Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Twin Cities Campus

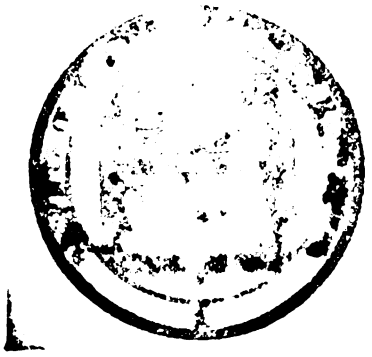

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. **Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Reichsfinanzrat Dr. **Boethke**, München; Geh. Justizrat Dr. jur. h. c. **Dove**, Berlin; Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin; Geh. Finanzrat Dr. **Friedrich**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Geh. Legationsrat Dr. **Walther Frisch**, Berlin; Prof. Dr. **Gerloff**, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. **H. Göppert**, Wirkl. Geh. Rat, Bonn; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Potsdam; Prof. Dr. **Wilhelm Kalveram**, Frankfurt a. M.; Geh. Oberfinanzrat Dr. **Karl v. Lumm**, Planegg, O./B.; **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.; D. **Max v. Schinckel**, Hamburg; Geh. Reg.-Rat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Dr. **Gustav Sintenis**, Berlin; Dr. **Georg Solmssen**, Berlin; Reichsgerichtsrat **Teichmann**, Leipzig; Dr. **Paul Wallich**, Berlin.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied und Rechtsanwalt **Eugen Brink**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Sechsundzwanzigster Jahrgang 1926/27.

UNIVERSITY OF MINNESOTA LIBRARY

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXVI. Jahrgangs.

Seite

Edgar Rosenthal † 385

A. Aufsätze.

Abraham, Haben privatrechtliche, mit rückwirkender Kraft ausgestattete Vereinbarungen oder statutarische Festsetzungen auch rückwirkende Kraft gegenüber den Steuerbehörden? 198
Adams, Private und öffentlich-rechtliche Versicherung 196
Allmendinger, Das Bankwesen der Freien Stadt Danzig 353
Anspach, Der Nachwuchs bei den Banken 81
Becker, H., Eine unzeitgemäße Steuer 352
Bernicken, Ist mit mehreren Aktien in der Generalversammlung nur einheitliche Abstimmung zulässig? 319
Bernstein, Der uneigentliche Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren 62
—, „Die Sicherungsübereignung von noch nicht bezahlten Waren" (Entgegnung) 97
—, Der Sinn des Depotvertrags 233
Bickerich, Die Einkommensteuer auf Dividenden bei Effektenspekulationen 302
Blau, Die Bedeutung der Sachlebensversicherung (Werkerhaltungsversicherung) für das Bankwesen . . 344
Breit, Ueber die Gefährdung der Bank bei Uebernahme von Prozeßsicherheitsbürgschaften 73
v. Breska, Die Einkommensteuer auf Dividenden bei Effektenspekulationen (Entgegnung) 302
—, Widerrechtliche Veräußerung von Sperrstücken . . . 483
Brink, Die Entwicklung des Realkredits seit 1923 . . 65
Brodmann, Convertible Bond und Aktie 311
Cremer, Die öffentlichen Schulden Polens 336
Delius, Streitfragen bei Aufwertung von Gemeindeschulddarlehen 300
Dreyfus, Zentralschutzverband für deutsche Gläubigerinteressen im Ausland? 194
Dreyse, Strukturveränderungen des Zahlungsverkehrs . 493
Dyckerhoff, Schwierigkeiten im Kreditbrief- und Travellerscheck-Verkehr 269
Eckstein, Papiermarkanleihen und Steuerbilanz . . . 232
Eichholz, Effekten-Giroverkehr und Rechtsprechung 97
Elster, Rechtsunsicherheit bei Uebernahme eines Unternehmens 520
Ermel, Zur Arbeitszeit im Bankgewerbe 321
Fick, Zum Streit um die „alternative Währungsklausel" 500
Flechtheim, Bilanzfähigkeit noch nicht festgestellter Gewinnanteile 8
—, Vorzugsaktien und Kapitalserhöhungen 366
Frese, Vorzugsaktien und Kapitalserhöhungen 406
Frisch, Wege der Arbeitstrennung zwischen den Gruppen des deutschen Kreditgewerbes 13
Fritz, Bilanz und Einziehung von Aktien aus dem Gewinn unter besonderer Berücksichtigung der Vorratsaktien 136
Fürnrohr, Papiermarkanleihen und Einkommensteuer 519
Gerloff, Zur Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften 16
Grünschild, Die Eisenhandelsentscheidung des Kartellgerichts 334
Haeffner, Die Ausbildung des Nachwuchses im Bankgewerbe 111
—, Die Altersgliederung der Bankangestellten 222
—, Das Arbeitszeitnotgesetz 329

Seite

Hantos, Die Stabilisierung des Goldwertes im Wege der Kooperation der Notenbanken 209
—, Die Kooperation der Notenbanken im Dienste der Diskontpolitik 347
Haußmann, Der Finanzausgleich als Wirtschaftsproblem 86
Herold, Besteht im Akkreditivverkehr eine Verpflichtung des Akkreditivstellers zur unverzüglichen Rüge von Mängeln der von der Bank aufgenommenen Dokumente? 75
Herrmann, Zum Goldproblem 167
Heumann, Die Zukunft der Provinzbörsen 390
Hilgard, Private und öffentlich-rechtliche Versicherung 146
Hirschstein, Zur indischen Währungsreform . . . 181
Hoeniger, Die Sanierung der Sicherungsübereignung 265
—, Zur Sanierung der Sicherungsübereignung 396
Jacobson, Zum „Sinne des Depotvertrages" . . . 299
Jacusiel, Bankgeschäft und Aufwertung 369
Kadelbach, Sicherungsübereignung und Rechtsprechung 93
Kalveram, Die Organisation des amerikanischen Bankwesens 56
Kerschagl, Das Schicksal der österreichischen Postsparkasse und ihre Geschäfte mit dem Bankhaus Bosel 115
—, Die Liquidierung der österreichischen „Centralbank der deutschen Sparkassen" 149
—, Die österreichischen Großbankbilanzen für 1926 . . 407
Koch, Arwed, Zur Sanierung der Sicherungsübereignung 297
Kohn, „Rationalisierung der Bankbetriebe" 132
Koenning, Die neue griechische Schuldenpolitik . . 431
Koeppel, Vorläufige Steuerveranlagung und kaufmännische Bilanz 224
—, Die Behandlung schwebender Geschäfte in der Einkommen- und Körperschaftsteuer 245
—, Gesellschaftssteuer bei Convertiblen Bonds 395
Kroszewski, Das Bankgewerbe in der gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925 381
Kulschewski, Die D-Banken in Polen 316
—, Estlands Finanzsanierung und Währungsreform . . 461
Lemke, Industrieller Hypothekarkredit 122
Liefmann, Reparationsagent und Transfer 138
Lotz, Ein radikales Kreditverstaatlichungsprojekt . . 214
v. Lumm, Die Wertsicherungen der Rentenmark in der Verordnung vom 15. Oktober 1923 3
Mendel, Zur Frage der aktienrechtlichen Legitimationsübertragung 357
Merzbach, Die Bedeutung der internationalen Arbitrage 18
—, Zur Lage des Geld- und Kreditmarktes 293
—, Die Börsenkredite 403
Möhring, Die vermittelte Akkreditivstellung 150
Moll, Jubiläums- und Festschriften deutscher Banken und Bankfirmen 503, 516
Moschel, Die rechtliche Stellung der Bank nach den Reichs-Exportkredit-Versicherungsbedingungen . . . 512
Neumann, Aufhebung und Herabsetzung von Währungsverbindlichkeiten durch das RWG. 411
Opitz, Der stückelose Effektenverkehr, ein Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr 238
Pferdmenges, Kreditversorgung der mittleren Industrie 469
Pick, Die Bürgschaft als prozessuales Sicherheitsmittel 349
Pinner, Fusion von Hypothekenbanken 332
Pudel, Der Wiederaufbau des deutschen Ueberseebankwesens 178

523530

Digitized by Google

Seite

Raps, Die neuen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz . 473, 496
Reiling, Die Abänderung des Aufwertungsgesetzes . . 458
Reinhart, Bank- und Kreditfragen im Enquête-Ausschuß 143
Reusch, Der Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr der preußischen Sparkassen 261
Richter, Heinrich, Die Auslegung internationaler Schuldverschreibungen 392
—, Gattungsschuld oder alternative Währungsklausel bei Anleiheschuldverschreibungen 442
Riesser, Was wir brachten 1
—, Zur Organisation und Politik des deutschen Bankwesens 127, 160
Rosentreter, Rechtsverhältnisse bei verlorengegangenen Inhaberpapieren, französisches, deutsches und internationales Recht, französischer Entwurf eines internationalen Uebereinkommens 293
Rozumek, Die Diskontpolitik der Reichsbank . . . 255
Sand, Industrieller Hypothekarkredit 379
—, Unkostenkalkulation im Bankbetriebe 421
Sandgänger, Ist die staatliche Genehmigung auch bei Auslandsemissionen im Inland ausgestellter Geldinhaberschuldverschreibungen erforderlich? . . 356
v. Schinckel, Arbeitsleistung, ein Maßstab für Gedeih und Verderb einer Nation 2
Schroeder, Der Ausgleich auf dem Geldmarkt und die Preußische Staatsbank 85
Schultze, Hans, Zur Krise der japanischen Kreditwirtschaft 373
Schwabe, Fritz, Zur Handlungsfähigkeit der juristischen Person 229
—, Die „Sanierung" der Sicherungsübereignung 315
—, Zur Technik des überseeischen Dokument-Tratten-Kredites der Banken 423
Schwartz, Zur Frage des Wohnungsbaues 1927 . . . 191
Schwickerath, Die Sicherungsübereignung von noch nicht bezahlten Waren 95
Siegel, Aktien ohne Nennwert 289
Simon, H. A., Die neue amerikanische Freigabebill . . 219
—, Die Aufhöhung von Ausgleichsschulden infolge Freigabe beschlagnahmten Vorkriegseigentums des Schuldners (§ 26 Reichsausgleichsgesetz) 414
—, Der Entwurf des Kriegsschäden-Schlußgesetzes . . . 478
Simonson, Die Vorlegungserklärung des Scheckbezogenen bei Nichteinlösung des Schecks 452
Singer, Die Verwendungsmöglichkeiten der Orts- und Bankennumerierung im Bankgewerbe 268
Sintenis, Schuldverschreibungen mit Umtauschrecht (Convertible Bonds) und mit Bezugsrecht 52
—, Fort mit der Kapitalertragsteuer! 439
Sippell, Zur Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen 391
—, Die 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 7. Juli 1927 455
Solmssen, Probleme des Aktienrechts unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika 21
—, Aktien ohne Nennwert (Entgegnung) 291
Sommer, Mitteleuropäische Konjunkturforschung . . 426
Spangenberg, Zur Verwendbarkeit der Reparationszahlungen 451
Stamm, Fiskalischer Buch- und Betriebsprüfungsdienst und Wirtschaft 70
Tetens, Zur Ablösung der Roggenbeleihungen 333
Theisinger, Bezugsrechtsberechnung vom Ertragswert 175
Victorius, Zur Frage der Barreserven der Banken . 511
Wallich, Arbeitslosigkeit und Kreditpolitik der Banken 110
—, Bankenliquidität und Auslandsgelder 365
Wehl, Die rechtlichen Grundlagen des Effektengiroverkehrs 117
Weidemann, Das Wohnungsbauprogramm und das Problem seiner Finanzierung 171
Weigert, Effektenkommission und Konkursanfechtung 428
Wolff, Bernhard, Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 5. Juli 1927 441
Wolffheim, Die Behandlung der Ablösungsanleihen in der Einkommensteuerbilanz 443
Wulff, Sind Wertpapiere, die durch eine französische Opposition gesperrt sind, in Deutschland lieferbar? 253
Zeiler, Kreditgewährung an eine Aktiengesellschaft als Beteiligungsverhältnis 69
Zitzlaff, Zum Finanzausgleich 258

Seite

Nochmals die Bindung an den grundbuchlichen Eintragungsantrag 101

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Anfechtung eines Effektengeschäfts wegen Druckfehlers im Kurszettel. Zu § 119 BGB. (RG.) 321
Aufrechnung: siehe unter Handelsrecht zu Liquidationskasse.
Auskunft über Vorstrafen. Zu § 826 BGB. (RG.) . . 433
—: siehe Haftung.
Differenzeinwand: siehe Spieleinwand.
Eigentumserwerb an gestohlenen Wertpapieren. Zu § 437 BGB. (OLG. Hamburg) 417
Haftung für Auskunft. Zu § 826 BGB. (OLG. Hamburg) 201
Pfandrecht am Stücke-Konto des Kunden. Zu §§ 1280, 930 BGB. (RG.) 444
Sicherungsübereignung durch Einräumung des Mitbesitzes. Zu § 929 BGB. (RG.) 398
—: Anfechtung im Konkurse. Zu § 30 Nr. 2 KO. (RG.) . 465
—: „Aushöhlung" der Kreditnehmerin. Zu § 138 BGB. (RG.) 464
—: genaue Bezeichnung der übereigneten Ware. Zu § 930 BGB. (RG.) 523
Spieleinwand bei Devisen-Usance-Geschäften. Zu § 764 BGB. (RG.) 508
—: unbegründeter Spieleinwand bei Geschäften über Wertpapiere. Zu §§ 762, 764 BGB. (RG.) 397
Vertrauensauftrag: siehe unter Handelsrecht.
Vertretungsbefugnisse: Verpflichtung zur Mitteilung von Aenderungen. Zu § 170 BGB. (OLG. Düsseldorf) 507

II. Aufwertungsrecht.

Arbeitnehmereinlage: Zu §§ 65, 63 AufwG. (RG.) 448
Bankguthaben: § 66 AufwG. ist nicht einschränkend auszulegen (RG.) 141
Einlösung von Industrieobligationen auf Grund der allgemeinen Vereinbarung zur Verwaltung. Zu § 79 AufwG. (RG.) 449
— von Industrieobligationen vor Fälligkeit. Zu § 79 AufwG., § 1812 BGB. (RG.) 160
Industrieobligationen im Depot des Schuldners. Zu § 35 Abs. III AufwG. (OLG. Hamburg) 140
—: Beweismittelfrist ist keine Ausschlußfrist. Zu § 39 AufwG. (OLG. Hamm) 447
—: Genußrecht bei getauschten Stücken. Zu § 37 AufwG. (OLG. Stuttgart) 141
Nachkriegspfandbriefe: Lieferung bei Geschäften über „Pfandbriefe". Zu § 242 BGB. (RG.) 522
Steuerpflicht aufgewerteter Industrieobligationen: siehe unter Stempel- und Steuerwesen zu Kapitalertragsteuer.

III. Handelsrecht.

Akkreditiv: Abweichen vom Akkreditivauftrag. Zu § 346 HGB. (RG.) 77
Aktienmehrheit: Sittenwidrigkeit eines Vertrages über Verschaffung der Mehrheit. Zu § 318 HGB. (RG.) 383
Bestens-Aufträge: Zu § 383 HGB. (RG.) . . . 303
—: Zu § 383 HGB. (RG.) 304
Depotverletzung: Auslegung des Begriffs „fremder" Wertpapiere. Zu § 9 Abs. 1 DepotGes. (RG.) 485
Einkaufskommission: wahrheitswidrige Ausführungsanzeige. Zu § 263 StGB. (RG.) 325
—: siehe auch Bestens-Aufträge.
Kreis: Wechselzeichnung durch Kreis siehe Sparkasse.
Liquidationskasse: Aufrechnung gegen Forderungen der Liquidationskasse. Zu §§ 387, 406 BGB. (KG.) 323
Pfandrecht an Wertpapieren, die nicht dem Deponenten gehören. Zu § 8 BkDepotGes. (RG.) . . . 484
Reichsbank-Direktorium ist öffentliche Behörde. Zu §§ 7, 8 BankGes. (KG.) 279
Sparkasse einer Landgemeinde ist Kaufmann, wenn sie Bankiergeschäfte betreibt. Zu § 36 HGB. (OLG. Köln) 398

Digitized by Google

Seite

Sparkasse ist regelmäßig nicht Kaufmann. Zeichnung von Wechseln durch Kreisbehörden. Zu EG. BGB. § 55, HGB. § 1 Nr. 4 (RG.) 277
—: Wechselgiro nicht befugter Beamter. Zu § 54 HGB. (RG.) 202
—: siehe auch unter Wechselrecht und Scheckwesen.
Stückeverzeichnis: Anspruch auf Stückeverzeichnis trotz Stundung des Kaufpreises. Zu §§ 383 HGB., 320, 433 BGB. (RG.) 184
Vertragsauftrag zum Abschluß von Wertpapiergeschäften. Zu § 675 BGB. (RG.) 507

IV. Wechselrecht und Scheckwesen.

Gefälligkeitsakzept: Zu § 826 BGB. (RG.) . . 343
Sparkasse: kann sich auf die Unwirksamkeit ihres Akzepts berufen. Zu § 10 ScheckGes., § 823 BGB. (RG.) 203
—: siehe auch unter Handelsrecht.
Streichung der Indossamente. Zu Art. 55 WO. . . . 466
Ungedeckte Schecks: Zu § 826 BGB., § 263 StGB. (RG.) 324
Vorlegungsfrist bei Schecks auf New York. Zu § 11 Abs. 2 ScheckGes. (RG.) 523

V. Stempel- und Steuerwesen.

Aktiendarlehn an eine Aktiengesellschaft vor Kapitalerhöhung. Zu §§ 6a und 9a KapVerkStG. (RFH.) 78
Auskunft in Steuersachen. Zu RAO. § 209 (RFH.) . . 274
Dauerkredit ist nicht gesellschaftssteuerpflichtig. Zu § 6c KapVerkStG. (RFH.) 79
Delkredere-Rückstellung. Zu § 16 EinkStG. v. 10. 8. 1925 (RFH.) 252
Effektenbestände: siehe Rückstellungen.
Geschäftsverluste: siehe Rückstellungen.
Gesellschafterdarlehn zur Betriebserweiterung unterliegen der Gesellschaftssteuer. Zu § 6c KapVerkStG. (RFH.) 252
Gratisaktien. Zu § 6d KapVerkStG. (RFH.) . . . 162
Händlereigenschaft: wann sind bei einer Börse Einrichtungen für „Geschäfte der betreffenden Art" getroffen? Zu § 46a, b KapVerkStG. (RFH.) 361
Jubiläumsgeschenke sind nicht einkommensteuerpflichtig. Zu § 6 EinkStG. 450
Kapitalertragsteuer bei aufgewerteten Industrieobligationen. Zu § 83 EinkStG. (1925) (RFH.) . . 162
Metageschäfte: Abwicklung unter den Metisten. Zu § 58 Abs. IV S. 1 KapVerkStG., § 69e AusfBest. KapVerkStG., § 187 Abs. II und III (RFH.) 434
Nichtigkeit eines Kapitalerhöhungsbeschlusses. Zu § 35 Abs. 1 KapVerkStG. (RFH.) 80
Rückkauf von Obligationen durch den Schuldner. Zu § 21 Abs. 2 III. StNVO. (RFH.) 384
Rückstellungen, Effektenbestände und Geschäftsverluste bei Banken. Zu § 33a Abs. III EinkStG. (1922); §§ 13, 19 EinkStG. (1925); §§ 13, 65 EinkStG. (1925) (RFH.) 360
— siehe auch Delkredere.
Sicherstellungsstempel bei Bestellung einer Sicherungshypothek. Zu Tarifst. 15 prStStG. (RG.) . 325
— bei Sicherung eines Höchstbetrages. Zu Tarifst. 15 prStStG. (RG.) 488
Sicherungsübereignung von Wertpapieren. Zu § 35 KapVerkStG. (RFH.) 79
Sparkasseneigene Geschäfte. Zu § 9 Nr. 4, § 11 Nr. 2 KörpStG. (RFH.) 163
Spekulationsgeschäfte in Wertpapieren. Zu § 42 EinkStG. (RFH.) 273
Steuererstattung: siehe Verzinsung.
Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien. Zu § 6a und b KapVerkStG. (RFH.) 231
Verzinsung von zu erstattenden Steuerbeträgen kann nicht verlangt werden. Zu § 132 RAO. (RFH.) . . . 417

VI. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Ausgleichsverbindlichkeiten: erhöhte Abrechnung. Zu § 26 RAG. (RWG.) 435
Debetsaldo in London: Abdeckung durch Dividenden von Kundenshares. Zu § 8 DepotG., § 812 BGB. (RG.) 123
—: Abdeckung durch Erträgnisse von Kundenshares. Zu § 8 DepotG., § 812 BGB. (OLG. Karlsruhe) 445

Seite

Gesellschafter einer OHG.: erhöhte Abrechnung wegen Schulden der OHG. Zu § 26 RAG. (RWG.) . . 102
Liquidation von im Ausland für Rechnung von Kunden ruhenden Wertpapieren. Zu Art. 297 VV. (Dt.-poln. gem. SchiedsG.) 343
— von in London ruhenden amerikanischen Shareszertifikaten. Zu §§ 384, 400 HGB. (KG.) 508
Londoner Filiale: Wirkung der Beschlagnahme auf die Ansprüche ihrer Gläubiger. Zu § 697 BGB., § 346 HGB. (OLG. Hamburg) 359
Markverbindlichkeiten gegenüber Amerikanern. Zum bürgerlichen Recht der Vereinigten Staaten (ObAmGerH.) 433

VII. Verschiedenes.

Mindestruhezeit der Angestellten. Zu § 11 Abs. III ArbeitszeitVO. (OLG. Königsberg) 327
Oeffentliche Hand: unlauterer Wettbewerb. Zu § 1 UnlWettbGes. (RG.) 274

C. Verbandsangelegenheiten und Mitteilungen aus der Bankpraxis.

Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung 126
Depot- und Depositengeschäfte 506
Deutsche Nothilfe 142, 450
Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) . . . 153
Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) . . . 153
Geschäftsordnung der Ständigen Kommission zur Wahrung der Interessen deutscher Besitzer ausländischer Wertpapiere 285
Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken 510
Kalte Sozialisierung 107
Kapitalertragsteuer 385
Oeffentliche Hand im Erwerbsleben 107
Sparkassenwettbewerb und Weltspartag . . . 101
Ständige Kommission zur Wahrung der Interessen deutscher Besitzer ausländischer Wertpapiere 285
Steuerabzug vom Kapitalertrag 385
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 139
Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte 506
Weltspartag 101
Zeppelin-Eckener-Spende 142

D. Bücherbesprechungen.

Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung, Das betriebswirtschaftliche Schrifttum (Paesler) 186
Bergmann, Carl, Der Weg der Reparation (Melchior) 139
Deutsche Bank, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Bank (Paesler) 524
Europabuch für Rechtsanwälte und Notare (Simon) . 140
Flechtheim, Die Strukturwandlungen der Wirtschaft und das Aktienrecht (Hartmann) 438
Franck, Louis, La Stabilisation Monétaire en Belgique (Bergmann) 400
Goldschmit, Friedrich, Die Aktiengesellschaft, Handelsgesetzbuch §§ 178—319 (Teichmann) 364
Görtz, Hermann, Auswärtige Anleihen (Spiegelberg) 468
Kohlhauser, Georg, Abrechnungserteilung im Bankbetriebe (Singer) 103
Lessing, Hans, Scheckgesetz (Bernstein) 102
Marx, Alexander, Die rechtliche Natur des Besserungsscheins (Dahl) 364
Neufeld, Hans, Die Ablösung der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Jacusiel) 126
Neukirch, Karl, Kommentar zum Aufwertungsgesetz (Trost) 254
Ott, Siegfried, Das Grunderwerbsteuergesetz in der neuen Fassung vom 11. März 1927 (Silberschmidt) 438
Rosendorff, Richard, Die rechtliche Organisation der Konzerne (Walther Bernhard) 327
Sack, A.-N., Les effets des transformations des états sur leurs dettes publiques et autres obligations financières (Trost) 524

Digitized by Google

Seite

Schacht, Hjalmar, Die Stabilisierung der Mark (Riesser) 362
Schultzenstein und Dieben, Die Vorzugsrente nach dem Anleiheablösungsgesetz (Koeppel) 488
Schutte, Eberhard, Kommunal-Banken (Lutze) . . . 203
Trumpler, Untersuchungen über die Möglichkeit einer Relation zwischen Einkommen- und Realsteuern mit Rücksicht auf das geplante Reichsrahmengesetz über die Realsteuern (Koeppel) 436
Zimmermann, Harry, Buchführung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht im revidierten Obligationenrecht (Koeppel) 254

Seite

E. Statistischer Teil.

(bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald).

Die Bewegung des Einheitskurses der Terminpapiere an der Berliner Börse seit Oktober 1925 . . . . . 81, 103
Die Entwicklung deutscher Kreditbanken vom 1. 1. 1924 bis 30. 6. 1926 . . . . . 186, 204
Die Bank von England 280, 306
Die Entwicklung der wichtigeren Währungen 1924—1927 345
Der Geldumlauf in den Vereinigten Staaten von Amerika 418
Aktienkapitalien und Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften 489

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang. Berlin, 1. Oktober 1926. Nummer 1.

Was wir brachten.

Von **Riesser.**

Der am 1. Oktober 1901 erschienenen ersten Nummer dieser Zeitschrift gab ich ein Geleitwort mit der Überschrift: „Was wir wollen" auf den Weg. Darin war insbesondere gesagt, daß wir die Zeitschrift ins Leben rufen wollten, um das Publikum über Beruf und Funktionen des Bankiers und über die wirtschaftliche Natur der Börse und aller damit zusammenhängenden Fragen aufzuklären; um ferner allen am Bankiergewerbe interessierten Personen das einschlägige wirtschaftliche und juristische Material zugänglich zu machen, sie über die das Bankgewerbe betreffenden allgemeinen Fragen auch nach der wissenschaftlichen Seite auf dem laufenden zu erhalten, ihnen die für ihren Stand und Beruf wichtigen Gesetze in ihrer praktischen Bedeutung und Tragweite zu erläutern und vor Erlaß neuer gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Börsenwesens zu versuchen, aufklärend, warnend und vorbeugend zu wirken.

Der Vertretung von Einzelinteressen versprach die Zeitschrift ebenso fernzubleiben wie der Verfolgung von Erwerbszwecken, sie wolle „kein Blatt zur Förderung dieser oder jener Bestrebungen sein, sondern eine streng objektive stets nur das allgemeine Ziel der Förderung des gesamten Bank- und Bankiergewerbes verfolgende fachwissenschaftliche Zeitschrift". Sie wolle endlich dazu beitragen, Interessenkonflikte zwischen Banken und Bankiers zu beseitigen oder wesentlich zu vermindern und zu mildern, und sie werde jedenfalls bemüht sein, ihre ernsten und großen Ziele in stetiger und energischer Arbeit zu verfolgen.

Ich hoffe, beim Rückblick auf die seitdem vergangenen 25 Jahre feststellen zu dürfen, daß die Zeitschrift in der Tat dieses Programm durchzuführen stets ernstlich und ehrlich bestrebt war, daß sie auch die von ihrer Gesamtrichtung abweichenden Ansichten jederzeit zu Worte kommen ließ. Dies alles ist in erster Linie der hingebenden Arbeit ihrer Schriftleiter zu danken, vor allem der Arbeit der verstorbenen Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, des Handelskammersyndikus Dr. Hans Hatschek (gestorben am 2. Oktober 1904) und des Rechtsanwalt, Max Wittner (gestorben am 27. Mai 1911), die sich in den ersten Jahren des Bestehens der Zeitschrift um deren Ausbau und Entwicklung bleibende Verdienste erworben haben.

Wir erinnern uns aber auch mit besonderer Dankbarkeit unserer Mitarbeiter, deren Zahl und Bedeutung aus dem heute veröffentlichten sachlichen und persönlichen Register hervorgeht, und gedenken in Trauer und nie verlöschender Verehrung der in Theorie und Praxis hervorragenden Mitarbeiter, die inzwischen dahingeschieden sind, so namentlich:

der Professoren: v. Bar, Göttingen, Georg Cohn, Zürich; Gustav Cohn, Göttingen; v. Inama-Sternegg, Innsbruck; Georg Friedrich Knapp, Straßburg; Paul Laband, Straßburg; Karl Lehmann, Göttingen; Wilhelm Lexis, Göttingen; Franz v. Liszt, Berlin; Eugen v. Philippovich, Wien; Ferdinand Regelsberger, Göttingen; Robert Schachner, Jena;

der Minister: Adelbert Düringer, Karlsruhe; Professor Karl Helfferich, Berlin*); Professor Franz Klein, Wien; Dr. Rochussen, Haag; Dr. Scharling, Kopenhagen;

der Bankleiter und Bankiers: des früheren langjährigen Reichsbankpräsidenten Richard Koch; Dr. Friedrich Bendixen, Hamburg; Dr. Adolf Braun, Berlin; Ludwig Delbrück, Berlin; G. H. Kaemmerer, Hamburg; Julius Landesberger, Wien; Moritz Leiffmann, Düsseldorf; Paul Mankiewitz, Berlin; Adolf Moser, Berlin; Waldemar Mueller, Berlin; Max Richter, Berlin; Moriz v. Stroell, München; Friedrich Thorwart, Frankfurt a. M.;

der Verwaltungsbeamten, Richter und Rechtsanwälte: Franz Lusensky, Berlin; Dr. Felix Meyer, Berlin; Ernst Neukamp, Leipzig; Herman Veit Simon, Berlin; Hermann Staub, Berlin.

*) Wie sehr gerade Helfferich, dem man den Namen des geistigen Vaters der Rentenmark nicht bestreiten sollte, trotz aller Arbeitslast dem Bank-Archiv seine Mitarbeit gewidmet hat, erhellt aus folgender Zusammenstellung seiner Abhandlungen für diese Zeitschrift:

Goldproduktion, internationale Goldbewegungen, inländischer Geldbedarf und Diskontsatz . .	I	173
Diskontsatz und Geldverfassung	VI	65
Zur Revision des Börsengesetzes	VI	294
Richard Koch	VII	129
Die „Besitzsteuern"	VIII	309
Auslandswerte	X	209
Deutschlands Finanzkraft in der Marokkokrisis	XII	17
Die türkische Staatsschuld und die Balkanstaaten	XII	167
Die Kriegsanleihe	XIV	1
Die Neugestaltung der Reichseinkommensteuer	XX	189
Die Autonomie der Reichsbank	XXI	215

Ich erwähne ferner den berühmt gewordenen Bericht, den Helfferich am 18. September 1912 dem IV. Allgemeinen Deutschen Bankiertag in München über: „Die zeitweise übermäßige Inanspruchnahme der Reichsbank, ihre Ursachen und die Mittel zur Abhilfe" (Verhandlungen des IV. Allgemeinen Deutschen Bankiertags S. 70 ff und S. 118 ff) erstattet hat, sowie seine Abhandlung über „Die Verteilung des Volkseinkommens in Preußen 1896—1912" in der Festgabe zum 60. Geburtstage des Vorsitzenden des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (J. Guttentag, Berlin, 1913).

Digitized by Google

Zu der vorliegenden Nummer haben ständige Mitarbeiter des Bank-Archiv aus den Kreisen der Bankwissenschaft und Bankpraxis, deren Mitwirkung der Zeitschrift zur hohen Auszeichnung gereicht, sowie die gegenwärtigen Schriftleiter Arbeiten über wichtige Themen aus dem Gebiete der Wirtschaft und des Rechts des Bankwesens beigesteuert, an die sich, wie wir hoffen, eine fruchtbringende Aussprache anschließen wird.

Möge die Zeitschrift auch in der Folge ihren Ruf und ihr Ansehen erhalten und in ernster wissenschaftlicher Arbeit sich stets von der Überzeugung leiten lassen, daß alle unsere Bestrebungen nur ein Ziel haben dürfen, den Dienst am Vaterlande! Des Vaterlandes Wiederaufstieg kann aber nur gesichert werden, wenn kein Stand den anderen mißachtet oder mit dem Feldgeschrei des Klassenkampfes gehässig angreift, sondern nur dann, wenn alle wissen und danach handeln, daß das Ganze nur gedeihen kann, wenn alle seine Teile blühen und wachsen und wenn jeder ohne Unterschied in seinem Wirken dem öffentlichen Wohl Rechnung trägt, mit dem nur die Versöhnung und Ausgleichung bestehender Gegensätze vereinbar ist.

Arbeitsleistung, ein Maßstab für Gedeih' und Verderb einer Nation.

Von **Max v. Schinckel.**

Im Jahre 1918 wurde die Revolution unter dem Lockruf des achtstündigen Arbeitstages inszeniert. Wenig Arbeit und viel Freiheit wurde den irregeführten Massen verheißen und damit die Verelendung des ohnehin durch den ihm vom Feindbund aufgezwungenen langen Krieg entnervten deutschen Volkes eingeleitet.

Schon damals mußte es jedem wirtschaftlich Gebildeten klar sein, daß die ungeheuren Werte, die durch den Krieg zerstört und durch die während desselben geleistete produktive Minderarbeit verlorengegangen waren, sowohl auf seiten der Sieger, erst recht aber auf seiten der Unterlegenen nur durch Mehrarbeit wiederhergestellt werden konnten. Sollte außerdem auch nur ein Teil der ungeheuerlichen Kriegskontribution aufgebracht werden, so war intensivere Arbeit als vor dem Kriege die erste Vorbedingung und äußerste Beschränkung der Ausgaben für Zerstreuungen und Vergnügen die zweite.

Es war daher ein Verbrechen, dem Volke vorzutäuschen, daß weniger Arbeit durch das Drucken von Papiergeld, und daß alte Kulturwerte durch kostspielige Ausschweifungen der banalsten Art ersetzt werden könnten. Beides mußte zur Verarmung, zur Verelendung an Körper und Geist führen.

Seit Bestehen der jetzigen Weltordnung beruht die Existenz des Menschen auf seiner Arbeit, und je größer die Anforderungen sind, die er an ein seiner würdiges Leben stellt, desto mehr Arbeit muß er leisten. Das ist ein Naturgesetz, an dem sich nicht deuteln läßt. Wenn der Neger im Urwald, dem die Bananen in den Mund wachsen, und der keinerlei höhere Lebensbedürfnisse kennt, mit ein oder zwei Stunden Arbeit auskommen und ein träges Leben führen kann, so wachsen doch Zeit und Fleiß, die auf die Arbeit verwendet werden müssen, im genauen Verhältnis zu den höheren Ansprüchen, die der Kulturmensch an das Leben stellt. Waren für uns Deutsche vor dem Kriege 9 und 10 Stunden intensiver Arbeit erforderlich, um zu Wohlstand und Genuß des Lebens zu gelangen, so liegt es auf der Hand, daß wir unter den jetzigen für uns soviel drückender gewordenen Verhältnissen bei achtstündiger weniger intensiver Arbeit unser Leben nicht mehr zu fristen vermögen und in jeder, auch in ethischer Beziehung verarmen müssen.

Untrügliche Merkmale hierfür sind die unheimlich schnell wachsende Verschuldung, ein unerträgliches Anziehen der Steuerschraube, die Zunahme der Erwerbslosigkeit und eine Verrohung der Sitten und Moden, die zu unnötigen Luxusausgaben der Bemittelten führt, die aber auch den Lohngroschen des Handarbeiters in die Verkaufshallen für Spirituosen und seidene Strümpfe anstatt in die Sparkassen treibt, während Millionen von Volksgenossen die öffentliche Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen oder Hunger leiden.

Man wende nicht ein, daß die große Zahl der Erwerbslosen ein Beweis dafür sei, daß die Unternehmer nicht Arbeitsgelegenheit genug schaffen können, und daß bei intensiverer Arbeit die Zahl der Arbeitslosen noch vermehrt werden würde. Das Gegenteil ist richtig.

Der viel gescholtene Unternehmer hat die hohe aber nicht beneidenswerte Aufgabe, möglichst viel Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Er ist dazu aber nur imstande, wenn ihm arbeitswillige und fleißige Arbeiter zur Seite stehen. Die Frage der Aufrechterhaltung eines Unternehmens ist eine Frage erfolgreicher Konkurrenz auf dem Weltmarkt. Nur wer billig und gut produziert, kann auf die Dauer bestehen. Seitdem der achtstündige Arbeitstag zwangsweise in Deutschland eingeführt worden und die Akkordarbeit den Arbeitern seitens der Gewerkschaften verboten wurde, seitdem der fleißige Facharbeiter nur ebenso entlohnt werden soll wie der träge ungelernte Arbeiter, mußte die Arbeitsleistung in erschreckendem Maße zurückgehen. Die Betriebe konnten mit dem Auslande nicht mehr konkurrieren, wurden unrentabel und die Unternehmer wurden zur Kurzarbeit und endlich zum Zusammenlegen ihrer Betriebe mit anderen gleichartigen oder gar zu vollständiger Stillegung gezwungen. Auch der unternehmungslustigste Produzent kann nun einmal seinen Betrieb auf die Dauer nicht aufrechterhalten, wenn er seine Produktionsstätten nicht durch genügenden Absatz voll ausnutzen kann. Die unmittelbare Folge jeder Kurzarbeit, Zusammenlegung oder Stillegung, ist eine Vergrößerung der Erwerbslosenziffer. Je mehr Erwerbslosenunterstützung aber der Staat zahlt, um so drückendere Steuern muß er den noch übriggebliebenen Betrieben auferlegen.

Dafür, daß es die verminderte Arbeitsleistung ist, die unsere Wirtschaftsbetriebe zum Erliegen bringt, lassen sich zahlreiche Beispiele aus der Praxis anführen.

Digitized by Google

Auf den Schiffswerften schlug ein fleißiger Akkordarbeiter mit den ihm in die Hand gegebenen maschinellen Hilfmitteln früher ohne Ueberanstrengung 500 Nieten am Tage, sein Lohn betrug M. 7,45 pro Tag. Nach der Revolution brachte es der im Stundenlohn Arbeitende auf höchstens 150 Nieten und erhielt dafür GM. 10,80 pro Tag. Früher konnten unsere Schiffswerften mit dem Auslande konkurrieren und erhielten sogar Aufträge aus dem Auslande. Jetzt wird schon seit Jahren ein Frachtdampfer in England um £ 2.—.— per Tonne billiger gebaut als in Deutschland. Selbst Reparaturen läßt jedes beschädigte Schiff, solange es noch auf dem Wasser schwimmen kann, lieber im Auslande als in einem deutschen Hafen ausführen. Die Werften stehen infolgedessen so gut wie still, ihre Arbeiter haben die Zahl der Erwerbslosen vermehrt und ihre Aufträge fehlen den Stahlwerken. Diese letzteren müssen wegen Ausbleibens von Aufträgen der verarbeitenden Industrien einen Teil ihrer Hochöfen ausblasen und haben einen verminderten Koksverbrauch, wodurch wiederum die Kohlenzechen gezwungen werden, Feierschichten einzulegen und Kohlen auf die Halde zu werfen. Der Rückgang aller dieser Wirtschaftszweige führt abermals zu Arbeiter- und Beamten-Entlassungen; hat man doch schon eine Anzahl ganz unrentabel gewordener Kohlenschächte ersaufen und dadurch für immer eingehen lassen müssen.

Wenn ein Bauarbeiter heute bei nur achtstündiger Arbeitszeit einen exorbitanten Lohn verlangt, weil er es als selbstverständlich betrachtet, daß es während eines großen Teiles des Jahres feiern wird, so verteuert er dadurch die Bauten derartig, daß nur das Allernotwendigste gebaut werden kann. Dadurch wird wiederum die Arbeitsgelegenheit in unzähligen anderen Betrieben in Mitleidenschaft gezogen.

Nachdem in der Landwirtschaft die Arbeitszeit um mindestens 10 pCt. verkürzt worden ist, liegt es auf der Hand, daß, wenn auch nur dieselbe Arbeit geleistet werden soll, die Arbeiterschaft um 10 pCt. vermehrt werden müßte. Die Landwirtschaft ist aber bei den ungenügenden Preisen ihrer Produkte ganz außerstande, die ins Ungemessene gestiegenen Kosten für den Bau neuer Arbeiterwohnungen und den erhöhten Lohn ihrer Arbeiterschaft aufzubringen. Die unausbleibliche Folge ist eine weniger intensive Bewirtschaftung, ein wesentlicher Ausfall an im Lande selbst produzierten Lebensmitteln, eine entsprechend größere Einfuhr aus dem Auslande und somit ein weiterer Schritt abwärts dem Elend entgegen.

In den ersten Jahren nach der Revolution galt es für ein Wagnis, an dem Heiligtum des achtstündigen Arbeitstages zu rütteln; man kam in Gefahr als ein Umstürzler der Republik belangt zu werden. Es ging damals ungefähr so, wie heute niemand es zu wagen scheint, den Franzosen ins Gesicht zu sagen, daß die erste Vorbedingung für eine Sanierung ihrer Finanzen die Abrüstung und das Einstellen ihrer noch immer fortdauernden Kriegsführung sein müsse. Erst nach und nach fanden in Deutschland namhafte Wirtschaftler den Mut, den Ruf nach „mehr Arbeit" laut werden zu lassen.

Heute kämpft die englische Regierung seit Monaten mit den Kohlenbergwerksarbeitern um eine Mehrstunde Arbeit! Mussolini hat kürzeren Prozeß gemacht und hat dem italienischen Volke den neunstündigen Arbeitstag dekretiert. In Deutschland wacht die Regierung ängstlich über die Zulässigkeit einer jeden Ueberstunde und bestraft den Arbeitgeber, auch wenn er nur persönlich die durch die Kurzarbeit des Sonnabends versäumte Arbeit am Sonntag nachholen will, und zwar nicht etwa damit der Sonntag geheiligt werde, sondern aus Furcht, daß die Segnungen der Republik sonst Gefahr laufen könnten verlorenzugehen.

So ist aus der von der Revolution dem Volke versprochenen größeren Freiheit eine Zwangswirtschaft geworden, die durch ihre Einschränkung der Arbeitsleistung nach einem unerbittlichen Naturgesetz ein ganzes Volk ins Verderben führen muß.

Unerschütterlich bestehen bleibt aber das Gebot: „Im Schweiße Deines Angesichts sollst Du Dein Brot essen", und wer ein arbeitsreiches Leben hinter sich hat, wird die Erfahrung gemacht haben, daß der Weltenordner, der dieses Gebot einst der Menschheit auferlegte, es in die Hand eines jeden Menschen gelegt hat, es entweder als Fluch auf sich lasten zu lassen oder es in Segen zu wandeln. Es ist die höchste Zeit, unser deutsches Volk solchen Segens dadurch wieder teilhaftig werden zu lassen, daß die Fesseln ihm wieder abgenommen werden, die vor acht Jahren ein Verkennen seiner Lebensnotwendigkeiten und eine öde Gleichmacherei seiner Arbeitsleistung angelegt haben, und daß ihm die Freude an nutzbringender Arbeit wiedergegeben werde.

Die Wertsicherungen der Rentenmark in der Verordnung vom 15. Oktober 1923.

Von **Karl v. Lumm.**

Absolute Lösungen in Geld-, Kredit- und Währungsfragen sind unmöglich, und für die Stabilisierung einer aufs schwerste erschütterten Währung gibt es erst recht kein allgemein gültiges Rezept. Es müssen vielmehr alle im einzelnen Falle möglichen Mittel angewendet und Einrichtungen getroffen werden, die den Ursachen und dem Grade der Entwertung sowie den Verhältnissen des Landes in politischer, staatsfinanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht gerecht werden und dabei geeignet sind, sowohl die Wertbeständigkeit des neuen Geldes durch reale Fundierung sicherzustellen als das Vertrauen in diese Wertbeständigkeit zu schaffen und zu erhalten. Unter diesen Gesichtspunkten sind auch die Wertsicherungen der Rentenmark zu beurteilen, die in die Verordnung vom 15. Oktober 1923 eingebaut sind und die Stabilisierung des Geldes mit ermöglicht haben. Die Bedeutung dieser Wertsicherungen soll in diesem

Digitized by Google

ıg, der nach vorsichtiger
um zusammen mit den
chaftlichen Bedarfs im
ht entbehrlichen Papier-
sen der deutschen Wirt-
las Ziel der Reform nicht
ertbeständigen Zahlungs-
haltung der Wertbestän-
erung der Reichsfinanzen
en mußte, wurden dem
bis zu dem Betrag von
ntenmark zur Verfügung
ung, daraus die bisher
iskontierung von Schatz-
chuld, deren Betrag sich
Rentenmark bezifferte,
Kredite sollte dem Reich
gewähren und ihm die
ı Eingang der neu aus-
einen Finanzbedarf zu
vorübergehende Kredit-
:h und mußte mit in Kauf
er Abbau der Inflations-
erfolgen konnte. Eine
e Kreditgewährung nicht
ie Fortsetzung der bis-
ımöglich gemacht durch
sse der Reichsbank zur
kontierung von Schatz-
n.

aren indes nicht aus-
keit des neuen Zahlungs-
as Vertrauen zum Reiche
doch die Inflation infolge
gen als ein ungeheurer
ie Reichsbanknote war
nicht nur ihre Eigenschaft
völlig eingebüßt hatte,
Zahlungsmittel vielfach
Hilfe war geboten. Die
alb — wenn auch nur
lb gewisser Grenzen —
haftlichen Berufsstände
ı das von ihnen ins
e Institut ein neues
ttel geschaffen worden,
samten wirtschaftlichen
undierung erhielt und

bestand, die in gleicher Weise durch eine Grundschuld belastet wurden — auf Goldmark lautende und in Goldmark verzinsliche Schuldverschreibungen der Bank übergaben. Dabei wurde der Wert einer Goldmark auf $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold festgesetzt. Wenn auch diese Bewertung lediglich die Bedeutung einer Rechnungseinheit hatte, so ist es doch bemerkenswert, daß sie in Anlehnung an die frühere deutsche Goldwährung und nicht an die Goldwährung eines fremden Landes erfolgte. Den Eigentümern der belasteten Grundstücke und Betriebe war die Möglichkeit gegeben, sich durch Hingabe von Gold oder Devisen von der Belastung ganz oder teilweise zu befreien. Am Kapital der Bank wurden sie im Verhältnis der von ihnen eingebrachten Grundschulden, Schuldverschreibungen und Gold- und Devisenbeträge beteiligt. Da, wie sich später herausgestellt hat, die Belastung der Landwirtschaft mit 4 pCt. des Wehrbeitragswertes den Betrag von 1600 Millionen Goldmark erheblich überschritt, konnte der Ueberschuß zur Bildung beträchtlicher stiller Reserven von der Bank benutzt und dadurch eine Erhöhung der Wertsicherung der Rentenmark erzielt werden. Die Belastung gewährt der Rentenbank bei Nichtzahlung der fälligen Beträge einen greifbaren Anspruch, den sie im Wege der Zwangsvollstreckung ohne weiteres realisieren kann. Bei der im Verhältnis zum Gesamtvermögen der Wirtschaft äußerst geringfügigen jährlichen Zinsbelastung konnten selbst bei einer Minderung der Kaufkraft des neuen Geldes nennenswerte Ausfälle nicht eintreten, wenn nicht die Wirtschaft zusammenbrach. Die Belastung der Wirtschaft zu Gunsten der Rentenbank bildet für diese also eine mehr als ausreichende Deckung der von ihr in Umlauf gesetzten Rentenbankscheine.

Die Wertbeständigkeit des valutarischen Geldes ist in Goldwährungsländern bedingt durch den Geldstoff, das Gold. Die von den Notenbanken in Umlauf gesetzten Banknoten sind durch die von ihnen zu haltende Golddeckung und die Einlösbarkeit der Noten in Gold sicherzustellen. Da im Herbst 1923 genügend Gold weder im Lande war, noch durch Aufnahme von Anleihen im Auslande beschafft werden konnte, war die Einführung der Goldwährung oder auch nur einer Goldkernwährung damals noch nicht möglich. Es war daher bis zu diesem Zeitpunkt als Ersatz eine Zwischenlösung notwendig, deren Grundlagen in einzelnen Punkten theoretisch anfechtbar sein mochten. Diese provisorische Lösung duldete

Digitized by Google

die Ausstellung von Pfandbriefen mobi-
erden. Die Rentenbriefe bilden für den
des Geldes Deckung und Einlösungsfonds,
daß der Rentenbriefbestand der Bank
unter den Nennbetrag der umlaufenden
nkscheine sinken darf. Dadurch, daß jedem
on Rentenbankscheinen das Recht zusteht,
nmark in beliebigen Beträgen durch Um-
Rentenbriefe vom gleichen Nennwert bei
nbank einzulösen, wurde die Wertsicherung
den bestehenden Verhältnissen denkbar
ne. Denn durch den Umtausch erhielt
r eine dem Nennwert der Rentenmark
nde, mit 5 pCt. in Gold verzinsliche Gold-
die einen Wert von voraussichtlich gleich-
Kaufkraft darstellte. Ihre Sicherheit
dadurch erhöht, daß im Falle des Kon-
Bank bei der Befriedigung aus den
Betriebsschulden die Forderungen der
gläubiger den Forderungen aller anderen
der Rentenbank vorangehen. Der Um-
ntenbriefe muß jederzeit (in Stücken von
500 Rentenmark) von der Bank bewirkt
h dann, wenn die Rentenbankscheine
nbuße an Kaufkraft, gleichviel in welcher
en würden. Dieses Umtauschsrecht soll
ändigkeit der Rentenmark erhalten und
s automatisch wiederherstellen. Denn
tung der Rentenmark würde zu einer
lösung in Rentenbriefen und damit zu
echenden Verminderung des Geld-
n. Diese hätte wiederum eine Wert-
Rentenmark zur Folge, wenn sie nicht
ißbräuchliche Vermehrung über den
virtschaftlichen Bedarf hinaus hervor-
. Sonst würde eine Entwertung der
ur eintreten können, bei einem Ab-
ntenbriefe unter ihre Goldparität. Bei
dierung dieses Papiers war aber ein
ken von vornherein wenig wahr-
al jeder Kursrückgang eine Steigerung
en Verzinsung über den nominellen
t. hinaus bedeutete und dadurch für
er Rentenbankscheine ein verstärkter
werb von Rentenbriefen geschaffen

nn der Behauptung Alfred Schmidt-
zugestimmt werden, daß man aller Voraus-
ichen Ziele gelangt wäre, wenn man sofort,
weg über die Rentenmark zu machen, die

Umfange erfolgt wäre. Um eine ledig
der Beschaffung einer verzinsliche
herbeigeführte Einlösung zu verhin
Rentenbriefe mit einer nur 5prozent
ausgestattet, und es fehlte ihnen so
eines den damaligen Geldmarktver
sprechenden Anlagepapiers. Bei d
Beschränkung des zulässigen Umlau
mark auf einen vorsichtig bemessene
der eine neue Inflation ausschloß, wa
lösung in nennenswertem Umfange
nicht zu rechnen. Eine solche hätt
können, wenn der Glaube an die W
des Geldes etwa durch eine mißbräuc
der Notenkapazität erschüttert word
trauen in einer erheblichen Vermind
kraft zum Ausdruck gekommen wä
Falle hätte die verstärkte Einlösung
der Richtung einer Kontraktion d
gewirkt, ohne daß dabei die Inhabe
Schaden gekommen wären. Die Ei
Rentenmark in Rentenbriefe gehör
richtungen, die nach Absicht des Ge
dazu bestimmt sind, unter normale
praktisch zu werden, sondern vieln
unerwarteten anormalen Entwicklu
Sie ist dem Sicherheitsventil einer
vergleichbar, das deren eigentliche
mung, der Erzeugung des Dampfes a
rischer Kraft entgegenwirkt, um
drohenden Uebermaß der erzeugte
beugen.

Den Rentenbriefen kommt für di
der Rentenmark ungefähr die gleich
die nach dem alten Bankgesetz das G
und Einlösungsfonds für die Ba
Während aber bei der früheren Reich
noten nur mit mindestens einem D
laufs durch Gold zu decken waren
laufenden Rentenbankscheine d
briefe in voller Höhe gedeckt. U
die Art dieser Deckung einer
Gold nicht gleichkommt, so bede
einen erheblichen Fortschritt g
vorher herrschenden Mangel jegli
und Einlösungspflicht, der hauptsä
strophe der Papiermark herbeigeführ
auf der ganzen Welt keinen Pfa
Deckung wie bei den Rentenbriefen
4 pCt. des Wertes der haftenden Gru

Digitized by Google

getreten, und zwar
enden Schwankungen
ere Entwicklung hat
es neuen Geldes auf
ar. Von der gesetz-
immten Wertverhält-
mark und dem bis-
abgesehen, weil die
sonst etwaige Wert-
k sofort auf das neue
ürden, und sie dieses
men wollte. Dem-
Statuierung einer Ein-
noten gegen Renten-
Rentenmark nicht der
Zahlungsmittels bei-
n öffentlichen Kassen
. Praktisch hat diese
langt, denn die Not-
ung des festen Ver-
= 1 Billion Papiermark
ie ein Gesetz wirkte.
daß die Rentenbank-
nen Schutz wie andere
en ist aber noch eine
den Durchführungs-
vom 15. Oktober 1923
Oeffentlichkeit in un-
cht worden war, das
zu untergraben.

bank, der Reichsbank
ung in stetem Ein-
tischen Maßnahmen,
n Rahmen dieses Auf-
n, im Binnenverkehr
gegenüber der Renten-

s das erstrebenswerte
t, wird nicht umhin
der Rentenmark volles
n. Alle diese Maß-
s Ganzes, ihre Kombi-
dierte Zahlungsmittel
ine Wertbeständigkeit
für die Aufrecht-
digkeit des Geldes die
durch Steuereingänge,
rage, die Beseitigung
lanz durch Auslands-
iterer, hier nicht zur

stimmenden Wert, und seine wesentlichste Eigenschaft war seine Chartalität, die verwaltungsrechtliche Anerkennung als Zahlungsmittel durch den Staat, die nach Georg Friedrich Knapps staatlicher Theorie des Geldes und den Anschauungen der Nominalisten ausreichend sein soll zur Sicherung und Erhaltung der Wertbeständigkeit.

Aber der Glaube an die Macht des Staates über das Geld, wie er in Knapps Theorie seinen klassischen Ausdruck gefunden hatte, war zunichte geworden. Karl Helfferich sagt[3]): „Die Entwicklung der letzten Jahre hat bestätigt, daß die Wertbeständigkeit des Geldes in keiner Geldverfassung größeren Erschütterungen ausgesetzt ist, als bei der Papierwährung, die rein theoretisch allein eine planmäßige und vollständige Anpassung des Geldumlaufs an den Geldbedarf und damit eine Regulierung des Geldwertes gestattet. Es hat sich herausgestellt, daß die Zwangsmomente, die zur Preisgabe der Goldwährung und zum Abgleiten in die Papierwährung geführt haben, solange sie fortbestehen, auch eine planmäßige Regulierung von Geldumlauf und Geldwert auf dem Boden der Papierwährung unmöglich machen. Es hat sich ferner herausgestellt, daß Wirtschaft und Staat, wenn der Druck jener Zwangsmomente nachläßt und aufhört, für die Stabilisierung ihres Geldwertes eher einen Halt an dem Gelde der auf der Goldbasis verbliebenen fremden Länder finden, als an irgendwelchen inländischen Kriterien, die für eine Fixierung des Geldwertes theoretisch in Betracht kommen könnten."

Demgegenüber hat Dr. Alfred Schmidt-Hoepke, einer der bekanntesten Vertreter der Knappschen Theorie, seiner Auffassung dahin Ausdruck gegeben, „daß Deutschland leicht der Schrittmacher für die Abkehr von der Goldwährung und den Uebergang zu einer stabilen Papierwährung hätte werden können, wenn es bei der Währungsreform ganz eigene Wege gegangen wäre, wozu die Schöpfung der Rentenmark ein Anfang zu sein schien"[4]). Diese Meinung ist nach den während der Inflationszeit gemachten Erfahrungen nicht zu verstehen, und es ist insbesondere erstaunlich, wie gerade die Rentenmark, die mit ihren substantiellen Wertsicherungen, der Deckung und Einlösbarkeit, einen Ersatz für die Goldwährung und den Uebergang zu dieser bildete und ausgesprochenermaßen bilden

---

[3]) „Das Geld" Leipzig, 1923. S. 669—671.
[4]) „Die Grundlagen des deutschen Geldwesens" Stuttgart,

Digitized by Google

wenn sie die Notwendigkeiten der wirklich-
rücksichtigt lassen. Das gilt in besonderem
Knapps Staatlicher Theorie, die — wie
rich treffend ausführt — „von ihrem Ur-
ewollt, zu einer gewaltigen Ueberschätzung
t des Staates über das Geld geführt hat,
erade zu einer Zeit, in der die Macht des
ber das Geld anfing, den schlimmsten Zu-
uch zu erleben"[5]).
mit den Problemen des Geldwesens ver-
reisen werden aber viele erst recht er-
esen sein über einen im Juliheft der Fach-
„Die Bank" von deren Herausgeber
nsburgh verfaßten Aufsatz[6]), in dem
der der Rentenmark" hingestellt wird als
einfacher Vorgang, bei dem die begleit-
setze und die komplizierten organisato-
nahmen, als da sind: Ausstattung eines be-
stitutes mit 3,2 Milliarden Mark Kapital,
der Wirtschaft mit einer Grundschuld,
von Rentenbriefen, spätere Aufnahme
landskredits (Dawesanleihe) und so
dere nur belangloses Beiwerk gewesen
nlich habe die technische Konstruktion
orm nicht viel mehr bedeutet, als den
mit dem der Zauberkünstler die Auf-
der Zuschauer von seinem wirklichen
iehe (S. 384/85).
ansburgh ein Anhänger der nomina-
eorie, so wäre seine Auffassung ohne
reiflich, denn diese Theorie, die lediglich
lamatorische Geltung des Papiergeldes
virft jede reale Wertsicherung durch die
fiduziären Geldzeichen an wert-
üter, sei es Edelmetall oder seien es —
dieses wie bei der Rentenmark — auf
ende Forderungen, die ihrerseits durch
e Güter gedeckt sind. Sie lehnt damit
s Prinzip der Deckung und der Einlös-
Auch die Uebertragung der Geld-
eine außerhalb des Bereiches staat-
befindliche Stelle paßt nicht in den
er Nominalisten. Kurz, all diese Wert-
er Rentenmark haben keinen Raum im
ser Lehre. Nun steht aber Lans-
swegs auf diesem Standpunkt, sondern
eugter Anhänger der reinen Gold-
behauptet, daß im November 1923 der
rgeldumlauf einschließlich des Not-

Gold (bzw. Golddevisen) zu wahren

Eine solche Möglichkeit, die n
als die unbeschränkte Einlösung be
geldbeträge in Gold oder Devisen bec
gar nicht vorhanden. Zunächst ist di
diese Behauptung, die vermeintliche
durch Gold, nach den neuesten ei
sorgfältigen Ermittlungen der Reichsb
das im Umlauf gewesene Notgeld nich
zu erhalten. Denn in Wahrheit be
gesamte Geldumlauf — seinem Goldw
15. November 1923 auf 1143 Millione
sich eine Golddeckung von 46 pCt
nennenswerter Vorrat an Devisen wa
bank damals nicht vorhanden und ko
in genügendem Maße beschafft werde
Kredite waren nicht erhältlich, und b
Passivität der Handelsbilanz überwo
nach Devisen ständig das Angebo
Gründen sind alle in dem Aufsatz a
liche Ueberdeckung des Papiergel
Gold und Devisen geknüpften
gen und Berechnungen unrichtig.
die nach der Stabilisierung zu erwa
Steigerung und Vervielfachung des
umlaufs — in Gold gerechnet — wa
eine uneingeschränkte Abgabe von G
zur Befriedigung des legitimen Bedarf
viel zu schmal. Das ergibt sich aus d
die Reichsbank die gewählte Rela
künstlich mit Hilfe des Einheitskur
verkehr unter schärfster Repartieru
der angeforderten Devisen aufrecht
Erst im Juni 1924 war die neue Wäh
ländische Kredite so gefestigt, daß
wieder volle Zuteilungen vornehmen
die Goldbasis schon im November 1
gewesen, so hätte es freilich des Un
Zwischenlösung der Rentenmark nic
man hätte schon damals die Goldwäh
ohne Goldumlauf) einführen könne
setzungen und Sicherungen dafür ko
im Zusammenhang mit der Ausführ
planes auf Grund der Gesetze vom
geschaffen werden.

Wenn bei einer so schweren E
Währung, wie sie in Deutschland im
handen war, auch der letzte Rest v

[7]) Im Umlaufe waren Reichsbanknote

Digitized by Google

Die Bedeutung dieser
b u r g h verkannt. Die
war in der Tat ein
under als ein Phänomen

ringenden Währung nach dem von ihm geschriebenen Rezept die Probe auf das Exempel zu machen; sonst würde sie sicherlich zu dem Ergebnis kommen: Die Operation ist geglückt, aber der Patient ist gestorben.

---

it noch nicht festgestellter Gewinnanteile.

Von **Julius Flechtheim.**

ig wenigen bilanzrecht-
Reichsgerichts aus den
das Urteil des 2. Senats
2 S. 19 ff.) wegen seiner
besonderes Interesse.
reien hatten eine Kom-
und in diese ihre in
eibetriebe eingebracht.
ost nahmen die Stellung
ersönlich haftende Ge-
esellschaft waren Vor-
eteiligten Aktiengesell-
Geschäftsführung durch
ungsbeirats beschränkt.
auch die Bilanz zu ge-
jahre liefen übereinm 30. September. Die
Klägerin, war außerdem
ten, als Aktionärin be-
wischen den beteiligten
e Differenzen entstan-
nats vom gleichen Tage
rteien, Bd. 112 S. 14 ff.)
nter den Parteien über
esellschaft für das Ge-
nsicht der Klägerin hat
em erheblichen Verlust
e rechnet dagegen für
winn von 50 000 M und
Vorstandsmitglied, das
der Kommanditgesell-
Sie hat diesen Betrag
ung an der Kommandit-
eberg", in die Bilanz
echnung über ihr Ge-
zt. Bilanz sowie Ge-
urden von der Klägerin

winnpostens beanstandet. Gegen den trotzdem gefaßten Bilanzgenehmigungsbeschluß hat die Klägerin Anfechtungsklage erhoben. In diesem Prozeß beanstandet sie die Einstellung des Gewinnanteils aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft, „weil eine rechtswirksame Bilanz- und Gewinnfestsetzung der Kommanditgesellschaft damals noch nicht erfolgt sei und die Kommanditgesellschaft im Geschäftsjahr 1920/21 einen Gewinn gar nicht erzielt habe". Das Reichsgericht hat in Übereinstimmung mit dem OLG. den Bilanzgenehmigungsbeschluß für nichtig erklärt. Das Berufungsgericht hat die Aufnahme des Gewinnpostens in die Bilanz der Aktiengesellschaft als einen Verstoß gegen Bilanzgrundsätze angesehen, „weil eine rechtswirksame Festsetzung der Jahresbilanz und des Gewinnes bei der Kommanditgesellschaft „Brauhaus Sonneberg" noch nicht stattgefunden und deshalb ein rechtlich begründeter Anspruch auf den Gewinnanteil noch nicht bestanden habe". Außerdem habe die Kommanditgesellschaft im Jahre 1920/21 tatsächlich keinen Gewinn erzielt, sondern einen erheblichen Verlust erlitten. Das Reichsgericht hat sich rechtlich dem Berufungsgericht angeschlossen. Es empfiehlt sich, den entscheidenden Teil seiner Gründe wörtlich mitzuteilen:

> . . . . „Aus §§ 39 und 40 HGB. ergibt sich, daß bei der Bilanzaufstellung nur solche Vermögensgegenstände berücksichtigt werden dürfen, die im maßgebenden Zeitpunkt rechtlich zum Vermögen der Gesellschaft gehören. Diesen Grundsätzen würde es widersprechen, wenn man in die Bilanz als Aktiva solche Werte einstellte, die der Gesellschaft rechtlich noch nicht zustehen. Entscheidend für die Frage, ob die Gesellschaft einen rechtlichen Anspruch auf den Gewinnanteil aus der Kommanditgesellschaft hatte, ist der Zeitpunkt, der für die

Digitized by Google

tellung schon feste rechtliche Gestalt an-
ommen haben. Das ist noch nicht der Fall
Ansprüchen auf gesellschaftlichen Gewinn,
erst durch das Zusammenwirken der Gesell-
ftsorgane festgesetzt werden muß. Es
gt nicht, wenn zur Zeit der späteren tat-
ichen Bilanzaufstellung das Bestehen eines
nns festgestellt wird. Selbst wenn im Hin-
auf das Zusammenfallen der beider-
en Geschäftsjahre die schätzungsweise
hme von bloßen Gewinnaussichten
besonderen Umständen mit den Grund-
einer ordnungsmäßigen Bilanzaufstellung
glich sein sollte, so kann doch dieser
ntspunkt hier nicht in Betracht kommen,
s sich bei den 50 000 M nicht um eine
Schätzung von Gewinnaussichten handelt,
Betrag vielmehr im Geschäftsbericht als
reits festgestellter und der Gesellschaft
ssener Vermögenswert bezeichnet wird.
dem würde bei der gegebenen Sachlage
loß schätzungsweise Aufnahme von
aussichten deshalb nicht haben erfolgen
weil zur Zeit der Bilanzvorlegung jede
Grundlage fehlte, ob es überhaupt noch
er Gewinnverteilung kommen werde.
daß später, im neuen Geschäftsjahr, der
en die 50 000 M tatsächlich zugeflossen
nn für die Frage, ob ihr im entscheiden-
punkt, dem 30. September 1921, ein der-
Vermögenswert schon zustand, kein Ge-
legt werden. Diese Zuweisung erfolgte
n gegen den Widerspruch des einen
entärs auf Veranlassung des anderen,
dem Zahlungsgeschäft zugleich die Be-
s Vorstandsmitglied vertrat. Die Zu-
konnte auch nur dann rechtliche
g haben, wenn wirklich ein rechtlich
er Anspruch auf den Gewinnanteil
und eine wirksame Festsetzung des
durch die Organe der Kommandit-
ft bereits erfolgt war. Das aber ist
fungsgericht ohne Rechtsirrtum ver-
den. Auch von diesem Gesichtspunkt
die Aufnahme der 50 000 M als
n die Bilanz zu beanstanden sein."

gericht führt dann des Näheren aus,
ltige und wirksame Feststellung der
mmanditgesellschaft nach den vom
t festgestellten Tatsachen nicht

der Gewinnanteil der Aktiengesells
noch nicht am Bilanzstichtag, woh
der späteren tatsächlichen Bilanzfes
wie es an anderer Stelle heißt, „zur
vorlegung") der Aktiengesellschaft fe
verneint das Reichsgericht das
bilanzfähigen Gewinnanteils. Dieser
durch das Zusammenwirken der Ges
festgestellt werden konnte, am Bila
keine feste rechtliche Gestalt gehab
vielmehr höchstens um eine „bloße
handeln. Das Reichsgericht läßt d
nicht die Aufnahme solcher Gewinna
besonderen Umständen mit den Gr
ordnungsmäßigen Bilanzaufstellung
Es scheint aber die Frage dann bej
wenn zur Zeit der Bilanzaufstellun
mäßige Festsetzung des Gewinns erf

c) Auch zur Zeit der Bilanz
Bilanzvorlegung der Aktiengesellscha
der Kommanditgesellschaft und de
der Aktiengesellschaft noch nicht
festgestellt. Dann lehnt das Reichs
nahme des Postens grundsätzlich ab

Zu dem Fall a ist nichts zu sagen
die Stellungnahme des Reichsgericht
b und c zu erheblichen Bedenke
Reichsgericht geht davon aus, da
anspruch der Aktiengesellschaft au
gung an der Kommanditgesellschaft
Festsetzung der Bilanz der Komma
„feste rechtliche Gestalt annimm
Reichsgericht gebrauchten Ausdrü
anteil", „Anspruch auf den Gewi
spruch auf Gewinn" usw. sind me
dem HGB. (§§ 120, 121, 167, 168) st
schaftern ein Anteil am „Jahresgewi
Anspruch entsteht unmittelbar m
Geschäftsjahres. Er wird deshalb au
anteil des Gesellschafters per Schluß
jahres gutgeschrieben. Aber er kann
diesem Zeitpunkt die Auszahlun
anteils verlangen oder, wenn er dazu
den Gewinnanteil entnehmen. Hierzu
mehr der vorherigen Feststellung d
gilt insbesondere auch für den Ansp
manditisten auf Auszahlung gemäß §
Düringer - Hachenburg -
§ 169 Anm. 2) Nun ist die Feststel

Digitized by Google

Aufsatz gewürdigt werden, nicht aber die Wirksamkeit der sonstigen organisatorischen sowie der bank- und währungspolitischen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Relationsparität weiterhin getroffen wurden.

Die Voraussetzung der Wertbeständigkeit des Geldes war die Beschränkung des gesamten Geldumlaufs auf den berechtigten wirtschaftlichen Bedarf, die durch die Inflation verlorengegangen war. Es mußte die Ursache der bisherigen Inflation beseitigt und eine neue Inflation verhindert werden. Durch die Rentenbankverordnung wurde das zu schaffende Geld auf einen höchst zulässigen Betrag von 3,2 Milliarden Rentenmark beschränkt. Zur Erhöhung dieses Betrages hätte es eines neuen Aktes der Gesetzgebung bedurft. Von dieser Höchstsumme wurden durch Vermittlung der Reichsbank und der Privatnotenbanken bis zu 1200 Millionen Rentenmark im Wege der Kreditgewährung der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellt, ein Betrag, der nach vorsichtiger Schätzung ausreichend war, um zusammen mit den zur Befriedigung des wirtschaftlichen Bedarfs im Umlaufe zunächst noch nicht entbehrlichen Papiermarkbeträgen den Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft zu genügen. Da aber das Ziel der Reform nicht nur die Beschaffung eines wertbeständigen Zahlungsmittels war, sondern zur Erhaltung der Wertbeständigkeit gleichzeitig eine Sanierung der Reichsfinanzen und der Reichsbank erfolgen mußte, wurden dem Reiche Uebergangskredite bis zu dem Betrag von weiteren 1200 Millionen Rentenmark zur Verfügung gestellt mit der Verpflichtung, daraus die bisher bei der Reichsbank durch Diskontierung von Schatzanweisungen entstandene Schuld, deren Betrag sich auf etwa 200 Millionen Rentenmark bezifferte, abzudecken. Der Rest der Kredite sollte dem Reich gleichsam eine Atempause gewähren und ihm die Möglichkeit geben, bis zum Eingang der neu auszuschreibenden Steuern seinen Finanzbedarf zu bestreiten. Diese nur vorübergehende Kreditgewährung war unvermeidlich und mußte mit in Kauf genommen werden, weil der Abbau der Inflationswirtschaft nur allmählich erfolgen konnte. Eine neue Inflation ist durch diese Kreditgewährung nicht hervorgerufen worden[1]). Die Fortsetzung der bisherigen Inflation wurde unmöglich gemacht durch das Verbot, die Notenpresse der Reichsbank zur Geldbeschaffung durch Diskontierung von Schatzanweisungen zu mißbrauchen.

Diese Maßnahmen waren indes nicht ausreichend, die Wertbeständigkeit des neuen Zahlungsmittels zu gewährleisten. Das Vertrauen zum Reiche war völlig zerstört. Wurde doch die Inflation infolge ihrer verheerenden Wirkungen als ein ungeheurer Volksbetrug empfunden. Die Reichsbanknote war derart diskreditiert, daß sie nicht nur ihre Eigenschaft als Wertbewahrungsmittel völlig eingebüßt hatte, sondern daß sie auch als Zahlungsmittel vielfach abgelehnt wurde. Schnellste Hilfe war geboten. Die Geldschöpfung wurde deshalb — wenn auch nur vorübergehend und innerhalb gewisser Grenzen — in die Hände der wirtschaftlichen Berufsstände gelegt, und es ist durch das von ihnen ins Leben gerufene autonome Institut ein neues wertbeständiges Zahlungsmittel geschaffen worden, das durch Teile des gesamten wirtschaftlichen Vermögens eine reale Fundierung erhielt und dessen jederzeitige Einlösbarkeit zum vollen Werte gesichert war.

So wurde die Rentenbank errichtet als juristische Person des Privatrechts von Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes und des Handels einschließlich der Banken, und zwar mit einem Kapital und einer Grundrücklage von insgesamt 3,2 Milliarden Rentenmark, aufgebracht durch eine Belastung des wirtschaftlichen Grund- und Betriebsvermögens. An dieser Belastung war die Landwirtschaft zur Hälfte dadurch beteiligt, daß die Bank ex lege an allen landwirtschaftlichen Grundstücken in Höhe von 4 pCt. des Wehrbeitragswertes eine allen anderen Lasten vorangehende, auf Goldmark lautende und mit 6 pCt. in Goldmark verzinsliche Grundschuld erwarb. Die andere Hälfte sollte von den Betrieben der Industrie, des Gewerbes und des Handels dadurch aufgebracht werden, daß sie — soweit ihr Vermögen nicht aus Grundstücken bestand, die in gleicher Weise durch eine Grundschuld belastet wurden — auf Goldmark lautende und in Goldmark verzinsliche Schuldverschreibungen der Bank übergaben. Dabei wurde der Wert einer Goldmark auf $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold festgesetzt. Wenn auch diese Bewertung lediglich die Bedeutung einer Rechnungseinheit hatte, so ist es doch bemerkenswert, daß sie in Anlehnung an die frühere deutsche Goldwährung und nicht an die Goldwährung eines fremden Landes erfolgte. Den Eigentümern der belasteten Grundstücke und Betriebe war die Möglichkeit gegeben, sich durch Hingabe von Gold oder Devisen von der Belastung ganz oder teilweise zu befreien. Am Kapital der Bank wurden sie im Verhältnis der von ihnen eingebrachten Grundschulden, Schuldverschreibungen und Gold- und Devisenbeträge beteiligt. Da, wie sich später herausgestellt hat, die Belastung der Landwirtschaft mit 4 pCt. des Wehrbeitragswertes den Betrag von 1600 Millionen Goldmark erheblich überschritt, konnte der Ueberschuß zur Bildung beträchtlicher stiller Reserven von der Bank benutzt und dadurch eine Erhöhung der Wertsicherung der Rentenmark erzielt werden. Die Belastung gewährt der Rentenbank bei Nichtzahlung der fälligen Beträge einen greifbaren Anspruch, den sie im Wege der Zwangsvollstreckung ohne weiteres realisieren kann. Bei der im Verhältnis zum Gesamtvermögen der Wirtschaft äußerst geringfügigen jährlichen Zinsbelastung konnten selbst bei einer Minderung der Kaufkraft des neuen Geldes nennenswerte Ausfälle nicht eintreten, wenn nicht die Wirtschaft zusammenbrach. Die Belastung der Wirtschaft zu Gunsten der Rentenbank bildet für diese also eine mehr als ausreichende Deckung der von ihr in Umlauf gesetzten Rentenbankscheine.

Die Wertbeständigkeit des valutarischen Geldes ist in Goldwährungsländern bedingt durch den Geldstoff, das Gold. Die von den Notenbanken in Umlauf gesetzten Banknoten sind durch die von ihnen zu haltende Golddeckung und die Einlösbarkeit der Noten in Gold sicherzustellen. Da im Herbst 1923 genügend Gold weder im Lande war, noch durch Aufnahme von Anleihen im Auslande beschafft werden konnte, war die Einführung der Goldwährung oder auch nur einer Goldkernwährung damals noch nicht möglich. Es war daher bis zu diesem Zeitpunkt als Ersatz eine Zwischenlösung notwendig, deren Grundlagen in einzelnen Punkten theoretisch anfechtbar sein mochten. Diese provisorische Lösung duldete keinen Aufschub, wenn Deutschland nicht im Chaos

[1]) Vgl. Luther „Feste Mark — solide Wirtschaft" Berlin, 1924. S. 8/9.

Digitized by Google

versinken wollte[2]). Ganz neue Wege wurden beschritten, und so ist in der Rentenmark ein Ersatzgeld geschaffen worden, dessen Deckung durch andere substantielle Werte oder durch Goldforderungen, die auf solche Werte begründet waren, gewährleistet wurde.

An sich konnte diese Deckung zwar für die Rentenbank eine ausreichende Sicherheit gegen Verluste, nicht aber für den Inhaber des neuen Geldes einen hinreichenden Schutz gegen dessen Entwertung bieten. Deshalb wurde im Gesetz eine Mobilisierung der immobilen Forderungen der Bank dadurch herbeigeführt, daß diese zur Ausstellung von gleichfalls auf Goldmark abgestellten Rentenbriefen bis zur Höhe ihrer Forderungen an die Wirtschaft ermächtigt wurde, in ähnlicher Weise, wie die Hypothekenforderungen der Hypothekenbanken durch die Ausstellung von Pfandbriefen mobilisiert werden. Die Rentenbriefe bilden für den Inhaber des Geldes Deckung und Einlösungsfonds, so zwar, daß der Rentenbriefbestand der Bank niemals unter den Nennbetrag der umlaufenden Rentenbankscheine sinken darf. Dadurch, daß jedem Inhaber von Rentenbankscheinen das Recht zusteht, die Rentenmark in beliebigen Beträgen durch Umtausch in Rentenbriefe vom gleichen Nennwert bei der Rentenbank einzulösen, wurde die Wertsicherung eine unter den bestehenden Verhältnissen denkbar vollkommene. Denn durch den Umtausch erhielt der Inhaber eine dem Nennwert der Rentenmark entsprechende, mit 5 pCt. in Gold verzinsliche Goldobligation, die einen Wert von voraussichtlich gleichbleibender Kaufkraft darstellte. Ihre Sicherheit wurde noch dadurch erhöht, daß im Falle des Konkurses der Bank bei der Befriedigung aus den Grund- und Betriebsschulden die Forderungen der Rentenbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Gläubiger der Rentenbank vorangehen. Der Umtausch in Rentenbriefe muß jederzeit (in Stücken von mindestens 500 Rentenmark) von der Bank bewirkt werden, auch dann, wenn die Rentenbankscheine etwa eine Einbuße an Kaufkraft, gleichviel in welcher Höhe, erleiden würden. Dieses Umtauschsrecht soll die Wertbeständigkeit der Rentenmark erhalten und gegebenenfalls automatisch wiederherstellen. Denn eine Entwertung der Rentenmark würde zu einer stärkeren Einlösung in Rentenbriefen und damit zu einer entsprechenden Verminderung des Geldumlaufs führen. Diese hätte wiederum eine Wertsteigerung der Rentenmark zur Folge, wenn sie nicht durch eine mißbräuchliche Vermehrung über den berechtigten wirtschaftlichen Bedarf hinaus hervorgerufen würde. Sonst würde eine Entwertung der Rentenmark nur eintreten können, bei einem Absinken der Rentenbriefe unter ihre Goldparität. Bei der guten Fundierung dieses Papiers war aber ein solches Absinken von vornherein wenig wahrscheinlich, zumal jeder Kursrückgang eine Steigerung der tatsächlichen Verzinsung über den nominellen Satz von 5 pCt. hinaus bedeutete und dadurch für jeden Inhaber der Rentenbankscheine ein verstärkter Anreiz zum Erwerb von Rentenbriefen geschaffen worden wäre.

Von der Einlösungsmöglichkeit der Rentenbankscheine ist kaum Gebrauch gemacht worden. Der höchste Betrag der ausgegebenen Rentenbriefe belief sich auf nur 235 500 Goldmark Rentenbriefe. Daraus ist der Schluß gezogen worden, daß die Einlösbarkeit überhaupt überflüssig gewesen sei. Das ist unrichtig. Die Rentenmark ist ein Kreditgeld, dessen Annahme auf dem Glauben an seine Einlösbarkeit beruht. Die Möglichkeit der jederzeitigen Einlösung in wertbeständige, vollgedeckte Forderungen gab dem Inhaber die Gewißheit einer Sicherung gegen materielle Verluste und schuf durch ihr bloßes Vorhandensein das Vertrauen zu dem neuen Zahlungsmittel. Dadurch wurde es im Umlaufe festgehalten und konnte seinen eigentlichen Zweck, dem Verkehr zu dienen, erfüllen, was illusorisch geworden wäre, wenn die Einlösung in stärkerem Umfange erfolgt wäre. Um eine lediglich zum Zweck der Beschaffung einer verzinslichen Kapitalanlage herbeigeführte Einlösung zu verhindern, sind die Rentenbriefe mit einer nur 5prozentigen Verzinsung ausgestattet, und es fehlte ihnen so der Charakter eines den damaligen Geldmarktverhältnissen entsprechenden Anlagepapiers. Bei der gesetzlichen Beschränkung des zulässigen Umlaufs der Rentenmark auf einen vorsichtig bemessenen Höchstbetrag, der eine neue Inflation ausschloß, war mit einer Einlösung in nennenswertem Umfange von Anfang an nicht zu rechnen. Eine solche hätte erst eintreten können, wenn der Glaube an die Wertbeständigkeit des Geldes etwa durch eine mißbräuchliche Erhöhung der Notenkapazität erschüttert worden und das Mißtrauen in einer erheblichen Verminderung der Kaufkraft zum Ausdruck gekommen wäre. In solchem Falle hätte die verstärkte Einlösung automatisch in der Richtung einer Kontraktion des Geldumlaufs gewirkt, ohne daß dabei die Inhaber des Geldes zu Schaden gekommen wären. Die Einlösbarkeit der Rentenmark in Rentenbriefe gehört zu den Einrichtungen, die nach Absicht des Gesetzgebers nicht dazu bestimmt sind, unter normalen Verhältnissen praktisch zu werden, sondern vielmehr nur einer unerwarteten anormalen Entwicklung zu begegnen. Sie ist dem Sicherheitsventil einer Dampfmaschine vergleichbar, das deren eigentlicher Zweckbestimmung, der Erzeugung des Dampfes als Quelle motorischer Kraft entgegenwirkt, um einem gefahrdrohenden Uebermaß der erzeugten Kraft vorzubeugen.

Den Rentenbriefen kommt für die Wertsicherung der Rentenmark ungefähr die gleiche Bedeutung zu, die nach dem alten Bankgesetz das Gold als Deckung und Einlösungsfonds für die Banknoten hatte. Während aber bei der früheren Reichsbank die Banknoten nur mit mindestens einem Drittel ihres Umlaufs durch Gold zu decken waren, sind die umlaufenden Rentenbankscheine durch Rentenbriefe in voller Höhe gedeckt. Und wenn auch die Art dieser Deckung einer Deckung durch Gold nicht gleichkommt, so bedeutete sie doch einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem vorher herrschenden Mangel jeglicher Deckungs- und Einlösungspflicht, der hauptsächlich die Katastrophe der Papiermark herbeigeführt hatte. Es gibt auf der ganzen Welt keinen Pfandbrief, dessen Deckung wie bei den Rentenbriefen auf den ersten 4 pCt. des Wertes der haftenden Grundstücke beruht.

Die Mobilisierung immobiler Werte durch Schaffung von Rentenbriefen war an sich nichts Neues. Neu war aber der weitere Schritt, die Renten-

[2]) Deshalb kann der Behauptung Alfred Schmidt-Hoepkes nicht zugestimmt werden, daß man aller Voraussicht nach zum gleichen Ziele gelangt wäre, wenn man sofort, ohne erst den Umweg über die Rentenmark zu machen, die neue Werteinheit Reichsmark eingeführt hätte. Vgl. „Die Grundlagen des neuen deutschen Geldwesens" Stuttgart, 1925. S. 15.

Digitized by Google

briefe zur Deckung und zum Einlösungsfonds für die fiduziären Geldzeichen einer Notenbank zu machen. Dieser Gedanke Helfferichs, der einen Eckpfeiler seines Planes erst tragfähig machte, ist in der deutschen Rentenbank zum ersten Male verwirklicht worden. Gewiß widersprach diese Fundierung durchaus der herrschenden Theorie, aber Theorien haben noch nie ein Volk aus schwerster Bedrängnis gerettet. Not kennt kein Gebot, und angesichts der zwingenden Notwendigkeit konnte die Theorie um so eher außer acht gelassen werden, als es sich nur um ein Provisorium handelte.

Durch die Bindung der umlaufenden Rentenmarkscheine an den Goldmarkbetrag der in der Bank liegenden Rentenbriefe war die Rentenmark praktisch der Goldmark gleichgestellt. Diese Anlehnung an den Goldwert war mit Zustimmung Helfferichs an die Stelle der von ihm ursprünglich vorgeschlagenen Basierung auf den Roggenwert getreten, und zwar im Hinblick auf die zu erwartenden Schwankungen des Roggenpreises. Die weitere Entwicklung hat gezeigt, daß die Abstellung des neuen Geldes auf den Goldwert zweckmäßig war. Von der gesetzlichen Festlegung eines bestimmten Wertverhältnisses zwischen der Rentenmark und dem bisherigen Papiergelde wurde abgesehen, weil die Regierung fürchtete, daß sich sonst etwaige Werteinbußen der alten Papiermark sofort auf das neue Zahlungsmittel übertragen würden, und sie dieses Risiko nicht auf sich nehmen wollte. Dementsprechend wurde auch auf Statuierung einer Einlösungspflicht der Reichsbanknoten gegen Rentenmark verzichtet und auch der Rentenmark nicht der Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt. Sie muß aber von den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden. Praktisch hat diese Regelung keine Bedeutung erlangt, denn die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des festen Verhältnisses von 1 Rentenmark = 1 Billion Papiermark war so zwingend, daß sie wie ein Gesetz wirkte. Endlich sei noch erwähnt, daß die Rentenbankscheine denselben strafrechtlichen Schutz wie andere Geldzeichen genießen. Daneben ist aber noch eine weitere Strafvorschrift in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 15. Oktober 1923 getroffen worden, weil in der Oeffentlichkeit in unverantwortlicher Weise versucht worden war, das Vertrauen in die Rentenmark zu untergraben.

Durch die von der Rentenbank, der Reichsbank und der Reichsfinanzverwaltung in stetem Einvernehmen getroffenen praktischen Maßnahmen, deren Besprechung nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes fällt, ist es gelungen, im Binnenverkehr ein Absinken der Papiermark gegenüber der Rentenmark zu verhindern.

Wer die Goldwährung als das erstrebenswerte Ziel für Deutschland ansieht, wird nicht umhin können, den Wertsicherungen der Rentenmark volles Verständnis entgegenzubringen. Alle diese Maßnahmen bilden ein geschlossenes Ganzes, ihre Kombination hat das neue, real fundierte Zahlungsmittel erst lebensfähig gemacht und seine Wertbeständigkeit gesichert. Allerdings bildeten für die Aufrechterhaltung der Wertbeständigkeit des Geldes die Ausgleichung des Reichsetats durch Steuereingänge, die Regelung der Reparationsfrage, die Beseitigung der Passivität der Zahlungsbilanz durch Auslandskredite sowie eine Reihe weiterer, hier nicht zur Erörterung stehender organisatorischer, bank- und währungspolitischer Maßnahmen die unerläßliche Voraussetzung.

Die konstruktiven Wertsicherungen in der Verordnung vom 15. Oktober 1923 lassen deutlich das Bestreben erkennen, für die unter dem Druck der Verhältnisse notgedrungen aufgegebenen Bestimmungen über die Golddeckung und Goldeinlösbarkeit der deutschen Banknoten einen Ersatz zu schaffen und so die Rückkehr zur Goldwährung vorzubereiten. Durch den Krieg und seine Folgen war Schritt für Schritt die Lösung des deutschen Geldes von seinem Stoffwert, dem Golde, vor sich gegangen, von der bereits mit Beginn des Krieges aufgehobenen Einlösbarkeit der Banknoten bis zur Beseitigung der Dritteldeckung der Noten durch den Barvorrat. Das Papiergeld war völlig unabhängig von seinem Stoffe und Träger einer idealen, nur historisch zu definierenden Werteinheit geworden. Es hatte nur noch Geltung, aber keinen sich wirtschaftlich bestimmenden Wert, und seine wesentlichste Eigenschaft war seine Chartalität, die verwaltungsrechtliche Anerkennung als Zahlungsmittel durch den Staat, die nach Georg Friedrich Knapps staatlicher Theorie des Geldes und den Anschauungen der Nominalisten ausreichend sein soll zur Sicherung und Erhaltung der Wertbeständigkeit.

Aber der Glaube an die Macht des Staates über das Geld, wie er in Knapps Theorie seinen klassischen Ausdruck gefunden hatte, war zunichte geworden. Karl Helfferich sagt[3]): „Die Entwicklung der letzten Jahre hat bestätigt, daß die Wertbeständigkeit des Geldes in keiner Geldverfassung größeren Erschütterungen ausgesetzt ist, als bei der Papierwährung, die rein theoretisch allein eine planmäßige und vollständige Anpassung des Geldumlaufs an den Geldbedarf und damit eine Regulierung des Geldwertes gestattet. Es hat sich herausgestellt, daß die Zwangsmomente, die zur Preisgabe der Goldwährung und zum Abgleiten in die Papierwährung geführt haben, solange sie fortbestehen, auch eine planmäßige Regulierung von Geldumlauf und Geldwert auf dem Boden der Papierwährung unmöglich machen. Es hat sich ferner herausgestellt, daß Wirtschaft und Staat, wenn der Druck jener Zwangsmomente nachläßt und aufhört, für die Stabilisierung ihres Geldwertes eher einen Halt an dem Gelde der auf der Goldbasis verbliebenen fremden Länder finden, als an irgendwelchen inländischen Kriterien, die für eine Fixierung des Geldwertes theoretisch in Betracht kommen könnten."

Demgegenüber hat Dr. Alfred Schmidt-Hoepke, einer der bekanntesten Vertreter der Knappschen Theorie, seiner Auffassung dahin Ausdruck gegeben, „daß Deutschland leicht der Schrittmacher für die Abkehr von der Goldwährung und den Uebergang zu einer stabilen Papierwährung hätte werden können, wenn es bei der Währungsreform ganz eigene Wege gegangen wäre, wozu die Schöpfung der Rentenmark ein Anfang zu sein schien"[4]). Diese Meinung ist nach den während der Inflationszeit gemachten Erfahrungen nicht zu verstehen, und es ist insbesondere erstaunlich, wie gerade die Rentenmark, die mit ihren substantiellen Wertsicherungen, der Deckung und Einlösbarkeit, einen Ersatz für die Goldwährung und den Uebergang zu dieser bildete und ausgesprochenermaßen bilden

[3]) „Das Geld" Leipzig, 1923. S. 669—671.
[4]) „Die Grundlagen des deutschen Geldwesens" Stuttgart, 1925. S. 80.

Digitized by Google

sollte, auch nur den Anschein erwecken konnte, als ob sie der Anfang zu einer Papierwährung sei.

Man beachte die Gegensätze zwischen dieser nominalistischen Theorie und der Auffassung des Schöpfers der Rentenmark, wie sie in der Zwischenlösung zum Ausdruck gekommen ist: Auf Seite der Nominalisten der tiefe Respekt vor dem Dogma und die Furcht, mit diesem sich selbst aufzugeben. Und auf der anderen Seite die Ehrfurcht vor dem Leben, die ohne Bedenken die Theorie preisgibt, wenn sie den praktischen Notwendigkeiten widerstrebt und die Vorteile zu vernichten droht, die man sonst erringen würde. Für jene bildet die Theorie eine unüberwindliche Schranke, für diesen ist sie kein Hindernis, wenn es die Rücksicht auf das Gemeinwohl erheischt. Die Anwendung von Theorien, die im Wege der Abstraktion gewonnen sind, ist in der Praxis nicht möglich, wenn sie die Notwendigkeiten der Wirklichkeit unberücksichtigt lassen. Das gilt in besonderem Maße von Knapps Staatlicher Theorie, die — wie Helfferich treffend ausführt — „von ihrem Urheber ungewollt, zu einer gewaltigen Ueberschätzung der Macht des Staates über das Geld geführt hat, und das gerade zu einer Zeit, in der die Macht des Staates über das Geld anfing, den schlimmsten Zusammenbruch zu erleben"[5]).

In den mit den Problemen des Geldwesens vertrauten Kreisen werden aber viele erst recht erstaunt gewesen sein über einen im Juliheft der Fachzeitschrift „Die Bank" von deren Herausgeber Alfred Lansburgh verfaßten Aufsatz[6]), in dem das „Wunder der Rentenmark" hingestellt wird als ein höchst einfacher Vorgang, bei dem die begleitenden Gesetze und die komplizierten organisatorischen Maßnahmen, als da sind: Ausstattung eines besonderen Institutes mit 3,2 Milliarden Mark Kapital, Belastung der Wirtschaft mit einer Grundschuld, Ausstellung von Rentenbriefen, spätere Aufnahme eines Auslandskredits (Dawesanleihe) und so manches andere nur belangloses Beiwerk gewesen seien. Sachlich habe die technische Konstruktion der Geldreform nicht viel mehr bedeutet, als den Hokuspokus, mit dem der Zauberkünstler die Aufmerksamkeit der Zuschauer von seinem wirklichen Handeln abziehe (S. 384/85).

Wäre Lansburgh ein Anhänger der nominalistischen Theorie, so wäre seine Auffassung ohne weiteres begreiflich, denn diese Theorie, die lediglich auf die proklamatorische Geltung des Papiergeldes schwört, verwirft jede reale Wertsicherung durch die Bindung der fiduziären Geldzeichen an wertbeständige Güter, sei es Edelmetall oder seien es — als Ersatz für dieses wie bei der Rentenmark — auf Goldwert lautende Forderungen, die ihrerseits durch wertbeständige Güter gedeckt sind. Sie lehnt damit folgerichtig das Prinzip der Deckung und der Einlösbarkeit ab. Auch die Uebertragung der Geldschöpfung auf eine außerhalb des Bereiches staatlicher Macht befindliche Stelle paßt nicht in den Katechismus der Nominalisten. Kurz, all diese Wertsicherungen der Rentenmark haben keinen Raum im Programm dieser Lehre. Nun steht aber Lansburgh keineswegs auf diesem Standpunkt, sondern ist ein überzeugter Anhänger der reinen Goldwährung. Er behauptet, daß im November 1923 der gesamte Papiergeldumlauf einschließlich des Notgeldes — umgerechnet zum Dollarkurs — nur 300 bis 400 Millionen Goldmark betragen habe, gegenüber einem effektiven Goldbestand von 523 Millionen Goldmark in den Kassen der Reichsbank und der Privatnotenbanken. Es sei also eine erhebliche Ueberdeckung durch Gold vorhanden gewesen. Deshalb glaubt er, daß es all der komplizierten Wertsicherungen der Rentenmark gar nicht bedurft habe. Als das einfache Mittel, das seiner Meinung nach in der Hauptsache die Stabilisierung der deutschen Währung herbeigeführt habe, bezeichnet er „den förmlichen Verzicht der Behörde auf die autoritative Festsetzung der Umlaufsmenge und die Regelung dieser Menge durch die Wirtschaft, herbeigeführt durch die jedem Mitglied der Verkehrsgemeinschaft verbürgte Möglichkeit, jederzeit zwischen Reichsmark (bzw. Rentenmark) und ihrem Aequivalent in Gold (bzw. Golddevisen) zu wählen" (S. 375).

Eine solche Möglichkeit, die nichts geringeres als die unbeschränkte Einlösung beliebiger Papiergeldbeträge in Gold oder Devisen bedeutet, war aber gar nicht vorhanden. Zunächst ist die Grundlage für diese Behauptung, die vermeintliche Ueberdeckung durch Gold, nach den neuesten eingehenden und sorgfältigen Ermittlungen der Reichsbankleitung über das im Umlauf gewesene Notgeld nicht mehr aufrecht zu erhalten. Denn in Wahrheit bezifferte sich der gesamte Geldumlauf — seinem Goldwerte nach — am 15. November 1923 auf 1143 Millionen Mark, woraus sich eine Golddeckung von 46 pCt. ergibt[7]). Ein nennenswerter Vorrat an Devisen war bei der Reichsbank damals nicht vorhanden und konnte auch nicht in genügendem Maße beschafft werden. Ausländische Kredite waren nicht erhältlich, und bei der ständigen Passivität der Handelsbilanz überwog die Nachfrage nach Devisen ständig das Angebot. Aus diesen Gründen sind alle in dem Aufsatz an die vermeintliche Ueberdeckung des Papiergeldumlaufs durch Gold und Devisen geknüpften Schlußfolgerungen und Berechnungen unrichtig. Im Hinblick auf die nach der Stabilisierung zu erwartende schnelle Steigerung und Vervielfachung des Zahlungsmittelumlaufs — in Gold gerechnet — war die Basis für eine uneingeschränkte Abgabe von Gold und Devisen zur Befriedigung des legitimen Bedarfs der Wirtschaft viel zu schmal. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß die Reichsbank die gewählte Relationsparität nur künstlich mit Hilfe des Einheitskurses im Binnenverkehr unter schärfster Repartierung bei Zuteilung der angeforderten Devisen aufrecht erhalten konnte. Erst im Juni 1924 war die neue Währung durch ausländische Krædite so gefestigt, daß die Reichsbank wieder volle Zuteilungen vornehmen konnte. Wäre die Goldbasis schon im November 1923 ausreichend gewesen, so hätte es freilich des Umweges über die Zwischenlösung der Rentenmark nicht bedurft, und man hätte schon damals die Goldwährung (wenn auch ohne Goldumlauf) einführen können. Die Voraussetzungen und Sicherungen dafür konnten aber erst im Zusammenhang mit der Ausführung des Dawesplanes auf Grund der Gesetze vom 30. August 1924 geschaffen werden.

Wenn bei einer so schweren Erschütterung der Währung, wie sie in Deutschland im Herbst 1923 vorhanden war, auch der letzte Rest von Vertrauen zu

---

[5]) Vgl. „Die Deutsche Währung im Jahre 1923", Essen, 1924. S. 4.

[6]) Das „Wunder der Rentenmark" und die Nutzanwendung für die Frankenländer.

[7]) Im Umlaufe waren Reichsbanknoten und Privatbanknoten 155 Millionen Goldmark, Notgeld einschließlich der als Geldzeichen dienenden kleinen Stücke der Goldanleihe 988 Millionen Goldmark, zusammen also 1143 Millionen Goldmark.

Digitized by Google

den umlaufenden Geldzeichen und zu den Organen der Geldschöpfung geschwunden ist, kann aber durch die bloße Beseitigung der Ursache der Geldentwertung unter Anpassung des Geldumlaufs an den wirtschaftlich berechtigten Bedarf eine schnelle Wirkung nicht erzielt werden. Diese Maßnahme reicht keinesfalls aus, das Vertrauen sofort wieder herzustellen und die Festhaltung eines der bisherigen Geldentwertung auch nur annähernd entsprechenden Kurses zu ermöglichen. Denn sie ist nicht geeignet, auf die Masse der Bevölkerung psychologisch zu wirken. Die Furcht vor einer neuen Inflation würde jeden zunächst auch weiterhin dazu führen, sich des in seinen Händen befindlichen Geldes so schnell wie möglich durch Umwandlung in Sachwerte zu entledigen. Eine erneute Entwertung wäre die Folge. Deshalb waren auch andere Maßnahmen mit materieller und psychologischer Wirkung unerläßlich, wie sie durch die Verordnung vom 15. Oktober 1923 getroffen sind. Die Bedeutung dieser Maßnahmen wird von Lansburgh verkannt. Die Schöpfung der Rentenmark war in der Tat ein Wunder, weil sie wie jedes Wunder als ein Phänomen wirkte, das in seinen Kausalzusammenhängen nur von wenigen erfaßt und durch natürliche Vorgänge nicht erklärt werden konnte.

Ganz so einfach und leicht, wie es nach dem Aufsatz in der „Bank" scheinen möchte, ist die Sanierung einer aufs tiefste erschütterten Währung nicht. „Zwar ist es leicht, doch ist das Leichte schwer" läßt Goethe im Faust II. Teil den Mephistopheles anworten, als der Kaiser ihn beauftragt hatte, Geld zu schaffen. Die Erkenntnis des alten John Stuart Mill, daß die Währung das komplizierteste Thema der ganzen politischen Oekonomie ist, gilt in einer Zeit wie der gegenwärtigen, in der die Wertbeständigkeit des Geldes in zahlreichen europäischen Ländern geschwunden ist, mehr denn je. Dem von Lansburgh als höchst einfach angepriesenen Stabilisierungsvorschlag wird man daher mit größter Vorsicht begegnen müssen. Jedenfalls wird man keiner Regierung raten können, bei einer mit dem Tode ringenden Währung nach dem von ihm geschriebenen Rezept die Probe auf das Exempel zu machen; sonst würde sie sicherlich zu dem Ergebnis kommen: Die Operation ist geglückt, aber der Patient ist gestorben.

Bilanzfähigkeit noch nicht festgestellter Gewinnanteile.

Von **Julius Flechtheim.**

Unter den verhältnismäßig wenigen bilanzrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts aus den letzten Jahren beansprucht das Urteil des 2. Senats vom 23. Oktober 1925 (Bd. 112 S. 19 ff.) wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung besonderes Interesse. Zwei Thüringer Aktienbrauereien hatten eine Kommanditgesellschaft gebildet und in diese ihre in Sonneberg gelegenen Brauereibetriebe eingebracht. Die Aktiengesellschaften selbst nahmen die Stellung von Kommanditisten ein. Persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft waren Vorstandsmitglieder der beiden beteiligten Aktiengesellschaften. Sie waren in der Geschäftsführung durch die Einsetzung eines Verwaltungsbeirats beschränkt. Dieser hatte insbesondere auch die Bilanz zu genehmigen. Die Geschäftsjahre liefen übereinstimmend vom 1. Oktober zum 30. September. Die eine Aktiengesellschaft, die Klägerin, war außerdem an der anderen, der Beklagten, als Aktionärin beteiligt. Schon bald waren zwischen den beteiligten Aktiengesellschaften schwere Differenzen entstanden. (Vgl. das Urteil des Senats vom gleichen Tage und unter den gleichen Parteien, Bd. 112 S. 14 ff.) Insbesondere besteht Streit unter den Parteien über die Bilanz der Kommanditgesellschaft für das Geschäftsjahr 1920/21. Nach Ansicht der Klägerin hat dieses Geschäftsjahr mit einem erheblichen Verlust abgeschnitten. Die Beklagte rechnet dagegen für ihren Anteil mit einem Gewinn von 50 000 M und hat sich diesen durch ihr Vorstandsmitglied, das gleichzeitig Komplementär der Kommanditgesellschaft ist, auszahlen lassen. Sie hat diesen Betrag als Gewinn „aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft Brauhaus Sonneberg", in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung über ihr Geschäftsjahr 1920/21 eingesetzt. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden von der Klägerin wegen des angeblich zu unrecht eingesetzten Gewinnpostens beanstandet. Gegen den trotzdem gefaßten Bilanzgenehmigungsbeschluß hat die Klägerin Anfechtungsklage erhoben. In diesem Prozeß beanstandet sie die Einstellung des Gewinnanteils aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft, „weil eine rechtswirksame Bilanz- und Gewinnfestsetzung der Kommanditgesellschaft damals noch nicht erfolgt sei und die Kommanditgesellschaft im Geschäftsjahr 1920/21 einen Gewinn gar nicht erzielt habe". Das Reichsgericht hat in Übereinstimmung mit dem OLG. den Bilanzgenehmigungsbeschluß für nichtig erklärt. Das Berufungsgericht hat die Aufnahme des Gewinnpostens in die Bilanz der Aktiengesellschaft als einen Verstoß gegen Bilanzgrundsätze angesehen, „weil eine rechtswirksame Festsetzung der Jahresbilanz und des Gewinnes bei der Kommanditgesellschaft „Brauhaus Sonneberg" noch nicht stattgefunden und deshalb ein rechtlich begründeter Anspruch auf den Gewinnanteil noch nicht bestanden habe". Außerdem habe die Kommanditgesellschaft im Jahre 1920/21 tatsächlich keinen Gewinn erzielt, sondern einen erheblichen Verlust erlitten. Das Reichsgericht hat sich rechtlich dem Berufungsgericht angeschlossen. Es empfiehlt sich, den entscheidenden Teil seiner Gründe wörtlich mitzuteilen:

> . . . . „Aus §§ 39 und 40 HGB. ergibt sich, daß bei der Bilanzaufstellung nur solche Vermögensgegenstände berücksichtigt werden dürfen, die im maßgebenden Zeitpunkt rechtlich zum Vermögen der Gesellschaft gehören. Diesen Grundsätzen würde es widersprechen, wenn man in die Bilanz als Aktiva solche Werte einstellte, die der Gesellschaft rechtlich noch nicht zustehen. Entscheidend für die Frage, ob die Gesellschaft einen rechtlichen Anspruch auf den Gewinnanteil aus der Kommanditgesellschaft hatte, ist der Zeitpunkt, der für die Bilanzaufstellung maßgebend war, also der

Digitized by Google

Schluß des Geschäftsjahres 1920/21: der 30. September 1921.

Die Berücksichtigung des Gewinnanteils bei der Bilanz und Gewinnverteilung der Beklagten ist schon deshalb zu beanstanden, weil für die Beklagte innerhalb des Geschäftsjahres 1920/21 ein Anspruch auf Gewinn aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft noch gar nicht entstanden war. Auch das Geschäftsjahr der Kommanditgesellschaft lief erst mit dem 30. September ab, der für die beklagte Aktiengesellschaft der maßgebende Zeitpunkt für die Bilanzaufstellung war. Von einem bestimmten Gewinnanspruch konnte in diesem Zeitpunkt noch nicht die Rede sein. In die Bilanz können aber regelmäßig nur solche Werte aufgenommen werden, die am Stichtage für die Bilanzaufstellung schon feste rechtliche Gestalt angenommen haben. Das ist noch nicht der Fall bei Ansprüchen auf gesellschaftlichen Gewinn, der erst durch das Zusammenwirken der Gesellschaftsorgane festgesetzt werden muß. Es genügt nicht, wenn zur Zeit der späteren tatsächlichen Bilanzaufstellung das Bestehen eines Gewinns festgestellt wird. Selbst wenn im Hinblick auf das Zusammenfallen der beiderseitigen Geschäftsjahre die schätzungsweise Aufnahme von bloßen Gewinn a u s s i c h t e n unter besonderen Umständen mit den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bilanzaufstellung verträglich sein sollte, so kann doch dieser Gesichtspunkt hier nicht in Betracht kommen, weil es sich bei den 50 000 M nicht um eine bloße Schätzung von Gewinnaussichten handelt, dieser Betrag vielmehr im Geschäftsbericht als ein bereits festgestellter und der Gesellschaft zugeflossener Vermögenswert bezeichnet wird. Außerdem würde bei der gegebenen Sachlage die bloß schätzungsweise Aufnahme von Gewinnaussichten deshalb nicht haben erfolgen können, weil zur Zeit der Bilanzvorlegung jede sichere Grundlage fehlte, ob es überhaupt noch zu einer Gewinnverteilung kommen werde. Darauf, daß später, im neuen Geschäftsjahr, der Beklagten die 50 000 M tatsächlich zugeflossen sind, kann für die Frage, ob ihr im entscheidenden Zeitpunkt, dem 30. September 1921, ein derartiger Vermögenswert schon zustand, kein Gewicht gelegt werden. Diese Zuweisung erfolgte außerdem gegen den Widerspruch des einen Komplementärs auf Veranlassung des anderen, der bei dem Zahlungsgeschäft zugleich die Beklagte als Vorstandsmitglied vertrat. Die Zuweisung konnte auch nur dann rechtliche Bedeutung haben, wenn wirklich ein rechtlich begründeter Anspruch auf den Gewinnanteil bestand und eine wirksame Festsetzung des Gewinns durch die Organe der Kommanditgesellschaft bereits erfolgt war. Das aber ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint worden. Auch von diesem Gesichtspunkt aus würde die Aufnahme der 50 000 M als Aktivum in die Bilanz zu beanstanden sein."

Das Reichsgericht führt dann des Näheren aus, daß eine endgültige und wirksame Feststellung der Bilanz der Kommanditgesellschaft nach den vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen nicht stattgefunden hat und kommt hiernach zu dem Schluß:

„Lag mithin eine abgeschlossene Festsetzung der Bilanz und des aus ihr sich ergebenden Gewinns für das Jahr 1920/21 noch nicht vor, so durfte auch aus diesem Grunde der Gewinnanteil keinesfalls als Aktivum in die Bilanz der Beklagten aufgenommen und für die Dividendenfestsetzung berücksichtigt werden."

Das Reichsgericht unterscheidet hiernach drei Fälle:

a) Am Bilanzstichtag der Aktiengesellschaft ist deren Gewinnanteil aus ihrer Beteiligung bei der Kommanditgesellschaft bereits endgültig festgestellt. Dann kann dieser Gewinnanteil als solcher als Aktivposten in die Bilanz und als Teil des Rohgewinnes in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden.

b) Die Bilanz der Kommanditgesellschaft und der Gewinnanteil der Aktiengesellschaft sind zwar noch nicht am Bilanzstichtag, wohl aber „zur Zeit der späteren tatsächlichen Bilanzfeststellung" (oder, wie es an anderer Stelle heißt, „zur Zeit der Bilanzvorlegung") der Aktiengesellschaft festgestellt. Hier verneint das Reichsgericht das Vorliegen eines bilanzfähigen Gewinnanteils. Dieser habe, da er erst durch das Zusammenwirken der Gesellschaftsorgane festgestellt werden konnte, am Bilanzstichtag noch keine feste rechtliche Gestalt gehabt. Es könne sich vielmehr höchstens um eine „bloße Gewinnaussicht" handeln. Das Reichsgericht läßt dahingestellt, ob nicht die Aufnahme solcher Gewinnaussichten „unter besonderen Umständen mit den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bilanzaufstellung verträglich ist". Es scheint aber die Frage dann bejahen zu wollen, wenn zur Zeit der Bilanzaufstellung die ordnungsmäßige Festsetzung des Gewinns erfolgt war.

c) Auch zur Zeit der Bilanzaufstellung und Bilanzvorlegung der Aktiengesellschaft ist die Bilanz der Kommanditgesellschaft und der Gewinnanteil der Aktiengesellschaft noch nicht ordnungsmäßig festgestellt. Dann lehnt das Reichsgericht die Aufnahme des Postens grundsätzlich ab.

Zu dem Fall a ist nichts zu sagen. Dagegen gibt die Stellungnahme des Reichsgerichts zu den Fällen b und c zu erheblichen Bedenken Anlaß. Das Reichsgericht geht davon aus, daß der Gewinnanspruch der Aktiengesellschaft aus ihrer Beteiligung an der Kommanditgesellschaft erst durch die Festsetzung der Bilanz der Kommanditgesellschaft „feste rechtliche Gestalt annimmt". Die vom Reichsgericht gebrauchten Ausdrücke „Gewinnanteil", „Anspruch auf den Gewinnanteil", „Anspruch auf Gewinn" usw. sind mehrdeutig. Nach dem HGB. (§§ 120, 121, 167, 168) steht den Gesellschaftern ein Anteil am „Jahresgewinn" zu. Dieser Anspruch entsteht unmittelbar mit Ablauf des Geschäftsjahres. Er wird deshalb auch dem Kapitalanteil des Gesellschafters per Schluß des Geschäftsjahres gutgeschrieben. Aber er kann nicht schon in diesem Zeitpunkt die A u s z a h l u n g des Gewinnanteils verlangen oder, wenn er dazu in der Lage ist, den Gewinnanteil entnehmen. Hierzu bedarf es vielmehr der vorherigen Feststellung der Bilanz. Das gilt insbesondere auch für den Anspruch des Kommanditisten auf Auszahlung gemäß § 169 HGB. (Vgl. D ü r i n g e r - H a c h e n b u r g - F l e c h t h e i m § 169 Anm. 2) Nun ist die Feststellung der Bilanz ein W i l l e n s a k t der Gesellschafter. Das habe ich selbst besonders betont (D ü r i n g e r - H a c h e n -

Digitized by Google

den umlaufenden Geldzeichen und zu den Organen der Geldschöpfung geschwunden ist, kann aber durch die bloße Beseitigung der Ursache der Geldentwertung unter Anpassung des Geldumlaufs an den wirtschaftlich berechtigten Bedarf eine schnelle Wirkung nicht erzielt werden. Diese Maßnahme reicht keinesfalls aus, das Vertrauen sofort wieder herzustellen und die Festhaltung eines der bisherigen Geldentwertung auch nur annähernd entsprechenden Kurses zu ermöglichen. Denn sie ist nicht geeignet, auf die Masse der Bevölkerung psychologisch zu wirken. Die Furcht vor einer neuen Inflation würde jeden zunächst auch weiterhin dazu führen, sich des in seinen Händen befindlichen Geldes so schnell wie möglich durch Umwandlung in Sachwerte zu entledigen. Eine erneute Entwertung wäre die Folge. Deshalb waren auch andere Maßnahmen mit materieller und psychologischer Wirkung unerläßlich, wie sie durch die Verordnung vom 15. Oktober 1923 getroffen sind. Die Bedeutung dieser Maßnahmen wird von Lansburgh verkannt. Die Schöpfung der Rentenmark war in der Tat ein Wunder, weil sie wie jedes Wunder als ein Phänomen wirkte, das in seinen Kausalzusammenhängen nur von wenigen erfaßt und durch natürliche Vorgänge nicht erklärt werden konnte.

Ganz so einfach und leicht, wie es nach dem Aufsatz in der „Bank" scheinen möchte, ist die Sanierung einer aufs tiefste erschütterten Währung nicht. „Zwar ist es leicht, doch ist das Leichte schwer" läßt Goethe im Faust II. Teil den Mephistopheles anworten, als der Kaiser ihn beauftragt hatte, Geld zu schaffen. Die Erkenntnis des alten John Stuart Mill, daß die Währung das kompliziertesteThema der ganzen politischen Oekonomie ist, gilt in einer Zeit wie der gegenwärtigen, in der die Wertbeständigkeit des Geldes in zahlreichen europäischen Ländern geschwunden ist, mehr denn je. Dem von Lansburgh als höchst einfach angepriesenen Stabilisierungsvorschlag wird man daher mit größter Vorsicht begegnen müssen. Jedenfalls wird man keiner Regierung raten können, bei einer mit dem Tode ringenden Währung nach dem von ihm geschriebenen Rezept die Probe auf das Exempel zu machen; sonst würde sie sicherlich zu dem Ergebnis kommen: Die Operation ist geglückt, aber der Patient ist gestorben.

Bilanzfähigkeit noch nicht festgestellter Gewinnanteile.

Von **Julius Flechtheim.**

Unter den verhältnismäßig wenigen bilanzrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts aus den letzten Jahren beansprucht das Urteil des 2. Senats vom 23. Oktober 1925 (Bd. 112 S. 19 ff.) wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung besonderes Interesse. Zwei Thüringer Aktienbrauereien hatten eine Kommanditgesellschaft gebildet und in diese ihre in Sonneberg gelegenen Brauereibetriebe eingebracht. Die Aktiengesellschaften selbst nahmen die Stellung von Kommanditisten ein. Persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft waren Vorstandsmitglieder der beiden beteiligten Aktiengesellschaften. Sie waren in der Geschäftsführung durch die Einsetzung eines Verwaltungsbeirats beschränkt. Dieser hatte insbesondere auch die Bilanz zu genehmigen. Die Geschäftsjahre liefen übereinstimmend vom 1. Oktober zum 30. September. Die eine Aktiengesellschaft, die Klägerin, war außerdem an der anderen, der Beklagten, als Aktionärin beteiligt. Schon bald waren zwischen den beteiligten Aktiengesellschaften schwere Differenzen entstanden. (Vgl. das Urteil des Senats vom gleichen Tage und unter den gleichen Parteien, Bd. 112 S. 14 ff.) Insbesondere besteht Streit unter den Parteien über die Bilanz der Kommanditgesellschaft für das Geschäftsjahr 1920/21. Nach Ansicht der Klägerin hat dieses Geschäftsjahr mit einem erheblichen Verlust abgeschnitten. Die Beklagte rechnet dagegen für ihren Anteil mit einem Gewinn von 50 000 M und hat sich diesen durch ihr Vorstandsmitglied, das gleichzeitig Komplementär der Kommanditgesellschaft ist, auszahlen lassen. Sie hat diesen Betrag als Gewinn „aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft Brauhaus Sonneberg", in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung über ihr Geschäftsjahr 1920/21 eingesetzt. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden von der Klägerin wegen des angeblich zu unrecht eingesetzten Gewinnpostens beanstandet. Gegen den trotzdem gefaßten Bilanzgenehmigungsbeschluß hat die Klägerin Anfechtungsklage erhoben. In diesem Prozeß beanstandet sie die Einstellung des Gewinnanteils aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft, „weil eine rechtswirksame Bilanz- und Gewinnfestsetzung der Kommanditgesellschaft damals noch nicht erfolgt sei und die Kommanditgesellschaft im Geschäftsjahr 1920/21 einen Gewinn gar nicht erzielt habe". Das Reichsgericht hat in Übereinstimmung mit dem OLG. den Bilanzgenehmigungsbeschluß für nichtig erklärt. Das Berufungsgericht hat die Aufnahme des Gewinnpostens in die Bilanz der Aktiengesellschaft als einen Verstoß gegen Bilanzgrundsätze angesehen, „weil eine rechtswirksame Festsetzung der Jahresbilanz und des Gewinnes bei der Kommanditgesellschaft „Brauhaus Sonneberg" noch nicht stattgefunden und deshalb ein rechtlich begründeter Anspruch auf den Gewinnanteil noch nicht bestanden habe". Außerdem habe die Kommanditgesellschaft im Jahre 1920/21 tatsächlich keinen Gewinn erzielt, sondern einen erheblichen Verlust erlitten. Das Reichsgericht hat sich rechtlich dem Berufungsgericht angeschlossen. Es empfiehlt sich, den entscheidenden Teil seiner Gründe wörtlich mitzuteilen:

> . . . . „Aus §§ 39 und 40 HGB. ergibt sich, daß bei der Bilanzaufstellung nur solche Vermögensgegenstände berücksichtigt werden dürfen, die im maßgebenden Zeitpunkt rechtlich zum Vermögen der Gesellschaft gehören. Diesen Grundsätzen würde es widersprechen, wenn man in die Bilanz als Aktiva solche Werte einstellte, die der Gesellschaft rechtlich noch nicht zustehen. Entscheidend für die Frage, ob die Gesellschaft einen rechtlichen Anspruch auf den Gewinnanteil aus der Kommanditgesellschaft hatte, ist der Zeitpunkt, der für die Bilanzaufstellung maßgebend war, also der

Digitized by Google

Schluß des Geschäftsjahres 1920/21: der 30. September 1921.

Die Berücksichtigung des Gewinnanteils bei der Bilanz und Gewinnverteilung der Beklagten ist schon deshalb zu beanstanden, weil für die Beklagte innerhalb des Geschäftsjahres 1920/21 ein Anspruch auf Gewinn aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft noch gar nicht entstanden war. Auch das Geschäftsjahr der Kommanditgesellschaft lief erst mit dem 30. September ab, der für die beklagte Aktiengesellschaft der maßgebende Zeitpunkt für die Bilanzaufstellung war. Von einem bestimmten Gewinnanspruch konnte in diesem Zeitpunkt noch nicht die Rede sein. In die Bilanz können aber regelmäßig nur solche Werte aufgenommen werden, die am Stichtage für die Bilanzaufstellung schon feste rechtliche Gestalt angenommen haben. Das ist noch nicht der Fall bei Ansprüchen auf gesellschaftlichen Gewinn, der erst durch das Zusammenwirken der Gesellschaftsorgane festgesetzt werden muß. Es genügt nicht, wenn zur Zeit der späteren tatsächlichen Bilanzaufstellung das Bestehen eines Gewinns festgestellt wird. Selbst wenn im Hinblick auf das Zusammenfallen der beiderseitigen Geschäftsjahre die schätzungsweise Aufnahme von bloßen Gewinn a u s s i c h t e n unter besonderen Umständen mit den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bilanzaufstellung verträglich sein sollte, so kann doch dieser Gesichtspunkt hier nicht in Betracht kommen, weil es sich bei den 50 000 M nicht um eine bloße Schätzung von Gewinnaussichten handelt, dieser Betrag vielmehr im Geschäftsbericht als ein bereits festgestellter und der Gesellschaft zugeflossener Vermögenswert bezeichnet wird. Außerdem würde bei der gegebenen Sachlage die bloß schätzungsweise Aufnahme von Gewinnaussichten deshalb nicht haben erfolgen können, weil zur Zeit der Bilanzvorlegung jede sichere Grundlage fehlte, ob es überhaupt noch zu einer Gewinnverteilung kommen werde. Darauf, daß später, im neuen Geschäftsjahr, der Beklagten die 50 000 M tatsächlich zugeflossen sind, kann für die Frage, ob ihr im entscheidenden Zeitpunkt, dem 30. September 1921, ein derartiger Vermögenswert schon zustand, kein Gewicht gelegt werden. Diese Zuweisung erfolgte außerdem gegen den Widerspruch des einen Komplementärs auf Veranlassung des anderen, der bei dem Zahlungsgeschäft zugleich die Beklagte als Vorstandsmitglied vertrat. Die Zuweisung konnte auch nur dann rechtliche Bedeutung haben, wenn wirklich ein rechtlich begründeter Anspruch auf den Gewinnanteil bestand und eine wirksame Festsetzung des Gewinns durch die Organe der Kommanditgesellschaft bereits erfolgt war. Das aber ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint worden. Auch von diesem Gesichtspunkt aus würde die Aufnahme der 50 000 M als Aktivum in die Bilanz zu beanstanden sein."

Das Reichsgericht führt dann des Näheren aus, daß eine endgültige und wirksame Feststellung der Bilanz der Kommanditgesellschaft nach den vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen nicht stattgefunden hat und kommt hiernach zu dem Schluß:

„Lag mithin eine abgeschlossene Festsetzung der Bilanz und des aus ihr sich ergebenden Gewinns für das Jahr 1920/21 noch nicht vor, so durfte auch aus diesem Grunde der Gewinnanteil keinesfalls als Aktivum in die Bilanz der Beklagten aufgenommen und für die Dividendenfestsetzung berücksichtigt werden."

Das Reichsgericht unterscheidet hiernach drei Fälle:

a) Am Bilanzstichtag der Aktiengesellschaft ist deren Gewinnanteil aus ihrer Beteiligung bei der Kommanditgesellschaft bereits endgültig festgestellt. Dann kann dieser Gewinnanteil als solcher als Aktivposten in die Bilanz und als Teil des Rohgewinnes in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden.

b) Die Bilanz der Kommanditgesellschaft und der Gewinnanteil der Aktiengesellschaft sind zwar noch nicht am Bilanzstichtag, wohl aber „zur Zeit der späteren tatsächlichen Bilanzfeststellung" (oder, wie es an anderer Stelle heißt, „zur Zeit der Bilanzvorlegung") der Aktiengesellschaft festgestellt. Hier verneint das Reichsgericht das Vorliegen eines bilanzfähigen Gewinnanteils. Dieser habe, da er erst durch das Zusammenwirken der Gesellschaftsorgane festgestellt werden konnte, am Bilanzstichtag noch keine feste rechtliche Gestalt gehabt. Es könne sich vielmehr höchstens um eine „bloße Gewinnaussicht" handeln. Das Reichsgericht läßt dahingestellt, ob nicht die Aufnahme solcher Gewinnaussichten „unter besonderen Umständen mit den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bilanzaufstellung verträglich ist". Es scheint aber die Frage dann bejahen zu wollen, wenn zur Zeit der Bilanzaufstellung die ordnungsmäßige Festsetzung des Gewinns erfolgt war.

c) Auch zur Zeit der Bilanzaufstellung und Bilanzvorlegung der Aktiengesellschaft ist die Bilanz der Kommanditgesellschaft und der Gewinnanteil der Aktiengesellschaft noch nicht ordnungsmäßig festgestellt. Dann lehnt das Reichsgericht die Aufnahme des Postens grundsätzlich ab.

Zu dem Fall a ist nichts zu sagen. Dagegen gibt die Stellungnahme des Reichsgerichts zu den Fällen b und c zu erheblichen Bedenken Anlaß. Das Reichsgericht geht davon aus, daß der Gewinnanspruch der Aktiengesellschaft aus ihrer Beteiligung an der Kommanditgesellschaft erst durch die Festsetzung der Bilanz der Kommanditgesellschaft „feste rechtliche Gestalt annimmt". Die vom Reichsgericht gebrauchten Ausdrücke „Gewinnanteil", „Anspruch auf den Gewinnanteil", „Anspruch auf Gewinn" usw. sind mehrdeutig. Nach dem HGB. (§§ 120, 121, 167, 168) steht den Gesellschaftern ein Anteil am „Jahresgewinn" zu. Dieser Anspruch entsteht unmittelbar mit Ablauf des Geschäftsjahres. Er wird deshalb auch dem Kapitalanteil des Gesellschafters per Schluß des Geschäftsjahres gutgeschrieben. Aber er kann nicht schon in diesem Zeitpunkt die A u s z a h l u n g des Gewinnanteils verlangen oder, wenn er dazu in der Lage ist, den Gewinnanteil entnehmen. Hierzu bedarf es vielmehr der vorherigen Feststellung der Bilanz. Das gilt insbesondere auch für den Anspruch des Kommanditisten auf Auszahlung gemäß § 169 HGB. (Vgl. D ü r i n g e r - H a c h e n b u r g - F l e c h t h e i m § 169 Anm. 2) Nun ist die Feststellung der Bilanz ein W i l l e n s a k t der Gesellschafter. Das habe ich selbst besonders betont (D ü r i n g e r - H a c h e n -

Digitized by Google

burg-Flechtheim §§ 120 Anm. 3, 167 Anm. 1 zustimmend insbesondere Reichsfinanzhof Bd. 16 S. 12). „Willensakt" ist aber nicht gleichbedeutend mit Akt der „Willkür". Im Gegenteil, die Gesellschafter sind verpflichtet, die Bilanz nach dem Gesellschaftsvertrag und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Bei den Wertansätzen haben sie den wahren Wert zu ermitteln. Offene und stille Reserven dürfen sie, soweit der Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, nur mit Zustimmung aller Gesellschafter einsetzen (vgl. darüber des Näheren Düringer-Hachenburg-Flechtheim § 120 Anm. 3). Entsprechendes gilt auch bei der Kommanditgesellschaft. Hier ist zwar die Aufstellung der Bilanz nur Sache der Komplementäre, aber der Kommanditist kann verlangen, daß die Bilanz nach den Grundsätzen des Vertrages und ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wird. Notfalls kann er auf Berichtigung der Bilanz klagen. (Düringer - Hachenburg - Flechtheim § 167 Anm. 1.) Danach ist es zwar richtig, daß durch die Feststellung der Bilanz und des Gewinnanteils der Anspruch des Kommanditisten einen anderen Inhalt erhält. Erst jetzt kann er Auszahlung verlangen, vorausgesetzt natürlich, daß seine Einlage intakt ist (§ 169 Abs. 1 HGB.) und auch der Vertrag keine Beschränkungen vorsieht. Vorher geht sein Anspruch nur auf Aufstellung einer ordnungsmäßigen Bilanz. Dieser Unterschied ist rechtlich von erheblicher Bedeutung. Zunächst zivilrechtlich insofern, als ein Urteil auf Auszahlung einer bestimmten Summe erst nach Feststellung der Bilanz ergehen kann. Allerdings kann die Klage auf Feststellung der Bilanz mit der Klage auf Auszahlung des sich hiernach ergebenden Gewinnanteiles verbunden werden. (§ 254 ZPO.) Nur der Anspruch auf Auszahlung und nicht auch der Anspruch auf Feststellung der Bilanz ist abtretbar (§ 717 BGB.). Auch steuerrechtlich ist der Unterschied von Bedeutung (vgl. Reichsfinanzhof Bd. 12 S. 342, aber auch die mit Recht einschränkenden Ausführungen von Herrmann in „Steuer und Wirtschaft" 1926, 1024). Ganz anders für die bilanzrechtliche Beurteilung. Hierfür ist die juristische Konstruktion des zu aktivierenden Vermögensgegenstandes nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die wirtschaftliche Beurteilung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung unter Umständen den Vorrang. So können Gegenstände unter den Aktiven aufgeführt werden, obgleich sie noch nicht formell Eigentum der Gesellschaft sind, und es können andererseits Gegenstände fortgelassen werden, obgleich sie noch formell der Gesellschaft gehören (vgl. Staub § 40 Anm. 4, § 261 Anm. 28, Düringer-Hachenburg § 39 Anm. 3, § 120 Anm. 4, RG. 50 S. 158, 54 S. 106). RG. 83 S. 175 erklärt es für ausreichend, daß „wirtschaftlich die Sache genau so liegt, wie wenn die beklagte Gesellschaft Eigentümerin wäre". „Für die Bilanz müssen wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein." (Daselbst S. 176.) Mit diesen Grundsätzen sind die Argumentationen der vorliegenden Entscheidung schwer zu vereinigen. Insbesondere ist dem vom Reichsgericht an die Spitze seiner Ausführungen gestellten Satz, daß nach §§ 39, 40 HGB. nur solche Vermögensgegenstände berücksichtigt werden dürfen, die im maßgebenden Zeitpunkt rechtlich zum Vermögen der Gesellschaft gehören, nicht in dieser Absolutheit zuzustimmen. Das Reichsgericht übersteigert aber noch seine strengen Anforderungen, wenn es nicht nur verlangt, daß die Gesellschaft am Bilanzstichtag „einen rechtlichen Anspruch auf den Gewinnanteil aus der Kommanditgesellschaft hatte", sondern darüber hinaus fordert, daß dieser Gewinnanspruch am Bilanzstichtag bereits ein „bestimmter" sei. Dieses Erfordernis verneint es insbesondere bei Ansprüchen auf gesellschaftlichen Gewinn, der erst noch durch das Zusammenwirken der Gesellschaftsorgane festgesetzt werden muß. Diese grundsätzliche Unterscheidung zwischen Anspruch auf noch nicht festgesetzte und bereits festgesetzte Gewinne ist aber bilanzrechtlich nicht begründet. Das Reichsgericht geht hierbei von einer m. E. nicht zutreffenden Auffassung des Anspruches auf den noch nicht festgesetzten Gewinn aus. Es spricht von der Möglichkeit einer „schätzungsweisen Aufnahme von bloßen Gewinnaussichten". Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat aber der Gesellschafter, insbesondere der Kommanditist, keine bloße „Gewinnaussicht". Von einer solchen läßt sich doch nur da sprechen, wo es sich um die Erwartung eines zukünftigen, also noch nicht erzielten Gewinnes handelt. Diese Lage ist während des ganzen Geschäftsjahres gegeben, solange eben noch die Möglichkeit besteht, daß das Jahresergebnis sich nach der guten oder schlechten Seite hin ändert. Nicht aber nach Abschluß des Geschäftsjahres. Jetzt handelt es sich nicht mehr um „bloße Gewinnaussichten", sondern um den Anteil des Gesellschafters an dem bereits endgültig erzielten Gewinn der Gesellschaft. Dieses Recht auf den Gewinnanteil ist mit Ablauf des Geschäftsjahres endgültig erworben. Es kann dem Gesellschafter durch die anderen Gesellschafter nicht entzogen werden. Das gilt besonders von dem Gewinnanspruch des Kommanditisten, der grundsätzlich weder zurückgehalten werden kann, noch zurückgezahlt zu werden braucht (§ 169 HGB.). Er hat also auch „schon feste rechtliche Gestalt angenommen". Daß der ziffernmäßige Betrag beim Zusammenfallen beider Geschäftsjahre am Bilanzstichtag noch nicht feststeht, ist für die Frage der Bilanzfähigkeit ohne ausschlaggebende Bedeutung. Daß der Betrag einer Forderung ziffernmäßig feststeht, ist nicht Voraussetzung ihrer Bilanzfähigkeit. Auch wird die Aufnahme in die Bilanz nicht dadurch gehindert, daß der Gläubiger nicht schon sofort die Zahlung verlangen kann, sondern zuerst das Ergebnis einer Rechnungslegung oder die Aufstellung einer Bilanz abwarten muß. Steht der Betrag einer Forderung nicht fest, so ist er von den zu der Feststellung der Bilanz berufenen Personen nach bestem Ermessen zu schätzen. Das gilt auch von dem Gewinnanspruch des Kommanditisten. Die Einsetzung eines solchen bloß geschätzten Gewinnanteils wird allerdings nur dann möglich sein, wenn der Kommanditist sich ein zuverlässiges Urteil über das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres der Kommanditgesellschaft bilden kann. Das setzt in der Regel voraus, daß er selbst oder sein Vertreter an der Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft beteiligt ist. Unter dieser Voraussetzung ist aber die Bilanzierung eines solchen Gewinnanteiles nicht ausgeschlossen, selbst wenn zur Zeit der Aufstellung der Bilanz der Aktiengesellschaft die Bilanz der Kommanditgesellschaft noch nicht ordnungsmäßig festgestellt ist. Das kann unter Umständen an rein persönlichen Hinderungsgründen liegen. Es kann

Digitized by Google

aber auch, wie im vorliegenden Falle, die Feststellung der Bilanz der Kommanditgesellschaft an sachlichen Meinungsverschiedenheiten gescheitert sein. Hier hat der eine Gesellschafter das Vorliegen eines Gewinnes bestritten. Dann stand der beklagten Aktiengesellschaft das Recht auf Feststellung der Bilanz und ihres Gewinnanteils, und im Anschluß hieran, Auszahlung des letzteren zu. Es handelt sich also um eine bestrittene und daher zweifelhafte Forderung. Auch eine solche ist nicht bilanzunfähig. Sie ist vielmehr nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen. (§ 40 Abs. 3 HGB.) Bei dieser Schätzung sind alle rechtlichen und tatsächlichen Zweifel zu berücksichtigen. Der vorsichtige Kaufmann wird dabei den Unsicherheitsfaktoren lieber eine zu große, als eine zu geringe Bedeutung beimessen. Aber grundsätzlich ist seine Stellung bei der Einsetzung eines am Bilanzstichtag noch nicht festgestellten Gewinnanspruches nicht anders, als bei Bewertung anderer unsicherer oder bestrittener Forderungen. Seine Stellung wird wesentlich vereinfacht, wenn vor Aufstellung seiner eigenen Bilanz die Bilanz der Kommanditgesellschaft ordnungsmäßig genehmigt, und sein Gewinnanteil ziffernmäßig festgestellt wird. Es tritt dann naturgemäß an die Stelle der unsicheren Schätzung die Ansetzung des nunmehr feststehenden Betrages. Die Bedeutung der nach dem Bilanzstichtag erfolgenden Feststellung des Gewinnanteils liegt also mehr auf tatsächlichem, als auf rechtlichem Gebiet. Im allgemeinen wird deshalb auch der Fall, daß ein noch bestrittener Gewinnanspruch aktiviert wird, zu den Seltenheiten gehören. Nicht weil die Aufnahme eines solchen Anspruchs bilanzrechtlich unzulässig ist, sondern weil bei der Unsicherheit der Gewinnberechnung die Nichtaufnahme, also die Zurückstellung dieses Gewinnes, vorsichtiger ist. Ich komme also für unseren Fall zu dem Ergebnis, daß der bloße Umstand, daß zur Zeit der Aufstellung der Bilanz der Aktiengesellschaft die Bilanz der Kommanditgesellschaft noch nicht ordnungsmäßig festgestellt war, kein absoluter Hinderungsgrund war, den Anspruch der Aktiengesellschaft auf ihren Gewinnanteil in die Bilanz aufzunehmen. Es wäre vielmehr zu prüfen gewesen, ob die Ansetzung eines Gewinnanteils in Höhe von 50 000 M trotz fehlender Bilanzgenehmigung noch im Rahmen verständiger Bewertung lag.

Noch schwieriger ist die Bewertung eines solchen Gewinnanspruchs, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Gesellschafter mit Stimmenmehrheit die Bildung von stillen oder offenen Reserven beschließen können. Denn was auf diese Weise von der Gewinnverteilung ausgeschlossen wird, darf auch bei der beteiligten Aktiengesellschaft nicht als realisierter Gewinn behandelt und zur Ausschüttung von Dividenden verwendet werden. Bei solcher Fallgestaltung wird allerdings die Aufnahme des am Bilanzstichtag noch nicht festgestellten Gewinnanspruchs nur dann statthaft sein, wenn die Unsicherheit der Schätzung durch die inzwischen erfolgte Genehmigung der Bilanz beseitigt ist. Anderenfalls fehlt es an den Grundlagen für eine zu verantwortende Schätzung. Das sind aber wiederum mehr tatsächliche als rechtliche Momente.

In jedem Fall der Aufnahme eines derartigen, am Bilanzstichtag noch nicht festgestellten Gewinnanspruchs handelt es sich aber um die Bilanzierung eines wirklich bestehenden Rechtes und nicht einer bloßen Chance. Mit Unrecht beanstandet daher das Reichsgericht im vorliegenden Falle, daß im Geschäftsbericht der Betrag von 50 000 M als ein bereits festgestellter und der Gesellschaft zugeflossener Vermögenswert bezeichnet wird. Aber auch wenn es sich um bloße Schätzung von Gewinnaussichten handelte, so würde eine falsche Bezeichnung des Postens selbst in der Bilanz diese noch nicht ohne weiteres ungültig machen. (Vgl. R. G. Bd. 83, S. 174.) Noch weniger aber eine unrichtige Angabe des Geschäftsberichts über Vorgänge, die sich im neuen Geschäftsjahr abgewickelt haben.

Daß ein zur Zeit der Aufstellung der Bilanz festgestellter Gewinnanspruch auch tatsächlich für das verflossene Geschäftsjahr aktiviert wird, ist nach Vorstehendem nicht nur mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verträglich, sondern vom wirtschaftlichen Standpunkt ist diese Methode mit den Zwecken der Bilanzaufstellung allein vereinbar. Die Bilanzklarheit muß außerordentlich leiden, wenn die Gesellschaft den Gewinn aus ihrer Beteiligung an der Kommanditgesellschaft nicht in dem Jahre zur Erscheinung bringt, in dem der Gewinn erzielt, sondern in dem er festgestellt wird. Das macht sich besonders da bemerkbar, wo die Aktiengesellschaft keine reine Holding-Gesellschaft ist. In unserem Falle scheint die Klägerin nur einen Teil ihrer Brauereibetriebe in die Kommanditgesellschaft eingebracht zu haben, andere dagegen selbständig weiter zu betreiben. In solchem Fall gibt es ein ganz schiefes Bild über den Verlauf des Geschäftsjahres, wenn für die eine Brauerei, die die Gesellschaft selbst betreibt, die Verhältnisse des Geschäftsjahres 1920/21, für die anderen, die sie in Gemeinschaft mit der Beklagten betreibt, die Verhältnisse des Geschäftsjahres 1919/20 zugrunde gelegt werden.

Die Frage hat eine große Tragweite für das ganze Gebiet der Interessengemeinschaft. Die Form der Kommanditgesellschaft gewinnt dort größere Bedeutung. Bezeichnend ist das Beispiel des neuerdings erfolgten Zusammenschlusses der Berliner Großmühlen. Die maßgebenden vier Berliner Mühlen haben eine Betriebsgemeinschaft Berliner Dampfmühlen G. m. b. H. gegründet und dann mit dieser eine Kommanditgesellschaft (G. m. b. H. & Co.) gebildet, der die Mühlen-Aktiengesellschaften als Kommanditisten angehören. Die Kommanditgesellschaft hat von ihnen die Mühlen gepachtet. Der erzielte Geschäftsgewinn wird nach bestimmten Schlüsseln zwischen den Mühlen-Aktiengesellschaften und der Betriebs-G. m. b. H. aufgeteilt. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Mühlen-Aktiengesellschaften ihren Gewinnanteil an der Betriebs-G. m. b. H. & Co. auch dann in ihre Bilanz einstellen können und werden, wenn die Feststellung des Gewinnes erst nach Ablauf ihres Geschäftsjahres erfolgt ist. Sie werden diese Einstellung auch nicht als eine „Schätzung von Gewinnaussichten", sondern als den Ansatz eines bereits erzielten Gewinnes ansehen. Die gleiche Frage tritt aber auch bei den zahlreichen Interessengemeinschaften auf, die in Form von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts geschlossen sind. Es entspricht der bisherigen allgemeinen Gepflogenheit, daß das Ergebnis der Poolung schon bei der Endbilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres berücksichtigt wird und nicht erst

Digitized by Google

für das Geschäftsjahr, in welchem der Gesamtgewinn der Interessengemeinschaft auf Grund der Vorbilanzen der einzelnen Gesellschafter festgestellt worden ist. Es wird besonders der Anspruch einer Gesellschaft auf Herauszahlung eines bestimmten Ausgleichsbetrages gegen die anderen Mitglieder der Interessengemeinschaft in die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres eingestellt.

Etwas anders liegt es bei Gewinnbeteiligungen, die nicht auf Vertrag, sondern auf Aktienbesitz beruhen. Erler kommt bei Besprechung unseres Urteils (Zentralblatt für Handelsrecht 1926 S. 193) auf diese Frage. Der Anspruch auf die Dividende entstehe erst mit der Genehmigung der Bilanz und Gewinnverteilung durch die Generalversammlung. „Wenn daher zwei Aktiengesellschaften, beide am 31. Dezember, abschließen, und wenn die eine Aktiengesellschaft Aktien der anderen Gesellschaft besitzt, so brauchen beispielsweise in der Bilanz vom 31. Dezember 1925 diejenigen Gewinne, die der einen Gesellschaft als Dividende der anderen Gesellschaft für dieses Geschäftsjahr zufließen, nicht aktiviert zu werden. Diese Aktivierung würde sogar unzulässig sein. Hierüber besteht kein Streit." Damit hat Erler, wenn man die Literatur betrachtet, vollkommen recht. Es wird überall gelehrt, daß Dividendenscheine neben den Aktien nicht besonders bewertet werden dürfen. (Vgl. Staub-Pinner § 261 Anm. 27, Rehm „Bilanzen" 2. Aufl. S. 371, Lehmann „Recht der Aktiengesellschaften" II S. 300 Anm. 1.) Aber die Praxis weicht hiervon vielfach ab. Vor allem in den Fällen der Einmann-Gesellschaft. Eine Aktiengesellschaft besitzt das gesamte Aktienkapital einer Tochtergesellschaft. Es liegt also wirtschaftlich fast das Verhältnis einer Filiale vor. Sie stellt bei gleichlaufendem Geschäftsjahr die Dividende der Tochtergesellschaft in ihre Bilanz für das gleiche Geschäftsjahr ein, für das die Tochtergesellschaft diese Dividende verteilt. Die gleiche Praxis herrscht aber, wie mir bekannt ist, vielfach auch da, wo die Muttergesellschaft nicht die gesamten Aktien besitzt, sondern nur eine mehr oder weniger große Majorität. Ich halte diese Bilanzierungsmethode grundsätzlich für zulässig und in vielen Fällen auch für die wirtschaftlich richtigere. Es ist in diesem Zusammenhang auf die bereits zitierte Entscheidung des RG. Bd. 83 S. 172 ff. zu verweisen. Hier besaß die Gesellschaft 999 Kuxe einer Gewerkschaft. Der tausendste Kux war ihr verpfändet. Sie hatte Aufwendungen zur Verbesserung des Eigentums der Gewerkschaft gemacht und in ihrer eigenen Bilanz aktiviert. Das RG. läßt diese Methode zu. Denn wenn die Gesellschaft auch nicht Eigentümerin der Bergwerke sei, so liege die Sache „wirtschaftlich" doch genau so, wie wenn sie es wäre. Daß die Bilanz der Muttergesellschaft einen besseren Überblick über das Ergebnis des Geschäftsjahres 1925 gewährt, wenn die Geschäftsergebnisse der Tochtergesellschaften für das gleiche und nicht für ein vorangegangenes Geschäftsjahr mit ihr verbunden werden, liegt auf der Hand. Ich will der in der Literatur allgemein vertretenen Ansicht, daß der Dividendenschein vor Feststellung der Bilanz nicht aktiviert werden darf, nicht entgegentreten. Aber mir scheint doch ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Einzelaktie zu sein und dem Besitz des gesamten Aktienkapitals. Für die bilanzmäßige Behandlung entscheidet eben nicht die juristische Form, sondern der wirtschaftliche Charakter des Vermögensgegenstandes. Die Feststellung der Dividende, die bei der Gesellschaft mit zersplittertem Aktienbesitz ein Akt von materieller Bedeutung ist, sinkt bei der Einmann-Gesellschaft zu einer reinen Formalität herab. Über die Dividende entscheidet in solchem Fall formell die Generalversammlung der Tochtergesellschaft, sachlich der Vorstand der Muttergesellschaft. Wirtschaftlich gehört am 31. Dezember der von diesen Tochtergesellschaften erzielte und nach Gesetz und Statut verteilbare Gewinn der Muttergesellschaft. Es steht in ihrem freien Belieben, in welcher Höhe sie diesen Gewinn wirklich zur Verteilung bringen will. Diese Möglichkeit, über den Gewinn der Tochtergesellschaften zu eigenem Nutzen zu verfügen, ist bilanzfähig, und zwar mindestens in der Höhe, in der die Muttergesellschaft vor Aufstellung ihrer eigenen Bilanz von ihrer Macht Gebrauch macht, also in der Höhe der inzwischen wirklich festgesetzten Dividende. Man wird aber bei dem Fall der Einmann-Gesellschaft nicht stehen bleiben dürfen. Es wird in der Regel auch genügen, daß die Muttergesellschaft fast das ganze Kapital der Tochtergesellschaft besitzt, besonders wenn nicht einmal die zur Anfechtung der Bilanz nach § 271 Abs. 3 HGB. erforderlichen 5 pCt. des Grundkapitals außen stehen. Das gleiche gilt, wenn das Kapital einer Gesellschaft sich in dem Besitz mehrerer anderer Gesellschaften befindet, die untereinander durch Konsortialvertrag oder Interessengemeinschaft verbunden sind. Auch in anderer Hinsicht können solche Verträge die Bilanzfähigkeit des Dividendenanspruchs begründen. Ich nehme folgenden typischen Fall: Die Gesellschaft A besitzt 60 pCt. des Kapitals der Gesellschaft B. Außerdem hat sie mit B einen Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen, wonach der ganze Gewinn von B an A abzuführen ist, während A die Gesellschaft B in die Lage zu versetzen hat, an ihre Aktionäre die gleiche Dividende zu verteilen, wie sie für das gleiche Geschäftsjahr die Gesellschaft A verteilt. Die Gesellschaft B muß diese Dividende auf ihr ganzes Aktienkapital, also auch auf die im Besitz von A befindlichen 60 pCt. erklären. Angenommen, die Gesellschaft B hat in einem Jahr keinen Gewinn erzielt, dann hat A (abgesehen von der Deckung eines etwaigen Verlustes) B die gesamte Dividendensumme zu vergüten. A bekommt 60 pCt. dieses Betrages in Form von Dividende zurück. Soll nun A für das Jahr 1925 den ganzen Betrag als Verlust behandeln und die zurückfließenden 60 pCt. im Jahr 1926 als Gewinn vereinnahmen? Das würde ganz gewiß ein schiefes Bild von dem wirklichen Ergebnis der Geschäftsjahre 1925 und 1926 ergeben. Ich halte es nicht für zulässig, sondern im Interesse der Bilanzklarheit sogar für das einzig Richtige, in solchem Fall den Dividendenanspruch zu aktivieren bzw. die Gutschrift zugunsten der Gesellschaft B um diesen Betrag zu kürzen. Denn die Höhe dieser Beträge ist ja zwangsläufig miteinander verkoppelt. Aus all dem ergibt sich, daß der Satz: „Dividenden dürfen vor ihrer Feststellung durch die Generalversammlung nicht aktiviert werden", nur mit Einschränkungen anzuerkennen ist. In Ausnahmefällen liegt bereits am Bilanzstichtag der Muttergesellschaft ein rechtlich oder wirtschaftlich unentziehbares Recht auf anteilsmäßige Verteilung des von der Tochtergesellschaft erzielten und verteilungsfähigen Gewinnes vor. Darin unterscheidet sich die Rechtslage von dem zersplitterten Aktien-

Digitized by Google

besitz. Zwar bestimmt § 213 HGB., daß die Aktionäre Anspruch auf den nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag verteilungsfähigen Reingewinn haben. Der Anspruch versagt schon aus rechtlichen Gründen, wenn der Gesellschaftsvertrag die Verteilung des Gewinnes der freien Beschlußfassung der Generalversammlung überläßt (vgl. Staub-Pinner § 213 Anm. 9). Aber auch soweit dieses nicht der Fall ist, steht der Generalversammlung die unanfechtbare Möglichkeit von Abschreibungen und Bildung von Reserven in so weitgehendem Maße zu (vgl. Staub-Pinner § 261 Anm. 6), daß der Gewinnanspruch des Aktionärs vor der Feststellung jedenfalls wirtschaftlich nicht als unentziehbar anzusehen ist. Ein so prekäres Recht ist nicht bilanzfähig, es wird dieses erst durch die Genehmigung der Bilanz und Festsetzung der Dividende. Was aber für die Einzelaktie gilt, darf nicht ohne weiteres auf den wirtschaftlich und bilanzrechtlich wesentlich anderen Fall des Majoritätsbesitzes übertragen werden. Deshalb gibt m. E. weder die Stellungnahme der Literatur noch die neue Entscheidung des Reichsgerichts ausreichenden Anlaß, von der bewährten und wirtschaftlich gesunden Praxis, wie sie von manchen Gesellschaften geübt wird, abzugehen.

Wege der Arbeitstrennung zwischen den Gruppen des deutschen Kreditgewerbes.

Von **Walther Frisch.**

Das Vordringen des öffentlichen Bankwesens in Deutschland gegenüber den privaten Banken ist nur ein Teil der Gesamtbewegung, die auf die Überführung privatwirtschaftlicher Betriebe in öffentliche hindeutet. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Bewegung, getragen von einem Teil der sozialistisch beeinflußten öffentlichen Meinung, unterstützt durch das Haften an gewissen aus der Kriegszeit übernommenen zwangswirtschaftlichen Vorstellungen, namentlich in den Jahren 1924 und 1925, wo sich in der öffentlichen Hand große Summen infolge Überspannung der Steuern ansammelten, an Ausdehnung gewonnen hat. Es sind die Jahre, in denen auch das öffentliche Bankwesen mehr und mehr seinen offensiven Charakter gegen die privaten Banken enthüllt hat. Man braucht nur die Feststellungen gelegentlich der jüngsten Verhandlungen des Sparkassentages zu lesen, die der Universitätsprofessor Dr. Terhalle über die öffentlichen Banken in der deutschen Volkswirtschaft getroffen hat, um zu erkennen, wie groß das Feld ist, welches die öffentlichen Banken bisher gewonnen haben, wenn auch die Anfänge dieser Ausdehnung schon länger zurückliegen, zum Teil schon in die Zeit vor dem Kriege fallen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Bewegung von den Behörden bewußt gefördert wird, zum mindesten liegen bei ihnen aus politischen Gründen gewisse Hemmungen oder Bedenken vor, zu sehr regulierend einzugreifen. Gegenüber den berechtigten Klagen der privaten Banken und Bankiers beruft sich ein Teil der öffentlichen Banken auf ihre „historische Aufgabe", wobei man allerdings den Eindruck hat, daß diese historischen Aufgaben möglichst extensiv interpretiert werden und daß auf Grund dieser extensiven Interpretation von Tag zu Tag neu Geschichte gemacht wird im Sinne der Herstellung eines de facto-Zustandes, der nach dem Grundsatz des beatus possidens verteidigt wird. Wer den Streit der öffentlichen Banken mit den privaten unparteiisch verfolgt, fühlt sofort heraus, wie sich die Gegenseite weniger der logischen Berechtigung ihrer Sache als vielmehr ihrer machtpolitischen Zielsetzung bewußt ist. Gegenüber den zahlreichen Beschwerden aus dem Bankgewerbe über Methoden der Kundenwerbung seitens mancher öffentlichen Banken, die sich mit den sonst üblichen Grundsätzen des Wettbewerbes im Bankgewerbe nicht vereinigen lassen, ist zwar vom Deutschen Sparkassen- und Giro-Verband wiederholt der gute Wille erklärt worden, daß derartige Auswüchse nicht geduldet werden sollen, und auch hinsichtlich der zahlreichen Fälle leichtsinniger Kreditwährung durch Sparkassen hat man versprochen, Abhilfe zu schaffen. Aber Theorie und Praxis sind auch auf diesem Gebiet verschiedene Dinge. Auf der einen Seite versagt wohl der Einfluß der Spitzenleitung, wie es auch nicht anders sein kann, da sie eine unmittelbare gouvernementale Einwirkung auf die Sparkassen überhaupt nicht besitzt, auf der anderen Seite versagt die Aufsichtsbehörde selbst. Wenn jüngst die Sparkasse des Kreises Fallingbostel ihren Kunden und Nichtkunden ein Werbeschreiben übersendet, indem sie mitteilt, daß sie nunmehr das Effekten-Termingeschäft aufgenommen habe, und dazu einlädt, sich ihrer Vermittlung zu bedienen, wozu dann gleich einige praktische Anregungen gegeben werden, und wenn bei der Stadtbank in Halle erst jüngst sehr erhebliche, anscheinend in die Millionen gehende Verluste entstanden sind, so sind das nur einige in frischer Erinnerung haftende Fälle, die ihre zahlreichen Vorgänger haben und leider auch wohl ihre Nachfolger haben werden. Es heißt nicht am Alten hängen und für die neue Entwicklung der Zeit keinen Sinn haben, wenn die Banken und Bankfirmen gegenüber dieser Bewegung auch ihrerseits ihre historische Berechtigung betonen und sich darüber hinaus gegen die Politik von öffentlich-rechtlichen Instituten wenden, für die sie als Steuerzahler Mitgaranten sind, während sie gleichzeitig den unangenehmsten Wettbewerb von ihnen erleben müssen. Hierzu kommt noch ein anderes Moment. Von jeher hat die öffentliche Hand für die von ihr ausgeübte Verwaltung feste gesetzliche Grenzen gehabt. Da jede Verwaltung aber auch eine gewisse Bewegungsfreiheit haben muß, ist in jedem Rechtsstaat durch Verwaltungsgerichte dafür gesorgt, daß der Bürger in der Lage ist, da, wo die Verwaltung in seine Rechte eingreift, sein Recht finden zu können. Wo enteignet wird, hat bisher in allen Kulturstaaten eine Entschädigungspflicht der enteignenden Gewalt bestanden und es ist ein besonderes Enteignungsverfahren festgelegt worden. Wenn in einem früher nie beobachteten Ausmaße in

Digitized by Google

Deutschland, insbesondere auf dem Gebiete des Bankwesens, den privaten Banken durch die öffentlichen Abbruch getan wird, indem die öffentlichen Banken auf Grund der Stütze, die sie durch den Staat und die Kommunen haben, in das Gebiet des privaten Bankwesens eindringen, so muß auch für diese Tätigkeit der öffentlichen Hand eine Grenze gefunden werden. Diese stillschweigende Enteignung, die man mit Recht als Sozialisierung auf kaltem oder heimlichem Wege bezeichnet, ist eine unwürdige Erscheinung, die dem Rechtsempfinden zuwider läuft. Daß es sich hier um eine solche Enteignung handelt, ist von denjenigen, deren Programm die Sozialisierung enthält, offen ausgesprochen worden, und wenn bei der Augsburger Tagung der Sparkassen gesagt worden ist, daß die Banken, indem sie den Großbetrieb angeblich züchten, sozialisieren, während die Sparkassen durch ihre Politik die Sozialisierung hemmen, so geht das an dem Kernpunkt der Frage vorbei. Es muß jedem, der gerecht empfindet, klar sein, daß bei dieser schrittweisen Enteignung der privaten Banken und Bankfirmen nicht mit gleichen Waffen gekämpft wird, schon weil die öffentlichen Banken sich auf die Staats- oder Kommunal-Garantie berufen können, was natürlich von keinem privaten Unternehmen aufgezeigt werden kann. Aber auch im volkswirtschaftlichen Interesse ist es nicht gleichgültig, wenn durch die Tätigkeit der öffentlichen Banken die Erwerbsmöglichkeit und damit die Steuerkraft privater Bankbetriebe vermindert wird und wenn schließlich die Kreditwirtschaft soweit in öffentliche Hand kommt, daß der Kreditsuchende Debitor des Staates oder eines Kommunalverbandes wird. Gerade dieser letzte Mangel ist auch von den Verfechtern des Vordringens der Sparkassen in das Kreditgeschäft offen zugegeben worden und kann nicht ernst genug genommen werden. Wenn es dahin kommt, daß der Kreditsuchende abhängig wird von Banken, deren Verwaltung dem parlamentarischen System unterstellt ist, so kann es nicht ausbleiben, daß diese öffentlichen Banken früher oder später auch ihre Gewalt in der jeweiligen politischen Richtung gegenüber den Kreditsuchenden ausüben. Damit würde das Wirtschaftsleben in einem unheilvollen Ausmaße mit der Politik verquickt und der Boden für neue Kämpfe und innere Schwierigkeiten vorbereitet werden. Die Grundsätze der Gerechtigkeit und der politischen Vernunft drängen also darauf, daß Wege der Arbeitstrennung zwischen den Gruppen der öffentlichen und privaten Banken gefunden werden.

Wenn derartiges versucht werden soll, wozu der gute Wille auf beiden Seiten vorhanden sein sollte, so würde man sich am leichtesten wohl über die Punkte einigen können, die die Art des Wettbewerbs der Institute untereinander betreffen. Es müßte möglich sein, daß von seiten der Sparkassen und Kommunalbank-Organisationen die agressive Propaganda unterlassen wird, die durch Bemängelung der Leistungen der geschäftlichen Tätigkeit der privaten Banken oder durch Ausnutzung politischer Stimmungen, Kunden auf Kosten der privaten Banken werben soll. Es müßte auch der vielfach beobachtete Mißbrauch unterlassen werden, von den Gemeindebetrieben abhängige Lieferanten, Unternehmer usw. zur Errichtung von Konten bei Stadtbanken oder Sparkassen zu veranlassen, mit dem mehr oder weniger versteckten Hinweis, daß dies nötig sei, um die Geschäftsbeziehungen zwischen ihnen und der in Frage kommenden Gemeinde aufrecht zu erhalten. Auch die Förderung des Spartriebes durch Propaganda der Sparkassen darf nicht dazu ausgenutzt werden, die Banktätigkeit der Sparkassen zu erweitern. Es müssen, kurz gesagt, die Sparkassen, die bankmäßige Geschäfte treiben, auch sich denjenigen Formen anbequemen, welche hinsichtlich des Wettbewerbes von Banken und Bankiers der Standessitte entsprechen. Was die Zinssätze und sonstigen Konditionen betrifft, so dürfte es möglich sein, lokale Einrichtungen zu treffen, die nicht nur die Vereinbarungen, welche einen unzweckmäßigen Wettbewerb auf diesem Gebiete ausschließen, in die richtige Form bringen, sondern auch dazu da sind, sie daraufhin zu kontrollieren, daß sie gehalten werden. Es liegt auf diesem Gebiet keineswegs so, daß die Sparkassen heute den Schuldnern allgemein günstigere Bedingungen stellen, als die Banken. Uebersichten über das ganze Reich beweisen, daß die Sparkassen in vielen Fällen auch noch über das hinaus gehen, was die Banken als Belastung des kreditsuchenden Kunden für tragbar erklärt haben. Die Hauptübelstände liegen auf dem Gebiet der Habenzinsen, und zwar nicht nur bei reinen Sparkassen, wo in der Tat ein gewisser höherer Zinsfuß für das kleinsparende Publikum erlaubt und geboten ist, sondern besonders auch bei denjenigen Sparkassen, die bankmäßige Geschäfte betreiben. Hier wird durch übermäßige Gebote an die Geldgeber vielfach Verwirrung in den Geldmarkt gebracht und die Tendenz, die Zinssätze zu senken, häufig gestört, was schließlich auf eine allgemeine Schädigung des kreditsuchenden Publikums hinausläuft. Es wird sich nicht umgehen lassen, daß für die Durchführung derartiger Vereinbarungen sich die Aufsichtsbehörden mit ihrer ganzen Autorität einsetzen, denn bisher sind auch da, wo Vereinbarungen getroffen sind, z. B. zwischen Sparkassen und Genossenschaften, Mißstände entstanden, die eben darauf beruhen, daß den Erklärungen des Sparkassen- und Giroverbandes keine Taten gefolgt sind. Den Genossenschaften gegenüber können die Sparkassen z. B. nicht darauf hinweisen, daß sie in ihrem Ausdehnungsdrange Mittelstands- und gemeinnützige Interessen vertreten, wie sie das gegenüber den privaten Banken zu tun pflegen. Kreditgebende Sparkassen und Genossenschaften bearbeiten fast dasselbe Gebiet und doch besteht bei den Genossenschaften vielfach der Eindruck, daß sich die Sparkassen an die Richtlinien, die mit ihnen vereinbart wurden, nicht halten, vielleicht eben aus dem Grunde, weil die von den Spitzenorganisationen erlassenen Anweisungen nicht gehalten werden*). Kenner bürokratischen Ausdehnungsdranges werden darüber nicht verwundert sein, denn es liegt nun einmal in der Natur jeder Einrichtung, daß sie nach Ausdehnung strebt, schon weil die leitenden Personen sich einen möglichst großen Wirkungs- und Machtbereich zu schaffen suchen. Dieser an und für sich nützliche menschliche Drang wird aber bei bürokratischen Einrichtungen, die mit dem Staat verbunden sind, zu der Gefahr eines immer weiteren Umsichgreifens, das sich ohne Einwirkung eben dieses Staats auf die Dauer nicht hemmen läßt.

*) Vgl. Deutsche Tageszeitung Nr. 382 vom 18. August 1926.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde müßte Wert darauf gelegt werden, daß die Innehaltung der zwischen Banken und Sparkassen getroffenen Vereinbarungen von dieser öffentlichen Gewalt kontrolliert und notfalls erzwungen wird.

Eine solche Überwachung aber wird kaum hinreichen, wenn es sich darum handelt, den Tätigkeitsbereich der öffentlichen Banken selbst abzugrenzen. Es wird notwendig sein, die Kommunalbanken und Sparkassen mit einem Reglement zu versehen, das ihre Geschäfte in denjenigen Grenzen hält, welche für eine Ordnung innerhalb des Bankgewerbes notwendig sind und den Ausdehnungsdrang dieser Banken beschränken. Es handelt sich hier nicht nur um die steuerliche Behandlung der Sparkassen, die häufig zu Beanstandungen Anlaß gibt; sie ist eigentlich sekundärer Natur, da die Unterscheidung zwischen sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäften der öffentlichen Sparkassen vom Steuerrecht erst aufgegriffen worden ist, nachdem sich die Betätigung der öffentlichen Sparkassen über ihren früheren Aufgabenkreis auf bankmäßige Geschäfte ausgedehnt hatte. Die Reichsstempelnovelle vom 26. Juli 1918 hat den Begriff zum ersten Male gesetzlich verwertet. Der Begriff kehrt wieder im Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920. Bei Erlaß der beiden Reichsgesetze bestand kein Zweifel darüber, daß der Konto-Korrent-Verkehr der Sparkasse ohne Rücksicht darauf, ob er gegen Deckung erfolgt oder nicht, nicht zu den sparkasseneigenen Geschäften gehöre. Erst bei Beratung des Körperschaftsteuergesetzes vom 8. April 1922 wurde die Begrenzung Gegenstand lebhafter Erörterungen. Die Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz vom 2. Mai 1922 erklären, daß Konto-Korrent-Verkehr mit Krediteinräumungen sowie Geldgeschäfte spekulativen Charakters sparkassenfremde Geschäfte wären. Inzwischen hat sich tatsächlich das Konto-Korrent-Geschäft der Sparkassen erheblich entwickelt.

Nach den Zusammenstellungen über die Einlagenbestände der deutschen Sparkassen und der preußischen Sparkassen im Deutschen Sparkassen- und Girokalender für das Jahr 1926 kann man errechnen, daß in Preußen etwa 53 v. H. der fremden Gelder der Sparkassen in Konto-Korrent-Krediten und 11,8 v. H. der fremden Gelder in Hypotheken angelegt waren. Nach den Bilanzergebnissen der Sparkassen, deren Bilanz für 1926 bisher erschienen ist, ergibt sich jedoch, daß bei einer großen Zahl von Sparkassen das Verhältnis der hypothekarischen Anlagen zu den Gesamtpassiven noch erheblich schlechter gewesen ist, als das Gesamtergebnis für Preußen. Es bedarf sonach kaum einer Erläuterung, daß die Befreiung der Sparkassen von der Körperschaftssteuer hinsichtlich ihres Konto-Korrent-Verkehrs nahezu zu völliger Steuerbefreiung führen müßte. Gerecht wäre, daß die Sparkassen im selben Ausmaße zur Körperschaftsteuer herangezogen werden, wie sie passive und aktive Geschäfte gleich privaten Bankunternehmungen treiben. Soll eine Verständigung zwischen Sparkassen und Kommunalbanken und dem privaten Bankgewerbe überhaupt möglich sein, so dürfen die Sparkassen nicht auf ihr sogenanntes historisches Recht pochen, sondern müssen vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus anerkennen, daß sie, soweit sie bankgeschäftliche Tätigkeit ausüben, auch denselben Steuern unterliegen, wie die privaten Bankgeschäfte.

Da die Frage der Abgrenzung sparkasseneigener und sparkassenfremder Geschäfte der Sparkassen in den Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz zurzeit dem Reichsfinanzhof vorgelegt ist, dürfte es sich im Rahmen dieser Betrachtungen erübrigen, weitere Ausführungen hierzu zu machen. Aber selbst wenn der Reichsfinanzhof der Ansicht des privaten Bank- und Bankiergewerbes beitritt, ist damit die Begrenzung des Arbeitsgebietes zwischen privaten Banken und kommunalen Bankunternehmungen noch nicht gegeben. Diese Begrenzung muß vielmehr gesucht werden in einer bestimmten statutarischen Regelung, die von den Aufsichtsbehörden herbeizuführen ist. Wie zahlreiche Verluste von Kommunalbanken, Sparkassen und Girozentralen bewiesen haben, ist das bloße Aufsichtsrecht ungenügend. Es muß bei der statutarischen Regelung des Geschäftskreises der kommunalen Banken und der Sparkassen dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden, daß ein Unternehmen, dessen Kredit sich in erster Linie auf der Garantie der Steuerzahler aufbaut und das in weitem Maßstabe auch öffentliche Gelder zu verwalten hat, nur bestimmte Geschäfte machen darf, die wegen ihrer Einfachheit und Sicherheit auch im Rahmen bürokratischer Selbstverwaltung ausgeübt und übersehen werden können. Es muß auch nach außen kenntlich sein, daß Sparkassen und Kommunalbanken sich nicht an jedes Geschäft heranwagen dürfen, ähnlich wie es bei anderen Behörden demjenigen, der sie besucht, klar sein muß, was er von ihnen verlangen darf und was nicht. Kommunalbanken und Sparkassen haben zwar erklärt, daß zu ihrem Arbeitsgebiet nicht der Industriekredit im eigentlichen Sinne gehört, haben aber darunter mehr das Gründungs- und Emissionsgeschäft verstehen wollen, sich also den Kredit als solchen doch eigentlich vorbehalten. Weder der Gedanke, daß die Sparkassen auf Großkredite verzichten wollen, noch der Begriff der „Mittelstandkredite", die sich die Sparkassen reservieren wollen, führen zu einer klaren Entscheidung. Unter Mittelstandskredite kann man den größten Teil der von den privaten Banken gegebenen Kredite ohne weiteres rechnen, je nachdem man einen Kunden zum Mittelstande rechnet oder nicht. Mit dem Begriff „Mittelstandskredite" wird im Grunde keine reinwirtschaftliche, sondern eine wirtschaftspolitische Unterscheidung gemacht, die für die Erfassung des wirtschaftlichen Inhalts nicht scharf genug ist. Die verwaltungsmäßige Begrenzung müßte daher gefunden werden in bestimmten Vorschriften, wie die sogenannten Mittelstandskredite gedeckt werden müssen, wobei der gedeckte Kredit als Regelfall zu gelten hat, ferner in der absoluten Höhe eines an einen Kunden überhaupt erlaubten Kredits und endlich in einem bestimmten Verhältnis des Kredits zu den liquiden Mitteln und dem Kapital des Unternehmens, wobei das Kapital mit zur Beurteilung herangezogen werden muß, ob es sich um einen mittleren oder einen größeren Betrieb handelt. Würde man solche Begrenzung einmal versuchen, so würde man sehr schnell dahinter kommen, was von den Sparkassen und was von den Banken als Mittelstandskredit verstanden werden kann. Das Reglement, das für Komunalbanken und für Sparkassen hinsichtlich der Begrenzung ihres Geschäftskreises zu erlassen wäre, müßte auch den Begriff der Firmenwahrheit insofern wieder zu Ehren bringen, als die-

Digitized by Google

jenigen Sparkassen, welche über sparkasseneigene Geschäfte hinaus auch zu bankgeschäftlichen Transaktionen zugelassen sind, dies in ihrer Bezeichnung zum Ausdruck bringen müßten. Es wäre dann aber zuvor Pflicht der Aufsichtsbehörde, nachzuprüfen, ob, gemessen an dem wirtschaftlichen Bedürfnis für die Errichtung neuer Banken und gemessen an der Möglichkeit, für Sparkassen kleineren Umfangs überhaupt die geeigneten Leiter zu finden, die Zulassung einer Sparkasse zur bankmäßigen Tätigkeit genehmigt werden kann. Notwendig würde in einem solchen Reglement der Zwang für die Sparkassen, sich dem Realkredit wieder stärker zuzuwenden, zum Ausdruck gebracht werden müssen. Zwar ist die Tendenz, das zu tun, erst jüngst auf dem Sparkassentag in Augsburg in der Schlußresolution zum Ausdruck gebracht worden, aber es gilt hier auch, wie schon oben betont wurde, daß ohne statutarischen Zwang der Spitzenverband seine Ansicht kaum durchsetzen kann, weil der Sparkassenleiter zu sehr unter der Versuchung steht, Gewinne für die Sparkasse und den Kommunalverband herauszuwirtschaften. Dieses Motiv ist schon bei der Ausdehnung der Sparkassen überhaupt maßgebend gewesen, es gehört zu den stärksten Gründen für die bankmäßige Betätigung vieler Kommunen und hat daher auch in der Inflationszeit zur Gründung zahlreicher Kommunalbanken geführt. Nachdem die Steuerkraft der Bevölkerung wiederhergestellt ist, fällt die Berechtigung für den eigenen Verdienst der Kommunen auf diesem und anderen Gebieten zweifellos fort, aber der ursprüngliche Grund für die Betätigung wirkt weiter und kann nur durch Zwang von oben unterdrückt werden. Niemand wird den Giroverkehr der Sparkassen, der sich in den Girozentralen konzentriert, beseitigen wollen, aber die Girozentralen, die doch schließlich wieder als Spitzen der Sparkassen und als Reserve für diese dienen sollen, können nicht Bankgeschäfte treiben, wie sie den Privatbanken zustehen. Auch hier wird für die Anlage der Gelder der Grundsatz der höchsten Liquidität beobachtet werden müssen und, soweit sie kurzfristig anzulegen sind, werden die Girozentralen diejenigen Anlagen bevorzugen müssen, die ihnen eine sichere Rückzahlung jederzeit gewährleisten. Daß diese Sicherheit bei sehr vielen Industriekrediten nicht besteht, braucht dem Sachverständigen gegenüber nicht betont zu werden.

Es ist keine Frage, daß der Zwiespalt zwischen öffentlichem und privatem Bankwesen der Allgemeinheit schädlich ist und der Grundsatz eines gesunden Wettbewerbs auf ihn nicht zutreffen kann, weil, wie wir gesehen haben, die Grundlagen für einen solchen Wettbewerb nicht gegeben sind. Das Bankgewerbe, das zu den stärksten Stützen der deutschen Wirtschaft gehört und das Deutschland den Kredit in schwersten Zeiten wieder zu verschaffen und zu erhalten vermocht hat, besitzt ein Recht darauf, daß die theoretische Diskussion über die Begrenzung zwischen öffentlichem Bankwesen und privatem Bankwesen ersetzt wird durch eine logische und klare Lösung, die der Wesensart öffentlicher und privater Gelder und ihrer Bewirtschaftung gerecht wird.

Zur Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften.

Von **Wilhelm Gerloff.**

Die Aktiengesellschaften unterliegen in Deutschland bekanntlich neben den Real-, bzw. Ertragssteuern und mancherlei Abgaben, die an die Gründung, Kapitalvermehrung, Liquidation usw. anknüpfen, vornehmlich der Einkommenbesteuerung. Das war freilich in verschiedenem Ausmaße bereits der Fall, bevor die Einkommensteuer an das Reich überging. Wie verschiedenartig die Verhältnisse damals waren, dessen sich zu erinnern, ist nicht nur von historischem Interesse, sondern es besagt mehr, denn es zeigt, wie auch an dieser Stelle eine fiskalische Ueberspannung der Besteuerung stattgefunden hat. Die steuerliche Behandlung juristischer Personen, insbesondere also der Aktiengesellschaften, war vor dem Kriege in den deutschen Bundesstaaten allerdings auch keineswegs voll befriedigend, aber sie war mit einer einzigen Ausnahme (Sachsen) doch erträglich. Sieht man von der prinzipiell unrichtigen, dem Wesen dieser Gesellschaften und dem ökonomischen Sachverhalt widersprechenden Einbeziehung der juristischen Personen in den Kreis der Einkommensteuersubjekte ab, so war nur das Kunterbunt der bundesstaatlichen Besteuerung, die in keiner Weise der Vereinheitlichung des deutschen Wirtschaftsgebietes entsprach, zu beklagen. So wurden z. B. vor dem Kriege im Königreich Sachsen die Aktiengesellschaften mit ihrem ganzen Reingewinn und außerdem die Aktionäre noch mit ihrer ganzen Dividende zur Steuer herangezogen. In Hessen hingegen blieben letztere gänzlich steuerfrei, während in Preußen der Reingewinn der Aktiengesellschaften unter Abzug einer Dividende von 3½ pCt. besteuert wurde, der Aktionär aber die gesamte bezogene Dividende versteuern mußte. Umgekehrt wurde in Oldenburg der gesamte Reingewinn der Aktiengesellschaft versteuert; der Aktionär aber brauchte nur die 3 pCt. übersteigende Dividende zu versteuern. Ja, in Sachsen ging man in der Personifizierung dieser Gesellschaften gar so weit, daß man keinen Anstand nahm, sie für kirchensteuerpflichtig zu erklären! Dabei hatten wir ein Reichsgesetz gegen Doppelbesteuerung, das freilich diese Materie gänzlich unberührt ließ.

Hier hat nun die Neuordnung des deutschen Steuerwesens nach dem Kriege die längst gewünschte Vereinheitlichung gebracht. Die wirtschafts- und finanzpolitischen Tendenzen, die sich bei dieser Neuordnung auswirkten, waren freilich dem grundsätzlichen und systematischen Aufbau nicht günstig und so blieb es denn nicht nur bei der ungerechtfertigten Heranziehung der juristischen Personen zur Einkommensteuer überhaupt, sondern diese wurde zugleich materiellrechtlich verallgemeinert, verselbständigt und erheblich verschärft. An Stelle der verschiedenen alten Landeseinkommensteuern trat das Reichseinkommensteuergesetz vom 29. 3. 1920, welches sich auf die Besteuerung des Einkommens der natürlichen Personen beschränkte. Daneben aber wurden gleichzeitig in einem sogenannten Körperschaftssteuergesetz die nichtphysischen Personen einer Besteuerung unterworfen, die sich bewußt und aus-

Digitized by Google

drücklich an die allgemeine Einkommensteuer anlehnt und sich selbst als eine Besteuerung des Einkommens von Körperschaften und Vermögensmassen bezeichnet. Auch die jüngste Neuordnung unseres Steuerwesens, die Steuerreform von 1925, hat an dieser Zweiteilung der Einkommensteuer in eine Steuer von physischen und eine solche von nichtphysischen Personen festgehalten.

Der Name Körperschaftssteuer, der offenbar der amerikanischen Bezeichnung corporation tax nachgebildet ist, ist nun aber keineswegs glücklich. Er gibt zu Mißdeutungen in mehrfacher Hinsicht Anlaß, denn aus dem Namen ist nicht zu ersehen, um was für eine Steuer (Einkommen-, Gewerbe-, Verkehrssteuer usw.) es sich eigentlich handelt. Der Verfasser des Gesetzentwurfs ist selbst der Gefahr, solchem Irrtum zu erliegen, nicht entgangen, wenn er nämlich in der Begründung zu einem Vorentwurf dieses Gesetzes behauptete, daß es eine solche (d. i. die im Körperschaftssteuergesetzentwurf vorgeschlagene) wirtschaftliche Doppelbesteuerung der „Gesellschaft und Gesellschafter überall im Auslande" gebe. Das Gegenteil ist eher richtig. Die unter verschiedenen Namen (Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, Gesellschaftssteuer, corporation tax usw.) in manchen Staaten bestehenden Steuern, die anscheinend der deutschen Körperschaftssteuer ähnlich sind, sind nämlich nicht wie die deutsche Körperschaftssteuer Abgaben vom Einkommen von Körperschaften und Vermögensmassen, sondern sie sind spezielle Gewerbesteuern, derart, daß diese Körperschaften (Erwerbsgesellschaften) aus der allgemeinen Gewerbesteuer herausgenommen und einer besonderen Gewerbesteuer unterworfen sind. Eine zwiefache Besteuerung des sogenannten Einkommens solcher Gesellschaften usw., nämlich einmal bei den Gesellschaften selbst und dann bei den Gesellschaftern, findet vielmehr in den wichtigsten mit der deutschen Wirtschaft im Wettbewerb stehenden Industriestaaten nicht statt.

An erster Stelle sind hier Oesterreich und die Nachfolgestaaten zu nennen. Das alte Oesterreich hat bei seiner Steuerreform von 1896 die theoretisch und systematisch, aber auch wirtschaftlich richtige Lösung getroffen, indem die Einkommensteuer auf physische Personen und ruhende Erbschaften beschränkt, die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften hingegen einer Ertragssteuer unterworfen wurden, nämlich der sogenannten Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die aber nichts anderes als eine Gewerbesteuer ist. Daran haben auch die Nachfolgestaaten im wesentlichen festgehalten, so neben Oesterreich namentlich die Tschechoslowakei. Die genannten Gesellschaften unterliegen also dort in keiner Weise der Einkommensteuer, sondern nur einer Ertragssteuer, die eine besondere Gewerbesteuer ist. Diese ist aber nicht Zusatzsteuer zur allgemeinen Gewerbesteuer, sondern Ersatzsteuer für diese.

Etwas anders ist die Neuordnung in Polen erfolgt. Dortselbst unterliegen die Aktiengesellschaften der allgemeinen Gewerbesteuer und daneben Zuschlägen, die für alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen erhoben werden. Außerdem aber sind sie beschränkt einkommensteuerpflichtig, derart nämlich, daß nach altem, preußischen Vorbild der Reingewinn nach Abzug von 4 pCt. des Aktienkapitals als Einkommen zu versteuern ist.

Noch viel wichtiger ist die Gestaltung dieser Dinge in Großbritannien. Es gibt nämlich in England keine allgemeine Gewerbesteuer; es gibt ferner keine Gesellschaftsbesteuerung im Sinne der deutschen Körperschaftssteuer. Ein Versuch, der mit einer solchen corporation profits tax 1922 gemacht worden ist, ist schon 1924 wieder aufgegeben worden. Danach unterliegen also die in Rede stehenden Gesellschaften zwar der income tax, aber nur derart, daß die Gesellschaftserträge ausschließlich bei der Gesellschaft und nicht, wie nach deutschem Recht, aber noch bei den Aktionären besteuert werden.

Wieder anders ist das französische System. Aber auch dieses vermeidet die unbillige Doppelbesteuerung der Erträge dieser Gesellschaften. Die französische Einkommensteuer besteht aus zwei Gliedern, denen jedes Einkommen unterworfen wird, nämlich einer Schedulensteuer (impôts cedulaire sur le revenu) und einer allgemeinen Steuer auf das Gesamteinkommen. Die Erträge der Aktiengesellschaften als solche unterliegen nun nur der erstgenannten Steuer, während die ausgeschütteten Dividenden bei den Aktionären nur dem impôt sur le revenu global unterworfen sind.

Besonders vielgestaltig sind die Besteuerungsverhältnisse in der Schweiz. Eine restlose Doppelbesteuerung wie in Deutschland kommt nur vereinzelt in einigen industriewirtschaftlich unbedeutenden Kantonen vor. Wo im übrigen eine solche Doppelbesteuerung prinzipiell im Gesetz ausgesprochen ist, erleidet das Prinzip dennoch in der Regel weitgehende Durchbrechungen. Im übrigen sind zwei Gruppen von Kantonen zu unterscheiden. Die eine hält eine teilweise Doppelbesteuerung dieser Gesellschaften für geboten, die andere lehnt diese als der wirtschaftlichen Einheit von Gesellschaft und Gesellschaftern widersprechend ab. Die dieser Gruppe angehörigen Kantone beschränken sich darauf, entweder die Gesellschaft allein zu belasten oder sie teilen die Steuer auf Gesellschaft und Gesellschafter auf. Gleichviel welcher Weg aber auch eingeschlagen wird, selbst auf dem der faktischen Doppelbesteuerung, immer ergibt sich eine Belastung, die im Vergleich zu der deutschen recht mäßig ist. Nach den Berechnungen von S. Schneider bewegte sich die Gesamtbelastung durch Bund, Kantone und Gemeinden, also durch sämtliche Steuergewalten bei Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 1 Mill. fr. und 100 000 fr. Reinerträgnis im Jahre 1924 zwischen 10,4 pCt. (Basel Stadt) und 19,6 pCt. (Zürich) des Reinertrages! Im Deutschen Reiche beträgt bekanntlich die Belastung allein durch die Reichssteuer, nachdem die sinnlos hohen Sätze der Gesetze v. 30. 3. 1920 und 8. 4. 1922 wenigstens teilweise abgebaut worden sind, immer noch 20 pCt. Der Vollständigkeit halber mag freilich hinzugefügt werden, daß die Aktiengesellschaften in der Schweiz auch der sogenannten neuen außerordentlichen Kriegssteuer unterworfen sind, die in vierjährigen Zwischenräumen (mit der Möglichkeit der Zahlung in Jahresraten) bis zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Steuer, d. i. voraussichtlich 1926, in Kraft bleibt.

In Italien unterliegen die Aktiengesellschaften der ertragssteuerartigen Teileinkommensteuer (tassa della richezza mobile), jedoch nicht der darüber

Digitized by Google

aufgebauten allgemeinen Einkommensteuer, die nur physische Personen erfaßt.

In den Niederlanden läßt man die Aktiengesellschaften nach mannigfaltigen Versuchen seit 1918 überhaupt steuerfrei und beschränkt sich auf eine zusätzliche Einkommensbesteuerung der Dividenden und Tantiemen im Wege des Steuerabzugsverfahrens.

In den nordischen Staaten sind die Aktiengesellschaften zwar im allgemeinen einkommensteuerpflichtig, jedoch mit mäßigen Sätzen, oder wie in Norwegen gar nur für den nicht ausgeschütteten Gewinn.

Zum Schlusse dieser Uebersicht mag noch kurz auf den geltenden Rechtszustand in den Vereinigten Staaten hingewiesen werden. Vorweg ist zu bemerken, daß weder der Bund noch die Gliedstaaten eine allgemeine Gewerbeertragsbesteuerung ausgebildet haben. Es kommen zwar in einigen Gliedstaaten Körperschaftssteuern vor, die man als Sondergewerbesteuern bezeichnen kann, jedoch mit geringfügigen Sätzen. Ebenso haben einzelne Gliedstaaten Einkommensteuern ausgebildet, jedoch auch diese in der Regel mit so mäßigen Sätzen, daß der Bund, als er 1913 nach Ueberwindung mancher formaler Schwierigkeiten die Einkommensteuer einführte, ein im wesentlichen freies Feld vorfand.

Die Bundeseinkommensteuer besteht aus einer proportionalen Normalsteuer und einer progressiven Zusatzsteuer. Die Aktiengesellschaften sind nur der erstgenannten Steuer mit einem Satze von 13,5 pCt. unterworfen, während die ausgeschütteten Dividenden bei den Aktionären nur der zweitgenannten Steuer unterliegen, wodurch also gleichfalls die Doppelbesteuerung vermieden wird.

Das Ergebnis dieser notgedrungen kurzen und nicht erschöpfenden Uebersicht aber ist dieses: während in der Mehrzahl der deutschen Landessteuergesetze eine Besteuerung der Aktiengesellschaften neben jener der Aktionäre nur in mäßigem Umfange erfolgte, womit in der Regel nur eine mehr oder weniger beschränkte Doppelbelastung der Gesellschaftserträge verknüpft war, hat das Reichssteuerrecht eine restlose Besteuerung dieser Gesellschaften neben jener der Aktionäre eingeführt, wie sie die Steuergesetzgebung anderer Länder, wenigstens aller Industriestaaten, nicht kennt. Sind die deutschen Unternehmungen überhaupt schon im Vergleich zu den ausländischen Mitbewerbern auf dem Weltmarkt (Industriebelastung) steuerlich über Gebühr hoch belastet, so sind es die deutschen Aktien- und ähnlichen Gesellschaften in besonderem Maße.

Aber noch unter einem zweiten Gesichtspunkt ist die Frage der besonderen Einkommensbesteuerung der Körperschaften zu betrachten. Nach Art. 233 § 12 b der Anlage II des Friedensvertrages soll das deutsche Steuersystem im allgemeinen vollkommen ebenso schwer sein wie dasjenige irgendeiner der im Reparationsausschuß vertretenen Mächte. Unter Hinweis auf diese Bestimmung, die im Dawes-Gutachten ihre ausdrückliche Bestätigung gefunden hat, taucht seit dem Jahre 1919 immer wieder, insbesondere auch jüngst wieder anläßlich der Einbringung des Gesetzentwurfes über Steuermilderungen, in agitatorischer Weise, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist, die Behauptung von der unzulänglichen Steuerbelastung Deutschlands auf. In den bei solchen Gelegenheiten gegebenen angeblichen Steuerbelastungsvergleichen werden regelmäßig gewisse Steuerbelastungen der deutschen Wirtschaft übersehen, und zwar, soweit nicht Böswilligkeit vermutet werden muß, einfach aus dem Grunde, weil sie dem ausländischen Steuersystem fremd sind. Das gilt auch mit Bezug auf die Körperschaftssteuer. Im Auslande, aber auch in einer gewissen inländischen Presse ist die unbedingt erforderliche Herabsetzung des Einkommensteuertarifes, wie sie das Einkommensteuergestz vom 10. 8. 1925 nur anbahnt, aber noch keineswegs befriedigend durchgeführt hat, sehr abfällig beurteilt worden. Der Tarif, so wurde behauptet, bleibe hinter den Sätzen der ausländischen Einkommensbesteuerung, z. B. der englischen, erheblich zurück. Das trifft aber im großen und ganzen durchaus nicht zu, ganz sicher jedenfalls nicht für die Einkommensbezüge aus Erwerbsgesellschaften, die der Körperschaftssteuer unterworfen sind. Diese unterliegen zunächst der Vorbelastung von 20 pCt. und sodann der Einkommensbesteuerung physischer Personen mit 10 bis 40 pCt.

Diese Erwägungen lassen die Frage wohl berechtigt erscheinen, ob der Weg, den die Gesetzgebung mit der Körperschaftssteuer einschlägt, aus wirtschaftlichen wie aus innen- und außenpolitischen Gründen überhaupt zu empfehlen ist. Erscheint diese Frage vielleicht auch im Augenblick als nicht diskutabel, so sollte daraus doch wenigstens eine Folgerung gezogen werden: die Fortführung der Gesetzgebung über die Steuermilderung darf an der Körperschaftssteuer nicht vorübergehen.

Die Bedeutung der internationalen Arbitrage.

Von **Leopold Merzbach.**

Der Begriff Arbitrage wird uns am besten klar, wenn wir ihm denjenigen der Spekulation gegenüberstellen. Letztere bewirkt den zeitlichen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage und ist so für das komplizierte Räderwerk der Wirtschaft unentbehrlich. Angebot und Nachfrage sind in der Oekonomie nur selten im Gleichgewicht. Steht einem Angebot nicht die entsprechende Nachfrage gegenüber, so übernimmt die Spekulation die angebotenen Güter, um sie bei umgekehrter Wirtschaftslage wieder zu veräußern. Dieser zeitliche Ausgleich erst ermöglicht z. B. rationellen Vertrieb einer Ernte, die bis zur nächsten Periode reichen muß.

Während der Spekulation die Aufgabe zufällt, den zeitlichen Ausgleich zu bewirken, vermittelt die Arbitrage den örtlichen Ausgleich von Angebot und Nachfrage. Diese Faktoren sind ökonomischen, finanztechnischen, psychologischen Einflüssen unterworfen, die sich an verschiedenen Plätzen verschieden stark geltend machen können. Die Aufgabe des Arbitrageurs ist es dann, Güter an einem Platze mit starkem Angebot zu übernehmen, um sie an einen anderen, von minder großem Angebot beherrschten Ort zu leiten, oder dahin, wo sogar eine bedeutende Nachfrage besteht. Der Arbitrageur, der in den zum Betrieb des Bankfaches

Digitized by Google

gehörenden Gütern handelt: in festverzinslichen Fonds, Dividendenwerten, Devisen, fremden Banknoten, Coupons, Edelmetallen, Geld, hat dabei keine anderen Aufgaben wie der Großhändler, der in Waren arbitriert.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich für den Arbitrageur — und zwar selbst im nationalen Verkehr — die Tätigkeit geändert. Früher konnte die Arbitrage keinen rein örtlichen Ausgleich bewirken. Infolge der noch wenig entwickelten Technik lag oft eine erhebliche Zeitspanne zwischen dem Eingehen und dem Auflösen des Engagements. Inzwischen haben sich die Verkehrsmittel in ungeahnter Weise verbessert. Der Fernsprechverkehr hat nicht nur in den meisten Fällen das Telegramm verdrängt, sondern ist noch in einer für den Arbitrageur wichtigen Weise ausgebaut worden: Heute benützen Banken und Großfirmen direkte Kabel zwischen zwei maßgebenden Börsenplätzen und können hierdurch, ohne zeitraubende Vermittlung des Amtes, jederzeit ein Gespräch mit dem auswärtigen Kontrahenten herbeiführen. Damit ist der Arbitrageur auf die rationellste Weise in der Lage, sich lediglich dem örtlichen Ausgleich zu widmen und die Zeitspanne zwischen Eingang und Auflösung der Transaktion auf ein Minimum zu beschränken. Wird dadurch das spekulative Risiko reduziert, wenn nicht sogar ausgeschaltet, so vermindern sich andererseits die Margen, die nur noch ein Aequivalent für die örtliche Ausgleichstätigkeit darstellen, auf das bescheidenste Maß. Die Firmen, die das direkte Kabel nicht benützen, sind allerdings minder konkurrenzfähig; in der Arbitrage zwischen zwei großen inländischen Börsenplätzen ist die technische Ausrüstung für den Erfolg ausschlaggebend.

Nicht einmal wie früher bedarf es heute zur inländischen Arbitrage irgend einer Rechenkunst. Damals wurden, um es an einem Beispiel zu erörtern, Oesterr. Creditaktien in Berlin in Prozenten ihres Nominalbetrages zuzüglich 4 pCt. Stückzinsen vom Jahresbeginn gehandelt, während sie in Frankfurt in Gulden per Stück plus 5 pCt. aufgelaufenen Zinsen notiert wurden. Der Arbitrageur mußte also erst die Parität des anderen Platzes gegenüber seinem eigenen errechnen. Seit längerer Zeit ist die Stückzinsberechnung auf Aktienwerte mit Recht aufgegeben, und die Notierungsform der deutschen Börsenplätze einheitlich geregelt worden. Selbst das der Börse fernstehende Publikum hat dadurch die Möglichkeit, Kursdivergenzen zwischen zwei Börsenplätzen auf die einfachste Weise festzustellen. Für die jüngere Bankwelt ist allerdings dabei der Nachteil entstanden, daß sie aus Mangel an Uebung an rechnerischer Fähigkeit einbüßt.

Durch den enorm gewachsenen Weltwirtschaftsverkehr, und durch die damit zusammenhängende finanzielle Verknüpfung der Länder, hat die internationale Arbitrage eine besondere Bedeutung erhalten. Die Aufgabe des internationalen Arbitrageurs — den örtlichen Ausgleich international herbeizuführen — gleicht der des Exporteurs und des Importeurs. Wie jene über die Zollverhältnisse des Importlandes orientiert sein müssen, so muß der Arbitrageur genau über die Stempellasten, denen bestimmte Gattungen und bestimmte Stücke-Einteilungen von Werten im Ausland unterliegen, Bescheid wissen. Er muß ferner den Geschmack der Kapitalistenkreise des Importlandes kennen. In Holland zum Beispiel bestand immer eine Vorliebe für Stücke, die auf fünf Einheiten lauten, während Frankreich das Einzelstück bevorzugte. Französische Kapitalisten haben weiter Neigung, solche Werte zu kaufen, bei denen der Abgang eines Coupons bevorsteht: Da nämlich in Frankreich im Gegensatz zu Deutschland und vielen anderen Ländern auch bei festverzinslichen Werten keine Stückzinsen gerechnet werden, ist im Kurs das Anrecht auf den demnächst fällig werdenden Coupon inbegriffen. Durch Kauf vor seiner Abtrennung glaubt man, diesen Betrag gewinnen zu können. Nicht nur über die durch eine solche psychologische Einstellung hervorgerufene, erhöhte Absatzfähigkeit muß der internationale Arbitrageur orientiert sein, sondern auch über die Verschiedenartigkeit der Usancen. Dies bedingt wiederum eine rechnerische Fähigkeit, die ihm speziell eigen sein muß.

Es ist ferner von Bedeutung, über die Rechtsverhältnisse orientiert zu sein. Während beispielsweise in Deutschland ein mit Beschlag belegtes Stück dem zum Umtausch verpflichteten Lieferer zurückgegeben wird, wird in Frankreich der titre frappé d'opposition von Amts wegen zurückbehalten. Der Arbitrageur, der solche Werte von Deutschland nach Frankreich sendet, ist dann nicht mehr in der Lage, seinem deutschen Vormann das mit Beschlag belegte Stück zurückzuliefern: Er verliert dadurch den Regreßanspruch. Vor Absendung ins Ausland war und ist infolgedessen eine sorgfältige Prüfung auf französische Beschlagnahme notwendig.

Ueber selbst ganz unbedeutende Dinge muß der Arbitrageur orientiert sein. So muß er wissen, daß in Frankreich Coupons nicht mit der Nadel angesteckt werden dürfen, sondern angeklebt sein müssen.

Wie wir bei dem Warenverkehr das Instrument der bei Zollzahlung verwendbaren Einfuhrscheine kennen, so bei Ausfuhr von Effekten Stempelgutscheine. Solche werden in Höhe des Stempelbetrags unter Entwertung des aufgedruckten Stempels ausgefertigt und können zwei Jahre lang bei Stempelung gleichartiger Effekten in Zahlung gegeben werden. Der anderwärts vielfach umstrittene Identitätsnachweis muß also hier in Bezug auf die Gattung geführt werden.

Die bisherigen Darlegungen behandelten die Arbitrage vom Standpunkt des Bankiers aus, nunmehr soll die Bedeutung für das allgemeine Interesse erörtert werden: Die Darlehensgabe an fremde Länder ging immer Hand in Hand mit der gesamten Handelspolitik. Ueberseeische jungfräuliche Länder wurden erschlossen und höher entwickelt durch Gewährung von Mitteln seitens der Länder mit überschüssigem Kapital. Der Darlehensnehmer benutzte diese Mittel, um industrielle Produkte bei dem darlehengebenden Volke zu bestellen. Oft hing dabei die Konkurrenzfähigkeit eines Staates nicht nur von seiner technischen Leistungsfähigkeit, sondern ebensosehr von seiner finanziellen Kraft ab.

Konkurrierten mehrere Staaten bei der Erschließung eines Landes und teilten sie sich demnach auch ursprünglich in die finanzielle Leistung, so veränderten sich bei ihnen oft schon in kurzer Zeit die Kapitalverhältnisse. Dann regulierte die internationale Arbitrage vermittelst der neu geschaffenen Valoren die Schwankungen der Kapitalbewegungen. Auf diese Weise sind zum Beispiel erhebliche Beträge von Anleihen südosteuropäischer und südamerikanischer Staaten, die außer in anderen Ländern auch in Deutschland gegen industrielle Bestellungen emittiert wurden, später in Staaten mit starker Kapitalbildung abgewandert.

Digitized by Google

aufgebauten allgemeinen Einkommensteuer, die nur physische Personen erfaßt.

In den Niederlanden läßt man die Aktiengesellschaften nach mannigfaltigen Versuchen seit 1918 überhaupt steuerfrei und beschränkt sich auf eine zusätzliche Einkommensbesteuerung der Dividenden und Tantiemen im Wege des Steuerabzugsverfahrens.

In den nordischen Staaten sind die Aktiengesellschaften zwar im allgemeinen einkommensteuerpflichtig, jedoch mit mäßigen Sätzen, oder wie in Norwegen gar nur für den nicht ausgeschütteten Gewinn.

Zum Schlusse dieser Uebersicht mag noch kurz auf den geltenden Rechtszustand in den Vereinigten Staaten hingewiesen werden. Vorweg ist zu bemerken, daß weder der Bund noch die Gliedstaaten eine allgemeine Gewerbeertragsbesteuerung ausgebildet haben. Es kommen zwar in einigen Gliedstaaten Körperschaftssteuern vor, die man als Sondergewerbesteuern bezeichnen kann, jedoch mit geringfügigen Sätzen. Ebenso haben einzelne Gliedstaaten Einkommensteuern ausgebildet, jedoch auch diese in der Regel mit so mäßigen Sätzen, daß der Bund, als er 1913 nach Ueberwindung mancher formaler Schwierigkeiten die Einkommensteuer einführte, ein im wesentlichen freies Feld vorfand.

Die Bundeseinkommensteuer besteht aus einer proportionalen Normalsteuer und einer progressiven Zusatzsteuer. Die Aktiengesellschaften sind nur der erstgenannten Steuer mit einem Satze von 13,5 pCt. unterworfen, während die ausgeschütteten Dividenden bei den Aktionären nur der zweitgenannten Steuer unterliegen, wodurch also gleichfalls die Doppelbesteuerung vermieden wird.

Das Ergebnis dieser notgedrungen kurzen und nicht erschöpfenden Uebersicht aber ist dieses: während in der Mehrzahl der deutschen Landessteuergesetze eine Besteuerung der Aktiengesellschaften neben jener der Aktionäre nur in mäßigem Umfange erfolgte, womit in der Regel nur eine mehr oder weniger beschränkte Doppelbelastung der Gesellschaftserträge verknüpft war, hat das Reichssteuerrecht eine restlose Besteuerung dieser Gesellschaften neben jener der Aktionäre eingeführt, wie sie die Steuergesetzgebung anderer Länder, wenigstens aller Industriestaaten, nicht kennt. Sind die deutschen Unternehmungen überhaupt schon im Vergleich zu den ausländischen Mitbewerbern auf dem Weltmarkt (Industriebelastung) steuerlich über Gebühr hoch belastet, so sind es die deutschen Aktien- und ähnlichen Gesellschaften in besonderem Maße.

Aber noch unter einem zweiten Gesichtspunkt ist die Frage der besonderen Einkommensbesteuerung der Körperschaften zu betrachten. Nach Art. 233 § 12 b der Anlage II des Friedensvertrages soll das deutsche Steuersystem im allgemeinen vollkommen ebenso schwer sein wie dasjenige irgendeiner der im Reparationsausschuß vertretenen Mächte. Unter Hinweis auf diese Bestimmung, die im Dawes-Gutachten ihre ausdrückliche Bestätigung gefunden hat, taucht seit dem Jahre 1919 immer wieder, insbesondere auch jüngst wieder anläßlich der Einbringung des Gesetzentwurfes über Steuermilderungen, in agitatorischer Weise, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist, die Behauptung von der unzulänglichen Steuerbelastung Deutschlands auf. In den bei solchen Gelegenheiten gegebenen angeblichen Steuerbelastungsvergleichen werden regelmäßig gewisse Steuerbelastungen der deutschen Wirtschaft übersehen, und zwar, soweit nicht Böswilligkeit vermutet werden muß, einfach aus dem Grunde, weil sie dem ausländischen Steuersystem fremd sind. Das gilt auch mit Bezug auf die Körperschaftssteuer. Im Auslande, aber auch in einer gewissen inländischen Presse ist die unbedingt erforderliche Herabsetzung des Einkommensteuertarifes, wie sie das Einkommensteuergestz vom 10. 8. 1925 nur anbahnt, aber noch keineswegs befriedigend durchgeführt hat, sehr abfällig beurteilt worden. Der Tarif, so wurde behauptet, bleibe hinter den Sätzen der ausländischen Einkommensbesteuerung, z. B. der englischen, erheblich zurück. Das trifft aber im großen und ganzen durchaus nicht zu, ganz sicher jedenfalls nicht für die Einkommensbezüge aus Erwerbsgesellschaften, die der Körperschaftssteuer unterworfen sind. Diese unterliegen zunächst der Vorbelastung von 20 pCt. und sodann der Einkommensbesteuerung physischer Personen mit 10 bis 40 pCt.

Diese Erwägungen lassen die Frage wohl berechtigt erscheinen, ob der Weg, den die Gesetzgebung mit der Körperschaftssteuer einschlägt, aus wirtschaftlichen wie aus innen- und außenpolitischen Gründen überhaupt zu empfehlen ist. Erscheint diese Frage vielleicht auch im Augenblick als nicht diskutabel, so sollte daraus doch wenigstens eine Folgerung gezogen werden: die Fortführung der Gesetzgebung über die Steuermilderung darf an der Körperschaftssteuer nicht vorübergehen.

Die Bedeutung der internationalen Arbitrage.

Von **Leopold Merzbach.**

Der Begriff Arbitrage wird uns am besten klar, wenn wir ihm denjenigen der Spekulation gegenüberstellen. Letztere bewirkt den zeitlichen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage und ist so für das komplizierte Räderwerk der Wirtschaft unentbehrlich. Angebot und Nachfrage sind in der Oekonomie nur selten im Gleichgewicht. Steht einem Angebot nicht die entsprechende Nachfrage gegenüber, so übernimmt die Spekulation die angebotenen Güter, um sie bei umgekehrter Wirtschaftslage wieder zu veräußern. Dieser zeitliche Ausgleich erst ermöglicht z. B. rationellen Vertrieb einer Ernte, die bis zur nächsten Periode reichen muß.

Während der Spekulation die Aufgabe zufällt, den zeitlichen Ausgleich zu bewirken, vermittelt die Arbitrage den örtlichen Ausgleich von Angebot und Nachfrage. Diese Faktoren sind ökonomischen, finanztechnischen, psychologischen Einflüssen unterworfen, die sich an verschiedenen Plätzen verschieden stark geltend machen können. Die Aufgabe des Arbitrageurs ist es dann, Güter an einem Platze mit starkem Angebot zu übernehmen, um sie an einen anderen, von minder großem Angebot beherrschten Ort zu leiten, oder dahin, wo sogar eine bedeutende Nachfrage besteht. Der Arbitrageur, der in den zum Betrieb des Bankfaches

Digitized by Google

gehörenden Gütern handelt: in festverzinslichen Fonds, Dividendenwerten, Devisen, fremden Banknoten, Coupons, Edelmetallen, Geld, hat dabei keine anderen Aufgaben wie der Großhändler, der in Waren arbitriert.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich für den Arbitrageur — und zwar selbst im nationalen Verkehr — die Tätigkeit geändert. Früher konnte die Arbitrage keinen rein örtlichen Ausgleich bewirken. Infolge der noch wenig entwickelten Technik lag oft eine erhebliche Zeitspanne zwischen dem Eingehen und dem Auflösen des Engagements. Inzwischen haben sich die Verkehrsmittel in ungeahnter Weise verbessert. Der Fernsprechverkehr hat nicht nur in den meisten Fällen das Telegramm verdrängt, sondern ist noch in einer für den Arbitrageur wichtigen Weise ausgebaut worden: Heute benützen Banken und Großfirmen direkte Kabel zwischen zwei maßgebenden Börsenplätzen und können hierdurch, ohne zeitraubende Vermittlung des Amtes, jederzeit ein Gespräch mit dem auswärtigen Kontrahenten herbeiführen. Damit ist der Arbitrageur auf die rationellste Weise in der Lage, sich lediglich dem örtlichen Ausgleich zu widmen und die Zeitspanne zwischen Eingang und Auflösung der Transaktion auf ein Minimum zu beschränken. Wird dadurch das spekulative Risiko reduziert, wenn nicht sogar ausgeschaltet, so vermindern sich andererseits die Margen, die nur noch ein Aequivalent für die örtliche Ausgleichstätigkeit darstellen, auf das bescheidenste Maß. Die Firmen, die das direkte Kabel nicht benützen, sind allerdings minder konkurrenzfähig; in der Arbitrage zwischen zwei großen inländischen Börsenplätzen ist die technische Ausrüstung für den Erfolg ausschlaggebend.

Nicht einmal wie früher bedarf es heute zur inländischen Arbitrage irgend einer Rechenkunst. Damals wurden, um es an einem Beispiel zu erörtern, Oesterr. Creditaktien in Berlin in Prozenten ihres Nominalbetrages zuzüglich 4 pCt. Stückzinsen vom Jahresbeginn gehandelt, während sie in Frankfurt in Gulden per Stück plus 5 pCt. aufgelaufenen Zinsen notiert wurden. Der Arbitrageur mußte also erst die Parität des anderen Platzes gegenüber seinem eigenen errechnen. Seit längerer Zeit ist die Stückzinsberechnung auf Aktienwerte mit Recht aufgegeben, und die Notierungsform der deutschen Börsenplätze einheitlich geregelt worden. Selbst das der Börse fernstehende Publikum hat dadurch die Möglichkeit, Kursdivergenzen zwischen zwei Börsenplätzen auf die einfachste Weise festzustellen. Für die jüngere Bankwelt ist allerdings dabei der Nachteil entstanden, daß sie aus Mangel an Uebung an rechnerischer Fähigkeit einbüßt.

Durch den enorm gewachsenen Weltwirtschaftsverkehr, und durch die damit zusammenhängende finanzielle Verknüpfung der Länder, hat die internationale Arbitrage eine besondere Bedeutung erhalten. Die Aufgabe des internationalen Arbitrageurs — den örtlichen Ausgleich international herbeizuführen — gleicht der des Exporteurs und des Importeurs. Wie jene über die Zollverhältnisse des Importlandes orientiert sein müssen, so muß der Arbitrageur genau über die Stempellasten, denen bestimmte Gattungen und bestimmte Stücke-Einteilungen von Werten im Ausland unterliegen, Bescheid wissen. Er muß ferner den Geschmack der Kapitalistenkreise des Importlandes kennen. In Holland zum Beispiel bestand immer eine Vorliebe für Stücke, die auf fünf Einheiten lauten, während Frankreich das Einzelstück bevorzugte. Französische Kapitalisten haben weiter Neigung, solche Werte zu kaufen, bei denen der Abgang eines Coupons bevorsteht: Da nämlich in Frankreich im Gegensatz zu Deutschland und vielen anderen Ländern auch bei festverzinslichen Werten keine Stückzinsen gerechnet werden, ist im Kurs das Anrecht auf den demnächst fällig werdenden Coupon inbegriffen. Durch Kauf vor seiner Abtrennung glaubt man, diesen Betrag gewinnen zu können. Nicht nur über die durch eine solche psychologische Einstellung hervorgerufene, erhöhte Absatzfähigkeit muß der internationale Arbitrageur orientiert sein, sondern auch über die Verschiedenartigkeit der Usancen. Dies bedingt wiederum eine rechnerische Fähigkeit, die ihm speziell eigen sein muß.

Es ist ferner von Bedeutung, über die Rechtsverhältnisse orientiert zu sein. Während beispielsweise in Deutschland ein mit Beschlag belegtes Stück dem zum Umtausch verpflichteten Lieferer zurückgegeben wird, wird in Frankreich der titre frappé d'opposition von Amts wegen zurückbehalten. Der Arbitrageur, der solche Werte von Deutschland nach Frankreich sendet, ist dann nicht mehr in der Lage, seinem deutschen Vormann das mit Beschlag belegte Stück zurückzuliefern: Er verliert dadurch den Regreßanspruch. Vor Absendung ins Ausland war und ist infolgedessen eine sorgfältige Prüfung auf französische Beschlagnahme notwendig.

Ueber selbst ganz unbedeutende Dinge muß der Arbitrageur orientiert sein. So muß er wissen, daß in Frankreich Coupons nicht mit der Nadel angesteckt werden dürfen, sondern angeklebt sein müssen.

Wie wir bei dem Warenverkehr das Instrument der bei Zollzahlung verwendbaren Einfuhrscheine kennen, so bei Ausfuhr von Effekten Stempelgutscheine. Solche werden in Höhe des Stempelbetrags unter Entwertung des aufgedruckten Stempels ausgefertigt und können zwei Jahre lang bei Stempelung gleichartiger Effekten in Zahlung gegeben werden. Der anderwärts vielfach umstrittene Identitätsnachweis muß also hier in Bezug auf die Gattung geführt werden.

Die bisherigen Darlegungen behandelten die Arbitrage vom Standpunkt des Bankiers aus, nunmehr soll die Bedeutung für das allgemeine Interesse erörtert werden: Die Darlehensgabe an fremde Länder ging immer Hand in Hand mit der gesamten Handelspolitik. Ueberseeische jungfräuliche Länder wurden erschlossen und höher entwickelt durch Gewährung von Mitteln seitens der Länder mit überschüssigem Kapital. Der Darlehensnehmer benutzte diese Mittel, um industrielle Produkte bei dem darlehengebenden Volke zu bestellen. Oft hing dabei die Konkurrenzfähigkeit eines Staates nicht nur von seiner technischen Leistungsfähigkeit, sondern ebensosehr von seiner finanziellen Kraft ab.

Konkurrierten mehrere Staaten bei der Erschließung eines Landes und teilten sie sich demnach auch ursprünglich in die finanzielle Leistung, so veränderten sich bei ihnen oft schon in kurzer Zeit die Kapitalverhältnisse. Dann regulierte die internationale Arbitrage vermittelst der neu geschaffenen Valoren die Schwankungen der Kapitalbewegungen. Auf diese Weise sind zum Beispiel erhebliche Beträge von Anleihen südosteuropäischer und südamerikanischer Staaten, die außer in anderen Ländern auch in Deutschland gegen industrielle Bestellungen emittiert wurden, später in Staaten mit starker Kapitalbildung abgewandert.

Digitized by Google

Ungleiche Machtverhältnisse im Kapitalbesitz der einzelnen Länder veranlaßten im weiteren Verlauf, daß die Lieferstaaten oft nicht eine Anleihe gemeinsam gaben. Diese wurde vielmehr in verschiedenartigen Tranchen emittiert. Auf diese Weise wurde beispielsweise die Reorganisation Chinas bewerkstelligt. Die Tranche des einen geldgebenden Staates war in den anderen Ländern nicht lieferbar. Dann allerdings konnte eine Arbitrage zwischen den verschiedenen geldgebenden Ländern nicht stattfinden, was scharf divergierende Kursbewertungen der einzelnen Tranchen in den verschiedenen Emissionsstaaten herbeiführte. Im umgekehrten Bilde wird hierbei der Wert der Arbitrage für die Kursentwickelung sichtbar.

Bedeutsam ist die Arbitrage auch für die Entwickelung der W ä h r u n g. Steigen in einem Lande die Währungen anderer Staaten in die Nähe des Goldexportpunktes, so muß die Wirtschaft durch Vermittelung der Arbitrage ihre internationalen Werte in hochvalutarischen Ländern veräußern. Dadurch entstehen ausländische Guthaben, welche die heimische Währung stützen und einen unerwünschten Goldexport verhindern. Wenngleich in der Vorkriegszeit die Schwankungen der Valuten im Vergleich zur Inflationsperiode nur ganz minimale waren, konnte man auch damals schon im Lande sinkender Währung Nachfrage für internationale Werte zu entsprechend erhöhten Preisen seitens der Arbitrage beobachten. Sie entfaltete alsdann eine zusätzliche Exporttätigkeit, die das Manko der Zahlungsbilanz auszugleichen vermochte.

Wenn im allgemeinen für Effekten-Import und -Export die ökonomische Lage ausschlaggebend ist, so können auch politische Verhältnisse Besitzveränderungen großen Stils veranlassen. Dann verfolgt die Arbitrage die Linie der P o l i t i k.

Auch schon in der Vorkriegszeit fand eine Reihe interessanter und erwähnenswerter, durch die Politik verursachter Finanztransaktionen statt: Infolge seiner geographischen Lage und seines wirtschaftlichen Aufbaus war Deutschland naturgemäß der Vermittler für Rußlands Wirtschaft. Das an Zerealien und an Rohstoffen überreiche Zarenreich lieferte seinen Ertrag nicht nur zur Befriedigung des direkten Konsums an Deutschland, sondern benützte dieses auch als Vertriebs-Vermittler für die anderen Staaten. Andererseits versorgte Deutschland seinen östlichen Nachbarn mit Industrieprodukten. Dadurch wurde Deutschland auch der Bankier Rußlands, und deutsche Börsen wurden die Hauptmärkte für russische Anleihen. Eine Aenderung vollzog sich, als die politischen Beziehungen zwischen Rußland und Deutschland gegen Ende der 1880er Jahre getrübt wurden. Als politische Maßnahme hob im November 1887 Bismarck die Lombardfähigkeit der russischen Werte bei der Reichsbank auf. Das hatte zur Folge, daß sich in Deutschland Verkaufsandrang für russische Obligationen geltend machte. Zur gleichen Zeit aber knüpften Frankreich und Rußland politische Beziehungen an, bis schließlich im Jahre 1891 die russisch-französische Allianz geschlossen wurde. Die Politik wirkte auf die Finanz mit dem Erfolg, daß sich in Frankreich in wachsendem Maße Nachfrage nach russischen Werten zeigte. Die Arbitrage hatte wiederum die Aufgabe, diese durch politische Verhältnisse veranlaßten Finanztransaktionen zu vermitteln.

Ein weiteres Ereignis von politischer Bedeutung wirkte sich ebenfalls finanziell aus: Frankreich und Italien, zwei bisher durch Gleichheit der Konfession wie durch die lateinische Münzunion verbundene Nationen kamen, insbesondere durch die Konkurrenz im Weinexport, zu wirtschaftlichen und schließlich auch zu politischen Zwistigkeiten. Das bis dahin für italienische Werte aufnahmefähige Frankreich entledigte sich daher dieses Besitzes. Umgekehrt wurde Deutschland für italienische Valoren Abnehmer, weil Italien sich ihm politisch anschloß und sogar in den Dreibund eintrat. So fand gleichzeitig ein Export russischer Werte von Deutschland nach Frankreich und ein solcher von italienischen Werten in der umgekehrten Richtung statt: eine Epoche außergewöhnlich lebhafter internationaler Arbitragetätigkeit.

Zu höchster Bedeutung kam diese aber in der Kriegszeit. Um ausländische Guthaben zur Einfuhr von Rohstoffen und Fabrikaten zu bilden, sowie um Kapitalien zur Kriegsanleiheplazierung freizumachen, mußten und wollten alle kriegführenden Länder ihre internationalen Fonds veräußern. Speziell für Deutschland war die Veräußerung schwer, da der wirtschaftliche Verkehr mit dem Feind verboten war, seine Verbündeten aber infolge schwacher finanzieller Fundierung als Abnehmer nicht in Betracht kamen. Als solche blieben daher nur die wenigen neutralen Länder übrig. Dessenungeachtet ist in diesen Kriegsjahren der größte Teil des in Deutschland befindlichen Besitzes an fremdländischen Valoren, zufolge einer intensiven Arbitragetätigkeit, ins Ausland geflossen. Was dann noch an Veräußerlichem übrig blieb, wurde zum größten Teil im Jahre 1919 zur Brotversorgung Deutschlands gemäß dem Brüssler Abkommen aufgerufen und in großen Paketen vom Fiskus durch Vermittelung des Bankgewerbes im Ausland plaziert.

Die internationale Arbitrage des Bankfaches hat sich auch mit D e v i s e n, B a n k n o t e n und C o u p o n s zu befassen. Auch in normalen Zeiten wären die Schwankungen in den Valuten-Kursen weitaus größere, wenn nicht Angebot und Nachfrage in Valuten und in deren Surrogaten mit minimaler Marge zwischen den verschiedenen Plätzen durch eine aufs feinste organisierte Arbitrage ausgeglichen würde.

In der Vorkriegszeit spielten Import und Export an E d e l m e t a l l e n eine sehr wesentliche Rolle in der Zahlungsbilanz. Mit der Arbitrage in diesen konnten sich naturgemäß nur die größten Firmen befassen, sowohl wegen der Höhe des zu investierenden Kapitals, als auch der besonders hierfür notwendigen Erfahrung. Durch zinsfreie Bevorschussung unterstützte die Notenbank die Goldeinfuhr. Besteht zwar bei uns heute — infolge voller Befriedigung des Devisenbedarfs durch die Reichsbank — praktisch eine Goldwährung, so hat sich doch die Notenbank die Regulierung des Edelmetallverkehrs gesichert. Eine private Arbitragetätigkeit kann zur Zeit darin nicht stattfinden.

Wohl aber vermittelt diese die G e l d bewegung zwischen den einzelnen Ländern. Nach dem nationalökonomischen Grundsatz zieht das Kapital dahin, wo es seine höchste Verzinsung findet. Daß dieses Prinzip sich im letzten Dezennium nicht durchsetzte, beweist nichts gegen diese These, war vielmehr durch das Schwinden des internationalen Vertrauens verursacht. Selbst höhere Zinssätze konnten kein fremdes Kapital anziehen, weil in ihnen die Risikoprämie für die Gefahr einer Währungsentwertung nicht genügend bewertet war. In regulären Zeiten

Digitized by Google

jedoch, denen wir uns ja immer mehr nähern, gehört Geld mit zu den Werten, für welche die Arbitrage örtlichen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen hat.

Wohl in keinem Lande wurde die Arbitrage dermaßen gepflegt wie in Deutschland. Dies hatte zur Folge, daß deutsche Arbitrageure auch im Ausland immer an die exponierteste Stelle gestellt wurden.

Durch ihre feine Organisation war die deutsche Arbitrage oft in der Lage, eine Art Transitverkehr zu bewerkstelligen. Sie glich auch dann Angebot und Nachfrage zwischen den verschiedenen Ländern aus, wenn letzten Endes der deutsche Kapitalmarkt weder durch Käufe noch durch Verkäufe engagiert war. Aber sowohl für diesen Transitverkehr als auch für den Export und Import der ins Bankfach schlagenden Werte gilt, was sich in der Wirtschaft allgemein immer wieder zeigt: Nur bei Vorhandensein eines breiten inländischen Marktes für eine Ware kann ein ersprießlicher Verkehr auch mit dem Auslande aufkommen.

Zur Zeit kann, weil, wie oben geschildert, die fremdländischen Werte aus Deutschland nahezu abgewandert sind, die internationale Arbitrage bei uns nicht entfernt in dem früheren Maße arbeiten. So bescheiden ihre Rolle im Gesamtwirtschaftsverkehr auch sein mag, sie dient doch dem Ganzen und ist ein die Völker verbindendes Wirtschaftsmittel.

Probleme des Aktienrechts unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von **Georg Solmssen.**

Die nachfolgenden Ausführungen stellen im wesentlichen eine Wiedergabe des Referates dar, das der Verfasser dem 34. Deutschen Juristentage am 13. September 1926 in Köln über die Frage erstattet hat, ob bei einer zukünftigen Reform des Aktienrechts eine Annäherung an das amerikanische Recht in grundlegenden Fragen stattfinden soll.

Der Inhalt dieses Referates ist unter Benutzung der Anregungen erweitert worden, welche sich aus den Referaten der Herrn Justizrat P i n n e r und Geheimrat Professor Dr. H e y m a n n über das gleiche Thema und der anschließenden Diskussion in der wirtschafts- und steuerrechtlichen Abteilung des Juristentages ergeben haben. Diese Anregungen sind so mannigfach, daß die nachfolgenden Darlegungen sich nur in ganz großen Zügen mit ihnen beschäftigen können.

Vor Eintritt in die Materie sei auf einen Gesichtspunkt hingewiesen, der sich angesichts der Behandlung aufdrängt, welche die aktienrechtlichen Beratungen und Beschlüsse des Juristentages in einem Teile der Oeffentlichkeit erfahren haben. Es ist ausgesprochen worden, daß die erörterten Probleme, insbesondere das Mehrstimmrecht, infolge der Stellungnahme des Juristentages eine „hochpolitische" Angelegenheit geworden seien. Es wäre sehr bedauerlich, wenn dieses Wort wahr und damit die Sorge verwirklicht würde, daß die Entwicklung des Rechts Gegenstand parteipolitischer Kämpfe werden könnte. Die Frage, was Recht sei, darf nur unter Berücksichtigung des Gesamtwohles entschieden werden. Nur objektive, sich immer wieder selbst prüfende Forschung kann im Sinne der Botschaft des Reichspräsidenten an den Kölner Deutschen Juristentag wirken, die so schön und treffend das zu verfolgende Ziel mit den Worten umschrieb: „durch Fortentwicklung des Rechts der Gerechtigkeit zu dienen".

Der Verfasser hat sich unter dem Eindrucke des Meinungsaustausches, der über die aktienrechtlichen Probleme in Köln stattgefunden hat, für verpflichtet erachtet, auch seinerseits nochmals eingehend das Für und Wider der gegenteiligen Ansichten zu prüfen und sein Referat auf Grund der hierbei angestellten Ueberlegungen zu ergänzen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist die mehr denn je eingewurzelte Ueberzeugung, daß es ein Frevel an der Rechtswissenschaft wäre, Schäden und Mängel, welche sich aus der gegenwärtigen, noch unter den Auswirkungen der Deflation stehenden wirtschaftlichen Lage bei der Handhabung unseres Aktienrechts ergeben haben, zum Anlaß für ein Gelegenheitsgesetz zu nehmen. Gerade das Beispiel der Gelegenheitsgesetzgebung, wie sie in den Vereinigten Staaten üblich ist und die Darstellung ihrer Folgen muß in dieser Hinsicht ernüchternd wirken.

Die Prüfung der Frage, ob und inwieweit das Aktienrecht zu ändern sei, muß der ruhigen von politischer Leidenschaft freien Arbeit sachverständiger Gremien vorbehalten bleiben, welche in der Lage sind, alle in Betracht kommenden Fragen zu erwägen, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, ihre rechtliche und wirtschaftliche Ueberzeugung in den Dienst irgendwelcher Interessentengruppen stellen zu müssen. Auf die Dauer wird sich erweisen, daß nur auf diesem Wege ein der Gesamtheit nützliches Ergebnis erzielt werden kann, das der seit fünf Jahrzehnten bewährten Qualität unseres Handels-Gesetzbuches entspricht.

Die von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages verlangte Untersuchung, o b b e i e i n e r z u k ü n f t i g e n R e f o r m d e s d e u t s c h e n A k t i e n r e c h t s e i n e A n n ä h e r u n g a n d a s a m e r i k a n i s c h e R e c h t i n g r u n d l e g e n d e n F r a g e n s t a t t f i n d e n s o l l e, schloß die doppelte Aufgabe in sich, sowohl die für eine eventuelle Uebertragung in Betracht kommenden Bestimmungen des amerikanischen Rechtes darzustellen, wie auch zu prüfen, inwieweit der Vergleich der deutschen und der amerikanischen Vorschriften eine Reform des deutschen Aktienrechtes wünschenswert erscheinen lasse.

Die Konstatierung der einschlägigen amerikanischen Rechtsvorschriften ist dem Verfasser durch die Studien erleichtert worden, welche seinem Buch über den gesetzlichen Schutz der Baugläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika (Karl H e y m a n n s Verlag, 1900) vorangegangen waren und deren Ergebnis dem Referate zu Grunde lag, das er über diese Frage im Jahre 1902 dem 26. Deutschen Juristentage in Berlin erstattet hat. Während aber damals der werdende deutsche Baugläubigerschutz reiche Anregungen aus den positiven Bestimmungen des amerikanischen Rechtes ziehen konnte und ihr Inhalt

Digitized by Google

in zahlreichen Paragraphen des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 wiederkehrt, hat die jetzt vorgenommene Nachprüfung des amerikanischen Aktienrechtes ergeben, daß wir, soweit es sich um präzise Rechtsvorschriften handelt, in unserem Handelsgesetzbuch eine für unsere Bedürfnisse besser geeignete und durch Klarheit des Inhaltes überlegene Kodifikation besitzen. Dagegen hat sich gezeigt, daß das amerikanische Recht außerordentlich wertvoll als Erkenntnisquelle der Einflüsse ist, welche das pulsierende Leben der Wirtschaft auf die Entwicklung des amerikanischen Aktienrechts ausgeübt hat und weiterhin ausüben wird. Der Ausblick auf das weite, wogende Meer seiner in steter Umbildung begriffenen Vorschriften und Einrichtungen bietet eine unvergleichliche Möglichkeit, um zu erspähen, wohin die Strömungen des wirtschaftlichen Geschehens auch bei uns treiben, und um zu prüfen, ob unsere rechtliche Ausrüstung ausreicht, um diese Strömungen entsprechend den für Recht und Ordnung aufzustellenden Geboten zu lenken.

Zur Bekräftigung dieser Ansicht muß ein kurzer Vergleich zwischen amerikanischer und deutscher Rechtsbildung gezogen werden.

Das Recht der Vereinigten Staaten ist nicht wissenschaftlich erdachtes, sondern in der Praxis gewachsenes Recht. Seine Grundlage bildet das ungeschriebene Recht der Urteilssprüche, aus deren Fülle sich das geltende, teilweise kodifizierte Recht herausgebildet hat. Die europäisch-kontinentale Rechtsbildung erfolgt, indem auf Grund wissenschaftlicher Methodik vorgreifend für mögliche Tatbestände allgemein gültige Prinzipien aufgestellt werden, aus denen die Regelung des Einzelfalles abgeleitet werden kann. Dem Kontinental-Juristen genügt der nackte Gesetzestext, vorausgesetzt, daß nicht parlamentarische Eingriffe ihn durcheinandergeworfen und um seine in präziser Fassung zutage tretende Logik gebracht haben, um aus ihm die Entscheidung für alle möglichen Zustände abzuleiten. Das anglosaxone und insbesondere das amerikanische Recht hat sich dagegen als Urteilsrecht von dem Grundsatz ausgehend gebildet, daß für jedes Verhältnis des Lebens das Recht in den Sternen geschrieben steht und der kundige Richter nur nach dem Himmel zu greifen braucht, um von dort den für das betreffende Lebensverhältnis anzuwendenden Rechtssatz herunterzuholen. So hat in der neuen Welt die Weisheit der Urteilssprüche allmählich mosaikartig das Rechtssystem aufgebaut. Die überwältigende Fülle des Urteilsstoffes, der auf diese Weise zusammengetragen wird, ist zu einem beinahe unübersehbaren Umfange gewachsen, weil jeder der 48 Staaten selbständig das Recht fortbildet. Die Zahl der jährlich ergehenden Entscheidungen wird auf 12 000 bis 15 000 geschätzt; die Zahl der Druckseiten, welche die veröffentlichten Urteile bedecken, hat im Jahre 1917 allein 175 000 betragen. (William W. Cook, Vorrede zum Treatise of the law of corporations.)

Der amerikanische Jurist kann gar nicht anders, als mit einer Material-Sammlung arbeiten, deren Größe so gewaltig ist, daß der Privatmann sie überhaupt nicht zu besitzen vermag, sondern nur noch Rechtsanwalts- oder richterliche Vereinigungen oder öffentliche Bibliotheken in der Lage sind, die Gesamtheit der Entscheidungen aufzuspeichern und damit einen lawinenartig anwachsenden Berg von Büchern zu verwalten, der so groß ist, daß umfangreiche Häuser gebaut werden mußten, um diese Massen bedruckten Papiers zu beherbergen, die im wesentlichen nichts als diese Entscheidungen enthalten.

Trotz der Ueberfülle des Spruchrechts wird dessen Einheitlichkeit bis zu einem gewissen Grade dadurch gewahrt, daß die Gesamtheit aller Gerichte als eine das Recht ermittelnde Behörde betrachtet wird, indem jede formgerechte gerichtliche Entscheidung der den zu beurteilenden Streitfall regelnden Rechtsfrage alle Gerichte für gleiche Tatbestände so lange mit gesetzlicher Kraft bindet, bis nachgewiesen ist, daß sie auf Rechtsirrtum oder falscher Rechtsanwendung beruht. Das neben diesem ungeschriebenen Recht bestehende geschriebene Recht ist in den Verfassungen und Statuten niedergelegt. Erstere enthalten den durch unmittelbare Abstimmung niederlegten Willen des souveränen Volkes. Letztere sind die von den Bundes- oder Einzel-Parlamenten erlassenen Gesetze, deren Geltungsgebiet, wenn sie im Kongreß entstehen, das Bundesgebiet, sonst derjenige Staat ist, dessen Parlament sie beschließt. Man würde aber fehlgehen, wenn man diese Gesetze mit deutschen Gesetzen des Kalibers, wie das deutsche Handelsgesetzbuch, vergleichen wollte. In den Vereinigten Staaten hat die Gesetzgebungswut der einzelstaatlichen Parlamente zu Auswüchsen geführt, welche insbesondere in den Zeiten der Entstehung des deutschen Handelsgesetzbuches bei uns undenkbar waren. Die Sucht der Abgeordneten, ihren Namen an ein Gesetz geknüpft zu sehen, und die Verfolgung der von ihnen wahrzunehmenden Parteiinteressen, hat die geplagten Objekte der Gesetzgebung mit einer solchen Flut von — in den fünf Jahren 1909—1914 z. B. insgesamt 62 000 — Statuten überschwemmt, daß sie zu verzweifelter Gegenwehr griffen und Gewaltmaßregeln anwendeten, um diese Quelle unüberlegter, nicht ausgereifter Gesetze künstlich zu verstopfen.

So sind in einer Reihe von Staaten in die Verfassungen Bestimmungen aufgenommen worden, welche in der einen oder anderen Weise eine mechanische Hemmung der parlamentarischen Gesetzgebungsmaschine herbeiführen, teils, indem die Parlamente nur alle zwei Jahre zusammentreten dürfen, teils, indem ihre Sessionsdauer auf einen bis drei Monate beschränkt wurde oder die Diäten der Abgeordneten bei länger dauernden Sessionen fortfallen, teils, indem gewisse Rechtsgebiete der Einwirkung des Parlaments entzogen und in die einzelstaatlichen Verfassungen übernommen wurden, deren Abänderung an eine Volksabstimmung geknüpft ist. (Frederic Jesup Stimson, the law of the federal and state constitutions III S. 277.)

Hinzu kommt, daß die statutarische Gesetzgebung der Kritik der Urteilssprüche unterstellt bleibt. Das Statut stellt die Ausführung des dem Parlament erteilten Auftrages zur Gesetzgebung dar. Die Verfassung geht daher dem Statut vor, weil sie die Grundlage seiner Entstehung bildet und jede Ueberschreitung der in ihr für die Tätigkeit der Volksvertretung gezogenen Grenzen ebenso unwirksam ist, wie die Zuwiderhandlung des Beauftragten gegen den Willen des Auftraggebers. Dementsprechend geht das Urteilsrecht dem Statut vor, weil das Gericht, um zu ermitteln, was Recht ist, zunächst zu prüfen hat, ob das Statut mit dem Volkswillen übereinstimmt, wie er in der Verfassung niedergelegt ist. Auch das niedrigste Gericht hat deshalb als eine vom Volk eingesetzte unabhängige und Recht schaffende Spruchbehörde das Recht und die Pflicht, ein der Verfassung wider-

Digitized by Google

streitendes Gesetz für nichtig zu erklären. Ebenso wie über den Bestand des Statuts, entscheiden die Gerichte über seinen Inhalt. Die Auslegung des erlassenen Statuts durch die gerichtlichen Urteile tritt daher als gleichwertiges ungeschriebenes Recht neben dessen Vorschriften, ein Moment, das um so schwerer ins Gewicht fällt, als die Statuten bei der Flüchtigkeit, mit der sie seitens der Parlamente erlassen und abgeändert werden, an sich schon starkem Wechsel unterworfen sind und vielfach nach Form und Inhalt das Gepräge von Gelegenheits-Gesetzen tragen.

Diese kurze Uebersicht über das Verhältnis der Quellen des amerikanischen Rechts zueinander, die ich nicht durch Ausführungen über common law und equity noch weiter beschweren will, und deren Nachweis ich ausführlicher in den ersten Kapiteln meines Buches über den Baugläubigerschutz in den Vereinigten Staaten gegeben habe, zeigt, wie völlig verschieden die Voraussetzungen der Rechtsbildung, verglichen mit unseren Verhältnissen, sind. Ein auf dem Gebiete des amerikanischen Aktienwesens besonders maßgebender wissenschaftlich geschulter Praktiker, William W. Cook, faßt den Unterschied der europäisch-kontinentalen und der amerikanischen Rechtsbildung in die treffenden Worte zusammen: „Die Kodifizierung des Zivilrechts versetzt dasselbe in einen Erstarrungszustand; das common law ist dagegen fortdauernd im Fluß. Der spezifische Mangel des common law, Definitionen aufzustellen, schafft Unsicherheit, läßt aber die Tür für Weiterbildung entsprechend dem Wandel der Wirtschafts- und menschlichen Verhältnisse offen, in deren Wechsel die Unsicherheit des Rechts wurzelt."

Angesichts dieser Verschiedenheit der Grundlagen des amerikanischen Rechts von denjenigen, auf welchen unser eignes Recht beruht, wäre es verfehlt, wenn man dem Inhalt der in den verschiedenen Staaten für die Regelung des Aktienrechts erlassenen Statuten oder einen Extrakt daraus ohne weiteres als Vorbild für ihre Nachahmung auf deutschem Boden benutzen und sozusagen die jenseits des atlantischen Ozeans bestehenden Einrichtungen mehr oder weniger abschreiben wollte. Es bedarf im Einzelfalle sehr sorgfältiger Prüfung, wie weit der in den Statuten enthaltene Niederschlag der Rechtsbildung wirklich auf bewährter Grundlage beruht und das Ergebnis einer Entwicklung darstellt, welche sich im Wechsel der Zeiten als hieb- und stichfest erwiesen hat; ferner muß aber auch vor Nachahmung einer in den Vereinigten Staaten geltenden Bestimmung genau untersucht werden, ob und wieweit die betreffende Vorschrift in Entwicklungen und Anschauungen wurzelt, denen wir Vergleichbares nicht gegenüberstellen können.

Ebenso falsch wäre es indessen, aus der für unsere Begriffe außerordentlich unpraktischen Art der amerikanischen Rechtsbildung, welche infolge der Masse der zu beachtenden Entscheidungen mit einer für unsere methodische Jurisprudenz unfaßbaren Umständlichkeit erfolgt, den Schluß ziehen zu wollen, daß das amerikanische Recht für uns als Erkenntnisquelle überhaupt nicht in Betracht komme. Freilich kämpft das amerikanische Recht aus Mangel an Methodik mit einem Uebermaß von Formalitäten, deren Beobachtung eine Unsumme von Zeit und Arbeit verschlingt und die vielfach dazu führt, daß, mangels begriffsmäßiger Definierung, aus der Angst heraus, einen in irgendeinem Falle einmal vorgekommenen Tatbestand auszulassen, in unendlicher Wiederholung immer wieder dasselbe gesagt wird, so daß der Inhalt der Dokumente von ihrer Wortfülle erdrückt wird. Sieht man von diesen Aeußerlichkeiten ab und schält den Kern der Entwicklung heraus, so erkennt man, daß der gesunde Menschenverstand, der in den vielen hunderttausenden von Entscheidungen arbeitet, das Recht in außerordentlich feinfühliger Weise den Erfordernissen der Wirtschaftsentwicklung angepaßt hat und dadurch deren Fortbildung in dem der raschen Umwälzung der Verhältnisse der neuen Welt entsprechenden Tempo ermöglicht.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Betrachtung der amerikanischen Rechtsbildung wertvoll und nutzbringend. Ihr Studium schärft den Blick für die der Rechtsentwicklung zugrunde liegenden wirtschaftlichen Impulse und erleichtert die Erkenntnis der Entwicklungsziele, denen unser eigenes wirtschaftliches Leben zustrebt. Mehr denn je stellt die Wirtschaft der abendländischen Kulturstaaten ein Ganzes dar, das sich diesseits und jenseits der staatlichen Grenzen nach gleichen Grundsätzen fortbildet und dessen Entwicklungswege sich vorausschauend erkennen lassen, wenn die am weitesten fortgeschrittenen wirtschaftlichen Formen als Wegweiser benutzt werden. Als solche sind die in den Vereinigten Staaten für die Behandlung des vergesellschafteten Vermögens herausgebildeten Ergebnisse für uns besonders interessant und lehrreich, weil die dort längst erfolgte, dem Zwange der Rationalisierung der Betriebe entsprechende Zusammenballung der produktiven Kräfte auch bei uns unter dem Druck der Nachkriegszeit in raschem Tempo eingesetzt hat und sich notgedrungen noch weiter durchsetzen wird. Die zur Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft im internationalen Konkurrenzkampf unumgänglich notwendige Erhöhung der Produktion bei gleichzeitiger Senkung der Selbstkosten und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse läßt sich nur durch den Zusammenschluß gleichartiger und sich ergänzender Unternehmungen erzielen. Darum werden die Bestrebungen, solche Zusammenschlüsse herbeizuführen, bei uns auch weiterhin fortdauern und darum müssen alle Fragen der Kapitalbeschaffung und Verwaltung der wesentliche Teile des Nationalvermögens umfassenden, mit öffentlichem Kapital arbeitenden, vergesellschafteten Unternehmungen unter Berücksichtigung des Umstandes betrachtet werden, daß dieser im Gange begriffenen wirtschaftlichen Entwicklung auch seitens der Rechtsentwicklung Rechnung getragen werden muß.

Es ist kein Zufall, daß gerade jetzt die Meinungen über diese Probleme allenthalben besonders hart aufeinanderplatzen und der Nurjurist sich so heftig dagegen zur Wehr setzt, daß die zu gigantischen Formen ansteigenden Wirtschaftsgebilde das geltende Recht ihren Bedürfnissen anzupassen suchen. Um zu entscheiden, welche dieser neuen Formen zu gestatten, welche zu verwehren sind und wie die sie regelnde Rechtsbildung sich fortsetzen soll, ist es deshalb erforderlich, die Triebkräfte bloßzulegen, welche diesem Ringen nach Neugestaltung zugrunde liegen. Nur auf diese Weise läßt sich erkennen, ob die neuen Formen als vorübergehende Auswüchse oder als Entwicklungsnotwendigkeiten zu betrachten sind, denen sich in den Weg zu stellen, den Blutstrom der Wirtschaft theoretischen Prinzipien zuliebe unterbinden zu wollen hieße. Die Betrachtung der Tendenzen, welche die amerikanische Rechtsentwicklung hinsichtlich des vergesell-

Digitized by Google

schafteten Vermögens genommen hat, liefert uns über alle hiermit verknüpften Fragen gerade durch die Vielgestaltigkeit der an der Rechtsbildung arbeitenden Faktoren außerordentlich wertvolle Aufschlüsse. Der Widerstreit der rechtlichen Ansichten, wie er in Urteilen und Gesetzen der verschiedenen Einzelstaaten als Ergebnis einer sich oft nach stark abweichenden Gesichtspunkten vollziehenden Rechtsbildung zutage tritt, ermöglicht deren Gang in corpore vivo zu verfolgen und den Wert der verschiedenen Lösungen abzuschätzen.

Die zur Ermittlung des geltenden Rechts erforderlichen Untersuchungen waren bei der Mannigfaltigkeit der Urteile und Gesetze sehr zeitraubend und mühsam. Als Führer durch die erdrückende Masse des Materials habe ich in erster Linie benutzt: Victor Morawetz, A treatise on the law of private corporations, 2 Bände, Boston 1886; Arthur W. Machen jr., A treatise on the modern law of corporations, 2 Bände, Boston 1908; William W. Cook, The principles of corporation law, Ann Arbor, Michigan 1925, und das sechsbändige, rund 42 000 Entscheidungen behandelnde große Werk desselben Verfassers „A treatise on the law of corporations having a capital stock, New York 1923".

Das Aktienrecht der Vereinigten Staaten hat seinen Ursprung in den Vorschriften des englischen Rechts, von denen es sich nur zögernd entfernt hat. Ebenso wie in England, konnte auch in den Vereinigten Staaten die Bildung von Aktiengesellschaften zunächst nur auf Grund einer besonderen, von der Staatsgewalt verliehenen Konzession erfolgen. Erst nach und nach haben die Einzelstaaten die Möglichkeit gewährt, die Gesellschaftsgründung und den Betrieb der Unternehmungen in Aktienform auf Grund genereller Bestimmung durchzuführen. Der Weg bis zur Erreichung dieses Zieles ist recht umständlich gewesen. Man hat zunächst nur einzelne Branchen zugelassen und nur langsam die Nutzbarmachung dieser Rechtsform für alle wirtschaftlichen Zwecke gestattet. Noch jetzt bestehen wesentliche Unterschiede in der Behandlung der auf Gewinn abgestellten, dem privaten Geschäftsbetrieb gewidmeten Aktiengesellschaften, den private corporations und den dem allgemeinen Nutzen, der public utility, dienenden Unternehmungen in Aktienform, die wie Gas-, Wasser-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon-Unternehmungen, als public service corporations die Träger staatlicher oder städtischer Hoheitsrechte sind. Eine Sonderbehandlung haben endlich vielfach die Bankunternehmungen erfahren. Unsere Betrachtungen werden sich auf die Gruppe der private corporations beschränken.

Ich würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen und die Erörterung von den wesentlich interessierenden Punkten fortleiten, wenn ich es unternehmen wollte, einen vollständigen Abriß der das Recht der private corporations in den Vereinigten Staaten regelnden Bestimmungen zu geben und dieselben Punkt für Punkt auf ihre Anwendbarkeit für deutsche Verhältnisse zu prüfen. Ich muß mich darauf beschränken, diejenigen Bestimmungen herauszugreifen, welche sich auf Fragen beziehen, die gegenwärtig in Deutschland Gegenstand der Diskussion sind.

Die Forderungen, deren Erfüllung zwecks Reformierung des Aktienrechts erstrebt wird, lassen sich in drei große Gruppen teilen, die miteinander in einem gewissen Zusammenhange stehen.

Es ist verlangt worden:

I. das deutsche Aktienrecht den Gepflogenheiten anzupassen, welche den als Geldgeber in Betracht kommenden amerikanischen Kapitalisten geläufig sind, um dadurch die Heranziehung amerikanischen Kapitals zu erleichtern;

II. gleiches Recht für alle Aktionäre zu schaffen und das Ueberwiegen der Macht einzelner Kategorien derselben zu beseitigen;

III. die Verwaltung in stärkerem Umfange, als solches nach den geltenden Bestimmungen möglich ist, der Aufsicht der Aktionäre und ihrer Beeinflussung zu unterstellen und die Form der Verwaltung entsprechend zu ändern.

I.

Die Forderung zu I. hat die einschlägigen Erörterungen des 33. im September 1924 in Heidelberg abgehaltenen Juristentages mitbeherrscht. Ihren Niederschlag bilden die folgenden von der Abteilung für Steuer- und Wirtschaftsrecht als vorübergehende Einrichtungen empfohlenen Maßnahmen:

1. die Zulassung der Unterpari-Emissionen, falls der Fehlbetrag aus ausgewiesenem Gewinn oder aus vorhandenen offenen Reserven irgendwelcher Art gedeckt wird,
2. die Zulassung der Schaffung von Convertible Bonds,
3. die Beseitigung des Verbotes der Ausgabe neuer Aktien vor der Vollzahlung der alten,
4. die Beseitigung der Vorschrift der gesonderten Abstimmung bei der Kapitalserhöhung durch die Inhaber verschiedener Aktiengattungen,
5. die Zulassung der Einräumung von Bezugsrechten auf künftig auszugebende Aktien unter gewissen Modalitäten.

Ich vermochte und vermag mich nicht als Anhänger dieser Vorschläge zu bekennen und finde auch in den Erfahrungen, welche das Studium des amerikanischen Rechts hinsichtlich dieser Punkte gewinnen läßt, keinen Anlaß, für sie einzutreten. Zu dieser Stellungnahme veranlassen mich zunächst allgemeine Gründe.

Verglichen mit 1924 hat unsere Lage sich erheblich zum Besseren gewandelt. Trotz aller Bedrängnisse, mit denen die deutsche Wirtschaft auch jetzt noch zu kämpfen hat, ist es ihr doch gelungen, sich in solchem Umfange zu kräftigen, daß in der Zwischenzeit eine große Zahl ausländischer Emissionen fundierter Obligationen deutscher Aktiengesellschaften zustande kommen konnte und im laufenden Jahr sogar der heimische Markt wieder in der Lage war, erhebliche Summen eigenen Kapitals für Emissionen von Aktien und Obligationen zur Verfügung zu

Digitized by Google

stellen. Der Betrag der amerikanischen Emissionen betrug

im Jahre 1924	$ 120 000 000
„ „ 1925	$ 249 700 000
„ ersten Halbjahr 1926	$ 172 300 000
also zusammen	$ 542 000 000

Der stetig steigende Kurs der Mehrzahl der in den Vereinigten Staaten placierten deutschen Obligationen zeigt, daß das sich in dieser Geldbeschaffung dokumentierende Vertrauen auf zutreffender Beurteilung der Verhältnisse beruht hat. Wir brauchen uns daher nicht mehr so besorgt, wie damals, nach Hilfe umzusehen und sollten uns mehr denn je von der Auffassung fernhalten, daß wir, um fremdes Kapital an uns zu ziehen, unsere Einrichtungen den Gewohnheiten desselben mundgerecht machen müssen. Angesichts der noch durchzukämpfenden internationalen Konkurrenzkämpfe könnte eine Niederreißung der Hemmnisse, welche der Ueberflutung mit ausländischem Kapital im Wege stehen, uns wirtschaftlich außerordentlich schädlich werden.

Hiervon abgesehen, erachte ich aber auch die Sucht, unsere Einrichtungen denen des Auslandes anzugleichen und dem Ausländer die Mühe des Einlebens in unsere Zustände abzunehmen, eines selbstbewußten, großen, in der Rechtswissenschaft mit an der Spitze marschierenden Volkes nicht für würdig. Ich stimme bezüglich dieser Frage durchaus den Ausführungen Dr. Hachenburg's in seinem auf dem letzten Juristentag gehaltenen Referat zu.

Das Recht eines Volkes ist ein mit seinem ganzen Wesen derart verwachsenes Gebilde, daß es dem nationalen Empfinden widerstreben muß, es nach den Gewohnheiten anderer Nationen zu modeln. Wer willens ist, Kapital vom Ausland nach Deutschland zu bringen, faßt solchen Entschluß, weil er bei uns eine höhere Rente als zu Hause findet und sein Kapital durch unseren Charakter, unseren Fleiß und unsere Einrichtungen gesichert glaubt, nicht aber, weil er bei uns rechtliche Vorschriften findet, die ihm geläufig sind.

Geht man im einzelnen auf die Vorschläge ein, welche auf dem 33. Juristentag als vorübergehende Maßnahmen empfohlen wurden und betrachtet diejenigen dieser Bestimmungen, welche dem amerikanischen Recht entnommen sind, unter Außerachtlassung des Gesichtspunktes der Erleichterung der Kapitalbeschaffung lediglich daraufhin, ob sie empfehlenswerte Abänderungen des deutschen Rechts darstellen würden, so ergibt sich folgendes:

Die Bestimmungen des HGB. erstreben, der Oeffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, den wahren Inhalt der sich in der Form der Aktiengesellschaft verkörpernden wirtschaftlichen Tatsachen zu erkennen.

Der Wert der deutschen Aktie drückt sich in einer bestimmten Mindestgrundziffer aus, der bei der Gründung und Kapitalserhöhung als Minimalwert der der Gesellschaft in bar oder Sachwerten gewährten Gegenleistungen innegehalten werden muß. Der Wert der Aktie besteht also nicht in einer Quote am Gesellschaftsvermögen, sondern wird durch den Nominalwert der Aktie bestimmt. Dieser umgrenzt den Umfang der Beteiligung des Aktionärs an dem in Aktien zerlegten Grundkapital der Gesellschaft. Der Vergleich des Nominalbetrages der Aktie mit dem eingezahlten Gesamtkapital ergibt das Verhältnis des Einzelaktionärs zur Gesamtheit der Mitbeteiligten.

Ausgehend von dieser Grundlage, kennt das deutsche Recht keine Unterpari-Emission, keine Quotenaktie, keine convertible bonds und keine Kapitalerhöhung vor Vollzahlung des Nominalkapitals.

Die Betrachtung der entsprechenden Vorschriften des amerikanischen Rechts gibt keinen Anlaß, an diesen in der Vergangenheit durchaus bewährten Grundsätzen des deutschen Rechts zu rütteln, und zeigt, daß die abweichende Gestaltung des amerikanischen Aktienrechts auf einer von der unsrigen erheblich abweichenden Grundauffassung beruht.

Der Begriff der Aktie ist im amerikanischen Recht im Laufe seiner Entwicklung durch die Fortbildung des statutarischen Rechts keineswegs in der klaren Umgrenzung erhalten worden, die ihm das common law gegeben hatte, und die der sich aus unserem Handelsgesetzbuch ergebenden Begriffsbestimmung der Aktie entsprach. Das statutarische Recht der Einzelstaaten hat neben der sich auf den Nominalwert der Aktie beschränkenden Haftbarkeit der Aktionäre die sogenannte statutory liability geschaffen. Dieselbe gilt selten für Aktiengesellschaften, welche Eisenbahnen betreiben, häufig für solche, welche Produktionsgesellschaften sind, und stets für Bank- und Trust-Unternehmen. Die Gerichte haben sich bemüht, diesen Bruch mit dem Begriff der Aktie, wie ihn das common law entwickelt hat, durch restriktive Auslegung der betreffenden Statuten zu beschränken; die Zahl der Staaten, welche diesen Bruch vollzogen haben, ist aber ziemlich groß (Cook, Treatise §§ 212 ff.).

Die statutory liability beschränkt sich teils auf ein Mehrfaches des Nominalwertes der Aktie teils verpflichtet sie den Aktionär im Verhältnis seines Aktienanteils zum Gesamtkapital. Die Durchführung dieser, das Wesen der Aktie nach unseren Begriffen völlig verzerrenden zusätzlichen Haftung hat zu sehr komplizierten Konstruktionen Anlaß gegeben, auf die einzugehen hier zu weit führen würde.

Noch häufiger finden sich statutarische Bestimmungen, welche eine solidarische Haftung der Aktionäre über den Nominalwert des Aktienkapitals hinaus für alle Verpflichtungen der Gesellschaft begründen, welche dieser aus Arbeitsleistungen ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter erwachsen. So macht z. B. § 71 des Stock corporation law des Staates New York alle Aktionäre solidarisch und unbegrenzt für derartige Forderungen haftbar und gibt dem Berechtigten nach fruchtloser Vollstreckung eines seiner Klage gegen die Gesellschaft Folge gebenden Urteils das Recht, jeden Aktionär für den durch das rechtskräftige Urteil zuerkannten Betrag haftbar zu machen. Ein solcher Anspruch stellt kein höchstpersönliches Recht des Berechtigten dar, sondern ist sogar als beliebig abtretbar anerkannt worden (Cook, Treatise § 215).

Die statutory liability hat eine über die geographisch begrenzte Gültigkeit der einzelstaatlichen Statuten hinausgehende Bedeutung durch den Umstand erfahren, daß nach anfänglichem Schwanken die Mehrzahl der Gerichte dem Vorbilde des Supreme court of the United Staates gefolgt sind, der in einem im Jahre 1900 erlassenen Urteile die Gültigkeit der die statutory liability bestimmenden einzelstaatlichen Vorschriften für das gesamte Gebiet der Union proklamiert hat (Cook, Treatise § 223).

Digitized by Google

Dieser Eingriff des statutarischen Rechts in den Begriff der Aktie zeigt, wie labil derselbe jenseits des Ozeans ist und daß es nicht angeht, mit diesem Begriff zu operieren, als ob es sich um eine der deutschen Aktie völlig gleichstehenden Institution handelte. Der in Deutschland begreiflicherweise obwaltende Mangel genauer Kenntnis des Ganges, den die zum Vergleich heranzuziehende Rechtsentwicklung in den Vereinigten Staaten genommen hat und die Schwierigkeit, die der amerikanischen Rechtsbildung zugrunde liegenden Motive zu erkennen, hat meines Erachtens mitverschuldet, daß ziemlich leichtherzig empfohlen worden ist, Begriffsentwicklungen des amerikanischen Aktienrechts auch bei uns einzuführen, die sich unter ganz anderen Voraussetzungen, als sie unser Recht gewährt, herausgebildet haben.

Die mangelnde Festlegung des Begriffs der Aktie als eines durch ihren Nominalwert umschriebenen Anteils an dem Gesellschaftskapital hat durchaus folgerichtig in den Vereinigten Staaten sowohl zu weitgehender Zulassung der Unterpari-Emission, des sogenannten watered stock, wie zur Ausbildung der Quoten-Aktie geführt. Die einschlägige Entwicklung ist außerordentlich lehrreich, um zu zeigen, vor welchen Auswüchsen uns die beiden Möglichkeiten entgegenstehenden Bestimmungen des deutschen Rechts bewahrt haben.

Die Schwierigkeiten, welche in den Vereinigten Staaten durch die Zulassung der Ausgabe von watered stock entstanden sind, beruhen auf der Diskrepanz zwischen dem Nominalwert der Aktie und ihrem geringeren, durch Geld oder Sacheinlagen belegten Gegenwert. Die Unterpari-Emission gegen Barzahlung bildet den selteneren Fall. Die amerikanische Rechtsprechung schützt beim Vorliegen desselben die Gläubiger der Aktiengesellschaft durch die Vorschrift, daß im Konkursfalle die Differenz des Ausgabekurses der Aktien zum Parikurs seitens der Aktionäre zugunsten der Gläubiger nachzuzahlen ist.

Der viel häufigere Fall der Unterpari-Emission gegen Sacheinlagen oder, anders gesehen, der Ueberwertung der letzteren, hat Gerichte und Gesetzgebung in außerordentlichem Umfange beschäftigt und, wie z. B. in New Jersey, das einst das Mekka für die Schaffung von watered stock war, zu einer die Laxheit der Gesetzgebung eindämmenden Stellungnahme der Gerichte geführt, indem diese versuchten, der durch Ausgabe von watered stock einreißenden Unsolidität in den Weg zu treten.

Sehr beweglich äußert sich der Supreme Court of Missouri über diese Frage bei Behandlung eines Falles der Unterpari-Emission mit folgenden Worten:

„Es ist Tatsache, daß Aktiengesellschaften geboren werden, um ein von vornherein zu Krankheit und Siechtum bestimmtes Leben zu führen, und nach Hilfe gerufen wird, um geeignetere Schutzmittel gegen den in Versuchung führenden Reiz zu schaffen, unser Aktienrecht durch betrügerische Maßnahmen zu umgehen und den nach der Erzählung der Genesis zum ersten Male von dem schlauen alten Patriarch Jacob bei seiner Verhandlung mit Laban angewandten Plan nachzuahmen und womöglich zu übertreffen, durch Verwässerung des Kapitals Gewinne zu erzielen. Hiergegen Stellung zu nehmen, ist Sache der Gesetzgebung. Die Gerichte können dagegen nur in sporadischen Fällen angehen und durch ihre Rechtsprechung nur dann Hilfe gewähren, wenn der Tatbestand solches gestattet" (Cook, Principles S. 148).

Die Rechtsprechung bewegt sich in der Richtung, daß sie die nachträgliche Vollzahlung der unter pari emittierten Aktien zugunsten derjenigen Aktionäre fordert, welche die Unterpari-Emission nicht genehmigt haben, sowie derjenigen nicht befriedigten Gläubiger, deren Forderungen in Unkenntnis der Unterpari-Emission entstanden sind.

Die Schwierigkeit, auf dieser Basis einen befriedigenden Ausgleich der Interessen herbeizuführen, hat veranlaßt, daß eine besondere Form der Unterpari-Emission durch Ausgabe des sogenannten treasury stock ausgebildet worden ist. Unter treasury stock werden Aktien verstanden, welche von den Zeichnern derselben der Aktiengesellschaft gratis zu dem Zwecke zurückgegeben werden, um ihren Verkaufserlös dem Betriebskapital zuzuführen. Der Verkauf solcher Aktien unter pari ist für zulässig erklärt worden (Cook, Treatise §§ 13, 47). Auch in diesem Falle bleibt bei Belegung des Zeichnungspreises durch Sachwerte die Schwierigkeit bestehen, festzustellen, ob der eingebrachte Wert tatsächlich dem um die zurückgegebenen Aktien verminderten Nominalwert der dem Zeichner ausgefolgten Aktien entsprach. Die Unzuträglichkeiten, welche aus den Unterpari-Emissionen entstanden sind, haben in fast allen Staaten zum Erlaß der sogenannten Blue Sky Laws geführt. Dieselben treten in der verschiedensten Form der durch die Unterpari-Emission verursachten Schäden entgegen. Teils indem sie dieselbe überhaupt verbieten, teils indem sie Behörden einsetzen, welche vor Ausgabe der Aktien nachprüfen, ob die Bedingungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, teils indem sie der Oberstaatsanwaltschaft die Möglichkeit geben, einzugreifen, wenn Verdacht besteht, daß die Emission gegen Treu und Glauben verstößt.

Die Durchsicht der sich auf die Unterpari-Emission beziehenden Entscheidungs- und Statuten-Sammlung, wie sie Cook zusammengestellt hat (Treatise §§ 28—51 a), zeigt, welche enormen Schwierigkeiten der amerikanischen Wirtschaft durch die offen und verdeckt erfolgte Ausgabe von Aktien unter Pari erwachsen sind. Ich empfehle jedem, der zwecks Erleichterung der Geldbeschaffung für die Zulassung der Unterpari-Emission eintritt, sich näher mit dem Studium des gewaltigen, beinahe 300 enggedruckte Seiten bedeckenden Materials zu befassen, das Cook über diese Frage bringt; er wird, glaube ich, sehr ernüchtert zu dem Ergebnis kommen, daß die Zulassung der Unterpari-Emission in jedweder Form die Solidität unserer Wirtschaft untergraben müßte.

Die Frage der Einführung der Quotenaktie hat bereits der 33. Juristentag ablehnend beantwortet. Auch Herr Dr. Lehmann kommt in seinem Gutachten zu dem gleichen Ergebnis, weil angesichts des Stockens der Gründertätigkeit bei uns ein Bedürfnis für die mit dieser Einführung verbundene radikale Aenderung unseres Aktienrechts nicht erforderlich sei. Sein Hinweis, daß die Quotenaktien in den letzten Jahren in Kanada und den Vereinigten Staaten einen wahren Siegeszug angetreten haben und deshalb nicht recht ersichtlich sei, weshalb wir uns gegen dieses wirtschaftliche Novum sperren sollten, und die von anderer Seite erfolgte Empfehlung der Quotenaktien als nachahmenswerter Institution, nötigen mich, auf die Voraussetzungen einzugehen,

Digitized by Google

welche die Einführung der Quotenaktie in den Vereinigten Staaten ermöglicht haben, und über die Erfahrungen zu berichten, welche dort mit derselben gemacht worden sind. Wie ich hoffe, werden meine Darlegungen den Wunsch, die Quotenaktie auch bei uns heimisch zu machen, ein für allemal zum Schweigen bringen.

Die Entstehung der Quotenaktie war ermöglicht durch die bereits geschilderte Aufgabe des reinen, dem deutschen Aktienbegriff identischen common law Prinzips, daß die Aktie den durch ihren Nominalwert bezeichneten Anteil am Gesellschaftskapital darstellt. Die Einführung der Quotenaktie erfolgte zu dem Zweck, den die Unterpari-Emission erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen aus dem Wege zu gehen und ein Heilmittel gegen die bereits geschilderte statutory liability des Aktionärs zu schaffen, die ihn über den Nominalwert der Aktie hinaus haftbar machte. Die Wirkung dieser neuen Rechtsform ist trotz ihrer großen Verbreitung für die Sicherheit der rechtlichen Grundlagen des Aktienwesens recht nachteilig gewesen und hat zu heftigem Widerstand gegen dieselbe von seiten der amerikanischen Rechtswissenschaft geführt.

Cook äußert sich über die Quotenaktie wie folgt (Treatise § 45 d):

„Diese neue Erfindung beruht auf der Theorie, daß das amerikanische Publikum zu der Auffassung erzogen werden müsse, daß die Aktie als Quotenanteil am Gesellschaftsvermögen anzusehen sei. Das amerikanische Publikum ist aber unheilbar von der Auffassung besessen, daß die Aktie als Repräsentant eines bestimmten Geldbetrages, nicht aber als Spiegelbild von Gründerphantasien zu betrachten ist. Tatsächlich hat das Publikum in der Regel keine Vorstellung von dem durch Aktien belegten Wert des Gesellschaftsvermögens. Deshalb schafft die Ausgabe von Quotenaktien weitgehende Möglichkeiten für Betrug. Sie führt das Moment des Glücksspiels in das Aktienrecht ein und erhöht die an sich schon bestehende Unsicherheit betreffs des wahren Werts der Aktie erheblich, zumal das Publikum den Wert der Quotenaktie unbewußt in Relation zu dem steuerlich üblichen Nominalwert von $ 100 setzt" (so z. B. Art. 23 Annotated Code of Maryland 1924, S. 39). An anderer Stelle faßt derselbe Autor seine Ansicht über die Quotenaktie in die bezeichnenden, von höchstinstanzlichen Gerichtsurteilen zitierten Worte zusammen: „Das Wesen der Quotenaktie läßt sich in den Ruf zusammenfassen: Gott helfe ihren Käufern und den Gläubigern der sie ausgebenden Aktiengesellschaft" (American Bar Association Journal Oct. 1921; Johnson v. Louisville T. Co. 293 Fed. 857 [1923]). Aehnlich äußerte sich bereits früher (2. Dezember 1916) Senator Cummings vor den Joint Interstate Commerce Committees of the Senate and House, als es sich um Stellungnahme zu der Frage handelte, ob sich die Zulassung der Emission von Quotenaktien für Eisenbahnen empfehle, die mit bundesstaatlicher Konzession betrieben werden: „In der Ausgabe von Quotenaktien liegt Methode, aber eine, von der zu sagen ist, daß ihr einziger Erfolg darin besteht, die Oeffentlichkeit zu täuschen, indem die Feststellung der Tatsache umgangen wird, daß der wirkliche Wert des Eigentums geringer ist als der kapitalisierte."

Auch die Entwicklung der Gesetzgebung und ihr rascher Wechsel zeigen, zu welcher Fülle von Komplikationen die Einführung der Quotenaktie in das Aktienrecht Anlaß gegeben hat. Der Staat New York z. B. hat seine die Quotenaktie betreffenden Vorschriften seit dem Jahre 1912 bereits viermal abgeändert. Der in dem Lehmann'schen Gutachten abgedruckte § 12 des Stock Corporation Law in der Fassung des Jahres 1924 läßt nunmehr die Ausgabe von Quotenaktien in der Weise zu, daß das Statut der Gesellschaft entweder irgendeine, nicht weniger als einen Dollar betragende Summe angibt, welche als Gegenwert der gesamten ausgegebenen Quotenaktien zu gelten hat, oder den Gesamtbetrag des Gegenwertes bezeichnet, den die Gesellschaft als Gegenwert der Quotenaktien erhalten hat. In beiden Fällen kann das Quotenkapital auf Beschluß der Verwaltung dadurch erhöht werden, daß die Zuschreibung von Werten auf der Aktivseite erfolgt. Für unsere juristischen Begriffe völlig unfaßbar ist, daß nach diesen, mit den Gesetzen anderer Staaten übereinstimmenden Vorschriften dieselbe Aktiengesellschaft gleichzeitig Quotenaktien und Aktien ausgeben kann, die über einen Nominalwert lauten.

Die Folge dieser völligen Aufgabe des präzisen common law Begriffes der Aktie ist denn auch gewesen, daß Verwirrung bezüglich anderer wesentlicher Bestimmungen des Aktienrechts eingetreten ist. Während nach dem früher im Staate New York geltenden Aktienrecht Dividenden nur vom Reingewinn gezahlt werden durften und die Zuwiderhandlung strafrechtlich haftbar machte, sah sich die Legislatur infolge der Einführung der Quotenaktie genötigt, zwar die Ausschüttung von Kapital zwecks Dividendenzahlung zu verbieten, gleichzeitig aber Dividenden vom Ueberschuß zuzulassen und die Forderung der Beschränkung der Verteilung auf den Reingewinn zu streichen. Die Folge ist, daß das gegenwärtig im Staate New York geltende Aktiengesetz einer auf Quotenaktien gestellten Aktiengesellschaft theoretisch ermöglicht, Quotenaktien zum Preise von $ 100,— per Aktie auszugeben, dem Kapitalkonto je $ 1,— gutzubringen und $ 99,— als Dividende pro Aktie zu verteilen.

Man muß den Vertretern der amerikanischen Rechtswissenschaft Recht geben, wenn sie diese Gesetzgebung als destruktiv und nicht als konstruktiv bezeichnen (Cook, Principles S. 154).

Aber auch die Lehren unserer eigenen Wirtschaftsentwicklung sprechen vernehmlich gegen die Einführung der Quotenaktie. Die Quotenaktie ist zumal bei Berücksichtigung der oben behandelten statutory liability dem Kux des deutschen Rechts vergleichbar, der sich mehr und mehr als ungeeignet erweist, die Funktionen zu erfüllen, welche ihm zugemutet werden.

Die Gewerkschaft war die Form, um Bergbau-Interessenten kapitalistisch und verwaltungsmäßig auf Gedeih und Verderb zusammenzuschließen. Der Kuxinhaber sah seine Tätigkeit als Beruf an und setzte in früherer Zeit hinter seinen Namen auf die Visitenkarte das seine Tätigkeit kennzeichnende stolze Wort „Gewerke". Im Grubenvorstand waren die maßgebenden Beteiligten in ähnlicher Weise, wie die Mitglieder des Board einer anglo-saxonen Aktiengesellschaft zur Führung der Geschäfte vereinigt. Von den Mitgliedern dieser Körperschaft wurde weitgehende Sachkenntnis und regelmäßige Mitarbeit an der Verwaltung gefordert. Die neuere und neueste Entwicklung ist durchaus rückläufig gegen die Verwendung des Kuxes und der Gewerkschaft als Form des vergesellschafteten Kapitals gerichtet. Weder wollen die Gewerken die Arbeit der Verwaltung auf sich nehmen, noch wollen sie unbe-

Digitized by Google

schränkt für die Verpflichtungen des Unternehmens haften, noch fühlen sie sich in der Lage, mittels der schwerfälligen Form des auf keinen Nominalwert abgestellten Kuxes der Kapitalbeschaffung gerecht zu werden. Die Gewerkschaftsform hat sich dementsprechend im wesentlichen als überlebt erwiesen, soweit es sich nicht um alteingefahrene Unternehmen handelt, die sich in einer ihnen durch ihre Vergangenheit streng vorgeschriebenen Richtung bewegen und soweit nicht der Kreis der maßgebend Beteiligten auf einen engen, interessemäßig miteinander verknüpften Zirkel von Beteiligten beschränkt ist. Für neu inaugurierte Vergesellschaftungen wirtschaftlicher Unternehmungen ist der Kux wenig beliebt. Der moderne Aktionär will eine Beteiligungsmöglichkeit erhalten, ohne deshalb zu der Verwaltung des Unternehmens in dem engen Verhältnis stehen zu müssen, wie es für den Gewerken typisch ist, und will seine Haftung für die Verpflichtungen des Unternehmens auf eine im voraus ziffernmäßig umschriebene Summe beschränkt wissen. Die Einführung der Quotenaktie würde daher auch als Neubelebung der absterbenden Form des Kuxes keine Aussicht haben, wirtschaftlich Anklang zu finden und nur dazu dienen, unsere klaren aktienrechtlichen Begriffe auf den Kopf zu stellen.

Ein weiterer Ausfluß der mangelnden festen Kristallisierung des Begriffs der Aktien im amerikanischen Recht ist die Leichtigkeit, mit welcher diese Form in andere Formen der Geldbeschaffung hinübergleitet. Das hervorstechendste Beispiel hierfür, dessen Nachahmung insbesondere auf dem 33. Juristentag empfohlen worden ist, bilden die convertible bonds, d. h. Schuldverschreibungen, die in Verbindung mit einer bedingten Erhöhung des Grundkapitals derart geschaffen werden, daß der daraus berechtigte Gläubiger die Umwandlung seiner Gläubigerrechte in Stammaktien fordern kann. Ich habe mich gegen diese Form der Geldbeschaffung bereits in einem vor der Juristischen Gesellschaft in Berlin am 14. März 1925 gehaltenen Vortrage nachdrücklich ausgesprochen und verbleibe bei meiner oppositionellen Stellung mit um so größerer Ueberzeugung, je mehr ich mich in der Zwischenzeit in das Wesen des amerikanischen Aktienrechts zu vertiefen versucht habe.

Die Schaffung von convertible bonds führt dazu, daß die gänzlich verschiedene Stellung, in welcher sich der Gläubiger und der Aktionär einer Aktiengesellschaft zu dieser befinden, verwischt und unklar wird. Der convertible bond gibt dem hinsichtlich Verzinsung und Garantie der Rückzahlung des Kapitals dem Aktionär gegenüber bereits erheblich bevorzugten Gläubiger die Möglichkeit, ohne weitere Leistungen seinen obligatorischen Anspruch in eine Beteiligung an der Substanz des Unternehmens zu verwandeln. Der Gläubiger, der eine festverzinsliche, in der Regel hypothekarisch gesicherte und damit im Konkursfalle aussonderungsberechtigte Forderung besitzt, hat angesichts dieser verbrieften Rechte keinen Anspruch auf Genuß des Konjunkturvorteils, der eventuell in der über den festen Kapitalzins hinausgehenden Dividende und der möglichen Wertsteigerung des von ihm investierten Kapitals liegt. Der Aktionär andererseits, dem die Chancen der Gewinnerhöhung und der Wertvermehrung seines Anteils zustehen, der aber das Risiko der Ergebnislosigkeit seiner Kapitalanlage und ihrer Wertminderung läuft, hat Anspruch darauf, nicht um die Früchte dieses Risikos gebracht zu werden. Beide Stellungen miteinander vereinen zu wollen, widerspricht der scharfen begrifflichen Trennung des deutschen Rechts zwischen obligatorischem und dinglichem Recht. Der Gläubiger, dem neben seiner Forderung ein weiterer Anspruch auf Umwandlung derselben in Aktien eingeräumt wird, erhält über sein obligatorisches Recht hinaus eine Position, welche ihm im Verhältnis zur Substanz des Unternehmens nur Rechte einräumt, ohne ihm entsprechend Pflichten aufzuerlegen, während dem Aktionär zugemutet wird, dem Gläubiger als Entgelt für vorübergehende, hinsichtlich der Rente und der Kapitalrückzahlung bevorrechtigte Geldhilfe, die Spekulation auf seinem Rücken zu gestatten.

Ich erblicke daher — und befinde mich hierbei vollkommen in Uebereinstimmung mit den im Jahre 1924 im Bank-Archiv veröffentlichten Ausführungen der Herren Geheimrat Springer und Dr. Hartmann — in der Einführung der convertible bonds in unser Aktienrecht eine Durchbrechung seiner grundlegenden Prinzipien. Es ist für die Verwaltung einer Aktiengesellschaft bei Schaffung eines convertible bonds so gut wie unmöglich, zu ermessen, welche Rechte sie damit zugunsten der Gläubiger und zu Lasten der Aktionäre aus der Hand gibt, und dementsprechend abzuwägen, ob der dem Gläubiger gewährte Vorteil im richtigen Verhältnis zu seinen Leistungen steht.

Der Zweck des convertible bonds ist, dem Gläubiger außer der festen Verzinsung seiner Forderung eine zusätzliche Erhöhung des ihm zu gewährenden Aequivalents zu verschaffen, die, in Mark und Pfennig berechnet, eine eventuelle Steigerung der vereinbarten Annuität darstellt. Dieses Ziel ist auch ohne Verwischung der Trennungslinie zwischen Gläubiger und Aktionär erreichbar, wenn dem Gläubiger neben der festen Verzinsung eine zusätzliche Gewinnchance, sei es in einer nach oben begrenzten Beteiligung an der Dividende, sei es dadurch gewährt wird, daß er das Recht erhält, Aktien des Unternehmens zu einem bestimmten Kurse gegen Barzahlung zu erwerben. Gleichviel, welche Form der Abmachung dieser Art gewählt werde, wird es der Verwaltung der Aktiengesellschaft stets möglich sein, sich ein ungefähres Bild von dem Plus an Einnahmen zu machen, die sie dadurch dem Gläubiger zuführt. Bei der Gewährung von convertible bonds tappt die Verwaltung nach dieser Richtung vollkommen im Dunkeln. Sie weiß nur, daß der Gläubiger eine in der Regel mit Disagio bezahlte Schuldverschreibung nach seinem Gefallen ohne weitere Zuzahlung in eine vollwertige Aktie umwandeln kann, ohne daß eine Begrenzung der Differenz erfolgt, welche zwischen dem wahren Wert der Aktie zur Zeit der Umwandlung des convertible bond und dem für diesen gezahlten Preise liegt. Es wird also für die Beschaffung des Geldes ein nicht übersehbarer Preis gezahlt, der sich, wenn es zur Konvertierung der bonds kommt, als viel zu hoch erweisen kann.

Das weitere wirtschaftliche Bedenken, das gegen diese Form der Geldbeschaffung spricht, ist der Umstand, daß das Bezugsrecht auf größere Aktienposten, dessen Ausübung an keine weiteren Opfer geknüpft ist, dem Berechtigten die Möglichkeit gibt, das gegen Einlieferung der bonds zu empfangende Aktienpaket zu benutzen, um die Geschicke des Unternehmens maßgeblich zu beeinflussen und aus dem Besitze dieses Paketes Vorteile von einem Um-

Digitized by Google

fange zu ziehen, die zu seinen Leistungen als früherer Gläubiger in keinem Verhältnis stehen.

Zu diesen gegen die Empfehlung des convertible bonds sprechenden Gründen tritt die Ueberlegung, daß ihre Zulassung der verschleierten Unterpari-Emission Vorschub leistet; denn es wird ja dem Gläubiger gestattet, seine unter pari bezahlte Obligation auch dann in eine Aktie zu verwandeln, wenn deren Kurswert zur Zeit der Umwandlung pari oder darüber steht. Es wird also nicht nur eine Unterpari-Emission erlaubt, sondern sogar dem Grundsatz ins Gesicht geschlagen, daß das Agio der Emission dem Reservefonds der Gesellschaft zuzufließen hat.

Wie bereits das Lehmann'sche Gutachten hervorhebt, sind die Verfechter der Einführung der convertible bonds auf dem vorigen Juristentag über diese Frage hinweggeglitten. Nähere Prüfung des amerikanischen Rechts zeigt, daß dasselbe die Umwandlung des convertible bond in Aktien den für die Kapitalserhöhung maßgebenden Vorschriften unterwirft (Cook, Principles S. 158, Treatise § 283). Einzelne Statuten sehen ausdrücklich vor, daß die Konvertierung der bonds nur zu pari erfolgen darf und geben der Verwaltung die Berechtigung, auf Grund des dem convertible bond eingeräumten Umwandlungsanspruches die entsprechende Kapitalerhöhung vorzunehmen (General corporation act of New Jersey 1896, § 127).

Eine weitere Forderung, die erhoben worden ist, um den Zufluß amerikanischen Geldes für deutsche Aktiengesellschaften zu erleichtern, geht dahin, daß es für zulässig erklärt werden solle, in Fällen, wo die flüssigen Mittel zur Zahlung der Dividende fehlen, sogenannte dividend-scrips auszustellen, d. h. den Aktionären an Stelle der in bar auszuzahlenden Dividende Schuldverschreibungen in Höhe des nicht ausgezahlten Dividendenbetrages zu gewähren, welche die Empfänger berechtigen, deren Einlösung zu gegebener Zeit zu fordern. Man hat sich zeitweise bei uns für die Einführung dieser Einrichtung sehr begeistert und sie gelegentlich des letzten deutschen Bankiertages sogar als Notwendigkeit zwecks Ermöglichung der amerikanischen Kapitalbeschaffung bezeichnet. Ich habe diese Begeisterung nie teilen können und bin nach wie vor mehr denn je überzeugt, daß die Einführung dieser Einrichtung für unsere Verhältnisse in keiner Weise paßt und nicht im geringsten die Beschaffung amerikanischen Geldes erleichtern würde. Im Gegenteil, ich bin sogar der Ansicht, daß die Einführung der dividend-scrips der Unsolidität derart Tor und Tür öffnen würde, daß dadurch der solide ausländische Kapitalgeber eher abgeschreckt, als zur Geldhergabe angeregt werden würde. Die Befürworter der dividend-scrips, die sich auf das amerikanische Recht berufen, übersehen zweierlei: einmal, daß die wirtschaftlichen Anschauungen in den Vereinigten Staaten, welche die Geldbeschaffung beherrschen und mit Anlaß für Einführung der Dividenden-Scrips geworden sind, in wesentlichen Punkten von den bei uns üblichen abweichen, sodann, daß der dividend-scrip auf einer von der deutschen verschiedenen Auffassung vom Wesen der Dividende beruht.

Was zunächst die wirtschaftliche Seite der Frage betrifft, so weiß jeder, der amerikanische Geldzufuhr nach Deutschland zu leiten gehabt hat, aus der Praxis solcher Verhandlungen, daß der amerikanische Geldgeber in den Vordergrund seiner Ueberlegungen und Untersuchungen die Frage stellt, ob die Liquidität des geldsuchenden Unternehmens in Höhe der durch die Anleiheaufnahme erwachsenden Annuität während des Laufes der Anleihe kassamäßig sichergestellt sei. Dementsprechend werden die Untersuchungen der amerikanischen Revisionsbeauftragten in erster Linie auf diese Liquiditätsfrage abgestellt. Es herrscht der mehr oder weniger primitive Gedanke, daß man einem Schuldner nur dann etwas leihen dürfe, wenn er an jedem Fälligkeitstage die zur Bezahlung seiner Verpflichtungen erforderlichen Summen in der Kasse habe. Es ist dies eine Anschauung, gegen deren Rechtmäßigkeit an sich nichts zu sagen ist, die aber primitiveren Verhältnissen entspricht, als sie z. B. vor dem Kriege bei uns obgewaltet haben, weil bei uns der Zusammenhang zwischen den das Kapital beschaffenden und den das Kapital zur Produktion verwendenden Mitgliedern der Wirtschaft ein viel engeres war, als er in England und den Vereinigten Staaten jemals bestanden hat. Die deutsche Industrie ist aufgebaut worden durch das vergesellschaftete Kapital, das seitens der Banken des Landes beschafft wurde. Dementsprechend hat es vor dem Kriege nie an Mitteln gefehlt, um denjenigen Industrien, die in engem Zusammenhange mit den sie patronisierenden Banken geführt wurden, rechtzeitig die Gelder zu beschaffen, die für ihre gesunde Weiterentwicklung nötig waren. In den Vereinigten Staaten hat dieser Zusammenhang gefehlt. Es ist dort viel schwerer gewesen, im Wege des Bankkredites oder der banklichen Emission öffentliche Gelder heranzuziehen, weil der enge Zusammenhang zwischen Industrie und Bankwesen nicht bestand. Dementsprechend mußte die Geldbeschaffung auf den gerade vorliegenden Sonderfall abgestellt werden und der Schuldner sich in einer Form präsentieren, welche auch den ungläubigsten Gläubiger überzeugte, der Geldnehmer werde stets genug verdienen, um an den Fälligkeitsterminen die zur Zahlung der Annuität erforderlichen Summen in barem Gelde zu besitzen. Der Begriff des Kredites als eines Mittels des industriellen Aufbaues hat in den Vereinigten Staaten nie in gleicher Weise wie in Deutschland bestanden und besteht bis zu einem gewissen Grade auch heute dort noch nicht. Ist es doch dort z. B. auch jetzt noch schwer, Geld im Wege der öffentlichen Subskription zusammenzubringen, welches dem Zwecke der Errichtung neuer Unternehmen dient, die also nicht in der Lage sind, eine Liquiditätsrechnung aufzumachen, welche auf Grund vorliegender Resultate Sicherheit für die zukünftige Abschätzung der Erträgnisse des Unternehmens liefert. Die Notwendigkeit, bei der Bilanzaufmachung sich stets gegenwärtig zu halten, daß gewissen Liquditätsforderungen entsprochen werden muß, hat deshalb die amerikanische Industrie in höherem Maße, als die deutsche genötigt, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um das Unternehmen von der Verteilung der Dividende in barem Gelde freizumachen. Dementsprechend finden wir, und damit komme ich auf den von mir erwähnten zweiten Unterschied gegen das deutsche Recht, im amerikanischen Recht, als gang und gäbe die Begriffsauffassung, daß die Dividende einer Aktiengesellschaft auch in anderer Weise als in bar gezahlt werden könne, nämlich als property dividend, als bond dividend, als stock dividend und als scrip dividend. (Cook, Principles S. 296 ff., Treatise § 534.)

Die Bardividende bildet auch in den Vereinigten Staaten die Regel. Es wird davon ausgegangen, daß, wenn nicht besondere Vorschriften bestehen, der erzielte Reingewinn in barem Gelde auszubezahlen ist.

Digitized by Google

Property dividend besteht in der Verteilung von Eigentum der Gesellschaft, ist also bei Licht besehen eine Liquidationsdividende. Bond dividend ist die Auszahlung der Dividende in Form der Ausgabe von dauernden Schuldverschreibungen des Unternehmens. Stock dividend ist die Verteilung von Aktien an Stelle des angesammelten Reingewinns des Unternehmens. Scrip dividend ist nach der Bedeutung, die dem Worte scrip innewohnt, welche dasselbe als eine Art Interimsschein von vorübergehender Geltung kennzeichnet, eine Anweisung auf Auszahlung der verdienten Dividende, zu deren Begleichung die Barmittel fehlen. Dementsprechend lauten diese scrips, sei es auf eine bestimmte Geldsumme, sei es auf eine Geldsumme zuzüglich Zinsen. Es gibt auch derartige scrips, die mit einer Option ausgestattet sind, in Aktien oder Obligationen umgewandelt zu werden, ja es finden sich sogar scrips, welche den Inhaber berechtigen, Eigentumsteile der Gesellschaft dagegen zu empfangen; kurz es gibt eine Reihe von Formen, welche zeigen, daß der Begriff scrip dividend als solcher außerordentlich wandelbar ist.

Hinsichtlich unserer Rechtslage bin ich der Auffassung, daß, wenn auch das Handelsgesetzbuch nicht ausdrücklich erklärt, daß Dividenden in Geld zu zahlen seien, der Sinn der gesamten in Frage kommenden Bestimmungen doch deutlich erkennen läßt, daß beim Erlaß der die Verteilung des Reingewinns regelnden Vorschriften an nichts anderes, als an eine Verteilung von Bardividende gedacht wurde. Wenn eine deutsche Aktiengesellschaft statt Bardividende Anweisungen auf spätere Zahlung der Dividende ausgeben will, so geht sie damit eine Schuldverbindlichkeit ein, die formell in gleicher Weise behandelt werden muß, wie die Aufnahme anderer Schulden, welche durch Ausgabe von Inhaberpapieren belegt werden, d. h. soweit die Statuten die Ausgabe einer solchen Verbindlichkeit an die Genehmigung einer Generalversammlung knüpfen, muß diese die Ausgabe genehmigen. Nicht zu reden von den Vorschriften, welche für die Ausgabe von Inhaberpapieren bestehen.

Was die wirtschaftliche Situation betrifft, so kann ich zunächst nicht anerkennen, daß die von mir geschilderten wirtschaftlichen Voraussetzungen, welche die Ausgabe der scrip dividend in den Vereinigten Staaten veranlaßt haben, bei uns vorliegen. Die Möglichkeit der Kreditbeschaffung im Lande ist im Wachsen und ein Unternehmen, welches seiner ganzen Entwicklung nach berechtigt ist, eine verdiente Dividende auszuschütten, d. h. seiner Struktur und seinen Erfolgen nach Anwartschaft hat, einen zwecks Bezahlung seiner Dividende aufgenommenen Kredit aus seinen Eingängen in absehbarer Zeit zurückzuzahlen, wird auch heute keine Schwierigkeiten finden, einen solchen Kredit zu erhalten. Die Verhandlungen, welche das betreffende Unternehmen mit seinen Geldgebern zu führen hat, um sich diesen Kredit zu beschaffen, werden aber sehr wohltätig für die Prüfung der Frage sein, ob die Lage des Unternehmens tatsächlich derart ist, daß der verdiente Gewinn in Form von in Geld zahlbarer Dividende unter die Aktionäre verteilt werden kann, oder ob es nicht richtiger ist, dieses Geld im Beutel zu behalten und die Dividendenzahlung so lange zu vertagen, bis das Unternehmen finanziell so weit erstarkt ist, um die Dividendenzahlung aus eigner Kraft zu bewirken. Diese sehr wohltätige Prüfung würde ausgeschaltet, wenn es zulässig wäre, daß die Dividende in Form eines Schuldversprechens ausgestellt und dasselbe dem Aktionär an Stelle der Bardividende eingehändigt wird. Gegen die Zulassung dieser Methode würde, abgesehen von dem Risiko, daß ein leichtsinniger Mißbrauch dieser Möglichkeit eintritt, auch das weitere Bedenken sprechen, daß die Gesellschaft sich der Gefahr aussetzt, daß diese scrips, welche im Handel von Hand zu Hand gehen würden, eine Bewertung erfahren, welche dem Kredit der Gesellschaft schädlich werden würde. Daß diese scrips mit pari bewertet werden, halte ich für ausgeschlossen; denn sie sind nicht bares Geld und müßten Zinsen tragen, um dem baren Geldwert angenähert zu werden. Sie werden aber meines Erachtens niemals Pariwert erhalten, weil sie nur einen beschränkten Markt finden können und der Inhaber durchaus nicht sicher ist, diese scrips jederzeit in vollem Umfange in Höhe des Geldanspruches plus Zinsen durch Verkauf an Dritte zu barem Gelde machen zu können.

Endlich spricht aber noch die Erwägung gegen die Einbürgerung dieses Dividendenersatzes, daß es, vom Geldgeberstandpunkt aus gesehen, durchaus nicht gleichgültig sein kann, ob ein Unternehmen durch die Ermöglichung der Dividendenzahlung mittels scrips den Weg unsolider Finanzwirtschaft erheblich leichter zu beschreiten vermag, als solches möglich ist, wenn es die Dividende in gutem baren Gelde ausschütten muß. Und nun stelle man sich die Folgen vor, welche eintreten, wenn ein Unternehmen, welches unter anderen Umständen an den Kapitalmarkt zwecks Beschaffung weiteren Geldes gegen Ausgabe neuer Aktien appellieren könnte, noch unbezahlte Scrips umlaufen hat, deren Einlösung ihm nicht möglich ist. Es kann für mich kein Zweifel bestehen, daß die Werbung neuen Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien auf unüberwindliche Hindernisse stoßen muß, solange der Kredit der Geld suchenden Firma durch nicht eingelöste scrips beschwert ist.

Die bisherigen Ausführungen haben dem Zwecke gedient, die Frage zu prüfen, ob es sich mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Heranziehung amerikanischen Kapitals empfiehlt, Einrichtungen zu treffen, welche wie die Unterpari-Emission, der convertible bond, die Quotenaktie, die scrip-Dividende, Vorschriften des amerikanischen Rechts nachahmen, und dadurch dem amerikanischen Kapitalisten die Beteiligung an deutschen Unternehmungen mundgerecht zu machen. Ich glaube den Nachweis geführt zu haben, daß keine einzige der genannten Institutionen von uns übernommen werden könnte, ohne eine völlige Untergrabung der unserem Rechtsempfinden entsprechenden, wirtschaftlich und juristisch bewährten Prinzipien unseres Aktienrechts herbeizuführen und die klare Umgrenzung des Begriffs der Aktie, wie ihn das deutsche Handelsgesetzbuch gibt, zu zerstören.

Die behandelten, dem amerikanischen Recht eigentümlichen Institutionen zeigen, wie gefährlich es ist, wenn unter Berufung auf den Umstand, daß sich diese oder jene Einrichtung in fremden Rechten findet, der Ruf erhoben wird, sie müsse auch bei uns eingeführt werden. Solches Verlangen ist nur statt-

Digitized by Google

haft, wenn eingehende Prüfung ergibt, daß die betreffende Sondervorschrift mit den das einschlägige Gebiet beherrschenden allgemeinen Grundsätzen unseres Rechts vereinbar ist, gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen entsprungen ist und sich auf die Dauer bewährt hat. Die Fälle, in denen alle diese Bedingungen als erfüllt zu betrachten sind, werden sich als überaus selten erweisen.

Die in den Vereinigten Staaten zu beobachtenden wirtschaftlichen Ergebnisse der Verflachung des Aktienbegriffs, wie ihn das common law aufgestellt hatte, reizen nicht zur Nachahmung. Der Zustrom, welchen amerikanisches Kapital trotz des Fehlens der geschilderten Einrichtungen nach Deutschland genommen hat, beweist, daß deren Vorhandensein keine Voraussetzung dafür ist, daß amerikanisches Kapital in Deutschland Anlage sucht. Die Propheten des Gegenteils haben falsch prophezeit.

Die Fragestellung als solche, wie sie dem vorigen Juristentag vorgelegen hat, entsprach auch nicht den Gesetzen der Wirtschaft. Die zu stellende Frage ist nicht, was hat zu geschehen, um den Geldgeber dieses oder jenes Landes an unserer Wirtschaft zu interessieren, sondern, welche Erfordernisse sind zu erfüllen, damit das weltwirtschaftlich verfügbare Kapital als solches, gleichviel woher es kommt, Anreiz findet, sich bei uns zu betätigen, falls es überhaupt eine Betätigung außerhalb des Rayons sucht, in dem es bisher gearbeitet hatte. Das entscheidende Moment für solchen Kapitalzuzug wird nicht in der einen oder anderen rechtlichen Einrichtung, sondern in der Erwägung liegen, ob unsere Einrichtungen dem Anlage suchenden Kapital diejenige Sicherheit gewähren, welche es aus allgemeinen Gründen verlangen muß. Wie die Entwicklung der fremdländischen Kapitalzufuhr nach Deutschland zeigt, kann diese Frage ohne weiteres bejaht werden.

Es ist daher zu prüfen, welches Erfordernis allgemein zu erfüllen ist, um dem deutschen Wirtschaftskörper in der Gestalt, in welcher er sich zur Zeit befindet, neues Kapital zugänglich zu machen. Unsere Verhältnisse sind, verglichen mit denen der Vorkriegszeit, noch nicht wieder normal. Außen- und innenpolitische Schwierigkeiten, insbesondere das noch nicht gelöste Problem der Dawes-Belastung, erschweren den Ausblick in die Zukunft und lassen Raum für die Erwägung von Möglichkeiten, welche den ruhigen Gang der Entwicklung stören könnten. Kapital, das einem Schuldner geliehen wird, der unter solchen, seiner Einwirkung zum Teil entzogenen Verhältnissen leben muß, fordert eine Erhöhung seiner Rente zwecks Ausgleichs der Risiko-Prämie. Um die aktive Beteiligung in- und ausländischen Kapitals an deutschen Unternehmungen gegenwärtig herbeizuführen, müssen ihm daher auch bei festverzinslichen Anlagen zur Zeit noch besondere, sonst nicht erhältliche Gewinnchancen gewährt werden.

Die Verwirklichung dieses Gedankens erblicke ich in der Gewährung der Möglichkeit, entweder die festverzinslichen Anleihen mit einem Dividendenanteil auszustatten, der von einer gewissen Höhe der Dividende an eintritt und nach oben begrenzt wird, oder dem Anleihegläubiger den Anspruch zu geben, während einer bestimmten Zeit zu einem bestimmten Kurse eine Option auf Aktien des Unternehmens auszuüben.

Beide Konstruktionen finden ihre wirtschaftliche Begründung in der Erwägung, daß der Gläubiger, der in besonders schweren Zeiten durch darlehnsweise Geldhingabe den Wiederaufbau eines Unternehmens ermöglicht, berechtigt ist, die Forderung zu erheben, in beschränkter Form an der Konjunkturchance teilzunehmen, zu deren Ausnutzung das Unternehmen durch das ihm gewährte Darlehen instand gesetzt worden ist.

Der Beteiligung des Obligationärs am Gewinn der Aktiengesellschaft stehen keine gesetzlichen Schwierigkeiten entgegen. Diese Schwierigkeiten beginnen erst, wenn versucht wird, eine Option auf künftig zu schaffende Aktien zu gewähren, weil das geltende Recht keine Möglichkeit bietet, die Einräumung einer Option in eine die Gesellschaft juristisch bindende Form zu kleiden, es sei denn, daß die geldnehmende Aktiengesellschaft bereits zur Zeit der Gewährung der Option über die zu bindenden Aktien verfügt. Es reicht nicht aus, daß die Generalversammlung die Erhöhung des Kapitals bedingungsweise zum Zwecke der eventuellen Zurverfügungstellung der Optionsstücke beschließt, weil jede spätere Generalversammlung diesen Beschluß wieder aufheben kann. Um einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit zu finden, will Herr Dr. Lehmann die Bestimmungen des anglo-saxonen Rechts so weit adoptieren, als sie die Möglichkeit eines autorisierten, von der Verwaltung begebbaren Aktienkapitals vorsehen. Er hat in seinem Gutachten eine Reihe von Einzelbestimmungen ausgearbeitet, welche der Durchführung dieses Vorschlages dienen. Die Ermächtigung der Verwaltung, eine so wesentliche Maßnahme, wie die Erhöhung des Aktienkapitals vorzunehmen, ohne daß die Zeit und Umstände für die Ausübung dieser Vollmacht irgendwie bestimmbar wären, stellt aber eine sehr starke Beeinträchtigung der Rechte der Aktionäre dar. Es wird ihnen unmöglich gemacht, bei einer ihre Interessen so wesentlich berührenden Angelegenheit, wie es die Kapitalerhöhung ist, bestimmend mitzuwirken; sie sollen eine Art Blanko-Vollmacht für einen Akt erteilen, dessen Einzelheiten sich im voraus nicht festlegen lassen. Die Erteilung einer solchen Vollmacht würde einen Einbruch in die Grundprinzipien unseres Aktienrechts darstellen. Hinzu kommt, daß sich heute noch gar nicht übersehen läßt, ob das in der Gewährung von Aktienbezugsrechten an die Geldgeber liegende Reizmittel überhaupt einem dauernden Bedürfnis entsprechen wird, und ob wir nicht einer nur vorübergehenden Erscheinung gegenüberstehen, welche eine wesentliche Aenderung unserer Rechtseinrichtungen nicht rechtfertigt. Ich möchte daher dem laut gewordenen Bedürfnis durch eine vorübergehende, zunächst nur für eine bestimmte Zeit erlassene Maßregel entsprechen, welche keine Aenderung unserer grundsätzlichen rechtlichen Bestimmungen nach sich zieht.

Es handelt sich also nicht darum, der Verwaltung der Aktiengesellschaft eine generelle, nach ihrem Ermessen auszuübende Vollmacht zu erteilen, sondern um die Lösung des Problems, die Bindung einer Aktiengesellschaft, ihr Kapital zu einem noch nicht zu bestimmenden Zeitpunkt zwecks Gewährung optionsweise zugesagter Aktien zu erhöhen, derart verpflichtend zu gestalten, daß ein zweiseitiger, den Berechtigten und den Verpflichteten sicherstellender Vertrag geschlossen werden kann.

Ich sehe den Weg, um diesen Erfolg zu erreichen, darin, daß zunächst

Digitized by Google

probeweise für die Dauer von fünf Jahren eine Bestimmung erlassen wird, welche besagt, daß, wenn durch einen von der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft genehmigten Vertrag einer dritten Partei eine Option auf durch Kapitalerhöhung binnen spätestens fünf Jahren zu schaffende Aktien eingeräumt wird, und die Generalversammlung die durch Ausübung dieser Option bedingte Kapitalserhöhung beschließt, die Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister alle künftigen Generalversammlungen innerhalb der Optionsfrist derart bindet, daß die als Eventualmaßregel eingetragene Kapitalserhöhung vor Aufhebung des Vertrages, zu dessen Erfüllung sie beschlossen worden ist, nicht rückgängig gemacht werden kann, und der durch diesen Beschluß begründete Anspruch des Optionsberechtigten auch im Falle weiterer Kapitalserhöhungen bestehen bleibt.

Eine solche, die Aktiengesellschaft gleichsam grundbuchlich belastende Optionseinräumung würde den Prinzipien des Aktienrechts, wie sie durch das deutsche Handelsgesetzbuch begründet sind, nicht widersprechen, und die Optionserteilung für jeden Interessenten während der Dauer ihres Bestandes kenntlich machen. Eine Aenderung der die Befugnisse der Verwaltung regelnden Bestimmungen ist also nicht erforderlich.

Die von mir empfohlene Bestimmung gibt auch die Möglichkeit, die neuerdings aufgetauchten Zweifel zu beseitigen, ob zwischen Aktiengesellschaften Interessengemeinschafts-Verträge abgeschlossen werden können, in welchen eine bedingte Fusionsverpflichtung vorgesehen ist (Rosendorff, Berliner Tageblatt Nr. 392 vom 20. August 1926).

II.

Ich wende mich nunmehr der zweiten Kategorie der von mir skizzierten Forderungen zu, die sich unter das gegenwärtig besonders volkstümliche Feldgeschrei „gleiches Recht für alle Aktionäre" zusammenfassen lassen.

Die Erörterung der in diesem Zusammenhange zu behandelnden Fragen wird Gelegenheit geben, zu den gegenwärtig im Vordergrund des Interesses stehenden Thematen der mehrstimmigen Aktien und des Stimmrechts der Legitimationsaktionäre Stellung zu nehmen.

Die Forderung des gleichen Rechts für alle Aktionäre rührt an eines der Grundprobleme der modernen Aktiengesellschaft, das in den Vereinigten Staaten viel stärker als bei uns in Erscheinung treten mußte, weil dort die Uniformität der Verhältnisse auf vielen Gebieten des Wirtschaftslebens so groß ist und die nach Rationalisierung strebende Entwicklung so wenig mit historischen Traditionen belastet war, daß sich der Ausbau der Unternehmungen zu Riesenbetrieben früher und energischer durchsetzen mußte, als in Europa und Umfang und Wachstum dieser Gebilde unerläßlich machten, den Verwaltungsorganen eine auf lange Sicht eingestellte kontinuierliche Geschäftspolitik zu ermöglichen.

Auch in den Vereinigten Staaten hat die Wirtschaft daher nach Wegen gesucht, um unter Beibehaltung der Form der Aktiengesellschaft, d. h. der an das Majoritätsprinzip gebundenen Zusammenschließung des vergesellschafteten Kapitals den Bedürfnissen Rechnung zu tragen, welche sich in der Praxis ergeben, wenn die Verwaltung dieses Kapitals zugunsten der Gesamtheit seiner Eigner mit dauerndem wirtschaftlichen Erfolge geführt werden soll. Wie sich im einzelnen zeigen wird, hat sich diese Entwicklung sprunghaft in der Richtung vollzogen, dem theoretisch zutreffenden, praktisch unmöglichen Grundsatze des gleichen Rechts für alle Aktionäre einen brauchbaren Inhalt zu geben. Die Rechtsentwicklung der Vereinigten Staaten hat der Tatsache Rechnung getragen, daß durchaus nicht alle diejenigen, welche sich an einer Aktiengesellschaft beteiligen, die Schmerzen und Freuden dieser Beteiligung in gleicher Weise tragen wollen. Sie hat anerkannt, daß eine auf rein theoretische Prinzipien eingeschworene Jurisprudenz verfehlt ist, welche dem Aktionär als solchen einzureden versucht, daß ihm Rechte vorenthalten werden, deren Besitz der Durchschnittsaktionär, gemessen an den Absichten, die er bei Erwerb der Aktie verfolgte, niemals erstrebt hat.

Die Fragen, welche aus dem Problem entstehen, die verschiedenen Aktionärklassen richtig zu charakterisieren, lassen sich an Hand der Entwicklung verfolgen, welche Gesetzgebung und Rechtsprechung in den Vereinigten Staaten eingeschlagen haben, um die Allgemeinheit gegen Mißbrauch der dem vergesellschafteten Kapital innewohnenden Gewalt zu schützen, ohne dem vergesellschafteten Kapital die Freiheit zur Ausübung der ihm zukommenden wirtschaftlichen Funktionen zu nehmen. Die Vereinigten Staaten liefern eine Fülle von Gesetzen und Entscheidungen, welche sowohl wirtschaftsrechtliche, wie aktienrechtliche Gesichtspunkte behandeln und deren Masse eine Fundgrube für die Erkenntnis der Faktoren bietet, welche die fortschreitende Vergesellschaftung des Kapitals regeln. Wenn man sich in dieses Material vertieft, so erkennt man, daß in den Vereinigten Staaten bereits vor einem Vierteljahrhundert die Bewegung eingesetzt hatte, große Kapitalmassen in Gesellschaftsform zusammenzufassen, um eine auf weite Sicht eingestellte Wirtschaftspolitik unter Ausschaltung divergierender Interessen herbeizuführen. Die daraus erwachsende Gefahr, einer den öffentlichen Interessen zuwiderlaufenden Machtkonzentration in wenigen Händen, rief die Gesetzgebung und die Rechtsprechung auf den Plan und veranlaßte Maßnahmen, welche darauf gerichtet waren, solche Zusammenschlüsse zu hemmen. Trotzdem hat sich gezeigt, daß die Zahlenlogik der Wirtschaft diese unaufhaltsam zur Zusammenfassung drängt und sich in dieser Bewegung nicht durch Verbote aufhalten läßt. Dementsprechend haben Gesetzgebung und Rechtsprechung ihre ursprünglich starke Opposition gegen die Zusammenballung der wirtschaftlichen Kräfte allmählich erheblich mildern und sich den von der Wirtschaft erdachten neuen Rechtsformen zugänglich erweisen müssen, welche darauf abzielen, eine konzentrierte Verwaltung vergesellschafteter Vermögensmassen zu ermöglichen, welche ihren Bedürfnissen gerecht wird.

Die Form, in welcher die Zusammenfassung des

Digitized by Google

vergesellschafteten Kapitals sich ursprünglich in den Vereinigten Staaten vollzog, war die des Trusts. Der berühmte Syndikus der Standard Oil Co. und der Erfinder ihrer Trustform S. C. T. Dodd, mit dem vor 25 Jahren gelegentlich der Verhandlungen der Standard Oil Co. mit dem rumänischen Staat über das von ihr damals erstrebte Pipeline-Monopol die Klinge gekreuzt zu haben, zu meinen interessantesten juristischen Erinnerungen gehört, hat den Begriff des Trust wie folgt definiert: „Trust ist eine Vereinbarung, auf Grund welcher die Aktionäre verschiedener Aktiengesellschaften ihre Aktien bestimmten Bevollmächtigten (Trustees) übergeben, und dagegen Certifikate erhalten, welche den Anspruchsanteil jedes Aktionärs an der Gesamtheit der auf diese Weise zusammengefaßten Aktien ersichtlich machen. Das Ergebnis dieser Konstruktion ist ein doppeltes: die Aktionäre werden mitinteressiert an dem Ergebnis aller Unternehmungen, deren Aktien auf diese Weise zusammengefaßt sind und das Recht, die Leiter der so zusammengefaßten Gesellschaften zu wählen, geht von deren Aktionären auf die Trustees über" (Cook, Treatise § 503a). Wir werden sehen, daß diese von dem Schöpfer des Trustgedankens gegebene Definition trotz der mannigfachen Wandlungen, welche der Kampf um die ihr innewohnenden Prinzipien in der gesetzlichen und juristischen Behandlung der mit dem Trustgedanken zusammenhängenden Fragen auslöste, gleichsam prophetisch die Entwicklung vorausgeschaut hat, welche die Logik der wirtschaftlichen Tatsachen schließlich herbeiführen mußte. Es hat sich gezeigt, daß die Notwendigkeit einer straffen Zusammenfassung aller Kräfte und die Konzentrierung der Leitung in sachverständigen Händen für die allgemeine Entwicklung von größerer Bedeutung war, als die Abwendung der Gefahr eines Mißbrauchs der damit verknüpften Gewalt.

Die Opposition von Legislatur und Rechtsprechung richtete sich jedoch weniger gegen die geschilderte Form der Zusammenfassung als dagegen, daß dieselbe zu dem Zwecke ausgenutzt wurde, um die Preise der Erzeugnisse zu bestimmen, um den Produktionsumfang festzusetzen und um Konkurrenz zu unterdrücken. Diesem Zwecke dienende Vereinigungen wurden mit großer Strenge für ungesetzlich erklärt. Die ersten Entscheidungen dieses Inhalts ergingen im Jahre 1890 in New York gegen den Zuckertrust, und im Jahre 1892 in Ohio gegen den Standard Oil Trust. Die Folge dieser Urteile war, daß die Trusts die von Dodd erfundene Konstruktion aufgaben und dazu übergingen, Unternehmungen ins Leben zu rufen, welche nicht die Aktien der zu vereinigenden Aktiengesellschaften, sondern deren gesamtes Eigentum übernahmen. Aber auch hiergegen machten anfänglich Gesetz und Rechtsprechung Front, und zwar war es der Supreme Court of the United States selbst, der das bundesstaatliche Antitrustgesetz vom 2. Juli 1890 nach einigem Schwanken auch gegen die Zusammenfassung der Unternehmungen in dieser Form anwendete und sich in diesem Sinne in den Jahren 1911 und 1912 gegen die Standard Oil Co., die American Tobacco Co. und die Union Pacific Railroad Co. aussprach. Diese, die rechtliche Form um des wirtschaftlichen Inhalts Willen treffende Judikatur ließ sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten. „Man wurde sich", wie es in Warrant, History of the Supreme Court of the United States, (Band 3, Seite 456) heißt, „darüber klar, daß die Entscheidung der Frage, ob gesellschaftliche Zusammenfassungen gesetzlich seien, mit unvernünftiger Engherzigkeit behandelt worden war, die staatliche Gewalt die Zusammenfassungen regeln müsse anstatt sie zu zerstören und Gefahren monopolistischer Herrschaft und unrechtlicher Geschäftsmethoden zu begegnen sei, ohne die Vereinigung wirtschaftlicher Betriebe zu unterbinden". Die Legislatur hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Entwicklung der neueren Zeit zeigt eine mehr und mehr der Freilassung der Privatwirtschaft zuneigende Rechtsbildung, welche die Fusion einheitlicher Betriebe als Mittel zur Ersparnis von Generalunkosten, zur Herbeiführung technischer Verbesserungen und zur Steigerung der Produktionskraft anerkennt und ihre Rechtsformen als die Grundlage der fortschreitenden Organisierung der Wirtschaft schützt. Dementsprechend hat derselbe Supreme Court of the United States, der in den Jahren 1911 und 1912 die großen Trusts zerschlug, im Jahre 1920 anerkannt, daß die United States Steel Corporation nicht gegen die Gesetze verstoße, und daß die Gigantik eines Unternehmens allein nicht berechtige, es für ungesetzlich zu erklären. Die Entwicklung drängt dahin, nur noch gegen Mißbrauch der Macht Front zu machen, der unbillige Preissteigerungen veranlassen oder konkurrierende Betriebe unerlaubt schädigen könnte.

Man hat also erkannt, daß die geringst mögliche staatliche Einmischung das bessere Teil der Regierungskunst ist, solange die Gesetze befolgt werden und die Ordnung aufrechterhalten bleibt.

Die aktienrechtlichen Bestimmungen sind der Fortbildung der Wirtschaftsgesetzgebung gefolgt. Sie billigen diejenigen Maßnahmen, welche die Kontrolle der Betriebe in die Hand einer zielbewußt vorgehenden Verwaltung legen. Man hat gelernt, daß von der Beherrschung eines vergesellschafteten Unternehmens durch dessen Verwaltung Erfolg oder Fehlschlag abhängt, mit dem Wachsen der Unternehmen aber die Kapitalkraft, welche erforderlich wäre, um eine auf überwiegender finanzieller Beteiligung aufgebaute Kontrolle herbeizuführen, das finanzielle Können des Einzelnen oder Weniger übersteigen muß. Man hat deshalb die Wege geebnet, um der Verwaltung der Aktiengesellschaften, die für eine stetige Geschäftsführung erforderliche Macht zu gewähren, auch wenn der Verwaltung die überwiegende Kapitalkraft fehlt.

Die aktienrechtliche Entwicklung ist diesen wirtschaftlichen Gedankengängen sowohl durch zweckdienliche Gestaltung des Stimmrechts der Aktie wie durch Bindung und Verteilung desselben nachgekommen.

Das common law betrachtete die Ausübung des Stimmrechts als ein höchstpersönliches, nicht übertragbares Recht. Dieses Prinzip ist als verkehrsfeindlich heutzutage völlig über Bord geworfen. Das amerikanische Recht kennt bekanntlich keine Inhaber-, sondern nur Namensaktien; dementsprechend beurkundet die Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft die Aktionärrechte. Nach heutiger Anschauung ist das Stimmrecht beliebig übertragbar und so bildet es die Regel, daß die Masse der Aktionäre dasselbe durch einen

Digitized by Google

Stellvertreter, einen proxy, ausüben läßt. Die einzelstaatlichen Gesetze fordern gewöhnlich, daß die den Stellvertreter betrauende Vollmacht schriftlich und in ihrer Dauer beschränkt sei (New Jersey drei Jahre, New York elf Monate, Pennsylvania zwei Monate) und erklären sie für jederzeit aufhebbar. Jedenfalls wird das Prinzip der Vertretbarkeit bei Ausübung des Stimmrechts allgemein anerkannt und dadurch verkehrsmäßig die Wirkung erzielt, daß die Namensaktie für alle wichtigen Funktionen zum Inhaberpapier geworden ist. Aus der amerikanischen Rechtsentwicklung läßt sich mithin kein Argument für die wirtschaftliche Berechtigung des bei uns entbrannten Kampfes gegen den Legitimations-Aktionär entnehmen. Im Gegenteil zeigt die Ausnutzung, welche die Institution des proxy in der amerikanischen Praxis gefunden hat, daß das Reichsgericht durchaus auf dem richtigen Wege war, als es in seinen grundlegenden Entscheidungen vom 23. November 1892 (Bd. 30 S. 51) und 10. November 1898 (Bd. 40 S. 80) die Legitimationszession anerkannte.

Was die von Herrn Justizrat Pinner gestellte Forderung betrifft, zu verbieten, daß Banken das Stimmrecht der bei ihnen deponierten Aktien auf Grund ihrer von dem Aktionär unterschriebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausüben, so läuft derselbe darauf hinaus, die Vertretung von Aktien durch Banken im Wege der Legitimations-Zession unmöglich zu machen. Auf die Gefahr hin, als Interessen-Vertreter gebrandmarkt zu werden, kann ich diesen, nach meiner Ueberzeugung verfehlten und verderblichen Vorschlag nicht unwidersprochen lassen.

Das Problem des Stimmrechts der Depotaktie ist erschöpfend von Herrn Dr. Hartmann in seinem in Nummer 24 des 24. Jahrgangs des Bank-Archiv vom 14. September 1925 veröffentlichten Aufsatz behandelt worden. Herr Dr. Hartmann hat dort hervorgehoben, daß zur Beurteilung der Frage zunächst die Zugrundelegung des richtigen Tatbestandes gehört, und da kann ich naturgemäß nur mit vollem Fug und Recht von den Erwägungen ausgehen, welche ich selbst in dem mir unterstellten Betriebe anzustellen veranlaßt gewesen bin. Ich darf aber, ohne zu weit zu gehen, behaupten, daß diese Erwägungen bei allen wirklich in Betracht kommenden Banken im wesentlichen identisch sind. Die Geschäftsbedingungen enthalten in der Regel die Klausel, daß die Bank sich zur Vertretung der bei ihr deponierten Aktien in der Generalversammlung der betreffenden Gesellschaft auf Grund der Unterschrift der Geschäftsbedingungen soweit für berechtigt ansieht, als sie nicht andere Weisungen seitens des Kunden erhält. Jeder Kunde kann also durch seinen den Geschäftsbedingungen angefügten Vermerk, daß er generell solche Weisungen zu erteilen wünsche, von vornherein verhindern, daß eine Vertretung gegen seinen Willen stattfindet. Aber auch beim Fehlen solcher Willensäußerung wird, wenigstens in dem mir nahestehenden Kreise, die Stimmenvertretung derart ausgeübt, daß, wenn Opposition gegen die Verwaltungsanträge vor der Generalversammlung laut wird, die Kundschaft durch Rundschreiben unter Hinweis auf die entstandenen Differenzen ersucht wird zu erklären, welche Weisungen sie für die Vertretung der Aktien gebe. In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Kundschaft nur ausnahmsweise auf derartige Briefe reagiert und es im Gegenteil sogar als eine Belästigung empfindet, wenn man an sie zwecks Erzielung einer Meinungsäußerung herantritt.

Es scheint mir nun so, als ob die These des Herrn Justizrat Pinner durch die Erwägung veranlaßt worden ist, daß die Geschäftsbedingungen mit ihrem vielgestaltigen Inhalt es dem sie unterschreibenden Aktionär nicht zum Bewußtsein kommen lassen, daß er mit seiner Unterschrift auch eine Vollmacht im Sinne des § 252 Absatz 2 HGB. erteilt. Ich darf darauf hinweisen, daß wir allerdings versucht haben, dem Aktionär in klarer Weise zum Bewußtsein zu bringen, daß er eine Verfügung über sein Stimmrecht ausspreche und demzufolge die Ausstellung einer besonderen Vollmacht den Geschäftsbedingungen angefügt hatten. Diese Methode ließ sich indessen nicht aufrechterhalten, weil die auf Grund der stempelrechtlichen Bestimmungen erfolgende Belastung weder für die Bank noch für den Kunden tragbar war. Neuerdings ist hierin insofern eine Wendung eingetreten, als das Reichsgericht in einer in Band 105 Seite 292 abgedruckten Entscheidung den Standpunkt vertritt, daß der Vollmachtsstempel der Tarifstelle 19 Absatz 3 des Preußischen Stempelsteuer-Gesetzes nicht fällig wird, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Bestimmung enthalten, wonach der Bank gestattet wird, Aktien oder sonstige ein Stimmrecht gewährende Urkunden über Gesellschaftsrechte, die ihr vom Kunden übergeben sind, in Gesellschaftsversammlungen nach ihrem Ermessen zu vertreten, falls der Kunde nichts Gegenteiliges bestimmt. Das Reichsgericht geht davon aus, daß die Unterzeichnung der Geschäftsbedingungen, welche das Einverständnis des Bankkunden mit diesem Vorgehen darstelle, nicht als Vollmachterteilung im Sinne des § 252 Absatz 2 HGB. anzusehen sei, weil keine Vollmacht, d. h. keine Urkunde vorliege, welche alle die Vollmacht betreffenden Punkte in einem Schriftstück vereinige. Es ist das ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Auffassung bezüglich der Stempelpflicht, der als Abkehr von übertriebener Fiskalität wärmstens zu begrüßen ist.

Ob es praktisch wäre, dahin zu streben, durch Aufhebung des Vollmachtsstempels für Aktienstimmrechtsvollmachten die Möglichkeit zu schaffen, daß dem Aktionär — sei es generell, sei es vor jeder Generalversammlung — ein Vollmachtsblankett vorgelegt wird, dessen Unterschrift ihm zum Bewußtsein bringen soll, daß er eine Stimmrechtsvollmacht ausstellt, möchte ich bezweifeln. Die Folge der Einführung einer derartigen Verpflichtung würde sein, daß noch mehr Aktien, als solches gegenwärtig der Fall ist, in der Generalversammlung unvertreten bleiben, weil mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Aktionär nicht daran denkt, sich der Mühe zu unterziehen, eine derartige Vollmacht über ihm an sich gänzlich gleichgültige Abstimmungen auszustellen. Anträge, welche nach dieser Richtung auf Aenderung des Gesetzes gerichtet sind, lassen außer acht, daß es durchaus verfehlt ist, den seine Aktien lediglich als Kapitalsanlage betrachtenden Aktionär dem verwaltungsmäßig interessierten Beteiligten gleichzustellen.

An dieser Stelle muß ein Wort über die angeblich seitens der Banken mit Hilfe des Stimmrechts geübte Herrschaft gesagt werden. Worin besteht denn, bei Licht besehen, diese vermeintliche Herrschaftsausübung? Doch lediglich darin, daß die Banken, als Emittenten der ausgegebenen Aktien und Obligationen zur Wahrung ihres eigenen

Digitized by Google

Emissionskredites denjenigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens und diejenige Einsicht in die Maßnahmen seiner Verwaltung haben wollen, deren sie bedürfen, um die Verantwortung tragen zu können, die sie durch Unterbringung der betreffenden Werte im Publikum und Unterzeichnung der sie an den Börsen einführenden Prospekte übernommen haben. Es entspricht nicht der weit überwiegenden Wirklichkeit, wenn so getan wird, als ob sich hinter dieser Einflußnahme selbstsüchtige, die Freiheit der betreffenden Aktiengesellschaft beeinträchtigende Absichten verbärgen. Wenn ein Stand bei Ausübung seiner Berufspflichten objektiv zu Werke gehen muß, so ist es der Bankierstand; denn alle Zweige der Volkswirtschaft treten ihm in gleicher Weise Vermittlung und Hilfe fordernd gegenüber; er muß sich in die Bedürfnisse eines jeden von ihnen hineindenken können, jeden im Rahmen des Möglichen zu bedienen suchen und dabei jedem die Gewähr bieten, daß die aus dem Verkehr mit ihm geschöpfte Kenntnis seiner Interna als Berufsgeheimnis gehütet werde.

Es wäre ungerecht, wollte man leugnen, daß die deutschen Banken und Bankiers den sich aus diesem Aufgabenkreis ergebenden Pfichten im wesentlichen nachgekommen sind. In unserer schnellebigen Zeit wird leicht vergessen, und so erinnert man sich nicht mehr zur Genüge der Tatsache, daß der Aufbau der deutschen Industrie nach der Reichsgründung nie mit der machtvollen Energie, um die uns die Welt beneidete, von statten gegangen wäre, wenn die deutschen Banken und Bankiers als Verwalter des bei ihnen als den Sammelbecken des Geldverkehrs zusammenfließenden freien Vermögens der Nation diese Kapitalkraft nicht in die richtigen Kanäle geleitet und ihre Verwendung überwacht hätten. Die Tätigkeit, die zur Erreichung dieses Zieles aufgewandt wurde, war in hohem Grade konstruktiv und hat die Leiter der Banken geschult, die ihrer Stellung entsprechenden hohen Aufgaben zu erfüllen. Kein Zweig der Wirtschaft durfte ihnen fremd sein, und ich brauchte nur die Namen unserer größten Inlandsunternehmen, gleichviel ob Eisenbahnen, Steinkohle-, Braunkohle- und Kali-Bergwerke, schwerindustrielle Werke, Schiffahrtslinien, kurz aller Betriebe zu nennen, welche sich ihrer Art nach der Form des vergesellschafteten Kapitals bedienen konnten, um zu zeigen, ein wie weites Feld die bankliche Tätigkeit zu bestreichen hatte. Diese Tätigkeit durfte sich nicht nur auf das Inland beschränken, sie mußte in gleicher Weise darauf gerichtet sein, deutschem Können und deutschem Kapital das Ausland zu erschließen. Außer der Finanzierung fremder Staaten hat die Arbeit der deutschen Banken in intensivster Weise dazu beigetragen, unserer Wirtschaft neue ausländische Absatzgebiete zu eröffnen und kulturfördernd zu wirken. Ich erinnere an die Gotthardbahn, die Bagdadbahn, die Otavi-Minen und Eisenbahngesellschaft, die stattliche Zahl der im Ausland ins Leben gerufenen deutschen Überseebanken, die Venezuela-Eisenbahn, die Neu-Guinea-Compagnie, die deutschen Petroleumunternehmungen, die Kabel-Gesellschaften als kleine Blütenlese, um zu zeigen, welchen weltumspannenden Arbeitskreis die deutschen Banken bewältigt haben. Und nun soll mit einem Male bei der Verwaltung der Aktiengesellschaften die Mitwirkung von Institutionen von Übel und gefahrbringend sein, in denen sich eine seltene Fülle von Erfahrung, Technik und Wissen vereint findet und deren Leitung, wie selten eine Tätigkeit, dazu erzieht, universal zu denken und objektiv zu urteilen! Gerade weil die Banken den widerstreitendsten Interessen gerecht werden müssen, sind sie die berufenen Vertreter des in den Depotaktien verkörperten Volksvermögens. Ihre Stellung zwingt sie, in jedem Einzelfalle die Vertretung dieser Aktien von dem Gesichtspunkte aus wahrzunehmen, daß dasjenige geschehe, was der Gesamtheit der Aktionäre des Unternehmens dienlich ist, und zu verhüten, daß die durch die zusammengefaßten Aktien verkörperte Macht vor den Wagen von Sonderinteressen gespannt werde. (Vgl. über dieses Thema auch meinen Vortrag vor dem Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, „Stahl und Eisen" Nr. 41, Jahrgang 1916.)

Man wird vielleicht einwenden, die überragende Stellung der Banken gehöre der Vergangenheit an und wird, wie jüngst ein Artikel der „Kölnischen Zeitung" vom 12. September d. J. darauf hinweisen, daß die Führerrollen vertauscht und die Banken gegenüber den gigantischen Kapitalgebilden der Industrie den früher von ihnen ausgeübten Einfluß verloren hätten. Diese Auffassung verkennt den materiellen Grund der Führerschaft, welche die Banken in der Vergangenheit auf konstruktivem Gebiete ausüben konnten, weil ihnen freies, Anlage heischendes Kapital in so großem Ausmaße zur Verfügung stand, daß ein Teil desselben auch für den Neuaufbau von Unternehmungen großen Stils Verwendung finden konnte. Mit der Verarmung des Volkes mußte der Zustrom dieses Kapitals versiegen und damit die Möglichkeit konstruktiver Tätigkeit nachlassen. Die Fähigkeit zu konstruktiver Tätigkeit ist deshalb nicht erloschen und wird wieder in alter Weise zur Geltung kommen, sobald Kapital für solche Betätigung zur Verfügung steht.

Die jüngst von Herrn Professor Dr. Giesecke über das Aktienstimmrecht der Banken (Carl Heymanns Verlag 1926) veröffentlichte Schrift, die in sehr sorgfältiger Durcharbeitung alle im einzelnen für die Frage der Legitimationszession in Betracht kommenden Punkte prüft, beweist, daß die Behauptung, der wahre Inhalt des Aktienrechts sei durch die Legitimationszession in wesentlichen Punkten getrübt worden, bei näherer Prüfung nicht aufrechterhalten werden kann. Dieser Schluß ergibt sich aus den die Legitimationszession verteidigenden Ausführungen, der erwähnten Abhandlung, die ihre depotrechtliche Kritik ablehnen und untersuchen, ob die Legitimationszession mit ihrer das Eigentum und das Stimmrecht trennenden Wirkung tatsächlich gegen die kapitalistische Grundlage des Aktienrechts verstoße. Wenn ich Herrn Professor Giesecke recht verstehe, basieren seine Bedenken gegen die Legitimationszession im wesentlichen auf der nach seiner Ansicht durch ihre Anwendung eintretenden Verschiebung des im § 252 des HGB. niedergelegten demokratischen Prinzips der Aktiengesellschaft, das die Gleichberechtigung aller Aktionäre proklamiert, weil durch die Vertretung des an den Depotaktien haftenden Stimmrechts durch die Banken diesen eine Machtfülle zufalle, welche die Rechte des Kleinaktionärs beeinträchtige.

Ich halte die Unterscheidung zwischen Großaktionär und Klein-

Digitized by Google

aktionär für verfehlt und kann mich zur Unterstützung meiner Ansicht auf die noch darzustellende Entwicklung beziehen, welche das Mehrstimmrecht in den Vereinigten Staaten genommen hat. Nicht zwischen Großaktionär und Kleinaktionär, sondern zwischen den finanziell oder verwaltungsmäßig dauernd mit dem Unternehmen verknüpften und den nur vorübergehend oder durch die Form ihrer Einlage quasi obligatorisch daran interessierten Beteiligten ist die Trennungs-Linie zu ziehen. Alle anderen Unterscheidungen führen notgedrungen zu Folgerungen, welche der wirtschaftlichen Wirklichkeit nicht entsprechen.

Die Bestellung der Banken als Vertreter der Aktionäre zur Ausübung ihres Stimmrechtes beruht nicht auf irgendwelchen Machtgelüsten der Banken, oder auf Mißbrauch der im Aktienrecht niedergelegten Vorschriften, sondern ist die natürliche Folge der Tatsache, daß die weit überwiegende Mehrzahl der finanziell an der Gesellschaft Beteiligten nicht das geringste Interesse hat, das mit der Aktie verbundene Stimmrecht auszunutzen, vielmehr wünscht, die an der Aktie haftenden Rechte durch den ihr Vertrauen genießenden Depositar ausgeübt zu sehen. Die immer wieder erhobene Forderung, es müsse eine gesetzliche Regelung erfolgen, welche das Interesse der Kleinaktionäre belebt, übersieht, daß auch die schönsten Vorschriften nichts an der Tatsache der Gleichgültigkeit des Durchschnittsaktionärs gegenüber allen Verwaltungsfragen zu ändern vermögen. Der Kapitalist, der sein Geld in Aktien anlegt, würde es als einen Mangel empfinden, wenn er nicht durch das Medium der sein Stimmrecht ausübenden Bank die Gewähr erhielte, daß eine ihm bekannte sachverständige Stelle für die Vertretung seiner Interessen verantwortlich ist. Es ist nicht so, wie Giesecke annimmt, das als Folge des Aufkommens der Legitimationszession das Nachlassen des Interesses der Aktionäre an der Wahrnehmung des Stimmrechts als dekadente Massenerscheinung eingetreten sei, sondern es ist umgekehrt so, daß das Desinteressement der Aktionäre nach einem Ausweg gesucht und ihn gefunden hat, der sie davor schützt, daß das Stimmrecht überhaupt nicht wahrgenommen wird und zu Boden fällt. Die Wirkung der Beseitigung der Legitimationszession würde sein, daß der Vorstand in viel größerem Umfange als solches unter den heutigen Verhältnissen möglich ist, frei von den durch die Banken vertretenen Aktionärinteressen die Entscheidung der Generalversammlung beeinflussen könnte.

Dem Hinweis von Giesecke auf das schwedische Recht möchte ich die von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus zu stellende Frage entgegenhalten, ob das für das kleine Schweden mit seiner, verglichen mit Deutschland, weltwirtschaftlich doch nur sehr geringen Bedeutung Richtige darum auch für unser Vaterland richtig sein muß, dessen nationale Vitalität uns hoffentlich bald wiederum maßgebende Beeinflussung der Weltwirtschaft ermöglichen wird. Dieses Ziel ist aber nur durch zielbewußte Führung eines starken Unternehmentums erreichbar, dessen Kontinuität durch eine Zusammenfassung des Stimmrechts gesichert ist. Mit wechselnden Majoritäten kann man keine auf weite Sicht eingestellte Geschäftspolitik betreiben.

In diesem Zusammenhange kann nicht nachdrücklich genug auf die Gedanken hingewiesen werden, die bereits Franz Klein über den Gegensatz oligarchischer und demokratischer Motive ausgesprochen hat, die sich bei der Entwicklung der Aktiengesellschaften herausgebildet haben. Klein schließt seine interessante, im Jahre 1904 erschienene Schrift über die „Neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaft" mit den auch heute noch beherzigenswerten Worten: „Die Aktiengesellschaft, wie jeder geschäftliche Betrieb, der auf Verbindung verschiedener Arbeitsprozesse beruht und kommerzielles und spekulatives Voraussehen und Vorausgreifen erheischt, neigt ihrem inneren Wesen nach zur aristokratischen oder gar monarchischen Verfassung. Ob man daher gerade heute dem Aktienrecht das beste nachsagt, wenn man es wegen der demokratischen Verfassung der Aktiengesellschaft rühmt, ist fraglich; es wäre aber um der Gesamtwirtschaft willen lebhaft zu beklagen und eine Wiederkehr verhängnisvoller geschichtlicher Vorgänge, wenn unter den Formen der Demokratie der freie Unternehmungsgeist vernichtet würde."

Diese Wirkung würde eintreten, wenn den deutschen Banken und Bankfirmen die Wahrnehmung der aus der Legitimationszession fließenden Rechte genommen würde. Die Rechtsform der Legitimationszession hat sich, genau so wie analoge Formen in den Vereinigten Staaten, aus den Verkehrsbedürfnissen entwickelt. Wenn man diese Form jetzt zerschlägt, so wird man sie, das ist meine feste Überzeugung, wieder schaffen, nachdem man sich der Schäden bewußt geworden sein wird, welche die deutsche Wirtschaft inzwischen in Konkurrenz mit der des Auslandes erleiden würde.

Bei den Verhandlungen, die in Köln am 13. September 1926 über die Legitimationszession stattgefunden haben, ist von Herrn Professor Dr. Heymann der Vorschlag gemacht worden, daß derjenige, der mit Depotaktien stimmt, gesetzlich verpflichtet sein soll, dem Eigentümer der Aktien den Schaden zu ersetzen, welcher ihm aus den Folgen dieser Abstimmung etwa erwächst. Ich habe mich entschieden gegen den Erlaß einer derartigen Sonderbestimmung ausgesprochen, weil ich sie nicht für nötig halte. Der Verwahrungsvertrag, auf Grund dessen der Depositar das Stimmrecht ausübt, legt ihm bereits die Pflicht auf, die Interessen des Deponenten wie seine eigenen wahrzunehmen, sie also nach bestem Wissen und Gewissen zu schützen. In dieser Verpflichtung ist auch diejenige enthalten, das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben.

Als Folge der die Stimmrechtsvollmacht zeitlich begrenzenden Bestimmungen hat sich in den Vereinigten Staaten die Institution des sogenannten Voting Trusts eingebürgert. Derselbe liegt vor, wenn ein Aktionär seine Aktien zugunsten eines Trustees mit der Maßgabe hinterlegt, daß er sich damit der Ausübung des der Aktie anhaftenden Stimmrechts begibt, so daß dieses von jeder Beeinflussung durch den Aktionär völlig losgelöst, auf den Trustee übergeht, während ihm alle mit dem Eigentum der Aktie verknüpften Rechte verbleiben. Judikatur und Gesetzgebung sind darin einig, daß diese Konstruktion, auch wenn sie dem Zweck dient, einer Aktionär- oder Verwaltungsgruppe die Herrschaft

Digitized by Google

über das Unternehmen zu sichern, durchaus legitim sei und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspreche (Machen, Treatise § 622 f.). Als Beispiel dieser Rechtsform kann § 50 des Stock Corporation law des Staates New York vom Jahre 1923 dienen, der wie folgt lautet:

„Ein Aktionär kann durch schriftlichen Vertrag seine Aktien an einen oder mehrere Voting Trustees zu dem Zwecke überlassen, um ihm für eine Zeit von nicht mehr als 10 Jahren das Stimmrecht darüber zu den vereinbarten Bedingungen einzuräumen. Die Certifikate über die so übertragenen Aktien sind zu vernichten und den Trustees neue Certifikate auszustellen, aus denen hervorgeht, daß sie entsprechend solcher Vereinbarung übertragen worden sind. Die Tatsache dieser Vereinbarung soll in dem Aktienbuch vermerkt werden und daraufhin der Trustee das Stimmrecht während der Dauer der Vereinbarung ausüben. Ein Duplikat jeder derartigen Vereinbarung ist dem Büro der Gesellschaft einzureichen und jederzeit während der Geschäftsstunden zur Einsicht für jeden Aktionär bereitzulegen."

Wie diese Vorschrift zeigt, sanktioniert also die Gesetzgebung die Abtrennung des Stimmrechts von den übrigen der Aktie anhaftenden Rechten, ein Beweis mehr, wie gering das Interesse weiter Aktionärkreise ist, ihre verwaltungsmäßigen Rechte auszuüben und wie groß das Bedürfnis, diese Rechte dauernd in die Hand einer geschlossenen Verwaltungsmajorität zu legen.

Die Idee, welche Dodd vor einem Vierteljahrhundert vorschwebte, als er der Standard Oil Co. die damals verpönte Trustform gab, hat sich mithin als richtige Voraussicht der notwendigen Entwicklung erwiesen! Der voting trust des New Yorker Gesetzes, der in gleicher Form in anderen Staaten der Union wiederkehrt, entspricht genau der Begriffsbestimmung des trust, die Dodd vor 40 Jahren gegeben hatte. Die Wucht der Wirtschaftsnotwendigkeiten hat sich also in vollem Umfange gegen formaljuristische Hemmungen durchgesetzt.

In derselben Richtung wie der Voting Trust tendiert die Abstufung des Stimmrechts der Aktionäre. Die diesem Zwecke dienenden Konstruktionen tragen in weitestem Umfange der Tatsache Rechnung, daß die Forderung „gleiches Recht für alle Aktionäre" daran zerschellt, daß die wirtschaftlichen Interessen der Aktionäre einander nicht gleichen, sondern vielfach völlig verschieden sind. Das amerikanische Recht, mit seinem hellen Blick für wirtschaftliche Notwendigkeiten hat, wie bereits erwähnt, erkannt, daß die auf den Appell an den öffentlichen Kredit abgestellten Unternehmungen mit ihren auf wirtschaftliche Ewigkeit gerichteten Zielen zweierlei Interessenten-Gruppen umschließen müssen: nämlich einerseits diejenigen Mitglieder der Organisation, welche Aufbau und Führung des Unternehmens als ihren Daseinszweck und Sicherung seiner Fortdauer über ihren Tod hinaus als ihre Lebenssorge betrachten, andererseits die nur finanziell Beteiligten, welche ohne eigene Arbeit und Verantwortung an den Früchten dieser Entwicklung teilnehmen wollen, durch kein dauerndes Band mit dem Unternehmen verknüpft sind und es nur vom Standpunkt einer auf Rente und Wertsteigerung gerichteten Vermögensanlage betrachten. In vergangenen Zeiten, unter kleineren Verhältnissen, haben diese beiden sich jetzt nur beschränkt in ihren Interessen berührenden Kreise eine Einheit gebildet. Mit der enormen Entwicklung der mit öffentlichem Kapital arbeitenden Unternehmen und den steigenden Ansprüchen, welche ihre Verwaltung an die Hingabe und die Fähigkeiten der sie betreibenden Organe stellt, hat sich der Gegensatz beider Interessentengruppen vertieft, so daß sie sich als eine Zweiheit gegenüberstehen, deren Wünsche gleichzeitig zu befriedigen unmöglich ist.

Das amerikanische Recht hat die Konsequenz dieser Entwicklung gezogen und, entsprechend der Verschiedenheit der Aktionär-Interessen, Abstufungen des Stimmrechts entwickelt, die von der stimmlosen über die bedingt stimmberechtigte bis zur mehrfach stimmberechtigten Aktie reichen.

Eine von W. H. S. Stevens im Quarterly Journal of Economics veröffentlichte Studie über diese Formen untersucht die Satzungen von 350 Aktiengesellschaften, von denen 74 public utility Unternehmungen, 42 Eisenbahnen und die restlichen industrielle Unternehmungen betreiben.

Von diesen Gesellschaften hatten 16 dividendenmäßig bevorrechtigte Aktien und 9 Stammaktien ausgegeben, denen jegliches Stimmrecht genommen war. Der Grund für die geringe Zahl stimmloser Vorzugs- und Stammaktien ist, daß die Mehrzahl der einzelstaatlichen Gesetze einschneidende Maßnahmen von der Zustimmung aller Aktienklassen abhängig macht und es daher nur in wenigen Staaten möglich ist, ganzen Aktiengattungen das Stimmrecht vollkommen zu entziehen.

Viel häufiger findet sich daher die Ausstattung einzelner Aktiengattungen mit einem beschränkten oder bedingten Stimmrecht.

Das beschränkte Stimmrecht wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwecks Mitbestimmung bei solchen Maßnahmen gewährt, welche die Rechtsstellung der betreffenden Aktiengattung beeinflussen. Dementsprechend ist in der Regel die Zustimmung einer Zweidrittel- oder Dreiviertelmajorität jeder Aktienkategorie notwendig für die Aufnahme von Hypotheken, die Ausgabe von Obligationen und Uebernahme anderer langlaufender Schuldverpflichtungen, die Erhöhung des Kapitals der betreffenden Aktien-Kategorie, den Verkauf des Aktivums des Unternehmens und wesentliche Satzungsänderungen.

Das bedingte Stimmrecht wird in der Regel wirksam, sobald die betreffende Aktienkategorie nicht die ihr zustehende Dividende erhält. Hierbei finden sich die verschiedensten Schattierungen. Bald wird das Stimmrecht wirksam, wenn das Unternehmen mit der Zahlung einer oder mehreren Dividenden in Rückstand gerät, bald, wenn die Dividende nicht in einer bestimmten Höhe erzielt wird, bald, wenn der zur Verteilung einer Dividende erforderliche Betrag nicht verdient worden ist. Andere Satzungen machen die Entstehung des Stimmrechts davon abhängig, daß eine bestimmte Anzahl von Dividendenfälligkeits-Terminen ergebnislos verstrichen ist.

In diese Klasse fallen auch die Bestimmungen, welche, entsprechend dem in den Vereinigten Staaten

Digitized by Google

auf das Vorhandensein flüssiger Mittel gelegten Schwergewicht, das Stimmrecht der betreffenden Aktienkategorien mit dem Fehlen eines bestimmten Prozentsatzes flüssiger Mittel entstehen lassen, wobei verschiedene Zeitlängen für das Vorhandensein dieses Mangels festgesetzt werden. Endlich gibt es Fälle, in denen das Stimmrecht zur Entstehung kommt, wenn der Reingewinn des Unternehmens unter einer festgesetzten Höhe bleibt, wobei wiederum große Verschiedenheiten bezüglich der Zeitdauer bestehen, für welche die Unterschreitung der festgesetzten Gewinngrenze eingetreten sein muß.

Auch der Umfang des bedingten Stimmrechts ist sehr verschieden. Es gibt Satzungen, laut welchen im Falle des Eintretens der das Stimmrecht auslösenden Bedingung dieses in seiner Totalität der berechtigten Gattung zufällt, solche, laut welchen das Stimmrecht auf die verschiedenen Aktienkategorien verhältnismäßig verteilt wird, und solche, welche aus dem Eventualitätsstimmrecht ein Majoritätsstimmrecht werden lassen, oder es auf die Ausübung der Wahlen für die Verwaltung beschränken.

Im Gegensatz zum deutschen Aktienrecht, das auf dem Grundsatze des jeder Aktie mindestens in der Einzahl zustehenden Stimmrechts fußt und daher eine Häufung der Stimmen zugunsten einer Aktien-Kategorie nur durch Verleihung eines mehrfachen Stimmrechts erzielen kann, gelangt das amerikanische Recht zu dem gleichen Ergebnis, indem es das Stimmrecht einzelner Aktien-Kategorien aufhebt oder in verschiedensten Abstufungen mindert. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Aktie findet sich nur zum Zwecke der Gewährung des Proportional-Wahlrechts für Besetzung von Verwaltungsstellen und wird daher im Zusammenhang mit den die Verwaltung regelnden Vorschriften besprochen werden.

Endlich seien an dieser Stelle die Bestimmungen erwähnt, welche eine gewisse Dauer des Aktienbesitzes als Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts fordern. So sieht z.B. das general corporation law des Staates New York vom Jahre 1909 (§ 23) vor, daß die Satzungen einer Aktiengesellschaft verbieten dürfen, daß binnen einer bis zu 40 Tagen laufenden vor Abhaltung der Generalversammlung beginnenden Frist Umschreibungen im Aktienbuche vorgenommen werden. Dadurch wird das Stimmrecht des Eintagsaktionärs erheblich beschränkt.

Durch die mittels Abstufung des Stimmrechts geschilderte Anpassung der amerikanischen Rechtsbildung an die Bedürfnisse der Wirtschaft ist deren Entwicklung im größten Stil ermöglicht worden.

Nach der im Dezember vorigen Jahres veröffentlichten Statistik des Bundes-Kommissars für das Steuerwesen in Washington werden in der Union 326 100 Unternehmungen in Aktienform betrieben. Ihr effektiver Wert wird auf $ 75 Milliarden geschätzt. Die Zergliederung dieser Kapitalsmasse ergibt, daß der weit überwiegende Teil derselben auf die zu Riesenbetrieben zusammengefaßten Gesellschaften entfällt, so daß 67 derselben mit einem Kapital von je $ 90 000 000 und darüber mehr als $ 12 Milliarden, 105 mit einem Kapital von je $ 40 000 000 bis $ 90 000 000 mehr als $ 6 Milliarden, 203 mit je einem Kapital von $ 20 000 000 bis $ 40 000 000 mehr als $ 5 Milliarden, 489 mit je einem Kapital von $ 10 000 000 bis $ 20 000 000 beinahe $ 7 Milliarden und 877 mit je einem Kapital von $ 5 000 000 bis $ 10 000 000 $ 6 Milliarden der Gesamtsumme belegen. Mit dem Fallen der Kapitalgröße steigt naturgemäß die Ziffer der in Betracht kommenden Unternehmungen, so daß die Zahl der mit unter $ 100 000 kapitalisierten Unternehmungen 256 000 beträgt, deren Gesamtkapital beinahe $ 10 Milliarden erreicht.

Die Zahl der Aktionäre, die im Jahre 1900 noch 4 400 000 betrug, ist seitdem auf rund 15 000 000 gestiegen. Die Verteilung des Aktienbesitzes reicht in alle Schichten der Bevölkerung und entfällt nach Berechnungen, die für das Jahr 1923 auf Grund der Einkommensteuerstatistik aufgestellt worden sind (The New Republic v. 5. Mai 1926), in

600 000	Aktionäre mit einem Jahreseinkommen von mehr als . .	$ 5000
1 400 000	Aktionäre mit einem Jahreseinkommen von	$ 3000—5000
5 000 000	Aktionäre mit einem Jahreseinkommen unter	$ 3000
8 000 000	Aktionäre, die kein Einkommen deklarieren.	

Die gleiche Statistik zeigt, daß die tatsächliche Kapitalbeteiligung in weit überwiegendem Maße in den Händen von Aktionären mit einem Einkommen über $ 5000 liegt, denen im ganzen 75 pCt. des gesamten ausgegebenen Aktienkapitals gehören, und daß 7,7 pCt. desselben der Arbeiterklasse gehören. Alle Schichten der Bevölkerung sind also an der Vergesellschaftung der Unternehmen kapitalistisch beteiligt, ohne daß an der Konzentrierung der Verwaltung Anstoß genommen worden wäre. Die Rechtsentwicklung war also auf dem richtigen Wege, als sie unter Ueberwindung der Antitrust-Gesetzgebung in weitherzigster Weise die Formen ausbildete, welche die Zusammenfassung zu Unternehmen größten Stils ermöglichte. Die Quintessenz dieser Formen bildet, wie nicht nachdrücklich genug betont werden kann, die immer mehr Platz greifende Unterscheidung zwischen den nur rentenmäßig und den verwaltungsmäßig und dauernd interessierten Aktionären. Man hat in den Vereinigten Staaten verstanden, sich rechtzeitig von der Theorie, gleiches Recht für alle Aktionäre, freizumachen, weil man erkannte, daß eine maßgebliche Verwaltungsbeteiligung der nur rentenmäßig interessierten Aktionäre die Entwicklung hemmen müsse. Das Anlage suchende Publikum der Vereinigten Staaten stellte sich dementsprechend auf den Standpunkt, daß ihm die Einzelheiten der Verwaltung des Unternehmens gleichgültig sind, solange dieses seine finanziellen Wünsche befriedigt. Diese Gleichgültigkeit hat zu Gebilden geführt, welche ein unseren Begriffen vom Wesen der Aktiengesellschaften vollkommen zuwiderlaufendes Ueberwiegen der Verwaltungsmajorität auf relativ kleiner kapitalistischer Basis aufweisen.

Digitized by Google

Als Beispiele seien die Konstruktionen folgender Gesellschaften aufgeführt:

Edward G. Budd Manufacturing Co.

$ 20 000 000 7 pCt. preferred shares ohne Stimmrecht, solange nicht die Dividende eines Jahrs rückständig ist oder der Wert des Aktivums für eine Zeit von 60 Tagen unter 150 pCt. des ausgegebenen Betrages der preferred shares sinkt,

400 000 Stück no par value common shares, denen das alleinige Stimmrecht zusteht;

Atlantic Refining Co.

$ 20 000 000 7 pCt. preferred shares ohne Stimmrecht,

$ 50 000 000 common shares mit alleinigem Stimmrecht;

Standard Oil Co. of New Jersey.

$ 200 000 000 7 pCt. preferred shares ohne Stimmrecht,

$ 25 000 000 common shares mit alleinigem Stimmrecht;

Asbestos Corporation Ltd.

$ 12 000 000 7 pCt. preferred shares mit gleichem Stimmrecht wie

$ 200 000 no par value common shares,

3 shares of management mit ausschließlichem Recht, den Aufsichtsrat bis zum 1. April 1931 zu wählen, zu welchem Termin das Wahlrecht der übrigen Aktionäre Platz greift.

Die Reihe derartiger, den Grundsatz: gleiches Recht für alle Aktionäre auf den Kopf stellender Konstruktionen ließe sich noch beliebig vermehren. Fernere Zitate gleicher Art finden sich in dem Gutachten des Herrn Dr. Lehmann.

Ein im Januar-Heft 1926 des Atlantic Monthly von Professor William Z. Ripley erschienener Artikel hat begonnen, gegen diese Finanzierungsmethoden Front zu machen, und viel Staub aufgewirbelt. Ob er die beabsichtigte Wirkung ausüben und die Regierungsgewalt gegen die Konzentrierung der Verwaltungsleitung der Riesenunternehmen in wenigen Händen in Bewegung setzen wird, erscheint mir sehr zweifelhaft. Ich glaube nicht daran, einmal, weil Ripley mit Argumenten arbeitet, die sich sehr amüsant lesen, in der Praxis aber zum alten Eisen gehören, denn er macht gegen die Distanzierung Front, welche zwischen dem Durchschnittsaktionär und dem Unternehmen, an welchem er beteiligt ist, Platz gegriffen hat, indem er die Unpersönlichkeit beklagt, welche der Aktie innewohnt und die gute alte Zeit preist, als noch das Eigenkapital vorherrschte. Ripley übersieht dabei, daß die Verwaltungsmajorität das notwendige Korrelat der Unpersönlichkeit des Aktienunternehmens bildet und nicht entbehrt werden kann, wenn es nicht im Bureaukratismus versinken soll. Dementsprechend pflegen die Emissionsprospekte der großen amerikanischen Unternehmungen, um dem Publikum die Beteiligung an diesen reizvoll erscheinen zu lassen, erfolgreich mit dem Hinweis zu arbeiten, daß trotz der Ausbreitung der Geschäfte die in der Vergangenheit bewährte Leitung und Organisation durch Majoritätsrechte gesichert sei und in der Hand derjenigen Beteiligten bleibe, welche das Unternehmen aufgebaut und ihm ihre Lebensarbeit gewidmet haben. Selbstverständlich kann diese Machtkonzentration zu Nachteilen führen. Ich glaube aber, daß diese Gefahr, im ganzen genommen, gering ist, einmal, weil Unternehmen, welche sich einen gewissen Anteil an der Wirtschaft des Landes errungen haben, durch das Schwergewicht ihres Bestandes von der Gesamtentwicklung mit getragen werden, und gar nicht anders können, als sich den Fortschritten anzupassen, welche von Konkurrenzseite erzielt werden, sodann, weil die Notwendigkeit, immer wieder an den Kapitalmarkt zu appellieren, das Unternehmen zwingt, alles daran zu setzen, um den verbrieften Ansprüchen der daran kapitalistisch Beteiligten gerecht zu werden.

Außerdem läßt Ripley vollkommen außer acht, daß die im Gange begriffene Kumulation gleichgerichteter Betriebe auch Schutzmaßnahmen des Einzelunternehmens gegen eine von ihm nicht gewollte Aufsaugung erforderlich macht.

Vergleicht man die amerikanischen und deutschen Einrichtungen, die dem wirtschaftlichen Zwange entsprungen sind, die Verwaltungsmajorität der Aktiengesellschaften zu schützen, so erkennt man als wesentlichen Unterschied, daß das amerikanische Recht zwecks Konzentrierung der Machtbefugnisse großen Massen von Aktionären entweder jedes Stimmrecht genommen oder ein nur bedingt in Kraft tretendes Stimmrecht gelassen hat, während das deutsche Recht stimmlose Aktien überhaupt nicht kennt und sich damit begnügt, neben der einfach stimmberechtigten auch solche mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattete Aktien zuzulassen, welche dieses Recht generell oder nur in gewissen Fällen auszuüben befugt sind.

Nach der von dem Statistischen Reichsamt am 30. November 1925 veröffentlichten Statistik der sämtlichen, an deutschen Börsen eingeführten Aktien (Wirtschaft und Statistik V, Nr. 22 vom 30. November 1925) hatten von 1595 Aktiengesellschaften 867 Vorzugsaktien ausgegeben. Dieselben dienten nur in 44 Fällen der Verbriefung einer bevorzugten Dividende, während sie in 842 Fällen mit bevorzugtem Stimmrecht ausgestattet sind, das bei rund der Hälfte derselben auf bestimmt begrenzte Fälle beschränkt ist.

Den stärksten Gebrauch haben von dieser Aktie die Industrien der Grundstoffe (Schwerindustrie, Industrie der Baustoffe, Chemische Großindustrie) gemacht. Bei ihnen betrug der Anteil der Stimmen der Stimmrechtsaktien an den Gesamtstimmen 43 pCt.

Der kapitalmäßige Anteil der Stimmrechtsaktien beträgt bei 860 Gesellschaften 2,4 pCt. des gesamten eingezahlten Kapitals bei 38,2 pCt. aller Stimmen. Die Fortführung diese Statistik bis in die jüngste Zeit (Wirtschaft und Statistik VI, Nr. 13 vom 21. Juli 1926) zeigt, daß 62 Gesellschaften inzwischen eine Herabsetzung beziehungsweise Aufhebung des mehrfachen Stimmrechts beschlossen beziehungsweise durchgeführt haben und bei weiteren 22 dahingehende Anträge vorliegen. Neu eingeführt wurde das mehrfache Stimmrecht nur in einem einzigen Falle. Wenn auch durch diese Reduktionen keine wesentlichen Verschiebungen der Verhältniszahlen zwischen Mehrstimmrecht und einfachem Stimmrecht und den hinter beiden Kategorien stehenden Kapitalbeteiligungen, verglichen mit dem Vorjahr, eingetreten sind, ist doch deutlich zu erkennen, daß der Drang, Mehrstimmrechtsaktien zu schaffen, der ein Ausfluß des während der Inflationszeit entstandenen Schutzbedürfnisses war, nachgelassen hat und wir bereits in die Periode der Ausgleichung der Gegensätze eingetreten sind.

Die Opposition, welche bei uns gegen die Mehrstimmrechtsaktie laut geworden ist, findet in der geschilderten Entwicklung des amerikanischen Rechts

Digitized by Google

keine Stütze. Die amerikanische Rechtsbildung gibt vielmehr außerordentlich wertvolle Fingerzeige dafür, in welcher Weise sich die Fortbildung des Rechts dem die gesamte Weltwirtschaft beherrschenden Zwange der Rationalisierung und der ihr dienenden Zusammenballung des vergesellschafteten Kapitals auch bei uns anpassen muß, wenn wir konkurrenzfähig bleiben wollen. Die Verkennung der Veränderungen, welche sich in der finanziellen Struktur der Aktiengesellschaft infolge der Trennung des mühelose Anlage suchenden Kapitals von der das Unternehmen führenden und für es lebenden Beteiligten-Schicht vollzogen hat, würde unsern wirtschaftlichen Fortschritt gegenüber dem in dieser Hinsicht vorgeschrittenen Ausland in einer unserem Volkswohlstand verderblichen Weise hemmen.

Aus dieser Auffassung folgt nicht, daß wir sogleich mit fliegenden Fahnen zu den Methoden des amerikanischen Rechts hinüber schwenken und den Grundsatz des § 252 HGB.: „jeder Aktie eine Stimme" aufgeben sollen. Wir sind noch nicht so weit, um übersehen zu können, ob diese Regelung mit unserer Auffassung vom Wesen der Aktie auf die Dauer vereinbar wäre und wollen nicht vergessen, daß die Abschattierung des Stimmrechts der amerikanischen Aktie Hand in Hand mit einer Wandelbarkeit auch der Form derselben geht, die sich in unser Rechts-System nicht einfügen ließe, ohne dasselbe in seinen Grundfesten zu erschüttern. Zu solchen Gewaltmaßregeln liegt kein Grund vor. Wohl zeigt aber die Betrachtung der Entwicklung, welche das leicht bewegliche, sich den Forderungen der Wirtschaft beinahe mühelos anpassende, und daher im dauernden Flusse begriffene amerikanische Recht genommen hat, daß es ein Fehlschluß wäre, das Bedürfnis einer Differenzierung der verschiedenen Aktionär-Klassen, entsprechend ihrem Verhältnis zu dem Unternehmen, negieren zu wollen. Dieses Bedürfnis ist zweifellos vorhanden und wird sich — das ist meine, aus der Betrachtung der Wirtschaftsentwicklung großen Stils geschöpfte Ueberzeugung — immer stärker ausprägen. Ihm wird vorläufig im wesentlichen durch die glückliche Indolenz des Aktionärs genügt, die zu den internationalen Eigentümlichkeiten dieser Spielart des menschlichen Geschlechts gehört und durch keine flammenden Reden von Aktionär-Vereinigungs-Führern aus der Welt zu schaffen ist. Diese Indolenz ist kein Produkt besonderer geistiger Rückständigkeit jedes mit dem Titel „Aktionär" anzusprechenden Wesens — durch den Kauf einer Aktie wird man nicht notwendigerweiser dümmer —, sondern die Erkenntnis des Anlage suchenden Publikums, daß ein solcher Kauf den Erwerber auch nicht klüger mache und nicht derjenige, der heute eine Elektrizitäts-, morgen eine Bank- und übermorgen eine Schwerindustrie-Aktie erwirbt, sich damit die Fähigkeit aneigne, in den Generalversammlungen der betreffenden Unternehmungen zur Sache reden und die Maßnahmen der Verwaltungen kritisieren zu können. Die so oft beklagte Gleichgültigkeit des Aktionärs ist mithin nur ein schlagender Beweis dafür, daß die Wirtschaft durchaus sachgemäß darauf verzichtet, von den ihr durch das Gesetz eingeräumten Rechten Gebrauch zu machen, wenn sie dieselben nicht zu benötigen glaubt. Andererseits bietet aber die Möglichkeit, sich des jeder Aktie zusichernden Stimmrechts jeder Zeit zu bedienen, ein Schutzmittel gegen Mißbrauch der Verwaltungsmacht, deren Vorhandensein allein bereits derartige Uebergriffe einzudämmen geeignet ist. In der Regel vollzieht sich mithin auch bei uns der Vorgang, daß der stimmberechtigte Aktionär sein Stimmrecht freiwillig ruhen oder es im Sinne der Verwaltung ausüben läßt, solange er mit den Resultaten des Unternehmens im wesentlichen einverstanden ist. Niemand wird aber bestreiten wollen, daß diese Selbstentäußerung allein nicht immer ausreichen kann, um die Führer-Qualität der Verwaltung in vollem Umfange zur Geltung kommen zu lassen. Es gibt Fälle, in denen es im Interesse des Unternehmens liegt, es dagegen zu schützen, daß größere Aktien-Pakete sich durch Angebote einfangen lassen, die den Verkäufern derselben nützlich sind, aber den Bestand des Unternehmens gefährden. Für solche Eventualitäten soll die Mehrstimmrechtsaktie vorsorgen. Man darf sich deshalb nicht auf den Standpunkt stellen, daß das Vorhandensein der Mehrstimmaktien bei einem Unternehmen bereits den Verdacht rechtfertigt, daß dieselben gemißbraucht werden sollen, um eigennützige Zwecke zu verfolgen und dementsprechend ein Gerichtsverfahren ermöglicht werden müsse, um derartigen Mißbräuchen entgegenzutreten. Herr Dr. Lehmann als Gutachter und Herr Justizrat Pinner als Referent vertreten dagegen die Ansicht, daß eine diesem Zwecke dienende richterliche Behörde eingesetzt werden solle. Beide wollen die richterliche Entscheidung in die Hand einer Spruchstelle legen, welche bei den Oberlandesgerichten einzurichten und der eine Appellinstanz überzuordnen wäre.

Ich möchte dringend warnen, diesen Weg zu gehen. Zunächst halte ich jede neue Behörde, die wir schaffen, anstatt vorhandene Behörden abzubauen, für ein Unglück. Des weiteren bin ich der Ansicht, daß die Aufgabe, die zu lösen ist, und deren Größe sich aus der von mir gegebenen Schilderung der die Welt beherrschenden Rationalisierungs-Bestrebungen ergibt, nicht im Wege des Richterspruchs und der Berufung gegen diesen gelöst werden kann. Es handelt sich bei der Frage, ob und in welchem Umfange die Verhältnisse die Beibehaltung oder Beschränkung des mehrfachen Stimmrechts erforderlich machen, nicht um richterliche Entscheidungen, die doch nur auf Grund feststehender Rechtssätze gefällt werden können und deren Richtigkeit im Berufungswege nachprüfbar ist, sondern um die Erkenntnis wirtschaftlicher Tatsachen, die mit einiger Sicherheit zutreffender Behandlung nur aus der Erkenntnis der Bedürfnisse des praktischen Wirtschaftslebens gewonnen werden kann. Die Beurteilung der Notwendigkeiten, welche der Appell an den öffentlichen Kapitalmarkt ergibt, erfordert Berücksichtigung aller für diesen Kapitalmarkt bestimmenden Faktoren und muß deshalb, soweit überhaupt äußere Kontrolle nötig ist, in der Hand eines Gremiums liegen, das als Vertreter der Gesamtinteressen dieses Kapitalmarkts angesehen werden kann.

Die Stellen, welche diese Funktionen auszuüben

Digitized by Google

befähigt wären, sind die Zulassungsstellen an den deutschen Börsen. Sie haben sich seit Einführung des Prospektzwanges als gerechte Schützer der Allgemein-Interessen bewährt und sind auf Grund des umfassenden Ueberblicks, den sie über die Gesamtwirtschaft besitzen, das berufene Organ, um hemmend und fördernd auf die Entwicklung der Betriebsformen der Aktiengesellschaften einzuwirken. Um zu entscheiden, ob im Einzelfall eine Häufung von Stimmrechten erforderlich oder entbehrbar ist, ist es nötig, nicht nur die Fälle zu kennen, in welchen diese Mehrstimmrechtsfrage zur Diskussion gebracht wird, sondern auch die große Zahl von Unternehmungen zu überschauen, welche ihre Geschäfte ohne Mehrstimmaktien führen. Nur auf Grund solcher Uebersicht läßt sich die Bewährung der verschiedenen Modalitäten vergleichen. Spruchstellen der von Lehmann und Pinner geforderten Art müßten in dieser Hinsicht völlig im Dunklen tappen, weil nur die kranken Fälle zu ihrer Kognition gelangen, die Unzahl der gesunden Fälle ihnen aber verborgen bleiben würde. Die Folge müßte eine Rechtsprechung vom grünen Tisch aus werden.

Tatsächlich haben die deutschen Zulassungsstellen in einer im September vorigen Jahres getroffenen Entschließung die durchaus zu billigende Ansicht ausgesprochen, daß die Frage, inwieweit mehrstimmige Vorzugsaktien und Vorratsaktien als zulässig zu betrachten seien, nicht schematisch geregelt werden könne, sondern eine im Flusse begriffene Bewegung darstelle, die beobachtet und entsprechend den Anforderungen der Wirtschaft geleitet werden müsse. Dementsprechend ist verfahren und in der seit jener Entschließung verflossenen Zeit bei jeder Zulassung von Aktien die Frage geprüft worden, ob und in welchem Umfange vorhandenes Mehrstimmrecht bestehen bleiben dürfe. Nach den mir freundlicherweise von der Zulassungsstelle an der Börse von Berlin zur Verfügung gestellten Daten haben seit dem September 1925 bis Mitte August d. J. der Zulassungsstelle 51 Prospekte vorgelegen, von denen sie bei 26 wegen des Mehrstimmrechts Beanstandungen erhoben hat. Bei den übrigen Prospekten kamen mit 3 Ausnahmen Beanstandungen nicht in Frage, teils weil das Stimmrecht schon herabgesetzt war, teils weil sich die Gesellschaften freiwillig im Prospekt zur Herabsetzung bereit erklärt hatten. Die drei Fälle, in welchen die Zulassungsstelle Beanstandungen nicht vorgenommen hat, betrafen vom nationalen Standpunkt aus lebenswichtige Unternehmungen, welche unbedingt gegen Ueberfremdung geschützt werden mußten. Seit Anfang August d. J. ist die Zulassungsstelle dazu übergegangen, auch bei Beantragung der Zulassung von Obligationen in eine Prüfung etwa vorhandenen Mehrstimmrechts der Aktien einzutreten. In sechs Fällen hat die Zulassungsstelle die Zulassung versagt, weil ihren Wünschen bezüglich des Mehrstimmrechts nicht entsprochen wurde. Zählt man das Gesamtstimmrecht zusammen, welches Vorzugsaktien zugelassener Aktiengesellschaften vor Gewährung der Zulassung besaßen und vergleicht es mit dem Mehrstimmrecht dieser Gesellschaften, wie es entsprechend den Wünschen der Berliner Zulassungsstelle gestaltet wurde, so ergibt sich, daß das Mehrstimmrecht dieser Gesellschaften in der gedachten Zeit von 1 995 000 Stimmen auf 361 000 Stimmen herabgesetzt worden ist.

Ich gebe diese Ziffern, welche naturgemäß nur relative Größen darstellen können, als Beweis dafür, daß wir gar nicht in die Weite zu schweifen und neue Behörden einzurichten brauchen, sondern ein mitten im Wirtschaftsleben stehendes, allseitiges Vertrauen genießendes Organ besitzen, das heute bereits eine sehr aktive Kritik an den Verhältnissen übt.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, daß die Möglichkeit des Eingriffs der Zulassungsstelle sich nur auf solche Unternehmungen beschränkt, deren Zulassung bei der Börse beantragt wird. Dieser Einwand ist zutreffend. Ihm gegenüber kann aber darauf hingewiesen werden, daß auch für nicht notierte Werte sich bereits die Selbsthilfe der an der ordnungsmäßigen Behandlung der Geschäfte interessierten Kreise geltend gemacht hat, indem von Vertretern der Stempelvereinigung, der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen und der Maklergemeinschaft an der Berliner Börse ein Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten gebildet worden ist, dessen Mitglieder sich verpflichtet haben, im börsenmäßigen Freiverkehr nur solche unnotierten Werte zu handeln, welche von diesem Ausschuß in sein Tätigkeitsgebiet einbezogen worden sind. Die Nichteinbeziehung eines Papiers in das Tätigkeitsgebiet dieses Ausschusses kommt also dessen tatsächlicher Ausschließung vom börsenmäßigen Freiverkehr gleich. Die ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten, auf deren Initiative die Bildung des genannten Ausschusses in Berlin zurückzuführen ist, hat die Bildung gleichartiger, mit gleichen Kompetenzen ausgestatteter Ortsausschüsse an den auswärtigen größeren Plätzen herbeigeführt. Am 16. Februar 1925 hat der Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten beschlossen, in Zukunft in der Regel in denjenigen Fällen gegen eine weitere Einbeziehung von Aktien in sein Tätigkeitsgebiet Bedenken zu erheben, in denen die Stammaktien eine geringere Stimmenzahl haben, als die doppelte Anzahl der Stimmen der Vorzugsaktien. Auf Antrag des Berliner Ausschusses hat die ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten diese Stellungnahme für alle übrigen Ortsausschüsse verbindlich erklärt. Der die Mehrstimmrechtsaktien betreffende Beschluß des Ausschusses, der bereits in einer Reihe von Fällen zur Anwendung gelangt ist, geht über die Praxis der amtlichen Zulassungsstellen insofern hinaus, als er eine feste Höchstgrenze des Stimmrechts der Stimmrechtsaktien vorsieht. Diese strengere Handhabung erschien gerechtfertigt, weil für die Einführung der unnotierten Werte die Veröffentlichung eines Prospektes nicht vorgeschrieben ist, also eine wesentliche Schutzmaßregel fehlt, die es dem Erwerber der amtlich zugelassenen Papiere ermöglicht, sich über den Umfang des Mehrstimmrechts der vorhandenen Vorzugsaktien selbst ein Urteil zu bilden.

Neben diesen Schutzmaßregeln besteht die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen Mißbrauch des Mehrstimmrechts.

Die Praxis des Reichsgerichts hat sich immer mehr nach der Richtung entwickelt, Generalversammlungs-Beschlüsse, welche auf Mißbrauch des Mehrstimmrechts beruhen, für sittenwidrig und nichtig zu erklären. Aus der Fülle der Entscheidungen, welche diese Judikatur beweisen, seien nur folgende hervorgehoben.

1. RG. 107 S. 72 ff.

   Die Ausgabe von Stammaktien zu billigem Kurse an eine Verwaltungsgruppe unter Aus-

Digitized by Google

schluß des Bezugsrechts der Aktionäre und ohne Vorliegen eines Geldbedarfs der Gesellschaft ist sittenwidrig, da sie das Aktienrecht der Minderheit auf gleichmäßige Behandlung verletzt und nicht nur die Abwehr einer eindringenden Gruppe darstellt.

2. RG. 107 S. 204.
Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt darin, daß die Mehrheit bei der Beschlußfassung über die Auflösung einer Gewerkschaft (ebenso einer A. G.) und über den Verkauf des Unternehmens zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preise sich von eigensüchtigen Interessen leiten läßt, die aus ihrer Beteiligung auf der Käuferseite hervorgehen. „Wenn die Mehrheit des Aktienbesitzes auch darüber zu bestimmen hat, was im Interesse der Gesellschaft liegt, und die Minderheit sich dem Willen der Mehrheit unterwerfen muß, so ist damit noch keineswegs zugleich ausgesprochen, daß die Mehrheit die Macht schrankenlos ausbeuten und vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln dürfte; vielmehr ist in den Entscheidungen des Reichsgerichts ausdrücklich anerkannt, daß eine Ausbeutung der Mehrheitsrechte gegenüber der Minderheit und die Verfolgung eigensüchtiger Interessen hierbei unter bewußter Hintansetzung des Wohles der Gesellschaft einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten kann."

3. RG. 108 S. 41 ff.
Ein Verstoß gegen das Gesetz ist darin zu finden, daß das Bezugsrecht des § 282 Absatz 1 HGB. unter Verletzung der Rechte der Minderheit ausgeschlossen wurde. Die jungen Aktien sollten zu pari an die bevorzugte Gruppe abgegeben werden, obwohl ihr Kurswert weit höher war, ohne daß diese Gruppe überhaupt irgendwelche eigenen Aufwendungen machte.

4. RG. 112 S. 18.
Ein Kapitalerhöhungsbeschluß, der unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre die jungen Aktien unverhältnismäßig billig einer bevorzugten Gruppe zuwendet und dieser damit die absolute Mehrheit in der Generalversammlung ein für allemal sichert, verstößt gegen die guten Sitten. „Die Knebelung der Minderheit ging über das Maß einer berechtigten Abwehr gegen die Bestrebungen der Klägerin auf Vergrößerung ihres Einflusses weit hinaus. Sie wurde mit Mitteln erzielt, die vom Standpunkt eines redlichen, anständigen gesellschaftlichen Geschäftsverkehrs nicht zu billigen sind und im Ergebnis gegen den allgemeinen Grundsatz des Aktienrechts verstoßen, daß sämtliche Aktionäre Anspruch auf gleichmäßige Behandlung haben, besonders auch in der Teilnahme an den gesellschaftlichen Vorteilen."

5. RG. 111 S. 28 ff.
Sittenwidrig ist ein Beschluß der Generalversammlung, „wenn er die Absicht erkennen läßt, eine Minderheit von Aktionären zu schädigen oder aus der Gesellschaft zu verdrängen".

Es liegt mithin keinerlei Bedürfnis vor, nach neuen Behörden zu rufen. Die vorhandenen reichen vollkommen aus und haben sich recht gut bewährt.

Es sei noch mit einigen Worten auf die Ergebnisse der Diskussion eingegangen, welche über die Frage der Mehrstimmenaktie am 13. September 1926 auf dem Deutschen Juristentage in Köln stattgefunden hat. Diese Diskussion war außerordentlich lebhaft und lehrreich und bildete eigentlich den Kernpunkt des Widerstreits der Ansichten hinsichtlich einer etwaigen Aktienrechtsreform. Besonders eindrucksvoll waren die Ausführungen des Herrn Justizrat Horrwitz, der auf Grund des von ihm in seiner Schrift „Schutz- und Vorratsaktien" (Karl Heymanns Verlag, 1926) behandelten umfassenden Materials mit Nachdruck für die Erfüllung der von ihm auf Seite 22/23 der zitierten Broschüre zusammengefaßten Leitsätze eintrat, deren Quintessenz darin besteht, das Mehrstimmrecht von Aktien für unzulässig, die Ausgabe von Schutz- und Vorratsaktien für nichtig zu erklären und nur Gesellschaften öffentlichen Interesses die Möglichkeit vorzubehalten, die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats von der Entscheidung der zuständigen Behörde abhängig zu machen. Herr Geheimrat Prof. Dr. Heymann ging in seinen Forderungen nicht so weit, sondern wollte das Stimmrecht der Mehrstimmenaktien auf eine Quote von 15 pCt. des Gesamtstimmrechts beschränkt wissen. Demgegenüber habe ich mir erlaubt, folgende Gesichtspunkte geltend zu machen: selbst wenn infolge der Wirkungen der Inflation in größerem Umfange Mißbräuche mit Mehrstimmenaktien vorgekommen sind, kann doch nicht anerkannt werden, daß diese Mißbräuche die Regel bilden. Jedenfalls läßt sich mit Fug und Recht behaupten, daß Unternehmen, bei welchen die maßgebenden deutschen Großbanken über Einfluß verfügen, sich solcher Mißbräuche nicht schuldig gemacht, sondern die Mehrstimmenaktien nur als Mittel zur Erreichung des Zieles betrachtet haben, die Integrität des Unternehmens aufrecht zu erhalten. Es wird immer davon gesprochen, daß die Mehrstimmenaktie zu einer Fälschung des Mehrheitswillens führe und darauf hingewiesen, daß sie dem Zwecke diene, den Willen der Verwaltung gegenüber widerstrebenden Aktionären durchzusetzen. Auf Grund umfassender praktischer Erfahrungen muß dieser Auffassung entgegengetreten werden.

Was zunächst den wirklichen Mehrheitswillen der Aktionäre betrifft, so hat die von mir bereits hervorgehobene, durchaus verständliche, dem Wesen des nur Kapitalanlage suchenden, an der Verwaltung des Unternehmens uninteressierten Aktionärs entspringende Indolenz desselben dazu geführt, und wird immer dazu führen, daß nur ein Bruchteil der Aktien in den Generalversammlungen zur Vertretung gelangt. Von einer Verfälschung des Mehrheitswillens kann man aber doch nur sprechen, wenn die wirkliche Majorität, d. h. mehr als 50 pCt. aller Aktien für eine Maßnahme stimmen und trotz dieses Majoritätswillens nicht in der Lage sind, ihren Willen durchzusetzen. Die Zufallsmajorität, welche sich aus der Zählung der gerade anwesenden Stimmen ergibt, ist weit entfernt davon, mit der wirklichen Majorität identisch zu sein. Aus meiner eignen Praxis kann ich berichten, daß ich in allen Fällen, in denen ich als Vorsitzender des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft zum Schutze ihrer Interessen genötigt gewesen bin, von der Generalversammlung die Ermächtigung zu erbitten, mehrstimmige Vorzugsaktien auszugeben, selbst anfänglich widerstrebende Aktionäre zu der Richtigkeit meiner Ansicht durch die Zusage bekehren konnte, daß ich es als mit den guten Sitten unvereinbar betrachten

Digitized by Google

müßte, wenn die Mehrstimmenaktien jemals benutzt würden, um der wirklichen Majorität der Aktionäre eine ihrem Willen nicht entsprechende Maßregel aufzudrängen. Ich kann es mir nicht anders vorstellen, als daß der wirklichen Kapitalmajorität gegenüber jede auch noch so große, durch Mehrstimmenaktien konstruierbare Stimmajorität zurücktreten muß. Sehr wohl kann ich mir aber vorstellen, daß das durch Mehrstimmenaktien gewährte Übergewicht dazu benutzt wird, um dem Einbruch einer Zufallsmajorität Halt zu gebieten und Zeit zu gewinnen, um die Gesamtheit der Aktionäre über die Sachlage aufzuklären und zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu veranlassen. In diesem Sinne habe ich stets die Ansicht verfochten, daß die Mehrstimmenaktien kein Machtmittel der Minorität, sondern ein Schutzmittel der wirklichen Majorität darstellen.

Bei den Angriffen gegen die Mehrstimmaktien wird ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt außer acht gelassen, nämlich der Schutz der produktiven Arbeit gegenüber spekulativen Interessen. Haben sich die Kritiker des Mehrstimmenrechts schon einmal klar gemacht, wie es in der Seele von Männern aussehen muß, welche nach besten Wissen und Können ein Aktienunternehmen aufgebaut und ihm ihre gesamte Lebensarbeit gewidmet haben, die voller Pläne für dessen Zukunft sind und deren gesamtes Denken darauf eingestellt ist, die Fortdauer dieses Unternehmens über ihr eignes Leben hinaus für weite Dauer sicherzustellen, und die sich plötzlich der Tatsache gegenübersehen, daß irgendein spekulativer Kopf hinter ihrem Rücken die Aktien zusammenkauft, um sich eines Tages als Eigentümer eines Paketes zu präsentieren, das groß genug ist, um unter Berücksichtigung der typischen Indolenz der Gesamtaktionäre in der Generalversammlung den maßgebenden Einfluß an sich zu reißen. Ich habe derartige Fälle erlebt und habe mit ansehen müssen, wie blühende Unternehmen, die den Persönlichkeitscharakter ihres Schöpfers verkörperten, zum spekulativen Spielball von Leuten geworden sind, denen Seele und Herz des lebenden Organismus, nach dem sie ihre Hände ausstreckten, völlig gleichgültig war, die völlig unfähig waren, organisatorisch aufbauend zu wirken, Menschen und Dinge richtig zu gruppieren und keine Ahnung von der Wertschätzung besaßen, welche der redlichen stillen Arbeit zu zollen ist, die Stein auf Stein schichtet, und nicht im raschen Verdienen ihr Heil sieht. Ist es angesichts der Gefahr solcher Akkaparierung nun wirklich so verwerflich, wenn diejenigen, welche die Persönlichkeitsträger einer Aktiengesellschaft sind, und deren Dasein den Erfolg verbürgt, sich dagegen zur Wehr zu setzen, durch Käufe überrannt zu werden, welche Zufallsmajoritäten schaffen sollen? Ich glaube, mancher Verfolger der Mehrheitsaktien würde recht nachdenklich werden, wenn er einmal am eigenen Leibe die Folgen verspürte, welche sich durch Beseitigung des Mehrstimmenrechts ergeben müssen.

Herr Geheimrat Pinner hat in seinem Referat das Wort fallen lassen von der „Feindseligkeit der Verwaltung gegenüber dem Aktionär". Als Leiter großer Betriebe ist mir die sich hierin ausprägende Anschauung völlig unverständlich. Für den Vorstand einer Aktiengesellschaft und deren Aufsichtsrat gibt es, jedenfalls in den Kreisen, in denen zu leben ich gewohnt bin, und die ich als den normalen Fall der deutschen Wirtschaft zu bezeichnen mich für berechtigt halte, doch nur die Anschauung, daß die Ehre und der Erfolg der Firma für ihre Angehörigen das höchste Gebot bilden. Der Begriff der Firma deckt sich aber mit der Gesamtheit ihrer Aktionäre, und ich verstehe nicht, wie man unterstellen kann, daß die Arbeit für das Wohl der Firma dem Wohl der Gesamtheit der Aktionäre zuwiderlaufen könne.

Mit einem das Mehrstimmenrecht aufhebenden oder willkürlich schematisch beschränkenden Gelegenheitsgesetz zu einer Zeit in die Entwicklung hineinzufahren, zu der die Rationalisierung der Wirtschaft in vollem Gange ist, wäre das Verkehrteste, was man tun könnte. Man würde damit dem Prozeß der Rationalisierung ein wohltätiges Hemmnis nehmen, das unter Umständen verhindert, wirtschaftlichen und industriellen Ausbau mit Börsenspekulation zu verwechseln. Man würde dem Einbruch in Unternehmen, welche an sich durchaus selbständig fortgeführt werden können, von innen und außen Tür und Tor öffnen. Man würde aber auch weiter die Zufuhr ausländischen Kapitals erschweren. Denn jeder, der die Beteiligung ausländischen Kapitals an deutsche Aktienunternehmen zu vermitteln hatte, weiß, daß die erste Frage, die der ernsthafte ausländische Kapitalinteressent stellt, diejenige ist, ob die Organisation derartig beschaffen sei, daß auf eine Kontinuität der Verwaltung und das Verbleiben derjenigen Persönlichkeiten in derselben gerechnet werden könne, denen auf Grund der mit ihnen geführten Verhandlungen das Vertrauen gezollt wird, sie würden in der Lage sein, die bei Aufnahme des fremden Geldes übernommenen Verpflichtungen, die oft jahrzehntelange Termine umfassen, auch unter schwierigen Verhältnissen zu erfüllen.

Was endlich den Vorschlag von Herrn Professor Dr. Heymann betrifft, irgendeine Quote — er schlägt, wie bereits erwähnt, 15 pCt. vor — festzusetzen, mit welcher die Mehrstimmenaktien am Gesamtstimmrecht aller Aktien beteiligt sein sollen, so würde eine derartige Festsetzung Willkür bedeuten. Soweit ich verstanden habe, geht Herr Professor Dr. Heymann davon aus, daß in der Regel 30 pCt. der Aktien vertreten seien und gelangt, fußend auf dieser Zahl, zu seinem Vorschlag von 15 pCt. Eine derartige Annahme ist willkürlich. Es steht nirgends geschrieben, daß gerade 30 pCt. des Aktienkapitals als Regel anwesend sind, vielmehr wechselt in jeder Generalversammlung das Bild. Die Zahl der zur Vertretung gelangenden Aktien hängt vom Zufall ab, insbesondere davon, ob und in welchem Umfange größere Posten sich in Einzelhänden befinden oder im Depot von Großbanken liegen. Irgendeine starre Relation läßt sich angesichts der Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens nicht festlegen. Gerade weil die Formen der Kapitalbeteiligung an Aktiengesellschaften durch die gewaltigen Umwälzungen, die sich innerhalb der deutschen Wirtschaft gegenwärtig vollziehen, so starkem Wechsel unterworfen sind, ist eine gesetzgeberische Festlegung der von Heymann gewollten Art zurzeit unmöglich.

Das Heilmittel gegen Mißbräuche ist, abgesehen von dem hemmenden Einfluß der Zulassungsstellen für amtlich notierte und amtlich nicht notierte Werte, der sich vielleicht

Digitized by Google

noch vergrößern ließe, in der kritischen Arbeit der Rechtswissenschaft zu suchen. Ihr liegt es ob, den Begriff des moralischen und sittlich Erlaubten zu prüfen, ihn an Hand der vorkommenden praktischen Fälle in Wort und Schrift zu erläutern und zu vertiefen und dem Richter die Handhabe zu geben, gestützt auf die Ansicht maßgebender Kommentatoren und Praktiker dem Inhalt des Paragraphen 826 des BGB. auch im Aktienrecht Leben zu verleihen und die vorsätzliche Schadenszufügung, welche gegen die guten Sitten verstößt, also den Begriff der illoyalen Handlung erfüllt, in viel stärkerem Maße, als solches bisher der Fall gewesen ist, für die Praxis mundgerecht zu machen. Ich bin überzeugt, daß nach dieser Richtung zielende Arbeit viel mehr nützen wird, als ein Gelegenheitsgesetz, das von der Leidenschaft geboren, doch nur Flickwerk sein kann und dessen wirtschaftliche Konsequenzen zu übersehen niemand in der Lage wäre. Denn wie vollziehen sich die Dinge in der Praxis? Wenn dem Vorsitzenden einer Generalversammlung Protest gegen die beabsichtigten Beschlüsse angemeldet wird, so wird er sich, wenn er nicht ganz von Gott verlassen ist, in jedem Falle die Frage vorlegen, ob dieser Einspruch nach geltendem Rechte Aussicht hat, im Falle es zum Prozeß kommt, durchzudringen. Ist diese Frage zu bejahen, so läuft die Majorität, welche den dissentierenden Aktionär zum Protest treibt, Gefahr, die Aktion, welche sich auf den zu fassenden Generalversammlungsbeschlüssen aufbauen soll, gefährdet und die Entwicklung ihrer Geschäfte auf längere Zeit gestört zu sehen. Wenn der Begriff der guten Sitte und der Loyalität durch Wissenschaft und Praxis so akzentuiert wird, daß die Zweifel darüber, ob im Einzelfalle die Erzwingung einer Maßnahme als Verstoß gegen dieses Gebot zu betrachten sei, immer geringer werden, weil Klarheit über die Begriffe Recht und Unrecht besteht und sichere Anhaltspunkte dafür gegeben sind, wie die Gerichte die betreffenden Tatbestände beurteilen werden, so wird die Folge sein, daß beim Auftauchen von Ansprüchen in den Generalversammlungen aus rein egoistischen Interessen heraus geprüft wird, ob es sich wirklich empfiehlt, die Gefahr eines Protestes zu laufen und nicht besser nach einem Kompromiß gesucht wird, das die dissentierenden Aktionäre befriedigt. So weit meine Erfahrungen reichen, ist es einem einigermaßen geschickten Generalversammlungsleiter immer möglich, mit Aktionären, die sachlich berechtigte Opposition machen, zur Verständigung zu kommen. Ich verbleibe deshalb bei meiner Ansicht, daß das bestehende Gesetz bei richtiger Handhabung genügt, um allen Erfordernissen auch bezüglich der Rechte der Mehrstimmenaktien zu entsprechen.

III.

Die dritte Gruppe der von mir Eingangs zusammengestellten Forderungen läßt sich unter das Rubrum „Verwaltungsreform" subsumieren.

Diese Forderungen üben allgemeine Kritik an der Institution des dem Vorstande vorgeordneten Aufsichtsrats und wollen an Stelle der Zweiteilung der Gewalten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat eine dem amerikanischen und englischen Recht entsprechende Vereinheitlichung derselben in Form des board of directors herbeiführen.

Des weiteren wird gefordert, der Minorität das unentziehbare Recht auf Vertretung in der Verwaltung zu geben und die Verwaltung durch ein von ihr unabhängiges Organ kontrollieren zu lassen. Ersterer Forderung entspricht der Antrag, das im amerikanischen Recht für die Wahl von Mitgliedern bestehende Proportional-Wahlsystem nachzuahmen, letzterer das Verlangen, amtliche Prüfungsstellen nach Art der englischen Auditors einzuführen.

Was zunächst die generelle Form der Verwaltung betrifft, so liegt nach amerikanischem Recht die Leitung der Aktiengesellschaft in der Hand der sogenannten directors, d. h. von der Generalversammlung mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betrauter Personen. Die Gemeinschaft der directors, der board of directors, der unter dem Vorsitz eines Präsidenten tagt, handelt als Gesamtheit nach dem Majoritätsprinzip derart, daß die Majorität die Minorität bindet, der einzelne director aber ohne besondere Vollmacht nicht handeln kann. In der Regel müssen die Sitzungen der directors formell geladen werden, ohne daß aber die Formalitäten hierfür so streng sind wie für die Berufung einer Generalversammlung der Aktionäre. Dementsprechend sind auch Akte zulässig, welche nachträglich die formelle oder stillschweigende Genehmigung der Majorität finden. Directors sind während der Zeit, für welche sie gewählt sind, unabsetzbar, wenn nicht die Statuten oder Satzungen anders lautende Bestimmungen enthalten. Die directors können ein executive committee einsetzen, das bestimmt ist, die Geschäfte in der Zeit zwischen den einzelnen board meetings zu führen. Der Vorsitzende des board of directors hat keine ausschlaggebende Stimme. In der Regel werden ihm durch Gesetz oder Satzung besondere Befugnisse für die Vertretung der Gesellschaft eingeräumt (Cook, Principles S. 365 ff.).

Der board of directors kann Beamte ernennen, die je nach ihren Funktionen als secretary, treasurer, cashier, general, manager, managing director, superintendent, agent usw. genannt werden, ohne daß diese Benennungen klar begrenzte Begriffe umschreiben (Cook, Principles S. 40 ff.).

Den Aktionären gegenüber besitzen die directors weitgehendste Befugnisse und unterliegen im regelmäßigen Gange der Dinge keiner von diesen ausgeübten Kontrolle. Die directors, nicht die Aktionäre, setzen, im Gegensatz zum englischen Recht, die Dividende fest. Die Judikatur lehnt entschieden ab, gegen den Willen des directors laut werdende Ansprüche der Aktionäre auf Dividende zu erörtern (Cook, Treatise § 545). Dieser Machtvollkommenheit der directors steht eine auf ein Minimum reduzierte Einwirkung des Aktionärs gegenüber. Cook faßt seine Befugnisse wie folgt zusammen (Principles S. 319):

„Das Aktienrecht beruht auf dem Grundsatz, daß die Aktionäre alle aus dem Unternehmen fließenden Gewinne ziehen sollen, aber die gesamte Geschäftsführung den directors übertragen. Dementsprechend bleibt für die Aktionäre nichts weiter zu tun, als die directors zu wählen, die Satzungen zu erlassen, das Kapital herab- oder heraufzusetzen, die Satzungen zu ändern und die Gesellschaft aufzulösen."

Diese Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die Führung der Geschäfte durch die

Digitized by Google

directors und die von ihnen angestellten Beamten, sind nicht geeignet, klare Verhältnisse zu schaffen, weil eine präzise Umgrenzung der Machtbefugnisse jeder einzelnen, zur Ausübung derselben berufenen Person genau so fehlt, wie sie uns nach dem deutschen Handelsgesetzbuch geläufig ist. In der Praxis spielt sich der Vorgang tatsächlich so ab, daß in der Regel die maßgebliche Leitung in der Hand des president of the board of directors liegt, und von ihm die unter ihm stehenden, vielfach stark von ihm abhängigen, die einzelnen Ressorts bearbeitenden vicepresidents, ressortieren. Jedenfalls ist das ganze Gefüge auf eine viel größere, beinahe unumschränkte Selbständigkeit der Verwaltung abgestellt, als solche bei uns üblich ist; denn die Zweiteilung der Gewalten, wie sie das deutsche Handelsgesetzbuch durch Betrauung des vom Aufsichtsrat eingesetzten Vorstands mit der Führung der Geschäfte und die Einsetzung des von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsrats als des mit der Kontrolle des Vorstandes betrauten Vertretungsorgans der Aktionäre vorsieht, ist dem amerikanischen Recht fremd. Das amerikanische Recht kennt infolge des Fehlens des Aufsichtsrats keine fortdauernde Kontrolle der Geschäftsführung, sondern verweist den Aktionär auf die öffentliche Berichterstattung der Gesellschaft. Das im Anschluß daran dem Aktionär zustehende Recht, Auskunft über die Geschäfte des Unternehmens zu fordern, ist sehr vage. Die Statuten weichen bezüglich dieses Punktes stark voneinander ab. Weder ihr Inhalt, noch die darauf bezüglichen Entscheidungen geben ein klares Bild. Man hat vielmehr den Eindruck einer stark restriktiven Judikatur (Cook, Treatise §§ 511—515, Principles S. 288 ff.). Jedenfalls sind die Protokolle des board of directors dem Aktionär verschlossen (Cook, Principles S. 292).

Es besteht für mich kein Zweifel, daß die Konstruktion der Verwaltung, wie sie das deutsche Handelsgesetzbuch vorsieht, mit der Teilung der Geschäftsführung und Beaufsichtigung derselben der omnipotenten Gewalt des board of directors unbedingt vorzuziehen ist. Wenn man die Listen der Verwaltungsmitglieder der amerikanischen Aktien-Gesellschaften durchblättert, trifft man immer wieder auf die Tatsache, daß Mitglieder des Aufsichtsrats und officers der Gesellschaft identisch sind, die maßgebenden Beamten sich also selbst mitkontrollieren. Ich vermag dieser Regelung nicht den Vorrang vor unseren Einrichtungen zuzuerkennen und halte an dieser Ansicht fest, ungeachtet der laut gewordenen Zweifel, ob der Aufsichtsrat in der durch das HGB. vorgesehenen Form überhaupt noch in der Lage ist, die ihm durch das Gesetz vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen. Herr Justizrat Pinner vertritt in seinem Referat den Standpunkt, daß dies nicht möglich sei. Er will dementsprechend den Aufsichtsrat von seiner Ueberwachungspflicht befreien und diese Ueberwachung in die Hände besonderer von der Generalversammlung zu wählender Revisoren legen, welchen ein ausgedehntes Recht auf Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu gewähren sei. Ich halte diesen Vorschlag aus einer ganzen Reihe von Gründen für verfehlt.

Das am häufigsten vernommene Argument geht dahin, daß der Umfang, den die Geschäfte infolge Anwachsens der Unternehmungen erhalten haben, so groß geworden sei, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Ueberwachungspflicht nicht mehr zu genügen vermögen, insbesondere, wenn sie den Aufsichtsräten verschiedener Gesellschaften angehören. Gegenüber dieser Behauptung möchte ich zunächst auf die Tatsache hinweisen, daß der Umstand, daß die Verwaltung der Aufsichtsratsmandate vielfach in die Hände derselben Personen gelegt wird und diese sich oft der Forderung zu erwehren haben, in weitere Verwaltungen einzutreten, doch wohl am besten zeigt, welche Eigenschaften von der Mehrzahl der Aktionäre als Voraussetzung der Eignung für die Bekleidung der Aufsichtsratsmandate gefordert werden. Diese Eigenschaften sind in erster Linie geschäftliche Erfahrung, Uebersicht über die Zusammenhänge wirtschaftlicher Verhältnisse, Vereinigung von Beziehungen verschiedenster Art, welche dem Unternehmen nützlich sein können und besonders der Erfolg derjenigen Unternehmungen, welche die betreffende Persönlichkeit als ihre eignen führt und dementsprechend die an ihren Namen sich knüpfende Anwartschaft, daß sie in der Lage sein werde, wirtschaftlich richtig zu sehen und zu handeln. Für die Eignung entscheidet mithin in erster Linie das im kaufmännischen Leben eine so große Rolle spielende Moment des öffentlichen Vertrauens. Soweit verzweigt das wirtschaftliche Leben ist und so verworren den daran nicht Beteiligten die sich innerhalb desselben abspielenden Vorgänge erscheinen mögen, so klar liegen im Bereiche des Möglichen die Dinge für jeden innerhalb eines kleineren oder größeren Wirtschaftskreises wirklich Tätigen. Je größer dieser Tätigkeitskreis ist, um so leichter wird er auf Grund der vielfältigen, innerhalb seiner zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, in der Lage sein, über die innerhalb dieses Kreises wirkenden Dinge und aktiven Menschen zu urteilen. Mit der Weite dieses Ueberblicks wächst die Möglichkeit der Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und damit die Fähigkeit, den Unternehmungen, deren Schicksal dauernd verfolgt und in deren Ergebnisse regelmäßig Einblick genommen wird, eine nützliche Beratung zuteil werden lassen zu können. Wer selbst wirtschaftliche Verantwortung zu tragen hat und umfassende wirtschaftliche Erfahrungen sammeln konnte, wird zudem in der Lage sein, sich ein zutreffendes Urteil über die Persönlichkeiten zu bilden, welche als Vorstand an die Spitze der vergesellschafteten Unternehmungen zu stellen sind, und wird aus der Beobachtung ihrer Tätigkeit zu ermessen vermögen, ob sie den ihnen obliegenden Pflichten gewachsen sind.

Es beweist eine gewisse Unvertrautheit mit dem praktischen Betriebe wirtschaftlicher Unternehmungen, wenn vielfach bemängelt worden ist, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats die Rechte der Aktionäre nicht genügend wahren, weil sie nicht fortdauernd den Vorstand bei allen seinen Geschäften kontrollieren, sondern sich auf deren generelle Verfolgung beschränken.

Das Fundament der Entwicklung zu erfolgreicher Arbeit ist die Betrauung mit Verantwortlichkeit. Nichts wirkt lähmender, als wenn dem eigentlich Verantwortlichen die Verantwortung dadurch abgenommen wird, daß seine Maßnahmen der Entscheidung einer vorgesetzten Stelle unterliegen, die

Digitized by Google

mit ihrem Votum den Vorschlag des untergeordneten Organes verwirft oder deckt. Für jeden, der im wirtschaftlichen Leben Erfahrungen sammeln konnte, ist es eine altbekannte Tatsache, daß diejenigen Aktiengesellschaften, in deren Geschäftsführung der Aufsichtsrat andauernd eingreift, in der Regel krank sind.

Kaufmännische Geschäfte lassen sich nicht reglementieren, weil ihr Erfolg oder Mißerfolg Ergebnis der Fähigkeiten ist, welche die hinter den Firmen stehenden Persönlichkeiten besitzen. Die Generalversammlung der Aktionäre mit ihrer Zufalls-Zusammensetzung und Verantwortungslosigkeit ist kein geeignetes Organ, um die Geschäfte zu führen oder die mit ihrer Führung zu betrauenden Persönlichkeiten auszusuchen, ihrer Tätigkeit Richtung zu geben und die Ausführung des festgesetzten Arbeitsprogramms zu kontrollieren. Das hierfür geeignete Organ ist der Aufsichtsrat als die für die Gesamtheit der Aktionäre eingesetzte Vertretung ihrer Interessen. Die Seele dieses Aufsichtsrats wird stets dessen Vorsitzender sein. Sein Können, sein Charakter und sein Temperament werden dem Gesamtkollegium das Gepräge geben und die richtige Beziehung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat schaffen. Das Schwergewicht des letzteren wirkt, wie Walther Rathenau es so richtig in seiner Schrift „Vom Aktienwesen" gekennzeichnet hat, wie eine fleet in beeing, d. h. der Umstand, daß diese Kontrollinstanz da ist und, richtig geführt, die Leitung des Unternehmens in weitgehender Weise fördernd und hemmend unter Wahrung des Interesses aller Aktionäre beeinflussen kann, zwingt den Vorstand, bei seinen Maßnahmen zu prüfen, ob dieselben sich im Einklang mit diesen Gesamtinteressen befinden. Unter dem Schutz dieser Verwaltungsteilung ist die deutsche Wirtschaft groß geworden; sie entspricht dem deutschen Empfinden, das klar umgrenzte Verantwortlichkeiten und Befugnisse fordert und feste Führung verlangt. Eine Aenderung dieser Einrichtung würde die Fundamente unseres Aktienrechts zerstören, ohne etwas besseres an die Stelle setzen zu können. Der Arbeitsteilung innerhalb des Aufsichtsrats dient die Einsetzung von Kommissionen, wie Bilanz-Kommission, Betriebs-Ausschuß u. dgl., innerhalb deren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zur Auswirkung kommen können.

In diesem Zusammenhange ist auch das Proportionalwahlrecht zu erwähnen. Dasselbe findet sich in Amerika in den Verfassungen und den Gesetzen einer Reihe von Einzelstaaten und erscheint sowohl als Muß- wie als Soll-Vorschrift. Ihr Inhalt geht in der Regel dahin, daß jeder Aktionär berechtigt ist, bei Wahl von Mitgliedern des board of directors so viele Stimmen abzugeben, wie sich aus der Multiplikation der Zahl seiner Aktien mit der Zahl der zu Wählenden ergeben (Cook, Treatise § 609a). Und zwar kann der betreffende Aktionär das sich so errechnende Stimmrecht sowohl zugunsten eines, wie mehrerer Kandidaten ausüben.

Diese auf den ersten Blick ansprechend erscheinende Bestimmung hat, wie sich bei näherer Betrachtung zeigt, verschiedene wenig angenehme Konsequenzen im Gefolge. Das kumulative Wahlrecht kann, wie Cook zutreffend ausführt, dazu führen, daß eine Majorität, die nicht auf ihrer Hut ist, von einer zielbewußten Minorität überrannt wird. Wenn z. B. 1000 Aktien ausgegeben sind, 10 Direktoren zu bestellen sind und ein Aktionär über 600 Aktien verfügt, so sollte ihm an sich das Recht der Wahl der Majorität der Direktoren zukommen. Wenn dieser Majoritätsaktionär für 6 Vertreter der Majorität und 4 Vertreter der Minorität je seine 600 Stimmen abgibt, und die über 400 Stimmen verfügende Minorität für jeden der auch von dem Majoritätsaktionär mit Stimmen bedachten Vertreter der Minorität mit 10 Stimmen und ebenfalls mit je 400 Stimmen für drei weitere Minoritätsvertreter votiert, so würde der Minorität die Majorität des zu wählenden Direktoriums zufallen. Dieses Ergebnis kann aber auch eintreten, wenn der Majoritätsaktionär die ihm zustehenden 600 Stimmen nur jedem der 6 Majoritätsvertreter gibt, während die Minorität die ihr zustehenden 10 mal 400 Stimmen auf 6 Minoritätskandidaten vereinigt und für jeden derselben auf diese Weise 666⅔ Stimmen abgibt. Es zeigt sich also, daß die Majorität der Aktionäre nur dann sicher ist, auch die Majorität im Direktionskollegium zu wählen, wenn sie ihre Stimmen im Verhältnis ihres Stimmrechts zum Gesamtstimmrecht der Aktionäre auf einen Teil der Direktionsmitglieder konzentriert.

Aber auch hiervon abgesehen, ist die Bestimmung auf das nach dem amerikanischen Stimmrecht bestehende Direktorium lediglich deshalb anwendbar, weil dieses, wie gezeigt, seine Geschäfte nicht nach Art eines Vorstandes, sondern nach Art eines mit Vorstandsrechten bekleideten Aufsichtsratskollegiums erledigt. Der Nachteil der Bestimmung scheint mir zu sein, daß durch die proportionale Wahl in das Kollegium der Zwiespalt verschiedener Interessentengruppen hineingetragen wird. Die Geschäftsführung eines Unternehmens muß aber Schaden leiden, wenn die Leitung sich nicht bei allen ihren Handlungen als Vertretung der Gesamtheit der Aktionäre fühlt, sondern sich innerhalb der Verwaltung Sonderinteressen gegenüberstehen. Ich halte daher das Proportional-Wahlsystem für ungeeignet, in unserem Aktienrecht Nachahmung zu finden.

Die Ansicht, daß der Aufsichtsrat die ihm obliegende Kontrollpflicht nicht auszuüben vermag, hat Herrn Justizrat Pinner dazu geführt, in seinem Referat vorzuschlagen, den Aufsichtsrat dieser Verpflichtung zu entheben und sie einer von der Generalversammlung zu bestellenden Kontrollinstanz zu übertragen.

Ich kann mich mit diesem Vorschlage, der im wesentlichen auf Einführung der vom englischen Recht vorgeschriebenen, dem amerikanischen Recht fremden Revision der Geschäfte durch sogenannte Auditors hinausläuft, nicht befreunden. Wie wenig eine derartige Prüfung tatsächlich in der Lage ist, die Aktionäre vor Schaden zu bewahren, beweist der von Herrn Rechtsanwalt Lehmann in seinem Gutachten zitierte Fall der City Equitable Fire Insurance Company Ltd., deren Satzung die mindestens einmal jährlich erfolgende Prüfung der Bücher zwecks Feststellung der Richtigkeit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch vereidigte Auditors vorsah, was aber nicht hinderte, daß sich der geschäftsführende Direktor des Unternehmens ungeheuerliche Schwindeleien zuschulden

Digitized by Google

kommen lassen konnte, ohne daß die prüfenden Auditors das geringste von seinen Machenschaften gemerkt hätten. Es hat sich auch in diesem Falle gezeigt, daß die Prüfung durch reine Buchsachverständige, die nicht in den materiellen Inhalt der Geschäfte einzudringen vermögen, keinen Schutz gegen unlautere Machenschaften gewährt. Ich vermag daher in dem Pinnerschen Vorschlage, der sich an eine Entschließung des 28. Juristentages anlehnt, und auch in der Literatur mehrfach Unterstützung gefunden hat, keine befriedigende Lösung des gestellten Problems zu erblicken und bin der Ansicht, daß gerade die obligatorische Einführung einer Prüfungsstelle, auf deren Auswahl die Verwaltung keinen Einfluß hat, mehr schädlich als nützlich wirken müßte, weil sie die Oeffentlichkeit in den Glauben wiegen würde, als ob dadurch Gewähr für einen guten Gang der Geschäfte gegeben sei. Wie wenig durch Einsetzung einer solchen dem Unternehmen fremden Stelle solche Gewähr geboten wird, hat sich beim Versagen der Ueberwachung der Hypotheken-Banken — ich erinnere an den Fall der Pommerschen Hypothekenbank — und bei Ueberwachung der staatlichen Geschäftsführung durch den Oberrechnungshof — ich erinnere an die Preußische Staatsbank — zur Genüge gezeigt. Auf Grund meiner eigenen praktischen Erfahrung bin ich im Gegensatz zu Herrn Justizrat Pinner der Ansicht, daß es falsch und gefährlich wäre, den Aufsichtsrat von seiner Ueberwachungspflicht zu entbinden. Ein Aufsichtsrats-Kollegium, das diese Pflicht ernst nimmt, wird sich der nötigen Hilfsmittel bedienen, um sie tragen zu können, und die buchmäßige Prüfung der Geschäfte in die Hand unabhängiger Organe legen, die ihm über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten. Ebenso wird ein seiner Verantwortung bewußter Vorstand die Vornahme solcher Prüfung begrüßen, weil er auf diese Weise Kenntnis erhält, welche der von ihm getroffenen Einrichtungen besserungsfähig sind. In der Praxis finden derartige Revisionen bei normal geleiteten Betrieben dauernd statt und es ist gänzlich irrig, wenn behauptet wird, Betriebe, deren Ausmaß eine gewisse Größe überschreitet, ließen sich nicht mehr kontrollieren.

Für die Auswahl besonderer Revisionsorgane, wie einer Revisions- und Treuhandgesellschaft, muß der Aufsichtsrat die Verantwortung tragen; denn die Prüfung geschieht ja in seinem Auftrage und zu seiner Unterstützung. Das freie Spiel der Kräfte zwischen den einzelnen Revisions-Gesellschaften darf andererseits nicht gestört werden. Sie müssen mit einander konkurrieren, damit die jeweils am besten arbeitenden die Aufträge erhalten. Dementsprechend muß der Aufsichtsrat zu dem Bericht der Revisionsgesellschaft Stellung nehmen; nicht diese, sondern der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung Bericht zu erstatten, unter voller Freiheit, die Ansichten der Revisionsgesellschaft zu akzeptieren oder zu verwerfen. Den Aufsichtsrat von dieser Verantwortung zu befreien, hieße die ganze Institution desselben zu einer Farce degradieren und ihr jedes Persönlichkeits-Element nehmen. Je unpersönlicher die Aktiengesellschaft ist, um so persönlicher muß die Verwaltung sein.

Die amerikanischen Verhältnisse können für die Art der Prüfung durch Revisions-Gesellschaften insofern als Vorbild dienen, als das Revisionswesen dort eine besonders weitgehende Ausbildung erfahren hat, die nachzuahmen nur zur Förderung unserer Wirtschaft beitragen kann. Die Revisions-Gesellschaften dürfen sich allerdings nicht darauf beschränken, die Uebereinstimmung der Bilanz mit den Büchern festzustellen, sondern müssen auch materiell das zahlenmäßige Ergebnis der Geschäftsführung durcharbeiten, um den Einblick in deren Zusammenhänge zu erleichtern.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verhalten der Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten und Deutschland zeigt sich hinsichtlich der Informierung der Oeffentlichkeit. Die Wirtschaftsunternehmungen der Vereinigten Staaten gehen in der Bekanntgabe ihrer Interna außerordentlich weit und liefern, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, den statistischen Behörden des Landes sowie der breiten Oeffentlichkeit während des Verlaufes des Geschäftsjahres sehr umfangreiches Zahlenmaterial über die Entwicklung der von ihnen bearbeiteten Geschäfte. Sowohl die staatlichen Veröffentlichungen wie die von privater Seite erfolgenden Zusammenstellungen sind daher in der Lage, in ganz anderer Weise, als solches bei uns möglich ist, über die Verhältnisse in den einzelnen Industrie-Zweigen Nachrichten zu sammeln und eine Produktions- und Konsumptions-Statistik aufzustellen, aus deren Bewegung sich ein überraschend weitreichendes Bild des Standes der Dinge innerhalb der Wirtschaft ergibt. Mit veranlaßt ist diese Offenherzigkeit offenbar dadurch, daß eine große Zahl staatliche Hoheitsrechte ausübender Unternehmungen in der Form der Aktiengesellschaften betrieben werden. Aber auch die nicht in diese Klasse fallenden Gesellschaften und vielfach auch Privatfirmen sehen keinen Anlaß, mit ihren Angaben hinter dem Berge zu halten. Der Statistical Abstract of the United States, der von dem Department of Commerce jährlich herausgegeben wird, ist daher in der Lage, für jede einzelne Industrie jährlich alle dieselbe betreffenden wichtigen Daten zu liefern. Seine Zusammenstellungen zeigen unter sehr weitgehender Einleitung der Branchen nach den von den einzelnen Unternehmungen hergestellten Einzelprodukte, die Zahl dieser Unternehmungen, die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter, die Jahressumme der ausgezahlten Löhne, die Kosten des verarbeiteten Materials und den Wert der Fertigerzeugnisse. Das United States Department of Commerce gibt ferner wöchentlich erscheinende Commerce Reports heraus, in denen regelmäßig ein Abschnitt mit der Ueberschrift „Survey of Current Business" enthalten ist und dessen Inhalt auf den vom Zensus gelieferten Daten beruht. Hier findet man, von Monat zu Monat fortschreitend, die Ziffern der Produktion der einzelnen Branchen, ihre Vorräte am Ende des Monats, den Betrag der am Ende des Monats noch unerledigt gebliebenen Orders, den Beschäftigungsstand der Maschinen und sogar die Umsätze im Detailhandel in der Form, daß nicht nur die monatlichen Gesamtumsatzziffern der großen Verkaufshäuser aufgeführt werden, sondern die größten Firmen wie Sears Roebuck & Co., Montgomery Ward & Co., F. W. Woolworth & Co., und

Digitized by Google

selbst die großen Restaurationsbetriebe wie Childs & Co. sich nicht scheuen, ihre Einzelziffern der Oeffentlichkeit monatlich mitzuteilen.

Neben diesen von amtlicher Stelle erfolgenden Publikationen, stehen die laufenden Veröffentlichungen der großen Privatunternehmungen.

Der Stahl-Trust berichtet wöchentlich über seinen jeweiligen Auftragsbestand. Die Betlehem Steel Co. gibt laufend bekannt, mit wieviel Prozent ihrer Leistungsfähigkeit sie beschäftigt ist, wie Bruttoeinnahmen und Reineinnahmen sich entwickelt haben und welche Veränderungen in der fundierten Schuld der Gesellschaft erfolgt sind. Die großen Automobilfabriken berichten fortlaufend über den Umfang ihrer Produktion und ihres Absatzes.

Offenbar finden die ernsthaften wirtschaftlichen Zeitschriften keine Schwierigkeiten, ihren statistischen Apparat immer weiter auszudehnen. So berichtet z. B. das „Chronicle" vom 12. Juli 1926, daß die Zeitschrift „Electrical World" begonnen habe, eine monatliche Zusammenstellung des Elektrizitätsverbrauchs von ca. 1700 großen Elektrizitätsverbrauchern zusammenzustellen, die sich verpflichtet haben, diese Ziffern regelmäßig zu liefern und damit die Möglichkeit schaffen, einen außerordentlich feinfühlenden Maßstab für die Schwankungen der Wirtschaft in der Oeffentlichkeit zu verfolgen.

Wenn man diese Daten mit den viel dürftigeren Nachrichten vergleicht, mit denen das vergesellschaftete Kapital in Deutschland der Oeffentlichkeit gegenübertritt, so kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß nach dieser Richtung eine Aenderung der Geistesverfassung eintreten möge. Die einzige Branche, die nach dieser Richtung die Führung übernommen hat, ist das Bankgewerbe. Bekanntlich ist durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Juli 1910 unter Berücksichtigung der Verordnung vom 5. November 1924 über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel bestimmt, daß die Zulassung der Aktien inländischer Kreditbanken davon abhängig ist, daß das betreffende Unternehmen die Verpflichtung übernimmt, neben der Jahresbilanz regelmäßig Bilanz-Uebersichten zu veröffentlichen. Die Form dieser Veröffentlichung ist durch ein von der Reichsbank aufgestelltes Schema vorgeschrieben worden und erfolgt in der Weise, daß der Status der in Frage kommenden Banken alle zwei Monate bekannt gegeben wird. Nachteile sind den Aktienbanken aus diesem Publikationszwange nicht erwachsen; im Gegenteil, ihr Ansehen im In- und Auslande ist dadurch gestiegen, daß sie ihre Verhältnisse auch unabhängig von der Bilanzaufstellung am Ende des Jahres in regelmäßigen Intervallen darlegen und die Notwendigkeit, die Bewegung des Status während des Laufes des Geschäftsjahres zu verfolgen, hat durchaus heilsam auf die Geschäftspolitik der Banken gewirkt.

Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Vorschrift nicht längst ein erheblich weiteres Anwendungsgebiet gefunden und auf alle Unternehmen ausgedehnt worden ist, welche mit vergesellschaftetem Kapital Bankgeschäfte betreiben. Der Ansatz, den § 41 Absatz 4 des Reichsgesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dieser Richtung genommen hat, indem dort vorgeschrieben wird, daß die Bilanzen derjenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche Bankgeschäfte betreiben, zu veröffentlichten sind, hätte längst weiter ausgebaut werden können. Es liegt kein Grund vor, die Pflicht zu einer derartigen Publikation nur denjenigen Unternehmen aufzuerlegen, deren Aktien an einer Börse zugelassen sind, da der Grund der Vorschrift doch weniger in Erwägungen zu suchen ist, welche mit der Zulassung der Aktien zusammenhängen, als in der Erkenntnis, daß die Oeffentlichkeit ein Recht hat, über die Verhältnisse derjenigen öffentlichen Gesellschaften informiert zu sein, welche Bankgeschäfte betreiben.

Es würde zur Gesundung des wirtschaftlichen Lebens beitragen, wenn das von den Aktienbanken gegebene Beispiel auch von anderen Wirtschaftsbetrieben in allmählich steigendem Umfange befolgt würde, wobei selbstverständlich dem Umstande Rechnung zu tragen ist, daß sich die deutsche Wirtschaft zur Zeit in starkem Konkurrenzkampf mit der übrigen Welt befindet und dadurch der Bekanntgabe von Ziffern an die allgemeine Oeffentlichkeit zur Zeit noch gewisse Schranken gesetzt bleiben müssen.

Es wäre aber falsch, nach behördlicher Reglementierung dieser Frage zu rufen. Gerade in den Vereinigten Staaten hat sich die weitgehende Information der Oeffentlichkeit von Seiten der Wirtschaft eingebürgert, ohne daß die Behörde von dem ihr auf Grund der Antitrust-Gesetzgebung zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hätte, regelmäßig in die Interna des Betriebes Einblick zu nehmen. Ein von Professor Ripley unter dem sensationellen Titel „Stop, look, listen!" im September-Heft des Atlantic Monthly erscheinender zweiter Artikel versucht zwar zu beweisen, daß die Oeffentlichkeit von Seiten der Aktiengesellschaften höchst unzureichend bedient werde. Man kann sich aber bei der Lektüre seiner Ausführungen des Eindrucks nicht erwehren, daß der Verfasser wiederum weit über das Ziel hinaus schießt und dem tatsächlichen Stande der Dinge nicht gerecht wird, der sich dahin zusammenfassen läßt, daß die Informierung der Oeffentlichkeit mit zu einem Reklamemittel geworden ist, um durch Darstellung der erzielten Erfolge sowohl die Erzeugnisse des Unternehmens, wie die seiner Finanzierung dienenden Wertpapiere besser absetzen zu können. Ich bin überzeugt, daß als Folge der Rationalisierung auch bei uns sich zunehmend freiwillige, regelmäßige Bekanntgabe der den Stand des betreffenden Wirtschaftszweiges kennzeichnenden Ziffern durch die Trustbetriebe einstellen wird, zumal wenn internationale Zusammenschlüsse die zur Zeit noch bestehende Gefahr mildern, daß die Preisgabe solcher Daten dem Ausland einseitig zu unserem Schaden zugute käme.

Endlich möchte ich noch auf eine Eigenheit der amerikanischen Rechtsentwicklung hinweisen, die mir sehr beachtenswerte Momente für die zu erstrebende Interessenahme der Arbeitnehmer an den Unternehmen zu enthalten scheint. Ich meine das System der Aktienbeteiligung der Angestellten und Arbeiter. In einer Reihe von einzelstaatlichen Gesetzen sind Bestimmungen vorgesehen, welche die Ueberlassung von Aktien an die

Digitized by Google

Arbeitnehmer vorsehen und besonders regeln. Als Beispiel kann § 14 des Stock Corporation Law of New York dienen, der wie folgt lautet:

„Eine Aktiengesellschaft kann mit Zustimmung der stimmberechtigten Aktionäre beschließen, zu den von diesen festgesetzten Bedingungen, und, wenn es sich um Aktien handelt, welche über einen pari Nominalbetrag lauten, gegen entsprechendes Entgelt Aktien an die Angestellten der Gesellschaft, welche dieselben zu übernehmen wünschen, oder einen sie vertretenden Trustee auszugeben. Die Bezahlung solcher Aktien kann in Raten oder auf einmal erfolgen und dem Zwecke dienen, einen aus dem Reingewinn gebildeten Sonderfonds zu belegen, an welchem diejenigen Angestellten, welche Aktien übernehmen, während einer zu bestimmenden Zeitdauer sie in ihrem Eigentum behalten und selbst im Dienste der Gesellschaft verbleiben, zu den Bedingungen des diese Aktienausgabe regelnden Planes partizipieren."

Aehnliche Bestimmungen enthält z. B. § 160 der General Corporation Act of New Jersey.

Als Beispiel dafür, wie sich diese Möglichkeit der Aktienausgabe an Angehörige des Unternehmens in der Praxis auswirkt, kann die Entwicklung der Arbeitnehmer-Beteiligung bei der United States Steel Corporation gelten, wie sie in deren Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 1925 endende Geschäftsjahr dargestellt ist. Die genannte Gesellschaft hat seit dem Jahre 1903 das System eingeführt, ihren Angestellten den Erwerb von Aktien des Unternehmens durch Abzahlung zu ermöglichen und für den dauernden Besitz solcher Aktien Prämien zu gewähren. Bis zum Ende des Jahres 1925 hatten von den rund 250 000 Angestellten 47 647 von dieser Möglichkeit als eingetragene Aktionäre Gebrauch gemacht und verfügten im ganzen über 163 802 Preferred und 501 999 Common Shares. Außerdem hatten 6327 Angestellte Aktien übernommen, ohne sich als Aktionäre eintragen zu lassen. Von diesen Shares entfallen nach der Berechnung, die J. George Frederick im Septemberheft 1926 von „Current History" angestellt hat, der überwiegende Teil auf Angestellte mit einem geringen Einkommen.

Als weiteres Beispiel für die Beteiligung der Angehörigen eines Unternehmens an dessen Erträgnissen kann der sogenannte Bonusplan der General Motors Corporation dienen. Die genannte Gesellschaft arbeitet, laut ihrem per 30. Juni 1926 ausgegebenen Bericht, mit einem Gesamtkapital von $ 612 000 000, auf das sie für das erste Halbjahr 1926 $ 42 500 000 an Dividenden ausgeschüttet hat. Ihr Arbeiterstand hat im Jahre 1925 durchschnittlich 83 278 Köpfe betragen. Die Gesellschaft hat im Jahre 1919 den Beschluß gefaßt, daß Angestellte halbmonatlich und monatlich für einen Beamtensparfonds Einzahlungen leisten können, die nicht über 10 pCt. ihres Gehaltes hinausgehen und jährlich $ 300 nicht übersteigen dürfen. Für jeden Dollar, der auf diese Weise eingezahlt wird, fügt die Gesellschaft $ 0,50 aus eignen Mitteln hinzu. Der so eingezahlte Gesamtbetrag wird für den betreffenden Angestellten mit der Maßgabe gutgeschrieben, daß er zuzüglich Zinsen erst nach fünf Jahren abhebbar ist. Die Angestellten haben das Recht, ihre eigenen Einzahlungen zuzüglich Zinsen jederzeit abzuheben, gehen aber, wenn diese Abhebung vor Beendigung der genannten fünfjährigen Frist erfolgt, des Anspruches auf den seitens der Gesellschaft für sie eingezahlten Betrages plus Zinsen verlustig. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß der Angestellte die Abhebung vornimmt, um sich eine eigene Heimstatt zu errichten. Von letzterer Vergünstigung haben seit Einrichtung des Fonds 7000 Angestellte Gebrauch gemacht. Ende 1925 hatten die Angestellten auf Grund der von ihnen und der Gesellschaft geleisteten Einzahlungen $ 10 912 176 gut, von welchem Betrage $ 9 246 843 die von der Gesellschaft geleisteten Zahlungen darstellten, welche belegt waren durch $ 75 484 Common Stock Aktien, die sich auf 8300 Angestellte verteilten. In gleicher Weise wurde im Jahre 1923 ein Fonds gegründet, der bestimmt ist, den höheren Beamten der Gesellschaft die Möglichkeit zu gewähren, ihre Ersparnisse unter besonderen Vergünstigungen in Aktien der Gesellschaft anzulegen.

Derartige Einrichtungen lassen sich naturgemäß nicht einfach nachahmen. Sie können aber als Anregung dienen, um die Entwicklung fortzuführen, insbesondere im Zusammenhang mit den sich auch sonst in den Berichten der amerikanischen Gesellschaften findenden Hinweisen auf einen stark ausgebildeten Zusammenhang zwischen der Aktiengesellschaft und ihren Angestellten. Ebenso wie Köttgen in seinem Buche „Das wirtschaftliche Amerika" die auch äußerlich sichtbare Betonung der Zusammengehörigkeit zwischen Unternehmen und Angestellten hervorhebt und zeigt wie die Pennsylvania Railroad täglich wechselnde Photographien ihrer langjährigen Beamten und Anerkennungsschreiben der Direktion an solche auf den Menus der Speisewagen abdruckt, enthalten die Geschäftsberichte größter Gesellschaften unter Namensnennung der betreffenden Beamten die Liste der Belohnungen, die für besondere Dienste gewährt wurden, sowie ausführliche Mitteilungen über besonders hingebende Pflichterfüllung. Dieser „spirit behind a great institution" wird allerdings dadurch erheblich verstärkt, daß im Gegensatz zu Deutschland die Sozialversicherung sich nicht als staatliche Zwangsversicherung darstellt, sondern weil sie Sache jedes einzelnen ist, die Gemeinschaft der Angestellten eines Unternehmens zusammen mit diesem die Wohlfahrtssorge in die Hand nehmen läßt und auch dadurch das Band enger knüpft, welches Unternehmen und Angestelltenschaft verbindet. Jedenfalls lohnt es sich, diese Fragen, die eigentlich nicht zum Aktienrecht, sondern zur Aktienwirtschaft gehört, in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen, die darauf hinzielen, die jenseits des Ozeans gesammelten Erfahrungen für uns nutzbar zu machen.

Das Ergebnis meiner Ausführungen ist, daß kein Anlaß vorliegt, zu einer Reform unseres Aktienrechtes zu schreiten. Und zwar wurzelt diese Auffassung ganz generell in der Ueberzeugung, daß unsere Zeit noch nicht reif ist, überhaupt Gesetzgebungswerke vom Range des deutschen Handelsgesetzbuches in Angriff zu nehmen. Vermäßen wir uns es zu tun, so würden wir erleben, daß in die stille Gelehrtenstube der Rechtsweisheit der Zank und Kampf der Parteien hineingetragen würde. Selbst wenn eine aus den Koryphäen der Judikatur, der Rechtsanwaltschaft, der Wissenschaft und der wirtschaftlichen Praktiker zusammengesetzte Kommission ein neues Aktienrecht schüfe, bestände die Gefahr, daß dieses Gesetz in ganz anderer Form das Parlament wieder verließe und der kunstvolle Bau desselben durch eigenmächtige Eingriffe von Politikern, welche die

Digitized by Google

selbst die großen Restaurationsbetriebe wie Childs & Co. sich nicht scheuen, ihre Einzelziffern der Oeffentlichkeit monatlich mitzuteilen.

Neben diesen von amtlicher Stelle erfolgenden Publikationen, stehen die laufenden Veröffentlichungen der großen Privatunternehmungen.

Der Stahl-Trust berichtet wöchentlich über seinen jeweiligen Auftragsbestand. Die Betlehem Steel Co. gibt laufend bekannt, mit wieviel Prozent ihrer Leistungsfähigkeit sie beschäftigt ist, wie Bruttoeinnahmen und Reineinnahmen sich entwickelt haben und welche Veränderungen in der fundierten Schuld der Gesellschaft erfolgt sind. Die großen Automobilfabriken berichten fortlaufend über den Umfang ihrer Produktion und ihres Absatzes.

Offenbar finden die ernsthaften wirtschaftlichen Zeitschriften keine Schwierigkeiten, ihren statistischen Apparat immer weiter auszudehnen. So berichtet z. B. das „Chronicle" vom 12. Juli 1926, daß die Zeitschrift „Electrical World" begonnen habe, eine monatliche Zusammenstellung des Elektrizitätsverbrauchs von ca. 1700 großen Elektrizitätsverbrauchern zusammenzustellen, die sich verpflichtet haben, diese Ziffern regelmäßig zu liefern und damit die Möglichkeit schaffen, einen außerordentlich feinfühlenden Maßstab für die Schwankungen der Wirtschaft in der Oeffentlichkeit zu verfolgen.

Wenn man diese Daten mit den viel dürftigeren Nachrichten vergleicht, mit denen das vergesellschaftete Kapital in Deutschland der Oeffentlichkeit gegenübertritt, so kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß nach dieser Richtung eine Aenderung der Geistesverfassung eintreten möge. Die einzige Branche, die nach dieser Richtung die Führung übernommen hat, ist das Bankgewerbe. Bekanntlich ist durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Juli 1910 unter Berücksichtigung der Verordnung vom 5. November 1924 über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel bestimmt, daß die Zulassung der Aktien inländischer Kreditbanken davon abhängig ist, daß das betreffende Unternehmen die Verpflichtung übernimmt, neben der Jahresbilanz regelmäßig Bilanz-Uebersichten zu veröffentlichen. Die Form dieser Veröffentlichung ist durch ein von der Reichsbank aufgestelltes Schema vorgeschrieben worden und erfolgt in der Weise, daß der Status der in Frage kommenden Banken alle zwei Monate bekannt gegeben wird. Nachteile sind den Aktienbanken aus diesem Publikationszwange nicht erwachsen; im Gegenteil, ihr Ansehen im In- und Auslande ist dadurch gestiegen, daß sie ihre Verhältnisse auch unabhängig von der Bilanzaufstellung am Ende des Jahres in regelmäßigen Intervallen darlegen und die Notwendigkeit, die Bewegung des Status während des Laufes des Geschäftsjahres zu verfolgen, hat durchaus heilsam auf die Geschäftspolitik der Banken gewirkt.

Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Vorschrift nicht längst ein erheblich weiteres Anwendungsgebiet gefunden und auf alle Unternehmen ausgedehnt worden ist, welche mit vergesellschaftetem Kapital Bankgeschäfte betreiben. Der Ansatz, den § 41 Absatz 4 des Reichsgesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dieser Richtung genommen hat, indem dort vorgeschrieben wird, daß die Bilanzen derjenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche Bankgeschäfte betreiben, zu veröffentlichten sind, hätte längst weiter ausgebaut werden können. Es liegt kein Grund vor, die Pflicht zu einer derartigen Publikation nur denjenigen Unternehmen aufzuerlegen, deren Aktien an einer Börse zugelassen sind, da der Grund der Vorschrift doch weniger in Erwägungen zu suchen ist, welche mit der Zulassung der Aktien zusammenhängen, als in der Erkenntnis, daß die Oeffentlichkeit ein Recht hat, über die Verhältnisse derjenigen öffentlichen Gesellschaften informiert zu sein, welche Bankgeschäfte betreiben.

Es würde zur Gesundung des wirtschaftlichen Lebens beitragen, wenn das von den Aktienbanken gegebene Beispiel auch von anderen Wirtschaftsbetrieben in allmählich steigendem Umfange befolgt würde, wobei selbstverständlich dem Umstande Rechnung zu tragen ist, daß sich die deutsche Wirtschaft zur Zeit in starkem Konkurrenzkampf mit der übrigen Welt befindet und dadurch der Bekanntgabe von Ziffern an die allgemeine Oeffentlichkeit zur Zeit noch gewisse Schranken gesetzt bleiben müssen.

Es wäre aber falsch, nach behördlicher Reglementierung dieser Frage zu rufen. Gerade in den Vereinigten Staaten hat sich die weitgehende Information der Oeffentlichkeit von Seiten der Wirtschaft eingebürgert, ohne daß die Behörde von dem ihr auf Grund der Antitrust-Gesetzgebung zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hätte, regelmäßig in die Interna des Betriebes Einblick zu nehmen. Ein von Professor Ripley unter dem sensationellen Titel „Stop, look, listen!" im September-Heft des Atlantic Monthly erscheinender zweiter Artikel versucht zwar zu beweisen, daß die Oeffentlichkeit von Seiten der Aktiengesellschaften höchst unzureichend bedient werde. Man kann sich aber bei der Lektüre seiner Ausführungen des Eindrucks nicht erwehren, daß der Verfasser wiederum weit über das Ziel hinaus schießt und dem tatsächlichen Stande der Dinge nicht gerecht wird, der sich dahin zusammenfassen läßt, daß die Informierung der Oeffentlichkeit mit zu einem Reklamemittel geworden ist, um durch Darstellung der erzielten Erfolge sowohl die Erzeugnisse des Unternehmens, wie die seiner Finanzierung dienenden Wertpapiere besser absetzen zu können. Ich bin überzeugt, daß als Folge der Rationalisierung auch bei uns sich zunehmend freiwillige, regelmäßige Bekanntgabe der den Stand des betreffenden Wirtschaftszweiges kennzeichnenden Ziffern durch die Trustbetriebe einstellen wird, zumal wenn internationale Zusammenschlüsse die zur Zeit noch bestehende Gefahr mildern, daß die Preisgabe solcher Daten dem Ausland einseitig zu unserem Schaden zugute käme.

Endlich möchte ich noch auf eine Eigenheit der amerikanischen Rechtsentwicklung hinweisen, die mir sehr beachtenswerte Momente für die zu erstrebende Interessenahme der Arbeitnehmer an den Unternehmen zu enthalten scheint. Ich meine das System der Aktienbeteiligung der Angestellten und Arbeiter. In einer Reihe von einzelstaatlichen Gesetzen sind Bestimmungen vorgesehen, welche die Ueberlassung von Aktien an die

Digitized by Google

Arbeitnehmer vorsehen und besonders regeln. Als Beispiel kann § 14 des Stock Corporation Law of New York dienen, der wie folgt lautet:

„Eine Aktiengesellschaft kann mit Zustimmung der stimmberechtigten Aktionäre beschließen, zu den von diesen festgesetzten Bedingungen, und, wenn es sich um Aktien handelt, welche über einen pari Nominalbetrag lauten, gegen entsprechendes Entgelt Aktien an die Angestellten der Gesellschaft, welche dieselben zu übernehmen wünschen, oder einen sie vertretenden Trustee auszugeben. Die Bezahlung solcher Aktien kann in Raten oder auf einmal erfolgen und dem Zwecke dienen, einen aus dem Reingewinn gebildeten Sonderfonds zu belegen, an welchem diejenigen Angestellten, welche Aktien übernehmen, während einer zu bestimmenden Zeitdauer sie in ihrem Eigentum behalten und selbst im Dienste der Gesellschaft verbleiben, zu den Bedingungen des diese Aktienausgabe regelnden Planes partizipieren."

Aehnliche Bestimmungen enthält z. B. § 160 der General Corporation Act of New Jersey.

Als Beispiel dafür, wie sich diese Möglichkeit der Aktienausgabe an Angehörige des Unternehmens in der Praxis auswirkt, kann die Entwicklung der Arbeitnehmer-Beteiligung bei der United States Steel Corporation gelten, wie sie in deren Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 1925 endende Geschäftsjahr dargestellt ist. Die genannte Gesellschaft hat seit dem Jahre 1903 das System eingeführt, ihren Angestellten den Erwerb von Aktien des Unternehmens durch Abzahlung zu ermöglichen und für den dauernden Besitz solcher Aktien Prämien zu gewähren. Bis zum Ende des Jahres 1925 hatten von den rund 250 000 Angestellten 47 647 von dieser Möglichkeit als eingetragene Aktionäre Gebrauch gemacht und verfügten im ganzen über 163 802 Preferred und 501 999 Common Shares. Außerdem hatten 6327 Angestellte Aktien übernommen, ohne sich als Aktionäre eintragen zu lassen. Von diesen Shares entfallen nach der Berechnung, die J. George Frederick im Septemberheft 1926 von „Current History" angestellt hat, der überwiegende Teil auf Angestellte mit einem geringen Einkommen.

Als weiteres Beispiel für die Beteiligung der Angehörigen eines Unternehmens an dessen Erträgnissen kann der sogenannte Bonusplan der General Motors Corporation dienen. Die genannte Gesellschaft arbeitet, laut ihrem per 30. Juni 1926 ausgegebenen Bericht, mit einem Gesamtkapital von $ 612 000 000, auf das sie für das erste Halbjahr 1926 $ 42 500 000 an Dividenden ausgeschüttet hat. Ihr Arbeiterstand hat im Jahre 1925 durchschnittlich 83 278 Köpfe betragen. Die Gesellschaft hat im Jahre 1919 den Beschluß gefaßt, daß Angestellte halbmonatlich und monatlich für einen Beamtensparfonds Einzahlungen leisten können, die nicht über 10 pCt. ihres Gehaltes hinausgehen und jährlich $ 300 nicht übersteigen dürfen. Für jeden Dollar, der auf diese Weise eingezahlt wird, fügt die Gesellschaft $ 0,50 aus eignen Mitteln hinzu. Der so eingezahlte Gesamtbetrag wird für den betreffenden Angestellten mit der Maßgabe gutgeschrieben, daß er zuzüglich Zinsen erst nach fünf Jahren abhebbar ist. Die Angestellten haben das Recht, ihre eigenen Einzahlungen zuzüglich Zinsen jederzeit abzuheben, gehen aber, wenn diese Abhebung vor Beendigung der genannten fünfjährigen Frist erfolgt, des Anspruches auf den seitens der Gesellschaft für sie eingezahlten Betrages plus Zinsen verlustig. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß der Angestellte die Abhebung vornimmt, um sich eine eigene Heimstatt zu errichten. Von letzterer Vergünstigung haben seit Einrichtung des Fonds 7000 Angestellte Gebrauch gemacht. Ende 1925 hatten die Angestellten auf Grund der von ihnen und der Gesellschaft geleisteten Einzahlungen $ 10 912 176 gut, von welchem Betrage $ 9 246 843 die von der Gesellschaft geleisteten Zahlungen darstellten, welche belegt waren durch $ 75 484 Common Stock Aktien, die sich auf 8300 Angestellte verteilten. In gleicher Weise wurde im Jahre 1923 ein Fonds gegründet, der bestimmt ist, den höheren Beamten der Gesellschaft die Möglichkeit zu gewähren, ihre Ersparnisse unter besonderen Vergünstigungen in Aktien der Gesellschaft anzulegen.

Derartige Einrichtungen lassen sich naturgemäß nicht einfach nachahmen. Sie können aber als Anregung dienen, um die Entwicklung fortzuführen, insbesondere im Zusammenhang mit den sich auch sonst in den Berichten der amerikanischen Gesellschaften findenden Hinweisen auf einen stark ausgebildeten Zusammenhang zwischen der Aktiengesellschaft und ihren Angestellten. Ebenso wie Köttgen in seinem Buche „Das wirtschaftliche Amerika" die auch äußerlich sichtbare Betonung der Zusammengehörigkeit zwischen Unternehmen und Angestellten hervorhebt und zeigt wie die Pennsylvania Railroad täglich wechselnde Photographien ihrer langjährigen Beamten und Anerkennungsschreiben der Direktion an solche auf den Menus der Speisewagen abdruckt, enthalten die Geschäftsberichte größter Gesellschaften unter Namensnennung der betreffenden Beamten die Liste der Belohnungen, die für besondere Dienste gewährt wurden, sowie ausführliche Mitteilungen über besonders hingebende Pflichterfüllung. Dieser „spirit behind a great institution" wird allerdings dadurch erheblich verstärkt, daß im Gegensatz zu Deutschland die Sozialversicherung sich nicht als staatliche Zwangsversicherung darstellt, sondern weil sie Sache jedes einzelnen ist, die Gemeinschaft der Angestellten eines Unternehmens zusammen mit diesem die Wohlfahrtssorge in die Hand nehmen läßt und auch dadurch das Band enger knüpft, welches Unternehmen und Angestelltenschaft verbindet. Jedenfalls lohnt es sich, diese Fragen, die eigentlich nicht zum Aktienrecht, sondern zur Aktienwirtschaft gehört, in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen, die darauf hinzielen, die jenseits des Ozeans gesammelten Erfahrungen für uns nutzbar zu machen.

Das Ergebnis meiner Ausführungen ist, daß kein Anlaß vorliegt, zu einer Reform unseres Aktienrechtes zu schreiten. Und zwar wurzelt diese Auffassung ganz generell in der Ueberzeugung, daß unsere Zeit noch nicht reif ist, überhaupt Gesetzgebungswerke vom Range des deutschen Handelsgesetzbuches in Angriff zu nehmen. Vermäßen wir uns es zu tun, so würden wir erleben, daß in die stille Gelehrtenstube der Rechtsweisheit der Zank und Kampf der Parteien hineingetragen würde. Selbst wenn eine aus den Koryphäen der Judikatur, der Rechtsanwaltschaft, der Wissenschaft und der wirtschaftlichen Praktiker zusammengesetzte Kommission ein neues Aktienrecht schüfe, bestände die Gefahr, daß dieses Gesetz in ganz anderer Form das Parlament wieder verließe und der kunstvolle Bau desselben durch eigenmächtige Eingriffe von Politikern, welche die

Digitized by Google

juristischen Zusammenhänge nicht zu übersehen vermögen, zerstört würde. Das muß ausgesprochen werden, auch wenn es Vielen mißfallen mag. Aber ich würde es für eine Feigheit halten, wenn man sich scheute, der Auffassung Ausdruck zu geben, daß unsere Parlamente in ihrer heutigen Form zwar Gelegenheitsgesetze machen können, aber nicht fähig sind, Gesetzgebungswerke von der Größe eines Bürgerlichen Gesetzbuches oder eines Handelsgesetzbuches objektiv zu behandeln. Hierfür müssen ruhigere und ausgeglichnere Zeiten abgewartet werden.

Die Betrachtung des amerikanischen Rechts hat ergeben, daß dasselbe, so weit es sich um rechtliche Formen des Aktienrechts handelt, nicht geeignet ist, Vorbilder für Nachahmung durch uns zu liefern. Die feste Basis des Zeichnungsscheines fehlt, der Begriff der Aktie steht nicht auf der Höhe der klaren Definition, wie sie das deutsche Handelsgesetzbuch aufstellt und gleitet dementsprechend in Zwischenformen über, die, wie die stimmlose Aktie, die Quotenaktie, der convertible bond und die Scrip-Dividende sich mit unseren rechtlichen Anschauungen nicht vereinigen lassen. Aber auch hiervon abgesehen, haben diese Formen keine zur Nachahmung reizenden Erfolge gezeitigt; im Gegenteil, die Verwirrung, die durch sie eingetreten ist, warnen ebenso vor Nachahmung, wie die Wirkungen der Unterpari-Emission.

Die Ansicht, es sei zwecks Erleichterung des Zuflusses amerikanischen Kapitals nach Deutschland erforderlich, Rechtsbildungen zu akzeptieren, welche den amerikanischen Geldgebern geläufig sind, ist abzulehnen, weil ein derartiges Erfordernis nicht besteht und die Durchbildung des deutschen Aktienrechts durch Wissenschaft und Praxis, verglichen mit dem Recht der anglosaxonen Länder, so hervorragend ist, daß wir nicht nötig haben, in dieser Hinsicht ihren Einrichtungen angepaßte Neuerungen einzuführen.

Von hoher Bedeutung dagegen ist die amerikanische Rechtsentwicklung als Erkenntnisquelle der Richtung, in welcher die Wirtschaftsbewegung fortschreitet. In dieser Hinsicht gibt die amerikanische Rechtsbildung außerordentlich wertvolle Fingerzeige für die Folgerungen, welche aus dem die gesamte Weltwirtschaft beherrschenden Zwange der Rationalisierung und der ihr dienenden Zusammenballung des vergesellschafteten Kapitals auch für unsere Verhältnisse zu ziehen sind. Die Fortbildung des Rechts muß dieser Entwicklung Rechnung tragen und darf nicht versuchen, ihr, zugunsten dissentierender Einzelinteressen mit der Wirkung in den Arm zu fallen, daß der organisatorische Aufbau ganze Wirtschaftszweige umfassender Großbetriebe unmöglich wird. Der Weg, den die amerikanische Wirtschaft gegangen ist und dessen Parallelen sich auch bei uns abzuzeichnen beginnen, führt klar und deutlich auf das Ziel oligarchischer Organisation hin, die allein die Möglichkeit gibt, Großbetriebe moderner Struktur zu errichten und zu führen. Die deutsche Wirtschaft hat keine Wahl; sie muß dieser Entwicklung folgen, wenn sie eine Weltstellung erringen und halten will. Darum wäre es ein Verbrechen am Nationalvermögen, wollte man diese Bewegung durch kleinliche Widerstände hemmen und zugunsten des angeblich geschädigten Klein-Aktionärs, dem jede Fähigkeit zur Mitleitung des Betriebes abgeht, Einrichtungen schaffen, welche Minoritätsrechte schützen sollen, in Wahrheit aber nur die Möglichkeit konzentrierter Verwaltung unterbinden. Man kann daher die Frage, inwieweit Verwaltungsmajoritäten und Schutzaktien berechtigt sind, nicht schematisch regeln. Entsprechend der in den Vereinigten Staaten zu beobachtenden Entwicklung ist es vielmehr als eine völlig naturgemäße Entwicklung zu betrachten, daß die nur auf Rente und Kapitalsvermehrung eingestellte Aktionär-Klasse sich nicht in die Verwaltung der Unternehmungen einmischt, so lange die ihr gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden.

Auch die Einrichtungen des amerikanischen Rechtes hinsichtlich der Verwaltung der Aktiengesellschaften bieten, wie gezeigt worden ist, keinen Anlaß zur Nachahmung.

Dagegen verdient die Tatsache Beachtung, daß die amerikanischen Unternehmungen, welche mit vergesellschaftetem Kapital arbeiten, in viel größerem Umfange, als solches in Deutschland üblich ist, freiwillig die Oeffentlichkeit über ihren Geschäftsgang unterrichten.

Die aus vorstehenden Untersuchungen gewonnene Überzeugung war von mir in folgendem dem Deutschen Juristentag in Köln unterbreitete Thesen zusammengefaßt worden:

1. Es liegt kein Anlaß vor, zu beantragen, daß zu einer Reform des deutschen Aktienrechts geschritten werde. Dasselbe entspricht mit seinen wohlüberlegten, in langer Entwicklung erprobten Bestimmungen den gegenwärtigen Erfordernissen der deutschen Wirtschaft und befriedigt dieselben in klarerer und präziserer Weise, als solches durch Nachahmung von Einrichtungen des anglosaxonen Rechts möglich sein würde.
2. Die Vorschriften des amerikanischen Rechts sind, weil auf einer von der deutschen Rechtsbildung völlig verschiedenen Grundlage entstanden, zur Uebertragung auf deutsche Verhältnisse nicht geeignet; ihre Nachahmung zwecks Erleichterung der Geldbeschaffung ist weder erforderlich noch wünschenswert.

   Dagegen enthält die Entwicklung der amerikanischen Rechtsbildung wichtige Erkenntnisquellen für das Verständnis der wirtschaftlichen Tendenzen, welche die Organisation des vergesellschafteten Kapitals beeinflussen und ist von diesem Gesichtspunkt aus für die Behandlung der das deutsche Aktienrecht betreffenden einschlägigen Probleme wertvoll.
3. Dem gegenwärtig bestehenden Bedürfnis, die Aufnahme fundierter Schulden seitens deutscher Aktiengesellschaften durch Gewährung spekulativen Anreizes zu erleichtern, ist durch Erlaß einer in ihrer Geltung zeitlich zu begrenzenden Bestimmung folgenden Inhalts zu genügen:

   „Soll eine Option auf durch Kapitalerhöhung binnen spätestens fünf Jahren zu schaffende Aktien eingeräumt werden, und die Generalversammlung der Aktionäre beschließt unter Genehmigung des diese Option gewährenden Vertrages die durch deren Ausübung bedingte Kapitalerhöhung nach Maßgabe der für die Kapitalerhöhung geltenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, so ist die Eintragung dieses Beschlusses in das Handels-

Digitized by Google

register für alle innerhalb der Optionsfrist abgehaltenen Generalversammlungen verbindlich. Dementsprechend kann die als Eventualmaßregel eingetragene Kapitalserhöhung während des Bestehens des Vertrages, zu dessen Erfüllung sie beschlossen worden ist, nicht rückgängig gemacht werden. Der durch den bedingten Kapitalerhöhungsbeschluß anerkannte Anspruch des Optionsberechtigten auf Gewährung der durch die Kapitalserhöhung geschaffenen Aktien bleibt auch im Falle weiterer zwischenzeitlicher Kapitalserhöhungen sinngemäß in Kraft."

Im Verlauf der Diskussion über dieses Thema ist von Herrn Professor Dr. Geiler der dankenswerte Vorschlag gemacht worden, an Stelle der, im Gegensatz zu Herrn Justizrat Pinner, von Herrn Geheimrat Professor Dr. Heymann und mir widerratenen alsbaldigen Reform des Aktienrechts, durch die ständige Deputation des Deutschen Juristentages eine Studienkommission aus den Kreisen seiner Mitglieder mit dem Recht der Kooptation von Nichtmitgliedern zu ernennen, welche die Probleme des Aktienrechtes bearbeiten und der deutschen Reichsregierung zur Unterstützung ihrer nach gleicher Richtung laufenden Bestrebungen zur Verfügung stehen soll. Ich habe angesichts dieses Antrages, den ich als Gewähr einer objektiven, wissenschaftlichen Untersuchung nur aufs wärmste unterstützen konnte, meine These Nr. 3 fallen lassen, weil wegen der zu erwartenden Ergebnisse der Arbeiten der Studienkommission die Aufrechterhaltung dieses Antrages verfehlt gewesen wäre. Ich bin überzeugt, daß der nunmehr gefundene Ausweg einen Erfolg verbürgt, weil er die Diskussion der einschlägigen Fragen dem politischen Streit entrückt hat. Es ist damit auch der Warnung genügt, die Herr Rechtsanwalt Dr. Rosendorff in seinem in der Sonderbeilage der „Berliner Börsenzeitung" vom 12. September 1926 unter dem Titel „zur Reform des Aktienrechts" veröffentlichten Artikel den Aeußerungen von Autoritäten wie Wolffson und Düringer auf dem 11. und 28. Deutschen Juristentag gegen jede Gelegenheitsgesetzgebung entnimmt.

Herr Prof. Dr. Geiler hat ferner den vom Deutschen Juristentag ebenfalls angenommenen Antrag eingebracht, daß die erwähnte Studienkommission sich auch mit der Frage der überstaatlichen Aktiengesellschaften und der hierfür maßgebenden Normen beschäftigen solle, um dieselben zur wahlweisen Benutzung neben den staatlichen Sonderrechten zur Anwendung bringen zu können. Der Antrag bewegt sich in der Linie allgemeiner Internationalisierung des Rechtes, die auch auf anderen Gebieten befolgt wird. Auf Grund praktischer Erfahrungen glaube ich nicht, daß mit einem solchen überstaatlichen Aktienrecht in naher Zukunft viel anzufangen sein wird. Solange die großen Unterschiede in der Rechtsauffassung der einzelnen Nationen bestehen, wie sie sich z. B. aus dem Vergleich des englischen und amerikanischen Rechtes mit dem deutschen Recht ergeben, wird es erhebliche Mühe machen, durch Erlaß von Bestimmungen, welche die Anschauungen der verschiedenen Völker kombinieren sollen, ein Instrument zu schaffen, mit dem sich in der Praxis arbeiten läßt. Als Mitglied der Aufsichtsräte einer Reihe ausländischer Aktiengesellschaften und als Mitglied von Aufsichtsräten, in welchen neben Deutschen maßgeblich beteiligte Ausländer sitzen, weiß ich, wie schwer es ist, die voneinander abweichenden Grundanschauungen über die erforderliche Behandlung der Geschäfte auf ein Schema zu vereinigen. Um nur die für den praktischen Erfolg so wichtige Verwaltungsform zu berücksichtigen, so können der Franzose, der Engländer und der Amerikaner, in den Erfahrungen ihrer Wirtschaft aufgewachsen, nicht verstehen, daß das deutsche Aktienrecht dem Vorstand der Aktiengesellschaft die Bestimmung über deren Geschicke anvertraut, daß der Erfolg der deutschen Wirtschaft darauf beruht, daß die Persönlichkeit der Vorstandsmitglieder in freier Betätigung zum Ausdruck kommt und die Aufsicht des Aufsichtsrats ihnen wohl kritische Hilfe und sachverständige Unterstützung aber keine Knebelung ihres Schaffensdranges bringt. Die Unterschiede zwischen deutscher und ausländischer Auffassung sind in dieser Hinsicht groß. Während der board des englischen Rechtes den ihm unterstellten Beamten im Rahmen der etwa vorgeschriebenen Richtlinien ziemlich freie Hand läßt, die ganze Struktur der Verwaltung aber darauf zugeschnitten ist, daß einzelne boardmitglieder kapitalistisch maßgebend an dem Unternehmen beteiligt sind, hat sich in den Vereinigten Staaten das Prinzip durchgesetzt, daß die geschäftsführenden Mitglieder des board gleichzeitig in der Eigenschaft als Beamte der Gesellschaft zur Führung ihrer Geschäfte bevollmächtigt werden, also eigentlich ohne jede Kontrolle arbeiten. In Frankreich und auch in der Schweiz ist der Aufsichtsrat in so hohem Umfange für die Geschäftsführung verantwortlich, daß die Bestellung selbständiger Vorstandsmitglieder wie solcher des deutschen Rechts auf große Schwierigkeiten stößt und dementsprechend eine uns fremde aktive Mitarbeit des Aufsichtsrates die Regel bildet. Hieraus ergeben sich, wenn der Aufsichtsrat aus nicht sachverständigen Personen besteht, für einen sachverständigen Vorstand große Schwierigkeiten. Derart verschiedene, in der berechtigten Eigenart der nationalen Entwicklung wurzelnde Anschauungen, werden sehr schwer unter einen Hut zu bringen sein, weil ebenso, wie der deutsche Beteiligte sich nicht von der Auffassung freimachen kann, daß der Aufsichtsrat beaufsichtigen, aber nicht verwalten soll, der Begriff des Verwaltungsrates, wie es anderen Nationen geläufig ist, eine Anerkennung der deutschen Organisationsart erschwert.

Es sind also Unterschiede nicht der Form, sondern des Inhaltes der rechtlichen Institutionen, die den Charaktereigenschaften der verschiedenen Völker entsprechen, so daß ich fürchte, die Arbeit, die daran gewendet werden soll, ein überstaatliches Aktienrecht zu schaffen, wie es überdies bereits in dem Handelsgesetzbuch des Fürstentums Liechtenstein vorliegt, wird nicht zu dem Erfolge führen, überstaatliche Aktiengesellschaften ins Leben zu rufen, sondern zeigen, daß das Aktienunternehmen, um ersprießlich arbeiten zu können, dem Recht des Landes untergeordnet werden muß, in dem seine Betriebe tätig sind.

Ueber allen Forschungen, die der Förderung unseres Aktienrechts gewidmet sind, möge als oberster Leitsatz die Erkenntnis stehen, daß das Leben der Wirtschaft, unbekümmert um die Vorschriften, welche Menschenwitz für seinen Lauf ersinnen mag, der sich in Zahlen verkörpernden Logik von Ursache und Wirkung folgt. Man kann gegen diese organische Gesetzmäßigkeit durch Erlaß

Digitized by Google

von Vorschriften sündigen, welche die Entwicklung auf die Nahheit der Ziele einstellen wollen, wie sie den kurzwelligen Schwingungen menschlicher Leidenschaften und Gegensätze entspricht. Auf die Dauer sind solche Zwangsmaßregeln vergeblich. Die Zahlen lassen sich nicht beugen, sondern bäumen sich unwiderstehlich gegen jede Gewalt auf, die ihnen aus Mißverstand ihrer inneren Ursachen angetan werden soll. Darum muß das Recht als Normengebung der Wirklichkeit deren berechtigten Wünschen folgen und darum darf ein künftiges Aktienrecht nicht versuchen, sich den Forderungen in den Weg zu stellen, welche erhoben werden müssen, um dem vergesellschafteten Kapital zielbewußte Arbeit in den gewaltigen Dimensionen zu ermöglichen, welche durch den Zusammenschluß der Weltwirtschaft zu internationalen Interessenkreisen vorgezeichnet sind. Das sich aus dieser Konstellation für das deutsche Aktienrecht ergebende große Problem besteht darin, Mißbräuche abzustellen, ohne durch Schutzmaßnahmen gegen ihre Verallgemeinerung die Fahrt des schon stark beschwerten Schiffes Deutschland zum Besten des Wohlbefindens der mitfahrenden Eintags-Aktionäre so zu hemmen, daß wir der überlegenen internationalen Konkurrenz nicht mehr gewachsen sind. Diese Aufgabe wird sich nicht durch Umänderung des Gesetzes, sondern nur durch Fortbildung des Rechts in den bereits eingeschlagenen Bahnen lösen lassen.

Schuldverschreibungen mit Umtauschrecht (Convertible Bonds) und mit Bezugsrecht.

Von **Gustav Sintenis.**

Das Thema der sogenannten Convertible Bonds hat, nachdem es bereits auf dem vorletzten Juristentage behandelt worden war, auch auf dem soeben in Köln abgehaltenen 34. Deutschen Juristentage eine wichtige Rolle gespielt. Es ist hierbei zutreffend darauf hingewiesen worden, daß es neben den convertiblen Schuldverschreibungen noch eine zweite Art von Obligationen gibt, die ein Anrecht auf Aktien des belasteten Unternehmens gewähren: es sind das die Schuldverschreibungen, die mit einem Optionsrecht (Bezugsrecht) auf Aktien ausgestattet sind. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Arten liegt darin, daß der Inhaber der convertiblen Schuldverschreibungen berechtigt ist, binnen einer gewissen Frist ohne weitere Leistungen den Umtausch seiner Schuldverschreibungen in Aktien der betreffenden Gesellschaft zu verlangen, während dem Inhaber der Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht innerhalb der vereinbarten Frist ein Erwerbsrecht auf Aktien des Unternehmens eingeräumt ist. Der Inhaber der convertiblen Schuldverschreibung hat also die Wahl, ob er in seiner Gläubigerstellung verbleiben oder sie mit der Stellung des Aktionärs vertauschen will; der Inhaber der Schuldverschreibung mit Optionsrecht bleibt dagegen Gläubiger und kann zusätzlich außerdem durch Ausübung des Optionsrechtes gegen Barzahlung des Bezugspreises Aktionär werden.

Als im Anfang des Jahres 1924 die Einführung von convertiblen Bonds in die Praxis des deutschen Aktienwesens zum ersten Male empfohlen wurde, verknüpfte sich hiermit sogleich die Forderung einer entsprechenden Änderung des Aktienrechtes. Dem wurde entgegengehalten, daß der Convertible Bond sich für die deutschen Verhältnisse überhaupt nicht eigne und daß er schon aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen sei. Ich habe mich bei den damaligen Beratungen auf den Standpunkt gestellt, daß grundlegende wirtschaftliche Bedenken gegen die Ausgabe von convertiblen Schuldverschreibungen nicht anzuerkennen seien, daß vielmehr der Kapitalbedarf der deutschen Wirtschaft dazu nötigen werde, diejenigen Formen der Geldbeschaffung zu wählen, die die meiste Aussicht auf erfolgreiche Durchführung böten: Indessen habe auch ich die Forderung einer Gesetzesänderung für unberechtigt oder zum mindesten verfrüht gehalten, da zunächst abgewartet werden konnte, ob wirklich hierfür ein dringendes Bedürfnis hervortreten würde, und da jedenfalls bei allen den zahlreichen Gesellschaften, die über Vorratsaktien verfügten, die Ausgabe convertibler Schuldverschreibungen ohne rechtliche Schwierigkeiten durchführbar erschien.

Tatsächlich haben in der Folgezeit verschiedene deutsche Unternehmungen convertible Schuldverschreibungen ausgegeben. Weiterhin hat sich sodann auch die Form der Schuldverschreibungen mit Aktienbezugsrecht in der Praxis durchgesetzt. Bevor wir in eine kritische Würdigung der beiden Anleihetypen eintreten, seien einige Beispiele angeführt:

1. Convertible Schuldverschreibungen wurden ausgegeben von der Harpener Bergbau A. G. zum Kurse von 97 pCt. Den Gläubigern wurde das Recht eingeräumt, innerhalb der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1929 gegen je eine Schuldverschreibung im Nennwerte von 1000 RM eine Stammaktie der Gesellschaft im gleichen Nennbetrage einzutauschen. Die für den Umtausch benötigten Stammaktien wurden aus dem Vorratsbestande der Gesellschaft ausgesondert und bei einem Treuhänder hinterlegt.

Fast genau die gleiche Ausstattung hatten die zu 98 pCt. ausgegebenen convertiblen Schuldverschreibungen der Basalt A. G.; nur wurde hier die Umtauschfrist auf die ganze Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 31. Dezember 1929 erstreckt.

Bei den kurz darauf zu 97 pCt. zur Ausgabe gelangten umtauschbaren Schuldverschreibungen der Rheinischen Stahlwerke wurde die Umtauschfrist auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1929 festgesetzt; indessen wurde hier das Umtauschrecht nicht im Verhältnis von 1 : 1, sondern nur derart gewährt, daß auf je 1300 RM Schuldverschreibungen ein Nennbetrag von 1000 RM Aktien entfallen sollte.

In sämtlichen vorbezeichneten Fällen sind die Schuldverschreibungen, soweit nicht von dem Umtauschrecht Gebrauch gemacht worden ist, nach Ablauf der Umtauschfrist innerhalb einer längeren

Digitized by Google

Reihe von Jahren zum Nennwerte oder auch mit einem kleinen Aufgeld zurückzuzahlen.

2. Das hervorragendste Beispiel der Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht bildet die unlängst ausgegebene Anleihe der Vereinigten Stahlwerke.

Es sind zwei Serien zur Ausgabe gelangt, von denen die eine, auf Dollar lautend, in Amerika, die andere, auf Reichsmark lautend, in Deutschland begeben worden ist. Den Obligationären der amerikanischen Serie ist ein Bezugsrecht derart eingeräumt, daß jeder Inhaber eines Bonds über 1000 $ eine Aktie im Nennbetrage von 1000 RM jederzeit bis zum 1. Juli 1929 zum Kurse von 125 pCt. beziehen kann. Mit der deutschen Serie ist ebenfalls ein Bezugsrecht verbunden, doch ist dieses insofern günstiger gestaltet, als der Besitz von je 3000 RM Schuldverschreibungen zum Bezuge einer Aktie von nom. 1000 RM zum Kurse von 125 pCt. berechtigt und als dieses Bezugsrecht bis zum 31. Dezember 1929 läuft. Die für die Ausübung des Bezugsrechts benötigten Aktien sind gleichfalls bei einem Treuhänder hinterlegt, doch stammen sie nicht aus Vorratsaktien, sondern sind von den Gründergesellschaften zur Verfügung gestellt worden.

In ähnlicher Weise waren schon früher Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht ausgegeben worden von den Lingnerwerken, der Universum Film A.G. und der Leipziger Riebeck-Brauerei. In einem dieser Fälle war die Bereitstellung der für das Bezugsrecht erforderlichen Aktien aus dem Vorratsbestande erfolgt, in einem anderen waren für diesen Zweck neue Aktien durch Kapitalerhöhung geschaffen worden, die erst bei Ausübung des Bezugsrechts durchgeführt werden soll; in einem dritten Falle ist für die Bereitstellung der Aktien überhaupt keine Vorsorge getroffen, statt dessen aber der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt worden, die Schuldverschreibungen zum 1. Juni 1928 mit 130 pCt. einzulösen, falls die Kapitalerhöhung zwecks Ermöglichung des Bezugsrechts nicht genehmigt werden sollte.

Auch die in Amerika begebene Dollaranleihe der Rhein-Elbe-Union sieht ein Bezugsrecht auf Aktien vor. Hier berechtigt jeder Bond von 1000 $ zum Bezuge von 10 Stammaktien der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A. G. = 1000 RM zum Kurse von 100 pCt. Das Bezugsrecht kann bis zum 1. Januar 1931 ausgeübt werden. Die Aktien, die hier zur Ausübung des Bezugsrechts erforderlich sind, wurden von der Firma Dillon, Read & Co. aus dem einstmals zur Stinnes'schen Masse gehörenden Bestande zur Verfügung gestellt.

Es sind ferner verschiedene Fälle vorgekommen, in denen ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen hypothekarische Darlehen bei ausländischen Kreditgebern aufgenommen und hierfür Aktienbezugsrechte gewährt worden sind (z. B. Zellstoffabrik Waldhof, Feldmühle A. G.; Bezugsrecht bis zum Jahre 1929). Die Aktien sind bei der einen Gesellschaft aus dem Vorratsbestande entnommen, bei der anderen durch eine durchgeführte Kapitalerhöhung neu geschaffen worden. In einem dieser Fälle beträgt der Bezugspreis im ersten Jahre 120 pCt., im zweiten Jahre 125 pCt. und in der restlichen Zeit 130 pCt. des Nennwertes.

Endlich sei auf eine interessante Zwischenform verwiesen, welche bei einer in Amerika begebenen 6½prozentigen Dollar-Anleihe der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft zur Anwendung gelangt ist. Hier ist jedem Bond von 1000 $ ein Bezugsschein (Warrant) beigefügt, der das Recht zum Bezuge von nom. 1800 RM A. E. G.-Aktien gewährt. Auf die insgesamt 10 000 000 $ Bonds entfällt somit ein Bezugsrecht auf 18 000 000 RM A. E. G.-Aktien. Die Bezugspreise sind gestaffelt, und zwar derart, daß die ersten nom. 4 248 000 RM Aktien zum Kurse von 24 $ für nom. 100 RM, weitere 3 870 000 RM Aktien zum Kurse von 26,50 $ für nom. 100 RM, weitere 3 492 000 RM Aktien zum Kurse von 29 $ für nom. 100 RM, weitere 3 240 000 RM Aktien zum Kurse von 31,50 $ für nom. 100 RM und die restlichen Aktien zum Kurse von 34 $ für nom. 100 RM bezogen werden können. Hierbei gilt der Satz: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst", so daß die Inhaber derjenigen nom. 2 360 000 $ Bonds, die zuerst ihr Optionsrecht ausübten, den billigsten Preis von 24 $ für nom. 100 RM Aktien zu zahlen hatten. Das Bezugsrecht läuft bis zum 1. Dezember 1930. Bei dessen Ausübung ist der Bondsinhaber berechtigt, die ihm gehörenden Bonds zum Nennwerte zuzüglich Zinsen in Zahlung zu geben. Soweit dies nicht geschieht, der Bondsinhaber die Aktien vielmehr gegen bares Geld bezieht, wird der Betrag zum Rückkauf von Bonds benutzt. Die Aktien, die für das Bezugsrecht gebraucht werden, stammen aus dem Vorratsbestande der Gesellschaft.

Sowohl bei den convertiblen wie bei den optionsberechtigten Schuldverschreibungen ist meistens vorgesehen, daß ein etwa während der Bezugsfrist zur Ausschreibung gelangendes Bezugsrecht auch den Inhabern der Schuldverschreibungen zugute kommt, die erst später von ihrem Umtausch- oder Optionsrechte Gebrauch machen. Beispiele hierfür finden sich in den Emissionsbedingungen der Harpener Bergbau A. G., der Rheinischen Stahlwerke und der Vereinigten Stahlwerke A. G.

Die vorstehend aufgeführten, keineswegs erschöpfenden Fälle zeigen eine vielgestaltige Entwicklung sowohl auf dem Gebiete der umtauschberechtigten wie der bezugsberechtigten Schuldverschreibungen. Es fragt sich:

a) Sind diese verschieden gearteten Schuldverschreibungstypen gleichwertig nebeneinanderzustellen, oder verdient die eine gegenüber der anderen den Vorzug?
b) Empfiehlt sich zur Erleichterung der Schaffung solcher Schuldverschreibungsformen eine Aenderung des geltenden deutschen Rechtes?

zu a). Auf dem Deutschen Juristentage hat Dr. Solmssen sich gegen die Einführung von convertiblen Bonds ausgesprochen. Er erblickt hierin eine Verwischung der verschiedenen Stellung, in der sich Gläubiger und Aktionär einer Aktiengesellschaft befinden. Der Gläubiger erhalte über sein obligatorisches Recht hinaus eine Stellung, die ihm im Verhältnis zur Substanz des Unternehmens nur Rechte einräume, ohne ihm entsprechende Pflichten aufzuerlegen, während der Aktionär dem Gläubiger als Entgelt für vorübergehende Geldhilfe die Spekulation auf seinem Rücken gestatten müsse. Für die Verwaltung einer Aktiengesellschaft sei es bei Schaffung von Convertible Bonds fast unmöglich, zu ermessen, welche Rechte sie damit zugunsten der Gläubiger und zu Lasten der Aktionäre aus der Hand gebe, und dementsprechend abzuwägen, ob der

Digitized by Google

dem Gläubiger gewährte Vorteil im richtigen Verhältnis zu seinen Leistungen stehe. Schließlich leiste die Zulassung von Convertible Bonds der verschleierten Unter-Pari-Emission Vorschub, denn es werde dem Gläubiger gestattet, seine unter pari bezahlten Obligationen auch dann in Aktien zu verwandeln, wenn der Kurswert zur Zeit der Umwandlung pari oder darüber stehe. — Im Gegensatz hierzu erblickt Dr. Solmssen in der Gewährung eines Bezugsrechts bei Ausgabe von Schuldverschreibungen eine berechtigte Form, den Gläubiger an der Konjunktur-Chance teilnehmen zu lassen, zu deren Ausnutzung das Unternehmen durch das gewährte Darlehn instandgesetzt sei.

So wenig man die vorgetragenen Bedenken gegen die convertiblen Obligationen unterschätzen darf, so vermag ich doch der Ansicht nicht beizutreten, daß diese Nachteile lediglich den convertiblen Bonds anhaften und daß demgegenüber die mit Bezugsrecht ausgestattete Schuldverschreibung in Deutschland als allein wesensberechtigt anzuerkennen sei. Zunächst muß doch sowohl der Erwerber der umtauschbaren wie der der bezugsberechtigten Schuldverschreibung von Anfang an darauf vorbereitet sein, dauernd in seiner Stellung als Gläubiger zu verbleiben. Denn auch der Käufer des Convertible Bonds weiß nicht, ob er in die Lage kommen wird, seine Schuldverschreibung mit Nutzen in eine Aktie umzuwandeln. Der Unterschied liegt also nur darin, daß der Inhaber der bezugsberechtigten Schuldverschreibung unter allen Umständen Gläubiger bleibt — solange er seine Schuldverschreibung nicht veräußert —, während der Inhaber der umtauschbaren Schuldverschreibung eine wenn auch ungewisse Aussicht hat, seine Schuldverschreibung in eine Aktie zu verwandeln.

Auf der anderen Seite können übermäßige Vorteile für die Gläubiger sich sowohl bei dem convertiblen wie bei dem optionsberechtigten Bond ergeben. Wenn eine Option im Verhältnis von 3 : 1 zum Kurse von 125 pCt. auf $3^1/_2$ Jahre eingeräumt wird, so kann bei einer Kurssteigerung der Aktien auf das Doppelte der Gläubiger einen Nutzen von 40 pCt. auf seine Schuldverschreibungen erzielen. Daß derartige Kurssteigerungen möglich sind, wird man nach den Erfahrungen des letzten Jahres nicht bestreiten können. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern die Gesellschaften bei Gewährung des Optionsrechtes derartige übermäßige Vorteile vermeiden können, da sie doch auf mehrere Jahre hinaus die Kursentwicklung, auf die es hier allein ankommt, nicht zu beurteilen vermögen. Wenn umgekehrt die Aktien der Rheinischen Stahlwerke im letzten Vierteljahre des Jahres 1929 nicht über 130 pCt. notieren sollten, so kommen die Inhaber der umtauschbaren Rheinstahl-Schuldverschreibungen überhaupt nicht in die Lage, irgendeinen Vorteil aus ihrem Umtauschrechte zu ziehen. Es ist hiernach festzustellen, daß die Gewährung sehr erheblicher Vorteile zugunsten des Gläubigers sowohl bei der convertiblen wie bei der optionsberechtigten Schuldverschreibung möglich ist. Die Wahrscheinlichkeit der Erzielung solcher Vorteile hängt in jedem Falle von dem Ausmaße der gewährten Berechtigung ab: Umtauschverhältnis — Bezugsrechtsverhältnis, Umtauschkurs — Bezugskurs, größere oder geringere Bemessung der Frist für die Ausübung des Umtausches oder Bezuges. Bei der einen wie bei der anderen Art der Schuldverschreibungen wird die Gesellschaft bestrebt sein, die Vorteile so zu bemessen, daß sie ihr selbst keine untragbaren Lasten auferlegen, dem anlagesuchenden Publikum aber genügenden Anreiz für die Erwerbung der Schuldverschreibungen bieten. Ob und inwieweit schließlich die erhofften Vorteile sich verwirklichen werden, bleibt im einen wie im anderen Falle der ungewissen Zukunft vorbehalten.

Wie verhält es sich weiterhin bei den umtauschbaren Schuldverschreibungen mit der Gefahr der Unter-Pari-Emission? Der Umstand, daß die Schuldverschreibungen bei der Ausgabe üblicherweise einige Prozent unter dem Nennwerte übernommen wurden, ändert nichts daran, daß die Schuldverschreibung nunmehr ein vollwertiges Passivum der Gesellschaft geworden und mit dem Nennwerte zurückzuzahlen ist. Gewährt also die Gesellschaft dem Gläubiger das Recht des Eintausches im Verhältnis von 1 : 1, so liegt hierin keine Begebung der Tauschaktien unter dem Nennwerte, sondern eine solche zum Nennwerte. Nur wenn dem Gläubiger gestattet würde, seine Obligationen im noch günstigeren Verhältnis als 1 : 1 zu tauschen, also beispielsweise für nom. 900 RM Schuldverschreibungen eine Aktie von nom. 1000 RM einzutauschen, läge eine Unter-Pari-Emission vor. Ein solches Umtauschverhältnis ist bisher praktisch noch nicht vorgekommen; es würde auch aus rechtlichen wie aus wirtschaftlichen Gründen zu verwerfen sein.

Inwiefern ist schließlich die Erwägung berechtigt, daß bei Einräumung eines Umtauschrechtes keine weitere Leistung seitens des Gläubigers an die Gesellschaft erfolge, während bei dem Bezugsrecht der Inhaber der Schuldverschreibung noch den Bezugskurs an die Gesellschaft vergüten müsse? Diese Frage scheint mir vom Standpunkte des Obligationärs aus belanglos zu sein. Denn er wird auch im Falle des Optionsrechtes von seiner Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn der Kurs der Aktien sich über dem Bezugspreis bewegt. Er kann also das Bezugsrecht ausüben und die Aktie alsbald mit Gewinn verkaufen, so daß er nicht nur seinen Einstandspreis sogleich zurückerhält, sondern auch noch den Gewinn einstreicht, genau wie dies dem umtauschberechtigten Obligationär möglich ist, wenn er die Aktie bei einer den Umtauschkurs übersteigenden Börsennotiz eintauscht.

Vom Standpunkte der Gesellschaft aus gesehen aber ist es durchaus zweifelhaft, ob für sie mit der Gewährung des Bezugsrechtes ein Vorteil verbunden ist. Sie befindet sich unter Umständen während mehrerer Jahre in der Ungewißheit, ob, wann und in welchem Umfange ihr neue Geldmittel zufließen. Ist das Bezugsrecht so beschaffen, daß es während mehrerer Jahre jederzeit ausgeübt werden darf, so kann bei entsprechend günstiger Kursgestaltung der Fall eintreten, daß die Gesellschaft plötzlich in den Besitz des gesamten Gegenwertes für die neuen Aktien gelangt, ohne zur gleichzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt zu sein. Es besteht andererseits die Möglichkeit, daß von dem Bezugsrechte ganz allmählich in kleinen und kleinsten Beträgen Gebrauch gemacht wird und somit das Geld tropfenweise einfließt. Endlich ist es denkbar, daß das Bezugsrecht überhaupt nicht zur Hebung gelangt und die Gesellschaft nie in den Genuß des Geldes kommt. Ein derartiger Zustand

Digitized by Google

birgt wirtschaftliche Bedenken in sich und kann zu einer Gefährdung der soliden Geschäftshandhabung führen. In dieser Beziehung verdient die convertible Schuldverschreibung sicherlich den Vorzug: hier wird das Unternehmen von der Schuldverpflichtung befreit und hat in der Folgezeit lediglich statt der Schuldverschreibungszinsen die Aktiendividende zu zahlen. Braucht die Gesellschaft neues Geld, so muß sie es sich im ordnungsmäßigen Wege einer erneuten Anleihe- oder Aktienbegebung beschaffen; braucht sie es nicht, so bleibt ihre Lage unverändert. Keinesfalls aber wird sie unvermutet mit neuem Gelde überschüttet, für das sie vielleicht zur gegebenen Zeit keine Verwendung hat.

Auf Grund vorstehender Erwägungen komme ich zu dem Schluß, daß kein Grund besteht, den convertiblen Schuldverschreibungen die Daseinsberechtigung abzusprechen. Es ist nicht zu verkennen, daß sich gegen diese Art der Kapitalbeschaffung Bedenken erheben lassen; aber diese Bedenken treffen mehr oder minder auch für die Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht zu. Beide Typen haben in der Praxis Verwendung gefunden und sind in der gegenwärtigen schwierigen Periode, die wir durchleben, zu einem wichtigen Mittel der Kapitalbeschaffung geworden. Es hat sich gezeigt, daß für Schuldverschreibungen ohne besonderes Anreizmittel bisher noch keine ausreichende Nachfrage besteht. Die bitteren Erfahrungen der Inflationszeit haben ihre abschreckende Wirkung noch nicht verloren, obwohl man durch Gold- oder Dollarklauseln das etwaige in der Währung liegende Risikomoment auszuschalten gesucht hat. Dagegen erfreuen sich sowohl die convertiblen wie die optionsberechtigten Schuldverschreibungen einer steigenden Beliebtheit, wie aus den Kursen der bereits notierten derartigen Papiere und aus dem großen Erfolge der Emission der Vereinigten Stahlwerke-Obligationen ersichtlich ist. Ob man die eine oder die andere der beiden Formen — umtauschbare oder bezugsberechtigte — vorziehen soll, muß je nach den Umständen und Bedürfnissen des Einzelfalles entschieden werden; eine aprioristische Vorzugsstellung ist keiner der beiden Arten einzuräumen.

zu b). Die rechtliche Schwierigkeit, die sich sowohl bei der Ausgabe von convertiblen wie von optionsberechtigten Schuldverschreibungen ergibt, liegt darin, daß das deutsche Recht den Begriff des unbegebenen Kapitals (unissued capital) nicht kennt. Das Handelsgesetzbuch unterscheidet zwischen dem Beschlusse der Kapitalerhöhung und seiner Durchführung. Zwar ist auch der Beschluß in das Handelsregister einzutragen, doch sind damit die Aktienrechte noch nicht geschaffen. Jede spätere Generalversammlung ist in der Lage, den gefaßten Beschluß rückgängig zu machen und auf die Durchführung der Erhöhung zu verzichten. Selbst wenn also bei Ausgabe von convertiblen oder bezugsberechtigten Schuldverschreibungen eine entsprechende Kapitalerhöhung beschlossen wird, so ist die Ausübung des den Schuldverschreibungsgläubigern eingeräumten Rechtes noch nicht endgültig gesichert. Noch weniger würde hierfür eine Ermächtigung ausreichen, die die Generalversammlung etwa dem Aufsichtsrat erteilen würde, denn auch diese Ermächtigung könnte zurückgenommen werden.

Um die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten zu beheben, ist von manchen Seiten vorgeschlagen worden, die Grundsätze des ausländischen Rechtes über unbegebene Aktien und über die Schaffung von Convertible Bonds in das deutsche Recht zu übernehmen. Ein anderer Vorschlag geht dahin, bei der Ausgabe von optionsberechtigten Schuldverschreibungen den Beschluß der Generalversammlung, durch den eine entsprechende Kapitalerhöhung genehmigt wird, auf eine gewisse Reihe von Jahren für bindend und unwiderruflich zu erklären.

Nach meinem Dafürhalten ist bisher ein ausreichender Grund für irgendeine Aenderung der geltenden Bestimmungen über die Kapitalerhöhung nicht in Erscheinung getreten. Die rechtlichen Bedenken wegen der Sicherung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger mögen zwar theoretisch begründet sein; die oben angeführten Beispiele zeigen aber, daß die Praxis es verstanden hat, mit ihnen fertig zu werden. Allerdings ist in verschiedenen Fällen die Durchführung der Ausgabe convertibler und ähnlicher Schuldverschreibungen durch das Vorhandensein von Vorratsaktien erleichtert worden; aber auch wo solche nicht vorhanden waren, ist es vielfach gelungen, die rechtlich notwendigen Voraussetzungen für die Ausgabe der Schuldverschreibungen zu schaffen. Bald haben befreundete Großaktionäre die nötigen Beträge zur Verfügung gestellt, wobei sie offenbar von der Absicht geleitet werden, sich durch spätere Kapitalerhöhung die gewissermaßen leihweise gegebenen Aktien wieder zu beschaffen; bald hat sich ein Konsortium gefunden, welches die zum Umtausch oder Bezuge bestimmten Aktien gezeichnet hat; bald hat man durch einen sehr hohen Rückzahlungskurs im Falle der etwaigen Nichtgenehmigung der Kapitalerhöhung einen Schutz für die Schuldverschreibungsgläubiger geschaffen.

Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß die hier angeführten Lösungen nur „behelfsmäßige" sind und keineswegs als Ideal bezeichnet werden können. Beispielsweise bleibt bei der förmlichen Durchführung der Kapitalerhöhung durch Zeichnung der zum Umtausch oder Bezuge bestimmten Aktien die Frage offen, was aus den Aktien wird, wenn der Umtausch oder Bezug während der Frist nicht ausgeübt wird. Das Konsortium der Zeichner wird in solchen Fällen den Gegenwert der Aktien zunächst der Gesellschaft auf einem zinsfreien Konto gutgeschrieben haben, und die getroffenen Maßnahmen würden bei Nichtausübung des Umtauschs- oder Bezugsrechtes schließlich auf Schaffung einer neuen Art von Vorratsaktien hinauslaufen, die sich freilich von den Vorratsaktien der Inflationszeit sehr wesentlich dadurch unterscheiden, daß sie mindestens zum Nennwerte übernommen und gezeichnet worden sind. Aber wenngleich sich mit dieser und mit den sonstigen zur Anwendung gelangten Formen gewisse Unzuträglichkeiten verknüpfen mögen, so scheint es doch besser, diese in Kauf zu nehmen, als durch gesetzgeberisches Eingreifen die bewährten Grundsätze der hier in Frage stehenden aktienrechtlichen Bestimmungen zu durchbrechen. Eine Änderung des geltenden Rechtes dürfte m. E. nur in Betracht gezogen werden, wenn sich ein dringendes unabweisbares Bedürfnis hierfür herausgestellt hätte. Davon kann

Digitized by Google

er Käufer die ihm mit
orbehalt gelieferte Ware
erung eines ihm bereits
als Sicherheit hingegeben
Sicherheitsnehmers, und
r den Sachverhalt kennt,
erstoß vor. Das Reichs-
06) hat in einem ähnlich
r Hinsicht folgende be-
gen gemacht:

er Beklagte bei der Ver-
erechtigte und wichtige
s es nun sein, daß ein be-
lann von vornehmer Ge-
beträchtlichen Schaden
ß er ohne Rücksicht auf
igenen Interessen voran-
sich doch das Verfahren
r zur Rettung seines Gut-
Klägerin zuvorzukommen
Rechte aus dem Vertrag
, nicht ohne weiteres als
ig und deshalb auch nicht
widerstreitend bezeichnen.
Wettlauf gefähr-
r wird, wenn dabei
Rechte eines Mit-
etzt werden, von
des § 826 BGB. nur
nd Zurückhaltung
cht werden dürfen.
e zu beurteilen, wenn der
h unlautere Mittel, durch
ng, Drohung und der-
Verpflichtung gegen die
macht hätte . . ."

sem Gedankengang des
en hier in Betracht kom-
nwendung des § 826 BGB.
eranzuziehen sein, daß der
leichen Branche angehört,
ihm die in der Konjunk-
welche eine Sicherheit
arenkredits gefährdet er-
ßig eher bekannt sein
seinem Schutze erforder-
kann, als der Bankier

so auch den der zivilrechtlich unerlaubten Handlung, und insbesondere den der sittenwidrigen Schadenszufügung nicht durch allzu ausgedehnte Anwendung verwässern; die Empfindung des Verkehrs für sittliches Unrecht wird dadurch eher abgestumpft als geschärft.

Wenn hiernach die rechtlichen Grundlagen, auf welche die Wirksamkeit des uneigentlichen Eigentumsvorbehalts gegenüber Dritten bisher gestützt wird, sich als nicht haltbar erweisen, so liegt auf einem anderen Gebiete die Frage, ob es wirtschaftlich nützlich und praktisch möglich sein würde, für die Respektierung des uneigentlichen Eigentumsvorbehalts eine neue und besondere Grundlage, etwa im Wege einer zwischen sämtlichen Spitzenverbänden der Wirtschaft getroffenen Vereinbarung zu schaffen. Ganz abgesehen davon, daß eine solche Vereinbarung von den Verbänden mit verbindlicher Kraft für ihre Mitglieder wohl kaum getroffen werden könnte, muß in hohem Maße bezweifelt werden, ob die dadurch bedingte Einschränkung der Kreditmöglichkeiten kapitalschwacher Betriebe, also insbesondere des gewerblichen Mittelstands, als zeitgemäß zu gelten hätte, vor allem wenn gleichzeitig auch eine Abdrosselung sonstiger Kreditmöglichkeiten durch den von weiten Kreisen des Großhandels vereinbarten echten Eigentumsvorbehalt sowie durch die Bestrebungen zur Beseitigung der Sicherungsübereignung unter Einführung des Pfandregisters erfolgt. Aber auch hiervon abgesehen, würde die Durchführung einer solchen Vereinbarung kaum zu überwindende Schwierigkeiten bereiten. Die Fälle, in denen der Sicherheitsnehmer positiv weiß, daß die ihm als Sicherheit angebotenen Waren einerseits mit dem uneigentlichen Eigentumsvorbehalt belastet, andererseits nicht voll bezahlt sind, werden selten sein, und noch seltener wird ihm das bewiesen werden können: darum bewegen sich die Wünsche der Vorkämpfer des uneigentlichen Eigentumsvorbehalts verständlicherweise in der Richtung einer Gleichstellung von Kennen und Kennenmüssen. Auf die Uebernahme einer eigenen Prüfungspflicht wird sich kein Geld- oder Warenkreditgeber einlassen können, nicht bloß wegen der Bedenklichkeit eines Eindringens in die intimsten geschäftlichen Beziehungen des Kreditnehmers,

Digitized by Google

von Schwesteranstalten wird ein weitgehender Ausgleich der Sätze der Einzelbanken herbeigeführt.

Im Verkehr mit Mitgliedern können die 12 Institute Depositen gegen Barreserven in Gold oder gesetzlichen Zahlungsmitteln in Höhe von 35 pCt. hereinnehmen, Wechsel diskontieren (auch landwirtschaftliche Wechsel bis zu 9 Monaten Laufzeit), und die Verrechnung des Scheckinkassos vornehmen. Daneben steht ihnen im offenen Markt der Handel in Münzen und ungemünztem Metall, der An- und Verkauf von Staatspapieren und von in- und ausländischen Wechseln, sowie die Rediskontierung von Wechseln frei. Der Federal Reserve Board als Ueberwachungsstelle kann die Revision jeder Bundesbank vornehmen; er muß jährlich mindestens 5 Ausweise einfordern und veröffentlichen; er entscheidet über die Höhe des Notenumlaufes und muß den vorgeschlagenen Diskontsätzen und den Rediskontgeschäften seine Zustimmung geben; außerdem fungiert er auch als die Abrechnungsstelle der 12 Banken, die bei ihm einen Betrag von mindestens 1 Mill. Doll. im Gold Settlement Fund als Grundlage für die Verrechnung gegenseitiger Forderungen und Verpflichtungen hinterlegt haben.

Man hat in der Union unter Berücksichtigung der partikularistischen Tendenzen das System der Dezentralisation gewählt, um den wirtschaftlich sehr verschiedenen Verhältnissen des Landes Rechnung zu tragen und um ein zu ausgeprägtes Erstarken des New Yorker Marktes zu vermeiden. Eine Zentralbank hat aber gerade die Aufgabe, den Ausgleich zwischen den unter verschiedenartigen wirtschaftlichen Bedingungen lebenden Bevölkerungsteilen herzustellen. Die Dezentralisation mindert auch die Verwendungsmöglichkeiten der in New York überflüssigen Kapitalien, wenn auch die Möglichkeit der Rediskontierung bei Schwesterbanken ein Ausgleichsventil schafft. Die Befürchtung der Beeinflussung einer Zentralbank durch Wallstreet war grundlos, da die Selbständigkeit der Zentralbanken durch den Personenkreis der Aufsichtsbehörde gesichert war. Eine gewisse Einheitlichkeit wird dadurch gewahrt, daß das System der Dezentralisation wiederholt durchbrochen ist: Diskontierung von Wechseln bei anderen Reservebanken, endgültige Festsetzung der Diskontsätze durch das Aufsichtsamt, weitgehende Aufsichtsrechte der Zentralstelle usw.

Das Bundesreservesystem befriedigt nicht ganz, hat aber dem wirtschaftlichen Leben der Union gute Dienste geleistet und zahlreiche Mängel der früheren Systeme vermieden. Man hat durch Anpassung der Banknotenausgabe an die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes auf Grund des kontinentalen Deckungssystems ein elastisches Zahlungsmittel geschaffen. Nachteilig wirkt das bestehen gebliebene Recht der Notenausgabe durch die Nationalbanken[2]).

Für die Einführung einer Diskontpolitik wurden die Grundlagen geschaffen durch die Gewährung des Akzeptrechtes an die National- und Staatenbanken, deren Unterschriften von den Bundesreservebanken diskontiert werden können. Bis vor wenigen Jahren bestand jedoch in Amerika ein heftiger Widerwille gegen jede Rediskontierung, weil sie als Zeichen der Schwäche angesehen wurde. Ein Umschwung der Meinung erfolgte erst im Kriege durch die Gewöhnung an die Rediskontierung der Kriegswechsel. In der Zeit der gleichzeitigen Gold- und Papierinflation, die im Jahre 1920 bei einem Indexstand von 250 ihren Höhepunkt erreichte, hat die Diskontpolitik nur in geringem Maße gewirkt. Die Sicherung des Einflusses des Bundesreserveamtes auf den Geldmarkt beruht darauf, daß es ihm gelingt, den Geldzustrom aus anderen Ländern, der es den Depositenbanken ermöglicht, auf eine Inanspruchnahme der Notenbanken Verzicht zu leisten, abzudämmen. In den letzten 2 Jahren hatte das Amt hierin Erfolg durch Förderung des Kapitalexportes, doch scheint jetzt die Fühlung mit dem Geldmarkt verloren zu gehen. Die Beeinflussung des Geldmarktes durch An- und Verkauf von Staatspapieren kann leicht störend wirken. Die Banken sind durch vorzeitiges Einsetzen ihrer „Manövermasse" wiederholt zu Transaktionen gezwungen worden, die im Widerspruch zu der Geldmarktlage standen und statt Stabilität vergrößerte Schwankungen hervorriefen. Von einer Beherrschung des Geldmarktes durch die Bundesreservebanken kann also noch nicht die Rede sein.

Ein Mangel des Systems beruht darin, daß nur etwa 8000 Nationalbanken und 3000 Staatsbanken angeschlossen sind, während alle übrigen Banken, die an Kapitalkraft an die angeschlossenen nahe heranrücken, abseits stehen.

2. Die Commercial-Banks.

Sie entsprechen in ihrer Geschäftstätigkeit den englischen Depositenbanken, pflegen also vor allem das Depositen- und kurzfristige Kreditgeschäft. Während aber in England eine starke Bankkonzentration besteht — die „big five" besitzen über 9000 Filialen —, zählt man in der Union über 30 000 Einzelinstitute. Zu den Commercial-Banks rechnen die Nationalbanken, die Staatenbanken, die Trust Companies und die Privatbanken.

a) Die Nationalbanken.

Sie nehmen unter den Commercial-Banks die erste Stellung ein. Nach dem Bürgerkriege wurden sie geschaffen, um Ordnung in das Notenbankwesen zu bringen, für den Absatz der Staatsanleihen zu sorgen, das Spargeschäft zu pflegen und als Hinterlegungs- und Annahmestelle für die öffentlichen Gelder zu dienen. Ihr Eigenkapital richtet sich nach der Einwohnerzahl ihres Wirkungskreises. Auch heute noch haben sie neben den Bundesbanken ein beschränktes Notenausgaberecht. Bis zu 100 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals und bis zum Pariwert der beim Schatzamt hinterlegten Bonds können sie Noten in Umlauf setzen. Eine Verminderung ihres Notenumlaufs ist möglich durch Deponierung von Gold oder gesetzlichen Zahlungsmitteln beim Schatzamt, das damit die Noten einlöst und dann die Anleihen zurückgibt. Für die Einziehung der Noten hat man einen Zeitraum von 20 Jahren vorgesehen, um den Kurs der Staatsanleihen nicht zu gefährden. Die Höhe des Notenumlaufs ist hier an die Rentabilität der Notenausgabe, nicht aber an das wirtschaftliche Bedürfnis gekoppelt.

Die Aufgabe der Verwaltung der öffentlichen Gelder ist im wesentlichen auf die Bundesreservebanken übergegangen. In jüngster Zeit hat manche der Nationalbanken ihren Geschäftskreis durch Angliederung von Trust-Departements erweitert. Kleinere Institute betätigen sich auch als Immobilienmakler und Versicherungsagenten oder gewähren in begrenztem Umfange und unter Beschränkung auf in ihrem Geschäftskreis liegende Objekte Hypothekarkredit bis zu 25 pCt. des Eigen-

[2]) Das Notenausgaberecht der Staatenbanken ist durch die 10 pCt. Steuer erdrosselt. Dagegen kann das Schatzamt immer noch Greenbacks bis zum Betrage von 346 Mill. Doll. und Gold- und Silberzertifikate auf Grund des seitens Privater hinterlegten Metalls in unbeschränkter Höhe ausgeben.

Digitized by Google

kapitals oder bis zu 33⅓ pCt. der langfristigen Depositen. Einige größere Nationalbanken haben sich Institute angegliedert, die sich im Effekten- und Emissionsgeschäft betätigen. Der weit überwiegende Teil der Nationalbanken hat den Charakter als reine Depositenbank erhalten.

Die Nationalbanken sind beim Publikum wegen der strengen behördlichen Bindung und Kontrolle sehr beliebt. Es bestehen strenge Vorschriften über die zu haltende Barreserve in Prozenten der sofort fälligen und der Zeitdepositen. Bei Unterschreitung der Barreserve ist eine progressive Steuer fällig; Gewinnausschüttung und Kreditgewährung sind in diesem Falle gehemmt. Weitere beschränkende Bestimmungen bestehen in Bezug auf das Hypothekargeschäft, das Akzeptgeschäft und die Höhe der Einzelkredite. Grundsätzlich besteht das Verbot der Errichtung von Einzelfilialen. Aus diesem Grunde haben manche eine Umwandlung in die freiere Form der Staatenbanken vollzogen. Durch Fusion zahlreicher Einzelbanken sind in den Großstädten sehr kapitalkräftige Institute erwachsen, z. B. National City Bank, die über 100 Mill. Doll. Kapital besitzt. Im Laufe der letzten 60 Jahre entstanden rund 12 000 Nationalbanken, von denen ca. 3000 durch Liquidation aus Mangel an Betätigungsmöglichkeit, durch Fusion und Umwandlung und ca. 700 durch Konkurse wieder verschwanden. In jüngster Zeit bemerkt man bei den großen Instituten eine gewisse Betätigung im Außenhandel, da das Akzept- und das Beteiligungsverbot gemildert wurde, doch beruht ihre Haupttätigkeit im Inlandgeschäft.

b) Die Staatenbanken.

Sie unterstehen den Bankgesetzen der Einzelstaaten und variieren daher stark in ihrem Aufbau und ihren Rechten, wenngleich überall die Bestrebung sich bemerkbar macht, die gesetzliche Regelung an die der Nationalbanken anzugleichen. Die behördliche Kontrolle und die Gesetze über Depositenreserven, erlaubte Geschäfte usw. sind weniger streng als bei den Nationalbanken. Die Staatenbanken bilden der Zahl nach die größte Gruppe. Es handelt sich aber hier meist um provinzielle und lokale Institute und Kleinbanken in ländlichen Gegenden, die sich den Aufgaben unserer Genossenschaften im Dienste der Landwirtschaft und des Kleingewerbes widmen. Nur einige New Yorker und andere großstädtische Institute haben internationale Bedeutung erlangt. Im Staate New York unterliegt die Konzessionierung und Beaufsichtigung dem Banking-Departement. Der Geschäftskreis der Staatenbanken ist viel breiter als der der Nationalbanken, sie betreiben das Hypotheken-, das Akzept- und das Trustgeschäft in ziemlicher Freiheit. Die großen New Yorker Institute beteiligen sich wie einzelne Nationalbanken stark im Außenhandel. Filialgründungen sind ihnen meist gestattet. Dagegen ist auch ihnen das spekulative Effekten- und Emissionsgeschäft verboten. Jeder Aktionär haftet hier wie bei den Nationalbanken mit dem doppelten Betrage seiner Aktieneinlage. Von 1900 bis 1923 ist die Zahl der Staatenbanken von 4300 auf 18 000 gestiegen, während sich ihre Bilanzsumme mehr als verachtfacht hat.

c) Trust-Companies.

Sie sind für die Verwaltung von Vermögen und Mündelgeldern besonders beliebt, da die Spezialisierung auf diese Tätigkeit in Form einer Gesellschaft eine größere Sicherheit, eine bessere Erfahrung und eine ungestörte Kontinuität in der Vermögensverwaltung verbürgt. In der Regel bestehen für die Abwickelung des Trustgeschäftes mehrere Abteilungen: die Personal-Trust-abteilung (Vermögensaufbewahrung und Vermögensverwaltung, Ausübung von Vormundschaften), die Security-Abteilung mit den Aufgaben unserer Depot- und Tresorabteilung, die Corporation-Trustabteilung (Verwaltung der besonderen Sicherheiten, die zugunsten der Obligationäre bei Ausgabe von Bonds bestellt werden), die Reorganisationsabteilung (Neu- und Umgründungen, Sanierungen von Gesellschaften, Garantieübernahme für durchgeführte Finanzierungsmaßnahmen, Uebernahme von Emissionen ohne eigene finanzielle Beteiligung, Durchführung der Rolle eines Transfer-Agents bei der Umschreibung von Namensaktien und der Durchführung des Zins- und Dividendendienstes), die Bonds-Trading-Abteilung für das kommissionsweise und eigene Effektengeschäft.

Die Trust-Companies unterstehen den Gesetzen der Einzelstaaten. Manche derselben betätigen sich über ihr Spezialgebiet hinaus in allen Zweigen des Geschäftes der Commercial-Banks, stellen also eine Art von Universalbanken dar. Ihre Zahl hat sich von 290 im Jahre 1900 auf etwa 1700 im Jahre 1915 gehoben, während sie in jüngster Zeit etwas zurückgeht, da auch die Nationalbanken in erheblichem Umfang die Aufgaben der Trustgesellschaften übernommen haben. Zu den Trust-Companies rechnen eine Anzahl Institute in Großstädten mit großer Kapitalkraft, die für Großindustrie und Großhandel alle Arten von Handelskrediten gewähren. Einzelne wie die Guaranty Trust Co. und die Equitable Trust Co. haben internationale Bedeutung erlangt. Durch die Ausweitung des Geschäftsverkehrs der National- und Staatenbanken (Trustgeschäft) sind die Geschäftsmöglichkeiten der Trust-Companies verringert worden. Viele Trust-Companies sind reine Provinzinstitute, die dem lokalen Verkehr dienen und sich am großen Finanzgeschäft nicht beteiligen.

d) Die Privatbanken.

Bei ihnen spielt das spekulative Effekten- und Emissionsgeschäft die Hauptrolle, daneben pflegen sie das Depositen- und das kurzfristige Kreditgeschäft. Man gliedert sie in Private Bankers und Individual Bankers. Die ersteren (etwa 3500) sind meist Einzelfirmen oder Personengesellschaften, die sich auf einen oder wenige Bankzweige spezialisieren, wobei aber stets die Spekulation im Vordergrund des Interesses steht. Viele von ihnen versuchen die Kunden durch Gewährung von Krediten zur Spekulation anzureizen. Infolge unsolider Geschäftsführung sind die Bankerotte bei ihnen ziemlich häufig. Man ist daher bestrebt, auch diese vollständig frei sich betätigenden Firmen unter Staatsaufsicht zu stellen. Ihre Bedeutung geht stark zurück, da das Publikum den National- und Staatenbanken, die sich jetzt auch mit dem Effektengeschäft befassen, größeres Vertrauen entgegenbringt.

Die Individual Bankers betätigen sich nur in den Großstädten und Kapitalzentren. Es sind Firmen von internationalem Rufe wie J. P. Morgan & Co., Kuhn, Loeb & Co., Speyer & Co., J. W. Seligmann & Co., Aug. Belmont & Co., Dillon, Read & Co., Brown, Brothers & Co. usw. Das Hauptgeschäft dieser

Digitized by Google

Individual Bankers ist das Gründungs- und Emissionsgeschäft, und zwar sind sie vor allem die Emittenten und die Underwriter der Großindustrie und der Eisenbahngesellschaften. Auch bei der Unterbringung der europäischen Anleihen haben sie sich maßgebend beteiligt. Sie geben außerdem gedeckten und ungedeckten Personalkredit an Handel und Industrie. Die Kapitalkraft einzelner dieser Institute ist gewaltig. Manche von ihnen haben die Mehrheit des Aktienkapitals bedeutendster National- und Trustbanken erworben, so daß riesige Kapitalagglomerationen entstanden sind. Einzelne dieser Bankiers wie Morgan, Dillon, Read & Co. beherrschen einen großen Teil des Bankwesens und der Industrie. Bis 1916 war die Finanzierung des Exports ihr unbestrittenes Gebiet, da sie allein Akzeptkredit gewähren und den Einzug der Tratten besorgen konnten. Ihre Unterschriften waren im internationalen Rembourgeschäft neben denen von Londoner Firmen von hoher Geltung. Vielfach haben sie vor dem Kriege durch Ausstellung von Finanzwechseln ausländische Kredite für die Union dienstbar gemacht. Da sie frei von jeder staatlichen Kontrolle sind und einem Zwang zur Bilanzveröffentlichung nicht unterliegen, ist eine Messung ihrer Kapitalkraft sehr erschwert. Im internationalen Rembourgeschäft erwächst ihnen neuerdings in manchen Nationalbanken eine Konkurrenz. Doch besitzen sie vor diesen den Vorteil größerer Erfahrung und gesicherten internationalen Rufes. Außerdem beherrschen sie ja die meisten Nationalbanken, so daß deren Geschäftsausdehnung auch ihnen zugute kommt.

3. Banken zur Förderung des Außenhandels.

Die Finanzierung des Exportes war infolge des Akzeptverbotes und des Verbotes der Errichtung ausländischer Filialen für die National- und Staatenbanken sehr gehemmt, aber auch die Individual-Bankers litten unter dem Mangel geeigneten Akzeptmaterials. Die Beseitigung dieser Hindernisse und die Gründung von Spezialinstituten für den Außenhandel hat hier gründlichen Wandel geschaffen. Die wichtigsten Unternehmen von Weltgeltung sind: Die International-Banking-Corporation mit einer Anzahl von Stützpunkten in Ostasien, 1916 von der National-City-Bank übernommen, und die Asia-Banking-Corporation. Den Nationalbanken wurde es 1916 gestattet, sich mit 10 pCt. des Eigenkapitals an solchen Unternehmen zu beteiligen. Diese Auslandsinstitute werden auch von den Staatenbanken und den Individual Bankers stark kontrolliert. Die Beteiligung einer Nationalbank hat zur Folge, daß das Institut sich der Aufsicht des Federal-Reserve-Board unterstellen und diesem jährlich mehrere Ausweise übersenden muß. Neben diesen Auslandsinstituten sind auf Grund der Edge-Bill von 1919 die Edge-Corporations entstanden, die die Förderung des amerikanischen Exports durch Gewährung langfristiger Kredite zum Zwecke der Mobilisierung der gewaltigen Warenlager zum Ziele haben sollen. Es sind ihnen alle Bankgeschäfte, soweit sie den Export fördern, gestattet; die Annahme inländischer Depositen ist verboten. Einige dieser Häuser gewähren Akzeptkredit in Verbindung mit dem Akkreditivgeschäft (International Acceptance Company in New York, an der auch deutsche Bankhäuser, wie M. Warburg & Co., Hamburg beteiligt sind), während andere Notes und Debentures verkaufen und aus ihrem Erlös Diskontkredite und längere Darlehen (über 90 Tage) an das Ausland gewähren (First Federal Foreign Bank Association of New York, Foreign Trade-Financing Corporation of New York, Federal International-Banking-Corporation of New Orleans).

Was die anderen Auslandsstützpunkte anbelangt, so wurde 1916 den Nationalbanken mit mehr als 1 Mill. Doll. Kapital gestattet, im Ausland Filialen zu errichten. Für die Staatenbanken erließen die Einzelstaaten bald ähnliche Bestimmungen. Auch manche Trust-Companies besitzen im Auslande namhafte Stützpunkte. Die freie Entfaltung des Auslandbankwesens beginnt also erst mit dem Erlaß des Federal-Reserve-Gesetzes. Die knappe Zeit von 10 Jahren gestattete noch keinen Ausbau dieser neuen Einrichtungen, der der Bedeutung Amerikas auf dem Weltmarkt entspricht, zumal sie wegen der treibhausartigen Entwickelung in besonders günstigen Verhältnissen noch manche ungesunde Züge tragen.

4. Spezialbanken.

Sie betreiben meist nur einen Zweig des kurzfristigen Kreditgeschäftes, sowohl im Dienste von Privatkunden als auch der Commercialbanken und beweisen hierin eine besondere Erfahrung und Sachkunde.

a) Discount- und Acceptance-Houses kaufen und verkaufen Waren- und Bankakzepte oder gewähren selbst Akzeptkredit.

b) Note-Brokerage-Houses vermitteln den Verkauf der von Industrie und Handel ausgestellten Solawechsel (Promissory-Notes). Bis in die jüngste Vergangenheit war die Verwendung von gezogenen Wechseln im Warenhandel nicht beliebt, andererseits aber der zur Verfügung stehende Bankkredit der Lokalbanken meist nicht ausreichend. Die Ergänzung der fehlenden Kreditmittel erfolgt oft durch Diskontierung eigener Wechsel. Ein Brokerage-House, das sich in der Regel nach Branchen und auf eine bestimmte Kundschaft spezialisiert, bietet die Solawechsel seines Kundenkreises entweder als Vermittler oder, nachdem es sie selbst angekauft hat, den Commercial-Banken an, ohne aber selbst als Girant seine Unterschrift zu leisten, also ohne eine wechselrechtliche Haftung einzugehen. Große Industrie- und Handelshäuser geben ihre Promissory-Notes serienweise in Summen von $ 10 000 oder $ 5000 aus. Die etwa 30 Brokerage-Houses in New York haben zahlreiche Filialen und einen Jahresumsatz von vielen Milliarden. Für die Commercialbanken bietet die Vermittlung der Brokers eine Garantie für Güte und Ordnungsmäßigkeit der Wechsel, so daß sie geneigt sind, diese Wechsel zu einem billigeren Satze zu diskontieren. Neben Maklern, die nur erstklassige Papiere handeln, gibt es auch Häuser, die Durchschnittspapiere oder zweifelhafte Werte abzusetzen versuchen. Nachdem der Warenwechsel mit mehreren Unterschriften sich eingebürgert hat, werden sich die Brokerage-Houses auf die Tätigkeit des reinen Wechselmaklers umstellen. Vor der Errichtung des Federal-Reserve-Systems hatten diese Note-Brokers auch die Funktion, für einen Ausgleich der Kreditmöglichkeiten in den verschiedenen Gegenden zu sorgen.

c) Credit-Companies sind meist Aktiengesellschaften, die Buchforderungen (zuweilen auch Wechsel und Ladescheine) gegen Zedierung der Forderungen bis zu 80 pCt. beleihen. Ihre Betriebsmittel verschaffen sie sich durch Ausgabe von kurzfristigen Noten, die durch die von den kredit-

Digitized by Google

suchenden Kunden zu stellende und bei einer Trust-Company zu hinterlegende Sicherheit gedeckt sind, und die von den Commercialbanken gern als kurzfristige Anleihen erworben werden.

d) Die Cattle Loan Companies haben unter den eigentlichen Branchebanken eine besondere Bedeutung erlangt. Sie finanzieren selbständig oder durch Vermittlung von Commercialbanken die Auffütterung von Vieh bis zur Schlachtreife. Da die Kreditunterlagen in Form des Schlachtviehes dauernd im Werte zunehmen, eine Versicherung der Tiere auf Kosten des Kreditnehmers erfolgt, die Beleihungshöhe nicht überspannt wird und die Kreditbeendigung mit dem Verkauf der Tiere zusammenfällt, so ist das Risiko sehr begrenzt. Die Kreditform besteht hier in einer Rediskontierung der Solawechsel der Viehzüchter bei den Commercialbanken unter Garantie der Cattle-Loan-Companies durch ihr Giro — oder in der Ausgabe von Debentures, gesichert durch Hinterlegung der Wechsel bei einer Trust-Company.

e) Die Automobil-Financing-Companies finanzieren den Absatz der Autos durch Kredite an Händler und Käufer gegen Promissory-Notes. Die Sicherung erfolgt durch eine Hypothek auf den zum vollen Werte versicherten Wagen. Die Mittelbeschaffung wird ermöglicht durch Verkauf von kurzfristigen Notes an die Commercial- und Privatbanken, die ihrerseits durch die bei Trust-Companies hinterlegten Kundenwechsel oder durch ihre eigenen Solawechsel gesichert sind. Wegen der außerordentlichen Ausdehnung des Kraftwagenverkehrs werden von diesen Instituten gewaltige Umsätze erzielt. Die General-Motor-Acceptance-Corporation hatte Ende 1923 166 000 Kundenwechsel im Portefeuille, deren Gegenwert sie sich durch Ausgabe eigener Obligationen und eigener Wechsel beschafft hatte.

Unter den Banken, deren Gelder aus einer bestimmten Berufsschicht zusammenfließen, sind die im Dienste der Arbeitergewerkschaften tätigen Labour-Banken von besonderer Bedeutung (Mount-Vernon-Labour-Bank, Brotherhood of Locomotive- and Engineers-Corporation National-Bank usw.). Einige sind unter National-Bank-Charter gegründet worden. Ende 1924 bestanden 33 Banken mit 6,5 Mill. Doll. Kapital und 125 Mill. Doll. Bilanzsumme. Sie kontrollieren eine ganze Anzahl von Industrien und Banken und arbeiten in rein kapitalistischer Weise, um einen Einfluß der Gewerkschaften auf die Leitung der Industriefirmen zu erreichen. Manche von ihnen beschränken die Dividenden zugunsten einer Erhöhung der Zinsen.

In jüngster Zeit sind eine Anzahl von Credit-Unions auf genossenschaftlicher Grundlage zur Gewährung von Krediten an Kleingewerbetreibende und Landwirte gegründet worden, die aber nur einen bescheidenen Wirkungsgrad entfalten, weil die zahlreichen kleinen selbständigen Nationalbanken und Staatenbanken in sehr enge Beziehung zur Bevölkerung treten und deren individuellen Kreditbedürfnissen gerecht werden.

Zu erwähnen sind noch die zahlreichen Loan-Sharks, welche Kleider, Möbel, Gehaltsforderungen der ärmeren Klassen in Pfand nehmen, um gegen wucherische Zinsen Konsumtivkredite zu geben. Man hat sie durch die nach ihrem Gründer genannten Morris-Plan-Banks zu bekämpfen gesucht, die an jede achtbare Person, die zwei Bürgen stellt, zu normalen Zinssätzen auf ein Jahr Kredite unter der Bedingung wöchentlicher Rückzahlungen gewähren.

II. Banken, die vorwiegend langfristigen Kredit gewähren.

1. Sparbanken.

Zu den öffentlich-rechtlichen Sparkassen, die im allgemeinen nur geringe Kapitalkraft besitzen, rechnen die Postsparkassen, die 1919 auf 560 000 Konten eine Gesamtsumme von 170 Mill. Doll. aufwiesen, die reinen kommunalen Sparkassen und die Schulsparkassen (School-Savings-Banks), die trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens schon eine erfreuliche Entwickelung zeigen.

Von größerer Bedeutung sind die privaten Sparbanken, die entweder auf genossenschaftlicher oder auf erwerbswirtschaftlicher Grundlage errichtet sind. Die ersteren heißen Mutual-Saving-Banks (besonders im Nordosten des Landes tätig). Ihre Verwaltung erfolgt ehrenamtlich; Einlagen werden nur in bestimmter Höhe und zwar auf 30, 60 oder 90 Tage Kündigung angenommen, so daß die Verfügung über das Guthaben durch Scheck nicht gestattet ist. Die Joint-Stock-Savings-Banks (besonders im Westen und Süden) sind Aktienunternehmen, bei denen die Aktionäre das Hauptrisiko tragen und daher auch durch Dividende am Gewinn teilnehmen. Meist sind sie gesetzlich verpflichtet, einen besonderen Garantiefond zu schaffen. Die Mittel werden noch immer zu einem beträchtlichen Teil kurzfristig angelegt. Jedoch sucht man die Sparbanken immer mehr auf ihr eigentliches Arbeitsgebiet zu beschränken.

Unter Guaranty-Savings-Banks versteht man Spareinrichtungen, bei denen ein Teil der Einleger mit ihrem Guthaben (10 pCt. der Gesamteinlagen) den übrigen Einlegern als Garanten bei eventuell eintretenden Verlusten haftet und dafür den Anspruch auf eine etwas höhere Verzinsung erhält.

Eine an Bedeutung dauernd zunehmende Gruppe von Sparbanken sind die Buildung and Loan-Associations. Es handelt sich um Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit, die ihren Mitgliedern Baugelder in der Art einer Amortisationshypothek zur Verfügung stellen. Das einzelne Mitglied zeichnet zunächst eine bestimmte Anzahl Shares und zahlt diese in wöchentlichen oder monatlichen Raten ein. Der einzelne kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis zur Höhe seines gezeichneten Betrages Kredit erhalten — und zwar meist schon nach kurzer Zeit, da dauernd Neueintritte erfolgen und den Genossenschaften auch reine Spargelder zufließen. Die Leitung dieser Genossenschaften erfolgt meist ehrenamtlich aus sozialem Interesse. Für die Sparbanken bilden sie eine erhebliche Konkurrenz, da das Streben nach dem Erwerb eines eigenen Heims in der Union besonders ausgeprägt ist.

Mit dem Spargeschäft befassen sich in stets wachsendem Umfange auch die National- und Staatenbanken; die langfristigen Gelder werden dadurch zum Teil ihrer eigentlichen Bestimmung (Anlage in Hypotheken, Pfandbriefen und sicheren Bonds) entzogen und in die mehr spekulative Wechsel- und Kontokorrentanlage geleitet.

2. Die Grundkreditanstalten.

Die National- und Staatenbanken können wegen der gesetzlichen Beschränkung die Bedürfnisse nach Hypothekarkredit nur in geringem Umfange befriedigen. Zur Pflege des Anlagekredits für landwirtschaftliche Kreise wurde 1916 das Federal-Farm-Loan-System gebildet. Es bestehen 12 Federal-Land-Banks mit einem Federal-Farm-Loan-Board als zentrale Kontroll- und Aufsichtsstelle. Diese 12 Institute geben Farm-Loan-Bonds aus, welche durch erststellige Hypotheken auf landwirtschaftliche Grundstücke und außerdem dadurch gesichert sind, daß sie wie die Federal-Reserve-Noten direkte Verpflichtungen der Vereinigten Staaten darstellen. Der

Digitized by Google

Gesamtumlauf an Bonds darf den 20fachen Betrag des Aktienkapitals nicht überschreiten.

Den Verkehr mit der Kundschaft vermitteln die National-Farm-Loan-Associations, in denen sich die Grundbesitzer eines Bezirks durch Zeichnung von 1 bis 250 Anteilen zu je 5 Dollar zusammenschließen und dadurch die Anwartschaft auf einen Kredit im 20fachen Betrage erhalten. Durch diese Zwischenorganisation wird eine gute Kontrolle über die zweckmäßige Verwendung der Kredite gesichert. Die Mitglieder haften solidarisch in doppelter Höhe ihrer Einlage für Verluste bei leichtfertiger Kreditgewährung. Die National-Farm-Loan-Associations zeichnen den Betrag, der ihnen durch die Anteile der Landwirtschaft zugeflossen ist, als ihren Anteil bei den betreffenden Federal-Land-Banks. Da 5 pCt. jedes Kredits als Anteil am Aktienkapital gezeichnet werden müssen, kann der von den Hypotheken abhängige Pfandbriefumlauf niemals die gesetzliche Grenze, das 20fache des Eigenkapitals, überschreiten.

Für die Befriedigung der Bedürfnisse des ländlichen Großgrundbesitzes dienen die ähnlich organisierten Joint-Stock-Land-Banks, also Aktienbanken, die ebenfalls unter der Aufsicht des Federal-Farm-Loan-Board stehen, aber keiner Beschränkung hinsichtlich der Höhe der Kredite unterliegen.

Zu den Immobilarkreditinstituten, die besonders städtischen Besitz beleihen, rechnen die Mortgage-Companies. Sie übernehmen von Kreditnehmern die Hypotheken, um sie an das Publikum abzusetzen. Gleichzeitig garantiert eine mit der Mortgage-Companie zusammenarbeitende Title-Company für die Güte der Hypothek und die richtige Durchführung des Zinsendienstes gegen eine Provision von etwa ½ pCt. pro Jahr. Einige größere Institute zerlegen die Hypotheken in Certifikate, die auf einheitliche runde Summen lauten und verkaufen diese, während die Hypothekenbriefe bei einer Trust-Company hinterlegt werden. Das Verfahren ähnelt also dem unserer Hypothekenbanken, Pfandbriefe gegen Deckungshypotheken abzugeben; nur richten sich dort die Ansprüche der Certifikate-Inhaber gegen die Hypothekenschuldner und die Title-Company als Garanten.

Unseren Hypothekenbanken entsprechen die Finance-Houses, welche städtischen Grundbesitz durch Ausgabe von Mortgage-Bonds zu mobilisieren suchen.

Für die Landwirtschaft machte sich besonders nach dem Kriege das Bedürfnis nach Krediten mittlerer Dauer (6 Monate bis 3 Jahren) geltend, um die Aufzucht, die Herstellung der Marktreife, die Lagerung und den Absatz der landwirtwirtschaftlichen Produkte zu finanzieren. So schuf man auf Grund des Agricultural-Credit-Act von 1923 in Anlehnung an das Federal-Reserve-System Institute, die ein Mittelding zwischen Commercialbanken und Federal-Land-Banks, welche nur Kredite von fünf Jahren Laufzeit an gewähren, bilden sollten. Zunächst sind hier die Intermediat-Credit-Banks zu erwähnen. Sie diskontieren die mit einer Laufzeit von sechs Monaten bis drei Jahren gezogenen Wechsel oder gewähren an landwirtschaftliche Genossenschaften direkte Kredite. Durch Ausgabe von Debentures mit fünfjähriger Laufzeit bis zum zehnfachen Betrag des Aktienkapitals verschaffen sie sich ihre Mittel. Sie verkehren mit den Farmern nicht direkt, sondern nur durch Zwischeninstitute, besonders Commercial-Banks. Durch genaue Bestimmungen ist dafür gesorgt, daß der Kredit nicht durch hohe Zwischengewinne verteuert wird. Weitere Mittel verschaffen sie sich durch gegenseitige Wechselziehungen oder durch Einreichung der nur noch sechs Monate laufenden Wechsel zum Diskont bei den Federal-Reserve-Banken. Die Commercial-Banken können nunmehr auch landwirtschaftliche Wechsel bis zu drei Jahren Laufzeit hereinnehmen, da eine Rediskontierung derselben bei den Intermediat-Credit-Banken jederzeit möglich ist.

Daneben bestehen etwa 30 National-Agricultural-Corporations als Privatinstitute unter Staatsaufsicht mit Nationalbankcharakter, an denen sich auch Nationalbanken mit 10 pCt. des Aktienkapitals beteiligen dürfen. Ihr Geschäftsumfang ist bisher nur unbedeutend. Auch sie diskontieren und akzeptieren Wechsel bis zu drei Jahren Laufzeit zum Zwecke der Finanzierung der Ernte —, und zwar entweder im direkten Verkehr mit der Landwirtschaft und ihren Genossenschaften oder durch Vermittlung von Zwischeninstituten; auch sie beschaffen sich die Mittel durch Emission von Debentures mit mehrjähriger Laufzeit. Ueber Kredithöhe, Sicherung der Obligationen, Anlagearten usw. bestehen genaue gesetzliche Vorschriften.

3. Emissions- und Effektenbanken. (Bonds-Houses.)

Das spekulative Effekten- und Emissionsgeschäft ist den Depositenbanken verboten. Es wird hauptsächlich von Privatbanken und unter diesen besonders von den Individual-Bankers ausgeübt. Sie übernehmen allein oder innerhalb eines Konsortiums ganze Emissionen oder fungieren als Promoter und Underwriter. Die großen Bonds-Houses in New York, Boston usw. sind meist mit den bedeutendsten Individual-Bankers identisch. Daneben bestehen aber auch reine Bonds-Houses, die sich auf das Emissions-, Depot- und kommissionsweise Effektengeschäft beschränken, manchmal unter Spezialisierung auf bestimmte Wertpapiere. Die Unterbringung der Effekten erfolgt meist auf Grund einer sehr fein durchgebildeten Verkaufsorganisation durch Zirkulare und Reisende an die Lokalbanken, Sparkassen und Private. Da diese Häuser der Staatsaufsicht nicht unterstehen und zur Bilanzierung nicht verpflichtet sind, so lassen sich über ihre Kapitalkraft genaue Ziffern nicht nennen. Einzelne Institute, wie die European-Shares-Company und die German Credit- and Investment-Company sind gegründet worden, um in der Zeit des Tiefstandes der europäischen Effektenkurse aus der Anlage und der Spekulation mit diesen Werten Nutzen zu ziehen.

III. Unternehmen ohne Kreditgeschäfte.

1. Safe-Deposit-Houses.

Sie spezialisieren sich auf die Aufbewahrung von Effekten und Wertgegenständen in besonders sinnreich erbauten feuer- und diebessicheren Tresorräumen gegen Zahlung einer kleinen Gebühr. Neuerdings befassen sich auch National- und Staatenbanken, Sparkassen und Trust-Companies mit der Vermietung von Safes, so daß die Bedeutung der Spezialinstitute stark zurückgeht.

2. Die Clearing-Houses.

Zur Verrechnung der Forderungen und Verpflichtungen unter den einzelnen Banken besteht zunächst das Clearing für die Federal-Reserve-Banken auf Grund des Gold-Settlement-Fund in Washington. Jede Bank teilt täglich telegraphisch die den anderen Banken zu belastenden und zu kreditierenden Beträge der Zentrale mit und erhält durch diese Nachricht über die ihr von anderen Banken belasteten oder gutgeschriebenen Beträge.

Digitized by Google

Außerdem gibt es etwa 200 örtliche Abrechnungsstellen. An erster Stelle steht das New Yorker Clearinghaus. Alle Clearinghäuser haben besondere Vollmachten; sie können von ihren Mitgliedern Ausweise und Bilanzaufstellungen einfordern und bei ihnen, soweit sie nicht dem Federal-Reserve-System angeschlossen sind, Revisionen vornehmen. Sie haben auch Einfluß auf die Festsetzung der Zinssätze für Depositenguthaben, die Höhe der Inkassospesen usw. Als Evidenzzentrale überwachen sie die Kreditlage der verschiedenen Banken. Der Gesamtumsatz der 218 Clearinghäuser hat 1923 411 Milliarden Doll. betragen.

* * *

Beim Studium des amerikanischen Bankwesens fällt das starke Hervortreten der Privatbanken auf. Sie besitzen die größte Kapitalkraft und sind besonders im Emissions- und im internationalen Geschäft führend. Dagegen haben die Aktienbanken mit ganz wenigen Ausnahmen nur provinziellen oder lokalen Charakter. Diese von der europäischen Gestaltung stark abweichende Struktur ist in der starken gesetzlichen Bindung der Aktienbanken und der freien Betätigungsmöglichkeit der Privatbanken begründet. Durch die engen Beziehungen zur Großindustrie und zu Eisenbahngesellschaften, durch die Möglichkeit von Filialgründungen und starker Beteiligung an Aktienbanken, durch Heranziehung ausländischer Kredite und Uebernahme von gewinnbringenden Emissionen haben die Privatbanken ihren Einfluß sehr gefestigt. Der Aktionsradius der Aktienbanken ist dagegen sehr beschränkt, da sie nicht durch Filialgründungen größere Depositen heranziehen können und eine spekulative Tätigkeit nur in sehr engem Rahmen möglich ist.

Ein sehr charakteristisches Zeichen des Bankwesens der Union ist die weitgehende Spezialisierung. Allerdings bemerkt man neben der Tendenz starker Arbeitsteilung auch ein Streben zum gemischten Bankbetrieb, so daß sich also Spezialinstitute und Universalbanken nebeneinander entwickeln. Sie ergänzen sich in ihren Aufgaben dadurch, daß die Spezialinstitute für einen höheren Sicherheits- und Liquiditätsgrad sorgen, vor allen Dingen in der Weise, daß sie die Umwandlung der Wechselkredite in die dort als liquidere Form geltende Effektenanlage übernehmen oder aber den Tratten ihrer Kunden durch ihr Dazwischentreten größere Umlaufsfähigkeit verschaffen.

Trotz des Systems der peinlichen und kleinlichen Staatsaufsicht zeigt das amerikanische Bankwesen eine nicht unerhebliche Zahl von Konkursen und Insolvenzen. Das wird seinen Grund vor allem darin haben, daß das System des in viele Tausend selbständige Einzelfirmen aufgesplitterten Bankwesens das Aufkommen kapitalkräftiger Institute, die ein größeres Risiko tragen können und über hinreichend durchgebildete Bankleiter verfügen, sehr erschwert, während das deutsche Filialsystem eine breitere Kapitalbasis und eine bessere Verteilung des Risikos ermöglicht. Durch die Neuordnung und Umgestaltung des amerikanischen Bankwesens seit der Einführung des Federal-Reserve-Systems ist zweifellos die Solidität, Sicherheit und Liquidität sowie die internationale Geltung stark gewachsen. Ein endgültiges Urteil über seinen Wert auszusprechen verbietet die Kürze der Zeit seit der Reorganisation.

Der uneigentliche Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren.

Von **Otto Bernstein.**

Im Laufe dieses Jahres haben eine Anzahl Verbände des Großhandels und der Industrie beschlossen, an Stelle der aus einer Reihe von Gründen nicht gangbar erscheinenden Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts bis zur Bezahlung des Kaufpreises ihren bestehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen folgenden Zusatz beizufügen:

> „Die gelieferte Ware darf vor voller Bezahlung des Kaufpreises oder vor Einlösung der dafür hingegebenen Schecks und Wechsel ohne Zustimmung des Verkäufers an Dritte weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden."

In einer Einsendung aus Kreisen des Textilgroßhandels an die „Köln. Ztg." — Nr. 371 vom 20. Mai 1926 — wird ausgeführt, daß eine Bank, wenn sie eine unter solchem Vorbehalt gelieferte Ware in Kenntnis dieses Vorbehalts unter Pfandnahme oder Übereignung beleihe, eine Handlung begehe, welche gemäß § 826 BGB. gegen die guten Sitten verstößt. Die Bank würde somit mit Erfolg zum Schadenersatz herangezogen werden können, zumal da, je mehr die in Rede stehende Klausel Verbreitung finde, mit um so größerem Recht geltend gemacht werden könne, daß nach den Grundsätzen kaufmännischer Moral Verpfändungen und Sicherungsübereignungen nicht voll bezahlter Waren unsittlich seien.

In den hier erwähnten Verbandsbeschlüssen und ihrer Begründung machen sich im wesentlichen die gleichen Tendenzen geltend, wie in den durch den Antrag Keinath verkörperten Bestrebungen zur Einführung des Registerpfandrechts. Hier wie dort handelt es sich um einen Kampf gegen die Verwendung der fahrenden Habe des Kaufmanns als Mittel der Kreditsicherung, um einen Kampf, bei welchem das Interesse derjenigen Kreise des Großhandels, die die Einräumung ungedeckter Warenkredite nicht einschränken können oder wollen, dem Interesse derjenigen Kreise des Handels, insbesondere des Einzelhandels, gegenübersteht, welche angesichts ihrer Kapitalknappheit darauf angewiesen sind, sich Geldkredite oder auch Warenkredite gegen bewegliche Sicherheit, insbesondere also durch Beleihung des Warenlagers, zu verschaffen. (Diese letzteren Handels- und Gewerbekreise haben sich allerdings bei Verteidigung ihrer Interessen bisher aus begreiflichen Gründen große Zurückhaltung auferlegt.) Der Antrag Keinath hat nicht etwa das Ziel, durch Einführung des Pfandregisters eine sichere Rechtsbasis für Mobiliarbeleihungen zu schaffen, sondern, ähnlich wie das verflossene Börsenregister, soll auch das Pfandregister von einer Vornahme derjenigen Geschäfte, zu deren Legalisierung es bestimmt ist, abschrecken, indem es seine Benutzung einer von den Beteiligten mehr oder weniger als Bloßstellung empfundenen Publizität unterwirft. Der „uneigentliche Eigentumsvorbehalt" im Sinne

Digitized by Google

der obigen Geschäftsbedingung geht über den Antrag Keinath insofern noch hinaus, als er die Rechtssicherheit nicht nur der Sicherheitsübereignung, sondern auch des Faustpfandrechts sowie — im Falle der Annahme des Antrags Keinath — des Registerpfandrechts in Frage stellt, soweit die als Kreditsicherung verwendeten Waren bei Vornahme des Sicherungsgeschäfts nicht voll bezahlt waren.

Mag das hier verfolgte Ziel wirtschaftlich berechtigt sein oder nicht, einen juristisch geeigneten Weg, es zu erreichen, stellt jedenfalls nur der echte Eigentumsvorbehalt dar, nicht aber eine Vereinbarung der hier unter der Bezeichnung uneigentlicher Eigentumsvorbehalt behandelten Art.

Der echte Eigentumsvorbehalt bedeutet nach § 455 BGB. die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Wer die mit einem solchen Vorbehalt belastete Ware von dem bedingten Erwerber durch Besitzkonstitut zur Sicherheit übereignet erhält, kann sich gegenüber dem bedingten Veräußerer nicht auf die Grundsätze über den Schutz des guten Glaubens im Falle des Erwerbs von einem Nichtberechtigten berufen.

Im Falle des „uneigentlichen Eigentumsvorbehalts" erwirbt dagegen der Käufer unbedingtes und unbeschränktes Eigentum, es wird ihm lediglich eine schuldrechtliche Verpflichtung auferlegt, von seiner Verfügungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen, solange die Ware nicht voll bezahlt ist. Die Verbände bezwecken mit der Bekanntgabe der Geschäftsbedingungen, die eine solche Bestimmung enthalten, den „guten Glauben des Pfandnehmers oder Sicherungserwerbers zu zertrümmern".

Diesem Gedanken liegt eine unrichtige Rechtsansicht zugrunde. Der Pfandnehmer oder Sicherungserwerber bedarf des guten Glaubens, wenn er sein Pfandrecht oder sein Sicherungseigentum auf den Erwerb vom Nichteigentümer gründet. Bei einem Erwerb vom Eigentümer würde der gute Glauben des Erwerbers nur dann von Bedeutung und Erheblichkeit sein, wenn nach unserer Rechtsordnung Vereinbarungen, welche die Befugnis zur Veräußerung über bewegliche Sachen ausschließen oder beschränken, mit dinglicher Kraft, d. h. wirksam auch gegenüber Dritten getroffen werden könnten.

Bekanntlich hat jedoch § 137 BGB.[1]) den gegenteiligen Grundsatz angenommen, um Verwirrung und Unsicherheit vom Rechtsverkehr fernzuhalten (vgl. Motive III S. 77, Endemann, Lehrbuch, 8. Aufl., Bd. II S. 13, 114). Sehr treffend bemerkt Oertmann („Das Recht" 1916 S. 58): wer nicht anerkenne, daß das rechtspolitische Interesse an der Freiheit und Sicherung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs das gegenteilige Interesse an tunlichst weitgehender Wirksamkeit des rechtsgeschäftlichen Veräußerungsverbots sehr entschieden überwiege, „der gestattet, der privaten Verfügungsfreiheit ihr eigenes Grab zu schaufeln: ihre Ausübung im einen Fall, bei Bewilligung des Veräußerungsverbots, vernichtete sie für alle anderen Fälle, möglicherweise mit Wirkung für die unübersehbare Zukunft. So ist es gerade die Rücksicht auf den Schutz geschäftlicher Bestimmungsfreiheit die der in der Abrede des Veräußerungsverbots liegenden Selbstentmündigung die Wirksamkeit versagen läßt." In der Tat würden die Verbände von Handel und Industrie, wenn sie sich für Beseitigung des Grundsatzes des § 137 BGB. durch Zulassung eines auf unerlaubte Handlung (§ 826 BGB.) begründeten Schadensersatzanspruchs gegen den Dritterwerber einsetzten, zum Totengräber der Rechtssicherheit im Verkehr werden, die auf der Sicherheit des Eigentumsbegriffs beruht. Welcher Hemmung und Störung unterläge der gesamte Güterverkehr, wenn der Käufer sich nicht bloß um das Eigentum des Verkäufers, sondern um die Gesamtheit seiner vertragsrechtlichen Beziehungen zu kümmern hätte, um sicher zu gehen, daß er sich beim Erwerb der Ware nicht Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Weiterungen aussetzt?

Wenn so die Anwendung des § 826 BGB. zwecks Beseitigung des Prinzips des § 137 BGB. an sich bedenklich erscheint, so noch mehr die Anwendung der Bestimmung auf den vorliegenden konkreten Tatbestand. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (RGZiv. Bd. 78 S. 17, Bd. 83, S. 239, Jur. Wochenschrift 1910 S. 405, 1922 S. 1390, 1925 S. 1752) daran festgehalten, daß die Beteiligung an der Verletzung von Vertragspflichten, die einem anderen gegenüber einem Dritten obliegen, allein noch nicht gegen die guten Sitten verstößt, es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzutreten, die ein solches Verhalten als sittlich verwerflich erscheinen lassen. Die Verfolgung eines eigenen geschäftlichen Interesses wird nicht als ein solcher besonderer Umstand angesehen, in der Hauptsache findet das Reichsgericht einen solchen, den Vorwurf der Sittenwidrigkeit begründenden Umstand in einem „komplottmäßigen Zusammenwirken" zweier Vertragsteile zum Zwecke der Beeinträchtigung des Forderungsrechts eines Dritten.

Bei der Annahme nicht vollbezahlter Ware als Pfand oder Sicherheitseigentum werden besondere Umstände derjenigen Art, wie sie das Reichsgericht für die Annahme eines sittenwidrigen Verhaltens voraussetzt, regelmäßig nicht gegeben sein. Die Sicherheitsbestellung mittels unbezahlter Waren kann entweder einem noch zu gewährenden oder einem bereits gewährten Geld- oder Warenkredit als Unterlage dienen; in letzterem Falle macht der Gläubiger die Verlängerung des Kredits von der nachträglichen Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit abhängig. Im ersteren Falle ist die Frage der Sittenwidrigkeit ohne weiteres zu verneinen;[2]) sie kann aber auch deshalb außer Betracht bleiben, weil die anderen Voraussetzungen des § 826 BGB., Schädigung des Verkäufers und Schädigungsvorsatz aufseiten des Sicherheitsnehmers, nicht gegeben sind. Beim uneigentlichen Eigentumsvorbehalt begibt sich nämlich der Verkäufer von vornherein eines eigenen Aussonderungs- oder Absonderungsrechts, sein Interesse besteht lediglich darin, bis zur vollen Bezahlung seiner Ware ihren Wert in der Masse zu wissen; durch den Sicherheitsvertrag nimmt der

[1]) Nach dem Vorgang des römischen Rechts, vgl. l. 61 Dig. 2, 14: „Nemo paciscendo efficere potest, ne sibi locum suum dedicare liceat aut ne sibi in suo sepelire mortuum liceat aut ne vicino invito praedium alienet".

[2]) Dies auch dann, wenn dem Sicherheitsnehmer die finanzielle Solidität des Sicherheitsgebers bedenklich erschien (vgl. RGZiv. Bd. 32 S. 22).

Digitized by Google

Kreditgeber zwar ein Aus- oder Absonderungsrecht an dieser Ware für sich in Anspruch, aber dafür vergrößert sich die Masse um den von ihm gewährten Kredit. Ob letzterer nun zum Ankauf neuer Waren oder zur Befriedigung dritter Gläubiger verwendet wird, keinesfalls wird die Lage desjenigen Verkäufers, der mit uneigentlichem Eigentumsvorbehalt verkauft hat, in einem etwaigen Konkurs des Käufers verschlechtert. Daher ist es offenbar unrichtig, wenn gesagt worden ist, daß der Käufer in solchem Falle die Ware zweimal als Sicherheit verwende; er tut dies tatsächlich nur einmal, denn das Wesen des uneigentlichen im Gegensatz zum eigentlichen Eigentumsvorbehalt ist es ja gerade, daß der Käufer die Sicherheit, die ihm die Beibehaltung des Eigentums an der Ware gewähren könnte, aufgibt: bei Respektierung des uneigentlichen Eigentumsvorbehalts würde die Ware nur der Allgemeinheit der Gläubiger, aber nicht dem Verkäufer persönlich als Kreditunterlage dienen.

Aber auch, wenn der Käufer die ihm mit uneigentlichem Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zum Zwecke der Verlängerung eines ihm bereits früher gewährten Kredits als Sicherheit hingegeben hat, liegt auf seiten des Sicherheitsnehmers, und zwar selbst dann, wenn er den Sachverhalt kennt, in der Regel kein Sittenverstoß vor. Das Reichsgericht („J. W." 1910 S. 706) hat in einem ähnlich gelagerten Fall in dieser Hinsicht folgende bemerkenswerten Ausführungen gemacht:

> „Sicherlich hat der Beklagte bei der Vereinbarung mit St. berechtigte und wichtige Zwecke verfolgt. Mag es nun sein, daß ein besonders feinfühliger Mann von vornehmer Gesinnung lieber selbst beträchtlichen Schaden erlitten hätte, als daß er ohne Rücksicht auf fremde Rechte die eigenen Interessen vorangestellt hätte, so läßt sich doch das Verfahren des Beklagten, falls er zur Rettung seines Guthabens der säumigen Klägerin zuvorzukommen strebte und dabei ihre Rechte aus dem Vertrag mit St. unbachtet ließ, nicht ohne weiteres als niedrig und unanständig und deshalb auch nicht als den guten Sitten widerstreitend bezeichnen. Gerade beim Wettlauf gefährdeter Gläubiger wird, wenn dabei obligatorische Rechte eines Mitgläubigers verletzt werden, von der Anwendung des § 826 BGB. nur mit Vorsicht und Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden dürfen. Anders wäre die Sache zu beurteilen, wenn der Beklagte den St. durch unlautere Mittel, durch Kunstgriffe, Täuschung, Drohung und dergleichen von seiner Verpflichtung gegen die Klägerin abwendig gemacht hätte . . ."

Ausgehend von diesem Gedankengang des Reichsgerichts, würde in den hier in Betracht kommenden Fällen gegen die Anwendung des § 826 BGB. auch noch die Erwägung heranzuziehen sein, daß der Warenlieferant meist der gleichen Branche angehört, wie sein Abnehmer, so daß ihm die in der Konjunktur begründeten Momente, welche eine Sicherheit des von ihm gewährten Warenkredits gefährdet erscheinen lassen, regelmäßig eher bekannt sein werden und er eher die zu seinem Schutze erforderlichen Maßnahmen treffen kann, als der Bankier oder der sonstige der Branche unkundige Geldkreditgeber, auf den gleichwohl das mit der Hergabe ungedeckter Warenkredite verbundene Risiko abgewälzt werden soll. Endlich ist zu bedenken, daß regelmäßig nur die schlecht verlaufenden Fälle zur Kenntnis der Berufsverbände und der Gerichte gelangen; mindestens ebenso zahlreich, wenn nicht zahlreicher, werden die Fälle sein, wo der Schuldner durch die Verlängerung eines fälligen Kredits gegen Sicherheitsleistung die Möglichkeit erhält, sich über Wasser zu halten und wo deshalb die Nichtberücksichtigung des uneigentlichen Eigentumsvorbehalts dem Interesse des Verkäufers besser dient, als seine Berücksichtigung.

Es liegt nicht in der Macht von Berufsverbänden, insbesondere, wenn diese nicht die Wirtschaft oder den Handelsstand in ihrer Gesamtheit repräsentieren, Handlungen als unsittlich zu stempeln, die nach allgemeinen Anschauungen nicht als sittlich unerlaubt gelten. Im übrigen sollte man, ebenso wie den Begriff des strafbaren Unrechts, so auch den der zivilrechtlich unerlaubten Handlung, und insbesondere den der sittenwidrigen Schadenszufügung nicht durch allzu ausgedehnte Anwendung verwässern; die Empfindung des Verkehrs für sittliches Unrecht wird dadurch eher abgestumpft als geschärft.

Wenn hiernach die rechtlichen Grundlagen, auf welche die Wirksamkeit des uneigentlichen Eigentumsvorbehalts gegenüber Dritten bisher gestützt wird, sich als nicht haltbar erweisen, so liegt auf einem anderen Gebiete die Frage, ob es wirtschaftlich nützlich und praktisch möglich sein würde, für die Respektierung des uneigentlichen Eigentumsvorbehalts eine neue und besondere Grundlage, etwa im Wege einer zwischen sämtlichen Spitzenverbänden der Wirtschaft getroffenen Vereinbarung zu schaffen. Ganz abgesehen davon, daß eine solche Vereinbarung von den Verbänden mit verbindlicher Kraft für ihre Mitglieder wohl kaum getroffen werden könnte, muß in hohem Maße bezweifelt werden, ob die dadurch bedingte Einschränkung der Kreditmöglichkeiten kapitalschwacher Betriebe, also insbesondere des gewerblichen Mittelstands, als zeitgemäß zu gelten hätte, vor allem wenn gleichzeitig auch eine Abdrosselung sonstiger Kreditmöglichkeiten durch den von weiten Kreisen des Großhandels vereinbarten echten Eigentumsvorbehalt sowie durch die Bestrebungen zur Beseitigung der Sicherungsübereignung unter Einführung des Pfandregisters erfolgt. Aber auch hiervon abgesehen, würde die Durchführung einer solchen Vereinbarung kaum zu überwindende Schwierigkeiten bereiten. Die Fälle, in denen der Sicherheitsnehmer positiv weiß, daß die ihm als Sicherheit angebotenen Waren einerseits mit dem uneigentlichen Eigentumsvorbehalt belastet, andererseits nicht voll bezahlt sind, werden selten sein, und noch seltener wird ihm das bewiesen werden können: darum bewegen sich die Wünsche der Vorkämpfer des uneigentlichen Eigentumsvorbehalts verständlicherweise in der Richtung einer Gleichstellung von Kennen und Kennenmüssen. Auf die Uebernahme einer eigenen Prüfungspflicht wird sich kein Geld- oder Warenkreditgeber einlassen können, nicht bloß wegen der Bedenklichkeit eines Eindringens in die intimsten geschäftlichen Beziehungen des Kreditnehmers, sondern vor allem wegen der Schwierigkeit, der die Feststellung der Vollzahlung in zahlreichen und wichtigen Fällen begegnet, also insbesondere wenn

Digitized by Google

bei dem Kreditnehmer eine Bearbeitung oder Verarbeitung der von mehreren Lieferanten gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate stattfindet oder wenn zwischen dem Kreditnehmer und seinen Lieferanten ein Kontokorrentverkehr mit täglich schwankenden Salden besteht. Die Frage, ob und wann voll bezahlt ist, ist schon nach ausgebrochenem Konkurse des Kreditnehmers nicht immer leicht zu beantworten, geschweige denn, wenn der Betrieb des Unternehmens und der Geschäftsverkehr zwischen Lieferanten und Arbeitnehmer in vollem Gange ist. Das äußerste, was der Kreditgeber auf sich nehmen könnte, wäre also eine Frage an den Kreditnehmer, ob die Ware vollbezahlt und, wenn nein, ob dem Kreditnehmer die Verfügung über die Ware vor vollständiger Bezahlung verboten ist. Ob Fragen dieser Art stets wahrheitsgemäß beantwortet werden würden, bleibe dahingestellt; je verwickelter die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kreditnehmer und seinen Lieferanten gestaltet sind, um so geringere Gewissensbeschwerden wird der Befragte bei Erteilung einer befriedigenden Antwort empfinden. Vor allem aber würde in der Anerkennung der Verpflichtung zu einer solchen Fragestellung eine folgenschwere Durchbrechung des im Interesse der Verkehrssicherheit aufgestellten Prinzips des § 137 BGB. liegen, und die Nachteile, die sich aus der mit Sicherheit zu erwartenden Erweiterung dieser Bresche auch für Handel und Industrie ergeben würden, wären unabsehbar.

Es kann sein, daß der eine oder andere Sicherungsnehmer sich, und zwar auch in dem prekären Fall der nachträglich verlangten Deckung für einen laufenden Kredit, freiwillig zu einer solchen Fragestellung und zur Ziehung der aus der Antwort sich ergebenden Folgerungen bereitfinden wird, in dem Wunsche, sich — um mit den Worten des Reichsgerichts zu sprechen — als der besonders feinfühlige Mann von vornehmer Gesinnung zu betätigen, der lieber selbst beträchtlichen Schaden erleidet, als daß er, ohne Rücksicht auf fremde Rechte, die eigenen Interessen voranstellt. Eine solche Vornehmheit der Gesinnung kann indessen für denjenigen, der nicht bloß für sein eigenes Vermögen, sondern für die Interessen seiner Aktionäre, Einleger und sonstigen Gläubiger einzustehen hat, leicht zur sittlichen Schuld werden. Es ist deshalb auch nicht angebracht, die Einstellung des kreditgebenden Dritten zum unechten Eigentumsvorbehalt zu einer Frage des geschäftlichen Standings zu machen. Jeder Kreditgeber wird vielmehr die Frage der Stellungnahme zu dem uneigentlichen Eigentumsvorbehalt von Fall zu Fall nach eigenem besten Ermessen zu behandeln haben, hierbei jedoch davon auszugehen berechtigt sein, daß eine Rechtspflicht zur Berücksichtigung eines dem Schuldner von einem Dritten auferlegten schuldrechtlichen Verfügungsverbots für ihn keinesfalls gegeben ist.

Die Entwicklung des Realkredits seit 1923.

Von **Eugen Brink.**

Für den deutschen Realkredit bildet das Jahr 1923 den Beginn eines neuen Zeitabschnittes. Das gewaltige Gebäude des Realkredites, das in jahrzehntelanger Friedensarbeit errichtet worden war, drohte in den Fluten der Inflation zu versinken. Niemandem konnte zugemutet werden, weiterhin langfristigen Kredit in Papiermark zu geben, da seine Forderung sich unaufhaltsam entwerten mußte. Der langfristige Kredit mußte deshalb auf eine wertbeständige Basis gestellt werden, um ihn den Schwankungen der Währung zu entziehen. Für den Realkredit stieß dies auf Schwierigkeiten, da die Verkehrshypothek des Bürgerlichen Gesetzbuches nur für eine bestimmte Geldsumme der geltenden Währung eingetragen werden konnte, nicht für eine Forderung, deren Papiermarkwert sich nach dem jeweiligen Preise einer bestimmten Menge gewisser nach der Erfahrung wertbeständiger Güter richtet. Die Wirtschaft hatte sich allerdings dadurch zu helfen gesucht, daß sie für derart wertbeständige Forderungen Reallasten eintragen ließ, doch konnte dies nur als ein unzureichender Notbehelf angesehen werden. Für eine weitere Ausgestaltung der neuen Beleihungsform wurde die Grundlage erst durch das Gesetz vom 23. Juni 1923 geschaffen, das die Bestellung wertbeständiger Hypotheken zuließ und den Realkreditanstalten die Möglichkeit gab, auf Grund dieser Hypotheken wertbeständige Pfandbriefe auszugeben.

Als Wertmaßstab sind in dem Gesetz und seinen Durchführungsverordnungen bekanntlich außer dem Feingold auch Roggen, Weizen, Kohle, Kali und bestimmte andere Waren oder Leistungen zugelassen worden. Für den Realkredit haben jedoch nur die Roggenpfandbriefe neben den Goldmarkschuldverschreibungen Bedeutung gewonnen. In der ersten Zeit überwogen auf diesem Gebiete durchaus die Roggenemissionen; am 1. Januar 1924 entfielen auf sie 90 pCt. des gesamten Pfandbriefumlaufes. Die ersten Feingoldemissionen der Realkreditanstalten wurden im Oktober 1923 an der Berliner und Münchener Börse zur Notierung zugelassen; ihnen folgten bald weitere Goldmarkemissionen, doch haben diese das Uebergewicht über die Roggenpapiere erst im Laufe des Jahres 1924 erlangen können. Ende 1925 waren die Roggenemissionen bereits in erheblichem Maße zurückgedrängt; auf sie entfielen in dieser Zeit nur noch etwa 20 pCt. des Gesamtumlaufes. Seither werden neue Roggenschuldverschreibungen an den Börsen nicht mehr zugelassen und auch die bereits begebenen Emissionen werden von den Emissionshäusern allmählich aus dem Verkehr gezogen.

Der Sieg der Goldmarkobligation ist nicht allein darauf zurückzuführen, daß der Roggen als Wertmesser nicht den Erwartungen entsprochen hat, die man bei der Einführung der wertbeständigen Beleihungen im Jahre 1923 hegte. Auch die übrigen in dem Gesetz von 1923 als Wertmaßstab zugelassenen Waren und Leistungen haben heute ihre Bedeutung verloren. Vor der endgültigen Stabilisierung der deutschen Währung war das wertbeständige Darlehen die einzige Form, in der langfristiger Kredit gegeben werden konnte; heute ist ein Bedürfnis für Roggen-, Kohle- oder Kalianleihen nicht mehr vor-

Digitized by Google

handen. Auch die Goldmarkverpflichtung hat jetzt, nachdem sich die deutsche Währung wieder das Vertrauen der ganzen Welt erobert hat, nicht mehr die gleiche Bedeutung wie in den vergangenen Jahren. Für viele auf Goldmark lautende Anleihen wird seit geraumer Zeit die Bestimmung getroffen, daß eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen ist, sofern sich bei der maßgeblichen Umrechnung der Feingoldpreis innerhalb bestimmter Grenzen hält. Da die geringen Schwankungen des Londoner Goldpreises hierdurch ausgeglichen werden, können diese Anleihen bei der Stabilität unserer Währung im täglichen Verkehr wie Reichsmarkanleihen behandelt werden, obwohl sie noch auf Goldmark lauten. In steigendem Umfange werden jedoch schon auf vielen Gebieten der Wirtschaft langfristige Verträge in Reichsmark, also ohne die Goldwertklausel, abgeschlossen; so z. B. im Versicherungsgewerbe, das auch die langfristigen Lebensversicherungen überwiegend auf Reichsmark abstellt. Es mehren sich die Anzeichen dafür, daß auch auf dem Anleihemarkt die Goldmark durch die Reichsmark in absehbarer Zeit abgelöst werden wird. Bekanntlich soll die in den Zeitungen angekündigte Auslandsanleihe des Reiches auf Reichsmark lauten. Auch eine Hypothekenbank hat bereits die Ausgabe einer für das Ausland bestimmten Reichsmark-Pfandbriefserie angekündigt. Wann diese Entwicklung, die von den Sachwertanleihen über die Goldmark wieder zur Reichsmark führt, ihren Abschluß finden wird, ist heute allerdings noch nicht vorauszusehen.

Die ersten wertbeständigen Schuldverschreibungen der Realkreditanstalten, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 ausgegeben wurden, waren mit einem Zinsfuß von 5 pCt. ausgestattet. Auch in der ersten Hälfte des Jahres 1924 ist dieser Zinsfuß für die Pfandbriefe noch der übliche; die 6- und 7prozentigen Serien, die im Februar 1924 auf den Markt kamen, blieben vorläufig ohne Nachfolger. Vielmehr entschlossen sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1924 die meisten Realkreditinstitute, der Entwicklung des allgemeinen Zinsfußes Rechnung tragend, zu dem 10prozentigen Anleihetyp überzugehen. Allerdings erschienen bereits im Oktober 1924 die ersten 8 prozentigen Emissionen auf dem Markte, denen Anfang 1925 weitere Ausgaben gleicher Art folgten; doch hatten die 10 prozentigen Emissionen bis zum Ende des Jahres 1924 das Uebergewicht. Sie bildeten zu dieser Zeit fast die Hälfte des gesamten Pfandbriefumlaufes, während auf die 8 prozentigen Serien nur ein Viertel des Umlaufs entfiel. Noch Ende 1925 waren die 10- und 8 prozentigen Pfandbriefe in ungefähr gleicher Menge im Umlauf. Bei den Hypothekenbanken überwogen allerdings schon damals bei weitem die 8 prozentigen Emissionen. Anfang 1926 faßten die Hypothekenbanken den Beschluß, bei ihrer weiteren Emissionstätigkeit zur Verbilligung des Grundkredits nicht über den Zinssatz von 8 pCt. für ihre Pfandbriefe und Kommunalobligationen hinauszugehen. Dieser Anregung schlossen sich die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten an, so daß seit dieser Zeit neue 10 prozentige Emissionen nicht mehr aufgelegt wurden.

Der Uebergang zum 8 prozentigen Pfandbrieftyp wurde wesentlich dadurch erleichtert, daß die Reichsbank Anfang 1926 die öffentlichen Stellen veranlaßte, einen großen Teil ihrer liquiden Mittel in Pfandbriefen anzulegen. Durch diese Aktion, die insbesondere den Landschaften zugute kam, wurde das Kursniveau der Pfandbriefe so erheblich gesteigert, daß der 10 prozentige Pfandbrief künftig entbehrt werden konnte. In der ersten Hälfte des Jahres 1926 beherrschte deshalb der 8prozentige Pfandbrief den Markt. Doch nähert sich auch seine Vorherrschaft ihrem Ende, da er in absehbarer Zeit durch den 7prozentigen Pfandbrieftyp abgelöst werden wird. 7prozentige Emissionen sind bereits von mehreren Hypothekenbanken und einer Landesbank ausgegeben worden. Es ist zu erwarten, daß auch die übrigen Realkreditinstitute nach dem Ausverkauf der 8prozentigen Emissionen zu diesem Pfandbrieftyp übergehen werden. Dagegen ist für einen allgemeinen Übergang zum 6prozentigen Typ die Zeit noch nicht gekommen. Der Plan, die 10- und 8prozentigen Pfandbriefe der Ostpreußischen Landschaft unter finanzieller Hilfe des Reiches in 6prozentige Pfandbriefe zu konvertieren, der kürzlich in den Zeitungen erörtert wurde, hat wohl, wenn er überhaupt ernstlich erwogen worden ist, keinerlei Aussicht auf Erfolg. Im Anschluß an diese Erörterungen tauchte die Behauptung auf, daß die Realkreditanstalten in absehbarer Zeit zu einer allgemeinen Konvertierung ihrer 10- und 8prozentigen Pfandbriefe schreiten würden. Diese Nachrichten entbehren jeder sachlichen Grundlage. Die Pfandbriefgläubiger der Hypothekenbanken sind gegen eine vorzeitige Konvertierung schon dadurch geschützt, daß die Banken die Pfandbriefe frühestens 5 Jahre nach ihrer Ausgabe kündigen können.

Wenn man die Ausdehnung, die der Hypothekarkredit seit seiner Umstellung auf eine wertbeständige Grundlage gewonnen hat, zutreffend werten will, ist ein Vergleich mit den Verhältnissen der Vorkriegszeit unerläßlich. Der Wert des deutschen Grund und Bodens (ohne Gebäude) wurde vor dem Kriege von Helfferich auf 70 Milliarden M, von anderen auf etwa 100 Milliarden M geschätzt. Unter Einrechnung der Gebäude, deren Wert sich allerdings schwer bemessen läßt, wurde der Wert des gesamten deutschen Grundbesitzes auf 130 bis 150 Milliarden M veranschlagt. Da der Grundbesitz durchschnittlich bis zu 50 pCt. seines Wertes hypothekarisch belastet war, ist der Gesamtbestand an Hypotheken in der Vorkriegszeit auf 65 bis 75 Milliarden M zu bemessen. Eine Berechnung des Reichsfinanzministeriums in dem Referentenentwurf einer Denkschrift über die Aufwertung gibt den gesamten Hypothekenbestand auf 65 Milliarden M an. Nach dieser Aufstellung befanden sich Ende 1913 im Besitz von

Hypothekenbanken . .	11,4	Milliarden	M
Sparkassen	13,0	„	„
Invalidenversicherungsanstalten	0,6	„	„
privaten Versicherungsunternehmungen . .	7,7	„	„
Landschaften, Stadtschaften	7,0	„	„
	39,7	Milliarden	M

Hierzu kamen noch die Hypotheken, die sich in freier Hand befanden und deren Höhe auf 19 bis 27 Milliarden M geschätzt wird.

Die öffentlich-rechtlichen und privaten Realkreditanstalten haben vor dem Kriege mehr als ein Viertel des gesamten Hypothekenbestandes auf sich vereinigt. Dieses Verhältnis hat sich zurzeit weiterhin zu ihren Gunsten verschoben. Der Wiederaufbau des Realkredites lag fast ausschließlich

Digitized by Google

in ihren Händen, da die Versicherungsunternehmungen und Sparkassen hierfür zunächst kaum in Betracht kamen. Auch der private Realkredit hat gegenüber der Vorkriegszeit erheblich an Bedeutung verloren. Bestimmte Angaben lassen sich vorläufig allerdings nur für den Anstaltskredit machen; der Gesamtbetrag der Privathypotheken ist nicht festzustellen. Auch das statistische Jahrbuch für den Freistaat Preußen, das den Zugang an Hypotheken in Preußen für das Jahr 1924 verzeichnet, kann hierfür keinen sicheren Anhalt geben.

Aus den für den Anstaltskredit vorliegenden Zahlen ist ersichtlich, welchen Aufschwung die Beleihungstätigkeit der Realkreditanstalten seit dem Jahre 1923 bereits genommen hat. Der Umlauf an wertbeständigen Pfandbriefen der Hypothekenbanken betrug bereits Ende 1924 wieder 293,023 Millionen RM; Ende 1925 war der Umlauf an Pfandbriefen um 374,341 Millionen RM auf 667,364 Millionen RM, also um 127,6 pCt. gestiegen. Am 30. Juni 1926 betrug der Pfandbriefumlauf bereits 1 060,539 Millionen RM; er ist also in der ersten Hälfte dieses Jahres um 393,175 Millionen RM = 58,9 pCt. gewachsen. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die Landschaften, Landesbanken, Stadtschaften usw. hatten am 30. Juni 1926 einen Pfandbriefumlauf von 749,236 Millionen RM. Der Hypothekenbestand dieser Anstalten ist ebenso wie bei den Hypothekenbanken erheblich größer als ihr Pfandbriefumlauf. Zu diesen Beträgen ist ferner ein beträchtlicher Teil des Kommunaldarlehnsgeschäftes der privaten und öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten hinzuzurechnen, da auch die von ihnen hierfür zur Verfügung gestellten Summen vielfach dem Realkredit zugeflossen sind. Der Umlauf der Kommunalobligationen der Hypothekenbanken betrug am 30. Juni 1926 144,573 Millionen RM, so daß sich der Gesamtumlauf ihrer Schuldverschreibungen in diesem Zeitpunkt auf 1 205,112 Millionen RM belief. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten hatten außer Pfandbriefen im gleichen Zeitpunkt an sonstigen Schuldverschreibungen 130,161 Millionen RM ausgegeben; der Gesamtumlauf ihrer Schuldverschreibungen betrug also 899,397 Millionen RM.

Die privaten und öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten haben somit seit dem Herbst des Jahres 1923, also in noch nicht drei Jahren, bereits mehr als ein Zehntel ihres Hypothekenbestandes im Jahre 1913, der in jahrzehntelanger Friedenstätigkeit aufgebaut worden war, erreicht. Da das deutsche Sparkapital durch die Inflation zu einem großen Teil zerstört worden ist und sich neues Kapital, das für den Erwerb der Pfandbriefe in Frage kommt, nur allmählich wieder bilden kann, ist es erstaunlich, daß in so kurzer Zeit dieser gewaltige Betrag an langfristigem Hypothekarkredit aus dem Inlande — denn das Ausland ist hieran nur in geringem Maße beteiligt — beschafft werden konnte. Besonders bemerkenswert ist es, daß die Erhöhung des Umlaufs an Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Hypothekenbanken bereits im Jahre 1925 die durchschnittliche Jahreszunahme der Vorkriegszeit übertrifft. Noch erheblicher ist der Zuwachs des ersten Halbjahres 1926, der die Zahlen der Vorkriegszeit weit hinter sich läßt.

Ein großer Teil dieses Hypothekarkredites ist der Landwirtschaft zugeflossen, deren Kreditbedürfnis vornehmlich befriedigt werden mußte. Auch die Hypothekenbanken haben ihre Beleihungstätigkeit in weit größerem Maße als vor dem Kriege der Landwirtschaft zugewandt. Die landwirtschaftlichen Hypotheken dieser Banken betrugen Ende 1925 277 Millionen RM und am 30. Juni 1926 446 Millionen RM, sie haben also in der ersten Hälfte dieses Jahres eine Steigerung von rund 61 pCt. erfahren. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten hatten Ende 1925 540,560 Millionen RM auf landwirtschaftlichen Objekten ausgeliehen. Innerhalb des ersten Halbjahres 1926 hat sich dieser Betrag auf 771,975 Millionen RM, unter Einschluß der bevorschußten Pfandbriefdarlehen auf rund 845 Millionen RM erhöht. Insgesamt haben also die öffentlich-rechtlichen und privaten Realkreditanstalten der Landwirtschaft bis Ende Juni 1926 fast 1½ Milliarden RM an Hypothekarkredit gewährt.

Diesen Zahlen gegenüber können die Kredite der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, die aus der Amerikaanleihe von 105 Millionen RM und aus Mitteln der Golddiskontbank stammen und die mit Hilfe der Realkreditanstalten vergeben wurden, nur eine untergeordnete Rolle spielen. Von dem Golddiskontbankkredit waren bis zum 30. Juni 1926 rund 143 Millionen RM ausgegeben; bekanntlich sollen diese Kredite auf 360 Millionen RM erhöht werden. Als die Reichsbank Ende 1925 in dankenswerter Weise die Mittel der Golddiskontbank für die Landwirtschaft zur Verfügung stellte, war dem Landwirt, der einen solchen Kredit erlangte, sicherlich damit gedient, da ihm von anderer Seite damals zu gleich günstigen Bedingungen Hypothekarkredit nicht gewährt werden konnte. Doch darf man nicht außer acht lassen, daß diese Kredite für den Darlehnsnehmer den wesentlichen Nachteil haben, daß sie in drei bis fünf Jahren zurückgezahlt werden müssen. Derart kurzfristige Darlehen können für den Landwirt zu einer Gefahr werden, da er hierbei eine Verpflichtung übernimmt, von der er nicht weiß, ob er sie erfüllen kann. In den meisten Fällen wird dem Darlehnsnehmer die Zahlung des in drei Jahren fälligen Drittels der Schuldsumme aus eigenen Mitteln nicht möglich sein. Die Erfüllung seiner Schuld wird deshalb zumeist davon abhängen, ob es ihm zur gegebenen Zeit gelingt, die Umwandlung des Zwischenkredits in einen wirklich langfristigen Hypothekarkredit durch eine Pfandbriefanstalt zu erreichen. Die Landwirtschaft ist somit trotz der Golddiskontbankaktion nach wie vor auf den Pfandbriefkredit der Realkreditanstalten angewiesen. Daß diese in der Lage sein werden, den Kreditbedarf der Landwirtschaft zu befriedigen, kann nach dem gewaltigen Aufschwunge ihres Pfandbriefabsatzes nicht zweifelhaft sein.

Im Vergleich zu den Realkreditanstalten haben die Versicherungsunternehmen und Sparkassen als Geldgeber für die Landwirtschaft bisher nur geringe Bedeutung gewinnen können. Die öffentlich-rechtlichen und privaten Versicherungsunternehmen hatten der Landwirtschaft Ende 1925 63,015 Millionen RM zur Verfügung gestellt. Der größte Teil hiervon, nämlich 47,5 Millionen RM entfiel auf die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Am 30. Juni 1926 betrugen die von den Versicherungsunternehmen der Landwirtschaft gewährten Hypotheken rund 81 Millionen RM; sie haben sich also in der ersten Hälfte dieses Jahres um 28,5 pCt. erhöht. Auch der Hypothekarkredit der Sparkassen hat heute noch nicht wieder die Bedeutung erlangt, die er vor dem Kriege hatte. Während die Sparkassen

Digitized by Google

handen. Auch die Goldmarkverpflichtung hat jetzt, nachdem sich die deutsche Währung wieder das Vertrauen der ganzen Welt erobert hat, nicht mehr die gleiche Bedeutung wie in den vergangenen Jahren. Für viele auf Goldmark lautende Anleihen wird seit geraumer Zeit die Bestimmung getroffen, daß eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen ist, sofern sich bei der maßgeblichen Umrechnung der Feingoldpreis innerhalb bestimmter Grenzen hält. Da die geringen Schwankungen des Londoner Goldpreises hierdurch ausgeglichen werden, können diese Anleihen bei der Stabilität unserer Währung im täglichen Verkehr wie Reichsmarkanleihen behandelt werden, obwohl sie noch auf Goldmark lauten. In steigendem Umfange werden jedoch schon auf vielen Gebieten der Wirtschaft langfristige Verträge in Reichsmark, also ohne die Goldwertklausel, abgeschlossen; so z. B. im Versicherungsgewerbe, das auch die langfristigen Lebensversicherungen überwiegend auf Reichsmark abstellt. Es mehren sich die Anzeichen dafür, daß auch auf dem Anleihemarkt die Goldmark durch die Reichsmark in absehbarer Zeit abgelöst werden wird. Bekanntlich soll die in den Zeitungen angekündigte Auslandsanleihe des Reiches auf Reichsmark lauten. Auch eine Hypothekenbank hat bereits die Ausgabe einer für das Ausland bestimmten Reichsmark-Pfandbriefserie angekündigt. Wann diese Entwicklung, die von den Sachwertanleihen über die Goldmark wieder zur Reichsmark führt, ihren Abschluß finden wird, ist heute allerdings noch nicht vorauszusehen.

Die ersten wertbeständigen Schuldverschreibungen der Realkreditanstalten, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 ausgegeben wurden, waren mit einem Zinsfuß von 5 pCt. ausgestattet. Auch in der ersten Hälfte des Jahres 1924 ist dieser Zinsfuß für die Pfandbriefe noch der übliche; die 6- und 7prozentigen Serien, die im Februar 1924 auf den Markt kamen, blieben vorläufig ohne Nachfolger. Vielmehr entschlossen sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1924 die meisten Realkreditinstitute, der Entwicklung des allgemeinen Zinsfußes Rechnung tragend, zu dem 10prozentigen Anleihetyp überzugehen. Allerdings erschienen bereits im Oktober 1924 die ersten 8 prozentigen Emissionen auf dem Markte, denen Anfang 1925 weitere Ausgaben gleicher Art folgten; doch hatten die 10 prozentigen Emissionen bis zum Ende des Jahres 1924 das Uebergewicht. Sie bildeten zu dieser Zeit fast die Hälfte des gesamten Pfandbriefumlaufes, während auf die 8 prozentigen Serien nur ein Viertel des Umlaufs entfiel. Noch Ende 1925 waren die 10- und 8 prozentigen Pfandbriefe in ungefähr gleicher Menge im Umlauf. Bei den Hypothekenbanken überwogen allerdings schon damals bei weitem die 8 prozentigen Emissionen. Anfang 1926 faßten die Hypothekenbanken den Beschluß, bei ihrer weiteren Emissionstätigkeit zur Verbilligung des Grundkredits nicht über den Zinssatz von 8 pCt. für ihre Pfandbriefe und Kommunalobligationen hinauszugehen. Dieser Anregung schlossen sich die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten an, so daß seit dieser Zeit neue 10 prozentige Emissionen nicht mehr aufgelegt wurden.

Der Uebergang zum 8 prozentigen Pfandbrieftyp wurde wesentlich dadurch erleichtert, daß die Reichsbank Anfang 1926 die öffentlichen Stellen veranlaßte, einen großen Teil ihrer liquiden Mittel in Pfandbriefen anzulegen. Durch diese Aktion, die insbesondere den Landschaften zugute kam, wurde das Kursniveau der Pfandbriefe so erheblich gesteigert, daß der 10 prozentige Pfandbrief künftig entbehrt werden konnte. In der ersten Hälfte des Jahres 1926 beherrschte deshalb der 8prozentige Pfandbrief den Markt. Doch nähert sich auch seine Vorherrschaft ihrem Ende, da er in absehbarer Zeit durch den 7prozentigen Pfandbrieftyp abgelöst werden wird. 7prozentige Emissionen sind bereits von mehreren Hypothekenbanken und einer Landesbank ausgegeben worden. Es ist zu erwarten, daß auch die übrigen Realkreditinstitute nach dem Ausverkauf der 8prozentigen Emissionen zu diesem Pfandbrieftyp übergehen werden. Dagegen ist für einen allgemeinen Übergang zum 6prozentigen Typ die Zeit noch nicht gekommen. Der Plan, die 10- und 8prozentigen Pfandbriefe der Ostpreußischen Landschaft unter finanzieller Hilfe des Reiches in 6prozentige Pfandbriefe zu konvertieren, der kürzlich in den Zeitungen erörtert wurde, hat wohl, wenn er überhaupt ernstlich erwogen worden ist, keinerlei Aussicht auf Erfolg. Im Anschluß an diese Erörterungen tauchte die Behauptung auf, daß die Realkreditanstalten in absehbarer Zeit zu einer allgemeinen Konvertierung ihrer 10- und 8prozentigen Pfandbriefe schreiten würden. Diese Nachrichten entbehren jeder sachlichen Grundlage. Die Pfandbriefgläubiger der Hypothekenbanken sind gegen eine vorzeitige Konvertierung schon dadurch geschützt, daß die Banken die Pfandbriefe frühestens 5 Jahre nach ihrer Ausgabe kündigen können.

Wenn man die Ausdehnung, die der Hypothekarkredit seit seiner Umstellung auf eine wertbeständige Grundlage gewonnen hat, zutreffend werten will, ist ein Vergleich mit den Verhältnissen der Vorkriegszeit unerläßlich. Der Wert des deutschen Grund und Bodens (ohne Gebäude) wurde vor dem Kriege von Helfferich auf 70 Milliarden M, von anderen auf etwa 100 Milliarden M geschätzt. Unter Einrechnung der Gebäude, deren Wert sich allerdings schwer bemessen läßt, wurde der Wert des gesamten deutschen Grundbesitzes auf 130 bis 150 Milliarden M veranschlagt. Da der Grundbesitz durchschnittlich bis zu 50 pCt. seines Wertes hypothekarisch belastet war, ist der Gesamtbestand an Hypotheken in der Vorkriegszeit auf 65 bis 75 Milliarden M zu bemessen. Eine Berechnung des Reichsfinanzministeriums in dem Referentenentwurf einer Denkschrift über die Aufwertung gibt den gesamten Hypothekenbestand auf 65 Milliarden M an. Nach dieser Aufstellung befanden sich Ende 1913 im Besitz von

Hypothekenbanken . .	11,4	Milliarden	M
Sparkassen	13,0	„	„
Invalidenversicherungsanstalten	0,6	„	„
privaten Versicherungsunternehmungen . .	7,7	„	„
Landschaften, Stadtschaften	7,0	„	„
	39,7	Milliarden	M

Hierzu kamen noch die Hypotheken, die sich in freier Hand befanden und deren Höhe auf 19 bis 27 Milliarden M geschätzt wird.

Die öffentlich-rechtlichen und privaten Realkreditanstalten haben vor dem Kriege mehr als ein Viertel des gesamten Hypothekenbestandes auf sich vereinigt. Dieses Verhältnis hat sich zurzeit weiterhin zu ihren Gunsten verschoben. Der Wiederaufbau des Realkredites lag fast ausschließlich

Digitized by Google

in ihren Händen, da die Versicherungsunternehmungen und Sparkassen hierfür zunächst kaum in Betracht kamen. Auch der private Realkredit hat gegenüber der Vorkriegszeit erheblich an Bedeutung verloren. Bestimmte Angaben lassen sich vorläufig allerdings nur für den Anstaltskredit machen; der Gesamtbetrag der Privathypotheken ist nicht festzustellen. Auch das statistische Jahrbuch für den Freistaat Preußen, das den Zugang an Hypotheken in Preußen für das Jahr 1924 verzeichnet, kann hierfür keinen sicheren Anhalt geben.

Aus den für den Anstaltskredit vorliegenden Zahlen ist ersichtlich, welchen Aufschwung die Beleihungstätigkeit der Realkreditanstalten seit dem Jahre 1923 bereits genommen hat. Der Umlauf an wertbeständigen Pfandbriefen der Hypothekenbanken betrug bereits Ende 1924 wieder 293,023 Millionen RM; Ende 1925 war der Umlauf an Pfandbriefen um 374,341 Millionen RM auf 667,364 Millionen RM, also um 127,6 pCt. gestiegen. Am 30. Juni 1926 betrug der Pfandbriefumlauf bereits 1 060,539 Millionen RM; er ist also in der ersten Hälfte dieses Jahres um 393,175 Millionen RM = 58,9 pCt. gewachsen. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die Landschaften, Landesbanken, Stadtschaften usw. hatten am 30. Juni 1926 einen Pfandbriefumlauf von 749,236 Millionen RM. Der Hypothekenbestand dieser Anstalten ist ebenso wie bei den Hypothekenbanken erheblich größer als ihr Pfandbriefumlauf. Zu diesen Beträgen ist ferner ein beträchtlicher Teil des Kommunaldarlehnsgeschäftes der privaten und öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten hinzuzurechnen, da auch die von ihnen hierfür zur Verfügung gestellten Summen vielfach dem Realkredit zugeflossen sind. Der Umlauf der Kommunalobligationen der Hypothekenbanken betrug am 30. Juni 1926 144,573 Millionen RM, so daß sich der Gesamtumlauf ihrer Schuldverschreibungen in diesem Zeitpunkt auf 1 205,112 Millionen RM belief. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten hatten außer Pfandbriefen im gleichen Zeitpunkt an sonstigen Schuldverschreibungen 130,161 Millionen RM ausgegeben; der Gesamtumlauf ihrer Schuldverschreibungen betrug also 899,397 Millionen RM.

Die privaten und öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten haben somit seit dem Herbst des Jahres 1923, also in noch nicht drei Jahren, bereits mehr als ein Zehntel ihres Hypothekenbestandes im Jahre 1913, der in jahrzehntelanger Friedenstätigkeit aufgebaut worden war, erreicht. Da das deutsche Sparkapital durch die Inflation zu einem großen Teil zerstört worden ist und sich neues Kapital, das für den Erwerb der Pfandbriefe in Frage kommt, nur allmählich wieder bilden kann, ist es erstaunlich, daß in so kurzer Zeit dieser gewaltige Betrag an langfristigem Hypothekarkredit aus dem Inlande — denn das Ausland ist hieran nur in geringem Maße beteiligt — beschafft werden konnte. Besonders bemerkenswert ist es, daß die Erhöhung des Umlaufs an Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Hypothekenbanken bereits im Jahre 1925 die durchschnittliche Jahreszunahme der Vorkriegszeit übertrifft. Noch erheblicher ist der Zuwachs des ersten Halbjahres 1926, der die Zahlen der Vorkriegszeit weit hinter sich läßt.

Ein großer Teil dieses Hypothekarkredites ist der Landwirtschaft zugeflossen, deren Kreditbedürfnis vornehmlich befriedigt werden mußte. Auch die Hypothekenbanken haben ihre Beleihungstätigkeit in weit größerem Maße als vor dem Kriege der Landwirtschaft zugewandt. Die landwirtschaftlichen Hypotheken dieser Banken betrugen Ende 1925 277 Millionen RM und am 30. Juni 1926 446 Millionen RM, sie haben also in der ersten Hälfte dieses Jahres eine Steigerung von rund 61 pCt. erfahren. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten hatten Ende 1925 540,560 Millionen RM auf landwirtschaftlichen Objekten ausgeliehen. Innerhalb des ersten Halbjahres 1926 hat sich dieser Betrag auf 771,975 Millionen RM, unter Einschluß der bevorschußten Pfandbriefdarlehen auf rund 845 Millionen RM erhöht. Insgesamt haben also die öffentlich-rechtlichen und privaten Realkreditanstalten der Landwirtschaft bis Ende Juni 1926 fast 1½ Milliarden RM an Hypothekarkredit gewährt.

Diesen Zahlen gegenüber können die Kredite der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, die aus der Amerikaanleihe von 105 Millionen RM und aus Mitteln der Golddiskontbank stammen und die mit Hilfe der Realkreditanstalten vergeben wurden, nur eine untergeordnete Rolle spielen. Von dem Golddiskontbankkredit waren bis zum 30. Juni 1926 rund 143 Millionen RM ausgegeben; bekanntlich sollen diese Kredite auf 360 Millionen RM erhöht werden. Als die Reichsbank Ende 1925 in dankenswerter Weise die Mittel der Golddiskontbank für die Landwirtschaft zur Verfügung stellte, war dem Landwirt, der einen solchen Kredit erlangte, sicherlich damit gedient, da ihm von anderer Seite damals zu gleich günstigen Bedingungen Hypothekarkredit nicht gewährt werden konnte. Doch darf man nicht außer acht lassen, daß diese Kredite für den Darlehnsnehmer den wesentlichen Nachteil haben, daß sie in drei bis fünf Jahren zurückgezahlt werden müssen. Derart kurzfristige Darlehen können für den Landwirt zu einer Gefahr werden, da er hierbei eine Verpflichtung übernimmt, von der er nicht weiß, ob er sie erfüllen kann. In den meisten Fällen wird dem Darlehnsnehmer die Zahlung des in drei Jahren fälligen Drittels der Schuldsumme aus eigenen Mitteln nicht möglich sein. Die Erfüllung seiner Schuld wird deshalb zumeist davon abhängen, ob es ihm zur gegebenen Zeit gelingt, die Umwandlung des Zwischenkredits in einen wirklich langfristigen Hypothekarkredit durch eine Pfandbriefanstalt zu erreichen. Die Landwirtschaft ist somit trotz der Golddiskontbankaktion nach wie vor auf den Pfandbriefkredit der Realkreditanstalten angewiesen. Daß diese in der Lage sein werden, den Kreditbedarf der Landwirtschaft zu befriedigen, kann nach dem gewaltigen Aufschwunge ihres Pfandbriefabsatzes nicht zweifelhaft sein.

Im Vergleich zu den Realkreditanstalten haben die Versicherungsunternehmen und Sparkassen als Geldgeber für die Landwirtschaft bisher nur geringe Bedeutung gewinnen können. Die öffentlich-rechtlichen und privaten Versicherungsunternehmen hatten der Landwirtschaft Ende 1925 63,015 Millionen RM zur Verfügung gestellt. Der größte Teil hiervon, nämlich 47,5 Millionen RM entfiel auf die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Am 30. Juni 1926 betrugen die von den Versicherungsunternehmen der Landwirtschaft gewährten Hypotheken rund 81 Millionen RM; sie haben sich also in der ersten Hälfte dieses Jahres um 28,5 pCt. erhöht. Auch der Hypothekarkredit der Sparkassen hat heute noch nicht wieder die Bedeutung erlangt, die er vor dem Kriege hatte. Während die Sparkassen

Digitized by Google

damals bis zu 40 pCt. ihrer Einlagen in Hypotheken angelegt hatten, wird ihr derzeitiger Hypothekenbestand, soweit es sich um reinen Realkredit, nicht um hypothekarisch gesicherten Personalkredit handelt, durchschnittlich etwa 15 pCt. ihrer Einlagen, und zwar insgesamt für ländliche und städtische Beleihungen, betragen; einige Sparkassen haben allerdings bereits einen größeren Prozentsatz ihres Einlagenbestandes in Hypotheken angelegt. Am 31. Dezember 1925 hatten die Sparkassen und Girozentralen der Landwirtschaft an reinem Realkredit etwa 100 Millionen RM gewährt; in der ersten Hälfte des Jahres 1926 hat sich diese Zahl auf rund 130 Millionen RM erhöht.

Wie auf dem letzten Sparkassentag in Augsburg Anfang September dieses Jahres erklärt wurde, sollen die Sparkassen anstreben, ihren Hypothekarkredit wie in der Vorkriegszeit wieder auf 40 pCt. der Spareinlagen zu bringen. Auf dieser Tagung wurde auch Mitteilung über ein Projekt des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes gemacht, nach dem die städtischen Sparkassen zur Förderung des landwirtschaftlichen Realkredits den ländlichen Sparkassen Geldmittel für die Gewährung von Hypotheken zur Verfügung stellen sollen. Wie dieser Plan durchgeführt werden soll, scheint noch nicht festzustehen. Nach Zeitungsmeldungen soll dies in der Form geschehen, daß die Girozentralen einen Hypothekenstock bilden, in den die städtischen Sparkassen Einlagen gegen Aushändigung von Hypothekarkreditscheinen leisten, deren Erlös den ländlichen Sparkassen zugeführt wird. Diese Hypothekarkreditscheine sollen zum Lombardverkehr der Reichsbank zugelassen und auf den Teil des Sparkassenvermögens angerechnet werden, der nach den bestehenden Vorschriften in Inhaberpapieren anzulegen ist. So begrüßenswert es ist, daß die Einlagen der Sparkassen in verstärktem Umfange für den Realkredit nutzbar gemacht werden sollen, muß doch die Ausgabe von Hypothekarkreditscheinen durch die Girozentralen erhebliche Bedenken erregen. Eine Vermehrung des für den Realkredit zur Verfügung stehenden Kapitals wird hierdurch nicht erreicht, nicht einmal eine Verbilligung des Hypothekarkredits erscheint auf diesem Wege möglich, da sich der Zinssatz der Hypothekarkreditscheine nach der Verzinsung anderer gleichartiger Wertpapiere, insbesondere der Pfandbriefe richten wird. Denn die städtischen Sparkassen, die diese Kreditscheine nehmen sollen, können es im Interesse ihrer eigenen Gläubiger nicht verantworten, Verluste für andere Sparkassen zu tragen. Andererseits bedeutet die Anlage des Sparkassenvermögens in diesen Hypothekarkreditscheinen eine nicht unerhebliche Gefahr für die Liquidität der städtischen Sparkassen.

Für den städtischen Grundbesitz kamen als Geldgeber in erster Linie die Hypothekenbanken in Betracht, deren eigentliche Domäne dieses Beleihungsgebiet ist. Daneben treten neuerdings die Stadtschaften und andere öffentlich-rechtliche Kreditanstalten in Erscheinung, die aber nur für die ihnen zugewiesenen Spezialgebiete Bedeutung haben. Die Hypothekenbanken hatten bereits Ende 1925 mehr als 500 Millionen RM an städtischen Hypotheken aufzuweisen. Dieser Betrag hat sich in der ersten Hälfte des Jahres 1926 nicht unwesentlich erhöht; doch ist der Zuwachs dieses Halbjahres an ländlichen Hypotheken verhältnismäßig größer, da die Kreditnot der Landwirtschaft vor allem gemildert werden mußte. Ueberdies war die städtische Beleihungstätigkeit durch die Zwangsbewirtschaftung der Wohnungen erschwert. Der Neubau von Wohnungen, dessen Förderung die Hypothekenbanken stets als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachtet haben, mußte bisher unzureichend bleiben. Denn die private Bautätigkeit ist in ihrer Entfaltung noch immer gehemmt, da die Rentabilität der Bauvorhaben nur ausnahmsweise gewährleistet ist. Für die Neubautätigkeit kamen deshalb vor allem Zuschußbauten für Kleinwohnungen in Betracht, die ohne Rücksicht auf die Rentabilität von den Gemeinden, öffentlichen Bauvereinen, Wohnungsbaugesellschaften oder industriellen Großunternehmungen errichtet wurden. Bekanntlich haben das Reich und die Länder ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm aufgestellt, das aus den Erträgen der Hauszinssteuer und für die ersten Hypotheken mit Hilfe der Realkreditanstalten finanziert werden soll. Die Hypothekenbanken haben ebenso wie die hierfür in Frage kommenden öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ihre Mitwirkung zugesagt und den für den Kleinwohnungsbau erforderlichen Geldbedarf zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt. Selbst wenn der Pfandbriefabsatz dieser Anstalten sich künftig nicht in demselben Maße wie in dem ersten Halbjahr 1926 steigern sollte, werden sie im Verein mit den Sparkassen sehr wohl in der Lage sein, den für den Wohnungsbau erforderlichen erststelligen Hypothekarkredit in dem gleichen Umfange zu beschaffen, in dem für den nachstelligen Kredit Mittel von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden. Mit Recht ist deshalb der Vorschlag, eine Reichshypothekenbank für den städtischen Grundbesitz, insbesondere für den Wohnungsbau zu gründen, als überflüssig und schädlich zurückgewiesen worden.

Die Zentralisierung des Hypothekarkredits, die von mancher Seite auch für die Landwirtschaft und die Industrie erstrebt wird, würde der deutschen Wirtschaft nicht zum Nutzen gereichen. Die Errichtung eines Zentralinstituts, das einen ausgedehnten und kostspieligen Apparat erfordert, müßte den Hypothekarkredit naturgemäß verteuern. Auch ihm würde es nicht gelingen, neues Kapital in größerem Umfange zu beschaffen, als dies durch die bestehenden Realkreditanstalten geschehen ist. Daß diese trotz der Zerstörung des deutschen Sparkapitals durch die Inflation in kurzer Zeit mehr als 2 Milliarden Mark an Schuldverschreibungen absetzen konnten, ist ein Beweis für ihre unverminderte Leistungsfähigkeit und ein Zeichen des Vertrauens, das sich die Obligationen dieser Anstalten erworben haben. Gerade die Erfahrungen des letzten Halbjahrs zeigen, daß der Pfandbrief dieser Institute als sicheres Anlagepapier geschätzt wird und in großem Umfange wieder in Sparerkreisen Aufnahme gefunden hat. Der Höchststand unseres Realkreditwesens vor dem Kriege, der in keinem anderen Lande erreicht wurde, ist in erster Linie den Leistungen der bewährten Realkreditanstalten zu verdanken; ihre Sachkenntnis, ihre Erfahrungen und ihr Kredit können auch für den Wiederaufbau des Realkredits nicht entbehrt werden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang. Berlin, 15. Oktober 1926. Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Kreditgewährung an eine Aktiengesellschaft als Beteiligungsverhältnis.
Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig.

Fiskalischer Buch- und Betriebsprüfungsdienst und Wirtschaft. Grundsätzliches. — Erfolgsstatistik des Jahres 1925. — Umgestaltung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes.
Von M. J. Stamm, Industrie- und Handelskammer zu Hannover.

Ueber die Gefährdung der Bank bei Uebernahme von Prozeßsicherheitsbürgschaften.
Von Rechtsanwalt Prof. Dr. James Breit, Dresden.

Besteht im Akkreditivverkehr eine Verpflichtung des Akkreditivstellers zur unverzüglichen Rüge von Mängeln der von der Bank aufgenommenen Dokumente?
Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Herold, Köln.

Gerichtliche Entscheidungen.

Der Nachwuchs bei den Banken.

Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald): Die Bewegung des Einheitskurses der Terminpapiere an der Berliner Börse seit Oktober 1925.

Kreditgewährung an eine Aktiengesellschaft als Beteiligungsverhältnis.

Von Reichsgerichtsrat **A. Zeller**, Leipzig.

Mir ist folgender Tatbestand zur Beurteilung vorgelegt worden. Fälle dieser Art seien häufig, namentlich weil man die hohe Kapitalverkehrsteuer sparen wollte. Freilich fänden sie meist durch gütliche Uebereinkunft ihre Erledigung. Gleichwohl lohnt sich eine Prüfung der in Betracht kommenden Rechtsfragen, da das Ergebnis auch für sonstige Rechtsverhältnisse verwandter Art von Wert sein mag. Es handelt sich also um folgendes:

„Eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von M 100 000,— möchte in den letzten Kriegsjahren, um irgendwelche günstigen Transaktionen zu ermöglichen, ihr Kapital um M 40 000,— erhöhen. Zwei ihrer Aktionäre, die im Aufsichtsrat vertreten sind, bestimmen sie aber, keine neuen Aktien zu schaffen und auch keine Obligationen auszugeben, sondern einen Kredit zu üblichen Sätzen aufzunehmen. Der Kredit wird von den beiden Aktionären, von denen einer eine Bank ist, selbst gemeinschaftlich gegeben. Er ist in zwei Raten von je M 20 000,— rückzahlbar, und zwar ultimo 1921 und ultimo 1923. Außer dem üblichen Zinssatz gesteht die Aktiengesellschaft den Kreditgebern das Recht zu, bei etwaigen, während der Laufzeit des Kredits erfolgenden Kapitalerhöhungen die jungen Aktien als Emissionäre zu übernehmen. Tatsächlich verdienen die Kreditgeber an solchen Transaktionen im Laufe der Zeit insgesamt etwa GM 1000,—.

Vereinbarungsgemäß zahlt die Aktiengesellschaft Ende 1921 M 20 000,— zurück. Ende 1923 erklärt sie, wie es meistens in diesen Fällen geschah, daß eine Zahlung von PM 20 000,— sinnlos und nicht möglich sei und daß daher der Restbetrag weggebucht würde. Die Kreditgeber äußern sich hierzu nicht.

Die Kreditgeber verlangen jetzt von der Aktiengesellschaft Aufwertung des Kreditbetrages, und zwar sowohl des Ende 1923 weggebuchten als auch des Ende 1921 entwertet zurückgezahlten Postens. Die Aktiengesellschaft wendet ein, daß es sich um ein Konto-Korrentverhältnis handle, weil die Zinsen und die hin- und zurückgezahlten Beträge über ein Konto-Korrent-Konto gelaufen seien. Demgegenüber machen die Kreditgeber geltend, daß die mit diesem Kredite zusammenhängenden Finanz-Transaktionen auf einem besonderen Konto geführt worden seien, was auch äußerlich dadurch zum Ausdrucke komme, daß die Aktiengesellschaft in ihrer Bilanz den im Verhältnis zum Aktienkapital sehr großen Betrag auf der Passivseite außerhalb der übrigen Kreditoren in einem besonderen Posten geführt habe. Sie machen weiter geltend, daß sie nicht nur eine für Vermögensanlagen in Frage kommende Aufwertung von 25 pCt. verlangen, sondern eine höhere Aufwertung, weil das Darlehen im vorliegenden Falle eine Gefälligkeit gegenüber der Aktiengesellschaft darstelle und weil außerdem durch die Art und Weise des Darlehens und die damit verbundenen Rechte ein Beteiligungsverhältnis geschaffen sei."

Mehrere Fragen des Aufwertungsrechts treten auf.

Zunächst die Einwendung, es liege Kontokorrent oder sonstige laufende Rechnung vor, die Aufwertung sei also nach § 65 des Gesetzes ausgeschlossen. Eingehend ist die Frage in dem Urteil des RG. vom 12. Dezember 1925, I 26/25 (mitgeteilt in meiner eben bei Hirschfeld in Leipzig erschienenen Sammlung „Hundertsiebzig Aufwertungsfälle vom Reichsgericht" unter Nr. 240) behandelt wie folgt: Ob eine laufende Rechnung vorliege, bestimme sich nach dem vielleicht nur stillschweigend ausgedrückten Willen der Beteiligten. Wesentlich sei, „daß hierbei die einzelnen Leistungen nur eine rechtlich untrennbare Verbindung von Rechnungsgrößen für ein in regelmäßigen Abschnitten zu ermittelndes Gesamtergebnis, den eine selbständige Forderung begründenden Ueberschuß (Saldo), sein sollten". Aber im mitgeteilten Falle ist bezüglich des eingeschossenen Betrags von 40 000 M von vornherein fest bestimmt worden, daß je die Hälfte Ende 1921 und Ende 1923 zurückgezahlt werden solle. Also jeweils ein fester, durch die buchmäßige Behandlung nicht veränderlicher Betrag. Auch ohnehin reicht es zur Annahme einer laufenden Rechnung nicht aus, daß kaufmännischer Uebung entsprechend eine halbjährliche Abrechnung, mit Ziehung eines Saldos, erteilt wird (zutreffend Müge l, Anm. 2 zu § 65). Und wenn schon laufende Rechnung anzunehmen wäre für die Verrechnung der den Einlegern angefallenen Zinsen, so könnte es doch nicht gelten für die beiden Rückzahlungsposten des Kapitals. Auch dann würde ich keine laufende Rechnung annehmen, wenn der Kredit nicht in einem Betrage gewährt wurde, sondern nach und nach, je nach Bedarf.

Also ist aufzuwerten. Dann aber: welche Natur hat der Anspruch? Darlehen, also Aufwertung zu 25 pCt.? Das jedenfalls nicht. Es ist aber auch wieder nicht eine Geldhingabe, die unter dem Gesichtspunkte des „Gefälligkeitsdarlehens" der gesetzlichen Aufwertungsgrenze von 25 pCt. nicht unter-

Digitized by Google

läge. Es handelt sich ohne Frage um eine Angelegenheit des Erwerbslebens. Die Geldgeber wollten verdienen. Die Annahme eines Gefälligkeitsdarlehens kann nur unter verwandtschaftlichen, freundschaftlichen (siehe etwa das Urteil des RG. vom 18. Februar 1926, IV 455/25; 170 AufwF. Nr. 126) oder etwa z. B. charitativen Beziehungen in Frage kommen.

Aber es liegt ein Beteiligungsverhältnis vor. Dafür spricht bestimmt die Tatsache, daß die Geldgeber an der AG. ohnehin schon beteiligt waren und daß bei der Gewährung des Kredits in Aussicht genommen war, er solle später auch förmlich in eine Beteiligung übergehen. Daß bis dahin als das wesentlichste Entgelt eine feste Verzinsung vereinbart war, steht dem nicht entgegen. Es kommt hinzu, daß die Geldgeber während des Bestehens des Kreditverhältnisses gewisse Rechte für den Fall von Kapitalerhöhungen haben sollten. Der Begriff des „Beteiligungsverhältnisses" ist weit zu fassen. In einem Falle, den das RG. durch Urteil vom 26. Februar 1926, VI 496/25, entschieden hat (170 AufwF. Nr. 141), standen dem Kläger aus einer Kommanditeinlage mit den angefallenen Gewinnen ein Anspruch von 300 000 M und aus einem Darlehen ein Anspruch von 50 000 M zu. Durch einen gerichtlichen Vergleich wurde der Gesamtanspruch in eine verzinsliche Darlehensforderung von 150 000 M umgewandelt. Das RG. hat die Auffassung abgelehnt, daß nur auf 25 pCt. aufzuwerten sei, nahm vielmehr an, der Anspruch rühre im ganzen, und zwar auch hinsichtlich des Teils, der schon ursprünglich Darlehen gewesen war, aus einem Beteiligungsverhältnis her.

Aehnlich haben die OLG. Dresden und Breslau in Urteilen vom 23. November 1925 und 19. März 1926 (die mir allerdings nur in einem Zeitungsberichte vorliegen) ausgesprochen, die Annahme eines Beteiligungsverhältnisses setze nicht voraus, daß eine Beteiligung am Geschäftsgewinn des Schuldners vereinbart sei. Schon der Umstand, daß dem Geldgeber hinsichtlich des Geschäfts zu dessen Betrieb das Geld gegeben worden sei, weitgehende Kontrollrechte eingeräumt seien, bilde ein wichtiges Anzeichen für das Vorliegen einer die Annahme einer Vermögensanlage ausschließenden stillen Gesellschaft. (Im vorliegenden Falle saßen die Geldgeber im Aufsichtsrat der AG.)

Auch durch lange dauerndes Bestehen eines Beteiligungsanspruches wird dieser aber nicht zur Vermögensanlage (RGE. vom 30. März 1926, II 377/25; 170 AufwF. Nr. 140).

Hiernach liegt ein Anspruch vor, der nach § 63 der freien Aufwertung unterliegt, gegebenenfalls also voll aufgewertet werden kann (auch zu mehr als 100 pCt. des nach dem Dollar berechneten Goldwertes zur Zeit der Kreditgewährung).

Im einzelnen nun zu den zwei Rückzahlungsposten!

Hinsichtlich der zweiten 20 000 M, die Ende 1923 fällig waren, ist die Sache glatt. Der Schuldner hat nichts geleistet. Also besteht der Anspruch nach wie vor. Er ist auch nicht untergegangen durch das Stillschweigen der Geldgeber auf die Nachricht von der „Abbuchung", und nicht durch Verzicht. Oder sollte etwa kaufmännische Sitte fordern, daß der Gläubiger ausdrücklich Widerspruch erhob gegen die Mitteilung seines Schuldners, er gedenke dem Gläubiger nichts zu zahlen. (Vgl. etwa die Urteile vom 17. Oktober 1925 und besonders vom 25. November 1925, V 56/25 und V 18/25; 170 AufwF. Nr. 167 und 166.) Auch das lange Zögern mit der Geltendmachung des Anspruchs (insbesondere mit einer Klagerhebung) rechtfertigt nicht die Annahme eines Untergangs des Anspruchs. Auch sonst ist es noch niemand eingefallen, eine Verzichtserklärung darin finden zu wollen, daß der Gläubiger sich den Zeitpunkt heraussucht, wann er es für gut findet, einen ihm von Rechts wegen zustehenden Anspruch zu erheben. Legt der Schuldner Wert darauf, eine zweifelhafte Sachlage alsbald geklärt zu sehen, so bieten ihm Anfrage beim Gläubiger und Feststellungsklage die Wege dazu. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in dieser Frage ist freilich nicht einhellig und abgeschlossen. Vgl. in meiner Sammlung die Nummern 166 flg.

Wie steht es schließlich mit der Ende 1921 geleisteten Zahlung von 20 000 M? Sie enthielt in Wahrheit nur eine Teilleistung. (Siehe hierzu Mügel S. 165.) Auch vom Reichsgericht ist dies mehrfach ausgesprochen worden (vgl. z. B. die oben erwähnte Entscheidung vom 17. Oktober 1925). Aber dessen Stellungnahme ist nicht einhellig. So hat ein Urteil vom 3. Mai 1926, V 465/25 (ebenda Nr. 164), für eine Zahlung vom Oktober 1921 und hat der 2. ZivSen. in einem Urteil vom 30. April 1926, II 206/25 (betreffend die Bestimmung eines Schadensersatzes wegen Nichterfüllung), gar ausgesprochen, noch bis Mitte August 1922 habe man allgemein Mark gleich Mark genommen, und diese Tatsache müsse auch heute noch gelten. Die Mark war aber damals auf $^1/_{240}$ ihres Wertes gefallen! Folgte man dem, so wäre durch eine Zahlung von Ende 1921 die Schuld im vollen Betrage getilgt worden, obgleich zwischen Kreditgewährung und Rückzahlung, möchte man nach dem Dollar rechnen, der Reichsteuerungszahl oder dem Großhandelsindex, die Zahlung nur ganz wenige Prozent des ursprünglichen Anspruchswertes betragen hat. Dafür, daß das falsch ist, kann m. E. entscheidend auf eins hingewiesen werden. Hätte die Gesellschaft, um damit Ende 1921 die geschuldeten 20 000 M zu zahlen, den Betrag irgendwo zu leihen genommen, so hätte sie nun ihrem neuen Gläubiger — worüber kein Streit besteht — nur einen nach Ende 1921 bemessenen Wertbetrag zurückzuerstatten. Aber die 20 000 M, die sie selbst damals ihren Geldgebern gezahlt hat, sollten für voll gelten? Es widerspricht jedem kaufmännischen Denken, daß ein Geldbetrag verschieden gewertet werde, je nachdem der Gläubiger ihn zur Schuldbegründung gibt oder der Schuldner zur Schuldentilgung, ob der Schuldner die Zahlung aus Eigenem leistet oder mit fremdem Gelde. Daraus folgt notwendig, daß auch die Ende Dezember 1921 zurückgezahlten 20 000 M noch größtenteils geschuldet werden, nur zu kürzen um den Kaufkraftwert der Leistung von Ende 1921, in diesem Restbetrag also der freien Aufwertung unterliegend.

Fiskalischer Buch- und Betriebsprüfungsdienst und Wirtschaft.

Grundsätzliches. — Erfolgsstatistik des Jahres 1925. — Umgestaltung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes.

Von **M. J. Stamm**, Industrie- und Handelskammer zu Hannover.

I.

Gesetzliche Grundlage. Der Buch- und Betriebsprüfungsdienst als Voraussetzung für die Durchführung der Steuergesetze ist eine Verwaltungsmaßnahme und bedarf daher an sich nicht der gesetzlichen Regelung. Durch die Reichsabgabenordnung sind jedoch gewisse rechtliche Grundlagen gegeben worden, auf denen die Finanzverwaltung die Einrichtung und Durchführung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes aufbauen kann. Durch das Gesetz über Aenderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. 8. 1925 ist der Buch- und Betriebsprüfungsdienst wesentlich erweitert worden. Durch dessen Artikel V wurde dem § 162 RAO. ein Absatz 10 folgenden Inhalts hinzugefügt:

> „Großbetriebe sind mindestens alle drei Jahre einmal einer ordentlichen Buch- und Betriebsprüfung durch entsprechend vorgebildete Beamte oder Sachverständige der Reichsfinanzverwaltung zu unterwerfen. Die Prüfung hat sich auf alle Verhältnisse zu erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Die Prüfung hat jeweils den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung zu umfassen; bei Betrieben, die zum ersten Male einer Buch- und Betriebsprüfung unterworfen werden, bestimmt der Reichsminister der

Digitized by Google

Finanzen den Zeitraum, über den sich die Prüfung zu erstrecken hat. Als Großbetriebe gelten Betriebe, die nach den Unterscheidungsmerkmalen der amtlichen Betriebsstatistik als solche anzusehen sind."

Als rechtliche Grundlagen für die Durchführung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes kommen nunmehr folgende Vorschriften in Betracht:

1. Für das Steuerermittlungsverfahren:
   a) Für die Steuerpflichtigen: § 173 Abs. 2, § 174, § 205, § 207 Abs. 1, § 208.
   b) Für Dritte: § 185, § 109 Abs. 1;
   dazu: Für das Rechtsmittelverfahren § 229 und für das Beitreibungsverfahren § 298.
2. Für das Steueraufsichtsverfahren: § 162 Abs. 9 und 10 und § 198, ergänzt durch §§ 196, 197; dazu kommen die Vorschriften der einzelnen Steuergesetze und die dazu erlassenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. Ferner vgl. § 200 und § 186 der RAO. 1 und 2 werden ergänzt durch § 206 und § 207 Abs. 2.
3. Für das Verwaltungsstrafverfahren § 406, u. U. in Verbindung mit § 395 und § 401. Voraussetzungen und Ziel der Buchprüfungen sind in den einzelnen Fällen verschieden.

Nachdem der Reichsfinanzminister schon in früheren Erlassen Richtlinien für die Einrichtung und für die Ausgestaltung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes gegeben hatte, hat er zur Durchführung des § 162 Abs. 10 RAO. weitere Richtlinien durch die Verordnung vom 9. 11. 1925 erlassen.

Danach gelten als Gewerbebetriebe in diesem Sinne alle Gewerbebetriebe, die mehr als 50 Personen einschließlich des Betriebsinhabers beschäftigen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen sind ferner als Großbetriebe alle sonstigen Betriebe anzusehen, die nach Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung als wichtig anzusehen sind.

Unabhängig von den ordentlichen Buch- und Betriebsprüfungen können außerordentliche Buch- und Betriebsprüfungen vorgenommen werden, wenn ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, insbesondere wenn sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben eines Steuerpflichtigen oder gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ergeben.

Da die ordentlichen Buch- und Betriebsprüfungen ein vollständiges Bild der gesamten Betriebsführung ergeben sollen, haben sie jeweils den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung zu umfassen. Bei Betrieben, die zum ersten Male einer Buch- und Betriebsprüfung unterworfen werden, hat die Prüfung in der Regel den Zeitraum mit einzuschließen, der der ersten Veranlagung nach dem neuen Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz vom 10. 8. 1925 zugrunde zu legen ist; sie kann gegebenenfalls auch noch weiter zurückgreifen. Außerordentliche Buch- und Betriebsprüfungen haben sich auf den Zeitraum zu erstrecken, dessen Prüfung zur Aufklärung der Bedenken erforderlich ist, die Anlaß zur Vornahme der Prüfung gegeben haben.

Der Buch- und Betriebsprüfungsdienst hat also heute für die Wirtschaft eine außerordentliche Bedeutung gewonnen. Jedes Unternehmen wird heute mit der Möglichkeit einer Buch- und Betriebsprüfung rechnen müssen, die größeren und solche, die nach Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung als wichtig anzusehen sind, sogar ganz bestimmt, mindestens alle drei Jahre.

II.

Erfolgsstatistik für das Rechnungsjahr 1925. Nachdem dem Reichstag bereits eine Uebersicht über das Ergebnis der im Rechnungsjahre 1924 durchgeführten Buch- und Betriebsprüfungen gelegentlich der Beratungen des Gesetzentwurfes über Aenderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vorgelegt worden war, ist ihm im Juni d. J. eine weitere Uebersicht der während des Rechnungsjahres 1925 im Reich vorgenommenen Buchprüfungen und ihrer Ergebnisse vorgelegt worden. Diese „Erfolgstatistik" hat bereits zu Erörterungen in der Presse Anlaß gegeben; sie ist stark kritisiert worden.

Nach der Uebersicht wurden insgesamt 79 752 Fälle untersucht und an Mehrsteuern ein Betrag von 98 Millionen RM festgesetzt. An Strafen wurden insgesamt 7,5 Millionen RM verhängt. Das Mehraufkommen von 98 Millionen RM verteilt sich auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit rund 47 Millionen RM, auf die Umsatzsteuer mit rund 30 Millionen RM, auf die Vermögensteuer mit rund 13,6 Millionen RM und auf sonstige Reichssteuern mit 6,5 Millionen RM. Auf die einzelnen Landesfinanzämter verteilen sich die Ziffern wie folgt:

Landesfinanzamt	Zahl der Fälle	Gesamtsumme der festgesetzten Mehrsteuern	Gesamtsumme der festgesetzten Geldstrafen
Berlin	8776	34 000 000	650 000
Brandenburg	4579	2 774 185	327 038
Breslau	3394	2 771 429	328 126
Kassel	2864	1 953 556	185 000
Darmstadt	3913	541 469	73 623
Dresden	3380	2 938 140	878 782
Düsseldorf	3750	6 663 995	227 761
Hannover	10338	4 620 330	886 535
Karlsruhe	1960	4 947 368	100 459
Köln	2715	5 464 166	113 434
Königsberg	1500	620 681	49 335
Leipzig	2686	2 363 585	347 714
Magdeburg	3442	3 256 746	357 454
Mecklenburg-Lübeck	2056	887 798	223 201
München	2781	2 652 648	473 289
Münster	5158	5 789 301	878 893
Nürnberg	1385	2 139 483	65 222
Oberschlesien	1328	980 794	123 151
Oldenburg	586	440 059	14 880
Schleswig-Holstein	3662	1 543 742	149 705
Stettin	2426	1 580 765	239 477
Stuttgart	2854	1 821 629	325 061
Thüringen	2025	1 617 145	98 445
Unterelbe	1325	2 947 623	248 652
Unterweser	244	1 428 916	7 839
Würzburg	1125	1 342 980	87 822

Aus obiger Aufstellung geht hervor, daß, was die Zahl der Fälle anbelangt, das Landesfinanzamt Hannover mit 10 338 an der Spitze steht, während das Landesfinanzamt Unterweser mit 244 Fällen an letzter Stelle unter den gesamten Landesfinanzämtern steht. Die meisten Steuern wurden in Berlin mit 34 Millionen nachbezahlt, im weiten Abstand folgt erst Düsseldorf mit 6,6 Millionen. In Hannover wurden 4,6 Millionen RM Mehrsteuern erhoben. An letzter Stelle unter den gesamten Landesfinanzämtern steht Oldenburg mit 440 000 RM. Die meisten Strafen wurden verhängt in Hannover mit 886 535 RM; das Landesfinanzamt Unterweser mit 7839 RM steht in der Gesamtaufstellung an letzter Stelle. Leider lassen sich die Vergleiche nicht voll auswerten, da für die einzelnen Landesfinanzämter die Zahl der Steuerpflichtigen fehlt.

Das „Ergebnis" der Statistik dürfte eine gewisse Folge der in den letzten Jahren betriebenen überaus harten Steuerpolitik des Reiches sein. Von fiskalischer Seite wird naturgemäß behauptet, daß der Buch- und Betriebsprüfungsdienst sich „rentiert" habe. Das Zahlenergebnis ist jedoch leicht geeignet, zu falschen Schlüssen zu führen. Daß im Rechnungsjahre 1925 gegenüber 1924 im Reich eine Steigerung des Gesamtmehrs an Steuern stattgefunden hat, und daß im Rechnungsjahre 1925 infolge des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes insgesamt 98 Millionen RM an Steuern mehr festgesetzt worden

Digitized by Google

sind, wird nicht allzu viel besagen, da Angaben darüber fehlen, wie denn diese Mehrfestsetzungen zustande gekommen sind. Interessant ist in dieser Hinsicht die Kritik, die der bekannte Steuerspezialist Dr. Wöhler, Berlin, an der Erfolgsübersicht übt und die er in die nachfolgenden 10 Fragen gekleidet hat:

1. Wieviel Inflationssteuern sind in der Uebersicht enthalten? Warum sind sie, obwohl offenbar an Zahl überwiegend, nicht besonders ausgewiesen?
   Es fehlt eine Trennung nach straffälligen und nach straffreien Mehrsteuern. Die durchschnittliche Mehrsteuer des einzelnen Falles betrug im Rechnungsjahre 1924 RM 1.37.—, dagegen im Rechnungsjahre 1925 nur RM 1.228.—, d. h. über 10 pCt. weniger. Der Erfolg nimmt also mit dem Zunehmen des Buchprüfungsapparates ab.
2. Ist die automatisch nach der Einkommensteuer 1922 erfolgende Berechnung der Einkommensteuer 1923 und der Rhein-Ruhrabgabe auch ein Erfolg der Buchprüfer oder lediglich ein Erfolg des Multiplikators? Ist nicht oft die Abschlußzahlung für 1923 frei nach Gutdünken festgesetzt? War überhaupt eine einwandfreie Festsetzung des Gewinnes für 1923 auf Grund der Geschäftsbücher möglich?
3. Hat eine Erfolgsübersicht, die sich überwiegend nur auf ein Jahr und auf eine Steuer bezieht, nämlich auf Einkommensteuer 1922 in der Inflationszeit, praktischen Wert für die Beurteilung eines nachhaltigen Erfolges? Oder hat sie nur dann praktischen Wert, wenn sie sich auf einen Zeitraum von mehreren Jahren mit stabiler Währung erstreckt und nach dem Grundsatz der Bilanz-Kontinuität verfahren wird? Führt nicht das „Herausholen von Steuern" durch Höherbewertung z. B. des Warenlagers in einem Jahre zu einer Minderung der Ergebnisse der folgenden Jahre? Haben sich nicht die Buchprüfer den Umstand besonders zunutze gemacht, daß das Jahr 1923 nicht regelrecht veranlagt wurde?
4. Wenn fast immer Betriebe in der Inflationszeit Ueberteuerungskosten offen abgeschrieben haben, ist das Wegstreichen dieser Ueberteuerungskosten auch ein Erfolg des Buchprüfers? Kann der Sachbearbeiter die Streichung, wenn sie notwendig sein sollte, nicht auch vornehmen?
5. Wie oft ist eine Buchprüfung ohne die gesetzlich vorgeschriebene vorherige Beanstandung erfolgt? Wie oft ist die Vorschrift des § 174 der Reichsabgabenordnung verletzt? Der Kaufmann reicht mit seiner Steuererklärung die Handels-Bilanz ein, die, offen oder geheim, jede Reserve enthalten kann. Die Verpflichtung zur Erläuterung der Reserven begründet erst das ausdrückliche Verlangen des Finanzamtes. Die Tatsache der vorhandenen Reserven ist keine Steuerhinterziehung.
6. In welchem Umfange sind die ausgewiesenen Mehrsteuerbeträge dem Fiskus zugeflossen und rechtskräftig geworden? In wieviel Fällen sind die Mehrsteuern durch „Vergleiche" zustande gekommen, die die Buchprüfer mit den Steuerpflichtigen mit mehr oder weniger Nachdruck „geschlossen" haben?
7. In wieviel Fällen sind die Geldstrafen im sog. Unterwerfungsverfahren festgesetzt? Ist hierbei nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren? Sind die Steuerpflichtigen von Amts wegen darauf aufmerksam gemacht, daß die Strafen in die Straflisten eingetragen werden und sie damit vorbestraft sind?
8. In wieviel Fällen sind nach erfolgtem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Geldstrafen vom Gericht aufgehoben? In wieviel Fällen ist völlige Freisprechung erfolgt? In der Statistik steckt u. a. auch eine Geldstrafe von 50 000 RM, die gegen einen mir nicht allzu fern stehenden Steuerspezialisten am 25. 5. 1925 festgesetzt, aber schon am 22. 3. 1926 vom Reichsgericht aufgehoben ist. „Moralisch" wurden damit noch weitere 50 000 RM Geldstrafe und auch noch 108 000 RM Nachsteuern aufgehoben, die gegen den Mandanten festgesetzt waren, der die Nerven verloren und sich heimlich aus Scheu vor der Oeffentlichkeit zur Unterwerfung hatte bringen lassen. Welchen Wert hat eine Statistik, die auf so morschem Grunde steht?
9. Handelt es sich bei der Vermögensteuer nicht fast durchweg um Differenzen bei der Besteuerung von Grundbesitz, die der Sachbearbeiter ohne Buchprüfung aufklären konnte?
10. Wie weit bezieht sich das Mehr an Umsatzsteuer auf Schätzung und inwieweit auf Buchergebnisse? Bei den Umsatzsteuer-Mehrbeträgen dürfte es sich außerdem wesentlich um Streitfragen aus § 2 und § 7 handeln (Einfuhr, Ausfuhr und Zwischenhandel)."

Auf die meisten dieser Fragen gibt die Uebersicht keine Antwort. Solange aber die Reichsfinanzverwaltung zu diesen Fragen nicht Stellung genommen hat, dürften die Zahlen der Erfolgsübersicht mit äußerster Vorsicht aufzunehmen sein. Es ist angeregt worden, dieser Erfolgsübersicht eine andere Statistik gegenüberzustellen, aus der hervorgeht, wieviel Steuern durch sachgemäße Reklamationen ermäßigt und wieviel Strafen aufgehoben sind. Man wird gespannt sein dürfen, ob die Reichsfinanzverwaltung sich veranlaßt sehen wird, in dieser Hinsicht dem Reichstage weitere Berichte und Uebersichten vorzulegen. Inzwischen ist bereits ein der Wirtschaft nahestehender Reichstagsabgeordneter gebeten worden, im Steuer-Ausschuß des Reichstages die vom Reichsfinanzministerium aufgemachte Statistik über die Ergebnisse des Buchprüfungsdienstes einer näheren Erörterung und Kritik zu unterziehen und die weiter notwendigen Aufklärungen zu verlangen.

III.

Kritik an dem Buch- und Betriebsprüfungsdienst. — Vorschläge für seine Umgestaltung. Die Erfahrungen, die die Wirtschaft bis heute mit dem Buch- und Betriebsprüfungsdienst gemacht hat, sind nicht günstig. Wenn auch zugegeben werden soll, daß bei der Ausübung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes mehr wie früher — wohl veranlaßt durch eine gemeinsame Besprechung der Präsidenten der Landesfinanzämter im Reichsfinanzministerium über die Handhabung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes — nach einheitlichen Richtlinien verfahren wird, so liegen im einzelnen doch zahlreiche Klagen der Betriebe in Handel und Industrie über eine unzweckmäßige Handhabung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes und auch über Uebergriffe der Buch- und Betriebsprüfer vor. Sie lassen sich, nach den Erfahrungen, die in einem großen Wirtschaftsgebiet gesammelt wurden, in der Hauptsache wie folgt zusammenfassen:

1. Die Firmen klagen darüber, daß die Finanzämter die unbedingt notwendige Beschränkung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes vermissen lassen, wobei darauf hingewiesen wird, daß das Ergebnis mit den Kosten des Verfahrens in keinem Verhältnis stehe. Es wird daher auf möglichste Beschränkung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes hinzuwirken sein. Derartige Prüfungen sollten nur in denjenigen Fällen vorgenommen werden, in denen begründeter Verdacht besteht, daß eine Steuerhinterziehung stattgefunden hat oder versucht wird. Die Anforderung vollständiger Kundenlisten muß unter allen Umständen unterbleiben. Mit den §§ 209, 197 und 177 RAO. müßte im großen und ganzen auszukommen sein.
2. Als besonders unangenehm wird es empfunden, daß die Buchprüfungen häufig zur Zeit der geschäftlichen Hochkonjunktur

Digitized by Google

und der Inventuraufnahme vorgenommen werden, so daß den Geschäftsinhabern dadurch eine mit den Geschäftsinteressen nicht in Einklang zu bringende Belastung entsteht.

3. Von kleineren Betrieben wird insbesondere darüber geklagt, daß die Buch- und Betriebsprüfer, wenn ihnen bei einer Prüfung die Verhältnisse nicht gleich klar und übersichtlich erscheinen, die Bücher mit sich nehmen und sie oft tagelang bei sich behalten, so daß es den betreffenden Firmen zur Unmöglichkeit wird, ordnungsmäßig ihre Eintragungen zu machen. Ergeben sich aus den in diesen Fällen notwendig werdenden Aufzeichnungen im losen Blattsystem späterhin irgendwelche Unregelmäßigkeiten, so ist bei späteren Buchprüfungen häufig nicht Rücksicht darauf genommen worden.

4. Die Buch- und Betriebsprüfungen durch die Sachbearbeiter oder durch beamtete Buchprüfer führen vielfach zu Reibungen zwischen den Buchprüfern und den Steuerpflichtigen und stellen nicht selten eine starke Belästigung für die Betriebe dar; es wird vor allem auch bemängelt, daß die fraglichen Prüfungen ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen. Im Interesse einer raschen und reibungslosen Abwicklung der Prüfung dürfte daher zu fordern sein, daß die steuerpflichtigen Firmen von der beabsichtigten Prüfung — wenigstens einen Tag vorher — benachrichtigt und zugleich in die Lage gesetzt werden, die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen so vorzubereiten, daß die Buchprüfer ohne Hinzuziehung von Angestellten der Firmen in der Lage sind, die Prüfung vorzunehmen.

5. Seitens der Finanzämter wird häufig denjenigen Firmen, die Stundung oder Erstattung von Steuern beantragen, anheimgegeben, ihre Anträge zurückzuziehen, da sonst durch Buchprüfer des Finanzamts eine eingehende Prüfung der sämtlichen Geschäftsvorfälle vorgenommen würde. Ein derartiges Vorgehen ist zu verurteilen. Es dürfte zu fordern sein, daß den Finanzämtern aufgegeben wird, nicht wie es vielfach der Fall ist, jeden Erstattungs- oder Stundungsantrag mit Buchprüfungen zu beantworten, sondern nur dann, wenn begründeter Anlaß für eine Sonderprüfung besteht, die dann allerdings auch unvermutet stattzufinden haben wird.

6. Als bedenklich muß das Verfahren vieler Finanzämter, ihre Buchprüfungen durch vorübergehend beauftragte Personen ausführen zu lassen, bezeichnet werden. Es sind Fälle bekanntgeworden, in welchen solche Buchprüfer der Finanzämter ihre Prüfungstätigkeit lediglich als Mittel benutzt haben, um in der Privatwirtschaft auf Grund ihrer im Finanzamtdienst gesammelten Erfahrungen bessere Stellungen zu erhalten. Dies muß unterbleiben, da ein derartiger Wechsel sehr leicht dazu führen kann, daß Geschäftsgeheimnisse einzelner Gewerbezweige, welche dem prüfenden Beamten seitens der Geschäftsinhaber offengestellt werden müssen, zur Kenntnis von Personen gelangen, denen es freisteht, jederzeit in die Privatwirtschaft zurückzukehren. Dieser Umstand darf nun aber nicht dazu führen, wie es geschehen ist, die Forderung zu erheben, zukünftig zu Buchprüfern nur Beamte zu verwenden. Denn gegen die Beauftragung von Beamten zu Buchprüfern müssen noch stärkere Bedenken geltend gemacht werden, weil diese die Revisionen viel zu bürokratisch und umständlich ausführen und nicht kaufmännisch geschult sind. Um so weniger scheint es im Interesse der Wirtschaft zu liegen, für die Buchprüfung in Steuersachen allgemein Beamte zu verlangen, als der jetzige Herr Reichsfinanzminister in seiner Etatsrede im Reichstag am 10. Februar d. J. u. a. folgendes ausgeführt hat:

„Bei der Reichsabgabenverwaltung mit ihren rund 70 000 Planstellen wird die Frage der Personalverminderung tatkräftig in Angriff genommen werden müssen, sobald das Veranlagungsverfahren auf Grund der neuen Steuergesetzgebung reibungslos läuft. Eine Vereinfachung der Verwaltung halte ich gerade hier für ebenso möglich wie notwendig. Im Interesse der Ersparnis an unproduktiver Arbeit sowohl für den Staat wie für den einzelnen Steuerzahler werden hier alle Möglichkeiten der Vereinfachung, von denen ich im Anschluß an die Steuererleichterungen ja schon gesprochen habe, sorgfältig geprüft werden. Insbesondere auch die Frage, ob nach englischem Vorbild nicht auch in Deutschland zunächst probeweise die Praxis eingeführt werden kann, daß vereidigte Revisoren, deren Grundsätze bei Prüfung der Bücher und der Aufstellung der Bilanzen mit der Reichsfinanzverwaltung zu vereinbaren sind, das Recht erhalten können, daß die von ihnen aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen ohne neue Nachprüfung der Steuerveranlagung zugrunde gelegt werden, ein System, das sich bekanntlich in England seit langer Zeit außerordentlich bewährt hat und eine Unsumme von Verärgerungen und unproduktiver Arbeit erspart."

Dieser hier vom Reichsfinanzminister ausgesprochene Gedanke müßte weiter von der Wirtschaft propagiert und dagegen Front gemacht werden, daß ein gesondertes Buchprüfungsverfahren in Steuersachen, noch dazu von Beamten vorgenommen, beibehalten wird.

Hiermit im Einklang stehen auch die Bestrebungen, die insbesondere in letzter Zeit wieder von dem Verbande der beeidigten Bücherprüfer verfolgt werden, die Steuerrevisionen nicht mehr durch staatliche Organe, sondern durch private Revisionsstellen ausführen zu lassen. Dies würde naturgemäß eine Aenderung des jetzigen Systems der finanzamtlichen Buchprüfungen bedeuten; seine Verwirklichung dürfte sich jedoch ohne ein besonderes Gesetz, und zwar durch eine entsprechende Aenderung der steuerlichen Bestimmungen erreichen lassen.

Wenn auch die mit dem fiskalischen Buch- und Betriebsprüfungsdienst gemachten Erfahrungen heute noch nicht als abgeschlossen angesehen werden können, so läßt sich doch schon soviel sagen, daß eine gewisse Umgestaltung im Sinne der skizzierten Vorschläge notwendig erscheint. Auch hier bietet sich den Spitzenverbänden der Wirtschaft die dankbare Aufgabe, sich für eine die Interessen der Wirtschaft weitgehend berührende Frage, der in einer Epoche der Rationalisierungsbestrebungen der öffentlichen und privaten Wirtschaft besondere Bedeutung zukommt, mit Nachdruck einzusetzen.

Ueber die Gefährdung der Bank bei Uebernahme von Prozeßsicherheitsbürgschaften.

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. **James Breit**, Dresden.

Die Prozeßsicherheitsleistung durch Bürgschaft war vor der Novelle zur ZPO. von 1924 eine seltene Ausnahmeerscheinung. Einmal aus wirtschaftlichen Gründen: das Bedürfnis, die Sicherheit in dieser Form zu leisten, war verhältnismäßig gering. Zweitens deshalb, weil das Gesetz vor der erwähnten Novelle diese anormale Form der Sicherheitsleistung nur in verhältnismäßig seltenen Fällen gestattete. Drittens endlich auch deshalb, weil die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft nicht gesetzlich geregelt und ihrer ganzen Natur nach gegenüber der

Digitized by Google

sind, wird nicht allzu viel besagen, da Angaben darüber fehlen, wie denn diese Mehrfestsetzungen zustande gekommen sind. Interessant ist in dieser Hinsicht die Kritik, die der bekannte Steuerspezialist Dr. Wöhler, Berlin, an der Erfolgsübersicht übt und die er in die nachfolgenden 10 Fragen gekleidet hat:

1. Wieviel Inflationssteuern sind in der Uebersicht enthalten? Warum sind sie, obwohl offenbar an Zahl überwiegend, nicht besonders ausgewiesen?
   Es fehlt eine Trennung nach straffälligen und nach straffreien Mehrsteuern. Die durchschnittliche Mehrsteuer des einzelnen Falles betrug im Rechnungsjahre 1924 RM 1.37.—, dagegen im Rechnungsjahre 1925 nur RM 1.228.—, d. h. über 10 pCt. weniger. Der Erfolg nimmt also mit dem Zunehmen des Buchprüfungsapparates ab.
2. Ist die automatisch nach der Einkommensteuer 1922 erfolgende Berechnung der Einkommensteuer 1923 und der Rhein-Ruhrabgabe auch ein Erfolg der Buchprüfer oder lediglich ein Erfolg des Multiplikators? Ist nicht oft die Abschlußzahlung für 1923 frei nach Gutdünken festgesetzt? War überhaupt eine einwandfreie Festsetzung des Gewinnes für 1923 auf Grund der Geschäftsbücher möglich?
3. Hat eine Erfolgsübersicht, die sich überwiegend nur auf ein Jahr und auf eine Steuer bezieht, nämlich auf Einkommensteuer 1922 in der Inflationszeit, praktischen Wert für die Beurteilung eines nachhaltigen Erfolges? Oder hat sie nur dann praktischen Wert, wenn sie sich auf einen Zeitraum von mehreren Jahren mit stabiler Währung erstreckt und nach dem Grundsatz der Bilanz-Kontinuität verfahren wird? Führt nicht das „Herausholen von Steuern" durch Höherbewertung z. B. des Warenlagers in einem Jahre zu einer Minderung der Ergebnisse der folgenden Jahre? Haben sich nicht die Buchprüfer den Umstand besonders zunutze gemacht, daß das Jahr 1923 nicht regelrecht veranlagt wurde?
4. Wenn fast immer Betriebe in der Inflationszeit Ueberteuerungskosten offen abgeschrieben haben, ist das Wegstreichen dieser Ueberteuerungskosten auch ein Erfolg des Buchprüfers? Kann der Sachbearbeiter die Streichung, wenn sie notwendig sein sollte, nicht auch vornehmen?
5. Wie oft ist eine Buchprüfung ohne die gesetzlich vorgeschriebene vorherige Beanstandung erfolgt? Wie oft ist die Vorschrift des § 174 der Reichsabgabenordnung verletzt? Der Kaufmann reicht mit seiner Steuererklärung die Handels-Bilanz ein, die, offen oder geheim, jede Reserve enthalten kann. Die Verpflichtung zur Erläuterung der Reserven begründet erst das ausdrückliche Verlangen des Finanzamtes. Die Tatsache der vorhandenen Reserven ist keine Steuerhinterziehung.
6. In welchem Umfange sind die ausgewiesenen Mehrsteuerbeträge dem Fiskus zugeflossen und rechtskräftig geworden? In wieviel Fällen sind die Mehrsteuern durch „Vergleiche" zustande gekommen, die die Buchprüfer mit den Steuerpflichtigen mit mehr oder weniger Nachdruck „geschlossen" haben?
7. In wieviel Fällen sind die Geldstrafen im sog. Unterwerfungsverfahren festgesetzt? Ist hierbei nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren? Sind die Steuerpflichtigen von Amts wegen darauf aufmerksam gemacht, daß die Strafen in die Straflisten eingetragen werden und sie damit vorbestraft sind?
8. In wieviel Fällen sind nach erfolgtem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Geldstrafen vom Gericht aufgehoben? In wieviel Fällen ist völlige Freisprechung erfolgt? In der Statistik steckt u. a. auch eine Geldstrafe von 50 000 RM, die gegen einen mir nicht allzu fern stehenden Steuerspezialisten am 25. 5. 1925 festgesetzt, aber schon am 22. 3. 1926 vom Reichsgericht aufgehoben ist. „Moralisch" wurden damit noch weitere 50 000 RM Geldstrafe und auch noch 108 000 RM Nachsteuern aufgehoben, die gegen den Mandanten festgesetzt waren, der die Nerven verloren und sich heimlich aus Scheu vor der Oeffentlichkeit zur Unterwerfung hatte bringen lassen. Welchen Wert hat eine Statistik, die auf so morschem Grunde steht?
9. Handelt es sich bei der Vermögensteuer nicht fast durchweg um Differenzen bei der Besteuerung von Grundbesitz, die der Sachbearbeiter ohne Buchprüfung aufklären konnte?
10. Wie weit bezieht sich das Mehr an Umsatzsteuer auf Schätzung und inwieweit auf Buchergebnisse? Bei den Umsatzsteuer-Mehrbeträgen dürfte es sich außerdem wesentlich um Streitfragen aus § 2 und § 7 handeln (Einfuhr, Ausfuhr und Zwischenhandel)."

Auf die meisten dieser Fragen gibt die Uebersicht keine Antwort. Solange aber die Reichsfinanzverwaltung zu diesen Fragen nicht Stellung genommen hat, dürften die Zahlen der Erfolgsübersicht mit äußerster Vorsicht aufzunehmen sein. Es ist angeregt worden, dieser Erfolgsübersicht eine andere Statistik gegenüberzustellen, aus der hervorgeht, wieviel Steuern durch sachgemäße Reklamationen ermäßigt und wieviel Strafen aufgehoben sind. Man wird gespannt sein dürfen, ob die Reichsfinanzverwaltung sich veranlaßt sehen wird, in dieser Hinsicht dem Reichstage weitere Berichte und Uebersichten vorzulegen. Inzwischen ist bereits ein der Wirtschaft nahestehender Reichstagsabgeordneter gebeten worden, im Steuer-Ausschuß des Reichstages die vom Reichsfinanzministerium aufgemachte Statistik über die Ergebnisse des Buchprüfungsdienstes einer näheren Erörterung und Kritik zu unterziehen und die weiter notwendigen Aufklärungen zu verlangen.

III.

Kritik an dem Buch- und Betriebsprüfungsdienst. — Vorschläge für seine Umgestaltung. Die Erfahrungen, die die Wirtschaft bis heute mit dem Buch- und Betriebsprüfungsdienst gemacht hat, sind nicht günstig. Wenn auch zugegeben werden soll, daß bei der Ausübung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes mehr wie früher — wohl veranlaßt durch eine gemeinsame Besprechung der Präsidenten der Landesfinanzämter im Reichsfinanzministerium über die Handhabung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes — nach einheitlichen Richtlinien verfahren wird, so liegen im einzelnen doch zahlreiche Klagen der Betriebe in Handel und Industrie über eine unzweckmäßige Handhabung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes und auch über Uebergriffe der Buch- und Betriebsprüfer vor. Sie lassen sich, nach den Erfahrungen, die in einem großen Wirtschaftsgebiet gesammelt wurden, in der Hauptsache wie folgt zusammenfassen:

1. Die Firmen klagen darüber, daß die Finanzämter die unbedingt notwendige Beschränkung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes vermissen lassen, wobei darauf hingewiesen wird, daß das Ergebnis mit den Kosten des Verfahrens in keinem Verhältnis stehe. Es wird daher auf möglichste Beschränkung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes hinzuwirken sein. Derartige Prüfungen sollten nur in denjenigen Fällen vorgenommen werden, in denen begründeter Verdacht besteht, daß eine Steuerhinterziehung stattgefunden hat oder versucht wird. Die Anforderung vollständiger Kundenlisten muß unter allen Umständen unterbleiben. Mit den §§ 209, 197 und 177 RAO. müßte im großen und ganzen auszukommen sein.
2. Als besonders unangenehm wird es empfunden, daß die Buchprüfungen häufig zur Zeit der geschäftlichen Hochkonjunktur

Digitized by Google

und der Inventuraufnahme vorgenommen werden, so daß den Geschäftsinhabern dadurch eine mit den Geschäftsinteressen nicht in Einklang zu bringende Belastung entsteht.

3. Von kleineren Betrieben wird insbesondere darüber geklagt, daß die Buch- und Betriebsprüfer, wenn ihnen bei einer Prüfung die Verhältnisse nicht gleich klar und übersichtlich erscheinen, die Bücher mit sich nehmen und sie oft tagelang bei sich behalten, so daß es den betreffenden Firmen zur Unmöglichkeit wird, ordnungsmäßig ihre Eintragungen zu machen. Ergeben sich aus den in diesen Fällen notwendig werdenden Aufzeichnungen im losen Blattsystem späterhin irgendwelche Unregelmäßigkeiten, so ist bei späteren Buchprüfungen häufig nicht Rücksicht darauf genommen worden.

4. Die Buch- und Betriebsprüfungen durch die Sachbearbeiter oder durch beamtete Buchprüfer führen vielfach zu Reibungen zwischen den Buchprüfern und den Steuerpflichtigen und stellen nicht selten eine starke Belästigung für die Betriebe dar; es wird vor allem auch bemängelt, daß die fraglichen Prüfungen ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen. Im Interesse einer raschen und reibungslosen Abwicklung der Prüfung dürfte daher zu fordern sein, daß die steuerpflichtigen Firmen von der beabsichtigten Prüfung — wenigstens einen Tag vorher — benachrichtigt und zugleich in die Lage gesetzt werden, die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen so vorzubereiten, daß die Buchprüfer ohne Hinzuziehung von Angestellten der Firmen in der Lage sind, die Prüfung vorzunehmen.

5. Seitens der Finanzämter wird häufig denjenigen Firmen, die Stundung oder Erstattung von Steuern beantragen, anheimgegeben, ihre Anträge zurückzuziehen, da sonst durch Buchprüfer des Finanzamts eine eingehende Prüfung der sämtlichen Geschäftsvorfälle vorgenommen würde. Ein derartiges Vorgehen ist zu verurteilen. Es dürfte zu fordern sein, daß den Finanzämtern aufgegeben wird, nicht wie es vielfach der Fall ist, jeden Erstattungs- oder Stundungsantrag mit Buchprüfungen zu beantworten, sondern nur dann, wenn begründeter Anlaß für eine Sonderprüfung besteht, die dann allerdings auch unvermutet stattzufinden haben wird.

6. Als bedenklich muß das Verfahren vieler Finanzämter, ihre Buchprüfungen durch vorübergehend beauftragte Personen ausführen zu lassen, bezeichnet werden. Es sind Fälle bekanntgeworden, in welchen solche Buchprüfer der Finanzämter ihre Prüfungstätigkeit lediglich als Mittel benutzt haben, um in der Privatwirtschaft auf Grund ihrer im Finanzamtdienst gesammelten Erfahrungen bessere Stellungen zu erhalten. Dies muß unterbleiben, da ein derartiger Wechsel sehr leicht dazu führen kann, daß Geschäftsgeheimnisse einzelner Gewerbezweige, welche dem prüfenden Beamten seitens der Geschäftsinhaber offengestellt werden müssen, zur Kenntnis von Personen gelangen, denen es freisteht, jederzeit in die Privatwirtschaft zurückzukehren. Dieser Umstand darf nun aber nicht dazu führen, wie es geschehen ist, die Forderung zu erheben, zukünftig zu Buchprüfern nur Beamte zu verwenden. Denn gegen die Beauftragung von Beamten zu Buchprüfern müssen noch stärkere Bedenken geltend gemacht werden, weil diese die Revisionen viel zu bürokratisch und umständlich ausführen und nicht kaufmännisch geschult sind. Um so weniger scheint es im Interesse der Wirtschaft zu liegen, für die Buchprüfung in Steuersachen allgemein Beamte zu verlangen, als der jetzige Herr Reichsfinanzminister in seiner Etatsrede im Reichstag am 10. Februar d. J. u. a. folgendes ausgeführt hat:

„Bei der Reichsabgabenverwaltung mit ihren rund 70 000 Planstellen wird die Frage der Personalverminderung tatkräftig in Angriff genommen werden müssen, sobald das Veranlagungsverfahren auf Grund der neuen Steuergesetzgebung reibungslos läuft. Eine Vereinfachung der Verwaltung halte ich gerade hier für ebenso möglich wie notwendig. Im Interesse der Ersparnis an unproduktiver Arbeit sowohl für den Staat wie für den einzelnen Steuerzahler werden hier alle Möglichkeiten der Vereinfachung, von denen ich im Anschluß an die Steuererleichterungen ja schon gesprochen habe, sorgfältig geprüft werden. Insbesondere auch die Frage, ob nach englischem Vorbild nicht auch in Deutschland zunächst probeweise die Praxis eingeführt werden kann, daß vereidigte Revisoren, deren Grundsätze bei Prüfung der Bücher und der Aufstellung der Bilanzen mit der Reichsfinanzverwaltung zu vereinbaren sind, das Recht erhalten können, daß die von ihnen aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen ohne neue Nachprüfung der Steuerveranlagung zugrunde gelegt werden, ein System, das sich bekanntlich in England seit langer Zeit außerordentlich bewährt hat und eine Unsumme von Verärgerungen und unproduktiver Arbeit erspart."

Dieser hier vom Reichsfinanzminister ausgesprochene Gedanke müßte weiter von der Wirtschaft propagiert und dagegen Front gemacht werden, daß ein gesondertes Buchprüfungsverfahren in Steuersachen, noch dazu von Beamten vorgenommen, beibehalten wird.

Hiermit im Einklang stehen auch die Bestrebungen, die insbesondere in letzter Zeit wieder von dem Verbande der beeidigten Bücherprüfer verfolgt werden, die Steuerrevisionen nicht mehr durch staatliche Organe, sondern durch private Revisionsstellen ausführen zu lassen. Dies würde naturgemäß eine Aenderung des jetzigen Systems der finanzamtlichen Buchprüfungen bedeuten; seine Verwirklichung dürfte sich jedoch ohne ein besonderes Gesetz, und zwar durch eine entsprechende Aenderung der steuerlichen Bestimmungen erreichen lassen.

Wenn auch die mit dem fiskalischen Buch- und Betriebsprüfungsdienst gemachten Erfahrungen heute noch nicht als abgeschlossen angesehen werden können, so läßt sich doch schon soviel sagen, daß eine gewisse Umgestaltung im Sinne der skizzierten Vorschläge notwendig erscheint. Auch hier bietet sich den Spitzenverbänden der Wirtschaft die dankbare Aufgabe, sich für eine die Interessen der Wirtschaft weitgehend berührende Frage, der in einer Epoche der Rationalisierungsbestrebungen der öffentlichen und privaten Wirtschaft besondere Bedeutung zukommt, mit Nachdruck einzusetzen.

Ueber die Gefährdung der Bank bei Uebernahme von Prozeßsicherheitsbürgschaften.

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. **James Breit**, Dresden.

Die Prozeßsicherheitsleistung durch Bürgschaft war vor der Novelle zur ZPO. von 1924 eine seltene Ausnahmeerscheinung. Einmal aus wirtschaftlichen Gründen: das Bedürfnis, die Sicherheit in dieser Form zu leisten, war verhältnismäßig gering. Zweitens deshalb, weil das Gesetz vor der erwähnten Novelle diese anormale Form der Sicherheitsleistung nur in verhältnismäßig seltenen Fällen gestattete. Drittens endlich auch deshalb, weil die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft nicht gesetzlich geregelt und ihrer ganzen Natur nach gegenüber der

Digitized by Google

normalen Form der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld und Wertpapieren ziemlich kompliziert ist. Vor dem Kriege kam denn auch in den Fällen, in denen bereits damals die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet werden konnte, nur selten jemand auf den Gedanken, sich dieser Form zu bedienen. Denn wer in der Lage war, bei großen Objekten das Aval einer Bank beizubringen, war auch in der Lage, bares Geld oder doch zum mindesten Wertpapiere zu deponieren. In der Nachkriegszeit, d. h. in der Inflationszeit, machte die Deponierung von Geld noch weniger Schwierigkeiten. Zwischen dem Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung der Sicherheitsleistung, in der ja der Betrag ziffernmäßig fixiert werden muß, und dem Tage, an dem zum Zwecke der Herbeiführung der Vollstreckbarkeit oder Abwendung der Vollstreckung das Geld tatsächlich hinterlegt wurde, war regelmäßig eine so wesentliche Entwertung eingetreten, daß die Beschaffung des erforderlichen Betrages der hinterlegenden Partei keine Schwierigkeiten bereitete. Seit der Stabilisierung haben sich jedoch die wirtschaftlichen Verhältnisse durchgreifend geändert. Geld ist für tote Hinterlegungen im allgemeinen nicht mehr vorhanden. Die frühere Hinterlegung von Staatspapieren kommt nicht mehr in Frage. Aus diesem Grunde mußten andere Wege gefunden werden. Immer häufiger suchten die sicherheitsverpflichteten Parteien, soweit die Möglichkeit hierzu gesetzlich gegeben war, den Nachlaß der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft nach. Der Gesetzgeber kam den Bedürfnissen der Wirtschaft schließlich durch die neue Fassung des § 108 ZPO. entgegen. Danach kann nunmehr in allen Fällen der Bestellung einer prozessualischen Sicherheit das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen, in welcher Art und Höhe die Sicherheit zu leisten ist. Ersucht die sicherheitsverpflichtete Partei, ihr die Leistung der Sicherheit durch Stellung eines tauglichen Bürgen nachzulassen, so wird das Gericht diesem Verlangen stets entsprechen. Selbstverständlich ist freilich, daß der Bürge, der gestellt wird, tauglich sein muß. Ein gesetzlicher Zwang, den Kreis der tauglichen Bürgen auf Banken und Bankiers oder gar auf gewisse Kreise von Banken zu beschränken, besteht natürlich nicht. Praktisch kommen freilich fast nur Banken oder Bankiers als Bürgen in Frage. Ausnahmen sind, wie ich auf Grund einer Umfrage festgestellt habe, nur in ganz verschwindenden Fällen vorgekommen. Der Bankier ist ja auch nach den privat- und volkswirtschaftlichen Aufgaben, deren Erfüllung ihm obliegt, der Organisation seines Geschäfts usw. zur Stellung der Prozeßavale in erster Linie berufen. So sehr es nun zu wünschen ist, daß an die Stelle der antiquierten Form der Prozeßsicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren die der Epoche des bargeldlosen Verkehrs allein entsprechende Form durch Bankbürgschaft tritt, so wenig darf doch dabei übersehen werden, daß die Banken, sofern sie in der Avalstellung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgehen, durch die Uebernahme einer Prozeßsicherheitsbürgschaft zu Schaden kommen können.

Der Bankier, der zugunsten seines Kunden eine Prozeßsicherheit durch Bürgschaft leistet, pflegt in den weitaus meisten Fällen die Bürgschaftsurkunde seinem Kunden auszuhändigen. Ein solcher Fall spielt sich ganz anders ab, als wenn der Bankier außerhalb des Prozesses im Geschäftsverkehr für seinen Kunden eine Bürgschaft leistet. Hier tritt der Bankier regelmäßig mit dem Gläubiger in unmittelbaren Verkehr. Der Kunde stellt dem Bankier den Kreditgeber, der die Bürgschaft des Bankiers verlangt, persönlich vor oder die Bank tritt mit ihm in schriftlichen Verkehr. Infolgedessen gelangt ganz selbstverständlich die Urkunde, in der der Bankier die Bürgschaft übernimmt — sei es nun eine formelle Bürgschaftsurkunde oder sei es ein bloßer Brief — im Original in den Besitz des Gläubigers, zu dessen Gunsten der Bankier die Bürgschaftsverpflichtung eingeht. Anders spielt sich — wenigstens in der Regel — die Leistung einer Prozeßsicherheit ab. Schuldner und Gläubiger pflegen hier nicht wie beim Kreditgeschäft Freunde zu sein, sie sind im Gegenteil in der Regel verfeindet. Daß der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Bürgschaft geleistet werden soll, mit dem Schuldner zur Bank geht und ihn dem Bankier vorstellt, kommt nicht vor. Der Schuldner legt der Bank das Urteil oder die sonstige gerichtliche Verfügung vor, in der ihm die Leistung der Sicherheit durch Bürgschaft nachgelassen ist. Hat die Bank die von ihr notwendig erachtete Deckung in der Hand, so wird sie sich wohl fast immer gegen Erstattung der üblichen Avalprovision zur Leistung der Sicherheit dem Kunden gegenüber bereit erklären.

Weiter vollzieht sich die Leistung einer Sicherheitsbürgschaft nicht so formlos, wie das bei der außerprozessualischen Bürgschaft häufig der Fall ist. An und für sich wäre es gewiß möglich, daß die Bank die Bürgschaft bloß mündlich übernimmt. Da sie Kaufmann ist, bedarf ja die Bürgschaft nicht der Schriftform. Das gilt auch für die Prozeßsicherheitsbürgschaft. Das OLG. Dresden hat dies in dem Urteil vom 23. Februar 1926 ausdrücklich betont[1]).

Nun ist aber offensichtlich, daß die bloß mündlich übernommene Bürgschaft als Prozeßsicherheitsleistung wenig geeignet ist. Denn bei der Prozeßsicherheitsleistung muß der Nachweis der Uebernahme der Bürgschaft gegenüber Dritten — dem Gericht, dem Gerichtsvollzieher usw. — geführt werden und das ist im allgemeinen anders als durch Vorlegung einer entsprechenden Urkunde nicht möglich. Schriftliche Uebernahme der Bürgschaft ist ausnahmslose Regel. Nun hat sich bei Gelegenheit einer von mir veranlaßten Rundfrage ergeben[2]), daß die Technik der Vollziehung der Sicherheitsleistung bei den einzelnen Gerichten ganz verschieden gehandhabt wird. Bald wird das Original der Bürgschaftsurkunde vom Schuldner dem Gläubiger ausgehändigt, bald wird ihm nur eine beglaubigte Abschrift zugestellt, bald wird die Bürgschaftsurkunde bei Gericht hinterlegt, bald verbleibt sie bei den Akten des Schuldners, bald wird sie zu den Gerichtsakten eingereicht. Jedenfalls besteht keine Gewähr dafür, daß im Falle der prozessualen Sicherheit durch Bürgschaft die Originalurkunde, die die Bank zunächst dem Schuldner aushändigt, in den Besitz des Gläubigers gelangt.

Es hat sich nun der nachfolgende Fall ereignet: Der Kläger hatte vor dem Oberlandesgericht ein vorläufig vollstreckbares Urteil auf Zahlung von 10 000 RM erlangt. Dem Beklagten war in üblicher Weise nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Es wurde ihm gestattet, diese Sicherheit durch Bankbürgschaft zu leisten. Kurz nachdem der Kläger den Gerichtsvollzieher mit Pfändung beauftragt hatte, gelang es denn auch dem Schuldner, Bankbürgschaft beizubringen. Er legte die Urkunde dem Gerichtsvollzieher vor oder händigte sie ihm zu seinen Akten aus — ob das eine oder andere der Fall war, ließ sich nicht mehr feststellen — und die Zwangsvollstreckung wurde eingestellt. Der Beklagte legte Revision ein. Inzwischen wurde durch Kursrückgang die Deckung, die die Bank für ihr Aval in Händen hatte, entwertet. Sie verlangte vom Schuldner Nachschuß. Darauf erklärte der Schuldner in arglistiger Weise der Bank, die Bürgschaft habe sich erledigt und schickte ihr als Bestätigung die in seinen Händen verbliebene oder jedenfalls ihm vom Gerichtsvollzieher wieder zurückgegebene Bürgschaftsurkunde zu. Die Bank gab in dem Glauben, daß sie nach erfolgter Rückgabe der Bürgschaftserklärung von jeder Haftung frei sei, die gesperrten Effekten frei. Einige Monate später wurde die Revision verworfen; das verurteilende Erkenntnis der Berufungsinstanz wurde rechtskräftig. Der Kläger wollte nunmehr, da er vom Schuldner Befriedigung nicht erlangen

[1]) Vgl. Jur. Rundschau 1926, 213 f.

[2]) Vgl. die Ergebnisse in Jur. Rundschau 1926, 213.

Digitized by Google

konnte, auf die Bürgschaft zurückgreifen und verlangte von der Bank Zahlung. Die Bank erwiderte erstaunt, die Angelegenheit habe sich für sie erledigt, die Bürgschaftsurkunde sei wieder in ihren Besitz gelangt, sie stehe mit dem Schuldner überhaupt in keinerlei Geschäftsverbindung mehr.

Selbstverständlich war die Auffassung der Bank unzutreffend. Sie haftete aus der Bürgschaft nach wie vor. Die bloße Tatsache, daß der Bürgschaftsschein an sie wieder zurückgelangt war, ist rechtlich ohne Bedeutung. Aber der Fall zeigt zur Genüge, welche Vorsicht die Bank in Fällen der Leistung einer Prozeßsicherheit in ihrem eigenen Interesse anzuwenden hat. Sie darf die zur Deckung ihrer eventuellen Haftung dienenden Werte nicht schon dann ihrem Kunden freigeben, wenn er ihr das Original der Bürgschaftsurkunde zurückgibt. Sie muß vielmehr von ihrem Kunden den Nachweis verlangen, daß sich auch wirklich die Bürgschaft materiell erledigt hat. Solange dieser Nachweis nicht geführt ist, muß sie, auch wenn ihr das Original der Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird, mit der Freigabe ihrer Sicherheiten vorsichtig sein.

Es fragt sich, wie dieser Nachweis zu führen ist. Das hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Ist die Sicherheit zugunsten des Klägers zu leisten, der aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil nach erfolgter Sicherheitsleistung vollstrecken kann, so ist der Nachweis der endgültigen Erledigung der Bürgschaft durch Vorlegung des rechtskräftigen Urteils geführt, durch das das vorläufig vollstreckbare Urteil vorbehaltslos bestätigt wird. Wird die Bürgschaft im Interesse des Beklagten übernommen, dem die Abwendung der Zwangsvollstreckung für den Fall der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft nachgelassen ist, so hat sich die Bürgschaft endgültig erledigt, sobald das verurteilende Erkenntnis, auf Grund dessen die Sicherheit geleistet ist, von der höheren Instanz in vollem Umfange aufgehoben und die Klage endgültig abgewiesen ist. In diesen beiden Fällen ist sonach die Sachlage einfach; das Erlöschen der Verpflichtung folgt ohne weiteres aus der objektiven Sachlage; einer Erklärung des Bürgschaftsgläubigers bedarf es hier nicht.

Diese einfache Sachlage ist aber eben nur dann gegeben, wenn sich nachträglich durch das Urteil einer nachprüfenden Instanz ergibt, daß für die Bürgschaftsverpflichtung der Bank kein Raum mehr ist, das ihr m. a. W. die ursprüngliche rechtliche Grundlage entzogen ist. Ganz anders dagegen, wenn die Rechtskraft des Urteils an dem Bestand der Bürgschaftsverpflichtung nichts ändert, im Gegenteil die ursprünglich nur bedingt geleistete Bürgschaft den Charakter einer unbedingten Verpflichtung erlangt. In diesem Falle bleibt die Verpflichtung solange bestehen, als der Gläubiger nicht wegen aller seiner etwaigen Ansprüche, die er auf Grund des Schuldtitels, durch den die Bürgschaft angeordnet ist, gegen den Schuldner erlangt hat, restlos befriedigt worden ist.

Die Frage, ob diese restlose Befriedigung eingetreten ist, kann nur durch entsprechende Erklärung des Gläubigers oder durch gerichtliches Urteil einwandfrei geklärt werden. Die bloße Versicherung des Schuldners, daß er dem Gläubiger nichts mehr schulde, gewährt auch in Verbindung mit der tatsächlichen Rückgabe der Bürgschaftsurkunde der Bank keine Gewähr dafür, daß Ansprüche aus der Bürgschaft gegen sie später nicht mehr geltend gemacht werden können. Will daher die Bank vor Freigabe der ihr für ihr Aval haftenden Werte völlig sicher gehen, daß Ansprüche gegen sie vom Bürgschaftsgläubiger später nicht geltend gemacht werden können, so wird sie vom Kunden eine Erklärung des Bürgschaftsgläubigers zu verlangen haben, in der dieser das Anerkenntnis abgibt, keine Ansprüche aus der Bürgschaft mehr gegen die Bank zu haben. Ist der Bürgschaftsschuldner nicht in der Lage, diese Erklärung beizubringen, so muß dem Schuldner überlassen bleiben, ein entsprechendes gerichtliches Feststellungsurteil gegen den Gläubiger zu erwirken. Natürlich kann die Bank selbst für Rechnung des Kunden die Klage anstrengen. Nach Rechtskraft eines entsprechenden Feststellungsurteils ist der Kunde der Bank berechtigt, die Freigabe der Werte zu verlangen[3]).

Besteht im Akkreditivverkehr eine Verpflichtung des Akkreditivstellers zur unverzüglichen Rüge von Mängeln der von der Bank aufgenommenen Dokumente?

Von Rechtsanwalt Dr. **Hermann Herold**, Köln.

Das Reichsgericht vertritt in einer Entscheidung vom 29. Juni 1926, welche in der vorliegenden Nummer auf Seite 77 abgedruckt ist, den Standpunkt, daß eine Verpflichtung des Akkreditivstellers zur unverzüglichen Rüge von Mängeln der von der Bank aufgenommenen Dokumente nicht bestehe. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle hatte die Bank Dokumente hereingenommen, welche nach verschiedener Richtung hin Mängel aufwiesen: zunächst waren die nach den Akkreditivbedingungen erforderlichen Duplikatfrachtbriefe über bestimmte Mengen Speck sämtlich gefälscht; dann war statt eines von dem Akkreditivsteller vorgeschriebenen tierärztlichen Zeugnisses über den Gutbefund der Ware nur eine, angeblich von einem Beigeordneten der Stadt O. beglaubigte Abschrift eines derartigen Zeugnisses, welches aber nicht von einem Tierarzte, sondern angeblich von einer Fleischbeschaustelle ausgestellt war, vorgelegt worden; und schließlich war statt einer weiterhin verlangten Bescheinigung des Reichswirtschaftsministeriums über die Einfuhr- und Verkehrsfreiheit der Ware ebenfalls nur eine in der gleichen Weise beglaubigte Abschrift einer ähnlich lautenden Bescheinigung, die aber auch nicht von dem Reichswirtschaftsministerium, sondern von einer anderen Stelle ausgefertigt war, eingereicht worden. Die Beglaubigungen waren ebenso wie die Duplikatfrachtbriefe gefälscht, die den ersteren angeblich zu Grunde liegenden Originale waren überhaupt nicht vorhanden, wie denn auch die Ware gar nicht existierte. Die Fälschungen waren indessen in so geschickter Weise ausgeführt worden, daß sie von der Bank bei Aufnahme der Dokumente trotz deren sorgfältigen Prüfung nicht erkannt werden konnten. Bei Annahme des Akkreditivauftrages hatte sie auch den Akkreditivsteller — entsprechend den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken — ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie „für die Echtheit und Vollgültigkeit der aufzunehmenden Dokumente keine Verantwortung übernehmen" könne, was sie bei Uebersendung der Dokumente nochmals hervorgehoben hatte. Trotzdem hatte ihr der Akkreditivsteller nach Ausführung des Auftrages eine der Akkreditivsumme entsprechende Gutschrift durch seine Bank vorbehaltlos erteilen lassen. Erst nach Verlauf von etwa zwei Monaten hat er dann gegenüber der ersteren Bank die Mängel der Dokumente gerügt und sie später auf Rückerstattung der Akkreditivsumme in Anspruch genommen.

Das Reichsgericht stützt seine die Rückerstattungspflicht der Bank bestätigende Entscheidung nicht darauf, daß sie gefälschte Dokumente aufgenommen habe — insoweit scheint es den Ausschluß der Haftung bei nicht leicht erkennbaren Fälschungen als wirksam anzu-

---

[3]) Eine dem Wesen der Prozeßsicherheitsbürgschaft entsprechende gesetzliche Regelung wäre erwünscht. Vorschläge habe ich in Jur. Rundschau 1926, 220 ff. gemacht. Sie gipfeln darin, daß die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ähnlich ausgestaltet wird wie die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Wertpapieren; es ist m. a. W. die Bürgschaftsurkunde wie ein Wertpapier zu behandeln, also bei der Hinterlegungsstelle zu deponieren.

Digitized by Google

erkennen —, sondern lediglich darauf, daß die aufgenommenen Dokumente bezüglich des Ausstellers und des Inhaltes nicht den Akkreditivbedingungen entsprochen hätten, so daß der Akkreditivsteller gemäß §§ 675, 665, 667 BGB. die Rückerstattung der zur Ausführung des Auftrages gezahlten Summe verlangen könne. Hierbei nimmt das Reichsgericht den Standpunkt ein, daß die Mängel der Dokumente trotz deren mehrmonatlichen Nichtbeanstandung nicht als genehmigt gelten könnten, da eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge derartiger Mängel im Akkreditivverkehre nicht bestehe. Zur Begründung dieses Standpunktes führt es unter Billigung der von dem Oberlandesgericht D. angestellten Erwägungen aus: „Richtig ist insbesondere, daß der Klägerin nicht zuzumuten war, die vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten zu rügen, solange sie noch erwarten konnte, daß sie unerachtet jener Ordnungswidrigkeiten in den Besitz der Ware kommen würde. Richtig ist ferner, daß nach Lage des Falles die unterbliebene alsbaldige Beanstandung nichts mehr an der schon bewirkten Auszahlung der Akkreditivsumme zu ändern vermocht hätte." Diese Begründung dürfte jedoch — ohne hier zu untersuchen, ob die Entscheidung etwa aus einem anderen Gesichtspunkte gerechtfertigt ist — weder dem Sinne der für das Akkreditiv in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften noch den aus den praktischen Bedürfnissen des Akkreditivverkehrs erwachsenen Gepflogenheiten entsprechen, vielmehr nur eine große Unsicherheit in die Abwicklung des Akkreditivverkehrs hineintragen:

Die Mängel der bei einem Akkreditiv vorkommenden Dokumente können entweder solche sein, die unmittelbar die Urkunden bzw. die in ihnen verbrieften Rechte betreffen — wie dies bei Fälschungen der Fall ist — oder auch solche, die nur mittelbar als Mängel in Betracht kommen, insofern als sie Abweichungen der Urkunden von den Akkreditivbedingungen — hinsichtlich des Inhalts, der Form oder des Ausstellers — darstellen. Beide Mängelgruppen lassen sich wiederum nach dem Gesichtspunkte scheiden, ob sie bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar sind oder nicht. Während die unmittelbaren Mängel mehr oder weniger erkennbar sein können, sind die mittelbaren Mängel regelmäßig offensichtlich.

Die Dokumente stehen immer in einer rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zu der in ihnen bezeichneten Ware, entweder in der Weise, daß sie die Ware verkörpern, d. i. eine unmittelbare Verfügungsbefugnis über sie in sich schließen, oder aber in der Weise, daß sie gewisse Vorgänge bezüglich der Ware oder bestimmte Eigenschaften derselben feststellen. Diese Beziehung zwischen den Dokumenten und der Ware ist regelmäßig eine so enge, daß die Dokumente wirtschaftlich an die Stelle der Ware treten. Dadurch ist erst das Warenakkreditiv als ein unter treuhänderischer Vermittlung einer Bank sich vollziehender Austausch von Ware gegen Geld ermöglicht worden. Es ist daher eine falsche Einstellung, wenn man die Mängel der Dokumente — wie dies im vorliegenden Falle in dem Urteil des Oberlandesgerichts D. geschieht — lediglich unter dem Gesichtswinkel des zwischen dem Akkreditivsteller und der Bank bestehenden Auftragsverhältnisses (§ 675 BGB.) beurteilt und sie demgemäß als „Auftragswidrigkeiten" kennzeichnet, bezüglich deren das Gesetz eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge nicht vorschreibe. Da die Auftragswidrigkeiten sich in den Dokumenten konzentrieren und letztere — wenigstens wirtschaftlich — die Ware vertreten, so entspricht es weit mehr dem Sinn und Zweck des Geschäftsvorganges, wenn man die Mängel der Dokumente nach den Vorschriften über Mängel beim Kauf von Ware beurteilt, indem man sie unter dem Gesichtswinkel des Vertragsverhältnisses zwischen dem Akreditivsteller und dem Akkreditierten, zwischen denen ja die Bank nur als treuhänderischer Vermittler steht, betrachtet. Dann aber ist nach § 377 HGB. der Akkreditivsteller verpflichtet, erkennbare Mängel der Dokumente unverzüglich, nicht-erkennbare unverzüglich nach ihrer Feststellung zu rügen, andernfalls sie als genehmigt gelten. Dieser Grundsatz muß auf die Mängel von Akkreditivdokumenten um so mehr Anwendung finden, als er sich nach § 381 HGB. auch auf die Mängel beim Kauf von Wertpapieren erstreckt und als gerade der Akkreditivverkehr einer besonderen Formstrenge unterliegt, wie dies auch vom Reichsgericht in früheren Entscheidungen wiederholt betont worden ist (Band 97 S. 148; Band 105 S. 53; Band 106 S. 30).

Aber auch nach den aus den praktischen Bedürfnissen des Akkreditivverkehrs erwachsenen Gepflogenheiten ergibt sich eine Verpflichtung des Akkreditivstellers zur unverzüglichen Rüge von Mängeln der Dokumente. Wie im vorliegenden Falle durch übereinstimmende Gutachten der Handelskammern Berlin, Leipzig und Düsseldorf festgestellt worden ist, hat sich in weiten Teilen Deutschlands im Akkreditivverkehr die Gepflogenheit herausgebildet, Mängel der aufgenommenen Dokumente unverzüglich zu rügen, mag sich auch diese Gepflogenheit noch nicht zu einem festen Handelsbrauch verdichtet haben. Es dürfte jedoch nicht angängig sein, ihr deshalb — wie es seitens des Reichsgerichts geschieht — überhaupt keine Bedeutung beizumessen. Denn jeder, der sich am Akkreditivverkehr beteiligt, muß sich darauf verlassen können, daß der andere Beteiligte die bestehenden Gepflogenheiten kennt und sich nach ihnen richtet, andernfalls er berechtigt sein muß, aus dessen Verhalten entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Es hätte daher die einwandfrei festgestellte Gepflogenheit nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 157, 242 BGB., § 346 HGB.) rechtliche Beachtung finden müssen. Wohin sollte es denn auch führen, wenn im Akkreditivverkehr, welcher doch gerade aus der Unsicherheit der Verhältnisse und aus mangelndem Vertrauen erwachsen ist, Mängel der Dokumente, welche ohne weiteres erkennbar sind, noch nach Monaten gerügt werden können, nachdem sich vielleicht die Verhältnisse der Beteiligten vollständig verschoben haben?

Es kann daher meines Erachtens an dem Bestehen der Verpflichtung nicht gezweifelt werden, so daß erkennbare, aber nicht unverzüglich gerügte Mängel der Dokumente als genehmigt gelten, zumal wenn sie noch durch eine vorbehaltslose Gutschrift gedeckt werden. Dies wird auch in der Literatur, welche sich allerdings bisher nur wenig mit den Fragen des Akkreditivs befasst hat, anerkannt; so wird von Jacoby in seinen grundlegenden Aufsätzen über das Akkreditiv (Bank-Archiv 20. Jahrgang S. 245 und S. 264) bemerkt (S. 266): „Die Bank haftet für die Ausführung des Auftrages und für Verschulden der von ihr beauftragten Bank wie für ihr eigenes Verschulden (§ 278 BGB.). Gehen ihr von der zweiten Bank Dokumente zu, die nicht dem Akkreditivauftrag entsprechen, so muß sie im eigenen Interesse gegenüber der von ihr beauftragten Bank Anerkennung bzw. Zahlung verweigern, oder, falls Zahlung schon erfolgt ist, einen Vorbehalt machen, um die Vermutung einer stillschweigenden Anerkennung auszuschließen ... Lehnt der Auftraggeber die Ausführung ab, so muß die Bank ebenfalls ihrem Unterbeauftragten gegenüber sofort die Ablehnung aussprechen." Wenn demgegenüber das Reichsgericht in seinem Urteil ausführt, daß der Akkreditivsteller die Mängel solange nicht zu rügen brauchte, „als er noch erwarten konnte, in den Besitz der Ware zu gelangen", so übersieht es, daß es dem Akkreditivsteller nach den Akkreditivbedingungen nicht allein auf den Besitz der Ware, sondern gerade auch darauf ankam, daß bestimmte Eigenschaften der Ware gewährleistet wurden. Da aber aus den Dokumenten ohne weiteres ersichtlich war, daß sie nicht die verlangte Gewährleistung enthielten, so hätte der Akkreditivsteller dies gegenüber der Bank unverzüglich beanstanden und sich seine Rechte nach dieser Richtung hin vorbehalten müssen. In diesem Falle hätte die Bank zweifellos einen gleichen Vorbehalt gegenüber dem Akkreditierten gemacht und sich ihre Rückgriffsrechte — soweit dies nach Lage der Verhältnisse erforderlich gewesen wäre —

Digitized by Google

gesichert, wobei wahrscheinlich bereits damals das Nichtvorhandensein der Ware festgestellt und der ausgezahlte Betrag ganz oder teilweise wiedererlangt worden wäre. Es ist daher auch keineswegs überzeugend, wenn das Reichsgericht weiterhin bemerkt, daß „die unterbliebene alsbaldige Beanstandung nichts mehr an der schon bewirkten Auszahlung der Akkreditivsumme zu ändern vermocht" hätte.

Da indessen zu befürchten ist, daß die unteren Instanzen sich nach dieser Entscheidung des Reichsgerichts einstellen werden, so dürfte es sich — lediglich aus Gründen praktischer Vorsicht — für die Banken empfehlen, bei Annahme eines Akkreditivauftrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß etwaige Mängel der Dokumente unverzüglich gerügt werden müssen, was bei Uebersendung der Dokumente zweckmäßigerweise nochmals hervorgehoben wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 346 HGB.

Abweichung vom Akkreditivauftrag. Aufwertung von Kontokorrenten.

Urteil des RG. v. 29. 6. 1926 — III 397. 25 —. T.*).

Am 29. Oktober 1919 hatte die Klägerin von den Kaufleuten Sch. und J. eine größere Menge Speck gekauft. Der Kaufpreis sollte in Höhe von 643 000 M mittels eines Akkreditivs bezahlt werden, das die Klägerin bei der Beklagten zu stellen hatte. Zur Vermittelung der Akkreditivstellung bediente sich die Klägerin ihrer Bank, der L. Bank, und diese wandte sich dieserhalb wieder an die D. Bank, Zweigniederlassung L. Akkreditivbedingung war: Zahlung an die Verkäufer gegen Vorlegung der bahnamtlich gestempelten Frachtbriefe über die Absendung der Ware, einer Bescheinigung eines Schlachthofdirektors oder beamteten Tierarztes, daß die Ware zum menschlichen Genuß einwandfrei sei, und einer Bescheinigung darüber, daß die Ware einfuhr- und verkehrsfrei sei. Die letztere Bescheinigung sollte, wie die D. Bank der Beklagten nachträglich besonders mitteilte, von der zuständigen Reichsbehörde, nämlich dem Reichswirtschaftsministerium oder der Reichsfleischstelle in Berlin unterschrieben sein. — Die Beklagte hat die Akkreditivsumme von 643 000 M am 7. November 1919 ausbezahlt. Nach der Klagebehauptung geschah dies nicht an die Verkäufer selbst, sondern an einen gewissen L., und auf Grund gefälschter Frachtbriefduplikate und gefälschter sowie inhaltlich ungenügender Bescheinigungen über Beschaffenheit und Verkehrsfreiheit. Jedenfalls hat Klägerin die Ware nicht bekommen. Schadenersatz von den Verkäufern vermochte, trotz eines gegen sie erwirkten rechtskräftigen Urteils, die Klägerin nicht zu erhalten. Auch mit einer Klage gegen die D. Bank ist sie rechtskräftig abgewiesen worden.

Mit der gegenwärtigen Klage hat die Klägerin aus eigenem Recht und aus abgetretenen Rechten der D. Bank von der Beklagten im landgerichtlichen Verfahren Zahlung von 643 000 M nebst Zinsen verlangt und beim Landgericht ein obsiegendes Urteil erstritten. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 30 000 Goldmark nebst Zinsen verurteilt. Die Revisionen beider Parteien wurden vom RG. zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Unbedenklich und nicht angefochten sind die Annahmen des Berufungsrichters, daß zwar die Klägerin aus eigenem Recht keine Ansprüche gegen die Beklagte erheben könne, daß dagegen die Rechtsabtretung von seiten der D. Bank an die Klägerin wirksam und nicht zu beanstanden sei. Zutreffend hat der Berufungsrichter weiter den Vertrag, auf Grund dessen die Beklagte im Auftrag der D. Bank für die Klägerin die Akkreditivzahlung an deren Verkäufer zu leisten hatte, als Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675 BGB., beurteilt.

Ob nun die Beklagte die Akkreditivsumme von 643 000 M an die Verkäufer selbst oder, wie Klägerin behauptet, an einen Dritten geleistet hat, ingleichen ob die Beklagte auf gefälschte Urkunden bezahlt hat, läßt der Berufungsrichter dahingestellt. Auch darauf legt er ersichtlich nicht entscheidendes Gewicht, ob die Auszahlung des Geldes auf die Vorlegung abschriftlicher Urkunden, statt der Urschriften, erfolgt ist. Wohl aber stellt er fest, daß die Bescheinigungen über die Beschaffenheit der Ware und über deren Einfuhr- und Verkehrsfreiheit nicht, wie durch die Akkreditivbedingungen vorgeschrieben war, von einem Schlachthofdirektor oder beamteten Tierarzt bzw. von dem Reichswirtschaftsministerium oder der Reichsfleischstelle gezeichnet waren, sondern je von einem städtischen Beamten der Stadtgemeinde O., sowie daß diese Bescheinigungen die Identität der Ware nicht erkennen ließen und auch sonst ihrem Inhalt nach nicht den Akkreditiv-Bedingungen entsprachen. Indem die Angestellten der Beklagten auf derlei Urkunden hin die Akkreditiv-Summe an den oder die Vorleger ausbezahlt haben, sei die Beklagte, so würdigt der Berufungsrichter den Sachverhalt, von den Weisungen des Auftraggebers unentschuldigt abgewichen, § 665 BGB. Damit habe der Auftraggeber das Recht erlangt, das, was die Beklagte getan habe, als nicht auftragsgemäß zurückzuweisen und demzufolge, nachdem der Auftrag selbst inzwischen sich erledigt habe, von der Beklagten dasjenige zurückzufordern, was diese zur Ausführung des Auftrags erlangt habe, nämlich die 643 000 M, die die D. Bank der Beklagten übermittelt oder gutgebracht habe, § 667 BGB. — Diese Beurteilung des Sachverhalts läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie schließt sich ersichtlich an die Entscheidungen RGZ. Bd. 97 S. 144, Bd. 106 S. 26 (30) an und entspricht den dort entwickelten Grundsätzen. Mit Recht hat darum der Berufungsrichter auch den Hinweis der Beklagten auf die sogenannte Freizeichnungsklausel als neben der Sache liegend bezeichnet; denn die Klage macht die Beklagte nicht wegen der angeblich untergelaufenen Fälschung verantwortlich, sondern wegen der Abweichung von den Bedingungen des Akkreditiv-Auftrags, und die Klage ist nicht als Schadensersatzklage begründet, sondern als Klage aus § 667 BGB. Der Berufungsrichter hat freilich die Klage auch als Schadensersatzklage für begründet erachtet, und zwar deshalb, weil die D. Bank den Auftrag für fremde Rechnung, nämlich letzten Endes für Rechnung der Klägerin erteilt habe und daher befugt sei, der Beklagten gegenüber auch solchen Schaden in Rechnung zu stellen, der nicht der D. Bank selbst, sondern deren Auftraggeber erwachsen sei. Diese Erwägung hat der Berufungsrichter indessen ersichtlich als bloße Hilfserwägung angestellt. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob dieser an sich richtigen Erwägung nicht das Bedenken entgegenstünde, daß die Klägerin mit ihrem Schadenersatzanspruch gegen die D. Bank bereits rechtskräftig abgewiesen worden ist und darum die D. Bank rechtlich nicht genötigt werden könnte, das, was sie etwa erstreiten würde, an die Klägerin herauszugeben, vgl. RGZ. Bd. 90 S. 246, Bd. 93 S. 39.

Den Einwand der Beklagten, die D. Bank, die vermittelnde L. Bank und schließlich die Klägerin selbst hätten die Abweichungen von dem Akkreditiv-Auftrag genehmigt, hat der Berufungsrichter zwar für an sich beachtlich, jedoch in tatsächlicher Richtung nicht für dargetan erachtet. Ob die im Handel bestehenden Gewohnheiten und Gebräuche eine alsbaldige Rüge der erkennbaren Auftragswidrigkeiten erheischten, darüber hat der Berufungsrichter durch Einforderung von gutachtlichen Aeußerungen mehrerer amtlicher Vertretungen des Handelsstandes Beweis erhoben. In Würdigung dieser Aeußerungen nimmt er einen Handelsbrauch des in Rede stehenden Inhalts nicht als erwiesen an. Diese Beweisannahme ist den Angriffen der Revision nicht zugänglich. Mit besonderem Nachdruck hat die Revision die Meinung vertreten, daß, abgesehen von einem Handelsbrauch, schon nach den Anforderungen von Treu und Glauben, §§ 157, 242 BGB., eine sofortige Rüge der Auftragswidrigkeiten geboten gewesen sei. Die Rüge ist nicht begründet. Der Berufungsrichter hat erwogen: zunächst hätten die Auftraggeber die Frachtbriefe für echt halten können, was in diesem Zusammenhang bedeuten soll, daß die Auftraggeber nicht dieserhalb hätten alsbald Verdacht schöpfen müssen; und was die übrigen, erkennbaren Ordnungswidrigkeiten anbelangt, so hätten die Auftraggeber mit der Möglichkeit rechnen können, daß die Klägerin unerachtet jener Ordnungswidrigkeiten in den Besitz der Ware gelangen würde. Daher sei die sofortige Beanstandung auch nicht durch die Rücksicht auf Treu und Glauben geboten gewesen, zumal da das Geld bereits ausbezahlt war und auch eine sofortige Rüge daran nichts mehr zu ändern vermocht haben würde. In diesen Ausführungen tritt ein Rechtsirrtum nicht zutage. Richtig ist insbesondere, daß der Klägerin und den auf ihrer Seite beteiligten Banken nicht zuzumuten war, die vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten zu rügen, solange sie noch erwarten konnten, daß Klägerin unerachtet jener Ordnungswidrigkeiten in den Besitz der Ware kommen würde. Richtig ist ferner, daß nach Lage des Falles die unterbliebene alsbaldige Beanstandung nichts mehr an der schon bewirkten Auszahlung der Akkreditiv-Summe zu ändern vermocht hätte; gegenteilige Annahmen wären, als von dem gewöhnlichen Lauf der Dinge abweichend, von der Beklagten zu behaupten und zu beweisen gewesen.

Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet, insoweit sie sich gegen den Grund des Klageanspruchs richtet.

*) Vgl. hierzu den Aufsatz von Herrn Dr. Herold auf S. 75 ff.

Digitized by Google

Auf die Anschlußberufung der Klägerin hat der Berufungsrichter die vom Landgericht zugesprochene Papiermarksumme in Goldmark umgewertet, jedoch nicht in der von der Klägerin erbetenen Höhe. Gegen diesen Teil der Entscheidung des Berufungsrichters richten sich die beiderseitigen Rechtsmittel; die Beklagte bekämpft jede Aufwertung, die Klägerin begehrt Erhöhung des Aufwertungsbetrags. — Den Hinweis der Beklagten auf Art. I § 12 Abs. 3 der Dritten Steuernotverordnung hat der Berufungsrichter mit Recht nicht für durchgreifend erachtet. Diese Vorschrift schließt von der Aufwertung nur diejenigen Ansprüche aus einem Kontokorrentverhältnis aus, die den Saldo als solchen betreffen. Ein solcher Anspruch stand nicht in Frage. Der inzwischen in Kraft getretene, auch im Rechtszug der Revision zu berücksichtigende § 65 AufwG. schließt wiederum die Ansprüche aus einem Kontokorrentverhältnis von der Aufwertung aus, und zwar hat er den einschränkenden Zusatz „die den Saldo als solchen betreffen" gestrichen. Demzufolge sind nunmehr auch die Einzelposten des Kontokorrentverhältnisses der Aufwertung entzogen. Aber dieses Verbot kann, nach seinem Inhalt, doch nur die einzelnen Posten des gegenseitigen Rechnungsverhältnisses insoweit treffen, als sie im Saldo aufgegangen sind und als Bestandteile des Kontokorrentverhältnisses sich darstellen. Vorliegendenfalls macht die Klage nicht einen Posten des Kontokorrentverhältnisses geltend, sondern sie bezweckt umgekehrt, das von ihr verfolgte Forderungsrecht als zu Unrecht in den Kontokorrent eingestellt aus diesem wieder herauszunehmen; sie fordert den Betrag von 643 000 M als zufolge des Saldoanerkenntnisses zu Unrecht in das Vermögen der Beklagten übergegangen gemäß §§ 812 ff. BGB. von der Beklagten zurück. Daß auch ein Anspruch solcher Art, mit dem die Zugehörigkeit des fraglichen Einzelpostens zu dem Kontokorrentverhältnis gerade verneint wird, von der Aufwertung ausgeschlossen sein sollte, ist weder aus dem Wortsinn und Inhalt des § 65 AufwG. zu entnehmen, noch durch dessen Zweck und Absicht gerechtfertigt.

Hiernach bedarf es nicht der Untersuchung, ob sich das Aufwertungsverlangen der Klägerin nicht selbst gegenüber § 65 AufwG. wenigstens unter dem Gesichtspunkt des Verzugs und in den hierdurch gebotenen Grenzen würde aufrechterhalten lassen. Die Revision der Beklagten erweist sich danach auch zur Frage der Aufwertung als unbegründet.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 6a und 9a KapVerkStG.

Läßt sich eine Akt. Ges., die ihr Grundkapital erhöhen will, von einem Aktionär darlehnsweise alte Aktien gewähren, um die aus der Kapitalerhöhung erhofften Geldmittel schon vorher zu beschaffen, so ist dieser Vorgang nicht gesellschaftssteuerpflichtig. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn nach Durchführung der Kapitalerhöhung der Aktionär nur Aktien in gleicher Menge als erster Erwerber zurückerhält und damit auf die Rückgewähr der alten Aktien verzichtet.

Urteil des RFH. vom 30. Juni 1926 — II A 197/26*).

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft beabsichtigte im Jahre 1923, ihr 30000000 M betragendes Grundkapital zu erhöhen. Da sie der durch diese Erhöhung erhofften Geldmittel schon vorher dringend bedurfte, kam sie mit ihrem Aktionär und Direktor H. überein, daß dieser ihr von seinen Aktien 1620 Stück zur Verfügung stelle, damit sie sich aus dem Erlöse der Aktien sofort die nötigen Geldmittel verschaffen könne. Es wurde vereinbart, daß alte Aktien desselben Betrags oder, wenn die Kapitalerhöhung zustande komme, eine entsprechende Menge neuer Aktien zurückzugewähren seien. Dementsprechend übergab H. der Gesellschaft am 26. Oktober, 1. und 8. November 1923 je 400 Aktien und am 21. November 1923 noch 420 Aktien. Die Gesellschaft erzielte an denselben Tagen aus dem Verkaufe der Aktien 24 bzw. 40 bzw. 360 bzw. 3360 Billionen Mark.

In der Generalversammlung vom 17. November 1923 wurde beschlossen, das Grundkapital von 20 000 000 M auf 50 000 000 M zu erhöhen. Die neuen Aktien wurden von einer Banken-Gemeinschaft unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre übernommen, und zwar 5 000 000 M zum Kurse von 2 RentM mit der Verpflichtung, sie den alten Aktionären zum Bezuge nach dem Verhältnis 6 : 1 anzubieten, 15 000 000 M zum Kurse von 100 mit der Verpflichtung, sie zwecks freier Verwertung zur Verfügung des Vorstandes zu halten. Zwischen der Aktiengesellschaft und der Bankengemeinschaft wurde am 5. Dezember 1923 ein Vertrag geschlossen, demzufolge die Bankengemeinschaft dem Direktor H. als Ersatz für die von ihm hingegebenen alten Aktien 1 620 000 M neue Aktien gegen Erstattung des Uebernahmepreises zur Verfügung zu stellen hatte. Der Gegenwert sollte zwischen der Gesellschaft und H. verrechnet werden. Danach wurde verfahren.

Das Finanzamt nahm an, daß die Hingabe der alten Aktien eine Leistung sei, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten (den neuen Aktien) erforderlich gewesen sei, und setzte deshalb gemäß §§ 6, 11 des KapVerkStG. eine Gesellschaftssteuer von 728,45 RM fest. Es legte der Besteuerung den Papiermarkerlös der alten Aktien zugrunde, setzte 7½ vom Hundert als Steuer an und rechnete die gewonnenen Beträge nach den amtlichen Umrechnungssätzen in Goldmark um. Der von der Aktiengesellschaft hiergegen erhobene Einspruch blieb, ebenso wie die Berufung, erfolglos. Der Rechtsbeschwerde war stattzugeben.

Das Finanzgericht führt zunächst aus, daß erster Erwerber der in Frage stehenden neuen Aktien nicht die Bankengemeinschaft, sondern der Direktor H. gewesen sei. Dieser habe die Aktien übernommen und dafür auf den ihm zustehenden Anspruch auf Rückgabe oder Bezahlung der alten Aktien verzichtet und somit seine darauf bezügliche Forderung gegen Uebernahme der neuen Aktien in die Aktiengesellschaft eingelegt. Wirtschaftlich liege eine Vorausverwertung der neuen Aktien vor. Da die Kapitalerhöhung tatsächlich stattgefunden habe, so müsse als von vornherein verabredet gelten, daß die Rückgabe der 1620 alten Aktien auch in neuen Aktien erfolgen könne. Mit der Kapitalerhöhung sei von vornherein gerechnet worden. Damit sei der Tatbestand einer gesellschaftsteuerpflichtigen Vorausverwertung von Aktien gegeben. Weiter bejaht das Finanzgericht die Frage, ob Leistungen auf eine bevorstehende Kapitalerhöhung bewirkt werden können, noch ehe die Kapitalerhöhung beschlossen ist. § 9 zu a des Kapitalverkehrsteuergesetzes ist seiner Meinung nach im wirtschaftlichen Sinne auszulegen, d. h. die Entstehung der Steuerschuld ist auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Bewirkung der wirtschaftlich als Vorwegnahme der Kapitalerhöhung anzusehenden Leistung zur Ermöglichung des Einschusses auf das Anlagekapital abzustellen. Das Finanzgericht spricht ausdrücklich aus, daß der Vorgang wirtschaftlich einer gewöhnlichen formrichtigen Kapitalerhöhung mit sofortiger Verwertung der neuen Aktien gleichzuwerten sei. Nicht die Leihe der Aktien sei der eigentliche Zweck der Aktienhingabe gewesen, sondern Vorverwertung von Aktien der geplanten Kapitalerhöhung. Wäre diese nicht zustande gekommen, so würde sich die Leistung des Direktors H. in ein wirkliches Recht aus Leihvertrag verwandelt haben. Dieser Fall hätte aber nach Lage der Dinge als ausgeschlossen angesehen werden müssen.

Die Darlegungen des Finanzgerichts beruhen auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes. § 6 zu a des Kapitalverkehrsteuergesetzes, auf den die Steuerpflicht gegründet ist, besteuert Leistungen, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten erforderlich sind. Die Beschwerdeführerin hat Aktien erhalten und hatte dafür Gesellschaftsrechte, nämlich entweder Aktien gleicher Art oder neu auszugebende Aktien, wieder hinzugeben. Durch diesen Vorgang ist das Kapital der Gesellschaft nicht erhöht worden. Allerdings war eine Kapitalerhöhung geplant, und man mag mit der Kapitalerhöhung sicher gerechnet haben. Indessen die Erhöhung des Kapitals war erst auf Grund einer Beschlußfassung der Generalversammlung möglich und konnte dann nur durch Hingabe von Geld oder Sachgütern verwirklicht werden. Dadurch, daß die Beschwerdeführerin durch Empfang der alten Aktien in der Lage war, sich bares Geld zu verschaffen und damit das zu erreichen, was den Zweck der beabsichtigten Kapitalerhöhung bildete, kam noch keine Kapitalerhöhung zustande. Die Möglichkeit, die gegenüber dem Direktor H. entstandene Schuld mit Hilfe der Kapitalerhöhung zu tilgen, war nur der Beweggrund für das Zustandekommen des Geschäfts. In wirtschaftlichem Sinne von einer Kapitalerhöhung oder der Vorwegnahme einer solchen zu sprechen, ist unzulässig. Das KapVerkStG. hat die Rechtsvorgänge, die es besteuern will, scharf umrissen, und es geht nicht an, in ihre Stelle ohne weiteres andere Vorgänge zu setzen, selbst wenn sie geeignet sind, zu demselben wirtschaftlichen Erfolge zu führen. So hat denn auch der Reichsfinanzhof ständig entschieden, daß vor Errichtung der Gesellschaft und demgemäß auch vor ordnungsmäßiger Beschlußfassung über eine Kapitalerhöhung die Steuerschuld aus § 6 zu a nicht entstehen kann (vgl. KapVerkStG. § 9 zu a; Entscheidungen des Reichsfinanzhofs vom 22. Juni 1923 II A 71/23, vom 7. Juli 1925 II A 347/25; Mrozek Steuerkartei § 9 zu a Rechtsspruch 1, 5; ferner vom 17. 2. 1925 II A 28/25; Kartei § 11 Abs. 1 Rechtsspruch 2, 3; schließlich Entsch. vom 12. März 1926 II A 18/26). Diese Rechtsprechung beruht darauf, daß die Leistungen Ausfluß eines Gesellschaftsverhältnisses sein müssen und daß deshalb eine Steuerschuld nicht denkbar ist, ehe das Gesellschaftsverhältnis durch Gründung der Gesellschaft entstanden ist oder ehe ein Gesellschaftsvertrag über weitere Einzahlungen, Nachschüsse,

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

Zubußen usw. geschlossen ist. Auch den § 9 zu a wirtschaftlich auszulegen, wie es das Finanzgericht tut, geht gegen den Geist des Gesetzes.

Der zwischen H. und der Aktiengesellschaft geschlossene Vertrag ist kein Gesellschafts-, sondern ein Darlehnsvertrag über vertretbare Sachen (Aktien), wie er im § 607 BGB. vorgesehen ist. Daß die Tilgung der Darlehensschuld auch in neu auszugebenden Aktien zugelassen war, ändert an der Darlehnsnatur nichts, da auch die neuen Aktien wie die alten Gesellschaftsrechte gleicher Art waren, mochte auch ihr Kurs, wie das oft zutrifft, für kurze Zeit dem Kurse der alten Aktien nachgestanden haben.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

Die Sache ist nicht spruchreif.

Nach dem Gesagten kann die Hingabe der alten Aktien weder als vorweggenommene Kapitalerhöhung noch überhaupt besteuert werden. Dagegen hat den Gegenstand der Besteuerung nach § 6 zu a des KapVerkStG. die Leistung zu bilden, die H. für den Empfang der neuen Aktien gewährt hat. Durch die Hingabe der neuen Aktien ist die Aktiengesellschaft von ihrer Verpflichtung als Darlehnsschuldnerin bezüglich der alten Aktien befreit worden, und diese Befreiung war die Leistung des Direktors H., die für ihn zum Erwerbe der neuen Aktien erforderlich war.

Da § 6 zu a Leistungen im weitesten Sinne zum Gegenstande der Besteuerung macht, so kann auch die Befreiung von der Pflicht zur Tilgung eines Darlehns der Besteuerung unterworfen werden. Die Befreiung ist eingetreten und die steuerpflichtige Leistung war damit in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem H. als Darlehnsgläubiger die neuen Aktien in Erfüllung der Rückzahlungsverbindlichkeit als erster Erwerber erhalten hat. Nach diesem Zeitpunkt ist der Wert des steuerpflichtigen Gegenstandes zu bemessen (§ 9 zu a, § 11 Abs. 2 zu b). Dieser Wert steht noch nicht fest. Er ist wenigstens gleich dem Werte der neuen Aktien anzusehen, sofern die Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1923 eingetreten ist (siehe Artikel V § 1 Nr. 2b und § 3 der II. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923). Die neuen Aktien sind zwar den alten Aktionären gegen Zahlung von 2 RentM angeboten worden; damit steht aber nicht fest, daß die neuen Aktien am Stichtag einen Wert von je 2 RentM hatten. Der Stichtag und der Wert der Aktien an diesem bleibt also noch festzustellen. Um sie zu ermitteln, war die Sache an das Finanzgericht zurückzuweisen.

2. Zu § 6c KapVerkStG.

§ 6c soll diejenigen Fälle von Gesellschafterdarlehen erfassen, in denen die Erhöhung des Gesellschaftskapitals das Gegebene gewesen wäre. Das ist nicht immer schon dann der Fall, wenn ein zur Fortführung der Gesellschaft erforderlich erscheinender Dauerkredit gewährt wird.

Urteil des RFH. vom 9. 7. 1926 — II A 250. 26 —; abgedr. RStBl. 1926, S. 302.

Aus den Gründen:

Auf die weitschichtigen Erörterungen, die in den Vorinstanzen über das Vorliegen der bisher hervorgehobenen Voraussetzungen des § 6c angestellt worden sind, braucht nicht eingegangen zu werden, da die Vorentscheidung jedenfalls darin rechtlich geirrt hat, daß sie die letzte der Voraussetzungen, daß sich die Hinausschiebung der Zahlungsfristen oder die Stundung der Forderungen sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstelle, für gegeben angesehen hat. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 12. Mai 1923, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 125, hat sie ausgeführt, daß das Vorliegen einer sachlichen Beteiligung bereits aus dem Vorliegen der ersten Voraussetzung (Notwendigkeit der Kreditierung für die Fortführung der Gesellschaft) geschlossen werden könne, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprächen, und daß solche in der demnächstigen Uebernahme der Gesellschaft als Filiale nicht gefunden werden könnten. Die Vorinstanz übersieht hierbei, daß es zwar für die erste Voraussetzung allerdings einzig auf die objektive Sachlage, für die zweite Voraussetzung aber auch und vor allem auf die subjektive Willensrichtung der Beteiligten ankommt und das Vorliegen besonderer Umstände gerade aus diesem Gesichtspunkt gewürdigt werden muß. Es muß immer im Auge behalten werden, daß § 6c die Darlehnsgewährung oder Forderungsstundung durch einen Gesellschafter nur in Fällen treffen will, in denen die Erhöhung des Gesellschaftskapitals das Gebotene gewesen wäre. Das kann aber keineswegs überall schon dort angenommen werden, wo ein Dauerkredit gewährt wird, der zur Fortführung der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die moderne Wirtschaft ist auf dem Kredit aufgebaut, und es gibt kaum ein größeres Unternehmen, das sich aus Gründen eines rationellen Betriebs nicht dauernd der Inanspruchnahme von Kredit bediente. Wie ein geschäftliches Unternehmen sich unter Umständen ausschließlich auf Kredit aufbauen kann, ohne eigenes Betriebskapital zu besitzen, so liegt in der dauernden Inanspruchnahme des Kredits seitens einer Gesellschaft keineswegs schon der Beweis, daß sie eines entsprechenden Betriebskapitals bedürftig sei und der Kredit bestimmt sei, dieses Bedürfnis zu befriedigen. Als sachliche Beteiligung an der Gesellschaft aber kann eine Kreditgewährung seitens des Gesellschafters sich nur darstellen, wenn sie nach der Ansicht der Beteiligten bestimmt ist, die Neubildung von Grund- oder Stammkapital zu ersetzen. Da die Vorentscheidung dies verkannt hat, ist sie aufzuheben.

3. Zu § 35 KapVerkStG.

Die Sicherungsübereignung von Wertpapieren ist börsenumsatzsteuerpflichtig.

Urteil d. RFH. v. 13. April 1926 — II A 115/26*).

Zur Entscheidung steht die Rechtsfrage, ob in der Verpflichtung zur Uebereignung börsenumsatzsteuerpflichtiger Gegenstände als Sicherheit für ein Darlehen ein abgabepflichtiges bedingtes Anschaffungsgeschäft liegt. Diese Frage hat der erkennende Senat für das Gebiet des Reichsstempelgesetzes und der Devisenumsatzsteuerverordnung in dem Urteil vom 28. Dezember 1923 (Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes Bd. 13 S. 135) in bejahendem Sinne entschieden. An dieser Entscheidung hält der Senat fest, da der Begriff des Anschaffungsgeschäfts nach dem Kapitalverkehrsteuergesetze kein anderer als im Reichsstempelgesetz ist. Daß die Reichstagskommission zur Beratung des letzteren Gesetzes in der zweiten Lesung § 35 des Regierungsentwurfs gestrichen hat, wonach als Anschaffungsgeschäfte ausdrücklich auch Verträge anzusehen sein sollten, durch die Gegenstände verpfändet oder zur Sicherung des Gläubigers übereignet werden, falls dem Gläubiger die Befugnis eingeräumt wird, über die Gegenstände zum Zwecke seiner Befriedigung wie ein Eigentümer zu verfügen, gibt nicht Anlaß zu einer anderen Stellungnahme. Die Streichung galt nach den Ausführungen des Antragstellers (Drucksachen des Reichstags 1920/22 Nr. 3754 S. 52) vielmehr dem auf die Verpfändung (Lombardierung) bezüglichen Teile der Vorschrift und bezweckte keinesfalls mehr, als die Entscheidung der Rechtsprechung zu überlassen. Der Regierungsvertreter erklärte, ohne Widerspruch zu erfahren, es könne jedenfalls kein Zweifel darüber bestehen, daß, selbst bei Streichung der Vorschrift in den Fällen, in denen der Gläubiger berechtigt sei, über die verpfändeten Gegenstände wie ein Eigentümer zu verfügen, ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft vorliege.

Es bleibt also nur die Frage, ob vorliegendenfalls eine Sicherungsübereignung der in Rede stehenden Papiere stattgefunden hat, wie dies in der Vorentscheidung festgestellt worden ist.

Die Rechtsbeschwerde bestreitet das mit der Behauptung, daß der Parteiwille nicht auf den Erwerb zu Eigentum, sondern lediglich auf eine Verpfändung der Papiere für das gewährte Darlehen gerichtet gewesen sei. Allein diese Behauptung steht im vollkommenen Widerspruche zu dem Inhalt der notariellen Vereinbarung vom 7. Mai 1924, in der der Beschwerdeführer, nachdem er unter Nr. 1 und 2 des Vertrags Geschäftsanteile und Aktien dem Darlehensgläubiger verpfändet hatte, mit klaren Worten unter Nr. 3 das Eigentum an den sonstigen Wertpapieren dem Darlehensgläubiger zur Sicherheit seiner sämtlichen Ansprüche überträgt und seine Ansprüche an die K.-Bank, bei der die Wertpapiere ruhten, auf deren Herausgabe an ihn abtritt. Diese Eigentumsübertragung und Abtretung hat der Gläubiger angenommen. Nach dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 18. April 1925 ist die Urkunde, so wie geschehen, deshalb gestaltet worden, weil man eine Mitteilung an die Bank vermeiden wollte. Eine solche Mitteilung war bei der Verpfändung nötig (Bürgerliches Gesetzbuch § 1280), nicht aber bei der Eigentumsübertragung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs. Auch daraus ergibt sich,

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

daß man Eigentum übertragen wollte. Damit war nicht nur die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung erklärt, sondern diese selbst nach § 931 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollzogen, und der neue Gläubiger war nach § 410 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt, von der Bank die Herausgabe der Papiere gegen Aushändigung der Urkunde zu verlangen. Daß der Beschwerdeführer sich mit Zustimmung des Darlehnsgläubigers ausbedungen hat, auf die Wertpapiere von dritter Seite noch einen Kredit von 10 000 RM aufzunehmen, schließt den vorstehenden Tatbestand in keiner Weise aus. Was sonst noch gegen dessen Annahme vorgebracht ist, bewegt sich auf dem Boden tatsächlicher Behauptungen, deren Prüfung in der Rechtsbeschwerdeinstanz ausgeschlossen ist. Ein Verfahrensverstoß, wie ihn die Rechtsbeschwerde behauptet, ist nicht vorhanden. Daß es für die Annahme eines steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäfts nur auf die Tatsache entgeltlicher Eigentumsübertragung, nicht auf den Zweck der Eigentumsübertragung ankommt, hat schon die Vorentscheidung ausgeführt. Der Zweck spielt nur insofern eine Rolle, als sich vorliegend aus ihm die Gegenleistung für die Uebereignung ergibt, die, wie das angeführte Urteil des Senats dargelegt hat, in Fällen der vorliegenden Art darin besteht, daß der Darlehnsschuldner in dem Maße, als sein Gläubiger Befriedigung aus der übereigneten Sache findet, seiner Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens ledig wird.

Zu Unrecht glaubt die Rechtsbeschwerde auch einen Verstoß gegen § 4 der Reichsabgabenordnung rügen zu können. Wenn der Gesetzgeber, wie gezeigt, auch Sicherungsübereignungen der Steuer unterstellen wollte, so ist nicht erfindlich, wie durch eine entsprechende Auslegung des Gesetzes der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Vorschrift verletzt sein sollten. Daß jetzt mehr Sicherungsübereignungen vorkommen als früher, ist keine Entwicklung der Verhältnisse, die eine andere Auslegung rechtfertigen könnte.

Hiernach ist die Rechtsbeschwerde als unbegründet kostenpflichtig (§ 286 der Reichsabgabenordnung) zurückzuweisen.

4. Zu § 35 Abs. 1. KapVerkStG.

Eine Steuerpflicht nach § 35 Abs. 1 zu a KapVerkStG. besteht nicht, wenn der Generalversammlungsbeschluß, auf Grund dessen die Aktien ausgegeben werden sollen, wegen Ungültigkeit nicht ins Handelsregister eingetragen wird.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 5. V. 1925 — II A 233/25[1]).

Es ist streitig, ob ein Erstattungsanspruch gemäß § 71 des Kapitalverkehrssteuergesetzes für 3505,82 RM Börsenumsatzsteuer besteht, welche die beschwerdeführende Bank oder ein Konsortium, dessen Rechte sie ausübt, im Abrechnungsverfahren für die Ausgabe junger Aktien bezahlt hat. Die Aktien waren auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses vom 10. Januar 1924 begeben, dessen Eintragung in das Handelsregister der Registerrichter als mit dem Handelsgesetzbuch in Widerspruch stehend abgelehnt hat.

Der Anspruch wurde abgelehnt, Einspruch und Berufung zurückgewiesen. Der Berufungsrichter erachtet die Legitimation der Beschwerdeführerin, trotzdem sie nicht Steuerschuldnerin gewesen sei, für gegeben und führt aus, daß auch eine Nichtigkeit des Generalversammlungsbeschlusses die Gültigkeit des Anschaffungsgeschäfts nicht berühre. Denn es habe sich zur Zeit des Anschaffungsgeschäfts, zu der die auszugebenden Aktien überhaupt noch nicht vorhanden waren, um künftige Sachen oder um ein durch die Eintragung der Kapitalerhöhung aufschiebend bedingtes, nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes wie ein unbedingtes zu versteuerndes Geschäft gehandelt, und die später infolge Ausbruchs des Konkurses und dadurch herbeigeführter Unmöglichkeit eines den Mangel heilenden neuen Beschlusses eingetretene Erfüllungsmöglichkeit habe nichts an der Steuerpflicht geändert.

Die Rechtsbeschwerde vertritt den Standpunkt, daß es sich um ein von Anfang an auf eine unmögliche Leistung gerichtetes, also nach § 306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtiges Rechtsgeschäft handle. Denn der Kapitalerhöhungsbeschluß sei nichtig gewesen, weil er mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Goldbilanzverordnung in Widerspruch gestanden habe. Dementsprechend hätten auch die Einzahler ihr Geld zurückverlangt. Es wäre ohne das Dazwischentreten des Konkurses allerdings vielleicht möglich gewesen, durch einen neuen Generalversammlungsbeschluß eine neue Grundlage für die Aktienausgabe zu schaffen, nicht aber die Nichtigkeit der alten zu heilen. Nichtige Anschaffungsgeschäfte könnten nicht besteuert werden.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Mit Recht wirft sie der Vorentscheidung Rechtsirrtum vor, weil sie den unstreitigen Tatbestand unter dem Gesichtspunkt eines die Rechtsgültigkeit des Anschaffungsgeschäfts nicht berührenden Erfüllungsgeschäfts beurteilt hat. Tatsächlich steht hier nicht in Frage, wie Rechtsgeschäfte über Aktien bis zur Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses ins Handelsregister zu beurteilen sind, sondern zu entscheiden ist, ob trotz des Umstandes, daß der Generalversammlungsbeschluß vom 10. Januar 1924 ungültig war und deshalb nicht ins Handelsregister eingetragen werden durfte, die Voraussetzungen für ein Anschaffungsgeschäft über Aktien vorliegen können, welche auf Grund eben dieses Generalversammlungsbeschlusses begeben werden sollten. Das hat mit dem Eintritt nachträglicher Erfüllungsunmöglichkeit des Anschaffungsgeschäfts nichts zu tun, sondern berührt die Wesentlichkeit dieses Geschäfts selbst.

Die Ausführungen des Berufungsurteils liegen also neben der Sache, wenn sie das Anschaffungsgeschäft als Vertrag über künftige Wertpapiere oder als aufschiebend bedingten Vertrag für gültig und steuerpflichtig erklären, und es bedarf keines näheren Eingehens darauf. Denn auf das Verhältnis zwischen Erfüllungs- und Anschaffungsgeschäft kommt es nicht an, wenn das Anschaffungsgeschäft selbst nichtig ist, weil dann ein Gegenstand der Besteuerung überhaupt fehlt. Das ist aber hier der Fall.

Die Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft ist eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags und bedarf als solche eines Beschlusses der Generalversammlung. Sie hat keine Wirkung, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist (§§ 274, 277 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs). Wird nun festgestellt, daß der Generalversammlungsbeschluß, weil er gegen die gesetzlichen Vorschriften verstieß, nichtig und deshalb nicht ins Handelsregister eingetragen ist, so ergibt sich daraus, daß Aktien überhaupt nicht zur Entstehung gelangt sind. Denn die Feststellung und die Ablehnung der Eintragung hat nicht etwa rechtsbegründende Wirkung, sondern legt nur einen von Anfang an bestehenden Zustand klar. Mag deshalb auch ein vor dieser Feststellung geschlossener Vertrag als ein solcher über künftige Anteilsrechte zur Erzeugung gewisser Rechtswirkungen geeignet gewesen sein, vorausgesetzt ist dabei immer, daß die Anteilsrechte überhaupt zur Entstehung gelangen. Ist das nicht der Fall, steht vielmehr fest, daß für solche Anteilsrechte niemals eine Grundlage vorhanden gewesen ist, so ist ein Gegenstand des Vertrags überhaupt nicht vorhanden, die Leistung war von vornherein unmöglich. Der Vertrag ist nichtig (§ 306 BGB.), und es ist ohne Bedeutung, ob durch einen anderweiten neuen Rechtsakt eine neue bisher nicht bestehende Grundlage geschaffen werden könnte. Es kann auch nicht als Anschaffungsgeschäft von Aktien bezeichnet werden (vgl. dazu die Ausführungen des Reichsgerichts in der Entscheidung Bd. 52 S. 417 ff. sowie die Entscheidung des Reichsfinanzhofs im Bd. 3 S. 47 der amtlichen Sammlung). Daraus folgt, daß die Steuer für das Anschaffungsgeschäft zu Unrecht entrichtet ist und zurückerstattet werden muß.

War danach die Vorentscheidung wegen Rechtsirrtums aufzuheben, so bestehen indes noch Zweifel wegen der Person des Rückforderungsberechtigten, welche eine endgültige Entscheidung verhindern. Rückforderungsberechtigt ist derjenige, für den die Steuer entrichtet worden ist. Wer das vorliegend ist, ist nicht klar. Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hat zwar für die Begebung der Aktien ein Konsortium aufgestellt, trotzdem aber anscheinend die mit der Begebung verbundenen Rechtshandlungen selbst vorgenommen. Sie ist indes nicht als Begebende betrachtet worden, andernfalls hätte eine Börsenumsatzsteuerpflicht nach § 36 des Kapitalverkehrsteuergesetzes überhaupt nicht in Frage kommen können. Dann hat sie aber öffentlich-rechtlich mit der Steuer überhaupt nichts zu tun, kann sie also auch nicht sachlich angreifen. Daß sie den Anspruch des Konsortiums ausübt, unterstellt zwar der Vorderrichter, begründet es indes nicht ausreichend. Denn bei der gänzlichen Ungeklärtheit der Beziehungen, welche zwischen Aktiengesellschaft und Konsortium bestanden, fehlen schon genügende Unterlagen, um ein Einverständnis beider über die Geltendmachung des Anspruchs anzunehmen; noch viel weniger aber kann eine zur Wirksamkeit einer Abtretung des Anspruchs erforderliche Anzeige an die Finanzbehörde als vorliegend erachtet werden, da diese

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

nach § 136 der Reichsabgabenordnung vom Gläubiger ausgehen muß.

Um diese Legitimation, geeignetenfalls durch Verhandlung mit den Beteiligten, festzustellen, mußte deshalb die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Der Nachwuchs bei den Banken.

Bei der Unmenge von wichtigen Problemen, die seit einigen Jahren die leitenden Persönlichkeiten in den Banken und Bankhäusern beschäftigen, ist eine für die Zukunft des Bankgeschäftes außerordentlich bedeutungsvolle Angelegenheit in den Hintergrund getreten: die Frage der Ausbildung des Nachwuchses. Man vergegenwärtige sich, welche Bedeutung diese Frage für das Gedeihen der Banken hat! Es kann ohne weiteres behauptet werden, daß es für ihre Zukunft von fast ausschlaggebender Wichtigkeit ist, daß für die jetzt in leitenden Stellungen befindlichen Persönlichkeiten, die in der Jetztzeit sich viel schneller verbrauchen, als dies in der Vorkriegszeit der Fall war, stets geeigneter Ersatz vorhanden ist. Daher müssen die Leiter der Banken es sich zur Aufgabe machen, Beamte heranzubilden, die nicht nur die Technik des Bankgeschäftes beherrschen, sondern die auch noch darüber hinaus mit den Funktionen des Wirtschaftslebens so vertraut sind, daß sie einst den Anforderungen, die die leitenden Posten an ihre Inhaber stellen, gewachsen sein werden.

Was wurde in der Vorkriegszeit für die Ausbildung der Lehrlinge und der jungen Beamten getan und was geschieht jetzt für sie?

In der Vorkriegszeit war es in den kleinen und mittleren Betrieben den Leitern, in den größeren Betrieben den Abteilungsvorstehern möglich, sich selbst um die Ausbildung der ihnen unterstehenden Angestellten zu kümmern, sie nicht nur in der von ihnen auszuübenden Tätigkeit zu unterweisen, sondern auch noch darüber hinaus sie mit den wichtigen Vorkommnissen des Wirtschaftslebens bekannt zu machen. Die Ausbildung der Lehrlinge erfolgte programmäßig: von der Expedition zum Wechselkopierbuch, dann zu den Hilfsarbeiten an der Kasse, hierauf in die Buchhalterei, in die Korrespondenz usw. War ihre Lehrzeit beendet, so waren sie mit den grundlegenden Arbeiten des Bankfaches vertraut, und sie besaßen dasjenige Maß von Kenntnissen, das sie, sei es, daß sie in ihrer Lehrstelle verblieben, oder daß sie — meistens im Interesse der Erweiterung ihres Gesichtskreises — bei anderen Banken Stellungen annahmen, zu guten Mitarbeitern der Leiter oder wenigstens der Abteilungsleiter machte.

Die in den verantwortlichen Stellungen befindlichen Persönlichkeiten hatten aber auch in der Vorkriegszeit genügend Zeit, um sich mit den ihnen unterstehenden Lehrlingen und jungen Beamten zu beschäftigen. Ihre Verantwortung war zwar schon immer eine große, das Maß ihrer Arbeitsleistung immer ein umfangreiches, ihre Tätigkeit selbst jedoch war eine stabilere; sie war nicht andauernd durch neue Gesetzesvorschriften, Steueränderungen, durch die heftigen, in kurzen Abständen erfolgenden Schwankungen der Wirtschaftslage in einer dauernden Unruhe gehalten, wie dies heute der Fall ist. Die leitenden Persönlichkeiten sind daher heutzutage gar nicht in der Lage, für die Heranbildung der Lehrlinge Zeit zu erübrigen. Der Lehrling ist meistens auf die Erklärungen angewiesen, die ihm ein anderer, älterer Lehrling oder ein jüngerer Beamter gibt, das heißt also, seine Ausbildung geschieht durch Angestellte, deren eigenes Wissen meistens noch sehr lückenhaft ist, für deren Ausbildung noch viel getan werden müßte. Hierzu kommt, daß durch die immer mehr um sich greifende Einführung von Maschinen in den Bankbetrieben von selbst, insbesondere bei den jungen Beamten, eine gewisse Mechanisierung des Denkens eintritt, die der fachmäßigen Durchbildung und der Gewöhnung an selbständiges Denken nicht förderlich ist und nicht förderlich sein kann.

Aus all dem erhellt, daß die Ausbildung der Lehrlinge nach einer anderen Methode vor sich gehen muß, nach einer Methode, die sie nicht nur mit den mechanischen Arbeiten des Bankfaches vertraut macht, sondern die ihnen auch eine Grundlage gibt, nach der sie die Vorgänge des Wirtschaftslebens im allgemeinen und die des Berufslebens im besonderen so verfolgen und in sich aufnehmen können, daß sie die Befähigung erhalten, sich später einmal zu selbständigen und leitenden Posten heraufzuarbeiten. Diese Methode wird wohl darin bestehen müssen, daß die Lehrlinge an größeren Orten innerhalb der Bank, an kleineren Plätzen aus allen am Orte vertretenen Banken zu obligatorischen Ausbildungskursen vereinigt werden. Zu Leitern dieser Kurse wird man Oberbeamte bestimmen, die nicht nur besonders große Fachkenntnisse besitzen, sondern die auch noch darüber hinaus über ein gutes Maß von allgemeinen wirtschaftlichen Kenntnissen verfügen. Ob es möglich sein wird, bei dem großen Lehrpensum, das die jetzigen Lehrlinge zu bewältigen haben, die zwei- bzw. zweieinhalbjährige Lehrzeit aufrechtzuerhalten, wird zu überlegen sein. Man wolle nicht vergessen, daß in der Vorkriegszeit im allgemeinen eine Lehrzeit von drei Jahren verlangt wurde, und daß man nur bei besonders befähigten Lehrlingen und bei Abiturienten auf zweieinhalb Jahre herunterging.

Bankdirektor Hermann Anspach, Gleiwitz.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Bewegung des Einheitskurses der Terminpapiere an der Berliner Börse seit Oktober 1925.

In den Nummern 2—5 des XXV. Jahrgangs des Bank-Archiv wurde die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien seit Einführung des Reichsmarkkurses bis Ende September 1925 untersucht. Bestimmend für diese zeitliche Begrenzung bzw. den für die Veröffentlichung gewählten Zeitpunkt war die Einführung des Börsenterminhandels im Oktober 1925, mit dem „im Leben der Börse ein neuer Abschnitt" begann. Für einen Rückblick auf die Kursentwicklung seit jenem Zeitpunkt steht nunmehr ein volles Jahr zur Verfügung. Da der Anfang dieses Zeitraums mit dem Beginn einer neuen Phase der Wirtschaftsentwicklung — einer Krisis — zusammenfällt und etwa im Februar d. J. die Krisis in das Stadium des Tiefstandes, der Depression übergeht, so erscheint es bei der Bedeutung des Aktienmarktes als wichtigen Bestandteils eines Wirtschaftsbarometers zweckmäßig, jene Kursstatistik jetzt fortzuführen.

Da es hier nur darauf ankommen kann, an einem wichtigen Ausschnitt aus dem Aktienmarkt dessen Entwicklungstendenz aufzuzeigen, so wurden aus seinen drei Gruppen — Terminpapieren, variablen Papieren, Kassapapieren — die Terminpapiere auf ihre Kursentwicklung untersucht. Berücksichtigt wurden also alle diejenigen Aktien, die Ende September d. J. zum Terminhandel an der Berliner Börse zugelassen waren; es handelt sich hierbei um 66 Wertpapiere (ohne Otavi Minen). Als Kurs wurde der Einheitskurs gewählt und seine Höhe am 5. und 20. jeden Monats ermittelt. Fiel dieses Datum nicht mit einem Börsentag zusammen (20. 12., 5. 4., 20. 6., 5. 9.), so wurde der folgende Börsentag herangezogen; war — was äußerst selten vorkam — an einem der Stichtage der Kurs gestrichen, so wurde die nächste Notierung verzeichnet. Sind nun durch die Wahl der Tage auch die Medio- und Ultimoschwankungen ausgeschaltet, so bleiben die sonstigen Zufälligkeiten der Kursbildung des einzelnen Börsentages natürlich bestehen. Durch die gleichmäßige Verteilung der 24 Kursangaben über das ganze Jahr hin berichtigen sich solche Zufälligkeiten aber immer wieder von selbst, und der Kurvenzug in seiner Gesamtheit erleidet keine seinen charakteristischen Verlauf wesentlich beeinträchtigende Veränderung.

Bei den starken Kursbewegungen der Berichtszeit verschwindet fast der Einfluß des Dividendenabschlags. Wer hierüber Näheres zu erfahren wünscht, findet die Höhe der Dividende und den Tag des Dividendenabschlags in Spalte 1 der Tabelle unter dem Namen des Wertpapiers angegeben.

Zur Erleichterung der Feststellung, um wieviel sich der Kurs eines Papiers gegenüber seinem Durchschnittsniveau im Oktober 1925 verändert hat, wurde durch Summierung aller Kassakurse im Oktober und Division durch die Zahl der Notierungen der Durchschnittskurs jenes Monats errechnet und in Spalte 2 mitgeteilt. In der Zeile darunter wurde dann in kursiven Zahlen die Kursentwicklung dargestellt in Prozenten des durchschnittlichen Kursniveaus des Oktobers 1925, d. h. bezogen auf den gleich 100 gesetzten Durchschnittskurs dieses Monats.

Die Gruppierung der Aktien erfolgte unter dem Gesichtspunkt ihrer Zugehörigkeit zu einzelnen Gewerbezweigen.

Ueber die Entwicklungstendenz der Kurse wird später noch einiges zu sagen sein; hier sei nur noch auf zwei Einzelheiten hingewiesen. Vom 16. 10. d. J. an werden die Notierungen für die Oberschlesische Eisen-Industrie (wegen Fusion mit Linke-Hofmann) und vom 30. 10. d. J. an die Terminnotierungen für Rombacher Hütte gestrichen. Die Kursentwicklung des letztgenannten Wertpapiers weicht von allen andern Aktien erheblich ab und ist bestimmend beeinflußt durch die inneren Verhältnisse dieser Unternehmung.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

längere Zeit fest stehen bleibt;
r täglichen oder kurzfristigen
auch für Kredite mit etwas
ıng finden. Die Kredite auf
ligeren Sätzen gewährt werden,
inen Teil der Gelder, die sie
ebetzins für tägliches Geld zu
ation ermöglicht ferner eine ge-
r Befriedigung des Geldbedarfs
Von einer Zentralstelle aus
ınellsten übersehen, wo der Be-
t, und bedementsprechend dis-
ıziehung großer Beträge er-
oße Kreditaktionen im öffent-
ere Notstandskredite aller Art,
: im übrigen den Geldmarkt zu

r vorteilhaft für die Wirtschaft,
:hen Gelder, sondern auch die
ı Wirkungskreise nicht alsbald
stigen Gelder der großen
Banken, der Genossenschaften,
rkassen — soweit sie organisiert
itute — an einer Zentralstelle
:ch den höchsten Nutzeffekt für
ı. Zur Vermeidung von Miß-
daß ich selbstverständlich nicht
Maßnahme das Wort rede,
ng des Verkehrs und an freie
dem Vorteile der Allgemeinheit
einzelnen dadurch nahegelegt
en der Zentralstelle so gestaltet
sten auf seine Rechnung kommt.
weckmäßigsten, einfachsten und
berfluß bei den Banken oder
arf der Genossenschaften oder
t ausgeglichen werden.

:hen Zentralstelle kann nur ein
ehmen, bei dem die Wahrung
der Erzielung eines möglichst
und das außerhalb des Kon-
n steht. Dafür käme in erster
ge, der in § 1 des neuen Bank-
ausdrücklich die Aufgabe zu-
e Nutzbarmachung verfügbaren
unmittelbaren Hereinnahme der
ber Grenzen dadurch gesteckt,
21 Nr. 7 des Bankgesetzes im
Giroverkehr nur unverzins-
darf. Aus der Wirtschaft
:he Beträge zufließen, die zur
verzinsliche Kassenbestände ge-
d auch die großen Bestände
im allgemeinen über gewisse

sich auf diesem Gebiet bereits betätigt hat und bei der
die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Je weiter
Kreise sich dem Gedanken zugänglich machen, die Gelder
die sie nicht sofort in ihrem eigenen Bereiche verwenden
können, der Staatsbank zuzuführen, um so nützlicher wird
die Staatsbank im allgemeinen Interesse für die Wirtschaft
wirken können. Gegen eine solche Zentralisierung kann
auch nicht eingewendet werden, sie entziehe der „Provinz"
die Mittel zu Gunsten des „Wasserkopfes" Berlin. Denn
die Gelder, an die hier gedacht ist, haben sich an der
Stelle ihres Aufkommens nicht ohne weiteres verwendbar
erwiesen oder fließen über die Zentralkassen des Reichs
und Preußens und über die Spitzeninstitute der Sparkassen
und Genossenschaften ohnehin nach Berlin. Durch die
Staatsbank sollen sie dann nicht nur dem Berliner Markt,
sondern gerade auch denjenigen Plätzen in der „Provinz"
zugeführt werden, deren Bedarf jeweils am dringlichsten
ist. Daß in der technischen Uebermittlung hierbei noch
manche Besserung erwünscht ist, ist eine weitere hier
jetzt nicht zu erörternde Frage.

Der Finanzausgleich als Wirtschaftsproblem

Von Direktor Dr. **Fritz Haußmann**, Berlin.

I.

Der Finanzausgleich, der die Verteilung des Gesamt-
steueraufkommens zwischen Reich, Ländern und Ge-
meinden zum Gegenstande hat, wurde bisher in seiner
Bedeutung vielfach unterschätzt. Die gerechte Verteilung
der vom Reich an die Länder und Gemeinden abzu-
führenden Beträge ist ein steuertechnisch so schwieriges
Problem, daß es zumeist als eine Domäne besonderer
Steuerspezialisten betrachtet wurde. Die Regelungen der
Gewerbe-, Grund- und Hauszinssteuern und der sonstigen
Spezialsteuern der Länder und Gemeinden weichen im
einzelnen so sehr voneinander ab, daß man über der Fülle
der Einzelheiten die grundsätzliche Bedeutung der hierin
zusammenhängenden Steuerfragen vielfach aus dem Auge
verloren hat. So erschien vielen das Finanzausgleichs-
problem als ein begrenztes Gebiet, auf dem sich das Reich
einerseits und die Länder und Gemeinden andererseits
über das zwischen ihnen zu verteilende Steueraufkommen
jeder von seinem Standpunkt aus, bekämpften, bis dann
die Gegensätze schließlich im Wege von Kompromissen
in komplizierten Vereinbarungen jeweils beigelegt wurden,
für deren Einzelheiten sich weitere Kreise nicht
interessierten. Das steuerliche Interesse der Allgemeinheit
wandte sich der Ausgestaltung des neuen Einkommen-
steuergesetzes, der Vermögensbesteuerung, insbesondere
nach dem Reichsbewertungsgesetz, der Ermäßigung

des Reichs und der Länder zuneige.

artige Problemstellungen werden weder der Wich-
der Finanzausgleichsfrage als solcher noch auch
ndere der ausschlaggebenden Bedeutung dieser
ür die Höhe der Steuerbelastung der Wirtschaft
Der Finanzausgleich ist gegen-
g das wichtigste Steuerproblem
aupt. Hiervon hängt nicht nur der Aufbau der
endgültigen Finanzreform in Reich, den Ländern
Gemeinden ab; die Lösung dieser Frage wird auch
mittelbar entscheidend sein, welchen Steuer-
tungen in den nächsten Jahren die
chaft ausgesetzt sein wird.

er dem Titel: „Gewerbesteuern und
zausgleich"[1]) habe ich versucht, die Bedeu-
s Gewerbesteuerproblems im Zusammenhang mit
evorstehenden endgültigen Finanzausgleich klar-
n. Hierbei ergab sich aber bereits, daß die Ge-
euerfrage sich von der Frage des Zuschlagsrechts
kommensteuer, von dem Lastenausgleich usw. gar
ennen läßt. Jede Frage, die mit dem Finanz-
n in einem Zusammenhang steht, zwingt zu einer
nahme zu der Gesamtheit der hiermit in Ver-
stehenden Probleme. Bei dieser Sachlage ist es
üßen, daß die Spitzenverbände der Wirtschaft
von mir aufgeworfenen und hiermit im weiteren
enhang stehenden Fragen Gutachten zweier aller-
utoritäten auf dem Gebiete des Steuerrechts und
uerpraxis, nämlich von Herrn Dr. h. c. Enno
r, Senatspräsident am Reichsfinanzhof, dem Ver-
er Reichsabgabenordnung, und Herrn Dr. Albert
l, Professor an der Universität Bonn, dem Ver-
nes bekannten Werkes über den Finanzausgleich,
Problem des künftigen Finanzausgleichs und ins-
e über die zukünftige Ausgestaltung der Gewerbe-
eingeholt haben. Diese Gutachten, in denen eine
che Fülle von neuen Gesichtspunkten zusammen-
ist, sind in diesen Tagen der Oeffentlichkeit über-
rden. Sie erschöpfend zu würdigen, kann nicht
der nachstehenden Zeilen sein. Jeder, der sich
e nimmt, den Gedankengängen dieser Gutachten
nen, wird die mit dem Finanzausgleichsproblem zu-
ängenden Fragen in einem neuen Lichte sehen
nnen, wie oberflächlich die bisherige landläufige
ung bezüglich des Finanzausgleichs war. Das
von Senatspräsident Dr. Becker ist in Form
lungnahme zu meinem erwähnten Aufsatz ab-
und behandelt in erster Linie die notwendige
er Gewerbesteuern wie auch das Zuschlagsrecht
ommensteuer. Das Gutachten von Professor
s el spannt den Rahmen noch weiter; es erörtert
Fragen der Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft
r und Gemeinden, sowie die überaus schwierige
Lastenausgleichs zwischen Reich, Ländern und

Gewerbesteuer oder eine and
denn für den unglücklichen S
ganz gleichgültig, wer, ob Re
meinde sich auf ihn stürzt.
daß die Gesamtlast wirtschaftl

Wir wollen deshalb in uns
das an sich sehr schwere Pro
die Realsteuern in ei
den Zuschlägen zur
steuer bringen, um ein
wirtschaftlich nicht haltbare
steuern zu verhindern. Wir
sorgen, daß die Realste
Rahmengesetz für da
vereinheitlicht werde
Ländern selbstverständlich je
heit, die nötig ist, lassen w
müssen zu einem Zus
wonur eine Stelle Ver
kommen, oder auf we
Modalitäten sich im
steuern aufbauen mög
stellt, wie das im Reichs
schon vorgesehen ist, diese e
dann aber für alle Steuerarte
einzelne Steuerzahler durch do
Deklaration vexiert und gepla
Vielheit müssen wir die Belä
zahler durch die verschiedena
Objekte und Einkommensteuer

Weiterhin hob der Finanzministe

Jedenfalls glaube ich, da
ausgleich diesmal auf Grun
machen müssen, die nicht nur a
heraus geboren sind, sondern
wirtschaftlich richtigen Einste
deutsche Steuersyste
einem wirtschaftlich
einfachen und einheit
system umgestalten.
Finanzausgleich seinen Zweck
zeitig neben der Verteilung der
an der die Oeffentlichkeit das
gelöst ist.

Erwägt man schließlich, daß a
schienene sehr beachtenswerte Denks
Städtetages: „Städte, Staat, Wir
Bedeutung des kommenden Finan
gesamte öffentliche und private

[2]) Vgl. Veröffentlichungen des
Deutschen Industrie, Heft 32, über die
des Reichsverbandes der Deutschen I

Digitized by Google

kommen verteilt, so ergibt sich

. an Steuern im Reich, in den
inden läßt sich zusammen auf
schätzen[3]). Das Reichssteuer-
dem Haushaltungsvoranschlag
ark, und zwar an

haftssteuern	2350	Mill.	Mark
. . . . .	400	„	„
. . . . .	60	„	„
. . . . .	982	„	„
nd Börsen-			
. . . . .	188	„	„

raftfahrzeugsteuern, Versiche-
ınd Lotteriesteuern, Wechsel-
euern.

eichsgesetz vom 27. April 1926
Reichseinnahmen wie folgt be-

nmen- und Körperschaftssteuer

zsteuern mit 30 pCt.,
bis 31. März 1926 mit 35 pCt.
s Soll der Ueberweisungen aus
Körperschaftssteuer für 1926
Umsatzsteuer 319 Mill. Mark.
stellung wird der Garantie-
ber die Aenderung des Finanz-
Ländern und Gemeinden vom
ich, nach welchem den Ländern
ntie dahin gegeben wird, daß,
Einkommensteuer, der Körper-
zsteuer insgesamt in den Rech-
je auf weniger als 2100 Mil-
die daran fehlenden Beträge
naltes zur Verfügung zu stellen

und Gemeindefinanzen ergibt
n Zügen, aus einer in den
Finanzausgleichsgesetz vom
benen Uebersicht, die von fol-
t:

. . .	2320	Mill.	Mark
. . . .	3000	„	„
	5320	Mill.	Mark

ehen bis zu 11 Milliarden Mark.
zungen erklärt sich wohl in der
, wie nachstehend noch näher
nfang der Belastung durch die
nd noch immer nicht kennt.

anschaulichen. Für das Etatsjahr 1925/26 verteilen sich die preußischen Staatseinnahmen wie folgt:

Reichssteuerüberweisungen (Staatsanteil)	698,1	Mill.	Mark
Grundvermögenssteuer	221,6	„	„
Hauszinssteuer (Staatsanteil)	443,8	„	„
Sonstige Einnahmen	956,2	„	„
Zusammen	2319,7	Mill.	Mark

Die Rückwirkung dieses Gesamtbildes auf die Gemeindeetats schließlich läßt sich in der Gesamtheit überhaupt noch nicht ziffernmäßig abschätzen, weil hierfür die statistischen Unterlagen fehlen. Dies gilt insbesondere von der Gewerbesteuer, die eine der Hauptsteuerquellen der Gemeinden darstellt. Die vorstehenden Erwägungen lassen aber jedenfalls erkennen, welche große Bedeutung der baldigen Fertigstellung einer Finanzstatistik von Ländern und Gemeinden zukommt. Es erscheint fast nicht glaubhaft, daß es bisher noch gar nicht möglich war, den Gesamtbedarf und das Gesamtsteueraufkommen in Deutschland wirklich ziffernmäßig zu erfassen, obwohl schon angesichts der außenpolitischen Verhältnisse die dringende Notwendigkeit einer Klarstellung der steuerlichen Gesamtbelastung offensichtlich war und ist. Die in dieser Hinsicht bestehenden Unklarheiten beziehen sich nach alledem insbesondere auf die Gemeindeetats und hierbei, soweit die Wirtschaft in Frage kommt, wiederum in erster Linie auf die Gewerbesteuern. Immerhin zeigt das geschätzte Aufkommen von rund etwa 500 Millionen Mark an Gewerbesteuern in Deutschland, welche Tragweite diese Sonderbelastung der gewerblichen Betriebe im Rahmen des Ganzen hat. In besonderem Maße tritt die Bedeutung dieser Steuerbelastung aber durch eine Statistik zutage, die in der erwähnten neuen Denkschrift des Städtetages aufgemacht ist und die unter Vergleichung der städtischen Etats von 1913 mit denen von 1925, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, folgendes Aufkommen an städtischen Steuern ergibt:

Steuerart:	Etat 1913:	Etat 1925:
Einkommen- und Körperschaftssteuer	M 21,30	M 17,7
Umsatzsteuer	„ —	„ 3,6
Grund- und Gebäudesteuer	„ 9,90	„ 10,2
Hauszinssteuer für finanzielle Zwecke	„ —	„ 4,1
Wertzuwachssteuer bzw. für 1925 Grunderwerbs- und Wertzuwachssteuer	„ 2,—	„ 5,1
Gewerbesteuer	„ 5,—	„ 14,2

[3]) Hierbei dürfte sowohl das Gesamtaufkommen aus d Gewerbesteuer wie auch aus der Hauszinssteuer eher zu geri geschätzt sein.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang. Berlin, 1. November 1926. Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Ausgleich auf dem Geldmarkt und die Preußische Staatsbank.
Von Präsident Dr. F. Schroeder, Staatssekretär z. D., Berlin.

Der Finanzausgleich als Wirtschaftsproblem.
Von Direktor Dr. Fritz Haußmann, Berlin.

Sicherungsübereignung und Rechtsprechung.
Von Gerichtsassessor Dr. H. Kadelbach, Berlin.

Die Sicherungsübereignung von noch nicht bezahlten Waren.
Von Justizrat Dr. Schwickerath, Berlin.
Hierzu eine Entgegnung von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.

Effekten-Giroverkehr und Rechtsprechung.
Von Dr. M. Eichholz, Hamburg.

Nochmals die Bindung an den grundbuchlichen Eintragungsantrag.

Sparkassenwettbewerb und Weltspartag.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald): Die Bewegung des Einheitskurses der Terminpapiere an der Berliner Börse seit Oktober 1925.

Der Ausgleich auf dem Geldmarkt und die Preußische Staatsbank.

Von Präsident Dr. F. Schroeder, Staatssekretär z. D., Berlin.

Im Zusammenhang mit der Kritik an der Verwendung der für kurze Zeit verfügbaren öffentlichen Gelder ist ganz allgemein die Frage aufzuwerfen, ob sich nicht in der Art des Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Geldmarkt, d. h. dem Markt für kurzfristige Anlagen im Interesse der Erzielung der höchsten Wirtschaftlichkeit noch manches bessern lasse. Wie auf allen Gebieten muß auch hier die arm gewordene Wirtschaft alle Besserungsmöglichkeiten ausnutzen.

Gegenwärtig vollzieht sich der Ausgleich am Geldmarkt bei den verschiedenen Gruppen etwa folgendermaßen:

Die Privatbanken gleichen Ueberschuß und Bedarf durch Angebot und Nachfrage auf dem offenen Markt untereinander aus. Gelder, die sich am Platze ihres Aufkommens nicht unterbringen lassen, gelangen meist an den Zentralmarkt in Berlin und, soweit hier die Verwendung an der Börse und im Verkehr der Privatbanken nicht gelingt, vielfach an die Preußische Staatsbank.

Innerhalb der Genossenschaften findet der Ausgleich zunächst in den Verbandskassen, dann bei den Spitzeninstituten, der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank, statt. Die Frage, was mit den Geldern geschehen soll, die bei diesen verfügbar bleiben, ist zur Zeit noch wenig erheblich, da der ausgedehnte Kreditbedarf der Genossenschaften die verfügbaren Mittel der Gesamtorganisation weit übertrifft.

Die kurzfristigen verfügbaren Gelder der Kommunalkassen, der kommunalen Banken und der Sparkassen fließen wohl meist über die Girozentralen der Länder und Provinzen der Deutschen Girozentrale zu und mögen zum Teil dann am Geldmarkt Aufnahme finden.

Der Ueberfluß der sonstigen öffentlichen Banken geht teils an die Landesbankenzentrale, teils an die Girozentrale, teils unmittelbar an den allgemeinen Geldmarkt.

Die Verwendung der verfügbaren Gelder des Reiches und Preußens hat sich nach der Verselbständigung der Reichsbahn und der Post wie folgt gestaltet:

Preußens freie Gelder werden wie schon früher durch die Generalstaatskasse der Preußischen Staatsbank zur zinsbaren Anlegung überlassen, ein Verfahren, welches dem der anderen Länder mit ihren Staatsbanken entsprechen dürfte.

In die Verwendung der drei Gruppen verfügbarer Gelder des Reiches teilen sich verschiedene Stellen:

Für die Reichsfinanzverwaltung kommt auf Grund des neuen Reichsbankgesetzes in erster Linie die Anlage der Kassenbestände bei der Reichsbank in Frage; im Einvernehmen mit ihr werden gelegentlich auch andere Stellen für die zinsbare Nutzbarmachung der Gelder herangezogen.

Von den Postscheckguthaben kann ein größerer Betrag langfristig festgelegt werden und ist in Wertpapieren, längeren Krediten an Staatsbanken und dergleichen angelegt. Von dem flüssig zu haltenden Teil der Postscheckgelder ist ein bestimmter Betrag dauernd bei der Reichsbank als Giroguthaben zu unterhalten. Von dem Rest ist ein Teil in Wechselankäufen bei der Reichsbank anzulegen, während das übrige den Staatsbanken der einzelnen Länder, in Preußen also der Preußischen Staatsbank, zinsbar überlassen werden soll. Entsprechend wird mit den Kassenbeständen der übrigen Zweige der Reichspostverwaltung verfahren.

Die verfügbaren Gelder der Reichsbahngesellschaft werden der Deutschen Verkehrs-Kredit A. G. überlassen und durch sie überwiegend an Privatbanken weitergegeben.

Der Betrag der für die Wirtschaft verfügbaren Kassenbestände des Reiches und Preußens hat nach den jüngsten Steuerreformen stark abgenommen. Mit Recht wurde beanstandet, daß der Wirtschaft nach der gelungenen Stabilisierung der Währung noch zu lange Zeit durch die zunächst notwendigen Steuern Gelder über den Bedarf des Reichs, der Länder und der Kommunalverbände hinaus entzogen wurden, die ihr dann im Kreditwege wieder zugeführt wurden. Das gleiche wie für Steuergelder gilt aber auch für die Mittel, die die öffentlichen Verbände sich im Wege von Anleihen beschaffen. Hier ist insbesondere für das Reich zu fordern, daß die drei großen Verwaltungen — Reichsfinanzverwaltung, Reichspost, Reichsbahn — je mit ihren Emissionen erst dann an den Kapitalmarkt herantreten, wenn es nach der Höhe der Kassenbestände aller dreier Verwaltungen notwendig ist. Unser arm gewordener Kapitalmarkt muß pfleglich behandelt werden. Ebensowenig wie bei den Steuern ist es angängig, daß der Wirtschaft durch öffentliche Anleihen Kapitalbeträge entzogen werden, die dann längere Zeit in kurzfristigen Krediten Anlage suchen. Für die Beschaffung des gewaltigen Anleihebedarfs der drei Reichsverwaltungen ist es vorteilhaft, daß drei verschiedene Emittenten an den Markt herantreten. Im Interesse der Wirtschaft ist es aber geboten, daß die öffentlichen Emissionen den Markt für den Bedarf der Wirtschaft solange freilassen, als es irgend möglich ist. Hat eine der drei Verwaltungen mit einer Emission ihren Bedarf für

Digitized by Google

längere Zeit beschafft, so sollte das Ergebnis zwischenzeitlich auch den beiden anderen zur Verfügung gestellt werden. Für die Wirtschaft ist es nützlicher, daß der Kapitalmarkt so lange als irgend möglich mit einer neuen großen Emission verschont bleibt, als daß ihr die ihr entnommenen Kapitalbeträge von den Reichsverwaltungen in kurzfristigen Krediten wieder zugeführt werden.

Die Nutzbarmachung der verfügbaren öffentlichen und privaten Gelder zeigt hiernach eine starke Zersplitterung. An anderer Stelle (Bank-Archiv vom 15. April 1925 S. 275 f.) habe ich auf die Vorteile einer Zentralisierung der öffentlichen Gelder bei einem Institute hingewiesen. Was dort von den öffentlichen Geldern im engeren Sinne — d. h. im wesentlichen den verfügbaren Beständen aus Steuerabhebungen — gesagt ist, gilt in gleicher Weise für die kurz verfügbaren Gelder der Wirtschaft überhaupt — sei es bei öffentlichen, sei es bei privaten Instituten —, soweit sie nicht alsbald im engeren Bereiche ihres Aufkommens nutzbar gemacht werden können. Je größer der Betrag ist, der an einer Stelle zusammenströmt, um so höher kann auch der Bruchteil bemessen werden, von dem anzunehmen ist, daß er für längere Zeit fest stehen bleibt; um so größere Beträge der täglichen oder kurzfristigen Gelder können demgemäß auch für Kredite mit etwas längeren Fristen Verwendung finden. Die Kredite auf feste Termine können zu billigeren Sätzen gewährt werden, da die Zentralstelle für einen Teil der Gelder, die sie fest gibt, nur mit einem Debetzins für tägliches Geld zu rechnen hat. Die Zentralisation ermöglicht ferner eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Befriedigung des Geldbedarfs der verschiedenen Plätze. Von einer Zentralstelle aus läßt sich am besten und schnellsten übersehen, wo der Bedarf am dringlichsten ist, und dementsprechend disponieren. Die Zusammenziehung großer Beträge erleichtert es, notwendige große Kreditaktionen im öffentlichen Interesse, insbesondere Notstandskredite aller Art, in die Wege zu leiten, ohne im übrigen den Geldmarkt zu beunruhigen.

Ich halte es deshalb für vorteilhaft für die Wirtschaft, daß nicht nur die öffentlichen Gelder, sondern auch die verfügbaren und im eigenen Wirkungskreise nicht alsbald unterzubringenden kurzfristigen Gelder der großen privaten und öffentlichen Banken, der Genossenschaften, der Kommunen und der Sparkassen — soweit sie organisiert sind über ihre Spitzeninstitute — an einer Zentralstelle zusammenfließen, um dadurch den höchsten Nutzeffekt für die Wirtschaft zu erzielen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen betone ich, daß ich selbstverständlich nicht irgendeiner gesetzlichen Maßnahme das Wort rede, sondern an eine Gewöhnung des Verkehrs und an freie Verständigung denke. Was dem Vorteile der Allgemeinheit dient, kann und soll dem einzelnen dadurch nahegelegt werden, daß die Bedingungen der Zentralstelle so gestaltet werden, daß er dort am besten auf seine Rechnung kommt. Auf diese Weise kann am zweckmäßigsten, einfachsten und schnellsten z. B. ein Ueberfluß bei den Banken oder Sparkassen mit einem Bedarf der Genossenschaften oder Kommunen oder umgekehrt ausgeglichen werden.

Die Aufgabe einer solchen Zentralstelle kann nur ein öffentliches Institut übernehmen, bei dem die Wahrung der allgemeinen Interessen der Erzielung eines möglichst großen Gewinnes vorgeht, und das außerhalb des Konkurrenzkampfes der Banken steht. Dafür käme in erster Linie die Reichsbank in Frage, der in § 1 des neuen Bankgesetzes vom 30. 8. 1924 ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen ist, auch „für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen". Der unmittelbaren Hereinnahme der verfügbaren Gelder sind aber Grenzen dadurch gesteckt, daß die Reichsbank nach § 21 Nr. 7 des Bankgesetzes im Depositengeschäft und im Giroverkehr nur unverzinsliche Gelder annehmen darf. Aus der Wirtschaft können ihr daher nur solche Beträge zufließen, die zur sofortigen Verfügung als unverzinsliche Kassenbestände gehalten werden müssen, und auch die großen Bestände öffentlicher Gelder dürfen im allgemeinen über gewisse Beträge hinaus nicht zinslos bleiben. Der Ausweg der Rediskontierung von Privatdiskonten an die Reichsstellen ist nicht immer ausreichend, wie die Erfahrung gezeigt hat. Es ist deshalb sowohl Bedürfnis wie Raum für die Betätigung einer Zentralstelle neben der Reichsbank vorhanden. Selbstverständlich muß eine solche Zentralstelle ihre Kreditpolitik völlig im Einklang mit der des Zentralnoteninstituts halten. Das ist bei der Preußischen Staatsbank gewährleistet, die in ständiger Fühlung mit der Zentralleitung der Reichsbank steht und in deren Ausschuß der Reichsbankpräsident einen Sitz hat. Für die Preußische Staatsbank ist die Aufgabe, der Wirtschaft große Bestände öffentlicher und privater Gelder in geeigneter Weise zuzuführen, nicht neu. Ihr standen früher neben ihrem erheblichen Kapital insbesondere der Ausgleichsfonds und die Kassenbestände der preußischen Eisenbahn in Höhe von 3—400 Millionen Mark zur Verfügung, sie war lange Zeit vor dem Kriege die größte Geldgeberin auf dem Berliner Zentralmarkt und hat als solche eine wirtschaftlich nützliche Tätigkeit entwickeln können. Kommt es in unserer arm gewordenen Wirtschaft darauf an, noch mehr als früher alle verfügbaren Gelder alsbald für die Wirtschaft nutzbar zu machen, so liegt der Gedanke nahe, für eine solche Aufgabe ein Institut zu benutzen, das sich auf diesem Gebiet bereits betätigt hat und bei dem die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Je weitere Kreise sich dem Gedanken zugänglich machen, die Gelder, die sie nicht sofort in ihrem eigenen Bereiche verwenden können, der Staatsbank zuzuführen, um so nützlicher wird die Staatsbank im allgemeinen Interesse für die Wirtschaft wirken können. Gegen eine solche Zentralisierung kann auch nicht eingewendet werden, sie entziehe der „Provinz" die Mittel zu Gunsten des „Wasserkopfes" Berlin. Denn die Gelder, an die hier gedacht ist, haben sich an der Stelle ihres Aufkommens nicht ohne weiteres verwendbar erwiesen oder fließen über die Zentralkassen des Reiches und Preußens und über die Spitzeninstitute der Sparkassen und Genossenschaften ohnehin nach Berlin. Durch die Staatsbank sollen sie dann nicht nur dem Berliner Markte, sondern gerade auch denjenigen Plätzen in der „Provinz" zugeführt werden, deren Bedarf jeweils am dringlichsten ist. Daß in der technischen Uebermittlung hierbei noch manche Besserung erwünscht ist, ist eine weitere hier jetzt nicht zu erörternde Frage.

Der Finanzausgleich als Wirtschaftsproblem.

Von Direktor Dr. **Fritz Haußmann**, Berlin.

I.

Der Finanzausgleich, der die Verteilung des Gesamtsteueraufkommens zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zum Gegenstande hat, wurde bisher in seiner Bedeutung vielfach unterschätzt. Die gerechte Verteilung der vom Reich an die Länder und Gemeinden abzuführenden Beträge ist ein steuertechnisch so schwieriges Problem, daß es zumeist als eine Domäne besonderer Steuerspezialisten betrachtet wurde. Die Regelungen der Gewerbe-, Grund- und Hauszinssteuern und der sonstigen Spezialsteuern der Länder und Gemeinden weichen im einzelnen so sehr voneinander ab, daß man über der Fülle der Einzelheiten die grundsätzliche Bedeutung der hiermit zusammenhängenden Steuerfragen vielfach aus dem Auge verloren hat. So erschien vielen das Finanzausgleichsproblem als ein begrenztes Gebiet, auf dem sich das Reich einerseits und die Länder und Gemeinden andererseits über das zwischen ihnen zu verteilende Steueraufkommen, jeder von seinem Standpunkt aus, bekämpften, bis dann die Gegensätze schließlich im Wege von Kompromissen in komplizierten Vereinbarungen jeweils beigelegt wurden, für deren Einzelheiten sich weitere Kreise nicht interessierten. Das steuerliche Interesse der Allgemeinheit wandte sich der Ausgestaltung des neuen Einkommensteuergesetzes, der Vermögensbesteuerung, insbesondere nach dem Reichsbewertungsgesetz, der Ermäßigung der Umsatzsteuer, der Abschaffung der Luxussteuer, Erleichterung der Kapitalsverkehrssteuer usw. zu. Bezüglich des

Digitized by Google

Finanzausgleichsproblems begnügte man sich zumeist mit der Feststellung, daß die Gemeinden offensichtlich zu viel Geld ausgäben, und daß dies in erster Linie auf zu hohe Steuerüberweisungen des Reichs zurückzuführen sei. So konnte man auch vielfach die Ansicht vertreten finden, daß die Lösung dieser Schwierigkeiten allein schon dann kommen werde, wenn das Reich seine Steuern herabsetze und den Ländern und Gemeinden weniger überweisen würde, um sie zur Sparsamkeit zu zwingen. Daneben schenkte man allenfalls dem von den Ländern und Gemeinden erstrebten Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer unter dem Gesichtspunkt Beachtung, daß ein unbeschränktes Zuschlagsrecht für die Wirtschaft nicht erträglich sei. Anderwärts wiederum fand man die Meinung vertreten, daß man den Gemeinden ihre alte Bewegungsfreiheit wiedergeben müsse, um sie in ihrem Verantwortungsgefühl zu stärken. Vielen endlich schien das Finanzausgleichsproblem eine Frage zu sein, die man unter dem Gesichtspunkte beantworten müsse, ob man mehr einer zentralistischen oder föderalistischen Regelung der Verfassung des Reichs und der Länder zuneige.

Derartige Problemstellungen werden weder der Wichtigkeit der Finanzausgleichsfrage als solcher noch auch insbesondere der ausschlaggebenden Bedeutung dieser Frage für die Höhe der Steuerbelastung der Wirtschaft gerecht. Der Finanzausgleich ist gegenwärtig das wichtigste Steuerproblem überhaupt. Hiervon hängt nicht nur der Aufbau der ganzen endgültigen Finanzreform in Reich, den Ländern und den Gemeinden ab; die Lösung dieser Frage wird auch dafür unmittelbar entscheidend sein, welchen Steuerbelastungen in den nächsten Jahren die Wirtschaft ausgesetzt sein wird.

Unter dem Titel: „Gewerbesteuern und Finanzausgleich"[1]) habe ich versucht, die Bedeutung des Gewerbesteuerproblems im Zusammenhang mit dem bevorstehenden endgültigen Finanzausgleich klarzustellen. Hierbei ergab sich aber bereits, daß die Gewerbesteuerfrage sich von der Frage des Zuschlagsrechts zur Einkommensteuer, von dem Lastenausgleich usw. gar nicht trennen läßt. Jede Frage, die mit dem Finanzausgleich in einem Zusammenhang steht, zwingt zu einer Stellungnahme zu der Gesamtheit der hiermit in Verbindung stehenden Probleme. Bei dieser Sachlage ist es zu begrüßen, daß die Spitzenverbände der Wirtschaft über die von mir aufgeworfenen und hiermit im weiteren Zusammenhang stehenden Fragen Gutachten zweier allererster Autoritäten auf dem Gebiete des Steuerrechts und der Steuerpraxis, nämlich von Herrn Dr. h. c. Enno Becker, Senatspräsident am Reichsfinanzhof, dem Verfasser der Reichsabgabenordnung, und Herrn Dr. Albert Hensel, Professor an der Universität Bonn, dem Verfasser eines bekannten Werkes über den Finanzausgleich, über das Problem des künftigen Finanzausgleichs und insbesondere über die zukünftige Ausgestaltung der Gewerbesteuern eingeholt haben. Diese Gutachten, in denen eine erstaunliche Fülle von neuen Gesichtspunkten zusammengetragen ist, sind in diesen Tagen der Oeffentlichkeit übergeben worden. Sie erschöpfend zu würdigen, kann nicht Aufgabe der nachstehenden Zeilen sein. Jeder, der sich die Mühe nimmt, den Gedankengängen dieser Gutachten nachzugehen, wird die mit dem Finanzausgleichsproblem zusammenhängenden Fragen in einem neuen Lichte sehen und erkennen, wie oberflächlich die bisherige landläufige Fragestellung bezüglich des Finanzausgleichs war. Das Gutachten von Senatspräsident Dr. Becker ist in Form einer Stellungnahme zu meinem erwähnten Aufsatz abgegeben und behandelt in erster Linie die notwendige Reform der Gewerbesteuern wie auch das Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer. Das Gutachten von Professor Dr. Hensel spannt den Rahmen noch weiter; es erörtert auch die Fragen der Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft der Länder und Gemeinden, sowie die überaus schwierige Frage des Lastenausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden und geht an fast keiner Frage des bevorstehenden Finanzausgleichs vorüber. Beide Gutachten stimmen in der Hauptfrage, nämlich der der Notwendigkeit einer grundsätzlichen materiellen und verwaltungsmäßigen Vereinheitlichung und Vereinfachung der Gewerbesteuer vollkommen mit mir überein.

Inzwischen hat auf der Dresdner Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie der Finanzminister Dr. Reinhold sich auch zur Frage des künftigen Finanzausgleichs in gleichem Sinne geäußert. Unter anderem führte er aus[2]):

> Es müssen Kautelen geschaffen werden, daß wir aus der Vielheit unserer Steuern herauskommen, und daß wir das Gesamtbild unserer Steuern für den Einzelnen wirklich tragbar gestalten. Ich gebe den Herren vollkommen recht, daß es ganz sinnlos ist, wenn das Reich Steuern erniedrigt, wenn dann gleichzeitig etwa die Länder und Gemeinden die Gewerbesteuer oder eine andere Steuer erhöhen; denn für den unglücklichen Steuerzahler ist es ja ganz gleichgültig, wer, ob Reich, Land oder Gemeinde sich auf ihn stürzt. Die Hauptsache ist, daß die Gesamtlast wirtschaftlich tragbar ist.
>
> Wir wollen deshalb in unserem Finanzausgleich das an sich sehr schwere Problem lösen, daß wir die Realsteuern in eine Relation zu den Zuschlägen zur Einkommensteuer bringen, um eine unerträgliche und wirtschaftlich nicht haltbare Erhöhung der Realsteuern zu verhindern. Wir wollen weiter dafür sorgen, daß die Realsteuern durch ein Rahmengesetz für das ganze Reich vereinheitlicht werden, obwohl wir den Ländern selbstverständlich jede individuelle Freiheit, die nötig ist, lassen wollen. Aber wir müssen zu einem Zustand kommen, wo nur eine Stelle Vermögen und Einkommen, oder auf welchen anderen Modalitäten sich immer auch Realsteuern aufbauen mögen, genau feststellt, wie das im Reichsbewertungsgesetz ja schon vorgesehen ist, diese einmalige Feststellung dann aber für alle Steuerarten gilt und nicht der einzelne Steuerzahler durch doppelte und dreifache Deklaration vexiert und geplagt wird. Neben der Vielheit müssen wir die Belästigung der Steuerzahler durch die verschiedenartige Bewertung der Objekte und Einkommensteuer verhindern.

Weiterhin hob der Finanzminister hervor:

> Jedenfalls glaube ich, daß wir den Finanzausgleich diesmal auf Grund von Erwägungen machen müssen, die nicht nur aus der Not des Tages heraus geboren sind, sondern die, fußend auf einer wirtschaftlich richtigen Einstellung, das ganze deutsche Steuersystem wieder zu einem wirtschaftlich berechtigten, einfachen und einheitlichen Steuersystem umgestalten. Nur dann wird der Finanzausgleich seinen Zweck erfüllen, wenn gleichzeitig neben der Verteilung der Summen diese Frage, an der die Oeffentlichkeit das meiste Interesse hat, gelöst ist.

Erwägt man schließlich, daß auch die soeben erschienene sehr beachtenswerte Denkschrift des Deutschen Städtetages: „Städte, Staat, Wirtschaft" die große Bedeutung des kommenden Finanzausgleichs für die gesamte öffentliche und private Wirtschaft in Er-

[1]) In „Steuer und Wirtschaft", Augustheft 1926.

[2]) Vgl. Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Heft 32, über die Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom 3. und 4. September 1926.

Digitized by Google

scheinung treten läßt, so zeigt sich, daß die Spitzenverbände der Wirtschaft im geeigneten Augenblick das Finanzausgleichsproblem vom Standpunkt der Wirtschaft aus angeschnitten und in einer Form aufgerollt haben, daß man den Gesamteindruck gewinnt: dieses Problem kann nicht eher zur Ruhe kommen, bis es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus vernünftig gelöst ist.

II.

Wenn unter diesen Umständen im nachstehenden versucht werden soll, die Bedeutung des Finanzausgleichs als Wirtschaftsproblem in kurzen Zügen zu erörtern, so ergibt sich aus der Natur der Sache, daß nur einige der grundlegenden Gesichtspunkte hierbei berücksichtigt werden können. Nur in so umfangreicher Form, wie es die Gutachten von Becker und Hensel getan haben, läßt sich das Problem erschöpfend erörtern.

Betrachtet man das Finanzausgleichsproblem unter dem Gesichtspunkt einer zahlenmäßigen Uebersicht, wie sich das gesamte Steueraufkommen verteilt, so ergibt sich folgendes Bild.

Das Gesamtaufkommen an Steuern im Reich, in den Ländern und in den Gemeinden läßt sich zusammen auf über 10 Milliarden Mark schätzen[3]). Das Reichssteueraufkommen beträgt nach dem Haushaltungsvoranschlag für 1926 4476 Millionen Mark, und zwar an

Einkommen- und Körperschaftssteuern	2350	Mill.	Mark
Vermögenssteuern	400	„	„
Erbschaftssteuern	60	„	„
Umsatzsteuern	982	„	„
Kapitalverkehrssteuern und Börsensteuern	188	„	„

Der Rest entfällt auf Kraftfahrzeugsteuern, Versicherungssteuern, Rennwett- und Lotteriesteuern, Wechselsteuern und Beförderungssteuern.

Nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 27. April 1926 sind die Länder an den Reichseinnahmen wie folgt beteiligt:

am Ertrage der Einkommen- und Körperschaftssteuer mit 75 pCt.,

am Ertrage der Umsatzsteuern mit 30 pCt.,

vom 1. Oktober 1925 bis 31. März 1926 mit 35 pCt.

Dementsprechend betrug das Soll der Ueberweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1926 1762 Mill. Mark, aus der Umsatzsteuer 319 Mill. Mark.

Erst aus dieser Aufstellung wird der Garantieparagraph 4 des Gesetzes über die Aenderung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925[4]) verständlich, nach welchem den Ländern und Gemeinden eine Garantie dahin gegeben wird, daß, wenn sich ihr Anteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer insgesamt in den Rechnungsjahren 1925 und 1926 je auf weniger als 2100 Millionen Reichsmark beläuft, die daran fehlenden Beträge aus Mitteln des Reichshaushaltes zur Verfügung zu stellen sind.

Der Stand der Länder- und Gemeindefinanzen ergibt sich, wenigstens in großen Zügen, aus einer in den Materialien zum letzten Finanzausgleichsgesetz vom 10. August 1925 wiedergegebenen Uebersicht, die von folgenden Schätzungen ausgeht:

Bedarf der Länder	2320	Mill.	Mark
Bedarf der Gemeinden	3000	„	„
	5320	Mill.	Mark

Verteilt man diesen Bedarf auf die einzelnen Steuerarten, so ergibt sich nach der erwähnten Schätzung folgendes Bild:

Einkommen- und Körperschaftssteuer	1650	Mill.	Mark
Umsatzsteuer	375	„	„
Kraftfahrzeug- und Rennwettsteuer	96	„	„
Grundvermögenssteuer	770	„	„
Gewerbesteuer	475	„	„
Hauszinssteuer	1000	„	„
Grunderwerbs-, Wertzuwachssteuern, Vergnügungs- und Getränkesteuern	350	„	„
Stempelsteuern usw.	27	„	„
Reine Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen der Länder	232	„	„
Reine Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen der Gemeinden	420	„	„
Zusammen	5395	Mill.	Mark[5])

Die Rückwirkung auf den Staatshaushalt der Länder läßt sich in dem Beispiel Preußens veranschaulichen. Für das Etatsjahr 1925/26 verteilen sich die preußischen Staatseinnahmen wie folgt:

Reichssteuerüberweisungen (Staatsanteil)	698,1	Mill.	Mark
Grundvermögenssteuer	221,6	„	„
Hauszinssteuer (Staatsanteil)	443,8	„	„
Sonstige Einnahmen	956,2	„	„
Zusammen	2319,7	Mill.	Mark

Die Rückwirkung dieses Gesamtbildes auf die Gemeindeetats schließlich läßt sich in der Gesamtheit überhaupt noch nicht ziffernmäßig abschätzen, weil hierfür die statistischen Unterlagen fehlen. Dies gilt insbesondere von der Gewerbesteuer, die eine der Hauptsteuerquellen der Gemeinden darstellt. Die vorstehenden Erwägungen lassen aber jedenfalls erkennen, welche große Bedeutung der baldigen Fertigstellung einer Finanzstatistik von Ländern und Gemeinden zukommt. Es erscheint fast nicht glaubhaft, daß es bisher noch gar nicht möglich war, den Gesamtbedarf und das Gesamtsteueraufkommen in Deutschland wirklich ziffernmäßig zu erfassen, obwohl schon angesichts der außenpolitischen Verhältnisse die dringende Notwendigkeit einer Klarstellung der steuerlichen Gesamtbelastung offensichtlich war und ist. Die in dieser Hinsicht bestehenden Unklarheiten beziehen sich nach alledem insbesondere auf die Gemeindeetats und hierbei, soweit die Wirtschaft in Frage kommt, wiederum in erster Linie auf die Gewerbesteuern. Immerhin zeigt das geschätzte Aufkommen von rund etwa 500 Millionen Mark an Gewerbesteuern in Deutschland, welche Tragweite diese Sonderbelastung der gewerblichen Betriebe im Rahmen des Ganzen hat. In besonderem Maße tritt die Bedeutung dieser Steuerbelastung aber durch eine Statistik zutage, die in der erwähnten neuen Denkschrift des Städtetages aufgemacht ist und die unter Vergleichung der städtischen Etats von 1913 mit denen von 1925, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, folgendes Aufkommen an städtischen Steuern ergibt:

Steuerart:	Etat 1913:	Etat 1925:
Einkommen- und Körperschaftssteuer	M 21,30	M 17,70
Umsatzsteuer	„ —	„ 3,90
Grund- und Gebäudesteuer	„ 9,90	„ 10,50
Hauszinssteuer für finanzielle Zwecke	„ —	„ 4,20
Wertzuwachssteuer bzw. für 1925 Grunderwerbs- und Wertzuwachssteuer	„ 2,—	„ 5,—
Gewerbesteuer	„ 5,—	„ 14,60

[3]) Andere Schätzungen gehen bis zu 11 Milliarden Mark. Die Differenz in den Schätzungen erklärt sich wohl in der Hauptsache daraus, daß man, wie nachstehend noch näher erörtert wird, den Gesamtumfang der Belastung durch die Gemeindesteuern in Deutschland noch immer nicht kennt.

[4]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1925 S. 254.

[5]) Hierbei dürfte sowohl das Gesamtaufkommen aus der Gewerbesteuer wie auch aus der Hauszinssteuer eher zu gering geschätzt sein.

Digitized by Google

Rechnet man endlich von dem erwähnten Reichssteueraufkommen von . . . . . 4476 Mill. Mark
die mit rund . . . . . 2100 „ „
zu beziffernden Ueberweisungen an die Länder ab, und andererseits die verpfändeten Zölle und Verbrauchsabgaben mit . . . . . 1907 „ „
hinzu, so ergibt sich ein Gesamtbedarf des Reichs von . . . . . 4283 „ „

gegenüber dem schon erwähnten Länder- und Gemeindenbedarf von 5320 Millionen Mark. Läßt man die verpfändeten Zölle und Verbrauchssteuern außer Betracht, so ergibt sich ein Verhältnis zwischen Reichsfinanzen einerseits und Länder- und Gemeindefinanzen andererseits von 2376 : 5320 Millionen Mark.

III.

Prüft man die Tragweite dieses Ziffernmaterials vom Standpunkt der Wirtschaft aus, so ergibt sich hieraus, daß für die Steuerbelastung der Wirtschaft nicht die Reichsfinanzen, vielmehr ganz überwiegend die Länder- und Gemeindefinanzen ausschlaggebend sind, insbesondere, wenn man sich vergegenwärtigt, daß auch die Reichs wegen erhobenen Einkommensteuern in der Hauptsache, und zu einem wesentlichen Teil auch die Umsatzsteuern den Ländern und Gemeinden zufließen. Um eine Milderung des Gesamtsteuerdrucks, der ja letzten Endes von dem Bedarf dessen, dem die Steuern tatsächlich zufließen, entscheidend bestimmt wird, zu erreichen, muß man hiernach in erster Linie eine Reform der Ausgaben und Einnahmen der Länder und Gemeinden in Angriff nehmen. Es ergeben sich aber weiterhin aus diesem Material die untrennbaren Wechselbeziehungen zwischen Reichs-, Länder- und Gemeindefinanzen. Insbesondere erhellt hieraus, daß, soweit das Reich auf dem Gebiete der Einkommensteuer Ermäßigungen eintreten läßt, es dies zum großen Teil auf Kosten der Länder und der Gemeinden tut. Durch ein Reichsgesetz vom 3. September 1925 war beispielsweise bestimmt worden, daß, wenn das Gesamtaufkommen an Lohnsteuern in der Einkommensteuer durch Lohnabzug 1200 Millionen Mark übersteigt, eine Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums eintreten müsse. Demnach erhöhte das Gesetz vom 19. Dezember 1925 über die Senkung der Lohnsteuer das Existenzminimum von 960 Reichsmark auf 1200 Reichsmark jährlich. Hierdurch entstand ein Ausfall von etwa 300 Millionen Mark, der zu 75 pCt. zu Lasten der Länder und Gemeinden ging. Der Ausfall an Umsatzsteuern durch die letzte Herabsetzung dieser Steuer von 1 pCt. auf 0,75 pCt. beläuft sich schätzungsweise auf etwa 350 Millionen Mark, der die Länder und Gemeinden zu 30 bzw. 35 pCt. betrifft.

Soweit diese Ausfälle nun tatsächlich zu einer Beschränkung der Ausgaben bei den Ländern und Gemeinden führen würden, wäre dies im allgemeinen Interesse sicherlich zu begrüßen. So einfach aber liegen die Verhältnisse nicht, weil ein großer Teil der Lasten, die die Länder und Gemeinden zu tragen haben, zwangsläufig ist, wie insbesondere die Erwerbslosenfürsorge und die Schullasten. Diese zwangsläufigen Ausgaben dürften allein etwa 70 bis 80 pCt. der Gemeindelasten ausmachen. Wenn also jetzt das Reich seine Sparsamkeitspolitik gegenüber den Ländern und Gemeinden weiter fortführen will, so muß in jedem Falle gleichzeitig Vorsorge dafür getroffen werden, daß nicht andererseits dieser Zustand zu einer Erhöhung derjenigen Steuern führt, welche den Ländern und Gemeinden noch zur freien Verfügung überlassen sind. In dieser Hinsicht kommen aber, soweit die Interessen von Industrie und Handel in Frage kommen, in erster Linie die Gewerbesteuern in Betracht. Werden überdies Ermäßigungen von Reichs wegen an Stellen vorgenommen, welche nicht unmittelbar die Wirtschaft entlasten, sondern andere Bevölkerungskreise, wie dies beispielsweise in gewissen Grenzen bei Umsatzsteuerermäßigungen der Fall ist, so zeigt sich, daß dieses Verfahren, wenn es fortgesetzt wird, nicht nur für die Wirtschaft keine Erleichterungen bringt, sondern umgekehrt sogar zu einer überaus bedenklichen weiteren Verschärfung des auf der Wirtschaft lastenden Steuerdrucks führen muß.

Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß die Frage einer steuerlichen Entlastung der Wirtschaft lediglich in dem Finanzausgleich gelegen sein kann, und daß man nur durch dieses Problem dazu geführt wird, die Wechselwirkungen zwischen Steuerermäßigungen einerseits und verschärftem Steuerdruck auf die Wirtschaft andererseits zu erkennen.

IV.

Prüft man weiterhin, welche Steuern es überhaupt sind, die in besonderem Maße auf der Wirtschaft lasten, und welche insbesondere dem wirtschaftlichen Wiederaufstieg hindernd im Wege stehen, wie auch der notwendigen neuen Kapitalbildung abträglich sind, so ergibt sich, daß es sich dabei um drei Steuerarten handelt, die mehr oder weniger einen Zusammenhang mit dem ganzen Finanzausgleichsproblem aufweisen:

1. die Vermögensteuern einschließlich der Industriebelastung,
2. die Einkommensteuern, namentlich in den mittleren und höheren Stufen, und
3. die Gewerbesteuern.

Zu 1. In der Vermögensbesteuerung scheint durch Fortfall der einen Rate für 1925 eine vorübergehende Erleichterung eingetreten zu sein. Hierbei ist aber nicht zu vergessen, daß der Stichtag für die aufrechterhaltene zweite Rate der 31. Dezember 1924 geblieben ist, und die Bewertung, insbesondere der in den Aktienkursen zum Ausdruck kommende Wertmaßstab zu diesem Stichtage wesentlich höher war, als wenn man eine Vermögenssteuerveranlagung nach dem Stichtage des 31. Dezember 1925 vorgenommen hätte. Ob man ferner eine derartige Erleichterung wird aufrechterhalten können, nachdem jetzt die Umsatzsteuer stark abgebaut ist, für die Erwerbslosenfürsorge und andere Zwecke fortlaufend erhebliche Mittel gebraucht werden und insbesondere auch die Reparationslasten wachsen, ist mehr als zweifelhaft.

Hierzu kommt das Wachsen der Industriebelastung. Denn nach § 10 des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 beträgt die Verzinsung der Industriebelastung vom 2. Jahre ab 2½ pCt., im 3. Jahre 5 pCt. und vom 4. Jahre ab laufend 5 pCt. zuzüglich 1 pCt. Amortisation.

Weiterhin aber ist, was die Vermögensbesteuerung anlangt, ein nicht zu unterschätzendes Moment in Betracht zu ziehen: die vollständige Neubewertung des Vermögens nach dem Reichsbewertungsgesetz. Dieses schließt, wie auch von der Wirtschaft von vornherein hervorgehoben worden ist, was das Maß des Steuerdrucks anlangt, von vornherein Elemente verstärkter Vermögensbelastung in sich. Denn daß neue Steuerbewertungen der Produktionsmittel im Ergebnis zu Herabsetzungen der bestehenden Werte und damit der Steuerbelastung selbst führen, entspricht nicht den bisher gemachten Erfahrungen. Vielmehr pflegen neue Schätzungen vielfach zu höheren Bewertungen zu führen[6]), namentlich wenn sich die Steuerbehörden unter Eskomptierung künftiger Chancen des Wiederaufstiegs in der Bewertungsfrage eines gewissen Optimismus befleißigen; dazu pflegen aber gerade angesichts der dadurch zu erzielenden Erträgnisse namentlich die unteren Steuer-

[6]) Beispielsweise sind bei den neu vorzunehmenden Substanzbewertungen (Kohle, Kali, Wasserkräfte usw.) solche Befürchtungen nicht von der Hand zu weisen.

Digitized by Google

behörden vom fiskalischen Standpunkt aus leicht zu neigen.

Hält man hiernach die Vermögenssteuerbelastung mit der wachsenden Verzinsung der Industriebelastung und der Neubewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz zusammen, so muß man schon auf dem Gebiete der steuerlichen Vermögensbelastung mit einer Verstärkung des Steuerdrucks auf die Wirtschaft rechnen.

Zu 2. Was die Einkommens- und Körperschaftssteuern anlangt, so gehen hier die Sätze als solche, namentlich für die mittleren und höheren Stufen, weit über das Maß dessen hinaus, was bisher allgemein, auch von seiten der Regierung, für erträglich gehalten wurde. Der ursprüngliche Regierungsentwurf des Einkommensteuergesetzes gibt eine Belastung von 33 pCt. in den höchsten Stufen als das Maximum dessen an, was man der Wirtschaft zumuten kann. Durch Kompromisse im Reichstag sind aber die Sätze des ursprünglichen Regierungsentwurfs wesentlich in die Höhe gesetzt worden. Der jetzige Einkommensteuertarif geht in seinen höchsten Stufen bis zu 40 pCt. Hierzu kommen die überaus hohen Kirchensteuern, die in manchen Gegenden Deutschlands bis zu 25 pCt. der Einkommensteuer gehen. Damit liegt auf den hohen Einkommen neben der Vermögens- und Industriebelastung und ohne Rücksicht auf die Gewerbebesteuerung eine laufende steuerliche Belastung bis zu 50 pCt. und darüber. Diese Sätze sind als laufende Steuersätze für die Einkommensteuer neben den übrigen Steuerbelastungen eine wirtschaftliche Unmöglichkeit.

Hierzu kommt das Problem der Zuschläge zur Einkommensteuer durch die Länder und Gemeinden.

Darüber, daß diese Zuschläge nicht nach oben fest begrenzt sein können, wenn sie überhaupt kommen sollten, ist man sich allgemein klar. Die Gewährung eines unbegrenzten Zuschlagsrechts aber an die Länder und Gemeinden würde mit Sicherheit wenigstens in einzelnen Gebieten zu einer Erhöhung der jetzt schon untragbaren Einkommensteuersätze gerade in den höheren Stufen führen. Ein Ausweg kann hier nur dann gefunden werden, wenn man sich den Hauptgrund vergegenwärtigt, der für das Zuschlagsrecht der Länder und Gemeinden zur Einkommensteuer in der Regel ins Feld geführt wird. Die Länder und Gemeinden sollen ihre finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Etats in dem Sinne wiedererlangen, daß auch diejenigen von den Lasten betroffen werden, die hierüber beschließen. Die beiden Gutachten von Becker und Hensel heben nun übereinstimmend hervor, daß bei der jetzigen Gestaltung des Gemeindewahlrechts dieses Verantwortungsgefühl durch die Zuschläge nur dann gestärkt werden kann, wenn hierbei die Möglichkeit besteht, auch die reichseinkommensteuerfreien Teile zu den Zuschlägen mit heranzuziehen; denn die hierdurch betroffenen Schichten seien es gerade, die bei dem gegebenen Gemeindewahlrecht entscheidend die Höhe der Zuschläge mitbestimmen. Die auf diesem Gebiete bestehenden Möglichkeiten bedürfen in jedem Falle einer eindringlichen von Schlagworten losgelösten Untersuchung. Es wäre beispielsweise denkbar, daß die reichseinkommensteuerfreien Teile nur insoweit herangezogen werden, als ohnehin schon eine Veranlagung der Betreffenden stattfindet. Aber auch darüber hinaus würde die Heranziehung derjenigen, die überhaupt noch nicht veranlagt sind, jedenfalls technisch auf keine unüberwindlichen Schwierigkeiten stoßen können; denn auch in der Vorkriegszeit war dieses Prinzip durchführbar. Weiterhin bleibt aber in diesem Zusammenhang zu erwägen, daß eine solche Heranziehung auch bedingt derart stattfinden kann, daß in Form einer Relation Staffeln festgelegt werden, wonach, wenn die Zuschläge zur Einkommensteuer eine gewisse Höhe erreichen, mit dem weiteren Steigen dieser Sätze auch nach unten gestaffelt eine Heranziehung der reichseinkommensteuerfreien Teile zwangsläufig eintreten muß. In jedem Falle geht aus beiden Gutachten hervor, daß die Frage der Zuschläge zur Einkommensteuer mit einer Heranziehung der reichseinkommensteuerfreien Teile in dem dargelegten Sinne untrennbar verbunden ist.

Soweit bisher Aeußerungen zu den Leitsätzen der wirtschaftlichen Spitzenverbände zum Finanzausgleich und den veröffentlichten Gutachten von Becker und Hensel vorliegen, wird gelegentlich darauf hingewiesen, daß in diesen Leitsätzen unmittelbar die Heranziehung der reichseinkommensteuerfreien Teile gefordert werde und demgegenüber auf die Ausführungen von Becker Bezug genommen, in denen u. a. auch die Bedenken gegen eine derartige Heranziehung hervorgehoben sind. Ein Widerspruch zwischen den Leitsätzen und dem Gutachten liegt aber keineswegs vor. Becker stellt trotz mancher Bedenken, die gegen die Heranziehung der lohnsteuerfreien Einkommensteile durch die Zuschläge sprechen, folgendes fest:

> Die Gewährung der Zuschlagsrechte zur Einkommens- und zur Körperschaftssteuer ist davon abhängig zu machen, daß die lohnsteuerfreien Einkommensteile durch die Zuschläge getroffen werden.

Die Spitzenverbände haben in ihren Leitsätzen in ganz ähnlicher Weise nur auf den untrennbaren Zusammenhang der Zuschlagsfrage und der Heranziehung der lohnsteuerfreien Teile hingewiesen, nicht in dem Sinne, daß sie diese Heranziehung unbedingt fordern, sondern nach der Richtung, daß sie jedenfalls unerläßliche Vorbedingung für die Gewährung des Zuschlagsrechts überhaupt wäre, weil sonst ein wirksamer Schutz gegen die Ueberspannung der Zuschläge überhaupt nicht gefunden werden kann. Erwiese sich also selbst eine bedingte Heranziehung der lohnsteuerfreien Einkommensteile als nicht durchsetzbar, so wird man daraus die Folgerung zu ziehen haben, daß eben dann auch das Zuschlagsrecht politisch nicht verwirklicht werden könnte.

Zu 3. Ergibt sich hiernach schon auf dem Gebiete der Einkommensteuer der unmittelbare Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsproblem, so ist dies in noch stärkerem Umfange bei dem dritten Komplex der mit dem Steuerdruck auf die Wirtschaft zusammenhängenden Fragen der Fall, nämlich der Gewerbesteuer. Die Gemeinden selbst weisen darauf hin, daß angesichts der Zwangsläufigkeit eines großen Teiles ihrer Ausgaben sie bei zu geringen Ueberweisungen zu einer Erhöhung der Gewerbesteuern gezwungen werden. Aber auch schon die jetzige Höhe der Gewerbesteuern ist eine derartige, daß diese Frage ganz besondere Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit einer Untersuchung des Steuerdrucks auf die Wirtschaft erheischt.

V.

Die Gewerbesteuerfrage ist unter einem formellen und einem materiellen Gesichtspunkt zu würdigen.

Die Gewerbesteuer ist eine Landessteuer. Jedes Land hat seine besondere Gewerbesteuergrundlage. Teilweise ist diese Grundlage der Ertrag des gewerblichen Unternehmens, teilweise das Gewerbekapital, teilweise die rohe Form der Lohnsummensteuer; auf mannigfachen Kombinationen dieser drei Grundlagen baut sich in den verschiedenen Teilen Deutschlands die Gewerbesteuer ganz verschieden auf. Diese Mannigfaltigkeit wird noch dadurch unterstrichen, daß in einem Teile der Länder die Miets- und Pachtzinsen dem Ertrag hinzugerechnet und demgemäß als fingierter Ertrag mit einer Steuer belegt werden. Ebenso mannigfaltig ist die Regelung der Abzugsfähigkeit der Schuldenzinsen vom Gewerbeertrage und der Schulden vom Gewerbekapital.

Die Vielgestaltigkeit dieser Steuerform ist, rein wirtschaftlich betrachtet, ein schwerer Nachteil des Gesamtsteuersystems in Deutschland. Sie bedingt in

Digitized by Google

erster Linie eine Unübersichtlichkeit des Gesamtsteuerdrucks auf die Wirtschaft, welche nicht nur für die Betrachtung in den Kreisen der Wirtschaft selbst, sondern vor allem auch vom Ausland aus gesehen, nahezu die Unmöglichkeit zur Folge hat, sich über die Gesamtsteuerbelastung überhaupt ein richtiges Bild zu machen.

Hierzu kommt weiter die unökonomische Form der Verwaltung und Erhebung dieser Steuer. Wie jedes Land sein eigenes Gewerbesteuersystem hat, haben auch Land und Gemeinde ihre besonderen behördlichen Gewerbesteuerapparate. Zu dieser Vielgestaltigkeit der Verwaltungsorganisation tritt aber jetzt noch eine neue, durch das Reichsbewertungsgesetz geschaffene Behördenorganisation, welche für die Bewertung des Gewerbekapitals aufgebaut wird. Die Gewerbeausschüsse, welche jetzt das Reich für die Bewertung des Gewerbekapitals einrichtet, bedeuten hiernach, wenn keine organische Verbindung mit den Gewerbesteuerbehörden der Länder und Gemeinden hergestellt wird, eine neue Komplizierung der Sachlage, die zu einer Verwaltungsvereinfachung gebieterisch hindrängt. Ein wesentlicher Teil dessen, was unter dem weiter gespannten Gesichtskreis der notwendigen Verwaltungsreform erörtert wird, kann und muß in erster Linie auf dem Gebiet der Gewerbesteuern in die Tat umgesetzt werden. Allein die Kosten der Erhebung der Gewerbesteuer würden, namentlich wenn jetzt das Reich seine neue Bewertungsorganisation für das Gewerbekapital aufbaut, zwingen, hier durch Vereinfachung und Zusammenlegung des ganzen Apparates grundlegend Wandel zu schaffen.

Was die materielle Seite der Frage anlangt, so ist auch hier die Notwendigkeit einer Vereinfachung offensichtlich. Die Kenntnis der verschiedenen Gewerbesteuergesetze mit Ausführungsbestimmungen und Durchführungsvorschriften, mit der Auslegung, welche die Kommentare und die Gerichtspraxis der einzelnen Länder diesen Gesetzen geben, ist ein Wissenschaft für sich geworden. Für wirtschaftliche Unternehmungen, welche sich über mehrere Länder erstrecken, ist ferner die Verteilung des Ertrages und des Kapitals auf die in Betracht kommenden Länder und Gemeinden unter Berücksichtigung der ganz verschiedenen Grundlagen der Gewerbesteuergesetze eine ebenso mühevolle wie unnütze Arbeit. Darüber hinaus aber hätte eine grundlegende Vereinfachung der Gewerbesteuern eine weit über das eigentliche Gebiet dieser Steuern hinausgehende materielle Tragweite. Der in den Kreisen der Wirtschaft immer wieder geäußerte Wunsch, daß eine Art Höchstbelastung eingeführt wird, ist von vornherein zur Unerfüllbarkeit verurteilt, solange nicht die Gewerbesteuer grundlegend vereinfacht und anderen Steuerarten angepaßt ist. Eine Gewerbesteuer nach der Lohnsumme oder nach einer Kombination von Gewerbeertragsteuer und Gewerbekapitalsteuer auf der bisher üblich gewesenen Grundlage ist weder mit der Einkommensteuer noch mit der Vermögenssteuer unmittelbar vergleichbar. Solange aber die Vergleichsgrundlagen der verschiedenen Steuern fehlen, kann auch nicht die Gesamtbelastung festgestellt und damit an eine Höchstbelastungsgrenze gedacht werden. Es mag aus steuerlichen Gründen zutreffend sein, daß es feste Höchstbelastungsgrenzen nicht geben kann, weil der Staat angesichts der Unübersehbarkeit seiner Bedürfnisse und des Aufkommens aus den einzelnen Steuern sich nicht ein für allemal auf eine Maximalgrenze festlegen kann. Man kann aber, wenn man die Gewerbesteuer zu einer mit den übrigen Steuern vergleichbaren Belastung umwandelt, dem erwähnten, durchaus begreiflichen Wunsch der Wirtschaft wenigstens dadurch Rechnung tragen, daß man Relationen zwischen den einzelnen Steuerarten herstellt, bei deren Ueberschreitung besondere Kautelen im Interesse der Wirtschaft Platz zu greifen haben, sei es ein erschwertes Genehmigungsverfahren, sei es ein indirekter Zwang, etwa im Falle der Erreichung einer bestimmten Höhe der Gewerbesteuer auch die allgemeine Einkommensteuer stärker anzuspannen. Jedenfalls würde in solchen Relationen auch eine gewisse Bindung des Zuschlagsrechts zur Einkommensteuer liegen. So zeigt sich, daß überhaupt die Gewährung des Zuschlagsrechts zur Einkommensteuer mit davon wird abhängig gemacht werden müssen, daß eine durchgreifende Vereinfachung und Vereinheitlichung der Gewerbesteuer eintritt.

Aber auch eine befriedigende Lösung des Gewerbesteuerproblems wird allein eine ausreichende Hilfe nicht bringen.

Nicht zuletzt hängt mit dem ganzen Fragenkomplex die zweckmäßige Gestaltung eines Lastenausgleichs, und zwar nicht nur im Verhältnis zwischen den Ländern und Gemeinden, sondern auch zwischen den genannten Körperschaften einerseits und dem Reich andererseits zusammen. Bei einzelnen Ländern beginnt sich bereits fühlbar zu machen, daß ihnen selbst die Gewährung der Zuschläge zur Einkommensteuer nicht diejenigen Mittel geben könne, welche sie für die Erfüllung der ihnen vorbehaltenen Aufgaben benötigen. So wird im weiteren Verlauf der Entwicklung auch ein Lastenausgleich zwischen dem Reich einerseits und Ländern andererseits sich als notwendig erweisen, wobei aber gelegentlich dieses Lastenausgleichs auch andere Fragen, inbesondere der Aufgabenverteilung zwischen Reich und Ländern aufgerollt werden müßten. Noch wichtiger aber ist eine zweckmäßige Regelung des Lastenausgleichs innerhalb der Länder im Verhältnis zu den Gemeinden. Die notleidenden Gemeinden sind vielfach gerade die Industriegemeinden, und wenn nicht durch Ausgleichsüberweisungen gerade diesen Gemeinden durch die Länder zu Hilfe gekommen wird, bleibt ihnen kein anderer Ausweg als der einer übermäßigen Anspannung der Gewerbesteuer. Ueber die hiermit zusammenhängenden überaus komplizierten Fragen verhält sich im einzelnen insbesondere das Henselsche Gutachten, das gerade auf diesem Gebiete besonders wertvolles, bisher noch nicht veröffentlichtes Material bietet.

VI.

Ergibt sich bereits aus diesen Betrachtungen, welche Bedeutung das Finanzausgleichsproblem für den Steuerdruck auf die Wirtschaft hat, so kann schließlich zur Abrundung des Bildes nicht an der Tatsache vorübergegangen werden, daß das Finanzausgleichsproblem mit allgemeinen politischen Erwägungen verknüpft ist. Gerade aber um es einer sachgemäßen Lösung entgegenzuführen, muß es von diesen Erwägungen nach Möglichkeit befreit werden.

Das finanzielle Verhältnis des Reichs zu den Ländern und damit auch zu den Gemeinden und die Frage der Verteilung des Steueraufkommens zwischen diesen Gewalten kann für den Gesamtaufbau der öffentlichen Gewalten in Deutschland von ausschlaggebender Bedeutung werden. Der sich hier zwischen Reich und Ländern abspielende Streit um die Verteilung der Steuerquellen und des Steueraufkommens könnte letzten Endes sogar verfassungsmäßige Fragen aufrollen. Nichts aber wäre verkehrter, als den Fragenkomplex des Finanzausgleichs von vornherein von der politischen Seite her anzufassen. Der verlorene Krieg und die Reparationslast hat Reich, Länder und Gemeinden, ja jeden einzelnen in eine Schicksalsgemeinschaft zusammengefaßt, deren einziges großes Ziel sein mußte: der wirtschaftliche Wiederaufstieg der Gesamtheit. Dieses Ziel muß allen anderen Fragen vorangestellt werden, und soweit es in finanzieller Hinsicht, rein ökonomisch betrachtet, dazu zwingt, im Interesse des Ganzen Rationalisierungen und Vereinfachungen vorzunehmen, muß demgegenüber der individuelle Standpunkt des Einzelnen wie auch der Standpunkt der einzelnen Gebietskörperschaft zurücktreten. Deshalb ist es unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen unmöglich, ein so fundamentales Problem wie den Finanzausgleich anders als vom Standpunkt der Gesamtheit aus anzusehen. Dieser Standpunkt aber verlangt die nüchterne wirtschaftliche und steuertechnische Prüfung, inwieweit das Gesamtsystem der Steuern, sei es, daß sie das

Digitized by Google

Reich, sei es, daß sie die Länder und Gemeinden erheben, auf das Mindestmaß dessen herabgedrückt werden kann, was für den Bedarf notwendig ist, und daß zugleich das Höchstmaß dessen festgestellt wird, was die Wirtschaft aufbringen kann, ohne in ihrem wirtschaftlichen Wiederaufstieg lahmgelegt zu werden. Alsdann erst kann die Prüfung einsetzen, wie die wirtschaftlich und steuertechnisch gegebenen Möglichkeiten, welche zu diesem Ziel führen können, mit dem Gedanken in Einklang zu bringen sind, daß das Deutsche Reich kein Einheitsstaat ist, und daß die bestehenden Gebietskörperschaften im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Notwendigen ihr eigenes Leben behalten müssen. Auch hier wird das große Ziel das der Oekonomie der Kräfte sein müssen. Diese Oekonomie wird zweifellos bei einem Kampfe zwischen Reich, Ländern und Gemeinden sich nicht durchsetzen können; denn der Kampf der einzelnen Glieder des Ganzen gegeneinander vergeudet unnütze Kraft, statt aufzubauen. Aber auch die Teilung der Steuergewalten ist praktisch nicht möglich. Die Rückkehr zu dem Gedanken der Vorkriegszeit, daß die Einkommensteuer lediglich Sache der Länder ist, wird allgemein als eine Unmöglichkeit erkannt. Die Verpflichtungen, die das Reich als Ganzes einzugehen gezwungen war, erweisen allein schon, daß man sich hier nicht einfach wieder in die Verhältnisse der Vorkriegszeit zurückversetzen kann. Der einzige Weg, der übrig bleibt, ist das Zusammenfinden der verschiedenen Gewalten zu gemeinsamer Arbeit. Dies von der theoretischen Formulierung ins Praktische übertragen, bedeutet auf finanziellem Gebiete, daß allein der Weg, der bei dem Reichsbewertungsgesetz grundsätzlich beschritten, wenn auch nicht zu Ende gegangen worden ist, zum Ziele führen kann: Die Zusammenfassung in einheitlichen Behörden, in denen die Interessen der Länder und Gemeinden durch geeignete Vertreter genügend zum Ausdruck kommen können.

Werden hiernach die Länder im Interesse des Gesamtziels sich Beschränkungen auferlegen müssen, so wird dies auch in gewissem Umfange von den Kommunen zu gelten haben. Mögen hie und da auch Uebertreibungen in dem Vorwurf der Verschwendung gegenüber den Gemeinden Platz gegriffen haben, so wird doch gegenwärtig auch der an sich zutreffende Hinweis, daß man bis zu ¾ der Ausgaben der Gemeinden als zwangsläufig betrachten muß, ebenfalls zu Uebertreibungen benutzt. In keinem Falle kann dieser Hinweis die Annahme völlig widerlegen, daß es noch ein weites Feld gibt, auf dem die Gemeinden, jedenfalls ein Teil derselben, mehr einsparen könnten, als dies bisher geschehen ist. Immerhin wäre es verkehrt, die Wirtschaft und die Gemeinden in dieser Frage etwa als Gegner zu betrachten. Eine grundsätzliche Gegnerschaft besteht nur in der Frage der sogenannten „kalten Sozialisierung", mit der auch die von der Wirtschaft immer bekämpfte Steuerfreiheit der öffentlichen Versorgungsbetriebe einen Zusammenhang aufweist. Auf dem Gebiete des Finanzausgleichs aber können sich die Interessen der Gemeinden und der Wirtschaft in manchem zusammenfinden.

So zeigen die vorstehenden Erwägungen, daß eine Lösung des Fragenkomplexes des Finanzausgleichs nicht von der politischen Seite her kommen kann. Die nüchterne Erwägung allein, was wirtschaftlich notwendig und steuertechnisch zweckmäßig ist, kann zu positiven Ergebnissen führen, und inwieweit sich die so gewonnenen Ergebnisse durchsetzen — auch gegenüber Widerständen, die meist daher rühren, daß man nur das Einzelinteresse, nicht das Gesamtinteresse sieht —, darf nur von der inneren Vernunft und praktischen Notwendigkeit, nicht von politischen Theorien abhängen.

VII.

Die vorstehenden Erörterungen konnten nur einige der Probleme andeuten, die mit der endgültigen Lösung des Finanzausgleichsproblems verbunden sein werden.

Nach der gegenwärtigen Situation aber ist in diesem Jahre mit einem endgültigen Finanzausgleich noch nicht zu rechnen. Für diesen müssen erst die Finanzstatistiken der einzelnen Länder und Gemeinden vorliegen, und deswegen wird man eine weitere Verlängerung des gegenwärtigen Zustandes bis zu einem Jahr in Betracht zu ziehen haben. Sich hiermit vom Standpunkt der Wirtschaft abzufinden, wird nicht leicht sein; denn gerade der gegenwärtige Zustand ist es, der auf dem Gebiete der direkten Besteuerung die Wirtschaft drückt und den Aufstieg hindert. Mag es bei dieser Sachlage aus technischen Gründen zurzeit unmöglich sein, den endgültigen Finanzausgleich schon jetzt vorzunehmen, so muß der provisorische Finanzausgleich und die damit zusammenhängende bevorstehende steuerliche Erörterung in jedem Falle die Gewähr geben, daß im Sinne steuerlicher Erleichterungen für die Wirtschaft schon jetzt an die Vorbereitung des endgültigen Finanzausgleichs ernstlich herangegangen wird. Bis dieser zustande kommt, wird man Kautelen gegen Mißbräuche durch eine gesteigerte, von allen Ländern zu gewährleistende Mitwirkung der beruflichen Vertretungen von Handel und Industrie bei der Festlegung der Gewerbesteuersätze in den Gemeindeetats verlangen müssen. Weiterhin wird eine Gewähr dafür zu schaffen sein, daß bis zum Zustandekommen des endgültigen Finanzausgleichs ein Lastenausgleich bei den wirklich notleidenden Gemeinden notfalls durch entsprechende Zuschüsse vorgenommen wird, damit nicht diese Gemeinden gezwungenermaßen in der Zwischenzeit die Gewerbesteuern überspannen. Ferner wird man den Grundgedanken der Reichsrahmenregelung für die Gewerbesteuer schon jetzt gesetzlich im Prinzip festlegen können. Endlich aber müssen, um keine Zeit zu verlieren, die für den endgültigen Finanzausgleich notwendigen Vorbereitungen so früh wie möglich getroffen werden, und man wird erwarten dürfen, daß gelegentlich der Verlängerung des jetzigen Zustandes die Reichsregierung ihre Pläne bezüglich des endgültigen Finanzausgleichs bekanntgibt und festlegt. Einer der wichtigsten Punkte auf diesem Gebiete wird die oben dargelegte Rationalisierung der Gewerbesteuer sein müssen.

Darüber hinaus aber wird sich bei der bevorstehenden Erörterung des Finanzausgleichs ergeben, daß alle bisherigen neuen Steuergesetze Teilstücke waren, welche zum Aufbau des künftigen deutschen Steuersystems nur Beiträge lieferten. Derjenige Fragenkomplex, der alle diese Probleme in sich schließt und einheitlich zusammenfaßt, ist der Finanzausgleich. Allein aus einer sachgemäßen, großzügigen Lösung dieses überaus schwierigen Fragenkomplexes kann ein neues vereinfachtes Gesamtsteuersystem des Reichs, der Länder und der Gemeinden hervorgehen.

* * *

Die im vorstehenden Aufsatz erwähnten Leitsätze der Spitzenverbände lauten wörtlich wie folgt:

Für die künftige Ausgestaltung des Finanzausgleichs werden nach der übereinstimmenden Ansicht der unterzeichneten Spitzenverbände die nachstehenden Grundgedanken maßgebend sein müssen:

1. Auf dem gewerblichen Einkommen und Vermögen lastet noch heute ein so schwerer Steuerdruck, daß die Wirtschaft auf diesem Gebiet dringend der Erleichterung bedarf. Von der Minderung der Steuerlast hängt in wesentlichem Umfange die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wiederaufstiegs ab. Vor allem wird neben der außerordentlichen Höhe der Einkommensteuersätze die Belastung durch die Gewerbesteuern als sehr drückend empfunden. Beide Steuern bedürfen einer durchgreifenden Milderung.

2. Steuerliche Erleichterungen sind im übrigen für die Wirtschaft durch Einschränkung der öffentlichen Ausgaben auf allen Gebieten in Verbindung mit einer gerechten Lastenverteilung und durch eine wesentliche Vereinfachung und Rationalisierung des ganzen Steuersystems zu schaffen. Diese Aufgabe ist nur durch eine

Digitized by Google

zweckmäßige Gestaltung des Finanzausgleichs zu lösen. Das Finanzausgleichsproblem muß in erster Linie als ein volkswirtschaftliches betrachtet werden: die wirtschaftlichen Interessen an der Herabminderung der Steuerlast und der Vereinfachung des Systems müssen unter den heutigen Verhältnissen hierbei ausschlaggebend sein.

3. Im einzelnen sind für die Gestaltung des Finanzausgleichs folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

a) Die steuerliche Ueberlastung der Wirtschaft beruht zum großen Teil auf der Vielheit der Steuern und der Zersplitterung des Steuersystems in Deutschland. Nur eine durchgreifende Vereinfachung des Steueraufbaues und Schaffung fester Relationen zwischen den einzelnen Steuerarten kann hier Erleichterungen bringen. Diese beiden Maßnahmen werden aber in erster Linie durch die gegenwärtig ganz ungleichartige und unübersichtliche Gewerbesteuergesetzgebung der Länder stark gehemmt. Es bedarf daher einer Zusammenfassung der Gewerbesteuergesetzgebung in einem Reichsrahmengesetz. In diesem muß Umfang und Bewertung des Gewerbeertrags sowie des Gewerbekapitals an die im Reichseinkommen- und Körperschaftsteuergesetz sowie im Reichsbewertungsgesetz festgelegten Grundsätze angepaßt werden.

b) An Stelle der Vielheit der Steuerbehörden des Reiches, der Länder und der Gemeinden müssen einheitlich zusammengefaßte Behörden in Fortentwicklung der Gedanken des Reichsbewertungsgesetzes treten. Bei der Zusammensetzung und Tätigkeit dieser Behörden ist die Mitarbeit der Länder und Gemeinden sicherzustellen sowie ihre Erfahrung auf dem Gebiete der betreffenden Steuern nutzbar zu machen. Die Vereinfachung der Verwaltung ist insbesondere auf dem Gebiete der Gewerbesteuern durchzuführen.

c) Es bedarf eingehender Prüfung, ob und in welcher Form das im Finanzausgleichsgesetz für die Länder und Gemeinden in Aussicht genommene Recht, selbständig Zuschläge zur Reichseinkommensteuer zu erheben, in dem endgültigen Finanzausgleich aufgenommen werden kann. Jedenfalls käme für die Wirtschaft ein solches Zuschlagsrecht nur dann in Betracht, wenn die sichere Gewähr besteht, daß derartige Zuschläge nicht das Maß einer vernünftigen Gesamtbelastung der Wirtschaft in dem oben dargelegten Sinne überschreiten. Die bisher erörterten Kautelen gegen eine Ueberspannung der Zuschläge, insbesondere der Hinweis auf das Aufsichtsrecht der Länder reichen nach dieser Richtung hin nicht aus. Der Gedanke der Selbstverantwortung der Gemeinden bei der Zuschlagserhebung kann sich nur dann auswirken, wenn diejenigen, die in den Gemeinden über die Steuern zu beschließen haben, auch unmittelbar von einer Erhöhung dieser Steuern mitbetroffen werden.

d) Das den berufsständischen Vertretungen zustehende Anhörungs- und Einspruchsrecht bei der Auferlegung der die Wirtschaft in besonderem Maße treffenden Gewerbesteuern, das bisher nur in einzelnen Teilen Deutschlands besteht, muß für das ganze Reich einheitlich weiter ausgestaltet werden.

e) Eine neue organische Verteilung der Aufgaben zwischen Reich, Ländern und Gemeinden unter Berücksichtigung des Grundgedankens, daß keine Aufgaben ohne Sicherstellung der hierfür erforderlichen Mittel auferlegt werden dürfen, ist notwendig. Daran muß sich die Vereinheitlichung und Offenlegung der Haushaltspläne, insbesondere der Gemeinden schließen, damit eine stete Uebersicht über die Finanzgebarung der öffentlichen Körperschaften möglich ist. Die bereits in die Wege geleitete Statistik über die Finanzgebarung der Länder und Gemeinden ist mit größter Beschleunigung fertigzustellen und weiterzuführen.

4. Eine baldige endgültige Ausgestaltung des Finanzausgleichs unter Berücksichtigung der vorerwähnten Gesichtspunkte liegt im dringenden Interesse der Wirtschaft. Sollte es mangels rechtzeitiger Fertigstellung der Finanzstatistik der Länder und Gemeinden zu einer kurzen Verlängerung des gegenwärtigen Finanzausgleichs-Provisoriums kommen — ein Aufschub, der der Wirtschaft angesichts der gegenwärtigen drückenden Steuerbelastung durchaus unerwünscht wäre —, so müssen in jedem Falle die vorerwähnten Gesichtspunkte bereits bei dieser Verlängerung berücksichtigt und insbesondere die Grundzüge der künftigen Gestaltung des Finanzausgleichs schon jetzt erörtert und in Richtlinien festgelegt werden.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.
Deutscher Industrie- und Handelstag.
Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.
Reichsverband der Deutschen Industrie.
Zentralverband des Deutschen Großhandels.

Sicherungsübereignung und Rechtsprechung.

Von Gerichtsassessor Dr. **H. Kadelbach**, Berlin.

Die Sicherungsübereignung ist in der letzten Zeit Gegenstand eingehendsten Interesses in Literatur und Rechtsprechung gewesen. Die gesetzgebenden Instanzen haben sich, angeregt durch den Keinathschen Entwurf über die Schaffung eines Registerpfandrechtes, mit ihr befaßt. Der Reichsfinanzhof hat in einem Gutachten (Bank-Archiv XXV, Nr. 21 Seite 414 ff.) die Frage geprüft, ob dem Sicherungsgläubiger das Recht auf Aussonderung zustehe oder ob er nur das Recht habe, gegenüber Pfändungen, die durch die Finanzbehörden erfolgen, vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse zu verlangen. Das Reichsgericht hat insbesondere in seinem Urteil vom 4. 6. a. c. (Bank-Archiv XXV, Nr. 22 Seite 438) die Frage, in welcher Form Sicherungsübereignungsverträge abgeschlossen werden können, erneut zu erörtern gehabt.

Gerade dieses letzte Urteil ist Gegenstand eingehendster Kritik geworden. Man hat dieses Urteil als ein Fehlurteil bezeichnet und bedauerlicherweise an dieses angebliche Fehlurteil die Folgerung geknüpft, daß durch dieses oberstgerichtliche Urteil auf dem Gebiete der Sicherungsübereignung eine so erhebliche Unsicherheit geschaffen sei, daß bis zur einwandfreien Klärung der gerichtlichen Belange dieses Institutes die Sicherungsübereignung als Sicherungsmittel für Kredite nicht mehr empfohlen werden könne. (So Dr. Koch im Bank-Archiv XXV, Nr. 22.)

Es soll die Aufgabe der folgenden Zeilen sein, zu prüfen, ob tatsächlich durch dieses Reichsgerichtsurteil sowie durch das Gutachten des Reichsfinanzhofes eine derartige Unsicherheit über die mit der Sicherungsübereignung zusammenhängenden Fragen geschaffen worden, oder ob nicht vielmehr die praktische Bedeutung dieser beiden Entscheidungen wesentlich überschätzt worden ist.

Das Reichsgerichtsurteil vom 4. 6. a. c. verlangt, daß die Vertragschließenden sich über ein konkret bestimmtes, obligatorisches oder dingliches Rechtsverhältnis einigen müssen, das ein Nutzungs- oder Verwaltungsrecht des Veräußerers begründet. Ein derartiges Verhältnis ist nach Ansicht des Reichsgerichts in dem ihm zur Entscheidung vorgelegten Sicherungsvertrage nicht enthalten gewesen.

Der dem Reichsgericht vorgelegte Vertrag enthielt die folgenden Bestimmungen:

> „Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Eigentum an den Lagerbeständen mit dem Tage des Vertragsabschlusses übergeht, während die Bank den Besitz des Lagers der Aktiengesellschaft überläßt."

Eine derartige Fassung muß geradezu als Schulbeispiel dafür angesehen werden, wie Sicherungsübereignungsverträge nicht abgeschlossen werden dürfen. Eine Uebereignung kann nach § 930 BGB. doch nur dadurch vorgenommen werden, daß zwischen dem Erwerber und dem neuen Eigentümer ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, kraft dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Eine der-

Digitized by Google

artige Vereinbarung fehlt in dem dem Reichsgericht vorgelegten Vertrage vollständig. Sie kann auch in keiner Weise in dem Passus, der bestimmt, daß der Besitz dem Kreditnehmer verbleibt, gefunden werden, weil der Besitzvorbehalt niemals ein Rechtsverhältnis begründen kann.

Von einem Fehlurteil des Reichsgerichtes für diesen Fall zu sprechen, erscheint daher nicht richtig, da das Reichsgericht lediglich aus dem Fehlen einer vom BGB. ausdrücklich vorgeschriebenen Vereinbarung die notwendige Konsequenz, den Sicherungsübereignungsvertrag für ungültig zu erklären, gezogen hat.

Auch die Begründung, die das Reichsgerichtsurteil enthält, gibt keinen Anlaß dazu, von einer Aenderung in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung zu sprechen. Wenn das Reichsgericht sagt, daß es erforderlich sei, daß die Vertragschließenden sich über ein konkret bestimmtes Rechtsverhältnis einigen müssen, so sagt es damit keineswegs, daß dieses konkret bestimmte Rechtsverhältnis unbedingt eines der im § 868 BGB. namentlich aufgeführten Rechtsverhältnisse sein muß (Nießbrauch, Pfandrecht, Pacht, Miete, Verwahrung). Es verlangt nur, daß ein Rechtsverhältnis geschaffen werden muß, vermögedessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Als ein derartiges Rechtsverhältnis sind aber nach § 868 BGB. nicht nur die dort namentlich aufgeführten Rechtsverhältnisse anzusehen, sondern kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift auch jedes ähnliche Rechtsverhältnis, vermögedessen jemand, sei es kraft Gesetzes oder kraft Vertrages, einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist.

Es ist durchaus richtig, wenn gesagt wird, daß die im § 868 BGB. namentlich aufgeführten Rechtsverhältnisse auf das Rechtsverhältnis, kraft dessen der Sicherungsgeber zum Besitz berechtigt bleiben soll, nicht genau passen. Das hindert aber nicht, daß zwischen Sicherungsgeber und Sicherungseigentümer Vereinbarungen getroffen werden, die aus den verschiedenen zum Besitz berechtigenden Rechtsverhältnissen einzelne Rechte und Pflichten hervorheben und die in ihrer Gesamtheit dann ein Rechtsverhältnis darstellen, das der Sicherungsübereignung eigentümlich ist und das als ein nach § 868 BGB. den mittelbaren Besitz vermittelndes Rechtsverhältnis anzusprechen ist.

Es wäre theoretisch richtig, ein derartiges Rechtsverhältnis, das Merkmale aus den verschiedensten, dem BGB. bekannten und namentlich aufgeführten Rechtsverhältnissen enthält, als „Fiducia" anzusprechen und ihm die Stellung zuzuweisen, daß es als das der Sicherungsübereignung eigentümliche Rechtsverhältnis anzusehen ist, das den Besitz beim Kreditnehmer beläßt. Solange aber nicht durch einen gesetzgeberischen Akt eine derartige Vereinbarung als genügend einen gültigen Sicherungsübereignungsvertrag zu begründen festgestellt ist, müssen eben in den zum Abschluß kommenden Sicherungsübereignungsverträgen die Rechte und Pflichten, die dem Sicherungsgeber bezüglich des ihm überlassenen Sicherungsgutes auferlegt werden, im einzelnen aufgeführt und in Anlehnung an die im BGB. aufgeführten Rechtsverhältnisse gekennzeichnet werden. Sicherungsübereignungsverträge, die diese Gesichtspunkte wahren, werden dadurch nicht zu Scheinverträgen, sondern stellen sich nur als eine Vertragsform dar, die ein von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich normiertes, aber als rechtlich unbedingt zulässig anerkanntes Rechtsgebilde in eine Form kleiden, die nach Literatur und Rechtsprechung geeignet ist, einen gültigen Sicherungsübereignungsvertrag darzustellen.

Keinerlei Bedenken kann es auch unterliegen, wenn das Reichsgericht in diesem Urteil die Ansicht vertreten hat, daß ein zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer etwa vereinbartes Treuhandverhältnis nicht imstande gewesen wäre, das Rechtsverhältnis zu ersetzen, kraft dessen der Kreditnehmer im Besitz der Ware bleiben sollte. Ein Treuhandverhältnis setzt, wie das Reichsgericht in Band 84 Seite 217 entschieden hat, voraus, daß aus dem Vermögen des Treugebers in das Vermögen des Treuhänders etwas übergeht, daß also zum mindesten rechtlich, wenn auch nicht wirtschaftlich, eine Vermögensübertragung vorgenommen wird. Bedingung für das Zustandekommen eines derartigen Treuhandverhältnisses ist aber eben immer, daß der Treugeber einem Treuhänder etwas übereignet. Auf den vorliegenden Fall angewandt, würde dies bedeuten, daß ein Treuhandverhältnis wohl dann hätte zustande kommen können, wenn Vermögensstücke des Kreditnehmers in rechtswirksamer Weise, also zum Beispiel nach § 930 BGB. dem Kreditgeber übertragen worden wären. Das die Uebergabe vermittelnde Rechtsverhältnis, mag dies nun ein Verwahrungsvertrag oder ein Leihvertrag oder ein ähnliches Rechtsgebilde sein, enthält die Verpflichtung für den Kreditnehmer, die rechtlich aus seinem Vermögen ausgeschiedenen Stücke für den Kreditgeber als „Treuhänder" zu verwahren. Dies ist aber nur eine notwendige Folge des das mittelbare Besitzverhältnis begründenden Rechtsverhältnisses, die den Abschluß eines Rechtsverhältnisses nach § 868 BGB. nicht zu ersetzen vermag.

Das Reichsgerichtsurteil vom 4. 6. a. c. stellt sich daher zwar nicht als ein Schritt der Fortentwicklung und Weiterbildung der Sicherungsübereignung dar, da es sich, wie mit Recht von Dr. Koch hervorgehoben wird, noch nicht zu der Ansicht durchringen kann, daß die Vereinbarung, Warenbestände zu Sicherungseigentum zu übertragen, allein genügen kann, um eine Sicherungsübereignung darzustellen. Es bildet aber keineswegs einen Rückschritt und stellt auch keine neuen, die Sicherungsübereignung erschwerenden Bedingungen auf. Es bestätigt vielmehr nur die bisher bestehende Rechtsauffassung, daß zum Abschluß eines gültigen Sicherungsübereignungsvertrages die Schaffung einer Vereinbarung gehört, durch die dem Sicherungsgläubiger ein Recht auf mittelbaren Besitz gegeben wird.

Auch das Gutachten des Reichsfinanzhofes vom 6. 6. a. c. bietet keinen Anlaß zu irgendeiner Beunruhigung in Kreditgeberkreisen, da es die durch die Sicherungsübereignung geschaffenen Rechte an sich gar nicht berührt. Es kann hier davon abgesehen werden, im einzelnen auf die Punkte einzugehen, die das Gutachten des Reichsfinanzhofes als rechtlich anfechtbar erscheinen lassen können. Diese sind in dem oben zitierten Artikel des Herrn Dr. Koch auf das eingehendste und meines Erachtens richtigste gewürdigt worden. Auch soweit über dieses Gutachten bisher Artikel in Fachzeitschriften und Tageszeitungen erschienen sind, ist stets auf das bedenkliche Moment hingewiesen worden, daß, wenn die vom Reichsfinanzhof aufgestellte Ansicht durchdringen sollte, ein doppeltes Recht geschaffen werden würde, da die Folge der Ansicht des Reichsfinanzhofes die wäre, daß vor den ordentlichen Gerichten die Finanzbehörden anders gestellt sein würden, als der Privatmann. In rein rechtlicher Beziehung dürfte im übrigen über diese Frage noch längst nicht das letzte Wort gesprochen sein, da dem Gutachten des Reichsfinanzhofes naturgemäß nur die Bedeutung eines für die Finanzbehörden selbst bestimmten Gutachtens zukommt. Die ordentlichen Gerichte, vor denen auch der Fiskus für den Fall, daß er im Sinne des Gutachtens des Reichsfinanzhofes vorgehen will, Recht suchen müßte, hätten zunächst zu der vom Reichsfinanzhof angeschnittenen Frage Stellung zu nehmen. Es ist bisher noch kein Urteil eines ordentlichen Gerichtes bekannt geworden, das die vom Reichsfinanzhof ausgestellte Ansicht geteilt hätte. Die ordentlichen Gerichte würden bei einer Prüfung dieser Frage nicht an der Erwägung vorbeigehen können, daß das Recht und seine zwangsweise Verwirklichung zwei Dinge sind. Das Eigentum ist ein in der Verfassung verankertes und durch Rechtsprechung und Gesetzgebung geschütztes Recht, das auch der Fiskus wird achten müssen.

Aber abgesehen von diesen rechtlichen Erwägungen ist die praktische Auswirkung der Ansicht des Reichsfinanzhofes ohne Bedeutung.

Hat ein Steuerschuldner Sicherungsübereignungsverträge abgeschlossen und will das Finanzamt, da er seinen Steuerverpflichtungen nicht nachkommt, zwangsweise gegen ihn vorgehen, so werden in den meisten Fällen außer den sicherungsübereigneten Warenbeständen

Digitized by Google

oder sicherungshalber abgetretenen Forderungen noch andere Vermögensobjekte des Steuerschuldners vorhanden sein, auf die die Finanzbehörde ihren Zugriff richten könnte. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, sondern sich herausstellen, daß außer den zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögensobjekten keinerlei andere mehr vorhanden sind, so würde die Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Steuerschuldners feststehen, die bei einem Kaufmann zur Konkurseröffnung führen würde. Für den Fall des Konkursverfahrens ist aber auch der Sicherungsgläubiger gezwungen, auf die Realisierung der ihm übereigneten Vermögensobjekte bedacht zu sein. Es besteht dann für das Finanzamt keine Veranlassung mehr, die Realisierung von sich aus zu betreiben. Im Gegenteil würden sich für diesen Fall sogar die Interessen des Sicherungseigentümers und der Finanzbehörde decken. Da auch der Reichsfinanzhof nicht verkennt, daß der Erlös des Sicherungsgutes zunächst dem Sicherungsgläubiger zugute zu kommen hat und erst nach dessen vollständiger Befriedigung ein weiterer Erlös zur Deckung der Ansprüche der Finanzbehörden dienen kann, so besteht an sich kein Anlaß für den Sicherungseigentümer, ein Vorgehen der Finanzbehörden als seinen Interessen hinderlich anzusehen. Die Finanzbehörden müssen sich darüber klar sein, daß nur für den Fall, daß der Sicherungseigentümer wegen der ihm zustehenden Forderungen volle Befriedigung erhält, für sie selbst aus einem etwa noch bestehenden Ueberschuß eine Befriedigung erfolgen kann; sie haben also kein Interesse an einem Verkauf der Sicherungswaren, zu einem Preise, der dem vorhergehenden Sicherungseigentümer nicht die volle Befriedigung seiner Ansprüche gewährleistet. Wird aber ein derartiger Erlös erzielt, der den Sicherungseigentümer in die Lage versetzt, sich wegen seiner Sicherungsansprüche in vollem Umfange befriedigen zu können, so hat er wiederum kein Interesse daran, die ihm übereigneten Waren noch weiter zu halten bzw. einer späteren Verwertung durch die Finanzbehörden zu widersprechen. In allen den Fällen, in denen die kreditgebende Bank durch Sicherungsübereignung gedeckt ist, könnte sie es getrost darauf ankommen lassen, daß die Finanzbehörde versucht, sich auch aus ihrem Sicherungsgut zu befriedigen. Kein Finanzamt wird so töricht sein und verlangen, daß das Sicherungsgut zu Preisen verschleudert wird, die noch nicht einmal dem Sicherungsgläubiger wegen seiner Ansprüche Befriedigung gewähren würden, da dann für das Finanzamt selbst nicht der geringste Erlös herauskommen würde. Einer Verwertung zu Preisen aber, die ihre Ansprüche decken, hat andererseits die kreditgebende Bank kein Interesse zu widersprechen.

Die Stellung des Sicherungsgläubigers zum Finanzamt wäre bildlich gesprochen die gleiche wie die des ersten Hypothekengläubigers zum Gläubiger der zweiten Hypothek. Nur für den Fall, daß die erste Hypothek voll ausgeboten wird, kann für die zweite Hypothek etwas herauskommen, und da der zweite Hypothekengläubiger sich dieser Folge stets klar ist, wird er als vernünftig handelnder Kaufmann nur dann versuchen, sein Recht durch zwangsweise Verwertung zu realisieren, wenn er an einen Ueberschuß über die erste Hypothek hinaus glaubt. Irgendwelche Nachteile können aber dem Gläubiger der ersten Hypothek durch die Bestellung einer weiteren ihm im Range nachstehenden Belastung nicht entstehen.

Aber auch wenn wider alles Erwarten und wider alle Vernunft das Finanzamt auf einer sofortigen zwangsweisen Verwertung der zu Sicherungszwecken übereigneten Bestände bestehen sollte, läuft der Kreditgeber keine Gefahr. Denn wenn durch eine sofortige Verwertung bei einer Versteigerung der Erlös nicht ausreichen sollte, um die Forderungen des Sicherungsgläubigers zu decken, während er glaubt, bei einer späteren freiwilligen Verwertung, zum Beispiel durch freihändigen Verkauf, einen Mehrerlös erzielen und sich dann für seine Forderungen decken zu können, so ist es ihm ja unbenommen, die Waren in der Zwangsversteigerung bis zur Höhe des von ihm gewährten Kredites selbst zu erwerben. An Stelle seines Sicherungseigentums würde dann in der Versteigerung rechtsgültig erworbenes volles Eigentum treten, mit dem er nach Belieben verfahren, es also zu einer ihm genehmen Zeit und zu ihm genehmen Preisen verwerten könnte.

Haben also die zu Sicherungszwecken übereigneten Waren tatsächlich, das heißt also bei zweckmäßiger Verwertung, einen derartigen Wert, daß der Kreditgeber glaubt, daß sie zu seiner vollen Befriedigung ausreichen werden, so wird er trotz aller berechtigten oder unberechtigten Eingriffe einer Finanzbehörde in sein Sicherungseigentum doch stets zu dem ihm zukommenden Erlöse gelangen.

In allen Fällen also, in denen Sicherungsübereignungsverträge abgeschlossen sind, denen tatsächlich ein gültiges Schuldverhältnis zu Grunde liegt und die nicht nur, was andererseits häufig der Fall sein mag, den Zweck verfolgen, Vermögensstücke dem Zugriff anderer Gläubiger zu entziehen, ohne daß eine wirkliche Schuldforderung besteht, ist der Sicherungsgläubiger wegen seiner Ansprüche auch bei einem Eingriff durch das Finanzamt geschützt. Ein Anlaß, die Sicherungsübereignung nicht mehr als ein geeignetes Kreditsicherungsmittel anzusehen, besteht nicht.

Die Sicherungsübereignung von noch nicht bezahlten Waren.

Von Justizrat Dr. **Schwickerath**, Berlin.

Otto Bernstein hat im Bank-Archiv vom 1. 10. 1926 (Seite 62 ff.) unter der Ueberschrift „Der uneigentliche Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren" Stellung genommen zu der von einer Anzahl Verbänden des Großhandels und der Industrie eingeführten Lieferungsbedingung:

> „Die gelieferte Ware darf vor voller Bezahlung des Kaufpreises oder vor Einlösung der dafür hingegebenen Schecks und Wechsel ohne Zustimmung des Verkäufers an Dritte weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden"

und hat ausgeführt:

> „Mag das hier verfolgte Ziel wirtschaftlich berechtigt sein oder nicht, einen juristisch geeigneten Weg, es zu erreichen, stellt jedenfalls nur der echte Eigentumsvorbehalt dar, nicht aber eine Vereinbarung der hier unter der Bezeichnung uneigentlicher Eigentumsvorbehalt behandelten Art."

Die Ausführungen Bernsteins können als zutreffend nicht anerkannt werden.

Schon die gewählte Ueberschrift: „Uneigentlicher Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren" ist schief und führt den Leser zu derselben falschen Einstellung, von der aus Bernstein die ganze Frage betrachtet.

Bernstein geht aus vom § 137 BGB., sieht in der fraglichen Lieferungsbedingung die Auferlegung eines unwirksamen Verfügungsverbots und hält daher bei Zuwiderhandlung in Kenntnis des Verbots einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. auf der Seite des Kreditgebers nicht für möglich. § 137 BGB. hat aber zwei Sätze:

> „Die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt"

und zutreffend sagt Bernstein im 6. Absatz seiner Ausführungen selbst:

> „es wird dem Käufer lediglich eine schuldrechtliche Verpflichtung auferlegt, von seiner Verfügungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen, solange die Ware nicht voll bezahlt ist."

Die dingliche und die obligatorische Wirkung des rechtsgeschäftlichen Veräußerungsverbots

Digitized by Google

sind scharf zu unterscheiden. Erstere wird durch Satz 1 verneint, letztere durch Satz 2 zugelassen. Die persönliche Verpflichtung, nicht zu verfügen, hat also schuldrechtliche Wirkung. Nur in einem Falle hat das BGB. auch die schuldrechtliche Wirkung ausdrücklich ausgeschlossen, nämlich im § 1136:

> eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

Die Vereinbarung der genannten Lieferungsbedingung ist also rechtswirksam und es bleibt zu prüfen, ob ihre bewußte Verletzung für den Kreditgeber eine Handlung gegen die guten Sitten sein und zum Schadensersatz verpflichten kann. Dies ist im Gegensatz zu Bernstein zu bejahen.

Für seine gegenteilige Ansicht stützt sich Bernstein zunächst auf den Grundsatz des § 137 und behauptet, der Lieferungsbedingung liege eine unrichtige Rechtsansicht zu Grunde. Es verkennt Bernstein die rechtliche Bedeutung der Lieferungsbedingung, wenn er ausführt, daß die Verbände mit ihrer Bekanntgabe bezwecken, „den guten Glauben des Pfandnehmers oder Sicherungserwerbers zu zertrümmern". Er meint offenbar, daß die Lieferungsbedingung dingliche Wirkung bezwecke, denn anders wäre die Verwendung des Begriffes „guter Glaube" nicht zu verstehen. Wäre das beabsichtigt, so könnte allerdings von einer unrichtigen Rechtsansicht gesprochen werden. Wie schon ausgeführt, beabsichtigt die Lieferungsbedingung aber lediglich schuldrechtliche Wirkung im Sinne des § 137 Satz 2.

Ferner beruft sich Bernstein auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die immer daran festgehalten habe, daß die Beteiligung an der Verletzung von Vertragspflichten, die einem anderen gegenüber obliegen, allein noch nicht gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. verstoße, es müßten vielmehr noch besondere Umstände hinzutreten, die ein solches Verhalten als sittlich verwerflich erscheinen lassen. Die von Bernstein angezogenen Reichsgerichtsentscheidungen, in denen eine Anwendung des § 826 verneint ist, treffen aber den hier fraglichen Tatbestand nicht.

Die Entscheidungen J. W. 1922 Seite 1390, ebenso J. W. 1925 Seite 1752 sprechen die Grundsätze aus: niemand habe die Verpflichtung, sein eigenes Interesse einem fremden nachzusetzen; die Ausnutzung einer durch die Verhältnisse gegebenen Sachlage zu eigenem Vorteile stelle noch keine Handlung wider die guten Sitten dar; zu einem sittenwidrigen Tun werde diese Verfolgung des eigenen Vorteils erst durch besondere Umstände gestempelt; ein Verstoß gegen die guten Sitten liege dann vor, wenn Veräußerer und Erwerber komplottmäßig zur Schädigung des Dritten zusammengewirkt haben; dieses Zusammenwirken mache die schädigende Verfolgung eigener Interessen zur sittenwidrigen Handlung.

Besonders bedeutungsvoll scheint die auch von Bernstein angezogene Entscheidung J. W. 1910 Seite 705:

> „nicht jede wissentliche Beteiligung an der Vertragsverletzung eines Anderen bildet einen Verstoß wider die guten Sitten. Es müssen vielmehr Umstände hinzutreten, die das Verhalten desjenigen, der an der Vertragsverletzung teilgenommen hat, vom Standpunkt eines anständig und billig denkenden Menschen als verwerflich erscheinen lassen."

Das ist die Kernfrage: Widerspricht es dem kaufmännischen Ehrbegriff und kaufmännischer guter Sitte, Waren vor der Bezahlung Dritten zu verpfänden oder zu übereignen? Wird diese Frage bejaht, so ist der besondere Umstand im Sinne des Reichsgerichts gegeben, der die Verletzung der aus § 137 Satz 2 übernommenen Verpflichtung auch auf seiten des mitwirkenden Dritten als sittlich verwerflich erscheinen läßt. Es darf davon ausgegangen werden, daß früher regelmäßig kein ehrbarer Kaufmann Waren vor voller Bezahlung zur Sicherheit übereignete oder verpfändete. Auch beim ehrbaren Kaufmann sind wirtschaftlich gerechtfertigte Sicherungsübereignungen möglich, so besonders dann, wenn der Sicherungsgläubiger den Kredit zu dem Zweck gibt, die Warengläubiger zu befriedigen. Sollen die übrigen Gläubiger durch den Kredit indessen nicht befriedigt werden und kennt der Sicherungsgläubiger die Lieferungsbedingung, so liegen eben die vom Reichsgericht geforderten besonderen Umstände vor, nämlich der Verstoß des Schuldners und des Sicherungsgläubigers gegen die Lieferungsbedingung und damit gegen Treu und Glauben im Handelsverkehr und ferner die gemeinschaftliche, bewußte Verletzung der dem Warengläubiger gegenüber übernommenen Verpflichtung. Das Zusammenwirken des Gläubigers mit dem Schuldner in Kenntnis der von diesem übernommenen Verpflichtung ist als ein Komplott im Sinne der Judikatur des Reichsgerichts anzusehen, das nur den Zweck haben kann, dem Gläubiger im Falle des Zusammenbruchs des Schuldners gegenüber den Warengläubigern Vorteile zu verschaffen und diese dadurch zu schädigen. Besonders verwerflich erscheint die nachträgliche Sicherungsübereignung für bereits eingeräumte Kredite, welche der Schuldner unter der Drohung der Fälligmachung des Kredits vornehmen muß. Die etwaige Rücksicht auf Aktionärinteressen darf dabei selbstverständlich keine Rolle spielen. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat keinen Anspruch auf ein robusteres kaufmännisches Gewissen als der ehrbare Einzelkaufmann.

Im Gegensatz zu den Ausführungen von Bernstein muß festgestellt werden, daß eine Schädigung des Warenverkäufers und der Schädigungsvorsatz auf seiten des Sicherheitsnehmers stets gegeben sind. Die Auffassung, die Konkursmasse vergrößere sich um den Kredit, ist rein theoretisch. Im Falle des Zusammenbruchs ist der gegebene Kredit natürlich nicht mehr zur Verfügung, sonst wäre es ja nicht zur Zahlungseinstellung gekommen — ganz abgesehen von den vielen Fällen der Sicherungsübereignung, die nur zur Vermeidung der Kreditkündigung getätigt sind. Es ist aber die Konkursmasse um die übereignete Ware gekürzt, und der Kreditgeber ist, anstatt wie alle übrigen Gläubiger auf die Konkursquote verwiesen zu werden, in voller Höhe befriedigt.

Inwiefern der Warenlieferant durch seine Kenntnis der Konjunkturverhältnisse in der Branche eher die zu seinem Schutz erforderlichen Maßnahmen treffen kann, als der Bankier, der einen ungedeckten Warenkredit gewährt hat — wie Bernstein meint —, ist nicht zu erkennen. Auch der Warenlieferant muß die Fälligkeit seiner Forderung abwarten und kann sich Sicherheit erst durch Zwangsvollstreckung verschaffen.

Es kann zugegeben werden, daß zu beanstandende Sicherungsübereignungen ohne Zwischenfall abgewickelt worden sind. Der für alle Beteiligten günstige Ausgang eines gegen die guten Sitten verstoßenden Geschäfts macht dieses aber nicht zum erlaubten.

Es herrscht Uebereinstimmung darüber, daß das Ueberhandnehmen der Sicherungsübereignungen nur eine Folge der wirtschaftlichen Krise der letzten Jahre ist, ferner darüber, daß hierin ein verhängnisvoller Mißstand zu erblicken ist. Die Sicherungsübereignung unterliegt an und für sich schon juristisch wie wirtschaftlich starken Bedenken; und die Folge ihres Ueberhandnehmens, daß nämlich die Finanzierung der Wirtschaft immer mehr von den Banken auf die Warenlieferanten übergegangen ist, kann als ein gesunder Zustand nicht angesehen werden. Seit Jahren ist man bemüht, diesem Mißstand abzuhelfen und auch die Vertreter der Banken haben ihn als Mißstand erkannt und nach Abhilfe gesucht. Es sei erinnert an den Vorschlag eines Gesetzentwurfs betreffend die Einrichtung eines Buches über die Sicherungsübereignungsverträge, der hauptsächlich von Vertretern der Banken ausgegangen ist, und an die Einsetzung einer Kommission seitens des Bankausschusses des deutschen Industrie- und Handelstages am 4. 2. 1926. Eine Anzahl von Verbänden des Großhandels und der Industrie waren der Auffassung, daß die zu beanstandenden Sicherungsübereignungen zurückzuführen seien auf den Niedergang kaufmännischer Moral und daß es in erster Linie darauf ankomme, die Begriffe über ge-

Digitized by Google

schäftlichen Anstand und kaufmännische Sitte wieder zu heben. Dies bezweckt gerade die Lieferungsbedingung. Daß das wirtschaftlich nützlich ist, bedarf wohl keiner Erörterung. Die Durchführung der Lieferungsbedingung ist aber auch praktisch möglich, zumal Ausnahmen mit Zustimmung des Verkäufers ausdrücklich zugelassen worden sind. Die von Bernstein erwähnte Bedenklichkeit eines Eindringens in die geschäftlichen Beziehungen des Kreditnehmers besteht doch wohl nur theoretisch, da nach der Erfahrung auch besonders feinfühlige Banken und Geldgeber von vornehmer Gesinnung vor derartigen Fragen nicht zurückzuschrecken pflegen. Die Durchführung wird unser geschäftliches Ansehen im In- und Auslande heben. Möglich, daß die Verbände von Handel und Industrie dadurch zum „Totengräber" fauler wirtschaftlicher Existenzen werden, niemals aber zum „Totengräber" der Rechtssicherheit im Verkehr, wie Bernstein meint. Ein Kaufmann, der zum Zwecke seiner Finanzierung keine andere Sicherheit zu bieten vermag, als unbezahlte oder gar erst zu bestellende Ware, kann vom Standpunkt der Wirtschaft nicht als besonders schutzbedürftig angesehen werden. Die Rechtssicherheit im Verkehr und das Vertrauen zur Wirtschaft werden aber durch die von den Verbänden des Großhandels und der Industrie beschlossene Lieferungsbedingung mehr gewahrt, als durch einen Verkauf unter Eigentumsvorbehalt. Diesen Eigentumsvorbehalt hat man abgelehnt — nicht sowohl wegen der Schwierigkeit seiner Durchführung, als insbesondere wegen des darin zum Ausdruck kommenden mangelnden Vertrauens und wegen der unzweifelhaft dadurch bewirkten Schädigung des Ansehens der Wirtschaft, besonders auch im Ausland.

* * *

Die Schriftleitung hat die vorstehenden Darlegungen des Herrn Verfassers gern zum Abdruck gebracht, weil sie eine erschöpfende sachliche Behandlung des Gegenstands unter Beteiligung von Juristen, die der anderen Seite nahe stehen, nur als erwünscht betrachten kann. Sachlich freilich bin ich durch die Ausführungen Schwickerath's in dem von mir im Bank-Archiv a. a. O. eingenommenen Standpunkt nur noch bekräftigt worden. Im einzelnen möchte ich zu den von ihm Gesagten folgendes bemerken:

1. Die von Schwickerath beanstandete Bezeichnung „uneigentlicher Eigentumsvorbehalt" weist auf die wirtschaftliche Wesensverwandtschaft hin, welche zwischen der umstrittenen Klausel und dem echten Eigentumsvorbehalt insofern besteht, als beide Klauseln, die mit der Uebergabe der Ware an den Käufer regelmäßig verbundene Verschaffung des vollen und freien Eigentums aufheben oder beschränken wollen. Die Aehnlichkeit zwischen eigentlichem und uneigentlichem Eigentumsvorbehalt liegt also gerade in dem „Ausdruck mangelnden Vertrauens", der für die umstrittene Klausel in kaum geringerem Maße, als für den echten Eigentumsvorbehalt, kennzeichnend ist.

   Schwickerath's Ueberschrift ist umgekehrt aus dem Grunde zu beanstanden, weil sie den Anschein erweckt, als ob die umstrittene Klausel lediglich die Sicherungsübereignung noch nicht bezahlter Waren verhindern will, während sie sich in Wirklichkeit auch gegen ein Faustpfand oder auch gegen ein etwaiges künftiges Registerpfand richtet.

2. Das Wort von der „Zertrümmerung des guten Glaubens" des Sicherungsnehmers stammt von einem den maßgebenden Handelsverbänden nahestehenden Juristen. Darin, daß diesem Gedanken eine unrichtige Auffassung zu Grunde liegt, scheine ich mit Schwickerath einig zu sein.

   Im übrigen aber sollte von den Verteidigern der Lieferungsbedingung nicht bestritten werden, daß sie — auf dem Umwege über § 826 BGB. — dingliche Wirkung bezweckt oder doch ersetzen will und insofern mit dem Zweckgedanken des § 137 BGB. in Widerspruch steht.

3. Für ganz mißlungen halte ich den Versuch, die fragliche Lieferungsbedingung mit der von mir angezogenen Rechtsprechung des Reichsgerichts, die bei Aufstellung der Bedingung anscheinend nicht zu Rate gezogen worden war, in Einklang zu bringen. Daß es noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten enthält, wenn jemand von der Bereitwilligkeit eines Schuldners zum Abschluß eines Sicherungsvertrages Gebrauch macht, obschon er weiß, daß der Schuldner damit Verpflichtungen gegenüber Dritten zuwiderhandelt, hat das Reichsgericht an den von mir zitierten Stellen in denkbar klarsten und eindeutigen Worten ausgesprochen. Den besonderen Tatbestand des komplottmäßigen Zusammenwirkens zwischen Sicherungsnehmer und Schuldner, wie ihn das Reichsgericht fordert, schafft man noch nicht dadurch, daß man in einem Falle, der keinerlei Abweichungen von dem vom RG. als nicht sittenwidrig betrachteten allgemeinen Tatbestand enthält, das Verhalten des Sicherungsnehmers mit allerhand tadelnden Beiwörtern belegt.

4. Meine Auffassung, daß die Konkursmasse sich um den Kredit vergrößert, ist nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch richtig. Entweder ist der Kredit zur Bezahlung bestehender Schulden verwendet worden, dann hat sich die Schuldenmasse vermindert, oder zur Anschaffung neuer Waren, dann hat sich die Teilungsmasse erhöht, oder zur Bezahlung von Arbeitslöhnen, dann sind bevorrechtigte Gläubiger befriedigt worden. Welcher Unterschied besteht, im wirtschaftlichen Effekt für den Lieferanten und die sonstigen Gläubiger, zwischen dem Fall, daß der Schuldner unbezahlte Waren im regelmäßigen Geschäftsgang verkauft und den Erlös zur Bezahlung von Bareinkäufen oder Arbeitslöhnen verwendet, und dem Fall, daß er zu gleichem Zweck einen Kredit gegen Verpfändung der unbezahlten Waren aufnimmt?

5. Die Einstellung Schwickerath's zu der ganzen Frage beruht auf der Unterstellung, daß es sich bei Geschäftsleuten, die mit nichtbezahlten Waren Sicherheit bestellen, regelmäßig um „faule, wirtschaftliche Existenzen" handelt. Diese Vorstellung sollte aufgegeben werden; sie ist, wie man in Bankkreisen weiß, in tatsächlicher Hinsicht irrtümlich. In einer Wiederaufbauperiode, wie der, in welcher wir uns befinden, kann die Kapitalbasis eines Unternehmens auf der einen, der verhältnismäßige Umfang seines Kreditbedarfs auf der anderen Seite noch nicht das ausschlaggebende Unterscheidungsmerkmal zwischen „gesund" und „faul" abgeben. Wollten sich die Geldkreditgeber diesen Standpunkt aneignen, dann würden sie noch in höherem Maße, als schon jetzt, wegen nicht genügender Berücksichtigung des Kreditbedarfs der Wirtschaft mit Vorwürfen überhäuft werden.

Bernstein.

Effekten-Giroverkehr und Rechtsprechung.

Von Dr. **M. Eichholz**, Hamburg*).

Mit erheblichem wirtschaftlichen Druck wird in Deutschland versucht, den Effekten-Giroverkehr wenigstens in den bedeutenderen Bankplätzen einzuführen. Der wirtschaftliche Druck soll gerechtfertigt werden durch die Forderung nach „Rationalisierung der Wirtschaft". Es sollen im Bankbetrieb unnötige Zwischenglieder ausgeschaltet werden, um den Bankbetrieb zweckmäßiger zu gestalten. Bei der Beweis-

*) Anm. der Schriftleitung: Auch die Veröffentlichung dieser Ausführungen eines grundsätzlichen Bekämpfers des erweiterten Giroeffektenverkehrs erschien uns zur Förderung der Aussprache über diese wichtige Frage nicht ungeeignet.

Digitized by Google

führung für die Notwendigkeit der Einführung des Effekten-Giroverkehrs pflegen juristische Bedenken gering geachtet zu werden. Es sei in dieser Hinsicht nur auf den Artikel von Breit in Nr. 22 des „Bank-Archiv" (XXV.) verwiesen, der die Aufgabe der Rechtswissenschaft beim Ausbau des Effekten-Giroverkehrs zeichnen will. Und doch wird kein Bestreben zur Rationalisierung der Wirtschaft auf die Dauer Erfolg haben können, das elementare Anforderungen der Rechtssicherheit des Verkehrs verletzt. Entgegen den Ausführungen von Breit muß daran festgehalten werden, daß der Effekten-Giroverkehr zwar von den Großbanken erzwungen werden kann, daß dann die Gegenkräfte auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet aber so stark werden, daß sie einen nicht durch Gesetze in ordnungsmäßige Bahnen gelenkten Effekten-Giroverkehr wenigstens für das große Publikum praktisch unwirksam machen werden.

Hierbei soll die Frage, ob ein stückeloser Effekten-Giroverkehr in Wirklichkeit einen ganz ungeheuren Fortschritt darstellt, hier auf sich beruhen bleiben. Die Frage wird ganz verschieden von jemandem beantwortet werden, der in einer Förderung der Börsenspekulation sein Lebensziel sieht, wie von einem andern, der die Bedeutung des Effektenmarktes für Kapitalanlage und Kapitalverwertung durchaus anerkennt, aber jedes unnötige Uebermaß von Spekulation vermieden zu sehen wünscht. Der berufsmäßig in der Tagesspekulation an der Börse tätige Börsenbesucher wird ganz gewiß im stückelosen Effektenverkehr eine Vereinfachung seines Umsatzbedürfnisses sehen. Der Kapitalist, der jahre-, vielleicht jahrzehntelang, vielleicht gebunden an ein persönliches Interesse, Teilhaber einer bestimmten Gesellschaft zu sein und zu bleiben wünscht, sieht die Dinge ganz anders an. Und wenn nun einmal die Frage sich erhebt, ob der Gesetzgeber die Regelung des Effekten-Giroverkehrs übernehmen soll, dann fragt es sich doch wohl, in welchem Sinne diese Regelung erfolgen wird. Denn in Wirklichkeit stehen sich ja in weitesten Teilen Deutschlands bei der Neuregelung des Effekten-Giroverkehrs im wesentlichen zwei Parteien gegenüber: die Großbanken und das Publikum. Die ersteren haben ein unbestreitbares Interesse an einer Ausdehnung des Effekten-Giroverkehrs. Ihre Syndici sind es auch im wesentlichen, die den Gedanken auszubauen und zu fördern gesucht haben. Es soll in diesen Darlegungen in keiner Weise ein Vorwurf für die letztgenannten Herren liegen. Sie haben ganz gewiß durch ihre sachkundigen und ins einzelne gehenden Ausführungen die rechtliche Durchdenkung des ganzen Problems erheblich gefördert. Aber wirtschaftlich gesehen stehen auf der anderen Seite sicherlich die am Bankverkehr beteiligten Kapitalisten. Dieser Gruppe wird durch die Förderung des Effekten-Giroverkehrs kein Gefallen getan. Die Bedenken der kleineren Bankiers, die nicht ohne weiteres Gesellschafter der „Kassenvereine" sein werden, sind oft genug ausgesprochen worden. Aber auch der Privatkapitalist muß es sich reiflich überlegen, ob er in der Förderung des Effekten-Giroverkehrs eine Förderung seiner Interessen sieht. Er würde hierin eine Förderung seiner Interessen sehen, wenn bei gleicher Sicherheit des Wertpapierbesitzes die Bankprovisionen und -spesen viel niedriger würden. Dabei soll der Bankkunde aber ganz unzweifelhaft eine Minderung der Rechtssicherheit in dem Besitz seiner Wertpapiere und eine ungeklärte Rechtslage in Kauf nehmen. Wenn die Frage vom Gesetzgeber zu entscheiden wäre, ob und wie er den Effekten-Giroverkehr regelt, steht noch völlig dahin, welches Interesse der Gesetzgeber zu dem seinigen machen wird. Sucht er die Interessen der zwei Gruppen auf einer mittleren Linie zu vereinigen, so wird ganz sicher ein Rechtsinstitut herauskommen, das die heutigen Freunde des Effekten-Giroverkehrs stark enttäuschen würde. Dabei wird aber selbst ein in Bankfragen so erfahrener Mann wie Breit kaum anführen können, wie denn nun eigentlich ein Gesetzentwurf lauten soll, der einerseits den Effektenverkehr rationalisiert, andererseits die Interessen der Bankkunden wahrnimmt. So kommt denn auch Breit zu dem Ergebnis, daß eine gesetzliche Regelung des Sammeldepots und des Effekten-Giroverkehrs zur Zeit gar nicht möglich ist. Damit ist dem Effekten-Giroverkehr im gegenwärtigen Zeitpunkt vom rechtlichen Standpunkt aus das Todesurteil gesprochen. Ein Rechtsinstitut, das so wenig durchdacht und so wenig geklärt ist, daß es eine Regelung durch den Gesetzgeber gar nicht verträgt, muß zunächst wohl noch von sachkundiger Seite gedanklich und praktisch ausgestaltet werden, bevor es dem Publikum als eine Mustereinrichtung vorgestellt werden darf. Das Sammeldepot in seinem embryonalen Zustand wird erst dann das Licht einer weiteren Welt erblicken dürfen, wenn es gezeigt hat, daß es auch wirklich lebensfähig ist.

Man behauptet dieses unter Hinweis auf die Berliner Erfahrungen. Dabei sind doch diese Erfahrungen keineswegs geeignet, zur Gründung von lokalen oder interurbanen Sammeldepots anzuregen. Der Berliner Kassenverein birgt bei einem verhältnismäßig sehr geringen Aktienkapital Milliardenwerte. An ihm waren bisher eine geringe Anzahl von Banken beteiligt. Es war allein eine Sache der Banken, ob sie sich beteiligen wollten oder nicht. Wären bei der Durchführung des Betriebes des Kassenvereins Schwierigkeiten entstanden, hätten die beteiligten Banken für einen etwaigen Verlust aufkommen müssen. Es war Sache der einzelnen Banken, ob und welches Konto in einzelnen Wertpapieren sie beim Kassenverein halten wollten. Der Durchschnitt des anlagesuchenden Publikums ist an diesem Institut unmittelbar überhaupt nicht beteiligt. Daher ging auch die an sich durchaus zweckmäßige und berechtigte Einrichtung des „Kassenvereins" das große Publikum gar nichts an. Die Sachlage verändert sich völlig, wenn das Publikum mehr oder weniger gezwungen werden soll, sich an einem lokalen oder vielleicht später interurbanen Sammeldepot zu beteiligen. Und wenn dann der Weg der Gesetzgebung von den Befürwortern der Ausbreitung des Effekten-Giroverkehrs abgelehnt wird, so bleibt für einen gewissenhaften Gutachter über die Zweckmäßigkeit der Förderung des Effekten-Giroverkehrs allein die Beantwortung der Frage übrig, wie sich denn die Rechtsprechung zu der gleichen Einrichtung stellen wird.

Es ist nichts Ungewöhnliches, daß im Prozeß beide Parteien glauben, im Recht zu sein. Demzufolge wird es auch keinen Juristen und sicherlich auch keinen Nichtjuristen überraschen, daß in der Frage des Effekten-Giroverkehrs die Befürworter und Verneiner des Gedankens im Recht zu sein glauben. Aber diesmal ist die Stellung der Verneiner des Gedankens doch wesentlich stärker als die der Befürworter. Die Befürworter haben nichts für sich als eine Anzahl außerordentlich klug ausgedachter und sehr künstlicher Konstruktionen. Sie haben ferner für sich die Hoffnung, daß die Gerichte sich dem, was sie als „vernünftig" ansehen, anschließen werden. Dabei müssen sie aber, wie Breit, die Konzession machen: „Unbedingte Sicherheit, daß ein Richter vernünftig entscheiden wird, besteht leider niemals. Ein klein wenig Prozeßrisiko muß man schon immer in Kauf nehmen. Wer das nicht will, ist ja nicht gehindert, bis zur Entscheidung eines einschlägigen Reichsgerichtsurteiles seine Aktien in seinem Safe aufzubewahren." Wenn oben gesagt ist, daß die Verneinung der gesetzlichen Fassung des Effekten-Giroverkehrs das Todesurteil für diesen Gedanken, rechtlich gesehen, bedeutet, so ist dieser Zweifel über das, was die Rechtsprechung aus den juristischen Konstruktionen der Befürworter des Effekten-Giroverkehrs machen wird, das zweite Todesurteil. Der Verfasser ist sich natürlich darüber klar, daß dieses doppelte Todesurteil die Befürworter des Sammeldepots nicht hindern wird, den Effekten-Giroverkehr weiter auszubauen. Wie bereits oben bemerkt, sind es ja wirtschaftliche Erwägungen, die das Sammeldepot vorwärtstreiben, nicht etwa die Sorge um die Sicherheit der Bankkundschaft. Aber das Publikum wird nicht oft genug

Digitized by Google

darauf aufmerksam gemacht werden können, wie wenig gewahrt seine Rechtssicherheit ist, wenn es dem Sammeldepot nähertritt. Wenn darüber noch die geringsten Zweifel beständen, so müssen diese eigentlich durch den Breitschen Artikel beseitigt sein; denn hier sind schon alle Bedenken, die von irgendeiner Stelle jemals geäußert worden sind, implicite zugegeben. In dieser Hinsicht sei ausgeführt:

1. Breit gibt zu, daß die Aussonderung von Effekten aus dem Sammeldepot wenigstens noch einige Zeit nach der Einrichtung des Sammeldepots möglich sein muß und mit nicht allzu erheblichen Kosten erfolgen kann. Damit tritt Breit der Ansicht derer bei, für die die Grundlage des Sammeldepots, das angebliche Miteigentum der Einlieferer, in Fortfall kommt. Die Richtigkeit dieser Ansicht läßt sich ja auch ernstlich gar nicht bestreiten. Man muß nur absehen von dem augenblicklichen Zustand des Wertpapiermarktes nach der Inflation. Kein Sachverständiger wird leugnen, daß die Bearbeitung und Lagerung der großen Wertpapiermassen, die auf verhältnismäßig geringe Summen in ihren einzelnen Stücken lauten, schwierig ist. Aber dies ist selbstverständlich nur ein Uebergangszustand. Nachdem auch der Kölner Juristentag kürzlich eine grundlegende Aenderung unseres Aktienrechtes deutlich abgelehnt hat, dürfte anzunehmen sein, daß die Bestimmungen des HGB. über die Aktiengesellschaft im wesentlichen aufrechterhalten bleiben. Damit wird man auch mit dem Fortbestand der 1000-M.-Aktie als der Durchschnittsaktie zu rechnen haben. Die Folge wird sein, daß in absehbarer Zeit wiederum wie früher der Aktienbesitz auch sehr wohlhabender Kapitalisten in einem verhältnismäßig kleinen Paket Papier bestehen wird. Diese Zeit kann nicht fern sein. Dann wird sicher niemand mehr im Ernst behaupten wollen, daß die Bearbeitung und Aussortierung der einzelnen Aktien aus dem Sammeldepot mit besonderen Schwierigkeiten oder Unkosten verknüpft ist. Bleibt aber jeder Einlieferer von Aktien in das Sammeldepot Eigentümer seiner Aktien, dann ist es eben nicht möglich, daß die von X eingelieferten Stücke ohne weiteres zur Befriedigung des Y verwendet werden dürfen. Um dieser Folgerung aus dem Wege zu gehen, kommt Breit dazu, ein Sondereigentum an unbekannten Stücken anzunehmen. Nun ist die Durchdenkung des Problems des Sammeldepots ganz gewiß rechtlich schwierig und reizt zu neuen Konstruktionen an. Der Gedanke eines Sondereigentums an unbekannten Stücken stellt aber wohl eine rechtliche Unmöglichkeit dar. Das Eigentum besteht in der Verfügungsgewalt über bestimmte körperliche Dinge. Es ist mit dem Begriff des Eigentums schlechthin unvereinbar, daß es an unfeststellbaren Dingen bestehen soll. Zwar braucht der Eigentümer nicht stets zu wissen, an welchen Gegenständen ihm das Eigentum zusteht. Es müssen aber die Gegennstände jederzeit körperlich zu bezeichnen sein, über die der Eigentümer verfügen kann. Sonst besteht kein Eigentum. Gegen diese elementaren Grundsätze des Eigentumsrechtes dürfte Breit verstoßen, wenn er an unbekannten Stücken ein Sondereigentum annimmt.

Diese rechtliche Konstruktion ist aber weiter deshalb so bedenklich, weil sie nicht mehr gelten soll, wenn das Sammeldepot nicht mehr „intakt" ist. In irgendeinem Stadium der Verwaltungstätigkeit des „Kassenvereins" muß demnach das angenommene Sondereigentum an unbekannten Stücken übergehen in das Miteigentum an sämtlichen Stücken. Auch hier ist zu sagen, daß es mit dem Begriff des Eigentums nicht zu vereinbaren ist, daß der Zeitpunkt des Ueberganges vom Sondereigentum in Miteigentum nicht zu bezeichnen ist. Vermutlich wird sehr bald nach der Einführung eines Sammeldepots der Bestand nicht ganz mit den Büchern übereinstimmen. Man würde daher das Miteigentum sehr bald nach Einrichtung des Sammeldepots als entstanden annehmen dürfen. Aber wann es entstanden ist, dürfte kein rechtsgelehrter Richter oder banktechnisch gebildeter Volkswirt jemals angeben können. Auch hier handelt es sich demnach um eine für den besonderen Zweck aufgestellte Hypothese, die im Gesetz keineswegs ihre Grundlage findet.

2. Wie unhaltbar diese Annahme ist, dürfte aber weiter aus der Art und Weise hervorgehen, wie Breit den Verlust an einzelnen Stücken im Sammeldepot decken will. Das ist ja gerade einer der Haupteinwände gegen die rechtliche Möglichkeit eines Miteigentums im Sammeldepot, daß nicht feststeht, wie ein etwaiger Verlust zu decken ist. Die Gegner des Sammeldepots befürchten, daß sich bei der Auflösung eines Sammeldepots die Banken oder der „Kassenverein" für befugt halten werden, an die Einlieferer, die zunächst die Aushändigung ihrer Aktien fordern, solche Aktien solange auszuliefern, bis der Bestand erschöpft ist. Dann würden die berühmten Letzten „die Hunde beißen". Ein solcher Zustand wäre nicht möglich, wenn jeder Eigentümer von Aktien seine Aktien fordern könnte und erhalten müßte. Aus Gründen der Gerechtigkeit will infolgedessen Breit annehmen, daß bei einem Verlust innerhalb des Sammeldepots der Schaden von allen Sammeldeponenten nach dem Verhältnis ihres Anteiles am Sammeldepot zu tragen ist, also eine Art Havarie grosse im Sammeldepot! Wer diese Havarie grosse aufmachen soll, wer die Unkosten für sie trägt, sagt Breit nicht. Der ganze Gedanke dürfte aber mangels einer gesetzlichen Grundlage abzulehnen sein. Wann soll die Verteilung des Schadens stattfinden? Soll es zulässig sein, Deponenten noch nachträglich zur anteilmäßigen Deckung eines Verlustes heranzuziehen, die ihre Wertpapiere längst ausgeliefert erhalten haben? Solche Fragen erheben sich und harren der Beantwortung. Die Beantwortung wird man ohne ein Gesetz aus den heute geltenden Bestimmungen nicht ohne weiteres entnehmen können.

3. Es wird geleugnet, daß die Eigentümer von Wertpapieren, die in das Sammeldepot gelangen, ein Interesse an dem Fortbestande ihres Eigentums an den einzelnen Wertpapieren haben. Solange nicht feststeht, daß die Rechte des Einlieferers von Wertpapieren im Konkurse des „Kassenvereins" und bei der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung genau so gewahrt bleiben wie bei dem heutigen System der Einzelverwahrung, dürfte ein Interesse des Bankkunden am Fortbestande des heutigen Zustandes nicht zu leugnen sein. Es ist hier von dem Konkurse des „Kassenvereins" gesprochen worden, nämlich desjenigen Instituts, das beim lokalen oder interurbanen Sammeldepot die Aufgabe des Lagerhalters erfüllt. Der Jurist ist gewohnt, auch den äußersten Konsequenzen ins Auge zu sehen. Der Gesellschaftsvertrag eines solchen „Kassenvereins", der Kreis der ihm gestellten Aufgaben, der „Gesellschaftszweck" wird von den Gesellschaftern des „Kassenvereins" bestimmt. Die beteiligten Banken haben es also in der Hand, den Verwalter des Sammeldepots auf bestimmte Aufgaben festzulegen oder ihm weitere Aufgaben zu übertragen. Solange ein gesetzliches Hindernis nicht besteht, daß der „Kassenverein" unbeschränkt bankmäßige Geschäfte erledigen und hierdurch das Sammeldepot gefährden kann, genügt es nicht, wenn der Wunsch zum Ausdruck gebracht wird, es möchte dem Verwahrer des lokalen Sammeldepots der Betrieb anderer Geschäfte als der Verwahrungsgeschäfte untersagt werden. Es zeigt sich eben auch hier, daß die Ablehnung einer gesetzlichen Regelung zu einer derartigen Rechtsunsicherheit führt, daß dem Bankkunden immer wieder neue Bedenken gegen das Sammeldepot ganz von selbst kommen werden, selbst wenn er nicht Jurist ist.

4. Der Eigentümer von Einzeldepots kann über seine Wertpapiere durch Verpfändung verfügen. Die Verpfändung beweglicher Gegenstände, die sich im Besitz dritter Personen befinden, ist im Gesetz genau geregelt. Das gleiche gilt von der Verpfändung von Forderungen auf Herausgabe. Ebenso können solche Wertpapiere jederzeit im Zwangsvollstreckungswege ohne erhebliche Schwierigkeit gepfändet werden, so daß auch der Gläu-

Digitized by Google

biger weiß, daß er bei dem Vorliegen eines Einzeldepots zu seinem Recht kommen kann. Ganz anders ist die Sachlage, wenn Wertpapiere in das Sammeldepot gelangt sind. Es ist bestritten, ob überhaupt eine sammeldepotmäßige Verpfändung von Wertpapieren möglich ist. In der Tat führt die Durchführung der Verpfändung regelmäßig dazu, daß bestimmte Effekten ausgesondert und für den Pfandgläubiger zurückgelegt werden müssen. Wenn man einen ganz besonderen juristischen Schwung besitzt, wie dies bei Opitz-Schultz (JW. 1924/479) der Fall ist, nimmt man an, daß die „ideellen Sammeldepotanteile" verpfändet werden können. Man weiß zwar, daß man den Bruchteil seines Anteiles am Gesamtdepot nicht kennt. Aber dies hindert die Annahme einer solchen Verpfändung nicht!

Noch größer sind die Schwierigkeiten, wenn ein unglücklicher Gläubiger auf den Gedanken kommt, eine Zwangsvollstreckung in das Sammeldepot vornehmen zu wollen. Will er hier den Sammeldepotanteil pfänden, so ergeben sich dieselben Schwierigkeiten, die soeben dargelegt worden sind. In welcher Weise soll der Sammeldepotanteil bei dem Antrage auf Pfändung und Ueberweisung an das Gericht bezeichnet werden? Vor allem setzt eine Zwangsvollstreckung in das Sammeldepot zu Lasten eines bestimmten Schuldners voraus, daß dieser Schuldner einen unmittelbaren Anspruch gegen das Sammeldepot auf Auslieferung von Wertpapieren hat. Ein solcher unmittelbarer Anspruch würde aber seinerseits wieder voraussetzen, daß der Kunde Mitglied des „Kassenvereins" ist und selbst Wertpapiere unmittelbar einliefern kann. Dieser Zustand ist naturgemäß nicht durchführbar und wird bei keinem lokalen Sammeldepot eingeführt werden können. Dann ist es aber nicht möglich, den Anspruch des Schuldners gegen das Sammeldepot auf Herausgabe pfänden und dem Gläubiger überweisen zu lassen. Denn der Schuldner hat ja keinen direkten Anspruch gegen das Sammeldepot auf Herausgabe. Man ist dann auf den Weg verwiesen, den Anspruch des Schuldners gegen seinen Bankier pfänden und überweisen zu lassen. Wie soll dieser Anspruch näher formuliert werden? Es dürfte sich wohl lohnen, diese Frage in einer Preisaufgabe beantworten zu lassen.

5. Wenn bisher im wesentlichen die Rechtssicherheit des Bankkunden mit Bezug auf das Eigentum an den einzelnen Aktien betrachtet wurde, so wiegen noch schwerer die Bedenken, die sich auf die Stellung des Aktionärs als Gesellschafter der Aktiengesellschaft beziehen. Breit meint, man brauche nur die gesetzlichen Bestimmungen zweckentsprechend auszulegen, dann wären alle Bedenken beseitigt. Die Frage ist aber gerade, was der Zweck sein soll, dem entsprechend die gesetzlichen Vorschriften ausgelegt werden sollen. Wenn § 266 HGB. die Vorschrift enthält, daß nur die Aktionäre einen Antrag auf Revisorenbestellung in der Generalversammlung stellen können, die glaubhaft machen, daß sie seit mindestens 6 Monaten Besitzer ihrer Aktien sind, so hat diese Bestimmung doch ihren deutlich erkennbaren gesetzgeberischen Grund. Der Antrag auf Bestellung von Revisoren greift tief in die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft ein. Er bedeutet an sich schon ein Mißtrauensvotum. Zur Stellung eines so wesentlichen Antrages sollen aber nicht Spekulanten befugt sein, die den Aktienbesitz heute erwerben, um ihn morgen zu verkaufen, vielmehr nur Personen, die zu erkennen gegeben haben, daß sie sich als Gesellschafter der Aktiengesellschaft fühlen. Als äußeres Merkmal dieser Eigenschaft gilt der sechsmonatige ununterbrochene Besitz von Aktien. Es genügt nicht, daß der Aktionär vor 6 Monaten Aktien besessen hat, daß er diese in der Zwischenzeit veräußerte und daß er wieder Eigentümer von Aktien geworden ist. Das Gesetz fordert deutlich einen Aktienbesitz ohne jede Unterbrechung. Es fordert weiter, daß „die Aktien" bis zur Entscheidung des Antrages auf gerichtliche Bestellung von Revisoren „zu hinterlegen" sind. Gewiß ist eine solche Bestimmung unter verständiger Würdigung des Einzelfalles auszulegen. Wenn der Aktionär Papiermarkaktien zur Umwandlung in Goldmarkaktien abstempeln ließ, wenn Aktien zusammengelegt worden sind, so ist die Identität der Aktien ohne weiteres anzunehmen. Dies gilt aber sicher schon dann nicht mehr, wenn ein Tausch in den Aktien vorgenommen worden ist. Ganz gewiß ist die Identität aber nicht gewahrt, wenn die Aktien in das Sammeldepot gegeben sind und der Einlieferer, wenn er die Aussonderung fordert, andere Aktien als die ursprünglich eingelieferten zurückerhält. Denn die Einlieferung der Aktien erfolgt ja gerade in dem Bewußtsein, daß der Aktionär nicht dieselben Aktien mehr zurückerhalten wird, die er ursprünglich einlieferte. Wiederholt wird darauf hingewiesen, daß die von den Verteidigern des Sammeldepots gewünschte Abänderung des § 266 HGB. nur durch die Gesetzgebung erfolgen kann. Die Verweisung auf die Rechtsprechung genügt, wie auch Breit zugibt, nicht.

6. Noch bedenklicher ist der Besitz von Aktien im Sammeldepot bei einer Anfechtungsklage aus § 271 HGB. Da die Bestände eines Sammeldepots nicht jedesmal vor der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft nachkontrolliert werden, kann in Wirklichkeit eine Bescheinigung über den Besitz eines bestimmten Anteiles an den ausgegebenen Aktien auch vom „Kassenverein" nicht ausgestellt werden. Denn die Anhänger der „Gemeinschafts"-Theorie vertreten ja gerade den Standpunkt, daß etwaige Verluste und Schäden an den Aktien von sämtlichen Einlieferern „verhältnismäßig" zu tragen sind. Soll der „Kassenverein" eine Bescheinigung ausstellen, müßte also zunächst gefordert werden, daß er den Bestand an Aktien der betreffenden Gattung nachprüft. Er müßte den Prüfungsbericht auf der Quittung vermerken. Dann würde wenigstens angenommen werden können, daß der Aktionär den bescheinigten Anteil an den Aktien des Unternehmens hat. Insoweit die Bescheinigung des „Kassenvereins" sich auf einen längeren Zeitpunkt erstrecken muß, wie dies bei der Anfechtungsklage aus § 271 HGB. gefordert wird, muß die Intaktheit des Depots ausdrücklich für die ganze in Frage kommende Zeit versichert werden. Die Anfechtungsklage ist nach dem Gesetz bewußt an strenge Bedingungen geknüpft. Wer eine Anfechtungsklage erheben will, soll nach dem Wunsch des Gesetzgebers in dem körperlichen Besitz einer bestimmten Zahl von Aktien während einer bestimmten Zeit sein. Hätte der Gesetzgeber bei Schaffung der betreffenden Bestimmung die Einrichtung eines Sammeldepots gekannt, wäre es möglich, daß er die Anforderungen an die Erhebung einer Anfechtungsklage gemildert hätte. Einstweilen ist dies jedoch nicht der Fall.

7. Wer sich als Eigentümer einer Aktie in der Generalversammlung ausweist, kann unter gewöhnlichen Umständen das Stimmrecht aus dieser Aktie ausüben. Unter gewöhnlichen Umständen findet auch eine Prüfung der Legitimation einer Person, die für eine Aktie das Stimmrecht ausübt, nicht statt. Der in der Generalversammlung Erschienene gilt als Aktionär und Alleineigentümer der Aktie. Dies kann aber doch immer nur dann gelten, wenn nicht für die Leitung der Generalversammlung ohne weiteres erkennbar ist, daß der als Aktionär Auftretende in Wirklichkeit gar nicht Eigentümer der Aktie ist, für die er das Stimmrecht beansprucht. Dies gilt für jeden Aktionär, der über seinen Aktienbesitz lediglich eine Bescheinigung des „Kassenvereins" vorlegt. Hier ergibt sich aus der Bescheinigung das Miteigentum sämtlicher Personen, die Aktien in das Sammeldepot eingeliefert haben. Die Folge ist, daß ein solcher Aktionär nicht als legitimiert zu erachten ist, das Stimmrecht aus den Aktien auszuüben, über die er eine Bescheinigung vorgelegt hat. Auch hier aber sollen für das Sammeldepot besondere Bestimmungen gelten, die sich aus der Natur der Sache ergeben sollen. Angesichts der klaren Bestimmungen des Gesetzes muß aber doch gefordert werden, daß eine Aussonderung des Aktienbesitzes und eine Hinterlegung auf den Namen des Aktionärs erfolgt, wenn er als Einzelperson das Stimmrecht ausüben will. Dieses würde aber praktisch einer Auflösung des Sammeldepots für den Zweck der Generalversammlung gleich-

Digitized by Google

kommen, die der Verwaltung des Sammeldepots unverhältnismäßige Arbeit verursachen dürfte.

8. Die Schwierigkeiten, die beim lokalen Sammeldepot nach der Durchschnittsansicht aller Befürworter des Sammeldepots vorhanden sind, häufen sich beim interurbanen Sammeldepot. Die Bruchteilsrechnung selbst bei der Annahme eines intakten lokalen Sammeldepots ist kaum mehr durchzuführen. Selbst bei der Annahme einer geringen Anzahl von Börsenplätzen, die sich zunächst an einem interurbanen Effekten-Sammeldepot beteiligen, dürfte die buchmäßige Kontrolle so viele Schwierigkeiten verursachen und Schreibereien bereiten, daß die erhofften Vorteile zurücktreten werden. Es ist für den Bankkunden ein schlechter Trost, wenn er darauf verwiesen wird, er würde angesichts dieser Schwierigkeiten dadurch schadlos gehalten werden, daß die „Kassenvereine" ihn durch ihre Geschäftsbedingungen gegen Verluste und Schäden, die sich aus dem Sammeldepotverfahren ergeben, schützen würden. Nicht oft genug kann betont werden, daß es im kaufmännischen Leben üblich ist, sich von einer Haftung freizuzeichnen, nicht aber eine Haftung, zu deren Uebernahme man gesetzlich nicht genötigt ist, freiwillig zu übernehmen. Die Haftungsübernahme kann zunächst, bis dem Bankkunden das Sammeldepot mundgerecht gemacht ist, als zweckmäßig erscheinen. Es gehört aber keine große Prophetengabe dazu, um anzunehmen, daß die Haftung sehr bald abgelehnt werden wird, wenn die allgemeine Durchführung des Sammeldepotverkehrs bei den Bankkunden erzwungen ist. Das wird ganz schmerzlos erfolgen. In irgendeiner unscheinbaren Bestimmung der viertel- oder halbjährlichen Depotbestätigungen wird die Haftung eines schönen Tages nicht mehr stehen. Der Kunde wird nur im Ausnahmefall hierauf aufmerksam werden. Auf diese Möglichkeit muß ein Vertreter der Rechtswissenschaft, der verpflichtet ist, alle rechtlichen Erwägungen in den Kreis seiner Betrachtungen hineinzuziehen, hinweisen, wenn es gilt, die rechtlichen Möglichkeiten des Sammeldepotverkehrs dem Publikum darzustellen.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß auch das Sammeldepot offenbar nur einen Uebergangszustand darstellen soll. Wie Herr Bankdirektor Wassermann aus Berlin in einem in Hamburg gehaltenen Vortrag ausgeführt hat, ist es für die Freunde des Sammeldepots völlig gleichgültig, ob das Aktienpapier in den Kellern des „Kassenvereins" vorhanden ist oder nicht. Die Freunde des Sammeldepots könnten es sich sehr wohl denken, daß der gesamte Aktienbesitz eines Tages verbrennt und daß trotzdem der Effekten-Giroverkehr unverändert weitergeht. An Stelle des Handels mit Wertpapieren tritt der Handel mit ideellen Gesellschaftsanteilen. Von jeder Erdenschwere befreit, bereitet das Kaufobjekt beim Handelsverkehr auch von Stadt zu Stadt nicht mehr die geringsten Schwierigkeiten. Ein solcher Handelsverkehr mag in der Zukunft bei abgeänderten gesetzlichen Vorschriften über unser Gesellschaftsrecht das Ideal darstellen. Mit unserem geltenden Gesellschaftsrecht verträgt sich aber dieser Idealzustand nicht.

Nochmals die Bindung an den grundbuchlichen Eintragungsantrag.

Zu den juristischen Erörterungen auf S. 24 und S. 396 des XXV. Jahrgangs des Bank-Archiv wird uns von einem Provinzbankier und langjährigen Leser des Bank-Archiv geschrieben, was folgt:

„Als Nichtjurist, aber erfahrener Fachmann im Hypothekenwesen, muß ich das Ergebnis, zu welchem die Herren Dr. von Breska und Dr. Kaufmann übereinstimmend gelangen, als unbefriedigend bezeichnen. Die Eintragung einer Hypothek, d. h. in diesem Falle der Zeitpunkt der Eintragung, ist vollständig abhängig von dem technischen Apparat des Grundbuchamts. Seit der Verabschiedung des Aufwertungsgesetzes bleiben infolge der Ueberlastung der Grundbuchämter sehr häufig die eingereichten Hypothekenanträge Wochen und Monate liegen, es gibt sogar Fälle, bei denen sich die Erledigung zwei bis drei Quartale hingezogen hat. Auch in normalen Zeiten sind aus in der Person der Grundbuchbeamten liegenden Gründen hier und da Verzögerungen unter Umständen nicht unerheblicher Art eingetreten. Der Zeitpunkt der Eintragung hängt zu sehr von der Leistungsfähigkeit des einzelnen Beamten ab, um maßgebend sein zu können; der Interessent hat nur Einfluß auf den Zeitpunkt der Einreichung, und darum kann für die Frage der Anfechtbarkeit der Hypothek auch nur dieser Zeitpunkt als entscheidend in Betracht kommen."

Wir halten diese Bemerkungen sachlich für durchaus berechtigt. Es kann dahingestellt bleiben, ob gegen die in Rechtsprechung und Schrifttum herrschende Meinung nicht schon unter normalen Verhältnissen Bedenken geltend zu machen wären; die Begründung, die ihr an den im Bank-Archiv, XXV. Jahrgang S. 396, zitierten Stellen gegeben wird, ist formal juristisch zweifellos korrekt, scheint jedoch den Bedürfnissen des Verkehrs und dem Zwecke des Gesetzes zu wenig Berücksichtigung zu schenken. Jedenfalls aber hat weder das Reichsgericht, noch haben Jäger und andere Kommentatoren, als sie sich für diese Meinung aussprachen, an Verhältnisse denken können, wie sie unter der Aufwertungsgesetzgebung Platz gegriffen haben, also an die Möglichkeit, daß zwischen Einreichung des Hypothekenantrages und Eintragung der Hypothek ein Zeitraum verstreichen könnte, innerhalb dessen die Verhältnisse eines Unternehmens eine vollständige Umgestaltung erfahren können und eine blühende und zahlungskräftige Firma konkursreif werden kann. Es erscheint fraglich, ob die Rechtsprechung auch in einem solchen Falle die äußersten Konsequenzen des von ihr in normalen Zeiten eingenommenen grundsätzlichen Standpunkts ziehen wird; wäre dies der Fall, so müßte wohl bei einer demnächstigen Revision der Konkursordnung nach einem Wege der Abhilfe gesucht werden.

Sparkassenwettbewerb und Weltspartag.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat kürzlich der Presse nachstehende Notiz übermittelt:

> Die für den 31. Oktober 1926 in Aussicht genommene Weltpropaganda zur Förderung des Sparsinns und der Spartätigkeit findet auch bei unserem Verbande um ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung willen lebhafte Sympathie; wir finden es auch ganz natürlich, daß bei dieser Propaganda die öffentlichen Sparkassen als Institute, die zur Hebung des Sparsinns der minderbemittelten Volkskreise berufen sind, führend vorangehen. Verschiedene zu unserer Kenntnis gelangte Fälle lassen jedoch erkennen, daß einzelne dieser Kassen den Zweck der Propaganda nicht so sehr in der Förderung des Spartriebs als solchen erblicken, als im Wahrnehmen der Gelegenheit, zu Gunsten der eigenen Kasse auf Kosten anderer Geldanstalten Reklame zu machen. Verschiedentlich wird auch bedauerlicherweise mit dieser Propaganda eine Verlosung von Sparprämien verbunden, welche zu einer verständigen Förderung des Sparsinns in direktem Gegensatz steht, überdies auch gesetzlich verboten ist und zur Entziehung der Befugnis zum Betriebe von Depositengeschäften führen kann. Die Vermeidung solcher Ausartungen wäre zu wünschen, damit die Einrichtung des Weltspartags bei allen an der Förderung des Sparsinns und der Kapitalbildung interessierten Stellen ungeteilte Unterstützung finden kann.

Die Deutsche Sparkassen-Zeitung vom 2. November 1926 sucht diese Notiz als eine Schädigung der Einrichtung des Weltspartags sowie eine Bekämpfung der Sparkassen als solcher hinzustellen, obgleich in derselben ausdrücklich betont worden ist, daß der Einrichtung des Weltspartages Sympathie entgegengebracht und es natürlich gefunden wird, daß die öffentlichen Sparkassen bei dieser Propaganda führend vorangehen, und obgleich ferner mit aller Deutlichkeit gesagt ist, daß der — in einer Reihe von Zuschriften aus Mitgliederkreisen gerügte — Mißbrauch des Weltspartages lediglich einzelnen Sparkassen zum Vorwurf gemacht wird. Noch seltsamer mutet die Klage an, welche die Deutsche Sparkassen-

Digitized by Google

Zeitung darüber führt, daß der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der bisher großen Wert darauf gelegt habe, umstrittene Einzelfälle im Verkehr von Verband zu Verband zu regeln, hier selber das von ihm vertretene Prinzip durchbrochen habe. Es scheint bei der Deutschen Sparkassen-Zeitung in Vergessenheit geraten zu sein, daß sie selbst es war, welche diesen an sich bei weitem erwünschteren Verkehr zwischen Verband und Verband dadurch unmöglich gemacht hat, daß sie in einer allen Gepflogenheiten widersprechenden Weise in ihrer Nummer vom 9. Oktober 1926 einen derartigen Schriftwechsel zum Gegenstand öffentlicher polemischer Auseinandersetzungen gemacht hat. Dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband ist daraufhin vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ordnungsmäßig mitgeteilt worden, daß dieser unter solchen Umständen auf eine weitere Erörterung von Wettbewerbsbeschwerden zwischen Verband und Verband zu seinem Bedauern verzichten müsse.

Gerichtliche Entscheidungen.

Ausgleichsverfahren.

Zu § 26 Reichs-Ausgleichs-Ges.

Der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft kann mit den ihm freigegebenen Werten zu einer erhöhten Abrechnung für denjenigen Bruchteil der Ausgleichsschulden seiner o. H.G. herangezogen werden, der seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen entspricht.

Urteil des RWG. v. 11. 12. 1925 — 3 S XV 150. 25 —.

Aus den Gründen:

Die Firma Sch., B. & Co. in Br. hatte mit einer Schuld von Hgkg. $ 6720,20 gegenüber der Hongkong & Shanghai Banking Corporation am Ausgleichsverfahren teilgenommen und hierüber am 23. Mai 1925 Abrechnung gemäß § 25 ReichsausglG., abschließend mit 61,15 RM erhalten. Sie hat diesen Betrag an das Reichsausgleichsamt bezahlt.

Durch Freigabeerklärung vom 5. April 1924 hat der südafrikanische Custos Anleihezertifikate und Barbeträge freigegeben, an welchen der Teilhaber Georg Sch. der vorher erwähnten Firma mit $^1/_7$ des Goldwertes = 9930,— RM teilnimmt.

Durch Bescheid vom 21. August 1925 hat das Reichsausgleichsamt den Betrag der Abrechnung vom 23. Mai 1925 entsprechend dem 15 503,40 RM betragenden Kurswerte der Schuld der Firma Sch., B. & Co. an die Hongkong & Shanghai Banking Corporation bis zum Goldwert der Freigabe, abzüglich der gezahlten 61,15 RM auf 9868,85 RM erhöht und Zahlung dieses Betrages angefordert.

Hiergegen hat die Schuldnerin rechtzeitig Beschwerde eingelegt und beantragt, die Abrechnung vom 21. August 1925 zurückzunehmen, evtl. den Abrechnungsbetrag auf die Hälfte zu ermäßigen.

Die Beschwerde hatte nur teilweisen Erfolg.

Den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwendungen konnte in der Hauptsache nicht zugestimmt werden.

Gegenüber der Auffassung, daß das Vermögen und damit auch die Schulden einer offenen Handelsgesellschaft in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des neuzeitlichen Steuerrechts von dem Privatvermögen der Gesellschafter streng zu scheiden sei, war davon auszugehen, daß es sich bei der Abrechnung von Ausgleichsverbindlichkeiten um die Abwicklung privater Rechtsverhältnisse handelt, die nach dem geltenden Privatrecht und nicht nach Grundsätzen zu beurteilen sind, die für bestimmte Sondergebiete des öffentlichen Rechts maßgeblich sind.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 128 HGB., der die Schuldenhaftung bei der offenen Handelsgesellschaft behandelt, haften für deren Verbindlichkeiten die Gesellschafter den Gläubigern unmittelbar und unbeschränkt als Gesamtschuldner. Das Reich, auf das nach § 14 ReichsausglG. die Forderung der Hongkong & Shanghai Banking Corporation nach deren Befriedigung im Ausgleichsverfahren übergegangen war, konnte sich mithin wegen dieser Schuld der offenen Handelsgesellschaft an einen der Gesellschafter halten und mit ihm als Schuldner gemäß §§ 25 ff. a. a. O. abrechnen.

Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht der vom Reichsgericht, insbesondere in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 1901 Nr. 312 aus 1901, II JW. 1902, S. 78, vertretenen Rechtsauffassung, welche die Solidarhaftung der Gesellschafter für die Verpflichtungen der Gesellschaft nach § 128 HGB. gleichfalls bestätigt, aber nur verneint, daß die Gesellschafter persönlich dem Gläubiger der Gesellschaft als Vertragspartei gegenübertreten. Im Gegensatz zur Bürgschaft handelt es sich bei der Haftung aus § 128 a. a. O. nach dem Vorhergesagten insbesondere auch um eine primäre, unmittelbare Haftung, die den Gläubiger berechtigt, jederzeit von vornherein den Gesellschafter als seinen Schuldner in Anspruch zu nehmen.

Bei dieser Rechtslage entfällt auch der weitere Einwand der Beschwerdeführerin, daß die in der Entscheidung des Senats vom 1. Juni 1922 — XV. A. V. 105/22 — (vgl. auch Entscheidung vom 21. April 1923 — XV. A. V. 1130/22 —) festgestellte Schuldenhaftung der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft nur im Rahmen des § 30 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920, dagegen nicht für das Gebiet des § 26 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 anerkannt werden dürfe. Im übrigen trifft die Annahme, von der die Beschwerdeführerin hierbei ausgeht, in keiner Weise zu. Die im Wege der Währungsgewinnverrechnung nach dem Reichsausgleichsgesetz a. F. herbeigeführte Erhöhung des Abrechnungsbetrages war nach § 30 ebenda nicht lediglich auf die in ausländischer Währung ausgedrückten Forderungen beschränkt; sie erstreckte sich vielmehr nach § 29 Nr. 5 a. a. O. u. a. auch auf die Liquidationserlöse aus Valutaeffekten, die dem Schuldner unmittelbar von einem alliierten oder assoziierten Staate zur Verfügung gestellt, und die auch im vorliegenden Falle dem Schuldner Sch. freigegeben worden sind, so daß sie gemäß § 26, Reichsausgleichsgesetz, n. F. bis zur Höhe ihres Goldwertes zwecks Erhöhung der Schuldabrechnung vom 23. Mai 1925 herangezogen werden dürften.

Die Erhöhung hat nach Absatz 1 Satz 2 dieser Gesetzesbestimmung jedoch insoweit zu unterbleiben, als sie, insbesondere mit Rücksicht auf Einbußen, die der Schuldner bei der Abrechnung über eine etwa ihm zustehende unter § 25 a. a. O. fallende Forderung oder bei der Liquidationsentschädigung für ihm entzogene Gegenstände erleidet, der Billigkeit widersprechen würde. Die besonderen, für die Beurteilung der Billigkeitsfrage nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes beachtlichen Gründe, nämlich Einbußen bei der Abrechnung von Ausgleichsforderungen gemäß § 25, Reichsausgleichsgesetz, oder bei der Liquidationsentschädigung hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht.

Dagegen hat sie in diesem Zusammenhange zutreffend darauf hingewiesen, daß der Gesellschafter Sch. nach dem Gesellschaftsvertrage an ihrem Unternehmen lediglich zur Hälfte beteiligt sei und daher billigerweise zur Abdeckung der erhöhten Abrechnungsschuld auch nur in einem entsprechenden Verhältnis herangezogen werden dürfe. Diese Beschränkung der dem Gesellschafter Sch. obliegenden Haftung für die Schuld der Beschwerdeführerin kann jedoch nicht dazu führen, die Erhöhung der Abrechnung auf die Hälfte des Goldwertes der ihm freigegebenen Vermögenswerte zu ermäßigen. Denn der Umfang seiner Haftung gegenüber dem Reiche wird nach § 26 in erster Linie durch die Höhe seines Schuldenanteils und dann erst durch den Goldwert der Freigabe bestimmt.

Infolgedessen erschien es angezeigt, die zu Lasten des Gesellschafters Sch. erfolgte Erhöhung der Abrechnung vom 23. Mai 1925 unter Berücksichtigung des Kurswertes der von der Beschwerdeführerin geschuldeten Hgkg. $ 6720,20, den das Reichsausgleichsamt auf 15 503,40 RM berechnet hat, auf die Hälfte dieses Betrages, also auf 7750,— RM herabzusetzen.

Bücherbesprechungen.

Scheckgesetz vom 11. März 1908. Erläutert von Dr. iur. et phil. Hans Lessing, Bankdirektor. 2. neubearbeitete Auflage in Gemeinschaft mit Dr. Reinhold Regensburger, Gerichtsassessor, und Dr. W. Unverfehrt, Gerichtsassessor. 1926. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München, Berlin und Leipzig.

Der Lessing sche Kommentar zum Scheckgesetz ist erstmalig im Jahre 1908 kurz nach Inkrafttreten des Scheckgesetzes erschienen und hat sich im Urteil der Wissenschaft und der Praxis die erste Stelle unter allen Erläuterungsbüchern des Scheckgesetzes erworben. Es ist sehr zu begrüßen, daß dem seit langem empfundenen Bedürfnis nach einer Neuauflage des vorzüglichen Werks nunmehr entsprochen worden ist. Die 2. Auflage ist auf den doppelten Umfang der ersten ange-

Digitized by Google

wachsen und berücksichtigt mit der Sorgsamkeit und Gründlichkeit, die bereits der früheren Ausgabe nachzurühmen war, die gesamte Literatur und Rechtsprechung zum Scheckgesetz während der 18 Jahre seiner bisherigen Geltung. Eine besonders wertvolle Bereicherung hat das Buch durch den Anhang zu § 3 erfahren, welcher in systematischer Darstellung die Lehre vom Scheckvertrag enthält, ebenso wie der Kommentar auch an anderen Stellen über eine bloße Erläuterung der Bestimmungen des Scheckgesetzes hinausgeht und sich eingehend mit Materien des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts usw. befaßt, die mit dem Scheckwesen in Zusammenhang stehen. Dabei ist auch das ausländische Recht vielfach in eingehender Weise berücksichtigt.

Die Bewertung des Schecks als Instrument des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat in der Inflationszeit sowie in der nachfolgenden Periode des Kapital- und Kreditmangels in der Meinung der beteiligten Wirtschaftskreise eine nicht völlig unberechtigte Einbuße erfahren; insbesondere hat das Ueberhandnehmen der Kontoüberziehungen sowie der Ausstellung vordatierter Schecks vielfach zur Diskreditierung des Scheckwesens überhaupt beigetragen. Unter diesen Umständen spielt der rechtliche Schutz gegen Mißstände auf diesem Gebiete heute praktisch eine größere Rolle als zur Zeit des Inkrafttretens des Scheckgesetzes. Das angezeigte Buch befaßt sich auf S. 66/67 sowohl mit den strafrechtlichen als auch mit den zivilrechtlichen Folgen der Kontoüberziehung. Man wird den Verfassern darin Recht geben müssen, daß die Frage, ob eine Kontoüberziehung sich strafrechtlich als Betrug darstellt, unter Berücksichtigung der Lage jedes einzelnen Falles individuell zu prüfen ist; immerhin scheinen mir die Verfasser in der Zulassung von Entschuldigungsgründen zugunsten eines Ausstellers, der angenommen hat, daß die Bank den Scheck trotz Ueberziehung des Guthabens einlösen oder daß im Zeitpunkt der Vorlegung des Schecks Deckung von dritter Seite eingegangen sein werde, sehr weit zu gehen. Je mehr man solche Entschuldigungsmöglichkeiten zuläßt, desto mehr wird die Möglichkeit, Mißbräuche dieser Art strafrechtlich zu fassen, eingeengt. Den Interessen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird unter Verhältnissen wie den heutigen durch eine möglichst strenge Beurteilung der Kontoüberziehung zweifellos am besten gedient. Im Verkehr muß sich die Auffassung einbürgern, daß Schecks nicht auf ein nur bedingt oder eventuell vorhandenes Guthaben gezogen werden dürfen und daß derjenige, der einen nur eventuell gedeckten Scheck ausgibt, sich eben auch gegenüber dem Zahlungsempfänger eines Eventualdolus schuldig macht, dessen Vorhandensein für den subjektiven Tatbestand des Betruges genügt. Was die zivilrechtlichen Folgen der Kontoüberziehung betrifft, so berücksichtigen die Verfasser auf S. 67/68 lediglich das Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Zahlungsempfänger. Eine Schadensersatzpflicht kann jedoch auch im Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem in Betracht kommen; der Bezogene, der einen Scheck trotz Kontoüberziehung, sei es wissentlich, sei es versehentlich, eingelöst hat, ist keineswegs bloß auf einen Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller angewiesen, kann vielmehr, auch wenn er die Einlösung in Kenntnis des Nichtvorhandenseins eines entsprechenden Guthabens vorgenommen hat, von dem Aussteller nicht nur Vergütung des Scheckbetrages, sondern Ersatz auch des anderweitigen durch die Honorierung des ungedeckten Scheck erwachsenen Schadens verlangen. Der Einwand des konkurrierenden Verschuldens vermag hier nicht durchzugreifen. Im Wesen des Scheckvertrages ist es begründet, daß der Kontoinhaber sich mit der Ziehung von Schecks auf ein nichtvorhandenes Guthaben gegenüber dem Bezogenen der positiven Vertragsverletzung schuldig macht, daß aber der Bezogene als Beauftragter gleichwohl berechtigt ist, den unzulässigen Auftrag auszuführen und den ihm hierdurch erwachsenen Schaden — z. B. begründet in der Notwendigkeit, zum Zwecke der Geldbeschaffung Effekten oder Sachwerte zu veräußern oder an dritter Stelle Geld zu hohen Zinsen hereinzunehmen — sowohl unter dem Gesichtspunkt des § 670 BGB. als auch unter dem des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung des Scheckvertrages von dem Aussteller erstattet zu verlangen. Bernstein.

Georg Kohlhauser. Abrechnungs-Erteilung im Bankbetriebe. Verlagsbuchhandlung Leopold Weiß, Wien-Berlin-London.

In dem Vorwort sagt der Verfasser: „Die Schrift soll kein Lehrbuch sein; sie bringt daher auch kein theoretisch ausgeklügeltes System, zeigt vielmehr eine Durchführungsform, die sich in der Praxis bewährt hat." Durch diese Tatsache unterscheidet sich das Buch von den meisten Schriften auf dem Gebiete der Bankenorganisation. Es zeigt ein auf dem neuzeitlichen Durchschreibeverfahren beruhendes und unter Verwendung von Maschinen bereits bei der Anglo-Austrian Bank in Wien durchgeführtes System, welches, wie es scheinen will, auf den Erfahrungen anderer Banken unter Hinzufügung von Eigenem aufgebaut ist. Die übersichtlich dargestellten Formulare, welche Beispiele von Abrechnungen von Effekten, Sorten, Devisen, Wechseln und Kupons aufweisen, lassen den Bankfachmann die Vorteile des Systems sofort erkennen: Genauigkeit durch Fortfall von Abschreiben, automatische Kontrollen und Fortfall des Abhakens, fast gleichzeitige schnelle Erledigung in allen für die Bearbeitung in Betracht kommenden Abteilungen. Das Verfahren birgt in sich noch Möglichkeiten einer weitgehenderen Ausnutzung, wie es hier geschieht, so könnten z. B. in der Zentrale zusammen mit den eigenen Buchungsunterlagen und denen der Zweigstelle (Depositenkasse) auch die Abrechnung für den Kunden der letzteren in einem Arbeitsgang hergestellt werden. Alles in Allem ein Buch, welches für viele Betriebe mittleren und größeren Umfanges, die vor oder mitten in der Neuorganisierung stehen, Anregung bieten dürfte. Nicht unerwähnt soll die vom Verfasser zum Schlusse des Buches angeführte Tatsache bleiben, daß im Devisen- und Sortengeschäft der genannten Bank früher 144 Arbeitsstunden = 18 Arbeitskräfte benötigt wurden, während nach Durchführung dieses Systems unter Verwendung von 3 Buchungsmaschinen 48 Arbeitsstunden = 6 Arbeitskräfte erforderlich sind.

Ein Erfolg, der die Vorteile der Methode unter Beweis stellt. J. Singer.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Bewegung des Einheitskurses der Terminpapiere an der Berliner Börse seit Oktober 1925[1]).

(Schluß.)

Bei dem Terminpapier, das wohl am stärksten im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stand, bei J. G. Farbenindustrie, konnten die Kurse erst vom 20. Januar an angegeben werden, da es erstmalig am 15. Januar notiert wurde. Die Errechnung eines künstlichen Kurses für den ersten Teil der Berichtszeit etwa aus den Kursen der Aktien derjenigen Gesellschaften, die sich zur J. G. Farbenindustrie zusammengeschlossen haben, erschien nicht angängig. Im übrigen sei hier daran erinnert, daß weiterhin Köln-Rottweil im Juli d. J. in den Farbenkonzern einbezogen wurde.

Betrachtet man die Entwickelung des Effektenmarktes seit Oktober v. J., so ist zunächst festzustellen, daß das Kursniveau der Terminpapiere — wie zu erwarten war — höher liegt als das Kursniveau der fortlaufend notierten und der Kassapapiere, daß aber bei den beiden letztgenannten die Kurve der Kursentwickelung im großen und ganzen ähnlich verläuft.

Es würde über den Rahmen des Statistischen Teils hinausgehen, würde hier eine Analyse der börsenmäßigen Bewertung der Aktien jeder Gesellschaft oder auch nur der einzelnen Industriezweige gegeben werden. Tabellenwerk und Schaubilder sollen lediglich Material und Anregung zu weitergehenden Betrachtungen geben. Immerhin seien dem Gesamtbild einige Worte gewidmet.

Etwa Ende Januar 1925 begannen die Kurse nachzugeben, um ziemlich genau am Ende des Jahres ihren Tiefstand zu erreichen. Mit Beginn dieses Jahres setzte eine Aufwärtsbewegung lebhaften Charakters ein, die bis zum Ende der Berichtszeit anhielt. Gegenüber dem „Musterkreislauf der wirtschaftlichen Wechsellagen", um Spiethoffs Bezeichnung des typischen Konjunkturverlaufs zu gebrauchen, weist nun diese Entwickelung in ihrem Anfang zwar eine gewisse Verfrühung auf, die zeigt, daß unser Wirtschaftsleben noch weiterhin störenden Einflüssen unterliegt. Im übrigen aber trägt die Haussebewegung typischen Charakter, insofern sie in die Zeit der wirtschaftlichen Depression fällt und in den langsam sich anbahnenden Aufschwung hinüberleitet, der sich in der Zunahme der Wagengestellung der Reichsbahn und der Verminderung der Arbeitslosigkeit während der letzten beiden Monate bereits deutlich ausprägt. Die Bedeutung, die der Beobachtung des Aktienmarktes als eines Barometers der Wirtschaft beigelegt wird, dürfte durch die bisherige Entwickelung sich als berechtigt erwiesen haben.

(Tabelle umstehend.)

[1]) Vgl. Bank-Archiv XXVI Nr. 2, S. 81—84.

Digitized by Google

Bewegung des Kassakurses der bis September 1926 zum Effektenterminhandel an der Berliner Börse zugelassenen Wertpapiere seit Oktober 1925

Name des Wertpapiers (mit Angabe der Dividende und des Tages des Dividendenabschlags)	Durchschnittskurs Oktober 1925	Kassakurs in Prozenten des Nennwerts (Die kursiven Zahlen geben die Bewegung des Kassakurses bezogen auf den gleich 100 gesetzten Durchschnittskurs des Monats Oktober 1925 an)																							
		5. 10. 1925	20. 10. 1925	5. 11. 1925	20. 11. 1925	5. 12. 1925	21. 12. 1925	5. 1. 1926	20. 1. 1926	5. 2. 1926	20. 2. 1926	5. 3. 1926	20. 3. 1926	6. 4. 1926	20. 4. 1926	5. 5. 1926	20. 5. 1926	5. 6. 1926	21. 6. 1926	5. 7. 1926	20. 7. 1926	5. 8. 1926	20. 8. 1926	6. 9. 1926	20. 9. 1926
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
V. Metall u. Maschinen																									
1. Berl. Maschinenbau (0% 16. 12.)	59,40	60,25	59,00	46,50	43,00	50,00	44,00	47,25	59,00	70,50	63,50	64,00	69,75	82,00	74,75	73,88	73,00	75,00	80,00	94,87	88,75	104,00	95,75	84,00	88,75
	100	*101,4*	*99,3*	*78,3*	*72,4*	*84,2*	*74,1*	*79,5*	*99,3*	*118,7*	*106,9*	*107,7*	*117,4*	*138,0*	*125,8*	*124,4*	*122,9*	*126,3*	*134,7*	*159,7*	*149,4*	*175,1*	*161,2*	*141,4*	*149,4*
2. Daimler Motoren (0% 1. 7.)	33,89	34,00	35,00	24,30	16,50	21,75	21,13	22,37	33,50	36,50	34,00	38,38	50,00	69,00	67,00	63,50	65,75	66,00	68,25	90,00	87,00	89,87	88,50	79,75	81,13
	100	*100,3*	*103,3*	*71,7*	*48,7*	*64,2*	*62,3*	*66,0*	*98,8*	*107,7*	*100,3*	*113,2*	*147,5*	*203,6*	*197,7*	*187,4*	*194,0*	*194,7*	*201,4*	*265,6*	*256,7*	*265,2*	*261,1*	*235,3*	*239,4*
3. Deutsche Maschinen (0% 21. 5.)	41,44	43,10	40,50	37,80	29,50	31,00	29,63	32,00	44,75	55,00	46,00	48,75	56,50	69,25	64,00	58,75	55,00	60,00	71,50	100,50	96,00	103,00	110,50	100,25	102,00
	100	*104,0*	*97,7*	*91,2*	*71,2*	*74,8*	*71,5*	*77,2*	*108,0*	*132,7*	*111,0*	*117,6*	*136,3*	*167,1*	*154,4*	*141,8*	*132,7*	*144,8*	*172,5*	*242,5*	*231,7*	*248,6*	*266,7*	*241,9*	*246,1*
4. Linke-Hofmann (0% 23. 6.)	39,10	38,00	41,50	33,00	31,00	33,00	38,00	37,00	42,00	48,25	43,50	44,50	42,63	54,25	59,50	54,62	54,00	56,50	62,50	79,00	74,00	87,75	85,00	79,00	88,00
	100	*97,2*	*106,1*	*84,4*	*79,3*	*84,4*	*97,2*	*94,6*	*107,4*	*123,4*	*111,3*	*113,8*	*109,0*	*138,7*	*152,2*	*139,7*	*138,1*	*144,5*	*159,8*	*202,0*	*189,3*	*224,4*	*217,4*	*202,0*	*225,1*
5. Ludwig Loewe (10% 17. 5.)	119,56	115,50	124,00	112,00	95,50	104,00	102,00	100,00	123,00	148,75	136,50	143,00	140,00	152,00	150,00	156,00	149,75	164,50	171,00	174,75	165,00	182,00	198,00	181,00	185,00
	100	*96,6*	*103,7*	*93,7*	*79,9*	*87,0*	*85,3*	*83,6*	*102,9*	*124,4*	*114,2*	*119,6*	*117,1*	*127,1*	*125,5*	*130,5*	*125,3*	*137,6*	*143,0*	*146,2*	*138,0*	*152,2*	*165,6*	*151,4*	*154,7*
6. Mannesmannröhren (0% 26. 11.)	63,52	56,25	67,00	58,25	53,50	55,75	50,38	51,50	69,50	84,25	81,75	86,25	88,25	95,75	88,87	87,38	95,00	104,25	121,00	124,00	122,00	137,37	135,00	132,00	139,50
	100	*88,6*	*105,5*	*91,7*	*84,2*	*87,8*	*79,3*	*81,1*	*109,4*	*132,6*	*128,7*	*135,8*	*138,9*	*150,7*	*139,9*	*137,6*	*149,6*	*164,1*	*190,5*	*195,2*	*192,1*	*216,3*	*212,5*	*207,8*	*219,6*
7. N. A. G. (6% 20. 5.)	59,96	60,50	61,00	44,00	40,50	44,75	34,13	36,25	45,00	50,25	49,25	54,00	70,50	77,50	74,00	74,00	68,62	68,50	75,38	91,50	84,25	90,12	92,00	84,25	86,00
	100	*100,9*	*101,7*	*73,4*	*67,5*	*74,6*	*56,9*	*60,5*	*75,1*	*83,8*	*82,1*	*90,1*	*117,6*	*129,3*	*123,4*	*123,4*	*114,4*	*114,2*	*125,7*	*152,6*	*140,5*	*150,3*	*153,4*	*140,5*	*143,4*
8. Orenstein & Koppel (0% 23. 6.)	62,68	58,75	64,25	60,50	54,13	63,00	61,50	59,75	68,00	78,00	69,75	72,75	78,00	90,00	79,00	77,00	73,12	78,88	84,75	103,00	92,00	105,12	107,00	96,50	110,75
	100	*93,7*	*102,5*	*96,5*	*86,4*	*100,5*	*98,1*	*95,3*	*108,5*	*124,4*	*111,3*	*116,1*	*124,4*	*143,6*	*126,0*	*122,8*	*116,7*	*125,8*	*135,2*	*164,3*	*146,8*	*167,7*	*170,7*	*154,00*	*176,7*
VI. Elektrizität																									
1. A. E. G. (6% 1. 3.)	94,17	89,00	97,10	90,38	87,00	93,10	88,00	85,25	93,87	99,25	95,00	92,38	97,50	108,75	104,00	110,25	117,25	124,50	125,00	142,25	139,12	148,00	163,50	153,63	160,75
	100	*94,5*	*103,1*	*96,0*	*92,4*	*98,9*	*93,4*	*90,5*	*99,7*	*105,4*	*100,9*	*98,1*	*103,5*	*115,5*	*110,4*	*117,1*	*124,5*	*132,2*	*132,7*	*151,1*	*147,7*	*157,2*	*173,6*	*163,1*	*170,7*
2. Bergmann (6% 5. 6.)	74,27	70,50	77,00	71,00	63,50	64,00	66,00	66,88	80,00	88,25	81,00	82,75	93,75	103,50	99,00	103,00	117,50	117,00	120,00	126,50	125,00	140,00	160,00	152,12	157,75
	100	*94,9*	*103,7*	*95,6*	*85,6*	*86,2*	*88,9*	*90,0*	*107,7*	*118,8*	*109,1*	*111,4*	*126,2*	*139,4*	*133,3*	*138,7*	*158,2*	*157,5*	*161,6*	*170,3*	*168,3*	*188,5*	*215,4*	*204,8*	*212,4*
3. Elektr. Lieferung (9% 10. 4.)	77,61	74,00	81,25	70,60	68,10	70,13	66,12	67,00	80,00	84,25	84,00	97,50	103,00	121,50	109,50	113,00	116,63	127,50	132,00	132,00	132,12	138,00	155,00	145,00	145,50
	100	*95,3*	*104,7*	*91,0*	*87,7*	*90,4*	*85,2*	*86,3*	*103,1*	*108,6*	*108,2*	*125,6*	*132,7*	*156,6*	*141,1*	*145,6*	*150,3*	*164,3*	*170,1*	*170,1*	*170,2*	*177,8*	*199,7*	*186,8*	*187,5*
4. Elektr. Licht und Kraft (8% 25. 3.)	93,35	91,50	94,00	90,75	84,10	84,75	75,63	79,00	99,25	102,00	98,12	102,88	111,75	114,00	113,00	112,75	122,00	143,75	141,50	138,00	137,25	145,00	156,00	149,00	151,87
	100	*98,0*	*100,7*	*97,2*	*90,1*	*90,8*	*81,0*	*84,6*	*106,3*	*109,3*	*105,1*	*110,2*	*119,7*	*122,1*	*121,0*	*120,8*	*130,7*	*154,0*	*151,6*	*147,8*	*147,0*	*155,3*	*167,1*	*159,6*	*162,7*
5. Felten & Guilleaume (6% 23. 6.)	109,65	106,00	110,50	106,38	100,00	95,50	92,00	92,00	113,75	116,25	111,00	111,00	115,00	124,25	118,00	129,25	132,25	135,00	135,00	132,25	128,50	135,00	150,50	144,00	149,87
	100	*96,7*	*100,8*	*97,0*	*91,2*	*87,1*	*83,9*	*83,9*	*103,7*	*106,0*	*101,2*	*101,2*	*104,9*	*113,3*	*107,6*	*117,9*	*120,6*	*123,1*	*123,1*	*120,6*	*117,2*	*123,1*	*137,3*	*131,3*	*136,7*
6. Gesfürel (10% 18. 5.)	115,46	117,00	126,25	106,00	99,00	101,50	97,50	96,13	119,00	132,00	128,50	130,25	134,00	141,50	141,87	148,00	142,75	155,00	159,00	155,13	154,50	166,75	183,00	172,50	174,00
	100	*101,3*	*109,3*	*91,8*	*85,7*	*87,9*	*84,4*	*83,3*	*103,1*	*114,3*	*111,3*	*112,8*	*116,1*	*122,6*	*122,9*	*128,2*	*123,6*	*134,2*	*137,7*	*134,4*	*133,8*	*144,4*	*158,5*	*149,4*	*150,7*
7. Hambg. Elektr. Werke (10% 8. 10.)	95,50	102,00	93,13	92,50	84,12	89,88	91,62	93,25	100,00	105,75	106,00	106,00	113,00	123,50	120,13	120,37	122,00	128,25	131,50	138,50	137,88	142,50	148,50	144,25	143,37
	100	*106,8*	*97,5*	*96,9*	*88,1*	*94,1*	*95,9*	*97,6*	*104,7*	*110,7*	*111,0*	*111,0*	*118,3*	*129,3*	*125,8*	*126,0*	*127,7*	*134,3*	*137,7*	*145,0*	*144,4*	*149,2*	*155,4*	*151,0*	*150,1*
8. Schuckert & Co. (4% 1. 4.)	64,45	56,50	67,63	62,87	56,75	57,00	54,75	54,00	70,38	87,00	77,75	84,75	88,62	93,88	92,37	97,63	102,75	113,00	115,25	125,00	122,00	130,62	138,50	132,00	138,00
	100	*87,7*	*104,9*	*97,5*	*88,1*	*88,4*	*84,9*	*83,8*	*109,2*	*135,0*	*120,6*	*131,5*	*137,5*	*145,7*	*143,3*	*151,5*	*159,4*	*176,3*	*178,8*	*193,9*	*189,3*	*202,7*	*214,9*	*204,8*	*214,1*
9. Siemens & Halske (6% 23. 3.)	81,36	72,00	87,50	78,75	71,00	71,75	68,25	68,25	85,50	103,50	97,25	102,75	115,00	121,00	123,13	140,62	151,50	153,25	162,75	166,50	162,00	179,50	194,00	194,38	201,50
	100	*88,5*	*107,5*	*96,8*	*87,3*	*88,2*	*83,9*	*83,9*	*105,1*	*127,2*	*119,5*	*126,3*	*141,3*	*148,7*	*151,3*	*172,8*	*186,2*	*188,4*	*200,0*	*204,6*	*199,1*	*220,6*	*238,4*	*238,9*	*247,7*
10. Transradio (8% 4. 5.)	82,55	79,00	83,00	79,00	78,00	79,60	79,50	78,25	94,00	91,88	98,00	97,50	100,87	107,88	102,87	96,75	92,50	106,88	114,75	122,50	122,00	125,00	130,00	123,50	122,50
	100	*95,7*	*100,5*	*95,7*	*94,5*	*96,4*	*96,3*	*94,8*	*113,9*	*111,3*	*118,7*	*118,1*	*122,2*	*130,7*	*124,6*	*117,2*	*112,1*	*129,5*	*139,0*	*148,4*	*147,8*	*151,4*	*157,5*	*149,6*	*148,4*

Digitized by Google

VII. Chemische Industrie																								
1. Dynamit Nobel (0% 13. 7.)	76,44	70,13	77,75	81,62	81,00	81,25	77,75	76,00	85,00	91,00	81,00	79,50	78,50	91,63	86,75	82,00	78,00	96,50	109,75	124,50	123,00	140,50	141,25	130,00	134,00
	100	*91,7*	*101,7*	*106,8*	*106,0*	*106,3*	*101,7*	*99,4*	*111,2*	*119,0*	*106,0*	*104,0*	*102,7*	*119,9*	*113,5*	*107,3*	*102,0*	*126,2*	*143,6*	*162,9*	*160,9*	*183,8*	*184,8*	*170,1*	*175,3*
2. J. G. Farbenindustrie (10% 12. 6.)									124,63	133,87	123,75	127,13	133,00	148,50	147,00	151,00	169,75	189,00	220,00	250,37	252,00	289,38	295,25	271,50	282,50
3. Köln-Rottweil (0% 13. 7.)	77,82	73,50	78,25	82,50	81,25	80,50	77,00	75,13	85,00	90,00	83,00	79,50	79,12	95,00	88,50	83,75	77,00	102,00	114,50	124,50	125,00	146,50	147,00	134,00	140,50
	100	*94,4*	*100,6*	*106,0*	*104,4*	*103,4*	*98,9*	*96,5*	*109,2*	*115,7*	*106,7*	*102,2*	*101,7*	*122,1*	*113,7*	*107,6*	*98,9*	*131,1*	*147,1*	*160,0*	*160,6*	*188,3*	*188,9*	*172,2*	*180,5*
4. Oberschles. Kokswerke (0% 2. 7.)	66,26	64,30	68,63	57,75	55,00	56,87	52,00	47,50	68,75	74,00	64,00	67,63	69,75	87,38	80,62	74,75	70,25	76,63	83,62	96,63	91,25	115,00	121,75	112,12	114,50
	100	*97,0*	*103,6*	*87,2*	*83,0*	*85,8*	*78,5*	*71,7*	*103,8*	*111,7*	*96,6*	*102,1*	*105,3*	*131,9*	*121,7*	*112,8*	*106,0*	*115,7*	*126,2*	*145,8*	*137,7*	*173,6*	*183,7*	*169,2*	*172,8*
5. Rütgerswerke (0% 23. 6.)	64,28	61,00	66,88	58,12	48,00	50,13	47,00	45,00	70,00	81,25	71,00	75,50	75,50	89,00	82,25	78,00	79,50	90,00	99,00	108,00	99,75	116,37	119,88	115,00	116,00
	100	*94,9*	*104,0*	*90,4*	*74,7*	*78,0*	*73,1*	*70,0*	*108,9*	*126,4*	*110,5*	*117,5*	*117,5*	*138,5*	*128,0*	*121,3*	*123,7*	*140,0*	*154,0*	*168,0*	*155,2*	*181,0*	*186,5*	*178,9*	*180,5*
VIII. Gummi-Industrie																								
Contin. Caoutchouc (10% 29. 4.)	116,67	122,25	118,00	94,50	89,60	90,10	87,00	89,00	98,00	107,75	116,88	120,00	123,50	134,00	127,25	112,50	111,00	107,87	109,00	119,88	120,37	123,25	122,50	118,25	116,25
	100	*104,8*	*101,1*	*81,0*	*76,8*	*77,2*	*74,6*	*76,3*	*84,0*	*92,4*	*100,2*	*102,9*	*105,9*	*114,9*	*109,1*	*96,4*	*95,1*	*92,5*	*93,4*	*102,8*	*103,2*	*105,6*	*105,0*	*101,4*	*99,6*
IX. Papier u. Zellulose																								
Zellstoff Waldhof (10% 14. 5.)	82,24	79,25	85,50	79,80	75,00	77,50	83,75	78,75	92,00	96,50	102,50	106,75	116,25	129,25	125,00	130,00	121,25	141,00	144,75	161,75	154,50	164,00	191,50	180,50	180,00
	100	*96,4*	*104,0*	*97,0*	*91,2*	*94,2*	*101,8*	*95,8*	*111,9*	*117,3*	*124,6*	*129,8*	*141,4*	*157,2*	*152,0*	*158,1*	*147,4*	*171,4*	*176,0*	*196,7*	*187,9*	*199,4*	*232,9*	*219,5*	*218,9*
X. Gas																								
Dessauer Gas (7% 24. 6.)	68,85	62,90	72,50	65,00	60,00	62,25	57,50	62,13	74,00	80,00	75,50	77,12	85,50	94,25	97,50	94,75	92,88	106,50	129,25	135,25	129,12	149,25	153,38	145,00	148,00
	100	*91,4*	*105,3*	*94,4*	*87,1*	*90,4*	*83,5*	*90,2*	*107,5*	*116,2*	*109,7*	*112,0*	*124,2*	*136,9*	*141,6*	*137,6*	*134,9*	*154,7*	*187,7*	*196,4*	*187,5*	*216,8*	*222,8*	*210,6*	*215,0*
XI. Wasserwerke																								
Charlottenbg. Wasser (6% 25. 2.)	58,51	57,50	61,00	51,75	46,00	56,75	54,75	54,50	65,50	72,00	70,25	67,00	70,00	83,50	85,50	84,00	84,00	84,50	95,00	108,25	101,75	107,63	112,87	102,00	110,25
	100	*98,3*	*104,3*	*88,4*	*78,6*	*97,0*	*93,6*	*93,1*	*111,9*	*123,1*	*120,1*	*114,5*	*119,6*	*142,7*	*146,1*	*143,6*	*143,6*	*144,4*	*162,4*	*185,0*	*173,9*	*183,9*	*192,9*	*174,3*	*188,4*
XII. Warenhäuser																								
Leonhard Tietz (6% 23. 6.)	67,76	64,50	68,88	67,25	60,00	64,75	67,12	67,38	72,00	80,25	82,75	84,00	84,00	89,00	84,00	80,50	84,50	83,00	85,00	95,00	93,00	101,50	101,87	96,50	98,50
	100	*95,2*	*101,7*	*99,2*	*88,5*	*95,6*	*99,1*	*99,4*	*106,3*	*118,4*	*122,1*	*124,0*	*124,0*	*131,3*	*124,0*	*118,8*	*124,7*	*122,5*	*125,4*	*140,2*	*137,2*	*149,8*	*150,3*	*142,4*	*145,4*
XIII. Sprit- u. Getränke-industrie																								
Ostwerke (10% 27. 2.)	101,96	100,25	104,00	100,00	92,00	93,40	92,50	95,00	110,00	118,00	118,38	123,50	134,75	138,00	140,00	143,00	144,00	147,25	165,00	167,00	170,00	185,00	216,00	230,00	241,00
	100	*98,3*	*102,00*	*98,1*	*90,2*	*91,6*	*90,7*	*93,2*	*107,9*	*115,7*	*116,1*	*121,1*	*132,2*	*135,3*	*137,3*	*140,3*	*141,2*	*144,4*	*161,8*	*163,8*	*166,7*	*181,4*	*211,8*	*225,6*	*236,4*
XIV. Brauereien																								
Schultheiß-Patzenhofer (10% 27. 2.)	114,70	111,50	120,00	112,25	107,50	103,50	107,00	107,00	122,50	129,00	129,25	138,38	148,62	158,00	162,50	171,00	182,00	186,00	207,00	219,50	218,00	236,50	278,63	260,00	272,00
	100	*97,2*	*104,6*	*97,9*	*93,7*	*90,2*	*93,3*	*93,3*	*106,8*	*112,5*	*112,7*	*120,6*	*129,6*	*137,8*	*141,7*	*149,1*	*158,7*	*162,1*	*180,5*	*191,4*	*190,1*	*206,2*	*242,9*	*226,7*	*237,1*

(Vgl. das Schaubild auf S. 106.)

Digitized by Google

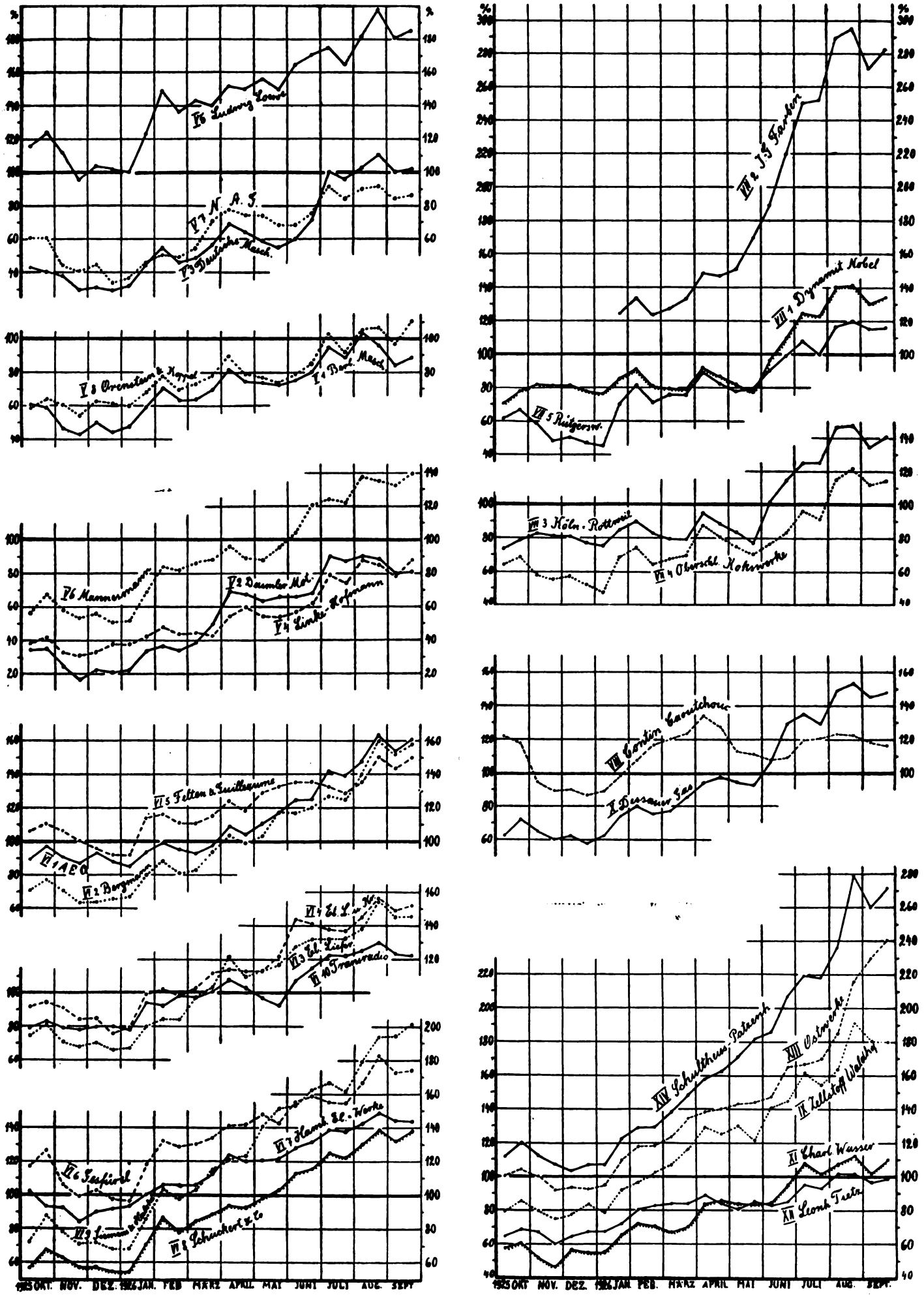

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang. Berlin, 15. November 1926. Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Betätigung der öffentlichen Hand im Erwerbsleben.

Arbeitslosigkeit und Kreditpolitik der Banken.
Von Paul Wallich, Berlin.

Die Ausbildung des Nachwuchses im Bankgewerbe.
Von Dr. jur. H. Haeffner, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Das Schicksal der österreichischen Postsparkasse und ihre Geschäfte mit dem Bankhaus Bosel.
Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Die rechtlichen Grundlagen des Effektengiroverkehrs.
Von Rechtsanwalt A. Wehl, Berlin.

Industrieller Hypothekarkredit.
Von Diplomkaufmann Dr. K. H. Lemke, Bankdirektor a. D., Berat. Volkswirt R. D. V., Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Aufruf zur Mitarbeit im Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung.

Die Betätigung der öffentlichen Hand im Erwerbsleben.

Zwischen den Spitzenverbänden der Industrie, des Großhandels, des Einzelhandels, der Landwirtschaft und des Handwerks, sowie des Bank- und Versicherungsgewerbes haben in den letzten Monaten eingehende Erörterungen über die Gefährdung des Privateigentums und über die Gefahren und Nachteile der steigend zunehmenden gewerblichen Betätigung der öffentlichen Hand stattgefunden. Hierbei ergab sich Einigkeit über die nachfolgenden Grundsätze, die in einer am 10. November 1926 in der Singakademie zu Berlin unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsverbandes der deutschen Industrie Geh. Rat Dr. Duisberg stattgehabten, von etwa 1500 Personen besuchten Versammlung, bekanntgegeben wurden:

I. Dem geschichtlichen Werden unserer Wirtschaft und der Eigenart unseres Volkes, welches das Privateigentum und das Recht des Einzelnen zur freien und selbständigen Betätigung in Industrie, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu seinen höchsten Gütern zählt, entspricht es, daß Deutschlands Wirtschaft wesentlich Privatwirtschaft ist. Die private Wirtschaft ist demnach auch im wesentlichen die Trägerin der Lasten, aus denen das Reich, die Länder und die Gemeinden die Kosten ihrer Haushalte bestreiten und die darüber hinaus die Erfüllung der von Deutschland dem Auslande gegenüber übernommenen Verpflichtungen ermöglichen sollen.

II. Unter diesen Umständen muß das Privateigentum die unantastbare Grundlage der Wirtschaft bleiben und es darf die Leistungsfähigkeit der Privatwirtschaft, deren Erhaltung und Stärkung eines der wichtigsten Interessen der Volksgesamtheit ist, nicht weiter dadurch gefährdet werden, daß Unternehmungen, welche unmittelbar oder mittelbar von Reich, Ländern und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden betrieben werden, mit den privaten Gewerbetreibenden des gleichen Erwerbszweiges in Wettbewerb treten.

III. Zwischen Unternehmungen der öffentlichen und solchen der privaten Hand kann es wohl eine sachentsprechende Arbeitsteilung geben (wie z. B. zwischen Reichsbahn und Kleinbahnen oder auf ähnlichen Gebieten), aber nicht einen gesunden Wettbewerb, wie zwischen verschiedenen privaten Unternehmungen des gleichen Berufszweiges. Schon allein der Gedanke, daß ein Gemeinwesen seinen Angehörigen, die durch ihre Steuern und Abgaben zu seinen Lasten beitragen, auf dem Gebiete ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit Konkurrenz macht und so seine eigenen Steuererträgnisse vermindert, ist widersinnig. Darüber hinaus kann diese Konkurrenz um deswillen nicht unbedenklich sein, weil die öffentliche oder halböffentliche Stellung der einen Gruppe der Mitbewerber ihr vor der anderen Gruppe einen mit dem Wesen des fairen Wettbewerbs unvereinbaren Vorsprung gibt. Dieser Vorsprung ist nach den bisher vorliegenden Beobachtungen und Erfahrungen im wesentlichen in Bevorzugungen auf steuerlichem Gebiet, auf dem Gebiet der Finanzierung und Kapitalbeschaffung mit Hilfe öffentlicher Gelder, der geschäftlichen Förderung durch Behörden und Beamte zutage getreten, und zwar sowohl in dem Sinne, daß privaten Unternehmungen die für sie wertvolle Kundschaft öffentlicher Stellen entzogen, als auch in dem Sinne, daß Privatpersonen infolge amtlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit zwangsweise den öffentlichen oder halböffentlichen Betrieben als Kunden zugeführt wurden. Namentlich aber äußert sich dieser Vorsprung in der, sei es juristisch bestehenden, sei es tatsächlich vorhandenen oder doch im Publikum vorausgesetzten Haftbarkeit des Gemeinwesens und seiner Steuerzahler für die Verbindlichkeiten und Verluste der öffentlichen oder halböffentlichen Unternehmungen. Denn dieser Umstand kommt nicht allein dem Kredit von Unternehmungen der letztgenannten Art zugute, sondern befähigt sie auch, unter Hintansetzung von Gesichtspunkten kaufmännischer Rentabilität die angemessenen Preise und Bedingungen der privaten Mitbewerber vorübergehend zu unterbieten.

IV. Die Uebersetzung einer Reihe von Berufszweigen durch die übergroße Zahl der darin tätigen Betriebe ist durch den Wettbewerb der öffentlichen Hand wesentlich vergrößert worden. Soweit eine Rationalisierung durch Abbau überflüssiger Betriebe geboten ist, muß die öffentliche Hand hierbei den Anfang machen; unter keinen Umständen aber darf die von der Privatwirtschaft aus Rationalisierungsgründen

Digitized by Google

eschritten ist. Das darf aber
nden dazu führen, daß die vor-
iglich als eine Angelegenheit
der am meisten betroffenen Be-
en wird. Es gibt heute
oszweig, bei dem nicht
ung gleicher Art von
rgen einsetzen kann,
echtzeitig vorgebeugt
ehr muß demnach nicht
einsame, sondern auch
nzelnen sein.

die Eingriffe der öffentlichen
besondere auch gegen alle Be-
die das Privateigentum
Boden antasten, den freien
erkehr durch ein kom-
enmonopol beseitigen
ie Produktivität und
it der Landwirtschaft
he oder kommunale Ein-
rden drohen.

e sind ferner dahin übereins
orstehenden Grundsätze den
chstags und der Landtage der
en gemeinsam bekanntzugeben.
ese Grundsätze bei allen gesetz-
gen, welche die wirtschaftliche
ntlichen Hand zum Gegenstand
e bei der Gestaltung der
rdnung und der Landgemeinde-
er auch bei der Beratung des
und des preußischen Städte-
der Beratung des Etats und der
ksichtigung finden.

ovember 1926.

trie- und Handelstag.
s Deutschen Einzelhandels.
Deutschen Landwirtschaft.
r Deutschen Industrie.
ler Privatversicherung.
Deutschen Handwerks.
chen Bank- u. Bankiergewerbes.
Deutschen Großhandels.

wurde der Standpunkt der In-
nern durch den Präsidenten der
n Dr. Toepffer, der der
abrikbesitzer Abr. Frowein,
das Handwerk sprach der Vor-
nds des Deutschen Handwerks
erlien, für das Bank- und
Eduard Mosler, Geschäfts-

haben, einer Entwicklung Einhalt zu gebieten, die inner
halb jedes Zweiges wirtschaftlicher Erwerbstätigkeit z
den gleichen unerfreulichen Erscheinungen führt.

Für die Betätigung der öffentlichen Hand im Bank
gewerbe gilt im Grunde nichts anderes als für ihr Ein
dringen in die übrigen Wirtschaftsgebiete. In der be
reits angeführten Aeußerung des Herrn Reichswirtschafts
ministers, daß die öffentliche Hand nur die Gebiete de
Wirtschaft für sich in Anspruch nehmen dürfe, auf dene
die Kräfte der Privatwirtschaft versagten, liegt, richt
verstanden, die Ablehnung jeder Betätigung der öffen
lichen Hand, die sich darauf richtet, Dinge zu tun, die vo
anderen in der gleichen Weise getan werden, und Ein
nahmequellen, die aus solcher Tätigkeit fließen, auch de
öffentlichen Hand zu erschließen. (Das hat auch scho
John Maynard Keynes in seiner bekannten Schri
„The end of laissez faire" scharf und in meinen Augen b
sonders glücklich ausgedrückt.) Mit der Behauptung, da
eine Lücke in der Erfüllung der gleichen Funktionen dur
die Privatwirtschaft vorgelegen habe, ist man jedoch ste
schnell bei der Hand, und diese Behauptung läßt si
naturgemäß um so leichter begründen, je mehr die öffen
liche Hand selbst durch ihre Konkurrenz die Privatwir
schaft schwächt und sich damit eine scheinbare Existen
berechtigung im Sinne jener Grenzziehung des Reich
wirtschaftsministers geschaffen hat.

Die Verhältnisse im Bankgewerbe sind für diese E
scheinung sozusagen ein Schulbeispiel. Auch in der Vo
kriegszeit hat es Staatsbanken und Landesbanken, vo
einzelt auch Stadtbanken, gegeben, deren Uebergreifen a
Gebiete privater bankgeschäftlicher Erwerbstätigkeit wo
auch hier und da zu Erörterungen Veranlassung gab.
der großen Linie wurde jedoch zwischen diesen Institut
und den privaten Banken eine Arbeitstrennung im
gehalten, waren sich die öffentlichen Institute des a
ihrer Sonderstellung sich ergebenden besonderen Chara
ters bewußt. Ein Vorläufer der späteren Entwicklu
war allerdings bereits in dem im Jahre 1909 vollzogen
Uebergang der öffentlichen Sparkassen zum Depositen- u
Kontokorrentverkehr zu erblicken, ein Vorgang, der
mals namentlich, und mit Recht, in den Kreisen unse
Provinzbankiers Widerspruch und Beunruhigu
hervorrief. Denn auf deren Kosten vollz
sich die Umwandlung der Sparkassen
Universalbanken im wesentlichen. Hie
muß gerade jetzt erinnert werden; begegnen wir de
heute in der Sparkassenpresse vielfach Bekundung
einer bei genauer Betrachtung des geschichtlichen Verla
merkwürdig anmutenden Sympathie für die Provi
bankiers sowie der Behauptung, als hätten sich die Sp
kassen lediglich notgedrungen Geschäften zugewandt,
infolge des bedauerlichen Verschwindens der Provi
bankiers von diesen nicht mehr getätigt zu wer
vermöchten.

Digitized by Google

Im großen betrachtet ist jedoch das Eindringen
öffentlichen Hand in das private Bankgewerbe im wese

schen Erlaß vom April 1921 eine nahezu uneinge-
kte Freiheit zum Betriebe von Bankgeschäften unter
ɔung der bisher für den Depositen- und Konto-
tverkehr bestehenden Beschränkungen gewährt.
zeitig wurde von einer großen politischen Partei eine
ıng der Sparkassen von der Körperschaftsteuer auch
tlich ihrer Erträgnisse aus sparkassenfremden, rein
äßigen Geschäften mit der kennzeichnenden Be-
ng gefordert, daß eine gesunde Entwicklung des
ıen Sparkassenwesens, die letzten Endes
er Sozialisierung des Bankwesens
, nicht unterbunden werden dürfe. Die ursprüng-
diglich zur Ausgleichung kommunaler Kredit- und
bedürfnisse sowie zur Pflege des zu begrüßenden
llosen Zahlungsverkehrs bestimmten Girozentralen
n sich zu Unternehmungen aus, denen fast keine
schäftliche Betätigung, fast kein bankgeschäftliches
und keine Konkurrenzmaßregel fremd ist.

er ist nicht der Ort, von den Rückschlägen,
ıen diese Entwicklung führte, im einzelnen zu
n. Sie waren groß und empfindlich und
s solche nicht bloß in unseren Kreisen besprochen
. Von ungesunden Erscheinungen im öffent-
Bankwesen sprach z. B. im „Bank-Archiv" der
nt der Braunschweigischen Staatsbank, Herr
übben. Ein anderer namhafter Vertreter des
chen Bankwesens, Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Lohe
eldorf, stellte gegen Ende des Jahres 1924 fest, es
ahrhaft prophetische Worte gewesen, als wir zwei
vorher die staatlichen Aufsichtsbehörden der Auf-
cht für gewachsen bezeichnet haben, einer Entwick-
elche als Ganzes von der Regierung bisher begünstigt
der berufenen Organisation des Sparkassenwesens
h gefördert worden ist, im einzelnen durch Hand-
der staatlichen Aufsichtsbefugnisse Einhalt zu tun.
s wir wollen und wünschen, ist, daß die uns heute
enführenden Grundsätze der Spitzenverbände auch
Gebiete des Bankgewerbes zur Verwirklichung
. Dieser Wunsch ist gleichbedeutend damit, daß
ungen, welche ihre Entstehung und ihre Bedeutung
ationszeit verdanken, denselben Weg gehen, den
dere Früchte dieser Zeit gegangen sind. Das Be-
ffentlicher Banken neben den Privatbanken und
chäften hat insoweit, aber auch nur insoweit, eine
gung, als sich zwischen beiden eine Arbeits-
n g durchführen läßt. (Sehr richtig!) An dieser
Publikum, hat die Gesamtheit der Kreditnehmer
esse, nicht an einer sogenannten Konkurrenz, die
ıeit keine Konkurrenz, sondern nur eine behörd-
rgewaltigung ist. Wir haben unlängst gern ge-
3 auch die leitenden Stellen des kommunalen
ens sich eine Selbstbeschränkung vorgenommen
nd daß sie eine extensive Betätigung ihrer
und Sparkassen nicht wünschen. In der Praxis sind
von einer Verständigung über die sich hieraus not-

verwendet, indem dies als unbegrei
überragende Güte des öffentlichen
unerwähnt, aber jedem sichtbar, hi
führt die Vergrößerung der Konkur
übermäßig besetzten Erwerbszweig
erfahrungsgemäß nicht zur Ver
dern zur Verteuerung
Also auch die Interessen des Ver
nehmer werden verletzt.

Auch die Begründung hören w
meinden bei ihrer Erwerbstätigkeit
müßten, die ihre Wertpapiere und
wirtschaft nicht anvertrauen wollen.
und Gemeinden vor allem auch e
öffnen, damit sich die Aengstlichen
giftungsgefahr dort beköstigen könn

In einem wissenschaftlichen Au
das Wort von Adam Smith erinner
Eigenschaften seien weniger vereinb
schäftsmann und Herrsch
barkeit hat sich bei uns im Bankge
gezeigt. Der Herrscher als Mitbev
steuerempfangender Staat und Kom
ihres Steuerzahlers — solche logis
müssen zu Reibungen mitunter schw
des Einvernehmens zwischen dem
Teilen führen. So sind denn auch K
behördlicher Machtbefugnisse im
öffentlicher und privater Hand gera
der Tagesordnung. Müssen wir doch
angehen, daß die Vergebung v
Leistungen für öffentliche Körpersc
nung eines Bankkontos bei den öffe
oder von der Ueberführung der Bar
abhängig gemacht wird. (Zuruf: Un
im rein demokratischen Gemeinwese
Herrscher und Geschäftsmann eine
konstitutionellen Staat, ob insbes
sammengesetzte und von politischer
Behörden gute Bankiers sein kön
Inland und Ausland gemachten E
bezweifeln*).

Damit soll aber nicht etwa eine
parlamentarischer Kontrolle befre
öffentlichen Hand im Bankgewerbe
selbständiger Handelsgesellschaften
werden. Denn hier ist die Begrenz
verantwortliches Kapital doch n
Kommune und Steuerzahler können
den Namen des Gemeinwesens in
seiner Fahne trägt und die stete Fö
hat, nicht untergehen lassen. So ha
diesen versteckt-staatlichen Gesel
kryptokommunalen Handelsgebilden
nehmungen mit unbeschränkter Haft

Digitized by Google

herbeigeführte Betriebsverminderung in ihrem Zwecke dadurch vereitelt werden, daß an die Stelle eingezogener privater Unternehmungen oder Betriebsstellen solche der öffentlichen Hand treten.

V. Die Bedenken gegen den Gewerbebetrieb der öffentlichen Hand werden durch den Betrieb in handelsgesetzlicher oder sonstiger privatrechtlicher Form nicht vermindert, sondern unter Umständen in gewisser Richtung vermehrt, da solche Unternehmungen als Aktiengesellschaft usw. nicht bloß der Kontrolle der verfassungsmäßigen Vertretungen, sondern auch derjenigen der Versammlung der Anteilseigner entzogen sind; denn sämtliche Anteile sind regelmäßig in der Hand einer oder mehrerer öffentlicher Behörden vereinigt.

VI. Die unterzeichneten Verbände sind sich durchaus darüber klar, daß die hier betrachtete Entwicklung in den verschiedenen Berufszweigen bisher verschieden weit fortgeschritten ist. Das darf aber unter keinen Umständen dazu führen, daß die vorliegende Frage lediglich als eine Angelegenheit einzelner, und zwar der am meisten betroffenen Berufszweige angesehen wird. Es gibt heute keinen Erwerbszweig, bei dem nicht eine Entwicklung gleicher Art von heute auf morgen einsetzen kann, wenn nicht rechtzeitig vorgebeugt wird. Die Abwehr muß demnach nicht nur eine gemeinsame, sondern auch Sache jedes Einzelnen sein.

VII. Die Abwehr gegen die Eingriffe der öffentlichen Hand muß sich insbesondere auch gegen alle Bestrebungen richten, die das Privateigentum an Grund und Boden antasten, den freien Grundstücksverkehr durch ein kommunales Bodenmonopol beseitigen wollen und die Produktivität und Kreditfähigkeit der Landwirtschaft durch staatliche oder kommunale Eingriffe zu gefährden drohen.

VIII. Die Spitzenverbände sind ferner dahin übereingekommen, die vorstehenden Grundsätze den Fraktionen des Reichstags und der Landtage der bürgerlichen Parteien gemeinsam bekanntzugeben. Sie erwarten, daß diese Grundsätze bei allen gesetzgeberischen Beratungen, welche die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand zum Gegenstand haben, insbesondere bei der Gestaltung der preußischen Städteordnung und der Landgemeindeordnung, ferner aber auch bei der Beratung des Bodenreformgesetzes und des preußischen Städtebaugesetzes und bei der Beratung des Etats und der Steuergesetze Berücksichtigung finden.

Berlin, den 10. November 1926.

Deutscher Industrie- und Handelstag.
Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.
Reichsausschuß der Deutschen Landwirtschaft.
Reichsverband der Deutschen Industrie.
Reichsverband der Privatversicherung.
Reichsverband des Deutschen Handwerks.
Centralverband des Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes.
Zentralverband des Deutschen Großhandels.

In der Versammlung wurde der Standpunkt der Industrie- und Handelskammern durch den Präsidenten der Stettiner Kammer, Herrn Dr. Toepffer, der der Industrie durch Herrn Fabrikbesitzer Abr. Frowein, Elberfeld, vertreten. Für das Handwerk sprach der Vorsitzende des Reichsverbands des Deutschen Handwerks Herr Klempnermeister Derlien, für das Bank- und Bankiergewerbe Herr Dr. Eduard Mosler, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, für den Großhandel der Vorsitzende des Zentralverbands des Deutschen Großhandels Herr Geh. Kommerzienrat Dr. Ravené, für den Einzelhandel Herr Senator May, für das Versicherungsgewerbe Herr Oberregierungsrat a. D. Hilgard und für die Landwirtschaft der Vorsitzende der Vereinigung der Deutschen Bauernvereine Frhr. von Kerckerinck zur Borg. Aus diesen Ansprachen, welche der Oeffentlichkeit, gemeinsam mit einer im Auftrage der Spitzenverbände von Dr. Martin Sogemeier verfaßten Denkschrift, in Buchform zugehen werden, bringen wir diejenige des Herrn Dr. Mosler wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gebiet dieser Zeitschrift nachstehend zum Abdruck:

Das Bank- und Bankiergewerbe fühlt sich durch die wachsende Betätigung der öffentlichen Hand im Erwerbsleben nicht weniger bedroht als die übrigen heute hier vertretenen Wirtschaftskreise. Wir begrüßen die heutige Kundgebung als einen Ausdruck der Erkenntnis, daß alle Kreise der Wirtschaft das gleiche Interesse haben, einer Entwicklung Einhalt zu gebieten, die innerhalb jedes Zweiges wirtschaftlicher Erwerbstätigkeit zu den gleichen unerfreulichen Erscheinungen führt.

Für die Betätigung der öffentlichen Hand im Bankgewerbe gilt im Grunde nichts anderes als für ihr Eindringen in die übrigen Wirtschaftsgebiete. In der bereits angeführten Aeußerung des Herrn Reichswirtschaftsministers, daß die öffentliche Hand nur die Gebiete der Wirtschaft für sich in Anspruch nehmen dürfe, auf denen die Kräfte der Privatwirtschaft versagten, liegt, richtig verstanden, die Ablehnung jeder Betätigung der öffentlichen Hand, die sich darauf richtet, Dinge zu tun, die von anderen in der gleichen Weise getan werden, und Einnahmequellen, die aus solcher Tätigkeit fließen, auch der öffentlichen Hand zu erschließen. (Das hat auch schon John Maynard Keynes in seiner bekannten Schrift „The end of laissez faire" scharf und in meinen Augen besonders glücklich ausgedrückt.) Mit der Behauptung, daß eine Lücke in der Erfüllung der gleichen Funktionen durch die Privatwirtschaft vorgelegen habe, ist man jedoch stets schnell bei der Hand, und diese Behauptung läßt sich naturgemäß um so leichter begründen, je mehr die öffentliche Hand selbst durch ihre Konkurrenz die Privatwirtschaft schwächt und sich damit eine scheinbare Existenzberechtigung im Sinne jener Grenzziehung des Reichswirtschaftsministers geschaffen hat.

Die Verhältnisse im Bankgewerbe sind für diese Erscheinung sozusagen ein Schulbeispiel. Auch in der Vorkriegszeit hat es Staatsbanken und Landesbanken, vereinzelt auch Stadtbanken, gegeben, deren Uebergreifen auf Gebiete privater bankgeschäftlicher Erwerbstätigkeit wohl auch hier und da zu Erörterungen Veranlassung gab. In der großen Linie wurde jedoch zwischen diesen Instituten und den privaten Banken eine Arbeitstrennung innegehalten, waren sich die öffentlichen Institute des aus ihrer Sonderstellung sich ergebenden besonderen Charakters bewußt. Ein Vorläufer der späteren Entwicklung war allerdings bereits in dem im Jahre 1909 vollzogenen Uebergang der öffentlichen Sparkassen zum Depositen- und Kontokorrentverkehr zu erblicken, ein Vorgang, der damals namentlich, und mit Recht, in den Kreisen unserer Provinzbankiers Widerspruch und Beunruhigung hervorrief. Denn auf deren Kosten vollzog sich die Umwandlung der Sparkassen zu Universalbanken im wesentlichen. Hieran muß gerade jetzt erinnert werden; begegnen wir doch heute in der Sparkassenpresse vielfach Bekundungen einer bei genauer Betrachtung des geschichtlichen Verlaufs merkwürdig anmutenden Sympathie für die Provinzbankiers sowie der Behauptung, als hätten sich die Sparkassen lediglich notgedrungen Geschäften zugewandt, die infolge des bedauerlichen Verschwindens der Provinzbankiers von diesen nicht mehr getätigt zu werden vermöchten.

Im großen betrachtet ist jedoch das Eindringen der öffentlichen Hand in das private Bankgewerbe im wesent-

Digitized by Google

lichen ein Produkt der Inflationszeit. Dieselben Motive, welche an allen Ecken und Enden Deutschlands zur Gründung neuer Banken und Bankgeschäfte führten, bewogen auch nahezu sämtliche Träger der öffentlichen Gewalt im Reich, in den Ländern und Gemeinden, sich durch Gründung von Banken, sei es in Form öffentlicher Anstalten, sei es in Form handelsrechtlicher Gesellschaften, Anteil an den unerschöpflich erscheinenden Gewinnen zu sichern, die in jener Zeit der Betrieb von Bank- und Bankiergeschäften vermeintlich in Aussicht stellte. Als vorübergehend gedachte Bildungen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft, nur zu Kontroll- und Verrechnungszwecken, wurden nicht abgebaut, sondern in Aktienbank-Unternehmungen mit dauernder Zweckbestimmung verwandelt. Eine Reihe von Ländern gründete neue Bankinstitute, die von dem konservativen Geist der alten Staatsbanken weit entfernt waren. Den Sparkassen wurde insbesondere durch einen preußischen Erlaß vom April 1921 eine nahezu uneingeschränkte Freiheit zum Betriebe von Bankgeschäften unter Aufhebung der bisher für den Depositen- und Kontokorrentverkehr bestehenden Beschränkungen gewährt. Gleichzeitig wurde von einer großen politischen Partei eine Befreiung der Sparkassen von der Körperschaftsteuer auch hinsichtlich ihrer Erträgnisse aus sparkassenfremden, rein bankmäßigen Geschäften mit der kennzeichnenden Begründung gefordert, daß eine gesunde Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens, die letzten Endes in der Sozialisierung des Bankwesens liege, nicht unterbunden werden dürfe. Die ursprünglich lediglich zur Ausgleichung kommunaler Kredit- und Anlagebedürfnisse sowie zur Pflege des zu begrüßenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs bestimmten Girozentralen wuchsen sich zu Unternehmungen aus, denen fast keine bankgeschäftliche Betätigung, fast kein bankgeschäftliches Risiko und keine Konkurrenzmaßregel fremd ist.

Hier ist nicht der Ort, von den Rückschlägen, zu denen diese Entwicklung führte, im einzelnen zu sprechen. Sie waren groß und empfindlich und sind als solche nicht bloß in unseren Kreisen besprochen worden. Von ungesunden Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen sprach z. B. im „Bank-Archiv" der Präsident der Braunschweigischen Staatsbank, Herr Dr. Stübben. Ein anderer namhafter Vertreter des öffentlichen Bankwesens, Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Lohe in Düsseldorf, stellte gegen Ende des Jahres 1924 fest, es seien wahrhaft prophetische Worte gewesen, als wir zwei Jahre vorher die staatlichen Aufsichtsbehörden der Aufgabe nicht für gewachsen bezeichnet haben, einer Entwicklung, welche als Ganzes von der Regierung bisher begünstigt und von der berufenen Organisation des Sparkassenwesens künstlich gefördert worden ist, im einzelnen durch Handhabung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse Einhalt zu tun.

Was wir wollen und wünschen, ist, daß die uns heute zusammenführenden Grundsätze der Spitzenverbände auch auf dem Gebiete des Bankgewerbes zur Verwirklichung gelangen. Dieser Wunsch ist gleichbedeutend damit, daß Erscheinungen, welche ihre Entstehung und ihre Bedeutung der Inflationszeit verdanken, denselben Weg gehen, den auch andere Früchte dieser Zeit gegangen sind. Das Bestehen öffentlicher Banken neben den Privatbanken und -bankgeschäften hat insoweit, aber auch nur insoweit, eine Berechtigung, als sich zwischen beiden eine Arbeitstrennung durchführen läßt. (Sehr richtig!) An dieser hat das Publikum, hat die Gesamtheit der Kreditnehmer ein Interesse, nicht an einer sogenannten Konkurrenz, die in Wahrheit keine Konkurrenz, sondern nur eine behördliche Vergewaltigung ist. Wir haben unlängst gern gehört, daß auch die leitenden Stellen des kommunalen Bankwesens sich eine Selbstbeschränkung vorgenommen haben und daß sie eine extensive Betätigung ihrer Institute und Sparkassen nicht wünschen. In der Praxis sind wir aber von einer Verständigung über die sich hieraus notwendig ergebende Abgrenzung des Arbeitsgebietes dieser Stellen gegenüber den unsrigen noch weit entfernt. Namentlich sehen wir eine Betätigung extensivster Art in der jetzigen Entfaltung einer überaus starken Reklame, welche unter freigebiger Verwendung öffentlicher Mittel erfolgt, weit über den berechtigten Zweck, den Sparsinn zu fördern, hinausgeht und die Mündelsicherheit und Gemeinnützigkeit in den Dienst reiner Wettbewerbsbestrebungen zum Nachteil der privaten und genossenschaftlichen Bankunternehmungen stellt. (Sehr richtig!)

Die Verteidiger der freien Betätigung der öffentlichen Hand im Bankgewerbe verkünden, daß freie Konkurrenz überall gelten müsse. Hier handelt es sich aber um keine freie Konkurrenz, sondern um die übermächtige Obrigkeit, die im Kleide des Geschäftsmannes ihre Macht zu Erwerbszwecken und zur Schädigung ihrer Steueruntertanen gebraucht und dazu nicht bloß die erhobenen Steuermittel, sondern auch das künftige Steueraufkommen verwendet, indem dies als unbegrenzte Garantie für die überragende Güte des öffentlichen Kreditinstituts, zwar unerwähnt, aber jedem sichtbar, hinter ihm steht. Auch führt die Vergrößerung der Konkurrenz in einem an sich übermäßig besetzten Erwerbszweig wie das Bankgewerbe erfahrungsgemäß nicht zur Verbilligung, sondern zur Verteuerung der Leistungen. Also auch die Interessen des Verbrauchers als Kreditnehmer werden verletzt.

Auch die Begründung hören wir, daß Staat und Gemeinden bei ihrer Erwerbstätigkeit für diejenigen sorgen müßten, die ihre Wertpapiere und ihr Geld der Privatwirtschaft nicht anvertrauen wollen. Dann müßten Staat und Gemeinden vor allem auch eigene Gaststätten eröffnen, damit sich die Aengstlichen ohne Sorge um Vergiftungsgefahr dort beköstigen können. (Heiterkeit.)

In einem wissenschaftlichen Aufsatz ist kürzlich an das Wort von Adam Smith erinnert worden, keine zwei Eigenschaften seien weniger vereinbar, als die von Geschäftsmann und Herrscher. Diese Unvereinbarkeit hat sich bei uns im Bankgewerbe besonders stark gezeigt. Der Herrscher als Mitbewerber des Untertans, steuerempfangender Staat und Kommune als Mitbewerber ihres Steuerzahlers — solche logischen Ungereimtheiten müssen zu Reibungen mitunter schwerer Art, zur Störung des Einvernehmens zwischen dem Ganzen und seinen Teilen führen. So sind denn auch Klagen über Mißbrauch behördlicher Machtbefugnisse im Wettbewerb zwischen öffentlicher und privater Hand gerade im Bankgewerbe an der Tagesordnung. Müssen wir doch immer wieder dagegen angehen, daß die Vergebung von Lieferungen und Leistungen für öffentliche Körperschaften von der Eröffnung eines Bankkontos bei den öffentlichen Bankinstituten oder von der Ueberführung der Bankverbindung auf diese abhängig gemacht wird. (Zuruf: Unerhört!) Ob nun aber im rein demokratischen Gemeinwesen die Verbindung von Herrscher und Geschäftsmann eine glücklichere ist als im konstitutionellen Staat, ob insbesondere politisch zusammengesetzte und von politischen Einflüssen abhängige Behörden gute Bankiers sein können, das ist nach im Inland und Ausland gemachten Erfahrungen füglich zu bezweifeln*).

Damit soll aber nicht etwa einer von politischer oder parlamentarischer Kontrolle befreiten Betätigung der öffentlichen Hand im Bankgewerbe in der Form äußerlich selbständiger Handelsgesellschaften das Wort geredet werden. Denn hier ist die Begrenzung auf ein gesetztes verantwortliches Kapital doch nur scheinbar: Staat, Kommune und Steuerzahler können ein Unternehmen, das den Namen des Gemeinwesens in seiner Firma und auf seiner Fahne trägt und die stete Förderung aller Behörden hat, nicht untergehen lassen. So handelt es sich denn bei diesen versteckt-staatlichen Gesellschaften, bei diesen kryptokommunalen Handelsgebilden, tatsächlich um Unternehmungen mit unbeschränkter Haftung des Gemeinwesens und mit einer unbeschränkten Handlungsfreiheit der Ver-

*) Anm. der Red.: Zu vergleichen ist der Artikel von Dr. Kerschagl auf S. 115ff. dieser Nummer.

Digitized by Google

waltung, im Verhältnis zu der alles, was bei wirklich privaten Aktiengesellschaften an Machtvollkommenheiten der Verwaltung bestehen soll, ein Kinderkram ist. Dazu gibt diese Einkleidung in eine Gesellschaft des Handelsrechts die Möglichkeit, je nach der Gunst des Augenblicks schaukelnd, einmal als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder Behörde Ansprüche zu erheben, zum anderen Mal als privatwirtschaftliche Handelsgesellschaft Geschäfte zu machen und Wettbewerb zu treiben.

Auch auf dem Gebiete des Realkredits zeigt sich in steigendem Maße das Bestreben, die Privatwirtschaft zurückzudrängen und der öffentlichen Hand neue Arbeitsgebiete zu erschließen. Die Organisation des Grundkredits ist in Deutschland zu einer Höhe entwickelt worden, die bisher kein anderes Land erreicht hat: dies ist in erster Linie auf die privaten Realkreditinstitute zurückzuführen, mit deren Gründung die vorbildliche Entwicklung des Hypothekarkredits in Deutschland eng verbunden ist. Die Erfahrung, die Initiative und der Kredit dieser Institute ist für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft unentbehrlich; sie können niemals durch Pfandbriefanstalten der öffentlichen Hand ersetzt werden, ohne die deutsche Wirtschaft schwer zu schädigen.

Selbst die Sozialisierungs-Kommission hat den Plan, das gesamte Hypothekenbankgewerbe zu sozialisieren, aufgeben müssen, da er sich als undurchführbar erwies. Seitdem wird das Ziel, den Immobiliarkredit dem Einfluß des Staates zu unterwerfen, durch die Errichtung neuer Pfandbriefanstalten öffentlichen Charakters verfolgt. Auch die öffentlichen Sparkassen und Girozentralen erstreben neuerdings neben der Zentralisation des Kommunalkredits die Ermächtigung, auf Grund von Hypotheken Inhaberschuldverschreibungen auszugeben. Dadurch würden sie zu Universalinstituten werden, die das Kreditbankgeschäft und gleichzeitig das Hypothekenbankgeschäft betreiben.

Ein Bedürfnis für die Vermehrung der Pfandbriefinstitute kann nicht anerkannt werden; vielmehr wird selbst von den Vertretern der bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten darauf hingewiesen, daß der Verteilungsapparat für den Immobiliarkredit völlig ausreicht, wenn nicht schon überbesetzt ist und daß man deshalb die Zahl der kreditvermittelnden Institute nicht erhöhen solle. Durch die Errichtung neuer Anstalten wird das Kapital, das für den Pfandbriefkredit zur Verfügung steht, nicht vermehrt; auch eine Verbilligung des Kredits wird hiermit nicht erreicht, vielmehr muß die unnötige Vermehrung der Emissionsinstitute den Pfandbriefkredit verteuern.

Soweit die öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten für Spezialgebiete errichtet worden sind und sich ihre Tätigkeit auch tatsächlich auf das ihnen zugewiesene Arbeitsfeld beschränkt, wird sich die Wirtschaft mit ihnen trotz der geschilderten Bedenken abfinden können. Weit gefährlicher für die Privatwirtschaft sind die Bestrebungen, den Realkredit zu zentralisieren, da ein zentrales Realkreditinstitut unvermeidlich dem Einfluß des Staates verfallen muß, auch wenn es ursprünglich unter Beteiligung der Privatwirtschaft errichtet wurde. Das Bestreben eines solchen Zentralinstitutes wird stets darauf gerichtet sein, die bestehenden Realkreditanstalten zu verdrängen. Alle Sachverständigen aber sind darüber einig, daß die Zentralisierung des Realkredits für die deutsche Wirtschaft verderblich wäre. (Zustimmung.)

Was vom Standpunkte des Bankgewerbes in dieser Angelegenheit vorzubringen ist, habe ich hier nur andeuten können, manche wichtigen Gesichtspunkte dabei überhaupt nicht berührt. Ich möchte aber auch betonen, daß das Interesse, welches Banken und Bankiers an der vorliegenden Kundgebung nehmen, sich nicht in den Dingen erschöpft, die Gegenstand ihrer unmittelbaren Sorge bilden. Weit wichtiger ist uns die allgemeine Frage, ob die Wirtschaft, der ihre Arbeit gilt und von der sie lediglich ein Glied bilden, Privatwirtschaft bleiben, der freien Betätigung des Einzelnen wie bisher freien Spielraum gewähren, oder ob im Sinne der Ziele, gegen die wir uns heute wenden, die Privatwirtschaft als ein einstweilen noch notwendiges Uebel nur noch zeitweilig geduldet, aber allmählich auf allen Gebieten zurückgedrängt werden soll — wie wir überzeugt sind, nicht zum Besten des von uns allen erstrebten Wiederaufstiegs des deutschen Volkes! (Lebhafter Beifall.)

Arbeitslosigkeit und Kreditpolitik der Banken.

Von **Paul Wallich**, Berlin.

In den letzten Tagen vor Drucklegung dieser Zeilen hat Staatssekretär z. D. Professor Dr. Julius Hirsch im Berliner Tageblatt zwei Aufsätze unter dem Stichwort: „Und abermals: Helft den Arbeitslosen!" erscheinen lassen, die eine scharfe Kritik an der Politik der Kreditbanken ausüben. Der letzte Aufsatz empfiehlt dem Reichsbank-Präsidenten einzugreifen und rät, für den Fall, daß die Reichsbank sich seinen Vorschlägen versagt, dem Reichstag die Schaffung eines Notgesetzes an, das mit drakonischen Maßnahmen die Banken zu ausgiebiger Kreditgewährung zwingen und auch der Reichsbank nach der gleichen Richtung hin neue Pflichten auferlegen soll.

Auch wenn die zur Verfügung stehende Zeit es gestattete, sich im einzelnen mit den Vorschlägen für dieses Notgesetz auseinanderzusetzen, so würden wir darauf verzichten, weil wir unter dem Eindruck stehen, daß die Lust am Schreiben hier mit dem Verfasser durchgegangen ist. Der Wortlaut seiner Vorschläge ist in stärkstem Maße auf die Wirkung eingestellt, die sie auf die breiten Massen haben müssen, und läßt jede Rücksicht auf die Zusammenhänge der Wirtschaft vermissen. Die Tatsache indessen, daß Professor Hirsch mehrfach zu prägnanten Formulierungen kommt, die dem Laien leicht den Eindruck besonderen Einblicks in die Verhältnisse des Bankgeschäftes erwecken könnten, veranlaßt uns, den grundsätzlichen Anschauungen, von denen er ausgeht, entgegenzutreten.

Hirsch's leitender Gedanke, soweit die Kreditbanken in Frage kommen, ist der, daß die Banken nicht hinreichend zur Hebung der Produktion beitragen und damit der Arbeitslosigkeit, die wirksam zu bekämpfen sie an sich in der Lage wären, tatenlos gegenüberstehen. Die folgenden konkreten Vorwürfe werden erhoben: Erschwerung von Krediten durch Ueberteuerung und vor allem dadurch, daß übermäßige Sicherheiten verlangt werden. In diesem Zusammenhang wird der Ausdruck Balkanisierung des Kreditwesens verwandt, der bedeuten soll, daß seitens der Banken von ihren deutschen Schuldnern Pfänder verlangt werden, wie sie früher nur im Kreditverkehr mit dem Balkan üblich waren. Sodann seien in den letzten Monaten für Kredite verfügbare Mittel, wie die Zweimonatsbilanzen der Banken auswiesen, zur Unterstützung der Börsenspekulation benutzt oder im Auslande angelegt worden.

Die Stellungnahme eines Teils der deutschen Oeffentlichkeit gegenüber den Banken, wie sie in Hirsch's Argumenten zum Ausdruck kommt, ist eine im Grunde für die Banken recht schmeichelhafte. Jahrzehntelang hat man im In- und Auslande den Banken gegenüber keine anderen Sorgen gehabt, als wie man ihre Einleger und sonstigen Kreditoren vor den Folgen unsolider Bankpolitik schützte. Die heutigen Kritiker der Banken scheinen dafür keinen Anlaß mehr zu sehen. Sie treten nunmehr für die Schuldner der Banken ein. Wenn die Bankleiter ihnen folgten, so würden sie sehr erhebliche Risiken auf sich nehmen, die unter Umständen schnell zu einer Vertrauenskrisis führen und damit den schwersten öffentlichen Schaden anrichten könnten. Es ist richtig, daß im deutschen Kreditgeschäft heute in wesentlich stärkerem Ausmaße als vor dem Kriege seitens der Banken Sicherheiten verlangt werden. Aber es ist falsch, darum von einer Balkanisierung unseres Kreditwesens zu reden. Wenn schon Schlagworte geprägt werden sollen, so hätte Hirsch zutreffender von einer Amerikanisierung unserer Kreditverhältnisse gesprochen, denn gerade Amerika hat uns in der Sicherstellung großer Anleihebeträge wie in der Sicherung der Finanzierung letzten Konsums

Digitized by Google

Wege gewiesen, die wir bisher weder auf dem Balkan, noch zu Hause angewandt hatten. Und war es nicht die Pflicht der Banken, einer durch die Inflation von Betriebsmitteln stark entblößten, gegen die Fährnisse der Deflation durch Erfahrung nicht genügend gewappneten Wirtschaft mit entsprechender Vorsicht gegenüberzutreten? Wir haben es alle, in großen wie in kleinen Ziffern, erlebt, wie der Bankier, der nicht durch leicht realisierbare Sicherheiten geschützt war, sich plötzlich als Partner seines Kunden wiederfand — mit dem Steuerfiskus als drittem Partner; mit dem Unterschied allerdings, daß dieser nur am Gewinn, der Bankier nur am Verlust beteiligt war. Gerade bei den von Hirsch besonders erwähnten Russenkrediten, die teilweise bis zu vier Jahren laufen, wäre es unverantwortlich, auf geeignete Sicherstellung des durch staatliche Garantien nicht gesicherten Teils des Kredites zu verzichten. Wenn einer unserer maßgebenden Bankleiter vor kurzem mit Recht öffentlich darauf hinweisen konnte, daß die deutsche Bankwelt heute in der Lage ist, ihre Industrie im internationalen Wettbewerb mit deutschem Gelde finanziell konkurrenzfähig zu machen, so ist das der Erfolg einer Kreditpolitik, die sich nicht durch Aussicht auf Gewinn oder auf Popularität von den Grundsätzen bankmäßiger Solidität hat ablenken lassen.

Der Vorwurf der Ueberteuerung des Kredites wird von Hirsch in die neuerdings beliebte Form eines Angriffs auf die sogenannte Zinsspanne, d. h. die Spanne zwischen Soll- und Habenzinsen, gekleidet. Es ist zu hoffen, daß die über diesen Gegenstand vor dem zuständigen Ausschuß der Enquête-Kommission gepflogenen Verhandlungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, gründlich klargelegt haben, daß für die Errechnung dieser scheinbar einfachen Ziffer eine solche Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen ist, daß die Zinsspanne als Maßstab für die Beurteilung der Zinsenhöhe praktisch kaum brauchbar ist. Im übrigen liegt dem Vorwurf wegen der Höhe der Zinsen eine Ueberschätzung des Einflusses der Kreditbanken zugrunde, die angesichts der Konkurrenz von seiten öffentlicher und halböffentlicher, teilweise mit billigerem Gelde arbeitender Geldinstitute heute weniger als je bestimmend für die Bewegung des Geld- und Kreditmarktes sind.

Nehmen Hirsch's erste Vorwürfe gegen die Banken keine Rücksicht auf die notwendige Solidität des Bankgeschäftes, so bedeutet sein letzter eine völlige Verkennung des Grundsatzes der erforderlichen Liquidität. Weil sich in den Zweimonatsbilanzen sämtlicher 85 Kreditbanken die Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere in zwei Monaten der stärksten Börsenkonjunktur um 460 Millionen Mark erhöht haben, wird behauptet, daß die freien Mittel der Wirtschaft nicht im nötigen Maße zu produktiven, sondern zu spekulativen Zwecken verwandt worden seien. Woher aber stammen diese Beträge, die Hirsch freie Mittel der Wirtschaft nennt? Leider sind sie nur zum kleinen Teil Spargelder oder ähnliche Gelder dauerhaften Charakters. Im Gegensatz zur letzten Vorkriegszeit, in der der Zinsfuß für langfristige Anlagen im Verhältnis zu demjenigen für kurzfristiges Geld eher billig war, gehen derartige Gelder, so weit sie sich überhaupt schon wieder ansammeln, heute mit Vorliebe in langfristige Anlagen, die zurzeit Zinsen annähernd in Höhe des Debetzinssatzes der Banken abwerfen. Die Mittel, die in den letzten Monaten der Börse zugeflossen sind und von denen vorher ein Teil — übrigens ein in der Oeffentlichkeit stark überschätzter, nur geringer Teil — von deutschen Banken als tägliches Geld im Auslande angelegt war, fließen im wesentlichen aus drei Quellen: Es sind noch nicht verwandte Restbeträge größerer Anleihen — namentlich Auslandsanleihen —, Disponibilitäten öffentlicher und halböffentlicher Stellen und kurzfristiges Auslandsgeld. Für all diese Mittel kommt nur eine ganz liquide Anlage in Frage. Wie wenig Wechselmaterial, das diesem Anspruch genügt, vorhanden ist, geht aus dem wesentlich unter dem Reichsbankdiskontsatz liegenden Zinsfuß für solche Wechsel hervor. Andere Wechsel ebenso wie vor allem Kontokorrent-Kredite können indessen auch heute noch nur zu einem geringen Teil als liquide genug angesprochen werden, um zu gestatten, daß vorstehend charakterisierte Gelder in ihnen angelegt werden. Im übrigen darf wohl darauf hingewiesen werden, daß die Unterstützung der Börse durch die Mittel der Banken und die indirekte Förderung, die die Börsenkonjunktur dadurch erfahren hat, eine günstige und vielleicht unentbehrliche Vorbedingung für den Aufschwung geschaffen haben, dessen erste Anzeichen sich in unserer allgemeinen Konjunktur bemerkbar machen.

Die eigentlichen Leistungen der Banken zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind indessen wesentlich unmittelbarere. Sie liegen — um das Negative vorweg zu nehmen — nicht in einer wahllosen Unterstützung der Produktion; nicht darin, daß die Banken, aus ihrem Rahmen heraustretend, mehr oder weniger offen zu Unternehmern werden, indem sie einer Vielzahl von z. T. überzählig gewordenen Betrieben die fehlenden Betriebskapitalien ersetzen. Die Banken wirken der Arbeitsnot entgegen, indem sie die effektiv absetzbare Produktion finanzieren, dabei besonders den Export fördern und im Rahmen des volkswirtschaftlich Wünschenswerten zur Hebung des inländischen Konsums beitragen. Mit Bezug auf die beiden letzten Aufgaben sei auf die Zusammenarbeit der Banken mit der Golddiskontbank, die Russenkredite und den Ausbau des Export-Versicherungs-Geschäftes, ferner auf das im Bankgewerbe erwachende Interesse für die Finanzierung des Teilzahlungs-Geschäftes hingewiesen. Vor allem sind aber die auch von Hirsch zitierten Zweimonatsbilanzen zu beachten, die ein ständiges Ansteigen der der Kundschaft zu produktiven Zwecken gewährten Kredite erkennen lassen. Daß dieses Ansteigen nicht explosiv wie die Kurve der Börsen-Reports ist, liegt in der Art des Geschäftes und ist ein gutes und gesundes Zeichen: Nur ein langsamer Wiederaufbau des Kreditgebäudes, der im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur bleibt, kann das Vertrauen von In- und Ausland zur Solidität und Liquidität unserer Bankorganisation erhalten. Gesetzgeberische Experimente, wie sie Professor Hirsch für eventuell notwendig hält, würden zugleich mit der Leistungsfähigkeit der Banken auch dieses Vertrauen untergraben, ohne welches jede Wirksamkeit im Dienste des Arbeitsbeschaffungsproblems aufhört.

Die Ausbildung des Nachwuchses im Bankgewerbe.

Von Dr. jur. **H. Haeffner,** Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Wenn neuerdings wiederholt die Frage der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses für das Bankgewerbe erörtert worden ist, so kann hierin ein außerordentlich begrüßenswertes Zeichen dafür erblickt werden, daß dieser lange Zeit hindurch vernachlässigten Frage wieder die ihr gebührende Aufmerksamkeit zugewandt wird. Für das Bankgewerbe ist die richtige und umfassende Ausbildung des neuen Nachwuchses nicht nur deshalb besonders wichtig, weil sich in dem vergangenen Jahrzehnt eine völlige Umgestaltung der Geschäftsorganisation vollzogen hat. Das Durchschlagverfahren, die Einführung der verschiedenen Maschinen, die hierdurch hervorgerufene Umwälzung im Buchungswesen, die weitgehend durchgeführte Spezialisierung, um nur die wichtigsten Aenderungen hervorzuheben, erfordern naturgemäß einen ganz anderen Ausbildungsgang, als er noch vor wenigen Jahren allgemein üblich war. Die Nachwuchsfrage ist aber auch deshalb für das Bankgewerbe von so großer Bedeutung, weil hier, wie wohl selten in einem anderen Gewerbe, ein dauernder und fast stetiger Aufstieg aus den Reihen der Angestellten in höhere und verantwortungsvollere Posten stattfindet. Ganz abgesehen von den zahlreichen gehobenen Posten, die von Bevollmächtigten, Prokuristen und Abteilungsdirektoren unter weitgehender eigener Verantwortung verwaltet werden, ist darauf hinzuweisen, daß auch die führenden Persönlichkeiten des Gewerbes zum überwiegenden Teil von der Pike auf gedient haben.

In der Inflationszeit wurde das Nachwuchsproblem völlig vernachlässigt. Bei der fieberhaften Tätigkeit, in die sich das Bankgewerbe als Brennpunkt des ganzen

Digitized by Google

damaligen Witschaftslebens wohl oder übel versetzt sah, war weder zeitlich noch sachlich die Möglichkeit einer eingehenden Beschäftigung mit ihm gegeben. Die Zusammensetzung des Personals wurde von Tag zu Tag buntscheckiger. Angestellte aller Gewerbe, gelegentlich sogar gewerbliche Arbeiter, strömten herbei und wurden willig aufgenommen, weil die Arbeit sonst überhaupt nicht mehr zu bewältigen gewesen wäre. Die Zahl der einzustellenden Arbeitskräfte war ausschließlich eine Raumfrage geworden. Von einer sachgemäßen Ausbildung der übernommenen Kräfte konnte fast ausnahmslos nicht die Rede sein. Nach Einführung der Rentenmark trat mit einem Schlage eine Aenderung ein. Die wirtschaftliche Not zwang zur Abstoßung des mit dem Ende der Nullenschreiberei entbehrlich gewordenen Personals. Neueinstellungen wurden nicht mehr vorgenommen. Auch die Einstellung von Lehrlingen ruhte während der Jahre 1924/25 in vielen Betrieben völlig. Jetzt aber hat eine gewisse Stetigkeit im Personalbestand der Betriebe Platz gegriffen. Sicher werden zwar auch in Zukunft noch Angestellte zur Entlassung gelangen, da die Rationalisierung der Betriebe noch keineswegs abgeschlossen, vielfach vielleicht sogar noch im Anfangsstadium ist. Aber andererseits ist auch festzustellen, daß teilweise schon wieder Neueinstellungen erfolgen. Fast regelmäßig mußten die Betriebe die Erfahrung machen, daß nach dem Abbau vieler während des Krieges und in der Inflationszeit eingestellten jüngeren Kräfte, deren Leistungen den in einem rationell geleiteten Betriebe zu stellenden Anforderungen nicht genügten, eine erhebliche Lücke im Nachwuchs entstanden war. Diese Lücke gilt es auszufüllen, wenn nicht das Reservoir versiegen soll, aus dem zukünftig die Anwärter für höhere Posten zu entnehmen sind. Es wurde daher bereits wiederum mit der Einstellung von Lehrlingen begonnen. Allerdings mußte man hierbei bis in die Jetztzeit mit erheblichen Schwierigkeiten kämpfen, da in den Kreisen, aus denen die Bankangestelltenschaft hervorzugehen pflegt, der „Abbau im Bankgewerbe" zu einem Schlagwort geworden war, aus dem psychologisch zu verstehende Hemmungen gegen den Eintritt in das Bankgewerbe erwuchsen. Demgegenüber steht die Pflicht und das Bestreben der Bankleitungen, sich wie jedes andere Gewerbe aus sich selbst heraus zu ergänzen und für die Heranziehung der Nachfolge in Führung und Leitung zu sorgen. Die Erörterung der Nachwuchsfrage in der Oeffentlichkeit wird auch das Gute haben, daß die Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse zur Beseitigung der Widerstände beitragen wird.

Die Verhältnisse vor dem Kriege brachten es mit sich, daß sich vorzugsweise die Privatbankiers mit der Ausbildung von Lehrlingen befaßten. Hier hatte der Lehrling Gelegenheit, alle Sparten des Bankgeschäfts von Grund auf kennen zu lernen. Nachdem er in den einzelnen Geschäftsvorfällen unterwiesen worden war, hatte er seinen Arbeitsplatz im Betriebsorganismus auszufüllen und die dort anfallenden Geschäftsvorgänge jeglicher Art unter der üblichen Aufsicht der Vorgesetzten zu erledigen. Fast von selbst ergab sich hieraus eine umfassende Kenntnis der Bankpraxis. Für die Großbanken lagen die Dinge schwieriger. Bei der schon damals in gewissem Umfange vorhandenen Spezialisierung innerhalb der Großbetriebe war die umfassende Ausbildung des Lehrlings mit nicht unerheblichen organisatorischen Schwierigkeiten verbunden. Wenn die Großbanken aus diesem Grunde Lehrlinge nur in beschränktem Maße annahmen, so war dies um so eher berechtigt, als die bei den Privatinstituten ausgebildeten Lehrlinge dort häufig eine feste Anstellung nach beendeter Lehrzeit nicht fanden, so daß ihnen der Uebertritt in eine Großbank willkommen erschien. Vielfach war für die jungen Leute auch der Wunsch maßgebend, ihre Kenntnisse noch in den Geschäftszweigen zu erweitern, deren Pflege besonders den Großbanken oblag. Die Großbanken ihrerseits hatten unter diesen Umständen über einen Mangel an Nachwuchs nicht zu klagen. Nach dem Kriege ist in diesen Verhältnissen eine erhebliche Aenderung eingetreten.

Nicht in allen Privatbankhäusern besteht ähnlich wie vor dem Kriege die Möglichkeit, den Lehrling in allen Sparten des Bankgeschäfts auszubilden. Häufig widmet sich, zumal an den Hauptbörsenplätzen, der kleinere Privatbetrieb so gut wie ausschließlich dem Börsengeschäft, so daß hier der Lehrling wohl Gelegenheit hat, diesen Geschäftszweig und den damit zusammenhängenden Verkehr mit der Kundschaft intensiv kennenzulernen, dafür aber einer gleich intensiven Ausbildung in anderen Sparten entbehrt. Bei den Großbanken auf der anderen Seite hat sich gezeigt, daß auf die Heranbildung des Nachwuchses im eigenen Betriebe nicht mehr dauernd verzichtet werden kann. Die Organisation der Großbankbetriebe weicht sehr stark von der der Privatbankbetriebe ab. Aber auch im Aufbau der Großbanken selbst bestehen ganz ausgeprägte Unterschiede. Es beruht dies darauf, daß die Organisation jedes einzelnen Betriebes aus sich heraus und ohne Fühlung mit den Nachbarinstituten erwachsen ist. Vielleicht sind hier die Geschäftsmethoden in stärkerem Maße geheimgehalten worden, als es unbedingt erforderlich gewesen wäre. Nicht nur im Ausland, insbesondere in Amerika, sondern auch in der deutschen Industrie hat man schon längere Zeit erkannt, daß der Austausch gemachter Erfahrungen für die Gesamtheit eines Gewerbes von großem Nutzen sein kann. Vielfach werden die Dinge so gehandhabt, daß über die einzelnen Faktoren der Produktion einer neutralen Stelle berichtet wird, die ihrerseits wieder die Gesamtheit der Mitglieder in einer Form über das eingegangene Material unterrichtet, daß für die berichtenden Werke ein Schaden nicht entsteht. An der Zusammenstellung kann alsdann jeder Betrieb ermessen, ob er z. B. im Kohlenverbrauch oder hinsichtlich der Ausnutzung eines anderen Rohstoffes oder hinsichtlich der Höhe der Lohnsummen über oder unter dem Durchschnitt steht, der sich für den beteiligten Kreis ergibt. Im Bankgewerbe hat man, um ein besonders in die Augen springendes Beispiel herauszugreifen, die Erfahrungen, die man mit den einzelnen Maschinen gemacht hat, ängstlich voreinander geheimgehalten, aber es ist kein Geheimnis, daß in einzelnen Betrieben noch an Maschinen herumprobiert wird, die in anderen Betrieben längst auf dem Bodenraum ein beschauliches Dasein führen. Umgekehrt sind teure Maschinen von einigen Instituten als unrentabel wieder abgeschafft worden, die in anderen Instituten mit großem Erfolg dauernd benutzt werden. Gewiß soll nicht verkannt werden, daß im Bankgewerbe sehr viel größere Bedenken dem Austausch innerbetrieblicher Erfahrungen entgegenstehen als in der Industrie. Da im großen und ganzen für die Mehrzahl der Geschäfte die Verdienstmögichkeiten von vornherein festliegen, sei es durch die Konditionen, sei es durch die Marktverhältnisse, ist naturgemäß die Konkurrenz außerordentlich erschwert; in der Innenorganisation der Betriebe bietet sich aber vielleicht noch eine Möglichkeit, die Kundschaft besser, d. h. in diesem Falle vor allem schneller und mit geringerem Aufwand von Kosten als die Konkurrenz zu bedienen. Ob aber die Wahrung des Betriebsgeheimnisses so weit gehen muß wie bisher, mag wohl zweifelhaft erscheinen. Festzustellen bleibt jedenfalls als Ergebnis, daß die Organisation der einzelnen Betriebe völlig voneinander abweicht. Dann aber ist klar, daß derjenige die Organisation am besten beherrschen wird, der sie an Ort und Stelle kennen gelernt hat. Er wird am ehesten in der Lage sein, späterhin die Beaufsichtigung führen und weitere Anregungen geben zu können. So griff der Gedanke allmählich Platz, auch in den Großbetrieben eine nicht zu große und den späteren Verwendungsmöglichkeiten entsprechende Zahl von Lehrlingen einzustellen, um den Nachwuchs im eigenen Betriebe auszubilden und sich auf diesem Wege einen festen Stamm gelernter Kräfte heranzuziehen.

Bei der Einstellung von Lehrlingen ist deren Vorbildung von Bedeutung. Der Reichstarifvertrag für das Bankgewerbe enthält die Richtlinie, daß der Lehrling mindestens die Reife für Obersekunda oder eine gleichwertige Schulbildung besitzen soll. Es ist die Frage entstanden, ob diese Sollvorschrift auch in Zukunft beizubehalten ist. Diejenigen, die diese Frage aufwerfen, haben vor Augen, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von An-

Digitized by Google

gestellten heutzutage überwiegend mit rein mechanischen Arbeiten beschäftigt wird. Sind doch sogar schon darüber Betrachtungen angestellt worden, ob nicht zweckmäßigerweise an Rechen- und Buchungsmaschinen bei der Führung gewisser Konten, wo es lediglich auf die Zahl der zu erledigenden Posten ankommt, die Akkordarbeit eingeführt werden sollte, weil es sich in diesen Fällen um rein mechanische und keine im eigentlichen Sinne kaufmännischen Arbeiten handele. Wir wollen das Problem an dieser Stelle nur aufzeigen, zur Entscheidung dürfte es noch nicht reif sein. Denn die Erfahrungen, die die einzelnen Institute mit der Maschinenarbeit gemacht haben, sind durchaus verschieden. In einigen Betrieben werden an den Maschinen nur ungelernte insbesondere auch weibliche Arbeitskräfte beschäftigt, die allerdings für diesen Spezialzweck besonders angelernt werden müssen. In anderen Betrieben aber beschäftigt man an gleichartigen Maschinen in überwiegendem Maße gelernte Bankbeamte mit der Begründung, daß sich bei voller Kenntnis des Zusammenhangs der Geschäftsvorfälle auch die Leistung an der Maschine steigere. Die Frage kann aber auch deshalb hier unentschieden bleiben, weil an dieser Stelle von vornherein nur die Ausbildung der gelernten Bankbeamtenschaft zur Erörterung steht. Für diesen Teil der Angestelltenschaft wird man aber nach wie vor ein Maß von Vorkenntnissen voraussetzen müssen, das etwa dem des Reichstarifvertrages entspricht. Je besser die Vorbildung eines Bankbeamten ist, umso eher wird er in der Lage sein, sich das in verantwortungsvollen Posten unbedingt erforderliche theoretische Wissen anzueignen. Wie späterhin noch dargelegt werden soll, ist diese theoretische Ausbildung trotz aller Fürsorge in erster Linie auf das Selbststudium angewiesen. Hierzu ist aber, zumal angesichts der doch recht schwierigen Materie, naturgemäß derjenige am ehesten geeignet, der bereits auf den höheren Klassen unserer Lehranstalten in selbständigem Denken und selbständigem Einarbeiten in wissenschaftliche Probleme geübt worden ist. Es dürfte daher auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß die durch das Abiturientenexamen abgeschlossene Vorbildung eine ganz besonders günstige Grundlage für das zum Aufstieg in leitende Stellungen unbedingt erforderliche Selbststudium bildet.

Bei dem Selbststudium handelt es sich um folgendes. Das Schwergewicht der Ausbildung des Nachwuchses im Bankgewerbe liegt in der praktischen Ausbildung. Diese steht im Gegensatz zur akademischen Ausbildung, bei der die Belehrung fast allein in rezeptiver Weise durch Anhörung von Vorträgen erfolgt; positive Arbeit wird nur in theoretischer Form in Seminaren und Arbeitsgemeinschaften geleistet. Bei jener wird dagegen von vornherein schaffende Mitarbeit im Betriebe geleistet, die nur im Anfangsstadium unter Anleitung durch ältere Berufsgenossen oder Vorgesetzte erfolgt. Der Banklehrling muß sich darüber klar sein, daß er alle im Betriebe vorkommenden Arbeiten von Anfang an mit zu erledigen hat. Seine Belehrung geschieht durch die Vorbereitung und die Leistung dieser Arbeit sowie durch die Beobachtung der Zusammenhänge. Die Fortschritte seiner Belehrung hängen also von dem Maße und dem Grade ab, in welchem er die Nützlichkeit der von ihm geforderten Arbeit durch eigenes Weiterforschen nach deren Zusammenhängen und Zweckbestimmungen zu erfassen imstande ist. Die hierfür nötigen Erkenntnisquellen sind: geeignete Fragen an Mitarbeiter und Vorgesetzte, Benutzung der Nachschlagewerke und nicht zum mindesten das regelmäßige Studium der Zeitungen. Gerade das Studium der mit vollständigem Wirtschaftsteil ausgestatteten Tageszeitungen ist vorzüglich geeignet, Kenntnisse des Gesellschafts- und Firmenwesens, des Aktienrechts, des Bilanzwesens und des Börsenwesens zu vermitteln. Bei einzelnen Instituten steht den Angestellten zum Zwecke der Belehrung außerdem eine Bibliothek zur Verfügung. Die Banklaufbahn setzt also an der Hand der praktischen Arbeit ein Selbststudium voraus und damit die Fähigkeit, in die Zusammenhänge der geforderten Arbeiten einzudringen.

Für den Gang der praktischen Ausbildung haben wohl sämtliche Großbankinstitute interne Richtlinien aufgestellt, die gewissermaßen den Normallehrgang darstellen. Selbstverständlich ist, daß die Ausbildung bei den Anfangsgründen beginnen und vom Leichteren zum Schwereren fortschreiten muß. Die Wiedergabe eines derartigen Normallehrganges an dieser Stelle dürfte kaum zweckentsprechend sein, da die Erledigung der Geschäftsvorfälle in den einzelnen Instituten häufig ganz verschiedenen Abteilungen zugewiesen ist und infolgedessen die Lehrpläne sehr von einander abweichen. Auch bringt es die Praxis mit sich, daß der Normallehrplan, der ja nur eine Richtlinie darstellen soll, keineswegs in allen Fällen innegehalten werden kann. Es wäre z. B. gar nicht durchführbar, alle an Ostern eintretenden Lehrlinge der gleichen Abteilung zuzuweisen; ihre Verteilung auf mehrere Büros gebietet sich von selbst. Immerhin ist festzustellen, daß folgende vier Materien im allgemeinen das erste Stadium des Lehrganges bilden: Buchhaltung, Effektenwesen, Wechsel und Schecks, Depositenkasse mit Kundenverkehr. Von hier führt der Ausbildungsweg über zahlreiche Zwischenstufen weiter und endet meist im Devisenbüro, in der Korrespondenzabteilung oder auch im Börsenbüro.

Entscheidend für den Erfolg der Ausbildung ist es, daß sie von einer Stelle aus in allen Stufen überwacht wird. Die große Anzahl der in jedem Berufe Tätigen weist die Selbstverständlichkeit nach, daß unter den vorhandenen Persönlichkeiten auch solche sind, die sich für den Aufstieg in höhere und leitende Posten eignen. Aufgabe der jeweiligen Leiter ist es, sich die Erkenntnisquellen dafür zu schaffen, daß sie aus der Menge die für den Aufstieg Geeigneten herausfinden und ihnen Gelegenheit geben, sich vorzubilden und als geeignet zu erweisen. Klagen über ungeeigneten Nachwuchs, wie sie dem Bankgewerbe anerkanntermaßen fremd sind, sind daher im Grunde lediglich Selbstanklagen. In einem Bankinstitut ist diejenige Stelle, der die Beobachtung des Nachwuchses obliegt, das Personalbüro. Von hier aus wird der Lehrling planmäßig den einzelnen Abteilungen zur Ausbildung zugewiesen. Für die Ausbildung in der Abteilung oder in einer Depositenkasse trägt der Abteilungsvorsteher bzw. der Depositenkassenvorsteher die Verantwortung. Er hat dem Lehrling die von ihm zu erledigenden Arbeiten zuzuteilen und ihn anzuleiten. Der Lehrling muß die Möglichkeit haben, durch Fragen Zweifel zu klären. In einzelnen Instituten sind die für die Ausbildung der Lehrlinge verantwortlichen Persönlichkeiten beauftragt, sich mindestens einmal in der Woche durch persönliche Rücksprache mit dem Lehrling und durch Stellung von Fragen über die von ihm gemachten Fortschritte zu unterrichten. Außerdem ist über jeden einzelnen Lehrling vierteljährlich dem Personalbüro Bericht zu erstatten. Es ist dabei anzugeben, welche Arbeiten dem Lehrling übertragen worden sind und wie sich der Lehrling entwickelt hat. Das die Oberaufsicht über die Ausbildung führende Personalbüro hat also die Möglichkeit einzugreifen, falls ihm die Ausbildung eines Lehrlings z. B. zu einseitig erscheint. Es ordnet auch die Ueberweisung des Lehrlings an eine andere Abteilung an, wenn seine Kenntnisse dies gestatten. Ziel der gesamten praktischen Ausbildung muß sein, den Lehrling in jeder Hinsicht zu fördern. Dies bedingt auch, daß er gerade dann neuen Aufgaben gegenübergestellt wird, wenn er den ihm bisher übertragenen Stoff beherrscht und somit gerade seinen Posten auszufüllen beginnt.

Bei sämtlichen Großbankinstituten ist übereinstimmend festgelegt, daß ein erheblicher Teil der Ausbildung bei einer Depositenkasse stattzufinden hat. Hier hat der Lehrling eine vorzügliche Gelegenheit, einen Ueberblick über die gesamte Banktechnik zu gewinnen und den Verkehr mit der Kundschaft zu erlernen. Nach dem Reichstarifvertrag soll jeder Lehrling einer Bank mit Depositenkassen nach Möglichkeit mindestens ein Jahr in diesen beschäftigt werden. Die Ausbildung völlig in die Depositenkassen zu verlegen, dürfte allerdings nicht zweckmäßig sein. Gewisse Sparten des Bankgeschäfts können im allgemeinen nur in den Zentralen erlernt werden, wie z. B. das Uebersee-, das Rembours- und das Auslandskorrespondenzgeschäft. Auch die Kenntnis der gebräuchlichsten Buchhaltungsmaschinen wird dem Lehrling meist nur in der Zentrale vermittelt werden

Digitized by Google

können. Selbstverständlich kann es nicht der Zweck der Ausbildung sein, den Lehrling zum perfekten Maschinenarbeiter heranzubilden. Seine Tätigkeit an der Maschine soll vielmehr lediglich dazu dienen, ihm einen allerdings eingehenden Einblick in das Wesen der Maschinenarbeit zu verschaffen. Er muß Verständnis dafür gewinnen, welcher Arbeitsvorgang von der Maschine erledigt wird und wie dieser Arbeisvorgang mit den vorangehenden und nachfolgenden Arbeiten zusammenhängt, d. h. er muß einen Einblick in diesen Teil der Betriebsorganisation gewinnen. Hieraus ergibt sich auch die Beantwortung der bereits mehrfach aufgetauchten Frage, ob der Lehrling überhaupt während seiner Ausbildungszeit an einer Maschine beschäftigt werden soll, in bejahendem Sinne. Der Zweck kann aber nur dann erfüllt werden, wenn der Lehrling vor seiner Beschäftigung an Maschinen bereits solide Kenntnisse in den grundlegenden Geschäftszweigen, insbesondere also im Buchungswesen, erworben hat.

Neben der praktischen muß die theoretische Ausbildung des Lehrlings einhergehen. In dieser Hinsicht ist bei den Großbanken schon bisher viel geschehen. Die meisten Institute haben schon in den vergangenen Jahren Vortragszyklen für ihre Lehrlinge eingerichtet. Besonders geeignete Herren der Praxis führen die jungen Leute in die Anfangsgründe der Theorie ein. Dabei wird darauf geachtet, daß den Lehrlingen die Geschäftsvorfälle, mit denen sie zurzeit im praktischen Betriebe beschäftigt sind, auch theoretisch erläutert werden. Zum Teil haben die Vorlesungen daher auch seminaristischen Charakter. Aus dem Verzeichnis der bei einer Großbank im vergangenen Winter für Lehrlinge gehaltenen Vorträge geben wir nachstehende Themen wieder:

Bankorganisation mit besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen unseres Instituts.
Die Kontokorrentbuchhaltung.
Die Tätigkeit unserer Hauptkasse und ihr Verkehr mit Reichsbank, Kassenverein und Postscheckamt.
Das Wechselgeschäft.
Die Devise.
Abrechnung und Buchung von Devisengeschäften.
Schecks, Akkreditive und Kreditbriefe.
Effektenwesen und Sammeldepot.
Die Börse.
Prämien-, Stellagen- und Nochgeschäfte.
Kupons und Dividendenscheine.
Die Bankkorrespondenz.
Auskunftswesen.

Als zweckmäßig hat sich erwiesen, den Lehrlingen nach der Vorlesung einen Abdruck des Manuskripts in die Hand zu geben. Die Bürovorsteher sind angewiesen, sich durch Fragen über das Verständnis des Gehörten zu vergewissern.

Weiterhin wurden für die Lehrlinge kostenlose Unterrichtsstunden in Stenographie, Schreibmaschine und fremden Sprachen eingerichtet, die entweder in den frühen Morgenstunden oder in den Abendstunden abgehalten wurden. Dieser Unterricht war fakultativ. Infolge des großen Andrangs zu den Sprachkursen war es sogar notwendig, Parallelkurse einzurichten und außerdem Kurse für Fortgeschrittene.

Inwieweit diese Maßnahmen für die theoretische Ausbidung der Lehrlinge auch nach der Durchführung des Preußischen Gesetzes betr. die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) schulpflicht vom 31. Juli 1923 beibehalten werden, wird noch der Erwägung bedürfen. Dieses Gesetz sieht bekanntlich die Erweiterung der Berufsschulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor. Da es auf das Maß der Vorbildung grundsätzlich nicht ankommt, wenn auch ausnahmsweise Befreiungen genehmigt werden können, haben in Zukunft also auch die Banklehrlinge bis zu der vorgesehenen Altersgrenze die Berufsschulen zu besuchen. Es können sehr wohl Bedenken darüber bestehen, ob diese Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht gegenüber dem bisherigen Zustande angesichts der gesamten Wirtschaftslage berechtigt war, da die Erweiterung nunmehr auch auf diesem Gebiete den Unternehmern erneute Lasten auferlegt. Nachdem aber das Gesetz Gültigkeit erlangt hat, ist es Aufgabe der Unternehmer, dafür Sorge zu tragen, daß der Unterricht in den Berufsschulen die Ausbildung der Lehrlinge auch wirklich fördert, und daß die theoretische Schulausbildung mit der praktischen Ausbildung im Betriebe konform läuft.

Wenn der Lehrling die im Bankgewerbe auf 2½ Jahre bemessene Lehrzeit beendet hat, so kann er nunmehr zwar als gelernter Bankbeamter angestellt werden. Dies darf aber dennoch nicht darüber täuschen, daß seine Ausbildung noch keineswegs beendet ist. Schon die verhältnismäßig sehr kurze Lehrzeit läßt es ausgeschlossen erscheinen, daß der Lehrling alle Sparten des Bankgeschäfts praktisch beherrscht. Zum Unterschied gegenüber der Lehrzeit ist die weitere Ausbildung nunmehr allerdings in der Hauptsache nur noch auf das Selbststudium des jungen Beamten angewiesen, wie dies schon weiter oben dargelegt wurde. Wenn ihm auch die Bank, die ja naturgemäß an der weiteren Ausbildung ihrer Angestellten lebhaft interessiert ist, stets die Hand reichen wird, so bleibt dieses Selbststudium doch im wesentlichen der Initiative des jungen Mannes überlassen. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß die Weiterbildung grundsätzlich n e b e n der nunmehr zum Beruf gewordenen Tätigkeit im Betriebe einhergehen muß. Aus diesem Grunde wird es nur selten möglich und auch nicht einmal unbedingt anzuraten sein, neben der Berufstätigkeit noch einem regelrechten Studium an einer höheren Schule nachzugehen. So nützlich eine Vertiefung sowohl der allgemeinen als auch der besonderen Bildung auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, der Finanzwissenschaften und der Rechtskunde ist, so ist doch die Gefahr, daß entweder der Beruf oder das Studium leidet, zu naheliegend. Wohl in allen größeren Städten besteht die Möglichkeit, nachmittags oder abends wissenschaftliche V o r t r ä g e an Akademien, Handelshochschulen oder Universitäten zu hören. Der Besuch dieser Veranstaltungen ist nützlich, aber nicht unbedingt erforderlich. Erwähnt sei, daß seit einiger Zeit die Absicht besteht, auch die Verwaltungsakademie Berlin, deren Aufgabe an sich nur die Weiterbildung der mittleren Reichs- und Staatsbeamten ist, diesen Bestrebungen nutzbar zu machen, indem neben der bereits bestehenden Abteilung für Reichsbankbeamte eine Abteilung für Angestellte aus dem privaten Bankgewerbe eingerichtet wird. Die Verwirklichung dieser Absicht wäre durchaus zu begrüßen.

Sehr dankenswert ist das Vorgehen einiger Großbanken, die zum Nutzen der jüngeren strebsamen Angestellten Vorlesungen und Unterrichtsstunden veranstalten; selbstverständlich werden bei d i e s e n Veranstaltungen bereits gewisse Vorkenntnisse vorausgesetzt. Der Andrang der Angestellten zum Sprachunterricht war auch hier so stark, daß nicht alle Meldungen berücksichtigt werden konnten. Dieser Eifer erscheint umso begrüßenswerter, als es unter den heutigen Verhältnissen für Bankangestellte nur in ganz seltenen Ausnahmefällen möglich ist, im Auslande eine Stellung zu erlangen und sich hierdurch Sprachkenntnisse zu erwerben, wie dies vor dem Kriege regelmäßig das Ziel strebsamer Bankbeamter war. Erwähnenswert dürfte sein, daß ein Institut günstige Erfahrungen damit gemacht hat, daß es einige Angestellte mit einem befreundeten ausländischen Institut ausgetauscht hat; die Ausländer erklärten sich sogar bereit, Unterricht in ihrer Muttersprache zu erteilen. Bei dem gleichen Institut wird nicht nur Unterricht in Französisch und Englisch, sondern auch in Italienisch und Spanisch erteilt. Das Ziel des Sprachunterrichts geht dahin, den Angestellten in die Lage zu versetzen, eine Unterhaltung in der fremden Sprache führen zu können. Man hofft, diese Beamten auch im Schalterdienst verwenden zu können, damit angesichts des immer größer werdenden Fremdenzustromes nach Berlin mit Ausländern auch in ihrer Muttersprache verkehrt werden kann.

Für die Bankangestellten ist eine gewisse Rechtskenntnis unerläßlich. Dies hat einige Institute veranlaßt, Vortragszyklen über diejenigen Rechtsmaterien einzurichten, die hauptsächlich das Tätigkeitsgebiet des jüngeren Bank-

Digitized by Google

angestellten berühren. Als Beispiele führen wir aus der Vortragsfolge eines Instituts folgende Themen an:

Organisation und Bedeutung des Handelsregisters.
Die Bank fordert eine Sicherungshypothek von einem Kreditnehmer. Organisation des Grundbuchamts. Oertliche Zuständigkeit der Gerichte in Berlin.
Wie sieht ein Grundbuchblatt aus?
Hypotheken und Grundschulden.
Bürgschaften und Avale.
Handelsbücher für den Kaufmann und die Bank.
Was ist unlauterer Wettbewerb, z. B. auch für die Bank, und wie wird er bekämpft?
Pflichten und Rechte des Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Schalterbevollmächtigten.
Frachtbrief, Ladeschein und Konnossement.
Das Wichtigste über die offene Handelsgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die G. m. b. H. und ihre Unterscheidungsmerkmale.
Einlösung und Nichteinlösung von Schecks, Wechseln und Dokumenten.
Legitimationsprüfung.

Schießlich sei noch erwähnt, daß bei einigen Instituten für die Fortbildung ganz besonders qualifizierter Angestellter Sorge getragen wird. Es ist also gewissermaßen noch eine dritte Ausbildungsstufe vorgesehen. Hierbei handelt es sich aber nur um ganz besonders tüchtige Kräfte, die vielfach schon in gehobener Stellung sind und schon über ein gediegenes Wissen verfügen. Aus der Vortragsfolge, die ein Institut in dieser Hinsicht für den kommenden Winter vorgesehen hat, führen wir folgende Beispiele an:

Der Wert der Sicherungsübereignung in ihrer heutigen Form.
Technik und Bedeutung des Terminhandels unter Berücksichtigung des Reportgeschäfts.
Beiträge zum Problem der Rationalisierung.
Bilanzkritik.
Konsortialkredite.
Petroleum als Weltwirtschaftsfaktor.
Gelddispositon auf weite Sicht.
Entwicklung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen.
Goldbewegung und Internationale Währungsverhältnisse.
Die englische Kohlenkrise und die deutsche Wirtschaft.

In einer Fachzeitschrift [1]) ist kürzlich die Frage aufgeworfen worden, ob es zweckmäßig ist, die in England bestehende Einrichtung des Institute of Bankers in London auf deutsche Verhältnisse zu übertragen. Der englische Bankangestellte kann an diesem Institut ein schriftliches Examen ablegen und hierdurch seine theoretischen Kenntnisse erweitern. Die Vorbereitung auf das Examen bleibt dem Selbststudium des einzelnen Angestellten überlassen. Zur Beurteilung der Frage muß man sich zunächst vor Augen halten, daß die Verhältnisse in England doch wesentlich anders liegen als bei uns. In Deutschland besteht die Möglichkeit zur Ablegung von Examen bereits in so übergroßem Umfange, daß von vornherein gegen die Einführung eines neuen Examens erhebliche Bedenken geltend gemacht werden müßten. So ist es denn auch für die englische Einrichtung von maßgebender Bedeutung, daß dort ein Examen, das unserer Obersekundareife oder gar dem Abiturientenexamen entspricht, nicht besteht. Weiterhin ist das englische Bankwesen im Gegensatz zu unseren Verhältnissen in einem derartigen Grade spezialisiert, daß der Wunsch, umfassende Kenntnisse nachzuweisen, durchaus verständlich ist, zumal auch eine kaufmännische Lehrzeit in dem bei uns üblichen Sinne nicht absolviert wird. Grundsätzlich aber ist zu sagen, daß die Tätigkeit des Bankbeamten eine so überwiegend praktische ist, daß er seine Befähigung zur Bekleidung höherer Posten auch nur in der Praxis nachweisen kann.

Wenn diese Zeilen dazu angeregt haben sollten, in noch höherem Maße als bisher für die Ausbildung des Nachwuchses im Bankgewerbe Sorge zu tragen, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

[1]) Bankwissenschaft Heft 9 vom 1. 8. 1926.

Das Schicksal der österreichischen Postsparkasse und ihre Geschäfte mit dem Bankhaus Bosel.

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. **Richard Kerschagl**, Wien.

Als am 22. September 1926 der bisherige Gouverneur und Postsparkassendirektor Schuster-Bonnot zurücktrat und Dr. Reisch, Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, mit der interimistischen Leitung der Geschäfte betraut wurde, war sich wohl jedermann klar, daß dies nicht nur zu dem Zwecke der Nationalisierung der Postsparkasse, d. h. ihrer Umwandlung in ein rein österreichisches Institut nach erfolgter Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten geschehen würde, sondern, daß man diesen besten Bankfachmann Oesterreichs aus viel weiter gehenden Gründen auf diesen Posten berufen hatte. Auch mit einer bloßen geschäftlichen Reorganisation, die allerdings, wie man in eingeweihten Kreisen wußte, wohl notwendig gewesen war, war dieser einzigartige Schritt wohl nicht genügend gerechtfertigt. Es handelte sich sicherlich in erster Linie darum, eine Reihe bisher eingegangener Geschäfte der Postsparkasse in möglichst ruhiger und stiller Weise zu liquidieren und andererseits durch fachmännische Regelung des Verhältnisses der Postsparkasse zur Nationalbank eine Zentralisierung der Kontrolle des Kreditwesens und der Beherrschung des Geldmarktes zu schaffen, die bisher gefehlt hatte. Jede Reform war bisher in erster Linie daran gescheitert, daß der jeweilige Leiter der Postsparkasse natürlich erbitterten Widerstand gegen die Einschränkung seines Wirkungskreises und gegen jede Hineinmischung der Leitung der Notenbank leistete. Nunmehr, wo die vorübergehende Personalunion dieser beiden leitenden Posten besteht und noch dazu in der Person eines Mannes besteht, der das unbegrenzte Vertrauen der Regierung besitzt, ist der Durchführung aller notwendigen Reformen der Weg geebnet worden.

Wenngleich die endgültigen Entschlüsse noch nicht gefaßt sind und an der Reform des schon seit etwa einem Jahre im Finanzministerium erliegenden neuen Postsparkassengesetzes weiterhin fleißig gearbeitet wird, sind doch die Grundzüge der durchzuführenden Reform der Oesterreichischen Postsparkasse nach dem nunmehr vorliegenden neuen Entwurf schon deutlich erkennbar. Sie bringen in wichtigen Hauptpunkten die Durchsetzung der sachlichen Wünsche, welche der Präsident der Nationalbank Dr. Reisch schon seit längerer Zeit immer wieder gefordert hat. Die Postsparkasse wird in Zukunft aus dem Bereiche des Handelsministeriums, zu welchem sie bis jetzt gehörte, herausgenommen und in den Bereich des Finanzministeriums übergeführt werden. An ihre Spitze werden ein dreigliedriger Vorstand und ein Kuratorium gestellt; diesem dreigliedrigen Vorstande wird der jeweilige Präsident der Nationalbank als viertes ständiges Mitglied angehören. Alle Beschlüsse sollen kollegial gefaßt werden. Das Kuratorium besteht aus sechs von der Bundesregierung unmittelbar ernannten und aus sechs von den Wirtschaftskammern präsentierten und von der Regierung nominierten Mitgliedern. In den Geschäften der Postsparkasse soll eine grundlegende Reform durchgeführt werden. Ihre weitere Veranlagung von Geldern in Wechseleskont- und Lombardgeschäften soll ausgeschlossen bleiben. Sie wird die ihr zur Verfügung gestellten Gelder zum größten Teil bei der Nationalbank veranlagen, welche sie indirekt zur Kreditgewährung dann weiter benützen wird. Es soll dadurch ein Dreifaches erreicht werden: Erstens eine starke Beherrschung des Geldmarktes durch eine zentrale Wirtschaftsstelle, wie sie die Notenbank ist, zweitens eine ständige Liquidität der Postsparkasse und drittens die Verhinderung von nicht in den Geschäftskreis der Postsparkasse gehörigen Geschäften. Die Veranlagung von Geldern durch Ankauf bestimmter Gruppen von Wertpapieren soll der Postsparkasse jedoch vorbehalten bleiben. Die von der Postsparkasse der Postverwaltung zu zahlende Entschädigung soll neu geregelt und endgültig festgesetzt werden.

Digitized by Google

Dabei darf nicht übersehen werden, daß sich gegen diesen Entwurf in der österreichischen Wirtschaft zum Teil auch gewisse Gegenströmungen bemerkbar machten, deren Besorgnisse ja auch in der Vorsprache der österreichischen Handelskammer-Präsidenten beim neugewählten Bundeskanzler Dr. Seipel zum Ausdruck kamen. Sie betreffen vor allem die Befürchtung einer gänzlichen Politisierung der Postsparkasse im Zuge dieser Reform. Wenngleich die schlimmsten Befürchtungen hinsichtlich des Vorstandes der Postsparkasse beseitigt erscheinen, und zwar dadurch, daß ständig der Notenbank-Präsident in diesem Vorstand Sitz und Stimme, und zwar wohl eine sehr entscheidende Stimme, haben wird, so ist doch wohl als wahrscheinlich zu bezeichnen, daß irgendein prononcierter Politiker zum Präsidenten der Postsparkasse ernannt werden wird. Die größten Befürchtungen hegen bestimmte Kreise hinsichtlich des Kuratoriums. Es ist wohl sicher, daß die sechs von der Regierung direkt zu ernennenden Mitglieder auf Vertreter der politischen Parteien nach dem Verhältnis ihrer Stärke aufgeteilt werden. Was nun die sechs nominierten Vertreter anbelangt, so besteht ja ein ähnlicher Zustand schon derzeit bei der Oesterreichischen Nationalbank, wo auch ein Teil der Vertreter von den Berufsständen repräsentiert wird. Gerade hier aber hatte es sich zum mindest in einzelnen Fällen gezeigt, daß auch hier die politische Interessenvertretung die wirtschaftliche Interessenvertretung zumindest zeitweilig in den Hintergrund treten ließ. Ein endgültiges Urteil wird man wohl hier erst fällen können, sobald die Persönlichkeiten der ernannten Kuratoren bekannt sind und es sich außerdem erst in der Praxis herausgestellt haben wird, inwieweit der Einfluß des Kuratoriums neben dem Vorstande überhaupt zur Geltung kommt und sich praktisch durchsetzen wird.

Der zweite Komplex der schwebenden Fragen umfaßt die Liquidierung der bisher durch die Postsparkasse getätigten Geschäfte. Die Postsparkasse hat sich unter anderem der „Treuga"-Bank, die ihr ja faktisch gehörte, bedient, um gewisse Transaktionen und Stützungsaktionen durchführen zu können, die sie als Postsparkasse ihrem Prestige nicht angemessen fand, die sie aber doch tatsächlich aus ihren Mitteln finanzierte und deren Ergebnis sie trifft. Es steht heute schon fest, daß diese Geschäfte, speziell soweit sie der Ermöglichung der stillen Liquidation gefährdeter Finanzinstitute dienen sollten, einen Verlust von einigem Umfang bringen dürften. Alle diese Dinge sind jedoch zweifellos ganz nebensächlich und unbedeutend neben dem größten der bisher von der Postsparkasse gemachten Kreditgeschäft, nämlich der Stützung und Hilfe für das Wiener Bankhaus Bosel.

Als im Jahre 1924 die ersten Zusammenbrüche größerer österreichischer Banken, und zwar zunächst der Allgemeinen Depositen-Bank und der Wiener Lombardbank erfolgten, schien es klar, daß der Zusammenbruch des Bankhauses Bosel, einer ausgesprochenen Kriegs- und Inflationsgründung, oder doch zumindestens der Uebergang seines Konzerns in andere Hände unvermeidbar sein würde. Siegmund Bosel hatte damals eben kürzlich die Mehrheit der Unionbank-Aktien erworben, deren Vizepräsident er war, ferner die Mehrheit einiger sehr wichtiger Industrien, speziell auf dem Gebiete der Schwerindustrie, wie z. B. der Laura-Hütte, der Veitscher Magnesit u. a. Daneben besaß er große Aktienpakete der Hammerbrot-Werke, des Teppichhauses Schein und anderer mittelgroßer Unternehmungen, sowie große Posten von Südbahn-Prioritäten. Von seinen Gläubigern gedrängt, begann Bosel seine Aktienbestände auf den Markt zu werfen, ein Unternehmen, das die Bemühungen des soeben mit staatlichen Vorschüssen von rund 300 Milliarden Kronen unterstützten und von den Großbanken zum Teil unter sehr erheblichen Opfern gegründeten Interventions-Syndikates unmöglich zu machen drohte. Der damalige Effektenbesitz des Hauses Bosel dürfte einen Kurswert von stark über eine Billion österreichischer Kronen oder mehr als 100 Millionen Schilling betragen haben. Um seine dringendsten Gläubiger zu befriedigen, erhielt Bosel durch Vermittlung der Postsparkasse und der Beihilfe der Nationalbank aus staatlichen Geldern — offenbar den Restbeständen der Völkerbundanleihe — ein Darlehen von etwa 35 Millionen Schilling, wogegen er die Verpflichtung übernahm, von seinen Effektenbeständen nichts auf den Markt zu werfen, solange nicht eine Kündigung dieses Darlehens erfolge, ein Versprechen, dessen Einhaltung auch häufig durch Kontrollorgane überprüft wurde. Zur Deckung dieses Versprechens hinterlegte er Effekten von hohem Werte in der Postsparkasse.

Nichtsdestoweniger genügte die zur Verfügung gestellte Summe nicht zur Tilgung aller Verbindlichkeiten. Bosel verschaffte sich neues Geld im Wege einer Schweizerischen Holding-Gesellschaft, die unter dem Namen „Union Trust Société anonyme" in Genf gegründet wurde, an welcher sich bedeutende Schweizer Bankhäuser beteiligten und von welcher Gesellschaft er abermals ein Darlehen von ungefähr 35 Millionen Schilling erhielt. Als Deckung mußte er in diese Holding-Gesellschaft den Rest der ihm verbliebenen Effektenbestände einbringen und außerdem den Schweizer Geldgebern ein Vorkaufsrecht auf die eingebrachten Effekten einräumen. Dafür wurde ihm das Darlehen von seiten der Gläubiger auf fünf Jahre unkündbar gewährt. Da zufolge der eingetretenen weiteren Kursrückgänge sich der Wert des Pfandes bei der Postsparkasse erheblich gemindert hatte und der Großteil der anderen, von Bosel nicht für sein erstes Darlehen durch die Postsparkasse direkt verpfändeten, aber doch natürlich defacto gewissermaßen mithaftenden Effektenbestände in die Schweizerische Holding-Gesellschaft eingebracht worden war, trachtete die Postsparkasse auch diese Effektenbestände zur Deckung heranzuziehen. Es wurde angeblich nunmehr der Ausweg gewählt, daß die Postsparkasse der Schweizerischen Holding-Gesellschaft gegenüber die Ausfallgarantie für das an Bosel gewährte Darlehen übernahm, ihr jedoch die verpfändeten und in der Schweiz erliegenden Effekten als Pfand und Deckung ausgefolgt wurden. Die Postsparkasse hat dadurch gewissermaßen ein neuerliches Risiko übernommen, jedoch eine Superdeckung erhalten, ohne selbst direkt ein neues Darlehen zu gewähren.

Mit den bisnun aushaftenden Zinsen dürften die Gesamtschulden Bosels nach seriosen Schätzungen nunmehr annähernd achtzig Millionen Schilling betragen, eine gewiß sehr bedeutende Summe, die auch durch die inzwischen erfolgten Kursrückgänge der Effekten nicht völlig gedeckt erscheint. Der Zinsendienst dieses Darlehens dürfte allerdings durch die aufgelaufenen Dividenden der hinterlegten Aktien, welche nunmehr durchwegs aktiven Unternehmungen angehören, für die Zukunft zu einem großen Teil sichergestellt sein. Es ist weiter zu bemerken, daß naturgemäß Bosel als Darlehnsnehmer an der pünktlichen Zahlung der Zinsen höchst interessiert sein dürfte, da die ihm zugesagte Unkündbarkeit des Darlehens sicherlich an die rechtzeitige Zahlung der Zinsen geknüpft erscheint.

Bei der Beurteilung dieses Geschäftes, das in parlamentarischen Kreisen und insbesondere der sozialistischen Presse zum wichtigsten Fall, ja sogar bis zu einer Bedrohung der Postsparkasse durch dieses Geschäft aufgebauscht erscheint, ist zunächst wohl zu sagen, daß ein Satz gewiß zutrifft: Nämlich, daß die ganzen Stützungs-Aktionen, die man in Oesterreich seit Ausbruch der Bankenkrise anfangs des Jahres 1924 unternahm, ungeheure Mengen Geldes — sicherlich einige hundert Milliarden Kronen — verschlungen haben, ohne einen praktischen Erfolg aufzuweisen. Man konnte weder die Lombardbank noch die Depositenbank noch die Centralbank deutscher Sparkassen und die mit ihr verbündeten kleineren Banken, wie z. B. die Bauernbank, die Steirerbank, die Industrie- und Handelsbank retten. Allerdings ist diese Erkenntnis heute etwas billig, nachdem man das Experiment gemacht hat und es jetzt leicht ist, den Besserwisser zu spielen. Es war auch nicht einmal möglich, den Effektenmarkt auch nur einigermaßen von einer schweren Deroute zu bewahren, eine Maßnahme, deren Wichtigkeit man übrigens trotz ihrer nicht zu leugnenden Bedeutung vielfach maßlos überschätzt hat. Man hat nur in einzelnen wenigen Fällen gewisse Industrien und damit die Pro-

Digitized by Google

duktion Oesterreichs vor ernsten Erschütterungen bewahren können, die sonst im Gefolge des Zusammenbruches der betreffenden Konzernbank zweifellos eingetreten wären. Denselben Effekt aber hätte man durch die schon anfangs des Jahres 1924 vom Präsidenten der Nationalbank geforderte Errichtung einer Geldinstituts-Zentrale und die vorübergehende direkte Kreditgewährung an solche Konzernindustrien billiger und mit wesentlich geringeren Opfern und vor allem im Wege viel weniger verwickelter und oft für den Außenstehenden zweideutig erscheinender Geschäfte erzielen können.

Was nun den speziellen Fall Bosel anbelangt, so sind hier zwei Seiten zu unterscheiden: Die Seite des Hauses Bosel selbst und die Seite der Postsparkasse. Was den ersten Punkt anbelangt, so scheint es wohl heute ziemlich sicher zu sein, daß an die Rückzahlung des von Bosel geschuldeten Kapitals im normalen Wege kaum zu denken ist; man wird die großen und zum Teil sehr wertvollen Aktienpakete en bloc an den meistbietenden Interessenten abgeben müssen; man wird dabei zweifellos auch auf jene Bestände greifen, welche derzeit im Besitze Bosels und nicht formell verpfändet sind. Wenn nicht ein ganz unwahrscheinliches Wunder auf dem Effektenmarkte eintreten würde, so wird Bosel sehr froh sein können, wenn er als persönlich nicht unbemittelter Privatmann aus der ganzen Sache herausgeht und den weitaus überwiegenden Teil seines Effektenbesitzes gewissermaßen wie der Fuchs im Eisen seinen Gläubigern überlassen wird. Allerdings, und damit berühren wir schon den zweiten Punkt, sind gewisse Kurssteigerungen einzelner der verpfändeten Effekten im mäßigen Ausmaße als nicht ganz unwahrscheinlich zu bezeichnen; es ist daher kein Zweifel, daß, selbst im ungünstigten Falle, der sich beim Verkauf der hinterlegten und sonst noch erreichbaren Pfänder ergebende Passivsaldo entweder überhaupt kein sehr bedeutender sein dürfte, aber selbst im höchsten Falle kein solcher wäre, daß er die Postsparkasse mit ihren reichen Reserven auch nur einigermaßen ernstlich zu beeinflussen imstande wäre. Die in Betracht kommenden Effekten, bzw. die Unternehmungen, die hinter denselben stehen, sind durchaus solid und machen eine momentane Abstoßung nicht erforderlich. Daß ein gewisser Verlust daraus entstehen wird, ist eine Tatsache, die der nicht auf rein privatwirtschaftlichen Gewinn aufgebaute Charakter der in Frage kommenden Institute leicht ertragen hilft, dies um so mehr, da er, wie gesagt, auch im schlechtesten Falle nur seiner absoluten, keineswegs aber seiner relativen Höhe nach für dieses Institut etwas Beachtenswertes darstellt.

Aus diesen ganzen Affären der Postsparkasse, wie der Centralbank, des Falles Bosel, wie der Steirerbank, der Depositen- und der Lombardbank, kurz der gesamten Stützungstätigkeit während der Zusammenbruchsperiode, läßt sich jedenfalls, objektiv betrachtet, folgendes Fazit ziehen: Teils mehr, teils weniger unter dem Einfluß des Staates stehende Institute und Institutionen haben teils offiziell, teils offiziös unter sehr erheblichen Opfern eingegriffen, um weitere Zusammenbrüche zu verhindern; das Resultat war: Nur ein verschwindender Erfolg in den meisten Fällen, schwere parlamentarische Angriffe, heftige und schrankenlose, nicht nur zuweitgehende, sondern in vielen Fällen geradezu böswillige und verleumderische Kritik und letzten Endes eine arge Diskreditierung der prinzipiellen Zulässigkeit staatlicher Eingriffe in die private Finanzwirtschaft überhaupt. Die größte Ironie an der ganzen Sache ist aber jedenfalls, daß die heftigsten Angriffe und die maßloseste Kritik anläßlich dieser Aktionen gerade von sozialistischer Seite geübt wird, die ansonsten die staatliche Intervention ununterbrochen nicht nur begünstigt, sondern auf das heftigste gefordert hat. Allerdings auch hier in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit dem gleichen Resultate eines negativen Erfolges sehr opferreicher Maßnahmen.

Die rechtlichen Grundlagen des Effektengiroverkehrs.

Von Rechtsanwalt A. Wehl, Berlin.

Während im Laufe der letzten Monate der erweiterte Effektengiroverkehr durch Einbeziehung der Kundeneffekten in die Sammeldepots der Effektengirobanken und den Zusammenschluß der Effektengirobanken zum Effektenferngiroverkehr bereits eine vollendete Tatsache geworden ist, werden die rechtlichen Grundlagen der neugeschaffenen Einrichtung immer noch weiter erörtert. So hat zuletzt Eichholz in Nr. 3 dieser Zeitschrift vom 1. November 1926 in Erwiderung auf die Ausführungen von Breit (Bank-Archiv XXV Nr. 22 vom 15. August 1926 S. 421 ff.) erneut die von den Vertretern des Effektengirogedankens gegebene rechtliche Fundierung angegriffen und eine Lösung des Problems ohne Eingreifen des Gesetzgebers als unmöglich bezeichnet. Deutlich zeichnen seine einleitenden Ausführungen die wirtschaftlichen Gegensätze ab, die dieser rechtlichen Diskussion zu Grunde liegen. Es bedeutet aber eine Verschiebung der tatsächlichen Verhältnisse, wenn Eichholz diesen Gegensatz auf die Formel hie Börsenspekulation, hie Privatkapitalist, hie Großbanken, hie Publikum bringen will. Für die eigentliche Börsenspekulation dürfte, insbesondere nach Wiedereinführung des Börsenterminhandels, die Vereinfachung des effektiven Lieferungsgeschäfts eine nur untergeordnete Bedeutung haben. Andererseits hat gerade der Kapitalist, der Wertpapiere als dauernde Kapitalanlage erwirbt, das größte Interesse an einer möglichst wirtschaftlichen Aufbewahrung und Verwaltung seines Besitzes, um die Erträgnisse seines Besitzes nicht durch hohe Spesen beeinträchtigt oder gar aufgezehrt zu sehen. Und ebenso ist die eigentliche wirtschaftliche Triebfeder für die Einführung des erweiterten Effektengiroverkehrs, die Herabminderung der als im höchsten Maße unwirtschaftlich erkannten Spesen der effektiven Wertpapierbewegung, eben ein Punkt, in dem sich die Interessen der Banken und des Publikums auf das allerengste berühren, wie dies denn auch der Erfolg der Einführung der Sammeldepotverwahrung beim Bankenpublikum zur Genüge bewiesen hat[1]). Diese Tatsache dürfte die beste Widerlegung der Behauptung Eichholz sein, daß die Einführung des erweiterten Effektengiroverkehrs allein einem erheblichen wirtschaftlichen Druck der Großbanken zu verdanken sei. Lediglich der Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Ausschaltung jedes wirtschaftlichen Leerlaufs auch im Bankgewerbe zum unbedingten Erfordernis der Selbstbehauptung machen, hat den Anlaß zu der ganzen Umstellung des Effektenlieferungs- und Verwahrungsgeschäfts gegeben. Wenn es im übrigen noch eines Beweises dafür bedurft hätte, daß der erweiterte Effektengiroverkehr nicht einem einseitigen Interesse der Großbanken, sondern einer zwingenden allgemeinen wirtschaftlichen Notwendigkeit entsprang, so dürfte er schlagend durch die überraschend schnelle Ausdehnung des Effektenferngiroverkehrs, die sich in ganz kurzer Zeit durchgesetzt hat, erbracht sein.

Tatsächlich rührt die Gegnerschaft gegen den Effektengiroverkehr lediglich aus den von Eichholz erst in zweiter Linie genannten Kreisen der kleineren Bankiers, insbesondere des ihm nahestehenden Hamburger Vereins für die Interessen der Fondsbörse her. Diese befürchten

---

[1]) Vgl. Joachimssohn, Vortrag gehalten vor der Vereinigung Württembergischer Banken und Bankiers, abgedruckt in den „Mitteilungen der Vereinigung von Oberbeamten im Bankbewerbe", 8. Jahrg., Nr. 4, Juli 1926. Nach seinen Mitteilungen lagen bereits in der ersten Hälfte dieses Jahres bei der Zentrale der Deutschen Bank für 67½% und bei den Berliner Depositenkassen für 77% der vom Kassenverein aufgerufenen Papiere Zustimmungserklärungen seitens der Kundschaft vor. Heute dürften, wie mir von erster Bankseite bestätigt wird, bereits 85% aller Kundeneffekten derselben Bank dem Sammeldepot angeschlossen sein.

Digitized by Google

bei Durchführung des stückelosen Effektenverkehrs Teile ihrer bisherigen Kundschaft zu verlieren, die sich ihrer wohl bei effektiver Stückelieferung, nicht aber bei bloßer Gutschrift gekaufter Effekten auf Sammeldepotkonto bedienen würde. Ob diese Befürchtungen berechtigt sind oder nicht, bedarf hier keiner Erörterung, die Klarlegung der tatsächlichen Lagerung dieser verschiedenen wirtschaftlichen Interessenrichtung dürfte aber auch der Förderung der rein juristisch-wissenschaftlichen Diskussion dienen.

Daß bei dieser Diskussion von den Vertretern des Sammeldepotgedankens juristische Bedenken gering geachtet zu werden pflegen, ist allerdings eine kaum verständliche Bemerkung in den Eichholzschen Ausführungen. Man kann wohl mit gutem Grund sagen — und Eichholz muß dies an anderer Stelle selbst bestätigen —, daß wohl noch keine Neuerung im Bankverkehr vor ihrer Einführung eine so eingehende Durchprüfung von den verschiedensten Seiten erfahren hat, wie gerade der erweiterte Effektengiroverkehr. Wenn man andererseits alles Heil für eine gesicherte rechtliche Fundierung des erweiterten Effektengiroverkehrs von dem Eingreifen des Gesetzgebers abhängig machen zu müssen glaubt, so dürfte dabei doch übersehen werden, daß auch eine Kodifikation, wie die umfangreiche Literatur und Rechtsprechung zum Bankdepotgesetz zur Genüge beweist, nicht alle Zweifelsfragen lösen kann und sehr häufig noch neue zu schaffen geeignet ist, so daß auch hier das gewisse Prozeßrisiko, von dem Breit sprach, nicht ausgeschaltet werden könnte.

1. Die von jeher als grundlegend anerkannte Frage ist die nach der dinglichen Sicherung des Bankdepotkunden bei Verwahrung der Effekten im Sammeldepot. Hier ist es das unzweifelhafte Verdienst der Ausführungen Breits, darauf hingewiesen zu haben, daß für die Stellung des Kunden das Entscheidende nicht sowohl ist, ob und von wann an er Miteigentümer wird oder ob das Sondereigentum an den von ihm eingelieferten Wertpapieren erhalten bleibt, sondern ob er überhaupt Eigentümer bleibt oder ob etwa das Eigentum auf den Sammelverwahrer übergeht. Daß der Sammelverwahrer in keinem Fall Eigentümer wird, bedarf keiner näheren Ausführung und ist auch von keiner Seite bisher in Zweifel gezogen worden.

Was aber die Frage anlangt, ob durch die Einlieferung in das Sammeldepot Miteigentum entsteht oder das Sondereigentum aufrechterhalten bleibt, so kann hier Eichholz zunächst darin nicht beigetreten werden, daß die Vorstellung eines Eigentums oder sonstigen dinglichen Rechts an konkret nicht feststehenden Sachen einer beschränkten Sachgesamtheit eine völlige „rechtliche Unmöglichkeit" sei. Der Rechtshistoriker könnte auf das römische und gemeine[2]) Recht hinweisen, wie es unter Berufung auf § 28 Inst. de rerum divisione (2, 1) und l. 5 § 1 Dig. de rer. vind. (6, 1) in den Entscheidungen des RG. Bd. 4, Seite 40, 41 und Bd. 33, S. 107, 108 dargestellt ist. Hier wird die Eigentumsklage — im Gegensatz zur actio communi dividundo — auch zugelassen, wo Gegenstand der Herausgabe nicht eine bestimmte Species, sondern eine entsprechende Anzahl von species aus einer größeren Anzahl gleichartiger Sachen ist. Und noch in der neuesten Auflage des Staudingerschen Kommentars[3]) wird unter Berufung auf die vorerwähnten Entscheidungen die Auffassung vertreten, daß, wo bei Vermischung eine Ausscheidung noch möglich ist, an dem Einzeleigentum nichts geändert werde und der Eigentümer vindizieren könne, wenn er nicht die einzelnen Species, wohl aber die entsprechende Anzahl von Species nachweisen könne. Vom Standpunkt rechtsvergleichender Betrachtung wäre ein Hinweis möglich auf das Institut der „floating charge" des anglo-amerikanischen Handelsgesellschaftsrechts, eine eigenartige dingliche Sicherung von Schuldverschreibungen, die das jeweilige Eigentum der schuldnerischen Gesellschaft belastet, ihr aber die volle Verfügungsfreiheit beläßt und im Augenblick der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten das Eigentum in seinem dann bestehenden Umfang pfandrechtlich zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber erfaßt und ihnen den Vorrang vor den sonstigen Gläubigern sichert.

Immerhin dürfte es zweifelhaft sein, ob mit der Rechtssystematik des BGB., die anders wie das römische und englische Recht nicht auf ein Aktionensystem zurückgeht, die Vorstellung eines Sondereigentums an konkret nicht feststehenden Sachen einer Sachgesamtheit vereinbar ist. Im Grunde zeigt schon die Begründung des vorerwähnten Urteils RG. 4, S. 40, 41 und der darin enthaltene hilfsweise Hinweis auf die Teilungsklage des Miteigentümers, daß der Unterschied ein mehr prozeßrechtlicher ist und daß, was hier Sondereigentum an individuell nicht bestimmten Sachen genannt wird, nichts anderes ist als ein besonders geartetes Miteigentum an den zu einer Sachgesamtheit gehörigen Einzelsachen.

Im Grunde handelt es sich hier um eine rein theoretische Formulierungsfrage. Die rechtshistorische Betrachtung dürfte aber vorliegendenfalls noch in anderer Hinsicht wertvoll sein, weil sie für die richtige Anwendung des § 948 BGB. auf die Verhältnisse des Sammeldepots einen wichtigen Fingerzeig zu geben geeignet ist. Der römische Jurist (l. 28 Inst. II, 1) stellt zunächst dem Fall der Vermischung von Getreide die Vereinigung zweier Herden gleich (vgl. für das heutige Recht ebenso Kom. d. RGR. Anm. 1 zu § 948). Unter dem Gesichtspunkt der Trennbarkeit der vermischten Sachen dürfte es aber gewiß schwer sein, einen Unterschied zwischen einer Herde und einem Vorrat von Wertpapieren zu machen. Für den Sachkundigen ist in beiden Fällen die Trennung an sich möglich, und ob etwa die Identifizierung bei Wertpapieren durch die ihnen aufgedruckte Nummer erleichtert wird, bedeutet lediglich einen Gradunterschied, dem keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Im übrigen unterscheidet der römische Jurist zwischen gewollter und zufälliger Vermischung gleichartiger Sachen. Im ersten Fall entstehe Miteigentum und habe jeder Miteigentümer die actio communi dividundo, im letzteren Fall sei die dingliche Klage auf Herausgabe der entsprechenden Anzahl von Sachen gegeben. Unserem heutigen Recht ist dieser prozeßrechtliche Unterschied und auch die Unterscheidung zwischen vereinbarter und nicht vereinbarter Vermischung fremd. Wohl aber ist die Problemstellung, ob Teilung nach Gemeinschaftsgrundsätzen oder Einzelaussonderung, auch für das moderne Recht dieselbe. Der entscheidende Maßstab hierfür ist vom Standpunkt des positiven Rechts, ob die Trennung „unverhältnismäßige Kosten" verursachen würde. Dabei ist zu betonen, daß das Gesetz von der Trennung „der vermischten oder vermengten Sachen" spricht. Es kommt also nicht darauf an, ob bei einer großen Anzahl zusammengebrachter Sachen der verschiedensten Eigentümer ein einzelner Eigentümer sein Eigentum an einer Einzelsache unschwer nachweisen kann[4]), sondern entscheidend ist, ob die Gesamtheit der vereinigten Sachen unschwer nach den jeweiligen Eigentümern getrennt werden kann. Nur so wird man dem gesetzgeberischen Zweck der Vorschrift gerecht, die die Anwendung der für die Miteigentumsgemeinschaft geltenden Vorschriften davon abhängig macht und verständigerweise abhängig machen muß, ob die Verteilung der durch die Vermischung entstandenen Sachgesamtheit auf die einzelnen Eigentümer wirtschaftlich zweckmäßigerweise durch Aussonderung der von jedem stammenden Einzelsachen erfolgt oder nach den für die Miteigentumsgemeinschaft geltenden Auseinandersetzungsgrundsätzen. Trennung der vermischten und vermengten Sachen i. S. von § 948 II BGB. be-

[2]) Ueber dieses vgl. Wittekind, Depotarten, Gießen 1909, S. 50 f.

[3]) Vgl. Staudinger, Sachenrecht, Anm. 1d zu § 948.

[4]) So Eichholz, Bankarchiv XXVI, S. 99.

Digitized by Google

deutet also nicht, wie Gieseke (Das Aktienstimmrecht der Banken, Heymanns Verlag 1926, S. 9) meint, nur körperliche Trennung einer Einzelsache von den übrigen, sondern gerade Feststellung des Eigentums des Einbringenden, und zwar nicht nur eines einzelnen, sondern sämtlicher einbringenden Beteiligten. Von diesem Standpunkt aus ist es bei den Verhältnissen der Sammeldepots der Effektengirobanken gleichgültig, ob die eingelieferten Effekten arithmetisch geordnet aufbewahrt werden oder nicht, ob die von den Banken beklagte, aus den Inflationsverhältnissen entstandene Papierflut auf dem Wertpapiermarkt bestehen bleibt oder künftig eingeschränkt werden kann, ob man für die Frage der Unverhältnismäßigkeit der Kosten der Trennung nur privatwirtschaftliche oder auch volkswirtschaftliche Maßstäbe zulassen will. Stets ist eine derartige Verteilung der Sammeldepotbestände nicht nur mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft, sondern auch, sobald nur ein Stück der ursprünglich eingelieferten Bestände verausgabt ist, eine einfache technische Unmöglichkeit und damit ist die Anwendung der Rechtsfolge des § 948 BGB. in jedem Falle gesichert.

Daß im übrigen die Untrennbarkeit des Sammeldepotbestandes und damit die Entstehung von Miteigentum an den eingelieferten Effekten auch schon daraus folgt, daß in jeder Einverständniserklärung mit der Sammelverwahrung eine dem § 2 DepGes. entsprechende Ermächtigung enthalten ist und damit die Aussonderung einzelner bestimmter Stücke aus dem Sammeldepot vertraglich ausgeschlossen ist, mag hier nur kurz hervorgehoben werden[5]).

2. Aber auch ganz abgesehen von der rechtlichen Tragweite der Vermischung der Sammeldepotbestände bzw. der Ermächtigung des Sammelverwahrers, statt der eingelieferten, gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren, enthalten, wie wiederholt nachgewiesen worden ist[6]), die von den Beteiligten abgegebenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Vereinbarung, Miteigentum an den eingelieferten Effekten zu begründen. An dieser Stelle sei hierzu nur noch folgendes kurz bemerkt.

Zuzugeben ist, daß die Begründung von Miteigentum in der Regel eine Vereinbarung unter den Miteigentümern selbst und die Uebergabe der in das Miteigentum übergehenden Sachen von dem bisherigen Eigentümer an die Miteigentümer zu Mitbesitz voraussetzt. Eine solche Vereinbarung liegt hier nicht vor, jedenfalls keine direkte, da die Einlieferer nicht unter einander, sondern jeweils mit dem Sammelverwahrer in vertragliche Beziehung treten. Auch liegt nicht etwa ein Gesamtakt vor, wie etwa bei der Gründung eines Vereins oder einer Handelsgesellschaft. Zwar zeigen sich bei dem Giroeffektendepot des Kassenvereins gewisse Aehnlichkeiten mit Rechtsinstituten des Vereinsrechts, so spricht z. B. die Geschäftsordnung für das Giroeffektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins von den „Mitgliedern" des Giroeffektendepots, ihrer Aufnahme und ihrem Ausschluß, die durch eine besondere, aus Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Aktionärausschusses der Bank und Vertretern der am Giroeffektendepot beteiligten Bankfirmen gebildete Kommission, die sog. Aufnahme- und Einschätzungskommission, erfolgen, die daneben auch z. B. über Abänderungen der Geschäftsordnung, die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder zu beschließen hat. Trotzdem sind nicht etwa die Mitglieder des Giroeffektendepots vereinsmäßig organisiert, so daß die eingelieferten Sammeldepotbestände als Vereinsvermögen aufzufassen wären. Das Sammeldepot ist vielmehr eine Einrichtung, die die Bank des Berliner Kassenvereins von sich aus geschaffen hat. Seine rechtliche Grundlage bilden ausschließlich die mit den einzelnen Einlieferern nach Maßgabe der erlassenen Geschäftsordnung abgeschlossenen Sammelverwahrungsverträge, wobei den Mitgliedern des Sammeldepots eine gewisse Mitwirkung und Kontrolle bei der Verwaltung eingeräumt worden ist. Immerhin enthält der Abschluß des einzelnen Sammelverwahrungsvertrages gleichzeitig ein gewisses, sozialrechtliches Moment, denn die Ermächtigung an den Verwahrer, die eingelieferten Stücke zum Sammeldepot zu nehmen, schließt die Erklärung ein, an dem Gesamtbestand des Sammeldepots anteilmäßig berechtigt werden zu wollen. Der Wille der Einlieferer geht also dahin, durch den Abschluß mit dem Sammelverwahrer und die Einlieferung der Wertpapiere zum Sammeldepot Gemeinschafter der übrigen am Sammeldepot Beteiligten zu einem entsprechenden Anteil werden zu wollen.

Die Uebergabe der einzuliefernden Wertpapiere erfolgt daher mit dem Willen, Miteigentum zu übertragen an den Sammelverwahrer als Bevollmächtigten der übrigen Gemeinschafter, die ihrerseits durch den Abschluß der Sammelverwahrungsverträge ihm die Ermächtigung erteilt haben, mit Wirkung für sie, weitere Bestände in die Miteigentumsgemeinschaft aufzunehmen.

Zu beachten ist hierbei, daß der Abschluß des Sammelverwahrungsvertrages durch den Zentralbankier erfolgt, der bei der Effektengirobank ein Konto unterhält. Nur seine Erklärung ist dafür maßgebend, ob Miteigentum durch die getroffenen Vereinbarungen begründet wird; daß aber der Zentralbankier sich der juristischen Tragweite seiner Erklärung bewußt ist, dürfte nicht in Frage zu stellen sein. Ob auch der einzelne Kunde, der seinem Bankier die Ermächtigung zur Einlieferung seiner Effekten zum Sammeldepot gibt, sich der juristischen Tragweite seiner Ermächtigungserklärung in jedem Fall in vollem Umfang bewußt ist, ist daneben ohne Belang für die hier zu entscheidende Frage. Denn wie wiederholt hervorgehoben werden muß — auch gegenüber den Ausführungen Breit's unter A. V. —[7]) kommt eine sofortige Eigentumsverschiebung in dem Sinne, daß auf Grund der Ermächtigung des Kunden bereits der Lokalbankier wie der Zentralbankier bei sich ein Sammeldepot bilden könnte, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Bankdepotgesetzes und die Beschränkung der den Banken erteilten Ermächtigung zur Sammelverwahrung „bei der am Verwahrungsplatze bestehenden Effektengirobank" nicht in Betracht[8]).

3. Aus den getroffenen Vereinbarungen, wie aus der bisher von keiner Seite mit ernstlichen Gründen angefochtenen entsprechenden Anwendung des § 419 HGB. ergibt sich, daß der Sammelverwahrer berechtigt ist, jedem Einlieferer die seinem Miteigentumsanteil entsprechende Anzahl von Wertpapieren, ohne Mitwirkung der übrigen Miteigentümer und ohne daß es der nach § 749 BGB. vorgesehenen Aufhebung der Gemeinschaft bedürfte, auszuliefern. Es handelt sich also hier um eine Miteigentumsgemeinschaft besonderer Art, bei der die in den Bestimmungen der §§ 741 ff. BGB. vorgesehene gemeinsame Verwaltung der Miteigentumsgegenstände durch die Miteigentümer auf den Sammelverwahrer gewissermaßen als Treuhänder übertragen ist. Die Folge hiervon ist, daß die Miteigentumsgemeinschaft als solche, wie Breit zutreffend hervorhebt[9]), recht eigentlich erst

[5]) Vgl. Opitz-Schultz, JW. 1926 S. 475, Wittekind, S. 49 f., Jacobson, BA. 1902/03, S. 185.

[6]) Vgl. u. a. Wittekind, S. 52 ff., Gieseke, Das Aktienstimmrecht der Banken, S. 9 f.

[7]) BA. XXV S. 424.

[8]) Die Ermächtigung zur Sammelverwahrung bei einer Effektengirobank entbindet demnach den Lokal- und Zentralbankier bis zur Einlieferung der Effekten in das Sammeldepot nicht von der ihm nach dem Bankdepotgesetz obliegenden Verpflichtung getrennter Aufbewahrung und Verbuchung (§§ 1, 2) und der Mitteilungspflicht des § 8 BDG. Die Ermächtigung, statt der hinterlegten gleichartige Stücke zurückzugeben, die nach § 2 Abs. 2 BDG. eine Befreiung von diesen Verpflichtungen herbeiführt, gilt nur für den Fall und von dem Zeitpunkt ab, daß die Hinterlegung im Sammeldepot tatsächlich erfolgt ist. Hierin liegt gleichzeitig die Gewähr dafür, daß die Bank tatsächlich auch sämtliche Effekten, für die sie die Ermächtigung zur Sammelverwahrung erhalten hat, zum Sammeldepot einliefert.

[9]) BA. 1926 S. 423.

Digitized by Google

hervortritt, wenn das Sammeldepot nicht mehr intakt ist, wenn es gilt einen ohne Verschulden entstandenen Verlust zu decken. Wenn Eichholz meint, daß es für diesen Fall nicht feststehe, wie ein derartiger Verlust zu decken sei und daß die Beantwortung dieser Frage nicht ohne Eingreifen des Gesetzgebers gelöst werden könne, so übersieht er, daß dieser Fall einer der Hauptpunkte ist, die in der Geschäftsordnung der Giroeffektenbanken zu regeln sind und von jeher ausdrücklich geregelt wurden. So bestimmt § 25 der Geschäftsordnung für das Giroeffektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins, daß die Mitglieder des Giroeffektendepots die Verluste, für die der Kassenverein nicht aufzukommen hat, insbesondere also die durch höhere Gewalt entstehenden Verluste nach Maßgabe des Anteils, den sie am Tage des Verlustes an der betreffenden Effektengattung gehabt haben, zu tragen haben. Sollte der Tag des Verlustes nicht feststehen, so gilt der Tag der Entdeckung als Tag des Verlustes. Diese Regelung schließt also ein, daß auch Mitglieder, die nach dem Tag des Verlustes ihren Anteil ausgeliefert erhalten haben, in entsprechender Höhe zur Tragung des Verlustes mit herangezogen werden können. Die Verteilung des Verlustes erfolgt durch die Giroeffektenbank (beim Berliner Kassenverein durch die Aufnahme- und Einschätzungskommission). Entsprechende Bestimmungen, die sich aus der Natur der Verhältnisse ergeben, sind nach dem Vorbild des Berliner Kassenvereins auch bei den übrigen Effektengirobanken getroffen worden. Die technische Durchführung der Verlustverteilung auf die Mitglieder des Sammeldepots kann im Zeitalter der Rechenmaschinen Schwierigkeiten nicht bereiten.

4. Aus der besonderen Natur des Miteigentumsverhältnisses beim Sammeldepot ergibt sich auch die Möglichkeit der ungehinderten Ausübung des Stimmrechts durch die Inhaber von Sammeldepotanteilen. Wie Gieseke a. a. O. Seite 10 zutreffend hervorhebt, steht jede einzelne Aktie des Sammeldepotbestandes im Miteigentum sämtlicher Anteilseigner und es findet daher die Vorschrift des § 225 Absatz 1 HGB. Anwendung, daß Stimmrechte nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt werden können. Die Frage kann nur sein, wer diesen gemeinsamen Vertreter zu bestellen hat. Wie nun der Kassenverein von sämtlichen Einlieferern die Befugnis erhält, jedem der Beteiligten eine seinem Anteil entprechende Anzahl von Wertpapieren auszuliefern, so muß er auch als berechtigt angesehen werden, eine einzelne Befugnis, die sich an die in seinem Besitz befindlichen Aktien knüpft, wie das Stimmrecht, den Berechtigten in einem ihrem Anteil am Sammeldepot entsprechenden Umfange zu übertragen. Hierzu ist die Begründung von Sondereigentum an den Aktien nicht unbedingt erforderlich, es genügt die Zuteilung des Stimmrechts als solchem und die Verschaffung eines Ausweises gegenüber der Aktiengesellschaft durch Aushändigung der von der Effektengirobank als Hinterlegungsstelle auszustellenden Stimmkarte[10]).

Will man eine derartige Legitimationsübertragung als Uebertragung eines aus dem Aktienbesitz folgenden Teilrechts nicht zulassen, dann ist allerdings die Aussonderung der im Sammeldepot verwahrten Aktien zu Sondereigentum der Stimmberechtigten erforderlich. Dazu ist aber, wie Opitz überzeugend nachgewiesen hat[11]), sobald die Effektengirobank Hinterlegungsstelle der betreffenden Aktiengesellschaft ist — und das ist sie praktisch immer —, eine „Auflösung des Sammeldepots für die Zwecke der Generalversammlung", d. h. eine effektive Sonderverwahrung der Aktien für die stimmberechtigten Inhaber der Aktienrechte nicht erforderlich, da auch insoweit die der Effektengirobank erteilte Ermächtigung zu ungetrennter Verwahrung der eingelieferten Bestände fortwirkt. Es genügt also, wenn die Effektengirobank an Hand der von ihr geführten arithmetischen Nummernverzeichnisse eine rein buchmäßige, die Blockierung der Aktienpakete nicht berührende Aufteilung der bei ihr verwahrten Aktiennummern vornimmt und dementsprechend die Hinterlegungsbescheinigungen ausstellt. Derartige Hinterlegungsbescheinigungen sind rechtlich voll wirksam, da sich die Effektengirobank in unmittelbarem Besitz der bei ihr verwahrten Aktien befindet und ihre Berechtigung zur Verteilung der Aktienbestände auf die einzelnen Hinterleger aus der ihr erteilten Befugnis folgt, diesen jederzeit eine ihrem Sammeldepotanteil entsprechende Anzahl von Stücken auszuhändigen[12]).

5. Ebensowenig wie der Ausübung des Stimmrechts steht die Verwahrung der Aktien im Sammeldepot der Ausübung der den Aktionären nach §§ 266, 271 HGB. zustehenden Rechte entgegen. Allerdings wird man Eichholz darin beistimmen können, daß der gesetzgeberische Zweck der in den angeführten Bestimmungen vorgesehenen Beschränkungen des Antrages auf Revisorenbestellung beziehungsweise der Anfechtungsklage darin zu erblicken ist, daß so weitgehende Eingriffe in die Geschäftsführung einer Gesellschaft nur von Aktieninhabern herbeigeführt werden sollen, die die Aktien nicht zu Spekulationszwecken erworben haben, sondern für längere Zeit Aktionäre der Gesellschaft sind. Es bedeutet aber eine Uebertreibung des Gedankens der Verkörperung der Aktionärrechte in der Aktienurkunde, wenn man mit Eichholz die Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte von dem Sonderbesitz an bestimmten nummernmäßig bezeichneten Aktien abhängig machen will. Man kann vielmehr Breit[13]) darin nur beitreten, daß das Entscheidende allein ist, daß der Antragsteller beziehungsweise Anfechtungskläger die vorgeschriebene Zeit über ohne Unterbrechung Aktionär gewesen ist. Entscheidend ist nicht die Identität der die Aktionärrechte verbriefenden Urkunden, sondern die Identität des Aktionärrechts als solchen. Es hieße aber doch den Formalismus auf die Spitze treiben, wenn man annehmen wollte, daß diese Identität durch einen bloßen Wechsel in der effektiven Verwahrungsart beseitigt würde. Tatsächlich ändert sich infolge der Sammelverwahrung lediglich die Art der Beweisführung für die fortdauernde Aktionäreigenschaft. Wenn § 266 HGB. ausdrücklich von einem Aktienbesitz spricht, so ist auch dieses Erfordernis bei der Sammelverwahrung erfüllt, da ja auch der Inhaber eines Sammeldepotanteiles Besitz, wenn auch in der Form des mittelbaren Mitbesitzes, an den im Sammeldepot verwahrten Aktien hat. Wenn Eichholz weiter eine Ueberprüfung des gesamten bei der Effektengirobank verwahrten Bestandes vor Ausstellung einer Hinterlegungsbescheinigung für erforderlich hält, so kann dem nur entgegnet werden, daß eine gewisse Nachprüfung bei der Ausstellung der Hinterlegungsbescheinigungen, insbesondere wenn sie in der von Opitz vorgeschlagenen Form der Nummernaufteilung erfolgt, sich von selbst ergibt. Diejenigen Beträge, über die die Effektengirobank Hinterlegungsbescheinigungen ausstellt, müssen, nicht anders wie beim Sonderdepot, zur Zeit der Ausstellung immer

[10]) Gieseke a. a. O. S. 12.

[11]) BA. XXV, S. 114 ff., JW. 1926, S. 480, vgl. auch Gieseke a. a. O. S. 13 f.

[12]) Durch diese Nummernaufteilung werden die einzelnen Aktionäre jedoch nicht, wie Gieseke a. a. O. S. 13 annimmt, „Mitglieder" des Sammeldepots. Die aus der Einlieferung zum Sammeldepot sich ergebenden obligatorischen Beziehungen zwischen Effektengirobank und der einliefernden Bank werden dem Sinne der ganzen Einrichtung entsprechend dadurch nicht geändert, daß auf Veranlassung der Einlieferungsbank zeitweise einem ihrer Kunden einzelne Stücke zu Sondereigentum überwiesen werden. Die Sachlage ist im Grunde dieselbe, wie wenn bei Sonderdepot der Bankier die Stücke des Kunden an dritter Stelle verwahrt. Der Effektengirobank gegenüber tritt auch insoweit nur die einliefernde Bank als der durch den Besitz der Stücke legitimierte Verfügungsberechtigte gegenüber, weshalb es auch keiner nochmaligen Sonderermächtigung des Kassenvereins zur Sammelverwahrung seitens des Aktieneigentümers bedarf.

[13]) BA. XXV, S. 426, übereinstimmend Opitz, BA. XXV, S. 114; Schulz-Opitz, JW. 1926, S. 480, Staub-Pinner, HGB. 12./13. Aufl. Anm. 12 zu § 266, Anm. 3 zu § 269 und Anm. 13 zu § 271.

Digitized by Google

effektiv in der Verwahrung der Effektengirobank sich befinden, wenn man nicht den Fall einer fälschlichen Ausstellung der Hinterlegungsbescheinigung unterstellen will. Eine vollständige Ueberprüfung des Effektenbestandes ergibt sich dann, wenn Hinterlegungsbescheinigungen in Höhe des vollen Effektivbestandes bei der Effektengirobank angefordert werden. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Ueberprüfung des Gesamtbestandes auch nicht erforderlich, da es dem einzelnen Aktionär genügen kann, wenn jedenfalls, die für ihn als hinterlegt bezeichneten Nummern tatsächlich sich im Besitz des Kassenvereins befanden, da diese ihm durch die Nummernverteilung ja zum Sondereigentum überwiesen worden sind oder doch die Legitimation für die Ausübung des Stimmrechts insoweit auf ihn übertragen wurde.

6. Auch die von Eichholz erneut gegen die Möglichkeit der Verpfändung und Pfändung der Sammeldepotanteile der Bankkunden vorgebrachten Bedenken können nicht als durchgreifend anerkannt werden. Unbestreitbar ist der Miteigentumsanteil ein Recht, über das der Miteigentümer auch durch Verpfändung verfügen kann. Voraussetzung für eine derartige Verfügung ist lediglich, daß der Miteigentumsanteil bestimmbar ist. Es ist nun wiederholt nachgewiesen worden, daß es für die Bestimmbarkeit des Anteils auf die Kenntnis des Gesamtbestandes der im Sammeldepot verwahrten Effekten nicht ankommt, sondern daß hierfür der Nominalbetrag der von jedem Anteilseigner zum Sammeldepot eingelieferten Stücke ausreicht. Ist doch die rechnerische Darstellung des Anteils eines jeden Miteigentümers lediglich ein Hilfsmittel der juristischen Konstruktion, der im praktischen Verkehr keine weitere Bedeutung zukommt. Hier erfolgen Verfügungen über Sammeldepotanteile, indem die Wertpapiere, die auf den betreffenden Sammeldepotanteil entfallen, mit ihrem Nominalbetrag bezeichnet werden.

Die Verpfändung des Sammeldepotanteils vollzieht sich im übrigen gemäß § 1205 Abs. 2 BGB. durch Einigung und Uebertragung des mittelbaren Mitbesitzes auf den Pfandgläubiger[14]) — und zwar beim Effektengirokunden (den „Mitgliedern" des Effektengirodepots) des erststufigen und bei den Bankdepotkunden des zweitstufigen mittelbaren Mitbesitzes — sowie Anzeige an den Sammelverwahrer bzw. die depothaltende Bank[15]). Die Uebertragung des mittelbaren Mitbesitzes erfolgt durch Abtretung des (dinglichen) Herausgabeanspruchs des Miteigentümers[16]). Ob es daneben zweckmäßig ist, eine Verpfändung des aus dem Verwahrungsantrag entspringenden obligatorischen Rückgabeanspruchs gemäß § 1280 BGB. vorzunehmen, wie Breit vorschlägt, dürfte deswegen zweifelhaft sein, weil solchenfalls ein Pfandrecht an der dinglichen Berechtigung des Verpfänders nicht entsteht und der Pfandgläubiger, solange er nicht die Herausgabe der auf den Sammeldepotanteil entfallenden Wertpapiere und damit ein Pfandrecht an diesen erlangt hat, einem — auch späteren — Erwerber eines Pfandrechts an dem Miteigentumsanteil als solchem nachstehen würde.

Inwiefern durch die Sammelverwahrung der Zwangsvollstreckung gegen einen Bankdepotkunden größere Schwierigkeiten erwachsen sollen als bei der Sonderverwahrung, ist nicht verständlich. Auch heute kann, wenn in ein Kundendepot vollstreckt werden soll, nur der Anspruch des Kunden gegen seinen Bankier gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden. Liegen die Effekten vereinbarungsgemäß nicht bei der drittschuldnerischen Bank, sondern unter dieser an dritter Stelle, so erhält der Pfändungsgläubiger auch beim Sonderdepot keinen direkten Anspruch gegen den unmittelbaren Verwahrer. Hieran hat der Gläubiger regelmäßig aber auch keinerlei Interesse. Für ihn ist der Unterschied in der Verwahrungsart der zu pfändenden Wertpapiere — ob Sammeldepot oder Sonderdepot — schon deshalb bedeutungslos, weil ihm meist die einzelnen für den Kunden verwahrten Effekten nicht bekannt sind und er daher nur das Depot als solches pfänden lassen kann. Im übrigen beschränkt sich die Bedeutung des Unterschiedes darauf, daß im Fall des Sonderdepots ein Anspruch auf speziell bestimmte, und im Fall des Sammeldepots auf gattungsgemäß bestimmte Stücke zu pfänden ist. In beiden Fällen genügt es unbedenklich, als Gegenstand des Herausgabeanspruchs die Wertpapiere mit ihrem Nominalbetrag zu bezeichnen, ohne daß es, wie Eichholz meint, hierfür erst noch der Lösung einer Preisaufgabe bedürfte.

7. Wenn endlich Eichholz darin eine Gefährdung der Bankkunden erblickt, daß noch keine gesetzlichen Vorschriften für die Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Giroeffektenbanken bestehen, so ist dem entgegenzuhalten, daß noch wirksamer als gesetzgeberische Maßnahmen die allgemeinen Gesetze des Wirtschaftslebens sind. Bedenkt man, daß die Banken die Gründer und Mitglieder der Giroeffektenbanken sind und daß die Eigenart ihres Geschäftsbetriebs den Giroeffektenbanken einen weitgehenden Einblick in die Transaktionen der angeschlossenen Bankfirmen ermöglicht, so dürfte es ohne Weiteres klar sein, daß die Banken in ihrem eigensten Interesse durch die Satzung der Effektengirobank die Möglichkeit ausschließen werden, daß ihnen die Effektengirobank im Bereich des eigentlichen Bankgeschäfts Konkurrenz machen kann. Im selben Sinne wirkt auch der verbandsweise Zusammenschluß der Effektengirobanken, der die möglichst gleichartige Ausgestaltung des Geschäftsbetriebs und -bereichs der angeschlossenen Institute im Sinne reiner Verkehrsanstalten bezweckt.

8. Eichholz meint endlich, bei dem den Abschluß des erweiterten Giroverkehrs bildenden Ferngiroverkehr würden sich die Schwierigkeiten häufen und insbesondere die Bruchteilsrechnungen undurchführbar werden. Auch demgegenüber kann nur darauf hingewiesen werden, daß für den regulären Verkehr die Bruchteilsrechnung keinerlei praktische Bedeutung hat. Für den Fall einer etwaigen Mankoverteilung kann sie aber, ebenfalls dank der modernen technischen Hilfsmittel, wie sie im Bankbetriebe in ähnlichen Fällen (man denke nur an die Gewerbesteuerverteilung auf die einzelnen Betriebe einer Großbank) ständig Verwendung finden, keinerlei technisch unüberwindliche Schwierigkeiten bieten.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang gegenüber den Breitschen Ausführungen nur noch folgendes: Richtig ist, daß die Transaktionen des Ferngiroverkehrs sich über die Konten abspielen, die die einzelnen Effektengirobanken bei den anderen Effektengirobanken unterhalten. Dabei ist es jedoch nicht genügend, wenn eine Effektengirobank, die für einen ihrer Kunden eine Gutschrift von einer anderen Effektengirobank erhält, diese Transaktion dadurch durchführt, daß sie die abgebende Effektengirobank belastet und den Kunden, zu dessen Gunsten die Verfügung erfolgt, auf der anderen Seite mit dem entsprechenden Betrage erkennt. Eine derartige Geschäftshandhabung würde zu einem unzweckmäßigen Anwachsen der auswärtigen Bestände der Effektengirobanken führen. Denn hierbei würde nicht erreicht werden, daß die bei auswärtigen Giroeffektenbanken verwahrten Beträge Bestandteile des Sammeldepots werden und damit in das Miteigentum der sämtlichen Beteiligten gelangen. Daher ist es erforderlich, wie Opitz (Bank-Archiv, XXV. Jahrgang Nr. 21 vom 1. August 1926) zutreffend hervorhebt, daß die Effektengirobank, die die Gutschrift erhält, den gutgeschriebenen Betrag zunächst auf sämtliche Sammeldepotteilhaber überträgt. Dies erfolgt buchtechnisch durch eine Gutschrift auf Gesamtsammeldepotkonto, zu dessen Lasten dann erst die Kreditierung des Betrages an denjenigen erfolgt, für dessen Rechnung die Ueberweisung an die Giroeffektenbank erfolgt ist. Durch diese Art der Geschäftshandhabung wird gleichzeitig ein automatischer Ausgleich

[14]) Handelt es sich um Pfandbestellung zu Gunsten des Bankiers, so genügt bloße Einigung da die Bank bereits Besitzerin ist (§ 1205 Abs. 1 S. 2 BGB., Schultz-Opitz, JW. 1926 S. 479). Eine entsprechende Vereinbarung ist in die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Großbanken aufgenommen, wird also hier als ausreichend anerkannt!

[15]) Schultz-Opitz, JW. 1926 S. 479, 668.

[16]) Staub, HGB. Anm. 8a zu § 419.

Digitized by Google

derjenigen Beträge erreicht, die einer Effektengirobank bei der anderen gutkommen beziehungsweise die sie der anderen verschuldet, so daß demnach jede Effektengirobank jeweilig nur diejenigen Bestände auswärts zu unterhalten hat, die sich als Saldo aus den gegenseitigen Ueberweisungen ergeben.

Wenn endlich Eichholz gegen den Ferngiroverkehr daraus Bedenken herleiten will, daß er die Befürchtung aussprechen zu müssen glaubt, die Effektengirobanken würden sehr bald nach Einführung die jetzt von ihnen übernommene Haftung für die Erfüllung der Verwahrerpflichten der anderen Effektengirobanken ablehnen und sich von dieser freizeichnen, so läßt diese Befürchtung nicht nur jede nähere Begründung vermissen, sondern beruht auch auf einer Verkennung der wirtschaftlichen Fundamente des Effektengiroverkehrs, zu denen — und zwar im eigenen Interesse der Banken — diese Haftungsübernahme der Effektengirobanken, die durch die entsprechende Haftungsübernahme der Banken gegenüber ihrer Kundschaft ergänzt wird, unumstößlich gehört.

Industrieller Hypothekarkredit.

Von Diplomkaufmann Dr. **K. H. Lemke**, Bankdirektor a. D., Berat. Volkswirt R. D. V., Hamburg.

I.

In den mannigfachen Formen, in denen die Bank Kredit gegen Pfandsicherung vermittelt und gewährt, nimmt die Form der Sicherung durch Abtretung von Rechten an unbeweglichen Sachen, wie namentlich bebaute und unbebaute Grundstücke, eine besondere Stellung ein.

Die Hauptform der Beleihung ist generell die der hypothekarischen; sie ist von Anfang an fast nur vorherrschend auf landwirtschaftliche Grundstücke und Wohnhäuser, während die auf Industrieliegenschaften erheblich in den Hintergrund tritt.

Schon 1909 machte Sontag: „Die Gründung einer Industriehypothekenbank" (Kattowitz), bemerkenswerte Vorschläge zur Beleihung der Industriebetriebe, aber sie wurden in der Kommission des deutschen Handelstages nicht gebilligt. Erst Breymann gelang es in seiner überzeugenden Darstellung: „Die Beschaffung inländischer und ausländischer Betriebskredite für die deutsche Industrie" (Leipzig 1925), namentlich in Sachsen (Sächsische Landespfandbriefanstalt) Gehör zu finden, besonders wohl auch deshalb, weil ausländische, insbesondere holländische und amerikanische Realkreditgeber langfristige Hypothekarkredite in deutsche Industriebetriebe zu investieren begannen. Und erst vor wenigen Monaten haben die Referenten Schreyer auf dem sechsten Allgemeinen Deutschen Bankiertag und Dietrich im Bankausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages vom 6. Februar 1926 zur Frage des Hypothekarkredits der Industrie eingehend Stellung genommen.

II.

Die alles beherrschende Frage ist die des weit größeren Risikos, das das kreditgebende Institut bei Beleihung industrieller Liegenschaften eingeht, als bei solcher landwirtschaftlichen Grund und Bodens oder Wohnhäusern. Diese Frage wird nicht außer Betracht bleiben können im Hinblick auf die mehr oder weniger konjunkturbeeinflußte Produktion usw. Eine noch so modern eingerichtete Fabrik mit ausreichendem und zukunftshoffendem Gelände, mit bestem Standort und mit gegenwärtig besten Absatzgebieten, reichlichen Aufträgen, tüchtigem Arbeiterstamm usw., wird über Nacht ein kranker Organismus, wenn äußere Momente, die in den verschiedensten Formen auftreten können, Stockungen hervorrufen, die diesem oder jenem Industriezweig oder der ganzen Industrie einer Volkswirtschaft empfindlichen Schaden zufügen.

In unserem heutigen Wirtschaftssystem steht der Grundsatz fest, daß das Industrieunternehmen, im Gegensatz zum landwirtschaftlichen Unternehmen und zum Wohnhaus, eine relativ wertschwankende Kreditsicherheit darstellt.

Das erhellt aus folgendem:

1. Das Produktionsmittel, auch das immobile, erhält seinen wirklichen Wert erst durch die Möglichkeit seiner Verwendung, d. h. die Rente, die man aus ihm nachhaltig herauszuwirtschaften vermag. Die Höhe der Rente ist also sehr abhängig von den verwandten Produktionsmitteln, von dem Preis, der dafür auf dem Markt gezahlt wurde. Auf dem Markt aber reguliert Angebot und Nachfrage den Preis. Je nach der wirtschaftlichen Lage ist der Preis höher oder niedriger, ist die Konjunkturschwankung größer oder geringer. Im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Produktion besteht nach den Produkten der Industrie nur ein beschränkter Bedarf. Die Lebensmittel kann der Mensch nicht entbehren, wohl aber eine Reihe von Dingen, die die Industrie uns liefert, so vor allem Luxusgegenstände. Auch die Wohnung gehört zu den unbedingten Bedürfnissen des Menschen. Darum auch hier der Mietzins, wie in der Landwirtschaft der Preis für Lebensmittel, feststehender, im Verhältnis zu den Preisen des industriellen Marktes. Je mehr der industrielle Betrieb Konjunkturschwankungen unterworfen ist, desto weniger exakt ist der wirkliche Wert der Gebäude, Maschinen usw. feststellbar. In Zeiten der Knappheit an Wohnhäusern haben die Wohnungen der Arbeiter und Angestellten eines industriellen Unternehmens in gewisser Hinsicht einen höheren Wert, als das Fabrikgebäude und die Produktionsmittel bei einer eingeschränkten Produktion oder völlig stillgelegtem Werk. Die aufspeichernde und Absatz erwartende Produktion ist eine Spekulation und daher riskant.
2. Im Gegensatz zur Landwirtschaft ist der Güterumschlag in der Industrie weit schneller, was zur Folge hat, daß die Wirkungen der Konjunktureinflüsse bei letzterer weit krasser in Erscheinung treten, als bei der Landwirtschaft. Es ist nicht zu leugnen, daß die Gewinnmöglichkeiten bei der Industrie größer sind als bei der Landwirtschaft, aber der gefährliche Hinterhalt für die Möglichkeit eines größeren und schneller zu erzielenden Gewinns ist eine ebensolche des Risikos.

Durch häufigere Umsetzung des Anlagekapitals, wie es in der Industrie, zu schnellem Umsatz gezwungen, im Gegensatz zur Landwirtschaft, die Regel ist, wird der Preis fortgesetzten Veränderungen unterworfen. Allzu häufig sind dann Industriebetriebe, heute noch äußerlich durchaus gesund erscheinend, durch geringen Preisrückgang oder Absatzschwierigkeiten in Zahlungsnot geraten und zusammengebrochen. Dagegen ist die Landwirtschaft weit geringer solchen Erschütterungen ausgesetzt, es sei denn, daß Ereignisse elementarer Gewalt die Mühen ihrer Arbeit zunichte machen; jedenfalls hat sie eine Reihe von mageren Jahren gut zu überstehen vermocht, und die Zahl der Konkurse für ein wirtschaftlich sehr ungünstiges Jahr, wie das Jahr 1925, zeigt bei 11 184 insgesamt nur 156 der Landwirtschaft.

Außer den oben dargestellten Hauptgründen gibt es noch eine Anzahl andere, die das Risikomoment in durchaus überzeugender Weise hervorheben und den Banken zu größter Zurückhaltung Anlaß geben. Ich habe mich in meinem umfangreichen Werk[1]) über die ganze

---

[1]) Der Personalkredit an Großhandel und Industrie und seine Vermittlung durch die Banken, 1923, Haude & Spener, Verlag, Berlin.

Digitized by Google

Frage eingehend geäußert und dort namentlich auch die Geneigtheit der Banken, bevorzugt dem Handel, im Gegensatz zur Industrie, Kredite einzuräumen, zum Ausdruck gebracht.

III.

Während die Großindustrie in der Lage ist, sich auf dem Wege der hypothekarisch gesicherten Obligation langfristigen Realkredit zu verschaffen, was ihr in letzter Zeit, u. a. auch unter Mitwirkung ausländischer Kreditinstitute, gelungen ist, entbehrt die Mittel- und Kleinindustrie dieses Mittels. Ihre Betriebe sind verhältnismäßig zu klein und kommen daher für die Ausgabe von Obligationen nicht in Betracht. Die Mittel- und Kleinindustrie ist ganz und gar auf den laufenden Bankkredit gegen Sicherungshypothek angewiesen. Sie klagt darüber sehr, daß ihr dieser Kredit täglich gekündigt werden kann, daß auch der Zinssatz viel zu hoch sei, und er bei der Kalkulation ihrer Produkte wesentlich ins Gewicht falle, so daß sie auf dem Markt mit Großbetrieben beim Absatz im Inland und Ausland nicht zu konkurrieren vermöge und zur Aufgabe ihrer Existenz oder zur Streckung der Waffen vor der Großindustrie durch Aufsaugung gezwungen sei.

Ohne Zweifel hat die Mittel- und Kleinindustrie in bezug auf den langfristigen Realkredit einen sehr ungünstigen Stand und die Kardinalfrage ist nun, wie kann der Mittel- und Kleinindustrie geholfen werden, damit sie lebensfähig bleibt, damit sie im Rahmen der deutschen Wirtschaft einen gesicherten und würdigen Platz einnimmt und ihre Produkte auf dem Weltmarkt ihren Platz behaupten, bzw. wieder erobern können.

Es kann nun keineswegs sofort der Weg beschritten werden, der schon mehrfach durch Gründung von Industriehypothekenbanken vorgeschlagen wurde, sondern ich halte eine gründliche Vorarbeit für die weit richtigere, nämlich eine Organisation der deutschen Wirtschaft, in Hinsicht auf die Notwendigkeit dieses oder jenes Industriezweiges der Mittel- und Kleinindustrie für die gesamte Wirtschaft, eine Durchforschung, systematische Bearbeitung, Sichtung des Materials und endlich die Beratung. Die Arbeit könnte am besten von einer Reichsstelle aus in Angriff genommen werden.

Die angestellten Untersuchungen werden u. a. dann zutage fördern, daß es eine ganze Reihe von Betrieben der Mittel- und Kleinindustrie gibt, die aus rein wirtschaftlichen Gründen besser täten, ihre Produktion einzustellen. Wir können uns, um diese Frage gleich vorweg zu beantworten, nicht mehr den Luxus leisten, unwirtschaftliche Betriebe weiter mit durchzuziehen, denn wir haben Schaden genug an unserem wirtschaftlichen Organismus erlitten. Solchen Betrieben muß man nahelegen, entweder, soweit es noch möglich ist, in einen Großbetrieb, der rationeller zu wirtschaften versteht, aufzugehen oder aber ganz aufzuhören. Keinesfalls könnte man es aber gutheißen, wenn einem solchen Betrieb noch neues Blut in Form von Kredit zugeführt wird, denn der neue Zustrom an Kapital würde das kranke Unternehmen wohl nur in den seltensten Fällen wieder auf die Beine bringen. Irgendeine Krise erschüttert den schwachen Organismus und läßt ihn dann um so gefährlicher erkranken, so daß der völlige Zusammenbruch in kürzerer oder längerer Frist unvermeidlich ist. Dann gehen die Gläubiger daran, u. a. die Banken und sonstige Kreditgeber, und wollen noch den verbliebenen Rest sammeln, der ihnen dann unter erheblichen Verlusten, in Form eines Vergleichs mit beschämender Quote, angeboten wird. Dann ist wieder einmal kostbares Blut nutzlos vertan und der Wirtschaft entzogen, bzw. von den Kreditgebern in brüchige Kanäle geleitet worden, während ihre vornehmste Aufgabe in der Volkswirtschaft darin besteht, das ihnen zufließende Kapital nur solchen Stellen zuzuführen, die durchaus als sicher gelten und deren wirtschaftliche Stabilität und Rentabilität nach allen Richtungen hin geprüft ist.

Die weitere Durchforschung der Mittel- und Kleinindustrie, hinsichtlich der Gegenstände, die sie produziert, wird ergeben, daß es von dem gleichen Industriezweig, wobei in der Sichtung des Materials die weitgehendste Spezialisierung notwendig wäre, eine übergroße Menge gibt, die sich sozusagen gegenseitig tot produzieren. Der Einwand, daß diese Erscheinung gerade der gesundend wirkende Regulator der Wirtschaft sei, trifft gar nicht zu. Das geht klar und deutlich daraus hervor, daß ein fortgesetztes dem Bedürfnis der Wirtschaft nicht angepaßtes Produzieren, das in sehr vielen Fällen nur getan wird, um den Betrieb nicht stillzulegen, endlich doch zum Zusammenbruch führt und daß jeder Zusammenbruch, eben weil ihm ein unnütz vertaner Aufwand an Geld und Arbeit und Produktionsmitteln vorausging, einen Verlust für die Wirtschaft darstellt, und wenn das in tausenden von Fällen sich wiederholt, dann sind das ganz empfindliche Verluste für die Gesamtwirtschaft, die uns im Rahmen der Weltwirtschaft nicht nur nicht am gleichen Fleck festhalten, sondern uns ständig rückwärts schreiten lassen.

Der bereits von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Weg der Schaffung von Stellen für die Versorgung der Industrie, namentlich der Mittel- und Kleinindustrie, mit langfristigem Hypothekarkredit, ist lobenswert, aber die Vorschläge gehen m. E. von einer völlig falschen Richtung aus an die Kardinalfrage heran, die ich hier nur in Grundrissen beantworten konnte.

Es geht zunächst nicht darum, Industriekreditstellen zu schaffen und darüber nachzugrübeln, wie die Risikoverteilung, etwa durch Solidarhaft und die Risikoabwälzung, etwa durch Staatsgarantie oder private Versicherung, vor sich gehen soll, also nicht Organisation des kreditgewährenden Apparates, sondern eine großangelegte Vororganisation, die den Kreditstellen erst den Weg der gesicherten Kapitalanlage bereiten soll.

Ein gründlicher Reinigungsprozeß muß durchgemacht werden, ehe man sich entschließt, neue Kredite an Mittel- und Kleinindustrie auszuschütten. Es ist eine völlig falsche Meinung, die bei einigen Wirtschaftlern vorherrscht, die Wirtschaft reinige sich durch gewisse Maßnahmen, so der Kreditentziehung usw., selbst. Das ist nur in bedingten Fällen zutreffend und nur bei einer normalen Wirtschaftslage, aber unter den heutigen annormalen Verhältnissen, an dem Wendepunkte einer völligen umgestalteten Wirtschaft, keineswegs. Der ins Wanken geratene wirtschaftliche Betrieb reißt ein ganzes Heer anderer Wirtschaftsbetriebe, und darunter sind fast stets alte, angesehene und auf durchaus solider Basis aufgebaute Betriebe, mit in den Abgrund, und ein solcher Vorfall bedeutet jedesmal eine neue und große Wunde für unsere Gesamtwirtschaft. Die Zahlen der Konkursstatistik der beiden letzten Jahre sollten uns doch einmal ernstlich Anlaß zum Nachdenken geben.

Ich glaube mit meinen heutigen Ausführungen, die ich auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen und Beobachtungen als Wirtschafts- und speziell Bank- und Finanzfachmann nur in Grundzügen niederlegen konnte, einen kräftigen Anstoß zur praktischen Verwirklichung meiner Gedanken gegeben zu haben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu § 8 DepotG., § 812 BGB.

Sind während des Krieges Kuponeingänge von Wertpapieren eines neutralen Ausländers, die unter dem Namen einer deutschen Bank in London lagerten, zur Abdeckung eines infolge des Krieges entstandenen Debetsaldos der deutschen Bank bei der Londoner Bank verrechnet worden, so haftet die deutsche Bank ihrem Kunden nur in Höhe ihrer Bereicherung. Bereichert ist sie nur in Höhe des Betrages, den sie nach Maßgabe des deutschen Ausgleichsgesetzes zur Tilgung

Digitized by Google

ihrer Pfundschuld zu zahlen gehabt hätte, wenn die Verrechnung nicht erfolgt wäre. Die Unterlassung einer Mitteilung aus § 8 DepotG. begründet keinen weitergehenden Schadensersatzanspruch gegen die deutsche Bank.

Urteil des RG. vom 9. Oktober 1926 — I 454. 1925 — [1]).

Tatbestand.

Die Klägerin ist Schweizer Staatsangehörige. Sie stand mit der Beklagten in Geschäftsverbindung und ließ durch sie vor Ausbruch des Krieges in London Wertpapiere kaufen, die in das Effektendepot der Beklagten bei der London and Liverpool Bank of Commerce gelegt wurden. Die Beklagte war als Selbstkontrahentin eingetreten und hat der Klägerin Nummernverzeichnis erteilt; von dem Eigentum der Klägerin hat sie der englischen Bank keine Anzeige erstattet. Das Depot wurde nach Kriegsausbruch von dem englischen public trustee beschlagnahmt. Nach Kriegsende wurde der Klägerin das Depot freigegeben, jedoch mit Ausnahme der Dividenden und Kupons von 1914 bis 30. Juni 1917, welche die englische Bank auf ihre Forderungen an die Beklagte verrechnete. Deren Betrag beläuft sich nach der Behauptung der Klägerin auf £ 552.16.3; sie fordert mit der Klage Zahlung dieser Summe, indem sie der Beklagten u. a. zum Vorwurf macht, daß sie das Depot mit Schulden belastet und daß sie keine Anzeige von dem Eigentum der Klägerin gemacht habe.

Die Beklagte bestreitet den Klageanspruch.

Das Landgericht Frankfurt a. M. hat die Beklagte zur Zahlung von 5 ‰ der eingeklagten Summe verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Die 5 ‰ stellen den Betrag dar, der der Beklagten nach dem deutschen Ausgleichsgesetz zugute gekommen wäre, wenn das Guthaben der Beklagten nicht verrechnet, sondern in das Ausgleichsverfahren gelangt wäre.

Die Berufung und die Revision der Klägerin werden zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erweist sich als nicht begründet.

Eine Haftung der beklagten Bank über den im Urteil des Landgerichts zugesprochenen Betrag hinaus läßt sich nur rechtfertigen, wenn ihr entweder ein Verschulden zur Last fällt, oder wenn sie aus dem Vermögen der Klägerin ohne rechtfertigenden Grund bereichert ist.

Ein Verschulden der Beklagten hat das Berufungsgericht verneint. Es hat ausgeführt, die Beklagte sei nach § 8 des Depotgesetzes nicht verpflichtet gewesen, der englischen Bank mitzuteilen, daß die Wertpapiere, um deren Dividenden und Kupons es sich handelt, der Klägerin gehörten. Eine solche Mitteilungspflicht ergebe sich auch nicht aus der besonderen Lage des Falles. Die nach Kriegsausbruch eingetretenen Umstände, insbesondere die Beschlagnahme der Papiere, die Verrechnung der eingegangenen Dividenden auf die nachträglich hervorgetretene Schuld der Beklagten, das Ausgleichsverfahren mit seinen Folgen, hätten von der Beklagten nicht als mögliche Gefahren für das Depot der Klägerin vorausgesehen werden können. Die Klägerin habe auch in ihrem Briefe vom 12. Mai 1917 selbst erklärt, sie wünsche vorerst nicht, daß die Beklagte Namen und Adresse des Titularius (der Klägerin) angebe. Eine Mitteilung zu späterer Zeit wäre nicht mehr rechtzeitig gekommen, da dann die Verrechnung der Dividenden auf die Forderung der englischen Bank gegen die Beklagte bereits erfolgt war.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Sachlage hat nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts und nach den insoweit nicht bestrittenen Behauptungen der Beklagten folgende Entwickelung genommen.

Daß die Klägerin, eine Schweizer Staatsangehörige, Eigentümerin der Effekten geworden war, ist unbestritten; die Beklagte hatte ihr ein Nummernverzeichnis übersandt. Die Beklagte hat die Effekten in ihr eigenes Depot bei der englischen Bank gelegt. Dagegen ist nichts einzuwenden; die Klägerin hatte nicht eine abweichende Anweisung erteilt, auch war das Depot nicht etwa überlastet, vielmehr hatte die Beklagte vor Kriegsausbruch gegen £ 9000 von der englischen Bank zu fordern. Da die Rechtsbeziehungen der Parteien sich, wie die Rechtslage ergibt, und nicht bestritten ist, nach deutschem Recht regelten, war die Beklagte gesetzlich nicht verpflichtet, der englischen Bank von dem Eigentum der Klägerin Kenntnis zu geben, denn sie war als Selbstkontrahentin in den Kommissionsauftrag zur Anschaffung der Papiere eingetreten, § 8 des Depotgesetzes. Einem Selbstkontrahenten liegt die erwähnte Pflicht nicht ob (RGZ. Bd. 107 S. 38). Nach Kriegsausbruch änderte sich nun die Lage. Die englische Bank hatte für Rechnung der Beklagten Tratten akzeptiert, die jetzt zur Zahlung vorgelegt wurden und bezahlt werden mußten. Da die Beklagte wegen des Krieges Deckung nicht einsenden konnte, geriet sie nunmehr ins Debet. Zur Deckung ihrer Forderung verwandte die englische Bank u. a. die Dividenden der Wertpapiere der Klägerin. Dadurch war die Schuld der Beklagten am 13. November 1916 ausgeglichen. Die englische Bank hatte außerdem bei der Beklagten in Berlin ein Markguthaben. Zur Deckung dieses Guthabens verwandte sie die weiteren, nach dem 13. November 1916 eingehenden Dividenden und, nachdem auch dieses Guthaben abgedeckt war, übergab sie die weiteren Dividenden nebst den Effekten dem englischen öffentlichen Treuhänder. Dieser hat der Klägerin als einer neutralen Ausländerin die Wertpapiere nebst den Dividenden ab 30. Juni 1917 ausgehändigt. Nun macht die Revision der Beklagten zum Vorwurf, daß sie nicht wenigstens, als der Krieg auszubrechen drohte, oder nach Kriegsausbruch der englischen Bank angezeigt hat, daß es sich um Eigentum einer neutralen Ausländerin handele. Abgesehen davon, ob eine solche Mitteilung nach Kriegsausbruch tatsächlich möglich war, kann die Unterlassung der Mitteilung der Beklagten jedenfalls nicht zum Verschulden angerechnet werden, denn sie konnte unmöglich voraussehen und damit rechnen, daß die Sache den Verlauf nehmen würde, den sie in Wirklichkeit genommen hat, daß nämlich der englische Treuhänder zwar die Wertpapiere und diejenigen Dividenden, die er selbst einkassiert hatte, herausgeben würde, daß aber die englische Bank für berechtigt erachtet werden würde, die Dividenden, die sie zur Deckung ihrer Forderung verwandt hatte, zu behalten, trotzdem diese Dividenden materiell Geld eines neutralen Staatsangehörigen waren. Daneben ist der Brief der Klägerin oder ihres Ehemanns vom 12. Mai 1917 von Bedeutung. In diesem Briefe wird die Beklagte angewiesen, Namen und Adresse des Titularius (der Klägerin) nicht anzugeben. Danach muß angenommen werden, daß es den Wünschen der Klägerin entsprach, wenn die Beklagte sich so verhielt, wie sie sich verhalten hat. Hiergegen wendet die Revision ein, Angabe des Namens sei auch nicht erforderlich gewesen, wenn nur angegeben wäre, daß die Effekten Eigentum eines Neutralen seien. Allein, da die Papiere im Depot der Beklagten lagen, wäre eine solche für den Gegner unkontrollierbare Behauptung ohne jede Frage bedeutungslos und wirkungslos gewesen. Gleichfalls ohne Grund macht die Klägerin der Beklagten zum Vorwurf, daß sie nicht schließlich im Ausgleichsverfahren versucht habe, die streitige Summe als Eigentum der Klägerin zu reklamieren. Allein, daß das irgend einen Erfolg gehabt hätte, nachdem die Berechtigung der englischen Bank zur Verrechnung der Dividenden auf ihre Forderung gegen die Beklagte anerkannt ist, kann nicht angenommen werden. Die Klägerin hat es an allen näheren Angaben fehlen lassen, was die Beklagte hätte tun sollen, und inwiefern Bemühungen der Beklagten größeren Erfolg gehabt haben würden, als die eigenen Bemühungen der Klägerin. Die Klage kann aus diesen Gründen nicht darauf gestützt werden, daß die Beklagte ihre Pflichten gegenüber der Klägerin verletzt habe.

Auch der Gesichtspunkt der Bereicherung vermag die Anträge der Revision nicht zu rechtfertigen. Eine im Sinne des Gesetzes ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten aus dem Vermögen der Klägerin liegt nicht vor. Zwar ist nicht zu leugnen, daß eine Schuld der Beklagten durch die Dividendeneingänge der Wertpapiere der Klägerin abgedeckt ist. Aber das allein ist nicht das Entscheidende. Entscheidend ist vielmehr, um wieviel der Bankier sich jetzt besser steht, als wenn seine Schuld mit den Mitteln der Klägerin nicht gedeckt wäre. Nur um den sich auf diese Weise ergebenden Betrag ist der Bankier in Wahrheit im Sinne des Gesetzes bereichert. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß er auf die ganzen Vorgänge, die sich in England abspielten, ohne jeden Einfluß gewesen ist und daß die Verrechnung der eingegangenen Dividenden durch die englische Bank eine rein buchmäßige Veränderung war. Für alle diese ohne Zutun der Beklagten erfolgten Handlungen der englischen Bank ist die Beklagte nur insoweit verantwortlich, als sie aus ihnen Vorteil gezogen hat. Sie hat aber Vorteil nur in Höhe des bereits in erster Instanz zugesprochenen Betrages gehabt. Daß sie im Ausgleichsverfahren dem deutschen Ausgleichsamte nicht mehr hätte zahlen müssen, als jenen Betrag, ergibt das Gesetz, ist auch von keiner Seite bestritten. Allerdings hat die Klägerin durch die Handlungsweise der englischen Bank Geld eingebüßt. Wem es zugute gekommen ist, ist hier nicht zu entscheiden; der Beklagten ist es jedenfalls nicht zu einem höheren Betrage als dem bereits zugesprochenen zugute gekommen.

Aus diesen Gründen konnte den Anträgen der Revision nicht stattgegeben werden.

Nachschrift des Einsenders:

Die Entscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Abrechnung des deutschen Bankiers mit seinen Kunden über Kommissionsguthaben im ehemals feindlichen Ausland (vgl.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Boesebeck, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

hierzu insbesondere Dickehage, Bank-Archiv XXIV S. 175; Lehmann, Reichsausgleichsgesetz Anm. und Exkurs zu § 33).

Einfach ist die Sach- und Rechtslage, wenn die über den Bankier laufenden Kommissionsaktiven tatsächlich beschlagnahmt und liquidiert worden sind. Der Bankier hat dann nach Kommissionsrecht (§ 384 HGB.) das herauszugeben, was er seinerseits erlangt hat. Sind also in dem Clearinghabensaldo des Bankiers Posten für fremde Rechnung enthalten, so hat der Bankier das Kundschaftsguthaben mit demselben Satze von 5 °/₀₀ auszuzahlen, den er selbst von dem Reichsausgleichsamt im internen Clearing vergütet erhält. Handelt es sich um beschlagnahmte Kundschaftseffekten, so hat der Bankier den Entschädigungssatz, der ihm von dem Reichsentschädigungsamt vergütet wird, an den Kunden weiterzuleiten. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Effekten durch Uebersendung eines Stückeverzeichnisses auf den Kunden zu Eigentum übergegangen waren, dem Kunden also „gehörten", oder ob dem Kunden lediglich ein Anspruch auf Lieferung dieser (beschlagnahmten) Stücke zustand, die Effekten also dem Kunden nur „gebührten" (vgl. RG. Bd. 104 S. 223 ff.). Alles dies ist nie ernstlich zweifelhaft gewesen.

Unübersichtlicher wird die Rechtslage indessen, wenn der Bankier aus irgendwelchen Gründen bei seinem ausländischen Korrespondenten nicht im Haben, sondern im Debet war. Wenn dann Beträge für Rechnung des Kunden eingehen (z. B. aus Inkassowechseln, Dividendengutschriften oder Exekutionserlösen von Kundschaftseffekten), so vermindert sich der Debetsaldo des Bankiers entsprechend. Eine Beschlagnahme der Kundschaftspositionen kommt dann nicht in Betracht, da ein beschlagnahmefähiges Aktivum nicht mehr vorhanden ist. Hier kann der Bankier also den Kunden nicht augenfällig auf den Beschlagnahmeerlös verweisen, da ein solcher Erlös nicht existiert. Infolgedessen wird hier von Bankkunden mitunter die Auffassung vertreten, daß der Bankier den Betrag vergüten müsse, der rechnerisch seinem Konto gutgebracht ist. Der Bankier hingegen kann auch hier nur auf dem Standpunkt stehen, daß er dem Kunden lediglich den Satz zahlen kann, zu dem das Reichsausgleichsamt im internen Clearing mit ihm abrechnet. Der Bankier war nämlich niemals in der Lage, über die gutgeschriebenen Beträge zu verfügen, und seine Bereicherung erschöpft sich in der Befreiung von einer Clearingschuld, die für ihn zu den Sätzen des Reichsausgleichsgesetzes abzudecken gewesen wäre. Das RG. entscheidet in dieser Frage in Uebereinstimmung mit dem OLG. Hamburg (Hanseatische Gerichtszeitung Nr. 28, Hauptblatt v. 14. 7. 1921) zugunsten des Bankiers.

Der Entscheidung ist beizupflichten. Es ist sogar kaum zuviel gesagt, daß die Vorkriegsabwicklung zwischen Bankier und Kunden technisch überhaupt nur möglich ist, wenn man sich auf den Boden der Entsch. stellt. Würde man dem Bankier nicht verstatten, mit seinem Kunden über Kommissionsaktiven und -passiven zu dem gleichen Satz abzurechnen, zu dem das Reichsausgleichsamt mit ihm abrechnet, und würde man statt dessen aus dem Clearingbouquett des Bankiers Kommissionsaktiven und -passiven herausreißen und die Einzelposten verschieden behandeln, je nachdem der Gesamtsaldo zufällig aktiv oder passiv war, so würde sich eine geradezu babylonische Verwirrung ergeben. Die Bestimmung des § 33 RAG. in seiner ursprünglichen Form und die im Wiederaufbauministerium hierzu entworfenen Durchführungsbestimmungen (vgl. Dickehage a. a. O.) gingen offensichtlich davon aus, daß der Status des Bankiers bei seinem ausländischen Korrespondenten für die Abrechnung der Kommissionsguthaben zwischen Bankier und Kunden ohne Bedeutung sei. Der § 33 RAG. ist freilich später gestrichen worden, und die beabsichtigten Durchführungsbestimmungen sind niemals ergangen. Der Grund hierfür bestand jedoch lediglich darin, daß das Reich nach dem Wegfall der Saldierung der „Währungsgewinne" gegen Valutaschulden an der Vorschrift kein Interesse mehr hatte. Unter diesen Umständen hätte man vielleicht sagen können, daß die Abrechnung zwischen Kunden und Bankier zu den Clearingsätzen eine Voraussetzung für die praktische Durchführung des RAG. und somit nahezu positives Recht bildet. Aehnliche Gedankengänge hat das RG. indessen in einer früheren Entsch. vom 7. 11. 1925 (Bank-Archiv XXV S. 225) ausdrücklich abgelehnt. Auch in der vorstehenden Entsch. wird dieser Gesichtspunkt nicht verwertet. Dagegen gelangt das RG. mit Hilfe der allgemeinen schuldrechtlichen Konstruktionsmittel zu dem gleichen Ergebnis.

Das Schwergewicht der Urteilsbegründung liegt in den Ausführungen über die Frage, ob eine ungerechtfertigte Bereicherung des Bankiers gemäß § 812 BGB. vorliegt. Die Ausführungen des RG. hierzu sind knapp, aber richtig. Jeder Bereicherungsanspruch setzt eine Vermögensverschiebung voraus, derzufolge das Vermögen des Bereicherungsschuldners einen Zuwachs auf Kosten des Bereicherungsgläubigers erfahren hat. Handelt es sich um Aktivposten eines deutschen Kunden und Werte, bei denen irgendwelche Freigabemöglichkeiten nicht in Betracht kamen, so fehlt es schon an der Voraussetzung einer Vermögensverminderung des Kunden um den vollen Gutschriftsbetrag, da die Werte des Kunden infolge der feindlichen Kriegsgesetzgebung, beginnend in den Jahren 1914/15 und abgeschlossen durch Art. 297 i des Vers. Vertrages, den Gegnerstaaten verfallen und infolgedessen aus dem Vermögen des Kunden ausgeschieden waren, dergestalt, daß an ihre Stelle ein nach den derzeitigen deutschen Gesetzen nahezu wertloser Entschädigungsanspruch gegen das Deutsche Reich trat. Lediglich dieser Ersatzanspruch ist dann aus dem Vermögen des Kunden „auf seine Kosten" ausgeschieden. Handelt es sich dagegen um ausländische Kunden, die ihre Vermögenswerte freibekommen hätten, oder handelt es sich zwar um deutsche Kunden, jedoch um Vermögenswerte, die für eine Freigabe in Betracht gekommen wären (z. B. südafrikanische shares), so liegt eine Vermögensverminderung des betreffenden Kunden vor. In diesem Falle fehlt es jedoch, wie das RG. zutreffend ausführt, an der zweiten Voraussetzung eines Bereicherungsanspruchs, nämlich einer entsprechenden Vermögensvermehrung des Bankiers. Mit Recht weist das RG. darauf hin, daß der Bankier auf die ganzen Vorgänge, die sich im Ausland abspielten, ohne jeden Einfluß und daß die Verrechnung der eingegangenen Gutschriften durch die ausländische Bank eine rein buchmäßige Veränderung war. Schärfer formuliert war dieser Gesichtspunkt in dem von dem RG. bestätigten Urteil des OLG. Frankfurt/M., wo es wie folgt hieß:

> „Dieser ganze Tatsachenkomplex, also das Verhalten der englischen Bank und das spätere Ausgleichsverfahren, ist vom Standpunkte der bei der Beklagten eingetretenen Gesamtvermögensverschiebung nicht in einzelne, rechtlich und wirtschaftlich scharf trennbare Einzelakte zu zerlegen, sondern als ein einheitlicher Vorgang zu betrachten und zu werten. Der juristische Trennungsstrich, den die Klägerin unter die Gutschrift des Pfundbetrages durch die englische Bank ziehen will, entspringt einer einseitigen und unzutreffenden rechtlichen Anwendung des Begriffs der Schuldtilgung durch Aufrechnung auf besondere Verhältnisse."

Es ist also nicht so, daß der Bankier zunächst um den gutgeschriebenen Betrag bereichert und daß diese Bereicherung durch eine neue Kausalreihe wieder hinfällig geworden ist, sondern die Abwicklung der gesamten Vorkriegsposition ist bei Prüfung der Bereicherungsfrage als wirtschaftlich und rechtlich einheitlicher Tatsachenkomplex zu werten. Würde man aber selbst der Auffassung sein, daß hinter der Gutschrift juristisch ein Trennungsstrich zu ziehen ist, so daß der Bankier zunächst um den Betrag der Gutschrift bereichert wäre, so würde diese Bereicherung nachträglich weggefallen sein, so daß man gemäß des § 818 Abs. 3 BGB. ebenfalls zu dem Ergebnis kommen würde, daß der Bankier nicht unter dem Bereicherungsgesichtspunkt haftet.

Mit der Ablehnung der Bereicherungskonstruktion scheiden alle diejenigen Fälle aus, in denen es sich um deutsche Kunden und um Werte handelt, bezüglich deren eine Freigabe nicht in Betracht gekommen wäre, also die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Fälle. Der zweite von dem RG. erörterte Gesichtspunkt der Schadensersatzpflicht kommt hier nicht in Betracht, da der Kunde insofern keinen Schaden erlitten hat, als er die fraglichen Werte, auch wenn sie nicht dem Debetsaldo des Bankiers gutgeschrieben worden wären, gleichfalls verloren hätte. Lediglich in denjenigen Ausnahmefällen, bei denen es sich, wie im vorliegenden Falle, um ausländische Kunden oder um Werte handelt, bezüglich deren eine Freigabe in Betracht gekommen wäre, bleibt zu prüfen, ob eine Schadensersatzpflicht des Bankiers wegen schuldhaften Verhaltens Platz greift. Die Ausführungen des RG. hierzu konnten bei der Lagerung des zur Entscheidung stehenden Falles nichts besonderes bieten. Bei dem Tatbestand, der dem Urteile zugrunde liegt, war der Bankier sowohl bei Kriegsausbruch wie bei Kriegsende mit sehr erheblichen Beträgen im Haben, und er geriet nur vorübergehend ins Debet, weil nach Kriegsausbruch Tratten vorkamen, für die keine Deckung angeschafft werden konnte. Daß dem Bankier bei diesem Sachverhalt kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß sein Konto vorübergehend passiv war, konnte kaum zweifelhaft sein. Nicht anders aber wird zu entscheiden sein, wenn der Saldo des Bankiers bei Kriegsausbruch passiv war. Der Bankier, über dessen Konto bei seinem ausländischen Korrespondenten die mannigfachsten Transaktionen liefen, konnte unmöglich verpflichtet sein, seinen Saldo ständig aktiv zu halten. Dies wird in der zitierten Entsch. des OLG. Hamburg klar ausgesprochen, wo es wörtlich heißt:

> „Eine Verpflichtung der Beklagten dem Kläger gegenüber ihr Konto bei dem Bankier stets aktiv zu halten, ist

Digitized by Google

nicht anzuerkennen. Auch wenn der Wert der eigenen Effekten, die die Beklagte bei dem Bankier im Depot hatte, zur Deckung ihres Passivsaldos nicht ausgereicht haben sollte, läge darin kein Verschulden der Beklagten, da sie mit dem Krieg und der dadurch herbeigeführten Unmöglichkeit, sich durch Zahlung von ihrer Schuld zu befreien, nicht rechnen konnte."

Das RG. hat sich mit dieser Frage bereits an anderer Stelle beschäftigt, und zwar in der Entsch. v. 30. 5. 1923 (JW. 23, S. 929). Dort wird ausgeführt, daß die Umstände des einzelnen Falles zu prüfen seien. Zwar könne es dem deutschen Bankier nicht verwehrt gewesen sein, bei seinem ausländischen Korrespondenten hin und wieder ins Debet zu gehen; wenn aber das Konto des Kunden dauernd erheblich belastet oder überlastet gewesen sei, könne möglicherweise ein Verschulden des Bankiers vorliegen. Diese Richtlinien sind nicht unbedenklich (vgl. die Anm. von Nußbaum a. a. O.). Sie können aber jedenfalls nur für vollbezahlte Kundschaftseffekten in Betracht kommen, da der Bankier als Kommissionär denjenigen Kunden gegenüber, die ihm Geld auf die Effekten schuldeten, berechtigt sein mußte, auch seinerseits Geld bei seinem ausländischen Korrespondenten schuldig zu bleiben. Eine Schadensersatzpflicht des Bankiers wird demnach nur in seltenen exceptionell gelagerten Fällen angenommen werden können.

Die neue Entsch. des RG. gibt Veranlassung, das bereits von Dickehage ablehnend besprochene Urteil des RG. vom 7. 11. 1925 (Bank-Archiv XXV S. 225) einer neuen Prüfung zu unterziehen. Bei diesem früheren Urteil handelte es sich nicht um eine Schuld des Bankiers, die im Clearingverfahren zu regeln gewesen wäre, sondern um eine Schuld gegenüber einer Londoner D. Bank-Filiale, die nicht in das Clearingverfahren fiel, weil die Londoner Filiale der D. Bank nicht als englische Staatsangehörige gilt. In dem früher behandelten Falle hat das RG. den Bankier zur Zahlung des vollen rechnerisch gutgeschriebenen Betrages verurteilt mit der Begründung, daß der Bankier um diesen Betrag bereichert sei. Dem kann nicht beigepflichtet werden, da der Bankier auch derartige Schulden nicht in ausländischer Währung zu erfüllen gehabt hätte. Nach §§ 44, 46 und 50 des RAG. in seiner ursprünglichen Fassung bestand für den Bankier die Möglichkeit, die Schuld mit Hilfe eines von dem Reich zur Verfügung gestellten „Währungszuschusses" abzudecken. Nach Streichung der §§ 44, 46 und 50 des alten RAG. konnte der Bankier wenigstens gemäß § 54 des RAG. in seiner neuen Fassung eine Herabsetzung seiner Schuld durch das Reichswirtschaftsgericht erwirken. Nach der neuen Entsch. des RG. ist der Bankier so zu stellen, als wenn seine Schuld mit den Mitteln des Kunden nicht abgedeckt wäre, und nur um den sich auf diese Weise ergebenden Betrag ist der Bankier bereichert. Demnach hätte auch in dem früheren Fall der Bankier nur zur Zahlung des Betrages verurteilt werden dürfen, den er aufzuwenden gehabt hätte, falls die Eingänge des Kunden seinem Debetsaldo nicht gutgeschrieben worden wären. Das RG. hat freilich in dem früheren Urt. ausgeführt, der Bankier sei den Nachweis schuldig geblieben, daß „seine Bereicherung infolge der durch den Krieg entstandenen außerordentlichen Verhältnisse einen geringeren Umfang habe". Dieser Nachweis ergab sich indessen aus den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Der von dem RG. vermißte Antrag auf Herabsetzung der Schuld konnte von dem Bankier gar nicht gestellt werden. Denn, soweit die Schuld durch die Gutschrift ausgeglichen war, bestand sie nicht mehr. Infolgedessen konnte der Bankier weder auf Grund des alten RAG. einen Währungszuschuß zur Abdeckung einer nicht mehr bestehenden Schuld beantragen, noch konnte er nach dem neuen RAG. einen Antrag auf Herabsetzung einer nicht mehr bestehenden Schuld bei dem Reichswirtschaftsgericht stellen, aber er kann ihn immer noch gegen das RG.-Urteil stellen, der Effekt ist also derselbe.

Bücherbesprechungen.

Die Ablösung der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände von Oberregierungsrat Dr. Neufeld, Reichsfinanzministerium Berlin. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin. 1926.

Der Verfasser läßt seinem Kommentar über das Ablösungsgesetz eine Darstellung der materiellen und verfahrenstechnischen Bestimmungen für die Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen folgen. Er stellt in knapper und doch umfassender und klarer Darstellung den Kreis der Anleihe-Schuldner und der abzulösenden Anleihen, die Art der Ablösung und das Verfahren dar, und gibt hiermit einen übersichtlichen Leitfaden für jeden, der sich praktisch mit der Anleiheablösung befassen muß. Speziell der Bankier, der durch Beratung seiner Kunden in diesen Fragen und die Durchführung und Bearbeitung der Anträge für seine Kunden vor eine schwere und zeitraubende Aufgabe gestellt ist, wird in diesem Buche ein wertvolles Hilfsmittel für seine Tätigkeit erblicken können, da er sich schnell und erschöpfend über alle Fragen orientieren kann, die bei der Bearbeitung der einzelnen Fälle auftauchen.

Der Abhandlung folgen als Anlage außer dem Gesetz selbst die sämtlichen Ausführungs- und Durchführungs-Verordnungen des Reichs und der einzelnen Staaten als wertvolle Ergänzung der Darstellung. Dr. Jacusiel, Berlin.

Aufruf

zur Mitarbeit im Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) ist Ende 1925 als selbständige Körperschaft im Rahmen des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit gebildet worden. Dem Vorstand und Hauptausschuß des AWV gehören etwa sechzig führende Persönlichkeiten des deutschen Staats- und Wirtschaftslebens an.

Der AWV hat sich die Aufgabe gestellt, durch Herbeiführung einer Gemeinschaftsarbeit aller in Frage kommenden Stellen, Körperschaften, Institutionen und Einzelpersönlichkeiten dazu beizutragen, die Führung und Verwaltung der deutschen Betriebe und Unternehmen wirtschaftlicher zu gestalten. Die Arbeiten sollen nicht auf die Industrie beschränkt werden, sondern grundsätzlich alle Wirtschaftszweige erfassen, so auch den Handel, den Verkehr und die Banken.

Ueber die Arbeiten des AWV wird laufend in der deutschen Tages- und Fachpresse berichtet. Die Verbreitung und Nutzbarmachung der Arbeitsergebnisse erfolgt durch Veröffentlichungen, Kurse, Vorträge, Ausstellungen, Tagungen und andere zweckdienliche Maßnahmen.

Die Durchführung der sachlichen Arbeiten geschieht in den Fachausschüssen des AWV, von denen folgende ihre Tätigkeit aufgenommen haben: Bürowesen, Arbeitstechnik, Rechnungswesen, Betriebsregelung, Einkaufs- und Lagerwesen, Verkaufswesen, Terminologie, Bankwesen. Die in den Fachausschüssen zusammengeschlossenen freiwilligen Mitarbeiter aus der Praxis und Wissenschaft zählen bereits nach Hunderten. Die hervorragendsten Fachkenner der deutschen Wirtschaft und Betriebswissenschaft haben die verantwortliche Leitung der Arbeiten übernommen. Die maßgebenden Verbände der Industrie, des Groß- und Einzelhandels und der Banken sind an den Arbeiten beteiligt.

Für die Einleitung der Arbeiten sind vom Reich Mittel bewilligt worden, die durch das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit verwaltet und auf die in Frage kommenden Körperschaften verteilt werden. Diese Mittel sind, gemessen an der Größe und Reichhaltigkeit der Arbeitsaufgaben, allerdings unzureichend und außerdem auch nur in der Erwartung gegeben worden, daß die einzelnen Wirtschaftskreise auch von sich aus diese Arbeiten unterstützen und fördern werden.

Die Durchführung der vom AWV übernommenen Aufgaben ist von außerordentlicher Bedeutung für die deutsche Wirtschaft, denn gerade im Verwaltungsprozeß, dessen Rationalisierung gegenüber dem technischen Produktionsprozeß bisher stark vernachlässigt worden ist, liegen noch große Verbesserungs- und Ersparnismöglichkeiten. Mit geringem Aufwand lassen sich hier Ergebnisse erzielen, die geeignet sind, in ihrer Auswirkung durch Maßnahmen rein organisatorischer Art eine Steigerung der Leistung und eine Herabsetzung der Unkosten herbeizuführen. Besonders für die Banken, deren Funktion in der Wirtschaft im Gegensatz zum industriellen Produktionsprozeß in der Hauptsache auf der Erfüllung von Dienstleistungen verwaltungstechnischer Art beruht, ist diese Tatsache von großer Bedeutung.

Der unterzeichnete Ausschuß erhofft deshalb gerade von Bankkreisen eine besondere Förderung und Unterstützung seiner Arbeiten. Diese Unterstützung kann in zwangloser Form dadurch erfolgen, daß möglichst sämtliche Bankfirmen Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Verwaltung werden und einen Mitgliedbeitrag bewilligen, dessen Höhe dem Ermessen der einzelnen Firmen entsprechend ihrer Größe und Leistungsfähigkeit überlassen bleibt. Um Verwaltungsarbeit zu ersparen und die bewilligten Beiträge ihrem eigentlichen Zweck möglichst restlos zuzuführen, bittet der AWV, Beitrittserklärungen in beliebiger Form an die unten angegebene Geschäftsstelle zu richten. Gleichzeitig wird gebeten, die bewilligten Beiträge unter Angabe des Zweckes und der Zeit, für die sie bemessen sind, auf das Postscheckkonto des AWV, Berlin 20970, zu überweisen.

Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung.
Geschäftsstelle: Berlin NW 7, Schadowstraße 1 B.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang. **Berlin, 1. Dezember 1926.** **Nummer 5.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Organisation und Politik des deutschen Bankwesens. Vortrag, gehalten am 26. November 1926 im Institut für Wirtschaftswissenschaft — Universität Frankfurt a. Main (Abteilung für Bankwesen und Finanzierung). Von Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. Riesser, Dr. rer. pol. h. c.

„Rationalisierung der Bankbetriebe." Einige kritische Bemerkungen vom Standpunkte des Privatbankiers. Von Kommerzienrat Dr. Richard Kohn, Nürnberg.

Bilanz und Einziehung von Aktien aus dem Gewinn unter besonderer Berücksichtigung der Vorratsaktien. Von Dr. J. Fritz, Privatdozent an der Universität Frankfurt.

Reparationsagent und Transfer. Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. Br.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Bücherbesprechungen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zeppelin-Eckener-Spende des deutschen Volkes.

An die deutsche Wirtschaft!

Zur Organisation und Politik des deutschen Bankwesens.

Vortrag gehalten am 26. November 1926 im Institut für Wirtschaftswissenschaft — Universität Frankfurt a. M. (Abteilung für Bankwesen und Finanzierung)

von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **Riesser**, Dr. rer. pol. h. c.

Die deutschen Kreditbanken sind verhältnismäßig junge Gebilde. Die älteste ist der A. Schaaffhausensche Bankverein vom Jahre 1848; es folgt im Jahre 1851 die Disconto-Gesellschaft, zunächst aber nur als Kreditvereinigung (erst 1856 in heutiger Rechtsform); im Jahre 1853 die Bank für Handel und Industrie, im Jahre 1856 die Mitteldeutsche Kreditbank, die jedoch zunächst Notenbank war, und die Berliner Handels-Gesellschaft. Die große Mehrzahl der deutschen Kreditbanken wurde weit später gegründet: im Jahre 1870 die Deutsche Bank und dann die übrigen deutschen Privatkreditbanken in geringerem oder größerem Abstand.

Das Kreditbankgewerbe befand sich in der Epoche bis zum Ausbruch des Weltkrieges im wesentlichen in privater Hand; es bestand jedoch schon vor 1870 eine größere, aber im Vergleich zum Privatbankgewerbe, also relativ, nicht erhebliche Anzahl von Notenbanken, Landschaften, Stadtbanken und anderen öffentlichen und halböffentlichen Bankbetrieben und außerdem private Kreditgenossenschaften. Die Kreditbanken hatten alle Aufgaben, soweit diese nicht den Spezialbanken, wie Notenbanken, Landschaften oder den privaten Hypothekenbanken und Kreditgenossenschaften oblagen, gleichzeitig zu erfüllen, welche in England den reinen Depositenbanken zusammen mit den merchant bankers, den Kolonialbanken, den Billbrokers und Stockbrokers oblagen. Sie hatten schon 1873 und 1901 große Krisen durchzumachen, denen die Weltkrise von 1914 folgte, standen aber stets der heranwachsenden Industrie und dem Handel, namentlich dem Einfuhr- und Ausfuhrhandel, zur Verfügung und versuchten, allgemeine Grundsätze über den industriellen, kommerziellen und gewerblichen Kredit zu entwickeln.

Im Laufe der Zeit erfolgten starke Verschiebungen zwischen Großbanken und Provinzbankiers durch die Konzentrationsbewegung, aus dieser und anderen Ursachen aber auch, schon in der ersten Zeit und dann wachsend, erhebliche Beeinträchtigungen der selbständigen Provinzbanken und der Privatbankiers, deren Schwächung die Quellen der eigenen Kraft der Banken verstopft und diejenigen Kreise an Zahl und Kraft schädigt, welche infolge ihrer intimen Verbindung mit der Bevölkerung und ihrer Vertrauensstellung die von den Banken emittierten Werte in die kleinsten Kanäle leiten können. Nicht zum mindesten durch die bankmäßige Entwicklung der öffentlichen Sparkassen erfolgten in steigendem Maße solche Beeinträchtigungen der Privatbankiers. Diese Beeinträchtigungen erfolgten mit großer Schärfe sowohl zu Lasten der Privatbanken wie der Privatbankiers infolge des den Sparkassen seit 1909 gestatteten Uebergangs zum Scheck- und Kontokorrentverkehr. Lebhafte Klagen über diese Konkurrenz wurden insbesondere auf dem Münchener Bankiertage von 1912 aus dem Kreise der Provinzbankiers laut bei Erörterung des Themas „Stellung und Aufgaben der Privatbankiers im heutigen Wirtschaftsleben"[1]). Im großen und ganzen boten jedoch Deutschlands Industrie, Handel, Gewerbe und Schiffahrt noch bei Ausbruch des Weltkrieges das Bild einer starken und stolzen Entwicklung, ungeachtet größerer und kleinerer Ausstellungen an der Politik der Banken.

Die bereits vor dem Ausbruch des Krieges an der Geschäftspolitik der Banken vielfach geübte Kritik spiegelt auf der anderen Seite deutlich die bei Kriegsausbruch noch vorhanden gewesene günstige Lage des deutschen Geld- und Kapitalmarktes insofern wieder, als diese Kritik sich namentlich richtete gegen:

1. die angebliche Ueberschwemmung mit Auslandswerten, während tatsächlich[2]) die Neuanlagen deutschen Kapitals in Auslandswerten in den Jahren 1906—1910, wo die meisten Kritiken ergingen, um ungefähr ⅓ niedriger waren als in dem vorhergegangenen Jahrfünft;
2. dagegen, „daß der Industrie ein zu weitgehender Kredit gewährt", daß ihr der Kredit geradezu „nachgeworfen" werde, und zwar so, daß ihr seitens der Kreditbanken nicht bloß für den seitherigen Betrieb, sondern auch zur Erweiterung ihrer Anlagen Gelder vorgeschossen würden, und daß die Industrie dadurch „zu einer ungesunden Expansion verleitet worden sei"[3]).

Diese Kritik wurde wiederholt und verschärft in den Verhandlungen der Bank-Enquete von 1908/09

[1]) Verhandlungen S. 65, 66.

[2]) Vgl. dazu Helfferich im Bank-Archiv vom 15. April 1911 S. 211.

[3]) So formuliert bei Waldemar Mueller im Bank-Archiv vom 1. Januar 1909 S. 100; vgl. auch die anschließenden Ausführungen desselben Verfassers.

Digitized by Google

und dort verbunden mit einer jetzt als völlig veraltet zu betrachtenden Kritik an dem deutschen gemischten Banksystem[4]). Gleichzeitig, d. h. vor, in und nach dem Jahre 1908, setzten auch energische Bestrebungen der Reichsbank ein zur Verstärkung der Liquidität des privaten Bankgewerbes. Nicht unwichtig und nicht uninteressant dürfte aber auch in diesem Zusammenhang der Hinweis sein, daß wesentlich infolge dieser Bestrebungen, die auch zum Beschluß einer Reihe von Banken führte, ohne gesetzlichen Zwang Zwei-Monatsbilanzen zu publizieren, was die Kritik besonders lebhaft gewünscht hatte, Ende 1912 unter Führung der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers in einer durch eine feierliche Ansprache des Reichsbankpräsidenten Havenstein eingeleiteten Versammlung der Zusammenschluß einer Anzahl örtlicher Bankvereinigungen zu dem System der Berliner Allgemeinen Abmachungen zwecks Vereinbarung von Bankkonditionen erfolgt ist. Die Reichsbank ging bei dem Wunsche nach einem solchen Zusammenschluß von dem Interesse aus, welches die Gesamtwirtschaft und das Gemeinwohl an einer Reihe der dort eingegangenen Bindungen hatte, und diese Anschauung läßt das Fortbestehen jener Zusammenschlüsse auch heute noch im gesamtwirtschaftlichen Interesse wichtig erscheinen[5]).

Die Gefahr einer Schleuderkonkurrenz auf dem Gebiete der bankgewerblichen Konditionen war und ist, wie damals richtig hervorgehoben wurde, eine Gefahr auch für die Interessen des Gemeinwohls.

Der Ausbruch des Krieges rief in der deutschen Finanzwirtschaft durchaus nicht das Bild hervor, welches der nationalistische französische Wirtschaftler André Sayous dahin prophezeit und gewünscht hatte, daß „eine nicht einmal schwere Panik fast die gesamte deutsche Bankwelt zur Zahlungseinstellung nötigen" würde. Das Gegenteil trat ein, die mit dem Ausbruch des Weltkriegs naturgemäß verbundene Krise wurde, dank der festen Haltung der Reichsbank und der deutschen Bankwelt, rasch und ohne jede Zahlungseinstellung von der Bankwelt überwunden, ein allgemeines Moratorium und der Banknoten-Zwangskurs wurden nicht verfügt, die Publizität der Reichsbank fortgesetzt, die neben den Darlehnskassen vorsorglich errichteten Kriegskreditkassen wurden nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen.

Während des Krieges trat natürlich die normale Betätigung der Banken hinter der Aufgabe der Finanzierung des öffentlichen Bedarfs fast ganz zurück, die Struktur des Bank- und Kreditgewerbes aber, d. h. die Zahl der Betriebe und deren Verteilung zwischen öffentlichen und privaten Banken erlitt während der Kriegszeit nur unwesentliche Aenderungen.

Solche Strukturänderungen traten erst in der furchtbaren Inflationszeit ein (vom Kriegsende bis zur endgültigen Stabilisierung von August 1924 — Londoner Abkommen) durch Gründung

a) einer Fülle von neuen privaten Banken und Bankgeschäften, die allerdings zum großen Teil nach Beendigung der Inflation wieder verschwanden und von zahlreichen
b) Stadt- und Kreisbanken, die vielfach jahrelang unter stillschweigender Duldung, aber ohne die erforderliche Genehmigung der staatlichen Behörden tätig waren; ferner
c) durch offene oder hinter den Kulissen erfolgende staatliche Förderung einer bankmäßigen Entwicklung der öffentlichen Sparkassen, insbesondere in Preußen durch Erlaß des Ministers des Innern vom 15. 4. 1921[6]), der eine Reihe von noch bestehenden Beschränkungen, sowohl im Kontokorrentverkehr der Sparkassen, wie auf anderen Gebieten beseitigte.

Ueberdies erfolgte eine weitere erhebliche Bevorzugung der Sparkassen durch Körperschaftsteuer-Befreiung der sogenannten sparkasseneigenen Geschäfte, deren Kreis bereits in den Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz vom 8. April 1922 sehr weit gezogen wurde, insbesondere des Scheck-, Giro- und Depositenverkehrs sowie des Kontokorrentverkehrs ohne Krediteinräumung. Das heutige Bestreben der Sparkassen geht dahin, auch den Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung von der Körperschaftsteuer befreit zu sehen, andere Wünsche gehen noch darüber hinaus.

Außerdem wurden damals auch Sparkassen und öffentliche Banken durch Reichszuschüsse zu ihren Verwaltungskosten begünstigt (vgl. § 52a des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 in der Fassung vom 23. Juni 1923 [RGBl. 1923 I S. 483]).

Hier ist dann auch zu erwähnen die Entwicklung der Girozentralen, welche ursprünglich lediglich zur Ausgleichung kommunaler Kredit- und Anlagebedürfnisse und zur Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bestimmt waren, zu öffentlich-rechtlichen Großbanken.

In bezug auf die Kreditpolitik des deutschen Bankgewerbes ist zunächst folgendes zu sagen:

Die Anlagen der Banken und Bankiers in der Inflationszeit bestanden zum großen Teil in angekauften Reichsschatzwechseln, im übrigen in Krediten an die Wirtschaft, an beiden Anlagen entstanden dem Bankgewerbe schwere Verluste infolge der Geldentwertung. In der Anlage zum Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für 1923[7]) konnte aber festgestellt werden, daß Deutschlands Industrie und Handel wesentlich mit Hilfe des Bankgewerbes „unmittelbar nach dem Kriege in der Lage gewesen ist, ihre Substanz nicht nur zu erhalten, sondern in beträchtlichem Maße zu vermehren". Es solle der Industrie kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie nach dem Kriege verhältnismäßig schnell dazu übergegangen sei, sich ganz auf Sachwerte umzustellen, sowie hohe Bankschulden einzugehen und dann durch Rückzahlung der Bankschulden zu dem inzwischen gesunkenen Markwert einen entsprechenden Nutzen aus der Markentwertung zu ziehen. Vielleicht, so wird an der zitierten Stelle des Bank-Archivs ausgeführt, habe dies Verfahren sogar dazu beigetragen, die unmittelbaren Nachwirkungen von Krieg und Revolution weniger verhängnisvoll zu gestalten. Für das Bankgewerbe sei es aber mit dem Augenblick, wo die Markentwertung durch den Ruhreinbruch (Januar 1923) und unsere Abwehrmaßnahmen ein immer rasenderes Tempo einschlug, zur absoluten Unmöglichkeit geworden, ohne wirtschaftlichen Selbstmord zu begehen, die Kreditbedürfnisse der In-

[4]) Die Behauptung, daß die Tendenz der deutschen Privatbanken vor dem Kriege dahin gegangen sei, „sich mehr dem Typus der englischen Depositenbanken zu nähern" („Die Zukunft des Bankgewerbes", Magazin der Wirtschaft vom 17. September 1925), ist unrichtig und findet in den Tatsachen, da nur vereinzelte Stimmen sich dafür erhoben, und in den Erklärungen der Bankenvertreter in der Bank-Enquete von 1908/1909 keine Bestätigung. Umgekehrt bestand in England vor dem Kriege vielfach eine lebhafte Neigung, sich dem deutschen gemischten System anzunähern (vgl. Riesser, „Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration, im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland", 4. Auflage, Jena 1912, Gustav Fischer, S. 437. Ueber die schweren Mängel des englischen Systems vgl. eod. 444—447).

[5]) Vgl. hierzu Bank-Archiv vom 1. September 1924 S. 336.

[6]) Vgl. Bank-Archiv vom 1. Mai 1921 S. 226.

[7]) Vgl. Bank-Archiv vom 20. Dezember 1923 S. 56.

Digitized by Google

dustrie noch weiter zu Bedingungen zu decken, die auch nur annähernd den Anforderungen der Industrie entsprachen, zumal immer mehr eigenes Kapital in die Debitoren gesteckt werden mußte, da die Angst der Bevölkerung vor weiterer Geldentwertung zu einem unaufhaltsamen Abzug von Kreditoren und Depositen führte.

Kennzeichnend aber ist, daß, als die Banken im Sommer 1923, also vielleicht etwas spät, die für sie überaus schlimmen Entwertungsfolgen ihrer Papiermarkkreditgewährung erkannten und zu Schutzmaßnahmen, die sich später immer noch als völlig unzureichend erwiesen, durch Geldentwertungs-Risikozuschläge in ihren Kreditbedingungen schritten, sofort eine Interpellation Bruhn und Genossen im Reichstag, in völliger Verkennung der Sachlage, Maßnahmen gegen die Kreditdrosselung seitens der Banken forderte.

Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn von den Banken die Plötzlichkeit und Schärfe dieser zweifellos als Notstandsmaßnahmen anzusehenden Maßregeln einerseits durch vorbereitende öffentliche Darlegungen gemildert und sie, wenn möglich, auch in den Mitteilungen über die erfolgten Beschlüsse begründet worden wären, um ihnen auch formell den Charakter willkürlicher Maßnahmen zu nehmen, den sie in der Tat nicht hatten und nicht haben sollten.

Die in der Oeffentlichkeit an der heutigen Politik der Banken geübte Kritik steht zu der Vorkriegskritik insofern in ausgesprochenem Gegensatz, als den Banken nunmehr zur Last gelegt wird, daß sie in der Krediteinräumung zu zurückhaltend seien und zu schwere Bedingungen stellten. Diese Richtung der Kritik erklärt sich ohne weiteres aus der Notlage der Wirtschaft; immerhin liegt ein großer Beweis des Vertrauens in die Solidität der Geschäftspolitik der Banken darin, daß die umgekehrte Sorge um die Sicherheit der Deponenten, die früher mit Recht im Vordergrund aller Erwägungen, Mahnungen und Maßnahmen stand, die maßgebenden Instanzen heute überhaupt nicht mehr zu bedrücken scheint und man diese Sorge ruhig den Bankleitungen überläßt. Im einzelnen gruppieren sich die Vorwürfe gegen die Banken wie folgt:

Die Vorwürfe wegen ungenügender Kreditgewährung, die bis zum Vorwurf der „Kreditdrosselung" gingen, wurden insbesondere laut, als die Reichsbank im Frühjahr 1924 zu den bekannten Restriktionen der Wechseldiskontierung schritt, die notwendig auch auf die Kreditgewährung der privaten Banken zurückwirken mußten und auch zurückwirken sollten. Seit der Aufhebung der Restriktionsmaßnahmen der Reichsbank und mit der zunehmenden Kapitalneubildung sind diese Klagen nahezu verstummt. Es darf darauf hingewiesen werden, daß das inzwischen erfolgte erhebliche Wiederanwachsen der Kreditoren ohne jeden Zweifel wesentlich gerade durch die vorsichtige und stetige Geschäftspolitik der Banken verursacht ist, und daß es notwendig war, daß die Banken, ungeachtet aller Vorhaltungen, die bis zum Vorwurf des „Mangels an Wagemut", der „Scheu vor Verantwortung", der „Unfähigkeit" und der „Kredit-Balkanisierung" gingen, den „Mut der Impopularität" besaßen und behielten.

Der zweite Vorwurf ging dahin, die Kreditbanken hätten nicht genügend Kleinkredite gegeben. Demgegenüber ist zu betonen, daß die Sparkassen und Girokassen durch ihren Uebergang zur bankmäßigen Kreditgewährung den Provinzbanken und Provinzbankiers, was erst später sich voll auswirken wird, selbst einen großen Teil der Mittelstandskundschaft weggenommen haben, der früher von diesen Gruppen des privaten Bankgewerbes mit Kredit versorgt wurde, daß aber gleichwohl auch heute noch nach zuverlässiger Schätzung fast 50 pCt. aller in Deutschland gewährten Kleinkredite von privaten Banken und Bankfirmen — Genossenschaften nicht eingerechnet — gegeben werden.

Umgekehrt sind auch von Sparkassen und Kommunalbanken, entgegen ihrer Zweckbestimmung, in beträchtlichem Umfange — genauere statistische Ziffern waren leider nicht zu erhalten — Großkredite, also Kredite über 50 000 RM, gewährt worden, was bei Zusammenbrüchen dieser Institute zu lebhaften Beschwerden auch in den Stadtparlamenten Anlaß gegeben hat.

Daß unter den heutigen Verhältnissen mit der Kreditgewährung an die Mittel- und Kleinindustrie Gefahren verbunden sind, ist selbstverständlich für alle Arten von Kreditinstituten. Diese Gefahren können nicht vermieden, müssen aber durch eine solide Sicherungspolitik und Auslese beschränkt werden. Der Bedarf dieser Industriezweige richtet sich übrigens heute weniger auf kurzfristigen Kontokorrent-Kredit als auf langfristigen Realkredit. Schwierigkeiten in der Organisation dieser Kredite liegen aber in der verhältnismäßigen Größe der Zahl solcher Betriebe, die heute nicht oder nicht mehr oder noch nicht wieder als lebensfähig angesehen werden können.

Was die Klagen über zu hohe und schwere Kreditbedingungen angeht, so darf auf die ständige Senkung dieser Bedingungen seit Beendigung der Inflationszeit hingewiesen werden.

Sollzinsen und Provision betrugen bei der Berliner Stempelvereinigung in den ersten Monaten 1924 zusammen	20 pCt.
Ende 1924 zusammen . .	16,5 pCt.
Ende 1925 zusammen . .	13,4 pCt.
Heute zusammen	9 pCt.
Die Spanne zwischen diesen Sätzen und den Habenzinsen für tägliches Geld betrug Anfang 1924	14 pCt.
Sie beträgt jetzt	6–5½ pCt.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die den Banken als tägliches Geld überlassenen Beträge sich unter dem Gesichtspunkte der Liquidität überwiegend nicht zur Anlage in Kontokorrentkrediten eignen. Es muß also der Satz für Monatsgeld mit dem Satz für Zins und Provision im Kontokorrentkredit verglichen werden. Bei diesem Vergleich beträgt die Zinsspanne nur . . . . . 4½ pCt.

In der Provinz ist die Kreditprovision etwas höher als in Berlin, so daß dort der Satz für Sollzinsen und Provision vielfach noch 10—10½ pCt. (statt 9 pCt.) beträgt, während dafür auch die Habenzinsen vielfach höher als die Berliner Sätze sind.

Es ist aber noch zu betonen, daß die Verzinsung für erstklassige Hypothekenpfandbriefe 8 pCt. beträgt. Für die Bank und den Bankier bedeutet es also einen Unterschied von nur 1—1½ pCt., wenn er das Risiko der Gewährung weiterer Kontokorrentkredite trägt, statt das Geld einfach in Pfandbriefen oder ähnlichen Werten anzulegen.

Vor dem Kriege betrug der Zinssatz für solche Wertpapiere 4 pCt., die Verzinsung von Kontokorrentkrediten inklusive Provision im Jahr 7—8 pCt. Es war also — entgegen anderweiten unfundierten Behauptungen — die Spannung zwischen dem Zinssatz für festverzinsliche Werte und demjenigen für Kontokorrentkredite vor dem Kriege wesentlich höher als jetzt, obwohl das mit der Gewährung von Kontokorrentkrediten verbundene Risiko heute ohne Zweifel gegenüber der Zeit vor dem Kriege erheblich gewachsen ist.

Es sollte aber auch bei den Beschwerden über die Höhe der Konditionen nicht vergessen werden, daß das Bestreben der Banken, den Abbau der Zins- und Provisionsbedingungen zu beschleunigen, in der Zeit seit Beendigung der Inflation durch eine Reihe von Ursachen zeitweise gehemmt worden ist.

Einmal durch die unverhältnismäßig großen Geschäftsunkosten, deren Verminderung durch Rationalisierungsmaßnahmen im inneren Betrieb (Einführung von Maschinen, Abbau von Personal, technische Verbesserung

Digitized by Google

und dort verbunden mit einer jetzt als völlig veraltet zu betrachtenden Kritik an dem deutschen gemischten Banksystem[4]). Gleichzeitig, d. h. vor, in und nach dem Jahre 1908, setzten auch energische Bestrebungen der Reichsbank ein zur Verstärkung der Liquidität des privaten Bankgewerbes. Nicht unwichtig und nicht uninteressant dürfte aber auch in diesem Zusammenhang der Hinweis sein, daß wesentlich infolge dieser Bestrebungen, die auch zum Beschluß einer Reihe von Banken führte, ohne gesetzlichen Zwang Zwei-Monatsbilanzen zu publizieren, was die Kritik besonders lebhaft gewünscht hatte, Ende 1912 unter Führung der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers in einer durch eine feierliche Ansprache des Reichsbankpräsidenten Havenstein eingeleiteten Versammlung der Zusammenschluß einer Anzahl örtlicher Bankvereinigungen zu dem System der Berliner Allgemeinen Abmachungen zwecks Vereinbarung von Bankkonditionen erfolgt ist. Die Reichsbank ging bei dem Wunsche nach einem solchen Zusammenschluß von dem Interesse aus, welches die Gesamtwirtschaft und das Gemeinwohl an einer Reihe der dort eingegangenen Bindungen hatte, und diese Anschauung läßt das Fortbestehen jener Zusammenschlüsse auch heute noch im gesamtwirtschaftlichen Interesse wichtig erscheinen[5]).

Die Gefahr einer Schleuderkonkurrenz auf dem Gebiete der bankgewerblichen Konditionen war und ist, wie damals richtig hervorgehoben wurde, eine Gefahr auch für die Interessen des Gemeinwohls.

Der Ausbruch des Krieges rief in der deutschen Finanzwirtschaft durchaus nicht das Bild hervor, welches der nationalistische französische Wirtschaftler André Sayous dahin prophezeit und gewünscht hatte, daß „eine nicht einmal schwere Panik fast die gesamte deutsche Bankwelt zur Zahlungseinstellung nötigen" würde. Das Gegenteil trat ein, die mit dem Ausbruch des Weltkriegs naturgemäß verbundene Krise wurde, dank der festen Haltung der Reichsbank und der deutschen Bankwelt, rasch und ohne jede Zahlungseinstellung von der Bankwelt überwunden, ein allgemeines Moratorium und der Banknoten-Zwangskurs wurden nicht verfügt, die Publizität der Reichsbank fortgesetzt, die neben den Darlehnskassen vorsorglich errichteten Kriegskreditkassen wurden nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen.

Während des Krieges trat natürlich die normale Betätigung der Banken hinter der Aufgabe der Finanzierung des öffentlichen Bedarfs fast ganz zurück, die Struktur des Bank- und Kreditgewerbes aber, d. h. die Zahl der Betriebe und deren Verteilung zwischen öffentlichen und privaten Banken erlitt während der Kriegszeit nur unwesentliche Aenderungen.

Solche Strukturänderungen traten erst in der furchtbaren Inflationszeit ein (vom Kriegsende bis zur endgültigen Stabilisierung von August 1924 — Londoner Abkommen) durch Gründung

a) einer Fülle von neuen privaten Banken und Bankgeschäften, die allerdings zum großen Teil nach Beendigung der Inflation wieder verschwanden und von zahlreichen
b) Stadt- und Kreisbanken, die vielfach jahrelang unter stillschweigender Duldung, aber ohne die erforderliche Genehmigung der staatlichen Behörden tätig waren; ferner
c) durch offene oder hinter den Kulissen erfolgende staatliche Förderung einer bankmäßigen Entwicklung der öffentlichen Sparkassen, insbesondere in Preußen durch Erlaß des Ministers des Innern vom 15. 4. 1921[6]), der eine Reihe von noch bestehenden Beschränkungen, sowohl im Kontokorrentverkehr der Sparkassen, wie auf anderen Gebieten beseitigte.

Ueberdies erfolgte eine weitere erhebliche Bevorzugung der Sparkassen durch Körperschaftsteuer-Befreiung der sogenannten sparkasseneigenen Geschäfte, deren Kreis bereits in den Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz vom 8. April 1922 sehr weit gezogen wurde, insbesondere des Scheck-, Giro- und Depositenverkehrs sowie des Kontokorrentverkehrs ohne Krediteinräumung. Das heutige Bestreben der Sparkassen geht dahin, auch den Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung von der Körperschaftsteuer befreit zu sehen, andere Wünsche gehen noch darüber hinaus.

Außerdem wurden damals auch Sparkassen und öffentliche Banken durch Reichszuschüsse zu ihren Verwaltungskosten begünstigt (vgl. § 52a des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 in der Fassung vom 23. Juni 1923 [RGBl. 1923 I S. 483]).

Hier ist dann auch zu erwähnen die Entwicklung der Girozentralen, welche ursprünglich lediglich zur Ausgleichung kommunaler Kredit- und Anlagebedürfnisse und zur Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bestimmt waren, zu öffentlich-rechtlichen Großbanken.

In bezug auf die Kreditpolitik des deutschen Bankgewerbes ist zunächst folgendes zu sagen:

Die Anlagen der Banken und Bankiers in der Inflationszeit bestanden zum großen Teil in angekauften Reichsschatzwechseln, im übrigen in Krediten an die Wirtschaft, an beiden Anlagen entstanden dem Bankgewerbe schwere Verluste infolge der Geldentwertung. In der Anlage zum Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für 1923[7]) konnte aber festgestellt werden, daß Deutschlands Industrie und Handel wesentlich mit Hilfe des Bankgewerbes „unmittelbar nach dem Kriege in der Lage gewesen ist, ihre Substanz nicht nur zu erhalten, sondern in beträchtlichem Maße zu vermehren". Es solle der Industrie kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie nach dem Kriege verhältnismäßig schnell dazu übergegangen sei, sich ganz auf Sachwerte umzustellen, sowie hohe Bankschulden einzugehen und dann durch Rückzahlung der Bankschulden zu dem inzwischen gesunkenen Markwert einen entsprechenden Nutzen aus der Markentwertung zu ziehen. Vielleicht, so wird an der zitierten Stelle des Bank-Archivs ausgeführt, habe dies Verfahren sogar dazu beigetragen, die unmittelbaren Nachwirkungen von Krieg und Revolution weniger verhängnisvoll zu gestalten. Für das Bankgewerbe sei es aber mit dem Augenblick, wo die Markentwertung durch den Ruhreinbruch (Januar 1923) und unsere Abwehrmaßnahmen ein immer rasenderes Tempo einschlug, zur absoluten Unmöglichkeit geworden, ohne wirtschaftlichen Selbstmord zu begehen, die Kreditbedürfnisse der In-

[4]) Die Behauptung, daß die Tendenz der deutschen Privatbanken vor dem Kriege dahin gegangen sei, „sich mehr dem Typus der englischen Depositenbanken zu nähern" („Die Zukunft des Bankgewerbes", Magazin der Wirtschaft vom 17. September 1925), ist unrichtig und findet in den Tatsachen, da nur vereinzelte Stimmen sich dafür erhoben, und in den Erklärungen der Bankenvertreter in der Bank-Enquete von 1908/1909 keine Bestätigung. Umgekehrt bestand in England vor dem Kriege vielfach eine lebhafte Neigung, sich dem deutschen gemischten System anzunähern (vgl. Riesser, „Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration, im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland", 4. Auflage, Jena 1912, Gustav Fischer, S. 437. Ueber die schweren Mängel des englischen Systems vgl. eod. 444—447).

[5]) Vgl. hierzu Bank-Archiv vom 1. September 1924 S. 336.

[6]) Vgl. Bank-Archiv vom 1. Mai 1921 S. 226.

[7]) Vgl. Bank-Archiv vom 20. Dezember 1923 S. 56.

Digitized by Google

dustrie noch weiter zu Bedingungen zu decken, die auch nur annähernd den Anforderungen der Industrie entsprachen, zumal immer mehr eigenes Kapital in die Debitoren gesteckt werden mußte, da die Angst der Bevölkerung vor weiterer Geldentwertung zu einem unaufhaltsamen Abzug von Kreditoren und Depositen führte.

Kennzeichnend aber ist, daß, als die Banken im Sommer 1923, also vielleicht etwas spät, die für sie überaus schlimmen Entwertungsfolgen ihrer Papiermarkkreditgewährung erkannten und zu Schutzmaßnahmen, die sich später immer noch als völlig unzureichend erwiesen, durch Geldentwertungs-Risikozuschläge in ihren Kreditbedingungen schritten, sofort eine Interpellation Bruhn und Genossen im Reichstag, in völliger Verkennung der Sachlage, Maßnahmen gegen die Kreditdrosselung seitens der Banken forderte.

Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn von den Banken die Plötzlichkeit und Schärfe dieser zweifellos als Notstandsmaßnahmen anzusehenden Maßregeln einerseits durch vorbereitende öffentliche Darlegungen gemildert und sie, wenn möglich, auch in den Mitteilungen über die erfolgten Beschlüsse begründet worden wären, um ihnen auch formell den Charakter willkürlicher Maßnahmen zu nehmen, den sie in der Tat nicht hatten und nicht haben sollten.

Die in der Oeffentlichkeit an der heutigen Politik der Banken geübte Kritik steht zu der Vorkriegskritik insofern in ausgesprochenem Gegensatz, als den Banken nunmehr zur Last gelegt wird, daß sie in der Krediteinräumung zu zurückhaltend seien und zu schwere Bedingungen stellten. Diese Richtung der Kritik erklärt sich ohne weiteres aus der Notlage der Wirtschaft; immerhin liegt ein großer Beweis des Vertrauens in die Solidität der Geschäftspolitik der Banken darin, daß die umgekehrte Sorge um die Sicherheit der Deponenten, die früher mit Recht im Vordergrund aller Erwägungen, Mahnungen und Maßnahmen stand, die maßgebenden Instanzen heute überhaupt nicht mehr zu bedrücken scheint und man diese Sorge ruhig den Bankleitungen überläßt. Im einzelnen gruppieren sich die Vorwürfe gegen die Banken wie folgt:

Die Vorwürfe wegen ungenügender Kreditgewährung, die bis zum Vorwurf der „Kreditdrosselung" gingen, wurden insbesondere laut, als die Reichsbank im Frühjahr 1924 zu den bekannten Restriktionen der Wechseldiskontierung schritt, die notwendig auch auf die Kreditgewährung der privaten Banken zurückwirken mußten und auch zurückwirken sollten. Seit der Aufhebung der Restriktionsmaßnahmen der Reichsbank und mit der zunehmenden Kapitalneubildung sind diese Klagen nahezu verstummt. Es darf darauf hingewiesen werden, daß das inzwischen erfolgte erhebliche Wiederanwachsen der Kreditoren ohne jeden Zweifel wesentlich gerade durch die vorsichtige und stetige Geschäftspolitik der Banken verursacht ist, und daß es notwendig war, daß die Banken, ungeachtet aller Vorhaltungen, die bis zum Vorwurf des „Mangels an Wagemut", der „Scheu vor Verantwortung", der „Unfähigkeit" und der „Kredit-Balkanisierung" gingen, den „Mut der Impopularität" besaßen und behielten.

Der zweite Vorwurf ging dahin, die Kreditbanken hätten nicht genügend Kleinkredite gegeben. Demgegenüber ist zu betonen, daß die Sparkassen und Girokassen durch ihren Uebergang zur bankmäßigen Kreditgewährung den Provinzbanken und Provinzbankiers, was erst später sich voll auswirken wird, selbst einen großen Teil der Mittelstandskundschaft weggenommen haben, der früher von diesen Gruppen des privaten Bankgewerbes mit Kredit versorgt wurde, daß aber gleichwohl auch heute noch nach zuverlässiger Schätzung fast 50 pCt. aller in Deutschland gewährten Kleinkredite von privaten Banken und Bankfirmen — Genossenschaften nicht eingerechnet — gegeben werden.

Umgekehrt sind auch von Sparkassen und Kommunalbanken, entgegen ihrer Zweckbestimmung, in beträchtlichem Umfange — genauere statistische Ziffern waren leider nicht zu erhalten — Großkredite, also Kredite über 50 000 RM, gewährt worden, was bei Zusammenbrüchen dieser Institute zu lebhaften Beschwerden auch in den Stadtparlamenten Anlaß gegeben hat.

Daß unter den heutigen Verhältnissen mit der Kreditgewährung an die Mittel- und Kleinindustrie Gefahren verbunden sind, ist selbstverständlich für alle Arten von Kreditinstituten. Diese Gefahren können nicht vermieden, müssen aber durch eine solide Sicherungspolitik und Auslese beschränkt werden. Der Bedarf dieser Industriezweige richtet sich übrigens heute weniger auf kurzfristigen Kontokorrent-Kredit als auf langfristigen Realkredit. Schwierigkeiten in der Organisation dieser Kredite liegen aber in der verhältnismäßigen Größe der Zahl solcher Betriebe, die heute nicht oder nicht mehr oder noch nicht wieder als lebensfähig angesehen werden können.

Was die Klagen über zu hohe und schwere Kreditbedingungen angeht, so darf auf die ständige Senkung dieser Bedingungen seit Beendigung der Inflationszeit hingewiesen werden.

Sollzinsen und Provision betrugen bei der Berliner Stempelvereinigung in den ersten Monaten 1924 zusammen	20 pCt.
Ende 1924 zusammen . .	16,5 pCt.
Ende 1925 zusammen . .	13,4 pCt.
Heute zusammen	9 pCt.
Die Spanne zwischen diesen Sätzen und den Habenzinsen für tägliches Geld betrug Anfang 1924	14 pCt.
Sie beträgt jetzt	6–5½ pCt.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die den Banken als tägliches Geld überlassenen Beträge sich unter dem Gesichtspunkte der Liquidität überwiegend nicht zur Anlage in Kontokorrentkrediten eignen. Es muß also der Satz für Monatsgeld mit dem Satz für Zins und Provision im Kontokorrentkredit verglichen werden. Bei diesem Vergleich beträgt die Zinsspanne nur . . . . . 4½ pCt.

In der Provinz ist die Kreditprovision etwas höher als in Berlin, so daß dort der Satz für Sollzinsen und Provision vielfach noch 10—10½ pCt. (statt 9 pCt.) beträgt, während dafür auch die Habenzinsen vielfach höher als die Berliner Sätze sind.

Es ist aber noch zu betonen, daß die Verzinsung für erstklassige Hypothekenpfandbriefe 8 pCt. beträgt. Für die Bank und den Bankier bedeutet es also einen Unterschied von nur 1—1½ pCt., wenn er das Risiko der Gewährung weiterer Kontokorrentkredite trägt, statt das Geld einfach in Pfandbriefen oder ähnlichen Werten anzulegen.

Vor dem Kriege betrug der Zinssatz für solche Wertpapiere 4 pCt., die Verzinsung von Kontokorrentkrediten inklusive Provision im Jahr 7—8 pCt. Es war also — entgegen anderweiten unfundierten Behauptungen — die Spannung zwischen dem Zinssatz für festverzinsliche Werte und demjenigen für Kontokorrentkredite vor dem Kriege wesentlich höher als jetzt, obwohl das mit der Gewährung von Kontokorrentkrediten verbundene Risiko heute ohne Zweifel gegenüber der Zeit vor dem Kriege erheblich gewachsen ist.

Es sollte aber auch bei den Beschwerden über die Höhe der Konditionen nicht vergessen werden, daß das Bestreben der Banken, den Abbau der Zins- und Provisionsbedingungen zu beschleunigen, in der Zeit seit Beendigung der Inflation durch eine Reihe von Ursachen zeitweise gehemmt worden ist.

Einmal durch die unverhältnismäßig großen Geschäftsunkosten, deren Verminderung durch Rationalisierungsmaßnahmen im inneren Betrieb (Einführung von Maschinen, Abbau von Personal, technische Verbesserung

Digitized by Google

des Effektenverkehrs [Sammeldepot, Effektengiroverkehr] u. a. m.) angestrebt worden ist und weiter angestrebt werden muß, der Abbau von Personal freilich nur, soweit er unumgänglich notwendig ist;

daß ferner die Banken mit einer Fülle unproduktiver Arbeiten für öffentliche Zwecke belastet wurden, in letzter Zeit u. a. auch durch das Anleiheablösungsgesetz, verbunden mit der Prüfung und Bescheinigung des Altbesitzes an Anleihen des Reichs, der Länder und der Gemeinden — Aufgaben, die privatwirtwirtschaftlich unkostenerhöhend und volkswirtschaftlich schädlich gewirkt haben.

Es kommt aber auch in Betracht die mangelnde Rentabilität anderer Geschäftszweige neben dem Zins- und Kontokorrentgeschäft. Insbesondere war das Effektengeschäft bis Ende 1925 verlustbringend; erst das laufende Jahr scheint hierin eine Besserung gebracht zu haben, aber wohl meist durch Vorgänge, die kaum als dauernde und sicher nicht als von Rückschlägen geschützte angesehen werden können.

Endlich ist unter den Hemmungen, welche einem raschen Konditionenabbau entgegenstanden, die gewaltige Zahl der konkurrierenden Bank- und Kreditunternehmungen öffentlicher, halböffentlicher und privater Art zu erwähnen, angesichts deren es — wie nebenbei bemerkt sei — noch mehr wie vor dem Kriege[8]) unhaltbar ist, die deutschen Privatbanken als „Leiter der Deutschen Volkswirtschaft" zu bezeichnen und ihnen ein „Monopol" für die Kreditgewährung anzudichten. Immerhin ist in dem Referat, welches Oscar Wassermann auf dem VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag vom 15. und 16. September 1925 zu Berlin erstattete (s. auch Bank-Archiv vom 15. März 1926 S. 242) festgestellt worden, daß seit der Stabilisierung allein von den vier sogenannten D.-Banken zusammen 216 Filialen und Depositenkassen eingezogen worden sind, und es kann angenommen werden, daß auch die anderen Berliner Banken und die Provinzbanken mit dezentralisiertem Geschäftsbetrieb, ungeachtet aller Konkurrenz der öffentlichen und halböffentlichen Bank- und Kreditunternehmungen, ähnliche Maßnahmen getroffen haben. Es sind aber auch die Schwierigkeiten und Bedenken nicht zu vergessen, welche solchen im Interesse der Herabsetzung der Generalunkosten bestimmten Abbaumaßnahmen entgegenstehen. Die Einziehung von Filialen trägt vielfach zur Verminderung der Unkosten nur verhältnismäßig wenig bei, weil oft hohe Abfindungen an ältere Beamte gezahlt werden müssen, langfristige Mietverträge zu erfüllen sind und dergleichen mehr. Vielfach wird überdies an Stelle der abgebauten Filiale sofort wieder ein neues Geschäft von einer öffentlichen Stelle oder von dem Leiter der bisherigen Filiale errichtet. Alfred Lansburgh[9]) ist aber zudem der beachtlichen Ansicht, daß der Filialenabbau sich auch aus allgemeinen volkswirtschaftlichen und propagandistischen Gründen nicht empfehle und daß der Apparat der Banken eine Reserve sei, deren Erhaltung, selbst mit Opfern, weitsichtiger sei als ihre Auflösung, die kampflos „der Konkurrenz der zu Pseudobanken gewordenen Sparkassen und städtischen Finanzdezernate ein weiteres Stück Feld überlasse".

Man darf übrigens nicht außer Augen lassen, daß in den ganzen letzten Jahren, in denen die Kreditteuerungsbeschwerden gegen die privaten Banken und Bankiers erhoben worden sind, die Kreditbedingungen der öffentlichen Banken und Sparkassen nach Feststellungen sowohl des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes wie der Reichsbank (s. Präsident Schacht im Enquete-Ausschuß) nicht billiger, vielfach sogar teuerer gewesen sind als bei den privaten Banken, mit Ausnahme der Fälle, in denen man etwa vorübergehend die Bedingungen exorbitant niedrig stellte, um in das Geschäft privater Banken und Bankiers hineinzukommen.

Der Vorwurf endlich, daß zu hohe Sicherheiten gefordert worden seien, ist vielleicht der von allen Vorwürfen der wenigst begründete. Angesichts der Kapitalarmut der Wirtschaft mußten Kreditsicherheiten in einem vor dem Kriege nicht gekannten Umfange gefordert werden, wenn nicht die Sicherheit der Deponenten, also der Kreditgeber, auf die nach wie vor in erster Linie zu achten ist, leiden sollte. Wenn man vor dem Kriege gerade die Blanko-Kredite als die sichersten ansah, so war diese Ansicht darauf begründet, daß man den Schuldner genau kannte und seine Verhältnisse als völlig geordnet, sicher und dauernd durchsichtig ansah, was jetzt, weniger aus persönlichen wie aus sachlichen Gründen, nur selten gesagt werden kann. Die Sicherungsübereignung von Waren aber war und ist heute, angesichts der schwankenden Verhältnisse auf dem Effektenmarkt, ein notwendiges Kreditdeckungsmittel; würden die Banken es ablehnen, Deckungen dieser Art anzunehmen, so würden sie weite Kreise der Wirtschaft und des Handels kreditlos lassen. Auch die öffentlichen Banken lassen sich durchgängig bei solider Leitung gleiche Sicherheiten geben.

Weiter soll der Vorwurf nicht unerwähnt bleiben, daß die Banken bei der Kreditgewährung zu bürokratisch, zu wenig individuell und zu zentralisierend vorgegangen seien. Ich will zunächst auf die letzte Behauptung eingehen.

Die sorgfältige Ueberwachung der Kreditpolitik der Filialleiter ist dazu bestimmt, die Banken und ihre Einleger und Aktionäre vor schweren Verlusten, wie sie bei minder zentralisierter Ueberwachungstätigkeit nur allzuleicht eintreten würden, zu bewahren. Selbstverständlich kann dieses System im einzelnen übertrieben werden — jedes starre System birgt die Gefahr bürokratischer Uebertreibung und Verzerrung in sich, wie wir sie mit Schaudern bei so vielen Kriegsgesellschaften erlebt haben, aber grundsätzlich falsch ist dieses System, welches sich auch vielfach auf besondere Lokal-Ausschüsse stützt, gewiß nicht.

Unrichtig ist die in diesen Vorwürfen mit enthaltene Ansicht, daß die von den Provinzfilialen der Banken in der Provinz gesammelten Gelder dort herausgezogen und den großen Zentren zugeführt werden. Umgekehrt — so in Ostpreußen und anderen schwer kämpfenden Landesteilen — sind die Provinzfilialen vielfach bei ihren Zentralen passiv, d. h. ihre Ausleihungen in der Provinz übersteigen mit Hilfe der Zentralen den Betrag der aus der Provinz stammenden Gelder der örtlichen Einleger. Es fand und findet also bei den Privatbanken genau derselbe Ausgleich statt, wie bei den Girozentralen, wo gleichfalls die Gelder der Ueberschuß-Bezirke nicht in der Provinz bleiben, sondern den Mangelbezirken zugeführt werden.

Im Uebrigen ist den kumulierten Vorwürfen ohne weiteres zuzugeben, daß in den kritischen Zeiten mitunter die wirtschaftliche Wichtigkeit und Nützlichkeit des Kredits — eine Frage, die ja auch wesentlich von der subjektiven Einstellung des Beurteilers abhängt — nicht so eingehend geprüft worden ist wie in ruhigen Zeiten und so Kredit in einzelnen Fällen an Unternehmungen gegeben worden ist, die ihn nicht oder nicht mehr oder noch nicht verdienten. Man hat auch sicherlich manchmal übersehen, daß die beantragten Kredite von vornherein nicht Betriebs-, sondern Anlagekredite waren, so daß sich das zur Verfügung stehende Kapital immobilisierte, die Kredite „einfroren", oder daß, ohne daß man es erkannte, ursprüngliche Betriebs-Kredite mit der gleichen Wirkung sich in Anlagekredite verwandelten. Auch mag man dem Vorwurf bürokratischen Verhaltens mitunter dadurch Nahrung gegeben haben, daß man im Einzelfall allzustarr an den für die Kreditgewährung aufgestellten allgemeinen Normen festhielt — aber angesichts der gewaltigen Risiken und Wertminderungen ist dieses Verhalten nicht

[8]) Siehe Helfferich vor dem IV. Allgemeinen Deutschen Bankiertag zu München am 18. September 1912, Verhandlungen S. 118.

[9]) Vgl. Die Bank vom Mai 1925 S. 262, 263.

Digitized by Google

unverständlich, und wäre es jedenfalls überaus bedenklich, solche Vorwürfe zu verallgemeinern.

Damit komme ich schließlich zu dem Vorwurf, die Banken hätten zu viel Kredite für die Börse gegeben.

Mit Bezug auf diese Vorwürfe hat schon Paul Wallich kürzlich[10]) ausgeführt, daß lange Zeit hindurch die öffentlichen Banken, so die Reichskredit-Gesellschaft, die Deutsche Verkehrskreditbank, die Preußische Staatsbank, die Girozentralen u. a. m. an der Börse als Geldgeber in weit stärkerem Maße hervortraten, als die privaten Banken. Daß eine etwaige indirekte Förderung der Börse auch durch Mittel der Banken gerade im gegenwärtigen Moment als unentbehrliche psychologische Vorbedingung für den inzwischen eingetretenen industriellen Aufschwung kaum die erhobenen Vorwürfe rechtfertigt, darf hinzugefügt werden.

Es versteht sich von selbst, daß auch in Zukunft jede vom Standpunkte der Kreditnehmer aus an der Kreditgewährung der Banken geübte ernste Kritik auch ernste Berücksichtigung zu erfahren haben muß, obwohl Fehler und Mängel auf diesem Gebiet sich vollständig kaum je und kaum irgendwo werden vermeiden lassen. Es bleibt aber der Satz bestehen, daß die Sorge für die Sicherheit der Einleger, also der Kreditgeber, in die erste Reihe zu stellen ist. Nur unter dieser Voraussetzung wird das deutsche „gemischte System", für welches die Banken im Interesse der kreditbedürftigen Wirtschaft gegenüber früheren Kritikern eingetreten sind, sich auch fernerhin bewähren können.

Zur ernsten Kritik kann ich aber nicht solche, oft auch im Ton sich völlig vergreifende Artikel rechnen, welche nur allzudeutlich eine starke Voreingenommenheit gegen das deutsche Bankwesen überhaupt verraten und eine beständige Trübung des objektiven Urteils durch die staatssozialistische Gesamthaltung des Verfassers deutlich erkennen lassen. Wenn insbesondere der frühere Staatssekretär Prof. Dr. Jul. Hirsch in einem seiner in kurzen Zwischenräumen sich wiederholenden Philippiken gegen die deutsche Bankenpolitik im BTBl. vom 13. November 1926 der Weisheit letzten Schluß dahin verkündet, daß durch staatlichen Zwang, also im Wege der Notgesetzgebung, unter Strafandrohung (Sperre der Rediskontierungsmöglichkeit bei der Reichsbank), den Banken die Einhaltung einer festgelegten Spanne zwischen Debet- und Kreditposten einschließlich aller Provisionen auferlegt werden müsse, so ist dieser Vorschlag volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich kaum so eingehend überlegt, daß eine eingehende Antwort erforderlich wäre. Man kann nur wünschen, daß die Gesetzgebung auch in der Folge für derartige Vorschläge nicht in Anspruch genommen werde.

Gelegentlich einer Sitzung des Steuerausschusses des Deutschen Reichstages hat vor einiger Zeit ein sozialdemokratischer Abgeordneter einmal offen und deutlich erklärt, daß eine gesunde Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens, die nicht unterbunden werden dürfe, letzten Endes in der Sozialisierung des Bankwesens liege, und hat zu diesem Zwecke gefordert, daß die Sparkassen auch hinsichtlich ihrer Erträgnisse aus rein bankmäßigen, also sparkassenfremden, Geschäften von der Körperschaftsteuer befreit werden müßten. Das ist eine Parole, die zweifellos, unterstützt durch die Mündelsicherheit und die Haftung der Garanten aus dem Kreise der hinter den Sparkassen stehenden kommunalen Kräfte und damit sämtlicher Steuerzahler, nach und nach wohl von sämtlichen öffentlichen Bank- und Kreditunternehmungen, insbesondere von den Girozentralen, auch zu der ihrigen gemacht werden wird.

Es versteht sich von selbst, daß gegen diesen Standpunkt und gegen derartige Forderungen das gesamte deutsche Bankwesen und, wie ich hoffe, auch sonstige Kreise des deutschen Volkes Front machen werden, wie es bereits die sämtlichen Spitzenverbände der Wirtschaft durch eine öffentliche Gesamterklärung gegenüber der versteckten Sozialisierung (ich schlage diesen Ausdruck an Stelle des Ausdrucks „kalte" Sozialisierung vor) getan haben. Es geschah dies von dem Grundgedanken aus, daß Deutschlands Wirtschaft wesentlich Privatwirtschaft ist und bleiben muß, und daß es nicht zu dulden ist, daß ein Gemeinwesen seinen eigenen Angehörigen, die durch ihre Steuern und Abgaben zu seinen Lasten beitragen, auf dem Gebiete ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit Konkurrenz macht und so seine eigenen Steuererträgnisse vermindert. Aber auch der Gesichtspunkt ist nicht außer Augen zu lassen, daß es volkswirtschaftlich unerträglich ist, daß rein politische und parteipolitische Einwirkungen den ruhigen Gang und die Entwicklung wirtschaftlicher Betriebe stören, wie dies gegenüber den von politischen Parteien kontrollierten öffentlichen Unternehmungen in der Regel geschieht.

Selbstverständlich wird sich diese Abwehr nicht wenden können und nicht wenden gegen jede Art von öffentlichem Gewerbebetrieb, das wäre überaus kurzsichtig und verkehrt, wohl aber gegen jeden Mißbrauch in der Schaffung solcher öffentlicher und halböffentlicher Betriebe und gegen jede Art von unlauteren Wettbewerb, der von ihnen etwa getrieben wird. Falls der ernstliche Wille hierzu auf der Seite der öffentlichen Banken und Sparkassen in gleicher Weise besteht wie bei den privaten Banken, hoffe ich, daß in nicht zu ferner Frist gemeinsame Beratungen beider Teile eingeleitet werden können, die zur Beseitigung aller Auswüchse auf diesem Gebiet, zu einer Klärung und Feststellung der jedem der beiden Teilen zukommenden Gebiete, vielleicht auch zu einer rationellen Arbeitsteilung und zu einer den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechenden Regelung des Wettbewerbs, auch wohl zu einer vom gegenseitigen Vertrauen getragenen Besprechung der für beide Teile und für die Gesamtwirtschaft wesentlichen allgemeinen Fragen der Bankpolitik und der zum baldigen wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau des Vaterlandes möglichen Mittel und Wege führen könnten. Man wird vielleicht auch über die oft erörterten, aber noch öfter außer Acht gelassenen Vorsichtsmaßnahmen sich gemeinsam beraten können, welche in den Fragen der Vermittlung oder direkten Nachsuchung ausländischen Kredits unter voller Wahrung der Devisen- und Währungspolitik der Reichsbank[11]) zu beachten sind. Jedenfalls werden aber die Kreditbanken untereinander über diejenigen Fragen sich schlüssig werden müssen, welche in Folge der furchtbaren Lasten, die auf Grund des Versailler Erwürgungsdiktats, insbesondere des Dawes-Plans, uns auferlegt sind, als für unsere Gegenwart und Zukunft besonders lebenswichtig zu erachten sind. So namentlich über die Mittel und Wege, die unter voller Wahrung des Erstgeburtsrechts des inneren Marktes, eine gesunde und kräftige Exportpolitik fördern können, und über die Wege, die geeignet sind, auch fernerhin unsere Währungspolitik zu unterstützen, damit die katastrophale Inflation nur eine Erinnerung, und zwar eine der düstersten Erinnerungen, bleibe.

Ich bin davon durchdrungen, daß die deutschen Banken, deren schwere Kapitalverluste die Goldbilanzen vom 1. 1. 1924 deutlich erwiesen haben, ebenso wie die deutschen Privatbankiers auch ihre allgemeinen volkswirtschaftlichen, nicht nur ihre speziellen privatwirtschaftlichen Pflichten, die jenen immer nachstehen müssen, erfüllen werden. Wenn in den letzten Wochen Oscar Wassermann in einer bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin abgehaltenen Versamm-

[10]) Vgl. Bank-Archiv vom 15. November 1926 S. 111.

[11]) Vgl. die Erklärungen des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht vor dem Ausschuß für Bank- und Kreditwesen der Wirtschaftsenquete vom 21. Oktober und vom 24. November 1926.

Digitized by Google

lung am 10. November 1926 auf eine Anfrage die zuversichtliche Antwort erteilt hat: „Wir sind in der Lage, unsere Industrie auch weiter auf der Höhe zu halten aus der Kraft des eigenen Marktes", so gewährt dies einen Einblick in die feste Stimmung und die ungebeugte Entschlußkraft der leitenden Männer der Bankwelt und stärkt unser zuversichtliches Hoffen auf einen baldigen Wiederaufbau unserer Wirtschaft, der in den letzten Monaten — nicht zuletzt durch eine kluge und energische Voraussicht und eine kraftvolle Unterstützung weitsichtiger Konzentrations- und Sanierungspläne seitens führender Mitglieder der deutschen Bankwelt — große Fortschritte gemacht hat.

Und nun noch ein Wort an die studierende Jugend, die ich zu meiner großen Freude hier in so großer Anzahl vertreten sehe. Ich empfinde über ihre Anwesenheit gerade hier, in dem neubegründeten Institut für Wirtschaftswissenschaft der Universität Frankfurt a. M., dem ich von ganzem Herzen ein gesundes Blühen, Wachsen und Gedeihen wünsche, eine um so größere Genugtuung, als ich bereits vor fast einem Vierteljahrhundert gerade hier in Frankfurt am Main, als Vorsitzender des I. Allgemeinen Deutschen Bankiertages, im September 1902 folgendes ausgeführt habe:

> „Wir wollen, und zwar vielleicht im engen Anschluß an die Handelshochschulen, eine technisch und wirtschaftlich gründlich geschulte Jugend heranbilden, in der das Bewußtsein wach sein muß, daß der Bankier als Vermittler des im wirtschaftlichen Leben der Nation eine so schwerwiegende Rolle spielenden Kredit- und Wertpapierverkehrs, ein klares Verständnis besitzen muß für die allgemeinen ökonomischen Grundlehren und für die besonderen Aufgaben seines Standes. Wir wollen in dieser Weise auch Bankleiter heranbilden, welche sich stets der Schranken bewußt sein werden, die mit Rücksicht auf das Gemeinwohl jeder wirtschaftlichen Betätigung gezogen sind und die ein lebendiges Gefühl haben für die schwere Verantwortung, welche jeder Bankführer als ein wichtiges Glied in der wirtschaftlichen Heeresordnung zu übernehmen hat."

Lassen Sie mich dem noch wenige Worte hinzufügen. Wir leben in unsagbar schweren Zeiten, in besonders schweren für die Jugend, die zu den allgemeinen Sorgen auch oft schwere Existenzsorgen zu tragen hat, der aber glücklicherweise gerade die Tatsache, daß sie eben jung ist, die Spannkraft gibt, den Mut und die Begeisterung für ideale Ziele, welche das beste Erbteil der deutschen Jugend ist. In guten Zeiten den Kopf oben zu tragen, vermag jeder Schwächling. Es gilt, in schwerer Zeit den Charakter zu beweisen, die Zuversicht auf die eigene Kraft und auf die großen Aufstiegselemente, welche wir in der Tatkraft, der Umsicht, dem Wagemut und der Initiative der leitenden Männer der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik in beglückender Fülle vor unseren Augen sehen.

Nicht, was Sie vom Staat zu fordern haben, sondern was sie dem Staate schulden, soll der Gegenstand Ihrer Ueberlegungen sein, die nur dann zum Ziele führen können, wenn Sie Ihr ganzes Können einsetzen für das höchste Ziel, für das Wohl und das Glück, für das Ansehen und die freie und stolze Entwicklung des Vaterlandes.

„Rationalisierung der Bankbetriebe."

Einige kritische Bemerkungen vom Standpunkte des Privatbankiers.

Von Kommerzienrat Dr. **Richard Kohn**, Nürnberg.

„Rationalisierung" ist das Wort, das man heute in Deutschland in allen Berichten über die Wirtschaft am häufigsten liest. Rationalisierung, Typisierung, Mechanisierung, Maschinisierung, Amerikanisierung und wie alle diese Wörter auf „ierung" heißen, sind die heutigen Schlagwörter. Von den ersten Monaten des Krieges ab bis zur Stabilisierung der Währung und in die Jetztzeit hinein kamen alle paar Monate neue Schlagwörter heraus, die sehr häufig suggestiv auf Wirtschaft und Volk gewirkt haben, deren Befolgung aber recht oft mit erheblichen Schäden verbunden war.

Wenn ich das Wort „Rationalisierung" als Schlagwort kennzeichne, so will ich damit nur sagen, daß ein gewisses Mißtrauen am Platze ist und daß man auch bei den Rationalisierungsfragen eine genaue Prüfung vornehmen muß. Nicht alle Vorschläge, die jetzt mit der Kennmarke „Rationalisierung" herausgegeben werden, sind Verbesserungen. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, daß wir in Deutschland eine Rationalisierung nicht notwendig haben. Im Gegenteil, die Rationalisierungsbestrebungen haben ja bereits in einer ganzen Reihe von Betrieben, namentlich der Rohstoffindustrie nnd der Maschinenfabrikation, außerordentlich gute Resultate gezeitigt. Wir müssen uns in Deutschland in allen Teilen der Wirtschaft den geänderten Verhältnissen in der Welt und besonders den geänderten Verhältnissen in Deutschland anpassen. Wir müssen uns bewußt sein, daß gerade in den Jahren, in denen wir von der Welt abgeschnitten waren, in sehr vielen Ländern, vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika, ein großer Fortschritt in Technik und Organisation zu verzeichnen war, den wir jetzt in Deutschland mit allen Mitteln einholen müssen, wenn wir konkurrenzfähig bleiben oder werden wollen.

Nicht anders wie in den übrigen Teilen der Wirtschaft liegt es auch im Bankgewerbe. Vielleicht sind hier sogar die allergrößten Schäden auszubessern und die weitgehendsten Verbesserungen anzubringen gewesen und noch anzubringen. Das Bankgewerbe hat durch die Inflationszeit außerordentlich gelitten. Die Organisation, die früher vielfach mustergültig war, ist in die Brüche gegangen. Das Personal mußte in den meisten Banken und Bankgeschäften in der Nachkriegszeit vermehrt werden, wie kaum in einem anderen Gewerbe. Aber auch bei kaum einer anderen Berufsgruppe sind solche Kapitalverluste erlitten worden, wie bei den Banken. Das Mißverhältnis war hier also ein besonders großes. Die Folge dieses Mißverhältnisses mußte natürlich ein starker Abbau sein, aber nicht nur ein Abbau, sondern eine Umorganisation und eine Neuorganisation waren eine Folgeerscheinung dieser außergewöhnlichen Zeiten. Nichts war natürlicher, als daß namentlich Leiter von deutschen Großbanken und die besonderen Sachverständigen in Bankorganisationsfragen sich im Auslande und vor allem in den Vereinigten Staaten umsahen, um dort das Neueste in Bankorganisation und Technik kennen zu lernen. Wir dürfen auch feststellen, daß bei den deutschen Großbanken schon ein Teil der Rationalisierungsarbeiten geleistet worden ist und ständig weiter geleistet wird. Selbstverständlich dürfen wir aber hier nicht stehen bleiben. Auch die mittleren und kleineren Betriebe müssen sich den neuen Produktionsmethoden anpassen. Die Betriebskosten müssen allenthalben vermindert, die Leistungen erhöht werden. Nur so kann sich das Bankgewerbe in normalen Zeiten erhalten und nur so kann es auf die Dauer den Aufgaben, die das Bankgewerbe der Gesamtwirtschaft zu leisten hat, gerecht werden.

Herr Otto Schoele hat das Programm der „Rationalisierung der Bankbetriebe" in dankenswerter Weise zum Thema eines Vortrages gewählt, den er im Juli dieses Jahres an der Universität Frankfurt auf Einladung des Instituts für Wirtschaftswissenschaft gehalten hat. Dieser Vortrag ist in Nr. 7 der Zeitschrift „Der Zahlungsverkehr" (8. Jahrgang) veröffentlicht worden. Zu dieser Abhandlung möchte ich hier in einigen Ausführungen vom Standpunkte des Privatbankiers Stellung nehmen.

Ehe ich mich zu den einzelnen Punkten wende, darf ich voraussetzend betonen, daß nach meinem Dafürhalten bei diesen Rationalisierungsbestrebungen alles begrüßt

Digitized by Google

werden kann, was eine Vereinfachung und Verbilligung des Bankbetriebes bedeutet, ohne daß damit eine Belästigung des Publikums eintritt. Die individuelle Behandlung des Kunden muß gewahrt bleiben. Die „Rationalisierung" darf niemals soweit gehen, daß der Kunde nur noch zu einer „Nummer" herabsinkt. Gerade hier ist das besondere Interesse des Privatbankiers gegeben, denn ihm geht der Ruf voraus, daß er in der Lage ist, seinen Kunden genau zu kennen und ihn individuell zu behandeln. Uebertreibungen der Rationalisierung oder Mechanisierung, die eine individuelle Behandlung des Kunden ausschließen, sind daher für den Privatbankier besonders schädlich und von seinem Standpunkte aus entschieden zu bekämpfen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, sind daher die Vorschläge in erster Linie zu empfehlen, die die Vereinfachung möglichst auf den inneren Betrieb verlegen und mit dem Außenverkehr wenig zu tun haben; alle Vorschläge, die zwar eine Erleichterung des Innenbetriebes schaffen, dagegen den Verkehr mit dem Publikum erschweren, oder diesen Verkehr in eine besondere Formenstrenge binden, sind nach meinem Dafürhalten abzulehnen.

Das Programm, das Schoele in dem Frankfurter Vortrage aufstellt, zerfällt in zwei Teile,

1. in die Richtlinien für die Betriebstechnik des Einzelbetriebes und
2. in die Grundregeln für die Zusammenarbeit aller Banken und bankähnlichen Institute.

Schoele wünscht, daß die Betriebsgrundsätze, die als zweckmäßig empfohlen werden, dann auch von allen Banken einheitlich angewendet werden. Er glaubt, daß diese Einheitlichkeit durch das Zusammenarbeiten der Spitzenverbände, des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Freien Ausschusses der Deutschen Genossenschaften sich wohl durchführen ließe.

Unter den Betriebsgrundsätzen stellt Schoele die Numerierung an die Spitze. Er schlägt die Numerierung in verschiedener Art vor:

1. die Numerierung der Bankplätze,
2. die Numerierung der Banken,
3. die Numerierung der Bankkunden,
4. die Numerierung der Wertpapier-Gattungen,
5. die Numerierung der Zahlungsverkehrsvordrucke, der sonstigen Vordrucke, der Vordruckmuster und schließlich der Belege.

Es läßt sich nicht leugnen, daß mit dieser Numerierung eine gewisse Vereinfachung des Bankbetriebes erzielt wird. Es ist nur die Frage, ob die Durchführbarkeit in der Praxis im einzelnen nicht auf Widerstand stoßen wird. Nach dem von mir im allgemeinen eingenommenen Standpunkte muß ich mich auch hier für die Numerierung erklären, soweit sie den internen Betrieb betrifft; aber auch hier werden bei den einzelnen Punkten Einwendungen zu machen sein. Die Numerierung der Bankplätze ist nichts Neues mehr, da sie bereits in den Vereinigten Staaten von Amerika seit Jahren durchgeführt ist. Schoele weist auch in seinem Vortrage auf dieses amerikanische System hin und glaubt, daß auch bei uns die Möglichkeit bestehen würde, wenn man den 400 Plätzen, an denen die Reichsbank Stellen oder Nebenstellen hat, bestimmte Nummern geben würde. Ich glaube nicht, daß im großen und ganzen mit dieser Numerierung sehr viel gedient sein wird. Die Verhältnisse in Amerika sind mit den deutschen Verhältnissen nicht ganz zu vergleichen. Ich kann mir nicht recht denken, daß bei dem starken Ueberweisungsverkehr, wie er in Deutschland ist, durch das fortwährende Nachschlagen nach den Nummern eine wesentliche Vereinfachung eintreten kann. Ich glaube, daß in Amerika sich der Verkehr viel stärker zwischen den großen Orten abspielt, deren Nummern dann den Bankbeamten vollständig geläufig sind. Noch weniger kann ich mich für die Numerierung der Banken und Bankgeschäfte begeistern. Ich bin der Meinung, daß hier die fortwährende Veränderung dieser Nummern die mit der Numerierung bezweckte Vereinfachung vollständig aufheben würde. Die Numerierung der Bankkonten dagegen ist zweifellos zu empfehlen. In einer ganzen Reihe von Betrieben ist diese Numerierung auch durchgeführt. Ein Beispiel für die Durchführung der Numerierung ist, wie Schoele richtig hervorhebt, der Postscheckverkehr, den man sich nur durch die Numerierung überhaupt denken kann. Eine Numerierung der toten Konti nach dem Dewey-System ist selbstverständlich durchführbar. Auch kann ich mir denken, daß der einzelne Betrieb die Numerierung von Zahlungsvorgängen, Numerierung der regelmäßig gebrauchten Vordrucke, Einzahlungsbelege, Devisenrechnungen vornehmen kann. Es kommt hier auf die Größe und Organisierung des Betriebes an, ob diese Numerierung von wesentlichem Vorteile ist oder nicht. In kleineren und mittleren Betrieben dürfte sie zunächst entbehrlich sein. Die von Schoele vorgeschlagene Numerierung der Belege ist schon durch die Mechanisierung der Betriebe, die bereits bei den Großbanken und einer Reihe mittlerer Betriebe durchgeführt ist und immer weiter zur Durchführung gelangt, geboten. Was die Numerierung der Wertpapier-Gattungen betrifft, so erscheint mir diese nicht sehr zweckmäßig, da sie sicher die Quelle einer Menge von Fehlern und Irrtümern werden dürfte. Es wäre auf alle Fälle für den Außenbetrieb notwendig, die Wertpapiere mit dem Namen zu nennen, so daß hier nur der Innenverkehr für die Numerierung in Frage käme, was dem von Schoele ins Auge genommenen Zweck nicht entsprechen würde.

Als zweiten Betriebsgrundsatz kommt Schoele auf die Formularstrenge zu sprechen. Er meint damit, daß der Kunde gezwungen werden soll, alle der Bank zu gebenden Aufträge auf Formulare zu setzen, ähnlich wie solche Formulare im Postscheckverkehr oder im Reichsbank-Giroverkehr, Giroverkehr der Sparkassen etc. üblich sind. Er sieht in dieser Formularstrenge die geeignete Grundlage für ein besseres Zusammenarbeiten der Banken und vor allem im internen Verkehr eine Vereinfachung der Buchung. Ich will dies nicht bestreiten. Auf der anderen Seite ist gerade hier eine der schwierigsten Klippen, an denen der Geschäftsbetrieb gerade des Privatbankiers scheitern könnte. Der Privatbankierstand tut sich noch heute sehr viel darauf zugute, daß er den einzelnen Kunden genau kennt und ihn zu behandeln weiß. Soll nun der Privatbankier gezwungen werden, alle Aufträge, die er von einem Kunden bekommt, zurückzuweisen, weil sie nicht auf das richtige Formularblatt geschrieben sind? Es ist dies schlechterdings unmöglich, denn es würde dies zu einer Verärgerung der Kunden führen und unabsehbare und dauernde Konflikte hervorrufen. Man wird einwenden, das Publikum läßt sich wohl erziehen; wenn der eine oder andere Kunde sich nicht bequemen wird, diese Formulare zu benutzen, so muß eben die Bank selbst aus den Briefen oder sonstigen Schriftstücken die Aufträge etc. des Kunden auf Formulare übertragen. Ich glaube, hierin würde keine Vereinfachung, sondern eine Erschwerung des Betriebes liegen. Es ist nicht ganz richtig, daß man den Kunden zu einer solchen Formularstrenge ohne weiteres erziehen kann. Die Beispiele bei der Post und bei den Girozentralen ziehen nicht ganz, weil hier die einzelne Persönlichkeit immerhin einer staatlichen, gemeindlichen oder staatsähnlichen Behörde gegenübersteht, bei der sie einen gewissen Schematismus voraussetzt. Sie ist daher leichter geneigt, nachzugeben. Bei Privatbetrieben das gleiche durchzusetzen, wird schlechterdings schwierig sein. Man muß bedenken, daß namentlich die Provinzgeschäfte nicht nur mit Großfirmen und Großbetrieben zu tun haben, sondern daß hier mit Kunden aus allen Ständen gerechnet werden muß. Diese werden die Formularblätter häufig nicht benutzen, auch wenn sie ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der beste Beweis für die Schwierigkeiten kann damit geführt werden, daß man heute schon Trennungen

Digitized by Google

in Auftragsbriefen für fremde Währung und für Reichswährung kaum durchführen kann. Selbst bei diesen einfachen Dingen stößt man auf einen gewissen Widerstand. Vom Standpunkte des Privatbankiers muß ich deswegen widersprechen, wenn zwangsweise diese Formularstrenge eingeführt werden sollte.

Ich gehe nunmehr zu der von Schoele vorgeschlagenen einheitlichen und rationellen Buchungsweise über. Die Belegbuchung, die Schoele vorschlägt, ist zweifellos durchzuführen, muß sogar in allen Betrieben durchgeführt werden, in denen die Buchungen durch Maschinenarbeit geleistet werden sollen. Eine Einheitlichkeit wird schon deswegen mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, weil in den Banken und Bankgeschäften kein einheitliches Maschinensystem besteht. Die Belegbuchhaltung bringt meines Erachtens ganz von selbst eine Reihe von Vorschriften, namentlich Kontrollen, mit sich. So müssen alle Buchungen in den einzelnen Konten durch beigefügte Belegnummern auf die einzelnen Belege verweisen, die Zusammenstellung der Belege muß genau wieder wie ein Beleg behandelt werden. Auch ist die Herstellung einer täglichen Umsatzbilanz in allen Betrieben, die die Belegbuchhaltung einführen, unbedingt notwendig.

Die gewünschte einheitliche Bezeichnung der Konten läßt sich meiner Meinung nach mit Leichtigkeit durchführen. Schoele weist mit Recht darauf hin, daß für ein und dasselbe Konto in Deutschland eine ganze Reihe von Namen angewendet wird. Eine Zentralstelle könnte wohl einheitliche Namen vorschlagen. Zweifellos würde dies Vergleichungen vereinfachen; die sonstige Bedeutung wäre allerdings nicht groß. Auch die einheitliche Numerierung der Hauptbuchkonten ist wünschenswert, aber nach meiner Meinung nicht von größerer Bedeutung. Größeren Wert würde ich auf das in dem Schoeleschen Programm vorgeschlagene einheitliche Bilanzschema legen. Die tägliche Bilanzierung ist, soviel ich weiß, in einer großen Reihe von Betrieben bereits durchgeführt. Sie ist eine interne Angelegenheit, die natürlich nicht in allen Betrieben gleichmäßig gehandhabt werden kann. Das Wichtigste ist, bei den Rationalisierungsbestrebungen darauf hinzuwirken, daß buchtechnisch die Voraussetzungen gegeben sind, die die tägliche Bilanzierung möglich machen. Schoele geht noch weiter und verlangt auch die tägliche Versendung der Kontoauszüge. Sie ist bereits bei den Postscheckämtern und bei den Girozentralen im Gebrauch. Auch einzelne Privatbank-Betriebe geben tägliche Kontoauszüge hinaus. Im allgemeinen wird man aber noch nicht soweit sein, daß man derartige Auszüge versenden kann. Ich glaube auch, daß die Ausgabe der täglichen Kontoauszüge, namentlich in der Provinz, auf gewisse Schwierigkeiten stoßen wird. Das Postscheckamt schränkt den Kassenverkehr mit den Postscheckinhabern auf einige Stunden des Tages ein, um dadurch in der Lage zu sein, jeden Tag das Konto des Kunden abzuschließen und ihm den Stand seines Kontos, abgeschlossen am Ende des vergangenen Tages, mitzuteilen. In der Provinz muß aber der Bankkassenverkehr häufig bis in die Abendstunden aufrecht erhalten werden. Es wird daher nicht möglich sein, wenn man tägliche Kontoauszüge herausgibt, bereits den Kontostand abgeschlossen mit dem Ende des vergangenen Tages zu bringen; man muß den Abschluß vermutlich auf eine bestimmte Stunde des Tages festlegen. Ob dann dem Kunden mit einem solchen Kontoauszug viel gedient ist und ob nicht viel mehr dadurch eine neue Fehlerquelle geschaffen wird, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Eine Vereinfachung der Buchführung und der Kontoauszüge wird auch in der Verwendung von Abkürzungen im Buchungstext gesehen. Soviel ich weiß, sind heute schon solche Abkürzungen allgemein üblich. Wo Maschinen in der Buchhaltung benutzt werden, ist man regelmäßig gezwungen, sich solcher Abkürzungen zu bedienen. Schoele weist ganz richtig darauf hin, daß ja es wohl Buchungsmaschinen gibt, die den vollen Text schreiben, daß man aber schon aus Ersparnis- und Vereinfachungsgründen sich in den meisten Betrieben dieser Abkürzungen bedienen wird. Ihm kommt es aber hauptsächlich auf die Einheitlichkeit dieser Abkürzungen an. Auch hier wird es jetzt nicht möglich sein, von einer Instanz aus Verordnungen über die Einheitlichkeit der Abkürzungen herauszugeben. Sie werden sich im Laufe der Zeit von selbst einbürgern. Die Fabriken, die Buchungsmaschinen herstellen, werden mit der Zeit von selbst darauf sehen, daß die Abkürzungen bei allen Maschinen einheitlich geschrieben werden. Ebenso wird sich im Laufe der Jahre eine Einheitlichkeit der Form der Kontoauszüge von selbst ergeben, zumal wenn die Maschinenarbeit im Bankgewerbe weitere Fortschritte zeigt.

Als weiterer Betriebsgrundsatz — neben der Numerierung, Formularstrenge und rationellen Buchführungsmethode — wird die Verwendung des „Durchschreibeverfahrens" empfohlen. Dieser Betriebsgrundsatz hat sich wohl in den letzten Jahren schon am stärksten in allen Betrieben durchgesetzt. Es ist kein Zweifel, daß das Durchschreibeverfahren nicht nur Schreibarbeit, sondern vor allem auch Kontrollarbeit erspart. Vielleicht kann in einzelnen Betrieben von dem Durchschreibeverfahren noch mehr Gebrauch gemacht werden, als es bisher der Fall ist. Soweit möchte ich nicht gehen, an den Kunden das Verlangen zu richten, daß er zu seinen Aufträgen an die Bank die Durchschläge selbst liefern soll. Aus den gleichen Gründen, aus denen ich mich gegen den Grundsatz der Formularstrenge aussprechen müßte, müßte ich mich auch gegen dieses Verlangen wenden. Wir sind noch nicht soweit. Wenn einmal dieses Durchschreibeverfahren allgemein in den Betrieben der Industrie und des Großhandels Anwendung findet, so werden sich die hier geäußerten Wünsche, den Banken Kopien der Aufträge zu geben, ohne weiteres durchsetzen lassen.

Der letzte Betriebsgrundsatz, den Schoele in seinem Rationalisierungsprogramm aufführt, ist die Maschinenbenutzung. Er sagt, daß er ihn mit Absicht zuletzt aufführt, weil er ihn nicht für den wichtigsten Grundsatz hält. Es mag dies wohl sein, doch glaube ich, daß man auch vom Standpunkte des Privatbankiers hier sagen darf, daß jeder größere Betrieb zu der Benutzung von Maschinen wird übergehen müssen, und ohne solche nicht mehr auskommen wird. Ich verweise nur auf den Gebrauch der Schreibmaschine; heute sind diese Maschinen ganz ausnahmslos in allen irgendwie nennenswerten Unternehmungen eingeführt. Man kann sich heute einen größeren Betrieb ohne Schreibmaschinenarbeit gar nicht mehr vorstellen. Nicht anders wird es mit den Buchungsmaschinen gehen. Man wird sie anwenden müssen, um überhaupt konkurrenzfähig arbeiten zu können. Möglicherweise kann man bei einer sehr guten Organisation oder wie Schoele sagt, bei einer richtigen Mechanisierung des Betriebes jetzt auch noch ohne Buchungsmaschinen durchkommen, aber es ist kein Zweifel, daß mit Anwendung dieser Maschinen die Resultate verbessert werden können, wenigstens in den allermeisten Fällen. Wieweit neben den eigentlichen Buchungsmaschinen andere Hilfsmaschinen angewendet werden sollen oder müssen, kann man wohl allgemein nicht beantworten. Hier muß jeder einzelne Betrieb für sich selbst entscheiden. Ein einheitliches Maschinensystem besteht bei den Banken nicht. Die Zusammenarbeit unter den Banken würde ein solches einheitliches System wünschenswert erscheinen lassen. Die Umstellung auf Maschinen ist aber bei allen Banken nicht zu gleicher Zeit erfolgt und kann auch nicht zu gleicher Zeit erfolgen. In der einen Bank werden also bereits Maschinen in Tätigkeit sein, wenn die andere Bank wieder neue, vielleicht verbesserte Maschinen anschafft. Man kann nicht verlangen, daß die eine Großbank sich auf ganz andere Maschinen einrichtet, auch wenn sie mit den bisher bei ihr verwendeten zufrieden war, nur weil andere Banken ein anderes System mit Erfolg anwenden. Auch würde sich jetzt keine Instanz finden, die diese Einheitlichkeit erzwingen kann. Die Anpassung der Maschinensysteme wird wohl mit den Jahren erfolgen. Die beste Maschine, oder richtiger

Digitized by Google

gesagt, die besten wahrscheinlich ganz ähnlichen Maschinen werden sich schließlich bei allen Instituten durchsetzen. Es bedeutet aber schon einen Fortschritt in Bezug auf die Einheitlichkeit und die Zusammenarbeit im Bankgewerbe, wenn immer mehr Firmen überhaupt zum Gebrauch der Buchungsmaschinen übergehen werden.

Nur kurz will ich nun auf den Teil des Schoeleschen Programms, der die „Betriebsführung" behandelt, eingehen.

Unter dem Abschnitt „Gliederung" führt er aus, daß die Zukunft der Banken in einer örtlichen Dezentralisierung liegt. Schoele spricht von einer vertikalen Gliederung, von der Auflösung der modernen Großbank in eine Reihe von Banken. Ob damit schon die jetzt in Erörterung stehende Einheitsbank gemeint ist, kann ich natürlich nicht sagen. Ich selbst bin aber überzeugt, daß das Zukunftsbild hier nicht ganz richtig gemalt ist und daß man auch in Deutschland von dem System der zentralisierten Bank mit den Niederlassungen an allen bedeutenden Plätzen nicht abgehen wird und kann. Es ist bei diesem Thema nicht meine Aufgabe, darüber eingehende Ausführungen zu machen. Zuzugeben ist sicher, daß heute an vielen Plätzen Deutschlands die Zahl der vertretenen Banken zu groß ist. Auch in maßgebenden Bankkreisen hat man das längst eingesehen. Man besinnt sich auch schon darüber, wie sich dieser Fehler verbessern läßt, ohne daß man die Grundsätze der bestehenden Organisation aufgibt. Die Zukunft liegt vielleicht bei einer Verständigung der Banken über solche Organisationsfragen. Vielleicht bringt sie auch Interessengemeinschaft und Amalgamierung verschiedener Institute. Darüber lassen sich zurzeit nur Vermutungen anstellen. In den weiteren Punkten, die in dem Vortrage bei dem Abschnitt Betriebsführung behandelt werden, wird hauptsächlich auf die bessere Ausgestaltung der Betriebstechnik und auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen hingewiesen. Diesen Leitsätzen kann man auch vom Standpunkte des Privatbankiers voll und ganz zustimmen. Es ist sicher möglich, durch genaue Untersuchungen darauf zu kommen, daß auch im Bankgewerbe eine gewisse Taylorisierung denkbar ist. Es ist ferner richtig, daß zweckentsprechende Raumeinteilung, gute Anordnung der Arbeitsplätze, mustergültige Beleuchtung, Beheizung und Lüftung wesentlich zu einem günstigen Resultat der Herabdrückung der Betriebskosten und der Erhöhung der Leistungen beitragen müssen. Für sehr wichtig halte ich den von Schoele erwähnten, sich eigentlich von selbst verstehenden Grundsatz der Zeiteinteilung und Arbeitsvorbereitung. In dieser Beziehung wird heute noch stark gesündigt. Man behauptet heute noch, daß in vielen Betrieben, die sonst eine gute Organisation haben, die Arbeit auf wenige Stunden zusammengedrängt wird und daß bei vielen Instituten ganze Abteilungen in den Frühstunden so gut wie unbeschäftigt sind. Hier Wandel zu schaffen, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit und doch wieder die erste Aufgabe in einem Rationalisierungs-Programm. Was nützen Maschinen oder sogenannte Mechanisierung, wenn man an den einfachsten Dingen, die sich von selbst verstehen, achtlos vorübergeht? Jedenfalls ist es von Schoele dankenswert, daß er auch auf solch einfache und selbstverständliche Dinge in seinem Programm hinweist, denn diese Fehler sind vielfach bei den verschiedenen Arten der Banken und Bankgeschäfte eingebürgert. Sie lassen sich also auch bei den kleinsten Betrieben wahrscheinlich ohne Kostenaufwand beseitigen.

In der zweiten Abteilung seines Vortrages hat sich Schoele die Aufgabe gestellt, auf die Verbesserungsmöglichkeiten bei der Zusammenarbeit der Banken hinzuweisen. Zum Austausche der praktischen Erfahrungen, die von den einzelnen Banken der verschiedenen Art, wie Großbanken, Mittelbanken, Staatsbanken, Girozentralen, Sparkassen, Privatbankfirmen gemacht werden, denkt er an die Errichtung und Erhaltung eines gemeinsamen „Instituts für Rationalisierung der Bankbetriebe". Mag sein, daß durch ein solches Institut die Rationalisierung programmäßiger durchgeführt werden kann, als wenn man die Praxis sprechen läßt. Ich glaube nicht, daß es zur Errichtung eines derartigen Instituts kommen wird und glaube auch nicht, daß man sich in den maßgebenden Kreisen der Bankleitungen mit diesem Plan trägt. Die Rationalisierung jedes einzelnen Betriebes, sei es durch Maschinenarbeit, sei es durch andere Maßregeln, führt schon von selbst auch zu einer Rationalisierung der Zusammenarbeit der Bankbetriebe. Natürlich halte ich Verbesserungen in dem Zahlungsverkehr der Banken untereinander möglich; die bestehenden Bankvereinigungen werden sich dieser Probleme wohl einmal annehmen müssen. Einen großen Fortschritt in dieser Beziehung bedeutet der Effekten-Giroverkehr, über den ja schon ausführlich geschrieben worden ist. Ich möchte hier darauf nicht eingehen, weil der Effektengiroverkehr hauptsächlich für Börsenplätze in Betracht kommt, für die ich nicht sprechen kann. Die Einführung des interlokalen Effekten-Giroverkehrs spricht dafür, daß die Erfolge, die mit dem lokalen Giroverkehr von Effekten gemacht worden sind, zufriedenstellend waren. Einen Vorschlag Schoeles möchte ich ganz besonders im Interesse der Vereinfachung unterstreichen. Er wünscht, daß man bei allen Wertpapieren auf eine gewisse Einheitlichkeit hält, wie dies schon bei den Zinsscheinen der Reichsanleihen und der Anleihen des Preußischen Staates vor dem Kriege war. Hier ist eine dankenswerte Aufgabe der Großbanken und des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gegeben. Mit der Einführung der Schuldbücher, die auch vor dem Kriege für verschiedene Anleihen bestanden hat, kann ich mich nicht sehr befreunden. Die Verwendung der Schuldbücher ist naturgemäß sowohl bei der Eintragung, als bei der Löschung mit Erfüllung von einer Reihe von Formvorschriften verbunden, die von dem Publikum häufig als Belästigung empfunden wird.

Wenn ich mich nunmehr nach den Einzelausführungen zusammenfasse, so glaube ich sagen zu dürfen, daß das Schoelesche Programm, wie es in dem Juli-Vortrag an der Universität Frankfurt aufgestellt ist, viele gute und brauchbare Vorschläge aufweist. Das Bankgewerbe muß weitere Fortschritte in der Rationalisierung machen. Nicht nur die Großbanken, vor allem auch die mittleren Banken und die Privatbankgeschäfte müssen, wenn sie konkurrenzfähig sein oder bleiben wollen, mit großem Ernst an ein solches Programm herangehen. Die Rentabilitätsfrage allein weist gebieterisch daraufhin, die Unkosten herabzusetzen und mit möglichst geringen Kräften das möglichst günstigste Resultat zu erzielen. Die Kundschaft durch erhöhte Provisionen zur Tragung der Unkosten heranzuziehen, ist ein aussichtsloses Verfahren. Die Banken haben selbst das größte Interesse, daß ihre Kundschaft, sei es Industrie, Handel oder Landwirtschaft, nicht mehr an Bankvergütungen zahlen muß, als irgendwo anders üblich ist. Die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit ihrer Kundschaft liegt im dringendsten Interesse der Banken selbst. Das Bankgewerbe darf sich auch nicht darauf verlassen, daß ihm in den nächsten Jahren vielleicht außerordentliche Gewinne, wie sie das Konsortial- oder Börsengeschäft mit sich bringen kann, zufallen. Die Banken und Bankgeschäfte müssen sich wie in den Zeiten vor dem Kriege aus dem regulären Geschäft der Hereinnahme von Depositengeldern, des Gewährens von Krediten, der Diskontierung von Wechseln erhalten und darüber hinaus einen Gewinn erzielen. Um dies zu erreichen, müssen alle Kräfte angespannt werden; überall die Ueberreste von Organisationsfehlern, die vielleicht aus der schlimmen Inflationszeit herübergenommen werden mußten, beseitigt werden, alle nur denkbaren Verbesserungen in der Organisation angewendet werden. Das Problem „Betriebsunkosten", das 1924 und 1925 alle Bankleiter beschäftigt hat, und das im Jahre 1926, dem Jahre der Auslandskredite und Wertpapiersteigerungen, etwas in den Hintergrund getreten ist, muß in Deutschland in den nächsten Jahren gelöst werden. Sicher wird es nicht nur den Großbanken mit vielen Filialen, sondern vor allem auch vielen Privatbankiers noch manche sorgen-

Digitized by Google

volle Stunde bereiten. Wenn von außenstehender Seite auf wunde Punkte in der Organisation etc., auf Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen wird, so ist das nur zu begrüßen. Nur dann müssen wir uns vom Standpunkte der Praxis aus rühren, wenn wir glauben, die Rationalisierung führt zu einer Schematisierung. Eine solche Schematisierung wäre der schlimmste Feind der Banken, namentlich aber der Privatbankiers, von deren Standpunkt aus ich in diesen kurzen Ausführungen zu dem Schoeleschen Programm Stellung nehmen wollte.

Bilanz und Einziehung von Aktien aus dem Gewinn unter besonderer Berücksichtigung der Vorratsaktien.

Von Dr. J. Fritz, Privatdozent an der Universität Frankfurt.

Ueber diese Materie herrscht in der Literatur Meinungsverschiedenheit, die durch das Bestreben, die in der Inflationszeit entstandenen Vorratsaktien zu beseitigen, erneut zum Ausdruck gekommen ist. Ich erwähne nur die Ausführungen Geilers, Flechtheims und Pinners in der Juristischen Wochenschrift 1926 S. 671 ff. und S. 936 ff. und Veit Simons im Bank-Archiv XXV S. 448. Da ich keine der Ausführungen für ganz zutreffend halte, komme ich auf den Gegenstand zurück.

Pinner und Flechtheim gehen von der Annahme aus, daß jede Einziehung von Aktien auch eine Herabsetzung des Grundkapitals bewirke, und folgern demgemäß aus der Gegenüberstellung der Einziehung nach den Vorschriften des § 288 HGB. und derjenigen aus dem Gewinn im § 227, daß die Kapitalherabsetzung aus dem Gewinn den erschwerenden Vorschriften der §§ 288 ff. nicht unterliege. Der durch die Herabsetzung des Grundkapitals freiwerdende Buchgewinn stehe vielmehr unbeschränkt zur Verfügung der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Prüft man dieses rein formal gewonnene Ergebnis vom Standpunkt des Gesetzeszweckes, so findet man, daß sich eine unterschiedliche Behandlung beider Arten der Amortisation (§§ 227, 288) bis zu einem gewissen Grad, wie folgt, rechtfertigen ließe. § 288 bezweckt Schutz der Aktionäre. Eines solchen Schutzes bedarf die Amortisation aus dem Gewinn nicht, weil es sich dabei um eine freiwillige Handlung der Aktionäre handelt. Hinsichtlich der Gläubigerschutzvorschrift des § 289 kann darauf hingewiesen werden, daß bei der Herabsetzung des Grundkapitals nach den Vorschriften des § 288 seither gebundenes Vermögen in Bilanzüberschuß (Buchgewinn) umgewandelt wird, der ohne die Vorschrift des § 289 sofort in die Verfügungsgewalt der nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung gelangen würde, während bei der Kapitalherabsetzung durch Einziehung der Aktien aus dem Gewinn zunächst nur Vermögen verwendet wird, das die Gesellschaft sowieso ausschütten könnte (Gewinn), und seither gebundenes Vermögen frühestens in der nächsten Jahresbilanz frei wird. Immerhin würde aber der Schutz der Gläubiger bei der Einziehung aus dem Gewinn hinter den Schutzbestimmungen des § 289 zurückbleiben, was zu beachten ist.

Prüft man den Ausgangspunkt der Auffassung der genannten Schriftsteller, daß jede Aktienamortisation auch die Grundkapitalziffer ändere, so ist richtig, wenn Flechtheim gegen die Weiterführung der Grundkapitalziffer in den Fällen der Aktienamortisation außerhalb des Rahmens des § 288 ausführt: „Dagegen entstehen die größten Bedenken für die Berechnung der Minderheitsrechte. Denn diese werden nach dem Gesetz von dem gesamten Grundkapital berechnet (vgl. z. B. §§ 264, 266, 268, 271 Abs. 3 S. 2). Es kann unmöglich angenommen werden, daß hierbei auch das amortisierte Grundkapital mitgerechnet werden soll" (AO. S. 937). Besser hätte es allerdings geheißen: daß auch der Nennbetrag der amortisierten Aktien mitgerechnet werden soll. Denn entweder ist das Grundkapital amortisiert, dann ist es insofern nicht mehr da und kann deshalb auch nicht mehr mitgerechnet werden, oder es ist noch da, also nicht amortisiert, dann müßte der Gesetzgeber den Begriff des Grundkapitals im Aktienrecht in verschiedenem Sinne gebraucht haben, wenn man die widersinnige Wirkung vermeiden will, daß die Minderheitsrechte, die doch vom Nominalwert der Aktien abhängige Rechte der Aktionäre darstellen, von einem Betrag abhängig gemacht wären, der nichts mit dem Nominalwert der Aktien zu tun hat. Die Wirkung wäre auch sonst, daß unter Umständen tatsächliche Majoritäten nicht einmal ausreichen könnten, die Minderheitsrechte des Aktienrechts geltend zu machen. Dies sieht auch Heinrich Veit Simon, der deshalb, um seine Auffassung zu stützen, Einziehung der Aktien aus dem Reingewinn und Herabsetzung des Grundkapitals seien zwei verschiedene Dinge, die nichts miteinander zu tun hätten, zu dem Ergebnis kommt, das Gesetz verstehe unter Grundkapital bald die Grundkapitalsziffer des § 261 Z. 5 und bald die Summe der Nennbeträge der nicht amortisierten Aktien. Welcher Begriff gemeint sei, müßte dem Inhalt des betreffenden Paragraphen entnommen werden (Veit Simon, Bank-Archiv XXV Nr. 3 S. 450).

Aus dieser Meinungsverschiedenheit ergibt sich folgendes Problem: Entweder hat das Gesetz den Begriff des Grundkapitals einheitlich gebraucht, dann bedeutet Amortisation der Aktien stets auch entsprechende Amortisation des Grundkapitals, oder es scheidet zwischen Amortisation der Aktien aus dem Reingewinn und Herabsetzung des Grundkapitals schlechthin, dann kann der Begriff des Grundkapitals im Gesetz nicht einheitlich sein. Untersucht man diese Kontroverse, so muß man gestehen, daß beide Auffassungen formaljuristisch etwas für sich haben. Für Flechtheim-Pinner spricht die Vermutung, daß der Gesetzgeber, wenn er in demselben Gesetz denselben Ausdruck gebraucht, auch das gleiche gemeint hat; für die Auffassung Veit Simon's, daß der Gesetzgeber im § 227 die Einziehung der Aktien aus dem Reingewinn der Einziehung von Akten nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals gegenüberstellt. Ich halte jedoch die Auffassung von Veit Simon für nicht so begründet, wie die von Flechtheim und Pinner, weil deren Auffassung ohne Zwang eine Auslegung zuläßt, die eine verschiedene Interpretation des Grundkapitals unnötig macht.

Keineswegs geht, wie Simon annimmt, aus § 227 Abs. 2 hervor, daß der Kapitalsherabsetzungsbegriff einheitlich sei, und daß der Kapitalherabsetzung die Einziehung der Aktien aus dem verfügbaren Reingewinn gegenübergestellt sei; vielmehr sagt § 227 Abs. 2 nur, daß die Einziehung der Aktien nur nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals oder aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinn erfolgen könne. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Einziehung aus dem verfügbaren Reingewinn der Jahresbilanz keine Herabsetzung des Grundkapitals bezweckt. Ich bin im Gegenteil mit Pinner und Flechtheim der Meinung, jede Einziehung der Aktien verfolgt eine Herabsetzung des Grundkapitals; nur muß sie, falls sie nicht aus verfügbarem Reingewinn der Jahresbilanz erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 288 ff. erfolgen. Bei dieser Betrachtungsweise stößt man allerdings auf einen gewissen Widerspruch. Denn geht die Einziehung der Aktien ganz zu Lasten des Jahresgewinnes, so kann sie nicht gleichzeitig teilweise oder gar ganz zu Lasten des Grundkapitals gehen. Dieser Widerspruch ist aber nur ein scheinbarer und klärt sich sofort auf, wenn man vom Gesetzeszweck aus die Auslegung sucht. Zunächst steht fest, daß § 288 die Majorisierung im Interesse der Aktionäre erschweren soll. Wo es sich also um freiwillige Handlung der Aktionäre handelt, sind Schutzbestimmungen zugunsten der Aktionäre zweckwidrig. Daß durch die entgeltliche, also vom Standpunkt des Aktienrechts freiwillige Einziehung von Aktien die Majoritäts- und Minoritätsverhältnisse verschoben werden, ist belanglos, weil für erstere doch

Digitized by Google

nur das vertretene Grundkapital und für letztere auch nach der Auffassung Veit Simons nur noch die existierenden Aktien maßgebend sein können. Daraus folgt, daß es einerseits neben der Kapitalherabsetzung im Wege des § 288 noch einen Weg der Kapitalherabsetzung, der keines Schutzes der Aktionäre bedarf, gibt, und daß andererseits dementsprechend im § 227 Abs. 2 der Einziehung der Aktien aus dem verfügbaren Reingewinn nur die des Aktionärschutzes bedürftige Kapitalherabsetzung des § 288 und nicht die Kapitalherabsetzung als solche gegenübergestellt sein kann. Ist das aber richtig, dann folgt daraus weiter, daß die Auffassung Flechtheims-Pinners durchaus logisch ist, wonach die Einziehung der Aktien in jedem Falle eine Kapitalherabsetzung bezweckte, und der Gesetzgeber im § 277 Abs. 2 den Weg der Kapitalherabsetzung durch Erwerb eigener Aktien aus dem Gewinn der wichtigsten Art der des Schutzes bedürftigen Aktieneinziehung gegenüberstellen wollte. Insoweit komme ich also zu demselben Ergebnis wie Pinner und Flechtheim, daß § 227 die Kapitalherabsetzung aus dem Gewinn derjenigen zu den erschwerenden Bedingungen des § 288 gegenübergestellt hat. Von hier aus aber trenne ich mich von ihnen. Pinner und Flechtheim stehen auf dem Standpunkt, § 277 Abs. 2 regele den Weg der Kapitalherabsetzung aus dem verfügbaren Reingewinn erschöpfend und lassen deshalb den für den Aktienerwerb bereitgestellten Gewinn nach der Durchführung der Kapitalherabsetzung wieder wie jeden anderen Gewinn in die Verfügungsgewalt der Generalversammlung gelangen. Dieser Auffassung kann ich mich nicht anschließen. § 227 Abs. 2 stellt sinngemäß nur die Befreiung von den erschwerenden Vorschriften der Kapitalherabsetzung, die zugunsten der Aktionäre geschaffen wurden, fest, und nicht wollte er die Gläubiger entrechten. In dieser Beziehung bleibt es bei den Schutzbestimmungen des § 289. Ist die Einziehung der Aktien zu Lasten des zur Verfügung gestellten Gewinns erfolgt, so ist damit auch der durch die Gewinnrückstellung hierfür bereitgestellte Anteil am Vermögen aufgezehrt. Damit ist über diesen Vermögensteil endgültig verfügt, weshalb er als solcher nicht wieder aufleben darf. An den Erwerb der Aktien zwecks Einziehung schließt sich nun die Vernichtung der Gesellschaftsrechte, die eine Herabsetzung des Grundkapitals bewirkt. Durch diese Reduktion des Grundkapitals wird nun buchmäßig seither gebundenes Stammvermögen im Sinne des § 289 Abs. 3 zur Verfügung frei. Diese Verfügung unterliegt den einschränkenden Bestimmungen des § 289; denn § 227 Abs. 2 befreit zwar von den zugunsten der Aktionäre getroffenen Vorschriften über die Kapitalherabsetzung, nicht aber von den Gläubigervorschriften des § 289. Damit ist auch der oben erwähnte Widerspruch aufgeklärt. Die Einziehung von Aktien aus verfügbarem Gewinn, ob zu pari, unter oder über pari, geht zu Lasten der für den Zweck der Einziehung gebildeten Gewinnreserve und die durch die Vernichtung der Aktien sich ausschließende Reduktion des Grundkapitals (Nominalwert der amortisierten Aktien) zugunsten eines Sperrkontos, das nur gemäß den Vorschriften des § 289 aufgelöst werden kann. Das Einziehungsgeschäft und die Vernichtung der Aktienrechte sind zwei verschiedene Dinge.

Ich komme also zu dem Ergebnis: Das Gesetz regelt in den §§ 227 und 288 nur das Recht auf Einziehung von Aktien zum Zweck der Herabsetzung des Grundkapitals, wogegen die tatsächliche Herabsetzung des Grundkapitals nicht schon durch Lieferung der Aktie zwecks Amortisation, sondern erst durch die rechtswirksame Ungültigmachung der Gesellschaftsrechte erfolgt. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß kraft positiv gesetzlicher Vorschriften die Einziehung der Gesellschaftsrechte mit deren ganzen oder teilweisen Vernichtung zeitlich zusammenfallen kann (Herabsetzung des Nennwertes oder Kraftloserklärung). Die gesetzlichen Vorschriften über Einziehung der Aktien betreffen lediglich die Vorbereitung der Kapitalherabsetzung. Die tatsächliche Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt nach allgemeinen Rechtsregeln mit der rechtswirksamen Vernichtung der Gesellschaftsrechte. Demgemäß geht der entgeltliche Erwerb der Aktien aus verfügbarem Gewinn zwecks Amortisation aus dem Vermögen zu Lasten der Gewinnrückstellung und die tatsächliche Herabsetzung durch rechtswirksame Vernichtung der Aktien zu Lasten des Grundkapitals und zugunsten eines Sperrkontos. § 227 Abs. 2 befreit wohl von den erschwerenden Bestimmungen des § 288, nicht aber auch von denen des § 289.

Flechtheim und Pinner haben also nicht recht, wenn sie den aus der Reduktion des Grundkapitals herrührenden Bilanzüberschuß wie jeden anderen Jahresgewinn behandeln. Es handelt sich nicht um Gewinn, sondern um freigewordenes Grundkapital, das nur im Rahmen des § 289 verteilbar ist.

Heinrich Veit Simon bleibt nicht konsequent, wenn er zu beweisen versucht, die Einziehung von Aktien aus dem Reingewinn (§ 227) habe mit der Herabsetzung des Grundkapitals nichts zu tun und dann fortfährt, es sei bedeutungslos, ob man die Grundkapitalziffer unverändert lasse oder sie ändere und dafür einen Reservefonds in Höhe dieser Aenderung bilde, der dann den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals unterliege. Hier gibt es kein „Entweder — oder".

Geiler kommt unter Berufung auf das materielle Recht zum selben Ergebnis und unterscheidet sich unter Berücksichtigung des § 178 und von Zweckmäßigkeitsgründen zur Errichtung eines Reservekontos. Er sowohl, wie auch Veit Simon haben unrecht, wenn sie die Einhaltung der Vorschriften des § 289 fordern.

Das gewonnene Ergebnis gilt selbstverständlich auch für die Vorratsaktien, wenn auch hier noch besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Fest steht zunächst nach den obigen Ausführungen, daß für die Einziehung der Vorratsaktien § 288 nicht in Frage kommt, weil sie sich entweder schon im Besitz der Gesellschaft befinden oder aus dem Gewinn erworben werden müssen. Dagegen bleiben die Schutzbestimmungen in Wirksamkeit, durch welche die durch die Ausgabe von Aktien in die Gesellschaft fließenden Vermögenswerte im Interesse der Gläubiger gebunden werden, wenn auch nur mit gradueller Einschränkung hinsichtlich eines etwaigen Agioerlöses (§ 262). Die Aktien stellen die Beteiligung am Unternehmen dar. In ihrem Kurswert spiegelt sich, abgesehen von Besonderheiten, der Wert der Unternehmung im Kapitalmarkt wieder. Erwirbt eine Unternehmung nun eigene Aktien, so schüttet sie einen Teil ihres werbenden Vermögens aus. Proportionale Gewinnchance unterstellt, vermindert sich der Gewinn entsprechend. Läßt man die Gesellschaft mit den erworbenen Aktien nun selbst am eigenen Gewinn teilnehmen, so läuft das auf eine vorläufige ungerechtfertigte Gewinnthesaurierung auf Kosten der Besitzer der im Verkehr befindlichen Aktien hinaus. Das ist weder wirtschaftlich noch m. E. auch aktienrechtlich, soweit nicht die Gläubigerschutzbestimmungen in Frage kommen, gerechtfertigt. Wirtschaftlich ist das Ergebnis unerwünscht, weil durch diese Methode zuerst die Dividende gedrückt und dann die Tendenz einer steigenden Dividende vorgetäuscht wird, auch wenn die Rentabilität der Unternehmung gleichgeblieben war; aktienrechtlich nicht, weil außer den Gläubigerschutzbestimmungen keine gesetzlichen Hindernisse bestehen. Die Aktienrechte ruhen, also ruhen auch die Dividendenrechte. Die Aktien sind im Besitz der Gesellschaft für diese ertraglos und damit auch wertlos. Sie haben für die Gesellschaft nur noch materiell die Bedeutung eines Korrekturwertes des Aktienkapitals, das formalrechtlich unverändert bleibt. Daß die im Besitz der Aktiengesellschaft sich befindlichen Aktien für die Gesellschaft keinen Wert haben, wird sofort auch klar, wenn man an die Liquidation denkt, und ist auch der tiefere Sinn der §§ 289 und 277 und der Ausnahmebestimmung hinsichtlich des Erwerbs eigener Aktien für Dritte (§ 226). Vom wirtschaftlichen Standpunkt muß deshalb gefordert werden, daß die Besitzer der im Verkehr befindlichen Aktien Anspruch auf den ganzen Gewinn haben, soweit Satzung und

Digitized by Google

zwingende Rechtsregeln dem nicht entgegenstehen. Solche zwingenden Rechtsregeln hat nun der Gesetzgeber unter anderem im Interesse der Gläubiger aufgestellt. Diese bezwecken, daß seither gebundenes Vermögen nur im Rahmen des § 289 verfügbar wird. Die Sicherung kann sich aber grundsätzlich nur auf das tatsächliche Vermögen beziehen. Die eigenen Aktien haben lediglich einen Wert als Instrument der Vermögensmobilisation, das ist aber nicht der Rückerwerbungspreis der Aktien, weil es sich in diesem Falle um Rückerstattung des mit den Aktien mobilisiert gewesenen Vermögens handelt, was im übrigen gesetzlich unzulässig sein dürfte, sondern die anteiligen Gründungs- oder Kapitalerhöhungskosten, die aber kraft gesetzlicher Vorschrift nicht bilanzfähig sind. Da sie aber als Instrument für Vermögensmobilisierung gebraucht werden können, haben sie durch diese Eignung selbständigen Wert, der, obwohl nicht bilanzfähig, pfändbar ist.

Verschenkt eine Gesellschaft eigene Aktien, so verschenkt sie nichts von ihrem materiellen Vermögen, sondern lediglich einen Teil des Anspruches ihrer seitherigen Aktionäre auf das Vermögen. Die eigene Aktie ist also im Besitz der Gesellschaft lediglich ein Mittel der Kapitalverteilung und der Kapitalbeschaffung und nicht Gegenwert mobilisierten Vermögens und kann genau so wenig als materielles Vermögen aktiviert werden, so wenig eine Kreditfähigkeit in Höhe ihrer Ausnutzbarkeit aktiviert werden darf, wenn auch die Kreditfähigkeit als solche einen Wert haben kann, der sich im Geschäftswert ausdrückt. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß § 289 lediglich Vorsorge treffen will, daß die Gläubiger im Falle der Kapitalherabsetzung vermögensrechtlich gesichert bleiben. Voraussetzung für das Inwirksamkeittreten der Sicherungsvorschriften ist, daß durch Aenderung der Verhältnisse eine Sicherungsnotwendigkeit ausgelöst wird, was bei einer Kapitalherabsetzung in der Regel der Fall sein dürfte, weil hier eine Aenderung in der Bindung des seitherigen Vermögens vor sich geht. Wo diese nicht eintritt, verliert § 289 seinen Zweck. Die Grundkapitalziffer soll nur vor Ausschüttbarkeit eines bestimmten Teils von Vermögen oder Rechtsanspruch auf Vermögen (fehlende Einzahlung) schützen. Deshalb darf der Erwerb eigener Aktien, mit Ausnahme desjenigen unter Innehaltung des § 289 und des Erwerbs für fremde Rechnung (§ 226), nur aus dem Gewinn erfolgen, was dadurch geschieht, daß der Erwerb über ein Gewinnrückstellungs- oder Erfolgskonto verbucht wird, und die eigenen Aktien mit ihrem Nominalwert sowohl unter den Aktiven (eigene Aktien) wie auch unter den Passiven (Sperrkonto für erworbene eigene Aktien) bilanziert werden. Die eigenen Aktien durften in der Goldmarkbilanz also gar nicht aktiviert werden oder ihr aktivierter Wert mußte durch einen entsprechenden Passivwert aufgehoben werden. Soweit hiergegen verstoßen wurde, war die Bilanz ungesetzlich, welcher Mangel aber durch die Eintragung geheilt wurde. Es handelt sich um die Verletzung einer Bewertungsvorschrift, die lediglich Anfechtung rechtfertigt. Da aber nur in der Reichsmarkeröffnungsbilanz vorhandenes Vermögen gebunden werden konnte, konnte Vermögen in Höhe der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Vorratsaktien nicht gebunden werden. Daraus ergeben sich für die Behandlung der Vorratsaktien folgende Konsequenzen:

1. Sind die Aktien im Besitz der Gesellschaft und waren sie zu ihrem Nominalwert bilanziert, so kann mit einfacher Majorität ihre Einziehung beschlossen werden, weil die Voraussetzung des § 288 (Schutz der Aktionäre) nicht vorliegt. Der amortisierte Betrag kann mit der Vernichtung der Gesellschaftsrechte sofort am Grundkapital abgesetzt werden, und zwar ohne Einrichtung eines Sperrkontos, weil in der Reichsmarkeröffnungsbilanz gebunden gewesenes Vermögen nicht vorliegt.

2. Sind die im Eigenbesitz der Gesellschaft befindlichen Aktien höchstens mit einem Erinnerungswert in die Reichsmarkeröffnungsbilanz eingesetzt worden, so kann ihre Einziehung aus den unter Ziffer 1 vorgetragenen Gründen ebenfalls mit einfacher Majorität beschlossen werden, jedoch ist bei der Abbuchung des Nominalbetrags der vernichteten Gesellschaftsrechte vom Grundkapital ein Sperrkonto in gleicher Höhe einzurichten, dessen Auflösung den Vorschriften des § 289 unterliegt, weil das Vermögen seither gebunden war und deshalb nur unter Innehaltung der Vorschriften des § 289 in verfügbares umgewandelt werden kann.

3. Befinden sich die Vorzugsaktien im Besitz eines Konsortiums und hat sich die Gesellschaft das Rückkaufsrecht vorbehalten, so sind die Aktien begeben. Ihr Rückerwerb kann nur in der oben geschilderten Weise aus dem verfügbaren Reingewinn erfolgen.

4. Dasselbe wie unter 3. gilt auch für Vorratsaktien im Besitz eines Konsortiums, für die die Gesellschaft kein Rückerwerbsrecht besitzt.

5. Für Variationen innerhalb der Fälle 1—4 kommen die Grundregeln zur Anwendung.

Reparationsagent und Transfer.

Von Prof. Dr. **Robert Liefmann**, Freiburg i. Br.

Die Erwiderung, die Prof. Eucken-Tübingen unter obigem Titel im Bank-Archiv XXV Nr. 16 meinem Aufsatz in Nr. 14 desselben Jahrgangs widmet, läßt eine nochmalige Erörterung des Problems angezeigt erscheinen. Eucken wiederholt die von mir kritisierte Behauptung seines Aufsatzes in den Jahrbüchern für Nationalökonomie: Nur wenn die Einzahlungen auf das Konto des Reparationsagenten in bar (Noten) erfolgen, werde die Fähigkeit der Reichsbank zu aktiven Kreditgeschäften gesteigert, könne die Bank also darüber verfügen, bei Giroüberweisungen aber nicht! Das ist ein Ausfluß der materialistischen Geldlehre und eine Verkennung des eigentlichen Geldes, der abstrakten Rechnungseinheit Mark. Wenn man auch durch Uebertragung von Guthaben Schulden tilgen kann, ist nicht einzusehen, weshalb die Bank ein ihr überwiesenes Guthaben nicht ebenso ausleihen kann, wie ihr übergebenes bares Geld. Deshalb ist der einzige Fall, in dem die Reichsbank bei Einzahlungen auf das Konto des Agenten ihre Ausleihungen nicht verstärken kann, derjenige, daß der Steuerzahler, der dem Reich die Mittel zu Reparationszahlungen liefert, dies durch Ueberweisung eines schon bestehenden Reichsbankguthabens auf das Konto des Reiches tut, das seinerseits den Betrag dem Konto des Reparationsagenten überweist[1]). Denn in diesem Falle verändert sich die Liquidität der Reichsbank nicht. Aber das ist auch nur deshalb richtig, weil man diesen Vorgang nicht weit genug zurückverfolgt hat. Berücksichtigt man, daß der Steuerzahler diesen Teil seines Guthabens bei der Reichsbank nur jener Steuerverpflichtung wegen hat stehenlassen, sonst aber darüber für seine Zwecke verfügt hätte, so ist eben die Liquiditätsverbesserung der Bank und damit die Möglichkeit weiterer Kreditgewährung schon vorher eingetreten. Theoretisch aber muß man berücksichtigen, daß alle Steuern aus den Erträgen (wenn auch bei den indirekten Steuern aus den Bruttoerträgen) bezahlt werden und daß man also nicht bei einem Reichsbankkonto der Steuerzahler stehenbleiben darf, sondern auf dessen Entstehung im Tauschverkehr zurückgehen muß. Dann bleibt es dabei, daß alle Ueberweisungen, die von den Steuerzahlern an die Reichsbank gemacht werden, deren Liquidität und damit die Möglichkeit weiterer Ausleihungen vergrößern.

Eucken hätte auch untersuchen müssen, welche Bedeutung denn die Steuerleistungen in Noten gegenüber denen durch Ueberweisungen haben. v. Mühlenfels hat festgestellt, daß in Königsberg das Verhältnis etwa 1 : 1 sei. Aber wie gezeigt, gewähren nur die Ueberweisungen innerhalb der Reichsbank selbst nicht die

[1]) Uebereinstimmend A. v. Mühlenfels, Transfer, Jena, Gustav Fischer 1926, S. 33.

Digitized by Google

Möglichkeit zur Vermehrung der Ausleihungen — und auch das natürlich nur, wenn die Bank ihre Deckung nicht verschlechtern will —, bei allen anderen Ueberweisungen aber wird die Möglichkeit weiterer Kreditgewährung vergrößert und es ist, wie ich nochmals betonen möchte, kein Grund anzunehmen, daß der Reparationsagent sie ohne weiteres verhindern kann. —

Es ist merkwürdig: nachdem man auf die Tatsache der Kreditschöpfung durch die Banken aufmerksam gemacht worden ist, wurde sie von den einen übertrieben, z. B. von A. Hahn, der so weit geht zu sagen: daß das aktive Kreditgeschäft das Primäre sei. (Richtig ist nur, daß der Zins, den die Banken im aktiven Kreditgeschäft erhalten und der wieder von den Ertragsaussichten der Erwerbswirtschaften überhaupt abhängt, auch den Zins bestimmt, den sie für Depositengelder zahlen können und durch den sie solche heranzuziehen suchen.) Auf der anderen Seite aber stehen diejenigen, die die Möglichkeit der Kreditschöpfung höchstens in Form der Uebernahme von Finanzwechseln des Staates kennen. Sie werden damit der Stellung der Banken in der Volkswirtschaft, namentlich auch für die Konjunkturprobleme nicht gerecht. Richtig ist, daß die Notenbank durch ihre Deckungsverpflichtungen, wenn sie nicht den gefährlichen Weg der Uebernahme von Finanzwechseln beschreiten will, in der Kreditschöpfung weniger frei ist als die privaten Banken. Aber die Möglichkeit, wenn ihr vermehrte Girogelder zufließen, nun auch ihre Kreditgewährung auszudehnen, kann trotzdem nicht bestritten werden. —

* * *

Soviel über den sachlichen Inhalt von Euckens Aufsatz. Schließlich bedürfen aber seine persönlichen Bemerkungen noch einer Erwiderung, wobei ich mich auf das Nötigste beschränken will. Eucken kann unmöglich leugnen: 1. daß er alles herangezogen hat, die Befugnisse des Reparationsagenten möglichst weitgehend zu interpretieren, und 2. daß er andererseits die die Befugnisse des Agenten begrenzenden Bestimmungen des Dawes-Planes seinen Lesern vorenthält! Die darin liegende politische Unvorsichtigkeit habe ich in meinem Aufsatz getadelt und die wirklichen Befugnisse des Agenten festzustellen versucht. Ich frage Eucken: Warum unterläßt er es, die von mir zitierte Stelle aus Anlage I zum Sachverständigenbericht zu erwähnen: „Die Bank wird Zahlungen für Reparationen als Einlagen in Empfang nehmen, was so zu verstehen ist, daß das Verhältnis zwischen der Bank und dem Komitee lediglich das zwischen Bank und Kunden sein soll"? In dem englischen Text des Dawes-Gutachtens heißt es sogar über die Ansammlungen auf dem Konto des Reparationsagenten (Teil I, Ziffer XIII): „bis zu einer gewissen Grenze, unter normalen Verhältnissen nicht über 2 Milliarden, werden diese Ansammlungen einen Teil der kurzfristigen Geldoperationen der Bank bilden". Warum werden diese und andere Sätze völlig verschwiegen und anderseits die Befugnisse des Agenten ohne jeden Grund übermäßig weit ausgelegt (s. Beispiele dafür in meinem Aufsatz B.-A. XXV S. 268)? Solange Eucken ein solches merkwürdiges und politisch unverständiges Verhalten nicht klarstellt — er geht in seiner Erwiderung mit keinem Worte darauf ein —, muß er es sich schon gefallen lassen, deswegen kritisiert zu werden. Wie er aber unter diesen Umständen behaupten kann, er habe „die Dinge so dargestellt, wie sie sind", verstehe ich nicht. Und gar seine Behauptung am Schluß: ich hätte seine Auffassung entstellt, um ihn dann anzugreifen und herabzusetzen — die Methode, sich mit derartigen Behauptungen herauszureden, ist ja bekannt —, muß ich entschieden zurückweisen. Es ist und bleibt politisch im höchsten Grade unvorsichtig, die im Dawes-Plan selbst enthaltenen Beschränkungen der Machtbefugnisse des Agenten zu ignorieren und ihm einen derartigen Einfluß auf das deutsche Wirtschaftsleben zu suggerieren, wie es Eucken unzweifelhaft tut. Ich muß aber auch an der Auffassung festhalten, daß er der Frage nach den Wirkungen derartiger Eingriffe des Reparationsagenten mit viel zu großem Optimismus gegenübersteht und daß er z. B. auf die sozialen und politischen Wirkungen des Lohndrucks, den nach seiner Meinung der Reparationsagent herbeiführen kann, mit keinem Worte eingeht. Das konnte ich natürlich nicht alles in jenem Aufsatz, dessen Zweck aus seinem Titel deutlich hervorgeht, behandeln und habe deswegen auf meine dort genannte Schrift hingewiesen, deren Erscheinen sich ohne meine Schuld verzögert hat.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat beschlossen, in ihre Usancen unter E Allgemeine Bestimmungen folgenden § 28e einzufügen:

> „Ist in Offerten, Geboten oder Aufträgen in amtlich nicht notierten Werten nicht ausdrücklich vermerkt, daß der Posten nur geschlossen gehandelt werden soll, so ist der andere Teil zur Zusage, Uebernahme oder Ausführung auch in Teilbeträgen berechtigt."

Bücherbesprechungen.

Carl Bergmann. Der Weg der Reparation. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Frankfurt am Main 1926.

Die Besprechung des Bergmannschen Buches im Bank-Archiv mag verspätet erscheinen. Den meisten Lesern des Archivs wird das Buch vertraut sein; seine Bedeutung ist allseitig anerkannt und braucht nicht erneut hervorgehoben zu werden. Trotzdem sei es auch jetzt noch erlaubt, an dieser Stelle auf das Buch hinzuweisen, nachdem etwas mehr Distanz zu den in ihm geschilderten Vorgängen gewonnen ist.

Das Buch zerfällt in zwei Teile: den größeren, geschichtlichen, der den Gang des Reparationsproblems darstellt, und den Ausblick in die Zukunft, der die Gedanken des Verfassers über die künftige endgültige Lösung wiedergibt.

Niemand war berufener als Bergmann, die Geschichte der Reparation zu schreiben. Seit Versailles war er fortdauernd mit dieser Materie befaßt, teils in offizieller, teils in privat-vertraulicher Stellung. Er hat nicht nur die sachlichen Seiten des Problems ununterbrochen durchdacht und behandelt, sondern auch alle Männer persönlich kennengelernt, bei denen jeweilig die Entscheidung lag. Fußend auf dieser Erfahrung und Kenntnis gibt er eine umfassende Schilderung des ganzen Komplexes. Die Kunst der Darstellung ist groß. Der oft spröde Stoff ist, unter Ausschaltung ablenkender Einzelheiten, vorzüglich geordnet. Die Schreibweise ist klar, ruhig und gleichzeitig so lebendig, daß das Buch vom Anfang bis zum Schluß fesselt. Bemerkenswert ist die Objektivität des Verfassers: Vorgänge, die ihn menschlich tief erschüttern und enttäuschen mußten, werden mit einer Gelassenheit behandelt, als ob es sich um fernliegende Ereignisse handelt.

So wird zunächst der erste Abschnitt der Geschichte der Reparation entrollt: Die lange Folge von phantastischen Vorstellungen, Mißgriffen und Bedrückungen auf alliierter,

Digitized by Google

aber auch von Ungeschicklichkeit, Selbsttäuschung und falschem Augenmaß auf deutscher Seite — eine wenig „divina" commedia, deren Höhepunkt der Ruhrkrieg und sein Abbruch bilden. Dieses inferno der ersten fünf Reparationsjahre spielt sich vor dem Leser in der packenden Schilderung des Verfassers ab, bis er ihn zum Dawesplan und zum Londoner Vertrag vom August 1924 weiterführt, die das Reparationsproblem in das Läuterungsstadium überleiteten, in dem es sich zur Zeit befindet.

Worin sieht der Verfasser die endgültige Lösung? Bergmann vertritt die Auffassung, die schon den Gedankengängen der deutschon Finanzkommission in Versailles zugrunde lag, daß Deutschland dauernd Reparationen nur insoweit wird zahlen können, als es auswärtige Anleihen erhält. Abgesehen von Sachleistungen, die einen beschränkten Umfang nicht überschreiten werden, würde also die Lösung darin liegen, daß Deutschland zur Erledigung seiner sämtlichen Reparationsverpflichtungen denjenigen Betrag zahlt, den es innerhalb einer bestimmten Periode an Anleihen aufbringen kann. Diese Formel überbrückt die valutarischen Schwierigkeiten, indem sie die Transfers auf lange Jahre (Verzinsung und Tilgung der betreffenden Anleihen) verteilt; politisch bietet sie allen Beteiligten den Vorteil, daß die politische Schuld in private Verpflichtungen umgewandelt wird.

Das Transferproblem wird spätestens nach Einsetzen der vollen Zahlungen des Dawes-Plans (ab 1928) akut werden. Zweckmäßig ist es, bis dahin die Entwickelung abzuwarten, um weitere Erfahrungen in der Transferfrage zu sammeln, von deren Regelung die endgültige Lösung abhängt. Es wird sich dann zeigen, ob die Bergmannsche Formel, die ich theoretisch für richtig halte und früher selbst vertreten habe, praktisch verwertbar ist. Vielleicht wird die Lösung des Rätsels von ganz anderen, heute noch nicht erkennbaren Entwickelungen abhängen (z. B. Währungsabmachungen zwischen Deutschland und den wichtigsten kontinentalen Gläubigerstaaten).

Die Bedeutung des Bergmannschen Buches geht weit über die Behandlung der Reparationsfrage hinaus. Seine Arbeit ist unschätzbar für den künftigen Historiker, der die Geschichte, insbesondere die politische Geistesgeschichte der Kriegs- und Nachkriegszeit untersuchen wird. Das Buch bietet reiches Material für die Beurteilung der Umstände, die wirtschaftlicher Unkenntnis und politischer Kurzsichtigkeit erlaubten, bei der Abfassung der Friedensverträge und ihrer Durchführung eine entscheidende Rolle zu spielen und die bei den damaligen Leitern der Siegerstaaten einen Mangel an staatsmännischer Weisheit und politischem Verantwortungsgefühl zuließen, der ohne Beispiel in der europäischen Geschichte der letzten beiden Jahrhunderte ist. Sollte die deutsche Delegation in Versailles mit ihrer Annahme Recht gehabt haben, daß sich hier eine sterbende Weltanschauung offenbarte, die ihre letzten, entsetzlichen Triumphe feierte?

Das geschichtliche Verdienst des Verfassers ist es, schon sehr früh, in Zusammenarbeit mit einigen klar blickenden Männern aus den Kreisen der Gegner, den Weg erkannt zu haben, der aus diesen Niederungen hinausführt: Den Weg ehrlicher sachlicher, langsam fortschreitender Verständigung. Dafür, daß Bergmann während der schwersten Zeiten unbeirrt an diesem Ziele festgehalten und erhebliches zu seiner Erreichung beigetragen hat, ist das deutsche Volk ihm Dank schuldig.

Der Weg der Reparation ist noch nicht durchschritten. Die bisherige Entwickelung berechtigt uns zu hoffen, daß es gelingen wird, ihn im Sinne der Verträge von London und Locarno zu Ende zu gehen. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß noch überall verneinende und zerstörende Kräfte am Werke sind, die vielleicht noch einmal versuchen werden, den Weg zu versperren und dadurch Deutschland und mit ihm Europa erneut in Zerrüttung und Elend zu stoßen.

Carl Melchior, Hamburg.

Europabuch für Rechtsanwälte und Notare, herausgegeben von Dr. Kornel Salaban, Berlin SW. 68, Ritterstraße 59 (Selbstverlag).

Das Werk nennt sich eine Enzyklopädie der Gesetzgebung und Rechtsprechung Europas, mit einem Gerichts-, Anwalts- und Notariatsregister. Es zerfällt in drei Teile.

Teil I enthält Abhandlungen über die geschichtliche Entwicklung der Anwaltschaft, des Notariats, die Zukunft der Anwaltschaft, den Völkerbund, die Schiedsgerichtshöfe und andere internationale Rechtseinrichtungen und -abkommen.

Teil II gibt eine systematische Darstellung der Rechtspflege sämtlicher Staaten Europas, der englischen Kolonien und Dominien, sowie einiger südamerikanischer Staaten.

Teil III schließlich enthält sämtliche europäischen Gerichtsorte, an denen ein Anwalt oder Notar tätig ist, unter Angabe der zugehörigen Instanzen.

Das Europabuch stellt ein Nachschlagewerk von hohem praktischen Nutzen sowohl für den internationalen Anwalt als auch für den mit der Wirtschaft und dem Recht fremder Staaten in enger Fühlung stehenden Bankier dar und befriedigt gerade in der Gedrungenheit seiner Darstellung ein lange gehegtes Bedürfnis nach einem Ueberblick.

Das Werk soll durch Nachträge, die in „Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes" erscheinen, auf dem laufenden gehalten werden.

Dr. Simon, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aufwertungsrecht.

1. **Zu § 35 Abs. 3 AufwG.**

Der Schuldner ist verpflichtet, der Herausgabe der bereits in sein Depot gelegten eingelösten Obligationen durch die verwahrende Bank zuzustimmen.

Urteil des OLG. Hamburg v. 5. 7. 1926 — Bf. I 138. 26.[1])

Die Obligationen der Beklagten vom Jahre 1903 und 1899 sind teils zum 1. Juli 1921, teils zum 1. April 1922 ausgelost. Besitzer der streitigen Obligationen waren die Kläger. Alle Obligationen sind nach ihrer Auslosung von der Einlösungsstelle der Beklagten eingelöst und nach Entwertung für die Beklagte in Verwahrung genommen. Sie befinden sich noch im Besitze der Bank, im Depot der Beklagten.

Die Kläger behaupten, die Obligationen seien gemäß § 35 Abs. 3 des Aufwertungsgesetzes aufgewertet, und beanspruchen, da die Bank die Herausgabe an sie, welche sie vor dem 30. September 1925 verlangt haben, von der Zustimmung der Beklagten abhängig macht, im Wege der Klage diese Zustimmung, welche die Beklagte verweigere.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das OLG. verwarf die Berufung der Beklagten.

Aus den Gründen:

Während in Absatz 2 des § 35 des Aufwertungsgesetzes die Aufwertung ausgeloster und gekündigter Schuldverschreibungen, welche sich noch in mittelbarem oder unmittelbarem Besitz des Gläubigers befinden, bestimmt ist, erklärt der Absatz 3 die Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, für aufgewertet, wenn sie noch im Besitze der Bank sind. Die Bank ist nach bürgerlichem Recht sowohl Besitzerin, wenn sie nur für sich besitzt, als auch dann, wenn ein Besitzvermittlungsverhältnis zwischen ihr und dem Gläubiger oder dem Schuldner besteht, kraft dessen sie für ihn als mittelbarer Besitzer den unmittelbaren Besitz hat. Aus dem Umstande, daß bereits in § 35 Absatz 2 die Aufwertung der in nur mittelbarem Besitze des Gläubigers befindlichen Schuldverschreibungen geregelt ist, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß unter „Besitz der Bank" im dritten Absatz nur deren Eigenbesitz und nicht auch der Besitz, den sie als Besitzvermittlerin ausübt, zu verstehen sei. Das hätte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen müssen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Senatspräsidenten a. D. Dr. Niemeyer, Hamburg.

Digitized by Google

Besitz ist ein Rechtsbegriff, der Eigen- und Fremdbesitz umfaßt. Spricht der Gesetzgeber schlechthin von Besitz, kann sein Wille nicht dahin gegangen sein, den Besitz als Besitzvermittler auszuschließen.

Das Gegenteil ergibt sich auch bei Betrachtung der folgenden Gesetzbestimmungen. Daß eine Aufwertung zugunsten der Bank nicht stattfindet, betrifft allerdings den Fall, in welchem die Bank den Gläubiger befriedigt hat und nicht mehr für ihn besitzt. Wenn dann aber weiter gesagt wird, daß Ablieferungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, als nicht geschehen gelten sollen, spricht das stark dafür, daß hier der Fall gemeint ist, in welchem die Bank die Einlösung für den Schuldner vorgenommen hat und nun für diesen besitzt. Es wäre zum mindesten sprachlich höchst bedenklich, die Uebergabe von Schuldverschreibungen, welche die Bank für sich erworben hat und für sich besitzt, als eine „Ablieferung" zu bezeichnen. Die Bank, welche sie für den Schuldner eingelöst hat und für ihn als Beauftragter oder Verwahrer besitzt, hat sie auf sein Verlangen „abzuliefern", während die Bank, welche kraft eigenen Erwerbes besitzt, nicht abliefert, sondern ausliefert oder dergl.

Auch die Reichsregierung hat, worauf das Landgericht mit Recht hingewiesen hat, unter Besitz der Bank nicht nur deren Eigenbesitz, sondern auch deren Besitz für den Schuldner verstanden. Das folgt, wie in den Gründen des angefochtenen Urteils zutreffend ausgeführt ist, aus den Bestimmungen in Art. 45 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz.

2. Zu § 37 AufwG.

Dem Gläubiger von Industrieobligationen steht das Genußrecht auch dann zu, wenn er die Stücke auf Grund eines Angebots des Schuldners nach dem 30. 6. 1920 im Tausch gegen ältere Anleihen erworben hat.

Spruch d. OLG. Stuttgart v. 5. 7. 1926 — AufwReg. Nr. 14 —; abgedr. in der „Aufwertungskartothek".

Der Gläubiger hat im Jahre 1910 eine Teilschuldverschreibung des Schuldners erworben und sie nach Kündigung 1922 gegen eine andere Schuldverschreibung des Schuldners eingetauscht. Es handelt sich um die Gewährung des Genußrechts an den Gläubiger. Dies ist ihm vom OLG. zugesprochen worden.

Aus den Gründen:

Wie der Schuldner hervorhebt, erwirbt nach § 37 AufwG. nur derjenige Gläubiger, der die Schuldverschreibung vor 1. 7. 1920 erworben hat und bis zur Anmeldung Gläubiger geblieben ist, neben der Aufwertung einen Anspruch auf Beteiligung, die das Genußrecht vorstellt. Das Gesetz unterscheidet also zwischen Aufwertung und Genußrecht und behandelt das letztere nicht als Anhang der Aufwertung. Art. 32 DfVO. will dem Gläubiger, der auf den Umtausch eingeht, nur den Ausgabetag der hingegebenen Schuldverschreibung zugute kommen lassen, sagt nichts von Genußrecht, führt den § 37 nicht an und hat an dessen Voraussetzungen nichts geändert. Es fragt sich aber, ob aus diesem Schweigen der DurchfVO. die Versagung eines Genußrechts für den Fall des in Art. 32 angeführten Umtausches hervorgeht.

Mügel, dem auch Schlegelberger, Emmerich u. a. zustimmen, kommt im Nachtrag S. 60 zu dieser Folgerung deshalb, weil nach Art. 32 die neue, nicht die hingegebene Schuldverschreibung aufgewertet und zu dieser kein Genußrecht erteilt werde, da sie erst nach dem 30. 6. 1920 in den Besitz des Gläubigers kam. Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend. Für das Gegenteil ließe sich anführen, daß das Aufwertungsgesetz die Aufwertung und das Genußrecht getrennt behandelt. Art. 32 will nur die Aufwertung regeln, für das Genußrecht bleibt § 37 maßgebend. Nach diesem steht das Genußrecht zwar nur demjenigen zu, der bis zur Anmeldung Gläubiger geblieben ist, er kann aber auch durch Umtausch Gläubiger geblieben sein. Cohn gibt in JW. 1926 S. 947 dem § 37 die einleuchtende Auslegung, daß nur durch Veräußerung an einen Dritten der Gläubiger aufhört, Altbesitzer zu sein. Durch den Umtausch will ihn der Schuldner sich als Gläubiger erhalten. Hiernach steht weder Art. 32 noch § 37 der Gewährung des Genußrechts beim Umtausch entgegen. Auch auf etwaige Schwierigkeiten, die bei der Durchführung gemäß §§ 40 ff. AufwG. auftauchen können, ist kein Gewicht zu legen, noch auch auf den formalen Unterschied, daß ein Genußrecht, das für eine weggegebene Obligation bestimmt war, zur eingetauschten Schuldverschreibung verliehen wird. Denn nur dadurch wird dem Gläubiger das verschafft, was er schon auf Grund des § 3 Abs. 2 AufwG. bei einer Prolongation anzusprechen hat. Nach Lehmann § 33 Anm. 11 ist nämlich ein solcher Umtausch nichts anderes als eine Prolongation im Sinne des § 3 Abs. 2. (Hier kommt nur die geringe Zinserhöhung von 4½ auf 5 pCt. hinzu.) Ausschlaggebend ist für diese Feststellung die von Lehmann in Anm. 2 zu § 37 schon vor Erlaß der DurchfVO. angestellte Betrachtung:

„Im allgemeinen Rechtssinn liegt auch in der Gewährung der Genußrechte eine Aufwertung, nämlich eine besondere Gestaltung des nach Treu und Glauben aufzuwertenden Markanspruchs des Gläubigers. Es wäre auch unerfindlich, was die Gewährung der Genußrechte bedeuten könnte, wenn sie keine Aufwertung in diesem allgemeinen Sinn wäre. Wenn der Gesetzgeber hier formell die Fiktion eingeführt hat, daß es sich nicht um eine Aufwertung handelt, so hängt dies aufs engste mit den Gründen zusammen, die zu dieser ganzen komplizierten Regelung geführt haben, nämlich dem Wunsch, dem Gläubiger Rechte über die Dritte Steuernotverordnung hinaus zu geben, ohne daß der Schuldner genötigt sei, seinerseits ein Passivum in die Bilanz einzustellen, um eine Erschütterung der Goldbilanz zu vermeiden. Dies hat zu einer in sich widerspruchsvollen Konstruktion geführt, durch die man sich über den wahren Sachverhalt nicht täuschen lassen darf."

Aus diesen Gründen war ungeachtet dessen, ob der Anspruch des Gläubigers auch auf die von ihm angeführten Bestimmungen über Vergleich und Hingabe von Sachwerten gestützt werden könnte, sein Anspruch auf das Genußrecht zu bejahen. Eine Anmeldung des Altbesitzes gemäß § 39 kommt dabei nicht in Frage, da die dortigen Voraussetzungen nicht zutreffen. Das Genußrecht ist nicht für die neue, sondern für die alte Schuldverschreibung zu erteilen, von dem Standpunkt aus, daß der Beschwerdeführer im Sinne des § 37 AufwG. Gläubiger geblieben ist.

3. Zu § 66 AufwG.

Die Vorschrift, daß Bankguthaben nicht aufgewertet werden, ist nicht einschränkend auszulegen.

Urteil des RG. vom 7. 10. 1926 — IV 566/26 —. T.

Am 1. Juli 1919 hatte die klagende Stadtgemeinde bei der Beklagten, einer öffentlichen Bankanstalt, 200 000 M auf Sonderkonto zu 4,55 pCt. verzinslich auf 10 Jahre unkündbar fest angelegt. Der Betrag wurde im September 1923 zurückbezahlt; doch behielt sich die Kl. die Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen vor. Mit der im Mai 1926 erhobenen Klage verfolgt sie die Feststellung, daß die Bekl. verpflichtet sei, das Darlehen auf 14 300 RM aufzuwerten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die (sog. Sprung-) Revision der Kl. blieb erfolglos. Die Gründe führen aus:

„Die Hingabe der 200 000 M geschah nicht in bar, sondern in der Weise, daß verschiedene Guthaben, die der Kl. schon bisher gegen die Bekl. zustanden, in deren Büchern im Gesamtbetrag von 200 000 M gelöscht und der Kl. zu den genannten Bedingungen auf ein Separatkonto neu gutgeschrieben wurden. Das steht der Auffassung des LGs., daß die 200 000 M als „Darlehen" gegeben oder nach § 700 BGB. hinterlegt worden seien, nicht entgegen.

Die Klägerin beruft sich auf die zehnjährige Unkündbarkeit des Darlehns, und meint, daß es sich danach nicht um einen Darlehnsanspruch im Sinne des § 66 Abs. 1, sondern um eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 Abs. 1 AufwG. handle, und daß sich § 66 Abs. 1 nur auf die gewöhnlichen Bankguthaben, die in üblicher Weise entstanden seien, beziehe, nicht aber auf solche Ansprüche gegen die Bank, die einen mehr oder weniger außerbankmäßigen Charakter trügen, insbesondere nicht auf langfristige Darlehen, die die Bank im eigenen Interesse aufgenommen habe.

Diese Ausführungen hat das LG. mit Recht als verfehlt zurückgewiesen. Ob die Hingabe des Darlehns für die Kl. eine Vermögensanlage bedeutete, ist belanglos; denn nicht auf den von der Kl. mit der Darlehnsgewährung verfolgten Zweck, sondern auf die Verwendung des Geldes für den Geschäftsbetrieb der Beklagten kommt es an. Die Vorschrift des § 66 Abs. 1 steht nach dem Aufbau des 9. Abschnitts des AufwG. durchaus selbständig neben der des § 63 Abs. 1. Hier wird die Aufwertung zunächst für Vermögensanlagen dem Umfang nach begrenzt, aber dort wird sie durch eine Sondervorschrift für Darlehensansprüche gegen Banken überhaupt verboten, ohne Rücksicht darauf, ob sich das Darlehen für den Gläubiger als Vermögensanlage darstellt oder nicht.

Was die Kl. sonst noch vorbringt, ist schon bei der Entstehung des Gesetzes Gegenstand der Beratung gewesen. Schon

Digitized by Google

im 18. Ausschuß (Aufwertungsfragen) war der Antrag gestellt worden, Darlehnsansprüche gegen Banken, die nach den Grundsätzen des reinen Sparkassenverkehrs zu beurteilen seien, als Vermögensanlagen zu behandeln, und der Abg. Dr. Schetter hatte das Gleiche für solche Darlehnsansprüche verlangt, die der Schuldner im eigenen Interesse nachgesucht habe. Dem Reichstag lagen bei der zweiten Beratung des Gesetzes zwei Abänderungsanträge des Abg. Dr. Best und der Abg. Keil u. Gen. vor. Beide wollten die Aufwertung in gewissen Fällen zulassen, jener dann, wenn der Schuldner die Anlegung des entliehenen Geldes tatsächlich in wertbeständigen oder aufgewerteten Vermögensgegenständen bewirkt hat oder dazu wegen der vom Gläubiger gewährten Rückzahlungsfristen in der Lage war, dieser dann, wenn für das Darlehn eine mindestens einjährige Kündigungsfrist vereinbart war. Aber trotz der Bedenken, die sowohl im Ausschuß wie im Plenum gegen einen zu weitgehenden Schutz der Banken bestanden, vermochte keiner dieser Anträge eine Mehrheit zu finden; sie wurden teils abgelehnt, teils schon im Ausschuß fallen gelassen. Sie standen im Widerspruch mit den Grundsätzen des Regierungsentwurfs, der die, zwar an sich gerechtere, dem Best schen Aufwertungsentwurf zugrundeliegende Individualmethode als wirtschaftlich unhaltbar und praktisch undurchführbar ablehnte und die Notwendigkeit einer sofortigen klaren und abschließenden Regelung der Aufwertung im Hinblick auf die öffentlichen und privaten Haushalte zur Wiederherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern und in der Steuerwirtschaft betonte. Im Einzelnen wurde den Antragstellern entgegengehalten: der reine Sparkassenverkehr sei von dem übrigen Depositenverkehr der Banken nicht abzugrenzen, und gerade die Banken seien in weitem Umfang durch die Inflation besonders schwer geschädigt worden, so daß angesehene norddeutsche und süddeutsche Provinzbanken zu einer auch nur ein- bis fünfprozentigen Aufwertung ihrer langfristigen Depositengelder selbst mit dem gesamten ihnen bei der Umstellung in Gold verbliebenen Aktivvermögen kaum imstande seien. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß auch Banken wie andere Kaufleute gelegentlich Darlehen aufnehmen, die weder Depositengelder noch im Kontokorrentverkehr verrechnet seien, und daß es zu einer Flut von Prozessen führen müßte, wenn der Gläubiger in jedem einzelnen Fall der Verwendung des von ihm gegebenen Darlehns nachspüren wollte (Drucks. RT. 1924/25 Nr. 1125 S. 3, 25 f.; Nr. 1140 S. 4, Nr. 1143 S. 2; Vhdl. RT. 1924 S. 3094 f.).

Danach ist über den Zweck des Gesetzes und die Meinung des Gesetzgebers kein Zweifel und für die von der Revision verlangte, auch dem Wortlaut des Gesetzes widersprechende, einschränkende Auslegung des § 66 Abs. 1 AufwG. kein Raum.

Was im Schrifttum dagegen vorgebracht wird, bezieht sich in der Hauptsache auf Darlehen, die durch Hypothek gesichert wurden und für Zwecke bestimmt waren, die mit dem eigentlichen Bankbetrieb (vgl. § 344 HGB.) erkennbar nichts zu tun hatten. Dazu ist hier nicht Stellung zu nehmen, weil die Kl. weder behauptet noch dargelegt hat, daß diese besonderen Umstände hier vorliegen. Die Langfristigkeit des Darlehens ist für sich allein kein solcher Umstand. Sie mag dafür sprechen, daß auf der Seite der Kl. eine Vermögensanlage vorliegt, aber sie steht der Verwendung des Darlehens im eigentlichen Bankbetrieb nicht entgegen. Die sog. festen Gelder der Bank, die häufig nicht unter § 65 AufwG. fallen und das eigentlichste Anwendungsgebiet für § 66 Abs. 1 AufwG. darstellen, können, sofern nur der Gläubiger einverstanden ist, ebensogut auf zehn Jahre, wie für ein Jahr oder für kürzere Zeit aufgenommen werden.

Danach mußte das an sich zulässige Rechtsmittel der Kl. zurückgewiesen werden."

Zeppelin-Eckener-Spende des deutschen Volkes.

Der Reichsausschuß für die Zeppelin-Eckener-Spende des deutschen Volkes bittet alle noch für die Zeppelin-Eckener-Spende eingezahlten Beträge dem Konto des Reichsausschusses für die Zeppelin-Eckener-Spende bei der Direction der Disconto-Gesellschaft, Depositenkasse, Berlin W 15, Kurfürstendamm 217, zu überweisen, damit eine endgültige Abrechnung der Konten möglich ist.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

An die deutsche Wirtschaft!

Trotz weitgehender Fürsorge der öffentlichen Körperschaften sind auch in diesem Winter noch Zehntausende von Hilfsbedürftigen auf ergänzende Mittel angewiesen, die der Wohlfahrtspflege durch freiwillige Spenden zufließen. Der notleidende Mittelstand, Erwerbsunfähige und Kinder, die Familien der Erwerbslosen müssen in vielen tausend Fällen die freie Liebestätigkeit in Anspruch nehmen.

Auch in Deutschland ist es wie im Auslande gelungen, beträchtliche Mittel durch den Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken aufzubringen. In den beiden letzten Jahren wurde ein Ertrag von 2½ Millionen RM erzielt. Dieser Erfolg ist nur durch die Unterstützung weiter Kreise der Wirtschaft möglich gewesen. Am 1. Dezember gibt die Reichspost vier neue Wohlfahrtsbriefmarken heraus, deren Ertrag der Deutschen Nothilfe, der zusammenfassenden Hilfsorganisation der gesamten Wohlfahrtspflege, zufließt und für ergänzende Fürsorge im ganzen Reichsgebiet verwendet wird.

Wir fordern unsere Mitglieder auf, durch Verbrauch von Wohlfahrtsbriefmarken nach ihren wirtschaftlichen Kräften überall zum Gelingen des großen Hilfswerkes beizutragen. Wenn jede Firma, jeder Einzelne nur einige Tage lang die gesamte Post ausschließlich mit Wohlfahrtsbriefmarken frankiert, werden der Wohlfahrtspflege große Beträge zufließen, ohne daß der Spender eine fühlbare wirtschaftliche Belastung auf sich nimmt.

Die Marken sind bei allen Wohlfahrtsorganisationen und bei sämtlichen Postämtern zu beziehen. Ihre postalische Gültigkeit zur Frankierung aller Postsendungen nach dem In- und Auslande dauert bis zum 30. Juni 1927.

Berlin, den 15. November 1926.

Deutscher Industrie- und Handelstag.
Der Präsident.
gez. Franz von Mendelssohn.

Reichsverband der Deutschen Industrie.
gez. Duisberg. gez. Kastl.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.
Der Vorsitzende: Der leitende Geschäftsführer:
gez. Dr. E. von Borsig, Geh. Kommerzienrat. gez. Brauweiler, Regierungspräsident z. D.

Zentralverband des Deutschen Großhandels.
gez. Ravené. gez. Keinath.

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.
gez. Heinrich Grünfeld.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.
gez. Dr. Riesser. gez. Bernstein.

Reichsverband der Privatversicherung.
gez. Schäfer. gez. Dr. Schmitt.
gez. Knoll.

Reichsverband des Deutschen Handwerks.
gez. Derlien. gez. Dr. Meusch.

Deutscher Landwirtschaftsrat.
gez. Dr. Brandes-Althof.

Reichslandbund.
gez. Hepp. gez. Graf Kalckreuth. gez. Kriegsheim.

Vereinigung der deutschen Bauernvereine.
gez. Freiherr von Kerckerinck zur Borg.

Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.
gez. Johannssen. gez. Gennes.

Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften.
gez. Freiherr von Braun.

Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen.
Der 1. Vorsitzende:
gez. Schurig-Zeestow.

Reichsgrundbesitzerverband.
gez. Fürst zu Isenburg. gez. Boden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang. Berlin, 20. Dezember 1926. Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Bank- und Kreditfragen im Enquête-Ausschuß.
Ausführungen von Bankdirektor Friedrich Reinhart, Mitteldeutsche Creditbank, Berlin, bei dem vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes veranstalteten geselligen Beisammensein im Kaiserhof zu Berlin am 15. Dezember 1926.

Private und öffentlich-rechtliche Versicherung.
Von Oberregierungsrat a. D. Hilgard, Direktor der Allianz Versicherungs-A.-G., Berlin.

Die Liquidierung der österreichischen „Centralbank der deutschen Sparkassen".
Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Die vermittelte Akkreditivstellung.
Von Rechtsanwalt Dr. Philipp Möhring, Berlin.

Generalversammlung und Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.).

Gerichtlische Entscheidungen.

Bank- und Kreditfragen im Enquête-Ausschuß.

Ausführungen von Bankdirektor **Friedrich Reinhart**, Mitteldeutsche Creditbank, Berlin, bei dem vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes veranstalteten geselligen Beisammensein im Kaiserhof zu Berlin am 15. Dezember 1926.

In der deutschen Wirtschaft ist seit der Stabilisierung unserer Währung, im Vergleich zur Vorkriegszeit, soviel Wundersames und Unerklärliches und neben manchem Erfreulichen soviel Unerfreuliches vorgegangen, daß es begreiflich erscheint, wenn man den Ursachen all dieser Geschehnisse auf den Grund gehen, wenn man erforschen will, was an dem vielen, was im Laufe der Jahre darüber gesagt und geschrieben wurde, richtig ist, und wenn man wissen will, welche Schlüsse aus diesen Erkenntnissen für die Zukunft, sowohl hinsichtlich der allgemeinen Wirtschaftspolitik als auch der Geschäftsführung im einzelnen, zu ziehen sind. Ursachen und Wirkungen vieler Vorgänge sind deshalb seit Jahr und Tag Gegenstand regen Meinungsstreits. Vor allem waren es ausländische Stimmen, die immer wieder aus manchen Vorgängen und statistischen Daten einen über alles Erwarten raschen Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft feststellen wollten, während in Deutschland bis vor kurzem eigentlich niemand etwas von einer besonderen Prosperität zu spüren vermochte. Ueber alles das so weit als möglich Klarheit zu schaffen, die Unterschiede festzustellen, die in der Struktur der Wirtschaft zwischen der Vorkriegszeit und heute bestehen, ist die Aufgabe des Ausschusses. Zu diesem Zweck ist er mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet, ihm ist gewissermaßen alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden.

Es ist weiter begreiflich, daß bei diesen Untersuchungen die gesamte Politik des Bankgewerbes, Kredit-, Zins- und Finanz- und Währungsfragen eine große Rolle spielen, und das Bankgewerbe wird es ohne Zweifel als Ehrensache betrachten, nach Kräften zur Klärung der aufgeworfenen Probleme und Fragen mit beizutragen. Das Bankgewerbe wird also dazu gern bereit sein, es wird allerdings auch verlangen müssen, daß ihm dabei nicht ein allzu großer Arbeits- und Zeitaufwand zugemutet wird, der vielleicht auch im Mißverhältnis stehen könnte zum Wert des Ergebnisses. Wir Bankiers haben zwei Jahre hinter uns, in denen es schwer war, auch nur die Unkosten zu verdienen. Wenn wir jetzt wieder seit einigen Monaten nutzbringende Beschäftigung für unsere Beamten haben — worüber wir uns auch in deren Interesse freuen — so ist es nicht möglich, die besten davon — denn andere sind dazu nicht brauchbar — monatelang zu umfangreichen statistischen Arbeiten abzukommandieren, zumal wenn man immer damit rechnen muß, wegen ungesetzlicher Ueberstunden und wegen zuviel Arbeit vor den Staatsanwalt geschleppt und mit schweren Strafen belegt zu werden.

Ich kann mir lebhaft vorstellen, daß viele unserer Berufsgenossen ein leichtes Gruseln überkommt, wenn sie von dem Ausschuß hören, zumal er sich schon durch eine Reihe sehr ins einzelne gehender und nicht immer leicht, manchmal auch gar nicht zu beantwortender Fragebogen bemerkbar gemacht hat. Man sagte mir dieser Tage, man fühle sich bei diesen Fragebogen lebhaft an die seligen Zeiten der Devisenordnung und der Kapitalfluchtgesetzgebung erinnert, an die Zeiten, in denen man täglich Berge von Papier zu beschreiben hatte, die dem Vernehmen nach niemand oder nur selten jemand angesehen hat. Ich glaube, diesmal ist die Sache nicht so schlimm. Es liegt nun einmal im Wesen der Wissenschaft, daß sie alle Vorgänge zu ergründen versucht und manchmal dabei übersieht, daß es in der Wirtschaft und namentlich in unserem Gewerbe Dinge und Vorgänge gibt, die nicht ohne weiteres zu ergründen und logisch zu begründen sind, die eben so sind wie sie sind, und daß man aus vielem, was sich in unserem Gewerbe abspielt, nicht immer weittragende volkswirtschaftliche Schlüsse ziehen kann, wenn man sich nicht auf gefährliche Irrwege begeben will. Im allgemeinen braucht niemand Sorge zu haben, daß er mehr sagen muß, als er weiß.

Es sind also, wie gesagt, wichtige und schwerwiegende Fragen, die Gegenstand der Untersuchungen des Enquête-Ausschusses sind, und ich darf mir wohl gestatten, die einzelnen Fragen, die das Bankgewerbe interessieren, hier Revue passieren zu lassen und kurz dazu nochmals das zu sagen, was vielleicht von unserem Standpunkt aus nicht oft genug wiederholt werden kann. Im voraus bitte ich aber zu entschuldigen, wenn ich Ihnen als Fachleuten nicht sehr viel Neues bringe.

Zunächst ist es die Organisation des Bankgewerbes in seinen Bedingungsgemeinschaften, über die in weiten Kreisen falsche Vorstellungen bestehen. Man glaubt vielfach, daß einige wenige Großbanken dem gesamten deutschen Bankgewerbe unter Androhung von Gewaltmaßnahmen aller Art ihren Willen aufzwingen und daß diese Kartelle, wie man sie nennt, schuld seien an der Verteuerung der Kreditbedingungen, der Hochhaltung des Zinsfußes und all den wirtschaftlichen Nachteilen, die angeblich damit im Zusammenhang stehen. Nichts ist falscher als diese Auffassung. Unsere Bedingungsgemeinschaften, die übrigens wiederholten Anregungen der Reichsbank in der Vorkriegszeit ihre Entstehung ver-

Digitized by Google

danken, sind keine Kartelle, sie majorisieren niemand, auch nicht den Kleinsten. Gegen den Widerspruch auch nur eines Mitglieds können in den meisten Fällen keine Beschlüsse zustandekommen. Auch der Kleinste kann mit Erfolg opponieren, wenn er sich vergewaltigt glaubt. Die Bedingungsgemeinschaften im Bankgewerbe haben auch vielfach im Gegensatz zu den eigenen Interessen der Berufsgenossen aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen heraus eine Ermäßigung der Zinsen und Provisionen angestrebt und herbeigeführt, als sie in den allgemeinen Verhältnissen des Geld- und Kapitalmarktes noch nicht begründet war und als sie im Hinblick auf die Höhe der allgemeinen Unkosten noch sehr schwere Opfer für das Bankgewerbe bedeutete. Nichts ist also falscher als die Auffassung, an dem Widerstand einzelner Großbanken und ihrem Einfluß auf die übrigen Mitglieder des Bankgewerbes scheitere ein zeitgemäße Reform der Zins- und Provisions-Bedingungen der Banken. Es wird Aufgabe unserer Berufsgenossen sein, immer wieder, wo sich nur Gelegenheit dazu bietet, über Art und Wesen der Bedingungsgemeinschaften im deutschen Bankgewerbe aufklärend zu wirken und darzulegen, wie wenig sie geeignet sind, eine den tatsächlichen Marktverhältnissen widersprechende Hochhaltung der Zins- und Provisions-Bedingungen durchzuführen.

Und damit komme ich gleich zu dem Hauptvorwurf, den man dieser Organisation des Bankgewerbes macht und den man unter den Begriff der allzu hohen Zinsspanne und der Ueberteuerung der Kreditbedingungen zusammenfaßt. Unter Zinsspanne begreift man dabei die Gesamthöhe der Zinsen und aller Provisionen, verglichen mit dem Haben-Zinsfuß für täglich fällige Gelder. Man rechnet aus, daß Kredite bei den Banken heute etwa 9 pCt. kosten, hält dagegen, daß sie für Guthaben in laufender Rechnung nur 3—3½ pCt. zahlen und meint, daß sie dadurch ein Geschäft machen, für das man manchmal lauter, manchmal zurückhaltender den Begriff des Wuchers konstruiert. Daß die Zinssätze, die für täglich abrufbare Gelder gezahlt werden, in gar keinem Zusammenhang stehen mit den Zinsen und Provisionen, die der Bankier für mehr oder weniger langfristige Kredite fordern muß, will die Oeffentlichkeit immer noch nicht einsehen. In weit höherem Maß als früher ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Liquidität ein schwieriges Problem der Bankleitungen. Viele Gelder, die früher dem Namen nach kurzfristige waren, waren in Wirklichkeit langfristige. Die fast ununterbrochene Prosperität der Wirtschaft in der Vorkriegszeit hatte zur Folge, daß die Betriebsreserven von Handel und Industrie ebenso wie die eigentlichen Depositengelder, die bei den Banken kurzfristig angelegt waren, in ihrer Gesamtheit und im Durchschnitt immer größer wurden. Nur in Zeiten schwerer Krisen kam es vorübergehend zur Zusammenballung von Geldansprüchen an die Banken, die diese mit Hilfe der unbeschränkten Rediskontierung ihres Portefeuilles bei der Reichsbank leicht zu befriedigen imstande waren. Heute sind die Kreditoren der Banken im wesentlichen unbestimmter Art. Sie sind vielfach nur Ueberschüsse aus aufgenommenen Auslandskrediten und Emissionen, die noch der Verwendung harren, mit deren Abzug also gerechnet werden muß. Sie sind vor allen Dingen zu einem nicht unwesentlichen Teil effektive Auslandsgelder, die nicht sehr festsitzen und die nur solange bei uns bleiben, als die Zinsverhältnisse in Deutschland es rentabel erscheinen lassen. Daraus folgt auch, daß eine allzu schnelle Senkung der Zinssätze in Deutschland unerwünschte Folgen für den Geldmarkt haben könnte. Auch die Debitoren der Banken waren früher vielfach anderer Art als heute. Sie waren entschieden schneller und leichter liquidierbar, den Begriff der eingefrorenen Kredite, der in den letzten Jahren eine große Rolle spielte, kannte man kaum. Es ist also vollkommen ausgeschlossen, daß die Banken ihr Kontokorrent-Geschäft heute mit den Mitteln betreiben können, die ihnen als täglich abhebbare Gelder anvertraut sind. Sie können dafür nur die ihnen überlassenen langfristigen Gelder verwenden, die fast noch einmal so teuer sind, wie die Gelder auf Scheck-Konto und die die oft kritisierte Zinsspanne auf ein verhältnismäßig bescheidenes Maß reduzieren. Wer sich der Sorgen erinnert, die das Bankgewerbe in den Jahren 1924 und 1925 zu überstehen hatte, wird auch wissen, in welch geringem Umfang es aus den Debitoren Mittel zur Befriedigung der Kreditoren heranziehen konnte und wie sehr die Banken im Interesse der Erhaltung ihrer eigenen Existenz zur Zurückhaltung im Kreditgeschäft gezwungen waren. Während man vor dem Krieg mit Unrecht den deutschen Banken eine allzu weitherzige Kreditpolitik vorwarf, mußten sie in den letzten Jahren ebenso ungerechtfertigterweise den Vorwurf der Kreditdrosselung d. h. der willkürlichen Kreditbeschränkung auf sich nehmen. Auch die Restriktionspolitik der Reichsbank darf im Zusammenhang damit nicht unerwähnt bleiben. Selbst das beste Wechsel-Portefeuille stellte in den kritischen Zeiten keine flüssigen Mittel dar, da der Inhaber nicht sicher war, ob es ihm die Reichsbank bei Bedarf auch rediskontierte. Rechnet man dazu noch die erheblich gesteigerten Risiken des Kreditgeschäfts — man erinnere sich nur der verschiedenen großen Namen der vergangenen Jahre — so wird man verstehen, daß gar mancher Berufsgenosse an das Wort des alten Bankiers erinnert wurde, der da sagte, das Bankgeschäft sei eine umgekehrte Lotterie. In der Lotterie setze man nämlich eins um hundert zu gewinnen, im Bankgeschäft 100 um eins zu gewinnen, und auch diese Hoffnung werde noch vielfach zu schanden. Wenn man also heute immer wieder eine Kritik erfährt an der Praxis der Banken in den Jahren 1924 und 1925, so darf man diese doch wohl mit dem Hinweis abtun, daß sie in den unsäglich schweren Zeitverhältnissen begründet war, in Zeitverhältnissen, wie sie ähnlich auch die ältesten Leute unter unseren Berufsgenossen noch nicht erlebt haben. Daneben wird uns vielfach der Vorwurf gemacht, daß wir der Oeffentlichkeit Kreditbedingungen nennen, die an sich zeitgemäße und angemessen seien, daß wir aber durch Nebenabreden diese Normalbedingungen oft erheblich verteuerten. Bei diesen Behauptungen spielt die sogenannte Ueberziehungs-Provision, die teuerer ist als die allgemeine Kredit-Provision, eine große Rolle. Wir sollen angeblich die Kredite, auch bei solventen Kunden, künstlich niedrig halten, um dann den Kunden den wesentlich teueren Ueberziehungs-Kredit gewähren zu können. Man behauptet sogar, es sei häufig die Uebung, daß man den Kunden schon im voraus die Bereitwilligkeit zu größeren Kreditüberziehungen zusichere. Vor Fachleuten brauche ich nicht zu betonen, daß nichts unbegründeter ist, als diese Auffassung. Wenn wir Ueberziehungen der vereinbarten Kredite gestatten, die für unsere Kassen- und Geld-Dispositionen an manchen Terminen äußerst unbequem und unerwünscht sind, so handelt es sich um Leistungen, mit denen wir die Kunden vor großen Unannehmlichkeiten bewahren oder aber Ihnen besonders nutzbringende Geschäfte ermöglichen. Es müssen Wechsel eingelöst, Löhne und Frachten bezahlt werden, die Eingänge haben sich verzögert, die Bank springt ein, bewahrt den Kunden vor Wechsel-Protesten und anderen Unannehmlichkeiten und berechnet dafür eine Provision, die zwar per annum hoch aussehen mag, die aber für den Einzelfall gar nichts bedeutet. Das gleiche gilt dort, wo mit Hilfe einer vorübergehenden Kreditüberziehung dem Kunden ein besonders lohnendes Geschäft möglich gemacht wird, für das Zinsen und Provisionen, die er der Bank vergütet, nicht die geringste Rolle spielen. Ich darf daran erinnern, daß die Rabatte, die im Warenhandel vielfach üblich sind, die Bankzinsen und -provisionen erheblich übersteigen, so daß es in fast allen Fällen ein sehr gutes Geschäft ist, Bankkredite in Anspruch zu nehmen und damit die Warenbezüge zu skontieren.

Wenn wir nachweisen, daß die Bedingungen, die wir für die Kreditgewährung fordern müssen, nicht unserer Willkür, sondern vorläufig unabänderlichen Verhältnissen entspringen, so dürfen wir einen besonderen Punkt, der Anlaß ist zur Verteuerung des Bankverkehrs, nicht verschweigen. Der ganze Geschäftsverkehr spielt sich heute

Digitized by Google

in erheblich kleineren Beträgen ab, als früher, läßt also bei vermehrter Arbeit einen viel kleineren Nutzen. Das ergibt sich deutlich aus der Statistik der Reichsbank-Abrechnungsstellen, aus der hervorgeht, daß die Zahl der Einzelposten ständig im Wachsen begriffen ist, während die Gesamt-Abrechnungssumme noch ganz erheblich gegen die Vergleichsziffern der Jahre 1913 und 1914 abfällt. Die deutschen Abrechnungsstellen hatten im Jahre 1913 15,6 Millionen Stück Papiere im Gesamtwert von etwa 74 Milliarden Mark abzurechnen, im Jahre 1925 waren es 28,5 Millionen Stück Papiere im Gesamtwert von nur etwa 51 Milliarden Mark. Der Durchschnittsbetrag eines Abrechnungspapieres sank von 4717 Mark im Jahre 1913 auf 1790 Mark im Jahre 1925. Das ist ein Mißverhältnis, das sich natürlich über das ganze Bankgewerbe erstreckt und das durch keine noch so weitgehende Rationalisierung, durch keine Maschinenanwendung vollständig ausgeglichen werden kann. Es geht also daraus hervor, daß das Bankgewerbe bei wesentlich kleineren Umsätzen mit einer erheblich größeren Arbeitslast zu rechnen hat, die es begreiflich und gerechtfertigt erscheinen läßt, daß die Gesamtkosten des Bankverkehrs und der Bankkredite noch nicht auf die Friedensnorm herabgedrückt werden konnten, obwohl auf diesem Gebiet zweifellos außerordentlich viel geschehen ist.

In den erschwerten Gelddispositionen des Bankiers liegt es auch begründet, daß das Bankgewerbe seit einer Reihe von Jahren dazu übergegangen ist, die gewährten Kredite in voller Höhe auf Sonder-Konto zu belasten, dafür also in voller Höhe Zinsen zu fordern, auch dann, wenn der Kreditnehmer den Kredit vorübergehend nicht voll in Anspruch nimmt, also auf seinem Scheck-Konto ein entsprechendes Guthaben hat. Es ist unter den schwierigen Verhältnissen des Geldmarktes — und sie sind auch heute zeitweise noch recht schwierig — unmöglich, Kredite zu gewähren und unter allen Umständen für deren Inanspruchnahme geradezustehen, wenn der Kreditgeber nicht durch entsprechende Zinsvergütung für diese Bereitstellung schadlos gehalten wird. Die Gelder, die der Bankier für nicht in Anspruch genommene Kredite bereithalten muß, gestatten nur eine ganze liquide Anlage, für die bei der Verfassung des Marktes für tägliches Geld häufig keine oder nur eine sehr geringe Verzinsung erzielt werden kann. Die Verteuerung der Kredite gegenüber der Vorkriegszeit findet auch zum Teil ihre Erklärung in dem tiefgehenden Unterschied, der zwischen dem Geld- und Kapitalmarkt, also zwischen dem Markt für kurzfristige und demjenigen für langfristige Gelder auch heute noch besteht. Vielfach war, bis in die letzten Monate hinein, kurzfristiges Geld manchmal kaum unterzubringen, während die Nachfrage nach langfristigem Geld nicht zu befriedigen war. Die Untersuchung der Ursachen dieses Zustandes sowie der ganzen Konstruktion des Geldmarktes beschäftigt natürlich gleichfalls den Enquête-Ausschuß. Es ist Ihnen auch bekannt, daß die Reichsbank nach Kräften bestrebt ist, den Zinsunterschied zwischen langfristigen und kurzfristigen Geldern zu vermindern und Gelder aus dem kurzfristigen Markt in den langfristigen Markt überzuleiten, damit die Kapitalbildung zu fördern und eine Ermäßigung der Zinssätze für langfristige Kredite herbeizuführen. Ob und in welchem Umfang diesen Bemühungen Erfolg beschieden sein wird, bleibt abzuwarten. Oberflächlich betrachtet, möchte es scheinen, daß von einer genügenden Kapitalbildung, die den Markt für langfristige Gelder befruchten könnte, bis jetzt noch nicht allzuviel zu spüren ist, da weite Kreise von Handel, Industrie und Landwirtschaft Ueberschüsse in den zurückliegenden Jahren kaum erzielen konnten. Die Ueberschüsse auf dem kurzfristigen Markt dürften auch zu einem sehr großen Teil nicht in einer beginnenden Kapitalbildung begründet sein, sondern müssen wohl zurückgeführt werden auf die Konversion von Auslandskrediten, unter denen die kurzfristigen vielleicht doch eine größere Rolle spielen, als man neuerdings anzunehmen geneigt ist.

Neben diesen das Bankgewerbe unmittelbar berührenden Fragen beschäftigen den Ausschuß auch verschiedene sehr wichtige Probleme allgemeiner Art, die gleichfalls für das Bankgewerbe von größter Bedeutung sind. Darunter ist wohl eines der wichtigsten, die Disposition über die Verwendung der bei den öffentlichen Stellen angesammelten Gelder. Nach einer Darstellung, die der Herr Reichsbankpräsident in einer der öffentlichen Sitzungen des Enquête-Ausschusses über die in dem amtlichen Fonds liegenden Kassenbestände gegeben hat, wird man ihm beistimmen müssen, daß hier immer noch eine Ansammlung von Geldern betrieben wird, die eigentlich überhaupt nicht vorhanden sein dürften, zumal in der Friedenszeit auch nicht annähernd solche Bestände von den öffentlichen Stellen unterhalten wurden. Es handelt sich dabei nach Auffassung der Reichsbank um Gelder aus Steuern, Frachten und Gebührenerhebungen, die bei sparsamer öffentlicher Geldwirtschaft wohl der Privatwirtschaft verbleiben könnten und die jetzt in Betriebs- und Reserve-Fonds fließen, wo sie nach Verwendung schreien und häufig eine Verwendung finden, die nicht immer den Interessen der Gesamtwirtschaft entspricht. Wir Banken empfinden besonders die Konkurrenz, die das Reich, die Staaten und Gemeinden auf unserem ureigensten Gebiet mit öffentlichen Mitteln treiben, und wir haben deshalb alles Interesse daran, daß die Vorrats-Geldwirtschaft der öffentlichen Stellen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wird, zumal ein Versagen der privatwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Kreditgewährung — soweit sie berechtigt war — wohl kaum festgestellt werden kann. Eine weitere Folge dieser Reduktion wäre naturgemäß auch ein geringerer Bedarf an Geldumlaufsmitteln, also eine Stärkung der Position der Reichsbank in währungstechnischer Hinsicht, die nicht hoch genug veranschlagt werden könnte. Offenbar unrichtig ist es auch, wenn man von den Bestrebungen der Reichsbank eine Entblößung der Provinz von Geldern zu Gunsten einer weiteren Konzentration in Berlin befürchtet. Abgesehen davon, daß die Reichsbank ja ein völlig dezentralisiertes Institut ist, hat sie auch neuerdings durch Einführung des telegraphischen Ueberweisungsverkehrs die Gelddispositionen der Provinz ohne Zweifel erheblich erleichtert. Jedenfalls erscheint es unerwünscht und unzweckmäßig, wenn öffentliche Stellen mit ihren Kassen zu einem wichtigen oder gar beherrschenden Faktor auf dem Geldmarkt werden.

Ein umstrittenes Kapitel allgemeiner Art sind im Enquête-Ausschuß auch die Auslandskredite. Nach der Konstruktion unserer Währungsreform und den ganzen Gedankengängen des Dawes-Vertrags herrscht über die Notwendigkeit der Auslandskredite an sich keine allzu große Meinungsverschiedenheit. Strittig sind aber Tempo, Ausmaß und Verwendung der Auslands-Kredite. Hier wird man ebenfalls der Reichsbank beistimmen müssen, wenn sie Maßhaltung predigt und wenn sie die Auffassung vertritt, daß die Auslandskredite nur unter ganz besonderen Voraussetzungen gegenwärtig weiter vermehrt werden sollten. Es ist nicht zu leugnen, daß die Auslandskredite mit den unabweisbaren Folgen der Vermehrung des Notenumlaufs und des Giralgeldes eine preissteigernde oder doch mindestens eine preishaltende Wirkung gehabt haben, um so mehr, als die Produktivität vieler Auslands-Kredite nicht leicht nachzuweisen ist. Das gilt namentlich von der Aufnahme ausländischer Kredite durch öffentliche Stellen, durch Länder, Kommunen und ähnliche Organisationen, gegen die die Wirtschaft von ihrem Standpunkt aus um so größere Bedenken haben muß, als diese Stellen keine Devisen zur Verzinsung und Rückzahlung ihrer Schulden unmittelbar produzieren, das ganze Aufbringen dieser Devisen also zu einer weiteren Last der Wirtschaft wird. Die Bedenken der Reichsbank gegen die Vermehrung der Auslands-Kredite und der damit verbundenen erhöhten Tributpflicht der inländischen Wirtschaft an die ausländische erscheinen deshalb gewiß berechtigt, und es wird zu den Aufgaben unseres Gewerbes gehören, diesen Gedanken in seiner Geschäftsführung so weit als möglich Rechnung zu tragen.

In den Untersuchungen über die Gestaltung der deutschen Zahlungsbilanz, in der die Auslands-Kredite bekanntlich eine wichtige Rolle spielen, ist auch eine Betrachtung der Wirkungen der Effekten-An- und Verkäufe des Auslands für den Enquête-Ausschuß von größtem

Digitized by Google

Interesse. Mehr und mehr hat sich doch wohl herausgestellt, daß die zeitweise recht belangreichen Effektenkäufe des Auslands nur selten dauernder Interessenahme dienten, viel häufiger einer vorübergehenden Spekulation, die, wie die Entwicklung gegangen ist, zu einem sehr guten Geschäft für den ausländischen Käufer und zu einer schweren Besteuerung der deutschen Wirtschaft wurden. Wenigstens wird das eine der Feststellungen sein müssen, die man bei der Betrachtung dieses Fragenkomplexes zu machen hat.

Meine Herren, ich habe versucht, Ihnen so knapp wie möglich ein Bild der Arbeiten des Enquête-Ausschusses, soweit sie das Bankgewerbe im besonderen interessieren, zu geben. Nach meiner festen Ueberzeugung geht das viel angefeindete Bankgewerbe in diese Untersuchungen mit völlig reinem Gewissen hinein, es wird mit dem besten Leumundzeugnis daraus hervorgehen. Es wird festgestellt werden müssen, daß die Geschäftsführung der Banken in den seit Beginn der Stabilisierung hinter uns liegenden schweren Zeiten richtig war und daß die Banken, wie das Herr Kollege Wassermann kürzlich an anderer Stelle zutreffend ausführte, heute der Wirtschaft nur deshalb wieder eine so machtvolle Stütze sein können, weil sie sich durch nichts von den in Jahrzehnten erprobten Geschäftsgrundsätzen haben abbringen lassen. Wie in der Vergangenheit, so werden diese Grundsätze auch künftig stets die notwendigen Rücksichten auf die Selbsterhaltung mit den Pflichten gegen die Gesamtwirtschaft zu vereinen wissen.

Private und öffentlich-rechtliche Versicherung.

Von Oberregierungsrat a. D. **Hilgard**, Direktor der Allianz Versicherungs-A.-G., Berlin.

Die am 10. November cr. in Berlin veranstaltete Kundgebung der Spitzenverbände der privaten Wirtschaft gegen die Betätigung der öffentlichen Hand im Erwerbsleben hat, wie zu erwarten war, unter anderem auch die Verbände der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten zu einer Gegenaktion veranlaßt. In einer langen, einem weiten Kreise zugängig gemachten Erklärung nehmen diese Verbände den Weg zur Oeffentlichkeit und führen im wesentlichen folgendes aus:

Nach dem Inhalt der von den Spitzenverbänden der Privatwirtschaft verfaßten Denkschrift und nach den von mir am 10. November gemachten Ausführungen nehme die Privatversicherung für sich ein Monopol in Anspruch. An einem solchen könne aber die Wirtschaft kein Interesse haben, sie müßte es im Gegenteil begrüßen, daß durch das Nebeneinanderbestehen von zwei Arten von Versicherungsunternehmungen preisregelnd auf die Beitragsbemessung eingewirkt werde. Dazu komme, daß zum mindesten die öffentliche Immobiliar-Feuerversicherung, die auf ein jahrhundertelanges Bestehen zurückblicken könne, ein historisches Anrecht auf Existenz habe, und dies um so mehr, als sie völlig gemeinnützig arbeite. Wenn die Feuerversicherungsanstalten in der letzten Zeit ihr Tätigkeitsgebiet auf die meisten anderen Versicherungszweige ausgedehnt hätten, so sei dies nicht aus einem besonderen und bewußten Expansionsdrang heraus geschehen, es liege dies vielmehr in der natürlichen Entwicklung der Dinge; denn von dem Augenblick an, wo die private Assekuranz immer mehr zur Konzernbildung übergegangen sei und jeder Konzern mehr oder minder alle Versicherungszweige zu betreiben angefangen habe, wären die öffentlichen Anstalten wettbewerbsunfähig geworden, wenn sie nicht dieser Entwicklung sich angepaßt hätten. — Was die von seiten der privaten Assekuranz erhobenen Vorwürfe, die öffentlich-rechtlichen Anstalten genössen in mehrfacher Hinsicht besondere Vorrechte im Konkurrenzkampf mit den privaten Versicherungsunternehmungen, anlange, so ergebe eine nähere Untersuchung ihre völlige Haltlosigkeit. Wenn zunächst von einer Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Anstalten auf steuerlichem Gebiet gesprochen werde, so müsse betont werden, daß diese an sich nicht abzustreitenden Steuerprivilegien nichts anderes darstellten als den notwendigen Ausgleich für die den öffentlichen Anstalten im allgemeinen Interesse auferlegten besonderen Pflichten, denen die privaten Unternehmungen nicht unterworfen seien. Ebenso unberechtigt sei die Behauptung, die öffentlich-rechtlichen Anstalten erfreuten sich einer ganz besonderen Förderung durch Behörden und Beamte. Hier könne darauf hingewiesen werden, daß schon die Aufsichtsbehörde dafür sorge, daß eine unzulässige Inanspruchnahme der behördlichen Stellen und amtlichen Persönlichkeiten für die Werbetätigkeit nicht stattfinden könne. Endlich falle der Vorwurf, die öffentlich-rechtlichen Anstalten finanzierten sich mit Hilfe öffentlicher Gelder, indem sie sich mit der Garantie der Mutterkörperschaften (Provinzialverband etc.) ausstatten ließen, schon deswegen in sich selbst zusammen, weil noch nie eine öffentlich-rechtliche Anstalt ihren Garantie-Verband wegen entstandener Fehlbeträge habe in Anspruch nehmen müssen. Die Erklärung verwahrt sich endlich in besonders scharfen Worten gegen die von privater Seite gegebene Darstellung über die Prämienpolitik der öffentlich-rechtlichen Anstalten, über die Einseitigkeit der Aufsichtsführung sowie über die Mangelhaftigkeit ihrer Rechnungslegung in der Oeffentlichkeit, in letzterer Beziehung nicht ohne gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß gerade die von den großen privaten Versicherungsunternehmungen veröffentlichten Bilanzen, namentlich in den letzten Jahren, verschiedentlich wegen ihrer Undurchsichtigkeit zu Beanstandungen in der Oeffentlichkeit Anlaß gegeben hätten.

Die vorstehend in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegebene Erklärung der Verbände der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten ist auch dem Bank-Archiv zugegangen, dessen Leitung mich gebeten hat, zu ihr Stellung zu nehmen. Ich komme diesem Ansuchen gern nach, wobei es mir gestattet sein möge, weniger zu allen Einzelheiten der Erklärung mich zu äußern, als vielmehr den Standpunkt der Privatversicherung noch einmal kurz zu präzisieren.

Ich glaube nicht, daß man der privaten Assekuranz wird vorwerfen können, sie übersehe oder verkenne die historische Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß private und öffentlich-rechtliche Feuerversicherung in langer friedlicher Entwicklung nebeneinander lebten, ohne daß es dem einen Teil jemals eingefallen wäre, dem anderen den offenen Kampf anzusagen. Das private Versicherungsgewerbe hat durchaus Verständnis für historisch gewordene Einrichtungen. Es ist sich klar darüber, daß es verfehlt wäre, die Beseitigung solcher Einrichtungen zu verlangen, die in langer Entwicklung zu einem beachtlichen Faktor des deutschen Wirtschaftslebens geworden sind. Aber andererseits kann es nicht anerkennen, daß diese althergebrachten Einrichtungen der öffentlichen Hand in neuester Zeit dazu übergehen, ein ihnen bisher fremdes und dem privaten Gewerbe vorbehaltenes Tätigkeitsgebiet an sich zu reißen und eben dieses private Gewerbe in seinem eigenen Bestande zu gefährden. In dieser Abwehrstellung liegen die wahren Gründe, die die private Assekuranz veranlaßt haben, sich an der bekannten Gesamtkundgebung der Privatwirtschaft zu beteiligen. Sowohl in der vorstehend zitierten Erklärung der öffentlich-rechtlichen Verbände als auch in weiteren Artikeln ihrer Fachpresse und in uns zugegangenen Zuschriften werden die Ausführungen in der Denkschrift der Spitzenverbände und insbesondere meine Darlegungen in der Versammlung vom 10. November als ein einzigartiger, unerhörter, ja sogar feindseliger, durch nichts begründeter Angriff gegen die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten bezeichnet. Hier liegt ein entscheidender Irrtum auf der anderen Seite vor. Wie die ganze private Wirtschaft, so fühlen auch wir uns angegriffen, ja sogar in unserer Existenz bedroht, und wenn wir die Oeffentlichkeit auf diese Gefahr aufmerksam machen, so sind nicht wir die Angreifer. Wir handeln

Digitized by Google

vielmehr in der pflichtgemäßen Verteidigung der uns anvertrauten wirtschaftlichen Güter. Die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten ist denn auch in Wahrheit in den beiden letzten Jahrzehnten ganz im Gegensatz zu ihrer früheren Entwicklung zu einem großangelegten und energisch durchgeführten Angriff auf das Tätigkeitsgebiet der privaten Assekuranz geworden. Wenn in der Erklärung dieser Anstalten gesagt wird, diese nicht zu leugnende Ausdehnung sei nicht einem bewußten Expansionsdrang zu verdanken, sondern sei nur die notwendige Folge der privaten Konzernbildung und ihrer Nacherscheinungen, denen sich die öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit hätten anpassen müssen, so enthüllt dieser Hinweis einen interessanten Einblick in die Mentalität der Träger der Wirtschaftspolitik der öffentlichen Hand. Hier wird klar ausgesprochen, daß die öffentliche Hand ihre Aufgabe darin sieht, unter allen Umständen auf dem Gebiet des Erwerbslebens konkurrenzfähig mit der privaten Wirtschaft zu bleiben, und wenn dies auf anderem Wege nicht möglich ist, völlig die Methoden der privaten Wirtschaft sich anzueignen, ohne freilich — dies wird natürlich nicht gesagt — auch alle Pflichten der Privatwirtschaft zu übernehmen, bzw. auf die besonderen, aus der Oeffentlichrechtlichkeit sich ergebenden Vorrechte zu verzichten. Hier geht der Kampf um wirtschafts- und staatspolitische Grundanschauungen. Wenn die öffentliche Hand unter völliger Verkennung der Aufgaben des Staates das Recht für sich in Anspruch nimmt, ohne das Vorliegen irgendeines dem Allgemeinwohl entspringenden Bedürfnisses und ohne die Möglichkeit, etwas besseres zu bieten, als das private Gewerbe, ihre Machtstellung zu einem planmäßigen Eindringen in die private Wirtschaft zu mißbrauchen — und etwas anderes als ein Mißbrauch kann ein derartiges Vorgehen innerhalb unserer heutigen Wirtschaftsordnung nicht sein —, so wird es schwer sein, über die einzelnen zwischen den beiden Parteien vorliegenden Divergenzpunkte sich zu einigen. Man wird von der privaten Assekuranz die Anerkennung des vorstehend skizzierten, von den öffentlich-rechtlichen Verbänden aufgestellten Grundsatzes nicht wohl verlangen können. Man wird ihr nicht zumuten können, zu vergessen, daß sie es gewesen ist, die ebenfalls jahrhundertelang allein der deutschen Wirtschaft und den einzelnen Deutschen Versicherungsschutz gegen alle anderen Gefahren als die Feuersgefahr und ebenso die Möglichkeit zur Versorgung im Todesfalle gegeben hat; daß sie es gewesen ist, die auf allen diesen Gebieten den Versicherungsgedanken geweckt, die Versicherungsmethoden gefunden und ausgebaut hat, und man wird es begreiflich finden, wenn sie sich dagegen wehrt, daß die öffentliche Hand heute den Versuch macht, sie aus dem von ihr aufgebauten Gebäude zu verdrängen.

Wie bereits ausgeführt, sagt die Erklärung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die unbestreitbar große Entwicklung dieser Anstalten sei in der allgemeinen Entwicklung des deutschen Versicherungswesens und der deutschen Wirtschaft überhaupt begründet, und sie könne keinesfalls erklärt werden aus Vorrechten besonderer Art.

Was zu diesem Thema zu sagen ist, das ist bisher schon eingehend ausgeführt worden, und ich kann nicht finden, daß die Erklärung der öffentlich-rechtlichen Verbände es auch nur in einem einzigen Punkt fertig gebracht hätte, die Berechtigung der von uns erhobenen Beschwerden zu zerstreuen. Wenn man die Erklärung der öffentlich-rechtlichen Verbände möglichst objektiv sich zu lesen bemüht, so wird man von selbst zu der Ueberzeugung kommen, daß diese Verbände zu der Frage der Bevorzugung in Wirklichkeit nichts wesentliches zu sagen wissen. So wird zunächst an sich nicht bestritten, daß Bevorzugungen auf steuerlichem Gebiet vorliegen, wenn auch bezeichnenderweise die Bemerkung an die Spitze gestellt wird, daß für die Versicherungen der öffentlichen Anstalten die Reichsversicherungssteuer in derselben Höhe und in demselben Umfange entrichtet werden muß, wie für jede andere Versicherung. Daß die Versicherungssteuer in diesem ganzen Zusammenhang überhaupt keine Rolle spielt, ergibt sich daraus, daß sie vollkommen von dem Versicherungsnehmer zu tragen ist, bei der Versicherungsunternehmung selbst also lediglich einen durchlaufenden Posten darstellt. Wir dagegen meinten ganz andere und sehr wesentliche Steuerbefreiungen, wie z. B. die Befreiung von der Körperschaftsteuer, von der Vermögensteuer, der Aufbringungspflicht zur Industriebelastung, vielfach ferner von der Gewerbesteuer, den landesrechtlichen Stempelsteuern und einer Anzahl von Gebühren und Abgaben. Dem weiß die Erklärung der öffentlich-rechtlichen Verbände nur das Argument entgegenzustellen, daß diese Steuerbefreiungen den natürlichen und notwendigen Ausgleich für die den Anstalten im öffentlichen Interesse auferlegten besonderen Pflichten darstelle, denen die privaten Unternehmungen nicht unterworfen seien. In diesem Zusammenhang wird vor allem geltend gemacht, daß die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten gezwungen seien, mit geringen Ausnahmen jedes Gebäude in Versicherungsschutz zu nehmen, während die privaten Gesellschaften das Recht der freien Auswahl haben und deshalb gefährliche Risiken vermeiden können. Wenn hier von der Gegenseite selbst darauf hingewiesen wird, daß dieser Annahmezwang von Ausnahmen durchbrochen ist, so verlohnt sich die Feststellung, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. 7. 1910 diese Ausnahmen durchaus nicht gering sind. Man wird vielmehr behaupten können, daß die Deckungsmöglichkeiten der privaten Versicherungsunternehmungen keineswegs weniger umfangreich sind als diejenigen der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Ich halte es sogar für wahrscheinlich, daß die Fälle, in denen zur Ablehnung eines Feuerrisikos geschritten wird, bei den privaten Gesellschaften viel seltener sind als bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die privaten Gesellschaften haben nämlich in allen deutschen Gliedstaaten Gemeinschaften zur Versicherung sog. notleidender Risiken gegründet. Diese Notgemeinschaft übernimmt die für eine einzelne private Gesellschaft nicht tragbare Versicherung, und wir wissen aus unserer eigenen Erfahrung, daß auf diese Weise von privater Seite übernommene Risiken bei öffentlichen Feuerversicherungsanstalten häufig nicht unterzukommen vermochten. Völlig abwegig scheint mir ferner die Behauptung zu sein, die öffentlich-rechtlichen Anstalten seien Vorschriften über den Schutz der Realberechtigten unterworfen, die weit über die für die Privatversicherung geltenden Bestimmungen hinausgehen. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß der Schutz des Realkredits, abgesehen von den schon durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährten Rechten des Hypothekengläubigers und den dem letzteren überdies gesetzlich zustehenden Rechten, so organisiert ist, daß ein Nachteil des Realgläubigers bei der Privatversicherung doch wohl nicht behauptet werden kann. Die Art, wie der hypothekarische Kredit, der Waren-Kredit usw. gesichert wird, ist von den privaten Unternehmungen mit den Kreditinstituten, insbesondere mit der Reichsbank, sowie mit dem Steuer- und Zollfiskus auf Grund besonderer Verhandlungen vereinbart und in eine Form gebracht worden, die allen berechtigten praktischen Ansprüchen genügt.

Wenn des weiteren betont wird, die öffentlich-rechtlichen Anstalten hätten besondere Verpflichtungen zur Förderung der Feuersicherheit und des Feuerlöschwesens zu erfüllen, so muß demgegenüber festgestellt werden, daß auch von den privaten Unternehmungen außerordentlich hohe Summen für das Feuerlöschwesen zur Verfügung gestellt werden müssen. Endlich richtet sich die weitere Behauptung, die öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten seien dadurch benachteiligt, daß sie einen bestimmten Teil ihres Vermögens in Reichs- und Staatsanleihen anlegen müssen, von selbst aus der einfachen Erwägung heraus, daß die privaten Unternehmungen zu der Finanzierung z. B. der Kriegsanleihe ganz gewiß nicht in geringerem Maße beigetragen haben als die öffentlich-rechtlichen Anstalten. Diese privaten Unternehmungen waren allerdings nicht in der Lage, den Verlust dieser Kapitalien so leicht zu verschmerzen wie manche öffentlich-rechtliche Anstalt, denn sie hatten keine

Digitized by Google

Körperschaft hinter sich, wie z. B. die Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt Brandenburg, welcher, wie ich bereits in meiner Rede vom 10. November hervorgehoben habe, der Brandenburgische Provinziallandtag mit Beschluß vom 18. März cr. das durch die Inflation vernichtete frühere Stammkapital von 1 Million Goldmark erneut zur Verfügung gestellt hat. Hierin zeigt sich eben gerade die ungeheure Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Anstalten gegenüber den privaten Unternehmungen. Die privaten Gesellschaften waren gezwungen, den größten Teil ihres Vermögens und ihrer Reserven in deutschen Staatspapieren anzulegen. Sie haben auf diese Weise die schwersten Verluste erlitten, und es war niemand da, der ihnen diese Verluste abgenommen hätte. Die Frage ist berechtigt, wo wohl die öffentlich-rechtlichen Anstalten geblieben wären, wenn ihnen nicht die öffentliche Hand selbst wieder in irgendeiner Form die durch die Inflation vernichteten Vermögenswerte zur Verfügung gestellt hätte.

Unseren Darlegungen über die Unterstützung der öffentlich-rechtlichen Anstalten durch Behörden und amtliche Persönlichkeiten weiß die Gegenseite in Wirklichkeit nichts entgegenzustellen. Sie beschränkt sich in der mehrfach erwähnten Erklärung auf die einzige Feststellung, daß lediglich für Gebäudeversicherungen ein gesetzlicher Anspruch auf Mitwirkung öffentlicher Behörden bestehe, daß auf allen anderen Gebieten schon die Aufsichtsbehörde dafür sorge, daß eine unzulässige Inanspruchnahme behördlicher Stellen nicht stattfindet, und daß im übrigen, wenn da und dort öffentliche Versicherungsanstalten von den öffentlichen Behörden bevorzugt würden, dies sich aus rein sachlichen Erwägungen ergebe. Gegen die von mir mitgeteilten Tatsachen findet die Erklärung kein Wort. Sie weiß nichts dazu zu sagen, daß die höchste Aufsichtsstelle der öffentlich-rechtlichen Anstalten, auf deren Objektivität ausdrücklich Bezug genommen wird, den unterstellten Verwaltungsgebieten empfiehlt, Versicherungen nur bei öffentlich-rechtlichen Anstalten zu tätigen, daß ein anderes preußisches Ministerium eine gleiche Verfügung für den Bereich der höheren Schulen herausgibt, daß Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte fortgesetzt für die öffentlich-rechtlichen Anstalten werbetätig sind, daß vielfach die Bürgermeister ihren ganzen Einfluß aufbieten, um die Angehörigen ihrer Gemeinde zur Versicherungsnahme bei der öffentlichen Hand zu veranlassen. In der jüngsten Vergangenheit erst ist mir folgender Fall bekannt geworden: Von den durch Gesetz vom 26. 3. 1926 von dem Reich zur Förderung des Kleinwohnungsbaues bereit gestellten 200 Millionen Reichsmark sind der Rheinprovinz 2 Millionen RM zur Verfügung gestellt worden, deren Verteilung dem zuständigen Oberpräsidenten, der zugleich Aufsichtsperson der Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz ist, obliegt. Als Antrags- und Verteilungsstelle der Kredite dient die Rheinische Wohnungsfürsorge G. m. b. H. in Düsseldorf, deren sämtliche Anteile sich im Besitze der Provinzialregierung sowie der Regierungsbezirke und Kreise befinden, so daß die G. m. b. H. zweifellos öffentlich-rechtlichen Charakter hat. Nach den von der Provinzialregierung für die Kreditgewährung aus Reichsmitteln aufgestellten Grundsätzen darf das Darlehen nur gezahlt werden, „wenn sich der Bauherr schriftlich verpflichtet hat, die Gebäude bei der Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz ihrem Werte nach gegen Brandschaden zu versichern".

Der Fall steht keineswegs vereinzelt da. Aehnliches wird aus der Provinz Sachsen berichtet, wo der Vorstand der Landesversicherungs-Anstalt in Merseburg verfügt hat, daß bei der Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Landesversicherungs-Anstalt, also aus öffentlichen Mitteln, die Antragsteller darauf hinzuweisen seien, daß die beliehenen Grundstücke bei der Feuersozietät der Provinz Sachsen versichert werden müssen.

Ich habe, nachdem ich auf diese Zusammenhänge in der Oeffentlichkeit mit Nachdruck hingewiesen habe, bis heute vergeblich darauf gewartet, daß eine amtliche Stelle die Stichhaltigkeit des meinen Ausführungen zugrunde gelegten Materials nachprüft. Es scheint sich niemand dafür interessiert zu haben, oder man scheint es für geratener gehalten zu haben, sich dieses, allerdings in außerordentlicher Fülle vorhandene Material nicht anzusehen. Das ist um so bedauerlicher, als hier einer unserer Hauptbeschwerdepunkte vorliegt und als hier tatsächlich Abhilfe geschaffen werden könnte, wenn der ernstliche Wille dazu vorhanden wäre. Gerade aber die Tatsache, daß niemand daran denkt, solche Mißstände abzustellen, muß uns zu der Schlußfolgerung veranlassen, daß diejenigen, die zu der Abstellung an sich berufen wären, an der Beseitigung der Mißstände kein Interesse haben.

Man findet in der Erklärung der öffentlich-rechtlichen Anstalten den Vorwurf einer auf die Interessen der öffentlichen Anstalten eingestellten einseitigen Aufsichtsführung ungeheuerlich, und doch muß dieser Vorwurf insolange aufrechterhalten werden, als die zur Aufsichtsführung berufenen Stellen gleichzeitig eine werbende Tätigkeit für die Anstalten öffentlichen Rechts ausüben. Ich habe mehrfach dargetan und vorstehend wieder darauf hingewiesen, daß die Tatsache einer solchen Werbetätigkeit nicht abgeleugnet werden könne, und ich muß wiederum die Frage in der Oeffentlichkeit stellen, ob eine solche Verbindung von werbender und aufsichtlicher Tätigkeit in einer Hand als zulässig erscheint oder nicht.

Ein Umstand, auf den wir als Privatversicherer gleichfalls besonderes Gewicht legen müssen, ist die Tatsache, daß an die Publizitätspflicht der privaten Unternehmungen größere Anforderungen gestellt werden als an diejenige der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die letzteren bestreiten dies zwar und weisen darauf hin, daß den Verwaltungsräten der Anstalten und den Aufsichtsorganen gegenüber die strengste Rechnungslegung unter eingehender Darlegung des Geschäftsverlaufes erfolge, und daß die Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse dem territorialen Charakter der Anstalten entsprechend in den Amts- und Provinzialblättern geschehe. Hier wird im wesentlichen zugegeben, was von uns behauptet wird. Die private Assekuranz ist verpflichtet, ihre Geschäftsergebnisse dem denkbar weitesten Personenkreis zugängig zu machen. Sie kann sich nicht darauf beschränken, ihre Geschäftsberichte etwa im Reichsanzeiger zu veröffentlichen, sie muß sie vielmehr der gesamten Tagespresse überlassen. Auf diese Weise gibt sie der breitesten Oeffentlichkeit Möglichkeiten zur Kritik, und gerade die von den öffentlich-rechtlichen Anstalten selbst hervorgehobene Tatsache, daß in den letzten Jahren an manchen Bilanzen privater Unternehmungen von großen Tageszeitungen Kritik geübt worden sei, zeigt die Berechtigung unseres Standpunktes. Wir haben — dies sei ausdrücklich festgestellt — selbst den unbedingten Wunsch nach breitester Publizität im Versicherungswesen, denn wir wissen, daß die Allgemeinheit an dem Ergehen des Versicherungswesens ein erhebliches Interesse hat. Aber wir müssen verlangen, daß gleiches Recht für alle gilt.

Wer die Darlegungen in der Denkschrift der Spitzenverbände der Privatwirtschaft aufmerksam gelesen hat, oder wer meine Ausführungen in der Singakademie objektiv mit anzuhören bemüht war, wird nicht zu dem Schluß gelangen können, den die Erklärung der öffentlich-rechtlichen Versicherungs-Anstalten zieht. Ich habe eingangs schon darauf hingewiesen, daß wir uns nicht im Angriff, sondern in der Verteidigung befinden. Ich habe weiter festzustellen, daß an keiner Stelle von unserer Seite aus von einer Beseitigung der öffentlich-rechtlichen Anstalten gesprochen worden ist, sondern daß immer nur unser Anspruch hervorgehoben worden ist, nicht unsererseits durch das Ueberwuchern der öffentlich-rechtlichen Konkurrenz allmählich beseitigt zu werden. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten sind nicht in der Lage, das, was von uns über die Methoden und die Auswüchse der Konkurrenz der öffentlichen Hand gesagt worden ist, zu entkräften. Sie werden es sich gefallen lassen müssen, daß wir immer wieder darauf hinweisen in der Hoffnung, daß wir nicht nur bei den übrigen Zweigen der Wirtschaft, sondern auch bei denjenigen Stellen Gehör finden, die sich für eine gerechte Wirtschaftspolitik verantwortlich fühlen.

Digitized by Google

Zum Schluß sei mir noch eine Bemerkung gestattet. In Nr. 49 der Wochenschrift „Der Deutschen-Spiegel" vom 3. Dezember 1926 finde ich in einem Artikel „Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit" von Herrn Staatsminister v. Loebell die nachstehenden Sätze:

> „Die staatliche Bauwirtschaft geht mit Bewußtsein darauf aus, dem privaten Hausbesitz, den für sein Haus verantwortlichen und wirtschaftlich mit seinem Vermögen für alle seine Entschlüsse haftenden Hausbesitzer auszuschalten. Sie macht zum Träger des Wohnungsneubaues in immer weiterem Umfange Genossenschaften, die häufig infolge ihrer finanziellen Abhängigkeit nur durch Anlehnung an eine Organisation der öffentlichen Hand, sei es Gemeinde, Staat oder Reich, lebensfähig sind. Damit sind sie in Wirklichkeit nur ein in privatwirtschaftliche Form gekleideter Teil der öffentlichen Verwaltung. Dies bedeutet eine schwere Gefahr: Die Vertreter der Wirtschaft haben in zahlreichen Kundgebungen seit Monaten immer wieder gefordert, daß die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand auf das Notwendigste eingeschränkt werden müsse."

Wenn es auf den ersten Blick scheint, als ob diese Betrachtungen in keiner unmittelbaren Berührung mit den in meinen Ausführungen behandelten Fragen stünden, so wird ein tiefer innerer Zusammenhang doch ohne weiteres erkennbar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Verfasser als Vorsitzender des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten und öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Anstalten in Deutschland die Erklärung der Verbände der öffentlichen Versicherungs-Anstalten mitunterzeichnet hat. Man hat auf der Gegenseite die Frage aufgeworfen, ob denn tatsächlich alle privaten Versicherungsgesellschaften und ihre Führer hinter den von mir in der Singakademie gemachten Ausführungen stehen. Ich darf wohl die Gegenfrage stellen, ob alle Organe der öffentlich-rechtlichen Versicherungs-Anstalten sich in ihrem Herzen zu den in der Erklärung dieser Anstalten niedergelegten Grundsätzen bekennen, wenn einer ihrer Führer in der Oeffentlichkeit Worte spricht, die unverändert in der Kundgebung der Spitzenverbände der Privatwirtschaft hätten ausgesprochen werden können, und die sich völlig mit den in dieser Kundgebung seitens der Privatwirtschaft erhobenen Forderungen decken.

Die Liquidierung der österreichischen „Centralbank der deutschen Sparkassen".

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. **Richard Kerschagl**, Wien.

Die Centralbankaffäre ist durch die III. Centralbanknovelle nunmehr endlich definitiv geregelt, nachdem man sie schon Monate hindurch verschleppt hat. Die Sache drängt in der jüngsten Zeit vor allem aus dem Grund, weil der Staat das von ihm ausgelegte Geld wieder zu möglichst großem Teile und in möglichst rascher Zeit wiedersehen wollte, damit nicht im Falle unvorhergesehener Schwierigkeiten sich unliebsame budgetäre Zwischenfälle aus der mangelnden Liquidität der angelegten staatlichen Gelder ergeben könnten. Das Problem der Regelung der Centralbankaffäre zerfällt in drei Hauptteile: In die Frage der Liquidation des Institutes und der Befriedigung seiner Gläubiger, in die Frage der Refundierung der von der Regierung ausgelegten Beträge und drittens in die Frage der den Finanzinstituten, welche die Refundierung dieser Beträge übernommen haben, aus diesem Anlasse zu machenden Konzessionen und Erleichterungen.

Der Bericht der Kuratoren der Centralbank stellt zunächst eine Bilanz auf und konstatiert, daß die Centralbank zahlungsunfähig und überschuldet sei. Auch das als Provisorium der Centralbank gewährte Moratorium ist nach abermaliger Verlängerung mit dem 30. November 1926 abgelaufen. Es sei daher notwendig, eine endgültige Entscheidung zu treffen. Es läge daher die Voraussetzung der Konkurseröffnung vor; jedoch das Interesse der Gläubiger der Centralbank fordert, den Konkurs zu vermeiden und einen weniger kostspieligen Weg für die Abwicklung der Geschäfte der Centralbank zu finden. In dem neuen Gesetzentwurf wurde infolge Anträge des Kuratoriums der Centralbank Vorsorge getroffen, daß dieselbe ohne Insolvenzverfahren liquidieren kann. Die Centralbank wird aufgelöst und tritt in Liquidation, das Creditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien wird zum Liquidator bestellt. Durch bestimmte Vorschriften soll das Liquidationsverfahren erleichtert und die gesetzlichen Bestimmungen über die Liquidation von Aktiengesellschaften entsprechend abgeändert oder ergänzt werden. Der Liquidator erhält größere Rechte, als sonst einem Liquidator zukommen; der Entwurf bestimmt auch genau das Maß der den Gläubigern zukommenden Befriedigung.

Es wird bestimmt, daß nicht durch bestimmte Urkunden belegte Forderungen bei sonstigem Verluste der Forderung angemeldet werden müssen, ferner der Ausschluß von Schadenersatzansprüchen gegen die Centralbank aus der Geschäftsführung ab 30. Juni 1926 und schließlich werden noch Bestimmungen getroffen, welche die Vorschriften des Insolvenzrechtes im Liquidationsverfahren der Centralbank für anwendbar erklären. Im wesentlichen werden dem Liquidator hinsichtlich des Rücktrittes von Verträgen und der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Bankhaftungsgesetze die gleichen Rechte einräumt, die bisher dem Kuratorium zustanden.

Die Forderungen gegen die Centralbank sollen in folgender Weise befriedigt werden: Die Einlagen gegen Einlagebuch und im Kontokorrent werden, entsprechend der seinerzeitigen Regierungserklärung, voll befriedigt, da eine teilweise Befriedigung die Einleger, die ihre Einlagen nicht schon im Juli d. J. behoben haben, im Gegensatz zu denen, die sich davon nicht abhalten ließen, benachteiligen würde. Voll befriedigt werden weiter die in die zweite Klasse der Konkursgläubiger gehörigen Forderungen und die mit Genehmigung des Kuratoriums eingegangenen Verpflichtungen. Voll zu befriedigen ist endlich im allgemeinen der Bund mit den Beträgen, die er seit 30. Juni d. J. für Zwecke der Centralbank aufgewendet hat. Dem Bund soll aus seinem Eingreifen, das der Wahrung wichtiger volkswirtschaftlicher Interessen diente, kein Schaden erwachsen, dies um so weniger, als der Bund zu einem Zeitpunkte, da bereits Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Bank laut wurden, dieser neue Mittel zugeführt hat. Alle sonstigen Forderungen, die aber nur einen geringen Teil — etwa 700 000 Schilling — der Gesamtforderungen ausmachen, werden mit 30 pCt. befriedigt, eine Quote, die sie im Falle eines Konkurses kaum erwarten konnten. Daß die Aktionäre nichts bekommen, ist eine selbstverständliche Folge der Ueberschuldung der Centralbank.

Daß man praktisch die Centralbank als zahlungsunfähig betrachtet, geht auch aus der Art hervor, in der man die Ansprüche ihrer Angestellten befriedigt: Die Dienstnehmer der Centralbank sollen bis 31. März 1927 die laufenden Bezüge voll ausbezahlt erhalten. Die Abfertigungsansprüche und Ruhegenüsse werden mit 60 pCt., und zwar die letzteren fortlaufend, befriedigt. Die nicht dem Kollektivvertrage unterliegenden Dienstnehmer der Centralbank sind den kollektivvertraglich Angestellten gleichgestellt. Die Auszahlung der Ruhegenüsse wird durch einen Fonds gesichert. Die gesamten Beamtenforderungen belaufen sich auf rund 26 Millionen Schilling.

Materiell dreht es sich nunmehr zunächst um die Frage, welche Beträge auf Grund dieser Befriedigung der Gläubiger notwendig werden. Bekanntlich hat die Regierung bereits rund 62 Millionen Schilling vorläufig zur Verfügung gestellt, die schon verbraucht sind. Der Bericht der Kuratoren der Centralbank hat andrerseits festgestellt, daß im allerschlimmsten Falle und bei rigorosester Bewertung der Debitoren das gesamte Defizit sich auf etwa 90 Millionen Schilling erhöhen könnte. Zwischen

Digitized by Google

diesen beiden Grenzen hat sich also praktisch die Refundierung zu bewegen, wobei allerdings noch zu berücksichtigen wäre, daß im Falle einer ganz besonders günstigen Bewertung der zweifelhaften Aktiven vielleicht sogar noch die Regierung einen Teil des schon veranlagten Geldes direkt zurückbekommen kann, während ansonsten im Laufe der Liquidation zumindestens vorübergehend noch größere Barzuschüsse zu leisten sein würden. Diesen ziffernmäßigen Grenzen tragen auch die Bestimmungen Rechnung, welche die Refundierung betreffen:

§ 6 des Centralbankgesetzes bestimmt, daß zur Sicherung und Ermöglichung der Durchführung der Liquidation der Centralbank der „Garantiefonds" (Fonds) errichtet wird; er haftet für die vorgesehene Befriedigung der Gläubiger.

§ 7 sieht vor, daß alle Geldinstitute, die Bucheinlagen oder solche rentensteuerpflichtige Kontokorrenteinlagen entgegennehmen, die nach den am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes geltenden Vorschriften rentensteuerpflichtig sind, von jedem Zinsbetrage, den sie von den genannten Einlagen auszahlen, zuschreiben oder gutschreiben, binnen 90 Tagen nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres den Fondsbeitrag ohne behördliche Bemessung an den Fonds abzuführen haben. Er beträgt für das Jahr 1927 4,2 pCt. Die Fondsbeiträge sind erstmalig für das erste Halbjahr 1927 zu entrichten.

Der Fonds ist laut § 9 berechtigt, Schuldverschreibungen bis zum Höchstnennbetrage von 80 Millionen Schilling auszugeben; hiervon ist ein Teilbetrag im Nennbetrage von 60 Millionen Schilling ohne Verzug zu begeben. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch den Fonds über den Nennbetrag von 60 Millionen Schilling bis zum Höchstnennbetrag von 80 Millionen Schilling darf nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen und nur insoweit erfolgen, als dies erforderlich ist, um die Liquidation der Centralbank nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen. Die Schuldverschreibungen sind auf eine Laufzeit von höchstens 15 Jahren zu stellen und mit einer Verzinsung von mindestens 4 und höchstens 6½ pCt. auszustatten. Die Schuldverschreibungen sind pupillarsicher. Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen über den Nennbetrag von 60 Millionen Schilling erhöht sich der obige Hundertsatz für je 2 Millionen Schilling Nennwert der neuen Emission um 0,1 pCt.

Nach § 11 haftet der Bund für alle Verbindlichkeiten des Fonds, insbesonders auch für die rechtzeitige Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen des Fonds; diese Haftung ist auf den Schuldverschreibungen ersichtlich zu machen.

Da der Gesamteinlagenstand der in Betracht kommenden Finanzinstitute auf rund 2 Milliarden Schilling geschätzt wird, dürfte die Aufbringung des erforderlichen Betrages durchaus möglich sein. Im übrigen ist ja bekanntlich im Gesetz, wie schon erwähnt, die mögliche Erhöhung der zu begebenden Obligationen bis zu einem Gesamtbetrag von 80 Millionen Schilling in Erwägung gezogen, der wohl praktisch das Höchstausmaß der zu refundierenden Gelder selbst im schlimmsten Falle übersteigen dürfte.

Was nun die Begünstigungen anbetrifft, welche die Geldinstitute erhalten, so wäre in erster Linie das Entgegenkommen in bezug auf die Rentensteuer zu erwähnen, das den Instituten aus diesem Anlasse zugesagt worden ist. Den Einlageinstituten wird eine Herabsetzung der Rentensteuer um 3 pCt. zugestanden. Das bedeutet praktisch, daß die meisten Institute statt 10 nunmehr 7 pCt. Rentensteuer von den Zinsen zu zahlen haben, während die Genossenschaften, die schon bisher nur 3 pCt. zu zahlen hatten, nunmehr überhaupt keine Rentensteuer zu zahlen haben. Es ist ferner im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, daß die Begebung der Obligationen eventuell in der Form von Prämienschuldverschreibungen, also Losen, erfolgen darf. Nach den außerordentlichen Erfolgen, welche die letzten staatlichen Losemissionen, speziell die Baulose, in Oesterreich hatten, und die sich darin auswirkten, daß schon die Subskription 4- bis 5fach überzeichnet wurde, und die Lose in kürzester Zeit einen Kurs von 200 bis 250 pCt. ihres Nominales erzielten, kann in diesem Falle wohl damit gerechnet werden, daß es möglich sein würde, wenn schon nicht den ganzen Betrag, so doch einen sehr erheblichen Teil desselben im Publikum zu placieren, so daß die Finanzinstitute wohl für die Tilgung der Zinsen dieser „uneigentlichen" Zwangsanleihe aufzukommen hätten, daß sie aber nicht durch Festlegung sehr erheblicher Kapitalsbeträge immobilisiert werden. Aber auch soweit es zu einer Selbstübernahme von Obligationen kommt, wird ausdrücklich festgestellt, daß dieselben pupillarsicher sind und alle Vorteile einer solchen Pupillarsicherheit aufweisen. Sie können daher nicht nur für gewisse Pflichteinlagen von Fonds, die allen Finanzinstituten vorgeschrieben sind, verwendet, sondern es wird auch zweifellos ihre Lombardierbarkeit beim Noteninstitut ausgesprochen werden. Nachdem auch die Einlagen entgegennehmenden Institute hinsichtlich des Verteilungsschlüssels, der auf dem Gesamteinlagenstande basiert ist, und der durch Einbeziehung der Kontokorrenteinlagen eigentlich die Großbanken verhältnismäßig schwer belastet als die Sparinstitute in allem Wesentlichen eine Einigung erzielt haben, ist als sicher anzunehmen, daß das Gesetz keinerlei nennenswerte Widerstände zu überwinden hat und daß bis Jahresende die ganze Centralbankangelegenheit bereinigt wird, so daß nunmehr die rein technischen Probleme der Liquidation zu lösen sind. Da nun das Creditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten gemäß § 1 des neuen Gesetzes die Liquidation zu übernehmen hat, welche mit großem Erfolge schon die ungleich schwierigere Liquidation der Depositenbank durchgeführt hat, so ist anzunehmen, daß auch hier sich irgendwelche Schwierigkeiten nicht mehr ergeben. Bedauerlich bleibt nur, daß dieses, auch für den bargeldlosen Zahlungsverkehr so wichtige Institut, damit zur Gänze von der Bildfläche verschwindet.

Die vermittelte Akkreditivstellung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Philipp Möhring**, Berlin.

Das Akkreditiv, dessen Handhabung den Höhepunkt in den Zeiten des anormalen Handelsverkehrs erreicht hatte, wird auch heute noch im Verkehr von räumlich getrennten Parteien untereinander häufig verwandt. Die Geschäfte wickeln sich zumeist dergestalt ab, daß die Parteien (A—C) die Akkreditivstellung bei einer zumeist am Platze der die Sachleistungen erbringenden Partei (C) befindlichen Bank (D) vereinbaren. In Ermangelung direkter Beziehungen zu dieser Bank pflegt dann zumeist der Akkreditivsteller A die Bank B seines Platzes, deren ständiger Kunde er ist, zu beauftragen, das Akkreditiv bei der auswärtigen Bank D zu stellen.

Die Vermittelung derartiger Akkreditive gehört zu dem festen Aufgabenkreis der Banken. Die Klarlegung der sich hieraus ergebenden Rechtsbeziehungen, die in der Literatur über das Akkreditiv[1]) nur vereinzelt gestreift sind, bildet den Gegenstand der nachstehenden Untersuchung. Die Rechtsbeziehungen, in die A zu C und D zu C miteinander treten, interessieren hier nicht. Auf ihre Gestaltung ist der Umstand, daß es sich um ein vermitteltes Akkreditiv handelt, ohne Einfluß.

---

[1]) Jacobsohn: Der Kauf gegen Bankakkreditiv in Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 66 (Neue Folge Bd. 3) S. 24 ff. Jacoby: Das Akkreditiv, Bank-Archiv, XX. Jahrg. 1921 S. 245 ff., S. 264 ff. Jacoby: Das Regulativ des Akkreditivgeschäfts der Berliner Stempelvereinigung, Bank-Archiv, XXII. Jahrg. S. 101. Kalbfleisch: Das dokumentäre Akkreditiv, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschungen, 1921, 15. Jahrg. S. 141 ff. Ritter: Vom Akkreditiv, Hanseat. Rechtzeitschr. 1921 Spalte 609 ff. Sippell: Pfändungen von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen, Bank-Archiv, XIX. Jahrg. 1920 S. 96 ff. Stummer: Das Bankakkreditiv, 1924. Wolff: Das Akkreditiv, Juristische Wochenschrift 1922 S. 770.

Digitized by Google

Der Untersuchung wird selbstverständlich nur der Normalfall zugrunde gelegt. In diesem pflegt die B-Bank in Verfolg des ihr von A gewordenen Auftrages die D-Bank zu beauftragen, auf Veranlassung des A das Akkreditiv dem C zu stellen. A pflegt in direkte Beziehungen zu D überhaupt nicht zu treten, die Korrespondenz mit der D-Bank vollzieht sich ausschließlich zwischen B und D.

1. Die Rechtsbeziehungen A/B. Der Vertrag zwischen dem Akkreditivsteller und demjenigen, der die Akkreditierung des Dritten selbst vornehmen soll, heißt Akkreditivvertrag. Inhalt des Akkreditivvertrages ist, daß der Schuldner dem Gläubiger verpflichtet ist, einem sich präsentierenden Dritten unter bestimmten Voraussetzungen Zahlung zu leisten[2]). Der Akkreditivvertrag wird im allgemeinen als Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 BGB. angesehen und, da die Leistung an den Dritten als die Herbeiführung eines Erfolges anzusprechen ist, ist der Akkreditivvertrag genauer als Geschäftsbesorgungsvertrag, der einen Werkvertrag zum Gegenstande hat, aufzufassen[3]).

Der Vertrag A/B ist kein Akkreditivvertrag. Daß das Akkreditiv an einem anderen Bankplatz und bei einer anderen Bank gestellt werden soll, schließt allein die Annahme eines Akkreditivvertrages nicht aus. B konnte den Vertrag entweder durch D als ihre Erfüllungsgehilfin erfüllen oder aber D die Ausführung des Auftrages gänzlich übertragen, sich also gemäß § 664 I Satz 2 substituieren lassen[4]).

Die beiden vorerwähnten Erfüllungsmöglichkeiten standen B nur dann offen, wenn sie selbst die Erfüllung der Akkreditivstellung schuldete. Das ist aber in den zur Rede stehenden Fällen nicht anzunehmen, denn der an B gerichtete Auftrag schreibt B nicht allein vor, das Akkreditiv an einem anderen Platze zu stellen, sondern noch in der Regel darüber hinaus, bei welcher Bank an dem anderen Platze dies zu geschehen hat. Dem letzten Zusatze, der die Regel bildet, ist besondere Bedeutung beizumessen. Nach seinem Inhalte schuldet B nicht selbst die Erfüllung, erfüllen soll vielmehr D. Nimmt B im Rahmen dieses Auftrages D in Anspruch, so liegt weder ein Fall der Erfüllungsgehilfenschaft noch ein Fall der Untervertretung vor. § 664 I Satz 2 kommt im übrigen auch deshalb nicht zur Anwendung, weil der Dritte benannt und die Möglichkeit einer Auswahl gar nicht mehr gegeben ist.

Es fragt sich nur noch, ob etwa die D-Bank als Erfüllungsgehilfin der B-Bank die Leistung erbringen soll und somit die Leistung der D-Bank Gegenstand der Verpflichtung der B-Bank ist. Das ist nicht anzunehmen, denn die Anwendbarkeit des § 278 ist nur in folgenden Fällen gegeben:

a) es wird eine eigene Leistung geschuldet, bei der der Verpflichtete die Leistung durch einen Dritten nach seiner Wahl erbringen läßt,
b) es wird die Leistung einer von vornherein nicht bestimmten Person geschuldet,
c) es wird die Leistung einer fremden Person geschuldet[5]).

Die Fälle a) und b) schalten schon um deswillen aus, weil die Person des leistenden D benannt ist, aber auch der Fall c) muß ausscheiden, denn es widerspricht den Gepflogenheiten des Bankverkehrs, daß ein Kunde einer Bank sich die Leistungen einer anderen versprechen läßt und es hieße, den tatsächlichen Verhältnissen Zwang antun, wollte man annehmen, A und B wollten einen Vertrag des Inhalts schließen, daß B die Leistung der D-Bank schulden sollte[6]). Es ergibt sich also negativ, daß, da B das Akkreditiv nicht selbst und auch nicht durch Dritte selbst stellen soll, der Vertrag A/B keinesfalls ein Akkreditivvertrag ist. Es fragt sich nun, unter welchen Vertragstyp der Vertrag, dessen Inhalt dahin ging, daß B D zur Akkreditivstellung veranlassen sollte, fällt.

Daß ein solcher Auftrag nicht etwa den Inhalt hat, daß B als unmittelbarer Stellvertreter des A mit D einen Akkreditivvertrag abschließen soll[7]), ergibt sich schon daraus, daß die Erklärungen des A nicht als Vollmachtserteilung aufgefaßt werden können, ganz abgesehen davon, daß die D-Bank stets nur B als ihre Kontrahentin ansehen wird (vgl. auch unten). Das letztere erhellt insbesondere daraus, daß die D-Bank ihrerseits die Akkreditivstellung in der Regel von einer Deckung der B-Bank abhängig machen und die B-Bank und nicht A mit den ihr erwachsenen Auslagen belasten wird.

Wenn oben gesagt ist, daß der Vertrag A/B zum Gegenstande hat, daß B D veranlassen soll, ein Akkreditiv zu stellen, so ist damit der Inhalt des Vertrages nicht erschöpfend wiedergegeben, denn gerade aus dem Umstande, daß D sich stets an B für die durch die Akkreditivstellung erwachsenen Auslagen halten wird, erhellt, daß es sich bei dem zwischen B und D geschlossenen Vertrage darum handelt, daß B im eigenen Namen, aber stets nur für Rechnung des A, D den Auftrag zur Akkreditivstellung erteilen wird. Es deutet daher das Reichsgericht in der im Bank-Archiv, XVIII. Jahrg. S. 166 abgedruckten Entscheidung mit Recht an, daß Inhalt des Vertrages A/B ist, daß B mit D in eigenem Namen, aber für Rechnung des A, einen Akkreditivvertrag abschließen soll.

Mit dieser Feststellung ist aber die Möglichkeit einer rechtlichen Erkenntnis der Rechtsbeziehungen A/B gegeben. Es ergibt sich, daß der Vertrag A/B als Kommissionsvertrag aufzufassen ist. Aufträge der vorgenannten Art erfüllen zweifelsohne den Tatbestand des § 406 HGB. Der Kommissionsvertrag kann nach § 406 HGB. auch den Abschluß von Geschäftsbesorgungsverträgen, als welche wir Akkreditivverträge aufzufassen haben, zum Gegenstande haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Vertrag A/B mit Rücksicht auf § 406 I Satz 1 als Kommissionsgeschäft aufzufassen ist — eine Auffassung, die dem Bankgewerbe, wie auch dem Bestreben der Banken ihren Kunden gegenüber in erster Linie als Kommissionär aufzutreten, am meisten gerecht wird[8]). Auch aus § 406 I Satz 2 läßt sich die Feststellung, daß der Vertrag A/B als Kommissionsvertrag aufzufassen ist, rechtfertigen.

Die Feststellung, daß in Fällen der vorliegenden Art zwischen den Beteiligten A B ein Kommissionsverhältnis vorliegt, ist bislang weder von der Literatur noch von der Judikatur getroffen worden. Sie ist aber angesichts des Tatbestandes des § 406 HGB. unabweislich und wird meiner Auffassung nach auch den tatsächlichen Beziehungen zwischen A und B am meisten gerecht. A will bei der Abwicklung des Akkreditivgeschäfts sich eben seiner Bank, der B-Bank, in erster Linie bedienen und überläßt es nun dieser, kommissionsweise die hierzu notwendigen Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Gegen die Annahme eines Kommissionsverhältnisses spricht nicht, daß im vorliegenden Fall der Dritte benannt ist. Die Weisungen des Kommittenten können sich, will dieser z. B. aus guten Gründen nicht in die Erscheinung

---

[2]) Vgl. Jacoby, Bank-Archiv, XX. Jahrg. S. 245.

[3]) Ebenso Sippell, Bank-Archiv, XIX. Jahrg. S. 97/98; Jacoby a. a. O. S. 246; RG. 107 S. 8; Bank-Archiv, IX. Jahrg. S. 297. Anderer Ansicht ist lediglich Jacobsohn, der in dem Falle des dokumentären Akkreditivs über den gewöhnlichen Geschäftsbesorgungsvertrag hinaus noch einen ein besonderes Treuhandverhältnis begründenden Vertrag annimmt und im Gegensatz zu den Obigen die synallagmatische Natur des Akkreditivvertrages und damit auch die Anwendbarkeit der §§ 320 ff. leugnet.

[4]) Auch für den Geschäftsbesorgungsvertrag ist, obwohl § 675 § 664 nicht erwähnt, § 664 I Satz 2 anwendbar. Vgl. RG. 78 S. 313.

[5]) Ueber diese Fälle siehe Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, 6.—8. Aufl.; Recht der Schuldverhältnisse S. 118; Staudinger II, 1, S. 153, Vorbemerkung zu S. 275 Vb.

[6]) Vgl. im übrigen auch Regulativ der Berliner Stempelvereinigung I, 4; Jacoby, Bank-Archiv, XXII. Jahrg. S. 108.

[7]) So zu Unrecht OLG. Kiel in Schleswig-Holstein. Anzeiger 1921 S. 94, aufgehoben vom Reichsgericht in Bd. 105 S. 48.

[8]) Vgl. Nußbaum, Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht S. 73, sowie die S. 107, VI, als Anlage abgedruckten typischen Bankbedingungen.

Digitized by Google

treten, auch auf die Person des Vertragsgegners erstrecken[9]).

Ebensowenig spricht gegen die Annahme das Fehlen einer besonderen Vereinbarung über die zu entrichtende Provision. Abgesehen davon, daß die Frage des Entgelts nicht Begriffsbestandteil des Kommissionsvertrages ist, ergeben sich die Ansprüche B's ohne weiteres aus § 354 HGB.[10]).

Die Feststellung, daß das Verhältnis A/B als ein Kommissionsverhältnis aufzufassen ist, ist auf die Beurteilung der Rechtslage von nicht unerheblichem Einfluß.

Besonders für den Konkursfall B ist die Feststellung, daß der Vertrag A/B ein Kommissionsvertrag ist, von entscheidender Bedeutung. Ich verweise dieserhalb auf die Vorschriften des § 392 Abs. 2 HGB. in Verbindung mit § 43 KO., die dem Kommittenten, im vorliegenden Falle A, im Konkursverfahren über das Vermögen des Kommissionärs, im vorliegenden Falle B, ein Aussonderungsrecht geben. A kann also, fällt B in Konkurs, Aussonderung der B gegen D aus dem Akkreditivvertrag erwachsenen Ansprüche verlangen und der Konkursverwalter darf über Forderungen, die aus dem Akkreditivvertrage entstanden sind, gegen den Willen des Kommittenten nicht verfügen, insbesondere sie nicht einziehen[11]). Darüber, welche Bedeutung die Annahme eines Kommissionsvertrages für den Kunden A in den Fällen hat, in denen z. B. die D-Bank den Akkreditivvertrag nicht ordnungsmäßig erfüllt, wird unten noch zu sprechen sein.

2. Die Rechtsbeziehungen B/D. Aus der Feststellung, daß der Vertrag A/B ein Kommissionsvertrag ist, der B zum kommissionsweisen Abschluß eines Akkreditivvertrages mit D verpflichtet, ergibt sich auch die weitere Feststellung, daß der Vertrag B/D ein reiner Akkreditivvertrag ist. Er erfüllt die oben wiedergegebenen Voraussetzungen für den Akkreditivvertrag. Daß B den Kunden A beim Abschluß des Akkreditivvertrages stets benennen wird, ändert an dieser Feststellung nichts, insbesondere kann nicht geschlossen werden, daß B etwa als Vertreterin ohne Vertretungsmacht A habe direkt verpflichten wollen. Die Benennung des Auftraggebers bei der Abwicklung von Kommissionsgeschäften läßt keinen Schluß darauf zu, daß der Kommissionär nicht sich, sondern seinen Auftraggeber habe verpflichten wollen[12]).

Dies gilt insbesondere beim Verkehr der Banken untereinander. Es ist die Regel, daß bei Banken, welche ihre Niederlassung an Großhandelsplätzen haben, gleichzeitig mehrere Geschäfte ähnlichen Inhalts laufen. Dieser Umstand macht es fast unerläßlich, den Auftraggeber des einzelnen Geschäfts zum Zwecke der besseren Identifizierung, insbesondere mit Rücksicht auf die Korrespondenz, zu benennen. Aus diesem Grunde wird sowohl von der Judikatur des Reichsgerichts als auch von der Literatur dem Hinweis auf den Auftraggeber eine im oben erwähnten Sinne rechtserhebliche Bedeutung nicht beigemessen[13]).

Daß die Behandlung des Auftrages durch B einer entgegengesetzten Annahme widerspricht, ist oben schon hervorgehoben worden.

M. E. erschöpft sich allerdings der Hinweis auf die Person des Auftraggebers nicht in der Erfüllung korrespondenztechnischer Zwecke. Ihm ist insoweit eine rechtserhebliche Bedeutung beizumessen, als er D davon in Kenntnis setzt, daß A, und nicht B selbst, an der Abwicklung des Akkreditivgeschäfts in erster Linie interessiert ist.

Ueber das Wesen des Akkreditivvertrages selbst zu sprechen, ist hier nicht der Ort. Ich verweise dieserhalb auf die oben unter 1. zitierte Literatur.

3. Die Rechtsbeziehungen A/D. Ist der Vertrag A/B ein echter Kommissionsvertrag, so hat A als Kommittent grundsätzlich gegen D keinerlei direkte Ansprüche. Es wird der Kommittent im Regelfalle aus dem vom Kommissionär abgeschlossenen Rechtsgeschäfte weder unmittelbar berechtigt noch unmittelbar verpflichtet (vgl. auch § 392 HGB.). Soweit der Vertrag B/D den Abschluß eines sogenannten dokumentären Akkreditivs zum Gegenstande hat, steht dies außer Zweifel. Gewisse Zweifel können bestehen, falls der Akkreditivvertrag B/D auf die Stellung eines sogenannten glatten Akkreditivs gerichtet ist. Beim glatten Akkreditiv hat der Akkreditivsteller die Leistung an den Dritten C zu bewirken, ohne daß dieser irgendwelche Gegenleistungen zu Händen des Akkreditivstellers zu erbringen hat. Das glatte Akkreditiv ähnelt daher der Giroüberweisung, unterscheidet sich jedoch von dieser dadurch, daß bei ihm die Mitwirkung des Dritten beim Empfange der Leistung unerläßlich ist (vgl. Jacoby am angeführten Orte S. 245). Bei der Giroüberweisung hat nun das Reichsgericht in zwei Entscheidungen in ein und derselben Sache (RG. 84 S. 351 und RG. 91 S. 319) ausgesprochen, daß dem Ueberweisenden ein direkter Anspruch gegen die Bank zusteht, auf welche die Bank des Ueberweisenden zugunsten eines Dritten eine Ueberweisung vorgenommen hat. Die äußere Gestaltung des Falles ist hier wie dort eine sehr ähnliche, denn auch dort tritt der Ueberweisende, hier A, mit der überweisungsempfangenden Bank, hier D, nicht unmittelbar in Berührung. Den Entscheidungen ist lebhaft widersprochen worden[14]). Das Reichsgericht läßt auch Rechtsgründe, welche für ein Vertretungsverhältnis A/D sprechen, nicht erkennen. (Die über den Vertrag zugunsten eines Dritten gemachten Ausführungen beziehen sich nicht auf das Verhältnis des Auftraggebers zu den Banken, sondern auf das Verhältnis dieser zu demjenigen, zu dessen Gunsten die Ueberweisung vorgenommen ist.) Ich vermag den Entscheidungen daher nicht beizutreten; das Reichsgericht selbst scheint den von ihm eingenommenen Standpunkt nicht weiter verfolgen zu wollen. Dies zeigt m. E. insbesondere die Entscheidung in Bd. 105 S. 398 ff. Ich habe daher keinen Zweifel, daß die vom Reichsgericht in RG. 105 S. 48 ff. und RG. 102 S. 26 ff. für das dokumentäre Akkreditiv entwickelten Rechtsgrundsätze auch für das glatte Akkreditiv anwendbar sind und daß auch beim glatten Akkreditiv dem Kunden A gegen die Bank D direkte Ansprüche nicht zustehen.

Ferner ist bei dem glatten Akkreditiv noch zu berücksichtigen, daß dieses eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Kreditbrief aufweist, dieser wird sogar von manchen als Unterart vom Akkreditiv aufgefaßt[15]). Beiden gemeinsam ist die Auszahlung ohne Gegenleistung. Unterschiede bestehen einmal in der technischen Handhabung, die beim Kreditbrief die Vorlegung eines Briefes beim Dritten erfordert, sowie in der Verschiedenheit ihrer Aufgabe. Die Aehnlichkeit des glatten Akkreditivs mit dem Kreditbrief nötigt zu einer Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Reichsgerichts im 64. Bande S. 108—114. Wendet man die dort entwickelten Rechtsgrundsätze auf das glatte Akkreditiv an, so liegt die Annahme nahe, daß der Akkreditivvertrag B/D als Vertrag zugunsten Dritter, und zwar zugunsten des A (nicht zugunsten des C) aufzufassen ist. Beim Kreditbrief treten folgende Beteiligte in Erscheinung: derjenige, zu dessen Gunsten der Kreditbrief ausgestellt wird X, der Aussteller des Kreditbriefes Y, und die zur Zahlung angewiesene Bank Z. Bedient sich auf Ersuchen des X die Bank, deren Kunde er ist, Y 1, zum Zwecke der Ausstellung des Kreditbriefes der Bank Y, so ist das Verhältnis X—Y 1—Y, dem Verhältnis

---

[9]) Vgl. Lehmann-Ring, das HGB., 1. Aufl., § 384 Anm. 40 S. 216 oben.

[10]) Vgl. Düringer-Hachenburg, § 396 Anm. 2 S. 628.

[11]) Vgl. Staub, Anm. 5 zu § 392.

[12]) Vgl. Düringer-Hachenburg, § 383 Anm. 9 S. 529; Staub, § 383 Anm. 15; Littauer-Mosse, § 383 Anm. 5.

[13]) Vgl. RG. 105 S. 50/51; Bank-Archiv, XVII. Jahrg. S. 233; wohl auch RG. 97 S. 145; Dahl, Bank-Archiv, XXIII. Jahrg. S. 298; wohl auch Ritter, Hanseatische Rechtszeitschrift 1921 Spalte 615.

[14]) Vgl. Staub, Anh. zu § 363 Anm. 3 S. 338.

[15]) Vgl. Stummer S. 8 und die wechselnde Terminologie bei Staub § 349 Anm. 64; Düringer-Hachenburg § 363 Anm. 4.

Digitized by Google

A—B—D des vorliegenden Falles durchaus ähnlich. Daß der Kreditbrief, bei dem die Formvorschriften des § 783 gewahrt sind, als Anweisung aufgefaßt wird (vgl. RG. 64 S. 110), klärt die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen, soweit sie auf die Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anweisung sich beziehen, nicht (vgl. RG. a. a. O.). Aus diesem Grunde würde allein der Anweisungscharakter des Kreditbriefs eine entsprechende Anwendung der für das Grundverhältnis geschaffenen Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall nicht verbieten. Vergegenwärtigt man sich, daß beim Kreditbrief die Verpflichtung des Ausstellers, die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber nicht gem. § 790 BGB. zu widerrufen, und somit durch den Angewiesenen auf Verlangen des Inhabers des Kreditbriefes letzterem zu leisten, der Verpflichtung des Akkreditivstellers D auf Leistung entspricht, so erscheint eine entsprechende Anwendung der Grundsätze durchaus statthaft. Das Reichsgericht hat nämlich den Vertrag Y 1—Y als Vertrag zugunsten des X angesehen. Entscheidend für seine Auffassung war das Verkehrsbedürfnis, welches für den Inhaber des Kreditbriefes ein unmittelbares Recht gegen den Aussteller des Briefes auf Aufrechterhaltung der Anweisung fordert. Der Kreditbrief dient dazu, dem Reisenden an fremden Plätzen die Möglichkeit zu geben, sich leicht Geld zu verschaffen. Der Reisende kann daher nicht nur auf die Möglichkeit des Erfolges der Präsentation des Kreditbriefes angewiesen sein, er muß vielmehr, begibt er sich auf Reisen, damit rechnen können, daß er einen Anspruch gegen den Aussteller des Kreditbriefes auf Aufrechterhaltung der Anweisung hat (RG. a. a. O. S. 112—113).

Die gleichen tatsächlichen Erwägungen, die das Reichsgericht zur Annahme eines Vertrages zugunsten desjenigen führten, der des Kreditbriefes bedarf und in dessen Auftrage (aber im eigenen Namen) seine Bank eine dritte Bank um Ausstellung gebeten hat, führen beim glatten Akkreditiv zur Ablehnung dieser Rechtsauffassung. Hier besteht kein Verkehrsbedürfnis, A über den üblichen Umfang der Rechte des Kommittenten hinaus zu schützen. Es ist zu berücksichtigen, daß A in ganz anderem Maße als der Inhaber eines Kreditbriefes direkt auf die zur Leistung verpflichtete Bank Einfluß nehmen kann. Es ähnelt daher der Fall des glatten Akkreditivs vielmehr dem des dokumentären Akkreditivs, und ich habe keine Bedenken, die in RG. 105 S. 51 entwickelten Grundsätze, die die Annahme eines Vertrages zugunsten des A, wie überhaupt direkte Ansprüche A's aus dem Vertrage B/D verneinen, auf die Fälle des glatten Akkreditivs anzuwenden. Daß das Reichsgericht beim glatten Akkreditiv nicht die Grundsätze des Kreditbriefes, soweit sie das Verhältnis Y_1—Y zu Z bzw. B—D zu A betreffen, anwendet, scheint mir auch aus der Entscheidung im 88. Bande S. 134 hervorzugehen. Hier hatte eine dem A entsprechende Person A 1 offenbar ihre Bank gebeten, sie selbst bei einer dritten Bank zu akkreditieren. Die Aehnlichkeit zum Kreditbrief ist also eine noch größere, denn während in unserem Fall C eine vierte Person als Erfüllungsempfänger (über diesen Begriff siehe Enneccerus II S. 167) gewissermaßen für A eingeführt ist, wird in RG. 88 S. 134 wie beim Kreditbrief die Leistung an denjenigen erbracht, der um Gestellung des Akkreditivs bzw. um Ausstellung des Kreditbriefes ersucht hatte.

Es lassen sich somit weder beim dokumentären noch beim glatten Akkreditiv direkte Rechtsbeziehungen zwischen A und D feststellen.

Dies scheint geeignet zu sein, zu unbilligen Ergebnissen zu führen, wenn z. B. D den mit B geschlossenen Akkreditivvertrag nicht ordnungsmäßig erfüllt und A hierdurch Schaden erleidet. In diesem Falle hat A gegen B Schadensersatzansprüche nicht, da B seinen Verpflichtungen aus dem Kommissionsvertrage entsprochen hat und für Verschulden des D nicht haftet. B selbst hat einen Schaden durch die Nichterfüllung des Akkreditivvertrages durch D nicht erlitten, da er A gegenüber nicht regreßpflichtig ist. Ungeachtet dessen hat aber das Reichsgericht gerade in Anlehnung an den Kommissionsvertrag in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, „daß der Beauftragte, der für fremde Rechnung aber im eigenen Namen abschließt, beim Bruche des Vertrages durch den Mitkontrahenten von diesem Ersatz des Schadens verlangen kann, nicht nur wie er ihm persönlich, sondern auch weiter, wie er seinem Auftraggeber erwachsen ist" (vgl. ROHG. 11 S. 250, 14 S. 400 und 17 S. 79).

Es besteht also die Möglichkeit einer Schadensliquidation für A durch B. Eine ausführliche Begründung versage ich mir und verweise dieserhalb auf den Aufsatz von Dahl: Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im fremden Interesse. Bank-Archiv, Jahrgang 1924, Band XXIII S. 298 ff.

Ich gelange also zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß der einer Bank auf Besorgung eines Akkreditivs bei einer dritten Bank erteilte Auftrag nach dem Grundsatze über den Kommissionsvertrag zu behandeln ist, daß dem Kunden direkte Ansprüche gegen die dritte Bank nicht zustehen, daß der zwischen der beauftragten Bank und der dritten Bank abgeschlossene Vertrag ein reiner Akkreditivvertrag ist und daß der dem Kunden der ersten Bank durch die Nichterfüllung des Akkreditivvertrages durch die zweite Bank entstehende Schaden nach den vom Reichsgericht über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im fremden Interesse aufgestellten Grundsätzen liquidiert werden kann.

Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

In der am 16. Dezember 1926 unter dem Vorsitz des Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser abgehaltenen Generalversammlung wurde der nachfolgende Geschäftsbericht entgegengenommen. Ein Antrag des Herrn Ludwig Mainz, Vorsitzenden des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Hamburg, betreffend Zusammenlegung von Kleinaktien, wurde dem Ausschuß überwiesen. Die Generalversammlung genehmigte die Vorschläge des Vorstands betreffend Festsetzung des Jahresbeitrages für 1927 und nahm sodann die Wiederwahl der satzungsmäßig ausscheidenden Ausschußmitglieder vor. Neu in den Ausschuß gewählt wurden die Herren: Adolf Arnhold, i. Fa. Gebrüder Arnhold Dresden, Karl Frahm, Vorstandsmitglied des Bankvereins für Schleswig-Holstein, Altona, Heinrich Rosenthal, i. Fa. S. Schoenberger & Co., Berlin, Oscar Wassermann, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, Berlin, sowie in den Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen Dr. Karding, Vorstandsmitglied der Preußischen Boden-Credit-Aktienbank, Berlin. — In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschuß-Sitzung erfolgte die Wiederwahl des bisherigen Vorstands. Neu in den Vorstand wurde Direktor Wassermann, Deutsche Bank, Berlin, gewählt.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1925.

Das 26. Geschäftsjahr unseres Verbands, auf welches wir heute zurückblicken — das achte seit Beendigung des Weltkriegs, das dritte seit dem Ende der Inflation —, steht im Zeichen eines langsamen, noch immer von Sorgen umgebenen, von Gefahren bedrohten Wiederaufstiegs. Unsere wirtschaftlichen

Digitized by Google

Beziehungen zum Ausland bezeugen den Fortschritt, der in diesem Jahre in der Herstellung friedlicher Verhältnisse zu den Regierungen und Völkern der früher mit uns im Kriege befindlichen Länder erzielt worden ist und der in Deutschlands Eintritt in den Völkerbund äußerlichen Ausdruck gefunden hat; die fortdauernde Besetzung deutschen Gebiets im Westen verbietet es allerdings, in diesem Ereignis mehr, als den ersten Anfang einer günstigeren Entwickelung zu erblicken. Mit besonderer Genugtuung begrüßen wir das in Sachen der Freigabe des deutschen Eigentums in Amerika von dem Präsidenten Coolidge unlängst verkündete Bekenntnis zu dem Grundsatz der völkerrechtlichen Unverletzlichkeit des Privateigentums; die allseitige Anerkennung dieses Grundsatzes wird eine unerläßliche Voraussetzung für den Ausbau und die Sicherung der wirtschaftlichen Beziehungen der Völker bilden.

Das Vertrauen der Welt zu einer besseren politischen und wirtschaftlichen Zukunft unseres Landes ist insbesondere durch die andauernde Festigkeit der deutschen Währung bestärkt worden, angesichts deren es möglich war, eine der letzten Beschränkungen des freien Devisenverkehrs, die starre Dollarnotiz, aufzugeben, und angesichts deren es ferner unbedenklich erscheinen konnte, durch Aenderung des § 21 des Bankgesetzes der Reichsbank die Befugnis zur Diskontierung kurzfristiger Reichsschatzwechsel bis zur Höhe von 100 Millionen Reichsmark zu erteilen, eine Befugnis, von der bisher noch nicht Gebrauch gemacht worden ist. Dank diesem Vertrauen war es öffentlichen Körperschaften und privaten Unternehmungen unseres Landes in diesem Jahre in steigendem Maße möglich, langfristige und kurzfristige Kreditbedürfnisse durch Aufnahme von Anleihen und Darlehen im Ausland zu befriedigen. Abgesehen von manchen Einzelfällen sind diese Kredite für unseren Wiederaufbau notwendig gewesen, und auch in Zukunft wird ihre Inanspruchnahme zu produktiven Zwecken nicht entbehrt werden können; gleichwohl wird niemand sein Auge der Tatsache verschließen wollen, daß die Verzinsung und Tilgung dieser Kredite für Deutschland neben den bereits aus politischen Rechtstiteln bestehenden Auslandsverpflichtungen eine Belastung von erheblichstem Ausmaß darstellen, und wird kein Verständiger sich durch die Auswirkungen des Zustroms geborgten Geldes auf unseren Geldmarkt und unsere Zahlungsbilanz zu einer Ueberschätzung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Prosperität Deutschlands verleiten lassen. Wenn unlängst amtlich angekündigt wurde, daß die im Einkommensteuergesetz und Kapitalverkehrsteuergesetz vorgesehenen Vergünstigungen für Auslandsanleihen in der Folge nicht mehr gewährt werden sollen, so hat diese Maßnahme allerdings erneut die Aufmerksamkeit auf die an sich unbefriedigende Gestaltung der Steuerpflicht ausländischer Besitzer deutscher Anleihen gelenkt, für welche der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht, wie für den Inländer, den Charakter einer Vorauszahlung auf die Einkommensteuer, sondern einer endgültigen Kapitalrentensteuer hat. Bei den erwähnten „Vergünstigungen" handelte es sich somit nicht um eine Bevorzugung, sondern um die Korrektur einer Benachteiligung des ausländischen Gläubigers, und auf diese Korrektur wird dauernd nicht verzichtet werden können, ohne denjenigen Kredit, den die deutsche Volkswirtschaft im Auslande wirklich benötigt, in unzweckmäßiger Weise zu verteuern.

Die wahrnehmbare Zunahme der inländischen Kapitalneubildung wird jedenfalls, so hoffen auch wir, den öffentlichen und privaten Kreditbedarf Deutschlands vom Ausland unabhängiger machen als bisher. Bereits in unserem vorjährigen Geschäftsbericht mußten wir indessen — in Uebereinstimmung mit den Vertretungen auch der übrigen deutschen Wirtschaftszweige — darauf hinweisen, in welchem Maße die übermäßige steuerliche Belastung der Wirtschaft auf der einen Seite deren Kreditbedarf unnatürlich erhöht, auf der anderen Seite den Kapitalbildungsprozeß verlangsamt. Das Steuermilderungsgesetz vom 31. März d. J. hat die erwarteten Erleichterungen auf dem Gebiete der direkten Besteuerung nicht gebracht, ebensowenig die im Interesse einer Stetigkeit und Gleichmäßigkeit der steuerlichen Belastung wieder und wieder zu fordernde Rückkehr zu dem früheren gesunden Prinzip der Einkommenbesteuerung nach dem jeweiligen Durchschnitt des Einkommens der letzten zwei oder drei Jahre. Die damals auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung, insbesondere der Umsatzsteuer, vorgenommenen Erleichterungen konnten eine volle Befriedigung nicht auslösen, weil sie für Länder und Gemeinden den Anlaß schufen, die ihnen hierdurch entstehenden steuerlichen Ausfälle durch Erhöhungen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer oder sonstiger direkter Steuern wiedereinzubringen. Zusammenhänge dieser Art haben in der Wirtschaft mehr und mehr das Verständnis dafür geschärft, daß es sich bei dem Problem des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden nicht um eine lediglich den Fachmann angehende steuertechnische Materie handelt, sondern um eine Lebensfrage der deutschen Wirtschaft, deren steuerliche Ueberlastung zum großen Teil auf der Vielheit der Steuern und der Zersplitterung der Steuersysteme in Deutschland beruht. In einer gemeinsam mit uns von den Spitzenvertretungen von Industrie und Handel veröffentlichten Erklärung sind die Grundsätze niedergelegt, welche nach der übereinstimmenden Ansicht dieser Verbände für die künftige Ausgestaltung des Finanzausgleichs maßgebend sein müssen. Der gegenwärtige Leiter der Reichsfinanzverwaltung hat auf der Dresdner Industrietagung im September 1926 seine Zustimmung zu den wesentlichsten dieser Wünsche zum Ausdruck gebracht, insbesondere erklärt, daß der Finanzausgleich diesmal auf Grund von Erwägungen gemacht werden müsse, „die nicht nur aus der Not des Tages heraus geboren sind, sondern die, fußend auf einer wirtschaftlich richtigen Einstellung, das ganze deutsche Steuersystem wieder zu einem wirtschaftlich berechtigten, einfachen und einheitlichen Steuersystem umgestalten". Möge hinter diesem klaren und guten Wort die Tat nicht zurückbleiben.

Unter den im Frühjahr 1926 beschlossenen Steuermilderungen war von besonderer Bedeutung für unseren Beruf die 14. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer, durch welche die Steuer für Anschaffungsgeschäfte in Dividendenwerten, die bis dahin noch das 10fache des vor dem Kriege geltenden Satzes betragen hatte, auf das 5fache dieses Satzes herabgesetzt wurde.

Digitized by Google

Wollte man in ähnlicher Weise auch das Verständnis politischer Kreise für die finanz- und volkswirtschaftliche Bedeutung der Börse und des Effektenverkehrs zum Gegenstand eines Vergleichs zwischen Vorkriegszeit und Gegenwart machen, so würde ein solcher Vergleich nicht durchweg zum Vorteil des Jahres 1926 ausfallen. Obwohl es sich um eine Ermäßigung handelte, die eine die entsprechenden Sätze in anderen Ländern erheblich übersteigende steuerliche Belastung bestehen ließ und die — wie die folgende Entwickelung gezeigt hat — den finanziellen Erträgnissen des Reichs zum mindesten keinen Abbruch getan hat, obwohl ferner die auf dem VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag im September 1925 von uns erhobene Forderung nach Abbau der damals geltenden Inflationssätze die Unterstützung auch aller übrigen Wirtschaftsvertretungen gefunden hatte, bedurfte es doch noch mehr als siebenmonatiger Bemühungen, um bestehende Hemmungen und Bedenken zu überwinden. Ausgesprochenermaßen lagen diese Bedenken nicht auf sachlichem, sondern ausschließlich auf politischem Gebiete, d. h. also in der Rücksichtnahme auf Stimmungen und Strömungen, wie sie damals z. B. in dem zwar unausgeführt gebliebenen, aber ewig denkwürdigen Beschluß eines mitteldeutschen Landtages ihren Ausdruck fanden, die Kosten der Erwerbslosenfürsorge durch Erhebung einer Kopfsteuer auf private Banken und Bankfirmen zu bestreiten! Noch kennzeichnender aber ist die Tatsache, daß die nach so langem Zögern ergangene Verordnung dem Reichstage Veranlassung gab, der Reichsregierung für die Zukunft die Ermächtigung zu weiteren Herabsetzungen der Steuer im Verordnungswege zu entziehen, ja daß sogar die Wiederaufhebung der Verordnung beantragt, und das Vorliegen dieses Antrages als Mittel benutzt wurde, um auf Entschließungen bankgewerblicher Vereinigungen bei Regelung ihrer Geschäfts- und Kreditbedingungen Einfluß zu gewinnen. Unsere schweren grundsätzlichen Bedenken gegen diese Methode der Einwirkung auf geschäftspolitische Maßnahmen haben wir unter Zustimmung weiter Kreise der Oeffentlichkeit und hoffentlich mit Erfolg auch für die Zukunft am 31. Mai d. J. in einer Eingabe an den Reichsminister der Finanzen dargelegt, haben darin aber auch der Oeffentlichkeit die Gründe auseinandergesetzt, welche für die Konditionenpolitik jener Vereinigungen maßgebend sein mußten. Die dort ausgesprochene Hoffnung, daß in absehbarer Zeit die Möglichkeit eintreten würde, in dem in ständigem Fortschritt befindlichen Abbau der Kreditbedingungen auch weiterhin fortzufahren, hat sich durch eine mit dem 1. September 1926 in Kraft getretene weitere Ermäßigung der Kreditprovision verwirklicht, nachdem bereits im März des Jahres die Spanne zwischen Debetzinssatz und Reichsbankdiskont auf den friedensmäßigen Satz von 1 pCt. zurückgeführt worden war: die Spanne zwischen der Gesamtvergütung für Kontokorrentkredite und dem Zinssatz für Pfandbriefe und andere erstklassige festverzinsliche Werte ist heute nicht unerheblich niedriger, als vor dem Kriege.

Auf die damals an der Kritik der Geschäftspolitik unserer Mitglieder unsererseits geübte Gegenkritik brauchen wir heute um so weniger ausführlich zurückzukommen, als dieser Gegenstand inzwischen in der Oeffentlichkeit von führenden Persönlichkeiten unseres Kreises eingehend behandelt ist, so von dem Vorsitzenden unseres Verbands in einem unlängst in Frankfurt a. M. und von dem Vorsitzenden der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland-Westfalen in einem in Aachen gehaltenen Vortrag, ferner von Herrn Direktor Friedrich Reinhart bei unserer geselligen Veranstaltung am 15. Dezember d. J. Nicht nachdrücklich genug kann aber auch an dieser Stelle wiederholt werden, daß die dem deutschen Bankwesen eigentümliche Verbindung von Depositenbank und Industriebank sich nur dann zum Besten der Volkswirtschaft weiter bewähren kann, wenn das Bankgewerbe durch strenge Befolgung der Gesetze der Sicherheit und Liquidität das Vertrauen rechtfertigt, welches ihm heute von Einlegern und Kreditoren des In- und Auslands begründetermaßen entgegengebracht wird. Die Tatsache, daß heute nicht mehr in gleichem Ausmaße, wie vor dem Kriege, Kredite ohne reale Sicherheit gewährt werden können, gehört zweifellos zu den schmerzlichsten wirtschaftlichen Nachwirkungen der Kriegs- und Inflationszeit. Bedenklich und gefährlich ist jedoch das Bestreben, das Bankgewerbe durch anfechtbare, aber publizistisch wirksame und namentlich des Beifalls der Interessenten sichere Schlagworte von seinen bisherigen vorsichtigen und soliden Kreditsicherungsgrundsätzen abzudrängen. Ebensowenig können auf der anderen Seite Bestrebungen gutgeheißen werden, welche auf die Beseitigung bisher bestehender Kreditsicherungsmöglichkeiten gerichtet sind und so das völlige Kreditloswerden zahlreicher an sich lebensfähiger Wirtschaftsbetriebe zum Ergebnis haben würden. Unter letzterem Gesichtspunkte haben wir, in weitgehender Uebereinstimmung mit anderen großen Wirtschaftsvertretungen, den auf Einführung des sogenannten Registerpfandes und Beseitigung des Rechtsinstituts der Sicherungsübereignung gerichteten Bestrebungen widersprechen zu müssen geglaubt, da diese nach Zweck und Wirkung nicht auf die Schaffung eines zur praktischen Anwendung gelangenden, gesetzlich gesicherten Mobiliarpfandrechts gerichtet sind, sondern darauf, Mobiliarsicherungen durch Bindung an einen für den Kreditnehmer untragbaren Publizitätszwang zu verhindern. Unsere auch auf rein rechtlichem Gebiete gegen diese Vorschläge bestehenden Bedenken sind durch die vom Reichsjustizministerium verfaßte und unlängst auch der Oeffentlichkeit übergebene Denkschrift über diesen Gegenstand im wesentlichen bestärkt worden.

Die auf Arbeitsersparung und Arbeitsvereinfachung gerichteten Bestrebungen des Bankgewerbes sind angesichts ihrer über das Gebiet der Privatwirtschaft hinausreichenden Bedeutung in diesem Jahre auch bei außenstehenden Kreisen zunehmendem Interesse begegnet, welches namentlich der Entwickelung des stückelosen Effektenverkehrs auf der Grundlage des Sammeldepots zugutegekommen ist; insbesondere hat derselbe durch die Einführung des sogenannten Ferngiroverkehrs den wünschenswerten interurbanen Ausbau erfahren. Ueber zeitweise vorhanden gewesene Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten der Durchführung ist durch Verhandlungen des im vergangenen Jahre bei unserem Verband errichteten Provinzbankausschusses mit den Berliner Berufsvereinigungen eine Verständigung erzielt worden. In der fast übergroßen Fülle der diesem Gegenstand gewidmeten juristischen Arbeiten überwiegt erfreulicherweise das Verständnis dafür, daß es sich bei der hier aus wirtschaftlichem und technischem Bedürfnis

Digitized by Google

heraus geschaffenen Einrichtung nunmehr um eine Rechtstatsache handelt, mit deren Befehdung und Verneinung die Rechtswissenschaft ihrer eigentlichen und höchsten Aufgabe untreu werden würde. Auch sonstigen Rationalisierungsplänen, vor allem auf dem Gebiete des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, gilt unsere Aufmerksamkeit, desgleichen den damit Hand in Hand gehenden Bemühungen, den Nachwuchs im Bankgewerbe auf der Höhe der jetzt und künftig dem Beruf obliegenden fachlichen und technischen Aufgaben zu halten. Eingedenk bleiben werden wir im übrigen der unlängst von berufener Seite im Bank-Archiv geäußerten Mahnung, daß nicht jede Schematisierung zugleich Rationalisierung ist, und daß bei Versuchen dieser Art über das Bedürfnis des Privatbankiers, den Verkehr mit seiner Kundschaft individuell und unbürokratisch zu gestalten, keinesfalls hinweggegangen werden darf. In diesem Zusammenhang wollen wir gern anerkennen, daß der Wunsch des Bankgewerbes, von unproduktiver Arbeit zu staatlichen Zwecken verschont zu bleiben, an den maßgebenden Stellen grundsätzlich weitgehende Beachtung gefunden hat. Nicht unerwähnt kann jedoch bleiben, daß die mit der Durchführung der Anleiheablösung für Reich, Länder und Gemeinden verbundene Arbeit sich auch in diesem Jahre zu einer Belastung ohnegleichen gestaltet hat, namentlich, nachdem die unerwartet hohe Ziffer des angemeldeten Altbesitzes Anweisungen und Anordnungen hervorrief, die bei den Vermittlungsstellen neue Prüfungen und neue Bemühungen in übermäßigem Umfange erforderlich machten. Wir waren in solchen Fällen vielfach in der Lage, berechtigte Interessen beteiligter Mitglieder gegenüber dem Reichskommissariat für Anleihealtbesitz erfolgreich zu vertreten. Wir können uns ferner auch nicht dem Eindruck verschließen, daß bei der Durchführung der Bestimmung über Buch- und Betriebsprüfung verschiedentlich eine Arbeitsinanspruchnahme und Betriebsstörung stattfindet, die über das durch berechtigte steuerliche Zwecke gebotene Maß hinausgeht. Ebenso können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß bei den Fragestellungen des Ausschusses zur Untersuchung der Produktions- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft die durch die Beantwortung den befragten Betrieben auferlegte technische Belastung mehr in Betracht gezogen werden möchte, als dies bisher verschiedentlich geschehen ist.

Die mit den vorstehend behandelten Gegenständen eng zusammenhängenden Fragen der Arbeitsorganisation im Bankgewerbe, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit, gehören nicht zu dem besonderen Tätigkeitsgebiet unseres Verbands. Gleichwohl können wir nicht umhin, in unserer Eigenschaft als wirtschaftliche Berufsvertretung den schweren Sorgen Ausdruck zu geben, die uns angesichts der in Gesetzgebung und Gesetzesanwendung zutage tretenden Tendenz erfüllen, die Arbeitszeit im Bankgewerbe in ein starres, unabänderliches Schema zu zwängen, ohne Rücksicht auf den berechtigten Anspruch der Bankkundschaft und der Volkswirtschaft, daß auch bei vorübergehendem unvorhersehbarem Anschwellen des Geschäfts bankmäßige Aufträge und Obliegenheiten ohne Verzug ihre Erledigung finden. Wir wissen uns mit unseren Mitgliedern darin einig, daß die Arbeit mit Ueberstunden grundsätzlich unerwünscht ist und daß jede Betriebsleitung nicht bloß aus sozialen, sondern vor allem aus organisatorischen und Zweckmäßigkeitsgründen auf Vermeidung von Ueberstunden nach Möglichkeit bedacht sein muß. Aber als verhängnisvoll und gemeinschädlich müssen wir doch eine Grundauffassung bezeichnen, welche das oberste Gesetz bankgewerblicher Betriebsführung in der Innehaltung der Arbeitszeit und nicht in der Erreichung des Arbeitsziels erblickt, eine Auffassung, welche übrigens auch den deutschen Bankangestellten in ihrer weit überwiegenden Mehrheit fremd ist. Von dem Leiter des in arbeitsrechtlichen Fragen des Bankgewerbes besonders erfahrenen Reichsverbands der Bankleitungen sind im Bank-Archiv vom 15. Juni 1926 die besonderen Verhältnisse des Bankgewerbes, das Anschwellen und Abschwellen der Arbeit in völlig unregelmäßigem, durch unvorhersehbare Ereignisse bedingtem Wechsel mit anschaulichem statistischen Material dargelegt worden; es erscheint uns unerläßlich, daß Wege gesucht und gefunden werden, um diesen besonderen Verhältnissen, ähnlich wie dies im Ausland geschehen ist, auch in Deutschland Rechnung zu tragen. —

Auch in diesem Jahre haben wir bei der Behandlung großer, die Wirtschaft in ihrer Allgemeinheit bewegender Fragen in enger Fühlung mit den Spitzenvertretungen der anderen Erwerbsstände gestanden; nach außen hin hat dieses Zusammengehen vor allem seinen Ausdruck in der unlängst veranstalteten gemeinsamen Kundgebung aller Verbände über die Betätigung der öffentlichen Hand im Erwerbsleben gefunden. Dem Rufe zur Beteiligung an dieser Kundgebung sind wir nicht in erster Linie im Hinblick auf die besonderen Belange des privaten Bankgewerbes gefolgt, sondern in der Ueberzeugung, daß der als Folge der Inflations- und Deflationswirtschaft nahezu auf allen Gebieten von Produktion und Handel in Erscheinung getretene Wettbewerb staatlicher und kommunaler Gemeinwesen mit ihren steuerpflichtigen Gliedern den Neuaufbau der Wirtschaft schwer gefährdet, darüber hinaus aber widersinnig und vor allem mit den auf ganz anderem Gebiete liegenden wirtschaftspolitischen Aufgaben öffentlicher Behörden unvereinbar ist. Wenn eine große Berliner Zeitung bei diesem Anlaß es als besonders bedenklich und gefährlich bezeichnet hat, daß die öffentliche Gewalt zum „Interessenten unter Interessenten" werde, so konnte das Ziel, gegen welches der gemeinsame Kampf der Spitzenverbände sich richtet, kaum treffender und glücklicher gekennzeichnet werden. Eine Reihe öffentlicher Kundgebungen und parlamentarischer Anfragen von seiten verschiedener politischer Parteien zeigt, daß die Anregungen der Spitzenverbände auf fruchtbaren Boden gefallen sind und daß das von ihnen gesammelte Material über die Erscheinungen, welche die „versteckte Sozialisierung" im einzelnen bisher gezeitigt hat, die gebührende Beachtung gefunden hat. Wir hoffen, daß das wachgewordene Verständnis der Parteien für die Gefahren dieser Entwickelung auch bei der Behandlung konkreter gesetzgeberischer Materien praktisch zur Geltung gelangen wird.

Die in der gemeinsamen Entschließung der Spitzenverbände zusammengefaßten Grundsätze schließen die Forderungen, welche wir in bezug auf das Verhältnis unserer Mitglieder zu staatlichen und kommunalen Banken zu stellen haben, ohne ausdrückliche Erwähnung in sich ein. Das Verhältnis zwischen Banken und Sparkassen wird durch

Digitized by Google

die in der Entschließung erhobenen Forderungen indessen nur teilweise berührt. Die erheblichen Gegensätze, zu welchen die Betätigung der Sparkassen auf bankgewerblichem Gebiete in den letzten Jahren Veranlassung gegeben hat, konnten in bankgewerblichen Kreisen niemals das Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung und Wichtigkeit des Sparkassenwesens als solchen trüben, und darum ist der Wunsch nach einer Verständigung, welche die schwerwiegendsten Streitpunkte beseitigt und die Möglichkeit eines loyalen Nebeneinanderarbeitens schafft, auch bei uns stets lebhaft und rege gewesen. Wir sind deshalb im Juli d. J. gern einer von dem Herrn Präsidenten des Deutschen Städtetages ausgegangenen Einladung zu einer Besprechung über Verständigungsmöglichkeiten mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband gefolgt und haben bei dieser Besprechung die Mindestwünsche, welche wir in bezug auf gerechte steuerliche Behandlung, in bezug auf Ausscheidung kaufmännisch unfairer Wettbewerbsmethoden, auf Abgrenzung der gegenseitigen Arbeitsgebiete sowie auf Verständigung über Geschäftsbedingungen geltend zu machen haben, klar präzisiert. Zu unserem Bedauern ist diesen aussichtsreich erscheinenden Verhandlungen trotz unserer Bitte um Beschleunigung bisher kein Fortgang gegeben worden; unsere Vorschläge, gemeinsame Richtlinien zwecks Verhinderung eines Mißbrauchs des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu Zwecken des Kundenfangs aufzustellen sowie örtliche Schiedsinstanzen für Wettbewerbsstreitigkeiten zu schaffen, sind ohne Berücksichtigung geblieben. Auf den letzteren Vorschlag haben wir um deswillen großen Wert gelegt, weil die Erörterung solcher Beschwerdefälle zwischen den Berliner Spitzenvertretungen, abgesehen von anderen Unzuträglichkeiten, bei weitem zu langwierig und schwerfällig ist — die Erledigung einfach gelagerter Beschwerdefälle auf diesem Wege nimmt unter Umständen einen Zeitraum von vielen Monaten in Anspruch! Bedauerlicherweise ist die von uns gewünschte Verständigung neuerdings wieder durch die Behandlung erschwert worden, welche die Frage einer angemessenen Heranziehung der Sparkassen mit ihren bankmäßigen Geschäften zur Reichskörperschaftsteuer in diesem Jahre erfahren hat. Das Reichsfinanzministerium ist bekanntlich bei Beratung der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz von 1924 mit seinen auf Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung zwischen sparkasseneigenen (körperschaftsteuerfreien) und sparkassenfremden (körperschaftsteuerpflichtigen) Geschäften der Sparkassen gerichteten Vorschlägen im Reichsrat nicht durchgedrungen. Die preußische Staatsregierung brachte Anträge ein, welche auf eine völlige Befreiung der Kontokorrentkredite der Sparkassen von der Körperschaftsteuer hinausliefen und es kam zu einer Verständigung zwischen Reich und Ländern, wonach die Frage, ob diese Anträge sich auf dem Boden des geltenden Rechts bewegen, einer Begutachtung des Reichsfinanzhofs unterworfen werden sollte. Wir haben diesen Ausweg von vornherein als verfehlt angesehen und die unlängst ergangene gutachtliche Aeußerung des Reichsfinanzhofs hat diese unsere Auffassung insofern bestätigt, als der Reichsfinanzhof das Thema der ihm gestellten Frage denkbar eng gezogen und die für eine gleichmäßige Besteuerung der bankmäßigen Geschäfte der Sparkassen maßgebenden Gesichtspunkte steuerlicher Gerechtigkeit von vornherein und bewußt außer Betracht gelassen hat, ebenso wie die finanz- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte, welche nicht nur von unserer Seite, sondern auch von dem Reichsfinanzministerium und dem Reichswirtschaftsministerium zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Steuerpflicht des Kontokorrentkreditverkehrs der Sparkassen geltend gemacht worden waren. Aber auch in dem rein finanzrechtlichen Rahmen, in welchem der Reichsfinanzhof sich für zuständig erachtet hat, zu der ihm gestellten Frage Stellung zu nehmen, ist seine Entscheidung und deren Begründung unbefriedigend. Sie läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß die begriffliche Unterscheidung zwischen sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäften der Sparkasen in die Verfügung der Länderregierungen gestellt wird, also von Instanzen, die schon unter finanzpolitischen Gesichtspunkten ein wesentliches Interesse daran haben, den Kreis der sparkassenfremden, dem Reiche abgabepflichtigen Geschäfte so eng als möglich gezogen zu sehen. (Von der allgemeinen grundsätzlichen Einstellung der obersten Landesaufsichtsbehörden zur Frage der Abgrenzung des Aufgabenkreises der Sparkassen kann dabei ganz abgesehen werden; sie war vielfach bewußt auf eine fortschreitende Sozialisierung des Bankwesens gerichtet und bildete eine der Hauptursachen der zahlreichen Rückschläge, welche dem Sparkassenwesen aus seiner aufsichtsamtlich geduldeten oder sogar geförderten extensiven Betätigung erwachsen sind.) — Wir erblicken in dem Gutachten des Reichsfinanzhofs jedenfalls nicht das Ende, sondern den Anfang des Kampfes des privaten Bankgewerbes um steuerliche Gerechtigkeit, eines Kampfes, in welchem wir die Unterstützung auch der übrigen Kreise der Wirtschaft gefunden haben und eines endlichen erfolgreichen Ausgangs um so gewisser zu sein glauben, als manche Aeußerungen aus dem Lager der Gegenseite ein gewisses Verständnis für die Ungerechtigkeit der Privilegien verraten, für deren Erhaltung und Erweiterung offiziell leider noch immer mit äußerster Zähigkeit eingetreten wird.

Die auf dem Kölner Juristentag und im Anschluß an diesen stattgehabten Erörterungen über die Frage der Reformbedürftigkeit des Aktienrechts begegneten unserem lebhaften Interesse, ohne daß wir Veranlassung zu erneuter Stellungnahme von Verbands wegen gefunden hätten; wir betrachten vielmehr die Entschließung, die der VI. Allgemeine Deutsche Bankiertag im September 1925 zu dieser Frage gefaßt hat, auch heute noch für uns als maßgebend. Von einer einseitigen Einstellung zu Gunsten einer Ausdehnung der Machtbefugnisse der Verwaltungen auf Kosten der den Aktionären gesetzlich zustehenden Rechte waren und sind wir dabei ebensoweit entfernt, wie irgendein Verfechter gesetzgeberischer Maßnahmen und Eingriffe, vor allem, weil die Gewährleistung dieser Rechte auch in unseren Augen im Aufbau der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung einen wichtigen Grundpfeiler bedeutet. Den Beweis der Notwendigkeit grundsätzlichen Eingriffs in den geltenden Rechtszustand auf diesem Gebiete halten wir jedoch nach wie vor nicht für geführt, sehen solche Versuche vielmehr nicht nur als unzweckmäßig, sondern als gefährlich an. Je bedenklicher und wirtschaftsschädlicher derartige gesetzgeberische Experimente sind, um so wichtiger erscheint es uns indessen, daß unsere Mitglieder insoweit, als sie auf die

Digitized by Google

Gestaltung der Praxis des Aktienwesens Einfluß besitzen, denselben im Sinne der Vermeidung von Vorkommnissen geltend machen, die für solche Experimente auch nur den Schein einer Berechtigung begründen könnten. Davon abgesehen wird es im wesentlichen Aufgabe der Börsenzulassungsstellen bleiben, dafür Sorge zu tragen, daß die zum Börsenhandel zugelassenen Aktien nicht mit wirtschaftlich unvertretbaren Stimmrechtsbeeinträchtigungen durch mehrstimmige Vorzugsaktien belastet sind. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß in Köln auch von Befürwortern gesetzlicher Reformen die Unentbehrlichkeit der Einrichtung der mehrstimmigen Vorzugsaktien zur Erhaltung einer stetigen Verwaltung und zur Abwendung ausländischer und inländischer Ueberfremdung in gewissem Umfange anerkannt worden ist. Nicht minder muß betont werden, daß die Vertretung hinterlegter Aktien in Generalversammlungen durch die depothaltende Bank zu den mangels anderweiten Auftrags durch den Depotvertrag normalerweise begründeten Verwaltungsobliegenheiten gehört, so daß eine gesetzliche Beschränkung oder Erschwerung dieser — bisher vom Hinterleger nach völlig freiem Ermessen zu erteilenden oder zu versagenden — Befugnis die Begründung eines Ausnahmerechts bedeuten würde, für welches es auch nach dem Zeugnis objektiver wissenschaftlicher Beurteiler an einer sachlich gerechtfertigten Veranlassung fehlt, und welches überdies die Abstimmung in Generalversammlungen vielfach in einer den Interessen der Gesellschaft und der Volkswirtschaft nicht entsprechenden Weise zum Ergebnis unberechenbarer Zufälle machen würde.

Auch in diesem Jahre ist ein großer Teil unserer laufenden Verbandsarbeit dem Kampfe gegen Unredlichkeit im Bankverkehr sowie gegen Schädigungen des Scheckverkehrs durch Saumseligkeit in der Einlösung ordnungsmäßig gedeckter Schecks gewidmet gewesen. Nach beiden Richtungen hat uns das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 gute Dienste geleistet und wir haben wesentlich aus diesem Grunde ein vom Reichswirtschaftsministerium bei uns eingeholtes Gutachten über die Frage des Bedürfnisses nach Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes in bejahendem Sinne beantwortet. Für die Einführung eines „Numerus clausus" im Bankgewerbe haben wir uns nie eingesetzt; ein solcher ist aber auch in dem Gesetz, wie dessen Kennern nicht bewiesen zu werden braucht, nicht enthalten.

Für die Hypothekenbanken, deren Interessen durch unsern Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen wahrgenommen werden, bildete das letzte Geschäftsjahr eine Zeit angestrengtester Tätigkeit; denn neben der Abwicklung ihrer Hypotheken und Pfandbriefe alter Währung durften sie ihre Aufgabe nicht vernachlässigen, der Wirtschaft den dringend benötigten neuen Realkredit zuzuführen. Nachdem im Jahre 1925 durch das Aufwertungsgesetz die Grundlage für die Liquidation des alten Besitzstandes geschaffen war, konnten die Realkreditinstitute zu der schwierigen Arbeit übergehen, die gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis durchzuführen. Die Anmeldung der Vorbehalts- und Rückwirkungshypotheken war bereits im vergangenen Jahre erfolgt; nunmehr war ihre Wiedereintragung zu betreiben, die noch jetzt nicht in allen Fällen durchgeführt ist, weil die Aufwertungsstellen und Grundbuchämter trotz Heranziehung zahlreicher Hilfskräfte die Anträge nicht mit der erwünschten Beschleunigung erledigen können. Diese von uns vorausgesagte Verzögerung ist nicht nur deshalb zu bedauern, weil die Gewährung neuen Realkredits behindert wird, solange eine Klärung der Grundbücher nicht erfolgt ist; sie beeinträchtigt auch die Liquidation der Teilungsmasse. Denn die Hypothekenbanken können zur Ausgabe von Liquidationspfandbriefen erst schreiten, wenn für einen ausreichenden Teil der Massehypotheken der Aufwertungsbetrag festgestellt ist.

Trotz erheblicher Schwierigkeiten hat sich eine große Reihe von Hypothekenbanken entschlossen, bereits Anfang 1927 Liquidationspfandbriefe auszugeben, um ihren Pfandbriefgläubigern möglichst bald einen verzinslichen und veräußerlichen Wert aushändigen zu können. Der Sonderausschuß hatte sich die Aufgabe gestellt, den Hypothekenbanken die Vorarbeiten hierfür möglichst zu erleichtern. Zu diesem Zweck hat er alle Fragen juristischer oder banktechnischer Art, die sich bei der Ausgabe der Liquidationspfandbriefe ergaben, einer Prüfung unterzogen und Vorschläge für ihre Lösung ausgearbeitet, soweit eine einheitliche Behandlung dieser Fragen möglich war. Auch die Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. 11. 1925, welche die Ausgabe der Liquidationspfandbriefe nur in ihren Grundzügen regelt, mußte in mehrfacher Hinsicht ergänzt werden. Dies ist auf Antrag des Sonderausschusses in einer weiteren Durchführungsverordnung vom 28. 7. 1926 geschehen. Diese Verordnung trifft zugleich Bestimmungen über die Mobilisierung privater Aufwertungshypotheken, die von den Hypothekenbanken auf Wunsch des Reichstages und der Reichsregierung übernommen worden ist.

Während die Arbeiten für die Liquidation der Pfandbriefteilungsmasse im Laufe des letzten Jahres in erfreulichem Maße fortgeschritten sind, konnte die Abwicklung der Teilungsmasse, die für die Kommunalschuldverschreibungen zur Verfügung steht, nur wenig gefördert werden. Denn die Frage, ob die Kommunaldarlehen der Hypothekenbanken den Vorschriften des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen unterliegen oder nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes aufzuwerten sind, ist noch immer nicht völlig geklärt. Die Gemeinden vertreten den Standpunkt, daß das Anleiheablösungs-Gesetz selbst dann maßgeblich ist, wenn sie ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück erworben haben. Dieser unhaltbaren Auffassung haben sich die Gerichte, die bisher über diese Frage zu entscheiden hatten, glücklicherweise nicht angeschlossen. Auch das Kammergericht hat in einer Entscheidung vom 18. 11. 1926 erklärt, daß von dem Begriff Schuldscheindarlehen im Sinne des § 30 des Anleiheablösungs-Gesetzes nicht jedes beliebige Darlehen, das eine Gemeinde aufgenommen hat, erfaßt werden soll, sondern nur die Darlehen, die den Charakter einer öffentlichen Anleihe haben. Es müßten deshalb jedenfalls alle die Fälle ausscheiden, in denen eine Gemeinde in enger wirtschaftlicher und rechtlicher Verbindung mit einem bestimmten Rechtsgeschäft oder zu einem bestimmten gewerblichen Zwecke eine Darlehnsverpflichtung übernommen hat, und zwar unter rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen, wie sie in gleicher Weise für jede Privatperson und jedes Geschäftsunternehmen vorliegen könnten.

Digitized by Google

Vorsorglich haben die Hypothekenbanken alle Kommunaldarlehen für den Umtausch in Ablösungsanleihen anmelden müssen, nachdem die Reichsverordnung zur Durchführung des Anleiheablösungs-Gesetzes vom 2. 7. 1926 und die Ausführungsvorschriften der Länder ergangen waren. Daß die Vorschriften des Anleiheablösungs-Gesetzes, die auf Inhaberschuldverschreibungen zugeschnitten sind, dem besonderen Charakter der Kommunaldarlehen in keiner Weise Rechnung tragen, macht sich bei der Durchführung des Gesetzes in steigendem Maße bemerkbar. Bedauerlicherweise sind die zuständigen Behörden zumeist geneigt, die Lücken des Gesetzes einseitig zu Gunsten der Gemeinden, also zum Schaden der Besitzer von Kommunalobligationen zu ergänzen. Das Bestreben der Hypothekenbanken, auch den Inhabern dieser Schuldverschreibungen eine möglichst günstige Aufwertung zu verschaffen, wird durch diese Einstellung der Behörden erheblich behindert.

Der Wiederaufbau des Realkredits hat im letzten Geschäftsjahr weitere erfreuliche Fortschritte gemacht. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1926 haben die Hypothekenbanken Pfandbriefe im Betrage von fast 700 Millionen Reichsmark absetzen können. Diese Steigerung des Pfandbriefumlaufs übertrifft bei weitem die durchschnittliche Jahreszunahme der Vorkriegszeit. Der Gesamtumlauf in Pfandbriefen der Banken betrug am 31. Oktober 1926 1 360 881 000 Reichsmark; ihr Hypothekenbestand ist noch erheblich größer. Zu diesen Beträgen ist ferner ein beträchtlicher Teil der Kommunaldarlehen zu rechnen, da auch die den Gemeinden geliehenen Summen vielfach dem Realkredit zugeflossen sind.

Ein großer Teil dieses Realkredits ist der Landwirtschaft, deren Kreditbedürfnis vor allem befriedigt werden mußte, gewährt worden. Die landwirtschaftlichen Hypotheken der Banken betrugen Ende 1925 277 Millionen Reichsmark und am 30. Juni 1926 446 Millionen Reichsmark; sie sind also in der ersten Hälfte dieses Jahres um 61 pCt. gestiegen. Auch die Kredite der Deutschen Rentenbankkredit-Anstalt, die aus der Amerika-Anleihe von 105 Millionen Reichsmark und aus Mitteln der Golddiskontbank stammen, sind zum großen Teil mit Hilfe der Hypothekenbanken vergeben worden. Als die Golddiskontbank-Aktion im August 1926 auf 360 Millionen Reichsmark ausgedehnt werden sollte, mußte der Sonderausschuß allerdings hiergegen Bedenken erheben, da eine so starke Vermehrung dieser Zwischenkredite für die Landwirtschaft zu einer Gefahr werden kann. Denn die meisten Landwirte werden nicht in der Lage sein, den Kredit aus eigenen Mitteln in 3 bis 5 Jahren zurückzuzahlen. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben dann auch gezeigt, daß der vorsichtige Grundbesitzer den Zwischenkredit ablehnt und lieber den langfristigen Kredit einer Pfandbriefanstalt in Anspruch nimmt, bei dem er die Zeit der Rückzahlung bestimmen kann.

Auf dem Gebiete des städtischen Realkredits standen im letzten Geschäftsjahre die Kredite zur Finanzierung des Wohnungsbaues im Vordergrund des Interesses. Die private Bautätigkeit ist durch die Wohnungszwangswirtschaft und ihre wirtschaftlichen Folgen in ihrer Entfaltung noch immer gehemmt, so daß auch im letzten Jahre fast ausschließlich Kleinwohnungen mit staatlicher Hilfe errichtet werden konnten. Für den Bau solcher Wohnungen haben das Reich und die Länder ein umfangreiches Programm aufgestellt, das aus den Erträgen der Hauszinssteuer und für die ersten Hypotheken mit Hilfe der Realkreditanstalten finanziert werden soll. Bei den Verhandlungen, die hierüber mit dem Sonderausschuß geführt wurden, haben die Hypothekenbanken ihre Mitwirkung bereitwilligst zugesagt und den für den Kleinwohnungsbau erforderlichen Geldbedarf zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt. Das Reich hat die Finanzierung dadurch zu fördern gesucht, daß es den Ländern Darlehen gewährte, die für Zwischenkredite auf erste Hypotheken bestimmt waren (Reichsgesetz vom 26. 3. 1926); zugleich wurde der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, zu diesem Zwecke 200 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen. Wenn die Hypothekenbanken von diesem Zwischenkredit nur in geringem Maße Gebrauch gemacht haben, so ist dies darauf zurückzuführen, daß ihnen genügend eigene Mittel zur Verfügung standen. Sie werden im Verein mit den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und den Sparkassen in der Lage sein, auch den für den Wohnungsbau im Jahre 1927 erforderlichen erststelligen Hypothekarkredit in dem gleichen Umfange zu beschaffen, in dem für den nachstelligen Kredit Mittel von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden. Es ist zu wünschen, daß der derzeitige Wohnungsbedarf, der von mancher Seite übrigens stark überschätzt wird, auf diese Weise allmählich gedeckt werden kann. Eine wirkliche und nachhaltige Gesundung des Baumarktes wird sich allerdings nur erreichen lassen, wenn die Voraussetzungen für eine Betätigung des privaten Baugewerbes wieder geschaffen werden. Hierfür ist ein möglichst schleuniger Abbau der Zwangswirtschaft und die Annäherung der Alt- und Neumieten unerläßlich.

In unserem vorjährigen Geschäftsbericht hatten wir die Hoffnung ausgesprochen, eine Senkung der Vergütungen zu erreichen, welche die Hypothekenbanken für den Vertrieb ihrer Schuldverschreibungen gewähren müssen, da dies die Darlehnsbedingungen wesentlich verbessern würde. Diese Hoffnung ist sehr bald verwirklicht worden, denn schon Anfang 1926 gelang es dem Sonderausschuß, allerdings nach langen Bemühungen, ein Abkommen zwischen den Kreditanstalten zustande zu bringen, durch das für die Bonifikationen eine Höchstgrenze vorgeschrieben wurde, die weit niedriger war als die bisher in vielen Fällen üblichen Sätze. Inzwischen konnte die Höchstgrenze der Vergütungen abermals gesenkt werden. Anfang 1926 führte der Sonderausschuß ferner einen Beschluß der Realkreditanstalten herbei, keine neuen Emissionen 10proz. Schuldverschreibungen mehr aufzulegen. Der Uebergang zu einem niedriger verzinslichen Pfandbrieftyp wurde den Anstalten dadurch erleichtert, daß die Reichsbank Anfang 1926 erhebliche Mittel ihres eigenen Pensionsfonds zum Ankauf von Pfandbriefen verwandte und auch die öffentlichen Stellen veranlaßte, einen Teil ihrer liquiden Mittel in Pfandbriefen anzulegen. Durch diese Maßnahme, die insbesondere den Landschaften zugute kam, wurde das Kursniveau der Pfandbriefe so gesteigert, daß der 10proz. Pfandbrief künftig entbehrt werden konnte. Während des Jahres 1926 beherrschte der 8proz. Pfandbrief den Markt, doch nähert sich seine Vorherrschaft jetzt ihrem Ende, da die Realkreditanstalten in steigendem Maße zum 7proz. Typ übergehen konnten. Der Sonderausschuß hat auch diesmal wieder diese Entwicklung soweit wie mög-

Digitized by Google

lich zu beschleunigen versucht; naturgemäß können aber derartige Maßnahmen nur Erfolg haben, wenn die Verhältnisse des Kapitalmarktes sie begünstigen. Solange sich der allgemeine Zinsfuß noch nicht gesenkt hatte und die 7proz. Schuldverschreibungen deshalb ein zu großes Disagio aufwiesen, war eine Verbesserung der Darlehnsbedingungen durch die Ausgabe 7proz. Pfandbriefe nicht zu erreichen. Um eine Zinsermäßigung auch denjenigen Hypothekenschuldnern gewähren zu können, deren Darlehen auf der Basis 10proz. Schuldverschreibungen abgeschlossen wurden, wird bekanntlich von den Landschaften der Plan erwogen, diese Pfandbriefe zu konvertieren. Allerdings sind die Kosten der Konvertierung noch verhältnismäßig groß, so daß den Hypothekenschuldnern in den besonders bedürftigen Landesteilen zunächst mit einem Zinszuschuß aus Reichsmitteln geholfen werden soll. Für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken kommt eine Konvertierung zur Zeit nicht in Frage, da die Banken sie frühestens 5 Jahre nach ihrer Ausgabe kündigen können. Eine zwangsweise Konvertierung aber muß als völlig undiskutabel gelten.

Einen schmerzlichen Verlust hatten wir wenige Wochen vor dem Ende unseres Geschäftsjahres durch das Dahinscheiden des Herrn Geh. Kommerzienrat Georg Arnhold, i. Fa. Gebr. Arnhold, Dresden, zu beklagen, der unserm Ausschuß lange Jahre angehörte und dessen reiche berufliche Erfahrungen auch unseren Arbeiten in einer uns zu dauerndem Dank verpflichtenden Weise zugute gekommen sind. Wir betrauern ferner den Hingang unseres Ausschußmitgliedes, des Herrn Kommerzienrat Alfons Christian, Vorstandsmitglied der Bayerischen Vereinsbank in München, und des Mitglieds unserer Revisionskommission, Herrn Kommerzienrat Adolf Moser, i. Fa. Georg Fromberg & Co. zu Berlin, der auch in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des Börsenvorstands zu Berlin und der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen unsere Bestrebungen dauernd in überaus wertvoller und selbstloser Weise gefördert hat. Dankbar gedenken wir schließlich unseres vor wenigen Tagen dahingegangenen, um unseren Verband wie um das Deutsche Bankgewerbe hochverdienten früheren langjährigen Ausschußmitglieds, des Herrn Geh. Kommerzienrats Philipp von Eichborn in Breslau. Wir werden das Andenken der Dahingegangenen allezeit in Ehren halten.

Berichtigung.

In Nr. 5 vom 1. d. M. muß es auf Seite 128, linke Spalte, Abs. 3, Zeile 12, anstatt „Banknoten-Zwangskurs": „Privatbanknoten-Zwangskurs" heißen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Aufwertungsrecht.

Zu § 79 AufwG., § 1812 ff. BGB.

Einlösung von Industrieobligationen vor Fälligkeit. — Keine stillschweigende Genehmigung von Verfügungen durch den Vormund ohne Zustimmung des Vormundschaftgerichts.

Urteil des RG. v. 19. 10. 1926 — III 488. 25 —. T.

Tatbestand.

Für den Kläger lagen bei der beklagten Bank Wertpapiere in offenem Depot, darunter 63 000 M nom. Vorkriegs-Obligationen der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft. Die Gesellschaft kündigte die Obligationen für Ende 1923 und gab am 23. April 1923 bekannt, daß der Nennwert einschließlich Zinsen bis 31. Dezember 1923 alsbald in Empfang genommen werden könne. Die Beklagte reichte Ende Juni 1923 die 63 000 M Obligationen der Schuldnerin zur Einlösung ein, nahm den Nennwert mit Zinsen ohne Vorbehalt in Empfang und schrieb das Empfangene im Wert von rund zwei Goldmark dem Kläger auf sein Girokonto gut. Im Frühjahr 1924 (nach Erlaß der 3. Steuernotverordnung) beschloß die Eisenbahngesellschaft, die noch nicht eingelösten Stücke jener Schuldverschreibungen auf 15 v. H. des Nennwerts in Gold aufzuwerten, und in der Folgezeit löste sie dann auch die ihr vorgezeigten Stücke in dieser Höhe ein. Der Kläger behauptet, die Beklagte habe seine Stücke im Juni 1923 unbefugt zur Einlösung gebracht, dadurch gegen ihre Verwahrungspflichten verstoßen, auch sein Eigentum widerrechtlich verletzt. Ohne dieses Vorgehen der Beklagten würde er im Frühjahr 1924 auf seine Obligationen 9450 Goldmark von der Eisenbahngesellschaft erhalten haben. Diesen Betrag abzüglich der empfangenen zwei Goldmark müsse ihm die Beklagte ersetzen. Er hat deshalb mit der Klage 9448 GM mit 3 v. H. Monatszinsen seit Klageerhebung (14. Juni 1924) verlangt. Das Landgericht hat dem Klageantrag in der Hauptsache stattgegeben, die verlangten 3 v. H. Monatszinsen aber nur bis Ende August 1924, von da ab nur 2 v. H. monatlich unter Abweisung der Mehrforderung zugesprochen. Auf die Berufung der Beklagten, die völlige Klageabweisung begehrte, hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil die Klage in Höhe von 4950 RM abgewiesen. Der Kläger ficht dieses Teilurteil in vollem Umfang an und beantragt seine Aufhebung, die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Beklagte hat auf das Einlösungsangebot der Lübeck-Büchener Eisenbahn die vom Vormund des Klägers in dessen Namen bei ihr hinterlegten Obligationen im Juni 1923 bei der Schuldnerin eingereicht und die Auszahlung in Höhe des Nennwertes mit Zinsen bis Ende 1923 vorbehaltlos entgegengenommen. Das Berufungsgericht stellt fest, daß, wenn die Beklagte die Präsentation der Wertpapiere bis zu der am 31. Dezember 1923 eingetretenen Fälligkeit, also bis zu einem Zeitpunkte hinausgeschoben hätte, in dem der Aufwertungsgedanke schon in weitem Maße durchgedrungen gewesen sei, die Annahme des Einlösungsbetrages unter Vorbehalt erfolgt wäre und der Kläger sein Recht auf Aufwertung nicht verloren hätte. Von dieser rechtlich bedenkenfreien Erwägung aus ergibt sich die Haftung der Beklagten, wenn die vorzeitige Einlösung der Obligationen sich nicht mehr im Rahmen der Befugnisse gehalten hat, welche der Bank nach ihren Bedingungen für die Aufbewahrung und Verwahrung von Wertpapieren zustanden. Der Kläger kann sie zwar nach der mit rückwirkender Kraft ausgestatteten, auch noch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigenden Vorschrift in § 79 AufwG. nicht um deswillen verantwortlich machen, weil sie im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder Rechtsprechung bei der Vorlegung der unstreitig der Aufwertung nach dem bezeichneten Gesetz unterliegenden Wertpapiere mit einer solchen nicht gerechnet hat. Wohl aber kann er sie haftbar machen, wenn die Beklagte mit der die Ursache des Schadens bildenden vorzeitigen und vorbehaltlosen Einziehung die Grenzen ihrer Verwaltungsbefugnisse schuldhaft überschritten hat, und dies wird vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß bejaht.

Nach den Geschäftsbedingungen der Beklagten war sie verpflichtet und folglich auch berechtigt, die ihr zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapiere im Falle der Kündigung bei Verfall zur Einlösung zu bringen. Mochte es in Zeiten normaler wirtschaftlicher Verhältnisse auch noch im Sinne dieser Bedingungen liegen, daß die Beklagte gekündigte Stücke, deren Zinsen bis zur Fälligkeit ausgezahlt wurden, schon vorher bei der Schuldnerin zur Einlösung vorlegte, so durfte sie doch keinesfalls in einer Zeit des wirtschaftlichen Verfalls und der Währungszerrüttung, welche die Entschließung darüber, ob von dem Recht der früheren Einziehung Gebrauch zu machen sei, besonders schwierig gestaltete, ohne die Zustimmung des Hinterlegers hierzu schreiten. Mit einer solchen Handlungsweise verletzte sie die ihren Kunden nach Treu und Glauben geschuldeten Rücksichten. Die Beklagte behauptet nun zwar unter Widerspruch des Klägers, daß sie eine schriftliche Anfrage an den Kläger gerichtet habe, ob er die vorzeitige Einlösung gutheiße, und macht geltend, daß sie eine Antwort hierauf nicht erhalten habe und deshalb zur Annahme des Einverständnisses des Gegners mit ihrem Vorhaben berechtigt gewesen sei. Allein nach der Aussage des Zeugen A., auf die sich die Beklagte stützt, ist zu der Mitteilung ein Vordruck verwendet worden, wie er Bl. 10 der Akten ersichtlich ist, der nur besagt, daß bestimmte Wertpapiere zu einem bestimmten Termin gelost seien und deshalb aus dem Depot entnommen werden würden, und

Digitized by Google

daß die Gutschriftaufgabe nach Eingang des Gegenwerts folge. Das Schweigen des klägerischen Vormunds auf eine derartige Nachricht konnte keine Zustimmung zur vorbehaltlosen Annahme des auf vorzeitige Einlösung der Papiere zum Nennwert gerichteten Angebots der Eisenbahngesellschaft zum Ausdruck bringen. Die Beklagte hat somit durch eigenmächtiges Vorgehen ihre Vertragspflichten, und zwar unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, also fahrlässig (§ 276 BGB.) verletzt. Die nächste Folge ihres Verhaltens war, daß der Vorbehalt, der nach der Beweisannahme des Vorderrichters im Falle der Hinausschiebung der Einziehung bis in den Dezember 1923 hierbei gestellt worden wäre, unterblieb. Erst infolge der Aufwertungsgesetzgebung wirkte sich diese Unterlassung dahin aus, daß der Kläger der Ansprüche, die ihm sonst auf Grund der dort getroffenen Regelung zugestanden haben würden, und des Vorteils, der ihm infolge der freiwilligen Zahlung des Aufwertungsbetrags durch die Eisenbahngesellschaft schon im Frühjahr 1924 zugeflossen wäre, verlustig ging. Trotz dieses Sachverlaufs hat der Schaden des Klägers durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten als verursacht zu gelten. Ein ursächlicher Zusammenhang im Rechtssinn ist zwar nach der vom Reichsgericht ständig festgehaltenen Auffassung nicht ohne weiteres schon dann gegeben, wenn das spätere Ereignis nicht ohne das vorangegangene, als Ursache anzusprechende eingetreten wäre, es muß vielmehr ein sogenannter adäquater Zusammenhang bestehen, d. h. die gesetzte Bedingung muß im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge nicht in Betracht zu ziehenden Umständen zur Ermöglichung oder Herbeiführung des Erfolgs geeignet gewesen sein. Es läßt sich aber keineswegs sagen, daß im Juni 1923 die Möglichkeit, es werde doch noch zu einer gesetzlichen oder freiwilligen Aufwertung von Vorkriegsobligationen kommen, außerhalb des Bereichs jeder vernünftigen Berechnung gelegen habe. Wenn zufolge der ausdrücklichen Vorschrift des § 79 AufwG. einem Verwalter fremden Vermögens daraus kein Vorwurf gemacht werden darf, daß er mit der kommenden Aufwertung nicht gerechnet hat, so ist damit nicht gesagt, daß für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer im Sommer 1923 begangenen Rechtsverletzung und einem durch sie bedingten, aber allein infolge der neueren Regelung der Aufwertungsfrage möglich gewordenen Schaden dieser Umschwung in Gesetzgebung und Rechtsprechung als ein außerhalb aller vernünftigen Berechnung liegender, ungewöhnlicher Umstand angesehen werden müßte. Voraussehbare Folgen und adäquate Folgen sind nicht dasselbe (RGZ. Bd. 81 S. 361). Mag es auch nicht schuldhaft gewesen sein, daß die Beklagte bei der Einlösung der Obligationen des Klägers im Juni 1923 mit der Möglichkeit einer späteren Aufwertung nicht rechnete, so muß sie doch dem Kläger für den Entgang der Aufwertungssumme einstehen, wenn sie mit der Einlösung schuldhaft ihrer Verwahrerpflicht zuwidergehandelt und zugleich schuldhaft das Eigentum des Klägers an den Wertpapieren verletzt hat.

Das Berufungsgericht weist, obwohl es im Ergebnis ebenfalls grundsätzlich eine Haftbarkeit der Beklagten annimmt, doch den Schadensersatzanspruch des Klägers ab, soweit er sich auf die Einlösung von Obligationen im Nennwert von 32 000 M gründet, weil der klägerische Vormund die Verfügung der Beklagten in diesem Teilumfang nachträglich genehmigt habe. Zwar nimmt es nicht für bewiesen an, daß der Vormund die ihm angeblich alsbald nach der Einlösung zugesandten Abrechnungen und Gutschriftsanzeige erhalten habe, und hält es für ausgeschlossen, daß mit Rücksicht auf § 7 der Depotbedingungen die Absendung dieser Mitteilungen genügen könnte, um das Schweigen des Vormunds als eine stillschweigende Genehmigung der Verfügungen der Beklagten erscheinen zu lassen. Wohl aber soll eine die Schadensersatzpflicht der Beklagten in dem entsprechenden Umfang ausschließende nachträgliche Genehmigung darin liegen, daß der klägerische Vormund auf den Empfang des Kontoauszuges vom 5. Dezember 1923, der einen Gutschriftposten von 32 200 M enthielt, bis zum Mai 1924 geschwiegen hat. Darin nun ist dem angefochtenen Urteil nicht entgegenzutreten, daß der klägerische Vormund aus dem Auszug erkennen konnte und bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen mußte, daß die Beklagte über einen Teil der Obligationen verfügt hatte, und es ist auch zutreffend, daß er erkennen konnte, wenn auch etwa erst nach einer ihm zuzumutenden Rückfrage bei der Beklagten, daß es sich um eine vorzeitige Einlösung handelte.

Das Berufungsgericht unterläßt jedoch zu prüfen, ob die Rechtswirksamkeit der nachträglichen Genehmigung angesichts der Vorschriften in § 1812 fg. BGB., dadurch bedingt war, daß ein etwaiger Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht zustimmte, und ob die etwa notwendige Zustimmung erfolgt und der Vorschrift in § 1829 Abs. 1 S. 2 Rechnung getragen worden ist. Das Revisionsgericht vermag diese Frage beim Mangel der hierzu erforderlichen tatrichterlichen Feststellungen nicht zu beantworten, will aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es sich hier nicht darum handelt, ob die Einlösung der Papiere gegenüber der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft wirksam zustandegekommen ist oder nicht. Denn die Parteien sind einig, daß die Schuldnerin durch die Einlösung, sei es auf Grund des § 365, sei es des § 366 HGB., von jeder Verpflichtung aus den Papieren frei geworden ist. Insoweit ist es unerheblich, ob die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts vorlag oder nicht. Es handelt sich vielmehr hier nur darum, ob für das Innenverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten durch die nachträgliche Genehmigung die von Hause aus unberechtigte Verfügung der letzteren über die Wertpapiere zu einer befugten geworden ist, aus der keine Schadensersatzansprüche des Klägers mehr hergeleitet werden können. Eine solche Genehmigung enthält unter allen Umständen einen Verzicht auf Ersatz des Schadens, der aus der unberechtigten Verfügung etwa schon erwachsen oder noch zu erwarten ist, also eine Verfügung des Vormunds über eine Forderung des Mündels — mochte der Verzicht schon durch die einseitige Genehmigung oder erst mit Annahme der Verzichterklärung durch die Beklagte wirksam werden können.

Sollte die Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung zu verneinen sein, so bedarf es weiterhin auch der Auseinandersetzung mit dem Einwand der Beklagten, daß der Vormund des Klägers bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt habe. Hätte er, so behauptet die Beklagte, auf die Mitteilung vom 5. Dezember 1923 der Einlösung alsbald widersprochen, so hätte sie sich leicht noch die entsprechende Anzahl von nicht eingelösten Obligationen verschaffen können, und der Schaden wäre dadurch abgewendet oder gemindert worden (§§ 254 Abs. 2, 278 BGB.).

Das Berufungsurteil konnte sonach nicht aufrecht erhalten werden.

Nachschrift der Schriftleitung.

Die einschränkende Auslegung, welche der 3. Zivilsenat des RG. vorliegend dem § 79 AufwG. gibt, muß aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten größten Bedenken begegnen. In einer Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 5. Dezember 1925 (Bank-Archiv XXV S. 170) war ganz allgemein ausgesprochen worden, daß mit der künftigen Aufwertung im Jahre 1923 nach dem Stande von Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht gerechnet werden könnte, und daß § 79 AufwG. deswegen die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ausschließe. Zu verweisen ist hierzu auf die im selben Sinne sich aussprechenden Entscheidungen des Kammergerichts vom 10. 11. 1925 (B.-A. XXV S. 195) und des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 23. Februar 1926 (B.-A. XXV S. 302).

Der 3. Zivilsenat will zwar die Anwendbarkeit des § 79 AufwG. nicht grundsätzlich verneinen, er gelangt jedoch zu einer mit dem Zweck der Vorschrift nicht in Einklang stehenden Verengerung ihres Anwendungsgebietes, wenn er annimmt, daß die vorzeitige Entgegennahme der Einlösung vor Fälligkeit ohne Befragen des Kunden ein Verschulden der Bank bedeutet habe und daß dieses Verschulden ohne Rücksicht auf § 79 AufwG. eine Verpflichtung zum Ersatz des erst auf Grund der Aufwertungsgesetzgebung entstandenen Schadens bedeute, der nach den Grundsätzen der adäquaten Verursachung mit dem Verschulden in ursächlichem Zusammenhang stehe. An überfeinerte Unterscheidungen dieser Art hat der Gesetzgeber bei Erlaß des § 79 AufwG. zweifellos nicht gedacht, sie sind aber auch formaljuristisch kaum zu rechtfertigen.

Die Lehre von der adäquaten Verursachung ist in der von dem erwähnten Senat angezogenen Entscheidung Bd. 81 S. 360 auf die Formel gebracht worden, daß die Adäquatheit der Folge zwar keineswegs deren subjektive Vorhersehbarkeit auf Seiten des Täters voraussetze, daß jedoch ein ursächlicher Zusammenhang rechtlich dann nicht als gegeben zu erachten ist, wenn der Schade nur unter Mitwirkung eines zweiten Ereignisses zustandegekommen ist, das mit dem ersten keinen Zusammenhang hat, so daß vom Standpunkt eines alle dem Menschen zu Gebote stehenden Erfahrungen und Kenntnisse beherrschenden Beurteilers zur Zeit der die Verantwortung begründenden Handlung eine derartige schadenstiftende Verkettung von Umständen ebenso wahrscheinlich erscheinen mußte, wenn jene Handlung unterblieb, als wenn sie erfolgte.

Von dieser Formel ausgehend muß man die in ihrer Bedeutung weit über die Würdigung der vorliegenden Entscheidung, weit über das Aufwertungsgesetz hinausgehende Frage stellen, ob Akte der Gesetzgebung überhaupt irgendwiegeartete Schadensfolgen früherer Rechtshandlungen im Sinne einer adäquaten Verursachung auszulösen vermögen.

Die Entschließungen gesetzgebender Faktoren sind nicht nur nicht voraussehbar, sie entziehen sich vielmehr völlig jeder durch Erfahrungen geleiteten Berechnung. Im Vorbereitungsstadium gesetzgeberischer Entwürfe sind regelmäßig politische

Digitized by Google

und wirtschaftliche Kräfte und Gegenkräfte wirksam; im Interesse der Verlängerung der Lebensdauer eines Ministeriums, in Verfolg der auf Leistung und Gegenleistung abgestellten Verhandlungen der maßgebenden Parteien gestaltet sich häufig genug das schließliche Schicksal einer gesetzgeberischen Aktion wesentlich anders, als es bei der Richtung, in der sich die Erörterungen in der Oeffentlichkeit bewegt hatten, anzunehmen war. Erfahrungsgrundsätze und Kenntnisse, wie sie gegenüber dem Walten der Naturkräfte oder gegenüber wirtschaftlichen Vorgängen eine gewisse Berechnung des Kommenden zulassen, versagen gegenüber den künftigen Entschließungen einer nach dieser Methode sich vollziehenden Gesetzgebung vollkommen.

Aber auch noch aus einem anderen Grunde kann aus der Lehre von der adäquaten Verursachung ein Kausalzusammenhang mit den Schadensfolgen nicht hergeleitet werden, die erst aus späteren gesetzgeberischen Maßnahmen entstehen. Der Gesetzgeber hat, zum mindesten theoretisch, die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Gesamtkreises der zu regelnden wirtschaftlichen Verhältnisse eine solche Ordnung eintreten zu lassen, welche eine mit unbilligen Schädigungen verbundene Behandlung von Tatbeständen ausschließt, die das Gesetz bei seinem Inkrafttreten vorfindet. Wenn das Gesetz hinter dieser seiner Aufgabe im einzelnen zurückbleibt, so geht die Verursachung des entstandenen Schadens ausschließlich auf das Gesetz zurück; der Kausalzusammenhang zwischen diesen Schäden und einem früheren Tun und Lassen der Beteiligten ist endgültig unterbrochen.

Die Richtigkeit dieser Erwägung wird durch den Versuch einer Anwendung der Lehre von der adäquaten Verursachung auf den vorliegenden Fall nur bestätigt.

Im Juni 1923 mag an die Möglichkeit einer kommenden gesetzlichen Aufwertung zu denken gewesen sein. Es bestand damals jedoch jedenfalls eine viel begründetere Veranlassung, das Unterbleiben einer Aufwertung und die Aufrechterhaltung des Grundsatzes „Mark gleich Mark" anzunehmen, wenn man berücksichtigt, daß noch im Juli 1923 der damalige Reichsjustizminister namens der Reichsregierung eine Aufwertung von Hypotheken und Obligationen für völlig ausgeschlossen erklärte, daß eine höchstgerichtliche Entscheidung zugunsten der Aufwertung erst viele Monate später erging und daß noch nach dem Ergehen dieser Entscheidung in einem ersten Entwurf der 3. Steuernotverordnung ein absolutes Verbot der Aufwertung enthalten war. Wenn irgendwo, so lag also in Fällen, wie dem hier zur Entscheidung gelangten, die Sache so, daß eine schadenstiftende Verkettung von Umständen ebenso wahrscheinlich, ja noch viel wahrscheinlicher erscheinen mußte, wenn die als schuldhaft angesehene Handlung unterblieb, als wenn sie erfolgte; denn würde das Reichsgericht zur Frage der Aufwertung anders erkannt haben oder würde die 3. Steuernotverordnung in Gestalt des ersten Entwurfs Gesetz geworden und geblieben sein, so wäre durch Unterlassung der früheren Einlösung dem Bankkunden ein Vermögensschaden in umgekehrter Richtung entstanden.

Weiter: Wie bereits v. Karger im Bank-Archiv XXIV S. 197 zutreffend dargelegt hat, ist der Schaden, welchen der Kunde in Fällen, wie dem hier vorliegenden, erlitten hat, nur dadurch hervorgerufen worden, daß die Aufwertungsgesetzgebung bei der Einlösung von Obligationen nicht, wie in anderen Fällen, für die Rückwirkung der vorbehaltlos erfolgten Einlösung Vorsorge getroffen hat. Diese Unterlassung des Gesetzgebers ist in der Tat das den Schaden des Wertpapierbesitzers verursachende Ereignis, ein Ereignis, welches sich nicht nur der Voraussicht, sondern auch der Berechnung entzog.

Selbst wenn aber die Lehre von der adäquaten Verursachung grundsätzlich auf einen Tatbestand, wie den vorliegenden, anzuwenden wäre, würde der § 79 AufwG. entgegenstehen. Das Gesetz beschränkt sich nicht auf die Festsetzung, daß in dem Nichtrechnen mit der Aufwertung ein Verschulden nicht zu erblicken ist, sondern es bestimmt, darüber hinausgehend, daß dem Verwalter fremden Vermögens ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden nicht zur Last fällt, wenn er bei der Annahme von Leistungen oder den sonstigen Verfügungen über aufwertbare Ansprüche mit der Aufwertung nicht gerechnet hat. In diesem weiter gefaßten Tatbestand ist der Fall unzweifelhaft inbegriffen, daß ein Verschulden zwar vorlag, daß sich aber Schadensfolgen erst aus der Aufwertung ergaben, mit welcher der Verwalter nicht gerechnet hat.

Eine Entscheidung eines einzelnen Senats des Reichsgerichts, der derart schwerwiegende Bedenken entgegenstehen, wird man als endgültige Stellungnahme des höchsten Gerichts zu einer Frage von so schwerwiegender Bedeutung nicht bewerten können. Im Bank-Archiv ist vor nicht langer Zeit über einen Fall berichtet worden, in welchem in einer ebenfalls durch die deutsche Währungszerrüttung praktisch gewordenen Rechtsfrage ein Zivilsenat des Reichsgerichts in dankenswerter Objektivität den im Schrifttum zum Ausdruck gelangten Bedenken gegen den von ihm eingenommenen Standpunkt durch eine nachfolgende entgegengesetzte Entscheidung in der gleichen Frage Rechnung getragen hat. Wir glauben, daß auch das vorliegende Urteil einer Nachprüfung im gleichen Sinne bedarf und hoffen, daß diese Nachprüfung hier mit dem gleichen Ergebnis erfolgen wird.

II. Steuerrecht.

1. Zu § 83 EStG. (1925).

Die Zinsen aus aufgewerteten Teilschuldverschreibungen unterliegen dem Steuerabzuge vom Kapitalertrag, auch wenn die Schuldverschreibungen, die aufgewertet worden sind, vor dem 15. November 1923 ausgegeben waren.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. September 1926 — VI A 478/26 S.

Gründe:

Die Beschwerdeführerin hat die von ihr vor dem 15. November 1923 ausgegebenen Teilschuldverschreibungen nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 167) aufgewertet. Streitig ist, ob bei den Zinsen, die die Beschwerdeführerin an die Gläubiger der Aufwertungsbeträge zahlt, der Steuerabzug vom Kapitalertrage gemäß §§ 83 ff. des Einkommensteuergesetzes 1925 vorzunehmen ist.

Nach § 83 a. a. O. unterliegen dem Steuerabzuge vom Kapitalertrage Zinsen aus Anleihen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen nach dem 15. November 1923 erfolgt ist oder wenn es sich um wertbeständige Anleihen handelt.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, daß sie, weil die Schuldverschreibungen, die sie aufgewertet habe, vor dem 15. November 1923 ausgegeben worden seien, den Steuerabzug nicht vorzunehmen habe. Die Vorinstanzen haben die Abzugspflicht bejaht.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Wie das Finanzgericht, so läßt es auch der erkennende Senat dahingestellt, ob die Aufwertung der Schuldverschreibungen nicht einer Neuausgabe gleichkommt und aus diesem Grunde, da die Neuausgabe nach dem 15. November 1923 erfolgt ist, § 83 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist. Jedenfalls hat, wie das Finanzgericht ohne Rechtsirrtum darlegt, die Anleihe der Beschwerdeführerin durch die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen den Charakter einer wertbeständigen Anleihe erhalten; die aufgewerteten Schuldverschreibungen lauten auf einen Goldmarkbetrag (§§ 2, 33 des Aufwertungsgesetzes) und sind in Goldmark zu verzinsen; bei Zinsen aus wertbeständigen Anleihen ist aber der Steuerabzug ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen vorzunehmen. Es kann nicht anerkannt werden, daß diese Auslegung des Gesetzes seinem Sinne widerspreche, sie entspricht vielmehr dem Aufbau des Einkommensteuergesetzes, das Kapitalerträge der hier in Frage kommenden Art grundsätzlich an der Quelle steuerlich erfassen will; ein stichhaltiger Grund, aus dem die Zinsen aufgewerteter Schuldverschreibungen anders zu behandeln wären, besteht nicht. Es ist insbesondere nicht anzunehmen, daß, wie die Beschwerdeführerin glaubt, der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Inhaber aufgewerteter Schuldverschreibungen die Zinserträge dieser Schuldverschreibungen nicht dem Steuerabzug unterwerfen wollte; denn die Erstattung von Steuerbeträgen, die im Wege des Abzugs vom Kapitalertrag einbehalten worden sind, an Steuerpflichtige mit geringem Einkommen ist im § 94 des Einkommensteuergesetzes besonders geregelt. Der Hinweis der Beschwerdeführerin darauf, daß die Einbehaltung der Steuerbeträge im Hinblick auf die Geringfügigkeit der in Frage kommenden einzelnen Zinsbeträge eine unverhältnismäßig große Arbeit verursache und daß das für die von ihr gewollte Auslegung des Gesetzes spreche, kann gegenüber den Gründen, die die entgegengesetzte Auslegung rechtfertigen, nicht ins Gewicht fallen.

2. Zu § 6, d KapVerkStG.

Ist zum Erwerb von Gesellschaftsrechten eine Geldzahlung erforderlich, so erfolgt die Versteuerung ausschließlich nach § 6, a und nicht nach § 6, d des Kapitalverkehrsteuergesetzes auch dann, wenn der Wert der Gesellschaftsrechte höher als der Wert der Zahlung ist.

Urteil des RFH. vom 19. 2. 1926 — II A 668/25 —; abgedr. RFH. 18, 209.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hat nach den Feststellungen der Vorentscheidungen vier ihrer Angestellten

Digitized by Google

aus Anlaß von deren fünfundzwanzigjährigem Dienstjubiläum je eine ihrer eigenen Stammaktien im Nennwerte von 400 RM, der zugleich auch höchstens deren gemeinen Wert darstellt, geschenkt. Die Aktien stammen aus einer am 14. Mai 1923 beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals um 100 Millionen Papiermark. Diese als Schutzaktien geschaffenen Aktien waren seinerzeit von der J.- und Tr.-Bank, G. m. b. H. in Berlin zum Nennwert mit der Verpflichtung übernommen worden, über die Aktien nur mit Zustimmung und nach Anweisung der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft zu verfügen. Die Vorentscheidung hat die vier Angestellten als erste Erwerber der Aktien angesehen und die Forderung der Gesellschaftsteuer nach dem auf 400 RM für jede Aktie angenommenen gemeinen Werte auf Grund von § 6, d KapVerkStG. für zu Recht erfolgt erklärt.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Wer als erster Erwerber junger Aktien in Fällen anzusehen ist, in denen der Zeichner der Aktien bei deren Verwertung an die Weisungen der ausgebenden Gesellschaft gebunden oder ihr aus der Verwertung weitere Beträge über den Nennwert hinaus abzuführen verbunden war, hat der Senat je nach der Sachlage verschieden beurteilt. Im vorliegenden Falle kann die Frage, wer als erster Erwerber anzusehen ist, dahingestellt bleiben, da in jedem Falle über die Versteuerung des Nennwerts hinaus eine Steuerpflicht nicht in Betracht kommt. War die J.- und Tr.-Bank erste Erwerberin, kann eine weitere Steuer nicht in Betracht kommen, da für sie eine weitere Leistungspflicht zum Erwerbe der Aktien über den Nennbetrag der Aktien zur Zeit der Uebernahme hinaus nicht ausgelöst worden ist und für die Umstellung der von ihr erworbenen Aktien nach § 19 Abs. 1 GoldbilVO. eine Steuerpflicht nicht entstanden ist. Die Sachlage ist aber auch keine andere, wenn als erste Erwerber die vier Angestellten anzusehen sind. Denn der Erwerb von Gesellschaftsrechten ist als solcher statt der Zahlungen und Leistungen im § 6, d KapVerkStG. der Steuer nur in Fällen unterworfen, in denen eine Zahlung oder Leistung im Sinne der Vorschrift zu a zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte nicht erforderlich ist. Dieser Fall liegt nicht vor. Nach § 184 HGB. dürfen Aktien für einen geringeren als den Nennwert nicht ausgegeben werden und sind auch im vorliegenden Falle nicht ausgegeben worden. Daß die Zahlung aus Mitteln der Gesellschaft erfolgt ist, ändert nichts an der Tatsache, daß sie eine Zahlung der J.- und Tr.-Bank als einer selbständigen juristischen Person an die Beschwerdeführerin war und von dieser als Zahlung an sie behandelt worden ist; andernfalls hätte die Kapitalerhöhung nicht ins Handelsregister eingetragen werden können (§ 284 Abs. 3 verbunden mit § 195 Abs. 3 HGB.), und die Eintragung war wieder die Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aktien bei der Umstellung der Gesellschaft auf Goldmark. Auch ist es, nachdem die Einzahlung als eine solche, die zum Erwerbe von Aktien erforderlich war, rechtskräftig versteuert worden ist, ausgeschlossen, für die Besteuerung des Rechtsvorganges aus § 6, d KapVerkStG. die Zahlung nunmehr als eine solche zu behandeln, die zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte nicht erforderlich war. War es aber eine Zahlung dieser Art, so kann sich auch der Wert des Gegenstandes der Besteuerung im Hinblick auf § 11 Abs. 2 unter a nur nach dem zu entrichtenden Geldbetrag ohne Rücksicht darauf bestimmen, ob der Wert der durch sie erlangten Gesellschaftsrechte ein höherer ist oder nicht. Soweit die bisherige Rechtsprechung des Senats in nicht veröffentlichten Entscheidungen hiermit nicht in Einklang steht, hält er an dieser nicht länger fest.

3. Zu § 9 Nr. 4, § 11 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes.

Zur steuerrechtlichen Abgrenzung zwischen sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäften öffentlicher Sparkassen.

Gutachten des Reichsfinanzhofs, I. Sen., vom 12. November 1926 — AZ. I D 4/26 S.

Der Reichsminister der Finanzen hat dem Reichsfinanzhof die Frage zur Begutachtung vorgelegt:

„Ist der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung als sparkasseneigenes Geschäft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 208) anzusehen, wenn

a) der Kredit nach den für die sonstige Anlegung verfügbarer Bestände maßgebenden landesrechtlichen Bestimmungen gesichert ist oder

b) eine Sicherung des Kredits in der unter a) bezeichneten Weise überhaupt nicht oder nur zum Teil gegeben ist, der Gesamtbetrag der ungesicherten Krediteinräumung aber einen bestimmten Hundertsatz der im Depositenverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben nicht übersteigt?"

Der erste Senat des Reichsfinanzhofs hat in der Sitzung vom 12. November 1926 beschlossen, das Gutachten dahin abzugeben:

Der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung unter den angegebenen Beschränkungen kann zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehören*).

Gründe.

Wie nach § 2 Nr. 3, § 6 Nr. 1 des bisherigen Körperschaftsteuergesetzes sind auch nach § 9 Nr. 4, § 11 Nr. 2 des neuen Körperschaftsteuergesetzes die öffentlichen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie sich auf den eigentlichen Sparkassenverkehr beschränken. Der Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs war im bisherigen Körperschaftsteuergesetze nicht näher festgelegt. In den Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Körperschaftsteuergesetze vom 15. September 1922, die vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats erlassen waren, sind zahlreiche Geschäfte aufgeführt, die „insbesondere" als sparkassenfremde anzusehen sind, und solche Geschäfte, die „insbesondere" als sparkasseneigene zu gelten haben. Nach den beiden Aufzählungen gehört der Kontokorrentverkehr ohne Krediteinräumung zum eigentlichen Sparkassenverkehr, der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung dagegen nicht. Im neuen Körperschaftsteuergesetz ist, wie im früheren Gesetze, nicht definiert, was unter dem eigentlichen Sparkassenverkehr zu verstehen ist. Nach dem Gesetzentwurf sollte die Bestimmung dieses Begriffs vom Reichsminister der Finanzen gegeben werden. Im Reichsrat machten sich Bestrebungen geltend, als sparkasseneigene Geschäfte die nach der jeweiligen Landesgesetzgebung den Sparkassen erlaubten Geschäfte zu bezeichnen. Dem ist der Reichsminister der Finanzen entgegengetreten. Schließlich einigte man sich dahin, von einer Definition im Gesetz abzusehen und in das Gesetz den Zusatz aufzunehmen, daß der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen solle, was als eigentlicher Sparkassenverkehr im Sinne dieser Vorschrift des Körperschaftsteuergesetzes anzusehen sei. Der Zusatz wurde in das endgültige Gesetz aufgenommen, nachdem im Steuerausschuß des Reichstags Wünsche auf Einengung des Begriffs der sparkasseneigenen Geschäfte gescheitert waren.

Der Reichsminister der Finanzen hat versucht, in dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes den Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs wieder in der Weise festzulegen, daß er zwei Gruppen von Geschäften aufführte, von denen die eine zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehören soll, die andere nicht. Zum eigentlichen Sparkassenverkehr sollte u. a. gehören der Kontokorrentverkehr ohne Krediteinräumung; zu ihm sollte nicht gehören der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung. Die negative Bestimmung sollte jedoch eine Einschränkung erfahren durch einen Zusatz, nach dem es als Krediteinräumung nicht anzusehen sei, wenn das Guthaben des Sparkunden durch Lastschriften höchstens bis zu 200 RM überschritten würde. Der Vorschlag des Reichsministers der Finanzen fand die Zustimmung des Reichsrats nicht. Von Preußen ging der Antrag aus, zu sagen, daß es als Krediteinräumung nicht anzusehen sei, wenn der Kredit nach den für die sonstige Anlegung verfügbarer Bestände maßgebenden Bestimmungen gesichert sei, im übrigen, wenn das Guthaben der Sparkunden durch Lastschriften höchstens bis zu 200 RM überschritten werde, oder wenn der Gesamtbetrag der ungesicherten Krediteinräumungen 5 pCt. der im Depositenverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben nicht übersteige. Der in diesem Vorschlag enthaltenen Erweiterung des Begriffs der sparkasseneigenen Geschäfte ist wiederum der Reichsminister der Finanzen entgegengetreten. Da keine Einigung in der Sache erzielt wurde, ist man übereingekommen, den Reichsfinanzhof um ein Gutachten zu ersuchen.

Der preußische Minister des Innern hat seinen Antrag, den er im Reichsrat auf Beschluß des preußischen Staatsministeriums gestellt hat, in einer Darlegung vom 30. Juni 1926 begründet. Zu den Ausführungen haben der Reichswirtschaftsminister unter dem 9. Juli 1926 und der Centralverband des

*) Vgl. zu diesem Gutachten die Ausführungen des Geschäftsberichts des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf S. 157 dieser Nummer. Der Tatbestand des Gutachtens gibt die Auslassungen des Centralverbands gegenüber dem Reichsfinanzhof stark gekürzt und unter Weglassung einer Reihe wesentlicher Argumente und Darlegungen wieder.

Digitized by Google

und wirtschaftliche Kräfte und Gegenkräfte wirksam; im Interesse der Verlängerung der Lebensdauer eines Ministeriums, in Verfolg der auf Leistung und Gegenleistung abgestellten Verhandlungen der maßgebenden Parteien gestaltet sich häufig genug das schließliche Schicksal einer gesetzgeberischen Aktion wesentlich anders, als es bei der Richtung, in der sich die Erörterungen in der Oeffentlichkeit bewegt hatten, anzunehmen war. Erfahrungsgrundsätze und Kenntnisse, wie sie gegenüber dem Walten der Naturkräfte oder gegenüber wirtschaftlichen Vorgängen eine gewisse Berechnung des Kommenden zulassen, versagen gegenüber den künftigen Entschließungen einer nach dieser Methode sich vollziehenden Gesetzgebung vollkommen.

Aber auch noch aus einem anderen Grunde kann aus der Lehre von der adäquaten Verursachung ein Kausalzusammenhang mit den Schadensfolgen nicht hergeleitet werden, die erst aus späteren gesetzgeberischen Maßnahmen entstehen. Der Gesetzgeber hat, zum mindesten theoretisch, die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Gesamtkreises der zu regelnden wirtschaftlichen Verhältnisse eine solche Ordnung eintreten zu lassen, welche eine mit unbilligen Schädigungen verbundene Behandlung von Tatbeständen ausschließt, die das Gesetz bei seinem Inkrafttreten vorfindet. Wenn das Gesetz hinter dieser seiner Aufgabe im einzelnen zurückbleibt, so geht die Verursachung des entstandenen Schadens ausschließlich auf das Gesetz zurück; der Kausalzusammenhang zwischen diesen Schäden und einem früheren Tun und Lassen der Beteiligten ist endgültig unterbrochen.

Die Richtigkeit dieser Erwägung wird durch den Versuch einer Anwendung der Lehre von der adäquaten Verursachung auf den vorliegenden Fall nur bestätigt.

Im Juni 1923 mag an die Möglichkeit einer kommenden gesetzlichen Aufwertung zu denken gewesen sein. Es bestand damals jedoch jedenfalls eine viel begründetere Veranlassung, das Unterbleiben einer Aufwertung und die Aufrechterhaltung des Grundsatzes „Mark gleich Mark" anzunehmen, wenn man berücksichtigt, daß noch im Juli 1923 der damalige Reichsjustizminister namens der Reichsregierung eine Aufwertung von Hypotheken und Obligationen für völlig ausgeschlossen erklärte, daß eine höchstgerichtliche Entscheidung zugunsten der Aufwertung erst viele Monate später erging und daß noch nach dem Ergehen dieser Entscheidung in einem ersten Entwurf der 3. Steuernotverordnung ein absolutes Verbot der Aufwertung enthalten war. Wenn irgendwo, so lag also in Fällen, wie dem hier zur Entscheidung gelangten, die Sache so, daß eine schadenstiftende Verkettung von Umständen ebenso wahrscheinlich, ja noch viel wahrscheinlicher erscheinen mußte, wenn die als schuldhaft angesehene Handlung unterblieb, als wenn sie erfolgte; denn würde das Reichsgericht zur Frage der Aufwertung anders erkannt haben oder würde die 3. Steuernotverordnung in Gestalt des ersten Entwurfs Gesetz geworden und geblieben sein, so wäre durch Unterlassung der früheren Einlösung dem Bankkunden ein Vermögensschaden in umgekehrter Richtung entstanden.

Weiter: Wie bereits v. Karger im Bank-Archiv XXIV S. 197 zutreffend dargelegt hat, ist der Schaden, welchen der Kunde in Fällen, wie dem hier vorliegenden, erlitten hat, nur dadurch hervorgerufen worden, daß die Aufwertungsgesetzgebung bei der Einlösung von Obligationen nicht, wie in anderen Fällen, für die Rückwirkung der vorbehaltlos erfolgten Einlösung Vorsorge getroffen hat. Diese Unterlassung des Gesetzgebers ist in der Tat das den Schaden des Wertpapierbesitzers verursachende Ereignis, ein Ereignis, welches sich nicht nur der Voraussicht, sondern auch der Berechnung entzog.

Selbst wenn aber die Lehre von der adäquaten Verursachung grundsätzlich auf einen Tatbestand, wie den vorliegenden, anzuwenden wäre, würde der § 79 AufwG. entgegenstehen. Das Gesetz beschränkt sich nicht auf die Festsetzung, daß in dem Nichtrechnen mit der Aufwertung ein Verschulden nicht zu erblicken ist, sondern es bestimmt, darüber hinausgehend, daß dem Verwalter fremden Vermögens ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden nicht zur Last fällt, wenn er bei der Annahme von Leistungen oder den sonstigen Verfügungen über aufwertbare Ansprüche mit der Aufwertung nicht gerechnet hat. In diesem weiter gefaßten Tatbestand ist der Fall unzweifelhaft inbegriffen, daß ein Verschulden zwar vorlag, daß sich aber Schadensfolgen erst aus der Aufwertung ergaben, mit welcher der Verwalter nicht gerechnet hat.

Eine Entscheidung eines einzelnen Senats des Reichsgerichts, der derart schwerwiegende Bedenken entgegenstehen, wird man als endgültige Stellungnahme des höchsten Gerichts zu einer Frage von so schwerwiegender Bedeutung nicht bewerten können. Im Bank-Archiv ist vor nicht langer Zeit über einen Fall berichtet worden, in welchem in einer ebenfalls durch die deutsche Währungszerrüttung praktisch gewordenen Rechtsfrage ein Zivilsenat des Reichsgerichts in dankenswerter Objektivität den im Schrifttum zum Ausdruck gelangten Bedenken gegen den von ihm eingenommenen Standpunkt durch eine nachfolgende entgegengesetzte Entscheidung in der gleichen Frage Rechnung getragen hat. Wir glauben, daß auch das vorliegende Urteil einer Nachprüfung im gleichen Sinne bedarf und hoffen, daß diese Nachprüfung hier mit dem gleichen Ergebnis erfolgen wird.

II. Steuerrecht.

1. Zu § 83 EStG. (1925).

Die Zinsen aus aufgewerteten Teilschuldverschreibungen unterliegen dem Steuerabzuge vom Kapitalertrag, auch wenn die Schuldverschreibungen, die aufgewertet worden sind, vor dem 15. November 1923 ausgegeben waren.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. September 1926 — VI A 478/26 S.

Gründe:

Die Beschwerdeführerin hat die von ihr vor dem 15. November 1923 ausgegebenen Teilschuldverschreibungen nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 167) aufgewertet. Streitig ist, ob bei den Zinsen, die die Beschwerdeführerin an die Gläubiger der Aufwertungsbeträge zahlt, der Steuerabzug vom Kapitalertrage gemäß §§ 83 ff. des Einkommensteuergesetzes 1925 vorzunehmen ist.

Nach § 83 a. a. O. unterliegen dem Steuerabzuge vom Kapitalertrage Zinsen aus Anleihen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen nach dem 15. November 1923 erfolgt ist oder wenn es sich um wertbeständige Anleihen handelt.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, daß sie, weil die Schuldverschreibungen, die sie aufgewertet habe, vor dem 15. November 1923 ausgegeben worden seien, den Steuerabzug nicht vorzunehmen habe. Die Vorinstanzen haben die Abzugspflicht bejaht.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Wie das Finanzgericht, so läßt es auch der erkennende Senat dahingestellt, ob die Aufwertung der Schuldverschreibungen nicht einer Neuausgabe gleichkommt und aus diesem Grunde, da die Neuausgabe nach dem 15. November 1923 erfolgt ist, § 83 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist. Jedenfalls hat, wie das Finanzgericht ohne Rechtsirrtum darlegt, die Anleihe der Beschwerdeführerin durch die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen den Charakter einer wertbeständigen Anleihe erhalten; die aufgewerteten Schuldverschreibungen lauten auf einen Goldmarkbetrag (§§ 2, 33 des Aufwertungsgesetzes) und sind in Goldmark zu verzinsen; bei Zinsen aus wertbeständigen Anleihen ist aber der Steuerabzug ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen vorzunehmen. Es kann nicht anerkannt werden, daß diese Auslegung des Gesetzes seinem Sinne widerspreche, sie entspricht vielmehr dem Aufbau des Einkommensteuergesetzes, das Kapitalerträge der hier in Frage kommenden Art grundsätzlich an der Quelle steuerlich erfassen will; ein stichhaltiger Grund, aus dem die Zinsen aufgewerteter Schuldverschreibungen anders zu behandeln wären, besteht nicht. Es ist insbesondere nicht anzunehmen, daß, wie die Beschwerdeführerin glaubt, der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Inhaber aufgewerteter Schuldverschreibungen die Zinserträge dieser Schuldverschreibungen nicht dem Steuerabzug unterwerfen wollte; denn die Erstattung von Steuerbeträgen, die im Wege des Abzugs vom Kapitalertrag einbehalten worden sind, an Steuerpflichtige mit geringem Einkommen ist im § 94 des Einkommensteuergesetzes besonders geregelt. Der Hinweis der Beschwerdeführerin darauf, daß die Einbehaltung der Steuerbeträge im Hinblick auf die Geringfügigkeit der in Frage kommenden einzelnen Zinsbeträge eine unverhältnismäßig große Arbeit verursache und daß das für die von ihr gewollte Auslegung des Gesetzes spreche, kann gegenüber den Gründen, die die entgegengesetzte Auslegung rechtfertigen, nicht ins Gewicht fallen.

2. Zu § 6, d KapVerkStG.

Ist zum Erwerb von Gesellschaftsrechten eine Geldzahlung erforderlich, so erfolgt die Versteuerung ausschließlich nach § 6, a und nicht nach § 6, d des Kapitalverkehrsteuergesetzes auch dann, wenn der Wert der Gesellschaftsrechte höher als der Wert der Zahlung ist.

Urteil des RFH. vom 19. 2. 1926 — II A 668/25 —; abgedr. RFH. 18, 209.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hat nach den Feststellungen der Vorentscheidungen vier ihrer Angestellten

Digitized by Google

aus Anlaß von deren fünfundzwanzigjährigem Dienstjubiläum je eine ihrer eigenen Stammaktien im Nennwerte von 400 RM, der zugleich auch höchstens deren gemeinen Wert darstellt, geschenkt. Die Aktien stammen aus einer am 14. Mai 1923 beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals um 100 Millionen Papiermark. Diese als Schutzaktien geschaffenen Aktien waren seinerzeit von der J.- und Tr.-Bank, G. m. b. H. in Berlin zum Nennwert mit der Verpflichtung übernommen worden, über die Aktien nur mit Zustimmung und nach Anweisung der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft zu verfügen. Die Vorentscheidung hat die vier Angestellten als erste Erwerber der Aktien angesehen und die Forderung der Gesellschaftsteuer nach dem auf 400 RM für jede Aktie angenommenen gemeinen Werte auf Grund von § 6, d KapVerkStG. für zu Recht erfolgt erklärt.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Wer als erster Erwerber junger Aktien in Fällen anzusehen ist, in denen der Zeichner der Aktien bei deren Verwertung an die Weisungen der ausgebenden Gesellschaft gebunden oder ihr aus der Verwertung weitere Beträge über den Nennwert hinaus abzuführen verbunden war, hat der Senat je nach der Sachlage verschieden beurteilt. Im vorliegenden Falle kann die Frage, wer als erster Erwerber anzusehen ist, dahingestellt bleiben, da in jedem Falle über die Versteuerung des Nennwerts hinaus eine Steuerpflicht nicht in Betracht kommt. War die J.- und Tr.-Bank erste Erwerberin, kann eine weitere Steuer nicht in Betracht kommen, da für sie eine weitere Leistungspflicht zum Erwerbe der Aktien über den Nennbetrag der Aktien zur Zeit der Uebernahme hinaus nicht ausgelöst worden ist und für die Umstellung der von ihr erworbenen Aktien nach § 19 Abs. 1 GoldbilVO. eine Steuerpflicht nicht entstanden ist. Die Sachlage ist aber auch keine andere, wenn als erste Erwerber die vier Angestellten anzusehen sind. Denn der Erwerb von Gesellschaftsrechten ist als solcher statt der Zahlungen und Leistungen im § 6, d KapVerkStG. der Steuer nur in Fällen unterworfen, in denen eine Zahlung oder Leistung im Sinne der Vorschrift zu a zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte nicht erforderlich ist. Dieser Fall liegt nicht vor. Nach § 184 HGB. dürfen Aktien für einen geringeren als den Nennwert nicht ausgegeben werden und sind auch im vorliegenden Falle nicht ausgegeben worden. Daß die Zahlung aus Mitteln der Gesellschaft erfolgt ist, ändert nichts an der Tatsache, daß sie eine Zahlung der J.- und Tr.-Bank als einer selbständigen juristischen Person an die Beschwerdeführerin war und von dieser als Zahlung an sie behandelt worden ist; andernfalls hätte die Kapitalerhöhung nicht ins Handelsregister eingetragen werden können (§ 284 Abs. 3 verbunden mit § 195 Abs. 3 HGB.), und die Eintragung war wieder die Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aktien bei der Umstellung der Gesellschaft auf Goldmark. Auch ist es, nachdem die Einzahlung als eine solche, die zum Erwerbe von Aktien erforderlich war, rechtskräftig versteuert worden ist, ausgeschlossen, für die Besteuerung des Rechtsvorganges aus § 6, d KapVerkStG. die Zahlung nunmehr als eine solche zu behandeln, die zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte nicht erforderlich war. War es aber eine Zahlung dieser Art, so kann sich auch der Wert des Gegenstandes der Besteuerung im Hinblick auf § 11 Abs. 2 unter a nur nach dem zu entrichtenden Geldbetrag ohne Rücksicht darauf bestimmen, ob der Wert der durch sie erlangten Gesellschaftsrechte ein höherer ist oder nicht. Soweit die bisherige Rechtsprechung des Senats in nicht veröffentlichten Entscheidungen hiermit nicht in Einklang steht, hält er an dieser nicht länger fest.

3. Zu § 9 Nr. 4, § 11 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes.

Zur steuerrechtlichen Abgrenzung zwischen sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäften öffentlicher Sparkassen.

Gutachten des Reichsfinanzhofs, I. Sen., vom 12. November 1926 — AZ. I D 4/26 S.

Der Reichsminister der Finanzen hat dem Reichsfinanzhof die Frage zur Begutachtung vorgelegt:

„Ist der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung als sparkasseneigenes Geschäft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 208) anzusehen, wenn

a) der Kredit nach den für die sonstige Anlegung verfügbarer Bestände maßgebenden landesrechtlichen Bestimmungen gesichert ist oder

b) eine Sicherung des Kredits in der unter a) bezeichneten Weise überhaupt nicht oder nur zum Teil gegeben ist, der Gesamtbetrag der ungesicherten Krediteinräumung aber einen bestimmten Hundertsatz der im Depositenverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben nicht übersteigt?"

Der erste Senat des Reichsfinanzhofs hat in der Sitzung vom 12. November 1926 beschlossen, das Gutachten dahin abzugeben:

Der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung unter den angegebenen Beschränkungen kann zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehören*).

Gründe.

Wie nach § 2 Nr. 3, § 6 Nr. 1 des bisherigen Körperschaftsteuergesetzes sind auch nach § 9 Nr. 4, § 11 Nr. 2 des neuen Körperschaftsteuergesetzes die öffentlichen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie sich auf den eigentlichen Sparkassenverkehr beschränken. Der Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs war im bisherigen Körperschaftsteuergesetze nicht näher festgelegt. In den Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Körperschaftsteuergesetze vom 15. September 1922, die vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats erlassen waren, sind zahlreiche Geschäfte aufgeführt, die „insbesondere" als sparkassenfremde anzusehen sind, und solche Geschäfte, die „insbesondere" als sparkasseneigene zu gelten haben. Nach den beiden Aufzählungen gehört der Kontokorrentverkehr ohne Krediteinräumung zum eigentlichen Sparkassenverkehr, der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung dagegen nicht. Im neuen Körperschaftsteuergesetz ist, wie im früheren Gesetze, nicht definiert, was unter dem eigentlichen Sparkassenverkehr zu verstehen ist. Nach dem Gesetzentwurf sollte die Bestimmung dieses Begriffs vom Reichsminister der Finanzen gegeben werden. Im Reichsrat machten sich Bestrebungen geltend, als sparkasseneigene Geschäfte die nach der jeweiligen Landesgesetzgebung den Sparkassen erlaubten Geschäfte zu bezeichnen. Dem ist der Reichsminister der Finanzen entgegengetreten. Schließlich einigte man sich dahin, von einer Definition im Gesetz abzusehen und in das Gesetz den Zusatz aufzunehmen, daß der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen solle, was als eigentlicher Sparkassenverkehr im Sinne dieser Vorschrift des Körperschaftsteuergesetzes anzusehen sei. Der Zusatz wurde in das endgültige Gesetz aufgenommen, nachdem im Steuerausschuß des Reichstags Wünsche auf Einengung des Begriffs der sparkasseneigenen Geschäfte gescheitert waren.

Der Reichsminister der Finanzen hat versucht, in dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes den Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs wieder in der Weise festzulegen, daß er zwei Gruppen von Geschäften aufführte, von denen die eine zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehören soll, die andere nicht. Zum eigentlichen Sparkassenverkehr sollte u. a. gehören der Kontokorrentverkehr ohne Krediteinräumung; zu ihm sollte nicht gehören der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung. Die negative Bestimmung sollte jedoch eine Einschränkung erfahren durch einen Zusatz, nach dem es als Krediteinräumung nicht anzusehen sei, wenn das Guthaben des Sparkunden durch Lastschriften höchstens bis zu 200 RM überschritten würde. Der Vorschlag des Reichsministers der Finanzen fand die Zustimmung des Reichsrats nicht. Von Preußen ging der Antrag aus, zu sagen, daß es als Krediteinräumung nicht anzusehen sei, wenn der Kredit nach den für die sonstige Anlegung verfügbarer Bestände maßgebenden Bestimmungen gesichert sei, im übrigen, wenn das Guthaben der Sparkunden durch Lastschriften höchstens bis zu 200 RM überschritten werde, oder wenn der Gesamtbetrag der ungesicherten Krediteinräumungen 5 pCt. der im Depositenverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben nicht übersteige. Der in diesem Vorschlag enthaltenen Erweiterung des Begriffs der sparkasseneigenen Geschäfte ist wiederum der Reichsminister der Finanzen entgegengetreten. Da keine Einigung in der Sache erzielt wurde, ist man übereingekommen, den Reichsfinanzhof um ein Gutachten zu ersuchen.

Der preußische Minister des Innern hat seinen Antrag, den er im Reichsrat auf Beschluß des preußischen Staatsministeriums gestellt hat, in einer Darlegung vom 30. Juni 1926 begründet. Zu den Ausführungen haben der Reichswirtschaftsminister unter dem 9. Juli 1926 und der Centralverband des

*) Vgl. zu diesem Gutachten die Ausführungen des Geschäftsberichts des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf S. 157 dieser Nummer. Der Tatbestand des Gutachtens gibt die Auslassungen des Centralverbands gegenüber dem Reichsfinanzhof stark gekürzt und unter Weglassung einer Reihe wesentlicher Argumente und Darlegungen wieder.

Digitized by Google

Deutschen Bank- und Bankiergewerbes unter dem 10. September 1926 Stellung genommen:

Nach Ansicht des preußischen Ministers des Innern sind durch das Körperschaftsteuergesetz der Reichsminister der Finanzen und Reichsrat nicht zu einer konstitutiven, sondern lediglich zu einer deklatorischen Feststellung des Begriffs des eigentlichen Sparkassenverkehrs ermächtigt. Da die Regelung des öffentlichen Sparkassenwesens Sache der Länder sei, wäre es am folgerichtigsten, wenn bei der Abgrenzung des Begriffs „sparkasseneigene Geschäfte" lediglich auf das vorhandene Landesrecht Bezug genommen würde. Wolle man das mit Rücksicht auf die Rechtseinheit nicht, dann müsse man sich an das halten, was in der großen Mehrheit aller deutschen Länder seit langem für den öffentlichen Sparkassenverkehr gelte und somit als allgemeines deutsches Sparkassenrecht anzusehen sei. Für die abweichende Ansicht nämlich, daß Reichsfinanzminister und Reichsrat einen besonderen, vom Landesrecht abweichenden reichssteuerrechtlichen Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs schaffen dürften, könne auch nicht etwa der Wortlaut des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommen werden. Wenn es im § 9 Abs. 1 Ziff. 4 heiße „im Sinne dieser Vorschrift", so solle mit diesem vom Reichsrat nachträglich eingefügten Zusatz nur gesagt sein, daß die Wirkung der vom Reichsfinanzminister und Reichsrat getroffenen Feststellung sich auf das Spezialgebiet der Körperschaftsteuer beschränken solle. In Preußen sei den Sparkassen der Personalkredit seit dem Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838 (Gesetzsammlung 1839 S. 5) gestattet, soweit er sich auf den Mittelstand beschränke und völlig sicherer Art sei. Hinsichtlich der Form des Personalkredits habe das Reglement keine Beschränkungen enthalten. Durch Runderlaß vom 20. April 1909 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 124) sei die Pflege des Kontokorrentverkehrs im Rahmen des eigentlichen Sparkassenverkehrs geregelt; d. h. Kriterien des im Kontokorrentverkehr gewährten Kredits seien nach wie vor die Beschränkung auf das Kreditbedürfnis des Mittelstandes und die Sicherheit des Kredits. Besondere Vorschriften, die aus technischen Gründen den Sparkassen auferlegt worden seien, wären nach völliger Einbürgerung dieses Geschäftszweigs aufgehoben worden, so daß das Kontokorrentgeschäft und insbesondere der Kontokorrentkredit in den Kreis der eigentlichen Sparkassengeschäfte aufgenommen seien. Abgesehen von der Technik des Verfahrens unterscheide sich der Kontokorrentkredit nicht vom gewöhnlichen Kredit. Da beim Kontokorrentkredit nur die jeweils tatsächlich abgehobenen Beträge zu verzinsen seien, werde gerade dem kleinen Manne der Kredit verbilligt. Auf der andern Seite sei das Geschäft für die Sparkassen nicht mit größeren Gewinnaussichten oder größeren Risiken verbunden als der sonstige Personalkredit. Es gelte auch für den Kontokorrentkredit die Vorschrift, daß er durch Pfänder oder Bürgschaften voll gedeckt sein müsse, soweit es nicht den größten Sparkassen erlaubt sei, daneben auch ungedeckte Kredite bis zu 5 pCt. der Depositeneinlagen an unbedingt sichere Kunden zu gewähren; ferner sei auch der Kontokorrentkredit an die Grenzen der Mittelstandskredite gebunden. Wie in Preußen sei in nahezu allen andern Ländern die Entwicklung dahin gegangen, daß die Kreditgewährung im Kontokorrentverkehr zum eigentlichen Sparkassengeschäft gezählt werde. Eine Ausnahme mache Sachsen, wo für das Personalkreditgeschäft besondere Girokassen entstanden seien.

Nach Auffassung des Reichswirtschaftsministers ist durch § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes dem Reichsfinanzminister im Verein mit dem Reichsrat die Befugnis eingeräumt, für das Gebiet der Körperschaftsteuer den Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs konstitutiv zu bestimmen. Es sollte eine Abgrenzung nach rein steuerlichen Zwecken und nach steuerlichen Gesichtspunkten erfolgen, indem je nach der Wesensart der Sparkassengeschäfte — vorwiegend gemeinnütziger oder vorwiegend privatgeschäftlicher Charakter der Geschäfte — die Steuerfreiheit oder Steuerpflicht begründet würde. Ein allgemeines deutsches Sparkassenrecht gäbe es nicht, und wenn man dem preußischen Minister des Innern folgen würde, so müßten alle wesentlichen Geschäftszweige der Sparkassen für steuerfrei erklärt werden, was dem Zwecke der Vorschrift zuwiderlaufe. Zu der geschichtlichen Darstellung, die der preußische Minister des Innern gegeben habe, sei zu bemerken, daß der Personalkredit sich im Verhältnis zum Realkredit früher in engen Grenzen gehalten habe. Die durch Runderlaß von 1909 gebilligte Einführung des Kontokorrentverkehrs mit Krediteinräumung sei von erheblicher Tragweite für das Wesen der Sparkassen gewesen. Mit dem Kontokorrentverkehr seit nämlich das Depositengeschäft eingeführt worden. Die Sparkassen hätten damit neben den Spargeldern Depositengelder in die Hand bekommen. Daß es sich bei diesen neu erschlossenen Gechäften um keine zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehörenden Geschäfte handelte, sei auch aus dem Runderlaß von 1909 herauszulesen, in dem unter anderem der Depositen- und Kontokorrentverkehr als ein Nebenbetrieb bezeichnet sei, der an sich mit den Aufgaben der Sparkasse keine unmittelbare Berührung habe. Wenn nach dem Jahre 1909 die 10prozentige Kontingentierung dieses neuen Geschäftszweiges erhöht und später (1920) ganz fallen gelassen sei, so könne das nicht zu dem Schlusse führen, daß in dieser Zeit der im Jahre 1909 noch sparkassenfremde Nebenbetriebe seinen Charakter geändert habe und ein Teil des eigentlichen Sparkassengschäfts geworden sei. Was der preußische Minister des Innern schließlich zum Lobe der sozialen Funktion der von den Sparkassen gewährten Kontokorrentkredite gesagt habe, treffe im wesentlichen auch auf die Privatbanken zu, da auch diese wieder immer mehr dazu übergegangen seien, lediglich für die abgehobenen Beträge Zinsen zu berechnen. Zusammenfassend gibt der Reichswirtschaftsminister seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit sei, wenn die Sparkassen in denjenigen Geschäftszweigen der Steuerpflicht unterworfen würden, die nach Art der privaten Geld- und Kreditanstalten betrieben würden.

Auch der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vertritt die Auffassung, daß die dem Reichsfinanzminister und Reichsrat übertragene Aufgabe dahin gehe, den Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs konstitutiv zu bestimmen. Eine deklaratorische Festlegung scheitere schon an der Tatsache, daß das Landesrecht verschieden sei, ferner an der Unsicherheit, ob als maßgebende Rechtsquellen nur die Landesgesetze oder auch alle Verwaltungsanordnungen oder gar das Gewohnheitsrecht, d. h. die Geschäftspraxis der Sparkassen selbst angesehen werden sollten. Um eine konstitutive Feststellung habe es sich auch bei der Umschreibung des Begriffs in den Ausführungsbestimmungen zum alten Körperschaftsteuergesetz gehandelt. Denn der Kontokorrentverkehr sei eine typisch kaufmännische Geschäftsform. § 355 des Handelsgesetzbuchs setze als Führer des Kontokorrents einen Kaufmann voraus. Die Sparkassen hätten sich aber gegen die Eigenschaft als Kaufmann stets, auch noch jüngst, anläßlich des Urteils Bd. 17 S. 179 der Entsch. des RFH., verwahrt. Mit der Aufnahme des Kontokorrentverkehrs sei bei den Sparkassen das Personalkreditgeschäft zum Massengeschäft geworden; kaufmännische Form und kaufmännischer Geist hätten in den Sparkassen ihren Einzug gehalten. Im Jahre 1909 sei man sich allgemein der materiellen Tragweite des Schrittes, nämlich des Ueberganges vom Sparkassenverkehr zum Bankverkehr, im klaren gewesen. Die Behauptung des preußischen Ministers des Innern, daß der Kontokorrentkredit der Sparkassen sich in den Grenzen der mittelständischen Kreditversorgung halte, treffe tatsächlich nicht zu. Wäre sie aber auch richtig, so sei doch aus ihr kein Anspruch auf steuerliche Begünstigung herzuleiten. Mit größerem Recht könnten sonst die privaten Banken für ihre dem Mittelstande gewährte Kredithilfe die gleiche Steuerbefreiung verlangen, da sie bei diesen Geschäften ihre eigene Haut zu Markte trügen und nicht die Möglichkeit hätten, sich für erlittene Verluste durch Erhöhung der Gemeindeumlagen zu erholen.

Der Reichsfinanzminister endlich hat noch folgendes ausgeführt: Die Sparkassen drängten auf ständige Erweiterung ihres Geschäftsbereichs, und diesem Streben sei man durch landesrechtliche Genehmigungen in der letzten Kriegszeit und in der Nachkriegszeit mehr und mehr entgegengekommen. Zu der Frage, welche Geschäfte den Sparkassen zu gestatten seien, habe er nicht Stellung zu nehmen. Für ihn handle es sich lediglich darum, inwieweit Sparkassen für Einnahmen aus ihren Geschäften körperschaftsteuerfrei sein sollten. Er habe darauf Bedacht zu nehmen, daß der Kreis der sparkasseneigenen Geschäfte nicht weiter gezogen werde, als dringend geboten sei, weil die Ersparung der Steuer den Sparkassen einen Vorsprung vor den steuerpflichtigen Bankgeschäften gäbe. Die Worte im § 9 Abs. 1 Ziff. 4 des Körperschaftsteuergesetzes „im Sinne dieser Vorschrift" ließen weder nach ihrem Wortlaut und Sinn noch nach der Entstehungsgeschichte der Vorschrift auf die Gebundenheit schließen, alle den Sparkassen erlaubten Geschäfte als sparkasseneigene Geschäfte zu erklären. Die Worte sollten zum Ausdruck bringen, daß die Definition des Begriffs der sparkasseneigenen Geschäfte ausschließlich für die Körperschaftsteuer, nicht für etwaige Landessteuern oder gar für den Umfang der den Sparkassen gestatteten Geschäfte Bedeutung haben solle. Die sparkasseneigenen Geschäfte könnten nicht den erlaubten Geschäften gleichgestellt werden. Denn sonst seien die Sparkassen völlig steuerfrei, da man doch annehmen müsse, daß die Sparkassen den Kreis der ihnen erlaubten Geschäfte nicht überschritten. Auch bei der vom preußischen Minister des Innern vorgeschlagenen Einschränkung sei es möglich, daß große Sparkassen Kontokorrentkredite von 1 Million und darüber ge-

Digitized by Google

währten. Zu solchen Geschäften möchten die Sparkassen durch die Entwicklung gedrängt werden; sie verließen damit aber den Boden der sparkasseneigenen Geschäfte und müßten für die Einnahmen aus solchen Geschäften Steuern bezahlen.

Mit zwei weiteren Schreiben vom 29. September 1926 und 16. Oktober 1926 hat der Reichsfinanzminister noch folgendes Material übermittelt: eine Druckschrift des deutschen Sparkassen- und Giroverbandes vom August 1926 zur Frage der Besteuerung des Kontokorrentkredits, ein Gutachten des ordentlichen Professors der Universität Berlin, Dr. Heymann*), in Sachen der Kontokorrentgeschäfte der deutschen Sparkassen, eine Aeußerung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 30. September 1926 sowie des Reichswirtschaftsministers vom 5. Oktober 1926 zu der Stellungnahme des deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und zu dem Gutachten des Dr. Heymann. Schließlich hat der Reichsfinanzminister in dem Schreiben vom 16. Oktober 1926 noch selbst zu den Darlegungen Heymanns Stellung genommen. Da in diesem weiteren Material viele Gedanken wiederkehren, die bereits in den vorstehenden Ausführungen enthalten sind, kann sich die Wiedergabe auf das beschränken, was in den weiteren Ausführungen neu oder besonders unterstrichen ist.

Der Sparkassen- und Giroverband betont, daß zwischen dem Kontokorrentkredit und den anderen Kreditformen keine Unterschiede in bezug auf Sicherheiten, Kundenkreis und die übrigen Grundsätze der Geschäftspolitik beständen. Der Kontokorrentkredit sei also nur eine der Formen des von den Sparkassen nachhaltig gepflegten kurzfristigen Kredits. Es sei unlogisch, gerade diese Form herauszugreifen und zu besteuern, ebenso wie es unlogisch sein würde, das Kontokorrentgeschäft im allgemeinen als sparkasseneigenes Geschäft anzuerkennen, das Kontokorrentgeschäft mit Krediteinräumung dagegen nicht. Da die Banken sämtliche den Sparkassen erlaubte Geschäftsarten selbst betreiben könnten und auch betrieben, so könnten unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenzunterbindung überhaupt keine Sparkassengeschäfte steuerfrei gelassen werden, aber auch ebenso nicht Geschäfte von Staatsbanken und Genossenschaften. Im übrigen hätten die Sparkassen keineswegs einen Vorsprung vor den Banken, da ihnen die lukrativsten Geschäfte (Spekulationsgeschäfte, Emissionen, Finanzierungen, Auslandsgeschäfte usw.) verboten, auf der anderen Seite gewisse unrentable Geschäfte (das ganze Kleingeschäft, insbesondere der Kleinsparverkehr) vorgeschrieben seien.

Heymann entwickelt und vertieft in seinem Gutachten noch weiter den Gedanken, daß die Sparkassen ihrem Wesen nach zugleich Darlehnskassen seien, und daß der Kontokorrentkredit nur eine moderne Form des Personalkredits darstelle. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs nicht nach der Rechtsform der gewählten Geschäfte, sondern nach der Art und dem Umfang der ganzen Geschäftsgebarung vorzunehmen sei. Beschränke sich eine Sparkasse nicht auf den ihrem Schutze unterstellten Kundenkreis des Arbeiter- und Mittelstandes, oder verfalle sie in eine spekulative Ausnutzung des Geschäfts, dann verliere die Sparkasse den Charakter der Gemeinnützigkeit und ihre Geschäfte gehörten dem eigentlichen Sparkassenverkehr nicht mehr an

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes geht auf den Wettbewerb ein, den die Sparkassen den Banken machten, und der besonders den kleinen Provinzbankier in seiner Existenz bedrohe. Der Heymannsche Weg zur Besteuerung der Geschäfte des eigentlichen Sparkassenverkehrs führe zu keinem festen Ergebnis, insbesondere entbehre der Begriff des sogenannten Mittelstandkredits jeden festen Haltes. Der Mittelstand sei auch der Kundenkreis der Banken. Steuerliche Gerechtigkeit gebiete es daher, Sparkassen und Banken für Gewinne aus solchen Geschäften steuerlich gleichmäßig zu belasten. Der Hinweis des Sparkassenverbandes auf die Steuerfreiheit der Staatsbanken und der Genossenschaften, vor allem der in diesem Hinweis liegende Anspruch auf steuerliche Meistbegünstigung im Verhältnis zu Staatsbanken und Genossenschaften richte sich an die Adresse des Gesetzgebers und könne bei der Auslegung geltender Gesetze nicht verwertet werden. Im übrigen solle die Steuerbefreiung nur solchen Staatsbanken zugute kommen, die in der Tat rein staatlichen Zwecken dienten; ob die Steuerbefreiung der Genossenschaften, besonders in der Ausdehnung, die sie durch die Rechtsprechung gewonnen habe, noch gerechtfertigt sei, solle nicht erörtert werden.

Der Reichswirtschaftsminister will die Frage ganz unter dem wirtschaftspolitischen Gsichtspunkt entschieden wissen, ob die Gewinne der Sparkassen aus den Kontokorrentkrediten noch durch Steuerbefreiung gesteigert werden müßten, damit die Sparkassen das verlustbringende gemeinnützige Spargeschäft aufrechterhalten könnten.

Der Reichsfinanzminster schließlich tritt in seinem Schreiben vom 16. Oktober 1926 der Ansicht entgegen, daß die Sparkassen ihrem Wesen nach auch zugleich Darlehnskassen seien. Wie der Reichsfinanzhof in der Entscheidung Bd. 8 S. 110 ausgeführt habe, seien nach der Verkehrsauffassung unter Sparkassen solche Einrichtungen zu verstehen, „die vorwiegend dazu dienen sollen, die Ansammlung und zinsbringende Anlegung kleiner erübrigter Geldsummen namentlich für die minderbemittelten Leute zu ermöglichen, um deren Spartrieb zu wecken und zu fördern". Nur unter dem Gesichtspunkt der zinsbringenden Anlegung von Spareinlagen, nicht aber unter dem Gesichtspunkt der Kreditgewährung an minderbemittelte Volkskreise müsse die Frage geprüft werden, ob der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung zum eigentlichen Sparkassenverkehr zu rechnen sei.

Es ist zunächst erforderlich, den Inhalt des vom Reichsfinanzminister an den Reichsfinanzhof gerichteten Ersuchens näher festzulegen, insbesondere die dem Reichsfinanzhof gestellte Aufgabe näher zu umschreiben. Das eingeforderte Gutachten hat sich nicht auf die Frage zu erstrecken, ob das Körperschaftsteuergesetz dem Reichsfinanzminister und Reichsrat die Vollmacht zu einer freien Auslegung des Begriffs „eigentlicher Sparkassenverkehr" für den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer hat geben wollen, oder ob der Auftrag des Gesetzgebers dahin geht, daß für die praktische Handhabung des Körperschaftsteuergesetzes in bestimmter Fassung lediglich das festzulegen sei, was nach allgemeiner oder doch ganz überwiegender Ansicht unter eigentlichem Sparkassenverkehr verstanden wird. Das an den Reichsfinanzhof gerichtete Ersuchen geht auch nicht dahin — und kann nach § 43 der Reichsabgabenordnung auch nicht dahin gehen —, etwa dem Reichfinanzminister und Reichsrat Vorschläge für eine Ausgestaltung und Fassung des Begriffs eigentlicher Sparkassenverkehr zu machen. Die Aufgabe des Reichsfinanzhofs ist lediglich die, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob Sparkassengeschäfte der in dem Ersuchen näher umschriebenen Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 zu den sparkasseneigenen Geschäften zu rechnen wären, wenn oder solange eine nähere Erläuterung des Begriffs durch Reichsfinanzminister und Reichsrat unterbleiben sollte. Für den Senat scheiden daher alle politischen, insbesondere alle wirtschaftspolitischen Erwägungen aus, die den Gesetzgeber oder die von ihm delegierten Stellen veranlassen könnten, die Steuerfreiheit bestimmter Sparkassengeschäfte einzuschränken oder zu erweitern. Der Senat hat sich die Frage vorzulegen, ob nach allgemeinen Erwägungen die vom Rechsfinanzminister bezeichneten Geschäfte als im Rahmen des eigentlichen Sparkassenverkehrs zulässige Geschäfte zu gelten haben, und er hat weiter allerdings zu prüfen, ob die auf diese Fragestellung erteilte Antwort mit dem Zwecke und der wirtschaftlichen Bedeutung des Körperschaftsteuergesetzes zu vereinigen ist (vgl. § 4 der Reichsabgabenordnung).

Der Senat ist der Auffassung, daß aus einem ein für allemal feststehenden Idealbegriff der Sparkasse sich der Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs nicht zwingend ableiten läßt. Was eine Sparkasse ist und welche Aufgaben für die Volkswirtschaft und für die Einzelwirtschaften eine Kasse, die sich mit Recht Sparkasse nennen will, zu erfüllen hat, darüber ist man sich wohl in den Grundzügen einig. Aber die Sparkasse ist, wie alle menschlichen Einrichtungen, in ihren Aufgaben und ihrer Arbeitsweise einem Wandel unterworfen, da sie wachsenden oder wechselnden Bedürfnissen ihres Kundenkreises genügen muß. Wenn die Entwicklung dahin geht, daß nicht nur der ganz kleine Sparer, sondern auch der Gewerbetreibende oder Kleinkapitalist sich der Sparkassen bedient, daß der Kundenkreis der Sparkassen infolge der Komplizierung der wirtschaftlichen Verhältnisse von den Sparkassen noch andere Dienste erwartet als die Ermöglichung des reinen Spargeschäfts, und wenn die Sparkassen ohne Vernachlässigung ihrer ursprünglichen Tätigkeit sich solchen Wünschen anbequemen und mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden auch anbequemen dürfen, dann kann diese Entwicklung, die allerdings eine gewisse Verschiebung des ursprünglichen Aufgabenkreises der Sparkassen bedeutet, nicht unbeachtet gelassen werden (vgl. u. a. auch Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften Bd. III S. 784).

Wenn die Frage gestellt wird, welche Geschäfte zum eigentlichen Sparkassengeschäfte gehören, welche Geschäfte sparkassenfremd oder sparkasseneigen sind, so kann die Antwort nicht gegeben werden nach den Anschauungen, die vielleicht vor 100 oder vor 50 Jahren herrschend waren. Vor

*) Anm. der Red.: Es handelte sich hierbei um ein von dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband eingeholtes und im wesentlichen auf dessen Informationen beruhendes Privatgutachten.

Digitized by Google

50 Jahren mußte vielleicht jeglicher Kontokorrentverkehr als sparkassenfremd bezeichnet werden. Seither hat sich der Kontokorrentverkehr im Betriebe der Sparkassen so eingebürgert, daß jedermann, der mit einer Sparkasse in Verbindung tritt, die Möglichkeit der Einräumung eines Kontokorrentkontos als selbstverständlich voraussetzt. Haben sich nun die Verhältnisse weiter dahin entwickelt, daß nach der ganz überwiegenden Anschauung des Volkes ein Kontokorrentverkehr mit einer gewissen Krediteinräumung als eine übliche oder sogar notwendige Einrichtung der Sparkassen angesehen wird, und finden die Aufsichtsbehörden in einer solchen Entfaltung der Sparkassentätigkeit keinen Mißbrauch, sondern eine durch ausdrückliche Genehmigung anzuerkennende Erfüllung eines Bedürfnisses der Wirtschaft, dann wächst nach Meinung des Senats auch der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung in den Kreis der sparkasseneigenen Geschäfte hinein. Voraussetzung ist dabei, daß der Kontokorrentkredit denselben Zielen dient und sich in denselben Grenzen bewegt wie der von den Sparkassen sonst eingeräumte kurzfristige Kredit. Trifft diese Voraussetzung zu, dann würde die Besteuerung der Einkünfte aus solchen Kontokorrentkreditgeschäften ihre Begründung nicht in dem Wesen der Geschäfte finden können, sondern in der gewählten äußeren Form. Man würde also die Sparkassen mit Nachteilen bedenken, weil sie sich in der Art der Abwicklung der Geschäfte dem modernen Verkehr anpassen.

Die Feststellung der herrschenden Volksmeinung, der communis opinio, hat ihre Schwierigkeiten. Um so mehr wird hier die Haltung der Aufsicht führenden Verwaltungsbehörden von Bedeutung sein. Wenn in nahezu allen Ländern — mit Ausnahme von Sachsen, wo das ganze Personalkreditgeschäft von Hause aus den Sparkassen abgenommen ist — der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung von den betreffenden Ministerien gutgeheißen wird, falls die allgemeinen Grundsätze, sichere Deckung des Kredits und Beschränkung auf die für Mittelstandskredite gezogenen Grenzen gewahrt sind, so ist diese Stellungnahme der Länderministerien so einhellig, daß sich daraus ein sicheres Urteil ableiten läßt.

Der Senat gelangt hiernach zu dem Ergebnis, daß der Kontokorrentkredit an und für sich zu den Geschäften des eigentlichen Sparkassenverkehrs zählen kann, nämlich dann, wenn die Sparkassen auch in diesem Geschäftszweig sich ganz leiten lassen von ihrer allgemeinen Aufgabe gemeinnützigen Charakters. Daß eine solche Entscheidung keine scharfe, oder wenigstens keine leicht kenntliche Grenze zieht, verkennt der Senat keineswegs. Aber es läßt sich nicht immer ermöglichen, so fest umrissene allgemeine Bestimmungen zu geben, daß die Entscheidung im Einzelfalle beinahe mechanisch getroffen werden kann. Gerade auf Wirtschaftsgebieten, wo die Dinge im Fluß sind, wird man elastische Vorschriften in den Kauf nehmen müssen, um nicht den Nachteilen starrer Rechtsregeln zu verfallen. Aufgabe der Verwaltung und der Rechtsprechung wird es in solchen Fällen sein, allmählich die allgemeinen Grundsätze herauszuarbeiten, die in Gesetzesform noch nicht gegeben werden konnten.

Mit Bedenken hat der Senat der zu b) gestellten Frage gegenübergestanden, da eine ungesicherte Krediteinräumung gegen die Grundbegriffe der Behandlung von Sparkassengeldern zu verstoßen scheint. Wenn es sich aber bei den ungedeckten Krediten nur um einen geringen Hundertsatz der Depositengelder handelt, wenn ferner auch für den ungedeckten Kredit die Grenze der Mittelstandskredite gilt, wenn der Kredit grundsätzlich nur kreditwürdigen Personen gewährt wird, und wenn anscheinend nahezu im ganzen Reiche (mit Ausnahme Sachsens) auch hinsichtlich des ungedeckten Kredits völlige Einmütigkeit zu bestehen scheint, so glaubte der Senat seine Bedenken zurücktreten lassen und auch die Frage zu b) im gleichen Sinne wie die Frage zu a) beantworten zu sollen.

An dieser Stelle muß zu der Auffassung des Reichsfinanzministers Stellung genommen werden, daß die Sparkassen ihrem Wesen nach nicht zugleich Darlehnskassen seien, daß also die Sparkassen nicht die Bestimmung der Kreditgewährung hätten. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Was zunächst die vom Reichsfinanzminister angezogene Entscheidung des Reichsfinanzhofs im Bd. 8 S. 110 anlangt, so hatte jenes Urteil sich mit der Frage zu beschäftigen, ob auch Fabrik- und Angestelltensparkassen den im früheren § 189 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Pflichten unterworfen seien. Das Urteil hatte nicht die Aufgabe, den eigentlichen Sparkassenverkehr zu umschreiben. Es kam in jenem Urteil darauf an, in großen Zügen die allgemeinen Sparkassenaufgaben zu bezeichnen und danach zu beurteilen, ob auch Fabriksparkassen derartigen Aufgaben dienen. Wenn in dem Urteil ausgesprochen ist, daß die Sparkassen „vorwiegend" zur Befriedigung des Spartriebs dienen sollen, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß sie anderen Zwecken, also z. B. dem Kreditbedürfnisse, nicht dienen sollen. Im übrigen ist das deutsche Sparkassenwesen im Beginne seiner Entwicklung sowohl auf das Kreditbedürfnis wie auf den Spartrieb des Volkes zurückzuführen. Die Kassen, die als erste Sparinstitute gewöhnlich genannt werden, dienten sogar in erster Linie dem Kreditbedürfnisse, so die im Jahre 1765 gegründete Herzogliche Leihkasse in Braunschweig, die Fürstliche Leihkasse Detmold usw. (vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 7 S. 669). Aber selbst wenn anzunehmen wäre, daß die Sparkassen, als sie in Deutschland allgemein in Aufnahme kamen, in erster Linie dem Spartrieb dienen sollten und die Anlegung der Spargelder nur ein notwendiges Hilfsgeschäft dargestellt hätte, so hat man doch bald erkannt, daß die kleinen Spareinlagen in ihrer Gesamtheit ein wirksames Mittel zur Hebung des Kreditwesens seien. Diese Kapitalien im Wege des Real- und Personalkredits unter Wahrung gemeinnütziger Gesichtspunkte für die Volkswirtschaft fruchtbar zu machen, war eine bald erfaßte und von den Sparkassen auch im allgemeinen tatkräftig durchgeführte Aufgabe. Die Kreditgewährung an Angehörige solcher Kreise, die auch als Spareinleger in Betracht kommen, gehört daher heute nach Auffassung des Senats grundsätzlich zum allgemeinen Sparkassenverkehr.

Aus den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes sind keine Gründe zu entnehmen, welche gegen die in den vorstehenden Darlegungen entwickelte Stellungnahme sprächen. Die Scheidung der steuerpflichtigen sparkassenfremden von den steuerfreien sparkasseneigenen Geschäften behält auch nach der vom Senate vorgenommenen Auslegung des Begriffs eigentlicher Sparkassenverkehr noch seine Bedeutung. Einmal kann es vorkommen, daß Sparkassen eigenmächtig handeln und Geschäfte machen, die nach ihren Satzungen verboten sind. Sodann ist auch nach der Auslegung des Senats keineswegs jedes den Sparkassen erlaubte Geschäft in jedem Falle auch ein sparkasseneigenes und darum steuerfreies. Nur dann, wenn im Flusse der wirtschaftlichen Entwicklung gewisse Geschäfte den Sparkassen ganz allgemein von den Landesbehörden gestattet werden, wachsen solche Geschäfte in den Kreis des eigentlichen Sparkassenverkehrs hinein. Gestatten nur einzelne besonders sparkassenfreundliche Regierungen derartige Geschäfte, so ist das eine Sonderregelung, die noch nicht zur Folge hat, daß im Sinne des Reichssteuerrechts ein sparkasseneigenes Geschäft anerkannt wird.

Der Reichsfinanzminister führt in diesem Zusammenhange noch an, daß eine Begrenzung des Kreises der sparkasseneigenen Geschäfte der Tendenz des neuen Körperschaftsteuergesetzes über die Besteuerung der öffentlichen Betriebe entspreche. Der Reichsfinanzminister weist darauf hin, daß die Ersparung einer so erheblichen Spese wie der Steuer den Sparkassen vor der freien Wirtschaft einen ungerechtfertigten Vorsprung geben würde. Dieser Gedanke ist in der Begründung des neuen Körperschaftsteuergesetzes (vgl. S. 8) als das durchschlagende Argument für die Besteuerung der öffentlichen Betriebe angeführt. Er hat jedoch nach den Verhandlungen im Reichstag als der herrschende Leitgedanke bei der Besteuerung der öffentlichen Betriebe nicht beibehalten werden können (vgl. Bericht des 6. Steuerausschusses, Drucksachen des Reichstags III 1924/25 Nr. 1230 S. 2—4) und ist auch vom Reichsfinanzminister selbst bei dem Versuche der Begriffbestimmung des eigentlichen Sparkassenverkehrs nicht beobachtet worden. Denn nach dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes soll zu den sparkasseneigenen Geschäften gehören u. a. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die Vermietung von Sicherheitsfächern, der Kontokorrentverkehr ohne Krediteinräumung, die Einlösung von fälligen Zins- und Gewinnanteilscheinen. Das alles sind Geschäfte, in denen eine Konkurrenz mit der freien Wirtschaft besteht. Warum die Besteuerung der aus diesen Geschäften fließenden Gewinne unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten entbehrlich, die Besteuerung der Gewinne aus dem Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung notwendig sein soll, ist nicht abzusehen. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes befreit sind Staatsbanken, die ihrer Bestimmung nach in der Hauptsache Geschäften staatswirtschaftlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Art dienen. Es besteht danach die Möglichkeit, daß eine Staatsbank nebenher auch Privatunternehmungen Kredite gewährt, also mit dem privaten Bankgewerbe in Konkurrenz tritt. Die aus solchen Krediten fließenden Gewinne sind trotzdem steuerfrei (vgl. Ausschußbericht des Reichstags S. 6). Es zeigt sich aus alledem, daß aus dem Gesetze selbst der Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs nicht gefunden werden kann, und daß, wenn man den vom Reichsfinanzminister erwähnten wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten bei der Besteuerung der Sparkassen glaubt Rechnung tragen zu müssen, das nur durch einen Willensakt des Gesetzgebers oder der vom Gesetzgeber berufenen Stelle geschehen kann.

Digitized by Google

ichen ist.

Der Sparkassen- und Giroverband betont, daß zwischen m Kontokorrentkredit und den anderen Kreditformen keine terschiede in bezug auf Sicherheiten, Kundenkreis und die rigen Grundsätze der Geschäftspolitik beständen. Der ntokorrentkredit sei also nur eine der Formen des von den arkassen nachhaltig gepflegten kurzfristigen Kredits. Es sei logisch, gerade diese Form herauszugreifen und zu bekuern, ebenso wie es unlogisch sein würde, das Kontorrentgeschäft im allgemeinen als sparkasseneigenes Geschäft zuerkennen, das Kontokorrentgeschäft mit Krediteinräumung gegen nicht. Da die Banken sämtliche den Sparkassen erbte Geschäftsarten selbst betreiben könnten und auch beeben, so könnten unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenzterbindung überhaupt keine Sparkassengeschäfte steuerfrei lassen werden, aber auch ebenso nicht Geschäfte von aatsbanken und Genossenschaften. Im übrigen hätten die arkassen keineswegs einen Vorsprung vor den Banken, da nen die lukrativsten Geschäfte (Spekulationsgeschäfte, nissionen, Finanzierungen, Auslandsgeschäfte usw.) verboten, f der anderen Seite gewisse unrentable Geschäfte (das ganze eingeschäft, insbesondere der Kleinsparverkehr) vorgerieben seien.

Heymann entwickelt und vertieft in seinem Gutachten ch weiter den Gedanken, daß die Sparkassen ihrem Wesen ch zugleich Darlehnskassen seien, und daß der Kontokorrentedit nur eine moderne Form des Personalkredits darstelle. gelangt zu dem Ergebnis, daß die Abgrenzung des eigenthen Sparkassenverkehrs nicht nach der Rechtsform der gehlten Geschäfte, sondern nach der Art und dem Umfang r ganzen Geschäftsgebarung vorzunehmen sei. Beschränke h eine Sparkasse nicht auf den ihrem Schutze unterstellten ndenkreis des Arbeiter- und Mittelstandes, oder verfalle sie eine spekulative Ausnutzung des Geschäfts, dann verliere e Sparkasse den Charakter der Gemeinnützigkeit und ihre schäfte gehörten dem eigentlichen Sparkassenverkehr nicht hr an

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankierwerbes geht auf den Wettbewerb ein, den die Sparkassen n Banken machten, und der besonders den kleinen Provinznkier in seiner Existenz bedrohe. Der Heymannsche eg zur Besteuerung der Geschäfte des eigentlichen Sparssenverkehrs führe zu keinem festen Ergebnis, insbesondere tbehre der Begriff des sogenannten Mittelstandkredits jeden ten Haltes. Der Mittelstand sei auch der Kundenkreis der nken. Steuerliche Gerechtigkeit gebiete es daher, Sparssen und Banken für Gewinne aus solchen Geschäften steuerh gleichmäßig zu belasten. Der Hinweis des Sparkassenrbandes auf die Steuerfreiheit der Staatsbanken und der Gessenschaften, vor allem der in diesem Hinweis liegende Anruch auf steuerliche Meistbegünstigung im Verhältnis zu aatsbanken und Genossenschaften richte sich an die Adresse s Gesetzgebers und könne bei der Auslegung geltender Getze nicht verwertet werden. Im übrigen solle die Steuerfreiung nur solchen Staatsbanken zugute kommen, die in r Tat rein staatlichen Zwecken dienten; ob die Steuerfreiung der Genossenschaften, besonders in der Ausehnung, die sie durch die Rechtsprechung gewonnen habe, ch gerechtfertigt sei, solle nicht erörtert werden.

*) Anm. der Red.: Es handelte sich hierbei um ein von m Deutschen Sparkassen- und Giroverband

Es ist zunächst erforderlich, finanzminister an den Reichsfin näher festzulegen, insbesondere stellte Aufgabe näher zu umschr achten hat sich nicht auf die Frag schaftsteuergesetz dem Reichsfin Vollmacht zu einer freien Ausle Sparkassenverkehr" für den Gelt steuer hat geben wollen, oder ob dahin geht, daß für die praktis schaftsteuergesetzes in bestimmt zulegen sei, was nach allgemeiner Ansicht unter eigentlichem Spark Das an den Reichsfinanzhof gerich dahin — und kann nach § 43 d nicht dahin gehen —, etwa dem R rat Vorschläge für eine Ausgestal eigentlicher Sparkassenverkehr Reichsfinanzhofs ist lediglich die äußern, ob Sparkassengeschäfte umschriebenen Art im Sinne d vom 10. August 1925 zu den spa rechnen wären, wenn oder solang Begriffs durch Reichsfinanzminist sollte. Für den Senat scheide besondere alle wirtschaftspolitisc Gesetzgeber oder die von ihm d könnten, die Steuerfreiheit be einzuschränken oder zu erweite Frage vorzulegen, ob nach allge Rechsfinanzminister bezeichneten eigentlichen Sparkassenverkehrs haben, und er hat weiter allerdin Fragestellung erteilte Antwort m schaftlichen Bedeutung des Körp einigen ist (vgl. § 4 der Reichs

Der Senat ist der Auffassung mal feststehenden Idealbegriff d des eigentlichen Sparkassenverk läßt. Was eine Sparkasse ist Volkswirtschaft und für die Einz sich mit Recht Sparkasse nennen ist man sich wohl in den Grun kasse ist, wie alle menschlichen gaben und ihrer Arbeitsweise ei sie wachsenden oder wechselnde kreises genügen muß. Wenn die nicht nur der ganz kleine Sparer treibende oder Kleinkapitalist sic der Kundenkreis der Sparkassen wirtschaftlichen Verhältnisse von Dienste erwartet als die Ermöglic und wenn die Sparkassen o ursprünglichen Tätigkeit sich so und mit Genehmigung ihrer bequemen dürfen, dann kann die eine gewisse Verschiebung des u der Sparkassen bedeutet, nicht (vgl. u. a. auch Handwörterbuch Bd. III S. 784).

Wenn die Frage gestellt eigentlichen Sparkassengeschäfte sparkassenfremd oder sparkassen

Digitized by Google

hat, erschüttert, daß die Vermehrung der umlaufenden Geldmenge die Warenpreissteigerung hervorgerufen habe).

Andererseits belaufen sich die monetären Goldbestände der Welt, d. h. die Goldmünzen, die sich tatsächlich im Umlauf befinden, und die Goldbestände, die zur Deckung umlaufenden Papiergelds dienen, sowohl Ende 1913 wie Ende 1925 auf 41,3 Milliarden RM. Sie sind also unverändert geblieben; nur ihre Verteilung auf die einzelnen Teile der Weltwirtschaft hat sich erheblich verändert.

Monetäre Goldbestände der Welt.
Mill. RM.

Weltteile	Zentral	Umlauf	Gesamt
		Ende 1913	
Europa	14 375,4	9 903,3	24 278,7
Vereinigte Staaten .	5 370,1	2 567,1	7 937,2
Uebrige Welt . . .	4 590,7	4 460,5	9 051,2
Gesamt	24 336,2	16 930,9	41 267,1
		Ende 1925	
Europa	13 221,3	174,9	13 396,2
Vereinigte Staaten .	16 727,8	1 780,0	18 507,8
Uebrige Welt . . .	9 317,8	99,8	9 417,6
Gesamt	39 266,9	2 054,7	41 321,6

Die Vermehrung des Geldumlaufs bei gleichbleibendem monetären Goldvorrat hat nun dazu geführt, daß sich die „Goldsättigung" des Geldumlaufs der Welt gegenüber der Vorkriegszeit erheblich verringert hat. Sie beträgt nämlich in Prozentziffern:

	1913	1925
Europa	77,99	34,09
Vereinigte Staaten . . .	47,11	81,16
Uebrige Welt	75,04	57,61
Gesamt	68,73	52,68

Während vor dem Krieg der Geldumlauf der Welt (von den Scheidemünzen abgesehen) zu zwei Dritteln goldgesättigt war, ist heute die Goldsättigung fast auf die Hälfte gesunken.

Welche Bedeutung hat dieser Vergleich für das Goldproblem? Es scheint zunächst Cassels Auffassung einer zukünftigen Goldknappheit gestützt zu werden. Es liegt der Gedanke eines doppelten Goldbedarfs nahe, der aus einer verringerten Goldproduktion gedeckt werden müsse.

II.

Einmal der „normale" Goldbedarf, der sich aus dem normalen Trend des Geldumlaufs, seiner normalen Steigerung im Zusammenhang mit Bevölkerungs- und Wohlstandsvermehrung ergibt. Daß eine solche Zunahme des Geldumlaufs in Zukunft eintreten wird, braucht in diesem Zusammenhange nicht bezweifelt werden. Aber das Ausmaß dieser zukünftigen Geldumlaufsteigerung darf aus zwei Gründen nicht überschätzt werden.

Zwar führt die Beendigung der Geldentwertungszeit in allen Stabilisierungsländern zu einer schnellen Erhöhung des Geldumlaufs. Das Wiedereinspielen einer normalen Kassenhaltung wird zweifellos in Europa in den nächsten Jahren noch zu einer beträchtlichen Erhöhung des Geldumlaufs führen, da in Mittel- und Osteuropa diese Anpassung wohl in Deutschland, nicht aber in Rußland abgeschlossen ist, und da sie in den drei lateinischen Geldentwertungsländern erst jetzt beginnt. (Frankreich allerdings wird, sofern die Stabilisierung auf dem heutigen Frankniveau oder gar auf einem höheren gelingt, mit einem ausreichenden Geldumlauf aus der Stabilisierung herauskommen.) Aber diese stabilisierungsbedingte Geldumlaufsteigerung wird in der Regel durch eine Metallisierung des Geldumlaufs kompensiert. Die Geldentwertung hat dazu geführt, daß die kleinen Noten der Banken Scheidegeldcharakter erhalten haben. In Deutschland ist der Ersatz der kleinen Noten durch Scheidemünzen fast abgeschlossen. Italien wandelt die 1700 Mill. Lire Staatsnoten, die nicht auf 25 Lire lauten, in Scheidemünzen um. Belgien hat die kleinen Noten jetzt aus dem golddeckungspflichtigen Notenumlauf der Bank herausgenommen. Durch diese formalen Vorgänge wird also die Geldumlaufsteigerung auf solche Geldarten abgedrängt, die weder formalrechtlich noch gewohnheitsrechtlich dem Golddeckungszwang unterliegen, deren Vermehrung also keine Erhöhung des „Goldbedarfs" auslöst.

Die neben diesen Veränderungen verbleibende zukünftige Geldumlaufsteigerung darf aus folgenden zwei Gründen nicht überschätzt werden:

Das „Geld", d. h. das Stückgeld, macht seit Jahrzehnten eine Strukturwandlung durch. Wenn man die Unterscheidung: Wertaufbewahrungsmittel und Zahlungsmittel beibehalten will, so muß man feststellen, daß das Stückgeld immer mehr den Charakter des Werterhaltungsmittels verliert und ausschließlich Zahlungsmittel wird.

Der Stückgeldbedarf einer Wirtschaft resultiert immer aus folgenden Faktoren:

a) Kassenhaltung,

b) Haltung von liquiden Reserven,

c) Haltung von Ersparnissen (langfristigen Reserven), und zwar sowohl in der Verbrauchswirtschaft wie in der Erwerbswirtschaft.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist der Stückgeldbedarf der Weltwirtschaft, vom industriealisierten Europa ausgehend, relativ stark gesunken, weil das Bankkonto (bzw. Sparkassenkonto) das Stückgeld nach und nach verdrängt hat, und zwar zuerst aus der Erwerbswirtschaft und dann aus der Verbrauchswirtschaft. Die Haltung von Ersparnissen und liquiden Reserven der Erwerbswirtschaft ist schon in der Vorkriegszeit restlos vom Stückgeld auf das Bankguthaben übergegangen. Für die Verbrauchswirtschaft hat dieser Uebergang in der Vorkriegszeit begonnen. Die Entgoldung Europas in der Geldentwertungszeit hat diesen Uebergang beschleunigt. Das Aufsparen von Goldstücken ist nicht durch Festhalten von Papiergeld, sondern durch Bankkonto ersetzt worden. Abgeschlossen ist der Umwandlungsprozeß heute noch nicht. Namentlich in Frankreich kann noch ein großer Teil der liquiden Reserven aus der Stückgeldform in die Guthabenform umgewandelt werden. Diese Strukturwandlung des Geldumlaufs wird — ebenso wie in der Vorkriegszeit — ein Gegengewicht gegen die Erhöhung des Zahlungsmittelbedarfs sein, die aus der Bevölkerungsvermehrung und der Reichtumsvermehrung entspringt.

Zweitens ist die Strukturwandlung des Zahlungsverkehrs, d. h. die Verdrängung des Stückgelds durch den Bankscheck aus der Zahlungsmittelsphäre auch heute noch nicht abgeschlossen. Die sechs Jahrzehnte vor Kriegsausbruch haben das Stückgeld als Zahlungsmittel aus der Erwerbswirtschaft verdrängt. Seine Verdrängung aus der Verbrauchswirtschaft hat in der Vorkriegszeit erst begonnen. Daß diese Verdrängung seitdem Fortschritte gemacht hat, zeigt beispielsweise die Entwicklung in Deutschland: Zunahme des Postscheckverkehrs, Ausmerzung der Quartalsschwankungen des Geldumlaufs[8]). Der weitere Ablauf dieses Verdrängungsprozesses wird auch in Zukunft zu einer — relativen — Verminderung des Geldumlaufs und darum — soweit Zusammenhänge zwischen Geldumlauf und Goldbedarf bestehen — zu einer Senkung des Goldbedarfs der Weltwirtschaft führen.

Diese Betrachtung läßt den Gedanken auftauchen, daß die ökonomische Entwicklung 1893 bis 1913, die eine allmähliche Erhöhung des Weltmarktpreisniveaus bei gleichzeitiger starker Zunahme der Goldproduktion brachte, gar nicht so sehr einer echten „Goldinflation", das heißt einer Erhöhung des Goldangebots, als vielmehr der stürmischen Ausbildung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, d. h. einer Senkung des Goldbedarfs, entsprang. Gestützt wird dieser

[8]) Vgl. das Schaubild im 3. Viertelj.-Heft des „Instituts für Konjunkturforschung".

Digitized by Google

Gedanke durch die Tatsache, daß das neue Gold, das aus Transvaal in den 90er Jahren hereinkam, gar nicht so sehr in Westeuropa (den Gläubigern Transvaals) verblieb, sondern durch die Goldumstellung Rußlands, Argentiniens und Indiens absorbiert wurde. Die Goldwährungsländer Europas haben das neue Transvaalgold nicht so sehr zur Erhöhung ihrer eigenen „Goldmenge", als zum Kapitalexport nach den zahlungsbilanzschwachen Rohstoffländern verwendet.

Hierin zeigt sich, daß nicht so sehr die Goldmenge, als vielmehr die Goldverwendung der entscheidende Faktor für den Goldwert ist. Wie überhaupt immer die Wirkungen, die von der „Menge" ausgehen, zur quantité négligeable herabsinken neben den Einflüssen, die die „Verwendung" ausübt. Das gilt ebenso für Geldmenge und Geldverwendung, Kreditvolumen und Kreditverwendung, Einkommensgestaltung und Einkommensverwendung usw. Darum ist auch die Quantitäts-Theorie bedeutungslos, solange sie nicht soweit verfeinert ist, daß man sie von der Banking-Theorie nicht mehr unterscheiden kann. Cassels Irrtum, eine zukünftige Goldknappheit aus dem Sinken der Goldproduktion zu folgern, basiert darauf, daß er der Quantitäts-Theorie zu nahe steht.

Daß die ökonomische Entwicklung der zwei letzten Vorkriegsjahrzehnte zum überwiegenden Teil der Ausweitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs entsprang, bedeutet gleichzeitig, daß sie sich auf einer „Kreditinflation" aufbaute. Die Ausbildung des bargeldlosen Verkehrs ermöglichte es den Banken, das Deckungsverhältnis (Reserveverhältnis): Depositen durch Kasse wesentlich herabzudrücken. Bei den deutschen Großbanken betrug dieses Reserveverhältnis Ende 1893 noch 16,2 pCt., Ende 1913 dagegen nur noch 7,5 pCt. (Ende 1911 sogar nur 7,2 pCt.)[4]). Die Verdrängung des Stückgelds durch das Buchgeld hatte also schon damals die Geldschöpfungskapazität der Banken[5]) verdoppelt.

Die nunmehr sich abspielende Verdrängung des Stückgelds auch aus der Verbrauchswirtschaft bedeutet eine Fortsetzung der vorgezeichneten Entwicklung. Die relative Herabdrückung der „Kasse", die infolge der modernen Konstruktion des Geldwesens (Stückgeldemissions-Monopol und Golddeckungspflicht der Zentralnoteninstitute) immer „goldgerändert" ist, führt zu einer Verminderung des Goldbedarfs der Weltwirtschaft. Die „Emission" (die Geldschöpfung) geht von der Notenbank auf die Kreditbank und damit vom Golde auf den Kredit über. Gold wird durch Kredit ersetzt.

III.

Cassel folgert die zukünftige Goldknappheit aus der Verminderung der Goldproduktion. Ist denn aber die zukünftige Neuproduktion an Gold die einzige Quelle, aus der ein zukünftiger monetärer Goldbedarf befriedigt werden kann?

Von entscheidender Bedeutung für die zukünftige Goldversorgung der Welt werden vor allem die latenten Goldbestände sein. Zweierlei Art sind diese latenten Goldbestände: einmal die durch die faktische Entgoldung der Welt aus dem Verkehr verschwundenen, aber nicht zu den zentralen Kassen gelangten Goldmünzen, zweitens die Goldhorte Indiens.

In den 12 Jahren 1914 bis 1925 betrug die Goldproduktion der Welt[6]) 19,6 Milliarden RM. Die monetären Goldbestände der Welt aber haben sich in der gleichen Zeit nicht erhöht. Allerdings ist ebenso wie in der Vorkriegszeit ein Teil der Neugoldproduktion industriell verbraucht worden. Aber der industrielle Verbrauch in den 12 Jahren kann auf höchstens 4 Milliarden RM geschätzt werden. In den Vereinigten Staaten betrug der Goldeinfuhrüberschuß 1914—1925 = 2100 Millionen $, die Goldproduktion 820 Mill. $; insgesamt stand also an Neugold 2920 Mill. $ zur Verfügung. Da davon 2480 Mill. $ den monetären Goldbeständen zugeführt wurden, so sind rd. 440 Mill. $ gleich 1850 Mill. RM hier industriell verwertet worden. In der übrigen Welt (ohne Indien) können im Höchstfalle 2150 Mill. RM an Neugold industriell verbraucht worden sein, zumal in Mittel- und Osteuropa in der Geldentwertungszeit erhebliche Mengen bereits verarbeiteten Goldes eingeschmolzen worden sind. Indiens Goldeinfuhrüberschuß betrug in den 12 Jahren 1914 bis 1925 auch nur rd. 4 Milliarden RM[7]), so daß auch nur 4 Milliarden RM in den indischen Hamsterverstecken verschwunden sind.

So bleibt ein Goldbetrag von mehr als 11 Milliarden RM übrig, für dessen Verbleiben kein Anhaltspunkt besteht. Das besagt aber, daß in der Weltwirtschaft irgendwo Goldbestände stecken, die eines Tages wieder zum Vorschein kommen können. Daß an diesen 11 Milliarden RM die alten Goldmünzen einen großen Anteil haben, die nur durch die Geldentwertung in die Hamsterverstecke verdrängt worden sind, zeigt nachstehende Betrachtung.

Ende 1913 betrug der Umlauf an Goldmünzen in denjenigen Ländern, in denen die kriegsbedingte Einsammlung der Goldmünzen nicht funktioniert hat:

Rußland	1067,1
Aegypten	760,7
Türkei	2353,7
insges.	4181,5

Rechnet man für Frankreich noch 1500 Mill. RM, für das übrige Europa weitere 1500 Mill. RM, so kann man sagen, daß in Europa und seinen orientalischen und asiatischen Randgebieten noch alte Goldmünzen im Betrage von 7 Milliarden RM versteckt liegen, die heute zwar de facto demonetisiert sind, die aber bei einer endgültigen Stabilisierung automatisch remonetisiert werden. In Rußland besorgt jetzt schon das Vordringen des Tscherwonetz die Remonetisierung der alten russischen Goldmünzen. In Frankreich scheint der Goldankauf größere Beträge alter Vorkriegsgoldmünzen der Bank zugeführt zu haben. Der Weltwirtschaft scheint also für die nächste Zeit außer der Neuproduktion an Gold, die sich jetzt jährlich auf ca. 1500 Mill. RM stellt, ein neuer Goldzufluß aus den Hamsterverstecken in Höhe von 7 Milliarden RM bevorzustehen.

Zu diesem Problem der „latenten Goldbestände" tritt das Problem Indien. Bis zum Ausbruch des Weltkrieges war Indiens Goldbedarf stets der große weltwirtschaftliche Krisenfaktor, weil — infolge der starren Currency-Principle-Konstruktion der Bank von England — Indiens Goldansaugung sofort zur Verengung der Londoner und daran anschließend der internationalen Geldmarktlage führte. Indiens Goldbestände wurden Ende 1919 auf insgesamt 372 Mill. £ gleich 7440 Mill. RM geschätzt. Sie mögen sich — durch die Goldproduktion und die Goldeinfuhr der letzten 6 Jahre — auf 10 500 Mill. RM erhöht haben. Davon sind Ende 1925 nur 456,0 Mill. RM monetär verwendet, so daß 10 Milliarden RM in den indischen Hamsterverstecken ruhen (davon mehr als eine Milliarde RM in gemünzter Form).

Die Modernisierung des ökonomischen Denkens in Indien kann dazu führen, daß — ebenso wie es in Europa im 19. Jahrhundert geschehen ist — diese gehamsterte Goldmenge mobilisiert wird. Indiens Goldbedarf entsprang bisher einer Rückständigkeit der geldkapitalistischen Entwicklung. In der modernen geldwirtschaftlichen Organisation ist — wie oben erwähnt — das Stückgeld und namentlich das Metall aus der Haltung von Ersparnissen restlos, aus der Haltung von liquiden Reserven zum großen Teil verdrängt. In Indien dagegen ist Gold — wie überhaupt Metall — immer noch Anlageform für Vermögen wie für liquide Reserven. Die allgemeine Modernisierung Indiens muß dazu führen, daß das Gold durch das börsengängige Wertpapier aus der Vermögenshaltung, durch das Bankkonto aus der Reservenhaltung verdrängt wird. Gold muß auch hier durch Kredit er-

[4]) Vgl. „Zukunft des Goldes" S. 94.

[5]) Die Depositenbanken als Primärbanken im Sinne von Albert Hahn aufgefaßt.

[6]) Nach den Berechnungen des amerikanischen Münzdirektors.

[7]) Vom 1. 4. 1914 bis 31. 12. 1925 = 3784,9 Mill. RM.

Digitized by Google

setzt werden. Das bedeutet, daß die indischen Goldreserven im Umtausch gegen international börsengängige Wertpapiere in die Weltwirtschaft zurückströmen müssen.

IV.

Die Goldsättigung des Geldumlaufs der Welt betrug vor dem Krieg 68,7 pCt., heute 52,7 pCt. Bedeutet dieses Absinken der Goldsättigung nun wirklich — wie Cassel zu glauben scheint — einen zusätzlichen Goldbedarf, der aus der Steigerung des Weltmarktpreisniveaus resultiert?

Zwischen 1913 und 1926 hat sich eine erhebliche Strukturwandlung im währungspolitischen Denken der Weltwirtschaft vollzogen. Die Umstellung vom Metallismus auf den Nominalismus ist durch die Währungsereignisse der Nachkriegsjahre beschleunigt worden. Gedanklich ist die Trennung des „Geldes" (des Stückgeldes) vom Golde vollzogen worden.

Diese gedankliche Strukturwandlung manifestiert sich in zwei praktischen Strukturwandlungen des Währungssystems der Welt.

Einmal ist die volle Goldwährung (mit Goldumlauf) durch den Goldexchange Standard (ohne Goldumlauf) verdrängt worden. Die für die Währungspolitik der Welt entscheidenden[a]) Länder, Amerika und England, haben keinen Goldumlauf. In den Vereinigten Staaten zirkulieren nur in den Grenzgebieten gegen Mexiko Goldmünzen. In England hat der Cunliffe Report erstmalig ausgesprochen, daß der Goldumlauf für die Währungspolitik unnötig und daher ein Luxus sei. Der Gold-Standard-Act vom 28. April 1925 hat diesen für die ganze Weltwirtschaft entscheidenden Uebergang zur unsichtbaren Goldwährung festgelegt. Die Verarmung Europas, das sich den Luxus eines Goldumlaufs nicht mehr leisten kann und nun in seiner Gesamtheit durch die Geldentwertungsepoche ebenso „goldblind" geworden ist wie seinerzeit Oesterreich, manifestiert sich in dieser Strukturwandlung seiner Goldwährung.

Gleichzeitig ist in der Weltwirtschaft das Currency-Principle durch das Banking-Principle verdrängt worden. Zwar ist in die englische Goldwährung seit 1920 (durch den Cunliffe Report) das Currency-Principle wieder eingeschmuggelt worden: der Umlauf an Currency Notes kann über die „maximum fiduciary issue" nur gegen Noten der Bank von England, d. h. nur gegen Gold, ausgedehnt werden. Aber in Südamerika, der früheren Domäne englischen Einflusses, vollzieht sich der Uebergang vom Currency-Principle der Konversionskasse zum Banking Principle der Notenbank. Chile hat mit dem 1. 1. 1926 das amerikanische Reservesystem übernommen, in Brasilien ist der Banco do Brasil zur Notenbank umgewandelt, in Argentinien bereitet sich die Umstellung der Konversionskasse auf eine Notenbank nach kontinental-europäischem oder amerikanischem Muster vor.

Diese doppelte Strukturwandlung der Goldwährung hat aber zu einer erheblichen Senkung des Goldbedarfs der Welt geführt. Obwohl das Banking Principle der Vorkriegszeit nur eine 33proz. Golddeckung des Notenumlaufs vorsah, mußte der Goldumlauf zu einer doppelt so hohen Goldsättigung des Geldumlaufs führen. Die Länder mit Currency-Principle (England, Konversionskassenländer und U.S.A. vor dem Federal Reserve System) mußten den Weltdurchschnitt für die Goldsättigung des Geldumlaufs weiter erhöhen. Die Vorkriegsgoldsättigung von 68,7 pCt. entsprang der Struktur der Goldwährung in der Vorkriegszeit.

Heute dagegen liegt der in der Notenbankorganisation begründete Goldsättigungskoeffizient wesentlich niedriger. An Stelle der Dritteldeckung bürgert sich allmählich (Deutschland, Belgien, Italien) die 30proz. Deckung in Effektivgold ein. Darum liegt der Goldbedarf der Welt heute nicht mehr bei 65 pCt., sondern bei 40 pCt. des (in jedem Jahre am 31. Dezember erreichten) Höchstumlaufs an Stückgeld. Wenn heute die Goldsättigung des Geldumlaufs der Welt also nur 53 pCt. beträgt, so ist dies nur der Ausdruck dafür, daß sich die Verminderung des — juristisch begründeten — Goldbedarfs bereits durchgesetzt hat.

In dieser vorgezeichneten Entwicklung manifestiert sich gleichzeitig eine zweite bedeutsame Strukturwandlung in der gedanklichen Einstellung zum Goldproblem. Die Erkenntnis hat sich durchgesetzt: das Gold deckt nicht den Geldumlauf, das Gold deckt die Zahlungsbilanz. Der Goldbedarf der Welt resultiert also gar nicht aus seinem nationalen Zahlungsmittelbedarf, sondern aus der politischen Gliederung und der daraus resultierenden Notwendigkeit, eine Zahlungsbilanzreserve zu halten.

Darum ist es im Grunde genommen gar nicht richtig, die Goldbestände eines Landes mit seinem Geldumlauf zu vergleichen. Erforderlich ist vielmehr ein Vergleich mit der Zahlungsbilanz. In der nachstehenden Uebersicht ist der Vergleich zwischen Wareneinfuhr und Goldbeständen für das Jahr 1925 durchgeführt.

Golddeckung der Wareneinfuhr 1925.

Länder	Einfuhr Mill. RM	Goldbestand Mill. RM	Deckung pCt.
England	28 095,3	2 954,0	10,5
Frankreich	8 818,1	2 983,9	33,8
Italien	4 376,2	918,4	21,0
Belgien	3 558,2	221,9	6,2
Portugal	391,7	39,0	10,0
Schweden	1 631,0	258,8	15,9
Norwegen	1 052,1	165,6	15,7
Dänemark	1 860,3	238,5	12,8
Holland	4 143,1	821,4	19,8
Schweiz	2 137,3	479,3	22,4
Spanien	1 678,0	2 054,9	122,5
Deutschland	12 428,1	1 273,9	10,3
Oesterreich	1 668,3	8,7	0,5
Tschechoslowakei	2 192,2	114,2	5,2
Ungarn	620,5	43,5	6,9
Rumänien	611,0	112,2	18,4
Bulgarien	222,4	33,5	15,1
Jugoslavien	626,7	61,5	9,8
Griechenland	640,3	37,5	5,9
Polen	1 231,6	108,2	8,8
Litauen	104,6	13,6	13,0
Lettland	225,7	19,1	8,5
Estland	108,1	—	—
Rußland	1 597,1	394,0	24,7
Finnland	583,3	35,1	6,0
Sa. Europa	80 610,2	13 396,2	16,6
Vereinigte Staaten	17 756,6	18 507,8	104,2
Argentinien	3 367,1	1 902,3	56,5
Brasilien	1 742,7	237,4	13,6
Canada	3 895,1	856,0	22,0
Cuba	1 239,2	99,8	8,1
Peru	312,8	4,4	1,4
Uruguay	299,2	94,0	31.4
Aegypten	1 212,2	70,6	5,8
Br. Süd-Afrika	1 342,5	206,3	15,4
Br. Indien	3 478,2	456,0	13,1
Japan	4 425,0	2 928,8	66,2
Australien	2 870,9	1 184,9	41,3
Neuseeland	1 063,8	157,3	14,8

Ebenso wie im nationalen Verkehr das Vorhandensein von „Geld" nur aus den drei Bedürfnissen resultiert:

Kassenhaltung,
Haltung von liquiden Reserven,
Haltung von Ersparnissen,

[a]) Ein europäischer Notenbankleiter sagte einmal: „Ich verpflichte mich, jede Währung unbesehen zu übernehmen, die Amerika und England einführen".

Digitized by Google

so entspringt im internationalen Verkehr der Goldbedarf auch nur diesen drei Bedürfnissen.

Ebenso aber wie im nationalen Verkehr der Stückgeldumlauf herabgedrückt wird, weil das Stückgeld aus den drei Bedarfsgebieten verdrängt worden ist und weiter verdrängt wird, so hat auch der Goldbedarf eine Tendenz zur Verminderung, die auch heute noch nicht abgeschlossen ist.

Ebenso wie im nationalen Zahlungsverkehr das Stückgeld als Zahlungsmittel durch den Bankscheck verdrängt wird, so ist im internationalen Zahlungsverkehr das Gold als Zahlungsmittel restlos durch den Scheck bzw. durch die Auszahlung ersetzt worden. Dadurch ist das Gold aus der internationalen Kassenhaltung restlos durch das Devisenportefeuille (Guthaben bei ausländischen Banken) verdrängt worden. Daß in der modernen Notenbankorganisation die 10 pCt. Devisendeckung neben die 30 pCt. Effektivgolddeckung getreten ist, ist die praktische Konsequenz dieser ökonomischen Verschiebung.

So verbleibt ein Goldbedarf nur aus dem Zwang, liquide Reserven für Konjunkturschwankungen und Ersparnisse für Katastrophenschwankungen (Krieg, Erdbeben usw.) der Zahlungsbilanz zu halten. Aber auch hier wird der Goldbedarf durch eine doppelte Strukturwandlung herabgedrückt.

Einmal wird das Gold durch andere Mittel der internationalen Wertgeldbewahrung verdrängt. In der Haltung von Ersparnissen wird es durch ausländische Wertpapiere (Kapitalexport), in der Haltung von liquiden Reserven durch Wechsel, börsengängige Wertpapiere und Bankguthaben ersetzt. Gold wird auch hier durch Kredit ersetzt. Der Weltkrieg hat diese Verdrängung beschleunigt: gegenüber den heutigen Ausmaßen einer Zahlungsbilanzkatastrophe ist jede Goldreserve zu schwach.

Weiterhin verringert sich der Bedarf einer Reserve, die gegenüber Konjunkturschwankungen der Zahlungsbilanz zu halten ist, dadurch, daß mit fortschreitender Industrialisierung der Weltwirtschaft die Schwankungen der Zahlungsbilanz selbst geringer werden. Akute Schwankungen der Zahlungsbilanz haben nur solche Länder, deren Ausfuhr einen one-produkt-character hat und gleichzeitig stark agrarisch sind, deren Zahlungsbilanz also vom Wetter abhängig ist (Länder von Gottesgnadentum). Daß Rußland in der Vorkriegszeit besonders hohe Goldbestände hatte, daß Südamerika mit dem goldhaltigen Currency-Principle arbeitete, ist darum auch kein Zufall, sondern war durch die starken Schwankungen der Zahlungsbilanz bedingt. Ebenso ist es nur ein Ergebnis der Industrialisierung und der verminderten Einseitigkeit in der Warenausfuhr, wenn Südamerika von der Konversionskasse zum goldsparenden Banking-Principle übergeht.

So bleibt als Gesamtergebnis: die Goldproduktion allein kann nicht, wie Cassel es tut, zur Beurteilung des zukünftigen Goldwerts herangezogen werden. Viel wirksamer sind die Veränderungen, die vom Goldbedarf, d. h. von der Verwendung der Goldmenge ausgehen. Es ist eine Senkung des Goldbedarfs schon jetzt eingetreten und eine weitere für die Zukunft zu erwarten, nachdem die Organisation des Geldwesens — national und international — mehrere entscheidende Strukturwandlungen durchgemacht hat und noch durchmacht. Im nationalen Geldsystem wird das (goldgedeckte) Stückgeld durch den Bankscheck als Zahlungsmittel, durch das Bankkonto als Werterhaltungsmittel verdrängt: Gold wird durch Kredit ersetzt. Im internationalen Zahlungsverkehr wird das Gold als Form der Zahlungsbilanzreserve durch die Devise und das Wertpapier verdrängt: auch hier wird Gold durch Kredit ersetzt. Gleichzeitig sinkt durch die Industrialisierung der Rohstoffländer der Zwang, Zahlungsbilanzreserven zu halten.

Dazu kommt noch das Problem der latenten Goldbestände (der verschwundenen Goldmünzen) und weiterhin das Problem der indischen Goldreserven. Von beiden kann eine überraschende Steigerung des Goldangebots ausgehen, die die Tendenz der Goldentwertung stärken kann.

Betrachtet man also den Goldbedarf, so ist für die Zukunft eher mit einem Sinken als mit einem Steigen des Goldwerts zu rechnen.

Das Wohnungsbauprogramm und das Problem seiner Finanzierung.

Von Dr. jur. **Karl Weidemann**, Direktor der Westdeutschen Bodenkreditanstalt Köln/Rhein.

Der Mangel an Wohnraum soll durch die Schaffung von Neuwohnungen beseitigt werden. Ueber die Höhe des Bedarfes gehen die Meinungen auseinander. Gegen die regierungsseitig aufgestellten und bekanntgegebenen Errechnungen wird geltend gemacht, daß einwandfreie statistische Unterlagen fehlen, und daß vielleicht die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung der Altwohnungen zu einer wesentlichen Korrektur des Bildes führen würde. Immerhin darf als feststehend angenommen werden, daß einige 100 000 Wohnungen neu erstellt werden müssen, wenn eine normale Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses erreicht werden soll.

Beziffert man die Gesamtkosten einer Neuwohnung heute mit RM 10 000,—, so ergibt sich, daß für je 100 000 Wohnungen ein Betrag von 1 Milliarde RM aufgewendet werden müßte.

Daß es wünschenswert ist, die Wohnungsnot so schnell wie möglich zu beseitigen, bedarf nur der Bemerkung. In welchem Tempo die Schaffung von Neuwohnungen vor sich gehen kann, richtet sich nach den hier nicht zu untersuchenden technischen Möglichkeiten der Bereitstellung von Arbeitskräften und Baumaterialien und nach den finanziellen Möglichkeiten der Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel zu Bedingungen, welche vom Standpunkte der künftigen Mieter der Wohnungen und vom Standpunkte der Allgemeinheit aus tragbar sind.

Die Kosten der Wohnungsneubauten und die Lasten der dafür benötigten Kapitalien haben gegenüber den Friedenszeiten eine ungeheuere Erhöhung erfahren. Wenn im allgemeinen heute mit einem Index von etwa 140 pCt. gegenüber dem Friedenspreise gerechnet wird, so steht es fest, daß die Baukosten und die Geldkosten weit über dieser Meßzahl liegen. Es muß aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß diese beiden Hauptfaktoren, welche den natürlichen Preis der Miete bestimmen, in ihrer Zusammenwirkung einen natürlichen Mietspreis gegenüber der Friedensmiete ergeben, der weit höher ist als die Meßzahl an sich. Würde man beispielsweise — in bewußter Verkennung der tatsächlichen Lage — für Baukosten und Geldbeschaffungskosten den allgemeinen Index von 140 pCt. zu Grunde legen, so bedeutet das die Steigerung der natürlichen Mietspreise auf rund 200 pCt. Denn wenn im Frieden ein Bau M 100 000,— an Kosten und 5 pCt. auf M 100 000,— gleich M 5000,— an Zinsen erforderte, so werden für den gleichen Bau heute bei einer Meßzahl von 140 pCt. für Kosten und Zinsen 7 pCt. auf RM 140 000,— gleich RM 9800,— benötigt werden. In Wahrheit aber liegen die Baukosten heute bei 160 pCt. bis 180 pCt. und die Geldbeschaffungskosten bei 9 bis 10 pCt. Das ergibt im günstigsten Falle eine jährliche Finanzierungsbelastung von 9 pCt. auf RM 160 000,— gleich RM 14 400,—, also von fast dem Dreifachen der Friedenszeit. Hierbei ist nicht berücksichtigt, daß auch andere mietpreisbildende Faktoren, vor allem die Kosten für Abgaben und Erhaltung eine wesentliche Erhöhung erfahren haben, und daß das Risiko, welches der Bauherr trägt, wegen der Unübersehbarkeit der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung viel größer geworden ist als früher und einen anderen Ansatz in der Rentabilitätsberechnung bedingt. Während man beispielsweise in Friedenszeiten in die Kalkulation den Jahresüberschuß des Bauherrn einschließlich der Risikoprämie

Digitized by Google

für leerstehende Räume mit 20 pCt. der Bruttomiete annehmen konnte, unterliegt es jedenfalls sehr berechtigten Zweifeln, ob ein vorsichtiger Bauherr heute sich mit solchen Ansätzen begnügen kann. Immerhin mag dieser Umstand um deswillen bei dieser Schätzung außer Betracht bleiben, weil die Kosten des Baugrundstückes im Regelfalle nicht eine Steigerung wie die übrigen Kosten erfahren haben und bisweilen sogar unter Friedenssätzen geblieben sind.

Es ist klar, daß die natürliche Miete, welche sich aus den preisbildenden Faktoren für Neubauten heute ergibt, nicht ertragen werden könnte, und daß man also die Wohnungsnot nicht beseitigen kann, wenn man Neuwohnungen zu Preisen präsentieren wollte, wie sie sich aus solcher Errechnung ergeben. Man hat daher zu dem Aushilfsmittel einer künstlichen Verbilligung der Miete durch Gewährung niedrig verzinslicher Hypotheken aus Mitteln der Hauszinssteuer auf Kosten der Altbesitzer oder der Allgemeinheit gegriffen. Derartige Aushilfsmittel sind auf die Dauer außerordentlich gefährlich. Sie erwecken irrige Auffassung über die Wirtschaftslage und die wirtschaftlichen Vorgänge, bedeuten eine Begünstigung einzelner Schichten der Bevölkerung zu Lasten der anderen und sind geeignet, die Moral zu untergraben.

Das ideale Ziel, welches bei der Durchführung des Wohnungsbauprogramms zur Beseitigung des Wohnungsmangels angestrebt werden muß, ist die Schaffung von neuen Wohnräumen zu tragbaren Bedingungen, die auf natürliche Weise zustande kommen, und damit im Zusammenhang die Beseitigung der bestehenden Wohnungszwangsbewirtschaftung und die Milderung der Hauszinssteuergesetzgebung; es ist selbstverständlich nur in Etappen zu erreichen.

Daß die Beschaffung neuer Wohnräume bisher erst in bescheidenem Umfange gelungen ist, braucht nicht als ein Unglück betrachtet zu werden. Denn die Wirtschaft beginnt sich erst allmählich aus den chaotischen oder jedenfalls schwer übersehbaren und vielen Schwankungen ausgesetzten Zuständen der ersten Stabilisierungszeit zu klären; vor allem beginnt erst jetzt der Geldmarkt wieder gesundere Formen anzunehmen, so daß seine Inanspruchnahme nicht mehr mit den ungeheuerlichen Kosten verbunden ist, die noch zu Beginn des Jahres herrschend waren.

Ob und wie die Baukosten gedrückt werden können, soll hier nicht untersucht werden; denn hier interessiert nur das Finanzproblem. Gelingt es, die Geldbeschaffungslasten so zu senken, daß 80 pCt. der Baukosten (fremde Gelder) 5 pCt., also etwa den Friedenssatz, 20 pCt. (eigene Gelder) 8 pCt. kosten, so würde bei einem demnächst wohl erreichbaren Baukosten-Index von 150 pCt. der natürliche Mietspreis, wie er sich aus Baukosten und Zinsen errechnet, etwa 165 pCt. der Friedensmieten ausmachen, und das wäre vielleicht tragbar. Denn es ist berechtigt, daß die Mietspreise für Neuwohnungen, schon weil sie praktischer und besser zu sein pflegen als Altwohnungen und Ersparung an den allgemeinen Haushaltskosten mitsichbringen, höher sind, als die Mietspreise für Altwohnungen ähnlicher Art. Will man annehmen, daß schon heute eine Miete von 140 pCt. für Altwohnungen berechtigt wäre, so darf eine Neuwohnung mehr kosten. Wieviel, das hängt davon ab, wie man die Vorteile der Neuwohnung gegenüber der Altwohnung zahlenmäßig bewerten will. Das Rechenexempel muß den Ausgleich dieser Vorteile ergeben, wenn es richtig sein soll. Hier muß das Ziel sein, das für eine Summe X, welche für eine Altwohnung bei 140 pCt. Index aufgewendet werden müßte, eine ebenso gute, wenn auch vielleicht kleinere Neuwohnung beschafft werden kann.

Die jetzt übliche Methode der Finanzierung für Neubauten sieht etwa so aus:

Es wird aufgenommen: eine erste Hypothek aus den Händen der Privatwirtschaft in Höhe von etwa 35 pCt., die etwa 10 pCt., eine zweite Hypothek aus den Mitteln der Hauszinssteuer in Höhe von etwa 55 pCt., die 1 pCt. Zinsen kostet, so daß sich ein Durchschnittszinssatz von 4½ pCt. für diese fremden Gelder ergibt. Die Verbilligung erfolgt auf Kosten der Steuerzahler, aber nicht in Form von Zuschüssen, sondern in Form von Kapitalinvestierungen, und damit auf Kosten der Gegenwart. Hier und da hat man das Ungerechte, welches in der Belastung der Gegenwart liegt, erkannt und ist zu dem System der Zinszuschüsse übergegangen, welches den Vorteil hat, daß nicht nur die Gegenwart, sondern auch die kommenden Jahre ihren Beitrag zu der Ermöglichung der Herstellung von Neubauten leisten. Um einen Anreiz zum bauen zu bieten, haben die Regierungen zu verbilligten Zinssätzen Zwischenkredite zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung liegt durchweg in den Händen von Verwaltungsorganen. Die Realkredit-Institute sind nur insoweit daran beteiligt, als dieselben erststellige Hypotheken gewähren oder von der Regierung mit der Weiterleitung der für Zwischenkredite bestimmten Mittel betraut sind. Die gute Absicht der Regierung hat keine guten Früchte getragen. Mit dieser vom Staate angebotenen Hilfe ist wenig erreicht worden. Die Fehler lagen in dem System; sie interessieren hier wenig, da aller Wahrscheinlichkeit nach das System nicht wiederholt werden wird.

Ist man der Ueberzeugung, daß ein Wohnungsbauprogramm größten Stils in wenigen Jahren durchgeführt werden muß, so bleibt nichts anderes übrig, als den Entschluß zu völlig neuen Methoden zu fassen und zu verwirklichen.

Es mögen zunächst an die Spitze der folgenden Ausführungen fünf Forderungen gestellt werden:

Anzustreben sind:

A. Die schnelle Beseitigung der Wohnungsnot durch Erstellung der notwendigen Neubauten. Das Bauprogramm hat nicht nur die Schaffung von kleinen Wohnungen, sondern auch von mittleren Wohnungen zu umfassen, also das gesamte berechtigte Wohnbedürfnis zu berücksichtigen. Es ist auf das Notwendige zu beschränken. Im Umfange der zweifellos bestehenden Wohnungsnot, also im Umfange von einigen 100 000 Wohnungen, ist seine Verwirklichung sofort in Angriff zu nehmen. Korrekturen des Bauprogramms werden sich im Laufe des nächsten Jahres vornehmen lassen, sobald zuverlässige statistische Unterlagen vorliegen und weitere Erfahrungen gesammelt sind. Es kommt nicht darauf an, die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nach einem den höchsten Ansprüchen der Gerechtigkeit genügenden, das ganze Gebiet des Reiches umfassenden Schlüssel anzustreben, sondern die Arbeit da anzusetzen, wo die Voraussetzungen für die Schaffung von Neuwohnungen gegeben sind.

B. Die möglichst schnelle Beseitigung der Zwangsbewirtschaftung der Altwohnungen, deren Tempo abhängig sein muß von dem Tempo der Behebung der Wohnungsnot. Die Verurteilung der Wohnungszwangsbewirtschaftung ist so allgemein, das Ungesunde und Ungerechte dieses Systems so oft bloß gelegt worden, daß es keiner weiteren Begründung dieser Forderung bedarf.

C. Durchgreifende Reform der Hauszinssteuergesetzgebung unter Beseitigung ihres gleichzeitig provisorischen und starren Charakters und unter Umwandlung in eine Steuer auf lange Sicht mit elastischen Verwendungszwecken und mit der Tendenz ihrer allmählichen Milderung bis zur gänzlichen Beseitigung.

D. Eine wesentlich verstärkte Heranziehung des Privatkapitals zur Vermeidung der einseitigen Belastung der Gegenwart, wie sie der heutigen Finanzierungsmethode durch die Hauszinssteuer anhaftet, und unter angemessener Verteilung der Lasten auf Gegenwart und Zukunft. Der Staat verzichtet auf das unzulängliche Mittel der Gewährung von Zwischenkredit und übernimmt es stattdessen, die endgültige Finanzierung der Wohnungsbauten, soweit nicht die dem Bauherrn zur Verfügung stehenden eigenen oder von ihm beschafften Mittel reichen, zu ermöglichen.

E. Ein einfaches und schnell wirksames Verfahren durch Ueberlassung der Durchführung der Finanzierung an privatwirtschaftlich arbeitende Stellen, insbesondere

Digitized by Google

die Realkredit-Institute, bei möglichst geringer Inanspruchnahme der Verwaltungsapparate.

Bei allen Maßnahmen muß leitender Gesichtspunkt sein die allmähliche Beseitigung des Systems künstlicher Mietspreisbildung und Anstrebung der Erreichung natürlicher Mieten.

Ein Versuch zu einer Lösung des Problems soll nun gemacht werden:

1. Der heutigen Hauszinssteuergesetzgebung haften verschiedene bedenkliche Mängel an:

a) Die Hauszinssteuer ist gesetzlich nur für kurze Frist festgelegt. Es kann nicht überblickt werden, was nach Ablauf der gesetzten Frist rechtens sein wird. Erwünscht, wenn nicht notwendig, wäre es, für einen längeren Zeitraum (von 5 oder 10 Jahren) die Hauszinssteuergesetzgebung zu verankern, damit sowohl der Staat als die Kommunal-Verwaltungen und schließlich auch der Hausbesitzerstand wissen, woran sie sind.

b) Die Hauszinssteuer wird heute in der Hauptsache zur Finanzierung von Bauten verwandt. Die Gegenwart trägt die Lasten für die Zukunft. Das ist ungesund und ungerecht. Denjenigen Stellen, welche die Hauszinssteuer zu Bauzwecken überwiesen erhalten, wächst aber obendrein zu Lasten der Gegenwart ein Vermögen zu, welches in den Hauszinssteuerhypotheken besteht. Das ist auch ungesund und ungerecht. Denn Steueraufkommen sind ihrem Wesen nach nicht zur Vermögensbildung da.

c) Der Verwendungszweck für Hauszinssteuern, soweit sie für Wohnungsbauten benutzt werden sollen und müssen, ist eng begrenzt und starr festgelegt. Wenn eine Gemeinde beispielsweise aus der Hauszinssteuer je RM. 5000,— für eine herzustellende Wohnung erhält, so muß sie so viel Wohnungen errichten, wie sich aus dem Betrage der Hauszinssteuer, geteilt durch RM. 5000,—, ergibt, und umgekehrt muß sie den Betrag in Neuwohnungen verbauen. Viel richtiger wäre es, wenn die Verwendungsbestimmung elastischer gestaltet, wenn beispielsweise der Gemeinde erlaubt würde, den überwiesenen Betrag zu verwenden, wie sie will, vorausgesetzt, daß sie wenigstens so viel Wohnungen schafft, wie sich aus der überwiesenen Summe, geteilt durch RM. 5000,—, ergibt. Sie wäre dann in der Lage, statt x Wohnungen 2 mal x oder 3 mal x zu schaffen, indem sie beispielsweise in starkem Umfange Privatkapital heranzieht und deshalb nur Teilbeträge der Hauszinssteuerüberweisung für Bauten verwenden braucht, im übrigen aber das Hauszinssteuerkapital benutzt, um Fonds für Zinszuschüsse oder Rücklagefonds zur Abdeckung von Risiken für eingegangene Bürgschaften und dergleichen zu bilden.

d) Die Hauszinssteuer in dem jetzt erhobenen Betrage stellt eine zu hohe Belastung dar, drückt die Rente aus dem Hause auf ein Minimum herab und hemmt die Kapitalbildung des Hausbesitzerstandes, von dem in der Hauptsache der Impuls zu neuem Bauen ausgehen soll. Die allmähliche Milderung der Hauszinssteuer ist also zu wünschen. Denn die Hauszinssteuer wirkt praktisch wie eine erststellige Hypothek, und wenn sie auch vorläufig erst für eine kurze Frist gesetzlich festgelegt ist, so vermag niemand zu übersehen, welche Gestaltung die Hauszinssteuer in der Zukunft erfahren wird. Die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des besteuerten Altbesitzes ist in sehr hohem Maße beeinträchtigt.

Anzustreben wäre also:

Gesetzliche Festlegung einer gemilderten oder allmählich sich mildernden Hauszinssteuer auf eine Reihe von Jahren; Erweiterung des Verwendungszweckes der Hauszinssteuer, soweit sie nicht für die Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden soll, bei möglichst großer Elastizität der Verwendungsbestimmungen und mit dem Ziel einer Entlastung der Gegenwart für die Beschaffung von Wohnraum und einer Verteilung der Lasten für den zu beschaffenden Wohnraum auf eine lange Reihe von Jahren.

2. Die Finanzierung der Wohnungsneubauten wird in die Hände der Realkredit-Institute gelegt. Das Hypothekenbankgesetz gibt ihnen das Recht, erststellige Beleihungen bis zur Höhe von 60 pCt. des wirklichen Wertes der Beleihungsobjekte zu machen und die Hypotheken als Deckung für auszugebende Pfandbriefe zu benutzen. Ueber den Satz von 60 pCt. des wirklichen Wertes hinaus dürfen sie Darlehen gewähren, wenn der Darlehensnehmer oder ein selbstschuldnerischer Bürge eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, wenn also die Voraussetzungen zur Ausgabe von Kommunal-Obligationen gegeben sind.

Man darf ohne weiteres unterstellen, daß bei Neubauten, die heute errichtet werden, der wirkliche Wert im Sinne des Hypothekenbankgesetzes unter dem Herstellungswerte liegt; daß es also den Realkredit-Instituten nicht gestattet ist, eine Beleihung von 60 pCt. des Herstellungswertes durchzuführen, um die daraus resultierende Hypothek als Pfandbriefdeckung zu benutzen. Welcher Prozentsatz des Herstellungswertes als wirklicher Wert im Sinne des Gesetzes anzusprechen ist, wird sich nach den örtlichen Verhältnissen und dem Einzelfall richten. Für die Beurteilung werden u. a. in Betracht kommen die Größe der Stadt, der Grad des Wohnbedürfnisses, Charakter und Ausführungsart der zu errichtenden Bauten, die persönlichen Verhältnisse des Bauherrn und der Wohnungssuchenden usw.

Mit der Beleihungssumme, welche die Realkredit-Institute als Pfandbrief-Darlehen gewähren dürfen, wird nur der kleinere Teil des Geldbedarfes gedeckt werden können. Es wird also nötig sein, die Voraussetzungen für eine weiterreichende Beleihung dadurch zu schaffen, daß eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes als Darlehensnehmer oder als selbstschuldnerischer Bürge auftritt, damit dieser Teil des Darlehens als sogenanntes Kommunal-Darlehen im Sinne des Hypothekenbankgesetzes gewährt werden kann. Unter dieser Voraussetzung kann das Realkredit-Institut theoretisch 100 pCt. der Baukapitalien als Darlehen gewähren. Bis zu welcher Höhe Beleihungsgeld in Anspruch genommen werden soll, möge der Staat bestimmen. Je weiter die Grenze gezogen wird, um so geringer brauchen andere Geldquellen, wie die Hauszinssteuer, Sparkassen oder andere öffentlichen Kassen, in Anspruch genommen werden.

Die gewünschte Beleihungssumme ist erststellig hypothekarisch einzutragen. Die Valutierung erfolgt nach dem bekannten System der Baugeldhypotheken, also ratenweise nach dem Fortschreiten des Bauvorhabens. Zur Pfandbriefdeckung geeignet ist derjenige Teil der Hypothek, der sich innerhalb 60 pCt. des jeweiligen wirklichen Wertes des Beleihungsobjektes befindet. Da für die Durchführung des Baues sofort laufend Mittel erforderlich sind, werden die ersten Raten in der Form des Kommunal-Darlehens zur Auszahlung gebracht, so daß also das Realkredit-Institut befugt ist, in dieser Höhe Kommunal-Obligationen auszugeben. Zu dem Zwecke ist zunächst das gesamte Darlehen durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu sichern. Mit dem Wachsen des Bauwertes entsteht allmählich eine für Pfandbriefdeckung geeignete Hypothek, deren Höchstgrenze erreicht ist, wenn der Bau fertiggestellt und abgenommen ist, und deren Ausmaß dann innerhalb 60 pCt. des wirklichen Wertes des Baues liegen wird. In der Höhe dieses Betrages kann das Realkredit-Institut Pfandbriefe ausgeben und also auch auf die gestellte Bürgschaft verzichten.

3. Zur Gewährung derartiger Beleihungen sind die Realkredit-Institute nur in dem Maße befähigt, wie ihnen der Absatz der gegen die Beleihungsunterlagen auszugebenden Kommunalobligationen und Pfandbriefe möglich ist.

Wünscht der Staat, daß ein festes Bauprogramm in einer bestimmten Frist durchgeführt werden kann, und daß die Realkredit-Institute in einem festgelegten Umfange sich an der Finanzierung beteiligen, so muß er die Sicherheit des Absatzes der Emissionspapiere schaffen. Diese Sicherheit ist dann gegeben, wenn er sich verpflichtet, die ausgefertigten Obligationen und Pfandbriefe, soweit sie am offenen Markte nicht abgesetzt werden können, zu erwerben. Um für den Erwerb dieser

Digitized by Google

Emissionspapiere gerüstet zu sein, muß der Staat über die dazu erforderlichen Mittel verfügen. Soweit sie nicht aus Steuererträgen für ihn greifbar sind, muß er sie sich durch Anleihen beschaffen. Er kann aber auch den Absatz am offenen Markte erleichtern, indem er die Emissionspapiere so ausstatten läßt, daß sie für das anleihesuchende Kapital Anreiz bieten. Das kann geschehen, indem er die Emissonspapiere von der Kapitalertragsteuer befreit und mit Staatsgarantie versieht und damit reichsmündelsicher macht. Soweit er aber Emissionspapiere selbst erwirbt, hat er die Möglichkeit einer späteren Veräußerung oder einer Konvertierung. Hierüber wird noch zu sprechen sein.

4. Es kommt darauf an, für die Neuwohnungen eine möglichst natürliche Mietspreisbildung zu erreichen. Deshalb wird es richtig sein, die zur Finanzierung der Neubauten anzuleihenden Kapitalien in tunlichst großer Höhe und tunlichst mäßigen Zinssätzen bereitzustellen. Da die Realkredit-Institute, wie schon dargelegt ist, berechtigt sind, bei Bürgschaft einer Person des öffentlichen Rechtes bis 100 pCt. der Bausumme anzuleihen, so wird es Sache der interessierten Verwaltung sein, zu bestimmen, in welcher Höhe sie eine Bürgschaftsverpflichtung eingehen will. Vorschriften zu machen, würde vielleicht unrichtig sein. Wohl aber könnte es der einzelnen Verwaltung völlig freigestellt werden, zu entscheiden, was sie tun will. Ist sie der Auffassung, daß es wichtig ist, ihr Bauprogramm auf das schnellste durchzuführen, und will sie die Realkredit-Institute zur Bereitstellung des gesamten Baukapitals, soweit es nicht durch das Eigenkapital des Bauherrn gedeckt wird, veranlassen, so mag sie hiernach handeln. Ihr Risiko ist nicht viel größer als bisher bei der Vergebung von Hauszinssteuerhypotheken. Sie kann aber das Risiko dadurch mildern, daß sie aus den nun freiwerdenden Beträgen der Hauszinssteuer sich Rücklagefonds schafft. Mit der Gewährung der Darlehen durch die Realkredit-Institute, der Ausgabe der Emissionspapiere und der Verwaltung der Hypotheken sind Kosten verbunden, welche gedeckt werden müssen. Dazu tritt als unentbehrlicher Bestandteil der Rechnung ein Verdienstzuschlag für die Realkredit-Institute. Kosten und Verdienstzuschläge können im Interesse der Beschaffung von neuen Wohnräumen wesentlich unter den Sätzen normiert werden, die im Gesetz zur Förderung des Kleinwohnungsbaues und den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen angesetzt sind, zumal dann, wenn der Staat Emissionspapiere übernimmt und dadurch die sonst für den Vertrieb solcher Papiere erwachsenden Spesen in Fortfall kommen.

Immerhin werden die Zinssätze, welche nach dem heutigen Stande der besten Rentenpapiere erreichbar sind, noch viel zu hoch sein, um eine gesunde Finanzierung der Neubauten zu ermöglichen. Es kann unterstellt werden, daß der Staat in der Lage ist, sich durch eine Anleihe heute 6prozentiges Geld zu beschaffen. Wenn er hierfür 6prozentige privilegierte, nämlich taxfreie und reichsmündelsichere Emissionspapiere der Realkredit-Institute zu pari erwirbt, so braucht er also keine Geldopfer zu bringen. Immerhin würde auch bei Beschränkung aller Ausgaben auf das Notwendigste und bei Bemessung des Zuschlages an die Realkreditinstitute auf das Bescheidenste aus Zinszuschlägen und Disagio eine Jahresbelastung erwachsen, welche etwa bei 5jährlicher Laufzeit, 6,8 pCt.; bei 10jährlicher Laufzeit, 6,6 pCt. betragen würde.

Derartige Sätze erscheinen zu hoch und verhindern das angestrebte Ziel einer möglichst natürlichen Mietspreisbildung. Es möge deshalb in Vorschlag gebracht werden, daß das Leihkapital zu 5 pCt. netto hergegeben, und daß die Differenz zwischen diesem gesenkten Satz und dem wirklichen Satz auf die Hauszinssteuer übernommen wird. 1 pCt. Zinsen bedeutet auf eine Milliarde nur 10 Millionen Mark im Jahr, ein wahrhaft bescheidener Betrag, verglichen mit den ungeheueren Summen, die heute aus der Hauszinssteuer zur Finanzierung der Wohnungsbauten herausgeholt werden. Eine solche Senkung des Zinsfußes würde aber von Rückwirkung auf den Zinssatz am gesamten Realkreditmarkt und vielleicht auf den allgemeinen Geldmarkt sein, die unübersehbar ist. Nur nebenbei sei bemerkt, daß der Staat selbstverständlich auf dem gleichen Wege, nämlich durch Heranziehung der Hauszinssteuererträge zu Zwecken der Zuschußzahlungen, die Mieten noch weiter auf dasjenige Maß senken kann, welches er für erforderlich hält. Jedoch da es sich hierbei mehr um ein politisches als um ein finanzielles Problem handelt, so mag auf diesen Gedanken nicht weiter eingegangen werden.

5. Das Verfahren muß einfach und schnell wirksam gestaltet werden. Wie schon in der Begründung zum Gesetz zur Förderung des Kleinwohnungsbaus zum Ausdruck gebracht ist, muß eine Belastung der Verwaltungsapparate bei der Finanzierung tunlichst vermieden werden. Der Staat kann sich darauf beschränken, die Normen aufzustellen, welche die Voraussetzung für seine Finanzhilfe bilden sollen. Er wählt die Realkredit-Institute, die seines Vertrauens würdig sind; läßt hier und da vorhandene Vorurteile fallen, die dahin gehen, als wenn bei Abmachungen mit privatwirtschaftlichen Organisationen übergroße Vorsicht am Platze wäre, um Enttäuschungen zu vermeiden; überläßt den Realkredit-Instituten in Verbindung mit den beteiligten Kommunalverwaltungen die Durchführung der Finanzierung nach Grundsätzen, die in Jahrzehnten sich bewährt haben, und beschränkt sich darauf, eine Kontrolle für die ordnungsmäßige Verwendung der Gelder auszuüben oder ausüben zu lassen, welche die Realkredit-Institute durch den Verkauf ihrer privilegierten Emissionspapiere erworben haben.

6. Es liegt der Einwand nahe, daß der Staat des Dazwischentretens der Realkredit-Institute nicht bedürfe; daß er durch seine Organe oder durch Kommunalverwaltungen die Finanzierung direkt durchführen könne, um so die Zuschüsse zu sparen, welche mit der Arbeit der Realkredit-Institute verbunden sind. Hiergegen ist folgendes zu sagen. Nicht öffentliche Verwaltungsorgane, sondern privatwirtschaftlich arbeitende Institute sind befähigt zur schnellen und wirksamen Finanzierung von Neubauten. Sie sind frei von politischen Einflüssen. Sie sind zu wirtschaftlichem Denken erzogen. Ihr Verfahren läßt es dem Staat, dem sie börsenfähige Papiere überliefern, frei, diese Papiere zu veräußern, wenn und soweit der Markt des In- und Auslandes aufnahmefähig ist und der Staat sich der Papiere entäußern will. Ihr Verfahren ermöglicht aber endlich auch bei weiter fallenden Zinssätzen die Konvertierung der Darlehen durch Rückgabe der ursprünglichen Emissionspapiere gegen andere eines niedrigeren Zinstyps unter einfachem Spesenersatz. Freilich würde der Staat, wenn er die Emissionspapiere aus Anleihegeldern erworben hat, bei solcher Konvertierung eine Zinsspanne zu den Anleihezinsen schaffen oder vergrößern. Doch wäre der Fall zu denken, daß er im Interesse der weiteren Gesundung der Wohnungswirtschaft sich zu solchen Schritten entschließt und entweder die Zinseinbuße als Opfer auf sich nimmt oder aus Hauszinssteuererträgnissen deckt.

Dem Staat ist endlich nicht damit gedient, daß der einzelne Bauherr oder die einzelne Kommunalverwaltung Schuldner des Staates wird. Ebenso wenig wird es der einzelnen Kommunalverwaltung willkommen sein, als Schuldner abhängig vom Staate zu werden.

7. Wenn es für richtig gehalten wird, daß zur Erzielung möglichst hoher Beleihungsdarlehen der Realkredit-Institute Körperschaften des öffentlichen Rechtes Bürgschaften übernehmen, so ist es billig, daß diese Körperschaften, also vor allem die Kommunalverwaltungen die Aufsicht über die richtige Zuführung der Beleihungsgelder ausüben. An ihre Kassen hätten die Realkredit-Institute die Beleihungsbeträge in großen runden Summen abzuführen, damit sie von hier aus unter der Kontrolle der Bauämter für die einzelnen Bauvorhaben zur Verfügung gestellt und abgeführt werden.

8. Es könnte die Meinung entstehen, daß bei dem hier vorgeschlagenen Verfahren der Kapitalmarkt zu stark in Anspruch genommen würde, daß er die Belastung nicht

Digitized by Google

ertragen könne, welche ihm gleichzeitig vom Staate und von den Realkredit-Instituten zugemutet würde. Eine solche Meinung wäre aber irrig. Denn der Kapitalmarkt braucht nur einmal die Summen herzugeben, welche für die Finanzierung der Bauten nötig sind. Es ändern sich nur die Methoden. Soweit der Staat Mittel bereitstellt, indem er Emissionspapiere der Realkredit-Institute erwirbt, brauchen sich diese Institute nicht an den Geldmarkt wenden. Soweit sie aber selber ihre Emissionspapiere am Geldmarkt absetzen, braucht der Staat nicht eintreten.

Es ist schon gesagt worden, daß das hier aufgestellte Programm ein Ziel ist, das nur in Etappen erreicht werden kann. Manches erscheint sofort durchführbar; so kann, um nur eins zu nennen, eine Reform der Hauszinssteuergesetzgebung in dem oben dargelegten Sinne schon im Verwaltungswege durchgeführt und damit für die Städte die Bahn freigemacht werden zu einer viel schnelleren Verwirklichung ihres Wohnungsbauprogramms. Vieles andere aber wird erst langsam reifen können. Gelingt es aber, an das Ziel zu gelangen, so werden sich ganz ungeheuere Rückwirkungen auf die gesamte Wirtschaft einstellen, von deren günstigem Ablauf schließlich jeder öffentliche und private Körper des Staates unmittelbare und mittelbare Vorteile hat. Der Bruch mit den jetzigen Methoden der einseitigen Belastung der Gegenwart, die Ermöglichung der Aufhebung der so viel angefeindeten Zwangsbewirtschaftung der Altwohnungen und die Reform der ebenso viel angefeindeten Hauszinssteuergesetzgebung, die Anregung des Baumarktes und die dadurch gewonnene Beschäftigungsmöglichkeit für unzählige Gewerbe und endlich und vor allem die mit der Beseitigung der Wohnungsnot verbundene Milderung sozialer Uebelstände sind so wichtige Aufgaben, daß an deren Erreichung mitzuarbeiten nicht nur die Pflicht des Staates, sondern aller ist.

Bezugsrechtsberechnung vom Ertragswert[1]).

Von Diplomkaufmann Dr. **Karl Theisinger**, Frankfurt a. M.

I. Allgemeines.

Wenn wir den Wert eines Bezugsrechtes ermitteln wollen, so verstehen wir unter Bezugsrecht das Recht auf den Bezug einer neuen Aktie, „soweit es an der alten Aktie haftet". Dieses anteilsmäßige Bezugsrecht der Aktionäre ist gesetzlich im § 282 HGB. verankert, kann jedoch durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Von diesem Ausschlußrecht wird aus Zweckmäßigkeitsgründen regelmäßig Gebrauch gemacht, da sich die ausgebende Gesellschaft mit der Durchführung der Kapitalerhöhungsoperation nicht belasten will und kann. Der Emissionsstelle wird aber die Auflage gemacht, die neuen Aktien den alten Aktionären pro rata ihres Kapitalbesitzes zum Bezug anzubieten. Wichtigster Grundsatz der Bezugsrechtsgewährung ist: Nichtaktionäre sollen nicht auf Kosten von Aktionären Vorteile erhalten. Diese Forderung absoluter Gerechtigkeit wird zwar nicht immer erfüllt (zu große Spanne zwischen dem Uebernahmekurs der Bank und dem Anbietungskurs gegenüber den Aktionären, Veräußerung von jungen Aktien an Nichtbezugsberechtigte unter Börsenkurs), aber eine vollständige Umgehung der Aktionärrechte, selbst wenn das Stimmenverhältnis in der Generalversammlung sie gestatten würde, kommt doch sehr selten vor, da man sich scheut, die bevorzugten Persönlichkeiten und die Gesellschaft in eine Pressepolemik ziehen zu lassen und in der Oeffentlichkeit unliebsames Aufsehen zu erregen; außerdem wird man sich hüten, das Interesse der alten Aktionäre gewaltsam abzutöten, man wird sich im Gegenteil bemühen, ihre Kapitalgebefreudigkeit für spätere Zeiten warmzuhalten. Das Gesetz kennt nur ein Bezugs**recht**, keine Bezugs**pflicht**; daraus folgt, daß der Aktionär von seinem Bezugsrecht nur Gebrauch macht (durch Bezug, durch Verkauf), wenn es ihm einen Vorteil bietet oder, was der Regelfall ist, wenn er sonst bei Nichtausübung bzw. Nichtverwertung des Bezugsrechtes Verlust erleiden würde. Das Bezugsrecht muß also immer einen positiven Wert ergeben, ein „Minusbezugsrecht" läßt sich wohl bei entsprechender Gestaltung der Bezugsbedingungen erreichen, führt aber nicht zum Ziel, die Durchführung der Kapitalerhöhung mißlingt.

II. Die übliche Art der Bezugsrechtsberechnung.

Der vorherrschenden substantiellen Auffassung nach stellt das Bezugsrecht eine Absplitterung vom Substanzwert der alten Aktie dar, die dem Einzahlungswert der neuen Aktie hinzugefügt wird[2]). Es bestehen zwei Relationen: Je größer die Spannung zwischen dem Ausgabekurs (Bezugskurs abzüglich Emissionskosten) und dem Börsenkurs der alten Aktien, um so größer ist das Bezugsrecht[3]). Je höher das Bezugsrechtsverhältnis — d. h. je weniger neue Aktien auf eine alte Aktie entfallen —, um so kleiner ist das Bezugsrecht.

Beispiel. Der Börsenkurs der alten Aktien beträgt 300 %. Die neuen Aktien werden zum Kurse von 200 % ausgegeben bei einem Bezugsverhältnis von 3 : 2. Nach der gebräuchlichen Mischungsrechnung bestimmt sich der Wert des Bezugsrechtes wie folgt:

M 3000,—	nom. alte Akt.	300% Börsenkurs	M 9000,—	subst. Gegenwartswert	
„ 2000,—	„ neue „	200% Ausgabekurs	„ 4000,—	„ „	
M 5000,—	Mischaktien	260% Gleichst.-K.	M 13000,—	subst. Gegenwartswert	

Der Wert des Bezugsrechtes — 40 % — ist dann gleich dem Wertverlust der alten Aktie gegenüber dem Gleichstellungskurs (300—260) oder von der anderen Seite gesehen, gleich dem Wertzuwachs der neuen Aktie gegenüber ihrem Ausgabekurs — 60 % —, wobei das Bezugsverhältnis zugrunde zu legen ist $\left(60 \cdot \frac{2}{3}\right)$.

Das Beispiel zeigt deutlich, daß jedes Bezugsrecht eine Veränderung der Anteilsverhältnisse mit sich bringt. Der Wert der Aktien wird als substantieller Gegenwartswert aufgefaßt, der in seiner Gesamtheit unverändert bleibt. Der Substanzwert der Aktie wird mit ihrem Börsenwert identifiziert. Das Bezugsrecht bringt demnach dem Aktionär weder Gewinn noch Verlust. Der Bezugsrechtsabschlag beim Handel von „Aktien ex Bezugsrecht" korrigiert lediglich die eingetretene Verschiebung des Anteilsverhältnisses innerhalb des Gesamt-Aktienkapitals der Unternehmung.

III. Die Bezugsrechtserrechnung unter Zugrundelegung des Ertragswertes.

Mahlberg hat zuerst auf die Abhängigkeit der Qualität eines Bezugsrechtes vom Ertragswert hingewiesen[4]). Als Ausgangspunkt läßt er die übliche Methode gelten, untersucht dann die Beziehungen zwischen Bezugsrecht und Bilanzkurs einerseits und Bezugsrecht und Börsenkurs andererseits. Den Bilanzkurs der alten Aktie[5]), zuzüglich anteilige stille Reserven, stellt er ihrem Börsenkurs gegenüber und erhält den Prozentertrag des Aktienkapitals in der Unternehmung. Von der Annahme ausgehend, daß das neuaufgenommene Eigenkapital in der Aktiengesellschaft dieselbe Verzinsung findet, gelangt er zu dem Dividendenertragswert nach der Mischung, dem er den Mischungswert aus Börsen- und Ausgabekurs gegenüberstellt. Der auf diese Weise ermittelte Plus- oder

---

[1]) Dem Aufsatz liegt ein Vortrag des Verfassers im Bank- und Finanzierungsseminar von Prof. Dr. Kalveram an der Universität Frankfurt a. M. zugrunde.

[2]) Von der Berücksichtigung der Emissionskosten und einer ungleichen Dividendenberechtigung wird vorerst, um den theoretischen Gedankengang einfacher zu gestalten, abgesehen.

[3]) Bezugsrecht nach dem Sprachgebrauch hier gleich Bezugsrechtswert.

[4]) Bezugsrecht und Bilanzkurs, Z. f. hw. F. B. 14, S. 223.

[5]) Bilanzkurs = gesamtes Eigenkapital (Aktienkapital + offene Reserven + Gewinn oder Aktienkapital — Unterbilanz) : $\frac{\text{Aktienkapital}}{100}$.

Digitized by Google

imme anzuleihen, so wird es Sache
waltung sein, zu bestimmen, in
Bürgschaftsverpflichtung eingehen
machen, würde vielleicht unrichtig
nte es der einzelnen Verwaltung
len, zu entscheiden, was sie tun
ıssung, daß es wichtig ist, ihr Bau-
nellste durchzuführen, und will sie
e zur Bereitstellung des gesamten
nicht durch das Eigenkapital des
l, veranlassen, so mag sie hiernach
ist nicht viel größer als bisher bei
ıuszinssteuerhypotheken. Sie kann
ch mildern, daß sie aus den nun
n der Hauszinssteuer sich Rück-
lit der Gewährung der Darlehen
nstitute, der Ausgabe der Emissions-
ıltung der Hypotheken sind Kosten
deckt werden müssen. Dazu tritt
Bestandteil der Rechnung ein Ver-
Realkredit-Institute. Kosten und
innen im Interesse der Beschaffung
men wesentlich unter den Sätzen
im Gesetz zur Förderung des Klein-
den dazu erlassenen Ausführungs-
t sind, zumal dann, wenn der Staat
rnimmt und dadurch die sonst für
Papiere erwachsenden Spesen in

ı die Zinssätze, welche nach dem
esten Rentenpapiere erreichbar sind,
, um eine gesunde Finanzierung der
ichen. Es kann unterstellt werden,
Lage ist, sich durch eine Anleihe
eld zu beschaffen. Wenn er hierfür
rte, nämlich taxfreie und reichs-
onspapiere der Realkredit-Institute
braucht er also keine Geldopfer
in würde auch bei Beschränkung
as Notwendigste und bei Bemessung
ie Realkreditinstitute auf das Be-
uschlägen und Disagio eine Jahres-
welche etwa bei 5jährlicher Laufzeit,
er Laufzeit, 6,6 pCt. betragen würde.
erscheinen zu hoch und verhindern
einer möglichst natürlichen Miets-
öge deshalb in Vorschlag gebracht
kapital zu 5 pCt. netto hergegeben,
ız zwischen diesem gesenkten Satz
Satz auf die Hauszinssteuer über-
. Zinsen bedeutet auf eine Milliarde
im Jahr, ein wahrhaft bescheidener
it den ungeheueren Summen, die
ıszinssteuer zur Finanzierung der
rausgeholt werden. Eine solche

Abmachungen mit privatwirtschaftlichen Organis
übergroße Vorsicht am Platze wäre, um Enttäusc
zu vermeiden; überläßt den Realkredit-Instituten
bindung mit den beteiligten Kommunalverwaltun
Durchführung der Finanzierung nach Grundsätz
in Jahrzehnten sich bewährt haben, und beschrän
darauf, eine Kontrolle für die ordnungsmäßig
wendung der Gelder auszuüben oder ausüben zu
welche die Realkredit-Institute durch den Verkau
privilegierten Emissionspapiere erworben haben.

6. Es liegt der Einwand nahe, daß der St
Dazwischentretens der Realkredit-Institute nicht b
daß er durch seine Organe oder durch Kommu
waltungen die Finanzierung direkt durchführen
um so die Zuschüsse zu sparen, welche mit der
der Realkredit-Institute verbunden sind. Hierge
folgendes zu sagen. Nicht öffentliche Verwaltungs
sondern privatwirtschaftlich arbeitende Institut
befähigt zur schnellen und wirksamen Finanzieru
Neubauten. Sie sind frei von politischen Ein
Sie sind zu wirtschaftlichem Denken erzogen. I
fahren läßt es dem Staat, dem sie börsenfähige
überliefern, frei, diese Papiere zu veräußern, we
soweit der Markt des In- und Auslandes aufnahı
ist und der Staat sich der Papiere entäußer
Ihr Verfahren ermöglicht aber endlich auch bei
fallenden Zinssätzen die Konvertierung der D
durch Rückgabe der ursprünglichen Emissions
gegen andere eines niedrigeren Zinstyps unt
fachem Spesenersatz. Freilich würde der Staat
er die Emissionspapiere aus Anleihegeldern erwor
bei solcher Konvertierung eine Zinsspanne zu den
zinsen schaffen oder vergrößern. Doch wäre der
denken, daß er im Interesse der weiteren Gesund
Wohnungswirtschaft sich zu solchen Schritten ent
und entweder die Zinseinbuße als Opfer auf sich
oder aus Hauszinssteuererträgnissen deckt.

Dem Staat ist endlich nicht damit gedient,
einzelne Bauherr oder die einzelne Kommunalver
Schuldner des Staates wird. Ebenso wenig wir
einzelnen Kommunalverwaltung willkommen s
Schuldner abhängig vom Staate zu werden.

7. Wenn es für richtig gehalten wird, daß
zielung möglichst hoher Beleihungsdarlehen de
kredit-Institute Körperschaften des öffentlichen
Bürgschaften übernehmen, so ist es billig, da
Körperschaften, also vor allem die Kommunalverw
die Aufsicht über die richtige Zuführung der Bel
gelder ausüben. An ihre Kassen hätten die Re
Institute die Beleihungsbeträge in großen runden
abzuführen, damit sie von hier aus unter der K
der Bauämter für die einzelnen Bauvorhaben
fügung gestellt und abgeführt werden.

8. Es könnte die Meinung entstehen, daß
hier vorgeschlagenen Verfahren der Kapitalmarkt

Digitized by Google

Normalverzinsung zurück. Das Bezugsrecht errechnet sich wie folgt:

M 3000,—	nom. alte Akt.	7% Normalverz.	21% pro Akt.	M 630,— Ertr.	M 9000,— Ertrw.[6])
„ 2000,—	„ jg. „	7% „	10% „ „	„ 200,— „	„ 2857,14 „
M 5000,—	nom. gleichgest. Akt.	7% Normalverz.	— pro Akt.	M 830,— Ertr.	M 11857,14 Ertrw.
„ 1000,—	„ „ „	7% „	16,6% „ „	M 166,— „	„ 2371,43 „ (237,143%)

$$\text{Wert des Bezugsrechtes} = \frac{\text{gemischter Ertragswert (\%)} - \text{Bezugskurs}}{\text{Bezugsverhältnis}}$$

$$= \frac{237{,}143 - 200}{\frac{3}{2}} = \frac{37{,}143 \cdot 2}{3} = 24{,}762\ \%.$$

Trotzdem hier das Neukapital in der Unternehmung selbst nicht die notwendige Verzinsung findet, bringt die Ertragsmischung für die neuen Aktien doch noch eine Verzinsung (16,6 %), die mit 2,6 % über der Mußverzinsung von 14 % liegt und mit dem Satz von 7 % unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses kapitalisiert wiederum als Bezugsrechtswert 24,76 % ergibt $\left(2{,}6 \cdot \frac{100}{7} \cdot \frac{2}{3}\right)$.

Sobald nun die alten Aktien ex Bezugsrecht gehandelt werden, muß ihr Kurs um das Bezugsrecht sinken; zugleich muß er aber auf jenen Stand (237,143 %) zurückgehen, der dem nunmehrigen Ertrag der Aktie (16,6 %) entspricht. Der gesamte Kurverlust der alten Aktie (300—237,143 % = 62,857 %) zerfällt also in zwei Teile: in das Bezugsrecht (24,762 %) und in den darüber hinausgehenden echten Kursverlust (38,095 %). Das Bezugsrecht erhält der Inhaber der alten Aktie als Entgelt für die Abtretung von $\frac{26 \cdot 2}{3}$ % Ertrag pro neue Aktie vergütet. Der echte Kursverlust besteht darin, daß er für die weitere Abtretung von 4 % Ertrag pro neue Aktie ([7—5 %] · 2) nicht entschädigt wird. Der neueintretende Kapitalist beansprucht als Ertragsminimum die volle Börsenverzinsung. Falls das neu in die Unternehmung einfließende Kapital nicht in der Lage ist, diese Mindestverzinsung selbst zu erarbeiten, muß infolge der Ertragsmischung der alte Aktionär dafür aufkommen; sein Ertrag vermindert sich zugunsten der Ertragsansprüche der Inhaber der jungen Aktien. Der Ertrag der alten Aktien sinkt also um $\frac{4 \cdot 2}{3}$ %, was bei dem Kapitalisierungssatz von 7 % einen echten Verlust von 38,095 % ergibt. Der Börsenkurs der alten Aktien muß demgemäß beim Bekanntwerden dieser ungünstigen Bezugsumstände von 300 % auf 261,905 % fallen und ermäßigt sich durch den Abschlag des Bezugsrechtes weiterhin auf 237,143 %, welcher Wert dem Mischungsertrag von 16,6 % entspricht.

Eine solche ertragswirtschaftliche Gestaltung einer Kapitalerhöhung wird, auf die Dauer gesehen, wohl äußerst selten eintreten, denn die maßgeblichen Stellen in der Unternehmung haben kein Interesse daran, Neukapital aufzunehmen, das keinen genügenden Ertrag verspricht und für das sie unter Umständen in ihrer Eigenschaft als Großaktionäre an ihren Gewinnbezügen einbüßen. Außerdem würde dadurch ein Senkung des Aktienkurses herbeigeführt, was man im Interesse des Ansehens der Gesellschaft nach Möglichkeit vermeiden wird. Andererseits wird es der Regelfall sein, daß neuaufgenommenes Kapital nicht sofort mit der üblichen Unternehmungsrendite in den Werterzeugungsprozeß der Unternehmung eingespannt werden kann und die Leerlauf- und Einspielungskosten den Ertrag des Neukapitals unter den Börsensatz herabdrücken. Wird dieser Zustand von unabsehbarer Dauer sein, wird die Gesellschaft durch neue Erfindungen, durch neue Geschmacksmuster usw. gezwungen, zur Betriebsvergrößerung oder Betriebsumstellung Neukapital aufzunehmen, für das in absehbarer Zukunft keine vollwertige Verzinsung erreicht werden kann, so wird das Bezugsangebot die Auswirkung des Falles 3 zeigen.

Die vorgeführten typischen Fälle ließen sich noch erweitern durch einen Fall 4 und einen Fall 5. Im Fall 4 würde das Neukapital in der Unternehmung eine solch hohe Verzinsung finden, daß die verteilungsfähige Dividende noch über die bisherige Dividende der alten Aktien hinausgeht. Die klare Erkenntnis dieser Sachlage würde auf die alten Aktien kurserhöhend wirken, während die jungen Aktien den kapitalisierten Mehrertrag, der über die Normaldividende hinausgeht, an die Inhaber der alten Aktien abzuführen hätten. Der Fall 5 würde das Gegenteil darstellen. Durch die überaus schlechte Verzinsung des Neukapitals erreicht der Mischungsertrag nicht mehr die börsenübliche Normalverzinsung. Es würde sich ein Minusbezugsrecht errechnen, da die neuen Aktien sofort unter ihren Einzahlungswert sinken würden. Die Durchführung der Kapitalerhöhung muß in diesem Falle mißlingen.

[6]) Ertragswert = Ertrag · $\frac{100}{\text{Kapitalisierungssatz}}$.

IV. Besonderheiten.

Die Berechnung des Bezugsrechtes kompliziert sich, wenn sich durch die Kapitalerhöhung der Kapitalisierungssatz ändert. Der Kapitalisierungssatz, kurzweg als die börsenübliche Verzinsung für mit einem bestimmten Maß von Risiko belastete Unternehmungen bezeichnet, wird sinken, wenn die kapitalerhöhende Gesellschaft das Neukapital dazu benutzt, den alten Betrieb auf einen risikoärmeren Geschäftszweig umzustellen, umgekehrt wird er steigen, wenn der neue Geschäfszweig risikoreicher ist. Vorausgesetzt wird dabei, daß der effektive Ertrag pro Aktie sich nicht verändert.

Sinkt im Fall 2 der Kapitalisierungsfaktor von 7 % auf 6 %, so ergibt sich folgender rechnerischer Wert des Bezugsrechtes:

M 3000,—	nom. alte Akt.	6% Normalverz.	21% pro Akt.	M 630,— Ertr.	M 10500,— Ertrw.[6])
„ 2000,—	„ jg. „	6% „	14% „ „	„ 280,— „	„ 4666,66 „
M 5000,—	gleichgest. Akt.	6% Normalverz.	— pro Akt.	M 910,— Ertr.	M 15166,66 Ertrw.
„ 1000,—	„ „	6% „	18,2% „ „	„ 182,— „	„ 3033,33 „ (303,33%)

$$\text{Bezugsrecht} = \frac{303{,}33 - 200}{\frac{3}{2}} = \frac{103{,}33 \cdot 2}{3} = 68{,}88\ \%.$$

Die jungen Aktien genießen nunmehr gegenüber der zu beanspruchenden Verzinsung von 12 % (6 · 2) eine solche von 18,2 %. Die Differenz von 6,2 % ergibt zu 6 % kapitalisiert und unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses wiederum den Wert des Bezugsrechtes mit 68,88 %.

Analog bewirkt ein Steigen des Kapitalisierungssatzes ein Sinken der Ertragswerte und damit des Bezugsrechtes. Steigt infolge größeren Kapitalrisikos die Normalverzinsung um 1 % auf 8 %, so sinkt der Ertragswert um 1/8 seiner ursprünglichen Höhe. Im Fall 2 sinkt der gemischte Ertragswert von 260 % auf 227,50 %, das Bezugsrecht stellt sich demnach auf $\frac{227{,}50 - 200}{\frac{3}{2}} = \frac{27{,}5 \cdot 2}{3} = 18{,}33\%$. Auf Grund des Bezugspreises erheben die neuen Aktien bei dem erhöhten Normalsatz von 8 % Anspruch auf eine 16 %ige Verzinsung. Der Mehrertrag pro junge Aktie beträgt nur mehr 2,2 % (18,2 — 16), so daß sich bei einem Bezugsverhältnis von 3 : 2 und dem Kapitalisierungssatz von 8 % der Wert des Bezugsrechtes auf 18,33 % stellt.

Eine weitere Schwierigkeit der Ertragswertmethode besteht in der Erfassung ungleicher Dividendenberechtigung. Eine dauernde Divergenz zwischen den Dividendensätzen der alten und neuen Aktien wird bei der Errechnung des Ertragswertes berücksichtigt und das Bezugsrecht korrigiert sich entsprechend. Bei einer Dividendenbeschränkung, die nur für das laufende Jahr gilt, würde diese Rechnung, die auf dem andauernden Zukunftsertrag aufgebaut ist, zu einem falschen Ergebnis führen. Der auf Grund der späteren Ertragsaussichten berechnete Bezugsrechtswert ist lediglich um den Wert der Ertragsbeschränkung für das laufende Jahr zu korrigieren.

Im Fall 2 errechnet sich ein Mischungs-Ertragswert von 260 %. Wenn nun die neue Aktie, obwohl sie zu Beginn

Digitized by Google

des Geschäftsjahres ausgegeben wurde, für das laufende Geschäftsjahr nur halb dividendenberechtigt ist, so besteht dieser Ertragswert erst in einem Jahr zu Recht und muß deshalb auf den Bezugstag diskontiert werden. Der Diskontsatz ist gleich dem Kapitalisierungssatz, in dem gewählten Beispiel 7 %. Als Diskont für 1 Jahr ergeben sich dann: $\frac{260 \cdot 7}{100} = 18{,}2\,\%$. Der Diskontabzug ermäßigt sich um die halbe Dividende (9,1 %), die als Ertrag tatsächlich anfällt, so daß der korrigierte Ertragswert $260 - (18{,}2 - 9{,}1) = 250{,}9\,\%$ beträgt[7]).

$$\text{Bezugsrecht} = \frac{250{,}9 - 200}{\frac{3}{2}} = 33{,}93\,\%.$$

Das Bezugsrecht sinkt demnach um die halbe Dividende, bezogen auf das Bezugsverhältnis: $40 - \frac{18{,}2}{2} \cdot \frac{2}{3} = 33{,}93\%$

Im Fall 1 würde diese Dividendenbeschränkung das Bezugsrecht auf $66^2/_3 - \frac{21}{2} \cdot \frac{2}{3} = 59^2/_3\,\%$, im Fall 3 auf $24{,}762 - \frac{16{,}6}{2} \cdot \frac{2}{3} = 19{,}23\,\%$ herabdrücken.

Die Kosten der Emission kommen für die Berechnung des Bezugsrechtswertes nur indirekt in Betracht. Sie werden bei der Abschätzung der Ertragsaussichten in Rechnung gestellt und müssen, wenn das neueingebrachte Kapital in der Unternehmung restlos und gleichmäßig verzinst wird, von dem Einzahlungswert der jungen Aktien in Abzug gebracht werden, so daß sich pro M 100,— Bezugspreis eine niedrigere Realverzinsung ergibt.

Wenn wir im Fall 2 pro Aktie 5 % Emissionskosten in Ansatz bringen, so errechnet sich das Bezugsrecht wie folgt:

Als Gegenwert pro einer neuen Aktie fließen der Unternehmung M 1950,— zu; bei einer Normalverzinsung von 7 % beansprucht dieser Bezugspreis eine Verzinsung von 13,65 % pro Aktie oder 6,825 % pro Bezugskurs.

M 3000,— nom. alte Akt.	7% Normalverz.	21% pro Akt.	M 630,— Ertr.	M 9000,— Ertrw.[8])
„ 2000,— „ jg. „	7% „	13,65% „ „	„ 273,— „	„ 3900,— „
M 5000,— gleichgest. Akt.	7% Normalverz.	— pro Akt.	M 903,— Ertr.	M 12900,— Ertrw.
„ 1000,— „ „	7% „	18,06% „ „	„ 180,6 „	„ 2580,— „ (258%)

$$\text{Bezugsrecht} = \frac{258 - 200}{\frac{3}{2}} = 38{,}66\,\%.$$

V. Die Einschätzung der Ertragswertmethode.

Die Errechnung des Bezugsrechtes auf Grund des Ertragswertes setzt immer voraus, daß der zukünftige Ertrag der Aktien bekannt ist. Diese Rechnungsgröße kann jedoch niemals exakt erfaßt werden, sondern man ist gezwungen, sich mit Annäherungswerten und Schätzungen zu begnügen. Zumeist wird die kapitalerhöhende Gesellschaft über die Ertragsaussichten des Neukapitals berichten, den Verwendungszweck angeben und über die Unterlagen der Ertragsschätzung Mitteilung machen. Aufgabe der an der Kursbildung beteiligten und interessierten Kreise ist es dann, diese Berichterstattung zu bewerten, sie durch weitere Informationen, durch Pressemeldungen und durch eigene persönliche Erfahrung zu ergänzen und eine Einstellung zu dem Bezugsangebot zu gewinnen, die sich schließlich in Angebot und Nachfrage in alten Aktien und Bezugsrechten widerspiegelt. Die Ertragswertmethode will und kann keine Rezeptformel für ein absolut richtiges Bezugsrecht geben, sondern sie soll dartun, daß der Wert eines Bezugsrechtes überhaupt nur unter Zugrundelegung einer bestimmten Meinung über die Ertragsaussichten zu berechnen ist. Um zu Erkenntnissen zu gelangen, muß man abstrahieren und bestimmte Voraussetzungen machen, die in der lebensvollen Wirklichkeit jedem einzelnen Beurteiler zur Auswahl vorliegen. Der auf Grund von Angebot und Nachfrage zustande gekommene Kurs wird stets die bestmögliche Schätzung der Ertragsaussichten darstellen und ist maßgeblich, selbst wenn „Wissende" in der Unternehmung eine stark abweichende Ertragsgrundlage nachweisen könnten. Entweder korrigiert dann das allgemeine Bekanntwerden dieser neuen Gesichtspunkte den Börsenkurs oder die Kenner der Verhältnisse greifen selbst in die Kursbildung ein, um sich vor den vorhergesehenen Nachteilen zu schützen oder die Vorteile wahrzunehmen. Von Bedeutung ist, daß die Bewertung des Bezugsrechtes durch die Erkenntnis der funktionellen Abhängigkeit vom Ertrag verfeinert wird, die Interessenten werden veranlaßt, den Ertragsaussichten eifriger nachzuspüren.

[7]) Genau genommen müßte Diskont auf Hundert gerechnet und die halbe Dividende auf den Bezugstag diskontiert werden.

Der Wiederaufbau des deutschen Ueberseebankwesens.

Von Dr. **Siegfried Pudel**, Berlin.

Exportförderung! Gewinnung von Absatzgebieten! so tönt es einem täglich entgegen, sei es in den Reichstagsreden oder auf den Tagungen der Wirtschaftsverbände, in der Tagespresse oder in den Geschäftsberichten der Großbanken. Die Bedeutung dieses Problems kann kaum überschätzt werden, ist doch Deutschland heute mehr denn je auf die Einfuhr wichtiger Nahrungsmittel und Rohstoffe angewiesen, deren Bezahlung, ebenso wie die Erfüllung der Dawes-Verpflichtungen, letzten Endes nur durch verstärkte Ausfuhr möglich ist. An ihrer Förderung mitzuwirken, war von jeher eine der vornehmsten Aufgaben des deutschen Bankwesens. Vor dem Kriege umspannte ein Netz deutscher Bankniederlassungen sämtliche Erdteile, abgesehen von Australien, und die deutschen Großbanken erregten durch ihre Leistungen die Bewunderung und den Neid der anderen Völker, insbesondere Englands. Dann kam der Krieg und durch ihn wurden sämtliche Beziehungen jäh auseinandergerissen. In nachstehenden Ausführungen soll nun untersucht werden, inwieweit es inzwischen gelungen ist, diese Fäden neu zu knüpfen.

Am wenigsten durch den Krieg betroffen wurden die deutschen Bankbeziehungen zu Südamerika, da sämtliche Staaten, außer Brasilien, ihre Neutralität aufrechterhielten. Von den 5 in Südamerika tätigen deutschen Banken ist die bedeutendste die 1886 gegründete Deutsche Ueberseeische Bank, eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bank. Sie verfügte bei Kriegsausbruch über ein eingezahltes Kapital von 30 Millionen und Reserven in Höhe von 8,8 Mill. M. Ihr Filialnetz umfaßte mit 33 Filialen und Depositenkassen ganz Südamerika. 1918 wurden ihre Niederlassungen in Rio de Janeiro, Sao Paulo und Santos von der brasilianischen Regierung liquidiert, nachdem sie selber schon vorher wegen zu geringer Rentabilität ihre Depositenkassen in Santiago-Estacion, Arica und Osorno und die Filiale in Trujillo in Peru geschlossen hatte. Nach Friedensschluß konnten die drei brasilianischen Niederlassungen wieder eröffnet werden, sie wurden 1921 noch um eine weitere in Curityba vermehrt. Die Bank, die in den letzten Vorkriegsjahren regelmäßig 9 pCt. Dividende verteilte, konnte 1923 erstmalig 4 pCt., 1924 6 pCt. und 1925 bereits 7 pCt. Dividende ausschütten. Ihr Kapital wurde auf 30 Millionen Goldmark und 12 Millionen offene Reserven umgestellt; es ist ihr also glänzend gelungen, ihre Mittel während der Kriegs- und Inflationszeit zu erhalten. Der Umsatz hat sogar eine beträchtliche Erhöhung gegenüber der Vorkriegszeit erfahren; er betrug 1924 34 011 und 1925 34 318 Millionen Goldmark gegen 21 227 Mill. und 21 899 Mill. im Jahre 1912 bzw. 1913.

Die Deutsch-Südamerikanische Bank wurde 1906 von der Dresdner Bank zusammen mit dem (damals noch selbständigen) A. Schaaffhausen'schen Bankverein und der Nationalbank für Deutschland ge-

Digitized by Google

gründet. 1913 verfügte sie über ein vollgezahltes Kapital von 20 Mill. M und 5 Filialen in Argentinien, Brasilien, Chile und Mexiko. Die während des Krieges liquidierte Filiale in Rio konnte inzwischen ebenso wie eine bereits vor dem Kriege geschlossene Filiale in Torreon (Mexiko) wieder eröffnet werden. Gleichzeitig baute sie ihr Filialnetz weiter aus; 1924 kam eine Niederlassung in Asuncion und 1925 zwei Filialen in Sao Paulo und Santos hinzu, so daß sie gegenwärtig über 9 Filialen außer ihrer Zentrale in Berlin verfügt.

Die 1887 von der Disconto-Gesellschaft und der Norddeutschen Bank errichtete Brasilianische Bank für Deutschland hatte ihren Sitz in Hamburg. Sie verfügte 1914 über 5 Filialen in Brasilien und ein Aktienkapital von 15 Mill. M. Als Brasilien 1917 in den Kreis unserer Feinde eintrat, kam es zur vorübergehenden Schließung ihrer dortigen Niederlassungen, die 1918 eingeleitete Liquidation wurde jedoch nach Friedensschluß ebenfalls aufgehoben und ihre Konzession, wie bei den übrigen deutschen Banken, um 10 Jahre verlängert. Inzwischen sind sämtliche Filialen wieder eröffnet worden, nachdem die Bank schon vorher, im Februar 1919, unter dem Deckmantel einer brasilianischen Firma in Porto Alegre ein Bankgeschäft mit 1,5 Mill. Milreis betrieben hatte. Dieser Wiederaufbau bedingte 1922 eine Kapitalserhöhung auf 25 Mill. M, die bei der Goldumstellung auf 9 Mill. Goldmark zusammengelegt wurden. Um der ständigen Sorgen, die sich nun aus den Schwankungen des Milreis ergeben würden, enthoben zu sein, wurde die Bank am 22. September 1924 in eine brasilianische Gesellschaft, den Banco Brasilieiro Allemão mit einem Kapital von 20 Mill. Milreis umgewandelt und gleichzeitig der Sitz von Hamburg nach Rio de Janeiro verlegt. Das Hamburger Geschäft ging auf die Norddeutsche Bank, bekanntlich eine Tochtergesellschaft der Disconto-Gesellschaft, über. Im gleichen Jahre kam eine Filiale in Recife (Pernambuco) hinzu. Für 1924/25 konnte die Bank aus einem Reingewinn von 2,6 Mill. Milreis erstmalig eine Dividende von 8 pCt. verteilen.

Die Bank für Chile und Deutschland ist gleichfalls eine Tochtergesellschaft der Disconto-Gesellschaft und der Norddeutschen Bank. Bei Kriegsausbruch besaß sie mit 7 Filialen in Chile, einer in Oruro und einer Agentur in La Paz ihre größte Ausdehnung. Der infolge des Krieges stark zurückgegangene Geschäftsumfang veranlaßte sie jedoch schon 1914, die beiden bolivianischen Niederlassungen und 1920 auch die Filialen in Antofagasta und Victoria zu schließen. Um ihren Geschäftskreis zu erweitern, traf die Disconto-Gesellschaft 1917 mit der Oesterreichischen Kreditanstalt in Wien und der Ungarischen Allg. Kreditbank in Budapest eine Vereinbarung, die ein Zusammenarbeiten beider mit der Bank für Chile und Deutschland, ebenso wie mit der Brasilianischen Bank für Deutschland, gewährleisten sollte. Im Oktober 1924 wurde die Bank für Chile und Deutschland in eine chilenische Gesellschaft, den Banco de Chile y Alemania mit einem Kapital von 10 Mill. chilen. $ und einer Reserve von 1 Mill. chilen. $ umgewandelt. Ihren Sitz hat sie jetzt in Valparaiso, die Hamburger Zentrale wurde aufgelöst. Für 1924 konnte sie aus einem Reingewinn von 993 000 chilen. $ 6 pCt. und 1925 aus 803 000 chilen. $ 4 pCt. Dividende ausschütten.

Die jüngste der deutschen Südamerika-Banken ist die erst 1912 errichtete Deutsche Antioquiabank. An ihrer Gründung war ausnahmsweise keine deutsche Großbank beteiligt, sie erfolgte durch die Bankhäuser C. F. Plump & Co. und E. C. Weylhausen sowie mehrere am kolumbianischen Handel interessierte deutsche Firmen. 1912 eröffnete sie ihre erste Filiale in Medellin. Während des Krieges finanzierte sie zunächst, wie alle deutschen Ueberseebanken in Südamerika, einen Teil des südamerikanischen Handels mit den Vereinigten Staaten. Nach Friedensschluß setzte dann eine lebhafte Expansion in Kolumbien ein. 1919 verlegte sie ihren Sitz nach Medellin unter gleichzeitiger Umstellung des bis dahin 3 Mill. Goldmark betragenden Kapitals auf Goldpesos. Im nächsten Jahre errichtete sie eine Niederlassung in Barranquilla. Im April 1922 kamen eine Filiale in Honda und eine Agentur in Bogotá hinzu, am 1. März 1923 endlich eine Filiale in Cali, so daß sie jetzt an den wichtigsten Orten Kolumbiens vertreten ist. Ihre finanzielle Entwicklung war so günstig, daß sie seit Jahren regelmäßig eine Dividende von 12 pCt. verteilen konnte. 1924 wurde das Kapital von 750 000 auf 2 Mill. Goldpesos erhöht.

So günstig sich das Bild der Entwicklung in Südamerika gestaltet, so traurig war das Schicksal der deutschen Kolonialbanken in Afrika. Die Deutsch-Ostafrikanische Bank, deren Notenpresse wesentlich zur Finanzierung der Kriegführung Ostafrikas beitragen mußte, und die ihr nahestehende Handelsbank für Ostafrika ist ebenso wie die Deutsch-Westafrikanische Bank aufgelöst worden. Die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika wurde als Staatsinstitut von der Unionsregierung zwangsweise liquidiert. Die beiden anderen südwestafrikanischen Banken, die Deutsche Afrikabank und die Südwestafrikanische Bodenkreditgesellschaft, konnten dagegen nach der Besetzung der Kolonie durch die südafrikanischen Truppen ihre Geschäfte ziemlich ungestört fortführen. Die Südwestafrikanische Bodenkreditgesellschaft, die 1912 zur Pflege des städtischen Realkredits errichtet worden war, verlegte 1919 ihren Sitz von Berlin nach Swakopmund. Bereits während des Krieges hatte sie sich mehr dem regulären Bankgeschäft zugewandt; 1922 wurde sie in die Commercial Bank of South Africa ltd. mit dem Sitz in Kapstadt umgewandelt. Das Kapital (200 000 £ gegen 1 Mill. M der Bodenkreditgesellschaft) wurde teils durch Umtausch der Anteile der Gesellschaft, teils durch Zeichnung in Südwestafrika und Deutschland aufgebracht; es ist ganz überwiegend in deutschen Händen. Die 1905 aus der Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft hervorgegangene Deutsche Afrikabank errichtete sogar 1920 noch eine neue Filiale in Otjiwarango. Im Herbst 1921 beschloß sie jedoch zu liquidieren, nachdem das gesamte Aktienkapital von 2 Mill. M in die Hände der National Bank of South Africa übergegangen war. Von dieser erwarb im April 1922 wiederum die Commercial Bank of South Africa sämtliche Aktien der Afrikabank, womit die deutschen Interessen in Südafrika eine einheitliche Zusammenfassung erfahren haben.

Der ferne Osten war das Arbeitsgebiet der Deutsch-Asiatischen Bank. Diese, 1889 von sämtlichen Großbanken gemeinsam ins Leben gerufen, verfügte bei Kriegsausbruch über 11 Niederlassungen in China, Japan, Indien und Straits Settlements, außerdem stand sie in freundschaftlichen Beziehungen zu der Siam Commercial Bank in Bangkok. Von den Maßnahmen des Wirtschaftskrieges wurde die Bank besonders schwer betroffen. Sofort bei Kriegsausbruch wurden ihre Filialen in Hongkong, Singapore und Kalkutta von den Engländern geschlossen und liquidiert. Nach der Einnahme Tsingtaus durch die Japaner widerfuhr der dortigen Niederlassung das gleiche Schicksal, während ihre japanischen Filialen erst 1916 ihren Betrieb einstellen mußten. Später wurden auch sie auf Grund des „Friedens"vertrages zwangsweise liquidiert. Als endlich 1917 sogar China den Krieg erklärte, gingen auch die letzten Niederlassungen verloren. Trotzdem hat sich die Bank nicht entmutigen lassen, sondern den Wiederaufbau in Angriff genommen. Am 2. Januar 1923 konnte sie die Filialen in Jokohama und Kobe neu eröffnen, während das Schicksal ihrer chinesischen Niederlassungen lange Zeit ungeklärt blieb, da eine Einigung mit der chinesischen Regierung nicht zu erzielen war. Ihre noch nicht versteigerten Bankgebäude in Peking und Hankow wurden ihr dagegen zurückgegeben. 1925 konnte sie endlich in Shanghai, Canton, Hankow, Peking, Tientsin und Tsingtau Agenturen eröffnen, die in diesem Jahre in regelrechte Filialen umgewandelt werden sollen. Das

Digitized by Google

Vorkriegskapital betrug 7,5 Millionen Shanghai-Taels; es wurde 1923 um 100 000 Taels 50stimmige Vorzugsaktien erhöht, angeblich, um eine drohende japanische Ueberfremdung abzuwehren. 1926 wurde das Kapital auf 5 Millionen Shanghai-Taels bei 0,9 Millionen offenen Reserven zusammengelegt.

Im vorderen Orient waren 1914 nicht weniger als 4 deutsche Banken tätig. Die älteste war die aus ganz kleinen Anfängen hervorgegangene Deutsche Palästinabank. Bei ihrer Gründung, im Jahre 1899, verfügte sie über ein Kapital von 450 000 M, das bis zum Jahre 1907 sukzessive auf 1 Million M erhöht wurde. Dann aber blühte sie durch Anlehnung an den mächtigen Fürstenkonzern gewaltig auf, 1911 betrug ihr Kapital bereits 20 Mill. M. Der Zusammenbruch des Konzerns riß jedoch auch sie mit und ihre Liquidation wurde beschlossen. Sie verkaufte deshalb mit Wirkung vom 1. Juli 1914 ihre sämtlichen Orientfilialen an die Deutsche Orientbank. Infolge des Kriegsausbruchs wurde die Uebergabe vertagt, beim Vordringen der Engländer mußten dann sämtliche Filialen aufgegeben werden, sie hatten bereits in den letzten Jahren ihre Tätigkeit vornehmlich auf die Eintreibung ihrer Außenstände beschränkt. Im Jahre 1920 erwarb die Firma Sichel in Mainz die Aktienmajorität von der Fürstlich Hohenlohe'schen Verwaltung, der Name wurde in Westbank A. G. umgeändert. Seitdem hat sich die Bank ganz dem Inlandsgeschäft und dem Verkehr mit den westlichen Nachbarstaaten zugewandt.

Im Gegensatz zur Deutschen Palästinabank ist die Deutsche Orientbank wieder eine Großbankgründung. Hinter ihr standen die Nationalbank für Deutschland (jetzt Darmstädter und Nationalbank), die Dresdner Bank und der A. Schaaffhausen'sche Bankverein. Nach Aufnahme des letzteren durch die Disconto-Gesellschaft, die in der Türkei weniger interessiert war, traten die Deutsche Bank und mehrere Privatbankfirmen an seine Stelle; nach dem Kriege wurde die Deutsche Bank durch die Commerz- und Privatbank ersetzt. Auch die Deutsche Orientbank hat während des Krieges sämtliche Filialen eingebüßt, dafür wandte sie sich dem Inlandsgeschäft zu. 1924 konnte sie endlich zum Wiederaufbau ihres Orientgeschäfts schreiten. Zuerst eröffnete sie eine Filiale in Galata, dann übernahm sie die beiden Konstantinopeler Niederlassungen der Banque de la Seine, wodurch sie einen großen Teil ihres alten Personals und ihrer ehemaligen Kunden wiedergewinnen konnte. Am 1. August 1925 folgte eine Filiale in Smyrna und am 1. Mai dieses Jahres eine weitere in Kairo, ihr soll demnächst eine Niederlassung in Alexandrien folgen. Ihr Kapital, das 1913 = 32 Millionen M betrug, davon 20 Millionen M eingezahlt, wurde 1924 auf 4 Millionen Goldmark umgestellt und dann sukzessive wieder auf 7 Millionen RM erhöht. Welche Bedeutung sie bereits wieder im Orientgeschäft erlangt hat, geht daraus hervor, daß sie im Mai 1925 bereits im Konstantinopler Devisenclearing den zweitgrößten Umsatz (nach der Banque Ottomane) hatte.

1911 gründete das gleiche Konsortium, das hinter der Orientbank stand, die Egyptische Hypothekenbank mit dem Sitz in Berlin und einer Filiale in Kairo. 1914 wurde diese von den Engländern liquidiert, die Bank ist inzwischen aufgelöst worden. Eine Pfandbriefausgabe hatte noch nicht stattgefunden, die erforderlichen Kapitalien waren ihr vielmehr von ihren Mutterinstituten zur Verfügung gestellt worden.

Endlich hatte die Deutsche Bank, die in der Türkei bekanntlich starke Bahninteressen besaß, 1909 eine eigene Filiale in Konstantinopel eröffnet. Diese errichtete 1914 eine Zweigstelle in Bagdad, die jedoch keinen langen Bestand hatte. 1918 wurde auch die Filiale in Konstantinopel geschlossen. Ende 1923 konnte jedoch der Betrieb wieder aufgenommen werden, die Filiale soll sich inzwischen günstig entwickelt haben.

In den Balkanstaaten waren die deutschen Banken vor dem Kriege hauptsächlich durch die Kreditbank in Sofia, die Banca Generale Romana und die der Deutschen Bank nahestehende Bank Marmorosch, Blank & Co. in Bukarest und eine Filiale der Deutschen Orientbank in Dedeagatsch vertreten. Von diesen konnte sich die Kreditbank in Sofia während des Krieges recht günstig entwickeln. 1915 verdoppelte sie ihr Kapital auf 6 Millionen Lewa, im nächsten Jahre errichtete sie eine neue Filiale in Burgas. 1917 folgte sie dem Siegeszug der verbündeten Truppen und eröffnete eine Niederlassung in Uesküb in Mazedonien unter gleichzeitiger Erhöhung des Kapitals auf 10 Millionen Lewa. Im Herbst 1918 mußte jedoch diese Filiale, zwei Jahre später auch die in Burgas wieder aufgegeben werden. Infolge der unglücklichen Ereignisse des Jahres 1918 traten die deutschen Verwaltungsmitglieder aus der Bank aus, sie wurde laut Geschäftsberichten der Disconto-Gesellschaft von ihren bulgarischen Beteiligten allein weitergeführt. Inzwischen ist jedoch die Disconto-Gesellschaft wieder eingetreten. Im November 1924 eröffnete die Bank zur Finanzierung des bulgarischen Tabakhandels eine Filiale in Philippopel, so daß sie jetzt außer ihrer Zentrale in Sofia über 3 Filialen verfügt.

Der Eintritt Bulgariens in den Krieg veranlaßte auch die Deutsche Bank 1917 eine eigene Filiale in Sofia zu eröffnen, von Herbst 1918 bis September 1921 mußte sie jedoch geschlossen werden. Heute ist sie bereits wieder zu einem wertvollen Bindeglied in den deutsch-bulgarischen Handelsbeziehungen geworden, stand doch Deutschland 1924 im Außenhandel Bulgariens, sowohl in Einfuhr wie in Ausfuhr, bereits an erster Stelle.

Sehr wechselreich gestaltete sich das Schicksal der ebenfalls der Disconto-Gesellschaft nahestehenden Banca Generala Romana. Nach Eintritt Rumäniens in den Krieg kam sie unter rumänische Zwangsverwaltung, beim Rückzug der rumänischen Truppen wurden ihre Depots nach Jassy verschleppt. Unter der deutschen Besetzung nahm sie ihre Tätigkeit wieder auf und fungierte als Notenausgabebank. Nach dem Zusammenbruch der Mittelmächte kam sie abermals unter Zwangsverwaltung, schließlich wurde die deutsche Leitung zum Austritt gezwungen. Inzwischen ist sie, ebenso wie die der Deutschen Bank nahestehende Bank Marmorosch, Blank & Co., unter französischen Einfluß geraten. Dafür errichtete nach dem ersten Friedensschlusse Rumäniens im Jahre 1918 die Dresdner Bank eine Filiale in Bukarest, die, ebenfalls nach vorübergehender Schließung, gegenwärtig die einzige deutsche Bankniederlassung in Rumänien darstellt; der gleiche Plan der Deutschen Bank ist 1918 nicht mehr zur Ausführung gekommen.

In Italien waren die deutschen Großbanken vornehmlich an der Banca Commerciale Italiana beteiligt. Während des Krieges wurden jedoch die deutschen Verwaltungsmitglieder zum Austritt gezwungen, schon vorher war der deutsche Aktienbesitz größtenteils in ausländische Hände übergegangen.

In Spanien bestanden bei Kriegsausbruch lediglich zwei Filialen der Deutschen Ueberseeischen Bank in Barcelona und Madrid. 1920 folgte dann die Deutsch-Südamerikanische Bank den Spuren ihrer Konkurrentin, sie übernahm die frühere Kommandite der Dresdner Bank, Fähndrich & Co. in Madrid, und wandelte sie in eine Aktiengesellschaft unter der Firma Banco Germanico de la America del Sul um. Das Kapital beträgt 3 Millionen Pesos, die Aktien befinden sich vollständig im Besitz der Deutsch-Südamerikanischen Bank. Die Dividende schwankt zwischen 6 und 8 pCt.

Der wichtigste Platz für die internationale Zahlungsvermittlung war vor dem Kriege unbestritten London, das Bestreben sämtlicher Großbanken ging daher nach einer eigenen Vertretung in London, deren sich dann auch die überseeischen Tochtergesellschaften bedienten. Die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Disconto-Gesellschaft besaßen hier eigene Filialen, während die Commerz- und Privatbank lediglich durch Aktienbesitz an der London and Hanseatic Bank beteiligt war. Während des Krieges wurden die

Digitized by Google

deutschen Bankniederlassungen von den Engländern liquidiert, auch die Beziehungen zur London and Hanseatic Bank fanden natürlich ein Ende. Da man gleichzeitig die Errichtung deutscher Bankfilialen für die nächsten 5 Jahre nach Friedensschluß verbot, verschob sich der Schwerpunkt des deutschen Rembourgeschäfts nach dem Kriege nach Holland, das gleichzeitig der Schauplatz einer wilden Devisenspekulation wurde. Hatte vor dem Kriege lediglich die Darmstädter Bank eine eigene Vertretung in Amsterdam besessen — durch Beteiligung an der Amsterdamschen Bank —, so beteiligten sich jetzt die Disconto-Gesellschaft und die Berliner Handelsgesellschaft an der neugegründeten Handels Maatschappy H. Albert de Bary, Michelis & Co., die Dresdner Bank an der Firma Proehl & Gutmann, die Commerz- und Privatbank an der N. V. Hugo Kaufmann & Co.'s Bank, während die Deutsche Bank 1921 eine Filiale in Amsterdam eröffnete. Gleichzeitig beteiligte sich die Darmstädter Bank noch am N. V. Hamburgers Bankierskantoor und an der Holland'schen Kreditbank A. G. in Amsterdam - Berlin, ungerechnet die zahlreichen Vertretungen der deutschen Privatbankiers, wie Mendelssohn & Co. und der kleineren und mittleren Aktienbanken, so daß man geradezu von einer deutschen Bankinvasion sprechen konnte. Auch einige größere internationale Gründungen kamen zustande, erwähnt sei nur die Anfang 1924 von der Darmstädter und Nationalbank zusammen mit holländischen, englischen, schwedischen und schweizer Banken errichtete Internationale Bank te Amsterdam.

Die übrigen deutschen Bankniederlassungen im europäischen Ausland sind mehr als eine Verlängerung der heimischen Bankorganisation anzusehen, lediglich die Filialen der Disconto-Gesellschaft in Antwerpen und der Deutschen Bank in Brüssel, sowie die Beteiligungen der Nationalbank für Deutschland am Crédit Anversois und der Disconto-Gesellschaft in der Compagnie Commerciale Belge in Antwerpen dienten daneben der Vermittlung des Ueberseegeschäfts. Durch den unglücklichen Ausgang des Krieges fanden jedoch alle diese Vertretungen, ebenso wie die während des Krieges eröffneten Filialen der Deutschen Bank in Lüttich und Namur und der Nationalbank für Deutschland in Brüssel ein plötzliches Ende.

Zum Schluß sei noch auf die Bedeutung hingewiesen, die das Bankwesen in Danzig für den Handel mit dem Osten, namentlich mit Polen, gewonnen hat. Doch wird man diesen schwerlich als „Ueberseehandel" bezeichnen können.

Ueberblickt man noch einmal das bisher geleistete Wiederaufbauwerk, so wird man anerkennen müssen, daß die deutschen Banken trotz der trüben Kriegserfahrungen bereits wieder Bewunderungswürdiges geleistet haben, wenn auch der Stand von 1914 noch nicht wieder erreicht ist. Damals verfügte Deutschland über 16 überseeische Spezialbanken mit 120 Niederlassungen und einem Kapital von 165,5 Millionen M, dazu traten 7 Großbankfilialen im Auslande. Allein die Deutsche Ueberseeische Bank besaß 34 Auslandsfilialen, fast ebensoviel, wie 10 Jahre vorher alle deutschen Ueberseebanken zusammen. Heute sind es 10 Spezialbanken mit einem Kapital von etwa 110 Millionen RM und 79 überseeischen Niederlassungen (davon 55 in Südamerika), sowie 4 Großbankfilialen im Auslande, die den gleichen Zwecken dienen.

Zur indischen Währungsreform.

Von **Hans Hirschstein**, Berlin.

Die Währungsreformen, genauer gesagt, die erneute Verbindung der Landeswährung mit der Weltwährung, dem Golde, zählten im letzten Jahrfünft sozusagen zum täglichen Brot des Volkswirtschaftlers auf der einen, des Kaufmanns und Bankiers auf der anderen Seite. Von der Art des Heraufarbeitens zur alten Goldparität abgesehen, das zu einem Teile auch in diese Verbindung hineingehört, zeigen sie bisher außerordentlich viele gemeinsame Züge, und gerade die wichtigsten von diesen gehen auf die Pläne zurück, nach denen 1923 und 1924 die neue deutsche Goldwährung geschaffen wurde. Daß auch deren Grundlinien viel ältere Wurzeln haben, darf dabei als bekannt vorausgesetzt werden: nicht die unwesentlichsten von ihnen entstammen dem großen Bericht des Herschell-Ausschusses vom Jahre 1893, der die indische Goldrandwährung[1]) schuf und den meist sogenannten „gold-exchange standard" überhaupt erst in Praxis und Wissenschaft einführte. Dürfte sein vierter Nachfolger, der Young-Bericht von 1926 schon dieserhalb Aufmerksamkeit beanspruchen, so ist das um so mehr der Fall, da er einige recht bedeutsame neue Züge aufweist, deren praktische Auswirkung selbstverständlich davon abhängt, ob, wann und wie seine Empfehlungen durchgeführt werden: die erste Folge der Herausgabe des Berichtes war ja, daß man seine Beratung in der indischen Kammer auf Anfang 1927 vertagte, während allerdings gleichzeitig die Regierung erklärte, die vielleicht umstrittenste Bestimmung, nach der die Rupie auf 1 s 6 d Gold festgelegt werden solle, müsse ihrer Ansicht nach sofort durchgeführt werden; sie werde auch in Zukunft dafür sorgen, daß es bei diesem seit Mitte 1925 bestehenden Kurse bleibe[2]).

Diese Ungewißheit, die über dem Schicksal der Pläne des Youngausschusses schwebt, kann nicht überraschen, wenn man sich der Geschichte der Rupienwährung im letzten halben Jahrhundert erinnert, die hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden soll — und wenn man an den Kampf der Meinungen denkt, der eigentlich in jedem Lande jede Währungsreform begleitet. Sicherlich sollte die ungewöhnlich geschickte Zusammensetzung des Ausschusses schon auf eine möglichst allgemein annehmbare Mittellinie hinarbeiten; saßen doch in ihm u. a. neben dem bekannten englischen Finanzfachmann und -Schriftsteller Hilton Young ein führender Vertreter des südafrikanischen Goldbergbaus, Sir Henry Strakosch, zwei am indischen Geschäft stark und unmittelbar Beteiligte, Mr. Preston von der Chartered Bank of India, Australia and China, und Sir Alexander Murray von Jardine, Skinner & Co. sowie vier indische Industrielle, Kaufleute und Gelehrte. Der eine von diesen, von dem die englische Presse behauptet, er sei das Sprachrohr „gewisser Geschäftskreise in Bombay, die für einen niedrigen Wechselkurs seien", Sir Purshotamdas Thakurdas, übrigens Mitglied der Kammer und des Finanzausschusses, hat sogar ein eigenes Gegengutachten erstattet, das gut zwei Drittel so lang ist, wie der gemeinsame Bericht. Die hohe politische Bedeutung der ganzen Angelegenheit fällt schon nach diesen wenigen Andeutungen scharf ins Auge, und die flüchtigste Durchsicht der indischen Presse bestätigt sie. So schrieb z. B. kurz nach Abschluß der Vernehmungen in Indien Professor Rau von der Universität in Calcutta, daß das Gold vom indischen Volke als „Zeichen und Symbol politischer Freiheit" betrachtet werde, eine Ansicht, die auch sonst häufig wiederkehrt, natürlich nicht stets mit der gleichen Schroffheit ausgesprochen wird. Rein wirtschaftlich kann man die Währungsreform von zwei Seiten betrachten, einmal, was der europäischen Einstellung näher liegen mag, in ihrer Wirkung auf Außenhandel und Staatsfinanzen, zum anderen in ihrer Wirkung auf den indischen Ryot, den Bauern. Gehören doch heute noch etwa 90 pCt. der indischen Bevölkerung diesem Stande an, dessen Durchschnittseinkommen sehr schwer zu schätzen ist, aber nach Angaben aus den letzten 20 Jahren zwischen 9½ $ (Schätzung einer wissenschaftl. Zeitschrift des italienischen

[1]) Dieser, von Alfred Lansburgh stammende Ausdruck scheint mir die Dinge klarer zu kennzeichnen als der andere „Goldkernwährung".

[2]) In der Zwischenzeit ist im englischen Oberhause mitgeteilt worden, daß die Vorschläge „as a whole" angenommen worden seien, daß man sich allerdings Aenderungen in den Einzelheiten vorbehalte und daß die notwendigen Gesetze während der nächsten Session der indischen Kammer zugehen würden. Ueber die tatsächliche Bedeutung dieser Ankündigung sieht man noch nicht klar.

Digitized by Google

Sozialismus Ende 1918) und 7—7½ £ (englische Vorkriegsangaben) liegen dürfte[3]). Das Einkommen des städtischen Arbeiters, des überwiegenden Hauptteils der restlichen 10 pCt. ist sicherlich in der gleichen Größenordnung, und angesichts dieser Ziffer sowie der Tatsache, daß der Inder im wesentlichen in Edelmetallen spart, wird die Bedeutung jeder Maßnahme klar ersichtlich, die den Edelmetallumlauf und die tatsächlichen metallischen Grundlagen der indischen Währung betrifft.

Von den Empfehlungen des Ausschusses ist unterm Gesichtswinkel der deutschen Verhältnisse Ziffer XVIII der Zusammenfassung vielleicht am bezeichnendsten: denn sie rät an, zur Verhältnisdeckung überzugehen, also zu der von Bamberger zuerst für die junge deutsche Reichsbank entwickelten Art, die ihren Siegeszug allerdings erst über das amerikanische Bank-Gesetz von 1913 genommen hat; aus diesem wird auch der Deckungssatz von mindestens 40 pCt. Gold und Goldwerten übernommen mit dem Hinzufügen, es solle auf ein Verhältnis von 50—60 pCt. hingearbeitet werden. Werden die 40 pCt. unterschritten, so soll eine Notensteuer fällig werden. Der Goldbestand soll so rasch als möglich auf 20 pCt. der Gesamtrücklage erhöht werden und binnen 10 Jahren auf 25 pCt. Nächst der Frage der Parität befinden sich hier die bedeutsamsten indischen Beschwerdepunkte. Ein gewaltiger Teil der Gesamtrücklage, nach der Berechnung des Ausschusses das 4½fache des Wertes, den die Goldbarren und Münzen besitzen, liegt in auf Sterling oder Rupien lautenden Wertschriften fest und ein beträchtlicher Teil auch der Goldrücklagen befindet sich außer Landes: daher der Schlußsatz, nach dem mindestens die Hälfte der Goldbestände sich in Indien befinden soll. Zur Zeit sind die erwähnten 20 pCt. um so weniger als erreicht zu betrachten, als ein beträchtlicher Rupienrückfluß und eine entsprechende Steigerung des Notenumlaufs erwartet wird, ein Punkt, auf den noch zurückzukommen sein wird. Für die Umwandlung der „geschaffenen" gegen natürlich entstandene Wertschriften, worunter allerdings neben Handelswechseln auch zu höchstens 25 pCt. der Gesamtrücklage indische Regierungsanleihen verstanden werden, ist eine Frist von ebenfalls 10 Jahren vorgesehen.

Für die weitere Entwicklung der Dinge schlechthin entscheidend wird wohl die Haltung der breiten Masse zur Silberrupie sein. Wie groß deren Umlauf im Lande ist, darüber ist volle Klarheit schon deshalb nicht zu schaffen, weil mindestens in früheren Jahren beträchtliche Teile des Zugangs rasch Schmuckform angenommen oder das Land über die trockene Grenze verlassen haben; wie weit jenes in der letzten Zeit noch der Fall war, in der man mit einer Rupie erheblich mehr als die 10²/₃ Gramm Feinsilber bezahlen konnte, die sie enthält, ist noch schwerer zu schätzen. Die folgenden Ziffern können deshalb lediglich als ungefährer Anhalt auch dafür gelten, um welche Massen Silber es sich dabei handelt. Um die Jahrhundertwende schätzte man den indischen Bestand an Silbergeld auf ungefähr 180 Crore Rupien (ein Crore gleich 10 Millionen Rupien mit rund 107 000 kg Feinsilber), der Youngausschuß nimmt ihn für jetzt zwischen 350 und 400 Crore an. In den Kellern des Schatzamtes lagen Ende Oktober davon rund 105 Crore Silberrupien, etwa 20 Crore mehr als vor 2 Jahren: das zeigt beiläufig, daß der Rückfluß bereits eingesetzt hat, vor dem der Ausschuß mit Recht die schwersten Bedenken hat und den er unter den größten Vorbehalten doch mit knapp einem Drittel des Umlaufs glaubt annehmen zu müssen. Es ist in diesem Zusammenhang vielleicht besonders kennzeichnend, daß seit der Panik vom Frühjahr 1918, die zu dem bekannten Silbergeschäft mit dem amerikanischen Schatzamt führte, eigentlich ein stetiges, selbst im Winter nur von einem bescheidenen, rasch wieder überwundenen Rückschlag unterbrochenes Ansteigen der Silberbestände des indischen Schatzamtes zu beobachten ist. In diesem Herbst hat sich der Silberabfluß, der sonst spätestens Ende September beginnt, bis jetzt (Ende Oktober) überhaupt noch nicht bemerkbar gemacht, die Rupienbestände steigen vielmehr langsam weiter. Die im Berichte ausgesprochene Ansicht, daß solche Rupienhorte bereits im offenen Markt in Gold umgewandelt würden, findet also, wie in den Goldeinfuhrziffern, auch in den eben erwähnten des Ausweises ihre Bestätigung. — Uebrigens schlägt der Bericht eine recht eigenartige Form des Absaugens der Rupien aus dem Verkehr und der zu schaffenden Reserve-Bank vor. Es soll von Beginn an aus früheren Münzgewinnen eine Silberumwandlungsrücklage von 50 Crore Rupien geschaffen und jeweils bei Abgabe (oder Entnahme) von Rupien an die (oder von der) Regierung beansprucht (oder aufgefüllt) werden: da nämlich eben nur ein Teil der Rupien in wirklich dauerndem Umlauf ist, so soll die Regierung für 5 Silberrupien jeweils nur 4 Rupien in Gold oder Goldwerten hergeben, während der Verlust aus der erwähnten Rücklage gedeckt wird; muß die Bank, was höchst unwahrscheinlich vorkommt, denn sie soll ja ihre Silberbestände auf weniger als ein Viertel der jetzigen Schatzamtsbestände herunterarbeiten, Silberrupien von der Regierung entnehmen, um sie in den Verkehr zu leiten, so bezahlt sie auch nur ⁴/₅ und füllt die Rücklage entsprechend wieder auf.

Die ausgesprochene Absicht des Youngausschusses ist es also, obgleich die Rupie uneingeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel bleiben soll, den Umlauf möglichst völlig auf die Note zu stellen. Deshalb wird auch empfohlen, die Einrupiennote wieder einzuführen, die man vor wenigen Jahren wegen der zu hohen Kosten einzog. Im Wesen, so meint der Ausschuß, seien Rupiennote und Silberrupie einander letzten Endes gleich, denn diese stelle nur „a note, printed on silver" dar. Gerade deswegen aber wird man, u. a. angesichts der eigenartigen klimatischen und sozialen Verhältnisse Indiens zweifeln müssen, ob der Gebrauch von Papier an Stelle eines haltbareren Stoffes wirklich so überwiegende Vorteile hat, wie der Ausschuß annimmt. Viele Anzeichen, zum Teil schon aus weiter zurückliegenden Jahren, lassen deutlich erkennen, daß auch die Note, ganz gleich welchen Wertes, stark gehortet wird. Und da das, wenigstens für die niedrigen Werte, wohl ausschließlich von den ärmeren Klassen geschieht, so mag, worauf die Firma Montagu einmal in einem Berichte hinwies, zwar ein großer Teil der Druckkosten, vielleicht sogar mehr, aufgehoben werden durch den Gewinn aus solchen Noten, die nicht mehr zur Einlösung vorkommen können. Aber man kann zweifeln, ob das nicht im Ablauf der Zeit der Beliebtheit dieser kleinen Noten schaden wird; außerdem sind derartige regelwidrige Gewinne auch nicht geeignet, dauernde Maßnahmen sachlich zu begründen (wozu sie der Ausschuß auch nicht benutzt, wenn man nicht den Hinweis auf die „teure Scheidemünze" in solchem Sinne deuten will). — Ueber die Beliebtheit der Silberrupie bei der Masse gibt sich der Ausschuß denn auch keinen Selbsttäuschungen hin. Er empfiehlt zwar, die zukünftigen neuen Noten (der Reserve Bank) nicht gesetzlich in Silbermünzen umtauschbar zu machen — für die bestehenden bleibt es bei der entsprechenden Vorschrift —, die die Währung regelnde Stelle soll aber gehalten sein, „Rupien und andere Münzen in solchen Mengen frei verfügbar zu halten, wie sie für Umlaufzwecke benötigt werden". Wirklich wirksam, allerdings im negativen Sinne, könnte also eine solche Vorschrift erst dann werden, wenn die Beliebtheit der Rupie nicht mehr besteht. Gerade nach dieser Richtung hin sind die Ausschußmitglieder allerdings sehr hoffnungsvoll. Sie glauben, daß das Bank- und Sparkassenwesen sich schnell genug entwickeln werden, um das Geldhamstern und den mittleren Bargeldverkehr rasch und stark zusammenschrumpfen zu lassen.

Fast der wichtigste Punkt der geplanten Reform, vom atlantischen Kulturkreise aus gesehen wenigstens, ist der Einfluß, den sie auf den indischen Goldbegehr haben wird. Als ziemlich sicher muß man es wohl annehmen, daß mindestens ein Teil des bisherigen privaten

[3]) Die Tageslohnsätze schwankten nach Statistiken aus dem Jahre 1925 zwischen 7 Annas 3 Pie (knapp 1 M) und 1 Rp. 2 As. 9 P. (rund M 1.80) für ungelernte, 2 Rp. 10 As. 6 P. rund M 4.30) für gelernte Arbeiter. Eine Errechnung von Durchschnittseinkommenssätzen aus diesen Ziffern ist aus naheliegenden Gründen kaum möglich.

Digitized by Google

Silberbegehrs, mag er sich nun aus dem Umlauf oder im freien Silbermarkte befriedigt haben, auf Gold abgelenkt wird. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, daß schon seit langen Jahren in der indischen Goldeinfuhr Sovereigns fast eine noch größere Rolle spielen als Goldbarren. Eine für den Käufer billigere und bequemere Form, kleine Goldmengen nach Gewicht und Gehalt zu kennzeichnen, als das in der Münze geschieht, ist auch kaum denkbar. Nun hat zwar Indien nach einer Schätzung, die Mr. Findlay Shirras, der führende indische Statistiker, in seinem Werke über Indische Finanzen und Indisches Bankwesen vor einigen Jahren veröffentlichte, in den Jahren 1874—1919, also in 46 Jahren, nur 250 Millionen £ Gold aufgesogen, rund 1,8 Millionen kg, fünf durchschnittliche oder 3—4 letzte Jahresförderungen, d. h. also $^1/_{13}$ bis $^1/_9$ der Gesamterzeugung dieses Zeitraumes; aber für die Nachkriegszeit sehen die Dinge etwas anders aus. 1920 und 1921 gab Indien größere Goldmengen ab, aus Gründen, die bekannt sind, die aber vorübergehend waren. Faßt man die dann folgenden 4 Jahre zusammen, so ergibt sich für diese eine Goldeinfuhr auf private Rechnung im Werte von 179 Crore Rupien. Zum durchschnittlichen Wechselkurse dieses Zeitraumes gerechnet — die Gewichtsziffern stehen mir im Augenblick nicht zur Verfügung —, sind das knapp 120 Millionen Sovereigns gegenüber einer gleichzeitigen Förderung von gut 300. Schon unter dem bisherigen Zustand ist also eine scharfe Steigerung nicht zu verkennen, und das Bild sieht lediglich dann anders aus, wenn man, wie das in der englischen Presse gelegentlich geschah, die letzten Vorkriegsjahre mit dem Zeitraum seit 1914 vergleicht: dann drücken neben 1920 und 1921 die Jahre 1914—1919 mit ihrer künstlich stark gehemmten Goldeinfuhr den Durchschnitt ganz erheblich. Und zu diesem privaten Goldabzuge träte dann noch die Notwendigkeit für die Reserve Bank, ebenfalls Gold an sich zu ziehen. Welche Mengen sie notwendig haben würde, darüber äußert sich auch der Bericht nur mit der allergrößten Zurückhaltung, aber er kommt an einer Stelle zu der Schätzung eines unbedingten Mindestbedarfes von 30 Crore Rupien in 10 Jahren. Das wäre also nur ein zusätzlicher Bedarf von 2 bis 3 pCt. der derzeitigen jährlichen Goldförderung[4]), vorausgesetzt, daß diese etwa auf dem jetzigen Stande bleibt. Aber die Schätzung geht von einer Reihe von „wenns" aus und es ist recht zweifelhaft, ob all diese günstigen Umstände zusammentreffen würden, der tatsächliche Bedarf also nicht doch größer wäre. Dabei darf man ruhig zugeben, daß die Schätzung, gegen die sich Young zu Beginn des Jahres in der „Times of India" wandte, und die mit 500 Millionen £, also dem 25fachen der eben genannten Ausschußziffer auslief, zu hoch sein dürfte, obgleich sie den privaten Goldbedarf einschließt, der sich auf der Grundlage der oben genannten Ziffer mit jetzt 30 Millionen £ jährlich ausrechnen würde, was also insgesamt 32 Millionen £ gegenüber 50 der erwähnten, angegriffenen Schätzung wären. Aber es ist durchaus verständlich, daß die befragten amerikanischen Sachverständigen unter solchen Umständen bestrebt waren, den Eindruck nicht aufkommen zu lassen, als ob Amerika etwa ein Gefallen geschehe, wenn Indien möglichst rasch und in möglichst großem Umfange auf seine Goldbestände zurückgriffe.

Eine eigenartige, für den Außenstehenden fast unverständliche Tatsache ist die zwiespältige Stellungnahme des Gutachtens zu gewissen grundlegenden Währungsfragen, die der Weltkrieg aufgeworfen hat. An zwei Stellen (Seite 11 bei der Erörterung eines „Sterling Exchange Standard" und Seite 80 in den Ausführungen über die Frage der Rückkehr zur Vorkriegsparität) betont der Bericht ausdrücklich, einmal, daß menschlichem Ermessen nach die Zeit derartig verheerender Wirren vorüber sei und man in der Zukunft mit glatterer Entwicklung rechnen könne, auf der anderen Seite, daß die Wiederkehr eines derart weltenweiten Zusammenbruches so ziemlich alle Währungen mitreißen würde; wenn er trotzdem von der Kopplung der Rupie an Sterling statt an Gold abrät, so geschieht dies mehr aus psychologischen als aus sachlichen Erwägungen. Aber in allen Teilen des Berichtes, die von der Silberrupie handeln, wird immer wieder auf die, wenn auch entfernte, so doch nicht auszuschaltende Möglichkeit verwiesen, daß der Silberwert der Rupie noch einmal über ihren Münzwert steigen könne. Es ist hier nicht der Ort, der Frage genauer nachzugehen, ich habe das an anderer Stelle[5]) kurz getan. Aber soviel kann wohl mit aller Sicherheit gesagt werden, daß derart „verheerende Wirren", wie oben angedeutet, notwendig wären, um eine solche Wirkung zu erzielen. Bei der jetzt vorgeschlagenen Parität müßte Silber dazu auf 48 d, knapp das Doppelte des jetzigen Kurses steigen, auf eine Höhe also, die, vom Weltkriege abgesehen, zum letzten Male 1891 verzeichnet wurde, 2 Jahre, ehe die indischen Münzen ihre Tore für die freie Silberprägung schlossen.

Die ganzen Vorschläge des Berichtes gehen von dem Wunsche aus, in den breiten Massen das Vertrauen zu einer solchen goldgeränderten Papierwährung zu stärken, und es wird auch an mehreren Stellen betont, daß z. B. der deshalb abgelehnte reine „Gold Exchange Standard" zu verwickelt sei, um im Volke verstanden und vom ihm gewürdigt zu werden. Ob einzelne Vorschläge diesem Wunsche nicht geradezu widersprechen, wie etwa die Aberkennung der gesetzlichen Zahlkraft beim Sovereign und halben Sovereign, die Aufhebung des Zwanges, die neuen Noten in Silber umzuwechseln u. a. m., das möge dahingestellt bleiben. Ein einigermaßen sicheres Urteil über diese Dinge könnte wohl nur ein sehr guter Kenner der indischen Volksseele fällen. In besonders starkem Maße gilt dies vielleicht von einem Vorschlage, der aus anderen Gründen eine gewisse Beachtung verdient: es sollen laufend Sparscheine, auf Tola Gold und vielfache davon lautend, zu Sätzen verkauft werden, die den Käufern eine gute Verzinsung lassen; sie sollen nach 3 oder 5 Jahren nach Wahl des Käufers in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder Gold einlösbar sein. Die Tola ist das Gewicht der Rupie oder des vor dem Krieg zeitweilig geprägten Gold-Mohur, der nahezu 30 Goldmark an Wert besaß und bei der neuen Parität von 1 s 6 d den Inder statt damals knapp 22, jetzt 19½ Währungsrupien kosten würde. Da der Sovereign, wenn er zu haben ist — und alle Sachverständigen, insbesondere natürlich Sir Purshotamdas, drängen auf einen völlig freien Goldmarkt —, dann etwa 13⅓ Währungsrupien kosten würde, der halbe Sovereign nur etwas über 6½ Rupien, so ist auch die Antwort auf die Frage recht schwer, ob der Ryot das Gold oder die zukünftige Verzinsung vorziehen wird.

Ueber die kommende Reserve Bank in Indien braucht nicht eben viel gesagt zu werden, sie lehnt sich an bekannte Muster an, insbesondere natürlich an jenes, dem sie den Namen entnimmt. Aber der Streit, der sich in Indien über die Frage erhoben hat, ob man die Imperial Bank in die Währungsbank umwandeln, oder eine eigene Reserve Bank gründen soll, verdient Erwähnung, weil die Dinge etwas an deutsche Verhältnisse anklingen. Zum Teil handelt es sich auch hier um den alten Streit, ob die Währungsbank nur eine Bank der Banken sein oder ob sie ein eigenes Publikumsgeschäft pflegen soll, also um die Wahl zwischen der angelsächsischen und der romanischen Art, wie es der Reichsbankpräsident jüngst ausdrückte. Die Imperial Bank, bekanntlich aus den drei Präsidentschaftsbanken von Bengalen, Madras und Calcutta erst vor wenigen Jahren gebildet, um eine indische Zentralbank zu schaffen, führt zwar die heimischen Finanzgeschäfte der Regierung, hat aber in der Hauptsache mit Regierungshilfe für die Ausbreitung des bankmäßigen Verkehrs in Indien gearbeitet und zu diesem Zweck vor allem eine große Zahl von Zweigstellen im Lande eröffnet. Man steht nun anscheinend — die englische Presse spricht dies zum Teil ganz offen aus — auf dem Standpunkt, daß diese Zweigstellen gleich den Privatbanken kreditschöpfend tätig seien und daß es einer Währungsbank unmöglich sein würde, „etwas zu beherrschen, in das sie selbst verwickelt sei". Es könne ferner zu Meinungsverschiedenheiten und Eifersüchteleien

[4]) Es ist eigenartigerweise fast genau die von Cassel in anderem Zusammenhang errechnete notwendige Zusatzquote!

[5]) Magazin der Wirtschaft Nr. 41 „Die Zukunft des Silbers".

Digitized by Google

mit den Privatbanken kommen. Aus diesem Grunde will der Bericht auch nach englischem Muster die Vertreter der Bankwelt ausdrücklich aus dem Verwaltungsrat ausschließen. Von dessen insgesamt 14 Mitgliedern wären im Höchstfalle fünf, darunter allerdings der geschäftsführende Gouverneur und sein Stellvertreter vom Vizekönig zu ernennen. — Bemerkenswert ist, daß der Bank ausdrücklich, wenn auch erst auf Antrag, das Recht gegeben werden soll, im offenen Markt Valuten und Handelswechsel nicht nur zu kaufen, sondern auch zu verkaufen.

Besonders vom deutschen Standpunkt aus wird man wohl noch auf die vorgeschlagene Regelung des Bankausweises und der Monatsausweise der Privatbanken hinweisen müssen. Der Bankausweis, der sich in den Grundzügen der englischen Form nähert und auch die Noten- von der Bank-Abteilung trennt, sieht nämlich unter den Vermögenswerten unter anderem folgende Posten vor: Scheidemünzen, Inlandswechsel, Auslandswechsel, indische Schatzwechsel, Guthaben im Auslande, Guthaben bei der Regierung, unter den Verbindlichkeiten die Trennung der Regierungseinlagen von jenen der Banken und den sonstigen, so daß also unser Posten Girokonten in die auch in Deutschland so oft geforderten 3 (oder 4) Einzelziffern aufgelöst wäre. Bei den Monatsausweisen der Privatbanken ist gesonderte Angabe u. a. vorgesehen für folgende Posten: täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten in Indien, Banknoten, Silberrupien, Scheidemünzen, Vorschüsse, diskontierte Wechsel, Guthaben bei der Reserve Bank; für diesen letzten Posten soll übrigens ein Mindestsatz von 10 pCt. der täglichen und 3 pCt. der befristeten Verbindlichkeiten in Indien vorgeschrieben werden.

Unter dem Gesichtswinkel der Gedankengänge, die in Knapps „Staatlicher Theorie..." entwickelt werden, seien schließlich noch einige Sätze aus Nr. 11 des Berichtes wiedergegeben: „Die Stetigkeit des Goldwertes der Rupie ist also auf nichts Greifbarerem begründet, als auf einer Politik der Regierung, und zur Zeit kann diese Politik in keiner förmlichen Bekanntmachung und keinem feierlichem Versprechen (undertaking) der Regierung genau bestimmt gefunden werden. Sie muß aus den Handlungen der Regierung erschlossen werden, die sich auf die Währung beziehen, und diese Handlungen sind keiner gesetzlichen Regelung oder Aufsicht (control) unterworfen."

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu §§ 383 HGB., 320, 433 BGB.

1. Beim Ankauf von Kuxen und unnotierten Werten spricht die Vermutung für Eigenhandel, wenngleich unter besonderen Umständen ein Kommissionsgeschäft gegeben sein kann.
2. Wenngleich die Bestimmungen des Bankdepotgesetzes auf Eigenhandelsgeschäfte über Wertpapiere keine Anwendung finden, hat der Käufer doch nach den allgemeinen Grundsätzen des Kaufvertrages Anspruch auf Uebersendung eines Nummernverzeichnisses, es sei denn, daß ein abweichender Handelsbrauch besteht.

Urteil des RG., I. Ziv.-Sen., vom 27. Oktober 1926 — I 322. 25.

Der Kläger hatte bei dem Bankgeschäft der Beklagten auf Grund einer länger andauernden Geschäftsverbindung ein Depot von Wertpapieren. Anfang Februar 1924 beauftragte er die Beklagte zu 1 mit dem Ankauf einer größeren Zahl von Kuxen. Der Betrag dafür belief sich auf 220 000 RM. Dieser Betrag wurde dem Kläger als festes Geld bis zum 7. März 1924 gestundet. Die Fälligkeit wurde später bis zum 7. April 1924 hinausgeschoben. Am 7. April verlangte der Kläger Uebersendung eines Nummernverzeichnisses, welches Verlangen er mit einem Briefe vom 9. April wiederholte. Um dieselbe Zeit wurde von dem Debetsaldo des Klägers ein Teil gedeckt, der Rest weiterhin bis zum 7. Mai prolongiert. Die Beklagte antwortete am 9., daß sie das Nummernverzeichnis geben werde, sobald der Debetsaldo bezahlt sein werde. Der Kläger behauptet, hierin liege eine Weigerung, das Nummernverzeichnis zu geben und diese Weigerung habe die Beklagte durch Ferngespräch am Abend des 10. April nochmals endgültig wiederholt. Der Kläger ist darauf am 11. April von dem Geschäft zurückgetreten. Am 12. hat die beklagte Bank das Nummernverzeichnis übersandt. Der Kläger blieb bei seinem Rücktritt stehen und verlangte mit der Klage Herausgabe eines Kuxes aus seinem alten Depot, wie es schon vor Februar 1924 bestand.

Die Beklagte weigert die Herausgabe, weil sie nach ihren Bedingungen an dem Kux ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht auf Grund der Geschäfte von Anfang Februar habe.

Das Landgericht Düsseldorf hat der Klage stattgegeben.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt und sich im zweiten Rechtszuge u. a. darauf berufen, daß sie als Eigenhändlerin die Kuxe an den Beklagten verkauft habe und also ein Nummernverzeichnis nicht zu übersenden brauchte.

Der Kläger hat Anschlußberufung eingelegt und Herausgabe eines weiteren Kuxes sowie mehrerer Aktien verlangt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers wurde dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erweist sich als begründet.

Kuxe, ebenso wie amtlich nicht notierte Wertpapiere, Bohranteile, Kolonialanteile usw., werden in der Regel im Eigenhandel gekauft und verkauft. Das ist allgemein anerkannt, vgl. die Usancen des Centralverbandes für den Handel in amtlich nicht notierten Werten § 29; Bernstein in der Festgabe für Riesser, S. 378; Nußbaum, Börsengesetz, S. 27. Die Vermutung spricht also beim Ankaufe von Kuxen für Eigenhandel des Bankiers. Unter besonderen Umständen kann aber auch ein richtiges Kommissionsgeschäft gegeben sein, besonders wenn zwischen dem Bankier und seinem Kunden nicht ein fester Preis ausgemacht ist, wenn der Bankier beauftragt wird, das Interesse des Kunden bestens zu wahren, wenn der Bankier sich Lieferungsmöglichkeit vorbehält und nur sein bestes zu tun verspricht, vgl. Apt, Gutachten der Berliner Aeltesten, 2. Folge 1905, S. 26, Kommentar zum Börsengesetz vom Centralverband (Breit) S. 336, Anm. 42. Vorliegendenfalls ist, als der Kläger am 6. Februar 1924 den Auftrag zum Ankauf erteilte, Preis und Zahl der einzelnen Kuxe nur ungefähr angegeben, auch behauptet der Kläger, einen „Vertrauensauftrag" zum Ankauf an der Börse des nächsten Tages gegeben zu haben. Würde letzteres erwiesen sein, so würden in der Tat erhebliche Gründe für die Annahme einer Kommission sprechen. Es braucht hierauf jedoch nicht mehr eingegangen zu werden, denn am 7. Februar hat die Beklagte dem Kläger schriftlich erklärt, sie verkaufe ihm als „Eigenhändler" — es folgt die Angabe der einzelnen Kuxe mit den einzelnen Beträgen — „wie vorstehend zu Ihren Lasten unter Erkennung der Stücke auf Stücke-Konto". Die Parteien streiten darüber, ob hierunter eine Bestätigung oder eine Ausführungsanzeige zu verstehen sei. Um eine reine Bestätigung kann es sich nun zwar nicht handeln, denn das Geschäft war am 6. Februar hinsichtlich des Preises und der Zahl der einzelnen Kuxe noch nicht in Vollständigkeit abgeschlossen. Aber der Wortlaut des Schreibens ergibt ganz klar, daß die Beklagte gemäß jener allgemeinen Uebung die Kuxe als Eigenhändler verkaufen wollte. Sie hat zum Ausdruck gebracht, daß dies der Inhalt des Vertrages sein sollte. Der Kläger ist Jurist, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Düsseldorf, er hat, wie der beigebrachte Briefwechsel ergibt, seit Jahren von der Beklagten oder durch die Beklagte Kuxe gekauft. Danach ist kein Zweifel, daß er über die Gebräuche des Kuxenhandels unterrichtet war, und ebenso wenig ist ein Zweifel, daß er aus den Briefen vom 7. Februar erkennen mußte und erkannt hat, daß die Beklagte nach der allgemeinen Regel als Eigenhändler liefern wollte. Da er hierauf geschwiegen hat, hat er sich einverstanden erklärt. Daran wird nichts durch den Umstand geändert, daß er das ihm übersandte Bestätigungsformular nicht vollzogen zurückgesandt hat.

Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß ein Eigenhandel vorliegt, ist also zutreffend. Das Berufungsgericht schließt daraus, daß die Beklagte zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses nicht verpflichtet war. Gegen diese Schlußfolgerung erhoben sich jedoch Bedenken. Zwar die Bestimmungen des Depotgesetzes finden auf Eigengeschäfte keine Anwendung. Aber mit Recht hat besonders Nußbaum in der Leipziger Zeitschrift 1911, Sp. 898 hervorgehoben, es könne als sicher gelten, daß der Käufer auch beim Eigenhandel grundsätzlich die Nummernaufgabe verlangen kann, sie ist die Folge seines Rechtes auf Verschaffung von Eigentum und Besitz. Gleicher Meinung scheint Riesser, Bank-Archiv, Jahrgang XXII,

Digitized by Google

S. 182 zu sein, der nur die Heranziehung des Depotgesetzes zur Begründung der Pflicht, ein Stückeverzeichnis zu geben, bedenklich findet. Es läßt sich demnach jedenfalls nicht ohne weiteres sagen, daß der Kläger ein Nummernverzeichnis schon um deswillen nicht verlangen kann, weil ein Eigengeschäft vorliegt. Von diesem Standpunkt gewinnt dann auch die Tatsache eine andere Beleuchtung, daß die Beklagte weder bei den zurückliegenden Käufen, noch in den Briefen, die sich auf den jetzigen Streitfall beziehen, behauptet hat, zur Lieferung des Nummernverzeichnisses rechtlich überhaupt nicht verpflichtet zu sein. Da diese Gesichtspunkte bisher, soweit ersichtlich, nicht eingehender erörtert sind, mußte das angegriffene Urteil aufgehoben werden. Es wird festzustellen sein, ob sich an der Düsseldorfer Börse ein bestimmter Handelsgebrauch gebildet hat, wobei die Düsseldorf-Essener Handelsgebräuche zu berücksichtigen sein werden, die in den Briefen vom 7. Februar angezogen sind. Sollte ein entgegenstehender Handelsgebrauch nicht festzustellen sein, so wird anzunehmen sein, daß eine Verpflichtung zur Erteilung eines Nummernverzeichnisses vorlag. Dabei ist noch auf zwei Punkte hinzuweisen.

Die Beklagte hat dem Kläger den Kaufpreis der Kuxe darlehensweise vorgeschossen. Das steht — inhaltlich — einer Stundung des Kaufpreises gleich. Bei einer derartigen Stundung ist, wie Nußbaum a. a. O. mit Recht ausführt, nicht etwa eine Retention der Erteilung des Nummernverzeichnisses zulässig. Weiter hat die Beklagte, wie bereits erwähnt, in ihrem Schreiben vom 7. Februar erklärt, daß sie die Kuxe dem Kläger auf Stückekonto gutschreiben werde. Im allgemeinen hat die Gutschrift auf Stückekonto zur Folge, daß dem Käufer nur ein Gattungsanspruch zusteht, so daß die Bezeichnung bestimmter Stücke nicht in Frage kommen kann. So hat aber die Beklagte die Sachlage offensichtlich nicht aufgefaßt, denn sie hat, wie gleichfalls bereits hervorgehoben ist, ihre Verpflichtung zur Bezeichnung der Stücke niemals grundsätzlich bestritten. Dann aber brauchte auch der Kläger jene Erklärung nicht in diesem Sinne zu verstehen. Die beiden erwähnten Momente, Stundung und Gutschrift auf Stückekonto, ändern also an der rechtlichen Beurteilung nichts.

Sollte sich nach Vorstehendem ergeben, daß die Beklagte zur Lieferung eines Nummernverzeichnisses verpflichtet war, dann wird weiter in Frage kommen, ob sie sich dessen endgültig geweigert hat, und ob, falls auch dieses zu bejahen sein sollte, die Weigerung dem Kläger einen berechtigenden Grund zum Rücktritt gemäß § 326 BGB. gegeben hat.

Endlich wird zu erwägen sein, ob die Beklagte mit den behaupteten Rechtsfolgen Kuxe im Exekutionswege verkaufen konnte, wenn sie, wie der Kläger geltend macht, solche weder gemäß seiner Anweisung für ihn eingekauft, noch für ihn in Besitz gehabt haben sollte.

Zur Erörterung der Sach- und Rechtslage in den angegebenen Richtungen mußte der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Nachschrift der Schriftleitung.

Ohne auf alle tatsächlichen Einzelheiten des vorliegenden Rechtsstreits einzugehen, scheint es uns geboten, unseren Standpunkt zu der vom Reichsgericht an zweiter Stelle behandelten Frage, ob bei Eigengeschäften ein Zurückbehaltungsrecht des Bankiers an dem Nummernverzeichnis bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises besteht, wie folgt, darzulegen:

Nach § 320 BGB. kann derjenige, welcher aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist.

Sieht man zunächst von den besonderen Bestimmungen des Bankdepotgesetzes über die Verpflichtung des Kommissionärs zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses ab, so ergibt sich aus der genannten Bestimmung für den Fall des Eigenhandels ohne weiteres die Berechtigung des Wertpapierverkäufers, die Uebertragung des Eigentums an den verkauften Papieren bis zur Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer zu verweigern.

Wie steht es nun mit der vom Reichsgericht unter Bezugnahme auf Nußbaum Leipz. Z. 1911 Sp. 898 vertretenen Ansicht, daß dieses Zurückbehaltungsrecht im Falle der Stundung des Kaufpreises nicht gegeben ist?

Die Antwort auf diese Frage setzt voraus, daß man sich über den rechtlichen Begriff der Stundung klar und einig ist.

Nach richtiger, insbesondere vom Reichsgericht in mehreren Entscheidungen (RGZiv. 50 S. 140, 83 S. 181) ausgesprochener Ansicht ist nicht jede vertragliche Hinausschiebung der Zahlungspflicht des Käufers Stundung, eine Stundung liegt vielmehr nur vor, wenn vereinbarungsgemäß der Kaufpreis erst nach im wesentlichen vollendeter Erfüllung des Verkäufers fällig sein soll, mit anderen Worten, wenn der Verkäufer vorzuleisten verpflichtet ist.

Man darf hiernach also nicht argumentieren: „dem Käufer war eine Frist zur Zahlung des Kaufpreises bewilligt, folglich war der Kaufpreis gestundet, folglich hatte der Verkäufer vorzuleisten", sondern man muß zuerst die Frage stellen, ob nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Parteiwillen dem Verkäufer eine Vorleistungspflicht auferlegt werden sollte; wird diese Frage verneint, so ist auch, trotz Bewilligung einer Zahlungsfrist, das Vorliegen einer Stundung im Rechtssinne zu verneinen*).

Mit der Erklärung, die verkauften Effekten dem Käufer bis zur Vollzahlung des Kaufpreises lediglich auf Stückekonto gutbringen zu wollen, bringt der Verkäufer unzweideutig zum Ausdruck, daß er in bezug auf die Uebertragung des Eigentums an den Effekten eine Vorleistungspflicht nicht zu übernehmen gewillt ist.

Hieran ändert sich auch nichts dadurch, daß die Kaufpreisforderung in das vom Verkäufer für den Käufer geführte Kontokorrent eingestellt wird. Nach richtiger Ansicht enthält die Einstellung einer Forderung in eine laufende Rechnung schon an sich keine Stundung im Rechtssinne (so Staub-Koenige, Kommentar zum HGB., 12. und 13. Aufl. Anm. 16 b zu § 355); selbst wenn man hierüber anderer Ansicht wäre, würde die im Einzelfall getroffene Vereinbarung, daß der Verkäufer nicht vorzuleisten habe, der Einstellung der Forderung in das Kontokorrent den Charakter einer Stundung im Rechtssinne nehmen. Ein Satz, daß durch Einstellung einer Kaufpreisforderung in ein Kontokorrent kraft zwingenden Rechts eine Vorleistungspflicht des Verkäufers begründet werde, existiert nicht, würde auch den Bedürfnissen des praktischen Lebens auf allen Gebieten des Handelsverkehrs widersprechen.

Soviel über die Rechtsverhältnisse beim Eigenhandel. Beim Kommissionsgeschäft wird die Verpflichtung des Einkaufskommissionärs zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses durch die besondere schutzpolitische Vorschrift des § 3 Depotgesetzes geregelt. Enthält diese Vorschrift eine Vorleistungspflicht des Kommissionärs, insbesondere eine durch zwingendes Recht begründete?

Unzweifelhaft bestanden vor Erlassung des Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 Tendenzen, einen solchen Rechtszustand zu begründen. Es liegen hierüber manche Aeußerungen vor, welche allerdings für die Einseitigkeit und Voreingenommenheit, mit der man damals an Fragen dieser Art heranging, kennzeichnend sind. Max Weber, Die Ergebnisse der deutschen Börsenenquete in Goldschmidts Ztschr. Bd. 44 S. 41 vermerkt es z. B. als verwunderlich, daß die von Banksachverständigen vor der Enquete-Kommission vertretene Meinung, das Nummernverzeichnis brauche erst Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises erteilt zu werden, von einem „so angesehenen Juristen", wie dem Justizrat von Simson, geteilt worden sei; Lesse, Vhdl. des 22. Deutschen Juristentags S. 217, wollte den Kommissionär vor die Alternative stellen, dem Kommittenten die Stücke unter Kreditierung des Kaufpreises vorzulegen oder vorherige Barzahlung zu verlangen; komme das Geschäft nicht zustande, weil der Kommissionär das erstere nicht will, der Kommittent das letztere nicht kann, so sei es kein Unglück, wenn diese „zum Teil sehr bösen Spekulationsgeschäfte" unterblieben! Der Entwurf des Depotgesetzes von 1896 sah im Gegensatz hierzu in einem § 4 vor, daß der Kommissionär die Uebersendung des Stückeverzeichnisses aussetzen kann, soweit er wegen der ihm aus der Ausführung des Auftrags zustehenden Forderungen nicht befriedigt ist und auch nicht Stundung gewährt hat; die Begründung S. 43 weist dabei zutreffend auf den — sonst namentlich für Bankiers mit kleineren Betriebsmitteln schwer ins Gewicht fallenden — Nachteil hin, daß er einen Teil seiner Geldmittel in dem für den Kommittenten zu verauslegenden Kaufpreise festlegen muß und gleichzeitig doch gehindert ist, die eingekauften Papiere noch zur Kreditbeschaffung zu benutzen.

In der Reichstagskommission wurde dieser von der Regierung vorgeschlagene § 4 gestrichen. Gegen die herrschende Ansicht der Kommentatoren, daß hierdurch die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Rechts über das Zurückbehaltungsrecht bei gegenseitigen Verträgen außer Kraft gesetzt seien, hat schon

*) Das von Nußbaum a. a. O. angezogene Gutachten der Berliner Handelskammer betrifft nicht die vorliegende, sondern lediglich die — von der Kammer bejahte — Frage, ob der Bankier als Wertpapierverkäufer trotz vereinbarter Ratenzahlung usancemäßig ein Recht auf Zurückhaltung der Papiere bis zur Vollzahlung habe. Vom Standpunkt der unrichtigen Ansicht aus, daß jede Vereinbarung von Ratenzahlungen Stundung im Rechtssinne sei und eine Vorleistungspflicht des Verkäufers begründe, müßte diese Vorleistungspflicht allerdings für die Uebertragung des Besitzes in gleicher Weise, wie für die Uebertragung des Eigentums gelten, wäre also dem Bankier im Gegensatz zu dem Gutachten der Handelskammer auch ein Recht auf Zurückhaltung der ins Eigentum des Kunden übergegangenen Papiere nicht zuzugestehen.

Digitized by Google

unter der Geltung des Depotgesetzes von 1896 Breit (in Holdheims Monatsschrift 18, 137, sowie Kommentar Anm. VIII 3 zu § 3) Widerspruch erhoben, mit dem zutreffenden Hinweis, daß durch die Streichung des § 4 das Motiv der Streichung noch nicht zum Teil des Gesetzes geworden sei. Immerhin konnte man der Ansicht sein, daß der Gesetzgeber von 1896 dem berechtigten Interesse des Kommissionärs an der Möglichkeit einer Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts dadurch genügend entsprochen zu haben glaubte, daß er die Möglichkeit eines Verzichts des Kommittenten auf Uebersendung des Stückeverzeichnisses in der besonderen Form des § 3 vorsah. Durch die Verordnung vom 21. November 1923 ist dieser Annahme indessen der Boden entzogen worden, da die Verordnung einen wirksamen Verzicht des Nichtbankier-Kommittenten auf Uebersendung des Stückeverzeichnisses nicht mehr zuläßt. Da die Entstehungsgeschichte der Verordnung von 1923 keinen Anhaltspunkt dafür bietet, daß der Gesetzgeber von 1923, im Gegensatz zu dem von 1896, dem Kommissionär eine zwingende, auch nicht durch formal erschwerten Vertrag zu beseitigende, Vorleistungsfrist auferlegen wollte, muß angenommen werden, daß er — ebenso wie Breit a. a. O. — von vornherein davon ausgegangen ist, daß das Depotgesetz an dem allgemeinen Grundsatz der Zug-um-Zug-Erfüllung bei gegenseitigen Verträgen auch in Ansehung des Nummernverzeichnisses nichts ändern will (so Riesser, Kommentar zum DepotG., IV. Aufl. S. 91, Anm. 2, Schumann, Bankverwahrung und Konkurs, Leipzig 1926 S. 13).

Hieraus folgt im Ergebnis, daß auch für das Effekten-Kommissionsgeschäft mit Selbsteintritt nach heutigem Recht nichts anderes gilt als für den Fall des Eigenhandels. Es muß daher als zulässig angesehen werden, daß der Kommissionär sich in seinen Geschäftsbedingungen das Recht einräumen läßt, die gekauften Stücke auf Stückekonto gutzuschreiben unbeschadet der Verpflichtung zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses gegen volle Zahlung des Kaufpreises. Es ist weiterhin als verkehrsüblich zu betrachten, daß der Bankier, der sich, sei es als Eigenhändler, sei es als Kommissionär, die Gutschrift der zu liefernden Papiere auf Stückekonto vorbehält, eine Vorleistungspflicht in Ansehung des Nummernverzeichnisses nicht übernehmen will, und zwar auch dann, wenn er dem Kunden für die Zahlung des Kaufpreises eine Fristerstreckung bewilligt hat, welche in diesem Falle als Stundung im Rechtssinne nicht betrachtet werden kann.

Bücherbesprechungen.

Das betriebswirtschaftliche Schrifttum. Nachweis und Auswertung der in- und ausländischen Fachliteratur. 1. Jahrgang, Heft 1, September 1926. Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin.

Die Literaturstelle des „Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung" will in diesen periodisch erscheinenden, umfangreichen Heften aktuelle Veröffentlichungen des Auslandes auszugsweise wiedergeben und daran anschließend als Hauptteil die betriebswirtschaftliche Zeitschriftenliteratur des In- und Auslandes nachweisen. Der Wert dieses Sammelwerks wird dadurch erhöht, daß nicht nur die Titel der erschienenen Veröffentlichungen angeführt sind, sondern diesen noch eine kurze Inhaltsangabe beigefügt ist. In der Gruppe „Bank- und Börsenwesen einschließlich Kapital-, Kredit- und Zahlungsverkehr" sind die Nachweisungen in solche über Bankbetrieb und Bankorganisation, Börsenorganisation, Kapitalmarkt und Kapitalverkehr, Kreditverkehr und Geldmarktgestaltung, und nationalen und internationalen Zahlungsverkehr spezialisiert. Dadurch, daß für den Text nur einseitiger Druck verwendet worden ist, läßt sich die Literatur karteimäßig sammeln. Zur Orientierung über betriebswirtschaftliche Fragen dürften diese in übersichtlicher Form gehaltenen Hefte ein Zeit und Mühe ersparendes Nachschlagewerk sein. Dr. Paesler, Berlin.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Entwicklung deutscher Kreditbanken vom 1. 1. 1924 bis 30. 6. 1926.

Will man die Entwicklung deutscher Kreditbanken vom Beginn der Stabilisierung bis in die neueste Zeit verfolgen, so erscheint es zweckmäßig, sich auf den Kreis derjenigen Banken zu beschränken, die regelmäßig Zweimonatsbilanzen veröffentlichen, denn die Bindung an das Bilanzschema ermöglicht erst die statistische Zusammenfassung einer größeren Zahl von Banken. Aus der Liste der 80 Kreditbanken, die die erste Zweimonatsbilanz vom 28. 2. 1925 umfaßte, sind allerdings inzwischen 14 verschwunden, und die letzte Bilanzübersicht vom 31. 10. 1926 enthält 85 Banken, unter denen sich also 19 neu hinzugekommene befinden. Bei der Durchführung des hier unternommenen Versuchs einer Darstellung der Bankenentwicklung ergab sich ferner die Notwendigkeit, von den übrigbleibenden 66 Banken aus technischen Gründen (abweichendes Geschäftsjahr, Spezialbankcharakter oder nicht genügend differenzierte Abschlußbilanzen) weitere 8 unberücksichtigt zu lassen.

Um bei dieser Uebersicht gleichzeitig zu prüfen, welchen Einfluß die Größe einer Bank auf die Entwicklung einzelner Bilanzposten hat, wurden aus den 58 Banken 4 Gruppen gebildet. Als Maßstab für die „Größe" wurde das Aktienkapital gewählt, und zwar nach dem Stande vom 31. 12. 1924. Vergrößerte also eine Bank etwa Anfang 1926 ihr Kapital in dem Maße, daß sie, lediglich hiernach betrachtet, zu einer anderen Gruppe gehören würde, so blieb sie selbstverständlich doch in der Gruppe, der sie ursprünglich zugeteilt war.

Diese 4 Gruppen sind folgende:

Gruppe I: 6 Berliner Großbanken,

Gruppe II: 7 Banken mit einem AK von 10 000 000 RM und mehr (durchschnittliches AK 19 071 000 RM),

Gruppe III: 22 Banken mit einem AK zwischen 10 000 000 RM und 1 000 000 RM (durchschnittliches AK 2 724 000 RM),

Gruppe IV: 23 Banken mit einem AK von 1 000 000 RM und weniger (durchschnittliches AK 468 000 RM).

In Summa: 58 Banken mit einem durchschnittlichen AK von 11 314 000 RM.

Vom gesamten AK (= 656 217 000 RM) bzw. von der gesamten Bilanzsumme (=5026 267 000 RM) entfallen (für den 31. 12. 1924) auf:

	AK	Bilanzsumme
	%	%
Gruppe I	68,9	77,5
Gruppe II	20,4	16,0
Gruppe III	9,1	5,4
Gruppe IV	1,6	1,1
Zusammen	100	100

Untersucht wurden die Bilanzen folgender fünf Zeitpunkte:

1. 1. Januar 1924,
2. 31. Dezember 1924,
3. 30. Juni 1925,
4. 31. Dezember 1925,
5. 30. Juni 1926.

Bei der Goldmarkeröffnungsbilanz vom 1. Januar 1924 ist zu beachten, daß sie als Vermögensbilanz einen anderen Charakter hat als die Ertragsbilanz zum Schluß des Geschäftsjahrs. Zudem ist sie meist erst im Laufe des zweiten Halbjahrs von 1924 aufgestellt; die Entwicklung dieses Jahres wird daher auf die Bewertung der Bestände im Rahmen des § 4 GBilVO. oft nicht ohne Einfluß gewesen sein. Berücksichtigt man dies, so wird gegen die statistische Einbeziehung dieser Eröffnungsbilanz nichts einzuwenden sein.

Was die Halbjahrsbilanzen vom 30. 6. 1925 und 1926 angeht, so konnten sie, da bei den Banken die Abrechnungen für die einzelnen Bilanzposten halbjährlich erfolgen, für die Statistik herangezogen werden. Ihre Mitverwendung für diese Betrachtung erfolgte, um auch das Entwicklungsstadium um die Mitte des Jahres 1926 noch zu erfassen.

Die Tabellen 1—4 enthalten — jede eine der vier Gruppen — eine Zusammenstellung der Bilanzposten nach dem bekannten Schema, jedoch ohne Gliederung der Debitoren und Kreditoren, für die genannten fünf Zeitpunkte; Tabelle 5 gibt dann die gleiche Zusammenstellung für sämtliche 58 Banken.

In diesen Tabellen sind folgende drei Betrachtungsweisen angewandt worden. In der ersten, mit A bezeichneten Abteilung (Spalten 2—6) ist die Entwicklung der Bilanzposten in absoluten Zahlen (in 1000 RM) aufgezeigt; aus ihr kann die Größe der Summen, ihres Zuwachses oder ihrer Abnahme entnommen werden.

Um das relative Ausmaß dieser Veränderungen zu beurteilen, bedürfte es einer auf die Dauer zeitraubenden und unbequemen Vergleichung der Größe zweier oder mehrerer Zahlen. Es empfahl sich daher, jeden Bilanzposten zu einem der fünf Zeitpunkte gleich 100 zu setzen und seine Größe

Digitized by Google

an den andern vier Stichtagen hierauf zu beziehen, d. h. in Prozenten davon auszudrücken. Als Ausgangspunkt den 1. 1. 1924 zu nehmen erschien nicht ratsam, erstlich wegen des bereits erwähnten Charakters der Eröffnungsbilanz, dann aber auch, weil erst die Erreichung wenigstens einer gewissen Konsolidierung einen geeigneten Vergleichspunkt schuf. So wurde denn das Ende des ersten Jahres mit stabiler Währung, also der 31. Dezember 1924, als Ausgangspunkt gewählt und in der Abteilung B (Spalten 7—11) die Entwicklung der Bilanzposten in Prozenten des Standes vom 31. 12. 1924 dargestellt. Wie jede Methode hat natürlich auch diese Grenzen ihrer Verwendbarkeit. Da der Wiederaufbau der Wirtschaft und die Rückkehr zu einigermaßen normalen Wirtschaftsverhältnissen sogar am Ende der Berichtszeit bei weitem noch nicht erreicht ist, kann es nicht wundernehmen, daß einige Bilanzposten sich am 31. 12. 1924 noch erheblich unter der Norm hielten und relativ kleine Beträge darstellten. Werden solche Posten auf ihrem Wege zur Norm auf jenen Ausgangspunkt projiziert, so scheint demjenigen, der dies nicht beachtet, ein übermäßiges Wachstum vorzuliegen. Dies gilt besonders für die Reports und den Akzeptkredit, worauf noch zurückzukommen sein wird. Auf jeden Fall war es nicht angängig, an solchen Stellen auf die Einhaltung der Methode zu verzichten.

Zur Ergänzung und zur rechten Würdigung der dargelegten Entwicklung ist den Tabellen in der Abteilung C (Spalten 12—16) eine Darstellung der Bilanzstruktur beigegeben, in der jeder Posten in Prozenten der zugehörigen Bilanzsumme ausgedrückt ist. Besonders lehrreich dürfte ein Vergleich mit der Bilanzstruktur von Ende 1913 sein, der sich — aus Mangel an Material — nur bei den Berliner Großbanken in Tabelle 1 anstellen läßt. Für die vorhin erwähnten beiden Bilanzposten ergibt sich, daß die Reports und Lombards Ende 1924 nur 1,1 % und am 30. 6. 1926 5,4% der Bilanzsumme ausmachen, während sie 1913 10,1 % betrugen. Hierbei ist weiter zu bedenken, daß 1912, das ein Jahr lebhafterer Börsentätigkeit war als das infolge der politischen Spannungen ruhigere Börsenjahr 1913, die Reports und Lombards sogar 11,6 % der Bilanzsumme betrugen. Der Anteil des Akzeptkredits an der Bilanzsumme betrug am 30. 6. 1926 mit 4,0 % weniger als ein Viertel dieses Anteils am Ende des Jahres 1913, wo er 16,9 % ausmachte.

Bei den einzelnen Bilanzposten kann hier nur auf das Wichtigste hingewiesen werden. Die Kapitalanlagen der 58 Banken (= Summe der Aktiven = Bilanzsumme) haben sich seit dem 1. 1. 1924 in 2½ Jahren von 2,3 Milliarden um 5 Milliarden auf 7,3 Milliarden vermehrt[1]). Die relativ größte Zunahme erfolgte im Jahre 1924 (von 2,3 auf 5 Milliarden); seit Ende 1924 sind sie auf fast das anderthalbfache gewachsen. Bei den einzelnen Gruppen bestehen keine großen Abweichungen, allenfalls haben sich die Kapitalanlagen bei Gruppe II in geringerem Ausmaß vermehrt.

Im Anfang der Berichtszeit wurden zunächst starke Kassenreserven gehalten (Posten 1), die allmählich mit der fortschreitenden Beschränkung des Barverkehrs vermindert werden konnten. Allerdings zeigt das Jahresende von 1925 wieder ein Anschwellen, und zwar auf einen Prozentsatz der Bilanzsumme, der gleich dem von Ende 1913 ist; größere Gruppenunterschiede lassen sich nicht erkennen. Im Zusammenhang mit diesen Kassenreserven müssen die Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen (Posten 3) betrachtet werden, die gleichfalls als höchst liquide Kassenreserven angesehen werden können. Es zeigt sich, daß recht hohe Beträge hierin investiert sind; besonders in Gruppe I ist in der Zeit vom 30. 6. 1925 bis 30. 6. 1926 eine Vermehrung um 100 Millionen eingetreten, wohl ein Zeichen für die Zunahme des deutschen Bankverkehrs mit dem Ausland (Währungsguthaben). Bei den andern Gruppen findet sich außer bei Gruppe III ein Rückgang der Nostroguthaben seit Ende 1924. Von der Bilanzsumme machen sie aber ein bei den vier Gruppen verschieden großen, durchweg aber hohen Prozentsatz aus, der von den Vorkriegsverhältnissen stark abweicht. Während dieser Prozentsatz Ende 1913 3,9—4,3 % betrug, hielt er sich an den letzten drei Stichtagen auf rund 12 %, am höchsten in Gruppe II, dann folgt Gruppe I, während er in III und IV etwa 8 und 5 % beträgt.

Faßt man Kasse, Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken sowie die Nostroguthaben, also die Posten 1. und 3., zusammen und stellt sie im Sinne der Abteilung C der Tabellen in Prozentsätzen der jeweiligen Bilanzsummen dar, so ergibt sich für die fünf Stichtage folgende Uebersicht:

Gruppe I	33,4	21,1	15,4	16,4	14,7
Gruppe II	39,6	23,8	15,2	18,6	13,9
Gruppe III	25,0	16,9	12,6	13,2	11,8
Gruppe IV	24,1	15,9	10,4	10,7	8,1
Gruppe I—IV	34,1	21,3	15,2	16,4	14,4

Ende 1913 betrug dieser Anteil an der Bilanzsumme etwa 8,5—9,0 %.

Im aktiven Kreditgeschäft, soweit es durch die Posten 2, 4, 5 und 9 dargestellt wird, waren am Schlusse des Jahres 1924 von den betrachteten 58 Banken 3,3 Milliarden und am 30. 6. v. J. 5.6 Milliarden RM angelegt. Einen Ueberblick über den Umfang, in dem die Banken dem Kreditbedürfnis der Wirtschaft nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel entsprochen haben, gibt nachstehende Aufstellung. Die unter Wechselkonto und Kontokorrentkonto (Debitoren), „Reports und Lombards" sowie „Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen" verbuchten Kredite beliefen sich an den fünf Stichtagen auf folgende prozentuale Anteile an den jeweiligen Summen der Kapitalanlagen:

in Gruppe I	38,5	67,7	75,0	75,4	77,4
in Gruppe II	33,4	61,7	70,3	70,9	75,2
in Gruppe III	36,2	63,5	70,0	73,0	72,2
in Gruppe IV	38,6	66,4	73,2	74,4	75,4
in Gruppe I—IV	37,5	66,5	74,0	74,7	76,7

Vergleicht man hiermit die für Ende 1913 geltenden Prozentsätze, die bei den Berliner Großbanken 76,6 betrugen, so ergibt sich, daß die Kreditgewährung bereits seit dem ersten Halbjahr 1925 das Ausmaß der Vorkriegszeit ungefähr erreicht hat.

Auch für die Wechselanlage gilt diese Feststellung; es ist sogar zu sagen, daß der Diskontkredit einen höheren Anteil darstellt als vor dem Kriege, da die damals im Bestande reichlich vorhanden gewesenen Schatzanweisungen jetzt kaum noch ins Gewicht fallen. Bei der Vergleichung der vier Gruppen ergibt sich, daß die Gruppen I und II in etwas größerem Ausmaß den Diskontkredit pflegten als die Gruppen III und IV.

Die Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen werden in wesentlichen Beträgen fast nur von den beiden ersten Gruppen gewährt und überschreiten hier zeitweise die relative Höhe der Vorkriegszeit.

Die Kontokorrentkredite (Debitoren), die Ende 1924 bei den 58 Banken fast 2 Milliarden betrugen, haben sich um mehr als 1,1 Milliarden auf 3,1 Milliarden erhöht. Gegenüber jenem Zeitpunkt haben sich die Debitoren in laufender Rechnung in Gruppe I von 100 auf 163, in Gruppe II nur auf 134 erhöht; bei der Gruppe III finden wir die gleiche Erhöhung wie in Gruppe I, während die letzte Gruppe eine hauptsächlich in das letzte Halbjahr fallende Vergrößerung dieses Postens auf 186 aufweist.

Betrachtet man diesen Posten auf die Größe seines Anteils an den gesamten Kapitalanlagen hin, so ergibt sich eine andere Entwicklung. In Gruppe I erreichen die Debitoren ihren höchsten Anteil an der Bilanzsumme Mitte 1925 mit 45 % und übertreffen damit den Prozentsatz von 1913, der nur 36 % betrug. Trotz weiterer Zunahme dem absoluten Betrage nach sinkt der prozentuale Anteil bis auf etwa 42 %, liegt aber damit noch immer 5½ % über dem Vorkriegssatz. Auch bei Gruppe II finden wir die gleiche Entwicklung, nur mit etwas niedrigerem Prozentsatz. Bei der Gruppe III und mehr noch bei Gruppe IV steigert sich der prozentuale Anteil der Debitoren an den Kapitalanlagen bis Mitte 1926 auf 48 bzw. sogar 58 %.

Auf die Verteilung der Debitoren in gedeckte und ungedeckte wird später eingegangen werden.

In Reports und Lombards waren Ende 1924 verhältnismäßig geringe Beträge angelegt, die bei den Gruppen I, II und IV nur etwas über 1 % der Anlagen ausmachten; nur in Gruppe III betrugen der Prozentsatz 3,6%, die absoluten Beträge bei diesen 22 Banken aber noch nicht 10 Millionen RM. Im ersten Halbjahr 1925 finden wir durchgehend verhältnismäßig geringe Zunahmen, erst in der zweiten Jahreshälfte — in die auch die Einführung des Terminhandels an den größten Börsen fällt — beginnen sowohl die Beträge als auch die prozentualen Anteile an der Bilanzsumme in den ersten beiden Gruppen zu wachsen; der stärkste Zuwachs erfolgt im ersten Halbjahr 1926, der Zeit lebhaftester Börsentätigkeit. Das börsenmäßige Kreditgeschäft nimmt also den aufgezeigten Rückgang des Anteils der Debitoren an den Kapitalanlagen auf, ohne aber, wie oben erwähnt, den Anteil der Vorkriegszeit entfernt zu

1) Der Vollständigkeit wegen sei hier erwähnt, daß von Banken der Gruppe I im Laufe der Berichtszeit drei Banken mit rund 28 Millionen AK durch Fusion aufgenommen wurden, deren Bilanzzahlen, solange sie noch selbst bilanzierten, unberücksichtigt geblieben sind.

Digitized by Google

erreichen. Denn am 30. 6. 1926 betrug der Anteil in Gruppe I 5,4 %, in Gruppe II 3,9 %, in Gruppe III 4,3 und in Gruppe IV nur 1,1 gegenüber 11,6 % Ende 1912 und 10,1—10,3 % Ende 1913. Der in der Abteilung B gezeigte prozentuale Zuwachs, bezogen auf den 31. 12. 1924, ist also nur ein scheinbar großer.

Wertpapiere, Konsortial- und dauernde Beteiligungen bilden durchweg geringere Anteile an den Anlagen als in der Vorkriegszeit, dagegen sind die sonstigen Aktiven — darunter in erster Linie die wertvollen Bankgebäude — mit einem höheren Prozentsatz als 1913 daran beteiligt, wobei sich wiederum beachtenswerte Unterschiede in den Gruppen zeigen.

Die eigenen Mittel der 58 Banken betrugen bei der Eröffnungsbilanz 861 Millionen und am letzten Stichtag 902 Millionen RM. In Gruppe I ist das Aktienkapital unverändert geblieben (die Erhöhungen erfolgten erst im zweiten Halbjahr 1926); in Gruppe II erfolgte eine Erhöhung des AK nur im Jahre 1924, während in den beiden letzten Gruppen sich ständig Vermehrungen des AK finden. Auch die Reserven waren ursprünglich in gruppenweisem Abfall in Gruppe I am höchsten, in Gruppe IV am niedrigsten angesetzt; infolgedessen erfolgte die Verstärkung der Reserven in der letzten Gruppe im stärksten, in Gruppe I im geringsten Ausmaß. In ihrem prozentualen Anteil an der Bilanzsumme zeigten die eigenen Mittel folgende Entwicklung:

Gruppe I	36,7	16,0	12,6	11,6	10,9
Gruppe II	36,8	21,3	18,9	17,6	16,9
Gruppe III	50,1	24,9	21,9	22,8	20,8
Gruppe IV	47,1	22,9	18,7	19,4	17,1
Gruppe I—IV	37,6	17,4	14,0	13,0	12,4

Der Bilanzposten „Kreditoren" — der Hauptteil der fremden Kapitalien — ist hier im Sinne des Schemas der Zweimonatsbilanzen, also einschließlich der „Depositen" (= Einlage auf provisionsfreier Rechnung) aufzufassen; auf die Gliederung, insbesondere nach Fristen, wird später eingegangen.

Die Kreditoren haben sich bei den 58 Banken nach relativ und absolut größter Zunahme während des Jahres 1924 von 1,4 Milliarden auf 4,0 Milliarden, seit Ende 1924 um 2 auf 6 Milliarden vermehrt. In den einzelnen Zeitabschnitten zeigt das relative Wachstum der Kreditoren eine dem Verlauf der Debitoren ähnliche aufsteigende, wenn auch etwas geneigtere Kurve. Für die Bilanzstruktur ergibt sich, daß die Kreditoren in Gruppe I 82—84 %, in den andern Gruppen 72—79 % der Bilanzsumme ausmachen. Die obige Uebersicht über die eigenen Mittel findet hierin also ihre Ergänzung.

Daß Ende 1913 der Anteil der Kreditoren an der Summe der Passiven (bei der Gruppe I) nur etwa 63 % betrug, lag daran, daß zu einem verhältnismäßig hohen Prozentsatz Verbindlichkeiten aus dem Akzeptkreditgeschäft vorhanden waren; etwa 45 % der Debitoren waren Akzeptkredite, die — auf der anderen Seite — (einschließlich der noch nicht eingelösten Schecks) fast 17 % der Summe der Passiven darstellten. Nach der Umstellung spielte dieses Akzeptkreditgeschäft so gut wie gar keine Rolle; die 46 Millionen Akzepte und Schecks, die Ende 1924 von den 58 Banken ausgewiesen wurden, stellen weniger als 1 % der Bilanzsumme dar. Die Bemühungen der Reichsbank um den Wiederaufbau des Privatdiskontmarkts und die Erleichterungen der Rediskontierungsmöglichkeiten für Bankakzepte führten zu einem Ausbau dieses Geschäfts, an dem sich die größeren Banken (Gruppen I und II) stärker beteiligten. Ende 1925 war es in Gruppe I auf 4,4 %, in Gruppe II auf 6 % der Summe der Passiven angewachsen und zeigte Mitte 1926 einen leichten (absoluten und relativen) Rückgang. Von der Erreichung der — oben mitgeteilten — Vorkriegsverhältnisse bleiben diese Zahlen aber noch weit entfernt; von den Debitoren stellen sie Mitte 1926 nur etwa 10—12 % dar.

Aehnlich wie bei den Reports und Lombards sind die Ende 1924, dem Ausgangspunkt für die Darstellung der relativen Veränderung in der Abteilung B der Tabellen, ausgewiesenen Beträge der Akzepte und Schecks so gering, daß die Zunahme, prozentual ausgedrückt, ein übermäßiges Wachstum vortäuschen kann. (Schluß folgt.)

Tabelle 1. Gruppe I: 6 Berliner Großbanken.

	A: In 1000 RM					B: In Prozenten des Standes vom 31. 12. 1924					C: In Prozenten der jeweiligen Bilanzsumme					
	1. 1. 24	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	1. 1. 24	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	1. 1. 24	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	*31. 12. 13*
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	*17*
Aktiva.																
1. Kasse, Sorten und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	105 747	194 713	167 305	248 646	144 744	54,3	100	85,9	127,7	74,3	6,3	5,0	3,3	4,6	2,5	*4,7*
2. Wechsel und Schatzanweisungen	42 163	855 289	1 095 175	1 246 966	1 397 408	4,9	100	128,0	145,8	163,4	2,5	22,0	21,8	22,9	24,2	*23,1*
3. Nostroguthaben	458 788	629 006	608 802	642 493	703 263	72,9	100	96,8	102,1	111,8	27,1	16,1	12,1	11,8	12,2	*4,3*
4. Reports und Lombards	17 210	41 705	68 825	121 590	312 112	41,3	100	165,0	291,5	748,4	1,0	1,1	1,4	2,2	5,4	*10,1*
5. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	74 448	260 691	343 525	443 451	350 746	28,6	100	131,8	170,1	134,5	4,4	6,7	6,9	8,1	6,1	*7,1*
6. Wertpapiere	56 932	56 784	68 723	63 239	75 087	100,3	100	121,0	111,4	132,2	3,4	1,5	1,4	1,2	1,3	*5,0*
7. Konsortialbeteiligungen	72 721	67 263	74 997	68 401	64 838	108,1	100	111,5	101,7	96,4	4,3	1,7	1,5	1,3	1,1	*3,9*
8. Dauernde Beteiligungen	124 557	132 314	135 246	137 554	140 096	94,1	100	102,2	104,0	105,9	7,4	3,4	2,7	2,5	2,4	*3,6*
9. Debitoren	517 626	1 477 603	2 252 082	2 300 931	2 413 002	35,0	100	152,4	155,7	163,3	30,6	37,9	44,9	42,2	41,7	*36,3*
10. Bankgebäude, Immobilien und sonstige Aktiva	220 601	180 468	199 027	181 016	182 763	122,2	100	110,3	100,3	101,3	13,0	4,6	4,0	3,3	3,2	*1,9*
Passiva.																
11. Aktienkapital	452 020	452 020	452 020	452 020	452 020	100,0	100	100,0	100,0	100,0	26,7	11,6	9,0	8,3	7,8	*13,8*
12. Reserven	169 000	170 263	178 128	177 663	179 263	99,3	100	104,6	104,3	105,3	10,0	4,4	3,6	3,3	3,1	*4,3*
13. Kreditoren	1 057 639	3 192 570	4 127 357	4 519 564	4 856 683	33,1	100	129,3	141,6	152,1	62,6	81,9	82,3	82,9	84,0	*62,7*
14. Akzepte u. Schecke	1 702	21 516	231 036	236 354	232 515	7,9	100	1073,8	1098,5	1080,7	0,1	0,6	4,6	4,3	4,0	*16,9*
15. Sonstige Passiva	10 432	59 467	25 166	68 686	63 578	17,5	100	42,3	115,5	106,9	0,6	1,5	0,5	1,3	1,1	*2,1*
16. Bilanzsumme	1 690 793	3 895 836	5 013 707	5 454 287	5 784 059	43,4	100	128,7	140,0	148,5	100	100	100	100	100	*100*
17. Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen	77 820	184 546	200 088	204 717	243 463	42,2	100	108,4	110,9	131,9	4,6	4,7	4,0	3,8	4,2	*5,5*

Digitized by Google

Dauernde Beteiligungen	12 578	15 241	14 478	16 131	16 947	82,5	100	95,0	105,8	111,2	
Debitoren	122 772	314 488	396 410	412 934	423 129	39,0	100	126,0	131,3	134,5	
Bankgebäude, Immobilien und sonstige Aktiva	53 302	49 749	77 151	55 067	61 443	107,1	100	155,1	110,7	123,5	
ssiva											
Aktienkapital	126 300	133 500	133 500	133 500	133 500	94,6	100	100,0	100,0	100,0	
Reserven	37 300	37 800	39 100	39 350	41 167	98,7	100	103,4	104,1	108,9	
Kreditoren	277 759	598 316	671 917	732 936	790 711	46,4	100	112,3	122,5	132,2	
Akzepte und Schecks	3 243	20 674	50 424	58 474	52 991	15,7	100	243,9	282,8	256,3	
Sonstige Passiva	209	15 599	21 432	16 795	16 497	1,3	100	137,5	107,7	105,8	
Bilanzsumme	444 811	805 889	916 393	981 055	1 034 866	55,2	100	113,7	121,7	128,4	
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	17 118	41 707	41 677	44 542	47 383	41,0	100	99,9	106,8	113,6	

Tabelle 3. Gruppe III: 22 Banken mit einem Aktienkapital zwis und 1 000 000 RM.

	A: In 1000 RM					B: In Prozenten des Standes vom 31. 12. 1924					
	1. 1. 24	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	1. 1. 24	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	1.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
tiva											
Kasse, Sorten und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	11 822	15 120	12 872	17 729	14 877	78,2	100	85,1	117,3	98,4	
Wechsel und Schatzanweisungen	4 099	44 557	64 017	67 506	74 498	9,2	100	143,7	151,5	167,2	
Nostroguthaben	20 611	30 883	30 831	28 932	31 411	66,7	100	99,8	93,7	101,7	
Reports und Lombards	2 465	9 741	13 867	10 859	17 057	25,3	100	142,4	111,5	175,1	
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	161	2 542	2 965	4 458	2 809	6,3	100	116,6	175,4	110,5	
Wertpapiere	14 858	15 028	15 514	9 676	17 397	98,9	100	103,2	64,4	115,8	
Konsortialbeteiligungen	1 514	2 119	1 976	1 762	2 250	71,4	100	93,3	83,2	106,2	
Dauernde Beteiligungen	2 524	2 751	3 027	3 148	3 427	91,7	100	110,0	114,4	124,6	
Debitoren	40 241	116 007	160 437	174 159	190 689	34,7	100	138,3	150,1	164,4	
Bankgebäude, Immobilien und sonstige Aktiva	31 344	33 568	39 324	34 083	40 013	93,4	100	117,1	101,5	119,2	
ssiva											
Aktienkapital	57 022	59 927	65 852	70 352	71 352	95,2	100	109,9	117,4	119,1	
Reserven	7 863	7 898	9 661	9 731	10 467	99,6	100	122,3	123,2	132,5	
Kreditoren	63 088	190 105	246 246	256 145	290 833	33,2	100	129,5	134,7	153,0	
Akzepte und Schecks	70	3 700	8 994	8 329	8 517	1,9	100	243,1	225,1	230,2	
Sonstige Passiva	1 596	10 686	14 077	7 755	13 259	14,9	100	131,7	72,6	124,1	

Digitized by Google

	258	255	268	255	273	101,2	100	105,1	100,0	107,1	1,1	0,5	0,4	0,4
	8 499	25 804	37 163	40 640	47 999	32,9	100	144,0	157,5	186,0	34,7	49,4	55,1	57,1
nd	6 423	6 248	7 669	7 361	9 504	102,8	100	122,7	117,8	152,1	26,2	12,0	11,4	10,3
	10 600	10 770	11 150	11 400	11 400	98,4	100	103,5	105,8	105,8	43,2	20,6	16,5	16,0
	961	1 208	1 481	2 438	2 703	79,6	100	122,6	201,8	223,8	3,9	2,3	2,2	3,4
	12 763	38 266	51 566	55 153	65 300	33,4	100	134,8	144,1	170,6	52,1	73,3	76,5	77,5
	34	421	550	607	638	8,1	100	130,6	144,2	151,5	0,1	0,8	0,8	0,9
	162	1 561	2 641	1 587	2 631	10,4	100	169,2	101,7	168,5	0,7	3,0	3,9	2,2
	24 520	52 226	67 398	71 185	82 672	46,9	100	129,0	136,3	158,3	100	100	100	100
er-	38	2 156	3 301	3 248	3 503	1,8	100	153,1	150,6	162,5	0,2	4,1	4,9	4,6

Tabelle 5. Gruppen I—IV: 58 Banken

	A: In 1000 RM					B: In Prozenten des Standes vom 31. 12. 1924					C: In Prozenten der jewe Bilanzsumme			
	1. 1. 24	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	1. 1. 24	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	1. 1. 24	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12.
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
ben ge-	148 042	250 681	208 402	318 145	186 140	59,1	100	83,1	126,9	74,3	6,5	5,0	3,3	4
vei-	61 393	1 054 864	1 360 854	1 527 286	1 741 932	5,8	100	129,0	144,8	165,1	2,7	21,0	21,5	22
	630 952	819 267	757 463	809 787	858 310	77,0	100	92,5	98,8	104,8	27,6	16,3	11,9	11
	26 471	61 438	98 254	155 338	370 242	43,1	100	159,9	252,8	602,6	1,2	1,2	1,5	2
und	79 435	290 066	388 593	505 923	411 528	27,4	100	134,0	174,4	141,9	3,5	5,8	6,1	7
	110 641	106 110	109 578	94 276	116 701	101,3	100	103,3	88,8	110,0	4,8	2,1	1,7	1
	92 104	89 345	96 892	84 805	81 887	103,1	100	108,4	94,9	91,7	4,0	1,8	1,5	
	139 917	150 561	153 019	157 088	160 743	92,9	100	101,6	104,3	106,8	6,1	3,0	2,4	
	689 138	1 933 902	2 846 092	2 928 664	3 074 819	35,6	100	147,2	151,4	159,4	30,1	38,5	44,9	4
und	311 670	270 033	323 171	277 527	293 723	115,4	100	119,7	102,8	108,8	13,6	5,4	5,1	
	645 942	656 217	662 522	667 272	668 272	98,4	100	101,0	101,7	101,8	28,2	13,1	10,4	
	215 124	217 169	228 370	229 182	233 600	99,1	100	105,2	105,5	107,6	9,4	4,3	3,6	
	1 411 249	4 019 257	5 097 086	5 563 798	6 003 527	35,1	100	126,8	138,4	149,4	61,6	80,0	80,4	8
	5 049	46 311	291 004	303 764	294 661	10,9	100	628,4	655,9	636,3	0,2	0,9	4,6	
	12 399	87 313	63 336	94 823	95 965	14,2	100	72,5	108,6	109,9	0,5	1,7	1,0	
	2 289 763	5 026 267	6 342 318	6 858 839	7 296 025	45,6	100	126,2	136,5	145,2	100	100	100	1

Digitized by Google

Von Willy Dreyfus, Frankfurt a. M.
vate und öffentlich rechtliche Versicherung.
Von Landesrat a. D. Adams, Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Statistischer Teil (bearbeitet v Berlin-Grunewald): Die E banken vom 1. 1. 1924 bis

Zur Frage des Wohnungsbaues 1927.

Von Geh. Reg.-Rat Dr. **F. Schwartz**,
ident der Preußischen Central Boden Credit A.G. Berlin.

Reich, Länder und Gemeinden, Industrie, Handel Gewerbe, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber — kurz, s beschäftigt sich zur Zeit mit der Frage, wie wird die Bauperiode 1927/28 entwickeln, was muß und kann dazu geschehen, um den Wohnungsbau mehr besser zu fördern als bisher. Selbst der Hausbesitz daran so interessiert wie der Mieter, denn für den eren winkt die Freiheit von der Zwangswirtschaft und letzteren treibt der Wunsch, sich wieder frei nach en Mitteln und Bedürfnissen Wohnung suchen zu nen.

Alle sind darüber einig, daß es so wie bisher nicht ter gehen darf, daß mehr gebaut werden muß. Die kosten, die Zinsen für das Kapital, das der Bau er- ert, sind noch immer so hoch, daß die Mieten er- lich steigen müßten, um das Baukapital rentabel zu hen. Die Mieten bis zu diesem Punkte zu erhöhen, volkswirtschaftlich nicht möglich, weil damit die Lohn- egung auf der ganzen Linie wieder in einem Umfange etzen würde, die auf unsere Währung von bedenk- en Folgen werden könnte.

An Vorschlägen zur Besserung regnet es von allen en, es wird kein Tag vergehen, an dem nicht eine e Lösung den zuständigen Instanzen und der Oeffent- keit zugeleitet wird. Ich verweise nur auf die Denk- iften des Reichsverbandes der Industrie, des Reichs- gerrates, die Broschüre des Dezernenten des tischen Grund- und Bauwesens Berlins, Stadtrat s c h, und die Auslassungen im Bank-Archiv v. 1. d. M. Dr. W e i d e m a n n. Die ersten drei glauben mit r neuen großen Organisation vorwärts zu kommen, letztere wünscht Mündelsicherheit und Garantie von t oder Reich für die Pfandbriefe, welche die Hypo- tenbanken auf Grund der Neubauhypotheken aus- en. Ob die Gründung einer zentralen Baubank oder eren Zentralstelle unbedingt notwendig ist, wenn es ngt, die Privatwirtschaft wieder einzuschalten, er- int mir zweifelhaft. Auch in den Ruf nach Mündel- erheit und Reichs- und Staatsgarantie für besondere nungsbau-Pfandbriefe kann ich nicht einstimmen. die Entwickelung des Realkredites in den Jahren seit bilisierung unserer Währung aufmerksam verfolgt hat,

durch öffentliche Kreditanst Hypothekenbanken — durc M 1,61 Milliarden — haben be werden die berufenen Vertr wesens nicht zu weit gegange ratung im Reichsarbeitsministe des Wohnungsbaus für 1927 be Meinung werde der erforder Wege der Pfandbriefausgabe i nisse bedingten Umfange besc

Alle diese Erörterungen tr Kern der Frage nicht.

I. Das bisherige Verfahre bauten durch die öffentliche Wi ein wesentlicher Teil der H zuschüsse gedeckt wurde, wa Privatkapital, hoher Zinsfuß u eine privatwirtschaftliche Bau Auch gegen eine Sicherstellung als Hauszinssteuerhypothek li solange sich nicht übersehen welchem Umfange der einzeln hineingesteckte Kapital hergeb nicht hindern, die Mängel dies und nach Wegen zu suchen, di bauwirtschaft zurückführen, d eine wirkliche Belebung des B können. Die Hauptmängel des ruhen darin,

1. daß die Hauszinssteuer Kapitalbetrag keine au zinsung findet, im Geg ruht, als entspräche de gelegten Kapital,
2. daß jede Möglichkeit gestellten Baues ausges
3. daß die Möglichkeit zu ist, als das zur Verfü kommen für Baukapital
4. daß die Vergebung d durch Fürsorgegesellsch Bürokratismus leidet.

II. Um das Hauszinssteuera Zahl von Neubauten nutzbar z vom Reichsverband der Indus

Google

sein, ob die Zuschüsse zum Hypothekenzins oder zum Pfandbriefzins geleistet werden. Technisch wären beide Wege gangbar.

An den Kern der Sache führt aber auch dieser Weg nicht heran, denn auch die Zinszuschüsse zeigen Mängel, welche die private Bauwirtschaft ebenso unmöglich machen, wie die Hauszinssteuerhypothek.

Ein Zinszuschuß zum Hypothekenzins oder Pfandbriefzins müßte nicht nur auf bestimmte Jahre, sondern solange absolut sichergestellt werden, bis die eigene Rentabilität des Hauses entweder durch teilweise Amortisation der I. Hypothek oder durch Herabsinken des Zinsfußes — d. h. also durch Konversion — eingetreten ist. Das hinter der I. Hypothek erforderliche Kapital würde, soll die Hauszinssteuerhypothek durch Privatkapital ersetzt werden, nur insoweit beschafft werden können, als öffentlich-rechtliche Verbände die volle Bürgschaft dafür übernehmen. Auch hierfür würde ein Zinszuschuß unerläßlich sein, soll mit einer Rentabilität gerechnet werden. Es würde dieser Weg eine Festlegung der Hauszinssteuer, soweit sie zu Zinszuschüssen verwendet wird, auf sehr lange Zeit bedingen, während, wenn auch nicht die völlige Beseitigung dieser Steuer, so doch ihr Abbau und ihre Umgestaltung das erstrebenswerte Ziel sein muß. Keinesfalls sollte diese rohe und ungerechte Steuer in der bisherigen Größe und Form länger bestehen bleiben, als es die Ordnung der Wohnungswirtschaft unbedingt erfordert.

III. Schon etwas näher an das Problem führt ein Vorschlag heran, die Rentabilität des Baues dadurch sicherzustellen, daß das Baugeld als I. und II. Hypothek zu einem Zinsfuße hergegeben wird, welcher die Rentabilität sofort gewährleistet. Man denkt daran, daß niedrig verzinsliche Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen (für II. Hypotheken) für den Wohnungsbau ausgegeben und durch Reich oder Staat erworben werden. Der Erwerb sollte zu pari erfolgen, so daß dem Bauvorhaben nur die geringen Spesen des geldvermittelnden Institutes zur Last fielen. Der Staat sollte sich das Geld durch eine große Staatsanleihe verschaffen. Diese würde durch die Pfandbriefe, durch die Hypotheken und durch die Emissionsinstitute — also jedenfalls absolut — gedeckt sein. Der Zinszuschuß zu dem Bauvorhaben würde hier in der Weise geleistet werden, daß der Staat die Differenz trägt, welche zwischen seiner Nettozinslast und dem Zinsertrag der Pfandbriefe entsteht.

Auf den ersten Blick hat dieser Plan etwas Bestechendes. Seine Vorzüge würden folgende sein:

1. Der Zuschuß wird in einfachster Form unter Heranziehung bestehender Organisationen geleistet,
2. eine Provision für den Verkauf dieser Pfandbriefe fiele fort,
3. die Rentabilität des Objektes ist von Anfang an vorhanden, damit ist auch die Verkäuflichkeit gesichert,
4. vom Sinken des Zinsfußes wird das Bauunternehmen nicht berührt, da dieses schon auf den voraussichtlich als Dauerzinsfuß angenommenen Hypotheken-Zinssatz abgestellt werden würde,
5. eine Konvertierung der Beleihungen ist nicht in Rechnung zu stellen. Die Konvertierung erfolgt lediglich in der Hand des Staates,
6. die Tilgung der Staatsschuld erfolgt gleichzeitig mit der Tilgung der Hypothek bzw. Pfandbriefschuld, welche in voller Kapitalhöhe die Unterlage für die Staatsanleihe bildet.

Die Durchführbarkeit dieses Planes muß theoretisch anerkannt werden. Allerdings müßte sich der Staat verpflichten, von einem Verkaufe der ihm hingegebenen Pfandbriefe abzusehen und sich darauf beschränken, zu verlangen, daß die Pfandbriefe durch regelmäßige Tilgung zurückgezahlt werden. Sonst würden die Pfandbriefmärkte zu Ungunsten des übrigen am Realkredit interessierten Grundbesitzes — alte Stadtgrundstücke und Landwirtschaft — beeinträchtigt werden. Es würde sich kaum ein Realkreditinstitut finden, welches bei so großen Pfandbriefmassen, wie sie hier in Frage kämen, sein ganzes Schicksal in die Hand des Staates zu legen bereit wäre.

Daß der Staat den von ihm zu tragenden Zinszuschuß aus der Hauszinssteuer nehmen würde, ist selbstverständlich. Wie hoch der Zuschuß sein müßte, würde sich aus dem Nettozins ergeben, den der Staat selbst für seine Anleihe auf sich nehmen muß. Gesetzt, der Pfandbriefzinsfuß würde, um eine Rentabilität zu gewährleisten, auf 4½ pCt. festgesetzt, der Staat müßte aber für seine Anleihe einen Nettozins von 6,75 aufbringen, so blieben 2,25 pCt. aus der Hauszinssteuer solange zu decken, bis der Staat durch Konvertierung seiner Anleihe auf 4½ pCt. heruntergehen kann. Auf 1 Milliarde wären also auf unvorherzusehende Zeit jährlich 22,50 Millionen zuzuschießen, also der Hauszinssteuer zu entnehmen.

Diesen Vorteilen stehen aber nicht unerhebliche Nachteile gegenüber:

a) Kein Finanzminister könnte eine Staatsschuld von so enormen Ausmaßen übernehmen, ohne den eigenen Staatskredit zu gefährden. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß diesem Kredite in Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen (II. Hypothek) besondere Deckungen gegenüberstehen,

b) gerade die besondere Deckung würde andere Staatskreditbedürfnisse beeinträchtigen, da für diese keine besonderen Sicherheiten aufgewiesen werden können. Die regelrechte Staatsanleihe würde also schlechter erscheinen als die Wohnungsbauanleihe,

c) große Anleihen, wie sie bei diesem Plan in Frage kämen, pflegen immer teurer zu sein als eine Reihe kleinerer Einzelanleihen von Realkreditinstituten, die ihre Werte langsam nach Fortschreiten der Bautätigkeit auf dem Geldmarkt besser unterbringen würden. Hier würde nun aber durch die Verdoppelung der mit einer Anleihe verbundenen Ausgaben jedenfalls eine besondere Verteuerung eintreten.

Auf die Entwicklung des Zinsfußes würden derartige Staatsanleihen naturgemäß einwirken, aber doch nicht anders als der an sich zu befriedigende Kapitalbedarf. Der Zinsfuß entwickelt sich immer nur aus dem Geldmarkte selbst nach Angebot und Nachfrage. Aber auch dieser Plan würde es mit sich bringen, daß auf ungewisse Jahre hinaus die Hauszinssteuer zur Deckung der erforderlichen Zinsenzuschüsse festgelegt wäre.

Ich halte deshalb diesen Vorschlag nicht für praktisch durchführbar.

Auch der Gedanke, die gering verzinslichen Pfandbriefe nicht sämtlich und direkt in die Hand des Staates gleiten zu lassen, sondern mit besonderen Privilegien auszustatten — wie Mündelsicherheit, Garantie des Staates, Befreiung von der Kapitalertragsteuer — und Staat und Reich nur zu veranlassen, im offenen Markt als Käufer dieser Pfandbriefe aufzutreten und so ihre Verkaufsmöglichkeit zu heben, würde nicht zu empfehlen sein. An sich bedürfen es — das hat der Verlauf der letzten beiden Jahre gezeigt — die Pfandbriefe der Hypothekenbanken nicht, daß ihnen durch Mündelsicherheit oder Garantie des Staates ein besonderer Glanz verliehen wird. Was sollen diese Ornamente dem heute als Anlagekapital gesuchten Pfandbriefe nützen, während Reich und Staat selbst heute noch ernstlich prüfen, ob sie den offenen Markt für ihre eigene Anleihe schon wieder mit Erfolg in Anspruch nehmen können. Deshalb hat der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen bisher gegenüber derartigen Bestrebungen, wie sie Herr Dr. Weidemann in seinem Artikel in Nr. 7 des Bank-Archiv vom 1. Januar d. J. zutage treten läßt, sich absolut ablehnend verhalten. Und dieses m. E. mit Recht. Denn einmal würden — sollten Mündelsicherheiten und Staatsgarantie für einen Wohnungsbau-Pfandbrief überhaupt den erwünschten Sinn haben, was doch immerhin zweifelhaft ist — hierdurch die Pfandbriefe für den allgemeinen Realkredit, soweit er für andere als Wohnungsbauzwecke gegeben werden muß, diskreditiert werden, was weder die Realkreditinstitute, noch die auf diesen Kredit angewiesenen Grundbesitzer hinnehmen könnten, und zweitens würde eine hinreichende Sicherheit dafür, daß jene Wohnungsbau-

Digitized by Google

Pfandbriefe Unterkommen finden, anders als durch Aufnahme von Staatsanleihen nicht gewährleistet sein.

IV. Ich mache dagegen einen anderen Vorschlag zur Förderung des Wohnungsbaues und gehe dabei von folgenden grundsätzlichen Erwägungen aus:

1. Die jetzige Form der Hauszinssteuerhypothek führt nicht zur Ueberleitung des Wohnungsbaues in die Privatwirtschaft. Es muß aber erreicht werden, daß sich die Privatwirtschaft wieder wie vor dem Kriege der Herstellung von Wohnungen zuwendet. Nur dann wird in ausreichendem Maße gebaut, die öffentliche Hand von dem bisher ausschließlich durch sie finanzierten Wohnungsbau befreit, die Mieten der Neubauten den Mieten der alten Häuser nahezu angeglichen und eine allmähliche Senkung und Neuregelung der Hauszinssteuer erreicht werden können.
2. Eine privatwirtschaftliche Betätigung im Baugewerbe ist nur möglich, wenn für das hineingesteckte Privatkapital eine angemessene Rente gesichert und das mit dem Bau und dessen Finanzierung verbundene Risiko tragbar ist.

Beides läßt sich erreichen, wie sich aus folgendem ergeben wird.

Vor dem Kriege kostete eine Wohnung von 2 Zimmern und Küche in der Regel an Miete M 540.— bis M 600.—; es sind hierbei die Verhältnisse Groß-Berlins zu Grunde gelegt wie auch bei den weiteren Berechnungen. Erfahrungsgemäß wurde in mittleren und kleineren Orten billiger, weil zum Teil einfacher, gebaut, infolgedessen wurden auch geringere Mieten gezahlt. Eine dementsprechende Herabsetzung kann für jede der nachfolgenden Berechnungen unschwer an die Stelle treten. Das Ergebnis würde hierdurch nicht berührt werden.

Mit Hilfe der Hauszinssteuerhypothek würde sich heute folgende Finanzierung einer 70 qm großen, d. h. 2-Zimmer-Wohnung ergeben:

I. Hypothek M 3500.— à 8 pCt. Zinsen	=	M 280.—
(d. h. 7 pCt. Pfandbrief, Auszahlung 94,50) dazu 1 pCt. Amortisation . .	=	M 35.—
II. Hypothek M 4500.— à 1 pCt. Zinsen aus der Hauszinssteuer	=	M 45.—
III. eigenes Kapital M 2000.— à 8 pCt. Zinsen	=	M 160.—
		M 520.—
Dazu für Lasten und Unterhaltung		M 80.—
		M 600.—

Die Hauszinssteuerhypothek ist also tatsächlich nicht M 4500.— wert, wieviel, das mag dahingestellt bleiben, jedenfalls hat sie nur einen minimalen Wert. Eine Verbesserung der heute doch fast wertlosen Hauszinssteuerhypothek würde nur eintreten, wenn der Zinsfuß für die I. Hypothek fällt und zur Konvertierung führt oder die Miete steigt. Irgendeine Betätigung privaten Kapitals ist unter diesen Umständen nicht denkbar. Auch die Uebernahme eines Teiles der Zinsen der I. Hypothek durch die öffentliche Hand würde hier nicht helfen. Wenn dagegen die erste Hypothek zu Zinsen gewährt werden kann, welche ungefähr der Vorkriegszeit entsprechen, würde das Bild anders aussehen. Zu diesem Zwecke müßten niedrig verzinsliche Pfandbriefe ausgegeben werden, z. B. 4½ pCt., wie sie jetzt in den Liquidations- und Mobilisierungs-Pfandbriefen an den Markt kommen. Diese Pfandbriefe würden etwa zu einem Kurse von 85 pCt. ausgegeben werden können und sicher auch Abnehmer finden, wenn sie durch regelmäßige Amortisation in Höhe von 1 pCt. zu pari zurückgezahlt würden. Das Disagio von 15 pCt. — voraussichtlich wird es geringer sein — müßte aus der Hauszinssteuer à fonds perdu gedeckt werden. In dieser Form wird der Zinszuschuß am einfachsten und besten geleistet. Er beläuft sich auf 2½ pCt. pro Jahr, wenn man ihn auf 6 Jahre verteilt. Das Ende des Zuschusses ist aber nicht abhängig davon, daß eine Konvertierung der 7 proz. Pfandbriefe auf 4½ pCt. nach 6 Jahren möglich wird. Es werden auch die späteren Konvertierungskosten erspart. Die erste Hypothek kann bei dem niedrigen Zinsfuß von 4½ pCt. statt M 3500.— M 6000.— betragen, wobei es unschwer möglich sein wird, daß die öffentlich-rechtliche Stelle, welche die Hauszinssteuer verwaltet, für das letzte Drittel dieser Hypothek die Bürgschaft übernimmt. Die Finanzierung würde dann folgendes Bild bekommen:

I. Hypothek M 6000.— à 4½ pCt. + ½ pCt. Verwaltungskosten = 5 pCt.	=	M 300.—
dazu Amortisation 1 pCt.	=	M 60.—
II. Hypothek aus der Hauszinssteuer 1000 M à 5 pCt. Zinsen	=	M 50.—
III. M 2000.— Eigenkapital à 8 pCt. Zinsen	=	M 160.—
		M 570.—
IV. M 1000.— aus der Hauszinssteuer à fonds perdu ohne Rückerstattungspflicht, dazu Lasten und Unterhaltung	=	M 80.—
d. h. M 10 000.— bedingen		M 650.—

nach Abzug der Amortisation wie der Lasten M 510.— Zinsen, d. h. 5,10 pCt. wie vor dem Kriege.

Die Miete würde also höchstens 10 pCt. höher sein als die Friedensmiete.

Aus der Hauszinssteuer würden bei dieser Finanzierung folgende Zuschüsse zu gewähren sein:

a) Disagio	M	900—1000
b) Hypothek II . .	„	1000
c) à fonds perdu . .	„	1000
	M	3000 gegen jetzt M 4500.

Hiervon sind M 2000.— à fonds perdu geleistet und nur M 1000.— wirklich rentabel. Man muß sich hiermit zu dem Gedanken der Ehrlichkeit durchringen, indem man die Zuschüsse zu jenem Teil sogleich à fonds perdu leistet. Ich sage absichtlich „Ehrlichkeit", denn es ist nicht ehrlich, die Hauszinssteuerhypothek von M 4500.— mit M 4500.— zu bewerten, sie ist in keinem Falle mehr als M 1000.— wert, und auch das heute noch lange nicht. Die in die Augen springenden Vorteile würden folgende sein:

1. Der Zinszuschuß ist mit einem Male geleistet und die Hypothek stabil geworden, womit die Hauptgrundlage der Rentabilität gegeben ist.
2. Die Leistung aus der Hauszinssteuer ist effektiv M 3000.— gegen jetzt M 4500.—; es können also statt 120 000 Wohnungen **180 000** unterstützt werden.
3. Die II. Hypothek der Hauszinssteuer von M 1000 ist nicht nur theoretisch vorhanden, sondern sie ist, da mit 5 pCt. verzinslich, effektiv wertvoll. Von M 3000 ist also 33⅓ effektiv, während jetzt von M 4500 nur höchstens M 1000, also kaum 22,25 pCt. wertvoll sind.
4. Die Bürgschaft für das letzte Drittel der ersten Hypothek mit M 2000.— kann von dem Hauszinssteuerträger leicht übernommen werden, weil die Bürgschaft bei 1 pCt. Tilgung in etwa 20 Jahren von selbst erlischt, da dann ein Drittel der Hypothek amortisiert ist. Es könnte aber auch aus den Zinsen der M 1000.— selbst auch noch durch prozentuale Rücklagen aus der Hauszinssteuer — ein jährlich sich verstärkender Bürgschaftsfonds gebildet werden.
5. Ist die Amortisation der I. Hypothek 20 Jahre hindurch geleistet, diese also auf M 4000.— abgezahlt, so könnte die Hypothek auch formell auf M 4000.— herabgesetzt werden. Die Amortisation könnte die gleiche bleiben, also auf 1½ pCt. erhöht, die Zinslast netto aber um M 100.— ermäßigt werden.
6. Der Neubau von Wohnungen nach diesem Plan wäre nicht mehr auf die öffentliche Hand angewiesen, sondern jeder Bauunternehmer könnte auf dieser Grundlage bauen, da ein so finanziertes Haus jederzeit verkäuflich wäre. Es müßte auch tatsächlich jedem Bauunternehmer diese Finanzierung ermöglicht werden. Die Prüfung müßte durch das Realkreditinstitut erfolgen, so daß die um-

Digitized by Google

ständliche, zeitraubende Spezialprüfung durch die Fürsorgegesellschaft entbehrlich, oder doch sehr eingeschränkt werden könnte.

7. Gelingt es einem Realkreditinstitut, seine 4½ proz. Pfandbriefe zu höherem Kurse als 85 zu verkaufen, so würde hierin eine sehr erwünschte Gelegenheit gegeben sein, an der Senkung des allgemeinen Zinsfußes mitzuarbeiten. Auch könnte dem Sinken des Zinsfußes entsprechend für weitere Neubauten von Zeit zu Zeit eine Herabsetzung des Disagios erfolgen.
8. Würde eine Amortisation von 2 pCt. für die erste Hypothek zugestanden, so könnte die Bürgschaft (Nr. 4) schon nach 12½ Jahren aufhören.

Die Durchführung dieses Planes ist allen Realkreditinstituten möglich, sie wird den Bauunternehmerstand, der vor dem Kriege aus Werkmeistern, Handwerkern und besseren Arbeitern herauswuchs, neu entstehen lassen und damit vielen gesunden Volkselementen Gelegenheit zum Aufstieg geben. Bis dieser Bauunternehmerstand, der in den letzten 13 Jahren ausgestorben oder zum Teil zu Grunde gegangen ist, zum Teil aber noch vorhanden und arbeitsbereit daneben steht, wieder in alter Stärke mitwirken kann, wird er in wirksamer Weise durch studierte Baumeister, die arbeitslos der Entwickelung gegenüberstehen, ersetzt werden. Es wird weiter rentables Kapital geschaffen werden, dessen Erträge befruchtend auf die gesamte Wirtschaft wirken werden.

Die Hauszinssteuer wird in Kürze — über die Zahl der Jahre mag man verschiedener Meinung sein, ob 3, 4 oder 5 Jahre — für den Wohnungsneubau entbehrlich werden, was zur wirtschaftlichen Erstarkung des nun seit 1914 seiner Rente mehr oder weniger enteigneten Hausbesitzes führen würde. Was nach diesem Plane gebaut wird, kann und wird wieder solide und nicht bloß für 15 Jahre gebaut werden, dafür werden die Realkreditinstitute und der sein Geld investierende Privatkapitalist schon sorgen. Der Weg ist frei, man fasse den Mut ihn zu gehen.

Centralschutzverband für deutsche Gläubigerinteressen im Ausland?

Von **Willy Dreyfus**, Frankfurt a. M.

Auf die Anregung eines Hamburger Privatbankiers, einen deutschen Centralschutzverband für ausländische Wertpapiere zu errichten, hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes beschlossen, die Anregung zunächst einer Kommission zu unterbreiten, die in eine Prüfung der damit zusammenhängenden Fragen eintreten soll. Was spricht für und gegen das Projekt?

Soweit es sich um die Regelung von ausländischen Vorkriegswerten handelt, wird gegen das Projekt eingewandt, daß es unzweckmäßig sei, im jetzigen Momente mit einer solchen Einrichtung vor die internationale Oeffentlichkeit zu treten, weil die von den vorhandenen speziellen Schutzverbänden und diplomatischen Vertretern eingeleiteten Verhandlungen bereits in ein so vorgerücktes Stadium getreten seien, daß das Eingreifen einer neuen Centralstelle in den meisten Fällen wohl verspätet komme. Gegen das Projekt wird ferner angeführt, daß sich die Errichtung eines centralen Schutzverbandes auch deswegen erübrige, weil als berufene Vertreter der deutschen Gläubigergesamtheit vor allem die einzelnen Emissionsinstitute in Frage kommen, in deren Händen die Wahrnehmung der Interessen der deutschen Wertpapier-Gläubiger am besten aufgehoben sei, und die ihre reichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Internationalen Emissionswesens ja auch stets ganz in den Dienst der Sache stellten, wenn es galt, Verhandlungen mit säumigen Schuldnerparteien zu führen. Es wird wohl auch von unparteiischer Seite anerkannt werden, daß in der Tat die Emissionshäuser sich stets in der dankenswertesten Weise der in Frage kommenden Interessen angenommen haben.

Noch eine dritte Einwendung ist es, die gegen das Projekt erhoben werden kann. Seine Befürwortung setzt nämlich voraus, daß die Risiken, die Deutschland aus internationalen Anleihe- oder sonstigen Kredittransaktionen in Zukunft einzugehen haben wird, erheblich genug sind, um die Errichtung eines solchen Verbandes zu rechtfertigen. Die Existenzberechtigung der Vereinigung lasse sich nur dann vertreten, wenn das mögliche Betätigungsgebiet ausgedehnt genug ist, so daß das Verhältnis zwischen den entstehenden Verbandsunkosten und dem jeweils schwebenden Gesamtrisiko angemesen ist. Da aber, so wird argumentiert, Deutschland auf absehbare Zeit wohl kaum in der Lage sein dürfte, bei der Plazierung ausländischer Emissionen maßgebend mitzuwirken, und daher wenig Wahrscheinlichkeit bestehe, daß in der nächsten Zukunft ausländische Werte in größeren Quantitäten in Deutschland Unterkunft finden werden, so seien vorläufig die Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Institutes in Deutschland nicht vorhanden. Was daher vielleicht später einmal zweckmäßig erscheinen mag, müsse heute noch als verfrüht gelten.

Gegenüber der ersten Einwendung kann man erwidern, daß es den Tatsachen nicht Rechnung trägt, wenn man die Errichtung des Verbandes mit der Begründung: „Zu spät" ablehnt, da, bei aller Anerkennung für die von den privaten Schutzverbänden bereits geleisteten Arbeiten, doch wohl noch reichlich viel Spielraum für das Eingreifen in bereits schwebende oder die Anbahnung von überhaupt noch nicht eingeleiteten Verhandlungen vorhanden ist. So sei hier — von Unterlassungssünden der Vergangenheit ganz abgesehen — nur erwähnt, daß zum Beispiel das ganze russische Schuldenproblem noch immer einer Lösung harrt. Ein Verband, wie der geplante, würde schon allein hier ein nützliches Betätigungsfeld vorfinden, wenn er gegebenenfalls bei neuen Kredit- und Anleiheverhandlungen die Interessen der Vorkriegsanleihe-Besitzer wahrnehmen würde. Die Verhandlungen über die Regelung der Vorkriegsschulden Rumäniens und Serbiens, um hier noch zwei weitere Beispiele zu erwähnen, haben ebenfalls noch keineswegs zu einem befriedigenden Ergebnis für die deutschen Gläubiger geführt. Gelegenheit für das Wirken eines Centralschutzverbandes wäre also, soweit es sich um notleidende Vorkriegswerte handelt, noch genügend vorhanden. In gemeinschaftlicher Arbeit mit bereits bestehenden Spezialverbänden könnte sich die Betätigung einer solchen mit besonderer Autorität ausgestatteten Einrichtung nur zum Nutzen aller deutschen Beteiligten gestalten, wie auch den um die Sache bemühten Emissionsinstituten selbst durch einen solchen Verband eine wertvolle Unterstützung erwachsen würde. Daß man bei Akkordverhandlungen mit den Auslandsschuldnern auf die Mitwirkung der Emissionsinstitute jemals verzichten würde, wäre weder besonders klug, noch dürfte dies von irgendeiner Seite gewünscht werden. Die praktische Tätigkeit des geplanten Verbandes würde wohl vielmehr in der Weise vor sich gehen, daß für die einzelnen Teilgebiete jeweils spezielle unter der Leitung von Verbandsmitgliedern stehende Komitees ins Leben träten, in welche neben Sachverständige, die für den einzelnen Fall besonders zuständig erscheinen, in erster Linie auch die in Frage kommenden Emissionsinstitute zu delegieren wären.

Gegen das dritte der erwähnten Bedenken, das gegen die Errichtung des geplanten Institutes vorgebracht wird, kann folgendes ausgeführt werden:

Mag es an sich auch kaum zu erwarten sein, daß Deutschland im internationalen Emissionsgeschäft der nahen Zukunft eine maßgebende Rolle spielen wird, so wäre es andererseits, was gerade die Entwicklung der jüngsten Zeit deutlich lehrt, doch eine Unterschätzung des im Zeichen fortschreitender Erstarkung stehenden deutschen Kapitalmarktes, wollte man seine Bedeutung für das internationale Plazierungsgeschäft der nächsten Zeit gänzlich verneinen. Es liegt vielmehr durchaus im Rahmen einer natürlichen Entwicklung, daß auch

Digitized by Google

deutsche Kapitalien allmählich wieder im Auslande Anlage suchen und finden werden. Man kann an der Tatsache nicht vorübergehen, daß die internationale Kreditbilanz Deutschlands keineswegs nur Posten auf der Passivseite, sondern auch solche auf der Aktivseite aufzuweisen hat, und es daher trotz des an sich passiven Saldos seiner internationalen Kapitalbilanz doch wohl auch Gläubigerinteressen in gewissem Umfange wieder aufzuweisen haben wird. Dabei ist, was ohne weiteres zugegeben wird, zunächst vielleicht weniger an die zu erwartende Beteiligung deutscher Kapitalien an ausländischen Emissionen zu denken, als vielmehr an eine Entwicklung, wie sie beispielsweise in dem deutsch-russischen Kreditabkommen vorgezeichnet ist. Der Umstand, daß Deutschland heute stärker denn je auf die Forcierung seines Exportgeschäftes bzw. auf die Erschließung ausländischer Einnahmequellen angewiesen ist, mag dazu führen, daß es in steigendem Umfange gezwungen sein dürfte, größere Exportabschlüsse oder auch die Uebernahme ausländischer Bau- und sonstiger technischer Arbeiten mit mehr oder weniger langfristigen Kredittransaktionen zu verknüpfen. Es dürften gerade ausländische Staatsgebilde oder sonstige ausländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes sein, die für derartig kombinierte Geschäfte in erster Linie in Frage kommen. Das Ergebnis einer solchen Entwicklung wäre also, daß vielleicht nicht so sehr deutsche Anlagekapitalien, als vielmehr Betriebskapitalien in Form von Krediten ihren Weg ins Ausland nehmen. Soweit solche Kredite aus Kapitalien fließen, die Deutschland selbst kreditweise aus dem Ausland bezogen hat, wird also der deutsche Geldgeber die Rolle einer Zwischenstelle spielen, die unter Uebernahme der persönlichen Garantie Kapitalien von den Kanälen des einen in die des anderen Auslandes hinüberleitet. Eine solch vermittelnde, doch recht riskante Funktion auf Deutschland zu übertragen, mag dem Auslande in manchen Fällen nicht einmal unerwünscht erscheinen. So machen sich beispielsweise schon jetzt Anzeichen dafür geltend, daß der deutsche Bankier im amerikanisch-osteuropäischen Finanzierungsgeschäft als ein vermittelndes Verbindungsglied zu fungieren beginnt. Eine amerikanisch-deutsche Arbeitsgemeinschaft etwa derart, daß Amerika unter Zwischenschaltung deutscher Banken zum Finanzier deutsch-europäischer und deutsch-überseeischer Exporte würde, läge ja auch durchaus in der Linie der amerikanischen Politik, die einerseits darauf abzielt, die im Ueberfluß vorhandenen amerikanischen Kapitalien so günstig wie möglich im Auslande zu investieren und dadurch letztlich auch den amerikanischen Export zu steigern, und andererseits einer Erstarkung auch der Exportkraft Deutschlands wohlwollend gegenübersteht, vor allem, solange sie sich nicht in einem erhöhten Export nach Amerika selbst auswirkt.

Es ist also zu hoffen, daß Deutschland trotz der Passivität seiner internationalen Kapitalbilanz im internationalen Plazierungsgeschäft schon in absehbarer Zeit wieder eine, wenn auch nicht maßgebende, so doch nicht unbedeutende Rolle zu spielen berufen ist, so daß die Betätigung des zu gründenden Schutzverbandes vollauf gerechtfertigt sein dürfte. Die Existenz einer derartigen Vereinigung würde nicht nur eine wesentliche Rückenstärkung für die deutschen Gläubiger in Fällen darstellen, in denen es erforderlich werden sollte, mit den ausländischen Schuldnerstaaten über die Abdeckung fälliger Kredite oder die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen in Verhandlungen einzutreten, sondern seine Errichtung würde auch ohne Zweifel die Sympathien aller nach Deutschland kapitalexportierenden Länder finden. Die Konstitution des Verbandes wäre wohl zweckmäßigerweise so zu gestalten, daß ein Zusammenarbeiten mit ähnlichen Instituten in anderen Staaten in Fällen, in denen parallele Interessen vorhanden sein sollten, ohne weiteres möglich wäre. Vielleicht dürfte es sich sogar empfehlen, schon vor Gründung des Verbandes mit den verwandten Korporationen des Auslandes Fühlung zu nehmen, um sich so bei Ausarbeitung der Satzungen die Erfahrungen dieser teilweise vorbildlich funktionierenden Vereinigungen zu Nutze zu machen. Bekannt sind die Verdienste, die sich der seit 1868 in London unter dem Namen „Council of Foreign Bondholders" wirkende Schutzverband erworben hat. Nachstehend seien ferner die übrigen Verbände erwähnt, die augenblicklich in anderen Ländern ähnliche Funktionen ausüben:

in Frankreich: Office National des Valeurs Mobilières, Paris,
in Belgien: Association pour la défense de détenteurs des fonds publics,
in der Schweiz: Spezial-Organisation zur Vertretung der schweizerischen Finanzinteressen im Auslande,
in Amerika: Committee of foreign securities,
in Italien: Associazione bancaria italiana.

Zwischen der New Yorker Vereinigung und den Londoner und Pariser Verbänden besteht bereits eine engere Arbeitsgemeinschaft, in die Deutschland, sicher zum Nutzen aller Beteiligten, wohl ebenfalls aufgenommen werden dürfte.

Die Kosten dieser Einrichtung sind zum Teil ziemlich erheblich, haben sich aber sicher im Laufe der Jahre stets bezahlt gemacht. Als Beispiel sei aus dem Bericht des Council of Foreign Bondholders für das Jahr 1925 angeführt, daß die gesamten Ausgaben sich auf rund £ 15 000 beliefen, von denen etwa £ 10 000 auf Gehälter und ähnliche Aufwendungen und ca. £ 3700 auf Miete, Steuern und sonstige Abgaben entfallen. In Deutschland würde natürlich eine solche Vereinigung, die ja zunächst ein erheblich engeres Tätigkeitsfeld hätte, mit sehr viel geringeren Kosten ins Leben gerufen werden können. Die Zusammensetzung eines genügend qualifizierten Beamtenstabes, über den das Institut verfügen müßte, um der schwierigen Aufgabe gewachsen zu sein, wie sie die Beratung in internationalen Rechts- und Finanzfragen darstellt, sollte nicht auf allzu große Schwierigkeiten stoßen, da hierfür genügend erfahrene Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, während ein leistungsfähiger Nachwuchs bald heranzuziehen wäre.

Entschließt sich Deutschland zur Gründung des Verbandes, so kann man in einem späteren Stadium dem Gedanken nähertreten, durch die Errichtung eines internationalen Spitzenschutzverbandes die Solidarität der Interessen der Gläubiger aller Länder rein äußerlich zu dokumentieren. Die Funktionen des geplanten deutschen Verbandes sollte man jedenfalls soweit als möglich ausdehnen. Er sollte seine Tätigkeit daher nicht nur auf die Fälle der erfolgten Zahlungseinstellung beschränken, sondern vielmehr, ausgestattet mit der notwendigen Sachkenntnis und der erforderlichen Autorität, die Wirtschafts- und Finanzverhältnisse der kreditnehmenden Staaten aufs Sorgfältigste überwachen und die inländischen Gläubiger über die sie interessierenden Momente informieren. Der Verband könnte aber auch insofern wertvolle Dienste leisten, wenn er bereits vor Abschluß von mit Kreditaktionen verbundenen Lieferungsverträgen nach dem Auslande dem deutschen Interessenten über die finanzielle Situation des in Frage kommenden Staates Aufschluß geben würde und ihn über diejenigen Punkte juristischer oder tatsächlicher Natur informieren könnte, die im Zusammenhang mit der Frage der Sicherstellung seines Kapitals von Interesse für ihn sind. Daß der dem Projekt zugrunde liegende Gedanke jedenfalls interessant genug ist, um in eine Erörterung über ihn einzutreten, dürfte wohl von keiner Seite in Abrede gestellt werden.

Digitized by Google

Private und öffentlich-rechtliche Versicherung.

Von Landesrat a. D. **Adams**, Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf.

Unter vorstehender Ueberschrift nimmt Herr Oberregierungsrat a. D. Hilgard, Direktor der Allianz Versicherungs-A.G., in Nr. 6 des Bank-Archiv vom 20. Dezember 1926 zu der Erklärung der öffentlichen Versicherungsverbände gegenüber der Kundgebung der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft vom 10. November 1926 Stellung, d. h. er will, wie er selbst sagt, weniger zu allen Einzelheiten der Erklärung sich äußern, als vielmehr den Standpunkt der Privatversicherung noch einmal kurz präzisieren. Die Ausführungen des Herrn Hilgard sind also einseitig auf den Standpunkt der Privatversicherung eingestellt, das ist auch verständlich, denn er ist ja zum Exponenten des Kampfes der Privatversicherung gegen die öffentlichen Anstalten geworden, und die Ausführungen, die er bei der genannten Kundgebung als Vertreter des Reichsverbandes der Privatversicherung gemacht hat, haben den Kampf zweifellos wesentlich verschärft. Darüber weiter unten mehr. Bei den vielfachen Beziehungen, die zwischen Privatbanken und öffentlichen Versicherungsanstalten bestehen, scheint mir deshalb hier die Anwendung des Grundsatzes „audiatur et altera pars" am Platze zu sein. Es seien mir deshalb einige Ausführungen gestattet, die lediglich den Zweck haben, die Darlegungen des Herrn Hilgard so zu ergänzen, daß die Leser des Bank-Archiv genügend Material haben, um sich selbst ein Urteil bilden zu können. Ich beschränke mich dabei auf die grundlegenden Punkte.

„Die wahren Gründe, die die private Assekuranz veranlaßt haben, sich an der bekannten Gesamtkundgebung der Privatwirtschaft zu beteiligen", liegen nach Angabe des Herrn Hilgard in der Tatsache, daß die öffentlichen Anstalten ihre Tätigkeit neben den von ihnen betriebenen Versicherungszweigen auf die meisten anderen Zweige ausgedehnt haben. Die Ausführungen der Erklärung der öffentlichen Anstalten hierzu werden nur unvollständig wiedergegeben. Ich lasse sie deshalb wörtlich folgen:

> „Wenn in der Folge die Anstalten dazu übergegangen sind, sei es bisher von ihnen noch nicht betriebene Nebenzweige der Schadenversicherung, sei es andere Versicherungszweige aufzunehmen, so bot den Anlaß hierzu neben dem verständlichen Wunsch der Versicherungsnehmer, ihr gesamtes Versicherungsbedürfnis bei einem Versicherer zu erledigen, die Notwendigkeit, den Außenvertretern der Anstalten ein genügend großes Arbeitsfeld und damit die Existenzmöglichkeit zu bieten. Letzterer Grund trat früher nicht so sehr in die Erscheinung, da die Anstalten ihren Vertretern die Vertretung privater Gesellschaften in den von ihnen nicht betriebenen Versicherungszweigen gestatten konnten, ohne damit ihr eigenes Geschäft zu gefährden. Das wurde indessen anders, als die Privatversicherung immer mehr zur Konzernbildung überging und jeder Konzern mehr oder minder alle Versicherungszweige betrieb. Die öffentlichen Versicherungsanstalten wurden dadurch in die Notwendigkeit versetzt, die anderen Zweige selbst aufzunehmen, wenn nicht ihr ursprüngliches Hauptgeschäft erheblichen Schaden leiden sollte; denn es ist wohl klar, daß sie ihren Vertretern nicht die Vertretung von Gesellschaften gestatten konnten, die ihnen in ihrem Hauptgeschäft Konkurrenz machten. Die Ausdehnung des Geschäftes der öffentlichen Versicherungsanstalten auf andere Versicherungszweige ist also nicht durch einen übermäßigen Ausdehnungsdrang der Anstalten oder ihrer Leiter herbeigeführt, sondern lediglich eine Folge der Entwicklung des Versicherungswesens in Deutschland, der sie pflichtgemäß Rechnung tragen mußten."

Ich glaube, auch der Nichtfachmann wird bei unbefangener Prüfung für diese Erklärung Verständnis haben und anerkennen und zugeben, daß es nicht so sehr die „Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit" war, welche die Leiter der öffentlichen Anstalten zu ihrem Vorgehen veranlaßte, als vielmehr die Sorge für den Bestand und die gesunde Entwicklung ihrer Anstalten. Wenn man die Existenzberechtigung der öffentlichen Anstalten nicht bestreitet, wird man den Leitern auch diese Sorge nicht verübeln können. Ohne einen in seinem Bestand gesicherten Außendienst läßt sich Versicherung nicht betreiben, sie mußten deshalb, wollten sie ihr Hauptgeschäft nicht verkümmern lassen, ihrem Außendienst ein genügendes Arbeitsfeld schaffen. Herr Hilgard meint nun, wenn sie so vorgehen wollten, sei es notwendig, „auch alle Pflichten der Privatwirtschaft zu übernehmen, bzw. auf die besonderen aus der Oeffentlichrechtlichkeit sich ergebenden Vorrechte zu verzichten. Das Urteil darüber, ob die öffentlichen Anstalten die Pflichten der Privatwirtschaft restlos erfüllen, mag den Versicherungsnehmern überlassen werden. Nach der von Herrn Hilgard zugegebenen „unbestreitbar großen Entwickelung" der öffentlichen Versicherung scheint dieses Urteil nicht ungünstig zu sein. Der Verzicht auf die „Vorrechte" müßte Hand in Hand gehen mit der Aufhebung der ihnen gegenüberstehenden, im öffentlichen Interesse festgesetzten Pflichten, da diese ohne solche aus der öffentlich-rechtlichen Stellung sich ergebenden Erleichterungen einfach nicht getragen werden können. Die Forderung des Herrn Hilgard würde also die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Charakters und namentlich der Gemeinnützigkeit bedeuten, also in Wirklichkeit nicht mehr und nicht weniger, als die Beseitigung der öffentlichen Anstalten oder doch ihre Umwandlung in rein privatwirtschaftliche Unternehmungen. Das ist allerdings eine recht gründliche „Abwehr" gegen eine unliebsame Konkurrenz; ob es im öffentlichen Interesse liegt, ist eine andere Frage.

Bei der Bewertung der „Vorrechte" und der ihnen gegenüberstehenden Pflichten stellt Herr Hilgard die ersteren als sehr groß, die letzteren als recht gering dar. Es würde den Raum, den ich hier in Anspruch nehmen darf, überschreiten, wenn ich zu den Hilgardschen Ausführungen im einzelnen ausführlich Stellung nehmen wollte. Darum nur einige möglichst kurze Bemerkungen. Was den Annahmezwang angeht, so wird auch der Nichtfachmann verstehen, daß es ein großer Unterschied ist, ob ich z. B. — um von meinen rheinischen Verhältnissen auszugehen — in den enggebauten Rhein- und Moselstädtchen ganze Straßenzüge oder eng zusammenliegende landwirtschaftliche Betriebe in Deckung nehmen muß, oder ob ich, wie die Privatversicherung, mich darauf beschränken kann, einzelne Risiken auszuwählen. Die Erfahrung zeigt denn auch, daß bei Ortsbränden die öffentlichen Anstalten ganz besonders schwer belastet werden. Herr Hilgard bezeichnet die Behauptung als völlig abwegig, daß die öffentlichen Anstalten Vorschriften über den Schutz der Realberechtigten unterworfen seien, die weit über die für die Privatversicherung geltenden Bestimmungen hinausgehen. Damit beseitigt er natürlich nicht die Tatsache, daß den öffentlichen Anstalten durch Gesetz und Statut ein viel weitgehender Schutz des Grundbesitzes auferlegt ist, als er bei der Privatversicherung besteht. Bei der Förderung der Feuersicherheit und des Feuerlöschwesens handelt es sich nicht um die Abgaben, welche in einzelnen Ländern von den Versicherungsunternehmungen, natürlich auch von den privaten, gezahlt werden müssen, sondern um freiwillige Leistungen. Die Erklärung der öffentlichen Verbände sagt dazu mit Recht: „Wenn es gelungen ist, das durch den Krieg und seine Nachwehen zusammengebrochene Feuerwehrwesen auf dem platten Lande wieder aufzurichten und den Feuerschutz systematisch auszubauen, so ist das vor allem dieser Tätigkeit der öffentlichen Versicherungsanstalten zu verdanken." Wer darüber Näheres wissen will, frage die Feuerwehrverbände in den einzelnen Provinzen und

Digitized by Google

Landesteilen. Jedenfalls ist es eine Tatsache, daß die Aufwendungen der öffentlichen Anstalten auf diesem Gebiete, die doch der Allgemeinheit und nicht zuletzt der Privatassekuranz zugute kommen, die steuerlichen Vorteile um ein Vielfaches übersteigen. Was die Vorschriften über die Vermögensanlage angeht, so denke ich nicht daran, die Opferwilligkeit der Privatassekuranz bei der Zeichnung von Kriegsanleihen in Zweifel zu ziehen, aber darum handelt es sich hier nicht, sondern um die erst kürzlich wieder in Erinnerung gebrachte Verpflichtung der öffentlichen Anstalten, einen Teil ihres Vermögens in Reichs- und Staatsanleihen anzulegen. Daß hierin eine Beschränkung liegt, die sich auch finanziell auswirkt, kann wohl nicht bezweifelt werden. Eine weitere Pflicht der öffentlichen Anstalten wird von Herrn Hilgard nicht erwähnt, das ist die gesetzliche Verpflichtung zur Annahme von Versorgungsanwärtern als Beamte und Angestellte. Ich brauche wohl nicht näher darzulegen, wie schwer diese Beschränkung in der Auswahl des Personals ist und wie ungünstig sie auch finanziell wirkt.

Einen breiten Raum in den Beschwerden der Privatversicherung nehmen die Klagen über die Unterstützung der öffentlichen Anstalten durch Behörden und andere Persönlichkeiten ein, ja es wird sogar von werbender Tätigkeit hoher Amtsstellen gesprochen. Herr Hilgard meint, hierzu wisse die Gegenseite in Wirklichkeit nichts zu sagen. Das trifft nicht zu; es ist allerdings schwer, gegen so allgemeine Behauptungen etwas zu sagen, wenn Tatsachen, die man prüfen kann, nicht angegeben werden. Soweit solche Tatsachen angeführt sind, sei folgendes gesagt: Wie hier mit Uebertreibungen und Verallgemeinerungen gearbeitet wird, möge folgendes zeigen. In seiner Rede am 10. November 1926 hat Herr Hilgard gesagt, der Preußische Minister des Innern habe den Gemeinden und Kreisen „nahegelegt, die Angehörigen des Feld- und Flurschutzes möglichst nicht bei privaten, sondern bei öffentlichen Versicherungsanstalten gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern". In dem hier erörterten Artikel im Bank-Archiv heißt es: Der Minister habe „den unterstellten Verwaltungsgebieten" empfohlen, „nur bei öffentlich-rechtlichen Anstalten zu versichern". Gegenüber der Beschwerde darüber, daß der preußische Kultusminister einen Vertrag über die Schülerversicherung an höheren Schulen mit den öffentlichen Anstalten abgeschlossen hat, sei darauf hingewiesen, daß der preußische Wohlfahrtsminister einen gleichen Vertrag für das Gebiet der Jugendpflege mit einer Privatgesellschaft getätigt hat. Von einer einseitigen Bevorzugung kann also keine Rede sein. Einige Worte seien mir noch zu dem dritten von Herrn Hilgard angeführten Einzelfall gestattet, da er die von mir geleitete Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz betrifft. Es wird bemängelt, daß die Rheinische Wohnungs-Fürsorge G. m. b. H. bei der Hergabe von Darlehen die Versicherung der beliehenen Objekte bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt verlangt. Das hat seinen Grund lediglich darin, daß die Anstalt an dem Grundkapital der G. m. b. H. erheblich beteiligt ist und daß diese ferner große Mittel von der Landesbank der Rheinprovinz erhält, der die gesamten Einnahmen der Anstalt zufließen. Ich glaube, daß eine Privatanstalt im gleichen Fall nicht anders handeln würde.

Als einen Umstand, auf den die Privatversicherung besonders Gewicht legt, bezeichnet Herr Hilgard die Tatsache, daß an die „Publizitätspflicht" der privaten Unternehmungen größere Anforderungen gestellt werden, als an diejenige der öffentlichen Anstalten. Das trifft in keiner Weise zu. Die „Publizitätspflicht" besteht doch wohl hauptsächlich gegenüber den Versicherungsnehmern — Aktionäre kommen bei den öffentlichen Anstalten nicht in Betracht, weil sie nicht vorhanden sind. Da nun alle Versicherungsnehmer in dem Bezirk wohnen, auf den die Anstalt beschränkt ist, erfolgen die Veröffentlichungen begreiflicherweise nur in diesem Bezirk. Ich gebe zu, daß es für eine in Berlin bestehende Privatanstalt schwer ist, die einzelnen über ganz Deutschland zerstreuten Anstalten zu übersehen. Die Geschäftsergebnisse werden aber auch in der Zeitschrift der öffentlichen Verbände „Versicherung und Geldwirtschaft" mitgeteilt, und diese wird doch wohl auch von den Privatgesellschaften gelesen, jedenfalls haben sie die Möglichkeit hierzu. Weiter bestehen bei den öffentlichen Anstalten Verwaltungsräte, die sich aus Vertretern der Versicherungsnehmer zusammensetzen. Und außerdem ist in den Provinziallandtagen und den Volksvertretungen der Länder, z. B. bei der Etatsberatung der Anstalten, Gelegenheit gegeben, über jede Einzelheit in aller Oeffentlichkeit Auskunft zu verlangen. Ich glaube, eine so große Publizität besteht bei keinem Privatunternehmen.

Ein Punkt, der in der Rede des Herrn Hilgard am 10. November eine große Rolle spielt und der ihr eine besondere Note gibt, ist in dem Artikel nicht erwähnt, die Prämienpolitik. Sie wird in der Rede in Verbindung mit der Garantie der öffentlichen Verbände (Provinzen usw.) für ihre Anstalten behandelt, und gerade hieraus werden die schärfsten Angriffe gegen die öffentlichen Anstalten abgeleitet, von denen ich oben gesagt habe, daß sie den Kampf wesentlich verschärfen. Herr Hilgard sagt: „Hier (bei der Provinzialgarantie) ist einer uferlosen Vergeudung öffentlicher Mittel Tür und Tor geöffnet." Das wird dann weiter erläutert: „Verleitet durch das Gefühl der Sicherheit, schließen die öffentlich-rechtlichen Anstalten Versicherungen zu Prämien ab, die nach unserer fachmännischen Ueberzeugung zu Verlusten unbedingt führen müssen." Schließlich heißt es dann: „Diese Verluste müssen gedeckt werden aus öffentlichen Geldern; mit anderen Worten: Die Verluste der öffentlichen Anstalten werden abgewälzt auf die Steuerzahler, die andererseits in dem Glauben gehalten werden, die öffentlichen Anstalten seien ihrer billigen Prämien wegen zu einem Segen für die Allgemeinheit geworden." Dabei wird betont, daß das für alle Versicherungszweige gelte. Es ist schwer für den Leiter einer öffentlichen Anstalt, solchen Aeußerungen gegenüber nicht bitter zu werden, namentlich wenn festgestellt werden muß, daß die Hilgardsche Rede in der der Privatversicherung ergebenen Fachpresse und in zahlreichen Flugblättern agitatorisch gegen die öffentlichen Anstalten verwendet wird. Ich beschränke mich deshalb auf die Feststellung der Tatsache, daß noch nie eine öffentliche Anstalt ihren Garantieverband für Geschäftsverluste in Anspruch genommen hat und überlasse die Antwort auf die Frage, ob es sich hier um einen „einzigartigen, unerhörten, ja sogar feindseligen Angriff" handelt, dem Urteil des unbefangenen Lesers.

Herr Hilgard begründet sein Vorgehen gegen die öffentlichen Anstalten damit, daß die Privatversicherung sich in ihrer Existenz bedroht fühle. Ich müßte ja als Leiter einer öffentlichen Anstalt stolz sein, auf die außerordentliche Macht, die uns hier zugeschrieben wird, und man müßte sich eigentlich wundern, daß nicht schon in den Aktien der schwer bedrohten Privatversicherung eine große Baisse eingetreten ist. Beides ist nicht der Fall. Jeder ruhig denkende Mensch erkennt eben ohne weiteres, daß es sich um maßlose Uebertreibung handelt, und daß die öffentlichen Anstalten Recht haben, wenn sie in ihrer Erklärung dem Glauben Ausdruck geben, daß die Privatversicherung nicht auf so schwachen Füßen steht. Dazu braucht in einer Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen wohl nichts weiteres gesagt werden. Gewiß ist in den letzten Jahren eine große Zahl von Privatversicherungen verschwunden durch Konkurs, Liquidation oder Aufsaugung durch große Konzerne. Sie sind aber nicht an dem Wettbewerb der öffentlichen Anstalten gestorben, sondern es handelt sich, mit einigen bedauerlichen Ausnahmen, um Inflationsblüten, die kein besseres Schicksal verdienen.

Ich habe mich ungern entschlossen, die vorstehenden Darlegungen zu veröffentlichen. Eigentlich könnte ich mich ja über die Ausführungen des Herrn Hilgard nur freuen, denn er bescheinigt den öffentlichen Anstalten, daß sie durch die Garantie ihrer Mutterkörperschaften besonders sicher und weiter, daß ihre Prämien besonders billig sind. Wir könnten uns ja kaum ein besseres

Digitized by Google

Werbungsmittel wünschen. Ich stehe aber nicht an, zu sagen, daß ich die durch die Kundgebung des Reichsverbandes und besonders durch ihre Begründung geschaffene Lage tief bedaure und ich weiß mich darin eins mit den Kollegen von den öffentlichen Anstalten. Bisher war es üblich, daß die Verbände der privaten und die der öffentlichen Versicherung auf den verschiedenen Versicherungsgebieten Differenzen im gegenseitigen Benehmen auszugleichen und in der Vertretung des Versicherungsgedankens Hand in Hand zu arbeiten suchten. Ich darf z. B. daran erinnern, daß die öffentlichen Anstalten in dem Kampf um die Sozialisierung des Versicherungswesens, der nach dem Krieg entstand, Schulter an Schulter mit den privaten Verbänden gestanden haben. Auch auf dem Gebiet, auf dem z. Zt. allein erhebliche Differenzen hinsichtlich der Prämienpolitik bestehen, der Unfall- und Haftpflichtversicherung, war es gerade vor der verhängnisvollen Kundgebung gelungen, durch Bildung einer gemeinsamen Kommission eine friedliche Erörterung dieser Dinge einzuleiten. Jetzt hat der Reichsverband der Privatversicherung, der deren sämtliche Verbände umfaßt, es für besser befunden, den öffentlichen Anstalten den Kampf in der vorerörterten Weise anzusagen und damit der gemeinsamen Arbeit den Boden zu entziehen. Es hat keinen Zweck, die Sachlage zu bemänteln, sondern es ist besser, sie so darzulegen, wie sie ist. Vielleicht führt das noch am ersten zur Rückkehr zu dem früheren guten Verhältnis, was im Interesse des Versicherungsgedankens sicher zu wünschen wäre.

Haben privatrechtliche, mit rückwirkender Kraft ausgestattete Vereinbarungen oder statutarische Festsetzungen auch rückwirkende Kraft gegenüber den Steuerbehörden?

Von Regierungsrat **Abraham**,
Generalreferent für Gewerbesteuer beim Zentralfinanzamt Berlin.

In der Praxis der Steuerbehörden sind die Fälle nicht selten, daß Steuerpflichtige unangenehmen steuerlichen Folgen, die sich an die Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen zu Dritten oder, falls es sich um Gesellschaften handelt, an den Ausbau ihrer verfassungsmäßigen Grundlagen knüpfen oder doch knüpfen könnten, dadurch zu begegnen suchen, daß sie diejenigen bedenklichen Bestimmungen, aus denen ihnen Steuernachteile drohen, abändern und diesen Abänderungen rückwirkende Kraft beilegen, damit auch die Vergangenheit vor diesen drohenden Nachteilen geschützt wird.

Vielfach handelt es sich dabei um Gesellschaften, die den von den Steuern befreienden Charakter der Gemeinnützigkeit für sich in Anspruch nehmen wollen und den Erfolg ihrer Bestrebungen in Frage gestellt sehen durch mehr oder weniger geringfügige Abweichungen von den für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit staatlicherseits aufgestellten Normativbedingungen. In diesem Zusammenhange kommt es häufig vor, daß solche Gesellschaften z. B. den die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ausschließenden Gewinnprozentsatz von 6 pCt. auf die diese Anerkennung nach sich ziehende Höhe von 5 pCt. rückwirkend herabsetzen, oder daß sie im Bereich der preußischen Gewerbesteuergesetzgebung die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgeschriebene statutarische, in fast allen Statuten früher fehlende Anordnung, daß ohne Zustimmung eines Staatsorgans (z. B. Oberpräsidenten) Statutenänderungen nicht zulässig sind, mit rückwirkender Kraft nachholen wollen. Da es sich hier in der Regel um Bagatellen handelt, ist wohl meist, wenigstens in letzterem, die preußische Gewerbesteuer betreffenden Fall, von der Praxis den Statutenänderungen hinsichtlich der Festsetzung ihrer Rückwirkung keine Schwierigkeit bereitet worden, sofern auch die hebeberechtigte Gemeinde damit einverstanden war.

Ging man in diesen Fällen, ohne sich viel Kopfzerbrechen zu machen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Entscheidung der aufgeworfenen Frage aus dem Wege, so gibt es doch auch andere Fälle, die eine Klärung der Frage gebieterisch fordern. Dem Fall, der den Ausgangspunkt dieser Betrachtung bildet, lag folgender Sachverhalt zugrunde.

Eine sehr große Firma von Weltruf mit vielen Millionen Reichsmark Stammkapital, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hatte — wie das ja oft geschieht — ihren Geschäftsführern, um sie dauernd an die Firma zu fesseln, einige Gesellschafteranteile im Gesamtbetrage von noch nicht ganz 200 000 Reichsmark übertragen. Das hatte steuerrechtlich keine Nachteile, wenigstens zeigten sich solche nicht, solange keine Veranlagung zur preußischen Gewerbesteuer auf Grund der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 vorgenommen wurde. Als aber in diesem Jahre die Veranlagung zur preußischen Gewerbeertragssteuer erstmalig seit 1922 wieder — und zwar auf Grund der genannten neuen Bestimmungen — vor sich ging, traten die steuerlichen Nachteile dieser Uebertragung von Gesellschafteranteilen an die Geschäftsführer in vollem Umfang hervor. Denn da nach § 5 der preußischen Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 vom gewerbesteuerpflichtigen Ertrage nicht abzugsfähig sind die Bezüge der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien für die ihrer Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste, so mußten dem gewerbesteuerpflichtigen Gewinn der Firma die gesamten Bezüge ihrer Geschäftsführer, da sie gleichzeitig Gesellschafter waren, hinzugesetzt werden. Es handelte sich um die Summe von mehreren hunderttausend Reichsmark, um die so der Ertrag vermehrt wurde, und bei den hohen Gewerbesteuerzuschlägen entsprach dieser Summe ein recht ansehnliches Mehr an Gewerbeertragsteuer, so daß es nicht wundernehmen kann, wenn die Firma sich gegen diese unerfreuliche Ueberraschung zu wahren suchte. Zunächst erhob sie den Einwand, es entspreche in diesem Falle nicht dem Sinne des erwähnten § 5, wenn man die Geschäftsführergehälter dem Ertrage hinzusetze, da die Absicht des § 5 sei, zu verhüten, daß die Gesellschafter sich unverhältnismäßig hohe Geschäftsführerbezüge zum Zwecke künstlicher Gewinnminderung auswürfen, im vorliegenden Falle aber die Geschäftsführer gegenüber dem mehrere Millionen Reichsmark betragenden Stammkapital der G. m. b. H. an ihm nur mit so unbedeutenden Beträgen als Gesellschafter beteiligt seien, daß sie auf das Geschäftsgebaren der Firma keinen bestimmenden Einfluß hätten und daher ihrerseits auch nicht etwa durchzusetzen vermöchten, daß ihre Bezüge als Geschäftsführer auf eine einer Gewinnverschleierung gleichkommende, mit dem Werte ihrer Leistung im Mißverhältnis stehende Höhe gebracht würden. Dieser Einwand mußte unter bezug auf die historische Entwickelung des § 5 und seine Begründung im Gesetzentwurf zurückgewiesen werden, und nunmehr erklärte die Firma, sie würde die Geschäftsführer veranlassen, mit rückwirkender Kraft ab 1. April 1925 ihre Gesellschafteranteile an die Firma zurückzugeben. Von der — nicht zu bezweifelnden — Durchführung dieses Vorhabens erhofft die Firma die Wirkung, der Hinzurechnung der Geschäftsführergehälter zum gewerblichen Ertrage rückwirkend vom 1. April 1925 ab ledig zu werden.

Wenn nun in den nachstehenden Ausführungen die Lösung der Frage versucht wird, und zwar nicht nur für die erwähnten Spezialfälle, sondern allgemein, so muß ausdrücklich betont werden, daß ich dahingestellt sein lasse, ob die Versuche der Steuerpflichtigen, ihren Vereinbarungen, Statutenänderungen usw. rückwirkende Kraft beizulegen, zivilrechtlich nach den Anforderungen des jeweiligen speziellen Rechtsgebiets gültig sind, und daß ich auch außer acht lasse, ob sie von den Steuerbehörden auf Grund § 5 Reichsabgabenordnung mit Erfolg angefochten werden können.

Digitized by Google

Denn diese Ausführungen sind dazu bestimmt, für den nicht seltenen Fall des Versagens der Lösungsversuche nach rein wirtschaftlichen Grundsätzen, nach der Möglichkeit zu suchen, eine allgemein gültige Formel aufzustellen, auf Grund deren die steuerrechtliche Wirksamkeit aller „Rückwirkungsbeschlüsse" und aller „Rückwirkungsvereinbarungen" geprüft und entschieden werden kann unter Ausschaltung ihrer Prüfung nach anderen Gesichtspunkten, insbesondere der Anfechtbarkeit aus § 5 Reichsabgabenordnung.

Die zu lösende Frage ist für Steuerpflichtige wie für Steuerbehörden angesichts der erheblichen Erschwerungen, mit denen das Gesetz die Anwendbarkeit des § 5 Reichsabgabenordnung umkleidet hat, von erheblicher Bedeutung. Das Ergebnis der Erörterung wird im übrigen, wenn man ihm beitritt, nicht nur für die preußische Gewerbesteuer, die ihren Ausgangspunkt bildet, zu gelten haben, sondern für alle Steuern, da die Erörterung keine spezifische Frage irgendeiner besonderen Steuerart behandelt.

Sowohl die Rechtsprechung der obersten Gerichte, als auch — soweit ich feststellen konnte — das Schrifttum haben sich mit unserer Frage bisher nur spärlich beschäftigt. Gestreift worden ist die Frage zunächst in den Entscheidungen des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 232, Bd. 17 S. 79 und Bd. 17 S. 97; jedoch ist eine Lösung, die nach Lage der Fälle entbehrlich war, in ihnen nicht vorgenommen. Immerhin müssen wir uns zuvörderst mit diesen Entscheidungen beschäftigen.

In Bd. 12 S. 231 ff. und Bd. 17 S. 79 befaßte sich der Reichsfinanzhof mit der Frage, mit welchem Zeitpunkt im Sinne des § 7 Ziff. 1 des alten Körperschaftssteuergesetzes Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes einer Firma, die die Steuerfreiheit von Zuwendungen an eine solche Kasse für sich in Anspruch nahm, als gegründet anzusehen ist. Am Schlusse der erstgenannten Entscheidung heißt es: „Die Kasse braucht nicht schon am maßgebenden Bilanzstichtage zu bestehen. Es genügt, daß diejenigen Sicherungsmaßnahmen in zu bestimmender Frist getroffen werden, welche die Steuerbehörde etwa noch für notwendig erachtet." In der Entscheidung Bd. 17 S. 79 wird dieser Gedanke näher folgendermaßen begründet: „Diesem Gedanken liegt die Erwägung zugrunde, daß das Körperschaftssteuergesetz, wenn es in § 6 Ziff. 6 die auf Grund der Jahresabschlüsse — also nach dem Bilanzstichtag — gereichten Vergütungen steuerfrei läßt, sicherlich auch solche Zuwendungen für Pensionszwecke steuerfrei lassen will, die erst nach Abschluß des Geschäftsjahrs von der Generalversammlung ausgeworfen werden. Handelt es sich um eine erste Zuwendung zu Pensionszwecken, so können die gesetzlichen Voraussetzungen noch als erfüllt gelten, wenn die Gründung einer förmlichen Pensionskasse erst in dieser Generalversammlung beschlossen wird, sofern nur der Beschluß ernstlich ist, insbesondere die Gesellschaft sofort alle geeigneten Schritte unternimmt, die Kasse auch wirklich zu bilden."

Wenngleich hier eine gewisse „Rückbeziehung" zweifellos statuiert ist, so gebraucht der Reichsfinanzhof doch in diesen beiden Fällen nirgends das Wort „Rückwirkung", hat also auch keine über diese Frage sich auslassende Entscheidung fällen wollen. Er sagt weiter nichts, als daß aus dem künftigen, seitens der Steuerbehörde angemessen zu befristenden Verhalten der Firma ein Schluß darauf gezogen werden soll, ob es ihr mit ihrem an sich schon vorhandenen, aber noch nicht zur Durchführung gelangten Beschluß hinsichtlich Gründung der Kasse Ernst war. Eine Rückwirkung im eigentlichen Sinne könnte nur in Frage kommen, wenn auch dieser Beschluß noch nicht vorhanden gewesen und später festgesetzt worden wäre, daß der Gründungsbeschluß bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückwirken solle. Im übrigen ergibt sich aus der Begründung der erstgenannten Entscheidung auf S. 234 mit voller Deutlichkeit, daß der Reichsfinanzhof bei seiner Stellungnahme sich von dem Bestreben leiten ließ, aus sozialen Interessen die Bereitstellung von Mitteln für solche Zwecke so wenig wie möglich zu erschweren, „um die Geneigtheit zu solchen Zuwendungen nicht zu beeinträchtigen".

Auch in der Entscheidung Bd. 17 S. 97 haben wir es nicht mit einem Fall von Rückwirkung in dem hier in Rede stehenden Sinne zu tun. Hier hatte eine Firma ihren Gesellschaftern erhebliche Entnahmen aus der Kasse gestattet, die von der Steuerbehörde als Vorwegentnahmen auf die ihnen zustehenden Gewinnanteile behandelt und als ausgeschüttete Gewinnanteile der besonderen Steuer aus § 11 Abs. 2 des alten Körperschaftssteuergesetzes unterworfen wurden. Später hatte die Gesellschaft aber den Beschluß gefaßt, den Gewinn nicht auszuschütten und die erfolgten Entnahmen zurückzahlen zu lassen. Der Reichsfinanzhof führte hier aus, daß die Gesellschaft, solange sie nicht die Gewinnausschüttung in der Weise beseitigte, daß sie die Erstattung der Gewinne in aufgewertetem Betrage forderte, nicht mit der Behauptung gehört werden könne, „daß eine die Besteuerung nach § 11 Abs. 2 a. a. O. begründende Gewinnverteilung nicht erfolgt bzw. rückwirkend beseitigt worden sei". Hier wird also das Wort „rückwirkend" erwähnt, und zwar in einem Zusammenhang, der die Auffassung nahebringt, als erschiene dem Reichsfinanzhof die Anerkennung von privaten, mit rückwirkender Kraft ausgestatteten Maßnahmen durch die Steuerbehörden als etwas Selbstverständliches. In diesem Falle hat das aber auch seine volle Berechtigung; denn der Reichsfinanzhof bezeichnet an der gleichen Stelle die Maßnahmen der Firma mit Recht wirtschaftlich als eine nachträgliche „Bilanzberichtigung, wobei die berichtigte Bilanz keinen Gewinn ausweisen würde". Und Bilanzberichtigungen müssen ja stets der Natur der Sache nach rückwirkend sein, da sie sonst keine „Berichtigungen" wären. Fälle von selbstverständlich rückwirkenden Bilanzberichtigungen wie der in dieser Entscheidung behandelte, gehören aber nicht in den Kreis der hier anzustellenden Erwägungen; ihre rückwirkende Kraft muß natürlich auch von den Steuerbehörden anerkannt werden.

Zu erwähnen sind weiter noch die zu der Frage der Rückdatierung von Neugründungen ergangenen Entscheidungen des Reichsfinanzhofs Bd. 1 S. 205—207, Bd. 2 S. 209 ff., Bd. 4 S. 113 ff. und der zu der gleichen Frage in „Steuer und Wirtschaft", Jahrg. 1 S. 846 veröffentlichte Aufsatz von Strutz. Allen diesen Veröffentlichungen ist mehr oder weniger zugrunde gelegt eine bürgerlich-rechtliche, insbesondere auf Bestimmungen des HGB. oder des Gesetzes über die G. m. b. H. gestützte Betrachtungsweise, die der Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung vom 19. September 1923 Bd. 12 S. 326 reprobiert hat, indem er bei der Prüfung der von ihm bejahten Frage der Steuerpflichtigkeit einer G. m. b. H. schon vor ihrer Eintragung ins Handelsregister, d. h. vom Gründungstage ab, ausgesprochen hat, daß bei der Auslegung von Steuergesetzen in erster Linie nicht bürgerlich-rechtliche, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Durch diese Entscheidung ist auch die vom Reichsfinanzhof Bd. 1 S. 206 niedergelegte, in Bd. 4 S. 117 wiederaufgenommene und auch von Strutz in seinem — vor Herauskommen der entgegenstehenden Entscheidung vom 19. September 1923 veröffentlichten — Aufsatz akzeptierte Auffassung zurückgewiesen worden, daß eine Gesellschaft sich nicht durch Vertrag mit ihrer Rechtsvorgängerin „und durch eigene Satzungsbestimmung im Wege der Fiktion" eine rechtliche Existenz für die abgelaufene Zeit verschaffen könne. Ueber Steuerpflicht der Gesellschaften im Gründungsstadium lassen sich des Näheren auch aus Evers, Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz, neueste Auflage S. 277, und Kennerknecht, Körperschaftssteuergesetz S. 15, wonach Rückdatierung des Beginns einer Gesellschaft über den Tag der Gründung hinaus für die Steuerbehörde unwirksam ist. Im interessanten Gegensatz hierzu steht die von Pauly, Deutsche Steuerzeitung Bd. 11 S. 1145 ff. — leider ohne eingehende Begründung — wiedergegebene Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts, in der dieses Gericht der Vereinbarung, daß rückwirkend über den Gründungstag hinaus das alte Unternehmen für Rechnung der neugegründeten G. m. b. H. geführt werden solle, steuerrechtliche Gültigkeit zusprach, indem es, wie Pauly sich ausdrückt, im Gegensatz zu der

Digitized by Google

Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 1 S. 205 und 2 S. 197 „den Willen der Parteien und das von ihnen wirtschaftlich Gewollte für entscheidender gehalten hat, als die Bestimmungen des formalen Rechts".

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 1 S. 207 in Verbindung mit derjenigen vom 19. September 1923 führt uns zum Angelpunkt unserer Untersuchung. Es entsteht nämlich die Frage: was hat zu geschehen, wenn die vom Reichsfinanzhof vorgeschriebene, für die Auslegung in erster Linie maßgebende Betrachtungsweise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten versagt? Die Antwort wird dahin zu lauten haben, daß wir dann zurückkehren müssen zu dem vom Reichsfinanzhof in Bd. 1 S. 207 aufgestellten Grundsatz, daß, soweit für die Erhebung der Steuern Rechtsvorgänge des bürgerlichen Rechts maßgebend sind, grundsätzlich deren Begriff und Tragweite dem bürgerlichen Recht zu entnehmen sind, es sei denn, daß die Steuergesetze selbständige Bestimmungen enthalten, die eine Abweichung von der nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beurteilung begründen.

In diesem Zusammenhang würden wir dann dahin gelangen, die erwähnten Entscheidungen des Reichsfinanzhofs Bd. 1 S. 205, Bd. 2 S. 209 und Bd. 4 S. 113 subsidiär anwenden zu können. Alle diese Entscheidungen sind zu ihren Ergebnissen aber nicht gelangt auf Grund allgemeiner, für alle Fälle gültiger Erwägungen, sondern je nach der Lage des Falls auf handelsrechtliche Bestimmungen oder auf Vorschriften des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. gestützt. Insbesondere ist auch der die „Vorverlegung der rechtlichen Existenz einer G. m. b. H. auf dem Wege der Fiktion" für unwirksam erklärende Standpunkt des Reichsfinanzhofs Bd. 1 S. 205 nicht aus allgemeinen rechtlichen Betrachtungen hergeleitet, sondern auf Bestimmungen des Gesetzes über die G. m. b. H. gegründet.

Bei unseren Bemühungen, eine allgemein gültige Formel zur Lösung der uns beschäftigenden Frage zu finden, erwächst uns aus dieser Rechtsprechung also keine Stütze. Bevor wir aber auf anderem Wege dieses Ziel zu erreichen suchen, ist noch folgende Frage zu klären: Ist, wenn die wirtschaftliche Betrachtungsweise versagt, der dann Platz greifenden Auslegung nach rein zivilrechtlichen Rechtsanschauungen das Monopol einzuräumen, oder darf gleichberechtigt neben die rein bürgerlich-rechtliche auch die verwaltungsrechtliche Auffassung treten? Die Möglichkeit der Verwendung materieller verwaltungsrechtlicher Grundsätze bei der Anwendung der Steuergesetze wird ja nicht häufig sein. Und daher erklärt es sich auch, daß Becker, Reichsabgabenordnung 5. Aufl. S. 52 und 55 zwar den umgekehrten Fall, nämlich „gebotenes Abweichen bei der Behandlung von Rechtsbegriffen, die aus anderen Rechtsgebieten stammen" behandelt (der Streit drehte sich um die Frage, ob „Ausland" im Sinne des Steuerrechts das gleiche sei wie im Sinne des Staatsrechts), unsere Frage aber unerwähnt läßt. Aus dem Charakter des Steuerrechts als eines Teils des öffentlichen Rechts möchte ich aber die Schlußfolgerung herleiten, daß der Bejahung der Frage im Sinne ihrer zweiten Alternative hier nichts im Wege steht, zumal die Hineintragung verwaltungsrechtlicher Auffassung in die Auslegung der Steuergesetze in diesem Falle lediglich in der analogen Heranziehung ihrer Stellungnahme zur Frage der rückwirkenden Kraft der Gesetze bestehen soll, auf diesem Gebiete zwischen Verwaltungsrecht und Steuerrecht grundsätzliche Verschiedenheiten nicht bestehen, und daher auch die von Becker a. a. O. (wohl irrtümlich als Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 78 S. 378) angeführte Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 224 nicht entgegensteht, die lediglich sich dagegen wendet, daß solche Uebertragungen „ohne weiteres" erfolgen.

Wenden wir uns also dieser zur Frage der rückwirkenden Kraft der Gesetze ergangenen Rechtsprechung zu.

Da wir der Entscheidung der Frage näherkommen werden, wenn wir uns zunächst über das Wesen der rückwirkenden Kraft von Gesetzen klar sind, so seien hier angeführt die Auslassungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 109 S. 5, die den Kern der Streitfrage in helles Licht rücken. Hier heißt es: „Gesetze treten in der Regel erst einige Zeit nach ihrer Verkündung, neuerdings vielfach auch mit ihrer Verkündung in Kraft. Es kommt aber auch vor, daß ein Gesetz sich rückwirkende Kraft beilegt. Es handelt sich hierbei um eine Fiktion. Den Ablauf der Zeit und der sich in ihr abspielenden Ereignisse kann der Gesetzgeber nachträglich nicht mehr ändern. Er kann durch seine Anordnung nicht bewirken, daß etwas geschehen ist, was tatsächlich nicht geschehen ist. Er kann immer nur anordnen, daß es so angesehen werden soll, als ob ein späteres Ereignis früher eingetreten wäre." Das eigentliche Wesen der Statuierung rückwirkender Kraft besteht also in der Anordnung, daß bezüglich irgendwelcher Bestimmungen es so angesehen werden soll, als ob ein späteres Ereignis früher eingetreten wäre. Die Zuständigkeit zu solchen Anordnungen, die eine Ausnahme von der Regel bilden, gesteht die Rechtsprechung ohne jedes Bedenken der Reichs- und Staatsgesetzgebung zu. Aber auch nur dieser. Nur Reichs- und Staatsgesetze können sich rückwirkende Kraft mit der Wirkung beilegen, daß die Rückwirkung alle Staatsangehörigen und Behörden bindet. Solche Gesetze sind nicht allzu häufig, aber gerade auf dem Gebiete des Steuerwesens doch in letzter Zeit mehrfach vorgekommen. So z. B. hat die dritte Steuernotverordnung sich hinsichtlich der Aufwertung rückwirkende Kraft beigelegt (RG. 107, 373) und auch die Novelle zum Umsatzsteuergesetz vom 8. April 1922 hat das getan.

Diese reichsrechtlichen Rückwirkungsanordnungen binden also alle Staatsangehörigen und Behörden. Aber schon bei der auf einen Gemeindebezirk beschränkten kommunalen Gesetzgebung, wie sie sich z. B. in Preußen in dem Erlaß von Ortsstatuten kennzeichnet, macht die Rechtsprechung hinsichtlich der Zubilligung der Berechtigung, Anordnungen mit rückwirkender Kraft zu treffen, halt. Diese Berechtigung ist den preußischen Kommunen nicht zugestanden worden. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat hierzu in Bd. 49 S. 101 folgende Entscheidung gefällt: „Zwar kann die staatliche Gesetzgebung durch eine sogenannte authentische Interpretation auch eine Abänderung von Rechtsvorschriften mit der Wirkung vornehmen, daß die neue Auslegung, wenn der gesetzgeberische Wille dahin geht, auch bei der Anwendung des Gesetzes auf ältere Fälle maßgebend ist; dann ist aber der wahre Inhalt der authentischen Interpretation der, daß die neue Vorschrift für die älteren Fälle rückwirkende Kraft haben soll. Dem Staate ist es unbenommen, seinen Gesetzen eine derartige rückwirkende Kraft beizulegen, die Gemeindeautonomie aber besitzt eine solche, aus der unbeschränkten Souveränität des Staates sich ergebende Befugnis innerhalb ihrer bestimmt gezogenen Grenzen nicht."

Wird aber von der Rechtsprechung schon den Kommunalbehörden, die an sich das Recht haben, alle ihre Ortsangehörigen durch Erlaß von Ortsgesetzen zu binden, die Möglichkeit verwehrt, solchen Ortsgesetzen rückwirkende Kraft beizulegen, so wird man rein privaten Stellen, die an sich nur die Befugnis haben, sich selbst und die mit ihnen freiwillig in Rechts- oder wirtschaftliche Beziehungen tretenden Personen durch private Vereinbarungen zu binden, erst recht nicht die Berechtigung einräumen dürfen, ihren Vereinbarungen rückwirkende Kraft mit der Maßgabe beizulegen, daß die Rückwirkung über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinausgreift und auch Steuerbehörden bindet.

Somit wäre die Grundlage für die Lösung unserer Frage gefunden: private Vereinbarungen, die mit rückwirkender Kraft ausgestattet sind, haben gegenüber den Steuerbehörden keine rückwirkende Kraft. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß Ausgangspunkt unserer Deduktionen auf Grund der Analogie der war, daß es sich um echte Rückwirkungsanordnungen handeln mußte, d. h. Anordnungen im Sinne der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts, also dahingehend, daß „es so angesehen

Digitized by Google

werden soll, als ob ein späteres Ereignis früher eingetreten wäre". Allein neben Vereinbarungen, die eine Rückwirkung in diesem Sinne zum Gegenstand haben, gibt es auch andere, weniger weitgehende, die lediglich zum Ziele haben, fühere Ereignisse in einem bestimmten Sinne mit Rückwirkung von diesem Ereignisse oder einem anderen zurückliegenden Zeitpunkt ab auszulegen oder aber frühere Ereignisse, die bestimmten Anforderungen der Steuergesetze nicht vollkommen genügen, im großen und ganzen aber deren Sinn erfüllen, mit Rückwirkung auf einen bestimmten Zeitpunkt den sämtlichen steuerlichen Erfordernissen anzupassen (vgl. die eingangs erwähnten rückwirkend erfolgenden Aenderungen von Gesellschaftsstatuten zum Zwecke der Anerkennung der Gemeinnützigkeit). Für solche Rückwirkungsbestimmungen wird man den oben festgestellten Grundsatz einschränken und hier die „rückwirkende" Kraft, die eine solche in vollem Sinne eigentlich nicht ist, anerkennen können.

Ich möchte glauben, daß eine Rechtfertigung dieser Einschränkung zu finden ist — wenn auch nur in schwacher Andeutung — in der Begründung der oben bereits erwähnten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 49 S. 101. Um dies nachweisen zu können, bedarf es eines kurzen Eingehens auf diese Entscheidung. Eine Stadt hatte eine Kanalisationsgebührenordnung erlassen, in der sie „jeden Inhaber einer Wohnung, die sich in einer an das Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaft befindet", als gebührenpflichtig erklärt hatte, wiewohl eine solche Gebührenpflicht für einen Mieter nur entstehen kann, wenn seine Wohnung selbst an das Kanalnetz angeschlossen ist. Einige zur Gebührenzahlung herangezogenen Mieter erhoben Klage gegen ihre unzulässige Heranziehung, und nunmehr beschloß die Stadtverwaltung zu der Gebührenordnung den Zusatz „wobei vorausgesetzt ist, daß auch die Wohnung oder Räumlichkeit selbst Kanalanschluß hat". Das Oberverwaltungsgericht erklärte die Gebührenordnung aus den oben bereits angeführten Gründen für ungültig und sagt über den Zusatz folgendes: „Dieser enthält in Wirklichkeit nicht eine Erläuterung, sondern eine Abänderung des Ortsrechts." Hieraus möchte ich schließen, daß das Oberverwaltungsgericht bloßen Erläuterungen früherer Ortsstatuten, die diese nicht abänderten, vielleicht rückwirkende Kraft nicht abgesprochen hätte. Allerdings besagt die Ueberschrift der Entscheidung in ihrer Veröffentlichung ganz allgemein, daß zur Erläuterung von Ortsstatuten erlassene Nachträge keine rückwirkende Kraft hätten, aber aus der Begründung in ihrer Gesamtheit scheint mir doch hervorzugehen, daß eigentlich nur solchen erläuternden Nachträgen rückwirkende Kraft versagt werden sollte, die eine Abänderung der ursprünglichen Statuten bedeuten. Könnte man annehmen, daß dies der Sinn der in Rede stehenden Entscheidung ist, und würden dann also „nicht abändernde bloße Erläuterungen" mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden können, so würde man in Anwendung auf die eingangs erwähnten Spezialfälle z. B. auf diese Entscheidung sich berufen können, um Statutennachträgen „gemeinnütziger" Gesellschaften, die lediglich die fehlende Vorschrift nachholen, daß gewisse statutarische Aenderungen nur mit Genehmigung eines staatlichen Organs zulässig seien, oder die den Gewinnprozentsatz von 6 auf 5 pCt. herabsetzen, rückwirkende Kraft zuzuerkennen. Denn solche Nachträge würden ja den gemeinnützigen Charakter durch seine Befestigung und Bestätigung mit dieser Nachholung nur „erläutern", ganz und gar nicht ändern.

Mit Sicherheit kann man sich aber in diesem Zusammenhang für die Berechtigung der gedachten Einschränkung berufen auf die mitgeteilten Entscheidungen des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 231, Bd. 17 S. 79 und 97, deren Tendenz sich offenbar in der gleichen Richtung bewegt, wenn sie bei schon vorhandenen Beschlüssen von Pensionskassengründungen die Nachholung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen mit Rückbeziehung auf den Gründungstag innerhalb gewisser Frist zuläßt.

In welchen Fällen von der Anwendung dieser Einschränkung Gebrauch zu machen wäre, ist natürlich quaestio facti, doch glaube ich, daß die vorerwähnten Merkmale, die nur Beispiele geben können, als Richtlinien verwertbar wären.

Das Schlußergebnis wäre demnach folgendes:

Die Steuerpflichtigen sind nur souverän in der Ordnung ihrer Angelegenheiten mit der Maßgabe, daß die Steuerbehörden daran gebunden sind, soweit diese Ordnung für die Zukunft wirken soll.

Sie sind auch souverän und binden die Steuerbehörden mit rückwirkender Kraft, soweit diese Ordnung lediglich bezwecken will, daß ein Zustand, der im großen und ganzen wirtschaftlich bereits demjenigen entspricht, an dessen Vorhandensein die Steuergesetzgebung bestimmte Folgen geknüpft hat, an sich bestehen bleibt, aber in vollem Umfange mit den von dieser Gesetzgebung vorgeschriebenen Erfordernissen ausgestattet wird, um dieser Folgen mit vollkommener Sicherheit schon für die Vergangenheit teilhaftig zu werden.

Geht die Ordnung über diesen Umfang hinaus, wird z. B. an Stelle eines Zustandes ein ganz anderer gesetzt, so versagt die Souveränität der Steuerpflichtigen gegenüber den Steuerbehörden, wenn dieser Ordnung rückwirkende Kraft beigelegt wird; die Ordnung wirkt diesen Behörden gegenüber nur für die Zukunft.

Ergeben sich aus der rein wirtschaftlichen Betrachtung, falls diese im Einzelfall möglich ist, Abweichungen von diesen Grundsätzen, so gehen sie den gefundenen Grundsätzen vor.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB.

Eine unrichtige, zum Schadensersatz verpflichtende Auskunft liegt nicht schon dann vor, wenn der Auskunftgebende erklärt, dem Beauskunfteten beträchtlich mehr Kredit einzuräumen, dabei aber verschweigt, daß er sich erst vor kurzem bei einem besonders hohen Kredit eine Sicherung hat geben lassen.

Urteil des OLG. Hamburg vom 4. 10. 1926 — I 198. 26 —; abgedr. HansGerZ. 1926, Hbl. Nr. 89.

Die Klägerin klagt auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser aus einer im Oktober/November 1925 an den Kaufmann St. auf Kredit bewirkten Lieferung von Waren zum Kaufpreis von 565,15 RM entstanden sei und entstehe. St. sei in Konkurs geraten. Die Beklagte sei ihr zum Ersatz des ihr aus der Kreditgewährung entstehenden Schadens verpflichtet, weil sie dem Vertreter der Klägerin H., als dieser sich nach der Kreditwürdigkeit St.'s erkundigt habe, wider besseres Wissen eine falsche Auskunft gegeben habe. Sie habe erklärt, daß sie St. weit höhere Beträge als 600 RM. kreditiere, dabei aber verschwiegen, daß sie diesen Kredit nur gegen Sicherheitsleistung gewährt habe. Die Bekagte hat sich demgegenüber unter Vorlegung des Sicherungsübereignungsvertrages vom 1. Juli 1925 erklärt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das OLG. verwarf die Berufung.

Gründe:

Die prozessuale Zulässigkeit der Feststellungsklage ist nicht zu beanstanden.

Die Klägerin behauptet nicht, daß der Inhaber der Beklagten unrichtige positive Angaben über St. und dessen geschäftliche Beziehungen zur Beklagten gemacht hat, sie erblickt die unerlaubte Handlung ausschließlich in dessen Verschweigen des vorliegenden Sicherungsübereignungsvertrages. Denn daß die Beklagte entgegen ihrer Darstellung auch vor Abschluß dieses Vertrages St. immer nur Kredit gegen Sicherheit gewährt habe, will die Klägerin offenbar gar nicht behaupten, weil ihr Zeuge H. aus eigener Wissenschaft nichts darüber wissen kann, ob die von der Klägerin zu widerlegende Behauptung der

Digitized by Google

Beklagten unrichtig ist, sie habe jahrelang St. 1000 bis 2000 RM ohne Sicherheit kreditiert und die Sicherung durch den Vertrag vom 1. Juli 1925 ausnahmsweise nur wegen eines ungewöhnlich hohen einmaligen Warenkredits verlangt. Das unstreitige Verschweigen des Bestehens dieses Vertrages seitens der Beklagten als die einzige Tatsache, welche die Klägerin zur Begründung ihres Schadensersatzanspruches geltend machen kann, rechtfertigt aber nicht die Feststellung, daß die Beklagte in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise der Klägerin v o r s ä t z l i c h Schaden zugefügt habe.

Daß der Vertrag mangels Vereinbarung eines die Besitzübergabe ersetzenden Rechtsverhältnisses keine Rechtswirkung hatte, ist nicht von Bedeutung. Erheblich ist nur, ob die Beklagte ihn für rechtswirksam h i e l t. Denn für die Fragen, ob ihre Handlungsweise gegen die guten Sitten verstößt und ob sie den Vorsatz der Schadenszufügung hatte, kann nur die Sachlage entscheidend sein, wie sie nach der subjektiven Beurteilung der Beklagten vorlag. Beide Fragen können aber nach Lage der Umstände des Falles nicht bejaht werden. Wenn auch der Inhaber der Beklagten, wie als sicher anzunehmen ist, davon überzeugt war, daß der Beklagten das Eigentumsrecht am gesamten Lagerbestand St.'s zustand, so hinderte dies doch nicht seine gleichzeitige Ueberzeugung, daß St. trotz dieses Umstandes ein Warenkredit von nur 600 RM ohne jede Gefahr eingeräumt werden könne; war doch St. nach dem Vertrage in der Lage, über seine Geschäftseinnahme frei zu verfügen, und hatte sich nach der unwiderlegten Behauptung der Beklagten als zuverlässiger Geschäftsmann erwiesen, welcher seine Schuldverpflichtungen zu erfüllen pflegte. Bei der Geringfügigkeit des in Frage stehenden Kredits mochte es der Beklagten nicht mit Unrecht unwichtig erscheinen, ob die Klägerin von dem Vertrage Kenntnis erhielt, weil sie eine Kreditgewährung in so geringem Umfange für ganz ungefährlich hielt. Aus diesem Grunde ist schon ein sittenwidriges Handeln der Beklagten nicht festzustellen, vor allem aber gestatten die Umstände des Falles nicht die Schlußfolgerung, daß sie das Bestehen des Vertrages in dem Bewußtsein verschwiegen habe, die Klägerin könne dadurch Schaden erleiden. In dieser Hinsicht ist insbesondere auch auf das Fehlen jedes Interesses der Beklagten an der Kreditgewährung durch die ihr ganz unbekannte Klägerin hinzuweisen.

II. Handelsrecht.

Zu § 54 HGB.

V e r t r e t u n g s m a c h t d e r B e a m t e n s t ä d t i s c h e r S p a r k a s s e n.

Urteil des RG. v. 12. 10. 1926 — II 69. 26 — T.

Die Klägerin, Reichsbankstelle X., nimmt die beklagte Stadtgemeinde aus einem Wechselgiro in Anspruch, das namens der städtischen Sparkasse von deren Rendanten und Gegenbuchführer Ve. und So. gezeichnet ist. Die Ermächtigung dieser beiden Beamten leitet die Klägerin daraus ab, daß die Beamten gemäß § 32 der Satzung der Sparkasse zur Vollziehung von Schecks befugt seien; dies habe in langer Uebung zur Zeichnung auch von Wechselverbindlichkeiten durch diese Beamten, und zur Duldung dieser Rechtshandlungen durch den Vorstand geführt; damit sei eine wenigstens stillschweigende Vollmacht auch zu Wechselzeichnungen erteilt worden. — Die Klage ist abgewiesen worden. Die Revision blieb ohne Erfolg.

A u s d e n G r ü n d e n d e s R e v i s i o n s u r t e i l s:

„Nach § 8 der Satzung der Sparkasse der beklagten Stadtgemeinde müssen Urkunden, durch welche die Sparkasse gegen Dritte verpflichtet werden soll, von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstands vollzogen und mit dem Siegel versehen sein, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Diesem Erfordernis entspricht . . . . das Giro, aus welchem die Beklagte . . . . . haftbar gemacht werden soll, um deswillen nicht, weil es, statt von den Vorstandsmitgliedern, von dem Rendanten und Gegenbuchführer gezeichnet ist. Gleichwohl erkennt das Berufungsgericht die verpflichtende Wirkung des Giros an, wenn seinen Zeichnern durch Duldung anderer, im Namen der Kasse von ihnen gezeichneter Wechselgirierungen seitens des Vorstands stillschweigend Vollmacht zu dieser Art von Geschäften erteilt worden ist. Zugleich wird im Gegensatz zu einer Entscheidung des KG. (Bank-Archiv XXIV S. 441 ff.) die Frage verneint, ob durch § 8 der Satzung Form und Vertretungsmacht für die die Kasse verpflichtenden Rechtsgeschäfte erschöpfend, und zwar derart geregelt sind, daß nur solche Verpflichtungserklärungen die Kasse binden, die in der Form des § 8 und von den dort bezeichneten Vertretern u r k u n d l i c h vollzogen sind.

Das BerG. hält dafür, daß nach § 32 der Satzung zwar für den Scheckverkehr eine Erweiterung der Befugnisse des Rendanten und Gegenbuchführers durch ihre Ermächtigung zur Vollziehung von Schecks im Verkehr mit der Reichsbank geschaffen sei, daß sich indessen diese Befugnis wegen der rechtlich-wirtschaftlichen Verschiedenheit zwischen Scheck und Wechsel nicht ohne weiteres auf den Wechselverkehr ausdehnen lasse.

Es zieht daher die . . . . unstreitige Tatsache, daß die beiden Zeichner des Giros ständig vor und nach Begebung des streitigen Wechsels im ganzen 130 Schecks, und zwar eigene wie fremde, für die Sparkasse gezeichnet haben, nicht weiter in Betracht, sondern erwägt nur, daß an Wechseln die Klägerin nur solche habe vorlegen können, die von einer einzigen Firma an die Sparkasse indossiert, von dieser mittels Indossaments des Rendanten und Gegenbuchführers an jene Firma zurückgelangt und von ihr an die Reichsbank begeben seien. Daraus sei zu schließen, daß es sich auf seiten der Kasse um Gefälligkeitsgiros gehandelt habe, die nicht in die Bücher eingetragen seien. Es lasse sich daher nicht feststellen, daß die Zeichner des Giros mit einer gewissen Häufigkeit und in einer Weise hervorgetreten seien, die den Anschein habe erwecken müssen, als seien sie befugt, den Wechselverkehr der Sparkasse zu erledigen. Es handele sich um ein vereinzeltes Vorkommnis, das für sich allein nicht genüge, die Annahme einer Duldung durch den Vorstand oder den Vorwurf unzulänglicher Ueberwachung zu tragen.

Die Revision rügt als rechtsirrig, daß die Ausdehnung der Befugnis der Zeichner des Giros zur Vollziehung von Schecks auf den Wechselverkehr lediglich wegen der rechtlich-wirtschaftlichen Verschiedenheit zwischen Scheck und Wechsel abgelehnt worden sei. Diese Begründung, so meint die Revision, wäre nur dann zutreffend, wenn es sich bei den Schecks nur um solche handeln würde, welche für die Sparkasse als Ausstellerin gezeichnet seien. Bei der hier nachgewiesenen Girierung bestehe weder rechtlich noch wirtschaftlich ein wesentlicher Unterschied zwischen Scheck und Wechsel. Die Tatsache, daß die Zeichner des streitigen Giros zahlreiche Schecks an die Reichsbank hätten girieren können, rechtfertige zum mindesten die Vermutung, daß der Vorstand bei Beaufsichtigung des Rendanten und Gegenbuchführers nicht die im Verkehr erforderte Sorgfalt bewiesen habe.

Diesen Ausführungen ist nicht zu folgen.

Das BerG. spricht sich nicht klar darüber aus, ob die Ermächtigung zur Vollziehung von Schecks, die nach § 32 der Satzung dem Rendanten und dem Gegenbuchführer gemeinschaftlich gegeben ist, sich auch darauf erstreckt, außerhalb des Giroverkehrs mit der Reichsbank von dritten Personen ausgestellte Schecks weiter zu girieren, oder ob sie nicht lediglich erleichterte, dem Kassenbeamten ohnehin zustehende Kassendispositionen bezweckt und daher auf die Ausstellung von Schecks im Giroverkehr mit der Reichsbank zu beschränken ist. Es kommt jedoch hierauf nicht entscheidend an, weil die Ausführungen des BerG. erkennen lassen, daß es weder einer aus § 32 der Satzung herzuleitenden Vollmacht der Beamten zu Girierungen von Schecks, noch der stillschweigenden Duldung dieser Girierungen durch den Vorstand eine Bedeutung für die Frage nach der Vollmacht zu Wechselgirierungen beimißt.

Die dafür gegebene Begründung der rechtlich-wirtschaftlichen Verschiedenheit zwischen Schecks und Wechseln ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es kommt nicht darauf an, daß es für die Haftung im Regreßwege, wenn eine solche besteht, keinen Unterschied macht, ob sie aus dem Giro eines Wechsels oder eines Schecks hergeleitet wird, sondern darauf, ob die Gefahren für den Indossanten allgemein in beiden Fällen gleich sind. Daß dies nicht der Fall ist, verkennt die Revision. Das strafrechtliche Risiko (§ 263 StGB.), das unter Umständen der Aussteller mit einer ungedeckten Scheckziehung läuft, macht die Girierung eines Schecks in der Praxis zu einem immerhin weniger gefährlichen Unternehmen als die Girierung eines Wechsels, der die Guthabenklausel nicht kennt. Schon aus diesem Gesichtspunkte ist es nicht angängig, der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vollmacht zu Scheckgirierungen über die Bedeutung der Erklärung hinaus eine Auslegung zu geben, die Geschäfte einschließen würde, welche eine größere Tragweite haben oder doch unter Umständen haben können. Diese Unterscheidung tritt auch in § 54 HGB. zutage. Der Handlungsbevollmächtigte ist zur Einziehung von Scheckverbindlichkeiten für den Prinzipal schon dann ermächtigt, wenn die ihm übertragenen Geschäfte solche Rechtshand-

Digitized by Google

lungen gewöhnlich mit sich bringen, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten ist er immer nur befugt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist. Diese besondere Erteilung kann zwar auch stillschweigend erfolgen (RGZ. 76, 203), aber es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn das BerG. diese stillschweigende Vollmacht unter Beiseitelassung der Scheckgiros nur auf der Grundlage der vorgelegten Wechsel würdigt. Und diese Würdigung wird von der Revision nicht angegriffen. Sie ist auch nicht zu beanstanden, da sie im Einklang steht mit den von der Rechtsprechung des RG. über die stillschweigende Vollmachtserteilung ausgestellten Grundsätzen (RGZ. 76 203, 71 221, 50 76, 65 235, 100 149, WarnE. 1913 Nr. 130, V 864/23, 427/24, II 49/26), und sich im übrigen auf tatsächlichem Gebiet bewegt.

Wenn die Reichsbank daher sichergehen wollte, daß die entsprechenden Rechtswirkungen in der Person der Beklagten eintreten, so war es an ihr, die Vertretungsmacht der Zeichner des Giros zu prüfen und sich die fehlende Gewißheit zu verschaffen, was angesichts der weitgehenden Publizität derartiger städtischer Einrichtungen, deren Satzungen öffentlich bekanntgemacht werden, ohne Schwierigkeiten zu erreichen gewesen wäre.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

III. Scheckrecht.

Zu § 10 Scheck-Ges., § 823 BGB.

Unwirksamkeit der Annahmeerklärung auf dem Scheck.

Urteil des RG. vom 25. März 1926 — IV 435. 25 —. T.

Die klagende Firma hat von einem Kunden einige Schecks auf die beklagte Bank entgegengenommen, die auf der Rückseite eine Annahmeerklärung der Bekl. trugen. Die Bekl. hat in der Folge die Einlösung der Schecks mangels Deckung abgelehnt. Hierin will die Klägerin eine unerlaubte Handlung der Bekl. erblicken. Ihr Anspruch auf Schadenersatz und jetzt Aufwertung ist indessen zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Die Kl. stützt, indem sie die Unwirksamkeit der die Einlösung zusagenden Erklärungen auf der Rückseite der Schecke im Hinblick auf RGZ. 105, 361 anerkennt, ihren Anspruch lediglich auf den Rechtsgrund der unerlaubten Handlung.

Darin, daß die Bekl., nachdem sie sich der rechtlichen Bedeutungslosigkeit der fraglichen Vermerke bewußt geworden ist, die Einlösung der Schecke verweigert hat, erblickt das BerG. mit Recht noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Es ist ein in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannter Grundsatz, daß derjenige, der sich auf ein ihm zur Seite stehendes Recht beruft, nicht gegen die guten Sitten verstoße. Das Gesetz würde dadurch wirkungslos gemacht werden, wenn man der es in Anspruch nehmenden Partei den Vorwurf einer Verletzung der guten Sitten machen wollte.

Die Revision meint diesen Vorwurf damit begründen zu können, daß die Bekl. auch nach der Auffassung des Berufungsgerichts durch die Nichteinlösung der Schecke gegen die Pflichten verstoßen habe, die ihr die kaufmännische Standesehre auferlege. Ob diese Auffassung des BerG. zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Vernachlässigung der Pflichten der kaufmännischen Standesehre noch nicht schlechthin als eine Verletzung der guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. gelten läßt.

In der genannten Entscheidung RGZ. 105 ist auf S. 363 angedeutet, daß eine Haftung aus dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung in Frage kommen könnte, wenn der Bezogene über den Bestand des Guthabens des Ausstellers eine wissentlich falsche Auskunft gegeben hätte. Daß hier die tatsächlichen Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs nach dieser Richtung nicht vorliegen, geht aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils... hervor.

Diese Feststellungen schließen auch die Annahme aus, daß die Bekl. bei Abgabe der unwirksamen Einlösungserklärungen fahrlässig gehandelt habe. Es kommt indessen hierauf nicht entscheidend an, da § 823 Abs. 1 BGB. als Klagegrund überhaupt versagt... Um eine Verletzung des Eigentums der Kl. von seiten der Bekl. handelt es sich nicht... Allerdings hatte das Verhalten der Bekl. eine Schädigung des Vermögens der Kl. zur Folge. § 823 Abs. 1 schützt aber nur bestimmte Rechtsgüter und Rechte, nicht das Vermögen schlechthin, und ein allgemeiner Schadenersatzanspruch wegen fahrlässiger Vermögensbeschädigung ist dem Rechte des BGB. fremd. (Vgl. RGZ. 97, 89; JW. 1907, 843; WarnE. 1908 Nr. 214.)

Der Revision war hiernach der Erfolg zu versagen.

Bücherbesprechungen.

Dr. Eberhard Schutte, Kommunal-Banken, Selbstverlag des Verfassers, Barmen.

Die vorliegende Schrift ist eine im Jahre 1922 zum Abschluß gebrachte Bonner Doktor-Dissertation, die damals äußerer Umstände wegen nicht gedruckt werden konnte. Umso dankenswerter ist es, daß sie nunmehr der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wird, behandelt sie doch ein Thema, das im besten Sinne aktuell ist, und das Interesse aller Wirtschaftskreise beansprucht. Es ist ein kleiner Ausschnitt aus dem großen Kapitel „die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft", deren vielfach verfehlte Betätigung in den letzten Jahren wiederholt zu scharfer Kritik Anlaß gegeben und erst vor kurzem zu einer eindrucksvollen Kundgebung der Gesamt-Wirtschaft geführt hat und deren grundsätzliche Nichtberechtigung zu einer privatwirtschaftlichen Betätigung außerhalb des eigentlichen Rahmens der Verwaltungsaufgaben nicht nachdrücklich genug immer wieder betont werden kann.

Der Verfasser gibt zunächst in gedrängter Kürze einen Ueberblick über die Entwicklung des deutschen Kommunal-Bankwesens von seinem Anfang bis zur Gegenwart sowie eine Darstellung des Wesens und der Organisation der Kommunal-Banken und bietet, indem er den Zusammenhang zwischen dem Einst und Jetzt klar herausschält, interessantes und wertvolles Material demjenigen, dem es um ein tiefes Eindringen in die Materie zu tun ist. Besonders interessant ist die Feststellung, daß der kräftige Anlauf, den die Entwicklung des Kommunal-Bankwesens nach dem Kriege nahm, in erster Linie auf das Bestreben der Kommunen zurückzuführen ist, sich ergiebige Einnahmequellen zu verschaffen, wenn man zwar auch die Errichtung kommunaler Banken weiterhin schamhafter Weise damit zu begründen suchte, daß man die Kommunen der Gefahr einer Bedrohung ihrer Kreditbedürfnisse durch die fortschreitende Vertrustung des Bankwesens entziehen, weiter alle noch brachliegenden Kapitalien, um sie im eigenen Wirtschaftsbezirk zu verwenden, erfassen, und endlich für den gesamten Mittelstand, Handwerker und Kleingewerbetreibende, Arbeiter und Beamte neue, billigere Kreditquellen schaffen müsse.

Wie wenig die Kommunal-Banken geeignet sind, diese ihnen zugedachten Aufgaben tatsächlich zu erfüllen, zeigt der Hauptteil der Abhandlung, der sich in sachlicher Methodik mit der kritischen Würdigung des Kommunal-Bankwesens befaßt. In überzeugender Weise wird der Nachweis erbracht, daß eine Kommunal-Bank, will sie der Kommune wirklich Gewinne einbringen und nicht mit Verlusten abschließen, trotz der ihr gewährten nicht zu rechtfertigenden steuerlichen Vergünstigungen nicht billiger als eine Privatbank arbeiten kann, eine Tatsache, die auch von einsichtigen Vertretern aus den Kreisen der Kommunal-Banken keineswegs bestritten wird, wofür die Abhandlung einige Zitate aus Reden und Ausführungen von Leitern von Kommunal-Banken als Belege bringt. Im Zusammenhang hiermit interessiert die Feststellung, daß verschiedene Kommunal-Banken als Belege bringt. Im Zusammenhang hiermit interessiert die Feststellung, daß verschiedene Kommunal-Banken, von denen bekannt ist, daß sie sich tatsächlich als eine Gewinnquelle für die Kommune erwiesen haben, stets den Privatbanken gleichbleibende Zinsen und Gebührenregelung hatten, wodurch allein befriedigende Jahresergebnisse erzielt werden konnten. Da, wo die Gebührensätze wesentlich unter den Sätzen der Privatbanken gelegen haben, sei dies — teilweise eingestandenermaßen — nur aus Konkurrenzgründen auf Kosten und zum Nachteile des Kommunal-Verbandes geschehen.

Die Behauptung, daß die Kommunal-Banken notwendig seien, um den Mittelstand und die sogenannten „kleinen Leute" mit billigem Kredit zu versorgen, schlägt also nicht durch. Um diese Kreise aber überhaupt mit Kredit zu versorgen, dazu bedarf es nicht erst der Errichtung von Kommunal-Banken, dazu genügen die Sparkassen auch.

Mit Recht wird auch auf eine gewisse Gefahr der Kundenbehandlung durch die Kommunal-Banken hingewiesen, die darin liegt, daß bei dieser Behandlung leicht politische Beweggründe den Auschlag geben können. Denn es ist die Befürchtung nicht

Digitized by Google

von der Hand zu weisen, daß diejenige Partei, die in einer Kommune die Macht hat, auch leicht — unter Hintansetzung kaufmännischer Erwägungen — darauf dringt, daß die Kommunal-Bank in erster Linie denjenigen Kreisen Kredithilfe gewährt, die die betreffende Partei vertritt. — Die kritische Prüfung befaßt sich alsdann mit der Frage: Sind die Kommunal-Banken wirklich notwendig zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Kommune und der Nutzbarmachung brachliegender Kapitalien?

Wie der Verfasser zeigt, erweist sich auch diese Begründung bei näherem Zusehen im wesentlichen als leeres Schlagwort, umsomehr, als es sich um eine Aufgabe handelt, die von den Sparkassen ebensogut gelöst werden kann. Damit gelangt die Kritik von selbst zu dem Urgrund der Errichtung der Kommunal-Banken, nämlich dem Bestreben, den Kommunen vermehrte Gewinne zuzuführen. Es ist außerordentlich reizvoll zu sehen, wie der Verfasser in seiner doch bereits 1922 vollendeten Schrift den Kommunal-Banken auch in dieser Beziehung eine recht ungünstige Prognose stellt, eine Prognose, die sich in beinahe überraschend kurzer Zeit verwirklicht hat. Wenn der Verfasser darauf hinweist, daß die augenblicklichen, d. h. die im Jahre 1922 gegebenen — aus den besonderen Verhältnissen der Inflationszeit resultierenden — Gewinnchancen mit einer Aenderung der Verhältnisse ebenfalls eine wesentliche Aenderung erfahren würden, daß dann selbst bei vorsichtigster Art der Geschäftsführung auch in Bezug auf sogenannte „sichere" Geschäfte Verluste nicht auszuschließen seien und daß bei der ganzen Besetzung der öffentlich-rechtlichen Institute mit für den eigentlichen Bankbetrieb wenig geeigneten Kräften die Gefahr von Verlusten doppelt groß sei, besonders, da das Streben nach der Erzielung möglichst großer Gewinne im Interesse der Kommune ganz naturgemäß zum Eingehen gewagter, über die Grenze der Satzungen hinausgehender Geschäfte verleiten müsse — wenn der Verfasser weiterhin darauf hinweist, daß derartige Verluste bei dem schwachen Grundkapital und den unzureichenden Sicherheitsrücklagen der meisten Kommunal-Banken die Gefahr einer Inanspruchnahme der durchaus unbeteiligten Steuerzahler in greifbare Nähe rückt, und wenn er dann unter Zusammenfassung aller dieser Momente zu der Ueberzeugung gelangt, daß für die Kommunal-Banken selbst die Erfüllung ihres eigentlichen, wenn auch nicht immer offen zugestandenen Zweckes, den Kommunen einträgliche Gewinne zuzuführen, nichts weniger als gewährleistet sei, so muß man ihm zugestehen, daß er mit sicherem Blick die großen Nachteile und Gefahren des ganzen kommunalen Banksystems richtig erkannt hat. Die recht bedauerlichen und peinlichen, teilweise geradezu skandalösen Vorfälle, die sich in den letzten Jahren bei einer Reihe von Kommunalbanken ereignet haben, und die der Verfasser selbst kurz in seinem Vorworte skizziert, legen ein nur zu beredtes Zeugnis hierfür ab. Sie beweisen, daß, wenn die vorliegende Schrift auch bereits im Jahre 1922 erstanden ist, die von ihr behandelten Fragen doch nichts weniger als veraltet sind. Man wird ihr daher auch wünschen können, daß sie in allen Wirtschaftskreisen das Interesse findet, das sie verdient.

Unberücksichtigt geblieben, oder doch wenigstens nicht mit der wünschenswerten Schärfe hervorgehoben ist allerdings ein wichtiger, vielleicht sogar der wichtigste Gesichtspunkt, nämlich der: selbst wenn es den Kommunal-Banken gelingt, in Erfüllung ihres eigentlichen, aber — wie erwähnt — nicht immer zugestandenen Zweckes, den Kommunen einträgliche Gewinne zuzuführen, so können diese Gewinne doch immer nur auf Kosten der das gleiche Gewerbe betreibenden Wirtschaftskreise erzielt werden und zwar von Kreisen, die sich zur volkswirtschaftlich richtigen Ausübung dieses Gewerbes durchaus als befähigt und genügend erwiesen haben. Jeder Erfolg der Kommunal-Banken bedeutet also eine Schwächung der das gleiche Gewerbe betreibenden Wirtschaftskreise und eine Verminderung ihrer Steuerkraft. Was die Kommunen also auf der einen Seite erzielen, verlieren sie auf der anderen Seite wieder. Resultat also günstigenfalls:

Schwächung volkswirtschaftlich wertvoller und von den Kommunal-Banken nie voll zu ersetzender privatwirtschaftlicher Betriebe zugunsten der öffentlichen Hand ohne jeden greifbaren Nutzeffekt.

Trifft eine Kommunal-Bank aber ein größerer Verlust — und mit derartigen Verlusten muß vor allen Dingen im Hinblick auf die bezeichnenden Beispiele der vergangenen Jahre immer gerechnet werden — dann haben letzten Endes die Steuerzahler und unter ihnen das durch die Konkurrenz der Kommunal-Banken geschädigte und in seiner Steuerkraft bereits geschwächte Bankgewerbe für diesen Verlust auch noch einzustehen. Die ganze Sinnwidrigkeit der öffentlichen Hand in der Privatwirtschaft — soweit sie abseits der eigentlichen Verwaltungsaufgaben liegt, und daher ohne zwingenden Grund sich vollzieht — wird damit hinreichend gekennzeichnet: Ist der Betrieb wirklich ertragreich, muß die Privatwirtschaft darunter leiden. Effekt wegen Ausfalles an Steuern für die Kommune gleich Null, für die Privatwirtschaft eine empfindliche Schädigung. Treten Verluste ein, muß die so wie so schon geschwächte Privatwirtschaft zwangsweise noch dazu herhalten, einem törichten, für die volkswirtschaftlichen Belange durchaus entbehrlichen Konkurrenten wieder zu sanieren, ein Ergebnis, das in seiner wirtschaftlichen Unvernunft, man möchte fast sagen Absurdität kaum übertroffen werden kann. Es steht zu hoffen, daß die in dieser Beziehung sich mehr und mehr durchsetzende Erkenntnis aller Wirtschaftskreise auch die Mittel und Wege zu einer Aenderung der bisherigen Verhältnisse finden wird. Dr. Lutze, Köln.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Entwicklung deutscher Kreditbanken vom 1. 1. 1924 bis 30. 6. 1926[1]).

(Schluß.)

Von weiteren Einzelheiten der Bilanz ist vor allem die Gliederung der Debitoren und der Kreditoren von Interesse. Hierbei muß allerdings von vornherein auf die Darstellung der Gliederung am 1. 1. 1924 verzichtet werden; die Zahl der Banken, die bereits bei der Goldmarkeröffnungsbilanz in der weitgehenden Gliederung der Posten dem vereinbarten Schema der Zweimonatsbilanzen folgten, ist so gering, daß sich kein einigermaßen zutreffendes Bild für die einzelnen Gruppen gewinnen läßt. Die Untersuchung kann sich also nur auf die letzten vier Stichtage — beginnend mit dem 31. 12. 1924 — erstrecken. Zur Ueberwindung der Schwierigkeit, daß von den 58 Banken in den Jahresbilanzen Ende 1924 10 Banken und Ende 1925 8 Banken die Debitoren bzw. Kreditoren nicht gliederten, wurde deren Struktur bei diesen Instituten an Hand der innerhalb der Berichtszeit veröffentlichten Zweimonatsbilanzen untersucht und hieraus Näherungswerte für jene beiden Stichtage errechnet, deren Genauigkeit für den Zweck und die Anlage dieser Untersuchung durchaus genügen dürfte.

Bei der Zerlegung der Debitoren in gedeckte und ungedeckte ergibt die Uebersicht in Tabelle 6 zwei Feststellungen. Der Anteil der gedeckten an den gesamten Debitoren steigt von Guppe I bis zu Gruppe IV, d. h. der Prozentsatz der gedeckten Debitoren ist bei den Banken mit kleinerem Aktienkapital größer. Eine kleine Abweichung zeigt die Gruppe II, bei der dieser Prozentsatz — aber nur Ende 1924 und Mitte 1925 — etwas kleiner ist als bei Gruppe I. Das andere Charakteristikum der Entwicklung ist die ständige Zunahme des prozentualen Anteils der gedeckten an den gesamten Debitoren. Eine kleine Einschränkung ist hier für die Gruppen I und II zu machen; vom Ende 1924 bis Mitte 1925 zeigte sich ein allerdings nur geringfügiger Rückgang dieses Prozentsatzes, der dann bei Gruppe II stärker als bei Gruppe I anstieg. Die Krisenerscheinungen im Wirtschaftsleben der letzten zwei Jahre dürften in dieser Entwicklung zum Ausdruck gelangen.

In der Gruppe I erhöhte sich der Anteil der gedeckten Debitoren von 53 % Ende 1924 auf 67 % Mitte 1926. Aber selbst mit diesem Betrag blieb er hinter dem Verhältnis der Vorkriegszeit zurück, wo er 76—77 % betrug. Bei der Gesamtheit von fast hundert „Provinzbanken", die vor dem Kriege ihre Debitoren gegliedert auswiesen, umfaßten die gedeckten Debitoren damals zwei Drittel, also etwa 67 % der Debitoren, während bei den dem Charakter ihnen entsprechenden Gruppen II—IV Mitte 1926 dieser Prozentsatz 72 % ausmachte. Es haben sich also die Verhältnisse gewissermaßen vertauscht.

Faßt man — um der Vollständigkeit wegen auch dies zu erwähnen — Berliner Großbanken und Provinzbanken zusammen, so ergab sich für sie vor dem Kriege ein Anteil der gedeckten Debitoren von 71 %; wie in Tabelle 6 gezeigt wird, sind Mitte 1926 bei den zusammengefaßten Gruppen I—IV 68 % der Debitoren gedeckt.

In den Tabellen 7—10 sind die Kreditoren der einzelnen Gruppen — in Tabelle 11 die sämtlicher 58 Banken — nach dem Schema der Zweimonatsbilanzen gegliedert dargestellt, und zwar in der Abteilung A den absoluten Beträgen nach. Eine Uebersicht über die Struktur der Kreditoren sucht die Abteilung B zu geben, indem sie den prozentualen Anteil der einzelnen Posten an der — also gleich 100 gesetzten — Gesamtheit der Kreditoren aufzeigt. Da letztere, wie in den Tabellen 1—5 gezeigt wurde, einen bisher ständig wachsenden Anteil an der Bilanzsumme ausmachen, wurde in der Abteilung C eine Uebersicht über die prozentuale Beteiligung der Kreditorenglieder an der Bilanzsumme gegeben.

[1]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 7 vom 1. Januar 1927, S. 186—190.

Digitized by Google

Man kann die Kreditoren in drei Gruppen teilen: in die Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Bankfirmen (Posten 1—3), die Einlagen auf provisionsfreier Rechnung (= „Depositen") und die „sonstigen Kreditoren" (aus dem Kontokorrentverhältnis). Hierbei ist zu beachten, daß die Buchungsmethoden nicht einheitlich, die Grenzen also fließend sind. Will man nun die Verbindlichkeiten (aus dem Kreditorenkonto) in kurzfristige und langfristige scheiden, so erscheint es zulässig, die Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Bankfirmen als vorwiegend kurzfristig zu betrachten und sie mit den bis zu 7 Tagen fälligen Depositen und sonstigen Kreditoren am Schluß der Tabelle zusammenzufassen. Daß solche theoretischen Konstruktionen im Ernstfall sich stark verschieben können, daß also eine Bank einerseits Verbindlichkeiten mit längerer Kündigungsfrist auf Verlangen auch in kürzester Frist wird erfüllen müssen, andererseits gerade dann Verbindlichkeiten gegenüber anderen Bankinstituten sich zu langfristigen wandeln werden, ist zu oft dargelegt worden, um hier noch erörtert zu werden.

Den prozentualen Anteil dieser als vorwiegend kurzfristig bezeichneten Posten an den gesamten Kreditoren an den vier Stichtagen (außerdem in Gruppe I *für Ende 1912 und 1913 in Kursivschrift*) zeigt folgende Uebersicht:

Gruppe I:	66,7	64,1	61,6	62,7	*60,1*	*62,7*
Gruppe II:	68,8	65,3	64,9	63,3		
Gruppe III:	60,7	62,3	56,5	54,9		
Gruppe IV:	64,9	61,0	51,8	49,8		
Gruppen I—IV:	66,7	64,1	61,6	62,2		

In der Gruppe I zeigt sich also von Ende 1924 bis Ende 1925 ein Rückgang, dann bis Mitte 1926 ein kleiner Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten bis zu 62,7 %; es ist dies genau die gleiche Verhältniszahl wie Ende 1913. In den Gruppen II und IV findet sich ein ständiger, bei Gruppe IV viel stärkerer Rückgang, während Gruppe III den höchsten Stand Mitte 1925 zeigt.

Die ersten drei Posten der Kreditoren, die Verbindlichkeiten gegenüber Bankinstituten, zeigen in Prozenten der gesamten Kreditoren folgende Gruppierung und Entwicklung an den vier Stichtagen (in der Gruppe I die *Angaben für Ende 1912 und 1913 in Kursivschrift*):

Gruppe I:	21,5	23,2	20,6	18,5	*(8,1*	*9,9)*
Gruppe II:	19,0	18,2	19,8	17,4		
Gruppe III:	10,2	15,9	13,2	10,7		
Gruppe IV:	7,2	7,9	7,7	6,0		
Gruppen I—IV:	20,5	22,1	19,9	17,9		

Es ergibt sich hieraus, daß der Anteil dieser Posten an den Gesamtkreditoren bei den größeren Instituten größer ist als bei den kleineren, und zweitens, daß im großen und ganzen — mit einzelnen Abweichungen — innerhalb der Berichtszeit ein gewisser prozentualer (also relativer) Rückgang (zu Gunsten der Depositen) zu verzeichnen ist. Im übrigen aber besteht ein großer Unterschied gegenüber der Vorkriegszeit, wo der Anteil in Gruppe I 8—10 % betrug, während er Mitte 1926 18,5 % ausmachte. Diese Veränderung ist einmal bedingt durch die stärkere Benutzung von Krediten, die der Kundschaft bei Dritten (sc. Bankinstituten) zur Verfügung gestellt wurden. Während diese Akkreditive vor dem Kriege nur 0,6 % der Kreditoren betrugen, beläuft sich dieser Anteil in Gruppe I und II Mitte 1926 auf 5—7 %, in Gruppe III ist er viel geringer und fehlt in Gruppe IV gänzlich.

Zu zweit ist jene Veränderung aber noch bedingt durch die jetzt in erheblich größerem Ausmaße verwalteten Guthaben anderer Bankinstitute; sie betrugen Mitte 1926 in I 12,9, in II 10,5, in III 6,8 und in IV 5,3 %, Ende 1912 in I jedoch nur 7,1 % und Ende 1913 8,9 %. Dieser Erscheinung entspricht (größtenteils) auf der Gegenseite der Posten Nostroguthaben (vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 187).

Bei der Betrachtung der Einlagen auf provisionsfreier Rechnung (hier kurz Depositen genannt) und der „sonstigen Kreditoren" (also vorzugsweise der aus dem Kontokorrentverhältnis entstehenden Einlagen auf provisionspflichtiger Rechnung) ist darauf hinzuweisen, daß diese Konten bei den verschiedenen Banken nicht einheitlich behandelt werden, ferner aber auch, daß die Depositen der Jetztzeit nicht unbedingt den Charakter von Sparkapitalien tragen.

Die Gruppierung und Entwicklung der Depositen in Prozenten der Kreditoren ergibt die folgende Uebersicht (*1912 und 1913 wie oben*):

Gruppe I:	35,9	37,5	47,1	49,7	*(45,0*	*47,0)*
Gruppe II:	33,0	35,8	44,7	47,7		
Gruppe III:	44,1	47,9	49,8	53,9		
Gruppe IV:	58,2	56,1	66,0	65,3		
Gruppen I—IV:	36,1	38,0	47,1	49,7		

Ihr sei zunächst eine gleiche Uebersicht über die „sonstigen Kreditoren" gegenübergestellt:

Gruppe I:	42,6	39,3	32,3	31,8	*(46,9*	*43,1)*
Gruppe II:	48,0	46,0	35,5	34,9		
Gruppe III:	45,6	36,2	36,9	35,4		
Gruppe IV:	34,7	35,9	26,3	28,7		
Gruppen I—IV:	43,4	40,0	33,0	32,4		

Aus diesen beiden Tabellen scheint eine bestimmte Entwicklungstendenz sich feststellen zu lassen: eine relative Zunahme der Depositen und ein etwas weniger starker relativer Rückgang der sonstigen Kreditoren. Aus räumlichen Gründen muß von einer weitergehenden Kommentierung der Veränderung dieser Relationen hier abgesehen werden. Es sei nur noch bemerkt, daß der prozentuale Anteil der Depositen Mitte 1926 jenen der Vorkriegszeit etwa gleichkam, während dieser Anteil bei den sonstigen Kreditoren vor dem Kriege mit 47—43 % größer war als Mitte 1926 mit 32 %; hiermit wird der Ausgleich mit dem oben dargelegten Unterschied bei den Verbindlichkeiten gegen Bankinstitute geschaffen.

Will man untersuchen, wie sich die Depositen plus sonstige Kreditoren nach den Fälligkeiten gliedern, so empfiehlt es sich, statt der Zahlen in den Abteilungen B der Tabellen 7—11 — die die Anteile an den gesamten Kreditoren angeben — diese Gliederung in Prozenten der Depositen plus sonstigen Kreditoren darzustellen. Dies ergibt für die vier Stichtage (*für 1912 und 1913 wiederum in Kursivschrift*) folgendes Zahlenbild, bei dem also Depositen plus sonstige Kreditoren gleich 100 gesetzt sind:

A. Depositen plus sonstige Kreditoren innerhalb 7 Tagen fällig.

Gruppe I:	57,6	53,3	51,6	54,2	*(56,6*	*58,6)*
Gruppe II:	61,5	57,6	56,2	55,6		
Gruppe III:	56,3	55,2	49,8	49,5		
Gruppe IV:	62,1	57,5	47,8	46,6		
Gruppen I—IV:	58,1	54,0	52,1	54,1		

B. Depositen plus sonstige Kreditoren zwischen 7 Tagen und 3 Monaten fällig.

Gruppe I:	39,9	44,5	44,5	42,7	*(30,6*	*29,1)*
Gruppe II:	36,7	39,6	39,9	40,9		
Gruppe III:	35,7	33,3	35,6	32,1		
Gruppe IV:	30,1	33,5	39,5	39,4		
Gruppen I—IV:	39,1	43,2	43,4	41,9		

C. Depositen plus sonstige Kreditoren später als nach 3 Monaten fällig.

Gruppe I:	2,5	2,2	3,9	3,1	*(12,8*	*12,3)*
Gruppe II:	1,8	2,8	3,9	3,5		
Gruppe III:	8,0	11,5	14,6	18,4		
Gruppe IV:	7,8	9,0	12,7	14,0		
Gruppen I—IV:	2,8	2,8	4,5	4,0		

Die kurzfristig fälligen Gelder stellen am Ende der Berichtszeit einen geringeren Anteil dar als zu ihrem Beginn; während sie bei den Gruppen II—IV von Ende 1925 bis Mitte 1926 sich relativ nur wenig verändern, steigt der Anteil bei der Gruppe I von 51,6 % auf 54,2 %. Gegenüber der Vorkriegszeit, wo er in Gruppe I 57—59 % betrug, steht er im letzten Teil der Berichtszeit im Ausmaß etwas zurück.

Die langfristigen, d. h. später als nach 3 Monaten fälligen Gelder haben zwar von 1924—1926 absolut und relativ zugenommen (mit einem relativen Rückgang von Ende 1925 bis Mitte 1926 in I und II), bleiben aber in ihrem Ausmaß mit 3—4 % erheblich hinter den Verhältnissen der Vorkriegszeit zurück, wo sie 12—13 % der Depositen plus sonstigen Kreditoren ausmachten. In den Gruppen III und IV allerdings zeigt sich ein höherer Prozentsatz, an dem hauptsächlich die Depositen beteiligt sind.

Die „mittelfristigen", d. h. zwischen 7 Tagen und 3 Monaten fälligen Gelder sind — bis auf Gruppe III — im Laufe der Berichtszeit leicht angestiegen. Sie sind mit 41—43 % jetzt nicht unwesentlich höher als in der Zeit vor dem Kriege, wo sie hautpsächlich wegen des stärkeren Anteils der langfristigen Gelder nur 29—30 % betrugen.

Von weiteren Untersuchungen über die Entwicklung der Kreditbanken, insbesondere über die Größenbeziehungen zwischen einzelnen Bilanzposten, soll hier abgesehen werden; für dahingehende Betrachtungen kann aus dem Tabellenwerk das erforderliche Material entnommen werden.

Digitized by Google

. . . .	73 987	105 607	129 192	146 617	63,8	65,8	74,2	76,9
. . . .	42 020	54 830	44 967	44 072	36,2	34,2	25,8	
. . . .	116 007	160 437	174 159	190 689	100	100	100	100
. . . .	18 551	27 389	31 887	39 149	71,9	73,7	78,5	81,6
. . . .	7 253	9 774	8 753	8 850	28,1	26,3	21,5	
. . . .	25 804	37 163	40 640	47 999	100	100	100	100
. . . .	1 037 038	1 511 721	1 898 024	2 094 099	53,6	53,1	64,8	68,1
. . . .	896 864	1 334 371	1 030 640	980 720	46,4	46,9	35,2	
. . . .	1 933 902	2 846 092	2 928 664	3 074 819	100	100	100	100

Tabelle 7. Gliederung der Kreditoren der Gruppe I.

(6 Berliner Großbanken.)

	A: In 1000 Reichsmark				B: In Prozenten der jeweiligen Kreditoren				C: In Prozenten der jewe Bilanzsumme (vgl. Tabelle 1)			
	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	30. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
. . .	7 076	2 704	2 070	37 716	0,2	0,1	0,1	0,8	0,16	0,08	0,08	
Dritten . . .	198 790	338 612	382 211	234 810	6,2	8,2	8,5	4,8	5,08	6,75	7,05	
Bank- . . .	480 710	616 913	544 067	627 913	15,1	14,9	12,0	12,9	12,37	12,26	9,95	
. . .	*1 146 203*	*1 849 236*	*2 126 827*	*2 411 882*	*35,9*	*37,5*	*47,1*	*49,7*	*29,40*	*30,86*	*39,05*	
fällig .	611 391	796 770	1 092 336	1 269 845	19,2	19,3	24,2	26,2	15,72	15,88	20,06	
bis zu . . .	521 173	729 058	1 005 150	1 085 307	16,3	17,6	22,2	22,3	13,35	14,48	18,40	
onaten . . .	13 639	23 408	29 341	56 730	0,4	0,6	0,7	1,2	0,33	0,49	0,58	
. . .	*1 359 791*	*1 619 892*	*1 464 389*	*1 544 362*	*42,6*	*39,3*	*32,3*	*31,8*	*34,89*	*32,34*	*26,78*	
fällig .	829 760	891 080	760 490	873 651	26,0	21,6	16,8	18,0	21,29	17,78	13,93	
bis zu . . .	479 833	683 990	594 064	605 709	15,0	16,6	13,1	12,5	12,29	13,66	10,86	
onaten . . .	50 198	44 822	109 835	65 002	1,6	1,1	2,4	1,3	1,31	0,91	1,99	
ig [1., . . .	2 127 727	2 646 079	2 781 174	3 043 935	66,7	64,1	61,6	62,7	54,63	52,75	51,07	
) u. c) . . .	1 064 843	1 481 278	1 738 390	1 812 748	33,3	35,9	38,4	37,3	27,27	29,55	31,83	

Digitized by Google

Tabelle 8. Gliederung der Kreditoren der Gruppe II.

(7 Banken mit einem Aktienkapital von 10 000 000 RM und mehr.)

	A: In 1000 Reichsmark				B: In Prozenten der jeweiligen Kreditoren				C: In Prozenten der jeweiligen Bilanzsumme (vgl. Tabelle 2)			
	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Nostroverpflichtungen	3 866	4 725	2 002	859	0,7	0,7	0,3	0,1	0,52	0,51	0,22	0,08
2. Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	25 298	47 725	55 189	53 851	4,2	7,1	7,5	6,8	3,12	5,20	5,60	5,20
3. Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	84 589	69 708	88 009	82 606	14,1	10,4	12,0	10,5	10,46	7,62	8,96	8,02
4. *Einlagen auf provisionsfreier Rechnung*	*197 312*	*240 734*	*327 699*	*377 494*	*33,0*	*35,8*	*44,7*	*47,7*	*24,49*	*26,24*	*33,39*	*36,94*
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig	83 609	89 142	155 926	173 523	14,0	13,3	21,3	21,9	10,39	9,75	15,91	16,73
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	110 028	142 583	153 263	185 630	18,4	21,2	20,9	23,5	13,65	15,54	15,61	17,95
c) später als nach 3 Monaten fällig	3 675	9 009	18 500	18 341	0,6	1,3	2,5	2,3	0,45	0,95	1,87	1,76
5. *„sonstige Kreditoren"*	*287 251*	*309 025*	*260 047*	*275 901*	*48,0*	*46,0*	*35,5*	*34,9*	*35,62*	*33,72*	*26,52*	*26,66*
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig	214 431	226 818	174 202	189 360	35,8	33,8	23,8	24,0	25,56	24,78	17,78	18,34
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	67 597	75 390	81 263	81 732	11,3	11,2	11,1	10,3	8,38	8,21	8,29	7,87
c) später als nach 3 Monaten fällig	5 223	6 817	4 582	4 809	0,9	1,0	0,6	0,6	0,67	0,75	0,45	0,46
Kreditoren, a) vorwiegend kurzfristig [1., 2., 3., 4.a) und 5.a)]	411 793	438 118	475 328	500 199	68,8	65,3	64,9	63,3	51,05	47,86	48,48	48,36
b) nicht kurzfristig [4.b) u. c) sowie 5.b) u. c)]	186 523	233 799	257 608	290 512	31,2	34,7	35,1	36,7	23,15	25,44	26,22	28,04
Kreditoren insgesamt (1. bis 5.)	**598 316**	**671 917**	**732 936**	**790 711**	**100**	**100**	**100**	**100**	**74,2**	**73,3**	**74,7**	**76,4**

Tabelle 9. Gliederung der Kreditoren der Gruppe III.

(22 Banken mit einem Aktienkapital zwischen 10 000 000 und 1 000 000 RM.)

	A: In 1000 Reichsmark				B: In Prozenten der jeweiligen Kreditoren				C: In Prozenten der jeweiligen Bilanzsumme (vgl. Tabelle 3)			
	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Nostroverpflichtungen	1 815	11 791	3 006	7 288	0,9	4,8	1,2	2,5	0,63	3,43	0,87	1,84
2. Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	3 876	4 262	7 962	4 063	2,0	1,7	3,1	1,4	1,40	1,21	2,25	1,03
3. Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	13 898	23 129	22 747	19 704	7,3	9,4	8,9	6,8	5,10	6,71	6,47	5,01
4. *Einlagen auf provisionsfreier Rechnung*	*83 859*	*117 928*	*127 798*	*156 752*	*44,1*	*47,9*	*49,8*	*53,9*	*30,78*	*37,06*	*36,20*	*39,72*
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig	35 386	52 925	48 727	62 069	18,7	21,5	19,0	21,4	13,05	15,35	13,81	15,77
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	41 692	50 055	58 784	60 847	21,9	20,3	22,9	20,9	15,29	14,49	16,65	15,40
c) später als nach 3 Monaten fällig	6 781	14 948	20 287	33 836	3,6	6,1	7,9	11,6	2,51	4,36	5,74	8,55
5. *„sonstige Kreditoren"*	*86 657*	*89 136*	*94 632*	*103 026*	*45,6*	*36,2*	*36,9*	*35,4*	*31,83*	*25,85*	*26,83*	*26,09*
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig	60 375	61 195	62 163	66 521	31,8	24,9	24,2	22,8	22,20	17,78	17,59	16,80
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	19 266	19 006	20 373	22 665	10,1	7,7	8,0	7,8	7,05	5,50	5,82	5,75
c) später als nach 3 Monaten fällig	7 016	8 935	12 096	13 840	3,7	3,6	4,7	4,8	2,58	2,57	3,42	3,54
Kreditoren, a) vorwiegend kurzfristig [1., 2., 3., 4.a) und 5.a)]	115 350	153 302	144 605	159 645	60,7	62,3	56,5	54,9	42,37	44,48	41,08	40,46
b) nicht kurzfristig [4.b) u. c) sowie 5.b) u. c)]	74 755	92 944	111 540	131 188	39,3	37,7	43,5	45,1	27,43	26,92	31,62	33,24
Kreditoren insgesamt (1. bis 5.)	**190 105**	**246 246**	**256 145**	**290 833**	**100**	**100**	**100**	**100**	**69,8**	**71,4**	**72,7**	**73,7**

Digitized by Google

Tabelle 10. Gliederung der Kreditoren der Gruppe IV.

(23 Banken mit einem Aktienkapital von 1 000 000 RM und weniger.)

	A: In 1000 Reichsmark				B: In Prozenten der jeweiligen Kreditoren				C: In Prozenten der jeweiligen Bilanzsumme (vgl. Tabelle 4)			
	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Nostroverpflichtungen	529	789	279	472	1,4	1,5	0,5	0,7	1,03	1,15	0,39	0,55
2. Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	2 210	3 323	3 955	3 492	5,8	6,4	7,2	5,3	4,25	4,90	5,58	4,19
4. *Einlagen auf provisionsfreier Rechnung*	*22 252*	*28 930*	*36 408*	*42 598*	*58,2*	*56,1*	*66,0*	*65,3*	*42,66*	*42,92*	*51,15*	*51,59*
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig	11 788	11 907	13 363	13 987	30,8	23,0	24,2	21,5	22,58	17,60	18,76	16,99
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	8 832	13 618	18 111	22 257	23,1	26,5	32,9	34,1	16,93	20,27	25,50	26,94
c) später als nach 3 Monaten fällig	1 632	3 405	4 934	6 354	4,3	6,6	8,9	9,7	3,15	5,05	6,89	7,66
5. *„sonstige Kreditoren"*	*13 275*	*18 524*	*14 511*	*18 738*	*34,7*	*36,9*	*26,3*	*28,7*	*25,44*	*27,46*	*20,38*	*22,67*
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig	10 308	15 433	10 986	14 562	26,9	29,9	19,9	22,3	19,72	22,87	15,42	17,62
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	1 888	2 194	1 977	1 888	4,9	4,3	3,6	2,9	3,59	3,29	2,79	2,29
c) später als nach 3 Monaten fällig	1 079	897	1 548	2 288	2,9	1,7	2,8	3,5	2,13	1,30	2,17	2,76
Kreditoren, a) vorwiegend kurzfristig [1., 2., 3., 4.a) und 5.a)]	24 835	31 452	28 583	32 513	64,9	61,0	51,8	49,8	47,57	46,67	40,15	39,34
b) nicht kurzfristig [4.b) u. c) sowie 5.b) u. c)]	13 431	20 114	26 570	32 787	35,1	39,0	48,2	50,2	25,73	29,83	37,35	39,66
Kreditoren insgesamt (1. bis 5.)	**38 266**	**51 566**	**55 153**	**65 300**	**100**	**100**	**100**	**100**	**73,3**	**76,5**	**77,5**	**79,0**

Tabelle 11. Gliederung der Kreditoren der Gruppen I—IV.

(58 Banken.)

	A: In 1000 Reichsmark				B: In Prozenten der jeweiligen Kreditoren				C: In Prozenten der jeweiligen Bilanzsumme (vgl. Tabelle 5)			
	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Nostroverpflichtungen	13 286	20 009	7 357	46 335	0,3	0,4	0,1	0,8	0,24	0,19	0,08	0,66
2. Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	227 964	390 599	445 362	292 724	5,7	7,7	8,0	4,9	4,56	6,06	6,49	4,03
3. Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	581 407	713 073	658 778	733 715	14,5	14,0	11,8	12,2	11,60	11,12	9,57	10,04
4. *Einlagen auf provisionsfreier Rechnung*	*1 449 626*	*1 936 828*	*2 618 722*	*2 988 726*	*36,1*	*38,0*	*47,1*	*49,7*	*28,88*	*30,55*	*38,20*	*40,90*
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig	742 174	950 744	1 310 352	1 519 424	18,5	18,7	23,6	25,3	14,80	15,03	19,14	20,82
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	681 725	935 314	1 235 308	1 354 041	17,0	18,3	22,2	22,5	13,60	14,71	18,00	18,52
c) später als nach 3 Monaten fällig	25 727	50 770	73 062	115 261	0,6	1,0	1,3	1,9	0,48	0,81	1,06	1,56
5. *„sonstige Kreditoren"*	*1 746 974*	*2 036 577*	*1 833 579*	*1 942 027*	*43,4*	*40,0*	*33,0*	*32,4*	*34,72*	*32,16*	*26,76*	*26,67*
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig	1 114 874	1 194 526	1 007 841	1 144 094	27,7	23,4	18,1	19,1	22,16	18,81	14,68	15,72
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	568 584	780 580	697 677	711 994	14,1	15,4	12,6	11,9	11,28	12,38	10,22	9,79
c) später als nach 3 Monaten fällig	63 516	61 471	128 061	85 939	1,6	1,2	2,3	1,4	1,28	0,97	1,86	1,16
Kreditoren, a) vorwiegend kurzfristig [1., 2., 3., 4.a) und 5.a)]	2 679 705	3 268 951	3 429 690	3 736 292	66,7	64,1	61,6	62,2	53,36	51,54	49,96	51,19
b) nicht kurzfristig [4.b) u. c) sowie 5.b) u. c)]	1 339 552	1 828 135	2 134 108	2 267 235	33,3	35,9	38,4	37,8	26,64	28,86	31,14	31,11
Kreditoren insgesamt (1. bis 5.)	**4 019 257**	**5 097 086**	**5 563 798**	**6 003 527**	**100**	**100**	**100**	**100**	**80,0**	**80,4**	**81,1**	**82,3**

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang. **Berlin, 1. Februar 1927.** **Nummer 9.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Stabilisierung des Goldwertes im Wege der Kooperation der Notenbanken.
Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Elemér Hantos, Budapest.

Ein radikales Kreditverstaatlichungsprojekt.
Besprochen von Professor Dr. W. Lotz, München.

Die neue amerikanische Freigabebill.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Die Altersgliederung der Bankangestellten.
Von Dr. jur. H. Haeffner, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Vorläufige Steuerveranlagung und kaufmännische Bilanz.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Zur Handlungsfähigkeit der juristischen Person.
Von Dr. Fritz Schwabe, Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Papiermarkanleihen und Steuerbilanz.
Von Steueramtmann Hanns Eckstein, Leiter der Buchprüfungsstelle der Münchner Finanzämter.

Die Stabilisierung des Goldwertes im Wege der Kooperation der Notenbanken.

Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. **Elemér Hantos, Budapest.**

Die Zusammenarbeit der Notenbanken wurde auf der Konferenz von Genua (1922) vor allem aus dem Grunde herbeigewünscht, weil man infolge der gleichzeitigen und konkurrierenden Bemühungen der einzelnen Länder, ihre Goldreserven aufzufüllen, eine plötzliche Steigerung des Goldpreises befürchtete. Diese Furcht hat sich seither als übertrieben erwiesen. Geblieben ist die Sorge um die Aufrechterhaltung eines auch nur annähernd festen Goldwertes, denn die seither erfolgte allgemeine Rückkehr zur Goldwährung hätte nur dann einen Sinn, wenn durch dieselbe ein wirklich stabiles Geld gewährleistet würde. Dies hat aber die Stabilisierung des Goldwertes zur Voraussetzung, da das innerste Wesen der Goldwährung darin liegt, daß der Wert der Währung an den Wert des Goldes gebunden ist.

Nun ist es bekannt, daß schon vor dem Kriege infolge häufiger Schwankungen nicht ganz unberechtigte Zweifel aufkamen, ob sich das Gold als allgemeine Grundlage für die Währungen der Welt eigne. Die Heftigkeit der Schwankungen in den letzten Jahren, die in der Wirtschaftsgeschichte nicht ihres Gleichen haben, stellten erst recht das Problem des Goldwertes in den Mittelpunkt aller währungspolitischen Erörterungen. Das Gold, das im Frühjahre 1920 bis auf 40 pCt. seiner früheren Kaufkraft zurückging, erreichte 1921 wieder 70 pCt. seines Vorkriegswertes. Schon die rohe Gegenüberstellung dieser beiden Zahlen muß stutzig machen und zu erkennen geben, daß es sich bei ihnen nicht um bloße Willkür handelt, daß sie nicht die Wechselfälle der Produktion ausdrücken, sondern vielmehr das Ergebnis einer zielbewußten Tätigkeit darstellen. Der Goldwert soll auch künftighin nicht dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen werden, es soll etwas zur Stabilisierung des Goldwertes unternommen werden.

Die Angebotseite ist allerdings nicht leicht zu meistern, da sie durch die angesammelten Goldvorräte der Welt und durch die Jahresproduktion bestimmt wird, zum Teil daher auch von Naturverhältnissen abhängig ist. Auf die Nachfrage dagegen kann wesentlicher Einfluß ausgeübt werden, besonders auf den wichtigen Teil der Nachfrage, der sich als monetäre Nachfrage auf die Goldansprüche der Notenbanken stützt. Das starre Gesetz von Angebot und Nachfrage wurde denn auch auf dem Goldmarkte in den letzten Jahren durch die zielbewußte Politik des Federal Reserve Boards erfolgreich durchbrochen.

In der Reservenpolitik der Notenbanken lag immer ein Moment künstlicher Regelung des Goldwertes, seine Manipulationsfähigkeit wurde aber erst offenkundig, seitdem der Federal Reserve Board es verstand, den Wert des Goldes in kurzer Zeit um mehr als die Hälfte zu heben. Die erfolgreiche Deflationspolitik der amerikanischen Bundesreservenbanken im Jahre 1921 hat bewiesen, daß eine rationelle Goldpolitik in den Machtbereich der Notenbanken fällt und wenn auch die Voraussetzungen, die den Erfolg der amerikanischen Goldpolitik verbürgten, nicht überall zutreffen, so kann doch im allgemeinen die These aufgestellt werden, daß der Wert des Goldes mehr oder weniger eine Funktion der jeweiligen Bankpolitik ist[1]).

Von dieser Erkenntnis winkt die Hoffnung auf eine glückliche Lösung der Frage, ob nicht durch das Zusammenwirken der maßgebenden Notenbanken die Wertschwankungen des Goldes ausgeschaltet oder zumindest auf ein erträgliches Maß herabgedrückt werden könnten?

Es entspricht der Verarmung Europas, wenn man die Stabilisierung des Weltgoldmarktes in erster Reihe durch die Beschränkung der monetären Nachfrage, durch die Begrenzung der Goldansprüche der Notenbanken zu erreichen sucht.

In den Beschlüssen der Konferenz von Genua, die die Richtlinien für eine internationale Konvention der Notenbanken enthalten, nehmen den breitesten Raum die Verfügungen ein, die die Schwankungen in der Kaufkraft des Goldes durch die Gleichsetzung der Devisen mit dem Metall hintanzuhalten trachten. Das nächstliegende währungspolitische Ziel der Konferenz war, die möglichst ausgedehnte Einführung der Goldkernwährung, daß der Warenwert des Goldes keine Erschütterung erfahre. „Damit der Goldwert der Währung aufrechterhalten werden kann, ist es unerläßlich, daß jede Regierung eine ausreichende Reserve von anerkannten Werten anlegt, die nicht unbedingt aus Gold bestehen muß“ (Resol. 11. d.). „Sobald der wirtschaftliche Wiederaufbau wieder genügend fortgeschritten sein wird, wird von gewissen beteiligten Ländern ein

[1]) Herrmann, Kurt A., formuliert diese These folgendermaßen: „Die Zukunft des Goldes ist eine Frage der Organisation der Notenbanken, eine Frage der Weiterbildung des Notenbankwesens zu neuen und überlegenen Formen.“ Die Zukunft des Goldes S. 176. Berlin 1925.

Digitized by Google

freier Goldmarkt zu schaffen sein, wodurch diese zu einer Art Zentralstellen für den Handel in diesem Metall werden." „Ein an der Konvention beteiligtes Land kann, neben den in eigener Verwahrung befindlichen Goldreserven, in allen anderen beteiligten Staaten Reserven in anerkannten Werten unterhalten, in Form von Bankguthaben, Wechseln, kurzfristigen Obligationen oder anderen liquiden und zweckdienlichen Mitteln." „Praktisch wird jedes beteiligte Land gegen sein eigenes Geld die Devisen anderer beteiligter Länder zu einem Kurse kaufen und verkaufen, der von der Parität nur um einen bestimmten Bruchteil abweicht." „Die Konvention wird dadurch auf eine Golddevisenwährung festgelegt. Damit ein Land seine Mitgliedschaft auf die Dauer sicherstellen kann, muß es die nationale Münzeinheit auf dem festgesetzten Werte aufrechterhalten. Kann es das nicht, so wird ihm das Recht entzogen, die Ausgleichsreserven der anderen beteiligten Länder zu behalten" (Res. 11 P. 2—5).

Die hier wörtlich wiedergegebenen Bestimmungen der Konferenz von Genua enthalten den Wunsch einer allgemeinen Rückkehr zum Golde, sie sind aber auch von der Sorge diktiert, daß die gleichzeitig einsetzende Jagd nach dem Währungsmetalle, den Wert desselben revolutionieren könnte. Die Aufgabe ist daher eine doppelte: Die Goldwährung einzuführen, ihre Annahme zu erleichtern, zugleich aber die Stabilisierung der Währungen ohne Anschaffung größerer Goldmengen zu ermöglichen.

Als erste Stufe zu diesem Ziele soll sich die Konvention der Notenbanken auf die Goldkernwährung festlegen. („The convention will thus be based on a gold exchange standard.") Bei geringeren Kosten könnte sie den reformbedürftigen Ländern der Welt den gleichen Nutzen und dieselben Vorteile bieten, wie die Goldwährung. Die Goldkernwährung ist sicher keine neue Erscheinung in der Wirtschaftsgeschichte. Sie hat ihren Einzug schon bereits Jahrzehnte vor Kriegsausbruch in Britisch-Indien, sowie in mehreren exotischen Ländern gehabt, und hat sich durch die zielbewußte Devisenpolitik der österreichisch-ungarischen Bank auch in dem Kreise der europäischen Währungsordnungen Ansehen zu verschaffen vermocht.

Während aber vor dem Kriege dieses System nur vereinzelt in Anwendung kam und auch da nur als Provisorium, als Uebergangszustand zur vollen Goldwährung gedacht war, soll es von nun an nicht mehr eine vorläufige Ordnung der Dinge sein, sondern einen womöglich allgemeinen und endgültigen Zustand darstellen. Eine solche währungspolitische Zielsetzung ist jedoch ohne ein kooperatives Zusammenwirken der Notenbanken, ohne die Schaffung von Goldzentren nicht denkbar. Denn die kursbeständige Aufnahme und Abgabe von Golddevisen, die die Aufrechterhaltung der Stabilität der Wechselkurse sichern, ist ja nur durch die Anlehnung an reine Goldwährungsländer gewährleistet. Die Goldvorräte der Welt müssen an einzelnen Stapelplätzen allen Goldkernländern zugängig gemacht werden, sonst werden ihre Geldsysteme aufhören, Goldkernwährungen zu sein und würden zu bloßen Devisenkernwährungen werden, zu Währungseinrichtungen, bei denen an Stelle der automatischen Regelung, die Manipulation zum System und Triebkraft wird.

Die Anhäufung von Gold in einzelnen Weltzentren ist kein Opfer, das die reinen Goldwährungsländer zu bringen haben, keine Wohltat, die sie den Goldkernländern erweisen, wie vielfach angenommen wird. Denn die Golddevisen der Goldkernländer verkörpern ja einen billigen Kredit an das Ausland, an das Land, auf das die Devise lautet. Und da die Kreditgewährung an eine Währung den Wert der korrespondierenden metallenen Basis vielfach überschreitet, erscheinen die Kosten der Erhaltung größerer Goldvorräte durch die Kreditierung an dieselben reichlich kompensiert.

Diese Erkenntnis tut not, damit sich auch in Europa Goldzentren bilden, die Ländern, die in der Wiederherstellung ihrer Währung nicht über das Goldkernsystem hinaus vermögen, die Schaffung von Reserven ermöglichen, auf die sie jederzeit zurückgreifen können. Als Mittelpunkte des Goldverkehrs kommen nur Länder in Betracht, die einen wirklichen und freien Goldumlauf besitzen und die der Ein- und Ausfuhr von Gold freien Spielraum lassen. Vor dem Kriege war London der Weltmarkt, auf welchem sich ein großer Teil der Goldgeschäfte abspielte, nach dem Kriege hat lange Zeit New York den Goldmarkt der Welt monopolisiert.

Der Goldmarkt der Welt wäre bei einer allgemeinen Rückkehr zur Goldwährung mit Goldzirkulation nicht ausreichend, deshalb soll das gesamte verfügbare Gold der Welt an wenigen Hauptstapelplätzen konzentriert werden, der überwiegende Teil der Währungen wäre aber nur durch Guthaben auf den betreffenden Goldplätzen zu fundieren. So würde es möglich sein, die Saldi internationaler Verpflichtungen ohne Metallsendungen auszugleichen und einen schädlichen Druck auf die Wechselkurse zu vermeiden.

Die Herausbildung von Goldplätzen hat wieder die Ingangsetzung der Weltgoldbewegung, die neue Verteilung der Weltgoldvorräte zur Voraussetzung. Die Goldverteilung ist jedoch nicht nur für die Ausbreitung des Bereiches der Goldwährung von Bedeutung, sie ist neben der Goldmenge auch für den Wert des Goldes entscheidend.

Die ökonomische Verarmung Europas seit dem Jahre 1914 kommt am prägnantesten in der Steigerung des Geldumlaufes und dem gleichzeitigen Verlust eines großen Teiles seiner Goldbestände in der Entgoldung Europas zum Ausdruck. Europas Prozentanteil an den Goldbeständen der Welt, der vor dem Kriege 60.7 pCt. betrug, ist 1924 auf 32.1 pCt. zurückgegangen, während derjenige der Vereinigten Staaten von 23.6 pCt. auf 46.8 pCt., derjenige der übrigen Welt von 15.7 pCt. auf 21.1 pCt. gestiegen ist. Die Golddeckung ist in der ganzen Welt infolge der nicht mit der Vermehrung des Geldumlaufs schritthaltenden Steigerung der Weltgoldbestände von 65.9 pCt. auf 54.6 pCt. zurückgegangen. Während aber Europa mit einem Rückgang von 69.1 pCt. auf 33.6 pCt. diesen Durchschnitt weit überschreitet und auch die übrige Welt eine Abnahme von 72.7 pCt. auf 58.1 pCt. aufweist, ist die Golddeckung in den Vereinigten Staaten infolge der Ueberschwemmung mit den früher europäischen Goldbeständen von 55.6 pCt. auf 91.1 pCt. gestiegen.

Diese einseitige Anhäufung des Edelmetalles in den Vereinigten Staaten birgt die Gefahr der Goldentwertung in sich und erklärt das Bestreben des Federal Reserve Boards, den sich Jahre hindurch fast ausschließlich nach Amerika ergießenden Goldstrom nach Europa abzudrängen. Die Umkehrung des Goldstromes, die neue Verteilung der Goldbestände wäre auf natürlichem Wege nur durch eine grundlegende Veränderung in den handelspolitischen Verhältnissen der Weltwirtschaft möglich. Die Ueberaktivität der amerikanischen Zahlungsbilanz und die zwangsmäßige Aktivität der amerikanischen Warenhandelsbilanz stehen dieser natürlichen Entwicklung im Wege. Die Hinüberleitung der Goldüberschüsse nach Europa ist daher nur auf künstlichem Wege möglich[2]).

Das Bestreben des Federal Reserve Boards, die Aufnahmefähigkeit der europäischen Zentralnotenbanken durch Begünstigung der Währungsstabilisierungen auf Goldbasis zu erhöhen, liegt in dieser Richtung des un-

[2]) Für die Mitte 1926 sind die Goldbestände der Federal Reserve Banken mit 2 845 611 000 Dollar angegeben, wobei eine ausgesprochen steigende Tendenz festgestellt wurde. Nach der Meinung maßgebender Fachleute dürfte der Federal Reserve Board zur Abwehr der Gefahr einer drohenden Goldinflation in nicht zu ferner Zukunft gezwungen sein, auf die ursprüngliche Bestimmung des Federal Reserve Act zurückzugreifen und Zweigniederlassungen im Auslande zur errichten. Die Aufgabe solcher Zweigniederlassungen wäre es, geschäftliche Transaktionen der betreffenden Länder mit den Vereinigten Staaten im Wege des Wechselkontes zu finanzieren. Die auswärtigen Niederlassungen würden einen Kanal bilden, über welchen der Geldüberschuß auf andere Länder abgeleitet werden könnte. Siehe H. Parker Willis, Zur Frage einer engeren Verbindung des Federal Reserve Systems mit europäischen Finanzzentren. Mitteilungen des Verbandes österr. Banken 1926, Nr. 9/10.

Digitized by Google

gewöhnlichen Kapitalexportes. Die Politik im Sinne einer Neuverteilung der amerikanischen Goldbestände hat im Jahre 1925 zu einer Umkehr der Goldbilanz geführt.

Die riesigen Goldbestände Amerikas haben sich in den letzten zwei Jahren gelockert, von einer planmäßigen Zurückführung der amerikanischen Goldüberschüsse kann jedoch noch nicht gesprochen werden. Die Daten der Goldbewegung zeigen außerdem, daß nicht der Goldbedarf Europas der bestimmende Faktor für den Goldwert ist. Die Entscheidung wird in außereuropäischen Ländern fallen, von denen die riesigen Wirtschaftsgebiete von Britisch-Indien und Latein Amerika und China in erster Reihe in Betracht kommen. Die indischen Finanzkreise sind für die Einführung der vollen Goldwährung nach dem Muster der Vereinigten Staaten und England. Darum ist mit einem außerordentlichen starken Goldbedarf Indiens zu rechnen, das heute ungefähr die Hälfte des nichtmonetären Goldbedarfs der Welt für industrielle Zwecke importiert. Aehnlich Indien scheint auch China entschlossen zu sein auf lange Zeit alles verfügbare Gold aufzusaugen[3]).

Angesichts dieser Versuche ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß den großen Wertverlust des Goldes in den kommenden Jahren ein Emporschnellen seines Preises, d. h. ein Krach in sämtlichen Warenpreisen ablösen wird. Dazu kommt noch, daß die Goldversorgung der Welt im letzten Jahrzehnt eher knapper geworden ist, so daß sich schon aus der normalen monetären Nachfrage wie sie vor dem Kriege bestand, eine Senkung des allgemeinen Preisniveaus ergeben müßte.

Im Sinne der Kooperation der Notenbanken wäre es daher gelegen, wenn alle Anwärter auf die Goldbestände der Welt und in erster Reihe auf die Goldreserven der Federal Reserve Banks sich in einer programmäßigen Verteilung des Vorrats einigen könnten.

Die Konvention der Notenbanken hätte die Aufgabe, die einseitige Anhäufung des Goldes auszugleichen, den legitimen Goldbedarf der einzelnen Länder festzustellen.

Die gleichmäßige Verteilung der monetären Goldbestände über alle Länder mit Goldwährung ergibt sich unter normalen Verhältnissen eigentlich aus dem Automatismus der Goldwährung. Da aber dieser natürliche Ausgleich durch die einseitige Verschuldung Europas, durch die Hochschutzzölle Amerikas, durch das äußerst beschränkte Geltungsgebiet der reinen Goldwährung, sowie den Hamsterbedarf der neu aufstrebenden Weltwirtschaftsgebiete in großem Maße gestört ist, scheint es nicht wahrscheinlich, daß die Goldbewegungen sich mit den traditionellen Mitteln regulieren lassen.

Die Wertsicherung des Edelmetalles erfordert nicht nur eine neue Verteilung der Goldvorräte. Schwankungen des Goldwertes waren zu allen Zeiten in erster Reihe durch einen verhältnismäßigen Ueberfluß bzw. Mangel an Gold verursacht. Die verhältnismäßig langsam vor sich gehenden Aenderungen des Goldwertes wurden hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß die Goldproduktion mit dem Anwachsen von Handel und Verkehr nicht Schritt hielt, zeitweise war sie ungeheuer groß, zeitweise ganz ungenügend. Die große Wertveränderung im Kriege kam nicht von Seiten des Angebotes, sondern von der plötzlichen Abnahme der Nachfrage. Hätten sich nicht wenigstens die Vereinigten Staaten für das Gold interessiert, wäre es noch mehr entwertet.

Das Verhältnis von Weltproduktion und Weltverbrauch des Goldes ist heute noch mehr denn je zuvor von Einfluß auf das Preisniveau der Waren. Nur wenn die Goldproduktion gleichen Schritt zu der Nachfrage nach Gold hielte, sind Preisveränderungen in den Waren von der reinen Goldseite her ausgeschaltet. Das Verhältnis der beiden zu einander ist aber durch eine Reihe von Faktoren bedingt, die sich vorläufig nicht abschätzen lassen. In normalen Zeiten wirkt sich das von der wechselnden Goldproduktion ausgehende Angebot in entsprechenden Schwankungen der Preise aus. Die Automatik der Goldwährung schließt diese allmähliche, auf längere Zeit verteilten Schwankungen nicht aus. Die Variationen des Preisniveaus die auf diese Ursache zurückzuführen sind, können als reine Uebel bezeichnet werden, während die übrigen Veränderungen des Preisniveaus irgendwelche Funktion im Organismus der Weltwirtschaft erfüllen. Die Abhängigkeit der Geldschöpfung vom Golde ist mit Bezug auf die Wechselfälle der Goldproduktion und der Goldfunde unberechenbar.

Die Notwendigkeit der Vermeidung der Schwankungen des Goldwertes, die den Zufälligkeiten der Goldproduktion entstammen und welche einen Haupteinwand gegen die Goldwährung liefern, hat in einem gründlichen Kenner des Goldproblems schon vor Jahren den Plan gereift, das Angebot des Goldes (oder die Nachfrage oder beides) so zu regeln, daß dessen Wertbeständigkeit hergestellt wird[4]).

Ausgangspunkt des Planes ist die Tatsache, daß Gold in bestimmt begrenzten Gebieten der Welt gefördert wird, eine Form der Regelung der gesamten Goldausbeute daher gar nicht schwierig wäre. Es könnte durch ein Syndikat der Staaten zum Wohle der Welt bewerkstelligt werden. Dieses Syndikat müßte nicht sehr umfassend sein, denn das Britische Reich und die Vereinigten Staaten produzieren mehr als vier Fünftel der Goldausbeute, und wenn sie sich zur Regulierung der Liefermengen verbänden, würden sie sich durch das außenstehende Fünftel ebensowenig stören lassen wie das Diamantensyndikat durch die Zufallsgräber. Es wäre natürlich noch weit vorteilhafter alle Goldproduzenten einzubeziehen, eine wirklich internationale Organisation wäre wirksamer, denn am zwischenstaatlichen Handel sind alle Länder beteiligt und auch alle sollen ihren Teil an der dafür aufzuwendenden Arbeit übernehmen.

Professor Lehfeldt hat seinen Plan zur internationalen Organisation der Weltproduktion vor kurzem neu bearbeitet und eingehender ausgeführt[5]). Danach sollte auf Initiative des Völkerbundes und gleichsam unter seiner Aegide eine Kommission gebildet werden, an der alle handeltreibenden Völker beteiligt wären, die an der Aufrechterhaltung gesunder Währungen ein Interesse haben. Die Zusammensetzung der Kommission wäre dem Völkerbundrat ähnlich, in dem die führenden Staaten ständige Sitze, die übrigen gewählte Vertreter hätten.

Die Kommission würde eine Handelsgesellschaft (trading corporation) bilden, die mit einem Kapital von 100 bis 200 Millionen Pfund Sterling auszustatten wäre. Um die Kapitalbeschaffung möglichst zu erleichtern, könnten die einzelnen Staaten die Zinsengarantie der aufzubringenden Kapitalanteile geben, die Anteile selbst von ihren Bürgern zeichnen lassen. Für die Stimmenzahl in der Kommission ist das Maß der gezeichneten Anteile richtunggebend. Das Ziel der monopolistischen Produktionskontrolle könnte die Kommission nur verwirklichen, wenn sie sich die freundschaftliche Mitwirkung der goldproduzierenden Staaten zusichert. Deshalb wäre ein

[3]) Von der Gesamtproduktion der Welt an Gold, die auf ungefähr 80 Millionen Pfund Sterling geschätzt wird, soll ungefähr die Hälfte industriellen Zwecken zugeführt werden, von denen wieder jährlich rund 20 Millionen Pfund Sterling für nichtmonetäre Bedürfnisse Indiens entzogen werden. Etwas mehr als die Hälfte der Weltproduktion (44.6 Millionen Pfund Sterling) kamen im Jahre 1924 aus Südafrika, allerdings war das das stärkste Ergebnis seit der Entdeckung der Goldfelder im Jahre 1884.

[4]) Lehfeldt, Gold, Prices and the Witwatersrand, London 1919.

[5]) Controlling the output of Gold, The Economist, London, 27. November 1926, Die Artikelreihe Lehfeldts im Economist ist mit dem Vorworte Dr. Schachts auch im Separatabdruck erschienen.

Digitized by Google

integrierender Bestandteil des Gründungsabkommens, daß die Staaten die möglichste Unterstützung gewährleisten. Aufgabe der Kommission wäre es, die Produktion des Goldes je nach Bedarf auszudehnen oder einzuschränken. Die Erschöpfung der Goldfelder liegt außerhalb praktischer Wahrscheinlichkeiten. Möglicherweise wird die bergbauliche Goldproduktion einmal eine Grenze erreichen, aber auch der Goldbedarf der Welt dürfte einst eine Grenze haben, die heutige Generation braucht sich jedoch über solche Eventualitäten keine Sorgen zu machen.

Die hier wiedergegebene Gedankenreihe läuft auf die Gründung einer zwischenstaatlichen Organisation hinaus in der die Staatsregierungen das Verfügungsrecht über die Produktion und die Verteilung des Goldes erhielten. Dadurch würden aber möglicherweise politische Einwirkungen heraufbeschworen, die leicht zur Quelle wirtschaftlicher Störungen werden können. Als wertvollste Errungenschaft der bösen Erfahrungen während der Inflationszeit kann jedoch die Erkenntnis gebucht werden, daß der Geldwert von den Einflüssen der politischen Mächte in höherem Maße unabhängig zu gestalten sei, als es bisher der Fall war. Diese Erkenntnis kommt in den Statuten der neugegründeten Notenbanken nachdrücklich zum Ausdruck. Es wäre ein Rückfall zum Etatismus im Geldwesen, wenn die gegen die Staatsgewalt aufgerichteten Dämme durch Verstaatlichung der Goldbeschaffung an einem heiklen Punkte durchbrochen würden.

Der Plan einer internationalen Regelung der Goldgewinnung und der Goldverteilung und somit der Regelung des Goldpreises scheint mir eben deshalb durch die Kooperation der Notenbanken zweckmäßiger zu verwirklichen zu sein. Goldreserven, wie sie die führenden Notenbanken besitzen, bilden auch heute schon einen so wichtigen Teil im Mechanismus der Goldwährung, daß ihre Veränderungen als Wegweiser der allgemeinen Wirtschaftslage von der ganzen Welt mit Aufmerksamkeit verfolgt werden. Eine planmäßige Zusammenarbeit in der Ergänzung, Ueberweisung und Handhabung dieser Reserven würde für die Preisgestaltung des Goldes von ausschlagebender Bedeutung sein.

Die Einschränkung der Goldnachfrage durch Ausbreitung des Golddevisensystems, sowie ein einheitliches und durchdachtes Vorgehen von seiten der tatsächlichen Abnehmer der Goldvorräte würde erstaunliche Wirkungen in der Regulierung des Goldpreises zeitigen.

Ein weiterer Schritt wäre, das Goldangebot unter die Kontrolle der Notenbanken zu stellen. Die Organisation der Notenbanken hätte sich an der Produktion von Gold durch Ankauf der Fundstätten, Erwerb der Aktien solcher Unternehmungen zu interessieren, wobei alle Fragen der Produktion, Verteilung und Verwertung leichter zu lösen wären als in einer Handelsgenossenschaft der Staaten.

Die Geldschöpfungsmaschine, die am Ende des vorigen Jahrhunderts aus den Händen der Silberproduzenten und kürzlich erst aus den Händen der Papierproduzenten befreit wurde, könnte nun auch von den Spekulationen der Goldproduzenten unabhängig gemacht werden.

Erfolgreiche Versuche, die die Förderung von Mineralien im Wege von Syndikaten und Trusts regeln, sind uns aus der Wirtschaftsgeschichte nicht unbekannt. Das Londoner Diamanten-Syndikat, das neun Zehntel der Diamantenausbeute der Welt kontrolliert, vertreibt die rohen Steine an die Händler in Amsterdam und Antwerpen, wo die Diamanten geschliffen und poliert werden. Die Zufuhr ist streng nach der Nachfrage reguliert, so, daß sie diese nie überschreitet.

Die Nachfrage nach Diamanten, die allzusehr von der Mode und von dem wechselnden Wohlstande der Welt abhängt, soll nicht ihrer Bedeutung nach mit der Nachfrage nach dem allgemeinen Währungsmetall verglichen werden. Aber sie gibt Fingerzeige für die Monopolisierung einer Produktion, die, obwohl in sehr beschränktem Maße betrieben, dennoch plötzliche Ueberraschungen bereiten kann.

Auch soll nicht behauptet werden, daß der Preis des Goldes der Willkür der Produktion in dem Maße ausgesetzt ist, wie Diamanten oder andere Mineralien. Die Ausdehnung der Goldproduktion wird durch die Höhe des Preisniveaus bestimmt. Ist das Preisniveau niedrig, der Münzgoldwert hoch, so kann viel Gold produziert werden. Die Goldmenge vermehrt sich, die Preise steigen. Ist das Preisniveau hoch geworden, der Münzgoldwert niedrig, so wird die Goldproduktion zum Teil unrentabel, da ihre Kosten steigen, während der Preis des Goldes infolge der gesetzlichen Vorschriften gleich bleibt[6]). So kommt ein gewisses Maß an regulierender Kraft auch den Variationen der produzierten Goldmenge zu, nur daß diese Tendenz zum Ausgleich sich meistens verspätet einstellt. Die Einschränkung der Goldproduktion wird erst in einem großen zeitlichen Abstand der weit vorausgeeilten Goldentwertung nachkommen. Auf der anderen Seite wieder kann eine tatsächliche Ueberproduktion jahrelang stattfinden, bevor sich ihre Auswirkung auf den Preis geltend macht.

Die Aufgabe der kooperierenden Notenbanken wäre nun, die wirtschaftliche Vernunft, die auf die Stabilität des Goldwertes hinstrebt, an Stelle der Naturkräfte wirken zu lassen und durch vernünftiges Handeln den Wertschwankungen zuvorzukommen, bevor sie noch Schaden angerichtet haben. Dieses Ziel kann in Zeiten steigender Warenpreise durch Stillegung der wenig ergiebigen und Verhinderung des Aufschliessens neuer Minen erreicht werden. Wenn dagegen die Goldausbeute den Bedürfnissen des Handels nicht mehr genügen sollte, könnte durch Erschließung neuer oder aufgelassener Felder Abhilfe geschaffen werden. Ein Zufallsfaktor, der den Wert des Goldes nicht unbedeutend beeinflussen kann, könnte durch planmäßige Zusammenarbeit der Notenbanken ausgeschaltet werden.

Das Bedenken, daß bei einer Monopolisierung der Goldproduktion der Goldpreis sich höherstellen könnte als bei freier Konkurrenz, scheint nicht stichhaltig zu sein. Die schlummernden Goldbestände würden erwachen und sich in effektive Goldbestände umwandeln, Schmuckgegenstände und industrielles Edelmetall würden zur Einschmelzung gelangen, wenn der Goldpreis künstlich über das rationelle Maß gehalten würde. Nebenbei sei bemerkt, daß nicht immer der niedrige Preis, der im Konkurrenzkampfe zustande kommt, es ist, der auch der wirtschaftlich zweckmäßigere ist. Die Weltwirtschaft hat bloß ein Interesse an der möglichen Stetigkeit der Preise, weil alle Kalkulationen dadurch erleichtert werden.

Die Preisbildung des Goldes wird aber nicht allein durch reale Nachfrage und effektives Angebot, wie wir bisher in Betracht gezogen haben, beeinflußt. Plötzliche Verschiebungen, die im natürlichen Kreislauf des Goldes nur transitorische Posten darstellen, verursachen oft unangenehme Störungen. Schutzmaßnahmen gegen solche unerwünschten Bewegungen wurden schon wiederholt gefordert, in Ermangelung einer entsprechenden Organisation aber nie getroffen.

So hat der frühere italienische Ministerpräsident Luzatti für eine internationale Konferenz für monetären Frieden plädiert[7]) und dabei die Notwendigkeit betont, daß sich die Zentralbanken bei Mangel an Gold an einer Stelle

---

[6]) Was die Menge der Goldproduktion anbelangt, wird das im Jahresdurchschnitt erreichte Maximum auf 95 Millionen Pfund Sterling geschätzt. Die Produktion ging zeitweise auf 70 Millionen Pfund Sterling infolge des steigenden Preisniveaus zurück, das viel Minen unrentabel gestaltete. Später trat eine Erholung ein, die die Produktion wieder auf 80 Millionen Pfund Sterling steigerte, wovon ungefähr die Hälfte auf die südafrikanischen Vorkommen entfallen.

[7]) Rede am 18. Januar 1908 in der Academie des Sciences morales et politique de l'Institut de France. L'Économiste Francais, Januar 1908.

Digitized by Google

direkt unterstützen und in der Zukunft noch mehr, als bis dahin Goldverleihungen untereinander vornehmen, „en raison de l'évidente solidarité de toutes les marchés dans les crises de circulation“[8]).

Auch der Staatssekretär der Vereinigten Staaten beschäftigte sich in seinem Jahresbericht von 1908 ernstlich mit dieser Frage und gab der Meinung Ausdruck, daß man die physische Uebertragung von Gold aus einem ins andere Land einschränken könne und schlägt deshalb die Einführung eines internationalen Goldzertifikats vor, „which would represent for all practical purposes the transfer of gold coin on bullion without the necessity of transferring the metal itself“. Die Zertifikate würden in allen beteiligten Ländern, außer demjenigen, in dem sie ausgegeben sind, gegen Gold einlösbar sein, die für die Währung verantwortlichen Banken und Regierungen haben jedoch zu entscheiden, ob eine physische Goldübertragung von einem zum anderen Lande nötig sei. Letzteres habe zu geschehen, wenn es sich um eine dauernde, aus der Zahlungsbilanz sich ergebende Geldbewegung handle, während man davon absehen könne bei vorübergehenden Anlässen, „where it seemed probable that the metal would be recalled by the normal movement of trade within the space of a few months“[9]).

Wie man nicht zur Diskontschraube greift, wenn der Notenumlauf sich in gewissen Jahreszeiten oder bei gewissen Terminen erhöht, weil man damit rechnet, daß sich der Rückfluß nach einer gewissen Zeit einstellt, so sollte man auch nicht auf Geldversendungen greifen, wenn es sich nur um Saisonbedarfe handelt. „Bei stark handeltreibenden Völkern“ — schreibt Schwarz[10]) — „müßten sich Wege finden lassen, um zu verhindern, daß die, wenn auch in etwas längeren Perioden, sich ausgleichenden Geldansprüche zwischen In- und Ausland nicht in dem Maße, wie es bisher geschieht, zur Quelle einer so starken Hin- und Herschiebung des edeln Metalles werden und damit zur fortwährenden Beunruhigung und Benachteiligung des einheimischen, legitimen, soliden Geschäftes führen“.

Die Bestrebungen zur Schaffung eines internationalen Goldclearingverkehrs oder internationaler Goldzertifikate sind bisher an den Schwierigkeiten gescheitert, die sich bei der Einlösung der ausgegebenen Kreditpapiere ergeben könnten, wenn die Staaten, denen die kooperierenden Banken angehören, in kriegerische Verwicklungen gerieten. Wie man die Effektivität des privaten Schuldverhältnisses an den Sicherheiten mißt, die es im Konkursfalle bietet, so wird bei internationalen Wirtschaftsabkommen als Prüfstein des Verhältnisses der Kriegsfall in Betracht gezogen. Wenn es gelingt, auch für den Kriegsfall ausreichende Garantien für die prompte Erledigung der übernommenen Einlösungspflicht zu schaffen, dann ist es auf einem bedeutenden Gebiete mit dem Kampfe ums Gold aus.

Hat man einmal das gemeinsame Interesse an der Stabilisierung des Goldwertes erkannt, und demselben Rechnung tragend eine Zusammenarbeit der Notenbanken zur Regelung der Goldnachfrage und der Goldproduktion beschlossen, so bleibt noch immer die Frage offen, auf welchem Niveau die Stabilisierung zweckmäßigerweise zu erfolgen habe.

Auch bei der Stabilisierung des Goldwertes wiederholen sich die Meinungsunterschiede, die uns aus den Stabilisierungsdiskussionen der zerrütteten europäischen Währungen bekannt sind. Während man auf der einen Seite den vorkrieglichen Goldwert als den normalen betrachtet, wird auf der anderen Seite eine Stabilisierung des Goldwertes ungefähr auf dem Niveau auf welchem es sich gegenwärtig befindet, als währungspolitisches Ziel angestrebt. Zu denen, die die Stabilisierung des Goldwertes auf dem gegenwärtigen Niveau nicht für rationell halten und eine Steigerung des Goldwertes anstreben, gehören natürlich in erster Reihe die Goldproduzenten und Finanzpolitiker in Staaten, die große Forderungen in Gold ans Ausland haben. Demgegenüber sind Schuldnerstaaten geneigt, eine Entwertung des Goldes und eine Steigerung der Preise herbeizuwünschen, damit sie ihre Goldschulden mit einer geringeren Gütermenge abzutragen vermögen.

Da für den Wert des Goldes noch immer die Währungspolitik des Federal Reserve Boards entscheidend ist, die offizielle Politik der Vereinigten Staaten aber die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Preisniveaus bei einer Indexnummer von 150 (gegenüber 100 im Jahre 1913) anstrebt, und das englische Preisniveau auch in ähnlicher Richtung tendiert und auf dieser Höhe festgehalten werden soll, ist für die allernächste Zeit keine Verschiebung im Werte des Goldes zu gewärtigen.

Da aber die Goldversorgung der Welt im letzten Jahrzehnt knapper geworden ist und die monetäre Nachfrage sich auf neue Weltwirtschaftsgebiete ausgedehnt hat, ist die Gefahr einer kommenden Goldknappheit mit der Wertsteigerung des Goldes und eine hieraus folgende starke Senkung des allgemeinen Preisniveaus nicht von der Hand zu weisen[11]). Will man einem allgemeinen Deflationsprozeß entgehen, den Goldwert auf seinem gegenwärtigen Niveau festlegen und in der Folge stabil halten, dann gibt es kein wirksameres Mittel zu diesem Ziele als das internationale Zusammenwirken der Notenbanken. So sehen wir, daß auch die Stabilisierung des Goldwertes ähnlich anderen Zukunftsgestalten den Interessen im Gebiete des Geldwesens auf die eine Lösung hinweist: die Kooperation der Notenbanken im Wege ihrer Zusammenfassung in eine höhere Einheit.

---

[8]) Tatsächlich sind derlei Abmachungen in der Vergangenheit wiederholt vorgekommen. So hat im Jahre 1890 während der Baring-Krisis die Bank von Frankreich der Bank von England mit 75 Millionen Franks ausgeholfen und es ihr dadurch ermöglicht, die Erhöhung des Diskontsatzes zu vermeiden. Eine gleiche Wirkung hatten die von der Bank von Frankreich seit 1906 wiederholt, namentlich in den Herbstmonaten bewirkten Diskontierungen englischer Sterlingwechsel unter Vorbehalt der Rückgabe zum Ankaufkurse. Das dagegen herausgegebene Gold wurde durch Vermittlung großer Finanzinstitute dem englischen Geldmarkte zur Zeit der herbstlichen Geldansprüche zugeführt und erleichterte dann mittelbar die Diskontpolitik der Bank von England. Die Bank von Frankreich leistete dem englischen Geldmarkte diese Hilfe nicht nur des Gewinnes halber, sondern weil sie befürchtete, daß eine Verteuerung des Geldleihpreises in England auch sie zu einer Diskonterhöhung zwingen könnte. Siehe Lumm, Diskontpolitik 1926, S. 60.

[9]) Zitiert bei Schwarz, Diskontpolitik S. 235. Leipzig 1911.

[10]) U. a. O. S. 236.

[11]) Auf die Frage, ob die hier angeführten goldwertsteigernden Möglichkeiten durch die von Kurt Herrmann („Zum Goldproblem“, Bank-Archiv vom 1. Januar 1927) hervorgehobenen goldwertmindernden Faktoren aufgewogen werden, möchte ich mich nicht näher einlassen. Ich habe die Frage in meinem „Geldproblem in Mitteleuropa“, Jena 1925, S. 136 dahin beantwortet, daß die Gefahr der akuten Goldknappheit des Weltmarktes, wenn mehrere Staaten gleichfalls zur Währungsreform übergehen sollten, übertrieben ist. Soweit befinde ich mich mit Herrmann in Uebereinstimmung. Dagegen scheint es mir, daß der Gegensatz, den Herrmann zwischen seinem und dem Casselschen Standpunkt feststellt, eher dialektischer als grundlegender Natur ist. Während Cassel — wie Herrmann selbst hervorhebt — „aus seinen Gedanken die Folgerung zieht, daß die Weltwirtschaft den monetären Gebrauch des Goldes einschränken muß, wenn nicht eines Tages die Golddecke zu knapp werden soll“, erscheint bei Herrmann diese Zielsetzung als verwirklicht, indem die „Strukturwandlung der Goldwährung“ und die „Strukturwandlung des Zahlungsverkehrs“, auf die Cassel hinzielt, als bereits eingetreten betrachtet und dadurch eine erhebliche Senkung des monetären Goldbedarfs angenommen wird. Was bei Cassel als Ziel gilt, ist bei Herrmann Voraussetzung.

Digitized by Google

Ein radikales Kreditverstaatlichungsprojekt[1]).

Besprochen von Professor Dr. **W. Lotz**, München.

I. Allgemeine Vorbemerkung.

Das vorliegende Buch ist nicht eine wissenschaftliche Forschung über das, was ist, mit Folgerungen über das, was sich mit Notwendigkeit hieraus ergibt; es will vielmehr ein Projekt entwickeln. Wer als reiner Wissenschaftler sich mit Fragen des Bankwesens von Grund aus beschäftigen will, muß zunächst von den Tatsachen ausgehen, etwaige Vorzüge und Mängel des Bestehenden ohne Voreingenommenheit rückhaltlos darlegen und dann erörtern, auf welche Arten Mängel des Bestehenden behoben werden könnten und ob notwendige Reformen nur mit radikaler Aenderung der bisherigen Bankverfassung oder in einfacherer Art durchzuführen sind.

Der Ausgangspunkt des Verfassers ist ein durchaus anderer. Er fühlt sich angeregt durch eine Preisaufgabe der Travers-Borgstroem-Stiftung in Bern, welche von einem mutualistischen Standpunkt aus eine kritische Studie über die Gestaltung des Kredits in einem bestimmten Land mit Vorschlägen für die Durchführung der Verstaatlichung verlangt. Der Verfasser sucht dem Gedanken des Stifters der Preisaufgabe mit bewundernswerter Anpassungsfähigkeit zu entsprechen (vgl. S. 60, 63, 259, 271, 290).

Der Erfolg, daß dem Verfasser der zweite Hauptpreis zuerkannt wurde, ist nicht ausgeblieben. Jedenfalls muß zugegeben werden, daß in der vorliegenden Arbeit folgendes geleistet worden ist:

1. Es ist eine sehr fleißige Durcharbeitung und Verwertung eines Riesenmaterials an Literatur und Ziffern gegeben. Hierbei ist nur zu bedauern, daß bei den Ziffernangaben im Text nicht durchweg genau die Quellen zitiert sind, sondern vielfach nur Angaben allgemeiner Art begegnen (vgl. S. 279, 292). Hinsichtlich der Zahlen selbst leidet die Arbeit, welche nach der Stabilisierung der Mark veröffentlicht wurde, daran, daß sie 1917 bis 1923 — also im wesentlichen unter Inflationseindrücken — verfaßt worden ist und bis 31. März 1924 abgeliefert werden mußte (vgl. Anmerkung zu S. 349).

2. Die russischen Erfahrungen mit Planwirtschaft, insbesondere auch im Kreditwesen, sind nicht berücksichtigt. Wer den Gedanken des gewaltigsten Umsturzes unseres Wirtschaftslebens, den staatliche Monopolisierung der Kreditgeschäfte bedeuten würde, durch ein Projekt vertritt, hätte nicht an den Experimenten des russischen Reichs und der Prüfung ihrer Ergebnisse vorübergehen sollen. Auch Oesterreichs Erfahrungen hinsichtlich politischer Einflüsse auf nicht völlig unabhängige Kreditinstitute sind nicht erörtert. Vom Ausland hat der Verfasser bei der Anregung eines Generalpfandbriefs Schweden berücksichtigt (S. 298) und manches Richtige über Frankreich berichtet, merkwürdigerweise aber auf S. 70 auch Ausführungen über angebliche Papiergeldausgabe des Crédit foncier, die zu Mißverständnissen führen können, hinzugefügt.

II. Dr. Deumers Reformvorschläge.

Teils um dem Reich dauernd Einnahmen zu verschaffen, teils um unter wohlfeileren Bedingungen als bisher an das deutsche Wirtschaftsleben auf rationellere Weise Kapitalien zu verteilen, also vom fiskalischen und vom kreditwirtschaftlichen Standpunkt aus, endlich auch um Verbesserungen im Zahlungswesen und der Währung zu garantieren, befürwortet Deumer in textlichen Ausführungen und in zwei Gesetzentwürfen sowie dem Entwurf einer Ausführungsverordnung folgendes:

1. Dem Deutschen Reich wird ein Monopol des geschäfts- oder gewerbsmäßig betriebenen Kredit- und Bankgeschäfts in Deutschland übertragen. Private nichtgewerbsmäßige Kreditgewährungen und Kreditbeanspruchungen sollen möglich bleiben, also Ausstellung von Wechseln, Schuldigbleiben der Kaufsumme durch den Kunden an den Lieferanten, Darlehen von Geschwistern an den Gutsübernehmer, unverzinsliche Gefälligkeitsdarlehen usw. (S. 53, 54). Ob Darlehen, welche von Versicherungsgesellschaften in ihrem geschäftlichen Betrieb gewährt werden, vom Monopol ausgenommen werden sollen, ist nicht ganz klar; Verfasser spricht S. 156 davon, daß die Versicherungsgesellschaften, wie die Industrieverbände und die kreditgenossenschaftlichen Zentralverbände, durch Abkommen verpflichtet werden sollen, in „bevorzugten Effekten" gewisse Teile ihrer Reserven anzulegen. Im übrigen scheint aber Wahlfreiheit in der Kapitalanlage nicht verneint zu werden.

Bei Einrichtung des Reichskreditmonopols erscheint dem Verfasser der fiskalische Zweck zwar als bedeutsam, aber nicht als in erster Linie bestimmend. In erster Linie als ausschlaggebend sieht der Verfasser an, daß bisher die deutschen Banken in ihrem Aktiv- und Passivgeschäft von dem Gewinnstreben beherrscht waren, während das allgemeine Wohl künftig vor allem maßgebend sein soll. An die Stelle der Systemlosigkeit solle ein planwirtschaftliches Vorgehen treten.

2. Um das Monopol und die Verstaatlichung durchzuführen, ist nach dem Gesetzentwurf S. 331 ff. eine Kommission für Vorbereitung der Kreditverstaatlichung zu schaffen[2]). Mitglieder dieser Kommission sind Vertreter der Reichsbank, der Staatsbanken der Länder, der Landschaften, der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, einer Girozentrale, eines größeren Sparkasseninstituts, der Verbandskassen und der Kreditgenossenschaften, Vertreter von Versicherungsgesellschaften, ferner der Provinzialbanken und nur drei Vertreter des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes; außerdem Vertreter des Erwerbslebens einschließlich der Angestellten und Arbeiter, endlich eine Anzahl Vertreter der Wissenschaft, womöglich solche, die über die Preisarbeiten zu referieren hatten, ein Pressevertreter und der oder die preisgekrönten Verfasser der Preisarbeit über die Verstaatlichung des Kredits.

Alle Banken einschließlich der Privatbankiers haben unverzüglich bei der Kreditverstaatlichungskommission ihren Betrieb anzumelden und binnen einer sehr kurzen Frist von nur zwei Monaten bei Vermeidung von schweren Strafen für 10 Jahre zurück ihre Geschäftsziffern einzureichen (S. 332). Von dieser Pflicht können Reichs- und Staatsbanken, Landeskreditkassen, Landschaften und Kreditgenossenschaften befreit werden.

3. Die Verstaatlichung erstreckt sich nicht auf folgende Kategorien:

a) Landschaften und Stadtschaften (S. 333, 334).
b) Ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften, sofern sie sich zu Verbandskassen zusammengeschlossen haben, welche mit der Reichszentralgenossenschaftskasse in ausschließlicher Geschäftsverbindung stehen. Die Reichszentralgenossenschaftskasse soll an Stelle der bisherigen Preußischen Zentralgenossenschaftskasse treten.
c) Alle Renten- und Landeskulturrentenbanken.

4. Das gesamte Kredit- und Bankwesen Deutschlands wird als selbständiges Unternehmen des Reichs unter dem Namen „Deutsche Staatsbank" betrieben. Das Reich haftet nicht für die Schulden dieser selbständigen Anstalt, vielmehr nur das Staatsbankvermögen; das Reich bezieht aber den Reingewinn der Deutschen Staatsbank (S. 334). Wer nach Durchführung der Kreditverstaatlichung in Deutschland geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig Kredit- oder Bankgeschäfte betreibt, unterliegt schwerer Bestrafung. Solche Geschäfte sind nichtig.

Jedenfalls also werden verstaatlicht vom Reich: die Reichsbank, die staatlichen und kommunalen Banken einschließlich der Sparkassen, die Aktienhypothekenbanken,

[1]) Vgl. Robert Deumer, Die Verstaatlichung des Kredits (Mutualisierung des Kredits). Gekrönte Preisschrift der Travers-Borgstroem-Stiftung in Bern. Duncker und Humblot, München und Leipzig 1926, 371 S.

[2]) An anderer Stelle ist von zwei Kommissionen die Rede, die nacheinander arbeiten sollen. S. 328.

Digitized by Google

die Aktienkreditbanken sowie die Privatbankiers, in gewissen Fällen auch Kreditgenossenschaften.

5. Die Deutsche Staatsbank übernimmt nicht das Notenbankwesen und nicht den Grundkreditverkehr. Diese beiden Gebiete werden besonders und zwar ebenfalls im Sinne der Monopolisierung geregelt. Die Deutsche Staatsbank wird von einem Generaldirektorium geleitet. Diesem steht zur Seite ein Zentralbankrat, der erstens die Mitglieder des Generaldirektoriums ernennt, zweitens die allgemeine Aufsicht über das Kredit- und Bankwesen ausübt. Von den zwanzig Mitgliedern des Zentralbankrats (S. 339) werden zwölf von den Interessenten des Erwerbslebens delegiert, vier aus den Kreisen der Kreditnehmer und Kreditversicherungsverbände frei gewählt, vier aus den Kreisen der Bankangestellten und -direktoren entnommen, mindestens zwei hiervon müssen sich in leitender Stellung bei Staatsbankstellen befinden.

Deutschland wird in 27 kreditwirtschaftliche Bezirke eingeteilt. Je eine Provinzial-Hauptanstalt mit eigenem Sondervermögen, dessen Höhe die Kreditverstaatlichungskommission festsetzt (S. 336, 337), wird als besondere juristische Person das gesamte Kredit- und Bankwesen ihres Bezirks regeln, jedoch unter Aufsicht und Leitung des Generalbankdirektoriums. In Berlin werden fünf Hauptbankanstalten mit besonderen Aufgaben errichtet.

Die Hauptanstalten veröffentlichen selbständige Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen jährlich, sowie monatliche Zwischenbilanzen. Eine gegenseitige Zinsberechnung zwischen den Hauptanstalten soll nicht stattfinden.

Unter den Hauptanstalten stehen Staatsbankstellen. Sämtliche Anstalten stehen unter Leitung und Aufsicht des Generalbankdirektoriums. Den Hauptbankanstalten sind Bankenbeiräte, den Staatsbankstellen Bankausschüsse beigegeben, deren Zusammensetzung derjenigen des Zentralbankrats entspricht.

Aus den vielen für die Geschäftsführung der Deutschen Staatsbanken maßgebenden Bestimmungen seien folgende herausgegriffen (S. 340): § 27: „Die gesamte Verwaltung und Betriebsführung der Staatsbanken erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Das gleiche gilt für Ernennungen und Beförderungen mit der Maßgabe, daß Verdienst, Tüchtigkeit und Bewährung über der Anrechnung der Dienstjahre steht".

§ 30: „Sämtliche an der Verwaltung und Geschäftsführung der Staatsbanken sowie an der Aufsicht beteiligten Personen sind verpflichtet, über alle Geschäfte Schweigen zu beobachten".

§ 31: „Bei dem Generalbankdirektorium wird eine Zentrale für öffentliche Anleihen geschaffen, welche die Aufgabe hat, auf Grund von Anleiheverträgen mit den kreditbedürftigen öffentlichen Korporationen (Ländern, Provinzen, Städten, Gemeinden usw.) öffentliche Anleihen in Form von Gesamtanleihen zu emittieren. Die Begebung von Spezialanleihen fällt in Zukunft zugunsten der genannten Kreditnehmer fort.

Einzelstücke der Anleihe werden nicht verausgabt. Die Zentrale für öffentliche Anleihen stellt vielmehr Kollektivtitel aus, welche bei der Zentrale für Wertpapiere hinterlegt werden. Im übrigen finden die Vorschriften über den Geschäftsverkehr mit der Zentrale für Wertpapiere Anwendung".

§ 33: „Jeder Kreditbedürftige hat sich wegen seines Kreditbegehrs nur an die für ihn zuständige örtliche Bankstelle seines Wohnsitzes zu wenden. Die Bankstellen haben Kreditlisten zu führen, aus denen Höhe, Verwendung, Sicherheit, Rückzahlungsbedingungen des beanspruchten Kredits hervorgehen. In gleicher Weise sind Ablehnungen früherer Kredite kenntlich zu machen".

§ 34: „Sämtliche Staatsbanken und Staatsbankstellen sind befugt, Depositen- und Spargelder anzunehmen. Die Weiterleitung und Verwendung dieser Einlagen erfolgt nach besonderen Instruktionen. Mindestens 15 pCt. der fremden Gelder haben die Provinzialhauptbankanstalten als Barreserven zu halten. Von diesen 15 pCt. sind 5 pCt. als unentziehbare Guthaben der Reichsbank zu überlassen, der Rest ist von den Provinzialhauptbankanstalten selbst in Gold oder Goldvaluten zu halten".

§ 35: „Die Staatsbankstellen sind befugt, gegen bestimmte Garantien des Bankkunden auf die Zentralnotenbank gezogene Verrechnungsschecks (bestätigte Schecks) auszugeben unter Benutzung eines einheitlichen, für das ganze Land verbindlichen Scheckformulars.

In gleicher Weise sind die Staatsbankstellen befugt, von ihnen ausgestellte Verrechnungsscheine auszugeben.

In beiden Fällen findet eine Bareinlösung nicht statt.

Die Schecks und Scheine dienen in Ergänzung des Giroverkehrs vielmehr nur zur Verrechnung von Konto zu Konto".

§ 36: „Der Wertpapierverkehr wird bei bestimmten Stellen der Staatsbank, die je nach Bedürfnis des lokalen Wertpapiergeschäfts einzurichten sind, zentralisiert (Zentralstellen für Wertpapierverkehr).

An Stelle von Effekten werden Depotscheine ausgestellt und geliefert. An Stelle der Ausgabe von Aktienurkunden oder Obligationsscheinen können Kollektivtitel des emittierenden Unternehmens ausgefertigt werden und Gutschriften des Gesamtzinsbetrages an die Zentralstelle für Wertpapiere erfolgen, die ihrerseits dem Depotscheinbesitzer auf seinem Girokonto die Zinsbeträge gutzubringen hat".

6. Die Notenausgabe wird völlig bei der Reichsbank zentralisiert unter Beseitigung des Notenrechts der Privatnotenbanken. Die Anteile am Grundkapital der Reichsbank erwirbt das Reich, das Kapital wird vermehrt. Im wesentlichen bleibt die Reichsbank im übrigen den bisherigen Vorschriften unterworfen.

7. Das Grundkreditwesen wird, soweit bisher die Aktienhypothekenbanken, Landeskreditkassen, Sparkassen in Betracht kamen, staatlichen Pfandbriefanstalten übertragen. Von den staatlichen Pfandbriefanstalten werden mit eigenem Sondervermögen provinzweise solche für den erststelligen und solche für den nachstelligen Hypothekarkredit gebildet. Die gesamte Beleihungsgrenze einschließlich des nachstelligen Kredits wird bis auf 80 pCt. des Werts erstreckt (S. 346 § 60). Die Beleihung erfolgt unter Verantwortung der provinzialen Institute bezirksweise. Die Pfandbriefausgabe wird für Deutschland zentralisiert und erfolgt durch ein Reichspfandbriefamt. Einheitspapiere (Zentralpfandbrief I für erststelligen Kredit, Zentralpfandbrief II für nachstelligen Kredit) werden von dem Reichspfandbriefamt ausgegeben (S. 346 § 59).

8. Als Ergänzung zu diesem Kreditverstaatlichungsplan kommen folgende Einrichtungen in Betracht:

a) Eine Kreditversicherung wird zwangsweise geschaffen (S. 342, § 37 ff.). Die Kreditversicherung erstreckt sich anscheinend nicht bloß auf den Personalkredit, sondern auch auf Pfandbriefkredit und sonstige speziell gesicherte Kredite.
b) Die Post soll im Dienste des Sparkassenbetriebs der Staatsbankverwaltung wirksam werden.
c) Die bestehenden Kreditgenossenschaften werden entweder aufrecht erhalten und dann einer Reichsgenossenschaftskasse mit 300 Millionen Goldmark Kapital unterstellt oder aufgelöst; soweit letzteres geschieht, übernehmen ihre Aufgaben staatliche Kreditkassen für Pflege des Personalkredits.

9. Die Entschädigungsfrage bei der Kreditverstaatlichung soll folgendermaßen geregelt werden: Soweit es sich um Auflösung von Kreditgenossenschaften handelt, ist nichts deutlich zu sehen.

Sparkassen der Kommunen und Kommunalverbände sind ohne Entschädigung aufzulösen. Unklar bleibt die Entschädigungsfrage hinsichtlich der bisherigen Staatsbanken der Länder.

Jedenfalls sind zu entschädigen die privaten Inhaber von Bankgeschäften und Kreditbetrieben, sowie die Inhaber von Anteilrechten an Gesellschaften (hierbei ist nur die Rede von Gesellschaften, nicht von Genossenschaften), welche den Bank- und Kreditbetrieb zum Gegenstand

Digitized by Google

haben und von der Verstaatlichung betroffen werden (S. 348 § 65 ff.).

Für die Höhe der Entschädigung kommt das arithmetische Mittel des beim Reichsnotopfer deklarierten Kapitalbetrags und des mit 4 pCt. kapitalisierten Werts der innerhalb des Zeitraums von 1908—1918 als Reingewinn aus dem Bankbetrieb versteuerten Einkommensbeträge in Betracht (S. 348 § 66).

Die Entschädigung der Aktionäre, welche Bankaktien besitzen, oder der Inhaber sonstiger Anteile an dem verstaatlichten Bankvermögen soll nach dem durchschnittlichen Kurswert der Bankaktien im Jahre 1924, bei fehlender Kursnotiz auf Grund einer besonderen Berechnung bemessen werden.

Beschwerden wegen der Entschädigung können nur an eine Feststellungsbehörde, die nach Art der Aufwertungsstelle ausgestaltet werden soll, gerichtet werden.

Um dem Reich die Unterbringung einer Anleihe zu ersparen, soll die Entschädigung bei der Verstaatlichung nicht in bar, sondern in dreiprozentigen tilgbaren Schuldscheinen des Reichs bezahlt werden. Es ist also Unterbringung einer Zwangsanleihe und Entschädigung nach ganz veralteten Maßstäben, eine Regelung, die einer Konfiskation sehr ähnlich sieht, vom Verfasser vorgesehen.

10. Die Personenfrage soll folgendermaßen geregelt werden: In Aussicht genommen wird möglichst weitgehende Uebernahme des bisherigen Bankpersonals und der bisherigen Privatbankiers. Nach der Verstaatlichung soll diesen Personen eine höhere Bezahlung zuteil werden, als sie der Staat sonst seinen Beamten gewährt (S. 7, 8, 98). Ein Tantiemesystem soll kaufmännischen Geist bei dem Personal aufrecht erhalten (S. 8, 196, 209).

Der Verfasser erkennt an, daß beim Wegfall des Privatbankierstandes die Nachwuchsfrage schwieriger als bisher zu lösen sei, hält diese Schwierigkeiten aber nicht für unüberwindlich (S. 211). Als wesentlich dafür, daß das staatliche Bankmonopol nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet wird, formuliert auf S. 210, 211 der Verfasser folgende 10 Forderungen:

„1. An der Stelle der n u r auf Ueberlieferung, Erfahrung und Gefühlsäußerung aufgebauten Organisation muß für alle Zweige des Betriebes und der Verwaltung die den Sonderbedürfnissen angepaßte wirtschaftliche Betriebsführung treten. Die Heranziehung berufsmäßiger Sachverständiger ist hierzu unerläßlich.

2. Unwirtschaftliche Anlagen, insbesondere das Bestehen m e h r e r e r Filialen und Zweigbankstellen an denselben Plätzen, die sich nicht rentieren, sind einzuziehen.

3. Die Banktechnik ist zu vervollkommnen.

4. Die Abstoßung unnötigen Personals muß schleunigst erfolgen.

5. An die Stelle lebenslänglicher Anstellung (Beamtenqualität) muß weitgehend der freie Dienstvertrag treten (Angestelltenverhältnis).

6. Beförderungen müssen nach Tüchtigkeit und nur bei gleicher Eignung auf Grund des Dienstalters erfolgen.

7. Das Verfahren der Gewinnbeteiligung ist einzuführen und, falls bereits geschehen, weiter auszubauen.

8. Verantwortlichen Bankleitern müssen entsprechend maßgebende Stellungen eingeräumt werden.

9. Neben oder statt der Kammerstilbuchführung muß eine Buchführung eingeführt werden, die eine richtige Wirtschaftsrechnung ergibt, insbesondere Anlagekosten und Betriebskosten streng trennt, richtige Abschreibungen berücksichtigt und das wahre Vermögen und den wahren Ertrag klar ausweist.

10. Den Nachteilen, die sowohl der — teilweise nötigen — Zusammenballung (Zentralisation) wie der zum anderen Teil nötigen Zergliederung (Dezentralisation) der Verwaltung anhaften, ist durch einen durchentwickelten Erfahrungsaustausch, der zu Richtlinien zu verwerten ist, entgegenzuwirken".

Der Verfasser setzt voraus, daß nach der Verstaatlichung von dem Bankpersonal die Gesamtinteressen bereitwillig wahrgenommen werden und das Kreditmonopol nicht mißbraucht wird (S. 107).

Mit weitgehendem Optimismus hält der Verfasser es für möglich, daß die schwierige Aufgabe einer Kontrolle des Kreditbetriebs durch die Volksvertretung gelöst wird (S. 95). Hierbei wird nicht erörtert, wie wenig bereits gegenüber den Staatseisenbahnen die Parlamente im einzelnen eine sachkundige Kontrolle der Geschäfte durchzuführen vermochten.

11. Eine Reihe von Gesichtspunkten, auf Grund deren nach Durchführung der Verstaatlichung zu verwalten ist, werden formuliert:

a) Der Zentralbankrat soll als irdische Vorsehung die Bedürfnisse der Volkswirtschaft in erster Linie berücksichtigen. Emissionsgeschäfte sollen z. B. nur dann zugunsten öffentlicher Körper erfolgen, wenn es sich um produktive Zwecke handle (S. 286).

b) Der Staat soll die der Staatsbank zufließenden Gelder keinesfalls zur Deckung seiner Staatsausgaben verwenden (S. 174). Die Schwierigkeiten, denen die Durchführung einer solchen Forderung in kritischen Augenblicken begegnet, sind nicht erörtert.

c) Bei Kreditgewährung sollen nicht Luxusgewerbe wie bisher von Privatbanken finanziert werden, sondern die Interessen der Allgemeinheit sollen berücksichtigt werden (S. 184, 185). Dank der Kapitalkontrolle können von der monopolisierten Staatsbank die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse nach ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit befriedigt werden.

d) Jede Bürokratisierung soll vermieden werden. Ein Monopolmißbrauch sei wegen des staatlichen Charakters der monopolisierten Bank kaum zu fürchten (S. 191, 198).

e) Der kapitalistische Geist müsse erhalten bleiben, aber mehr als bisher allgemeinen sozialen Interessen dienstbar gemacht werden (S. 172).

f) Emissionen ausländischer Werte sollten nur nach völliger Deckung des inländischen Kapitalbedarfs in Betracht kommen (S. 183). Bei Emissionen ausländischer Werte befürwortet der Verfasser einen Zwang auf die Kreditnehmer auszuüben, daß sie entsprechend in Deutschland Bestellungen vornehmen. Die Bedenken, welche gegenüber all diesen Ideen längst in der Literatur geltend gemacht worden sind, sind vom Verfasser nicht erörtert.

g) Wesentlich sei vor allem, daß die richtigen Personen an die richtige Stelle gestellt werden (S. 203, 208).

III. Kritik des Deumerschen Projekts der Kreditverstaatlichung.

1. Man kann sich vorstellen, daß jemand für Verstaatlichung überhaupt eintritt, weil er grundsätzlich die heutige privatwirtschaftliche Ordnung des Erwerbslebens für verkehrt hält. Diesen Standpunkt vertritt D e u m e r nicht, dafür ist er mit dem historisch Gewordenen und dessen Notwendigkeit zu sehr vertraut.

Es kann jemand ferner zwar für Aufrechterhaltung der auf Sondereigentum, Gewinnstreben der Einzelnen und völliger Vertragsfreiheit beruhenden heutigen Volkswirtschaft eintreten, jedoch unbeschadet dessen die Verstaatlichung eines einzelnen Zweigs der Volkswirtschaft, sei es auf dem Gebiet des Wohnungswesens oder des Bergbaus oder des Verkehrswesens oder eines anderen Zweigs der Volkswirtschaft fordern, weil er die in dem einzelnen Fall auf der privatwirtschaftlichen Grundlage erwachsenen Zustände für durchaus verhängnisvoll hält und bezweifelt, daß diese Zustände ohne energischen Eingriff der Gesetzgebung gebessert werden können. Ist dies etwa die Auffassung von D e u m e r? Er setzt S. 167 auseinander: „Die deutsche Kreditwirtschaft ist zwar die komplizierteste, aber auch die am besten ausgebaute innerhalb der Weltwirtschaft, sie ist teilweise für das englische Kreditbankwesen vorbildlich gewesen, das bisher wegen seiner Arbeitsteilung uns als Vorbild hingestellt wurde". Auf

Digitized by Google

S. 316 widmet auch Deumer der bisherigen Bedeutung der Privatbankiers anerkennende Worte; er hebt insbesondere hervor, wie schwer ein geeigneter Nachwuchs beim Fehlen der Privatbankiers heranzubilden sei.

2. Weshalb wird nun überhaupt eine Verstaatlichung des Kredits ohne sonstige allgemeine Sozialisierung vom Verfasser gefordert?

a) Der Verfasser erwartet von der Durchführung seines Projekts beträchtliche fiskalische Vorteile für das Reich, Vorteile, die nicht durch Verteuerung des Kredits, sondern zum Teil durch geringfügigste Entschädigung der bisherigen Betriebe, zum Teil durch Rationalisierung des Betriebs bei Monopol, z. B. Einsparung unnötig vieler Bankniederlassungen am gleichen Ort, geringere Kosten der Werbung um das Publikum und um den Effektenabsatz, womöglich mit Verbilligung der Kreditbedingungen für das Publikum, zu erzielen seien. Allerdings gibt der Verfasser auf S. 139 zu, daß dem Monopolgewinn auch Ausfälle an den Steuersummen gegenüber stehen, welche die bisher privat betriebenen Unternehmungen heute entrichten.

Hier liegt eine große Schwäche der Argumentation Deumers infolge einer unexakten Behandlung des Problems vor. Zunächst würden allerdings dem Reich, wenn sich die Erwartungen des Verfassers bestätigen, Monopolüberschüsse zufließen, während dem Reich nicht nur von den Betrieben Körperschafts- und Vermögensteuer, sondern auch von den bestenfalls sehr spärlich abgefundenen Inhabern und Aktionären bisheriger Bankbetriebe Einkommensteuer und Vermögensteuer in beträchtlichem Maße entgeht. Völlig unberücksichtigt ist aber der Entgang, der den Ländern und Gemeinden an Gewerbesteuern und an bisherigen Ueberweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer des Reichs droht. Den Ländern und Gemeinden braucht vom Gewinn aus der Kreditverstaatlichung gar nichts zuzufließen, die Steuereinbußen aber treffen sie restlos. Außerdem gesteht der Verfasser selbst auf S. 273 zu, daß auch noch die bisher von staatlichen und kommunalen Banken, insbesondere den Sparkassen an die öffentliche Hand abgelieferten Ueberschüsse bei der Verstaatlichung den bisherigen Beziehern entgehen. Er empfiehlt, daß das Reich hierfür durch Zuwendungen Ersatz gewähre. Ohne solche gibt jedenfalls der dem Reich zufließende Monopolgewinn für den Ausfall dieser noch als selbständige Einkünfte einigen Ländern und vielen Gemeinden zufließenden Summen keinen Ausgleich. Je mehr aber das Reich vom Monopolgewinn durch Zuwendungen opfert, um so weniger bleibt dann dem Reich selbst. Gar nicht berücksichtigt ist ferner, welche Mehrbelastungen durch Erwerbslosenfürsorge für die hierdurch beanspruchten öffentlichen Körper entsteht, wenn entsprechend dem Projekt des Verfassers bei Stilllegung von nach seiner Ansicht bisher überflüssigen Bankstellen zahlreiche Bankangestellte abgebaut werden müssen. Diese Fragen sind auf S. 109, 110 mit einem bewundernswerten Optimismus behandelt.

Als Moment von politischer Bedeutung kommt zu dieser finanziellen Schädigung der Länder und Gemeinden noch hinzu, daß der Verfasser kein Bedenken trägt, in die Selbständigkeit der Länder durch Beseitigung der Privatnotenbanken und durch Uebertragung der Aufsicht über das zu zentralisierende Pfandbriefwesen an das Reich einzugreifen, und daß er die finanzielle Selbstverantwortlichkeit der Gemeinden — also eine wesentliche Grundlage einer gesunden kommunalen Selbstverwaltung — in Frage stellt, wenn er auf S. 281 eine zentrale Kommunalobligation statt der besonderen Kommunalanleihen leichten Herzens befürwortet. Eine Reihe subalternster Vorteile wird auf S. 285 in Aussicht gestellt, sofern die kommunalen langfristigen Schulden in Kollektivtiteln zentralisiert werden. Im übrigen versichert Verfasser auf S. 287 mit einer gewissen Naivität, daß eine kommunale Kreditkontrolle seitens der Staatsbankleitung unter Prüfung der Zweckverwendung der Gelder keinen wesentlichen Bedenken unterliege.

Ist es aber wirklich für das Reich finanziell sicher nur vorteilhaft, wenn eine staatliche Monopolisierung des Kredits durchgeführt wird? Sind die vom Verfasser erwarteten günstigen Wirkungen unbedingt verbürgt? Der öffentliche Kredit in Deutschland war 1918 bis 1923 allmählich völlig zusammengebrochen und fängt jetzt nur langsam an sich wieder zu befestigen. Eine Hauptbedingung des Wiederauflebens eines öffentlichen Kredits wie allen Kredits ist, daß der Schuldner sich dadurch in der kapitalistischen Welt Vertrauen erwirbt, daß er pünktlich und ohne Schikanen das erfüllt, was er versprochen hat, mag es noch so hart für ihn sein. Stellen wir uns vor, wie Deutschland gegenüber seinen Reparationsgläubigern dasteht, wenn es wenige Jahre nach feierlicher Unterzeichnung des Dawes-Abkommens[3]) eine der von uns anerkannten Bedingungen, die völlige Loslösung der Reichsbank von den Reichsfinanzen, dadurch verletzen würde, daß die Verstaatlichung der Reichsbank im Sinne des Projekts von Deumer erfolgt, und daß bei der Kreditmonopolisierung den Ausländern, die sich im Vertrauen auf Deutschlands Wiedergesundung zu Bankbetrieben in Deutschland bereit gefunden haben und willkommene Kapitalzufuhr bringen, der Betrieb unmöglich gemacht wird. Bedenken wir ferner, welche Krediteinbuße die Expropriation unserer Privatbanken, zu denen das Ausland noch Zutrauen hatte, als der Kredit des Reichs fast null war, in der Welt für uns bedeuten würde. Am öffentlichen Kredit würden wir wahrscheinlich bei der Kreditverstaatlichung mehr Einbuße erleiden, als der ganze Gewinn aus dem Reichskreditmonopol betragen kann.

b) Mehr jedoch als an den fiskalischen Vorteilen liegt dem Verfasser an der Neuordnung, die durch Planwirtschaft in der Kreditverteilung dank dem von ihm befürworteten Kreditmonopol erreicht werden soll. Eine systematische Verteilung der privaten und öffentlichen Kapitalien auf die Kreditnehmer statt der bisherigen Systemlosigkeit soll ja nach der Meinung des Verfassers erstrebt werden.

Stellen wir uns einmal vor, die gute Meinung sei richtig, welche der Verfasser auf S. 107 von einem staatlichen Kreditmonopol entwickelt, daß „die Gefahr einer Ausnützung dieser Stellung... mit Rücksicht auf die Qualität ihres Trägers und die gemeinwirtschaftliche Zweckverfolgung sowie die Kontrollmöglichkeit durch eine besonders geordnete Kooperation zwischen Kundschaft und Unternehmer" ausgeschaltet sei; nehmen wir an, daß wirklich die monopolisierte Staatsbank den Gedanken durchführe, ohne Bürokratisierung des Betriebs und mit bewundernswerter Auswahl der geeigneten Personen für die geeigneten Stellungen eine irdische Vorsehung darzustellen, welche dafür sorgt, daß im Gesamtinteresse wünschenswerte Kredite erteilt, andere verweigert werden, daß ferner das Depositenwesen ohne individuellen Wettbewerb der Bankstellen glänzend und der Zahlungsverkehr rationeller als bisher geregelt würde: was müßte sich für die Unternehmungslust, den Wagemut und die wirtschaftliche Initiative der deutschen Unternehmer ergeben, Eigenschaften, die wir doch für den Wiederaufbau so dringend nötig haben? Ein rein passives Verhalten der sparenden und kreditnehmenden Bevölkerung unter Leitung einer irdischen Vorsehung würde einen Zustand schaffen, in welchem jeder sich auf die Weisheit der monopolisierten Bankleitung verlassen muß und das Heil von oben erwartet. Wir würden des Geistes der Initiative weit über das Gebiet des Bankwesens hinaus beraubt werden und die Grundlage verlieren, auf der allein unsere weltpolitische Stellung sich wieder befestigen kann.

Der Verfasser meint, daß zuerst die notwendigen Bedürfnisse und dann erst die Luxusindustrien von der Monopolbank bei der Krediterteilung berücksichtigt werden sollen, ferner, daß darauf Rücksicht genommen werden soll, ob unsere Ausfuhrfähigkeit durch Krediterteilung gefördert und damit unsere Handelsbilanz ge-

[3]) Auf S. 230 Anm. 1 führt Deumer aus, daß das Dawesgutachten und das darauf gegründete Bankgesetz vom 30. August 1924 zur Zeit der Abfassung der Preisarbeit noch nicht vorlag. Die Arbeit ist aber 1926 veröffentlicht, ohne daß durch einen Nachtrag die erforderliche Revision des Projekts (vgl. Bankgesetz von 1924 § 2, § 38) erfolgt ist.

Digitized by Google

bessert wird. Was für eine übermenschliche Verantwortung wird damit der staatlichen Monopolbank aufgebürdet! Stellen wir uns z. B. vor, in Amerika wäre die Krediterteilung an die Automobilwerke von Ford von einem monopolisierten Bankinstitut von Anfang an unter dem Gesichtspunkt zu würdigen gewesen, ob es sich hier um notwendigen oder Luxusbedarf, um Chancen einer Exportfähigkeit handelt oder nicht.

Auch für die vorzüglichste Bankleitung sind die Aufgaben, welche Deumer erfüllt wissen will, z. B. festzustellen, ob wirklich produktive Anlagen finanziert werden — es gibt keinen umstritteneren Begriff als den der Produktivität —, ferner daß Emissionen ausländischer Papiere nur zugelassen werden, wenn der inländische Kreditbedarf gedeckt ist, viel schwieriger, als es zunächst scheinen könnte. Es handelt sich um Probleme, bei denen es keineswegs bloß auf den ehrlichen Willen der Bankleitung, der Gemeinschaft zu dienen, ankommt. Es wird hier beinahe Allwissenheit hinsichtlich des Wirtschaftslebens und ein divinatorischer Blick hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungsfähigkeit der Betriebe von einer Bankleitung vorausgesetzt, welche die Kredite verteilt. Es sind dies Anforderungen, welche über das hinausgehen, was billigerweise von Menschen mit den Tugenden und Fehlern der Sterblichen verlangt werden kann.

Dabei wird immer vorausgesetzt, daß es im Sinn von Deumer gelingt, bürokratische Mißgriffe in den Personenfragen zu vermeiden und daß stets der rechte Mann an der rechten Stelle verwendet wird. Heute haben wir in unserer Bankwelt einige weitblickende Männer, welche die wichtigsten Entschlüsse auf eigene Verantwortung im Einvernehmen mit den durch großen Aktienbesitz interessierten Aufsichtsräten treffen. Deumer verläßt sich darauf, daß die leitenden Männer seiner Reichsmonopolbank von Personen des praktischen Wirtschaftslebens so beraten werden, daß Fehler vermieden werden. Diese Psychologie setzt voraus, daß in einem nicht finanziell am Erfolg interessierten Zentralbankbeirat und in den übrigen Beiräten nur erleuchtete und selbstlose Patrioten ihren Einfluß geltend machen. Ist es aber etwa ausgeschlossen, daß nach Durchführung der Bankverstaatlichung mächtige Interessenten des Wirtschaftslebens, die in den Zentralbeirat berufen werden — eine Tätigkeit, die nicht nennenswert honoriert wird, aber viel Mühe und Zeit kostet —, der Versuchung erliegen, ihre und ihrer Wirtschaftsgruppen Interessen in der wichtigen Frage der Kreditzuführung rücksichtslos wahrzunehmen? Ist es nicht vielmehr eine sehr naheliegende Möglichkeit, daß Personen, die mitten in den wirtschaftlichen Kämpfen stehen, ihre Sonderinteressen mit den nationalen und sozialen gleichsetzen? Solche Tendenzen sollen ja auch in den Beiräten der verstaatlichten Eisenbahnen, von denen Deumers Argumentation auszugehen scheint, nicht immer vermieden worden sein.

Die Gefahr würde naheliegen, daß die Kreditverstaatlichung den Beginn eines Notabelnregiments, schließlich einer Feudalisierung der deutschen Wirtschaft bedeuten würde. Solche Gefahren liegen bei der Verstaatlichung eines einzelnen wichtigen Wirtschaftsgebiets unter sonstiger Weiterherrschaft des Strebens der Individuen nach Gewinn und Macht viel näher, als etwa eine radikalbolschewistische Ausgestaltung, die natürlich ebenso wenig wünschenswert wäre. Man muß damit rechnen, daß bei der Deumerschen Kreditverstaatlichung ein Mutualismus sich entwickelt, nicht wie er in den besten heutigen Kreditgenossenschaften sich ausgebildet hat und die Schwachen und Kleinen verbündet stark macht, sondern ein Mutualismus der Starken und Großen, die die Schwächeren durch ein bequem zu handhabendes und schwer zu kontrollierendes Kreditmonopol ausbeuten.

Dabei wird noch ganz davon abgesehen, daß Verfasser die Gefahren doch allzu wenig würdigt, daß auch parteipolitische Einflüsse nach der Kreditverstaatlichung in Deutschland eindringen. Sie würden dann mit ungeschäftsmäßiger Geldverwendung unser heute im wesentlichen gesundes und blühendes Bankwesen bedrohen. Stellen wir uns den Einfluß von Personen vor, die ihre Ziele als die national oder sozial wesentlichen für die Gesamtheit ansehen und die nicht imstande sind, sich Hemmungen aufzuerlegen, wenn es sich um kreditpolitische Förderung bestimmter Unternehmungen, bestimmter noch nicht ausgereifter Projekte usw. handelt. Teuer genug würde Deutschland solche Experimente dann zu bezahlen haben. Verfasser geht immer von einem Staat aus, der überparteilich und voll Weisheit über den politischen und wirtschaftlichen Kämpfen der Sonderinteressen steht. Viel näher liegt der Gedanke, daß der Staat, soweit er noch gesund ist, nach Durchführung des Deumerschen Projekts angesichts der menschlichen Unzulänglichkeiten der ausführenden und beratenden Instanzen eine Beute rücksichtsloser Politiker oder mächtiger Wirtschaftsgruppen würde.

c) Die besonderen banktechnischen Vorteile — übrigens meist ziemlich subalternen Charakters —, die Deumer von der staatlichen Monopolisierung des Kredits erwartet: Effektensammeldepots, zu denen wir auch ohne Verstaatlichung gelangt sind, Verringerung der Bonifikationen beim Pfandbriefvertrieb, die sich auch ohne Verstaatlichung allmählich durchsetzt, weitere Verbesserungen des Giro-, Scheck- und Abrechnungsverkehrs, rationellere Ausnützung der öffentlichen Gelder, größere Publizität der Bilanzen, sind sämtlich auch ohne Expropriation des heutigen Privatbankgeschäfts erreichbar. Ob die Weiterbildung des Scheckverkehrs im Sinn der Vorschläge Deumers, die der Idee des bestätigten Schecks ziemlich nahekommen und Darlehensguthaben zu Zahlungen nutzbar machen würden, nicht mit inflationistischen Gefahren verbunden wäre, würde recht ernst zu prüfen sein. In währungspolitischen Dingen ist der Verfasser überhaupt nicht immer so kritisch, wie es wünschenswert wäre. Er erklärt auf S. 140 es für unbedenklich, die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zu steigern, wenn man den Vorrat an Währungsgeld möglichst mindern wolle. Die inflationistische Wirkung würde aber vom Standpunkte der Theorie auch bei geringerer Menge der Zahlungsmittel durch vermehrte Umlaufsgeschwindigkeit eintreten können, so schwer es auch ist, die Umlaufsgeschwindigkeit irgendwie exakt festzustellen. Begrifflich sind jedenfalls Deumers Ausführungen in dieser Hinsicht nicht völlig ausgereift.

Daß die Geschäftsstellen der monopolisierten Staatsbank den Personalkredit irgendwie so sorgsam wie die Genossenschaften pflegen können, ist ein anderer Punkt, in welchem die Ausführungen des Verfassers in seinem Kreditverstaatlichungsprojekt Bedenken erregen können.

3. Wenn Deutschland um einiger im wesentlichen subalterner Vorteile willen, die Deumer von seinem Projekt erhofft, seine historisch gewordene Bankorganisation preisgibt oder gefährdet, so opfern wir leichten Herzens eine Position innerhalb der Weltwirtschaft, in der gegenwärtig anerkannt tüchtige Männer uns Ansehen und Macht erworben haben. Um des Verstaatlichungsgedankens willen setzen wir uns über Erfahrungen hinweg, aus denen wir einiges hätten lernen können. In einer Zeit, in welcher der Kredit des Reichs und der Länder und Gemeinden nicht ohne unsere Schuld aufs äußerste unsicher und gefährdet war und wir sogar zu dem verwerflichsten Ausweg der Zwangsanleihe griffen, konnte die Reichsbank nur deshalb dem Reich eine Stütze sein, weil hier eine Instanz bestand, die noch immer bei Erschütterung des öffentlichen Kredits wegen ihres immerhin teilweise privaten Charakters Vertrauen fand. Sollen wir aus der Erfahrung, daß der private Kredit unserer Banken noch standhielt, als der öffentliche Kredit erschüttert war, etwa die Folgerung ziehen, alles auf die Karte der Verstaatlichung zu setzen?

Wer nicht die Meinung hat, daß es darauf ankomme, den Gedanken eines für Mutualismus und Verstaatlichung im Kreditwesen begeisterten Stifters eines Preises sich anzupassen, sondern in ernster Würdigung unserer schwierigen Lage eine Entscheidung zu treffen, der wird sich vergegenwärtigen müssen, daß wir ein mit Reparationen überlastetes Land sind, daß bedeutende Teile Deutschlands vom Militär ausländischer Mächte besetzt sind oder von Ausländern wie das Saargebiet auch noch wirtschaftlich ausgebeutet werden. Daß in solcher Lage die Kredit-

Digitized by Google

monopolideen Deumers überhaupt nicht wirksam durchzuführen sind, auch wenn sie durchaus gesund wären, muß jedem Betrachter einleuchten.

Wer die Gefahren unserer internationalen Lage sich vergegenwärtigt, wird auch durch das Buch von Deumer nicht überzeugt werden, daß es ein nationales Bedürfnis wäre, gerade jetzt unser mühevoll entwickeltes privatkapitalistisches, genossenschaftliches und gemeindliches Bankwesen in weitgehendem Maße durch eine Reichsmonopolorganisation zu ersetzen. Eine Gefahr, die nach Durchführung des Reichskreditmonopols, ganz abgesehen von der heutigen internationalen Lage, ernsthaft zu erwägen wäre, sei wenigstens noch erwähnt: sie besteht darin, daß die bei der Reichsmonopolbank abgewiesenen Kreditbedürftigen sich, statt in bankmäßigen, nunmehr in nichtbankmäßigen Methoden Kredite schaffen, z. B. durch die Praxis, die Bezahlung gelieferter Waren recht lange schuldig zu bleiben. Sollten sich schlechte Zahlungssitten, auf deren Bekämpfung unsere Geschäftswelt und Genossenschaftswelt bisher viele Mühe nicht ganz ohne Erfolg verwandt hat, weiter verschlechtern, so würden die subalternen von Deumer bei der Kreditverstaatlichung erwarteten Vorteile mehr als aufgewogen. Eine weitere ernst zu nehmende Gefahr ist, daß sich das nie völlig zu unterdrückende Gewerbe des heimlichen Wuchers besonders stark in Deutschland entwickelt, wenn das offen betriebene gewerbsmäßige Kreditgeschäft dem Reichsmonopol vorbehalten wird.

Bisher wurde unser deutsches Bankwesen vom Kampf ums Dasein beherrscht. Neben vorteilhaften Wirkungen eines solchen Kampfes, entwickeln sich natürlich auch unerfreuliche Erscheinungen. Keineswegs soll behauptet werden, daß alles fehlerlos und ohne Mangel sei, was sich spontan im deutschen Bankwesen entwickelt hat. In einer privatkapitalistischen Wirtschaftsverfassung werden jedoch die Krankheitskeime von Zeit zu Zeit durch Auslesevorgänge ausgemerzt. Auch ohne diese harte Kur läßt sich mancher Uebelstand durch rechtzeitige kleine Reformen beheben. Vielleicht wäre es z. B. an der Zeit, die Privilegierung der bestehenden Banken und Bankiers, welche die neuerdings wieder verlängerten Bestimmungen über das Recht zur Annahme von Depositen und Depots enthalten, bald völlig zu beseitigen. Vielleicht könnten die bestehenden angesehenen Banken gegen Anreißertum und andere Mißbräuche von Pseudobanken energischer vorgehen, manche technische Verbesserung im Bankbetrieb noch durchführen und die Lage und Aufstiegsmöglichkeit des Bankpersonals in manchem verbessern: aber eine Expropriation der bestehenden Banken durch eine monopolisierte Reichsanstalt wäre verhängnisvoller als alle einzelnen Fehler und Mängel, die mit dem heutigen System der Systemlosigkeit verbunden sind. Die Grundideen der vom Verfasser vorgeschlagenen obligatorischen Kreditversicherung sind schon vom versicherungstechnischen Standpunkt aus als nicht ausgereift zu bezeichnen. Wenn Politik voraussehen heißt, so hätte der Verfasser sich bemühen müssen, die schwerwiegenden Gefahren großen Stils mehr, als die kleinen bei Monopolisierung des Kredits möglichen Fortschritte, zu würdigen. Er hätte die Folgen nicht übersehen dürfen, die eintreten würden, wenn die deutsche Volkswirtschaft im Kreditwesen sich rein passiv verhält und allen Segen von oben her und von einer gar nicht von menschlichen Schwächen freien irdischen Vorsehung erwartet.

Daß das Gesamtprojekt des Verfassers verwirklicht wird, ist schon wegen der Widerstände, welche die Länder und Gemeinden den Zentralisierungsbestrebungen entgegensetzen würden, kaum sehr wahrscheinlich. Würde aber das Projekt des Verfassers nicht konsequent, sondern nur eklektisch in einzelnen Teilen ausgeführt, so würde, wie er selbst zeigt, eine Menge von Schädigungen unvermeidlich sein. Der kritische Leser wird Deumers Buch mit dem Eindruck aus der Hand legen, daß es sich um eine interessante, logisch konsequente Gedankenarbeit handelt, die mit sehr viel Fleiß und Einzelkenntnissen durchgeführt ist, in den großen politischen und psychologischen Zusammenhängen aber versagt. Das praktische Ergebnis ist: Hände weg von aller Verstaatlichung des Kredits in Deutschland!

Die neue amerikanische Freigabebill.

Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Als am 15. November 1926 der Haushaltsausschuß (Ways and Means Committee) des amerikanischen Repräsentantenhauses die Beratungen über die Freigabe des während des Krieges beschlagnahmten deutschen Eigentums wieder aufnahm, war die Situation einigermaßen kritisch. Der Mellon-Plan (vgl. Bank-Archiv XXV, 102), der in der Mills Bill seine gesetzestechnische Formulierung gefunden hatte, war im demokratischen Lager auf lebhaften Widerstand gestoßen. Noch ist der sensationelle Angriff des Abgeordneten Garner im Kongreß in aller Erinnerung! Spielten hier, wie gelegentlich ja auch in anderen Parlamenten, persönliche Gründe eine Rolle, so war das treibende natürlich in der Presse gebührend zum Ausdruck gebrachte Motiv des demokratischen Widerstandes: Die Verhütung einer Belastung der amerikanischen Steuerzahler. Deshalb mußte die Mills Bill fallen, sah sie doch eine Haftung der U. S. A. für gewisse, den deutschen und amerikanischen Gläubigern zu übergebende Bonds vor und schlug das Aufkommen aus dem amerikanischen Besatzungskostenanspruch mit jährlich rund 11 Millionen Dollar zur allgemeinen Verteilungsmasse.

Es galt also einen neuen Plan zu finden, der gleichzeitig das Veto des Präsidenten nicht zu fürchten hatte. Bekanntlich hatte Coolidge, noch bevor die Mills Bill eingebracht wurde, zu verstehen gegeben, daß er von seinem verfassungsmäßigen Vetorecht Gebrauch machen werde, falls im Kongreß ein Gesetz durchgehen sollte, das folgenden drei Erfordernissen nicht entspreche: Freigabe des beschlagnahmten Vermögens nur unter gleichzeitiger Regelung der amerikanischen Ansprüche, Heranziehung der aufgelaufenen Zinsen hierfür, Begrenzung der Entschädigungen für die Gruppe der deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente auf insgesamt 100 Millionen Dollar.

So kam es nach langwierigen mühevollen Verhandlungen und nachdem eine Anzahl anderer Vorschläge verworfen worden war, zu der neuen Green Bill, die von dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses Green am 13. Dezember 1926 eingebracht worden ist. Das Repräsentantenhaus hat sie mit einigen Aenderungen bereits angenommen, gegenwärtig wird sie im Senat beraten, wo sich anscheinend eine ernste Opposition namentlich gegen die Bemessung der Entschädigung für die deutschen Schiffe etc. auf 100 Millionen Dollar erhoben hat. Sollte der Senat an der Vorlage noch Aenderungen vornehmen, so müßte sie nochmals an das Haus zurückgelangen, was ihre endgültige Annahme noch in dieser Session in Frage stellen würde. Immerhin wird man die Hoffnung nicht sinken zu lassen brauchen, auch die Winslow Bill ist am 4. März 1923 noch in der letzten Nachtsitzung des Kongresses durchgegangen. Allerdings muß man sich darüber klar sein, daß die Frage der Freigabe des beschlagnahmten Eigentums, wenn sie während dieser Tagung des Kongresses nicht mehr gelöst werden sollte, wahrscheinlich auf Jahre hinausgeschoben sein wird, denn sie ist nun einmal in den Bannkreis der hohen Innenpolitik geraten, weshalb angesichts der kommenden neuen Präsidentenwahl wohl keine Partei Neigung zeigen wird, sich in nächster Zeit an ein derart heikles Problem heranzuwagen.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf nennt sich: „A Bill to provide for the settlement of certain claims of American nationals against Germany and of German nationals against the United States, for the ultimate return of all property of German nationals held by the Alien Property custodian, and for the equitable apportionment among all claimants of certain available funds".

Bezeichnend ist, daß man die Befriedigung der amerikanischen Gläubiger an die Spitze stellt und auch in der kurzen Bezeichnung „Settlement of War Claims Act of 1927" durchklingen läßt.

Digitized by Google

Die Bill umfaßt 15 sections, auf 38 Druckseiten, ist in einem schwer verständlichen mit zahlreichen Verweisungen gespickten Juristen-Amerikanisch, das sich durch lange Perioden und zahllose Unterabteilungen auszeichnet, verfaßt und wie folgt gegliedert:

I. Erklärung der Politik (sec. 2).
II. Ansprüche amerikan. Staatsangehöriger gegen Deutschland (sec. 3).
III. Ansprüche deutscher Staatsangehöriger gegen die Vereinigten Staaten (sec. 4).
IV. Die für die Zahlung zur Verfügung stehenden Fonds (sec. 5).
V. Die Endgültigkeit der Entscheidungen (sec. 6).
VI. Verbot übermäßiger Anwaltsgebühren (sec. 7).
VII. Anlage von Mitteln durch den Alien Property custodian (sec. 8).
VIII. Rückgabe des in den Händen des Alien Property custodian befindlichen Eigentums an deutsche Staatsangehörige (sec. 9—13).
IX. Definitionen (sec. 15; sec. 14 fehlt).

Wenn schon der Mellon-Plan von dem Grundgedanken getragen war: Beiderseitige Zugeständnisse der amerikanischen und deutschen Berechtigten ohne endgültige Opfer, so ist dies bei der neuen Green Bill in verstärktem Maße der Fall. Auch die Green Bill ist letzten Endes nichts anderes als ein großer Liquidationsplan, nur mußte, nachdem die Liquidationsmasse infolge des demokratischen Widerstandes um die Besatzung-kosten-Eingänge und die von den U. S. A. auszugebenden (später aus Dawesannuitäten zu amortisierenden) Bonds erheblich vermindert worden ist, nach einer anderweitigen Deckung Ausschau gehalten werden. So gelangt die Green Bill eigentlich zwangsläufig zu einem neuen Schema, dessen Kernpunkt eine vorläufige Teilbefriedigung der amerikanischen und deutschen Berechtigten bildet, während die Restforderungen aus späteren Eingängen nach einem in das Einzelne gehenden Verteilungsplan nach und nach geregelt werden. In großen Zügen gestaltet sich die vorläufige Teilbefriedigung wie folgt:

Die deutschen Eigentümer erhalten zunächst nur 80 pCt., die amerikanischen Gläubiger annähernd ebensoviel, jedenfalls ein Vorzugsrecht, bis sie ebenfalls 80 pCt. empfangen haben, während die Sondergruppe der deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente vorerst nur 50 pCt. der für sie ausgesetzten Entschädigung im Höchstbetrage von 100 Millionen Dollar zu erwarten hat.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

Die in sec. 2 enthaltene Erklärung der Politik (declaration of policy), die bei einem deutschen Gesetz sich in den Motiven befinden würde, ist rein programmatischer und politischer Natur; dies gilt namentlich für die feierliche Eingangsformel, in der die „feststehende amerikanische Lehre" (established American doctrine) zum Ausgangspunkt gemacht wird für die nachstehenden Leitsätze: Volle Befriedigung der durch die Mixed Claims Commission zuerkannten Ansprüche amerikanischer Gläubiger gegen Deutschland schließlich durch das Deutsche Reich, letzten Endes vollständige Rückgabe des als Sicherheit für diese Ansprüche haftenden, in den Händen des Alien Property custodian befindlichen deutschen Eigentums einschließlich Zinsen und sonstigen Einkünften, ferner angemessene Entschädigung für die von der amerikanischen Regierung enteigneten deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente.

Immerhin scheint es die amerikanische Regierung für nötig befunden zu haben, namentlich den Grundsatz der „letzten Endes" vollständigen Rückgabe des beschlagnahmten Eigentums nach außen hin derart zu betonen, um hierdurch die vorübergehend confiscatorische Wirkung der Heranziehung eines vorläufig zurückbehaltenen Teiles zur Befriedigung der amerikanischen Gläubiger in den Hintergrund treten zu lassen.

Die in der Green Bill vorgesehene Regelung ist im einzelnen wie folgt gedacht: Es wird ein besonderer Sammelfonds (special deposit account) gebildet, ihm werden zugeführt:

1. Die vorläufig einbehaltenen 20 pCt. der beschlagnahmten deutschen Vermögen mit ca. 50 Millionen Dollar.
2. Die vor dem 4. März 1923 auf deutsche Bar-Guthaben aufgelaufenen Zinsen, die einem nicht aufgeteilten Zinsenkonto (unallocated interest fund) gutgebracht wurden, im ungefähren Betrage von 25 Millionen Dollar. Ein etwaiger Mehr- oder Minderbetrag führt zu komplizierten Verrechnungen.
3. Beschlagnahmtes Vermögen des Deutschen Reichs oder eines Mitgliedes des ehemaligen Herrscherhauses (any member of the former ruling family), gemeint ist offenbar nur das Haus Hohenzollern.
4. Beschlagnahmtes Vermögen, dessen Rückgabe innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Alien Property Custodian nicht beantragt ist oder bezüglich dessen innerhalb dieser Frist der Eigentumsnachweis nicht erbracht ist. (Eine bei dem langsamen Geschäftsgang des überlasteten A. P. C. Office recht gefährliche Bestimmung.)
5. Die als Entschädigung für die deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente ausgesetzte Entschädigung im Höchstbetrage von 100 Millionen Dollar.
6. Die Eingänge aus dem den U. S. A. auf Grund des Pariser Abkommens zustehenden Anteil an den Dawesannuitäten von 2¼ pCt. (also ausschließlich der Besatzungskostenansprüche!), die bis zum Ablauf des dritten Reparationsjahres (1. September 1927) 14 Millionen und alsdann rund 11 Millionen Dollar jährlich betragen.

Dieser Sammelfonds ist die eigentliche Verteilungsmasse, mit der in folgender Weise verfahren wird:

A. Die vorläufige Befriedigung.

I. Nach Deckung der amerikanischen Verwaltungsspesen werden zuerst diejenigen amerikanischen Gläubiger, die von der Mixed Claims Commission einen Anspruch wegen Tötung oder Verletzung einer Person (namentlich die Lusitania Claims) zugebilligt erhalten haben, voll befriedigt. Alsdann werden die von der Mixed Claims Commission festgestellten anderweiten amerikanischen Ansprüche bis zu 100 000 Dollar ebenfalls voll befriedigt und auf höhere Ansprüche eine Abschlagszahlung von 100 000 Dollar gewährt. Hiernach erhalten die amerikanischen Gläubiger mit Forderungen über 100 000 Dollar weitere Zahlungen nach Maßgabe der im Sammelfonds vorhandenen Mittel, bis sie 80 pCt. ihrer Kapitalsansprüche nebst Zinsen bis 1. Januar 1927 empfangen haben. Man hat, um ein Bild von den praktischen Auswirkungen dieses Schemas zu gewinnen, folgende Berechnung angestellt: Zur Befriedigung der amerikanischen Gläubiger stehen als greifbare Mittel zunächst nur die oben als Positionen 1, 2 u. 6 des Sammelfonds genannten Beträge von 25, 50 und 14 Millionen Dollar sowie die Hälfte der Position 5, also 50 Millionen, insgesamt 139 Millionen Dollar zur Verfügung, mithin rund 72 pCt. der bisher auf 180 Millionen veranschlagten, von der Mixed Claims Commission — die ihre Tätigkeit noch nicht abgeschlossen hat — festzustellenden amerikanischen Ansprüche. Dieser Prozentsatz dürfte sich aber im Hinblick auf die obenerwähnte Vollbefriedigung gewisser Vorzugsgläubiger noch verringern. Um so länger würden aber die weiteren Eingänge zu dem Sammelfonds, in erster Linie also der Dawesanteil, von rund jährlich 11 Millionen Dollar allein den amerikanischen Gläubigern, bis sie 80 pCt. ihrer festgestellten Forderungen erhalten haben, zugutekommen.

II. Für die Gruppe der enteigneten deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente, deren Ansprüche

Digitized by Google

erst von einem Schiedsrichter festgesetzt werden müssen, steht vorläufig nur die Hälfte des auf 100 Millionen Dollar begrenzten Höchstbetrages der Entschädigung — wovon in beteiligten Kreisen die Zuteilung von 85 Millionen Dollar an die Schiffahrt erwartet wird — zur Verfügung, die andere Hälfte findet nach endgültiger Festsetzung der Entschädigung durch den Schiedsrichter zunächst Verwendung zur Befriedigung der amerikanischen Gläubiger, die sonach sowohl an einer Beschleunigung der endgültigen Bestimmung der Entschädigung als an ihrer Höhe unmittelbar interessiert sind. Diese Verkoppelung macht überhaupt den für die Schiffahrts- etc. -Gruppe ausgeworfenen Entschädigungsbetrag zu einem wesentlichen Element des ganzen Liquidationsplanes; wird dieser Betrag, wie man dies gegenwärtig im Senat versucht, herabgesetzt, so werden hierdurch automatisch auch die für die vorläufige Befriedigung der amerikanischen Gläubiger verfügbaren Mittel verkürzt und der peinliche Gedanke genährt, zum Ausgleich dieses Ausfalles die 20proz. Quote des vorerst einzubehaltenden deutschen Eigentums zu erhöhen!

Das Argument der Belastung der amerikanischen Steuerzahler trifft für die Entschädigung der Gruppe der deutschen Schiffe usw. nicht zu, denn es handelt sich hier ja um zu Gunsten der U. S. A. Regierung enteignete Vermögensgegenstände, für die ein Erlös an den amerikanischen Treuhänder nicht gezahlt worden ist. Hauptsächlich kommen Patente in Betracht, die dem Kriegsdepartement oder dem Marineamt überlassen und damit der Gesamtheit der amerikanischen Steuerzahler zugutegekommen sind.

III. Die deutschen Eigentümer, deren Vermögen sich in den Händen des amerikanischen Treuhänders befindet, erhalten vorläufig nur 80 pCt. ihrer beschlagnahmten Werte — ohne die bis zum 4. März 1923 aufgelaufenen Zinsen auf Barguthaben — zurück. Die Freigabebestimmungen der Green Bill, die sich übrigens auch auf Staatenlose und die Oesterreich-Ungarische Bank beziehen, sind — ebenso wie s. Zt. die Winslow Bill (vgl. Bank-Archiv XXII, 156) — gesetztechnisch in die Form eines Abänderungsgesetzes zum Trading with the Enemy Act gekleidet. Die deutschen Berechtigten haben innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Nachweis ihres Eigentums eine Freigabe bei dem Alien Property Custodian zu beantragen und sich mit der vorläufigen Einbehaltung und „Investierung" von 20 pCt. ihres beschlagnahmten Vermögens schriftlich einverstanden zu erklären. Hiermit soll der Kompromißcharakter dieser Regelung augenscheinlich gemacht werden; er wird auch durch mehrere an verschiedenen Stellen des Entwurfs befindliche Bestimmungen betont, daß wer immer einen Antrag auf Grund dieses Gesetzes stelle, sich hiermit sämtlichen hierin enthaltenen Vorschriften unterwerfe.

Da die einzubehaltenden 20 pCt. in bar dem Sammelfonds zuzuführen sind, so ist bei anderen als Barvermögen ein — wenn möglich teilweiser — Verkauf erforderlich. Bei Wertpapieren wird dies noch am ehesten gehen, dagegen in der Regel nicht bei Grundstücken und anderen eine wirtschaftliche Einheit bildenden Sachgütern. Entweder verkauft der Custodian im Einverständnis mit dem Eigentümer den ganzen Vermögensgegenstand und zieht 20 pCt. von dem Barerlös ab oder der Eigentümer zahlt seinerseits an den Custodian 20 pCt. in bar, um so sein Eigentum in natura freizubekommen. Ohne Zustimmung des Berechtigten kann der A. P. C. zur Flüssigmachung der 20 pCt. jedenfalls erst 6 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes schreiten. Die Bevorschussung einer Barablösung durch eine Bank dürfte wohl im wesentlichen von der Möglichkeit einer Sicherung abhängen, die sich abschließend vielleicht erst nach Erlaß der Ausführungsbestimmungen beurteilen läßt. Jedenfalls hat die Green Bill die alte Bestimmung, daß nur der Vorkriegseigentümer gegenüber dem A. P. C. als der Berechtigte erscheint und alle nach Kriegsausbruch vorgenommenen Uebertragungen und sonstige Verfügungen unwirksam sind, grundsätzlich nicht angetastet. Eine Ausnahme ist nur hinsichtlich solcher amerikanischer Wertpapiere zugestanden, deren Zertifikate sich in den Händen der deutschen Berechtigten befinden, während das Aktien- bzw. Gläubigerrecht von dem A. P. C. meist auf Grund der aus den Büchern der amerikanischen Gesellschaften ersichtlichen Eintragung auf deutsche Namen drüben beschlagnahmt worden ist. Dieser Fall ist in erster Linie bei den großen Blocks der auf die Deutsche Bank eingetragenen Baltimore u. Ohio shares sowie der auf die Disconto-Gesellschaft lautenden Pennsylvania shares praktisch. Beide Papiere werden bekanntlich an der Berliner Börse gehandelt und sind in den letzten Jahren in großen Posten umgegangen. In den meisten Fällen würde es nur mit den größten Schwierigkeiten möglich sein, den Vorkriegseigentümer ausfindig zu machen. Die Freigabe dieser Wertpapiere einschließlich der aufgelaufenen Dividenden etc. an den derzeitigen deutschen Inhaber ohne Nachweis des Vorkriegsbesitzes erfolgt aber ungeachtet der Höhe des Besitzes nur unter Abzug oder Barablösung der 20 pCt.

Nun bleibt allerdings auch neben der Green Bill die eine Freigabe bis $ 10000 gewährende Winslow Act in Geltung; es wäre also für deutsche Staatsangehörige mit einem Wertpapierbesitz der vorgeschilderten Art im ausmachenden Werte (einschließlich rückständiger Dividenden) bis zu $ 10 000 möglich, nach dem Winslow Gesetz eine unverkürzte Freigabe zu betreiben, aber unter Nachweis des Vorkriegseigentums. Notfalls könnten die derzeitigen Inhaber — wenn sie nicht die Werte schon seit dem 6. Oktober 1917 in ununterbrochenem Besitz hatten — sich von den Vorkriegseigentümern, falls sie zu ermitteln sind, bevollmächtigen lassen und alsdann die volle Freigabe beantragen. Dieses Verfahren gründet sich auf die Ehrlichkeit der Vorkriegseigentümer, denn sie können jedenfalls die Vollmacht jederzeit widerrufen. Außerdem dürfte die Ermittelung der Vorkriegsbesitzer nicht immer gelingen, namentlich wenn es sich um eine Mehrzahl handelt. Eine Sonderstellung nehmen die der Verwaltung des amerikanischen Treuhänders unterstellten Patente, Handelsmarken, Urheberrechte etc. ein. Sie werden ohne Unterschied der Nationalität den Berechtigten freigegeben; soweit sie durch Lizenzen, Verträge oder Pfandrechte belastet worden sind, mit diesen Belastungen. Der 20 proz. Abzug findet hier nicht statt. Dagegen werden die bei einem Verkauf, einer Lizenzvergebung oder anderweiten Verfügung über die Immaterialgüterrechte erzielten, dem A. P. C. zugeflossenen Erlöse (z. B. Chemical Foundation) nur unter vorläufigem Abzug von 20 pCt. erstattet. Von Bedeutung ist schließlich noch eine allgemeine Bestimmung, wonach im Falle des Todes eines Berechtigten, sein Rechtsnachfolger, d. h. jedenfalls der Erbe (zweifelhaft ob auch der deutsche Testamentsvollstrecker) die Freigabe betreiben kann, ohne daß es eines besonderen amerikanischen Erbschaftsverfahrens bedarf. Hierdurch wird Zeit und Geld gespart. Zugleich können aber Sicherungen getroffen werden, daß die bei einer Erbschaft auf solche Personen, die nach dem gegenwärtigen Gesetz nicht freigabeberechtigt sind, entfallenden Beträge an den Alien Property Custodian zurückgezahlt werden.

B. Die endgültige Befriedigung.

Der Alien Property Custodian erhält vom Schatzamt als Nachweis für seine „Investierung" des 20proz. einbehaltenen deutschen Eigentums und des unaufgeteilten Zinsenkontos (Pos. 1 u. 2) in dem Sammelfonds besondere Anteilscheine (participating certificates) zu 5 pCt. jährlich verzinsbar, die gleichsam ein Anteilrecht an dem nach und nach aus Daweseingängen wieder aufzufüllenden Sammelfonds verkörpern. Für diese Zertifikate übernehmen die U. S. A. keinerlei Haftung, sie sind grundsätzlich nicht übertragbar. Der A. P. C. kann aber Zertifikate, die das Anteilrecht einer größeren Anzahl von Eigentümern bekunden, auf einen von den Eigen-

Digitized by Google

tümern bestellten Trustee übertragen. Offenbar will man hierdurch für größere Beleihungsaktionen eine Möglichkeit schaffen.

Nach der unter A geschilderten vorläufigen Befriedigung werden aus dem Sammelfonds an die deutschen Berechtigten die jährlichen 5 pCt. Zinsen auf die Anteilscheine für die zurückbehaltenen 20 pCt., ferner den amerikanischen Gläubigern, sowie der Gruppe der deutschen Schiffe etc. auf ihre festgestellten Entschädigungen 5 pCt. Zinsen für die Zeit nach dem 1. Januar 1927 vergütet.

Alsdann erfolgt in gewissen Zeitabschnitten nach Maßgabe der zum Sammelfonds, in erster Linie aus Daweszahlungen eingehenden Mittel eine gleichmäßige Befriedigung der deutschen Eigentümer wegen der zurück behaltenen 20 pCt. (50 Millionen $), der deutschen Schiffahrtsgruppe etc. wegen des unbezahlten Restbetrages der von dem Schiedsrichter endgültig festgestellten Entschädigung (höchstens 50 Millionen $) sowie der amerikanischen Gläubiger wegen ihrer 20 pCt. Restforderungen (36 Millionen $). Diese Abwickelung dürfte eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen! Nach Erledigung der vorstehenden Restforderungen wird sogar das aufgeteilte Zinsenkonto im Betrage von 25 Millionen Dollar zurückerstattet, das nach dem Mellon-Plan für die Befriedigung der amerikanischen Gläubiger endgültig geopfert werden sollte.

In der Reihenfolge der Befriedigung zuletzt marschiert die amerikanische Regierung mit ihren gegen das Deutsche Reich bei der Mixed Claims Commission „on its own behalf" erstrittenen Schadensersatzansprüchen (ca. 60 Millionen Dollar).

Von den Aenderungen, die der Gesetzentwurf im Repräsentantenhaus erlitten hat, ist die wichtigste vielleicht die Streichung der neuen sec. 27 des Trading with the Enemy Act. Hierin war vorgesehen, daß der Alien Property Custodian ungeachtet früherer Anforderungen (demands) nach dem Inkrafttreten des Gesetzes keinerlei deutsches Eigentum ohne Zustimmung des Berechtigten mehr an sich nehmen kann, eine namentlich für Nacherbschaften und Vermächtnisrenten praktische Bestimmung.

Die dem Senat vorliegenden Abänderungsanträge bewegen sich teils um eine Herabsetzung der für die Schiffahrtsgruppe etc. auszuwerfenden Entschädigung, teils um eine Streichung der jegliche Haftung der U. S. A. für den Eingang der Restzahlungen ablehnenden Bestimmungen (Antrag Borah), teils um die Zulassung nachträglicher Ansprüche bei der Mixed Claims Commission sowie die Aufnahme einer über das deutsch-amerikanische Markvalorisationsabkommen hinausgehende allgemeine Valorisationsklausel (Antrag Copeland) für alle deutschen Vorkriegsverpflichtungen, einschließlich der Reichs- und sonstigen Anleihen ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit; eine ganz unmögliche Bestimmung.

Eine kritische Würdigung der neuen Green Bill darf nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß die Stellung der amerikanischen Regierung wie der amerikanischen Gläubiger vor kurzem durch das Urteil des Supreme Court in dem Falle der Chemical Foundation Co. eine wesentliche Stärkung erfahren hat. Wie schon früher, so sind auch jetzt wieder erneut Stimmen laut geworden, daß die Rückgabe nicht die Erfüllung einer Rechtspflicht, sondern einen Gnadenakt darstelle. Hinzukommt, daß die Zeit gegen und nicht für uns arbeitet. Unter diesen Umständen wird man von deutscher Seite die Lösung als das hinnehmen müssen, was sie ist, nämlich als ein Kompromiß. Diesen Charakter würde die Vorlage aber unter Umständen bei weiteren zu Ungunsten der deutschen Eigentümer erfolgenden Veränderungen verlieren.

Die Altersgliederung der Bankangestellten.

Von Dr. jur. **H. Haeffner**, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Heute, nach Beendigung des Personalabbaus, wird von keiner Seite mehr — auch nicht von den Gewerkschaften — bestritten, daß die Zurückführung der infolge der Inflationsverhältnisse übermäßig angeschwollenen Personalbestände der Banken auf ein Maß, das dem mit der Stabilisierung der Mark in Erscheinung getretenen Geschäftsumfang entspricht, eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit war. Es besteht auch Verständnis dafür, daß im Bankgewerbe verhältnismäßig mehr Menschen zur Entlassung gelangen mußten als in anderen Gewerben, weil die Banken in der Inflationszeit auch gezwungen gewesen waren, ihr Personal stärker als die übrigen Gewerbezweige zu vermehren. Ein Vorwurf, der aber bisher trotz aller Aufklärungen, die von seiten der Banken gegeben worden sind, nicht verstummen wollte, ist der, daß gerade im Bankgewerbe aus Ersparnisgründen verhältnismäßig mehr ältere als jüngere Angestellte dem Abbau zum Opfer gefallen seien. Diese von den Gewerkschaften der Bankangestellten verbreitete Behauptung hatten sich vielfach auch die Behörden und Gerichte zu eigen gemacht. Der Reichsverband der Bankleitungen trat zwar diesen Behauptungen in mehreren schriftlichen Eingaben und in zahlreichen Besprechungen bei den Ministerien, in denen die Notlage der älteren Angestellten oder auch die Arbeitszeitfrage zur Erörterung stand, entgegen; seine Darlegungen wurden aber nicht selten lediglich als Parteibehauptungen gewertet. Auch der Hinweis darauf, daß die Eigenart des Bankbetriebes von vornherein die bevorzugte Entlassung älterer Angestellter unwahrscheinlich erscheinen lasse, weil bei der Vielseitigkeit des Geschäftsverkehrs auf die Mitarbeit älterer, erprobter und in der Banktechnik erfahrener Bankangestellter nicht verzichtet werden könne, wurde nicht voll gewürdigt. Sogar die Tatsache, daß in der weitaus überwiegenden Zahl aller Entlassungen eine gütliche Verständigung ohne Inanspruchnahme der Arbeitsgerichte erzielt wurde, und daß zur Milderung des Loses der Ausscheidenden ganz erhebliche Beträge bezahlt wurden, vermochte die nicht selten in Erscheinung tretende bankenfeindliche Einstellung nicht immer zu beseitigen. Noch in letzter Zeit ist bei Besprechungen im Reichstag von Reichstagsabgeordneten geäußert worden, daß die Gesetzgebung in erster Linie im Hinblick auf die Verhältnisse im Bankgewerbe zum Schutz der älteren Angestellten hätte eingreifen müssen.

Dieser Streit um die soziale Einstellung des Bankgewerbes hat nunmehr eine entscheidende Klärung dadurch gefunden, daß die Reichsarbeitsverwaltung neuerdings amtliches Material veröffentlicht hat, dessen für das Bankgewerbe überaus bedeutsame Ergebnisse im Nachstehenden kurz zusammengestellt seien.

Im Reichsarbeitsblatt, dem Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums und der Reichsarbeitsverwaltung, Nr. 48 vom 24. Dezember 1926 gibt die Reichsarbeitsverwaltung Kenntnis von weiteren Ergebnissen, die ihre Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge vom 2. Juli 1926 gehabt hat; insbesondere wird die Berufs- und Altersgliederung der unterstützten Erwerbslosen bekanntgegeben.

Zunächst geht aus der Erhebung hervor, daß am 2. Juli 1926 insgesamt 144 190 Angestellte stellungslos waren. Hierunter befanden sich nur 1340 Bankangestellte. Schätzt man die Zahl der bei sämtlichen deutschen Bankinstituten im gleichen Zeitpunkt beschäftigten Angestellten auf etwa 90 000, so muß der Prozentsatz der stellungslosen Bankangestellten im Vergleich mit anderen Gewerben als auffallend niedrig bezeichnet werden. Es ist aber noch folgendes zu beachten. Nach den Angaben der Gewerkschaften sind seit der Inflation etwa 200 000 Angestellte im Bankgewerbe zur Entlassung gelangt. Wenn trotzdem am 2. Juli 1926 nur 1340 Bankangestellte

Digitized by Google

stellungslos waren, dann ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die zur Entlassung gelangten Personen zum weitaus überwiegenden Teil keine gelernten Bankbeamten gewesen sein können, und daß ferner, soweit die Entlassung dennoch gelernte Bankbeamte betraf, diese zum großen Teil alsbald wieder eine Anstellung gefunden haben müssen. Damit aber ist die Richtigkeit der von den Banken wiederholt abgegebenen Erklärung erwiesen, daß in erster Linie die berufsfremden Personen, die während der Inflationszeit dem Bankgewerbe zugeströmt waren, zur Entlassung gelangt sind.

Hinsichtlich der Altersgliederung der erwerbslosen Angestellten sämtlicher Gewerbe kommt die Reichsarbeitsverwaltung zu der Feststellung, daß der weitaus größte Anteil der Erwerbslosen auf die Klasse der 20- bis 25jährigen entfällt. Je jünger die Altersklasse, desto höher sei ihr Anteil an der Erwerbslosigkeit, und zwar steige der Anteil bedeutend stärker als es der verhältnismäßigen Höhe des Anteils der betreffenden Altersklasse an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen entsprechen würde. Damit ist für die Gesamtwirtschaft festgestellt, daß die Behauptung der Gewerkschaften, in erster Linie seien ältere Angestellte zur Entlassung gelangt, falsch ist.

Von ganz besonderem Interesse aber sind die Angaben über die Altersgliederung der erwerbslosen Bankangestellten, die gesondert ausgewiesen werden. Aus den Ermittelungen der Reichsarbeitsverwaltung ist nachstehend der Altersgliederung der erwerbslosen männlichen kaufmännischen Angestellten sämtlicher Gewerbe die der Bankangestellten in Prozentzahlen gegenübergestellt:

Altersklassen	Kaufm. Angest. insges.	Bankangestellte
	v. H.	v. H.
bis 21 Jahre	18.84	19.65
21—25 „	20.27	26.32
25—30 „	19.89	23.40
30—35 „	12.64	11.05
35—40 „	8.45	8.21
40—50 „	10.83	7.06
50—60 „	6.38	3.00
über 60 „	2.62	1.23
ohne Altersangabe	0.08	0.08
zusammen:	100.00	100.00

Während also bei den stellungslosen Bankangestellten der Prozentsatz der jüngeren Jahresklassen vom 21.—35. Lebensjahre noch erheblich höher ist als bei den übrigen kaufmännischen Angestellten, bleibt der Prozentsatz in den älteren Jahresklassen ganz beträchtlich hinter dem Normalsatz zurück. So entfallen z. B. innerhalb der stellungslosen Bankangestellten auf die Jahresklasse 21 bis 25 Jahre 26.32 % gegenüber einem Normalsatz von 20.27 %; dafür aber auf die Altersklasse 50—60 Jahre nur 3.0 % gegenüber dem Normalsatz von 6.38 %.

Diese Gegenüberstellung beweist also in klarster Form, daß im Bankgewerbe noch weit mehr jugendliche Angestellte zur Entlassung gelangt sind als in den übrigen Gewerben, und daß auf der anderen Seite im Bankgewerbe noch weniger ältere Angestellte entlassen worden sind als in den übrigen Gewerben. Auf diese Zahlen gestützt ist das Bankgewerbe berechtigt, jeden weiteren Angriff auf seine soziale Haltung beim Personalabbau mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Von großem Interesse ist auch die Gegenüberstellung der vorstehenden Tabelle mit dem Ergebnis, das die vom Reichsverband der Bankleitungen intern durchgeführte Ermittelung über die Altersgliederung der am 1. Oktober 1926 im Bankgewerbe beschäftigten Angestellten gehabt hat. Wenn auch der Zeitpunkt beider Erhebungen nicht ganz der gleiche ist, und wenn auch bei der Zusammenstellung der Jahresklassen einige geringfügige Unterschiede bestehen mögen, so gibt doch diese Gegenüberstellung wertvolle Aufschlüsse:

Altersgliederung.

Altersklassen	der Bankbelegschaften am 1. Oktober 1926	der erwerbslosen Bankangest. am 2. Juli 1926
	v. H.	v. H.
unter 20 Jahre	10.10	11.61
20—30 „	37.88	57.76
30—35 „	15.90	11.05
35—40 „	12.69	8.21
über 40 „	23.43	11.29

Die Gewerkschaften haben die Behauptung aufgestellt, daß im Bankgewerbe vorwiegend ältere Angestellte entlassen worden sind; diese Behauptung ist bereits widerlegt. Normalerweise aber hätte man erwarten können, daß die Kündigungen alle Altersklassen gleichmäßig betroffen hätten. Diese Zusammenstellung beweist aber sogar, daß der Prozentsatz der zur Entlassung gelangten Angestellten zwischen 20 und 30 Jahren (57.76 %) ganz überraschend weit höher ist als der Prozentsatz der beschäftigten Bankangestellten dieser Altersklasse (37.88 %), während auf der anderen Seite der Prozentsatz der älteren erwerbslosen Bankangestellten erheblich niedriger ist als der der beschäftigten Angestellten der gleichen Altersstufen.

Die oben erwähnte Ermittelung über die Altersgliederung der im Bankgewerbe beschäftigten Angestellten läßt einen Vergleich mit der Altersgliederung von Angestellten in anderen Gewerben erwünscht erscheinen. Dieser Vergleich wird durch die Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts in „Wirtschaft und Statistik" Nr. 23 vom 1. Dezember 1926, in der Teilergebnisse der Berufs- und Betriebszählung veröffentlicht worden sind, in gewissem Umfange möglich. Zunächst liegt die Altersgliederung der männlichen kaufmännischen Angestellten in Handel und Gewerbe (ohne Reichspost und Eisenbahn) für Hamburg, Lübeck, Anhalt und Oldenburg vor, die nachstehend der Altersgliederung der Bankangestellten gegenübergestellt sei:

Altersklassen:	Hamburg: v. H.	Lübeck: v. H.	Anhalt: v. H.	Oldenburg: v. H.	Bankangest.: v. H.
unter 20 Jahre	22	28	28	33	10.10
20—30 „	34	35	34	38	37.88
30—40 „	20	18	18	15	28.59
über 40 „	24	19	20	14	23.43

Hieraus ergibt sich, daß das Bankgewerbe hinsichtlich des Prozentsatzes der beschäftigten älteren Angestellten über 40 Jahre mit Hamburg zusammen bei weitem an der Spitze steht. Auffällig ist der geradezu überraschend niedrige Prozentsatz der im Bankgewerbe beschäftigten unter 20 Jahre alten Personen. Während dieser im Bankgewerbe nur 10.10 % beträgt, beträgt er bei den übrigen ausgewiesenen Städten und Ländern durchschnittlich rund 28 %. Dieses auffällige Mißverhältnis ist nur dadurch zu erklären, daß im Bankgewerbe während der Zeit des Personalabbaus jugendliche Angestellte im stärksten Maße abgebaut worden sind und daß infolgedessen jetzt nach Beendigung des Abbaus starke Lücken im jugendlichen Nachwuchs klaffen. Auch hier beweisen die Zahlen die Richtigkeit der vom Reichsverband der Bankleitungen wiederholt vertretenen Auffassung, daß sich für junge Leute, die eine kaufmännische Lehre ergreifen wollen, im Bankgewerbe günstigere Aussichten bieten als in irgendeinem anderen Gewerbe.

Digitized by Google

Vorläufige Steuerveranlagung und kaufmännische Bilanz.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

§ 82 der Reichsabgabenordnung bestimmt folgendes:

„Ist ungewiß, ob oder inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind, insbesondere, ob jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklicht werden kann, so kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen oder die Festsetzung gegen oder ohne Sicherheitsleistung aussetzen. Das gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann.

Wenn das Gesetz bei bedingten oder befristeten Verhältnissen die Steuerfestsetzung hinausschiebt, kann das Finanzamt Sicherheitsleistung verlangen."

Fast sämtliche Veranlagungen zur Reichsvermögensteuer, -Körperschaftssteuer und -Einkommensteuer in den beiden letzten Jahren sind als vorläufige Veranlagungen ergangen. Bei den Kapitalsteuern rechtfertigte sich dieses Vorgehen durch die noch ausstehende Veranlagung der Einheitswerte. Infolge der durch die §§ 106 ff. herbeigeführten innigen Verknüpfung dieser Einheitswerte mit der Veranlagung zu den direkten Reichssteuern erfolgte auch die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer und -Körperschaftssteuer nur als eine vorläufige, bestimmt doch § 108 REStG., daß in der steuerlichen Eröffnungsbilanz die Gegenstände des Betriebsvermögens, welche an dem für die Vermögensteuer 1925 maßgebenden Stichtag zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, mit keinem höheren Werte eingesetzt werden dürfen als bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1925. Insoweit hatte auch die Veranlagung durchaus berechtigt in Form einer vorläufigen Veranlagung zu erfolgen. Es ist auch berechtigt, daß infolge dieser Korrekturen durch die Einheitswerte in sehr zahlreichen Fällen Veränderungen des Steuerbetrages für die direkten Reichssteuern erfolgen; denn es ist ja klar, daß eine starke Abweichung des steuerlichen Einheitswerts von den bisher den Ausgangspunkt bildenden Bilanzwerten eine erhebliche Abweichung im steuerfreien Abschreibungsbetrage für Abnutzung nach sich zieht.

Unberechtigt aber ist es, wenn diese bisher erfolgten vorläufigen Veranlagungen dazu benutzt werden, um schlechthin praktisch neue Veranlagungen auch in anderen Punkten durchzuführen. Diese Art der Nachprüfung verletzt den Grundgedanken der Rechtskraft einer Veranlagung. Allerdings liegt eine Rechtsverletzung nicht vor, weil eben eine rechtskräftige materielle Veranlagung noch nicht vorliegt; denn die Veranlagung ist ja eine vorläufige gewesen. Trotzdem liegt eine Verletzung vor, weil es sich um ganz andere vorläufige Veranlagungen handelt als die besonderen Fälle, welche § 82 RAO. im Auge hat. § 82 RAO. gibt in besonderen einzelnen Fällen die Möglichkeit einer vorläufigen Veranlagung und in denjenigen Fällen, welche aus dem oben angeführten Wortlaut des § 82 klar ersichtlich sind. Es handelt sich alsdann stets um eine Ungewißheit, welche durch privatrechtliche Verhältnisse, an denen der Steuerpflichtige ausschließlich beteiligt ist, entstanden ist. In den vorliegenden Fällen hat aber nicht aus irgendwelchen Verhältnissen, welche in der Person oder in den Rechtsbeziehungen des Steuerpflichtigen ihren Grund haben, die rechtskräftige endgültige Veranlagung unterbleiben müssen, sondern es hat sich um eine Notlage des Fiskus gehandelt. Der Fiskus war nicht in der Lage, infolge der alles über den Haufen werfenden Verwirrungen der Inflation früher mit festen Werten den Grund und Boden und das Betriebsvermögen zu bewerten. Immerhin darf in diesem Zusammenhang folgendes nicht außer acht gelassen werden:

Nach der Inflation haben wir bereits zwei feste Veranlagungen gehabt und es gab bereits für Reich und Länder feste Werte, nach denen sowohl Grund und Boden wie auch die zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände bewertet werden konnten. Der Reichsfinanzminister aber hat damals lediglich aus Interessen des Fiskus das Reichsbewertungsgesetz dem Reichtag vorgelegt und auf die schweren Bedenken der führenden Spitzenverbände des deutschen Wirtschaftslebens erwidert, daß diese vorläufigen Veranlagungen, welche notwendigerweise bei Einführung und Neufestsetzung der Einheitswerte vorkommen müßten, ein einmaliges Uebel sein würden. Auf eine ausdrückliche Anfrage aus Kreisen dieser Spitzenverbände in einer der grundlegenden Besprechungen mit den Vertretern der Wirtschaft wurde damals erklärt, daß diese vorläufigen Veranlagungen lediglich deshalb vorläufig wären, weil die Einheitswerte des Reichsbewertungsgesetzes erst später festgesetzt würden. Schon damals wurde von Steuerpflichtigen darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf eine vielfach von Finanzämtern mißverstandene Praxis, jedenfalls viel zu weit ausgedehnte Praxis des Reichsfinanzhofs, die Möglichkeit bestehen würde, zu Ungunsten des Steuerpflichtigen aus der Körperschaftssteuer 1925 im Jahre 1925 endgültig eingetretene Verluste in das Jahr 1924 zurückzuverweisen.

Wenn die Festsetzung der Einheitswerte erst später erfolgen würde, so bestehe kein Anlaß zu allgemeinen vorläufigen Veranlagungen; es würden sich diese vielmehr im engsten Rahmen auf die eigentlichen Fälle des § 82 beschränken. Wenn dagegen diese allgemeinen Veranlagungen als vorläufige erfolgten, so würde bei späterer Buchprüfung ein Anreiz für die Finanzämter vorhanden sein, im Wirtschaftsjahr 1925 effektiv eingetretene Verluste bei schon 1924 in gewissem Umfang dubiosen Forderungen aus dem Jahre 1925 als Verlust herauszunehmen und in das Jahr 1924 zu verweisen. Die schwankende und mindestens unklare Rechtsprechung des VI. Senats des Reichsfinanzhofs, insbesondere jetzt in Band 15 S. 266 ff., biete keine genügende Sicherheit. Damals wurde erklärt, daß im Hinblick auf die besondere Eigenart dieser vorläufigen Veranlagungen zwar nicht rechtlich, aber doch wirtschaftlich ein erheblicher praktischer Unterschied gegenüber den sonstigen vorläufigen Veranlagungen bestehe und daß die lediglich durch die gesetzliche Aenderung herbeigeführte Notwendigkeit, die Veranlagungen zunächst als vorläufige vornehmen zu lassen, nicht zu Ungunsten des Steuerpflichtigen bei Buchprüfungen ausgenutzt werden solle, um allgemein solche effektiven, erst in 1925 oder gar später entstandenen Verluste bei schon in 1924 dubiosen Forderungen in die früheren Jahre zu verweisen und so im Gegensatz zu einem geringen kaufmännischen Gewinn den einkommensteuerpflichtigen Gewinn zu erhöhen. Eine solche rechtlich natürlich unverbindliche Erklärung in einer der zahlreichen Besprechungen konnte damals nur ganz allgemein sein, zumal auch diese Erörterungen im Hinblick auf die damals und auch heute übrigens noch unvermindert bestehenden sehr ernsten Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Einheitswerte einen nur geringen Raum einnehmen. Trotzdem erscheint es nützlich und richtig, im Hinblick auf die mir bekannt gewordene vielfach andere Praxis von Buchprüfungsstellen auf diese Vorgänge hinzuweisen.

Kann eine vorläufige Veranlagung für die Körperschaftssteuer des Wirtschaftsjahres 1925 dazu benutzt werden, um schlechthin im Jahre 1925 entstandene Verluste an Forderungen, über deren wirklichen Umfang schon am 31. 12. 1924 Ungewißheit bestand, aus der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns für 1925 auszuscheiden? Die Erörterung soll sich natürlich nicht auf diejenigen Fälle erstrecken, in denen ein Schuldner erst im Jahre 1925 in Konkurs gefallen oder unter Geschäftsaufsicht gegangen ist. Die nachfolgende Erörterung bezieht sich vielmehr auf Fälle etwa folgender Art: Ein Bankgeschäft hat im Jahre 1923 eine Forderung ausgeliehen, und gerät im folgenden Jahre in Differenzen mit dem Schuldner; durch erstinstanzliches Urteil vom Dezember 1924 wurde alsdann festgestellt, daß die Forderung zum größeren Teil zu Recht bestand. Die Firma hat in ihrer kaufmännischen Bilanz zunächst die Forderung abgeschrieben. Bei Nachprüfung der Goldmarkeröffnungsbilanz wurde jedoch auf

Digitized by Google

Wunsch des Fiskus die Forderung in der Höhe des erstinstanzlichen Urteils aktiviert, da dieser Betrag dem mutmaßlichen Verkaufswert entspräche. Damals hatte der Fiskus ein Interesse daran, daß diese Forderung in dieser Höhe in die Aktiven aufgenommen wurde, weil einmal danach die Vermögensteuer berechnet und zweitens die Vorauszahlungen für 1924 nach dem Vermögen entrichtet wurden. Nachdem eine ordentliche Veranlagung des Jahres 1924 nicht erfolgte, wurde eine erst sehr viel später erfolgende Buchprüfung dazu benutzt, um im Hinblick auf ein erst 1925 ergangenes zweitinstanzliches, die Forderung voll abweisendes Urteil die Streichung der Aktiva in der steuerlichen Eröffnungsbilanz 1925 zu verlangen mit der Begründung, dieser Verlust sei im Jahre 1924 eingetreten und könne die steuerliche Gewinnberechnung des Jahres 1925 nicht berühren. Daß für 1924 dann zu viel Steuern gezahlt wären, insbesondere infolge der durch das Finanzamt gewünschten Aktivierung der Forderung in der Goldmarkeröffnungsbilanz, sei ein durch den Gang der Ereignisse verursachtes bedauerliches Pech des Steuerpflichtigen.

In diesem Zusammenhang braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß infolge der vom Fiskus vorgenommenen Prüfung der Goldmarkeröffnungsbilanz und ihrer schriftlichen Korrektur doch wohl im Sinne der 2. Steuernotverordnung eine Steuerveranlagung vorliegt, weil diese Nachprüfung der Goldmarkeröffnungsbilanz erfolgte, um eine scharfe Berechnung der Vorauszahlungen für 1924 zu ermöglichen. Diese Veranlagung, welche naturgemäß im Hinblick auf den besonderen Charakter der Uebergangsvorschriften nicht auch den formalen Bestimmungen der RAO. entsprechen konnte — damals gab es ein wirtschaftliches Steuernotrecht —, ist eine endgültige und es kann ihre Korrektur nur erfolgen, wenn neue Tatsachen dem Finanzamt später bekannt wurden. Solche neuen Tatsachen sind dem Finanzamt später nicht bekannt geworden; denn das erst 1925 ergangene zweitinstanzliche abweisende Urteil war 1924 noch nicht bekannt. Bekannt war damals nur, daß die Forderung im Streit war und das erstinstanzliche Urteil den damals auf Wunsch des Finanzamts aus diesem Grunde in die Bilanz eingesetzten Betrag der Firma zuerkannt hatte.

Indessen werden eine ganze Reihe ähnlicher Fälle so gelagert sein, daß das Finanzamt die Goldmarkeröffnungsbilanz für die Vorauszahlungen 1924 nicht besonders geprüft hat, also gegen eine Neuveranlagung nicht mit dem Hinweis auf eine vorliegende rechtskräftige Veranlagung vorgegangen werden kann. Außerdem ist im Hinblick auf die Eigenart dieser Veranlagung bei formaler Auslegung der Bestimmungen der RAO. dieser Hinweis im Ergebnis auch zweifelhaft. Mir erscheint auch in bezug auf die allgemeinen Bestimmungen ein solches Vorgehen unzutreffend.

§ 82 RAO. läßt es doch recht zweifelhaft erscheinen, ob ein vorläufiger Bescheid zulässig ist, wenn es auf die Verhältnisse am Stichtag ankommt und bei der Steuerfestsetzung eine Ungewißheit, z. B. über die Höhe einer an sich abzuziehenden Schuld, besteht. Es erscheint zweckmäßig, kurz die typischen Anwendungsfälle des § 82 zu betrachten und danach auch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu erwähnen und kritisch zu besprechen.

§ 82 Abs. 1 Satz 1 gibt die Möglichkeit der vorläufigen Veranlagung generell für die Fälle, in denen „ungewiß ist, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind". Besonders aufgezählt werden diejenigen Fälle, in denen zweifelhaft ist, „ob jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklicht werden kann". Infolgedessen hat der Reichsfinanzhof einen vorläufigen Bescheid für zulässig erklärt, wenn es z. B. zweifelhaft ist, ob eine auf den Namen des Erblassers lautende Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft dem Erblasser persönlich oder als Treuhänder seiner Frau zusteht (Band 12 S. 30), ferner in dem Falle, in welchem es nicht sicher ist, ob Pflichtteilsrechte geltend gemacht werden sollen und sie das Finanzamt bei Bewertung des Erbanfalls vorläufig berücksichtigen will (Band 15 S. 52). Schließlich wurde ein vorläufiger Bescheid für zulässig erachtet, wenn bei der Grunderwerbssteuer ein noch nicht feststehender Straßenkostenbeitrag vom Preise abzuziehen ist, ferner, wenn ungewiß ist, ob ein Erbanfall im Auslande noch durch Steuern und Kosten gemindert wird. Eine vorläufige Veranlagung wurde ferner für zulässig erklärt, wenn bei der Einkommensteuer die Höhe einer Beteiligung bei einer offenen Handelsgesellschaft streitig ist. Die Fassung des § 82 Abs. 1 läßt erkennen, daß eine vorläufige Veranlagung dagegen nicht allgemein zulässig sein soll, wenn der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann. Es sind dies insbesondere diejenigen Fälle, in denen der Gewinn nach kaufmännischer Anschauung unter Berücksichtigung von Abschreibungen, wie dies § 13 REStG. vorschreibt, zu ermitteln ist. Wenn also Zweifel über die Höhe einer an sich abziehbaren Schuld bestehen, so ist nach dem Wortlaut des § 82 Abs. 1 nicht in allen Fällen eine vorläufige Veranlagung möglich. § 82 Abs. 1 Satz 2 sagt nämlich: „Das gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann". Dieser Fassung muß Abs. 1 Satz 1 gegenübergestellt werden, um den Gegensatz richtig zu erkennen. Während also § 82 Abs. 1 Satz 1 sagt: „Ist ungewiß, ob oder inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind, insbesondere, ob jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklicht werden kann, so kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen . . . . . ", so besagt Abs. 1 Satz 2 einschränkend: „Das gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann". Diese Einschränkung für die Fälle der Berechnung des Gewinns nach kaufmännischer Anschauung bei Zweifeln über Abschreibungen und dubiose Forderungen hat ihren wirtschaftlichen Grund in folgendem:

Nach § 13 REStG. ist der steuerpflichtige Gewinn im engsten Anschluß an die kaufmännische Bilanz zu berechnen. Für zum Betriebsvermögen gehörende Forderungen und die Bemessung der Abschreibungen gelten gemäß § 13 REStG. in Verbindung mit §§ 19, 20 REStG. ausschließlich die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, also die Grundsätze des HGB., des Handelsgewohnheitsrechts und der kaufmännischen Erfahrung. Infolgedessen geht die Einschränkung des § 82 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß dahin, in ganz besonderen Fällen bei Ungewißheit über die Höhe von Abschreibungen namentlich bei Forderungen im Gegensatz zur handelsrechtlichen Bilanz eine endgültige steuerliche Veranlagung nicht vorzunehmen, sondern zunächst vorläufig zu veranlagen. Der Zusammenhang des § 82 mit § 214 ergibt, daß diese vorläufige Veranlagung insbesondere dann angewendet werden soll, wenn der Steuerpflichtige selbst hiermit einverstanden ist. Gewiß will diese Bestimmung in einem gewissen Umfang eine Berücksichtigung der wirklich eingetretenen Gestaltung der Verhältnisse erzielen. Es soll aber trotzdem keine allgemeine Abweichung von den Grundsätzen des HGB. und der ordnungsmäßigen Buchführung erfolgen; denn sonst würde diese Praxis der vorläufigen Veranlagung in allen Fällen, in denen namhafte Dubiosen vorhanden sind, den § 13 REStG. praktisch außer Kraft setzen.

Die Praxis der Buchprüfungsstellen stützt sich auf eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 11. 2. 1925 (Band 15 S. 266 ff). In jenem Falle stand am Bilanzstichtag eine Gewerbesteuer noch nicht fest. Der Steuerpflichtige setzte auf Grund einer Auskunft der Steuerbehörde schätzungsweise in die Bilanz einen Betrag ein. In der endgültigen, erst im neuen Jahr erfolgenden Steuerveranlagung wurde die Gewerbesteuer wesentlich niedriger festgesetzt als der zurückgestellte Betrag ausmachte. Der Reichsfinanzhof hat in diesem Falle eine vorläufige Veranlagung für zulässig erklärt und es für richtig gehalten, daß der Fiskus in der endgültigen Veranlagung den erst nach dem Bilanzstichtag festgesetzten Gewerbesteuerbetrag der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns zu-

Digitized by Google

grunde legte. Grundsätzlich wird in diesem Urteil ausgeführt:

> „Wegen der Ungewißheit der Verbindlichkeit des Pflichtigen ist auch ungewiß, inwieweit die davon abhängige Einkommensteuer besteht. Daß die im § 82 RAO. vorgesehene Befugnis den Finanzämtern auch bei Einkommensteuerveranlagungen eingeräumt werden soll, ist, abgesehen von der allgemeinen Fassung des § 82, deshalb anzunehmen, weil sowohl der Steuerfiskus als die Steuerpflichtigen bei den hohen Einkommensteuersätzen ein erhebliches Interesse daran haben, daß die Steuer nach dem wirklichen, möglichst genau festzustellenden Einkommen festgesetzt werde. Würde z. B. eine Schuld, über deren Bestehen oder Höhe am Schlusse des Kalenderjahres ein Rechtsstreit anhängig ist, nur in der Weise berücksichtigt werden können, daß ein geschätzter Betrag in Abzug gebracht wird, so könnte die Schätzung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Pflichtigen oder Steuerfiskus ausschlagen. Ergibt sich auf Grund der rechtskräftigen Erledigung des Prozesses, daß die Schuld erheblich niedriger geschätzt worden ist als in dem rechtskräftigen Urteil festgestellt wurde, so wäre es unbillig und nicht der Tendenz des Gesetzes entsprechend, wenn das Einkommen nur unter Berücksichtigung der Schuld in der geschätzten Höhe festgestellt werden konnte und mußte. Umgekehrt wäre der Steuerpflichtige unberechtigterweise günstig gestellt, wenn eine vermeintliche Schuld mit einem geschätzten hohen Betrag eingestellt würde, während sie nach der Gerichtsentscheidung in Wirklichkeit nur zu einem geringeren Betrage bestanden hat. Dem kann nicht damit begegnet werden, daß die zu hohe oder zu niedrige Annahme des Einkommens eines Jahres sich dadurch ausgleiche, daß bei der Feststellung des Einkommens des folgenden Jahres von dem geschätzten Schuldbetrag ausgegangen werden müsse. Eine solche Ausgleichungsmöglichkeit schaltet das Interesse des Steuerpflichtigen und des Steuerfiskus an der richtigen Feststellung des Einkommens für jeden Steuerabschnitt nicht aus. Dieses Interesse ist besonders ausgeprägt, wenn die Ausgleichungsmöglichkeit nur gering ist oder, wie bei den Veranlagungen für das Jahr 1922, wegen des Wegfalls der Einkommensveranlagung 1923 ganz ausgeschlossen ist."

Diese grundsätzlichen Ausführungen werden dann weiterhin in der Begründung des Urteils eingeschränkt:

> „Diese Grundsätze können nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine Ungewißheit der in § 82 AO. bezeichneten Art am Stichtag bestanden hat, aber vor der Erlassung des Steuerbescheides beseitigt worden ist, nicht aber, wenn die Verhältnisse am Bilanzstichtag an sich gewiß waren, sich aber nachträglich verändert haben. So kann eine Forderung des Pflichtigen, die nach der Vermögenslage des Schuldners als unbeibringlich betrachtet werden dürfte, nicht nachträglich zur Besteuerung als Teil des Einkommens beigezogen werden, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach dem Stichtag, z. B. durch den Anfall einer Erbschaft verbessert haben und er deshalb zahlungsfähig geworden ist."

Mit Recht weist Becker in Steuer und Wirtschaft 1925 S. 539 auf die sofort auftauchenden Zweifel hin, wenn er ausführt, daß nach feststehender Rechtsprechung für Bewertungen, Abschreibungen auf Forderung usw. die Verhältnisse des Stichtages maßgebend seien und der spätere Verlauf grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben habe. Er fügt aber die Zweifelsfrage hinzu: „Läßt sich die spätere Entwicklung ganz ausscheiden? Setzt sich die Wirklichkeit nicht durch?"

In diesem Zusammenhang ist auch das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 7. 8. 1925 (Steuer und Wirtschaft Nr. 562) von Interesse. Am Stichtag der Vermögensteuer 1924 galt eine landesrechtliche Notverordnung, welche die Gewerbesteuer, die bei Veranlagung der Vermögensteuer abzuziehen ist, auf einen bestimmten Betrag festsetzte. Diese Notverordnung ist nach dem Stichtag, im Januar 1924 mit rückwirkender Kraft aufgehoben und durch ein Gesetz ersetzt worden, welches die Gewerbesteuer anders festsetzte. Es bestehen Zweifel, welcher Betrag abzuziehen ist: Der Betrag, der sich aus der Notverordnung oder aus dem Gesetz ergab? Das Urteil erklärt das Gesetz für maßgebend. Dieser Erwägung liegt wohl der Rechtsgedanke zugrunde, daß das Wirtschaftsjahr 1923 tatsächlich mit der Gewerbesteuer belastet worden ist, die sich aus dem später erlassenen Gesetz ergab, daß also auch hier die wirkliche Gestaltung der Verhältnisse den zunächst vermuteten Verhältnissen vorgehen soll.

In beiden Fällen scheint mir die Rechtsprechung des Reichsgerichts — im ersten Falle handelte es sich um den VI. Senat, im zweiten Falle um den I. Senat — in Widerspruch zu stehen mit dem Grundsatz, daß die Bewertung von Rechten und Verbindlichkeiten sich schlechthin nach den am Stichtag bestehenden Verhältnissen zu richten hat und daß auf später eingetretene Tatsachen keine Rücksicht genommen werden darf.

Von dem Augenblick ab, in welchem man diese Grundsätze verläßt, stellt man sich in Widerspruch zu den Grundsätzen des Handelsrechts und damit letzten Endes zu den Vorschriften der §§ 13, 19 und 20 REStG.

Becker bemerkt in seiner ausgezeichneten kritischen Besprechung der beiden oben erwähnten Urteile des Reichsfinanzhofs (Steuer und Wirtschaft Spalte 1908):

> „Es wäre wünschenswert, wenn die Vorfragen, die hier in Ansehung der kaufmännischen Uebung in Betracht kommen, zunächst einmal von berufener kaufmännischer oder buchsachverständiger Seite geklärt würden. Insbesondere wäre klarzustellen, ob kaufmännischer Brauch es ausschließt, zuläßt oder gar gebietet, Einbußen an Schuldner, die erst nach dem Stichtag, aber vor Abschluß der Bilanz bekannt waren — z. B. im Januar stellt sich heraus, daß im Konkurse eines Schuldners nicht, wie am Stichtag angenommen werden durfte, 50 pCt., sondern nur 5 pCt. der angemeldeten Forderungen befriedigt werden — in der Bilanz zu berücksichtigen und ob es einen Unterschied begründet, ob die Forderung bereits am Stichtag als unsicher galt oder ob die Unsicherheit des Schuldners erst nachher bekannt ge worden oder gar erst später eingetreten ist. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall. Hier entsteht besonders die Frage, ob Verluste, die am Stichtag hätten berücksichtigt werden dürfen, von denen aber bei Aufstellung der Bilanz bereits feststand, daß sie nicht eintreten werden — z. B. eine unsichere Forderung ist vor Abschluß oder vor Aufstellung der Bilanz bezahlt oder durch Sicherheiten gedeckt oder ein unsicherer Rechtsstreit ist endgültig gewonnen —. Daß ein Warenlager nach dem Stichtag verbrannt ist, darf nicht berücksichtigt werden; aber ist zu beachten, daß sich nach dem Stichtag herausgestellt hat, daß ein Haus wider Erwarten baufällig oder schwammbehaftet ist, d. h. am Stichtag schon war? Ich glaube, daß diese Frage um so größerer Klärung bedürfe, als das Reichsgericht in einem früheren Urteil in steuerstrafrechtlicher Hinsicht sehr scharfe Forderungen gestellt hat (Steuer und Wirtschaft 1924 Nr. 242)."

Nach § 13 REStG. in Verbindung mit den §§ 19, 20 hat die Bewertung von Forderungen, die zum Betriebsvermögen gehören, nach den Vorschriften des HGB. und den handelsüblichen Gewohnheiten zu erfolgen. Es ist nämlich sowohl nach Steuerrecht wie nach dem HGB. der gemeine Wert im allgemeinen entscheidend. Auf die bekannte Streitfrage, in welchem Verhältnis die sonstigen Bewertungsvorschriften des EStG. für die Steuerbilanz zu den handelsrechtlichen Bestimmungen stehen, braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden, weil zum Betriebsvermögen gehörende Forderungen und Verbindlichkeiten zum gemeinen Wert nach allen in Frage

Digitized by Google

kommenden Vorschriften zu bewerten sind. Es handelt sich in diesen Fällen nicht darum, inwieweit etwa nach Handelsrecht der gemeine Wert und nach Steuerrecht der Anschaffungswert maßgebend sei, sondern es handelt sich darum, inwieweit im Steuer- und Handelsrecht eine Berücksichtigung der erst nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Gestaltung der Verhältnisse zu erfolgen hat.

§ 40 Abs. 2 HGB. bestimmt:

„Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Wert anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beigelegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet."

Es ist also nicht der Wert zur Zeit der Aufnahme maßgebend, sondern der Wert zu der Zeit, für welche die Aufnahme gilt. Das gilt sowohl für die Bilanzen von Einzelkaufleuten, Kommanditgesellschaften, offenen Handelsgesellschaften wie nach § 261 auch für die Bilanzen von Erwerbsgesellschaften, z. B. Aktiengesellschaften. Das Reichsgericht hat in Uebereinstimmung mit den handelsüblichen Bilanzen es für zulässig erklärt, daß trotzdem Tatsachen berücksichtigt werden können, welche erst nach dem Zeitpunkt bekannt geworden sind, für welchen die Aufstellung der Bilanz gilt. Das Gesetz verlangt ja nicht, daß man sich künstlich, unter Außerachtlassung vorhandener Nachrichten, in einen früheren Zustand zurückversetzt (Reichsgericht in Jur. Wochenschrift 1912 S. 305; vgl. Staub-Pinner § 40 Anm. 3, § 261 Anm. 17 und das dort angeführte Schrifttum). Das Reichsgericht hat sich in der erwähnten Entscheidung dahin ausgesprochen, daß zwar als Zeitpunkt, für den der Wert der einzelnen Bilanzposten anzusetzen ist, schlechthin der Tag gilt, für den die Aufstellung gemacht wird, also, wenn das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, der 31. Dezember; zur Ermittlung des Werts aber sind alle im Augenblick der Bilanzierung vorhandenen Erkenntnisse herbeizuziehen. Namentlich bei Aktiengesellschaften hat das Reichsgericht bei der Entscheidung über Anfechtungsklagen wegen zu großer Abschreibungen Gelegenheit gehabt, sich mit der Frage zu befassen, inwieweit der Reingewinn eines bestimmten Geschäftsjahres durch Abschreibungen aus Ereignissen gemindert werden kann, welche erst nach dem Bilanzstichtage aber zur Zeit der Bilanzaufstellung entweder sich geklärt haben oder überhaupt erst eingetreten sind. Das Reichsgericht hat hierbei im wesentlichen folgende Rechtssätze entwickelt:

Verluste, welche nach Ablauf des in Frage stehenden Geschäftsjahres entstehen, sind weder ein gesetzlicher noch ein satzungsmäßiger Grund, um die Dividende des vorigen Jahres zu schmälern. Es ist scharf zu unterscheiden zwischen einem Verlust, der erst nach dem Bilanzstichtag entsteht und einem Verlust, welcher zwar vorher entstanden war, aber erst nachträglich erkannt worden ist. Bei den nachträglichen Verlusten eines Bankguthabens muß also unterschieden werden, ob die Verhältnisse des Bankiers beim Jahresschluß gute oder schlechte waren. Waren sie objektiv beim Jahresschluß gute, so trifft der Verlust das neue Geschäftsjahr oder sonst das alte Geschäftsjahr (vgl. das bei Staub-Pinner § 213 Anm. 11 angeführte Schrifttum).

Es würde zu weit führen, die gesamte Rechtsprechung des Reichsgerichts im Rahmen dieses Aufsatzes zu dieser grundlegenden Frage eingehender zu besprechen. Der Inhalt der durch mehrere Jahrzehnte feststehenden Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes, die im wesentlichen bei der Gelegenheit der Entscheidung über Anfechtungsklagen einer opponierenden Aktionärgruppe ergangen ist, ist in vorstehenden Leitsätzen wohl zutreffend wiedergegeben. Das Schrifttum ist in seiner weit überwiegenden Meinung der gleichen Auffassung. Insofern dürfte also für die Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten eine im wesentlichen ausreichende Rechtsprechung des Reichsgerichts bestehen. Da diese Rechtsprechung im Einklang mit einer langjährigen Uebung in der tatsächlichen Bilanzierung von Kaufleuten steht, so dürfte damit im Sinne der „ordnungsmäßigen Buchführung" des § 13 REStG. eine genügende Grundlage geschaffen sein, inwieweit in der sogenannten Steuerbilanz eine Berücksichtigung der wirklich eingetretenen Gestaltung der Verhältnisse stattzufinden hat. Danach kann ein Kaufmann die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Bilanzaufstellung klargestellten, schon zur Zeit des Bilanzstichtages unklaren Tatsachen berücksichtigen, er darf aber keine Ereignisse, welche erst ganz neu und unvorhersehbar nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ohne weiteres berücksichtigen. Eine Diskrepanz zwischen Steuerrecht und Handelsrecht kann lediglich insoweit bestehen, als es mit Zustimmung der Aktionäre bei A.G. usw. und ferner schlechthin bei Einzelfirmen und o. H.G. natürlich vorkommen kann, daß bei besonders solider Bilanzierung auch die erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzaufstellung objektiv neu eingetretenen Ereignisse berücksichtigt werden. Wenn der Kaufmann dies aber nicht tut, so verstößt er nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen, bilanziert also jedenfalls nicht falsch. Man kann in diesem Falle sagen, daß er im Interesse großer Solidität diese Ereignisse auch noch bei den besonders guten Jahren mit berücksichtigt hat. Ob aber eine solche Bilanzierung noch schlechthin mit den Grundsätzen des Handelsrechts im Einklang steht, ist jedenfalls sehr zweifelhaft; denn der gemeine Wert zur Zeit des Bilanzstichtages war dann eben höher. Da das Reichsgericht sich dahin ausgesprochen hat, daß die objektiv erst nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignisse nicht mehr berücksichtigt werden können, so dürfte darin auch die Richtschnur für Nachprüfungen der Steuerbilanz gegeben sein.

Es kann sich also nur um Ereignisse handeln, die zwar zur Zeit des Bilanzstichtages objektiv vorhanden waren, aber in ihrer vollen Auswirkung erst bis zur Zeit der Bilanzaufstellung sich geklärt haben. Da nun der Gewinn eines Geschäftsjahres steuerlich im engsten Anschluß an die Bilanz des Kaufmanns zu berechnen ist, so führt die Berücksichtigung solcher objektiv zwar zur Zeit des Bilanzstichtages vorhandenen, aber erst nach der Zeit der Bilanzaufstellung völlig aufgeklärten Ereignisse praktisch dazu, die kaufmännische Bilanz auszuschalten. Infolgedessen sind die oben angegebenen Urteile des Reichsfinanzhofs, soweit darin allgemeine Ausführungen für die Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten enthalten sind, außerordentlich bedenklich und es ist die sehr ausdehnende Praxis der Buchprüfungsstellen des Reichsfiskus noch weit bedenklicher.

Ein praktischer Fall wird den Unterschied besonders klarstellen:

Ein Bankgeschäft hat einen Betrag von RM 400 000,— ausgeliehen. Geschäftsjahr und Kalenderjahr fallen zusammen. Am 31. 12. 1924 schwebte ein Prozeß und ein erstinstanzliches Urteil hatte Anfang Dezember 1924 dem Bankgeschäft die Hälfte der Forderung zugesprochen. Das Urteil war am Bilanzstichtag noch nicht rechtskräftig. Das Bankgeschäft wird in Form einer A.G. betrieben und die Bilanz wird im April 1925 von der Generalversammlung verabschiedet. In diese Bilanz ist die Forderung mit RM 200 000,— eingestellt. Im November 1925 ergeht ein zweitinstanzliches Urteil, welches die Forderung der Bankfirma abweist. Das Urteil wird 1925 rechtskräftig. Die Firma ist zur Körperschaftssteuer im Sommer 1925 vorläufig veranlagt worden und es wird im Januar 1927 bei einer Buchprüfung nunmehr die endgültige Veranlagung zur Körperschaftssteuer derart vorgenommen, daß das erst Ende 1925 ergangene Urteil bereits für die Bilanz 1924 benutzt wird. Es wird also mit anderen Worten auf das Jahr 1924 steuerlich der Verlust abgewälzt und der handelsrechtlich erst im Jahre 1925 entstandene Verlust steuerrechtlich unberücksichtigt gelassen, so daß die Firma von diesem effektiv im Jahre 1925 eingetretenen Verlust noch 20 pCt. = RM 40 000,— Körperschaftssteuer zahlen muß. Es ist klar, daß in diesem Falle die Firma den eingetretenen Verlust noch gar nicht in der Bilanz für 1924 voll berücksichtigen konnte; denn sie hatte Chancen, diesen Prozeß zu gewinnen. Sie war vielleicht handelsrechtlich berechtigt, die Forderung ganz abzu-

Digitized by Google

schreiben, verpflichtet hierzu war sie aber zweifellos nicht. Es besteht handelsrechtlich der anerkannte Grundsatz, daß nicht realisierte Verluste vom Kaufmann erst in dem Jahre bilanziert werden müssen, in welchem sie entstanden sind. Der Kaufmann ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, nicht realisierte Verluste schon vorher zu bilanzieren. Bei der A.G. gelten indessen insofern besondere Grundsätze, als diese Bilanzierung unter den gemeinen Wert nicht hinuntergehen darf. Im vorliegenden Falle soll nun eine solche Unklarheit bestanden haben, daß ein objektiver Verkaufswert für diese Forderung am 31. 12. 1924 bestand. Das erstinstanzliche Urteil würde also z. B. im Einklang mit einer ziemlich verbreiteten allgemeinen Rechtsprechung ergangen sein und es soll das abweisende Urteil des Oberlandesgerichts sich auf eine neuere Rechtsprechung stützen. Solche Wendungen sind in der Rechtsprechung in der jetzigen Zeit häufig, z. B. gerade in Zinsfragen der ersten Deflationszeit. In solchen Fällen hätte die Firma bei völliger Abschreibung der Forderung sich der Gefahr ausgesetzt, daß bei Opposition einer Anfechtungsklage stattgegeben worden wäre. Wenn in diesen Fällen der Fiskus das erst seit dem Bilanzstichtag eingetretene Ereignis, durch welches eine vorhandene Unklarheit, die am Bilanzstichtag schon bestand, beseitigt wird, noch berücksichtigt, so wird damit der Grundsatz des engen Anschlusses der Ermittlung des Gewinns bilanzierender Kaufleute an die Handelsbilanz vollkommen verlassen. Es erscheint mir richtig, in solchen Fällen dem Fiskus die Möglichkeit zu geben, nach § 82 Abs. 1 Satz 2 eine vorläufige Veranlagung vorzunehmen; denn es soll eine vorläufige Veranlagung doch nur erfolgen, „wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann".

Außerdem darf in diesem Zusammenhang auch noch die Frage aufgeworfen werden, ob im Hinblick auf die zweifelsfreie materiellrechtliche Bedeutung des § 13 REStG. die allgemeine Bestimmung des § 82 RAO. in dem Sinne eintreten kann, daß § 13 REStG. so weitgehend durch § 82 Abs. 1 Satz 2 eingeschränkt oder gar aufgehoben wird. Daß eine so weitgehende Aufhebung des engen Anschlusses der kaufmännischen Bilanz an die sogenannte Steuerbilanz vorliegt, ist durch das oben erwähnte typische Beispiel wohl klargestellt. § 13 REStG. und die besonderen Wertermittlungsvorschriften der §§ 19 und 20, welche für das Körperschaftssteuergesetz gelten, sind als Sondervorschrift gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der RAO. anzusehen. § 82 RAO. enthält keine Wertermittlungsvorschrift, wie schon seine Stellung im System der RAO., welche bekanntlich das systematisch am besten durchgearbeitete Finanzgesetz ist, ergibt. Er enthält eine allgemeine Verfahrensvorschrift. Trotzdem ist man berechtigt, § 13 REStG., welcher sowohl eine materielle Bestimmung wie auch eine verfahrensrechtliche Vorschrift enthält, in jeder Hinsicht als Sonderbestimmung gegenüber § 82 Abs. 1 Satz 2 anzusprechen. In demjenigen Falle, in welchem nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine allgemeine Richtlinie dafür vorgesehen ist, welche späteren Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung noch berücksichtigt werden können, hat § 82 Abs. 1 Satz 2 außer Betracht zu bleiben. Auf jeden Fall müssen aber Ereignisse außer Betracht bleiben, welche erst nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Bilanzaufstellung liegen.

Wenn man sich nun einmal unter Berücksichtigung dieser eingehenden Erörterung die Kommentare zum EStG. ansieht, so findet man nicht die genügende Unterscheidung für die systematische Grundlage der Behandlung der hier aufgeworfenen Frage.

Kuhn Abs. 19 VII bemerkt zunächst zutreffend:

> „Maßgebend für die Bewertung der einzelnen, beim Vermögensvergleich zu berücksichtigenden Gegenstände sind die Verhältnisse am Schluß des Steuerabschnitts (Ermittlungszeitraums), für den der Gewinn ermittelt werden soll. Ereignisse, die erst künftig erwartet werden, können nur insoweit berücksichtigt werden, als ihre Wirkung auf die Bewertung am Stichtag vorauszusehen ist. Maßgebend ist grundsätzlich die Kenntnis der Verhältnisse, die der Steuerpflichtige am Stichtag hatte, nicht die Kenntnis der Verhältnisse, die er etwa am Tage der Vermögensaufstellung (Bilanzaufstellung) hatte. Die Bewertung hat so zu erfolgen, wie sie hätte erfolgen müssen, wenn sie mit Ablauf des maßgebenden Steuerabschnitts erfolgt wäre."

Es ist aber unklar, wenn der Verfasser dieses sonst ausgezeichneten Werkes ohne weiteres fortfährt:

> „Soweit Ungewißheit über die künftigen Ereignisse bei der Veranlagung besteht, die den jetzigen Wert beeinflussen, so hat Schätzung oder vorläufige Veranlagung nach § 82 RAO. zu erfolgen. Wird die Ungewißheit, die hinsichtlich der Höhe einer an sich abziehbaren Schuld am Schluß des Wirtschaftsjahres bestand, noch vor der Veranlagung beseitigt, so kann die Schuld in der nachträglich festgestellten Höhe berücksichtigt werden, ohne daß es einer Schätzung bedarf."

Auch der Kommentar von Schachian zum EStG. leidet an derselben Unklarheit. In § 19 Anm. 9 wird zunächst ausgeführt:

> „Für die Bewertung sind die Umstände des Bilanzstichtages maßgebend. Es sollen also regelmäßig Tatsachen, die erst nach dem Stichtage, aber noch vor der Bilanzaufstellung eingetreten sind, nicht berücksichtigt werden, sofern mit ihnen am Bilanzstichtag nicht gerechnet werden konnte. Bei der Bewertung von Forderungen und Schulden, die am Bilanzstichtag noch nicht zahlenmäßig feststanden, z. B. noch nicht festgesetzte Steuern oder im Prozeß befindliche Ansprüche und Verbindlichkeiten und dergleichen kommt dem subjektiven Ermessen des Steuerpflichtigen ein maßgebender Einfluß zu."

Die unmittelbar hierauf folgenden Ausführungen gehen nun aber wiederum nicht auf das Verhältnis zwischen §§ 13, 19 ff. REStG. zu § 82 RAO. ein; denn der Verfasser fährt fort:

> „Will das Finanzamt die auf einer Ungewißheit beruhende Schätzung des Steuerpflichtigen nicht anerkennen, so kann es vorläufig veranlagen, §§ 82, 214 RAO. Der hierin liegende Grundsatz, daß möglichst zutreffend veranlagt werden soll, führt nach der neuesten Rechtsprechung dazu, auch dann, wenn bis zur Veranlagung die Ungewißheit beseitigt ist und die Schätzung sich als irrtümlich herausstellt, den auf der Schätzung beruhenden Bilanzansatz zu berücksichtigen (RFH. Band 15 S. 268). Dies bedeutet eine Milderung der in früheren Entscheidungen z. B. Band 8 S. 315 ausgesprochenen Grundsätze insofern, als unter Umständen nachträgliche Tatsachen doch berücksichtigt werden können."

Auch der mustergültige Kommentar von Kennerknecht zum Körperschaftssteuergestz, welcher diese Frage allerdings nur kurz streift, läßt eine kritische Erörterung dieser Frage vermissen. Auf S. 167 wird zu § 13 REStG. in Anm. 13 ausgeführt:

> „Für die Feststellung des Betriebsvermögens ist maßgebend der Stand der Passiva und Aktiva am Schluß des Steuerabschnitts, also zu dem Zeitpunkt, für den — nicht in dem — die Bilanz aufgestellt wird. Ist ungewiß, ob in diesem Zeitpunkt ein Gegenstand zu den Aktiven des Betriebvermögens gehört hat oder eine Schuld bereits entstanden ist, so kann das Finanzamt nach § 82 RAO. eine vorläufige Veranlagung vornehmen, es sei denn, daß die Ungewißheit vor der Veranlagung wegfällt."

Die beste und kritische Erörterung der hier aufgeworfenen Frage befindet sich in Steuer und Wirtschaft von Becker, Spalte 1908. Auf sie ist bereits in der vorstehenden Darstellung hingewiesen worden.

Ergibt sich sonach, daß es schon außerordentlich bedenklich ist, in derartigen Fällen vereinzelt vorläufige

Digitized by Google

Steuerbescheide zu erlassen, so dürfte es um so einleuchtender sein, zu welchen unmöglichen Ergebnissen in den jetzigen Zeiten schwankender Rechtsprechung und schwankender wirtschaftlicher Ereignisse es führen muß, wenn die lediglich aus fiskalischen Gründen bisher allgemein erfolgten vorläufigen Steuerveranlagungen dazu benutzt werden, bei erst jahrelang später erfolgender Buchprüfung kaufmännische Bilanzen steuerlich zu revidieren. Die Nichtveranlagung des Jahres 1924 bringt es mit sich, daß die Buchprüfungen häufig derartige Ereignisse der Jahre 1925 und folgende noch in das Jahr 1924 hineinverlegen wollen, weil alsdann diese Verluste nicht bei ordnungsmäßig zu veranlagenden Wirtschaftsjahren steuerlich zu berücksichtigen sind.

Die Befolgung der hier aufgestellten Grundsätze wird also zahlreich zu Gunsten wie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausschlagen, aber sie erreicht, daß verfahrensrechtlich und materiellrechtlich die durch § 13 REStG. vorgeschriebene weitgehende Bindung der kaufmännischen Bilanz auch für die Gewinnermittlung des Steuerrechts aufrecht erhalten bleibt.

Insofern steht die hier behandelte Frage in einem sehr engen Zusammenhang mit denjenigen leitenden Fragen, welche jüngst in einer in der Industrie- und Handelskammer zu Berlin erfolgten Aussprache der Wirtschaft mit dem Reichsfinanzminister behandelt worden sind. Dort handelte es sich darum, den Versuchen der Buchprüfungsstelle entgegenzutreten, in zahlreichen Fällen ideelle Werte, Firmenwerte zu bilanzieren. Mit Recht wurde dort sowohl für das Besitzsteuerrecht wie für das Einkommensteuerrecht gefordert, daß die Gewohnheiten des ordentlichen Kaufmanns, also die kaufmännische Bilanz, Ausgangspunkt für die steuerliche Bewertung sein müßte. Dem Vernehmen nach hat der Reichsfinanzminister allgemein eine entsprechende Zusage gegeben. Mit dieser Zusage dürfte aber der hier skizzierte Versuch der Buchprüfungsstellen und die extensive Auslegung der ja nur nebenher in dem angeführten Urteil des Reichsfinanzhofs erfolgten Ausführungen keineswegs in Einklang stehen. Die weitere Praxis wird zeigen, ob nicht die Spitzenverbände des deutschen Wirtschaftslebens Veranlassung nehmen müssen, diese hier behandelte Frage zu einer grundsätzlichen Entscheidung im Verwaltungswege zu bringen mit dem Ziel, daß entsprechend den klaren gesetzlichen Vorschriften des § 13 REStG. auch für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns eines bilanzierenden Kaufmanns die oben entwickelten Grundsätze der „ordnungsmäßigen Buchführung" maßgebend sind. Dann müssen insbesondere alle Ereignisse, welche eine objektive Unklarheit am Bilanzstichtag erst nach der Zeit der Bilanzaufstellung beseitigt haben, unberücksichtigt bleiben; denn nur die zwischen dem Bilanzstichtag und der Zeit der Bilanzaufstellung eingetretenen Klärungen der schon am Bilanzstichtag objektiv vorhandenen Unklarheiten dürfen noch vom Kaufmann berücksichtigt werden.

Zur Handlungsfähigkeit der juristischen Person.

Von Dr. **Fritz Schwabe**, Hamburg.

Das römische Recht hat den Begriff des selbständigen rechtsfähigen Verbandes geschaffen. Nach Auffassung der römischen Juristen ist dieser rechtsfähige Verband (die juristische Person) handlungsunfähig. Er muß sich für seine Wirksamkeit nach außen eines Vertreters bedienen. Im Gegensatz hierzu hat die deutschrechtliche Lehre (vor allem Gierke) die juristische Person als „selbsthandelnd" gedacht; sie besitzt Organe und ist demgemäß nicht nur rechts-, sondern auch handlungsfähig.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat richtiger Ansicht nach die Handlungsfähigkeit der juristischen Personen anerkannt; es kennt Organe der juristischen Person, deren Willensakte unmittelbar berechtigen und verpflichten. Der Vorstand einer Körperschaft ist hiernach ein Teil ihres Organismus. So erklärt sich die Bestimmung des § 31 BGB., der zufolge die Körperschaft für den Schaden aufzukommen hat, den ihr Organ im Rahmen seiner Tätigkeit dritten Personen zufügt; für Vertreter wird in diesem Umfange nicht gehaftet. Man hat auch mit Recht auf den § 43 BGB. Abs. 1 hingewiesen, um darzutun, daß es sich beim Vorstand einer juristischen Person nicht um einen außerhalb dieses Rechtsgebildes stehenden von ihr unabhängigen Vertreter, sondern um ein Organ handelt (vgl. zur ganzen Frage Staudinger, allgemeiner Teil, Bd. 1, 9. Aufl., Vorbemerkung vor § 21 V. 1).

Die hier vertretene Auffassung ist weder in der Literatur noch in der Praxis die herrschende. Vielmehr hat die romanistische Doktrin die Ansicht über die Handlungsfähigkeit der juristischen Person weitgehend und — wie wir glauben — verhängnisvoll beeinflußt. Das Reichsgericht hat in den älteren Entscheidungen die Prozeß- und Handlungsunfähigkeit der juristischen Person als selbstverständlich hingestellt, ohne eine nähere Begründung hierfür zu geben (vgl. RG. in Zivilsachen Bd. 63 S. 372, Bd. 66 S. 243: „zweifellos nun ist die verklagte Aktien-Kommanditgesellschaft als solche prozeßunfähig").

Den gleichen Standpunkt wie das Reichsgericht vertreten maßgebende Kommentatoren, z. B. der Kommentar von Stein-Jonas, Tübingen 1925, zu § 51 III A 1, wo ausgeführt wird, daß juristische Personen geschäftsunfähig seien, weil sie nur durch ihre gesetzlichen Vertreter handeln könnten. Darauf, daß ein begrifflicher Unterschied zwischen dem Vertreter und der prozeßunfähigen Person einerseits und der juristischen Person und ihren Organen andererseits besteht, wird nicht eingegangen.

In den in der Praxis zur Entscheidung stehenden Fällen wird fast nie eine grundsätzliche Begründung versucht, wenn man die Möglichkeit eines Tätigwerdens der juristischen Person negieren will. Vielmehr werden spezielle Vorschriften oder die ratio legis der in Frage kommenden Gesetze gegen die Mitwirkung von juristischen Personen ins Feld geführt. In Wirklichkeit münden alle Argumente immer wieder in dem Grundgedanken, die juristische Person ermangele der Handlungsfähigkeit. Die Praxis hütet sich mit Grund, diesen Sachverhalt klar darzulegen, weil sonst die erstaunliche Inkonsequenz offenbar würde, mit der bald die Handlungsfähigkeit der juristischen Person verneint, bald (aus Zweckmäßigkeitsgründen) die Handlungsfähigkeit, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, zugestanden wird.

Wir wollen versuchen, diese Ausführungen an praktischen Beispielen zu erhärten.

I.

Die erste grundlegende Behandlung der Frage rührt, wenn wir richtig sehen, von Justizrat Veit Simon her, der in der Leipziger Zeitschrift von 1908 Nr. 1 S. 1 ff. erörtert hat, ob die juristische Person als Aufsichtsrat tätig sein könne. — Veit Simon ist Gegner der romanistischen Doktrin, hält also die juristische Person für handlungsfähig und begründet dies eingehend.

Bedeutsam sind auch die wirtschaftlichen Erwägungen, die Veit Simon ins Feld führt. Er meint, es sei für die Oeffentlichkeit wichtig zu wissen, ob beispielsweise die Banken oder einer ihrer Direktoren persönlich im Aufsichtsrat sitzen. Bei dem herrschenden System sei eine derartige Unterscheidung unmöglich. — Er weist auch auf die Vorteile hin, die darin lägen, daß statt des Direktors die Bank wegen Verletzung etwaiger Aufsichtsratsfunktionen regreßpflichtig gemacht werden könnte.

Der Standpunkt von Veit Simon hat sich nicht durchgesetzt. Staub vertritt noch in der neuesten Auflage (vgl. zu § 243 Anm. 4) die Meinung, daß nur physische Personen Mitglieder des Aufsichtsrats werden könnten, weil nur sie die als persönliche Tätigkeit vorausgesetzte Ueberwachung auszuüben vermöchten.

Digitized by Google

Juristische Personen könnten, so argumentiert Staub, strafrechtlich wegen Pflichtverletzung auch nicht zur Verantwortung gezogen werden. — Die Begründung Staubs erscheint nicht stichhaltig. Die zum Aufsichtsratsmitglied bestellte juristische Person wird ihre Funktionen einem ihrer Vorstandsmitglieder, einer physischen Person, delegieren. Die Ueberwachung wird also tatsächlich nicht durch die anonyme Gesellschaft, sondern durch das dazu von ihr bestimmte Vorstandsmitglied ausgeübt; die Kontrolltätigkeit kann, weil ein umfangreicher Apparat zu diesem Zweck zur Verfügung steht (beispielsweise der Apparat einer Großbank oder einer Treuhandgesellschaft), sehr viel sachgemäßer vor sich gehen, als bei Ueberwachung durch eine andere physische Person, die dieser Hilfsmittel entbehrt. — Auch der auf das Strafrecht basierte Einwand von Staub greift nicht durch. Die juristische Person als solche kann zwar nicht bestraft werden (vgl. Olshausen 1916, Bd. 1 Teil 1 Abschnitt 4 Nr. 6), wohl aber ihre schuldigen Vorstandsmitglieder, z. B. wenn sie als Aufsichtsratsmitglieder falsche Gründerberichte gemacht haben (vgl. hierzu RG. in Strafsachen vom 13. November 1924 im Recht 1925 S. 63).

Neuerdings hat sich übrigens Goldschmit in seinem Buch „Das Recht des Aufsichtsrats" (1923 Anm. 21 zu § 43) der Lehre von Veit Simon angeschlossen, ebenso auch Warneyer (BGB. 1921 Vorbem. vor § 21).

II.

Wirtschaftlich von größter Bedeutung ist die ablehnende Meinung der Theorie und Praxis in bezug auf die Frage, ob juristische Personen das Amt eines Konkursverwalters ausüben können.

Maßgebend ist die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln vom 1. Juli 1907, abgedruckt in der Leipziger Zeitschrift von 1908 S. 246. In dem der Beurteilung unterliegenden Fall war eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Konkursverwalterin bestellt worden. Das Oberlandesgericht hielt dies für unzulässig. In der Begründung heißt es, den juristischen Personen fehle die Geschäfts- und Prozeß-Fähigkeit, sie seien deswegen ungeeignet, Befugnisse eines Konkursverwalters zu übernehmen. Weiterhin wird ausgeführt, das Verhältnis zwischen Konkursgericht und -verwalter setze eine Einwirkungsmöglichkeit des Richters auf den Verwalter voraus, die bei juristischen Personen nicht gegeben sei.

Zu dieser Begründung darf bemerkt werden, daß der Unterschied, den das Gericht bezüglich der Einwirkungsmöglichkeit macht, rein theoretischer Natur ist. In Wirklichkeit handelt es sich, wenn man juristische Personen als Konkursverwalter konzediert, ja auch nur darum, daß deren Vorstandsmitglieder das Amt ausüben, also auch wieder natürliche Personen. Warum diese dem Einfluß des Konkursgerichtes weniger unterliegen sollen als andere Persönlichkeiten, ist nicht einzusehen.

Auf dem Standpunkt des Oberlandesgerichts Köln stehen die maßgebenden Kommentatoren (vgl. z. B. Jaeger, Konkursordnung 1914, Bd. 2 zu § 78 Anm. 7). Jaeger führt für seinen Standpunkt keine anderen Gedankengänge an als das Oberlandesgericht Köln. Mit der prinzipiellen Frage setzt er sich an der angezogenen Stelle nicht auseinander.

Die Konsequenz der herrschenden Meinung ist, wie wir glauben, in diesem Falle aus wirtschaftlichen Gründen besonders schädlich. In der Praxis pflegen Rechtsanwälte oder Bücherrevisoren mit der Verwaltung von Konkursen betraut zu werden. Die erfolgreiche Durchführung eines Konkurses erfordert aber nicht nur juristische oder nur kaufmännische Kenntnisse, sondern setzt sowohl diese wie jene voraus. Dies zeigt sich schon bei der Prüfung des Status. Es wird hierbei regelmäßig darauf ankommen, wie vom Schuldner gegebene oder empfangene Sicherheiten, wie Konsortialverhältnisse, Lieferungsverträge, Aufwertungsansprüche usw., rechtlich zu beurteilen sind. Von der Beantwortung derartiger juristischer Vorfragen hängt nicht selten die Bewertung der Vermögensbestandteile ab. Endlich setzt auch der Abschluß eines etwaigen Zwangsvergleiches und seine Durchführung in hohem Grade juristische Routine voraus, so daß auch während dieser Stadien die Mitarbeit von Rechtsberatern notwendig und auch üblich ist. Andererseits ist es ganz unmöglich, Konkurse ohne Mithilfe kaufmännisch und revisionstechnisch geschulter Mitarbeiter durchzuführen.

Demgemäß bildet die Zusammenarbeit mehrerer wirtschaftlich selbständiger Persönlichkeiten (Rechtsanwälte und Bücherrevisoren) bei der jetzigen Praxis die Regel, wobei je nachdem der eine oder andere als Verwalter oder nur als Berater fungieren. Hierdurch werden naturgemäß die Spesen des Konkursverfahrens verhältnismäßig hoch. Außerdem wird die Abwicklung durch das Nebeneinanderarbeiten nicht beschleunigt.

Wäre es möglich, etwa Treuhandgesellschaften zu Konkursverwaltern zu bestellen (also solche Gesellschaften, bei welchen Juristen und revisionstechnisch geschulte Kaufleute zusammenarbeiten), so würde das Verfahren nicht nur schneller, sondern auch billiger sein. Die Wirtschaft hat daraus schon die Konsequenz gezogen und jedenfalls bei außergerichtlichen Abwicklungen größeren Umfangs regelmäßig Treuhandgesellschaften mit der Durchführung betraut. Es darf in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, daß hinter bedeutenden Treuhandgesellschaften Bankenkonzerne zu stehen pflegen, was einmal in rein technischer Beziehung die Abwicklung erleichtert und ferner, viel häufiger als es sonst der Fall wäre, die Möglichkeit für Stützungen und Verwertung von Warenbeständen schafft.

Diese Ausführungen wollen nicht etwa einer grundsätzlichen Aenderung der Konkursverwaltungen das Wort reden, sondern nur auf die rechtliche Möglichkeit und die wirtschaftlichen Vorteile hinweisen, die in besonders gelagerten, schwierigen Fällen bei Durchführung eines Konkurses durch eine juristische Person gegeben sind.

III.

Die Frage, ob juristische Personen Liquidatoren sein können, wurde bis vor kurzem allgemein verneint. Nunmehr hat das Oberlandesgericht Karlsruhe einen entscheidenden Schritt vorwärts gemacht. Es hat sich nämlich die in der Juristischen Wochenschrift von 1925 S. 2938 veröffentlichte Entscheidung gegen die durchaus herrschende Meinung dahin ausgesprochen, daß juristische Personen Liquidatoren von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen sein könnten. Entgegengesetzter Ansicht sind zurzeit noch alle maßgebenden Kommentatoren, wie Staub, Brodmann, Lehmann-Ring, Parisius-Krüger.

Das Oberlandesgericht hat sich zum erstenmal entschlossen, auch auf die grundsätzliche Frage, nämlich darauf, ob die juristische Person eigenes Handlungsvermögen besitze, einzugehen und gegen die herrschende Meinung ausgeführt, daß die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen eben diese repräsentierten. Es könne deshalb nicht davon die Rede sein, daß die mittelbare Vertretung der juristischen Person durch ihre Organe deren Handlungsvermögen beeinträchtige. — Auch auf die Erwägung, daß die strafrechtlichen Normen für juristische Personen nicht anwendbar seien, geht das Oberlandesgericht ein, zitiert das oben von uns bereits erwähnte reichsgerichtliche Urteil vom 19. November 1924 und schreibt weiterhin, daß selbst eine Straflosigkeit einer juristischen Person nicht gegen ihre Bestellung als Liquidator, sondern höchstens dafür spräche, daß eine Lücke im Strafrecht bestände.

Hoeniger hat in einer Anmerkung zu dieser Entscheidung auf die erhebliche Bedeutung derselben für das Wirtschaftsleben hingewiesen und sich ihr angeschlossen.

Zur Frage nimmt neuerdings auch Ludewig in der Juristischen Wochenschrift von 1926 S. 1792 Stellung. Einleitend schreibt er, daß das praktische Bedürfnis, nämlich Treuhandgesellschaften zu Liquidatoren zuzulassen, unverkennbar sei. Er kommt schließlich zu dem Resultat, daß zwar Gesellschaften mit beschränkter

Digitized by Google

Haftung nicht, aber Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bestellt werden könnten. Dieses befremdende Resultat beruht auf der u. E. falschen im Gesetz nicht begründeten Problemstellung des Verfassers. Ludewig meint nämlich, die Beantwortung der Frage hänge davon ab, ob die als Organe der juristischen Personen wirkenden natürlichen Personen die genügende Selbständigkeit und Freiheit in der Fassung ihrer Entschlüsse besäßen, was er ohne zureichende Gründe bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung bejaht, bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien verneint. — Die Erfahrung lehrt, daß die meisten für derartige Liquidatorenposten in Frage kommenden Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften wirtschaftlich und persönlich sehr viel unabhängiger und selbständiger sind als die sonst zu Liquidatoren bestellten natürlichen Personen.

Im übrigen darf auf das zu II. Gesagte hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutsamkeit des ganzen Problems verwiesen werden. Auch hier sprechen Gründe vitalster Natur dafür, die Liquidierung von Vermögensmassen in die Hand von leistungsfähigen, über den nötigen Mitarbeiterstab verfügenden Gesellschaften zu legen, die übrigens auch im Falle eines Regresses einen viel wirksameren Rückgriff ermöglichen, als dies gemeinhin bei natürlichen Personen möglich ist.

IV.

In einer Reihe von Fällen hat inkonsequenterweise die Praxis die Bestellung von juristischen Personen bei Funktionen anerkannt, die aus denselben Scheingründen, wie sie bisher angeführt worden sind, ihnen vorenthalten werden könnten.

So ist beispielsweise allgemein anerkannt, daß juristische Personen Testamentsvollstrecker werden können (vgl. Kommentar der RGR. zu § 2197 Anm. 1). Juristische Personen können auch, wie die Praxis annimmt, das Schiedsrichteramt übernehmen, obwohl doch hier gewiß Unabhängigkeit des Urteils und Einsatz der Persönlichkeit notwendig ist (vgl. Stein zu § 1032 I, wo ausgeführt ist, daß die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen als zum Schiedsrichter berufen gelten).

Juristische Personen können endlich auch das Amt des Treuhänders, wie es in § 1189 BGB. vorgesehen ist, nach allgemeiner Meinung ausüben. — Die Liste ließe sich noch vermehren. Es mögen aber die angeführten Beispiele genügen, um die völlige Inkonsequenz der bisherigen Praxis darzutun.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß durchschlagende juristische Gründe für die bisherige Praxis nicht angeführt werden können und daß insbesondere die Inkonsequenz der Praxis auf die prinzipielle Schwäche ihrer Argumentation schließen läßt. Im übrigen sprechen die von uns angeführten wirtschaftlichen Erwägungen in hohem Maße dafür, mit dem auf der römisch-rechtlichen Doktrin beruhenden Vorurteil zu brechen.

Das kapitalistische Wirtschaftssystem, dessen Grundgedanke die Versachlichung ist, wird in Deutschland (ebenso wie dies in Amerika stets der Fall war) auf die Dauer nicht die Mitwirkung von juristischen Personen auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung und Vermögensliquidation entbehren können.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 6 a und b KapVerkStG.

Die Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien ist nicht schon als solche gesellschaftsteuerpflichtig.

Urteil des RFH. vom 19. 10. 1926 — II A 61. 26 —; abgedr. Mitt. d. StSt. d. R. d. I. 1926, 474.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hatte durch Generalversammlungsbeschluß vom 29. März 1922 ihr Grundkapital von 21 000 000 M um 56 000 000 M auf 77 000 000 M erhöht, und zwar durch Ausgabe von 49 000 Inhaber-Stammaktien und 7000 Namens-Vorzugsaktien im Nennbetrage von 1000 M. Die Vorzugsaktien wurden ihr aus Anlaß einer am 19. Dezember 1922 beschlossenen weiteren Kapitalerhöhung um 33 000 000 M (23 000 Stammaktien + 10 000 Vorzugsaktien) von den Erwerbern zum Ausgabekurse von 108 pCt. (= 7 560 000 M) zurückübertragen. Zu einer solchen Rückübertragung hatten sich die Vorzugsaktionäre von vornherein für den Fall verpflichtet, daß die Generalversammlung die ihr jederzeit vorbehaltene Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien gleichen Nennbetrags mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen würde. Ein derartiger Beschluß war in der Generalversammlung vom 19. Dezember 1922 gefaßt worden. Die zurückerworbenen und in Stammaktien umgewandelten 7000 Vorzugsaktien hat die Beschwerdeführerin alsdann mit 13 000 Stück jüngster Stammaktien zum Kurse von 100 pCt. einem Bankkonsortium überlassen, das sich verpflichtete, die Aktien zur Verfügung des Vorstandes und des Aufsichtsrats zu halten und nach deren Weisung zu verwerten. Nachdem auf diesem Wege von den 7000 umgewandelten Aktien 4949 Stück durch das Konsortium am 21. Januar und 5. Juli 1924 verwertet und daraus der Beschwerdeführerin unstreitig 1 061 352 GM zugeflossen waren, wurde sie auch wegen dieser Kapitalzufuhr zur Gesellschaftsteuer herangezogen.

Der Senat hat freigestellt.

Wenn auch die in den ursprünglichen Vorzugsaktien verbrieften Rechte durch ihre Umwandlung in Stammaktien einen wesentlich anderen Inhalt bekommen haben mögen, so änderte das doch nichts an der Tatsache, daß diese Aktien nach wie vor dieselben Anteile an dem bisherigen Grundkapitale von 77 000 000 M darstellten. Um eine Neuausgabe von 7000 Stammaktien handelt es sich insoweit nicht. Eine solche wäre nur möglich gewesen auf Grund einer entsprechenden Kapitalerhöhung, der, wenn das Grundkapital seine bisherige Höhe von 77 000 000 M — abgesehen von der in der Generalversammlung vom 19. Dezember 1922 beschlossenen Erhöhung um 33 000 000 M — nicht überschreiten sollte, eine ordnungsmäßig nach §§ 288 ff. HGB. beschlossene Kapitalherabsetzung um 7 000 000 M hätte vorausgehen müssen. Beides ist jedoch nicht geschehen. Da hiernach weder das Bankenkonsortium, das die umgewandelten Aktien zur Verwertung übernahm, noch die weiteren Abnehmer als erste Erwerber im Sinne des § 6 zu a angesehen werden können, ist auch der der Beschwerdeführerin zugeflossene Erlös aus diesen Aktien jedenfalls nicht der Gesellschaftsteuer aus § 6 zu a unterworfen.

Der streitige Steueranspruch läßt sich ferner aus § 6 zu b des KapVerkStG. schon um deswillen nicht herleiten, weil die zum Gegenstande der Besteuerung gemachte Rückgabe der alten Vorzugsaktien an die Beschwerdeführerin nicht eine freiwillige Leistung darstellt, sondern von den alten Aktionären in Erfüllung einer Verpflichtung bewirkt ist, die sie von vornherein schon beim Erwerbe der Vorzugsaktien gesellschaftsvertragsmäßig übernommen hatten. Dagegen wäre eine Versteuerung dieser Rückgabe auf Grund des § 6 zu a KapVerkStG. insofern in Frage gekommen, als die Rückgabe der alten Vorzugsaktien zu den Leistungen gehört, die zum Erwerbe der neuen Vorzugsaktien durch die alten Vorzugsaktionäre als erste Erwerber im Sinne des § 6 zu a erforderlich waren. Diese Gegenleistungen bestanden nicht nur in der Zahlung des Barpreises von 108 pCt. des Nennbetrages der neuen Vorzugsaktien = 10 800 000 M, sondern außerdem in der Rückgabe der alten Vorzugsaktien gegen Herauszahlung von 7 560 000 M. Dem Steueransatz für die Ausgabe der neuen Vorzugsaktien hätte also außer dem Barpreis nach § 11 Abs. 2 zu b KapVerkStG. auch der damalige Wert der alten Vorzugsaktien abzüglich 7 560 000 M zugrunde gelegt werden müssen. Dieser Wert wird den im März oder April 1922 gezahlten Ausgabepreis von 7 560 000 M im Hinblick auf das Fortschreiten der Geldentwertung bis zum Dezember 1922 vermutlich weit überstiegen haben. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es jedoch nicht. Die in der Rückgabe der alten Vorzugsaktien bestehende Leistung ist nämlich auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 19. Dezember 1922 nach § 271 BGB. sofort fällig gewesen, da eine spätere Fälligkeit nicht vereinbart ist. Sie scheint übrigens auch noch im Jahre 1922 bewirkt zu sein. Jedenfalls ist nach § 6 zu a KapVerkStG. die etwaige weitere Steuerschuld aus § 6 zu a bereits im Jahre 1922 entstanden. Sie wäre demnach auf Papiermarkgrundlage zu berechnen. Eine Aufwertung auf Grund des § 8 DurchfBest. zur Aufwertungsverordnung könnte nicht stattfinden, da eine Steuerzuwiderhandlung nicht in Frage kommt und die steuerpflichtige Rückgabe der alten Vorzugs-

Digitized by Google

aktien auch keine neue Tatsache im Sinne des § 8 a. a. O. darstellt. Ohne Aufwertung ist die etwaige Steuerschuld aber nicht mehr einziehbar. Demnach erübrigt nur die Freistellung.

Papiermarkanleihen und Steuerbilanz.

Von Steueramtmann **Hanns Eckstein**, Leiter der Buchprüfungsstelle der Münchner Finanzämter.

Nach § 106 EinkStGes. wären in der Anfangsbilanz für die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Veranlagung für den 1. Steuerabschnitt 1925 die Anleihen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn sie nach dem 31. 12. 1923 angeschafft worden sind, mit dem tatsächlichen Anschaffungspreis anzusetzen gewesen; handelte es sich aber um Anleihen, die vor dem 1. 1. 1924 angechafft worden sind, dann wären sie nach § 107 Abs. 3 EinkStGes. mit dem Börsenkurs vom Beginn des 1. Steuerabschnitts zu bewerten gewesen. Nun ist aber in § 108 Abs. 2 EinkStGes. bestimmt, daß Gegenstände des Betriebsvermögens, die an dem für die Vermögensteuer für 1925 maßgebenden Stichtage zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach dem 1. 1. 1924 angeschafft worden sind, mit keinem höheren Werte angesetzt werden dürfen als bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für 1925. Eine Ausnahme von dieser Höchstbewertungsvorschrift besteht nur für die Anteile an Erwerbsgesellschaften, nicht aber für öffentliche Anleihen. Hiernach durften also in der Einkommen- und Körperschaftsteuer-Anfangsbilanz für 1925 nur die ersteren mit den genannten Höchstwerten nach §§ 106 u. 107 EinkStGes. angesetzt werden, während für die letzteren der Vermögensteuerwert die Höchstgrenze bildete. Die Anleihen durften also nach dem Wortlaut des § 108 Abs. 2 auf keinen Fall höher als mit dem Vermögensteuerwerte in die Anfangsbilanz 1925 eingesetzt werden. Als Vermögensteuerwert kommt aber nach § 42 RBewVStDB. 1925 für Anleihen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, für deren Ablösung die Vorschriften des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (RGBl. I S. 137) gelten, nur ein Fünftel der an sich für sie maßgebenden Kurse in Betracht, so daß diese in der Anfangsbilanz nur mit einem Fünftel ihres Börsenkurses vom 31. Dezember 1924 angesetzt werden durften.

Da die Banken diese Anleihen in ihrer Handelsbilanz in der Regel mit dem Börsenkurs bewertet haben, muß wegen der steuerlich vorgeschriebenen Bewertung der Bilanzgewinn der Banken in der Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Erklärung berichtigt werden. Ist dies aus dem genannten Anlasse bzw. bei der Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht geschehen, dann wird die Berichtigung aus Anlaß der Steueraufsichtsprüfungen nach § 162 Abs. 10 AO. veranlaßt werden. Dies führt zu einer Besteuerung, die in Bankkreisen als eine Härte empfunden wird, und zwar um so mehr, als gerade an diesen Anleihen im Jahre 1925 größere Verluste dadurch entstanden sind, daß sie mit Rücksicht darauf, daß sich die Anleihe-Ablösungsgesetzgebung im Jahre 1925 ganz anders gestaltete, als man erwartete, eine ganz empfindliche Kurssenkung erfahren haben. Die Banken müssen also durch die Bewertung der Anleihen mit nur 1/5 des Börsenkurses einen Gewinn versteuern, während sie bei der Bewertung zum tatsächlichen Anschaffungspreis oder zum fiktiven Anschaffungspreis sogar einen ganz bedeutenden Verlust (realisiert oder nicht realisiert) geltend machen könnten. Gesetzt den Fall, ein Bankier, dessen Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr abschließt, hat in seiner Handelsbilanz per 31. 12. 1924 seine nach dem 1. 1. 1924 gekauften Münchner Stadt-Anleihen mit dem tatsächlichen Anschaffungspreis von 8,35 pCt. bewertet. Am 31. 12. 1925 hat er diese Anleihen zu einem Kurs von 2,25 pCt. verkauft. Er hat daher an einem auf 1000 PM lautenden Stück einen Verlust von 61 RM erlitten, der in seiner Handelsbilanz den Bilanzgewinn für 1925 entsprechend mindert. Aus Anlaß einer Buch- und Betriebsprüfung wird die Handelsbilanz per 31. 12. 1924 auf Grund der Vorschriften in §§ 104—108 EinkStGes. für die Einkommenbesteuerung 1925 in der Weise berichtigt, daß die Anleihen statt mit einem Kurse von 8,35 pCt. nur mit 1/5 dieses Kurses, also dem Vermögensteuerwerte, das sind 1,67 pCt., angesetzt werden. Dadurch erscheint in der Steuerbilanz für die Anleihen kein Verlust, sondern ein Gewinn von RM 5,80 per 1000 PM, der zur Einkommensteuer herangezogen wird.

Bei einer oberflächlichen Betrachtung einer solchen Besteuerung kann man wohl zu der Ansicht kommen, daß dafür keinerlei Grund gegeben sei. Denn wirtschaftlich betrachtet, hat man durch den Verkauf von Wertpapieren zu einem unter dem Ankaufskurs liegenden Kurs nicht einen Gewinn erzielt, sondern einen Verlust erlitten. Beschäftigt man sich aber mit dieser Frage eingehender, so könnte man vielleicht für die Berechtigung der Besteuerung folgenden Grund ins Feld führen. Der für die Vermögensteuer bestimmte Wert von 1/5 des Börsenkurses entspricht ungefähr dem Börsenkurs der Anleihen von dem Zeitpunkte, zu dem die Ablösung öffentlicher Anleihen mit ihrem hinter den Erwartungen weit zurückbleibenden Ablösungsbeträgen Gesetz wurde. Die Feststellung dieses Wertes geschah auch zu einer Zeit, als das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen bereits verabschiedet war. Der Vermögensteuerwert entspricht also so ungefähr dem gemeinen Wert, den die Anleihen unter Berücksichtigung der Gestaltung der Anleiheablösungsgesetzgebung hatten. Wenn man die an den öffentlichen Anleihen erlittenen Verluste als durch die Aufwertung entstandene Verluste ansieht und erwägt, daß der Grundsatz der Uebergangsvorschriften des Einkommensteuergesetzes ist, daß die Aufwertung steuerrechtlich das Einkommen nicht berühren soll, so könnte man diese Verluste mit den nach § 108 EinkStGes. steuerrechtlich nicht zulässigen Aufwertungsverlusten vergleichen. Allerdings bezieht sich eben der Absatz 1 des § 108 EinkStGes. nur auf das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen, nicht aber auf das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Abgesehen aber von all diesen Erwägungen läßt der klare Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 42 der DurchfBest. zum ReichsbewGes. in Verbindung mit § 108 Abs. 2 EinkStGes.) keine Auslegung zu, die die mit dieser Besteuerung verbundene Härte beseitigen könnte. Ich möchte es daher bezweifeln, ob die Besteuerung auf dem Rechtsmittelwege mit Erfolg angefochten werden kann. In besonders krassen Fällen könnte vielleicht auf Grund des § 108 der Abgabenordnung auf dem Wege der Billigkeit eine Abhilfe erreicht werden.

Zum Schlusse sei noch auf folgendes hingewiesen: Wenn in dem gegebenen Beispiele die Anleihen nicht im Geschäftsjahr 1925, sondern erst im Geschäftsjahr 1926 verkauft wurden, dann wirkt sich die oben geschilderte, für die Steueranfangsbilanz **1925** steuerlich vorgeschriebene Bewertung im Hinblick auf die in § 20 EinkStGes. festgelegte Bilanzkontinuität auch auf den für das Geschäftsjahr **1926** zu versteuernden Gewinn aus. Die hier behandelte Frage ist also auch für die in der nächsten Zeit abzugebende Einkommen- und Körperschaftsteuer-Erklärung für 1926 von Bedeutung.

Nachschrift der Schriftleitung.

Wir unsererseits halten das Ergebnis, zu welchem der Herr Verfasser gelangt, nicht nur für unbillig, sondern auch rechtlich für unrichtig. Bei der Bestimmung, daß als Vermögenssteuerwert für Anleihen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nur 1/5 der an sich maßgebenden Kurse in Betracht kommt, handelt es sich lediglich um eine für die Vermögenssteuerveranlagung getroffene Sonderregelung, welche für die Anfangsbewertung der Einkommensteuerveranlagung ebensowenig maßgebend sein kann, wie dies in Ansehung der für inländische Dividendenwerte vorgesehenen Sonderregelung betreffend ihrer vermögenssteuerlichen Bewertung mit 50 pCt. des Steuerkurses der Fall ist. Erst wenn wider Erwarten der Reichsfinanzhof zu einer hiervon abweichenden Auffassung gelangen sollte, würde der § 108 der Abgabenordnung anzurufen sein, wobei es freilich kaum möglich wäre, einzelne Fälle als besonders kraß auszusondern; denn besonders kraß erscheinen ohne Unterschied a l l e von einer solchen Gesetzesauslegung betroffenen Fälle gelagert.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang. **Berlin, 15. Februar 1927.** **Nummer 10.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Sinn des Depotvertrags.
Vortrag, gehalten am 4. Februar 1927 im Institut für Wirtschaftswissenschaft der Universität Frankfurt a. M. (Abteilung für Bankwesen und Finanzierung) von Rechtsanwalt Otto Bernstein, geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.
Der stückelose Effektenverkehr, ein Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr.
Vortrag, gehalten am 4. Februar 1927 im Institut für Wirtschaftswissenschaft der Universität Frankfurt a. M. (Abteilung für Bankwesen und Finanzierung) von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.
Die Behandlung schwebender Geschäfte in der Einkommen- und Körperschaftssteuer.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Sind Wertpapiere, die durch eine französische Opposition gesperrt sind, in Deutschland lieferbar?
Von Dr. Albert Wulff, Rechtsanwalt in Hamburg.
Bücherbesprechungen.

Der Sinn des Depotvertrags.

Vortrag, gehalten am 4. Februar 1927 im Institut für Wirtschaftswissenschaft der Universität Frankfurt a. Main (Abteilung für Bankwesen und Finanzierung) von Rechtsanwalt **Otto Bernstein,** geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Eure Magnifizenz, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Als ich mich vor einigen Monaten Herrn Professor Kalveram gegenüber zu einem Vortrag über den Sinn des Depotvertrags verpflichtete, habe ich zugesagt, daß dieser Vortrag keinen juristischen Inhalt haben werde. Ich bitte um die Freundlichkeit, den Begriff „juristisch" in engem Sinne aufzufassen, also dahin verstehen zu dürfen, daß nur die formaljuristische Auslegung bestehender Gesetzesnormen verboten sein soll, nicht aber jedes Eingehen auf Erwägungen rechtlicher und rechtspolitischer Art.

Dafür, wann juristische Fragen aufhören, rein juristische Fragen zu sein, hat die Tagespresse im allgemeinen das richtige Gefühl. Der Gunst der Aktualität, wenn man von einer solchen sprechen kann, hatte sich bei ihr das Recht des Bankverwahrungsvertrages in großem Stile zu Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu erfreuen, als infolge des Zusammenbruchs einiger — keineswegs erstklassiger — Berliner Bankhäuser und der dabei vorgekommenen Depotunterschlagungen der Anlaß zu Vorarbeiten für das Bankdepotgesetz von 1896 gegeben wurde.

Eine Aktualität von glücklicherweise sehr viel geringerem Ausmaß, aber immerhin eine solche, die die Behandlung im Rahmen einer wirtschaftswissenschaftlichen Vortragsreihe rechtfertigt, hat die Materie im vergangenen Jahre durch zwei Einzelfragen erlangt, welche die Aufmerksamkeit weiterer, als der eigentlichen Fachkreise in Anspruch nahmen: die Ausübung des Stimmrechts deponierter Aktien seitens der Banken auf der einen und die Einrichtung des Sammeldepots und des erweiterten Effektengiroverkehrs auf der anderen Seite.

Beide Fragen haben eine umfangreiche Literatur erzeugt. Um das Sammeldepot, welches schon früher in Riesser's maßgebendem Kommentar zum Bankdepotgesetz eingehend berücksichtigt war, hat sich, wie Ihnen bekannt, neuerdings vor allem Herr Dr. Georg Opitz wissenschaftlich und praktisch verdient gemacht, mit dem gemeinsam vor Ihnen heute sprechen zu dürfen ich als besondere Ehre empfinde von großem Wert ist ferner die aus dem Frankfurter wirtschaftswissenschaftlichen Seminar hervorgegangene Schrift „Der Effekten-Lieferungsvertrag und das Effektengirodepot" von Dr. Bernhard Lemaitre, sowie für Oesterreich die Schrift von Dr. Heinrich Kiwe „Das Effektenbankdepot unter Berücksichtigung des Bankhaftungs- und Geldinstitutezentralegesetzes". Ueber die Frage des Aktienstimmrechts der Banken finden Sie näheres in der Schrift von Prof. Gieseke, im Verlag von Carl Heymann, Berlin 1926, ferner bei Dr. Walter Hartmann im Bank-Archiv XXIV S. 480 und in dem Vortrag des Geschäftsinhabers der Disconto-Gesellschaft, Dr. Georg Solmssen über Probleme des Aktienrechts auf dem Kölner Juristentag 1926, Bank-Archiv XXV S. 21.

In meinen folgenden Ausführungen möchte ich nun versuchen, die Stellungnahme zu diesen beiden Problemen aus dem Sinn, dem Wesen, der wirtschaftlichen Funktion des Bankdepotvertrages zu entwickeln.

I.

Das geltende Gesetzesrecht gibt auf die Frage nach dem Wesen und Sinn des bankmäßigen Effektendepotvertrags keine Antwort. Wir haben in Deutschland kein einheitliches Recht der Bankverwahrung, sondern es gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB. über den Verwahrungsvertrag, welche zwischen der Verwahrung eines Regenschirms und eines Wertpapiers keinen Unterschied machen, und daneben die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, welches schon durch seinen Namen „Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere" zum Ausdruck bringt, daß es lediglich ein Schutzgesetz gegen unredliche Verwahrer fremder Wertpapiere sein, aber die Rechtsverhältnisse aus dem Bankdepotvertrag nicht erschöpfend, noch auch grundsätzlich regeln will.

Die Eigenart des Wertpapiers besteht in der Verbindung von Sache und Recht. Das Wesen und die Bedeutung des offenen Bankdepots liegt dementsprechend in der Verbindung von Sachverwahrung und Rechtsverwaltung. Diese Zusammensetzung ist es, welche den Bankdepotvertrag volks- und staatswirtschaftlich so bedeutungsvoll macht. Denn die mit Elementen des Verwaltungsauftrags durchsetzte Verwahrungsfunktion ist die wesentliche Grundlage der beratenden Tätigkeit der Banken und Bankiers, und an diese beratende Tätigkeit denkt man in erster Linie, wenn man die Banken und Bankiers als Verwalter des Volksvermögens bezeichnet.

Aber der Ausdruck „Verwalter des Volksvermögens" hat doch eben nur eine sinnbildliche, übertragene Bedeutung.

Digitized by Google

Vermögensverwalter im buchstäblichen Sinne, d. h. Generalbevollmächtigter zur Vertretung in bezug auf alle vorzunehmenden Rechtshandlungen einschließlich einer Aenderung der Vermögensanlage soll nach dem Sinne des Depotvertrags der Bankier in bezug auf die hinterlegten Papiere nicht werden, wenngleich selbstverständlich über den eigentlichen Depotvertrag hinausgehend dem Bankier vom Kunden allgemeine Vermögensverwaltungsbefugnisse bezüglich der hinterlegten Werte übertragen werden können.

In welchen engeren Grenzen also bedingt der Sinn des Depotvertrags eine Verwaltungstätigkeit des Bankiers?

In einer ausgezeichneten Dissertation über das offene Bankdepot (Bern 1925) unterscheidet der Schweizer Dr. rer. pol. Hans Ellenberger zwischen zwangsläufigen und alternativen Verwaltungshandlungen; die letzteren unterscheidet er von den ersteren dadurch, daß sie auf seiten des Hinterlegers die Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten offen lassen, so daß vor der Vornahme des Verwaltungsakts erst eine wirtschaftliche Erwägung angestellt werden müsse. Zu den zwangsläufigen Verwaltungshandlungen rechnet er insbesondere die Einziehung fälliger Kupons und gekündigter Stücke, die Erneuerung von Kuponbogen, die Besorgung der Abstempelung und des Umtauschs bei Kapitalreduktionen, die Besorgung der Einzahlung auf nicht voll liberierte Aktien, die Besorgung des Rechtsverfahrens gegen säumige Schuldner. Als typische Fälle der alternativen Verwaltungshandlung erwähnt er insbesondere die Entscheidung zwischen Konversion und Kapitalrückzahlung oder diejenige zwischen Ausübung und Verwertung von Bezugsrechten.

Diese Abgrenzung von zwangsläufigen und alternativen Verwaltungshandlungen mag theoretisch ganz richtig sein und auch ein ganz gutes allgemeines Kriterium für die Unterscheidung zwischen den Verwaltungsaufgaben des depothaltenden Bankiers im Gegensatz zu einem wirklichen Vermögensverwalter abgeben. Praktisch käme man aber in keine geringe Verlegenheit, wenn man versuchen wollte, die in bezug auf Wertpapiere etwa vorkommenden Verwaltungshandlungen in der einen oder anderen Kategorie unterzubringen und danach Richtlinien für die Verwaltungstätigkeit des Depotverwahrers aufzustellen. Gleichsam über Nacht können solche Verwaltungshandlungen, die man im Sinne von Dr. Ellenberger als zwangsläufig ansah, zu alternativen und solche, die man als alternativ betrachtete, zu zwangsläufigen werden. Wir haben Beispiele für den ersteren Fall bei der Einlösung von Kupons und gekündigten Stücken von Valutapapieren und zuletzt auch von Markpapieren in der Inflationszeit. Bei nicht vollgezahlten Aktien kann es unter Umständen sehr fraglich sein, ob die Einzahlung zwangsläufig vorzunehmen ist, oder ob es besser ist, die Aktien zu verkaufen. Die Geltendmachung der Rechte aus Wertpapieren gegen säumige Schuldner kann mindestens bezüglich des dabei einzuschlagenden Weges (Anschluß an diese oder jene Schutzvereinigung) zur alternativen Handlung werden. Umgekehrt kann auch bei scheinbaren alternativen Handlungen der Vorteil oder Nachteil auf der einen oder anderen Seite derart handgreiflich sein, daß man im wirtschaftlichen Sinne von zwangsläufigen Handlungen sprechen kann. Man wird deshalb statt zwischen zwangsläufigen und alternativen Verwaltungshandlungen besser unterscheiden zwischen solchen, wo eine bestimmte Willensrichtung des Kunden nach dem regelmäßigen Gang der Dinge zu vermuten ist und solchen, wo für eine derartige Vermutung keine Grundlage gegeben ist. Dabei tritt klarer zutage, daß zwischen beiden Gruppen von Verwaltungshandlungen die Grenzen überaus flüssig sind. Soll man nun aber in Gesetz oder Depotvertrag eine allgemeine Bestimmung aufnehmen, daß der Bankier berechtigt und verpflichtet ist, Verwaltungshandlungen, die mutmaßlich dem Willen des Kunden entsprechen, von sich aus zu besorgen? Ein solcher Satz würde zwar dem Sinne des Depotvertrags entsprechen, aber für die praktische Handhabung im Bankgewerbe ebensowenig wie die Unterscheidung zwischen zwangsläufigen und alternativen Handlungen, eine hinlängliche Grundlage bieten, insbesondere Tür und Tor für Zweifel und Streitigkeiten jeder Art offenlassen.

Die Praxis braucht konkretere Richtlinien und hilft sich deshalb wie folgt:

1. Zu bestimmten besonders bezeichneten Verwaltungshandlungen, und zwar solchen mit regelmäßig vermutbarer Willensrichtung des Kunden läßt sich der Bankier in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von vornherein ermächtigen, was natürlich nicht ausschließt, daß der Kunde von Fall zu Fall besondere Weisungen geben kann oder daß der Bankier, wenn unerwartete Umstände eintreten, welche Zweifel an der mutmaßlichen Willensrichtung des Kunden begründen, von sich aus besondere Weisungen des Kunden einholt.

2. Soweit unvorhergesehene, in den Geschäftsbedingungen nicht geregelte Fälle eintreten, pflegt der Bankier sich auf Grund des Depotvertrags als solchen nicht zu einem bestimmten Handeln für ermächtigt zu halten, sondern die Willensmeinung des Kunden einzuholen. Besteht die Wahrscheinlichkeit für eine Willensmeinung des Kunden nach bestimmter Richtung, so wird ihm geschrieben, daß der Bankier in dieser Richtung verfahren werde, falls der Kunde nicht innerhalb bestimmter Frist Gegenteiliges äußert. Ob in letzterer Weise zu verfahren ist, bildet regelmäßig zuvor Gegenstand einer gemeinsamen Beschlußfassung der zuständigen Bankenvereinigung.

Soweit der Bankier zu Verwaltungshandlungen für den Kunden ermächtigt ist, insbesondere durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen, hat er von dieser Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, wie es dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen des Kunden entspricht. Ein Recht, die fragliche Verwaltungshandlung im eigenen Interesse vorzunehmen, will sich der Bankier auf Grund einer solchen Ermächtigung niemals, auch nicht beim Stimmrecht der Depotaktien einräumen lassen. In dieser Hinsicht weiche ich, wie noch später darzulegen, grundsätzlich von der Ansicht des Herrn Prof. Giesecke in der schon erwähnten Schrift ab, mit dem ich sonst in den meisten Punkten übereinstimme.

Wie aber hat der Bankier zu entscheiden, wohin das Interesse, wohin der mutmaßliche Wille des Kunden geht? Die Antwort möchte ich kurz dahin geben: nach dem Sinne des Depotvertrags darf der Bankier bei seinem Kunden eine normale, wirtschaftspositive Einstellung voraussetzen.

Ich will etwas näher erklären, was damit gemeint ist.

In der Person des Bankiers trifft die Pflege und Wahrnehmung einer Fülle von Interessen, oft scheinbar oder wirklich widerstreitender Art, zusammen. Das Interesse des einzelnen Kunden, das der Kundschaft in ihrer Allgemeinheit, das eigene Interesse, das Interesse des Wertpapierschuldners oder der Aktiengesellschaft, wenn die Bank als Emissionshaus oder sonst zu ihnen in einem näheren Rechtsverhältnis steht, das Interesse der Volkswirtschaft, so wie es sich in den Augen der Bank darstellt, das steuerliche oder valutarische Interesse des Staats, dessen enge Verflechtung mit der Deponierung von Wertpapieren bei Banken und Bankiers zur gesetzlichen Regelung der Befugnis zur Vornahme solcher Geschäfte, zeitweise sogar zur Einführung des sogenannten Depotzwangs geführt hat.

Diese Konkurrenz, diese Universalität der von ihm zu berücksichtigenden Interessen darf der Bankier bei seiner Depotkundschaft als mindestens verschwommen bekannt voraussetzen. Wenn trotzdem der Kunde dem Bankier Verwaltungsbefugnisse hinsichtlich der zu verwahrenden Wertpapiere anvertraut, so beweist er damit, daß ihm die Vertretung seiner Interessen durch eine Stelle erwünscht und genehm ist, bei der die Vereinigung einer solchen Fülle von Aufgaben, Pflichten und Kenntnisse letzten Endes die größte Erfahrung, Sachlichkeit und Objektivität bedingt. Aus ähnlichen Gründen fühlen sich ja auch die Anwaltsklienten vielfach bei einem angesehenen Rechtsanwalt mit vielseitiger Praxis und Erfahrung besser aufgehoben, als bei einem solchen, der nur bestimmte Arten von Ansprüchen einseitig vertritt; sie sind sich der unterschiedlichen Grundeinstellung ihres Mandatars im ersteren und letzteren Falle genau bewußt, sehen aber von ihrem

Digitized by Google

über dem Wertpapierschuldner und dann gegenüber der depothaltenden Bank. Und diese Häufung von Kredit und Vertrauen kann am wenigsten einer Generation zugemutet werden, für welche nach den Erfahrungen der Inflationszeit die Kapitalanlage in Wertpapieren bis vor kurzem eine Kreditgewährung noch nach dritter Hinsicht bedeutete, nämlich gegenüber dem Staat, auf dessen Währung die Papiere lauten. Die Gleichstellung von Gelddepositen und Wertpapierdepots, von welcher Dr. Jacobson ausgeht, würde unter diesen Umständen gerade die umgekehrte Folge nach sich ziehen, nämlich Bestrebungen wieder zum Leben erwecken, die zum Glück heute so vergessen sind, daß sogar ein Fachmann wie Dr. Jacobson sich ihrer nicht mehr erinnert, nämlich auf gesetzliche Regelung des Depositenwesens im Sinne einer dinglichen oder quasidinglichen Sicherung des Geldeinlegers gerichtet. Das wäre aus volkswirtschaftlichen Gründen in einer Zeit der Kreditarmut und des Kredithungers von Gewerbe, Handel und Industrie ein großes Uebel.

Gehen wir davon aus, daß Sammelverwahrung unter Erhaltung des Bruchteilseigentums des Deponenten und Befugnis des Verwahrers zur Rückgabe gleichgearteter Stücke bei vertretbaren Wertpapieren die dem Sinne des Depotgesetzes gemäßeste Verwahrungsart ist, so ergeben sich doch für die Sammelverwahrung noch verschiedene Möglichkeiten, nämlich

1. Unmittelbare Verwahrung durch den Hinterleger oder mittelbare Verwahrung an dritter Stelle und zwar entweder an einer dritten Stelle (Effektengirobank) oder an mehreren;
2. Verwahrung zusammen mit eigenen Effekten des Bankiers oder Trennung von Nostroeffekten und Kundeneffekten.

Max Richter (Reinhold) hat schon 1896 eine gesetzliche Regelung des Sammeldepots nach der Richtung gefordert, daß der Bankier verpflichtet sein sollte, zwischen den Beständen der Depotkundschaft und den eigenen Beständen zu trennen. Auch gelegentlich der Erörterungen über die Einführung des erweiterten Effektengiroverkehrs ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine solche Trennung vorgenommen oder sogar vorgeschrieben werden sollte, also insbesondere nach der Richtung, daß der Bankier beim Kassenverein zwei Effektengirokonten, ein Kundenkonto und ein Nostrokonto zu führen hätte. Eine solche Trennung würde indessen den technischen Vorteil des Sammeldepots, die Arbeitsersparung, wieder zunichte machen, denn jedes Effektengeschäft zwischen Bankier und Kunden würde alsdann einen Buchungsvorgang nicht nur beim Bankier, sondern auch bei der Girobank erforderlich machen. Außerdem aber wird eine solche Trennung durch den Sinn des Depotvertrags nicht erfordert. Der Hinterleger hat nämlich an der Trennung als solcher kein Interesse, weder

sie erfolgt, so würden sie
der Anhänger des Sammel

Meine Damen und He
Schrift von Richter-
nommen auf einen gerade
der Berliner Juristischen
Ausspruch: „Der gesetzge
augenblicklichen Wogensch
seinem hohen Standpunkt
der in die Ebene der Gege
den Gang, den er nehmen
Prophet dessen, wa
muß." Meine Damen un
Gesetzgeber Propheten so
den Ehrgeiz, es zu sein?
bach vom Berliner Kamm
diese Frage vor kurzem in
Juristenzeitung gegeben,
„Unsere Gesetzgebung ist i
die wenig Sterne hat." Die
spärlichen Sterne gerade d
wesen leuchten werden, ha
santerweise sind unlängst in
juristischer Seite ähnliche
tigen Gesetzgebung geäu
hängen drüben wie hüb
Grade mit großen Fragen
sammen. Man kann w
heimliche „Gesetzesfreud
in bezug auf Fragen des
unter begegnet, gibt zu di
anlassung —: das geschrie
Form der Rechtsbildung
Codex Justinianeus, Preuß
léon —, in demokratisch
wohnheitsrecht die
beste Ausdruck des Volks
Gebiete die Konsequenzen
uns unserer Rechtsprechung
immer vollkommen sein, ab
ist sie schon heute in jedem
Stillegung der Gesetzgeb
Schwung, an Größe und T
aus den heute berührten Sch
zu finden wissen, wenn sie
Frage nach dem Sinne d
aller ihrer Erwägungen ste

---

a) Von André Mater a
aucune confiance dans l'utili
proposition Lesaché a beau
Dieu sait en quel éta
libération. La loi de 191
vretés aboutit le tr
matière juridique."

Digitized by Google

Depotaktienstimmrechts. Dieser Gedankengang führt aber auch dahin, in der ganzen Frage kein Problem der Aktiengesetzgebung zu erblicken, sondern einzig und allein eine Angelegenheit der vertraglichen Beziehungen zwischen Hinterleger und Verwahrer.

II.

Herr Dr. Opitz wird Ihnen nach mir ausführlicher über Sammeldepot und erweiterten Giroeffektenverkehr sprechen. Gestatten Sie mir, diese Frage kurz und in ganz allgemeinen Umrissen mit dem in Verbindung zu bringen, was ich den Sinn des Depotvertrags nenne.

Wenn wir nach dem Sinne eines Vertrages, wie vorliegend des Bankdepotvertrages fragen, so gibt uns das Gesetz einen guten Führer in Gestalt des allgemeinen Satzes: Verträge sind so zu erfüllen, wie dies Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern.

Umgekehrt drückt dies der bekannte Schikaneparagraph des BGB. dahin aus: Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen.

33 Jahre vor den heutigen Diskussionen über Sammeldepot und erweiterten Giroeffektenverkehr führte auf dem 22. Deutschen Juristentag zu Augsburg am 8. September 1893 einer der Berichterstatter in Anwendung dieser Grundgedanken auf den Depotvertrag wörtlich folgendes aus:

> Das streng reguläre Effektendepot mit der Verpflichtung des Bankiers zur Rückgabe genau derselben Stücke ist für den großen Bankverkehr überaus schwerfällig, ja hat sogar etwas entschieden Schikanöses. Die Gesetzgebung darf und kann sich auf die Dauer nicht über die Tatsache hinwegsetzen, daß sie es hier mit vertretbaren Sachen zu tun hat und daß es wohl dem Bankkunden, sofern er nur gegen Mißbrauch in hinlänglicher Weise geschützt ist, ganz und gar gleichgültig ist, ob er dasselbe Stück oder ein Stück mit anderer Nummer, aber gleicher Art, zurückbekommt. Andererseits führt die Nummernidentifizierung im großen Bankverkehr zu einer überaus schweren Belastung mit peinlicher Arbeit und Vielschreiberei, welche um so nutzloser ist, je besser organisiert und fundiert die betreffende Bank ist und je mehr der Bankkunde, auch abgesehen von dieser verlorenen Liebesmühe, der Rückgabe der ihm gebührenden Papiere gewärtig sein kann.

Diese Stimme blieb auf dem Augsburger Juristentag die eines Predigers in der Wüste. Ich aber möchte heute, wo ich die Ehre habe, vom Katheder einer deutschen Universität zu Ihnen zu sprechen, mit besonderer Dankbarkeit zum Ausdruck bringen, daß es kein Bankpraktiker, auch kein praktischer Jurist war, der hier zum ersten Mal in richtiger Würdigung des wahren Sinnes des Depotvertrags eine Lanze für das Sammeldepot brach, sondern der Grazer Universitätsprofessor Emil Strohal, so daß also hier einer der keineswegs vereinzelten Fälle vorliegt, wo auch das deutsche Bankgewerbe Grund hat, in den Ruf: „Vivat academia, vivant professores" lebhaft einzustimmen.

In völliger Verkennung des Sinnes des Depotvertrags hat das Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896 die — um mit Strohal zu sprechen — schikanöse Form des Sonderdepots zum normalen Inhalt des Depotvertrags gestempelt und das Sammeldepot gänzlich ignoriert, indem es vorschrieb, daß die Berechtigung des Verwahrers, gleichartige Stücke zurückzugewähren, den gleichen erschwerenden Formvorschriften unterworfen sein sollte, wie die Befugnis, über die Wertpapiere zu eigenem Nutzen zu verfügen. Man hat dies damals natürlich auch in den Kreisen der Bankpraktiker als einen großen Mangel empfunden. Im Jahre 1896, noch vor der Verabschiedung des Bankdepotgesetzes, erschien in Berlin unter dem Pseudonym M. Reinhold eine kleine, noch heute lesenswerte Broschüre des Bankiers und Kommerzienrats Max Richter in Firma Emil Ebeling: „Wo bleibt der Schutz des Publikums bei dem Depotgesetze?", worin prophetisch das Sammeldepot als die Verwahrungsart der Zukunft betrachtet und die Nichtberücksichtigung dieser Verwahrungsart als besonders auffällig bezeichnet wird. Ich erwähne dies namentlich auch, um zu zeigen, daß der Gedanke des Sammeldepots keineswegs erst in neuester Zeit als technischer Notbehelf gegen die arbeitsvermehrenden Wirkungen der Effekteninflation aufgekommen ist; er wird deshalb auch dann seine Bedeutung behalten, wenn eine Rückkehr zur Tausendmark-Aktie in absehbarer Zeit wieder möglich werden sollte.

Darin, daß sowohl der Appell des Professors Strohal als der des Bankiers Richter damals ungehört verhallt sind, möchte ich im übrigen keineswegs den Ausdruck einer besonderen Bankfeindlichkeit des Gesetzgebers von 1896 erblicken. Man war ja im Grunde vernünftig genug, die Schikane des Sonderdepots mit strafrechtlichen Sanktionen nur für den Fall des Konkurses des Bankiers zu bekleiden. Es war mehr eine formaljuristische Schwerfälligkeit im Festhalten an hergebrachten Schulbegriffen, wenn man sich scheute, den Gedanken des Miteigentums am Sammeldepot gesetzgeberisch zu vertiefen und wenn man eine dingliche Sicherheit, ein konkursmäßiges Aussonderungsrecht ohne abgesonderte Verwahrung einzelner, nummernmäßig bezeichneter Stücke für undenkbar hielt. Es ist ja auch der Fluch der Gelegenheitsgesetzgebung, daß sie psychologische Hemmungen in bezug auf die Vertiefung gesetzgeberischer Probleme selbst bei denjenigen Persönlichkeiten und Aemtern schafft, die wissenschaftlich hierzu besonders befähigt wären.

Aber, meine Damen und Herren, wenn die nummernmäßig abgesonderte Verwahrung dem Sinne des Depotvertrages nicht entspricht, ja sogar das Verlangen nach Vornahme derselben an eine mit Treu und Glauben nicht vereinbarte Schikane grenzt, so wollen wir doch auf der anderen Seite daran festhalten, daß der Sinn des Depotvertrags die Unverletzlichkeit und Unantastbarkeit des Eigentums des Hinterlegers auch bei der bankmäßigen Verwahrung vertretbarer Wertpapiere erfordert. Ein von mir persönlich und sachlich hoch geschätzter Frankfurter Bankpraktiker und Bankschriftsteller, Herr Dr. Eugen Jacobson, hat im Magazin der Wirtschaft vom 4. November 1926 Ausführungen über das Sammeldepot veröffentlicht, die von einer wesentlich abweichenden Auffassung vom Sinne des Depotvertrags ausgehen, einer Auffassung, die sich zu der bankoffiziellen Theorie des Sammeldepots etwa verhält wie die Lehre der Bilderstürmer zu derjenigen der Reformatoren. Dr. Jacobson kritisiert das Festhalten der Banken an dem Grundsatz der Erhaltung des Kundeneigentums auch beim Sammeldepot; er will den Effektengiroverkehr auf dem Eigentumsverzicht des Kunden aufgebaut sehen, auf der Umwandlung des dinglichen Rechts des Kunden in einen schuldrechtlichen Gattungsanspruch. „Worin" — fragt Dr. Jacobson — „liegt der Unterschied zwischen Barguthaben und Effektenguthaben bei einer Bank? Wem ist es bisher in den Sinn gekommen, für Depositengelder, die den Banken ohne jede andere Garantie, als die ihres Namens, anvertraut wurden, staatlichen Schutz zu fordern? Mit dem Moment der Uebergabe von Bargeld geht dieses in das Eigentum der Bank über, ohne daß sie jemals über dessen Verbleib Rechenschaft abzulegen hätte. Der Deponent bringt es an eine Stelle, der er sein Vertrauen zuwendet. Wird solches Vertrauen wirklich einmal getäuscht, so wird es niemand einfallen, nach dem Gesetzgeber zu rufen und die Forderung aufzustellen, daß künftig bares Geld in den Kassen der Banken so wieder angetroffen werden müsse, wie es hineingekommen wäre. Und dabei ist das Geldgeschäft der Banken, das nie eine Unterbrechung erleidet, doch wesentlich umfangreicher als die Effektengeschäfte."

Sie sehen, wie sich hier die konservative Anschauung, daß alles, was nicht Sonderdepot ist, darlehnsartiges depositum irregulare sein müsse, mit den Gedanken eines radikalen Neuerers berührt. Wir aber können und wollen uns diese Gedanken nicht zu eigen machen. Nicht als ob

Digitized by Google

dem depositum irregulare, dem sogenannten Stückekonto, die Daseinsberechtigung bestritten werden sollte; es besitzt tatsächlich eine solche im Effektenkommissionsgeschäft im großen Umfange, insbesondere bei rein spekulativen Verbindungen zwischen Kunden und Bankier, wo der Kunde die angeschafften Papiere regelmäßig nicht voll bezahlt und wo es eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, daß der Bankier wegen des Kredits, den er seinem Kunden auf die Papiere gewährt, an dritter Stelle auf die gleichen Papiere Kredit wieder in Anspruch nimmt. Aber dem Sinn des Depotvertrags entspricht diese Art der Verwahrung nicht, denn sie ist eben keine Verwahrung. Es ist im Leben nicht immer klug, das Vertrauen, auf das man Anspruch hat, auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, und im Bankverkehr gilt das ganz besonders. Der Vergleich mit dem Gelddepositum ist bedenklich. Da handelt es sich um ihrer Natur nach kurzfristige Anlagen, und der Kunde kreditiert niemandem als der Bank. Das Wertpapierdepot würde dagegen bei der Jacobson'schen Betrachtungsweise zu einer Kreditgewährung nach zwei Richtungen werden, einmal gegenüber dem Wertpapierschuldner und dann gegenüber der depothaltenden Bank. Und diese Häufung von Kredit und Vertrauen kann am wenigsten einer Generation zugemutet werden, für welche nach den Erfahrungen der Inflationszeit die Kapitalanlage in Wertpapieren bis vor kurzem eine Kreditgewährung noch nach dritter Hinsicht bedeutete, nämlich gegenüber dem Staat, auf dessen Währung die Papiere lauten. Die Gleichstellung von Gelddepositen und Wertpapierdepots, von welcher Dr. Jacobson ausgeht, würde unter diesen Umständen gerade die umgekehrte Folge nach sich ziehen, nämlich Bestrebungen wieder zum Leben erwecken, die zum Glück heute so vergessen sind, daß sogar ein Fachmann wie Dr. Jacobson sich ihrer nicht mehr erinnert, nämlich auf gesetzliche Regelung des Depositenwesens im Sinne einer dinglichen oder quasidinglichen Sicherung des Geldeinlegers gerichtet. Das wäre aus volkswirtschaftlichen Gründen in einer Zeit der Kreditarmut und des Kredithungers von Gewerbe, Handel und Industrie ein großes Uebel.

Gehen wir davon aus, daß Sammelverwahrung unter Erhaltung des Bruchteilseigentums des Deponenten und Befugnis des Verwahrers zur Rückgabe gleichgearteter Stücke bei vertretbaren Wertpapieren die dem Sinne des Depotgesetzes gemäßeste Verwahrungsart ist, so ergeben sich doch für die Sammelverwahrung noch verschiedene Möglichkeiten, nämlich

1. Unmittelbare Verwahrung durch den Hinterleger oder mittelbare Verwahrung an dritter Stelle und zwar entweder an einer dritten Stelle (Effektengirobank) oder an mehreren;
2. Verwahrung zusammen mit eigenen Effekten des Bankiers oder Trennung von Nostroeffekten und Kundeneffekten.

Max Richter (Reinhold) hat schon 1896 eine gesetzliche Regelung des Sammeldepots nach der Richtung gefordert, daß der Bankier verpflichtet sein sollte, zwischen den Beständen der Depotkundschaft und den eigenen Beständen zu trennen. Auch gelegentlich der Erörterungen über die Einführung des erweiterten Effektengiroverkehrs ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine solche Trennung vorgenommen oder sogar vorgeschrieben werden sollte, also insbesondere nach der Richtung, daß der Bankier beim Kassenverein zwei Effektengirokonten, ein Kundenkonto und ein Nostrokonto zu führen hätte. Eine solche Trennung würde indessen den technischen Vorteil des Sammeldepots, die Arbeitsersparung, wieder zunichte machen, denn jedes Effektengeschäft zwischen Bankier und Kunden würde alsdann einen Buchungsvorgang nicht nur beim Bankier, sondern auch bei der Girobank erforderlich machen. Außerdem aber wird eine solche Trennung durch den Sinn des Depotvertrags nicht erfordert. Der Hinterleger hat nämlich an der Trennung als solcher kein Interesse, weder beim Sonderdepot noch beim Sammeldepot, er hat nur Interesse daran, daß er beim etwaigen Konkurs des Bankiers nicht den schwierigen und umständlichen Nachweis seines Aussonderungsrechts führen muß. Gerade diese Schwierigkeit ist beim Sammeldepot nicht vorhanden; denn bei dieser Einrichtung wird die Rechtsprechung notwendigerweise zu dem Grundsatz gelangen, daß das Girodepot eines Bankiers vermutlich Kundeneigentum ist, derart, daß der Konkursverwalter seinerseits beweispflichtig wäre, wenn und insoweit er dasselbe als Nostroeigentum des Bankiers in Anspruch nimmt.

Eine Vermutung dieser Art zum Gegenstand eines geschriebenen Rechtssatzes zu machen, halte ich nicht für nötig, ich halte es überhaupt nicht für nötig, den Gesetzgeber im Interesse einer Regelung des Sammeldepots heute zu bemühen, nachdem er dieselbe vor 30 Jahren vergessen hatte. Ich weiß, daß es Fachleute, ja sogar Bankiers gibt, die anders denken und insbesondere erklären, daß der Widerstand, den sie heute dem Sammeldepot leisten, nur auf dem Mangel einer gesetzlichen Regelung beruhe; sei sie erfolgt, so würden sie mit fliegenden Fahnen ins Lager der Anhänger des Sammeldepots übergehen.

Meine Damen und Herren, in der mehrfach zitierten Schrift von Richter-Reinhold wird Bezug genommen auf einen gerade damals von Rudolf Sohm in der Berliner Juristischen Gesellschaft getanen schönen Ausspruch: „Der gesetzgebende Jurist sieht nicht nur die augenblicklichen Wogenschläge, sondern beobachtet von seinem hohen Standpunkt aus den Strom der Entwicklung, der in die Ebene der Gegenwart hineinströmt und erkennt den Gang, den er nehmen muß. Er ist daher ein Prophet dessen, was da kommt und kommen muß." Meine Damen und Herren, sind unsere heutigen Gesetzgeber Propheten solcher Art, haben sie auch nur den Ehrgeiz, es zu sein? Der Senatspräsident Baumbach vom Berliner Kammergericht hat die Antwort auf diese Frage vor kurzem in einem Aufsatz in der Deutschen Juristenzeitung gegeben, der mit den Worten beginnt: „Unsere Gesetzgebung ist in Nacht getaucht, in eine Nacht, die wenig Sterne hat." Die Wahrscheinlichkeit, daß diese spärlichen Sterne gerade dem Bank-, Börsen- und Aktienwesen leuchten werden, halte ich nicht für groß. Interessanterweise sind unlängst in Frankreich von hervorragender juristischer Seite ähnliche Besorgnisse bezüglich der dortigen Gesetzgebung geäußert worden[3]). Diese Dinge hängen drüben wie hüben bis zu einem gewissen Grade mit großen Fragen der staatlichen Verfassung zusammen. Man kann wohl sagen — und die unheimliche „Gesetzesfreudigkeit", der man bei uns in bezug auf Fragen des Handels- und Aktienrechts mitunter begegnet, gibt zu diesem Hinweis besondere Veranlassung —: das geschriebene Gesetz ist die klassische Form der Rechtsbildung der Militärmonarchie — siehe Codex Justinianeus, Preußisches Landrecht, Code Napoléon —, in demokratischen Republiken ist das Gewohnheitsrecht die eigentliche Rechtsquelle, der beste Ausdruck des Volkswillens. Ziehen wir auf diesem Gebiete die Konsequenzen der Neuordnung. Vertrauen wir uns unserer Rechtsprechung an, sie mag auch ihrerseits nicht immer vollkommen sein, aber besser als die Gesetzgebung ist sie schon heute in jedem Fall und sie wird künftig durch Stillegung der Gesetzgebungsmaschine an Kraft und Schwung, an Größe und Tiefe gewinnen. Sie wird auch aus den heute berührten Schwierigkeiten den richtigen Weg zu finden wissen, wenn sie immer und in erster Linie die Frage nach dem Sinne des Depotvertrags an die Spitze aller ihrer Erwägungen stellt.

---

[3]) Von André Mater a. a. O. S. 27: „Mais nous n'avons aucune confiance dans l'utilité d'une réforme législative. La proposition Lesaché a beau séduire dans sa forme présente: Dieu sait en quel état elle sortirait d'une délibération. La loi de 1913 montre trop à quelles pauvretés aboutit le travail parlementaire en matière juridique."

Digitized by Google

Der stückelose Effektenverkehr, ein Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Vortrag, gehalten am 4. Februar 1927 im Institut für Wirtschaftswissenschaft der Universität Frankfurt a. M. (Abteilung für Bankwesen und Finanzierung) von Rechtsanwalt Dr. **Georg Opitz**, Berlin.

Eure Magnifizenz! Meine Damen und Herren!

Eine Depotkundin stellte an mich die Frage: „Anscheinend handelt es sich beim Sammeldepot um eine recht verwickelte Angelegenheit?" Ich anwortete mit folgendem Beispiel: „Denken Sie sich, Ihnen und Ihrer Flurnachbarin werden je 5000 Kohlenbriketts angeliefert und es fehlt Ihnen beiden an Kellerraum. Der Hauswirt erbietet sich, die 10 000 Briketts in seinem Kohlenkeller einzulagern und von diesem gemeinsamen Vorrat jeder von Ihnen bis zu 5000 Stück Briketts auf Verlangen auszuhändigen. Sie finden diese Lösung herrlich, haben mit Ihrer Nachbarin zusammen einen gut verwahrten Vorrat von 10 000 Briketts; jeder von Ihnen gehört die Hälfte davon, und Sie sind jederzeit in der Lage, Ihren Anteil von 5000 Stück je nach Bedarf ganz oder teilweise abzurufen. So liegt das auch beim Wertpapier-Sammeldepot". Hierauf die Depotkundin: „Na, das ist aber doch recht einfach. Und darüber zerbrecht Ihr Juristen Euch den Kopf?" Ich konnte nur entgegnen: „Ja, Wertpapiere sind schließlich eben keine Briketts".

Diese Unterhaltung lehrt folgendes: Das Wertpapiersammeldepot ist einmal ein technisches Problem und als solches, wenigstens in der Idee, ein einfaches. Das Wertpapiersammeldepot ist dann aber auch ein juristisches Problem und als solches nicht so ganz einfach.

Für den Depotkunden sollen Wertpapiere verwahrt und in gewissem Umfange verwaltet werden. Wertpapierverwahrung bedeutet, daß der Depotkunde seinen unmittelbaren Besitz an den Papieren aufgibt, aber das Eigentum behält, und daß der Bankier zwar den Besitz, nicht aber das Eigentum an den Wertpapieren erlangt. Dieses Postulat realer Verwahrung erfüllt die Sammelverwahrung ebenso wie die Einzelverwahrung, nur mit anderen technischen Mitteln, mit einer Verwahrungstechnik, wie sie die Bedürfnisse der modernen rationalisierenden Volkswirtschaft gebieterisch fordern.

Aufgabe der Jurisprudenz und der Finanzwissenschaft ist es, diese neue Praxis wissenschaftlich zu fundieren, zu fördern und zu rechtfertigen. Hierbei muß aber die Wissenschaft der Praxis entgegenkommen; das hat Prof. Dr. James Breit (Bank-Archiv XXV S. 421 ff.) mit vollem Recht als große Linie wissenschaftlicher Bearbeitung des Sammeldepot-Problems hingestellt, und ebenso hat mein Vorredner, Herr Rechtsanwalt Bernstein (Bank-Archiv XXV S. 441), die mit dem Depotgesetz vertrauten jungen Juristen ermahnt, „an der juristischen Lehre des Sammeldepots positiv mitzuarbeiten und nicht sich der unfruchtbaren Arbeit zu widmen, leicht zu widerlegende Bedenken hervorzusuchen." Wird diese Linie nicht eingehalten, so erscheint allerdings die Kritik nur allzu gerechtfertigt: „Und darüber zerbrecht Ihr Juristen Euch den Kopf!"

Freilich! Wertpapiere sind keine Briketts. Es handelt sich — sei das Depot groß oder klein — um Ersparnisse und Vermögensteile der Depotkunden. Es ist deshalb schon nötig, über das juristische Problem nachzudenken, es zu vertiefen und die neugeschaffene Praxis in den Fundamenten mit aller Sorgfalt sicherzustellen. Wie diese Aufgabe positiv im Sinne der großen Linie erfolgreich behandelt werden kann, dafür sind die Abhandlung Breit's und die Darlegungen meines Herrn Vorredners Beispiele. Ich darf Sie auch aufmerksam machen auf die Ihnen bekannte Doktorarbeit von Herrn Lemaitre „Der Effektenlieferungsverkehr und das Effektengirodepot" im Verlage von Poeschel, Stuttgart. Ferner die Doktorarbeit von Arnold „Rechtsfragen beim Effekten-Giroverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Kunden" im Verlage Wilhelm Christians, Berlin, und die von Ascher „Die Rechtsgrundlage des Stückelosen Effektenverkehrs" im Verlage von Carl Heymanns, Berlin. Ascher gibt insbesondere das Schrifttum erschöpfend wieder.

Bei Erörterung des ganzen Problems ergeben sich zwei Hauptgesichtspunkte: Einmal die Art des Verwahrungsgeschäfts, die eigentliche Sammeldepotfrage. Sie geht dahin: Wie gestaltet sich der Depotvertrag und wie ist dem Bankdepotkunden die Ausübung der Rechte aus den sammelverwahrten Papieren gewährleistet? Der Eifer, mit denen die Wissenschaft diese Fragen aufgegriffen hat, ist zu begrüßen und ist ein Zeichen der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Problems. Das ist der eine Gesichtspunkt der Betrachtungsweise, den ich heute nur kurz berühren wollte: Das Sammeldepot in seiner Ruhe. Der zweite Gesichtspunkt, dem ich mich zuwenden will, ist der: Das Sammeldepot in seiner Bewegung, der Effektengiroverkehr mit seiner stückelosen Lieferung.

Der stückelose Effektenverkehr, ein Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Was man unter bargeldlosem Zahlungsverkehr versteht, ist Ihnen geläufig. Zahlung ist im wesentlichen die Leistung einer Geldschuld. Die primitive Volkswirtschaft mit ihren geringen Geschäftsumsätzen hat wenig Leistungsvorfälle und kommt mit Tausch und Zahlungen in Währung aus. In der modernen Volkswirtschaft sind die Geschäftsumsätze gigantisch und die Leistungsvorfälle unzählig. Eine Bewältigung durch effektive Zahlung ist selbst mit Hilfe des in den Vordergrund getretenen Papiergeldwesens — Papiergeldwesen im guten Sinne verstanden — geradezu unmöglich. Denken Sie nur auf der einen Seite an die Unzahl von Zwergzahlungen, die zu leisten sind, wie Vereins-, Verbands- und Kassenbeiträge aller Art, Abonnementszahlungen für Zeitung und Zeitschriften, und Zahlungen für Gas, Licht, Wasser, Telefon, Radio usw. in einem Ausmaße, wie es vor wenigen Jahrzehnten kaum zu ahnen war. Selbst der starke Ausbau des Bankschecks und der Banküberweisung genügten nicht mehr. Sie wissen, welche Bedeutung daneben allein der Postscheckverkehr und der Kommunalgiroverkehr gewonnen haben. Auf der anderen Seite ist heute der Zahlungsverkehr mit Riesenzahlungen belastet — wohlverstanden in vollgültiger Währung — die eine frühere Zeit nicht kannte, und die in bar überhaupt schwer darzustellen sind. Es ist klar, daß angesichts dieser Entwickelung der bargeldlose Verkehr nicht wegzudenken ist, aber ebenso klar, daß wir noch mitten in seiner Entwickelung stecken, daß das Ineinandergreifen der verschiedenen Einrichtungen bargeldloser Zahlung und deren möglichste Vereinheitlichung und Normung das Gebot der Stunde ist. Der Ueberweisung wird hierbei eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein.

Die Ueberweisung zielt direkt auf die Umbuchung von einem Konto auf das andere. Das ist der technisch einfachste Weg, Guthaben überzuleiten. Der Scheck muß schon — wie noch erörtert werden wird — einen weiteren Weg gehen, bevor er das Guthaben vom Aussteller auf den Inhaber überleitet. Deshalb ist der moderne Schlachtruf im bargeldlosen Zahlungsverkehr: Wenn irgend möglich, Ueberweisung von einem Konto auf das andere! Und je weniger Zwischenglieder hierbei, umso besser. Sie wissen, daß man eifrig bemüht ist, in das „buntscheckige" Kleid des bargeldlosen Zahlungsverkehrs die einfache Linie moderner Sachlichkeit zu bringen. Sie wissen aber auch, wie schwer es ist, eine solche Umstellung durchzuführen.

Beim Effektengiroverkehr stehen wir erst im Anfang. Wir haben zwar den Effektengiroverkehr schon längst hier in Frankfurt und in Berlin im Verkehr der Banken

Digitized by Google

untereinander, und dieser Effektengiroverkehr war durchaus nicht so embryonal, wie im Streit der Meinungen gelegentlich geäußert wurde. Immerhin, vom Gesichtspunkt des erweiterten Effektengiroverkehrs gesprochen, stehen wir erst im Anfang. Aller Anfang ist schwer. Dieser Anfang ist aber einmal ausnahmsweise leicht. Er ist insofern, technisch betrachtet, leicht, als er in keiner Weise belastet ist durch eine jahrhundertelange wirtschaftsgeschichtliche Entwickelung, wie wir sie beim bargeldlosen Zahlungsverkehr vorliegend finden. Keinerlei Systeme, die erst in ein einheitliches Fahrwasser gebracht werden müssen. Es kann von Grund aus neu gebaut werden. Und das geschieht mit einem einheitlichen Baustein, mit dem vollendetsten Baustein: dem roten Effektenscheck. Der rote Effektenscheck entspricht der Geldüberweisung. Es ist ja kein Scheck im eigentlichen Sinne, sondern bedeutet den Auftrag, Effektenbestände von einem Konto auf das andere umzubuchen und damit zu übertragen: also die Effektenüberweisung. Im Effektenscheck haben wir, um ein anderes Bild zu gebrauchen, das denkbar einfachste, und, um es gleich hervorzuheben, betriebssicherste Handwerkszeug. Wie einfach sich Auftrag, Umbuchung und Benachrichtigung an die Depotkunden unter Anwendung des modernen Durchschreibeverfahrens vollziehen, brauche ich Ihnen nicht darzulegen.

Da gibt es dann noch den grünen und den weißen Effektenscheck. Aber diese Schecks haben mit dem eigentlichen Effektengiroverkehr nichts zu tun. Der grüne Scheck dient, wie Sie wissen, dem Verpfändungsgeschäft. Der weiße Scheck entspricht nun allerdings dem Geldscheck. Er ist die Anweisung des Effektengirokunden an seine Effektengirobank, zu Lasten des Sammeldepotbestandes einen bestimmten Effektenbetrag auszuhändigen. Aber während beim Zahlungsverkehr der Scheck wirtschaftlich zweierlei Funktionen ausübt, nämlich auszahlen zu lassen oder Guthaben von einem Konto auf das andere überzuleiten, erschöpft sich die Funktion des weißen Effektenschecks in der effektiven Lieferung. Der weiße Scheck hat also mit der stückelosen Lieferung, dem Effektengiro, nichts zu tun. Den Effektengiroverkehr bedient allein der rote Scheck. Der rote Effektenscheck, das bedeutet den Effektengiroverkehr, der weiße Scheck, das bedeutet effektive Lieferung. In diesem Sinne kann man dem Effektengiroverkehr nur den Wunsch mit auf den Weg geben: Möge die Ausschreibung eines weißen Schecks die Seltenheit sein!

Sie sehen also, die technischen Mittel, mit denen der Effektengiroverkehr zu bewältigen ist, Ueberweisungsauftrag und Umbuchung, sind die denkbar einfachsten. Freilich bleiben für den Praktiker noch genug organisatorische Aufgaben, das soll nicht unterschätzt werden. Es kommt ihm aber hierbei, gegenüber dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, ein außerordentlich günstiges Moment zustatten: der Bankfachmann, und nur dieser, schreibt die Effektenschecks aus. Der Depotkunde gibt nur den Anstoß hierzu, sei es durch direkten Auftrag oder indirekt durch den Auftrag, Effekten aus Depot zu verkaufen. Auch beim bargeldlosen Zahlungsverkehr werden Schecks und Ueberweisungen im Auftrage des Kontoinhabers von Banken ausgeschrieben. Aber, wenn ich so sagen darf, der erweiterte Zahlungsverkehr vollzieht sich doch so, daß der Kontoinhaber seinen Scheck, sei es Bank- oder Postscheck, selbst ausschreibt. Ich brauche nur anzudeuten, welche Fülle von Belehrungen, Verhaltungsmaßregeln und banktechnischen Einrichtungen erforderlich sind, um einen einigermaßen reibungslosen Scheckverkehr zu gewährleisten, und welche Arbeit zu leisten ist, um Ungeschicklichkeiten nicht geschulter Scheckkunden, Fälschungen, Verfälschungen vorzubeugen, und derlei Unregelmäßigkeiten unschädlich zu machen, wenn sie vorkommen. Ein Kapitel für sich ist die mißbräuchliche Verwendung von Scheckvordrucken. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß durch einen Kabarettschlager der „ungedeckte, bargeldlose Scheckverkehr" als Retter in der Not „mieser Zeiten" besungen worden ist. All' diese Schrecken bleiben vor der Schwelle des Effektengiroverkehrs. Der ganze Effektengiroverkehr, auch der sogenannte erweiterte Effektengiroverkehr, spielt sich, was seine technische Bewältigung anlangt, ab nur zwischen Banken, ist einheitlich geregelt durch die genormten Geschäftsordnungen der Effektengirobanken, und hat in dem gleichfalls genormten, roten Effektenscheck ein geradezu ideales einfaches technisches Mittel. Es darf wohl ausgesprochen werden, daß für diese banktechnische Einrichtung das Ziel erreicht ist, das auch für die moderne Maschine gesteckt ist: Geringster Reibungskoeffizient und größte Betriebssicherheit. Der Effektengiroverkehr arbeitet — um bei dem Beispiel der Maschine zu bleiben — mit bestem Kugel- und Rollenlager und vermöge der fachtechnischen Bedienung mit größter Betriebssicherheit. Gegen fremde Eingriffe ist er geschützt, wie eine gut verkapselte Maschine. Vergegenwärtigen Sie sich, daß der größten deutschen Effektengirobank nur etwa wenig über fünfhundert Effektengirokunden angeschlossen sind. Das ist die Kundenzahl einer Depositenkasse bescheidenen Umfanges. Es ist für die Effektengirobank bei dieser geringen Anzahl von Kunden, und noch dazu durchweg banktechnisch geschulter Kunden, ein Leichtes, die ordnungsmäßige Ausschreibung der Schecks zu überwachen, und es kann nicht genug hervorgehoben werden, welch hoher Grad der Verkehrssicherheit hierdurch beim Effektengiroverkehr gegenüber dem Geldscheckverkehr gewährleistet ist.

Der rote Effektenscheck ist aber nicht nur sicher, sondern auch schnell. Für jedes Leistungsmittel gilt der Grundsatz: Je schneller, je besser! Wie steht es damit beim bargeldlosen Zahlungsverkehr? Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Giroüberweisung, was die Schnelligkeit des Zahlungsausgleichs anlangt, vor dem Scheck den Vorzug verdient. Gewiß, auch der Scheck soll mit möglichster Schnelligkeit der Einlösung zueilen. Aber er tut es nicht immer, sondern läuft zwischendurch um. Das Gesetz hat ihm deshalb durch eine zehntägige Umlaufsfrist Zügel angelegt. Aber selbst wenn er unverzüglich der Einlösung entgegeneilt, muß immer noch bis zum erfolgten Zahlungsausgleich ein doppelter Weg zurückgelegt werden, bevor der Scheckbetrag dem Konto des Empfängers endgültig gutgeschrieben wird, nämlich vom Konto des Inhabers zum Konto des Ausstellers. Die Giroüberweisung geht demgegenüber den graden Weg von der einen Kontostelle zur anderen.

Die Giroüberweisung ist also das schnellere und deshalb bessere Zahlungsmittel. Freilich sehen wir in Deutschland noch verschiedenerlei Systeme von Giroausgleichsstellen, wie den Reichsbank-Giroverkehr, den Postscheckverkehr, den Kommunal-Giroverkehr und den Hamburger Giroverkehr und den Ueberweisungsverkehr von Bank zu Bank, soweit die Banken gegenseitig Konten unterhalten. Jede dieser Zahlungsausgleichsstellen hat ihr besonderes Ueberweisungssystem, ihr besonderes Formularwesen, ihre Bearbeitungs- und Buchungsmethode. Im Verkehr von Bank zu Bank haben wieder die Banken ihre eigene Bearbeitungs- und Buchungsmethode, veranlaßt durch die Verschiedenheit der Maschinensysteme. Angesichts dieser verschiedenen isolierten Zahlungsausgleichsstellen ist selbst beim Ueberweisungsverkehr der schnelle Zahlungsausgleich heut nur innerhalb desselben Systems gewährleistet. Die Ueberleitung von einem System zum anderen, die natürlich bis zum gewissen Grade eine Vereinheitlichung der Formulare, der Bearbeitung und der Buchungsmethoden voraussetzt, harrt im großen ganzen noch der rationellen Lösung!

Im stückelosen Effektenverkehr erfolgt demgegenüber die Leistung mit Hilfe des roten Effektenschecks stets auf dem schnellsten Wege. Der rote Scheck, kaum ausgeschrieben, eilt zur Effektengirobank und bewirkt dort Umbuchung von Konto zu Konto. Das gilt auch für den

Digitized by Google

urze finanzpolitische Betrachtung.
hlungsverkehr sind die erforder-
eder unverzinslich, wie beim Post-
n Reichsbankgiroverkehr, oder sie
verfügt ist, Zinsnutzen. Im ersteren
schaftliche Fürsorge, das Guthaben
lten, als unbedingt erforderlich ist.
das Bestreben des Leistenden ver-
längeren Leistungsweg die Zinsen
lange wie möglich zu nutzen. Diese
leren Seite drohenden Zinsverluste
rsache, daß der Leistungsausgleich
indert wird. Diese finanzpolitische
t unerhebliche Reibungsfläche des
verkehrs zu buchen. In der In-
Reibungsflächen noch die Valuta-
bekanntlich fast zur Abdrosselung
hrs geführt haben, ein Rückschlag,
nicht überwunden ist. Man wird
Grade von einer Verkettung des
des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
enen sich die Verkehrswege beider
was der glatten Abwickelung des
verkehrs immerhin hinderlich ist.
kelosen Effektenverkehr! Der ist,
der immer rasanten Kürze des
iesen Reibungen vollkommen frei,
Effektensammelbeständen ja stets
ung handelt. Die Erträgnisse sind
oder die Schuldner verbrieft und
ei der verwahrenden Bankstelle
eren Nutzen.

es bargeldlosen Zahlungsverkehrs
spielt nicht nur eine Rolle für den
auch für die kontoführende Bank-
längst vorbei, in denen der Bankier
Gelder im Keller verwahrte. Nur
ge Kassenbestand wird in Währung
gen werden die Kundschaftsgelder
Form des Kredits aller Art zu-
celung hat die Frage der Liquidität
Liquidität ist ein Gegenstand
Bankstelle. Sie und der Kassen-
n technische, sondern auch finanz-
Es gilt, auf der einen Seite stets
sein und andererseits die Gelder
anzulegen. Diese ganze Sorge um
quidität gibt es naturgemäß im
ht. Die Sammeldepotbestände der
von der Bankstelle stets voll er-
andelt sich aber stets
ertprozentigen Kassen-
einmal nicht der Fall sein
reue der Bankstelle vor.
mfassend wird man zu dem Er-
daß der stückelose Effektenverkehr
argeldlosen Zahlungsverkehr nicht

das einzelne Geschäft mindern müssen, je restlose
Sammelverwaltung durchgeführt wird und je meh
stückelose Lieferung gesteigert werden kann. Es
auch, insbesondere für die Existenzberechtigung
engmaschigen Netzes von deutschen Effektengirob
von Bedeutung sein, inwieweit ihr Wirkungskreis
ausbaufähig ist.

In dieser Richtung gestatten Sie mir noch
Ausblicke in die Zukunft. Es handelt sich
bei, wie ich ausdrücklich betonen möchte, nicht um
bestehende Einrichtungen, sondern um Probleme,
Probleme von einer solchen praktischen, volkswirts
lichen Bedeutung, daß sich schon jetzt die akade
Erörterung lohnt. Es ist mir eine große Freude,
Probleme in Ihrem Institut zur Erörterung stell
dürfen, weil ich mir davon bei Ihrem Interesse
ganze Effektengirofrage einen Erfolg versprechen d

Einmal handelt es sich um die sogenannten Kas
quittungen. Diese werden von den Emissionsh
den Beziehern junger Aktien ausgestellt für die Z
zur Ausgabe der endgültigen Aktienurkunden. Die K
quittungen lauten auf den Namen der Bezieher,
der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht übert
und müssen dann, wenn ein Bezieher verkaufen
unterverteilen will, dem Emissionshaus zurückg
und von diesem entweder auf den Namen des Erw
umgeschrieben oder in kleinere Abschnitte gespalt
neu ausgeschrieben werden. Sie werden naturgemäß
einfach ausgestattet und sind ihrem Wortlaute
nichts anderes als Quittungen über die gele
Zahlungen, dienen aber gleichzeitig den Bez
als Legitimationsurkunden gegenüber dem Emission
Das ganze Verfahren birgt Gefahren und Unbeque
keiten, und man ist sich darüber einig, es nach Mögl
einzuschränken. Es wird deshalb im Kreise de
einigung Berliner Banken und Bankier erwogen,
nicht zur Vermeidung der Kassenquittungen ei
finden läßt, den ganzen Verkehr in jungen, noch nic
brieften Aktien über die Effektengirobanken zu leit
so dem Effektengiroverkehr zu erschließen.

Man dachte zunächst an die Ausstellung eines
gutscheins oder einer Globalaktie, oder eines
interimsscheins. Es ergaben sich aber erhebliche rec
insbesondere aktienrechtliche Bedenken. Vor allem
die Ausübung des Stimmrechts Schwierigkeiten be
Der Globalinterimsschein müßte auf Namen laut
wohl auch die Globalaktie, da deren vorläufig
stellung ja die Ausstellung eines Interimsschei
deuten würde.

Dagegen wird folgender Weg als gangbar ang
Die Aktiengesellschaft schreibt im Auftrage des Em
hauses an dessen Effektengirobank eine unwider
Bescheinigung aus des Inhalts, daß sie die jungen
für das Effektengirodepot des Emissionshauses
werde. Diese Bescheinigung, für die ich den
„Jungschein" vorschlagen möchte, läßt sich da
sionshaus von der Gesellschaft aushändigen und re

Digitized by Google

Mitbesitzer II. Ordnung werden. Technisch geschieht das durch Umbuchung bei der Bank. Juristisch betrachtet ist diese Umbuchung die äußere Handlung, durch die die Bank dokumentiert, daß sie den Sammelverwahrungsvertrag mit Müller löst und mit Schulze einen neuen Sammelverwahrungsvertrag schließt. Bei diesen Rechtsgeschäften vertritt die Bank die Depotkunden und in deren Vertretung schließt sie das Rechtsgeschäft mit sich selbst ab. Das ist an sich nichts Neues; denn auch beim Sonderdepot vollzieht sich der Wechsel des Verwahrungsgeschäfts auf derselben rechtlichen Grundlage. Bei der Sammelverwahrung geht nun in dem Beispiel Mitbesitz und Miteigentum von Müller auf Schulze in der Weise über, daß die Bank als mittelbar verwahrende Bank fortan für Schulze anstatt für Müller verwahrt. Sie bleibt nach wie vor mittelbarer Mitbesitzer I. Ordnung am Sammeldepot bei der Effektengirobank, leitet aber mit dem Wechsel in der Verwahrung den mittelbaren Mitbesitz II. Ordnung von Müller auf Schulze über. Das ist alles.

Wie steht es nun, wenn Müller und Schulze Sammeldepotkunden verschiedener Banken sind, wenn z. B. Müller Depotkunde der Deutschen Bank, Schulze Depotkunde der Disconto-Gesellschaft ist? Dann ist die technische Behandlung folgende: Die Deutsche Bank schreibt den roten Effektenscheck zu Gunsten der Disconto-Ges. wegen Schulze aus und bucht den Posten im Depotkonto von Müller ab. Die Effektengirobank bucht, nachdem der Scheck an sie gelangt ist, den Posten im Depotkonto der Deutschen Bank ab und schreibt ihn der Disconto-Gesellschaft gut. Diese erkennt Schulze auf Depotkonto. Juristisch betrachtet, wird durch diese technische Handhabung folgendes dokumentiert: Die Effektengirobank als unmittelbarer Verwahrer verwahrt das Hapag-Sammeldepot nach Maßgabe der 9000 Markquote anstatt für die Deutsche Bank fortan für die Disconto-Gesellschaft, wobei sie wieder rechtsgeschäftlich mit sich selbst handelt in Vertretung der Banken und den mittelbaren Mitbesitz I. Ordnung von der Deutschen Bank auf die Disconto-Gesellschaft überleitet. Der Mitbesitz II. Ordnung geht hierbei von Müller auf Schulze über, indem anstelle der mittelbar verwahrenden Deutschen Bank die mittelbar verwahrende Disconto-Gesellschaft tritt.

Ist zwischen der Zentralbank und dem Depotkunden ein Lokalbankier eingeschaltet, so ergibt sich noch eine weitere Besitzstaffelung. Der Depotkunde ist dann mittelbarer Mitbesitzer III. Ordnung, der Lokalbankier mittelbarer Mitbesitzer II. Ordnung, der Zentralbankier mittelbarer Mitbesitzer I. Ordnung.

Der Ferngiroverkehr endlich bringt es mit sich, daß die mittelbare Mitbesitzstaffel schon bei der heimischen Effektengirobank beginnt, und es ergibt sich dann noch, daß diese Effektengirobank teils mittelbar, teils unmittelbar verwahrt. Im einzelnen darf ich mich heut darauf beschränken, Sie auf meine Darstellung „Der Effektenferngiroverkehr" im „Bank-Archiv" vom 1. 8. 1926 hinzuweisen. Die Materie erscheint einigermaßen kompliziert, bietet aber keine rechtlichen Schwierigkeiten. Zuzugeben ist, daß die theoretische Erkenntnis eine sorgsame Durchdringung des Stoffes erfordert. Der Sachverhalt wird einfacher, wenn man sich anstatt der verschiedenen Effektengirobanken nur eine einheitliche deutsche Effektengirobank mit Filialnetz denkt, oder ein gemeinschaftliches Sammeldepot der einzelnen Effektengirobanken, wie es Breit im „Bank-Archiv" vom 15. 8. 1926 vorgeschlagen hat. Ein solcher engerer Zusammenschluß ist aber kein rechtstheoretisches Postulat und vielleicht nicht einmal ein praktisches Bedürfnis. Für den Bankdepotkunden ist es ohne Belang, ob die Sammeldepotbestände bei der Effektengirobank seiner Depotstelle ausschließlich unmittelbar verwahrt werden oder auch teilweise mittelbar, nämlich durch die Effektengirobank bei einer auswärtigen Effektengirobank, da ihm seine Bankverbindung für die Erfüllung der Verwahrerpflichten der Effektengirobank aufkommt, und da wiederum jede Effektengirobank ihren Effektengirokunden für die Erfüllung der Verwahrerpflichten der Effektengirobank einsteht, bei der sie ein Sammeldepotkonto für Rechnung ihrer Effektengirokunden unterhält. Denkt man sich eine einheitliche Deutsche Effektengirobank mit Filialnetz, so entsteht die geschäftspolitische Frage, inwieweit nicht die auswärtigen Bestände einer Niederlassung von dem Girokunden der betreffenden auswärtigen Niederlassung garantiert werden müßten.

Der Ferngiroverkehr wird es mit sich bringen, daß durch das Hin und Her der Ueberweisungen, die jeweils auswärtig unterhaltenen Sammeldepotbestände sich immer wieder bis zu einem gewissen Grade ausgleichen. Dieser Ausgleich kann auch innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Effektengirobanken durch das Clearingverfahren gefördert werden, denn ebenso wie beim bargeldlosen Zahlungsverkehr der Zahlungsausgleich zwischen einem Kreis von Gläubigern und Schuldnern im Wege des Clearings erfolgen kann, ist ein solcher Leistungsausgleich im Kreise der Effektengirobanken durchaus möglich. Aeußerstenfalls bleibt nichts übrig als Entlastung durch Blocklieferung, wie ja auch beim bargeldlosen Zahlungsverkehr schließlich Barsendungen von Kasse zu Kasse nicht zu vermeiden sind. Wieweit auswärtige Sammeldepotbestände einer Effektengirobank anwachsen dürfen, ist eine geschäftspolitische Frage für die Effektengirobanken und deren Aufsichtsorgane, und letzter Hand für die Effektengirokunden, die durch diese Aufsichtsorgane vertreten werden. Der Bankdepotkunde, demgegenüber die Bankstelle für die Erfüllung der Verwahrerpflichten der Effektengirobank eintritt, braucht sich hierüber keine Sorge zu machen.

Die rechtstheoretische Betrachtung des stückelosen Effektenlieferungsgeschäfts ist, wie Sie aus der kleinen Kostprobe entnommen haben, nicht ganz einfach. Es wäre aber verfehlt, daraus etwa zu folgern, mit der Rechtssicherheit beim stückelosen Effektenverkehr sei es schlechter bestellt als beim bargeldlosen Zahlungsverkehr. Es kommt wirklich nicht darauf an, ob eine Rechtsmaterie sich eingänglicher oder spröder darstellt, daß sie im allgemeinen schon geläufig oder noch ungewohnt ist, sondern darauf, daß sie im Fundament gesichert ist, d. h. daß sie sich auf dem geltenden Recht aufbaut. Diese Frage ist mit aller Gründlichkeit und in aller Oeffentlichkeit geprüft worden, mit dem Ergebnis, daß wir uns wegen der Rechtssicherheit im Effektengiroverkehr keine Sorge zu machen brauchen. Es gibt wohl überhaupt keine Rechtsmaterie, die in dieser Richtung eine absolute Garantie bietet. Wie steht es denn hiermit beim bargeldlosen Zahlungsverkehr? Der Scheckverkehr ist zwar gesetzlich geregelt, gleichwohl haben sich zahlreiche Streitfälle ergeben. Die neuesten, viele hundert Seiten starken Scheckgesetzkommentare sprechen Bände im wahrsten Sinne des Wortes. Die glatte Abwickelung des Scheckverkehrs leidet noch zu sehr unter störenden Zwischenfällen. Die Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto des Scheckempfängers erfolgt nicht endgültig, wie bei der Ueberweisung, sondern naturgemäß nur „Eingang vorbehalten". Der Scheck wird im allgemeinen nicht an Erfüllungs Statt, sondern zahlungshalber begeben: Anweisung ist keine Zahlung! Ich erinnere in diesem Zusammenhange an den Unfug des Scheckwiderrufs. Der Scheck kann die ihm zugewiesene wirtschaftliche Funktion eines Zahlungsmittels nur dann mit Erfolg ausüben, wenn sich der Aussteller bei Begebung des Schecks darüber klar ist, daß er ihn wie bares Geld aus den Händen gibt, und wenn der Nehmer des Schecks das Vertrauen haben darf, daß er so gut wie bares Geld erhält, wenn er also auf Einlösung unbedingt rechnen kann. Es ist dem Ansehen des deutschen Schecks recht abträglich, daß dieses Erkenntnis noch nicht Allgemeingut geworden ist. Es fehlt auch nicht an sachverständigen Stimmen, die die Wege der deutschen Scheckgesetzgebung nicht für geeignet halten für einen reibungslosen Scheckverkehr. Es soll hier nicht untersucht werden, inwieweit diese Ansicht berechtigt ist. Das Eine darf man wohl sagen: Verkehrseinrichtungen

Digitized by Google

dürfen durch spezialgesetzliche Regelungen nicht eingeengt werden, soweit dies die Verkehrssicherheit nicht gebieterisch fordert.

Das Effektengirogeschäft bedarf keiner spezialgesetzlichen Regelung. Es hat sich im Verkehr der Banken miteinander und in dem neuen Verkehr mit der Kundschaft bisher reibungslos abgespielt. Freilich haben wir im Effektengiroverkehr noch keine so reiche und lange Praxis als im Geldüberweisungsverkehr. Man wird aber alles Vertrauen für die Zukunft haben dürfen. Für bargeldlosen Zahlungsverkehr wie für stückelosen Effektenverkehr gilt der Grundsatz, je einfacher und kürzer der Leistungsweg, um so größer die Rechtssicherheit. Wir haben gesehen, daß hinsichtlich der Einfachheit und Kürze des Leistungswegs der stückelose Effektenverkehr in Front steht! Hinsichtlich seiner Rechtssicherheit muß also dasselbe gelten.

Nun noch eine kurze finanzpolitische Betrachtung. Beim bargeldlosen Zahlungsverkehr sind die erforderlichen Guthaben entweder unverzinslich, wie beim Postscheckverkehr und dem Reichsbankgiroverkehr, oder sie bringen, solange nicht verfügt ist, Zinsnutzen. Im ersteren Falle gebietet die wirtschaftliche Fürsorge, das Guthaben nicht reichlicher zu halten, als unbedingt erforderlich ist. Im letzteren Falle ist das Bestreben des Leistenden verständlich, durch einen längeren Leistungsweg die Zinsen des Guthabens noch solange wie möglich zu nutzen. Diese auf der einen oder anderen Seite drohenden Zinsverluste sind nicht selten die Ursache, daß der Leistungsausgleich verzögert oder gar verhindert wird. Diese finanzpolitische Seite ist als eine nicht unerhebliche Reibungsfläche des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu buchen. In der Inflationszeit kamen als Reibungsflächen noch die Valutaverluste hinzu, die ja bekanntlich fast zur Abdrosselung des bargeldlosen Verkehrs geführt haben, ein Rückschlag, der auch heute noch nicht überwunden ist. Man wird bis zu einem gewissen Grade von einer Verkettung des Kreditverkehrs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sprechen können, bei denen sich die Verkehrswege beider nicht selten kreuzen, was der glatten Abwickelung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs immerhin hinderlich ist. Nichts davon beim stückelosen Effektenverkehr! Der ist, ganz abgesehen von der immer rasanten Kürze des Leistungsweges, von diesen Reibungen vollkommen frei, weil es sich bei den Effektensammelbeständen ja stets nur um reale Verwahrung handelt. Die Erträgnisse sind durch die Gesellschaft oder die Schuldner verbrieft und werben naturgemäß bei der verwahrenden Bankstelle nicht um einen besonderen Nutzen.

Die Verkettung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit dem Kreditverkehr spielt nicht nur eine Rolle für den Kontoinhaber, sondern auch für die kontoführende Bankstelle. Die Zeiten sind längst vorbei, in denen der Bankier die ihm anvertrauten Gelder im Keller verwahrte. Nur der unbedingt notwendige Kassenbestand wird in Währung bereitgehalten, im übrigen werden die Kundschaftsgelder der Volkswirtschaft in Form des Kredits aller Art zugeführt. Diese Entwickelung hat die Frage der Liquidität akut gemacht. Die Liquidität ist ein Gegenstand ständiger Fürsorge der Bankstelle. Sie und der Kassenbestand sind nicht allein technische, sondern auch finanzpolitische Probleme. Es gilt, auf der einen Seite stets auszahlungsbereit zu sein und andererseits die Gelder möglichst nutzbringend anzulegen. Diese ganze Sorge um Kassenbestand und Liquidität gibt es naturgemäß im Effektengiroverkehr nicht. Die Sammeldepotbestände der Kundschaft müssen ja von der Bankstelle stets voll erhalten bleiben. Es handelt sich aber stets um einen hundertprozentigen Kassenbestand. Wo das einmal nicht der Fall sein sollte, läge Untreue der Bankstelle vor.

M. D. u. H.! Zusammenfassend wird man zu dem Ergebnis kommen dürfen, daß der stückelose Effektenverkehr als Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht nur von der technischen, sondern auch von der juristischen und finanzpolitischen Seite aus betrachtet, recht gut abschneidet. Der erweiterte Effektengiroverkehr hat denn auch, insbesondere seit Aufnahme des Ferngiroverkehrs, eine schnelle Entwickelung genommen. Den Effektengirobanken, den Angelpunkten des Effektengiroverkehrs, ist durch die Aufnahme der Kundschaftsbestände in die Sammelverwahrung und durch den Ferngiroverkehr ein neuer Wirkungskreis erwachsen. Der rationelle Ausbau stellt vor große organisatorische Aufgaben. Vieles ist schon getan, manches bleibt noch zu tun. Das Netz der deutschen Effektengirobanken wird noch engmaschiger zu gestalten sein, und es ist eine Aufgabe von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung, es so durchzuorganisieren, daß die Unkosten für das einzelne Uebertragungsgeschäft so niedrig wie möglich gestaltet werden können. Die Vernachlässigung dieser Aufgabe hieße Sand werfen in die Kugellager des stückelosen Effektenverkehrs. Wir stehen zur Zeit wohl noch zu sehr in der Entwickelung, als daß diese Unkosten genau zu errechnen sind, es ist aber einleuchtend, daß sie sich für das einzelne Geschäft mindern müssen, je restloser die Sammelverwaltung durchgeführt wird und je mehr die stückelose Lieferung gesteigert werden kann. Es wird auch, insbesondere für die Existenzberechtigung eines engmaschigen Netzes von deutschen Effektengirobanken von Bedeutung sein, inwieweit ihr Wirkungskreis noch ausbaufähig ist.

In dieser Richtung gestatten Sie mir noch zwei Ausblicke in die Zukunft. Es handelt sich hierbei, wie ich ausdrücklich betonen möchte, nicht um bereits bestehende Einrichtungen, sondern um Probleme, aber Probleme von einer solchen praktischen, volkswirtschaftlichen Bedeutung, daß sich schon jetzt die akademische Erörterung lohnt. Es ist mir eine große Freude, diese Probleme in Ihrem Institut zur Erörterung stellen zu dürfen, weil ich mir davon bei Ihrem Interesse für die ganze Effektengirofrage einen Erfolg versprechen darf.

Einmal handelt es sich um die sogenannten Kassenquittungen. Diese werden von den Emissionshäusern den Beziehern junger Aktien ausgestellt für die Zeit bis zur Ausgabe der endgültigen Aktienurkunden. Die Kassenquittungen lauten auf den Namen der Bezieher, sind in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht übertragbar und müssen dann, wenn ein Bezieher verkaufen oder unterverteilen will, dem Emissionshaus zurückgegeben und von diesem entweder auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben oder in kleinere Abschnitte gespalten und neu ausgeschrieben werden. Sie werden naturgemäß recht einfach ausgestattet und sind ihrem Wortlaute nach nichts anderes als Quittungen über die geleisteten Zahlungen, dienen aber gleichzeitig den Beziehern als Legitimationsurkunden gegenüber dem Emissionshause. Das ganze Verfahren birgt Gefahren und Unbequemlichkeiten, und man ist sich darüber einig, es nach Möglichkeit einzuschränken. Es wird deshalb im Kreise der Vereinigung Berliner Banken und Bankier erwogen, ob sich nicht zur Vermeidung der Kassenquittungen ein Weg finden läßt, den ganzen Verkehr in jungen, noch nicht verbrieften Aktien über die Effektengirobanken zu leiten und so dem Effektengiroverkehr zu erschließen.

Man dachte zunächst an die Ausstellung eines Globalgutscheins oder einer Globalaktie, oder eines Globalinterimsscheins. Es ergaben sich aber erhebliche rechtliche, insbesondere aktienrechtliche Bedenken. Vor allem würde die Ausübung des Stimmrechts Schwierigkeiten begegnen. Der Globalinterimsschein müßte auf Namen lauten und wohl auch die Globalaktie, da deren vorläufige Ausstellung ja die Ausstellung eines Interimsscheins bedeuten würde.

Dagegen wird folgender Weg als gangbar angesehen: Die Aktiengesellschaft schreibt im Auftrage des Emissionshauses an dessen Effektengirobank eine unwiderrufliche Bescheinigung aus des Inhalts, daß sie die jungen Aktien für das Effektengirodepot des Emissionshauses liefern werde. Diese Bescheinigung, für die ich den Namen „Jungschein" vorschlagen möchte, läßt sich das Emissionshaus von der Gesellschaft aushändigen und reicht sie bei der Effektengirobank zur Gutschrift auf „Jung-

Digitized by Google

scheinkonto" ein. Ueber dieses Konto verfügt das Emissionshaus im Girowege.

Rechtlich liegt die Sache so, daß eine Aktienverbriefung bis zur Fertigstellung der jungen Aktien nicht vorliegt, da der Jungschein weder eine Globalaktie noch einen Globalinterimsschein darstellt. Solange aber Aktien nicht ausgegeben sind, kann die Uebertragung der Aktionärsrechte formlos geschehen. Es ist lediglich die Einigung der Parteien über den Uebergang der Aktien auf den Erwerber erforderlich. Das Emissionshaus und seine Konsorten, die die jungen Aktien übernommen haben, werden Aktionäre durch Eintragung der Kapitalerhöhung. Sie vermitteln ihrerseits wiederum den beziehenden Kunden die Aktionärsrechte durch Zuteilung. Es handelt sich hierbei nicht um Eigentumsübertragungen wie im Verkehr mit Aktienurkunden, sondern eben um die Uebertragung von unverbrieften Aktionärsrechten.

Mit Sammeldepot und Miteigentum hat dieser ganze Giroverkehr nicht zu tun. Erst wenn die Aktienurkunden der jungen Aktien von der Gesellschaft an die Effektengirobank geliefert werden, beginnt die Sammelverwahrung und der hierauf aufgebaute Effektengiroverkehr. Die Jungscheinkonten bei der Effektengirobank werden dann zu Sammeldepotkonten. Das ganze Verfahren läßt sich durch Geschäftsbedingungen und Verwendung geeigneter Formulare leicht regeln.

Noch eine Bemerkung zu dem gedachten Jungscheinkonto. Es ist ein Konto, auf dem nicht Aktionärsrechte oder Sammeldepotanteile verbucht werden — das ist ja erst der Fall nach Lieferung der jungen Aktien — sondern, es handelt sich um die Buchung von Forderungsrechten, und zwar solchen auf Lieferung von jungen Aktien nach deren Erscheinen. Wird nun durch roten Scheck — er wird zur Unterscheidung vom Verkehr in verbrieften Aktien am besten rotgestreift sein — über das Guthaben auf dem Jungscheinkonto verfügt, so bedeutet auch dieser Giroverkehr den Verkehr in solchen Rechten. Die Aktionärsrechte gehen hierbei durch Einigung ohne besondere Form auf den Erwerber über. Auch die Verpfändung unverbriefter junger Aktien ist denkbar. Es wird dann über Jungscheinkonto durch grüngestreiften Scheck verfügt. Eine Verfügung durch weißen Scheck — d. h. effektive Abhebung — ist auf dem Jungscheinkonto natürlich nicht möglich, da ja die Aktienurkunden noch nicht vorhanden sind.

Die Einführung des Giroverkehrs auf der Grundlage des Jungscheins würde den Verkehr in jungen noch nicht verbrieften Aktien erheblich erleichtern. Für den Bezieher ergibt sich der besondere Vorteil, daß ihm durch Gutschrift auf Jungscheinkonto sein Anspruch auf Lieferung junger Aktien gesichert ist. Die jungen Aktien gelangen bald nach ihrem Erscheinen ins Sammeldepot bei der Effektengirobank und so unmittelbar in das Miteigentum der Bezieher, ohne daß diese an die Lieferung durch das Emissionshaus angewiesen sind. Die Girokunden haben nach Maßgabe ihrer Gutschrift auf Jungscheinkonto bei der Effektengirobank einen direkten Anspruch auf Lieferung junger Aktien an die Gesellschaft und daneben bleibt ihnen das Emissionshaus nach wie vor verantwortlich. Die Effektengirobank ist von jeder Haftung frei.

Damit erübrigt sich die Ausstellung von Kassenquittungen bis auf die wenigen Fälle, in denen der Schalterbezieher nicht Effektengirokunde ist.

Und nun zum Schluß etwas ganz anderes, das zweite Problem, auf dessen akademische Erörterungen in Ihren Kreisen ich großen Wert lege.

Die bisherigen Sammeldepots sind Aktiensammeldepots und nur Aktien werden im Effektiongiroverkehr stückelos geliefert. Warum nicht auch die Obligationen? Diese Frage wird immer wieder von der Depotkundschaft gestellt, sie ist auch im Schrifttum und in der Presse gestreift worden. Für die Banken und die Effektengirobanken ist diese Frage nicht akut, da es vorerst gilt, die Aktiensammelverwahrung und den Giroverkehr in Aktien in die Tat umzusetzen und auszubauen. Es ist in dieser Richtung insbesondere nach Aufnahme des Ferngiroverkehrs noch viel organisatorische Arbeit zu leisten, da es sich ja um eine sehr große Umstellung handelt. Gleichwohl erscheint es mir nicht verfrüht, akademisch zu erörtern, wie man den Wünschen der Depotkundschaft gerecht werden und auch die Fonds in den Effektengiroverkehr einbeziehen könnte.

An sich sind auch Inhaberschuldverschreibungen vertretbare Sachen und sammelverwahrungsfähig, und da sie Forderungsrechte verkörpern, ist die juristische Seite des Problems sogar einfacher wie bei der Aktien-Sammelverwahrung. Besonders zu beachten sind nur die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. 12. 1899, nach denen die Geltendmachung der Gläubigerrechte davon abhängig gemacht ist, daß die Schuldverschreibungen bei der Reichsbank, bei einem Notar oder bei einer anderen, durch die Landesregierung dazu für geeignet erklärten Stelle zu hinterlegen sind. Diese Vorschrift erscheint aber nicht hinderlich, denn es dürften für die Landesregierungen keine Bedenken vorliegen, die Effektengirobanken als geeignete Hinterlegungsstellen zu erklären, da sich die Effektengirobanken als Hinterlegungsstellen für Aktien durchaus bewährt haben. Dagegen hält man die Tatsache der allmählichen Schuldentilgung bei Obligationen für sammeldepotfeindlich. Die Anleihen werden meistens im Wege der Kündigung dergestalt getilgt, daß in bestimmten, regelmäßigen Zeitabschnitten — jährlich oder halbjährlich — Nummernauslosungen stattfinden, die jeweils einen Teil der Anleihe erfassen. Soweit eine solche Tilgung nach den jeweiligen Anleihebedingungen nicht im Wege der Auslosung in Aussicht genommen ist, erscheinen die Schuldverschreibungen ohne weiteres zur Aufnahme in die Sammelverwahrung geeignet. So wird man sich z. B. bei der Anleiheablösungsschuld — also dem Neubesitz ohne Auslosungsscheine — die Erleichterungen und Vorteile der Sammelverwahrung und des Effektengiroverkehrs sofort zu Nutze machen können. Wo aber eine Auslosung vorgesehen ist, hat es den Anschein, als ob die Schuldverschreibungen zur Sammelverwahrung durchaus ungeeignet seien. Das Schicksal scheint dann an eine bestimmte Effektennummer geknüpft, wobei man immer von der Vorstellung ausgeht, daß diese Beziehung von Verlosungsgeschäft und Effektennummer das Papier unbedingt individualisiere und zu einer nicht vertretbaren Sache mache. Die Effektensammelverwahrung wiederum setzt aber die Vertretbarkeit voraus. Es scheint in der Tat, als ob ein Ausweg aus diesem Dilemma nicht gefunden werden kann. Und doch ist eine Lösung denkbar, und Sie wollen mir jetzt am Schlusse meiner Ausführungen noch gestatten, sie kurz in zwei Varianten zur Erörterung zu stellen.

Denkt man sich eine Anleihe, also z. B. Frankfurter Stadtanleihe, restlos im Sammeldepot bei einer Effektengirobank vereint, so würde das bedeuten, daß sämtliche Schuldverschreibungsstücke im Miteigentum der Effektengirokunden stehen würden und zwar im Verhältnis der Depotbestände der Girokunden. Erfolgt nun die Auslosung einer bestimmten Anzahl der Sammeldepotstücke, so würde das zur Folge haben, daß der verbleibende, nicht ausgeloste Rest der Schuldverschreibungen im Miteigentum der Effektengirokunden nach derselben Quote verbliebe, und daß an Stelle der ausgelosten Stücke die Summe der Verlosungsbeträge treten würde. Die Geldsumme, oder, soweit sie noch nicht gezahlt ist, die Geldforderung gegen die Stadtgemeinde würde dann auf die Effektengirokunden nach Maßgabe der Sammeldepotquoten aufzuteilen sein.

Theoretisch ist die Sammelverwahrung auf dieser Grundlage durchaus denkbar. Für die Praxis des erweiterten Effektengiroverkehrs wäre aber mit einer solchen Regelung nichts anzufangen; denn man kann zwar den Auslosungsgeldbetrag nach Maßgabe der Sammeldepotquoten leicht verteilen, nicht aber die im Sammeldepot der Effektengirobank unverlost verbleibenden Schuldverschreibungen.

Digitized by Google

Theoretisch ist es auch denkbar, daß die Effektengirobank die ausgelosten Stücke eindeckt und Gewinn oder Verlust pro rata verteilt. So verfährt schon jetzt die Bank des Berliner Kassenvereins — § 11 der Gesch.Ordng. — im Verkehr mit seinen Effektengirokunden. Für den erweiterten Effektengiroverkehr wäre das aber praktisch undurchführbar, schon deshalb, weil zuviel Stücke einzudecken wären. Schließlich wird mit dem Fortschreiten des Tilgungsgeschäfts der Markt in der betreffenden Anleihe immer geringer.

Um nun diesen für die praktische Handhabung des erweiterten Effektengiroverkehrs unmöglichen Zustand zu vermeiden, muß Fürsorge getroffen werden, daß der Erlös einer jeden aus dem Sammeldepot ausgelosten Schuldverschreibung ungeteilt einem Effektengirokunden zugewiesen wird. Das kann natürlich nicht nach Wahl der Verwahrungsstelle geschehen, sondern muß einheitlich geregelt werden. Diese Regelung ist in der Weise denkbar, daß die Effektengirobank vor der Auslosung — und nur zum Zwecke dieser Auslosung — sämtliche Nummern des betreffenden Sammeldepotbestandes ihren Effektengirokunden zuteilt, und zwar so, daß jeder Effektengirokunde soviel Nummern erhält, als seine Quote Einheiten ergibt. Diese Nummernaufgabe würde dann nicht etwa — wie dies die Bank des Berliner Kassenvereins jetzt in §§ 10 und 11 der Gesch.-Ordn. für den Verkehr mit seinen Effektengirokunden vorsieht — die Zuweisung von Sondereigentum auf bestimmte Stücke des Sammeldepots bedeuten dürfen. Man muß sich davon frei machen, daß Nummernaufgabe immer Eigentumsverschaffung an dem nummernmäßig bezeichneten Stück bedeutet. Es kann auch anders verabredet werden! Die generelle Abrede muß dahin gehen, daß an der Sammelverwahrung und den Miteigentumsrechten an sich nichts geändert wird, daß vielmehr die Zuteilung einer Nummer nur die folgernde Bedeutung haben soll: Der Effektengirokunde und die Effektengirobank sind sich einig darüber, daß, wenn bei der Auslosung der Anleihe eine aufgegebene Nummer gezogen wird, der betroffene Effektengirokunde seinen Anspruch auf Aushändigung von Wertpapieren in dem entsprechenden Nennbetrag verliert und statt dessen auf den Auslosungsbetrag angewiesen ist.

Irgendwelche rechtliche Bedenken gegen eine solche Geschäftsabrede bestehen nicht. Der Effektengirokunde — also die Bank — verabredet generell mit den Sammeldepotkunden ein Gleiches und verteilt vor der Auslosung und nur zum Zwecke dieser Auslosung die von der Effektengirobank aufgegebenen Nummern an die Sammeldepotkunden weiter. Es geht auf diese Weise jeder Sammeldepotkunde mit soviel Nummern in die Auslosung, wie er hätte, wenn sein Depot gesondert verwahrt würde.

Nochmals soll betont werden, daß diese Regelung in keiner Weise etwa das Sondereigentum an nummernmäßig festgelegten Schuldverschreibungsstücken dokumentieren soll. Sie ist vielmehr die Abrede dahin, daß an sich Miteigentum an dem Sammeldepot bestehen bleibt, daß aber der Sammeldepotkunde im Falle der Auslosung einer ihm zugeteilten Nummer an Stelle des Anspruchs auf Aushändigung des Wertpapiers den Auslosungsbetrag erhält. Der Sammeldepotkunde ist in dieser Richtung berechtigt, aber auch verpflichtet.

Ist die Auslosung vorbei, so verlieren die zugeteilten Nummern, soweit sie bei der Auslosung nicht gezogen sind, nach der generell getroffenen Geschäftsabrede jede rechtliche Bedeutung. Vor der nächsten Auslosung erfolgt aufs Neue eine Nummernzuteilung.

Die Auswahl der zuzuteilenden Nummern geschieht von der Effektengirobank für den Girokunden und im Anschluß daran von der Bankstelle für den Sammeldepotkunden nach genereller Abrede willkürlich. Das ist ganz unbedenklich, da ja der Depotkunde seine Nummern vor der Auslosung erhält.

Technisch kann dieses ganze Verfahren, das allerdings vor jeder Auslosung wiederholt werden muß, unter Anwendung des Durchschreibeverfahrens und geeigneter Vordrucke rationell gestaltet werden. Ins Gewicht fallen die Portoausgaben. Auf der anderen Seite werden aber Geschäftsgänge, wie z. B. die Nummernkontrolle bei den Bankstellen erspart, wenn sich das Verfahren erst eingespielt hat. Eine ganz bedeutende Vereinfachung erfährt das Einlösungsgeschäft. Die Einlösungsbeträge können in einem Betrage bargeldlos für die Effektengirobank überwiesen werden, die ihrerseits die entsprechenden Beträge den Girokunden erkennt, und die Girokunden erkennen wiederum die Bankkunden mit den Auslosungsbeträgen.

Die in den Sammeldepots blockierten Bestände brauchen nicht etwa bei jeder Auslosung aufgerissen zu werden zur Entnahme der ausgelosten Stücke. Sie können vielmehr als Makulatur unter den übrigen Beständen verbleiben, bis der Sammeldepotblock durchweg ausgelost ist oder einmal aus irgendeiner Veranlassung geöffnet wird. Natürlich ist hierzu das Einverständnis des Schuldners erforderlich, bei dem aber ein Entgegenkommen erwartet werden darf, da es sich um die Belange der Anleihegläubiger handelt. Es darf sich freilich nicht wiederholen, daß an den zufälligen Besitz der Bankstelle an solcher Makulatur Rechte geknüpft werden, wie das bei der Aufwertungsgesetzgebung der Fall war. Eine solche Wiederholung ist aber nicht zu befürchten, insbesondere nicht hinsichtlich einer Makulaturverwahrung bei Effektengirobanken.

Die Praktiker werden sich leicht ein Bild machen können, ob die jetzt gebräuchliche Verlosungskontrolle oder die vorgeschlagene rationeller ist. Nach der mir von einem Tresorverwalter gegebenen Veranschlagung stellen sich die Unkosten beider Arten der Verlosungskontrolle ungefähr gleich hoch, wahrscheinlich sogar günstiger bei dem gedachten Verfahren. Aber selbst wenn an der Verlosungskontrolle nichts erspart wird, so ist das schon recht günstig, da ja im übrigen die ganze ungemeine Kostenersparnis bei der Sammelverwahrung und im Lieferungsverkehr herausspringt.

Diese Lösung bringt für den Depotkunden eine zunächst verblüffende Neuerung mit sich. Der Depotkunde hat bei jeder Verlosung nicht mehr seine alte Nummer, sondern, sofern es nicht gerade der Zufall will, jedesmal eine andere. Gewiß, objektiv betrachtet, ist die Auslosungschance dieselbe, ob er bei jeder Verlosung dieselbe Nummer hat, oder jedesmal eine andere. Kann man aber einem Spieler den Wechsel seiner Losnummer zumuten? Gewiß nicht; darüber braucht nicht debattiert zu werden. Wer eine Prämienanleihe im Depot hat, wird seine alte Nummer nicht hergeben. Das wird ihm aber auch garnicht zugemutet. Prämienanleihen mögen aus dem erweiterten Effektengiroverkehr als ungeeignet wegbleiben. Sie spielen in der Masse der Schuldverschreibungen zahlenmäßig auch keine Rolle, insbesondere nachdem durch die Inflation die Prämienanleihen der früheren Währung verschwunden sind.

Bei den übrigen einfachen Anleihen liegt die Sache aber so, daß der Depotinhaber eigentlich weder als Spieler anzusehen ist, noch ein Los in den Händen hat. Er sieht in seiner Anleihe eine Vermögensanlage. Er hat eine verbriefte Schuldverschreibung und kein Los im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Auslosung bei der Gesellschaft ist keine Lotterie im eigentlichen Sinne, sondern nichts anderes als

Digitized by Google

die Auswirkung des Kündigungsbedürfnisses. Keine ausgeloste Nummer wird irgendwie bevorzugt. Jeder von der Auslosung Betroffene erhält das gleiche. Es ist nicht zweifelhaft, wieviel er durch die Auslosung erhält, sondern nur ungewiß, wann ihm gekündigt wird. Es ergibt sich also, daß für den Anleihegläubiger beim Nummernwechsel nicht nur objektiv die Chance dieselbe ist, sondern daß er auch subjektiv keine Hemmung zu haben braucht. Ein gewisses Gemeinschaftsbewußtsein muß freilich hier wie überhaupt beim Effektengiroverkehr vorausgesetzt werden.

Es soll nun nicht verkannt werden, daß in den wenigen Tagen zwischen Nummernzuteilung und Verlautbarung des Auslosungsergebnisses die Effektengirobank einem Verlangen nach Aushändigung von Stücken, also Verfügungen durch weißen Scheck, nicht würde nachkommen können. Denn sie müßte, um ihre Nummernkontrolle nicht in Unordnung zu bringen, aus ihren Beständen diejenigen Stücke heraussuchen und dem Scheckinhaber aushändigen, die diesem zum Zwecke der Auslosung zugeteilt sind. Dieses Verfahren wäre unwirtschaftlich, weil es zu einem Aufreißen der Stapelbestände führen würde. Es könnte also in den Tagen zwischen Nummernzuteilung und Bekanntwerden des Auslosungsergebnisses nur stückelos geliefert werden, und bei Verfügungen durch roten Scheck wären in diesen Tagen — aber auch nur dann! — die zugeteilten Nummern anzugeben. Die Nummern mit denen daran geknüpften Rechten und Pflichten würden also gewissermaßen mitgeliefert werden. Rechtliche Bedenken stehen nicht entgegen. Es ist in dieser Richtung zu prüfen, ob die Rechte des Kommittenten aus § 3 DepGes. gewährleistet werden können. Diese Frage kann ohne weiteres bejaht werden.

Dieses eben vorgeschlagene Auslosungsverfahren läßt sich noch wie folgt variieren. Jeder Sammeldepotkunde von Anleihen behält zunächst die Nummer des eingelieferten Stückes, wobei die Nummer ebenfalls nicht die Bedeutung der Eigentumserhaltung gerade des eingelieferten Stückes hat, sondern nur die Bedeutung, daß die etwaige Auslosung ihn trifft. Die Schuldverschreibungen gehen also ins Sammeldepot und es entsteht das Miteigentum. Verlangt nun der Depotinhaber die Aushändigung des Depots, verfügt er also durch weißen Scheck, so ist es naturgemäß nicht durchführbar, daß ihm gerade diejenigen Nummern ausgehändigt werden, die er eingeliefert hat oder die ihm gebucht sind. Denn die Stücke mit diesen Nummern müßten dann im Tresor gesucht und die Stapelbestände zu diesem Zweck aufgerissen werden. Der Depotkunde erhält vielmehr nach der getroffenen generellen Geschäftsabrede beliebige Nummern in derselben Anzahl aus den Handbeständen der Effektengirobank. Dem Inhaber der aus dem Handbestand ausgelieferten Nummer ist zu Auslosungszwecken dann die ursprüngliche Nummer dessen zuzuweisen, der durch weißen Scheck verfügte. Angenommen, ein Effektengirokunde hatte die Nummer 1007 einer Anleiheserie. Er erhält dann, wenn er durch weißen Scheck verfügt, eben nicht die ihm zu Auslosungszwecken zugeteilte Nr. 1007, sondern aus dem Handbestand der Effektengirobank eine gerade bereitliegende Nummer, beispielsweise 2008. Nun liegt freilich die Sache so, daß diese Nummer 2008 einem anderen Effektengirokunden zu Auslosungszwecken zugeteilt ist. Es bleibt also nichts anderes übrig, als diesen Effektengirokunden die Nummer auszuwechseln und ihm statt der Nummer 2008 die freigewordene Nummer 1007 zu Auslosungszwecken zuzuteilen. Diese Handhabung wäre durch generelle Geschäftsabrede festzulegen. Dieses Verfahren würde die jedesmalige Nummernaufgabe vor der Auslosung ersparen, aber den Nummernwechsel bei jeder Sammeldepotauslieferung mit sich bringen. Die Nummern müßten bei jeder stückelosen Lieferung mit aufgegeben werden, was sich bei der ersten Variante bis auf die Zeit unmittelbar vor der Auslosung erübrigt.

Die Praktiker werden zu untersuchen haben, welche Abwandlung rationeller ist. Den einen oder anderen Weg wird man einschlagen müssen, wenn man die auslosbaren Anleihen in den erweiterten Effektengiroverkehr einbeziehen will. Es soll mich aber freuen, wenn einer oder der andere von Ihnen auf dem Wege zu seiner Doktorarbeit eine bessere Lösung findet.

Die Behandlung schwebender Geschäfte in der Einkommen- und Körperschaftssteuer.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Bekanntlich geht das REStG. bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns grundsätzlich von der kaufmännischen Bilanz und den ordnungsmäßigen Gewohnheiten des Handelsverkehrs aus, da nach § 13 REStG. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Grundlage bilden. Als „schwebende Geschäfte" bezeichnen wir diejenigen gegenseitigen Verträge (Kauf- und Lieferungsverträge), bei denen weder die Forderung noch die Verbindlichkeit am Bilanzstichtag fällig ist und von keiner Seite eine Erfüllung erfolgte. Derartige Verträge werden meistens vom Kaufmann in der Bilanz nicht berücksichtigt. Es erfolgt dies nicht deshalb, weil Verträge als solche nicht eingetragen, jedenfalls nicht in die allgemein gebräuchlichen Handelsbücher eingetragen werden, sondern weil sie für die Buchführung erst erheblich werden, wenn von einer Seite erfüllt, wenn die Ware geliefert oder der Preis gezahlt wird. Indessen decken sich Rechtsanspruch und Buchforderung nicht immer. Namentlich eine starke Senkung der Rohwarenpreise führt eine Differenz zwischen den Verpflichtungen und dem Wert der hereinzunehmenden Ware mit sich.

So ist z. B. für Baumwollspinnereien an der Jahreswende 1925/26 infolge des erheblichen Preissturzes sehr häufig ein recht erheblicher Unterschied zwischen dem von der Spinnerei für die eingedeckte Ware zu zahlenden Preis und dem Marktwert der Ware am Bilanzstichtag festzustellen. Die Preissenkung für Baumwolle setzte schon im Jahre 1925 ein, verlangsamte sich gegen Ende 1925 und Anfang 1926, nahm dann aber im weiteren Verlaufe des Jahres 1926 ein geradezu rapides Tempo an. Die Baumwollspinner Deutschlands waren genötigt, trotz der offensichtlich weichenden Tendenz der Preise sich auch noch in den letzten Monaten des Jahres 1925 einzudecken, wenn sie das Geschäft nicht zum Stillstand kommen lassen wollten. Zwar werden gerade solide Spinnereien sich meist nur eingedeckt haben, wenn die entsprechenden Lieferungsverträge hergestellter Ware dagegen standen; einen ausreichenden Schutz für die Spinnereien bietet dies aber bekanntlich nicht, weil gerade in dieser Branche, welche besonders stark auf den kleinsten Konsum angewiesen ist, der Abnehmer der Spinnerei die Einhaltung des vereinbarten Preises verweigert im Hinblick auf die auch für ihn vorhandene Unmöglichkeit, seinerseits wieder bei seinem Abnehmer zu entsprechenden Preisen die Ware unterzubringen. Ein Preissturz am Baumwollmarkt bringt den Baumwollspinner in eine außerordentlich prekäre Situation, weil seine Abnehmer im Interesse der eigenen Erhaltung sich weigern, die Ware zu den vereinbarten Preisen oder mindestens in der vereinbarten Zeit abzunehmen, und daß Spinner im Interesse der Erhaltung dieser Kundschaft in den meisten Fällen notgedrungen hierauf Rücksicht nehmen müssen. Umgekehrt wird dem Spinner bei steigender Preistendenz der Rohbaumwolle von seinen Abnehmern die Ware aus dem Lager gerissen. Die genaue Kenntnis dieser tatsächlichen, durch die besondere wirtschaftliche Struktur der Baumwollindustrie und des Baumwollhandels begründeten Verhältnisse ist notwendig, um steuerlich zu einem richtigen Ergebnis der hier durch die Ereignisse vom Herbst 1925 bis zum Sommer 1926 eingetretenen Preisbildung zu gelangen.

Man muß bei der Behandlung dieser Fragen, bei denen es darauf ankommt, seitens des Steuerpflichtigen gegen-

Digitized by Google

...haupting der Steuerpflichtigen zu, es
n Bilanzstichtag übersehen lassen, daß
ine für die Gesellschaft nicht den dem
henden Wert haben würde, so würde
lerdings berechtigt gewesen sein, einen
der Maschine ausgleichenden Schuld-
anz aufzunehmen. Jedoch ergibt sich
n schon, daß nicht jedes mit einem
chäft verbundene Risiko, also nicht
nzstichtage vorhandene Möglichkeit, daß
ft mit Verlust abschließt, zur Einsetzung
len Passivpostens berechtigt; steuerlich
n solcher Posten nur dann anerkannt
insoweit am Bilanzstichtage mit Sicher-
3 das Geschäft einen Verlust bringen
nsoweit dient der Posten dazu, den An-
erpflichtung aus dem Geschäft mit dem
stichtage zukommenden Werte in der
n; andernfalls handelt es sich um eine
möglicherweise in Zukunft eintretende
solche steuerpflichtig ist.

Steuerpflichtigen im vorliegenden Falle
ie Einsetzung von 24 Mill. Mark unter
Bilanz zu begründen, reicht nicht aus,
daß schon am Bilanzstichtage der Wert
uf Lieferung der Maschine geringer war
tende Kaufpreis. Wenn die Gesellschaft
ichtage vielleicht mit der Möglichkeit
laß die Maschine sich nicht bewähren
doch keine Tatsachen vor, aus denen
rheit zu folgern war und die den Schluß
Möglichkeit, der Wert der Maschine
zahlenden Kaufpreis entsprechen,
die Möglichkeit, daß der Kaufpreis zu
Tatsache, daß die Maschine nach ihrer
re 1923 den an sie zu stellenden An-
entsprochen hat, läßt sich für den
Steuerpflichtigen nicht verwerten, da es
hältnisse ankommt, wie sie sich am
rsehen ließen."

ätze werden im Urteil vom 1. 4. 1925
prochen. In diesem Urteil hat der
führt:

gen eines Holzhändlers, Prozeßverluste
Mill. Mark abzuziehen, war abgelehnt,
Rechtsstreite 1922 beendet sei. Die
beschränkte den geforderten Abzug auf
ese Summe stellte nach dem Markkurs
die Verluste aus Prozessen dar, die mit
hres 1922 zusammenhingen und für die
ts ein voraussichtlich ungünstiger Aus-
ewesen sei. Der Senat hat dieses Ver-
ich für berechtigt erklärt: Wie im
nstimmend anerkannt wird, entspricht es
einer ordnungsgemäßen Buchführung des
haftenden Kaufmanns, daß auch am
ht entstandene oder rechtlich zweifel-
keiten mit ihrem mutmaßlichen Betrag
n aufgenommen und insbesondere auch
aus schwebenden Prozessen durch Ein-

Kaufmanns entspricht, den Charakter einer steu
tigen Reserve verliere. Der dem Urteil
liegende Gedanke, daß eine Schuld zu den Betrie
des Geschäftsjahres gehört, mit dem sie du
Grundlagen wirtschaftlich zusammenhängt, kann a
immerhin für die Zulässigkeit der Berücksichtig
am Stichtag bereits erkennbar drohenden Verlu
wertet werden, zumal wenn es sich, wie h
Prozesse aus Geschäften des Jahres 1922 han
die Prozesse auch in diesem Jahre anhängig
sind.

Soweit die Vorentscheidung grundsätzlich
rücksichtigung der zu erwartenden Verluste aus
Stichtag schwebenden Prozessen ablehnte, kann
aufrechterhalten werden.

Die Sache ist nicht spruchreif, da die Zu
stellung des Pflichtigen auf ihre sachlichen und
rischen Grundlagen erst noch nachzuprüfen ist
diese Prüfung insbesondere unter Berücksichtig
nachher tatsächlich eingetretenen Verluste ergibt,
den Markkurs vom 31. 12. 1922 umgerechnet
verluste in der geltend gemachten Höhe nach der
lage am Stichtag drohten, kann dem Pflicht
beanspruchte Abzug nicht verwehrt werden."

Aehnlich äußerte sich derselbe Senat im Ur
10. 6. 1925 — VI A 178 —:

Eine Rückstellung für die schwebenden
hätte zugelassen werden können, wenn der Bes
führer das Holz, das er zu einem bestimmten
liefern hatte, hätte kaufen müssen und am Bilanz
schon feststand, daß er für das zu kaufende H
als den vereinbarten Verkaufspreis würde zahle
Dann würde der Wert der Verpflichtung
schwebenden Vertrage den Wert der Gegenleist
stiegen haben, und diese Differenz hätte in der
Erscheinung treten dürfen. Der Beschwerdeführ
aber das zu liefernde Holz schon; unter di
ständen darf der Beschwerdeführer das Holz als
nicht anders bewerten als das Holz als Aktiv
spruch und Verpflichtung aus dem schwebenden
sind daher gleichwertig. Was der Beschw
will, indem er darauf hinweist, daß er zur entsp
Auffüllung seiner Bestände mehr Geld aufwend
als er für das zu liefernde Holz erhalte, ist
zulässige Berücksichtigung der Geldentwertung,
weil sie außerhalb des Rahmens des Gelden
gesetzes liegt und dem für die Veranlagung
geltenden Grundsatz Mark = Mark widerspri

Der Grundsatz der vorerwähnten Urteile
geht dahin: Bei schwebenden Geschäf
eine Abschreibung wegen Wert
rung nicht durch die unbestimmt
lichkeit späterer Verluste ge
fertigt, sondern es muß schon am
stichtag mit Gewißheit das Entste
Verlusten vorauszusehen sein. Die
sprechung war von der Praxis meist d
ausgelegt worden, daß ein Abzug dann nic
berechtigt ist, wenn bei schwebenden Ans

Digitized by Google

Abschlüssen. In solchen Fällen ist die Vermögenslage des Kaufmanns am Bilanzstichtag trotz mangelnder gegenseitiger Lieferung bereits beeinträchtigt, weil die laufenden Verträge feste Rechte und Verbindlichkeiten des Kaufmanns begründet haben. In solchem Falle kann der Kaufmann diese bereits eingetretene ziffernmäßig zu erfassende Vermögensminderung in der Bilanz zum Ausdruck bringen.

Mit diesen handelsrechtlichen Grundsätzen stimmt auch in dieser Auffassung der Reichsfinanzhof überein.

Der I. Senat des Reichsfinanzhofs hat in einer Kriegssteuersache im Urteil vom 7. 5. 1920 (Band 3 S. 22 ff.) folgenden Grundsatz aufgestellt:

> „Der Abschluß eines Lieferungsvertrages gibt regelmäßig, solange noch von keiner Seite eine Leistung erfolgt ist, keine Veranlassung zur Eintragung in die kaufmännischen Geschäftsbücher. Ausnahmsweise kann aber die bilanzmäßige Berücksichtigung eines noch schwebenden Engagements vorkommen, und zwar insbesondere in dem Falle, wo die daraus sich ergebende Verpflichtung des Kaufmanns seine entsprechende Gegenforderung an Wert übertrifft."

Es handelt sich um folgenden Tatbestand:

> „Auf dem Fabrikationskonto sind 100 000,— M zurückgestellt für einen Auftrag der B'schen Stickstoffwerke, Abt. Reichswerke Ch. Dieser Auftrag, bei dem es sich um ein Objekt von 745 000,— M handelt, ist uns im Februar 1917 erteilt. Auf Anordnung der Obersten Heeresleitung mußte der größte Teil des bereits fertiggestellten Objekts an die Chemischen Werke L. geliefert werden. Da die Löhne und Rohmaterialien inzwischen erheblich gestiegen waren, der Auftrag für Ch. aber auch ausgeführt werden muß, und zwar zu dem alten Preise, so wurden uns für L. höhere Preise zugestanden, die in dem Gewinn des Geschäftsjahres 1917/18 verrechnet sind. Den Auftrag für Ch. müssen wir jetzt zu den im Februar 1917 maßgebend gewesenen Preisen ausführen, weshalb sich die Rückstellung notwendig macht, da sonst das Geschäftsjahr 1918/19 zu Gunsten des Jahres 1917/18 benachteiligt würde. Die zurückgestellten 100 000,— M werden voll in dem Gewinn des laufenden Jahres erscheinen."

Die Berufungsinstanz hatte nach Prüfung der Sachlage „die vom Standpunkt eines vorsichtigen Kaufmanns vielleicht berechtigte Rücklage von 100 000,— M als steuerpflichtig im Geschäftsjahr 1917/18" erachtet, weil es dem Sinn des Kriegssteuergesetzes entspreche, daß ein Geschäftsgewinn in dem Geschäftsjahr zur Kriegsabgabe herangezogen werde, in dem er entstanden sei. Der Reichsfinanzhof hat demgegenüber folgendes ausgeführt:

> „Die Berufungskommission hat ihre Aufgabe, diese Angaben zu widerlegen und die Gewinneigenschaft der streitigen Summe für das Jahr 1917/18 nachzuweisen, nicht erfüllt, ihre Entscheidung beruht also auf der Nichtanwendung des bestehenden Rechts und mußte deshalb aufgehoben werden (§ 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs).
>
> Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif, sondern zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückzuverweisen, deren Aufgabe es ist, unter Beachtung vorstehender Ausführungen und des gesamten Akteninhalts über die streitige Frage nochmals zu befinden und hiernach die Kriegsabgabe von neuem festzustellen.
>
> Die Berufungskommission hat hierbei davon auszugehen, daß zwar regelmäßig der Abschluß eines Lieferungsvertrages, solange noch von keiner Seite eine Leistung erfolgt ist, keinen Anlaß zu einer Eintragung in die Geschäftsbücher gibt; denn der Kaufmann geht regelmäßig bei der Bilanzaufstellung davon aus, daß am Bilanzstichtage der Wert seiner Rechte und Verbindlichkeiten aus den noch laufenden Geschäften sich wegen der noch bestehenden Ungewißheit des wirtschaftlichen Erfolges für ihn aufhebt, so daß die Weglassung beider Beträge aus der Bilanz den Vermögensstand nicht beeinflußt. Bei Zugrundelegung dieser Praxis sind Rückstellungen für im nächsten Jahre erwartete Verluste echte Reserven, die den Gewinn des laufenden Jahres nicht mindern (Staub, HGB. 9. Aufl. Anm. 8 zu § 40; Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 2. Aufl. Bd. 1 S. 75/76, 276; Fischer, Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, 1908, Teil 2 S. 160; Rehm, Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. S. 88 II Nr. 2). Dagegen kann ausnahmsweise eine bilanzmäßige Berücksichtigung eines schwebenden Engagements allerdings insbesondere dann vorkommen, wenn die daraus sich ergebende Verpflichtung die korrespondierende Forderung am Werte übertrifft (Passow a. a. O. S. 282; Staub a. a. O.). Es kann im Einzelfalle das Verhältnis der laufenden Rechte und Verpflichtungen so sein, daß bei vorsichtiger Bewertung der Grundsatz, daß sie sich gegenseitig aufheben, nicht zur Anwendung kommen kann, daß sich vielmehr mit ausreichender Sicherheit ein Ueberwiegen der verlustbringenden gegenüber den gewinnbringenden laufenden Abschlüssen ergibt. Da die laufenden Verträge bereits Rechte und Verbindlichkeiten des Kaufmanns fest begründet haben, so ist in diesen Fällen seine Vermögenslage am Bilanzstichtage bereits rechtlich und wirtschaftlich beeinträchtigt, und es ist ihm nicht verwehrt, diese bereits eingetretene Vermögensminderung in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen. Letzterer Fall kann nach den Angaben der Aktiengesellschaft hier vorliegen. Denn sie behauptet, daß die schon am 30. Juni 1918 bestehende Verpflichtung, die Salpeterfabrik für die B'schen Stickstoffwerke in Ch. zu bauen, sie nötige, höhere Herstellungskosten aufzuwenden, als der dafür bereits 1917 vereinbarte Preis betrage. Trifft dies zu, so muß ihr auch das Recht zugesprochen werden, diese Last ihres Geschäfts am genannten Bilanzstichtage zu berücksichtigen, weil sie den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Wert des Vermögens der A.G., welcher nach § 40 HGB. in Verbindung mit den Einschränkungen des § 261 Ziff. 1—3 a. a. O. auch für Aktiengesellschaften durch die Bilanz festzustellen ist, beeinflußt."

Diese zum Kriegssteuergesetz 1916 und zum Kriegsabgabengesetz 1918 entwickelten Grundsätze hat der VI. Senat des RFH. alsdann in weiteren Urteilen für das alte RStG. übernommen.

In dem Urteil vom 27. 11. 1924 — VI e A 51 — (Steuer und Wirtschaft 1925 Spalte 105) beanspruchte der Beschwerdeführer Zulassung einer Rückstellung von 28 Millionen Mark für Verluste aus schwebenden Geschäften:

> „Zur Begründung der Rückstellung hat der Beschwerdeführer vorgebracht, die Kommanditgesellschaft müsse mit der Möglichkeit rechnen, daß sie beim Weiterverkauf der Ware, die sie auf Grund laufender Verträge zu bestimmten Preisen abnehmen müsse, nur niedrigere Preise als ihre Einstandspreise erzielen könne. Er beruft sich auf das Gutachten eines Sachverständigen, der die Wahrscheinlichkeit des Eintretens solcher Verluste aus der Tatsache folgert, daß im letzten Vierteljahr 1922 die Preise, zu denen die Kommanditgesellschaft jene Verträge abgeschlossen hatte, über den Preisen lagen, zu denen sie im gleichen Zeitraum ihre Waren verkaufen konnte. Der RFH. (3 S. 22) hat anerkannt, daß bei der Kriegsabgabe mit Rücksicht auf schwebende Geschäfte eine Abschreibung auf das Gesamtunternehmen in Frage kommen könne; er hat entschieden, daß Gesamtabschreibungen grundsätzlich auch bei der Einkommensteuer zulässig seien. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Abschreibung ist jedoch immer, daß sie dazu dient, eine Wertminderung, die das Unternehmen schon am Bilanzstichtag erfahren hatte, zum Ausdruck zu bringen. Ganz abgesehen davon nun, daß der Beschwerdeführer gar nicht behauptet, daß eine Minderung des Wertes des Unternehmens der Kommanditgesellschaft infolge der schwebenden Verträge schon am Bilanzstichtag eingetreten war, sondern die Abschreibung lediglich mit den in Zukunft voraussichtlich eintretenden Verlusten begründet, zukünftige Verluste aber nur den Gewinn des Jahres mindern können, in dem sie tatsächlich eintreten, kann auch nicht jede unbestimmte Möglichkeit späterer Verluste eine Abschreibung wegen Wertverminderung rechtfertigen. Schon am Bilanzstichtag mußte vielmehr mit Gewißheit das Entstehen von Verlusten vorauszusehen sein, wie es z. B. in dem der Entscheidung RFH. 3 S. 22 zugrunde liegenden Falle festzustellen war. Im vorliegenden Falle war es am Bilanzstichtage vollkommen ungewiß, ob tatsächlich die laufenden Verträge Verluste bringen würden; die Möglichkeit, daß sie gewinnbringend sein würden, war mindestens ebenso groß, und es ist daher in keiner Weise nachgewiesen, daß der Wert des gesamten Unternehmens der Gesellschaft durch die schwebenden Verträge beeinträchtigt war. Daß die Ge-

Digitized by Google

sellschaft zeitweise zu höheren Preisen abschloß, als die Preise waren, zu denen sie gerade verkaufen konnte, läßt auf keinen Fall den Schluß zu, daß infolge der Verträge Verluste eintreten müßten. Die vorgenommene Abschreibung stellt also eine echte Rücklage dar und ist als solche steuerpflichtig."

In dem Urteil vom 25. 3. 1925 — VI A 67—69 (Steuer und Wirtschaft Spalte 840 ff.) hat sich der RFH. ebenfalls mit der Frage des Abzugs eines Verlustes aus schwebenden Verbindlichkeit befaßt:

„Eine Rückstellung von 24 Mill. Mark war damit begründet, weil es am 31. 12. 1922 ganz ungewiß gewesen sei, ob eine im Oktober 1922 für 24 Mill. Mark bestellte, 1923 gelieferte Maschine ihren Zweck erfüllen würde, da bestehende Patente nicht hätten verletzt werden dürfen; tatsächlich habe die Maschine später die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt. Der Senat hat die Rückstellung nicht zugelassen. Nur wenn am Bilanzstichtage schon feststände, daß die Verpflichtung aus dem Geschäft und der auf ihm beruhende Anspruch einen verschiedenen Wert haben, müßte die Bilanz das zum Ausdruck bringen. Träfe daher die Behauptung der Steuerpflichtigen zu, es habe sich schon am Bilanzstichtag übersehen lassen, daß die bestellte Maschine für die Gesellschaft nicht den dem Kaufpreis entsprechenden Wert haben würde, so würde die Gesellschaft allerdings berechtigt gewesen sein, einen den Minderwert der Maschine ausgleichenden Schuldposten in ihre Bilanz aufzunehmen. Jedoch ergibt sich aus dem Gesagten schon, daß nicht jedes mit einem schwebenden Geschäft verbundene Risiko, also nicht schon die am Bilanzstichtage vorhandene Möglichkeit, daß ein solches Geschäft mit Verlust abschließt, zur Einsetzung eines entsprechenden Passivpostens berechtigt; steuerlich kann vielmehr ein solcher Posten nur dann anerkannt werden, wenn und insoweit am Bilanzstichtage mit Sicherheit feststeht, daß das Geschäft einen Verlust bringen wird. Denn nur insoweit dient der Posten dazu, den Anspruch oder die Verpflichtung aus dem Geschäft mit dem ihnen am Bilanzstichtage zukommenden Werte in der Bilanz darzustellen; andernfalls handelt es sich um eine Rückstellung für möglicherweise in Zukunft eintretende Verluste, die als solche steuerpflichtig ist.

Was nun die Steuerpflichtigen im vorliegenden Falle vorbringen, um die Einsetzung von 24 Mill. Mark unter die Passiva der Bilanz zu begründen, reicht nicht aus, um festzustellen, daß schon am Bilanzstichtage der Wert ihres Anspruchs auf Lieferung der Maschine geringer war als der zu entrichtende Kaufpreis. Wenn die Gesellschaft auch am Bilanzstichtage vielleicht mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß die Maschine sich nicht bewähren würde, so lagen doch keine Tatsachen vor, aus denen letzteres mit Sicherheit zu folgern war und die den Schluß zuließen, daß die Möglichkeit, der Wert der Maschine würde dem zu zahlenden Kaufpreis entsprechen, geringer war als die Möglichkeit, daß der Kaufpreis zu hoch wäre. Die Tatsache, daß die Maschine nach ihrer Lieferung im Jahre 1923 den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entsprochen hat, läßt sich für den Standpunkt der Steuerpflichtigen nicht verwerten, da es nur auf die Verhältnisse ankommt, wie sie sich am Bilanzstichtag übersehen ließen."

Dieselben Grundsätze werden im Urteil vom 1. 4. 1925 — VI A 2 — ausgesprochen. In diesem Urteil hat der RFH. folgendes ausgeführt:

„Das Verlangen eines Holzhändlers, Prozeßverluste in Höhe von 65 Mill. Mark abzuziehen, war abgelehnt, weil keiner der Rechtsstreite 1922 beendet sei. Die Rechtsbeschwerde beschränkte den geforderten Abzug auf 19 Mill. Mark; diese Summe stellte nach dem Markkurs vom 31. 12. 1922 die Verluste aus Prozessen dar, die mit Geschäften des Jahres 1922 zusammenhingen und für die am Stichtag bereits ein voraussichtlich ungünstiger Ausgang erkennbar gewesen sei. Der Senat hat dieses Verlangen grundsätzlich für berechtigt erklärt: Wie im Schrifttum übereinstimmend anerkannt wird, entspricht es den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung des vorsichtig wirtschaftenden Kaufmanns, daß auch am Stichtag noch nicht entstandene oder rechtlich zweifelhafte Verbindlichkeiten mit ihrem mutmaßlichen Betrag unter die Passiven aufgenommen und insbesondere auch drohende Verluste aus schwebenden Prozessen durch Einstellung eines entsprechenden Passivpostens in die Bilanz berücksichtigt werden. Diesem kaufmännischen Grundsatz hat auch schon der RFH. Rechnung getragen, indem er im Urteil vom 22. 4. 1921 — I A 204/20 — entschied, daß der Pflichtige nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war, den ihm nach der Lage eines am Stichtag noch schwebenden Prozesses drohenden Verlust in einer von ihm pflichtgemäß zu schätzenden Höhe unter die Passiva der Bilanz einzustellen. In dem weiter vom Beschwerdeführer angerufenen Urteil vom 5. 5. 1922 — I A 126/21 (RFH. 9 S. 243) — handelt es sich um die bremische Einkommensteuer, die als eine wirtschaftlich das abgelaufene Jahr treffende und deshalb im Wege der Schuldvorwegnahme in die Bilanz einzustellende Schuld anerkannt wurde, obwohl sie infolge der Kriegsverhältnisse nicht veranlagt und damit im Rechtssinn nicht entstanden war. Der Fall unterscheidet sich von der Berücksichtigung drohender Verluste aus schwebenden Prozessen insbesondere dadurch, daß mit dem rechtlichen Entstehen der Steuer sicher oder nahezu bestimmt gerechnet werden konnte, während es am Stichtag immerhin nicht so sicher war, daß die Prozeßverluste wirklich eintreten würden. Auch wird in dem Urteil mit Recht darauf hingewiesen, daß nicht jede vom kaufmännischen Standpunkt aus gebotene Rückstellung schon deswegen, weil ihre Bildung den Gewohnheiten des vorsichtigen Kaufmanns entspricht, den Charakter einer steuerpflichtigen Reserve verliere. Der dem Urteil zugrunde liegende Gedanke, daß eine Schuld zu den Betriebskosten des Geschäftsjahres gehört, mit dem sie durch ihre Grundlagen wirtschaftlich zusammenhängt, kann aber doch immerhin für die Zulässigkeit der Berücksichtigung der am Stichtag bereits erkennbar drohenden Verluste verwertet werden, zumal wenn es sich, wie hier, um Prozesse aus Geschäften des Jahres 1922 handelt und die Prozesse auch in diesem Jahre anhängig geworden sind.

Soweit die Vorentscheidung grundsätzlich die Berücksichtigung der zu erwartenden Verluste aus den am Stichtag schwebenden Prozessen ablehnte, kann sie nicht aufrechterhalten werden.

Die Sache ist nicht spruchreif, da die Zusammenstellung des Pflichtigen auf ihre sachlichen und rechnerischen Grundlagen erst noch nachzuprüfen ist. Falls diese Prüfung insbesondere unter Berücksichtigung der nachher tatsächlich eingetretenen Verluste ergibt, daß auf den Markkurs vom 31. 12. 1922 umgerechnet Prozeßverluste in der geltend gemachten Höhe nach der Prozeßlage am Stichtag drohten, kann dem Pflichtigen der beanspruchte Abzug nicht verwehrt werden."

Aehnlich äußerte sich derselbe Senat im Urteil vom 10. 6. 1925 — VI A 178 —:

Eine Rückstellung für die schwebenden Geschäfte hätte zugelassen werden können, wenn der Beschwerdeführer das Holz, das er zu einem bestimmten Preise zu liefern hatte, hätte kaufen müssen und am Bilanzstichtage schon feststand, daß er für das zu kaufende Holz mehr als den vereinbarten Verkaufspreis würde zahlen müssen. Dann würde der Wert der Verpflichtung aus dem schwebenden Vertrage den Wert der Gegenleistung überstiegen haben, und diese Differenz hätte in der Bilanz in Erscheinung treten dürfen. Der Beschwerdeführer besaß aber das zu liefernde Holz schon; unter diesen Umständen darf der Beschwerdeführer das Holz als Passivum nicht anders bewerten als das Holz als Aktivum. Anspruch und Verpflichtung aus dem schwebenden Geschäft sind daher gleichwertig. Was der Beschwerdeführer will, indem er darauf hinweist, daß er zur entsprechenden Auffüllung seiner Bestände mehr Geld aufwenden müsse, als er für das zu liefernde Holz erhalte, ist eine unzulässige Berücksichtigung der Geldentwertung, unzulässig, weil sie außerhalb des Rahmens des Geldentwertungsgesetzes liegt und dem für die Veranlagung 1922 noch geltenden Grundsatz Mark = Mark widerspricht."

Der Grundsatz der vorerwähnten Urteile des RFH. geht dahin: Bei schwebenden Geschäften ist eine Abschreibung wegen Wertminderung nicht durch die unbestimmte Möglichkeit späterer Verluste gerechtfertigt, sondern es muß schon am Bilanzstichtag mit Gewißheit das Entstehen von Verlusten vorauszusehen sein. Diese Rechtsprechung war von der Praxis meist dahin eng ausgelegt worden, daß ein Abzug dann nicht schon berechtigt ist, wenn bei schwebenden Anschaffungsgeschäften der gemeine Wert des Gegenstandes am Bilanzstichtag niedriger ist als die Kaufpreisschuld.

Digitized by Google

Die Praxis nahm also einen bei der Bilanzaufstellung zu berücksichtigenden Verlust nicht schon dann als vorhanden an, wenn der gemeine Wert am Bilanzstichtag niedriger war als die Kaufpreisschuld, sondern verlangte vom Steuerpflichtigen einen kaum zu führenden Nachweis der Sicherheit eines eintretenden Verlustes.

Der VI. Senat hat im Urteil vom 4. 11. 1925 (Bd. 17 S. 332 ff.) diese enge Auslegung für falsch erklärt und folgenden Rechtsgrundsatz ausgesprochen:

Bei schwebenden Anschaffungsgeschäften über Gegenstände des Betriebsvermögens liegt regelmäßig ein bei der Aufstellung der Bilanz zu berücksichtigender Verlust vor, wenn der gemeine Wert des Gegenstandes am Bilanzstichtag niedriger ist als die Kaufpreisschuld. Er lehnt es ausdrücklich ab, die Berücksichtigung eines Verlustes in den Fällen abzulehnen, weil im strengsten Sinne am Bilanzstichtag die Gewißheit des Entstehens von Verlusten noch nicht vorhanden sei. In dem entscheidenden Teil der Ausführungen heißt es:

> „Während die Vorinstanz die Möglichkeit, Verluste aus schwebenden Geschäften zu berücksichtigen, nicht grundsätzlich verneint, verlangt sie bezüglich der Feststellung, ob ein solcher Verlust vorliegt, daß am Bilanzstichtag die Gewißheit des Entstehens eines Verlustes vorhanden sein müsse, und verneint diese Gewißheit für den vorliegenden Fall mit dem Hinweis darauf, daß am Bilanzstichtag die Entwicklung der Preise für 1923 noch völlig ungewiß gewesen sei. Diese Ausführungen des Finanzgerichts geben zu Bedenken Anlaß. Zwar hat der erkennende Senat in verschiedenen Entscheidungen — es handelt sich um die oben wiedergegebenen Entscheidungen — ausgeführt, daß nicht jede unbestimmte Möglichkeit späterer Verluste genüge, um in der Bilanz eine Wertberichtigung vorzunehmen. Damit sollte aber nicht die Gewißheit des Entstehens der Verluste in der von der Vorinstanz vorgenommenen Auslegung gefordert werden, zumal da bei dieser Auslegung die grundsätzlich anerkannte Möglichkeit der Berücksichtigung von Verlusten aus schwebenden Geschäften für alle Ende 1922 in der Schwebe befindlichen Kaufgeschäfte, die sich auf Warenlieferungen bezogen, praktisch ausgeschaltet worden wäre, da der Einwand, die Preisentwicklung im Jahre 1923 sei Ende 1922 noch nicht vorauszusehen gewesen, naturgemäß auf alle diese Geschäfte zutreffen müßte. Vielmehr ist bei der Frage, inwieweit ein Verlust aus schwebenden Geschäften am Stichtag bereits in einer handels- und steuerrechtlich zu berücksichtigenden Weise als eingetreten zu gelten hat, von dem allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsatz auszugehen, daß bei der Bilanzaufstellung nicht realisierte Verluste in der gleichen Weise wie realisierte Verluste zu behandeln sind und ebenso wie diese das Bilanzergebnis beeinflussen. Diese Regel ist, wie sich aus § 33a Abs. 1 des bisherigen EStG. ergibt, für die wichtigsten Fälle, nämlich die auf Gegenstände des Betriebsvermögens bezüglichen Anschaffungsgeschäfte, auch steuerlich dadurch anerkannt, daß diese Gegenstände zwar grundsätzlich zum Anschaffungspreise nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung zu bilanzieren sind, daß aber dann, wenn dieser Wert den gemeinen Wert des Gegenstandes am Stichtag übersteigt, der gemeine Wert als Bilanzwert einzusetzen ist. Nun sind zwar bei schwebenden Anschaffungsgeschäften die betreffenden Gegenstände als solche, da sie noch nicht geliefert sind, in die Inventur und damit in die Bilanz nicht aufzunehmen. Wirtschaftlich betrachtet liegt der Fall für den Kaufmann aber ganz gleich, ob er die Ware schon übernommen hat oder ob die Lieferung noch aussteht, was oft von Zufälligkeiten abhängt. Es kann daher auch bei der Bilanzaufstellung grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob ein Gegenstand, dessen gemeiner Wert am Stichtag unter dem Kaufpreis liegt, schon geliefert und dann ohne weiteres nach § 33a Abs. 1 mit dem gemeinen Wert anzusetzen ist oder ob dem Kaufmann lediglich die Forderung auf Lieferung dieses Gegenstandes gegen die Verpflichtung, einen über dem gemeinen Wert des gekauften Gegenstandes liegenden Kaufpreis zu entrichten, zusteht. Auch im letzteren Falle muß der Kaufmann nach dem Gedanken des § 33a Abs. 1 des bisherigen EStG. berechtigt sein, den am Stichtag vorhandenen nicht realisierten Verlust bei der Bilanzaufstellung entweder dadurch, daß der Wert der Forderung in Höhe des gemeinen Werts des zu fordernden Gegenstandes auf der Aktivseite und die Kaufpreisschuld auf der Passivseite bilanziert wird, oder einfach durch Einsetzung des Unterschieds als Wertberichtigungsposten auf der Passivseite der Bilanz zu berücksichtigen."

Der VI. Senat setzt sich in diesem Urteil auch ausdrücklich auseinander mit einem amtlich nicht veröffentlichten Urteil des I. Senats vom 17. 10. 1924 (Reichssteuerblatt 1925 S. 106). Dort hatte der I. Senat die Rückstellung unter dem Gesichtspunkt der Gesamtabschreibung abgelehnt und weiterhin gesagt, es könne daraus, daß die Marktpreise der gekauften und noch zu liefernden Rohstoffe am Stichtag unter den Preisen, die nach den Lieferungsverträgen vereinbart waren, gelegen seien, nicht geschlossen werden, daß am Bilanzstichtag bereits ein Verlust eingetreten oder auch nur mit Sicherheit zu erwarten gewesen wäre. Der VI. Senat hat durchaus zutreffend sich diesen Ausführungen nicht angeschlossen, weil der Grundsatz der Berücksichtigung nicht realisierter Verluste keineswegs auf Verluste beschränkt ist, deren Realisierung sicher oder auch nur wahrscheinlich ist.

In jenem Fall hat der RFH. ausdrücklich ausgesprochen, daß die Berechtigung der vom Beschwerdeführer vorgenommenen Rückstellungen davon abhänge, ob der gemeine Wert der gekauften Ware am Bilanzstichtag niedriger als die Kaufpreisschuld an diesem Tage war.

Dieses Urteil des RFH. enthält aber gleichzeitig noch einen wichtigen Fingerzeig dafür, ob die weitere Entwicklung nach dem Bilanzstichtag etwa bis zur Zeit der tatsächlichen Bilanzaufstellung zu berücksichtigen ist.

Der RFH. führt aus:

> „Selbstverständlich darf die Beurteilung der Angaben des Beschwerdeführers ausschließlich nach den am Stichtag zu übersehenden Verhältnissen geschehen, und es darf deshalb auch die spätere Entwicklung der Verhältnisse, auf die in allen vom Beschwerdeführer eingeholten Gutachten hingewiesen wird, nur insoweit berücksichtigt werden, als sie schon am Stichtag allgemein erwartet wurde und daher auf den gemeinen Wert an diesem Tage einwirken konnte."

Man kann im Hinblick auf dieses Urteil, welches absichtlich in der amtlichen Sammlung abgedruckt worden ist, davon sprechen, daß für das Gebiet der Reichseinkommensteuer und -Körperschaftssteuer drohende Verluste bei schwebenden Lieferungsgeschäften abgezogen werden können, wenn am Bilanzstichtag der gemeine Wert der Ware niedriger ist als der Kaufpreis. Diese Ausführungen des RFH. haben infolge des Wortlauts der §§ 13, 19 ff. REStG. selbstverständlich auch für das Gebiet des neuen Einkommensteuerrechts und Körperschaftssteuergesetzes Geltung (vgl. Kennerknecht § 13 Anm. 23 S. 172, Schachian § 13 Anm. 6 S. 190).

Die kritische Besprechung dieser Rechtsprechung hat von folgendem auszugehen:

Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung ist es: Unrealisierte Gewinne dürfen nicht berücksichtigt werden, unrealisierte Verluste können berücksichtigt werden. Für die Bewertung ist nicht der Wert zur Zeit der Aufnahme, sondern der Wert der Zeit, für welche die Aufnahme gilt, maßgebend. Trotzdem können nach handelsrechtlicher Auffassung Tatsachen berücksichtigt werden, die erst nach dem Zeitpunkt bekannt geworden sind, für welchen die Aufstellung der Bilanz gilt. Das Gesetz verlangt nicht, daß man sich künstlich, unter Außerachtlassung vorhandener Nachrichten, in einen früheren Zustand zurückversetze (vgl. RG. in JW. 1912 S. 305, Staub/Pinner § 40 Anm. 3, § 261 Anm. 17, § 213 Anm. 11).

Diese handelsrechtlichen Grundsätze beziehen sich auf die Bewertung der Gegenstände des Betriebsvermögens. Für die Bewertung sind im EStG. eingehende Vorschriften vorhanden.

Digitized by Google

§ 13 REStG. besagt:

„Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des HGB. zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des HGB. tatsächlich führen, ist der Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 12) der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Ueberschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entnahmen aus dem eigenen Betriebe (§ 12 Abs. 2), die abzugsfähigen Ausgaben (§§ 15 bis 18) und die Bewertung (§§ 19 bis 21) zu beachten. Die Vorschriften des § 12 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung."

Er schreibt also vor, daß der Gewinn nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu berechnen ist. Indessen sind nach ausdrücklicher Vorschrift für die Bewertung die §§ 19—21 „zu beachten". § 19 schreibt grundsätzlich vor: „Für die einzelnen dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist für den Schluß des Steuerabschnitts der gemeine Wert zugrunde zu legen." § 19 regelt die Frage, mit welchem Wert für den Schluß des Steuerabschnitts die Gegenstände des Betriebsvermögens anzusetzen sind, die nicht schon am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen oder im Falle des unentgeltlichen Erwerbs des Betriebs zum Betriebsvermögen des Rechtsvorgängers gehört haben. Außerdem besagt § 19, wie der gemeine Wert bei Gegenständen zu ermitteln ist, welche nicht zum Verkauf bestimmt sind und was als Anschaffungs- oder Herstellungspreis von Gegenständen gilt, bei denen ein solcher Preis nicht gegeben ist. Bei der Verbuchung eines Verlustes schwebender Geschäfte kommt, da die Ware noch nicht angeschafft ist, niemals der Anschaffungs- oder Herstellungspreis in Frage, sondern nur der gemeine Wert; denn dieser Verlust kann ja nur einen ziffernmäßigen Niederschlag in der Bilanz finden, wenn der Anschaffungswert höher ist als der Marktpreis. Für die Frage, ob nun der erst tatsächlich nach dem Bilanzstichtag, jedoch bis zur Zeit der tatsächlichen Bilanzaufstellung eingetretene Verlust zu berücksichtigen ist, ist entscheidend, daß nach § 19 Satz 1 für den Schluß des Steuerabschnitts der gemeine Wert der Bewertung zugrunde zu legen ist. Der Schluß des Steuerabschnitts ist der Zeitpunkt, für den die Bilanz aufgestellt wird, ist aber nicht der Zeitpunkt, in welchem die Bilanz aufgestellt wird. Mit dieser Erwägung lehnt z. B. Kennerknecht § 13 Anm. 13 S. 167 und mit gleicher Begründung auch Kuhn § 19 VII sowie Schachian § 19 Anm. 9 die Berücksichtigung derartiger Verluste ab. In der Tat hat auch der RFH. in mehreren Entscheidungen den Grundsatz ausgesprochen, daß die Kenntnis der Verhältnisse maßgebend sei, welche der Steuerpflichtige am Stichtag hatte, nicht aber die Kenntnis der Verhältnisse, welche er etwa am Tage der Bilanzaufstellung besaß. So hat er sich in den Entscheidungen Bd. 1 S. 272, Bd. 7 S. 143, Bd. 8 S. 315, Bd. 11 S. 334 dahin ausgesprochen, daß die Bewertung so zu erfolgen habe, wie sie hätte erfolgen müssen, wenn sie mit Ablauf des maßgebenden Steuerabschnitts erfolgt wäre. An den Grundsätzen der Entscheidung Bd. 8 S. 312 hat der RFH. auch in einer kürzlich ergangenen Entscheidung Bd. 16 S. 48 festgehalten. Insbesondere in der Entscheidung Bd. 4 S. 56 spricht sich der RFH. dahin aus, daß Ereignisse, welche erst künftig erwartet werden, bei der Bewertung des Betriebsvermögens nur insoweit zu berücksichtigen seien, als ihre Wirkung auf die Bewertung am Stichtage vorauszusehen war. Indessen ist diese Rechtsprechung insofern keine ganz einheitliche, als in der Entscheidung Bd. 15 S. 266 der RFH. sich mit der Frage befaßt hat, inwieweit eine Ungewißheit über die künftigen Ereignisse bei der Veranlagung zu berücksichtigen sei. Er hat sich dahin ausgesprochen, daß künftige Ereignisse bei der Veranlagung zu berücksichtigen seien, die den jetzigen Wert schon beeinflussen, und hält grundsätzlich in einem solchen Falle Schätzung oder vorläufige Veranlagung nach § 82 RAO. für möglich. Dort sprach er aus, daß bei Beseitigung der Ungewißheit, welche hinsichtlich der Höhe einer an sich abziehbaren Schuld am Schluß des Wirtschaftsjahres bestand, die Schuld in der nachträglich festgestellten Höhe berücksichtigt werden könne, wenn die Gewißheit vor der endgültigen Veranlagung eintrete. Diese Entscheidung Bd. 15 S. 266 wird gerade in der neuesten Zeit von den Buchprüfungsstellen zahlreich dazu benutzt, um zuungunsten der Steuerpflichtigen angebliche Unklarheiten bei der Bewertung von Debitoren und Kreditoren am 31. 12. 1924 für die Gewinnberechnung des Geschäftsjahres 1925 in den Fällen möglichst auszuschalten, in denen der Verlust eine Verminderung des steuerpflichtigen Gewinns mit sich bringt. Man wird die in dieser Entscheidung niedergelegten Grundsätze, welche bis zu einem gewissen Grade die Tendenz des RFH. erkennen lassen, die wirkliche Gestaltung der Verhältnisse für die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns maßgebend sein zu lassen, mindestens dann benutzen können, wenn es sich um die Nachprüfung vorläufiger Veranlagungen handelt. Dagegen erscheint eine Einschränkung geboten: Eine völlig neu eingetretene Preistendenz, welche erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten ist, wird keine Berücksichtigung mehr finden dürfen. Wenn es sich dagegen nur um die Fortentwicklung einer schon in der Entwicklung begriffenen Preistendenz handelt und außerdem diese in der Entwicklung begriffene Tendenz in den notierten Marktpreisen noch nicht voll zur Auswirkung gelangte, so erscheint die Berücksichtigung der Notizen auch nach dem Bilanzstichtag bis zur Zeit der Bilanzaufstellung möglich. Mit einer derartigen Einschränkung dürfte die hier vertretene Auffassung nur eine Weiterentwicklung der in der Entscheidung Bd. 15 S. 266 niedergelegten Richtlinie enthalten und wohl auch nicht in einem Widerspruch zu den oben angeführten Entscheidungen des RFH. stehen. Die Grenze wird im einzelnen Fall sehr unbestimmt sein. Sie wird aber nicht allzu schwer feststellbar sein, insbesondere dann nicht, wenn, wie z. B. bei den Baumwollnotizen, diese Preise sich nur auf den ausländischen Handel oder Import beziehen, jedenfalls keine Geltung haben für den etwaigen Absatz deutscher Fabriken untereinander. Als Ergebnis dieser Untersuchungen kann folgendes festgestellt werden:

Bei schwebenden Geschäften kann ein Kaufmann in seiner Bilanz den bis zum Bilanzstichtag tatsächlich eingetretenen Rückgang der Preise vom Gewinn abziehen. In einzelnen besonderen Fällen wird er auch einen darüber hinausgehenden Verlust, der ziffernmäßig erst durch die weitere Entwicklung nach dem Bilanzstichtag eingetreten ist, wahrscheinlich abziehen können.

Mit diesem Ergebnis ist aber noch keineswegs die Frage geklärt, ob bei einer vorläufigen Veranlagung der Kaufmann, welcher bisher eine Abschreibung für solche Verluste nicht vorgenommen hatte, zum Ausgleich solcher Posten, welche der Fiskus dem Gewinn hinzugerechnet hat, durch Bilanzberichtigung neue derartige Verluste abziehen kann.

Man wird unterscheiden müssen, ob bei einer solchen Untersuchung der Gewinn infolge der fiskalischen Berechnung sich dadurch erhöht, daß der Fiskus nicht dieselben Abschreibungsgrundsätze für Anlagen und Debitoren gelten läßt, wie sie vom Steuerpflichtigen vorgenommen worden sind, oder ob an den Rückstellungen und Reserven nichts geändert und lediglich z. B. eine vom Kaufmann abgezogene Aufwertungsverbindlichkeit dem Gewinn hinzugerechnet wird. In denjenigen Fällen, in denen durch Aufdeckung versteckter Reserven der steuerpflichtige Gewinn vom Fiskus erhöht wird, wird im allgemeinen eine nachträgliche Berücksichtigung derartiger Verluste deshalb möglich sein, weil der Kaufmann diese Verluste materiell tatsächlich zu berücksichtigen hat. Es wird sich dann nämlich regelmäßig um eine sogenannte Kollektivabschreibung handeln. Der Kaufmann kann ja die Abschreibung zunächst grundsätzlich für den einzelnen Gegenstand vornehmen, wie dies dem Grundsatz der Einzelbewertung entspricht. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß Abschreibungen auch auf eine Gruppe von gleichartigen Teilen des Betriebsvermögens gemacht werden. Es wird sogar darüber hinaus zulässig sein, die Abschreibungen in einer Summe auf alle Gegenstände des

Digitized by Google

Betriebsvermögens vorzunehmen, bei denen eine Abschreibung in Frage kommt, solange nicht die Gründe der Bilanzklarheit gegen die Zulässigkeit derartiger Sammelabschreibungen sprechen (vgl. Kuhn S. 285, Schachian S. 273, 282, Kennerknecht § 20 Anm. 13 S. 270). Wenn der Kaufmann derartige stille Reserven bei der Bewertung seines Betriebsvermögens, z. B. bei den Warenbeständen oder bei den Debitoren, hatte, so liegt in dieser Minderbewertung eben auch eine Abschreibung für derartige Verluste aus schwebenden Lieferungsgeschäften. Dagegen wird der Kaufmann nicht eine sogenannte Gesamtabschreibung machen können.

Zunächst ist bekanntlich außerordentlich streitig, ob eine Gesamtabschreibung für das Einkommensteuerrecht überhaupt möglich ist. Während sie von Rosendorff S. 234 ff., Schachian S. 267 ff. bejaht wird, wird sie von Kuhn S. 273 ff., Mirre S. 72 ff. und § 13 Anm. 27, Kennerknecht § 20 Anm. 14 S. 271 verneint. Auch die Ausführungen des RFH. im Urteil Bd. 15 S. 6 sprechen sich eher gegen die Zulässigkeit einer derartigen Gesamtabschreibung aus:

> „Bei der Ermittlung des Geschäftsgewinns nach § 33 EStG. (bisheriges Gesetz) wird nicht der Wert des Unternehmens als einer wirtschaftlichen Einheit festgestellt und dieser Wert dem Werte des Gesamtunternehmens zu Beginn des Geschäftsjahres gegenübergestellt, sondern es ist eine Bewertung der einzelnen dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände oder doch von Gruppen solcher Gegenstände vorzunehmen. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der §§ 33, 33a EStG., sondern folgt, soweit buchführende Kaufleute in Frage kommen, auch aus der Bezugnahme auf die Vorschriften des HGB. (§ 33 Abs. 2), die für die Bilanzierung eine Bewertung nicht des Gesamtunternehmens, sondern der einzelnen Teile des Betriebsvermögens vorsehen. Eine Abschreibung auf das Gesamtunternehmen in dem Sinne, daß der Gesamtwert des Unternehmens als einer wirtschaftlichen Einheit durch ein Wertberichtigungskonto auf das richtige Maß zurückgeführt wird, kann also bei der ESt. jedenfalls nicht in Betracht kommen."

Der RFH. faßt den Begriff der Gesamtabschreibung hier eigentlich mehr im Sinne einer Sammelabschreibung, einer Kollektivabschreibung, auf, wie die folgenden Ausführungen ergeben:

> „Diese unrichtige Bewertung könnte durch Richtigstellung der einzelnen Bilanzansätze beseitigt werden. Es steht aber auch für die ESt. dem Verfahren nichts entgegen, die Richtigstellung der Bilanzwerte durch ein gemeinsames Wertberichtigungskonto herbeizuführen. Denn wenn auch für die Einkommensteuer die einzelnen Gegenstände des Betriebsvermögens für sich zu bewerten sind, so schließt das doch nicht aus, daß eine Berechtigung der einzelnen eingesetzen Werte mit Hilfe eines gemeinsamen Passivkontos erfolgt. Dieser Weg wird vor allem dann beschritten werden können, wenn ein besonderer Umstand vorliegt, der auf alle Bilanzaktiva gleichmäßig wertmindernd wirkt."

Eine derartige Gesamtabschreibung würde aber, wenn man sie für richtig hielte, eine Bilanzberichtigung enthalten. Eine solche Bilanzberichtigung ist in ihrer Zulässigkeit mindestens außerordentlich zweifelhaft. Der I. Senat hat sie im Urteil vom 16. 10. 1925 Bd. 17 S. 243 ff., insbesondere S. 248 ff. verneint. In diesem Urteil wird ausgeführt:

> „Da die Beschwerdeführerin ohne Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung bezüglich dieser Betriebsausgaben so verfahren durfte, wie sie es getan hat, kann sie nicht nachträglich behaupten, daß ihre Bilanz in diesem Punkte unrichtig sei, also der Berichtigung bedurfte. Hieran ist bei Erwerbsgesellschaften auch dann festzuhalten, wenn die Bilanz in anderen Punkten von der Steuerbehörde berichtigt wird (wie es hier teilweise geschehen ist). Hat z. B. die Steuerpflichtige zu hohe Abschreibungen vorgenommen, dadurch den tatsächlich erzielten Gewinn nicht voll ausgewiesen und mit Rücksicht darauf, um doch eine Gewinnausschüttung vornehmen zu können, Ausgaben, die sie nach ihrer Wahl in diesem oder im nächsten Jahre verbuchen durfte, für dieses Jahr unberücksichtigt gelassen, so darf sie, wenn ihr die Steuerbehörde jetzt infolge der Aufdeckung der stillen Reserve einen höheren steuerbaren Gewinn errechnet, als sie in ihrer Bilanz ausgewiesen hatte, nicht erwidern, sie wolle jetzt ihre ganze Bilanz nicht mehr gelten lassen, sondern eine neue aufmachen, bei der sie die betreffenden Ausgaben diesem Jahre belasten werde. Ein solches Verlangen der Erwerbsgesellschaft ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn sie im übrigen, insbesondere ihren Gesellschaftern und sonstigen Gewinnbeteiligten gegenüber, die bisherige Bilanz als Grundlage der Gewinnausschüttungen aufrechterhält."

Man wird aber diese Ausführungen noch nicht in dem Sinne auffassen können, daß jegliche Bilanzberichtigung der hier gekennzeichneten Art schlechthin verneint wird. Für die Praxis wird es in den meisten Fällen wichtig sein, festzustellen, ob nicht stille Reserven vom Fiskus für steuerpflichtig erklärt worden sind, welche unter dem Gesichtspunkt der Sammelabschreibung für derartige Verluste aus schwebenden Geschäften doch wieder für steuerfrei erklärt werden können. Trifft dies nicht zu, so wird die Möglichkeit einer Bilanzberichtigung in denjenigen Fällen, in denen insgesamt größere Rückstellungen in der Steuerbilanz verlangt werden als in der kaufmännischen Bilanz, auf Grund deren die Dividenden verteilt worden sind, auf Schwierigkeiten stoßen.

Die Zulässigkeit der Berücksichtigung solcher Verluste aus schwebenden Geschäften wurde auf den Grundsatz zurückgeführt, daß unrealisierte Verluste berücksichtigt werden können. Ein Zwang hierzu besteht für den Kaufmann nicht.

Berücksichtigt der Kaufmann diese unrealisierten Verluste, so muß er sich natürlich in der Steuerbilanz für die nächstfolgenden Jahre eine Gewinnberechnung gefallen lassen, welche von dem nunmehr verringerten Betrag der Gestehungskosten ausgeht; denn dies ergibt die Kontinuität der Steuerbilanz in den Bewertungsvorschriften der §§ 19 und 20 REStG.

Zweifelhaft ist, ob die Möglichkeit der Berücksichtigung unrealisierter Verluste auch dann besteht, wenn der unrealisierte Verlust sich nur dadurch ergibt, daß man ihn mit dem mit dem gleichen Geschäft zusammenhängenden unrealisierten Gewinn in Rechnung stellt, der bei der Gewinnermittlung außer acht gelassen wurde. Kennerknecht § 13 Anm. 23 S. 173 verneint die Möglichkeit eines Abzuges, wenn ein Steuerpflichtiger Kupfer, welches mit 100 zu Buche steht, zu 120 zu liefern hat und der Kaufpreis am Bilanzstichtag 150 beträgt. Es handelt sich also um einen Fall, in welchem Gegenstände nur gattungsweise verkauft worden sind. Diese Fälle unterscheiden sich natürlich grundsätzlich von den vorher untersuchten Fällen; denn hier handelt es sich darum, daß ein Gewinn nicht gezogen worden ist, welcher bei richtiger Ausnutzung der Konjunktur hätte gezogen werden können. In diesem Falle handelt es sich mehr um entgangenen Gewinn als um wirklich eingetretene Verluste.

Am Schluß dieser Ausführungen darf noch nachträglich darauf hingewiesen werden, daß bei derartigen schwebenden Geschäften für die Berechnung des Verlustes der Marktpreis nicht allein entscheidend sein kann, sondern daß vor allem die Auswirkungen einer sinkenden Preistendenz für die Beurteilung und Berechnung des Verlustes wichtig sind. Sinkt die Preistendenz für derartige Rohwaren, so wird z. B. gerade bei Baumwollspinnereien der Spinner erfahrungsgemäß nicht damit rechnen können, daß seine Abnehmer die Lieferzeiten innehalten. Sie werden entweder eine erhebliche Preisermäßigung fordern oder mindestens die Abnahme stark verzögern. Er muß also entweder Preisnachlässe bewilligen oder die Arbeit strecken. Beides bedeutet für ihn erhebliche Verluste. In beiden Fällen wird ein vorsichtiger Kaufmann derartige unrealisierte Verluste gerade bei den heutigen schwankenden Erträgnissen der einzelnen Jahre schon frühzeitig berücksichtigen, und es würde falsch sein, wenn die Steuerbilanz eine völlige Außerachtlassung derartiger Erwägungen fordern wollte.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerwesen.

1. **Zu § 6c KapVerkStG.**

a) Die im § 6c KapVerkStG. festgelegte Voraussetzung für die Steuerpflicht von Gesellschafterdarlehen, daß nämlich die Gewährung für die Fortführung der Gesellschaft erforderlich sei, ist auch dann gegeben, wenn ohne das Gesellschafterdarlehen der Betrieb nicht in einem geplanten erweiterten Umfange fortgeführt werden könnte.

b) Sonstige Voraussetzungen des § 6c.

Urteil des RFH. vom 6. 8. 1926 — II A 286. 26 —*).

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. November 1924 wurde das Grundkapital der beschwerdeführenden Akt.-Ges. für den 1. Januar 1924 von 50 Millionen Papiermark auf 50 000 GM umgestellt und ein Reservefonds von 10 000 GM eingesetzt. Der größte Aktionär L. hat der Gesellschaft innerhalb der ersten sieben Monate des Jahres 1924 zusammen 12 400 GM Darlehen gegeben. Das Finanzamt zog deshalb die Gesellschaft nach § 6 zu c des Kapitalverkehrsteuergesetzes zur Gesellschaftsteuer in Höhe von (7,5 : 100) mal 12 400 = 930 RM heran. Der auf Freistellung gerichtete Einspruch wurde ebenso wie die darauf eingelegte Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Die angefochtene Entscheidung läßt nicht erkennen, ob sie nicht von Rechtsirrtum beeinflußt ist.

Allerdings hat das Finanzgericht den Aktionär L. zutreffend als Darlehnsgeber und nicht wie einen Bürgen behandelt. Denn die Bank G., von der das Geld stammt, wollte ihrerseits nicht als Darlehnsgeberin auftreten, vermutlich weil ihr die Gesellschaft nicht sicher genug war. Sie hielt aber L. für hinreichend gut und gab ihm das Geld und dieser hat es der Gesellschaft weiter als Darlehen zur Verfügung gestellt. L. haftet der Bank also nicht als Bürge, sondern als Darlehnsnehmer; ihm gegenüber ist wieder die Aktiengesellschaft Darlehnsschuldnerin. Nicht ausschlaggebend wäre es ferner, wenn es möglich gewesen wäre, das Geld unmittelbar von anderer Seite zu erhalten. Allerdings kann ein fremder Darlehnsgeber nicht „sachlich beteiligt an der Gesellschaft" sein. Gibt aber anstatt seiner ein Gesellschafter das Geld, so kann bei diesem gleichwohl die Absicht der sachlichen Beteiligung bestehen. War Zweck des Darlehns die Erweiterung des Betriebs und eine erhöhte Werbetätigkeit, so steht das der Anwendung des § 6 zu c nicht entgegen. Rein wörtlich besagt diese Vorschrift zwar nur, daß die Darlehnsgewährung eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft sein müsse. Das Wort „Gesellschaft" ist jedoch, wie der Reichsfinanzhof ständig entschieden hat, im Sinne von „Geschäftsbetrieb" zu verstehen, und nach ihrem Zwecke trifft die Vorschrift auch den Fall, daß ohne das Geld der Beginn oder die Fortführung des Betriebs, so wie dieser geplant ist, in Gefahr kommen würde. Gerade bei Betriebserweiterungen ist für den Zweckgedanken des Gesetzes Raum; denn diese geben oft grundsätzlich zu Kapitalerhöhungen Anlaß und werden hier durch Darlehen wirtschaftlich ersetzt. Der Ersatz von Kapitaleinlagen durch Darlehen soll aber gerade durch § 6 zu c steuerlich getroffen werden.

Die Voraussetzung der sachlichen Beteiligung würde zu verneinen sein, wenn die Beteiligten bei Hingabe des Darlehns damit gerechnet haben, daß das Darlehen in nicht zu langer Zeit zurückgezahlt werden würde. Das Finanzgericht hat nun ausgeführt, daß das Darlehen tatsächlich in der Hoffnung auf verhältnismäßig rasche Abdeckungsmöglichkeiten gegeben worden sei. Wenn der Vorderrichter trotzdem nicht zur Freistellung gelangt ist, so begründet er dies damit, daß die Darlehen auch für den Fall gegeben worden seien, daß sich keine Abdeckungsmöglichkeiten finden würden, daß das Geld erst dauernd werbend wirken müsse, also für so lange Zeit, als die Gesellschaft es benötigte. Der Sinn hiervon ist nicht klar. Wenn damit gesagt sein sollte — und das scheint der Fall zu sein —, daß der Darlehnsgeber das Geld auch dann der Gesellschaft belassen wollte, wenn sie es wider Erwarten nicht so schnell, wie gedacht, zurückzahlen könnte, so würde diese Ausführung die Entscheidung nicht tragen. Denn mit der Möglichkeit, daß die Verhältnisse sich anders als gedacht gestalten, muß jeder Darlehnsgeber rechnen. Es kommt hier lediglich darauf an, ob der Darlehnsgeber persönlich mit baldiger Abdeckungsmöglichkeit gerechnet hat. Denn die Frage, ob jemand sich an einer Gesellschaft beteiligen soll, hängt ausschließlich von seinem persönlichen Empfinden ab. Gibt er Geld ohne die Absicht der sachlichen Beteiligung, so ist das maßgebend. Das Bestehen oder Nichtbestehen einer solchen Absicht ist allerdings eine innere Tatsache, die nur nach äußeren Merkmalen festgestellt werden kann, und in dieser Hinsicht ist es wesentlich, ob die Beteiligten mit rascher Abdeckung des Darlehns nach Lage der Verhältnisse rechnen konnten. Haben sie von vornherein mit rascher Abdeckung nicht hinreichend sicher gerechnet, so wird regelmäßig die Absicht der sachlichen Beteiligung zu bejahen sein.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Die Sache ist nicht spruchreif. Das Finanzgericht, an das sie zurückgeht, wird unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen die Steuerpflicht nochmals zu prüfen haben. Bemerkt sei noch, daß es nicht von wesentlicher Bedeutung wäre, wenn das Darlehen auf so lange gegeben worden ist, als die Gesellschaft es benötigt. Denn das kann auch eine so kurze Zeit sein, daß das Erfordernis einer sachlichen Beteiligung verneint werden müßte.

2. **Zu § 16 EinkStG. vom 10. 8. 1925.**

Eine Rückstellung für unsichere Forderungen ist nicht schon deshalb ungerechtfertigt, weil zwischen dem Abschlußtage und der Abgabe der Steuererklärung Verluste tatsächlich nicht eingetreten sind.

Urteil des RFH. vom 24. 6. 1926 — VI A 212/26 —; abgedr. in „Mitteilungen der Steuerstelle des RDJ." 1926, 429.

Der Beschwerdeführer hatte in der Bilanz zunächst 3 500 000 M zurückgestellt mit dem Hinweis, daß er aus festen Verträgen zu festen Preisen Lieferungen übernommen hätte, die er nach dem Stande am Stichtage nur mit Verlust erfüllen konnte. Aus dem gleichen Grunde hat er dann in der Anlage zur Steuererklärung weitere 500 000 M zurückgestellt. Die Rückstellung von 3 500 000 M wurde zugelassen, nicht aber die der weiteren 500 000 M. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß Rückstellungen für zu erwartende Verluste nur insoweit zulässig seien, als am Bilanzstichtage bereits mit Sicherheit zu übersehen sei, daß aus den abgeschlossenen, noch nicht erfüllten Verträgen Verluste entstehen werden. Da sich aber die Lage des Beschwerdeführers zwischen 31. Dezember 1922 und der Abgabe der Steuererklärung nicht zu ungunsten des Beschwerdeführers verschoben habe, liege auch für die Zulassung der weiteren Absetzung von 500 000 M keine Veranlassung vor. Damit will der Vorderrichter wohl sagen, aus dem Umstand, daß die weitere Rückstellung nicht schon in die auf 31. Dezember 1922 aufgestellte Bilanz aufgenommen worden sei, könne entnommen werden, daß der Beschwerdeführer an diesem Tage noch nicht mit Sicherheit auf einen Verlust in solchem Ausmaß gerechnet habe und daß auch die Entwicklung der Verhältnisse bis zur Abgabe der Steuererklärung die Erhöhung der Rückstellung nicht rechtfertigen könne. Diese Ausführungen treffen nicht den Kern der Sache. Der erkennende Senat hat bereits in einer Entscheidung vom 4. November 1925 (Bd. 17. S. 332) ausgesprochen, daß der buchführende Kaufmann in den Fällen, in welchen am Bilanzstichtag die Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften die Forderungen übersteigen, berechtigt und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sogar verpflichtet ist, diese Vermögensminderung in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen. Es greift hier der auch steuerrechtlich anerkannte Grundsatz der Berücksichtigung nicht realisierter Verluste ein. Nach den im Buchprüfungsberichte getroffenen Feststellungen handelte es sich bei den schwebenden Geschäften um noch nicht ausgeführte Verträge über die Lieferung von Pelzhüten, die schon in der Zeit vom Juni bis August 1922 zu einem festen Preise von 2 202 483 M hätte erfolgen sollen. Von den erforderlichen Rohstoffen war am Stichtag nur ein Teil im Besitze des Beschwerdeführers, in größerem Umfang waren noch Anschaffungen zu machen. Der Beschwerdeführer berechnete unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er einen Teil der Rohstoffe auf Lager hatte, einen Teil zukaufen mußte, den Wert der zu liefernden Waren am 31. Dezember 1922 auf 31 187 719 M, so daß sich ein Verlust von 28 985 236 M ergeben hätte. Schon in der Anlage zur Steuererklärung hatte der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, daß er mit Rücksicht auf diese schwebenden Geschäfte im Jahre 1922 eigentlich einen Verlust gehabt und die Rückstellung nur deshalb so niedrig bemessen habe, um freiwillig eine angemessene Steuer zu bezahlen. Die Vorbehörde hätte bei dieser Sachlage nachprüfen müssen, mit welchem Werte die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Lieferung der Hüte in die Bilanz einzustellen gewesen wäre; in Höhe des Unterschiedsbetrags gegenüber seinen Forderungen an die Arbeitnehmer wäre die Rückstellung be-

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

rechtigt gewesen. Dabei durften, soweit der Beschwerdeführer am Stichtag Rohstoffe am Lager hatte, die er ohne Gefährdung seines Betriebs zu der Anfertigung der Hüte verwenden konnte, diese nur mit ihren Anschaffungspreisen und nicht etwa mit dem höheren gemeinen Werte eingestellt werden, da der Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren Anschaffungspreis und dem gemeinen Werte am Stichtag als nicht realisierter Konjunkturgewinn die Annahme eines nicht realisierten Verlustes in dieser Höhe ausschließt. Von einer Zurückverweisung an die Vorbehörde glaubt der Senat jedoch Abstand nehmen zu können, da nach Lage der Akten und den Verhältnissen des Falles unbedenklich angenommen werden kann, daß die weitere Rückstellung von 500 000 M gerechtfertigt war trotz des Umstandes, daß der Beschwerdeführer am Stichtag damit rechnen konnte und wohl auch gerechnet hat, daß ein Teil seiner Abnehmer auf der Erfüllung nicht bestehen bzw. einen Aufpreis zahlen werde.

Sind Wertpapiere, die durch eine französische Opposition gesperrt sind, in Deutschland lieferbar?

Am 15. November 1921 kam in Hamburg außerbörslich ein Kaufgeschäft über Pfandbriefe der dänischen Hypothekenbank zum Abschluß. Als die Papiere nach Dänemark zur Einlösung geschickt wurden, stellte sich heraus, daß sie durch eine französische Opposition gesperrt waren. Der Käufer verlangte infolgedessen von dem Verkäufer, daß er andere dänische Hypothekenpfandbriefe liefere und klagte deswegen, als Verkäufer der Aufforderung nicht nachkam. Der Verkäufer bestritt zunächst, daß die Papiere zur Zeit des Verkaufs bereits gesperrt gewesen seien und verlangte weiter den Nachweis, daß die Sperrung mit Recht erfolgt sei. Käufer erklärte, daß Einspruch gegen die Papiere von der Société générale in Paris mit Schreiben vom 6. August 1918 erhoben sei. Die Sperre sei erfolgt auf Grund des Art. 5 des französ. Gesetzes vom 4. April 1915. Die Sperrung schien also eine Folge von Kriegsbegebenheiten zu sein. Das Landgericht Hamburg hat am 22. Januar 1923 ein Urteil zugunsten des Käufers erlassen. Hiergegen legte der Verkäufer Berufung ein und das Hanseat. Oberlandesgericht hob das Urteil des Landesgerichts am 16. Oktober 1923 auf und wies die Klage des Käufers ab. — In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, daß der Käufer die Papiere als Erfüllung angenommen habe und deshalb beweispflichtig sei, wenn er die Leistung nicht als Erfüllung gelten lassen wolle. Mit der Geltendmachung der amtlichen Sperre bestreite der Käufer nicht den Bestand der an den Wertpapieren verbrieften Rechte als solcher, sondern er behaupte, daß durch einen staatlichen Hoheitsakt die Verwertung der Papiere im freien Verkehr verboten sei. Eine allgemeine Haftung des Verkäufers eines Wertpapiers dafür, daß dieses nicht amtlich gesperrt sei, kenne das Gesetz nicht. Die Haftung bestehe nur dafür, daß das Papier nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten sei. Von dem Käufer wurde dann die Erklärung abgegeben, daß die Behauptung der amtlichen Sperre dahin verstanden werden solle, daß die Papiere zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten seien. Das Aufgebot sei durch die französische und dänische Regierung erlassen worden. Ueber den Zeitpunkt des Aufgebots machte er keine Angaben. Das OLG. war der Ansicht, daß diese Angaben als eine ausreichende, tatsächliche Substantiierung nicht angesehen werden könnten. Käufer habe genügende Angaben an sich schon in der Klage machen müssen, gewiß also in der Berufungs-Instanz, nachdem das Gericht ihm eine diesbezügliche Auflage gemacht hatte.

Gegen das Urteil legte der Käufer Revision ein und das Reichsgericht hob mit Urteil vom 10. Dezember 1924 das vorbezeichnete Urteil des Hanseat. OLG. auf und wies die Sache an einen anderen Zivilsenat des Hanseat OLG. zurück. Das Reichsgericht billigte die Feststellung, daß der Kläger die Beweislast für seine Behauptung, daß die Lieferung der Papiere mangelhaft gewesen sei, trage. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß Kläger genügende Angaben nach dieser Richtung hin nicht gemacht habe, wurde aber als rechtsirrtümlich bezeichnet. Es genüge die Behauptung des Klägers, daß die Pfandbriefe schon am Tage des Verkaufs nicht verkehrsfrei, sondern amtlich gesperrt gewesen seien. Diese Behauptung sei in gewissem Maße klägerischerseits glaubhaft gemacht worden. Das Reichsgericht (1. Zivilsenat) erörterte dann die wiederholt behandelte Frage, wie bei dem Kauf von Wertpapieren ein Mangel hinsichtlich des in den Papieren verbrieften Rechts geltend zu machen sei. Vertragsgegenstand sei bei einem solchen Geschäft nicht das Papier als körperliche Sache, sondern vor allem auch das in ihm verkörperte Recht, für dessen Verwertung die Innehabung des Papiers privatrechtlich vorausgesetzt werde. Es finden daher nebeneinander die Vorschriften über Sachmängel, die zur Urkunde als solcher in Beziehung ständen (§§ 459 ff. BGB.) wie auch die Regeln über Gewährleistung wegen Mängel im Rechte (§§ 434, 437 ff. BGB.) Anwendung. Namentlich haftet, schon nach allgemeinen Grundsätzen des Kaufs (§ 433 Abs. 1 Satz 2 BGB.), der Verkäufer dem Käufer auch dafür, daß er ihm die Befugnis zur Geltendmachung des verbrieften Rechts verschaffe. Für diesen Rechtssatz sind eine Reihe von Entscheidungen, u. a. RGZ. Bd. 108 S. 318. Bd. 30 S. 158, angeführt. Wenn auch die Verwertung des Papiers und des darin verbrieften Rechts sich nicht für jeden Inhaber in der Geltendmachung zu äußern brauche, sondern auch in der Weiterübertragung bestehen könne, so müsse doch, dem schließlichen Zweck entsprechend, jedem Erwerber die Möglichkeit der Geltendmachung gesichert werden. Gebreche es daran, so komme dies einem Mangel im rechtlichen Bestande des verbrieften Rechts (§ 437 Abs. 1 BGB.) gleich. Eine über das Wertpapier verhängte Zahlungssperre hindere die Geltendmachung des beurkundeten Rechts und bedeute somit einen Mangel in dessen Bestande, für den der Verkäufer dem Käufer hafte. Beschränkung der Haftung auf Fälle, in denen Kraftloserklärung bezweckt werde, wäre bei Inhaberpapieren, die von einem ausländischen Schuldner ausgegeben seien, umso weniger zu rechtfertigen, als vorerst ungewiß bleibe, welche Voraussetzungen einer Zahlungssperre das Recht des Schuldnerstaates kennt. Im vorliegenden Falle wäre dafür — mag auch, wie es scheint, die Anregung für die Zahlungssperre von Frankreich ausgegangen sein — dänisches Recht maßgebend, weil die dänische Hypothekenbank die Schuldverschreibungen ausgegeben habe. Kopenhagen sei nach dem zunächst für das Streitverhältnis maßgebenden deutschen Rechte sowohl Erfüllungsort als Schuldnersitz (BGB. §§ 269, 7; RGZ. Bd. 95 S. 165). Seien, wie es hier zutreffe, für die Inhaberpapiere zwischenstaatliche Beziehungen wirtschaftlicher und rechtlicher Art begründet worden so entspreche es dem Zwecke der Rechtseinrichtung und den besonderen Umständen, daß die Zahlungssperre, auch wenn sie nach hergebrachtem Sprachgebrauch als „Verfügung von hoher Hand" zu kennzeichnen wäre, einen Mangel im Bestande des verbrieften Rechtes bedeuten würde, für den der Verkäufer hafte.

Das Reichsgericht hat dann weiter dargelegt, daß der Kläger über das Maß dessen hinaus, was nach Vorstehendem zur Begründung seines Anspruchs genügt hätte, auf richterliche Frage noch weitere Angaben gemacht und für die darin enthaltenen schlüssigen und ausreichenden Behauptungen genügenden Beweis angetreten habe. Das Reichsgericht hat demgemäß die oben mitgeteilte Entscheidung gefällt.

In der weiteren Verhandlung vor dem Hanseat. OLG. wurde von seiten des Käufers das Schreiben vorgelegt, in welchem die dänische Hypothekenbank mitteilt, daß die Obligationen gesperrt seien auf Grund eines Schreibens der Société Générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France in Paris in Gemäßheit des Art. 5 des französ. Gesetzes vom 4. April 1915 und ferner eine Abschrift des Sperrbriefes, welchen die Société générale in Paris am 6. August 1918 an die Hypothekenbank in Kopenhagen gerichtet hat. Von seiten des Verkäufers wurde geltend gemacht, daß diese Briefe nicht denjenigen Beweis erbrächten, der nach den Ausführungen des Reichsgerichts erhoben werden müsse, nämlich daß die Sperre von der dänischen Regierung angeordnet worden sei. Nach seiner Ansicht liege nichts weiter vor, als die vorerwähnten Schreiben, die indessen keinen Beweis erbrächten, daß nach dänischem Recht die durch die brieflichen Erklärungen zum Ausdruck gebrachte Zahlungssperre die Geltendmachung der Rechte aus dem Wertpapier hindere.

Das OLG. beschloß, daß auf diplomatischem Wege vom dänischen Justizministerium oder der sonst zuständigen Behörde eine Auskunft darüber eingezogen werden solle, ob die Hypothekenbank auf Grund des von der Société générale am 6 August 1918 eingelegten Einspruchs (Opposition gemäß dem französischen Gesetz vom 4. April 1915) verpflichtet gewesen sei, auf die gesperrten Pfandbriefe keine Auszahlung zu leisten oder ob keinerlei dänische Bestimmungen oder Rechtssätze vorhanden seien, welche die Hypothekenbank berechtigten, die Pfandbriefe zu sperren. Die dänische Regierung hat geantwortet, daß in der dänischen Gesetzgebung keine Bestimmung vorhanden sei, welche formell die Praxis der Hypothekenbank, die Zahlung auf gesperrte Papiere zu verweigern, rechtfertige, daß aber über die Frage eine gerichtliche Entscheidung noch nicht ergangen sei. Die Zahlungsweigerung habe stattgefunden in Gemäßheit einer Praxis, die lediglich eine moralische Grundlage habe, die aber nicht auf dem Bestreben, der Société générale oder einer bestimmten Nation gefällig zu sein, beruhe. Die Hypothekenbank habe

Digitized by Google

diese Praxis aber nur bis zum 1. Januar 1920 befolgt, also nicht mehr zu der hier in Betracht kommenden Zeit. Die dänische Regierung wies noch darauf hin, daß Art. 8 des französischen Gesetzes vom 4. April 1915 über die Ladung der rechtmäßigen Eigentümer der Pfandbriefe nicht befolgt zu sein scheine. Werde der Hypothekenbank bewiesen, daß eine solche Ladung stattgefunden habe, so werde diese die Frage wegen Aufhebung der Sperre prüfen.

Aus dieser Erklärung der dänischen Regierung folgerte dann der Verkäufer, daß die Zahlungssperre nicht die Wirkung, die Einlösung der Papiere zu hindern, gehabt habe.

In Uebereinstimmung hiermit wies dann das Hanseatische OLG. die Klage in dem Urteil vom 10. Februar 1926 aus folgenden Gründen ab:

„Der Kläger stützt seinen Anspruch auf Lieferung von 4 Pfandbriefen der dänischen Hypothekenbank, evtl. deren Kurswert, auf die Behauptung, die ihm von dem Beklagten käuflich gelieferten 4 Pfandbriefe seien nicht verkehrsfrei, sondern z. Zt. der Lieferung amtlich gesperrt gewesen. Das Reichsgericht hat diesen Klaggrund für schlüssig erachtet unter der noch offenen Voraussetzung, daß die Sperrung nach dänischem Recht, als dem Recht des Erfüllungsorts wie des Wohnsitzes der schuldnerischen Hypothekenbank, Wirksamkeit beanspruchen kann.

Das ist auf Grund der eingezogenen Auskunft des dänischen Außenministeriums zu verneinen.

Die Société générale pour favoriser le développement du Commerce et de l'Industrie en France hatte am 6. August 1918 der dänischen Hypothekenbank mitgeteilt daß ihr gegenüber von einer Mme. Routier-Lefèvre wegen der fraglichen Pfandbriefe „opposition" notifiziert sei a. Gr. Art. 5 des Gesetzes vom 4 April 1915. Dieses Gesetz (Bulletin des lois de la Republique Française 1915 S. 634) bezweckt den Schutz und die Sicherung der Eigentümer oder Inhaber von Wertpapieren in den damals besetzten Gebieten und spricht in dem vorstehend angezogenen Art. 5 von fremden Wertpapieren, dont le service des titres et coupons est fait en France. Deren Auszahlung kann durch vorschriftsmäßige déclaration des Berechtigten für die Dauer der Feindseligkeiten und 6 weitere Monate gesperrt werden, sofern besondere in Art. 1 umschriebene Voraussetzungen vorliegen. Weder, daß die letzteren Voraussetzungen, auf die nicht näher eingegangen zu werden braucht, vorliegen, noch, daß die Hypothekenbriefe oder ihre Kupons in Frankreich zahlbar sind, hat Kläger substantiiert behauptet, noch auch daß die zur Verlängerung des Schutzes nach der inzwischen abgelaufenen erwähnten Frist in dem Art. 8 des Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen getroffen seien. Darüber hinaus aber würde, selbst wenn alle diese Bedingungen erfüllt wären, gleichwohl die dann vielleicht in Frankreich wirksame oder doch wirksam gewesene Sperre für den vorliegenden Streit bedeutungslos sein, weil die Hypothekenbank ihr — soweit dies überhaupt geschehen ist — nicht auf Grund für sie maßgeblicher Rechtsverpflichtung, sondern nach der Auskunft des dänischen Ministeriums nur „selon une pratique établie sur une base morale" nachgegeben hat. Einer gerichtlichen Klage des Klägers gegenüber hätte sie die Sperre nicht aufrecht erhalten können und es wahrscheinlich nicht einmal versucht.

Danach haftete den dem Kläger verkauften und gelieferten Pfandbriefen ein Mangel im Recht nicht an und es war daher wiederum zu erkennen, wie geschehen."

Das Urteil des OLG. ist rechtskräftig geworden, weil in der Zwischenzeit nach Erlaß des früheren reichsgerichtlichen Urteils die Revisionssumme über den hier streitigen Betrag hinaus erhöht worden ist und der Verkäufer somit nicht wiederum eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeiführen konnte.

Das Urteil des Hanseat. OLG. dürfte aber auch richtig sein, denn nach der Auskunft des dänischen Ministeriums ist anzunehmen, daß auch das Reichsgericht sich davon überzeugt hätte, daß die Feststellung des OLG., wonach die Sperre nach dänischem Recht keine Wirksamkeit beanspruchen könne, mit Recht erfolgt sei.

Diese Entscheidung zeigt aber, daß es dringend erwünscht ist, durch internationale Verträge die Wirkungen einer ordnungsmäßig erfolgten Sperre von Wertpapieren zu regeln. Dabei wird allerdings auch zwischen den Staaten zu vereinbaren sein, was als eine von ihnen anzuerkennende Sperre anzusehen sei und welche Arten von Wertpapieren überhaupt mit einer Sperre von Wertpapieren belegt werden dürfen. Zu diesem Zweck werden auch für das Verfahren, welches den Erlaß einer Sperre herbeiführt, übereinstimmende Minimal-Vorschriften zu vereinbaren sein.

Eine weltrechtliche Regelung der Frage, wie und mit welchen Wirkungen die in dem einen Lande gestohlenen oder abhanden gekommenen Wertpapiere nicht nur in diesem, sondern auch in anderen Ländern, insbesondere in dem Lande, in welchem die in dem Wertpapier verbrieften Rechte geltend zu machen sind, gesperrt werden dürfen, würde einen erheblichen Fortschritt bedeuten und die Diebstahlsgefahr hinsichtlich der Wertpapiere erheblich verringern.

Wenn erst die Verhandlungen zur Schaffung eines Welthandelsrechtes wieder aufgenommen sein werden, dürfte es sich empfehlen, möglichst bald an die weltrechtliche Regelung der Sperre von gestohlenen und abhanden gekommenen Wertpapieren und der Wirkungen solcher Sperre heranzugehen. Dr. Albert Wulff, Rechtsanwalt in Hamburg.

Bücherbesprechungen.

Buchführung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht im revidierten Obligationenrecht. Referat von Dr. Harry Zimmermann-Zürich.

Die Darstellung enthält im Eingang einen Ueberblick über die Buchführungspflicht, insbesondere den Zweck der Buchführungs- und Bilanzvorschriften; daran anschließt sich eine Darstellung über Inventar und Bilanz im allgemeinen, das Privatvermögen in der laufenden Buchführung, im Inventar und in der Bilanz, über Eigentums-, Schuld- und Forderungsverhältnisse, stumme Verpflichtungen, Pfandrechte, über die Kapitalkonti, Bewertungsposten und Bewertungsgrundsätze. Die aktienrechtlichen Bewertungsbestimmungen sind eingehender behandelt, insbesondere die Praxis und maßgeblichen Bestimmungen über Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten, Disagio und Rückzahlungsprämien bei Obligationen, Abschreibungen und Generalunkosten als Teil des Herstellungs- und Kostenpreises, Bauzinsen, Wertschriften, Immaterialgüterrechte. Darauf folgt eine Erörterung der Liquidationsbilanz und eine verhältnismäßig kurze Darstellung der Bestimmungen über die stillen Reserven einschl. ihrer Aktivierung. Im Zusammenhang hiermit werden die Bestimmungen über die Gewinn- und Verlust-Rechnung erörtert sowie ferner der Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft, das Begehren der Aktionäre um weitergehende Aufschlüsse, die Aufschlußerteilung in der Generalversammlung, Anfragen des einzelnen Aktionärs und Genossenschafters an die Verwaltungs- und Kontrollorgane vor und nach Abhaltung der Generalversammlung sowie das Recht des Aktionärs auf Abschriften der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts nach Abhaltung der Generalversammlung. Dr. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Dr. Karl Neukirch, Kommentar zum Aufwertungsgesetz (Halle 1926, Buchhandlung des Waisenhauses, XV u. 780 S.).

Mit einigem Abstand von den bisher herausgekommenen großen Erläuterungsbüchern erscheint der vorliegende von Rechtsanwalt Neukirch unter Mitwirkung von Landgerichtsrat Goltermann und Landrichter Neukirch bearbeitete Kommentar. Seit dem Inkrafttreten der Aufwertungsgesetze ist eine an der Fortbildung der Aufwertungsfrage gemessen schon beträchtliche Zeit verstrichen; Literatur und Rechtsprechung haben Gelegenheit gehabt, zu einem großen Teil der Fragen Stellung zu nehmen, die vom Aufwertungsgesetz entweder nicht restlos bereinigt oder neu aufgeworfen worden sind. So ist es zu begrüßen, wenn der Verfasser es unternimmt, die gesamten Probleme des Aufwertungsrechts nach dem jüngsten Stande der Entwicklung an Hand des Systems des Aufwertungsgesetzes in Einzeldarstellungen erschöpfend zu erörtern. Daß das Werk nicht die Ergänzung eines schon bald nach Erlaß des Aufwertungsgesetzes verfaßten Kommentars, sondern ein völliger Neubau ist, ist ihm nicht von Nachteil gewesen. In übersichtlicher Einteilung, in einfacher und klarer Sprache bietet es eine Zusammenfassung und kritische Würdigung allen bis zu seinem Abschluß vorliegenden Materials. Der Verfasser hat sich bei der Beschäftigung mit einem Gegenstand, der wegen seiner häufig verschwommenen Grenzen nur zu leicht das Gewünschte als verwirklicht erscheinen läßt, den Blick nicht trüben lassen. Das zeigt sich mehr als einmal, wenn er auch gegen die überwiegende Meinung es ablehnt, dem Wortlaut des Gesetzes Zwang anzutun oder bei seiner Auslegung die Entstehungsgeschichte zu vernachlässigen, selbst wenn er de lege ferenda das abgelehnte Ergebnis für wünschenswert hält. — Die Ausstattung des Buches, zumal die gute Druckanordnung, erleichtert die Lektüre nicht unwesentlich. Im ganzen handelt es sich um ein Werk, das von größtem Nutzen namentlich dem Praktiker sein wird, dem es darauf ankommt, über die ihn augenblicklich interessierende Einzelfrage auch in ihren Grundlagen erschöpfend unterrichtet zu werden. Dr. Trost, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang. **Berlin, 1. März 1927.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Diskontpolitik der Reichsbank.
Von Dr. Paul Rozumek, Bankdirektor, Königsberg/Pr.
Zum Finanzausgleich.
Von Oberregierungsrat Zitzlaff, Berlin.
Der Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr der preußischen Sparkassen.
Von H. Reusch, Generaldirektor der Landesbank in Münster i. W.
Die Sanierung der Sicherungsübereignung.
Von Professor Dr. Heinrich Hoeniger, Freiburg i. Br.
Die Verwendungsmöglichkeiten der Orts- und Bankennumerierung im Bankgewerbe.
Von. J. Singer, Berlin.
Schwierigkeiten im Kreditbrief- und Travellerscheck-Verkehr.
Von Rechtsanwalt Richard Dyckerhoff, Berlin-Lankwitz.
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald): Die Bank von England.

Die Diskontpolitik der Reichsbank.

Von Dr. **Paul Rozumek**, Bankdirektor, Königsberg/Pr.

Im Enquete-Ausschuß hat unlängst Herr Reichsbankpräsident Dr. Schacht über die „Geld- und Kreditpolitik der Reichsbank" eingehende Ausführungen gemacht und insbesondere auch auf eine große Anzahl von Fragen der Ausschußmitglieder sich zu äußern gehabt. Die Fragen

weshalb die Reichsbank nur Warenwechsel diskontieren dürfe und
weshalb sie nach Möglichkeit Wechsel mit mehr als zwei Unterschriften verlangen müsse,

sind im wesentlichen vom Standpunkte der Sicherheit und vom Standpunkte der Liquidität behandelt worden, während Währungsfragen nur flüchtig gestreift wurden. Gerade mit Rücksicht auf die Währung aber hat im April 1924 die große Kreditrestriktion der Reichsbank eingesetzt, und mit Rücksicht auf die Währung sind in den Jahren 1924 und 1925 ganz besonders scharfe Ansprüche seitens der Reichsbank an das eingereichte Wechselmaterial gestellt worden — mit Recht, weil es sich darum handelte, die deutsche Währung vor einem neuen Verfall zu bewahren. Aber deshalb muß man auch die Fragen der Diskontpolitik der Reichsbank, so wichtig der Standpunkt der Sicherheit und der Liquidität ist, vor allen Dingen auch vom Gesichtspunkte der Währung aus betrachten.

Die Reichsbank schafft durch die Notenausgabe das für die Wirtschaft nötige Geld und füllt damit den Wirtschaftskörper mit dem zu seiner Existenz erforderlichen pulsierenden Blut, das aber dem Wirtschaftskörper gesundes Leben nur gibt, wenn ihm gesundes Blut — echtes Geld — zugeführt wird.

Die Reichsbank gibt Noten aus bei der Umwechselung von Devisen, die sie bisher in jedem Umfange angekauft hat, gegen Guthaben, die vom Konto abgehoben werden und aus Ueberweisungen — Giralgeld — entstanden sind, gegen Kredit, der im Lombard- und im Wechselverkehr eingeräumt wird, sowie letzten Endes gegen Gold und Silber, das sie in Barren oder Münzen ankauft. Hier steht nur die Notenausgabe zur Erörterung, die gegen Diskontierung von Wechseln erfolgt; das ist allerdings das Hauptgebiet der Betätigung jeder Notenbank, wenn man von dem hier nicht interessierenden Giroverkehr absieht.

Bis zum Augenblick der Ausgabe sind die auf Vorrat hergestellten Noten nur ein Stück bedrucktes, wertloses Papier; sie bekommen Leben erst, wenn sie ein wirtschaftliches Gut ersetzen; sie werden zu Geld erst, wenn sie eine der wichtigsten Funktionen des Geldes, nämlich Tauschmittel zu sein, übernehmen und an die Stelle des bisherigen Tauschmittels, des Warenwechsels, getreten sind.

Will man den Kern dieser für die ganze Diskontpolitik hoch bedeutsamen Frage erkennen, so muß man auf die geschichtliche Entwickelung des Geldes, soweit es sich um seine Funktion als Tauschmittel handelt, kurz eingehen.

In der Naturalwirtschaft tauscht man Ware gegen Ware. Wertunterschiede bleiben entweder unberücksichtigt oder werden durch andere Waren ausgeglichen. Dieser direkte Tauschhandel genügt auch der Naturalwirtschaft nicht lange, es wird ein Zwischenglied eingeschoben, das zunächst auch wieder in einer Ware, aber einer solchen mit gewisser Marktgängigkeit, z. B. Vieh (pecus, daher pecunia-Geld) besteht und einen indirekten Tauschhandel fördert. Man tauscht seine Ware, die man abgeben will, gegen diese Zwischengliedware, um diese bei Bedarf wieder gegen das einzutauschen, was man zum Zwecke der Konsumtion oder des Gebrauchs erwerben will. Man verkauft z. B. ein Stück Land für drei Stück Vieh und bezahlt ein Schwert, das man kaufen will, mit einem Stück Vieh. Schließlich tritt an Stelle dieser Zwischengliedware ein allgemein begehrtes leicht teilbares und leicht übertragbares Edelmetall, Gold, Silber, Kupfer. Gegenstand des Handels und Wertobjekt bleibt die Ware. Da aber Käufer und Verkäufer dem Metall, wieder an der Ware gemessen, einen bestimmten nach und nach entwickelten Wert beimessen, so erfolgt nunmehr allgemein Kauf und Verkauf nicht unmittelbar durch Austausch von Waren, sondern durch Zwischentausch mit Metallstücken, die auf diese Weise selbst zum Wertträger werden, einen gewissen garantierten Wert vor allem dann erhalten, wenn ihr Metallinhalt durch den Prägestempel eines Landesherrn und seiner Münze bescheinigt ist.

Für den steigenden und immer umfangreicher werdenden Warenverkehr genügt schließlich wegen ihrer Schwerfälligkeit die Münze nicht mehr, das Metall wird vielmehr einer Stelle übertragen, die dafür ermächtigt ist, an Stelle des Edelmetalls Banknoten, wie sie als Tausch-, d. h. als Zahlungsmittel gebraucht werden, in verschiedener Stückelung auszugeben.

Inzwischen hat sich aber im Verkehr ein neues Zahlungsmittel im Wechsel herausgebildet, den der Käufer der Ware dem Verkäufer gibt. Der Wechsel als Zahlungsmittel tritt, ebenso wie das Metallgeld, als durchaus legales Zwischenglied in den Warenaustausch ein und übernimmt Geldfunktion. Seine Eigenschaft als Tauschmittel zeigt sich ganz besonders, wenn der Verkäufer seinerseits die in Zahlung genommenen Wechsel zur Bezahlung gekaufter Ware weitergibt. Auch dieses durch den Verkehr ge-

Digitized by Google

nwechsel diskontiert werden

der Umlaufsfrist der Waren nur
ge Wechsel,
und dasselbe Umlaufsgut auch nur
knoten ausgegeben werden dürfen,
alb dafür auch nur ein Wechsel bei
k diskontiert werden darf.

rundsätze nicht befolgt und werden
:n gegen Wechsel, die Geldfunktion
ıt ausgeübt haben, sondern lediglich
:haffen sind, so werden auch die
aber nicht echtes Geld, und mit
eginnt die Inflation. Wir wissen
flationszeit, daß das Reich durch In-
Notenbank mit den inhaltlich immer
nen Reichsschatzwechseln unsere
d die deutsche Mark entwertet hat,
Schatzwechsel ausgegebenen Bank-
tel waren. Im Erfolg ist es ja auch
Falle die Noten ausgegeben werden
:l des Staates, der übrigens seine
t trägt, oder gegen seine einfache
:icht als Kontokorrent-Kredit. Die
gen ein wirtschaftliches Nichts, mag
om Standpunkt der Sicherheit un-

orische Wirkung haben die un-
die aus der Wirtschaft bei der Reichs-
rden, wenn auch die Wirkungen, die
eiführen, niemals an diejenige einer
heranreichen können.
ürfen nur Warenwechsel
werden, von denen Herr
vorhebt, daß sie sich in einer be-
durch von selbst erledigen, daß der
kauft und aus dem Erlös den Wechsel
zahlen in der Lage ist. Aber für die
ützerin der Währung ist das wesent-
Varenwechsel Geldfunktion erfüllt und
des Warenwechsels gegebenen Noten
Diese unbedingt notwendigen Eigen-
n Finanzwechsel, der lediglich für
beschaffung dadurch hergestellt wird,
ge sich von einem anderen auf einem
nden Wechsel aus Gefälligkeit oder
n Entgelt das Akzept geben läßt, um
:el bei der Bank zu diskontieren und
machen. Man hat diese Wechsel
echsel bezeichnet, weil ihnen kein
keine wirtschaftliche Funktion zu-
ist das Wesentliche. Nicht immer
nsel besser eingelöst als Finanz-

lassen, ob die seinerzeit mit der Wechseldis
finanzierte Ware ihren Umtausch endgültig b
oder nicht; für sie muß eine Norm gelten, und
daß der Umlauf einer Ware im allgemeinen
von drei Monaten beendet ist.

Für ein und dasselbe Uml
dürfen nur einmal Banknoten ausg
werden. Deshalb darf die Notenb
sich auch nur einen einzig
demselben Warenumlauf herrüh
Wechsel diskontieren.

Damit hat es folgende Bewandtnis:

Jede Ware durchläuft, bis sie beim V
ankommt, in der Regel mehrere Stellen und
Importeur oder vom Produzenten an den G
von diesem an den Kleinhändler und von dies
Verbraucher. Oft werden diese Stellen auch
mehrt durch das Dazwischentreten von Vert
schaften oder von weiteren Händlern. Es liegt
daß der Großhändler den Wechsel, den er
händler erhält, an seine eigenen Lieferanten
und daß der Wechsel so rückläufig bis zum P
oder Importeur geht. Das geschah in den
großen Kreditbedarfs der Jahre 1924/25 nur
ausnahmsweise. In jedem Stadium d
umlaufs wurde vielmehr ein neuer Wechsel ge
Kleinhändler erhielt einen Wechsel vom Ko
gab ihn jedoch nicht seinem Lieferanten, sond
ihn durch Diskontierung zu Geld, setzte aber e
Wechsel in die Welt, indem er sein eigenes A
Großhändler in Zahlung gab. Das wiederhol
fast allen Stufen des Warenumlaufs, und
Weise wurden für ein und denselben W
manchmal 3, 4 oder auch 5 verschieden
geschaffen und bei der Bank diskontiert, eb
also auch Banknoten von der Reichsbank ver
braucht sich ein solches Beispiel nur vor Auge
um zu erkennen, wie auf diese Art eine ebens
wie ungerechtfertigte Vermehrung des N
eintritt, die Inflation bedeutet.

Aus diesem Grunde müßte an sich also
bank verlangen, daß jeder Wechsel durch e
Hände gegangen ist, wie die Ware, die nicht
wurde, — natürlich eine Unmöglichkeit. El
kann natürlich die Forderung aufgestellt wer
und derselbe Warenumlauf durch einen un
Wechsel gedeckt wird, denn die Ware teilt
verschiedenen Umlaufsstellen, Produzent un
können auch nicht warten, bis Wechsel gerad
Ware vom letzten Käufer an sie gelangen.
auch nicht notwendig, es können ja, um
Währungsstandpunkt aufzustellenden Erford
nügen, Wechsel aus anderem Warenumlauf

erreicht wird. Eine Bankunterschrift sieht das Gesetz nicht vor.

Die Massenquerschreiberei in jedem Stadium des Warenumlaufs vom Konsumenten bis zum Produzenten war in den Jahren 1924/25 als Hauptursache für die Ueberschwemmung des Diskontmarktes mit allerhand nach außen hin ganz legalen Warenwechseln anzusehen.

Mit Recht lehnte die Reichsbank damals z. B. aber auch den sogenannten Konsumentenwechsel ab. Der Grund hierfür ergibt sich auch wieder aus unserer bisher durchgeführten Konstruktion. Denn beim Konsumenten, der die Ware bezogen hat, um sie zu verbrauchen, oder der einen Gebrauchsgegenstand seiner endgültigen Bestimmung zugeführt hat, endet der Warenumlauf, und er hat durch Barzahlung die Umlaufsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um den Wechsel einzulösen, gegen dessen Diskontierung die Banknoten ausgegeben wurden.

Wenn aber schon der Kleinhändler vom Konsumenten einen Wechsel angenommen hat, dann darf er ihn, währungspolitisch betrachtet, jedenfalls nicht bei der Bank diskontieren, sondern er muß ihn statt seines eigenen Akzeptes dem Großhändler in Zahlung geben, und dadurch wird er zum legalen, vom Standpunkt der Notenausgabe nicht zu bemängelnden Warenwechsel.

Es erscheint doch notwendig, bei Gelegenheit der weitgehenden Aeußerungen des Reichsbankpräsidenten im Enquete-Ausschuß diese an sich rein theoretischen Erörterungen, die Herr Dr. Schacht übergangen hat, zu betonen, denn erst auf Grund dieser Erwägungen kommt man zu der letzten Endes maßgebenden Beantwortung verschiedener im Ausschuß aufgeworfener Fragen.

Andererseits bleiben diese Erörterungen wirklich reine Theorie, wenn die Währung nicht in Not ist, wenn im Gegenteil die Reichsbank, wie es jetzt wieder geschieht, mit Wechseldiskontierungen so wenig in Anspruch genommen wird, daß ihr die Fühlung mit dem Geldmarkt verloren zu gehen droht. Gerade vom währungspolitischen Standpunkt ist es ziemlich gleichgültig, ob an Stelle eines Warenwechsels, der unausgeschrieben bleibt, ein Finanzwechsel bei der Reichsbank diskontiert wird. Dann wird der Warenumlauf durch Banknoten belegt, die ganz legal durch den Warenwechsel hätten zur Entnahme kommen können, die aber in der Tat durch den Finanzwechsel entnommen wurden. Es muß nur vermieden werden, daß mehr Noten zur Ausgabe gelangen, als der Warenumlauf erfordert. Es darf keinesfalls mehr als das sogenannte Handelsvolumen mit Banknoten belegt werden, und man kann sagen, daß die von einer Notenbank ausgegebenen Banknoten solange echtes Geld sind, als sie die Gesamtmenge des Warenumlaufs nicht überschreiten[1]).

Wir haben ja auch beobachten können, daß unter den Vorgängern des Reichsbankpräsidenten Havenstein

[1]) Auf die Frage der Notenausgabe gegen Gold und Devisen kann hier nicht eingegangen werden, sonst müßte auch

Mark zur Abwehr des
zurückgewiesen hat.

Aber geben wir uns n
heute wieder gibt es im
Finanzwechsel in nicht g
auch niemandem einen
bei dem Charakter der j
denen Finanzwechsel ke
sich nicht um Pumpwech
sie noch vor etwa 20 Jah
Wechsel, bei denen der
irgendwelche, gar nicht e
zu machen, Bauwechsel,
Wechselfabrikation. Die
wechsel bei der Reichsba
doch in engem Konnex m
Hauptsache wohl La
Getreidehändler, vielleic
agrarischen Gebiet, ausst
kontiert. Der Landwirt s
händler in laufender Ge
ihm am Schluß des Jahre
dahin Beträge, die er brau
Getreidehändler ist sein
durch verschiedene Entn
geworden ist, dann muß
Akzept geben, durch d
wieder flüssig macht. Ein
an den Landwirt liegt als
dessen ist dieser Wechse
liefert der Getreidehändl
legentlich auch Dünge- u
den der Getreidehändler
allemal ein Dünge- oder
die Auguren sich anseh
und der Getreidehändler
dieses Versteckspiel nic
kontierung dieser Wechs
Standpunkt aus gar nicht
Landwirtschaft an sich du
bank stark, wie es z. B.
wird die Reichsbank si
Wechsel schützen müsse
durch die landwirtschaf
wirtschaftliche Wechselu
ist, muß man die Ve
Gesichtswinkel betracht
dem Gesichtspunkt aus,
landwirtschaftliche Wech
schaftlichen Produktion
wirt liefert aber sei
seine sonstigen Produkte
der weitere Uebergang in
zieht sich im allgemeine
daß ein Händler Getreid

Digitized by Google

schaffene Geld in Form von Wechseln wird schließlich durch Vermittelung der Notenbank in Banknoten umgetauscht, die durch die Garantie der Notenbank unbeschränkte Begebbarkeit und den ihnen aufgedruckten Tauschwert erhalten. Diese Banknoten vertreten nunmehr den Wechsel und das durch ihn umgesetzte wirtschaftliche Gut, ihren inneren Wert und ihr Leben haben sie aber nicht durch den ihnen gegebenen Aufdruck, sondern deshalb erhalten, weil sie als Tauschmittel an die Stelle eines noch umlaufenden wirtschaftlichen Gutes getreten sind. Ist das Gut durch Konsumtion untergegangen oder hat es seine Dauerverwendung gefunden, so müssen auch die für seinen Umlauf aufgewendeten Banknoten dem Verkehr wieder entzogen und der Notenbank zurückgegeben werden, und das geschieht durch Einlösung des bei der Notenbank fällig gewordenen Wechsels.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß

1. nur Warenwechsel diskontiert werden dürfen,
2. entsprechend der Umlaufsfrist der Waren nur kurzfristige Wechsel,
3. daß für ein und dasselbe Umlaufsgut auch nur einmal Banknoten ausgegeben werden dürfen, und daß deshalb dafür auch nur ein Wechsel bei der Notenbank diskontiert werden darf.

Werden diese Grundsätze nicht befolgt und werden Banknoten ausgegeben gegen Wechsel, die Geldfunktion als Tauschmittel nicht ausgeübt haben, sondern lediglich als Kreditmittel geschaffen sind, so werden auch die Noten Kreditmittel, aber nicht echtes Geld, und mit diesem Augenblick beginnt die Inflation. Wir wissen aus der unseligen Inflationszeit, daß das Reich durch Inanspruchnahme der Notenbank mit den inhaltlich immer wertloser gewordenen Reichsschatzwechseln unsere Währung ruiniert und die deutsche Mark entwertet hat, weil die gegen diese Schatzwechsel ausgegebenen Banknoten nur Kreditmittel waren. Im Erfolg ist es ja auch gleich, ob in diesem Falle die Noten ausgegeben werden gegen einen Wechsel des Staates, der übrigens seine alleinige Unterschrift trägt, oder gegen seine einfache Quittung, also vielleicht als Kontokorrent-Kredit. Die Ausgabe erfolgt gegen ein wirtschaftliches Nichts, mag auch der Kredit vom Standpunkt der Sicherheit ungefährdet erscheinen.

Dieselbe inflatorische Wirkung haben die ungeeigneten Wechsel, die aus der Wirtschaft bei der Reichsbank diskontiert werden, wenn auch die Wirkungen, die diese Wechsel herbeiführen, niemals an diejenige einer staatlichen Inflation heranreichen können.

Deshalb dürfen nur Warenwechsel diskontiert werden, von denen Herr Dr. Schacht hervorhebt, daß sie sich in einer bestimmten Frist dadurch von selbst erledigen, daß der Käufer die Ware verkauft und aus dem Erlös den Wechsel bei Fälligkeit zu bezahlen in der Lage ist. Aber für die Reichsbank als Schützerin der Währung ist das wesentliche, daß nur der Warenwechsel Geldfunktion erfüllt und daß nur die an Stelle des Warenwechsels gegebenen Noten echtes Geld werden. Diese unbedingt notwendigen Eigenschaften fehlen dem Finanzwechsel, der lediglich für Zwecke der Kreditbeschaffung dadurch hergestellt wird, daß der Geldbedürftige sich von einem anderen auf einem von ihm auszustellenden Wechsel aus Gefälligkeit oder manchmal auch gegen Entgelt das Akzept geben läßt, um nunmehr den Wechsel bei der Bank zu diskontieren und damit zu Geld zu machen. Man hat diese Wechsel treffend als Leerwechsel bezeichnet, weil ihnen kein Warenumsatz und keine wirtschaftliche Funktion zugrunde liegen. Das ist das Wesentliche. Nicht immer werden Warenwechsel besser eingelöst als Finanzwechsel.

Es dürfen nur kurzfristige Wechsel diskontiert werden, Prolongationen scheiden aus.

An sich dürfen die gegen diskontierte Warenwechsel ausgegebenen Banknoten nur so lange im Umlauf bleiben, als das mit ihnen bezahlte Wirtschaftsgut noch im Umlauf ist. Ist das Gut endgültig dem Konsum oder dem Gebrauch zugeführt, so muß auch der Wechsel zur Einlösung kommen. Die meisten Notenbanken diskontieren nur Wechsel mit einer Laufzeit von drei Monaten, und damit ist die Annahme zum Ausdruck gebracht, daß innerhalb dieser Zeit auch der Warenumlauf beendet sein wird. Das beruht auf Erfahrung. Vielfach wird der Warenumlauf eher, manchmal später beendet sein. An der Durchschnittszeit von drei Monaten ist aber festzuhalten, und wenn der nach dieser Zeit fällig gewordene Wechsel nicht eingelöst, sondern Prolongation verlangt wird, so ist anzunehmen, daß der für den Verkauf des Wirtschaftsgutes erlöste Betrag inzwischen anderen Zwecken zugeführt worden ist. Damit wird aber der Prolongationswechsel zum reinen Finanzwechsel, und deshalb muß die Reichsbank, wenigstens dem Grundsatze nach, jede Prolongation ablehnen. Sie kann sich auch natürlich nicht auf eine Erörterung darüber einlassen, ob die seinerzeit mit der Wechseldiskontierung finanzierte Ware ihren Umtausch endgültig beendet hat oder nicht; für sie muß eine Norm gelten, und das ist die, daß der Umlauf einer Ware im allgemeinen im Verlauf von drei Monaten beendet ist.

Für ein und dasselbe Umlaufsgut dürfen nur einmal Banknoten ausgegeben werden. Deshalb darf die Notenbank an sich auch nur einen einzigen aus demselben Warenumlauf herrührenden Wechsel diskontieren.

Damit hat es folgende Bewandtnis:

Jede Ware durchläuft, bis sie beim Verbraucher ankommt, in der Regel mehrere Stellen und geht vom Importeur oder vom Produzenten an den Großhändler, von diesem an den Kleinhändler und von diesem an den Verbraucher. Oft werden diese Stellen auch noch vermehrt durch das Dazwischentreten von Vertriebsgesellschaften oder von weiteren Händlern. Es liegt nun nahe, daß der Großhändler den Wechsel, den er vom Kleinhändler erhält, an seine eigenen Lieferanten weitergibt, und daß der Wechsel so rückläufig bis zum Produzenten oder Importeur geht. Das geschah in den Zeiten des großen Kreditbedarfs der Jahre 1924/25 nur noch ganz ausnahmsweise. In jedem Stadium des Warenumlaufs wurde vielmehr ein neuer Wechsel gebildet; der Kleinhändler erhielt einen Wechsel vom Konsumenten, gab ihn jedoch nicht seinem Lieferanten, sondern machte ihn durch Diskontierung zu Geld, setzte aber einen neuen Wechsel in die Welt, indem er sein eigenes Akzept dem Großhändler in Zahlung gab. Das wiederholte sich auf fast allen Stufen des Warenumlaufs, und auf diese Weise wurden für ein und denselben Warenposten manchmal 3, 4 oder auch 5 verschiedene Wechsel geschaffen und bei der Bank diskontiert, ebenso häufig also auch Banknoten von der Reichsbank verlangt. Man braucht sich ein solches Beispiel nur vor Augen zu halten, um zu erkennen, wie auf diese Art eine ebenso ungeheure wie ungerechtfertigte Vermehrung des Notenumlaufs eintritt, die Inflation bedeutet.

Aus diesem Grunde müßte an sich also jede Notenbank verlangen, daß jeder Wechsel durch ebenso viele Hände gegangen ist, wie die Ware, die nicht bar bezahlt wurde, — natürlich eine Unmöglichkeit. Ebenso wenig kann natürlich die Forderung aufgestellt werden, daß ein und derselbe Warenumlauf durch einen und denselben Wechsel gedeckt wird, denn die Ware teilt sich auf den verschiedenen Umlaufsstellen, Produzent und Importeur können auch nicht warten, bis Wechsel gerade aus dieser Ware vom letzten Käufer an sie gelangen. Das ist aber auch nicht notwendig, es können ja, um dem vom Währungsstandpunkt aufzustellenden Erfordernis zu genügen, Wechsel aus anderem Warenumlauf verwendet werden, und wir kommen zu dem gewünschten Ergebnis, wenn die Notenbank verlangt, daß alle oder möglichst viele ihrer Wechsel wiederholt als Zahlungsmittel im Warenverkehr gedient haben und deshalb mehr als die zwei aus einem einmaligen Kaufgeschäft herrührenden

Digitized by Google

Unterschriften aufweisen. Es soll auch nur vermieden werden, daß der Verkäufer einer Ware den vom Käufer erhaltenen Wechsel durch Diskontierung bei der Bank zu Geld macht, ohne es zur Bezahlung dieser oder einer anderen Ware zu benutzen — meist geht es in die Außenstände oder Anlagewerte über —, daß er aber zur Bezahlung seiner eigenen Warenbezüge seinen eigenen Wechsel gibt, und daß so immer wieder Noten von der Reichsbank verlangt werden.

Daß es vom Standpunkt der Liquidität und vom Standpunkt der Risikoverteilung, wie Dr. Schacht ausführt, wünschenswert ist, als Puffer zwischen reiner Warenbewegung und Reichsbank die Unterschrift einer Bank zu erhalten, die den Wechsel einreicht, ist durchaus zutreffend, steht aber auf einem anderen Blatt. Zuzugeben ist allerdings, daß auch der § 21 des Bankgesetzes, der das Erfordernis von drei Wechselunterschriften aufstellt, offensichtlich die Frage auch nur vom Sicherheitsstandpunkt aus betrachtet — meiner Ansicht nach ein Mangel, wenngleich der von mir gewollte Erfolg ja auch so durch die Bestimmungen des § 21 erreicht wird. Eine Bankunterschrift sieht das Gesetz nicht vor.

Die Massenquerschreiberei in jedem Stadium des Warenumlaufs vom Konsumenten bis zum Produzenten war in den Jahren 1924/25 als Hauptursache für die Ueberschwemmung des Diskontmarktes mit allerhand nach außen hin ganz legalen Warenwechseln anzusehen.

Mit Recht lehnte die Reichsbank damals z. B. aber auch den sogenannten Konsumentenwechsel ab. Der Grund hierfür ergibt sich auch wieder aus unserer bisher durchgeführten Konstruktion. Denn beim Konsumenten, der die Ware bezogen hat, um sie zu verbrauchen, oder der einen Gebrauchsgegenstand seiner endgültigen Bestimmung zugeführt hat, endet der Warenumlauf, und er hat durch Barzahlung die Umlaufsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um den Wechsel einzulösen, gegen dessen Diskontierung die Banknoten ausgegeben wurden.

Wenn aber schon der Kleinhändler vom Konsumenten einen Wechsel angenommen hat, dann darf er ihn, währungspolitisch betrachtet, jedenfalls nicht bei der Bank diskontieren, sondern er muß ihn statt seines eigenen Akzeptes dem Großhändler in Zahlung geben, und dadurch wird er zum legalen, vom Standpunkt der Notenausgabe nicht zu bemängelnden Warenwechsel.

Es erscheint doch notwendig, bei Gelegenheit der weitgehenden Aeußerungen des Reichsbankpräsidenten im Enquete-Ausschuß diese an sich rein theoretischen Erörterungen, die Herr Dr. Schacht übergangen hat, zu betonen, denn erst auf Grund dieser Erwägungen kommt man zu der letzten Endes maßgebenden Beantwortung verschiedener im Ausschuß aufgeworfener Fragen.

Andererseits bleiben diese Erörterungen wirklich reine Theorie, wenn die Währung nicht in Not ist, wenn im Gegenteil die Reichsbank, wie es jetzt wieder geschieht, mit Wechseldiskontierungen so wenig in Anspruch genommen wird, daß ihr die Fühlung mit dem Geldmarkt verloren zu gehen droht. Gerade vom währungspolitischen Standpunkt ist es ziemlich gleichgültig, ob an Stelle eines Warenwechsels, der unausgeschrieben bleibt, ein Finanzwechsel bei der Reichsbank diskontiert wird. Dann wird der Warenumlauf durch Banknoten belegt, die ganz legal durch den Warenwechsel hätten zur Entnahme kommen können, die aber in der Tat durch den Finanzwechsel entnommen wurden. Es muß nur vermieden werden, daß mehr Noten zur Ausgabe gelangen, als der Warenumlauf erfordert. Es darf keinesfalls mehr als das sogenannte Handelsvolumen mit Banknoten belegt werden, und man kann sagen, daß die von einer Notenbank ausgegebenen Banknoten solange echtes Geld sind, als sie die Gesamtmenge des Warenumlaufs nicht überschreiten[1]).

Wir haben ja auch beobachten können, daß unter den Vorgängern des Reichsbankpräsidenten Havenstein durch die Reichsbank, ohne daß die Währung irgendwie in Gefahr kam, Kreditwechsel in großem Umfange diskontiert wurden. Man konnte damals fast sagen, daß die Reichsbank in nicht geringem Ausmaß zum reinen Kreditinstitut geworden war. Die Reichsbank konnte es sich bei der andauernden Geldflüssigkeit und bei der geringen Inanspruchnahme mit Handelswechseln leisten, Finanzwechsel zu diskontieren, und es war z. B. bei den allermeisten Banken, deren eigenes Kapital einschließlich der Depositen zum Betriebe nicht recht ausreichte, üblich geworden, daß man die Bankschuldner, die im Kontokorrent einen gewissen Betrag schuldig geworden waren oder die einen für die Verhältnisse der Bank nicht ganz kleinen Kredit in Anspruch nehmen wollten, einen Wechsel akzeptieren ließ und diesen dann bei der Reichsbank diskontierte. Die Reichsbank konnte damals ungestraft auch derartige Wechsel hereinnehmen, weil die Währung weder durch Inflation noch von der Seite der Zahlungsbilanz jemals bedroht war. Diese sogenannten direkten Bankziehungen sind aber die ersten Wechsel gewesen, welche die Reichsbank nach der Stabilisierung der Mark zur Abwehr des übermäßigen Wechselangebots zurückgewiesen hat.

Aber geben wir uns nur keinen Täuschungen hin. Auch heute wieder gibt es im Wechselbestand der Reichsbank Finanzwechsel in nicht geringem Umfange. Ich will damit auch niemandem einen Schrecken einflößen; denn es ist bei dem Charakter der jetzt bei der Reichsbank vorhandenen Finanzwechsel keine Gefahr gegeben. Es handelt sich nicht um Pumpwechsel im übelsten Sinne, wie man sie noch vor etwa 20 Jahren bei der Reichsbank vorfand, Wechsel, bei denen der Onkel auf den Neffen zog, um für irgendwelche, gar nicht einmal geschäftliche Zwecke Geld zu machen, Bauwechsel, überhaupt um ausgesprochene Wechselfabrikation. Die Wechsel, die heute als Finanzwechsel bei der Reichsbank laufen, stehen im wesentlichen doch in engem Konnex mit der Wirtschaft. Es sind in der Hauptsache wohl Landwirtschaftswechsel, die ein Getreidehändler, vielleicht auch eine große Mühle im agrarischen Gebiet, ausstellt und bei der Reichsbank diskontiert. Der Landwirt steht vielfach mit dem Getreidehändler in laufender Geschäftsverbindung. Er verkauft ihm am Schluß des Jahres seine Ernte, entnimmt aber bis dahin Beträge, die er braucht, in laufender Rechnung. Der Getreidehändler ist sein Bankier, und wenn der Landwirt durch verschiedene Entnahmen gewisse Beträge schuldig geworden ist, dann muß er dem Getreidehändler sein Akzept geben, durch dessen Diskontierung dieser sich wieder flüssig macht. Eine Lieferung vom Getreidehändler an den Landwirt liegt also an sich nicht vor, und infolgedessen ist dieser Wechsel gar kein Warenwechsel. Nun liefert der Getreidehändler allerdings dem Landwirt gelegentlich auch Dünge- und Futtermittel, und der Wechsel, den der Getreidehändler zur Reichsbank bringt, ist dann allemal ein Dünge- oder Futtermittelwechsel, und wenn die Auguren sich ansehen, der Herr Reichsbankdirektor und der Getreidehändler, dann lächeln sie. Dabei ist dieses Versteckspiel nicht einmal notwendig. Die Diskontierung dieser Wechsel ist vom währungspolitischen Standpunkt aus gar nicht so sehr verwerflich. Wenn die Landwirtschaft an sich durch ihre Akzepte bei der Reichsbank stark, wie es z. B. 1924 war, verschuldet ist, dann wird die Reichsbank sich gegen Hereinnahme dieser Wechsel schützen müssen; wenn aber, wie gegenwärtig, durch die landwirtschaftlichen Beleihungen der landwirtschaftliche Wechselumlauf an sich stark eingeschränkt ist, muß man die Verhältnisse aus einem anderen Gesichtswinkel betrachten, in der Hauptsache von dem Gesichtspunkt aus, daß bei der Reichsbank sehr viel landwirtschaftliche Wechsel aus Lieferung der landwirtschaftlichen Produktion an sich Platz hätten. Der Landwirt liefert aber sein Vieh, sein Getreide und seine sonstigen Produkte nur gegen Barzahlung, und auch der weitere Uebergang in die zweite und dritte Hand vollzieht sich im allgemeinen gegen Barzahlung, es sei denn, daß ein Händler Getreide an Mühlen oder an Brauereien gegen Akzept liefert. Würde nun der Landwirt seine Pro-

[1]) Auf die Frage der Notenausgabe gegen Gold und Devisen kann hier nicht eingegangen werden, sonst müßte auch das Thema der Goldinflation zu behandeln sein.

Digitized by Google

dukte gegen Akzept verkaufen, so könnte ihm die Reichsbank, ausreichend sichere Unterschriften vorausgesetzt, die Diskontierung dieser echten Warenwechsel gar nicht ablehnen. Bleiben aber diese Warenwechsel unausgeschrieben, so kann ruhig — auch wieder vom währungspolitischen Standpunkt aus betrachtet — an Stelle dieser unausgeschriebenen Warenwechsel das vom Getreidehändler hereingegebene Akzept des Landwirts treten, es kann das landwirtschaftliche Handelsvolumen auf diese Weise durch Banknoten belegt werden.

Aus ähnlichem Gesichtswinkel betrachte ich die Diskontierung von Bankakzepten, wie sie übrigens auch Herr Dr. Schacht, wenn auch mit etwas anderer Begründung, betrachtet. Er sieht den legitimen Ursprung des Bankakzepts und seine Hauptverwendung im internationalen Warenverkehr, im Rembourgeschäft. Dem ersten Teil dieser Behauptung ist zuzustimmen, aber seine Hauptverwendung findet das deutsche Bankakzept, und um dieses handelt es sich ja, gegenwärtig bestimmt nicht im Rembours. Zunächst hat sich das deutsche Bankakzept im Auslande noch nicht wieder die Stellung der Friedenszeit erringen können, und infolgedessen stellen die deutschen Banken für Rembourszwecke meistens nicht ihr eigenes Akzept, sondern das einer befreundeten Bank im Auslande zur Verfügung. Wenn aber schon deutsche Bankakzepte gegeben werden, dann kommen sie nur kurz vor Verfall und vielfach auch nur zum Inkasso nach Deutschland. Die Reichsbank aber bekommt davon am allerwenigsten zu sehen. Darüber müssen wir uns klar sein, die meisten Bankakzepte, die bei der Reichsbank laufen, sind „Finanzwechsel". Ich setze dieses Wort in Anführungsstriche, denn es darf nicht gleichgestellt werden dem Finanzwechsel in seinem üblen Sinne. Ich möchte diese Finanzwechsel — auch wieder nur währungspolitisch — vergleichen dem oben behandelten Landwirtschaftswechsel, und ich kann dem Herrn Reichsbankpräsidenten wörtlich folgen, wenn er sagt, daß zwar dieses Bankakzept an Stelle eines Kontokorrentkredites tritt, daß aber „global" durch diese Bankakzepte Warenproduktion und Warenumlauf belegt und finanziert werden. Sollte wieder einmal die Zeit kommen, daß dieser jetzt durch Bankakzepte belegte Warenumlauf in reichlichem Maße selbst Wechsel hervorbringt, so wird auch dieses Finanzakzept der Banken wieder eingeschränkt werden müssen. Wann etwa diese Gefahr droht, das läßt sich nicht arithmetisch oder geometrisch genau bestimmen, und deshalb kann man auch nicht den von Herrn Dr. Schacht zitierten Mathematiklehrer zum Leiter der Reichsbank bestellen. Alle die Faktoren, die dafür bestimmend sind, zu übersehen, ist nur wenigen Führern der Wirtschaft, insbesondere der Finanzwirtschaft möglicht. Zur Reichsbank und ihrer Leitung können wir aber das Vertrauen haben, daß sie das Richtige finden wird.

Zum Finanzausgleich.

Von Oberregierungsrat **Zitzlaff**, Berlin.

Vertreter der Stadtverwaltungen haben wiederholt ausgeführt, daß die Städte nur dann ökonomisch wirtschaften könnten, wenn man ihnen wieder das Recht gewähre, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben. Das kommt darauf hinaus, daß ein sparsames Wirtschaften der Stadtverwaltungen davon abhängig sein soll, daß den Städten neue Einnahmequellen erschlossen werden. Außer den Stadtverwaltungen wird es wohl nur wenige geben, die diesen Standpunkt teilen. Die Städte können sich nur schwer daran gewöhnen, daß die Verhältnisse sich gegen die Zeit vor dem Kriege grundlegend geändert haben, und sie möchten die gleiche Freiheit in Finanzfragen haben wie früher. Dabei ergibt gerade die Einkommensteuer-Regelung, daß irgendeine Anknüpfung an den früheren Zustand unmöglich ist. Im folgenden soll der Einfachheit halber nur auf die preußischen Verhältnisse eingegangen werden; in den anderen Ländern werden die Verhältnisse vielfach ähnlich sein.

Durch die Miquelsche Steuerreform waren nicht nur die Realsteuern den Gemeinden überwiesen worden, sondern im wesentlichen auch die Einkommensteuer, da der Staat seinen Anteil auf 100 pCt. der veranlagten Steuer kontingentiert hatte, während es den Gemeinden überlassen blieb, nach ihrem Finanzbedarf Zuschläge zu erheben. Wenn man von der Kriegszeit absieht, so sind durchgängig höchstens 150 bis 250 pCt. Zuschläge erhoben worden — abgesehen wird von den wenigen unbedeutenden Gemeinden, wo höhere Einkommen überhaupt nicht vorhanden waren und bei denen man deshalb bis zu 400 und 500 pCt. Zuschläge gelangte —, so daß der Höchstsatz der vom Einkommen überhaupt erhobenen Steuer bei einem Prinzipalsatz von höchstens 4 pCt. sich auf 10 bis 14 pCt. belief. Der letztere Satz kam nur in seltenen Fällen vor. Durchgängig wurden im ganzen vom Einkommen höchstens etwa 10 pCt. erhoben.

Nachdem durch den Krieg und die Kriegsfolgen die Finanzen des Reichs und der Länder die schwersten Einbußen erlitten und die Länder große Aufgaben neu übernommen hatten, mußten das Reich und die Länder auch ihrerseits größere Anteile an der Einkommensteuer beanspruchen. Zugleich wurden die Einkommensteuersätze aufs äußerste angespannt, so daß jetzt von den höheren Einkommen 30—40 pCt. als Steuer erhoben werden. Diese Einkommensteuersätze müssen, darüber wird bei Steuerpraktikern und Wirtschaftlern kein Zweifel bestehen, als Höchstsätze angesehen werden, die unter keinen Umständen noch irgendwie erhöht werden dürfen. Zuschläge der Gemeinden würden praktisch nur in der Art möglich sein, daß die Normalsätze erheblich heruntergesetzt würden. Aber auch dann wäre nicht anzunehmen, daß die Zuschläge der Gemeinden nicht zu einer weiteren Anspannung der Steuersätze führen würden, da das Zuschlagsrecht für die Gemeinden offensichtlich nur deshalb begehrt wird, um höhere Erträge als bisher aus den Steuern herauszuholen, während eine Herabsetzung der Steuern praktisch wohl überhaupt nicht in Betracht kommt.

Die sonderbarerweise ziemlich populäre Vorstellung, daß man durch Einführung der Gemeindezuschläge die Einkommensteuersätze noch erhöhen möchte, geht eigenartigerweise mit dem Bestreben zusammen, den Beamtenapparat und damit die Kosten der Finanzverwaltung abzubauen, während man sich darüber klar sein müßte, daß jede Erhöhung der Steuersätze den Kampf um die Steuern verschärft und mehr Beamtenkräfte beansprucht. Es leuchtet ein, daß die Zensiten den Steuerbehörden viel mehr Widerstand entgegensetzen, wenn sie die ungeheure Summe von 30—40 pCt. ihres Einkommens an den Staat abführen sollen, als wenn sie etwa nur 6—10 pCt. zahlen. In der Praxis wirkt sich das auch insbesondere dahin aus, daß in viel größerem Umfange wie bisher Steueranwälte, Steuersyndizi und Rechtsanwälte für die Steuerpflichtigen tätig werden, wodurch in vielen Fällen das Verfahren für die Steuerbehörden sicher nicht vereinfacht wird. Als die Erzbergerschen Steuern mit ihren noch höheren Sätzen seinerzeit beschlossen wurden, war man sich in der Oeffentlichkeit darüber bald klar, daß man diese Steuern höchstens dann einbekommen könne, wenn man ungefähr für jeden Steuerpflichtigen einen besonderen Beamten ansetzte. Man ging damals von der von den Sozialisten propagierten Idee aus, daß man völlig beliebig hohe Einkommensteuersätze anfordern könne, wenn man nur einen entsprechend großen Beamtenapparat aufstellte und ihm die erforderliche Zwangsgewalt zur Verfügung stellte. Man hielt auf dieser Seite eine solche kalte Sozialisierung im Wege der Besteuerung unter nomineller Aufrechterhaltung der individualistischen Wirtschaft für durchführbar. Heute wird das kaum noch einer annehmen. Wenn die Steueransprüche der öffentlichen Gewalt überspannt werden, so setzt sich das Individuum mit aller Kraft dagegen zur Wehr, und es ist, selbst wenn es wirtschaftlich erträglich wäre, nicht denkbar, daß der staatliche Apparat derartig exorbitante Steuern einziehen könnte, da das Individuum schließlich seine Interessen doch viel besser wahrzunehmen versteht, als die Staatsbehörden die Vorteile des Staates. Das Individuum tritt für seine Interessen naturgemäß in viel intensiverer Weise ein, als die Organe des Staates es für den

Digitized by Google

Staat tun können, zumal diese niemals so über die Verhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen informiert sein können, wie dieser selbst. Dazu kommt, daß auch die Beamten, die heute noch höchstens die Nominal friedensgehälter beziehen, gegen menschliche Schwachheiten nicht immer gefeit sind und daß Versuchungen um so stärker an sie herantreten, je härter die Steuern sind, die sie einzuziehen haben.

Die Einkommenbesteuerung wird nur so hoch sein dürfen, daß der Durchschnitt der Leute, deren Einkommen im wesentlichen hierbei in Betracht kommt, diese Besteuerung noch als billig und vernünftig empfindet. Ist das nicht mehr der Fall und setzt sich der größte Teil der wichtigeren Steuerpflichtigen zur Wehr, so muß der Ertrag der Steuern entsprechend heruntergehen. Man kann schon zweifeln, ob die heutigen Einkommensteuersätze nicht zu hoch sind, als daß mit dem heutigen Behörden-Apparat eine gleichmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuer durchgeführt werden könnte.

In der Beziehung haben sich die Verhältnisse gegen die Zeit vor dem Kriege wesentlich geändert, daß durch den viel schärferen Steuerzugriff des Staates die Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen so sehr viel schwieriger geworden sind. Hierbei ist das Rechtsmittelverfahren überhaupt noch nicht berücksichtigt. Es wird erst abzuwarten sein, wie die Finanzämter und die Finanzgerichte die ihnen hierdurch erwachsene Last erledigen werden. Die bisherigen Erfahrungen aus der Inflationszeit gewähren hierfür keinen Anhalt, da damals niemand auf ein Rechtsmittel mehr Wert legte, weil die Steuerforderungen durch die Geldentwertung sich von selbst erledigten.

Durch die Einführung von Steuerzuschlägen der Gemeinden muß die Gefahr zunehmen, daß die Ergebnisse der Steuerveranlagung zurückgehen. Einen Vorgeschmack hat man in der jetzigen Agitation der mittleren und kleineren Gewerbetreibenden gegen die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung 1925. Gegen diese Veranlagung wenden sich diese Gewerbetreibenden besonders auch deshalb, weil die Einkommensteuerveranlagung vielfach der Gewerbesteuerveranlagung als Grundlage dient und sie durch die hohen Gewerbesteuerzuschläge besonders belastet werden.

Die Gemeinden stellen es vielfach so dar, als wenn die Versagung des Rechtes, Zuschläge zu der wichtigsten Steuer, der Einkommensteuer, zu erheben, ihnen die Hauptrechte der Selbstverwaltung, die ihnen von Stein-Hardenberg eingeräumt worden seien, wieder entzöge. Das trifft nicht zu. Auch in Preußen haben die Städte praktisch gerechnet, eine größere Steuer-Autonomie erst seit der Miquelschen Steuerreform gehabt. Vorher waren sie finanziell aufs äußerste beschränkt, da die Zuschläge, die sie zu den damaligen für größere Einkommen sehr niedrigen Staatssteuersätzen erhoben, bereits so überspannt waren, daß irgend weitere Erträge daraus nicht zu holen waren. Erst die Miquelsche Reform der Einkommensteuer in Verbindung mit dem damals einsetzenden großen industrieellen Aufschwung Deutschlands hat es bewirkt, daß die Einkommensteuererträge stark stiegen, so daß die Stadtverwaltungen auch bei Festsetzung von erträglichen Steuerzuschlägen den großen Aufgaben der Neuzeit in weitem Umfange gerecht werden konnten. In der Hauptsache beruhte seit den 90er Jahren die weitgehende finanzielle Autonomie der Städte auf ihrem wachsenden Wohlstand und der zunehmenden Entwicklung der deutschen Wirtschaft.

In welchem Umfange den Städten finanzielle, insonderheit steuerliche Autonomie zugestanden werden kann, wird in der Hauptsache von der allgemeinen Wirtschaftslage und der Lage der Staatsfinanzen abhängen. Es ist bezeichnend, daß in den beiden großen demokratischen Staaten des Westens, Frankreich und England, von einer finanziellen Autonomie der Städte noch viel weniger die Rede ist, wie heute bei den deutschen Städten, obwohl dort die Autonomie viel einfacher durchzuführen wäre, da dort die Staatsgewalt einheitlich ist und nicht, wie bei uns in Reichs- und Landesgewalt zerfällt, so daß dort nur die beiden Steuergläubiger, Staat und Gemeinde, in Betracht kommen. Man ist in England und Frankreich überhaupt nicht auf die Idee gekommen, den Gemeinden den Zugriff auf die wichtigste Steuer zu gestatten.

Wenn in der Zeit der finanziellen Gemeinde-Autonomie seit der Miquelschen Steuerreform die Städte ökonomisch gewirtschaftet haben, so liegt das keineswegs nur daran, daß damals die Steuern ständig steigende Erträge brachten, sondern vor allem auch daran, daß damals der Grundsatz, den der Reichsfinanzminister Reinhold aufgestellt hat, befolgt wurde, daß die die Steuern beschließen müßten, die sie zu bezahlen hätten. In dieser Zeit gaben in den Stadtverwaltungen im wesentlichen die mittleren und größeren Gewerbetreibenden den Ton an. Diese Kreise traten auf der einen Seite für sparsames Wirtschaften ein und waren andererseits doch wieder entsprechend dem großen Aufschwung ihrer eigenen gewerblichen Tätigkeit großzügig und wirtschaftlich, so daß ein gesundes, praktisches, aber auch sparsames Wirtschaften erzielt wurde.

Muß schon an sich eine wenig eingeschränkte steuerliche Autonomie der Gemeinden überaus bedenklich erscheinen, weil ihre Maßnahmen die Finanzwirtschaft von Reich und Land aufs schwerste beeinträchtigen können, so wird dies ganz besonders heute gelten, wo nicht selten in den Industriegemeinden und Großstädten die Gemeindeverwaltung hauptsächlich nach den Wünschen und Instinkten der großen Masse bestimmt wird. Es erklärt sich hieraus die oft gerügte Unbedenklichkeit der Städte, nicht gerade notwendige Ausgaben zu machen, und das Bestreben, den sogenannten leistungsfähigen Elementen alle Lasten aufzubürden, ohne Rücksicht darauf, welches Ergebnis für die Finanzen des Reiches, des Landes und für die Wirtschaft daraus hervorgehen möchte. Offenbar haben die gleichen Erwägungen Frankreich und England bestimmt, die Autonomie der Gemeinden auf dem Gebiete des Steuerwesens aufs äußerste einzuschränken. Man scheint in manchen Kreisen ernstlich zu hoffen, daß durch eine entsprechende Ausgestaltung der Einkommensteuerzuschläge diese Gefahr sehr verringert werden könnte. Man nimmt an, daß, wenn die Zuschläge in gleicher Weise die Lohnsteuer und die andere Einkommensteuer treffen würden, ein entsprechender Druck in der Richtung ausgeübt werden würde, daß auch die Vertreter der großen Masse der Bevölkerung für sparsames Wirtschaften eintreten würden. Zu einem gewissen Teil mag das zutreffen. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß heute große Teile der Bevölkerung von der Lohnsteuer so gut wie gar nicht mehr betroffen werden, insonderheit die Erwerbslosen und die Kurzarbeiter usw., und daß auch im übrigen die Lohnsteuererträge der großen Masse infolge der neueren Bestimmungen sehr stark zurückgegangen sind, so daß ein entsprechender Steuerzuschlag im allgemeinen nur wenig fühlbar sein wird. Man müßte gegenüberstellen die Beträge, die die Arbeiterschaft für ihre Gewerkvereine usw. aufbringt und was an Mehr an Steuerzuschlägen auf den einzelnen Arbeiter entfallen würde. Wenn ferner Bestrebungen hervortreten, auch die bislang steuerfreien Einkommensteile zu den Gemeindesteuerzuschlägen heranzuziehen, so wird sich doch fragen, ob das im Reichstage durchzusetzen ist und auf wessen Kosten die große Veranlagungsmehrarbeit durchgeführt werden soll. Praktischer wäre es dann, die steuerfreien Einkommensteile ganz oder teilweise auch für die Reichsbesteuerung zu erfassen und die Steuersätze entsprechend zu ermäßigen. Von der Wirtschaft wird auch entgegengehalten werden, daß diese Gründe vielmehr noch dagegen sprächen, den Gemeinden die Verfügung über die Gewerbesteuer zu überlassen als über die Einkommensteuer, da die große Masse der Angehörigen der betreffenden Gemeinden direkt durch die Gewerbesteuer überhaupt nicht belastet wird und vielfach, z. B. bei großen Zweigen der Großindustrie, auch kaum indirekt, während bei der Einkommensteuer immerhin eine gewisse Mitbelastung eintreten würde. Das wird zutreffen. Es läßt sich nicht verkennen, daß keine Steuer weniger geeignet ist, dem Zuschlagsrecht der Gemeinden unbeschränkt überliefert zu werden, als die Gewerbesteuer, zumal ja auch vielfach keine Rede davon sein kann, daß für die Entwicklung des Gewerbes gerade die Tätigkeit der einzelnen Gemeinde maßgebend wäre. Es kommt hinzu, daß die übertriebenen Gewerbesteuerzuschläge vielfach die Erträge

Digitized by Google

dukte gegen Akzept verkaufen, so könnte ihm die Reichsbank, ausreichend sichere Unterschriften vorausgesetzt, die Diskontierung dieser echten Warenwechsel gar nicht ablehnen. Bleiben aber diese Warenwechsel unausgeschrieben, so kann ruhig — auch wieder vom währungspolitischen Standpunkt aus betrachtet — an Stelle dieser unausgeschriebenen Warenwechsel das vom Getreidehändler hereingegebene Akzept des Landwirts treten, es kann das landwirtschaftliche Handelsvolumen auf diese Weise durch Banknoten belegt werden.

Aus ähnlichem Gesichtswinkel betrachte ich die Diskontierung von Bankakzepten, wie sie übrigens auch Herr Dr. Schacht, wenn auch mit etwas anderer Begründung, betrachtet. Er sieht den legitimen Ursprung des Bankakzepts und seine Hauptverwendung im internationalen Warenverkehr, im Rembourgeschäft. Dem ersten Teil dieser Behauptung ist zuzustimmen, aber seine Hauptverwendung findet das deutsche Bankakzept, und um dieses handelt es sich ja, gegenwärtig bestimmt nicht im Rembours. Zunächst hat sich das deutsche Bankakzept im Auslande noch nicht wieder die Stellung der Friedenszeit erringen können, und infolgedessen stellen die deutschen Banken für Rembourszwecke meistens nicht ihr eigenes Akzept, sondern das einer befreundeten Bank im Auslande zur Verfügung. Wenn aber schon deutsche Bankakzepte gegeben werden, dann kommen sie nur kurz vor Verfall und vielfach auch nur zum Inkasso nach Deutschland. Die Reichsbank aber bekommt davon am allerwenigsten zu sehen. Darüber müssen wir uns klar sein, die meisten Bankakzepte, die bei der Reichsbank laufen, sind „Finanzwechsel". Ich setze dieses Wort in Anführungsstriche, denn es darf nicht gleichgestellt werden dem Finanzwechsel in seinem üblen Sinne. Ich möchte diese Finanzwechsel — auch wieder nur währungspolitisch — vergleichen dem oben behandelten Landwirtschaftswechsel, und ich kann dem Herrn Reichsbankpräsidenten wörtlich folgen, wenn er sagt, daß zwar dieses Bankakzept an Stelle eines Kontokorrentkredites tritt, daß aber „global" durch diese Bankakzepte Warenproduktion und Warenumlauf belegt und finanziert werden. Sollte wieder einmal die Zeit kommen, daß dieser jetzt durch Bankakzepte belegte Warenumlauf in reichlichem Maße selbst Wechsel hervorbringt, so wird auch dieses Finanzakzept der Banken wieder eingeschränkt werden müssen. Wann etwa diese Gefahr droht, das läßt sich nicht arithmetisch oder geometrisch genau bestimmen, und deshalb kann man auch nicht den von Herrn Dr. Schacht zitierten Mathematiklehrer zum Leiter der Reichsbank bestellen. Alle die Faktoren, die dafür bestimmend sind, zu übersehen, ist nur wenigen Führern der Wirtschaft, insbesondere der Finanzwirtschaft möglicht. Zur Reichsbank und ihrer Leitung können wir aber das Vertrauen haben, daß sie das Richtige finden wird.

Zum Finanzausgleich.

Von Oberregierungsrat **Zitzlaff**, Berlin.

Vertreter der Stadtverwaltungen haben wiederholt ausgeführt, daß die Städte nur dann ökonomisch wirtschaften könnten, wenn man ihnen wieder das Recht gewähre, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben. Das kommt darauf hinaus, daß ein sparsames Wirtschaften der Stadtverwaltungen davon abhängig sein soll, daß den Städten neue Einnahmequellen erschlossen werden. Außer den Stadtverwaltungen wird es wohl nur wenige geben, die diesen Standpunkt teilen. Die Städte können sich nur schwer daran gewöhnen, daß die Verhältnisse sich gegen die Zeit vor dem Kriege grundlegend geändert haben, und sie möchten die gleiche Freiheit in Finanzfragen haben wie früher. Dabei ergibt gerade die Einkommensteuer-Regelung, daß irgendeine Anknüpfung an den früheren Zustand unmöglich ist. Im folgenden soll der Einfachheit halber nur auf die preußischen Verhältnisse eingegangen werden; in den anderen Ländern werden die Verhältnisse vielfach ähnlich sein.

Durch die Miquelsche Steuerreform waren nicht nur die Realsteuern den Gemeinden überwiesen worden, sondern im wesentlichen auch die Einkommensteuer, da der Staat seinen Anteil auf 100 pCt. der veranlagten Steuer kontingentiert hatte, während es den Gemeinden überlassen blieb, nach ihrem Finanzbedarf Zuschläge zu erheben. Wenn man von der Kriegszeit absieht, so sind durchgängig höchstens 150 bis 250 pCt. Zuschläge erhoben worden — abgesehen wird von den wenigen unbedeutenden Gemeinden, wo höhere Einkommen überhaupt nicht vorhanden waren und bei denen man deshalb bis zu 400 und 500 pCt. Zuschläge gelangte —, so daß der Höchstsatz der vom Einkommen überhaupt erhobenen Steuer bei einem Prinzipalsatz von höchstens 4 pCt. sich auf 10 bis 14 pCt. belief. Der letztere Satz kam nur in seltenen Fällen vor. Durchgängig wurden im ganzen vom Einkommen höchstens etwa 10 pCt. erhoben.

Nachdem durch den Krieg und die Kriegsfolgen die Finanzen des Reichs und der Länder die schwersten Einbußen erlitten und die Länder große Aufgaben neu übernommen hatten, mußten das Reich und die Länder auch ihrerseits größere Anteile an der Einkommensteuer beanspruchen. Zugleich wurden die Einkommensteuersätze aufs äußerste angespannt, so daß jetzt von den höheren Einkommen 30—40 pCt. als Steuer erhoben werden. Diese Einkommensteuersätze müssen, darüber wird bei Steuerpraktikern und Wirtschaftlern kein Zweifel bestehen, als Höchstsätze angesehen werden, die unter keinen Umständen noch irgendwie erhöht werden dürfen. Zuschläge der Gemeinden würden praktisch nur in der Art möglich sein, daß die Normalsätze erheblich heruntergesetzt würden. Aber auch dann wäre nicht anzunehmen, daß die Zuschläge der Gemeinden nicht zu einer weiteren Anspannung der Steuersätze führen würden, da das Zuschlagsrecht für die Gemeinden offensichtlich nur deshalb begehrt wird, um höhere Erträge als bisher aus den Steuern herauszuholen, während eine Herabsetzung der Steuern praktisch wohl überhaupt nicht in Betracht kommt.

Die sonderbarerweise ziemlich populäre Vorstellung, daß man durch Einführung der Gemeindezuschläge die Einkommensteuersätze noch erhöhen möchte, geht eigenartigerweise mit dem Bestreben zusammen, den Beamtenapparat und damit die Kosten der Finanzverwaltung abzubauen, während man sich darüber klar sein müßte, daß jede Erhöhung der Steuersätze den Kampf um die Steuern verschärft und mehr Beamtenkräfte beansprucht. Es leuchtet ein, daß die Zensiten den Steuerbehörden viel mehr Widerstand entgegensetzen, wenn sie die ungeheure Summe von 30—40 pCt. ihres Einkommens an den Staat abführen sollen, als wenn sie etwa nur 6—10 pCt. zahlen. In der Praxis wirkt sich das auch insbesondere dahin aus, daß in viel größerem Umfange wie bisher Steueranwälte, Steuersyndizi und Rechtsanwälte für die Steuerpflichtigen tätig werden, wodurch in vielen Fällen das Verfahren für die Steuerbehörden sicher nicht vereinfacht wird. Als die Erzbergerschen Steuern mit ihren noch höheren Sätzen seinerzeit beschlossen wurden, war man sich in der Oeffentlichkeit darüber bald klar, daß man diese Steuern höchstens dann einbekommen könne, wenn man ungefähr für jeden Steuerpflichtigen einen besonderen Beamten ansetzte. Man ging damals von der von den Sozialisten propagierten Idee aus, daß man völlig beliebig hohe Einkommensteuersätze anfordern könne, wenn man nur einen entsprechend großen Beamtenapparat aufstellte und ihm die erforderliche Zwangsgewalt zur Verfügung stellte. Man hielt auf dieser Seite eine solche kalte Sozialisierung im Wege der Besteuerung unter nomineller Aufrechterhaltung der individualistischen Wirtschaft für durchführbar. Heute wird das kaum noch einer annehmen. Wenn die Steueransprüche der öffentlichen Gewalt überspannt werden, so setzt sich das Individuum mit aller Kraft dagegen zur Wehr, und es ist, selbst wenn es wirtschaftlich erträglich wäre, nicht denkbar, daß der staatliche Apparat derartig exorbitante Steuern einziehen könnte, da das Individuum schließlich seine Interessen doch viel besser wahrzunehmen versteht, als die Staatsbehörden die Vorteile des Staates. Das Individuum tritt für seine Interessen naturgemäß in viel intensiverer Weise ein, als die Organe des Staates es für den

Digitized by Google

Staat tun können, zumal diese niemals so über die Verhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen informiert sein können, wie dieser selbst. Dazu kommt, daß auch die Beamten, die heute noch höchstens die Nominal friedensgehälter beziehen, gegen menschliche Schwachheiten nicht immer gefeit sind und daß Versuchungen um so stärker an sie herantreten, je härter die Steuern sind, die sie einzuziehen haben.

Die Einkommenbesteuerung wird nur so hoch sein dürfen, daß der Durchschnitt der Leute, deren Einkommen im wesentlichen hierbei in Betracht kommt, diese Besteuerung noch als billig und vernünftig empfindet. Ist das nicht mehr der Fall und setzt sich der größte Teil der wichtigeren Steuerpflichtigen zur Wehr, so muß der Ertrag der Steuern entsprechend heruntergehen. Man kann schon zweifeln, ob die heutigen Einkommensteuersätze nicht zu hoch sind, als daß mit dem heutigen Behörden-Apparat eine gleichmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuer durchgeführt werden könnte.

In der Beziehung haben sich die Verhältnisse gegen die Zeit vor dem Kriege wesentlich geändert, daß durch den viel schärferen Steuerzugriff des Staates die Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen so sehr viel schwieriger geworden sind. Hierbei ist das Rechtsmittelverfahren überhaupt noch nicht berücksichtigt. Es wird erst abzuwarten sein, wie die Finanzämter und die Finanzgerichte die ihnen hierdurch erwachsene Last erledigen werden. Die bisherigen Erfahrungen aus der Inflationszeit gewähren hierfür keinen Anhalt, da damals niemand auf ein Rechtsmittel mehr Wert legte, weil die Steuerforderungen durch die Geldentwertung sich von selbst erledigten.

Durch die Einführung von Steuerzuschlägen der Gemeinden muß die Gefahr zunehmen, daß die Ergebnisse der Steuerveranlagung zurückgehen. Einen Vorgeschmack hat man in der jetzigen Agitation der mittleren und kleineren Gewerbetreibenden gegen die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung 1925. Gegen diese Veranlagung wenden sich diese Gewerbetreibenden besonders auch deshalb, weil die Einkommensteuerveranlagung vielfach der Gewerbesteuerveranlagung als Grundlage dient und sie durch die hohen Gewerbesteuerzuschläge besonders belastet werden.

Die Gemeinden stellen es vielfach so dar, als wenn die Versagung des Rechtes, Zuschläge zu der wichtigsten Steuer, der Einkommensteuer, zu erheben, ihnen die Hauptrechte der Selbstverwaltung, die ihnen von Stein-Hardenberg eingeräumt worden seien, wieder entzöge. Das trifft nicht zu. Auch in Preußen haben die Städte praktisch gerechnet, eine größere Steuer-Autonomie erst seit der Miquelschen Steuerreform gehabt. Vorher waren sie finanziell aufs äußerste beschränkt, da die Zuschläge, die sie zu den damaligen für größere Einkommen sehr niedrigen Staatssteuersätzen erhoben, bereits so überspannt waren, daß irgend weitere Erträge daraus nicht zu holen waren. Erst die Miquelsche Reform der Einkommensteuer in Verbindung mit dem damals einsetzenden großen industrieellen Aufschwung Deutschlands hat es bewirkt, daß die Einkommensteuererträge stark stiegen, so daß die Stadtverwaltungen auch bei Festsetzung von erträglichen Steuerzuschlägen den großen Aufgaben der Neuzeit in weitem Umfange gerecht werden konnten. In der Hauptsache beruhte seit den 90er Jahren die weitgehende finanzielle Autonomie der Städte auf ihrem wachsenden Wohlstand und der zunehmenden Entwicklung der deutschen Wirtschaft.

In welchem Umfange den Städten finanzielle, insonderheit steuerliche Autonomie zugestanden werden kann, wird in der Hauptsache von der allgemeinen Wirtschaftslage und der Lage der Staatsfinanzen abhängen. Es ist bezeichnend, daß in den beiden großen demokratischen Staaten des Westens, Frankreich und England, von einer finanziellen Autonomie der Städte noch viel weniger die Rede ist, wie heute bei den deutschen Städten, obwohl dort die Autonomie viel einfacher durchzuführen wäre, da dort die Staatsgewalt einheitlich ist und nicht, wie bei uns in Reichs- und Landesgewalt zerfällt, so daß dort nur die beiden Steuergläubiger, Staat und Gemeinde, in Betracht kommen. Man ist in England und Frankreich überhaupt nicht auf die Idee gekommen, den Gemeinden den Zugriff auf die wichtigste Steuer zu gestatten.

Wenn in der Zeit der finanziellen Gemeinde-Autonomie seit der Miquelschen Steuerreform die Städte ökonomisch gewirtschaftet haben, so liegt das keineswegs nur daran, daß damals die Steuern ständig steigende Erträge brachten, sondern vor allem auch daran, daß damals der Grundsatz, den der Reichsfinanzminister Reinhold aufgestellt hat, befolgt wurde, daß die die Steuern beschließen müßten, die sie zu bezahlen hätten. In dieser Zeit gaben in den Stadtverwaltungen im wesentlichen die mittleren und größeren Gewerbetreibenden den Ton an. Diese Kreise traten auf der einen Seite für sparsames Wirtschaften ein und waren andererseits doch wieder entsprechend dem großen Aufschwung ihrer eigenen gewerblichen Tätigkeit großzügig und wirtschaftlich, so daß ein gesundes, praktisches, aber auch sparsames Wirtschaften erzielt wurde.

Muß schon an sich eine wenig eingeschränkte steuerliche Autonomie der Gemeinden überaus bedenklich erscheinen, weil ihre Maßnahmen die Finanzwirtschaft von Reich und Land aufs schwerste beeinträchtigen können, so wird dies ganz besonders heute gelten, wo nicht selten in den Industriegemeinden und Großstädten die Gemeindeverwaltung hauptsächlich nach den Wünschen und Instinkten der großen Masse bestimmt wird. Es erklärt sich hieraus die oft gerügte Unbedenklichkeit der Städte, nicht gerade notwendige Ausgaben zu machen, und das Bestreben, den sogenannten leistungsfähigen Elementen alle Lasten aufzubürden, ohne Rücksicht darauf, welches Ergebnis für die Finanzen des Reiches, des Landes und für die Wirtschaft daraus hervorgehen möchte. Offenbar haben die gleichen Erwägungen Frankreich und England bestimmt, die Autonomie der Gemeinden auf dem Gebiete des Steuerwesens aufs äußerste einzuschränken. Man scheint in manchen Kreisen ernstlich zu hoffen, daß durch eine entsprechende Ausgestaltung der Einkommensteuerzuschläge diese Gefahr sehr verringert werden könnte. Man nimmt an, daß, wenn die Zuschläge in gleicher Weise die Lohnsteuer und die andere Einkommensteuer treffen würden, ein entsprechender Druck in der Richtung ausgeübt werden würde, daß auch die Vertreter der großen Masse der Bevölkerung für sparsames Wirtschaften eintreten würden. Zu einem gewissen Teil mag das zutreffen. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß heute große Teile der Bevölkerung von der Lohnsteuer so gut wie gar nicht mehr betroffen werden, insonderheit die Erwerbslosen und die Kurzarbeiter usw., und daß auch im übrigen die Lohnsteuererträge der großen Masse infolge der neueren Bestimmungen sehr stark zurückgegangen sind, so daß ein entsprechender Steuerzuschlag im allgemeinen nur wenig fühlbar sein wird. Man müßte gegenüberstellen die Beträge, die die Arbeiterschaft für ihre Gewerkvereine usw. aufbringt und was an Mehr an Steuerzuschlägen auf den einzelnen Arbeiter entfallen würde. Wenn ferner Bestrebungen hervortreten, auch die bislang steuerfreien Einkommensteile zu den Gemeindesteuerzuschlägen heranzuziehen, so wird sich doch fragen, ob das im Reichstage durchzusetzen ist und auf wessen Kosten die große Veranlagungsmehrarbeit durchgeführt werden soll. Praktischer wäre es dann, die steuerfreien Einkommensteile ganz oder teilweise auch für die Reichsbesteuerung zu erfassen und die Steuersätze entsprechend zu ermäßigen. Von der Wirtschaft wird auch entgegengehalten werden, daß diese Gründe vielmehr noch dagegen sprächen, den Gemeinden die Verfügung über die Gewerbesteuer zu überlassen als über die Einkommensteuer, da die große Masse der Angehörigen der betreffenden Gemeinden direkt durch die Gewerbesteuer überhaupt nicht belastet wird und vielfach, z. B. bei großen Zweigen der Großindustrie, auch kaum indirekt, während bei der Einkommensteuer immerhin eine gewisse Mitbelastung eintreten würde. Das wird zutreffen. Es läßt sich nicht verkennen, daß keine Steuer weniger geeignet ist, dem Zuschlagsrecht der Gemeinden unbeschränkt überliefert zu werden, als die Gewerbesteuer, zumal ja auch vielfach keine Rede davon sein kann, daß für die Entwicklung des Gewerbes gerade die Tätigkeit der einzelnen Gemeinde maßgebend wäre. Es kommt hinzu, daß die übertriebenen Gewerbesteuerzuschläge vielfach die Erträge

Digitized by Google

von Reichs- und Landessteuern stark beeinträchtigen. Es würde gerade auch bei der Gewerbesteuer richtig sein, wenn die Gewerbesteuer einheitlich, wenigstens für Preußen, festgesetzt würde und wenn den Gemeinden für die Zuschlagserhebung engere Grenzen gesetzt würden.

Die Frage wird zu beantworten sein, wodurch denn die Gemeinden ihren Etat ausbalancieren sollen. An Einnahmen würden sie nach den vorstehenden Ausführungen außer den Einnahmen aus werbenden Betrieben im wesenlichen die Gewerbesteuer und die Einkommensteuerüberweisungen haben, die immerhin so gestaltet werden könnten, daß auch den leistungsschwächsten Gemeinden daraus wesentliche Erträge zuflössen. Gerade bei diesen schwächsten Gemeinden wirkt es sich auch sehr aus, daß die Einkommensteuergrenze gegen die Friedenszeit so stark nach oben hinaufgesetzt worden ist. In Preußen mußten schon bei einem Einkommen von 600 M usw. nicht ganz unerhebliche Steuerbeträge an die Gemeinde abgeführt werden, was besonders bei den kleinen Land- und Arbeitergemeinden oft recht erheblich ins Gewicht fiel, während die Großstädte von Erhebung dieser Sätze zumeist absahen. Jetzt hat man schematisch das Existenzminimum auf 1200 RM erhöht und dabei nicht berücksichtigt, daß das Existenzminimum in den kleinen Land- und Arbeitergemeinden naturgemäß erheblich tiefer liegt als in den Großstädten. Auf diese Weise hat man diesen Gemeinden ohne Grund Steuereinnahmen entzogen, die für sie immerhin von wesentlicher Bedeutung waren. In der Friedenszeit zahlten diese Personen durchgängig an direkten Steuern ungefähr 10—20 M im Jahre, was für die Finanzen der kleinen Gemeinden schon erheblich war.

Als letztes bleibt den Gemeinden die Heranziehung der Grundsteuer. Da diese ungefähr alle beteiligten Personen gleichmäßig trifft, so eignet sie sich sicherlich in erster Linie zur Heranziehung als Gemeindesteuer. Auch in England, dem Mutterlande der Selbstverwaltung, ist die Grundsteuer heute die Steuer, die zur Ausgleichung des Gemeindeetats dienen muß. Eine solche Regelung würde, darüber wird kein Zweifel bestehen, wirksamer die Gemeinden zum sparsamen Wirtschaften anhalten, als es jede öffentliche Erörterung oder Kritik herbeiführen kann.

Aus der Grundsteuer kann aber für die Gemeinden mehr herausgeholt werden, als jetzt geschieht, wenn auch die Belastung, die schon auf dem Grundbesitz ruht, immerhin recht erheblich ist. Denn die Grundsteuer hemmt die wirtschaftliche Entwicklung nicht in gleicher Weise, wie es eine übertriebene Heranziehung der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer tun würde. Andererseits zwingt gerade die hierdurch für alle eintretende Belastung die Gemeinden praktisch zur äußersten Sparsamkeit. Die Grundsteuer würde in den eigentlichen Landgemeinden in der Hauptsache die Landwirte treffen, sie würden aber auch die anderen Einwohner in gewissem Umfange mittragen. In den eigentlichen städtischen Bezirken trifft die Steuer die gesamte Einwohnerschaft.

Die Gemeinden würden dann sicherlich bestrebt sein, den Steuerbedarf so niedrig wie möglich zu halten, damit diese allgemein belastende Steuer nicht zu hart drücke. Es würde aber auch ohne weiteres sich der Zwang für Reichs- und Landesgesetzgebung herausstellen, bei der Ueberweisung von Aufgaben an die Gemeinden auf diese finanzielle Gestaltung Rücksicht zu nehmen. Sobald die Staatsgewalt den Gemeinden neue Aufgaben übertrüge, würde sie gleichzeitig für Bereitstellung entsprechender Einnahmen durch Gewährung von Dotationen usw. zu sorgen haben. Da hierbei die Gemeinden auch auf eigene Rechnung wirtschaften würden und vielleicht sogar Ersparnisse machen könnten, würden einer solchen Uebertragung von Aufgaben an die Gemeinden Bedenken geschäftlicher Art nicht im Wege stehen. Im Ergebnis würden große Teile der vom Staate den Gemeinden übertragenen Aufgaben dann im wesentlichen auch auf Staatskosten erledigt werden, was zu einer wesentlichen Entlastung gerade der hoch belasteten Gemeinden führen würde.

Die Ueberweisung der Einkommensteuerbeträge an die Gemeinden müßte wie bisher in der Hauptsache so erfolgen, daß der größte Teil der Steuer nach festen Prozentsätzen ein für allemal bestimmt nach dem örtlichen Aufkommen überwiesen würde, so daß die Gemeinden mit bestimmten Steuererträgen rechnen könnten. Ein kleinerer Teil müßte als Ausgleichsfonds für besonders belastete Gemeinden verwaltet werden.

Im Ergebnis würde die Selbstverwaltung der Gemeinden eine Einschränkung im Verhältnis zu dem Vorkriegszustande erfahren. Das mag in mancher Hinsicht unerwünscht sein. Es ist aber nicht abzusehen, wie man ohne eine wesentliche Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung auskommen könnte, da die finanziellen Mittel nicht hinreichen, um die Verwaltung im früheren Stile zu führen. Auf anderem Wege diese Einschränkung herbeizuführen, etwa indem man die Ausgabe-Wirtschaft der staatlichen Genehmigung allgemein unterstellte, wird praktisch nicht durchführbar sein — den Staatsbehörden fehlt erfahrungsgemäß die Sachkenntnis —, wäre auch für die kommunale Selbstverwaltung ein viel härterer Eingriff. Die hier vorgesehene Einschränkung der Selbstverwaltung bestände darin, daß die Gemeinden gezwungen wären, mit den Erträgen ihrer Betriebe und den Erträgen der Grundsteuer ihren Etat auszubalancieren, abgesehen von besonderen Fällen, wo aus dem Einkommen-Steuerausgleichsfonds nach den bestehenden Vorschriften eine Beihilfe zu erwarten wäre.

Wenn so die kommunale Betätigung wesentlich eingeschränkt würde, so geschähe nur, was beim Reich und den Ländern bereits eingetreten ist, teils noch eintreten muß. Es sei nur daran erinnert, wie das Reich auf einem seiner wichtigsten Arbeitsgebiete, dem des Eisenbahnverkehrswesens, durch die Dawes-Gesetzgebung beschränkt ist, so daß hier auch wirtschaftlich besonders wichtige Aufgaben oft zurückgestellt werden müssen. In ähnlicher Weise müssen sich für die nächste Zeit die Länder und die Gemeinden beschränken.

Dem oben skizzierten Vorschlag wird erheblicher Widerstand entgegentreten. Wenn demzufolge das Zuschlagsrecht für die Gemeinden doch eingeführt werden sollte, obwohl dadurch auch eine große sonst überflüssige Verwaltungsarbeit mehr hervorgerufen werden würde, so muß wenigstens durch das Gesetz Vorsorge getroffen werden, daß, wie es schon nach dem preußischen Kommunalabgabengesetz der Fall war, die Einkommensteuerzuschläge zu den Gewerbesteuer- und Grundsteuerzuschlägen in ein bestimmtes Verhältnis gesetzt werden, so daß bei jeder Erhöhung des Steuerbedarfs die drei großen Steuern in gleicher Weise herangezogen würden.

Das Recht der Zuschlagerhebung wird aber für die hoch belasteten Gemeinden den finanziellen Nachteil haben, daß ihre Gemeindeangehörigen auf diese Weise höher belastet werden. Haben die Gemeinden nur die Grundsteuer zu ihrer freien Verfügung, so muß der Staat bei Auflegung neuer Lasten usw. hierauf weitgehendste Rücksicht nehmen, und die Belastung in der einzelnen Gemeinde kann nie so hoch werden, daß dadurch die gewerbliche Tätigkeit usw. besonders schwer beeinträchtigt werden könnte. Wenn aber die Gemeinden durch das Recht der Zuschlagerhebung eine viel größere finanzielle Bewegungsfreiheit haben, so wird auch der Staat viel leichter geneigt sein, diesen freier gestellten Gemeinden neue Lasten aufzuerlegen. Die Auferlegung neuer Lasten muß aber dahin wirken, daß die Gemeinden, die wegen der Armut ihrer Bevölkerung usw. geringe Steuererträge haben, in jeder Steuerart besonders stark überlastet werden, wie das bekanntlich auch vor dem Kriege bei einzelnen Gemeinden der Fall war. Die steuerliche Autonomie, die den Gemeinden so gewahrt bliebe, würde in der Sache nur für die steuerlich begünstigten Gemeinden vollen Wert haben, während die hoch belasteten Gemeinden unter der kommunalen Steuerautonomie überlastet würden.

Digitized by Google

Der Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr der preußischen Sparkassen.

Von **H. Reusch**, Generaldirektor der Landesbank in Münster i. W.

Früher kannte man bei den Sparkassen nur eine Gattung von Einlagen, nämlich die Spareinlagen. Allerdings war dies ein Sammelbegriff, der verschiedene Arten von Einlagen umfaßte, die nicht alle als „Ersparnisse" bezeichnet werden konnten. Man hat darüber vielfach Untersuchungen angestellt, ohne jedoch zu einem genauen Ergebnis gekommen zu sein. Von praktischer Bedeutung für die Sparkassen war eine solche Unterscheidung nur insofern, als man zu trennen hatte zwischen Einlagen, die sich als langfristige oder „Daueranlagen" darstellten (Ersparnisse, Vermögensanlage von Kleinkapitalisten, Fonds, Stiftungen usw.) oder solchen, die der Sparkasse nur vorübergehend anvertraut wurden (Kassenbestände, Depositen, „laufende Einlagen" usw.). Der Anteil dieser letzteren Gattung kann früher nicht groß gewesen sein, denn für solche Zwecke eignete sich das Sparbuch gar nicht. Es war ausschließlich auf Barverkehr eingerichtet und bei jedem Posten mußte ein Gang zur Sparkasse gemacht und das Sparkassenbuch mitgenommen werden.

Erst im Jahre 1909 wurde den Sparkassen, nachdem inzwischen das Scheckgesetz ergangen war, durch eine Ministerialverordnung die Einführung des Scheck-, Giro- und Kontokorrentverkehrs in bankmäßiger Form gestattet. Seitdem kennen die Sparkassen zwei Arten von Einlagen, nämlich Spareinlagen und Scheck-, Giro- und Kontokorrenteinlagen. Manche Sparkassen führen von letzteren getrennt noch „Depositen", doch pflegt man alle diese Einlagen unter dem Begriff „Kontokorrenteinlagen" zusammenzufassen.

Es dauerte lange, bis die Sparkassen sich auf die neuen Geschäfte eingerichtet hatten, wie die nachstehende Tabelle ergibt, die bis zum Ende des Krieges reicht.

Von den rund 1500 Sparkassen in Preußen hatten den Kontokorrent- und Scheckverkehr eingeführt:

Jahr	Zahl der Sparkassen mit Kontokorrentverkehr (Scheck und Giro und Depositen)	Bestand an Kontokorrenteinlagen in Mill. M
1909	111	11,8
1910	151	18,1
1911	172	29,3
1912	229	52,9
1913	295	64,7
1914	381	135,—
1915	400	228,—
1916	446	359,—
1917	647	704,—
1918	688	1041,—

Man ersieht aus dieser Tabelle, wie gegen Ende des Krieges der Betrag der Kontokorrenteinlagen in schnellem Ansteigen begriffen war. Es war aber noch nicht die Hälfte der Sparkassen daran beteiligt. Allerdings werden darin wohl sämtliche großen und mittleren Sparkassen enthalten sein. Zur Zeit sind wohl alle Sparkassen, auch die kleinsten, zum Kontokorrent- und Scheckverkehr übergegangen.

Wenn auch ein Betrag von einer Milliarde an Kontokorrenteinlagen eine stattliche Summe darstellt, so machte dies gegen die 21 Milliarden Spareinlagen des Jahres 1918 wenig aus. Der Gesamtcharakter der Sparkassen, besonders des Aktivgeschäfts, wurde dadurch nicht erheblich beeinflußt.

Das änderte sich in der Inflationszeit. Wir besitzen darüber ebenfalls genaue Angaben in den amtlichen Statistiken, in denen für 1919 bis 1921 nicht nur der Papiermarkwert, sondern auch der Dollarwert angegeben ist. Aus diesem Material ist die nachstehende Tabelle zusammengestellt.

Die Spareinlagen und Kontokorrenteinlagen bei den preußischen Sparkassen nach dem Kriege

Jahr	Spareinlagen	Kontokorrenteinlagen
1919	24 Milliarden Mark	1,4 Milliarden Mark
1920	29 „ „	2,9 „ „
1921	33 „ „ (in Dollarwert 621 Millionen Mark)	4,9 „ „ (in Dollarwert 113 Millionen Mark)
1922	198 Milliarden Mark (in Dollarwert 61 Millionen Mark)	90 Milliarden Mark (in Dollarwert 51 Millionen Mark)
1923	15,7 Millionen Bill. Mark. dazu 2,7 Millionen Mark in Goldmark u. 2,1 Millionen Mark in Rentenmk.	84 Millionen Bill. Mark, dazu 20 Millionen Mark in Rentenmark
1924	426 Mill. Mark	443 Mill. Mark
1925	1096 „ „	600 „ „
1926 bis Nov.	1925 „ „	771 „ „

Aus dieser Tabelle können wir ersehen, wie sich allmählich in der Nachkriegszeit bei den Sparkassen eine Umwandlung vollzog, indem die Kontokorrenteinlagen einen ständig höheren Prozentsatz der Gesamteinlagen ausmachten und schließlich das Uebergewicht bekamen. Ende 1922 erreichten sie schon fast ein Drittel und Ende 1923, kurz nach der Stabilisierung, übertrafen die Kontokorrenteinlagen die Sparguthaben um das Fünffache. Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache. In der Inflationszeit ging die Neigung zum Sparen immer mehr zurück. Man kaufte lieber Sachwerte und legte seine Gelder deshalb nur vorübergehend auf Kontokorrentkonto an, um sie jederzeit zur Verfügung zu haben. Von dieser Gewöhnung hat sich das Publikum, wenn auch langsam, losgemacht. Der Spartrieb erwachte wieder unerwartet stark. Deshalb stiegen nach der Inflation die Spareinlagen schneller als die Scheckeinlagen. Ende 1924 standen sie sich bereits gleich. Nach dem neuesten Material (November 1926) machen sie nicht einmal ein Drittel des Gesamteinlagenbestandes aus. Dabei sei bemerkt, daß die Gesamtsumme an Kontokorrent-, Scheck- und Giroeinlagen nicht etwa zurückgegangen ist; sie hat sich vielmehr ebenfalls erheblich vergrößert, doch in einem weit langsameren Tempo als die Spareinlagen.

Dieses Anschwellen der Kontokorrent- und Scheckeinlagen in der Nachkriegszeit und ihr Uebergewicht im ersten Jahre nach der Stabilisierung waren von weittragender Bedeutung für den Grundcharakter der Geschäfte der Sparkassen, deren Ursachen früher nicht erkannt oder nicht richtig gewürdigt worden sind. Bei dem großen Mangel an Baukapital zur Behebung der Wohnungsnot richtete man allgemein seine Blicke nach den Sparkassen, deren ständig steigende Einlagen zu den besten Hoffnungen zu berechtigen schienen. Man übersah aber, daß es sich hierbei vorzugsweise nicht um Spareinlagen, sondern um Scheckeinlagen handelte, deren Verwendung zu Neubauhypotheken gar nicht in Frage kommen konnte. Nur mit reinen Spareinlagen kann man wegen ihrer Beständigkeit in gewissem Umfang Hypotheken gewähren. Aber auch bei diesen machten die Sparkassen die Beobachtung, daß ihre Beständigkeit gegen früher erheblich abgenommen hatte und daß es bedenklich sein würde, sie auch nur annähernd im früheren Verhältnis in langfristigen Krediten anzulegen.

So blieb den Sparkassen damals kaum etwas anderes übrig als der kurzfristige gewerbliche Kredit, der ihnen so manche Enttäuschung bringen sollte. Sie sind längst davon wieder abgekommen und wieder vorzugsweise zur

Digitized by Google

Hypothekenanlage zurückgekehrt, als die Entwicklung der Einlagen den umgekehrten Weg eingeschlagen hatte und die Spareinlagen immer mehr das Uebergewicht über die Kontokorrenteinlagen bekamen und auch innerlich stabiler wurden. Dieser Umschwung in der Anlagepolitik hat sich ganz von selbst vollzogen. Es handelt sich hier um eine Anpassung der Sparkassen an die durch die Natur der Einlagen gegebenen Verhältnisse. Freilich machen sie jetzt bei dem Hypothekengeschäft die Beobachtung, daß die hohen Zinssätze einer beliebigen Ausdehnung dieses Zweiges im Wege stehen. Die Zahl derjenigen Sparkassen ist nicht gering, denen es nicht gelingt, selbst zum Zinssatz von 8 pCt. genügendes Hypotheken-Material hereinzubekommen, so daß sie immer noch auf andere Arten der Kapitalunterbringung angewiesen sind. Diese Rückentwicklung zum früheren „eigentlichen" Sparkassengeschäft wird allerdings niemals wieder so vollständig werden, wie es früher der Fall war, denn die Kontokorrenteinlagen dürfen auf keinen Fall in Hypotheken angelegt werden. Das verbieten schon die Satzungen. Für diese Gelder werden stets andere, kurzfristige „bankmäßige" Anlagen gesucht werden müssen. Aber gegenüber dem „eigentlichen Sparkassengeschäft" werden sie immer mehr an Bedeutung verlieren und schließlich nur einen Nebengeschäftszweig darstellen.

Daß diese Rückentwicklung eine ganz allgemeine ist und daß sie nicht nur etwa zeitlich oder örtlich beschränkt auftritt, sollen einige Zahlenreihen dartun.

Das rückgängige Verhältnis der Kontokorrenteinlagen zu den Spareinlagen zeigt sich deutlich in den nachstehenden Zahlen. Es kamen in Preußen an Kontokorrenteinlagen auf je 100 Mark Spareinlagen:

1923	557	Mark
1924	98	„
1925	54	„
1926 (bis Nov.)	40	„

Diese Entwicklung ist in jeder einzelnen Provinz zu beobachten, wie sich aus den beiden folgenden Zusammenstellungen ergibt.

Man ersieht daraus z. B., daß bei den Sparkassen der Rheinprovinz seit 1923 die Spareinlagen von 11 auf 488 Millionen Mark, die Kontokorrenteinlagen aber nur von 47 auf 182 Millionen Mark gewachsen sind. Deutlicher tritt dies bei den Verhältniszahlen der zweiten Tabelle in die Erscheinung.

Auf je 100 RM Spareinlagen entfielen an Kontokorrenteinlagen:

	1923	1924	1925	1926 Ende Nov.
Berlin	2950	153	62	46
Brandenburg	1150	183	99	53
Hannover	625	66	44	37
Hessen-Nassau, Waldeck	2133	146	60	46
Ostmark	566	72	43	33
Pommern	1100	97	51	42
Rheinland	434	75	48	38
Westfalen	365	76	34	28
Sachsen, Thüringen, Anhalt	983	134	83	51
Schlesien	1325	147	70	44
Schleswig-Holstein	880	128	64	50
Hohenzollern	4000	50	52	36
Gesamtdurchschnitt (besonders berechnet)	557	98	54	40

Wie man aus den vorstehenden Tabellen erkennen kann, überstiegen Ende 1923 in allen preußischen Provinzen die Kontokorrenteinlagen die Sparguthaben um das Vielfache. Westfalen weist in dieser Beziehung die niedrigsten Zahlen auf. Aber auch hier erreichten sie etwa das Dreifache, in der Rheinprovinz mehr als das Vierfache, in anderen Provinzen das Zehnfache der Spareinlagen und mehr. Sehr bald jedoch gingen diese Zahlen relativ zurück. Bereits Ende 1924 waren sie nur noch in 6 Provinzen höher als die Sparguthaben. Nach den neuesten Angaben (November 1926) kommen nur noch durchschnittlich 40 Mark Kontokorrenteinlagen auf je 100 Spareinlagen.

Von den außerpreußischen Ländern sind die Zahlen für die Kontokorrenteinlagen erst seit 1924 bekannt. In diesem Jahre überstiegen sie noch in der Mehrzahl der Länder die Spareinlagen. Nach den neuesten Zahlen sind sie inzwischen weit unter die Spareinlagen zurückgegangen mit Ausnahme von Württemberg, wo sie mit 131 Millionen Mark nur noch um ein Geringes über den Spareinlagen stehen. Im Freistaat Sachsen fehlen in der Tabelle die Kontokorrenteinlagen, denn hier ist die Entwicklung andere Wege gegangen. Neben den Sparkassen hat man besondere Girokassen errichtet, welche sich im wesentlichen auf die Pflege des Giroverkehrs beschränken. Aber auch dort ist die gleiche rückläufige Bewegung zu beobachten. Während noch 1925 auf 72 Millionen Mark Spareinlagen der Sparkassen 116 Millionen Mark Giroeinlagen der Girokassen entfielen, waren es Oktober 1926 158 Millionen Mark Spareinlagen gegenüber 139 Millionen Mark Giroeinlagen. Ueberall besteht also diese gleiche Rückentwicklung.

Die Spareinlagen und Kontokorrenteinlagen der preußischen Sparkassen seit 1923 in Millionen Mark

	1923		1924		1925		1926 bis Nov.	
	Spareinlagen	Kontokorrenteinlagen	Spareinlagen	Kontokorrenteinlagen	Spareinlagen	Kontokorrenteinlagen	Spareinlagen	Kontokorrenteinlagen
Berlin	0,3	5,9	17	27	64	40	115	53
Brandenburg	0,5	4,6	22	37	67	66	122	64
Hannover	1,0	5,0	54	38	130	57	226	83
Hessen-Nassau, Waldeck	0,3	6,4	20	40	60	36	111	51
Ostmark	0,4	1,6	14	13	37	16	68	23
Pommern	0,3	3,3	19	19	51	26	92	39
Rheinland	11,2	47,8	121	114	297	144	507	195
Westfalen	4,7	15,0	93	55	189	65	323	92
Sachsen, Thüringen, Anhalt	0,7	5,9	25	34	76	64	137	69
Schlesien	0,5	5,3	24	42	77	55	147	64
Schleswig-Holstein	0,6	4,4	16,8	24	46	30	74	37
Hohenzollern	0,005	0,2	0,6	0,6	1,7	0,9	3	1
zusammen:	20,5	105,4	426,4	443,6	1096	600	1925	771

Digitized by Google

Die nachstehende Tabelle gibt hierfür die Verhältniszahlen. Es sei dabei bemerkt, daß die Zahlenangaben für Preußen in den verschiedenen amtlichen Statistiken um ein Geringes abweichen, was aber ohne Belang ist.

Auf je 100 RM Spareinlagen entfielen Giroeinlagen:

bei den deutschen Sparkassen in	Dez. 1924	Dez. 1925	Dez. 1926
Preußen	104	55	41
Bayern	178	51	36
Sachsen	—	—	—
Württemberg	378	126	107
Baden	68	76	47
Hessen	67	35	29
Mecklenburg-Schwerin	150	75	64
Thüringen	170	71	63
Mecklenburg-Strelitz	200	75	50
Oldenburg	104	70	45
Braunschweig	—	—	—
Anhalt	150	61	46
Waldeck	91	83	44
Schaumburg-Lippe	212	92	62
Lippe-Detmold	84	39	30
Hamburg	13	3	3
Bremen	35	14	10
Lübeck	66	25	23
insgesamt	108	54	40

Aus den vorstehenden Darlegungen hat sich ergeben, daß die Bedeutung des Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehrs bei den Sparkassen im Verhältnis zu ihrem gesamten Geschäftsbetrieb immer mehr an Bedeutung zurücktritt, eine Bewegung, die sich in allen preußischen Provinzen und auch in allen außerpreußischen Ländern vollzieht und bei der man mit Bestimmtheit darauf rechnen kann, daß sie Jahr für Jahr so weiter läuft.

Neben dieser äußeren Rückentwicklung kann man auch eine solche der inneren Struktur feststellen. Wenn während und nach der Inflation bis in die erste Zeit nach der Stabilisierung den Sparkassen auch aus den Kreisen der Großindustrie und dem Großgewerbe erhebliche Mittel zugeflossen waren, so ist dies heute ganz anders geworden. Aus der großen Gleichmäßigkeit in der Bewegung dieser Konten in allen Landesteilen und der geringen Höhe der Durchschnittsguthaben und aus anderen Merkmalen läßt sich der Schluß ziehen, daß dieser Kontokorrentverkehr sich zur Zeit nur noch auf die breiten Schichten des Mittelstandes und die darunter befindlichen Schichten stützt.

Zunächst ist hier von Bedeutung eine Untersuchung, ob etwa bei den Großstadtsparkassen der Kontokorrentverkehr zahlenmäßig im Verhältnis zum Sparverkehr einen größeren Umfang angenommen hat, als bei den kleinen Sparkassen. Hierfür liegt nur Material vor für die Rheinprovinz und Westfalen, das in der nachstehenden Tabelle verarbeitet ist.

Die Guthaben im Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr im Verhältnis zu den Sparguthaben nach Größe der Sparkassen in der Rheinprovinz und in Westfalen.

Auf je 100 RM Spareinlagen entfielen am 30. Juni 1926 Kontokorrent-, Scheck- und Giroeinlagen:

Größe der Sparkasse nach Gesamteinlagen	Rheinprovinz RM	Westfalen RM
über 5 Millionen RM	42,—	23,—
2—5 „ „	43,—	37,—
1-2 „ „	43,—	32,—
300 000 bis 1 Million RM	35,—	32,—
unter 300 000 RM	29,—	38,—

In der Rheinprovinz, in der die Großstadtsparkassen weitaus das Uebergewicht haben, sehen wir eine auffallende Gleichmäßigkeit. Bei den Großstadtsparkassen kommen auf je 100 RM Spareinlage 42 RM Kontokorrenteinlage. Bei den mittleren Sparkassen ist das Verhältnis fast genau das gleiche. Nur bei den kleinen Sparkassen unter je 1 Million Mark Gesamteinlage, die in der Rheinprovinz nur eine geringe Bedeutung haben, geht das Verhältnis um ein Geringes zurück. In Westfalen ist das Niveau der Kontokorrenteinlagen gegenüber der Rheinprovinz im ganzen ein sehr viel niedrigeres. Hier stehen die Großstadtsparkassen sogar in der Bedeutung des Kontokorrentverkehrs hinter den kleinen Sparkassen zurück. Bei den sämtlichen anderen Größenklassen herrscht aber auch hier eine auffallende Uebereinstimmung.

Das kann nicht auf Zufall beruhen. Es ist zweifellos, daß gewisse Beziehungen zwischen dem Sparer- und Kontokorrentpublikum bestehen, sonst wären diese Parallelen nicht zu erklären.

Damit ist ohne weiteres die Grenze für die Entwicklung des Kontokorrentverkehrs gegeben. Sie ist gebunden an den Bereich des Sparerpublikums. Es mag hier ein Grenzgebiet zwischen Sparkassen und Banken geben, aber dieses betrifft bei den Sparkassen die oberen, bei den Banken die unteren Schichten der Kundschaft. Für die Banken sind diese Kunden nicht von Bedeutung.

Das ergibt sich auch aus der durchschnittlichen geringen Höhe der Kontokorrentguthaben bei den Sparkassen. Die Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts für 1926 bringt S. 21 eine Berechnung hierüber, die sich allerdings nur auf das Jahr 1924 bezieht. Auch scheint bei der Berechnung ein Mißverständnis unterlaufen zu sein. Man hätte nicht die Gesamtzahl der Kontokorrentkonten dem Einlagenbestand gegenüberstellen dürfen, denn unter diesen Konten sind nicht nur die Guthabenkonten, sondern auch die Schulden-Kontokorrentkonten enthalten. Diese hätte man in Abzug bringen müssen, wodurch das Durchschnittsguthaben entsprechend höher geworden wäre. Voraussichtlich würde diese Steigerung sich aber erheblich unter 50 pCt. gehalten haben, so daß die nachstehend mitgeteilte amtliche Berechnung dennoch ihre Bedeutung behält.

Die Größe der Kontokorrentkonten im Jahre 1924.

Provinzen	Betrag der Kontokorrenteinlagen in Mill. RM	Auf ein Kontokorrentkonto entfielen an Guthaben RM
Ostpreußen	10,0	438
Brandenburg	37,0	679
Berlin	27,2	2086
Pommern	18,9	436
Grenzmark Posen-Westpr.	2,2	473
Niederschlesien	29,9	646
Oberschlesien	12,5	913
Sachsen	33,6	561
Schleswig-Holstein	24,1	627
Hannover	38,2	329
Westfalen	55,3	609
Hessen-Nassau	40,1	1214
Rheinprovinz	114,0	903
Hohenzollernsche Lande	0,6	445

Einen weiteren Einblick in das Wesen der Kontokorrentkonten der Sparkassen gewährt eine andere Zusammenstellung, welche derselben Statistik S. 20 entnommen ist. Sie zeigt die große Zahl dieser Konten in den einzelnen Provinzen, sowie ihre kurze Lebensdauer. Allerdings war für letzteres das Jahr 1924 nicht typisch. Der große Abgang von Konten in diesem Jahre läßt sich zum Teil daraus erklären, daß nach der Stabilisierung die Sparkassen ihre Konten bereinigten und alle diejenigen Konten beseitigten, die noch aus der Inflationszeit stammten und nur noch geringfügige Beträge, aber keinen Umsatz aufwiesen. Auf alle Fälle spricht diese Tabelle dafür, daß bei den Kontokorrentkonten der Sparkassen recht kleine Verhältnisse vorherrschen. Wenn in der vorhergehenden Tabelle die Berliner Sparkassen durch ihr verhältnismäßig hohes Durchschnitts-

Digitized by Google

guthaben aufgefallen waren, so findet man in der nachstehenden Tabelle wohl eine Erklärung dafür insofern, als gerade diese Sparkassen in der „Bereinigung" ihrer Konten besonders energisch durchgegriffen haben. Auch spielen in Berlin die Kontokorrentkredite eine untergeordnete Rolle gegenüber anderen Landesteilen, woraus sich nach dem vorstehenden rein rechnerisch ein höherer Durchschnitt ergeben muß.

Anzahl und Wechsel der Kontokorrentkonten der preußischen Sparkassen

in	Zahl der Kontokorrentkonten im Jahre 1924	Im Jahre 1924 wurden aufgelöst .... Kontokorrentkonten	Die Zahl der aufgelösten Kontokorrentkonten betrug .... auf je 100 Kontokorrentkonten
Ostpreußen . . .	22 898	4 719	21
Brandenburg .	54 448	10 873	20
Berlin	13 053	18 743	144
Pommern	34 429	7 670	22
Grenzmark Posen-Westpreußen .	4 608	1 507	33
Niederschlesien	46 349	5 678	12
Oberschlesien . .	13 656	1 065	8
Sachsen . . .	59 941	10 310	17
Schleswig - Holstein	38 381	4 421	12
Hannover	116 084	12 602	11
Westfalen	90 815	12 040	13
Hessen-Nassau	33 058	4 157	13
Rheinprovinz	126 054	9 594	8
Hohenzollernsche Lande	1 350	368	26

Die entsprechenden Zahlen für 1925 sind noch nicht veröffentlicht, doch ist bekannt geworden, daß sich auch in diesem Jahre ein ähnlicher starker Abgang gezeigt hat, der zum großen Teil auf einer Fortsetzung der „Bereinigung" beruhen dürfte, aber ebenso, wie in 1924 durch den Zugang neuer Konten fast durchweg reichlich ausgeglichen worden ist.

Weiter ist von Bedeutung für die Beurteilung der Natur der Sparkassen-Kontokorrente die auffallende Gleichmäßigkeit in der Bewegung der Guthaben.

Die wirtschaftliche Struktur der preußischen Provinzen ist eine durchaus verschiedene, wenn man dabei an die Industrie und den Großhandel usw. denkt. Anders ist es mit dem Mittelstand, der in allen Landesteilen eine gewisse Gleichmäßigkeit aufweist. Wenn die Sparkassen-Kontokorrente im wesentlichen in ihrem Verkehr (Umsatz) in den einzelnen Provinzen eine starke Uebereinstimmung zeigen, dann darf man daraus den Schluß ziehen, daß dieser Geschäftszweig sich im wesentlichen auf diesem Mittelstand und nicht etwa auf den Großbetrieben aufbaut. Dafür seien zwei Tabellen gebracht. Die nächste Tabelle zeigt z. B., daß die jährlichen Rückzahlungen (Abhebungen) in den einzelnen Provinzen sich im allgemeinen von den mittleren Linien (2250 RM Rückzahlungen auf je 100 RM Einlagen) auffallend wenig abweichen. Im Jahre 1926 (bis Oktober) entfielen auf Berlin, Pommern und Rheinland fast die gleichen Beträge trotz der grundverschiedenen wirtschaftlichen Struktur. Erst recht auffallend wird diese Gleichmäßigkeit, wenn man die gleichen Ziffern für die einzelnen Monate verfolgt. Dem Statistiker wird es hierbei vollkommen klar, daß diese erstaunliche Gleichheit auch auf einen gleichartigen Grundcharakter der Konteninhaber schließen läßt. Das kann nur der Mittelstand und die Schicht darunter sein. Die Tabellen reichen vom März 1925 bis Oktober 1926, sie umfassen also eine Zeit großer Konjunkturschwankungen im Handel und in der Industrie. In den Rückzahlungen (Abhebungen) bei den Kontokorrentkonten der Sparkassen merkt man nicht das geringste davon. Die „höheren Schichten" der nationalen Wirtschaft können also hierbei keine nennenswerte Rolle spielen. Sonst müßten sich die Kurven der Konjunktur in diesen Zahlen wiederspiegeln. Diese letzte Tabelle ist gewissermaßen eine Parallele zu der vor dem Kriege in dieser Zeitschrift[1]) gebrachten Untersuchung über „Die Depositen unter den Einlagen der Sparkassen". Aus einer dort gebrachten Tabelle ergab sich, daß die jährlichen Rückzahlungen im Verhältnis zum Spareinlagenstand Jahrzehnte hindurch eine solche Gleichmäßigkeit aufwiesen, daß man nicht die geringste Wirkung der Konjunkturschwankungen erkennen konnte. Nicht einmal die Jahre 1870 und 1871 machten eine Ausnahme. Das gleiche kehrt also jetzt wieder bei den Rückzahlungen auf die Kontokorrentkonten und läßt einen gewissen Rückschluß auf den Charakter dieser Konten zu.

Auf je 100 Mark Kontokorrenteinlagen am Schluß des Jahres entfielen Rückzahlungen im Laufe des Jahres.

Provinz	1925 (10 Monate) ab März	1926 (10 Monate) bis Oktober
	RM	RM
Berlin	2050	2350
Brandenburg	1430	1450
Hannover	2140	1800
Hessen-Nassau . . .	2320	2720
Ostmark	2060	1540
Pommern	2920	2080
Rheinland	2860	2270
Westfalen	2690	2100
Sachsen, Thüringen, Anhalt	1560	1450
Schlesien	1910	1930
Schleswig-Holstein .	2320	1780
Hohenzollern	2590	2170

Es entfielen in Preußen auf je 100 Mark Kontokorrenteinlagen am Monatsschluß Rückzahlungen im Laufe des Monats.

	1925 RM	1926 RM
Januar	—	213
Februar . . .	—	204
März . . .	237	218
April	246	213
Mai . . .	235	206
Juni	226	216
Juli	249	233
August	228	207
September .	232	209
Oktober . .	251	232
November .	225	—
Dezember .	232	—

Hieran sei noch eine andere Betrachtung angeschlossen:

Wer bei einer Sparkasse, und mag sie noch so sehr „bankmäßig" betrieben sein, die Konten mustert, dem fällt auf, daß sie fast durchweg reine Geldverkehrs-Konten sind, einerlei, ob es sich um Konten mit oder ohne Kredit handelt. Aehnlich wie beim Sparbuch sieht man fast nur Einzahlungen oder Abhebungen. Der Unterschied gegenüber Sparverkehr ist nur der, daß hier der bargeldlose Verkehr durch Schecks und Ueberweisungen vorherrscht. Der Effektenhandel der Sparkassen ist gering, denn er beschränkt sich im wesentlichen auf Besorgung von Anlagepapieren. Sonstige bankmäßige Geschäfte, wie sie über das Konto eines Kaufmanns bei einer Bank laufen, sind selten. Von Anfang an haben die Sparkasen gerade den Geldverkehr als ihre Hauptaufgabe nach ihrem Uebergang zur „bankmäßigen Entwicklung" betrachtet. Sie schufen dafür die Organisation des „Kommunalen Giroverkehrs" mit den Girozentralen an der Spitze, die hiervon als ihrer Hauptaufgabe ihren Namen erhalten haben. In der kürzlich erschienenen Festschrift zum zehnjährigen Bestehen der

[1]) Vgl. Reusch: Die Depositen unter den Einlagen der Sparkassen. Bank-Archiv X S. 348 ff. und Reusch, Materialien zur Frage des Verhältnisses der Spareinlagen zu den Bankdepositen. Bank-Archiv IX S. 374.

Digitized by Google

Deutschen Giro-Organisation sind Zahlen mitgeteilt über den Umfang dieses Verkehrs im Jahre 1925. Man erfährt daraus, daß die Girozentralen, ohne die westlichen Landesbanken, die damals noch nicht dazu gehörten, täglich 22 000 Giroposten (Fernüberweisungen) für die Sparkassen auszugleichen hatten. Der Durchschnittsbetrag belief sich auf 2000 RM. Davon entfielen auf die Girozentrale Dresden täglich 11 000 und auf die Girozentrale in Stuttgart täglich 3360 Posten. Eine ähnliche Organisation wurde für den Scheckausgleich eingerichtet.

Wie aus den Jahresberichten von 6 Girozentralen festgestellt werden konnte, wurden von diesen im Jahre 1925 insgesamt sieben Millionen Schecks zum Einzug gebracht.

Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte sich ergeben, daß es sich bei dem Kontokorrent-Scheck- und Giro-Verkehr der Sparkassen um eine Einrichtung handelt, die durchaus Mittelstands-Charakter trägt.

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß man auch bei den Girozentralen eine ganz analoge Entwicklung beobachten kann. Auch hier vollzieht sich allmählich der Uebergang zum langfristigen Geschäft, allerdings weniger zum Hypothekenverkehr als zum langfristigen Kommunalkredit auf Grund der Emission von Schuldverschreibungen. Bei der Deutschen Girozentrale beginnt dieser Zweig der Tätigkeit bereits das Uebergewicht zu gewinnen. Das gleiche gilt von den zum Giroverband gehörigen westlichen Landesbanken. Die übrigen Girozentralen sind dabei, diesem Beispiel zu folgen. Auch hier wird das Kontokorrent-Geschäft immer mehr in den Hintergrund treten. Bereits im laufenden Jahre wird aller Voraussicht nach diese Entwicklung klar in die Erscheinung treten, ebenso, wie sich bei den Sparkassen die oben geschilderte Entwicklung fortsetzen wird.

Die Sanierung der Sicherungsübereignung.

Von Professor Dr. **Heinrich Hoeniger**, Freiburg i. Br.

Die Fragen der Sicherungsübereignung werden zur Zeit wiederum von den Männern des Wirtschaftslebens, von den wirtschaftlichen Verbänden und von den Juristen viel erörtert. Dieses Wiederaufleben der Diskussion war vorauszusehen. Der Wiederbeginn der Kreditwirtschaft in Warenumsatzverkehr mußte notwendig die alten Probleme wieder hervortreten lassen. Nur während der Zeit des Barverkehrs in der Kriegs- und Inflationswirtschaft war das Problem verschwunden.

Die jetzt einsetzende Erörterung über die Sicherungsübereignung läßt den wundesten Punkt dieses Rechtsinstitutes klar hervortreten: Die Sicherungsübereignung noch nicht bezahlter Waren. Schon in der Vorkriegszeit habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß hier der bedenklichste Punkt der Sicherungsübereignung von Warenlagern liegt[1]). Dem Faustpfandprinzip des BGB. liegt folgender wirtschaftlicher Gedanke zugrunde: Nur Fahrnis, die man entbehren und daher einem anderen in Besitz geben kann, soll Kreditmittel sein. Gebrauchszweck und Kreditzweck sollen sich bei Fahrnis ausschließen. Der Schuldner soll gerade gezwungen sein, Besitz und Gebrauch der als Kreditunterlage hergegebenen Sache zu entbehren. Darin liegt der Antrieb für ihn, die Schuld bald zu begleichen und so die Sache wiederzuerlangen. Kurzum, das Faustpfandprinzip ist darauf berechnet, daß durch Fahrnisverpfändung nur kurzfristiger Kredit gesichert werden soll. Die Sicherungsübereignung durchbricht dieses wirtschaftliche Prinzip. Sie ermöglicht Dauerkredit auf Mobilien, die der Schuldner nicht mehr entbehren kann.

Man wird sich mit der Rechtsprechung, die die Sicherungsübereignung überhaupt zuläßt, abfinden müssen. Sie hat zwar Rechtsprechungs-Recht contra legem geschaffen. Aber sie ist so fest geworden, daß man sie kaum mehr beseitigen wird. Wirtschaftlich kann man sie jedoch nur hinnehmen bezüglich der Waren, die der Schuldner voll bezahlt hat. Diese mag er — entgegen dem wohl abgewogenen Prinzip des BGB. — als Kreditunterlage zur Sicherung übereignen. Unerträglich aber ist, daß auch unbezahlte Ware in das Sicherungseigentum übergehen soll. Das kann entgegen der Meinung von Bernstein auch selbst in einer Wiederaufbauperiode unmöglich geduldet werden. Die Rechtsprechung, die dies zuläßt, ist in sich widerspruchsvoll. Dies habe ich in einem demnächst in der JW. erscheinendem Aufsatze in juristisch eingehenderen Ausführungen nachzuweisen versucht. Hier soll diese Frage im Anschluß an die Aufsätze von Bernstein (Bank-Archiv XXVI S. 62 und S. 97) und Schwickerath (ebenda S. 95) unter den von diesen Schriftstellern aufgeworfenen Gesichtspunkten erörtert werden.

Vorab noch eine andere Bemerkung. Die Frage der Sicherungsübereignung stand bisher unter dem Zeichen der Not der privaten Gläubiger. Konrad Hellwig hat unter dem Ruf der „Gläubigernot" im Jahre 1912 gegen sie mobil gemacht und namentlich die Anwendung des § 805 ZPO. gefordert. Jetzt tritt zu der Not der privaten Gläubiger die Kreditnot des Staates. Der Mahnruf geht vom Reichsfinanzhof in seinem bekannten Gutachten vom 8. Juni 1926 aus. Wenn hier die Rechtsprechung nicht Abhilfe schafft — leider deuten die Anzeichen nicht darauf hin —, dann wird jedenfalls die Gesetzgebung eingreifen. Die Gläubigernot des Steuerfiskus, hervorgerufen durch die Sicherungsübereignung, wird dann jedenfalls bald zu einem gesetzgeberischen Eingriff zwingen.

I. Das vorgeschlagene Abhilfsmittel.

Bernstein berichtet (S. 62 f.) von dem Abhilfsmittel, das eine Anzahl von Verbänden des Großhandels ergriffen hat. In die allgemeinen Lieferungsbedingungen soll eine Klausel aufgenommen werden, die dem Schuldner Verpfändung und Sicherungsübereignung von Waren vor voller Bezahlung des Kaufpreises verbietet. Bernstein nennt das — wirtschaftlich gesehen — ganz hübsch „uneigentlichen Eigentumsvorbehalt". Sicher wird mit dieser Klausel nur eine obligatorische Bindung zwischen Lieferanten und Käufer herbeigeführt. Aber man will sie allgemein bekannt werden lassen und damit auf eine „Zertrümmerung des guten Glaubens" der kreditgebenden Sicherungsnehmer hinarbeiten. Auf dem Wege über §§ 138 und 826 BGB. soll der Sicherungsnehmer getroffen werden. Die juristischen Bedenken, die Bernstein gegen die Anwendung von § 826 BGB. geltend macht, halte ich für zutreffend. Wirtschaftlich stimme ich der Auffassung von Schwickerath zu. Die Sicherungsübereignung nicht bezahlter Waren muß verhindert werden.

Beleuchten möchte ich aber die Gesamtsituation, die zu dem Vorgehen der Verbände des Großhandels wohl geführt haben dürfte. Die Rechtsprechung läßt die Sicherungsübereignung zu. Sie läßt auch in „künstlicher Konstruktion" — um mich der Worte des Reichsfinanzhofes zu bedienen — den besonders bedenklichen automatischen Uebergang der Ersatzware in das Sicherungseigentum zu, selbst wenn diese Ware noch nicht bezahlt ist. Aber das Reichsgericht will offenbar das Institut der Sicherungsübereignung etwas im Zaum halten und durch seine Rechtsprechung dauernd kontrollieren. Deswegen prüft es die Frage der Sicherungsübereignung unter den Gesichtspunkten der §§ 138 und 826 BGB. Die Rechtsprechung, die dieses Institut geschaffen und recht üppig hat gedeihen lassen, sieht seine Schattenseiten. Deshalb will sie es dauernd unter Kontrolle halten. An diesen unausgesprochen der Rechtsprechung zugrunde liegenden Gedanken knüpft wohl der Versuch der Großhandelsverbände an.

Bernstein hat zutreffend dargelegt, daß für die Anwendung des § 826 BGB. auch bei Bekanntwerden jener Klausel kaum Raum sein wird. Das Reichsgericht ist mit dem Deliktsanspruch bei Eingriff in

[1]) Vgl. meine Schrift: Die Sicherungsübereignung von Warenlagern, 2. Auflage 1912 S. 54 ff. und S. 132, sowie mein Korreferat auf dem Juristentage in Wien, Verhandlungen Bd. 3 S. 233 ff.

Digitized by Google

obligatorische Rechtsbeziehungen bis jetzt mit Recht sehr zurückhaltend gewesen. Andererseits hat es bei der Sicherungsübereignung eben nur mit Hilfe der §§ 826 und 138 BGB. die ärgsten Mißstände abgestellt. Das Reichsgericht wird nun durch das neue Aushilfsmittel der Großhandelsverbände vor die Frage gestellt, ob es mit diesen Nothilfssmitteln weiterarbeiten oder durch eine folgerichtige Weiterentwicklung der Grundsätze seiner sonstigen Rechtsprechung klare Grundlagen schaffen und das Institut der Sicherungsübereignung auf eine für alle Beteiligten wirtschaftlich tragbare Grundlage stellen will.

Bei Anwendung der §§ 826 und 138 BGB. kommt es zu großer Rechtsunsicherheit. Es muß in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Dabei handelt es sich um ein Werturteil mit erheblichen subjektiven Schwankungsgrenzen[2]). Vielleicht ist es die Absicht, durch die „Zertrümmerung des guten Glaubens des Sicherungsnehmers" diese Rechtsunsicherheit herbeizuführen und dadurch das Institut der Sicherungsübereignung zu diskreditieren. Ich bin gewiß kein Freund dieses Institutes. Meiner Auffassung nach hat man sich mit ihm etwas zu leicht über die dem BGB. zugrunde liegende wirtschaftliche Grundidee hinweggesetzt, daß unentbehrliche Fahrnis, insbesondere zum Verkaufe stehende Ware nicht zugleich Kreditsicherungsmittel sein kann und ganz besonders nicht Sicherungsmittel für langfristigen Kredit. Solange es an der Zeit war (1911 und 1912) habe ich in meiner Schrift eindringlich vor weiterer Festigung dieses Institutes gewarnt. Nun aber haben wir es einmal als einen Bestandteil unseres Rechts- und Wirtschaftslebens. Das mag man bedauern. Aber mit dem wohl abgewogenen Gutachten des Reichsfinanzhofes, das diesem Bedauern recht deutlich Ausdruck gibt, wird man jetzt eine gesunde Entwicklung dieses nun einmal vorhandenen Institutes ins Auge fassen müssen. Befreiung von den offensichtlichsten Mängeln auf klarer Basis muß das Ziel sein. Die Sicherungsübereignung ist nicht mehr auszurotten; man muß sie sanieren. Dieses Ziel ist — so glaube ich — durch eine in sich folgerichtige Rechtsprechung zu erreichen. Auch muß eine gewisse Selbstbescheidung der kreditgebenden Sicherungsnehmer hinzutreten.

II. Abhilfe durch folgerichtige Rechtsprechung.

Das Kernstück jeder Sicherungsübereignung von Warenlagern ist der automatische Uebergang der angeschafften Ersatzware in das Sicherungseigentum des Kreditgebers. Nur dadurch wird es ermöglicht, einen einigermaßen gleichmäßigen Warenbestand als Kreditsicherheit zu übereignen. Die vom Sicherungsgeber angeschafften Waren gehen, auch wenn sie nicht bezahlt sind, automatisch in das Eigentum des kreditgebenden Sicherungsnehmers über. Mit diesem Uebergang der Ersatzstücke in das Sicherungseigentum steht und fällt eigentlich die Sicherungsübereignung von Warenlagern in ihrer praktischen Bedeutung. Würde dieser automatische Uebergang der Ersatzstücke in das Sicherungseigentum des Kreditgebers nicht stattfinden, so würde nur ein stets sich mindernder Warenbestand die Kreditgrundlage sein.

Gerade dieser automatische Uebergang der Ersatzstücke ist aber der rechtlich bedenklichste Punkt der Sicherungsübereignung. Die Rechtsprechung konstruiert ihn in höchst gekünstelter Weise mit Hilfe des antizipierten Besitzkonstitutes. Namhafte Schriftsteller, wie Martin Wolff, Sachenrecht § 67 Ziff. 2 und Anm. 10 sowie § 163 1d, bezeichnen das antizipierte Konstitut dieser Art schlechthin als ungültig. Wichtig ist vor allem festzustellen, daß es sich bei dieser Konstruktion um eine verdeckte Stellvertretung mit direkter Wirkung handelt. Der Sicherungsgeber erwirbt zwar im eigenen Namen, aber in dem Augenblicke seines Erwerbs geht verdeckt und heimlich das Eigentum auf den Sicherungsnehmer über.

Das RG. kennt die indirekte oder verdeckte Stellvertretung beim Eigentumserwerbe auch sonst (RG. Bd. 100 S. 190 und namentlich JW. 1926, 246 f. mit meiner Bemerkung). Es zieht aber in den Fällen, in denen es offen von verdeckter Stellvertretung spricht, diesem Institute enge und zutreffende Grenzen. Verlangt wird nämlich, daß der Veräußerer kein besonderes Interesse an einer bestimmten Person als Erwerber hat. Diese Voraussetzung wird bei Bargeschäften sehr häufig gegeben sein. Wenn jemand gegen Barzahlung kauft und die Ware sofort übereignet bekommt, dann wird es dem Verkäufer regelmäßig gleichgültig sein, ob der ihm gegenüberstehende Käufer oder ein Dritter Eigentümer wird. In meiner Bemerkung JW. 1926, 246 habe ich schon darauf hingewiesen, daß es sich in diesem Falle in Wirklichkeit gar nicht um verdeckte Stellvertretung handelt. Es liegt vielmehr eine Eigentumsübertragung an „wen es angeht" vor. Der Veräußerer gibt sein Eigentum auf. Wer Erwerber wird, ist ihm gleichgültig.

Bei der Warenlieferung auf Kredit liegt dies ganz anders. Der Lieferant will durchaus, daß sein Kunde und nicht ein dritter, ihm unbekannter Kreditgeber automatisch Eigentümer wird. Der Lieferant hat ein Interesse daran, daß das Eigentum auf den Kunden und nicht auf einen verdeckten Dritten übergeht. Die Rechtsprechung des RG. ist demnach in dieser Frage bei dem Erwerb der Ersatzstücke bei der Sicherungsübereignung in sich nicht konsequent.

Es gibt auch ein Mittel, die Rechtsprechung zu einer größeren Folgerichtigkeit hinzulenken. Die Lieferanten müssen nur die verdeckte Stellvertretung möglichst deutlich ausschließen. Ich schlage zu diesem Zwecke folgendes vor: Einmal ist zweckmäßig in die Lieferungsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen:

> „Die Uebereignung nicht bezahlter Ware erfolgt ausschließlich an den Käufer selbst; der unmittelbare Eigentumserwerb für einen verdeckten Dritten ist ausgeschlossen."

Ferner wird es zweckmäßig sein, in den Fakturen einen entsprechenden Vermerk zu machen. Damit ist sowohl beim obligatorischen Abschluß wie beim dinglichen Uebereignungsgeschäft der Wille des Veräußerers klar zum Ausdruck gebracht, daß die Ware nur an den Käufer und nicht an einen verdeckten Dritten übereignet wird. Ich kann nicht glauben, daß die Rechtsprechung gegen den erklärten Willen des Uebereignenden einen unmittelbaren Erwerb durch einen verdeckten Dritten sanktionieren wird. Die Konsequenzen der Zulassung einer indirekten Stellvertretung gegen den erklärten Willen des Uebereignenden sind m. E. unübersehbar, ganz abgesehen davon, daß eine solche Zulassung einen offenen Bruch mit den Prinzipien des BGB. bedeuten würde.

Besinnt sich die Rechtsprechung an diesem wichtigen Punkte auf ihre eigenen Grundsätze, so ist ein wichtiger Schritt zur Gesundung der Sicherungsübereignung getan. Man kann einwenden, dieses Hilfsmittel wende sich nur gegen den Uebergang der noch nicht bezahlten Ersatzware in das Sicherungseigentum. Die Möglichkeit der Sicherungsübereignung des ursprünglichen Bestandes bleibt bestehen, auch soweit dieser unbezahlte Ware enthält. Das ist richtig. Aber einmal hilft hiergegen auch keines der sonst vorgeschlagenen Aushilfsmittel wirklich durchgreifend. Insbesondere ist das vielgepriesene Registerpfand gar kein Schutz nach dieser Richtung. Vor allem aber scheint mir wichtig, daß die unbezahlte Ware nicht fortlaufend und auf lange Zeit hinaus und immer wieder sich erneuernd zur Deckung des Sicherungseigentümers dienen darf. Wenn nur dieser bedenklichste Punkt abgestellt wird, daß fortlaufend unbezahlte Ware in das Sicherungseigentum automatisch übergeht, dann bahnt sich der Weg zur Sanierung der Sicherungsübereignung ganz von selbst an. Ohne automatischen Erwerb des Sicherungseigentums an nachträglich angeschaffter und noch nicht bezahlter Ware ist das Institut der Sicherungsübereignung als erträglich anzusehen.

[2]) Vgl. dazu meine Schrift „Riskante Rechtsausübung" in der Sammlung: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Heft 8. J. C. B. Mohr, Tübingen 1912.

Digitized by Google

III. Die einwandfreie Sicherungsübereignung.

Die einwandfreie Sicherungsübereignung sollte aber auch durch die Banken als hauptsächlichste Dauerkreditgeber gefördert werden. Dies kann auf einfache Weise geschehen. Es braucht nur vereinbart zu werden, daß Ware erst unmittelbar nach der vollständigen Bezahlung in das Sicherungseigentum übergeht. Juristisch bestehen gegen diese Klausel keine Bedenken. Im Gegenteil, sie beseitigt die bestehenden Bedenken gegen das antizipierte Konstitut. Das konkrete Rechtsverhältnis, das dem constitutum possessorium zugrunde liegen muß, kann durchaus auch bedingt sein. Die Bedingung, daß dieses Rechtsverhältnis erst nach Bezahlung des Kaufpreises Platz greifen soll, ist sicher zulässig. Sicher schützt diese Bedingung Sicherungsübereignungen vor Angriffen aus §§ 138 und 826 BGB. Gerade die Banken werden zu erwägen haben, ob sie nicht einen solchen einwandfreien und sicher rechtsbeständigen Weg vor den Bedrohungen des ganzen Rechtsinstitutes mit Hilfe der §§ 826 und 138 BGB. vorziehen.

Nun meint freilich Bernstein (S. 97), daß gegen den Uebergang unbezahlter Ware in das Sicherungseigentum wirtschaftlich eigentlich keine Bedenken zu erheben seien. Die Konkursmasse vergrößere sich um den auf die Sicherungsübereignung gegebenen Kredit. Entweder sei der Kredit zur Zahlung bestehender Schulden verwendet worden, dann habe sich die Schuldmasse vermindert. Oder er habe zur Anschaffung neuer Waren gedient, dann sei die Teilungsmasse erhöht worden. Oder es seien schließlich Arbeitslöhne bezahlt worden, dann seien bevorrechtigte Gläubiger befriedigt worden. Bernstein übersieht zunächst den wichtigen Fall, daß durch die Sicherungsübereignung überhaupt kein neues Geld hineingekommen ist. Sehr häufig dienen Sicherungsübereignungen eben zur Deckung schon früher gewährter Kredite. Festgefrorene, kurzfristige Kredite werden sehr häufig durch Sicherungsübereignungen gedeckt. Auch kommt es ferner häufig vor, daß gegen eine geringe Erhöhung dieser festgefrorenen kurzfristigen Kredite die Sicherungsübereignung des ganzen Lagers verlangt wird. In zahlreichen Fällen findet also keine Erhöhung der Konkursmasse statt. Vielmehr sichert sich nur ein besonders mächtiger Gläubiger für bestehende Kredite das Vorrecht.

Aber selbst wenn durch die Sicherungsübereignung neues Geld hereinkommt, stimmen die Ausführungen von Bernstein nicht ganz. Wenn der Schuldner das neue Geld nicht unwirtschaftlich vertut, so wird sich in der Tat die Konkursmasse entsprechend erhöhen. Aber es kann und wird zumeist trotzdem eine ungerechte und den Wirtschaftsverhältnissen nicht entsprechende Verteilung des neuen Geldes stattfinden. Der Schuldner, über den vielleicht die Auskünfte schon etwas bedenklicher lauten, benutzt etwa das neue Geld zu Barkäufen. Die alten Lieferanten befriedigt er nicht. Dann hat ihm in einer wirtschaftlich durchaus mißbilligenden Weise die Sicherungsübereignung mit Hilfe unbezahlter Ware dazu geholfen, spätere Lieferanten gegenüber seinen alten Lieferanten, die ihm reellen Kredit gegeben haben, zu bevorzugen. Kurzum: Mag auch durch neuhereinkommendes Geld die Konkursmasse irgendwie steigen, es findet keine wirtschaftlich angemessene Verhältnismäßigkeit in der Befriedigung früherer Lieferanten, die die Sicherungsübereignung erst ermöglicht haben, statt. Der Zustand wird immer ein unbefriedigender bleiben. Erträglich wird der Zustand sofort, wenn nur bezahlte Ware in das Sicherungseigentum übergeht.

Die Sicherungsübereignung ist heute, wie ich anerkenne, für die Banken ein nicht mehr zu missendes Institut. Neben den Banken wird aber von der Sicherungsübereignung auch von anderen Elementen in wenig erfreulicher Weise Gebrauch gemacht. Gerade die Banken haben die wirtschaftliche Pflicht, das Institut der Sicherungsübereignung so zu sanieren, daß ein unreeller Gebrauch derselben ausgeschlossen ist. Das geschieht dadurch, daß sie die Sicherungsübereignung nur voll bezahlter Ware vereinbaren. Sie werden dann eine gewisse Kontrolle ausüben müssen, daß der Sicherungsgeber seine Lieferanten wirklich ordnungsmäßig und der Reihe nach bezahlt.

Der Zustand, daß das unbezahlte Warenlager gleichzeitig zur Deckung von Dauerkrediten dient, ist meines Erachtens unhaltbar. Er muß immer weitergehend zu unlauteren Manipulationen führen. Der zur Sicherung übereignende Schuldner wird fast dazu angereizt, unnötig viel Ware auf Kredit zu kaufen, damit er auf ein großes Warenlager, das ihm wirtschaftlich eigentlich nicht gehört, nochmals Dauerkredit aufnehmen kann. Gehen die Banken beispielgebend voran und geben sie nur gegen Sicherungsübereignung bezahlter Waren Kredit, so wird das zur Sanierung der augenblicklichen Mißstände beitragen. Soweit jemand nicht wenigstens ein zum Teil bezahltes Warenlager besitzt, muß es ihm auch unmöglich sein, darauf noch Dauerkredit aufzunehmen.

Für die Banken mag die Ueberleitung zu diesem System der sanierten Sicherungsübereignung vielleicht gewisse Uebergangsschwierigkeiten mit sich bringen. Die Wege zu diesem Uebergang lassen sich finden. Die juristischen Einzelheiten hierfür auseinanderzusetzen, dafür ist Zeit, wenn die grundsätzliche Frage geklärt ist. Betont sei nur noch einmal, daß es Pflicht der führenden Banken ist, diesen Weg der Sanierung der Sicherungsübereignung zu beschreiten, wenn anders nicht ein großer Sturmlauf gegen dieses zur Zeit maßlos überspannte Institut einsetzen soll.

IV. Etwaige Gesetzesänderung: nicht Registerpfand, sondern gesetzlicher Eigentumsvorbehalt.

Zwei Wege führen, wie ich zu zeigen versucht habe, zur Sanierung der Sicherungsübereignung.

1. Klauseln, die die indirekte Stellvertretung bei Lieferung unbezahlter Ware ausschließen und die folgerichtige Durchführung der von der Rechtsprechung selbst für diese Rechtsfigur gezogenen Grenzen;

2. Entsprechende Ausgestaltung der Vereinbarungen der reellen Sicherungsnehmer, insbesondere der Banken.

Führen diese Wege nicht zum Ziele, dann muß eine zweckentsprechende und durchgreifende Gesetzesänderung verlangt werden.

Nichts verspreche ich mir von dem vielgepriesenen Registerpfand in all den Variationen, in denen es gefordert wird. All meine Bedenken, die ich 1911 und 1912 in meiner Schrift und auf dem Juristentag dagegen erhoben habe, halte ich aufrecht. Das Registerpfand ist nichts als eine schwarze Liste. Es soll die Lieferanten warnen, an Kaufleute, bei denen Sicherungsübereignung registriert ist, weiter Ware auf Kredit zu liefern. Das hindert zunächst nicht, daß sich ein Kaufmann sehr viel Ware auf Kredit beschafft und diese dann zur Sicherung übereignet. Erst die späteren Lieferanten sind gewarnt, wenn sie zuverlässige Auskunft von der Registrierung erhalten. Ob bei der heutigen Konkurrenz trotz der Registrierung Lieferung auf Kredit unterbleiben wird, ist mir zweifelhaft. Kann doch auch der wirkliche Eigentumsvorbehalt, der die Sicherungsübereignung unbezahlter Ware in der Hauptsache durchkreuzt, aus Konkurrenzgründen faktisch kaum durchgesetzt werden. Ich stimme den verschiedenen Aeußerungen aus dem Kreise des Bankgewerbes bei, die das Registerpfand verwerfen. Es ist, wie ich noch einmal betone, nichts weiter als eine schwarze Liste mit unzulänglicher Wirkung.

Das wirkliche gesetzliche Abhilfsmittel zur Sanierung der Sicherungsübereignung und namentlich der Ausschaltung der Sicherungsübereignung unbezahlter Ware ist der gesetzliche Eigentumsvorbehalt. Die Ware darf erst in das Eigentum des Kunden übergehen, wenn sie wirklich bezahlt ist. Wird der Sicherungsübereignung unbezahlter Ware nicht durch eine in sich folgerichtige Rechtsprechung und die Einsicht der führenden Interessenten bei diesem Rechtsinstitute ein Ende gemacht, dann muß die Gesetzgebung helfen. Die Abhilfe ist äußerst einfach. Sie erfordert nicht die Schaffung neuer Register oder sonstige neue Justizeinrichtungen.

Digitized by Google

Es bedarf nur eines ganz kleinen, aber einschneidenden Gesetzes. Ich weiß aus dem Munde vieler Industrieller und Großkaufleute, mit denen ich meinen Vorschlag besprochen habe, daß sie die Einführung des gesetzlichen Eigentumsvorbehalts freudigst begrüßen würden.

Mit der Forderung einer solchen Gesetzesänderung würden wir auf die Verhältnisse des gemeinen Rechtes, ja noch über diese hinaus, zurückgehen. Das gemeine Recht ließ Eigentumsübergang auch bei Kreditierung des Kaufpreises zu. Gerade das letztere muß ausgeschlossen werden. Nur der wirkliche Vollzug der Zahlung darf das Eigentum übergehen lassen. Das ganze Rechtsinstitut der Sicherungsübereignung wurde nur möglich durch die weitgehende Abstraktion, die dem dinglichen Geschäfte nach unserem Rechtssystem eigentümlich ist. Vollends die Sicherungsübereignung unbezahlter Waren konnte nur bei dieser rechtlichen Situation gedeihen. Das BGB. hat diese Abstraktheit des dinglichen Uebereignungsgeschäftes und damit seine Loslösung von dem wirtschaftlichen Grundgeschäfte mit äußerster Konsequenz durchgeführt. Anderen Rechten ist diese Abstraktion fremd. Beachtliche Stimmen haben bei Schaffung des BGB. vor dieser übermäßigen Abstraktion gewarnt. Die Sicherungsübereignung unbezahlter Ware, wie sie durch die bisherige Rechtsprechung ermöglicht wird, zeigt, daß die Warner Recht hatten. Auf wirtschaftlich dem Schuldner noch nicht gehörige Sachen, auf Waren, die er noch nicht bezahlt hat, kann er nochmals als Pfandunterlage Geld borgen. Das ist ein so ungeheuerlicher Zustand, daß gegen diesen Sturm gelaufen werden muß. Nur eine dem wirtschaftlichen Denken zuwiderlaufende Ueberfeinerung der Rechtskonstruktionen ermöglicht diesen Zustand. Wird er nicht durch die Rechtsprechung und die Einsicht der beteiligten Wirtschaftskreise beseitigt, dann muß eben prinzipiell gegen diese unhaltbare Rechtsgrundlage der Generalangriff unternommen werden*).

Die Verwendungsmöglichkeiten der Orts- und Bankennumerierung im Bankgewerbe.

Von **J. Singer**, Berlin.

Die Orts- und Bankennumerierung ist in letzter Zeit der Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. Da die Vorarbeiten zur Durchführung dieser Maßnahmen im Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit bereits ziemlich weit gediehen sind, dürften einige Ausführungen darüber, in welcher Hinsicht sich die Numerierung im Bankgewerbe ausnützen läßt, angebracht sein, zumal, wie aus verschiedenen Stimmen hervorgeht, über die Verwendungsmöglichkeiten der Orts- und Bankennummern noch große Unklarheit herrscht oder ihre Bedeutung unterschätzt wird.

Namentlich muß die Meinung, daß nun überall an Stelle des Ortsnamens oder der Firmenbezeichnung nur die entsprechende Nummer treten soll, als irrig bezeichnet werden, schon in Anbetracht der großen Fehlermöglichkeiten, welche sich hierdurch ergeben würden.

Die Orts- und Bankennumerierung käme in erster Linie für den Scheckverkehr zur vollen Geltung. Vorbedingung für ein schnelles und reibungsloses Arbeiten ist jedoch, daß die Orts- und Bankennummern stets an der gleichen Stelle auf den Schecks gedruckt stehen. Eine wertvolle Unterstützung bietet hierfür der Einheitsscheck, welcher durch den Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung ebenfalls vorbereitet wird. Der Einheitsscheck, welcher die Größe des Schecks, den Text und die Anordnung des Textes festlegt — die künstlerische Ausstattung bleibt den Firmen überlassen —, sieht bereits die Stelle für die Nummer der bezogenen Bank und deren Domizil vor. Es ist zu erwarten, daß sämtliche Banken und Bankfirmen des Deutschen Reiches den Einheitsscheck annehmen, so daß nach Verbrauch der alten Formulare die Orts- und Bankennummer stets an der gleichen Stelle zu finden ist. Hierdurch muß sich zweifellos für die Bearbeitung der Schecks im Innenbetriebe eine große Erleichterung ergeben. Die Fälle, in denen ausländische Banken ihre eigenen Formulare verwenden, dürften gegenüber der großen Masse der anderen nicht sehr ins Gewicht fallen.

Eine bedeutende Vereinfachung würde naturgemäß für diejenigen Firmen eintreten, welche heute noch Scheckkopierbücher verwenden, da es völlig genügen würde, eigene Nummer, Ausstellungsdatum, Betrag, Orts- und Bankennummer der bezogenen Firma, Kundennummer des Einreichers und eingedruckte Schecknummer zur Festlegung des Schecks zu vermerken. Die eingedruckte Schecknummer erspart das Verzeichnen des Ausstellers, der in vielen Fällen nicht zu lesen ist. Bei evtl. Verlust des Schecks läßt sich durch diese Nummer bei der bezogenen Bankfirma sofort der Aussteller feststellen. Das Notieren derselben ist sicherer als das eines nur mutmaßlich herausgelesenen Namens. Diese Art der Bearbeitung muß selbst bei handschriftlicher Erledigung Vorteile bringen; denn es wird wohl niemand bestreiten, daß Zahlen sich schneller verbuchen lassen als der häufig recht langatmige Text. Daß es für die Erledigung mit Maschinen das Gegebene ist, braucht nicht erst besonders betont zu werden. Hinzu kommt die leichtere Sortiermöglichkeit der Schecks an Hand der Zahlen; wobei für den Berliner Ortsverkehr eine wegen der großen Menge der zu bearbeitenden Schecks nicht zu unterschätzende weitere Erleichterung dadurch geschaffen werden könnte, daß den Nummern derjenigen Firmen, welche der Abrechnung angeschlossen sind, ein Buchstabe oder Zeichen beigesetzt wird. Des weiteren kann eine bedeutende Arbeitsverminderung bei der Anfertigung der Verzeichnisse der für den Kassenverein bestimmten Schecks erzielt werden, wenn auf ihnen statt der bezogenen Firmen nur deren Nummern vermerkt zu werden brauchen. Das Verzeichnen der Firmen ist schon bei wenigen Schecks unangenehm, bedeutet jedoch zweifellos eine schwere Belastung, wenn die Einlieferung für den Kassenverein in die Hunderte geht. Der Kassenverein dürfte sich wohl kaum gegen die Verwendung der Nummern auf den Verzeichnissen ablehnend verhalten. Nebenbei sei darauf hingewiesen, daß das Anwendungsgebiet der Numerierung hier bereits die Grenzen des Innenbetriebes überschreitet. Auch der Kassenverein selbst müßte sich die Sortierung der Schecks mittels der Bankennumerierung ganz ungemein erleichtern können.

Für den Inkassoverkehr mit anderen Städten bietet die Numerierung insofern einen Vorteil, daß mindestens die grobe Vorsortierung der Schecks, welche sich in großen Instituten oft zu Bergen häufen, schon an Hand der Ortsnummern vorgenommen werden kann.

Die Auswirkung der Numerierung bei den Wechseln dürfte sich nicht in dem Maße fühlbar machen wie bei den Schecks. Für die Wechsel käme fast ausschließlich die Ortsnumerierung in Frage. Auch hier wird das Feld vorbereitet durch die geplante Normung der Wechselformulare, auf denen für die Nummer des Zahlortes ebenfalls ein bestimmter Platz festgelegt werden soll. In diesem Falle würden die Banken, welche die Wechsel übernehmen, allerdings genötigt sein, erst die Nummern der Zahlorte einzusetzen; immerhin würden die Nummern für die Sortierung beim Inkasssoverkehr dienen können und häufig dem falschen Versenden an gleich oder

---

*) Anm. der Schriftleitung: Auf die sehr interessanten Darlegungen des Herrn Verfassers wird im Bank-Archiv noch zurückzukommen sein. Schon jetzt muß indessen die Frage aufgeworfen werden, ob die von Schwickerath a. a. O. S. 97 befürchteten unliebsamen Wirkungen des echten Eigentumsvorbehalts — Schädigung des Ansehens der Wirtschaft, besonders auch im Ausland — nicht in gesteigertem Maße eintreten würden, wenn dieser echte Eigentumsvorbehalt nicht erst kraft Vertrags, sondern unmittelbar auf Grund gesetzlicher Vorschrift Platz griffe.

Digitized by Google

ähnlich lautende Orte vorbeugen. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil wird der Reichsbank aus dem Hinzusetzen der Ortsnummern auf den Wechseln erwachsen, wenn sie ihre bereits bestehende Numerierung der Reichsbankplätze der allgemeinen Ortsnumerierung anpaßt. Dies ist sicher anzunehmen, weil der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung ganz besonders den Wünschen der Reichsbank gerecht zu werden versucht. Die Reichsbank arbeitet bekanntlich in ausgedehntem Maße mit Lochkartenmaschinen, ihr muß also dadurch, daß die Wechsel die von ihr benötigten Nummern sofort aufweisen, besonders gedient sein.

Von außerordentlicher Bedeutung könnte die Numerierung für den Ueberweisungsverkehr der Banken werden. Es ist hier nicht nur an den internen Verkehr zwischen Zentrale und Filialen eines Institutes gedacht, sondern an ein großzügig ausgebautes Ueberweisungssystem zwischen den verschiedenen Banken unter Ausnutzung ihres großen Filialnetzes und unter Ausdehnung auf Bankfirmen. Allerdings bedarf es hierzu der Schaffung eines einheitlichen Ueberweisungsformulars, das jedoch nicht das vor einigen Jahren propagierte Einheitsformular sein darf. Dieses Einheits-Ueberweisungsformular sollte auch dem Postscheckverkehr dienen und lehnte sich derart an dessen Formular an, daß seine Unannehmlichkeiten zum großen Teile übernommen worden wären und das Einheitsformular letzten Endes eine nicht absehbare Arbeitsvermehrung für die Banken gebracht hätte. Daß das Ausschreiben eines Postscheck-Zahlungs- und Ueberweisungsformulars die Geduld des Publikums mit dem dreimaligen Wiederholen der Angaben recht erheblich auf die Probe stellt, ist wohl kaum zu bestreiten. Die Post als Behörde kann die Ausfüllung solcher Formulare vom Publikum verlangen, für jede Bank und jeden Privatbankier kann dies jedoch als glatte Unmöglichkeit bezeichnet werden. Sowohl für Banken als auch für Privatbankiers wäre es auch völlig ausgeschlossen, von der Kundschaft Vergütungsaufträge nur noch auf Formularen (Formularstrenge!) und nicht auf Briefen anzunehmen, eine Anregung, welche wohl kürzlich im Enquete-Ausschuß laut wurde. Um das Unmögliche einer solchen Forderung darzutun, genügt allein schon der Hinweis auf die Auslandsaufträge, welche in manchen Instituten eine sehr erhebliche Rolle spielen. Das Ueberweisungsformular muß also, da es in den meisten Fällen von den Banken oder Bankfirmen selbst auszuschreiben sein wird, um keine Arbeitsvermehrung herbeizuführen, derart abgefaßt sein, daß in einem Arbeitsgang das Formular, die Belastung des Kunden und die Buchungsunterlagen hergestellt werden können, ganz gleich, ob es sich um eine oder mehrere Vergütungen handelt; in letzterem Falle kämen natürlich Sammelformulare in Frage. Nur sofern die Beziehungen zu einem Kunden, der regelmäßig Ueberweisungsaufträge in größerer Zahl überschreibt, es zulassen, wäre es auch denkbar, daß der Kunde zusammen mit seinem Auftrag sofort die benötigten Ueberweisungsformulare, also in einem Arbeitsgang, ausschreibt, so daß ihm hierdurch keine besondere Mühe erwächst. In ähnlicher Weise könnte auch bei Schalterkunden verfahren werden. Auf die Art der Belastung dieser Posten wird sogleich noch zurückgekommen.

Das Formular müßte numeriert sein, ferner den Platz vorsehen für die Kundennummer als auch für die Ortsnummer und die Nummer der Bank, an welche die Vergütung gehen soll. Im Verkehr von Bank zu Bank wird dann bei richtiger Ausnutzung dieser Numerierung die aus dem Ueberweisungsverfahren entstehende Arbeit derart vereinfacht sein, daß sie mit kaum nennenswerter Mühe bewältigt werden könnte.

Die Weiterleitung der Vergütungen hätte in der Weise zu geschehen, daß nur Verzeichnisse den Ueberweisungsformularen beigefügt würden, welche allein die Angabe der Formularnummern, der Beträge evtl. auch der Kundennummern (der Auftraggeber) zu enthalten brauchen. Die Formulare dieser Verzeichnisse würden textlich die Gutschriften enthalten und ihre Durchschriften als Buchungsunterlagen dienen. In dem vorher als Ausnahme erwähnten Falle, in welchem der Kunde mit seinem Auftrage auch die Ueberweisungsformulare einliefern würde, könnte die Belastung in gleicher Form, d. h. nur unter Angabe der Nummern und der Beträge erfolgen.

Im Lochkartenverfahren wären die Karten derart zu stanzen, daß man aus ihnen den Betrag, den Auftraggeber (Kundennummer) und die Orts- und Bankennummer, wohin sie weitergeleitet werden sollen, sowie die Ueberweisungsnummer ersehen kann. Mit den Karten kann sowohl die Belastungsaufgabe, soweit diese nach den vorhergehenden Ausführungen noch erforderlich ist, als auch nach Umsortierung die Gutschriftsaufgabe mittels der Tabelliermaschinen geschrieben werden.

Auch für diejenigen Firmen, welche nur Additionsmaschinen verwenden oder handschriftlich arbeiten, wird die mit der Ueberweisung verbundene Arbeit durch die Numerierung auf ein Mindestmaß beschränkt, weil die benötigten Angaben nur durch Zahlen festgelegt werden.

Alles in Allem kann gesagt werden, daß erst durch die Numerierung dem bereits vielfach angeregten Ueberweisungsformular der Weg bereitet wird, und was besonders hervorzuheben wäre, der bargeldlose Zahlungsverkehr naturgemäß eine bedeutende Erweiterung erfahren würde, denn es kämen letzten Endes nur Spitzenverrechnungen an den Verkehrszentren in Frage. Außerdem wäre durch das Verfahren dem Bankgewerbe Gelegenheit geboten, gleiche, wenn nicht größere Vorteile als der Postscheckverkehr bieten zu können. Wie weit dies gelingen kann, hängt zu einem großen Teil nur davon ab, welche Ausdehnung das Bankennetz erhält.

Es wird ferner daran gedacht, daß die Nummer einer jeden Bank gleichzeitig deren Reichsbank-Girokontennummer sein soll, d. h. die Bankennummern würden die Grundlage für die Numerierung der Reichsbank-Girokonten, welche sicherlich nicht mehr lange auf sich warten lassen wird, abgeben. Hier müßte sich wiederum für die Reichsbank die Möglichkeit einer Arbeitsverminderung ergeben.

Die Bankennumerierung läßt sich ebenfalls bei der Auflieferung der Effekten auf den Kassenverein, dem die Sortierung in Anbetracht der großen Postenmenge ohne Zweifel hierdurch bedeutend erleichtert werden müßte, verwenden.

Kommt zu der Numerierung der Banken noch eine allgemeine Numerierung der Effekten hinzu — einige Institute haben eine solche für sich bereits eingeführt —, so ergeben sich in diesem Zusammenhange weitere Möglichkeiten, mancherlei Arbeit zu vermindern, sei es für den internen Betrieb, sei es im Verkehr mit den anderen Banken, wie auch für den Kassenverein oder die Liquidationskasse.

Immerhin kann gesagt werden, daß sich aus der Orts- und Bankennumerierung schon jetzt zweifellos für die Allgemeinheit Vorteile ergeben; in ihrer Gesamtheit sind sie noch gar nicht abzuschätzen, genau wie es mit der Kontennumerierung der Fall war, welche einige Institute bereits vor langer Zeit einführten, deren Nutzen für die Betriebe sich infolge Fortschreitens der Technik jedoch von Jahr zu Jahr mehr herausstellte.

Schwierigkeiten im Kreditbrief- und Travellerscheck-Verkehr.

Von Rechtsanwalt **Richard Dyckerhoff**, Berlin-Lankwitz.

Bei der Einlösung von Kreditbriefen, die von amerikanischen Banken ausgestellt sind, haben sich neuerdings Schwierigkeiten ergeben, die bisher nicht bekannt waren. Es handelt sich um die Auszahlung von Geldern auf Kreditbriefe an einen Betrüger, der den betreffenden Kreditbrief entweder gefunden oder, wie es meist der Fall sein wird, dem rechtmäßigen Inhaber gestohlen hat. In dem

Digitized by Google

zur Begutachtung stehenden Fall ist der Kreditbrief dem Inhaber in Paris gestohlen worden. Der Verlust ist seitens der ausstellenden amerikanischen Bank etwa eine Woche später durch Rundschreiben bekanntgemacht worden, das etwa 3½ Wochen nach dem Diebstahl in die Hände der einzelnen Zahlstellen gelangte. Bereits 4 Tage nach dem Verlust war an einem Schalter einer deutschen Bank, die Zahlstelle für die Kreditbriefe ihrer amerikanischen Geschäftsfreunde ist, der gestohlene Kreditbrief vorgelegt worden. Der Kassierer hatte nach sorgfältiger Unterschriftsvergleichung und nach Vornahme der Legitimationsprüfung die Auszahlung vorgenommen. Weder die geleistete Unterschrift noch die Legitimationsurkunden gaben zu Beanstandungen Anlaß. Der von der deutschen Zahlstelle auf die amerikanische Bank gezogene Deckungsscheck wurde nicht eingelöst, trotzdem sich die Auszahlung auch innerhalb des Guthabens bewegt hatte, über das der Kreditbrief lautete. Die deutsche Zahlstelle hatte alle die Verpflichtungen, die ihr bei der Einlösung von Kreditbriefen oblagen, ordnungsmäßig erfüllt und auch auf diese Tatsachen aufmerksam gemacht. Trotz dieser Hinweise ist die amerikanische Bank hartnäckig bei ihrer Weigerung, die Auszahlung an den Betrüger anzuerkennen, verblieben. Der gleiche Fall hat sich übrigens bei einer österreichischen Bank zugetragen, die auf denselben Kreditbrief eine größere Auszahlung leistete und ebenfalls von derselben amerikanischen Bank den Betrag nicht vergütet erhielt. Da es sich um eine größere Summe handelte, so ist diese Angelegenheit auch bei den amerikanischen Banken ziemlich bekannt geworden.

Dieses Verhalten der amerikanischen Bank ist ungewöhnlich. Es war wiederholt vorgekommen, daß deutsche Banken am Schalter Travellerschecks verschiedener amerikanischer Banken ankauften, die von dem Einreicher auch mit dem Namen, der auf den Schecks sich befand, unterzeichnet wurden. Die Unterschrift geschah durchweg in Gegenwart der betreffenden Kassenbeamten und ergab bei Nachprüfung die Uebereinstimmung mit der auf dem Scheck befindlichen Unterschrift. Auch die Legitimationsurkunden, in der Mehrzahl der Fälle Pässe, und die Photographien waren in Ordnung. Nachträglich wurden dann die Zahlstellen durch Kabel von der amerikanischen Bank verständigt, daß die Schecks gefälscht waren. Anscheinend waren nicht nur die betreffenden Scheckhefte, sondern auch die Pässe gestohlen worden und mit falschen Photographien versehen. Bei den Auseinandersetzungen über die Anerkennung dieser Auszahlungen haben die amerikanischen Banken, wenn auch nach einigem Zögern, stets die Ordnungsmäßigkeit des Verhaltens der betreffenden Zahlstellen anerkannt und die gezahlten Summen wieder vergütet.

Die oben geschilderte hartnäckige Weigerung der amerikanischen Bank wegen der Anerkennung der Auszahlung auf den Kreditbrief ist daher den betreffenden Banken völlig überraschend gekommen. Bei der prinzipiellen Bedeutung der Angelegenheit ist von deutscher Seite aus eine eingehende Anfrage an verschiedene amerikanische Banken gerichtet worden, um deren Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu erfahren. Die bisher bekanntgewordenen Antworten sind nicht einheitlich ausgefallen. Es sind hier 3 Gruppen zu unterscheiden. Ganz vereinzelt ist die Beantwortung dieser Anfrage überhaupt abgelehnt worden. Einzelne, insbesondere kalifornische Banken haben sich die oben geschilderte ablehnende Stellungnahme der betreffenden amerikanischen Kreditbrief-Ausstellerin zu eigen gemacht. Zur Kennzeichnung dieses amerikanischen Standpunktes, der der deutschen Ansicht völlig entgegengesetzt ist, sei der Inhalt eines Briefes einer Bostoner Bank mitgeteilt.

„Die Verpflichtung der amerikanischen Banken geht — soweit uns bekannt ist — ausnahmslos dahin, Tratten zu honorieren, die gemäß den Kreditbriefbedingungen von derjenigen Person ausgestellt sind, deren Unterschrift dem Legitimationsbrief beigefügt ist.

Wenn eine deutsche oder eine andere Bank eine unter einem derartigen Kreditbrief ausgestellte Tratte honoriert, die von einer anderen als der angegebenen Person, deren Unterschrift beigefügt ist, unterzeichnet ist, so tut sie dies auf eigene Gefahr.

Dies steht durchaus nicht im Widerspruch zu den Gepflogenheiten des internationalen Bankwesens. Eine Unterschrift ist eine Unterschrift und keine Nachahmung seitens eines Fremden.

Den Aussteller eines Kreditbriefes zu ersuchen, die Einlösung einer unter diesem Kreditbrief anscheinend ausgestellten Tratte ohne Rücksicht auf die Unterschrift zu garantieren, käme dem Verlangen gleich, den Kreditbrief auf den Inhaber auszustellen, was mit der übernommenen oder naheliegenden Verpflichtung nicht in Einklang zu bringen ist.

Die Tatsache, daß ein Kreditbrief verlorengegangen oder gestohlen worden ist, ist nicht ohne weiteres auf Unachtsamkeit seitens des Inhabers zurückzuführen; wenn jedoch der Inhaber unachtsam war, so kann diese Unachtsamkeit möglicherweise für die Zahlstelle einen Verlust bedeuten. Die eigentliche Unachtsamkeit, die den Verlust hervorruft, liegt bei der Bank selbst, indem sie bei der Prüfung der erforderlichen Unterschrift nicht die notwendige Sorgfalt walten ließ.

Den Aussteller eines Kreditbriefes aufzufordern, die Zahlung ohne Rücksicht auf die Genauigkeit der Unterschrift zu garantieren, bedeutet, von ihm zu verlangen, daß er für die Unachtsamkeit der Zahlstelle verantwortlich ist. Sie werden daraus ersehen, wie weit entfernt dies von der allgemein bekannten Usance ist.

Ich wiederhole: eine amerikanische Bank deckt ihre Tratten, die von Inhabern ihrer Kreditbriefe unterzeichnet sind. Sie erwartet, daß sich die Zahlstelle von der Identität des Vorzeigers selbst überzeugt und eins der Mittel, das sie zu diesem Zweck anwendet, besteht darin, sich eine Unterschrift zu beschaffen, die beinahe ebenso einwandfrei ist, wie es Fingerabdrücke sind. Bankangestellte sind an und für sich Sachverständige für Handschriften, aber nicht für Fingerabdrücke. Falls bezüglich der Identität irgendwelche Zweifel bestehen sollten, so hat die Zahlstelle das vollkommene Recht, die Vorlage weiterer Legitimationspapiere zu verlangen. Die Gefahr einer einwandfreien Identifizierung liegt u. E. auf Seiten der Zahlstelle. Es kann nicht erwartet werden, daß z. B. unsere Bank mit mehr als 20 000 auswärtigen Korrespondenten für den Grad von Sorgfalt verantwortlich ist, der von allen Angestellten all dieser Banken in Verbindung mit der einwandfreien Identifizierung angewandt wird."

Zu diesen Ausführungen ist folgendes zu sagen: Die Einlösung der unter dem Kreditbrief gezogenen Tratten ist nach den Bedingungen nicht darauf abgestellt, daß gerade diejenige Person diese Tratten ausstellt, deren Unterschrift dem Legitimationsbrief beigefügt ist. Der Vorleger muß vielmehr die Tratten in Gegenwart des Kassierers unterschreiben und die Unterschrift auf der Tratte muß mit der Kontroll-Unterschrift des Inhabers übereinstimmen. Wenn dies bei sorgfältiger Unterschriftsvergleichung der Fall ist, so verpflichtet sich die amerikanische Bank zur Einlösung dieser Tratten. Die diesbezüglichen Ausführungen in dem oben wiedergegebenen Schreiben gehen also fehl. Der Verlust des Kreditbriefes wird fast regelmäßig auf eine Nachlässigkeit des Kreditbrief-Inhabers zurückzuführen sein. Die amerikanischen Banken sollen auch nicht die Einlösung ihrer Zahlstellen ohne weiteres anerkennen, wenn eine Unachtsamkeit bei der Zahlstelle vorgekommen ist, sondern nur dann, wenn bei Einhaltung aller vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen (Unterschriftsleistung in Gegenwart des Kassierers und sorgfältige Vergleichung) sich keinerlei Beanstandungen ergaben.

Die Anschauung der Bostoner Bank ist also mit den tatsächlichen Voraussetzungen einer Auszahlung auf einen Kreditbrief nicht zu vereinbaren.

Digitized by Google

Die Mehrzahl der Banken, insbesondere die New Yorker Banken, billigen den von den deutschen Zahlstellen vertretenen Standpunkt, ohne allerdings hierbei eine rechtliche Verpflichtung zur Einlösung anzuerkennen. Die Amerikaner wollen vielmehr eine Honorierung derartiger Auszahlungen an einen Betrüger nur aus geschäftlichen Erwägungen und Gründen persönlichen Entgegenkommens vornehmen, die Entscheidung, ob sie eine solche Einlösung anerkennen, also jedesmal auf den einzelnen Fall abstellen.

Einzelne amerikanische Banken haben anscheinend die richtige Empfindung, daß derjenige, durch dessen Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit ein solcher Betrug überhaupt erst ermöglicht wird, auch den Schaden zu tragen hat, wenn eine Einlösung eines Kreditbriefes oder Travellerschecks unter sonst einwandfreien Umständen an einen Betrüger erfolgt. Sie haben sich daher von ihren Kunden einen entsprechenden Revers unterschreiben lassen, nach welchem sich der betreffende Kunde verpflichtet, derartige Auszahlungen anzuerkennen, wenn bei Verlust oder Diebstahl des Kreditbriefs oder Travellerschecks eine Auszahlung unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln an einen Betrüger erfolgt ist, bevor die Nachricht von dem Verlust des Kreditbriefes oder Travellerschecks die betreffende Zahlstelle erreicht hat.

Die diesbezügliche Verpflichtungserklärung, die eine New Yorker Bank ihren Kunden vorlegt, lautet folgendermaßen:

> „Anläßlich der Ausstellung des besagten Kreditbriefes ermächtigt der (die) Unterzeichnete die Trust Company für den Fall, daß der genannte Kreditbrief entweder verloren oder gestohlen werden sollte, ihre Korrespondenten von einem derartigen Verlust oder Diebstahl in Kenntnis zu setzen und alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die zwecks Verhütung eines Betruges als notwendig erachtet werden.
>
> Sollte die Bezahlung oder der Ankauf einer oder mehrerer Tratten durch eine Bank, einen Bankier oder andere unter Wahrung der üblichen Vorsichtsmaßnahmen vor Eingang einer solchen Mitteilung getätigt werden, so verpflichtet sich der (die) Unterzeichnete, die Trust Company für alle daraus entstehenden Verluste oder Schäden einschließlich der Anwaltgebühren und Auslagen schadlos zu halten."

In allen bisher behandelten Fällen müssen die deutschen Zahlstellen sich letzten Endes immer auf das Entgegenkommen der amerikanischen Kreditbrief-Aussteller verlassen. Dieser Zustand birgt eine große Gefahr für die als Zahlstellen in Betracht kommenden deutschen Banken und Bankiers in sich, die nicht unterschätzt werden darf. Die Beträge, die auf Kreditbriefe zur Auszahlung gelangen, sind häufig nicht unbeträchtlich; wenn trotz aller Vorsicht der auszahlenden Stelle und trotz peinlichster Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgaben sie doch einer Täuschung zum Opfer gefallen ist, so war es bisher allgemeine Ueberzeugung, daß die Gefahr solcher Auszahlungen von den Auftrag gebenden ausländischen Banken übernommen würde. Diese Auffassung ist nach dem gekennzeichneten Vorfall und nach den erteilten Auskünften der amerikanischen Banken nicht mehr aufrechtzuhalten. Selbst bei denjenigen ausländischen Banken, die sich dem deutschen Standpunkt nähern, wird die rechtliche Verpflichtung abgelehnt und das Entgegenkommen bei Anerkennung der Auszahlung in den Vordergrund gestellt. Die deutschen Zahlstellen sind damit also in jedem Falle auf den guten Willen oder die geschäftliche Kulanz der betreffenden amerikanischen Bank angewiesen. Damit wird ein Risiko in das Kreditbrief- und auch in das Travellerscheck-Geschäft hineingetragen, das in gar keinem Verhältnis zu dem Nutzen steht, den die deutsche Bankwelt von diesem Geschäftszweige zieht.

Von diesen Folgerungen würde nur dann eine Ausnahme zu machen sein, wenn die amerikanischen Banken einen besonderen Revers gegenüber ihren Zahlstellen abgegeben hätten, daß sie bei vorschriftsmäßiger Auszahlung auf Kreditbriefe und Reiseschecks die anstandslose Einlösung der gegen die Auszahlungen validierenden Schecks versprechen. Soweit ich übersehen kann, ist eine solche Verpflichtungserklärung nur von den Pariser Filialen zweier amerikanischer Bankfirmen abgegeben worden. Eine ausdrückliche Hervorhebung, daß auch die Einlösungen an falsche Empfänger honoriert werden, sofern alle Vorsichtsmaßnahmen gebraucht sind, fehlt auch in dieser Reverserklärung.

Da sich die beiderseitigen Auffassungen, insbesondere hinsichtlich derjenigen amerikanischen Kreditbriefaussteller, die einen schroff ablehnenden Standpunkt einnehmen, unvereinbar gegenüberstehen, so muß zunächst geprüft werden, ob der deutsche Standpunkt auch nach deutscher Rechtsauffassung völlig einwandfrei ist. Man könnte etwa denken, daß eine solche Einlösung auf einen Kreditbrief oder Travellerscheck der Scheckeinlösung durch einen Bezogenen gleichzustellen ist. Da nach der deutschen Rechtsprechung ein Schaden, der infolge von Scheckfälschungen entstanden ist, im Verhältnis von Aussteller und Bezogenen grundsätzlich vom Bezogenen zu tragen ist, so würde man solche Auffassung auch auf den Kreditbriefverkehr übertragen können. Eine solche Folgerung ist jedoch meines Erachtens völlig unangebracht. Die Einlösungsanweisung des Bezogenen im Scheckverkehr erstreckt sich an sich nur auf Beträge, die der Aussteller im Scheck wirklich ausgeschrieben hat.

Im übrigen ist aber diese Haftung ausnahmslos von den Banken auf den Aussteller abgewälzt worden, natürlich mit der Maßgabe, daß die bezogene Bank ihre vertragsmäßigen Pflichten bei der Einlösung erfüllen muß. Eine etwaige Haftung der bezogenen Bank im Scheckverkehr beruht also auf den zwischen Aussteller und Bezogenen bestehenden direkten Vertragsbeziehungen und ist im übrigen weitgehend ausgeschaltet.

Im Kreditbriefverkehr handelt es sich in den zur Erörterung stehenden Fällen um eine Auszahlung an einen falschen Empfänger, die trotz Beobachtung der vorgeschriebenen Maßnahmen zuweilen nicht zu verhindern ist. Bei der Kreditbriefeinlösung bestehen zwischen dem Kunden der Kreditbrief ausstellenden Bank bzw. dem Kreditbriefinhaber und der deutschen Zahlstelle überhaupt keine vertraglichen Beziehungen, sondern nur zwischen der betreffenden ausländischen Bank und der deutschen Zahlstelle.

Die amerikanische Kreditbrief-Ausstellerin oder Verkäuferin von Travellerschecks hat ihren Zahlstellen den Auftrag gegeben, Zahlungen gegen diese Kreditbriefe oder Travellerschecks unter bestimmten Voraussetzungen zu leisten. Damit sind für die deutschen Zahlstellen die Bestimmungen über den Auftrag maßgebend. Gemäß § 670 BGB. kann also die deutsche Zahlstelle, sofern sie derartige Einlösungen den gegebenen Weisungen entsprechend vornimmt, die Wiedererstattung vom Auftraggeber verlangen, auch wenn die Einlösung einem falschen Empfänger gegenüber erfolgt ist. Ergibt die genaue Prüfung der Unterschriften und der Legitimationsurkunden keinerlei Beanstandungen, so sind die Einlösungen der fraglichen Tratten Aufwendungen, die die beauftragte Zahlstelle den Umständen nach für erforderlich halten mußte (s. § 670 BGB.). Selbst wenn man diese meines Erachtens richtige Auffassung sich nicht zu eigen machen und diese Einlösungen von Kreditbriefen oder Travellerschecks an einen falschen Empfänger nicht als Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB. betrachten will, sondern nur als Vermögensschäden, die der einlösenden Bank gelegentlich der Ausführung des Auftrags durch einen Betrüger zugefügt werden, so würde die Haftung hierfür doch den Auftraggeber treffen. Auch bei dieser Auffassung handelt es sich um Schäden, deren Gefahr bei der Ausführung des Auftrags immer vorkommen kann und daher von beiden Teilen von vornherein in Rechnung gezogen werden mußte. Das Reichsgericht hat anerkannt, daß derartige Schäden auch den Aufwendungen des § 670 BGB. gleichzuachten und vom Auftraggeber auch ohne Verschulden zu ersetzen sind. (Entscheidungen in Zivilsachen Band 98 Seite 199 ff.) Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Auftrag gebende amerikanische Bank nach deutschem Recht unter

Digitized by Google

allen Umständen für die Auszahlung an einen Betrüger haftbar ist, sofern die deutsche Zahlstelle ihre übernommenen Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllt hat.

Damit geht das Risiko derartiger Geschäftsvorgänge auch allein die amerikanische Bank an, die ja auch den hauptsächlichsten Nutzen aus den Vertragsbeziehungen zu ihrer Kundschaft zieht. Wenn die amerikanische Bank ihre eigenen vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat und weiter feststellt, daß ihre Erfüllungsgehilfinnen, die Zahlstellen, die Einlösung entsprechend den ihr obliegenden Verpflichtungen einwandfrei vorgenommen haben, so ist es meines Erachtens selbstverständlich, daß sie den Schaden demjenigen auferlegt, der Anlaß zu seiner Verursachung gegeben hat. Der Anlaß besteht aber fast durchweg in dem Verlust oder Diebstahl der betreffenden Urkunde, also in einer Nachlässigkeit des betreffenden Kreditbrief- oder Travellerscheck-Inhabers. Es ist also durchaus berechtigt, daß der Kreditbriefinhaber auf Grund seiner vertraglichen Beziehungen zur Ausstellerin den entstandenen Schaden, der trotz aller Sorgfalt nicht abgewandt werden konnte, übernimmt, eine Folgerung, die ja einzelne amerikanische Banken auch bereits dadurch gezogen haben, daß sie solche Verpflichtungserklärungen ausdrücklich von ihrer Kundschaft anerkennen lassen. Die amerikanische ausstellende Bank ist also durch diese hier vertretene Auffassung keinesfalls beschwert, da sie in ihren Vertragsbeziehungen zu ihren Kunden allgemein diesen die Haftung für solche Auszahlungen an falsche Empfänger auferlegen kann.

Völlig abwegig ist es also, von den deutschen Zahlstellen, sofern sie sich keine Nachlässigkeit bei der Einlösung haben zuschulden kommen lassen, zu verlangen, für die Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit der Kreditbrief- und Travellerscheck-Inhaber einzustehen, ohne die Möglichkeit des Rückgriffs gegen diese zu haben und ohne, daß die deutschen Zahlstellen irgendwelche Vertragsbeziehungen zu diesen Personen unterhalten. Eine Durchfechtung des deutschen Standpunktes im Prozeßwege, die ja an sich auch in Deutschland möglich wäre, da die Mehrzahl der amerikanischen Banken hier Guthaben unterhalten, kommt bei den engen Beziehungen zur amerikanischen Bankwelt natürlich nicht in Frage, wohl aber muß es Sache der einzelnen deutschen Bank sein, soweit sie im Kreditbrief- oder Travellerscheck-Verkehr mit ihren amerikanischen Geschäftsfreunden steht, nunmehr aufs genaueste ihren Rechtsstandpunkt darzulegen und zu eindeutigen Vereinbarungen mit der amerikanischen Bank zu gelangen, die die Haftungsübernahme für etwa erfolgende Auszahlungen an betrügerische Personen regeln. Die bisher bestehenden Anweisungen und vertraglichen Vereinbarungen, die die amerikanischen Banken ihren Kreditbriefen oder Travellerschecks mitgeben, sind meist als unzureichend anzusprechen.

Es fehlt z. B. in den allermeisten Anweisungen für die Kreditbrief- und Travellerscheck-Einlösungen die Vorschrift, daß eine Legitimationsprüfung vorzunehmen ist. Nach Ansicht einer Reihe amerikanischer Banken soll der Identitätsprüfung dann schon Genüge geleistet sein, wenn bei Travellerschecks die Kontroll-Unterschrift, die auf dem Scheck selbst steht, mit der im Beisein des Schalterbeamten vollzogenen Unterschrift übereinstimmt. Gerade diese Auffassung ist ganz abwegig. Bei einem gestohlenen Travellerscheck, der die Kontroll-Unterschrift des rechtmäßigen Inhabers trägt, kann der Betrüger diese so lange üben und nachahmen, bis sie ihm geläufig wird. Damit ist aber die Unterschriftsleistung in Gegenwart der Schalterbeamten für sich allein nicht ausreichend zur Identifizierung des Einreichers. Eine große Reihe von Kreditbrief-Formularen trägt nur die Verpflichtungserklärung, daß Tratten, die auf die genau bezeichnete Bank gezogen und durch die Zahlstellen vor einem bestimmten Zeitpunkt im Rahmen des Kreditbrief-Limits angekauft sind, auch von der Kreditbrief-Ausstellerin eingelöst werden. Aus diesem ungenauen und unvollständigen Inhalt des Kreditbriefauftrags ergeben sich dann die Differenzen, die vorgehend geschildert sind.

Es ist also notwendig, daß sich die in Betracht kommenden deutschen Banken und Bankiers auf Grund dieser Vorkommnisse über eine Erweiterung und genaue Festlegung der zu beobachtenden Sicherungsmaßnahmen bei Einlösung von Kreditbriefen und Travellerschecks mit ihren amerikanischen Geschäftsfreunden verständigen. Als Gesichtspunkte für eine solche Verständigung würden etwa folgende zu beachten sein:

1. Die Urkunden als solche, und zwar sowohl Kreditbriefe wie Travellerschecks, müssen sorgfältig geprüft werden, ob sie mit den vorliegenden Mustern übereinstimmen und ob insbesondere angegebene Wasserzeichen oder sonstige Besonderheiten in dem Papier vorhanden sind, ferner, ob die Unterschriften der ausstellenden oder der den Kreditbrief schützenden Bank mit dem Unterschriftsverzeichnis genau übereinstimmen.

2. Die von den amerikanischen Banken regelmäßig diesen Urkunden mitgegebenen Kontroll-Unterschriften ihrer Kunden sind jedenfalls bei den Kreditbriefen nicht auf diesen selbst, sondern stets in einem besonderen Blatt, dem sogenannten letter of indication, aufzunehmen. Die Kreditbrief-Ausstellerin muß hierbei vorschreiben, daß dieses Kontrollblatt von dem Kunden gesondert von dem Kreditbrief aufzubewahren ist. Für etwaige Verstöße, die eine gleichzeitige Entwendung des Kreditbriefes und des Kontrollblattes ermöglichen, würde der Kunde der amerikanischen Bank haftbar zu machen sein. Bei Travellerschecks wird sich diese Maßnahme nicht treffen lassen, da diese in zu großer Anzahl über verhältnismäßig geringe Beträge ausgegeben werden und die Kontrollunterschrift üblicherweise sich immer auf der Vorderseite des Schecks befindet.

3. Die Unterschrift des Einreichers muß regelmäßig vor den Augen des Schalterbeamten der Zahlstelle, also am Schaltertisch, vollzogen werden. Ist die betreffende Unterschrift bereits vorher geleistet, so muß der Scheck noch einmal giriert oder die Unterschrift des Einreichers auf einem besonderen Blatt, ebenfalls in Gegenwart des Schalterbeamten, abgegeben werden. Bei Travellerschecks würde außerdem die Kontrollunterschrift, die sich auf der Vorderseite des Schecks befindet, von dem Schalterbeamten während der Unterschriftsleistung des Einreichers zu verdecken sein, um auch hier Fälschungen nach Möglichkeit auszuschließen.

4. Der Raum, auf dem die Kontrollunterschrift geleistet ist, muß besonders sorgfältig auf Rasuren, chemische Veränderungen und dgl. nachgeprüft werden.

5. Die Identitätsfeststellung des Vorzeigers mit dem rechtmäßigen Inhaber des Kreditbriefs oder Travellerschecks muß durch Vorlegung amtlicher Legitimationsurkunden getroffen werden. Die Vorlegung solcher Urkunden, also Pässe mit unlösbar verbundenem Lichtbild, bei dem Amtsstempel und Namenszug noch durch die Photographie gehen müssen, ist von den amerikanischen Banken vorzuschreiben, damit die bisherigen vielfach üblichen Auseinandersetzungen am Schalter mit den Einreichern wegen der Legitimierung in Fortfall kommen. Häufig haben sich die Einreicher nämlich geweigert, den Schalterbeamten überhaupt irgendeine Legitimation über ihre Person vorzuzeigen, mit der Behauptung, daß dies nicht in den Kreditbriefbedingungen vorgeschrieben sei. Die Weigerung eines Einreichers, sich ordnungsmäßig zu legitimieren, berechtigt die Zahlstellen zur Ablehnung der Auszahlung auf den Kreditbrief oder Travellerscheck.

Sollte der Paßzwang mit Amerika tatsächlich einmal in Fortfall kommen, so müßte ein Lichtbildzwang für den Kreditbriefverkehr eingeführt werden. Hierbei würde das Lichtbild am zweckmäßigsten auf den letter of indication unlösbar angebracht und mit einem Trockenstempel der ausstellenden Bank versehen werden.

6. Die Kreditbriefe ausstellenden Banken müßten sich bei Verlust oder Diebstahl derartiger Kreditbriefe oder Travellerschecks über größere Beträge zur telegraphischen Benachrichtigung der Hauptzahlstellen verpflichten. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß die Verlustmeldungen zu spät bei den Zahlstellen eintreffen, so daß den Betrügern ausreichend Zeit verbleibt, ihre betrügerischen Einziehungsversuche bei verschiedenen Zahlstellen zu

Digitized by Google

unternehmen. Eine Verpflichtung zur telegraphischen Verlustmeldung muß auch dem Kunden auferlegt werden.

Am besten ist es, wenn die amerikanische Kreditbrief-Ausstellerin eine inländische deutsche Bank, die Hauptzahlstelle ist, durch Kabel von dem Verlust benachrichtigt. Diese Hauptzahlstelle würde dann ihrerseits sämtliche in Betracht kommenden Zahlstellen des betreffenden Landes unverzüglich durch Rundschreiben zu verständigen haben.

7. Aus der nunmehr vorzuschreibenden Legitimationsprüfung ergibt sich als letzte Verpflichtung des Einreichers, derartige Kreditbriefe und Travellerschecks stets persönlich und niemals durch Dritte vorlegen zu lassen.

Es wird ja auch den amerikanischen Banken klar sein, daß diese ins einzelne gehenden, genau zu vereinbarenden Vorsichtsmaßnahmen den beiderseitigen Interessen dienen sollen. Diese präzisen Einlösungsbedingungen sind geeignet, Auszahlungen an unrechte, betrügerische Empfänger soweit wie irgend möglich auszuschließen. Die Amerikaner können also gegen die Erweiterung dieser Vorsichtsmaßregeln nicht das geringste einwenden. Erfüllen die deutschen Zahlstellen die ihnen obliegenden, in der vorstehend geschilderten Weise genau umrissenen Verpflichtungen bei der Einlösung, so würden sie weiter auch eine entsprechende Reverserklärung zu fordern haben, in welcher sich die amerikanischen Banken vorbehaltlos zur Anerkennung der Auszahlungen auch an unrichtige Empfänger unter der oben angegebenen Voraussetzung verpflichten. Sollte trotzdem bei einzelnen amerikanischen Banken der deutsche Standpunkt bezüglich der Erweiterung der Vorschriften bei der Einlösung und bezüglich der ausdrücklichen Haftungsübernahme wegen der Auszahlung an falsche Empfänger nicht durchdringen, so bleibt nichts übrig, als den Zahlstellendienst für diese betreffende Bank niederzulegen. Hierzu ist die deutsche Zahlstelle meines Erachtens sowohl aus Gründen der Selbstachtung wie auch der Vermeidung eines nicht übersehbaren Risikos bei der Einlösung von Kreditbriefen und Travellerschecks der betreffenden amerikanischen Bank gezwungen. Es wird zu hoffen sein, daß durch diese erweiterten Vorsichtsmaßnahmen derartige Schadensfälle in Zukunft weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Einigung auf der soeben geschilderten Grundlage würde sowohl für sämtliche beteiligten Banken und im Interesse einer Erleichterung des Reiseverkehrs nach Deutschland als auch einer erhöhten Sicherheit für die Inhaber von Kreditbriefen und Travellerschecks nur zu begrüßen sein.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Steuerwesen.

1. Zu § 42 EinkStG.

Zur Frage, wann der Ankauf von Wertpapieren unter den Begriff der Spekulation fällt.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. April 1926 — VI 190/26[1]).

Die Vorinstanz führt zutreffend aus, daß unter den Begriff der Spekulation der Ankauf von Wertpapieren dann falle, wenn beabsichtigt sei, durch ihre Wiederveräußerung bei günstigem Kursstand einen Gewinn zu erzielen. Es ist auch richtig, daß bei Berechnung des Spekulationsgewinns nach dem im Jahre 1922 geltenden Einkommensteuergesetze lediglich der Unterschied zwischen dem Ankaufspreis und dem Verkaufspreis in Papiermark maßgebend ist und die in der Zeit zwischen dem Ankauf und dem Verkauf eingetretene Veränderung des Geldwerts nicht berücksichtigt werden kann. Der Rechtsbeschwerde ist endlich darin nicht zu folgen, daß bei Veräußerung eines Wertpapiers längere Zeit nach dem Ankauf nicht mehr in Frage komme, ob das Wertpapier ursprünglich zur gewinnbringenden Wiederveräußerung erworben ist. Es mag zugegeben werden, daß ein Zurückgehen auf eine weit zurückliegende Anschaffungszeit von dem Gesichtspunkt der Zweifelhaftigkeit der Feststellung der Spekulationsabsicht aus erheblichen Bedenken unterliegt, und das neue Einkommensteuergesetz hat dem Rechnung getragen. Für das 1922 geltende Einkommensteuergesetz kommt jedoch weder die Länge der Zeit zwischen Anschaffung und Wiederveräußerung an sich noch ein etwa in dieser Zeit als gegeben anzusehender Entschluß, die Wertpapiere als dauernde Kapitalanlage zu behalten, in Frage.

Die Vorinstanz hat nun ausgesprochen, daß bei dem Beschwerdeführer nach ihrer festen Ueberzeugung von der Betätigung der ersten in seinen Aufzeichnungen erscheinenden, ins Jahr 1919 zurückgehenden Effektenankäufe an die Hauptabsicht bestanden habe, die erworbenen Effekten im Falle günstiger Konjunktur mit Gewinn wieder zu veräußern, um sich auf diese Weise ein möglichst großes Vermögen zu erwerben. Es handelt sich hier um die Feststellung einer inneren, der unmittelbaren Ermittlung nicht zugänglichen, nur aus äußeren Umständen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erschließenden Tatsache. Es ist nun nicht die Aufgabe des Reichsfinanzhofs, nachzuprüfen, ob aus den äußeren Umständen der Schluß auf die innere Tatsache zu ziehen war, wenn der Schluß gezogen werden konnte, so kommt eine andere Auffassung des Reichsfinanzhofs bei dem beschränkten Charakter des Rechtsmittels der Rechtsbeschwerde nicht in Betracht. Dagegen ist zu verlangen, daß in dem der Nachprüfung unterliegenden Urteil ausgeführt ist, inwiefern die zur Feststellung der inneren Tatsache angeführten äußeren Umstände einen Schluß auf die letztere rechtfertigen, weil es andernfalls nicht ausgeschlossen ist, daß mit den die innere Tatsache darstellenden Worten eine unrichtige Vorstellung verbunden ist und deshalb die Möglichkeit eines Rechtsirrtums in Betracht kommt. Dies muß um so mehr gelten, wenn sich das Urteil in der Darstellung der inneren Tatsache an den Wortlaut von Entscheidungen hält, statt selbständig anzugeben, von welchen Erwägungen der Steuerpflichtige bei seinen Handlungen ausgegangen ist. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, unterliegt die angefochtene Entscheidung erheblichen Bedenken. Es handelt sich im wesentlichen um die Frage, ob in den Jahren 1920 und 1921 gekaufte und gegen Ende 1922 verkaufte Wertpapiere zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung erworben sind. Als für die Bejahung der Spekulationsabsicht beim Erwerbe sprechend führt die Vorinstanz zunächst an, daß der Steuerpflichtige Ende 1919 nur Wertpapiere im Werte von 14 000 M, dagegen Ende 1922 solche im Werte von 179 000 GM. besessen habe, während die Vermögenszuwächse 1920 und 1921 nur sehr mäßig gewesen seien. Sie meint, es ergäbe sich daraus, daß Zweck der in den Jahren 1920—1922 getätigten Effektengeschäfte nicht die Erhaltung des ursprünglich vorhandenen, ganz unbedeutenden Vermögens gewesen sein könne. Dieser Schluß wäre vielleicht dann nicht zu beanstanden, wenn der Steuerpflichtige in den drei genannten Jahren einigermaßen gleichmäßig verfahren wäre. Die Vorinstanz weist aber selbst darauf hin, daß der Steuerpflichtige im Januar 1922 einen Bankkredit in Höhe von 7 750 000 PM (rund 170 000 GM) in Anspruch genommen und 1922 eine große Zahl von Effektenveräußerungen vorgenommen habe. Die außerordentlich große Vermögensvermehrung in der Zeit von Ende 1919 bis Ende 1922 läßt sich deshalb auch lediglich aus den 1922 getroffenen Maßnahmen erklären. Dazu kommt, daß die Absicht, das Vermögen zu erhalten und die Absicht, durch An- und Verkauf Gewinn zu machen, keine Gegensätze in dem Sinne sind, daß bei Verneinung der einen Absicht die andere gegeben sein muß. Auch wer Wertpapiere deshalb kauft, weil sie nach seiner Meinung gerade billig zu erwerben sind und er deshalb durch ihren Ankauf sein Vermögen verbessern kann, ist nicht ohne weiteres als Spekulant in diesen Papieren anzusehen. Richtig ist, daß, wer Wertpapiere auf Kredit kauft, sofern er nicht auf den Eingang von Geld in nächster Zeit rechnen kann, die Vermutung der Spekulation gegen sich hat, da man im allgemeinen nur dann Wertpapiere auf Kredit erwerben wird, wenn man auf eine Veräußerung mit Gewinn rechnen kann. Die Vorinstanz hat jedoch nicht festgestellt, daß der Steuerpflichtige schon vor dem Jahre 1922 Kredit in Anspruch genommen hat. In normalen Zeiten wäre es freilich nicht ausgeschlossen, aus der Inanspruchnahme von Kredit auf die Spekulationsabsicht auch bezüglich der vorhergehenden Zeit zu schließen, da man nämlich aus der Vornahme von Spekulationsgeschäften auf den Charakter des Betreffenden und aus diesem wieder auf seine Absichten Schlüsse ziehen kann. Es ist aber eine Tatsache der Erfahrung, daß in den Inflationsjahren viele Personen zur Spekulation übergegangen sind, die in normalen Zeiten niemals dazu gekommen wären. Und ebenso bedarf es keiner näheren Ausführung, daß in den Inflationszeiten der Erwerb von Aktien vielfach als Mittel zur wertbeständigen Anlage von Geld galt, so daß beim Erwerb selbst von eigentlichen Spekulationspapieren nicht ohne weiteres auf eine Spekulationsabsicht geschlossen werden kann. Zu Unrecht verweist die Vorinstanz auf die große Zahl der Effektenumsätze, da es sich auch hier nur um Verhältnisse des

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

Jahres 1922 handelt. Wenn sich die Vorinstanz endlich auf die Ausführungen des erkennenden Senats in dem denselben Steuerpflichtigen betreffenden Beschluß vom 28. Juli 1925 beruft, so verkennt sie, daß es sich damals um die Abschlußzahlung des Jahres 1923 handelte, bei der es für den Senat nur von Bedeutung war, daß der Steuerpflichtige in den Inflationsjahren ein erhebliches Vermögen erworben hat, während es weniger darauf ankam, inwieweit gerade Spekulationsgeschäfte anzunehmen waren.

Nach alledem ist der Senat der Ansicht, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß die Vorinstanz den Begriff des Spekulationsgeschäfts verkannt hat.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

2. Zu § 209 RAO.

Die unmittelbare Inanspruchnahme eines Anderen zu einer Auskunft unter Umgehung des Pflichtigen kann beim Mangel irgendwelcher besonderer Unterlagen des Einzelfalls nicht lediglich mit der ganz allgemeinen Erwägung begründet werden, daß ein Verhandeln mit dem Pflichtigen zwecklos sein werde, weil er sich ohne weiteres auf seine nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Steuererklärung berufen werde.

Urteil des RFH. vom 17. November 1926 — VI A 544. 26*).

Ein Arzt hat sein Reineinkommen auf 3433 RM bei 7982 RM Werbungskosten angegeben. Auf Anfrage hat er seine Werbungskosten im einzelnen angegeben. Dann hatte das Finanzamt sich unmittelbar an den Verein der Kassenärzte gewandt und Auskunft über die von dort aus an den Arzt geleisteten Zahlungen verlangt. Auf Anfrage des Vereins, ob dem § 209 der AO. genügt sei, erwiderte das Finanzamt, „daß die Verhandlungen mit dem Pflichtigen nach den hiesigen Grundlagen keinen Erfolg versprechen". Der Senat hat die Rechtsbeschwerde des Vereins für begründet erachtet.

Die Auskunft wurde vom Aerzteverband in einem gegen einen bestimmten Steuerpflichtigen anhängigen Ermittlungsverfahren verlangt. Es handelt sich also um einen ausgesprochenen Fall von §§ 209 Abs. 1, 177 Abs. 1 der AO. und nicht etwa um die in § 191 der AO. u. a. auch den Berufsverbänden auferlegte Beistandspflicht (vgl. für den letzteren Fall das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des RFH. vom 8. 11. 1926 — V A 811. 26 — StW. VI Nr. 3).

Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs muß die Aufforderung des Finanzamts an den Dritten eine amtliche Erklärung darüber enthalten, daß die Voraussetzungen von § 209 Abs. 1 der AO. gegeben seien. Dagegen braucht dem Auskunftpflichtigen nicht näher dargelegt werden, daß und warum die Verhandlungen mit dem Pflichtigen keinen Erfolg versprechen, RFH. 4 S. 234, 265 und 334; 7 S. 232; StW. IV Nr. 172 und Becker, Anm. 1 zu § 209 der AO. Gegenüber einer im Sinne von § 209 Abs. 1 begründeten Aufforderung beschränkt sich die Nachprüfung des Reichsfinanzhofs darauf, ob das Finanzamt Recht und Billigkeit dadurch verletzt hat, daß es die Auskunft von dem Dritten verlangt hat, § 6 der AO. Das muß aber im vorliegenden Falle angenommen werden.

Das Finanzamt hat sich in weitere Verhandlungen mit dem Pflichtigen nicht eingelassen, sondern nach dem Akteninhalte den Verein der Kassenärzte deshalb unmittelbar in Anspruch genommen, „weil eine Verhandlung mit dem Pflichtigen über die Höhe seiner Einnahmen zunächst erfolglos geblieben wäre, da er sich ohne weiteres auf seine nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Einkommensteuererklärung sowie auf die vierteljährlich für 1925 abgegebenen Einkommen- und Umsatzsteuervoranmeldungen bezogen hätte". Es mag zugegeben werden, daß Ermittlungen beim Pflichtigen selbst in vielen Fällen das vom Finanzamt hier vorausgesetzte Ergebnis haben werden. Andererseits bedarf es aber nicht der Erörterung, daß mit der vom Finanzamt angestellten allgemeinen Erwägung sich das unmittelbare Angehen Dritter so ziemlich in jedem Falle rechtfertigen ließe, und daß dann für die Vorschrift von § 209 Abs. 1 der AO. kaum Raum bliebe. Auch im vorliegenden Falle hätte das Finanzamt, bevor es den Verein der Kassenärzte anging, zunächst beim Pflichtigen selbst anfragen müssen. Irgendwelche Umstände, welche die sofortige unmittelbare Inanspruchnahme eines Dritten zur Auskunfterteilung bei verständiger Würdigung des Falles hätten rechtfertigen können, sind aus den Akten nicht ersichtlich. Insbesondere bot das bisherige Verhalten des Pflichtigen dazu keinen Anlaß. Er hatte auf Ansuchen bereitwillig und erschöpfend seine zunächst beanstandeten Werbungskosten erläutert und es bestand deshalb kaum ein Grund zur Annahme, daß er sich einer von ihm geforderten Auskunft über seine Roheinnahmen entziehen werde. Tatsächlich hat der Pflichtige ja auch, als das Finanzamt die vom Beschwerdeführer verweigerte Auskunft nachträglich von ihm selbst verlangte, die Auskunft ohne weiteres erteilt und die nach seiner Angabe versehentlich nicht berücksichtigten Einnahmen aus kassenärztlicher Tätigkeit nachträglich mitgeteilt. Die ohne Angabe näherer tatsächlicher Grundlagen in der Beschwerdeentscheidung getroffene Feststellung, daß nach verständigem Ermessen Anlaß gewesen sei, von der Anstellung vorheriger Ermittlungen auf dem Wege der Verhandlung mit dem Pflichtigen abzusehen, trifft sonach nach Aktenlage nicht zu. Die Vorentscheidung ist daher aufzuheben und anzuerkennen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von § 209 AO. für die Anordnung des Finanzamts nicht gegeben waren.

*) Anmerkung der Schriftleitung:

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat an das Reichsfinanzministerium die Bitte gerichtet, die Finanzämter auf die vorliegende Entscheidung besonders hinzuweisen, unter Hervorhebung, daß dieselbe auch für die Einziehung von Steuerauskünften bei Banken und Bankfirmen in Steuerermittlungsverfahren gegen Bankkunden maßgebend ist, da Grund zu der Annahme besteht, daß die Finanzämter bei der amtlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 209 Abs. 1 RAO. vielfach von einer Auslegung dieser Vorschrift ausgegangen sind, welche der Reichsfinanzhof jetzt als rechtsirrtümlich bezeichnet.

II. Handelsrecht.

1. Zu § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Der Mißbrauch behördlicher Autorität zur Förderung von Unternehmungen der öffentlichen Hand im Wettbewerb mit privaten Unternehmungen verstößt gegen die guten Sitten und gegen das Wettbewerbsgesetz. Der gleiche Verstoß fällt einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen zur Last, welches eine Behörde um eine derartige Förderung seines Wettbewerbs angeht.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 25. Januar 1927 — II 210. 26*).

Der Kläger ist ein Verband, dessen satzungsgemäßer Zweck in der Förderung der Interessen der in Schlesien ansässigen und tätigen Versicherungsgesellschaften und der in Schlesien ansässigen Generalvertreter anderer Versicherungsgesellschaften besteht. Die Beklagte ist eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt, die dem preußischen Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (GS. S. 241) untersteht. Nach ihrer Satzung vom 17. Januar 1923 (§ 1 Ziff. 2) gewährt sie außer der Gebäudeversicherung auf besonderen Antrag Versicherung gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden an beweglichen Sachen, Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und gegen Mietverlust infolge Brand, Blitzschlag und Explosion, sowie Mit- und Rückversicherung an anderen Anstalten, endlich Viehversicherung. Ferner hat sie seit dem 1. Januar 1925 die Versicherung der Ernte gegen Hagelschlag als neuen Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes aufgenommen. Weiter ist sie nach § 1 Ziff. 2 letzter Satz ihres Statuts befugt, auf Beschluß des Verwaltungsrats und nach Einholung der Genehmigung des Ministers des Innern noch andere Zweige der Schadensversicherung zu betreiben (§ 32 des cit. Ges.). Die örtlichen Geschäfte der beklagten Feuersozietät werden nach § 10 ihrer Satzungen kreis- bzw. stadtweise durch besondere Kreis- oder Stadtversicherungskommissare geführt, zu denen meist Kommunalbeamte bestellt werden.

Einer ihrer Kreisversicherungskommissare, der zugleich Leiter des Kreiswohlfahrtsamtes in L. ist, B., hat aus eigenem

*) Anmerkung der Schriftleitung:

In diesem bedeutungsvollen Urteil, das über den Kreis des Versicherungsgewerbes hinaus für alle Wirtschaftsgebiete von Wichtigkeit ist, auf denen zwischen Unternehmungen der öffentlichen Hand und privaten Gewerbetreibenden ein Wettbewerb stattfindet, hat sich der höchste Gerichtshof erfreulicherweise auf den Boden der Anschauungen gestellt, die in der gemeinsamen Kundgebung der Spitzenverbände von Industrie, Handwerk, Handel, Bankwesen, Versicherungsgewerbe und Landwirtschaft in der Singakademie zu Berlin am 10. November 1926 ihren Ausdruck gefunden haben.

Digitized by Google

Antriebe im Jahre 1924 eine große Menge Fragebogen, die er selbst hatte drucken lassen, an Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises L. mit der Bitte übersandt, sie an die einzelnen in Betracht kommenden Mitglieder des Gemeinde- bzw. Gutsbezirks weiterzugeben und ihm nach Ausfüllung zurückzusenden. Die Vorsteher ließen diese Fragebogen durch Amtsboten oder Landjäger an die Mitglieder ihrer Bezirke verteilen, soweit sie für Versicherungen in Betracht kamen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits bei der beklagten Feuersozietät gegen Gebäude-Feuerschaden versichert waren oder nicht. Der Fragebogen enthält für 9 Versicherungsgebiete — nämlich für Gebäude- und Mobiliar-Brandversicherung, ferner für Einbruchs-, Haftpflicht-, Hagel-, Vieh-, Lebens-, Sterbe- und Krankenversicherung — die 4 Fragen: bei welcher Versicherung der Empfänger des Fragebogens versichert sei, seit wann, mit welcher Versicherungssumme, wann der Vertrag ablaufe.

Der Kläger, der behauptet, daß ähnliche Fragebogen von anderen Angestellten der Beklagten auch in anderen Kreisen versandt seien, steht auf dem Standpunkt, daß die Fragen gestellt seien, um in die Verhältnisse der Privatversicherungsgesellschaften einzudringen. Er meint, daß daher die Inanspruchnahme der Unterstützung der Behörden behufs Verteilung der Fragebogen gegen die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Ziffer 3 letzter Satz des cit. preuß. Gesetzes verstoße, soweit es sich um das Gebiet der Gebäude-Feuerversicherung handele, das einzige, auf dem eine Inanspruchnahme behördlicher Stellen — aber mit jener Einschränkung im Interesse der Privatversicherungsgesellschaften — der Beklagten überhaupt zustehe. Der Kläger ist der Ansicht, daß die Inanspruchnahme von Behörden zwecks Eindringens in den Kundenkreis der Privatversicherungsgesellschaften gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstoße, da durch die Zusendung der Fragebogen seitens der Gemeindebehörden bei den Empfängern der Eindruck erweckt werde, als sei ihnen von der Behörde die Pflicht zur Beantwortung der Fragen auferlegt. Das gelte für sämtliche Versicherungszweige auf dem Fragebogen. Da die Beklagte nach § 13 Abs. 3 Unl.WG. für die Handlungen ihrer Angestellten hafte, auch die Wiederholungsgefahr gegeben sei, so hat der Kläger, gestützt auf § 13 Abs. 3 Unl.WG. in Verbindung mit § 1 daselbst und § 1004 BGB., Klage erhoben auf Verurteilung der Beklagten:

> dafür Sorge zu tragen, daß durch ihre Kreisversicherungskommissare oder durch sonstige Angestellte oder Beauftragte Fragebogen der Art, wie sie als Anlage der Klage beigefügt sind, nicht mehr unter Zuhilfenahme behördlicher Personen verschickt werden.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht in Breslau K.f.H. hat die Klage abgewiesen, indem es die Wiederholungsgefahr verneint.

Das Oberlandesgericht Breslau hat dagegen der Berufung des Klägers stattgegeben und nach dem Klageantrage erkannt.

Hiergegen hat die Beklagte ohne Erfolg Revision eingelegt.

Aus den Gründen:

1. Die Revision bekämpft vergebens in erster Linie die vom Berufungsgericht angenommene Zulässigkeit des Rechtswegs. Allerdings ist die Beklagte als öffentliche Feuerversicherungsanstalt, auf die das preuß. Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 Anwendung findet, nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Errichtung nach § 1 Abs. 2 a. a. O. „nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen darf". Demgegenüber kann, wie der Revision zuzugeben ist, der Ansicht des Berufungsgerichts, daß sie auf Gewinn ausgehe, nicht beigetreten werden. Die Ansammlung eines Vermögens aus nicht verwendeten Beiträgen der Versicherungsnehmer und aus Einnahmen aus dem Vermögen selbst geschieht nicht zu Zwecken der Erzielung eines Gewinns, sondern gemäß § 19 Abs. 1 a. a. O. in Verbindung mit § 26 ff. der Satzung (Sicherheitsfonds) ausschließlich zur Deckung der eigenen Verwaltungskosten und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Versicherungspflichten aus Gebäude-Brandschaden ihrer Versicherungsnehmer und mittelbar im Interesse der letzteren durch Aufwendungen zur Erhöhung der Feuersicherheit. Aber der öffentliche Charakter der Beklagten, die Gemeinnützigkeit und die Durchführung ihres Betriebes ohne Erwerbszweck machen das zwischen ihr als öffentlicher Anstalt und den Versicherungsnehmern bestehende Verhältnis nicht zu einem öffentlich-rechtlichen. Die Ansprüche aus diesem Verhältnis gehören vielmehr, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung von Anfang an angenommen hat, dem Privatrecht an; für ihre Geltendmachung ist daher der Rechtsweg zulässig (vgl. z. B. RG. vom 15. Januar 1902 in Gruchot Beitr. 46 S. 919; RGZ. Bd. 8 S. 347 und 397, Bd. 10 S. 367, Bd. 16 S. 335 und 370). Das ist auch der Standpunkt des zitierten preußischen Gesetzes vom 25. Juli 1910, wie § 23 daselbst ergibt, der von der Möglichkeit der Ausschließung des Rechtswegs in den Satzungen durch Anrufung eines Schiedsgerichts nach den Vorschriften des 10. Buchs der ZPO. handelt, diese Ausschließung aber nur zuläßt für Streitfälle, die nicht den Grund des Anspruchs aus dem Versicherungsverhältnis betreffen. Ist aber das Verhältnis zwischen der öffentlichen Versicherungsanstalt und dem Versicherungsnehmer privatrechtlicher Natur, da beide Teile — abgesehen von gewissen dem öffentlichen Charakter der Versicherungsanstalten entsprechenden Vorrechten für die Art der Beitreibung rückständiger Beiträge (§ 3 Ziff. 2 a. a. O.) — sich als gleichberechtigte Einzelpersonen gegenüberstehen, die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts auf Seiten der Beklagten daher nicht in Frage kommt, so muß auch für den hier geltend gemachten Unterlassungsanspruch der Rechtsweg gegeben sein. Denn er stützt sich auf Handlungen eines Angestellten einer solchen Anstalt, die zur Vorbereitung der Gewinnung neuer Versicherungsnehmer, also zum Zwecke der Erweiterung ihres „Kundenkreises" durch Sammlung von Unterlagen zwecks Verhinderung eines etwaigen Abschlusses von Versicherungsverträgen mit anderen Versicherungsgesellschaften, mithin im Wettbewerb mit letzteren, vorgenommen sein sollen. Der Klageanspruch hat die Unterlassung solcher Handlungen, soweit sie unter Inanspruchnahme amtlicher Personen geschehen ist, zum Gegenstande. Er stützt sich auf die Ansicht, daß diese zu Wettbewerbszwecken erfolgte Inanspruchnahme, die nach § 3 Ziff. 3 letzter Satz des zitierten preußischen Gesetzes unzulässig sei, gegen die guten Sitten verstoße (§§ 1 und 13 Abs. 1 und 3 Unl.WG.).

2. Da diese Inanspruchnahme als Mittel zu Wettbewerbszwecken geschehen ist, so kann der Rechtsweg nicht etwa deshalb unzulässig sein, wie die Revision in zweiter Linie geltend macht, weil es sich bei dem beanstandeten Verhalten um ein Angehen amtlicher Stellen handelt.

3. Die Aktivlegitimation des klagenden Vereins ist, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, auch von der Revision nicht bemängelt wird, aus § 13 Abs. 1 Unl.WG. gegeben.

4. Auch das Erfordernis des § 1 bzw. § 13 Abs. 3 Unl.WG., daß die beanstandete Handlung im geschäftlichen Verkehr, bzw. im geschäftlichen Betriebe begangen ist, liegt nach den obigen Ausführungen vor, ebenso daß sie von einem Angestellten der Beklagten begangen ist.

5. Daß die beanstandete Inanspruchnahme dienstlicher Stellen zur Weitergabe der Fragebogen an die in Betracht kommenden Privatpersonen durch den Kreisversicherungskommissar B. der Beklagten gegen § 3 Ziff. 3 Satz 2 des zitierten preußischen Gesetzes verstößt, hat das Berufungsgericht angenommen. Die Revision bittet um Nachprüfung, ob diese Auffassung richtig ist. Ihrer Ansicht nach ergibt sich in den Verhandlungen zu dem zitierten preußischen Gesetz kein Anhaltspunkt dafür, daß es im Sinne dieses Gesetzes als ein „Eindringen in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften" — wie es in § 3 Ziff. 3 Satz 2 a. a. O. verboten sei — zu erachten wäre, wenn sich die Beklagte bei einem einzelnen danach erkundigt, ob er bei einer Gesellschaft versichert sei.

Die Ansicht des Berufungsgerichts ist frei von Rechtsirrtum. Die Fragebogen, welche B. aus eigener Entschließung, wie das Berufungsgericht feststellt, den Gemeinde- und Gutsvorstehern zugesandt hat mit der Bitte, sie an die einzelnen ansässigen Bewohner weiterzugeben und ihm nach Ausfüllung zurückzusenden, enthalten Fragen, bei welcher Versicherung der Befragte versichert sei, seit wann, mit welcher Summe und wann sein Vertrag abläuft. Diese Fragen beziehen sich nicht nur auf das Gebiet der Gebäude-Feuerversicherung, bezüglich deren der Beklagten nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Ziff. 3 a. a. O. überhaupt nur die Inanspruchnahme der Unterstützung öffentlicher Behörden gestattet ist, sondern auch auf fast alle anderen Arten von Versicherung, nämlich Mobiliar-, Einbruchs-, Haftpflicht-, Hagel-, Vieh-, Lebens-, Sterbe- und Krankenversicherung. Von diesen Versicherungsbranchen betreibt die Beklagte neben ihrer Gebäude-Feuerversicherung die Mobiliar-, Einbruchs-, Hagel- (letztere seit 1. Januar 1925 laut ihrem gedruckten Zirkular vom 22. Dezember 1924) und Viehversicherung, während die früheren Beklagten zu 2. und 3. die übrigen Arten der Versicherung betreiben. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher ließen die Fragebogen entsprechend dem uneingeschränkten Ersuchen des B., und da die Fragen sich nicht auf das Versicherungsgebiet der beklagten Feuersozietät beschränkten, bei den in Betracht kommenden Einwohnern, auch soweit sie nicht bei der Sozietät versichert waren, durch die Amtsboten oder Landjäger verteilen.

Da die Inanspruchnahme der Behörden durch die beklagte Feuersozietät nur für ihren Geschäftsbetrieb auf dem Gebiet der Gebäude-Feuerversicherung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziff. 3 des cit. preuß. Gesetzes zulässig ist, so

Digitized by Google

dürfte sie hinsichtlich aller übrigen Versicherungsgebiete überhaupt nicht geschehen. Sie durfte aber auch nicht geschehen für Anfragen auf dem Gebiete der Versicherung gegen Gebäude-Brandschaden, soweit die Fragen ein Eindringen in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften bezweckten (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 2 des cit. preuß. Ges.). Daß dies aber bei diesen wie auch bei allen übrigen Fragen der Fall war, soweit die Gefragten nicht bei der Feuersozietät und auch nicht bei den früheren Beklagten zu 2. und 3., sondern bei anderen Versicherungsgesellschaften versichert waren, ergibt sich, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß annimmt, ohne weiteres aus dem Inhalt der Fragen. Diese konnten nur den Zweck verfolgen, der Feuersozietät und den früheren Beklagten zu 2. und 3. das erforderliche Material zu verschaffen, um die Versicherten, soweit sie anderweit versichert sein sollten, zu veranlassen, ihre Verträge nicht zu erneuern, sondern mit den Beklagten abzuschließen. Eine derartige Ermittlung der Versicherungsverhältnisse aller in Betracht kommenden Eingesessenen der Gemeinde- und Gutsbezirke stellt ganz unbedenklich ein „Eindringen in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften" dar. Davon, daß ein solches die Erforschung der geschäftlichen Lage, also der Vermögensverhältnisse der letzteren zum Gegenstande haben müsse, wie die Revision meint, kann nach dem unten dargelegten Zweck der fraglichen Vorschrift keine Rede sein. Derartige Anfragen zu Wettbewerbszwecken zu stellen, ist der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibenden selbstverständlich ebensowenig verwehrt, wie irgendeiner Privatversicherungsgesellschaft, nur darf sie nach der erwähnten Gesetzesbestimmung hierfür nicht die Unterstützung von Behörden in Anspruch nehmen; sie kann sich dazu der Post oder eines privaten Boten oder dergl. bedienen. Der Umstand, daß die Beklagte diese Unterstützung nicht als Recht gefordert, sondern daß B. nach dem Tatbestand des Berufungsurteils die Gemeinde- und Gutsvorsteher nur gebeten hat, die ihnen von ihm übersandten Fragebogen bei den Mitgliedern der Gemeinde- bzw. Gutsbezirke verteilen zu lassen und daß er sich bei Aeußerung seiner Bitte nicht auf die den Feuersozietäten in § 3 Abs. 2 Ziff. 3 des Ges. vom 25. Juli 1910 eingeräumte Befugnis berufen hat, ändert entgegen der Ansicht der Revision nichts. Das in eine Bitte gekleidete Ersuchen stellte nur die in höflicher Form erfolgte unzulässige Ausnutzung des fragl. Privilegs dar.

6. Nun kann aber die Unterlassung des ungesetzlichen Verhaltens der beklagten Feuersozietät, um die es sich in der Revisionsinstanz nur noch handelt, gemäß der allein hier in Frage kommenden Vorschriften der §§ 13 und 1 Unl.WG. nur dann gefordert werden, wenn das ungesetzliche Verhalten gleichzeitig auch einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt. Das Berufungsgericht sieht dies Erfordernis als gegeben an, indem es annimmt, daß die Beschränkung des § 3 Abs. 2 Ziff. 3 letzter Satz des cit. preuß. Gesetzes im Interesse der im Wettbewerbe stehenden Privatversicherungsgesellschaften, und zwar deshalb gegeben sei, um sie vor einem Wettbewerb der öffentlichen Versicherungsanstalten zu schützen, der ihnen besonders fühlbar wäre, und den letzteren einen ihnen nicht zustehenden Vorsprung im Geschäftsverkehr verschaffen würde, wenn den öffentlichen Versicherungsanstalten das Privileg der Inanspruchnahme der Unterstützung der öffentlichen Behörden uneingeschränkt zustände. In subjektiver Beziehung nimmt das Berufungsgericht an, B. sei sich bewußt gewesen, daß eine Uebertretung der den öffentlichen Versicherungsanstalten gezogenen gesetzlichen Schranken zum Schutze des privaten Wettbewerbs unerlaubt sei.

Inwiefern das gesetzliche Privileg der beklagten Feuersozietät, auf dem Gebiete der Gebäude-Feuerversicherung im Geschäftsbetriebe die Unterstützung der Behörden in Anspruch nehmen zu dürfen, eine so große Bevorzugung der Berechtigten im Wettbewerbe mit den Privatversicherungsgesellschaften darstellt, ist zwar vom Berufungsgericht nicht ausdrücklich angegeben. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß es die Bedeutung des Rechts auf Inanspruchnahme der Unterstützung öffentlicher Behörden in ihrem Geschäftsbetrieb in der Autorität und dem sich aus dieser ergebenden Einfluß jener Stellen auf die Versicherungsnehmer zu ihren — der Beklagten — Gunsten erblickt, und daß es auch auf seiten des B. eine gleiche Auffassung vom Zweck und Inhalt jenes Privilegs feststellen will. Hätte B., wie die Revision mangels ausdrücklicher gegenteiliger Feststellung des Berufungsgerichts als möglich hinzustellen sucht, jenes Privileg nur als einen Vorteil für die Beklagte zum Zwecke der Ersparung von Porto und zur Erleichterung des eigenen Betriebes angesehen, so würde allerdings, wie der Revision zugegeben ist, in der unbefugten Ausnutzung jenes Rechts ein sittenwidriges Verhalten nicht zu erblicken sein. Denn wenn auch für die Annahme der Sittenwidrigkeit nicht das Bewußtsein, daß das Verhalten gegen die guten Sitten verstoße, gefordert wird, so bedarf es doch auf seiten des Handelnden der Kenntnis aller derjenigen Umstände, die das Verhalten zu einem sittenwidrigen machen. Diese Kenntnis des B. ist der Feststellung des Berufungsgerichts zu entnehmen. Die von der Revision dem B. unterstellte Auffassung von der Bedeutung des Privilegs ist daher ausgeschlossen. Denn nach der Feststellung des Berufungsgerichts war B. nicht ein untergeordneter Angestellter, sondern Kreiskommissar der beklagten Feuersozietät und Kreisbeamter, nämlich Leiter des Kreiswohlfahrtsamts des Kreises L. War er sich, wie das Berufungsgericht weiter ohne Rechtsverstoß feststellt, bewußt, daß eine Uebertretung der den Feuersozietäten in bezug auf die Inanspruchnahme der Unterstützung von Behörden gezogenen Schranken im Interesse des Wettbewerbs der Privatversicherungsgesellschaften unerlaubt ist, so war er sich als Kreisbeamter in gehobener Stellung auch bewußt, weshalb gerade das fragl. Recht der Feuersozietäten für den Wettbewerb der letzteren so nachteilig ist. Bediente er sich aber trotzdem bewußt widerrechtlich des Privilegs, so mißbrauchte er zum Vorteil der Feuersozietät und zum Nachteil der Privatversicherungsunternehmen die behördliche Autorität. Ein solches zu Wettbewerbszwecken geübtes Verhalten erscheint in der Tat sittenwidrig.

Auch die Fortdauer der Wiederholungsgefahr ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt. Auszugehen ist bei Prüfung dieser Frage von dem Grundsatz, daß die Unterlassungsklage aus § 13 Abs. 3 Unl.WG. gegen den Betriebsinhaber gegeben ist, wenn von einem seiner Angestellten oder Beauftragten Verstöße gegen die dort angeführten Vorschriften des Unl.WG. begangen sind, die den Unterlassungsanspruch gegen ihn selbst begründen würden, wenn er sie begangen hätte. Die Bedeutung der Bestimmung des Abs. 3 liegt darin, daß sich der Betriebsinhaber seine Verurteilung zur Unterlassung der konkreten, durch seinen Angestellten oder Beauftragten vorgenommenen Handlung gefallen lassen muß, auch wenn er den fraglichen Angestellten sorgfältig ausgewählt und seiner etwaigen sonstigen Sorgfaltspflicht in vollem Maße genügt hat. Das Handeln des Angestellten wird dem Betriebsinhaber somit als eigenes Handeln angerechnet, ein Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. wird nicht zugelassen. Gegenstand des Klageanspruchs aus § 13 Abs. 3 Unl.WG. ist daher nicht das beschränkte Recht auf Verurteilung des Betriebsinhabers, dafür Sorge zu tragen, daß der fragl. Angestellte oder Beauftragte die von diesem vorgenommene Handlung unterlasse, sondern das Recht, vom Betriebsinhaber selbst die Unterlassung der fragl. Handlung zu fordern. Da sich der klagende Verband im vorliegenden Falle mit der Geltendmachung des Anspruchs in jener Beschränkung begnügt hat, und demgemäß vom Berufungsgericht auch nur erkannt werden konnte und erkannt ist, so hat es hier bei dieser Beschränkung sein Bewenden.

Aber der dargelegte an sich weiter gehende Inhalt des Klageanspruchs aus § 13 Abs. 3 Unl.WG. ist für die Prüfung der Frage der Wiederholungsgefahr ohne Rücksicht auf den beschränkten Klageantrag und die entsprechende beschränkte Verurteilung der Beklagten von Bedeutung. Denn wenn der Betriebsinhaber nach § 13 Abs. 3 Unl.WG. schlechthin auf Unterlassung haftet, so kann bei Prüfung der Frage der Wiederholungsgefahr als Voraussetzung für seine Verurteilung nicht darauf abgestellt werden, ob die Besorgnis vorliegt, daß der fragliche Angestellte oder andere Angestellte des betreffenden Betriebes in Zukunft Verstöße der beanstandeten Art begehen. Maßgebend ist in dieser Beziehung vielmehr auch die Besorgnis, die sich aus dem eigenen Verhalten des Betriebsinhabers bzw. hier der verfassungsmäßigen Vertreter der Beklagten ergibt. Daß dieses letztere Verhalten aber die Fortdauer der Wiederholungsgefahr rechtfertigt, hat das Berufungsgericht hinreichend festgestellt. Seine Ausführungen können nur noch durch den Hinweis auf das Verhalten der Beklagten im Rechtsstreit ergänzt werden. Denn letzteres hat hier nicht nur den in ihrem Schreiben vom 7. Februar 1925 an B. vertretenen Standpunkt aufrechterhalten, daß dessen Verhalten, soweit es die bei der Beklagten Versicherten betreffe, nicht zu beanstanden sei, sondern sie hat auch bis zuletzt den Klageantrag, der dessen Verhalten überhaupt, also auch in bezug auf Personen, die bei ihr nicht versichert sind, bekämpft, ihn als unbegründet bezeichnet und seine Abweisung beantragt.

Der von Rosenthal in seinen beiden letzten Auflagen (5. von 1922 und 6. von 1927) in Anm. 27 und 28 zu § 13 Unl.WG. vertretene Standpunkt, daß die Möglichkeit eines Zuwiderhandelns des Betriebsinhabers nur eine neue Klage rechtfertige und der Antrag dieser neuen Klage sich nach dem Gesetze von dem Antrag nach § 13 Abs. 3 Unl.WG. unterscheide, ist danach rechtsirrig. Es wäre aber auch, wie das Oberlandesgericht Dresden in JW. 1918 S. 378 ff. mit Recht ausführt, ein unerträglicher Formalismus, wenn nach Durchführung eines Rechtsstreits gegen den Betriebsinhaber wegen einer Handlung eines Angestellten oder Beauftragten im Falle der

Digitized by Google

Vornahme der Handlung durch den Betriebsinhaber selbst oder einen anderen Angestellten eine neue Klage erforderlich wäre und nicht sofort die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden könnte; das Gesetz erfordert das nicht, es erklärt den Unterlassungsanspruch gegen den Betriebsinhaber für begründet.

2. Zu § 55 EG. zum BGB., § 1 Nr. 4 HGB.

1. Bei den landesgesetzlichen Vorschriften über die Zeichnung von Urkunden durch Kreisbehörden handelt es sich nicht um Formvorschriften, sondern um Beschränkungen der Vertretungsmacht; sie werden deshalb vom Reichsrecht nicht berührt. Das Wechselakzept eines preußischen Kreises ist daher nicht gültig, wenn die Vorschrift des § 137 Abs. 3 der preußischen Kreisordnung nicht beachtet ist.

2. Die Ausstellung und Girierung von Wechseln gehört zwar zu den laufenden Geschäften eines Bankgeschäfts, aber nicht einer Sparkasse. Eine Sparkasse ist nicht ohne weiteres Bankier und Kaufmann, selbst wenn sie als Kreisbank firmiert.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 7. Dezember 1926 — II 555 1925 — T.

Tatbestand.

Der Kläger ist Inhaber der beiden Wechsel vom 24. November und 1. Dezember 1924 über 700 000 RM und 300 000 RM. Aussteller beider Wechsel ist die Kreissparkasse — Kreisbank L. mit beigedrucktem Farbstempel und den Unterschriften M. und W. —. M. ist der erste Beamte der Sparkasse mit dem Titel Sparkassendirektor und W. Beamter der Sparkasse, beide sind durch Aushang im Schalterraum der Sparkasse zu Zeichnungen für die Sparkasse ermächtigt. Beide Wechsel sind gezogen auf den Kreisausschuß des Kreises L. Das Akzept lautet: Kreisausschuß des Kreises L. und trägt die Unterschriften V., P., D. und die Farbstempel sowohl des Landrats wie des Kreisausschusses des Kreises L. Die erste Unterschrift ist die des Landrats, die beiden anderen sind die Unterschriften von Kreisausschußmitgliedern.

Die Wechsel sind an eigene Ordre ausgestellt und mit einem Blankoindossament der Kreissparkasse — Kreisbank L. — versehen.

Beide Wechsel sind am Verfalltage, nämlich am 24. Februar und 3. März 1925, beim Domiziliaten präsentiert und protestiert worden, wodurch 971 und 443 RM Protestkosten entstanden sind.

Der Kläger nimmt den beklagten Kreis als Akzeptanten beider Wechsel und auch als Rechtsträger des Sondervermögens der Kreissparkasse L., welche nach Ansicht des Klägers als Ausstellerin und Indossantin der beiden Wechsel haftet, in Anspruch und verlangt im Wechselprozeß 1 Million Reichsmark nebst 1 pCt. monatlicher Zinsen von 700 000 RM seit dem 24. Februar 1925 und von 300 000 RM seit dem 1. März 1925 sowie 971 RM und 443 RM Protestkosten und $^1/_3$ pCt. eigene Provision mit 3333,33 RM.

Der Beklagte wendet ein, das Akzept des Kreises sei unwirksam, da es nicht den Beschluß des Kreisausschusses bzw. des Kreistages über die Genehmigung der Akzeptierung des Wechsels enthalte; auch die Ausstellung durch die Sparkasse sowie deren Giro sei unwirksam, da sie nicht von den zur Vertretung der Sparkasse berechtigten Personen erfolgt seien. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzungen der Kreissparkasse vom 17. November 1922 müßten öffentliche Urkunden, durch welche die Sparkasse verpflichtet werden solle, vom Vorsitzenden (das ist nach § 3a der Landrat) oder seinem Stellvertreter (das ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ein vom Landrat bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses) und einem zweiten Vorstandsmitgliede vollzogen und mit dem Stempel der Sparkasse versehen sein.

Demgegenüber hält der Kläger Akzept, Ausstellervermerk und Indossament für rechtsgültig und behauptet außerdem, der Vorstand der Kreissparkasse L. — der nach § 3 der Satzung aus dem Landrat als Vorsitzenden und 4 von dem Kreistage zu wählenden Mitgliedern besteht — habe die Beamten der Kreissparkasse L., die auf beiden Wechseln die Unterschriften unter den Ausstellervermerk geleistet hätten, zu der Wechselzeichnung ausdrücklich ermächtigt, und zwar urkundlich in der Form, wie solches der § 4 der Satzung vorschreibt. Hierüber schiebt er dem Beklagten den Eid zu, den dieser, da die Behauptung zu den klagebegründenden Tatsachen gehöre, in der gewählten Prozeßart für unzulässig hält, im übrigen jedoch annimmt.

Die 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts I in Berlin hat am 3. Juli 1925 den Kläger mit der Klage abgewiesen und die Berufung des Klägers ist vom 13. Zivil-Senat des Kammergerichts in Berlin vom 8. Oktober 1925 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen worden ist. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen.

I. Mit Recht hat der Berufungsrichter eine Haftung des Beklagten aus dem Akzept des Kreisausschusses des Kreises L. abgelehnt; die hiergegen vom Kläger geltend gemachten Revisionsangriffe können nicht zu einer gegenteiligen Entscheidung führen.

Der § 137 Abs. 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bestimmt, „Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistags bzw. Kreisausschusses von dem Landrat und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses bzw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein".

Gegen diese Bestimmungen verstößt das Akzept auf beiden Wechseln. Bedeutungslos ist zwar, daß kein Siegel, sondern ein Farbstempel zur Verwendung gelangt ist (RG. in JW. 1912 S. 816; Urt. v. 15. Mai 1912). Allein es fehlt bei den Akzepten die Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages bzw. Kreisausschusses. In ständiger Rechtprechung (RG. in JW. S. 446 Nr. 35, Urt. v. 2. Juni 1905, III. 530/04; RGZ. Bd. 67 S. 270, Urt. v. 20. Dezember 1907, VII. 107/07; RGZ. Bd. 68 S. 408, Urt. v. 22. Mai 1908, VII. 417/07; RGZ. Bd. 73 S. 73, Urt. v. 1. März 1910, VII. 173/09; Urt. v. 11. November 1908, V. 66/08; RGZ. Bd. 73 S. 205, Urt. v. 6. April 1910, V. 193/09; Urt. v. 11. November 1911, VI. 620/10; RGZ. Bd. 82 S. 8, Urt. v. 4. März 1913, VII. 526/12; RGZ. Bd. 83 S. 396, Urt. v. 23. Dezember 1913, VII. 403/13; RGZ. Bd. 89 S. 433, Urt. v. 24. Februar 1912, V. 338/16; Urt. v. 24. September 1921, V. 108/21; RGZ. Bd. 104 S. 205, Urt. v. 21. März 1922, III. 406/21; JW. 1926 S. 1450, Urt. v. 24. November 1925, VI. 236/25; Warn Rspr. 1923/24, N. 137, Urt. v. 31. Mai 1924, V. 864/23) hat das Reichsgericht die Bestimmung des § 137 Abs. 3 der Kreisordnung und die entsprechenden Vorschriften in § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Preußischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1898, in § 56 Nr. 8 der Preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1858 und in § 91 der Preuß. Provinzialordnung in dem Sinne verstanden, daß es sich bei diesen Bestimmungen nicht lediglich um Formvorschriften, sondern zugleich und in erster Linie um eine Beschränkung der Willensorgane der betreffenden juristischen Person des öffentlichen Rechts handelt. Wären es nur Formvorschriften, so würde allerdings Art. 55 des EG. zum BGB. Platz greifen, wonach die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht im BGB. oder im EG. zum BGB. ein anderes bestimmt ist. Soweit es sich jedoch um eine Beschränkung der Vertretungsmacht der Organe der Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, bleiben die betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze in Kraft. Die Landesgesetze allein haben zu bestimmen, in welcher Weise die öffentlich-rechtlichen juristischen Personen durch ihre Willensorgane zu vertreten sind, und wie diese Organe mit verbindlicher Kraft ihre Erklärungen für die von ihnen vertretene Körperschaft abzugeben haben. Demgemäß hat dieser Senat (RGZ. Bd. 64 S. 414) auch bereits ausgesprochen, daß, wie im Privatrecht, der Vollmachtgeber mehreren Personen derart Vollmacht erteilen kann, daß sie nur gemeinschaftlich und unter Einhaltung bestimmter Formen, z. B. nicht mündlich, sondern nur unter Ausstellung von privaten oder öffentlichen Urkunden, Willenserklärungen für ihn abgeben kann, der Gesetzgeber bei der gesetzlichen Vertretung bestimmte, dafür einzuhaltende Formen verordnen kann und daß dabei nicht die im bürgerlichen Recht gegebenen Vorschriften von Rechtsgeschäften und Verträgen in Frage stehen, sondern daß es sich nur um den Rahmen der Vertretungsmacht und, ob innerhalb desselben verfahren ist, handelt. Durch diese dem öffentlichen Recht angehörenden, durch das BGB. nicht berührten Vorschriften sollen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften davor geschützt werden, daß ihre Organe sich nicht an die ihnen gesetzten Schranken kehren. Unzulässig ist es, diesen Vorschriften bei den wechselrechtlichen Verpflichtungen eine andere Bedeutung beizumessen, als bei den übrigen vertraglich übernommenen Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die vom 1. Zivil-Senat vertretene, gegenteilige Auffassung (Urt. v. 23. November 1901, I. 243/01, RGZ. Bd. 50 S. 23 ff.), welche in den entsprechenden Bestimmungen des § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Landgemeindeordnung nur eine Formvorschrift erblicken will,

Digitized by Google

die angesichts der ausschließlich in der WO. normierten Formvorschriften keine Ergänzung durch landesgesetzliche Vorschriften dulde, kann nicht für zutreffend angesehen werden. Es bedarf jedoch nicht der Herbeiführung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate, um von der in Bd. 50 S. 23 enthaltenen Rechtsprechung abzuweichen, da der erste Zivilsenat erklärt hat, daß er an der in jener Entscheidung ausgesprochenen Auffassung nicht mehr festhalten will. Auf dem gleichen Boden und den nämlichen Erwägungen, wie den in dem Bd. 50 S. 23 angegebenen bewegen sich die Ausführungen des Klägers auf S. 3 der Revisionsbegründung.

Ob die Bezugnahme bzw. Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages bzw. Kreisausschusses für den Fall unterbleiben kann, wenn der Beschluß vorher mündlich dem Vertragsgegner mitgeteilt worden ist (was vom VII. Senat in der Entscheidung Bd. 73 S. 73 bejaht, vom V. Zivilsenat in der Entscheidung Bd. 73 S. 205 dahingestellt gelassen wird), braucht hier nicht entschieden zu werden; denn die Eideszuschiebung als einziges Beweismittel für diese zur Klagebegründung gehörende, vom Gegner bestrittene Behauptung ist im Wechselprozeß kein zulässiges Beweismittel. Ebenso erübrigt sich das Eingehen auf den vom Kläger in Abschrift überreichten Erlaß des Ministers des Innern vom 12. März 1925, da neue Tatsachen in der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung finden dürfen. Wie der Kläger meint, soll sich im Anschluß an die in Bd. 50 S. 23 abgedruckte Entscheidung im Sinne derselben ein Gewohnheitsrecht gebildet haben. Die Möglichkeit der Bildung eines solchen Gewohnheitsrechts muß jedoch als ausgeschlossen gelten angesichts der oben angegebenen, wenn auch nicht gerade die wechselrechtlichen Verpflichtungen betreffenden Entscheidungen des Reichsgerichts und der Stellungnahme des Schrifttums; Staub-Stranz (Art. 5 Anm. 34 Abs. 1 a. E. und Art. 9 Anm. 2) nennt die Entscheidung nicht unbedenklich; Rehbein-Mansfeld, 8. Aufl. S. 24 zu Art. 4 Nr. 27 Abs. 2, 39 Mitte, hebt die späteren Entscheidungen in ihrer gegensätzlichen Bedeutung zu jener Entscheidung hervor; Hellfritz sieht sie als durch die späteren Entscheidungen überholt an und in ähnlichem Sinne spricht sich Genzmer, Landgemeindeordnung zu § 88 Nr. 7 auf S. 172, aus.

Daß die Anführung des Körperschaftsbeschlusses keinen unter allen Umständen zuverlässigen Schutz der Körperschaft bedeutet, indem möglicherweise der in der Urkunde angeführte Beschluß gar nicht oder wenigstens nicht ordnungsmäßig gefaßt zu sein braucht, soll nicht verkannt werden; allein wie bereits früher (RGZ. Bd. 64 S. 409) ausgeführt, spricht immerhin ein hohes Maß von Wahrscheinlichkeit dafür, daß der angeführte Beschluß auch tatsächlich gefaßt worden ist. Zu der Entscheidung der Frage, ob die bloße Anführung des Beschlusses in der Wechselerklärung genügt oder ob tatsächlich der angeführte Beschluß auch ordnungsmäßig gefaßt sein muß, nötigt im vorliegenden Falle nichts, da dem vom Kreisausschuß erklärten Akzept bereits gemäß § 137 der Kreisordnung die Rechtswirksamkeit fehlt.

Auch die Erwägung vermag an dem Ergebnis nichts zu ändern, daß aus der Aufrechterhaltung der Gültigkeit der genannten landesrechtlichen Bestimmungen den Körperschaften eine erhebliche Erschwerung der Teilnahme an dem in neuerer Zeit außerordentlich gewachsenen Wechselverkehr droht und daß die Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Teil auf den Wechselverkehr angewiesen sind. Es mag dies zwar ein beachtliches Moment sein, die hier fraglichen landesgesetzlichen Vorschriften den Bedürfnissen des heutigen Verkehrs im Wege der Gesetzgebung mehr anzupassen; gegenüber dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung kann die Rechtsprechung keine Abhilfe schaffen. Will der Wechselnehmer sich vor Schaden schützen, so bleibt ihm nichts weiter übrig, als sich zu vergewissern, ob für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften von deren Organen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gehandelt ist und ob die nach dieser Richtung hin gegebenen landesgesetzlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts beobachtet worden sind.

II. Ebensowenig ist im Wechselprozeß vorliegend eine Haftung des Beklagten aus dem Ausstellervermerk und dem Giro zu begründen.

Nach § 4 der zur Zeit der Ausstellung der beiden Wechsel in Geltung gewesenen Satzung der Kreissparkasse zu L. vom 17. November 1922 „hat der Vorstand die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Oeffentliche Urkunden, durch welche die Sparkasse verpflichtet werden soll, müssen vom Vorsitzenden (das ist nach § 3 der Satzung der Landrat) oder seinem Stellvertreter (nach § 3 Abs. 2 einem vom Landrat bestimmten Mitglied des Kreisausschusses) und einem zweiten Vorstandsmitgliede vollzogen und mit dem Stempel der Sparkasse versehen sein." Diese Bestimmung ist insofern übertreten worden, als weder der Ausstellungsvermerk, noch das Blankogiro auf den beiden Wechseln von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vollzogen worden sind. Mit Recht erblickt der Berufungsrichter in der Bestimmung des § 4 der Satzungen keine bloße Formvorschrift, sondern ebenso, wie bei § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Preuß. Landgemeindeordnung, § 56 Nr. 8 der Preuß. Städteordnung und § 137 Abs. 3 der Kreisordnung zugleich Vorschriften, welche den Rahmen der Vertretungsmacht der an sich vertretungsberechtigten Organe einengen, um die Sparkasse dagegen zu schützen, daß sie für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, welche in anderer, als der gesetzmäßigen Form, die eine gewisse Gewähr für das Zustandekommen der Verbindlichkeiten gibt, begründet werden. Der Kläger wendet zwar ein, die beiden hier fraglichen Wechsel seien keine öffentlichen Urkunden im Sinne des § 4 der Satzungen. Allein mit Unrecht! Wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, liegt der Nachdruck nicht so sehr auf dem Wort „öffentlich", wie auf den Worten „Urkunden, durch welche die Sparkassen verpflichtet werden". Oeffentlich sind diese Urkunden deshalb, weil der Vorstand der Sparkasse, die nach § 2 der Satzung eine Anstalt des Kreises L. ist, die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat und bei der Ausstellung der Urkunden in Ausübung seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse handelt. Aus der Fassung des § 4 der Satzung geht klar hervor, daß die Verpflichtungsurkunden mit ihren aus Abs. 1 hervorgehenden strengeren Anforderungen den gewöhnlichen Quittungen (Abs. 2) und den in Abs. 3 angeführten Geschäften und Bevollmächtigungen gegenübergestellt werden. Zu solchen Verpflichtungsurkunden, auf welche § 4 Abs. 1 Satz 3 Anwendung findet, gehört der Ausstellungsvermerk und das Giro.

Wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 205, Urt. v. 21. März 1922; ferner JW. 1912 S. 96 Nr. 53 und S. 925 Nr. 27; desgl. Urt. v. 11. November 1911, VI. 620/10; Urt. v. 24. September 1921, V. 108/21), sollen jedoch die den Rahmen der Vertretungsmacht beschränkenden Vorschriften nicht gelten, soweit es sich um den Kreis der laufenden Geschäfte handelt; allein mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen Wechselsummen beider Wechsel hat der Berufungsrichter angenommen, daß es sich bei dem Ausstellungsvermerk und dem Giro nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gehandelt hat, und diese Auffassung kann nicht als rechtsirrig angesehen werden.

Ueber seine Behauptung, daß die beiden Personen, welche die Wechsel für die Sparkasse gezeichnet und giriert haben, dazu in der satzungsmäßigen Form urkundlich ermächtigt gewesen sind*), hat der Kläger dem Beklagten den Eid zugeschoben. Da jedoch die vom Beklagten bestrittene, vom Kläger unter Eid gestellte Tatsache im Sinne des § 592 ZPO. zu den klagbegründenden Tatsachen gehört, war der Eid im Urkunden- und Wechselprozeß unzulässig. Dem Kläger bleibt, da mit Rücksicht hierauf die Klage nur als in der gewählten Prozeßart vom Berufungsrichter abgewiesen ist, vorbehalten, im ordentlichen Prozeß seine Ansprüche gegen den Beklagten zu verfolgen.

Weiter führt der Kläger an, wie bereits in der Berufungsbegründung behauptet worden, seien schon seit Jahren sämtliche Wechsel der Kreissparkasse nur mit den Unterschriften von zwei der durch Aushang bekanntgegebenen Sparkassenbeamten versehen worden und es sei dies Verfahren vom Vorstand der Sparkasse gebilligt worden. Der behauptete Sachverhalt rechtfertige die Feststellung, daß der gesamte Vorstand der Kreissparkasse jenen Beamten (zu denen M. und W., die Unterzeichner der Wechsel und des Giros auf ihnen, gehört hätten) stillschweigende Vollmacht zur Unterzeichnung von Wechseln gegeben hätten. Es mag zugegeben werden, daß im Handelsverkehr auch beim Fehlen der Vertretungsmacht die Kreissparkasse zu L. und der Beklagte es grundsätzlich gegen sich gelten lassen müßte, wenn unter stillschweigender Duldung der Sparkasse und ihrer Organe Angestellte so aufgetreten sind, als ob sie Vertretungsmacht hätten (vgl. RGZ. Bd. 50 S. 76; Bd. 65 S. 295; Bd. 100 S. 49), allein angesichts des Umstandes, daß der Eid über die vom Beklagten bestrittenen zur Klagbegründung gehörenden Tatsachen im Wechselprozeß nicht zulässig ist, gilt hier das nämliche, was oben über die spezielle Ermächtigung des M. und W. zum Ausstellen und Girieren von Wechseln gesagt worden ist.

Das gleiche gilt auch von den Ausführungen des Klägers zu B 2 der Revisionsbegründung, wo darauf hingewiesen wird, daß die Kreissparkasse, die sich selber als „Kreissparkasse — Kreisbank L." bezeichne, Kaufmann im Sinne des HGB. sei und nach § 36 in das Handelsregister nicht eingetragen zu werden brauche. Der Vorstand der Sparkasse stelle eine Deputation des Kreisausschusses dar, auf die die Befugnisse des Kreisauschusses in bestimmter Weise delegiert seien. Betreibe der Kreis in dieser Weise ein Bankgeschäft, so gehörten insoweit

*) Anm. der Red.: Eine formlose oder stillschweigende Vollmacht genügt hiernach dem RG. nicht. Anders, mit guter Begründung, OLG. Oldenburg, Urt. v. 13. Oktober 1926, U. 91/26, Ztschr. f. Verw. und Rechtspflege in Oldenburg, Bd. LIII S. 190 ff.

Digitized by Google

Wechselgeschäfte zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die vom § 137 Abs. 3 der Kreisordnung nicht betroffen würden. Ein Bankgeschäft ohne Wechselverkehr sei undenkbar. Aus welchen Gründen und in welcher Höhe eine Kreisbank im einzelnen Falle Wechsel ziehe und in Verkehr bringe, entziehe sich der Kenntnis und der kritischen Würdigung Außenstehender. Bei welchem Betrage ein Wechselzug aufhören solle, ein Geschäft der laufenden Verwaltung einer Bank zu sein, dafür fehle jede Möglichkeit der Abgrenzung. Betreibe ein Kreis ein Bankgeschäft, so müsse er sich eben als Bankier behandeln lassen, und es verstoße gegen Treu und Glauben im Handelsverkehr, wenn er sich bei Verbrechen seiner Organe hinter Schutzvorrichtungen zurückziehe, die zu einer Zeit gegeben seien, wo es nur gemeinnützige Sparkassen, die keine Kaufmannseigenschaft besessen hätten, gegeben habe; denn erst in neuerer Zeit hätten die Kreise und Landgemeinden das eigentliche Bankgeschäft aufgenommen. Ob die Kreissparkasse in L. Kaufmann ist, läßt sich nach dem im Wechselprozeß zu berücksichtigenden Material noch nicht übersehen. Der von dem Zweck der Sparkasse handelnde § 1 Abs. 2 der Satzungen, der in erster Linie maßgebend ist, bestimmt: Zweck der Sparkasse ist, den Sparsinn zu fördern, zur sicheren Anlegung von Ersparnissen, Mündelgeldern und anderen Geldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben, sowie in dem behördlich zugelassenen Umfang sonstige sichere Geldgeschäfte zu betreiben. Neben dem in Abschnitt III in den §§ 13—20 geregelten Spareinlagenverkehr betrifft der Abschnitt IV den Depositen- und Kontokorrentverkehr (§ 21), der Abschnitt V andere Geschäftszweige, nämlich in § 22 den An- und Verkauf von Wertpapieren und Hypothekenforderungen für fremde Rechnung; die Vermehrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen und die Vermietung von Sicherheitsfächern (§ 23); die Einziehung von Forderungen, Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine, den Ein- und Auszahlungsverkehr, die Diskontierung von Wechseln, die dem § 13 Ziff. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 entsprechen, und sonstige Geldgeschäfte, für die der Oberpräsident die Genehmigung erteilt hat (§ 24). Der Abschnitt VI betrifft die Anlegung des Sparkassenvermögens, darunter § 29 Darlehen gegen Schuldschein und Wechsel.

Der Begriff der Bankier- und Geldwechslergeschäfte des § 1 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs geht wesentlich weiter, als der im § 1 Abs. 2 der Satzungen angegebene Zweck, sonstige sichere Geldgeschäfte zu betreiben. Die Behauptung, die Sparkasse bzw. der Kreis sei Kaufmann, ist in dieser Allgemeinheit in den Vorinstanzen vom Kläger nicht aufgestellt gewesen. Auch der Umstand, daß die Sparkasse tatsächlich entgegen dem in § 1 Abs. 1 der Satzung angegebenen Namen „Kreissparkasse L." den Zusatz „Kreisbank" angenommen hat, ist an sich unerheblich. Aus den Statuten ist trotz der Angabe der geschäftlichen Betätigung unter Abschnitt IV bis VI nicht zu folgern, daß sie bereits jetzt eine entsprechende Tätigkeit aufgenommen hat. Insbesondere hat der Beklagte den Wechselverkehr der Sparkasse, wie er vom Kläger behauptet ist, in seinem Schriftsatz vom 30. September 1925 bestritten und hat ausgeführt, der Wechselverkehr der Sparkases beschränke sich darauf, daß sie Wechsel weitergiriere, die sie für ihre Kundschaft einziehe und an ihre Zentralorganisation, die Girozentrale, zwecks Weiterleitung an die Sparkasse am Ort des Bezogenen indossiere, also um reine Inkassogiros, bei denen das Giro nur Legitimationszwecken diene und bei denen irgendwelche Gefahr für die Sparkasse nicht eintreten könne, da eine Valuta dabei weder gegeben noch genommen werde. Falls die Sparkasse einzelnen Kunden gegenüber einen Wechsel nicht nur zum Inkasso, sondern zur Diskontierung hereinnehme, müsse (gemäß § 5 in Verbindung mit §§ 24 ff. der Satzung) ein ausdrücklicher Vorstandsbeschluß über die Einräumung eines Diskontkredits, bei dem die Sicherheitsfrage vorher vom Vorstande geprüft werde, vor dem Diskontierungsgeschäft gefaßt werden. Da die Sparkassen nach Zweck, Ziel und Art dem gemeinen Nutzen dienen sollen, hat das Preußische Oberverwaltungsgericht (Bd. 11 S. 56) die Kaufmannseigenschaft verneint, Staub hat sie bejaht. Allgemein läßt sich die Frage nicht beantworten und nach dem bisherigen Material läßt sich nicht übersehen, ob die Sparkasse bzw. der Kreis L. Bankgeschäfte betreibt.

Schließlich hat der Kläger noch geltend gemacht, der Landrat und der Kreisausschuß hätten dadurch, daß sie die Wechsel mit ihren Akzepten versehen hätten, damit zugleich ihre Genehmigung dazu erteilt, daß die Kreissparkasse den Ausstellervermerk und das Giro, wenn auch unter Außerachtlassung der in § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen vorgesehenen Vorschriften ausgestellt habe. Allein, wie oben ausgeführt, ist die Abgabe des Akzepts nichtig. Wenn aber nur aus der Abgabe des Akzepts selbst die Genehmigung zum Ausstellervermerk und zum Giro durch die Sparkasse geschlossen werden kann, wird, wenn die Erklärung des Akzepts selbst nichtig ist, damit auch die in ihm enthaltene stillschweigende Genehmigung wirkungslos.

Da hiernach alle Revisionsangriffe versagen und das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, war zu erkennen, wie geschehen, wobei die Kostenentscheidung gemäß ZPO. § 97 zu treffen war.

3. Zu §§ 7, 8 BankGes.

Das Direktorium der neuen Reichsbank ist eine öffentliche Behörde wie das der alten Reichsbank. Die neue und die alte Reichsbank sind dieselbe juristische Person.

Beschluß d. KG. v. 25. 3. 1926 — 1 X 114/26 —.

In einer Grundbuchsache hatte das Grundbuchamt der Reichsbank u. a. aufgegeben, die Bestallung des Urkundsbeamten der Reichsbank vorzulegen.

Das Landgericht wies die hiergegen eingelegte Beschwerde zurück, weil entgegen dem Standpunkt der Beschwerdeführerin die Reichsbank das Wesen eines privaten Bankunternehmens habe und deshalb ihre Vertretungsorgane keine „öffentlichen Behörden" seien. Es leitete diese Auffassung aus §§ 1, 8 des neuen Bankgesetzes (im folgenden BG.) vom 30. August 1924 her, wonach im Gegensatz zum alten Bankgesetz vom 14. März 1875 (im folgenden a. BG.) § 12 die Reichsbank nicht als eine „unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende", sondern „eine von der Reichsregierung unabhängige" Bank bezeichnet sei, und die Bestellung besonderer Urkunds- und Beglaubigungsbeamten vorgesehen sei.

Gegen diesen Beschluß hat die Reichsbank durch das Reichsbank-Direktorium mittels einer mit zwei Unterschriften versehenen Eingabe weitere Beschwerde eingelegt. Das Kammergericht sagt in den

Gründen:

In der Form genügt die Beschwerdeschrift des Reichsbank-Direktoriums der Vorschrift des § 80 GBO. nur dann, wenn das letztere eine öffentliche Behörde ist. Das ist zu bejahen. Den ihre Behördeneigenschaft darlegenden Ausführungen der Beschwerdeschrift ist unbedenklich beizutreten.

In der bisherigen Rechtsprechung und Rechtslehre ist der Begriff der öffentlichen Behörde bestimmt als „ein in dem allgemeinen Organismus der Behörden eingefügtes Organ der Staatsverwaltung, das berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Erreichung der Zwecke des Staates tätig zu werden, gleichviel, ob das Organ unmittelbar vom Staate, oder ob es von einer dem Staate untergeordneten Körperschaft zunächst für deren Angelegenheiten bestellt ist, sofern nur diese Angelegenheiten zugleich in den Bereich der Staatszwecke fallen" (Güthe-Triebel a. O. und die dort Angeführten). Diese Begriffsmerkmale sind insbesondere anerkannt bei der Reichsbank unter der Geltung des a. BG. hinsichtlich des Reichsbank-Direktoriums und der Vorstände der Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen (bes. RGSt. 15, S. 236, KGZ. 39 A. 149), des Direktoriums der Zentralgenossenschaftskasse (JMBl. 04, S. 316), des Berliner Pfandbriefamts (KGI. 29 A 112), der Vorstände der Landschafts- und Provinzialbanken (KGI. 53, S. 203, Recht 1924 Nr. 230). Diese Begriffsbestimmung kann hinsichtlich ihrer einzelnen Merkmale nicht mit voller Starrheit angewendet werden auf Rechtsgebilde, die den durch den verlorenen Krieg veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und unter dem Einfluß des Dawes-Gutachtens zur Gewährleistung der Erfüllung der Reparationspolitik in einer diesen Zwecken möglichst angepaßten Eigenart ins Leben getreten sind. Ein solches Rechtsgebilde ist die Reichsbank in der durch das Reichsgesetz vom 30. August 1924 ihr gegebenen Gestalt (vgl. Koch-Schacht Anm. 7 zu § 1). Die Vertretungsorgane der Reichsbank in ihrer neuen Gestalt stehen allerdings im Gegensatz zu denjenigen der Reichsbank in früherer Gestalt (§§ 12, 26, 27 a. BG.) mit dem Verwaltungsorganismus des Reichs insofern in keiner unmittelbaren Verbindung mehr, fügen sich also insofern nicht in ihn ein, als § 1 BG. die Reichsbank als „eine von der Reichsregierung unabhängige Bank" bezeichnete, und § 6 die Verwaltung unter Ausschluß eines staatlichen Aufsichtsrechts dem Reichsbank-Direktorium überträgt, dessen Mitglieder in keinem — unmittelbaren oder mittelbaren — Beamtenverhältnis zum Reiche stehen. Daß jedoch die Reichsbank trotz dieser, bereits durch das Autonomiegesetz vom 26. Mai 1922 (Nr. 2) angebahnten, äußeren Loslösung aus dem Verwaltungsorganismus des Reiches eine vorwiegend dem öffentlichen Rechte zuzuweisende, der Erfüllung wichtigster öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienende Einrichtung des Reiches geblieben ist, und daß ihre Verwaltungs- und Vertretungsorgane unter öffentlicher Autorität für die Erfüllung dieser öffentlichen Zwecke tätig werden, und

Digitized by Google

als öffentliche Behörden anzusehen sind, ergeben folgende Erwägungen:

Die neue Reichsbank verdankt ebenso wie die frühere ihr Rechtsdasein keinem rechtsgeschäftlichen Begründungsakte, sondern unmittelbar einem Akte der Reichsgesetzgebung. Die auf dem Gesetz vom 30. August 1924 beruhende Reichsbank ist im Gesetz selbst nicht als ein gegenüber der früheren Reichsbank neues Rechtswesen, sondern als die ihr Rechtsdasein in einer den veränderten politischen Verhältnissen angepaßten neuen Ausgestaltung fortsetzende frühere Reichsbank gekennzeichnet. Denn das BG. trifft ausweislich seiner Einleitung seine Bestimmungen „für die Rechtsverhältnisse der durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 errichteten Reichsbank". Damit wird die juristische Identität der Rechtspersönlichkeit zwischen der durch das a. BG. errichteten und der im BG. geregelten Reichsbank anerkannt (Koch-Schacht Anm. 4, Neufeld, Kom. Anm. 1 und 2). In § 1 sind ihre Aufgaben übereinstimmend mit § 12 a. BG. dahin bestimmt, daß sie „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen" habe. § 2 überträgt der Bank auf die Dauer von 50 Jahren, unbeschadet eines begrenzten Rechts der vier bestehenden Privatnotenbanken, „das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben". Dadurch ist das aus der Reichsgewalt fließende Notenhoheitsrecht der Bank übertragen. In § 21 letzten Absatz ist der Bank ein Pfandprivileg in Gestalt eines eigenen, der gerichtlichen Mitwirkung nicht bedürftigen Rechts auf Verwertung der im Lombardverkehr bestellten Faustpfänder gewährt. § 45 BG. befreit die Reichsbank und ihre Anstalten für das gesamte Reichgebiet von allen Körperschafts-, Einkommen- und Gewerbesteuern. In § 46 wird der Reichsbank und ihren Organen die „ihr bisher auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zukommende bevorrechtigte Stellung" auch weiterhin gewährleistet.

Der Präsident und die Mitglieder des Bank-Direktoriums sind zwar keine Reichsbeamte. Trotzdem besteht ein gewisser Einfluß der Reichsregierung hinsichtlich ihrer Auswahl insofern, als der Präsident zwar vom Generalrat (§ 14 BG.) ernannt wird, die Bestallungsurkunde jedoch der Unterschrift des Reichspräsidenten bedarf, und als dieser ein zweimaliges Ablehnungsrecht hat (§ 6, Abs. 4, 5). Die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums erfolgt nach Zustimmung des Generalrats durch den Präsidenten. Der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums müssen deutsche Reichsangehörige sein (§ 6, Abs. 2).

Die Beamten der Reichsbank, also auch die zur Verwaltung der Zweiganstalten berufenen, werden vom Reichsbankpräsidenten ernannt und müssen die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten in dem ihre Rechtsverhältnisse regelnden, vom Direktorium zu erlassenden Beamtenstatute erhalten. Verstöße gegen das Beamtenstatut werden in dem für Reichsbeamte vorgesehenen Disziplinarverfahren nach Maßgabe der für Reichsbeamte geltenden dienststrafrechtlichen Vorschriften verfolgt; hierbei übt der Präsident des Reichsbank-Direktoriums die Befugnisse der obersten Reichsbehörde aus (§ 9 Abs. 1—4). Nach § 46 letzten Absatz finden die Bestimmungen der §§ 359 StrGB., 54, 76, 96 ZPO., 376, 408 StPO. sowie das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 auf die Reichsbank, ihre Leiter und ihre Beamten sinngemäß Anwendung.

Durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 22. November 1924 (RGBl. I, S. 762) ist der Reichsbank, ihren Kommissaren und Justitiaren, ferner den bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten bestellten Urkundsbeamten das Recht zur Führung des kleinen, dem Reichsbankpräsidenten für Bestallungen das Recht zur Führung des großen Reichssiegels eingeräumt. § 47 schließt die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragungen in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben in bezug auf die Reichsbank ausdrücklich aus. Alle diese Bestimmungen zeigen, daß innenstaatlich die Reichsbank als eine dem öffentlichen Rechte angehörige, für die wirtschafts- insbesondere finanzpolitischen öffentlichen Aufgaben des Reichs geschaffene Einrichtung anzusehen ist, und daß ihre Verwaltungs- und Vertretungsorgane im Rechtsverkehr so behandelt werden, wie diejenigen einer der Reichsverwaltung eingegliederten juristischen Person des öffentlichen Rechts. Dieser Annahme steht auch nicht, wie das Landgericht meint, die Vorschrift des § 8 BG. entgegen. Die Zulassung der Bestellung von Urkundsbeamten ermöglicht der Reichsbank, in ihren Angelegenheiten auch rechtsgeschäftliche Erklärungen Dritter zu beurkunden und zu beglaubigen mit der gleichen Wirkung wie Gerichte und Notare. Damit ist, wie die Beschwerdeführerin zutreffend geltend macht, nur eine Aufrechterhaltung und Erweiterung der für die alte Reichsbank nach Art. 12 § 2 AGBGB. begründeten Rechte bezweckt. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das BG. mochte auch aus dem Grunde zweckmäßig erschienen sein, um die rechtliche Gleichstellung der neuen Reichsbank mit der alten trotz der verschiedenartigen Begriffsbestimmungen in § 1 BG. einerseits und § 12 a. BG. andererseits in dieser Hinsicht außer Zweifel zu stellen (vgl. Begr. bei Koch-Schacht S. 526). Auch bei den Landschaftsbeamten, deren Vorstände die Eigenschaft öffentlicher Behörden haben, bestehen übrigens besondere Urkundsbeamte.

Auch dem Umstande, daß in dem Dawes-Gutachten die „Neue Bank" als eine „Privatgesellschaft" bezeichnet wird (Reichstagsdrucksache 2. Wahlperiode 1924 Nr. 5, S. 83 f., vgl. Koch-Schacht S. 494), ist keine der hier vertretenen Auffassung entgegenstehende Bedeutung beizumessen, weil diese Bezeichnung jedenfalls in das Gesetz nicht übergegangen, die Rechtsnatur der Reichsbank vielmehr im Gegensatz zu derjenigen der Rentenbank (§ 1 der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923, RGBl. I, S. 963) und derjenigen der Golddiskontbank (§ 1 des Gesetzes über die deutsche Golddiskontbank vom 19. März 1924, RGBl. II, S. 71) nicht als juristische Person des Privatrechts, sondern lediglich als „juristische Person" bezeichnet ist (vgl. im übrigen hierzu Koch-Schacht Anm. 7 zu § 1). Daß die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums nicht Beamte des Reichs sind, schließt die Eigenschaft des durch sie gebildeten Direktoriums als öffentliche Behörde nicht aus (vgl. Laband, Staatsrecht 5 Bd. I, S. 367 Anm. 2, Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Staatsrechts 17, § 106, S. 382 Anm. a, Hatschek, Lehrbuch des Deutschen und Preußischen Verw.-Rechts 3—4 § 38 I).

Reichsbank-Direktorium und Vorstände der Reichsbankhauptstellen und der Reichsbankstellen sind hiernach auch unter der Geltung des Bankgesetzes vom 30. August 1924 als „öffentliche Behörden" im Sinne der §§ 19, 80 GBO. anzusehen (so auch Koch-Schacht Anm. 7 zu § 1 und Anm. 1 zu § 46, Neufeld a. a. O. Anm. 2 zu § 1, Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Dezember 1924 — V A 9998/24 — und des Bayr. Finanzministers vom 8. Mai 1925 — I 13392/24 — Bekanntmachung des Reichsjustizministers über die Behörden und Stellen, denen Auskünfte aus dem Strafregister zu erteilen sind, vom 27. März 1923, RMBl. 1923, Nr. 15 zu F, a. M. Güthe-Triebel GBO. Bd. II, S. 1922 unter „Reichsbank" und Nachtrag Bd. II, S. 2300). Hierbei sei auch darauf hingewiesen, daß den Stellen der aus gleichen außenpolitischen Gründen ähnlich organisierten Reichsbahngesellschaft (Gesetz vom 30. August 1924, RGBl. II, S. 272) bisher in der Rechtsprechung der höheren Gerichte gleichfalls die Eigenschaft „öffentlicher Behörden" zuerkannt ist (RG. S. 71, DJZ. 1926 S. 72, OLG. Stuttgart, DJZ. 1925 S. 1482 und Hamburg JRdsch. 1925 Nr. 1909). Die vom Reichsbank-Direktorium erhobene weitere Beschwerde ist also in zulässiger Form erhoben.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Bank von England.

Der Ursprung der Bank von England geht zurück auf das Jahr 1694. Die Regierung Wilhelms III. nahm zur Deckung ihres durch die Kämpfe mit Ludwig XIV. gesteigerten Geldbedarfs eine zu 8 % verzinsliche Anleihe von 1 200 000 £ auf, verlieh der Gesamtheit der Geldgeber durch Act 5 and 6 William and Mary, c. 20 vom 25. April 1694 — eine einfache Steuerakte — unter der Bezeichnung „The Governor and Company of the Bank of England" Korporationsrechte und ermächtigte sie durch Charter vom 27. Juli 1694 zur Notenausgabe (Promissory Notes), zum Handel mit Edelmetall und Wechseln, zur Beleihung von Waren sowie Annahme von verzinslichen Depositen. Außer dem von der Regierung neben den 8 % Zinsen gewährten Betriebszuschuß von jährlich 4000 £ sollten die Betriebsmittel aus der Ausgabe der — in Edelmetall einlösbaren — Noten geschöpft werden.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung, die im einzelnen zu schildern hier zu weit führen würde, arbeitete diese private Bank mit der Regierung stets Hand in Hand. Schwere Krisen hatte sie zu bestehen, und des öfteren mußte die Pflicht zur Einlösung ihrer Noten in Gold suspendiert werden. Für die der Regierung geleisteten Dienste wurde sie mit verschiedenen Sonderrechten ausgestattet. Sie wurde allmählich der Verwalter der öffentlichen Gelder, der Staatsschuld (seit 1751) und der Staatskassen (seit 1780), und war im übrigen bis 1826 die einzige Aktienbank in England und Wales. Im Jahre 1833 wurden anläßlich der Privilegerneuerung die Noten der Bank von England als legal tender, als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt. Die Be-

Digitized by Google

deutung dieser Maßnahme erhellt, wenn man beachtet, daß noch 1790 in England und Wales ungefähr 350 Bankinstitute mit Notenausgaberecht bestanden hatten, deren Zahl sich bis 1844 auf 279 vermindert hatte. In jenem Jahre wurde der Bank außerdem die Pflicht auferlegt, dem Chancellor of the Exchequer wöchentlich einen Ausweis über ihren Status zu geben.

Die Grundlagen für ihre jetzige Struktur erhielt die Bank im Jahre 1844 durch das Peelsche Bankgesetz, auch Bank Charter Act genannt (7 and 8 Vict., c. 32 vom 19. Juli 1844, in Kraft getreten am 31. August 1844). Auf Grund mannigfacher, oft nur schwer überwundener Schwierigkeiten der letzten Jahrzehnte und unter der Wirkung der von Ricardoschen Ideen befruchteten Currency-Theorie glaubte man durch eine Drosselung der bisher unbeschränkten Notenausgabe in Zukunft allen Nöten wirksam begegnen zu können. So wurden denn folgende Maßnahmen getroffen:

1. Die Bankabteilung der Bank von England (Banking Department) wird von der Notenausgabe-Abteilung (Issue Department) getrennt.

2. Als gewissermaßen „normale" Umlaufsmenge, für die fiduziäre Sicherheiten genügen, wird ein Betrag von 14 Millionen £ angesehen. Das Issue Department übernimmt daher als Aktivum Regierungsgarantien in dieser Höhe.

3. Jede Notenausgabe über diesen Betrag hinaus muß durch Gold voll gedeckt sein. (Ueber die zugelassene Silberreserve s. u.) Das Issue Department übernimmt bei der Trennung in die beiden Departments als Aktivum Gold in Höhe der Differenz zwischen der Total-Notenausgabe (von ca. 28 Millionen £) und der fiduziär gedeckten Emission von 14 Millionen £ (also gleichfalls ca. 14 Millionen £).

4. Die Bank ist verpflichtet, sowohl ihre Noten in Gold einzulösen, als auch jederzeit Gold zum Preise von £ 3.17.9 pro „Unze Standard" zu kaufen.

5. Neue Notenbanken dürfen nicht errichtet werden; bestehende behalten ihr Emissionsrecht, dürfen jedoch die Menge ihrer Noten nicht vermehren.

6. Gibt eine Notenbank ihr Emissionsrecht auf oder verliert sie es (z. B. durch Konkurs oder Fusion), so können zwei Drittel der Emission von der Bank von England gegen lediglich fiduziäre Deckung übernommen werden.

7. Die Bank von England ist verpflichtet, wöchentlich einen Ausweis nach dem Stande von Mittwoch Mittag nach vorgeschriebenen Schema in der „London Gazette" zu veröffentlichen.

Dieser Wochenausweis nun ist die einzige und noch dazu recht wenig klare Quelle, aus der Erkenntnisse über Status und Gebaren dieser Zentralnotenbank, die übrigens nicht einmal Statuten besitzt, geschöpft werden können. Eine Jahres- oder Halbjahresbilanz wird nicht veröffentlicht, und auf den halbjährlichen Generalversammlungen, im März und September, wird lediglich die Dividende mitgeteilt!

Dieser Wochenausweis hat jetzt — in dieser Form bis auf kleine Abänderungen bereits 1844 festgelegt — folgendes Aussehen (mit den Zahlen des Ausweises vom 16. Februar 1927 und — kursiv — mit den deutschen Bezeichnungen).

Bank of England. — Accounts, February 16, 1927

Issue Department.

Notes Issued *(Ausgegebene Noten)*	£ 168 627 810	Government Debt *(Regierungsschuld)*	£ 11 015 100
		Other Securities *(Andere Schuldverschreibungen)*	„ 8 734 900
		Gold Coin and Bullion *(Gold in Münzen und Barren)*	„ 148 877 810
	£ 168 627 810		£ 168 627 810

Banking Department.

Proprietors' Capital *(Aktienkapital)*	£ 14 553 000	Government Securities *(Regierungsschuldverschreibungen)*	£ 29 812 691
Rest *(Reservefonds plus unverteilter Gewinn)*	„ 3 634 425	Other Securities *(Andere Wertpapiere)*	„ 74 428 607
Public Deposits *(Oeffentliche Guthaben)*	„ 17 507 674	Notes *(Noten der Bank von England)*	„ 32 439 930
Other Deposits *(Private Guthaben)*	„ 102 282 388	Gold and Silver Coin *(Gold- und Silber-Münzen)*	„ 1 298 601
Seven-day and other Bills *(7tägige und andere Wechsel, sog. Postwechsel)*	„ 2 342		
	£ 137 979 829		£ 137 979 829

Dieser schon in der Form von dem gewohnten Bilde eines Notenbankausweises abweichende Ausweis läßt an Durchsichtigkeit für unser kontinentales Empfinden viel vermissen. Da es an andern Veröffentlichungen fehlt, bedürfen seine einzelnen Positionen um so eingehenderer Besprechung. Da hier zunächst die Zahlungsmittel und ihre Deckung untersucht werden, soll hauptsächlich das Issue Department einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Um illustrierendes Zahlenmaterial zu geben, sind in den Tabellen 1 und 2 für die Jahre 1913 sowie 1923—1925 je vier Stichtage gewählt, und zwar zur Ausschaltung der monatlichen und vierteljährlichen Ultimoschwankungen die Quartalsmitten; für 1926 wurden zwölf Stichtage betrachtet, und zwar aus den gleichen Gründen die Mitten jedes Monats.

Unter den Aktiven des Issue Departments findet sich als erster Posten das Government Debt mit £ 11 015 100 ausgewiesen. Dieser Betrag ist die Summe einer Reihe von Darlehen, die die Bank von England der Regierung im Laufe der Zeit gewährt hat. Das erste war die eingangs erwähnte Anleihe von £ 1 200 000, die identisch mit dem Gründungskapital war. (Jetzt hat übrigens die Regierungsschuld weder rechtlich noch dem Betrage nach mit dem Aktienkapital [Proprietors Capital des Banking Department] etwas zu tun.) Im Jahre 1816 stieg die Regierungsschuld auf £ 14 686 800; die im Jahre 1833 erfolgende Rückzahlung eines Viertels der Schuld brachte eine Verminderung um £ 3 671 700 auf die jetzt noch bestehende Höhe von £ 11 015 100. Dieser Betrag wird der Bank mit 2½ % verzinst; eine Schuldverschreibung ist über diesen Betrag nicht ausgestellt.

Die Other Securities bestehen in Schuldverschreibungen der Regierung (immobilisierten „Consols"), über deren Zusammensetzung jedoch keine näheren Angaben veröffentlicht werden. Diese other securities betrugen bei der Konstituierung des Issue Department im Jahre 1844 £ 2 984 900 und stellten zusammen mit der Regierungsschuld den oben angegebenen Grenzbetrag von £ 14 000 000 dar, der als Sicherheit für den metallisch ungedeckten Teil der Notenausgabe dienen sollte. Nun gab es aber neben der Bank von England, wie bereits mitgeteilt, 279 Bankinstitute in England und Wales (207 Privatbanken und 72 Joint Stock (d. i. Aktien-) Banken mit dem Recht der Notenausgabe. Ihr Notenkontingent war damals auf £ 8 631 647 festgesetzt worden. Da nun die Peels-Akte der Bank von England das Recht gibt, bei Verzicht oder Verlust des Emissionsrechtes einer Bank zwei Drittel ihres Notenkontingents zu übernehmen, konnte das fiduziäre Notenkontingent sich um ca. £ 5 750 000 auf £ 19 750 000 erhöhen. Dieses Ziel der völligen Monopolisierung der Notenausgabe — wenigstens in England und Wales — ist vor nicht allzulanger Zeit erreicht worden. Ende 1921 verlor die Privatbank Fox, Fowler & Co. als letzte Notenbank infolge Fusion ihr Emissionsrecht. Da die Bank von England aber nicht in allen Fällen von ihrem Recht Gebrauch gemacht hatte, wurde im Februar 1923 durch ein Order in Council ihr Kontingent um £ 1 300 000 auf das zulässige Maximum von £ 19 750 000 erhöht. Die Erhöhung der Sicherheiten konnte, da das Government Debt unverändert blieb, sich nur auf die other securities erstrecken, die also seit Februar 1923 mit dem konstanten Betrag von £ 8 734 900 ausgewiesen werden.

Der dritte Aktivposten des Issue Department ist das Gold Coin and Bullion, also Gold in gemünztem und ungemünztem Zustande. Nach der Peels-Akte war der Bank gestattet, zu Deckungszwecken auch Silver Bullion (Silberbarren) auszuweisen bis zu einem Viertel des Goldbestandes. Im Jahre 1844 betrug die Silberreserve 12 % der Goldreserve, erreichte am 3. Oktober 1846 ihr Maximum mit 21½ % und verschwand schließlich im Jahre 1853 gänzlich. Das Wiederauftauchen des Silbers in den Ausweisen vom November 1860 bis Juli 1861 war vorübergehender und zufälliger Natur. Seit langem also kommt für die durch Edelmetall zu deckenden Noten lediglich Gold in Frage. Auf die Art und Weise, in der sich der Ankauf oder die Abgabe von Gold vollzieht, kann hier nicht näher eingegangen werden. Der Goldbestand hat sich seit 1844 in folgender Weise entwickelt:

1844	14	Millionen	£
1853	17	„	„
1863	14	„	„
1873	22	„	„
1883	21	„	„
1893	25	„	„
1903	32	„	„
1913	36	„	„

Der Krieg und die Folgezeit brachten wie bei vielen Zentralnotenbanken so auch bei der Bank von England eine ansehnliche Goldvermehrung. Ende 1914 war der Goldstock auf 69 Mill. £ angewachsen, sank dann während des Krieges, erreichte aber

Digitized by Google

Tabelle 1. Die notalen Zahlungsmittel.

	Ausgegebene Noten der Bank von England	Von Spalte 2 als Reserve im Banking Department	Von Spalte 2 zur Deckung der Currency-Notes	Noten der Bank von England im Umlauf [Sp. 2 — (3 + 4)]	Currency-Notes im Umlauf	Gesamter Notenumlauf (Spalte 5 + 6)
	in 1000 £	in 1000 £	in 1000 £	in 1000 £	in 1000 £	in 1000 £
1	2	3	4	5	6	7
12. 2. 1913	54 444	26 763	—	27 681	—	wie Spalte 5, jedoch sind außerdem mindestens 70 Millionen £ Goldmünzen im Umlauf
14. 5. 1913	53 399	24 798	—	28 601	—	
13. 8. 1913	57 951	28 376	—	29 575	—	
12. 11. 1913	53 573	25 072	—	28 501	—	
14. 2. 1923	144 117	23 398	21 150	99 569	279 991	379 560
16. 5. 1923	145 448	21 971	22 450	101 027	287 416	388 443
15. 8. 1923	145 567	20 738	22 450	102 379	291 035	393 414
14. 11. 1923	145 609	21 405	22 450	101 754	282 995	384 749
13. 2. 1924	146 010	20 811	22 450	102 749	278 789	381 538
14. 5. 1924	146 104	21 562	22 450	102 092	288 379	390 471
13. 8. 1924	146 239	20 204	22 450	103 585	295 578	399 163
19. 11. 1924	146 418	24 183	22 450	99 785	285 880	385 665
18. 2. 1925	146 504	22 272	26 950	97 282	282 020	379 302
13. 5. 1925	171 581	23 975	53 950	93 656	292 639	386 295
19. 8. 1925	181 952	37 768	56 250	87 934	297 273	385 207
18. 11. 1925	165 620	24 417	56 250	84 953	291 664	376 617
13. 1. 1926	162 343	20 435	56 250	85 658	289 652	375 310
17. 2. 1926	163 094	22 647	56 250	84 197	284 784	368 981
17. 3. 1926	163 920	22 713	56 250	84 957	288 771	373 728
14. 4. 1926	164 834	24 167	56 250	84 417	295 314	379 731
19. 5. 1926	167 462	26 476	56 250	84 736	300 672	385 408
16. 6. 1926	168 307	28 299	56 250	83 758	295 862	379 620
14. 7. 1926	169 768	28 299	56 250	85 219	292 960	378 179
18. 8. 1926	172 499	31 946	56 250	84 303	290 959	375 262
15. 9. 1926	174 047	34 593	56 250	83 204	289 572	372 776
13. 10. 1926	172 328	32 984	56 250	83 094	290 448	373 542
17. 11. 1926	171 208	33 099	56 250	81 859	287 120	368 979
15. 12. 1926	170 572	30 683	56 250	83 639	291 227	374 866

Ende 1918 79 Mill. £. Im Jahre 1920 betrug die Goldreserve 126 Mill. £ und blieb ungefähr auf dieser Höhe, bis sie Ende April 1925 durch einen Vorgang, auf den noch eingegangen werden wird, auf mehr als 153,9 Mill. £ gebracht wurde; weitere Angaben bis in die jüngste Zeit enthält Tabelle 2, Spalte 2.

Ueber das Gold, das in gemünzter Form in Umlauf war, liegen einwandfreie Angaben nicht vor. Nach einer Schätzung des amerikanischen Münzdirektors betrug der Goldumlauf Ende 1912 in Großbritannien etwa 70 Mill. £; dieser Betrag wird von anderer Seite als zu niedrig angesehen. Bei der Betrachtung des Notenumlaufs vor und nach dem Kriege darf jedenfalls dieser Umlauf an Goldmünzen bis 1914 und die dann eingetretene Entgoldung des Zahlungsmittelverkehrs nicht außer acht bleiben.

Die linke, also die Passivseite des Ausweises enthält nur einen Posten, die Notes Issued, d. h. die Gesamtheit der von der Bank ausgegebenen und noch nicht wieder heimgekehrten Noten. Da die Gegenseite in ihren ersten beiden Posten konstant und nur im Goldbestand variabel ist, so ergibt sich hieraus, daß sich die Notenausgabe nach dem Zugang oder Abfluß von Gold automatisch regelt. Diese ausgegebenen Noten sind aber nicht identisch mit dem Notenumlauf. Denn ein großer Teil der Notenausgabe lagert als Barreserve zur Deckung der Verbindlichkeiten im Banking Department. In dem oben wiedergegebenen Ausweis vom 16. Februar 1927 besitzt von den von der Notenabteilung ausgegebenen Noten in Höhe von 168,6 Mill. £ die Bankabteilung 32,4 Mill. £, die sie unter „Notes" auf der Aktivseite ausweist.

Für die Zeit vor dem Kriege ist zur Errechnung des Notenumlaufs lediglich die Differenz zwischen den ausgegebenen und den vom Banking Department aufgenommenen Noten zu bilden, wie dies die Spalten 2—5 der Tabelle 1 zeigen. Seit 1844 hat sich der Notenumlauf in folgender Weise entwickelt:

1844	20 Millionen £
1853	23 „ „
1863	21 „ „
1873	26 „ „
1883	26 „ „
1893	26 „ „
1903	29 „ „
1913	29 „ „

Diese Uebersicht gibt für sich betrachtet kein richtiges Bild. Abgesehen von dem schon genannten Goldmünzenumlauf und dem Notenumlauf der bisher noch nicht erwähnten, noch jetzt bestehenden schottischen und irischen Notenbanken (Umlauf bei den letzten beiden Ende 1913 zusammen 16 Mill. £), zeigt sie zwar den Erfolg der durch die Peels-Akte bezweckten Eingengung des Notenumlaufs, zumal wenn man berücksichtigt, daß der Notenumlauf der andern englischen Notenbanken rückläufig war und zum größten Teil auf die Bank von England übergegangen ist. Die Starrheit und Unelastizität des Umlaufs der Noten mit der einseitigen Betonung ihrer Golddeckung und Einlösbarkeit hat zwar das Problem der Sicherung der Noten in gewissem Sinne gelöst, dafür aber ein anderes entstehen lassen: die Rolle des Schecks als Kreditmittel und Geldsurrogat. Die Ausdehnung des Scheckverkehrs ist eine so gewaltige geworden, daß die Banknote durchaus nicht als das in der vordersten Reihe stehende Zahlungsmittel zu betrachten ist, ja daß man sogar von einer englischen Scheckwährung gesprochen hat. Dem Scheckverkehr wurde für seine Entwickelung die Bahn freigemacht durch das Stempelgesetz von 1853, das die Orderschecks von der bisherigen Wechselstempelsteuer befreit und sie lediglich

Digitized by Google

Tabelle 2. Goldbestand und Golddeckung.

	Goldbestand des Issue Department in 1000 £	Golddeckung der ausgegebenen Noten der Bank v. England (Sp. 2 in Prozent von Tab. 1, Sp. 2)	Oeffentliche und private Guthaben im Banking Department (Giralgeld) in 1000 £	Gesamter Notenumlauf plus Guthaben (Kaufkraftträger) (Tab. 1, Sp. 7 plus Tab. 2, Sp. 4) in 1000 £	Golddeckung der Kaufkraftträger (Spalte 2[1]) in Prozenten der Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
12. 2. 1913	35 994	66,1	60 585	88 266 (ohne Goldmünzen im Umlauf; vgl. Tabelle 1, Spalte 7)	40,8
14. 5. 1913	34 949	65,4	52 145	80 746	43,3
13. 8. 1913	39 501	68,2	51 551	81 126	48,7
12. 11. 1913	35 123	65,6	48 034	76 535	45,9
14. 2. 1923	125 667	87,2	126 244	505 804	30,2
16. 5. 1923	125 698	86,4	122 383	510 826	29,9
15. 8. 1923	125 817	86,4	119 438	512 852	29,8
14. 11. 1923	125 859	86,4	120 689	505 438	30,2
13. 2. 1924	126 260	86,5	118 822	500 360	30,6
14. 5. 1924	126 354	86,5	119 800	510 271	30,1
13. 8. 1924	126 489	86,5	122 202	521 365	29,4
19. 11. 1924	126 668	86,5	126 041	511 706	30,0
18. 2. 1925	126 754	86,5	124 949	504 251	30,5
13. 5. 1925	151 831	88,5	119 585	505 880	30,1
19. 8. 1925	162 202	89,1	126 771	511 978	31,7
18. 11. 1925	145 870	88,1	121 780	498 397	29,3
13. 1. 1926	142 593	87,8	128 655	503 965	28,3
17. 2. 1926	143 344	87,9	130 501	499 482	28,7
17. 3. 1926	144 170	88,0	120 016	493 744	29,2
14. 4. 1926	145 134	88,0	114 583	494 314	29,4
19. 5. 1926	147 712	88,2	123 188	508 596	29,0
16. 6. 1926	148 557	88,3	119 541	499 161	29,8
14. 7. 1926	150 018	88,4	123 364	501 543	29,9
18. 8. 1926	152 749	88,6	121 767	497 029	30,7
15. 9. 1926	154 297	88,7	119 660	492 436	31,3
13. 10. 1926	152 578	88,5	123 571	497 113	30,7
17. 11. 1926	151 458	88,5	120 700	489 679	30,9
15. 12. 1926	150 822	88,4	119 244	494 110	30,5

[1]) jedoch einschließlich der 27 Mill. £ Gold, die zur Deckung der Currency-Notes bis April 1925 im Schatzamt deponiert waren und dann — unter Ersetzung durch Noten der Bank von England — dem Issue Department zugeführt wurden.

mit der einheitlichen Pennysteuer belegt. Von dem Umfang des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der der Note und der Münze nicht bedarf, erhält man eine Vorstellung, wenn man die Umsätze dieses in den Clearinghouses in technischer Vollendung durchgeführten Scheckverkehrs betrachtet. Das bei weitem bedeutendste ist das älteste Londoner Town Clearing; die später entstandenen Country Clearing und Metropolitan Clearing machen nur etwa 10—14 % des gesamten in London zentralisierten Abrechnungsverkehrs aus. Das Londoner Clearing zeigt folgende Entwicklung seiner jährlichen Umsatzziffern:

1839	0,9	Milliarden £
1869	3,6	" "
1879	4,9	" "
1889	7,6	" "
1899	9,2	" "
1909	13,5	" "
1913	16,4	" "
1926	39,8	" "

Da der Scheckverkehr sich aufbaut auf den bei Banken gehaltenen Guthaben, die Banken ihrerseits nach dem noch zu erörternden Ein-Reserve-System entsprechende Guthaben bei der Bank von England, der „Bank der Banken", halten, so kann man dieses „Giralgeld" dem Notenumlauf hinzurechnen, um eine Vorstellung von der Größe der „Kaufkraftträger" zu gewinnen. In der Tabelle 2 ist in den Spalten 4 und 5 dieser Versuch gemacht, jedoch muß für 1913 noch der Goldmünzenumlauf (abgesehen von dem mehr lokalen Umlauf an schottischen und irischen Noten) mit veranschlagt werden.

Das durch die Peels-Akte aufgestellte Prinzip der vollen Golddeckung für die über das festgesetzte fiduziäre Notenkontingent (von ursprünglich £ 14 000 000) hinausgehende Notenausgabe mußte bisher dreimal durchbrochen werden. In den Krisenjahren 1847, 1857 und 1866 mußte sich die Regierung entschließen, der Bank zu gestatten, weitere Noten auch ohne Golddeckung auszugeben. Da von dieser Erlaubnis nur im Jahre 1857 Gebrauch gemacht wurde (im Umfange von £ 2 000 000, von denen aber nur weniger als eine Million in Umlauf kam), im übrigen die Gewißheit, nach Bedarf Geld zu erhalten, zur Beseitigung der Panik genügte, zeigte sich auch hier, wieviel es in diesen Dingen auf die psychologische Wirkung ankommt.

Einen andern Weg als diesen beschritt die Regierung, als der Ausbruch des Weltkrieges ganz neue Belastungen schuf. Zwar wurde der Bank von England sowie den schottischen und irischen Notenbanken die grundsätzliche Zustimmung der Regierung zur Ueberschreitung des ungedeckten Notenkontingents erteilt, falls das Schatzamt die Erlaubnis hierzu erteilte. Da die Bank von England jedoch keinen Gebrauch davon machte, blieb die Peels-Akte rechtlich in Kraft. Ebenso wurde auch die Verpflichtung der Bank zur Einlösung ihrer Noten in Gold nicht aufgehoben. Praktisch sah es aber anders aus, wie es denn überhaupt sehr beachtlich und für englische Verhältnisse sehr bezeichnend ist, daß aus Gründen der Staatsraison sich ergebende wirtschaftliche Notwendigkeiten sich auch durchsetzten, ohne daß sie formalrechtlich fundiert werden mußten. So genügte in der

Digitized by Google

Kriegszeit hauptsächlich die nationalethische Aechtung der Forderung nach Einlösung der Noten in Gold, um den Goldbestand unversehrt zu erhalten. Auch die Goldausfuhr wurde — zunächst — gesetzlich nicht verboten. Wie andere Dinge unterlag aber auch das Gold der Zwangsbewirtschaftung. Die gesamte Goldproduktion Großbritanniens einschließlich der Dominions wurde mit Beschlag belegt und nach Amerika geleitet, um durch Vermittlung des Hauses Morgan die Goldparität des Pfundes Sterling (bis auf 1—2 %) zu erhalten. Die Notenausgabe wurde nur nach Maßgabe des der Bank von England namentlich aus dem Münzenumlauf zufließenden Goldes erhöht.

Da die Stückelung dieser Noten von 1000 £ an nur bis 5 £ hinabgeht, schuf die Regierung für den zirkulatorischen Bedarf durch den Currency and Bank Notes Act (4 and 5 Geo. 5., c. 14 vom 6. August 1914) die Currency-Notes in Nominalbeträgen von 1 £ und 10 sh. Diese wurden vom Schatzamt ausgegeben, zu gesetzlichen Zahlungsmitteln und gleich den Banknoten als bei der Bank von England in Gold einlösbar erklärt. Damit blieb die ja nur für die Bank von England geltende Peels-Akte de iure unangetastet und das Prestige der Bank war gewahrt. Je größer aber während des Krieges von 1915 an die Ausgabe von Currency-Notes wurde, je mehr also die grundlegende Aenderung der englischen Geldverfassung in die Erscheinung trat, um so prägnanter erweist sich jene Regelung als ein prestigepolitisches weitgehendes „window-dressing", als Schaufensterdekoration.

Der Umlauf der Currency-Noten zeigt folgende Entwicklung:

Ende 1914	39	Millionen £
„ 1915	104	„ „
„ 1916	150	„ „
„ 1917	213	„ „
„ 1918	323	„ „
„ 1919	356	„ „
22. 12. 1920	368	„ „
(höchster Umlaufsbetrag)		
Ende 1921	326	Millionen £
„ 1922	287	„ „

Die weitere Entwicklung zeigt Tabelle 1, Spalte 6.

Zur Deckung der Currency-Noten dienten Gold, Silbermünzen, Noten der Bank von England, Guthaben bei dieser, Staatspapiere und Vorschüsse an Personen, die vom Schatzamt zugelassen wurden (schottische und irische Notenbanken, Privatbanken, Post- und Trustee-Sparkassen[1]). Die wöchentlich erscheinenden Ausweise haben seit einigen Jahren folgende Form (mit den Zahlen vom 16. Februar 1927):

Balance Sheet, February 16, 1927.

	£		£
Notes outstanding		Advances	
One Pound	225 339 875	Other Bankers	—
Ten Shilling	40 497 963	Currency Note Redemption A/c.	—
Certificates outstanding	14 870 000	Gold Coin and Bullion	—
Total	280 707 838	Silver Coin	6 300 000
Notes called in but not yet cancelled	1 283 794	Bank of England Notes	56 250 000
Investments Reserve A/c.	11 693 075	Government Securities	231 022 93
		Balance at Bank of England	111 772
Total £	293 684 707	Total £	293 684 707

Hierzu ist erklärend zu bemerken, daß außer den Currency-Noten zu 1 £ und zu 10 sh im Jahre 1915 noch „Certifikate" geschaffen wurden, die über höhere Beträge lauten. Ferner wurden 1920 die ersten beiden Serien der Noten zum Einzug aufgerufen (Notes called in); von diesen sind die obigen £ 1 283 794 — ein Betrag, der ständig kleiner wird — noch nicht annulliert (but not yet cancelled).

Die zur Deckung zugelassenen oben erwähnten Vorschüsse (Advances others Bankers) hatten nur geringen Umfang angenommen und sind seit 1920 aus dem Ausweis verschwunden. Das Guthaben (Balance at....) bei der Bank von England war nur in den ersten Jahren mit etwa 5 Millionen £ von Bedeutung. Der wichtigste Posten sind die von der Regierung hinterlegten Wertpapiere (Government Securities), durch deren Hereingabe die Regierung die Geldschöpfung nach eigenem Gutdünken und nach Maßgabe des staatlichen Geldbedarfs in der Hand hatte.

Die formale Gold- resp. Goldkernwährung war in Wirklichkeit während des Krieges eine Papierwährung geworden.

Ein Teil der Currency-Noten war und ist allerdings metallisch gedeckt. Im September 1914 wurden dem Deckungsfonds 3 Millionen £ Gold zugeführt; weitere Zuflüsse steigerten die Golddeckung allmählich bis auf 28,5 Mill. £ am 12. Mai 1915. Seit 1919 werden Noten der Bank von England als Deckung ausgewiesen; Ende 1920 waren dies 19½ Mill. £. Im Jahre 1922 wurden dem Deckungsfonds 1,5 Mill. £ zu Gunsten der Bank von England entnommen und durch Noten in gleichem Betrage ersetzt. Am 29. April 1925 (s. u.) wurden die gesamten 27 Mill. £ Gold dem Goldbestand des Issue Department zugeführt und durch Banknoten ersetzt; Tabelle 1, Sp. 2 und Tabelle 2, Sp. 2 lassen diese Bewegung erkennen.

Die Stützung des Pfundkurses in Amerika konnte nach dem Kriege ihrer Kostspieligkeit wegen nicht mehr fortgesetzt werden, nachdem das Stabilisierungsabkommen im März 1919 vom amerikanischen Schatzamt, das es von Morgan übernommen hatte, aufgehoben war. Sofort begann der Wechselkurs des Pfundes zu sinken und erreichte schließlich im Februar 1920 mit einem Disagio von 34½ % gegenüber dem Dollar seinen tiefsten Stand. Das eine Mittel zur Beseitigung der Inflation, die Devalvation, kam aus Prestigegründen nicht in Frage. So mußten andere Mittel gesucht werden. Mit dem Wegfall mancher psychologischer Momente nach dem Kriege konnte die Goldeinlösungspflicht der Noten gefährlich werden. Von ihrer Aufhebung sah man zwar wiederum ab, aber man erließ im März 1919 ein Goldausfuhrverbot auf ein Jahr und verlängerte es im März 1920 bis zum 31. Dezember 1925. Gleichzeitig hob man das Recht auf kostenfreie Prägung und Einschmelzung des Goldes auf. Da Einlieferer von Gold nur den Notennennwert erhielten, das Ausland als Abnehmer infolge des Ausfuhrverbots nicht in Frage kam, entfielen alle wirtschaftlich bedingten Gründe für das Verlangen einer Einlösung der Noten in Gold. Mit zäher Energie ging man ferner daran, den Staatshaushalt ins Gleichgewicht und den Schuldendienst in Formen zu bringen, die der Wiederherstellung der Währung nicht schädlich sind. Den aufgeblähten Umlauf der Currency-Noten suchte man auf den Bericht des Cunliffe Committees durch die Festsetzung einzudämmen, der fiduziäre Umlauf dieser Noten dürfe in keinem Jahre den Umlauf des vergangenen Jahres überschreiten. Unterstützt durch eine geschickte langjährige Presse-propaganda gelang es, das Disagio des Pfundkurses immer mehr zu verringern. In den ersten Monaten des Jahres 1925, nachdem noch im Februar das Committee on the Currency and Bank of England Note Issues seinen Bericht erstattet hatte, wurde es immer gewisser, daß England in Kürze zur „Goldwährung", wie man häufig ungenau sagte, zurückkehren würde. So kam denn der bedeutsame 28. April 1925, an dem der Schatzkanzler dem Unterhaus die Bill mit der Bezeichnung Gold Standard Act, 1925 („An Act to facilitate the return to a gold standard and for purposes connected therewith") vorlegte, die am 6. Mai 1925 angenommen wurde. Durch dieses Gesetz wurde die Bank von England ausdrücklich von ihrer Pflicht zur Einlösung ihrer und der Currency-Noten in Gold entbunden. Das Recht, Goldbarren dem Münzamt zur Ausprägung zu übergeben, das nach dem Coinage Act, 1870, theoretisch jedem freistand, wurde auf die Bank von England beschränkt. Ferner wurde sie verpflichtet, gegen gesetzliche Zahlungsmittel Gold zum Preise von 3 £ 17 sh 10½ d pro Unze Standard zu verkaufen, aber nur in Barren von nicht weniger als 400 Unzen. Hinsichtlich des erst Ende 1925 ablaufenden Gold- (und Silber-) Ausfuhrgesetzes wurde der Bank von England sofort die Lizenz zur Goldausfuhr erteilt. Die Ausprägung von Goldmünzen wurde vorläufig nicht in Aussicht genommen. Hiernach hat also England zur Zeit eine Währung, die man als Goldkernwährung zu bezeichnen pflegt. Zum Schutze dieser Währung wurde zunächst die bereits besprochene Ueberführung von 27 Mill. £ Gold aus dem Deckungsfonds der Currency-Noten in das Issue Department der Bank von England im Austausch gegen Banknoten vorgenommen und damit die Goldreserve auf mehr als 150 Mill. £ erhöht (vgl. Tabelle 1, Sp. 2 und 4 sowie Tabelle 2, Sp. 2). Ferner war in New York mit der Federal Reserve Bank und mit Morgan ein Abkommen über einen Bereitschaftskredit von 300 Mill. $ getroffen.

Die Befürchtungen über einen übermäßigen Goldentzug haben sich als grundlos herausgestellt. Die Goldreserve verzeichnet nach Tabelle 2 am 19. 8. 1925 sogar einen Bestand von 162 Mill. £. Zwar traten dann wieder Verminderungen ein, doch konnte der Bestand von 150 Mill. £ wieder erreicht werden.

Die Struktur der englischen Währung befindet sich zur Zeit in einem Uebergangsstadium; verschiedene in Aussicht genommene Maßnahmen — Uebernahme der Currency-Notes durch die Bank von England, Veränderung des fiduziären Notenkontingents usw. — unterliegen noch weiterer Prüfung.

Wenn in der Tabelle 2 in Spalte 3 eine Uebersicht über die Golddeckung der Noten der Bank von England gegeben ist, so geschah dies hauptsächlich der Vollständigkeit und des Vergleichs wegen. Selbstverständlich erscheint jetzt infolge der Vergrößerung der Notenausgabe bei gleichgebliebenem fiduziären Kontingent die „Golddeckung" der Gesamtheit der Noten prozentual größer. Ein richtigeres Bild über die Deckungsverhältnisse gibt wohl Spalte 6, in der das Verhältnis des Goldbestandes zu der in Sp. 5 angegebenen Größe der Kaufkraftträger dargestellt wird. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Golddeckung gegenüber der Vorkriegszeit erheblich gesunken.

(Schluß folgt.)

[1]) Trustee Savings-Banks = ehrenamtlich verwaltete Sparkassen, deren Gelder in Staatspapieren angelegt werden müssen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang. | Berlin, 15. März 1927. | Nummer 12.

Inhalts-Verzeichnis.

Geschäftsordnung der Ständigen Kommission zur Wahrung der Interessen deutscher Besitzer ausländischer Wertpapiere.
(Beschlossen am 16. Februar 1927, genehmigt vom Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes am 24. Februar 1927.)

Aktien ohne Nennwert.
Von Alexander B. Siegel, New York.
Hierzu eine Entgegnung von Dr. Georg Solmssen, Berlin.

Zur Lage des Geld- und Kreditmarktes.
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. Main.

Rechtsverhältnisse bei verlorengegangenen Inhaberpapieren, französisches, deutsches und internationales Recht, französischer Entwurf eines internationalen Uebereinkommens.
Von Dr. jur. Joh. Rosentreter, Berlin.

Zur Sanierung der Sicherungsübereignung.
Von Dr. Arwed Koch, Jena.

Zum „Sinne des Depotvertrages".
Eine Erwiderung von Dr. Eugen Jacobson, Frankfurt a. M.

Streitfragen bei Aufwertung von Gemeindeschulddarlehen.
Von Geheimrat Dr. Delius, Berlin.

Die Einkommensteuer auf Dividenden bei Effektenspekulationen.
Von Dr. W. Bickerich, Berlin.
Hierzu eine Entgegnung von Dr. jur. Herbert von Breska, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald): Die Bank von England. (Schluß.)

Geschäftsordnung der Ständigen Kommission zur Wahrung der Interessen deutscher Besitzer ausländischer Wertpapiere.

(Beschlossen am 16. Februar 1927, genehmigt vom Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes am 24. Februar 1927.)

1. Unter Mitwirkung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für die Berliner Börse, der Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt a. M. für die Frankfurter Börse und des Vorstands der Wertpapierbörse zu Hamburg für die Hamburger Börse wird hierdurch eine Ständige Kommission zur Wahrung der Interessen deutscher Besitzer ausländischer Wertpapiere errichtet.

2. Die gründenden Körperschaften gehen davon aus, daß der Schutz der Interessen der deutschen Besitzer ausländischer Wertpapiere gegenüber deren Ausstellern in erster Linie Aufgabe der bei der Emission beteiligten deutschen Banken und Bankfirmen ist. Sie betrachten demnach die der vorliegenden Kommission zustehende Tätigkeit im wesentlichen als eine ergänzende, und zwar nach den folgenden Richtungen:

a) In Fällen, in denen ein Schutzbedürfnis für solche im Inland untergebrachte ausländische Wertpapiere besteht, die von einer dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angehörigen Bank- oder Bankfirma emittiert oder eingeführt sind, bleibt die Wahrung der Interessen der Effektenbesitzer gegenüber der Ausstellerin grundsätzlich der emittierenden oder einführenden Firma (im folgenden Emissionshaus genannt) überlassen, sofern diese sich hierzu bereiterklärt. Die Kommission wird sich in solchen Fällen mit dem betreffenden Hause über etwaige Wünsche verständigen, deren Geltendmachung im allgemeinen Interesse der Bankwelt, des Börsenverkehrs und der Effektenbesitzer liegt, sowie über Maßnahmen, welche der Aufklärung der Anleihebesitzer und der deutschen Banken und Bankiers über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Emissionen zu dienen haben. Die Kommission soll befugt sein, das Emissionshaus zu ermächtigen, bei Führung von Verhandlungen mit dem Anleiheschuldner, der Gesellschaft oder anderen Stellen auch als von ihr beauftragt und bevollmächtigt aufzutreten; es bleibt ihr ferner vorbehalten, sich im Einvernehmen mit dem Emissionshaus unmittelbar an derartigen Verhandlungen zu beteiligen.

b) Soweit in den Fällen unter a) unter Mitwirkung oder Anerkennung des Emissionshauses Schutzvereinigungen der Besitzer bestimmter Wertpapiere bereits gebildet sind, wird die Kommission die Zuständigkeit dieser Schutzvereinigungen auch ihrereits anerkennen und unter entsprechender Anwendung der Grundsätze unter a) mit ihnen zusammenarbeiten.

c) Soweit in Fällen unter a) die Bildung besonderer Schutzvereinigungen für die Zukunft in Betracht kommt, sollen solche tunlichst im Zusammenwirken zwischen der Kommission und dem Emissionshaus ins Leben gerufen werden. Die Kommission behält sich vor, die Legitimation und Eignung von Schutzvereinigungen, die auf andere Weise zustande gekommen sind, zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung öffentlich bekannt zu geben.

d) In Fällen, in denen zwar ein Schutzbedürfnis besteht, aber kein zur Uebernahme des Schutzes bereites oder geeignetes Emissionshaus vorhanden ist, wird die Kommission die zum Schutz der deutschen Besitzer erforderlichen Maßnahmen selbst ergreifen, und zwar regelmäßig durch Errichtung und Leitung einer besonderen Schutzvereinigung. Bei Werten, die an keiner deutschen Börse amtlich notiert sind, soll dies indessen nur geschehen, wenn nach Ansicht der Kommission ein Interesse der deutschen Volkswirtschaft an der Uebernahme des Schutzes besteht.

3. Die gründenden Körperschaften sind sich darüber einig, daß bei den in Anlage I verzeichneten Emissionen der Fall der Nr. 2a), bei den in Anlage II bezeichneten Emissionen der Fall der Nr. 2b) vorliegt.

4. Die Industrie- und Handelskammern zu Berlin und Frankfurt am Main und der Vorstand der Wertpapierbörse Hamburg sollen je 2 Vertreter in die Kommission entsenden. Im übrigen sind die gründenden Körperschaften damit einverstanden, daß die Zusammensetzung der Kom-

Digitized by Google

mission die gleiche ist, wie die des vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes durch Beschluß vom 16. Dezember 1926 eingesetzten Ausschusses, und daß die damals als vorschlagsberechtigt bezeichneten Stellen die gleichen Vorschlagsrechte auch für die vorliegende Kommission behalten. Die Kommission ist berechtigt, sich durch Zuwahlen zu erweitern.

5. Die Kommission bestellt, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein, Unterausschüsse für einzelne Länder, im Bedarfsfalle für verschiedene Emissionen ein und desselben Landes. In diesen Unterausschüssen sollen die jeweils beteiligten Emissionshäuser in angemessener Weise vertreten sein.

6. Für die Ausführung der der Kommission obliegenden Arbeiten, insbesondere auch der Beschlüsse der nach Nr. 5 zu bildenden Unterausschüsse soll ein Geschäftsführer angestellt werden. Bis zur Anstellung des Geschäftsführers ist der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bereit, die Geschäftsführung provisorisch zu übernehmen.

7. Soweit der Kommission im Zusammenhang mit dem Schutz bestimmter Emissionen besondere Aufgaben erwachsen, bleibt ihr die Erhebung von Gebühren bei den Interessenten vorbehalten. Abgesehen hiervon wird der mit ihrer Tätigkeit verbundene Kostenaufwand durch Beiträge der gründenden Körperschaften und der vorschlagsberechtigten Berufsvereinigungen gedeckt.

8. Die Umbildung der vorliegenden Kommission in einen Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit bleibt vorbehalten; hierzu soll es jedoch der Zustimmung einer jeden der gründenden Körperschaften bedürfen.

Anlage I.

Ausländische Wertpapiere, die vom Emissionshause geschützt werden:

a) durch L. Behrens & Söhne, Hamburg:

Norwegische Hypothekenbank Pfandbr. und Obligationen;
Kristiania Hypothek- og Realkreditbank Obl. Serie 1—4;

b) durch die Berliner Handelsgesellschaft:

5 % Sofia Stadtanleihe;
4 % Nagykikinda - Arader Lokal Eisenb. A. G. Anl. v. 1910, siehe auch Anlage IIb;
4 % Lemberg-Czernowitz - Jassy Eisenb. Ges. Anl. v. 1884, siehe auch Anlage IIb;
4 % amort. Serbische Anleihe v. 1895;
4½ % Serbische steuerfr. Gold-Anl. v. 1909;
4½ % Bukarester Stadt-Anl. v. 1895, vgl. auch g und f;
4½ % Bukarester Stadt-Anl. v. 1898, vgl. auch g und f;
4 % Ungar. Hyp.-Bank-Pfandbr., Serie 1 v. 1897;

c) durch S. Bleichröder:

Mexikanische Anleihen (Deutsches Schutzkomitee der Besitzer mexikanischer Anleihen), insbesondere:
5 % Goldanleihe v. 1899;
4 % „ v. 1910;
6 % Schatzscheine v. 1913;
4 % Türk. Cons. Anleihe v. 1890;
4 % Unifizierte Türk. Anl. u. Türkenlose (Deutsches Syndikat der Inhaber türk. Staatspapiere);
Egyptische Staatsanleihen;
3 % Ital. Eisenbahn Obl. v. 1889;
3½ % Ital. Rente v. 1902/06;
Griechische Staatsanleihen, insbesondere
4 % Cons. Griechische Goldrente v. 1889;
3½ % Finnl. Staatseisenbahn-Anleihe v. 1889;

d) durch die Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien:

Bosnisch - Herzegowinische 4½ % Eisenbahn-Landes-Anleihe v. 1898 (vgl. auch e));
Buenos-Aires, Provinz, Sterling Anleihe v. 1908;
Lissabon, 4 % Stadtanleihe v. 1886, Serie I und II;
Oesterreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, 3 % Obligationen v. 1895;
Pester Ungarische Commercial-Bank, Budapest,
4 % und 4½ % Pfandbriefe,
4 % und 4½ % Communalobligationen;
Portugal, 3 % unifiz. äußere Anleihe von 1902 Serien I und III,
4½ % Tabaks-Obligationen v. 1891,
4½ % Staats-Eisenbahn-Anleihe v. 1912;
Portugiesische Eisenbahn-Gesellschaft, Lissabon;
3 % garant. Prior.-Oblig. v. 1886 (Beira-Baixa),
4½ % priv. Obligationen v. 1889 I. Ranges,
4½ % Obligationen v. 1889 II. Ranges mit veränderlichem Zinsfuß;
Ungarische Lokaleisenbahnen Aktien-Gesellschaft, Budapest, 4 % Obligationen;
Vereinigte Budapester Hauptstädtische Sparcassa, Budapest, 4 % und 4½ % Pfandbriefe;

e) durch die Deutsche Bank:

Bulgarische Anleihen;
Türkische Anleihen, vgl. auch c;
4½ % Bosnisch-Herzegowinische Eisenb.-Land.-Anl. v. 1902, siehe auch Anl. IIb;
4 % Bosnisch Herzegowinische Anl. v. 1895, vgl. d, siehe auch Anl. IIb;
4½ % Ungarische Lokal-Eisenbahn Obl., siehe auch Anlage IIb;
5 % Ungarische Lokal-Eisenbahn Obl., siehe auch Anlage IIb;
4 % Wiener Stadt-Anl. v. 1898;
5 % Steaua Romana-Obl. v. 1905;
5 % „ „ v. 1908;
Steaua Romana-Aktien:
4½ % Mexikan. Irrigationsanl.;
4 % „ Goldanleihe v. 1904;
National Railroad Co. of Mexico Prior.-Lien, 4½ Gold-Bonds;
4 % Hypotheken-Pfandbriefe Nordische Aktienbank Helsingfors;
4½ % Hypoth. Pfandbr. d. Nord. Aktienbk., Helsingfors;
2,4 % Ital. Südbahn Obl.;

f) durch die Direction der Disconto-Gesellschaft:

4 % österr. Südbahn - Anl. v. 1885, Serie E, siehe auch Anlage IIb;
Rumänische Anleihen;
Chinesische Anleihen:
5 % Tientsin Pukow v. 1908/10;
5 % Hukuang v. 1911;
4 % Bukarester Stadt-Anl. v. 1906, vgl. auch b und g, in Deutschland nicht notiert;

g) durch die Dresdner Bank:

4½ % Budapester Stadt-Anleihe v. 1914;
5 % Bosnisch-Herzegowinische Eisenbahn- und Invest. - Anleihen v. 1914, siehe auch Anlage IIb;
4 % Dux Bodenbacher Eisenbahn-Anl. v. 1891 auf Mark, siehe auch Anlage IIb;
3 % Prag Duxer Eisenbahn - Anl. v. 1896 auf Mark, siehe auch Anlage IIb;
4½ % Bukarester Stadt-Anl. v. 1888, vgl. auch b und f;
5 % Tehuantepec National - Eisenbahn - Anleihe v. 1904;
4½ % Tehuantepec National - Eisenbahn - Anleihe v. 1909;

Digitized by Google

wird auf Grund dieses Artikels m. E. feststellen können, daß die Voraussetzungen, die in Amerika zur Schaffung der Quotenaktie geführt haben, nämlich steuerliche Gesichtspunkte, die falsche Bewertung von Sacheinlagen und die Unterpari-Emission, in Deutschland nicht gegeben sind. Man wird andererseits nicht verkennen können, daß die Quotenaktie in Amerika heute das Feld beherrscht.

Bemerken möchte ich noch, daß die amerikanischen gesetzlichen Vorschriften über die Quotenaktie in sehr übersichtlicher Form in einem Heftchen zusammengestellt sind, das „The Corporation Trust Company" in New York unter dem Titel „Shares Without Par Value, Synopses of State Laws Authorizing Their Issue" unter dem 1. Januar 1926 herausgegeben hat.

Wir bringen die Siegelschen Ausführungen chstehend mit einer Entgegnung des Herrn Solmssen zum Abdruck.

zum Jahre 1912 hatten alle Aktien von Gesell- die in den Vereinigten Staaten gegründet waren, lominalwert, gleichgültig ob die Gründung auf von Bundesgsetzen oder auf Grund von einzel- en Gesetzen erfolgt war. Im Gegensatz zu der e von Solmssen (Bank-Archiv XXVI S. 27) ist ichnung von Aktien mit einem Nominalbetrag nicht entliches Erfordernis der Aktie im common law. n Gegenteil bekannt, daß die frühesten englischen sellschaften Aktien ohne Nennwert hatten Scott, Joint-Stock Companies to 1720, Vol I Diese nennwertlosen Aktien der frühesten eng- Gesellschaften entsprachen offenbar durchaus dem n Kux, indem sie für jeden Aktionär einen be- Teil des Unternehmens verbrieften und der Ver- die Möglichkeit gaben, von jedem Aktionär pro ätzliches erforderliches Kapital einzurufen. Der t der Aktien ist offensichtlich eingeführt worden, Zahlungsverpflichtungen des Aktionärs zu be- (Op. cit., pp. 155, 156).

die Grundidee der Aktie im common law sich rch Einführung der vollbezahlten Aktie mit Nenn- ndert hat, ergibt sich aus den Definitionen der es Aktionärs, wie sie von den höchsten Gerichts- den Vereinigten Staaten gegeben worden sind, e die Frage von Aktien ohne Nennwert überhaupt e. So hat der Supreme Court der Vereinigten 1889 in einer Entscheidung von besonderer prin- Bedeutung (Gibbons v. Mahon, 136 U. S. 7) ausgeführt:

„Das Interesse jedes Aktionärs besteht in dem echt auf einen entsprechenden Teil des Rein- winns, wenn Dividenden von einer Gesellschaft ährend ihres Bestehens erklärt werden, und nen gleichen Anteil desjenigen Vermögens, das i Beendigung oder Auflösung der Gesellschaft

Nennwert hat oder keinen, immer einer Aktie dem Inhaber das Recht den Anteil an der Dividende, solan steht, und an den Nettoaktiven bei Unterschied ist lediglich, daß die A voll bezahlt ist, wenn nicht der vo lich an die Gesellschaft bezahlt w Aktie ohne Nennwert voll bezahlt barte Betrag bei der Ausgabe an worden ist.

Aus dem bereits oben er Solmssen könnte man den E Aktien ohne Nennwert in das Recht als eine Konzession an die Mächt worden sind. Das Gegenteil ist de der Aktien ohne Nennwert erfo Drängens der New York State und ihrer einflußreichen Mitgliede William W. Cook, der herv dem jederzeit widersetzt hat. Es is setz reformiert worden ohne die doch ultra-konservativer Juristen, Liebe an denjenigen Formen hängen, Schon im Jahre 1892 hat ein Auss State Bar Association die der Aktien ohne Nennwert angeregt Schwung durch eine Eingabe von pard, einem hervorragenden An an die New York Hampshire im Jahre 1907. Von diesem Zeit gültigen Einführung in das Gesetz hat ein Komitee der New York Ba aus einigen seiner hervorragenden setzte, nämlich Francis Lynde M. Shepard, Victor J. Mo Marshall, mit Unterstützung Bar daran gearbeitet, die Reform führen. Der springende Punkt des gabe von Edward M. Shepa Hampshire Bar Association angeg von Anwälten, sich mit der Durchs formen und der Verbesserung de Ich will im folgenden darstellen, w deren Abstellung man durch die R

In dem letzten Viertel des ne und im Anfang des zwanzigsten J Vereinigten Staaten eine enorme durchgemacht, die unterstützt wurd schluß kleiner industrieller Grupp gab so viele erfolgreiche Kombin das Vielfache ihres Nominalbetrag Promoters es leicht fanden, Aktie eine riesige Ueberkapitalisation künftiger Gewinne aufgebaut wa Tausende von Menschen Geld für

Digitized by Google

las Recht, eine Eisen-
der Elektrizitätswerke
nutzen, war selbst bei
ordentlich elastischen
wiesen die Verfechter
, daß bei einem Unter-
et, der Nennwert, der
des wirklichen Wertes
eine reine Fiktion sei;
ginn des Geschäfts der
te übereinstimmte, so
n Gang der Geschäfte
nderung des ursprüng-
ert der Aktienurkunde
zu Hand wanderte
view, 729, Juni 1913).

erst gestattete, Aktien
ngsam befolgt worden.
iches Gesetz, Maine
1919 haben wenigstens
on Aktien ohne Nenn-
Staaten umfaßt fast alle
h auf industrielle Be-
ür liegt in der großen
mit sich gebracht hat.
Bureau of the Census"
12 $ 186 299 664 000
betrug, was eine Zu-
ren bedeutet. In den
eine ähnliche Steigung
amtlichen Ziffern vor-
unahme des Reichtums
rückzuführen ist. Nur
ls die Hälfte des Ge-
rden von dem „Bureau
chs von Geländen und
ne seit dem Kriege ist
erkauf von Effekten an
einigten Staaten je ge-
ht bestreiten, daß die
ien ohne Nennwert die
Gesellschaften und die
n in außerordentlicher
Nennwert außer Be-
n, Geld aufzunehmen,
n Preise anbot, der für
pital der Gesellschaft
rden, wie es nach An-
r, um möglichst viele
Zeichnungspreise haben
öher, je nach der Lage
axis der letzten sieben
e Nennwert in allen

Staaten völlig erobert haben. Eine derartig völlige Abkehr von einem seit unvordenklicher Zeit bestehenden Gebrauch kann von niemanden, der weiß, wie konservativ Bankiers und das Anlage suchende Publikum sind, darauf zurückgeführt werden, daß man allgemein plötzlich den Vorteil einer Aenderung eingesehen hätte, die äußerlich geradezu revolutionär war. Tatsächlich war es ja überhaupt keine wirkliche Aenderung. Eine Aktie hatte nie etwas anderes bedeutet als einen bestimmten Anteil am Gewinn und bei der Liquidation. Aber das Publikum hatte sich seit so vielen Jahren — man kann sagen seit Jahrhunderten — daran gewöhnt, den Begriff der Aktie mit dem Begriff des Nennwerts zu verbinden, daß die Trennung dieser beiden Ideen revolutionär erschien. Der Grund für die beinahe einmütige Aufnahme der Aktie ohne Nennwert beruhte vielmehr auf einer Notwendigkeit, und zwar einer Notwendigkeit, die mit der Sache selber nichts zu tun hatte. Das offene Ziel der Regierung der Vereinigten Staaten war, die Kriegskosten durch direkte Besteuerung hereinzubringen, und es ist bekannt, daß auf Grund des Einkommensteuergesetzes von 1918 die Einkommensteuer bis zu 64 pCt. ging. Unter dem Begriff Einkommen verstand man Gewinn und Nutzen, gleichviel aus welcher Quelle sie flossen (Section 213, Revenue Act of 1918), so daß auch Kapitalzuwachs darunter fiel. Es war besonders bestimmt, daß, wenn irgendeine Gesellschaft eine Reorganisation vornahm, auf Grund deren ein Einzelner einen größeren Nominalbetrag an Aktien bekam, als er vorher gehabt hatte, der Ueberschuß als Gewinn zu versteuern war. Die Reorganisation und Neukapitalisation der Industrie war aber nach dem Kriege eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Es war andererseits unmöglich, diese kapitalistische Neuorganisation durchzuführen, wenn 50, 60 oder 70 pCt. des sich scheinbar ergebenden Gewinns in bar an die Regierung als Steuer abzuführen waren. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit für Bankiers und Kapitalisten im Falle der Reorganisation zu Aktien ohne Nennwert zu greifen. Hatte die neue Aktie keinen Nennwert, so konnte der Nennwert nicht höher sein als der ursprüngliche Nennwert, und so konnte man durch die Ausgabe von Aktien ohne Nennwert der ungeheuren Einkommensteuer entgehen. Am 25. November 1921 wurde das Einkommensteuergesetz abgeändert, so daß bei einer Neukapitalisierung die bisherige Steuer nicht mehr zu zahlen war (Revenue Act of 1921, Section 202). Infolgedessen hörte die Notwendigkeit Aktien ohne Nennwert auszugeben auf. In diesen 3 Jahren hatten sich jedoch das Publikum und die Bankiers gezwungen gesehen zu Aktien ohne Nennwert zu greifen und hatten unter diesem Zwang gelernt sich von Vorurteilen zu befreien, die aus langer Gewohnheit stammten. Hätten Aktien ohne Nennwert nicht den Bedürfnissen der Industrie und des Anlage suchenden Publikums entsprochen, so hätte man dieses Schema sicherlich aufgegeben, nachdem

Digitized by Google

Aktien ohne Nennwert.

Von **Alexander B. Siegel**, New York.

Vorbemerkung der Schriftleitung:

Der nachfolgende Aufsatz ist uns von Herrn Rechtsanwalt Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M., mit folgendem Begleitschreiben übermittelt worden:

> Solmssen hat in seinem Referat vor dem 34. Deutschen Juristentag (Bank-Archiv XXVI S. 26) ausgeführt, daß die Quotenaktie sich in Amerika nicht bewährt habe. Die gegenteilige Auffassung hatte ich in meinem für den 34. Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten (S. 283) auf Grund der mir zugegangenen Informationen vertreten. Diese Divergenz hat mich veranlaßt, Alexander B. Siegel, einen bekannten New Yorker Rechtsanwalt, zu bitten, sich einmal in zusammenhängender Weise darüber zu äußern, wie man in Amerika die Quotenaktie beurteilt. Auf Grund dieser Bitte ist nachstehender Artikel, den ich in das Deutsche übertragen habe, entstanden. Man wird auf Grund dieses Artikels m. E. feststellen können, daß die Voraussetzungen, die in Amerika zur Schaffung der Quotenaktie geführt haben, nämlich steuerliche Gesichtspunkte, die falsche Bewertung von Sacheinlagen und die Unterpari-Emission, in Deutschland nicht gegeben sind. Man wird andererseits nicht verkennen können, daß die Quotenaktie in Amerika heute das Feld beherrscht.
>
> Bemerken möchte ich noch, daß die amerikanischen gesetzlichen Vorschriften über die Quotenaktie in sehr übersichtlicher Form in einem Heftchen zusammengestellt sind, das „The Corporation Trust Company" in New York unter dem Titel „Shares Without Par Value, Synopses of State Laws Authorizing Their Issue" unter dem 1. Januar 1926 herausgegeben hat.

Wir bringen die Siegelschen Ausführungen nachstehend mit einer Entgegnung des Herrn Dr. Solmssen zum Abdruck.

Bis zum Jahre 1912 hatten alle Aktien von Gesellschaften, die in den Vereinigten Staaten gegründet waren, einen Nominalwert, gleichgültig ob die Gründung auf Grund von Bundesgsetzen oder auf Grund von einzelstaatlichen Gesetzen erfolgt war. Im Gegensatz zu der Annahme von Solmssen (Bank-Archiv XXVI S. 27) ist die Bezeichnung von Aktien mit einem Nominalbetrag nicht ein wesentliches Erfordernis der Aktie im common law. Es ist im Gegenteil bekannt, daß die frühesten englischen Aktiengesellschaften Aktien ohne Nennwert hatten (W. R. Scott, Joint-Stock Companies to 1720, Vol I p. 45). Diese nennwertlosen Aktien der frühesten englischen Gesellschaften entsprachen offenbar durchaus dem deutschen Kux, indem sie für jeden Aktionär einen bestimmten Teil des Unternehmens verbrieften und der Verwaltung die Möglichkeit gaben, von jedem Aktionär pro rata zusätzliches erforderliches Kapital einzurufen. Der Nennwert der Aktien ist offensichtlich eingeführt worden, um die Zahlungsverpflichtungen des Aktionärs zu begrenzen (Op. cit., pp. 155, 156).

Daß die Grundidee der Aktie im common law sich nicht durch Einführung der vollbezahlten Aktie mit Nennwert geändert hat, ergibt sich aus den Definitionen der Rechte des Aktionärs, wie sie von den höchsten Gerichtshöfen in den Vereinigten Staaten gegeben worden sind, lange ehe die Frage von Aktien ohne Nennwert überhaupt auftauchte. So hat der Supreme Court der Vereinigten Staaten 1889 in einer Entscheidung von besonderer prinzipieller Bedeutung (Gibbons v. Mahon, 136 U. S. 549 S. 557) ausgeführt:

> „Das Interesse jedes Aktionärs besteht in dem Recht auf einen entsprechenden Teil des Reingewinns, wenn Dividenden von einer Gesellschaft während ihres Bestehens erklärt werden, und einen gleichen Anteil desjenigen Vermögens, das bei Beendigung oder Auflösung der Gesellschaft nach Bezahlung der Schulden übrigbleibt."

Im wesentlichen die gleiche Definition ist von dem New York Court of Appeals 1883 in der Sache Plimpton v. Bigelow, 93 N. Y. 592, S. 599, gegeben worden:

> „Das Recht, das ein Aktionär in einer Gesellschaft auf Grund des Eigentums von Aktien hat, ist das Recht, sich im Verhältnis seines Aktienbesitzes an dem Nettogewinn der Gesellschaft bei einer Ausschüttung und bei ihrer Auflösung an denjenigen Aktiven zu beteiligen, die nach Bezahlung der Schulden übrigbleiben."

Es sind dies nicht vereinzelte Entscheidungen von Gerichten, sondern Beispiele der gleichförmigen Richtung von Entscheidungen, welche die Auffassung des common law über den Begriff der Aktie darlegen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Schaffung der Aktie ohne Nennwert nicht ein Verlassen der Grundlage des common law ist. Die Aktie ohne Nennwert entspricht vielmehr durchaus dem common law. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Aktie mit Nennwert nicht auch in jeder Weise dem common law entspricht. Ob die Aktie einen Nennwert hat oder keinen, immer gibt das Eigentum an einer Aktie dem Inhaber das Recht auf einen entsprechenden Anteil an der Dividende, solange die Gesellschaft besteht, und an den Nettoaktiven bei der Liquidation. Der Unterschied ist lediglich, daß die Aktie mit Nennwert nicht voll bezahlt ist, wenn nicht der volle Nennwert ursprünglich an die Gesellschaft bezahlt worden ist, während die Aktie ohne Nennwert voll bezahlt ist, wenn der vereinbarte Betrag bei der Ausgabe an die Gesellschaft gezahlt worden ist.

Aus dem bereits oben erwähnten Artikel von Solmssen könnte man den Eindruck gewinnen, daß Aktien ohne Nennwert in das Recht der Vereinigten Staaten als eine Konzession an die Mächte des Bösen eingeführt worden sind. Das Gegenteil ist der Fall. Die Einführung der Aktien ohne Nennwert erfolgte auf Grund des Drängens der New York State Bar Association und ihrer einflußreichen Mitglieder. Es ist richtig, daß William W. Cook, der hervorragende Anwalt, sich dem jederzeit widersetzt hat. Es ist aber noch nie ein Gesetz reformiert worden ohne die Opposition kluger und doch ultra-konservativer Juristen, die hartnäckig und mit Liebe an denjenigen Formen hängen, an die sie gewöhnt sind. Schon im Jahre 1892 hat ein Ausschuß der New York State Bar Association die gesetzliche Einführung der Aktien ohne Nennwert angeregt. Die Bewegung bekam Schwung durch eine Eingabe von Edward M. Shepard, einem hervorragenden Anwalt und Schriftsteller, an die New York Hampshire Bar Association im Jahre 1907. Von diesem Zeitpunkt an bis zur endgültigen Einführung in das Gesetz des Staates New York hat ein Komitee der New York Bar Association, das sich aus einigen seiner hervorragenden Mitglieder zusammensetzte, nämlich Francis Lynde Stetson, Edward M. Shepard, Victor J. Morawetz und Louis Marshall, mit Unterstützung eigentlich der gesamten Bar daran gearbeitet, die Reform des Gesetzes herbeizuführen. Der springende Punkt des Kampfes ist in der Eingabe von Edward M. Shepard an die New York Hampshire Bar Association angegeben; es sei die Pflicht von Anwälten, sich mit der Durchsetzung gesetzlicher Reformen und der Verbesserung der Gesetze zu befassen. Ich will im folgenden darstellen, welches die Fehler waren, deren Abstellung man durch die Reform erhoffte.

In dem letzten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts und im Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts hatten die Vereinigten Staaten eine enorme industrielle Entwicklung durchgemacht, die unterstützt wurde durch den Zusammenschluß kleiner industrieller Gruppen in sogen. Trusts. Es gab so viele erfolgreiche Kombinationen, deren Aktien das Vielfache ihres Nominalbetrages wert waren, daß die Promoters es leicht fanden, Aktien auszugeben, bei denen eine riesige Ueberkapitalisation auf die Hoffnung zukünftiger Gewinne aufgebaut war. Unbestreitbar gaben Tausende von Menschen Geld für diese unsoliden Bauten, indem sie irregeleitet wurden durch den Dollarbetrag, der

Digitized by Google

auf den Aktien erschien, in dem Glauben, daß eine Aktie im Nominalwert von $ 100 auch tatsächlich $ 100 wert sei. Wie schon oben ausgeführt, hat der Nominalwert einer Aktie keinerlei Beziehung zur Entstehungsgeschichte der Aktie oder zu dem Recht, das die Aktie dem Inhaber gibt. Der Nominalbetrag bedeutet nichts weiter als eine Festsetzung der Maximalsumme, die ein Aktionär zahlen mußte, um seine Einlage voll zu zahlen. Diese Tatsache war aber der großen Masse nicht bekannt. Die Reform wurde eingeleitet, um den Promoters dieses Betrugsinstrument aus der Hand zu nehmen.

Andere Mittel gegen diesen Uebelstand waren erfolglos versucht worden. Man hatte Gesetze gemacht, die es verboten, Aktien mit einem Disagio auszugeben, und solche Gesetze haben tatsächlich in der einen oder anderen Form in beinahe allen Staaten bestanden. Aber die industrielle Expansion der Vereinigten Staaten machte es erforderlich, die Ausgabe von Aktien sowohl gegen bar als auch gegen sonstige Aktiven zuzulassen, und der Wert der sonstigen Aktiven, insbesondere wenn es sich etwa um den good will eines Unternehmens handelte oder das Recht, eine Eisenbahn zu bauen oder zu betreiben oder Elektrizitätswerke zu betreiben oder ein Patent auszunutzen, war selbst bei völliger Ehrlichkeit einer außerordentlich elastischen Ueberbewertung fähig. Außerdem wiesen die Verfechter der Aktie ohne Nennwert darauf hin, daß bei einem Unternehmen, das sich im Betrieb befindet, der Nennwert, der von der großen Masse als Ausdruck des wirklichen Wertes angesehen wurde, notwendigerweise eine reine Fiktion sei; denn selbst, wenn tatsächlich bei Beginn des Geschäfts der Nennwert mit dem wirklichen Werte übereinstimmte, so ergab sich notwendigerweise aus dem Gang der Geschäfte durch Gewinn oder Verlust eine Aenderung des ursprünglichen Wertes, der jedoch unverändert der Aktienurkunde aufgedruckt blieb, die von Hand zu Hand wanderte (M o r a w e t z 26 Harvard Law Review, 729, Juni 1913).

Das Beispiel New Yorks, das zuerst gestattete, Aktien ohne Nennwert zu schaffen, ist nur langsam befolgt worden. M a r y l a n d erließ 1916 ein ähnliches Gesetz, M a i n e and D e l a w a r e 1917. Aber seit 1919 haben wenigstens 34 andere Staaten die Schaffung von Aktien ohne Nennwert gestattet und die Liste dieser Staaten umfaßt fast alle diejenigen, die überhaupt Anspruch auf industrielle Bedeutung erheben. Der Grund hierfür liegt in der großen finanziellen Belebung, die der Krieg mit sich gebracht hat. Nach den Ziffern des „United States Bureau of the Census" betrug der Nationalreichtum 1912 $ 186 299 664 000 während er 1922 $ 320 803 862 000 betrug, was eine Zunahme von 72,2 pCt. in zehn Jahren bedeutet. In den letzten 4 Jahren hat wahrscheinlich eine ähnliche Steigung stattgefunden, obwohl hierfür keine amtlichen Ziffern vorliegen. Man kann sagen, daß die Zunahme des Reichtums auf die industrielle Expansion zurückzuführen ist. Nur $ 60 000 000 000, d. h. weniger als die Hälfte des Gesamtzuwachs von 1912 bis 1922, werden von dem „Bureau of the Census" auf den Wertzuwachs von Geländen und Gebäuden gerechnet. Die Zeitspanne seit dem Kriege ist unstreitig die größte Zeit für den Verkauf von Effekten an das Publikum gewesen, die die Vereinigten Staaten je gesehen haben, und man kann nicht bestreiten, daß die Bildung von Gesellschaften mit Aktien ohne Nennwert die Möglichkeit der Gründung neuer Gesellschaften und die Beteiligung des Publikums an diesen in außerordentlicher Weise erleichtert hat. Indem der Nennwert außer Betracht blieb, ist es möglich gewesen, Geld aufzunehmen, indem man die Aktien zu demjenigen Preise anbot, der für attraktiv gehalten wurde. Das Kapital der Gesellschaft konnte in soviele Aktien zerlegt werden, wie es nach Ansicht der Bankiers zweckmäßig war, um möglichst viele Zeichner heranzuziehen, und die Zeichnungspreise haben sich zwischen $ 1 bis zu $ 100 und höher, je nach der Lage des einzelnen Falles, bewegt. Die Praxis der letzten sieben Jahre, dem Publikum Aktien ohne Nennwert in allen Preislagen anzubieten, hat tatsächlich in der Meinung des Publikums die falsche Idee zerstört, daß eine Aktie einen bestimmen Wert hat, und hat das Publikum zu der Annahme erzogen, daß die inneren Werte von Aktien in jedem Falle verschieden sind. In dieser Beziehung hat die Reform die Zwecke, die ihre ursprünglichen Verfechter vor Augen hatten, völlig erfüllt. Jeder Erwerber ist sich nun darübr klar, daß er für eine Aktie das zahlt, was sie wirklich wert ist, ohne daß seine Vorstellung nebenher durch den Nennwert bestimmt wird. Es ist natürlich möglich, daß Aktien auch jetzt zu Preisen erworben werden, die zu hoch sind. Auf der anderen Seite kann man an der Kursentwicklung feststellen, daß die Zeichner von Aktien in den letzten 7 Jahren beinahe ausnahmslos gut gefahren sind.

Gesetzliche und finanzielle Reformen haben gewöhnlich einen langen Weg zu gehen, ehe sie allgemein anerkannt werden. Bankiers sowohl wie das Anlage suchende Publikum hatten sich daran gewöhnt, von dem Nennwert auszugehen, und es ist eigentlich erstaunlich, daß im Laufe weniger Jahre die Aktien ohne Nennwert, jedenfalls soweit es sich um Stammaktien handelt, das Feld in den Vereinigten Staaten völlig erobert haben. Eine derartig völlige Abkehr von einem seit unvordenklicher Zeit bestehenden Gebrauch kann von niemanden, der weiß, wie konservativ Bankiers und das Anlage suchende Publikum sind, darauf zurückgeführt werden, daß man allgemein plötzlich den Vorteil einer Aenderung eingesehen hätte, die äußerlich geradezu revolutionär war. Tatsächlich war es ja überhaupt keine wirkliche Aenderung. Eine Aktie hatte nie etwas anderes bedeutet als einen bestimmten Anteil am Gewinn und bei der Liquidation. Aber das Publikum hatte sich seit so vielen Jahren — man kann sagen seit Jahrhunderten — daran gewöhnt, den Begriff der Aktie mit dem Begriff des Nennwerts zu verbinden, daß die Trennung dieser beiden Ideen revolutionär erschien. Der Grund für die beinahe einmütige Aufnahme der Aktie ohne Nennwert beruhte vielmehr auf einer Notwendigkeit, und zwar einer Notwendigkeit, die mit der Sache selber nichts zu tun hatte. Das offene Ziel der Regierung der Vereinigten Staaten war, die Kriegskosten durch direkte Besteuerung hereinzubringen, und es ist bekannt, daß auf Grund des Einkommensteuergesetzes von 1918 die Einkommensteuer bis zu 64 pCt. ging. Unter dem Begriff Einkommen verstand man Gewinn und Nutzen, gleichviel aus welcher Quelle sie flossen (Section 213, Revenue Act of 1918), so daß auch Kapitalzuwachs darunter fiel. Es war besonders bestimmt, daß, wenn irgendeine Gesellschaft eine Reorganisation vornahm, auf Grund deren ein Einzelner einen größeren Nominalbetrag an Aktien bekam, als er vorher gehabt hatte, der Ueberschuß als Gewinn zu versteuern war. Die Reorganisation und Neukapitalisation der Industrie war aber nach dem Kriege eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Es war andererseits unmöglich, diese kapitalistische Neuorganisation durchzuführen, wenn 50, 60 oder 70 pCt. des sich scheinbar ergebenden Gewinns in bar an die Regierung als Steuer abzuführen waren. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit für Bankiers und Kapitalisten im Falle der Reorganisation zu Aktien ohne Nennwert zu greifen. Hatte die neue Aktie keinen Nennwert, so konnte der Nennwert nicht höher sein als der ursprüngliche Nennwert, und so konnte man durch die Ausgabe von Aktien ohne Nennwert der ungeheuren Einkommensteuer entgehen. Am 25. November 1921 wurde das Einkommensteuergesetz abgeändert, so daß bei einer Neukapitalisierung die bisherige Steuer nicht mehr zu zahlen war (Revenue Act of 1921, Section 202). Infolgedessen hörte die Notwendigkeit Aktien ohne Nennwert auszugeben auf. In diesen 3 Jahren hatten sich jedoch das Publikum und die Bankiers gezwungen gesehen zu Aktien ohne Nennwert zu greifen und hatten unter diesem Zwang gelernt sich von Vorurteilen zu befreien, die aus langer Gewohnheit stammten. Hätten Aktien ohne Nennwert nicht den Bedürfnissen der Industrie und des Anlage suchenden Publikums entsprochen, so hätte man dieses Schema sicherlich aufgegeben, nachdem vom Steuerstandpunkt aus kein Anreiz mehr vorlag Aktien in dieser Form auszugeben. Die Erfahrung hatte jedoch den Wert einer Neuerung gelehrt, die ursprünglich nur

Digitized by Google

unter Kampf in die Gesetze aufgenommen war auf Grund des Drängens der Reformer.

Einen Begriff von der Verbreitung und der allgemeinen Aufnahme der Aktie ohne Nennwert kann man gewinnen, wenn man sich die Aktien ohne Nennwert ansieht, die an der New Yorker Börse seit 1922 neu eingeführt sind, also seitdem es nicht mehr notwendig war, diese Form zu steuerlichen Zwecken zu wählen.

Am 1. Januar 1919, also ungefähr 7 Jahre nachdem es zuerst zulässig war, Aktien ohne Nennwert auszugeben, waren nur 20 solcher Aktien an der New Yorker Börse eingeführt. Heute beträgt die Anzahl derjenigen Gesellschaften, von denen Aktien ohne Nennwert an der New Yorker Börse gehandelt werden, 338. Dieser Zuwachs ist nicht lediglich in dem Zeitraum erfolgt, der mit dem 5. November 1921 abschloß. Daß die Aktie ohne Nennwert ihre Position vielmehr auch später aufrechterhalten hat, ergibt sich aus einer Aufstellung derjenigen Aktien ohne Nennwert, die seit 1. Oktober 1923 an der New Yorker Börse eingeführt sind, also lange Zeit, nachdem der künstliche Druck der Steuergesetzgebung aufgehört hatte. In dieser Zeit sind nennwertlose Stammaktien von nicht weniger als 299 Gesellschaften eingeführt worden. Von diesen stellen 134 zusätzliche Emissionen dar, 165 Neueinführungen. Vergleicht man mit dieser Aufstellung die Aktien mit Nennwert, die in dem gleichen Zeitraum an der Börse eingeführt worden sind, so ergibt sich folgendes: Die Gesamtzahl der Einführung von Stammaktien mit Nennwert vom 1. Oktober 1923 bis heute beträgt 159. Von diesen sind 71 Neueinführungen, 88 zusätzliche Einführungen. Die obigen Ziffern beziehen sich lediglich auf die Notierungen an der New Yorker Börse.

Mit sehr geringen Beschränkungen hat man in den Vereinigten Staaten auf Grund der Gesetzgebung der Einzelstaaten die Möglichkeit gehabt, jede beliebige Anzahl von Arten von Aktien zu schaffen mit den verschiedensten Vorrechten oder Einschränkungen nach allen nur denkbaren Richtungen. Dieser gesetzliche Zustand und die entsprechende Praxis machte die Einführung von Aktien ohne Nennwert leicht. Aus ihr erklärt sich auch die gleichzeitige Ausgabe von Aktien mit Nennwert und ohne Nennwert durch dieselbe Gesellschaft, die Solmssen so unverständlich findet. Jede Art von Aktien hat ihre klaren bestimmten Rechte. Es liegt nichts widerspruchsvolles darin, daß man Klasse A-Aktien hat, die einen Nennwert von $ 100 haben und bei der Liquidation vorweg $ 100 per share erhalten, ehe irgend etwas an die Inhaber der Klasse B-Aktien gezahlt wird, die in 100 000 Aktien ohne Nennwert bestehen, und deren Inhaber unter sich das Restvermögen pro rata verteilen. Der Nennwert der Klasse A-Aktien bestimmt einfach den Betrag, der bezahlt werden muß, damit die Aktie voll bezahlt ist. Vom amerikanischen Standpunkt aus liegt kein Widerspruch darin, wenn in den Statuten einer Gesellschaft bestimmt wird, daß ein bestimmter Betrag für die eine Klasse Aktien einbezahlt werden muß, damit sie voll einbezahlt sind, und daß für eine andere Klasse von Aktien derjenige Betrag, der einbezahlt werden muß, um die Inhaber von jeder weiteren Haftung zu befreien, jeweils von dem Vorstand bestimmt und infolgedessen die Aktie als Aktie ohne Nennwert ausgegeben werden soll. In beinahe allen Staaten, nämlich 31 von 38, deren Gesetze die Ausgabe von Aktien ohne Nennwert gestatten, können die so ausgegebenen nennwertlosen Aktien in verschiedene Klassen eingeteilt werden. Man kann z. B. 100 000 nennwertlose Klasse A-Aktien bilden, die vorweg per Aktie jährlich $ 7 erhalten und bei der Liquidation vorweg $ 100 per Aktie, während 100 000 nennwertlose Aktien Klasse B pro rata den Restgewinn und die Restaktiven erhalten. In derartigen Fällen ist natürlich der Preis, der ursprünglich sowohl für die Klasse A-Aktie wie für die Klasse B-Aktie zu zahlen war, kein fester; er wird vielmehr von dem Vorstand zur Zeit der Emission bestimmt, falls nicht die Aktionäre sich selber dieses Recht vorbehalten haben. Die Institution der Aktie ohne Nennwert geht aus von dem Vertrage zwischen Gesellschaft und Aktionär ohne Rücksicht auf die Fiktion eines Nominalbetrages. Bestehen Aktien ohne Nennwert neben Aktien mit Nennwert, so wird die Bedeutung der Aktie mit Nennwert auf ihren ursprünglichen Sinn zurückgeführt, indem der Nennwert einfach den Betrag bezeichnet, der für die Aktie gezahlt werden muß, damit sie voll einbezahlt ist.

Nicht zwei der 38 Staaten haben die gleichen Bestimmungen über Aktien ohne Nennwert, obwohl die Verschiedenheiten vielfach nur gering sind. Welche gesetzlichen Einschränkungen erforderlich sind, um betrügerische Handlungen zu vermeiden, und in welchem Ausmaß es ratsam oder notwendig ist, gesetzlich die Freiheit des Kontrahierens einzuschränken, sind Fragen, die bei jeder gesetzlichen Regelung erörtert werden müssen; sie haben aber mit dem Problem, ob eine Institution an und für sich zweckmäßig ist, nichts zu tun. Die Vorteile der Aktie ohne Nennwert, wie sie sich in den letzten Jahren durch ihre beinahe allgemeine Aufnahme herausgebildet haben, sind die folgenden:

1. Da die meisten Aktienemissionen in den Vereinigten Staaten gelegentlich der Reorganisation oder Kombination bestehender Geschäfte erfolgen und infolgedessen neue Aktien hauptsächlich gegen die Einbringung von Werten ausgegeben werden, hat die Aufgabe des Nennwerts ein Mittel des Betrugs beseitigt.

2. Dieser Betrug ist häufig unfreiwillig ausgeübt worden. Der übliche Nominalwert einer Aktie war $ 100. Um einen richtigen Markt für die Aktie zu schaffen und das notwendige Kapital zu bilden, hatte man sich daran gewöhnt, Patente, voraussichtliche Einnahmen usw. zu kapitalisieren, sehr häufig durchaus in gutem Glauben. Dies hat man jetzt nicht mehr nötig. Da es nicht erforderlich ist, einen Gegenposten gegen einen künstlichen Nennwert in der Bilanz zu bilden, hat man sich jetzt daran gewöhnt, in den Prospekten lediglich den wirklichen Wert der vorhandenen Aktiven anzugeben, ohne unsichere Aktiven wie good will oder Patente zu bewerten, indem man lediglich die Tatsachen angibt, auf Grund deren die Bankiers glauben, daß das Unternehmen mit Nutzen arbeiten wird, so z. B. eine Aufstellung der in der Vergangenheit erzielten Gewinne. Die Einführung der Aktie ohne Nennwert hat daher zur Ehrlichkeit der Prospekte geführt.

3. Es ist möglich geworden, Aktien zu jedem Preise und nicht nur zu einem Preise von etwa $ 100 per Aktie auszugeben, so daß die Aktien zu demjenigen Preise verkauft werden können, der nach Ansicht der Bankiers der attraktivste ist. So kann eine Gesellschaft, die $ 6 000 000 Aktiven hat und $ 1 000 000 jährlich Reingewinn erwartet, mit 10 000, 15 000 oder 50 000 nennwertlosen Aktien kapitalisiert werden, je nachdem, wie man glaubt, die Aktien am besten plazieren zu können. Der Emissionspreis der Aktien richtet sich natürlich nach der Anzahl der emittierten Aktien. So ist die Möglichkeit einer Wahl geschaffen, die den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre dient.

4. Im Falle von Kapitalserhöhungen kann der Preis nach den tatsächlichen Bedingungen festgestellt werden, ohne daß er Beschränkungen unterliegt, wie die Gäste im Bette des Procrustes.

Soweit die Erfahrung in Amerika in Frage steht, kann man mit Bestimmtheit sagen, daß die Aktie ohne Nennwert keinen Nachteil hat, den nicht auch die Aktie mit Nennwert hat, daß aber die Aktie ohne Nennwert bewiesen hat, daß sie zum mindesten die vier deutlichen Vorteile vor Aktien mit Nennwert hat, die vorstehend aufgezählt sind.

* * *

Es ist sehr dankenswert, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Julius Lehmann zwecks Klärung der Frage der Einführung der Aktien ohne Nennwert, der sogenannten Quotenaktie, die in vorstehendem Aufsatz wiedergegebene Ansicht des Herrn Rechtsanwalt Alexander B. Siegel, New York, eingeholt hat. Ich kann aber nicht umhin auszusprechen, daß die Lektüre dieses Aufsatzes mich in keiner Weise davon überzeugt hat, daß die Einführung der Quotenaktie in Deutschland anzustreben ist; im Gegen-

Digitized by Google

teil, ich finde, der Aufsatz des Herrn Siegel liefert die stärksten Argumente dafür, daß man sich mit aller Energie der Uebertragung dieser amerikanischen Rechtsinstitution auf unsere Verhältnisse widersetzen muß.

Zunächst ist sehr interessant, daß Herr Siegel bestätigt, daß die Erfindung der Quotenaktie aus dem Grunde erfolgt ist, um der Bestimmung des § 213 der Revenue Act of 1918 auszuweichen, welche jeden, auch den in Kapitalzuwachs bestehenden, Nutzen einkommensteuerpflichtig machte. Man führte also die Quotenaktie ein, um der Einkommensteuer auf die Erhöhung des Nominalbetrages der Aktie aus dem Wege zu gehen, nicht aber, weil die wirtschaftlichen Bedürfnisse diese Rechtsform erforderlich machten.

Herr Siegel schildert sehr plastisch, wie die zur Abwehr dieser Steuer geschaffene Form der Quotenaktie allmählich in immer größerem Umfange Eingang gefunden hat und schließt mit einem begeisterten Lobliede auf deren Vorzüge, die er in folgenden 4 Punkten findet:

1. Die Streichung des Nennwertes der Aktie beseitige die Möglichkeit des Betruges im Falle der Einbringung von Werten gegenüber Aktien.
2. Man brauche nicht mehr, wie dies unter der Herrschaft des Nominalwertes erforderlich war, unsichere Aktiva zu bewerten, um ein entsprechendes Kapital auszuweisen.
3. Man könne Aktien in Höhe jedes Wertes schaffen, je nachdem man sie am besten placieren zu können glaube.
4. Bei Kapitalserhöhungen könne der Preis der neuen Aktien den tatsächlichen Bedingungen angepaßt werden.

Verglichen mit der Einrichtung der auf Nominalwert abgestellten Aktie vermag ich beim besten Willen keinen Vorteil in der Einführung der Quotenaktie durch Hinweis auf die gedachten 4 Punkte zu erkennen.

Zu 1. Es ist mir unerfindlich, wieso der Zwang, den Wert der Einbringung durch den Nominalwert der dafür ausgegebenen Aktie zu fixieren, ein Reizmittel zum Betrügen darstellen soll. Im Gegenteil, ich bin der Ansicht, daß der Zwang, sich darüber klarzuwerden, welcher wirkliche Geldeswert der Einbringung zukommt, in viel höherem Grade davor schützt, den Wert dieser Einbringung betrügerisch heraufzusetzen, als wenn der Wert der Einbringung lediglich durch Relation zu dem Wert des bereits vorhandenen Aktivums gemessen wird.

Zu 2. Es ist mir ebenso unverständlich, wie man die Ansicht verfechten kann, die Notwendigkeit, ein ausreichendes Kapital nachzuweisen, sei Anlaß dafür, schwer oder gar nicht bewertbare Aktiva, wie „good will" und Patente mit einem Wert zu belegen, den sie gar nicht besitzen. Ich bin auch bezüglich dieses Punktes der Ansicht, daß grade der Zwang, der Oeffentlichkeit gegenüber zu bekennen, daß man derartige, imaginäre Werte mit einem festen Geldwert belegt, der beste Schutz dagegen ist, daß diese Wertschaffung in einer mit dem wirklichen Wert in Widerspruch stehenden Höhe erfolgt.

Zu 3. Es wäre aufs tiefste zu bedauern, wenn durch die Möglichkeit, Aktien bis zum theoretischen Nominalwert von RM 1,— auszugeben, der Anreiz geschaffen würde, daß in Deutschland das breiteste Publikum seine Ersparnisse in Aktien anlegt. Die führenden Bankinstitute Deutschlands haben sich vor dem Kriege stets in schärfster Weise dagegen ausgesprochen, daß wir in Nachahmung englischer Verhältnisse die Zwanzigmarkaktie einführten und damit jedem Dienstmädchen die Möglichkeit erschlössen, an der Börse zu spekulieren. Ich stehe nicht an, für den größten Teil meiner Berufskollegen es auch heute noch als deren Ansicht zu proklamieren, daß die durch die Goldumstellung herbeigeführte Verkleinerung des zulässigen Nominalwertes der Aktien gegenüber der Vorkriegszeit einen Krebsschaden darstellt, welcher je eher, desto besser beseitigt werden sollte.

Zu 4. Es ist mir unklar, worauf die diesbezügliche Bemerkung des Herrn Rechtsanwalt Siegel abzielt, da ich nicht einsehe, weshalb nicht auch auf Grund eines den Nominalwert der Aktie fordernden Rechtes der Preis der Kapitalerhöhung im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen festgestellt werden kann.

Der springende Punkt des Gegensatzes der Auffassungen, welcher zwischen Herrn Siegel und mir besteht, ist die grundverschiedene Ansicht über den Zweck, der durch Neugestaltung des Aktienrechts verfolgt werden soll. Nach dieser Richtung amerikanische Verhältnisse mit den unsrigen vergleichen wollen, heißt vollkommen inkommensurable Dinge nebeneinander stellen. Was in einem unermeßlich reichen, noch lange nicht an die Grenzen seiner Bevölkerungskapazität gelangten Lande, wie den Vereinigten Staaten, statthaft ist, ist darum noch lange nicht richtig für unsere deutschen Verhältnisse. Die Möglichkeiten des Vorwärtskommens und Geldverdienens und die Mannigfaltigkeit des Unterhaltserwerbs sind für jeden tüchtigen Menschen in den Vereinigten Staaten so unendlich groß, daß die Gefahr des spekulativen Einschlags bei der Anlage des Volksvermögens außerordentlich gering ist. Im Gegenteil, die Notwendigkeit, die unendlichen Möglichkeiten, welche der amerikanische Kontinent seinen Bewohnern bietet, rasch zu erschließen, nötigt sogar dazu, Einrichtungen zu fördern, welche den Wagemut beleben und dem Wagenden reichen Gewinn in den Schoß werfen. Ganz anders in Deutschland. Die Leiter der Wirtschaft müssen darauf bedacht sein, die breiten Massen so weit wie irgend möglich vor jeder Verlustmöglichkeit zu bewahren, weil sie wissen, daß der Fehlschlag einer Spekulation eine Familie dauernd brotlos macht und ihre Existenz vernichtet, da deren Angehörige nicht, wie jenseits des Ozeans, leichten Herzens einen neuen Beruf aufnehmen oder ihren Aufenthaltsort nach primitiveren Gegenden verlegen können, um ein neues Leben zu beginnen. Fehlschlag der Spekulation bedeutet in kleineren Verhältnissen in Deutschland in der Regel Ruin. Wir haben deshalb gar kein Interesse daran, irgendwelche Einrichtungen zu fördern, welche die Klarheit der rechtlichen Unterlagen eines wirtschaftlichen Unternehmens irgendwie verdunkeln und den Anreiz der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen in Kreise tragen, die kapitalistisch den Risiken solcher Beteiligung nicht gewachsen sind. Der deutsche Sparer, welcher sich entschließt, eine Aktie zu kaufen, soll in Mark und Pfennig wissen, welchen Teil seines Vermögens er dadurch investiert. Er soll mit Hilfe des Kurszettels auf Mark und Pfennig ablesen können, wie viel Geld er in das Unternehmen hineinsteckt, nicht aber sich in der verschwommenen Idee befinden, einen Anteil an einem für ihn inkommensurablen Vermögen zu besitzen, für dessen Wert ihm niemand einzustehen hat. Alle Einrichtungen, welche, wie die Quotenaktie, dazu dienen, einer entgegengesetzten Entwicklung Vorschub zu leisten, sind daher zu verwerfen.

Im übrigen ist es unrichtig, wenn Herr Siegel behauptet, die Opposition, die William W. Cook, wie von mir in meiner Schrift über die „Probleme des Aktienrechts" Seite 20 bis 26 zitiert, gegen die Quotenaktie macht, stelle die Ansicht eines ultrakonservativen Juristen dar, der hartnäckig und mit Liebe an denjenigen Formen hänge, an die er gewöhnt ist. Ich muß William W. Cook auf das entschiedenste gegen diese Charakterisierung seiner Auffassung in Schutz nehmen. Wenn ein amerikanischer Jurist, so gehört William W. Cook zu der fortschrittlichsten Klasse derselben. Man braucht nur die brillant geschriebene Einleitung zu seinem großen sechsbändigen Werk „A Treatise on the Law of Corporation having a Capital Stock" zu lesen, das die modernste und umfassendste Darstellung des amerikanischen Aktienrechtes wiedergibt, um zu erkennen, daß der Verfasser dieser fundamentalen Arbeit ein nachdenklicher, auf der Höhe der wissenschaftlichen Erkenntnis wandelnder Rechtsgelehrter ist. Cook ist alles andere als ultrakonservativ. Cook beklagt in seinem Vorwort das Chaos, in welches die Unmethodik der amerikanischen Rechtsbildung diese zu stürzen droht und stellt die Forderung auf, daß die amerikanische Rechtswissenschaft sich ermanne und sich aus der erstickenden Zahl von Entscheidungen, unter denen der klare Inhalt des Rechtes allmählich vergraben werde und dieses zu einer Geheimwissenschaft mache, herausarbeite, den modernen Anforderungen gerecht werde und eine amerikanische Rechtsenzyklopädie schaffe, welche den wahren Stand des Rechtes und seiner Entwicklung auf Grund wissenschaft-

Digitized by Google

licher Untersuchungen festlegt. Die Meinung eines die Materie des Aktienrechtes so umfassenden Geistes wie Cook läßt sich daher nicht mit der kurzen Bemerkung abtun, er opponiere, weil er der Liebe zum Alten nicht Herr werde. Ich kann nur dringend empfehlen, die eingehenden Ausführungen zu lesen, in denen sich Cook in § 45d seines oben zitierten großen Werkes mit der fraglichen Materie beschäftigt hat und die von ihm von neuem in seinen im Jahre 1925 erschienenen „Principles of Corporation Law" (Kapitel 4) aufgegriffen worden ist. Für mich ist und bleibt ausschlaggebend das von Cook auf Grund seiner umfassenden Kenntnis der Angelegenheit über die Quotenaktie gefällte, durch eine große Reihe von Beispielen belegte Urteil, das er in die Worte zusammenfaßt:

> „Die Theorie sagt, daß gegenüber der Quotenaktie die Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft selbst deren Aktiva und finanzielle Lage prüfen sollen. Die Praxis zeigt dagegen, daß das Publikum den wirklichen inneren Tatbestand dieser Dinge nicht kennt und nicht kennen kann,"

und weiter:

> „Durch die Einführung der Quotenaktie werden die zahlreichen verfassungsmäßigen Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften, welche für den Schutz der Gläubiger und Kapitalanleger erlassen sind, hinweggeschwemmt und alles dies nur zum Nutzen des Promoters. Diese Art der Gesetzgebung ist destruktiv und nicht konstruktiv."

Ich glaube, die vorstehenden Ausführungen genügen, um die Begründung meiner Auffassung darzulegen, daß ich die Einführung der Quotenaktie in das deutsche Recht, nur weil sie in Amerika besteht, für ein Unglück halten würde, gar nicht zu reden davon, daß, wie das Studium des amerikanischen Rechtes zeigt, die Quotenaktie dort, abgesehen von der bereits erwähnten, dadurch ermöglichten Umgehung des Einkommensteuergesetzes, auch zu dem Zwecke erfolgte, um den Bestimmungen aus dem Wege zu gehen, welche sich der Unterpari-Emission in den Weg stellen, also bei der Entstehung der Quotenaktie Momente mitgewirkt haben, die für die diesseits anzustellenden Ueberlegungen nicht in Betracht kommen.

Dr. Georg Solmssen, Berlin.

Zur Lage des Geld- und Kreditmarktes.

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. Main.

Die Passiven der Banken und der Sparkassen sind nach deren Ausweisen erheblich gewachsen. Daraus läßt sich an sich noch nicht dementsprechende Kapitalbildung folgern: Kreditoren, Depositen und Einlagen umfassen nicht lediglich Sparkapitalien, sondern neben ausländischen Guthaben auch Betriebsmittel, die infolge der immer noch nicht ganz überwundenen Wirtschaftsdepression unbeschäftigt sind. Gerade weil die Sparkassen mit Erweiterung ihres Tätigkeitsbereiches oft mehr als wünschenswert auf das eigentliche Bankgebiet übergegriffen haben, bieten insbesondere ihre Ausweise nicht mehr den gleichen Maßstab für die eigentliche Spartätigkeit wie vor dem Kriege.

Mit Zurückziehung oder mindestens mit Abnahme der ausländischen Guthaben muß immerhin gerechnet werden. Käufe ausländischer Wertpapiere seitens deutscher Kapitalisten haben die gleiche Wirkung auf den Geldmarkt. Der Rückgang der Reichsbankdevisenbestände in den letzten Wochen deutet bereits darauf hin. Die Veränderung der ausländischen Guthaben hängt im wesentlichen von der Zinsentwicklung ab. Falls der Zinssatz in Deutschland ein relativ niedriger bleibt, wird wahrscheinlich ausländisches Kapital abfließen und sich in anderen Ländern mit höherem Zinssatz engagieren, insbesondere wenn deren politische und valutarische Stabilität Fortschritte macht. Durch den Abfluß dieser Gelder wäre dann wiederum dem Sinken des Zinssatzes in Deutschland Einhalt geboten. Zeigt aber bei uns der Zinssatz aufsteigende Tendenz, dann wird wieder die Frage akut, wie die deutsche Wirtschaft die hohen Zinslasten tragen kann. Das bringt immer wieder Kritik an der Debetzinshöhe eines Bankkredits mit sich. Die Kosten des Bankkredits müssen sich einerseits nach dem durch Kapitalangebot und -nachfrage regulierten Zinssatz richten, andererseits aber auch nach der Risikoprämie. Obwohl zweifellos ein Aufstieg in der Wirtschaft erkennbar ist, ist die Verlustgefahr, namentlich bei Krediten an mittlere und kleinere Betriebe noch nicht ausgeschaltet. Insbesondere ist keine absolute Gewißheit pünktlicher Rückzahlung bei Ablauf des Kreditvertrages vorhanden. Nach alter Erfahrung sollte übrigens ein Bankkredit überhaupt nur in Anspruch genommen und bewilligt werden zur Deckung vorübergehenden Bedarfes, nicht aber für dauernde Investitionen.

In bezug auf ihre Finanzpolitik sind Körperschaften in einer besseren Lage als physische Personen. Sie können zur Deckung ihres nicht bankmäßig zu befriedigenden Kapitalbedarfs eine erst im Laufe von Jahrzehnten zu amortisierende Obligationsschuld aufnehmen oder ihr Kapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöhen. Da der Weg der Obligationsausgabe physischen Personen verschlossen ist, kommen für sie nur Verpflichtungen auf verhältnismäßig kurze Zeit in Betracht. Das bringt nicht nur ihnen selbst Gefahren, sondern auch erhöhtes Risiko ihnen gegenüber mit sich. Infolgedessen steigt wiederum die Risikoprämie, die entsprechend dem in dem Kredit liegenden Gefahrenmoment kalkuliert werden muß.

In der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft werden naturgemäß Betriebe mittleren und kleinen Umfangs geführt. Sofern ihnen Bankkredit überhaupt offen steht und nach dem Gesagten vernünftigerweise gewährt werden kann, leiden sie am meisten unter seiner Zinshöhe. Demgemäß trifft sie auch eine durch Abzug ausländischer Gelder oder sonstige Umstände entstehende Verknappung des Geldmarktes am härtesten. Wollen sie solide wirtschaften, so müssen sie suchen, analogerweise wie es die Körperschaften durch Aktienkapitalerhöhung tun, Kapital in Form der Beteiligung heranzuziehen, nicht aber auf dem Wege der Verschuldung. Das ist gewiß schwer, weil der Wille zur Beteiligung an Unternehmungen mittleren Umfangs in Kapitalistenkreisen nicht oder noch nicht vorherrscht.

Nachdem aber die Höhe des Aktienkursniveaus dem Kapitalisten nur eine geringe Rentabilität bietet, nachdem der Zinsgenuß bei festverzinslichen Anlagen sich ebenfalls erheblich gesenkt hat, bietet die Rendite einer Beteiligung an soliden und chancenreichen Unternehmungen mittleren Umfangs dem Kapitalisten einen gewissen Anreiz. Wird diesem Anreiz Folge gegeben, so vermindert sich damit eine soziale Gefahr, die in Deutschland geradezu staatsbedrohend besteht: die Aufreibung des Mittelstandes.

Rechtsverhältnisse bei verlorengegangenen Inhaberpapieren, französisches, deutsches und internationales Recht, französischer Entwurf eines internationalen Uebereinkommens.

Von Dr. jur. **Joh. Rosentreter**, Berlin.

I. Durch das Südbahn-Abkommen von Rom vom 29. 3. 1923 wurde die Vermittlung des Anleihedienstes für die Francs-Schuldverschreibungen der Donau-Save-Adria Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn) dem Comité des obligataires in Paris und durch das Innsbrucker Protokoll vom 29. 6. 1923 und Prager Abkommen vom 14. 11. 1925 die Vermittlung des Anleihedienstes mehrerer österreich-ungarischer Vorkriegsstaatsanleihen der Caisse Commune des Porteurs des Dettes Publiques Autrichienne et Hongroise émises avant la guerre in Paris übertragen. Aber nicht bloß der Anleihedienst ist durch die genannten Verträge geregelt. Diese treffen auch Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse für den Fall, daß ein Stück der Anleihen verlorengegangen, gestohlen oder sonst ab-

Digitized by Google

handen gekommen ist. Gemäß Art. 46 des Südbahn-Abkommens und Art. 6 des Prager Abkommens findet auf die Rechtsverhältnisse bei verlorengegangenen Stücken der geregelten Anleihen das französische (Spezial-) Gesetz vom 15. 6. 1872, abgeändert durch Gesetz vom 8. 2. 1902, das 19 Artikel umfaßt, Anwendung. Das französische Recht hat damit für den deutschen Wertpapiermarkt größere Bedeutung erlangt.

Wie unter III. näher ausgeführt, bildet die Rechtslage bei verlorengegangenen Inhaberpapieren eine Streitfrage. Da hierbei das französische und deutsche Recht in entscheidenden Punkten eine entgegengesetzte Auffassung vertreten und weil nach herrschender Ansicht neben dem Landesrecht des Schuldners das Heimatrecht des Inhabers Geltung hat, ist unter II. den wesentlichen französischen Gesetzesbestimmungen das einschlägige deutsche Recht aus BGB., HGB. und ZPO. in seinen Hauptzügen gegenübergestellt.

II. Französisches und deutsches Recht.

1. Die Stellung des Verlierers, das Recht aus dem Papier.

a) Französisches Recht für Stücke und Kupons.

Der in- oder ausländische Verlierer eines dem französischen Recht unterstehenden Inhaberpapiers hat dem Syndicat des Agents de change de Paris durch einen französischen Gerichtsvollzieher den Sperrakt mit dem Ersuchen zuzustellen, gegen Zahlung der Kosten die Nummern der verlorenen Stücke zu veröffentlichen. Gleichzeitig oder baldmöglichst hat er Zeit, Ort und Art des Erwerbes, Zeit und Ort der letzten Zinszahlung, sowie die Begleitumstände des Verlustes nachzumelden. Der Sperrakt wird gleichzeitig von dem Gerichtsvollzieher mit einer von ihm beglaubigten Kopie der von dem Syndicat des Agents de change de Paris über die Kosten der Publikation ausgestellten Quittung dem Schuldner zugestellt.

Für das Sperrverfahren gilt Paris als erwählter Wohnsitz des Verlierers und damit das Tribunal de la Seine in Paris als zuständiges Gericht.

Durch die Notifizierung des Verlustes bei dem Syndicat und dem Schuldner wird sowohl der Handel als auch die Zahlung des Kapitals, der fälligen und fällig werdenden Zinsen, sowie die Lieferung neuer Kuponsbogen bis auf Widerruf gesperrt.

Das Syndicat hat die Nummern der Stücke spätestens am zweitnächsten Tage im „Bulletin Officiel des oppositions" zu veröffentlichen.

Ein Jahr nach der Sperrverhängung kann sich der Verlierer, wenn in dieser Zeit wenigstens zweimal Zinsen gezahlt sind und kein Widerspruch gegen die Sperre erhoben ist, durch den Präsidenten des Tribunal de la Seine zum Empfang der Zinsen bzw. des fälligen Kapitals ermächtigen lassen. Vor Auszahlung hat er Sicherheit (Bürgschaft oder Pfand) zu stellen. Diese wird, falls es sich um Zinsen handelt, nach weiteren 2 Jahren wieder frei. Statt Auszahlung kann er Hinterlegung der Zinsen bei der amtlichen Hinterlegungsstelle verlangen und sie dann nach weiteren 2 Jahren abheben. Handelt es sich um fälliges Kapital, so müssen 10 Jahre seit der Fälligkeit und mindestens 5 Jahre seit Erteilung der richterlichen Ermächtigung verflossen sein, ehe der hinterlegte Betrag bzw. die gestellte Sicherheit frei wird. Wird die Ermächtigung versagt, so kann die Entscheidung durch das Gericht selbst beantragt werden.

Wenn seit Erhalt der Ermächtigung 10 Jahre verflossen und die gesperrten Nummern während dieser Zeit veröffentlicht sind, so kann der Verlierer gegen Erstattung der Kosten die Ausfertigung eines Duplikates verlangen.

Sind nur lose Kupons verlorengegangen, so ist ihre Sperre nur bei dem Schuldner zu veranlassen, und der Verlierer kann ihren Gegenwert nach 3 Jahren seit Fälligkeit und Sperrverhängung ohne richterliche Ermächtigung bei dem Schuldner abfordern.

b) Deutsches Recht

a) für Stücke.

Der bisherige Inhaber kann nach BGB. § 799 und ZPO. §§ 946 ff. und 1003 ff. das verlorene Wertpapier im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklären lassen. Da das Aufgebotsverfahren aber nicht immer sofort durchführbar ist und zwischen der ersten Bekanntmachung, die im Reichsanzeiger zu erfolgen hat, und dem Aufgebotstermin immer mindestens 6 Monate liegen müssen, so ist durch § 1019 ZPO. das Mittel der Zahlungssperre gegeben worden; diese ist gleichfalls im Reichsanzeiger bekanntzumachen und hat die Wirkung eines gesetzlichen Veräußerungsverbotes.

Außerdem ist die Polizeibehörde gemäß Art. 6 AGHGB. auf Antrag zur Bekanntmachung des Verlustes verpflichtet, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird.

Die Bekanntmachung des Aufgebotes selbst erfolgt durch Anschlag an die Gerichtstafel und in der Börse, wenn eine solche am Sitze des Gerichtes vorhanden, sowie mindestens durch dreimaliges Einrücken in den Deutschen Reichsanzeiger, in die vom Gericht bestimmten und in die im Wertpapier eventuell vorgeschriebenen Blätter. Das Aufgebotsverfahren wird abgeschlossen durch das Ausschlußurteil, wodurch die Urkunde für kraftlos erklärt wird. Das Urteil ist auch im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Auf Grund dieses Urteils kann der bisherige Inhaber gegenüber dem Schuldner die Rechte aus der Urkunde geltend machen und gegen Vorschuß der Kosten Ausfertigung eines Duplikates verlangen (BGB. § 800, ZPO. § 1018).

β) Für Kupons und Talons.

Nach BGB. §§ 799, 803, ZPO. § 1019, 3 sind umlaufende Kupons von der Kraftloserklärung und Zahlungssperre ausgeschlossen. Hierfür war nach den Motiven BGB. II S. 701 die besondere Natur dieser meist über kleine Beträge lautenden, periodisch massenhaft zur Einlösung gelangenden Papiere und der Umstand bestimmend, daß bei ihrer Einlösung die Kontrolle eine unverhältnismäßige, auch den Gläubiger beschwerende Mehrarbeit erfordere.

Nach BGB. § 804 kann der bisherige Inhaber jedoch seinen Anspruch dadurch sichern, indem er dem Schuldner den Verlust vor Ablauf der Vorlegungsfrist (4 Jahre ab Ende des Fälligkeitsjahres) anzeigt — sofern dieses Recht nicht in den Kupons oder wie bei den deutschen Reichsanleihen durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Den eventuellen Verlust des Talons hat der Verlierer dem Aussteller auch mitzuteilen und der Ausgabe neuer Kuponsbogen zu widersprechen. Nach BGB. § 805 darf der Aussteller dann nur gegen Vorlage des Mantels neue Kupons ausgeben. Der Kraftloserklärung unterliegen die Talons nicht.

2. Die Stellung des Schuldners.

a) Französisches Recht.

Wenn dem Schuldner der Verlust gemeldet ist (vgl. 1a), darf er an einen dritten Inhaber weder Kupons noch verloste Stücke auszahlen.

Wird das Stück oder der Kupon vor Zahlung an den Opponenten dem Schuldner von einem dritten Inhaber vorgelegt, so muß der Schuldner das Wertpapier gegen Empfangsbestätigung an sich nehmen und den Opponenten mittels Einschreibebriefes davon benachrichtigen. — Für die in der Einleitung genannten Anleihen werden das Comité des obligataires bzw. die Caisse Commune als Schuldner unterstellt.

b) Deutsches Recht.

Nach ZPO. § 1018—19 darf der Schuldner ein fälliges Stück nicht auszahlen, wenn die Zahlungssperre verhängt oder das Papier für kraftos erklärt ist. Er muß gemäß ZPO. § 1018 auf Grund des Ausschlußurteils an den daraus Be-

Digitized by Google

rechtigten leisten und wird durch die Leistung gegenüber jedem Dritten befreit.

Die Kupons darf der Schuldner an jeden Einreicher ohne Prüfung zahlen. Wenn sie innerhalb der Vorlegungsfrist nicht zur Einlösung gekommen sind und der Verlierer seinen Anspruch rechtzeitig angemeldet hat, muß der Schuldner auch ohne Vorlage der Kupons an den Verlierer zahlen, vgl. 1bβ.

3. Der dritte Inhaber, das Recht am Papier.

a) Französisches Recht.

Art. 12 des französischen Gesetzes von 1872 lautet:

„Jeder Handel oder jede Uebertragung nach dem Tage, an dem das Bulletin durch die Post an den Ort gelangt ist oder gelangen konnte, wo der Handel oder die Uebertragung stattfand, ist gegenüber dem Opponenten ohne Wirkung."

Diese Gesetzesbestimmung ist nach französischer Auffassung ein Polizei- und Sicherheitsgesetz. Dadurch gilt nach französischer Auffassung der Handel an allen Orten der Erde unterbrochen und ein gutgläubiger Erwerb durch Dritte verhindert. Das französische Bulletin muß also überall gelesen werden, da die Eigentumsklage in Frankreich, wenn durchführbar, sei es, weil der Besitzer oder das Stück sich in Frankreich befinden, auf den Mangel des guten Glaubens infolge Kennenmüssens der Veröffentlichung gestützt werden kann, oder weil, falls der Schuldner in Frankreich seinen Sitz hat, dasselbe Ziel durch die Sperre bei dem Schuldner erreicht wird.

Die Association Nationale des Porteurs Français de Valeurs Etrangères[1]), Paris, sagt in ihrem Jahrbuch 1913/14 S. 823: Obwohl das Gesetz 1872/1902 nicht ausdrücklich auf ausländische Inhaberpapiere abzielt, so stimmen doch die Verfasser und die (französische!) Rechtsprechung darin überein, daß es auf diese Papiere in dem Maße anwendbar ist, als seine Bestimmungen sie treffen können. Es heißt dort weiter, daß insbesondere die Sperre unterschiedslos alle in Frankreich gehandelten Wertpapiere trifft und hinsichtlich des Handels und der Eigentumsfrage für die fremden Wertpapiere die gleiche Wirkung wie für die französischen hat.

Gilt durch die Veröffentlichung im Bulletin der gute Glaube in absoluter Form als ausgeschlossen, so ist die Uebertragung nach französischem Recht auch dann nichtig, wenn dem Erwerber ohne Veröffentlichung im Bulletin der schlechte Glaube nachgewiesen werden kann.

Das Geschäft guten Glaubens gilt laut ausdrücklicher Bestimmung als erfüllt in dem Augenblick, wo in den in vorgeschriebener Form geführten Büchern des „Agent de change" die von ihm vorzunehmende Einschreibung der Nummern der vom Verkäufer gelieferten Stücke erfolgt ist. Ob die französische Rechtsauffassung zu billigen ist, darauf wird unter III. eingegangen werden. Hier sei vermerkt, daß die Verschiedenheit der Börsentechnik gegen die Anwendungsmöglichkeit des französischen Gesetzes auf nicht französische Verhältnisse spricht. Immerhin würde die vorstehende Bestimmung, auf deutsche Verhältnisse übertragen, bedeuten können, daß das Geschäft als erfüllt gilt in dem Augenblick, wo der Verkäufer der Bank die Stücke übergeben hat, ihre Nummern in die bei der Bank geführten Nummernlisten eingetragen sind und der Verkauf ausgeführt ist.

Diese sehr relative Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbes erfährt nach zwei Richtungen eine Einschränkung,

einmal durch die besondere Bestimmung:

> Wenn die Veröffentlichung im Bulletin zwar später als die Einschreibung der Nummern, aber vor Lieferung an den Käufer oder den Agent de change acheteur eintrifft, so kann der Opponent unter Anwendung des Art. 2280 Code Civil die Stücke gegen Erstattung des Preises beanspruchen,

zum anderen durch die allgemeine Bestimmung:

> Auf Geschäfte und Uebertragungen, die vor der Veröffentlichung im Bulletin — also auch nach französischer Auffassung gutgläubig getätigt werden —, finden Art. 2279 und 2280 Code Civil Anwendung.

Diese beiden Artikel, die vor Schaffung des Gesetzes von 1872 die einzigen Schutzbestimmungen enthielten, besagen,

> daß der Eigentümer, dem eine Sache verlorengegangen oder entwendet ist, diese gegen den, bei dem er sie findet, während dreier Jahre vindizieren kann, gegen den Inhaber, der sie bei einer öffentlichen Kaufgelegenheit oder von einem Kaufmann, der mit dergleichen handelt, erworben hat, aber nur gegen Erstattung des Kaufpreises.

Auf Grund der Sperrverhängung durch Veröffentlichung im Bulletin wird sich der gutgläubige Erwerber in der Regel von selbst melden, um das Stück gegen Erstattung des Kaufpreises herauszugeben oder um die Aufhebung der Sperre zu verlangen, indem er den Opponenten durch das Tribunal de la Seine zur Erhebung der Eigentumsklage auffordern läßt. Hierbei hat er unter Beifügung einer Bestätigung des Syndicats über den Tag, an dem die Stücke zuerst im Bulletin erschienen sind, die Rechtmäßigkeit seines Erwerbes nachzuweisen. Der Richter muß schon in einem für eine vorläufige Entscheidung angesetzten Termin (Référé-Verfahren) die sofortige Aufhebung der Sperre verfügen, wenn der Opponent nicht inzwischen die Eigentumsklage eingeleitet hat, oder trotzdem, wenn der Inhaber durch Bordereau des Agent de change oder andere beweiskräftige und unverdächtige Urkunden seinen gutgläubigen Erwerb nachweist und der Opponent nicht die Zahlung des Kaufpreises unter den im Art. 2280 Code Civil vorgesehenen Bedingungen anbietet.

Der Richter kann die Aufhebung der Sperre im Référé-Verfahren ohne jede Nachweisung des Inhabers verkünden, wenn der Opponent keinen Beweis erbringt, wodurch seine Berechtigung zur Sperrbeantragung begründet erscheint.

Wenn der Inhaber gemäß Art. 548 Code de Procedure Civil die Bestätigung beibringt, daß keine Berufung eingelegt ist, so haben Schuldner und Syndicat die Sperre als null und nichtig zu betrachten.

So gibt das französische Gesetz dem Verlierer die denkbar vollkommenste Sicherheit, indem es andererseits die Interessen des gutgläubigen Erwerbers fast vollkommen opfert.

Die von der Bank des Berliner Kassen-Vereins herausgegebene Sammelliste aufgerufener Wertpapiere führt auch alle an den deutschen Börsen notierten Wertpapiere, die in den Bulletins gesperrt sind, soweit diese ihr zugehen. Die Bulletins pflegen regelmäßig einzutreffen und sind dann in der Regel in der am Tage nach ihrem Eintreffen erscheinenden Sammelliste berücksichtigt, so daß durch Prüfung an Hand der deutschen Sammelliste in der Regel den französischen Gesetzesvorschriften genüge geschieht.

b) Deutsches Recht.

Nach BGB. §§ 932—934 wird der Erwerber eines Inhaberpapieres, das dem Veräußerer nicht gehört, Eigentümer desselben, wenn er es gutgläubig erwirbt. Der Verlierer muß den Mangel des guten Glaubens auf Seiten des Erwerbers beweisen. Für den Bankier gilt hinsichtlich Ausschlusses des guten Glaubens bei Erwerb von Stücken und solchen Kupons, die später als an dem nächsten auf die Veräußerung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermin fällig werden, die verschärfte Bestimmung des § 367 HGB.

[1]) Gegründet 1898, führte bis zum 16. 6. 1913 den Namen Association Nationale des Porteurs Français de Valeurs Etrangères, von da bis zum 24. 9. 1919 den Namen Office Nationale des Valeurs Mobilières.

Digitized by Google

Der Inhaber eines aufgebotenen Papiers hat dieses spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht vorzulegen und seine Rechte geltend zu machen. Versäumt er dies und wird das Papier für kraftlos erklärt, so ist es auch in der Hand des gutgläubigen Erwerbers wertlos geworden. Mit Rücksicht hierauf bestimmt BGB. § 437, 2, daß der Verkäufer eines Wertpapieres auch dafür haftet, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.

Dem gutgläubigen Erwerber, der die Geltendmachung seiner Rechte im Aufgebotstermin versäumt hat, steht gegen das Ausschlußurteil gegebenenfalls die Anfechtungsklage zur Verfügung (ZPO. § 957).

Das deutsche Recht schützt den gutgläubigen Erwerber bzw. in weiterem Sinne den Verkehr in dem erforderlichen Maße und gibt andererseits auch dem Verlierer (vgl. oben II, 1b) jede gebotene Möglichkeit, seine Rechte zu wahren. Dieser hat alles zu unternehmen, um den guten Glauben jedes Dritten auszuschließen; gelingt ihm dies nicht, so bleibt ihm gegen den, der unberechtigt über seine Wertpapiere verfügt hat, nach BGB. §§ 816/852 der Anspruch auf Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten.

III. Internationales Recht.

1. Herrschende Rechtsanschauung.

Unbestritten ist die internationale Rechtsanschauung, wonach für die Verpflichtung des Schuldners gegenüber dem Inhaber, für das Recht aus dem Papier, das Landesgesetz des Schuldners gilt. Dieser Grundsatz erfährt eine Erweiterung, wenn das betreffende Wertpapier in einem anderen Lande begeben und zahlbar gestellt ist.

Dagegen ist nach herrschendem internationalen Recht für den Besitz, für das Recht am Papier, das Recht des Landes, wo das inländische oder ausländische Papier im Augenblick des Erwerbes sich befindet, maßgebend.

Durch Landesgesetz können zwar auch für den Besitz, für das Recht an den nur in dem betreffenden Lande umlaufenden inländischen oder ausländischen Wertpapieren, Bestimmungen getroffen werden. Diese Bestimmungen haben aber für ausländische Papiere keine Wirkung, sobald sie das Gebiet dieses Landes verlassen, für inländische, die ins Ausland gebracht werden, Wirkung nur mittelbar, soweit als die Bestimmungen der inländischen Gesetzgebung über den Besitz von den inländischen Schuldnern zu respektieren sind. Vgl. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privat-Rechtes 1889 Bd. II, S. 134 ff., auch v. Bar im Bank-Archiv 1906/07, S. 164.

Die herrschende internationale Rechtsanschauung deckt sich mit dem deutschen Recht, was selbst von französischer Seite bestätigt wird. Die im Jahre 1909 von der Association Nationale berufene französische Studien-Kommission sagt in ihrem im Jahre 1913 nach gründlichem Studium erstatteten Bericht, auf den unten näher eingegangen wird, daß das deutsche System das verbreitetste zu sein scheint. Sie sagt in dem Bericht weiter, daß der deutschen Regelung von einzelnen französischen Juristen und von denjenigen, die sich im Auslande — genannt werden Deutschland, Belgien, Italien — mit der Angelegenheit beschäftigt haben, der Vorzug gegeben wird.

Wie wir gesehen haben, können an einem in Frankreich gesperrten, inländischen oder ausländischen Wertpapier nach französischer Rechtsauffassung und Rechtsübung an keinem Orte der Erde rechtsgültig Rechte erworben werden, wenn das Bulletin tags zuvor an den betreffenden Ort gelangt ist oder gelangen konnte, nur bedingte Rechte, wenn das Bulletin dort erst später eintreffen konnte. Infolge der gegensätzlichen internationalen Rechtsauffassung wird der seines Besitzes verlustig gegangene Eigentümer im eigenen Interesse neben dem französischen Gesetz, selbst wenn der Schuldner in Frankreich seinen Sitz hat, auch das Gesetz und die Vorschriften des Landes, wo das Papier verlorengegangen ist, zu beachten haben. Es könnte folgender Fall eintreten: In Deutschland geht ein französisches Wertpapier verloren. Der Verlierer läßt es in Frankreich sperren, ohne sich um die deutschen Vorschriften zu kümmern. Das Papier wird in Deutschland von einem Dritten gutgläubig erworben. Der Verlierer erhält auf Grund des französischen Gesetzes ein Duplikat. Dann dürfte der gutgläubige Erwerber der Originalurkunde, die nach dem französischen Gesetz für kraftlos erklärt ist, vor deutschen Gerichten mit seinem Anspruch auf Aushändigung des Duplikates durchdringen.

2. Bemühungen um Schaffung eines einheitlichen Rechtes, französischer Entwurf eines internationalen Uebereinkommens.

Um die Schaffung einheitlichen Rechts auf diesem Gebiete haben sich seit länger als einem halben Jahrhundert internationale Vereinigungen, Institute und Kongresse in zahlreichen Sitzungen bemüht. Besonders Frankreich war wegen seines bedeutenden Besitzes an ausländischen Wertpapieren, der im Jahre 1911 mit etwa 40 Milliarden angegeben wurde, an einer internationalen Regelung interessiert und hat daher diese Bestrebungen besonders zu fördern gesucht.

Die Association Nationale hat im Jahre 1909 die bereits genannte Studien-Kommission aus Mitgliedern ihres Generalrates und mehreren französischen Juristen mit der Lösung des Problems beauftragt. Das Ergebnis der Arbeiten dieser Studien-Kommission ist im Jahre 1913 in einem 338 Seiten starken Bericht niedergelegt und wurde im Jahre 1923 durch einen 94 Seiten starken Anhang ergänzt. Darin wird zunächst ein geschichtlicher Rückblick gegeben. Ueber die Notwendigkeit öffentlicher Maßnahmen und über die Nützlichkeit einheitlichen Rechts war man immer einig, nicht aber über die Grundbestimmungen, den offiziellen oder offiziösen Charakter und die Wirksamkeit der Maßnahmen.

So hatte z. B. das Institut für internationales Recht, das sich in seinen Sitzungen von 1891, 1902 und 1906 mit der Frage beschäftigte, auf seiner letzten Sitzung (mit 10 gegen 5 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen) eine Resolution angenommen, wonach die Anwendbarkeit des Heimatrechtes des Schuldners auf das Recht am Papier — entgegen der dem französischen Gesetz von 1872/1902 beigelegten Wirkung — verworfen wird. Mehrfach wurde die Einrichtung eines Bulletin international des oppositions empfohlen.

Die 1909 berufene Studien-Kommission setzte sich zwei Aufgaben:

1. Das Studium der bestehenden Landesrechte.
2. Das Studium internationaler Maßnahmen.

Die Kommission hat sich mit Gründlichkeit ihrer Aufgabe unterzogen. In französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache gehaltene Fragebogen wurden an alle Staaten versandt. Auf Grund der erhaltenen Daten sind die in den verschiedenen Ländern geltenden Gesetze, Regeln und Gebräuche festgelegt und zur nochmaligen Nachprüfung den französischen Auslandsvertretungen übersandt.

Die Kommission hat sich nicht angemaßt, Aenderungen der einzelnen Landesgesetze und die Annahme einheitlicher Gesetzesbestimmungen vorzuschlagen, sich vielmehr darauf beschränkt, „als internationale Polizeimaßnahme" die Veröffentlichung der gesperrten Nummern zu organisieren.

Als wirkungsvollstes Mittel wird auch von ihr die Schaffung eines Bulletin international angesehen. Die Unterkommission, welche die der Veröffentlichung beizulegenden, von den einzelnen Landesgesetzen unabhängigen Wirkungen zu prüfen hatte, war hinsichtlich der Art dieser Wirkungen geteilter Meinung. Die einen wollten alle den Handel und Dienst vermittelnden Personen verpflichten, die gesperrten Stücke bei Vorlage mit Beschlag zu belegen, die anderen wollten, gewissen Landesgesetzen Rechnung tragend, nur die Verpflichtung auferlegen, die Interessenten von der Vorlage der gesuchten Stücke zu benachrichtigen.

Digitized by Google

Die Kommission hat einen 26 Artikel umfassenden Entwurf eines Internationalen Uebereinkommens vorgelegt. Die wesentlichsten, in fünf Abschnitte geteilten Bestimmungen seien hier wiedergegeben:

1. Es ist vorgesehen die Einrichtung eines Bulletin Officiel Quotidien, das durch ein internationales Büro mit dem Sitz in Bern geleitet wird, ferner die Einrichtung eines nationalen Büros in jedem Lande, das mit dem Büro in Bern zusammen zu arbeiten hat.

2. Jeder Verlierer hat durch Vermittlung eines nach der Gesetzgebung seines Landes zuständigen Beamten den Verlust (eines vollen Stückes oder Mantels, nicht loser Kupons oder Kuponsbogen) dem nationalen Büro des Landes, wo der Verlust eingetreten ist, zu melden und die Veröffentlichung im Bulletin International zu beantragen. Das nationale Büro hat dem internationalen Büro täglich in einem Sammeltelegramm die Verlustfälle des Tages bis zu einer bestimmten Stunde zu melden, so daß das internationale Büro sie in dem Bulletin mit dem Datum des nächsten Tages veröffentlichen kann. Die Veröffentlichung geschieht zunächst in einem besonderen Teil und spätestens einen Tag nach Eingang der auf dem Postwege folgenden Sperrakten in dem allgemeinen Teil des Bulletins. Die Versendung des Bulletins muß so erfolgen, daß es wenigstens in den angrenzenden Ländern am Morgen des Tages, dessen Datum es trägt, jedenfalls aber vor Eröffnung der Börsen an diesem Tage eintrifft.

3. Die Schuldner und alle Personen, die sich im Handel oder Dienst von Wertpapieren beruflich betätigen, haben ohne Rücksicht auf die Gesetze ihres Landes, sobald das Bulletin International durch die Post an den Ort ihres Sitzes gelangt ist oder gelangen konnte, die gesperrten Stücke bei Vorkommen mit Beschlag zu belegen und aufzubewahren (subsidiär wird vorgeschlagen, daß die genannten Personen nur verpflichtet sein sollen, dem internationalen Büro durch Vermittlung des nationalen Büros Name und Adresse des Einreichers anzugeben). Von der Beschlagnahme ist zunächst das internationale Büro in Kenntnis zu setzen. Dieses unterrichtet das betreffende nationale Büro, das wieder den Opponenten mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

Schuldner und im Handel und Dienst von Wertpapieren tätige Personen, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, sollen nach einem zu bestimmenden Verfahren durch Zahlung von Geldstrafen dazu angehalten werden. Sie sollen aber keine zivilrechtliche Verantwortung übernehmen, wenn diese Verantwortung für sie nicht aus dem Gesetze ihres Landes folgt.

Wenn der Opponent nicht binnen einer bestimmten Frist die gütliche Erledigung oder mangels solcher die Einleitung gerichtlicher Schritte nachweist, so werden die Nummern im Bulletin gestrichen.

Der Inhaber der Stücke soll ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen der Staaten verpflichtet werden, dem Opponenten auf Verlangen Name und Adresse desjenigen, der ihm die Stücke geliefert hat, sowie den Tag und die Bedingungen der Lieferung anzugeben, damit der Opponent die Kette der Verkäufer zurückverfolgen und die nach den zuständigen Landesgesetzen möglichen Schritte tun kann. Von dem Inhaber kann keine Auskunft verlangt werden, wenn die Unmöglichkeit zur Auskunfterteilung entschuldbar ist.

4. Der vierte Abschnitt enthält Bestimmungen über unberechtigte Sperrbeantragungen und über Streichungen im Bulletin International. Es wird empfohlen, das Verfahren kurz und wenig kostspielig zu gestalten.

5. Der fünfte Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen, z. B.: Das Bulletin schließt nicht das Recht jedes Staates aus, auf die Veröffentlichung gemäß seiner Gesetzgebung zu bestehen. Auf Grund von Landesgesetzen, Verträgen oder Statuten vorgeschriebene Veröffentlichungen in ausländischen Blättern sollen im Bulletin International vorzunehmen sein.

Alle freiwilligen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Akte, welche die Anwendung dieses Abkommens zuläßt, sollen auf den Gebieten aller vertragschließenden Staaten vollstreckbar sein, ohne daß es der Formalität eines exequatur bedarf.

Der Entwurf dieses Uebereinkommens soll nach dem Willen der Verfasser, wenn nicht mehr, so doch wenigstens eine solide Grundlage für ein endgültiges Abkommen sein. In der Erwägung, daß ein solches Abkommen sobald nicht zustande kommt, schlägt die Studien-Kommission als provisorisches Schutzmittel vor:

1. Die Schaffung eines dem französischen Bulletin entsprechenden Landes-Bulletin, an das nur die durch die betreffenden Landesgesetze vorgesehene Wirkung geknüpft wird. Die Zentralstelle jedes Landes müßte verpflichtet werden, den Zentralstellen anderer Länder die gesperrten Stücke dort gehandelter Anleihen zu melden.

2. Beschränkung der unter 1 aufgeführten Maßnahme zunächst auf einige Länder, in erster Linie auf solche, deren Gesetze die Wirkung der Veröffentlichung in ungefähr gleicher Weise regeln.

IV. Die als Kriegsfolge anzusprechende Ausdehnung des französischen Rechts auf eine größere Anzahl österreich-ungarischer Wertpapiere dürfte das Interesse an einer internationalen Regelung von neuem wachrufen. An die Lösung der Aufgabe wird aber nicht allein vom französischen Gesichtspunkte, der Sicherung des Einzelbesitzes, sondern vornehmlich von dem internationalen Gesichtspunkte, der Sicherung des Verkehrs, herangegangen werden müssen.

Für Deutschland wäre die Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen über die Veröffentlichung zu begrüßen. Der Verkehr hat sich mit der Schaffung der Sammelliste aufgerufener Wertpapiere geholfen. Diese ist nicht amtlich und dient nur der Erleichterung des Verkehrs, hat also — auch innerhalb Deutschlands — nicht die Bedeutung des französischen Bulletins.

Es dürfte auch empfohlen werden können, gesetzlich zu sanktionieren, daß infolge tatsächlichen Kennens, nicht Kennenmüssens, der in französischen oder anderen nationalen Bulletins erfolgten Sperre in jedem Lande mala fides angenommen werden muß.

Zur Sanierung der Sicherungsübereignung.

Von Dr. **Arwed Koch** in Jena.

In Nummer 11 des Bank-Archiv Jahrgang XXVI nimmt Hoeniger zu dem Institut der Sicherungsübereignung und insbesondere zu den Ausführungen Bernsteins über den uneigentlichen Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren (Bank-Archiv XXVI S. 62, 97) Stellung. In rechtlicher Beziehung schließt sich Hoeniger den Ausführungen Bernsteins an, die dahin gehen, daß die Anwendung des § 826 BGB. bei Sicherungsübereignungsverträgen, welche sich auf Waren beziehen, die unter der Klausel der Nichtveräußerlichkeit verkauft worden sind, nicht zulässig ist. Dagegen lehnt Hoeniger in wirtschaftlicher Beziehung die Ausführungen Bernsteins ab und schlägt selbst einen Weg vor, auf dem seiner Ansicht nach gegen Sicherungsübereignungen nicht voll bezahlter Waren vorgegangen werden muß. Auf diese wirtschaftlichen Ausführungen und auf den Besserungsvorschlag Hoenigers soll hier kurz eingegangen werden.

Hoeniger verweist selbst auf seine Arbeit über die Sicherungsübereignung von Warenlagern aus dem Jahre 1912, und es sei mir deshalb gestattet, aus dieser Arbeit zunächst zwei Stellen herauszugreifen:

> „Immer wieder zeigt sich da dasselbe typische, wirtschaftliche Bild: Bei dem nur künstlich hinausgeschobenen Zusammenbruch der Unternehmung leiden die Gläubiger der letzten Zeit den Schaden. Das Hinausschieben dieses Zusammenbruchs wird aber durch die heimlichen fiduziarischen Sicherungsgeschäfte erreicht. Gerade durch die Heimlichkeit dieser Geschäfte aber bleibt der

Digitized by Google

wirtschaftlich bedenkliche Zustand dieser gewöhnlich dem Untergang geweihten Unternehmungen dem neu kreditierenden Gläubiger verborgen." (S. 43.)

„Die Sicherungsübereignungen dienen auch tatsächlich dem Dauerkredit. Kurzfristige Darlehen auf Sicherungsübereignungen hin dürften zu den größten Seltenheiten gehören." (S. 51.)

Obgleich seit Abfassung dieser Schrift 15 Jahre ins Land gegangen sind, die eine wesentliche Klärung und Festigung des Institutes der Sicherungsübereignung — und ich spreche hier selbstverständlich nur von solchen Sicherungsübereignungen, welche für reguläre Kreditgeschäfte eingegangen worden sind — herbeigeführt haben, so steht Hoeniger auch jetzt noch auf seinem früheren ablehnenden Standpunkt. Ganz abgesehen von seiner juristischen Einstellung zur Sicherungsübereignung, nach der er noch heute die von der neueren Spezialliteratur wohl einheitlich abgelehnte Ansicht vertritt, das Sicherungseigentum sei rechtlich im wesentlichen nach den Pfandrechtsregeln zu beurteilen, sieht er in der Sicherungsübereignung ein „maßlos überspanntes Institut", dessen Hauptaufgabe darin liege, Dauerkredite zu finanzieren und apostrophiert die Banken als die hauptsächlichsten Dauerkreditgeber. Demgegenüber muß zunächst festgestellt werden, daß die Sicherungsübereignung dasjenige Mittel ist, um ausgesprochen kurzfristige Kredite zu finanzieren. Das Rembourgeschäft, sicher das wichtigste und wirtschaftlich notwendigste kurzfristige Kreditgeschäft, beruht heute vollkommen auf dem Institut der Sicherungsübereignung, weil die der Tratte angehefteten girierten Dokumente nach der allgemein gültigen Rechtsauffassung auf den Kreditgeber das Eigentum an den in den indossierten Papieren verbrieften Waren übertragen. Auch im Binnenverkehr dient die Sicherungsübereignung regelmäßig einer einmaligen Kreditaktion, deren Zweck und Aufgabe es ist, in möglichst kurzer Zeit abgewickelt zu werden. Sobald die das Sicherungsgut bildenden Waren verkauft worden sind, muß das Darlehen an den Sicherungsnehmer zurückgezahlt werden. Daran ist im Kreditverkehr der Banken auch regelmäßig festgehalten worden, eine Tatsache, die jedem Bankmann geläufig ist. Man darf sagen, daß bei der dem widersprechenden Ansicht Hoenigers also hier einer der keineswegs vereinzelten Fälle vorliegt, wo die Praxis des Bankgewerbes sich nicht ganz in Uebereinstimmung mit der Theorie befindet. Selbstverständlich soll nicht bestritten werden, daß gerade in den letzten Jahren der außerordentlichen Absatzkrise die kurzfristigen Warenkredite in langfristige ausarteten, ebenso wie das Bankgewerbe, um den Kreditnehmer nicht zu Fall zu bringen, häufig gezwungen war, Wechselkredite mehrfach zu prolongieren, so daß auch letztere Kredite, welche den Typ des kurzfristigen Kredites darstellen, zu langfristigen Krediten wurden. Aber man hat bei der wirtschaftlichen Beurteilung der Sicherungsübereignung nicht von diesem Ausnahmefall auszugehen, zumal heute schon der kurzfristige Kredit durch die Ueberwindung der Absatzkrise tatsächlich auch wieder ein kurzfristiger Kredit geworden ist. Ist aber die Sicherungsübereignung einmal als Rechtsinstitut anerkannt worden, so wäre es unlogisch, sie für ein in seinem Bestande wechselndes Warenlager auszuschließen, und das Reichsgericht hat demzufolge auch hier die Uebereignung vermittels des antizipierten Konstitus zugelassen.

Es muß ferner mit der Ansicht gebrochen werden, daß die Banken Wert darauf legen, sich auch solche Waren übereignen zu lassen, welche noch nicht voll bezahlt oder an denen irgendwelche Rechte Dritter vorbehalten worden sind. Ich verweise z. B. auf die Muster für Sicherungsübereignungsverträge, welche in dem „Bankgeschäftlichen Formularbuch" enthalten sind, und in denen sich regelmäßig die Bestimmung befindet, daß der Kreditnehmer ausdrücklich versichert, daß die von ihm als Sicherungsgut übereigneten Waren sein volles Eigentum sind, und daß an ihnen Rechte Dritter nicht bestehen. Dessenungeachtet aber muß der gutgläubige Kreditgeber auch in den Fällen geschützt werden, in denen ihm nicht voll bezahlte Waren, mögen sie mit Vorbehalten belastet sein oder nicht, übereignet werden. Besteht an derartigen Waren ein Eigentumsvorbehalt, so erwirbt der Kreditgeber bekanntlich das Eigentum an diesen Waren nur dann, wenn er sie in Besitz nimmt, was bei Warenlagern regelmäßig nicht der Fall sein dürfte. Der Eigentumsvorbehalt gewährt somit m. E. dem Lieferanten gerade bei der so stark angefeindeten Sicherungsübereignung von in ihrem Bestand wechselnden Warenlagern vollen Schutz, und es bedarf hier keiner gesetzlichen Zusatzbestimmungen. Es ist aber aus Lieferantenkreisen der Versuch unternommen worden, den guten Glauben des Kreditgebers durch die bekannte Klausel, welche ein Verpfändungs- und Veräußerungsverbot der gelieferten Waren enthält, und welche, soweit sie den Sicherungsnehmer betrifft, gegen § 137 BGB. verstößt, beiseite zu räumen und den Kreditgeber darüber hinaus aus § 826 BGB. haftbar zu machen. Diese Absicht bezweckt m. E. eine durch nichts gerechtfertigte Schädigung des Kreditgebers, zumal wenn man es den Banken zur Pflicht machen wollte, wofür Hoeniger eintritt, die Verkaufsbedingungen sämtlicher Lieferantenverbände zu kennen oder sich nach ihnen zu erkundigen. Die Banken wurden somit gezwungen, gegen das Bestreben, die oben erwähnte Klausel im Kreditverkehr einzuführen, in rein sachlicher Weise Stellung zu nehmen, und es kann mit Freuden konstatiert werden, daß auch Hoeniger, Professor der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg, welcher bestimmt nicht als ein Freund des Institutes der Sicherungsübereignung bezeichnet werden kann, sich der von Bernstein vertretenen, juristisch begründeten Ansicht anschließt, daß nämlich die Klausel nicht geeignet ist, das Eigentum des Kreditgebers zu Fall zu bringen und dessen Haftung aus § 826 BGB. herbeizuführen.

Es ist aber hier notwendig, mit wenigen Worten die Frage zu streifen, ob denn die Sicherungsübereignung überhaupt gegen die Interessen des Sicherungsgebers und dessen Lieferanten verstößt und somit die Aufnahme der Nichtveräußerungsklausel in die Lieferantenverträge notwendig macht. Die Sicherungsübereignung kommt nur in den Fällen zum Zuge — und sie wird von den Banken gerade bei einem in seinem Bestande wechselnden Warenlager nach Möglichkeit vermieden —, in denen der Kreditsuchende andere Sicherheiten als sein Warenlager nicht geben kann, was an und für sich absolut nicht gegen die Bonität eines derartigen Kaufmanns spricht. Würden sich nun die Banken auf den Standpunkt stellen, daß dieser Kaufmann kreditunwürdig ist, so würde er wahrscheinlich genötigt sein, seinen Geschäftsbetrieb einzustellen, und die Lieferanten würden einen Abnehmer verlieren. Läßt sich die Bank aber auf eine Sicherungsübereignung ein, so ist diese unter den heutigen Zahlungsbedingungen auch für den Lieferanten nur von Vorteil. Schwierigkeiten entstehen im gesamten Waren- und Kreditverkehr dann, wenn entweder die Lieferanten ihren Abnehmern nur ein kurzes Ziel zubilligen können, es also den Abnehmern in der Zwischenzeit nicht möglich ist, die übernommenen Waren zu verkaufen und aus dem Erlös die Lieferanten zu bezahlen, oder wenn eine allgemeine Absatzstockung besteht, die Abnehmer also trotz des im Handelsverkehr üblichen dreimonatlichen Zieles die Waren nicht verkaufen und ihre Lieferanten nicht befriedigen können. Nur diese mißlichen Verhältnisse, welche die letzten Jahre beherrschten, haben auch im Hinblick auf die Sicherungsübereignung zu Differenzen zwischen Lieferanten und Barkreditgebern geführt. Heute aber, wo der Abnehmer wieder das dreimonatliche Ziel ausnutzen kann, wo er gelernt hat, seinen Verhältnissen entsprechend zu disponieren, und wo sich der Absatz belebt hat, wird es ihm möglich sein, bei Ablauf der Zahlungsfrist den größten Teil der Lieferantenfakturen selbst zu begleichen. Für den Teil aber, den er bei Fälligkeit noch nicht bezahlen kann, ist er in der Lage, durch Sicherungsübereignung der Waren Bankkredit zu erlangen, durch den die Lieferanten am Fälligkeitstage Deckung erhalten. In ihrem Interesse also liegt nicht zuletzt die Sicherungsübereignung. Es ist immer wieder

Digitized by Google

darauf hinzuweisen, daß der wirtschaftliche Wert der Sicherungsübereignung unter normalen und nicht unter abnormen Verhältnissen beurteilt werden muß. Ebensowenig darf die Rechtsstruktur der Sicherungsübereignung unter anormalen Verhältnissen kritisiert und deren Aenderung befürwortet werden, welche allein für diese anormalen Verhältnisse gedacht ist, und welche unter normalen Verhältnissen einen offensichtlichen Nachteil darstellt. Dies gilt selbstverständlich auch für die von Hoeniger im Bank-Archiv XXVI S. 266 vorgeschlagene Klausel, welche übrigens die Bestimmungen des § 137 BGB. auch nicht zu entkräftigen vermag.

Hoeniger plädiert im letzten Abschnitt seiner Ausführungen für die Einführung des gesetzlichen Eigentumsvorbehaltes. Die Ware soll erst dann in das Eigentum des Abnehmers übergehen, wenn sie wirklich bezahlt ist. Zunächst würde durch einen derartigen Eigentumsvorbehalt eine Trennung in den Vorschriften über den Eigentumserwerb an beweglichen und an unbeweglichen Sachen herbeigeführt werden. Ich denke hierbei an den Verkauf von Grundstücken unter Eintragung einer Restkaufgeldhypothek. Vor allem aber würde eine solche gesetzliche Vorschrift gegen die Grundsätze des BGB. über den guten Glauben und insbesondere gegen diejenigen über den Eigentumserwerb vom Nichteigentümer verstoßen. Es ist infolgedessen befremdend, daß eine derartige Anregung gerade aus Juristenkreisen kommt. Der Vorschlag Hoenigers müßte, sofern er zum Gesetz würde, jedenfalls im Warenverkehr zu einer Unsicherheit führen, wie sie schlimmer gar nicht zu denken ist. Im internationalen Waren- und Kreditverkehr (Remboursgeschäft), in dem das Bankakzept zahlungshalber von der Bank gegeben wird, die Bank aber das volle Eigentum an den Waren erlangt, welche in den die Tratte begleitenden Dokumenten verbrieft sind, würde Deutschland bei Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung vollkommen ausschalten müssen. Ich kann nur annehmen, daß die vielen Industriellen und Großkaufleute, auf die sich Hoeniger bezieht, und die seinem Vorschlage zugestimmt haben, sich der Folgen dieses Vorschlages nicht bewußt gewesen sind, gleichzeitig aber außer acht gelassen haben, daß § 455 BGB., welcher den Eigentumsvorbehalt sanktioniert, sie in ihren Lieferanteninteressen gerade im Hinblick auf die Sicherungsübereignung von Warenlagern, die vom Kreditgeber gewöhnlich nicht in Besitz genommen werden, vollkommen schützt. Die Folgen der Hoenigerschen Anregung würden m. E. eine unübersehbare volkswirtschaftliche Schädigung gegenüber einer ganz beschränkten nur wenigen Kreisen zugute kommenden privatwirtschaftlichen Förderung bedeuten. Der Vorschlag ist deshalb ebensowenig in der Lage, die Sicherungsübereignung zu sanieren, wie es dem Registerpfandrecht möglich sein würde, sie zu ersetzen.

Zum „Sinne des Depotvertrages".

Eine Erwiderung von Dr. **Eugen Jacobson**, Frankfurt a. M.

Herr Rechtsanwalt Bernstein hat in seinem in Frankfurt am Main gehaltenen, in Nr. 10 des Bank-Archivs sodann veröffentlichten Vortrag auch meiner gedacht, indem er meinen in Nr. 44 des „Magazins der Wirtschaft" zum Thema „Sammeldepot" veröffentlichten Aufsatz erwähnte und kritisierte. Er hat mir dann freundlicherweise angeboten, zu seinen bezüglichen Ausführungen Stellung zu nehmen. Ich begrüße das im Interesse eines Gegenstandes, der noch weit davon entfernt ist, geklärt zu sein, und der deshalb nicht oft genug zur Debatte gestellt werden kann.

Daß ich mit der Anregung, an die Stelle der Einverständniserklärungen zur Einreichung ins Sammeldepot Nummernverzichte treten zu lassen, einen ganz revolutionären Gedanken ausgesprochen habe, war mir wohl klar, und ich habe deshalb auch selbst gleich hinzugefügt, daß es der Bankwelt wohl nicht leicht fallen würde, sich mit ihm zu befreunden. Die Gründe, die mich zu diesem Vorschlage veranlaßt haben, kommen jedoch in Bernsteins Erwiderung nicht zur Geltung. Mein Gedankengang war folgender: Die juristische Konstruktion des Sammeldepots hat wohl ziemlich ebenso viele Gegner wie Freunde. Die mit hohem juristischen Scharfsinn ausgearbeiteten Gutachten, auch die Arbeiten der in dieselben Fußtapfen tretenden anderen Schriftsteller klingen durchaus überzeugend. Aber auch an den anders Gerichteten läßt sich nicht achtlos vorübergehen. In juristischen Dingen kommt es nun einmal nicht darauf an, wer Recht hat, sondern wer Recht bekommt. Wer garantiert aber dafür, daß die für das Recht-Bekommen zuständige Instanz, wenn sie damit erst einmal befaßt wird, im Sinne der Befürworter entscheidet? Solange diese Entscheidung nicht gefallen ist, wird der Streit weiter hin und her wogen. Wenn Bernstein, wie er es am Schlusse seines Vortrags getan hat, sein Vertrauen in die Rechtsprechung zum Ausdruck bringt, so kann ich ihm auf diesem Wege nicht restlos folgen, weil dieses Vertrauen in banktechnischen Fragen in früheren Perioden doch schon recht empfindliche Enttäuschung erfahren hat und in der demokratischen Republik wohl noch nicht genügende Beobachtungen haben gemacht werden können. Nehmen wir also den Fall an, der infolge einer Bankinsolvenz oder auch einer sonstigen Veranlassung durchaus eintreten kann, den Fall, daß das Reichsgericht die juristischen Konstruktionen, auf denen die Miteigentumsverhältnisse im Sammeldepot gegründet sind, verwirft — und malen wir uns die Konsequenzen davon aus! Nicht nur, daß die unendlichen für die Sache geleisteten Arbeiten umsonst geleistet wären, die Rechtsbasis wäre der Institution genommen, und es bliebe nichts anderes übrig, als sie zunächst fallen zu lassen und sodann nach dem Gesetzgeber zu rufen. Ob dessen Arbeit, wenn überhaupt, so ausfallen würde, daß das Sammeldepot in seiner heutigen Gestalt seine Funktionen fortsetzen könnte, erscheint mir mehr als fraglich. Denn darin stimme ich Bernstein zu, daß die Rechtsprechung besser sein mag als das, was unser Gewerbe von der Gesetzgebung zu erwarten hätte.

Was folgt aus alledem? Einfach: Beiden aus dem Wege zu gehen, indem eine Einrichtung geschaffen wird, die unbedingt klare Rechtsverhältnisse schafft. Diese würde die Durchführung meiner Anregung herbeiführen. Ist die Bank im Besitze der formgerechten Erklärung ihrer Kundschaft, die auf das spezialisierte Eigentum an Effekten verzichtet, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Eigentumsverhältnisse restlos geklärt sind. Und daß die Rechtsprechung ein derartiges Verfahren, zu dem ja das Gesetz die Handhabe selbst bietet, nicht aus irgendeinem Grunde für sittenwidrig hält, ist in meinem Aufsatz im MdW. durch Hinweis auf ein bedeutsames Urteil eines Strafsenats des Reichsgerichts gezeigt worden.

Es erscheint durchaus begreiflich, daß ein dumpfes Gefühl der Verantwortlichkeit einen überkommt, der sich vor die Frage gestellt sieht, ob er dem Kunden, der gekaufte oder hinterlegte Wertpapiere vollbezahlt hat, die Aufgabe seines Spezialeigentums zumuten soll. Wer aber eine Neuerung durchsetzen will, darf vor einem neuen Mittel, das doch im vorliegenden Falle auf völlig gesetzlichem Boden steht, nicht zurückschrecken. Bernstein sagt, es wäre nicht immer klug, das Vertrauen, auf das man Anspruch hat, auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Ja warum denn nicht? Gerade im Bankverkehr, und in erster Reihe in diesem! Wenn wir selbst in solchen Fragen Zurückhaltung üben, so können wir von unserer Kundschaft etwas anderes gewiß nicht verlangen und dürften uns nicht wundern, wenn der anderweitig gemachte Vorschlag, uns in Sachen des Sammeldepots mit amtlichen Kontrollmaßnahmen zu umgeben, Gestalt annehmen würde. Im „MdW." habe ich das weiter ausgeführt, begnüge mich an dieser Stelle mit dem bloßen Hinweis darauf. An die Spitze aller Erörterungen ist immer die Behauptung gesetzt

Digitized by Google

worden, daß die ganze Einrichtung in erster Reihe der Kundschaft zugute kommen solle. Es würde sich also doch gar nicht um die Interessen der Bankwelt handeln, wenn sie es unternehmen würde, dem Gebilde eine Ausgestaltung zu geben, die es ihr ersparen würde, immerfort ängstlich nach der Rechtsprechung zu schielen. Keine Bank würde in der Uebertragung des Eigentums an Kunden-Effekten auf sich ein höheres Maß an Vertrauen erblicken dürfen, als in der Ueberlassung von Depositen. Die Bernsteinsche Deduktion, daß die Eigentumsübertragung von Wertpapieren nicht nur eine Kreditgewährung gegenüber der Bank, sondern auch dem Wertpapierschuldner bedeute, leuchtet mir nicht ein. Von einer Wertpapier s c h u l d kann doch nur bei einem obligationscharaktertragenden Papier gesprochen werden, also bei Kategorien, die heute noch außerhalb des Effektengiros stehen. Ein Aktienbesitzer ist aber bekanntlich kein Gläubiger, sondern Geschäftsteilhaber; wenn selbst eine moralische Mitverantwortung der depothaltenden Bank in bezug auf die Bonität dieser Teilhaberschaft wegen der Mitwirkung bei der Anschaffung der Aktie angenommen wird, so hängt sie sicherlich mit der Verantwortung für die Sicherheit des aus der Depothaltung sich ergebenden Kundenanspruchs in keiner Weise zusammen. Die Annahme einer doppelten Kreditgewährung scheint mir also nicht stichhaltig. Ebensowenig wie die Konstruktion einer Kreditgewährung gegenüber dem Staat, wie sie bis vor kurzem von wegen seiner Währung bestanden haben soll. In dieser Form ist das Währungsmoment, glaube ich, in der Praxis noch nirgends aufgetaucht. Ich selbst bin eher umgekehrt der Auffassung begegnet, daß man den Banken größeres Vertrauen entgegenbringen könne als dem Staat, dessen Währung zusammengebrochen sei.

Endlich erscheint es mir auch etwas fernliegend, aus der erweiterten Kreditinanspruchnahme der Banken Rückschlüsse auf etwaige Bestrebungen, betreffend die gesetzliche Regelung des Depositenwesens, ziehen zu wollen. Etwas Neues liegt doch in meiner Gedankenrichtung nur insofern, als eine seit über 30 Jahren bestehende Einrichtung größeren Umfang als bisher annehmen sollte. Die Einrichtung als solche, die, um es immer wieder zu betonen, im Gesetz selbst verankert ist, besteht ja doch, wenn auch Unterlagen dafür, in welchem Umfange von ihr in der Praxis Gebrauch gemacht wird, nicht beizubringen sind. Sicherlich stellt das depositum irregulare zu der Gesamtheit der Depotverwahrungen ein erhebliches Kontingent, vielleicht ein größeres als man gemeinhin ahnt —, ohne daß d i e s e r Anlaß den Ruf nach einer gesetzlichen Regelung des Depositenwesens mit dinglicher Sicherung ausgelöst hätte.

Meine Einstellung zur Sache führt noch einen Schritt weiter, der aber an dieser Stelle nur angedeutet werden soll. Sein Ziel ist allerdings noch viel revolutionärer und besteht darin, den Effektenverkehr w i r k l i c h stückelos (in des Wortes verwegenster Bedeutung) zu machen. Ich würde ein Ideal darin erblicken, den Effektenhandel in Effekten, die gar nicht existieren, sich vollziehen zu sehen, also gradezu in Aktien einer Gesellschaft, die gar keine Aktienurkunden ausgegeben bzw. die vorhandenen eingezogen hat und deren einzige Aktionäre nach außen hin die Sammeldepotstellen des Reiches sind. Also Handel in „ungeborenen Aktien", wie sie ja auch bereits existieren. Eine Aenderung der Rechtsverhältnisse würde sich ja natürlich daraus ergeben, daß die Anschaffungsgeschäfte nicht mehr in den die Rechte verbriefenden Urkunden, sondern in den Rechten selbst stattfinden würden. Aber in wirtschaftlicher Beziehung würde alles beim Alten bleiben. Bei der Propagierung des Sammeldepotgedankens fiel von einer Seite die Bemerkung, der stückelose Effektenverkehr müsse eine Ausdehnung erfahren derart, daß der effektive Effektenbesitz in der Hand eines Privatmannes Verdacht in bezug auf die Art des Erwerbes erregen müsse. Von diesem Gesichtspunkt bis zu dem von mir als Endziel bezeichneten Zustand ist nur ein kleiner Schritt: Der verdächtige effektive Besitz würde einer unverdächtigen Bescheinigung der Aktiengesellschaft über die Aktionäreigenschaft des Herrn X. über so und soviel Aktien Platz machen. Was aber im übrigen die ungeborenen Aktien für eine wirtschaftliche Umwälzung bringen würden, kann man sich leicht ausmalen, wenn man an die Ueberflüssigkeit von Tresors, an die Unmöglichkeit von Diebstahl und Unterschlagung, von Vernichtung und sonstigem Verlust, an die Ausschaltung von Aufgebotsverfahren und dergleichen mehr denkt.

Wenn ich aber meinerseits daran denke, daß Bernstein meinen ersten Vorstoß mit der Lehre der Bilderstürmer verglichen hat, so ist mir vor der Kritik dieses zweiten Vorstoßes einigermaßen bange.

Streitfragen bei Aufwertung von Gemeindeschulddarlehen.

Von Geheimrat Dr. **Delius**, Berlin.

Die Aufwertung nach dem sogenannten Aufwertungsgesetz vom 16. 7. 1925 hat hinsichtlich der Erörterung in Rechtsprechung und im Schrifttum wohl ihren Höhepunkt erreicht. Jetzt kommt die Zwillingsschwester, das Anleiheablösungsgesetz („AnlAbl.") vom gleichen Tage, heran. Hier spielen nun die sogenannten Schuldscheindarlehen der Gemeinden und Gemeindeverbände eine wichtige Rolle. Nach § 40 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 a. a. O. gelten als Markanleihen, werden also im wesentlichen wie Kriegsanleihen aufgewertet (12½ pCt.), Schuldverpflichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus D a r l e h e n , ü b e r w e l c h e S c h u l d s c h e i n e a u s g e s t e l l t s i n d. Ob das Darlehen hypothekarisch gesichert ist, erscheint gleichgültig, es wird auch in diesem Falle nicht nach dem Aufwertungsgesetze, sondern ausschließlich nach dem „AnlAbl." aufgewertet (vgl. § 41 a. a. O.). Als Grund dieser Vorschrift wird in den Materialien zum Gesetz (Ausschußbericht S. 9) angegeben, daß den kleinen und leistungsschwachen Gemeinden für ihre „Anleihen" der freie Anleihemarkt versagt gewesen sei, daß deren Kreditbedarf durch Einzeldarlehen habe gedeckt werden müssen, in der Aufwertung dieser „Anleihen" dürfe man also diese Gemeinden nicht schlechter stellen als das Reich, die Länder und die großen Gemeinden, die „Anleihen" im eigentlichen Sinne hätten aufnehmen können. Ist das richtig, dann kann man als Schuldscheindarlehen i. S. des § 30 bzw. § 40 nur solche Schulden anerkennen, die aus einem Anleihebedürfnisse der Gemeinde, d. h. aus dem Bedürfnis, Geld für die Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben aufzunehmen, entstanden sind. So Staatssekretär i. R. H e i n r i c i, JW. 1926 S. 2354; auf demselben Standpunkt steht auch das Reichstagsmitglied R a d e m a c h e r, Aufwertungs-Archiv Heft 9 (1926) S. 278, welcher sagt: „Ob eine öffentliche Anleihe vorliegt, kann nur im Einzelfalle entschieden werden. Es wird hierbei auf die Entstehung, den Zweck, unter Umständen auch auf die verwaltungsmäßige Behandlung der Anleihen ankommen. Eine öffentliche Anleihe liegt vor, wenn eine Gemeinde zur Deckung eines im Etat entstandenen Fehlbetrags oder zur Stärkung ihres allgemeinen finanziellen Status auf Grund eines Beschlusses der Körperschaften der Gemeinde eine Verbindlichkeit übernimmt, die für die Gemeinde als dauernde Belastung in Erscheinung tritt. Wo der Kämmerer einer Stadt oder diejenige Stelle der Gemeindeverwaltung, die die allgemeine Finanzverwaltung führt, die Aufnahme einer Anleihe herbeigeführt hat, wird man im allgemeinen eine öffentliche Anleihe in diesem Sinne anzunehmen haben. Anders liegt der Fall, wenn eine Gemeinde in enger wirtschaftlicher und rechtlicher Verbindung mit einem bestimmten Rechtsgeschäft oder zu einem bestimmten gewerblichen Zweck eine Darlehnsverpflichtung übernommen hat, unter rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen, wie sie in gleicher Weise für jede Privatperson oder jedes geschäftliche Unternehmen vorliegen können."

Oeffentliche Anleihen sind die an der Börse gehandelten oder wenigstens auf Grund öffentlicher Zeichnung zustande gekommenen Anleihen.

Digitized by Google

Ein Ausnahmegesetz, wie das „AnlAbl.", darf nicht ausdehnend ausgelegt werden. Nach RG. (RGZ. 110, 85 und 135) muß das Ziel der Auslegung der Aufwertungsgesetze sein, dem allgemeinen bürgerlichen Recht wieder Geltung zu verschaffen, soweit es irgend möglich ist, und die die Rechte des Gläubigers beschränkenden Bestimmungen eng auszulegen. Danach liegt ein Schuldscheindarlehen nur vor, wenn es als „Ersatz" einer öffentlichen Anleihe, wie sie größere Kommunen aufzunehmen pflegen, anzusehen ist.

Will man weiter gehen und, da das Gesetz keine Einschränkung macht, alle Darlehen als unter § 40 fallend ansehen, dann bedarf die Frage der Erörterung, ob nicht eine andere Schuld der Gemeinde, z. B. eine Restkaufgeldschuld aus einem Grundstückskauf zu Siedlungszwecken, in ein Darlehen umgewandelt ist und nunmehr unter das „AnlAbl." fällt. Hier würde man einen strengen Maßstab anlegen müssen. Daß man für eine Restkaufgeldforderung im Falle der Stundung, auch auf längere Zeit, Verzinsungs-, Kündigungs- usw. Bedingungen festsetzt, auch von Laien der Ausdruck „Darlehen" gebraucht wird, ist nicht geeignet, den rechtlichen Charakter der Forderung zu ändern. Notwendig ist hierzu eine Novation, d. h. es muß der ursprüngliche Schuldgrund zerstört und an seine Stelle das Darlehen gesetzt werden.

Viel Kopfzerbrechen hat der Begriff „Schuldschein" gemacht. Der Gesetzgeber hat dabei wohl an Inhaberpapiere gedacht, wo aber das Papier der Träger des Rechts ist, während der Darlehnsschuldschein nur eine Beweisurkunde ist (vgl. §§ 371 und 952 BGB.). Der Schuldschein soll aber nach Absicht des Gesetzgebers ein selbständiges Papier sein, das zu geschäftlichen Operationen, z. B. zu Lombardierungen usw., wie eine Kommunalobligation verwendet werden kann. Wesentlich ist dem Schuldschein der Sicherungszweck, wie auch Neufeld in seinem Kommentar zum „AnlAbl." richtig betont. Der Schuldschein muß also etwas mehr sein, als der landläufige Schuldschein (vgl. Delius im PrVerwBl. 47, 402). Da etwas Schriftliches über die Darlehnsgewährung von Gemeinden immer aufgenommen zu werden pflegt, so wäre im § 40 etwas Ueberflüssiges gesagt, was trotz des überhasteten Zustandekommens des Gesetzes nicht angenommen werden kann. Die schriftlichen Abmachungen sind rechtlich nur als sogenannter Vorvertrag zu werten. Der Darlehnsvertrag kommt erst durch die Hingabe des Geldes zustande, es ist ein sogenannter Realkontrakt. Der Darlehnsvorvertrag (pactum de mutuo dando) kann daher nicht der „Schuldschein" sein, den § 40 meint. So auch nach Zeitungsnachrichten das OLG. Stuttgart, das erste Gericht, welches diese Frage entschieden hat. Es ist aber möglich, daß der Schuldschein in dem Darlehnsvorvertrage mitenthalten ist. Unmöglich erscheint es, den Darlehnsvorvertrag und die gewöhnliche Quittung über den Geldempfang zusammen als Schuldschein aufzufassen. Der Schuldschein muß eine, und zwar eine selbständige Urkunde sein. Der Schuldschein muß auch rechtsgültig sein, er muß also nach § 56 [8] der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vom Bürgermeister und einem anderen Magistratsmitgliede unterzeichnet sein.

Also an einen Schuldschein i. S. des § 40 Abs. 3 sind möglichst strenge Anforderungen zu stellen, da das Gesetz eine Ausnahme vom Bürgerlichen Recht enthält, welches in § 607 BGB. die Rückgabe der als Darlehen gegebenen Gelder in solchen gleicher Art, Güte und Menge vorschreibt.

In § 40 Abs. 3 wird der § 32 „AnlAbl." für entsprechend anwendbar erklärt. Im Gegensatz zum Aufwertungsgesetz (§ 15), welches als Stichtag den 15. 6. 1922 festsetzt, ist bei allen auch nach dem 14. Juni 1922 getätigten Zahlungen ein Vorbehalt erforderlich, sonst ist jeder Aufwertungsanspruch beseitigt. Unter „Vorbehalt" ist jede Erklärung des Gläubigers zu verstehen, aus der zu entnehmen ist, daß er mit Rücksicht auf die Geldentwertung (andere Gründe sind unerheblich) die Zahlung nicht als Tilgung der Schuld oder eines Teiles zum Nennbetrage annehmen will. Die Zurückbehaltung des Schuldscheins allein kann als „Vorbehalt" nicht angesehen werden. Die Rückgabe des Schuldscheins kann aus den verschiedensten Gründen nicht erfolgt sein, z. B. vergessen sein. Da der Schuldner die Rückzahlung durch andere Urkunden nachweisen konnte, so legte er auf den Besitz keinen besonderen Wert.

Ist ohne Vorbehalt eine Teilzahlung vom Gläubiger angenommen, so wird der Betrag zum Nennbetrage auf das Gesamtdarlehen abgerechnet. Nur mit Vorbehalt angenommene Beträge werden mit ihrem Goldmarkbetrage von dem Goldwert des Gesamtdarlehns abgezogen. So hat auch der Reichsfinanzminister entschieden (vgl. Preuß. Gemeindezeitung 1926 S. 409).

Der § 32 Abs. 2 „AnlAbl." bestimmt: „Ein Gläubiger von Markanleihen, die gekündigt oder ausgelost sind, aber sich noch in seinem mittelbaren oder unmittelbaren Besitz befinden, hat einen Anspruch auf ihren Umtausch auch dann, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat." Das bezieht sich aber nicht auf Schuldscheindarlehen. § 32 Abs. 2 ist dem für Industrieobligationen maßgebenden § 35 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes nachgebildet, hat deshalb auch nur Inhaberpapiere zur Voraussetzung, nicht aber Beweisurkunden, wie Schuldscheine über ein Darlehen (vgl. auch Ministerialerlaß vom 6. 7. 1926). Der Besitz des Schuldscheins spielt daher für die Aufwertung keine Rolle. Der Darlehnsgläubiger kann also, wenn die Rückzahlung des Darlehns bereits erfolgt ist, überhaupt Aufwertung nur verlangen, wenn er bei der Annahme des Geldes einen Vorbehalt wegen der Geldentwertung gemacht hat. Der Vorbehalt kann auch vor der Annahme gemacht sein, sofern nur festgestellt werden kann, daß er auch noch zur Zeit der Annahme wirksam sein sollte. Auch ein nachträglicher Vorbehalt (Geldzahlungen pflegen heutzutage nicht mehr persönlich vom Schuldner getätigt oder vom Gläubiger angenommen zu werden, sondern es erfolgt Ueberweisung usw.) kann genügen, wenn er innerhalb angemessener Frist erfolgt. Hier kommt es auf den einzelnen Fall an.

Nun findet sich in den Bestimmungen über das Anleiheablösungsrecht die Vorschrift, daß eine Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet. Das könnte so aufgefaßt werden, als ob der Rechtsweg gänzlich ausgeschlossen wäre. Ob es sich um ein Schuldscheindarlehen handelt i. S. des § 40 Abs. 3 AnlAbl., kann man im voraus nicht immer wissen. Ist es nicht der Fall, so erfolgt die Aufwertung nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes betreffend Hypotheken, wenn das Darlehn im Grundbuch eingetragen ist. Es fragt sich im Falle der Nichteintragung, ob das sogenannte Darlehn ein Restkaufgeld rechtlich ist, ob eine Vermögensanlage i. S. des § 63 Abs. 1 vorliegt mit der Wirkung, daß es höchstens auf 25 pCt. aufgewertet werden kann, oder ob nach § 63 Abs. 3 eine der Höhe nach nicht beschränkte Aufwertung Platz greift.

Bei der Zweifelhaftigkeit der Anwendung des § 40 Abs. 3 „AnlAbl." wird der Gläubiger zunächst nach dem Aufwertungsgesetz die Aufwertung versuchen, da aber für Schuldscheindarlehen im Falle des § 40 Abs. 3 und der Durchführungsvorschriften Anmeldung bis zum 30. November 1926 bei Verlust jedes Aufwertungsanspruches erfolgen mußte, auch nach den „AnlAbl." angemeldet haben. Darin lag nur eine vorsorgliche Maßregel. Man kann nicht sagen, daß der Gläubiger damit das „AnlAbl." für sich als verbindlich angesehen habe. Besser wäre es gewesen, eine ausdrückliche Erklärung dahin abzugeben, daß die Anmeldung gemäß dem „AnlAbl." nur eventuell gemacht werde. Die Auffassung mancher Gemeinden, daß sie nur unbedingte Anmeldungen anzunehmen brauchten, ist nicht zutreffend.

Es kann nun vorkommen, daß die Verwaltungsbehörde zuerst entscheidet, und zwar dahin, daß ein Schuldscheindarlehen i. S. des § 40 Abs. 3 vorliege. Ist damit der Anspruch auf Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz endgültig erledigt? Dann käme es auf das schnellere oder langsamere Arbeiten der einen oder der anderen Behörde an. Aber es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber auf die Priorität der Entscheidung bzw. der Rechtskraft es abgestellt haben sollte, also auf eine reine Zufälligkeit.

Digitized by Google

Die Fragen, ob ein Darlehn und nicht ein anderer Schuldgrund, ob ferner ein Schuldschein vorliegt, sind rein privatrechtlicher Natur. Daß hierzu eine Verwaltungsbehörde bestellt sein sollte, kann man nicht annehmen. Die Verwaltungsbehörde wird, wenn diese Fragen unter den Parteien streitig sind, aussetzen müssen. Aber auch, wenn dies nicht geschehen sein sollte, ist insoweit für ihre Entscheidung keine Rechtskraft eingetreten. Die Sache liegt ähnlich wie bei der Aufwertungsstelle beim Amtsgericht. Auch hier sind streitige Vorfragen vom Prozeßgericht zu entscheiden.

Möglich wäre es, daß Gericht und Verwaltungsbehörde entgegengesetzte Entscheidungen treffen. Der Kompetenzgerichtshof kann nicht angerufen werden, zumal seine Tätigkeit nur auf Preußen beschränkt ist.

Wenn man sich nicht zu der hier vertretenen Auffassung bekennt, käme man in unlösbare Schwierigkeiten. Daher empfiehlt sich die dem an sich schon schwer geschädigten Gläubiger günstigere Auslegung.

Nachtrag.

Bei Tilgungszahlungen ist ein Vorbehalt in der Nichtrückgabe des Schuldscheins in keinem Falle zu finden, denn geschäftsüblich wird er erst bei Zahlung der Restrate zurückgegeben. Ein allgemeiner stillschweigender Vorbehalt bei Entgegennahme von Zahlungen in der Zeit bis zum 14. 2. 1924 ist ebensowenig, wie bei gekündigten Industrieobligationen (RG. 3. 5. 26, JurWoch. 26 S. 1895), auch bei Schuldscheindarlehen nicht anzuerkennen, auch bei diesen ermöglicht nur unter besonderen, vom Gläubiger nachzuweisenden Umständen, wie sie in der Regel für Geldinstitute nicht gegeben sein werden, ein bloßer stillschweigender Empfang der Leistung die Anwendung des § 32 Abs. 1 (Reichsschuldenverwaltung in „Preuß. Gemeindezeitung" 1926 S. 430). „Das Schuldscheindarlehen kann auch unter Privatleuten entstanden sein. Für die besondere Behandlung der öffentlichen Anleihen (Darlehen) liegt der Grund darin, daß die Gemeinden hinsichtlich derjenigen Schulden entlastet werden sollen, die sie zur Bestreitung der Ausgaben für Zwecke des allgemeinen Wohls eingegangen sind. Hat eine Gemeinde zu Siedlungszwecken ein Grundstück mit einer darauf lastenden Darlehnshypothek erworben, so muß der Schuldschein von der Gemeinde ausgestellt werden, um die Vorteile der „AnlAbl." zu erlangen. Der Schuldschein des Rechtsvorgängers (Privatmann) genügt nicht." (OLG. Stuttgart, 12. 7. 26; JurRdsch. 26 Nr. 1742.) Wird ein Schuldscheindarlehen einer Gemeinde von einem Privatmann übernommen, so erlischt damit die bevorzugte Aufwertung nach „AnlAbl.". Erst mit der Ausstellung eines Schuldscheins durch die Gemeinde entsteht ein Schuldscheindarlehen, vorher erfolgte Vorschußzahlungen auf das Darlehen werden nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes bis dahin behandelt. Der Tag der Ausstellung des Schuldscheins ist auch maßgebend für die Berechnung des Goldwertes.

Die Einkommensteuer auf Dividenden bei Effektenspekulationen.

Von Dr. **W. Bickerich**, Berlin.

In Nr. 13 des Bank-Archivs, XXV. S. 258, macht Herr Assessor v. Breska in einem Aufsatz über die Einkommenbesteuerung der Effektenerträge darauf aufmerksam, daß das Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925 in dieser Beziehung für den Effektenspekulanten Unbilligkeiten enthält, und empfiehlt auch aus diesem Grunde die Beseitigung der Besteuerung der Spekulationsgewinne. Wenn auch v. Breska de lege ferenda durchaus zuzustimmen ist, so glaube ich doch, daß die von ihm aufgezeigte Unbilligkeit nur scheinbar vorliegt, daß jedenfalls für die Rechtssprechung durchaus die Möglichkeit besteht, um die aus dem Wortlaut des § 37 sich ergebende Unbilligkeit zu beseitigen. Sie liegt darin, daß ein Effektenspekulant, der eine Aktie kurz vor der Fälligkeit der Dividende erwirbt und nach deren Fälligkeit veräußert, von der Dividende eine bis zu 40 pCt. steigende Einkommensteuer zahlen müßte, die nach Ansicht von v. Breska in die Chancen der Spekulation einzukalkulieren ist. Das wäre aber nur erforderlich, wenn man, wie scheinbar v. Breska, annimmt, daß die Dividende stets Einkommen aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb (evtl. Landwirtschaft) darstellt, aber nicht als ein Teil eines Spekulationsgewinnes angesehen werden kann, so daß also eine Verrechnung von Dividendenerträgen mit Spekulationsverlusten nicht zulässig wäre.

Die von einer AG. oder KAG. ausgeschüttete Dividende braucht nicht unbedingt Einkommen aus Kapitalvermögen bei dem Empfänger darzustellen. Bereits aus § 37 EinkStG. ergibt sich, daß alle Kapitalerträge, die in einem land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe anfallen, als Einkommen aus Landwirtschaft bzw. Gewerbebetrieb gelten. Der einbehaltene Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt dann hier nur als Vorauszahlung auf die endgültige Einkommensteuer ebenso wie die übrigen Vorauszahlungen. Es besteht lediglich der Unterschied, daß letztere bei der Veranlagung in voller Höhe erstattet oder auf andere Steuern verrechnet werden können, während der einbehaltene Steuerabzug vom Kapitalertrag, auch wenn er einen höheren Betrag ergibt als die endgültig festgesetzte Einkommensteuer nur erstattet werden kann, wenn das Gesamteinkommen unter 1300 RM bleibt (§ 94 EStG.). Nach dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes (§ 37) müßte die Dividende auf Aktien, die im Eigentum eines Privatmannes stehen, stets als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten, unabhängig davon, ob die Aktien erst kurze oder längere Zeit im Besitz des Steuerpflichtigen gewesen sind. Wie v. Breska ausführt, hat wirtschaftlich bereits der Vorbesitzer der Aktien, der sie kurz vor dem Dividendenabschlag veräußert hat, einen Kapitalertrag erzielt, da sich die nächstens fällige Dividende im Kurs bemerkbar macht. Hätte der Vorbesitzer die Aktie selbst nur kurze Zeit in seinem Besitz, so wird dieser wirtschaftliche Kapitalertrag bei ihm als Spekulationsgewinn versteuert. Die Grenze zwischen Spekulationsgewinn und Kapitalertrag dürfte freilich hier auch wirtschaftlich sehr schwer zu ziehen sein.

Ebenso schwierig dürfte es aber auch sein, die wirtschaftliche Grenze zwischen Einkommen aus Kapitalvermögen und Spekulationsgewinnen zu ziehen, wenn in einem kurzen Zeitraum des Besitzes die Dividende fällig geworden ist. Der Spekulant kalkuliert doch ebenso die demnächst fällige Dividende in die Chancen einer Spekulation ein wie die Börsenumsatzsteuer. Ja, die Banken pflegen sogar bis ultimo gültige, laufende Börsenorder zum Verkauf einer Aktie zu einem limitierten Kurse von 86 pCt. nach Fälligkeit einer 6proz. Dividende zu einem Kurse von 80 pCt. auszuführen, senken also das Limit um den Prozentsatz der Dividende, allerdings unter vorheriger Anzeige an den Kunden. Es wäre wirtschaftlich unsinnig, wollte man behaupten, daß ein Spekulationsverlust entstanden ist, wenn man eine für 86 pCt. gekaufte Aktie nach 14 Tagen zu 85 pCt. verkauft und inzwischen eine 6proz. Dividende vereinnahmt hat, und daß diesem Spekulationsverlust ein Kapitalertrag gegenübersteht, von dem er bei der Berechnung der Einkommensteuer nicht abgezogen werden darf. Wirtschaftlich liegt hier offensichtlich ein Spekulationsgewinn von 5 pCt. abzüglich der Spesen vor. Die Dividende kann hier nur als ein Teil des gesamten bei der Veräußerung des Spekulationsobjektes erzielten Entgeltes angesehen werden.

Und diese wirtschaftliche Auffassung muß m. E. auch für die steuerliche Behandlung ausschlaggebend sein. Nach § 6, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt es sich, soweit in den §§ 26—45 nicht eine besondere Regelung getroffen ist, d. h. also grundsätzlich, nach der Verkehrsauffassung, welche Einkünfte den einzelnen Einkommensarten hinzuzurechnen sind. Wie Herr Senatspräsident Becker (Steuer und Wirtschaft 1926, S. 118) m. E. zutreffend ausführt, kann § 6, Abs. 2 EStG. „nach dem Wortlaut und muß er nach dem Sinn dahin ausgelegt werden, daß nicht nur die Verkehrsauffassung entscheiden soll, ob bestimmte Einkünfte der einen oder anderen Einkommensart zuzurechnen seien, sondern zuvor, ob sie überhaupt als Einkünfte einer bestimmten Einkommensart angesehen werden können". Als Verkehrsauffassung ist nach Becker insbesondere die Standesanschauung maßgebend. Becker geht hier sogar so weit, daß er geldwerte Vorteile oder Einkünfte die nach dem Wortlaut der §§ 26—45 zweifellos als steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden müßten, die aber im wirtschaftlichen Verkehre gemeinhin nicht als Einkünfte betrachtet werden, auf Grund des § 6, Abs. 2 von der Einkommensteuer freistellen will (z. B. die Gebühren eines Rechtsanwalts für einen in eigener Angelegenheit geführten aber verlorenen Prozeß). Man wird daher wohl unbedenklich sich auch auf den Standpunkt stellen können, daß Einkünfte, die nach dem Wortlaut der §§ 26—45 EStG. als Einkommen einer bestimmten

Digitized by Google

Einkommensart (also z. B. Einkommen aus Kapitalvermögen) anzusehen sind, ausnahmsweise auch einer anderen Einkommensart (also z. B. Einkommen aus Spekulationsgewinn) zugerechnet werden können, wenn dies der Verkehrsauffassung entspricht.

Die praktische Bedeutung dieser Rechtsauslegung liegt vor allem darin, daß der Spielraum für die Abzugsfähigkeit von Spekulationsverlusten bei Steuerpflichtigen erweitert wird, die diese Spekulation nicht im Rahmen ihres Gewerbebetriebes vorgenommen haben (bei Einkünften aus Gewerbebetrieb ist ja bekanntlich der Gewinn steuerpflichtig, bei dessen Berechnung Spekulationsverluste zu berücksichtigen sind). Das gesamte Einkommen aus Spekulationen wird daher bei diesen Steuerpflichtigen bei Anwendung des von mir dargelegten Gesichtspunktes eher die Freigrenze für Spekulationsgewinne (1000 RM jährlich) übersteigen. Die Einkalkulation einer Einkommensteuer für die Dividende, wie sie v. Breska a. a. O. für erforderlich hält, ist aber grundsätzlich nicht notwendig. Nur die Kapitalertragsteuer muß unter Umständen mit einkalkuliert werden, aber nur, soweit die endgültige Einkommensteuer niedriger als die durch Steuerabzüge vom Arbeitslohn und Kapitalertrag geleisteten Vorauszahlungen ist, und nach § 94 EStG. eine Erstattung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag nicht in Frage kommt. Dies ist vor allem der Fall, wenn die Spekulationsgewinne die Verluste um weniger als 1000 RM überstiegen oder nicht einmal erreicht haben, und der Steuerpflichtige außerdem keine oder nur Einkünfte aus Arbeitslohn unter 8000 RM gehabt hat. Hat er dagegen Einkünfte aus Arbeitslohn über 8000 RM jährlich oder andere die Steuerfreigrenzen übersteigende Einkünfte gehabt, so kann der einbehaltene Steuerabzug vom Kapitalertrag zwar grundsätzlich nicht erstattet, aber doch auf die Abschlußzahlung verrechnet werden.

* * *

Es ist selbstverständlich möglich, daß Kapitalerträge in einem Gewerbebetrieb anfallen und dann als gewerbliches Einkommen entsprechend dem bilanzmäßig gezogenen Reingewinn zu versteuern sind. Der die sog. Spekulationssteuer betreffende Paragraph des Einkommensteuergesetzes (§ 41) hat dann keine besondere Bedeutung, weil ja beim gewerblichen Einkommen jeder Veräußerungsgewinn und -verlust den steuerpflichtigen Reingewinn beeinflußt. Wenn beispielsweise eine Aktiengesellschaft am 15. Juni RM 10 000.— X-Aktien kauft, auf die am 25. Juni eine 10proz. Dividende = RM 1000.— fällig wird, so erhöhen zunächst zweifellos die 1000 M Dividende den steuerpflichtigen Gewinn. Wenn aber nicht in der Zwischenzeit irgendwelche Kursveränderungen materieller Art eintreten, so wird am 30. Juni, dem angenommenen Ende des Geschäftsjahres der Aktiengesellschaft, der Kurs der Aktie um die Dividende niedriger sein. Da die Aktiengesellschaft die erworbenen Wertpapiere per Ende des Geschäftsjahres nicht höher als mit dem dann gültigen Kurs einstellen wird, so heben sich also die vereinnahmte Dividende und der Kursabschlag gegenseitig auf, so daß aus der Tatsache, daß die Gesellschaft Aktien gerade unmittelbar vor dem Dividendenabschlag gekauft hat, sich irgendein steuerlich ungünstiges Moment für die Gesellschaft nicht ergibt. Tritt in der Zeit nach Abschlag der Dividende eine Kurserhöhung ein, so wird diese allerdings — obgleich eine Realisierung des Besitzes nicht vorgenommen worden ist — den steuerpflichtigen Reingewinn erhöhen, weil der erhöhte Kurs am 30. 6. ja, wenn nicht die volle Dividende eingeholt ist, immer noch hinter dem Anschaffungspreis zurückbleibt (§ 261 HGB.).

Während sich beim bilanzierenden Kaufmann also Unbilligkeiten nicht ergeben, sind solche beim Privatmann unausbleiblich, und auch die Ausführungen von Bickerich können m. E. keine Hilfe bieten. Geht man zunächst von dem Normalfalle aus, daß der Steuerpflichtige kurz vor Abschlag der Dividende die Effekten kauft, die Dividende bezieht und dann eine Kurssteigerung nicht eintritt, so wird wohl auch Bickerich zweifellos zu dem Resultat kommen müssen, daß in diesem Falle ein steuerpflichtiger Kapitalertrag vorliegt. Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, hier mit einem Spekulationsverlust wegen des Kursabschlages gegen den Kapitalertrag bei der Einkommensteuer aufzurechnen; denn entscheidend für die Frage, ob ein Spekulationsverlust vorliegt oder nicht, muß immer die gesamte materielle Lage des Steuerpflichtigen vor und nach dem Geschäft sein. Wird die abgeschlagene Dividende innerhalb kurzer Zeit aufgeholt, verkauft der Steuerpflichtige innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums das Wertpapier wieder und war eine Spekulationsabsicht vorhanden, so muß er den gesamten Gewinn versteuern. Dabei kann er natürlicherweise den gezogenen Kapitalertrag von dem Gewinn absetzen, weil dieser ja ohnehin — auch abgesehen von den Vorschriften des § 41 — der Steuerpflicht unterliegt. Beispiel: A. kauft am 15. Juni RM 10 000.— X-Aktien à 130 pCt., bezieht am 25. Juni die Dividende mit 10 pCt. und verkauft am 5. Juli das Papier mit 138 pCt. In diesem Falle sind 8 pCt. = 800 RM als Spekulationsgewinn — wenn sonst die Voraussetzungen des § 41 vorliegen — zu versteuern, 10 pCt. als Kapitaleinkommen, wobei die einbehaltenen 1 pCt. natürlich anrechnungsfähig sind. Die Auffassung von Bickerich, daß man in solchen Fällen auch den gezogenen Kapitalertrag als Spekulationsgewinn anzusehen hat, vermag ich nicht zu teilen. Einmal hindert dies der klare Wortlaut des Einkommensteuergesetzes, sodann muß aber auch durchaus bestritten werden, daß die von einem Privatmann gezogene Dividende auf Aktien sich als etwas anderes nach der Verkehrsauffassung darstellen kann, als eben Einkommen aus Kapital. Eine solche Verkehrsauffassung existiert nicht. Im übrigen würden sich praktisch zum Teil äußerst unerfreuliche Resultate ergeben. Wenn die Dividende von 10 pCt. beispielsweise nur mit 3 pCt. im Kurs aufgeholt würde, so müßten, wenn ich Bickerich richtig verstehe, hiervon 3 pCt. als Spekulationssteuer und 7 pCt. als Einkommen aus Kapitalvermögen versteuert werden; denn ich gehe davon aus, daß auch Bickerich die Steuerpflicht des kurzfristigen Dividendenbeziehers dann annimmt, wenn eine Steigerung des Kurses überhaupt nicht eingetreten, vielmehr der Kursabschlag nicht aufgeholt worden ist.

Im Grunde genommen sind die von mir dargelegten Unbilligkeiten, die auf den ersten Blick besonders für den Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen sehr schmerzlich erscheinen, nicht gegeben; denn im allgemeinen wird jeder Effektenkäufer wissen, wann der Kapitalertrag von ihm gezogen wird, und er muß eben — wie ich bereits in meinem Aufsatz in Nr. 13 des Bank-Archivs XXV. S. 258 dargelegt habe — die Tatsache, daß er unter Umständen bis zu 40 pCt. des Kapitalertrages als Einkommensteuer an den Fiskus zahlen muß, in seine Kaufkalkulation mit hineinnehmen. Erscheint ihm die steuerliche Belastung zu hoch, so muß er den Kauf unterlassen und ihn gegebenenfalls erst nach abgehaltener Generalversammlung vornehmen. Möglicherweise macht er hierbei — rein wirtschaftlich betrachtet — ein schlechtes Geschäft, weil häufig gerade nach Abschlag der Dividende diese im Kurs wieder aufgeholt wird. Die letztere Ueberlegung führt zu dem allgemeinen Lehrsatz hin, daß bei Effektenoperationen es fast immer verkehrt ist, steuerliche Erwägungen obwalten zu lassen; richtig wird es vielmehr sein, sich nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen und lieber die vorgesehenen Steuern zu bezahlen, als im unrichtigen Zeitpunkt das Geschäft anzufangen oder zu beendigen.

Dr. jur. Herbert von Breska, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

1. § 383 ff. HGB., Bankkommission.

Auslegung eines Bestens-Auftrags.

Urt. des RG. — I 75/26 — vom 18. Nov. 1926 —. T.

Am 29. Oktober 1923 hatte der Bekl., ein ostpreußischer Gutsbesitzer, den Filialleiter der Kreisbank S. in N. beauftragt, für ihn 40 000 M 3½ prozentige Ostpreuß. Pfandbriefe im damaligen Börsenwert von zusammen etwa 39 GM „bestens" zu kaufen. Die Papiere waren zunächst nicht käuflich. Als das dem Bekl. am 5. November auf der Filiale eröffnet wurde, meinte er, dann wäre nichts zu machen. Tags darauf gab der Filial-

Digitized by Google

leiter noch einmal die Papiere seiner Zentrale schriftlich zum Ankauf auf. Am 23. November erwarb die Kl. für den Bekl. die Papiere für 14413,30 GM. Mitte Dezember hat die Kl. die Papiere für insgesamt 2915,23 GM wieder verkauft. Mit der Klage verlangt sie vom Bekl. den Preisunterschied mit 11498,07 GM, da ihr der Bekl. auch zum Wiederverkauf Auftrag gegeben habe. Der Bekl. wendet ein: der Auftrag zum Kauf sei bereits am 31. Oktober erloschen; jedenfalls habe er durch seine Aeußerung vom 5. November den Auftrag gekündigt. Kl. hätte nicht kaufen dürfen, ohne ihn zuvor auf die große Kurssteigerung aufmerksam zu machen; einen Verkaufsauftrag habe er überhaupt nicht gegeben. — Die Klage wurde abgewiesen. Auch die Revision der Kl. ist erfolglos geblieben. Die Gründe gehen dahin:

„Zutreffend beurteilt der Berufungsrichter die Vertragsbeziehungen der Parteien nach den Regeln des Kommissionsgeschäfts. Ihm ist auch darin zuzustimmen, daß nach Lage der Sache unter Berücksichtigung von Treu und Glauben der Auftrag zum Ankauf der Papiere mit Ablauf des Monats Oktober 1923 noch nicht als erloschen gelten kann. Da ferner der Berufungsrichter dahingestellt gelassen hat, ob der Bekl. am 5. November den Auftrag gekündigt oder vielmehr auch nach diesem Zeitpunkt sich nach der Ausführung des Auftrags erkundigt hat, so ist für die Revisions-Instanz davon auszugehen, daß der Auftrag weiterlief und noch Bestand hatte, als die Kl. am 23. November die Papiere für den Bekl. kaufte.

Der Berufungsrichter legt nun weiter dar, daß die Kl. als Kommissionär die Pflicht hatte, die Interessen des Bekl. als ihres Kommittenten zu wahren und ihnen selbst vor den eigenen Interessen den Vorzug zu geben. Diese Pflicht hat die Kl. nach Ansicht des Berufungsrichters dadurch verletzt, daß sie trotz der ungeheuren Kurssteigerung der Papiere . . . . ohne Rückfrage beim Bekl. den Kauf vornahm, der zur Folge hatte, daß der Bekl. nun statt 39 GM die Summe von 14413 GM zahlen sollte. Hiergegen wendet sich die Revision mit Unrecht. Es mag ihr zugegeben werden, daß bei der Erschütterung der Börse in jener Zeit des Uebergangs von der höchsten Inflation zur Stabilisierung niemand die Verhältnisse wirklich zu beherrschen vermochte. Es war auch sicherlich nicht von einer Bank zu erwarten, daß sie bei laufenden Aufträgen zum Ankauf von Wertpapieren im Hinblick auf Kursschwankungen vor endgültiger Ausführung des Auftrags immer erst noch einmal bei ihrem Kunden Rückfrage hielt. Hier aber hat der Vorderrichter richtig erkannt, daß der Fall besonders liegt. Der Filialleiter der Kl. der mit dem Bekl. persönlich verhandelt hatte, konnte unmöglich, wenn der Bekl. seinem Vorschlag gemäß „bestens" zu kaufen Auftrag gab, dies so auffassen, daß der Bekl. nun auch zu jedem beliebig hohen Kurs die Pfandbriefe erwerben wolle. Er mußte, nachdem er noch dazu mindestens am 5. November durch den Bekl. an das laufende Geschäft erinnert worden war, Sorge tragen, daß die Belastung des Bekl., der sich auf die Sachkunde der Kl. verließ, nicht ins Uferlose ging. In den kleinen Verhältnissen des Filialbetriebs bedeutet es auch für jene Zeit stärkster Anspannung für die Banken keine Unbilligkeit, wenn ihnen zugemutet wird, den Kunden nach bereits wochenlang schwebendem Auftrag auf völlig veränderte Verhältnisse aufmerksam zu machen, unter denen sie ohne neue Auftragsbestätigung geradezu annehmen mußten, daß der Kunde das Geschäft jetzt unmöglich noch in gleicher Weise ausgeführt zu haben wünschte wie zuvor. Die Revision meint, es sei Sache des Bekl. gewesen, sich um die Kursbewegungen zu kümmern, während ein Bankauftrag schwebte. Es mag sein, daß der Bekl. sich über einen Ankauf der Papiere zu immerhin erheblich höherem Kurse nicht hätte beklagen können, sich vielmehr auf seine eigene Aufmerksamkeit hätte verweisen lassen müssen. Daß aber wenigstens in großen Zügen die Kl. seine Interessen wahrnehmen würde, darauf durfte er vertrauen. Mit einer vernünftigen Auslegung seines Auftrags durfte er rechnen; er brauchte nicht anzunehmen, daß sein Auftrag ihm ein solches Risiko brachte, wie es die ganz ungewöhnlich starke Kurssteigerung zur Folge hatte. Die Kl. handelte mit dem Ankauf der Papiere den Weisungen des Bekl., wie sie sie nach Treu und Glauben auffassen mußte, zuwider, so daß der Bekl. das Geschäft gemäß § 385 HGB. nicht für seine Rechnung gelten zu lassen brauchte.

Es entsteht darnach die Frage, ob der Bekl. das Geschäft gleichwohl durch seinen am 27. November gegebenen Verkaufauftrag genehmigt hat. Der Vorderrichter meint, der Bekl. habe diesen neuen Auftrag nur unter der Bedingung gegeben, daß er den Ankauf gegen sich gelten lassen müßte; da dies nicht der Fall sei, sei die Bedingung nicht eingetreten. Der Revision ist zuzugeben, daß hier von einer Bedingung, von einem künftigen ungewissen Ereignis, nicht wohl die Rede sein kann. Indessen liegt dem doch ein richtiger Gedanke zugrunde. Der Bekl. hat den Verkaufsauftrag nach der Feststellung des Berufungsrichters erst gegeben, nachdem der Filialleiter der Kl. ihm dargelegt hatte, daß er entweder den Kaufpreis aufbringen oder den Auftrag zum Wiederverkauf geben müsse. Er wählte das nach seiner Ansicht kleinere Uebel des Verkaufsauftrags. Damit wollte er sich aber sicherlich nicht irgendwelcher Rechte begeben, die er nach der durch die Kl. geschaffenen Rechtslage hatte. Das Bewußtsein, dadurch zu genehmigen, was geschehen war, obgleich dies seinem Auftrag zuwiderlief, lag ihm fern. Auch war der Verkauf für die Kl., wenn sie die angekauften Wertpapiere selbst behalten mußte, das nach Lage der Sache einzig Richtige, was zur Minderung des Schadens für den, den es anging, dienen konnte und gedient hat. Auch die Kl. konnte nicht annehmen, daß durch den in der Zwangslage gegebenen Verkaufsauftrag des Bekl. nun jede Erörterung der Frage, ob sie beim Ankauf die Interessen des Bekl. als Kommissionärin richtig wahrgenommen hatte, ausgeschlossen sein werde. Der Bekl. kann darnach immer noch von seinem Rechte, den Ankauf als für seine Rechnung geschehen abzulehnen, Gebrauch machen und braucht deswegen die nach dem Verkauf bleibende Differenz ebensowenig der Kl. zu bezahlen wie den Kaufpreis im Falle unterbliebenen Verkaufs. Dann kann aber unerörtert bleiben, ob die Kl. auch beim Verkauf wiederum, wie der Vorderrichter annimmt, die Interessen des Bekl. ungenügend wahrgenommen hat; denn den Bekl. geht der Verkauf, nachdem er den Ankauf nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, nichts an, und die Kl. hat damit, wie sich zeigt, nur ihre eigenen Interessen wahrzunehmen gehabt. Aus diesen Gründen mußte die Revision zurückgewiesen werden."

2. Zu §§ 383 ff. HGB.

„Bestens"-Aufträge in amtlich nicht notierten Werten. Art der Ausführung.

Urt. des RG. — I 86/26 — vom 24. November 1926.

Die Bekl. zu 1, offene Handelsgesellschaft in F. (neben der ihre persönlich haftenden Gesellschafter mitverklagt sind), war Kundin des Kl., eines Bankiers in H. Durch Telegramm vom 13. September 1923, das den Kl. am Nachmittag dieses Tages erreichte, gab sie den Auftrag, „30 Bremer Papiere Emder Reederei bestens zu kaufen". Am 18. September übersandte Kl. der Bekl. Rechnung über, für sie zum Kurs von 550000 pCt. gekaufte M 30000 Emder Reedereiaktien. In einem Ferngespräch vom folgenden Tag teilte der Kl. einem der Inhaber der Bekl. mit, der Kurs sei irrtümlich mit 550000 pCt. angegeben, er betrage tatsächlich 550 Millionen pCt. Der Teilhaber der Bekl. erklärte sich außerstande, einen so hohen Betrag zu bezahlen, und beauftragte den Kl. mit dem Wiederverkauf der Aktien. Schon vor dem Ferngespräch hatte die Bekl. am gleichen Tag den Kl. um Aufklärung ersucht, warum der Auftrag vom 13. weder an der Börse vom 14. (Freitag) noch an der vom 17. (Montag) zur Ausführung gelangt sei. Kl. entgegnete, er habe den Auftrag am 14. mangels Angebots nicht zur Ausführung bringen können, habe ihn aber am 17. zum Kurse von 550 Millionen M ausgeführt. Am 28. September erfolgte durch die Hamburger Bankfirma L. J. & Co., die für den nicht an der Börse zugelassenen Kl. dessen Börseneffektengeschäfte besorgte und dessen Wertpapiere einschließlich derjenigen der Bekl. in Verwahrung hatte im Exekutionsweg der Verkauf der genannten und anderer Effekten der Bekl. — Den aus dem Geschäft zu seinen Gunsten sich ergebenden Saldo berechnet Kl. auf rund 1000 Dollars. Hiervon fordert er einen Betrag von 3360 GM. Die Bekl. haben die Abweisung der Klage beantragt und widerklagend die Wiederverschaffung des Eigentums an denjenigen Papieren gefordert, die, außer den Emdener Reedereiaktien, noch zur Deckung ihrer Schuld verkauft worden waren. Das LG. hatte zu Gunsten der Bekl. erkannt; das OLG. hat sie zur Bezahlung von RM 3005,40 verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Die Revision der Bekl. führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die . . . Geschäftsbeziehungen der Parteien nach den Grundsätzen des Kommissionsgeschäfts zu beurteilen seien. Es entnimmt dies aus der Fassung des Briefes des Kl. vom 20. September, worin Kl. von einem erhaltenen Kaufauftrag spricht, und aus dem Wortlaut der Debetnoten („kaufte für Sie"). Die Auffassung des angefochtenen Urteils erscheint frei von Rechtsirrtum. Die Vereinigung von Hamburger Banken und Bankiers hat in dem von ihr erstatteten Gutachten allerdings die Meinung vertreten, das Geschäft sei nach den Geschäftsbedingungen des Ausschusses des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, da es sich auf unnotierte Werte bezogen habe, als Eigengeschäft des Kl. aufzufassen. Auf die äußere Fassung der Noten und Ausführungsanzeigen kann nun allerdings wohl allein . . . ausschlaggebendes Gewicht für die Beurteilung der Natur der Geschäftsbeziehungen nicht gelegt werden. Mit Recht

Digitized by Google

hat aber das angefochtene Urteil darauf hingewiesen, daß es sich vorliegendenfalls bei der Auftragsempfängerin um eine kleine, ein Ladengeschäft betreibende Firma handele, bei welcher ohne besondere Anhaltspunkte nicht anzunehmen sei, daß sie das Geschäft im Widerspruch zu der Fassung ihrer Debetnoten und ihrer Ausführungsanzeige den von der Zentralberufsvertretung der Großbanken festgelegten Grundsätzen habe unterwerfen wollen. Ein Revisions-Angriff ist in dieser Richtung auch nicht erfolgt."

(Die folgenden Ausführungen betreffen den von der Bekl. erhobenen Rechtsbehelf der arglistigen Täuschung. Diesen Einwand hat der Berufungsrichter zurückgewiesen. Das RG. billigt diese, großenteils auf dem tatsächlichen Gebiet liegende Entscheidung und weist die, teilweise verfahrensrechtliche Revisionsrügen zurück.)

„Die Bekl. haben sich weiter darauf berufen, sie brauchten das Ankaufsgeschäft gemäß § 385 HGB. nicht gegen sich gelten zu lassen, da der Kl. nicht gemäß ihren Weisungen gehandelt habe. . . . Es ist dem angefochtenen Urteil darin beizutreten, daß die telegraphische Erteilung des Auftrags die Weisung in sich schloß, ihn am nächsten Börsentag auszuführen. Eine verspätete Ausführung war weisungswidrig und berechtigte die Bekl., das Ausführungsgeschäft zurückzuweisen. Demnach war die Ausführung am 17. statt am 14. weisungswidrig und hatte jene Berechtigung der Bekl. zur Folge. Ohne Bedeutung ist, ob die Ausführung am 14. unmöglich war. War es nicht möglich, den Auftrag so wie angewiesen auszuführen, so hatte seine Ausführung ganz zu unterbleiben, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 665 BGB. gegeben waren; auf deren Vorliegen hat sich der Kl. aber nicht bezogen. — Die Folgen der weisungwidrig verspäteten Ausführung des Geschäfts konnten dadurch, daß die Bekl. sich mit dieser einverstanden erklärten, beseitigt werden. . . . Auf das Schreiben des Kl. vom 20. September, worin er mitteilte, daß die Ausführung des Auftrags am 14. mangels Angebots unterblieben und erst am 17. zu einem Kurs von 550 Millionen M erfolgt sei, haben die Bekl. keine Veranlassung genommen, das Geschäft wegen verspäteter Ausführung zurückzuweisen, haben vielmehr Anweisung zu Maßnahmen gegeben, durch welche ihre aus dem Ankauf entstandenen Verpflichtungen gedeckt werden sollten. Damit haben sie auf das Recht, das Ausführungsgeschäft wegen verspäteter Ausführung zurückzuweisen, verzichtet. Dieses Recht hätte ihnen, wie bemerkt, auch zugestanden, wenn die Ausführung am 14. September unmöglich gewesen wäre. In ihrem Verhalten ist unter diesen Umständen ein . . . Verzicht auf das Recht der Zurückweisung der verspäteten Geschäftsausführung zu erblicken.

Die Bekl. konnten aber bei der Annahme des Ausführungsgeschäfts noch nicht übersehen, ob die Angabe des Kl., womit er die verspätete Ausführung entschuldigte, den Tatsachen entsprach, ob nicht vielmehr die Ausführung des Geschäfts, so wie sie vorlag, auf ein pflichtwidriges, zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten des Kl. zurückzuführen war. Ein Verzicht der Bekl. auf ihnen etwa aus diesem Grunde zustehende Schadenersatzansprüche ist daher nicht anzunehmen. Es können auch hier keine rechtlichen Bedenken bestehen, solche Schadenersatzansprüche aus der schuldhaften Ausführung des Geschäfts zuzulassen (Staub § 385 Abn. 9, Düringer-Hachenburg § 385 Anm. 10). Die abweichende Auffassung des Berufungsrichters beruht auf rechtsirrtümliche Beurteilung des Sachverhalts.

Es ist somit zu prüfen, ob dem Kl. bei der Ausführung des Auftrags ein schuldhaft pflichtwidriges Verhalten zur Last zu legen ist. — Es wird nichts dagegen einzuwenden sein, wenn der Kl. aus der Fassung des Auftragstelegramms einen Wunsch der Bekl. entnommen hat, daß ihr Auftrag zunächst an der Bremer Börse ausgeführt werde. Auch das Gutachten der Bankvereinigung billigt diese Auffassung." (Es folgt die Zurückweisung einer Prozeßrüge der Revision.) „Es würde somit nicht als schuldhaft erachtet werden können, wenn der Kl. am 14. September den Auftrag der Bekl. an der Bremer Börse zur Ausführung zu bringen versucht hätte; . . . dies selbst dann, wenn H. der Haupthandelsplatz für die in Rede stehenden Wertpapiere war. Stellte sich aber heraus, daß die Ausführung des Kaufauftrags wegen mangelnden Angebots in Bremen nicht möglich war, so wäre es die Pflicht des Kl. gewesen, wenn er den Auftrag noch ausführen wollte, den Ankauf auch am 15. September noch zu versuchen. Das Gutachten der Bankvereinigung geht von der gleichen Auffassung aus. Da es sich um ein offiziell nicht notiertes Papier handelte, so war, nach der tatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urteils, ein Ankauf im freien Handel an und für sich auch möglich. Das Berufungsgericht verneint, daß nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage ein Ankauf an diesem Tag in Bremen möglich gewesen wäre. Es verneint aber auch, daß der Kl. verpflichtet gewesen wäre, einen Ankauf in H. zu versuchen. Diese Auffassung beruht auf einer Verkennung der Pflichten des Kommissionärs zur Wahrung der Interessen seines Kommittenten. Durfte der Kl. nach der Fassung des Auftragstelegramms auch zunächst die Ausführung des Auftrags in Bremen versuchen, so handelte es sich dabei doch offensichtlich nicht um eine so strikte Weisung, daß der Kl. jede andere Art der Ausführung des Auftrags, wenn sie den Interessen der Bekl. zu dienen geeignet war, als mit dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers unvereinbar von der Hand weisen mußte. Es fehlte dem Kl. ja auch an jedem Anhaltspunkte dafür, daß die Bekl. ein besonderes Interesse an der Ausführung gerade in Bremen hatten. Kl. konnte aus der Fassung des Telegramms nicht mehr entnehmen als daß die Bekl. Bremen für einen günstigen Ankaufsplatz hielten. Erwies sich, daß diese Meinung irrig war, in Bremen vielmehr ein genügendes Angebot fehlte, so wäre es die Pflicht des Kl. gewesen, den Versuch zum Ankauf mindestens an seinem eigenen Börsenplatz zu machen, zumal wenn ihn die Kurse vom 14. September darüber belehren mußten (wie die Bekl. behaupten), daß an diesem Tag ein Handel in diesen Papieren stattgefunden hatte. Eine solche Verpflichtung bestand um so mehr, wenn tatsächlich H. der Haupthandelsplatz für diese Aktien war. Die Kenntnis der solchenfalls in H. bestehenden günstigeren Einkaufsmöglichkeit war von dem, als kaufmännischer Fachmann auftretenden Kl. zu erfordern. — Bei pflichtmäßiger Ausführung des Geschäfts hätte also Kl. versuchen müssen, am 15. September den Kaufauftrag in H. bestens auszuführen. Er hätte, wenn das am 15. September nicht gelang, am 17. September einen erneuten Versuch in H. machen müssen, wenn er nach pflichtmäßiger Prüfung zu dem Ergebnis gelangen mußte, daß hier ein günstigerer Kauf möglich sein würde. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts genügen nicht, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Kl. bei Innehaltung seiner vorstehend dargelegten Verpflichtungen zu einem günstigeren Kauf, als tatsächlich von ihm am 17. September vorgenommen, hätte gelangen können. Es wird Aufgabe des Berufungsgerichts sein, bei erneuter Verhandlung diese Punkte zu erörtern und das danach sich ergebende Rechnungsverhältnis der Parteien festzustellen, sowie auch zu prüfen, inwieweit danach der Verkauf der anderen Effekten der Bekl. nicht notwendig, sondern durch das pflichtwidrige Verhalten des Kl. verursacht war."

(Die noch folgenden Darlegungen betreffen die Berechnung des Anspruchs. Dabei ist bemerkt, daß für die von der Revision vertretene Anwendbarkeit des § 65 Aufwertungsgesetz keine ausreichenden Anhaltspunkte gegeben seien; es erhelle nirgends, daß die Parteien ihre Geschäftsbeziehungen den Grundsätzen des Kontokorrents haben unterstellen wollen.)

Nachschrift der Schriftleitung.

Wir halten die beiden vorstehend mitgeteilten Entscheidungen des Reichsgerichts nicht für unbedenklich:

a) Bei dem Urteil vom 18. November 1926 handelt es sich zweifellos um einen Fall aus der schlimmsten Inflationszeit, und die damaligen Verhältnisse sind für die Stellungnahme des Reichsgerichts sicher von maßgeblicher Bedeutung gewesen. Leider hat jedoch das Reichsgericht sich ganz allgemein dahin ausgesprochen, daß bei einem bis auf Widerruf erteilten Bestensauftrag dem Kommissionär eine Sorgfaltspflicht dem Kommittenten gegenüber nach der Richtung obliege, daß er bei ungewöhnlich starken Kurssteigerungen den Auftrag nicht ohne vorherige Rückfrage beim Kommittenten zur Ausführung bringen dürfe. Dieser Standpunkt ist weder mit den Erfordernissen der wirtschaftlichen Billigkeit, noch mit denen der Rechtssicherheit, noch mit den technischen Verhältnissen des Bankbetriebs vereinbar. Der Kommittent, welcher einen unlimitierten Auftrag bis auf Widerruf erteilt, bringt damit zum Ausdruck, daß er auf Grund eines Interesses irgendwelcher Art, welches den Bankier nichts angeht, das betreffende Papier bestmöglichst zu erwerben oder zu veräußern wünscht; niemand verhindert ihn, ein Limit zu setzen, wenn er das Wort „bestens" nicht wörtlich verstanden sehen will. Vom Standpunkte der Rechtssicherheit aus wird ein bedenkliches Moment der Ungewißheit in die Beziehung zwischen Kommissionär und Kommittent dadurch getragen, daß die Meinungen darüber, wann eine Kurssteigerung als eine ganz ungewöhnlich starke anzusehen ist, außerordentlich auseinandergehen können; der Kommittent kann unter solchen Umständen den Bankier regreßpflichtig machen, wenn er auf Grund von Bedenken der vom Reichsgericht ihm nahegelegten Art die Ausführung des Auftrags zu einem ungewöhnlich hohen Kurse bis zum Eingang der Rückäußerung des Kommittenten mit dem Erfolge unterlassen hat, daß die Papiere, an deren Erwerb dem Kommittenten unter allen Umständen gelegen ist, demnächst zu einem noch höheren Kurse angeschafft werden müssen. Endlich würde die Befolgung der Richtlinie des Reichsgerichts bei Innotanahme der-

Digitized by Google

artiger Aufträge eine umständliche und schwierige Kontrolle und Vergleichung der Kurse des Ausführungstages und des Auftragtages erforderlich machen, namentlich wenn mehrere Bankstellen, wie Filiale und Zentrale oder Lokalbankier und Börsenbankier, an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind. Ein Bankier, welcher auf individuelle Behandlung seiner Kundschaft Wert legt, wird gewiß im Geschäftsinteresse derartigen Kursveränderungen seine Aufmerksamkeit zuwenden und, wo ihm dies richtig erscheint, nach der Richtlinie des Reichsgerichts zu verfahren suchen; eine Rechtspflicht zu einem solchen Verhalten kann ihm jedoch nicht zugemutet werden; die außergewöhnliche Mühewaltung und das außerdem für ihn hierbei bestehende Risiko wird jedenfalls durch die normale Kommissionärprovision nicht abgegolten.

b) Das Urteil vom 24. November 1926 geht insofern fehl, als es sich in Widerspruch mit dem Gutachten der Vereinigung von Hamburger Banken und Bankiers setzt, wonach das Geschäft nach den Geschäftsbedingungen der Ständigen Kommission für unnotierte Werte beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes geschlossen und nach Maßgabe dieser Bedingungen als Eigengeschäft anzusehen war. Befremdlich ist zunächst schon die Kennzeichnung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes als Zentralberufsvertretung der Großbanken; dem Reichsgericht sollte nicht unbekannt sein, daß der Centralverband sich als die Spitzenvertretung des gesamten deutschen Bank- und Bankiergewerbes darstellt, in welcher die Großbanken als gewöhnliche Mitglieder neben einer ungleich zahlreicheren Menge von Mittelbanken, Kleinbanken, Privatbankfirmen und Genossenschaftsbanken vertreten sind; die Ständige Kommission für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten insbesondere setzt sich ganz überwiegend aus Inhabern von Privatbankfirmen zusammen. Davon abgesehen hat der erkennende Senat des Reichsgerichts selbst in seiner Entscheidung vom 27. Oktober 1926 (Bank-Archiv Bd. XXVI S. 184) ausgesprochen, daß bei Geschäften in amtlich nicht notierten Werten im Zweifel ein Eigengeschäft und kein Kommissionsgeschäft als vorliegend anzusehen ist, so daß also die fraglichen Geschäftsbedingungen, welche für den Privatmann, der sich ihnen unterwarf, in gleicher Weise, wie amtliche Börsenbedingungen maßgebend waren, in dem hier in Betracht kommenden Punkte lediglich den vom Reichsgericht selbst als normal bezeichneten Zustand zu Grunde gelegt wissen wollten. Bedenklich sind sodann aber auch die Ausführungen über die Sorgfaltspflicht des Kommissionärs bei der Auswahl des Börsenplatzes, an welchem das Geschäft auszuführen ist. Gerade wenn das Reichsgericht das vorliegende Geschäft als Kommissionsgeschäft behandelt sehen will, mußte es der vom Kommittenten gegebenen Weisung zum Ankauf der Papiere in Bremen entscheidende Bedeutung beilegen. Ob der Kommissionär die Ausführungsmöglichkeiten verschiedener Börsen dann zu berücksichtigen hat, wenn der Kunde keine bestimmte Ausführungsbörse vorgeschrieben hat, ist bekanntlich streitig (verneinend Weisbart, in Holdheims Monatsschrift 14 S. 137, bejahend Breit im CV.-Kommentar zum BörsG. S. 419), aber auch Breit a. a. O. erkennt an, daß eine andere Börse dann nicht in Betracht kommt, wenn der Kommittent eine Bestimmung über die Ausführungsbörse ausdrücklich getroffen hat. War der im Telegramm des Kommittenten vorliegend gebrauchte Ausdruck „Bremer Papiere" für Aktien der in Hamburg ansässigen Gesellschaft übereinstimmend mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts dahin zu verstehen, daß der Ankauf in Bremen vorgenommen werden sollte, dann ist nicht einzusehen, warum das RG. dieser Bestimmung den Charakter einer strikten Weisung abspricht und sich noch dazu auf die Offensichtlichkeit einer abweichenden Willensmeinung des Kommittenten bezieht. Wie würde das Reichsgericht entschieden haben, wenn der Kommittent den Auftrag in Kenntnis der Unausführbarkeit in Bremen widerrufen hätte und alsdann dem Anspruch des Kommissionärs begegnet wäre, die in Hamburg auftragswidrig vorgenommene Ausführung gegen sich gelten zu lassen?

Beide Entscheidungen leiden u. E. an dem gemeinsamen Mangel, daß sie ungenügende oder unzweckmäßige Dispositionen des Kommittenten zu dessen Gunsten auf Kosten des Kommissionärs zu korrigieren suchen, wobei an die Sorgfalt des Kommissionärs übermäßige Anforderungen gestellt werden, nicht unbeeinflußt durch eine spätere, im Zeitpunkt des Urteils feststehende, im Zeitpunkt der Auftragsausführung jedoch noch im Ungewissen liegende Entwicklung der Verhältnisse.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Bank von England[1]).

(Schluß.)

Der Mechanismus der Notenausgabe durch das ad hoc geschaffene Issue Department war durch das Peelsche Bankgesetz von 1844 so zwangsläufig gestaltet worden, daß diese Abteilung der Bank von England fast den Charakter einer lediglich nach festumrissenen Vorschriften arbeitenden staatlichen Verwaltungsbehörde erhalten hat. Die Erfüllung der übrigen Aufgaben einer Zentralnotenbank im Rahmen des eigentlichen Bankgeschäfts liegt dem Banking Department ob, und da ist es besonders beachtenswert, daß diese private Bank ihrer Pflichten als zentrale Kreditquelle und Hüterin der Währung stets eingedenk gewesen ist, ohne daß ihr Geschäftsgebaren durch besondere gesetzliche Bindungen geregelt zu werden brauchte. Der einzige Unterschied gegenüber den anderen Aktienbanken besteht in der der Bank von England auferlegten Pflicht, statt einer Jahresbilanz die erwähnten Wochenausweise in vorgeschriebener Form zu veröffentlichen. Im übrigen begnügte man sich in typisch englischer Weise mit der Tradition, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet und bewährt hatte. Dieses Festhalten an der Tradition aber, das natürlich auch mancherlei Nachteile im Gefolge hat, zeigt sich ebenfalls in der Zurückhaltung gegenüber moderner Publizitätsauffassung; der undurchsichtige Wochenausweis erfährt keinerlei Aufhellung etwa durch gelegentliche Ausführungen des Leiters der Bank von England über Fragen der Geschäftspolitik. Sogar den Anteilseignern (Aktionären) wird selbst auf bestimmte Fragen genauere Auskunft vorenthalten mit dem lakonischen Hinweis auf deren Inopportunität.

Der auf S. 281 in Nr. 11 abgedruckte Ausweis vom 16. Februar d. J. sei hier wiederholt, soweit er sich auf das Banking Department bezieht:

Banking Department.

Proprietors' Capital *(Aktienkapital)*	£	14 553 000	Government Securities *(Regierungsschuldverschreibungen)*	£	29 812 691
Rest *(Reservefonds plus unverteilter Gewinn)*	„	3 634 425	Other Securities *(Andere Wertpapiere)*	„	74 428 607
Public Deposits *(Oeffentliche Guthaben)*	„	17 507 674	Notes *(Noten der Bank von England)*	„	32 439 930
Other Deposits *(Private Guthaben)*	„	102 282 388	Gold and Silver Coin *(Gold- und Silber-Münzen)*	„	1 296 601
Seven-day and other Bills *(7tägige und andere Wechsel, sog. Postwechsel)*	„	2,342			
	£	137 979 829		£	137 979 829

Der erste Passivposten, Proprietors' Capital, weist auf den privaten Charakter der Bank von England hin. Dieses Grundkapital von 14,6 Mill. £ ist seit 1816 unverändert. Die Anteile werden zu 100 £ oder einem Vielfachen hiervon gehandelt; die Eigentumsübertragung wird lediglich durch Eintragung in die Bücher der Bank bewirkt. Die Ausübung des Stimmrechts als Anteilseigner („stockholder") ist jedoch an den Besitz von mindestens 500 £ geknüpft, aber jeder Anteilseigner hat auch bei noch so großem Besitze von Anteilen nur eine Stimme, nach einer Festsetzung, die bereits im Jahre 1694 getroffen wurde. Im März und im September finden die halbjährlichen Generalversammlungen statt, in denen jedoch über die verschiedenen bankpolitischen Fragen keine Aussprache stattfindet. In der Hauptsache wird lediglich die Höhe der Dividende festgesetzt. Diese betrug — aufs Jahr berechnet — seit 1914 10, dann 11 %; seit März 1923 beläuft sie sich auf 12 %.

Für die Geschäftsführung der Bank sind gleichfalls noch die im Jahre 1694 getroffenen Bestimmungen maßgebend. Sie liegt einem Gremium von 26 Personen, dem Board of Directors, ob, das sich aus 24 „Directors", was man am

[1]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 11 vom 1. März 1927, S. 280 bis 284.

Digitized by Google

richtigsten wohl mit „Aufsichtsräten" übersetzt, sowie dem Governor (Präsident) und dem Deputy-Governor (stellv. Präsident) zusammensetzt. Die Wahl ins Board (oder Court) of Directors setzt den Besitz an Anteilen der Bank in bestimmter Mindesthöhe voraus. Zu Direktoren werden hauptsächlich im englischen Wirtschaftsleben erfolgreich tätige Persönlichkeiten, also Angehörige des Handels und der Industrie, auch des Bankiergewerbes gewählt, während man die Wahl von Vorstandsmitgliedern von Aktienbanken vermied; erst vor kurzer Zeit ist man von diesem nur historisch verständlichen Brauch in einem Falle abgewichen. Die Zugehörigkeit zum Board of Directors bedingt nicht das Aufgeben der privaten Tätigkeit. Es tritt wöchentlich einmal zu einer Besprechung zusammen; besonders wichtige Angelegenheiten unterliegen der Entscheidung einer besonderen Kommission, des Committee of Treasury.

Der Governor und sein Stellvertreter treffen die Entscheidungen in den wichtigeren Angelegenheiten des laufenden Geschäfts und die für die Durchführung der Diskont- und Währungspolitik erforderlichen Maßnahmen. Sie werden aus den Kreisen der Direktoren zunächst auf ein Jahr und dann für den gleichen Zeitraum meist einmal wiedergewählt; fast stets rückt der Deputy-Governor zum Governor auf. Um in schwierigen Zeiten eine Kontinuität in der Geschäftsführung sicherzustellen, ist die übliche zweijährige Amtsdauer des öfteren durch Wiederwahl verlängert worden. So geschah dies in der letzten Zeit während des Krieges bei Lord Cunliffe, der sein Governoramt fünf Jahre lang verwaltete. Am 6. November 1919 beschloß das Court of Directors, der nächsten Generalversammlung im März 1920 die Wahl des bisherigen Deputy-Governor Montagu Collet Norman zum Governor vorzuschlagen — und wie bekannt, steht Herr Montagu Norman noch jetzt, also nunmehr volle sieben Jahre, an der Spitze der Bank von England. Es kann dies als ein Symptom gewertet werden. Wie das englische Recht im Gegensatz zum kontinentalen Recht seinen Ausgangspunkt stets vom Einzelfalle nimmt, wurde auch die Geschäftspolitik der Bank von England von der jeweiligen Situation bestimmt. Graf von Rosebery konnte daher treffend sagen: „We have always wriggled through somehow". Die schweren Erschütterungen des Weltkrieges, die wirtschaftliche Machtverschiebung namentlich zwischen England und den Vereinigten Staaten, die englische Inflation, alles dies scheint die Erkenntnis der Notwendigkeit gezeitigt zu haben, selbst auf Kosten traditioneller Gepflogenheiten auch die Bankpolitik nach einem auf weite Sicht gefaßten Plane zu führen.

Auf weitere Einzelheiten der Geschäftsführung — z. B. die Funktionen des Comptroller, des Chief-Cashier — kann hier nicht näher eingegangen werden.

Daß die Bank von England oft scherzhaft die Old Lady of Threadneedlestreet genannt wird, ist auf die Lage ihrer Zentrale in dieser Straße zurückzuführen. Sie besitzt im übrigen zehn Zweiganstalten, von denen sich zwei gleichfalls in London befinden.

Der zweite Passivposten des Wochenausweises führt die lakonische und nicht ohne weiteres verständliche Bezeichnung „Rest". Die Bank hatte bis 1720 alle Gewinne an die Aktionäre verteilt, ohne einen Ausgleichsfonds zu schaffen. Nach den schmerzlichen Erfahrungen bei dem sog. Südseeschwindel in jenem Jahre begann sie einen Reservefonds anzusammeln, der seit langer Zeit nicht unter 3 Mill. £ sinkt. Diesem werden ständig die entstehenden Gewinne zugeführt, bis über sie in den beiden Generalversammlungen verfügt wird. Die Folge ist ein ständiges Wachstum dieses Postens (sofern nicht Verluste entstanden sind) von April bis September und von Oktober bis März (bis auf ca. 3,8 Mill. £). Dieser Posten ist also der Reservefonds (aber nicht die „Reserve"! Näheres hierüber s. u. unter „Notes"); er bildet zusammen mit dem Proprietors' Capital, dem Grundkapital, die eigenen Mittel der Bank. Eine nicht ausgewiesene, stille Reserve hat diese übrigens in dem 16 000 qm Grundfläche umschließenden Bankgebäude, dessen Wert in der Vorkriegszeit auf mehr als 2½ Millionen £ geschätzt wurde.

Der dritte und vierte Passivposten, die Depositen, stellen die fremden Gelder der Bank dar. Die Public Deposits zeigen sie als den Bankier der Regierung, der gegen Vergütung die Kassenführung und Schuldenverwaltung des Staates, seines besten Kunden, übernommen hat. Die wichtigsten Teile des Kontos der öffentlichen Guthaben wurden bis in die letzten Jahre hinein erläutert durch den Zusatz im Ausweis: „including Exchequer, Savings Banks, Commissioners of National Debt, and Dividend Account". Das Exchequerkonto ist das Zentralkonto des Staates bei der Bank; ihm fließen die täglichen Einnahmen aus Zöllen, Steuern und Stempelabgaben, die Erträge aus dem staatlichen Wald- und Forstbesitz und die jeweils verfügbaren Gelder der Post- und Telegraphenverwaltung zu, und aus ihm werden die laufenden Ausgaben des Staates beglichen. Der täglich festgestellte Saldo dieses Kontos, das sog. Consolidated Fund, steht der Bank von England zur Anlage nach freiem Ermessen zur Verfügung.

Das Unterkonto der öffentlichen Guthaben „Savings Banks" enthält die von den „Trustee Savings Banks", d. s. staatlich garantierten Sparkassen, sowie von der Postsparkasse herrührenden Gelder, die zum größten Teil in Staatsschuldverschreibungen angelegt werden. Das Konto der Commissioners of National Debt umfasst die dieser Kommission zur Tilgung der Staatsschulden überwiesenen Beträge. Diese Kommission hat die Verwendung dieser Gelder zu bestimmen und nebenher auch die eben erwähnte Anlage der Sparkassengelder zu besorgen.

Auf dem vierten Unterkonto „Dividend Account" werden die Beträge angesammelt, die zur Zinszahlung der Staatsschuld (am 5. des ersten Monats jedes Quartals) dienen.

Die Bewegung des Kontos der öffentlichen Guthaben pflegt keine unvorhergesehenen Veränderungen zu bringen, zumal die Regierung sich verpflichtet hat, Abhebungen nur nach Maßgabe ihres Bedarfs vorzunehmen. Bemerkenswert ist unter den Schwankungen die Zunahme dieses Postens im ersten Vierteljahr; sie ist bedingt durch die in dieser Periode, also nur einmal im Jahre fälligwerdende Einkommensteuer. Wenn auch durch entsprechende Dispositionen eine größere Gleichmäßigkeit erstrebt wird (die ja nur Stichproben bringende Tabelle 3 — in Spalte 2 — ergibt kein scharfes Bild), zeigt der Posten im Jahre 1926 doch folgende Bewegung:

3. 3.	13,5	Millionen £
10. 3.	16,8	„ „
17. 3.	19,8	„ „
24. 3.	14,4	„ „
31. 3.	35,4	„ „
7. 4.	13,2	„ „

Die „Other Deposits" enthalten alle „andern" als die öffentlichen Guthaben. Hier sind zwei Gruppen zu unterscheiden: einmal die Einlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, fremder Regierungen und Privater, also Firmen des Handels und der Industrie im In- und Ausland; alsdann die Guthaben, die von andern Banken bei der Bank von England — die „Bankers' Balances" — gehalten werden. Von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit sind die letzteren, die auch bis zum 27. 12. 1877 gesondert ausgewiesen wurden. Die englischen Banken halten nur soviel Barreserven („till money" oder „cash in hand"), wie der reguläre Kassenverkehr es verlangt. Ein weiterer Teil der als flüssige Mittel angesehenen und benötigten Gelder wird in Guthaben bei andern Banken oder als Ruf- und kurzfristige Gelder („money at call and short notice") angelegt. Der größte Teil jedoch wird als Depositum der Bank von England zugeführt. In den Bilanzen werden Kasse und Guthaben bei der Bank von England zusammengefaßt („cash in hand and at the Bank of England"), sie bilden die wichtigste und erste Reserve für alle Eventualitäten.

Diese Bankers' Balances bei der Bank von England — deren Anteil an den other deposits nicht bekannt ist — zerfallen ihrerseits nach ihrem Verwendungszweck in drei Bestandteile: 1. die Summen, die als Mindestdeckung für den Clearingverkehr erforderlich sind; 2. die Barreserven für auch außergewöhnliche Beanspruchung, und 3. die Gelder, die im Augenblick noch keine gewinnbringende Anlage finden. Diese Unterscheidung ist wichtig für die Liquidität, also für die Höhe der Reserve der Bank von England. Denn die für den Clearingverkehr erforderlichen Guthaben können nicht abgerufen werden, soll dieser nicht ganz zusammenbrechen; infolgedessen kann dieser Teil der Guthaben zinsbringend angelegt werden. Andererseits kann aber aus dem gleichen Grunde von den Banken nicht die Gesamtheit ihrer Guthaben bei der Bank von England als jederzeit flüssig zu machende Reserve betrachtet werden. Wenn daher die fünf großen englischen Depositenbanken, die „Big Five", für Ende 1926 als „Kasse und Bank von England" etwas über 201 Mill. £ ausweisen, so ist streng genommen nicht dieser ganze Betrag als sofort greifbare Reserve für ihre 1567 Mill. £ Depositen anzusehen.

Die other deposits weisen unter dem Einfluß der in ihnen enthaltenen Bankers' Balances gewisse regelmäßige Schwankungen

Digitized by Google

Tabelle 3. Die fremden Gelder und ihre Bardeckung.

	Fremde Gelder (täglich fällige Verbindlichkeiten)					Barreserve		
	Öffentl. Depositen		Andere Depositen				Deckungsverhältnis	
	1000 £	in % von Sp. 6	1000 £	in % von Sp. 6	Insgesamt Sp. 2+4 1000 £	1000 £	in % von Sp. 6	in % von Sp. 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9
12. 2. 1913	20 903	35	39 682	65	60 585	27 761	45,8	70,0
14. 5. 1913	13 659	26	38 486	74	52 145	26 211	50,3	68,1
13. 8. 1913	9 341	18	42 210	82	51 551	29 944	58,1	70,9
12. 11. 1913	9 629	20	38 405	80	48 034	26 649	55,4	69,4
14. 2. 1923	19 517	15	106 727	85	126 244	25 225	20,0	23,6
16. 5. 1923	15 660	13	106 723	87	122 383	23 798	19,4	22,3
15. 8. 1923	10 417	9	109 021	91	119 438	22 565	18,9	20,7
14. 11. 1923	14 885	12	105 804	88	120 689	23 232	19,2	22,0
13. 2. 1924	14 467	12	104 355	88	118 822	22 635	19,0	21,7
14. 5. 1924	17 359	14	102 441	86	119 800	23 391	19,5	22,8
13. 8. 1924	13 406	11	108 796	89	122 202	22 031	18,0	20,2
19. 11. 1924	18 978	15	107 063	85	126 041	26 012	20,6	24,3
18. 2. 1925	13 705	11	111 244	89	124 949	24 097	19,3	21,7
13. 5. 1925	17 426	15	102 159	85	119 585	25 761	21,5	25,2
19. 8. 1925	16 535	13	110 236	87	126 771	39 599	31,2	35,9
18. 11. 1925	15 148	12	106 632	88	121 780	26 227	21,5	24,6
13. 1. 1926	13 804	11	114 851	89	128 655	22 094	17,2	19,2
17. 2. 1926	23 583	18	106 918	82	130 501	23 973	18,4	22,4
17. 3. 1926	19 813	17	100 203	83	120 016	24 105	20,1	24,1
14. 4. 1926	10 964	10	103 619	90	114 583	25 524	22,3	24,6
19. 5. 1926	18 852	15	104 336	85	123 188	27 669	22,5	26,5
16. 6. 1926	14 258	12	105 283	88	119 541	29 535	24,7	28,1
14. 7. 1926	9 352	8	114 012	92	123 364	29 616	24,0	26,0
18. 8. 1926	16 939	14	104 828	86	121 767	33 341	27,4	31,8
15. 9. 1926	14 242	12	105 418	88	119 660	36 146	30,2	34,3
13. 10. 1926	19 607	16	103 964	84	123 571	34 580	28,0	33,3
17. 11. 1926	20 482	17	100 218	83	120 700	34 640	28,7	34,6
15. 12. 1926	11 146	9	108 098	91	119 244	31 954	26,8	29,6

auf. Der Nachweis hierfür läßt sich nicht stets aus den Wochenausweisen führen, denn während beispielsweise die Reichsbank am 7., 15., 23. und ultimo jedes Monats ihre Wochen-, richtiger Viertelmonatsausweise veröffentlicht und damit prägnante Stichtage trifft, weist die Bank von England wöchentlich ihren Status vom Mittwoch Mittag aus. Fällt ein Ultimo also auf einen Sonnabend, und hat er seit dem Mittwoch zuvor starke Veränderungen des Status erzeugt, die vielleicht mehr oder weniger bis zum nächsten Mittwoch wieder beseitigt sind, so läßt sich aus diesen beiden auf einander folgenden Mittwochausweisen nichts darüber erschließen. Diese Ueberlegung darf bei den Zahlenbeispielen nicht außer acht gelassen werden.

Um in den Monats-, besonders aber den Halbjahrs- und Jahresbilanzen der Banken die Liquidität besonders günstig erscheinen zu lassen, also zum Zwecke des window dressing, werden zum Ultimo die Guthaben bei der Bank von England möglichst erhöht. Dies geschieht z. T. in der Form, daß die Depositenbanken die den „Billbrokers" (Wechselmaklern) geliehenen Ruf- und kurzfristigen Gelder zurückfordern und ihrem Guthaben beim Banking Department überweisen. Die Billbrokers werden hierdurch „in die Bank gedrängt" und nehmen gegen Verpfändung von Wechseln und Effekten Vorschüsse bei der Bank von England auf. Da diese Vorschüsse im Ausweis des Banking Department auf der Aktivseite unter „Other Securities" erscheinen, erfährt gleichzeitig auch dieser Posten eine Zunahme; für diese Erscheinung, die um die Jahreswende am markantesten ist, seien einige Beispiele aus diesem Zeitabschnitt angeführt:

	Other Deposits	Other Securities
18. 12. 1912:	40,2 Mill. £	34,2 Mill. £
25. 12. 1912:	39,1 „ „	36,8 „ „
1. 1. 1913:	53,0 „ „	49,6 „ „
8. 1. 1913:	41,8 „ „	32,7 „ „
15. 1. 1913:	41,5 „ „	31,6 „ „
17. 12. 1913:	45 5 Mill. £	27,0 Mill. £
24. 12. 1913:	51,5 „ „	35,9 „ „
31. 12. 1913:	71,3 „ „	52,1 „ „
7. 1. 1914:	53,7 „ „	32,1 „ „
14. 1. 1914:	53,7 „ „	29,7 „ „
16. 12. 1925:	118 3 Mill. £	78,1 Mill. £
23. 12. 1925:	108,3 „ „	79,8 „ „
30. 12. 1925:	160,7 „ „	103 3 „ „
6. 1. 1926:	124 8 „ „	87,5 „ „
13. 1. 1926:	114,9 „ „	80,0 „ „

Digitized by Google

Tabelle 4. Die Kapitalanlagen.

	Wertpapieranlage						Von den Aktiven (= 100) sind angelegt in			
	Staatsschuldverschreib.		Andere Wertpapiere		Insgesamt		Staatsschuldverschreibungen	anderen Wertpapieren	Wertpapieren überhaupt Sp. 7+8	bar
	1000 £	in % von Sp.6	1000 £	in % von Sp.6	Sp. 2+4 1000 £		%	%	%	%
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10
12. 2. 1913	13 035	26	37 895	74	50 930		17	48	65	35
14. 5. 1913	12 879	29	30 879	71	43 758		18	44	62	38
13. 8. 1913	12 457	31	27 241	69	39 698		18	39	57	43
12. 11. 1913	11 788	30	27 358	70	39 146		18	42	60	40
14. 2. 1923	48 507	41	70 623	59	119 130		34	49	83	17
16. 5. 1923	44 131	38	72 227	62	116 358		31	52	83	17
15. 8. 1923	45 836	40	69 120	60	114 956		33	50	83	17
14. 11. 1923	43 719	38	71 469	62	115 188		31	52	83	17
13. 2. 1924	44 849	39	69 431	61	114 280		33	51	84	16
14. 5. 1924	41 523	36	72 589	64	114 112		30	53	83	17
13. 8. 1924	42 857	36	75 410	64	118 267		30	54	84	16
19. 11. 1924	41 769	35	75 995	65	117 764		29	53	82	18
18. 2. 1925	43 942	37	75 044	63	118 986		31	52	83	17
13. 5. 1925	33 302	30	78 332	70	111 634		24	57	81	19
19. 8. 1925	33 989	32	71 323	68	105 312		24	49	73	27
18. 11. 1925	40 248	36	73 062	64	113 310		29	52	81	19
13. 1. 1926	44 583	36	80 007	64	124 590		30	55	85	15
17. 2. 1926	43 782	35	80 884	65	124 666		29	55	84	16
17. 3. 1926	38 020	33	76 177	67	114 197		27	55	82	18
14. 4. 1926	40 210	38	66 577	62	106 787		30	51	81	19
19. 5. 1926	44 210	39	69 065	61	113 275		31	49	80	20
16. 6. 1926	40 915	38	66 938	62	107 853		30	49	79	21
14. 7. 1926	38 926	35	72 876	65	111 802		27	52	79	21
18. 8. 1926	34 332	32	72 219	68	106 551		24	52	76	24
15. 9. 1926	33 030	32	68 765	68	101 795		24	50	74	26
13. 10. 1926	35 810	34	70 859	66	106 669		25	50	75	25
17. 11. 1926	34 408	33	69 423	67	103 831		25	50	75	25
15. 12. 1926	28 878	27	76 313	73	105 191		21	56	77	23

Der letzte Passivposten, die „Seven-day and other Bills", ist seinem Betrage nach von untergeordneter Bedeutung und mehr ein historisches Ueberbleibsel. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die sogenannten Postwechsel, die von der Bank selbst ausgestellt oder akzeptiert sind, sieben Tage Laufzeit haben und 1738 mit Rücksicht auf die damalige Unsicherheit der Landstraßen eingeführt wurden.

Die Aktivseite unterscheidet sich von der der üblichen Bankbilanzen vor allem dadurch, daß nicht die gewährten Kredite und deren Arten ausgewiesen werden, sondern die zur Deckung solcher Kredite hinterlegten, d. h. verpfändeten Sicherheiten. Die Möglichkeit hierfür ist durch das englische Recht gegeben, das die Pfänder für die Dauer der Verpfändung in das Eigentum des Pfandhalters (mit Ausschluß der Nutznießung) übergehen läßt.

Diese „Securities", die ersten beiden Passivposten, enthalten aber neben solchen lombardierten Werten verschiedener Art auch den Eigenbesitz der Bank und Diskonten. Die Government Securities sind Schuldverschreibungen der englischen Regierung und bestehen aus Consols, d. s. die Obligationen der fundierten Staatsschuld (consolidated debt), sowie den Schuldverschreibungen der schwebenden Schuld (floating debt), nämlich den Exchequer bonds und den Treasury bills. Ueber den Stand der Staatsschuld sowie über die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts werden übrigens gleichfalls wöchentliche Ausweise veröffentlicht.

Aus den Veränderungen des Postens Government securities kann auf den staatlichen Geldbedarf geschlossen werden. Der Umfang der vom Banking Department der Regierung zur Verfügung gestellten Kredite unterliegt gesetzlich geregelten Beschränkungen. Reichen die auf dem Staatskonto „Public deposits" vorhandenen Guthaben für den augenblicklichen Geldbedarf nicht aus, so leistet die Bank Vorschüsse (Deficiency Advances), die innerhalb eines Vierteljahrs zurückgezahlt werden müssen. Entsteht ein Geldbedarf auf längere Zeit, so werden diese Vorschüsse, die „Ways and Means Advances" heißen, nur auf Grund jedesmaliger parlamentarischer Genehmigung gewährt.

Die „Other Securities" zeigen die Bank von England als das Zentralkreditinstitut der Wirtschaft. Der eine Fall ihrer Inanspruchnahme durch die Billbrokers wurde bereits besprochen, ebenso daß dieser Posten um die Jahreswende seinen höchsten Stand zu erreichen pflegt. Der zweithöchste Stand zeigt sich Ende März bis Anfang April, wenn die Einkommensteuern gezahlt werden müssen. Der erwähnte Hochstand der Public deposits steht hiermit im Zusammenhang.

Ueber die Zusammensetzung der other securities ist Näheres nicht bekannt, sie dürften aus erstklassigen Werten, kommunalen Schuldverschreibungen oder lombardierten oder diskontierten Wechseln bestehen.

Um bei zu starker Inanspruchnahme von Krediten die übermäßige Verminderung ihrer Reserve zu verhindern, bedient sich — wie allgemein üblich — die Bank von England des Mittels

Digitized by Google

n hervorzuheben, reich-
t m a n n im Bank-Archiv
ıstücke juristischer Kon-
nglückt sind und bin der
reibungen mit unserem
befinde mich dabei in
rschenden Lehre, finde
nt bleiben, an sich selbst

Kürze höchst belehrende
isten nicht leicht sein wird,
zu hören, daß im Jahre
len insgesamt 35 Milliarden
¼ Milliarden convertible
auch die Beobachtung, daß
chaftlicher Depression auf-
st in solchen Zeiten kaum
bringen sind und ihre Aus-
gegen erste hypothekarische
ehr ausgebbar; zu diesem
n; man muß, will man Geld
en; man gibt nun entweder
nior mortgage bonds oder
ie mit dem Recht des Um-
— Die Tatsache, daß Union
ße Stärke ganz wesentlich
n der sie es verstanden hat,
ıen Kapitals zu verwenden,
man nicht weiß, wie die
ssionen dabei gefahren sind.
. nicht ausgeschlossen, daß
lle der Harpener Bergbau-
Anlaß haben, sich zu be-
nn der jetzige Aufschwung
sollte, daß damals gerade
ise nicht zu habende Geld
ber nichts feststeht, ist auf-
geblatt vom 11. 2. 1925) von
entlich geschädigt sei. Ich
eint ist, die alten Aktionäre
, wenn der Geldgeber von
So darf man doch nicht
in J. W. 1927. 635 (gegen

t u n g: Gegenüber diesem
vielleicht am Platze, darauf
Ausdruck der herrschenden
H a r t m a n n im Bank-
e Auffassung ausgesprochen
rmen der Aktienbeteiligung,
n, Stimmrechts- und Schutz-
n sind, welche ihre Ent-
en Verhältnissen der Nach-
er gewissen Uebergangszeit
Aktienpraxis verschwinden
unerwähnt bleiben, daß die
Vorratsaktien auf dem im
urchaus nicht die Regel ist,

der Mehrheit, in der Regel einer qualifizierten Mehrheit, sich zu fügen. Aber darauf hat jeder von ihnen das unentziehbare Recht, daß e r, mit allen anderen zusammen, entscheidet, nicht nur das Ob, sondern auch das Wie. Denn das ist für seine Rechtslage der springende Punkt, wieviel neue Mitgliedsrechte auf den Betrag geschaffen werden, um welchen das Grundkapital erhöht werden soll, mit anderen Worten, zu welchem Kurs die Aktien ausgegeben werden sollen. Er kann dadurch keinen Schaden leiden, daß es dem Vorstand gelingt, im einzelnen Fall oder generell einen höheren Preis zu erzielen als vorgesehen ist. Aber d e n Preis zu bestimmen, u n t e r welchen nicht heruntergegangen werden darf, das ist der Generalversammlung unter allen Umständen vorbehalten. Das kann nun aber vernünftigerweise immer nur der Preis sein, welcher den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht. Es können Wochen, vielleicht auch Monate darüber vergehen, bis es zur Durchführung der Kapitalerhöhung gekommen ist. So schnell ändern sich ja auch die allgemeinen Verhältnisse meist nicht. Aber auf Jahre hinaus kann niemand mehr wirklich schätzen, kann vielmehr nur noch spekuliert werden, und wenn vielleicht auch einzelne Aktionäre oder selbst die Mehrheit auch das zu tun geneigt wäre, darauf braucht der Einzelne sich nicht einzulassen und darin braucht er auch einem Mehrheitsbeschluß sich nicht zu fügen. Und auch die Frage, ob überhaupt Geldbedarf vorhanden ist und deshalb also neue Aktien geschaffen werden sollen, kann immer nur auf die Gegenwart abgestellt Gegenstand der Entschließung sein. Sollte auf das Ungewisse hin die Entschließung dahingehen, daß die Verwaltung zu bestimmen hätte, wann das Beschlossene in die Tat umgesetzt werden soll, so wäre — wie ziemlich allgemein auch anerkannt wird — der Beschluß unwirksam, und wäre die Meinung, daß der Generalversammlung auch diese Entscheidung vorbehalten bleibt, dann wäre der Beschluß nichtssagend und überflüssig. Denn schließlich kann auch daran kein Zweifel aufkommen, daß die Generalversammlung, auch wenn sie den Kapitalerhöhungsbeschluß faßt, weder die Gesellschaft noch sich selbst rechtswirksam darauf festlegen kann, daß sie auf ihrem Beschluß beharrt, bis es zur Durchführung der Kapitalerhöhung gekommen ist.

Es bleibt der Fall, daß eine Kapitalerhöhung nicht nötig ist, weil die Verwaltung über die nötige Anzahl von V o r r a t s a k t i e n verfügt, gleichviel, wie es dazu gekommen ist. Dann kann, sagt man, die Gesellschaft dies zum Umtausch, wenn er verlangt wird, verwenden. Genau gesprochen ist das schon von vornherein nicht richtig. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß, wenn der Vorstand die ihm durch die Existenz solcher Aktien gebotene Möglichkeit benutzt, eine Anleihe gegen umtauschbare Schuldverschreibungen aufzunehmen, ohne die Generalversammlung zu befragen, diese nicht so ganz hilflos ist, den Hieb zu parieren. Ich wüßte nicht, was sie

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang. Berlin, 1. April 1927. Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Convertible Bond und Aktie.
Von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Brodmann, Leipzig.
Die „Sanierung" der Sicherungsübereignung.
Von Dr. Fritz Schwabe, Hamburg.
Die D-Banken in Polen.
Von Dr. Ewald Kulschewski, Königsberg i. Pr.
Ist mit mehreren Aktien in der Generalversammlung nur einheitliche Abstimmung zulässig?
Von Rechtsanwalt Dr. Bernicken, Köln-Marienburg.
Zur Arbeitszeit im Bankgewerbe.
Von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg/Pr.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Convertible Bond und Aktie.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. **Brodmann**, Leipzig.

Der „convertible bond", d. h. die Teilschuldverschreibung einer A.-Gesellschaft, welche dem Eigentümer das Recht verleiht, innerhalb gewisser Zeit oder zu einer näher bestimmten Zeit zu bestimmtem Kurs gegen die Darlehnsforderung eine Aktie der Gesellschaft einzutauschen, ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika rechtlich möglich und tatsächlich weit verbreitet. Er ist auch in der Tat geeignet, einer geldbedürftigen Gesellschaft die Kapitalbeschaffung außerordentlich zu erleichtern, aus Gründen, auf welche gleich einzugehen sein wird, und die lebhaft erörterte Frage ist, ob auch nach unserem Recht A.-Gesellschaften in dieser Form Darlehen gültig aufnehmen können und ob, wenn das nicht der Fall ist, das Gesetz entsprechend geändert werden soll. Was die erstere Frage angeht, so ist sie ohne weiteres — und zwar verneinend — entschieden, wenn man von der Umtausch-Obligation genau dasselbe verlangt, was der convertible bond leistet. Es fragt sich aber, ob es nicht eine zulässige Abart gibt, welche dieselben oder wesentlich die gleichen Dienste leisten würde.

Daß der Darlehensgläubiger mit dieser Obligation auf seine Rechnung kommt, ist ohne weiteres verständlich. Es handelt sich immer um große Verhältnisse und der erste Nehmer sind nicht die zahlreichen kleinen Kapitalisten, in deren Hände die Stücke schließlich kommen müssen, sondern eine oder mehrere Banken, welche das Geld hergeben, nicht ohne sich über die Aussichten zu unterrichten, welche das Unternehmen als produktives bietet, und nicht ohne sich für die Gelder, die sie geben, ausreichende Sicherheiten gewähren zu lassen. Erhalten sie obendrein die Option auf die entsprechende Anzahl von Aktien zu einem jetzt schon festgelegten Kurs, so escomptieren sie — sozusagen — zum zweitenmal die Hoffnung, welche sie auf die Zukunft des Werkes setzen, wenn sie ihr Geld in dasselbe hineingeben. Es liegt in diesem Wahlrecht, das ihnen nur Rechte verleiht und sie zu nichts verpflichtet, auch nicht eine Risikoprämie, denn die Anleihe pflegt nicht ungedeckt gegeben zu werden. Die einzige Gegenleistung pflegt in einer gewissen Ermäßigung des Zinsfußes zu bestehen, die aber in keinem Verhältnis steht zu der Gewinnchance, die ohne Grenzen ist und oft genug schon glänzend ausgefallen sein mag. Hätte man nicht die Aktiengesellschaft vor sich, sondern einen Einzelkaufmann, dann könnte man sich nur schwer vorstellen, wie ein solcher überhaupt auf die Sache sich sollte einlassen können. So hat z. B. die Harpener Bergbau-Gesellschaft zu einer Zeit, als ihre Aktien auf 82 pCt. standen, eine Anleihe zu 97 pCt. aufgenommen, den Gläubigern das Recht einräumend, dagegen Aktien zum Parikurs einzutauschen, während jetzt die Aktien auf über 200 pCt. stehen, was also einen ganz risikofreien Gewinn von über 100 pCt. ausmacht. Kein verständiger Kaufmann wird sich auf so etwas einlassen, es sei denn, er befände sich in höchster Not und der Geldgeber nützte das aus. Nur gerade von der A.-Gesellschaft, wenn sie der Kaufmann ist, gilt das nicht. Und das ist denn wohl auch das Auserlesene an der amerikanischen Erfindung. Der Gesellschaft als solcher, ihrem Geschäft und seiner finanziellen Lage, der Verwaltung, sofern sie ihr Augenmerk nur auf das Wohlergehen des Werkes und der Firma richtet, kann es nur erwünscht sein, wenn die Gläubiger den Umtausch wählen, mögen die Aktien auch um Hunderte von Prozenten gestiegen sein. Ob die Gesellschaft für 100 Obligationen 100 Aktien hergibt oder 200, ob 100 oder nur 50, macht auf ihr Vermögen keinen anderen Eindruck als immer nur denselben, daß auf dem Papier der betreffende Posten aus dem Konto Kreditoren verschwindet und in das Konto Grundkapital oder zugleich auch in das Reservekonto hinüberwandert, was, wie gesagt, ihre finanzielle Lage nur verbessert. Den Schaden haben allein die Aktionäre, welche, indem sie die Aufnahme eines Darlehens in dieser Gestalt beschließen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt gefragt werden, auf das Ungewisse hin jedem denkbaren Grad von Verwässerung des Aktienkapitals ihre Zustimmung erteilen. Wenn ich nicht irre, ist es Fontane, welcher in einem seiner Romane die Szene aus der Zeit Napoleons schildert, wo die neu konscribirten Truppen in schmucker Uniform mit blinkenden Waffen bei klingendem Spiel durch die Straßen ziehen, während vom Bürgersteig ein Trupp Invalider und Krüppel aus dem letzten Feldzug zusieht, schmutzig, in zerrissenen Kleidern, hungernd und frierend, vom Staat vergessen, wie auf den Kehricht geworfen. Das, hübsch gezeichnet, wäre eine artige Vignette für die Umtausch-Schuldverschreibung.

Das ist der Pferdefuß, der in der Sache steckt und den die meisten nicht sehen, vor allem die Aktionäre nicht, welche auf die Vorschläge der Verwaltung eingehen. Auch Solmssen, der im Bank-Archiv Bd. 26 S. 21 ff. das verdienstliche Werk unternommen hat, auf Grund seiner Kenntnis des amerikanischen Rechts und der amerikanischen Zustände einmal allen denen die Augen zu öffnen, welche geneigt sind, vorschnell ihre Bewunderung dessen, was die Amerikaner in Wirtschaft und Produktion leisten, auch auf ihr Recht zu erstrecken, hat sich gegen den convertible bond und seine Einführung bei uns ausgesprochen. Auch er sagt, daß mit ihm auf dem Rücken der Aktionäre spekuliert werde. Aber daß das eben nur auf dem Rücken der Aktionäre geschieht und die A.-Gesellschaft ganz unberührt läßt, daß es sich um eine Spekulation handelt — wofern diese Bezeichnung überhaupt noch am Platze ist —, welche weder für den Geldgeber noch für den Geldnehmer Gefahr in sich birgt, sondern nur für Dritte, das sagt er nicht, und ob er es überhaupt bedacht hat, möchte man angesichts dessen be-

Digitized by Google

zweifeln, daß er vorschlägt, wenigstens für vorübergehende Zeit, durch Aenderung der Gesetzgebung den Gesellschaften, welche Geld aufnehmen wollen, die Möglichkeit zu verschaffen, dem Geldgeber neben der Obligation Option auf die Aktie einzuräumen. Darauf hat, wie mir scheint mit Recht, Sintenis (Bank-Archiv Bd. 26 S. 52) erwidert, daß das um nichts besser sei. Gerade die Option ist der Giftzahn am convertible bond. Stärker betont und ganz deutlich herausgehoben finde ich diesen Punkt bei Kalisch (Frankfurter Zeitung vom 9. November 1924). Aber auch er sagt dann wieder: Die Geschädigten sind vor allen Dingen die einzelnen Aktionäre. Nicht vor allen Dingen, ganz allein sind sie es, auf deren Risiko die Sache läuft[1]).

Die Frage ist nun aber zunächst nicht, ob diese Art von Schuldverschreibungen empfehlenswert, sondern ob sie nach unserem Recht überhaupt zulässig ist. Darüber ins klare zu kommen, ist um so dringlicher, als bereits eine Anzahl von Gesellschaften solche Schuldverschreibungen ausgegeben haben. Die Versuche, welche gemacht worden sind, sie zu rechtfertigen, sind, wie ihre Verfasser selbst nicht unterlassen hervorzuheben, reichlich künstlich ausgefallen. Hartmann im Bank-Archiv Bd. 24 S. 70 nennt sie Akrobatenstücke juristischer Konstruktion. Ich meine, daß sie verunglückt sind und bin der Ansicht, daß diese Schuldverschreibungen mit unserem Recht nicht vereinbar sind. Ich befinde mich dabei in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre, finde aber, daß diese, will sie konsequent bleiben, an sich selbst erst einmal reformieren müßte[2]).

Entgegensteht — ausdrücklich ausgesprochen — der § 283 HGB., wonach niemandem vor dem Beschluß über die Kapitalerhöhung rechtswirksam ein Bezugsrecht auf Aktien bedungen werden kann. Und entgegensteht — freilich so ausdrücklich nicht gesagt —, daß unser Gesetzbuch eine Erhöhung des Grundkapitals auf lange Sicht nicht kennt und mehr als das, nicht will. Sie stünde mit zwingenden Vorschriften des Gesetzes, wenn man sie richtig liest, in Widerspruch.

An und für sich bedeutet die Erhöhung des Grundkapitals oder, was dasselbe ist, die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Gesellschaft, einen Eingriff in das Sonderrecht jedes Aktionärs, schon deshalb, weil es die Quote seiner Beteiligung mindert. So ist es grundsätzlich. Aber daran festhalten, hieße die Gesellschaft und ihre gesunde Fortentwicklung in einem sehr wichtigen Punkte an die Laune des Einzelnen fesseln, und so muß an dieser, wie auch noch an anderen Stellen das Sonderrecht im Interesse des Ganzen ein Abbröckeln über sich ergehen lassen. Es muß der Einzelne sich dem Willen der Mehrheit, in der Regel einer qualifizierten Mehrheit fügen. Aber darauf hat jeder von ihnen das unentziehbare Recht, daß er, mit allen anderen zusammen, entscheidet, nicht nur das Ob, sondern auch das Wie. Denn das ist für seine Rechtslage der springende Punkt, wieviel neue Mitgliedsrechte auf den Betrag geschaffen werden, um welchen das Grundkapital erhöht werden soll, mit anderen Worten, zu welchem Kurs die Aktien ausgegeben werden sollen. Er kann dadurch keinen Schaden leiden, daß es dem Vorstand gelingt, im einzelnen Fall oder generell einen höheren Preis zu erzielen als vorgesehen ist. Aber den Preis zu bestimmen, unter welchen nicht heruntergegangen werden darf, das ist der Generalversammlung unter allen Umständen vorbehalten. Das kann nun aber vernünftigerweise immer nur der Preis sein, welcher den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht. Es können Wochen, vielleicht auch Monate darüber vergehen, bis es zur Durchführung der Kapitalerhöhung gekommen ist. So schnell ändern sich ja auch die allgemeinen Verhältnisse meist nicht. Aber auf Jahre hinaus kann niemand mehr wirklich schätzen, kann vielmehr nur noch spekuliert werden, und wenn vielleicht auch einzelne Aktionäre oder selbst die Mehrheit auch das zu tun geneigt wäre, darauf braucht der Einzelne sich nicht einzulassen und darin braucht er auch einem Mehrheitsbeschluß sich nicht zu fügen. Und auch die Frage, ob überhaupt Geldbedarf vorhanden ist und deshalb also neue Aktien geschaffen werden sollen, kann immer nur auf die Gegenwart abgestellt Gegenstand der Entschließung sein. Sollte auf das Ungewisse hin die Entschließung dahingehen, daß die Verwaltung zu bestimmen hätte, wann das Beschlossene in die Tat umgesetzt werden soll, so wäre — wie ziemlich allgemein auch anerkannt wird — der Beschluß unwirksam, und wäre die Meinung, daß der Generalversammlung auch diese Entscheidung vorbehalten bleibt, dann wäre der Beschluß nichtssagend und überflüssig. Denn schließlich kann auch daran kein Zweifel aufkommen, daß die Generalversammlung, auch wenn sie den Kapitalerhöhungsbeschluß faßt, weder die Gesellschaft noch sich selbst rechtswirksam darauf festlegen kann, daß sie auf ihrem Beschluß beharrt, bis es zur Durchführung der Kapitalerhöhung gekommen ist.

Es bleibt der Fall, daß eine Kapitalerhöhung nicht nötig ist, weil die Verwaltung über die nötige Anzahl von Vorratsaktien verfügt, gleichviel, wie es dazu gekommen ist. Dann kann, sagt man, die Gesellschaft diese zum Umtausch, wenn er verlangt wird, verwenden. Genau gesprochen ist das schon von vornherein nicht richtig. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß, wenn der Vorstand die ihm durch die Existenz solcher Aktien gebotene Möglichkeit benutzt, eine Anleihe gegen umtauschbare Schuldverschreibungen aufzunehmen, ohne die Generalversammlung zu befragen, diese nicht so ganz hilflos ist, den Hieb zu parieren. Ich wüßte nicht, was sie hindern sollte, durch Kapitalerhöhung unter Beibehaltung der Bezugsrechte der Aktionäre die Anteilrechte so zu verwässern, daß dem Geldgeber die Lust vergeht, den Um-

---

[1]) Leider steht der bei aller Kürze höchst belehrende Aufsatz an einer Stelle, wo es den meisten nicht leicht sein wird, ihn zu erreichen. Es ist interessant zu hören, daß im Jahre 1910 in den Vereinigten Staaten von den insgesamt 35 Milliarden amerikanischen Anlagepapieren 1½ Milliarden convertible bonds gewesen sind. Interessant ist auch die Beobachtung, daß diese Papiere in den Perioden wirtschaftlicher Depression aufleben: „Die Ausgabe von Aktien ist in solchen Zeiten kaum möglich, da sie zu pari nicht unterzubringen sind und ihre Ausgabe unter pari verboten ist; Bonds gegen erste hypothekarische Sicherheit sind gewöhnlich nicht mehr ausgebbar; zu diesem Mittel hat man schon vorher gegriffen; man muß, will man Geld erhalten, irgendeinen Köder auswerfen; man gibt nun entweder pfandrechtlich gering gesicherte junior mortgage bonds oder ganz ungesicherte debentures aus, die mit dem Recht des Umtauschs in Aktien ausgestattet sind." — Die Tatsache, daß Union Pacific unter Harriman ihre große Stärke ganz wesentlich auf die Art und Weise zurückführt, in der sie es verstanden hat, convertible bonds zur Aufnahme neuen Kapitals zu verwenden, ist ein zweifelhaftes Lob, solange man nicht weiß, wie die Aktionäre der jeweils früheren Emissionen dabei gefahren sind. Es wäre anderseits ja auch z. B. nicht ausgeschlossen, daß selbst in dem oben mitgeteilten Falle der Harpener Bergbaugesellschaft die Aktionäre keinen Anlaß haben, sich zu beschweren, nämlich dann nicht, wenn der jetzige Aufschwung lediglich darauf zurückzuführen sein sollte, daß damals gerade zu rechter Zeit das auf andere Weise nicht zu habende Geld hereingekommen ist. Da hierüber aber nichts feststeht, ist auffallend, daß Kalisch (Berliner Tageblatt vom 11. 2. 1925) von diesem Falle sagt, daß niemand eigentlich geschädigt sei. Ich kann das nur so verstehen, daß gemeint ist, die alten Aktionäre ständen auch dann nicht anders da, wenn der Geldgeber von vornherein Aktien genommen hätte. So darf man doch nicht vergleichen. — S. auch Kalisch in J. W. 1927. 635 (gegen Solmssen).

[2]) Anm. der Schriftleitung: Gegenüber diesem Appell des Herrn Verfassers ist es vielleicht am Platze, darauf hinzuweisen, daß in dem von ihm als Ausdruck der herrschenden Lehre angezogenen Aufsatz von Hartmann im Bank-Archiv 24 S. 73 ganz allgemein die Auffassung ausgesprochen wird, daß die vielgestaltigen Mischformen der Aktienbeteiligung, wie obligationsähnliche Vorzugsaktien, Stimmrechts- und Schutzaktien als Erscheinungen anzusehen sind, welche ihre Entschuldigung in den außerordentlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit finden, aber nach einer gewissen Uebergangszeit wieder einmal aus der deutschen Aktienpraxis verschwinden müssen. Es darf im übrigen nicht unerwähnt bleiben, daß die Schaffung und Uebernahme von Vorratsaktien auf dem im obigen Artikel geschilderten Wege durchaus nicht die Regel ist, sondern daß in zahlreichen Fällen Vorratsaktien von den Uebernehmern in einer nach keiner Richtung zu beanstandenden Weise bezahlt und durchgehalten worden sind.

Digitized by Google

tausch zu wählen. Und auch dann ist hieran die Generalversammlung nicht gehindert, wenn sie gefragt worden ist und zugestimmt hat. Ferner ist es sehr lässig ausgedrückt, wenn man sagt, die Gesellschaft könne die Vorratsaktien gegen die Obligationen in Tausch geben. Das kann sie nicht. Die Vorratsaktie kann gar nicht anders existent werden, als daß die Gesellschaft sie aus der Hand gibt, sie an einen Dritten begibt, den Treuhänder. Nur wenn dieser bei der Stange bleibt, wenn er die ganze Zeit hindurch bereit und imstande ist, seinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nachzukommen, kann der Geldgeber darauf rechnen, daß er im Falle der Option die Aktie auf die eine oder die andere Weise auch wirklich bekommt. Mit einem Anspruch gegen die Gesellschaft richtet er nichts aus, da er das deutsche Aktienrecht kennen und wissen mußte, wie es mit der ihm versprochenen Aktie bewandt war und wie das Versprechen der Gesellschaft allein gemeint sein konnte. Die Bank ist Treuhänder für beide Teile und für ihr Verschulden oder Unvermögen haftet keiner von beiden dem anderen.

Aber das alles sind nur Aeußerlichkeiten. Man muß noch tiefer gehen und sich einmal diese Vorratsaktien überhaupt auf ihre Berechtigung hin näher ansehen.

In der Katastrophe, welche Wirtschaft und Währung nach dem Krieg erlebten, hat sich eine Art von Aktien gebildet, welche mit dem, was das HGB. unter Aktie versteht, nur den Namen gemein hat. Der allen diesen, im einzelnen noch verschiedenen Gestaltungen gemeinsame Zweck ist, die letzte Entscheidung in den Angelegenheiten der Gesellschaft, die nach den zwingenden Vorschriften unseres Gesetzbuchs bei der Versammlung der an der Gesellschaft Beteiligten liegt, diesen zu nehmen und in die Hände der Verwaltung, Vorstand oder Aufsichtsrat oder beider zusammen zu verlegen. Man kann deshalb generell von Verwaltungsaktien sprechen und unter diesem Oberbegriff Stimmrechtsaktien und Vorratsaktien unterscheiden. Der Ausdruck Schutzaktie deutet auf den entfernteren Zweck, welchem diese Stabilisierung der Omnipotenz der Verwaltung nicht ausschließlich aber doch oft als Mittel dienen soll, den Schutz vor einer wirklichen oder vermeintlichen Gefahr der Ueberfremdung. Es war die Befürchtung, es könnten Ausländer den Verfall unserer Währung ausnutzen, um sich durch massenhaften Ankauf der sie so gut wie nichts kostenden Aktien des überwiegenden Einflußes oder gar der Alleinherrschaft in der Gesellschaft zu bemächtigen, welcher diese Sonderart von Aktien vielleicht ihren Ursprung jedenfalls ihre schnelle und große Verbreitung, ihre Zulassung vor dem Forum des Registerrichters und schließlich auch die zwar nicht ausdrückliche aber die mittelbare Anerkennung der Gesetzgebung oder Verordnungsgewalt des Reiches verdankt. Der Begriff der schuldverschreibungsähnlichen Aktie deckt sich nicht durchaus mit dem der Verwaltungsaktie. Die Bezeichnung ist von dem eigentümlichen gegen die typischen Berechtigungen aus der Aktie stark abstechenden Inhalt der Rechte hergenommen, welche in ihr investiert sind. Von der Stimmrechtsaktie ist die Mehrstimmrechtsaktie noch zu unterscheiden. Die Vorschrift des § 252 I HGB., das jede Aktie das Stimmrecht gewährt, welches nach Aktienbeträgen ausgeübt wird, ist in letzterem Punkt nicht zwingend und es gibt durchaus normale (Vorrechts-) Aktien mit erhöhter Stimmkraft, hat es immer schon gegeben. Das ist die Mehrstimmrechtsaktie. Die Stimmrechtsaktie pflegt ebenfalls mit erhöhter, nicht selten stark, 100- auch 1000fach überhöhter Stimmkraft ausgestattet zu sein. Aber sie unterscheidet sich von der Vorrechtsaktie mit mehrfachem Stimmrecht dadurch, daß sie nur des Stimmrechts wegen geschaffen ist, während eine Beteiligung an der Gesellschaft und ihren Erfolgen oft in Wahrheit überhaupt nicht mit ihr verbunden ist, jedenfalls aber nur in tunlichst abgeschwächter Weise als unvermeidliches Anhängsel in den Kauf genommen wird. Also Stimmrechtsaktie deshalb, weil sie nur des Stimmrechts wegen da ist. — Die Vorratsaktie und die Erhöhung des Grundkapitals, auf der sie beruht, dienen nicht einem Kapitalbedürfnis der Gesellschaft und überhaupt nicht dem Zweck, Geld hereinzubekommen, wenigstens nicht zur Zeit. Sie sollen nur die Verwaltung für künftige Fälle von den zwingenden Vorschriften des Gesetzbuches über die Kapitalerhöhung emanzipieren, was nicht ausschließt, daß sie zugleich als Stimmrechtsaktien funktionieren.

Alle diese regelwidrigen Gebilde sind über uns gekommen wie der Dieb über Nacht. Freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit haben sich den Tatsachen gefügt. Vom rechtswissenschaftlichen Standpunkt aus sind alle diese Aktien, wofern es sich um Verwaltungsaktien in diesem Sinn handelt, mit zwingenden Vorschriften des Gesetzes in Widerspruch und nichtig. Wenn nach § 178 HGB. die Aktie das auf der entsprechenden Einlage zum Gesellschaftsvermögen beruhende Recht der Beteiligung an der Gesellschaft bedeutet, dann kann man von einer Aktie nur reden, wenn die Rechte aus ihr auf jenem Beitrag zum Gesellschaftsvermögen beruhen, aus ihm als ihrer Quelle fließen, wenn also ein solcher Eintritt in die Gesellschaft, eine solche Beteiligung an der Aufbringung des Grundvermögens der Gesellschaft wirklich gewollt ist. Es ist freilich nicht wohl zu bezweifeln, daß in allen Fällen, welche vorgekommen sind, die erforderliche Kapitalerhöhung und die entsprechende Uebernahme und Zuteilung der Aktien der Form nach sich vollzogen haben. Aber diese Formen sind hier ohne Inhalt. Alle diese Geschäfte sind simulierte Rechtsgeschäfte, weil es oder jedenfalls dann, wenn es auf eine Beteiligung der Uebernehmer der Aktien an der Gesellschaft gar nicht abgesehen ist, die denn auch ganz unbedenklich weil gänzlich uninteressiert, die Ausübung ihres Stimmrechts an die Wünsche der Verwaltung binden können. Freilich würde Dritten gegenüber die Simulation rechtlich ohne Bedeutung sein. In der Hand eines Dritten sind auch Verwaltungsaktien, wenn sie dahin gelangen, gültig. Aber bei Verwaltungsaktien sollen ja auch Dritte nicht in Frage kommen, kommen es auch nicht, jedenfalls zunächst nicht und meist denn auch überhaupt nicht. Im Verhältnis des Uebernehmers, Bank oder Bank-Konsortiums, zur Verwaltung und im Verhältnis beider wiederum zu den Mitgliedern der Gesellschaft, den wahren Aktionären dann, wenn in der Generalversammlung und vollends, wenn in dem betreffenden Beschluß offen der Zweck der Kapitalerhöhung und der Verbleib der neuen Aktien, die Gebundenheit des Uebernehmers und ihre Uninteressiertheit kenntlich zum Ausdruck kommt, kann der Tatbestand der Simulation gar nicht außer acht gelassen werden. Im einzelnen liegen die Fälle sehr verschieden. Aber schon die schuldverschreibungsähnliche Aktie ist eigentlich nicht Aktie, jedenfalls nicht typische Aktie, sondern vielmehr Darlehn, allenfalls partiarisches Darlehn.

Immerhin wird bei ihr wenigstens noch ein einigermaßen entsprechender Beitrag zum Vermögen der Gesellschaft geleistet. Wenn aber — um gleich auf einen extremen Gegenfall einzugehen — eine A.-Gesellschaft ihr Grundkapital von 100 Millionen um 50 Millionen erhöht, indem die übernehmende Bank während der Tage der Anmeldung zum Handelsregister einen Scheck über 12½ Millionen ausstellt, aber nicht aus der Hand gibt und nach der Eintragung der Kapitalerhöhung dadurch „einlöst", daß sie die 12½ Millionen der Gesellschaft mit der Vereinbarung gutschreibt, daß weder die Bank Dividende noch die Gesellschaft Zinsen haben soll, wenn auf diese Weise 50 000 Stimmen geschaffen sind und der Verwaltung zur Verfügung stehen, denen schlechterdings jede reale Grundlage fehlt und die buchstäblich in der Luft schweben, dann macht sich der, welcher das ernst nimmt, lächerlich.

Es soll nicht behauptet werden, daß alle diese Aktien, nachdem es zur Eintragung in das Handelsregister gekommen ist, nichtig seien. Das kann schon deshalb so nicht sein, weil die Fälle zu verschieden liegen und jeder einzelne geprüft werden müßte. Aber in Zukunft sollte der Registerrichter die Eintragung in das Handelsregister ablehnen, wenn unverkennbar hervortritt, daß eine auf den Genuß der Dividende abzielende Beteiligung nicht

Digitized by Google

beabsichtigt wird, daß es den Beteiligten vielmehr nur darauf ankommt, mit denkbar geringem Geldaufwand übertrieben großen Einfluß auf die Entschließungen der Generalversammlung zu gewinnen.

Uebrigens hat es auch nicht dabei sein Bewenden, daß die Verwaltungsaktie den Gesellschaftswillen verfälschen soll und verfälscht. Wenigstens die Vorratsaktie beeinträchtigt auch materiell die Rechtslage der Aktionäre in einer Weise, welche mit unseren aktienrechtlichen Grundsätzen unvereinbar ist. In ZBH. II Heft 4 habe ich in einem anderen Zusammenhang näher ausgeführt, wie sich um die Persönlichkeit der A.-Gesellschaft zwei ganz verschiedene Rechtskreise legen, die mit aller Aufmerksamkeit auseinander gehalten werden müssen. Der eine Kreis ist das Ganze der Rechtsverhältnisse, in welche die Gesellschaft dadurch eintritt, daß sie im Leben und Verkehr steht und ihr Unternehmen betreibt. Der andere Kreis ist ihre innere Struktur, ihre Konstitution als Gesellschaft, das Ganze der Rechtsbeziehungen der Aktionäre zueinander und zur Gesellschaft. Zwar haben beide Kreise den Gegenstand gemein. Es ist ein und dasselbe Gesellschaftsvermögen, auf das sie sich beziehen und insofern ist in Hinsicht der Größen- und Wertverhältnisse der eine Kreis eine Funktion des anderen. Im übrigen sind es getrennte Gebiete. Hat der Vorstand der Gesellschaft als ihr gesetzlicher Vertreter unbeschränkte Vertretungsmacht, so gilt das doch nur innerhalb jenes ersteren Kreises. Im Innenverhältnis der Gesellschaft und ihrer Mitglieder zueinander hat er grundsätzlich keinerlei Macht und keinerlei Verfügungsgewalt. Hier entscheiden ausschließlich die Gesellschafter selbst, und zwar, soweit nicht Sonderrechte in Frage stehen, nach Mehrheit, einfacher oder qualifizierter. Hier ist der Verfügungsmacht des Vorstandes eine Grenze gezogen, die er auch beim Rechtsverkehr mit Dritten vermöge seiner Vertretungsmacht nicht überschreiten kann. Wenigstens ist es grundsätzlich so. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist die Aufforderung, Aktien zu übernehmen, die Entgegennahme der Zeichnungen, Zuerteilung der Aktien, ihre Ausfertigung und Begebung durchaus Sache rechtsgeschäftlicher Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber. Und doch sind alle diese Rechtsgeschäfte nichtig und wirkungslos, wenn sie vorgenommen werden im Falle, daß die Generalversammlung die Erhöhung des Grundkapitals nicht beschlossen hat. Denn mit der Ausgabe neuer Aktien verschiebt sich das Verhältnis, in welchem der einzelne Aktionär am Ganzen beteiligt ist. Und das ist ein Punkt, über welchen zu verfügen der Vorstand überhaupt nicht die Macht besitzt. Es gibt ein Rechtsgebilde, an welchem dieser Satz zuschanden wird. Aber das ist auch ein Gebilde, welches einen ungelösten Widerspruch in sich trägt. Das ist die Aktie, die im Eigentum der Gesellschaft selbst steht, die Gesellschaft als Mitglied ihrer selbst. Da sich die Theorie aus zwingenden Gründen des praktischen Bedürfnisses mit dieser irrationalen Rechtsfigur abfinden muß, so ist auch kein Zweifel, daß der Vorstand eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben und zu veräußern die Rechtsmacht besitzt. Er soll es nicht tun im regelmäßigen Geschäftsverkehr. Aber auch, wenn er sich nicht hieran hält, ist der Erwerb gültig. Und doch greift er damit hinüber in jenen, ihm eigentlich vorenthaltenen Bereich der Aktionärrechte. Freilich über den Erwerb von Aktien können die Aktionäre sich nicht beschweren. Denn damit verschiebt sich das Verhältnis der Beteiligung nur zu ihren Gunsten. Anders dagegen, wenn der Vorstand eigene Aktien der Gesellschaft wieder in den Verkehr bringt. Regelwidrigkeit liegt aber in beiden Fällen vor. Unbefriedigend ist das insofern nicht, als die Aktionäre materiell keinen Schaden erleiden, wofern der Vorstand, wenn er Aktien erwirbt, nicht mehr zahlt, wenn er Aktien verkauft, nicht weniger dafür erhält, als sie wert sind, während dann, wenn der Vorstand schuldhafterweise ein unvorteilhaftes Geschäft abschließt, die Gesellschaft Anspruch auf Schadensersatz hat, womit dann zugleich auch den Aktionären unmittelbar geholfen ist. Ganz ebenso und doch auch wieder wesentlich anders liegt es, wenn man dem Vorstand Verwaltungsaktien in die Hände gibt. Wie über eigene Aktien der Gesellschaft kann er über sie in einer Weise verfügen, welche unmittelbar eingreift in das ihm vorenthaltene Gebiet und nur die Aktionäre und gar nicht die Gesellschaft schädigt. Zwischen dem Aktionär aber und dem Vorstand besteht kein schuldrechtliches Verhältnis. Es müßte in dem Verfahren des Vorstandes also schon der Tatbestand einer unerlaubten Handlung liegen, sollen die Aktionäre nicht völlig schutzlos sein. Auch hier zeigt sich, daß es bei diesen Vorratsaktien nicht mit rechten Dingen zugeht und daß man sich am Geist unseres Aktienrechts versündigt, wenn man sie zuläßt.

Ueberblickt man die Versuche, welche gemacht worden sind, die Vereinbarkeit des convertible bond mit unserem Aktienrecht nachzuweisen, so fällt auf, wie dabei mit den gewichtigsten Bestimmungen des Gesetzes ein leichtes Spiel getrieben wird. Das Rezept Bernickens (Frankfurter Zeitung vom 29. 10. 1924) ist im Grunde sehr einfach. Entweder die Gesellschaft hat die nötigen Vorratsaktien zur Verfügung oder sie macht sich welche. Zu letzterem bemerkt der Verfasser, daß man sich mit Einzahlung der 25 pCt. genügen lassen könne, daß es aber besser sei, voll einzuzahlen, um sich nicht den Weg zu weiteren Kapitalerhöhungen zu versperren. Und dann lautet es wörtlich: Die Einzahlung erfolgt zweckmäßigerweise durch die Treuhänderin (das Bankenkonsortium); diese müßte der Gesellschaft den Nennbetrag der Aktien „zur Verfügung stellen" — Was soll das heißen zur Verfügung stellen? Sie muß die Einlage zahlen. Das ist doch noch etwas anderes. — „Die Gesellschaft ist, zumal sie auch das darlehensweise aufgenommene Geld erhält, in der Lage, den von der Treuhänderin eingezahlten Gegenwert der Aktien nach durchgeführter Kapitalerhöhung dieser wieder zur Verfügung zu stellen." Also wieder zur Verfügung stellen. Ich nenne das wiederum zahlen, zurückzahlen und das Ganze eine ausgesprochene Scheinzahlung und ich wüßte nicht, wie ein honoriges Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied in solchem Fall die Erklärung soll abgeben können, ohne welche die Kapitalerhöhung nicht in das Handelsregister eingetragen wird. Und wenn Netter (Bank-Archiv Bd. 24 S. 261), der sich den Ausführungen Bernickens ganz anschließt, hierzu sagt, daß diesem Vorschlage grundsätzliche Bedenken wohl nicht entgegenständen, so sind es in Wahrheit nicht nur zwingende zivilrechtliche Vorschriften, sondern ist es geradezu das Strafgesetz (§ 313 I, 3 HGB.), deren Uebertretung hier das Wort geredet wird. Und was soll es wohl anders heißen, wenn Netter an einer anderen Stelle sich so ausdrückt: „Die Dispositionsmöglichkeiten der emittierenden Gesellschaft über die bei ihr aus der doppelten Zahlung überflüssigen Mittel sind auch bei strenger Auslegung der aktienrechtlichen Bestimmungen nicht so beengt, daß nicht noch Mittel und Wege gegeben wären, die im Ergebnis eine nennenswerte Belastung der Gesellschaft durch die Hereinnahme des Gegenwertes für die jungen Aktien verhindern." — Es ist bezeichnend, daß die Redaktion der Zeitung, welche Bernickens Artikel mit einer einleitenden Bemerkung versehen hat, in diesem Punkt den Verfasser gar nicht verstanden hat. Sie meint, er unterschätze den Unterschied, daß in der Inflationszeit die Einzahlung gar keinen Kapitalaufwand erfordert habe, während sie heute schon dann ins Gewicht falle, wenn nur die 25 pCt. eingezahlt würden. Wie es Bernicken meint, wäre ein Kapitalaufwand überhaupt nicht nötig, weder in schlechtem noch in gutem Gelde: „Eine dauernde Belastung der Gesellschaft tritt durch die Schaffung der Vorratsaktien nicht ein, soweit man von den Unkosten absieht, welche mit der Kapitalerhöhung verbunden sind."

Mir wird das alles nur dadurch verständlich, daß Bernicken sich offenbar nicht klargemacht hat, was nach unserem Recht eigentlich geschieht, wenn man Vorratsaktien „schafft". Bezeichnend ist schon diese Ausdrucksweise des Verfassers. An einer anderen Stelle lautet es: „Das Dividendenrecht der im Eigentum der Ge-

Digitized by Google

sellschaft selbst verbleibenden Aktien ruht gewöhnlich." Wie können die Aktien im Eigentum der Gesellschaft verbleiben, wo sie sie doch begeben, jedenfalls dem Zeichner zuteilen muß, wenn es zur Durchführung der Kapitalerhöhung und ihrer Eintragung in das Handelsregister kommen soll. Und nun macht der Verfasser sich einen merkwürdigen Einwand, um ihn zurückzuweisen: „§ 226 HGB., welcher vorschreibt, daß die Gesellschaft eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetrieb nicht erwerben soll, wird nicht verletzt; abgesehen davon, daß es sich beim § 226 nur um eine Sollvorschrift handelt, haben wir hier keine im regelmäßigen Geschäftsbetrieb getroffene Maßnahme, sondern eine außerordentliche Rechtshandlung vor uns; im übrigen erwirbt die Gesellschaft ihre Aktien auch nicht, sondern sie schafft sie nur und behält sie, gibt sie also nicht aus." Soweit ist es schon gekommen. Man hat sich mit diesen Vorratsaktien schon dermaßen abgefunden, daß man sie kurz zu eigenen Aktien der Gesellschaft macht. Es bleibt nur noch, daß man die Gesellschaft die Aktien gleich selbst zeichnen läßt. Interessant ist diese Stelle aber, weil an ihr ein Gedanke aufblitzt, aber gleich wieder verschwindet, der für den Standpunkt Bernickens von größter Bedeutung gewesen wäre. — In der Tat hängt alles davon ab, ob Vorratsaktien dieser Art gelten sollen oder nicht. Das ist die Frage, ob es nach unserem Recht überhaupt zulässig ist, daß eine A.-Gesellschaft in einer Zeit, wo sie weiteren Kapitals nicht bedarf, gleichwohl eine Erhöhung ihres Grundkapitals vornimmt, ohne ihrem Vermögen neue Mittel zuzuführen und nur zu dem Zweck, der Verwaltung für künftige Finanzgeschäfte die Hände frei zu machen. Wenn das zulässig ist — und es wagt ja niemand so recht, es zu bestreiten —, dann steht auch nichts im Wege, daß die Gesellschaft convertible bonds ausgibt. Man kann dann die erforderlichen Aktien sich verschaffen ohne nennenswerten Kapitalaufwand und ohne zu einer Scheinzahlung greifen zu müssen. Man muß sich nur für einige Tage oder Wochen den nötigen Kredit für den Einzahlungsbetrag bei der Reichsbank verschaffen und die Gesellschaft kauft alsbald, nachdem die Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen worden ist, mit dem ihr gezahlten oder überwiesenen Gelde die ganze Emission dem Uebernehmer ab. Sie erwirbt auf diese Weise die Aktien zu eigen und kann nunmehr sich unbedenklich verpflichten, sie dereinst auf Verlangen zu liefern. Vielleicht besteht auch in diesem Falle der Geldgeber darauf, daß die Aktien bei einem Treuhänder hinterlegt werden. Dann werden sie aber nicht an diesen begeben. Sie bleiben im Eigentum der Gesellschaft und der Treuhänder wird lediglich Verwahrer. Verlangt demnächst der Inhaber einer Schuldverschreibung die Aktie, dann wird sie ihm käuflich geliefert unter Verrechnung des Anspruchs auf den Kaufpreis mit der Darlehensschuld. — Es findet sich allerdings die Meinung vertreten, daß ein solcher Ankauf der eigenen Aktien „im regelmäßigen Geschäftsbetriebe" erfolgen würde und daher mit § 226 I HGB. in Widerspruch stände (vgl. Horrwitz Schutz- und Vorratsaktien Note 60). Aber das ist doch gegenüber einem so ungewöhnlichen Geschäft nicht aufrechtzuerhalten. Und selbst wenn es richtig wäre, würde der Verstoß gegen § 226 die Gültigkeit der Geschäfte nicht in Frage stellen. Richtig ist, daß die Gesellschaft bei einem solchen Ankauf der Aktien mit dem Kaufpreis zugleich die Einlage auf das Grundkapital zurückzahlt, was verboten ist. Aber das ist ja gerade das Verkehrte am § 226 I, daß er die Zulässigkeit solcher Rückzahlung, wenn sie im Wege des Ankaufs der Aktie erfolgt, positiv stabiliert (vgl. Brodmann G. G. m. b. H. § 33 Erl. 3). Das war natürlich ganz verfehlt. Man hätte dem praktischen Bedürfnis nicht weiter entgegenkommen sollen, als daß man den Ankauf für fremde Rechnung für zulässig erklärte. Aber sowohl der Gesetzgeber von 1884 wie der von 1900 haben den wahren Grund der Unzulässigkeit des Ankaufs nicht gesehen, was auch daraus hervorgeht, daß man entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerb über einen Kamm schor, und was wir ihnen nicht allzusehr verübeln dürfen, wenn wir beachten, daß auch heute noch Rechtslehre und Rechtsprechung in dem Fall ablehnen, es zu sehen, daß der Kläger, welcher von der Gesellschaft selbst Aktien gekauft hat, den Kauf wegen Betruges anficht, RG. 71, 97. Aeußerlich ist also der Ankauf ganz in Ordnung und auch mit dem naheliegenden Gedanken, daß es sich nur um eine Scheinzahlung der Einlage handle, ist nichts zu machen. Daraus mögen wohl die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder Bedenken herleiten, die in §§ 284 III, 195 III HGB. vorgeschriebene Erklärung abzugeben. Tragen sie kein Bedenken und kommt es zur Eintragung der Kapitalerhöhung, dann ist sie zustande gekommen, mag auch die Einzahlung nicht in Ordnung gewesen sein. Man muß schon weiter schreiten. Man muß schon den Ankauf der Aktien durch die Gesellschaft für ein Scheingeschäft erklären, was aber ungerechtfertigt wäre, wenn man nicht auch den letzten Schritt tut und die ganze Transaktion für eine simulierte erklärt, wenn man die Erhöhung des Grundkapitals und die Begebung der Aktien für ernst nimmt.

Vor einem wäre freilich auch so der Geldgeber nicht geschützt, nämlich davor, daß die Gesellschaft in der Zwischenzeit das Grundkapital abermals erhöht und damit zugleich vielleicht verwässert. Dagegen ist nach unserem Aktienrecht nichts zu machen. Die Generalversammlung einer A.-Gesellschaft ist keine Persönlichkeit, die man zu irgend etwas verpflichten könnte. Die Generalversammlung von heute ist auch nicht die von gestern und an Beschlüsse früherer Generalversammlungen ist sie nur insoweit gebunden, als sich aus aktienrechtlichen Bestimmungen ergibt. Eine rechtsgeschäftliche Bindung ist ganz ausgeschlossen. Aber ist das so wichtig? Das Ganze ist doch nur Spiel oder Wette und warum soll man nicht auf die Loyalität aller Organe der Gesellschaft, einschließlich Generalversammlung, mit demselben oder vielleicht noch mit einem höheren Sicherheitskoeffizienten rechnen können als auf die künftige Prosperität des Unternehmens?

Die „Sanierung" der Sicherungsübereignung.

Von Dr. **Fritz Schwabe**, Hamburg.

Der Kampf um die Anerkennung der Sicherungsübereignung ist praktisch zu Ende. In der Rechtsprechung der letzten Jahre ist die Rechtsgültigkeit niemals mehr angezweifelt worden; nunmehr hat sich auch einer der erbittertsten Gegner, Professor Dr. Heinrich Hoeniger, im Bank-Archiv vom 1. März 1927 den Tatsachen gefügt. In seinem Artikel „Die Sanierung der Sicherungsübereignung" schreibt er nämlich, daß man sich mit der Rechtsprechung, die die Sicherungsübereignung zulasse, abzufinden habe, und daß diese Sicherungsform ein für die Banken nicht mehr zu missendes Institut bilde.

Es ist Hoeniger darin beizustimmen, daß die Sicherungsübereignung in ihrer heutigen Form noch Mängel aufweist. Diese Mängel bestehen allerdings nicht in dem von Hoeniger beklagten Umfange. Die Mittel zur Abhilfe, die Hoeniger vorschlägt, sind jedoch, wie bereits Arwed Koch im Bank-Archiv vom 15. März 1927 ausgeführt hat, für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet. Dies soll in Ergänzung des Kochschen Artikels durch Hinweis auf die Praxis der Kreditsicherung erhärtet werden.

Hoeniger will die Sanierung erzielen

1. durch Klauseln, die die indirekte Stellvertretung bei Lieferung unbezahlter Ware ausschließen,
2. durch Vereinbarungen zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber, wonach die Ware erst nach vollständiger Bezahlung in das Sicherungseigentum übergehen soll.

Zu 1.: Hoeniger hält es für unerträglich, daß unbezahlte Waren in das Sicherungseigentum von Geldgebern auf Grund des antizipierten Besitzkonstituts automatisch übergehen und will dies dadurch verhindern,

Digitized by Google

daß in die Bedingungen der Lieferanten folgende Klausel aufgenommen wird:

> „Die Uebereignung nicht bezahlter Waren erfolgt ausschließlich an den Käufer selbst; der unmittelbare Eigentumserwerb für einen verdeckten Dritten ist ausgeschlossen."

Eine derartige Bedingung wird zwar den zunächst beabsichtigten Zweck (Verhinderung des automatischen Eigentumsüberganges) erreichen, in Wirklichkeit aber den Uebergang unbezahlter Waren in das Treuhandgebiet nicht verhindern.

Banken und Treuhandgesellschaften, die mit der Sicherungsübereignung zu arbeiten pflegen, verlassen sich grundsätzlich nicht auf das sogenannte antizipierte Besitzkonstitut allein. Sie verlangen vielmehr, daß auf Grund des Kreditsicherungsvertrages regelmäßig (wöchentliche oder 14tägige) Veränderungsmeldungen abgegeben werden, durch die der jeweils vorhandene gesamte Treuhandbestand jedesmal wieder neu übereignet wird. Man ist von der bisherigen Uebung, durch Kreditsicherungsverträge die Uebereignungserklärungen ein für allemal abgeben zu lassen und in der weiteren Folge nur zahlenmäßige Aufgaben über den Treuhandbestand zu verlangen, abgekommen. Veranlassung gab hierzu insbesondere auch die Reichsgerichtsentscheidung vom 9. März 1926, abgedruckt im Bank-Archiv vom 1. Juni 1926 S. 337, die bekanntlich die Kollision zwischen Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung behandelt. Das Reichsgericht hat in dieser Entscheidung so strenge Anforderungen an die Bestimmtheit der zu übereignenden Gegenstände gestellt, daß die Praxis der Kreditsicherung weit mehr Wert auf die Einzelübereignung als auf den ursprünglichen Sicherungsvertrag legt.

Die von Hoeniger vorgesehene Klausel würde demgemäß zwar den automatischen Eigentumsübergang der ins Treuhandgebiet eintretenden unbezahlten Waren verhindern können, nicht jedoch die Wirksamkeit der in den Veränderungsmeldungen vorgenommenen Uebereignungen des Kreditnehmers.

Zu 2.: Dieser Vorschlag würde nur bei ruhenden Lägern von Nutzen sein können. In der Praxis handelt es sich jedoch meistens um Fabrikationsbetriebe, die dem Kreditgeber während des ganzen Fabrikationsganges Warensicherheit zur Verfügung zu stellen haben. In diesen Betrieben wurden bisher teils bezahlte, teils unbezahlte Rohmaterialien als Treuhandgut für Kreditgeber verarbeitet. Eine Trennung je nach erfolgter Bezahlung verbot sich schon aus technischen Gründen.

Es ist anzunehmen, daß Hoeniger nicht soweit gehen will, die Fabrikation solcher mit Eigentumsvorbehalt belasteten Materialien zu untersagen. Denn dies würde zu schlechthin unerträglichen Konsequenzen für die Industrie führen. Geht man hiervon aus, so erweist sich der Vorschlag von Hoeniger, soweit industrielle Betriebe in Frage kommen, als nicht sehr wertvoll.

Die Erlaubnis zur Fabrikation steht zwar mit der Ausbedingung des Eigentumsvorbehalts nicht in Widerspruch (vgl. RG. im Recht 1910 Nr. 4066 und Oberlandesgericht Hamm in der JW. 1927 S. 730). Es würde sich auch verhindern lassen, daß der Verarbeiter selbst kraft seiner Verarbeitung Eigentum erwirbt, indem man, wie es die Praxis der Kreditsicherung zu tun pflegt, einen Werkvertrag zwischen Kreditgeber bzw. Lieferant und Kreditnehmer konstruiert. Denn beim Werkvertrag gilt der durchaus herrschenden Ansicht nach die Arbeit des Unternehmers als Arbeit des Bestellers (vgl. hierzu Staudinger 1926 § 950 4b). Jedoch würde der Eigentumsvorbehalt richtiger Ansicht nach durch eine Verarbeitung im Sinne des § 950 BGB. untergehen, weil bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Bestimmung eine neue Sache entsteht und der § 950 BGB. nicht dispositiver Natur ist (vgl. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 2 S. 343 und Oberlandesgericht Hamm in der oben erwähnten Entscheidung). Eine andere Ansicht hat allerdings das Oberlandesgericht Hamburg in einer Entscheidung vom 8. April 1916, abgedruckt in Seufferts Archiv Bd. 71 S. 447, 448 vertreten. Hiernach soll der Verarbeiter fremder Stoffe zwar ohne seinen Willen, aber nicht gegen seinen Willen durch Spezifikation Eigentum erwerben können. Nach dieser Entscheidung würde also der Eigentumsvorbehalt einen Eigentumserwerb des Spezifikanten verhindern. — Selbst wenn man sich aber mit dem Kommentar der Reichsgerichtsräte (vgl. daselbst zu § 950 Anm. 2) auf den Boden der letztgenannten Entscheidung stellt, so wird dadurch die Lage für die durch den Eigentumsvorbehalt geschützten Lieferanten nicht gebessert. Denn grundsätzlich wird ja das Endprodukt nicht nur die durch Eigentumsvorbehalt geschützten Bestandteile, sondern auch andere teils dem Kreditnehmer, teils anderen Kreditgebern gehörige Roh- und Zwischen-Produkte enthalten. Es würden also bestenfalls unleidliche Miteigentumsverhältnisse gemäß §§ 947, 948 BGB. entstehen, die regelmäßig zu Prozessen zwischen den Berechtigten führen würden.

Der Fall, daß die vorbehaltenen Materialien die Hauptsache bilden und demgemäß für die geschützten Lieferanten Allein-Eigentum entsteht (§§ 947 Abs. 2, 948 BGB) dürfte als Ausnahmefall praktisch ausscheiden.

Die Durchführung des Vorschlages von Hoeniger müßte dazu führen, daß reelle Kreditnehmer nicht nur die Stellung von unbezahlten Waren als Treuhandgut ablehnen, sondern auch ihre Einbeziehung in die Fabrikation verhindern müßten. Selbstverständlich würden auch Banken und Treuhandgesellschaften es vermeiden, Fabrikationsbetriebe als Treuhandgebiete zu akzeptieren, wenn mit Eigentumsvorbehalt belastete Waren mit verarbeitet werden sollen.

Hiernach würde das ganze weite Gebiet der Fabrikation praktisch für die Sicherungsübereignung ausscheiden. Sie würde also nicht „saniert", sondern erledigt werden. Das will aber selbst Hoeniger nicht, wie aus seinem Artikel hervorgeht.

Die D-Banken in Polen.

Von Dr. **Ewald Kulschewski**, Königsberg i. Pr.

Die große Anzahl von Auslandsbanken, wie sie vor dem Kriege auf dem Territorialgebiete der jetzigen Republik Polen bestand, ist nach der neuen Grenzziehung und der Loslösung von den bisherigen Kapitalzentren Berlin, Wien und Moskau auf insgesamt sechs Banken zusammengeschrumpft, die insgesamt 13 Betriebe unterhalten. Dabei handelt es sich in erster Linie um Niederlassungen der vier deutschen D-Banken; ferner besteht ein französisch-polnisches Institut, nämlich die „Banque Franco-Polonaise" mit ihrem Sitz in Warschau und Kattowitz, deren Gründung weniger wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprach, die man vielmehr als Niederschlag politischer Postulate betrachten kann. Schließlich unterhält die „Danziger Privat-Aktien-Bank" im jetzigen Westpolen ihre vier Filialen, nämlich in Graudenz, Posen, Pr.-Stargard und Dirschau.

Was nun die deutschen D-Banken im besonderen betrifft, die im folgenden hauptsächlich zu berücksichtigen sind, so kommen in erster Linie die in Oberschlesien tätigen Filialgründungen der „Darmstädter und Nationalbank", der „Deutschen Bank", der „Direction der Discontogesellschaft" und schließlich der „Dresdner Bank" in Betracht. Die Darmstädter und Nationalbank führt ihre Filiale in Kattowitz auf die „Bank für Handel und Industrie" zurück, deren Interessen sie übernommen hat. Auch die Deutsche Bank beschränkt sich auf einen Filialbetrieb in Kattowitz, während die Direction der Discontogesellschaft neben der Kattowitzer Gründung auch in der spezifisch landwirtschaftlich orientierten Provinz Posen interessiert und durch ihre Posener Filiale vertreten ist. Mit insgesamt drei Betrieben in Katto-

Digitized by Google

witz, Königshütte und Tarnowitz konzentrieren sich wiederum die polnischen Interessen der Dresdner Bank ausschließlich in Oberschlesien. Ein gemeinsames Merkmal sämtlicher in Polen tätigen Auslandsbanken ist einmal ihr Charakter als Devisenbank, sodann sind sie mehr oder weniger alle mit der ostoberschlesischen Schwerindustrie aufs engste verknüpft und spielen, unbeschadet der politischen Wandlungen der Nachkriegszeit, auch gegenwärtig noch im ostoberschlesischen Wirtschaftsleben eine dominierende Rolle, worauf später noch zurückzukommen ist.

Ihr Niederlassungsrecht schöpfen die in Ostoberschlesien tätigen D-Banken aus der „Genfer Konvention" vom 15. Mai 1922, die in ihrem I. Teil Artikel 1 grundsätzlich den Fortbestand der in dem an Polen fallenden Teil des oberschlesischen Abstimmungsgebietes die zur Zeit des Ueberganges der Staatshoheit geltenden materiell-rechtlichen Bestimmungen mit den aus dem Wechsel der Staatshoheit sich ergebenden Abweichungen für die Dauer von 15 Jahren garantiert. Der § 2 gibt jedoch Polen die Berechtigung, während dieses Zeitraumes von 15 Jahren die geltenden materiellen Rechtsnormen durch andere Bestimmungen zu ersetzen, wenn sie sich auf das ganze Gebiet der Republik Polen beziehen. Ergänzend steht den Banken Titel III der Konvention über das Geldwesen zur Seite. Zunächst gipfelt nach Art. 311 der Zweck der in Polnisch-Oberschlesien tätigen D-Banken in der Versorgung dieses Gebietes mit deutschen Zahlungsmitteln, und zwar werden die Bedingungen, unter welchen diese Funktionen zu erfüllen sind, im zweiten Kapitel über die Banken definiert. Der Art. 311 spricht ferner aus, welche deutschen Banken sich auf diese Rechtsbestimmungen stützen können und nennt neben der „Bank für Handel und Industrie", die von der „Darmstädter und Nationalbank" übernommen worden ist, die „Deutsche" und die „Dresdner Bank". Auf die „Direction der Discontogesellschaft" beziehen sich die Sonderbestimmungen des Art. 314, welche diesem Institut freistellen, eine Niederlassung in Kattowitz zu begründen.

Dieses, den deutschen Banken eingeräumte Niederlassungsrecht ist aber keineswegs ein einseitiger Akt polnischen Entgegenkommens, sondern Art. 314 garantiert auch einigen polnischen Banken im deutschbleibenden Teil des oberschlesischen Abstimmungsgebietes die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes in vollem Umfange, nämlich der Bank der Industriellen (Bank Przemyslowcow) mit ihren Niederlassungen in Ratibor, Gleiwitz und Beuthen, sowie der Polnischen Handelsbank (Polski Bank Handlowy) in Beuthen und Hindenburg. Besondere Bestimmungen, deren Interpretation in erster Linie wohl auf dem Gebiete einer ordnungsmäßigen Abwicklung zu suchen sein dürfte, und für die Verbundenheit bzw. wirtschaftliche Verkettung der deutschen D-Banken mit der ostoberschlesischen Wirtschaft bezeichnend ist, betreffen die in Kattowitz domizilierten Niederlassungen. Nach Art. 311 § 2 sind diese Banken nämlich verpflichtet, ihre Auflösungsabsicht ein Jahr vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt der deutschen Regierung bekanntzugeben, die hiervon wiederum die polnische Regierung innerhalb 14 Tagen in Kenntnis setzt. Die Auflösung vor Ablauf eines Jahres ist an die Zustimmung der polnischen Regierung geknüpft, bei deren Verweigerung, gleichsam als ultima ratio die Gemischte Kommission anzurufen ist. Schließlich sichern noch Art. 315 ff. den deutschen Banken den Grundsatz der sog. Inlandsparität zu, d. h. sie dürfen keinen Beschränkungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art unterworfen werden, denen nicht auch die polnischen oder anderen Auslandsbanken unterliegen.

Daß die in Ostoberschlesien tätigen D-Banken den polnischen Konkurrenzinstituten gegenüber, wenigstens rein wirtschaftlich betrachtet, ein gewaltiges Uebergewicht haben, bedarf keiner Erörterung, erreicht doch das gesamte Anlagekapital einschl. der Reserven bei den polnischen Aktienbanken kaum 68 pCt. des Kapitals der „Deutschen Bank", welches sich unter dem Einflusse der Zlotyinflation viel eher noch vermindert hat (s. Bank-Archiv 1926 Nr. 23). Dabei steht das den deutschen Banken in Polen dotierte Anlagekapital, das übrigens aus steuerlichen Gründen im Art. 315 § 4 fixiert und durch die Inflation freilich weit überholt worden ist, in keinem Vergleich zu den effektiven Umsätzen dieser Institute, die sich nicht nur durch ihre Betriebstechnik und Organisation auszeichnen, sondern auch auf einen großen Interessenkreis gestützt sind, der gerade aus den Sphären des Bergbaus und der Industrie den polnischen Konkurrenzunternehmungen fehlt. Nach polnischen Quellen (Przeglad Gospodarczy 1926 Heft Nr. 18) beziffert sich das Dotationskapital der in Polen tätigen D-Banken auf insgesamt 715 000 Zloty.

Trotz dieser relativ geringen Mittel haben die Niederlassungen in Anlehnung an ihre Zentralen namentlich in den letzten Jahren eine gute Entwicklung genommen und die letzte Erschütterung der polnischen Zlotywährung hat ihre Stellung als Träger der oberschlesischen Geld- und Kreditwirtschaft nur noch befestigt, nachdem das Vertrauen zu den polnischen Instituten angesichts ihrer illiquiden Fundierung völlig untergraben war. Gewiß hat Polen gleich nach Besitznahme des ostoberschlesischen Teilgebietes schon aus Prestigerücksichten den nationalpolnischen Privatbanken die Wege wirtschaftlichen Aufstiegs geebnet und insbesondere beförderte die polnische Inflation die Bankhypertrophie wie im Inneren Polens, so auch in Ostoberschlesien. Man rechnete in Warschau mit einer günstigeren Entwicklung und Verflechtung der nationalpolnischen Banken mit der Großindustrie Ostoberschlesiens und der primäre, freilich gescheiterte Zweck der „Banque de Silesie" war auf die Beherrschung des oberschlesischen Kapitalmarktes gerichtet, dieses Institut war dazu berufen, die D-Banken im polnischen, in Parenthese ostoberschlesischen Wirtschaftsleben auszuschalten und sie zu ersetzen. Bisher haben aber die polnischen Banken auf dem oberschlesischen Markte nicht festeren Fuß zu fassen vermocht, jedenfalls fallen sie als Faktor gegenseitigen Wettbewerbs nicht bestimmend ins Gewicht.

Soweit man dem Aufgabenkreis der in Ostoberschlesien tätigen D-Banken einen Rahmen stecken und den Umfang ihrer Bankoperationen ziffernmäßig erfassen will, kann es sich naturgemäß nur um allgemeine Impressionen handeln, weshalb denn auch die im folgenden herangezogenen Ziffern der Bilanzen durchaus keinen Anspruch auf unbedingte Zuverlässigkeit erheben, vielmehr nur approximativ zu nehmen sind. So ist, wenigsteis nach polnischen Quellen, der Kassenbestand der ostoberschlesischen D-Banken von 1242 Tausend Zloty am 28. Februar 1926 auf 1558 Tsd. Zl. am 31. März gestiegen, um unter dem Drucke der Quartalsanspannung am 30. April auf 691 Tsd. Zl. zu sinken (Quelle: Przeglad Gospodarczy 1926 Nr. 18). Ziemlich gleichgeblieben ist in dieser Zeitspanne der Devisenbestand, der nach Abzug der Debetziffern, die Ende April etwa 200 Tsd. Zl. betrugen, am 28. Februar mit 654 Tsd. Zl. zu Buche stand und am 30. April auf insgesamt 686 Tsd. Zl. stieg. Nach den Bilanzen für Mai bis September 1926 läßt sich angesichts des steigenden Exports und der zunehmenden Flüssigkeit des Geldmarktes eine Verstärkung des Kassenbestandes sowie des Valuten- und Devisenfonds beobachten, denn in 1000 Zloty betrug der

	Kassenbestand	Valuten u. Devisenfonds:
am 31. Mai 1926 . . .	577	723
„ 31. Juli 1926 . . .	2567	1030
„ 31. August 1926 . .	1147	741
„ 30. Sept. 1926 . . .	1241	871

Da das Schwergewicht der D-Banken auf der Wahrnehmung des Devisen- und Kreditgeschäfts ruht, spielt der Posten „Effekten und Konsortialbeteiligungen" eine untergeordnete Rolle und nur eine der Banken hat hierin größere Engagements aufzuweisen. Am 28. Februar 1926 betrug ihr Bestand 425 Tsd. Zl., sank am 31. März auf 402 Tsd. Zl. und erreicht den Tiefpunkt am 30. April mit 385 Tsd. Zl.; seitdem nimmt der Bestand wieder zu, um per 30. September 451 Tsd. Zl. zu erreichen. Was die Kreditoperationen betrifft, so ist das Dominieren des Kontokorrentverkehrs interessant, während dem Wechselkredit im allgemeinen nur geringere Bedeutung zukommt,

Digitized by Google

obgleich der Bestand in der zweiten Jahreshälfte, z. B. am 31. 8. auf 259 Tsd. Zl. und per 30. 9. 1926 sogar auf rund 500 Tsd. Zl. angewachsen ist. In 1000 Zl. betrugen diese zwei Posten:

	Diskont. Wechsel:	Kontokorrent:
am 28. Februar 1926 . .	27	25 318
am 31. März 1926 . . .	29	26 048
am 30. April 1926 . . .	4	29 068

Diese Ziffern sprechen für die vorsichtige Kreditpolitik der Banken, die nur mit solchen Kreisen der Privatwirtschaft in Verbindung treten, deren Solvenz außer Zweifel steht. An Krediten laufender Rechnung entfallen auf die übrigen polnischen Aktienbanken insgesamt 306 Mill. Zl., so daß die D-Banken allein mit 9,4 pCt. partizipieren. Die terminierten Kredite betrugen bei den deutschen Niederlassungen Ende April 1926 etwa 7355 Tsd. Zl., wogegen der Anteil der polnischen Aktienbanken sich auf 67 626 Tsd. Zl. beziffert, d. h. die D-Banken haben mit 10,8 pCt. eine relativ höhere Quote als die polnischen Institute. Seit Monat Juni zeigen die Terminkredite eine rückläufige Bewegung und sinken bis zum 30. September auf insgesamt 4690 Tsd. Zl. Hinsichtlich der Besicherung der erteilten Kredite ist ferner bemerkenswert, daß die ungesicherten Anleihen auf Kosten des Lombards gesunken sind, wie das folgende Zusammenstellung in 1000 Zl. erkennen läßt:

	1926			
	28 2.	31. 3.	30. 4.	30. 9.
Effektenlombard	1 166	1 325	1 551	1 251
Warenlombard	1 122	1 192	948	1 218
Wechsel-Hypotheken usw.	9 737	10 378	15 928	12 448
ungesicherter Kredit . .	13 501	13 111	10 639	5 516

Im Verhältnis zwischen offenem und Lombardkredit fand demnach eine nicht unwesentliche Strukturverschiebung statt, die ihre Gründe in der Labilität der polnischen Währung finden dürfte. Auch in dieser Position läßt sich die Bedeutung der deutschen Kreditinstitute am besten aus der Gegenüberstellung zu den polnischen Aktienbanken, deren Gesamtzahl gegenwärtig 69 beträgt, erkennen. Nach dem Stande vom 30. April 1926 erteilten diese nämlich an offenen Krediten insgesamt 60 180 Tsd. Zl. und weitere 246 148 Tsd. Zl. an Lombarddarlehen, d. h. die D-Banken nahmen ungeachtet ihrer weit geringeren Betriebszahl hinsichtlich des offenen Kredits mit rund 17 pCt. und in bezug auf Lombarddarlehen mit nahezu 8 pCt. am aktiven Kreditgeschäft der polnischen Aktienbanken teil. Was ferner die Auslandsguthaben betrifft, so haben sie gegen den Jahresanfang nicht unerheblich zugenommen. Am 28. Februar 1926 betrugen die Nostrobankguthaben 4496 Tsd. Zl. und stiegen bis Ende April auf 6402 Tsd. Zl. Am 31. Mai schnellte diese Ziffer sogar auf 8376 Tsd. Zl. empor, um sich dann wieder zu senken und am 30. September 6049 Tsd. Zl. zu erreichen. Dieselbe Tendenz haben, wenngleich sie von weit geringerer Bedeutung sind, die erteilten Bürgschaften und Garantien; sie stiegen von 1059 Tsd. Zl. am 28. Februar auf 2098 Tsd. Zl. am 30. September 1926.

Damit haben die wichtigsten Aktivposten einer gemeinsamen Bilanz Berücksichtigung gefunden und es bliebe noch zu untersuchen, aus welchen Quellen die oberschlesischen Niederlassungen der D-Banken ihre Betriebsmittel zum Zwecke der Abdeckung des Kreditbedarfs schöpfen, denn daß das Dotationskapital nur einen geringen Bruchteil ihrer Umsätze darstellt, ist oben schon erwähnt worden. Es wird indessen noch zu zeigen sein, daß die oberschlesischen Institute auch ihre Zentralstellen nicht in dem Maße in Anspruch nehmen, wie angenommen wird, daß vielmehr der Zufluß an Depositen im allgemeinen ausreicht, um die an die Niederlassungen gestellten Kreditanforderungen zu decken. Unstreitig hat das mangelnde Vertrauen des Sparkapitals zu den polnischen Banken die Position der ostoberschlesischen D-Banken auf dem einheimischen Depositenmarkte ganz erheblich gefestigt, was denn auch darin seinen Ausdruck findet, daß die Einlagen bei ihnen von 10,8 Mill. Zl. am 31. Januar 1926 auf 26 477 Tsd. Zl. am 30. April, d. h. um nahezu 150 pCt. gestiegen sind. Eine weitere Aufwärtsbewegung zeigt das zweite und dritte Quartal:

Einlagen am	31. Mai 1926	31 763	Tsd. Zloty
„ „	31. Juli 1926	27 549	„ „
„ „	31. Aug. 1926	30 220	„ „
„ „	30. Sept. 1926	31 846	„ „

Berücksichtigt man darüber hinaus noch den Charakter der Einlagen, dann stellt das Kontokorrent den Hauptanteil des Betriebsmittelzuflusses. Alsdann folgen die täglichen Gelder und terminierten Einlagen, während die Scheck- und Sparbucheinlagen nur bei einer Bank in Erscheinung treten; sie spielen zudem keine nennenswerte Rolle, so daß sich der Charakter der Einlagen aus folgenden Posten ergibt:

	1926			
	31. 5.	31. 7.	31. 8.	30. 9.
Kontokorrenteinlagen . .	17 557	13 574	15 364	15 437
à vista-Einlagen	7 254	7 266	7 128	8 996
Termineinlagen	6 804	6 392	7 269	7 164
Sparbuch-u. Scheckeinlagen	148	317	459	249

Wenn man ferner die Einlagen mit der Höhe der von den D-Banken erteilten Krediten aller Art, also der Diskont- und Kontokorrent- sowie terminierten Kredite miteinander in Beziehung bringt, dann ergibt sich die Feststellung, daß die Anspannung des Kreditbedarfs der Privatwirtschaften zu Anfang des Jahres 1926 die Einlagen der D-Banken übertraf, sie also Reserven bzw. Hilfsquellen ihrer Zentralen in Anspruch nehmen mußten, während sich in der zweiten Jahreshälfte das Verhältnis gerade umgekehrt gestaltete, wo die Depositen um etwa 6 Millionen Zloty höher sind als die erteilten Kredite aller Art, der Betriebsmittelvorrat demnach die zur Disposition des aktiven Kreditgeschäfts erforderlichen Barmittel weit übertraf. Im einzelnen läßt sich diese Entwicklung durch folgendes Zahlenbild kennzeichnen:

	Einlagen aller Art	Kredite in 1000 Zloty:
am 28. Februar 1926 . .	21 076	31 006
am 30. April 1926 . . .	26 477	36 427
am 31. Mai 1926 . . .	31 763	33 318
am 31. Juli 1926 . . .	27 549	28 600
am 31. August 1926 . .	30 220	28 125
am 30. September 1926 .	31 846	25 666

Dem entspricht ferner, daß sich die Schuldverpflichtungen bei den Zentralen im Laufe der ersten drei Quartale ganz erheblich vermindert haben, was immerhin darauf schließen läßt, daß die Niederlassungen ihre aktiven Kreditoperationen fast durchweg aus eigenen Einlagen speisen konnten und was die Tilgung ihrer Verpflichtungen bei ihren Zentralstellen betrifft, so ergibt sie etwa folgendes Bild: Die Zentralen standen im Kredit

am 28. Februar 1926 mit . .	15 454	Tsd. Zloty
am 31. Mai 1926 mit . . .	11 878	„ „
am 31. Juli 1926 mit . . .	10 054	„ „
am 31. August 1926 mit . .	9 695	„ „
am 30. September 1926 mit .	5 976	„ „

Diese Verpflichtungen vermindern sich noch um die Debetsaldi der Zentralen, die von 2077 Tsd. Zl. am 31. Mai 1926 auf insgesamt 3842 Tsd. Zl. am 30. September 1926 gestiegen sind. Demgegenüber fallen die anderen ausländischen Bankkreditoren, die nach dem Stande vom 30. September 1926 etwa 1420 Tsd. Zl. betrugen, nicht mehr bestimmend ins Gewicht.

So läßt sich aus dieser Betrachtung auf die hochbedeutsame Stellung der deutschen D-Banken als Kreditinstitute nicht nur der ostoberschlesischen, sondern der polnischen Volkswirtschaft schlechthin schließen, die um so größere Beachtung verdient, als die geld- und wirtschaftspolitische Entwicklung Polens der Entfaltung seines Bankgewerbes im allgemeinen nur sehr enge Grenzen gesteckt hat. Der gegenwärtige Geldumlauf Polens, d. h. die Summe aller zirkulierenden Scheidemünzen und des Papier-

Digitized by Google

geldes, beziffert sich auf etwa 870 Millionen Zloty oder nach dem Durchschnittskurse auf U. S. A.-$ umgerechnet kaum drei $ je Kopf der Bevölkerung. Gegenüber dem Goldkurse des Zloty ist demnach insofern eine Verschlechterung eingetreten, als der polnische Geldumlauf vor der Zlotyentwertung im Jahre 1925 etwa 765 Millionen Goldzloty oder 26 Zl. bzw. 5 U. S. A.-$ je Kopf der Bevölkerung betrug, woraus sich ergibt, daß der Nominalbetrag der Umlaufsmittel zwar etwas gestiegen, die innere Kaufkraft des Zloty aber beträchtlich gesunken ist, was für die zunehmende Verarmung der polnischen Volkswirtschaft symptomatisch ist. Schließlich ist auch der hohe Bankdiskont für die polnische Kapitalknappheit bezeichnend, ist doch der Diskontsatz der Bank von Polen erst neuerdings auf 9 pCt. und der Lombardsatz auf 10,5 pCt. ermäßigt worden. Dennoch hat sich das Anlagen suchende Auslandskapital jeder nennenswerten Investition in Polen ablehnend verhalten, da der, jeder Konsolidierung entbehrende Wirtschaftsapparat keine ausreichende Gewähr für die Sicherheit der Anlage bietet.

Trotz des verminderten Geldumlaufs und der zunehmenden Verarmung Polens hat sich die Zahl der Bankbetriebe gewaltig vermehrt, und wenn auch die Stabilisierungsperiode eine gewisse Bereinigung auf dem Gebiete des Bankwesens mit sich brachte und eine große Anzahl insbesondere der Spekulationsbanken rücksichtslos verschwinden ließ, so steht ihre Zahl auch gegenwärtig noch in keinem Vergleich zu der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines so kapitalarmen Wirtschaftskörpers, wie es Polen nun einmal ist. In parlamentarischen und Regierungskreisen hat sich daher namentlich in letzter Zeit — scheinbar unter dem vernichtenden Eindruck, den der Expertenbericht Prof. Kemmerers hinterlassen hat — die Erkenntnis durchgerungen, den Bankorganismus grundsätzlich zu rekonstruieren und die Zahl der Institute erheblich zu reduzieren. Schon die Entwicklung der Spartätigkeit erfordert eine rigorose Reform, nachdem die bisherigen Bestimmungen entweder ignoriert oder durch die Geldentwertung illusorisch gemacht worden sind. Nach den Ergebnissen des Zentralstatistischen Amts in Warschau beliefen sich die Spareinlagen in der Vorkriegszeit bei sämtlichen Kreditinstituten des jetzigen Polens auf etwa 3100 Millionen Goldfranken; in der ersten Jahreshälfte 1925, also vor dem Zusammenbruch der Zlotywährung, betrug diese Ziffer nur noch 481 Millionen Zloty und ging Ende Dezember desselben Jahres auf 425 Millionen Zloty zurück, erreichte also nominell kaum 14 pCt. der Vorkriegszeit. Anfang 1926 trat zwar eine leichte Besserung ein, die aber durch den Einlagenrückgang in der zweiten Jahreshälfte wieder aufgehoben wurde. Andererseits ist die Zahl der polnischen Privatbanken, die sich noch im Jahre 1918 auf 28 Institute beschränkte, bis Ende 1924 auf 133 gestiegen und wenn sie sich inzwischen auch auf die Hälfte reduzierte, so ist nicht außer acht zu lassen, daß einmal die staatlichen Geld- und Kreditinstitute mit einem weit über den Rahmen des tatsächlichen Bedarfs hinausgehenden Filialnetz ausgerüstet worden sind und dadurch den Privatbanken ein viel geringerer Aufgabenkreis zufällt, daß aber andererseits die unsicheren Währungsverhältnisse jeden Ansporn zur neuen Kapitalbildung und Spartätigkeit vermissen lassen. Alle diese Momente müssen naturgemäß auch auf den Entwicklungsprozeß der deutschen Bankniederlassungen ihr Schattenlicht werfen und wenn sie dennoch die in dieser Betrachtung gekennzeichnete Bedeutung im Rahmen der polnischen Volkswirtschaft zu erreichen vermochten, so findet dieses nicht nur in ihrer zweckmäßigen Betriebsorganisation und der Vormachtstellung ihrer Zentralstellen, sondern auch in ihrer zielbewußten und den gegebenen Verhältnissen gebührend Rechnung tragenden Kreditpolitik seine Begründung.

Ist mit mehreren Aktien in der Generalversammlung nur einheitliche Abstimmung zulässig?

Von Rechtsanwalt Dr. **Bernicken**, Köln-Marienburg.

Das Schrifttum zu § 252 steht (gegen Horrwitz, Das Recht der Generalversammlungen, S. 138) überwiegend auf dem Standpunkt, daß jeder Aktionär das Stimmrecht nur einheitlich ausüben könne. Staub (Anm. 3 zu § 252) folgert dies aus der Vorschrift, daß das Stimmrecht nach Aktienbeträgen, gleichviel, ob die Aktien voll oder nur zum Teil eingezahlt sind, ausgeübt wird und aus dem Wesen des Aktienrechts überhaupt. Eine nähere Begründung gibt er nicht.

Ein — übrigens noch nicht rechtskräftiges — Oberlandesgerichtsurteil begründet seine mit dem Standpunkt Staubs übereinstimmende Ansicht ebenfalls unter Bezugnahme auf den Wortlaut des § 252 HGB. und auf das Wesen des Aktionärrechtes damit, daß die einzelne Aktie zwar das Gesellschaftsrecht des einzelnen Aktionärs verkörpere, aber die gesamten Rechte des Aktionärs erschienen nur als die Summe der einzelnen Rechte, und im Verhältnis zur Gesellschaft verkörpere der gesamte jeweilige Aktienbesitz die gesellschaftlichen Rechte des Aktionärs als eine Einheit. Dem Wesen dieser Einheit widerspreche es, daß der Aktionär seine Gesellschaftsrechte gegenüber der Gesellschaft in verschiedener oder gar widersprechender Art und Weise wahrnehmen könne. Die Bestimmung des § 252 Satz 1: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht" begrenze nur den Umfang des einheitlichen Stimmrechts, und der Satz 2: „Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt", ändere hieran nichts. Das Gesetz sei nicht anders aufzufassen, als daß nicht jede einzelne Aktie stimmberechtigt sei, sondern nur der Aktionär, und dieser könne zu den Anträgen nur einheitlich Stellung nehmen.

In Jur. Woch. 1926, 2881 glaube ich dargelegt zu haben, daß diese Ausführungen aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu folgern sind. Daß das Schrifttum zum G. m. b. H.-Gesetz und zum Recht der Gewerkschaften ebenfalls auf dem hier bekämpften Standpunkt steht, beweist nichts gegen dessen Richtigkeit. Bei der G. m. b. H. und der Gewerkschaft ist nach der rechtlichen Konstruktion dieser Gebilde die Persönlichkeit des Gesellschafters oder des Gewerken in der Regel weit bedeutsamer als bei der Aktiengesellschaft. Bei jenen findet sich sehr häufig persönliche Mitarbeit der Gesellschafter und Gewerken. Jedenfalls ist ein starker persönlicher Einfluß zu beobachten, was natürlich eine einheitliche Stellungnahme in den Gesellschafterversammlungen nahelegt. Aber auch soweit eine rechtliche Analogie zulässig wäre, kann aus den für die G. m. b. H. und die Gewerkschaften bestehenden Vorschriften bezüglich der Ausübung des Stimmrechts nichts Gegenteiliges gefolgert werden. Gerichtliche Entscheidungen über die Frage fehlen überall, und die Meinungen des Schrifttums sind meist garnicht oder nur kurz begründet.

So sagt Brodmann (Kommentar zum G. m. b. H.-Gesetz Anm. 1 zu § 47) zwar, daß jeder Gesellschafter, auch, wenn er mehrere Geschäftsanteile besitzt, seine sämtlichen Stimmen immer nur einheitlich abgeben könne, aber auch, daß er sich mit dem einen Geschäftsanteil an der Abstimmung beteiligen, mit dem anderen sich seiner Stimme enthalten könne, „wenigstens wird das ganz allgemein angenommen". Ganz unzweifelhaft scheint ihm die Sache also doch nicht zu sein. Er lehrt denn auch selbst: „Das Stimmrecht ist mit den Geschäftsanteilen untrennbar verbunden und steht dem zu, welcher der Gesellschaft gegenüber als der Inhaber gilt". Wenn das aber der Fall ist, dann kann auch die Ausübung des Stimmrechts nicht abhängig sein von dem anderen Geschäftsanteilen anhaftenden Stimmrecht oder gar von der weiteren Frage, ob der Eigentümer dieses Stimmrechts mit dem Eigentümer des Stimmrechts anderer Geschäftsanteile identisch ist.

Aehnlich sagt Jsay (Kommentar zum preuß. Berggesetz Anm. 13 zu § 111): „Dagegen kann er nicht mit einem

Digitized by Google

Teil seiner Kuxe für den Antrag, mit einem anderen Teil dagegen stimmen. Der Gewerke hat nicht etwa ebenso viele einzelne Stimmrechte wie er Kuxe besitzt, vielmehr steht ihm ein Stimmrecht zu, und die Zahl seiner Kuxe bestimmt nur die Bedeutung seiner Stimme. Ein berechtigtes Interesse, sowohl für wie gegen einen Antrag stimmen zu können, ist auch nicht ersichtlich." Vorher sagt aber auch Jsay (Anm. 11 zu § 111): „ . . . Wie der Kux allgemein das Maß der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten darstellt, so bildet er auch das Maß des Stimmrechts. Jeder Gewerke hat soviel Stimmen, als er Kuxe besitzt." Von der „Bedeutung" einer Stimme zu sprechen, ist aber bei der Konstruktion unseres Gesellschaftrechtes ganz verfehlt; die Stimmen werden nicht gewogen, sondern gezählt. Auch kann nicht daraus etwa gefolgert werden, daß Jsay bald von „Stimmen" und bald von „Stimmrecht" spricht. Denn auch § 252 HGB. sagt, daß jede Aktie das Stimmrecht (nicht „eine Stimme") gewährt.

Die von Jsay als Stütze seiner Ansicht erwähnte Reichsgerichtsentscheidung Band 33 S. 91 betrifft nicht den hier erörterten Fall. Dort hat es sich vielmehr darum gehandelt, daß bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine G. m. b. H. ein Aktionär, der mit seinen 10 Stimmen dagegen gestimmt hatte, später mit 5 Aktien der G. m. b. H. beigetreten ist und mit den anderen 5 Anfechtungsklage gegen den Umwandlungsbeschluß erhoben hat. Das Reichsgericht führt aus, daß das Anfechtungsrecht dem Aktionär als Person zustehe und daß der Anfechtungskläger durch seinen Beitritt zur G. m. b. H. den von ihm angefochtenen Beschluß genehmigt habe. Dieses Urteil, das übrigens aus dem Jahre 1894 ist, ist von Hueck (Anfechtung und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen, S. 154) als Fehlurteil bekämpft worden. Zur Stütze der Auffassung Jsays kann es jedenfalls nicht dienen.

Auch widerspricht sich Staub-Hachenburg in Anm. 20 zu § 45 gegenüber Anm. 6 zu § 47, wenn er das Anfechtungsrecht demjenigen versagt, der mit einem Teil seiner Stimmen für und mit einem anderen Teil gegen einen Beschluß gestimmt habe. Denn damit erklärt er ja an sich ein solches Abstimmen für möglich, während er es in Anm. 6 zu § 47 für unwirksam erklärt.

Wenn das Gesetz, welches grundsätzlich jeder Aktie, jedem Kux und jedem Geschäftsanteil das Stimmrecht gewährt, die Ausübung des Stimmrechts bestimmter Aktien davon hätte abhängig machen wollen, nach welcher Richtung hin das Stimmrecht anderer selbständiger Aktien ausgeübt wird, falls die Aktien sich zufällig in einer Hand befinden, so hätte es eine derartige wichtige Beschränkung unbedingt ausdrücklich festsetzen müssen. Das Gesetz hat doch auch im übrigen die Fälle, wo es das Stimmrecht ausschließt, ausdrücklich festgelegt und Beschränkungen des Stimmrechts vor der Festlegung in der Satzung abhängig gemacht, dagegen nirgendwo eine Bestimmung in der Richtung getroffen, daß es zwar nicht den Ausschluß vom Stimmrecht, aber den Ausschluß einer Abstimmung in einem gewissen Sinne dann vorschriebe, wenn andere selbständige Aktien im entgegengesetzten Sinne stimmen, wofern der Eigentümer dieser Aktien ein und dieselbe Person ist.

Man kann zwar jemanden, der sich der Abstimmung enthält oder unbeschriebene Stimmzettel abgibt, als bei der Beschlußfassung nicht vertreten ansehen, nicht dagegen jemanden, der in der Versammlung zugegen ist, gehörig angemeldet ist und seine Stimme oder Stimmen mit einer bestimmten Willensäußerung abgibt; es wäre unzulässig, eine solche Stimmabgabe als nicht geschehen anzusehen und aus dem bei einer geheimen Abstimmung überhaupt nicht — auch nicht aus den Stimmzetteln und deren Abzählung — erkennbaren inneren Moment, daß mehrere mit verschiedener Willensäußerung abgegebene Stimmen ein und demselben Aktionär zustehen, etwas Negatives bezüglich der Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu folgern. Wer seine Stimme in einer der nach der Art des zu fassenden Beschlusses möglichen Richtungen abgibt, ist bei der Beschlußfassung vertreten, auch wenn er — absichtlich oder unabsichtlich — seine Stimmabgabe zerplittert. Der Vergleich mit einem Stimmzettel, auf dem gleichzeitig „Ja" und „Nein" steht, ist ganz fehlsam; denn das in der betreffenden Aktie verkörperte Stimmrecht wäre dann eben nicht nach einer gewissen Willensrichtung hin gebildet und abgegeben worden.

Darüber, ob die gleichzeitige Abgabe von Ja- und Nein-Stimmen auf Grund mehrerer Aktienrechte für den einzelnen Aktionär zweckmäßig oder auch nur logisch ist, hat nicht der Richter oder die Gesellschaft zu befinden. Man kann den Aktionär nicht mit der Entziehung seines Stimmrechts bestrafen, wenn er scheinbar unzweckmäßig oger unlogisch abstimmt; wenigstens bestimmt das Gesetz dies nirgendwo; das hieße Aktienpolitik betreiben, statt das Aktienrecht auszulegen. Es können im übrigen auch Gründe vorliegen, die einen Aktionär zu verschiedener Stimmabgabe bei demselben Beschluß veranlassen, genau so gut, wie er Gründe dafür haben kann, zwar mit einem Teil seiner Stimmen nach einer bestimmten Richtung hin abzustimmen, mit einem anderen Teil sich aber der Stimme zu enthalten, was ja allgemein für zulässig angesehen wird. Entsprechendes muß auch gelten, wenn ein Großaktionär Teile seines Aktienpakets durch verschiedene Vertreter, und zwar in seinem Namen vertreten läßt. Zwar meint Staub (Anm. 20 zu § 252), daß, soweit es sich nicht um gesetzliche Vertretung handele, mehrere Vertreter unzulässig seien; er begründet dies damit, daß das Gesetz von „einem" Bevollmächtigten spreche. Aber abgesehen davon, daß eine solche Auslegung auch aus dem Wortlaut des Gesetzes keineswegs als zwingend hervorzugehen braucht und daß auch das Schrifttum diese Ansicht nicht einhellig teilt, kann es zweifelhaft bleiben, ob Staub die Vertretung einer einzigen Aktie oder diejenige einer in einer Hand befindlichen Mehrheit von Aktien meint.

Ihm kann entgegen gehalten werden, daß das Gesetz am gleichen Orte sagt, „das Stimmrecht könne durch „einen" Bevollmächtigten ausgeübt werden, und da jede Aktie das Stimmrecht gewährt, so müssen auch verschiedene Bevollmächtigte für verschiedene Stimmrechte, also zwar nicht für eine Aktie, aber für einen Aktionär mit mehreren Aktien zulässig sein.

Wenn übrigens verschiedene Vertreter eines und desselben Großaktionärs als Legitimationsaktionäre auftreten, oder wenn der Aktionär selbst einen Teil seiner Aktien vertritt, und einen anderen Teil durch einen Legitimationsaktionär vertreten läßt, so wäre eine verschiedene Abstimmung ohne weiteres möglich. Kein Aktionär könnte so daran gehindert werden, mit seinen mehreren Aktien im entgegengesetzten Sinne zu stimmen; er brauchte bloß einen Teil seiner Aktien durch einen oder mehrere Legitimationsaktionäre vertreten zu lassen, die dann auch nach der von Staub und dem übrigen Schrifttum vertretenen Ansicht ungehindert anders stimmen könnten, als der wirkliche Aktieneigentümer mit dem Rest seiner Aktien.

Es ist aber nicht einzusehen, weshalb mehrere offene Stellvertreter eines Aktionärs, wenn sie nicht bloß Boten, sondern wirkliche Vertreter sein sollen, nicht auch das Recht zu selbständiger Willensbildung haben sollten. Umgekehrt würde der Zwang für mehrere Vertreter, nur einheitlich zu stimmen, den wirklichen Willen des Vertreters fälschen oder vergewaltigen. Da die Vollmacht ja auch zur Mitwirkung bei der Beratung und zur Stimmenenthaltung und Widerspruchseinlegung berechtigt, so müßte der hier bekämpfte Standpunkt zu der Frage führen, ob denn auch bei diesen Funktionen des Aktienrechts stets nur ein einheitliches Auftreten sämtlicher Vertreter erlaubt sein soll? Die Frage aufwerfen, heißt, sie verneinen. Welcher Grund könnte dann aber vorliegen, gerade bei der Abstimmung eine innere Bindung zwischen selbständigen, von einander durchaus unabhängigen Mitgliedschaftsrechten und deren Funktionen zu folgern, bloß deshalb, weil diese selbständigen Rechte zufällig und vielleicht nur vorübergehend einer Person zustehen! Der Umstand, wem eine Aktie zusteht, kann lediglich von Einfluß darauf sein, wer zur Abgabe einer Ja- oder Nein-Stimme oder zur Stimmenenthaltung befugt ist, nicht dagegen nach der Richtung, ob er zwar sich der Stimme enthalten, nicht aber „Ja" oder „Nein" stimmen dürfe.

Digitized by Google

Zur Arbeitszeit im Bankgewerbe.

Von Oberlandesgerichtsrat **Ermel**, Königsberg/Pr.

Nach § 29 des Reichstarifvertrags für das Bankgewerbe, dessen Bestimmungen gemäß § 5 der Reichsverordnung über die Arbeitszeit vom 21. 12. 1923 maßgeblich sind, beträgt die Dienstzeit im Bankgewerbe wöchentlich 46 Stunden, die jedoch von den Bankleitungen bis auf 54 Stunden festgesetzt werden kann. Anfang Dezember 1925 gestaltete sich die Geschäftslage bei einer großen Königsberger Bank, zumal auch mehrere Angestellte erkrankt waren, so, daß die Angestellten ihr Arbeitsmaß nicht innerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit zu bewältigen vermochten. Die Arbeitslast war auch dadurch besonders groß geworden, daß der Jahresabschluß bevorstand und die Bank in erheblichem Umfang bei der Anmeldung von Altbesitzanleihen mitzuwirken hatte. Der Personalabbau bei der Bank war schon längere Zeit vorher beendet worden. Die Bank hatte Hilfskräfte eingestellt, die sich jedoch bis auf eine nicht bewährt hatten und wieder entlassen worden waren. Der Direktor der Bank trat daher an den größten Teil der Angestellten mit der Anfrage heran, ob sie gewillt seien, Ueberarbeit zu machen; eine bestimmte Dauer hierfür gab er nicht an, war aber der Meinung, sie werde nach Erledigung des Jahresabschlusses und der Aufwertungsarbeiten aufhören. Irgendein Druckmittel wandte er nicht an. Die befragten Angestellten erklärten sich zur Ueberarbeit bereit; wenn einzelne bei Verweigerung der Mehrarbeit Nachteile in ihrem Gehalt oder gar Entlassung besorgt haben, so ändert das nichts an den Charakter der übernommenen Ueberarbeit als einer f r e i w i l l i g e n. Die Angestellten leisteten dann die Ueberarbeit in der Zeit vom 20. 12. 1925 bis zum 8. 3. 1926, in der Regel von 7 bis etwa 10 Uhr abends, und erhielten dafür eine sogenannte Abendbrotvergütung von 2,50 bis 3 M ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mehrarbeit an den einzelnen Abenden. Die Angestellten konnten auch vor 10 Uhr fortgehen und, wenn sie wollten, an einzelnen Abenden die Mehrarbeit unterlassen.

Das Amtsgericht hatte den wegen Vergehens gegen die §§ 5, 11 der Arbeitszeitverordnung angeklagten Bankdirektor zu 200 M Geldstrafe verurteilt. Es sah zwar die Ueberarbeit der Angestellten als freiwillig im Sinne des § 11 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung an, verneinte aber mit Rücksicht auf die fast dreimonatliche Dauer der Ueberarbeit ihre Beschaffenheit als nur vorübergehende Arbeit, die ohne gesundheitliche Gefährdung geleistet werden könne.

Auf die Berufung des Angeklagten sprach das Landgericht in Königsberg ihn frei. Es bejahte gleichfalls die freiwillige Natur der Mehrarbeit, bejahte aber auch ihren vorübergehenden Charakter, weil besondere Umstände, Jahresabschluß, Aufwertungsarbeiten, Personalerkrankung und Ungeeignetheit von Hilfskräften sie veranlaßt hätten und sie mit Erledigung der Aufwertungsarbeiten eingestellt worden sei. Eine Notlage oder Unerfahrenheit der Angestellten sei dabei nicht ausgebeutet worden, auch habe die Ueberarbeit sie nicht gesundheitlich gefährdet, da einmal Klagen darüber nicht laut geworden seien, und die Art der Regelung — Sonnabend blieb ganz mehrarbeitsfrei — keine Gefahr solcher Schädigung offensichtlich begründete.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Königsberg hat durch Urteil vom 11. Nov. 1926 in Sachen 6 S 292. 26 die Revision des Staatsanwalts gegen das freisprechende Urteil verworfen. Das OLG. erblickt in der Bezeichnung der Mehrarbeit als einer f r e i w i l l i g e n keinen Rechtsirrtum des Landgerichts, ebensowenig darin, daß es die Aufwertungsarbeiten, Erkrankung mehrerer Angestellter und die Ungeeignetheit der Hilfskräfte als besondere Umstände im Sinne des § 11 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung wertet. Nur die Mehrarbeiten für den Jahresabschluß spricht der Senat nicht als „besonderen Umstand" an, denn das Anwachsen der Arbeitslast vor dem Jahresende ist eine Erscheinung, die sich im Bankgewerbe alljährlich wiederholt und mit der die Betriebsleitung bei ihrem Arbeitsplan von vornherein rechnen muß. Im übrigen handelt es sich aber um Erscheinungen einmaliger Natur, die teils auf besonderen Umständen innerhalb des Bankpersonals, teils auf Besonderheiten des durch die Aufwertungsgesetzgebung betroffenen Wirtschaftslebens beruhen, und auf die die Bankleitung ihre Verfügung zur Bewältigung der Arbeitslast nicht ohne weiteres einrichten konnte. Ohne Rechtsirrtum stellt das Landgericht die Art der Mehrarbeit als nicht dauernd fest. Es ist das im wesentlichen Tatfrage. Eine zeitliche Grenze zu ziehen, wie die Revision will, und nur eine Arbeit von Tagen bis höchstens 14 Tagen als vorübergehend, jede längere aber als dauernd zu bezeichnen, geht nicht an. Das Unterscheidungsmerkmal gibt das Wesen der Mehrleistung selbst. Jede Arbeit, die von vornherein nur für die Bewältigung eines vorübergehend erhöhten Arbeitsmaßes in Aussicht genommen worden ist und diesem Zwecke auch tatsächlich allein gedient hat, ist ohne Rücksicht auf die Dauer im Einzelfalle „nicht dauernd" im Sinne des Gesetzes.

Die Auffassung der Revision, auch freiwillige Mehrarbeit dürfe die Höchstgrenze von 10 Stunden täglich, wie sie § 9 der Arbeitszeitverordnung vorschreibt, nicht überschreiten, ist irrig. Nach der grundsätzlichen Regelung des Geltungsbereichs des achtstündigen Arbeitstags im § 1 und der Zulassung einer abweichenden Regelung für gewisse Fälle der Arbeitsbereitschaft im § 2 finden sich in den §§ 3 bis 7 Vorschriften für eine Reihe von Fällen der Zulässigkeit der Ueberschreitung des Normalarbeitstags. Nach einer Sonderbestimmung für den Bergbau im § 8 bestimmt § 9, daß auch in den Ausnahmefällen der §§ 3 bis 7 die tägliche Arbeitsdauer 10 Stunden nicht überschreiten darf, es sei denn aus dringenden Gründen des Gemeinwohls. Mit § 9 ist die Regelung der zeitlichen Höchstgrenze der Arbeitsdauer abgeschlossen, und es folgt in § 10 die allgemeine Bestimmung des Fortfalls a l l e r Beschränkungen der Arbeitszeit in gewissen Notfällen. § 11 gibt die Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung, und nach der Bedeutung und dem Wortlaut seines Absatzes 3 schafft dieser Absatz einen persönlichen Strafausschließungsgrund, der in gewissen Fällen dem Arbeitgeber zugute kommen soll. Nach der Stellung dieser Bestimmung innerhalb der ganzen Verordnung ist eine einschränkende Wirkung der vorhergehenden Vorschrift des § 9 auch auf den Strafausschlußfall des § 11 Abs. 3 nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen für die Straffreiheit des Arbeitgebers sind überdies derart eingehend aufgeführt, daß der Gesetzgeber, wenn er die Höchstgrenze der zulässigen Arbeitsdauer a u c h h i e r auf 10 Stunden hätte bestimmen wollen, dieses unbedingt irgendwie ausgedrückt hätte. Nach alledem ist eine Höchstgrenze der in § 11 Absatz 3 für straflos erklärten Mehrarbeit n i c h t vorgeschrieben. Die sonstigen Bedingungen für eine Anwendung des § 11 Abs. 3 — keine Ausbeutung an Notlage oder Unerfahrenheit des Arbeitnehmers, keine gesundheitliche Gefährdung — stellt das Landgericht ebenfalls ohne Rechtsirrtum einwandfrei fest.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 119 BGB.**

A n f e c h t u n g e i n e s E f f e k t e n k a u f a u f t r a g e s w e g e n I r r t u m s i m M o t i v, w e n n d a s M o t i v n a c h d e m W i l l e n b e i d e r P a r t e i e n B e s t a n d t e i l d e s E f f e k t e n k a u f a u f t r a g e s g e w o r d e n i s t.

Urteil des RG. vom 22. 1. 27 — I 35. 26 —. T.

Der Bekl. hatte bei einer Depositenkasse der Kl. (Großbank) ein laufendes Konto, auf dem er im Januar 1924 ungefähr 800 Goldmark stehen hatte. Am 7. Januar 1924 nahm der Vorsteher der Depositenkasse, W., vom Bekl. den Auftrag an, für diesen „bestens" 400 000 M bestimmter Pfandbriefe zu kaufen. Der Bekl. wie W. befanden sich dabei auf Grund eines Druck-

Digitized by Google

fehlers im amtl. Kurszettel in dem Irrtum, daß der Kurs einige Tausend Millionen v. H. (also einige Milliarden) betrage: in Wahrheit betrug er ebenso viele tausende Milliarden, also Billionen. Am 7. und 8. Januar übersandte die Kl. dem Bekl. fünf Ausführungsanzeigen, wonach sie dem Bekl. den bis dahin angeschafften Teil der Papiere überließ; auch der darin berechnete Kurs war nur ein Tausendel des wirklichen Kurses. Alsbald nach Aufdeckung des Irrtums übersandte Kl. dem Bekl. fünf berichtigte Ausführungsanzeigen; sie bat, von den zuerst übersandten keine Vormerkung zu nehmen, da sie einen Rechenfehler enthielten, und sie gelegentlich zurückzugeben. Ueber den Rest der Papiere erteilte die Kl. dem Bekl. Ausführungsanzeigen mit richtiger Kursangabe. Alle diese Zuschriften erreichten den Bekl. erst am 11. Januar 1924. Noch an diesem Tage gab Bekl. gegenüber W. durch Fernsprecher eine Erklärung ab, die er zuvor schriftlich festgelegt hatte; sie ging dahin: er erkenne die zweiten Schlußnoten nicht an; falls nicht überhaupt ein unwirksames Geschäft vorliege, bedeute die Uebersendung der zweiten Schlußnoten eine Irrtumsanfechtung von Seiten der Kl., die der Bekl. gelten lasse; andernfalls müsse er auf Erfüllung der ersten Schlußnoten bestehen; schließlich stellte er Stornierung des Geschäfts anheim. Die Kl. hat jedoch den Bekl. mit den vollen Preisen der Papiere nebst Spesen belastet und im Rechtsstreit den sich hieraus ergebenden Saldo nebst Verzugszinsen eingeklagt. — Das LG. hat den Bekl. nach dem Klageantrag verurteilt. Das OLG. hat die Berufung des Bekl. zurückgewiesen. Auf die Revision des Bekl. hat das RG. das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In den Gründen wird zunächst ausgestellt, daß das BerG. die Natur des Rechtsverhältnisses — ob einfache Einkaufskommission oder solche mit Selbsteintritt — nicht untersucht habe; indessen komme es hierauf nicht an, da der Haupteinwand des Bekl. durchgreife.

„Dem BerG. ist zwar darin beizutreten, daß die Kl. die Annahme des Auftrags nicht angefochten hat. In der Berichtigung der dem Bekl. übersandten Rechnungen lag eine solche Anfechtung nicht. Andererseits hat das BerG. ..... angenommen, daß der Bekl. die Erteilung des Auftrags unverzüglich nach Erkennung des Irrtums angefochten habe. Auch das ist nicht zu beanstanden, denn die Erklärung des Bekl. vom 11. Januar 1924, daß er die nachträglich übersandten Ausführungsanzeigen nicht anerkenne und das Geschäft in erster Linie als unwirksam behandelt wissen wolle, läßt sich als Anfechtung auslegen, wenn der Bekl. dabei auch ersichtlich von der irrigen Auffassung ausging, daß die Kl. selbst die Anfechtung erklärt habe. Das BerG. nimmt aber beiderseitigen unbeachtlichen Irrtum im Beweggrund an und lehnt die Anfechtungsmöglichkeit ab. Und hierin kann ihm nicht gefolgt werden.

Das RG. hat in einer Reihe von Fällen angenommen, daß der Beweggrund zum Bestandteil der Willenserklärung werden kann, wenn er nämlich in der Erklärung selbst oder bei den entscheidenden Verhandlungen erkennbar hervortritt (RGZ. 94 65, 97 138, 105 407). In solchen Fällen kann bei irrigem Beweggrund zugleich ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vorliegen und damit die Möglichkeit der Anfechtung wegen Irrtums auf Grund des § 119 BGB. gegeben sein. Nun kann zwar im Allgemeinen .... der Auftrag zum An- oder Verkauf von Wertpapieren nicht schon darum vom Auftraggeber angefochten werden, weil er sich infolge eines Druckfehlers oder aus anderem Grunde über den Kurs geirrt habe. Das ist in der Regel nur ein unbeachtlicher Irrtum im Beweggrunde. Aber der vorliegende Fall weist Besonderheiten auf, die eine andere Beurteilung rechtfertigen. Der Kurs war in Wirklichkeit tausendmal so hoch, als beide Teile, der Bekl. und W. als Vertreter der Kl., auf Grund eines Druckfehlers im amtlichen Kurszettel annahmen. Hätte der Bekl. den richtigen Kurs gekannt, so hätte er den Auftrag nicht erteilt. Hätte W. ihn gekannt, so hätte er den Auftrag nicht angenommen. Denn der Erstere wollte sein Guthaben bei der Kl. nicht überziehen, sondern sich mit seinem Auftrag innerhalb der Grenzen seines Guthabens halten; er konnte auch gar nicht annehmen, daß die Kl. einen Auftrag ausführen werde, der sein Guthaben um fast das Zwanzigfache überstieg, ohne daß er ihr Deckung gab. Und W. war durch Dienstanweisung gebunden, Aufträge abzulehnen, für deren Ausführung keine genügende Deckung vorhanden war. Wenn das BerG. nun meint, der Irrtum des Bekl. sei für W. nicht erkennbar gewesen, so trifft das nicht das Wesentliche. Bei dem festgestellten Sachverhalt war W. die Grundlage des Auftrags sehr wohl erkennbar, nur den Irrtum als solchen erkannte er nicht, aber darauf kommt es für die Anwendbarkeit des § 119 BGB. auch nicht an. Die Grundlage, von der beide Teile ausgingen, jeder dem andern erkennbar, war ein Tagespreis der Wertpapiere, der sich ungefähr in der Höhe der unrichtigen Notiz hielt, so daß er die Anschaffung mittels des Guthabens des Bekl. ermöglichte, nicht aber ein Tagespreis, der die Notiz um das Tausendfache überstieg, so daß eine Anschaffung mittels des Guthabens des Bekl. völlig ausgeschlossen war. Diese Grundlage ist, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend und beiden Teilen erkennbar, zum Bestandteil des Auftrags geworden; so war er gemeint, und so ist er verstanden worden. Der ersten Revisionsrüge ist daher im Ergebnis beizustimmen, indem sie annimmt, daß die Anfechtung von Seiten des Bekl. begründet war. Abzulehnen ist die Meinung der Revision, daß die Art der Kursnotierung eine Eigenschaft des Wertpapiers sei. Die Kursnotierung ist nichts weiter als eine historische Mitteilung über den Preis, den ein Wertpapier durch Angebot und Nachfrage in einem der Vergangenheit angehörenden Zeitpunkt erzielt hat. Die Anfechtung wird im vorliegenden Falle durch § 119 Abs. 1 BGB. nicht Abs. 2, gerechtfertigt.

Das BerG. wird bei der wiederholten Erörterung des Rechtsstreits aber auch zu prüfen haben, ob es einer Anfechtung überhaupt bedurfte. Es wird von Erheblichkeit sein, ob der Irrtum bei W., einem Bankbeamten, entschuldbar war. Eine etwaige Fahrlässigkeit des W. würde die Kl., die sich seiner zum Abschluß des Vertrages bedient hat, unter dem Gesichtspunkt eines Verschuldens beim Vertragsschluß (RGZ. 114 155, auch 78 240, 97 339, 107 362) zu vertreten haben, und es wäre weiter zu untersuchen, ob die anstandslose Annahme des Auftrags sie gegenüber dem Bekl. in einer Weise schadenersatzpflichtig macht, daß sie Ansprüche auf Grund des Auftrags überhaupt nicht erheben kann.

In dem einen wie im andern Fall — Anfechtung von seiten des Bekl. oder Verschulden der Kl. — kann die Replik der Kl., daß der Bekl. das Geschäft durch Aufträge zum Verkauf eines Teils der Wertpapiere bestätigt habe, nicht als schlüssig anerkannt werden. Das BerG. hat, weil es die Anfechtbarkeit verneint hat, die .... Frage, ob solche Verkaufsaufträge vom Bekl. überhaupt erteilt worden sind, dahingestellt gelassen, hat daran aber die Bemerkung geknüpft, daß, wenn sie erteilt sein sollten, darin allerdings eine Bestätigung des Auftrags vom 7. Januar 1924 zu erblicken wäre. Dem kann nicht beigetreten werden. Nach der Feststellung des BerG. hat der Bekl. unverzüglich nachdem er von dem Irrtum Kenntnis erhalten hatte, seinen Auftrag vom 7. Januar angefochten. Also kann er ihn nicht im Sinne von § 144 BGB. bestätigt haben. Es kommt nur eine Bestätigung des durch Anfechtung bereits nichtig gewordenen Geschäfts in Frage, und diese ist nur durch erneute Vornahme möglich, §§ 141, 142 BGB. Für die Annahme einer Neuerteilung des Auftrags vom 7. Januar 1924 bieten aber die von der Kl. behaupteten Verkaufsaufträge keinen genügenden Anhalt." (Wird an der Hand der tatsächlichen Umstände des Falles näher ausgeführt.)

„Für den Fall, daß das BerG. die Klage nicht schon wegen Verschuldens der Kl. beim Vertragsschluß abweisen sollte, wird weiter zu prüfen sein, ob die alsdann durchgreifende Anfechtung wegen Irrtums einen Schadenersatzanspruch der Kl. gemäß § 122 BGB. rechtfertigt. Die Kl. hat ihre Klage hilfsweise hierauf gestützt, und das BerG. hat ihr, obwohl es die Anfechtbarkeit verneint hat, hilfsweise Schadenersatz in Höhe des von ihr verauslagten Kaufpreises zugesprochen. Damit würde die Klageforderung, die außer Auslagen noch Gewinn umfaßt, nicht gedeckt sein; aber auch in dieser Begrenzung wäre die Forderung noch nicht gerechtfertigt. Da die Einkaufskommission infolge der Anfechtung nichtig war, entfiel für die Kl. die Pflicht, dem Bekl. das Eigentum an den Papieren zu verschaffen; soweit etwa zur Zeit der Anfechtung schon ein Eigentumsübergang auf den Bekl. stattgefunden haben sollte, hatte sie einen Bereicherungsanspruch auf Rückübertragung des Eigentums, den sie sofort verwirklichen konnte, da der Bekl. die Papiere gar nicht haben wollte. Sie konnte also über die Papiere für eigene Rechnung verfügen und mußte sich, wie die Revision mit Recht geltend macht, bei der Berechnung ihres Schadens den Wert der Papiere gutbringen. Ob alsdann noch ein Schaden im Sinne des § 122 BGB. übrig blieb, ob nicht ihr negatives Vertragsinteresse vollständig gedeckt war, bedarf noch der Prüfung. Weiter wird zu prüfen sein, ob eine Schadenersatzpflicht des Bekl. überhaupt bestand. Auch unter diesem Gesichtspunkt würde erheblich werden, ob W. den Irrtum des Bekl. bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen mußte; wenn das der Fall war, trat nach § 122 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 166 BGB. die Schadenersatzpflicht des Bekl. nicht ein. Sollte aber auch ein Schaden entstanden und die Ausnahme des § 122 Abs. 2 aus tatsächlichen Gründen nicht gegeben sein, so würde geprüft werden müssen, ob die Kl. es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, § 254 BGB. Sie hat dem Bekl. entgegengehalten, daß die Kurse gestiegen seien und daß er die Papiere mit Vorteil habe verkaufen können. Sie wird daher aufklären müssen, warum sie nicht selbst den Schaden auf diese Weise von sich abgewendet hat."

Digitized by Google

2. Zu §§ 387, 406 BGB.

Forderungen der Berliner Liquidationskasse für Zeitgeschäfte können nicht im Widerspruch mit den für die Kasse geltenden Bestimmungen durch Aufrechnung getilgt werden.

Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 14. Februar 1927 — 13. U. 104. 27 —*).

Tatbestand.

Die Klägerin und die Beklagte zu 1, die beide Bankiergeschäfte betreiben, standen miteinander in laufender Geschäftsverbindung. Ende März 1926 schuldete die Beklagte zu 1 der Klägerin für bargeliehenes Geld einen Betrag von Reichsmark 3000,—. Beide Parteien sind auch Mitglieder des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Wertpapierbörse e. V., der bezweckt, unter Zuhilfenahme der Beklagten zu 2 alle Zeitgeschäfte seiner Mitglieder, die in amtlich zum Börsenterminhandel an der Berliner Börse zugelassenen Wertpapieren nach den von dem Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen abgeschlossen werden, zu sichern und das Liquidationsgeschäft an den Stichtagen der Berliner Wertpapierbörse dadurch zu erleichtern und zu beschleunigen, daß die Mitglieder die Skontrierung und Regelung ihrer per Medio oder per Ultimo eines jeden Monats abgeschlossenen Zeitgeschäfte in den vom Verwaltungsrate bezeichneten Wertpapieren durch die Beklagte zu 2 bewirken lassen. Nach der von der Beklagten zu 2 für Ultimo März 1926 gegebenen Aufstellung der Liquidationsdifferenzen hatte die Beklagte zu 1 insgesamt 37 646,50 Reichsmark zu fordern und 29 204,— Reichsmark zu zahlen, so daß der ihr zukommende Saldo 8442,50 Reichsmark betrug. Unter den in dieser Aufstellung aufgeführten Forderungen der Beklagten zu 1 befindet sich auch eine gegen die Klägerin in Höhe von 847,50 Reichsmark. Mit ihrem Schreiben vom 30. März 1926 hat die Klägerin gegenüber der Beklagten zu 1 gegen deren Forderung von 847,50 Reichsmark mit ihrer Forderung gegen die Beklagte zu 1 von 3000,— Reichsmark in Höhe von 847,50 Reichsmark aufgerechnet und dieses der Beklagten zu 2 mit ihrem Schreiben vom 31. März 1926 mitgeteilt. In diesem Schreiben heißt es weiter:

Wie ich mit Ihrem . . . . Direktor B. besprach, geht es aus technischen Gründen nicht, daß ich diese 847,50 Reichsmark von meinem Ultimo-Skontro absetze. Ich werde daher den Betrag von RM 847,50 an Sie zahlen, bemerke jedoch ausdrücklich, daß ich sie Ihnen als Treuhänder bezahle und verlange, daß mir diese Summe von Ihnen zurückgezahlt wird.

Die Klägerin hat entsprechend diesem Schreiben die 847,50 Reichsmark an die Beklagte zu 2 gezahlt. Sie hat sodann von der Beklagten zu 2 die Zurückerstattung der 847,50 Reichsmark verlangt. Die Beklagte zu 2 hat demgegenüber erklärt, daß sie nur mit Zustimmung der Beklagten zu 1 zahlen werde. Die Beklagte zu 1 hat der Zurückzahlung an die Klägerin widersprochen.

Die Klägerin hat nunmehr gegen beide Beklagten Klage erhoben und von der Beklagten zu 2 die Zahlung von 847,50 Reichsmark nebst 9 % Zinsen seit Klagezustellung und von der Beklagten zu 1 die Einwilligung in diese Zahlung der Beklagten zu 2 gefordert. Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten und zur Begründung dieses Antrages geltend gemacht, daß die Aufrechnung der Klägerin unzulässig sei. Die Klägerin hat das ohne Erfolg bestritten.

Entscheidungsgründe.

Der frist- und formgerecht und ordnungsmäßig begründeten Berufung der Klägerin war der Erfolg zu versagen. Der mit der Berufung angefochtenen Entscheidung des Landgerichts war auch gegenüber den Angriffen der Klägerin im Endergebnis beizutreten. Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage von der Beklagten zu 2 die Rückzahlung der 847,50 Reichsmark, die sie entsprechend ihrem Schreiben vom 31. März 1926 an die Beklagte zu 2 gezahlt hat und von der Beklagten zu 1 die Einwilligung in diese Zahlung der Beklagten zu 2. Es konnte dahingestellt bleiben, ob diese Klage gegen beide Beklagten schlüssig begründet ist. Denn in jedem Fall sind die von der Klägerin gegen die Beklagten erhobenen Klageansprüche aus dem Grunde nicht gerechtfertigt, weil, wie das Landgericht mit Recht festgestellt hat, die Forderung der Beklagten zu 1 gegen die Klägerin aus dem Ultimo-März-1926-Skontro durch die von der Klägerin erklärte Aufrechnung nicht getilgt worden ist und die Klägerin deshalb mit der Zahlung der 847,50 Reichsmark an die Beklagte zu 2 lediglich eine ihr nach § 33 Nr. 2 der Satzungen des Liquidationsvereins als Vereinsmitglied obliegende Verpflichtung erfüllt hat. Wenn auch, worauf die Klägerin zutreffend hinweist, die 847,50 Reichsmark von ihr an die Beklagte zu 2 mit der sich aus dem Schreiben vom 31. März 1926 ergebenden Bestimmung, also insbesondere auch mit der ausdrücklichen Auflage gezahlt worden sind, diesen Betrag als Treuhänderin in Empfang zu nehmen und ihn wieder an die Klägerin zurückzuzahlen, so kann es doch mit Rücksicht auf § 33 der Satzungen des Liquidationsvereins nach der Ueberzeugung des Senats nicht zweifelhaft sein, daß die Zahlung der 847,50 Reichsmark, deren Rückzahlung die Klägerin von der Beklagten zu 2 fordert, von der Klägerin an diese für den Fall der Rechtsunwirksamkeit der von der Klägerin gegenüber der Beklagten zu 1 erklärten Aufrechnung bewirkt worden ist. Diese Auffassung steht auch mit dem Inhalt des Schreibens der Klägerin an die Beklagte zu 2 vom 31. März 1926 nicht im Widerspruch. Denn in diesem Schreiben wird von der Klägerin ausdrücklich hervorgehoben, daß nach ihren Besprechungen mit dem Direktor B. der Beklagten zu 2 ein Absetzen der 847,50 Reichsmark, denen gegenüber sie ihre Forderung von 3000,— Reichsmark gegen die Beklagte zu 1 in Höhe dieses Betrages zur Aufrechnung gestellt hat, von ihrem Ultimo-Skontro „aus technischen Gründen" nicht anhängig ist. Das kann unter Berücksichtigung der Satzungen des Liquidationsvereins und der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten zu 2, die unstreitig für die Klägerin verbindlich waren und der Klägerin die Verpflichtung auferlegten, die ihr aus ihren Zeitgeschäften obliegenden Leistungen an die Beklagte zu 2 zu bewirken, lediglich in dem Sinne verstanden werden, daß die Klägerin durch die Zahlung der 847,50 Reichsmark an die Beklagte zu 2 insbesondere auch den Zweck verfolgt hat, jeden Verstoß gegen die ihr durch die genannten Satzungen und Geschäftsbedingungen auferlegte Verpflichtung zu vermeiden. Hiernach entfällt die Berechtigung der Klageansprüche bereits mit der Feststellung, daß die von der Klägerin der Beklagten zu 1 gegenüber erklärte Aufrechnung unzulässig war und aus diesem Grunde die Schuld der Klägerin aus dem Ultimo-März-1926-Skontro in Höhe des Betrages von 847,50 Reichsmark nicht getilgt hat, diese Tilgung vielmehr erst durch die Zahlung der 847,50 Reichsmark an die Beklagte zu 2 erfolgt ist. Diese Festlegung war auf Grund der Satzungen des Liquidationsvereins, der Bestimmungen des Vertrages zwischen diesem und der Beklagten zu 2 und der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten zu 2 zu treffen. Nach § 1 Nr. 2 seiner Satzung bezweckt der Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Berliner Börse E. V., dessen Mitglieder unstreitig die Klägerin und die Beklagte zu 1 sind, unter Zuhilfenahme der Beklagten zu 2 die Zeitgeschäfte seiner Mitglieder im Rahmen der Bestimmungen der Satzung zu sichern und das Liquidationsgeschäft an den Stichtagen der Berliner Wertpapierbörse dadurch zu erleichtern und zu beschleunigen, daß die Mitglieder die Skontrierung und Regelung ihrer per Medio oder per Ultimo eines jeden Monats abgeschlossenen Zeitgeschäfte in den von dem Verwaltungsrate bezeichneten Wertpapieren durch die Beklagte zu 2 bewirken lassen. Nach § 23 (1) der Satzung des Liquidationsvereins und II. 1 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten zu 2 sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, alle Zeitgeschäfte in den von dem Verein geregelten Wertpapieren durch die Beklagte zu 2. zur Abwicklung zu bringen, welche die Skontrierung vornimmt. Die Vereinbarung, daß die Abwicklung außerhalb der Beklagten zu 2 erfolgen solle, ist unzulässig. Nach § 33 (2) der Vereinssatzung und XII. 2 der Geschäftsbedingungen der Beklagten zu 2 gehen Forderungen aus Geschäften der Vereinsmitglieder, die durch die Beklagte zu 2 abzuwickeln sind, mit dem Abschluß des Geschäftes auf die Beklagte zu 2 über und unterliegen ausschließlich ihrem Verfügungsrecht. Sowohl nach diesen Bestimmungen wie auch nach § 1 des zwischen dem Liquidationsverein und der Beklagten zu 2 abgeschlossenen Vertrages können sich die Vereinsmitglieder wegen ihrer Ansprüche aus Zeitgeschäften nur unmittelbar an die Beklagte zu 2. halten und haften auch nur dieser für die Schulden aus den Zeitgeschäften. Mit Recht folgern die Beklagten aus diesen unstreitig für die Parteien verbindlichen Bestimmungen, daß die von der Klägerin erklärte Aufrechnung ausgeschlossen ist, wobei dahingestellt bleiben kann, ob diese Aufrechnung der Klägerin als gegen die Beklagte zu 1 oder nach § 406 BGB. als gegen die Beklagte zu 2 erklärt anzusehen ist. Wenn auch dieser Ausschluß der Aufrechnung gegenüber einem sich aus der Abwicklung von Effektentermingeschäften der Vereinsmitglieder durch die Beklagte zu 2 ergebenden Anspruche mit einer außerhalb dieses Liquidationsverfahrens erworbenen Forderung in den oben erwähnten Bestimmungen nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so ist er doch diesen Bestimmungen ohne weiteres zu entnehmen. Denn die Zulassung der Aufrechnung gegenüber Ansprüchen aus der durch die Beklagte zu 2 vorgesehenen Abwicklung von Effektentermingeschäften mit Forderungen von Vereinsmitgliedern aus sonstigen Geschäften würde nicht nur eine Erweiterung des scharf umgrenzten Wirkungskreises der Beklagten zu 2 bedeuten, sondern auch das der Beklagten innerhalb dieses Wirkungskreises ausdrücklich eingeräumte freie Verfügungsrecht über die Verteilung der sich aus dem Liquidations-

*) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Frhr. von Godin, Berlin.

Digitized by Google

verfahren für die Vereinsmitglieder ergebenden gegenseitigen Ansprüche wesentlich beschränken, also die Durchführung des Abwicklungsverfahrens innerhalb der für die Parteien verbindlichen ausdrücklichen Vereinbarungen verhindern. Der von der Klägerin erklärten Aufrechnung kann hiernach nicht die Wirkung beigelegt werden, daß durch sie der Anspruch der Beklagten zu 2 aus dem Ultimo-März-1926-Skontro in Höhe von 847,50 Reichsmark erloschen ist. Die Klage war deshalb bereits aus diesem Grunde als ungerechtfertigt abzuweisen.

3. Zu § 826 BGB., § 263 StGB.

Begebung ungedeckter Schecks als unerlaubte Handlung.

Urt. des RG. — IV 313/26 — vom 6. Januar 1927. — T. —

Die Firma X., eine G. m. b. H., deren Geschäftsführer die Bekl. 2—6 waren, hat sich vom September 1923 an, im Einvernehmen mit dem damals bei der klagenden Bank als Bankberater angestellten Bekl. zu 2 C. und unter dessen Mitwirkung auf die folgende Weise Barmittel verschafft: für die Bekl. Sch., damalige Braut des C., wurde bei der Kl. ein Scheckkonto eingerichtet. Die gesamten Schecks der daraufhin von der Kl. ausgehändigten Scheckbücher ließ sich C. von der Sch. in blanco unterschreiben, und händigte sie dann der Firma X. aus. Von dieser erhielt er dagegen, gleichfalls in blanco unterschrieben, Schecks auf mehrere andere Banken. Die Firma X. füllte die von der Sch. in blanco auf die Kl. gezogenen Schecks nach und nach aus und übergab sie jeweils einem der anderen Geldinstitute zur Einziehung. Bevor diese Schecks bei der Kl. zur Einziehung vorgelegt wurden, übergab C. der Kl. zugunsten des Kontos Sch. Schecks der Firma X., die mindestens über die gleichen Beträge lauteten, zur Einziehung. Hierzu benutzte er die in seinem Besitz befindlichen Blancoschecks der Firma X. Mit Rücksicht auf diese hereingegebenen und dem Konto Sch. gutgeschriebenen Schecks wurden die von der Firma X. in Umlauf gesetzten Schecks der Sch. von der Klägerin eingelöst. Bis dann die Schecks der Firma X. von der Kl. bei den bezogenen Geldinstituten vorgelegt werden konnten, hatte die Firma X. dort Deckung beschafft. Zuletzt war ihr dies, hauptsächlich wegen der inzwischen eingetretenen Stabilisierung, nicht mehr möglich. Nach der Klagebehauptung hat das Konto Sch. am 19. Januar 1924 mit einem Debetsaldo von rund 22 000 RM abgeschlossen. Auf Zahlung des Saldos hat sie gegen die Sch. aus Vertrag, gegen die übrigen Bekl. aus unerlaubter Handlung Klage erhoben. In der Richtung gegen die Bekl. zu 2 bis 6 ist die Klage im ersten und zweiten Rechtszug abgewiesen worden. Auch die Revision der Kl. blieb erfolglos.

„Der § 826 BGB., den die Kl. auf das Verhalten der Revisionsbeklagten in erster Linie angewendet wissen will, setzt neben einer gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise eine dadurch verursachte vorsätzliche Schadenszufügung voraus. Zum Tatbestande des Vorsatzes ist nicht erforderlich, daß der Handelnde von der Absicht der Schädigung geleitet worden sei. Er muß sich aber bewußt gewesen sein, daß die Handlung den schädlichen Erfolg haben werde oder wenigstens haben könne, und er muß diesen Erfolg oder möglichen Erfolg in seinen Willen aufgenommen haben. Ebenso wird nach § 263 StGB., der in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB. in zweiter Linie in Betracht kommt, der Tatbestand des Betrugs nur durch eine vorsätzliche Vermögensbeschädigung erfüllt. Der Täter muß wenigstens das Bewußtsein gehabt haben, daß seine Handlung das Vermögen eines andern zu beschädigen geeignet sei, und er muß diese nach seinem Bewußtsein mögliche Beschädigung für den Fall ihres Eintritts auch gewollt haben. Auf eine bloße Fahrlässigkeit, auch grober Art, kann weder nach § 826 BGB. noch nach § 263 StGB. mit § 823 Abs. 2 BGB. eine Schadenersatzpflicht des Handelnden gegründet werden.

Auf diesen Rechtsboden hat sich auch das Berufungsgericht gestellt, das allerdings nur den § 826 BGB. anzieht. Es stellt fest und erwägt: Durch die Hereingabe der ersten ..... Schecks sei eine Schädigung der Kl. überhaupt nicht eingetreten, da diese Schecks infolge rechtzeitig beschaffter Deckung eingelöst worden seien. Hinsichtlich der späteren, nicht mehr zur Einlösung gelangten Schecks komme den Bekl. zugute, daß sie trotz der Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung an „eine noch längere Dauer" der Inflation geglaubt haben. Es sei ihnen weder nachgewiesen noch nachweisbar, daß sie das Bewußtsein gehabt hätten, die Kl. durch die von ihnen gewählte Art der Geldbeschaffung zu schädigen oder daß sie auch nur an die Möglichkeit einer solchen Schädigung gedacht hätten.

Diese Beurteilung des Sachverhalts mag in ihrem letzten Teile bedenklich erscheinen. Die Bedenken liegen aber auf dem mit der Revision nicht angreifbaren tatsächlichen Gebiete. Vom Rechtsstandpunkt kommt nur die Frage, ob man etwa sagen müßte: schon durch die Begebung eines zur Zeit der Begebung ungedeckten Schecks werde demjenigen, der einen solchen Scheck als Vermögenswert annehme (wie es die Kl. hinsichtlich der Schecks der Firma X. dadurch getan hat, daß sie die Schecks dem Konto Sch. gutbrachte), ein Vermögensschaden zugefügt. Dann könnte weiter gesagt werden: der Glaube des Scheckausstellers daran, daß er bis zur Zeit der Vorlegung der Schecks beim Bezogenen Deckung verschaffen werde, schließe nicht den Vorsatz der Vermögensbeschädigung aus, sondern stelle sich nur als eine, für das in Rede stehende Tatbestandsmerkmal des § 826 BGB. wie des § 263 StGB. unerhebliche Erwartung dar, daß der bereits eingetretene Vermögensschaden wieder beseitigt werden würde. Diese Auffassung, die dem Urteile des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 3. Februar 1925 (JW. 1925 S. 1515) zugrunde zu liegen scheint, ist indessen abzulehnen. Der Scheck ist allerdings seinem Wesen nach eine Anweisung auf ein Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen. Die Bezugnahme auf ein Guthaben im Urkundentext ist nach § 1 Nr. 2 ScheckGes. wesentliches Formerfordernis. Das tatsächliche Bestehen eines Guthabens im Sinne des § 3 ScheckGes. aber ist keine Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Schecks (RG. Bank-Archiv Bd. 25 S. 171; vgl. auch RGZ. 112, 46). Auch wenn zur Zeit der Begebung oder der Vorlegung des Schecks oder in beiden Zeitpunkten kein Guthaben vorhanden ist, treten alle Rechtsfolgen der Begebung eines Schecks, §§ 15—22 ScheckGes., ein. Ein zur Zeit der Begebung ungedeckter Scheck ist auch nicht ohne weiteres weniger wert als ein zur Zeit der Begebung gedeckter. Denn bis zur Vorlegung kann durch nachträgliche Verfügungen des Ausstellers über sein Konto beim Bezogenen der ursprünglich gedeckte Scheck seine Deckung verlieren; der ursprünglich ungedeckte kann sie durch entsprechende Maßnahmen erlangen. Der Scheck erfüllt seinen wirtschaftlichen Zweck, wenn ein zu seiner Einlösung ausreichendes Guthaben bei seiner Vorlegung vorhanden ist. In diesem Sinn wird von Kuhlenbeck (ScheckGes. § 3 Abs. 2, 3; § 1 Anm. 3b), Felix Meyer (Weltscheckrecht Bd. 1 S. 53 f.), und Mannheim (JW. 1925 S. 1515) mit Recht gesagt, daß das Guthaben nicht schon zur Zeit der Begebung, sondern erst zur Zeit der Vorlegung vorhanden zu sein brauche. Durch die bloße Begebung eines zu dieser Zeit noch ungedeckten Schecks wird demgemäß dem andern Teil noch kein Schaden zugefügt. Auch Lessing (ScheckGes., 2. Aufl., S. 66 f.) tritt, gleich Mannheim a. a. O., dem Bayer. Obersten Landesgericht entgegen. Er selbst sagt freilich nur: es liege kein Betrug vor, wenn der einen ungedeckten Scheck Hingebende begründetermaßen damit rechnen dürfe, daß der Scheck im frühesten möglichen Augenblick der Vorlegung gedeckt sein werde; diese Erwägung müsse natürlich auf sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse beruhen und dürfe nicht fahrlässig sein. Das widerspricht den eingangs wiedergegebenen Rechtsgrundsätzen. Wer aus § 263 StGB. oder aus § 826 BGB. verantwortlich gemacht werden soll, muß die den Vermögensschaden bedingenden Umstände, gegebenenfalls also die zur Zeit der Vorlegung des Schecks beim Bezogenen fehlende Deckung, mindestens unter den Voraussetzungen des bedingten Vorsatzes in seine Vorstellung und in seinen Willen aufgenommen haben. Das ist gegenüber den Revisionsbeklagten nach den .... tatsächlichen Annahmen des Berufungsgerichts nicht feststellbar.

Das einen Fall des Betrugs durch Ausgabe eines ungedeckten Schecks behandelnde, von der Kl. angezogene Urteil des I. Strafsenats des RG. vom 10. Juni 1909 (JW. 1909 S. 515) steht den vorstehenden Rechtsausführungen nicht entgegen. Dort ist die Frage, ob der Glaube des Ausstellers an eine rechtzeitige Bereitstellung der Deckung für das Tatbestandsmerkmal der vorsätzlichen Vermögensbeschädigung erheblich ist, nicht aufgeworfen."

Nachschrift der Schriftleitung:

An dieser im Ergebnis überaus unbefriedigenden Entscheidung des RG. fällt zunächst auf, daß der IV. Zivilsenat des RG., der sich im übrigen in der Begründung seines Urteils mit Schrifttum und Rechtsprechung eingehend auseinandersetzt, das Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 3. Februar 1925, I 1003. 24 (Leipziger Ztschr. 1925 S. 487, Bank-Archiv Bd. XXIV S. 332) unerwähnt läßt, welches in der entscheidenden Rechtsfrage den gleichen Standpunkt vertritt, wie die von dem erkennenden Senat mißbilligte Entscheidung des Bayer. Obersten Landesgerichts. Hiernach wäre gemäß § 136 Abs. 2 GVG. eine Entscheidung durch das Plenum erforderlich gewesen. Hiervon abgesehen, ergibt sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts, daß die Inhaber der Firma X. sich nur für den Fall eines ferneren Fortschreitens der Inflation zur Einlösung der von ihnen begebenen ungedeckten Schecks für fähig hielten; sie spekulierten also auf unlautere, betrügerische Weise, nämlich auf dem Rücken der Klägerin, auf ein weiteres Fallen der deutschen Valuta. Es zeugt nicht gerade von wirtschaftlichem Verständnis, wenn das Berufungsgericht an dieser über alle Begriffe unanständigen Handlungsweise deswegen nichts

Digitized by Google

Sittenwidriges findet, weil die Beklagten in dem guten Glauben gewesen seien, daß die Inflation so bald kein Ende nehmen werde, und das Reichsgericht sieht sich mit Recht veranlaßt, von dieser Begründung der Vorentscheidung sichtbar abzurücken. Mit Unrecht aber bezeichnet das RG. die dagegen geltend zu machenden Bedenken als auf bloß tatsächlichem Gebiet liegend; denn die wiedergegebenen Ausführungen aus der Begründung des Berufungsurteils lassen deutlich erkennen, daß das Berufungsgericht den rechtlichen Begriff des bedingten Vorsatzes verkannt hat, von welchem hier eine geradezu typische Erscheinungsform vorliegt.

Von einem Bankfachmann wurde kürzlich auf die Frage nach dem Unterschied zwischen Scheckverkehr und Ueberweisungsverkehr die scherzhafte Antwort gegeben, der Ueberweisungsverkehr sei der bargeldlose Zahlungsverkehr der ehrlichen Leute. Je zaghafter die Rechtssprechung sich bei der Anwendung des Betrugsparagraphen auf die Begebung ungedeckter Schecks verhält, um so mehr wird dieses Scherzwort zur bitteren Wahrheit werden.

II. Handelsrecht.

Zu § 400 HGB., § 263 StGB.

Kann das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt werden, daß der Kommissionär wahrheitswidrig mitteilt, er habe die in Auftrag gegebenen Papiere gekauft?

Urteil des RG. (III. Strafsenat) vom 4. Nov. 1926 — III 793. 26 —; abgedruckt RGSt. 60, 421.

Die Kommanditgesellschaft K. & S., die ein Bankgeschäft betrieb, erhielt von H. den Auftrag, als seine Kommissionärin 6000 M Gelsenkirchener Bergwerksaktien zu kaufen. Der Beschwerdeführer K., persönlich haftender Gesellschafter, zeigte dem H. demnächst der Wahrheit zuwider an, der Ankauf sei erfolgt. H., der bei der Gesellschaft ein die Anschaffungskosten übersteigendes Konto unterhielt, beruhigte sich hierbei. Die Gesellschaft hat später ihre Zahlungen eingestellt; H. hat die Aktien nicht erhalten.

Gründe:

Der Einkaufskommissionär ist verpflichtet, die in Betracht kommenden Wertpapiere — soweit er sie nicht schon besitzt und das Selbsteintrittsrecht ausübt — zu kaufen. Wenn er das nicht innerhalb der vertraglich festgesetzten oder nach den Umständen des Falles angemessenen Frist tut, so handelt er vertragswidrig. Eine abweichende Uebung der Bankgeschäfte, die der Verteidiger behauptet und die in zahlreichen Fällen darauf hinauslaufen würde, daß der Kommissionär auf die Gefahr des Kunden spekuliert, und daß letzterer das Nachsehen hätte, würde rechtlich nicht anzuerkennen sein. Es ist also nicht richtig, wenn der Verteidiger ausführt, H. habe keinen Anspruch auf den effektiven Kauf der Aktien gehabt. Sodann muß der Kommissionär diejenigen Stücke, die er in Ausführung des Kommissionsvertrags gekauft hat, dem Kommittenten liefern, natürlich mit dem Vorbehalt, daß, wenn er z. B. für mehrere Kommittenten gleichzeitig Papiere derselben Gattung kauft, er erst demnächst, wenn er selbst die Stücke erhalten hat, die Unterverteilung auf die einzelnen Kunden vorzunehmen hat. Eine Ausnahme von jener Verpflichtung, also eine Befugnis des Kommissionärs, über die angeschafften Stücke nachträglich anderweit zu verfügen, besteht höchstens insoweit, als die Verfügung unter sofortiger Ergänzung aus dem sonstigen vorhandenen Effektenbestand oder doch unter fortdauernder Ergänzungszulänglichkeit und Bereitschaft dieses Bestands geschieht (RGZ. Bd. 53 S. 363 [370, 371]). Wäre also die Mitteilung des Beschwerdeführers an H. vom 6. Mai 1924, daß er die Aktien gekauft habe, richtig gewesen, so würde H. zwar noch nicht Eigentümer geworden sein, solange weder das Stückeverzeichnis übersandt noch der Eigentumsübergang entsprechend den sonstigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, z. B. durch Uebernahme in ein für H. angelegtes Depot, vollzogen war (§ 7 DepotG., §§ 930, 868 BGB.), aber die Rechtslage des Zeugen wäre günstiger gewesen, als sie es unter den obwaltenden Umständen infolge der Unterlassung des wahrheitswidrig behaupteten Aktienankaufs war. Er hätte die Anwartschaft auf Lieferung der gekauften Aktien und für den Fall eines Konkurses des Kommissionärs das Vorzugsrecht hinsichtlich dieser Stücke gemäß § 7a DepotG. in der Fassung der VO. vom 21. November 1923 gehabt. Diese ungünstigere Rechtslage konnte sehr wohl auch einen Minderwert seines Vermögens im wirtschaftlichen Sinne bewirken. Ob das der Fall war, und ob der Beschwerdeführer die irreführende Angabe über den Ankauf der Aktien gemacht oder diesen Irrtum unterhalten hat mit dem Bewußtsein und dem Willen, H. in Sicherheit zu wiegen, ihn von der rechtzeitigen Wahrnehmung seiner Rechte zurückzuhalten und sein Vermögen hierdurch in der gekennzeichneten Weise zu beschädigen, wird das Berufungsgericht zu prüfen haben. Bejahendenfalls würden damit die betreffenden Tatbestandsmerkmale des Betrugs nachgewiesen sein. Außer einer Verurteilung wegen Betrugs könnte übrigens möglicherweise auch eine solche auf Grund des § 95 Nr. 2 des Börsengesetzes in Frage kommen.

Nachschrift der Schriftleitung:

Die vorstehende Entscheidung, welche im Ergebnis nicht unrichtig sein mag, erregt in ihrer Begründung insofern erhebliche Bedenken, als sie nicht berücksichtigt, daß nach der in Schrifttum und Rechtsprechung zur Zeit herrschenden, mit der Verkehrsauffassung im Bankgewerbe übereinstimmenden Ansicht — vgl. Düringer-Hachenburg-Breit, HGB.-Kommentar, 2. Aufl., Anm. 29, 63 zu § 400, Nußbaum, Börsengesetz, Anm. IIIb 2 zu § 95, RG. 2. Straf-Sen. v. 28. Febr. 1913 im Bank-Archiv XII S. 214. N. Müller, im Bank-Archiv XII S. 263 — das Recht des Kommissionärs zum Selbsteintritt nicht davon abhängig ist, daß der Kommissionär die einzukaufende Ware bereits im Besitz oder zu seiner Verfügung hat. Die „In-sich-Erledigung" einer Kundenordnung gilt demnach als eine nicht grundsätzlich unzulässige Ausführungsform des Auftrags und nur die systematische Unterlassung der Vornahme von Ausführungsgeschäften — beim Selbsteintritt richtiger Deckungsgeschäfte genannt — stellt sich als schwindelhafte, bucketshopartige Geschäftsgebarung dar. Enthält der Selbsteintritt als solcher bereits die Ausführung des Kommissionsauftrags, so macht sich der Kommissionär, der ohne Abschluß eines Deckungsgeschäfts dem Kommittenten eine Ausführungsanzeige sendet, weder des Betrugs, noch der Kommissionsuntreue, noch auch nur eines zivilrechtlichen Verstoßes schuldig. Eine Verfehlung solcher Art kann — vom Falle des Bucketshopsystems abgesehen — nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn es sich bei der Mitteilung über die Ausführung des Geschäfts nicht bloß um die schematische Ausführungsanzeige des selbsteintretenden Kommissionärs handelt, sondern um eine darüber hinausgehende ausdrückliche Erklärung, daß wegen des Auftrags ein Deckungsgeschäft mit einem Dritten abgeschlossen sei. Eine Erklärung solchen Inhalts ist allerdings nicht üblich; dem RG. ist immerhin zuzugeben, daß im Einzelfalle der Kommittent im Hinblick auf § 7a DepotG. an ihrer Abgabe ein Interesse haben kann, wenn er einem kapitalschwachen Kommissionär gegenübersteht.

III. Steuerrecht.

Zu Tarifstelle 15 Preuß. StempelStG.

Auch bei der Bestellung einer Sicherungshypothek darf der zu erhebende Stempel nicht höher sein als der für den zugrunde liegenden Kreditvertrag zu entrichtende.

Urteil des RG. v. 16. 11. 1926 — VI 273. 26 — T.

Die Klägerin hat am 16. November 1925 bei dem Amtsgericht in Harburg zu den Grundakten Harburg Bd. 95 Bl. Nr. 3411 eine Urkunde vom 10. November 1925 eingereicht, in der sie die Eintragung einer Gesamtsicherungshypothek im Höchstbetrage von 500 000 RM zu Gunsten einer englischen Firma, die ihr einen weitgehenden Warenkredit eingeräumt hatte, auf ihre Grundstücke Harburg Bd. 95 Bl. Nr. 3411 und Bd. 117 Bl. Nr. 4082 bewilligte und beantragte. Die Hypothek ist am 27. November 1925 eingetragen worden. Der Gerichtsschreiber hat zu der Urkunde aus der Tarifstelle 15 des preußischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1924 einen Stempel von 500 RM berechnet, der auf die Erinnerung der Klägerin nach Vorlage des über die Kreditgewährung der englischen Firma nachträglich errichteten Kreditvertrages am 23./28. Dezember 1925 durch Beschluß des Amtsgerichts in Harburg vom 7. Januar 1926 auf 3 RM ermäßigt wurde, weil der für die Kreditgewährung erhobene Stempel auch nur in Höhe dieses Betrages erhoben war. Im Dienstaufsichtswege ist dieser Beschluß von dem Landgerichtspräsidenten in Stade aufgehoben und der Stempelansatz des Gerichtsschreibers in Höhe von 500 RM wiederhergestellt worden. Die gegen seine Verfügung von der Klägerin eingelegte Beschwerde ist vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle zurückgewiesen worden.

Die Klägerin hat nunmehr den Rechtsweg beschritten und mit der Klage beantragt, festzustellen, daß der Ansatz der Gerichtskostenrechnung vom 27. November 1925 mit 500 RM Stempel ungerechtfertigt ist und in Wegfall kommt. Sie hat sich zur Begründung ihres Antrages auf die Tarifstelle 15 Abs. 3 des preußischen Stempelgesetzes berufen. Der Beklagte hat diese Bestimmung auf die Fälle des Abs. 2 nicht für anwendbar gehalten und die Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat der Klage durch Urteil vom 11. Mai 1926 stattgegeben.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte mit Einverständnis der Klägerin Sprungrevision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen,

Digitized by Google

hilfsweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin bittet um die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Nach der Tarifstelle 15 des preußischen Stempelgesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1924 (GesS. S. 627) sind „Gegenstand der Besteuerung" die Beurkundungen über die Sicherstellung von Rechten, der „Steuersatz" ist auf $^1/_{10}$ v. H. bemessen und für die „Berechnung der Stempelabgabe" ist der Wert der sichergestellten Werte maßgebend. Die Absätze 2 und 3 dieser Tarifstelle lauten:

2. Auf Höchstbetragshypotheken und -schiffspfandrechte im Sinne der §§ 1190 und 1271 BGB. findet der vorstehende Steuersatz gleichfalls Anwendung.
3. Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.

Diesen Absatz 3 hat das Landgericht in rechnerisch unstreitig richtiger Weise zugunsten der Klägerin angewendet. Das bekämpft die Revision unter Hinweis auf die Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 25. September 1925 (JMBl. S. 367). In dieser Verfügung werden die Stempelbehörden allerdings angewiesen, den Abs. 3 der Tarifstelle 15 auf Urkunden nicht anzuwenden, welche Höchstbetragshypotheken und Höchstbetragsschiffspfandrechte betreffen; allein, da der Finanzminister durch seine Verfügung das Gesetz nicht zu ändern vermag, kann sich nur fragen, ob die von ihm vertretene Auslegung des Gesetzes richtig ist und ob die von ihm angeführten Gründe zutreffen. Das aber ist zu verneinen.

In erster Linie beruft sich der Finanzminister auf den Wortlaut des Abs. 2 a. a. O. Dieser erkläre nur den „vorstehenden Steuersatz" für anwendbar, also nicht auch die Vorschrift über die „Berechnung der Stempelabgabe" und die sonstigen Vorschriften der Tarifstelle 15. Das ist an sich richtig und es kann zugegeben werden, daß der streitige Abs. 2 nicht besonders glücklich gefaßt ist. Die Auffassung des Finanzministers führt aber zu dem Ergebnis, daß die Höchstbetragshypotheken — darunter werden im folgenden die Höchstbetragsschiffspfandrechte immer mitverstanden — eigentlich in die Tarifstelle 15 nicht hineingehören, daß sie dort gewissermaßen nur zufällig und als ein Fremdkörper hineingeraten sind, weil sie gerade dem „Steuersatz" unterworfen werden sollten, der für die Sicherstellung von Rechten vorgesehen ist. Das wäre ein auffälliges und allen Grundsätzen richtiger Gesetzgebungsarbeit widersprechendes Ergebnis. Es könnte nur dann hingenommen werden, wenn sonstige zwingende Gründe dafür sprächen. Solche zwingende Gründe findet der Finanzminister in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Sie beweist tatsächlich aber das Gegenteil.

Der Abs. 2 ist in die Tarifstelle 15 — damals 59 — des preußischen Stempelsteuergesetzes durch die Novelle vom 26. Juni 1909 eingerückt worden, damals in folgender Form:

> Auf Höchstbetragshypotheken im Sinne des § 1190 BGB. finden die vorstehenden Steuersätze gleichfalls Anwendung.

Von Steuersätzen wurde gesprochen, weil die Sicherstellung von Rechten damals nicht einem Wertstempel, sondern einem — abgestuften — Feststempel von 0,50 bis zu 5,— M unterworfen war. Den Wertstempel brachte für die Tarifstelle 15 — damals 59 — erst das Gesetz vom 25. Juli 1923 (GesS. S. 341).

Die Novelle vom 26. Juni 1909 fügte weiter in die Tarifstelle 14 — damals 58 —, welche die „Schuldverschreibungen, hypothekarische und persönliche aller Art" betrifft, den Zusatz ein:

> Urkunden, in denen der Betrag der verschriebenen Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist, sind dem Stempel dieser Tarifstelle nicht unterworfen.

Die beiden neuen Sätze der Novelle von 1909 gehören inhaltlich zusammen. Mit ihnen hat die Gesetzgebung einen Streit entschieden, der sich zwischen der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Auffassung des preußischen Finanzministers ergeben hatte. Ursprünglich waren beide Stellen darüber einig gewesen, daß Urkunden über Kreditverträge, in denen der zu gewährende und zurückzuzahlende Kreditbetrag nur der Höchstsumme nach bezeichnet war, und Urkunden über sogenannte Kautionshypotheken, bei denen die Größe des Anspruchs noch unbestimmt war und nur der höchste Betrag eingetragen wurde, bis zu welchem das Grundstück haften sollte, § 24 des Gesetzes über den Eigentumserwerb usw. vom 5. Mai 1872, nicht als „Schuldverschreibungen" im Sinne der preußischen Stempelgesetze vom 7. März 1822 und 31. Juli 1895 anzusehen seien. Auch nach der Meinung des Reichsgerichts erforderte es der Begriff der Schuldverschreibung, daß die Pflicht zur Zahlung einer ihrer Höhe nach bestimmten Summe übernommen werde, vgl. RGZ. Bd. 8 S. 260 a. E., Gruch. Bd. 34 S. 1070 und JW. 1899 S. 118[35]. Von diesem Standpunkt aus unterfielen die Kreditverträge nur dem allgemeinen Vertragsstempel und die Urkunden über Kautionshypotheken waren als „Kautionsinstrumente" im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1822 oder demnächst als Beurkundungen über die Sicherstellung von Rechten im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1895 steuerpflichtig.

Später hat das Reichsgericht seine Ansicht geändert, und zwar im Hinblick auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1895, der noch heute in unveränderter Fassung gilt. Danach ist die Stempelsteuer zunächst von dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts zu berechnen; ist dann aber „die Leistung nicht bis zu den bestimmten Grenzen erfolgt, so wird nach Ausführung des Geschäfts die gezahlte Stempelsteuer bis auf den der wirklichen Leistung entsprechenden Betrag erstattet". So gelangte das Reichsgericht dazu, die obenerwähnten Urkunden dem Schuldverschreibungsstempel zu unterwerfen, vgl. JW. 1900 S. 405[32], 1902 S. 195[49] und RGZ. Bd. 68 S. 157 ff. Die beiden ersten Entscheidungen betrafen Kreditverträge, die dritte bezog sich auf die an die Stelle der preußischen Kautionshypothek getretene Höchstbetragshypothek des § 1190 BGB.

Der Finanzminister schloß sich der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht an, obwohl er, wie Hummel-Specht in Anm. 20 zu Tarifstelle 58 auf S. 1042 mitteilen, bei Erlaß des Gesetzes vom 31. Juli 1895 den — allerdings vergeblichen — Versuch gemacht hatte, Schuldverschreibungen über eine nur dem Höchstbetrag nach feststehende Summe ausdrücklich in die Tarifstelle 58 — jetzt 14 — aufnehmen zu lassen. Er erließ vielmehr schon im Hinblick auf die Entscheidung in der JW. 1900 S. 405[32] unter dem 20. Mai 1901 eine Allgemeine Verfügung betr. die stempelsteuerliche Behandlung von Kreditverträgen und einseitigen Kreditversprechen (Zentrablatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung 1901 S. 160 Nr. 74). Darin wird es im Anschluß an die ältere Rechtsprechung des Reichsgerichts für unzulässig erklärt, Kreditverträge dem Schuldverschreibungsstempel zu unterwerfen, sie bedürften nur des allgemeinen Vertragsstempels. Hieraus wird die wichtige Folgerung abgeleitet, daß die Beurkundung der Sicherstellung von Rechten aus Kreditverträgen nach dem damals zweiten, jetzt dritten Absatz der Tarifstelle 59, jetzt 15, des Landesstempelgesetzes einen Sicherstellungsstempel bis zur Höhe des allgemeinen Vertragsstempels von damals 1,50 M erfordere; es sei also ein Sicherstellungsstempel von nur 0,50 oder 1,— M notwendig, wenn der Höchstbetrag des eröffneten Kredits 600 oder 1200 M nicht übersteige.

Gleichzeitig erließ der Finanzminister am 20. Mai 1901 eine zweite Allgemeine Verfügung (a. a. O. S. 159 Nr. 73). Sie betraf die stempelsteuerliche Behandlung von Sicherungshypotheken und ordnete an, daß für die Höchstbetragshypotheken des § 1190 BGB. nur der Stempel der Tarifstelle 59, jetzt 15, erfordert werden dürfe.

In diesen beiden Verfügungen hat der Finanzminister aus sachlichen Gründen und ohne jede Rücksicht auf den jetzigen zweiten Absatz der Tarifstelle 15, den es damals noch nicht gab, die Ueberzeugung vertreten, daß Urkunden über Höchstbetragshypotheken als Urkunden über die Sicherstellung von Rechten unter die Tarifstelle 15 (damals 59) fielen. Damit sollten sie allen Vorschriften der Tarifstelle 15 (59) unterworfen werden, auch der des damals zweiten, jetzt dritten Absatzes dieser Tarifstelle. Wie dieser Absatz sich bei Beurkundungen der Sicherstellung von Rechten aus Kreditverträgen auswirken mußte, hat der Finanzminister damals im einzelnen dargelegt und er hat keine Ausnahme für den Fall gemacht, daß die Rechte aus Kreditverträgen gerade durch die Bestellung einer Höchstbetragshypothek sichergestellt würden. Davon, daß die Höchstbetragshypotheken nach den Sätzen der Tarifstelle 15 (59), „aber bemessen nach der einzutragenden Summe" versteuert werden sollten — so sagt die Allgemeine Verfügung vom 25. September 1925 —, ist in den beiden Verfügungen vom 20. Mai 1901 keine Rede, auch nicht in der dort angezogenen Allgemeinen Verfügung des Finanzministers vom 26. September 1874, abgedruckt bei Severin, die preußischen Stempelabgaben S. 275 Anm. 12. Der Finanzminister hat vielmehr im Jahre 1901 offensichtlich auf demselben Standpunkt gestanden, den das Landgericht gebilligt hat und den der Finanzminister jetzt bekämpft.

Das Reichsgericht blieb im Gegensatz zu dem Finanzminister dabei, daß Urkunden über Höchstbetragshypotheken als Schuldverschreibungen zu versteuern seien, und lehnte die abweichende Meinung des Finanzministers ausdrücklich ab, RGZ. Bd. 68 S. 159 unten. Dieser Streit blieb also bestehen, ihn hat der Gesetzgeber im Jahre 1909 zugunsten des Finanzministers entschieden. Urkunden, in denen der Betrag der verschriebenen Schuld nur dem Höchstbetrag nach bestimmt ist, dürfen seit 1909 dem Schuldverschreibungsstempel nicht mehr unterworfen werden. Mit diesem Zusatz zu Tarifstelle 14 (58) war die Ansicht des Reichsgerichts abgelehnt. Es blieb nun aber die Möglichkeit offen, daß das Reichsgericht sagte: an sich gehören die streitigen Urkunden unter die Tarif-

Digitized by Google

stelle 14 (58); dort dürfen sie nicht mehr versteuert werden; also bleiben sie steuerfrei. Um dieser klar erkannten Möglichkeit zu entgehen und um die vom Finanzminister bisher schon für notwendig erachtete Versteuerung der streitigen Urkunden nach Tarifstelle 15 (59) sicherzustellen, wurde in diese Tarifstelle der neue Absatz 2 eingeschaltet, vgl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 21. Legislatur-Periode, II. Session, Nr. 560 A S. 85. So wurde nicht nur die Ansicht des Reichsgerichts verneint, sondern auch die des Finanzministers bejaht. Davon, daß der damalige Absatz 2, jetzige Absatz 3, der Tarifstelle 15 (59) auf die streitigen Urkunden nicht angewendet werden sollte, ist bei allen diesen Verhandlungen nicht die Rede gewesen. Diese Ansicht tritt zum ersten Male in der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1925 hervor. Der Versuch des Finanzministers, ihre Richtigkeit aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu belegen, versagt also nicht nur, er schlägt sogar, wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, gegen ihn aus.

Der Finanzminister hat endlich noch gemeint, daß der Abs. 2 in Tarifstelle 15 (59) nur geringe praktische Bedeutung hätte, wenn er im Sinne des Landgerichts ausgelegt würde. Das mag richtig sein und es ist auch anzuerkennen, daß der Absatz 3 der Tarifstelle 15 (59) den Ertrag der Steuer jetzt ungünstiger beeinflußt, als zu der Zeit, da der Stempel der Tarifstelle 15 (59) noch ein — abgestufter — Feststempel von geringer Höhe war, aber die Rücksicht auf den Ertrag der Steuer kann niemals dazu führen, die gesetzliche Vorschrift anders auszulegen, als ihr Sinn und Zusammenhang es erfordern und ihre Entstehungsgeschichte es bestätigt.

Danach mußte die Revision zurückgewiesen werden.

IV. Arbeitsrecht.

Zu § 11 Abs. 3 Arbeitszeitverordnung.

Ist eine Ueberschreitung der täglichen Arbeitszeit zulässig, so darf auch die ununterbrochene Ruhezeit der Angestellten von mindestens 11 Stunden verkürzt werden.

Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts Königsberg i. Pr. vom 13. Januar 1927, 6 S 384/26. Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 sah u. a. nach dem Ende der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden vor. Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 verlieh der alten Verordnung neue Gesetzeskraft, änderte und ergänzte sie aber in einer Weise, daß der Grundsatz des Achtstundentages weitgehend gemildert wurde. § 11 Abs. 1 und 2 der Arbeitszeitverordnung (AZV.) bedroht die Zuwiderhandlungen gegen ihre Vorschriften und die der VO. v. 18. März 1919 mit Strafe und bestimmt im Abs. 3, daß der Arbeitgeber bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit männlicher Arbeitnehmer über 16 Jahre nicht strafbar ist, wenn besondere Umstände die Mehrarbeit veranlassen, sie nicht dauernd ist, keine Ausbeutung der Notlage oder der Unerfahrenheit des Arbeitnehmers durch die Arbeitgeber darstellt und die Gesundheit der Arbeitnehmer offensichtlich nicht gefährdet.

Nun hatte ein Allensteiner Kaufmann wegen der Vergrößerung seines Ladens kurz vor Weihnachten mehrere Abende nach Schluß der Ladenzeit und nach dem Abendbrot seine Angestellten bis gegen 12 Uhr nachts mit dem Wiedereinräumen von Waren beschäftigt und sie am andern Morgen um 8 Uhr ihren Dienst wieder antreten lassen. Er war deshalb unter Anklage gestellt worden, seinen Angestellten die ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden verkürzt zu haben, wurde aber vom Amts- und Landgericht freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft hiergegen wurde kürzlich vom Strafsenat des Oberlandesgerichts in Königsberg verworfen. Es tritt der Auffassung des Landgerichts bei, daß, da es sich nach dessen tatsächlichen Feststellungen um eine vorübergehende Arbeit in einem Notfalle handelte, der § 11 Abs. 3 der AZV. Straffreiheit auch dann bestimmt, wenn die Mehrarbeit die ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden verkürzt. Da § 11 Abs. 3 in den dort angegebenen Ausnahmefällen die Duldung oder Annahme von Mehrarbeit straflos läßt, so gibt er damit zweifelsfrei zu erkennen, daß unter diesen Voraussetzungen auch die Duldung oder Annahme einer gegen die in Kraft gebliebenen Bestimmungen der alten Verordnungen verstoßende Mehrarbeit nicht strafbar sein soll. Es handelt sich bei dieser Auffassung nicht, wie die Revision vermeint, um eine ausdehnende Auslegung des § 11 Abs. 3 AZV., vielmehr ergiebt sich der hier vertretene Standpunkt ohne weiteres aus dem § 11. Richtig weist die Revision darauf hin, daß die Arbeiterschutzbestimmungen im allgemeinen zwischen der Arbeitszeit, den dazwischen liegenden verhältnismäßig kurzen Pausen und der verhältnismäßig langen ununterbrochenen Ruhezeit zwischen dem Ende einer Arbeitsschicht und dem Beginn der nächsten Arbeitsschicht unterscheiden. Daraus ergibt sich jedoch für die Rechtsauffassung der Revision nichts, denn § 11 Abs. 3 AZV. macht in dieser Beziehung eben keinen Unterschied, läßt vielmehr unter den näher bezeichneten Voraussetzungen die Annahme und Duldung grundsätzlich jeder Mehrarbeit, auch wenn sie gegen die Bestimmungen der ununterbrochenen Ruhemindestzeit verstößt, straflos.

Daß eine Mehrarbeit von nicht nur ganz geringfügiger Dauer notwendig die ununterbrochene Ruhezeit verkürzen muß, ergibt sich aus der Natur der Sache. Es ist nicht ersichtlich, warum die Revision hierfür einen besonderen Anhalt im Gesetz erfordert. Daß die ununterbrochene Ruhezeit die Arbeitnehmer bei Beginn der neuen Arbeitsschicht wieder in den Vollbesitz ihrer Kräfte versetzen soll, ist klar: genau denselben Zweck haben aber auch die Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit, und ihre Verlängerung durch Mehrarbeit in den Grenzen des § 11 Abs. 3 AZV. ist an sich zweifellos nicht strafbar. Mit dem Zwecke aller dieser Bestimmungen für die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Arbeitnehmer ist es keineswegs unvereinbar, wenn erwachsenen männlichen Arbeitnehmern unter der — hier gegebenen — Bedingung, daß eine Ausbeutung und gesundheitliche Schädigung nicht in Frage kommt, ausnahmsweise eine durch besondere Umstände veranlaßte, nicht dauernde, freiwillige Mehrarbeit nicht unmöglich gemacht werden soll, wie sie schließlich auch im Interesse der Allgemeinheit liegt und in jedem Beruf vorkommt, mag sie auch die für den Regelfall vorgeschriebene ununterbrochene Ruhezeit vorübergehend verkürzen. Ob das Verhalten des Angeklagten, auf dem freien Arbeitsmarkte reichlich vorhandene Hilfskräfte nicht einzustellen, den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens entsprach, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls konnte nach Maßgabe des hier allein entscheidenden geltenden Rechts auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts der Angeklagte nicht verurteilt werden.

Bücherbesprechungen.

Dr. Richard Rosendorff, „Die rechtliche Organisation der Konzerne", Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1927, 209 Seiten.

Das Rosendorffsche Werk zählt zu den besten Arbeiten des Verfassers: ein ausgezeichnetes Buch. Sein Wert liegt seiner Anlage entsprechend weniger auf dogmatischem Gebiet und in theoretischen Erörterungen, als in der „Tatsachenerforschung" und in dem außerordentlich reichen Anschauungsmaterial. Es dürfte kaum ein Problem aus dem „Recht der Konzerne" geben, das hier nicht erörtert wäre. So ist das Buch von größtem Wert nicht nur für den erfahrenen Juristen und Wirtschaftler, sondern auch für diejenigen, die sich mit Fragen des Konzernrechts zum erstenmal beschäftigen. Unterstützt wird der Wert des Buches durch eine leicht flüssige, lebensvolle und anschauliche Darstellung.

Das Buch enthält in vier Abschnitten Betrachtungen über die wirtschaftliche Entwickelung des Konzernlebens, über die rechtliche Organisation der Konzerne, über Einzelwirkungen der Konzernzugehörigkeit auf das Zivil-, Kartell-, Aktien- und Steuer-Recht und endlich über die Entwickelungstendenzen der Konzentrationsbewegung, insbesondere Interessengemeinschaft und Fusion.

In einem Anhang sind eine Reihe von Verträgen mitgeteilt, die von dem Verfasser in dem bekannten Konflikt der Interessengemeinschaft Ostwerke-Kahlbaum-Schultheiß-Patzenhofer erstatteten Gutachten und endlich eine tabellarische Zusammenstellung über die im Jahre 1926 vorgenommenen Zusammenschlüsse. Ein Verzeichnis der im Texte erwähnten Firmen und Gesellschaften sowie ein Sachregister erhöhen den Wert des Buches für den praktischen Gebrauch.

Nach einer kurzen Darstellung der wirtschaftlichen Vorgänge, die in der ganzen Welt, insbesondere aber in Deutschland, zur Konzentration von Betrieben geführt haben, und einer kurzen Betrachtung der rechtlichen Begriffsmerkmale des Konzerns erörtert R. die Frage, ob es eine allgemeine Rechtsfolge der Zugehörigkeit zu einem Konzern gebe, ob der wirtschaftlichen Einheit auch eine juristische Einheit entspreche, aus der sich wiederum bestimmte Rechtssätze und Rechtsfolgen ergeben würden. Er findet die Entscheidung, indem er von den Vorgängen ausgeht, die zur Begründung eines Konzerns führen.

R. scheidet die Rechtsbeziehungen unter Konzern-Mitgliedern in zwei Gruppen: Beteiligungen und Rechtsbeziehungen, die auf einem obligatorischen Vertrage beruhen, d. h. einerseits Mitgliedschaftsrechte, z. B. effektenkapitalistische Beteiligungen einseitiger oder gegenseitiger Art, Konsortialbeteiligungen, Holding-Gesellschaften und andererseits Interessengemeinschaften, die wiederum Gewinngemeinschaften, Pachtungsgemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Lieferungsgemeinschaften, Patent- und Vertriebsgemeinschaften oder Gemeinschaften besonderer Art z. B. in der Kali-Industrie sein

Digitized by Google

können. Die hierbei in Betracht kommenden einzelnen Fragen, wie z. B. die Verteilung des Gewinns nach dem investierten Kapital oder die Quoten-Bemessung in Form von Dividendengarantien, die Form besonderer Dachgemeinschaften finden besondere Betrachtung und eingehende Darstellung. Das aus der Praxis für diese Erörterung herangezogene Material ist außerordentlich lehrreich.

R. kommt zu dem Ergebnis, daß aus der wirtschaftlichen Einheit der einzelnen Unternehmungen keine allgemeine Rechtsform der Konzernzugehörigkeit folgt, wohl aber sich weittragende Rechtsfolgen für die Auslegung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Abmachungen ergeben. Aber er betont gleichzeitig, daß man zu fehlerhaften rechtlichen Lösungen kommen würde, wenn man die bei der Konzernbildung verwendeten Rechtsformen lediglich für sich und ohne Rücksicht darauf betrachten wollte, daß sich aus der Kombination der Einzelformen und ihrer Verwendung zu bestimmten Zwecken doch wieder Zusammenfassungen bilden, die man bei der Beurteilung der auftretenden einzelnen Rechtsprobleme nicht außer acht lassen dürfe. Dieses Ergebnis entspricht m. E. dem tatsächlichen Befund.

Die wirtschaftliche Entwickelung ist noch durchaus im Fluß; in der Praxis werden unter dem Begriff des Konzerns die verschiedensten Vorgänge zusammengefaßt und eine strenge Systematik würde hierbei der Mannigfaltigkeit des Lebens nicht gerecht werden. Die gegen diese Auffassung gerichteten eingehenden Ausführungen von Netter (ZBH. II. Nr. 1 S. 11 ff. und Nr. 2 S. 61 ff.) übersehen m. E., daß „der Begriff des Konzerns" keineswegs feststeht (vgl. Rosendorff, S. 18, Netter S. 62 ff., Denkschrift des Statistischen Reichsamts über Konzerne usw., Friedländer JW. 1927, S. 634).

Aus einem Begriffe, der sich im Verlauf einer wirtschaftlichen Entwicklung, die sich heute noch in den Anfängen befindet, erst bilden kann, Rechtsfolgen herleiten zu wollen, ist m. E. nicht möglich. Es ist aus den bisherigen Ausführungen Netters auch noch nicht zu erkennen, welche praktischen Konsequenzen sich aus dieser Begriffsbestimmung ergeben sollen. Wenn auch N. betont, daß der Begriff des Konzerns nur auf empirischem Wege gefunden werden könne, so besteht doch bei dieser Methode die Gefahr, daß die auf diese Weise gefundenen begrifflichen Konstruktionen der Fülle der wirtschaftlichen Vorgänge nicht entsprechen.

Unter Darstellung der Differenzen bei dem Interessengemeinschafts-Konflikt Hammersen-Dierig und Ostwerke-Schultheiß-Patzenhofer-Kahlbaum erörtert R. die Anwendung der clausula rebus sic stantibus, die Möglichkeit nachträglicher Aenderung der Schlüsseländerung, den Anspruch auf vorzeitige Kündigung, die Möglichkeit des außervertraglichen Kündigungsrechts aus wichtigen Gründen.

Eine kurze, aber instruktive Darstellung finden die Beziehungen zum Kartellrecht, insbesondere die Frage, inwieweit die Organisationsformen der kapitalistischen Konzentration unter die Kartellverordnung fallen und wieweit infolge wechselnder Konzernbildung unter den Kartellmitgliedern ein Kündigungsrecht aus § 8 der Kartellverordnung gegeben ist.

Von besonderem Interesse wird die Darstellung der Beziehungen zwischen Konzern- und Aktienrecht sein. Alle Fragen, die den praktischen Juristen auf diesem Gebiete beschäftigen, z. B. die Gültigkeit von Interessengemeinschaftsverträgen oder langfristigen Betriebsüberlassungsverträgen ohne Genehmigung der Generalversammlung, die Wirksamkeit der Fusionsverpflichtungen im Interessengemeinschaftsvertrage, die Stellung des Aufsichtsrats und Vorstandes, die sich aus diesen Zusammenfassungen ergeben, endlich die hierdurch ausgelösten Bilanzfragen finden eine eingehende Betrachtung. Man wird den Ergebnissen, zu denen R. hierbei kommt, im wesentlichen zustimmen können. Die Gewinngemeinschaft ist keine Satzungsänderung, wohl aber ist solche ein langfristiger Pacht- und Betriebsüberlassungsvertrag; gegenseitige Vereinbarungen über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind gültig, wobei zwar ein Ernennungsrecht einem anderen nicht übertragen werden kann, wohl aber bestimmte Voraussetzungen für die Wählbarkeit vorgeschrieben werden können. Dagegen wird man sich der von R. vertretenen Auffassung, wonach in Interessengemeinschaftsverträgen enthaltene bedingte oder betagte Fusionen trotz § 310 BGB. rechtswirksam seien, da es sich hierbei nicht um einen Vertrag, sondern um ein Angebot handele, nicht anschließen können (vgl. Ullmann, JW. 1927, S. 630 ff.).

In der Praxis Schwierigkeiten bereitende Bilanzfragen: Verpflichtungen der Muttergesellschaft, bei Kapitalserhöhungen der Tochtergesellschaft an diese bestimmte Beträge für Abschreibungen und Rückstellungen abzuführen, Anwendung des § 262 bei Veräußerung von an ein Konsortium mit Gewinnbeteiligung der Gesellschaft begebenen Vorratsaktien, Einziehung derartiger Vorratsaktien, Behandlung von hierbei entstehenden Buchgewinnen finden eine eingehende Darstellung, ebenso die Frage, inwieweit die Dividenden-Garantie ein Sonderrecht des einzelnen Aktionärs bildet, ob Bestimmungen in Interessengemeinschaftsverträgen über Ausschüttung gleicher Dividenden der Aufnahme in das Statut zu ihrer Gültigkeit bedürfen.

Eine besonders eingehende Berücksichtigung finden die „Konzernkämpfe" und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Aktienrechts, vor allem die Fragen des Stimmrechts und dessen Beschränkung auf § 252 HGB. die Voraussetzungen, unter denen Mehrheitsbeschlüsse der Anfechtung unterliegen (schrankenlose Ausbeutung, Handeln zum Nachteil der Gesellschaft, Verdrängung einer Minderheit aus der Gesellschaft) und unter denen die Schaffung von Vorzugsaktien und Schutzaktien nichtig ist. Ein Abschnitt über den Zweckwandel der Minoritätsrechte enthält interessante Ausführungen über die veränderte Bedeutung der Minoritätsrechte.

Einen breiten Raum in der Darstellung nimmt das Steuerrecht im Zusammenhang mit der Konzernbildung ein (Schachtelgesellschaften), Steuermilderung, Anwendung des Erbschaftssteuergesetzes auf Sanierungen. Mit Recht wird auf den Wiederspruch hingewiesen, der zwischen dem Steuermilderungsgesetz mit der Absicht, die gegenwärtige schwere Uebergangszeit zu überwinden und der Praxis einiger Finanzämter besteht, die bei Zurverfügungstellung von Aktien durch Großaktionäre zum Zwecke der Sanierung einer Gesellschaft die Bestimmungen des ErbschStGes. anwenden. Seite 99 Ziffer 2 enthält eine unklare Wiedergabe der Bestimmungen des Gesetzes: Beseitigung einer Unterbilanz durch eine Kapitalserhöhung.

Der Schluß des Buches gibt einen Ueberblick über die neuesten Tendenzen der Konzentrationsbewegung, insbesondere der Formen, in denen sich heute dieser Prozeß vollzieht. Man wird dem Verfasser aus praktischen Erfahrungen durchaus darin beitreten müssen, daß in den weitaus meisten Fällen nur die Fusion zum Ziele führt.

Erwünscht wäre es gewesen, wenn R. in diesen Betrachtungen auch auf die nicht immer erfreulichen Folgen der Zusammenfassung wirtschaftlicher Gebilde hingewiesen hätte. Bürokratisierung, Unterdrückung der schöpferischen Persönlichkeit, Verlorengehen des Zusammenhanges zwischen Leitung und Betrieb, ganz abgesehen von den wirtschaftspolitischen Konsequenzen. Auch auf die Gefahr, daß bei der Verschmelzung von Betrieben nicht die Lage des besonderen Falles, sondern das Schlagwort entscheidet, wäre hinzuweisen. Es ist erklärlich, daß gerade von diesen Gesichtspunkten aus der Interessengemeinschaft in Praxis und Literatur von mancher Seite der Vorzug gegeben wird. Die praktische Erfahrung spricht m. E. gegen diese Ansicht. Das menschlich Allzumenschliche wird hierbei übersehen: es zeigt sich meist, daß die selbständig gebliebenen Gesellschaften sich wirtschaftlich nicht als Teile eines Gesamtunternehmens fühlen, sondern Sonderinteressen vertreten, sich häufig sogar bekämpfen. Die Erfahrung zeigt denn auch, daß zahlreiche Interessengemeinschaften wieder aufgelöst worden sind, auch da, wo sie zunächst aus beachtenswerten Gründen — Rücksicht auf Kundschaft und Absatz — geschlossen worden sind.

Besondere Beachtung hätte auch — gerade mit Rücksicht auf die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Aktienrechts — eine Tatsache verdient, die sich bei der Lektüre des Buches mit besonderer Deutlichkeit ergibt: daß ein vor Jahrzehnten unter ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen entstandenes Gesetz an praktischer Brauchbarkeit auch heute nichts verloren und die Rechtsanwendung organisch die in dem Gesetz liegenden Gedanken fortentwickelt und im allgemeinen den Bedürfnissen einer in Umstellungsprozessen größten Ausmaßes befindlichen Wirtschaft angepaßt hat. Eine klare und in ihren Ergebnissen gesicherte Rechtsprechung ist hierbei allerdings unentbehrlich. Nicht immer wird dieser Wunsch erfüllt; so ist das Schwanken der Rechtsprechung in der Frage der Ausübung des Stimmrechts bei Geschäften, an denen der Stimmberechtigte beteiligt ist, bedauerlich. Die Gerichte fühlen, daß in solchen Fällen ein Ausschluß des Stimmrechts der Gerechtigkeit nicht entspricht. (Soll bei einer Fusion, die wirtschaftlich geboten ist und jetzt vom Gesetzgeber begünstigt wird, die übernehmende Gesellschaft, die 90 pCt. des Kapitals der aufzunehmenden Gesellschaft besitzt, vom Stimmrecht ausgeschlossen sein und die Entscheidung bei der 10 pCt. Minorität liegen?) Aber die Rechtsprechung ist hier s hwankend und führt in diesen Fällen zu einer Unsicherheit, die schwere Gefahren enthält (vgl. die erschöpfende Darstellung bei Flechtheim JW. 1925, S. 560 ff. und RG. in JW. 1927, S. 672 ff. und die Ausführungen hierzu von Nußbaum.

Der vorstehende Ueberblick dürfte gezeigt haben, wie reich das R.sche Buch an Tatsachenmaterial, kritischer Würdigung und Anregung ist. Wer nur immer praktisch mit dem „Recht der Konzerne" zu tun hat, wird dem Verfasser für diese Arbeit lebhaft danken.

Walther Bernhard, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang. **Berlin, 15. April 1927.** **Nummer 14.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Arbeitszeitnotgesetz.
Von Dr. jur. Heinrich Haeffner, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.
Fusion von Hypothekenbanken.
Von Justizrat Albert Pinner, Berlin.
Zur Ablösung der Roggenbeleihungen.
Von Dr. jur. Fritz Tetens, Berlin.
Die Eisenhandelsentscheidung des Kartellgerichts. Zur Auslegung des § 9 der Kartellverordnung (K.V.).
Von Justizrat Grünschild, Berlin.
Die öffentlichen Schulden Polens.
Von Dr. Maria Cremer, Berlin-Zehlendorf.
Gerichtliche Entscheidungen.
Die Bedeutung der Sachlebensversicherung (Werkerhaltungsversicherung) für das Bankwesen.
Von Rechtsanwalt und Notar Bernhard Blau, Berlin.
Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald): Die Entwicklung der wichtigeren Währungen 1924—1927.

Das Arbeitszeitnotgesetz.

Von Dr. jur. **Heinrich Haeffner,**
Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Am 8. April 1927 ist das sogenannte Arbeitszeitnotgesetz, das auch für das Bankgewerbe von erheblicher Bedeutung sein wird, vom Reichstag in 3. Lesung verabschiedet worden. Damit hat ein von den Gewerkschaften aller Richtungen heraufbeschworener Kampf, der seit Monaten die beteiligten Wirtschaftskreise in Unruhe versetzt und die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Arbeitszeitfrage bestehenden Gegensätze erneut aufgerührt hat, sein vorläufiges Ende gefunden. Die Betonung liegt auf dem Wort vorläufig. Nicht nur, daß nunmehr der bei der sozialen Gesetzgebung unserer Zeit anscheinend unvermeidliche Streit um die Auslegung der in vielfacher Hinsicht unklaren Bestimmungen des neuen Gesetzes einsetzen wird; von den Gewerkschaftsvertretern im Reichstag ist vielmehr schon bei der Beratung des Gesetzes offen ausgesprochen worden, daß der Kampf um die gesetzliche Arbeitszeitregelung weitergeführt und erst dann beendet werden würde, wenn in dem endgültigen Arbeitsschutzgesetz die Wünsche der Gewerkschaften restlos erfüllt sein würden. Es ist daher nicht anzunehmen, daß das Arbeitszeitproblem nunmehr endlich einmal in den Hintergrund tritt und daß der leider vielfach nur von politischen Gesichtspunkten getragene Meinungsstreit sein Ende finden wird. Ein Ende dieser unfruchtbaren und unheilvollen Kämpfe ist überhaupt nicht abzusehen; denn das Bestehen der Gewerkschaften hängt von ihrer Betätigung ab, d. h. davon, daß sie ihren Mitgliedern stets neue Kampfziele vor Augen führen. Schon jetzt kann mit absoluter Sicherheit vorhergesagt werden, daß sich die Gewerkschaften, wenn sie einmal den uneingeschränkten Achtstundentag erreicht haben sollten, alsbald für eine weitere Verkürzung etwa auf 42 Wochenarbeitsstunden einsetzen würden, wie ja die Anträge der von den Sozialdemokraten als Konkurrentin sehr beachteten kommunistischen Reichstagsfraktion klar erkennen lassen. Die augenblicklich eingetretene Atempause gibt Veranlassung, sich die von der Arbeitszeitgesetzgebung eingeschlagenen Wege nochmals in kurzen Zügen vor Augen zu führen.

Nach Ausbruch der Revolution war es eine der ersten Aufgaben der zur Macht gelangten neuen Gewalten, durch die Verordnung vom 23. November 1918 den Achtstundentag einzuführen. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen waren Abweichungen von dieser schematischen Regelung zulässig. Zu dieser gesetzlichen Regelung fühlten sich die Sozialdemokraten nach ihrem jahrzehntelangen Kampf für dieses Ziel verpflichtet. Immerhin ist es interessant, daß der damals einflußreichste Gewerkschaftsführer, Herr Legien, in einer gemeinsamen Erklärung mit den Arbeitgebervertretern den Standpunkt vertrat, daß der Achtstundentag nur dann dauernd beibehalten werden könne, wenn er für alle Kulturländer durch internationale Vereinbarung festgelegt würde. Damals also wurde durch diese Erklärung von sozialdemokratischer Seite aus anerkannt, daß die Länge der Arbeitszeit von Einfluß auf die Produktionsmenge sei, denn einen anderen Sinn kann die Bezugnahme auf das Ausland nicht haben.

Die nächste Aenderung der gesetzlichen Arbeitszeitregelung trat durch die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 ein. Die Not jedes Einzelnen und des gesamten Volkes hatte den Gipfel erreicht. Die Regierung war durch das Ermächtigungsgesetz ermächtigt worden, „die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtete". In einer Vereinbarung zwischen der Regierung und den damaligen Regierungsparteien, unter denen sich auch die Sozialdemokratie befand, war festgelegt worden, daß die Möglichkeit einer tariflichen oder gesetzlichen Ueberschreitung der bisherigen Arbeitszeit im Interesse einer volkswirtschaftlich notwendigen Steigerung und Verbilligung der Produktion vorzusehen sei. Auch die Sozialdemokratie konnte sich angesichts des Zusammenbruchs nicht der Notwendigkeit entziehen, an einer Verlängerung der Arbeitszeit mitzuwirken. Mehrere Millionen Arbeitsloser sollten wieder in den Produktionsprozeß dadurch eingegliedert werden, daß die Produktion an sich gehoben, die Preise verbilligt, der Absatz im In- und Auslande gehoben und dadurch ein Mehrbedarf hervorgerufen würde. Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 machte aber die Mehrarbeit im wesentlichen von einer bürokratischen behördlichen Genehmigung oder von einer Tarifvereinbarung und damit von zeitraubenden und unerquicklichen Verhandlungen abhängig. Die hiergegen von Arbeitgeberseite erhobenen Bedenken erwiesen sich im Laufe der Zeit als durchaus berechtigt. Zunächst allerdings waren auch die Gewerkschaften gezwungen, tariflichen Arbeitszeitverlängerungen zuzustimmen, weil ihre Mitglieder in den Betrieben sehr verständlicherweise mehr Wert auf eine Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und damit auf die Sicherung ihrer eigenen Existenz legten als auf die Durchführung gewerkschaftlicher Theorien. In der Folge zeigte sich in einer geradezu erstaunlich kurzen Zeit bereits wieder der Beginn eines Wiederaufstieges der gesamten Wirtschaft, ein Wiederaufstieg, der zwar unter scharfen Krisenerscheinungen vor sich ging, schließlich aber doch zu einer ganz beträchtlichen Wiedererstarkung führte. Trotz der vielfach verlängerten Arbeitszeit wurden die Erwerbslosen von der Wirtschaft

Digitized by Google

zunächst aufgesogen. Die Erfahrung zeigte also, daß Verlängerung der Arbeitszeit keineswegs ein Steigen der Erwerbslosenziffern zur Folge hatte, sondern im Gegenteil ein schnelles und starkes Sinken.

Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 trat ein erneutes und allerdings sehr starkes Anschwellen der Erwerbslosenziffern in Erscheinung. Die Gewerkschaften, die in der Zeit der Stabilisierung aller Verhältnisse außerordentlich an Macht eingebüßt hatten — wodurch übrigens der Wiederaufstieg der Wirtschaft nicht sichtlich gehemmt worden ist —, die aber mit der steigenden Belebung aller Gewerbezweige erneut auf dem Plan erschienen und sich zunächst für eine Erhöhung der Tariflöhne in altgewohnter Weise einsetzten, griffen auch diese Frage, was an sich durchaus verständlich ist, auf. Sie führten aber die Arbeitslosigkeit unter Außerachtlassung der in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen auf die ihrer Behauptung nach überlangen Arbeitszeiten in vielen Gewerbezweigen zurück. So einfach liegen die Dinge aber keineswegs. Eine Arbeitslosigkeit in dem Umfange, wie wir sie auch heute noch haben, trotz ansteigender Wirtschaftskonjunktur, ist eine Erscheinung, die mit allen bisherigen Beobachtungen im Widerspruch steht. Sie beschränkt sich bekanntlich nicht nur auf Deutschland, sondern sie breitet sich räumlich über fast alle europäischen Kulturländer aus. Eine ganze Literatur ist bereits über diese Frage entstanden, ohne daß man sagen könnte, daß sie dadurch restlos geklärt worden sei. Fest steht jedenfalls, daß die Arbeitslosigkeit großer Massen der Bevölkerung zu einem der ganz großen Probleme unserer Zeit geworden ist. Feststehen dürfte aber auch bei rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise, daß die Arbeitslosigkeit nicht herrühren kann von etwaigen über den Achtstundentag hinausgehenden Arbeitszeiten. Hat doch selbst der Führer der christlichen Gewerkschaften in seiner Schlußrede zum Arbeitszeitnotgesetz den sozialdemokratischen Abgeordneten nach dem Bericht des „Deutschen" vom 10. April 1927 zugerufen: „Sie glauben, auf dem Wege des Notgesetzes die Arbeitszeit direkt und plötzlich verkürzen zu sollen in der Annahme, daß man einigen Hunderttausend Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit damit schaffen könnte. Darüber kann man streiten. Die Annahme, daß man durch Arbeitszeitverkürzung neue Arbeitsgelegenheit schaffen könne, stimmt und stimmt nicht. Die Annahme stimmt, wenn der technische Fortschritt gleichzeitig nebenhergeht, und wenn nicht durch eine falsche Wirtschaftsorganisation die Preise im Innern künstlich hochgehalten werden. Gegenwärtig kann die deutsche Wirtschaft nicht einheitlich beurteilt werden. Mit Plötzlichkeiten läßt sich auch nicht die falsche Preispolitik in der deutschen Wirtschaft ändern. Von einem Tag zum andern kann man daher nicht durch verkürzte Arbeitszeit neue Arbeitsgelegenheit schaffen. Daß man unter dem Gesichtswinkel der Weltkonkurrenz durch verkürzte Arbeitszeit nicht plötzlich neue Arbeitsgelegenheit schaffen kann, liegt auf der Hand." Damit aber hat Herr Stegerwald zugegeben, daß so, wie die Dinge nun einmal liegen, und daß insbesondere in Anbetracht der Weltkonkurrenz gar nicht daran zu denken ist, daß durch das Arbeitszeitnotgesetz die Entlastung des Arbeitsmarkts erreicht werden könne. Der Führer der christlichen Gewerkschaften hat damit überraschenderweise am Ende des Kampfes den Standpunkt preisgegeben, der die Grundlage der gesamten Agitation der Gewerkschaften bildete.

In tatsächlicher Hinsicht war gegen die Behauptungen der Gewerkschaften einzuwenden, daß zwar kurz nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 21. Dezember 1923 vielfach eine längere als die achtstündige Arbeitszeit eingeführt worden war; mit der fortschreitenden Besserung der wirtschaftlichen Lage war man aber in großem Ausmaße zu einer regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit zurückgekehrt. Wir erinnern nur an den Tarifvertrag für das Deutsche Bankgewerbe, der für Ende 1923 und Anfang 1924 noch die 54stündige Wochenarbeitszeit festsetzte, schon vom Jahre 1924 ab aber bereits wieder als regelmäßige Arbeitszeit die 46-Stundenwoche vorsah. Selbstverständlich kann nicht daraus, daß viele Tarifverträge die Möglichkeit einer verlängerten Arbeitszeit vorsahen, der Schluß gezogen werden, daß diese verlängerten Arbeitszeiten auch tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Dies ist nicht der Fall, wie auch der Herr Reichsarbeitsminister in den Beratungen des Reichstages anerkennen mußte. Da aber die Arbeitgeber im Bedarfsfall die Mehrarbeit in der Regel nur wohl auf Grund einer tariflichen Vereinbarung anordnen konnten, blieb ihnen nicht gut etwas anderes übrig, als die Möglichkeit hierzu schon in den Tarifverträgen vorzusehen. Auch eine durch den Streit der Parteien veranlaßte Erhebung der Reichsarbeitsverwaltung brachte den klaren Beweis dafür, daß die Behauptungen der Gewerkschaften über die überlangen Arbeitszeiten nicht begründet waren, und daß nur ein ganz minimaler Prozentsatz der erfaßten Betriebe regelmäßig länger als 54 Stunden arbeitete. Die Gewerkschaften ließen es sich aber nicht nehmen, an ihrer Behauptung über den Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Arbeitslosenzahlen festzuhalten und hiermit eine gewaltige Agitation zu betreiben. Am 29. Oktober 1926, also gerade 3 Jahre nach der oben erwähnten Vereinbarung der Regierungsparteien vom 5. Oktober 1923, traten die Spitzengewerkschaften mit einer gemeinsamen Erklärung an die Oeffentlichkeit, in der ausgeführt wurde, daß die Verkürzung der derzeitigen Arbeitszeit die Vorbedingung für die Rückführung des Arbeitslosenheeres in die Betriebe sei. In der Folge wurde von ihnen ein Gesetzentwurf aufgestellt, der jede Ueberstundenarbeit verbot und deren Annahme — nicht aber deren Leistung — unter Strafe stellte. Die Verwirklichung dieses Entwurfes durch ein Arbeitszeitnotgesetz wurde gefordert. Damit wurde der Kampf heraufbeschworen.

Nun ist zum Verständnis der späteren Vorgänge darauf hinzuweisen, daß die Reichsregierung ursprünglich beabsichtigt hatte, die gesetzliche Arbeitszeitregelung im Arbeitsschutzgesetz vorzunehmen. Die Verordnung vom 21. Dezember 1923 war nämlich, darüber besteht kein Streit, nichts Endgültiges. Streitig aber war und ist, zu welchem Zeitpunkt die endgültige Regelung durch ein Gesetz zweckmäßigerweise zu erfolgen habe. Die Arbeitgeber vertreten mit guten Gründen die Meinung, daß das Wiedererstarken der Wirtschaft noch keineswegs so gefestigt ist, daß man ihr eine so einschneidende Umstellung, wie sie für die Industrie z. B. die Umstellung vom Zwei- auf das Dreischichtensystem bedeutet, zumuten könne. Außerdem wies man aber mit Recht darauf hin, daß zur Vermeidung überflüssiger und schädlicher Experimente doch erst einmal die Untersuchungsergebnisse des durch Reichsgesetz eingesetzten Enquêteausschusses abgewartet werden müßten, dessen 4. Unterausschuß sich ja gerade im besonderen mit der Wirkung von Arbeitszeit und Arbeitslohn auf die Arbeitsleistung zu befassen hat. Ein Ergebnis liegt aber noch nicht vor und kann auch bei der Schwierigkeit des Gegenstandes noch nicht vorliegen. Soviel aber steht nach Aeußerungen der Mitglieder dieses Unterausschusses, der die Verhältnisse zahlreicher Betriebe an Ort und Stelle eingehend geprüft hat, schon jetzt fest, daß bei einer schematischen Regelung der Arbeitszeit das Produktionsoptimum unter keinen Umständen überall gleichmäßig erreicht wird, daß vielmehr eine Schematisierung immer wichtige und berechtigte Betriebsinteressen verletzen muß. Es ist nicht so, wie die Gewerkschaften behauptet haben, daß eine Verkürzung der Arbeitszeiten zu einer Rationalisierung und Steigerung der Arbeitsleistung führen müsse. Hier liegt überhaupt klar ersichtlich der Widerspruch, der sich von Anbeginn an durch alle Kundgebungen der Gewerkschaften zieht. Auf der einen Seite fordern sie die Verkürzung der Arbeitszeit mit der Behauptung, daß hierdurch die Arbeitsleistung gesteigert würde; auf der anderen Seite aber können sie sich der Tatsache, daß Arbeitszeitverkürzung auch Herabminderung der Produktionsleistung bedeutet, nicht verschließen. Das geht aus der oben erwähnten Erklärung von Legien hervor; das geht weiter hervor aus der Be-

Digitized by Google

hauptung, daß bei Verminderung der Arbeitszeit Erwerbslose eingestellt und der Arbeitsmarkt entlastet würde, denn bei gleichbleibender Produktionsmenge würde ja ein Zwang zu Neueinstellungen nicht bestehen.

Man muß den Gewerkschaften das Zeugnis ausstellen, daß sie es vorzüglich verstanden haben, durch fortgesetzte Bearbeitung der Oeffentlichkeit und der Parlamente die Regierung und die politischen Parteien zu der Auffassung zu bringen, daß — zwar nicht aus wirtschaftlichen, aber — aus politischen Gründen irgend etwas geschehen müsse. Man gelangte zu der Ueberzeugung, daß weder die Beratung des Arbeitsschutzgesetzes, dessen Entwurf bereits längere Zeit dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorlag, noch die Ergebnisse des Enquête-Ausschusses abgewartet werden könnten. Eine abermalige Zwischenlösung durch ein Notgesetz wurde ins Auge gefaßt. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion brachte durch einen Initiativantrag den Gesetzentwurf der Gewerkschaften ein, durch den kurzer Hand sämtliche Ueberstunden verboten werden sollten. Die Regierungsparteien stellten in interfraktionellen Besprechungen einen Gegenentwurf auf. Dieser versuchte, durch verschiedene Abänderungen der Verordnung vom 21. Dezember 1923 den Gewerkschaften entgegenzukommen; er wurde aber durch die Regierungskrisis überholt. Die neugebildete Regierung ihrerseits legte sofort einen Regierungsentwurf vor, der durch Streichung des § 11 Abs. 3 jede freiwillige Mehrarbeit ohne Einschränkung unter Strafe stellte, bei Arbeitern — nicht bei Angestellten — für Mehrarbeit im Sinne des § 6 einen Zuschlag von 25 pCt. vorsah und die Ueberschreitung der im § 9 vorgesehenen Arbeitszeithöchstgrenze von 10 Stunden von einer behördlichen und befristeten Genehmigung abhängig machte. Dieser Regierungsentwurf stieß auf allseitige Ablehnung. Den Gewerkschaften ging er noch nicht weit genug; für die Wirtschaft aber war er schlechterdings unerträglich. Wenn man sonst auch leider zu der Beobachtung gezwungen ist, daß die Wirtschaft in sozialpolitischen Dingen im allgemeinen sehr zurückhaltend ist und vielfach den Gewerkschaften die Führung überläßt, so waren bei dieser Gelegenheit eine einmütige Empörung und dementsprechende Meinungsäußerungen festzustellen, so daß schon hieraus ersichtlich war, daß die Absichten der Regierung lebenswichtige Interessen der Wirtschaft verletzten. Selbst große demokratische Zeitungen liefen gegen diesen Entwurf Sturm, weil sie ohne ausreichende Möglichkeiten zur Mehrarbeit in plötzlich auftretenden Bedarfsfällen die rechtzeitige Herstellung ihrer Blätter gefährdet sahen. Für die Industrie bedeutete die Beseitigung der freiwilligen Mehrarbeit, daß mit sofortiger Wirkung in wichtigen Zweigen, z. B. dem Bergbau und der Eisenindustrie, an Stelle des Zweischichten-Systems das Dreischichten-System eingeführt werden mußte, denn da in diesen Industrien eine längere als die 8stündige Arbeitszeit gemäß § 7 an sich verboten ist, konnte das Zweischichtensystem nur im Wege freiwilliger Mehrarbeit beibehalten werden. Auf diese Tatsache stützen sich übrigens die Behauptungen der Gewerkschaften über die bei der freiwilligen Mehrarbeit in Erscheinung getretenen Mißbräuche häufiger, als auf die zeitweilige und nur vorübergehende Anwendung der freiwilligen Mehrarbeit in anderen Betrieben. Die Regierung konnte sich der einmütigen Ablehnung ihres Entwurfs nicht entziehen und trat in Verhandlungen mit den Regierungsparteien ein. Diese Verhandlungen aber scheiterten und die Regierung leitete ihren Entwurf dem Reichsrat zu. Da aber auch dort Schwierigkeiten auftauchten, wurden die interfraktionellen Verhandlungen der Regierungsparteien mit der Regierung erneut aufgenommen. In diesen Verhandlungen entstand nach wochenlangen Bemühungen der neue Regierungsentwurf, der nach einigen Abänderungen durch den Reichsrat und späterhin durch den Reichstag am 8. April 1927 mit geringer Stimmenmehrheit (195 gegen 184 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen) angenommen wurde.

Die Kernstücke des neuen Gesetzes bilden die Streichung des § 11 Ziff. 3 der bisher gültigen Verordnung, d. h. die Beseitigung der Straflosigkeit freiwilliger Mehrarbeit und die Bezahlung jeglicher Ueberstunden (nur praktisch nicht in Betracht kommende Ausnahmen sind vorgesehen) bei Arbeitern und Angestellten. Die Abgeltung der Ueberstundenbeträge durch eine Pauschalvergütung soll möglich sein. Gerade an diesen beiden Fragen hat das Bankgewerbe ein ganz besonders Interesse, das ihm durch die Art seiner Geschäftstätigkeit vorgeschrieben ist. Bei früherer Gelegenheit sind auch an dieser Stelle diese besonders gelagerten Verhältnisse eingehend dargelegt worden. Das neue Gesetz nimmt hierauf keine Rücksicht. Allerdings wurde schließlich auch der Regierung klar, daß die freiwillige Mehrarbeit nicht ohne weiteres völlig verboten werden könne, wenn nicht nachteiligste Stockungen und Schädigungen eintreten sollten. Das Gesetz erweitert daher an anderer Stelle die bereits bisher bestehenden Möglichkeiten zur Anordnung von Mehrarbeit, und zwar in den §§ 9 und 10. § 9 setzt die Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden fest; diese Grenze soll nunmehr in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der Behörden zulässig sein und außerdem bei gewissen Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, die der Reichsarbeitsminister noch näher bezeichnen wird. § 10 bestimmt, daß die gesamten Arbeitszeitbestimmungen dann keine Anwendung finden sollen, wenn es sich um Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen handelt, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind; gleichfalls sollen die Arbeitszeitbestimmungen keine Anwendung finden, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können. Es dürfte kaum jemand in der Lage sein, nach bloßem Studium des Wortlauts des Gesetzes mit Sicherheit anzugeben, unter welchen Umständen er sich nunmehr bei der Annahme von Mehrarbeit der Bestrafung aussetzt und wann die Mehrarbeit zulässig ist. Ebenso schwierig ist nach dem alleinigen Wortlaut des Gesetzes die Beantwortung der Frage, wann ein Ueberstundenaufschlag vorgeschrieben ist und wann nicht. Es scheint unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr möglich zu sein, sozialpolitische Gesetze zu machen, die eindeutig den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen. Die Ursache dieser Unklarheiten liegt darin, daß die sozialpolitischen Gesetze noch mehr als andere Gesetze auf Kompromissen beruhen, bei deren Wortlaut jede der vielen beteiligten Parteien sich etwas anderes denkt. Unklare Gesetze aber sind schlechterdings unerträglich. Sie haben Rechtsunsicherheit bei den Beteiligten zur Folge, die durch die nicht ausbleibenden sich widersprechenden Gerichtsurteile noch vergrößert wird; eine Erschütterung des Vertrauens zur Rechtspflege ist die weitere Folge. Schon jetzt ist vorauszusehen, daß ebenso wie bei dem wegen seiner zahllosen Unklarheiten berüchtigten Kündigungsschutzgesetz für Angestellte die voneinander abweichenden Gerichts-Entscheidungen von den Parteien eifrigst gesammelt werden und daß hierdurch eine weitere Verschärfung der Gegensätze eintreten wird.

Die eingehende Betrachtung des Gesetzes muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben. Soviel aber muß schon jetzt gesagt werden: das neue Gesetz geht sogar noch über die Bestimmungen des internationalen Washingtoner Abkommens in wesentlichen Punkten hinaus. Einmal bezieht das Arbeitszeitnotgesetz eine große Kategorie von Angestellten ein, die wie z. B. die Bankangestellten überhaupt nicht unter das Washingtoner Abkommen fallen. Weiterhin wird die Bezahlung auch solcher Ueberstunden vorgeschrieben, für die das Washingtoner Uebereinkommen den Ueberstundenzuschlag nicht vorsieht. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn von Arbeitnehmerseite diese Punkte als weitgehender Erfolg gebucht werden. Auch der Reichsarbeitsminister konnte im Reichstag darauf hinweisen, daß die Ratifikation des Washingtoner Abkommens weniger in Deutschland als im

Digitized by Google

Ausland, und zwar besonders in England auf Schwierigkeiten stoße. Ob der Reichsarbeitsminister diese Feststellung im Ton der Befriedigung gemacht hat, läßt sich aus den Berichten nicht mit Bestimmtheit entnehmen; jedenfalls aber sollte es mehr als bedenklich stimmen, daß gerade Deutschland nach den schweren durch Krieg und Inflation erlittenen Schäden die Führung in der Beschränkung der Arbeitzeit übernommen hat.

Fusion von Hypothekenbanken.

Von Justizrat **Albert Pinner**, Berlin.

In der Oeffentlichkeit ist neuerdings die Frage erörtert worden, ob Fusionen von Hypothekenbanken zulässig seien. Ich habe mich in der Berliner Börsenzeitung in einem Artikel für die Zulässigkeit ausgesprochen und möchte hier bei dieser interessanten und praktisch wichtigen Frage die Gründe in mehr juristischer Form zusammenfassen.

Daß eine Fusion nach § 305 HGB. zulässig ist, kann keinem Zweifel unterliegen, denn dieser Paragraph bestimmt, daß die übertragende Gesellschaft in Liquidation tritt und hier besteht auch nach dem Hypothekenbankgesetz kein Bedenken.

Auch über eine Fusion nach § 306 ist weder im Handelsgesetzbuch noch im Hypothekenbankgesetz ausdrücklich bestimmt, daß eine Fusion unzulässig sei. Auch in den Kommentaren des Handelsgesetzbuches und in dem Kommentar von Dannenbaum zum Hypothekenbankgesetz ist nicht erwähnt, daß derartige Fusionen unzulässig seien; Dannenbaum erwähnt sogar ausdrücklich die Möglichkeit von Fusionen.

Da das Handelsgesetzbuch ganz allgemein Fusionen von Aktiengesellschaften miteinander zuläßt, das Hypothekenbankgestz als lex specialis sie nicht erwähnt, damit also nicht verbietet, könnte die Unzulässigkeit nur daraus gefolgert werden, daß die Vorschriften des HGB. unvereinbar sind mit dem Wesen und den vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln des Hypothekenbankgesetzes.

Die Konstruktion der eigentlichen Fusion gemäß § 306 ist die, daß eine Aktiengesellschaft eine andere aufnimmt und daß mit Genehmigung des Fusionsvertrages durch die beiden Generalversammlungen und durch Eintragung der durchgeführten etwaigen Kapitalserhöhung die Verschmelzung erfolgt und die übertragende Gesellschaft untergegangen ist. Es tritt hier also der sonst nur mit Einwilligung des Gläubigers zulässige Fall ein, daß dem Gläubiger der übertragenden Gesellschaft ein neuer Schuldner, nämlich die übernehmende Gesellschaft, anstelle des bisherigen aufgedrängt wird.

Um nun den Gläubiger davor zu schützen, daß er hierdurch Schaden erleidet, sind zwei Schutzmaßregeln vorgesehen: getrennte Verwaltung und Erledigung der sonst für die Liquidation vorgeschriebenen Gläubigerschutzvorschriften. Es findet also hierbei eine Art Liquidation im Interesse der Gläubiger, aber nur im Innenverhältnis statt. Durch diese wird die wirtschaftliche Vereinigung der beiden Vermögen verhindert, bevor die Gläubiger befriedigt bzw. sichergestellt sind; das Vermögen der übertragenden Gesellschaft wird für die bisherigen Gläubiger erhalten.

Daß diese getrennte Verwaltung oft erhebliche tatsächliche Schwierigkeiten macht, ist nicht zu bestreiten. Insbesondere dann, wenn lang andauernde und fundierte Schulden der übertragenden Gesellschaft vorhanden sind. Dies ist der Fall z. B. bei Gesellschaften, die Schuldverschreibungen ausgegeben haben, ferner bei Versicherungsgesellschaften; und doch hat bisher niemand daran gezweifelt, daß bei derartigen Gesellschaften die Fusion ohne weiteres rechtlich möglich ist (vgl. RG. 72, 18).

Diese Schwierigkeiten können dazu führen, daß die getrennte Verwaltung längere Zeit dauert, nämlich solange, bis die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt sind. Es ist dies aber rechtlich keine Besonderheit. Der § 306 Absatz 5 schreibt wohl den Zeitpunkt vor, vor dem die Vereinigung der Vermögen unzulässig ist, nirgends ist aber bestimmt, daß die getrennte Verwaltung zu einem bestimmten Zeitpunkt aufhören muß. Sie dauert solange, bis ihr Zweck, die Sicherung der Gläubiger, erfüllt ist. Tatsächliche Schwierigkeiten würden also die Fusion nicht hindern. Es fragt sich, ob Rechtsvorschriften des Hypothekenbankgesetzes vorhanden sind, die begrifflich den Vorschriften über Fusionen widersprechen. Würde man etwa annehmen, daß die Sicherungen, die das Hypothekenbankgesetz vorgeschrieben hat, nicht mehr zu erfüllen sind, wenn eine Fusion stattgefunden hat, so wäre diese Fusion allerdings nicht möglich und es würde so implicite das Handelsgesetzbuch geändert sein.

Für diese Frage kommen die Sicherungsmaßregeln des Hypothekenbankgesetzes in Betracht. Nach diesem ist vorgeschrieben, daß zur Sicherheit der Pfandbriefe Deckungsmassen gebildet werden und ferner, daß Treuhänder bestellt werden, die dafür zu sorgen haben, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist. Beide Sicherungsmaßregeln werden durch die Fusion nicht berührt. Es ist nirgends vorgeschrieben, daß die Hypothekenbanken lediglich eine Deckungsmasse haben müssen, im Gegenteil bestimmen die Paragraphen 41, 42 und 52 des Hypothekenbankgesetzes ausdrücklich, daß neben der Deckungsmasse für die Pfandbriefe Deckungsmassen für die Kommunalobligate, Kleinbahnobligationen sowie für Rentenforderungen gebildet werden müssen. Außerdem aber ist in dem Gesetze über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 das Hypothekenbankgesetz dahin geändert, daß für jede Gattung zur Deckung von Pfandbriefen bestimmter Hypotheken (Roggen, Weizen, andere Waren oder Feingold) ein besonderes Register zu führen ist. Demnach ist schon nach dem Gesetz und dessen Ergänzung es zulässig, sogar notwendig, daß mehrere besondere Deckungsregister geführt werden. Es besteht also nicht der geringste Grund dagegen, daß, wenn eine Hypothekenbank sich mit einer anderen fusioniert, die Register der aufgenommenen Bank getrennt von den Registern der übernehmenden Bank verbleiben und als Sondervermögen fortgeführt werden. Auch in Ernennung von Treuhändern liegt ein Hindernis nicht vor. Es ist durchaus möglich, wenn auch nicht nötig, daß der bisherige Treuhänder von der Staatsbehörde auch zum Treuhänder der übernehmenden Bank bestellt wird. Ebensowenig steht aber etwas im Wege, daß für jede Bank besondere Treuhänder bestellt werden, also hindert das Treuhandverhältnis in keiner Weise die vom Gesetz vorgeschriebene getrennte Verwaltung. Die Sicherheitsmaßregeln des Hypothekenbankgesetzes werden daher auch durch die Fusion nicht vermindert.

Zu erwähnen bleibt nur noch Folgendes:

Im § 7 des Hypothekenbankgesetzes ist bestimmt, daß die Hypothekenbanken Hypothekenpfandbriefe nur bis jetzt zum 20fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und der dort bezeichneten Reservefonds ausgeben dürfen. Diese Vorschrift ist in verschiedenen Paragraphen des Gesetzes noch modifiziert.

Diese Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes geben in keiner Weise etwa den Pfandbriefgläubigern irgendeine Vorzugsstellung, sie knüpfen lediglich die Umlaufziffer der Pfandbriefe an eine bestimmte Höchstgrenze im Verhältnis zum Kapital und Reserve. Insofern und nur insofern kann man dieses Kapital als Garantiekapital bezeichnen, d. h. es folgt aus der Bestimmung des § 7 nur, daß eine Zurückzahlung des Grundkapitals oder eine Verteilung der betreffenden Reserven unzulässig ist, soweit bereits Pfandbriefe auf Grund des in Frage kommenden Teils des Aktienkapitals oder Reservefonds ausgegeben sind.

Selbstverständlich darf diese Regel durch die Fusion nicht verletzt werden. Wenn daher z. B. die aufnehmende Gesellschaft 5 Millionen Kapital hat, die übernommene 1 Million Kapital und letztere Pfandbriefe bis zur gesetzlich zulässigen Höhe ausgegeben hat und dann die aufnehmende die andere übernimmt, ohne ihr Kapital zu erhöhen, dann würde allerdings das Kapital der aufgenommenen Gesellschaft verschwinden und damit der § 7 verletzt sein. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß das Ge-

Digitized by Google

samtkapital nebst Reserven nach der Fusion nicht mehr für die Umlaufsgrenze der Pfandbriefe der beiden Gesellschaften ausreicht. Soweit aber in dem gemeinsamen Kapital der aufnehmenden Gesellschaft die beiden bisherigen Kapitalien voll enthalten sind, also wenn im vorigen Beispiel das Kapital auf 6 Millionen erhöht wird und die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft Aktien im Verhältnis 1 : 1 bekommen, dann ist die Sicherung, die in § 7 den Pfandbriefgläubigern dadurch gewährt wird, daß das Kapital nicht herabgesetzt werden darf, gewährt, ebenso wenn das Gesamtkapital nebst Reserven für die ausgegebenen Pfandbriefe der beiden Gesellschaften ausreicht, denn das Kapital bleibt ja in dem Kapital der fusionierten Gesellschaft in beiden Fällen enthalten. Mit der Sicherung der Pfandbriefgläubiger hat dies garnichts zu tun, denn die Sicherung besteht, wie oben bemerkt, darin, daß die Aktiven getrennt verwaltet werden und in erster Linie den alten Gläubigern haften.

Obige Darlegung ergibt, daß ein gesetzliches Hindernis, zwei Hypothekenbanken miteinander zu fusionieren, nicht vorliegt. Die Fusion folgt hier wie überall allgemeinen Regeln. Die Sicherheiten der Pfandbriefgläubiger werden durch die Fusion in keiner Weise vermindert; nur in dem Fall ist die Fusion als den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes widersprechend anzusehen, wenn durch die Fusion das Kapital in einer den Vorschriften des § 7 widersprechenden Weise vermindert wird. Soweit eine derartige Verminderung nicht eintritt, kann auch zwischen zwei Hypothekenbanken eine Fusion erfolgen.

Zur Ablösung der Roggenbeleihungen.

Von Dr. jur. Fritz **Tetens**, Berlin.

Die Roggenbeleihungen und die Roggenpfandbriefe sind in der schwersten Inflationszeit entstanden. Der Anstoß zu ihrer Schaffung ging von den Bedürfnissen der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften aus, deren Tätigkeit durch die zunehmende Geldentwertung damals vollkommen lahmgelegt zu werden drohte. Man hat der Roggenrentenbank, die, als Gründung der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, zuerst das Roggenbeleihungsgeschäft im Dezember 1922 aufgenommen hatte, wiederholt zum Vorwurf gemacht, daß sie damals ihre Kreditgewährung auf Roggen statt auf Gold abgestellt habe. Dabei wird jedoch verkannt, daß es zu dieser Zeit gar nicht möglich war, Gold als Wertmesser zu wählen, da eine freie Goldpreisbildung durch die damalige Währungs- und Devisen-Gesetzgebung untersagt war. (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 417 und 481/482, Reichsgesetzblatt 1917 Seite 117/118.) So blieb nur die Wahl des Roggens übrig als des Hauptproduktes der deutschen Landwirtschaft, dessen Preisbildung nach Aufhebung der Zwangswirtschaft der Geldentwertung folgte.

Die Nachfrage nach Roggenrentenbriefen und Roggendarlehen war in den Zeiten der höchsten Inflation kaum zu befriedigen. Die Roggenschuldner machten auch 1923 kein schlechtes Geschäft. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, stand der Roggenrentenbrief vom März 1923 ab fast stets über dem Preis des Roggens:

Monatlicher Durchschnittskurs von Roggen und Roggenrentenbrief pro Zentner in Goldmark. (1 GM = $^{10}/_{42}$ $.)

Monat	Roggen	Roggenrentenbrief
März 1923	7,11	7,49
April 1923	7,88	8,22
Mai 1923	6,59	6,49
Juni 1923	5,79	6,69
Juli 1923	7,43	9,79
August 1923	5,06	5,07
September 1923 . . .	6,62	7,62
Oktober 1923 . . .	6,85	6,43
November 1923 . . .	9,06	16,37
Dezember 1923 . . .	7,44	6,25

Ebenso konnte der Roggenpfandbriefinhaber sein in diesen Briefen angelegtes Kapital in der Inflationszeit erhalten, ja sogar, in Gold gerechnet, vermehren. Notierte doch der Roggenrentenbrief am 5. November 1923 mit GM 46 pro Zentner und unmittelbar vor Emission der Rentenmark mit GM 40 pro Zentner.

Nach der Stabilisierung der Währung allerdings setzte eine Abwärtsbewegung ein. In der Zeit der schärfsten Deflation im ersten Halbjahr 1924 wirkte der niedrige Zinsfuß der 5proz. Roggenrentenbriefe und der niedrige Roggenpreis kursdrückend; die Besserung der Lage am Kapitalmarkt und die zunehmende Steigerung des Roggenpreises trieb jedoch auch den Kurs der Roggenpfandbriefe wieder in die Höhe. Vor allem wirkten die hohen Roggenpreise der zweiten Hälfte des Jahres 1926 und zu Anfang 1927, die in der Mißernte begründet sind, kurstreibend. So ist es nur natürlich, wenn die Landwirte bestrebt sind, von den Roggenschulden loszukommen, da sich seit der Stabilisierung, in Gold gerechnet, das Kapital der Schuld erhöht und die Zinslast, ebenfalls in Gold gerechnet, entsprechend dem Anziehen der Roggenpreise gleichfalls gestiegen ist. Aus den Kreisen der Landwirtschaft heraus hat daher für die Ablösung der Roggenbeleihungen eine lebhafte Agitation eingesetzt; diese sieht aber offenbar die Verhältnisse sehr viel schwärzer, als sie tatsächlich liegen.

Zunächst ist die Zahl der Landwirte, die noch mit Roggenschulden belastet sind, verhältnismäßig außerordentlich gering. Gegen Ende 1925 dürften etwa noch 8000 Darlehen bestanden haben; diese haben sich bis Ende 1926 auf rund 7000 vermindert. Nun sind im ganzen Deutschen Reich heutiger Größe rund 2,1 Millionen landwirtschaftlicher Betriebe über 2 ha und rund 1,2 Millionen landwirtschaftlicher Betriebe über 5 ha vorhanden. Demnach würden Ende 1925 nur 3,9 pro mille aller landwirtschaftlichen Betriebe über 2 ha und 6,8 pro mille aller landwirtschaftlichen Betriebe über 5 ha mit Roggendarlehen belastet gewesen sein. Ende 1926 hat sich dies Verhältnis auf 3,4 pro mille aller landwirtschaftlichen Betriebe über 2 ha und 5,9 pro mille aller landwirtschaftlichen Betriebe über 5 ha verringert.

Was die durchschnittliche Belastung mit Kapital und Zinsen betrifft, so dürften im allgemeinen nicht mehr als 25—28 Zentner Roggen K a p i t a l je Hektar (ca. 6,5 bis 7 Ztr. je Morgen) gegeben worden sein, dem eine Belastung mit Jahresleistungen unter Berechnung von 5 pCt. Zinsen, ½ pCt. Amortisation und 1 pCt. Verwaltungskostenbeitrag von 1,6—1,8 Ztr. je Hektar entsprechen würde (also 0,4—0,45 Ztr. je Morgen). Der durchschnittliche Ernteertrag an Roggen betrug im Jahre 1926 in Deutschland 27 Zentner pro Hektar. Demnach würde die Jahresleistung aus dem Roggendarlehen etwa 6,3 pCt. des Rohertrages ausmachen. Die Beleihungsbedingungen der Realkreditinstitute gestatten demgegenüber, daß die Jahresleistungen aus den Roggendarlehen 8—10 pCt. des nachhaltig gewährten Rohertrages nicht übersteigen sollen.

Man wird daher das Problem der Ablösung der Roggenschulden und der Einziehung der Roggenpfandbriefe doch immerhin mit einer gewissen Ruhe betrachten können. Auch darf man sich wohl vor Augen halten, daß der Schuldner leicht geneigt ist, seine Lage schlechter darzustellen, als sie in Wirklichkeit ist, wenn er damit eine Erleichterung seiner Schuld erreichen zu können glaubt. Die Emissionsinstitute haben bereits seit langem den Wünschen der Landwirte, von den Roggenschulden loszukommen, Rechnung getragen und in erheblichem Maße Umwandlungen von Roggenhypotheken in Golddarlehen vorgenommen, wie man aus der Abnahme des Roggenpfandbriefumlaufs ersehen kann.

Allein bei der Roggenrentenbank, deren Verhältnisse mir aus meiner früheren Tätigkeit genauer bekannt sind, ist beispielsweise der Roggenpfandbriefumlauf von seinem Höchststand (10,1 Millionen Ztr. am 31. Dezember 1924) bis zum 31. März 1927 auf 5,2 Millionen Ztr. = 48,5 pCt. zurückgegangen. In der Zeit vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1926 hat sich der Roggenpfandbriefumlauf bei dieser Bank von 7,6 Millionen Ztr. auf 5,5 Millionen

Digitized by Google

Ztr., also um 2 Millionen Ztr., verringert. Nicht sehr viel anders liegen die Dinge bei den Landschaften:

Institut	31. 12. 1925	31. 12. 1926	Abnahme um absolut
Preuß. Centr. Landschaft	7 254 831	4 886 872	2 367 959
Pommersche Landschaft .	1 812 990	1 311 067	501 923
Schlesische Landschaft .	6 199 761	4 128 434	2 071 327
Sächsische Landschaft . .	2 085 962	1 459 637	626 325
Meckl. Ritt. Kred. Verein	121 411	84 561	36 850

Sobald der Goldpfandbriefabsatz wieder in Gang gekommen sein wird, dürfte die Umwandlungstätigkeit der Institute in stärkerem Maße wieder einsetzen.

Voraussichtlich würde die Umwandlung von Roggenhypotheken in Goldhypotheken noch größere Ausmaße angenommen haben, wenn nicht die hinter den Roggendarlehen eingetragenen Nachhypothekare es der neu aufzunehmenden Goldhypothek erschweren würden, die erste Stelle im Grundbuch zu erhalten. Eine weitere Schwierigkeit liegt aber nach den gewonnen Erfahrungen bei den Roggenschuldnern selbst, die sich oft nur schwer entschließen können, von günstigen Umwandlungsangeboten der Institute Gebrauch zu machen, da sie mit einem Sinken des Roggenpreises und damit auch mit einem Sinken der Roggenpfandbriefe rechnen.

Wie die Dinge liegen, wird es sich fragen, ob der Erlaß von Gelegenheitsgesetzen zu Gunsten der Roggenschuldner tatsächlich nötig und zweckmäßig ist. Man wird dabei eine Schädigung der Rechte der Roggenpfandbriefinhaber unter allen Umständen vermeiden müssen, um den mühsam neu aufgebauten Markt der festverzinslichen Papiere nicht wieder in Unruhe zu bringen und das Vertrauen auf die Heiligkeit der Verträge und die Beständigkeit unserer Rechtszustände wieder zu erschüttern. Eingriffe des Gesetzgebers in bestehende, rechtmäßig zustande gekommene Schuldverträge haben immer einen „bolschewistischen" Zug an sich, der auf das Ausland, auf dessen Kreditgewährung wir nun einmal angewiesen sind, abschreckend wirken muß. Auch der inländische Geldgeber reagiert sehr prompt auf solche Eingriffe in seine Rechte, wie die Erfahrungen zeigen, die man kürzlich mit der Emission der 5proz. Reichsanleihe machen mußte.

Wenn die Landwirtschaft und ihre Interessenvertretungen das landwirtschaftliche Kreditbedürfnis fördern wollen, so werden sie gut tun, die größte Zurückhaltung zu üben gegenüber allen Bestrebungen, die ein Eingreifen in die wohlerworbenen Rechte der Geldgeber und der vermittelnden Institute bedeuten — mögen diese Bestrebungen von den Schuldnern kommen oder auch gar von Faktoren des öffentlichen Lebens nicht gescheut werden. Solche Bestrebungen vergessen, daß jede derartige Maßnahme die Befriedigung kommenden Kreditbedürfnisses stark erschweren muß; sie vergessen, daß, wenn auch nur in e i n e m bedeutsamen Wirtschaftszweig derartige Vorkommnisse zu verzeichnen sein sollten, davon auch die übrigen Wirtschaftskreise Deutschlands betroffen werden, die doch auch dauernd und auf lange Jahre hinaus die Kreditfragen als wichtigstes Problem zu betrachten haben.

Die Eisenhandelsentscheidung des Kartellgerichts.

Zur Auslegung des § 9 der Kartellverordnung (K.V.).

Von Justizrat **Grünschild**, Berlin.

Der wesentliche Tatbestand der vorbezeichneten Entscheidung ist folgender:

Die im Stahlwerksverband in Düsseldorf vereinigten (etwa 32) Rohstahlproduzenten haben zur Aufteilung ihres deutschen Absatzgebietes Großhandelsverbände geschaffen, die mit dem Stahlwerksverband durch Exklusivverträge verbunden sind. Innerhalb der Großhandelsverbände bestehen für gewisse Artikel sog. Einzelvereinigungen, die wiederum mit den ersteren in einem Exklusivverhältnis stehen. Die Weiterverkaufspreise für den Einzelhandel und die für diesen geltenden Lieferungsbedingungen werden von den einzelnen Großhandelsverbänden bzw. den Einzelvereinigungen im Einvernehmen mit dem Stahlwerksverband, dem ein Vetorecht zusteht, festgesetzt. Jedes Mitglied eines Großhandelsverbandes bzw. der innerhalb desselben bestehenden Vereinigung ist bei Meidung von Vertragsstrafen verpflichtet, ausschließlich Walzwerkserzeugnisse des Stahlwerksverbandes zu vertreiben und sie nur von den angeschlossenen Händlern zu beziehen, ferner die von seinem Verbande bzw. der zuständigen Vereinigung bestimmten Weiterverkaufspreise und Bedingungen innezuhalten und seinen Abnehmern die gleichen Verpflichtungen durch einen vorgeschriebenen Revers aufzuerlegen. Jeder verpflichtete Abnehmer ist indessen berechtigt, mit dreimonatlicher Kündigungsfrist zum Schlusse eines Kalenderquartals, von der Verpflichtung zurückzutreten.

Sämtliche Einzelhandelsfirmen bis auf drei oder vier sind die Reversverpflichtung eingegangen. Eine von diesen hat sie ausdrücklich abgelehnt. Gleichwohl ist sie von zwei organisierten Großhandelsfirmen beliefert worden. Der zuständige Großhandelsverband hat deshalb im August 1926 bei dem Vorsitzenden des Kartellgerichts gemäß § 9 der K.V. den Antrag gestellt:

> einzuwilligen, daß bei Lieferungen an die Firma K. die Einhaltung der Verbandspreise und -vorschriften zur Bedingung gemacht werden darf.

Der Vorsitzende hat diesen Antrag abgelehnt. Die gleiche Entscheidung hat das hiergegen angerufene Plenum des Kartellgerichts selbst am 17. Februar 1927 gefällt.

Der antragstellende Großhandelsverband hatte geltend gemacht, daß der Zusammenschluß in der Eisenwirtschaft unter den Gesichtspunkten der Steuerpolitik, der Stabilisierung der Währung und des Exports im volkswirtschaftlichen Interesse liege. Die Preispolitik des Stahlverbandes sei aber auch in angemessenen Grenzen geblieben. Ueberdies handele die hier in Rede stehende Außenseiterfirma aus Eigennutz; sie wolle den kartellierten Eisenhändlern durch Unterbietung das Geschäft verderben.

Diese Firma selbst hatte vorgetragen, daß sie 40 pCt. ihres Umsatzes verlieren würde, wenn sie genötigt wäre, die Weiterverkaufspreise des Verbandes innezuhalten. Ein Händlerverband könne aber nicht das Recht haben, ihr als freier Händler die Verkaufspreise vorzuschreiben und sie im Weigerungsfalle auszusperren.

Das Kartellgericht ist zunächst von der Erwägung ausgegangen, daß das bisherige Verhalten der Außenseiterfirma dem Verbande keinen ausreichenden Anlaß zu der sie schwer schädigenden Sperre gegeben habe. Die Unterbietung der Kartellpreise sei ihr gutes Recht als freier Händler und könne weder als verwerflicher Eigennutz noch sonst als unlauter angesprochen werden.

Das Kartellgericht untersucht sodann, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 K.V. vorliegen. Diese Vorschrift lautet bekanntlich:

> „Die Einwilligung in die Sperre ist zu versagen, wenn die Maßnahmen eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls enthalten oder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig einschränken würden."

Das Kartellgericht läßt es dahingestellt, ob der Tatbestand der zweiten Alternative gegeben ist. „Es mag auf sich beruhen" — heißt es wörtlich in den Entscheidungsgründen — „ob die Antragsgegnerin (die Außenseiterfirma) nach Art, Lage und Umfang ihres Geschäftsbetriebes gegenüber ihren jetzigen Verhältnissen durch Eingehung der Reverspflichten wirtschaftliche Schäden in beachtlichem Ausmaße erleiden würde, die eine Versagung der Einwilligung auf Grund der zweiten Alternative des § 9 Abs. 2 rechtfertigen müßten." Dagegen sei „der Versuch des Antragstellers (des Großhandelsverbandes) und des an seinen Interessen unmittel-

Digitized by Google

bar beteiligten Stahlwerksverbandes . . . ., die Außenseiterfirma durch Ausübung des Sperrzwangs in die Absatzorganisation des Stahlwerksverbandes hineinzuziehen, eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit und hiermit eine Gefahr im Sinne der ersten Alternative des § 9 Abs. 2", enthalte also eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft bzw. des Gemeinwohls. Die Verflechtung von Produktion und Großhandel, wie sie der Stahlwerksverband durch seine Absatzorganisation auf dem Eisenmarkte geschaffen hat, habe den „organisierten Eisenhandel seiner Stellung als eines selbständigen Organs der Gesamtwirtschaft fast völlig beraubt" und eine „monopolistische Macht" gezeitigt, welche die Gefahr mit sich bringe, daß die Verbraucherinteressen gegenüber einem Preisdiktat des Erzeugers nicht ausreichend geschützt seien. Demgegenüber sei es unerheblich, ob der Stahlwerksverband bisher eine maßvolle Preispolitik betrieben habe und darauf bedacht gewesen sei, die Ansprüche der Großhändler in maßvollen Grenzen zu halten. „Auf eine Prüfung dieser Frage" — so heißt es wörtlich — „brauchte das Kartellgericht nicht einzugehen, da die K.V. gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen nicht nur bestehende Mißbräuche bekämpfen, sondern solchen Mißbräuchen durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch eine entsprechende Ausübung der Präventivzensur des § 9 vorbeugen will. Hiervon ausgehend kann das Kartellgericht nicht durch einen behördlichen Akt die Betätigung einer privaten Monopolmacht unterstützen, die auf dem Gebiete wirtschaftsnotwendiger Artikel darauf abzielt, unter Androhung schwerer Nachteile im Wege des Zwanges einen freien Händler einer Organisation zuzuführen, in der er auf seine Selbständigkeit gegenüber dem Produzenten und den Verbandsgroßhändlern durch Anerkennung ihrer Verkaufsvorschriften im wesentlichen verzichten und sich reversmäßig bei beabsichtigten und unbeabsichtigten Zuwiderhandlungen der Strafgewalt dieser Organisation unterwerfen soll."

Die Entscheidung des Kartellgerichts und die Gründe, die sie rechtfertigen sollen, sind m. E. nicht zutreffend. Daß die Sperre als Mittel des sog. Organisationszwangs an sich zulässig ist, ist anerkannten Rechts. Dies gilt nicht nur für Organisationen, die außerhalb des Anwendungsgebiets der K.V. stehen[1]), sondern hiervon geht auch § 9 der K.V. selbst aus. Der Verband, der eine Sperre aussprechen will, hat einen „Anspruch" auf Erteilung der Genehmigung der Sperre durch das Kartellgericht, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 nicht vorliegen[2]). Das Kartellgericht selbst nennt in einer Entscheidung vom 19. Mai 1924 die Ausübung des Organisationszwangs ein „anerkanntes Rechtsgut"; nur dürfe der Verband die Grenzen des § 9 nicht überschreiten[3]).

Hat nun der Verband im vorliegenden Falle diese Grenzen überschritten? Nach den Feststellungen des Kartellgerichts war und ist der Verband — wie auch sein Antrag selbst ergibt — bereit, die Außenseiterfirma zu beliefern, wenn sie sich zur Innehaltung seiner Verbandspreise und -bedingungen verpflichtet; die Firma hat indessen die Uebernahme dieser Verpflichtung abgelehnt. Das Kartellgericht hat ferner festgestellt, daß nur etwa drei bis vier Firmen außerhalb des Verbandes stehen — eine Tatsache, die — wie es in der oben erwähnten Entscheidung vom 19. Mai 1924 heißt, wo es sich ebenfalls um einen Zusammenschluß der „ganz überwiegenden Mehrzahl" der in Frage kommenden Fabrikanten und Großisten handelte — „für die wirtschaftliche Berechtigung der Verbandspolitik" spricht[4]). Es ist deshalb um so weniger gerechtfertigt, daß das Kartellgericht in seiner jetzigen Entscheidung die Vermutung ausspricht, daß „ein nicht geringer Teil der Großhändler sich sicherlich nur im Hinblicke auf die Machtstellung des Stahlwerksverbandes und auf die mit einer Ablehnung für die Ablehnenden verknüpften wirtschaftlichen Folgen dem Verbande ohne innere Billigung seines Systems angeschlossen habe", als nach den Zeitungsnachrichten gerade der Großhandel gegen die hier in Rede stehende Entscheidung des Kartellgerichts Schritte beim Reichswirtschaftsministerium unternommen hat.

Andere Feststellungen als die oben angegebenen hat das Kartellgericht in unserem Falle nicht getroffen. Es hat ausdrücklich dahingestellt sein lassen, daß der die Sperre beantragende Verband oder der „an seinen Interessen unmittelbar beteiligte" Stahlwerksverband, wie der erstere ausdrücklich behauptet hatte, eine durchaus maßvolle Preispolitik getrieben haben, und konnte deshalb seiner Entscheidung nicht zugrundelegen, daß durch die Verbandspolitik eine übermäßige Verteuerung der Erzeugnisse auf dem Eisenmarkte eingetreten sei. Das Kartellgericht hat ferner dahingestellt sein lassen, ob die Außenseiterfirma durch die Uebernahme der ihr angesonnenen Reversverpflichtungen „Schäden in beachtlichem Maße" erleiden würde, die eine Versagung der Sperre rechtfertigen „müßten". Vielleicht läßt sogar diese Formulierung darauf schließen, daß nach Ansicht des Kartellgerichts die Außenseiterfirma durch die Reverspflichten in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit nicht unbillig eingeschränkt würde. Das Kartellgericht hat vielmehr die Sperre lediglich aus der „grundsätzlichen" Erwägung heraus versagt, daß einerseits durch den im Stahlwerksverband verwirklichten und durch Exklusivverträge geschützten Zusammenschluß von Produktion und Großhandel der letztere seiner Stellung als eines selbständigen Organs der Gesamtwirtschaft und damit auch seiner Aufgabe, „durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit zugunsten des Verbrauchers auf eine angemessene Preisregulierung" hinzuwirken, fast völlig entzogen („beraubt") sei, so daß die „Gefahr" bestehe, daß die Verbraucherinteressen gegenüber einem Preisdiktat des Erzeugers nicht ausreichend geschützt seien, und daß andererseits der Versuch, eine Außenseiterfirma in diese monopolistische Absatzorganisation des Stahlwerksverbandes im Wege des Zwanges hineinzuziehen, eine „unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit" in sich schließe.

Diese Gründe sind, wenn nicht ausschließlich, so doch in der Hauptsache ganz allgemeiner Natur und laufen letzten Endes darauf hinaus, den Organisationszwang bei solchen Verbänden, welche den Markt monopolistisch beherrschen — und dies werden regelmäßig die volkswirtschaftlich wichtigsten sein — „grundsätzlich", also ohne konkrete Feststellung, daß der Zwang mißbräuchlich ausgeübt worden ist, einzudämmen. Diese Einstellung widerspricht nicht nur der in Literatur und Rechtsprechung — wie oben dargelegt — bestehenden communis opinio von der grundsätzlichen Berechtigung des Organisationszwanges der Kartelle, insbesondere der eigenen bisherigen Auffassung des Kartellgerichts selbst, daß dieser Zwang ein „anerkanntes Rechtsgut" ist, sondern vor allem dem in der Ueberschrift der K.V. und auch sonst bei ihrem Erlasse öffentlich bekanntgegebenen authentischen Willen des Gesetzgebers, nur den „Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen" zu bekämpfen. Demnach kann auch gemäß § 9 Abs. 2 K.V. die Versagung der Sperre nur auf einen Mißbrauch der wirtschaftlichen Machtstellung, also auch nur auf einen Mißbrauch des Organisationszwanges, nicht auf die wirtschaftliche Machtstellung selbst oder auf die Ausübung des Organisationszwanges als solchen gestützt werden. Einen solchen Mißbrauch hat aber das Kartellgericht nicht nur nicht festgestellt, sondern die Feststellung sogar für überflüssig gehalten.

Den Mißbrauch hätte das Kartellgericht u. a. durch eine Nachprüfung der Verbandspreise und -bedingungen feststellen müssen. Hätte die Prüfung ergeben, daß die Eisenerzeugnisse durch die Preispolitik des Verbandes

---

[1]) RGZ. 103, 330.

[2]) So Jsay-Tschierschky, Kartellverordnung Anm. 2 und 20 zu § 9. Aehnlich Haussmann-Holländer, Kartellverordnung Anm. 1 zu § 9.

[3]) Kart.Rundsch. 1924, 161 ff.

[4]) Das Kartellgericht hat in der früheren Entscheidung die Genehmigung der Sperre nur deshalb versagt, weil diese eine Verschärfung der gegen die Außenseiterfirma bereits bestehenden Erschwerungen darstelle, die „durch wirtschaftliche Notwendigkeit nicht geboten" sei.

Digitized by Google

übermäßig verteuert werden, so wäre der Mißbrauch der monopolartigen Machtstellung des Stahlwerksverbandes und der mit ihm verbundenen Verbände erwiesen. Aber ohne eine solche Feststellung bleibt eben nur diese Machtstellung selbst übrig, die weder nach allgemeinem bürgerlichen Recht noch nach der Kartellverordnung verboten ist. Um ihretwillen allein konnte daher die Genehmigung der beantragten Sperre nicht versagt werden. Auch der Reichswirtschaftsminister könnte ohne ausreichende tatsächliche Unterlagen für einen Mißbrauch der Machtstellung auf Grund der §§ 4 und 10 K.V. nicht einschreiten.

Es ist aber auch nicht richtig, daß die Gesamtwirtschaft bzw. das Gemeinwohl durch den Zusammenschluß von Produktion und Großhandel, wie er durch die Absatzorganisation des Stahlwerksverbandes verwirklicht ist, grundsätzlich schon deshalb gefährdet sei, weil hierdurch die Aufgaben des Großhandels so gut wie ausgeschaltet wären. In der Wirklichkeit spielen sich die Dinge ganz anders ab, als die Entscheidung des Kartellgerichts theoretisch annimmt. Durch den Zusammenschluß werden die Großhändler keineswegs zu Statisten herabgewürdigt. Sie arbeiten einerseits mit den Produzentenvertretern in den Ausschüssen, insbesondere auch in den Preiskommissionen zusammen und wissen andererseits ganz genau, daß ihre Interessen mit denen der Verbraucher Hand in Hand gehen müssen, wenn nicht ihr Absatz erheblich leiden soll. Nur tragbare Preise können den Absatz der Großhändler auf einer gewissen stabilen Höhe halten. Sie verfolgen daher nach wie vor notwendigerweise eine preisregulierende Tendenz in den Kommissionen und werden sicherlich in der Lage sein, das Reichswirtschaftsministerium, mit dem sie sich anläßlich der Entscheidung des Kartellgerichts in Verbindung gesetzt haben, hiervon zu überzeugen. War es doch — nach den Mitteilungen des Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung der Eisenhändler Deutschlands, des Herrn Dr. Lustig — das Reichswirtschaftsministerium selbst, „welches den freien Großhandel in seinen Bestrebungen mit Erfolg unterstützt hat, sich in Form von Eisenhandelsverbänden organisierte Kooperationsmöglichkeiten mit der Industrie zu schaffen. Erst hierdurch war es möglich, daß der Stahlwerksverband den freien Großhandel nicht nur im Einkauf nicht ausschaltet, sondern auch im Verkauf eine Preispolitik treibt, die dem freien Handel eine bescheidene Verzinsung seines investierten Kapitals ermöglicht und zugleich dem Verbraucher eine maßvolle Preispolitik verbürgt." Eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft erscheint hiernach de facto solange nicht gegeben, als nicht durch eine Entscheidung, wie die vorliegende, einem Außenseiter das Recht eingeräumt wird, „ein Chaos in der Marktlage zu schaffen". Erst hierdurch entsteht eine wirkliche Gefahr, und zwar die, daß „die Großhandelsvereinigungen wieder zerschlagen und der Werkhandel und die Werkverteilungsstellen weiter ausgebaut werden" mit der Wirkung, daß die Existenz der selbständigen freien Großhandelsfirmen vernichtet wird[5]).

Ebensowenig greift der Verband, wenn er die Belieferung der Händler von der Uebernahme ihrer Verpflichtung zur Innehaltung der Verbandspreise und -bedingungen abhängig macht, in unbilliger Weise in ihre wirtschaftliche Freiheit ein, sofern sich nur diese Preise und Bedingungen in mäßigen Grenzen halten[6]). Der Händler, der bei maßvollen Preisen und Bedingungen diese Verpflichtung ablehnt, will sich die Möglichkeit offenhalten, den Lieferanten zu unterbieten und ihn damit aus dem Geschäft mit der Kundschaft zu verdrängen. Auch vorliegend hat der zu sperrende Händler offen zugestanden, daß er die Verbandspreise unterbieten wolle; er meint nur, daß er sie unterbieten müsse, wenn er nicht 40 pCt. seines Umsatzes verlieren wolle. Ob diese Behauptung richtig ist, hat das Kartellgericht nicht festgestellt. Aber selbst wenn sie richtig wäre, so hätte er doch den erhöhten Umsatz nur infolge der Unterbietung der Verbandspreise erzielt. Dann kann er aber auch — mag man sein bisheriges Verhalten für unlauter erachten oder nicht — den Verbandsmitgliedern billigerweise nicht zumuten, ihn zu beliefern und selbst die Gelegenheit zu weiteren Unterbietungen zu geben. Hier steht die wirtschaftliche Freiheit des Lieferanten derjenigen des Abnehmers gleichberechtigt gegenüber, und es ist bei mäßiger Preispolitik des Verbandes nicht einzusehen, warum einseitig der Abnehmer einen Schutz erfahren soll, wenn die Verbandsmitglieder ihn beliefern wollen und nur eine Garantie dafür zu haben wünschen, daß er sie nicht unterbietet. Es kann ihnen deshalb ein Vorwurf im Sinne des § 9 Abs. 2 K.V. um so weniger gemacht werden, als ein Kontrahierungszwang für sie, worauf Friedländer[7]) bereits zutreffend hingewiesen hat, im vorliegenden Falle nicht besteht.

Das Kartellgericht hält auch hier wieder eine Feststellung für überflüssig, ob der Händler durch die Reversverpflichtung Schäden von solch beachtlichem Ausmaße erleiden würde, daß die Annahme einer unbilligen Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit gerechtfertigt wäre. Wenn das Kartellgericht gleichwohl auf Grund desselben Tatbestandes eine Gefährdung der „wirtschaftlichen Freiheit" annimmt, so will es darunter das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit im Gegensatz zu der „wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Betroffenen" verstanden wissen und damit die Gefährdung der Gesamtwirtschaft im Sinne der ersten Alternative des § 9 Abs. 2 K.V. bejahen. Aber diese formale Differenzierung entspricht nicht der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, welche die Auslegung der Vorschriften der K. V. erfordert. Wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen nicht unbillig eingeschränkt wird, so wird auch nicht das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit verletzt. Zu dieser Auffassung wird man vorliegend um so mehr kommen müssen, als in dem die Sperre beantragenden Verbande nicht nur der gesamte Großhandel, sondern auch der gesamte Kleinhandel Nord-, West- und Mitteldeutschlands bis auf drei oder vier Firmen vereinigt ist. Damit wird geradezu ad oculos demonstriert, daß nicht nur die Verbandspolitik volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, sondern daß sich auch die Händler in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit nicht unbillig eingeengt fühlen, daß also sowohl die öffentlichen wie privaten Belange durchaus gewahrt sind. In einem solchen Falle dem unbilligen Lieferungsverlangen einer jener wenigen Außenseiterfirmen, die den Lieferanten durch Unterbietungen in den Rücken fallen will, um eines bloßen, in Wahrheit gar nicht verletzten Prinzips willen Rechnung zu tragen, ohne dabei die oben gekennzeichnete Gefahr zu würdigen, welche hierdurch dem gesamten Eisenhandel durch ein Chaos in der Marktlage droht, heißt die wahren Bedürfnisse des Eisenhandels und damit auch die Interessen der Gesamtwirtschaft verkennen.

Aus allen diesen Gründen kann die Entscheidung des Kartellgerichts nicht gebilligt werden. Es wäre wünschenswert, wenn das Kartellgericht recht bald durch einen neuen Streitfall Gelegenheit fände, seine jetzige Auffassung einer Revision zu unterziehen.

[5]) Vgl. zu Vorstehendem Dr. Lustig in der 3. Beilage des Morgenblatts der Vossischen Zeitung vom 31. März 1927.

[6]) Vgl. auch die Entsch. des Kartellgerichts Nr. 35 vom 9. Mai 1925.

Die öffentlichen Schulden Polens.

Von Dr. **Maria Cremer**, Berlin-Zehlendorf.

Polen hatte bereits von seinem Bestehen an mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die Steuerkraft des Volkes war sehr gering. Die Grenzen des Staates standen noch nicht fest; die innen- und außenpolitischen Verhältnisse waren unkonsolidiert; das Land durch den Krieg und die Nachkriegszeit ver-

[7]) Berl. Tageblatt Nr. 142 v. 25. März 1925 (Abendblatt).

Digitized by Google

wüstet; besitzlose russische Emigranten überfluteten das Land; Krisen in Industrie und Handel hatten eine große Verarmung des Volkes zur Folge.

Polen mußte daher schon, bevor es seine politische Unabhängigkeit ganz erlangte, als Anleihesucher auf ausländischen Märkten auftreten.

Die Auslandsanleihen, die es durch die Vermittlung des Internationalen Komitees in Paris aufnahm, konnten aber nicht in erster Linie für den Wiederaufbau des Landes Verwendung finden, vielmehr dienten sie zur Bekämpfung der bolschewistischen Gefahr und zu der darauffolgenden Kriegführung mit Rußland.

Materielle und ideelle Gesichtspunkte waren bei den Anleihegebern im Auslande maßgebend.

Die Auslandspolen hielten es für ihre moralische Verpflichtung ihrem Vaterlande in der Not zu helfen. Die amerikanischen Nationalpolen standen in der ersten Reihe der Anleihezeichner bei der Subskription der ersten amerikanischen Anleihe für Polen.

In erster Linie war es aber die Gefahr der sich in ganz Europa ausbreitenden bolschewistischen Propaganda, die nach dem beendeten Weltkriege die Weltrevolution entfachen wollte, ganz Europa drohte und Polen in erster Linie betraf, welche die ausländischen Staaten zwang, Polen als Schutzwall Rußland gegenüber zu betrachten und ihm vor allem im Jahre 1920 ausgebrochenem Kriege mit Rußland zur Seite zu stehen.

Aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten erklärt sich:

1. die geringe Verzinsung der in den Jahren 1919 bis 1921 aufgenommenen polnischen Auslandsanleihen;
2. das Fehlen jeglicher Garantieklausel darin;
3. die Leichtigkeit ihrer Unterbringung;
4. die Tatsache, daß diese Anleihen nicht in bar, sondern in Waren, vorwiegend Heeresrüstungen, Kriegsmaterial usw. erteilt wurden.

Nachdem es Polen mit tatkräftiger Unterstützung Europas gelungen war, der bolschewistischen Invasion Einhalt zu tun, und die bolschewistische Gefahr für Europa unschädlich zu machen, änderte sich auch der Charakter der Polen gewährten Anleihen. Waren die oben aufgeführten Gesichtspunkte bei der Erteilung von Anleihen aus der Sorge vor der drohenden bolschewistischen Gefahr, so stehen die Anleihen vom Jahre 1921 ab unter dem rein kaufmännischen Gesichtspunkte der Rentabilität (hohe Verzinsung, Garantieklauseln, Verpfändungen von Staatsmonopolen usw.).

Konnte die Etatausbalancierung infolge der oben geschilderten innerpolitischen Gründe nicht erfolgen, so trugen die Auslandsanleihen für Rüstungszwecke und Kriegführung nur noch mehr zur Vergrößerung der Ausgaben im polnischen Budget bei, denen keine nennenswerten Einnahmeposten gegenüberstanden. Dies verursachte die schnell wachsende Verschuldung Polens.

Die währungspolitischen Maßnahmen des Jahres 1924 (Etatausbalancierung durch Reduzierung der Ausgabeposten, Steuererhöhung, großer Beamtenabbau, Rationalisierung in der Verwaltung und den staatlichen Industriebetrieben) führten bisher nicht zum vollen Goldwert des Sloty.

Der Währungsverfall verursachte vor allem auch im Inlande ein geringes Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Staats. Die Höhe der Zeichnungen auf die aufgelegten Inlandsanleihen stand daher in keinem Verhältnis zur Höhe der Nennbeträge.

Auch die verschiedenen Vorteile, die den Anleihezeichnern gewährt wurden (Prämiengewinne, hohe Verzinsung, Befreiung von Steuern, teilweise Befreiung von der Zwangsanleihe usw.) wirkten nicht in dem von der Regierung erhofften Maße.

Erst die Einführung der Goldklausel und die Verpfändung von Staatseigentum wie bei den Auslandsanleihen vermochten die inländischen Kapitalisten zur Zeichnung von Anleihen zu bewegen.

I. Die Innenanleihen.

Die Innenanleihen können in 2 Kategorien eingeteilt werden:

A. Anleihen der Inflationszeit;
B. Anleihen nach der Stabilisierung des Sloty.

A. Anleihen der Inflationszeit.

I. 5proz. Assignaten des Jahres 1918.

Im Jahre 1918 wurden 5proz. Assignaten in den Verkehr gebracht, deren Einlösung im Jahre 1919 erfolgen sollte. Der umlaufende Betrag betrug am 1. 11. 1919

45 816 245 Doll.

Die Amortisation erfolgte durch Konvertierung in die 5proz. lang- und kurzfristige Anleihe des Jahres 1920.

II. 5proz. kurz- und 5 proz. langfristige Anleihe des Jahres 1920 — sog. „Anleihen der Wiedergeburt".

Im Jahre 1920 wurde auf Grund des Gesetzes vom 27. 2. 1920 eine 5proz. kurzfristige Staatsanleihe in den Verkehr gebracht. Nach dem Art. 1 des Gesetzes wurde der Schatzminister zur Herausgabe obiger Anleihe mit einer 5jährigen Amortisationsfrist in Höhe von 3 Milliarden polnischer Mark ermächtigt. Auf Grund desselben Gesetzes wurde eine 5proz. langfristige Anleihe mit einer 45jährigen Amortisationsfrist in Höhe von 3 Milliarden polnischer Mark zur Subskription aufgelegt.

Die darauffolgenden Gesetze und Verordnungen gewährten bei der Zeichnung dieser „Anleihen der Wiedergeburt" eine Reihe von Vorteilen für die Zeichner:

1. durch das Gesetz vom 24. 3. 1920 Art. 1 wurden Personen, die die Staatsanleihe im Jahre 1918 in Gold zeichneten, ermächtigt, die Assignaten dieser Anleihe in Obligationen der Anleihen des Jahres 1920 einzutauschen, und erhielten den vierfachen Nennbetrag der von ihnen bereits gezeichneten Summe ausgehändigt.

2. Die Verordnung vom 1. 5. 1920 gab den Zeichnern der 5proz. Anleihen das Recht auf die subskribierten Beträge Zahlung in russischen Zarenrubeln und zwar in Scheinen von 100 Rbl. nach dem Kurse 216 polnische Mark = 100 russische Zarenrubel zu leisten.

3. nach dem Gesetz vom 19. 5. 1920 wurden die Obligationen der 5proz. kurz- und langfristigen Anleihen von der einmaligen Vermögenssteuer befreit.

4. die Verordnung vom 30. 9. 1920 im Art. 2 ermächtigte die Finanzämter, Schatzkassen und die Filialen der Staatlichen Anleihekasse Personen, die zweifellos polnische Staatsbürger sind, oder von Unternehmungen und Rechtspersönlichkeiten, die ihren Sitz auf polnischem Staatsgebiet haben, sofern sie sich im Besitz von Obligationen der österreichischen Kriegsanleihen befänden und bis zum 31. 10. 1920 die 5proz. kurz- und langfristige Anleihe gezeichnet haben würden, diese Kriegsanleihen auf die Anleihen des Jahres 1920 in Zahlung zu geben.

Trotz aller dieser Vorrechte war die Zeichnung auf die ausgeschriebenen Anleihen recht schlecht.

Die Höhe der gezeichneten Summe betrug nach dem Stande vom 31. 12. 1921 nur

3 877 622 Doll.

III. Die 4proz. Prämienanleihe des Jahres 1920.

Die nächste im Jahre 1920 ausgeschriebene 4proz. Prämienanleihe brachte ein weiteres neues wichtiges Moment. Durch die Gewährung von Prämiengewinnen hoffte der polnische Staat die inländischen Kapitalien anzulocken.

Als Unterlage dieser Prämienanleihe diente das Gesetz vom 16. 7. 1920.

Die Prämienanleihe wurde am 1. 10. 1920 in Höhe von 5 Milliarden polnischer Mark erlassen. Die Höhe der einzelnen Titel der Inhaberobligationen lautete auf 1000 polnische Mark. Die Verzinsung betrug 4 pCt. Nach dem Art. 4 des Gesetzes wurde in den ersten 20 Jahren

Digitized by Google

vom 2. 10. 1920 ab an jedem Sonnabend ein Gewinn in Höhe von 1 Million polnischer Mark ausgelost und dem Gewinner ohne jegliche Abzüge durch sämtliche Filialen der Anleihekasse ausgezahlt.

Nach dem Art. 5 des Gesetzes sollte in den darauf folgenden 20 Jahren (1940—1960) die Anleihe durch Auslosung sämtlicher Obligationen einschließlich der mit Prämien bedachten zurückbezahlt werden.

Um die Zeichner vor Markentwertung einigermaßen zu schützen, wurde im Art. 8 des Gesetzes eine Aufwertung vorgesehen. Der betreffende Artikel besagte, daß nach der Einführung der zukünftigen stabilen Währung die Anleihe zu einem Kurse um 10 pCt. höher als die sich im Umlauf befindlichen Zeichen gegen die neue polnische Mark umgerechnet würde.

Die Subskriptionssumme betrug

625 114 Doll.

und brachte somit trotz des Versprechens neuer Vorteile in nur geringem Maße den erhofften Erfolg.

IV. Die **darauffolgende 8proz. Goldanleihe** wies neben der höheren Verzinsung um 3 pCt. noch die Gold- und Sicherungsklausel auf.

Durch das Gesetz vom 26. 9. 1922 in Verbindung mit der Verordnung des Ministerrats vom 29. 2. 1922 wurde am 1. 10. 1922 eine 8proz. Goldanleihe mit einer 5jährigen Amortisationsfrist in Höhe von 15 000 000 000 polnischer Mark und 15 000 000 000 polnischer Sloty in Gold (die Verordnung vom 28. 2. 1923 erhöhte diese Anleihe auf 30 000 000 000 polnischer Mark und 30 000 000 000 poln. Sloty in Gold) in den Verkehr gebracht.

Nach dem Art. 3 des Gesetzes wurde die 8proz. Anleihe mit dem ganzen Metallvorrat der Polnischen Staatlichen Anleihekasse versichert.

Nach dem Art. 4 sollten die Zinsen der Obligationen, die auf Goldsloty lauteten, in amerikanischen Dollar oder Schweizer Franken ausgezahlt werden. Diese Anleihe brachte ebenfalls geringe Einnahmen.

V. Zu der Verschuldung dieser Zeitperiode gehören auch **schwebende Schulden,** die der Staat zur Deckung von laufenden Ausgaben aufnahm, so:

a) durch Kredite bei der Staatlichen polnischen Anleihekasse;
b) durch Begebung von Schatzanweisungen;
c) durch die Ausgabe von Schuldscheinen auf Gold.

Zu a). Das Gesetz von 1918 setzte im Art. 1 fest: „Bis auf Grund einer Sejmresolution die Polnische Bank ins Leben gerufen wird, bleibt die von der deutschen Okkupationsbehörde geschaffene „Polnische Staatliche Anleihekasse" als das alleinige Emissionsinstitut, Zentralkasse usw. für das ganze polnische Reich bestehen".

Mit einigen Ausnahmen dienten die Kredite, die diese Kasse dem Staat gewährte, zur Etatausbalancierung.

Erst mit der Einführung des Sloty und der Stabilisierung der Währung wurde die Kasse geschlossen, dann während der Liquidation in ihrer Tätigkeit durch eine zu diesem Zwecke eingesetzte Kontrollkommission überwacht. Die Verordnung des Präsidenten der Polnischen Republik vom 1. 2. 1924 und des Polnischen Schatzministers vom 7. 2. 1924 bestimmen: „Zum Zwecke der Liquidation der Polnischen Staatlichen Anleihekasse wird eine Kontrollkommission gebildet." Nach dem § 2 des Gesetzes wird der Kredit der Kasse für den Staat zum Zwecke des Budgetausgleichs mit dem Verschuldungsstand vom 1. 2. 1924 geschlossen. (Der Schuldenstand am 31. 12. betrug 3 264 984 795 247 polnische Mark = 181 388 Sloty).

Zu b). Das Gesetz vom 30. 4. 1920 bestimmte im Art. 1, daß der Schatzminister zur vorläufigen Deckung der im Etat vorgesehenen laufenden Ausgaben ermächtigt wird, Serien von Schatzanweisungen mit kurzer Amortisationsfrist in Umlauf zu bringen. Zugleich wurde im Art. 3 des Gesetzes vom 30. 4. 1920 bestimmt, daß allerlei Verpflichtungen der Staatskasse über 20 000 M bis zu 50 pCt. in Schatzanweisungen ausgezahlt werden könnten. Bis zum 31. 12. 1924 waren von den ausgegebenen 4 Serien 4—5 pCt. Schatzanweisungen noch solche in dem Gesamtwert von 2648,30 Sloty im Umlauf.

Zu c). Nach dem Art. 1 des Gesetzes vom 22. 3. 1923 war der Schatzminister ermächtigt, eine Serie von Schatzscheinen auf Gold mit einer sechsmonatlichen Umlaufsfrist in einer Gesamthöhe von 50 000 000 Sloty in den Verkehr zu bringen. Die Scheine wurden zum Teil für die 5proz. kurz- und langfristigen Obligationen des Jahres 1920 umgetauscht.

Die Summe der Schatzscheine in Gold betrug im Jahre 1924:

6 pCt. Schatzscheine der Serie I, A, B, C, D 336 770 Sloty
6 pCt. Schatzscheine der Serie II . . . . 9 182 836 „ .

B. Anleihen nach der Stabilisierung des Sloty.

Die Anleihen dieser Zeitperiode (1924) zeichneten sich dadurch aus, daß sie 1. die Goldklausel, 2. eine Sicherungsklausel in der Gestalt von Verpfändung von Staatsmonopolen, 3. eine höhere Verzinsung enthielten.

I. Die 10proz. Eisenbahnanleihe des Jahres 1924. Auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 15. 1. 1924 und der Verordnung des Schatzministers und des Eisenbahnministers vom 19. 1. 1924 wurde eine 10 prozentige Eisenbahnanleihe in Höhe von 100 000 000 Goldfrank mit einer Amortisationsfrist bis zum 1. 2. 1934 in Umlauf gebracht.

Die Titel der Inhaberobligationen lauteten auf 10, 25, 50, 100 und 500 Goldfrank und wurden mit den Unterschriften des Schatz- und Eisenbahnministers, des Kreditdepartementdirektors und als novum, der Schuldenkontrollkommission, versehen.

Diese Anleihe wies gegenüber den vorangegangenen verschiedene neue Momente auf:

a) § 1 des Gesetzes vom 15. 1. 1924 bestimmte, daß die Anleihe zur Unkostendeckung, zum Aus- und Umbau der Eisenbahnlinien bestimmt würde (also nicht für Budgetzwecke);
b) der höhere Zinsfuß;
c) nach § 3 des Gesetzes wurden das Kapital und die Zinsen mit dem ganzen beweglichen und unbeweglichen Eisenbahnvermögen versichert, insbesondere haften dafür die Einnahmen und die Hypotheken der Eisenbahnen, die sich in den Bezirken der Krakauer, Lemberger und Stanislawower Distrikten befinden;
d) nach § 7 des Gesetzes wurde die Ausfuhr und der Verkauf der Obligationen nach dem Auslande gestattet;
e) nach dem § 2 des Gesetzes wurde der Schatzminister ermächtigt nach Ablauf von 5 Jahren den Zinsfuß zu erniedrigen, jedoch immer so, daß dieser Zinsfuß um 1 pCt. höher als der übliche Diskontsatz sei;
f) nach § 4 des Gesetzes wurden die Obligationen für 90 pCt. des Nennwertes verkauft, was einen Gewinn von 10 pCt. darstellte.

Die Höhe der gezeichneten Summe betrug am 31. 12. 1924

24 257 195 Sloty.

Auch diese Anleihe blieb unter dem erhofften Erfolg zurück. Es spielte nach wie vor die Angst vor der Entwertung eine Rolle, um so mehr als der § 6 des Gesetzes bestimmte, daß bis zur Einführung der neuen Goldwährung die Zahlungen für Kupons und amortisierte Obligationen in polnischer Mark nach dem Tageskurs ausgezahlt würden.

II. Auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 31. 1. 1924 in Verbindung mit der Verordnung des Schatzministers vom 28. 2. 1924 wurde die **Serie I der Dollarprämienanleihe in Höhe von 5 Millionen Dollar mit einer 2jährigen Amortisationsfrist und 5 pCt. Verzinsung in den Verkehr gebracht.**

Der Zweck der Prämie war das bei den Privatpersonen vorhandene Gold dem Staate dienstbar zu machen.

Digitized by Google

Der § 2 der Verordnung vom 28. 2. 1924 bestimmte daher, daß die Obligationen für

a) Goldmünzen,
b) Goldbarren,
c) Dollar und fremde Devisen,
d) französische, belgische und Schweizer Frank, Lire, holländische Gulden, tschechische und deutsche Mark

ausgegeben würden.

Um die Befürchtungen der Geldentwertung aus dem Wege zu räumen, bestimmte man im Gegensatz zu vorhergegangenen Anleihen, daß die Auszahlungen nicht in polnischer Mark, sondern (nach § 5 des Gesetzes) in Dollars erfolgen sollten. Auf Wunsch der Obligationeninhaber konnten die Auszahlungen aber auch in polnischer Valuta erfolgen.

Um die Kapitalisten zur Zeichnung dieser Anleihe zu bewegen, wurde dieselbe mit einer Prämienauslosung verknüpft.

§ 6 des Gesetzes setzte 45 Prämien über 75 000 Doll. aus.

Man vermied die Fehler der vorhergegangenen Anleihen, indem man im § 3 des Gesetzes bestimmte, daß der Ausgabepreis 1½ Monate vor der Auslosung nicht höher als 105 pCt. des Nominalwertes und 1½ Monate nach der Auslosung nicht unter 95 pCt. des Nominalwertes stehen dürfe. Man wollte einem massenweisen Aufkauf der Obligationen vor der Losung entgegenwirken.

Der Umlauf der Dollarprämienanleihe gestaltete sich wie folgt:

	Dollar
31. 3. 1924	845 435
30. 6. 1924	1 916 630
31. 12. 1924	2 337 745
30. 6. 1925	2 670 910
30. 11. 1925	2 466 065.

III. Auf Grund der Verordnung des Schatzministers vom 20. 1. 1926 wurde die **Dollarprämienanleihe Serie II** auf die Summe von 5 Millionen Dollar mit einer 5jährigen Amortisationsdauer in den Verkehr gebracht.

Während bei der ersten Anleihe die Polnische Bank infolge des nochmaligen Währungsverfalls in der zweiten Hälfte des Jahres 1925 sich genötigt sah, den Verkauf von Obligationen für Sloty einzustellen, sah die Dollarprämienanleihe Serie II im § 2 wieder den Verkauf für Sloty vor.

Diese Anleihe war ebenfalls mit einer Prämien- und Gewinnauslosung versehen. Im ganzen waren für 5 Jahre 2140 Prämien auf die Gesamtsumme von 1 250 000 Dollar vorgesehen.

Die Einnahmen aus den beiden Serien der Prämienanleihen betrugen im Jahre 1926

12 590 830 Sloty.

Der Innenanleihenstand Polens (Angaben des Schatzministeriums) in Sloty.

	31. 12. 1924	31. 12. 1925	31. 12. 1926
5 % Assignaten von 1918	4 422 175,—	3 498 312,8	3 441 648,—
5 % langfristige Anleihe von 1920	26 310 156,—	2 046 987,—	1 538 109,—
5 % kurzfristige Anleihe von 1920	11 235 970,—	1 879 560,—	1 782 811,—
4 % Prämienanleihe 1920	6 389 282,—	1 041,—	1 040,3
8 % Goldanleihe von 1922	9 572 830,5	9 520 016,1	16 505 097,—
4 % Schatzanweisungen Serie I			
5 % „ „ II	2 648,3	2 403,7	2 337,2
5 % „ „ III			
5 % „ „ IV			
6 % Schatzscheine auf Gold Serie I, A, B, C, D	336 770,—	237 000,—	24 666,—
6 % Schatzscheine auf Gold II A	9 182 836,—	337 020,—	207 220,—
Steuerbons	2 827 740,—	25 255,—	10 775,—
10 % Eisenbahnanleihe	24 257 195,—	45 696 905,—	74 848 489,—
5 % Dollaranleihe, Serie I und II	12 121 207,8	12 590 830,1	38 992 635,—
5 % Konvertierungsanleihe	24 474 893,—	65 680 562,—	69 593 999,—
8 % Schatzanleihe Serie I	15 000 000,—	6 050,—	4 000,—
8 % „ „ II	—	23 875,—	3 175,—
8 % „ „ III	—	10 575,—	575,—
8 % „ „ IV	—	16 350,—	1 525,—
8 % „ „ V	—	51 425,—	250,—
7 % „ „ VI	—	20 000 000,—	16 000 000,—
6 % „ „ VII	—	20 000 000,—	1 550,—
8 % „ „ VIII	—	30 000 000,—	—
8 % „ „ IX	—	25 000 000,—	39 000,—
8 % „ „ X	—	—	610,—
8 % „ „ XI	—	—	—
8 % „ „ XII	—	—	—
8 % „ „ XIII	—	—	25 000 000,—
Zus.	146 133 703,60	236 624 767,70	247 999 511,5
Zinsloser Kredit bei der Bank Polski	20 770 969,93	50 000 000,—	25 000 000,—
Schuld bei der Industriebank	—	—	24 185 745,8
Schuld bei der Polnischen Anleihenkasse	182 388,04	—	—
Zus.	167 086 061,57	286 624 767,70	297 185 257,3

IV. Zu den kurzfristigen Anleihen (Amortisationsdauer 1—2 Jahre) der Zeitperiode der Stabilisierung des Sloty gehörten:

1. die im Zeitraum von 1924—1926 in den Verkehr gebrachten 13 Serien Schatzanweisungen. Der Betrag der im Umlauf befindlichen Schatzanweisungen betrug im Jahre 1926:

8 %	Schatzanweisungen	Serie	I	6 050 Sloty
8 %	„	„	II	23 875 „
8 %	„	„	III	10 575 „
8 %	„	„	IV	16 350 „
8 %	„	„	V	51 425 „
7 %	„	„	VI	20 000 000 „
8 %	„	„	VII	20 000 000 „
6 %	„	„	VIII	30 000 000 „
8 %	„	„	IX	25 000 000 „

Digitized by Google

2. der Kredit des Staats bei der Bank Polski im Jahre 1924

20 770 969,93 Sloty.

Die aufgeführten Innenanleihen ergaben nicht den erhofften Erfolg, da sie sich mit dem Fortschreiten der Inflation immer mehr entwerteten. Sie befreiten aber den Staat vorübergehend aus seiner finanziellen Bedrängnis.

Mit der Stabilisierung des Sloty wurde auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 17. 3. 1924 eine Umrechnung der nicht wertbeständigen Anleiheverpflichtungen des Staates vorgenommen und deren Konvertierung in eine sog. „Konvertierungsanleihe" durchgeführt.

Nach dem § 1 dieser Verordnung wurde mit dem 1. 9. 1924 eine 5proz. Konvertierungsanleihe in Inhaberobligationen zum Nennwerte zu 10, 50 und 100 Sloty mit einer Amortisationsfrist bis zum 2. 1. 1945 in den Verkehr gebracht.

Nach § 5 können konvertiert werden:

1. die Assignaten des Jahres 1918,
2. die 5proz. langfristige Anleihe des Jahres 1920,
3. die Obligationen der 4proz. Prämienanleihe des Jahres 1920.

Der Stand der 5prozentigen Konvertierungsanleihe am 31. 12. 1924 war

24 474 893 Sloty.

Die seit der Einführung des Sloty einsetzende Umrechnung der Anleihen wird voraussichtlich im Jahre 1927 ihren Abschluß finden.

A. Die Anleihen der ersten Periode zeichneten sich wie am Anfang dieses Aufsatzes bemerkt, dadurch aus, daß sie zu sehr günstigen Bedingungen gewährt wurden: (niedriger Zinsfuß, nicht über 6 pCt.; keine Verpfändung von Staatseigentum; keine Garantieklausel).

Die betreffenden Anleihen waren meist Warenanleihen (Maschinen, Rüstungsmaterial, Rohstoffe usw.), abgesehen von der 6prozentigen Dollaranleihe, die unter den amerikanischen Nationalpolen mit dem pari Kurs placiert wurde. Der polnische Staat verpflichtete sich, diese letztere Anleihe im Jahre 1940 auf einmal zurückzubezahlen.

Außer dieser am offenen Markte aufgenommenen Anleihe wurde noch eine zweite zu 8 pCt. durch Vermittlung des Motor Truck-Company im Publikum untergebracht, die mit Rücksicht auf ihren geringen Betrag nicht weiter von Bedeutung war.

Die übrigen Auslandsanleihen dieser Periode wurden unmittelbar von den betreffenden ausländischen Regierungen gegeben, und auf das Jahr 1925 rückzahlbar gestellt.

Daneben wurden noch einige Privatdarlehen von geringerer Höhe in Amerika, Frankreich und Italien aufgenommen.

Der Stand aller dieser Anleihen gestaltete sich nach den Veröffentlichungen des polnischen Schatzministeriums am 31. 12. 1923 wie folgt:

Bezeichnung der Anleihen	Stand der Anleihen am 31. 12. 1923 in der Valuta des betreffenden Landes	In Sloty umgerechnet (nach dem Kurs des Sloty am 31. 12. 1925)
I. Emissionsanleihen.		
6 % Dollaranleihe v. Jahre 1920 . .	19 269 900,— Doll.	99 818 082 Sloty
8 % Dollaranleihe (Service Motor Truck-Company)	337 900,— „	1 750 322 „
II. Anleihen bei ausländischen Regierungen		
Vereinigte Staaten	159 732 342,99 Doll.	827 413 537 „
England	4 530 818,03 £	101 472 701 „
Frankreich	875 599 615,58 Frs.	231 202 517 „
Italien	75 000 000,— Lire	16 812 338 „
Norwegen	16 526 857,47 Kronen	12 524 615 „
„	1 288,— £	28 847 „
Schweden	3 910 580,— Kronen	5 409 822 „
Dänemark	358 849,81 Kronen	327 342 „
Holland	12 737 520,10 hfl.	24 898 500 „
Schweiz	73 600,— Frs.	66 146 „
III. Schulden an Privatunternehmungen.		
Vereinigte Staaten	6 145 147,80 Doll.	31 831 866 „
Frankreich	3 000 000,— Frs.	792 152 „
Italien	2 990 258,— Lire	670 310 „
Zusammen:		1 355 019 097 Sloty = 261 586 690,54 Doll.

II. Die Auslandsschulden.

Das Gesetz vom 28. 3. 1919 Art. 1 ermächtigte den Schatzminister zur Aufnahme einer Auslandsanleihe in Höhe von 5 Milliarden Frank zu für den Staatsschatz möglichst günstigen Bedingungen.

In der Aufnahme von Auslandsanleihen kann man 2 Perioden unterscheiden:

A. Die Auslandsanleihen vor der Stabilisierung der Währung;

B. Die Auslandsanleihen zur Zeit und nach der Stabilisierung der Währung.

Die Stabilisierung der Währung in Polen im Jahre 1924 brachte die Notwendigkeit mit sich, die Auslandsschulden, insbesondere die Schulden Polens an die Regierung der Vereinigten Staaten (welche 69 pCt. aller Staatsschulden ausmachten) zu regeln. An den Konferenzen zwecks Regelung der europäischen Kriegsschulden nahm daher auch Polen teil.

Die Kriegsschulden Europas an Amerika betrugen etwa 10 Milliarden Dollar (ausführlich berichtet darüber J. Zajda in „Przemysl und Handel" vom 16. 1. 1926: „Die Regulierung der europäischen Schulden an Amerika").

Die Kongreßakte der Vereinigten Staaten vom 9. 2.

Digitized by Google

1922 berief eine Schuldenkommission zwecks Konsolidierung der gesamten europäischen Schulden.

Mit den europäischen Schuldnern wurden in den Jahren 1923, 1924, 1925 11 Verträge über Konsolidierung der europäischen Schulden abgeschlossen. Folgendes ist der Plan der konsolidierten Schulden:

Schuldner	Datum des abgeschlossenen Vertrages	Die Höhe der Schuld in Dollar	Das erste Jahr zu zahlen	Das letzte Jahr zu zahlen
England . . .	28. 2. 23	4 600 000 000	161 000 000	181 000 000
Belgien . . .	16. 8. 25	417 000 000	3 840 000	11 880 000
Italien . . .	14. 11. 25	2 042 000 000	5 000 000	79 400 000
Polen . . .	14. 11. 24	178 560 000	1 000 000	9 000 000
Ungarn . . .	25. 4. 24	1 939 000	38 685	75 000
Lettland . . .	24. 9. 25	5 775 000	60 000	228 000
Estland . . .	28. 10. 25	13 830 000	100 000	530 000
Tschechoslow. .	30. 10. 25	115 000 000	3 000 000	5 685 000
Rumänien . .	4. 12. 25	44 590 000	200 000	2 172 000
Finnland . .	1. 5. 23	9 000 000	315 000	—
Litauen . . .	1. 9. 24	5 970 000	209 550	—

10. 12. 1924 in London konsolidierten Schulden am 31. 12. 1924 folgende:

England . . .	4 953 105,13 Pf. Sterl.	=	121 598 745 Sloty
Norwegen . .	20 327 593,88 Kronen 1 565,02 £	=	38 423 „
Dänemark . .	434 540,58 Kronen	=	398 691 „
Schweiz . . .	93 812,75 Frs.	=	94 774 „
Schweden . .	6 537 144,25 Kronen	=	9 152 002 „

Für diese Beträge wurde eine Amortisationszeit von 14 Jahren und eine Verzinsung von 5 pCt. vereinbart.

Die Gesamthöhe der polnischen Auslandsverpflichtungen unter Berücksichtigung der beiden Verträge von Washington und London und ihre Entwicklung vom 31. 12. 1923—31. 12. 1924 ergibt nachfolgende amtliche Veröffentlichung des polnischen Schatzministeriums.

B. Die Auslandsanleihen, die in der Zeit der Stabilisierung des Sloty im Jahre 1924 und nachher aufgenommen wurden, zeigen gegenüber den Anleihen der Inflationszeit folgende Unterschiede:

1. eine höhere Verzinsung,
2. eine Sicherungsklausel in der Gestalt von Verpfändung von Staatseigentum,

I. Emissionsanleihe	31. 12. 1923	31. 12. 1924	In Sloty	
	In der Währung des betreffenden Landes		31. 12. 1923	31. 12. 1924
I. Emissionsanleihen.				
6 % Dollaranleihe 1920	19 269 900,— $	19 445 250,— $	99 818 082	100 726 395
8 % Dollaranleihe (Service Motor Truck-Company) in Dollar	337 900,— $	337 900,— $	1 750 322	1 750 322
7 % Italienische Anleihe in Lire	—	400 000 000,— Lire	—	87 880 000
II. Die Schuld an ausländische Regierungen.				
Vereinigte Staaten	159 732 342,99 $	178 560 000,— $	827 413 537	924 940 800
England	4 530 818,03 £	4 953 105,13,11 £	101 472 701	121 598 745
Frankreich	875 599 615,58 Frs.	959 215 793,30 Frs.	231 202 547	269 779 442
Italien	75 000 000,— Lire	75 000 000,— Lire	16 812 338	16 477 500
Norwegen Kronen	16 526 857,47	20 327 593,88	12 524 615	16 028 307
„ £	1 288,—	156 502,01	28 847	38 403
Schweden	39 105,80 Kronen	6 537 144,25 Kronen	5 409 822	9 152 002
Dänemark	358 849,81 „	434 540,58 „	327 342	398 691
Holland	12 737 520,10 hfl.	10 691 631,68 hfl.	24 898 500	22 516 847
Schweiz	73 600,— Frs.	93 812,75 Frs.	66 146	94 774
III. Die Schuld an Privatunternehmungen.				
Vereinigte Staaten	6 145 147,90 $	5 100 107,80 $	31 831 866	26 418 558
Frankreich	3 000 000,— Frs.	3 000 000,— Frs.	792 152	843 750
Italien	2 990 258,— Lire	2 990 258,— Lire	670 310	656 960
Zus.			1 355 019 097	1 599 301 516

Die unkonsolidierten Schulden Frankreichs betragen 4 227 000 000 Doll., Jugoslaviens 61 587 000 Dollar.

Das polnisch-amerikanische Schuldenabkommen wurde am 14. 11. 1924 in Washington getroffen. Hierbei wurde die Höhe der polnischen Schuld an die Vereinigten Staaten auf

178 560 000 Dollar

unter folgenden Bedingungen festgesetzt:

1. Zurechnung der rückständigen Zinsen zum Kapital unter Anrechnung eines Zinsfußes von 4¼ pCt.
2. Verzinsung 3 pCt. jährlich;
3. Amortisationsdauer 62 Jahre.

Behufs Regelung der polnischen Schulden an europäische Staaten wurde am 10. 12. 1924 in London ein Vertrag zwischen Polen einerseits und England, Norwegen, Schweden, Dänemark, Holland, Frankreich und der Schweiz andererseits über die Konsolidierung derjenigen Schulden geschlossen, die Polen unter Vermittlung des Internationalen Kreditkomitees in Paris am 22. 4. 1920 aufgenommen hatte und deren Rückzahlung am 1. 1. 1925 erfolgen sollte.

Nach den Veröffentlichungen des Polnischen Schatzministeriums für das Jahr 1924 war die Höhe der am

3. eine Finanzierung nicht durch die ausländischen Regierungen unmittelbar, sondern durch Bankenkonsortien.

Es handelt sich um folgende Anleihen:

I. **Die 7proz. italienische Emissionsanleihe.**

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 13. 3. 1924 wurde eine 7proz. Auslandsanleihe in italienischen Lire in Höhe von 400 000 000 Lire aufgenommen.

Nach dem § 2 sollte die Amortisation auf dem Wege der Prämienauslosung vor sich gehen und die Amortisationsdauer wurde auf 20 Jahre bestimmt. Durch § 3 wurde das ganze Vermögen und alle Einnahmen des Staats und im besonderen die Einnahmen des Tabakmonopols verpfändet.

Nach § 4 wurde die Verzinsung für die ersten 5 Jahre auf 4 pCt., für die folgenden auf 3 pCt. festgesetzt.

Nach § 6 werden die Einnahmen des Tabakmonopols in erster Linie zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe verwendet.

Digitized by Google

2. der Kredit des Staats bei der Bank Polski im Jahre 1924

20 770 969,93 Sloty.

Die aufgeführten Innenanleihen ergaben nicht den erhofften Erfolg, da sie sich mit dem Fortschreiten der Inflation immer mehr entwerteten. Sie befreiten aber den Staat vorübergehend aus seiner finanziellen Bedrängnis.

Mit der Stabilisierung des Sloty wurde auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 17. 3. 1924 eine Umrechnung der nicht wertbeständigen Anleiheverpflichtungen des Staates vorgenommen und deren Konvertierung in eine sog. „Konvertierungsanleihe" durchgeführt.

Nach dem § 1 dieser Verordnung wurde mit dem 1. 9. 1924 eine 5proz. Konvertierungsanleihe in Inhaberobligationen zum Nennwerte zu 10, 50 und 100 Sloty mit einer Amortisationsfrist bis zum 2. 1. 1945 in den Verkehr gebracht.

Nach § 5 können konvertiert werden:

1. die Assignaten des Jahres 1918,
2. die 5proz. langfristige Anleihe des Jahres 1920,
3. die Obligationen der 4proz. Prämienanleihe des Jahres 1920.

Der Stand der 5prozentigen Konvertierungsanleihe am 31. 12. 1924 war

24 474 893 Sloty.

Die seit der Einführung des Sloty einsetzende Umrechnung der Anleihen wird voraussichtlich im Jahre 1927 ihren Abschluß finden.

A. Die Anleihen der ersten Periode zeichneten sich wie am Anfang dieses Aufsatzes bemerkt, dadurch aus, daß sie zu sehr günstigen Bedingungen gewährt wurden: (niedriger Zinsfuß, nicht über 6 pCt.; keine Verpfändung von Staatseigentum; keine Garantieklausel).

Die betreffenden Anleihen waren meist Warenanleihen (Maschinen, Rüstungsmaterial, Rohstoffe usw.), abgesehen von der 6prozentigen Dollaranleihe, die unter den amerikanischen Nationalpolen mit dem pari Kurs placiert wurde. Der polnische Staat verpflichtete sich, diese letztere Anleihe im Jahre 1940 auf einmal zurückzubezahlen.

Außer dieser am offenen Markte aufgenommenen Anleihe wurde noch eine zweite zu 8 pCt. durch Vermittlung des Motor Truck-Company im Publikum untergebracht, die mit Rücksicht auf ihren geringen Betrag nicht weiter von Bedeutung war.

Die übrigen Auslandsanleihen dieser Periode wurden unmittelbar von den betreffenden ausländischen Regierungen gegeben, und auf das Jahr 1925 rückzahlbar gestellt.

Daneben wurden noch einige Privatdarlehen von geringerer Höhe in Amerika, Frankreich und Italien aufgenommen.

Der Stand aller dieser Anleihen gestaltete sich nach den Veröffentlichungen des polnischen Schatzministeriums am 31. 12. 1923 wie folgt:

Bezeichnung der Anleihen	Stand der Anleihen am 31. 12. 1923 in der Valuta des betreffenden Landes	In Sloty umgerechnet (nach dem Kurs des Sloty am 31. 12. 1925)
I. Emissionsanleihen.		
6 % Dollaranleihe v. Jahre 1920 . .	19 269 900,— Doll.	99 818 082 Sloty
8 % Dollaranleihe (Service Motor Truck-Company)	337 900,— „	1 750 322 „
II. Anleihen bei ausländischen Regierungen		
Vereinigte Staaten	159 732 342,99 Doll.	827 413 537 „
England	4 530 818,03 £	101 472 701 „
Frankreich	875 599 615,58 Frs.	231 202 517 „
Italien	75 000 000,— Lire	16 812 338 „
Norwegen	16 526 857,47 Kronen	12 524 615 „
„	1 288,— £	28 847 „
Schweden	3 910 580,— Kronen	5 409 822 „
Dänemark	358 849,81 Kronen	327 342 „
Holland	12 737 520,10 hfl.	24 898 500 „
Schweiz	73 600,— Frs.	66 146 „
III. Schulden an Privatunternehmungen.		
Vereinigte Staaten	6 145 147,80 Doll.	31 831 866 „
Frankreich	3 000 000,— Frs.	792 152 „
Italien	2 990 258,— Lire	670 310 „
Zusammen:		1 355 019 097 Sloty = 261 586 690,54 Doll.

II. Die Auslandsschulden.

Das Gesetz vom 28. 3. 1919 Art. 1 ermächtigte den Schatzminister zur Aufnahme einer Auslandsanleihe in Höhe von 5 Milliarden Frank zu für den Staatsschatz möglichst günstigen Bedingungen.

In der Aufnahme von Auslandsanleihen kann man 2 Perioden unterscheiden:

A. Die Auslandsanleihen vor der Stabilisierung der Währung;

B. Die Auslandsanleihen zur Zeit und nach der Stabilisierung der Währung.

Die Stabilisierung der Währung in Polen im Jahre 1924 brachte die Notwendigkeit mit sich, die Auslandsschulden, insbesondere die Schulden Polens an die Regierung der Vereinigten Staaten (welche 69 pCt. aller Staatsschulden ausmachten) zu regeln. An den Konferenzen zwecks Regelung der europäischen Kriegsschulden nahm daher auch Polen teil.

Die Kriegsschulden Europas an Amerika betrugen etwa 10 Milliarden Dollar (ausführlich berichtet darüber J. Zajda in „Przemysl und Handel" vom 16. 1. 1926: „Die Regulierung der europäischen Schulden an Amerika").

Die Kongreßakte der Vereinigten Staaten vom 9. 2.

Digitized by Google

1922 berief eine Schuldenkommission zwecks Konsolidierung der gesamten europäischen Schulden.

Mit den europäischen Schuldnern wurden in den Jahren 1923, 1924, 1925 11 Verträge über Konsolidierung der europäischen Schulden abgeschlossen. Folgendes ist der Plan der konsolidierten Schulden:

Schuldner	Datum des abgeschlossenen Vertrages	Die Höhe der Schuld in Dollar	Das erste Jahr zu zahlen	Das letzte Jahr zu zahlen
England . . .	28. 2. 23	4 600 000 000	161 000 000	181 000 000
Belgien . . .	16. 8. 25	417 000 000	3 840 000	11 880 000
Italien . . .	14. 11. 25	2 042 000 000	5 000 000	79 400 000
Polen . . .	14. 11. 24	178 560 000	1 000 000	9 000 000
Ungarn . . .	25. 4. 24	1 939 000	38 685	75 000
Lettland . . .	24. 9. 25	5 775 000	60 000	228 000
Estland . . .	28. 10. 25	13 830 000	100 000	530 000
Tschechoslow. .	30. 10. 25	115 000 000	3 000 000	5 685 000
Rumänien . .	4. 12. 25	44 590 000	200 000	2 172 000
Finnland . .	1. 5. 23	9 000 000	315 000	—
Litauen . . .	1. 9. 24	5 970 000	209 550	—

10. 12. 1924 in London konsolidierten Schulden am 31. 12. 1924 folgende:

England . . .	4 953 105,13 Pf. Sterl.	=	121 598 745 Sloty
Norwegen . .	20 327 593,88 Kronen 1 565,02 £	=	38 423 „
Dänemark . .	434 540,58 Kronen	=	398 691 „
Schweiz . . .	93 812,75 Frs.	=	94 774 „
Schweden . .	6 537 144,25 Kronen	=	9 152 002 „

Für diese Beträge wurde eine Amortisationszeit von 14 Jahren und eine Verzinsung von 5 pCt. vereinbart.

Die Gesamthöhe der polnischen Auslandsverpflichtungen unter Berücksichtigung der beiden Verträge von Washington und London und ihre Entwicklung vom 31. 12. 1923—31. 12. 1924 ergibt nachfolgende amtliche Veröffentlichung des polnischen Schatzministeriums.

B. Die Auslandsanleihen, die in der Zeit der Stabilisierung des Sloty im Jahre 1924 und nachher aufgenommen wurden, zeigen gegenüber den Anleihen der Inflationszeit folgende Unterschiede:

1. eine höhere Verzinsung,
2. eine Sicherungsklausel in der Gestalt von Verpfändung von Staatseigentum,

I. Emissionsanleihe	31. 12. 1923	31. 12. 1924	In Sloty	
	In der Währung des betreffenden Landes		31. 12. 1923	31. 12. 1924
I. Emissionsanleihen.				
6 % Dollaranleihe 1920	19 269 900,— $	19 445 250,— $	99 818 082	100 726 395
8 % Dollaranleihe (Service Motor Truck-Company) in Dollar	337 900,— $	337 900,— $	1 750 322	1 750 322
7 % Italienische Anleihe in Lire	—	400 000 000,— Lire	—	87 880 000
II. Die Schuld an ausländische Regierungen.				
Vereinigte Staaten	159 732 342,99 $	178 560 000,— $	827 413 537	924 940 800
England	4 530 818,03 £	4 953 105,13,11 £	101 472 701	121 598 745
Frankreich	875 599 615,58 Frs.	959 215 793,30 Frs.	231 202 547	269 779 442
Italien	75 000 000,— Lire	75 000 000,— Lire	16 812 338	16 477 500
Norwegen Kronen	16 526 857,47	20 327 593,88	12 524 615	16 028 307
„ £	1 288,—	156 502,01	28 847	38 403
Schweden	39 105,80 Kronen	6 537 144,25 Kronen	5 409 822	9 152 002
Dänemark	358 849,81 „	434 540,58 „	327 342	398 691
Holland	12 737 520,10 hfl.	10 691 631,68 hfl.	24 898 500	22 516 847
Schweiz	73 600,— Frs.	93 812,75 Frs.	66 146	94 774
III. Die Schuld an Privatunternehmungen.				
Vereinigte Staaten	6 145 147,90 $	5 100 107,80 $	31 831 866	26 418 558
Frankreich	3 000 000,— Frs.	3 000 000,— Frs.	792 152	843 750
Italien	2 990 258,— Lire	2 990 258,— Lire	670 310	656 960
Zus.			1 355 019 097	1 599 301 516

Die unkonsolidierten Schulden Frankreichs betragen 4 227 000 000 Doll., Jugoslaviens 61 587 000 Dollar.

Das polnisch-amerikanische Schuldenabkommen wurde am 14. 11. 1924 in Washington getroffen. Hierbei wurde die Höhe der polnischen Schuld an die Vereinigten Staaten auf

178 560 000 Dollar

unter folgenden Bedingungen festgesetzt:

1. Zurechnung der rückständigen Zinsen zum Kapital unter Anrechnung eines Zinsfußes von 4¼ pCt.
2. Verzinsung 3 pCt. jährlich;
3. Amortisationsdauer 62 Jahre.

Behufs Regelung der polnischen Schulden an europäische Staaten wurde am 10. 12. 1924 in London ein Vertrag zwischen Polen einerseits und England, Norwegen, Schweden, Dänemark, Holland, Frankreich und der Schweiz andererseits über die Konsolidierung derjenigen Schulden geschlossen, die Polen unter Vermittlung des Internationalen Kreditkomitees in Paris am 22. 4. 1920 aufgenommen hatte und deren Rückzahlung am 1. 1. 1925 erfolgen sollte.

Nach den Veröffentlichungen des Polnischen Schatzministeriums für das Jahr 1924 war die Höhe der am

3. eine Finanzierung nicht durch die ausländischen Regierungen unmittelbar, sondern durch Bankenkonsortien.

Es handelt sich um folgende Anleihen:

I. **Die 7proz. italienische Emissionsanleihe.**

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 13. 3. 1924 wurde eine 7proz. Auslandsanleihe in italienischen Lire in Höhe von 400 000 000 Lire aufgenommen.

Nach dem § 2 sollte die Amortisation auf dem Wege der Prämienauslosung vor sich gehen und die Amortisationsdauer wurde auf 20 Jahre bestimmt. Durch § 3 wurde das ganze Vermögen und alle Einnahmen des Staats und im besonderen die Einnahmen des Tabakmonopols verpfändet.

Nach § 4 wurde die Verzinsung für die ersten 5 Jahre auf 4 pCt., für die folgenden auf 3 pCt. festgesetzt.

Nach § 6 werden die Einnahmen des Tabakmonopols in erster Linie zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe verwendet.

Digitized by Google

Nach § 7 wird Polen die Gebühren, die in Italien die Obligationen der obigen Anleihe belasten, insbesondere die Stempelgebühren für Auslandstitel und die Steuern für Kupons in Höhe von 15 pCt. übernehmen.

II. Im Jahre 1924 wurde eine 5prozentige französische Anleihe in Höhe von 100 Millionen Frank mit einer 14jährigen Amortisationsdauer aufgenommen. Die Anleihe wurde in Maschinen und anderen Waren gewährt. Eine Verpfändung von Staatseigentum war hier ausnahmsweise nicht vorgesehen.

Das Gesetz vom 11. 4. 1924 besagte im Art. 1, daß das Staatsvermögen und die Staatseinnahmen als Sicherheit für die gewährte Anleihe diene, und betonte ausdrücklich, daß als Verpfändung nicht vorgesehen werden könne: Vermögen und Einnahmen der staatlichen Monopole, Eisenbahnen, Zölle usw.

III. Im Jahre 1925 wurde eine 8proz. Dollaranleihe (Dillonanleihe) aufgenommen. Als Unterlage diente das Gesetz vom 3. 3. 1925.

Die Höhe der aufgenommenen Anleihe betrug am 1. 1. 1926 33 600 000 Dollar = 277 200 000 Sloty.

Im Art. 2 des Gesetzes wurde bestimmt, daß die Anleihe von 40 000 000 Sloty für den Eisenbahnbau Verwendung finden, und aus dem Rest ein staatlicher Industriefonds als Kreditquelle für Produktions- und Baukredite gebildet werden solle. Die Einnahmen daraus sollten zur Deckung der Anleiheschuld Verwendung finden.

Die Anleihe soll durch ein Bankkonsortium (International Match Corporation) bewerkstelligt werden.

V. Zu den Verpflichtungen des polnischen Staats gehört auch noch die Uebernahme eines Teils der österreichisch-ungarischen Schulden, die in den Veröffentlichungen des Schatzministeriums unter „Auslandsschulden" aufgeführt wird, wenngleich es sich hier eigentlich nur um den Schuldenteil der ehemals österreichischen Gebietsteile an österreichische Staatsangehörige handelt.

Durch das Gesetz vom 18. 2. 1926 und die Verordnung des Schatzministers vom 27. 2. 1925 wurde die Uebernahme dieser Schulden und deren Konvertierung auf die inländische 5prozentige sogenannte „Konvertierungsanleihe" gesetzlich geregelt.

Der § 1 des Gesetzes besagt, daß auf Grund des Friedensvertrages zwischen der Entente und Oesterreich in Saint-Germain vom 10. 8. 1919 und Ungarn in Trianon vom 4. 6. 1920 der Polnische Staat die Verantwortung für die österreichischen Vorkriegsschuldtitel, die auf dem Gebiet des polnischen Staats registriert und gestempelt wurden, übernehme.

Die Höhe dieser Schuld betrug am 1. 1. 1927 in Goldkronen 180 810 802 = 36 655 725 Dollar.

Ueber die Gesamtheit der Auslandsschulden und ihre Entwicklung vom 31. 12. 1925 — 31. 12. 1926 verhält sich folgende amtliche Tabelle des polnischen Schatzministeriums.

Die Auslandsschulden (nach den Angaben des Schatzministeriums) in Dollar.

	31. 12. 1925	31. 12. 1926
I. Emissionsanleihen	69 278 501,— $	69 331 609,— $
In Währungen der betr. Länder	Davon:	Davon:
6 % Dollaranleihe von 1920	19 574 500,— $	19 574 500,— $
8 % Dollarobligationen (Service Motor Truck-Company)	337 900.— $	337 900,— $
7 % Dollaranleihe 1925	33 600 000,— $	32 000 000,— $
7 % Anleihe in Lire 1924	390 250 000,— Lire	379 835 500,— Lire
II. Die Schulden an fremde Regierungen	250 005 192,— $	254 737 597,— $
	Davon:	Davon:
Vereinigte Staaten	177 567 000,— $	176 060 000,— $
England	4 922 036,18 £	4 836 974,— £
Frankreich	967 488 826,51 Frs.	1 045 247 960,25 Frs.
Italien	75 000 000,— Lire	75 000 000,— Lire
Norwegen (in Kronen)	20 320 000,— Kronen	20 015 200,— Kronen
Norwegen (in £)	1 500,— £	1 477,10 £
Schweden	6 263 500,— Kronen	6 256 300,— Kronen
Dänemark	430 000,— Kronen	423 550,— Kronen
Holland	8 617 508,35 hfl.	8 609 708,35 hfl.
Schweiz	90 000,— Frs.	88 650,— Frs.
III. Die Schuld an private Unternehmungen	4 183 653,— $	3 153 882,— $
	Davon:	Davon:
Amerika	4 071 747,80 $	3 035 049,70 $
Frankreich	3 000 000,— Frs.	3 000 000,— Frs.
IV. Nachliquidationsschulden	—	36 655 725,— $
Zus.	323 467 346,— $	363 878 813,— $

Der Art. 3 besagte, daß die Eisenbahneinnahmen und die Zuckerakzise, und falls diese Quellen nicht ausreichen sollten, auch andere Staatseinnahmen als Pfandobjekt für die Amortisierung und Verzinsung der Anleihe dienen sollten.

IV. Auf Grund des Gesetzes vom 2. 8. 1926 Art. 1 wurde der Schatzminister zur Aufnahme einer Anleihe bei der Aktiengesellschaft zum Betriebe des Zündholzstaatsmonopols in Höhe von 6 000 000 Dollar mit einer 20jährigen Amortisationsdauer und 7 pCt. Verzinsung ermächtigt.

Die Gesamtsumme der In- und Auslandsschulden Polens ist in den Jahren von 1924—1927 wie die im vorliegenden Aufsatz ausgeführten Statistiken ergeben, immer weiter gestiegen.

Inzwischen verhandelt Polen neuerdings über die Aufnahme einer neuen Anleihe. Die Vorbedingungen dazu sind nicht ungünstig.

Die Kursnotierungen der polnischen Anleihen auf der Börse in New York stiegen in der Zeit vom 28. 2. 1925 bis 1. 1. 1927

von 88¾ auf 95 bei der Dillonanleihe
von 68½ auf 80 bei der 6 pCt. Dollaranleihe von 1920.

Digitized by Google

Sachlich läßt sich dies wachsende Vertrauen kaum anders als durch eine Reflexwirkung der inneren finanziellen Konsolidierung Polens erklären, welche sich in der Umwandlung großer Teile der schwebenden Schuld in langfristige Anleihen ausdrückt.

Trotzdem wäre es wohl voreilig, die finanzielle Sanierung Polens als abgeschlossen anzusehen. Ein großer Teil des polnischen Budgets wird auch gegenwärtig noch für im wirtschaftlichen Sinne unproduktive Ausgaben (Militärzwecke usw.) verwandt, die Entwicklung der wirtschaftlichen Hilfsquellen des Landes schreitet nur langsam vorwärts. Vor allem aber kann von einer wirklichen Konsolidation, die ein volles Vertrauen auf lange Sicht rechtfertigt, kaum eher die Rede sein, als Polen seine innenpolitische Krise abgeschlossen, und ein gesundes Verhältnis zu seinen Nachbarstaaten gefunden hat.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB.

Keine Haftung aus Gefälligkeitsakzepten, wenn der Wechselinhaber wußte, daß der für den Akzeptanten Zeichnende seine Vollmacht mißbrauchte.

Urteil des RG. vom 25. 1. 1927 — II 352. 26 —. T.

Aus einem von Br. auf die Bekl. gezogenen, namens der Bekl. von ihrem Angestellten D. akzeptierten Wechsel hat die Kl. (Girozentrale H.) gegen die Bekl. die Wechselsumme nebst Zinsen eingeklagt. In beiden Rechtszügen abgewiesen, hat die Kl. ohne Erfolg Revision eingelegt.

„Der Berufungsrichter stellt ausdrücklich fest, daß D. den Wechsel akzeptiert, und daß es sich um ein reines Gefälligkeitsakzept, ohne daß irgendwelche Warenforderungen zugrunde lagen, gehandelt hat. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters hat D. die ihm erteilte Vollmacht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für die Bekl. für Geschäfte, die die Bekl. nichts angingen, mißbraucht, indem er Gefälligkeitsakzepte ausstellte lediglich zu dem Zweck, den Kredit seines Freundes Br. zu stützen, und hierbei hat die Kl. insofern mitgewirkt, als sie, in Kenntnis des von D. begangenen Vertrauensbruchs, sich die mit dem Gefälligkeitsakzept versehenen Wechsel indossieren ließ und durch Auszahlung der Valuta und Prolongation derartiger fällig gewordener Wechsel es dem Br. erst ermöglichte, sich dauernd einen in seinen Vermögensverhältnissen nicht begründeten hohen Wechselkredit zu verschaffen. Die Kl. hat also durch ihre Handlungsweise ein derartiges unredliches Verhalten Ds. wissentlich unterstützt, welches dazu führen mußte, daß bei Brs. wirtschaftlichem Zusammenbruch die Bekl. aus den von D. erteilten Gefälligkeitsakzepten in Anspruch genommen und somit geschädigt werden konnte. Ein solches Verhalten der Kl. verstößt gegen Treu und Glauben und begründet gegenüber ihrem Wechselanspruch auf seiten der Bekl. die Einrede der Arglist. Auf das Verhalten der Kl. trifft der Tatbestand des § 826 BGB. zu: als Vorsatz genügt dolus eventualis (JW. 1914, 678) und äußerste Leichtfertigkeit (RGZ. 72, 175; JW. 1914, 83)."

(Weiter wird, in Besprechung der einzelnen im Berufungsurteil gebrauchten Wendungen, der Einwand der Rev. zurückgewiesen, daß der Berufungsrichter nur Fahrlässigkeit festgestellt habe; vielmehr sei Vorsatz festgestellt.)

„Der Rev.-Angriff, dem Wechselnehmer könne eine Prüfungspflicht des Inhalts, ob etwa Bevollmächtigte ihre Pflichten gegen ihre Vollmachtgeber im Innenverhältnis übertreten, nicht zugemutet werden, weil dadurch Zweck und Bedeutung des Wechsels verkannt und eine unerträgliche Rechtsunsicherheit herbeigeführt würde, trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Hier handelte es sich überhaupt nicht um eine Prüfung, ob D. seine Wechselvollmacht mißbrauchte; diese Tatsache lag auch der Kl. gegenüber klar zutage; Zweck und Bedeutung des Wechselverkehrs besteht aber nicht darin, daß jemand als Indossatar eines Wechsels an einer betrügerischen Handlungsweise seines Vormanns teilnimmt, ja diese erst ermöglicht und dann die Folgen seiner Handlungsweise unter Berufung auf die Rechtssicherheit im Wechselverkehr von sich abzuwälzen sucht. Wußte die Kl., daß D. diesen Mißbrauch mit seiner Vollmacht trieb, so handelte sie auf ihre eigene Verantwortung, wenn sie ohne sorgfältige Prüfung, welche ihr ihre Kenntnis der ganzen Verhältnisse auferlegte, Akzepte, die D. für die Bekl. ausgestellt hatte, als Indossatarin annahm und diskontierte.

Mit Unrecht will die Kl. mit Rücksicht auf die besondere Struktur des Wechsels aus dem Gefälligkeitsakzept herleiten, daß daraus Bekl. nur gegen Br. in dessen Eigenschaft als Trassant und Remittent Rechte herleiten und der Kl. als Indossatarin des Br. ihre Kenntnis, daß D. zu Gunsten ihres Indossanten Br. ein Gefälligkeitsakzept abgegeben habe, nicht schaden könne. Nicht um die Einrede des Gefälligkeitsakzepts handelt es sich, sondern darum, daß D. und Br. zum Nachteil der Bekl. kolludiert haben, und daß die Kl. bei dieser Kollusion wissentlich mitgewirkt hat, indem gerade sie es dem Br. ermöglichte, auf die durch Vertrauensbruch abgegebenen Wechselakzepte Kredit zu erhalten."

II. Friedensvertrag.

Zu Art. 297 Vers. Vertr.

Die Liquidation von Wertpapieren, die im feindlichen Auslande unter dem Namen einer inländischen Bank ruhten, trifft den Kunden, für dessen Rechnung die Stücke angeschafft waren.

Urteil des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs vom 8. 3. 1926 — Cause 1379.

Vor dem deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshof hatten zwei Kunden jetzt polnischer Nationalität gegen eine deutsche Bank geklagt mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, den Klägern 500 Aktien Lena Goldfield und 321 Aktien Kertsch zu liefern oder den Gegenwert mit 10 000 Goldfrancs zu zahlen. Die Klage ist abgewiesen worden mit folgender Begründung:

In tatsächlicher Beziehung.

1. Die Kläger haben im Laufe der Jahre 1912/13 der Bank den Auftrag gegeben, an der Pariser Börse 500 Aktien Lena Goldfield und 321 Aktien Kertsch für sie zu kaufen.

2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sehen für Kaufaufträge, die im Auslande auszuführen sind, vor: „Wenn der Bank Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren an fremden Plätzen erteilt werden, so wird sie solche Aufträge nur unter der Bedingung ausführen, daß die angeschafften Wertpapiere von der Bank nicht für den Kommittenten in Verwahrung und Besitz genommen, sondern ihm auf Stückekonto ohne Nummernangabe gutgeschrieben werden. Der Kommittent erwirbt somit kein Eigentumsrecht, sondern lediglich eine Forderung gegen die Bank auf Herausgabe von Stücken gleicher Zahl und Art gegen Zahlung des Kaufpreises" . . . .

3. Die Bank hat den erteilten Auftrag ausgeführt und die Kläger mit dem ausmachenden Kaufpreis belastet. Sie hat ihnen die Nummern der angeschafften Stücke nicht angegeben. Die Stücke hat sie unter ihrem eigenen Namen beim Crédit Lyonnais im Depot gelassen und hat den Klägern mitgeteilt, daß ihre Stücke in Paris blieben („Paris ruhend" oder „in Paris liegend"). Dies entsprach der Absicht der Kläger, wie dies aus dem nachstehenden Brief hervorgeht, den sie der Bank am 25. 4. 1913 geschrieben haben:

> „Ich besitze Ihre w. Belastungsaufgabe von gestern über M 17.— und weiß ich eigentlich nicht, welche Werte diese Aufbewahrungsspesen in Paris betreffen. Sollte hier von den Lena Goldfields und Kertsch Aktien, die ich durch Ihre Vermittlung kaufte, die Rede sein, so scheinen mir die Spesen hierfür völlig unangebracht, da doch diese Papiere in Paris nicht zwecks Aufbewahrung, sondern zum Verkauf, welcher fast jeden Tag geschehen kann, liegen und liegen müssen, denn anderenfalls, wie könnten die diesbezüglichen Aufträge ausgeführt werden. Ich erteile Ihnen eben anliegend Limit über die Kertsch Aktien und übrigens habe ich noch bisher derartige Spesen nicht gezahlt. Ich ersuche daher erg. um gefl. Rückvergütung der mir belasteten M 17.— val. 24/4. und zeichne hochachtungsvoll gez. Unterschrift.

Digitized by Google

Sollte die betr. Bank beregte M 17.— nicht streichen wollen, ersuche ich Sie höfl. meine Papiere zum Verkauf einer anderen Bank gefl. zuzuweisen."

4. Während des Krieges wurden die Stücke von der französischen Regierung als Eigentum der deutschen Bank unter Sequester genommen, ebenso wie die anderen Vermögensstücke, welche sie bei Banken in Paris hatte.

5. Nach dem Kriege haben die Kläger, gestützt auf ihre polnische Staatsangehörigkeit, versucht, die Aufhebung des Sequesters zu erreichen. Die Bank hat ihnen hierzu alle Unterlagen gegeben. Sie hat ihnen die Nummern der unter ihrem Namen beim Crédit Lyonnais ruhenden Stücke angegeben.

Diese Schritte haben nicht zum Ziel geführt und die Stücke sind auf Veranlassung der französischen Behörden liquidiert worden.

In rechtlicher Beziehung.

Aus der vorstehend angegebenen Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingung der Bank, die von den Klägern angenommen ist, und aus den zwischen den Parteien gewechselten Briefen geht klar hervor, einerseits, daß die Kläger nicht Eigentümer der in ihrem Auftrage gekauften Stücke geworden sind, das Eigentum daran der Bank verblieben ist und diese nur die Verpflichtung zur Lieferung der bestimmten Anzahl von Stücken der angegebenen Art hatte, aber andererseits, daß die Stücke in Paris ruhen sollten.

Die Stücke waren also nicht individuell bezeichnet, aber ihre Gattung war in dem Sinne genau bgrenzt, daß es sich um Stücke, welche von der beklagten Bank in Paris im Besitz gehalten wurden, handelte.

Die ganze auf diese Weise festgelegte Gattung ist durch höhere Gewalt untergegangen, da ja feststeht, daß alle für die Bank in Paris im Depot liegenden Stücke von den französischen Behörden sequestiert und liquidiert worden sind.

Hier liegt also der Ausnahmefall vor, daß der Schuldner von vertretbaren Sachen von seiner Lieferungsverpflichtung befreit wird, weil die Gattung selbst, deren Gegenstände Inhalt des Vertrages waren, vollständig untergegangen ist.

Die versprochene Leistung ist also ohne Verschulden der Schuldnerin unmöglich geworden, womit ihre Verpflichtung erloschen ist (§ 275 BGB.).

Diese nur durch Rechtsanwendung gefundene Lösung entspricht auch der Billigkeit, weil die Kläger durch die Vereinbarung, daß die deutsche Bank die in ihrem Auftrag angeschafften Stücke in Paris ruhen lassen sollte, selbst denjenigen tatsächlichen Zustand gewollt und geschaffen haben, ohne welchen die Gefahr der Beschlagnahme und Liquidation nicht hätte eintreten können.

Die Kläger können sich schließlich nicht darauf berufen, daß die Bank nicht alles, was in ihrer Macht stand, getan habe, um die Stücke der Liquidation zu entziehen; die Schritte, welche die Kläger mit Hilfe der Bank selbst unternommen haben, um die Aufhebung der Beschlagnahme zu erreichen, sind fehlgeschlagen, und § 2 der Anlage hinter Artikel 297 untersagt alle gerichtlichen Schritte in bezug auf diese Beschlagnahme.

Die Klage, die auf Lieferung der Aktien oder auf Zahlung ihres Wertes unter der Bezeichnung Schadensersatz geht, muß dementsprechend abgewiesen werden, weil die Kläger keinen anderen Anspruch gegen die Bank hatten als den, daß sie nach § 281 BGB. ihnen die Entschädigung auszahlt, welche sie vom Deutschen Reiche entsprechend Artikel 297 Buchst. i des Versailler Vertrages und der deutschen Gesetzgebung erhalten wird.

Aus diesen Gründen

weist das Gericht die Kläger mit ihrer Klage ab, vorbehaltlich des Rechts der Kläger, von der Beklagten die Entschädigung zu verlangen, welche diese vom Deutschen Reich wegen der Beschlagnahme und Liquidation des Eigentums der Beklagten in Frankreich durch die französischen Behörden erhalten kann, soweit sich diese Entschädigung auf die streitbefangenen Aktien (500 Aktien Lena Goldfield und 321 Aktien Kertsch) bezieht.

Nachschrift der Schriftleitung:

Die Feststellung, ob ein Bankkunde Eigentum an den Wertpapieren erlangt hat, welche die Bank für seine Rechnung unter ihrem Namen an dritter Stelle deponiert hat, wird häufig Schwierigkeiten begegnen. Ist der Kunde Eigentümer geworden, so wäre die Bank zu einem Ersatz nur dann verpflichtet, wenn sie durch eigenes Verschulden zur Rückgabe der Wertpapiere außerstande ist. Ein solches Verschulden liegt aber nicht vor, wenn die Stücke von einer feindlichen Regierung beschlagnahmt und liquidiert worden sind; vielmehr ist dies ein Eingriff von hoher Hand. Ist der Kunde nicht Eigentümer geworden, so hätte die Bank, wenn es sich um eine reine Gattungsschuld handelt, auch ohne Verschulden ihr Unvermögen zur Lieferung solange zu vertreten, wie die Leistung aus der Gattung möglich ist (§ 279 BGB.). Der Schiedsgerichtshof kommt aber in Anlehnung an die Urteile des Reichsgerichts Bd. 104, S. 223 und Bd. 107, S. 37 zu der Feststellung einer „beschränkten Gattungsschuld". Gegenstand der Schuld sind nicht einfach Aktien der betreffenden Art, sondern: für die betreffende Bank an dem ausländischen Platz ruhende Aktien der betreffenden Art. Diese beschränkte Gattung ist aber durch die Beschlagnahme und Liquidation des ganzen Postens untergegangen. Die Leistung aus der Gattung ist also nicht mehr möglich. Die Bank hat daher ihr Unvermögen zur Leistung nicht zu vertreten.

Von Bedeutung ist auch die Feststellung des Gerichtes, daß die Bank nur um den Entschädigungsanspruch bereichert ist, den sie etwa gegen das Deutsche Reich hat. Es bleibt ihr deshalb die Verpflichtung vorbehalten, den erzielten Entschädigungsanspruch an den geschädigten Kunden herauszugeben.

Die Bedeutung der Sachlebensversicherung (Werkerhaltungsversicherung) für das Bankwesen.

Von Rechtsanwalt und Notar **Bernhard Blau**, Berlin.

I. Die geschichtliche Entwickelung zeigt die nahen Zusammenhänge zwischen dem Bankwesen und dem Versicherungswesen. Schon äußerlich dokumentiert sich diese Verbindung in der Bezeichnung mehrerer sehr bedeutender Versicherungsunternehmungen als Versicherungsbanken. Obwohl diese Versicherungsbanken keine Bankgeschäfte im technischen Sinne betreiben, so weist doch die äußere Namensbezeichnung auf einen tieferen inneren Zusammenhang hin. Wenn eine der Hauptaufgaben der Banken in der Ansammlung und Verteilung der Kapitalien besteht, so werden auch diese Funktionen im besonderen Maße, und zwar in Gemeinschaft mit den Banken, von den Versicherungsunternehmungen geleistet. Die Versicherung sammelt durch ihre Prämien Kapitalien an, sie bildet Prämienreserven, Schadensreserven, Sicherheitsrücklagen, um im Bedarfsfalle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage gerüstet zu sein. Andererseits verteilt sie wieder die angesammelten Kapitalien nach Maßgabe der Anlegungsvorschriften durch Ausgabe von Hypotheken, Anschaffung von Effekten und Unterhaltung von Bankdepots.

In der praktischen Durchführung der Versicherungen zeigt sich der Zusammenhang mit dem Bankwesen darin, daß die Versicherungsgesellschaften sich im ausgedehnten Maße der Banken bedienen müssen als Verwahrer, ja darüber hinaus als Verwalter der Deckungsmittel der Versicherung.

Aus dem engen Zusammenhang zwischen dem Bankwesen und dem Versicherungswesen erklären sich auch die zahlreichen Beteiligungen der Banken an Versicherungsunternehmungen.

II. Während die Anlage langfristiger Deckungsmittel seitens der Versicherungsgesellschaften früher im wesentlichen bei der Personenlebensversicherung geschah, ist seit einigen Jahren durch die Sachlebensversicherung in ähnlicher Weise die langfristige Kapitalsanlage zum ersten Male in das Gebiet der Sachversicherungen eingeführt worden. Bei der Sachlebensversicherung ist zum ersten Male die Technik der Personenlebensversicherung in sinngemäßer Weise auf die Versicherung der Sachgüter übertragen worden. Aus diesem Grunde ist die große Einrichtung des Kapitaldeckungsverfahrens von der Sachlebensversicherung übernommen worden. Hierdurch wird Stabilität, Sicherheit und Rückhalt in das Gebiet der Sachversicherung gebracht. Riebesell führt in diesem Sinne in seinem Aufsatz „Versicherungsstatistik" aus, daß sich „die gesamte Sachversicherung überhaupt erst in dem von der Lebensversicherung lange überwundenen Standpunkt der Risikoversicherung be-

Digitized by Google

findet und erst durch die Sachlebensversicherung ihre vollkommene Form erhalten wird, da die Statistik und Versicherungsmathematik dadurch auch in der Sachversicherung die ihnen gebührenden Rollen spielen werden". (Vgl. Festgabe der Zeitschrift für Versicherungswesen, 1924, S. 15.)

Nach dem Geschäftsplan der Sachlebensversicherung wird neben dem Deckungskapital für jede Versicherung eine besondere Sicherheitsrücklage gebildet, die nur in Anspruch genommen werden darf, falls die im Geschäftsplan vorgeschriebene Verzinsung nicht erzielt wird oder überrechnungsmäßige Schäden eintreten. Die erwähnten Sicherungsmaßnahmen sind selbstverständlich auch von Bedeutung für die Rückversicherung, für die sich durch die Sachlebensversicherung auf dem Gebiete der Sachversicherung neue Möglichkeiten ergeben.

Für die Versicherten der Sachlebensversicherung wird ferner eine Gewinnrücklage angesammelt, aus der nach Ablauf von 5 Versicherungsjahren eine Dividende an die Versicherten verteilt wird.

Die Sachlebensversicherung, zu deren Gebiet die Universal-Maschinen-Versicherung, die Hauslebensversicherung, die Mobiliarlebensversicherung und die Fahrzeuglebensversicherung gehören, gewährt nach Ablauf der langfristigen Versicherungsdauer, bei Gebäuden 30—80 Jahre, bei Maschinen 10 bis 30 Jahre, eine Entschädigungssumme für Unbrauchbarwerden des versicherten Gegenstandes und zugleich während der Versicherungsdauer Ersatz der Kosten für lebenswichtige Reparaturen, ferner eine Entschädigung bei technischer Ueberholung an der Maschine. Es liegt auf der Hand, daß namentlich bei der Versicherung von Industrien sehr erhebliche Prämienreserven, und zwar — im Gegensatz zu den kurzfristigen Risikoversicherungen — (wie Feuer, Einbruch, Transport usw.) für die ganze Lebensdauer der Objekte angesammelt werden.

Es ergeben sich demgemäß auch für die Banken zum ersten Male auf dem Gebiete der Sachversicherung neue Möglichkeiten, vor allem ein zunehmender Strom von Depositen, da die Deckungsmittel mit den Jahren stark zunehmen, ferner sehr langfristige Anlagen, die erst größtenteils bei Ablauf der langfristigen Versicherung fällig werden.

Durch geeignete Bankverträge kann den Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaftsgruppen hinsichtlich der Anlegung des Deckungskapitals der Sachlebensversicherung Rechnung getragen werden.

III. Von Bedeutung ist die Sachlebensversicherung für das Bankwesen auch deshalb, weil sie mit den aktuellen Problemen der Substanzerhaltung und des Kredites im engen Zusammenhang steht.

Mit der Stabilisierung der Währung ist das Problem der Substanzerhaltung in ein neues Stadium getreten und somit auch das Wesen der kaufmännischen Abschreibungen. Diese erfolgen im allgemeinen vom Anschaffungswert bzw. vom Wert der Goldmarkeröffnungsbilanz und sind demnach in den meisten Fällen nicht ausreichend. Es bedarf vielmehr ihrer Ergänzung. Eine solche Ergänzung zu den Abschreibungen stellt die Sachlebensversicherung dar, die in ihrer Bedeutung für industrielle und gewerbliche Unternehmungen auch „Werkerhaltungsversicherung" genannt wird. Sie dient der Erhaltung und Ersatzbeschaffung der Betriebsanlagen und Produktionsmittel.

Während die Abschreibungen eine buchtechnische Maßnahme darstellen und lediglich der Wertverminderung Ausdruck geben, ist die Werkerhaltungsversicherung produktiv. Sie stellt die Mittel im Bedarfsfalle zur Verfügung. In den Finanz- und Bilanzgesetzen wird auch die Prämie der Schadensversicherung — und um eine solche handelt es sich bei der Werkerhaltungsversicherung (vgl. insbesondere Prof. Kisch im „Zentralblatt für Handelsrecht" Nr. 8/9, 1926, S. 306 ff.) — günstiger gestellt als Abschreibungen und Rücklagen.

Trotzdem die Prämien der Werkerhaltungsversicherung aus dem Vermögen des Versicherten ausscheiden, sind sie doch nicht seiner Verfügungsgewalt entzogen, da die Police der Werkerhaltungsversicherung beleihungsfähig ist. Sie bildet überhaupt eine wichtige Kreditunterlage, da sie, wie erwähnt, der Erhaltung der Substanz dient. Sie erhält den Wert der versicherten Gegenstände stets auf voller Höhe.

Diese Eigenschaft der Werkerhaltungsversicherung ist auch für die Banken von Bedeutung. Die Banken können sich die Police der Werkerhaltungsversicherung als Kreditunterlage verpfänden lassen. Dadurch, daß die Bank die Unternehmungen, an denen sie interessiert ist, zur Werkerhaltungsversicherung veranlaßt, erhält sie die Sicherheit für Erhaltung und Ersatz der Vermögensbestände, insbesondere ist der Schutz gegen plötzliche, den Ertrag beeinträchtigende Ausgaben und Schadensfälle gewährleistet.

Dadurch, daß die Prämien der der Bank verpfändeten Versicherungen unmittelbar an die Bank gezahlt werden, kann auch eine Amortisation des Kredites sich in der eigenen Hand und unter Kontrolle der Bank vollziehen.

Die Werkerhaltungsversicherung gewinnt ferner auch Bedeutung für einen Konzern, dem mannigfache Industrien und Unternehmungen angehören, dadurch, daß die zum Schutz gegen Entwertung in Prämienform zusammenfließenden Beträge eine Zusammenfassung der Reservekapitalien bewirken. Die so an dritter Stelle verfügbaren Beträge können, unabhängig von der Geschäftsführung der einzelnen Unternehmungen und deren Geschäftsgang, dahin dirigiert werden, wo sie am nötigsten gebraucht werden.

Mit Rücksicht auf die doppelte Eigenschaft der Werkerhaltungsversicherung, durch Erhaltung und Ersatzbeschaffung der Objekte den Kredit zu sichern und gleichzeitig zu amortisieren, ist sie auch bereits nach den Bestimmungen von Banken für die Kredithergabe gefordert worden bzw. ist bei ihrem Vorhandensein eine Verlängerung des Kredites über das sonstige Maß hinaus zugestanden worden.

Im Hinblick auf die erwähnten Eigenschaften der Sachlebensversicherung erscheint sie auch dazu berufen, in der Form der Hauslebensversicherung bei der Sicherstellung und Ablösung der Aufwertungshypotheken auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1925 mitzuwirken.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Entwicklung der wichtigeren Währungen 1924—1927.

Um auf graphischem Wege ein anschauliches Bild davon zu geben, wieweit die Bemühungen um die Stabilisierung der Währungen zu — vorübergehenden oder dauernden — Erfolgen geführt haben, wurde die Vorkriegsparität — gewissermaßen als der Generalnenner — der Darstellung zugrunde gelegt (Ausnahmen s. u.). Da die Reichsmark mit ihrer Bindung an den amerikanischen Dollar (der starre Dollarkurs wurde erst am 23. August 1926 aufgehoben) sich als stabil erwiesen hat, ergibt die Verfolgung der Wechselkurse im Bilde der Reichsmark, also auf Grund der Notierung an der Berliner Börse, wohl ein einwandfreies Bild. Allerdings kann hierbei nicht weiter als bis zum Juli 1924 zurückgegangen werden, da erst Ende Juni 1924 die Devisenrepartierungen aufgehoben wurden.

Veranschaulicht man nun die Berliner Bewertung fremder Währungen in Prozenten der Vorkriegsparität, so würde in der graphischen Darstellung die Verwendung des gewöhnlichen regelmäßigen Maßstabes ein durchaus falsches Bild ergeben. Ein Beispiel soll dies zeigen. Im 4. Vierteljahr 1925 kosteten 100 dänische Kronen im Durchschnitt 104 RM, im 1. Vierteljahr 1927 rund 112,50 RM. Zur Anschaffung der gleichen Menge mußten also im zweiten Zeitpunkt 8,50 RM mehr als im ersten Zeitpunkt aufgewendet werden. Dieses Mehr von 8,50 RM ist aber nur $^1/_{13}$ des erstgenannten Betrages. In Prozenten der Vorkriegsparität ausgedrückt, ist der Kurs von 92,5 % auf 100 % gestiegen. Das heißt also, die Kurssteigerung um nur $^1/_{13}$ macht 7,5 % der Vorkriegsparität aus.

Bei der portugiesischen Währung dagegen ergibt der Vergleich zwischen den absoluten und relativen Zahlen ganz andere Verhältnisse. Im Juli 1924 konnten 100 Escudo für 11,00 RM gekauft werden, während man im November 1925 bis 21,50 RM aufwenden mußte. Dieses Mehr von 10,50 RM ist aber fast dem erstgenannten Kaufpreis gleich, der Kurs hat sich demnach fast verdoppelt. Diese Kurssteigerung des Escudo beträgt also fast das 13fache der oben geschilderten Steigerung des dänischen Kronenkurses.

Da die Vorkriegsparität für 100 Escudo aber 453,57 M betrug, so bedeutet die Kursverbesserung von 11,00 RM auf 21,50 RM eine Steigerung von 2,4 % auf 4,8 %, also nur um 2,4 % der Vorkriegsparität. Wollte man bei der graphischen Wiedergabe sich des regelmäßigen Maßstabes bedienen, wie ihn die rechte Seite der Figur 1 zeigt, so würde also die Kurssteigerung der dänischen Krone um $^1/_{13}$ eine Steigung der Kurve um 7,5 Skalenteile, die 13mal größere Kurssteigerung des Escudo dagegen eine Steigung um nur 2,4 Skalenteile bewirken! Um diesen Fehler zu vermeiden, wurde der sogenannte logarithmische Maßstab angewandt, auf dessen mathematische Grundlage nicht eingegangen werden soll, dessen Wirkung aber Figur 1 (linke Kurve) erkennen läßt. Bestimmt

Digitized by Google

man hier die in unserm Beispiel angeführten Kurspunkte, und zwar einmal auf der logarithmischen (gekrümmten) Kurve und dann auf der geradlinigen Kurve nach dem regelmäßigen Maßstabe der rechten Seite, so wird die Berechtigung, ja Notwendigkeit der Wahl des logarithmischen Maßstabes augenfällig.

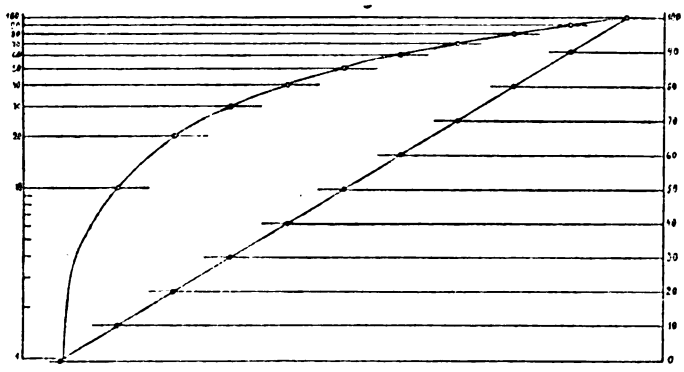

Figur 1. Vergleichende Gegenüberstellung des logarithmischen Maßstabes (links) und des gleichmäßigen Maßstabes (rechts).

Von der Zugrundelegung der Vorkriegsparität mußte in zwei Fällen abgewichen werden. In Oesterreich war bereits Ende 1922 ein Devalvierungskurs von 14 400 Kronen = 1 Goldkrone festgelegt worden. Das „Schillingrechnungsgesetz" vom Dezember 1924 brachte die Einführung des Schillings als neue Währungseinheit, indem 10 000 Kronen = 1 S (= 100 Groschen) und die Goldparität auf 1 kg Feingold = 4723 S festgesetzt wurde. 100 S sind demnach paritätisch gleich 59,07 RM.

Nachdem Ungarn sich für die Stabilisierung seiner Währung im August 1924 zuerst an die Pfundwährung angelehnt hatte, denominierte es weiterhin 12 500 Kronen auf die neue Währungseinheit, 1 Pengö (= 100 Filler) und setzte die Goldparität auf 1 kg Feingold = 3794 Pengö fest. 100 Pengö sind paritätisch also gleich 73,42 RM.

Für die graphische Darstellung wurden diese neuen Paritäten als Ausgangspunkt gewählt. Für Belgien jedoch, das erst Ende Oktober 1926 seine neue Währungseinheit (100 Belga = 500 [stabilisierte] belgische Francs = 13,90 $ = 58,37 RM) eingeführt hat, wurde die Vorkriegsparität in der graphischen Darstellung beibehalten.

Zur Veranschaulichung der Bewegung der Wechselkurse wurden die Durchschnittskurse jedes Vierteljahrs in Prozenten der Vorkriegsparität bestimmt und diese Punkte durch einen ausgezogenen Kurvenzug verbunden. Um das Ausmaß der Schwankungen des Kurses aufzuzeigen, wurden in der gleichen Weise die höchsten und die niedrigsten Kurspunkte angegeben, deren gestrichelte Verbindungslinien also die Kurve des Durchschnittskurses beiderseitig begleiten. Wo sie fehlen, waren die Schwankungen so geringfügig, daß sie bei dem gewählten Maßstab graphisch nicht mehr darstellbar waren.

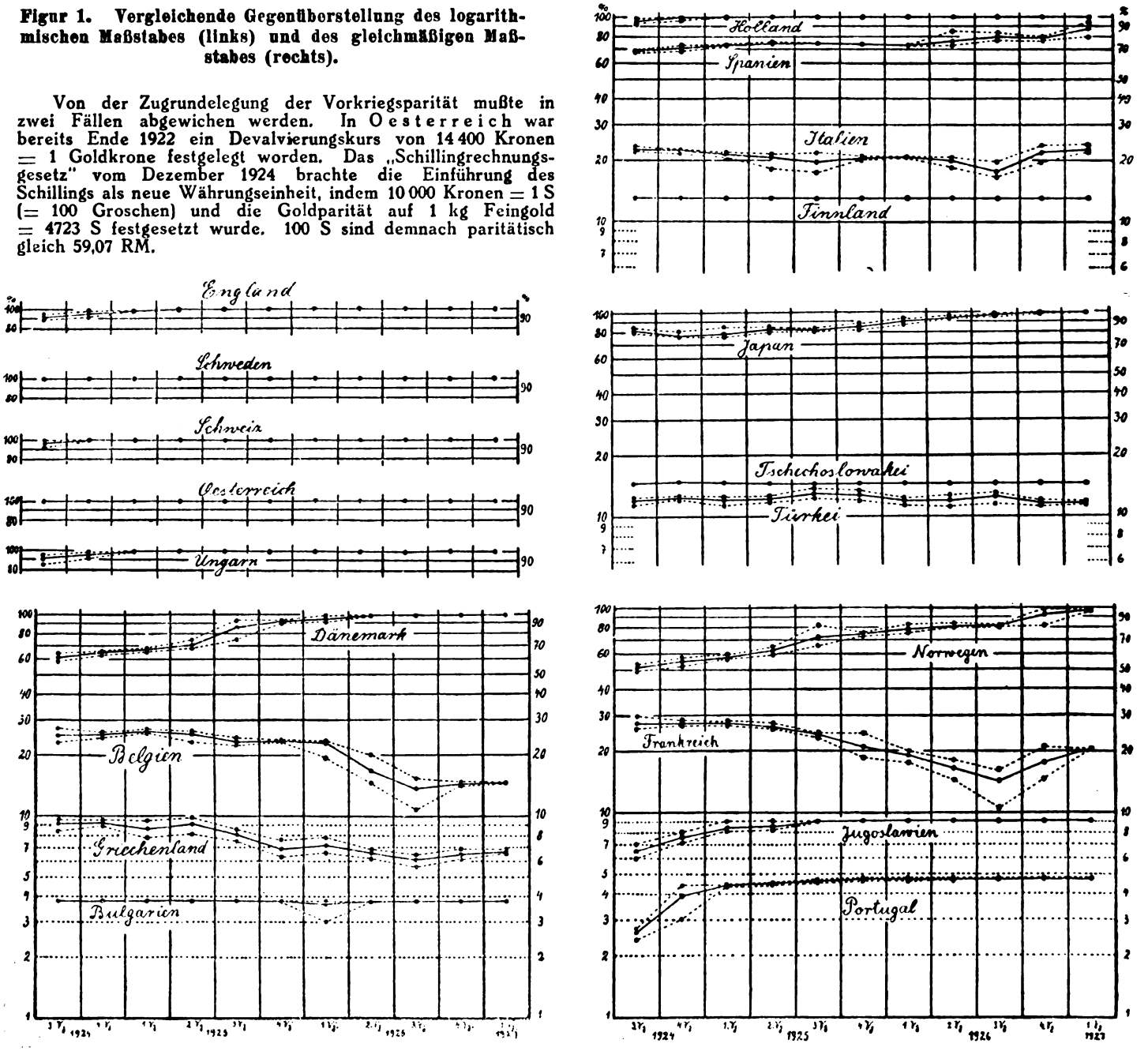

Figur 2. Entwicklung der Währungen in Prozenten der Vorkriegsparitäten (bei Oesterreich und Ungarn in Prozenten der neuen Paritäten).

Die ausgezogenen Kurven zeigen die Entwicklung der Durchschnittskurse, die gestrichelten Kurven verbinden die höchsten bzw. die niedrigsten Kurse im Vierteljahr.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1927. Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Kooperation der Notenbanken im Dienste der Diskontpolitik. Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Elemér Hantos, Budapest.

Die Bürgschaft als prozessuales Sicherheitsmittel. Von Kammergerichtsrat Pick, Berlin.

Eine unzeitgemäße Steuer. Von Dr. H. Becker, Hamburg.

Das Bankwesen der Freien Stadt Danzig. Von Dr. Allmendinger, Danzig.

Ist die staatliche Genehmigung auch bei Auslandsemissionen im Inland ausgestellter Geldinhaberschuldverschreibungen erforderlich? Von Gerichtsassessor Dr. Sandgänger, Berlin-Lichtenberg.

Zur Frage der aktienrechtlichen Legitimationsübertragung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Kooperation der Notenbanken im Dienste der Diskontpolitik.

Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. **Elemér Hantos**, Budapest.

Eine planmäßige Handhabung des Goldproblems durch das Zusammenarbeiten der Notenbanken könnte zur Bekämpfung der Schwankungen in dem Goldwerte vieles beitragen[1]). Es wäre ein verheißungsvoller Anfang auf dem Wege zur Stabilisierung der Weltwirtschaft, der steil und gewunden bergan führt. Die Schwankungen des allgemeinen Preisniveaus stellen jedoch tiefgreifendere Veränderungen im volkswirtschaftlichen Gefüge dar, denen man mit den Mitteln der Goldwertstabilisierung nicht beikommen kann.

Es hat zwar nicht an Autoritäten gefehlt, die den letzten Grund jedes Aufschwunges und Niederganges im wirtschaftlichen Leben in den Variationen der Goldproduktion zu finden glaubten, die in der Vermehrung der Goldproduktion den einzigen Agens erblickten, der den Aufschwung herbeiführt. Historisch soll es nachweisbar sein, daß großen Aufschwungsperioden gewöhnlich starke Goldproduktion, Vermehrung der Goldmenge, Verschiebungen auf dem internationalen Goldmarkt voraufgegangen sind.

Die Produktion von Währungsmetall bedeutet tatsächlich einen Zustrom von Kaufkraft, welche die vorhandene Kaufkraftmenge vergrößert und zu einer Erweiterung des Wirtschaftsprozesses führen kann, wobei die Menge der Produkte vermehrt wird, ohne daß gleichzeitig Löhne und Warenpreise sinken. Die Zunahme der Kaufkraft, die die Produktion von Währungsmetall herbeiführt, beschränkt sich jedoch nicht auf den Betrag des erzielten Bargeldes. Der Zuwachs von Kaufkraft besteht nicht allein aus der zusätzlichen Kaufkraft der Goldproduzenten, sondern noch in viel größerem Ausmaße aus der Kreditschöpfung der Banken, welche auf dem zusätzlichen Währungsmetall basiert. Durch die Vermehrung des Edelmetalles vermehren sich nicht nur die Geldsurrogate, sondern der ganze Kreditbau erfährt eine außerordentliche Vergrößerung. Im entgegengesetzten Falle wieder, wenn die Produktion von Währungsmetall zurückgeht, wird der Kreditbau eingeengt und es kann bei den bisherigen Preisen nicht der ganze Zuwachs von Arbeitskräften und Ersparnissen in dem Produktionsprozeß Verwendung finden.

Man ersieht hieraus, daß die Wechsellagen des Wirtschaftslebens nicht einfach durch die Goldproduktion bestimmt werden, denn wenn auch die dynamische Wirkung der Edelmetallvermehrung den Anstoß zur Produktionsausdehnung gibt, so sind es doch die zusätzlich hinzukommenden Kredite, die für die Güterverteilung in der Volkswirtschaft und damit auch letzten Endes für die Richtung der Produktion entscheidend sind.

Die Aufgaben einer zielbewußten Kreditpolitik sind komplizierter als die der Goldwertstabilisierung, da es sich bei ihnen um das möglicht Stabilhalten des allgemeinen Preisniveaus und um Rücksichten auf die allgemeine Konjunkturlage handelt. An erster Stelle wäre es die Diskontpolitik der Zentralbanken, die weit mehr als bisher in den Dienst der Stabilisierungspolitik gestellt werden müßte, indem sie die Konjunktur sich nicht über den Kopf wachsen läßt, sondern früher und in größerem Ausmaße eingreift als es die Rücksicht auf die Gold- und Golddevisenreserven gebietet[2]). Die Kreditpolitik der Notenbanken müßte darauf ausgehen, das Kreditvolumen bei einer Tendenz zur Hausse zu verkleinern und bei einer Tendenz zu Baisse auszudehnen[3]).

Die Handhabung der Bankkredite in diesem Sinne wurde auch von dem Ausschuß des Völkerbundes, der zum Studium der Bekämpfung von Krisen eingesetzt wurde, als geeignetes Mittel zur Verringerung der Schwankungen der Wirtschaftslage empfohlen[4]). Der Ausschuß für Wirtschaftskrisen ging dabei von folgenden Erwägungen aus: In Zeiten der Hochkonjunktur der Wirtschaft steigen die Warenpreise

[1]) Für diese Seite des Problems siehe meinen Aufsatz „Die Stabilisierung des Goldwertes im Wege der Kooperation der Notenbanken" im Bank-Archiv vom 1. Februar 1927.

[2]) Dieser Standpunkt wird mit besonderem Nachdruck vom englischen Währungstheoretiker R. G. Hawtrey vertreten: „So long as credit is regulated with reference to reserve proportions, the trade cycle is bound to recur .... If the Central bank watches, not to reserve proportion, but to aberrations of the flood of purchasing power (as mesured by prices, subject to the necessary allowances) from a perfectly even course, early action will become the rule, the expansion will be checked in time and the contraction will be avoided." Monetary Reconstruction, 1923. S. 144.

[3]) „Rechtzeitige Einschränkung der Kreditgewährung im aufsteigenden Ast der Konjunktur, noch bevor dies mit Rücksicht auf die Liquidität der Banken, bzw. auf die Erhaltung der Goldwährung nötig ist, scheint damit zum gegebenen Mittel der Stabilisierung des Wirtschaftslebens und der Verhütung der Krisen zu werden." F. A. Hayek. Die Währungspolitik der Vereinigten Staaten seit der Ueberwindung der Krise 1920 in der Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Neue Folge V. Band. S. 2636.

[4]) Industrial and Labour Information (International Labour Office), Genf XV, 1925. S. 60.

Digitized by Google

und der Geldbedarf nimmt zu. Die Banken suchen diesem Bedarf so lange gerecht zu werden, bis das Zusammenschmelzen ihrer Reserven sie zuerst zu Erhöhungen des Zinsfußes und dann zu Krediteinschränkungen zwingt. Es tritt eine Geldknappheit ein, welche die Gesamtwirtschaft in Mitleidenschaft zieht und verursacht, daß dem Aufschwung ein Niedergang folgt. Der von den Geldinstituten ausgeübte Druck veranlaßt die Unternehmer zur Zurückhaltung im Einkauf von Rohstoffen und sonstigen Betriebsmitteln, zugleich suchen sie selbst unter ungünstigeren Bedingungen als früher für ihre Waren Absatz zu finden, die Preise werden gedrückt. Unter solchen Umständen werden selbstverständlich Gütererzeugung und Absatz eingeschränkt, Arbeiter und Angestellte werden entlassen, die Löhne sinken, der Verbrauch geht infolgedessen zurück, so daß die Krise noch verschärft wird. Während solcher Perioden schlechter Konjunktur ist aber auch der Geldbedarf gering und bei den Banken sammeln sich aufs Neue Reserven an, so daß sie im Verlaufe der Zeit abermals geneigt sind, günstige Kredite zu geben, damit sind wieder die Voraussetzungen zu einem Aufschwung der Wirtschaft gegeben. Es erhebt sich die Frage, ob es möglich ist, die Verhältnisse auf dem Geldmarkt planmäßig zu gestalten, damit sowohl Hochkonjunkturen wie Krisen vermieden werden und übermäßig gesteigerte Nachfrage um Arbeitskräfte ebenso verhütet werden wie übermäßiges Angebot von Arbeitskräften. Das scheint verwirklichbar zu sein, wenn mit dem Bankkredit bei erreichter voller Beschäftigung der wirtschaftlichen Unternehmungen nicht über das entsprechende Maß hinausgegangen wird. Die Beschränkung des Kredits hat beizeiten stattzufinden, nicht erst, nachdem bereits Schaden gestiftet worden ist. Es ist nicht daran zu denken, auf die einzelnen Privatbanken Einfluß zu nehmen. Erfolg könnte aber erzielt werden, wenn die Politik der staatlichen Zentralbanken darauf eingestellt wird. Die Angelegenheit kann nur international verfolgt werden, da für wirtschaftliche Unternehmungen nicht nur inländischer, sondern auch ausländischer Kredit in Frage kommt und ohne zwischenstaatliche Vereinbarungen kaum ein durchgreifender Einfluß auf die Stabilität des Geschäftsganges durch Regulierung der Kreditgewährung zu erzielen sein würde.

Die Bedeutung dieses Gedankenganges liegt in der Erkenntnis, daß die Kreditzusammenhänge ebenso international sind und betrachtet werden müssen wie die Währungs- und Konjunkturzusammenhänge. Im Zeitalter der Weltwirtschaft deckt sich der Zirkulationsradius des Bankkredits nicht mit den Landesgrenzen. Die Diskontpolitik der einzelnen Zentralbanken könnte nur wirksam sein, wenn sie den Geldmarkt völlig beherrscht, was aber bei der Internationalität der Kreditverbindungen nicht der Fall ist. Krisen ließen sich nur dann mildern, wenn das Tempo der Wirtschaftsentwicklung durch die Diskontpolitik aller maßgebenden Notenbanken reguliert wird. Erst wenn die Zentralbanken der führenden Geldwährungsländer sich über eine gleichgerichtete Kreditkontrolle einigen, könnte sich eine Diskontpolitik ergeben, die das Preisniveau vor plötzlichen Schwankungen bewahrt. „Nicht nur die „einfache" Diskontpolitik ist heute nicht anwendbar — schreibt Prion[5]) —, sondern auch die Zeit der „isolierten" Diskontpolitik ist vorüber. Wenn auch der internationale Geld- und Kapitalmarkt noch nicht wieder so funktioniert wie früher, wo ein Ausgeglichensein seiner einzelnen Teile ein reibungsloses Zusammenarbeiten ermöglichte, so sind heute die einzelnen Länder finanziell stärker und anderseitig als früher miteinander verbunden. An Stelle der ehemals mehr privaten Schulden und Forderungen von Land zu Land ist heute im gewaltigen Ausmaß die staatliche Verschuldung aus Krieg und Kriegsentschädigung getreten .... Auch die Diskontpolitik der einzelnen Notenbanken kann in Zukunft nicht mehr an dieser Entwicklung vorbeigehen und etwa unbekümmert um die Interessen der anderen Länder den Diskontsatz für das eigene Land bestimmen."

Tatsächlich taucht der Gedanke der Kooperation der Notenbanken zur einvernehmlichen Regulierung des Kredites schon in den Resolutionen von Genua auf, wenn er auch nur wie eine ferne Möglichkeit, oberflächlich angedeutet wird. „Die Maßnahmen zur Währungssanierung werden erleichtert — heißt es —, wenn es gelingt, eine dauernde Zusammenarbeit zwischen den Zentralnotenbanken oder den mit der Beaufsichtigung der Kreditpolitik beauftragten Banken der verschiedenen Länder herbeizuführen. Eine solche Zusammenarbeit der Zentralbanken, die nicht unbedingt auf Europa beschränkt zu sein braucht, gäbe die Möglichkeit, die in Kreditfragen befolgte Politik einander zuzuordnen (coordiner la politique suivie en matière de crédit), ohne die Freiheit einer Bank anzutasten." Wie die Zuordnung, die Inbeziehungsetzung der Notenbanken vor sich zu gehen hätte, welche Maßnahmen zur einverständlichen Kreditkontrolle zu ergreifen wären, darüber wurde nichts gesagt, es wurde aber empfohlen, „demnächst eine Versammlung von Vertretern der Zentralbanken einzuberufen, um die als zweckmäßigst erachteten Mittel zur Ausführung der Anregung zu studieren". (Res. 3.)

Die in Genua geplante Versammlung hat zwar nicht stattgefunden, Verhandlungen zwischen den Notenbankleitern zwecks konkreter Vereinbarungen sind seither um so häufiger geworden und haben das angestrebte Ziel gefördert. Die große Oeffentlichkeit hat in Verbindung mit denselben gewöhnlich nur von den Stützungskrediten zu hören bekommen, die die eine oder andere führende Notenbank (meistens die Federal Reserve Banks und die Bank von England) den bedürftigen Notenbanken gewährt haben. Dem Sachkundigen war es aber immer klar, daß es den hilfsbereiten Notenbanken nicht so sehr um die Währungskredite zu tun war, vielmehr um die Festlegung der Richtlinien der Gold- und Kreditpolitik, welche sie zu befolgen richtig fanden.

Was nun das Ziel der Kreditkontrolle der Notenbanken anbelangt, darüber besteht unter den Währungspolitikern keine Uebereinstimmung. Hervorragende anglosächsische Fachleute sehen in einer Diskontpolitik, die das innere Preisniveau vor Preisschwankungen bewahrt, das Ideal der Kreditgebarung. Da aber der Uebergang zur Goldwährung das Preisniveau im eigenen Land in eine Verbindung mit dem Preisniveau jedes der anderen Goldwährungsländer bringt und diese Verbundenheit des Preisstandes schließlich die Stabilität der Wechselkurse herstellt, steht jenes Prinzip der Preisstabilisierung mit dem Prinzip der Goldwährung oder der Stabilität der Wechselkurse notwendigerweise im Konflikt.

Die Kreditkontrolle ist mit der Goldwährung nur unter der Voraussetzung verträglich, wenn die Kreditkontrolle nach international einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt. Und bei dieser einheitlichen Kreditkontrolle handelt es sich auch nicht ausschließlich um das möglichste Stabilhalten des Preisniveaus, sondern um den viel größeren Plan, die Geld- und Kreditpolitik nach der gesamten volkswirtschaftlichen Situation, dem Zustand von Industrie und Handel, der Lage des Arbeitsmarktes zu orientieren und zu einem Mittel der Regelung des Pulsschlages des Wirtschaftslebens, insbesondere der Ausscheidung solcher Störungen zu machen, die erstens als vermeidbar betrachtet werden können und zweitens keine organische Funktion im wirtschaftlichen Leben erfüllen.

Der Wechsel von Prosperität und Depression in der Weltwirtschaft ist nicht allein der Instabilität der Preise zuzuschreiben, die Preisschwankungen sind vielmehr nur ein Ausdruck der Unbeständigkeit der Wirtschaftsverhältnisse, ohne deren Festigung die technischen Mittel der Kreditpolitik versagen. Und wenn schon nicht geleugnet werden soll, daß am Zustandekommen der periodischen Variationen im Verhältnisse zwischen Akkumulation und

[5]) Geldmarktlage und Reichsbankpolitik, im Vierteljahrsheft zur Konjunkturforschung I. Jahrgang, 4. Heft.

Digitized by Google

Konsumtion in der Volkswirtschaft die periodische Veränderung des Kreditvolumens entscheidend beteiligt ist, so wäre es doch übertrieben, die internationale Konjunkturbewegung lediglich als ein Preis-, Geld- und Kreditphänomen aufzufassen.

Es entspricht der tieferen Erkenntnis der weltwirtschaftlichen Zusammenhänge, wenn der Ausschuß für Wirtschaftskrisen des Völkerbundes im Januar 1926 in Ergänzung seines oben gekennzeichneten Standpunktes als Voraussetzung für eine erfolgreiche internationale Kreditregelung die Beseitigung gewisser Störungen des Wirtschaftslebens fordert. Als Störungen dieser Art, die aus dem Kriege und der Entwicklung des wirtschaftlichen Nationalismus herrühren, werden genannt: übertriebene und künstliche Förderung einzelner Industrien, die Verwirrung im internationalen Handel, die aus dem übertriebenen Zollschutz herrührt, die Unstetigkeit und Ueberspannung der Steuersysteme mit ihren unberechenbaren Rückwirkungen auf Produktion und Verbrauch[6]).

Alle diese Störungen wirken der preispolitischen und krisenregulierenden Funktion der Gold- und Diskontpolitik der Notenbanken entgegen und es ist daher nur folgerecht, wenn man das Gebiet der kooperativen Vereinbarungen der Notenbanken auszudehnen und auch die Handelspolitik in dasselbe einzubeziehen wünscht[7]). „Von den Notenbanken der Goldwährungsländer aus müßte am wirksamsten der Kampf gegen den Protektionismus gekämpft werden, sobald sich einmal die Erkenntnis Bahn bricht, daß die Antithese Freihandel und Schutzzoll eine Frage der Goldpolitik katexochen ist, daß der Protektionismus seiner innersten Tendenz nach den Goldwährungssystemen diametral entgegengesetzt bleibt, daß alle kooperativen Bemühungen seitens der Notenbanken zwecks Regulierung des Goldpreises und des Warenpreisniveaus illusorisch sein müssen, solange in der hochschutzzöllnerischen Handelspolitik latente Kräfte am Werke sind, die der Goldpreispolitik der Notenbanken entgegenarbeiten und die Notenbanken zur Haltung größerer Goldschätze zwingen, als unter Freihandelsbedingungen geboten wäre. Auch die Devisenpolitik der Notenbanken wird in gleicher Weise vom Protektionismus konterkariert, denn das Ideal der Kaufkraftparität, der Kursrelation, die der Kaufkraftparität entspricht, wird durch die vom Protektionismus ausgehende Erschwerung des internationalen Preisausgleiches durch die Verminderung des Handelsvolumens in weite Ferne gerückt."[8])

Tatsächlich hat die hier angeregte Beseitigung der handelspolitischen Hindernisse in Verbindung mit dem Plane der Kooperation der Notenbanken auf die Initiative des derzeitigen Gouverneurs der Bank von England, Montague Norman zu dem im Herbste 1926 veröffentlichten Wirtschaftsmanifeste geführt, in dem die Wirtschaftsführer aller Länder für den Abbau der sinnlosen Hochschutzmauern eingetreten sind.

So schwierig sich auch die Diskontpolitik durch die weltwirtschaftliche Verflechtung der verschiedenen Länder gestaltet, sie ist dennoch das wirksamste Mittel der Kreditregulierung und dadurch auch der Preisstabilisierung. Vor dem Kriege gab es für die Diskontpolitik einen verläßlichen Index: die Goldbewegung. Das Gold als Währungsstandard in allen großen Staaten eingeführt, reagiert empfindlich auf die Veränderungen in seiner Kaufkraft, respektive auf alle Veränderungen des Zinssatzes. In der Automatik der Goldwährung liegt daher eine bedeutende regelnde Kraft für die Diskontpolitik aller Goldwährungsländer. Aber der Mechanismus der Goldwährung versagt gegenüber einer internationalen Goldexpansion und er reagiert auch nicht genug prompt, weil im Falle der kreditpolitischen Extratour eines Landes geraume Zeit verstreicht, bis der Mechanismus der Goldwährung die bekannte Situation (Passivität der Handelsbilanz, starker Goldabfluß) schafft, die die Notenbank zur Umkehr zwingt. Eine Verständigung zwischen Notenbanken könnte diese Schwäche der Goldwährung eliminieren.

Bei aller Solidarität der Geldmärkte ist es natürlich möglich, daß sich die Diskontsätze in den verschiedenen miteinander verkehrenden Goldmärkten ganz verschieden stellen. Denn wenn auch die Notenbanken ihre Diskontpolitik nach weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten regeln, so bedeutet das noch nicht, daß sie die überaus verschiedenen Vorbedingungen der inländischen Wirtschaftslage nicht gehörig in Erwägung ziehen[9]). Die Berücksichtigung der internationalen Geldverhältnisse, eine Bankpolitik von weltwirtschaftlicher Tragweite steht mit der Forderung einer nationalen Zinsfußpolitik nicht im Gegensatz. Als Ergänzungsmittel dieser nationalen Diskontpolitik wird auch weiterhin die Devisenpolitik eine Rolle spielen, indem sie Devisen zu festem Kurse kauft und zu festem Kurse dem Wirtschaftsleben zur Verfügung stellt, dadurch die auswärtigen Wechselkurse bewußt beeinflußt.

Die Aktionskraft der Zentralnotenbanken auf dem Devisenmarkt ist seit dem Weltkriege in beträchtlichem Maße gesteigert worden, da die meisten Notenbanken nach den Bestimmungen ihrer neuen Statuten befugt sind, ausländische Wechsel ebenso wie Barvorrat als Notendeckung zu verwenden. Ein erhöhter Bestand an Wechseln und anderen Forderungen an das Ausland kann ebenso der Steigerung der Devisenkurse wie der Ausfuhr von Gold wirksam entgegentreten.

So sehr sich auch die Maßnahmen der Gold- und Devisenpolitik zur Unterstützung der Diskontpolitik eignen, namentlich in der Richtung auf Herbeiführung einer größeren Stabilität des Diskontsatzes, so bleibt doch die bewährteste Waffe jeder Diskontpolitik die Veränderung, vornehmlich aber die Erhöhung des Diskontsatzes. Ein absolut vollkommener Regulator des Kreditvolumens und des Preisniveaus ist auch der Diskontsatz nicht. Die automatische Siebung der Kreditansprüche durch die Erhöhung des Zinssatzes muß ergänzt werden durch eine bewußte qualitative Siebung der Kreditansprüche, durch die Kreditrationierung. Zur Fernhaltung wirtschaftlich nicht unbedingt notwendiger Kredite und zur Abschwächung der inflatorischen Wirkung der Kreditgewährung können rationelle Kreditbeschränkungen oft wirksamer sein als Diskonterhöhungen. Die Regulierung des Kreditvolumens durch das Mittel der Kreditrationierung ist ein Stück Planwirtschaft, die eine zielbewußte Konjunkturpolitik der Notenbanken voraussetzt.

Die Bürgschaft als prozessuales Sicherheitsmittel.

Von Kammergerichtsrat **Pick**, Berlin.

Durch die Zivilprozeßnovelle von 1924 ist die Bürgschaft als Mittel einer prozessualen Sicherheitsleistung zwar nicht neu eingeführt, aber doch erst allgemein, insbesondere für den häufigsten Fall der Sicherheitsleistung, d. i. die Ermöglichung vorläufiger Vollstreckbarkeit des Urteils oder ihrer Abwendung, zugelassen worden. Sie hat erst damit, insbesondere in Gestalt der Bankenbürgschaft, wirklichen Eingang in die Rechtsübung des

---

[6]) Informations Sociales, Bureau International du Travail, Genève, 15. Mars 1926.

[7]) Dr. Louise Sommer, Freihandel und Schutzzoll in ihrem Zusammenhang mit Geldtheorie und Währungspolitik. Weltwirtschaftliches Archiv Band 24, Heft 1. 1926.

[8]) Ebenda S. 65.

[9]) So wird in den Vereinigten Staaten trotz der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes die Verschiedenheit der Bankrate gefordert: „The Bank rate should rule above market rates and should vary from district to district in accord with the economic development of the different parts of the country and should vary with the type and maturity of paper offered for discount." B. H. Beckhart, The discount policy of the Federal Reserve System, New York, 1924. S. 538.

Digitized by Google

Prozesses gefunden. Das Gesetz hat davon abgesehen, ihre Verwendung für diesen Zweck näher zu regeln. Die wichtigsten einschlägigen Vorschriften der ZPO. haben nun aber offensichtlich den Fall im Auge, daß die Sicherheit durch Niederlegung von Geld oder Wertpapieren bei der dafür bestimmten Hinterlegungsstelle erfolgt, während die Bürgschaft die Gestalt eines Aktes annehmen muß, der sich unmittelbar zwischen ihrem Besteller und dem zur Sicherheitsleistung Berechtigten vollzieht. Daraus ergaben sich für die praktische Handhabung der Neueinrichtung gewisse Rechtszweifel (vgl. besonders das im folgenden Beschlusse angeführte Schrifttum), und eine feste Rechtsübung auf diesem Gebiet läßt sich bisher noch nicht feststellen. Unter diesen Umständen dürfte ein Beschluß des achten Zivilsenats des Kammergerichts vom 4. März 1927 — 8 W 1355/27 — für die Praxis von Bedeutung sein. Denn dieser Senat ist derjenige, welcher auch dem Geschäftsplan des Kammergerichts für dessen Bezirk in letzter Instanz für die Entscheidung über den sog. Rechtsbehelf der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (ZPO. § 766) zuständig ist, und er hat sich in den Gründen dieses Beschlusses über eine Reihe einschlägiger Fragen ausgesprochen. Diese Gründe lauten:

Durch Beschluß des Prozeßgerichts vom 30. 10. 1926 ist das vorläufig vollstreckbare Urteil am 3. Juli 1926 dahin ergänzt worden, daß die Klägerin berechtigt ist, die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung der selbstschuldnerischen Bürgschaft seitens der N. N.-Bank in Berlin zu leisten. Die Gläubigerin hat sich darauf eine Bürgschaftsurkunde der N. N.-Bank A. G. vom 20. Oktober 1926 verschafft, in der es heißt: „In Sachen pp. hat die pp. Kammer die vorläufige Vollstreckung des pp. Urteils von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6000 RM abhängig gemacht. Um der Klägerin die Hinterlegung des vorerwähnten Betrages in bar zu ersparen, übernehmen wir hierdurch unter Hinweis auf § 717 Abs. 2 ZPO. für die Klägerin die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrage von 6000 RM.

N. N.-Bank Aktiengesellschaft
gez. Unterschriften."

Diese Urkunde ist auf Betreiben des Rechtsanwalts der Gläubigerin am 4. November den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zugestellt worden. Es ist aus den Akten nicht sicher erkennbar, ob durch den Gerichtsvollzieher oder von Anwalt zu Anwalt.

Daraufhin hat der Gerichtsvollzieher am 9. November bei dem Schuldner mehrere Gegenstände gepfändet.

Hiergegen hat der Schuldner Erinnerung mit der Begründung eingelegt, die Zwangsvollstreckung sei unzulässig gewesen, da die Bürgschaftsurkunde nicht hinterlegt worden sei, auch die Vertretungsbefugnis der Unterzeichner der Bürgschaft „bestritten werden müsse". Dies hätte die Hinterlegungsstelle prüfen müssen, die einen Handelsregisterauszug einzufordern habe.

Die Gläubigerin bewirkte darauf unter dem 23. November die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde und stellte die Abschrift der Hinterlegungsurkunde am 25. November dem Schuldner zu.

Auf Grund dieses Sachverhalts wies das Amtsgericht die Erinnerung zurück.

Hiergegen legte die Schuldnerin Beschwerde ein. Sie hatte inzwischen gegen das Urteil Berufung eingelegt und bei dem Berufungsgericht auf Grund der §§ 719, 707 ZPO. einen Beschluß auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen Sicherheitsleistung von 2000 RM vom 9. November erwirkt, die Hinterlegung am 19. November bewirkt und die Hinterlegungsurkunde der Gläubigerin am 22. November zugestellt.

Gestützt auf diese Maßnahmen beantragte sie, ihrer Erinnerung stattzugeben. Durch den jetzt angefochtenen Beschluß hat daraufhin das Landgericht die vorgenommene Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt. Die hiergegen von der Gläubigerin eingelegte Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet, wenngleich den Ausführungen des Landgerichts nicht in allen Punkten gefolgt werden kann.

Bei der Prüfung der Frage, in welcher Weise die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft zu bestellen und praktisch für die Durchführung der Zwangsvollstreckung zu verwenden ist, sind die einschlägigen Vorschriften der ZPO. (vgl. besonders §§ 751 Abs. 2, 775 Ziff. 3) an sich entsprechend, aber doch nur insoweit anwendbar, als nicht die Besonderheit der Sicherheitsstellung durch Bürgschaft diejenige Berücksichtigung erheischt, deren Außerachtlassung dieses Mittel der Sicherheitsleistung zu einer wertlosen Waffe für den Rechtsverkehr machen würde. Dabei ist an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen möglichst den Interessen beider Teile Rechnung zu tragen.

Für den gegebenen Fall kommt in dieser Hinsicht folgendes in Betracht (vgl. dazu Stein-Jonas, ZPO. § 751, II. und dort angeführte Entscheidung. und Abhandlung.; ferner Wunderlich in JW. 1926, 2558; Reimer in Z. f. ZPr. 51, 458):

1. Das Prozeßgericht hat angeordnet, daß die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung der selbstschuldnerischen Bürgschaft zu leisten ist. Es hat also eine Bürgschaft in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form nicht ausdrücklich erfordert. Die bloße privatschriftliche Form ist nun nach der Bestimmung des materiellen Rechts, das hier insoweit heranzuziehen ist (BGB. § 766) erforderlich, aber auch ausreichend. Es steht demgegenüber nichts im Wege, daß das Prozeßgericht, das ja innerhalb der Schranken des objektiven Rechts nach freiem Ermessen bestimmt, in welcher Art die Sicherheit zu leisten ist, eine erschwerte Form der Bürgschaft anordnet. Ist dies aber, wie hier, nicht geschehen, so hat es dabei sein Bewenden. Dem Landgericht kann darin, daß § 751 Abs. 2 ZPO., der nur den Nachweis der geschehenen Sicherheitsleistung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorsieht, dahin auszulegen sei, daß auch die Bürgschaftserklärung selbst solcher Form bedürfe, nicht gefolgt werden. Gewiß ist es, wie das Landgericht des näheren darlegt, häufig, besonders wenn die Bürgschaft durch eine juristische Person geleistet wird, zweckmäßig, daß die bürgschaftspflichtige Partei eine Bürgschaftserklärung beschafft, in der die Unterschriften der Vertreter und ihre Vertretungsbefugnis öffentlich beglaubigt ist. Aber eine gesetzliche Notwendigkeit dafür kann nicht anerkannt werden. Ergeben sich, wenn eine bloß privatschriftliche Bürgschaftserklärung vorliegt, für das um Vollstreckung ersuchte Vollstreckungsorgan Bedenken, ob die Bürgschaftsunterschrift echt oder genügend ist, oder erhebt der Schuldner, wie im vorliegenden Falle, Erinnerung gegen die geschehene Vollstreckung mit der Begründung, daß jenes nicht der Fall, die angeordnete Sicherheit somit nicht geleistet sei, so muß dieses Bedenken eben nach allgemeinen Grundsätzen behoben werden, genau so wie wenn das Vollstreckungsorgan oder der Schuldner andere Mängel in die Voraussetzungen der Vollstreckung rügt, z. B. in ähnlicher Richtung geltend macht, die hinterlegten Wertpapiere seien gefälscht, oder die beglaubigten Unterschriften rührten von geschäftsunfähigen Personen her. Es handelt sich beim Auftreten und der Erledigung solcher Schwierigkeiten infolge fehlender öffentlicher Beglaubigung der Bürgschaftsunterschriften um rein tatsächliche Fragen. Ihnen vorzubeugen mag Anlaß für das Prozeßgericht sein, die öffentliche Beglaubigung der Bürgschaftsunterschriften anzuordnen, oder für den Sicherheitspflichtigen, diese Beglaubigung auch ohne gerichtliche Anordnung von sich aus herbeizuführen. Ein gesetzlicher Zwang, die öffentliche Beglaubigung anzuordnen oder auch eine solche Anordnung herbeizuführen, kann nicht anerkannt, insbesondere nicht aus § 751 Abs. 2 ZPO. hergeleitet werden. Im gegebenen Fall sind also aus dem Fehlen der öffentlichen Beglaubigung Bedenken gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nicht herzuleiten. Es würde aus diesem Betracht eben nur dem Einwande des Schuldners, den Unterzeichnern der Bürgschaftsurkunde habe die Zeichnungsbefugnis gefehlt, grundsätzlich nachzugehen sein. Dabei würde insbesondere zu erwägen sein, ob nach Lage des Falles vom Schuldner nicht ein näher begründetes Bestreiten jener Befugnis zu verlangen sein müßte. Doch kann dies dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn sich die Bürgschaftserklärung als in dieser Hinsicht ordnungsmäßig herausstellt, ist doch, wie sich aus dem folgenden ergibt, aus anderen Gründen jedenfalls die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung zu verneinen.

2. Zutreffend hebt das Landgericht hervor, daß die Bürgschaft, um wirksam zu werden, dem Gläubiger erteilt werden, also ihm jedenfalls zugehen muß. Das gilt unzweifelhaft auch für die Bürgschaft als Mittel prozessualer Sicherheitsleistung. In diesem Sinne ist auch die hier erfolgte Anordnung des Gerichts, das die Bürgschaft als solches Mittel zuläßt, zunächst einmal zu verstehen, wenngleich es die „Hinterlegung der Bürgschaft" vorschreibt. In persönlicher Hinsicht läßt sich nun annehmen, daß auf der einen Seite der Bürge selbst oder statt seiner der Sicherheitspflichtige oder dessen Prozeßbevollmächtigter die schriftliche Bürgschaftserklärung dem anderen Teile erteilen kann, daß auf der anderen Seite der Sicherheitsberechtigte selbst oder ohne weiteres sein Prozeßbevollmächtigter zur Empfangnahme der Erklärung ermächtigt ist, daß endlich mit dieser Empfangnahme der vom Gericht angeordnete Bürgschaftsvertrag zum Abschluß gelangt, ohne daß noch eine Annahmeerklärung des Gläubigers gegenüber dem Bürgen nötig ist. Die Erteilung der Bürgschaftserklärung

Digitized by Google

kann ferner entweder in der Weise geschehen, daß dem Gläubiger oder seinem Vertreter die Urschrift der Erklärung ausgehändigt wird, oder es kann, wenngleich es sich hier um die Mitteilung einer kraft Gesetzes schriftlich auszustellenden Erklärung handelt, der Weg des § 132 BGB. beschritten werden. Danach gilt die Bürgschaftserklärung auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers, im übrigen nach den Vorschriften der ZPO. zugestellt worden ist. Diese Art der Zustellung ist aber die einzig zulässige, da es sich nicht um eine prozessuale Zustellung als solche, sondern um eine besondere materiellrechtlich geschaffene Art der Mitteilung einer schriftlichen Erklärung handelt. Es ist also zwar nicht zutreffend, wenn in diesem Zusammenhang das Landgericht ausführt, in entsprechender Anwendung des § 751 Abs. 2 ZPO. müsse der Nachweis des Zugehens der Bürgschaftserklärung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde geführt werden und als solche könne bei Zustellung von Anwalt zu Anwalt die Zustellungskarte nicht gelten. Denn für den Beweis des Zugehens im Zustellungswege ist auch die Zustellungskarte des § 198 ZPO. als öffentliche Urkunde zu betrachten (vgl. RGZ. 15, 373). Aber in der Sache ist dem Landgericht beizutreten, wenn es in einem Falle, wo die Erteilung der Bürgschaftserklärung nicht durch Uebergabe ihrer Urschrift geschehen ist, die Innehaltung des Weges des § 132 BGB. erfordert, wonach die Zustellung der Bürgschaftserklärung durch den Gerichtsvollzieher erfolgen mußte. Ob dies hier geschehen ist, wäre also an sich noch zu prüfen, da der Akteninhalt zu einer bestimmten Beantwortung dieser Fragen bisher nicht ausreicht. Doch braucht diese Prüfung nicht zu geschehen. Denn auch wenn die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt sein sollte, stünde noch ein anderes durchgreifendes Bedenken der Zulässigkeit der Pfändung entgegen.

3. Dies Bedenken ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Mit dem Landgericht ist anzunehmen, daß auch bei der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft § 751 Abs. 2 ZPO. in einem gewissen Umfang im Interesse des Schuldners anzuwenden ist. Im gegebenen Fall handelt es sich in dieser Hinsicht zunächst um den Fall, daß schon vor dem Beginn der Vollstreckung die Bürgschaftserklärung dem Sicherheitsberechtigten erteilt war, indem sie ihm zugestellt wurde. Ist aber die Bürgschaftsurkunde durch den Gerichtsvollzieher, wie jetzt unterstellt wird, bereits zugestellt und befindet sich der Schuldner somit schon im Besitz einer beglaubigten Abschrift der Bürgschaftserklärung und der Zustellungsurkunde, so würde eine nochmalige Zustellung der ersteren, bloß um dem Erfordernis des § 751 Abs. 2 ZPO. zu genügen, als zwecklose Förmlichkeit erscheinen, und man wird daher in diesem Falle, soweit es sich eben um Erteilung der Bürgschaftserklärung handelt, von einer nochmaligen Zustellung der letzteren absehen können und müssen.

Aber im vorliegenden Fall hat das Gericht tatsächlich nicht bloß die Erteilung der Bürgschaftserklärung, sondern auch die Hinterlegung der Bürgschaft angeordnet. Dazu war es nach dem früher Gesagten befugt. Es läßt sich auch nicht einmal sagen, daß dies ganz zwecklos ist. Denn wenn die Mitteilung der Bürgschaftserklärung im Wege der Zustellung erfolgen kann, so besteht ohne solche Anordnung die Möglichkeit, daß der Bürge oder der Schuldner zunächst im Besitz der Bürgschaftsurkunde bleibt, und der darin u. U. liegenden Gefährdung des Bürgschaftsgläubigers kann das Gericht durch die Anordnung der Hinterlegung begegnen. Ist nun aber solche Hinterlegung angeordnet, so steht nichts im Wege und ist andererseits nach dem früher Ausgeführten auch erforderlich, die Durchführung und Kundbarmachung der Hinterlegung gemäß § 751 Abs. 2 ZPO. zu bewirken. Das hat hier die Gläubigerin auch getan, indem sie am 23. November die Hinterlegung der Bürgschaftserklärung herbeiführte und die Hinterlegungsurkunde am 25. November dem Schuldner zustellte. Diese Maßnahmen sind indessen erst nach der Pfändung erfolgt und daraus ergibt sich nach dem hier geschehenen Verlauf der Dinge die Unzulässigkeit der Vollstreckung. Es kann zwar zu Gunsten der Gläubigerin die Streitfrage, ob durch solche nachträgliche Beseitigung eines Verstoßes gegen § 751 Abs. 2 der Mangel und möglichenfalls sogar mit rückwirkender Kraft, geheilt werden konnte (vgl. Stein-Jonas ZPO. §§ 750 I, 751 III, OLG. 41, 33), grundsätzlich zu Gunsten der Gläubigerin bejaht werden. Der Schuldner kann die durch den Mangel herbeigeführte Unwirksamkeit der Vollstreckung im Wege der Erinnerung verfolgen und die unwirksame Zwangsvollstreckungsmaßregel beseitigen. Gelingt es aber dem Gläubiger, ehe der Schuldner die Vollstreckungsmaßregel in Fortfall gebracht hat, die fehlende Voraussetzung in an sich einwandfreier Weise nachzuholen, so steht damit die Unanfechtbarkeit der Vollstreckung aus diesem Betracht fest. Aber ein solcher Sachverhalt ist hier nicht gegeben. Zwar hat die Gläubigerin, während die Vollstreckungsmaßregel noch fortbestand, die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde und die Zustellung der Hinterlegungsurkunde nachträglich formgerecht bewirkt. Aber diese nachträglichen Maßnahmen konnten hier die bezeichnete nachträgliche Heilung des Vollstreckungsmangels nicht herbeiführen. Denn sie können, wenn man ihnen auch zu Gunsten der Gläubigerin jene heilende Wirkung beilegen will, diese nur äußern, weil sie als Abschluß der begonnenen Zwangsvollstreckung zu gelten haben. Als solche konnten sie aber einwandfrei und wirksam nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung nach wie vor voll geeigneten, in Wirkung stehenden Vollstreckungstitels erfolgen. Daran mangelte es aber, als sie vorgenommen wurde. Denn die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 3. Juli 1926 war durch den Beschluß vom 9. November eingestellt, die dann angeordnete Hinterlegung am 19. 11. geschehen und die Hinterlegungsurkunde bereits am 22. November der Gläubigerin zugestellt. Damit hatte das Urteil seine Fähigkeit, eine geeignete Grundlage für die am 23./25. November nachgeholten Vollstreckungsvoraussetzungen aus § 751 Abs. 2 ZPO. zu dienen, verloren. Die Unwirksamkeit der Pfändung am 9. November konnte durch sie nicht mehr behoben werden, und der Schuldner muß jedenfalls aus diesem Grunde, wie schon das Landgericht hervorgehoben hat, mit seiner auf diese Unwirksamkeit gestützten Erinnerung durchdringen.

Jedenfalls deswegen muß der Beschwerde der Erfolg versagt bleiben.

Hieraus in Verbindung mit ZPO. § 97 folgt die getroffene Entscheidung.

Soweit der Beschluß. Der Rechtsfall bot dem Senat keine Gelegenheit, noch andere der Zweifel zu erörtern, die sich für die Behandlung der Bürgschaft im Gebiete des prozessualen Sicherheitsrechts ergeben. Es sei gestattet, im Verfolg der Betrachtungsweise, die der Beschluß grundsätzlich dafür anwendet, noch auf einige Fragen aus jenem Gebiet einzugehen.

In dem vom Gericht entschiedenen Falle war der Sachverhalt so, daß der Gläubiger, der aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteile vollstrecken wollte, die Bürgschaftserklärung schon vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt, die Sicherheit also nicht bloß schon vorher geleistet, sondern tatsächlich auch schon den Nachweis dafür dem Schuldner erbracht hatte. Die Sache kann aber auch so liegen, daß die Bürgschaftsurkunde urschriftlich dem Schuldner übergeben oder in anderer Weise, aber nicht durch Zustellung, übermittelt ist. Hier muß sich der Schuldner den Nachweis der Uebergabe oder sonstiger Uebermittlung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde sichern. Denn der Gerichtsvollzieher oder die sonstige Vollstreckungsstelle (Vollstreckungsgericht oder Prozeßgericht) darf zur Vollstreckung erst und nur schreiten, wenn ihm der Nachweis in dieser formellen Weise erbracht ist. Aber es kann sich dann noch weiter fragen, ob es nicht sogar außer diesem Nachweise noch der Zustellung der Nachweisurkunden an den Schuldner oder seiner Prozeßbevollmächtigten, denen die Bürgschaftsurkunde ja nicht selbst formell zugestellt wurde, bedarf, um den formalen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung zu genügen, wie sie sich nun einmal aus § 751 ZPO. ergeben. Man wird die Frage mit Stein-Jonas (ZPO. § 751 II, 2) bejahen müssen; denn es muß für den Schuldner formell erhellen, daß jener Nachweis für das Vollstreckungsorgan beschafft wurde.

Noch anders liegt der Fall, wenn die Bürgschaftsbestellung nicht schon vor dem Beginn der Vollstreckung erfolgt ist, sondern gleichzeitig mit dem Beginn geschehen soll. Daran kann der Gläubiger, wie ohne weiteres erhellt, ein besonderes Interesse haben. Auch steht grundsätzlich einem solchen Vorgehen des Gläubigers das Gesetz nicht im Wege. Es enthält aber keine entsprechende Regelung. Denn seine ausdrücklichen Vorschriften sind, wie schon erwähnt, auf Sicherheitsleistung durch Hinterlegung an dritter Stelle zugeschnitten, die notwendig vor Beginn der Vollstreckung geschehen sein muß. In solchem Falle wird man es in Uebereinstimmung mit Stein-Jonas a. a. O. als erforderlich und genügend ansehen können, daß der Gerichtsvollzieher bei Beginn der Vollstreckung die Bürgschaftserklärung dem Schuldner übergibt oder zustellt. Soll die Vollstreckung durch das Vollstreckungsgericht oder Prozeßgericht erfolgen, oder ist, wie in dem vom

Digitized by Google

Gericht entschiedenen Fall, die Bürgschaftsurkunde auch hinterlegt worden, so kann tatsächlich Bürgschaftssicherheitsbestellung und Vollstreckungsbeginn nicht zusammenfallen. Es gilt dann das früher Gesagte.

Schließlich fragt sich noch, wie das Rechtsverhältnis zwischen Bürgen und Bürgschaftsempfänger zum Abschluß gelangt, wenn die Veranlassung für die Sicherheitsleistung weggefallen, z. B. das vorläufig vollstreckbare Urteil, dessen Vollstreckung die dem Schuldner gegebene Bürgschaft diente, rechtskräftig geworden oder es endgültig aufgehoben wird, nachdem der Schuldner zur Abwendung der vorläufigen Vollstreckbarkeit dem Gläubiger Bürgschaft beschafft hatte. Hier muß der herrschenden Meinung im wesentlichen zugestimmt werden, die z. B. Stein-Jonas a. a. O. vertreten. Danach ist für eine Rückgabeanordnung des Gerichts, wie sie hinsichtlich einer bei der Hinterlegungsstelle hinterlegten Sicherheit in den §§ 109, 715 ZPO. des näheren geregelt ist, bei der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft keine Möglichkeit. Die Lösung des Bürgschaftsverhältnisses tritt nach materiellem Recht ein, wenn eine zu sichernde Forderung nicht entstanden ist und auch nicht mehr entstehen kann. Eine Vermittlung dieser Lösung durch einer der Rückgabeverfügung entsprechende Anordnung des Gerichts ist gegenstandslos; eine unmittelbare Lösung durch sie entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage. Weigert sich der Bürgschaftsempfänger, die an ihm gelangte Bürgschaftserklärung der Gegenseite zurückzugeben oder die Freistellung des Bürgen anzuerkennen, nachdem sich die Gegenstandslosigkeit der Bürgschaft i. S. der §§ 109, 715 ZPO. herausgestellt hat, so bleibt grundsätzlich nur der Klageweg übrig. Nur in einem Punkte wird man dies einzuschränken haben. Ist tatsächlich, wie in dem hier vom Gericht entschiedenen Falle, die Urschrift der Bürgschaftsurkunde hinterlegt worden, so wird man allerdings eine Rückgabeanordnung entsprechend §§ 109, 715 ZPO. zulassen können und müssen. Gewiß ergibt diese Anordnung ebensowenig wie die daraufhin erwirkte Rückerlangung der Urkunde, daß materiell der Bürge endgültig von seiner Bürgschaftslast befreit ist. Aber wenn Breit (in Jur. Rdsch. 1926, 176) einen solchen Gerichtsbeschluß als „Luftbeschluß" bezeichnet, so dürfte er darin zu weit gehen. Die Rückkehr der Bürgschaftsurkunde selbst in die Hand des Bürgen ist tatsächlich von Bedeutung und wird meist als sachliche Erledigung der ganzen Bürgschaftsbeziehungen wirken.

Eine unzeitgemäße Steuer.

Von Dr. **H. Becker**, Hamburg.

Eine für das deutsche Bankgewerbe nicht unwichtige Bestimmung enthält das Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1617). In seinem § 10 Abs. 1 Ziff. 2 wird nämlich bestimmt, daß die Grunderwerbsteuer auch dann zu erheben ist, wenn bei inländischen Grundstücken, welche im Eigentum von Personenvereinigungen, Anstalten oder Stiftungen aller Art oder für diese im Eigentum einer natürlichen Person zu treuen Händen stehen, zwanzig Jahre seit der Bindung oder dem Erwerbe oder dem letztmaligen Eintritt in die Steuerpflicht verflossen sind. Die Steuer beträgt in diesem Falle 2 pCt. des gemeinen Wertes und ist jeweils in 20jährigen Abständen, und zwar zunächst am 1. Januar 1929, zu entrichten. Für die erstmalige Besteuerung beträgt der Steuersatz 1 pCt. vom gemeinen Werte.

Diese steuerliche Maßnahme, welche die Unterschrift des damaligen Reichsministers der Finanzen, Erzberger, jenes Mannes trägt, mit dessen Namen die Reichsfinanzreform des Jahres 1919 auf das engste verknüpft ist, stellt also dem wirtschaftlichen Vorgange des Grunderwerbes steuerlich die Tatsache gleich, daß ein Grundstück sich mindestens 20 Jahre hindurch im Eigentum einer Personenvereinigung, z. B. einer Aktiengesellschaft, G. m. b. H., offenen Handelsgesellschaft, von Anstalten oder Stiftungen befunden hat. Damit wird ein Grundsatz, der schon vor dem Kriege in einzelnen deutschen Bundesstaaten im Hinblick auf die Besteuerung der sogenannten „toten Hand", von Familienfideikommissen, Hausgütern und ähnlichen Instituten durchgeführt wurde, auch auf Kapitalgesellschaften ausgedehnt. In den Verhandlungen des 11. Ausschusses (Drucksache Nr. 774 der Nationalversammlung 1919 S. 8) wurde diese Maßnahme von dem Regierungsvertreter damit begründet, daß die Form der juristischen Person oder des Vereins usw. es ermögliche, Grundbesitz in ähnlicher Form zu binden, wie die Umgestaltung eines Einzeleigentums in ein Fideikommiß. In vielen Fällen bliebe der Besitz auf längere Zeit in der Hand der Gesellschaft. Man denke z. B. an die Bankgebäude großer Banken, die auf absehbare Zeit dem Grundstückshandel entzogen seien. Damit werde nicht nur die Erhebung der Grundwechselsteuer für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft ausgeschlossen, sondern es fiele auch, da die Gesellschaft begrifflich Generationen überdauern könne, die Erbschaftssteuer weg. Es läge hier ein in der Organisation des Rechtsträgers begründetes Privileg vor, das die Besteuerung durchaus rechtfertige. Die Finanzlage gestatte zudem nicht, auf eine Besteuerungsmöglichkeit zu verzichten, die sich in den Staaten, die sie bereits ausgenutzt hätten, durchaus bewährt habe.

Bedenkt man, daß in der Nationalversammlung noch diejenigen Volksvertreter vorherrschten, die eine ausgesprochen feindselige Haltung gegen das Privatkapital zeigten, und in diesem ersten Reichsstage der deutschen Republik eine Atmosphäre herrschte, in welcher Sozialisierungs- und Planwirtschaftsideen üppig wucherten, dann ist es begreiflich, daß man auf der Suche nach geeigneten Steuerobjekten nicht gerade sonderlich wählerisch verfuhr, wenn es sich darum handelte, die „unzeitgemäße" Form der Kapitalgesellschaften zu treffen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß diese Gesellschaftsorganisationen sich nicht unter den Sammelbegriff „tote Hand" subsumieren ließen, sondern sich trotz aller Lasten, die ihnen späterhin auferlegt wurden, durchaus lebenskräftig erhielten, so daß sie heute wie vor dem Kriege wieder die Träger der deutschen Wirtschaft sind. Damit entfallen aber für eine steuerliche Gleichbehandlung dieser lebendigen Gesellschaftsformen mit den ihr in keiner Gestalt ähnlichen Fideikommissen oder sonstigen Formen der „toten Hand" jedwede innere Begründung und wirtschaftliche Rechtfertigung. Man könnte daher annehmen, als ob nach der Entwicklung, welche die deutsche Wirtschaft in den letzten Jahren genommen hat und angesichts der Wandlungen in der Auffassung über das, was man mit dem Wort „Kapitalismus" auszudrücken pflegt, der Gesetzgeber es bei der Steuerreform des Jahres 1925 lediglich vergessen hätte, die geschilderte steuerliche Maßnahme, gewissermaßen als „überholt", wieder aufzuheben. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn die Sondersteuer auf den gebundenen Besitz wird noch ausdrücklich im neuen Körperschaftsteuergesetz vom 8. August 1925 (§ 15 Abs. 1 Ziff. 1) aufgeführt. Hiernach darf die nach dem Grunderwerbsteuergesetz zu erhebende Sondersteuer nebst Zuschlägen im Jahre der Fälligkeit, also im Jahre 1929, oder die hierfür gemachten jährlichen Rücklagen bei der Ermittlung des Einkommens in Abzug gebracht werden. Es sei hier gleich eingeschaltet, daß es eine analoge Bestimmung für das Einkommensteuergesetz nicht gibt, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften bzw. deren Inhaber und Gesellschafter ebenfalls der Sondersteuer unterworfen sind (vgl. auch Hutmacher im Handbuch des Steuerrechts, herausgegeben von Boethke und Arlt, Köln 1926 S. 744 Anm. 99). Die Frage der Abzugsfähigkeit der Sondersteuer im Jahre der Fälligkeit für nicht juristische Personen ist übrigens vom Reichsminister der Finanzen schon vor längerer Zeit bejaht worden, allerdings unbeschadet etwa noch zu

Digitized by Google

treffender Entscheidungen der Rechtsmittelbehörden. Im Gegensatz zu der erwähnten Bestimmung des Körperschaftsteuergesetzes sind aber etwaige Rücklagen bei einkommensteuerpflichtigen Peronen nicht abzugsfähig, da diese als Ansammlungen von erst zukünftig entstehenden Schulden und damit als steuerpflichtige Reserven angesehen werden (vgl. hierzu Nr. 23 der Mitteilungen der Handelskammer Hamburg vom 6. November 1926 S. 291).

Diese dem Steuerpflichtigen gegebenen Möglichkeiten, in gewissem Umfange die vom gebundenen Besitz erhobene Grunderwerbsteuer — an und für sich ein contradictio in adjecto —, zu kompensieren, sollte die Regierung jedoch nicht daran hindern, von einer steuerlichen Maßnahme Abstand zu nehmen, die, soweit die Kapitalgesellschaften in Frage kommen, in jedem Betracht als ungerechtfertigt anzusehen ist. Auf den innerpolitischen Ursprung der Vorschrift wurde bereits hingewiesen. Der Hinweis auf die Umgehung der Erbschaftssteuer kann gleichfalls nicht zutreffen, da der Nachlaß der Inhaber oder Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften in vollem Umfange der Erbschaftssteuer unterliegt und das gleiche für die Aktionäre oder Anteilseigner von Aktiengesellschaften bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung zutrifft. Es kommt hinzu, daß im Entstehungsjahr 1919 die Belastung der Wirtschaft durch Steuern und soziale Maßnahmen nicht annähernd den Umfang aufwies wie gegenwärtig, und daß schließlich das Eigentum von Kapitalgesellschaften an Grund und Boden vielfach eine wesentliche Voraussetzung für deren Betriebsführung bildet. Wenn der Regierungsvertreter, wie oben ausgeführt, insbesondere auf die „Bankgebäude großer Banken" hinwies, um derentwillen die Besteuerung wirtschaftlich allein schon gerechtfertigt wäre, so muß man sich fragen, ob nicht ein angemessener Besitz an Gebäuden, Grund und Boden gerade für einen Gewerbezweig, in dem das mobile Kapital eine so hervorragende Stellung einzunehmen hat, ein notwendiges Fundament zur Sicherung dieses Kapitals bildet, einen Untergrund, auf dessen Befestigung schon im volkswirtschaftlichen Interesse hingearbeitet werden sollte. Was aber für das Bankgewerbe gilt, trifft mehr oder weniger auch für den gesamten gewerblichen Grundbesitz zu, insbesondere auch für die industriellen Verhältnisse. Daher hat die gesamte deutsche Wirtschaft ein dringendes Interesse an der Aufhebung dieser unzeitgemäßen Steuer. Mag sie im Hinblick auf die „tote Hand" in mancher Hinsicht gerechtfertigt erscheinen, die im Wiederaufbau befindliche, ohnehin stark überlastete Wirtschaft muß für ihre Gesellschaftsformen von dieser Steuer befreit werden.

Das Bankwesen der Freien Stadt Danzig.

Von Dr. **Allmendinger, Danzig.**

Für eine Darstellung des gegenwärtigen Bankwesens in der Freien Stadt Danzig stehen in Ermangelung von Zwischenbilanzen nur die Geschäftsabschlüsse für 1924 und 1925 zur Verfügung, also für die ersten beiden Geschäftsjahre, die unter stabilen Währungsverhältnissen zum Abschluß gelangten. Im Laufe dieser beiden Jahre sind zahlreiche Inflationsbanken aus Danzig verschwunden. Die Gesamtzahl der jetzt noch im Gebiete der Freien Stadt Danzig bestehenden Bankinstitute umfaßt einschließlich der Notenbank und der Danziger Hypothekenbank A. G. 22 Danziger Banken, vier deutsche Großbankfilialen, fünf polnische und drei sonstige ausländische, zusammen also 34 Banken, eine Anzahl, die für den Danziger Platz unter den gegebenen Verhältnissen immer noch reichlich groß erscheint.

Um die Tätigkeit und die Entwicklung des Bankwesens im Freistaat Danzig während der letzten beiden Jahre deutlicher hervortreten zu lassen, sei der wirtschaftliche Hintergrund für diesen Zeitraum nachstehend in kurzen Strichen gezeichnet.

Die Zollunion mit Polen hat die Geschäftsbeziehungen der Danziger Kaufleute nach dem Kriege zwangsläufig auf Polen hin gerichtet. Das schmale Absatzgebiet des Freistaates mit seinen 380 000 Einwohnern konnte dem Danziger Kaufmann, dem vor dem Kriege das große russische Hinterland bis zu den Küsten des Schwarzen und des Kaspischen Meeres offenstand, keineswegs genügen. Er suchte und fand wieder Geschäftsbeziehungen nach dem polnischen Hinterlande mit seinen nahezu 30 Millionen Einwohnern. Dieser Expansionstrieb erlitt nach vielversprechenden Anfängen einen empfindlichen Rückschlag durch den Niedergang der polnischen Währung, den Boykott von Danziger Waren auf Grund des Briefkastenkonfliktes, durch den Ausbruch des deutsch-polnischen Zollkrieges und nicht zum wenigsten durch die Unstetigkeit der polnischen Zollpolitik und die dadurch bewirkte Unmöglichkeit einer Kalkulation auf längere Sicht. Danziger Firmen erlitten durch den Zusammenbruch zahlreicher polnischer Banken schwere Verluste. Um den Zloty zu stützen und die polnische Handelsbilanz zu verbessern, wurde die Einfuhr nach Polen rigoros abgedrosselt und dadurch dem Danziger Einfuhrhandel sein Tätigkeitsfeld bis auf einen geringen Rest genommen. Diese Einschränkung dauert auch heute noch fast unvermindert an, während die Ausfuhr aus dem Danzig-polnischen Zollgebiet im laufenden Jahre eine kräftige Belebung erfahren hat. Das Jahr 1926 brachte für Danzigs Wirtschaft eine leichte Besserung vor allen Dingen dadurch, daß in Polen augenblicklich wieder einigermaßen stabile Verhältnisse herrschen. Es ist anzunehmen, daß diese langsame Besserung der wirtschaftlichen Lage in Polen sich für die Bankinstitute in Danzig im laufenden Jahre zumindesten in günstigerem Sinne auswirken wird, als es in den beiden voraufgegangenen Jahren der Fall gewesen ist.

Die Bank von Danzig

hat anläßlich der letzten Finanzberatungen in London über die Fragen einer neuen Danziger Anleihe vom dortigen Finanzkomitee das Zeugnis ausgestellt erhalten, daß „die Währungsreform, welche Danzig durch den Völkerbund im Jahre 1923 durchführte, ein voller Erfolg gewesen ist". Die Stabilität des Danziger Guldens sei ohne Schwierigkeiten festgehalten worden. Die Noten der Bank von Danzig sind mit mehr als 100 Prozent gedeckt, wenn alle auswärtigen Devisenguthaben der Bank zu der gesetzlichen Reserve zugerechnet werden. Die Bank von Danzig, am 5. Februar 1924 gegründet, verfügt über ein eingezahltes Kapital von 7,5 Millionen Danziger Gulden, sowie über 2,05 Millionen offene Reserven. Ihre Aufgabe ist die Regelung des Geldumlaufes im Gebiet der Freien Stadt Danzig, die Erleichterung der Geldumsätze mit dem Auslande, sowie die günstige Unterbringung des verfügbaren Kapitals. Die Bank besitzt ein ausschließliches Banknotenemissionsrecht; doch darf die maximale Grenze der umlaufenden Banknoten 100 Gulden pro Kopf der Bevölkerung, d. h. rund 40 Millionen Gulden nur unter der Bedingung übersteigen, daß die Mehrausgabe durch die gesetzliche Kerndeckung voll gedeckt ist. Diese Mehrausgabe ist mit 5 Prozent jährlich zugunsten der Freien Stadt Danzig zu versteuern. An verschiedenen Terminen war, wie die Ausweise der Bank zeigen, der Notenumlauf infolge starken Devisenzuflusses schon bis auf 37 Millionen Gulden gestiegen, hatte also fast die steuerfreie Grenze erreicht. Dies scheint ein Beweis dafür zu sein, daß der Rahmen von 40 Millionen Gulden bei der Gründung der Bank doch wohl etwas zu eng gezogen war. Die Bank von Danzig gehört zu den wenigen Emissionsbanken in der Welt, die ihre Banknoten beim Vorzeigen ohne weiteres einlösen. Da die gesetzliche Parität des Guldens 25 Gulden = ein englisches Pfund ist, so ist der Gulden eine Pfundwährung, weshalb die Honorierung der Banknoten nicht direkt in Gold, sondern in Pfundschecks auf London erfolgt, wobei der obere und untere Devisenpunkt durch das Notenprivileg festgesetzt ist. Der Diskontsatz der Bank von Danzig beträgt gegenwärtig 5½ pCt., der Lombardsatz 6½ pCt. Die Entwicklung des Diskontsatzes

Digitized by Google

925	1 092	2 978	4 178	43	—	—	—	2 831	200
924	1 000	7 719	8 719	3 996	182	—	—	4 642	—
925	1 000	8 743	9 749	7 259	73	—	—	2 417	—
924	500	244	806	665	3	—	135	38	—
925	1 000	493	1 557	890	3	—	215	115	—
924	300	226	529	42	—	—	—	466	2
925	300	474	777	161	—	—	—	600	1
924	12 112	38 127	50 891	14 350	1221	1085	2887	26 690	6260
925	13 692	47 268	61 922	16 670	1052	1331	2042	35 355	6186

on Danzig ist aus der nach-
u entnehmen:

	Diskont-satz:	Lombard satz:
. . . .	12 %	14 %
. . . .	10 %	12 %
. . . .	9 %	11 %
. . . .	8 %	10 %
. . . .	8 %	9 %
. . . .	7 %	8 %
. . . .	6½ %	7½ %
. . . .	5½ %	6½ %

gliedert ist die Danziger
; Aufgabe dieses Unter-
cke innerhalb des Gebietes
hekarische Darlehn in Geld
en zu gewähren und auf
otheken Pfandbriefe auszu-
geben, weiterhin der Erwerb, die Veräußerung und
Beleihung von Hypotheken, sowie die Uebernahme, Fo
führung und Abwicklung gleichartiger oder ähnlich
Unternehmungen. Die Geschäftsführung steht un
staatlicher Aufsicht. Das Unternehmen hat bisher
Erfolg gearbeitet und speziell der Landwirtschaft fühlba
Erleichterungen gebracht.

Die privaten Danziger Aktienbanken

haben sich im Laufe der Jahre unter schwersten wi
schaftlichen Verhältnissen konsolidiert und sich ihren
sonderen Aufgabenkreis in der Danziger Wirtschaft wied
geschaffen. Nach den Zusammenstellungen des S
tistischen Amtes der Freien Stadt Danzig ergeben si
für die Jahre 1924/1925 bei den neun bedeutende
Danziger Aktienbanken folgende Zahlen (in tause
Gulden). Siehe Tabelle 1.

Tabelle 2.

Stand am 31. 12.	Gewinn- und Verlustrechnung							
	Roh-gewinne ohne Vortrag	Unkosten einschl. Steuern	Unkosten in % des Roh-gewinns	Unkosten in % des Eigen-kapitals	Abschrei-bungen	Rein-gewinn (+) Verlust (—)	Rein-gewinn in % des Eigen-kapitals	Dividen
1924	2716	2126	78,3	49,8	62	+ 528	12,4	8
1925	2247	1728	76,9	39,1	205	+ 354	8,0	7
1924	605	527	87,1	64,9	—	+ 78	9,6	8
1925	669	483	72,2	24,1	—	+ 189	9,4	8
1924	556	425	76,4	26,6	39	+ 101	6,3	5
1925	481	368	76,5	22,9	14	+ 102	6,3	5
1924	624	502	80,4	33,2	85	+ 39	2,6	0
1925	429	264	61,5	17,3	65	+ 102	6,7	5
1924	280	169	60,4	11,2	—	+ 106	7,0	6
1925	283	271	95,8	17,9	151	— 164	—	0
1924	433	269	62,1	22,4	159	+ 4	0,3	0
1925	141	189	134,0	15,8	—	— 44	—	0
1924	279	170	60,9	17,0	9	+ 100	10,0	8
1925	303	122	40,3	12,1	—	+ 99	9,8	8
1924	142	107	75,4	19,0	—	+ 35	6,2	5
1925	125	91	72,8	8,6	—	+ 40	3,8	5
1924	100	99	99,0	32,7	—	+ 1	0,3	0
1925	75	71	94,7	23,4	—	+ 4	1,3	0

Digitized by Google

Demnach haben die Kreditoren im Jahre 1925 gegenüber 1924 eine Zunahme von 9,27 Millionen Gulden, d. h. um 24,5 pCt. erfahren. Das gesamte werbende Kapital (Aktienkapital, Reserven und Fremdmittel) hat sich um 11 Millionen Gulden = 17,8 pCt. erhöht, während bei 8 deutschen Großbanken, soweit ein Vergleich zwischen beiden Bankgattungen überhaupt statthaft ist, in derselben Zeit die entsprechende Zunahme 38,3 pCt. beträgt. Die Liquidität stellt sich im Durchschnitt im Jahre 1925 gegen das Vorjahr weniger günstig dar. Dabei läßt sich jedoch nicht feststellen, inwieweit hohe Liquiditätszahlen durch transitorische Buchungen herbeigeführt wurden. Andererseits erscheinen die sofort flüssigen Mittel bei einzelnen Instituten gering, während die gesamte Zahlungsbereitschaft der neun Aktienbanken in durchaus günstigem Verhältnis zu den Verbindlichkeiten steht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich für die genannten Gesellschaften in den Jahren 1924/25 folgendermaßen dar. Siehe Tabelle 2.

Nach dieser Aufstellung ist der Rohgewinn für das Jahr 1925 im Durchschnitt geringer als im Jahre 1924. Ebenso hat die absolute Höhe der Unkosten abgenommen; das Verhältnis der Unkosten zum Rohgewinn stellt sich im Jahre 1925 fast durchweg günstiger als im Vorjahre. Dies ist in erster Linie auf die Verbilligung des Bankverwaltungsapparates und auf die erweiterte Verwendung von Maschinen zurückzuführen. Der Anteil der Unkosten am Eigenkapital beträgt für den Durchschnitt 1924: 34,4 pCt. und 1925: 24,5 pCt. Trotz dieser bedeutenden Abnahme ist die Quote immer noch als sehr hoch anzusehen; der Grund hierfür ist in erster Linie in der übermäßig hohen Besteuerung zu suchen. Die Höhe des Reingewinns ist bei den einzelnen Bankinstituten sehr verschieden. Es haben 1924 bei fünf, 1925 nur bei vier Banken offene Rückstellungen und Abschreibungen stattgefunden. Die Dividenden schwanken zwischen 5 und 8 pCt.

Im einzelnen ist über die neun besprochenen Banken folgendes zu sagen: die Danziger Privat-Actien-Bank, das älteste Privatbankinstitut am Platze, unterhält intime Beziehungen zur Berliner Handelsgesellschaft (die beiden Herren Fürstenberg sind im Aufsichtsrat der Bank vertreten). Sie betreibt alle Sparten des Bankgeschäftes und ist nicht nur in Danzig, sondern auch mit Filialen in Deutschland (Stolp, Lauenburg, Köslin, Marienburg), sowie in Polen (Dirschau, Stargard, Graudenz, Posen) vertreten. Die Danziger Bank für Handel und Gewerbe A. G., ein Tochterunternehmen der Darmstädter und Nationalbank K. G. a. A., betreibt sämtliche Bankgeschäfte und hatte im laufenden Jahr einen befriedigenden Halbjahresabschluß zu verzeichnen. Die Landwirtschaftliche, vorm. Landschaftliche Bank hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Kreditversorgung der Landwirtschaft zu pflegen und zu diesem Zweck auch die bisherigen Geschäftsbeziehungen der Landschaftlichen Bank der Provinz Westpreußen in Danzig mit den Westpreußischen Landschaften und ihren Kreditverbundenen fortzusetzen. Die Danziger Landwirtschaftsbank A. G. ist ein Raiffeisenunternehmen, das vor fünf Jahren gegründet wurde und in engem Einvernehmen mit der Raiffeisenbank arbeitet. Die Danziger Handels- und Industriebank A. G. besteht seit 1922; sie ist von Lodzer Industriellen zur Finanzierung des Exports von Lodzer Erzeugnissen und zur Erleichterung des Verkehrs dieser Industrie mit dem Auslande gegründet worden. Die Internationale Bank A. G. wurde seinerzeit im Bunde mit dem IWA-Konzern in Berlin ins Leben gerufen und erblickt ihre Aufgabe in der Unterstützung der geschäftlichen Transaktionen der den internationalen Warenaustausch pflegenden IWA. Die Danziger Commerz- und Depositenbank A. G. ist die Danziger Vertreterin des Berliner Bankhauses Jarislowski & Co., während die Danziger Bank A. G. und die Danziger Allgemeine Verkehrsbank A. G., die von Persönlichkeiten aus Danzigs Handel und Industrie gegründet wurden, mehr lokale Bedeutung haben.

Von Danziger Privatbankfirmen wären außerdem das seit 1859 bestehende, sehr angesehene Bankhaus R. Damme zu erwähnen, welches enge Beziehungen zum Bankhaus Mendelssohn & Co. unterhält, sowie die Firma E. Heimann & Co. eine Gründung des Breslauer Bankhauses E. Heimann und schließlich die Danziger Vereinsbank Stein, Laasner & Co., eine Kommandite der Danziger Privat-Actien-Bank. In diesem Zusammenhange muß auch die Sparkasse der Stadt Danzig erwähnt werden, welche sich in erster Linie der Förderung der Spartätigkeit widmet und damit gute Erfolge erzielt hat, sowie gleichzeitig ihrer allgemeinen Aufgabe als Hypothekengeberin allmählich wieder nachzukommen trachtet. Im weiteren Sinne hat sich die Sparkasse, obwohl dies nicht ihren heutigen Statuten entspricht, als bankmäßiges Kreditinstitut herausgebildet, das nicht nur die Hergabe von Geschäftskrediten gegen Sicherungen betreibt, sondern auch bankmäßige Geschäfte im Gebiet der Freien Stadt Danzig erledigt.

Die deutschen Großbankfilialen

(Deutsche Bank, Disconto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Commerz- und Privatbank) haben in der kurzen Zeit, seit sie in Danzig sind, einen großen Teil des Geschäftes an sich gezogen. Abgesehen von der Kapitalkraft der Zentralen dieser deutschen Bankfilialen, die nicht nur den Filialen große Mittel zur Verfügung stellen kann, sondern auch den Zufluß von Depositen erleichtert, kommen den hiesigen Filialen der deutschen Großbanken auch die sonstigen vielfältigen Beziehungen der Zentralen im Auslande zustatten.

Die polnischen Banken

sind in Danzig weniger deshalb vertreten, um einem Bedürfnis nachzukommen, sondern mehr aus Prestigegründen. Die Bank Kwilecki, Potocki & Co. (Zentrale in Posen), eine der wenigen polnischen Banken, welche das Krisenjahr 1925 ohne größere Verluste überstanden haben, widmet sich der Finanzierung der Landwirtschaft, sowie der landwirtschaftlichen industriellen Betriebe (Müllerei, Fruchtfabriken, Kartoffelbearbeitungsbetriebe usw.). Während sie enge Beziehungen zum Großgrundbesitz unterhält, vertritt die Bank Zwiazku Spolek Zarobkowych neben dem großen allgemeinen Bankgeschäft als Bank der Vereinigten Erwerbsgenossenschaften die Interessen der kleinen Kooperativen und ist eine Art Zentralbank für die kleineren Genossenschaftsbanken in Posen und Pommerellen. Die Bank Przemyslowy (Polnische Industriebank) mit der Zentrale in Posen wurde 1910 noch zu österreichischen Zeiten gegründet und war ursprünglich für die Unterstützung der galizischen Naphthaindustrie gedacht, eine Aufgabe, die sie neben der Pflege des allgemeinen Bankgeschäftes auch heute noch in nicht unerheblichem Maße erfüllt. Neuerdings soll sich französisches Petroleumkapital für die Bank interessieren. Die Danziger Filiale stellt sich die Aufgabe, den Zahlungsverkehr für die Ausfuhr von Naphtha und seinen Produkten, wie Benzin, Paraffin, Erzöle, Erdwachse usw. abzuwickeln.

Die sonstigen ausländischen Banken

beschränken sich gegenwärtig auf die British Trade Corporation, die unmittelbar nach dem Kriege eine gewisse Bedeutung hatte, und deren Zentrale in London vor kurzem mit der Anglo-Austrian Bank zu der jetzigen Anglo-International Bank Ltd. verschmolzen wurde, sowie auf die Banque Franco-Polonaise, die in Warschau gegründet wurde und vor zwei Jahren nach Danzig kam. Sie dient speziell dem Handelsverkehr zwischen Frankreich und Polen und sucht die sich aus diesem Verkehr ergebenden Abwickelungen zu bewerkstelligen.

Digitized by Google

Der Aufgabenkreis des Danziger Bankwesens

hat sich seit der Schaffung des Freistaates naturgemäß bedeutend vergrößert. Während es vor dem Kriege in der westpreußischen Provinzstadt Danzig neben der Reichsbank nur Lokal- bzw. Provinzbanken gab, kamen während des Krieges die Deutsche Bank und nach dem Kriege die Disconto-Gesellschaft, die Dresdner Bank und die Commerz- und Privatbank, zum Teil unter Uebernahme hiesiger Lokalbankinstitute, nach Danzig.

Die Kundschaft der Danziger Banken ist international; es besteht ein direkter reger Bankverkehr mit dem Auslande. Heute fließen die Einlagen in die Danziger Banken aus den verschiedensten Kreisen und aus allen Ländern, mit denen Danzig Handel treibt, zunächst aus Polen, ferner aus Amerika, England, Frankreich, Holland, den skandinavischen Staaten, Finnland und den Randstaaten. Kreditgeschäfte zur Finanzierung des Durchgangsverkehrs der wichtigsten Produkte, wie Holz, Getreide, Zucker, Kolonialwaren, Wein, Spirituosen, Flachs usw. spielen eine wesentliche Rolle im Danziger Bankgeschäft. Die infolge des englischen Kohlenstreiks außerordentlich stark angestiegene Ausfuhr polnischer Kohle, die zum großen Teil über Danzig geht, hat durch die Akkreditivstellung seitens der ausländischen Käufer den Danziger Banken ebenfalls einiges Geschäft gebracht. Auch die Finanzierung der Danziger Industrie, soweit diese von Bedeutung und bodenständig ist, erfolgt in ausgiebigem Maße. Von besonderer Bedeutung ist der Devisenverkehr, da sich fast sämtliche Transaktionen im Warenverkehr auf der Basis ausländischer Valuta abspielen; abgesehen davon fällt hier der Vorteil ins Gewicht, daß die bekannten Devisengesetze, die in Deutschland eine Einschränkung des Devisengeschäftes zur Folge hatten, in Danzig nie in Kraft getreten sind, was zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wesentlich beitrug. Das Dokumenten- und Lombardgeschäft hat im Zusammenhang mit dem erweiterten Hafenverkehr verstärkte Bedeutung gewonnen; doch macht sich auch im Bankgeschäft die ungünstige Relation zwischen Import und Export im Geschäftsumfange insofern bemerkbar, als über Danzig gegenwärtig verhältnismäßig viel Ware exportiert, aber nur ganz wenig importiert wird, da die polnische Bevölkerung noch nicht kaufkräftig genug ist, und die polnische Regierung im Interesse der Handelsbilanz Polens die Einfuhr erheblich beschränkt hat. Effekten werden in Danzig zwar gehandelt, aber nur in relativ bescheidenem Umfange; in Frage kommen in erster Linie die Aktien der Bank von Danzig und der Danziger Privat-Actien-Bank, die Pfandbriefe der Danziger Hypothekenbank A. G. und die 7prozentige Anleihe der Stadtgemeinde Danzig.

Als nicht zu unterschätzendes Aktivum darf für das Bankwesen in Danzig die Tatsache festgestellt werden, daß die Danziger Bankinstitute, die das Vertrauen des Auslandes besitzen, dem Warenverkehr von und nach Polen in bedeutendem Maße die Wege geebnet haben und daß auf diese Weise der Danziger Platz für Polen sehr viel zur Konsolidierung der dortigen Verhältnisse beigetragen hat. Der augenblickliche Stillstand im Abgleiten der polnischen Valuta hat zur Folge, daß allmählich und vorsichtig in kleinerem Umfange gegen Zlotyzahlung nach Polen verkauft wird. Dadurch ist eine Belebung bei manchen Danziger Geschäften festzustellen, die natürlich auch im Bankverkehr zum Ausdruck kommt. Im großen und ganzen ist jedoch die ökonomische Lage im Freistaat Danzig gerade wegen der ungeklärten und unsteten Wirtschaftsverhältnisse in Polen immer noch derart kritisch und unübersichtlich für die Zukunft, daß das laufende Geschäftsjahr im Danziger Bankwesen schwerlich allgemein befriedigend ausfallen dürfte.

Ist die staatliche Genehmigung auch bei Auslandsemissionen im Inland ausgestellter Geldinhaberschuldverschreibungen erforderlich?

Von Gerichtsassessor Dr. **Sandgänger**, Berlin-Lichtenberg.

Die Entscheidung auf diese nicht unwichtige Rechtsfrage ist dem § 795 Abs. 1 BGB. zu entnehmen. Danach ist die staatliche Genehmigung zum Inverkehrbringen von Inhaberschuldverschreibungen dann erforderlich, wenn es sich um im Inland ausgestellte Papiere handelt, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird. § 795 Abs. 1 ergibt also nichts dafür, daß Erfordernis des Genehmigungszwanges auch das Inverkehrbringen im Inland ist. Gleichwohl sind alle Schriftsteller — die Rechtsprechung hat, soweit ersichtlich ist, bisher noch keine Stellung genommen — der Ansicht, daß das Inverkehrbringen der Genehmigung nur dann unterliege, wenn es im Inland erfolge[1]).

Die Begründung, die die einzelnen Schriftsteller ihrer Ansicht gegeben haben, ist nur kurz und nicht überzeugend. Ihrer Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden; die oben gestellte Frage ist vielmehr zu bejahen.

Klarheit über den Anwendungsbereich des § 795 Abs. 1 kann nur die logische, alle Umstände, insbesondere die Entstehungsgeschichte und den Zweck der Vorschrift berücksichtigende Auslegung bringen. Sie ergibt, daß der Geltungsbereich im Gesetz selbst eine abschließende Regelung erfahren hat, und zwar ist dies durch die Worte „Im Inland ausgestellte" geschehen.

Das geht aus einem Vergleich der dem § 795 entsprechenden Vorschriften der §§ 701 und 724 der Entwürfe I und II zum BGB. in Verbindung mit den Protokollen der zweiten Kommission hervor.

§ 701 E I lautete, soweit er hier in Betracht kommt: „Schuldverschreibungen, in welchen dem Inhaber die Zahlung einer bestimmten Geldsumme von dem Aussteller versprochen wird, dürfen, sofern sie nicht von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt werden, nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in den Verkehr gebracht werden".

Der Entwurf I enthielt also keine Bestimmung über den Anwendungsbereich des § 701, so daß er nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen gewesen wäre.

Im zweiten Entwurf erhielt der § 701 schließlich folgende Fassung (§ 724): „Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in welchen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit Genehmigung des Bundesrates in Verkehr gebracht werden."

Diese Fassung ist nach eingehenden Beratungen über den Geltungsbereich der Vorschrift gewählt worden, die sich an die Bemängelung der Unklarheit des ursprünglichen § 724 Abs. 1 über diesen Punkt anschlossen[2]). Wie sich aus den Protokollen ergibt, waren zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschrift, insbesondere auch in Bezug auf Emissionen im Ausland, eine ganze Reihe von Anträgen gestellt worden, unter anderen auch der, den Geltungsbereich durch die Eingangsfassung des Paragraphen zu bestimmen: „Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber . . . ." Dieser Antrag ist zur Annahme gelangt. In den Protokollen[3]) wird die Begründung hierfür wie folgt wiedergegeben: „Man war darüber einverstanden, daß die Abgrenzung der Momente, die für das Erfordernis der inländischen Genehmigung maßgebend sein sollten, ihre großen Schwierigkeiten habe . . . . Man hielt dafür, daß in einer Frage von so erheblicher praktischer Wichtigkeit die Entscheidung auf ein greifbares und sicheres, wenngleich vielleicht mehr äußerliches Merkmal gestellt werden müsse . . . . . Diese Bedenken will der Antrag 5 vermeiden, indem er die Ausstellung als das wesentliche Moment erklärt . . . ."

Nach dieser Regelung ist die Genehmigung stets dann erforderlich, wenn die Ausstellung im Inlande stattgefunden hat, mag das Inverkehrbringen auch im Auslande erfolgen. Zum maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkt dafür, ob die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen genehmigungsbedürftig ist oder nicht, hat das Gesetz aus praktischen Er-

[1]) Vgl. z. B. Komm. von RG.-Räten, 5. Aufl. Bd. I A. 1 zu § 795; (Staudinger-) Kober, 7.—8. Aufl. Bd. II A. II 2 zu § 795; Fischer-Henle, 12. Aufl. A. 1 zu § 795; Pauly, Schuldverschreibungen auf den Inhaber und das Erfordernis staatl. Genehmigung (Hamburg 1913), S. 55.

[2]) Protokolle Bd. VI S. 41 f. u. S. 177 ff.

[3]) a. a. O. S. 178 f.

Digitized by Google

wägungen bewußt den Umstand gemacht, daß die Ausstellung im Inland erfolgt. Alle anderen Möglichkeiten der Abgrenzung, mögen sie nach den Grundsätzen des Kollisionsrechts auch vielleicht theoretisch richtiger sein, sind ausgeschlossen worden.

Außer Wortlaut und Entstehungsgeschichte spricht für die Richtigkeit der Auffassung, daß auch Auslandsemissionen, sofern die Schuldverschreibungen im Inland ausgestellt sind, der staatlichen Genehmigung unterliegen, der Zweck des Gesetzes. Den mit der Vorschrift des § 795 Abs. 1 verfolgten Zweck lassen die Motive[4]) mit Deutlichkeit erkennen: er besteht neben dem Schutz des Publikums vor Schädigung durch schwindelhafte Emissionen im Schutze des Staatskredits. Wenn man auch nicht so weit wie Jacobi[5]) gehen kann, der den Schutz des einzelnen als überhaupt nicht im Sinne des Gesetzes liegend ansieht, so wird man ihm doch darin Recht geben müssen, daß § 795 Abs. 1 dem Schutze des Staatskredits in erster Linie gewidmet ist. Ob überhaupt der Schutz des einzelnen von den durch die Ausgabe schlechter Papiere drohenden Schäden im Wege des Genehmigungszwanges erreichbar ist, kann zweifelhaft erscheinen. Dem Staat werden vielfach die zur Prüfung in dieser Hinsicht erforderlichen Unterlagen fehlen. Jedenfalls kann sich die Prüfung nur auf die Zeit der Ausstellung beziehen. So ist auch in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum BGB.[6]) die Beseitigung des Genehmigungszwanges beantragt worden, da er als Mittel zu dem beabsichtigten Zweck ungeeignet sei. Ferner spricht dafür, daß der Schutz des einzelnen nicht die Hauptbedeutung des § 795 Abs. 1 sein kann, die Tatsache, daß man ja ohnehin nicht verhindern kann, daß fremde Inhaberpapiere den inländischen Markt aufsuchen und selbst beherrschen. Außerdem hat man bewußt die Ausgabe von in blanko indossierten Orderpapieren zugelassen, durch die der einzelne ebenso gut geschädigt werden kann wie durch Emission von Inhaberpapieren.

Aus diesem Grunde muß also § 795 Abs. 1 in erster Linie zum Schutze des Staatskredits bestimmt sein. Eine Gefahr durch Emission der hier in Frage stehenden Inhaberpapiere kann für den Staatskredit besonders dadurch entstehen, daß dem Staat die Unterbringung seiner Anleihen erschwert wird[7]). Diese Gefahren bestehen in besonders hohem Maße bei Begebungen im Ausland, da das Inland bei den heutigen Verhältnissen für die Befriedigung seiner Kapitalbedürfnisse auf das Ausland angewiesen ist. Hinzu kommt hier die Gefährdung der deutschen Währung. Die Gefährdung der inländischen Valuta durch unkontrollierte Auslandskredite ist so groß[8]), daß in dem Gesetz über die Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 21. III. 1925[9]) die Hereinnahme ausländischen Kredites in jeder Form an staatliche Genehmigung gebunden ist.

Zur Frage der aktienrechtlichen Legitimationsübertragung.

Herr Rechtsanwalt Dr. Max Mendel aus Köln schreibt uns:

Das Oberlandesgericht Köln hatte unlängst Gelegenheit, in einem aktienrechtlichen Anfechtungsprozeß, der von dem in zahlreichen Generalversammlungen rheinischer Aktiengesellschaften seit Jahrzehnten als Führer der opponierenden Minderheitsaktionäre auftretenden Kläger W. gegen die A.G. angestrengt wurde, zu der Frage der Gültigkeit der Abstimmung durch den sog. Legitimationsaktionär Stellung zu nehmen. Das Urteil, das am 21. 2. 1927 unter Aktenzeichen 1 U. 337/26 verkündet worden ist, verdient deshalb weiteren Kreisen bekanntgegeben zu werden, weil, soweit ich sehe, die oberen Gerichte einschließlich des Reichsgerichts noch niemals in dieser Ausführlichkeit unter kritischer Würdigung des bis in die letzte Zeit bekanntgewordenen Schrifttums und der einschlägigen Rechtsprechung das Problem der Legitimationsaktie erörtert haben.

Mag auch in Zukunft immer wieder der eine oder andere Theoretiker gegen die Einrichtung der Legitimationsaktie Sturm laufen; für die Praxis dürfte fortan, solange der Gesetzgeber nicht eine Aenderung für notwendig hält, das Urteil des Oberlandesgerichts Köln den Schlußstein bilden, in dem die Gründe, die für die Zulassung der Legitimationsaktie sprechen, nochmals aufs Sorgsamste verankert sind.

Ich lasse nachstehend einen Auszug aus den Urteilsgründen folgen, die auch zu anderen aktienrechtlichen Anfechtungsfragen recht interessante Ausführungen enthalten, jedoch aus Raumgründen wegbleiben müssen.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um Fragen, die der Kläger schon wiederholt in Anfechtungsklagen zur Entscheidung gestellt hat, die aber bisher stets gegen ihn entschieden worden sind. Der Kläger ist der Meinung, daß alle diese früheren Entscheidungen auf Gesetzesverletzung beruhen und die Organe der Aktiengesellschaften in der seiner Meinung nach gesetzwidrigen Handhabung aktienrechtlicher Bestimmungen bestärkt haben. Er führt seit Jahren unter Aufwendung großer Kosten mit außerordentlicher Tatkraft den Kampf gegen die insofern seiner Meinung nach bestehenden Mißbräuche, und zwar sowohl in den Tageszeitungen und durch Verbreitung von Flugschriften als auch dadurch, daß er Aktien erwirbt, um in den Generalversammlungen der betreffenden Gesellschaften Einspruch gegen solche ihm bekannt gewordene Erscheinungen zu erheben. So hat er auch im vorliegenden Falle die Aktie von 500 RM nur zu dem gleichen Zwecke erworben. Er ist zweifelohne davon überzeugt, daß er im Recht ist und jene Vorgänge gegen das Gesetz verstoßen, ihm auch selbst vom Reichsgericht in den gegen ihn ausgefallenen, die gleichen Fragen behandelnden Entscheidungen durch verfehlte Auslegung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Unrecht geschehen ist. Er hat dieser Meinung unter anderen auch in drei an das Reichsgericht gerichteten Briefen, die er dann durch Abdruck vervielfältigt und verbreitet hat, sowie durch Eingaben an den Reichsgerichtspräsidenten in scharfen Worten Ausdruck verliehen. Er hat diese und andere den gleichen Gegenstand behandelnde Schriften dem Senat vorgelegt und persönlich ihren Inhalt im wesentlichen vorgetragen und sich insbesondere darauf berufen, daß ihm auch mehrere Vertreter der juristischen Wissenschaft in seinem Kampfe Recht gegeben haben, so schon früher Cosack und neuerdings Professor Planitz in der Schrift „Die Stimmrechtsaktie, Leipzig 1922, Professor Mitteis in der Kölnischen Zeitung 1924 Nr. 337 und Dr. Nord in der Juristischen Wochenschrift 1926 Seite 530 ff.". Der Senat hat diese vom Kläger angeführten Abhandlungen und die Flugschriften des Klägers nochmals einer genauen Prüfung unterzogen, ist aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß durch sie seine bisherige, vom Reichsgericht wiederholt gebilligte und bestätigte Ansicht nicht widerlegt wird.

Der Hauptangriff des Klägers richtet sich dagegen, daß Personen, insbesondere Vertreter der Großbanken, in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften mit Aktien stimmen, die nicht ihr persönliches Eigentum sind, sondern den Kunden jener Banken oder anderen Personen gehören. Der Kläger ist der Meinung, dieses Verfahren verletze die Bestimmungen des § 252 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 HGB. Nach deutschem Recht gewährt die Aktie ihrem Inhaber nicht nur einen vermögensrechtlichen Anspruch auf Dividendenbezug, sondern auch das bedeutsame Recht, sich im Rahmen des Gesetzes und der Satzung an der Verwaltung der Aktiengesellschaft und ihres Vermögens zu beteiligen und mitbestimmend auf ihr Schicksal einzuwirken, außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen und darin sowie in den ordentlichen Generalversammlungen Anträge zu stellen, bei allen Generalversammlungsbeschlüssen mitzuwirken und sie, wenn er sie für gesetz- oder satzungswidrig hält, anzufechten. (§§ 250, 254, 252, 271 HGB., RGZ. Bd. 111 S. 407.) Nach der herrschenden Meinung im Schrifttum und der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts können nun alle diese Rechte nicht nur von dem Aktionär, d. h. von dem Eigentümer der Aktie, sondern auch von demjenigen ausgeübt werden, welcher der Aktiengesellschaft gegenüber als Aktionär gilt. Die Ansicht geht dahin, daß schon der Aktienbesitz den Aktieninhaber ermächtige, der Aktiengesellschaft gegenüber als Aktionär aufzutreten und die Rechte eines solches wahrzunehmen, daß es deshalb nicht unzulässig sei, Inhaberaktien einem Dritten mit dem Auftrage zu überlassen, bestimmte Aktionärrechte zwar im eigenen Namen, aber im Interesse und

---

[4]) Band II S. 718.
[5]) Die Wertpapiere (in Ehrenbergs Handbuch), Bd. IV, 1. Abt. Leipzig 1917, S. 125 ff, § 39 auf S. 483 f
[6]) Protokolle Bd. II S. 556.
[7]) Jacobi a. a. O. § 39 S. 484.
[8]) Vgl. über sie die Begründung zum Entwurfe des oben genannten Gesetzes in Nr. 573 der Reichstagsdrucksachen der III. Wahlperiode 1924/25 sowie die ebenda mitgeteilten Richtlinien der Länder über die Aufnahme von Auslandskrediten.
[9]) RGBl. I S. 27.

Digitized by Google

nach Weisung des Aktieneigentümers geltend zu machen. (Vgl. RG. in Leipz. Zeitschr. 1913 Sp. 780, Staub-Pinner § 222 A 16 und weiterhin RG. in Warn. E. 20 Nr. 52 u. 193; Bank-Arch. 20, 214 und RGZ. Bd. 111 S. 408.) Eine solche Person, der eine Aktie von deren Eigentümer zu dem Zwecke übergeben worden ist, damit sie im eigenen Namen, jedoch meist für Rechnung des Uebertragenden, die Rechte aus der Aktie ausübe, der also trotz der Uebergabe der Aktie das Eigentum an derselben nicht zustehen sollte, nennt man den Legitimationsaktionär, auch wohl „Strohmann". Der Senat hat in einer Reihe von Prozessen, die der Kläger gegen Aktiengesellschaften geführt hat, dahin entschieden, daß die Teilnahme von Legitimationsaktionären an den Generalversammlungen und an den Abstimmungen nicht zu beanstanden sei und keinen Grund zur Anfechtung der Beschlüsse darstelle. So in seinem Urteile vom 28. März 1917 in der Sache gegen Aktienverein für Zuckerfabrikation — 1. U. 287/16 — vom 21. Mai 1919 in der Sache gegen Deutsch-Südamerikanische Telegraphen A.G. (1. U. 170/18) und vom gleichen Tage in der Sache gegen van der Zypen und Wissen (1. U. 157/18). Die Entscheidungen sind vom Reichsgericht gebilligt worden, vgl. RGZ. Bd. 91 S. 316 und die Reichsgerichtsentscheidungen vom 2. März 1920 in den beiden letztgenannten Sachen II. 337/19 und 338/19, die auf die Entscheidung im 91. Bande und auf eine Entscheidung II. 115/19 vom 25. November 1919 verweisen und betonen, daß das Mitstimmen Unberechtigter unerheblich ist, wenn sich auch nach Abzug der ungültigen Stimmen eine genügende Mehrheit ergibt. Die Ausführungen des Klägers zu dieser Frage, die gegenüber dem in den genannten Sachen Vorgebrachten sachlich nichts neues enthalten, stimmen mit denen der von ihm angeführten Abhandlungen im wesentlichen überein, und sind bereits früher als nicht durchgreifend bezeichnet worden. Wenn es im § 252 HGB. heißt: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach Aktienbeträgen ausgeübt. . . . . Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend; die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft", so folgt daraus zunächst nur, daß der Aktionär sich in der Generalversammlung vertreten lassen kann und mehr als eine schriftliche Vollmacht zur Legitimation seines Vertreters in der Versammlung nicht gefordert werden darf, also diese Art der Vertretung auch nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden darf. Es ist daher auch anerkannten Rechtens, daß die Satzung insofern grundsätzlich nichts ändern, sondern nur hinsichtlich der Person desjenigen, der bevollmächtigt werden kann, bestimmte Bedingungen wirksam aufstellen darf. Insbesondere wird anerkannt, daß die Satzung bestimmen kann, daß die Vertretung nur durch einen Aktionär erfolgen darf. (Vgl. Staub-Pinner § 252 HGB. Anm. 15, 16, 29, 31.) Daraus folgt aber nicht, daß es verboten sein soll, jemanden durch Uebergabe der Aktie nach außen hin zum Inhaber der Aktie mit dem Willen zu machen, daß er nach dem Willen beider Parteien als der Verfügungsberechtigte auftritt und in der Generalversammlung die Gesellschaftsrechte ausübt. Gewiß ist die Legitimationsübertragung als solche nicht im Handelsgesetzbuch oder Bürgerlichen Gesetzbuch erwähnt. Aber, wie das Reichsgericht bereits früher ausgeführt hat, steht auch keine Bestimmung des Gesetzes der Zulassung derselben entgegen. Das Reichsgericht hatte sie für Inhaberaktien wie für Namensaktien bereits vor der Aktiennovelle, die die Bestimmung des § 252 Abs. 2 HGB. in das Aktienrecht einführte, für zulässig erklärt (vgl. die bei Staub-Pinner § 222 Anm. 18 angeführten Entscheidungen). Man hätte erwarten dürfen, daß dieser Ansicht bei der Aktiennovelle in klaren Worten entgegengetreten wäre, wenn sie nicht mehr hätte gelten sollen. Die Bestimmung im § 252 HGB. bringt einen solchen Willen nicht zum Ausdruck. Es handelt sich bei der Legitimationsübertragung um gleiche Erscheinungen, wie sie bei dem versteckten Prokuraindossament und der Inkassozession zu Tage treten, die als rechtsgültig anerkannt sind. Man mag mit Gieseke (JW. 1926 S. 685) darüber streiten, ob man bei der Legitimationsübertragung zwischen formellem und materiellem Eigentum an der Aktie unterscheiden darf, jedenfalls läßt der § 185 BGB. zu, daß mit Zustimmung des Berechtigten ein Dritter für ihn im eigenen Namen Rechtsgeschäfte vornehmen kann, und auch diese Bestimmung spricht dafür, daß ein Dritter von dem Aktieneigentümer durch Uebergabe der Aktie ermächtigt werden kann, für den Eigentümer die Gesellschaftsrechte auszuüben. § 317 des HGB. steht der Legitimationsübertragung nicht entgegen. Nach der dort angeführten Bestimmung ist nur derjenige strafbar, der dafür Vorteile verspricht oder gewährt, daß ein anderer in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimmt oder an der Abstimmung nicht teilnimmt. Wie Bernicken (JW. 1926 S. 2881) mit Recht ausführt, treffen diese Strafbestimmungen den Legitimationsaktionär als solchen selbst dann nicht, wenn er von dem Eigentümer der Aktie für die Abstimmung gewisse Vorteile erhält, da bei der Legitimationsübertragung nicht, wie in den Straffällen, der Aktionärwille gefälscht, sondern gerade der Aktionärwille ausgeführt wird; denn es soll ja bei der Legitimationsübertragung der in der Versammlung Erschienene das tun, was der hinter ihm stehende wirkliche Aktionär will und in der Versammlung selbst getan hätte. Insofern ähnelt der Legitimationsaktionär allerdings dem Bevollmächtigten. Er macht sich nur strafbar, wenn er sich von einem Dritten Vorteile gewähren oder versprechen läßt, weil dann die Strafvorschrift auf ihn anwendbar wird. (Bernicken a. a. O.) Nach § 318 HGB. macht sich derjenige strafbar, welcher die Aktien eines anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung benutzt. Das würde zutreffen, wenn der Bankier ohne die Genehmigung seines Kunden dessen Aktie als Legitimationsaktionär vertritt. Daß dies im vorliegenden Falle geschehen sei, behauptet der Kläger selbst nicht. Er bestreitet nicht, daß im vorliegenden Falle die Banken in den von ihren Kunden unterschriebenen allgemeinen Bankbedingungen ermächtigt worden waren, das Stimmrecht für die ihnen übergebenen Aktien auszuüben. Es kann nicht streitig sein und ist auch vom Schrifttum und der Rechtsprechung anerkannt, daß die Unterschrift derartiger Bestimmungen keine Vollmacht im Sinne des § 252 Abs. 2 HGB. ist, daß aber die Banken in solchem Falle ermächtigt sind, die in ihrer Verwahrung befindlichen Aktien für sich oder ihre Kunden anzumelden, daß sie im ersteren Falle ohne weiteres mit den Aktien stimmen können, in letzterem Falle aber zur Vertretung der Kunden deren schriftliche Vollmacht vorlegen müssen (RGZ. Band 105 S. 292, Staub-Pinner, § 252 Anm. 8, Anm. 16). Im übrigen verbietet das Gesetz im § 318 HGB. nur die entgeltliche Leihe von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts. Es kann nicht anerkannt werden, daß damit die Legitimationsübertragung mißbilligt werde. Wenn Nord in JW. 1926 S. 531 insofern ausführt, aus der Strafbarkeit der entgeltlichen Aktienleihe lasse sich indirekt folgern, daß auch die unentgeltliche Aktienleihe vom Gesetz mißbilligt werde, so kann dem für die Frage der Zulässigkeit der Legitimationsübertragung nur entgegengehalten werden, daß es sich hierbei überhaupt nicht um eine Leihe von Aktien seitens eines Dritten im Sinne jener Vorschrift handelt. Jene Strafbestimmung hat den Fall im Auge, daß jemand gegen Entgelt sich fremde Aktien aushändigen läßt, um damit seinen eigenen Wünschen gemäß zu stimmen und sich so einen Stimmenzuwachs im eigenen Interesse zu verschaffen, bei der Legitimationsübertragung aber geht der Auftrag und der Wunsch des Aktieneigentümers dahin, daß der Legitimierte statt seiner Stimme, weil er selbst zu der Versammlung nicht erscheinen kann oder dem Legitimierten zutraut, daß dieser besser als er selbst beurteilen kann, was im eigenen Interesse des Eigentümers und der Gesellschaft selbst zu beschließen ist. Es mag sein, daß bei der Unterschreibung der allgemeinen Bankbedingungen den Kunden vielfach nicht voll zum Bewußtsein kommt, daß damit den Banken die Möglichkeit eingeräumt wird, in den Generalversammlungen einen größeren Einfluß in ihrem eigenen Interesse geltend zu machen. Aber das liegt an der von den Bankkunden und Effektenspekulanten den Verwaltungsgeschäften entgegen gebrachten, auch von Planitz a. a. O. S. 6, 7 hervorgehobenen Gleichgültigkeit und Interessenlosigkeit oder daran, daß die Kunden ihrer Bank eben das Vertrauen entgegenbringen, daß dieselbe die ihr eingeräumte Befugnis nicht mißbrauchen, sondern im Interesse der Kunden ausüben werde. Es liegt doch auf der Hand, daß die Banken gewöhnlich auf Grund ihrer engen Geschäftsbeziehungen zu den Aktiengesellschaften und zur Geschäftswelt überhaupt sowie ihrer Erfahrung viel besser über Geschäftsführung und Entwicklungsmöglichkeit eines Unternehmens unterrichtet sind, als die einzelnen Aktionäre, die aus Spekulationsgründen oder auch zwecks guter Anlage eines Kapitalbetrages zum dauernden Eigentum eine oder mehrere Aktien einer betreffenden Gesellschaft erwerben. Ein solcher Aktionär wird vielfach selbst ein sachgemäßes Urteil nicht fällen können. Es kann auch keineswegs allgemeinen anerkannt werden, daß die Banken in jedem Falle für die Verwaltung stimmen. Zugegeben werden mag, daß vielfach Mißbräuche vorgekommen sind und manche Generalversammlung vielleicht anders verlaufen wäre, wenn auch die Kleinaktionäre in ihr selbst erschienen wären oder sich durch einen Dritten hätten vertreten lassen, der in keiner Weise von den Banken abhängig war. Aber daraus kann nicht gefolgert werden, daß die Vertretung durch die Banken auf Grund ihrer von den Kunden anerkannten und unterschriebenen Geschäftsbedingungen gegen das Gesetz verstießen. Der einzelne Aktionär kann sich gegen solche Mißbräuche dadurch schützen, daß er die Bank anweist, die ihm zustehenden Aktien auf

Digitized by Google

seinen Namen anzumelden oder ihm auszuhändigen. Nach der jetzigen Gesetzeslage kann insofern nur eine allgemeine Aufklärung der kleinen Aktionäre helfen, wie sie von dem Kläger auch betrieben wird und auf die auch vom Reichsgerichtspräsidenten in der Antwort auf seine Eingabe hingewiesen worden ist. Die Wirkung dürfte nicht selten sein, daß die Aktionäre den Banken die Ausübung des Stimmrechts versagen und sie sich zusammenschließen und auf längere Jahre ihre Aktien einem Treuhänder übergeben, damit dieser „alle Rechte aus dem Aktienbesitze, insbesondere auch das Teilnahmerecht an den Generalversammlungen und besonders das Stimmrecht ausüben soll" (vgl. den RGZ. Bd. 111 S. 405 ff. entschiedenen Fall). Damit kann in der Tat dem Uebergewicht der Banken in den Versammlungen wirksam entgegengetreten werden. Wenn der Kläger geltend macht, durch die Zulassung der Legitimationsübertragung sei es möglich, daß Aktieneigentümer durch Strohmänner auch in solchen Angelegenheiten stimmten, bei denen sie nach § 252 Abs. 3 selbst von der Abstimmung ausgeschlossen sein würden, so ist allerdings zuzugeben, daß zu solchen Zwecken die Legitimationsübertragung mißbraucht werden kann. Ein solcher Mißbrauch kann jedoch auch in anderer Weise erfolgen, insbesondere dadurch, daß die Veräußerung der Aktie zum Schein erfolgt oder unter Verstoß gegen § 317 HGB. durch fiduziarische Uebertragung der Aktie mit der Abrede, sie nach der Abstimmung auf den früheren Eigentümer wieder zurückzutragen, durch sogenanntes Reportgeschäft oder durch Einschiebung einer Zwischenperson, die im eigenen Namen oder für fremde Rechnung kauft (vgl. bes. Flechtheim JW. 1925 S. 570 f.). Und die bloße Möglichkeit, daß mit einer an sich erlaubten Uebertragung von Rechten und Rechtsbefugnissen im Einzelfalle Mißbrauch getrieben werden kann, kann und darf die Gerichte nicht dazu veranlassen, auch in solchen Fällen, wo ein solcher Mißbrauch nicht nachweisbar ist, jene Uebertragung für unzulässig zu erklären. Zeigt sich in größerem Umfange auf einem bestimmten Gebiete des Rechts- und Wirtschaftslebens ein Mißbrauch in der Ausübung an sich erlaubter Befugnisse, so mag dies die Gesetzgebung veranlassen, sie auf diesem Gebiet allgemein auszuschließen oder andere besondere Schutzbestimmungen gegen den Mißbrauch durch die Banken zu erlassen; solange dies nicht geschehen ist, kann die Rechtsprechung dem Mißbrauch einer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit oder Rechtsform nur entgegentreten, wenn im Einzelfalle nachgewiesen wird, daß eine beabsichtigte Verletzung des Gesetzes, eine Umgehung einer zwingenden Rechtsnorm vorliegt. Es ist denn auch in der Rechtsprechung und im Schrifttum niemals streitig gewesen, daß die Legitimationsübertragung nicht zu unerlaubten oder unlauteren Zwecken erfolgen darf. Der Einwand des Klägers, mit der Legitimationsübertragung könne der Bestimmung des § 252 Abs. 3 ungestraft entgegengetreten werden, übersieht folgendes: Bei der Legitimationsübertragung findet die Uebertragung der Ausübung der Aktionärrechte statt. Der durch den Besitz der Aktie Legitimierte kann also nicht mehr Rechte ausüben, als der Berechtigte selbst hatte. Wo also der wahre Aktionär nicht mitstimmen darf, kann es auch der Legitimationsaktionär nicht; im Zuwiderhandlungsfalle ist der Beschluß der Generalversammlung selbst dann anfechtbar, wenn der Legitimationsaktionär von der Absicht des alten Aktionärs, ein Stimmverbot zu umgehen, nichts gewußt hat (Bernicken JW. 1926 S. 2880 unter 5b, Staub-Pinner § 222 Anm. 21, § 223 Anm. 19, § 252 Anm. 27a). Die Ausführung des Klägers, bei Zulassung der Legitimationsübertragung könne auch der Dieb eines Aktienpakets das Stimmrecht ausüben, ist also völlig verfehlt. Der Dieb will ja auch nicht für Rechnung eines anderen, sondern für eigene Rechnung handeln, tritt also niemals als Legitimationsaktionär auf. Es läßt sich auch nichts gegen die Legitimationsübertragung einwenden, daß dabei eine Zerreißung der einzelnen Rechte des Aktieneigentümers stattfindet. Wenn der Eigentümer der Aktie den Besitz derselben auf einen anderen überträgt, so ist dieser jedem Dritten gegenüber auch zur Veräußerung berechtigt. Die Uebertragung erfolgt gerade vom Eigentümer, um dem neuen Besitzer nach außen hin zu Verfügungen zu berechtigen. Die darin gegen Untreue des Besitzers liegenden Gefahren nimmt er auf sich (Staub-Pinner § 222 Anm. 21). Hiernach kann auch davon keine Rede sein, daß die Bank, wenn sie auf ihren Namen gemäß den von dem Kunden unterschriebenen allgemeinen Bankbedingungen deren Aktien anmelde und Hinterlegungsscheine ausstellen läßt, sich der Fälschung im Sinne des § 316 HGB. schuldig macht. Planitz (S. 19) weist in seiner Schrift darauf hin, daß Frankreich und Belgien die Legitimationsübertragung nicht zulassen und England sie nicht kenne. Daraus folgt also noch nicht, daß die deutsche Rechtsprechung verfehlt und mit dem Inhalt des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches unvereinbar ist. Wie Prof. Gieseke (JW. 1926 S. 685) ausführt, gilt in jenen und den anderen von ihm genannten Ländern die Bestimmung, daß kein Aktionär mehr als $^1/_5$ aller Stimmen auf sich vereinigen darf. In dem Kampf gegen eine Umgehung dieser Bestimmung ist die Legitimationsübertragung von der Rechtsprechung oder dem Gesetz für unzulässig erklärt worden. Eine solche Beschränkung besteht nach deutschem Recht nicht. In Schweden geht man unter Berücksichtigung jener Bestimmung davon aus, daß es nicht so sehr auf die Form der Uebertragung ankommen kann, als vielmehr darauf, ob der in der Versammlung Erschienene wirklich der Eigentümer der Aktie ist und sie nicht zurückübereignen müsse. Also auch dort soll dem Mißbrauch des Besitzes der Aktie entgegengetreten werden, wenn damit z. B. im Interesse eines an der Abstimmung sonst gesetzlich verhinderten Aktionärs gestimmt werden soll. Gieseke sagt a. a. O., in Frankreich gelte jetzt der Grundsatz: Die Legitimationsübertragung ist unzulässig, wenn dadurch gesetzliche Bestimmungen umgangen werden sollen. Damit wird ein Grundsatz aufgestellt, der zweifellos auch für das deutsche Recht zu gelten hat. Aber das deutsche Recht schreibt nicht vor, daß nur der wahre Eigentümer persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Dritten das Stimmrecht ausüben darf, also sich bei persönlicher Verhinderung der schriftlichen Vollmachtserteilung bedienen müsse, sondern nur, daß er sich eines so Bevollmächtigten bedienen darf. Die Form der Legitimationsübertragung durch Aushändigung der Aktie hat damit, soweit erkennbar, nicht untersagt sein sollen; sie ist also unzulässig. Indem dazu im übrigen auf die Ausführungen in den früheren Urteilen verwiesen wird, soll noch darauf hingewiesen werden, daß nicht nur, wie der Kläger in seinen Flugschriften behauptet, der zweite Zivilsenat des Reichsgerichts den von ihm vertretenen Standpunkt verwirft, sondern auch der dritte Zivilsenat in der bereits genannten Entscheidung vom 16. Oktober 1925 — III. 650/24 — (Band 111 Seite 405 ff.) und nach wie vor die durchaus herrschende Meinung des Schrifttums (vgl. u. a. Staub-Pinner, § 222 Anm. 16 f., 18, § 223 Anm. 17, Bernicken a. a. O., Flechtheim JW. 1925 S. 569, Pinner in der Kölnischen Zeitung vom 13. September 1926 Nr. 682 (Abendausgabe) und Fudicker in Recht und Handel 1. Jahrgang Seite 774. Diese Schriftsteller haben dabei zum Teil die Schrift von Planitz gewürdigt und sind ihr nicht gefolgt. Auch der 34. deutsche Juristentag in Köln hat im Jahre 1926 die Streitfrage behandelt, ohne dort zu einer für den Kläger günstigen Beschlußfassung zu kommen. Endlich ist die Streitfrage noch vor kurzem gegen den Kläger entschieden in dessen Prozessen gegen die Gebr. Stollwerck A.G. durch Urteile des zweiten Zivilsenats des hiesigen Oberlandesgerichts vom 27. November 1925 und 9. Dezember 1926 — 2. U. 275/25. 222/26 —. Hiernach ist die Klage, soweit sie sich gegen die Zulassung sog. Legitimationsaktionäre überhaupt richtet, unbegründet.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 697 BGB., § 346 HGB.

Als Sicherheit einer deutschen Bank vor dem Kriege übergebene Pfund-Wechsel. Durch Eingang der Wechselbeträge während des Krieges bei der Londoner Filiale wird die Hauptniederlassung verpflichtet.

Urteil des OLG. Hamburg vom 7. 7. 1926 — IV 137. 26 —[1]).

Tatbestand.

Die Beklagte erhielt als Sicherheit für tägliches Geld, das sie der Klägerin 1914 zur Verfügung gestellt hatte, verschiedene englische Akzepte, darunter ein Akzept von B. Brothers, London, über £ 1000.—.— fällig per 24. August 1914, und ein anderes Akzept über £ 384.7.7 fällig per 5. August 1914.

Die beiden Wechsel wurden von der Beklagten bei Verfall an ihre Londoner Zweigniederlassung übersandt und von den Akzeptanten an diese bezahlt, das erste Akzept nur mit £ 990.11.—. Die Beklagte berichtete der Klägerin über die Entwicklung der Angelegenheit am 9. Dezember 1921 und übersandte ihr dann Abrechnung.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die D. Bank, Filiale Hamburg, bei Zahlung der Wechselbeträge ihrer Londoner Agentur gegenüber im Debet war. Die Klägerin meint, daß, da die Wechsel bezahlt worden seien und nicht in das Ausgleichsverfahren gehörten, die Beklagte verpflichtet

[1]) Mitgeteilt von Herrn Senatspräsidenten a. D. Dr. Niemeyer, Hamburg.

Digitized by Google

sei, den gesamten Betrag zurückzuerstatten. Die Klägerin fordert aber zunächst nur £ 100.—.— nebst Zinsen. Die Beklagte hat Abweisung der Klage und widerklagend beantragt, festzustellen, daß der Klägerin die vorbehaltene Forderung nicht zustehe. Sie erwidert, daß sie keine Pfunde aus den an die Londoner Filiale geleisteten Zahlungen erhalten habe, da das gesamte Vermögen der Londoner Filiale beschlagnahmt worden sei. Sie habe nur das erhalten, was sie an die Klägerin abgeführt hätte.

Das Landgericht hat durch das im Tenor bezeichnete Urteil die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprochen.

Gegen dies Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Gründe.

Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs liegen Bedenken nicht vor, insbesondere bestehen solche nicht aus § 1 des AG. zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 oder aus § 11 des Reichsausgleichsgesetzes. Denn der Streit dreht sich ausschließlich um die Forderung einer deutschen offenen Handelsgesellschaft gegen eine deutsche Aktiengesellschaft.

Unbestritten hat die Londoner Filiale der Beklagten die beiden Wechselbeträge — abgesehen von einem geringfügigen Abzug auf den einen Wechsel — voll ausgezahlt erhalten. Mit dem Eingange der Zahlung waren die Wechselbeträge in das Vermögen der Beklagten geflossen. Unter Anwendung des Grundsatzes von der Rechtseinheit der Hauptniederlassung und ihrer Zweigniederlassung in London muß als Träger der Rechte und Pflichten, die aus dem Betriebe der Londoner Zweigniederlassung erwuchsen, der Inhaber der Hauptniederlassung angesehen werden.

Mit dem Eingang der Zahlung der Wechselbeträge erwarb die Klägerin den Anspruch auf Zahlung der entsprechenden englischen Pfunde gegen die Beklagte.

An Stelle der als Sicherheit für das sogen. „tägliche Geld" ausgehändigten Londoner Akzepte diente jetzt das Guthaben der Klägerin in Höhe der eingegangenen Beträge.

Nach Tilgung ihrer Markschuld hatte daher die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung der bei der Londoner Filiale der Beklagten eingegangenen Pfundbeträge.

Die Entscheidung dieses Senats vom 28. Mai 1924 in Sachen B. contra D. Bank — abgedruckt in HansGerZ. 1924 Hbl. S. 183 — steht mit der hier vertretenen Rechtsauffassung nicht im Widerspruch.

Abweichend von dem vorliegendenfalls zur Entscheidung stehenden Sachverhalt handelte es sich in dem zitierten Rechtsstreit um einen Auftrag zur Einziehung eines Wechselbetrages in London. Dieser Auftrag war mit dem Eingang des Wechselbetrages bei der Londoner Bank noch nicht erledigt, sondern ging auch dahin, den Wechselbetrag nach Hamburg zu überführen und der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen. In dem damaligen Rechtsfalle war die spätere Konfiskation des Vermögens der Londoner Filiale allerdings ein Ereignis, das die Auftraggeberin und ihre Rechte unmittelbar berührte; denn die Konfiskation geschah, bevor der Auftrag seine Erledigung gefunden hatte. Anders liegt es hier. Ein Auftrag zur Einziehung der Wechselbeträge lag hier nicht vor. Die Beklagte, die die Akzepte als Sicherheit in Händen hatte, ließ, ohne hierzu beauftragt zu sein, in Wahrnehmung der Interessen ihrer Schuldnerin und ihrer eigenen, dieselben bei Verfall von ihrer Londoner Filiale einziehen. Eine Ueberführung und Zurverfügungstellung des Pfanderlöses kam hier nicht in Frage. Die Angelegenheit fand ihre Erledigung mit der Einziehung der Wechselbeträge in London. Die Beklagte hatte nicht mehr Wechselakzepte, sondern ein Guthaben in englischen Pfunden bei ihrer Londoner Zweigniederlassung als Sicherheit für das der Klägerin gewährte Darlehen. Im streitigen Falle berührt es sonach nicht die Klägerin, wenn nach Eingang der Zahlung in London das Vermögen der Londoner Filiale beschlagnahmt wurde.

Nach allem erscheint der Klaganspruch begründet, die widerklagend erhobene negative Feststellungsklage jedoch unbegründet.

Nachschrift der Schriftleitung:

Es handelt sich hier um einen Sonderfall, über dessen Beurteilung durch das Hanseatische Ober-Landesgericht sich streiten läßt. Es ist nicht ganz einzusehen, inwiefern die Entscheidung desselben Senats vom 28. Mai 1924 in Sachen B. gegen D. Bank mit der vorliegenden Entscheidung nicht in Widerspruch steht. Wenn in dem letztgenannten Falle die Auftragsnatur des Rechtsverhältnisses und demzufolge die Pflicht des Beauftragten, nur das herauszugeben, was er wirklich zu seiner freien Verfügung erlangt hat, betont wurde, so ist nicht recht einzusehen, warum im vorliegenden Falle, bei dem es sich zum mindesten um eine Geschäftsführung ohne Auftrag unter entsprechender Anwendung der Auftragsvorschriften handelt, nicht der gleiche Schluß gezogen wird.

Im vorliegenden Fall spielt die Frage, ob lediglich eine Gesamtbeschlagnahme des Vermögens der deutschen Zweigniederlassung in London oder der Guthaben einzelner deutscher Gläubiger (Einzelbeschlagnahme) stattgefunden hat (vgl. Bank-Archiv XXIV, 375), keine Rolle, da der Gläubiger nur mit der Hamburger Filiale der Beklagten in Rechtsbeziehungen stand, mithin überhaupt keine Forderung gegen die Londoner Filiale hatte.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 33a Abs. 3 EStG. (1922), §§ 13, 19 EStG. (1925); §§ 13, 65 EStG. (1925).

1. Effektenbestände und Rückstellungen bei Banken.

2. Geschäftsverluste infolge unrichtiger geschäftlicher Maßnahmen des geschäftsführenden Gesellschafters.

Urteil des RFH. v. 27. Oktober 1926 — VI A 89/26 —; veröffentlicht im Reichssteuerblatt Nr. 10 vom 12. April 1927 Seite 96.

Aus den Gründen:

1. Streitig ist die Bewertung der Effekten und einiger im Effektenkonto mit aufgeführten Devisen. Es könnte nun immerhin zweifelhaft sein, ob die Effektenbestände der Banken, wenn sie ebenso wie die Waren der Fabrikanten und des Handels zur Fortführung eines auf den Warenumsatz gerichteten Geschäftsbetriebs unerläßlich wären, nicht ebenso wie diese nach § 33a Abs. 3 zu bewerten wären. Dem steht aber entgegen, daß der Effektenhandel der Banken mit dem Warenhandel nicht zu vergleichen ist. Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Banken beim Effektenhandel besteht in erster Linie darin, daß sie als Ein- bzw. Verkaufskommissionäre den An- und Verkauf von Wertpapieren für ihre Kunden vermitteln, während das Eigengeschäft die Ausnahme bildet. Diese in erster Linie vermittelnde Tätigkeit der Banken beim Effektenhandel bringt es aber mit sich, daß sie — von besonderen, hier nicht in Frage kommenden Fällen abgesehen — nicht darauf angewiesen sind, um die an sie gestellten Bedürfnisse des Verkehrs zu erfüllen, einen Bestand an eigenen Effekten zu halten. Daher können die Effektenbestände der Banken auch in der Regel nicht als Waren angesehen werden, sie stellen vielmehr entweder eine Kapitalsanlage oder ein Spekulationsobjekt dar, wenn es sich nicht, wie z. B. oft bei größeren Aktienpaketen, um Dauerbeteiligungen, die als Anlagekapital anzusehen sind, handelt. Auch im vorliegenden Falle, wo es sich um etwa 15 Arten von Aktien, Staatspapieren, Schuldverschreibungen u. a. handelt, kann nicht angenommen werden, daß diese Papiere als Waren zur Befriedigung der Kundschaft gehalten wurden; die Drittelung ist daher zu versagen.

In den Bilanzen der Kommanditgesellschaft auf 30. Juni und 31. Dezember 1922 waren Rückstellungen zu verschiedenen Zwecken vorgenommen, nämlich als Rückstellung wegen zweifelhafter Forderungen, als Reserve, als Rückstellung unter dem Gesichtspunkt einer Aufruhr- und Diebstahlschädenselbstversicherung usw. Das Finanzgericht hat in Uebereinstimmung mit dem Einspruchsbescheid alle Rückstellungen, mit Ausnahme derjenigen für zweifelhafte Forderungen, als steuerpflichtige Reserven angesehen und daher dem Gewinne der Gesellschaft zugerechnet. Als Delkredererückstellung wurde ein Betrag von 2 v. H. auf alle Forderungen für angemessen gehalten und die Hälfte davon an dem Gewinnanteil des Beschwerdeführers in Abzug gebracht. Der Beschwerdeführer bemängelt zunächst, daß die Vorentscheidung die Prokuristen der Gesellschaft nicht gehört habe, deren Zeugnis zum Beweise dafür angeboten wurde, daß die vom Beschwerdeführer verlangten höheren Abschreibungen auf Außenstände erforderlich gewesen seien und daß auch auf die übrigen zur Begründung der Rückstellung angebotenen Beweise nicht eingegangen sei.

Diese Einwendungen sind nicht begründet.

Bei der Feststellung, in welcher Höhe Abschreibungen auf Außenstände zuzulassen sind, handelt es sich um Schätzung. Diese ist von dem Finanzgericht auf rechtlich einwandfreier Grundlage vorgenommen und stellt daher eine Würdigung tatsächlicher Verhältnisse dar, deren Nachprüfung dem Reichsfinanzhof bei der beschränkten Natur der Rechtsbeschwerde verwehrt ist.

Die als Reserve bezeichneten Rückstellungen beruhen nach den früheren Angaben des Beschwerdeführers auf der Notwendigkeit, das Unternehmen auf seinen sachlichen Wert zu bringen, sie stellen sich also als Gesamtabschreibung dar. Eine solche ist, wie der Senat bereits früher ausgesprochen hat (vgl. Entsch. des RFH. Bd. 15 S. 5 und RStBl. 25 S. 79), nur insoweit zulässig, als es sich um ein Wertberichtigungs-

Digitized by Google

konto handelt, durch das die unrichtige Bewertung einzelner Bilanzposten richtiggestellt werden soll. Es ist nicht ersichtlich und auch vom Beschwerdeführer nicht weiter begründet, welche Bilanzposten etwa die Einstellung eines solchen Berichtigungskontos rechtfertigen könnten, die Rückstellung verbietet sich aber außerdem schon dadurch, daß durch die weit unter dem gemeinen Werte am Stichtag erfolgte Einstellung der Gegenstände des Anlagekapitals eine sonst etwa erforderliche Berichtigung einzelner Bilanzsätze zum mindesten ausgeglichen wird und daher für eine Gesamtabschreibung kein Platz ist.

Die Rückstellungen zur Versicherung gegen Aufruhr- und Diebstahlschäden hat der Beschwerdeführer durch den Hinweis auf die Unsicherheit des persönlichen Eigentums und die Notwendigkeit, häufig Geldtransporte, die der Gefahr eines Raubüberfalles ausgesetzt sind, ausführen zu müssen, begründet. Auch hier handelt es sich um eine steuerpflichtige Rücklage (vgl. Entsch. des RFH. in Steuer und Wirtschaft 1925 Nr. 100), der Verlust, der aus den genannten Ereignissen vielleicht einmal eintreten kann, belastet nur das Einkommen des Jahres, in welchem er eintritt.

2. Man wird sich dabei vor Augen halten müssen, daß Verluste, die infolge unrichtiger geschäftlicher Maßnahmen eines geschäftsführenden Gesellschafters der Gesellschaft erwachsen, den Geschäftserfolg der Gesellschaft zunächst in gleicher Weise mindern, wie dies der Fall wäre, wenn das Unternehmen durch den Geschäftsführer als Einzelkaufmann betrieben würde. Während aber im letzteren Falle der Schaden unmittelbar den in der Bilanz ausgewiesenen Gewinn mindert, ist dies bei der Gesellschaft, sofern der Geschäftsführer den Schaden wegen schuldhafter Verletzung seiner Sorgfaltspflicht zu vertreten hat und außerdem zahlungsfähig ist, nicht der Fall, nicht etwa deshalb, weil die Gesellschaft durch die schädlichen Maßnahmen überhaupt nicht berührt worden wäre, sondern weil im Interesse der übrigen Gesellschafter der Schaden allein auf den haftenden Gesellschafter abgewälzt wird. Daraus folgt, daß für die Einkommensteuer, die nicht die Gesellschaft, sondern die einzelnen Gesellschafter nach Maßgabe der in ihrer Eigenschaft als Mitunternehmer tatsächlich bezogenen Einkommensteile (gewerbliches Einkommen) zur Steuer heranziehen will, entscheidend ist, wie der einzelne Gesellschafter abschneidet. Hat er einen ursprünglich der Gesellschaft erwachsenen geschäftlichen Verlust im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern ganz zu tragen, dann mindert sich um diesen Betrag der ihm nach der Bilanz zukommende Gewinnanteil bzw., wenn dieser nicht ausreicht, sein sonstiges Einkommen.

2. **Zu § 46a, b KapVerkStG.**

Die Einrichtungen einer Börse sind für „Geschäfte der betreffenden Art" im Sinne des § 46a, b KVStG. getroffen, wenn die dort gehandelten Werte ihrer rechtlichen Natur nach derselben Art sind wie die, für welche die Händlereigenschaft einer Filiale in Anspruch genommen wird.

Urteil des RFH. vom 23. 11. 1926 — II A 438. 26 —; abgedr. Sammlung der Entscheidungen des RFH. Bd. 20 S. 24.

Die beschwerdeführende Bankfirma hat ihre Hauptniederlassung in M., eine Filiale in H. und ist zur Teilnahme am Besuche der Effektenbörse in M. nicht zugelassen, daher auch in die dortige Händlerliste nicht eingetragen. Sie hat gleichwohl für die von dem Zweiggeschäft in H. abgeschlossenen Effektengeschäfte die Händlereigenschaft für sich in Anspruch genommen und danach für die mit der Privatkundschaft abgeschlossenen Geschäfte nur die Steuer für Kundengeschäfte und nicht für Privatgeschäfte entrichtet. Gegen die deshalb für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis Ende März 1924 erhobene Börsenumsatzsteuernachforderung, die sich durchweg auf Geschäfte mit der Privatkundschaft bezieht, wendet die Beschwerdeführerin einmal ein, daß es für Bankgeschäfte des Nachweises einer Eintragung in die Händlerliste überhaupt nicht bedürfe, daß das Erfordernis der Eintragung, wenn es doch bejaht werden sollte, aber jedenfalls insoweit entfalle, als an der ortszuständigen Wertpapierbörse eine Notierung derjenigen Wertpapiere nicht stattfinde, die den Gegenstand des Handels der Bank bildeten. Letzteres treffe vorliegendenfalls zu. Die Firma habe nur mit jungen Aktien, Vorkriegs- und Nachkriegsanleihen, für die an der Börse in M. eine Notierung nicht bestehe, und mit unnotierten Werten gehandelt.

Der Einspruchsbescheid hat die Steuerforderung dem Grunde nach aufrechterhalten, und das Finanzgericht hat den Bescheid bestätigt.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Daß sich § 46 KapVerkStG. in Abs. 2 des Buchstaben b auf Banken überhaupt nicht beziehe, ist irrig. Doch bedarf es hierüber näherer Ausführungen nicht. Denn nach § 48 des Gesetzes ist maßgebend, was der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Händler und der Notwendigkeit der Eintragung in eine Händlerliste bestimmt. Diese Bestimmungen sind in den §§ 138 ff. AusfBest. zum KapVerkStG. enthalten. Nach § 140 haben Banken, die ihre Geschäfte im Ortsgebiet einer Wertpapierbörse betreiben, die unbeschränkte Händlereigenschaft im Sinne des § 138 nur, wenn sie in die Händlerliste dieser Börse eingetragen sind, vorausgesetzt, daß deren Einrichtungen für Geschäfte der betreffenden Art bestimmt sind. Streitig kann daher überhaupt nur die Bedeutung dieser letzteren Einschränkung sein. Ueber sie hat sich der erkennende Senat eingehend im Urteil vom 27. Januar 1926 (Bd. 18 S. 193) verbreitet. Danach hat den Bankgeschäften allerdings die Händlereigenschaft grundsätzlich zuerkannt werden sollen. Die bezeichnete Einschränkung ist aber auch für sie getroffen aus der Erwägung, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis, sie mit den Begünstigungen einer solchen Anerkennung zu Händlern zu erklären, nicht vorliege, wenn sie, ohne zum Börsenbesuche zugelassen zu sein, ihre Niederlassung im Ortsgebiet einer Börse haben, deren Einrichtungen für Geschäfte der betreffenden Art bestimmt sind (vgl. Begründung des Entwurfs eines Kapitalverkehrsteuergesetzes, Drucksachen des Reichstags 1921 Nr. 2865 S. 32 ff.). Der Senat hat nun angenommen, daß das Erfordernis der Eintragung in die Händlerliste der Börse entfalle, wenn die ortszuständige Börse nicht zum Handel mit solchen börsengängigen Gegenständen nach ihren Einrichtungen bestimmt sei, die den Gegenstand des Handels des Steuerpflichtigen bilden, und daß es der Eintragung eines Devisenhändlers in die Händlerliste der ortszuständigen Börse nicht bedürfe, wenn deren Einrichtungen nicht für Devisengeschäfte bestimmt sind. Das gleiche würde, wenn auch das Urteil hierüber sich nicht ausspricht, gelten, wenn eine Börse nur für den Kuxenhandel besteht, der Effektenhändler aber nur mit Aktien und Schuldverschreibungen handelt — obwohl auch Kuxe wie letztere Wertpapiergattungen unter dieselbe Tarifstelle § 35 Abs. 1a des Gesetzes fallen. Hieran ist festzuhalten. Eine nähere Auslegung bedarf der in dem Urteil ausgesprochene Rechtsgrundsatz aber dahin, daß unter „Geschäften der betreffenden Art" immer nur Geschäfte in solchen Wertpapieren verstanden werden können, die ihrer rechtlichen Natur nach (als Aktien, Schuldverschreibungen, Kuxe) von der gleichen Art wie diejenigen sind, die Gegenstand des Handelsgewerbes des Händlers sind, gleichgültig, ob sie auch individuell, nach der Person des Ausstellers usw., gleicher Art sind. Die Voraussetzungen des § 46b Abs. 2 des Gesetzes und des § 140 der Ausführungsbestimmungen sind also gegeben, wenn an der Börse, in deren Ortsgebiet ein Kaufmann Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreibt, zwar Aktien und Schuldverschreibungen, aber nicht gerade solcher Aussteller, deren Wertpapiere der Kaufmann zum Gegenstande seines Handelsgewerbes gemacht hat, notiert werden, weil für die Papiere dieser Aussteller die Zulassung zur Börse nicht nachgesucht (§ 36 des Börsengesetzes) oder die Zulassung wegen fehlender Einreichung des Prospektes (§ 38) oder Nichtablauf des Sperrjahrs (§ 41) oder aus sonstigen Gründen abgelehnt worden ist. Wollte man sich auf einen anderen Standpunkt stellen, so würde der Zweck, der mit dem Erfordernisse der Eintragung in die Händlerliste verfolgt wird, nicht erreicht werden, nämlich ein jederzeit sicheres und leicht erkennbares Merkmal dafür zu haben, ob die von dem Händler abgeschlossenen Geschäfte dem begünstigten Steuersatz unterliegen. Denn es müßte dann für jedes einzelne Geschäft und jedes von diesem Geschäft umfaßte Papier festgestellt werden, ob das Wertpapier am Tage des Geschäftsabschlusses zum Handel an der betreffenden Börse zugelassen war.

Der Ausgangspunkt für die Unterscheidung von Händler- und Kundengeschäften einerseits und Privatgeschäften andererseits war, wie der erkennende Senat des öfteren ausgeführt hat, die Einsicht, daß die erhöhten Schlußnotenstempel für das nicht der Kapitalanlage, sondern der oft nur mit geringen Kursgewinnen rechnenden Spekulation dienende Geschäft nicht tragbar seien. Da sich ein brauchbares äußeres Unterscheidungsmerkmal zwischen Kapitalanlage und Spekulation nicht bot, hat man statt an die Sache, an die Person des Geschäftschließenden angeknüpft, indem man davon ausging, daß, wenn auch nur einer der Geschäftschließenden die im Gesetz aufgestellten Händlereigenschaften habe, die Vermutung gestattet sei, daß wenigstens in dieser Person das Geschäft Spekulationscharakter habe. Wenn das Gesetz unter den Händlereigenschaften in seinem Sinne auch die Berechtigung zur Teilnahme am Börsenhandel aufgestellt hat, sofern der Händler sein Gewerbe im Ortsgebiete der Börse betreibt, so kann dem nur der Gedankengang zugrunde liegen, daß die Börse die für die Pflege eines ordnungsmäßigen Spekulationshandels bestimmte Verkehrseinrichtung sei und daß, wenn ein im Bezirke der Börse ansässiger Händler die Berechtigung zur Teilnahme am Börsen-

Digitized by Google

handel nicht nachsuche oder von ihr ausgeschlossen sei, keine Gewähr dafür bestehe, daß die von ihm abgeschlossenen Geschäfte der Spekulation oder doch einer solchen Spekulation dienen, für die das Gesetz einen begünstigten Steuersatz als im wirtschaftlichen Bedürfnis liegend erachte. Eine solche nicht an das einzelne Geschäft, sondern an die Person des Händlers für seinen gesamten Geschäftsbetrieb angeknüpfte Vermutung setzt aber zwar voraus, daß die ortszuständige Börse zum Handel mit Wertpapieren von der rechtlichen Natur, wie sie Gegenstand des Handelsgeschäfts des Wertpapierhändlers sind, bestimmt ist, nicht aber, daß gerade individuell bestimmte Wertpapiere dieser Art an der Börse zugelassen sind und notiert werden. Wie wenig es im Sinne des Gesetzgebers darauf ankommt, ob die Nachsuchung der Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel im geschäftlichen Bedürfnis des Händlers selbst liegt, ergibt sich daraus, daß er, falls er die begünstigten Steuersätze für sich in Anspruch nehmen will, in die Händlerliste auch dann eingetragen sein muß, wenn er ohne Inanspruchnahme der Börse infolge des Umfanges seines Geschäfts die ihm zugehenden Aufträge zum An- und Verkauf in sich ausgleichen kann oder wenn er ohne Inanspruchnahme dieser Börse sämtliche Aufträge in Kommission an eine hauptstädtische Bank weitergibt. Im vorliegenden Falle ist unbestritten und ergibt sich aus dem zu den Akten eingereichten Kurszettel, daß die Börse in M. zum Handel mit Wertpapieren der im § 35 Abs. 1a, b bezeichneten Wertpapierarten allgemein bestimmt ist, wenn sich die Notierungen auch nur auf einen beschränkten Kreis individuell bestimmter Papiere beziehen.

Die Rechtsbeschwerde war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Bücherbesprechungen.

Hjalmar Schacht: Die Stabilisierung der Mark. Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart, Berlin und Leipzig 1927, 194 Seiten. Ein Bericht von Dr. Riesser.

Das Buch enthält nicht nur ein Kapitel der neueren deutschen Geschichte, sondern auch, ohne selbst eine wissenschaftliche Abhandlung sein zu wollen, in den persönlichen Erlebnissen und Bekenntnissen eines leitenden Mannes die Bausteine für die wissenschaftliche Erörterung, Durchdringung und Verwertung des spröden Stoffes. Es trägt überdies, in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Verfassers, dazu bei, „das Vertrauen in Wollen und Können des deutschen Volkes zu stärken" und es dient „zur Befestigung des internationalen gegenseitigen Vertrauens".

Das erste Kapitel ist „Die Inflation während des Krieges" überschrieben. Als Merkmale des Beginns einer Inflation werden angegeben: die Aufhebung der Goldklausel, die Zulassung von Schatzanweisungen und Wechseln als Notendeckung, die Abschaffung der Notensteuer, die Schaffung der Darlehenskassen und, was in die erste Reihe der Inflationsgründe zu stellen ist, die lawinenartig anwachsende Zahlungsmittelvermehrung, die u. a. schon als Selbstfolge der Erweiterung des Wirtschaftsraumes durch Besetzung feindlichen Gebietes eintreten mußte.

Die Kriegsfinanzierungsmethode, den Geldbedarf fast ausschließlich auf dem Anleihewege statt durch Steuern zu decken, wird vom Verfasser als unrichtig bezeichnet. Man habe sich zu spät zu letzterer Methode entschlossen, da man die finanziellen Wunden des Krieges infolge steigender Löhne und großer Kriegsgewinne nicht klar erkannt habe.

Durch die Willkürlichkeiten der Zwangswirtschaft sei das Verhältnis der Waren, Mieten und Löhne untereinander aus dem natürlichen Zusammenhang herausgerissen worden, und man sei zu ständiger Verschärfung von Ueberwachungs- und Strafmaßnahmen getrieben worden. Ebensowenig wie die Warenpreise hätten die ausländischen Wechselkurse eine natürliche Entwicklung aufgewiesen. So sei denn, trotz aller Anstrengungen und künstlicher Maßnahmen zur Kursstützung, die Mark im Auslandsverkehr schon während des Krieges nicht unerheblich gefallen.

Verfasser bespricht dann im weiteren Verlauf des Kapitels die Währungsverhältnisse und -Maßnahmen in Belgien, Nordfrankreich, in den besetzten Ostgebieten, Polen, Rumänien und Oberitalien, die zeigen sollen, wie die Reichsbank bemüht war, ihren Notenumlauf einzudämmen. Mit Recht aber hält der Verfasser die Bedeutung der Reichsbank als Zentralkreditinstitut für Handel und Industrie während des Krieges für außerordentlich gering.

Am Schluß des Kapitels führt Verfasser auch die ausländische Kritik an, die auf die falsche Kriegsfinanzierungspolitik durch Anleihedeckung hinweist. Wenn er aber auch mit Recht ausführt, daß „der Staatssekretär Helfferich... sein ganzes Finanzierungssystem auf den unsicheren Flugsand einer persönlichen Ueberzeugung von dem raschen Siege Deutschlands" aufgebaut habe, so durfte und darf doch dabei nicht vergessen werden, daß sowohl der Entschluß zur Einführung dieses Systems, wie dessen Durchführung unter tätigster Mitwirkung und fast durchweg auch unter vollster Billigung weitester maßgebender, insbesondere auch der finanziellen Kreise und der Reichsbank, erfolgt ist, ohne daß man dabei mit dem Verfasser von „Blindheit gegenüber moralischen Faktoren" sprechen kann.

Im zweiten Kapitel: „Vom Waffenstillstand bis zum Ruhreinbruch" wird eine gedrängte geschichtliche Schilderung der politischem und wirtschaftlichen Zustände Deutschlands in den Jahren 1919 bis 1922 gegeben, nicht ohne einige politische Nebenbemerkungen, über die wir mit dem Verfasser an dieser Stelle nicht rechten wollen.

Mit Recht wird als wesentlicher Grund für die damalige starke Zunahme der Entwertung der Mark der außenpolitische Druck und die immer mehr erkennbare Absicht der Gegner hervorgehoben, ein Maximum von Zahlungen aus Deutschland herauszupressen. So mußten in der Tat alle Bemühungen, die Finanzen im Innern durch immer neue verzweifelte Steuermaßnahmen zu ordnen, fehlschlagen. Die Lichtblicke, die sich auf den Konferenzen von Brüssel, London und Cannes zeigten und eine beginnende wirtschaftliche Einsicht bei den Gegnern erkennen ließen, verschwanden wieder durch das Auftreten Poincarés, welches das wirtschaftliche Chaos in Deutschland zur Folge hatte und, wie wir hinzufügen, wohl auch haben sollte.

Was in dieser Zeit am meisten Anerkennung erheischt, ist nach der berechtigten Ansicht des Verfassers die nicht genug hervorzuhebende Tatsache, daß innerhalb dieser ganzen Periode eines wirtschaftlichen Chaos der Kredit der deutschen Privatwirtschaft aufrechterhalten blieb.

Verfasser geht dann auf die Frage der Schaffung einer „bewußten Inflation" ein. Das Unsinnige dieser Behauptung ergibt sich schon aus der bekannten Tatsache, daß auch die Sieger-Staaten einer Inflation nicht entgangen sind. Die treibende und stets von Neuem Unheil schaffende Ursache der Inflation nach dem Kriege ist in der Tat der immer wieder von der Reparationskommission ausgehende Druck auf Deutschland gewesen, Zahlungen an das Ausland zu leisten, die nach Lage der Dinge einfach nicht zu leisten waren.

In dem besonders interessanten und vielfach Neues bietenden dritten Kapitel: „Vom Ruhreinbruch bis zur Markstabilisierung" wird hervorgehoben: „Die Ruhrbesetzung bedeutet, so merkwürdig es klingen mag, den Wendepunkt in der ganzen Reparationsfrage, weil sie in politischer und moralischer Beziehung für Deutschland eine günstigere Rechtslage schuf und weil sie in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung die Unsinnigkeit der Poincaréschen Politik vor aller Welt in voller Klarheit darlegte". Das Widersinnige der durch die französischen Besatzungstruppen vorgenommenen Geldbeschlagnahmen, die wir unsererseits, da gegen die Reichsbank gerichtet, die kein staatliches Institut war, rückhaltloser rechtlich als Raub qualifizieren möchten, wird eingehend geschildert. Denn dieses Verhalten verdiene „festgehalten zu werden, wenn es einmal künftig zur Aufstellung eines Programms für die internationale Zusammenarbeit der Zentralnotenbanken kommen sollte".

Angesichts der Einstellung der französischen Politik, die alle einsichtigen Wirtschaftspläne unmöglich machte, mußten auch, wie mit Recht ausgeführt wird, die Stützungsmaßnahmen der Reichsbank von vornherein zum Scheitern verurteilt sein.

Verfasser schildert dann eingehend den diplomatischen Notenwechsel jener Tage. Die Unhaltbarkeit der inneren Zustände mußte zu Stabilisierungsversuchen führen. Dazu gehörte: die Einführung von Zuschlägen zu den Warenpreisen, die gleitende Lohn- und Gehaltsskala, die Einbürgerung von wertbeständigen Zahlungsmitteln, von Naturallöhnen an Stelle der Geldlöhne, der Brotversorgungsabgabe und der Rhein- und Ruhrabgabe. Unabhängig von dieser mehr individuellen Selbsthilfe tauchten auch frühzeitig Vorschläge auf nach einer orga-

Digitized by Google

nischen Bekämpfung der Inflation. So Alfred Lansburghs „Plan einer Devalvation", wogegen von Max Warburg auf dem V. Allgemeinen Deutschen Bankiertag Einwendungen erhoben wurden und der Plan Erzbergers betr. Konvertierung der im Ausland befindlichen deutschen Banknoten und der Markguthaben, die das Ausland in Deutschland unterhielt. Im Jahre 1921 begannen dann die Versuche, an Stelle der Papiermarkrechnung zur Goldrechnung überzugehen. So forderte Prof. Schmalenbach die Bilanzierung in Goldmark. Diese Pläne fanden aber erst im August 1923 ihre Verwirklichung, indem sich die Reichsbank, trotz vieler Bedenken, die auch von Privatbanken erhoben wurden, entschloß, zur Einrichtung wertbeständiger Kredite überzugehen. Die Forderung an die Reichsbank, Kredite nur auf wertbeständiger Grundlage zu geben, wurde immer dringlicher, da die breite Oeffentlichkeit die Inflationsgewinne lebhaft kritisierte.

Im Juli 1923 begann dann die völlige Ablehnung der Mark, die zur Einführung der Goldanleihestücke und zur Einbürgerung von Sachwertanleihen führte.

Am Schluß dieses Kapitels schildert Verfasser dann (Seite 55—63) den Plan Karl Helfferichs zur Einführung einer Roggenwährungsmark und den Meinungskampf, der sich um dieses Projekt erhob. Hierbei werden m. E. mit Unrecht dem Helfferichschen Entwurf parteipolitische, mit Recht aber psychologische Gründe unterstellt, weil „die Abstellung des Geldes, zunächst auf Roggen, dann auf den Wert des Grund und Bodens dem psychologischen Empfinden landwirtschaftlicher Kreise in hervorragender Weise Rechnung trug".

Wir sind mit dem Verfasser einig, wenn er bei aller Kritik des Helfferichschen Entwurfs zugibt, daß dieser in seiner wirtschaftspolitischen Tendenz „etwas ganz Großes" darstelle, dem die Bezeichnung „genial" nicht abgesprochen werden sollte. Ich gehe insofern noch weiter, als ich der Meinung bin, daß Helfferich als dem Verfasser jenes Vorschlages und der Satzung der Roggenwährungsbank, trotz aller auch gerade aus Fachkreisen damals erhobenen Bedenken und der späteren Umgestaltung der Roggenmark in die Rentenmark, der Ruhm als Vater der Rentenmark nicht geschmälert werden sollte.

Im vierten Kapitel: „Die Markstabilisierung" schildert der Verfasser zunächst seine Berufung zum Währungskommissar; Helfferich sei aus innerpolitischen Gründen abgelehnt worden. Verfasser habe als nächstliegende Aufgabe als Währungskommissar die Regelung des Kurses der Rentenmark angesehen. Eine Stabilisierung dieses Kurses aber habe nur in der Kontraktion der Umlaufsmenge der gesetzlichen Zahlungsmittel versucht werden können. Die — geschichtlich bedeutsame — Besprechung im Reichsbankdirektorium Ende November 1923 habe dann, trotz erheblicher Widerstände zur Festsetzung des Kurses 4,2 Billionen = 1 RM geführt. Hand in Hand mit den energischen Bemühungen um die Beibehaltung dieses Kurses gingen die Bestrebungen zur Beseitigung des umlaufenden Notgeldes, welche die Reichsbank zu der Verordnung vom 17. November 1923 veranlaßten, keinerlei Notgeld mehr durch die Reichsbankanstalten in Zahlung zu nehmen. Diese Verfügung habe die „Nutznießer des Notgeldsystems" in ungeheure Bestürzung versetzt. Eingehend schildert Verfasser die Gegnerschaft des Rheinlandes und dessen Bestrebungen zur Errichtung einer Rheinisch-Westfälischen Notenbank. Schließlich sei aber durch die Standhaftigkeit der Reichsbank, die unter keinen Umständen ihre Verfügung habe aufheben wollen, die Spekulation zusammengebrochen und damit die Festigung der Währung gesichert gewesen. Die entscheidendste Entlastung der Reichsbank sei die Beendigung der vom Reich in Anspruch genommenen Kredite gewesen. Es sei ein historisches Verdienst des Verwaltungsrates der Rentenbank, daß er in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1923 das Ersuchen des Reichsfinanzministers um weitere Kredite ablehnte. Wir dürfen unsererseits das Hauptverdienst dem energischen und zielbewußten Vorgehen und Einschreiten des Währungskommissars Dr. Schacht beimessen.

Fünftes Kapitel: „Von der Rentenbank zur Golddiskontbank". Zunächst wird der Rücktritt Havensteins besprochen (Seite 88 ff.) und auf die Gründe eingegangen, warum nach Ansicht des Verfassers Helfferich nicht zum Reichsbankpräsidenten gewählt wurde. (Außenpolitische Belastung und die nach der herrschenden Ansicht verfehlte Finanzpolitik während des Krieges.) (Seite 90 ff.)

Es läßt sich nicht verkennen, daß seit dem Antritt seines Amts der nicht nur wegen seiner banktechnischen und wirtschaftlichen Kenntnisse, sondern auch wegen seiner systematischen Anbahnung wirtschaftlicher Verständigung mit dem Auslande zum Reichsbankpräsidenten gewählte Währungskommissar und vormalige Bankdirektor Dr. Schacht sich in verdienstlichster Weise als getreuer Hüter der deutschen Währung erfolgreich betätigt hat.

Die erste Aufgabe des neuen Reichsbankpräsidenten hat der Verfasser, wie er mit Recht besonders hervorhebt, in der Vereinheitlichung des deutschen Geldwesens erblickt. Als Ziel verfolgte er die Abstellung der deutschen Währung auf Gold. Zu diesem Zwecke habe er zunächst Fühlung mit London und Amsterdam genommen. Obwohl die Pläne und Absichten des Verfassers vielfach durch das Daweskomitee gestört und durchkreuzt worden seien, sei doch nach langen Kämpfen im März 1924 das Gesetz über die deutsche Golddiskontbank zustande gekommen.

Sechstes Kapitel: „Von der Währungskrise zur Wirtschaftskrise". Die Errichtung der Golddiskontbank hatte sich, wie der Verfasser zeigt, durch die verschiedenen Widerstände so verzögert, daß sich schon gegen Ende Januar 1924 eine neue Währungskrise bemerkbar machte. Die Rentenmarkkredite erfuhren eine starke Zunahme, ebenso der Geldumlauf, die Zuteilungsquote der Devisen sank bis auf 1 pCt. Daher habe sich die Reichsbank am 5. April 1924 zu der stark angefeindeten Kreditrestriktion entschlossen. Diese habe vor allem das Gute zur Folge gehabt, daß die aufgespeicherten Warenbestände vermindert wurden, was zu einer Warenpreissenkung (die allerdings den vielfach zu hoch gesteigerten Erwartungen nicht durchweg entsprach) und (zum Teil auch) zu vermehrtem Export führte. Ich gehe mit dem Verfasser dahin völlig einig, daß der Erfolg der Kreditrestriktion bewiesen hat, daß diese Maßnahme der gebotene und damals wohl auch allein mögliche Weg zur Erhaltung der Währung gewesen ist.

Das siebente Kapitel: „Der Dawes-Plan" schildert zunächst die Erörterungen über das Bankgesetz, also über die Reorganisation der Reichsbank, während man nach der Ueberschrift auch Bemerkungen über die tatsächliche Untragbarkeit der Dawes-Plan-Lasten erwartet hätte, die der Verfasser wohl aus taktischen und politischen Gründen in diesem Zusammenhang glaubte vermeiden zu sollen.

Bei den Erörterungen über die Neugestaltung des Bankgesetzes ist nach dem Verfasser dessen Hauptbemühen die Beseitigung des ausländischen Einflusses auf die Reichsbank gewesen. Es werden eingehend die Fragen der Dauer des Notenprivilegs, der Liquidierung der Reichsbank, der Tilgung der Rentenscheine und die Frage der Drei-Unterschriften-Wechsel erörtert. Hierzu hebt Verfasser hervor, es dürfe durch eine gesetzliche Beschränkung auf das Drei-Unterschriften-System nicht der Zustand herbeigeführt werden, daß die privaten Banken gewissermaßen allein das Monopol des Diskonts bei der Reichsbank genießen. Die Reichsbank müsse in der Lage sein, u. U. den privaten Banken eine direkte Konkurrenz zu machen, was früher, wie ich glaube, mit Recht, nur in ganz außerordentlichen Not- und Krisenfällen für rätlich erachtet wurde. Die Experten hätten die Richtigkeit dieser Erwägungen anerkannt und eine vermittelnde Lösung zugelassen.

Die größten Schwierigkeiten habe die Lösung des Problems der Goldeinlösung der Banknoten bereitet. Hierbei bekennt sich Verfasser als überzeugten Anhänger der vollen Goldwährung (Seite 133). Die Unmöglichkeit einer sofortigen Goldeinlösungspflicht aus rein wirtschaftlichen Gründen habe dann im Bankgesetz § 52 eine Suspension dieser Einlösungspflicht herbeigeführt.

Achtes Kapitel: „Der Wiederaufbau des deutschen Geld- und Kapitalmarktes". Neben der Aufgabe, den Bestand der Währung zu sichern, sei das Bestreben dahin gegangen, den Geld- und Kapitalmarkt wieder in normale Bahnen zu leiten. Daher: Abbau aller rückständigen Kriegseinrichtungen, z. B. Einstellung der Darlehenskassen, Milderung der Devisengesetzgebung, Wiederingangsetzung des Giroverkehrs, Einbürgerung des Wechsels als Zahlungsinstrument, Senkung des Zinsfußes durch Lockerung der Kreditrestriktion, nachdem diese ihren Zweck im wesentlichen erfüllt hatte. Eines der Hauptgebiete, wo sich Geld- und Kapital-

Digitized by Google

beträge in beträchtlicher Höhe zuerst wieder ansammelten, war das Gebiet der sog. öffentlichen Gelder. Verfasser gibt (auf den Seiten 151 ff.) seine Einstellung zu diesem Problem, er strebt eine straffe Zentralisierung der öffentlichen Gelder an und verurteilt den „grotesken Zustand, daß sozusagen jeder Ministerialrat sein eigener Bankdirektor sein will". Es wird Sache der Auseinandersetzung mit den von dieser Tendenz betroffenen öffentlichen Stellen sein, zu erwägen, ob sie hier freiwillig im Interesse der Allgemeinheit nachgeben wollen.

Im weiteren Verlauf des Kapitels folgt dann eine Schilderung der Goldpolitik der Reichsbank (Seite 158 ff.). Verfasser lehnt theoretische Erörterungen über das „Goldproblem" ab, er nehme unbesehen diejenige Währung an, die von Amerika und England angenommen würde.

Am Schluß des Kapitels wird die Aufwertungsfrage gestreift, wobei Verfasser den Standpunkt vertritt, daß eine lediglich nach dem juristischen Gesichtspunkt von Treu und Glauben ausgehende Aufwertungsregelung ein Unding sei. Er setzt sich für den Gedanken der sozialen Aufwertung ein. Eine Aufwertung der Reichsbanknoten sei ein Unding und schon durch das Bankgesetz unmöglich gemacht.

Neuntes Kapitel: „Auslandskredite". Verfasser schätzt, daß Ende September 1926 an ausländischen Anleihen insgesamt 3½ Milliarden RM hereingekommen sind und daß daneben schätzungsweise 1¼ Milliarden kurzfristige Kredite laufen. Die Frage der Verwendung der Auslandskredite erlange eine besondere Bedeutung durch die Ansprüche, welche Reich, Länder und Gemeinden zur Befriedigung des öffentlichen Bedarfes notgedrungen stellen müßten. Nur produktive Auslandsanleihen hätten ihre Berechtigung. Leider sei bei den Ländern und Kommunen hierfür das Verständnis nur gering gewesen, so daß für die Aufnahme von Auslandskrediten bestimmte Richtlinien aufgestellt werden mußten, zu deren Durchführung eine Beratungsstelle für Auslandskredite im Januar 1925 ins Leben gerufen wurde.

Der Verwendungszweck der Auslandsanleihen habe wohl, so meint der Verfasser, durchweg zur Steigerung der deutschen Produktion beigetragen. Man wird die Angemessenheit und die Art der Zusammensetzung der Beratungsstelle bestreiten können. Aber man wird, wie man sich auch zu diesen Fragen stellt, die wiederholten ernsten Warnungen und Mahnungen des Reichsbankpräsidenten vor kurzfristigen Krediten für langsichtige Operationen und vor einem Uebermaß langfristiger Kredite nur lebhaft begrüßen können.

An diese Betrachtungen schließt sich (Seite 175 ff.) die Besprechung des Transferproblems an. Das Problem sei folgendes: „Deutschland braucht ausländische Kredite zur Wiederherstellung seiner Produktivität und zur Erzielung derjenigen Exportleistungen, aus denen möglichst umfangreiche Dawes-Zahlungen erfolgen sollen. Würde man Deutschland die Möglichkeit unterbinden, solche ausländischen Kredite hereinzunehmen, so würde man damit Deutschland vollends unfähig machen, irgendwelche Dawes-Zahlungen zu leisten. Auf der anderen Seite muß Rücksicht darauf genommen werden, daß die hereinkommenden Auslandskredite nicht etwa nur in inländischem deutschen Gelde verzinst werden, sondern daß die Annuitäten in ausländischem Gelde an den ausländischen Kreditgeber gezahlt werden müssen. Das Transferkomitee muß deshalb bei seinen Transferierungen Rücksicht nehmen nicht nur darauf, daß der derzeitige Stand der deutschen Währung nicht gefährdet wird, sondern darüber hinaus, daß in der deutschen Wirtschaft eine ausreichende Devisenreserve vorhanden bleibt, um in Vorrang vor den politischen Zahlungen die Annuitäten transferieren zu können, die gegen private ausländische Kredite geschuldet werden."

„Der Dawes-Plan ist nicht als eine Endlösung auf dem Wege zur Wiederherstellung geordneter internationaler Verhältnisse anzusehen. Er läßt bewußterweise zwei wesentliche Fragen offen, die Transferfrage und die Dauer der Zahlungen. Der Dawes-Plan erheischt demnach nicht eine Revision, sondern eine Vervollständigung, eine Vollendung."

Nach meiner Ansicht erheischt der Dawes-Plan, der binnen kurzem wieder eine untragbare Erhöhung der deutschen Leistungen vorhersieht, noch mehr: nämlich auch eine gründliche Herabsetzung der Leistungen.

Zehntes Kapitel: „Internationale Zusammenarbeit". Soviel Unheil der Krieg über die Welt gebracht habe, so habe er doch, führt der Verfasser aus, ein Gutes gehabt: Die Intellektuellen der verschiedenen Völker ständen heute in einem stärkeren Kontakt miteinander als vor dem Kriege. In diesen internationalen Kontakt sich willig einzuschalten, sei die große Mehrheit des deutschen Volkes bereit. Sicherlich habe ein jedes Volk Anspruch auf ein kulturelles Eigenleben, aber die Abschließung durch engstirnigen Nationalismus und hohe Zollmauern könne nur von nachteiligen Wirkungen sein. Verfasser ist der Ueberzeugung, daß die weltwirtschaftliche Entwicklung mit Notwendigkeit zu einer internationalen Organisation in allen wichtigen Wirtschaftsfragen führen muß. Deutschland ersticke an seiner Uebervölkerung. Deshalb sei Auswanderungspolitik Lebensnotwendigkeit. Für Deutschland habe die Möglichkeit einer eigenen kolonialen Betätigung auch noch die besondere Bedeutung, daß es ihm die Transferierung der Dawes-Tribute erleichtern würde.

In der kolonialen Betätigung liege aber auch noch ein großes erzieherisches geistiges Moment; das soziale Problem, die Angleichung des kapitalistischen und sozialistischen Systems, die darin besteht, daß jedem einzelnen Menschen nicht nur das Existenzminimum, sondern auch der geistige und moralische Aufstieg gesichert werde.

Man wird in dieser letzteren Frage wie sonst in manchen Neben-Ausführungen sicherlich auch abweichende Ansichten vertreten können, aber man wird zweifellos dem Verfasser aufrichtig zu danken haben, daß er die großen finanziellen Fragen, von deren richtiger Lösung vielfach unsere Zukunft abhängt, mit völliger Klarheit und Rückhaltlosigkeit dargelegt und erörtert und so gleichsam in einem Rechenschaftsbericht gezeigt hat, daß er in schwerster Zeit der richtige Mann an richtiger Stelle war und, wenn nicht Alles trügt, auch bleiben wird.

„Die Aktiengesellschaft, Handelsgesetzbuch § 178 bis § 319", Handausgabe mit Erläuterungen von Justizrat Dr. Friedrich Goldschmit, Rechtsanwalt in München. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1927.

In dem bekannten Beckschen Verlag erschienen, ist das Werk bestimmt, an die Stelle der früheren, aus dem Jahre 1901 stammenden Merzbacherschen Bearbeitung desselben Rechtsstoffs zu treten. Von dem Plane einer bloßen Umarbeitung des Merzbacherschen Werkes hat der Verfasser Abstand genommen: was er gibt, ist eine Neuschöpfung. Aeußerlich die Form des Kommentars wahrend, gibt der Verfasser die Erläuterung zu dem einzelnen Paragraphen in systematischer Anordnung, was die Sache wesentlich genießbarer macht. Kürze und Knappheit im Ausdruck setzen den Verfasser in den Stand, auf verhältnismäßig kleinem Raume den umfangreichen Stoff übersichtlich, sorgfältig und, soviel ich sehe, erschöpfend darzustellen. Die Steuerfragen kommen zu ihrem vollen Recht; die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist ebenso gewissenhaft berücksichtigt wie diejenige des Reichsgerichts und der höheren Gerichte. Die Goldbilanzverordnung ist einbezogen, soweit noch von Bedeutung. Das Recht der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist nicht aufgenommen; der Verfasser verspricht, dessen Darstellung in Bälde folgen zu lassen. Das Werk darf als wirkliche Bereicherung des doch gewiß nicht spärlichen aktienrechtlichen Schrifttums bezeichnet werden; es ist ebenso für den Handgebrauch und für Nachschlagezwecke, wie für wissenschaftliche Vertiefung zu empfehlen.

Teichmann, Reichsgerichtsrat, Leipzig.

Dr. Alexander Marx, Die rechtliche Natur des Besserungsscheins. Dargestellt unter Berücksichtigung ausländischen Rechts. Wirtschaftliche Abhandlungen: Herausgegeben von Rechtsanwalt Prof. Dr. Karl Geiler, Mannheim-Heidelberg. J. Bensheimer, Mannheim-Berlin-Leipzig. 1927.

Als ich im „Bank-Archiv" vom 15. Juli 1926 Seite 391 darauf hinwies, daß eine zusammenhängende Darstellung der mit dem Rechtsinstitut des Besserungsscheins zusammenhängenden Fragen in der Literatur noch fehle, war bereits das oben bezeichnete Buch in Vorbereitung, das zu allen Fragen eingehend Stellung nimmt, die mit dem Problem des Besserungsscheins sowohl in rechtlicher wie wirtschaftlicher Beziehung verbunden sind. Der Verfasser, der in den Hauptfragen zu den gleichen Ergebnissen kommt, wie ich a. a. O., berücksichtigt in beachtlicher Weise auch das ausländische Recht, was um so wesentlicher ist, als nach dem Vorwort von Geiler die gesetzliche Regelung des Besserungsscheins demnächst zu erwarten ist.

Die Schrift des Verfassers wird sicherlich nicht nur von der Handelsrechtswissenschaft, sondern auch von der wirtschaftlichen Praxis mit Interesse gelesen werden.

Dr. Dahl, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang. Berlin, 15. Mai 1927. Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Bankenliquidität und Auslandsgelder.
Von Paul Wallich, Berlin.

Vorzugsaktien und Kapitalserhöhungen.
Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin.

Bankgeschäft und Aufwertung.
Von Rechtsanwalt Dr. Max Jacusiel, Berlin-Zehlendorf.

Zur Krise der japanischen Kreditwirtschaft.
Von Dr. Hans Schultze, Charlottenburg.

Industrieller Hypothekarkredit.
Von Dr. E. Sand, Blankenese.

Das Bankgewerbe in der gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925.
Von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bankenliquidität und Auslandsgelder.

Von **Paul Wallich**, Berlin.

Die Kreditbeziehungen der Börse sind zurzeit nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch lebhaft umstritten. Die Diskussion der letzten Wochen und Tage hat sich dabei mehr auf die Aktiv- als auf die Passivseite der Bankbilanzen geworfen. Der Reichsbankpräsident hat die geringe Höhe der Kasse-Liquidität bemängelt und die Liquidität der Börsenkredite bezweifelt. Von der Gegenseite ist die Produktivität und Wirtschaftlichkeit der Börsenreports und Lombards nachgewiesen worden. Verhältnismäßig geringe Aufmerksamkeit wurde der Passivseite geschenkt — wobei immerhin charakteristisch ist, daß sich kaum eine Stimme zur Verteidigung des Zustandes erhob, der unsere Währung mit einer Schuld von vielen hunderten von Millionen kurzfristigen Auslandsgeldes belastet.

Hier ist vielleicht der Hinweis auf ein Problem am Platze, dessen Lösung gleichzeitig einen erheblichen Teil der Schwierigkeiten forträumen würde, die zurzeit in dem Kampf um die Börse zutage treten. Der Reichsbankpräsident beklagt, daß einer Kassenliquidität der deutschen Banken im Juni 1914 von ca. 7 pCt. der fremden Gelder heute nur eine solche von ca. 2 pCt. gegenübersteht. Wenn die Zweimonatsbilanzen Zahlen über die aus dem Auslande in fremder Währung hereingenommenen festen Gelder enthielten, so würden die heutigen Ziffern in ihrer Zunahme gegenüber denjenigen von 1914 wohl ein mindestens ebenso starkes Mißverhältnis ergeben wie der Vergleich der Liquiditätszahlen. Der Zusammenhang liegt auf der Hand. Das durch hohen Zinssatz angelockte fremde Geld kann nicht zinslos in der Kasse gehalten, es kann auch nicht durch Wechseldiskont der Wirtschaft zugeführt werden, die bei einem Banksatz von 5 pCt. zu den um den Zwischennutzen des deutschen Bankiers erhöhten Sätzen des Auslandes keine Verwendung für dieses Geld hat. So entsteht die Kombination zwischen festem Geld ausländischer Währung und Börsenkredit, bei der der deutsche Bankier sich auf Kosten des Börsengeldnehmers durch Terminkauf gegen das Valutarisiko sichert, das in der Verwendung fremder Währungen für Markkredite liegt. Der Umfang dieser Geschäfte war vor dem Kriege darum viel geringer, weil uns ausländisches Mark-Geld in viel größeren Mengen zur Verfügung stand als heute, sei es in der Form täglich fälliger Guthaben auf den Markkonten der ausländischen Banken, sei es als Mark-Termingeld, das die ausländischen Banken nach Deutschland legten.

Warum sind diese Quellen heute versiegt, und was ist geschehen, um sie wieder fließen zu lassen? Der Zusammenbruch unserer früheren Währung hat nicht nur die Guthaben aufgelöst, die das Ausland in Markwährung hielt; er hat auch die Usancen verändert, unter denen sich das deutsche Import- und Exportgeschäft früher abwickelte. In zäher Arbeit nahezu eines halben Jahrhunderts hatten es deutsche Banken und deutscher Handel vor dem Kriege erreicht, daß ein erheblicher Teil unseres Exportes in Mark fakturiert und ein verhältnismäßig noch größerer Teil unseres Importes ebenfalls in Mark bezahlt wurde. Das Ergebnis dieser Arbeit ist, wie so vieles andere, von der Inflation endgültig vernichtet worden. Demgegenüber hat für die neue Reichsmark — und hier scheint mir ein Kernpunkt des Problems zu liegen — die Propagandaarbeit noch kaum begonnen. Es würde über den Rahmen dieser Zeilen hinausgehen, wollte ich die dahin einzuschlagenden Wege systematisch auch nur skizzieren. Es soll genügen, hier einige Anregungen wiederzugeben, die ich in dieser Richtung bei einem kürzlichen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten erhielt. Das dort Mögliche wird, mit gewissen Einschränkungen, auch in England und den sonst noch in Frage kommenden Ländern durchführbar sein.

Der Leiter einer der New Yorker Banken, die an der Finanzierung des amerikanischen Getreide-Exportes stark beteiligt ist, fragte mich: „Warum kaufen die deutschen Importeure ihre Ware noch immer in holländischen Gulden und nicht wieder in Mark, wie sie das vor dem Kriege getan haben?" Er selbst beantwortete die Frage, indem er hinzufügte, daß das natürlich nur dann möglich sei, wenn in New York ein Terminmarkt für Reichsmark bestände, in dem der amerikanische Verkäufer sich durch Terminverkauf seines Erlöses währungsmäßig sichern könne. Dieser Markt besteht in New York so gut wie nicht. Er würde nicht nur dem amerikanischen Getreide-, sondern auch dem Kupfer-, dem Baumwoll- und jedem anderen Exporteur zugute kommen, der zur Befriedigung seines deutschen Kunden auf dessen Währungswünsche einzugehen bereit wäre. Solange indessen von Deutschland aus nichts in dieser Richtung unternommen wird, hat Amerika gewiß kein Interesse daran. Das um so weniger, als die amerikanischen Banken, die vor dem Kriege nur wenig akzeptierten, seitdem ein lukratives Akzeptgeschäft zur Finanzierung des amerikanischen Exportes aufgebaut haben, das auf der neu errungenen Weltgeltung des Dollars beruht und das durch die Umstellung des nach Deutschland gerichteten Exportes auf Reichsmark empfindlich geschädigt werden würde.

Was kann von deutscher Seite zur Schaffung aus-

Digitized by Google

ländischer Terminmärkte für Reichsmark geschehen, und inwiefern würden solche Märkte die Haltung von Reichsmark-Guthaben des Auslandes befördern? Um die zweite Frage zuerst zu beantworten, sei darauf hingewiesen, daß jedes Devisen-Termingeschäft sich früher oder später in einer Kassezahlung auswirkt und vielfach durch ein Gegengeschäft kompensiert wird, das die längere oder kürzere Unterhaltung eines Guthabens bedingt. Nachdem in Deutschland ein ziemlich zuverlässiger Terminmarkt für Devisen besteht, wäre es nunmehr die Aufgabe, diesen Markt auf dem Wege der Arbitrage nach New York, London und eventuell den wichtigsten anderen ausländischen Geldzentren zu übertragen. Man kann zweifelhaft sein, wem diese Aufgabe in erster Linie zufällt. Man sollte zunächst meinen, der Reichsbank, die als Hüterin der Währung das größte Interesse daran hat, die kurzfristigen Valutaguthaben des Auslandes durch Auffüllung der ausländischen Markkonten zu ersetzen. Die Reichsbank könnte ihren Korrespondenten an den Hauptplätzen eine feste Spanne angeben, mit der sie bis auf weiteres auf Basis des jeweiligen Tageskurses der Reichsmark Geber und Nehmer für bestimmte Termine wäre. Sie hätte gleichzeitig auf die Importeure einzuwirken, daß sie ihre Käufe in Reichsmark tätigen, und, soweit dies möglich ist, auch auf die deutschen Exporteure hinsichtlich ihrer Verkäufe. Der ausländische Ablader wäre dann, ebenso wie der ausländische Käufer — es liegt auf der Hand, daß bezüglich des letzteren die Arbeit viel schwerer ist — in der Lage, sich für seinen Erlös bzw. für seine Anschaffung sicherzustellen auf Basis der Geld- und Briefsätze, zu denen der Korrespondent der Reichsbank an seinem Platze Reichsmark per späteren Termin handelt. Daß der reguläre Handel in Devisen per spätere Termine nicht grundsätzlich aus dem Rahmen eines Zentral-Noteninstitutes herausfällt, zeigt das Beispiel der Oesterreichischen Notenbank, die einen solchen Markt unterhält. Sollte die Reichsbank durch grundsätzliche Erwägungen oder aber durch die Sorge abgehalten werden, bei einer solchen Markt-Regulierung mehr als erwünscht zur Abgabe von Devisen gezwungen zu sein, so bliebe die Möglichkeit einer vereinten Aktion derjenigen deutschen Banken und Bankiers übrig, denen die Vermehrung ausländischer Markguthaben in erster Linie zugute käme. Sie könnten hinsichtlich Stellung von Spannen bei ihren Korrespondenten ebenso vorgehen, wie es vorstehend für die Reichsbank angedeutet ist. Dieser verbliebe in jedem Falle die Einwirkung auf Außenhandel und Industrie zwecks Fakturierung und Kauf in Reichsmark.

Ihr verbliebe ferner die sorgfältige Wacht über den heimischen Devisenmarkt. Denn nur einer Wirtschaft, deren Währung sich innerhalb der Goldpunkte bewegt und diese Grenzen auch nicht ausnahmsweise überschreitet, wird das Ausland diejenigen großen Beträge auf Markkonto anvertrauen, die es vor dem Kriege täglich fällig oder auf Termine gebunden oder in Markwechseln unterhielt. Eine wesentliche Voraussetzung wird dabei die Höhe des Diskontsatzes der Reichsbank bilden, die verlockend genug sein muß, um die Unterhaltung von Markguthaben dem Ausländer nicht als ein Opfer erscheinen zu lassen. Die Verwendung dieser Beträge durch die deutschen Banken würde andererseits ihren Bilanzen die erwünschte Liquidität in ganz anderem Maße verschaffen, als das dem unter Opfern an Zinsen und Sicherungsprämie hereingeholten Devisengeld möglich ist. Ausländisches Markgeld kann nicht wie Devisengeld seinen eigenen Zinssatz stipulieren, sondern muß sich den Zinsbedingungen des Inlandes anpassen. Es ist deshalb für die Verwendung im Diskontmarkt geeignet und wird, soweit es auf Scheckkonto zu niedrigstem Zinssatz eingezahlt ist, zwangsläufig zur Erhöhung der Kasse-Liquidität herangezogen werden. Es würde nicht, wie bei den heutigen Auslandsgeldern, eine zinsmäßige Notwendigkeit vorliegen, dies Geld der Börse zuzuführen. Andererseits würde damit wahrscheinlich ein sehr erheblicher Teil derjenigen Kredite, die das Ausland der deutschen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen gewillt ist, absorbiert, so daß die initiative Hereinnahme von Devisengeldern sich automatisch verringern würde. Damit wäre ein wesentlicher Anlaß behoben, der zu den gegenwärtigen Schwierigkeiten geführt hat.

Vorzugsaktien und Kapitalserhöhungen.

Von Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin.

Die Literatur der letzten Jahre beschäftigt sich fast ausschließlich mit der Vorzugsaktie als sog. Schutz- oder Verwaltungsaktie. Es ist richtig, daß diese Funktion der Vorzugsaktie in der Kriegs- und Nachkriegszeit in den Vordergrund getreten ist. Vor dem Kriege wurde bekanntlich die Vorzugsaktie hauptsächlich benutzt als Mittel der Finanzierung oder Sanierung. Die Vorzugsaktie kann auch heute für diese Zwecke schlechterdings nicht entbehrt werden. Diese Feststellung ist um so wichtiger, als sich in der Praxis der wirtschaftliche Zweck einer bestimmten Vorzugsaktie nicht immer eindeutig bestimmen läßt. Eine Vorzugsaktie kann sehr wohl gleichzeitig Finanzierungs- und Schutzzwecken dienen. Es kann auch eine ursprünglich als Schutzaktie geschaffene Vorzugsaktie später zur Finanzierung verwendet werden. Dabei muß man sich klar darüber sein, daß gewisse Eigenschaften der Vorzugsaktie, die sie zu Schutzzwecken besonders geeignet erscheinen lassen, sie zu einem gefährlichen Instrument der Finanzierung machen. Das sind die Vorschriften über die getrennte Abstimmung. Solche sind bekanntlich im Gesetz vorgesehen für gewisse Satzungsänderungen (§ 275 Abs. 3 HGB.), für Kapitalserhöhungen (§ 278 Abs. 2 HGB.) und Kapitalsherabsetzungen (§ 288 Abs. 3 HGB.). (Dagegen nicht auch für die Fusion!) Diese Bestimmungen sollen die einzelne Gattung dagegen schützen, daß durch einen Mehrheitsbeschluß das Verhältnis der Gattungen zueinander verschoben wird. Die Notwendigkeit der getrennten Abstimmung macht die Vorzugsaktie geeignet zum defensiven Schutz. Die Verwaltung kann, wenn sie über die nötige Mehrheit der Vorzugsaktien verfügt, die oben genannten Beschlüsse verhindern. Aber es entsteht ein ganz anderes Bild, wenn die Vorzugsaktie in den freien Verkehr, auf den offenen Markt gelangt, wenn sie also als Instrument der Finanzierung oder als Sanierungsaktie benutzt wird. Auch dann können die oben genannten Beschlüsse, vor allem der hiervon praktisch bedeutendste, die Kapitalserhöhung, nicht mehr gegen den Willen der Mehrheit der Vorzugsaktionäre gefaßt werden. Das ist besonders wichtig für die Regelung des Bezugsrechts. Nach § 282 Abs. 1 HGB. muß jedem Aktionär auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden, soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt ist. Ich nehme nun den durchaus normalen Fall, daß eine Gesellschaft, deren Stammaktien einen Börsenkurs von 200 pCt. haben, Vorzugsaktien mit einer auf 7 pCt. limitierten kumulativen Vorzugs-Dividende ausgegeben hat, deren Kurs sich um etwa 100 pCt. bewegt. Jetzt sollen neue Stammaktien zum Kurse von 150 pCt. ausgegeben werden. Es wäre im höchsten Maße unbillig, wenn hierbei der Besitzer einer Vorzugsaktie von M 1000,— das gleiche Bezugsrecht zu den gleichen Bedingungen hätte, wie der Besitzer einer Stammaktie von M 1000,—. Damit will ich nicht sagen, daß es nicht unter Umständen auch der Billigkeit entspricht, den Vorzugsaktien ein gewisses Bezugsrecht auf neue Stammaktien einzuräumen. So z. B. wenn die Vorzugsaktien über den Vorrechtsdividendensatz hinaus an dem Gewinn, aber nur beschränkt, beteiligt sind. Aber die schematische und absolute Gleichstellung der Vorzugsaktien mit den Stammaktien beim Bezuge neuer Stammaktien ist jedenfalls ein Unding. Nun kann allerdings nach § 282 HGB. in dem Kapitalserhöhungsbeschluß das Bezugsrecht abweichend geregelt werden. Es besteht kein Zweifel, daß insbesondere auch das Bezugsrecht der Vorzugsaktien ganz ausge-

Digitized by Google

schlossen oder doch wenigstens beschränkt werden kann. Aber dieser Beschluß ist ein Teil des Kapitalserhöhungsbeschlusses. Auch er bedarf der Annahme durch die Mehrheit der Vorzugsaktionäre. Wenn also die Gesellschaft in die Lage kommt, ihr Kapital erhöhen zu müssen, so ergibt sich hier eine Rechtslage, in der sich die Vorzugsaktionäre trotz aller darin liegenden Unbilligkeit eine Teilnahme am Bezugsrecht auf die jungen Aktien erzwingen könnten. Man hat in der Inflationszeit mit vollem Recht beanstandet, daß hier und da den in Händen von Verwaltungsmitgliedern oder Großaktionären befindlichen Vorzugsaktien ein Bezugsrecht auf Stammaktien eingeräumt worden ist. Ich brauche hierzu nur auf den wertvollen und heute nach 4 Jahren wieder sehr lesenswerten Aufsatz von Oskar Wassermann im „Bank-Archiv" 22. Jahrg. S. 187 ff. zu verweisen. Wassermann geht bei seinen Ausführungen aber stillschweigend davon aus, daß die Gesellschaft dieses Bezugsrecht den Vorzugsaktien freiwillig einräumt. Das ist immer dann der Fall, wenn das Stimmrecht der Vorzugsaktien zu Gunsten der Gesellschaft gebunden ist. Ich spreche aber von dem Fall, daß die Vorzugsaktien in ihrem Stimmrecht frei sind und sich ihre erforderliche Zustimmung zur Kapitalerhöhung nur durch Anerkennung ihres gesetzlichen Bezugsrechts, oder doch wenigstens durch Belassung eines beschränkten Bezugsrechts abkaufen lassen. Und tatsächlich bleibt den Gesellschaften häufig nichts anderes übrig, wenn sie nicht auf die Kapitalserhöhung verzichten wollen, als ein derartiges Opfer zu bringen. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Rechtslage die Ausgabe und Inverkehrsetzung von Vorzugsaktien die Bewegungsfreiheit der Gesellschaft, insbesondere die Möglichkeit von Kapitalserhöhungen, außerordentlich einschränkt. Es liegt daher die Frage nahe, ob sich die Gesellschaft nicht durch geeignete Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gegen diese Gefahren schützen kann. Prüft man diese Frage an Hand der Literatur, so ist man glücklich, bei Staub-Pinner (12./13. Aufl. 1926 § 282 Anm. 2a) diese Frage im bejahenden Sinne erörtert zu finden. Er sagt dort:

> „Das Bezugsrecht steht „jedem Aktionär" zu, also auch den Besitzern der Vorrechts- und Schutzaktien, es sei denn, was sicherlich zulässig ist, daß bei Schaffung dieser Aktien oder nachträglich in gesetzlicher Form (§ 275 Abs. 3) durch Satzungsänderung bestimmt ist, daß diesen ein Bezugsrecht nicht zusteht. An sich kann auch die Generalversammlung, die ja in der Entziehung des Bezugsrechts völlig frei ist (Anm. 2), beschließen, daß das Bezugsrecht nur den Stammaktionären zustehen soll, alles dies innerhalb der Schranken der guten Sitten (vgl. Frank-Fahle Stimmrechtsaktien 69)."

Und im Einklang hiermit heißt es in Anm. 4 über die Zuteilung der neuen Aktien:

> „Zugrunde zu legen ist bei der Zuteilung lediglich der Nennbetrag der dem Aktionär zur Verfügung stehenden Aktien; dieser allein bestimmt den Umfang seines Anspruchs auf Zuteilung neuer Aktien. Welcher Gattung im übrigen die Aktien angehören, ob sie sonst bevorzugt oder benachteiligt sind, ist völlig gleichgültig. Nur wird man annehmen müssen, daß bei Schaffung oder späterer Umgestaltung von Aktien mit besonderer Berechtigung das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann (vgl. Anm. 2a)."

Es ist merkwürdig und nicht unbedenklich, daß der Kommentar jeden Hinweis darauf unterläßt, daß in den früheren Auflagen genau der entgegengesetzte Stundpunkt vertreten wurde. Noch in der 10. und 11. Aufl. fehlt die Anm. 2a ganz, dagegen heißt es am Schluß von Anm. 4:

> „Welcher Gattung im übrigen die Aktien angehören, ob sie bevorzugt oder benachteiligt sind, ist völlig gleichgültig. Die Satzung kann nach dieser Richtung keine Vorrechte bestimmen, da das hier gegebene Recht durch die Satzung nicht im voraus geschmälert werden kann."

Die neue Ansicht von Pinner ist inzwischen von Fr. Goldschmit „Die Aktiengesellschaft" München 1927 § 282 Anm. 9 gebilligt worden.

Welche Gründe führt Pinner für seine so radikale Standpunktänderung an? Ich finde nichts anderes, als die Bemerkung, daß eine solche Beschränkung des Bezugsrechts durch die Satzung „sicherlich zulässig ist". Eine immerhin magere Begründung, wenn man bis dahin das Gegenteil vertreten hat.

Ich muß mich dagegen für den Staubschen Text einsetzen:

a) Pinner hält beschränkende Satzungsbestimmungen für zulässig, soweit es sich um „Vorrechts- und Schutzaktien" handelt. Prima facie ist man geneigt, unter den Schutzaktien sog. Schutzstammaktien zu verstehen. Aber diese sind ja, wie Pinner (Staub-Pinner § 185 Anm. 11c) selbst zutreffend bemerkt, normale Stammaktien, die sich von den übrigen aktienrechtlich nicht unterscheiden, sondern nur durch besondere Vereinbarung zu Gunsten der Gesellschaft gebunden sind. Könnte der Gesellschaftsvertrag überhaupt für solche Schutzaktien das Bezugsrecht ausschließen, so wären sie ja aktienrechtlich von den übrigen Stammaktien unterschieden und damit eben eine besondere Gattung. Aber gerade für solche Schutzaktien hätte ja eine solche Satzungsbestimmung gar keinen Zweck. Denn solange diese Aktien zu Gunsten der Gesellschaft gebunden sind, kann ja die Verwaltung in jedem einzelnen Fall den Ausschluß des Bezugsrechts für diese Vorratsaktien beschließen lassen. Sobald sie aber verwertet sind, müssen und sollen diese Aktien auch das gesetzliche Bezugsrecht haben. Ich nehme also an, daß hier bei Pinner nur eine mißverständliche Ausdrucksweise vorliegt, und seine Ausführungen sich nur auf wirkliche Gattungsaktien im Sinne des § 185 HGB. beziehen. Nur nebenbei sei bemerkt, daß für alte Schutzstammaktien, die gleich den übrigen Stammaktien umgestellt worden sind, für die Dauer ihrer Bindung der Anspruch auf Ausübung des Bezugsrechts nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 31 Abs. 2 der 2. DV. zur GBV. ruht.

b) Die Vorschrift des § 282 Abs. 1 ist bekanntlich eine Neuerung des HGB. von 1897. Sie stellt den Grundsatz auf, daß neue Aktien den alten Aktionären anzubieten sind. Aber sie läßt ausdrücklich zu, daß der Kapitalserhöhungsbeschluß selbst dieses Bezugsrecht beseitigt oder beschränkt. Das ist aber immer nur eine Abänderung des gesetzlichen Bezugsrechts für einen konkreten Fall, für eine ganz bestimmte Emission. Kann nun auch dieses Bezugsrecht der Aktionäre ganz allgemein, also für alle zukünftigen Emissionen ausgeschlossen oder beschränkt werden? Diese Frage berührt zunächst das Problem des Verhältnisses von Gesetz und Gesellschaftsvertrag im Aktienrecht. Das Reichsgericht hat in der bekannten Entscheidung vom 12. Januar 1907 (Bd. 65 S. 92) den Satz aufgestellt:

> „Ueberall, wo in dem Abschnitt über die Aktiengesellschaft dem Gesellschaftsvertrage keine ergänzende oder abändernde Macht eingeräumt ist, sind die Vorschriften des Abschnitts als absolute anzusehen, die durch den Gesellschaftsvertrag weder ergänzt, noch abgeändert werden können."

Dieser Ausspruch des Reichsgerichts hat insofern eine sehr beachtliche Kritik gefunden, als das Reichsgericht auch die Zulässigkeit bloß ergänzender Satzungsbestimmungen beschränkt (vgl. besonders Fischer in Ehrenbergs Handbuch III, 1 S. 84 ff., Staub-Pinner § 182 Anm. 38). Aber auch diese Schriftsteller stimmen dem Reichsgericht insoweit bei, als es sich um die Abänderung von gesetzlichen Bestimmungen handelt. Diese ist nur soweit zulässig, soweit das Gesetz sie gestattet (so auch ausdrücklich Staub-Pinner § 182 Anm. 38). Nun sagt § 282 Abs. 1 ganz ausdrücklich, inwieweit eine Abänderung zulässig ist, nämlich „durch Bestimmung in dem Beschluß über die Erhöhung des

Digitized by Google

Grundkapitals". Es besteht denn auch in der gesamten Literatur Einstimmigkeit darüber, daß das gesetzliche Bezugsrecht durch den Gesellschaftsvertrag nicht beseitigt werden kann (vgl. Lehmann-Ring § 282 Nr. 2, Horwitz „Recht der Generalversammlungen" 1913 S. 423). Das ist grundsätzlich ja auch der Standpunkt von Staub-Pinner § 282 Anm. 2: „Dies (das Bezugsrecht) kann durch den Gesellschaftsvertrag nicht genommen werden." Er will aber eben eine Ausnahme für die Besitzer der Vorrechtsaktien machen. Ich sehe nicht, wie er diese Ausnahme mit dem allgemeinen Grundsatz der Unabänderbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechts vereinigen will. Denn daß § 282 Abs. 1 sich auch auf die Vorzugsaktionäre bezieht, erkennt Pinner ja ebenfalls an.

c) Seine Unterscheidung ist aber auch praktisch nicht durchführbar. Er spricht von „Vorrechtsaktien". Wie er aber selbst mit Recht in Anm. 4 zu § 185 sagt, ist diese Bezeichnung irreführend. Es handelt sich um Aktien einer besonderen Gattung. Ob die besonderen Gattungsmerkmale im Einzelfall einen Vorzug oder nicht vielmehr einen Nachteil in sich schließen, ist gleichgültig, häufig auch sehr schwer zu entscheiden. Ich nehme auch nicht an, daß Pinner einen Unterschied zwischen Vorzugs- und sogen. Nachzugsaktien machen will. Dann ist aber wiederum nicht einzusehen, weshalb bei dem Vorhandensein mehrerer Gattungen der grundsätzliche Ausschluß des Bezugsrechts nur für die eine und nicht auch für die andere Gattung zulässig sein soll. Das würde aber wieder dahin führen, daß bei dem Vorhandensein von Vorzugsaktien das Bezugsrecht auch für die Stammaktien durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden könnte. Ich brauche den Gedanken nicht weiter zu spinnen. Jeder wird erkennen, daß auf diese Weise praktisch der Ausschluß des Bezugsrechts durch das Statut im weitesten Umfange möglich sein würde.

d) Wichtiger aber noch als die vorstehenden, mehr juristischen Gesichtspunkte erscheint mir die Frage, was denn durch eine solche von Pinner für zulässig gehaltene Satzungsbestimmung praktisch erzielt wird. Der Zweck ist doch offenbar, daß die Gesellschaft sich gegen die Geltendmachung von Bezugsrechten durch die Vorzugsaktionäre schützen will. Aber das gerade erreicht sie nicht durch eine solche Satzungsbestimmung. Denn darüber besteht ja wohl kein Zweifel, daß auch dann, wenn das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre durch die Satzung ausgeschlossen ist, nichts im Wege steht, ihnen bei einer bestimmten Emission trotzdem ein Bezugsrecht durch den Kapitalserhöhungsbeschluß einzuräumen. In der Regel wird ja aber überhaupt das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen, und die Emission einem Banken-Konsortium überlassen mit der Verpflichtung, sie den alten Aktionären anzubieten. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch, wenn die Satzung das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre ausschließt, der Kapitalserhöhungsbeschluß ihnen dieses indirekte Bezugsrecht für die Einzelemission einräumen kann. Nun bedarf es für die Kapitalserhöhung trotz der einschränkenden Satzungsbestimmung einer getrennten Abstimmung nach § 278 Abs. 2 HGB. Wer will nun die Mehrheit der Vorzugsaktionäre zwingen, einer Kapitalserhöhung, die sie vom direkten und indirekten Bezugsrecht ausschließt, ihre Zustimmung zu geben? Trotz der Satzungsbestimmung, die das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre ausschließt, ist die Verwaltung auf eine Verständigung mit ihnen angewiesen. Es kommt also auf das gleiche hinaus. Nach dem gesetzlichen Zustande muß der Kapitalserhöhungsbeschluß das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre besonders ausschließen und damit muß sich die Mehrheit (in der Regel die qualifizierte Mehrheit) der Vorzugsaktionäre einverstanden erklären. Ist aber im Anschluß an Pinner im Gesellschaftsvertrag das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre ausgeschlossen, so bedarf der Kapitalserhöhungsbeschluß, der den Vorzugsaktionären kein Bezugsrecht für diesen konkreten Fall einräumt, ebenfalls der Zustimmung durch die Mehrheit der Vorzugsaktionäre.

Nach alledem komme ich zu dem Ergebnis, daß eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, wie sie Pinner neuerdings für zulässig hält, wegen Verstoßes gegen eine zwingende Vorschrift des Gesetzes ungültig, aber auch praktisch wertlos ist. Das letztere ist vielleicht sogar das Gefährlichere, weil sie der Verwaltung und den Stammaktionären das Gefühl einer Beruhigung und Sicherheit gewährt, das in keiner Weise begründet ist. Die Gesellschaft muß sich daher, wenn sie Vorzugsaktien ausgibt und in den freien Verkehr bringt, der hiermit verbundenen Gefahr voll bewußt sein. Es gibt allerdings Mittel, diese Gefahr zu beseitigen oder doch wesentlich abzuschwächen. Man kann die Aktien bei ihrer Begebung durch Einzelvertrag oder Konsortialvertrag binden, möglicherweise verbunden mit einer Hinterlegung der Stücke. Oder aber man begibt die Vorzugsaktien einem Treuhänder, der auf Grund dieses Besitzes nicht stimmberechtigte Zertifikate auf den Markt bringt. Einen immerhin wertvollen Schutz bietet auch die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Möglichkeit der Einziehung der Vorzugsaktien. Aber eine solche Einziehung, die in der Regel dann nur im Wege der Herabsetzung des Kapitals möglich ist, bringt der Gesellschaft erhebliche Unbequemlichkeiten und verursacht durch die Notwendigkeit der Wiedereröffnung des Kapitals auch namhafte Unkosten.

Meine Ausführungen zeigen, daß die Ausgabe von Vorzugsaktien zu Finanzierungs- und Sanierungszwecken mit erheblichen Gefahren und Schwierigkeiten für die Gesellschaft verbunden sind, die die Anwendung dieser Rechtsform weitgehend einschränken müssen. Auf der anderen Seite zeigt insbesondere auch das Beispiel des Auslands, daß Vorzugsaktien mit limitierter und kumulativer Vorzugs-Dividende ein ganz ausgezeichnetes Mittel der Finanzierung sind, auf das wir nicht verzichten können. Es verlohnt sich also doch, zu prüfen, ob nicht durch eine zweckmäßige Aenderung des Gesetzes bei Gelegenheit der in Angriff genommenen Aktienrechtsreform der Spielraum für die Anwendung dieses Instruments erweitert werden kann. Wie wir sahen, liegt der Schwerpunkt der Frage nicht sowohl im § 282 Abs. 1, als in den Vorschriften über die getrennte Abstimmung, insbesondere im Falle der Kapitalserhöhung. Im allgemeinen muß man an diesen Bestimmungen festhalten. Denn ohne diese Schutzvorschriften würden die Gattungsaktien der Willkür der Mehrheit ausgeliefert sein. Das gilt vor allem für die besonderen Fälle der Satzungsänderung im Sinne des § 275 Abs. 3. Aber auch grundsätzlich für den Fall der Kapitalserhöhung. Denn durch die Erhöhung des Kapitals können die Vorrechte der Vorzugsaktien beeinträchtigt werden. So vor allem, wenn der neuen Emission noch bessere Vorrechte eingeräumt werden. Dieses Bedenken fällt dann fort, wenn im voraus der Umfang und Inhalt der zukünftigen Kapitalserhöhungen festgelegt wird. Ich würde also keine Bedenken gegen die Zulassung von Satzungsbestimmungen haben, die das Erfordernis getrennter Abstimmung für die Schaffung neuer Aktien ausschließen, die sowohl ihrer Höhe wie den Ausgabebedingungen nach im voraus festgelegt sind. Dann müssen die Erwerber der bestehenden Aktien, insbesondere von Vorzugsaktien, mit Kapitalserhöhungen in diesem Umfange und mit dieser Ausstattung rechnen. In diesem Rahmen läßt sich denn auch da, wo es als billig und zweckmäßig angesehen wird, den Vorzugsaktien ein beschränktes Vorzugsrecht vorbehalten. Es soll natürlich nicht entgegen dem § 283 Abs. 2 ihnen ein Bezugsrecht zugesichert werden. Vielmehr soll es nur zulässig sein, von der getrennten Abstimmung zu befreien für eine Kapitalserhöhung, bei der den Vorzugsaktien ein Bezugsrecht bestimmten Umfangs eingeräumt wird. Läßt man derartige Satzungsbestimmungen zu, so besteht für eine Aenderung des § 282 Abs. 1 kein Bedürfnis. Andererseits wird es dann Sache der Gesellschaft und der beteiligten Banken sein, zu beurteilen, welche Emissionsfreiheit man den Vorzugsaktionären ohne Gefährdung der Absatzfähigkeit dieser Aktien zumuten kann. Jedenfalls sollte man dem Problem, wie man den Typ der Finanzierungsvorzugsaktie angemessen ausstattet, ohne sie dadurch zum Werkzeug der Erpressung zu machen, größte Aufmerksamkeit schenken.

Digitized by Google

Bankgeschäft und Aufwertung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Max Jacusiel**, Berlin-Zehlendorf.

Seit fast zwei Jahren ist das Aufwertungsgesetz in Geltung und eine umfangreiche Literatur und Rechtsprechung haben dafür gesorgt, daß die zahlreichen zu Zweifel Anlaß gebenden Fragen so weit geklärt, zum großen Teil auch schon durch höchstrichterliche Entscheidung entschieden sind, daß die Grundlagen zur Beurteilung der für den Bankverkehr wichtigen Fragen gegeben sind. An Hand der Gesetzesbestimmungen und der Rechtssprechung ergibt sich hiernach folgendes Bild für den Bankier:

1. Das Verhältnis des Bankiers zu seiner Kundschaft, die aus dem Geschäftsverkehr gegen einander entstandenen Forderungen, finden in der Hauptsache ihren Niederschlag im Kontokorrent. An der Spitze der Geschäftsbedingungen pflegt zu stehen, daß der Bankier für den Kunden im laufenden Geschäftsverkehr ein oder mehrere Rechnungen einrichtet, die, welche Bezeichnung sie auch tragen mögen, als einheitlich laufende Rechnungen anzusehen sind und in bestimmten Abschnitten in der Regel halbjährlich abgeschlossen werden. Nun bestimmt § 65 AufwG., daß Ansprüche aus dem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung, auch wenn sie durch Hypotheken gesichert sind, nicht aufgewertet werden. Nach dem Gesagten ist somit der größte Teil aller Ansprüche des Bankiers gegen seine Kundschaft und umgekehrt, der Aufwertung entzogen, nämlich alle diejenigen Ansprüche, die als Gutschriften oder Belastungen in das Kontokorrent übergegangen sind bzw. gehörten. Der Ausschluß der Aufwertung von Kontokorrent-Forderungen war schon in der dritten Steuernotverordnung enthalten, nur mit dem Zusatz: „soweit sie den Saldo als solche betreffen". Dieser fast unverständliche Zusatz, der die verschiedensten Auslegungen erfahren hatte, ist fortgeblieben und es steht nunmehr fest, daß alle Kontokorrentforderungen, d. h. also alle Einzelposten des Kontokorrents, der Aufwertung entzogen sind[1]). Dem eigentlichen Kontokorrent, das immer gegenseitige Forderungen voraussetzt, sind ausdrücklich andere laufenden Rechnungen gleichgestellt. Eine derartige laufende Rechnung im Sinne des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn der Kunde lediglich Einzahlungen geleistet und der Bankier Zinsen gutgeschrieben und bei Verlangen Auszahlungen geleistet hat. Notwendig ist nur, daß eine regelmäßig periodische Abrechnung vereinbart war oder mindestens tatsächlich stattgefunden hat[2]). Der Bankier kann also weder von seinem Kunden die Aufwertung eines Papiermarkkontokorrentsaldos zu seinen Gunsten verlangen, noch kann der Kunde von ihm die Aufwertung seines Guthabens beanspruchen. Nicht betroffen von dem Aufwertungsverbot wird der Fall, daß der Bankier zu Unrecht eine Belastung des Kunden im Kontokorrent vorgenommen oder ihm versehentlich einen Betrag gutgeschrieben hat. Ein derartiger Posten gehört nicht in das Kontokorrent, und wenn er von dem Bankier oder gegen ihn geltend gemacht wird, so ist es ja gerade die Grundlage des Anspruches, daß es sich nicht um einen Kontokorrentposten handelt. Ein derartiger Anspruch ist also nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln, und zwar wird im allgemeinen ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung in Frage kommen[3]), vgl. unten Ziff. 4. Nicht unter § 65 fällt ferner die Haftung für Verzugsschaden[4]). Ist der Saldo von dem Verpflichteten trotz Mahnung nicht pünktlich gezahlt worden, so daß derselbe in Verzug geraten ist, so kann der Geldentwertungsschaden aus dem Gesichtspunkt des Verzuges als Schadensersatzforderung, nicht als Aufwertungsforderung geltend gemacht werden. Hier kann natürlich nur der Saldo als solcher mit seinem Werte bei Beginn des Verzuges, nicht der einzelnen Kontokorrentposten, in Betracht kommen (s. unten zu 4.). Ueber zwei in § 65 ausdrücklich gemachten Ausnahmen von dem Aufwertungsverbot, wird unter Ziff. 2 die Rede sein. Hervorzuheben ist, daß der § 65 durchaus kein Privileg zu Gunsten des Bankiers darstellt. Abgesehen davon, daß er für jeden Kaufmann gilt, richtet er sich in gleicher Weise gegen den Bankier. Jeder Bankier hat sicherlich Ende 1923 eine große Reihe Papiermarkdebetsalden seiner Kundschaft als wertlos abschreiben müssen, deren Aufwertung er nun auch seinerseits nicht verlangen kann, und die derart verlorenen Beträge werden in vielen Fällen die entwerteten Einlagen der Kundschaft weit übersteigen. In den Fällen, in denen der Bankier aber Schuldner ist, würde auch ohne die Vorschrift des § 65 von ihm im allgemeinen eine Aufwertung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, die das Aufwertungsrecht beherrschen, nicht gefordert werden können. Im Gegensatz zu vielen anderen Kaufleuten, die durch die Vorschrift des § 65, der ja für alle Kaufleute gilt, bevorzugt sind, hat der Bankier die Einlagen seiner Kundschaft nicht wertbeständig, sondern nur in Papiermarkwerten anlegen können und mußte dieselben stets zur Rückzahlung bereithalten. Die Rechtssprechung hatte daher schon vor Erlaß des Aufwertungsgesetzes aus diesen Gründen dem Kunden einen Aufwertungsanspruch gegen den Bankier mit Recht versagt[5]). Soweit der Bankier in Frage kommt, ist also der § 65 für ihn nur die gesetzliche Festlegung einer für ihn schon aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebenden Rechtsstellung. Das gleiche gilt für die Vorschrift des § 66.

2. § 66 geht zu Gunsten der Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dient, über die Vorschrift des § 65 hinaus. Ansprüche aus Darlehen oder uneigentlichen Verwahrungsverträgen werden gegen den Bankier auch dann nicht aufgewertet, wenn sie nicht in ein Kontokorrent aufgenommen sind, und zwar auch dann nicht, wenn sie hypothekarisch gesichert sind. Der typische Fall des § 66 sind die sog. festen Gelder, d. h. Beträge, die dem Bankier auf längere Zeit unkündbar gegen eine feste Verzinsung gegeben und gewöhnlich aus dem Kontokorrent herausgenommen und auf einem Sonderkonto verbucht sind. Diese Vorschrift ist im weitesten Sinne zu verstehen. Es kommt nicht darauf an, welchen Zweck der Einleger mit seiner Einlage verfolgte. Es ist daher auch gleichgültig, ob es sich für ihn um eine unter § 63 Abs. 1 fallende Vermögensanlage handelt, da § 66 selbständig neben § 63 Abs. 1 steht. Mit dieser Begründung hat das Reichsgericht die Aufwertung eines von einer Stadtgemeinde im Jahre 1919 auf 10 Jahre zu 4,55 pCt. fest verzinslich gegebenen Betrages von 200 000 M abgelehnt[6]). Ferner ist im Falle des uneigentlichen Verwahrungsvertrages unerheblich, welchem Zwecke dieser Verwahrungsvertrag diente. Ist die Einzahlung des Geldbetrages z. B. zu dem Zwecke einer Sicherheitsleistung erfolgt, so ändert dies nichts daran, daß ein uneigentlicher Verwahrungsvertrag vorliegt, für den das Aufwertungsverbot des § 66 unbedingt Platz greift. Ausschlaggebend ist, daß die Form der uneigentlichen Verwahrung gewählt wurde[7]). Unverständlich ist es daher, wenn das HOLG. im Gegensatz zu seiner soeben zitierten Entscheidung den § 66 in einem Falle nicht anwenden will, in dem die Einlage zur Sicherheit für eine von der Bank übernommene Bürgschaft geleistet worden ist[8]). Es ist nicht richtig, daß in einem solchen Falle das Depot seine rechtliche Grundlage nicht in der Depotgewährung, sondern in der Bürgschaft findet. Wenn es auch zutrifft, daß die Rückforderung erst geschehen konnte, wenn die Bürgschaft erledigt war, so

[1]) RG. vom 29. 6. 1926, Bank-Archiv XXVI S. 78.
[2]) RG. vom 12. 1. 1927, AufwKarth. 7a zu § 65; RG. vom 18. 9. 1926, AufwKarth. 5 zu § 65.
[3]) Siehe RG. zu Anm. 1.
[4]) RG. vom 18. 9. 1926, AufwKarth. Nr. 5 zu § 65.
[5]) OLG. Hamm vom 13. 2. 1925, Bank-Archiv XXIV S. 247; KG. vom 2. 5. 1925, 30 U 1427/25; Quassowski zu § 66.
[6]) RG. vom 7. 10. 1926, Bank-Archiv XXVI S. 141.
[7]) So mit Recht HOLG. in HGZ. 1927, Nr. 5, S. 22.
[8]) HGZ. 1927, Nr. 5, S. 24.

Digitized by Google

kann es doch andererseits keinem Zweifel unterliegen, daß, abgesehen von der Fälligkeit, die Rechtsbeziehungen aus der Hinterlegung sich aus § 700 BGB. regeln, da das Bürgschaftsverhältnis, das das OLG. zugrunde legen will, über die Behandlung eines derartigen Guthabens keine Vorschriften enthält. Auch in dem von HOLG. entschiedenen oben zitierten Falle konnte die Rückforderung erst geschehen, wenn die Veranlassung zur Sicherheitsleistung fortgefallen war und ihre Beendigung war „die Causa der Depotzahlung". Das ändert aber, um mit den eigenen Worten des OLG. zu sprechen, nichts an dem Charakter des Vertrages. „Der Verwahrungsvertrag wird dadurch nicht rechtlich ein anderer Vertrag, daß er zu Sicherungs- (Bürgschafts-) Zwecken geschlossen wird." § 66 Aufwertungsgesetz bezieht sich lediglich auf § 700 BGB., und dieser spricht seinerseits nur davon, daß vertretbare Sachen in der Art hinterlegt werden, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergeht. Welchem Zwecke diese Hinterlegung dienen soll, erwähnt § 700 nicht, ist daher auch für die Anwendung des § 66 ohne Belang.

Ebensowenig kommt es für die Anwendung des § 66 darauf an, welchem Zwecke der Bankier die aufgenommenen Gelder zugeführt hat. Eine Aufwertung findet auch dann nicht statt, wenn der Bankier das Geld etwa zum Ankauf oder Ausbau eines Bankgebäudes verwendet hat. Man hat bei Beratung des Gesetzes entgegen vorliegenden Abänderungsanträgen bewußt davon Abstand genommen, das Aufwertungsverbot nur auf die bankmäßig hereingenommenen Gelder zu begrenzen und die allgemeine Fassung gewählt[9]). Eine Prüfung der Frage, wie der Bankier die Einlagegelder verwendet hat, würde daher, wie das Kammergericht mit Recht ausführt[10]), dem aus dem Werdegange des Gesetzes zu entnehmenden Willen des Gesetzgebers widersprechen. Eine Ausnahme macht nur kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen der einer weiteren Erörterung nicht bedürftige Fall, daß der Einleger mit dem Bankier ausdrücklich die Einlage in wertbeständigen oder aufgewerteten Vermögensgegenständen vereinbart hat. Hingegen findet die Aufwertung auch dann nicht statt, wenn eine Sicherung durch Hypotheken gegeben wurde. Der Bankier hat also eine von ihm aufgenommene Darlehenshypothek in keinem Falle aufzuwerten, ganz gleichgültig, ob er die Darlehensvaluta zu Zwecken des eigentlichen Bankgeschäftes oder zu anderen Zwecken, z. B. zum Ankauf des Grundstückes selbst, verwendet hat. Hierüber dürfte kein Streit bestehen. Bestritten ist aber, ob das Aufwertungsverbot des § 66 auch auf den Fall auszudehnen ist, daß der Bankier eine auf dem Grundstück bereits haftende Darlehenshypothek beim Kaufe des Grundstückes als Selbstschuldner übernommen hat und als solcher vom Gläubiger angenommen worden ist. Daß der Wortlaut des § 66 auch auf diesen Fall zutrifft, da es sich um Ansprüche aus einem Darlehen gegen einen Bankier handelt, wird allgemein anerkannt. Trotzdem wollen das Kammergericht und das OLG. Königsberg im Anschluß an Scholz[11]) entgegen Schlegelberger-Harmening und Karger[12]) aus dem Zwecke des Gesetzes heraus in solchem Falle die Aufwertung gewähren. Das Kammergericht motiviert diese Einschränkung damit, daß in einem solchen Falle die Erwägungen, die zu der Bestimmung des § 66 geführt hätten, nicht zutreffen könnten. Demgegenüber ließe sich allerdings anführen, daß die Erwägungen, die im allgemeinen den § 66 rechtfertigen, auch sonst in besonderen Fällen nicht zutreffen, und daß trotz Kenntnis und Erörterung dieses Umstandes die allgemeine Fassung gewählt worden ist und man bewußt diesen Fehler in Kauf nahm. Hat aber der Gesetzgeber das Darlehen an den Bankier ganz allgemein der Aufwertung entzogen und das Aufwertungsverbot bewußt nicht auf die Fälle begrenzt, die den Anlaß zu der Gesetzesbestimmung gaben, so kann man nicht wiederum auf diese Fälle zurückgreifen, um das Gesetz einschränkend auszulegen. Der Hypothekengläubiger, der den Bankier als Darlehensschuldner akzeptierte, ohne hierzu gezwungen zu sein, ist rechtlich ebenso Darlehensgeber wie derjenige, der das Geld direkt dem Bankier überlassen hat. Da die Frage im Prozeß nicht im Aufwertungsverfahren zu entscheiden ist — in dem vom Aufwertungssenat des KG. entschiedenen Falle hatten sich die Parteien auf diese Instanz geeinigt — dürfte eine Reichsgerichtsentscheidung in dieser immerhin zweifelhaften Frage abzuwarten sein[13]). Auf Restkaufgeldhypotheken treffen diese Ausführungen natürlich nicht zu, da hier keine Darlehensschuld in Frage kommt[14]).

Da das Aufwertungsverbot des § 66 nur zu Gunsten solcher Unternehmungen besteht, deren Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, ist Bankier im Sinne der obigen Ausführungen nur derjenige, der Gelder auch darlehensweise vergeben hat, sie nicht nur angenommen hat[15]). Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung dieser Frage ist die Zeit der Einzahlung der Gelder bei dem Unternehmen. Die Forderung des OLG. Stettin[16]), daß dieser Charakter des Geschäftsbetriebes auch einen wesentlichen Teil der Inflationszeit hindurch aufrechterhalten worden ist, findet m. E. im Gesetz keine Stütze.

3. Sowohl § 65 wie § 66 Aufwertungsgesetz nehmen von dem Aufwertungsverbot aus, die Einlagen des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber und Ansprüche der in § 63 Abs. 2 bezeichneten Art. Von letzteren werden bei dem Bankier nur Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen in Betracht kommen. Ausgeschiedene Teilhaber und Kommanditisten oder stille Gesellschafter, die ihre Geschäftsguthaben ganz oder teilweise im Geschäft belassen haben, werden also auch dann von dem Aufwertungsverbot nicht betroffen, wenn die Beträge im Kontokorrent verbucht worden sind. Zu ihren Gunsten bestimmte § 66 Abs. 3 sogar noch weitergehend, daß die Aufwertung auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn die Ansprüche aus Geschäftsbeteiligungen, die länger als 5 Jahre bestanden haben[17]), in Darlehensansprüche verwandelt worden sind. Die Festsetzung dieser Ausnahmen ist aber nicht gleichbedeutend mit einer positiven Vorschrift der Aufwertung. Ob und in welcher Höhe eine Aufwertung solcher Ansprüche zu erfolgen hat, bestimmt sich vielmehr nach den allgemeinen Vorschriften. (Vgl. zu 4.)

4. Soweit die Vorschriften der §§ 65 und 66 nicht zutreffen, unterliegt das Bankgeschäft den allgemeinen Aufwertungsvorschriften. Haften auf dem Grundstück des Bankiers andere als Darlehnshypotheken, also z. B. Restkaufgeldhypotheken, Hypotheken von Bauhandwerkern für Werkforderungen, so kommen die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes über Hypothekenaufwertung zur Anwendung, ebenso zu Gunsten des Bankiers für Hypotheken aller Art einschließlich Darlehenshypotheken, die er gegeben hat, mit Ausnahme natürlich der Hypotheken für Kontokorrentguthaben. Für Rechtsverhältnisse, die nicht dem Aufwertungsgesetz unterstehen, kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung. Hat z. B. der Bankier außerhalb des Kontokorrents auf Grund eines einmaligen Auftrages

---

[9]) Vgl. Schlegelberger-Ha. zu § 66 Anm. 1—3; RG. vom 7. 10. 1926, Bank-Archiv XXVI S. 142.

[10]) KG. vom 23. 12. 1926, Rechtsspr. II S. 157.

[11]) KG. vom 23. 12. 1926, Rechtsspr. II S. 157; OLG. Königsberg vom 3. 5. 1926, Rechtsspr. I S. 387; Scholz, JW. 1926 S. 523.

[12]) Schlegelberger-Ha. zu § 66; Karger, JW. 1926 S. 947.

[13]) RG. Bank-Archiv XXVI S. 142 erwähnt sie nur, ohne Stellung zu nehmen.

[14]) OLG. Nürnberg vom 10. 11. 1926, Rechtsspr. II S.-H. S. 58.

[15]) Bernstein, Bank-Archiv XXIV S. 258.

[16]) OLG. Stettin vom 19. 11. 1926, Rechtsspr. 2 S.-H. S. 57; gegen Quassowski AB. 1 und Lehmann-B. A 5 zu § 66.

[17]) Die Dauer der Geschäftsbeteiligung muß 5 Jahre betragen haben, nicht die des Darlehens, wie Mügel zu § 66 zu Unrecht annimmt.

Digitized by Google

einen Scheck eingezogen, ein Wertpapier gekauft oder verkauft und sind hieraus Guthaben für ihn oder gegen ihn entstanden, so ist die Frage der Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ebenso in den unter Nr. 3 besprochenen, in den §§ 65 und 66 ausdrücklich hervorgehobenen Ausnahmefällen (Arbeitnehmer-Einlagen und ehemalige Geschäftsbeteiligungen). Werden in diesen Fällen Ansprüche gegen den Bankier erhoben, so verbietet sich zwar eine analoge Anwendung des § 66 als Ausnahmebestimmung. Wie aber schon hervorgehoben, hat auch schon vor dem Aufwertungsgesetz die Rechtsprechung allgemein auf dem Standpunkt gestanden, daß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, die die Aufwertung beherrschen, dieselbe dem Bankier im allgemeinen nicht zugemutet werden kann, da er in der Hauptsache seine Gelder in Papiermarkwerten anlegen mußte. (Vgl. S. 369 Anm. 5.) Selbstverständlich begründet dies aber nur eine Art tatsächliche Vermutung, die durch besondere Umstände des Einzelfalles widerlegt werden kann. Die gleichen Grundsätze müssen gelten, wenn der Bankier aus ungerechtfertigter Bereicherung in Anspruch genommen wird, nicht hingegen, wenn Geldentwertung aus der Haftung für Verzugsschaden beansprucht wird, z. B. wenn der Bankier trotz Mahnung einen Kontokorrentsaldo bei Fälligkeit nicht beglichen hat. Denn im letzteren Falle kommt es nicht auf die Frage an, ob und zu welchem Teil der Bankier seine Substanz in der Inflationszeit erhalten hat, sondern ob der durch den Verzug Geschädigte sich bei rechtzeitiger Zahlung die Substanz erhalten hätte. Wenn der Bankier umgekehrt seinem Schuldner gegenüber Aufwertung beansprucht, so kommt es hier zwar in erster Linie auf die Verhältnisse des betreffenden Schuldners an, jedoch wird er für die Frage der Höhe der Aufwertung auch andererseits als mitwirkenden Faktor zutreffendenfalls gegen sich gelten lassen müssen, daß er selbst sich in der Inflationszeit das Geld nur in geringerem Maße wertbeständig erhalten konnte.

Zu erwähnen ist noch in diesem Zusammenhang, daß gemäß Art. 19 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz gegenüber Aufwertungsansprüchen des Bankiers der Kunde auch Ansprüche aus Bankguthaben zur Aufrechnung stellen kann, die an sich gemäß § 66 Aufwertungsgesetz nicht der Aufwertung fähig sind. Voraussetzung ist, daß beide Forderungen vor dem 15. 6. 1922 aufrechnungsfähig einander gegenüber gestanden haben. In diesem Falle versagt der Schutz des § 66, da der Art. 19 die Aufrechnung schlechthin zuläßt ohne Rücksicht auf die Aufwertungsfähigkeit der Gegenforderung[18]).

5. Eine für den Bankier besonders wichtige Frage ist die der Behandlung seiner Bürgschaftsschuld. Die Bürgschaftsschuld als solche ist streng accessorischer Natur. Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend (§ 767 BGB.). Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen (§ 768 BGB.). Hieraus folgt, daß, wenn das Kammergericht[19]) von einer Aufwertung der Bürgschaftsschuld spricht, diese Ausdrucksweise ungenau ist. Die Bürgschaftsschuld als solche wird nicht aufgewertet, der Bürge haftet vielmehr in der Höhe, in der die Schuld des Schuldners aufgewertet wird, d. h. die Aufwertung greift automatisch auf den Bürgen über. Soweit persönliche Verhältnisse des Schuldners für die Höhe der Aufwertung in Betracht kommen, also bei der freien Aufwertung schlechthin, bei der gesetzlich fixierten Aufwertung mit bezug auf die Anwendung der Härteklausel der §§ 8 und 15 AwG., sind demgemäß nur die persönlichen Verhältnisse des Hauptschuldners, nicht die des Bürgen zu berücksichtigen. Dies ergibt sich für den Fall, daß der Hauptschuldner eine Ermäßigung auf Grund seiner Verhältnisse fordern kann, ohne weiteres aus § 768 BGB., der dem Bürgen ohne Beschränkung die Einreden des Hauptschuldners zugesteht. Die früher im allgemeinen Landrecht gemachte Ausnahme für Einreden, die dem Hauptschuldner nur für seine Person zustanden, hat das BGB. bewußt fallen gelassen mit der ausdrücklichen Motivierung, daß sie ohne praktischen Wert und theoretisch nicht zu rechtfertigen sei (Motiv. II S. 662). Ein in der zweiten Kommission gestellter Antrag, die Geltendmachung von Mängeln auszuschließen, die sich aus der Vermögensunzulänglichkeit des Hauptschuldners ergeben, ist abgelehnt worden[20]). So wurde auch bisher stets angenommen, daß der Bürge die Einrede des Hauptschuldners als verarmten Schenkers aus § 519 BGB. auch der Bürgschaftsverbindlichkeit gegenüber seinerseits geltend machen kann[21]). Es ist daher ganz unverständlich, wie Karger[22]) behaupten kann, daß §§ 767/8 die Vorschriften des ALR. unverändert lassen wollten. Zu Unrecht will er auch aus § 193 KO. folgern, daß der Bürge sich auf persönliche Einreden des Hauptschuldners nicht berufen kann. Daß die Weiterhaftung des Bürgen im Falle des Zwangsvergleiches des Hauptschuldners eine Ausnahmebestimmung ist, die sich theoretisch nur mit dem Bestehenbleiben einer Naturalverpflichtung des Schuldners begründen läßt, und die daher keiner entsprechenden Anwendung fähig ist, hat das Reichsgericht[23]) bereits früher ausgeführt. Auch die Motive zum BGB. 2 S. 662 weisen darauf hin. Daran kann auch der von Karger hervorgehobene Umstand, daß die Bestimmung in das Geschäftsaufsichtsverfahren, also für den genau gleichliegenden Fall aufgenommen worden ist, nichts ändern. Auch die Folgen, die die Durchführung der Kargerschen Meinung haben würden, beweisen ihre Unhaltbarkeit. Ist die Bürgschaft, wie im Normalfalle, im Bankgeschäft wohl fast stets, im Auftrage des Hauptschuldners übernommen, so hat der Bürge gemäß § 775 i. V. § 670 BGB. das Recht, von dem Hauptschuldner den von ihm gezahlten Bürgschaftsbetrag zurückzufordern. Auf diese Weise ginge bei der gesetzlichen Aufwertung der Schuldner der Rechtswohltaten der Abwertung, die ihm gerade zugebilligt waren, wieder verlustig. Bei der freien Aufwertung würde der in schlechten Verhältnissen befindliche Hauptschuldner die volle Aufwertung zu tragen haben, wenn der Bürge in guten Verhältnissen ist. Ebenso unerträglich wären aber die Rechtsfolgen bei der auftraglosen Bürgschaft. Da in diesem Falle auf den Bürgen nur der Anspruch des Gläubigers gegen den Hauptschuldner gemäß § 774 BGB. übergeht, würde der Bürge gegen den in schlechter Vermögenslage befindlichen Hauptschuldner keinen Rückgriff haben und die Zahlung der Bürgschaftsschuld würde endgültig auf ihm sitzen bleiben, selbst wenn der Hauptschuldner später zu Geld kommen sollte. Alles dies verträgt sich mit dem Gedanken der accessorischen Bürgschaft in keiner Weise und widerspricht dem klaren Gesetzeswortlaut. Es liegt hier genau ebenso wie bei dem Verhältnis des persönlichen und dinglichen Hypothekenschuldners. Die Vorschriften des § 4 AufwG. kommt dem dinglichen Hypothekenschuldner allgemeiner Meinung nach auch dann zugute, wenn der persönliche Schuldner auf Grund der §§ 8 und 15 eine Herabsetzung der Forderung durchgesetzt hat. Die von der Regierung jetzt vorgelegte Novelle hat hier Abhilfe geschaffen durch Einführung der Grundschuld an Stelle der Hypotheken, da auch eine Hypothek ebensowenig wie eine Bürgschaft ohne persönliche Schuld denkbar ist. Auf dem Gebiete der Bürgschaft gibt es aber keine Grundschulden. Andererseits kann aber auch der Bürge auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse keine Herabminderung des Aufwertungsbetrages fordern, weder auf Grund der §§ 8 und 15 des Aufwertungsgesetzes, die für ihn nicht zutreffen, noch auf Grund allgemeiner Erwägungen, da, wie dargetan, eine Aufwertung der Bürgschaftsschuld als solche gar nicht erfolgt, er vielmehr nur für die dem

[18]) OLG. Braunschweig vom 19. 10. 1926, Rechtsspr. II S. 118; KG. vom 17. 6. 1926; JW. 26 S. 2092; Mügel zu Art. 19 A 2a Ziff. 2.

[19]) KG. vom 24. 11. 1925, Rechtsspr. I S. 110.

[20]) Planck, Anm. 1 u. 5 zu § 768.

[21]) Planck a. a. O.; Fischer-Henle zu § 768.

[22]) Karger, DSt. 1927 S. 283.

[23]) RG. vom 16. 12. 1915; JW. 1916 S. 398.

Digitized by Google

Hauptschuldner gegenüber festgestellte oder festzustellende Aufwertungsschuld haftbar gemacht wird. Für die Erwägungen, die im Verhältnis zum Aufwertungsschuldner in Betracht kommen, ist ihm gegenüber kein Raum. Ich halte es daher nicht für richtig, wenn das KG. die Vermögensverhältnisse der beklagten Bank als Bürgin untersucht[24]). Der Standpunkt des Reichsgerichts ist aus der Entscheidung vom 15. 6. 1926 Karth. 1a zu § 64 nicht mit Sicherheit zu ersehen, da die Bürgin dort durch Uebergang der Schuld gleichzeitig Hauptschuldnerin geworden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis ist für den Bürgen auch nicht unbillig, da ihm ja der Regreßanspruch gegen den Hauptschuldner gegeben ist und die Zahlungsfähigkeit des Hauptschuldners bei der Höhe der Aufwertung bereits zum Ausdruck gekommen ist. Uebrigens würde, selbst wenn man die Vermögenslage des Bürgen berücksichtigen müßte, das Resultat im allgemeinen notwendig das gleiche sein, da bei dieser Untersuchung ja stets der Regreßanspruch gegen den Hauptschuldner zu bewerten wäre[25]). Wenn, wie im Bankverkehr üblich, die Bürgschaft der Höhe nach durch eine Papiermarksumme begrenzt ist, so ändert dies an der Bürgschaftsverpflichtung nur dann etwas, wenn die Papiermarkschuld des Hauptschuldners eine höhere ist. In diesem Falle haftet der bürgende Bankier für den aufgewerteten Betrag nur im Verhältnis des von ihm verbürgten Höchstbetrages zu der Papiermarkschuld, und zwar gilt dies auch dann, wenn die Bürgschaft ziffernmäßig begrenzt ist, die Höhe der Schuld aber bei Uebernahme der Bürgschaft noch nicht feststand und später in Papiermark einen höheren Betrag erreicht; denn diese Begrenzung ist bei dem damals allgemein eingenommenen Standpunkt Mark = Mark als gewollt anzusehen.

Zweifelhaft ist aber die Rechtslage, wenn nach Uebernahme der ziffernmäßig begrenzten Bürgschaft, sei es, daß dieselbe noch vor Verfall der Mark oder in der Inflationszeit übernommen worden ist, der Schuldner Valutaschulden oder Goldmarkschulden eingegangen ist, die nach dem Wortlaut der Bürgschaft unter dieselbe fallen würden. Nach den von den Bankiers meistens benutzten Formularen verbürgt sich der Bürge für alle Schulden des betreffenden Bankkunden aus der Geschäftsverbindung mit der Bank bis zu einem gewissen Höchstbetrage. Es sind nun folgende Fälle denkbar: Eine derartige Bürgschaft in Höhe von 1 Million Mark ist im Jahre 1917 übernommen. Im Jahre 1921 schuldete der Hauptschuldner der Bank 1 Million, hat sie zurückbezahlt; das Konto blieb kreditorisch, bis der Schuldner im Jahre 1924 einen Valuta-Kredit von 200 000 $, oder einen Goldmark- bzw. Reichsmark-Kredit von 1 Million in Anspruch genommen hat. Derselbe Fall, nur daß die Bürgschaft Anfang 1919 übernommen worden ist. Es entsteht hier die Frage, ob die früher übernommene Bürgschaft ohne besondere Erneuerung nach der Inflationszeit für Goldmarkkredite oder Valutenkredite in Kraft geblieben ist. Ich glaube, daß man diese Frage nicht einheitlich grundsätzlich beantworten kann, sondern nur je nach Lage des Falles. Ist eine Bürgschaft ausdrücklich nur für die Kontokorrentschuld übernommen, so ist zu berücksichtigen, daß sich aus § 65 Aufwertungsgesetz der Wille des Gesetzgebers erkennen läßt, derartige Kontokorrente als erledigt anzusehen, sodaß ein anderes Kontokorrent in Goldmark nicht als Fortsetzung des alten Kontokorrents zu beurteilen wäre, sondern als ein neues Kontokorentverhältnis, auf das sich die alte Bürgschaft im allgemeinen, falls nicht besondere Umstände vorliegen, nicht beziehen dürfte. Wie aber erwähnt, enthalten die Bürgschaftsformulare der Banken eine derartige Einschränkung gewöhnlich nicht. Es wird daher bei der Beurteilung dieser Fälle zu untersuchen sein, ob dem Bürgen nach Treu und Glauben die weitere Haftung zugemutet werden kann, oder ob der Bankier nach diesen Grundsätzen verpflichtet gewesen wäre, vor Einräumung der neuen Gold- oder Valuten-Kredite bei dem Bürgen anzufragen, ob er seine Bürgschaft auch auf diese neuen Kredite aufrecht erhalten wolle. Diese Anfragepflicht wäre zu verneinen, wenn der Bürge in einem nahen Verhältnis zum Hauptschuldner steht, vermöge dessen die Bank annehmen durfte, daß er über die Vorgänge orientiert ist. Hat z. B. der Geschäftsführer einer G. m. b. H. oder der Besitzer eines größeren Aktienpostens für die betreffenden Gesellschaften eine derartige Bürgschaft übernommen, so muß man ihr Fortbestehen auch ohne Rückfrage als dem Willen der Parteien entsprechend ansehen. Die gegenteilige Entscheidung läge nahe, wenn ein Verwandter oder eine befreundete Firma aus Gefälligkeit die Bürgschaft übernommen hat und zwischen der Uebernahme der Bürgschaft und der Inanspruchnahme des Valuta- oder Goldmarkkredites eine erhebliche Zeitspanne liegt. Für den Fall der Bejahung des Fortbestandes der Bürgschaft dürfte die bis zum Währungsverfall in früherer Mark übernommene Bürgschaft für den gleichen Betrag Reichsmark als fortbestehend anzusehen sein, wenn auch die Vorkriegsmark mit der Reichsmark keineswegs identisch ist. Die während des Währungsverfalles übernommene Bürgschaft müßte freilich nach einem Index umgerechnet werden, weil dies als dem Willen der Parteien entsprechend anzusehen ist. Selbstverständlich gehört hierher nicht der Fall, daß die Bürgschaft von 1 Million Mark im Jahre 1921 für eine bereits bestehende Schuld übernommen worden ist. Hier ist das Datum der Uebernahme der Bürgschaft für die Berechnung der Höhe nicht maßgebend, dieselbe hängt allein von der Höhe der verbürgten Schuld ab. Da ja die Bürgschaft für d i e s e Schuld bis zur Höhe von 1 Milion Mark übernommen ist und mit diesem Höchstbetrage daher auch nichts anderes gemeint sein konnte, als der schon bestehende Schuldbetrag in der Mark, in der er geschuldet wurde, zumal zu einer Zeit, wo allgemein Mark gleich Mark gesetzt worden ist. Der Bürge ist daher mit dem Einwande, er hätte nur 1 Million nach dem Werte von 1921 verbürgt, ebensowenig zu hören, wie der Uebernehmer einer Hypothek mit dem gleichen Einwande[26]).

Der Fall bietet im übrigen viel Aehnlichkeit mit dem der Höchstbetragshypothek, insbesondere auf einem dem Schuldner nicht gehörigen Grundstücke, nur ist der letztere Fall durch die positive Gesetzesbestimmung leichter zu entscheiden. Die Höchstbetragshypothek unterliegt[27]) der gesetzlichen Aufwertung wie die anderen Hypotheken. Sie ist also mit 25 pCt. des Goldwertes bei Eintragung aufzuwerten und steht in dieser Höhe, soweit der Gläubiger Ansprüche nach dem Aufwertungsgesetz oder aus freier Aufwertung oder Goldmarkansprüche hat, diesem, in Höhe des Restes dem Eigentümer als Grundschuld zu. Daß die Höchstbetragshypothek in Höhe des aufgewerteten Betrages auch für eine Forderung aus der Zeit nach dem 14. 2. 1924 oder auf Valuten- oder Goldmarkbeträge haftet, falls sie nach dem Inhalt der Eintragung unter den Kreis der zu sichernden Forderungen fällt, dürfte keinem Zweifel unterliegen[28]). Auch kann man hier keine Verpflichtung des Gläubigers aus Billigkeitsgründen annehmen, den Hypotheken-Schuldner, auch wenn er nicht mit dem persönlichen Schuldner identisch ist, auf die neue Kreditgewährung hinzuweisen. Eine Hypothekenbelastung ist dem Grundstückseigentümer bekannt und steht ihm in ganz anderer Weise wie eine etwa übernommene Bürgschaft stets vor Augen. Ist die Hypothek also für alle Verbindlichkeiten des Schuldners oder einen bestimmten Kreis eingetragen, so mußte er auch stets gefaßt sein, daß derartige Verbindlichkeiten in und nach der Inflationszeit neu entstanden und sein Grundstück belasteten.

6. Abseits des eigentlichen Aufwertungsrechtes enthält der § 79 des Aufwertungsgesetzes noch eine für den Bankier äußerst wichtige Bestimmung. Vor Erlaß des Gesetzes waren verschiedentlich Ansprüche gegen

[24]) KG. vom 24. 11. 25 Rechtsspr. I S. 110.
[25]) Vgl. KG. vom 25. 11. 1926; JW. 27 S. 718.
[26]) KG. vom 12. 5. 1926, JW. 26. S. 2370.
[27]) im Gegensatz zur Bürgschaft, die als solche überhaupt nicht aufwertungsfähig ist.
[28]) So auch OLG. Karlsruhe vom 2. 11. 1926, Rechtsspr. II S. 750. Vgl. auch OLG. München vom 27. 3. 1926, Rechtsspr. II S. 239.

Digitized by Google

Bankiers gestellt worden, weil sie in der Inflationszeit gekündigte Obligationen auf Grund der Geschäftsbedingungen zum Einzug gegen Papiermark gebracht hatten, ohne den Kunden vorher zu befragen. Das OLG. Breslau[29]) hatte auch in einem solchen Falle die Regreßpflicht des Bankiers ausgesprochen. Hier greift das Aufwertungsgesetz ein, indem es ausspricht, daß dem Verwalter fremden Vermögens kein Verschulden zur Last fällt, wenn er im Vertrauen auf die Rechtssprechung bei der Annahme von Leistungen oder Verfügungen über Ansprüche, die andernfalls jetzt aufgewertet werden würden, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat.

Hierbei ist zunächst zu bemerken, daß das Gesetz darauf abstellt, ob der Bankier mit einer Aufwertung gerechnet hat, nicht etwa, ob er mit einer solchen rechnen konnte, und daß es genügt, wenn er entweder im Vertrauen auf die Gesetzgebung oder im Vertrauen auf die Rechtssprechung gehandelt hat. Nun führt das Kammergericht[30]) zutreffend aus, daß der Bankier sich bis zum Erlaß der dritten Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924 auf den Stand der Gesetzgebung berufen kann. Andererseits hat das Reichsgericht[31]) festgestellt, daß Mitte November 1923 der Bankier auch nach der Rechtssprechung noch mit keiner Aufwertung zu rechnen brauchte, so daß in dieser Beziehung der Bankier genügend geschützt sein dürfte. Das Reichsgericht hat auch den § 79 rückwirkend auf solche Prozesse angewendet, die bereits in der Revisionsinstanz schwebten und das oben erwähnte Urteil des OLG. Breslau auf Grund dieser Vorschrift aufgehoben[32]). § 79 schützt den Bankier aber nur davor, daß es ihm als Verschulden angerechnet werden könnte, daß er mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. Trifft ihn bei Vornahme der Einlösung ein anderes Verschulden, so hat er hierfür natürlich aufzukommen. Ein solches Verschulden liegt vor, wenn er auftraglos oder auftragswidrig zur Einlösung geschritten ist. Die Einlösung im Depot liegender gekündigter Obligationen und Pfandbriefe liegt dem Bankier auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen derartigen Passus in irgendeiner Form zu enthalten pflegen ob, oder, falls im Einzelfalle derartige Geschäftsbedingungen nicht vorliegen sollten, auf Grund allgemeinen Handelsgebrauches, so daß er innerhalb seines Pflichtenkreises handelte, wenn er Papiere zur Einlösung einreichte. Er brauchte auch den Kunden hiervon vorher nicht zu benachrichtigen, da eine derartige Benachrichtigung nicht handelsüblich war[33]). Viele Geschäftsbedingungen enthalten auch direkte Hinweise darauf, daß eine Benachrichtigung nicht geschieht[34]). Ein Verschulden trifft den Bankier nur, wenn er, entgegen einer ausdrücklichen, sei es auch generellen Anweisung seines Kunden, die Einlösung vorgenommen hat.

Während das Reichsgericht stets im Sinne der vorstehenden Ausführungen entschieden hat, soweit es sich um Einlösung von Obligationen bei Fälligkeit handelte, hat es in zwei Entscheidungen[35]) einen abweichenden Standpunkt eingenommen, in Fällen, in denen der Bankier im Juni bzw. November 1923 Obligationen vor Fälligkeit auf Grund besonderen Anerbietens des Schuldners eingelöst hat. In den Gründen verkennt das Reichsgericht in beiden Fällen nicht, daß der betreffende Bankier an sich zur Einlösung auch vor Verfall bei Zahlung der Zinsen bis zur Fälligkeit dem Kunden gegenüber auf Grund der Geschäftsbedingungen berechtigt gewesen ist, auch wenn in diesen die Einlösung nur bei Verfall vorgesehen war. Nur meint das Reichsgericht, daß in der Zeit des wirtschaftlichen Verfalles und der Währungszerrüttung eine vorherige Befragung des Kunden erforderlich gewesen sei, weil mit Rücksicht auf dieselben die Entschließung, ob man von dem Rechte der früheren Einziehung Gebrauch machen solle, besonders schwierig gewesen sei. In der Nichtbenachrichtigung des Kunden will das Reichsgericht ein Verschulden erblicken, das durch die Vorschrift des § 79 nicht beseitigt würde. Diese Urteile setzten sich m. E. in offenen Gegensatz zum gesetzgeberischen Zweck des § 79. Mit Recht bemerkt das OLG. München, daß der § 79 zwar die Geltendmachung eines in anderer Richtung liegenden Verschuldens nicht ausschließt, daß aber die Begründung eines solchen Verschuldens nicht wieder dahin gehen dürfte, daß nicht mit der Aufrechnung gerechnet worden sei[36]). Gerade dahin aber geht die Begründung des Reichsgerichts: „daß der Bankier in Anbetracht der Währungszerrüttung von der ihm sonst zustehenden Befugnis ohne vorherige Benachrichtigung auch die vorzeitige Einlösung der Obligationen vorzunehmen nicht Gebrauch machen dürfte", denn was heißt das anderes, als daß er Rücksicht auf eine evtl. Aufwertung nehmen sollte. Die Währungszerrüttung als solche konnte doch nur dann einen Einfluß auf die Entschlüsse des Kunden üben, wenn dieser mit einer Aufwertung rechnete. Der Bankier sollte also nach Ansicht des Reichsgerichts bei dem Kunden rückfragen in Anbetracht der Möglichkeit, daß der Kunde eine Aufwertung beanspruchen wollte. Damit wird aber auf diesem indirekten Wege dem Bankier der Vorwurf gemacht, daß er mit der Aufwertung nicht gerechnet hat, was gerade § 79 verhindern soll. Wenn im übrigen das Reichsgericht unter Zuhilfenahme des Gesichtspunktes der adäquaten Verursachung eine Fahrlässigkeit des einlösenden Bankiers konstruieren will, obgleich es selbst anerkennt, daß es nicht schuldhaft gewesen ist, daß er bei der vorzeitigen Einlösung mit der Möglichkeit einer späteren Aufwertung nicht rechnete, so ist die Argumentation von der Schriftleitung des Bank-Archiv in der Nachschrift zu der Entscheidung vom 19. 10. 1926 (Bank-Archiv XXIV S. 161) zutreffend widerlegt worden. Vom Standpunkt des Reichsgerichts aus wäre natürlich, wie die Entscheidung vom 16. 11. 1926 auch ausdrücklich hervorhebt, das Mitverschulden des Kunden zu berücksichtigen, der sich in der Regel trotz der Zeitungsnachrichten über die Kündigung um seine Papiere nicht gekümmert hat, aber jetzt gegen den Bankier den Vorwurf eigenmächtigen Handelns erhebt (so auch Nürnberg, Anm. 33).

Zu bemerken ist noch, daß es für die Anwendung des § 79 auch keinen Unterschied macht, wenn der Bankier gleichzeitig Schuldner der einzulösenden Obligationen war; auch dann kann ihm aus der vorbehaltslosen Einlösung bei sich selbst kein Vorwurf gemacht werden[37]).

[29]) Vgl. gegen dieses Urteil Karger, Bank-Archiv XXIV S. 197.

[30]) KG. vom 10. 11. 1925, Bank-Archiv XXV S. 195.

[31]) RG. vom 16. 1. 1926, Bank-Archiv XXV S. 286.

[32]) RG. vom 5. 12. 1925, Bank-Archiv XXV S. 170.

[33]) OLG. Nürnberg vom 23. 2. 1926, Bank-Archiv XXV S. 303; KG. vom 10. 11. 1925, Bank-Archiv XXV S. 195; Gutachten der Ind.- u. Handelskammer Berlin in Mit. Okt. 1924 S. 437.

[34]) OLG. München, Rechtsspr. II S. 109.

[35]) RG. vom 16. 1. 1926 im Bank-Archiv XXV S. 286, und vom 19. 10. 1926 im Bank-Archiv XXVI S. 160.

[36]) S. OLG. München Anm. 34.

[37]) OLG. Nürnberg vom 9. 11. 1926, Rechtsspr. II S. 74.

Zur Krise der japanischen Kreditwirtschaft.

Von Dr. **Hans Schultze**, Charlottenburg.

Die wirtschaftliche Verfassung Japans, in welche die jüngste Katastrophe mit der Eruptivkraft eines Naturereignisses einbrach, war durch zwei von ganz verschiedenen Punkten ausgehende Entwicklungslinien bestimmt: Eine an der Oberfläche verlaufende zeigt einen systematisch durchgeführten Prozeß der Währungssanierung, der im Zeitpunkt der Aprilzusammenbrüche nahezu der Vollendung entgegengereift war, während eine Reformarbeit an der inneren Struktur der japanischen Wirtschaft nur erst im Anfangsstadium zu konstatieren war.

Das ganze Schwergewicht der japanischen Wirtschaftspolitik war in den letzten Jahren mit einer bewundernswürdigen Beharrlichkeit auf dem Gebiete der Währungssanierung gelagert; sie wurde mit einer gewissen

Digitized by Google

Einseitigkeit betrieben, die nur zu verstehen ist durch den suggestiven Glauben, mit dem Zeitpunkt ihres Abschlusses würde auch ein Markstein auf dem einzigartigen Leidensweg des japanischen Volkes erreicht sein: Die Weltkrise hatte in Japan nicht nur ihr erstes Opfer gefunden, sondern in diesem Lande auch ihren Höhepunkt erreicht. Im Jahre 1923 wurde das kaum erholte Wirtschaftsleben Japans durch die Zerstörungen des Erdbebens vom 1. September aufs neue in seinen Grundfesten erschüttert.

In jener Zeit entstanden die sog. „Erdbebenwechsel", deren Liquidation mit ein Hauptanlaß zu der jetzigen Krisis geworden ist. Sie stellen Kredite zur Stützung der von der Naturkatastrophe geschädigten Unternehmungen dar. Dabei wurden die Privatbanken, insbesondere aber die halbstaatlichen Distriktsnotenbanken von Formosa (Chosen) und Korea (Taiwan) ermächtigt, bei der Kreditgewährung die Prüfung der Sicherheiten so liberal wie angängig zu handhaben; diese Erdbebenwechsel erhielten eine Garantie des Staates.

Seit Ende 1923, wo der bisher höchste Notenumlauf der Bank von Japan mit 1697,6 Mill. Yen, bzw. ein maximaler Gesamtnotenumlauf (einschließlich der Staatsnotenzirkulation und der Noten der Banken von Korea und Formosa) von 1893,9 Mill. Yen zu verzeichnen war, betrieb man eine gemäßigte Deflationspolitik, mit dem Ziel einer Restitution, d. h. der Wiederherstellung des Goldstandard auf der Basis von 1 Yen = 50 $ Cts. bzw. 2,092 RM. Ihr Verlauf läßt sich am besten aus den Jahresdurchschnitten, bzw. aus dem Vergleich der Jahresendziffern für den Notenumlauf ersehen. Die Deflationsbewegung ist nämlich keineswegs eine kontinuierliche, sie wird so stark von dem zirkulatorischen Ausdruck der Saisonschwankungen im japanischen Wirtschaftsleben überdeckt, daß erst Jahresdurchschnittsziffern ein klares Bild ergeben, während gerade zum Jahresende der Notenumlauf jeweils mit einer saisonmäßigen Belebung zu kulminieren pflegt. Wie nachstehende Tabelle zeigt, ist im vergangenen Jahre diese Auffrischung nur in verhältnismäßig geringem Maße eingetreten.

Notenumlauf der Bank von Japan.

	Jahresende	Veränderung gegenüber Vorjahr	Jahresdurchschnitt	Veränderung gegenüber Vorjahr
1923	1697,6	+ 106,9	1307,0	+ 58,6
1924	1561,4	— 136,2	1322,5	+ 15,5
1925	1499,8	— 61,6	1298,7	— 23,8
1926	1377,3	— 122,5	1256,7	— 52,0

1927 (Monatsende)

Jan. 1390,0 Febr. 1232,0 März 1310,2 April[1]) 2318,0

Japanischer Gesamtnotenumlauf (einschl. Staatsnoten und der Noten der Banken von Korea und Formosa).

	Jahresende	Veränderung gegenüber Vorjahr	Jahresdurchschnitt	Veränderung gegenüber Vorjahr
1923	1893,9	+ 62,9	1514,5	— 41,7
1924	1832,2	— 61,7	1528,0	+ 13,5
1925	1790,4	— 41,8	1499,1	— 28,9
1926	1715,7	— 74,7	1435,1	— 64,0

Ein ähnliches Bild zeigt die private Beanspruchung der Bank von Japan. In der zeitweisen Aufblähung der Wechselkredite, Vorschüsse und Lombarddarlehen, im Zusammenhang mit dem Erdbeben und den darauffolgenden Wiederaufbauarbeiten, kommt also eine Kreditinflation zum Ausdruck. Sodann zeigen die privaten Ansprüche seit 1924 einen deutlichen Deflationstrend mit einer ungewöhnlich schwachen Belebung im letzten Dezember.

[1]) 22/4.

Private Beanspruchung der Bank von Japan.

	Jahresende	Veränderung gegenüber Vorjahr	Jahresdurchschnitt	Veränderung gegenüber Vorjahr
1923	761,1	+ 100,6	471,5	+ 174,4
1924	835,8	+ 74,7	658,0	+ 186,5
1925	640,8	— 195,0	453,2	— 204,8
1926	456,4	— 184,4	385,5	— 67,7

Soweit der offizielle Ausweis und die sichtbaren Aktivgeschäfte der Bank von Japan. Was an sonstigen Kreditgewährungen vorgenommen wurde, entzieht sich vorläufig der Betrachtung. Dieses Deflationsbild erhält zwar insofern eine Korrektur, als die gleichzeitige Aufwärtsbewegung des Yen, die für die letzten beiden Jahre mehr als 20 % ausmachte, den Goldwert des Notenumlaufs wie der privaten Beanspruchung erhöhte; demgegenüber ist jedoch wiederum die bedeutende Expansion des japanischen Wirtschaftslebens in Rechnung zu ziehen, so daß letztlich die Deflation doch von ausgeprägterer Wirksamkeit sein mußte als die absoluten Ziffern erwarten lassen.

Yenbewegung
(in % der Parität von 1 Yen = 2,092 RM).

	Jahresende	Jahresdurchschnitt
1920	101,48	101,15
1921	97,05	97,67
1922	97,17	96,22
1923	94,08	97,41
1924	77,43	82,84
1925	86,77	82,46
1926	98,24	94,63

31. März 1927 . . . 96,16 30. April 1927 . . . 98,54

So hartnäckig bis zur Einseitigkeit die japanische Währungspolitik ihrem Revalorisierungsziel auch zustrebte, so muß doch anerkannt werden, daß sie hinsichtlich des entscheidenden Schrittes, d. h. der Rückkehr zum Goldstandard, die notwendig mit einer Aufhebung des Goldembargos verbunden ist, mit äußerster Vorsicht zu Werke ging. Sie war sich völlig darüber klar, daß nur zu einem Teil die Ursachen für die Aufwertung des Yen, in ihrer eigenen Währungspolitik und in innerwirtschaftlichen Erholungsmomenten zu suchen war. Von maßgeblichem, vorzüglich stimulierendem Einfluß auf die japanische Wechselkursbewegung waren allerdings die in gewissen Zeitabständen seitens der japanischen Regierung vorgenommenen Goldverschiffungen gewesen, die im September 1925 ihren Anfang genommen hatten und im Jahre 1926 eine Höhe von 169,3 Mill. RM erreichten; davon gingen allein 67,2 Mill. RM nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Regierung verwandte zunächst ihre eigenen Goldfonds, auf die schon seit 1920 fortdauernd zurückgegriffen werden mußte. Daneben wurde aber die Yensteigerung durch umfangreiche Auslandskäufe hervorgerufen, die insbesondere von den Vereinigten Staaten her spekulativer Natur waren, zum Teil aber auch auf den Sturz des Silberpreises auf dem Weltmarkt und die politischen Wirren in China zurückgingen. Der chinesische Handel ging in steigendem Maße aus den entwerteten lokalen Umlaufsmitteln heraus und deckte sich in Yenwährung ein, die noch dazu eine Gewinnchance bot. Auf dem wichtigen Shanghai-Markt und in der Mandschurei, die immer mehr japanische Wirtschaftsdomäne geworden ist, nahm ferner das Yengeld eine immer bedeutendere Funktion als Zwischenwährung ein. Bei einer sofortigen Aufhebung der Goldausfuhrsperre mußte nun die japanische Regierung befürchten, daß die Besitzer jener aus Spekulations- und Kapitalfluchtgründen angesammelten Yenbestände geneigt wären, ihren Papierbesitz in Gold umzuwandeln; damit wäre aber ein Abströmen des Edelmetalls aus Japan bewirkt worden. Indessen erachtete die Leitung der Bank von Japan die Yenstützung für derart gesichert, daß sie im Oktober des vergangenen Jahres die Bankrate, die seit April 1925

Digitized by Google

stetig in der Höhe von 7,3 % gehalten worden war, um ca. ¾ % auf 6,57 % herabsetzte, und noch in der ersten Aprilhälfte dieses Jahres wurde eine weitere Ermäßigung in gleichem Ausmaße auf 5,84 % vorgenommen[2]). Allerdings waren diese Maßnahmen auch in der allgemeinen wirtschaftlichen Depressionslage begründet, die z. B. in der Tatsache zum Ausdruck kam, daß es den Kreditbanken in den letzten Monaten des Vorjahres fast unmöglich war, ihre flüssigen Mittel unterzubringen.

Diskontrate der Bank von Japan.

(Jahresdurchschnitte in %.)

1918 . . .	5,40	1921 . . .	8,03	1924 . . .	8,03
1919 . . .	6,83	1922 . . .	8,03	1925 . . .	7,51
1920 . . .	8,03	1923 . . .	8,03	1926 . . .	7,12

(Monatsendziffern in %.)

	1925	1926	1927		1925	1926	1927
Januar . . .	8,03	7,3	6,57	Juli	7,3	7,3	—
Februar . . .	8,03	7,3	6,57	August . . .	7,3	7,3	—
März	8,03	7,3	5,84	September .	7,3	7,3	—
April	7,3	7,3	5,84	Oktober . .	7,3	6,57	—
Mai	7,3	7,3	—	November .	7,3	6,57	—
Juni	7,3	7,3	—	Dezember .	7,3	6,57	—

Die Bank von Japan glaubte es also nunmehr wagen zu können, durch den zu erwartenden allgemeinen Zinsrückgang den Prozeß der Rückziehung valutaspekulativer Auslandsinvestierungen von sich aus zu beschleunigen. Dadurch schien die Gefahr eines späteren Umtausches dieser Anlagen in Gold und somit dessen Abwanderung gebannt. Als Termin für den Uebergang zur Goldwährung und eine evtl. Aufnahme der Barzahlungen war etwa der 1. Juli d. J. gedacht. So bot also die Fassade des japanischen Währungsgebäudes einen geradezu glänzenden Anblick. Aber schon die letzte Etappe dieser Währungsrestitution, die an sich nur durch eine „geborgt-aktive" Zahlungsbilanz möglich wurde, brachte die Peripetie, die Wendung zur Katastrophe. Die rasche Yensteigerung hatte die Exportkapazität der japanischen Wirtschaft beträchtlich herabgemindert, während andererseits sich eine Valutadumping-Konkurrenz der Silberwährungsländer China und Französisch-Indochina (besonders in der Seidenproduktion) immer störender bemerkbar machte.

Gegenüber dieser systematisch durchgeführten Währungssanierung zeigten die ersten zaghaften Schritte einer Rationalisierung und Bereinigung des japanischen Wirtschaftslebens, insbesondere innerhalb der Zirkulations- und Kreditsphäre, lediglich eine Symptombehandlung, wo eine Strukturreform und ein Prinzipienwandel am Platze gewesen wäre. Die im Zeitpunkt der letzten Krise in Vorbereitung begriffenen Gesetzesmaßnahmen erstreckten sich einmal auf eine Reformierung des Kreditbankwesens, sodann auf eine Liquidation der noch ausstehenden notleidenden Erdbebenwechsel.

Die Bankreform, die durch die jetzige Finanzkrise lediglich aufgehalten werden kann, letzten Endes aber nur noch dringlicher geworden ist, würde allerdings teilweise schon tiefer in die Strukturmängel der japanischen Wirtschaft hineingreifen. Eine kürzlich veranstaltete Enquête hat ergeben, daß im Lande 1537 Banken mit generellem Geschäftskreis vorhanden sind mit nur 1530 Mill. Yen Kapital; das bedeutet also einen Durchschnitt pro Bank von 1 Mill. Yen. Daraus erhellt völlig die Disproportionalität in der Entwicklung zwischen der treibhausartig emporgewachsenen Industrie und der Gestaltung des Bankwesens, dessen Organisation um Jahrzehnte hinter der Gegenwart zurückbleibt. Das Streben der Regierungspolitik geht nunmehr auf eine Fusions- und Konzentrationsbewegung größten Maßstabes, die sie durch die Festsetzung eines Minimalkapitals von ½ Mill. Yen (in einigen Stadtgebieten von 1 bzw. 2 Mill. Yen) erzwingen will[3]). So Vorzügliches wohl eine Anzahl kleinerer Banken leistet, so groß ist doch das Mißtrauen gegen diesen Banktypus im allgemeinen. Eine weitere Verordnung besteht in der Beschränkung des Geschäftskreises für die Bankeninhaber auf reine Bankgeschäfte, sowie in dem Verbot für die leitenden Funktionäre der Banken, gleichzeitig als Direktoren anderer Geschäftsunternehmungen tätig zu sein. Damit soll der gefährlichen Praxis gewisser Konzerne mit vertikaler Gliederung entgegengewirkt werden, die sich eigene Banken hielten, um sich selbst mit wohlfeilen Kreditsätzen für gewagte Geschäfte, bei denen Geld sonst nur gegen Ueberziehungsprovision zu erhalten gewesen wäre, zu finanzieren. Schließlich ist eine strengere Reservenpolitik, unter Erhöhung der gesetzlichen Rücklagen von 10 auf 20 % des Reingewinns, vorgesehen, dazu eine rigorose Staatskontrolle über die Banken, um den Depositengläubigern einen erhöhten Schutz für den Bankrottfall zu gewähren.

Die zweite Maßnahme unmittelbar vor dem Finanzkrach wollte eine Bereinigung der japanischen Kreditwirtschaft herbeiführen. Zur Abdeckung der oben erwähnten uneinlösbar gewordenen „Erdbebenwechsel", die seit 1923 umliefen, beabsichtigte die japanische Regierung, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der s. Zt. den Kreditbanken gegebenen Garantie, sich mit der Auflegung von Schatzschuldverschreibungen in Höhe von 207 Mill. Yen an den offenen Markt zu wenden. Damit stieg aber der an sich hohe Finanzbedarf auf die bedenkliche Höhe von fast 3½ Milliarden RM.

Der japanische Staatshaushalt.

(In Mill. Yen.)

Einnahmen	1925/26	1926/27	1927/28
1. Ordentl. Einnahmen	1209,6	1373,2	1458,0
Davon:			
a) Steuern . . .	795,2	812,6	756,0
b) Zölle, Post, Monopole etc. . . .	504,3	560,6	702,0
2. Außerordentl. Einnahmen	280,9	266,2	472,0
Sa.	1580,5	1639,4	1730,0

Ausgaben	1925/26	1926/27	1927/28
1. Ordentl. Ausgaben	1042,0	1087,4	1175,0
2. Außerordentl. Ausgaben	538,5	552,0	555,0
Sa.	1580,5	1639,4	1730,0

In diesem Augenblick setzte die Parlamentsopposition ein und verlangte die Namensnennung derjenigen Banken, die s. Zt. die Kredite gewährt, und der Firmen, die sie erhalten und bis zur Gegenwart nicht zurückgezahlt hatten. Trotz Weigerung der Regierung kam durch Indiskretionen das ganze Schachtelsystem einer äußerst bedenklichen Kreditwirtschaft ans Tageslicht; u. a. zeigte sich, daß die Bank von Formosa allein bei dem Suzukikonzern 90 Mill. Yen an Erdbebenwechseln auszustehen hatte. Hier also liegt der Anstoß, durch den die bekannten Ereignisse der jüngsten Zeit lawinengleich ins Rollen kamen. Dieses Gefüge „gefrorener Kredite" — wie die sonstigen Aeußerungen des wirtschaftlichen Protektionismus — hatte zudem, im schärfsten Gegensatz zu der offiziellen Deflationspolitik der letzten Jahre, fortdauernd inflatorisch gewirkt und ein überhöhtes Preisniveau künstlich hochgehalten. Damit wurde aber die Spannung zwischen äußerer Valutagestaltung und der binnenländischen Marktlage noch vergrößert, was wiederum eine Verschärfung der Absatzkrise bedeutete; auch von dieser Seite her wurde das Heranwachsen der heutigen Depression gefördert.

[2]) Bei der augenblicklichen Krisenlage plant die Bank eine Wiedererhöhung des Diskontsatzes auf 8,57 %.

[3]) Die diesbezügliche Regierungsvorlage ist inzwischen Gesetz geworden.

Digitized by Google

Großhandelsindex. (1913 = 100.)

Jahresdurchschnitt.

1919	236	1921	200	1923	199	1925	202
1920	259	1922	196	1924	207	1926	179

Monatsdurchschnitt für 1926.

Januar	192	Mai	177	September	176
Februar	188	Juni	177	Oktober	174
März	184	Juli	179	November	170
April	181	August	177	Dezember	170

Januar 1927 . . . 170
Februar 1927 . . . 171

Bei Erwähnung der Kreditverschachtelung sei noch auf folgendes hingewiesen: Die verhängnisvollen Wirkungen der Subventions-, Stützungs- und Prolongationspolitik, wie sie der Staat selbst ausübte oder an die Notenbanken (einschließlich der gleichsam kolonialen Emissionsinstitute) delegierte, werden noch verschärft durch äußerst komplizierte allgemein-wirtschaftliche Verflechtungserscheinungen organisatorischer, vornehmlich aber kapitalistischer Natur. Letztere haben wiederum ihren Grund einmal in einer unfreien Nachahmung westlicher Methoden, so etwa bei der „Stinnisierung" des Suzukikonzerns oder aber in sehr tiefliegenden Verhältnissen der japanischen Gesellschaftsstruktur.

An dieser Stelle dürften die Kernprobleme für die Erkenntnis der heutigen Krisenlage wie der latenten Dauerkrisis in Japan überhaupt liegen. Mit wenigen Worten sei darauf eingegangen: Japans Wirtschaft hat erst in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts die Fesseln eines noch voll entwickelten Feudalsystems abgestreift, und auch das nicht gänzlich. Der Träger dieses Systems, die Ritterschaft, ist zum Geldadel geworden, zu einer neuen Plutokratie, die die Ueberlieferungen der alten Clanverfassung in Familienunternehmungen und -konzernen fortführte. Das kapitalistische Wirtschaftssystem — wenigstens mit einem Teil seiner äußeren Formungen — hat man in Japan in ungleich kürzerer Zeit zur Entfaltung gebracht als vergleichsweise in Deutschland; die Steigerung zum „Hochkapitalismus" wurde in den 8 Jahren der Nachkriegszeit im Eiltempo durchgesetzt. Unter gänzlich anderen Voraussetzungen hielt man sich schematisch an westliche Vorbilder. Es ist daher nicht zuviel gesagt, wenn man von einem Oberflächenkapitalismus spricht, der zu zahlreichen Scheingestaltungen führte und nicht selten allein unter dem Gesichtspunkt des Prestiges oder gar des Bluffs arbeitete. Bemerkenswert ist die überaus starke Subventionstätigkeit des Staates, die an merkantilistische Tendenzen erinnert und etwa neben den Formen im Bankwesen zum mindesten auf das Vorhandensein noch sehr bedeutender Elemente aus einem Frühstadium des kapitalistischen Wirtschaftssystems hindeutet. Es bleibe dahingestellt, ob nicht im Kern der Dinge eine ganz andere „Wirtschaftsgesinnung" wirksam ist, die sich ihr adäquate Wirtschaftsformen erst zu schaffen hat. Ebenso offen bleibt die Frage, ob der „Kapitalismus" lediglich eine rein historische Kategorie darstellt, in aller Einmaligkeit, Zufälligkeit und Kulturkreisgebundenheit oder eine methahistorisch-logische, d. h. eine notwendige Entwicklungsstufe auf dem Wege zur höchsten wirtschaftlichen Vernunft, die für jede Nationalwirtschaft gültig ist. Aus dem Mißverhältnis zwischen Wirtschaftsform und Wirtschaftsgeist, zudem aus zahlreichen historisch-kulturell bedingten Fesseln und Hemmungen, erwachsen der japanischen Wirtschaft fraglos zahlreiche Schwierigkeiten und setzen ihre Wirkungskraft und ihre Ertragsfähigkeit bedeutend herab.

Abgesehen von dieser strukturellen Skizzierung, welche die japanische Wirtschaft in ihrer Statik zeichnen wollte, sollen zum Verständnis der gegenwärtigen Vorgänge in Japan bestimmte wirtschaftliche Bewegungen und gewisse Grundposten der japanischen Wirtschaftsbilanz von symptomatischer Bedeutung dargelegt werden, mit einem besonderen Hinblick auf die Sanierungsmöglichkeiten. In erster Linie ist eine Analyse der japanischen Zahlungsbilanz zu geben; denn jedes tiefergreifende Sanierungswerk muß einmal diese normalisieren.

Die japanische Zahlungsbilanz der letzten Jahre bot nun ein wenig erfreuliches Bild. In der Hauptsache ist sie belastet durch den chronischen Passivsaldo der Außenhandelsbilanz, der im Jahre 1926 gegenüber dem Vorjahre eine nicht unbeträchtliche Zunahme aufwies. Es hat, wie bereits erwähnt, seinen Grund in der überhetzten Industrialisierung Japans, mit der die Absatzfähigkeit des Landes nicht Schritt hielt. Außerdem zeigt das vergangene Jahr einen Rückgang des Gesamthandels um nicht weniger als 457,7 Mill. Yen. Denn auch die Importziffern gingen herab; die hohe Importziffer von 1925 ist auf die Rekordreisernte dieses Jahres zurückzuführen mit dementsprechend niedrigen Preisen für dieses wichtige Nahrungsmittel.

Außenhandelsziffern.

(In Mill. Yen.)

	Import	Export	Gesamtaußenhandel	Veränderung gegen Vorjahr	Importüberschuß
1919	2173,5	2098,9	4272,4	—	74,6
1920	2336,2	1948,4	4284,6	+ 12,2	887,8
1921	1614,2	1252,8	2867,0	— 417,6	361,4
1922	1890,3	1637,5	3527,8	+ 660,8	252,8
1923	1982,2	1447,7	3429,9	— 97,9	534,5
1924	2453,4	1807,0	4260,4	+ 830,5	646,4
1925	2572,6	2305,6	4878,2	+ 617,8	267,0
1926	2375,7	2043,9	4419,6	— 458,6	331,8

In diesen Ziffern kommen einmal die Einwirkungen der Weltwirtschaftskrise von 1920 deutlich zum Ausdruck, sodann die bedeutende Importsteigerung von 1923 auf 1924, die im Zusammenhang mit der Behebung der Erdbebenschäden notwendig wurde. Der volkswirtschaftliche Effektivverlust dieser Zeit wird auf etwa 4 bis 5 Milliarden RM geschätzt; er war nur deshalb nicht größer, weil durch die Katastrophe nicht ausgesprochen wichtige Produktionsdistrikte betroffen waren.

Diese ungünstige Gestaltung des sichtbaren Teiles der Zahlungsbilanz erfuhr nun eine gewisse Korrektur zunächst einmal durch die normalen Posten ihres unsichtbaren Teiles. Der Aktivsaldo aus diesen laufenden Posten hat sich seit der Zeit kurz vor der Erdbebenkatastrophe langsam aber stetig erhöht (von 169 Mill. Yen auf 188 Mill. Yen). Im einzelnen stiegen die Einnahmen aus der Schiffahrt von 165 Mill. Yen im Jahre 1923 auf 226 Mill. Yen für 1926, entsprechend die Ueberschüsse aus dem Versicherungsgeschäft von 75 Mill. auf 130 Mill. Demgegenüber mußten zur Begleichung des passiven Endsaldos Kapitalrealisationen vorgenommen werden, so daß die Zinsen- und Dividendeneinnahmen aus ausländischen Papieren von 26 Mill. auf 17 Mill. Yen für die Vergleichsjahre zurückgingen. Andererseits stieg in diesem Zeitabschnitt die staatliche, sonstige öffentliche und private Verschuldung an das Ausland um etwas über 400 Mill. Yen, damit erhöhte sich aber die Zinsenlast auf nahezu das Doppelte (66 à 120 Mill. Yen). Die Kreditbilanz (d. h. die einmaligen bzw. subsidiären Posten des unsichtbaren Teils der Zahlungsbilanz) zeigte im einzelnen nach Abzug der (beiderseitig) zurückgezogenen Kapitalien folgende Entwicklung der Nettoinvestierungen und Kapitalbewegungen:

Die Kapitalbewegung Japans 1923 bis 1926.

	Ausländ. Kapitalanlagen in Japan	Japan. Anlagen im Ausland	Kapitalzu- und -rückstrom
	Veränderungen gegenüber Vorjahr (in Mill. Yen — Nettoziffern)		
1923	+ 41	— 174	215
1924	+ 219	— 8	227
1925	+ 82	+ 41	41
1926[4])	+ 70	+ 40	30
Sa.	+ 412	— 101	513

[4]) Schätzungsziffern (Vgl. „Wirtschaftsdienst" Nr. 10 vom 11. 3. 1927, S. 370).

Digitized by Google

Die japanische Zahlungsbilanz mit ihren sämtlichen Teilen bietet nun nachstehendes Gesamtbild:

(In Mill. Yen)

	Aktivposten				Passivposten			
	1923	1924	1925	1926	1923	1924	1925	1926
Sichtbare Ein- und Ausfuhr (aus dem Warenhandel)	1448	1807	2306	2044	1982	2453	2573	2376
Unsichtbare Aus- und Einfuhr								
Laufende Einnahmen bzw. Ausgaben:								
Geschäftsgewinne aus Auslandsinvestierungen und persönliche Dienste	111	123	148	165	6	7	7	9
Zinsen und Dividendeneingänge von ausländischen Papieren[5]	28	20	19	17	66	81	106	120
Schiffahrt	165	185	196	220	60	71	67	70
Versicherungsprämien	75	102	117	130	68	86	97	105
Reiseverkehr	36	48	47	45	27	29	27	28
Regierungskonten	32	25	21	25	62	81	87	95
Verschiedenes	12	15	17	18	1	1	4	5
Summe	1907	2325	2871	2664	2272	2809	2968	2808
Einmalige Einnahmen bzw. Ausgaben:								
Ausländische Investierungen in Japan[6]) bzw. jap. Investierungen im Ausland	123	552	186	150	196	96	101	90
Zurückgezogene japan. Auslandsinvestierungen bzw. ausld. Investierungen in Japan	370	104	60	50	82	333	104	80
Goldverschiffungen	148	104	79	80	—	—	—	—
Gesamtsumme	2548	3085	3196	2944	2550	3238	3173	2978

Passivität der Zahlungsbilanz.

	1923	1924	1925	1926
Ursprüngliche Passivität	365	484	97	144
Warenimportüberschuß	534	646	267	332
Ueberschuß aus dem unsichtbaren Export	169	162	170	188
Kapitaleinfuhrüberschuß	215	227	41	30
Goldeinfuhrüberschuß	148	104	79	80
Nach Einsetzung der Kredit- u. Goldbilanz verbleibender Passivsaldo[7])	2	153	23[8])	34

Aus dieser Zusammenstellung geht eindeutig hervor, daß die japanische Zahlungsbilanz der Nachkriegszeit stets nur eine geborgt-ausgeglichene war, mit Hilfe eines Kapitaleinfuhrüberschusses aus der Kreditbilanz und eines Goldexportüberschusses. Das bedeutet aber, daß Japan das Gleichgewicht in seiner Wirtschaft nur durch Veräußerungen des Nationalvermögens in jeglicher Form aufrechtzuerhalten vermochte.

Auf dieser Basis wurde auch die künstliche Revalorisierung des Yen zuwege gebracht. Dabei muß eine wachsende Verschuldung und eine zunehmende Entblößung von volkswirtschaftlichen Reserven eintreten. Diese Dinge sind noch zu erörtern, ehe die Frage nach den zukünftigen Wegen für die japanische Wirtschaft im allgemeinen und für die Währung im besonderen gestellt werden kann.

Die japanische Gesamtstaatsschuld hat sich seit der letzten Vorkriegszeit (wie die nachfolgende Tabelle zeigt) in fast ununterbrochener Progression nahezu verdoppelt; die im Inland aufgenommenen Anleihen haben sogar einen Stand erreicht, der mehr als dreifach so hoch ist, wie derjenige von 1914. Dabei ist nicht zu verkennen, daß ein guter Teil dieser staatlichen Schuldenaufnahme produktiven Zwecken, wie dem Ausbau des Verkehrsnetzes, der Elektrifizierung des Landes, etc. diente, d. h. jener obenerwähnten industriellen Erschließung Japans. Dahinzielend wurden auch der Stahlindustrie und der chemischen Industrie erhebliche Subventionen zugewandt. Aber auch hier war schon der Rüstungsgedanke mitbestimmend, wie denn zu einem anderen Teil der gewaltige Anleihebedarf militärischen und machtpolitischen Zwecksetzungen entsprang. Dabei stand in vorderster Linie der Ausbau von Heer und Marine, sodann aber hatten politische Abenteuer und Spekulationen wie die sibirische Expedition und die Unterstützung bestimmter Machthaber in Nordchina erhebliche Summen verschlungen. Schließlich ist auf eine deutliche Nationalisierungstendenz im japanischen Schuldenwesen hinzuweisen, innere Anleihen dienten z. T. der sukzessiven Verminderung der Auslandsschuld. Die schwebende Staatsschuld belief sich Ultimo 1926 auf 443,3 Mill. Yen, was eine unbedeutende Zunahme gegenüber dem Vorjahre bedeutet.

Die Entwickelung der japanischen Staatsschulden.
(In Mill. Yen.)

Jahresende	Innere Schuld		Aeußere Schuld	Gesamtschuld
	Fundierte	Schwebende		
1914	1036,5	—	1524,6	2560,8
1915	1021,5	—	1493,1	2514,6
1916	1097,5	—	1384,8	2482,3
1917	1157,0	150,0	1348,6	2655,6
1918	1211,6	468,3	1312,6	2992,5
1919	1482,0	513,3	1311,1	3306,4
1920	1687,7	563,3	1428,3	3678,3
1921	2149,3	573,7	1362,4	4085,4
1922	2363,1	534,3	1359,0	4256,4
1923	2556,0	544,9	1320,6	4421,5
1924	2694,6	561,4	1514,3	4770,3
1925	3085,6	440,3	1500,2	5026,1
1926[9])	3436,1	240,3	1478,1	5154,5
1927[10])	3710,9	?	1461,0	—

Völlig anders war die Gestaltung der Auslandsschulden des Staates. Im Vergleich zu der Vorkriegszeit ist hier sogar eine geringfügige Abnahme festzustellen. Im einzelnen ist diese Entwickelung recht bezeichnend. Die Weltkriegsperiode, die für Japan entsprechend seiner externen Lage nicht nur relativ geringe Rüstungslasten

[5]) Ferner kamen Eingänge aus deutschen Reparationszahlungen und Entschädigungen aus den Boxeraufständen hinzu.
[6]) Für 1926 insbesondere Auslandsanleihen der Toho-Elektrizitätsgesellschaft und der Städte Tokio und Yokohama.
[7]) Erklärt sich aus dem Schätzungscharakter obiger Ziffern und wurde im übrigen vermutlich durch nicht erfaßbare kurzfristige Handelskredite ausgeglichen.
[8]) Aktivsaldo.
[9]) 30. September.
[10]) 31. März.

Digitized by Google

brachte, sondern darüber hinaus beträchtliche volkswirtschaftliche Sondergewinne, weist eine fortschreitende Amortisation auf. Das Ende des Krisenjahres 1920 zeigt, wenn man die 117,2 Mill. Yen der (für die wirtschaftliche Expansion Japans charakteristischen) Südmandschurischen Eisenbahnanleihe eliminiert, einen Stillstand in diesem Tilgungsprozeß. In Auswirkung der Erdbebenkatastrophe bringt das Jahr 1924 eine beträchtliche Erhöhung der äußeren Schuld. Im ganzen wurde ein Anleihebetrag von 545 Mill. Yen aufgenommen, davon stellen aber 351,3 Mill. nur eine Art von Konversionsschuld dar, unter Erhöhung des Zinsfußes von 4½ auf 6 %. Denn in dieser Höhe mußten 1924 ältere Anleihebeträge an England zurückgezahlt werden, so daß die Neuverschuldung in diesem Zeitpunkt noch nicht ganz 200 Mill. Yen ausmachte. Dabei wurde zum ersten Male in größerem Umfange der New Yorker Markt beansprucht, und zwar wurde dort eine Anleihesumme in der Nominalhöhe von 300,9 Mill. Yen (= 150 Mill. $) aufgelegt. In Anbetracht der nie völlig behobenen Spannung in den politischen Beziehungen zur Union hat Japan diesen Weg nur widerstrebend beschritten. Darüber hinaus war in Japan der Wille zur Selbsthilfe überhaupt unverkennbar. Und gerade diese nach internationalen Maßstäben verhältnismäßig geringe Inanspruchnahme fremdländischer Unterstützung stellt heute einen der bemerkenswertesten latenten Aktivposten in der japanischen Wirtschaftsbilanz dar.

Daran soll sich nun eine Erörterung über die sichtbaren Aktivposten und Reserven dieses Landes anschließen. Voran steht die Frage der nationalen Goldreserve; ihr wird in Zukunft als Grundlage für Kreditoperationen jeglicher Art, ferner als tatsächliche Notreserve für den äußersten Fall, in der binnenländischen Wirtschaft wie als Ausgleichsmittel für die Spitzen der Zahlungsbilanz eine bedeutende Rolle zufallen.

Der japanische zentrale Goldstock zerfällt nun in zwei Bestandteile, den Fonds der Regierung und die Reserve der Bank von Japan, die sie teils in ihren Kassen, teils im Auslande hält. Der gesamte Goldbesitz Japans erreichte zu Ende des Jahres 1920 seinen Höchstbestand mit 2133,7 Mill. Yen. Seitdem hat sich einmal der Goldbestand der Zentralnotenbank etwas ermäßigt, und zwar von 1246,7 Mill. auf den heutigen Betrag von 1058,1 Mill. Yen; etwa auf dieser Höhe bewegt sich die Reserve bereits seit Ende 1922. Eine völlig andere Entwickelung nahm demgegenüber der Regierungsfonds; seit 1920 wurde er fortgesetzt zu Stützungszwecken eingesetzt und hat sich infolgedessen auf nicht ganz ⅙ seines Höchststandes verringert. Unmittelbar vor der jetzigen Krise dürfte sich das Gold im Staatsbesitz auf etwa 260 Mill. Yen belaufen haben. Dabei sei nochmals erinnert, daß die ganze Yenmanipulation der beiden letzten Jahre ausschließlich mit Hilfe dieser Goldmittel bestritten werden mußte, zu diesem Behufe wurden an 150 Mill. Yen nach dem Auslande verschifft.

Die zentralen Goldbestände Japans.
(In Mill. Yen.)

Jahresende	Gold der Regierung	Goldreserve der Bank von Japan	Gesamtstock
1920	887,0	1246,7	2133,7
1921	790,9	1245,6	2036,5
1922	607,0	1063,9	1730,9
1923	525,5	1057,5	1583,0
1924	420,0	1059,0	1479,0
1925	343,0	1057,9	1400,0
1926	262,0	1058,1	1320,1

Zusammenfassend sei festgestellt, daß auch heute noch der vorhandene Gesamtgoldstock von rund 1320 Mill. Yen zum Aufbau eines gesunden Währungswesens vollauf genügen würde; denn er liegt über der Durchschnittshöhe des Notenumlaufs der Bank von Japan in der gesamten Nachkriegszeit. Jedoch ist es mehr als zweifelhaft, ob sich der Fonds bei der Tiefgeschichtetheit der jetzigen Krise auf diesem Niveau halten läßt. Bedenklich ist auch der fast völlige Mangel eines ergänzenden Devisenfonds; in dieser Richtung werden wohl vor allem die nächsten Aufgaben der Zentralbankleitung liegen müssen. Schließlich sei noch auf das Vorhandensein einer Silberreserve von etwas über 50 Mill. Yen hingewiesen, die jedoch z. T. bereits in den letzten Tagen realisiert werden mußte.

Was die Auslandsguthaben der japanischen Volkswirtschaft anlangt, so ist vornehmlich an die bedeutenden Investierungen in der Mandschurei und in Innerchina zu denken. Eine Abstoßung dieser Positionen im größeren Umfange kommt um so eher in Betracht, als es sich hierbei um ziemlich gefährdete und nicht durchweg rentable Anlagen handelt, deren Aufrechterhaltung mit nicht geringem Risiko verbunden ist und ständige Zu- und Nachschüsse erforderlich macht, wozu bei der augenblicklichen Lage die japanische Wirtschaft wohl außerstande ist.

Diesen Anlagen stehen nun aber Placierungen eben derselben Länder in Yenwerten gegenüber, die aus der Kapitalflucht vor den entwerteten Silberwährungen stammten und jetzt ins Wanken geraten sind. Denn die Yenbaisse der letzten Tage und die Furcht vor weiteren Kurssenkungen bedeutet eine völlige Umkehrung der vorjährigen Verhältnisse. Wie nachstehende Tabelle zeigt, ist nunmehr eine unverkennbare Erholung am Silbermarkt und dementsprechend eine Aufwertung des Schanghaitaels, des marktgängigen Zahlungsmittels des chinesischen Großhandels eingetreten.

Silberpreis und Kurs des Schanghaitaels.
(Im Monatsdurchschnitt.)

1926	in engl. d.	i. % d. Parität
Januar	31,29	112,82
Februar	30,82	111,31
März	30,29	110,04
April	29,64	107,02
Mai	30,24	107,87
Juni	30,24	108,23
Juli	29,88	108,06
August	28,79	104,31
September	27,89	100,73
Oktober	25,31	91,12
November	25,17	90,13
Dezember	24,71	89,19

1927	in engl. d.	i. % d. Parität
Januar	25,87	93,68
Februar	26,99	96,74
März	25,75	91,66
April[11])	25,75	94,09

Dadurch wird also vermutlich einer der wichtigsten Aktivposten in der japanischen Wirtschaftsbilanz zu einem wesentlichen Teil kompensiert. Zudem verschlechtern sich die Verhältnisse in dieser Bilanzgruppe für die Gegenwart noch dadurch, daß die chinesischen Gegenforderungen weit labileren Anlagen entstammen und dementsprechend schneller zu mobilisieren sind als die entsprechenden japanischen Positionen.

Es bleibt nunmehr noch zu untersuchen, welche Sanierungsmöglichkeiten für Staat und Wirtschaft, insbesondere aber für die Währungspolitik in Japan offenstehen. Den einzig gangbaren Weg, den akuten Schwierigkeiten zu begegnen, hat die Bank von Japan bereits beschritten, nämlich den der „kleinen Inflation". Ihr letzter Wochenausweis zeigt einen Notenumlauf von 2318 Mill. Yen, eine Rekordziffer, die rund eine Milliarde über dem Stand des Vormonats liegt[12]). Es ist noch in

[11]) Monatsendnotierung.
[12]) Amtliche Ziffern liegen hier allerdings noch nicht vor, so daß sich noch kein völlig klares Bild ergibt.

Digitized by Google

keiner Weise abzusehen, von welcher Dauer die jetzt eingeschlagene Inflationspolitik sein wird, aber sie kann niemals mehr bedeuten, als ein vorläufiges Hilfsmittel, geboren aus einer beispiellosen Notlage. Für die Durchführung einer künftigen normalen Geldpolitik und einer wirksamen Währungskontrolle erscheint eine Konzentration der Notenausgabe in den Händen des Zentralinstitutes, der Bank von Japan, unumgänglich. Und so wird voraussichtlich das neugebildete Sanierungskomitee als ersten Schritt auf diesem Wege die völlige Privatisierung der Bank von Formosa vorschlagen.

Zu den zu Gebote stehenden vorläufigen Stützungsmitteln rechnen ferner die Hilfsleistungen, welche die sog. Notenbankkooperation ermöglicht: Eine Devisenbeschaffung durch Goldlombardierung (oder auf sonstigem Kreditwege) und die Abdeckung vorübergehender Spitzen ohne besondere Opfer stehen hier im Vordergrund. Dabei wird sich jedoch die Inanspruchnahme der Bundesreservebanken für Japan kaum umgehen lassen!

Eine stärker durchgreifende, wenn auch noch nicht endgültige Sanierungspolitik wird zu den normalen, auch in Japan bereits in reichlichem Maße genutzten Hilfsmitteln zur Herstellung einer „geborgt-aktiven" Zahlungsbilanz greifen müssen; man wird, soweit es die Integrität des japanischen Nationalvermögens zuläßt, abermalig Kapitalrealisationen vornehmen müssen. Weiterhin wird eine Ausnutzung der vorhandenen Goldreserve, ebenfalls bis an die Möglichkeitsgrenze, notwendig werden. Unter Umständen muß für die Zwecke der Goldverschiffung erstmalig auch die Reserve der Bank von Japan mit herangezogen werden. Vor allem aber wird der vorwiegend vom Prestigestandpunkt aus bestimmte Grundsatz der Selbsthilfe aufgegeben und der ausländische Geld- und Kapitalmarkt in ganz anderem Ausmaße als bisher beansprucht werden müssen.

Von günstiger Einwirkung auf die Kreditfähigkeit des Staates dürfte dabei zweierlei sein, einmal die verhältnismäßig niedrige Auslandsschuld Japans, sodann die recht bemerkenswerte Stabilität des japanischen Standard-Staatspapiers, der 4proz. Anleihe in London von 1905. Ihre Kursbewegung in den letzten Jahren war die folgende:

Jahresdurchschnittskurse.

1921 . . .	$87^{7}/_{16}$	1923 . . .	$90^{5}/_{16}$	1925 . . .	$86^{1}/_{2}$
1922	$89^{11}/_{16}$	1924	$91^{1}/_{4}$	1926	$87^{7}/_{8}$

Besonders auffällig ist die Festigkeit dieser Anleihe in der Zeit nach dem Erdbeben; übrigens betrug die Kurssenkung der letzten Zeit auch nur wenige Prozent.

Für die Auflegung neuer Staatsanleihen dürfte die Finanzkapazität des bisherigen Bankiers des japanischen Staatswesens, England, nicht ausreichen; auch hier wird die Union zur Seite treten müssen, vermutlich mit gleichem Gewicht wie die angelsächsische Schwesternation.

Der innerwirtschaftlichen Kreditgebarung wird jedenfalls die verhältnismäßig gesunde Verfassung der großen japanischen Kreditbanken zum Vorteil gereichen. Der zukünftigen privaten Kapitalbeschaffung im Ausland kommt sodann ohne Zweifel der Umstand zugute, daß die Profitrate in den meisten japanischen Wirtschaftszweigen verhältnismäßig hoch liegt; so betrug die nominale Durchschnittsverzinsung der letzten Jahre in der Textilindustrie 16,2 %, im Maschinenbau 11—12 %, in der Elektroindustrie 13 %, bei den Gasgesellschaften 14,6 %, bei den Privatbahnen 13 %, in der chemischen Industrie 16 %, endlich in der Konservenfabrikation 19,7 %. Bei der Bewertung dieser Ziffern ist allerdings in einem Lande wie Japan, das sich erst in der wirtschaftlichen Erschließung befindet, eine relativ hohe Risikoprämie in Rechnung zu ziehen.

In letzter Instanz aber werden angesichts einer endgültigen Sanierung die wirtschaftlichen und moralischen Kräfte des japanischen Volkes selbst entscheiden. Diese Erwägung berechtigt, bei allen Schwierigkeiten der Gegenwart, zu einer optimistischen Auffassung für eine weitere Sicht; und man darf vielleicht die Vermutung aussprechen, daß sich die Erholung der japanischen Wirtschaft um so eher durchsetzen wird, als es ihren Führern gelingt, neue Wege zu weisen, Wirtschaftsformen zu finden, die ein neues Aufblühen und den Wettbewerb mit den westlichen Nationen ermöglichen, ohne daß Japan wie bisher seine eigenen ökonomischen und sozialen Kräfte verleugnen muß.

Industrieller Hypothekarkredit.

Von Dr. **E. Sand**, Blankenese.

Unter vorstehender Ueberschrift erörtert Herr Dr. K. H. Lemke in Nr. 4 des Bank-Archivs vom 15. November 1926 Fragen, die auftauchen angesichts der unbestritten vorhandenen Schwierigkeiten für Mittel- und Kleinindustrie, in dem ihr notwendigen Ausmaße Kredite zu erhalten. Schwierigkeiten, die auch nicht überbrückt werden auf dem Wege über den Hypothekarkredit. Denn alle Kreditinstitute sind in der Gewährung industrieller Hypothekarkredite außerordentlich zurückhaltend — sofern die Hypothek nicht ausschließlich als zusätzliche Sicherheit für einen kurzfristigen, der Finanzierung eines bestimmten Geschäftes dienenden Kredit bestimmt ist. Die Gründe hierzu hat der Verfasser des vorerwähnten Artikels in klarer und treffender Weise dargelegt; sie sind vor allem in dem vergrößerten Risiko beim Industriekredit zu suchen, bei dem die Sicherheit in Gestalt der Hypothek eben nur solange einen Wert besitzt, als die Fabrik arbeitet, mithin bei einer Einstellung des Betriebes wegen finanzieller Schwierigkeiten, d. h. also in dem Augenblick, in dem das Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, gerade seine Funktion als Sicherheit nicht ausüben kann.

Herr Dr. Lemke schlägt nun einen Weg vor, der diesem Uebelstande, d. h. der Schwierigkeit der Geldbeschaffung für die genannten Industriebetriebe, abhelfen soll. Sofern ich seine Ausführungen richtig verstehe, will er eine Organisation eingerichtet sehen, am besten gipfelnd in einer Reichsstelle, deren Aufgabe es sein soll:

1. die Notwendigkeit dieses oder jenes Industriezweiges für die gesamte Wirtschaft überhaupt zu erkennen,
2. eine Durchforschung, systematische Bearbeitung und Sichtung des hierfür nötigen Materials vorzunehmen, und
3. schließlich „zu beraten".

Da Herr Dr. Lemke irgendwelche näheren Ausführungen über Durchführung und Wege seines Vorschlages nicht gibt, kann das Gesagte jedenfalls nicht anders verstanden werden, als daß eine Art Enquete-Behörde, wie sie ja jetzt modern sind, etwa auf privatwirtschaftlichem Wege, also Zusammengehen der beteiligten und interessierten Kreise, geschaffen würde, die rückwärts wieder von ihrer Zentralstelle aus, als die eine Reichsstelle gedacht ist, ihre Erkenntnisse den einzelnen Wirtschaftsgliedern übermitteln würde.

Als Ergebnis soll auf diesem Wege erreicht werden:

1. Aufdeckung solcher kranker Betriebe, denen neues Blut zuzuführen verlorene Mühe wäre, also nur bedeuten würde, daß der kranke Betrieb noch kurze Zeit hingeschleppt würde, um dann doch zusammenzubrechen, nun aber mit größeren schädlichen Folgen, als wenn er im Augenblick der Kreditgewährung bereits seine Türen dicht gemacht oder sich einem größeren Betriebe, evtl. unter Aufgabe der eigenen Selbständigkeit, angeschlossen hätte.
2. Die Erkennung volkswirtschaftlich unnötiger Betriebe, vor allem solcher, die in gegenseitiger Konkurrenz sich tot produzieren. Auch solche Betriebe sollen dann sofort zum Erliegen gebracht werden, ohne daß ihnen vorher noch einmal

Digitized by Google

frische Kräfte in Form von Krediten zugeführt werden.

Zum Schluß lehnt Herr Dr. Lemke die bereits von verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge zur Schaffung von besonderen Industriekreditquellen — etwa durch Schaffung von Industriehypothekenbanken — ab, weil es sich „zunächst darum handele, eine groß angelegte Vororganisation, die den Kreditstellen erst den Weg der gesicherten Kapitalanlage bereiten soll, zu schaffen".

Sieht man sich Weg und Ziel des Planes von Herrn Dr. Lemke näher an, so erscheint der Vorschlag einmal nicht durchführbar, auf der anderen Seite aber auch zwecklos. Denn, um es vorweg zu sagen, die Kreditnot der Mittel- und Kleinindustrie wird durch seine Organisation auch nicht gehoben werden. Wirtschaftliche Tatsachen und Notwendigkeiten lassen sich durch organisatorische Maßnahmen nicht umstoßen. Damit soll gesagt werden, daß derartige Maßnahmen nur da nützen können, wo in ihnen, d. h. in ihrem Fehlen bzw. ihrer Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit die Quelle des Uebels zu suchen ist. Darum kann auch der von Dr. Lemke gezeigte Weg nicht zum Ziele führen. Denn — wir setzen den Fall, die geplante Organisation bestände — was wäre dadurch schließlich in Wirklichkeit erreicht? Es bestände eine Stelle, die in der Lage wäre, einer Bank bei einem vorliegenden Kreditersuchen nützliche Hinweise über Art und Wert des betreffenden kreditsuchenden Unternehmens zu geben, vielleicht noch allgemeine Ausführungen über die Lage des betreffenden Industriezweiges im allgemeinen und die Notwendigkeit bzw. Ueberflüssigkeit der Stützung des Unternehmens im besonderen zu machen: Angaben, die der Bank unter Umständen ihre eigenen Ermittlungen in dienlicher Weise vervollständigen und ihr die Entscheidung über das Kreditgesuch vielleicht auch erleichtern könnte. Aber gleichgültig, ob sie eine solche Auskunft bekommt oder nicht, immer wird sie sich letzten Endes in ihrer Entscheidung nur durch die Situation bei diesem Kreditsucher leiten lassen, d. h. die Sicherheitsfrage wird und muß auschlaggebend sein. Wohl ist es oft der Fall, daß — so etwa bei konkurrierenden Kreditanträgen — volkswirtschaftliche Gesichtspunkte in erheblichem Maße mitsprechen, wie wir das in der Zeit der Kreditrestriktion und auch heute noch immer wieder erleben, niemals wird das aber so weit gehen, daß eine Bank die Sicherheitsfrage außer Betracht läßt. Und das ist der springende Punkt: nicht schlechte Orientierung der Banken bzw. Kreditinstitute, sondern die Eigenart des Klein- und Mittelindustriebetriebes ist es, die durch die Schwierigkeit der Lösung der Frage der Sicherstellung der Kredite bei diesen Unternehmungen die Kreditgewährung so sehr erschwert, weil eben in der Belastung von Fabrikgrundstücken aus den angeführten Gründen eine wirkliche Sicherheit nicht gesehen werden kann.

Aber gehen wir dem Gedanken Dr. Lemkes noch etwas — trotzdem — weiter nach. Es ist klar, daß die geplante Zentralstelle von sich aus gar nicht in der Lage wäre, allein ihre Arbeit zu bewältigen. Sie wäre in größtem Maße angewiesen auf Erkundungen, die entweder ihr untergeordnete Organe auszuführen hätten, oder die sie von örtlichen gleichartigen Kreisen des zu erkundenden Unternehmens einholt, bzw. von Berufsverbänden oder Handels- und Industriekammer sich geben läßt. Und schließlich wäre sie auch nur in der Lage, sich auf Grund solcher Enquete wohl ein Bild über die Situation des betreffenden Industriezweiges, seine Bedeutung und Notwendigkeit, zu machen. Im wichtigsten aber, der Frage der finanziellen Lage eines bestimmten Unternehmens, würde sie wahrscheinlich bei ihren Nachforschungen auf erhebliche Widerstände und Schwierigkeiten — aus naheliegenden Gründen — stoßen. Jeder, der die praktischen Schwierigkeiten des Auskunftswesens kennt, wird dies ohne weiteres zugeben. Wenn die Möglichkeit einer zentralen Auskunftsstelle gegeben wäre, würde sie von den Banken fraglos schon in Erwägung gezogen, wenn nicht schon errichtet sein. Aber derartige Pläne müssen scheitern — um nur zwei wichtigste Momente zu nennen — an der Difficilität, ich möchte sagen Subtilität oder Zartheit dieses Gebietes und der Konkurrenzfrage. Wie oben näher dargelegt, wird aber gerade hierüber Klarheit zu erlangen mit Rücksicht auf die Sicherheit des Kredites für die Bank das Wichtigste sein. Man wird auch wohl mit Recht behaupten können, daß die anderen Gesichtspunkte zumeist den Kreditinstituten ohnehin bekannt sind. Es ist heute ein Bankdirektor überhaupt nicht mehr denkbar, der nicht über eine gewisse theoretische volkswirtschaftliche Bildung verfügt, der sich nicht über die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten, auf die die Banken im Rahmen ihrer eigenen Interessen Rücksicht zu nehmen haben, Rechenschaft abzulegen vermag und der sich schließlich nicht über den Zustand und die Entwicklung der einzelnen Industriezweige dauernd auf dem laufenden hält. Diese Erfordernisse wird man heute bei jedem Leiter einer größeren Bank — nicht nur Großbank — erfüllt finden. Da aber das am Ort der kreditsuchenden Unternehmung befindliche Kreditinstitut ganz unzweifelhaft besser und schneller in der Lage ist, schon auf Grund eingehender persönlicher Unterhandlungen, sich die nötigen Informationen über Beschäftigung, Leitung, finanzielle Stärke usw. des Kreditsuchers zu verschaffen, so ist wirklich nicht einzusehen, was der Umweg über eine große Organisation noch bezwecken soll, jedenfalls nicht in Hinsicht auf die Schaffung von Unterlagen bezüglich der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens.

Noch ein weiterer Punkt scheint mir von Herrn Dr. Lemke nicht genügend beachtet zu sein. Bei jeder Kreditgewährung spielt selbstverständlich die Art des Kredites eine hervorragende Rolle. Langfristige Kredite dürfen nur aus solchen Geldern gegeben werden, die auch ihrerseits nicht jeden Augenblick abgerufen werden können. Das Prinzip der Gleichartigkeit der Aktiv- und Passivgeschäfte in dieser Hinsicht, das Fundament der Liquidität einer Bank, macht es deshalb schon den Privatbanken unmöglich, erschwert zum mindesten ihren Entschluß, langfristige Gelder auszuleihen. Und solche langfristige Kredite sind natürlich unter Hypothekarkrediten zu verstehen, wenn man von der Schwierigkeit, solche zu erhalten, spricht. In die Aufgabe der Sparkassen und Hypothekenbanken, wie sie bis jetzt bestehen, fallen derartige Kredite, die mit einem nicht zu unterschätzenden Risiko verbunden sind, aber auch nicht. Kurzfristige Gelder, soweit es sich dabei nicht um Betriebsmittel handelt — wird aber ein Industrieunternehmen auch kleinerer Art nicht schwerer erlangen können, als etwa der Handel, zumal wenn die Möglichkeit der Sicherstellung durch Rohstoffe gegeben ist. So kommt man schließlich auch bei dieser Betrachtung zu dem Schluß, daß es eben an geeigneten Kreditinstituten fehlt, die sich die langfristige Finanzierung der Mittel- und Kleinindustrie zur Aufgabe setzen, d. h. solcher Institute, die durch die Art der Aufbringung der Gelder, Risikoverteilung bzw. Risikoabwälzung, sei es mit privater, interessierter Hilfe, sei es mit Staatsunterstützung, den in der Eigenart der in Frage stehenden Industrie, der der Anleiheweg verschlossen ist, liegenden Schwierigkeiten der Kreditgewährung gerecht werden und sie überwinden. Die Richtigkeit dieser Erkenntnis wird bezeugt durch die Bemühungen, die in dieser Richtung ja auch schon gemacht werden.

Noch ein Wort zu den Auswirkungen, die sich Herr Dr. Lemke von seiner Organisation verspricht. Er stellt in Abrede, daß durch die in der Praxis ausgeübte vielfache Kreditverweigerung von allein eine Säuberung der lebensfähigen notwendigen Industrie von kranken, im volkswirtschaftlichen Interesse besser verschwindenden Unternehmungen erreicht wird, erhofft eine solche aber durch seine Organisation. Angenommen, die neue Einrichtung wäre tatsächlich in der Lage, besser als es jetzt die Banken können, derartige kranke Betriebe zu erkennen, so ist doch noch nicht zu sehen, wie sie solche Betriebe zwingen will, zu liquidieren oder sich mit

Digitized by Google

einem gesunden Unternehmen zu verschmelzen. Ganz abgesehen davon, daß die Meinungen über die Notwendigkeit solcher Maßnahmen zwischen ihr und den betreffenden Unternehmungen selbst wohl erheblich auseinandergehen würden: nur die bittere Notwendigkeit wird einen Betrieb zum Stillstand bringen, bzw. zur Aufgabe seiner Selbständigkeit zwingen. Und so würde schließlich nicht die Feststellung der Unrentabilität, der Unvolkswirtschaftlichkeit oder Schädlichkeit eines Unternehmens durch die geplante Reichsstelle dieses verschwinden lassen, sondern nur die evtl. durch die Erkennung dieser Tatsachen verweigerte Kreditgewährung, sofern ohne den nachgesuchten Kredit das Unternehmen vor nicht überwindbaren Schwierigkeiten stünde. Daß der Zusammenbruch einer Firma aber unter Umständen weite Kreise in Mitleidenschaft ziehen kann, ist eine Tatsache, die auch auf dem von Dr. Lemke vorgeschlagenen Wege nicht verhindert werden kann. Diesem Umstande ist und wird auch weiterhin seitens der Banken in größtem Maße Reehnung getragen werden. Sie werden aber auch hier wieder besser als eine Zentralstelle dazu in der Lage sein zu übersehen, wann und ob diese Folgen vielleicht ein solches Ausmaß annehmen würden, daß sie durch Stützung des kreditsuchenden notleidenden Unternehmens abgewendet werden müssen. Ich möchte behaupten, daß in dieser Beziehung das, was Herr Dr. Lemke als Folge, oder besser gesagt als nützliche Begleiterscheinung seines Planes anführt, in weitem Maße durch die bestehende Praxis bereits erreicht wird, jedenfalls soweit dies überhaupt möglich ist. Die Schwierigkeiten selbst aber, die der Gewährung langfristiger Kredite an die Industrie bestimmter Kreise entgegenstehen, werden durch seinen Plan keinesfalls beseitigt, eben weil, wie gezeigt, dieser Plan den wahren Grund der Schwierigkeiten nicht weggeräumt, sondern unbeachtet läßt. Der Weg hierzu liegt vielmehr in der angedeuteten Richtung der Schaffung von Kreditinstituten, die der Eigenart der in Rede stehenden Industrieunternehmungen Rechnung trägt.

Das Bankgewerbe in der gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925.

Von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die am 16. Juni 1925 im Deutschen Reich vorgenommene Volks-, Berufs- und Betriebszählung bezeichnete Geh. Rat Ewald Moll[1]) als eine neue große Inventur der deutschen Wirtschaft und gab der Erwartung Ausdruck, daß sie die geeigneten Grundlagen bieten werde „für eine objektive Beurteilung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im Deutschen Reiche".

Dieser so gekennzeichneten Wichtigkeit entsprechend hat denn auch das Statistische Reichsamt bereits Anfang September 1926 begonnen, in seinem Organ, der Halbmonatsschrift „Wirtschaft und Statistik", die jeweils aufbereiteten Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung (die Volkszählung soll hier außer Betracht bleiben) zu veröffentlichen. Diesen zunächst nur regionalen Ergebnissen schlossen sich dann seit Anfang März d. J. Mitteilungen über die Reichsergebnisse an. In verschiedenen Tabellen wurden den Zahlen von 1925 die aus der Berufs- und Betriebszählung von 1907 gewonnenen Ergebnisse zum Vergleich gegenübergestellt.

Es dürfte hier nicht ohne Interesse sein, zu untersuchen, wie das Bank- und Börsenwesen statistisch erfaßt worden ist. Vorher jedoch muß den Gedankengängen Raum gegeben werden, mit denen das Statistische Reichsamt selbst vor Ueberschätzung der Unbedingtheit und des Erkenntniswertes der von ihm veröffentlichten Tabellen warnt. Bedauerlicherweise ist der Hauptteil dieser Einschränkungen erst im März d. J. anläßlich der Bekanntgabe der ersten Reichsergebnisse veröffentlicht worden, so daß sich bei der Betrachtung der vorher veröffentlichten Teilergebnisse manche irrigen Vorstellungen gebildet haben mögen.

Bei der Gegenüberstellung der Ergebnisse der Zählung von 1925 mit denen von 1907 „handelt es sich nicht um die Gewinnung einer Entwicklungslinie, sondern nur um die Gegenüberstellung zweier zeitlich genau bestimmter Momentaufnahmen des Wirtschaftslebens. Zwischen beiden Zählungen liegt ein Zeitraum von 18 Jahren, ... in denen nicht eine, sondern eine Reihe von Strukturwandlungen Platz gegriffen hat."[2]) Es darf nicht übersehen werden, daß jenes Jahr 1907 nicht ohne weiteres identisch ist mit der „Vorkriegszeit", die man so gern zu Vergleichen heranzieht und wobei man meist das Jahr 1913 oder 1914 meint. Vielmehr hat in der Zeit von 1907 bis 1914 innerhalb des jetzigen Reichsgebiets die Zahl der Männer und Frauen im erwerbsfähigen Alter bereits um 4 Millionen zugenommen, während die Zunahme der gewerblich tätigen Personen in diesem Zeitraum auf 2 Millionen geschätzt wird, die „in der Hauptsache in Industrie, Handel und Verkehr untergekommen"[3]) sind. Eine statistische Gegenüberstellung von 1914 und 1925 würde also ganz andere Vergleichsergebnisse zeitigen. Hierbei sei — um einem dahingehenden Einwande vorweg zu begegnen — darauf hingewiesen, daß der Abnahme der Zahl der Erwerbstätigen durch die Kriegsverluste kompensatorische Zunahmen durch die Auflösung unseres stehenden Heeres, durch Zuwanderung aus den abgetretenen Gebieten und durch die Vernichtung von Rentnerexistenzen infolge der Inflation gegenüberstehen.

Daß man angesichts der seit der letzten Betriebszählung verstrichenen langen Zeit den Termin für die neue Zählung nicht noch weiter hinausschieben zu sollen gemeint hat, erscheint verständlich. Wenn man aber geglaubt hat, daß „die wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Ueberleitung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft als einigermaßen gefestigt betrachtet werden können"[4]), so zeigt sich doch dem rückblickenden Betrachter, daß der durch die Betriebszählung vom Juni 1925 gewonnene Querschnitt durch unsere Wirtschaft schon der Vergangenheit angehört und die Wirtschaft der Gegenwart bereits eine wiederum gänzlich veränderte Struktur zeigt. Denn die Zählung fiel in den Höhepunkt der Belebung des Wirtschaftslebens. Erst nach diesem Zeitpunkt wurde der noch immer aufgeblähte Produktions- und Verteilungsapparat weitgehend abgebaut und die Rationalisierung der deutschen Wirtschaft planmäßig und energisch betrieben. So konnte es geschehen, daß die Zählung in die Zeit der geringsten Arbeitslosigkeit (rund 200 000 Hauptunterstützungsempfänger) fiel. Im Februar d. J. wurden jedoch 1,8 Millionen Erwerbslose unterstützt, wobei die Ausgesteuerten und die bei Notstandsarbeiten Beschäftigten nicht eingerechnet sind. Berücksichtigt man den Zustrom von 600 000 seit Juni 1925 neu ins Erwerbsleben eingetretenen männlichen und weiblichen Kräften, so gelangt man zu der Feststellung, daß gegenwärtig „im gesamten Gewerbe noch immer annähernd 1 Million Arbeiter und Angestellte weniger tätig sind, als Mitte Juni 1925 gezählt wurden"[5]).

Zu diesen Erwägungen allgemeiner Art gesellen sich hinsichtlich eines Vergleichs der Ergebnisse von 1925 mit denen von 1907 erhebungstechnische Schwierigkeiten, auf die das Statistische Reichsamt wiederholt hinweist. Bei den beiden Zählungen waren nämlich die Zähleinheiten nach durchaus unterschiedlichen Gesichtspunkten festgelegt. Im Jahre 1907 wurde jede gewerbliche Niederlassung, in der mehrere Gewerbebetriebe zusammengefaßt waren, schon bei der Erhebung nach technischen Einheiten zerlegt und für jeden Teilbetrieb ein

[1]) „Die reichsstatistische Inventur-Aufnahme vom 16. Juni 1925" im Bank-Archiv XXIV. Jahrg. Nr. 17 vom 1. 6. 1925, S. 333 ff.

[2]) „W. u. St." 7. Jahrg., 1927, Heft 4, S. 159.

[3]) „W. u. St." a. a. O.

[4]) Moll a. a. O.

[5]) „W. u. St." a. a. O.

Digitized by Google

Zählbogen ausgefüllt („Hauptbetrieb"). Diesmal dagegen wurde die örtliche Einheit der „gewerblichen Niederlassung" (also ohne weitere technische Zerlegung) gezählt. Es liegen jedoch für das ganze Reich für 1907 Zusammenfassungen jener zergliederten Betriebe in sog. „Gesamtbetriebe" vor, die der örtlichen Einheit von 1925 einigermaßen entsprechen. So bedeutungsvoll diese Korrektur für manche Gewerbezweige sein mag, so spielt sie — dies mag hier gleich erwähnt sein — beim „Bank- und Börsenwesen" nur eine untergeordnete Rolle, denn dieser methodologische Fehler beträgt hierbei nur 3 %, kann also praktisch vernachlässigt werden.

Was erfahren wir nun über die Statistik des Bankgewerbes? In „Wirtschaft und Statistik" 6. Jahrg. Heft 18, S. 600[6]) wird bei der Mitteilung von Zählungsergebnissen einiger Länder eine Tabelle veröffentlicht: „Zunahme der Betriebs- und Personenzahl im Handelsgewerbe nach den Zählungen von 1907 und 1925." Es werden hier die Zahlen mitgeteilt für

Warenhandel,
Bank- und Börsenwesen,
Hausier- und Straßenhandel,
Sonstige Zweige des Handels,
Handelsgewerbe überhaupt.

Man erfährt hier beim „Bank- und Börsenwesen" u. a. (es seien hier nur die Grenzwerte angegeben), daß sich in Anhalt die Zahl der Betriebe von 58 um 46 (= 79,3 %) auf 104, die Zahl der beschäftigten Personen von 293 um 331 (= 113,0 %) auf 624 erhöht hat. Für Mecklenburg-Schwerin wird folgende Veränderung aufgezeigt: Vermehrung der Zahl der Betriebe von 90 um 684 (= 760,0 %) auf 774, der Personen von 408 um 1518 (= 372,1 %) auf 1926. Im begleitenden Text wird darauf hingewiesen, daß im Handelsgewerbe die Betriebszahlen in allen Berichtsländern erheblich gestiegen sind, „wobei neben dem Warenhandel besonders das Bank- und Börsenwesen eine ungewöhnlich starke Zunahme der Betriebszahl aufzuweisen hat". Diese „Feststellungen" fanden in der Oeffentlichkeit starke Beachtung und wurden nach Bedarf verwertet. Allerdings wurde bereits damals in der Presse auf die Gefahren der Bekanntgabe solcher Teilergebnisse aufmerksam gemacht; der statistisch nicht geschulte Leser ist zu verallgemeinernden Schlüssen auf das ganze Reich nur zu sehr geneigt. Daß in „Wirtschaft und Statistik" selber gesagt wird: „Schlüsse auf das Reichsganze sind vorerst kaum oder doch nur mit großer Vorsicht möglich", kann nicht als ausreichende reservatio betrachtet werden, da diese Bemerkung zwei Hefte vorher in sehr kleingedrucktem Text steht, den der meist vielbeschäftigte Leser erfahrungsgemäß kaum je liest, zumal wenn er eine wohlausgeführte Tabelle vor Augen hat.

Im Heft 4 des laufenden Jahrgangs (Anfang März) wurden dann, wie erwähnt, die ersten Reichsergebnisse der gewerblichen Betriebszählung veröffentlicht und hier erstmalig eine nach Gewerbegruppen, -klassen und -arten weitgehend gegliederte Tabelle bekanntgegeben. Der aufmerksame und kritische Leser wird etwas überrascht festgestellt haben, daß die bisher „Bank- und Börsenwesen" genannte Gewerbeklasse nunmehr „Geld- und Bankwesen" heißt und daß sie folgende Gewerbearten umfaßt:

a) Sparkassen,
b) Hypothekenwesen,
c) Kredit- und Depositenbanken,
d) Notenbanken,
e) Kreditgenossenschaften,
f) Börsenwesen,
g) Wett- und Lotteriewesen,
h) Leihhäuser.

Es ergibt sich also hieraus, daß das eigentliche (private und öffentliche) Bankgewerbe lediglich die Gewerbearten b und c und allenfalls einen kleinen Teil von e umschließt. Schon in dieser Erkenntnis gewinnt die oben besprochene Tabelle auf S. 600 in „W. u. St." ein anderes Aussehen, denn man wird nun erst weitere Veröffentlichungen abwarten müssen, ehe man sich ein Urteil darüber bilden kann, in welchem verschieden großen Umfange die einzelnen Gewerbearten an der festgestellten Zunahme teilhaben; denn in dieser Reichstabelle ist eine Gegenüberstellung mit 1907 nicht erfolgt.

Aber man kann doch schon weitergehende Untersuchungen anstellen. Die Gewerbesystematik der beiden Zählungen 1907 und 1925 weist folgende Unterschiede auf. Es enthält die Einteilung von

1907: 3 Abteilungen, 23 Gruppen, 129 Klassen, 396 Arten;
1925: 5 Abteilungen, 28 Gruppen, 221 Klassen, 558 Arten.

Das bedeutet, daß zahlreiche Differenzierungen und Umgruppierungen stattgefunden haben. Bei Vergleichen der beiden Zählungen müssen also zunächst sorgfältig die wirklich korrespondierenden Gewerbeklassen und -arten herausgesucht werden, ehe eine Gegenüberstellung möglich wird. Bei der Zählung 1925 bildet das Geld- und Bankwesen die Gewerbeklasse XX 7, bei der Zählung 1907 war es die Gewerbeklasse XIX b, die — vielleicht etwas zweckmäßiger — die Bezeichnung „Geld- und Kredithandel" führte. Aber es fehlten damals in dieser Klasse die Leihhäuser, die die Klasse XIX g „Pfandleihanstalten" bildeten, sowie die — jetzt in der Gewerbeklasse XX 7 mitgezählten — Makler, Vermittler und Agenten des Geld- und Kredithandels, die in der Klasse XIX e „Handelsvermittlung" gezählt waren. Vermehrt man nun zum Zwecke der Vergleichbarkeit beim Reichsergebnis von 1907 die Gewerbeklasse XIX b um die Klasse XIX g und den betreffenden Teil von XIX e, so erhält man für 1907 eine um 28 % höhere Zahl von Betrieben als die Klasse XIX b allein verzeichnet. Bei der oben erwähnten Tabelle auf S. 600 von „W. u. St." „Zunahme der Betriebs- und Personenzahl im Handelsgewerbe nach den Zählungen von 1907 und 1925" ist nun aber unverständlicherweise diese Korrektur für 1907 nicht vorgenommen worden, vielmehr sind lediglich die Zahlen der Klasse XIX b angegeben worden; nach Durchführung der Berichtigung würde die prozentuale Zunahme nicht unerheblich geringer erscheinen.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß auch die gewerblichen Niederlassungen von Vermittlern und Agenten, soweit sie sich auf den Geld- und Kredithandel erstrecken, in die Gewerbeklasse „Geld- und Bankwesen" eingerechnet sind. Die ursprünglich als eine besondere Unterabteilung dieser Klasse vorgesehene Gewerbeart „Finanzierungsgesellschaften" taucht jetzt nicht mehr auf. Es muß angenommen werden, daß diese wie auch alle außerhalb des eigentlichen Bankwesens stehenden Geldverleiher und ähnliche Betriebe in irgendeiner oder in verschiedenen der acht Unterabteilungen dieser Gewerbeklasse untergebracht sind. Es ist also irreführend, wenn die Zahl der „gewerblichen Niederlassungen von Kredit- und Depositenbanken" mit 7557 angegeben wird. Von den bereits erwähnten in dieser Zahl enthaltenen Zählungselementen abgesehen, umfaßt sie übrigens auch alle öffentlichen und halböffentlichen Kreditinstitute, soweit diese nicht unter Sparkassen, Hypothekenwesen oder Notenbanken gezählt sind, also die Staats-, Landes- und Kommunalbanken und Girozentralen. Daß die ca. 557 Girokassen in Sachsen, die ja ausdrücklich von den Sparkassen getrennt sind, gleichfalls hier eingerechnet sind, ist anzunehmen.

Es interessiert vielleicht an dieser Stelle, daß in Uebereinstimmung mit dem oben zitierten Hinweis auf den Rückgang der Zahl der Betriebe seit Juni 1925 diese Verminderung sich auch im privaten Bankgewerbe nachweisen läßt. Auf Grund einer Auszählung zweier nach denselben Grundsätzen bearbeiteten Auflagen eines der bekannten Verzeichnisse von Geld- und Kreditinstituten ist festzustellen, daß die Zahl der privaten

[6]) Ausgegeben am 6. Oktober 1926.

Digitized by Google

Banken und Bankgeschäfte in der Zeit vom Sommer 1925 bis Anfang 1927 in

Berlin	um	11,8 %,
Hamburg	„	18,0 %,
Frankfurt a. M.	„	14,8 %

zurückgegangen ist.

Bei einem kritischen Studium der Angaben der mehrfach genannten Reichstabelle wird man sich der Empfindung nicht erwehren können, daß der Erkenntniswert der Zählungsergebnisse recht problematischer Natur ist. So wird z. B. die Zahl der gewerblichen Niederlassungen von Notenbanken mit 395 angegeben. Nun verfügt aber allein schon die Reichsbank im Gebiet der Zählung (also ohne Saargebiet) über 447 Anstalten. Zählt man hierzu noch die 103 Anstalten der vier Privatnotenbanken, so gelangt man zu der Zahl von 550 „gewerblichen Niederlassungen von Notenbanken". Eine Klärung dieser offensichtlichen Widersprüche erscheint dringend geboten.

Zu großer Skepsis nötigt auch folgende Angabe. Der gesetzlichen Vorschrift entsprechend gibt die Reichstabelle auch die Leistung der vorhandenen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen verwendeten Wind-, Wasser- und Wärmekraftmaschinen sowie der Elektromotoren in PS. an. Danach ist die gesamte Gewerbeklasse „Geld- und Bankwesen" ausgestattet mit 1088 PS. aus Kraftmaschinen und 7176 PS. aus Elektromotoren. Hieran sollen die (17 126) Kreditgenossenschaften mit 1065 PS. der ersten und 1602 PS. der zweiten Art beteiligt sein! Zweifellos handelt es sich hier um einen prinzipiellen erhebungstechnischen Fehler. Wahrscheinlich ist bei einer größeren Zahl von ländlichen Kreditgenossenschaften, die mit landwirtschaftlichen Werkgenossenschaften oder „Genossenschaften zur Beschaffung von Maschinen und Geräten" personell vereinigt sind, deren Maschinenbestand auf dem Zählbogen bei den Kreditgenossenschaften aufgeführt.

Es ist aber noch eine weitere Erwägung anzustellen, die recht nachdenklich stimmen muß. Die Zählung von 1907 verzeichnete an Sparkassen 1466 Hauptbetriebe und 564 „Nebenbetriebe" (d. h. Betriebe, in denen keine Person hauptberuflich tätig ist), zusammen also 2030 Sparkassenstellen. Das Statistische Jahrbuch gibt für Ende 1907 2956 Sparkassen und 6896 Sparkassenfilialen, zusammen also 9852 Sparkassenstellen an. Von der Betriebszählung wurden also nur 20,6 % der Sparkassenstellen erfaßt. Die Zählung von 1925 verzeichnet 6233 „gewerbliche Niederlassungen von Sparkassen"; der Deutsche Sparkassen- und Giroverband zählt Mitte 1926 2679 Sparkassen und 8313 Sparkassennebenstellen zu seinen Mitgliedern. Da es außerhalb des Verbandes nur sehr wenige Sparkassen gibt, die daher unbeachtet bleiben können, gelangen wir so zu der Zahl von 10 992 Sparkassenstellen. Diesmal hat somit die Betriebszählung hiervon 56,7 % erfaßt!

Nach den fortlaufenden Zählungen haben sich also 1907—1925 bzw. 1926 die Sparkassenstellen von 9852 um 1140 (= 11,6 %) auf 10 992 erhöht. Stellt man dagegen die Ergebnisse der beiden Betriebszählungen 1907 und 1925 gegenüber, so hat sich die Zahl der Sparkassen (die 564 „Nebenbetriebe" müssen bei diesen Vergleichen stets außer acht bleiben!) von 1466 um 4767 (= 325,2 %) auf 6233 erhöht — ein Bild, wie es falscher kaum gedacht werden kann.

Bei den Kreditgenossenschaften beobachten wir dieselbe Erscheinung. Bei der Betriebszählung von 1907 finden wir 2324 Haupt- und 2233 Nebenbetriebe, zusammen also 4557 Kreditgenossenschaften, d. s. 28,3 % der 16 092 Kreditgenossenschaften, die das Statistische Jahrbuch für Ende 1907 angibt. Die jetzige Betriebszählung verzeichnet 17 126 Kreditgenossenschaften, d. s. 76,5 % der 22 395 nach dem Statistischen Jahrbuch Ende 1925 vorhanden gewesenen Kreditgenossenschaften.

Vergleicht man wieder die Entwicklung nach dem Statistischen Jahrbuch, so ergibt sich für 1907—1925 eine Vermehrung von 16 092 um 6303 (= 39,2 %) auf 22 395; die Gegenüberstellung der Ergebnisse der beiden Betriebszählungen ergibt (wieder unter der notwendigen Fortlassung der 2233 Nebenbetriebe) eine Zunahme der Kreditgenossenschaften von 2324 um 14 802 (= 636,9 %) auf 17 126!!

Bei diesen Vergleichen ist das jeweilige Reichsgebiet zugrunde gelegt; Reduktionen für 1907 auf das jetzige Reichsgebiet würden die Spannungen noch vergrößern.

An den beiden hier durchgeführten Beispielen ist nachgewiesen, daß die auch amtlich festgestellte „ungewöhnlich starke Zunahme der Betriebszahl im Bank- und Börsenwesen" (s. o.) zum größeren Teil nur eine scheinbare, auf der veränderten Zählungstechnik beruhende ist. Ob es hiernach überhaupt noch Sinn hat, derartige Gegenüberstellungen zu bieten, muß doch recht bezweifelt werden.

Zum Schluß noch ein Wort zur Gewerbesystematik. Vom Standpunkt des Bankgewerbes erscheint die jetzige Gruppierung wenig glücklich und vor allem wenig aufschlußreich. Bei der Klassenbezeichnung „Geld- und Bankwesen" tritt beim Leser der Begriff der Bank in den Mittelpunkt des Begriffskomplexes, und er wird sich nicht vorstellen können, daß auch das Wett- und Lotteriewesen sowie die Leihhäuser hier ihren Platz gefunden haben. Bedenkt man ferner, daß das Versicherungswesen eine eigene dem gesamten Handelsgewerbe gleichgeordnete Gewerbegruppe umfaßt, und daß das Bankgewerbe nur einen Teil der Gewerbeklasse „Geld- und Bankwesen" darstellt, die ihrerseits nur eine von fünfzehn Gewerbeklassen der Gruppe „Handelsgewerbe" bildet, so erscheint bei der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bankwesens eine stärker differenzierte und sinnvollere Klassifizierung wünschenswert. Auch würde es ungemein zur Klärung der strukturellen Verhältnisse auf diesem Gebiete beitragen, wenn ebenso wie beim Versicherungswesen zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Betrieben unterschieden würde. Vielleicht also ließe sich eine besondere Gruppe schaffen, die man Bank-, Börsen- und Geldwesen nennen könnte. Sie wäre zu unterteilen in die drei Klassen

1. Privates Bank-, Börsen- und Geldwesen,
2. Oeffentlich-rechtliches Bank- und Geldwesen,
3. Kreditgenossenschaften.

Die erste Klasse wiederum zerfiele in Bank- und Bankiergewerbe [und zwar a) Kredit- und Depositenbanken, b) Hypothekenwesen], Börsenwesen und Geldhandel [mit den Untergruppen a) Geldverleihung und Finanzierung, b) Wett- und Lotteriewesen, c) Leihhäuser].

Die zweite Klasse wäre weiter zu teilen in Bankwesen [mit a) Notenbanken, b) Kredit- und Depositenbanken, c) Realkreditinstituten] und Sparkassen.

Wenn diesen Gedankengängen bei der Betriebszählung von 1925 im Rahmen der planmäßigen Tabellen auch nicht mehr wird Folge gegeben werden können, so wäre es doch immerhin begrüßenswert, wenn eine besonders aufzustellende Tabelle, falls das vorhandene Urmaterial eine derartige Zergliederung gestattet, einen Einblick in diesen Teil der deutschen Wirtschaft vermittelte.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 318 HGB.

Vertrag über die Sicherung der Stimmenmehrheit bei einer A.G.

Urteil des RG. vom 2. 11. 1926 — II 126. 26 —. T.

Von dem Grundkapital der A. Oe. Aktiengesellschaft von 5 000 000 M besaß der Bekl., Kaufmann A. Oe. 3 572 000 M; er war Aufsichtsratsvorsitzender. Durch Vertrag vom 5./6. De-

Digitized by Google

zember 1922 hat er 1 000 000 M Aktien der A. Oe. A.G. an die klagende Aktiengesellschaft verkauft. In dem Vertrag verpflichtete er sich, die Kl. in bezug auf ihre Aktionärrechte so zu behandeln, als ob sie über 1 Stimme mehr als $^1/_3$ des gesamten Aktienkapitals verfüge. Zu diesem Behuf sollte Bekl. 670 000 M Aktien bei der X.-Ges. in Berlin hinterlegen und dieser Gesellschaft die Vollmacht erteilen, mit diesen Aktien nach Gutdünken zu stimmen, und zwar solange unwiderruflich, als die Kl., der an diesen Aktien ein Vorkaufsrecht eingeräumt wurde, im Besitz jener 1 000 000 M Aktien bleibe. Weiter war vorgesehen, daß sich die Parteien tunlichst über eine übereinstimmende Stimmabgabe in den Generalversammlungen der A. Oe. A.G. verständigen sollten, und daß bei etwaigen Kapitalerhöhungen dem Bekl. stets die einfache Stimmenmehrheit gesichert bleiben müsse. In der Folge hat der Bekl. diesen Vertrag wegen Irrtums angefochten. Er hat, neben der Irrtumsanfechtung, u. a. auch die Nichtigkeit des Vertrags wegen Verstoßes gegen § 318 HGB. geltend gemacht. LG. und OLG. haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Kl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Auch der weitere Entscheidungsgrund des OLG., wonach es sich vorliegend um eine entgeltliche Stimmübertragung handele, die nach § 318 Satz 2 HGB. verboten und nichtig sei und deshalb die Nichtigkeit des ganzen Vertrags nach sich ziehe, ist durchschlagend und wird von der Revision zu Unrecht angegriffen.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, die an sich von der Rechtsprechung als zulässig erachtete sog. Legitimationsübertragung finde ihre Schranke in jener Vorschrift des § 318 HGB., der die entgeltliche Leihe von Aktien behufs Ausübung des Stimmrechts verbiete. Ein solcher Fall liege hier vor, weil der ganze Vertrag einheitlich betrachtet werden müsse und die gesamten von der Kl. übernommenen Verpflichtungen die Gegenleistung für die vom Bekl. eingegangenen Verbindlichkeiten bildeten, also auch mit eine Gegenleistung für die wesentliche Verpflichtung des Bekl., zur vermeintlichen Herstellung des beabsichtigten Stimmenverhältnisses 670 000 M A. Oe. Aktien auf die X.-Ges. zur beliebigen Ausübung des Stimmrechts zu übertragen, und zwar solange unwiderruflich, als die Kl. im Besitz der ihr durch den Vertrag veräußerten 1 000 000 M Aktien derselben Gesellschaft sei. Es komme danach darauf an, ob der im Vertrag normierte Kaufpreis für die letzterwähnten Aktien mit Rücksicht auf die Stimmrechtsübertragung erhöht worden sei, überhaupt nicht an; doch solle bemerkt werden, daß in dieser Hinsicht der Auslegung des Schriftwechsels durch den Bekl., der auf dem Standpunkt steht, daß jene Frage zu bejahen sei, vor der gegenteiligen Auslegung der Kl. der Vorzug zu geben sei.

Die Revision wendet hiergegen ein, eine unentgeltliche Leihe im Sinn des § 318 HGB. liege dann vor, wenn in einem einheitlichen Vertrag wie dem vorliegenden gerade der Stimmrechtsübertragung eine bestimmte Gegenleistung nicht gegenüberstehe, gleichgültig, ob der Vertrag seinem ganzen Inhalt nach ein entgeltlicher sei. Das treffe hier zu.

In der Tat ist die Rechtswirksamkeit der sog. Legitimationsübertragung von Inhaberaktien in ständiger Rechtsprechung anerkannt worden. Eines Eingehens auf die dagegen im Schrifttum verschiedentlich geäußerten Bedenken bedarf es nicht, weil in jedem Falle die Legitimationsübertragung ihre Schranke an der Vorschrift des § 318 HGB. findet, nach dessen Satz 2 die Ausübung des Stimmrechts für Aktien, die der Stimmende auf Grund entgeltlicher Leihe erlangt hat, verboten, ein darauf gerichteter Vertrag daher gemäß § 134 BGB. nichtig ist und das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt hat, daß dieser Fall hier vorliegt."

II. Steuerrecht.

Zu § 21 Abs. 2 III. SteuerNotVo.

Der Rückkauf einer Obligation durch den Schuldner bringt die Verpflichtung aus der Obligation nicht stets zum Erlöschen, sondern nur dann, wenn der Schuldner die Absicht hatte, die Anleihe insoweit zu tilgen.

Urteil d. RFH. vom 16. 7. 1926 — II A 235. 26 —[1]).

Aus den Gründen:

Streitig ist allein, ob Beschwerdeführerin wegen Schuldverschreibungen im Nennbetrage von 4 920 000 M und im Goldmarkbetrage von 333 290 M, welche sie in der Zeit vom November 1922 bis zum Januar 1924 selbst erworben hat, zur erhöhten Obligationensteuer herangezogen werden kann. Finanzamt und Finanzgericht haben in dem Erwerb eine Tilgung durch Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Person erblickt und unter Bezugnahme auf § 20 der III. Steuernotverordnung und § 17 Abs. 1 zu f der Durchführungsbestimmungen Einspruch und Berufung zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Heranziehung zur erhöhten Obligationensteuer setzt nach § 21 Abs. 2 der III. Steuernotverordnung voraus, daß Schuldverschreibungen bereits am Tage des Inkrafttretens der Verordnung getilgt waren. Was Tilgung ist, sagt die Verordnung nicht, insbesondere auch nicht im § 20, der Rechtsbegriffe nicht aufstellen soll; es ist daher aus allgemeinrechtlichen Begriffen abzuleiten. In dieser Hinsicht erläutert § 17 der Durchführungsbestimmungen die Tilgung als den Rechtsvorgang, durch den der Anspruch aus der Schuldverschreibung auf Leistung des Kapital- oder Ablösungsbetrags erlischt, und bezeichnet als insbesondere hierher gehörig die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, z. B. Erwerb von Schuldverschreibungen durch den Schuldner mittels Ankaufs. Diese Ausführung steht in ihrer Allgemeinheit in Widerspruch zu dem Standpunkt, welchen das Reichsgericht in der von der Rechtsbeschwerde angezogenen Entscheidung vom 22. Juni 1886 (Bd. 18 S. 6) dahin eingenommen hat, daß die besondere Natur der die Obligation gleichsam verkörpernden Inhaberpapiere bewirke, daß diese ihre Kraft, den Besitzer zum Gläubiger zu machen, nicht entsprechend den zivilrechtlichen Grundsätzen der Vereinigung schon dadurch verlieren, daß sie von dem Aussteller aus irgendeinem rechtlichen Grunde zurückerworben würden, sondern nur dann, wenn der Verpflichtungswille aufhöre. Der Senat erachtet diese Entscheidung für dem Wesen der Inhaberpapiere entsprechend und schließt sich ihr an. Nun handelt es sich freilich, worauf der Reichsfinanzminister hinweist, vorliegend nicht um Inhaberpapiere, sondern um Anleihescheine, welche auf den Namen der B. Bank oder deren Order ausgestellt sind, also um Papiere der im § 363 des Handelsgesetzbuchs gedachten Art. Auf diese müssen indes die vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze in gleicher Weise angewendet werden, da sie sich hinsichtlich der Verkörperung der Schuld in dem Papier in keiner Weise von den Inhaberpapieren unterscheiden (zu vgl. Düringer-Hachenburg, Anm. 2d zu § 364 des Handelsgesetzbuchs; Gierke, Deutsches Privatrecht § 111 III). Wenn auch der Senat nicht soweit geht, schon aus § 20 der III. Steuernotverordnung die Ansicht abzuleiten, daß das Gesetz nur bestimmungsgemäße Tilgungen als Steuergrundlage gelten läßt, so bedarf es doch nach vorstehendem jedenfalls einer Feststellung der mit dem Erwerbe durch den Aussteller verfolgten Absicht. Diese muß dahingehen, daß das Papier dauernd aus dem Verkehre gezogen und der Verpflichtungswille aufgegeben wird. Sie braucht nicht unbedingt im Rahmen des § 20 durch bestimmungsgemäßen Rückkauf verwirklicht und braucht nicht unter allen Umständen durch den Fortbestand der Sicherungshypothek ausgeschlossen zu werden, muß aber den planmäßigen Rückkauf ersetzen und hat deshalb noch keine Vollendung angenommen, solange die Papiere einem Dritten als Pfandobjekt dienen, also noch im Verkehre sind.

Es fragt sich, ob der Richter an dieser Auslegung des Begriffs Tilgung durch § 17 der Durchführungsbestimmungen gehindert ist. Einer erneuten Untersuchung über den Einfluß der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 764), womit sich der Senat in der Entscheidung Bd. 15 S. 163 beschäftigt hat, bedarf es hierbei nicht, nachdem diese, auf die Zeit bis zur Regelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung beschränkt, durch Erlaß des Gesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 254) ihr Ende gefunden hat. Ebensowenig ist von neuem auf die gleichfalls in dem erwähnten Urteil erörterte Frage einzugehen, ob die maßgebliche Aufstellung eines gesetzesgleichen Rechtsbegriffs auf § 64 der III. Steuernotverordnung gestützt werden kann. Denn die Fassung des § 17 der Durchführungsbestimmungen läßt erkennen, daß dort nur Erläuterungen feststehender Rechtsbegriffe, aber nicht selbständige Normierungen solcher haben gegeben werden sollen. Erweisen sich die Erläuterungen gegenüber den anderweit feststehenden Begriffen als irrtümlich, so beanspruchen sie keine Bedeutung. Danach ist die Vorentscheidung wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang. | Berlin, 1. Juni 1927. | Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Edgar Rosenthal †.
Steuerabzug vom Kapitalertrag.
Die Zukunft der Provinzbörsen.
Von Carl Heumann, in Firma Bayer & Heinze, Chemnitz und Leipzig.
Zur Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen.
Von Dr. Sippell, Berlin-Grunewald.
Die Auslegung internationaler Schuldverschreibungen. (Drei neuere französische Urteile.)
Von Rechtsanwalt Heinrich Richter, Berlin-Wilmersdorf.
Gesellschaftssteuer bei Convertiblen Bonds.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Zur Sanierung der Sicherungsübereignung.
Ein kurzes Schlußwort von Prof. Dr. Heinrich Hoeniger, Freiburg i. Br.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Edgar Rosenthal †.

Am 24. Mai 1927 wurde der Vorsitzende des Berliner Börsenvorstandes, der Seniorchef des Bankhauses Gebr. Veit & Co., Edgar Rosenthal, durch den Tod von einem langen und schweren, mit Tapferkeit und Geduld getragenen Leiden erlöst.

Die Verehrung und Liebe seiner Berufsgenossen, welche dem Dahingegangenen in seinem Leben in unbegrenztem Maße zuteil geworden waren, haben ihn auch zur letzten Ruhe geleitet und Zeugnis von den hervorragenden beruflichen und menschlichen Eigenschaften des Verstorbenen abgelegt.

Edgar Rosenthals in Dankbarkeit und Verehrung zu gedenken, ist auch für die Zeitschrift des deutschen Bankgewerbes eine teure und schmerzliche Pflicht. Denn mit seinem Leben und Wirken gab er ein Vorbild, das nicht nur den Berliner Berufsgenossen, sondern weit über seinen eigentlichen Tätigkeitskreis hinaus den Angehörigen des Bankgewerbes voranleuchten wird als das Bild eines Bankiers, wie er sein soll, eines Führers und Vertreters seines Berufs, wie er besser nicht gefunden werden kann, eines Menschen, der seinesgleichen nicht hatte. Aber auch sachlich verdankt das deutsche Bankgewerbe dem Dahingegangenen viel mehr, als dies in allen Fällen sichtbar in Erscheinung getreten sein mag. In der Entwickelung des deutschen Börsenwesens liegt es begründet, daß die Arbeiten und Beschlüsse des Berliner Börsenvorstandes in weitem Umfange richtunggebend nicht nur für den Verkehr auch der übrigen deutschen Börsen, sondern überhaupt für den deutschen Wertpapierverkehr sind. Wie sehr sich Edgar Rosenthal der gerade hieraus folgenden Pflichten und Aufgaben bei Führung seines Amtes bewußt gewesen ist, dem haben an seiner Bahre die Vertreter der Hauptbörsenplätze Deutschlands und der Vertreter der Preußischen Staatsregierung in schönen Worten der Erinnerung volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er beherrschte und meisterte das Bank- und Börsengeschäft bis in seine kleinsten Einzelheiten, und die Bedeutung seiner Persönlichkeit lag nicht zum mindesten darin, daß er mit Liebe, Gewissenhaftigkeit und Hingebung seine Zeit und Kraft auch scheinbar geringfügigen Fragen des Alltags zuwendete, wenn er sich ihrer Wichtigkeit und Bedeutung für das Große und Ganze bewußt war. Denn aufs Große und Allgemeine waren trotz allem sein Sinn und sein Blick stets gerichtet. Wenn er in seiner Begrüßungsansprache an den VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag zu Berlin im September 1925 an das Wort Theodor Mommsens erinnerte, daß der Verkehr der Menschen untereinander Zivilisation ist und das Geld eines der höchsten Mittel der Zivilisation, so kennzeichnet dies auch seine eigene Berufsauffassung: Banktätigkeit und Börsengeschäft waren ihm nur Mittel zu höheren Zwecken, zur Verwirklichung eines Kulturideals, wie es ihm vor Augen stand, eines durch Sittlichkeit und Gerechtigkeit geregelten Verkehrs zwischen Wirtschaft und Wirtschaft, zwischen Mensch und Mensch.

Möge diese Gesinnung Edgar Rosenthals sich in dem Beruf, den er liebte, in der Körperschaft, der er zur Zierde gereichte, auch in künftigen Generationen erhalten — dann ist seine Arbeit nicht vergebens, sein beispielgebendes Wirken von schönstem Erfolge gekrönt gewesen.

Herausgeber und Schriftleitung des Bank-Archiv.

Steuerabzug vom Kapitalertrag.

Seitens des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, des Deutschen Industrie- und Handelstages, der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, des Reichsverbands der Deutschen Industrie und des Zentralverbands des Deutschen Großhandels ist an den Herrn Reichsminister der Finanzen unter dem 21. v. M. nachstehende Eingabe gerichtet worden:

Die unterzeichneten Spitzenverbände haben im Anschluß an die am 5. Mai d. J. mit Herrn Ministerialdirektor Dr. Zarden stattgehabte Besprechung in gemeinsamer Beratung die Frage, ob und inwieweit die Kreditschwierigkeiten, unter welchen die Wirtschaft heute leidet, durch eine Beseitigung oder Milderung der geltenden Bestimmungen über den Steuerabzug vom Kapitalertrag vermindert werden können, erörtert und haben hierbei insbesondere die dem Reichsfinanzministerium zugegangenen Eingaben des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des

Digitized by Google

Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 20. April 1927 sowie des Verbands deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten E.V. vom 2. Mai 1927 berücksichtigt. Sie gestatten sich, ihre gemeinsame Auffassung, wie folgt, zum Ausdruck zu bringen:

I.

1. Wie in den erwähnten Eingaben zutreffend dargelegt ist, und auch in einer Vorstellung des mitunterzeichneten Reichsverbands der Deutschen Industrie zur steuerlichen Behandlung von Auslandsanleihen zum Ausdruck gebracht wurde, ist die Versorgung der Wirtschaft, insbesondere auch der mittleren und kleineren Industrie, mit langfristigem Kredit nach wie vor eine unserer vordringlichsten Aufgaben. Angesichts der nur langsam erfolgenden Kapitalneubildung im Inlande ist für die Beschaffung langfristigen Leihkapitals die Hilfe des Auslandes nicht zu entbehren. Wie immer man über die Gefahren einer weitgehenden geldlichen Verschuldung an das Ausland denken mag, jedenfalls ist eine Verschuldung in der Form langfristiger Schuldverschreibungen einer kurzfristigen Verschuldung nicht nur vorzuziehen, sondern es besteht unter den heutigen Verhältnissen ein dringendes währungs- und wirtschaftspolitisches Interesse daran, die bestehende kurzfristige Verschuldung Deutschlands gegenüber dem Ausland in eine langfristige zu verwandeln. Ebenso ist es wünschenswert, die Beteiligung des Auslandes am Erwerb von Anteilen deutscher Industrieunternehmungen nicht so sehr in der Form einer kurzfristigen, lediglich spekulativer Weiterveräußerung dienenden Anlage stattfinden zu lassen, als in einer langfristigen, welche unter dem Gesichtspunkt der Erlangung einer angemessenen Rente für das eingelegte Kapital erfolgt.

2. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag sowie die damit eng zusammenhängende objektive Besteuerung der Kapitalerträgnisse aus deutschen Wertpapieren, welche in Deutschland subjektiv nicht steuerpflichtigen Personen zufließen, bedeuten für die Durchführung dieser wirtschaftlichen Ziele in der Tat ein großes und erhebliches Hindernis. Die Wirkung dieser Besteuerung geht dahin,

a) daß die Neigung inländischer Kapitalistenkreise zur Vermögensanlage in inländischen Wertpapieren, insbesondere in festverzinslichen Werten erheblich vermindert wird. Teils geschieht dies zu Gunsten anderer, dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterliegender inländischer Anlagen, teils zu Gunsten ausländischer Anlagen, teils stellt sich die Kapitalertragssteuerpflicht überhaupt als eines der Momente dar, welche in Verbindung mit anderen Motiven und Erwägungen der Betätigung des Spartriebs entgegenwirken. Ohne den Steuerabzug vom Kapitalertrag würde der Erfolg der Unterbringung der letzten 5proz. Anleihe des Reichs ein besserer gewesen sein und würden insbesondere auch die von der Postverwaltung befürchteten Schwierigkeiten der Unterbringung einer neuen Postanleihe, welche als Hauptgrund für die bevorstehenden, Verkehr und Wirtschaft schwer belastenden Gebührenerhöhungen bezeichnet werden, nicht entfernt in gleichem Maße bestehen;

b) daß auch für ausländische Kapitalistenkreise der Anreiz erheblich abgeschwächt wird, die Kapitalsanlage in deutschen Wertpapieren derjenigen in Werten ihres eigenen Landes oder dritter Länder vorzuziehen. Einen solchen Anreiz dem ausländischen Kapital zu bieten, entspricht jedoch einem dringenden Interesse Deutschlands in seiner heutigen wirtschaftlichen Lage; angesichts dieser Lage erscheint es nicht angebracht, Erleichterungen für ausländische Besitzer deutscher Wertpapiere von der Gewährung der Gegenseitigkeit für deutsche Besitzer ausländischer Wertpapiere abhängig machen zu wollen. Die ungünstige psychologische Wirkung der deutschen Kapitalertragssteuer tritt dem Ausland gegenüber auch in den Fällen ein, wo die Steuergesetzgebung der Gläubigerländer ihren Angehörigen die Anrechnung eines in Deutschland vorgenommenen Steuerabzugs vom Kapitalertrag im Wege der Reklamation gestattet; denn ein derartiges Reklamationsverfahren ist überall mit erheblichen Weiterungen und Unbequemlichkeiten verbunden. Außerdem fühlt sich der ausländische Kapitalist bereits durch das Vorhandensein gesetzlicher Bestimmungen über die Vornahme eines Steuerabzugs vom Kapitalertrag beunruhigt, weil er stets eine Erhöhung dieser Steuer durch die für ihn unberechenbare Gesetzgebung eines fremden Landes befürchten muß;

c) daß der Steuerabzug vom Kapitalertrag zu einer wesentlichen Verteuerung des Kredits führt. Gerade in Zeiten besonderer Kreditnotlage, sowie gegenüber besonders kreditbedürftigen Schuldnern ist der Gläubiger zur Abwälzung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag in der Lage. Soweit als Gläubiger das Ausland in Betracht kommt, wird sich diese Abwälzung jedoch nicht allein auf den heutigen 10proz. Steuerabzug erstrecken, sondern einen Zuschlag für das Risiko in sich schließen, welches der Möglichkeit einer künftigen Erhöhung im Wege der Gesetzgebung entspricht.

3. Das geltende Einkommensteuergesetz hat im § 115 unter teilweiser Würdigung von Gesichtspunkten der hier angedeuteten Art die Möglichkeit einer Befreiung wirtschaftlich wichtiger Auslandsanleihen vom Steuerabzug vom Kapitalertrag vorgesehen. Die Anwendung dieser Bestimmung ist im Dezember v. J. vorläufig eingestellt worden. Mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag und dem Reichsverband der Deutschen Industrie, welche dies bereits in besonderen Eingaben zum Ausdruck gebracht haben, sind auch die anderen unterzeichneten Spitzenverbände darin einig, daß die damals maßgebend gewesenen Erwägungen und Bedenken gegenwärtig nicht mehr zutreffen, daß vielmehr die heutige Lage der Wirtschaft und des Kapital- und Kreditmarkts eine Wiederbeseitigung dieser Beschränkung dringend erfordert. Eine Berücksichtigung dieses Wunsches würde jedoch unseres Erachtens zur Herstellung eines wirtschaftlich befriedigenden Zustandes nicht genügen, weil

a) die Notwendigkeit der Herbeiführung einer Zustimmung der im § 115 EStG. vorgesehenen Instanzen stets zu erheblichen Verzögerungen des Abschlusses von Anleihetransaktionen führen muß, die unter Umständen ein Mißlingen der Anleihe oder einen Abschluß zu ungünstigeren Bedingungen zur Folge haben;

b) weil die steuerliche Bevorzugung im Auslande emittierter Anleihen für die des gleichen Vorzugs nicht teilhaftigen Inlandsemissionen eine unerwünschte Konkurrenz schafft. Das macht sich sowohl für die Beteiligung des Auslandes an im Inlande herausgebrachten deutschen Emissionen als auch insbesondere für Kapitalanlagen solcher inländischer Körperschaften geltend, welche grundsätzlich von der Körperschaftssteuer befreit sind, auf denen demnach der Steuerabzug vom Kapitalertrag als eine reine Objektsteuer lastet. Gerade diesen für die Aufnahme inländischer Anleihen besonders wichtigen Instituten und Verbänden wird dadurch ein wesentlicher Anreiz zur Anlage ihres Vermögens in inländischen Rentenwerten genommen.

4. Die unterzeichneten Verbände sind seinerzeit selbst dafür eingetreten, daß der Steuerabzug vom Kapitalertrag sich nicht auf Kapitalanlagen, die in anderer Form, als in der in Wertpapieren, erfolgen, erstreckt

Digitized by Google

und halten die wirtschaftlichen und technischen Gründe, welche hierfür seinerzeit auch vom Reichsfinanzministerium angeführt worden sind, nach wie vor für richtig. Sie verkennen gleichwohl nicht, daß sich die so entstandene Differenzierung zu einer erheblichen Benachteiligung des Wertpapiers als Vermögensanlage im Verhältnis zu Vermögensanlagen anderer Art ausgestaltet hat, insbesondere soweit es sich um in Deutschland nicht subjektiv einkommensteuerpflichtige Käuferschichten, wie Ausländer oder körperschaftssteuerfreie Verbände und Institute handelt. Sie sehen hierin auch wirtschaftlich einen besonderen Nachteil, weil das Wertpapier seine Funktion als bewegliche, in ihrem Werte stabile Vermögensanlage nur beim Vorhandensein eines breiten Marktes ausüben kann, und eine Verengerung des Marktes durch steuerliche Bestimmungen auch die Kursgestaltung nachteilig beeinflußt und eine etwa gebotene Einflußnahme auf dieselbe durch Interventionen erschwert.

5. Neben diesen ausschlaggebenden wirtschaftlichen Erwägungen dürfen die sachlichen Unbilligkeiten und technischen Schwierigkeiten, zu denen der Steuerabzug vom Kapitalertrag auch in seiner heutigen Gestaltung führt, nicht unerwähnt bleiben. Sie beruhen im wesentlichen darauf, daß es sich, wie in einem Aufsatz des Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof, Dr. h. c. Becker, in „Steuer und Wirtschaft" Nr. 3 vom März 1927 mit überzeugenden Gründen dargetan ist, bei dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, insbesondere bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht etwa nur um eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer handelt, sondern um eine lediglich in gewisse Beziehung zur Einkommensteuer gebrachte Objektssteuer. Die Bestimmungen über die Anrechnung des Steuerabzugs auf die Einkommensteuer sind an sich umständlich und verwickelt, sie greifen, wie bereits erwähnt, zu Gunsten der in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtigen Wertpapierbesitzer überhaupt nicht durch, sie versagen aber außerdem auch gegenüber dem subjektiv Steuerpflichtigen, weil eine allgemeine Erstattungspflicht, wie der Reichsfinanzhof dargelegt hat, nicht besteht, der Steuerabzug vielmehr in den in dem Gesetz ausdrücklich vermerkten Fällen auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann. Dies wirkt sich nach §§ 102, 89, 92 EStG. insbesondere zum Nachteil von Gewerbetreibenden und Landwirten aus, welche in ihren Betrieben im Steuerabschnitt mit Verlust gearbeitet haben, sowie von Sparern mit kleinem und mittlerem Einkommen, die für die Unterbringung inländischer Rentenwerte von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Eine Abhilfe gegenüber diesen Schwierigkeiten unter Beibehaltung des bestehenden Systems scheint nicht möglich, da, wie in der Begründung zum Einkommensteuergesetz bereits mit Recht betont worden ist, eine Erweiterung der Erstattungsmöglichkeiten auf Grund besonderer Tatbestände und Differenzierungen die Erhebungskosten der Kapitalertragssteuer bedeutend erhöhen und deshalb finanzpolitisch unzweckmäßig sein würde. Aehnliche Bedenken sprechen gegen den Gedanken, Ausländern den Anspruch auf Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag bei Vorlage eines sogenannten Affidavits zu gewähren. (Unter den technischen Schwierigkeiten ist ferner auch noch die der Verrechnung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag auf mehrere sich zeitlich folgende Besitzer zu erwähnen, wie sie sich sowohl bei mit Stückzinsenberechnung gehandelten festverzinslichen Wertpapieren, als auch bei ohne Stückzinsen gehandelten Dividendenwerten ergeben haben. Bekanntlich sind hieraus juristische Streitfragen schwierigster Art entstanden; das Reichsfinanzministerium hat seinerseits den Versuch einer praktischen Lösung gemacht, welche als eine befriedigende aber auch von seiner Seite wohl kaum angesehen werden dürfte.)

II.

In der Erörterung über die Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag wird wiederholt auf die Verbindung hingewiesen, in welcher dieses Problem mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn steht, und auf die politischen Schwierigkeiten, die eine Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag demgemäß mit sich bringen könnte. Welche Bedeutung diesem Gesichtspunkte beizumessen ist, ist eine politische Frage, zu deren Beurteilung wir als Verbände nicht zuständig sind. Wir beschränken uns deshalb auf den Hinweis, daß die wirtschaftlichen Erleichterungen, welche wir von der Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag, insbesondere im Sinne einer Verbilligung der Produktion und einer Schaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit erwarten, in erster Linie nicht den Beziehern der Kapitalerträge, sondern den breitesten Volksschichten, und zwar gerade auch den Lohnempfängern zugute kommen. Die formale Gerechtigkeit, die man den Lohnempfängern durch Beibehaltung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erweisen will, müßte also zur Beeinträchtigung weit wichtigerer sachlicher Interessen dieser Klasse führen, ganz abgesehen davon, daß ein ziffernmäßig nicht geringer Teil der dem Lohnabzug unterworfenen Steuerpflichtigen gleichzeitig auch dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterworfen ist und die — vornehmlich technische — Erleichterung, welche die Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag für sie bedeuten würde, sicherlich nicht als Ungerechtigkeit empfände. Vor allem aber sollte man sich nicht länger der Erkenntnis verschließen, daß eine Einrichtung, wie die des Steuerabzugs vom Kapitalertrag, nur in einem reichen Lande angebracht ist, in welchem kein besonderes Bedürfnis für die Erleichterung der Kapitalbildung und der Kreditbeschaffung, andererseits aber Grund zu der Besorgnis besteht, daß sich ohne eine derartige fiskalische Schutzmaßnahme erhebliche Einkommensbeträge der Einkommensteuer entziehen würden. In Deutschland besteht nach beiden Richtungen ein Zustand durchaus entgegengesetzter Art. Der Ertrag der Kapitalertragsteuer belief sich 1926 auf wenig mehr als 3 pCt. der gesamten Eingänge aus direkten Reichssteuern und auf kaum 1,3 pCt. der Steuereinnahmen des Reichs überhaupt. Auf der anderen Seite bedeutet der fiskalische Schutz, den die Erhebung der Kapitalertragsteuer an der Quelle darstellt, eine Häufung im Hinblick auf die Fülle der sonstigen Schutzmaßnahmen, welche die Reichsabgabenordnung dem Fiskus gegenüber unredlichen oder leichtfertigen Steuerpflichtigen gewährt.

III.

Wenn gleichwohl gegen eine völlige Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und der objektiven Besteuerung der Erträgnisse aus deutschen Wertpapieren gegenüber in Deutschland subjektiv nicht steuerpflichtigen Personen Bedenken bestehen sollten, so scheint es uns jedenfalls am Platze, den Bedürfnissen der Wirtschaft insoweit Rechnung zu tragen, daß

1. der Anwendung des § 115 EStG. alsbald wieder die gleiche Ausdehnung gegeben wird, wie sie vor Dezember 1926 bestand,

2. mit möglichster Beschleunigung dem Reichstag ein Gesetz vorgelegt wird, welches für inländische festverzinsliche Wertpapiere den Steuerabzug vom Kapitalertrag sowie die objektive Besteuerung der Erträgnisse aus solchen Wertpapieren bei subjektiv in Deutschland nicht steuerpflichtigen Personen und Körperschaften außer Hebung setzt.

[1] Die unterzeichneten Verbände bitten, in dieser Frage demnächst dem Reichsfinanzministerium ihre Auffassung

Digitized by Google

auch noch mündlich unter Zuziehung der wirtschaftlichen Ressorts des Reichs und der Länder sowie des Reichsbank-Direktoriums vortragen zu dürfen.

Die in der Einleitung erwähnte Eingabe des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hatte folgenden Wortlaut:

In den letzten Jahren beobachten wir eine stark zunehmende Emissionstätigkeit, um die Schäden, die die Inflationszeit vor allem dem mobilen Kapital zugefügt, wieder allmählich auszugleichen. Während anfangs die neuen Emissionen relativ leichten Absatz fanden, ist in der letzten Zeit eine einschneidende Aenderung eingetreten. Die Ergebnisse der jüngsten großen Zeichnungen zeigen dies ebenso deutlich wie der in starkes Stocken geratene Absatz von Pfandbriefen. Der Inlandsmarkt ist übersättigt und nicht mehr in der Lage, die Anleihebedürfnisse zu befriedigen. Diese Erscheinung kann nicht als eine nur vorübergehende angesprochen werden; denn das flüssige Kapital, das in Jahrzehnten angesammelt war, wird erst im Laufe von Jahren wieder voll ergänzt werden können; es wird aber auch ergänzt werden müssen, sollen die Betriebe, die — mit Ausnahme der liquiden Mittel — ihren sonstigen Besitz und ihre Organisation durch die Inflation im allgemeinen nicht eingebüßt, sondern großenteils sogar ausgedehnt haben, nicht an Blutarmut siechen oder zugrundegehen. Diesen für die nächsten Jahre noch zu erwartenden konzentrierten Anleiheanforderungen der deutschen Wirtschaft ist das Inland wie gesagt zur Zeit nicht gewachsen und wird es auch mit seinem sich neu bildenden Sparkapital in den nächsten Jahren nicht sein.

Dagegen wäre das Ausland in der Lage und an und für sich auch bereit, seine Kapitalien dem deutschen Wirtschaftsleben zur Verfügung zu stellen; jedoch steht hier der durch das deutsche Einkommensteuergesetz vom 10. VIII. 1925 vorgeschriebene Steuerabzug vom Kapitalertrag als deutlich fühlbares Hemmnis im Wege. Es ist nicht allein die 10proz. Kürzung des Ertrages, die den ausländischen Interessenten verstimmt; vielleicht ist es noch mehr der Umstand, daß überhaupt eine Kapitalertragsteuer **besteht**, knüpft sich hieran doch die Befürchtung, es könnte die einmal eingeführte Kapitalertragsteuer durch künftige Steigerung des Steuersatzes noch empfindlicher gestaltet werden, als bis jetzt. Zudem ist der im Ausland wohnende Ausländer meistens wohl überhaupt nicht gewillt, an Deutschland eine Einkommensteuer in Form des Kapitalertragsteuerabzuges zu bezahlen. Diese Abneigung ist um so begreiflicher, wenn man bedenkt, daß der Ausländer neben der deutschen Kapitalertragsteuer in der Regel noch die Einkommensteuer seines Landes zu bezahlen haben wird, also einer Doppelbesteuerung unterliegt. Eine solche Doppelbesteuerung findet sogar im Verhältnis zwischen Deutschland und Oesterreich statt. (Vgl. Mercur, Wien, Nr. 2058 vom 15. III. 1927.) Berücksichtigt man ferner, daß in manchen Ländern, wenn Wertpapiere in das Land eingeführt werden, eine (unserer Wertpapiersteuer ähnliche) Steuer ausgelöst wird, so ist es verständlich, wenn der Ausländer vor solchen mit Steuern, insonderheit mit dem Steuerabzug vom Kapitalertrag belasteten Wertpapieren zurückschreckt und lieber Anlage in Auslandsanleihen sucht, die zum großen Teil keiner Kapitalertragsteuer unterliegen. Es besteht aber nicht nur die Gefahr, daß ausländisches Kapital aus den angegebenen Gründen lieber den ausländischen Papieren sich zuwendet; es ist sehr wohl damit zu rechnen, daß aus den gleichen Erwägungen auch deutsches Kapital, das man im Inland so dringend benötigen würde, ins Ausland fließt.

Diese Bedenken wurden wohl bei Schaffung der gegenwärtigen Kapitalertragsteuerregelung keineswegs unbeachtet gelassen, jedoch glaubte man ihnen durch die Einfügung des § 115 EinkStGes. zu begegnen, welcher bestimmt, daß der Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrates und eines Reichstagsausschusses Einkünfte aus Anleihen, die im Ausland zahlbar sind und zum Handel an den deutschen Börsen nicht zugelassen sind, von der beschränkten Steuerpflicht freilassen kann. Allein dieser Weg erwies sich als unzulänglich; übrigens werden solche speziellen Steuerbefreiungen seit Ende vorigen Jahres überhaupt nicht mehr erteilt. Aber auch wenn sie wieder erteilt werden sollten, würde eine befriedigende Lösung auf diesem Wege nicht gefunden; denn es ist die unterschiedliche Behandlung der für das Inland und der für das Ausland bestimmten Anleihen schon von vornherein mißlich; insonderheit muß sie zu Unebenheiten führen, wenn die im Ausland abzusetzenden Anleihen in das Inland zurückfließen, weil diesfalls die Inhaber solcher Anleihen keine Kapitalertragsteuer vorweg zu bezahlen haben, während sich die Inhaber sonstiger deutscher Anleihen den Kapitalertragsteuerabzug gefallen lassen müssen.

Aber hiervon abgesehen, erscheinen auch die Bedingungen, unter welchen die Steuerbefreiung erteilt werden könnte, wirtschaftlich nicht förderlich; denn bekanntlich müßte die **ganze** Emission der einschlägigen im Ausland unterzubringenden Anleihe im Ausland placiert werden; dies erschwert ihre Unterbringung. Dazu kommt, daß die Bedingung, daß die Anleihe an deutschen Börsen nicht zugelassen und daher im Inland nicht offiziell gehandelt werden darf, den Kurs zum Schaden des Emittenten um mehrere Prozente drückt. Dies hat seinen Grund darin, daß die Wiederveräußerung einer deutschen Anleihe, die in Deutschland keinen Markt hat, naturgemäß erschwert ist.

Ferner legt die Ausgabe einer nur für das Ausland bestimmten Anleihe den Gedanken nahe, die Anleihe nicht in Reichsmark oder Goldmark, sondern in ausländischer Valuta zu emittieren, was nicht im Interesse der deutschen Währung liegen dürfte.

Um den Schwierigkeiten, die sich durch die derzeitige Regelung der Kapitalertragsteuerfrage ergeben, zu entgehen, wurden in der jüngsten Zeit Umwege eingeschlagen, z. B. der, daß man im Ausland aufzunehmende Anleihen nicht direkt in Teilschuldverschreibungen emittierte, sondern der deutsche Emittent stellte einem ausländischen Gläubiger lediglich einen einzelnen, auf Namen lautenden Schuldschein aus; auf Grund dieses Schuldscheins gab dann der Ausländer seinerseits Teilschuldverschreibungen aus. Letztere sind dann nicht mehr Teilschuldverschreibungen des „deutschen Schuldners" und unterliegen daher nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht mehr den kapitalertragsteuerlichen Erschwerungen! (Siehe Frankfurter Zeitung, Abendblatt vom 1. März 1927 „Kapitalertragsteuerfreie Auslandsanleihen"). Wenn solche gekünstelten Konstruktionen auftauchen und formell möglich sind, so zeigt dies deutlich, daß die einschlägige Gesetzgebung reformbedürftig geworden ist.

Dieses Reformbedürfnis besteht aber nicht nur für die Regelung der Kapitalertragsteuerfrage hinsichtlich der für das Ausland bestimmten, sondern auch hinsichtlich der Inlandsanleihen. Schon bald nach Erlaß der Steuergesetzgebung vom 10. August 1925 zeigte sich, daß der Kapitalertragsteuerabzug Wirkungen äußert, die der Gesetzgeber wohl nicht gewollt hat. Es wirkt nämlich die Kapitalertragsteuer in vielen Fällen unsozial: Ein Kleinrentner z. B., der bis zu 1300,— RM Jahreseinkommen bezieht, kann bekanntlich unter gewissen Voraussetzungen die abgezogene Kapitalertragsteuer zurückerstattet verlangen.

Dagegen steht denjenigen, welche mehr als 1300,— RM Jahreseinkommen haben, ein solcher Anspruch nicht zu, obwohl sie unter Umständen auf Grund ihrer persönlichen Verhältnisse Anspruch auf volle oder teilweise Steuerbefreiung hätten. Von diesen Härten werden sehr viele getroffen. Nicht minder hart ist die Wirkung bei denjenigen gemeinnützigen oder ähnlichen Körperschaften und Vermögensmassen, die gemäß § 9 Ziffer 7 des KörpStGes. von der Körperschaftsteuer befreit sind. Obwohl diese Rechtssubjekte nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich keine Steuer von ihren Einnahmen bezahlen sollen, haben sie doch keinen Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag; infolgedessen wirkt der Kapitalertragsteuerabzug hier als eine Sonderbelastung.

Mit der Tendenz unserer Einkommensteuergesetzgebung, die auf die individuellen Verhältnisse der Steuerschuldner weitestgehend Rücksicht nehmen will, ist die Kapitalertragsteuer als eine starre Rohertragsteuer überhaupt nicht vereinbar.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es nicht zu verwundern, daß bereits eine große Anzahl von Stimmen laut geworden sind, die nach einer gesetzlichen Aenderung rufen. Beachtenswert ist, daß sich unter diesen Stimmen gerade auch solche linksstehender Parteien befinden, auf deren Veranlassung seinerzeit die Kapitalertragsteuer eingeführt wurde (vgl. Bank-Archiv vom 15. VII. 1926 Nr. 20 S. 388 „Steuerabzug vom Kapitalertrag und Realkredit", Münchner Neueste Nachrichten Nr. 122 v. 3. V. 1926, Frankfurter Zeitung vom 6. III. 1925 Nr. 174, Frankfurter Zeitung Nr. 636 v. 15. IX. 1925, Frankfurter Zeitung Nr. 559 v. 30. VII. 1926; ferner Frankfurter Zeitung v. 1. III. 1927 Abendblatt „Kapitalertragsteuerfreie Auslandsanleihen"; Frankfurter Zeitung v. 12. III. 1927 Nr. 188 „Preußische Hypotheken-Aktien-Bank").

Aber nicht nur in Fachzeitschriften und in der Presse ist auf die Notwendigkeit der Aenderung der derzeitigen Kapitalertragsteuerregelung hingewiesen worden, auch von sonstiger Seite geschah dies. Wir glauben auch nicht fehl zu gehen in der Annahme, daß auch die Reichsbank die gegenwärtige Regelung der Kapitalertragsteuerfrage für abänderungsbedürftig hält.

Digitized by Google

Die Abänderung dürfte aber nicht dahin gehen, daß in Einzelfällen Härten, die mit dem Kapitalertragsteuerabzug, wie oben erwähnt, verbunden sind, durch Rückerstattungsansprüche beseitigt werden; dies würde nur zu einer unerträglichen Mehrbelastung der Finanzämter führen. Die Abänderung müßte vielmehr einschneidender sein: Falls nicht die sämtlichen einschlägigen Normen über den Kapitalertragsteuerabzug aufgehoben werden sollen, sollte der Steuerabzug vom Kapitalertrag u. E. doch für die festverzinslichen Werte, zum mindesten für die Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen in Wegfall kommen.

Durch diesen Wegfall würden nicht nur die vorerwähnten Unebenheiten und Nachteile vermieden, sondern es würden auch positive Vorteile gewonnen:

Die Aufhebung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag müßte bei den festverzinslichen Werten senkend auf den Zinsfuß einwirken, eine Wirkung, die im Interesse einer Ermäßigung des allgemeinen Preisniveaus allseits begrüßt würde. Daß mit dem Wegfall des Steuerabzugs vom Kapitalertrag eine Zinssatzsenkung einträte, ist nicht nur eine vage Hoffnung, sondern ist wohl mit Sicherheit zu erwarten und zwar in mehrfacher Hinsicht: Der inländische Realkredit würde für den Schuldner effektiv verbilligt durch den Wegfall des 10 prozentigen Kapitalertragsteuerabzuges; denn wenn z. B. das anlagesuchende Publikum nach der Marktlage eine Nettoverzinsung von etwa 7 pCt. beanspruchte, dann mußte bei Bestehen des Kapitalertragsteuerabzuges der Schuldner etwa 8 prozentige Schuldverschreibungen ausgeben, da diesfalls nach vorgenommenem Steuerabzug eine Nettoverzinsung von 7,2 pCt. verblieb. Wenn dagegen ein Kapitalertragsteuerabzug nicht zu machen gewesen wäre, so hätte der Emittent wohl mit einer 7 prozentigen Anleihe durchkommen können.

Hiergegen könnte nicht ohne weiteres eingewandt werden, daß es für den Käufer der Schuldverschreibungen ziemlich gleichgültig sei, ob ihm von vornherein die Kapitalertragsteuer abgezogen ist oder nicht, da sie ja später wieder auf seine Einkommen- (Körperschaft-) Steuerschuld angerechnet wird; dieser Einwand wäre um deswillen nicht stichhaltig, weil es doch bekanntlich zahlreiche Interessenten für Schuldverschreibungen gibt, für welche eine seinerzeitige Anrechnung auf die Einkommen- (Körperschaft-) Steuer nicht stattfindet, wie z. B. bei den in § 9 Ziff. 7 des KörpStGes. aufgeführten Körperschaften und Vermögensmassen; gerade diese kommen aber für den Ankauf von Pfandbriefen und öffentlichen Anleihen hervorragend in Frage.

Eine effektive Senkung des Realkredits würde aber auch eine Senkung des Personalkredits zur Folge haben, da die beiderseitigen Kreditzinssätze naturgemäß nach einem gegenseitigen Ausgleich streben.

Eine Senkung des inländischen Zinssatzes müßte aber auch eine günstige Wirkung auf den Zinssatz haben, den das Ausland bei Ausleihungen nach Deutschland verlangt; denn das Ausland muß seine Zinsansprüche selbstverständlich den Verhältnissen des anleihesuchenden Landes anpassen, um konkurrenzfähig zu bleiben. Es müßten daher mit einer Senkung des Inlandzinsfußes auch die Zinsen ausländischer Kredite herabgehen, wodurch der Schuldendienst Deutschlands dem Ausland gegenüber erleichtert würde.

Doch nicht nur der Vorteil einer Zinssenkung ist von dem Wegfall des Kapitalertragsteuerabzuges zu erwarten, sondern vor allem der Vorteil einer leichteren Placierbarkeit von deutschen Anleihen; denn wenn die Hemmungen, die jetzt der Begebung der Anleihen im Wege stehen, weggeräumt werden, wenn insbesondere durch diese Wegräumung der Auslandsmarkt in höherem Maße für die deutschen Anleihen interessiert wird, so wird der Absatz von neuen Emissionen glatter und flotter von statten gehen als jetzt. Hiervon würden nicht nur private Unternehmungen, sondern auch Reich, Länder und Gemeinden als Emittenten von Anleihen profitieren. Auch die Konkurrenz, die sich zwischen solchen Anleihen und privaten Schuldverschreibungsausgaben in der letzten Zeit sehr fühlbar gemacht hat, würde mit einer Verbreiterung des Absatzgebietes wohltuend gemildert.

Das Moment der leichteren Placierbarkeit wird insbesondere dann sehr zu beachten sein, wenn der Zinssatz der Schuldverschreibungen weitersinkt. Die sehr hohen Zinssätze der Jahre 1924 bis 1926 boten schließlich auch noch einen Anreiz, wenn sie durch den Kapitalertragsteuerabzug gekürzt wurden; je geringer aber der Zinssatz wird, desto weniger verträgt er eine Kürzung durch den Kapitalertragsteuerabzug; sonst wird der Erwerb der Papiere, insonderheit für das Ausland, nicht mehr genügend begehrenswert.

Bei all dem hätte der Reichsfiskus bei einer Aufhebung des Kapitalertragsteuerabzuges kaum mit einer nennenswerten Steuereinbuße zu rechnen; denn im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung des Jahres 1920 wird ja jetzt eine Kapitalertragsteuer nicht n e b e n der Einkommen- (Körperschaft-) Steuer erhoben, sondern der Steuerabzug vom Kapitalertrag erfolgt prinzipiell in Anrechnung auf die Einkommen- (Körperschaft-) Steuer. Es könnte daher durch den Wegfall des Kapitalertragsteuerabzuges nur die Erfassung der Kapitalrenten etwas erschwert werden; eine Erschwerung, die durch den Wegfall der mit dem Kapitalertragsteuerabzug verbundenen Härten und Hemmnisse und durch den Wegfall der mit den Rückerstattungsanträgen verbundenen Kleinarbeit, insonderheit aber durch die Oeffnung des Auslandsmarktes mehr wie ausgeglichen werden dürfte. Einen wirklichen Steuerausfall würde der Fiskus bei einer Aufhebung des Kapitalertragsteuerabzuges nur dadurch erleiden, daß die nach § 9 des KörpStGes. steuerfreien Körperschaften und Vermögensmassen und die nur beschränkt steuerpflichtigen Ausländer künftighin keine Kapitalertragsteuer mehr zu bezahlen brauchten. Dieser Steuerausfall wäre aber, was den Fall des § 9 des KörpStGes. anlangt, aus gesetzes-politischen Gründen nicht zu bedauern; denn die wichtigen Motive, welche dafür sprachen, die im § 9 des KörpStGes. aufgeführten Steuersubjekte frei von der Besteuerung ihrer Einkünfte zu lassen, sprechen natürlich auch für die Freilassung von einer Besteuerung der Wertpapiererträgnisse. Und was die beschränkt steuerpflichtigen Ausländer betrifft, so dürfte der Steuerausfall, der hier zu gewärtigen ist, in der Erschließung des Auslandskapitalmarktes wirtschaftlich ein volles Aequivalent finden.

Zum Schlusse gestatten wir uns noch speziell von unserem Standpunkt als Vertreterin der Bodenkreditinstitute aus, folgendes anzufügen:

Solange auf der Grundlage der 10 prozentigen und 8 prozentigen Pfandbriefe gearbeitet werden mußte, wurden sehr viele Wünsche nach langfristigem Realkredit zurückgestellt in der Hoffnung, daß später zu günstigeren Bedingungen Abschlüsse möglich werden; seit der 6 prozentige Pfandbrieftyp der herrschende geworden ist, ist die Nachfrage nach Hypotheken gewaltig gewachsen; die Landwirtschaft braucht zur Intensivierung der Wirtschaft, zur Ermöglichung besserer Düngung, zur Ergänzung des oft sehr reduzierten Viehstandes, zur Beschaffung von Maschinen etc. etc. viele Mittel, und es sind ganz gewiß vom allgemeinen Interesse aus gesehen alle Ausgaben zu begrüßen, welche eine Hebung unserer inländischen landwirtschaftlichen Produktion herbeiführen. Auf dem Gebiete des Wohnungswesens kommt von überallher der Wunsch, es solle durch rege Bautätigkeit so rasch wie möglich der Wohnungsmangel behoben und die Wiedererreichung normaler Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkte angestrebt werden; große Bauprojekte werden durch das ganze Land mit Zuhilfenahme staatlicher und kommunaler Fonds instruiert. Voraussetzung für die Durchführung aber ist immer die Beschaffung der ersten Hypothek durch die Realkreditinstitute. Für das Jahr 1927 allein wird von den Hypothekenbanken für den Kleinwohnungsbau die Beschaffung von Mitteln in der Höhe von 600 Millionen Mark erwartet, ein etwas geringerer Betrag soll von den öffentlich-rechtlichen Realkreditinstituten aufgebracht werden.

Nun ist, wie oben erwähnt, seit mehreren Wochen der Pfandbriefabsatz mehr ins Stocken geraten; es besteht die allergrößte Gefahr, daß nicht annähernd so viele Pfandbriefe abgesetzt werden können, wie erforderlich ist, um das von der Wirtschaft gebieterisch geforderte Quantum von Realkredit befriedigen zu können.

Es steht nach dem Vorausgeführten außer allem Zweifel, daß ein Hemmnis für den Pfandbriefabsatz die Belastung der Zinsscheine mit dem Steuerabzug vom Kapitalertrag ist und wegen dieser Belastung gerade der Absatz von Pfandbriefen ins Ausland fast ausgeschlossen ist. Fällt die Kapitalertragsteuer, so zweifeln wir nicht, daß der inländische Absatz sich ganz wesentlich hebt, die Kurse nicht unbeträchtlich sich erhöhen und daß es dann auch möglich ist, große Posten Pfandbriefe im Auslande unterzubringen. Soviel Sparkapital, wie zur Finanzierung gerade des Realkreditbedarfes in diesem und den nächsten Jahren erforderlich ist, steht, wie schon eingangs allgemein hervorgehoben, in Deutschland nicht zur Verfügung; ein großer Teil des Ersparten wird durch die Anleihen des Reiches, der Staaten, der Kommunen und der Industrie abgezogen. Der Rest bleibt weit zurück hinter dem, was noch für Dauerkredit benötigt wird; wir brauchen Auslandsmittel, und es gibt keinen für die Wirtschaft wünschenswerteren Weg, solche zu beschaffen, als den des Verkaufes von Realkreditobligationen ins Ausland, die seitens des Geldleihers unkündbar sind und durch kleine Tilgungsbeträge und in einem meist 30jährigen oder längeren Zeitraum zurückgezahlt werden.

Aus diesen Erwägungen erlauben wir uns die Bitte auszusprechen, dafür eintreten zu wollen, daß die gesetzlichen Bestimmungen dahin geändert werden, daß der Steuerabzug vom Kapitalertrage künftig für festverzinsliche Wertpapiere, mindestens aber für die Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der deutschen Realkreditinstitute in Fortfall kommt.

Digitized by Google

Die Zukunft der Provinzbörsen.

Von **Carl Heumann**,
in Firma Bayer & Heinze, Chemnitz und Leipzig.

Ueber die Aussichten der Provinzbörsen unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist in der letzten Zeit des öfteren geschrieben worden. Erst unlängst wurde in einem führenden Wirtschaftsorgan über eine gewisse Vernachlässigung geklagt, unter der die Provinzbörsen seit einiger Zeit leiden. Es mag richtig sein, daß die Börsenkonjunktur des vergangenen Jahres die Bedeutung des Berliner Platzes über Gebühr in den Vordergrund gerückt hat. Diese Entwicklung lag in der Natur der Dinge, denn der Berliner Platz ist nun einmal der Exponent der deutschen Finanzwirtschaft. Man tut aber wohl den Großbanken unrecht, wenn man behauptet, die Entwicklung der Provinzbörsen werde von ihnen absichtlich zum Vorteil des Berliner Platzes gehemmt. Die Berliner Institute wissen nur zu gut, wie wenig zeitgemäß es wäre, den Zentralismus, der ihnen in seiner Ueberspannung innerhalb ihrer Organisationen ohnehin oft genug lästig ist, nun auch noch systematisch auf das Börsengeschäft zu übertragen. Gerade die verflossene Börsenkonjunktur hat zur Genüge gezeigt, daß das Ausmaß der Geschäfte ohne das Ventil der Provinzbörsen nicht zu bewältigen ist. Auf der anderen Seite haben die Provinzbörsen den Beweis erbracht, daß sie nicht nur in Zeiten lebhaften Geschäftsganges lebensfähig sind, sondern in Stunden der Bedrängnis ein gutes Regulativ gegenüber einer Verwirrung bilden, die, wenn sie sich an einer zentralen Stelle zusammendrängt, doppelt gefährlich werden kann. Die Vorgänge am 13. Mai und an den darauffolgenden Tagen sind dafür ein gutes Beispiel. Die Provinzbörsen haben an diesen kritischen Tagen eine bemerkenswerte Besonnenheit an den Tag gelegt. Das kam sowohl stimmungsmäßig als auch markttechnisch in der erfreulichen Aufnahmefähigkeit zum Ausdruck, die sich an den Provinzbörsen für deren lokale Industriewerte zeigte.

Damit kommen wir zum Kernpunkt der Frage: haben die Provinzbörsen überhaupt eine Daseinsberechtigung? Diese Frage stellen, heißt sie bejahen. Daß man sie überhaupt stellen muß, zeigt aber, wie abweichend, selbst im Bankgewerbe, die Ansichten über diesen Gegenstand sind, und wie nötig es ist, die Dinge einmal von allen Seiten zu beleuchten und bestehende Vorurteile zu beseitigen, die nicht selten von privatwirtschaftlichen Interessen beeinflußt sind.

Die Devise für die Entwicklung jeder Provinzbörse — große Plätze wie Frankfurt am Main, Hamburg und einige andere vielleicht ausgenommen — müßte sein: der Provinzbörse ihre lokalen Provinzwerte. In einem tragfähigen Markt für ihre lokalen Industriewerte sollte jede Provinzbörse ihre Stärke erblicken und auf solchem Wege ihre Unabhängigkeit vom Berliner Zentralmarkt zu erreichen suchen. Dort liegen die Wurzeln ihrer Kraft. Die Vorteile einer solchen Entwicklung liegen auf mancherlei Gebieten. Zunächst wird eine Provinzbörse dieser Art eine gewisse Führung auf dem Gebiete ihrer lokalen Industriewerte erlangen, einmal durch den großen örtlichen Interessentenkreis für ihre lokalen Werte und die dadurch bedingten größeren Umsätze, andererseits durch die Tatsache, daß ein Platz, der die eigenen lokalen Werte besonders pflegt, erfahrungsgemäß ganz anders über die Lage bei den einzelnen Unternehmungen oder innerhalb von Spezial-Industrien unterrichtet zu sein pflegt als dies bei dem Berliner Zentralmarkt der Fall sein kann. Dadurch wird von selbst eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Berliner Markt erreicht, der ja schon heute in zahlreichen Fällen für die Bewertung der Provinz-Kasse-Papiere auf die von den Provinzbörsen kommende Orientierung angewiesen ist. Einen solchen Zustand kann man im volkswirtschaftlichen Sinne nur als gesund bezeichnen. Er beläßt der Provinz die ihr zukommende Selbständigkeit und führt trotzdem zu enger Zusammenarbeit zwischen Berlin und der Provinz.

Doch damit ist die Bedeutung der Provinzbörsen nicht erschöpft. Eine ihrer wichtigsten Funktionen ist die Unterbringung, das endgültige Placement derjenigen lokalen Industriewerte, für die in Berlin zwar ein Markt geschaffen ist, die aber ihrer Natur nach in Anlegerhände gehören, die mit dem Provinzbörsenplatz in engster Fühlung stehen. Die Notwendigkeit dauernder Unterbringung von Aktienposten spielt bekanntlich im Emissionswesen, besonders bei Kapitalerhöhungen, eine große Rolle, und gerade auf diesem Gebiete sind die Provinzbörsen berufen, für ihre lokalen Werte dem Berliner Platze gute Schrittmacher- und Entlastungsdienste zu leisten.

Des Wertes, der darin volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich liegt, sind sich die großen Berliner Institute durchaus bewußt. Ihre Emissionstätigkeit für Aktien und festverzinsliche Werte aller Art wendet sich bekanntlich stark an die Provinz. Lehrt doch die Erfahrung, daß Industrie-Aktien und festverzinsliche Werte (besonders Kommunal-Anleihen) in der Regel am ehesten da unterzubringen sind, wo sie im Anlegerkreise auf ein gewisses lokales Interesse stoßen. Auch die Hypothekenbank-Institute der Provinz wissen den Vorteil zu schätzen, der darin liegt, daß die regelmäßige Notierung ihrer Pfandbriefe im Kurszettel der Provinzbörsen einem weit größeren Interessentenkreise innerhalb ihres heimatlichen Absatzgebietes zugängig gemacht wird als dies beim Vorhandensein nur einer Notiz innerhalb des großen, dem Provinzpublikum nicht zugängigen Berliner Kurszettels möglich wäre. Nach dem oben Gesagten liegt es auf der Hand, daß die Emissionsfirmen alles Interesse an der Erhaltung und dem Ausbau der Provinzbörsen haben, die der Emissionstätigkeit als unentbehrliche Abflußkanäle und Zuträger nutzbar sind. Erst unlängst hat der Wochenbericht einer führenden Großbank in ähnlichem Sinne auf diese Zusammenhänge hingewiesen. Dort wird die Notwendigkeit betont, den Unterbau der Aktienbewegung der verflossenen Zeit dadurch zu festigen, daß das noch in spekulativen Händen befindliche Aktienmaterial allmählich in Anlegerkreise — gemeint ist wohl in erster Linie das solide Anlegerpublikum in der Provinz — übergeführt wird. In diesem langwierigen und notwendigen Umschichtungsprozeß, der gleichsam eine Emission in die zweite und dritte Hand darstellen soll, sind die Provinzbörsen unentbehrlich.

Ebenso unentbehrlich sind sie im übrigen für die Unterbringung solcher Aktienwerte, die infolge nicht ausreichenden Aktienkapitals an der Berliner Börse keine Unterkunft finden. Die Provinzbörsen schaffen durch die Zulassung auch kleinerer Aktienmengen Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung — und nicht zuletzt Beleihungsmöglichkeiten —, die sonst nicht vorhanden wären. Als warnendes Beispiel für eine in Deutschland nicht wünschenswerte Entwicklung muß man immer wieder die französischen Verhältnisse anführen. In Frankreich ist, wenn man von den unzureichenden Funktionen der Börsen von Lyon und Le Havre absieht, das gesamte Börsengeschäft in Paris konzentriert, und es vergeht keine französische Börsenkrise, in der nicht die verhängnisvollen Folgen dieser Entwicklung irgendwo sichtbar werden.

So sehr man aus volkswirtschaftlichen Gründen starke Provinzbörsen in Deutschland wünschen muß, so sehr muß auf der anderen Seite die Notwendigkeit betont werden, den Rahmen für die Betätigung der Provinzbörsen nicht zu weit zu ziehen. In der Beschränkung zeigt sich auch hier der Meister. Es hat m. E. keinen Sinn, den Ultimohandel in der Provinz auch auf die großen Berliner Terminwerte auszudehnen. Dies gilt für alle Provinzbörsen, mit Ausnahme der wenigen Plätze, deren traditionelle Verknüpfung mit der Weltwirtschaft den Handel in allen führenden deutschen Werten rechtfertigt. Will man sonst an Provinzbörsen durchaus den Ultimohandel einführen, so beschränke man sich auf die Ultimonotierung solcher Lokalwerte, in denen der in Frage kommende Provinzplatz eine führende Rolle spielt oder zum mindesten sich umsatzmäßig dem Berliner

Digitized by Google

Markt gegenüber behauptet. Sonst ist eine Notwendigkeit des Terminhandels an kleineren Provinzbörsen nicht einzusehen. Viel richtiger wäre es, die Provinzplätze mit Rücksicht auf die Arbitragemöglichkeiten dadurch elastischer zu machen, daß man dort das System variabler Kassanotierungen in den wichtigsten lokalen Werten ausbaut, vor allem in solchen Werten, denen die variable Notierung in Berlin infolge nicht ausreichender Kapitalhöhe versagt ist. Macht man auf diese Weise die Provinzmärkte beweglicher, so nützt man einerseits der Entwicklung der Provinzbörsen und schafft auf der anderen Seite die so erstrebenswerte Ergänzung zwischen Zentralbörse und Provinzbörse nach dem physikalischen Gesetz der kommunizierenden Röhren.

Zur Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen.

Von Dr. **Sippell**, Berlin-Grunewald.

Justizrat Pinner und Professor Apt nehmen in einem der Oeffentlichkeit übergebenen Rechtsgutachten zur Frage der Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen, ausgestellt in deutscher und Schweizer Währung, zu den bekannten Entscheidungen des Reichsgerichts über den Charakter der Schuldverschreibungen der Bergwerksgesellschaft Diergardt, welche auf Mark = Schweizer Francs lauten, Stellung. In seinem Urteil vom 21. Dezember 1925 hatte das Reichsgericht dahin entschieden, daß für deutsche Anleihegläubiger eine Frankenschuld nicht habe begründet werden sollen. Die in den Schuldverschreibungen, den Anleihebedingungen und im Prospekt erfolgte Feststellung der Schuldbeträge in Mark und Schweizer Francs sei nur mit Rücksicht auf die beabsichtigte Unterbringung der Anleihe in der Schweiz geschehen und nur für die Schweizer Gläubiger bestimmt.

Dieses Urteil des Reichsgerichts ist von Geheimrat Springer im Bank-Archiv vom 1. Mai 1926 und von Prof. Nußbaum in der Juristischen Wochenschrift vom 15. Mai 1926 eingehend kritisiert worden. Das Reichsgericht hat dann selbst durch Urteil vom 20. Mai 1926 in Erkenntnis der Unhaltbarkeit seiner Entscheidung vom 21. Dezember 1925 einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen mit der Begründung, daß dem Wortlaut der Schuldverschreibungen und ihrer Bedeutung als Trägerin der in ihnen verbrieften Rechte und den Bedürfnissen des zwischenstaatlichen Verkehrs, welchem sie zu dienen bestimmt seien, entscheidendes Gewicht beizulegen sei, und daher die Entscheidung der die Gesellschaft zur Zahlung in Schweizer Francs verurteilenden Vorinstanz anzuerkennen sei. Hiergegen wendet sich das eingangs erwähnte Gutachten mit m. E. keineswegs überzeugender Begründung.

Die Gutachter stimmen mit den Kritikern des Urteils vom 21. Dezember 1925 darin überein, daß die Einheitlichkeit der Verpflichtungen aus ein und derselben Schuldverschreibung ohne Rücksicht auf ihren Begebungsort unantastbar ist, und daß grundsätzlich nur der Text der Schuldverschreibung selbst maßgebend ist, weil nach § 364 Abs. 2 HGB. dem legitimierten Besitzer einer indossablen Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegengehalten werden können, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen. Es ist daher festzustellen, daß Einmütigkeit darüber besteht, daß die in dem Urteil des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1925 getroffene Unterscheidung zwischen deutschen und Schweizer Gläubigern abwegig ist.

Zuzugeben ist Pinner-Apt, daß das Urteil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1926 in der Begründung sehr mager ist. Mit Recht hätte man erwarten dürfen, daß das Reichsgericht bei seiner Abweichung von seinem erst wenige Monate zurückliegenden Urteil in der gleichen Sache sich viel gründlicher mit der zur Entscheidung stehenden Frage auseinandergesetzt hätte. Trotzdem kommen die Gutachter zu einem völlig unhaltbaren Ergebnis. Es können im Rahmen dieser Besprechung nur die wesentlichsten gegen das Gutachten sprechenden Gesichtspunkte kurz gestreift werden:

1. Zunächst bestreiten Pinner-Apt die von Springer vertretene Auffassung, daß die erste verfehlte Entscheidung des Reichsgerichts angesichts des nur noch auf M 800 000 bezifferten Umlaufbetrages eine Erschütterung des Wertpapierverkehrs nach sich zu ziehen vermöge. Nicht der Umlaufsbetrag ist von entscheidender Bedeutung, sondern die grundsätzliche Seite der Entscheidung vom 21. Dezember 1925. Bei dem allgemeinen Interesse, welches die Beurteilung einer alternativen Währungsklausel durch unser höchstes Gericht verdient, mußte die Entscheidung allgemein eine starke Unsicherheit in die Auslegung solcher Schuldverschreibungen hineintragen. Auch Nußbaum sagt daher mit Recht, daß eine solche Entscheidung die Grundlagen des Wertpapierverkehrs erschüttern müßte.

2. Es soll sich im vorliegenden Fall nicht um eine „ausländische" Anleihe handeln, weil das zur Sicherung bestimmte Bergwerksvermögen in Deutschland liegt und die Sicherung lediglich in deutscher Währung gestellt war. Wenn damit nur die Anwendung deutschen Rechts begründet werden sollte, würde man sich damit abfinden können. An verschiedenen Stellen des Gutachtens wird hieraus aber die Folgerung gezogen, daß nur eine Markschuld hätte geschaffen werden sollen, anderenfalls wenigstens für die Hypothek die Goldklausel gewählt worden wäre.

Es ist uns nicht erst in den letzten Jahren durchaus geläufig geworden, von einer Auslandsanleihe zu sprechen, wenn das zur Sicherung der Anleihe bestimmte Eigentum des Schuldners ausschließlich im Inland liegt. Man denke an die überaus zahlreichen deutschen Amerikaanleihen, die durch Hypothek auf inländischem Grundbesitz sichergestellt worden sind. Zur Zeit der Begebung der Diergardt-Schuldverschreibungen waren Währungshypotheken in Deutschland nicht zulässig. Daß man die Goldklausel für die Hypothek nicht wählte, obwohl eine Währungsschuld eingegangen werden sollte, hatte seinen Grund darin, daß eine Währungsanleihe nicht ohne weiteres einer Goldanleihe gleichzusetzen ist, und nach damaliger Anschauung, worauf sich Pinner-Apt selbst ständig berufen, die deutsche Währung als unbedingt gesichert galt, eine Goldklausel also völlig überflüssig erschien.

3. Das Gutachten steht und fällt mit der Begründung, daß für die Auslegung des Anleihetextes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nur diejenigen Anschauungen zu Grunde gelegt werden dürften, die zur Zeit der Ausgabe der Schuldverschreibungen im Jahre 1913 maßgebend gewesen seien. Damals sei die deutsche Währung nicht nur unerschüttert gewesen, sondern habe als Goldwährung zu den hochwertigsten der Welt gehört. Es könne daher keine Rede davon sein, daß man in jener Zeit in der Hinzufügung der schweizerischen Valuta zu der deutschen etwa eine höhere Sicherheit gefunden hätte, und daß deshalb die Hinzufügung der Schweizer Währung zur deutschen Währung den Zweck gehabt hätte, eine besondere Valutaschuld in Schweizer Währung zu schaffen. Es sei vielmehr lediglich angestrebt worden, mit Rücksicht auf die, wenn auch geringfügigen, Schwankungen der Schweizer Valuta gegenüber der deutschen einen von vornherein bestimmten Umrechnungsmaßstab zu schaffen.

Der Fehlschluß liegt auf der Hand. Es ist den Gutachtern zwar noch insoweit zu folgen, als die Verkehrsanschauungen des Jahres 1913 für die Auslegung des Anleihetextes mitbestimmend sind. Aus der damals herrschenden Auffassung über die Unerschütterlichkeit der Währung aber den Schluß zu ziehen, daß die Gleichstellung der Mark mit einer anderen Valuta nur einen Umrechnungsmaßstab begründen sollte, dem wird so leicht niemand zu folgen vermögen. Ausschlaggebend

Digitized by Google

ist, daß schon nach damaliger Verkehrsauffassung, ebenso wie heute, der Inhaber einer Schuldverschreibung, die auf mehrere Währungen lautet, das Recht der Wahl der Währung hat, sofern der Text der Schuldverschreibungen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes besagt. Es galt eben damals schon, genau wie heute, der internationale Grundsatz, daß der Zahlungsort auch die Valuta bestimmt (vgl. Entscheidung des Tribunal de la Seine vom 30. Dezember 1925, betr. Obligationen des Crédit Foncier Franco/Canadien). Klarer als der Text der Diergardt-Schuldverschreibungen, insbesondere auch der dazugehörigen Zinsscheine, konnte kaum zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier um eine Wahlwährungsschuld handeln sollte. Wenn in einzelnen ähnlichen Schuldverschreibungen die Wahl der Währung ausdrücklich dem Gläubiger[1]) zugesprochen wird, so spricht das nicht gegen die im Jahre 1913 herrschende Verkehrsauffassung, daß im Zweifel, also gerade da, wo nichts hierüber gesagt ist, in Abweichung von dem sonst gesetzlich dem Schuldner zustehenden Wahlrecht (§ 262 HGB.), die Wahl der Währung dem Gläubiger zusteht.

Auf dem gleichen verfehlten Ausgangspunkt beruht die Darlegung, daß es sich bei den Diergardt-Schuldverschreibungen nicht um eine Wahlschuld, sondern um eine Gattungsschuld handelt, denn im Jahre 1913 sei es auch dem Schweizer Gläubiger vollkommen gleichgültig gewesen, ob er Francs oder deutsche Reichsmark in einem entsprechenden Betrage bekam und umgekehrt für den deutschen Gläubiger. Springer weist demgegenüber darauf hin, daß der Wechselkurs zwischen Deutschland und der Schweiz auch vor dem Kriege für das geschäftliche Leben recht fühlbare Schwankungen aufgewiesen habe und der Handelsverkehr sehr genau mit derartigen Schwankungen, auf welchen die wichtige internationale Arbitrage beruhe, rechnete. Es ist daher durchaus abwegig, aus der Sicherheit der deutschen Währung vor dem Kriege die Ansicht herzuleiten, daß dem Gläubiger einer auf deutsche Mark und Francs lautenden Anleihe die Währungsklausel vollkommen gleichgültig gewesen sei.

4. Unter Hinweis auf § 244 BGB. wird dem Gläubiger selbst bei Anerkennung der alternativen Währungsklausel nicht das Recht auf Frankenzahlung zugesprochen, weil die Zahlung in ausländischer Währung nicht ausdrücklich, „effektiv" bedungen worden sei. Die von Pinner-Apt hierfür zitierten Reichsgerichtsentscheidungen treffen den vorliegenden Fall nicht, weil es sich darin nicht um Wertpapierverpflichtungen handelt und im Wertpapierverkehr die alternative Währungsklausel eben nach allgemeiner Verkehrsanschauung die Bedeutung hat, daß der Gläubiger in seiner Wahl die eine oder andere Währung fordern kann, auch wenn die Zahlung in einer anderen Währung nicht effektiv bedungen worden ist.

5. Ueber den klaren Wortlaut der Kupons glauben Pinner-Apt mit der Begründung hinwegkommen zu können, daß die Zinsscheine lediglich akzessorischer Natur seien, also nicht mehr Rechte gewähren könnten als die Schuldverschreibungen selbst. Die Bestimmung „zahlbar in Währung des Zahlortes" sei lediglich Deklaration und beweise nichts besonderes gegenüber den Bedingungen der Schuldverschreibungen.

Selbst wenn man den Zinsscheinen nur deklaratorische Bedeutung beizulegen hätte, so ist ihr Text doch mindestens für die Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibungen von Bedeutung, sofern deren Text nicht genügend klar und eindeutig ist. Nach der jetzt auch vom Reichsgericht in seinem Urteil vom 20. Mai 1926 vertretenen, der Ansicht Springers und Nußbaums folgenden Auffassung, wird gerade dem Wortlaut der Schuldverschreibungen selbst entscheidendes Gewicht beigemessen, also nicht einmal der Zinsscheintext ergänzend herangezogen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß überall im Anleihetext neben den Markbetrag mit Gleichheitsstrichen der entsprechende Frankenbetrag gesetzt war, und hierin nach obigen Ausführungen eine zu Gunsten des Gläubigers sprechende alternative Währungsklausel zu erblicken ist, so wird man auf den Zinsscheintext nur zur Bekräftigung dieser Ansicht hinzuweisen haben, ohne ihn zur Auslegung eines zweifelhaften Anleihetextes heranziehen zu müssen.

Es kann somit in keinem Punkt Pinner-Apt darin gefolgt werden, daß das Urteil des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1925 den Rechtsstreit im ganzen richtig entschieden habe. Es steht vielmehr außer Frage, daß das zweite Urteil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1926, den allein gesunden und den Verkehrsanschauungen und -notwendigkeiten gerechtwerdenden Ausführungen Springers und Nußbaums folgend, die frühere Fehlentscheidung wieder gutgemacht hat.

[1]) Dem Hinweis von Pinner-Apt auf die internationale Bagdad-Anleihe, bei welcher nach dem Anleihetext das Wahlrecht ausdrücklich dem Gläubiger zusteht, lassen sich zahlreiche andere Fälle gegenüberstellen, bei welchen das Wahlrecht des Gläubigers nicht besonders erwähnt ist, aber in der Praxis gar kein Zweifel über dessen Wahlrecht besteht. So z. B. die 4½ pCt. Budapester Stadtanleihe von 1914, die 5proz. Chinesische Reorganisations-Staatsanleihe von 1913 und die 5proz. Bosnisch-Herzegowinischen Landesanleihen von 1914.

Die Auslegung internationaler Schuldverschreibungen.

(Drei neuere französische Urteile.)

Von Rechtsanwalt **Heinrich Richter**, Berlin-Wilmersdorf.

I.

Einige der bekanntesten Entscheidungen französischer Gerichte zur Frage der Auslegung internationaler Schuldverschreibungen haben Obligationen des Crédit Foncier Franco-Canadien zum Gegenstand, die ebenso wie die Zinsscheine in der Schweiz und in Frankreich zahlbar gestellt waren. Die Anleiheschuldnerin wurde stets zur Zahlung von Schweizer Franken in der Schweiz an die französischen Kläger verurteilt (trib. civ. de la Seine v. 14. XI. 1923 bei Clunet 1924 S. 128; cour de Paris v. 17. VII. 1925 bei Clunet 1925 S. 1018 und neuestens v. 2. VI. 1926 bei Clunet 1927 S. 91). In allen diesen Entscheidungen ist die Frage, ob eine alternative Währungsklausel vorliege, ohne weiteres bejaht bzw. die bejahende Antwort als gegeben unterstellt worden.

In einer sehr interessanten Entscheidung des tribunal civil de la Seine v. 30. XII. 1925 (Clunet 1926 S. 659), die ebenfalls Obligationen des Crédit Foncier Franco-Canadien behandelt, ist das Gericht zu einem abweichenden Ergebnis gelangt und hat festgestellt, daß bei dieser Emission zwar eine option de place, aber keine option de change vereinbart gewesen sei; d. h. also, daß den Inhabern zwar mehrere Zahlungsorte zur Verfügung standen, in deren Währung sie Zahlung verlangen konnten, daß dagegen nur eine Schuldwährung vereinbart war. (Vgl. zur Terminologie Nußbaum „Das Geld" S. 206.) Den französischen Klägern ist daher nur Zahlung in Schweizer Franken in Höhe des Gegenwerts von zum Tageskurs berechneten französischen Franken zugebilligt worden.

Die in Betracht kommenden Teilschuldverschreibungen haben folgenden Wortlaut: „Die Zinsscheine und die amortisierten Schuldverschreibungen werden ausgezahlt in Paris in Franken bei der banque de Paris et des Pays-Bas oder beim Crédit Lyonnais; in Brüssel in belgischen Franken, in Genf in Schweizer Franken (bei den Filialen der Banque de Paris et .....), in Montreal in piastres in den Geschäftsräumen der Gesellschaft"; hinter den Bemerkungen über die Zahlung

Digitized by Google

in belgischen und Schweizer Franken und piastres — und nur hinter diesen — ist in Klammern vermerkt: „zu dem bei jeder Fälligkeit festgesetzten Kurs". Die Schuldverschreibungen waren aufgelegt an den Börsen in Paris, Brüssel und Genf; die Zinsscheine lauteten: „coupon de 10 Francs, zahlbar in Paris, Brüssel, Genf oder Montreal".

Dem tribunal hat „lediglich die einfache Lektüre der Schuldverschreibungen genügt, um jeden Zweifel daran zu zerstreuen, daß für den in Paris ausgegebenen titre der französische Franc la monnaie définitive", also die Schuldwährung sei. Allerdings tritt das Urteil der bisherigen Rechtsprechung insofern bei, als es ebenfalls an dem „ständigen Grundsatz" festhält, daß der Zahlungsort auch das Geld bestimme, in dem Zahlung geleistet werden soll. (Zur Bedeutung der Regel „le lieu de paiement détermine la monnaie" sei bemerkt, daß nach französischem Recht Zahlungsort und Erfüllungsort identisch sind.) Das Urteil erklärt aber ausdrücklich diesen Grundsatz nur als eine Auslegungsregel, und ein entgegenstehender Parteiwille könne nicht nur aus einer ausdrücklichen Vereinbarung, sondern auch aus sonstigen klaren und präzisen Tatumständen folgen.

Diese allgemeine These ist nun allerdings durchaus richtig; wenn man überhaupt den Erfüllungsort über die Schuldwährung entscheiden lassen will, so ist dieser Grundsatz nur eine Auslegungsregel (so z. B. das Reichsgericht schon in der Entscheidung Bd. 19 S. 52 und die dort zitierten früheren Entscheidungen in den sog. österreichischen Couponprozessen und seitdem ständig; vgl. dazu im einzelnen Nußbaum a. a. O. S. 230). Diese allgemeine Feststellung ist aber insofern von einer gewissen Bedeutung, als die französische Rechtsprechung und anerkannte Autoritäten, wie z. B. B. Perroud, die Tendenz haben, die Auslegungsregel zu einem Axiom erstarren zu lassen; die neueste Entwicklung, die an die Probleme des ordre public, des cour forcé, der Goldklausel und der „réglements extérieurs" anschließt und zu bestimmten theoretisch und praktisch äußerst bedeutsamen Urteilen und Meinungsäußerungen geführt hat, kann im Rahmen dieses Aufsatzes nur als bestehend angezeigt, aber nicht erörtert werden.

Der Parteiwille nun aber, den das Urteil den „circonstances de fait nettes et précises" entnimmt, ist m. E. eine Unterstellung und keine Auslegung. Man wird an das bekannte Urteil des Reichsgerichts vom 21. XII. 1925 (Bank-Archiv XXV S. 284) erinnert. Das Reichsgericht hatte dort deutschen Inhabern in Deutschland und in der Schweiz von einer deutschen Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen, die auf Mark gleich Schweizer Francs lauteten, den Anspruch auf Zahlung in Schweizer Franken versagt. Mit Recht haben übereinstimmend Springer (Bank-Archiv a. a. O. S. 290) und Nußbaum in der Anmerkung zu der Entscheidung (JW. 1926 S. 1230) hervorgehoben, daß die Teile einer einheitlichen internationalen Anleihe notwendig einheitlich behandelt werden müssen. Die Obligationen des Crédit Foncier Franco-Canadien waren in drei europäischen Ländern aufgelegt; auch hier ging die Argumentation des Klägers dahin, daß „des titres internationaux" hätten geschaffen werden sollen. Dem tritt das Urteil mit der Erwägung entgegen, daß die in Frankreich im Journal officiel veröffentlichte Notiz, die sich in Frankreich für eine französische Emission an Franzosen wende, auch nur den französischen Franc zum Gegenstand haben könne; dieser Text der Ankündigung stimme auch mit dem Text der titres überein. Das erstere ist aber unerheblich; denn der Inhalt der Verpflichtung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber folgt eben nur aus dem Text der Urkunde; auch hier fällt die Aehnlichkeit mit dem Urteil des Reichsgerichts auf, das ebenfalls dem Prospekt rechtliche, zum mindesten mitbestimmende Gründe für seine Entscheidung entnahm. Bemerkenswert ist, daß die eingangs zitierte frühere Entscheidung des cour de Paris in Sachen ebenfalls des Crédit Foncier Franco-Canadien die Berücksichtigung des Gesellschaftsstatuts bei der Auslegung ausdrücklich ablehnte; Nußbaum in seiner Kritik des Reichsgerichtsurteils a. a. O. erwähnt dies sogar als im erfreulichen Gegensatz zum Urteil des Reichsgerichts stehend ausdrücklich.

Wenn also für die Entscheidung der eigentlichen Streitfrage diese Erwägung des Gerichts wertlos ist, so ist sie doch insofern von Belang, als hier ausdrücklich gesagt wird, daß das Wort Franc ohne weiteren Zusatz nicht etwa eine mehreren Ländern gemeinsame Münzeinheit, sondern in der gegebenen Lage nur den französischen Franken bedeuten könne. In dem unter II. besprochenen Urteil der Kammer für Handelssachen des gleichen Gerichts wird diese hier nur gelegentlich ausgesprochene Meinung bestätigt und ausgebaut.

Den Einwand der Kläger, daß die Coupons über 10 Francs, zahlbar in Paris, Brüssel, Genf und Montreal, lauteten, sucht das Urteil damit zu widerlegen, daß die Zinsscheine nicht mehr Rechte als die Schuldverschreibungen selbst geben könnten. Das ist an sich nicht richtig, da die Zinsscheine selbständige Inhaberpapiere sind; im übrigen gilt auch hier, was Springer a. a. O. S. 293 sagt, daß der Inhalt der Zinsbogen Zweifel bei der Auslegung der Stücke hätte beseitigen können, während das Gericht den umgekehrten Schluß gezogen hat.

Diese Stücke selbst aber haben m. E. keineswegs den zweifelsfreien Inhalt, den französischen Franc als Schuldwährung zu stipulieren. Da es sich effektiv um eine internationale Anleihe handelt, sprechen Verkehrsgebrauch und Zweck der Anleihe für die Annahme der alternativen Währungsklausel. Die Entscheidung wird im Grunde allein von der Tatsache getragen, daß lediglich hinter den Zahlstellen Paris, Brüssel und Montreal in Klammern steht: „au change fixé à chaque échéance". Aus diesem Wortlaut folgt aber noch nichts. Der Text der in Genf und in der Schweiz aufgelegten Stücke geht aus dem Urteil nicht hervor. Man wird vielleicht annehmen dürfen, daß bei diesen titres entsprechend Brüssel bzw. Genf an erster Stelle steht und der Zahlungsort Paris zusammen mit Genf bzw. Brüssel von der in Klammern gesetzten Umrechnungsklausel gefolgt wird. Dann würde die Anleihe für jedes der drei Länder eine ausschließliche Schuldwährung haben, statt dreier alternativer Schuldwährungen: ein unmöglicher Gedanke bei einer an den verschiedensten Plätzen aufgelegten internationalen Anleihe, die einheitlich emittiert war.

Würden aber auch sämtliche Schuldverschreibungen den im Urteil zitierten Wortlaut haben, so würde dennoch die Entscheidung falsch sein. Das französische Gericht hat die Umrechnungsklausel m. E. mißverstanden. Ganz offenbar sollte diese lediglich die Bedeutung haben, das Wertverhältnis der alternativen Schuldwährungen für die verschiedenen Fälligkeitstage aufeinander abzustimmen. Ebenso offenbar ist das Motiv der emittierenden Gesellschaft gewesen, die Arbitrage von Land zu Land selbst in die Hand zu nehmen, um durch zufällige Tageskursschwankungen etwa verursachte runs auf die eine Zahlstelle zu vermeiden; ferner wohl auch, um jeweils an der Arbitrage zu verdienen bzw. um nicht an der Arbitrage Dritter zu verlieren. Diese Betrachtung erklärt zwanglos die Festlegung des Umrechnungsverhältnisses in den Schuldverschreibungen. Dann aber waren Motiv, Inhalt und Zweck der Umrechnungsklausel rein börsentechnischer Natur, und es ist ein Fehlschluß, wenn man durch diese Klausel den Inhalt und Umfang der Anleiheschuld selbst bestimmen will, wie dies das französische Gericht tut. Gerade wenn man den vermutlichen Parteiwillen als maßgebend anerkennt, und wenn man ihn auch in bestimmten nicht in Schriftform zum Ausdruck gekommenen Tatumständen auffinden zu können glaubt, hätte man auf Sinn und Zweck einer jeden internationalen Anleihe in erster Linie zurückgehen und sodann weiter sich die technischen Modalitäten überlegen müssen, unter denen eine solche Anleihe aufgelegt, gehandelt und amortisiert wird und die Zinsscheine eingelöst werden.

Digitized by Google

II.

Dem Urteil des tribunal commerciale de la Seine vom 21. Juli 1926 (Clunet 1927 S. 92) lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Compagnie de Chemin de Fer de São Paolo hatte 1908 5proz. Obligationen über je 500 Francs ausgegeben. Die Obligationen waren ausschließlich in Frankreich subskribiert und emittiert und wurden allein an der Pariser Börse gehandelt; die Stücke und Zinsscheine lauteten: „Zahlbar in Paris . . . . ., in London, Berlin, Frankfurt nach den Usancen dieser Plätze zum Tageskurs"; Stücke und Zinsscheine lauteten schlicht auf Franken.

Der Kläger verlangt Zahlung der am 1. IV. 1926 fälligen Zinsscheine in Rio de Janeiro in Geld der lateinischen Münzunion bzw. den Gegenwert zum Kurs des Zahlungstages. Er erblickt in dem Wortlaut der Stücke und Zinsscheine eine alternative Währungsklausel, die dem Inhaber in seinem Interesse eingeräumt sei, der daher auch am Wohnsitz der Schuldnerin Rio de Janeiro, wo der Zwangskurs des französischen Franken nicht gelte, Zahlung verlangen könne. Dies folge auch daraus, daß die brasilianische Regierung die Zahlung der Stücke und Zinsscheine in Gold garantiert habe. Ein fernerer Beweis sei, daß die Gesellschaft, die seit Jahren in französischen Franken zahle, einen von ihr selbst als unmoralisch angesehenen Kursgewinn Jahr für Jahr bilanziere. Endlich bedeute das Wort Franc ohne Zusatz ein mehreren Ländern gemeinsames Metallgeld, das eben die Währung der lateinischen Münzunion sei; diese Ansicht sei auch durch die Rechtsprechung ständig bestätigt worden.

Das Gericht hat keinen dieser Gründe für stichhaltig erklärt. Es stellt in aller Schärfe fest, daß hier eine alternative Währungsklausel nicht vereinbart worden sei, vielmehr lediglich eine option de place. Es stellt dies ausdrücklich fest im Vergleich und im Gegensatz zu den Obligationen des Crédit Foncier Franco-Canadien. Dort sei die Anleihe in mehreren Ländern aufgelegt und börsenmäßig gehandelt worden, hier nur in Paris. Dort seien die Coupons in Montreal in Piastres zahlbar gestellt gewesen, womit notwendig eine option de change verbunden gewesen sei, und die in der Schweiz präsentierten seien auch effektiv in Schweizer Franken gezahlt worden; hier sei immer nur in französischen Franken oder deren Gegenwert umgerechnet zum Tageskurs gezahlt worden. (Die Entscheidung denkt bei diesem Vergleich offenbar noch nicht an das zu I. besprochene Urteil, das mit diesen Ausführungen in einem gewissen Widerspruch steht.)

Dem Urteil ist insoweit völlig beizutreten; hier folgt in der Tat aus dem klaren und präzisen Wortlaut der Anleihestücke und Zinsscheine und aus der mit diesem Wortlaut auch wirtschaftlich übereinstimmenden Tatsache, daß die Anleihe nur in Paris aufgelegt und gehandelt wurde, daß eine eigentliche internationale Anleihe nicht gegeben war. Ebenfalls richtig ist die Feststellung, aus der Benennung verschiedener Zahlstellen auf den Schuldverschreibungen folge nicht, daß der Inhaber nun auch Zahlung am Wohnsitz bzw. der gewerblichen Niederlassung der Anleiheschuldnerin verlangen könne. Gerade umgekehrt folge aus der Anführung bestimmter Zahlstellen, daß die im Text nicht genannten ausgeschlossen sein sollten. Für den hier vorliegenden Fall ist das im Grunde selbstverständlich, da eben nur eine Schuldwährung und verschiedene Zahlstellen vorliegen. Das Urteil hätte aber noch weiter gehen können. Folgt man nämlich der Argumentation des Klägers, daß mehrere Schuldwährungen vereinbart waren, dann ist es vollends unerfindlich, wie eine nicht ausdrücklich im Text genannte und daher auch nicht vereinbarte Schuldwährung Vertragsgegenstand sein soll. Das ist nach deutschem wie nach französischem Recht ausgeschlossen. Auch nach § 1247 c. c. erfolgt die Zahlung zunächst an dem vertraglich bestimmten Ort und erst mangels eines solchen am Wohnsitz des Schuldners. Es besteht nicht nur kein Anlaß, sondern es würde umgekehrt geradezu widersinnig sein, bei internationalen Anleihen stets den Wohnsitz der Anleiheschuldnerin als vereinbarten echten Erfüllungsort oder auch nur als Zahlstelle anzusehen.

Die Kläger verlangen nun auch nicht Zahlung in Rio de Janeiro in der dortigen Landeswährung, sondern in Geld der lateinischen Münzunion. Die Ausführungen des Urteils zu diesem Punkt sind vielleicht die interessantesten. Der einzige Zweck der lateinischen Münzunion sei gewesen, den Zwangskurs der verschiedenen Silberwährungen und Fünffrankenstücke in den einzelnen Ländern einzuführen. Diese Konvention sei aber gekündigt und das Verlangen der Kläger ginge praktisch auf nichts anderes als auf Zahlung in Gold; eine Goldklausel sei aber niemals vereinbart worden.

Tatsächlich ist der lateinische Münzbund gekündigt. Obsolet war die Münzunion durch die Geldentwertung in den verschiedenen Vertragsländern ja schon lange (vgl. Esslen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 6. Bd. S. 664). Nunmehr ist die Sachlage ähnlich wie in den bekannten österreichischen Couponprozessen. Eine etwa als Schuldwährung vereinbarte Währung der lateinischen Münzunion bestände auch rechtens nicht mehr. Zu den aus diesem Sachverhalt sich ergebenden Problemen hat das Urteil nicht Stellung genommen und auch nicht Stellung zu nehmen brauchen, da die hier streitige Anleihe unzweifelhaft lediglich auf französische Franken gestellt war. Wie ist es aber, wenn entsprechend der in der Tat durch eine sehr starke Rechtsprechung gestützten Rechtsauffassung das Wort Franc als gemeinsames Währungsgeld der lateinischen Münzunion aufgefaßt wird? Vorbei geht hier die Bemerkung des Urteils, das Verlangen, in Franken der lateinischen Münzunion bezahlt zu werden, enthalte impliciter die Behauptung, es sei Zahlung in Gold vereinbart. Denn würde es zutreffen, daß als Schuldwährung eine bestimmte Silberwährung vereinbart sei, dann würde der Gläubiger in der Tat deren Gegenwert in Papierfranken verlangen können; insofern wäre eine Silber-, nicht Gold-Klausel vereinbart.

Eben das kann aber m. E. niemals angenommen werden. Die Bedeutung des lateinischen Münzbundes bestand in der gegenseitigen Verpflichtung der Vertragsstaaten, ihr Silbergeld zum Kassakurs gegenseitig in Zahlung zu nehmen, und insofern bestand in der Tat eine „mehreren Ländern gemeinsame Silberwährung". Diese Gemeinsamkeit war aber rein tatsächlicher Art und nicht die einer gemeinsamen gesetzlichen Währung; sie war nichts anderes als eine durch Staatsvertrag bedungene Parallelität der einzelnen Landeswährungen, die im Augenblick der Aufhebung des Vertrages automatisch fortfallen mußte. Da das Papiergeld ohnehin niemals von den Abmachungen der lateinischen Münzunion ergriffen wurde, kann nach deren Auflösung der Zustand nur der sein, daß der legal tender eines jeden Erfüllungsorts als Schuldwährung gilt. In den österreichischen Couponprozessen handelte es sich um eine ähnliche Sachlage; damals waren bekanntlich die Zinsscheine österreichischer Eisenbahngesellschaften auf Taler und süddeutsche Gulden, also auf eine Währung gestellt, die nach Einführung der Goldwährung nicht mehr bestand. Die Lösung des Reichsgerichts, nach der ohne Rücksicht auf den Erfüllungsort die alte Währung in die neue Währung nach der Umrechnungsnorm des währungswechselnden Landes zu überführen war, muß aber im Falle des lateinischen Münzbundes versagen; denn bei diesem handelt es sich faktisch eben überhaupt nicht um einen Währungswechsel im rechtlichen Sinne, so daß eine solche Ueberführung nicht möglich ist.

Die Entscheidung erklärt es schließlich mit Recht für gänzlich unerheblich, daß die brasilianische Regierung eine Goldbürgschaft übernommen habe. Aus einer solchen Verpflichtung eines Dritten könne eine Verpflichtung des Schuldners selbst nicht abgeleitet werden.

Digitized by Google

III.

Dem Urteil des tribunal civil de la Seine vom 24. II: 1926 (Clunet 1927 S. 83) liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Société du Port de Rosario hatte 1903, 1904 und später 5proz. Obligationen über je 500 Francs ausgegeben. Stücke und Zinsscheine lauteten bei allen Emissionen ausschließlich auf Franken; Einlösungsstellen waren nach den titres Rosario und Paris. Zeichnungsaufforderung und Zeichnungsschein der beiden ersten Emissionen sagen: „obligations de 500 Francs, 5 % or". Ferner zitierten die Zeichnungsaufforderungen dieser beiden Emissionen den Art. 5 der Argentinischen Konzessionsurkunde, in welcher der Emittentin die Pflicht auferlegt wurde, ihr domicile légal in Argentinien zu nehmen. Als Einlösungsort war in den Zeichnungsaufforderungen nur Paris angegeben.

Den späteren Tranchen ist eine derartige Zeichnungsaufforderung nicht vorangegangen, aber die Beschlüsse des Verwaltungsrats und demzufolge die Zirkulare erklärten, daß der Inhaber dieser späteren Obligationen mit denen der früheren gleichberechtigt sein sollte.

Das Gericht hat die Gesellschaft dazu verurteilt, den Inhabern von Schuldverschreibungen einer der später emittierten Serien — also nicht der beiden ersten Tranchen — Stücke und Zinsscheine in Rosario in Gold auszuzahlen. Die Begründung ist folgende: Angebot der Gesellschaft und Annahme des Inhabers haben einen Kontrakt geschaffen, dessen Gegenstand eine Goldwährungsschuld, „une valeur en or" sei. Die Vertragsbestimmungen seien so scharf und genau, daß sie für eine Interpretation überhaupt keine Möglichkeiten ließen. Demgegenüber sei es unerheblich, wenn Stücke und Zinsscheine nur auf Franken lauteten. Unerheblich sei ferner, daß bei der Ausgabe niemand an eine Goldklausel gedacht habe; sie sei auf jeden Fall gültig. In Paris stände nun allerdings der cour forcé der Anwendung der Goldklausel entgegen. Erfüllungsort sei aber nicht nur Paris, sondern auch Rosario. Denn Rosario sei nach Art. 5 der Konzessionsurkunde, der auch in der Zeichnungsaufforderung zitiert sei, das Domizil der Gesellschaft. Die Konzessionsurkunde sei ihre chartre, das Domizil in Argentinien sei für sie Existenzbedingung, und daraus folge „de toute évidence", daß die Gesellschaft niemals auf Frankreich ihren Erfüllungsort beschränken könne, sondern daß Rosario ein „notwendiger" Erfüllungsort sei. Was die jüngeren Obligationen angehe, bei denen weder Zeichnungsaufforderung noch Zeichnungsschein von einer Goldklausel sprächen und in denen auch nicht der Art. 5 der Konzessionsurkunde zitiert sei, so müßten sie den älteren Obligationen gleichstehen, da sie von gleichem Typ seien, und da sie nach den Zirkularen und nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats den älteren Schuldverschreibungen gleichgeordnet sein sollten.

Das bedeutsame Urteil soll hier nicht kritisiert werden. Auf jeden Fall zeigen die drei auch unter sich einander widersprechenden Entscheidungen, wie sehr in Frankreich, dem klassischen Land der internationalen Anleihen, die Rechtsprechung nicht nur im Fluß, sondern auch in Unruhe und Verwirrung ist. Die Betrachtung der französischen Verhältnisse ist aber deshalb besonders instruktiv, weil auch bei uns keine Klarheit besteht. So hat der gleiche Senat des Reichsgerichts, der am 21. XII. 1925 in dem oben mehrfach zitierten Urteil die Annahme einer alternativen Währungsklausel ablehnte, am 1. VII. 1926 (JW. 1926 S. 2675) den entgegengesetzten Standpunkt in einem Rechtsstreit eingenommen, in dem es sich um die gleichen Obligationen der gleichen Gesellschaft, also um genau den gleichen Tatbestand handelte, und zwar im wesentlichen mit der etwas mageren Begründung, die früheren Ausführungen könnten nicht aufrechterhalten werden.

M. E. wird man für den Regelfall aus der Funktion der internationalen Anleiheschuldverschreibungen auf dem internationalen Kapitalmarkt eine verhältnismäßig einfache Auslegungsregel aufstellen dürfen:

Ist eine Anleihe an verschiedenen Plätzen emittiert und wird sie an verschiedenen Plätzen gehandelt, so sind die als Zahlungsorte in der Schuldverschreibung genannten Emissionsplätze echte Erfüllungsorte; es ist dann eine alternative Währungsklausel vereinbart.

Ist umgekehrt eine Anleihe nur in einem einzigen Land ausgegeben und wird sie auch nur dort notiert, so sind mehrere in der Schuldverschreibung genannte Zahlstellen im Zweifel auch nur Zahlungsorte; Erfüllungsort ist der Emissions- und Börsenplatz.

Ist eine alternative Währungsklausel vereinbart, so ist die Zahlstelle des Domizils im Zweifel als weiterer Erfüllungsort aufzufassen. Besteht nach der Auslegungsregel keine alternative Währungsklausel, so ist auch das als Zahlstelle genannte Domizil im Zweifel kein alternativer Erfüllungsort.

Dieser aus der Zweckfunktion des Auslegungsobjektes folgenden schematischen Grundregel gegenüber kann dann der sonstige Text der Stücke und Zinsscheine — Art der Währungsangaben, eines Umrechnungsverhältnisses usw. — m. E. bei der Auslegung stets nur eine zweite Rolle spielen.

Gesellschaftssteuer bei Convertiblen Bonds.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Unter Convertible Bonds (Wandelanleihen) sind im Nachfolgenden diejenigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, lautend auf einen bestimmten verzinslichen Geldbetrag, zu verstehen, gegen deren Hergabe nach bestimmter Zeit der Inhaber eine Aktie fordern kann. Es fallen also hierunter nur diejenigen Obligationen, gegen deren völlige Hergabe Anteilsrechte der Gesellschaft empfangen werden können, nicht aber diejenigen Schuldverschreibungen, die ein Optionsrecht innerhalb bestimmter Zeit auf eine Aktie zu einem bestimmten Preise verbriefen, bei denen die Ausübung der Option jedoch den Besitz der Obligation dem Inhaber beläßt.

Die Ausgabe derartiger Wandelanleihen unterliegt dem Wertpapierstempel.

Die Aushändigung der Aktien gegen Hergabe der Schuldverschreibungen ist gesellschaftssteuerpflichtig. Vorausgesetzt wird hierbei, daß die Gesellschaft die Aktien erstmalig in den Verkehr gibt, wie dies wohl allgemein üblich sein wird.

Für die Berechnung der Höhe der Gesellschaftssteuer ist grundlegend, daß die Hergabe der Anleihestücke zum Zwecke der Tilgung des Schuldverhältnisses erfolgt. Zweitens ist wesentlich, daß der steuerpflichtige Tatbestand unter §§ 6a und 11a KVStG. fällt.

Nach § 6a wird derjenige Betrag versteuert, welcher in die Gesellschaftskasse fließt. In die Gesellschaftskasse gelangt, da die Hergabe der Schuldverschreibungen zum Zwecke der Erfüllung erfolgt, die Befreiung von der in der Schuldurkunde verbrieften Verpflichtung. Ob der Umtausch zu der ursprünglich verbrieften Zeit oder früher erfolgt, ist gleichgültig, sofern nur die Gesellschaft die Schuldurkunde zwecks Erfüllung des Schuldverhältnisses annimmt. Eine Versteuerung gemäß § 6d kommt nicht in Frage, weil dieser Tatbestand nur Anwendung findet, wenn keine Zahlungen oder Leistungen erfolgen. Uebereinstimmend hiermit hat der Reichsfinanzhof in der in Band 18 S. 209 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen, daß, wenn zum Erwerb von Gesellschaftsrechten eine Geldzahlung erforderlich würde, die Versteuerung ausschließlich nach § 6a und nicht nach § 6d erfolgt, und zwar auch dann, wenn der Wert der Gesellschaftsrechte höher als der Wert der Zahlung ist (übereinstimmend auch Weinbach a. a. O. § 6 Anm. 95 S. 183). Ebensowenig kommt § 6b in Frage. Hier sind zunächst diejenigen Fälle geregelt, in denen als Entgelt für freiwillige Zahlungen und Leistungen an eine Gesellschaft erhöhte Gesellschaftsrechte gewährt werden oder

Digitized by Google

in denen die freiwilligen Zahlungen und Leistungen geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen; hierher gehört insbesondere die Annahme von Gegenständen der Gesellschaft durch die Gesellschafter zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung usw. Voraussetzung für die Anwendung des § 6b ist also eine Differenz zwischen der an die Gesellschaft gelangenden und von ihr erfolgenden Leistung zugunsten der Gesellschaft. Hier liegt der umgekehrte Fall vor, wenn man von dem jetzigen Kursstand der Aktien ausgeht. Aus dieser alleinigen Anwendung des § 6a folgt:

Wenn sich aus § 11 KVStG. ergibt, daß lediglich der Wert der Leistung für die Höhe der Steuer entscheidend ist, so kann die Steuer nur berechnet werden nach dem Nennwert der in der Schuldurkunde verbrieften Verpflichtung; es kann aber nicht mit Hilfe der §§ 6b oder 6d die Differenz zwischen diesem Nennbetrag der in der Schuldurkunde verbrieften Verpflichtung und dem Kurswert versteuert werden.

Nach § 11 beträgt die Steuer 4 pCt. „des Wertes des Gegenstandes". § 11 Abs. 2 bestimmt:

„Der Wert des Gegenstandes wird berechnet
a) soweit die Entstehung der Steuerschuld von Geldzahlungen abhängig ist, von dem zu entrichtenden Geldbetrage,
b) soweit die Entstehung der Steuerschuld von nicht in Geld bestehenden Leistungen an die Gesellschaft abhängig ist, von dem Wert der Leistung zur Zeit des Eintritts der Steuerschuld. Als Wert der Leistung gilt mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte, die das Entgelt für die Leistungen bilden."

Der vorliegende Tatbestand dürfte unter § 11 Abs. 2a fallen. Der Begriff „Geldzahlung" im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift ist entsprechend § 4 RAO. wirtschaftlich auszulegen. Als „Geldzahlungen" gelten natürlich zunächst diejenigen Vorgänge, in denen der Aktionär den Erwerb der Aktie mit barem Gelde, durch Gutschrift, durch Wechsel, Scheck oder dergleichen begleicht.

Als „Geldzahlung" gilt aber auch die Bezahlung der Aktie durch Schulderlaß, also durch Kompensation. Als „Geldzahlung" muß, wirtschaftlich gesehen, jede Form des Erwerbs der Aktie gelten, bei dem ein bestimmter Geldbetrag oder eine Hingabe oder eine ziffernmäßig bestimmte Forderung verrechnet wird. In der Wandelanleihe ist urkundlich die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Summe verbrieft. Die Anleihe ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber. Als solche folgt sie zwar Sachenleihengrundsätzen; ihre Hingabe hat aber für die Gesellschaftskasse, ferner für die Bilanz der Gesellschaft denjenigen Wert, über deren Betrag die in ihr verbriefte Verpflichtung lautet. Die Hingabe dieser Schuldverschreibung für die Gesellschaft besteht nicht etwa in dem schwankenden Kurswert, sondern in der Befreiung der Gesellschaft von der Verpflichtung zur Zahlung des in dieser Urkunde verbrieften Betrages.

Wollte man den § 11 Abs. 2b bei der Berechnung der Steuerhöhe zur Anwendung bringen, so würde man zu unbilligen Ergebnissen kommen:

Der „Wert der Leistung" ist im vorliegenden Falle die in der Schuldurkunde enthaltene Verpflichtung. Der Gläubiger hat ein Wahlrecht: Er kann entweder die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages verlangen oder unter Verzicht auf diesen Geldbetrag die Hergabe einer Aktie fordern. Steuerpflichtig ist der Wert, der in die Gesellschaftskasse hineinkommt, nicht aber derjenige Wert, den die Gesellschaft dem Aktionär zuwendet. Allerdings bestimmt § 11 Abs. 2b Satz 2:

„Als Wert der Leistung gilt mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte, die das Entgelt für die Leistungen bilden."

Es könnte so scheinen, als ob mit dieser Bestimmung allgemein vorgeschrieben wäre, daß die Höhe der Steuer sich mindestens nach dem Kurswert der auszugebenden Aktien zu richten habe. Dies ist indessen unzutreffend. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Sachleistungen, welche in das Gesellschaftsvermögen fließen, weil nach alter Erfahrung die Bewertung solcher Sacheinlagen schwierig ist und im allgemeinen angenommen werden kann, daß die Sacheinlagen und der dagegen empfangene Aktienwert gleichwertig sind. Diese neuere Vorschrift sollte bekanntlich unter dem früheren Reichsstempelgesetz entstandene Schwierigkeiten der Wertermittlung erleichtern (vgl. die alte Entscheidung des Reichsgerichts Band 80 S. 118). Bei derartigen eigentlichen Sacheinlagen steht eine ziffernmäßige Bewertung zweifelsfrei niemals fest.

Eine weitere beim Eintausch dieser Convertible Bonds entstehende Frage ist die Anrechnung der Wertpapiersteuer auf die Gesellschaftssteuer. Nach dem Gesetz besteht ein rechtlicher Anspruch auf eine derartige Anrechnung nicht. Die Verhandlungen im Steuerausschuß des Reichstags haben eine endgültige Klärung nicht gebracht (vgl. Bericht des VI. Ausschusses 1924/25 1238; Weinbach Aufl. 2 § 6 Anm. 33 S. 87 ff.). Es dürfte geboten erscheinen, daß der Reichsfinanzminister gemäß § 108 RAO. eine derartige Anrechnung zuläßt.

Zur Sanierung der Sicherungsübereignung.

Ein kurzes Schlußwort von Prof. Dr. **Heinrich Hoeniger**, Freiburg i. Br.[1]).

I. Die Polemik von Arwed Koch in Nr. 12 dieser Zeitschrift gegen meine Ausführungen in Nr. 11 geht völlig fehl. Zum Teil gibt sie meine Auffassung nicht richtig wieder. Zum Teil verkennt sie deren Kernpunkt. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

1. Es ist unrichtig, daß ich der Sicherungsübereignung von Warenlagern gegenüber meinen Standpunkt seit 1912 nicht geändert habe. Trotzdem ich das Institut nicht für glücklich erachte, will ich es — genau wie der Reichsfinanzhof — als rechtstatsächliche Gegebenheit hinnehmen. Das ergibt sich doch schon aus der Ueberschrift meines Aufsatzes. Ich will die Sicherungsübereignung von Warenlagern nicht mehr bekämpfen, sondern eben sanieren. Die Sanierung soll durch Ausschluß des automatischen Uebergangs unbezahlter Waren in das Sicherungseigentum des Kreditgebers geschehen.

2. Als ein Mittel zur Sanierung (vgl. S. 267 III „Die einwandfreie Sicherungsübereignung") sehe ich die Vereinbarung an, daß Waren erst nach voller Bezahlung in das Sicherungseigentum des Kreditgebers übergehen. Nach Koch muß mit der Ansicht gebrochen werden, daß die Banken Wert darauf legen, sich solche Waren übereignen zu lassen, welche noch nicht voll bezahlt sind. Diese Ansicht wird sofort gebrochen werden, wenn die Banken die von mir vorgeschlagene Klausel in ihre Sicherungsübereignungsverträge aufnehmen. Praktische Fälle der Sicherungsübereignung mit dieser Klausel sind mir noch nicht bekannt geworden. Dagegen gibt es viele Fälle, in denen der Schuldner verpflichtet wird, den Warenbestand auf einer bestimmten Höhe zu halten. In diesen Fällen legt der Kreditgeber in der Tat Wert darauf, daß Waren, die nach den heutigen Verhältnissen sicher zunächst unbezahlt sind, in sein Sicherungseigentum übergehen.

3. Meine Ausführungen befassen sich nur mit der Sicherungsübereignung von Warenlagern mit wechselndem Bestande. Sie betreffen ferner nur die Sicherungsübereignung, die nicht mit Besitzübergabe, sondern mit antizipiertem Besitzkonstitut erfolgt. Diese Sicherungsübereignung von Warenlagern mit wechselndem Bestande

---

[1]) Anm. der Schriftleitung: Wir haben dem Wunsche des Herrn Verfassers, ihn in dieser Frage nochmals zu Worte kommen zu lassen, entsprechen zu sollen geglaubt. Herr Dr. Koch hat auf eine nochmalige Stellungnahme verzichtet, glaubt vielmehr das Urteil darüber, ob die Antikritik des Herrn Verfassers nach Form und Inhalt berechtigt ist, den Lesern des Bank-Archivs überlassen zu können.

Digitized by Google

wird in der größten Mehrzahl der Fälle zur Sicherung von Dauerkredit dienen. Kochs Ausführungen zu diesem Punkte gehen völlig fehl. Das Rembourgeschäft, bei dem möglicherweise die Ware der akzeptierenden Bank zur Sicherung übereignet wird, hat mit dem von mir erörterten Fall auch nicht das geringste zu tun. Erstens handelt es sich dabei um ganz bestimmte Sachen, nicht um ein Lager mit wechselndem Bestande. Zweitens hat bekanntlich die Uebergabe der girierten Dokumente dieselbe Wirkung, wie die Uebergabe des Besitzes der Sachen (HGB. §§ 424, 450, 647). Gegen die Sicherungsübereignung bestimmter Güter mittels Uebergabe girierter Dokumente ist weder von mir, noch, soviel ich sehe, von anderer Seite jemals ein Bedenken erhoben worden. Durch die Hineinziehung dieser, soviel ich sehe, von niemandem bekämpften Sicherungsübereignung beim Rembourgeschäft verwirrt Koch die zur Erörterung gestellte Frage.

II. Den die Sache mehr treffenden Einwendungen von Schwabe in Nr. 13 (S. 315) ist folgendes entgegenzuhalten:

1. Wenn die Banken sich nicht mehr auf das antizipierte Konstitut verlassen und sich neuerdings periodisch Veränderungsmeldungen geben lassen, so werden sie nicht umhin können, sich auch für die Frage zu interessieren, ob die ihnen gemeldeten Waren bezahlt sind. Gerade diese Veränderungsmeldungen sind im Zusammenhang mit der von den Lieferanten-Verbänden vorgesehenen Klausel geeignet, die „Zertrümmerung des guten Glaubens" tatsächlich herbeizuführen. Wie ich ausgeführt habe, halte ich den Weg über § 826 BGB. zur Gängelung der Auswüchse der Sicherungsübereignung nicht gerade für schön und erfreulich. Die Rechtsprechung kann aber diesen Weg wohl nicht aufgeben, wenn die anderen Mittel zur Sanierung des Institutes versagen sollten. Das nach meiner Meinung wichtigste Mittel zur Sanierung der Sicherungsübereignung sollte die Einsicht und die Selbstbescheidung der Kreditgeber sein.

2. Meinen eventuellen Vorschlag, bei Versagen dieser Selbstbescheidung der Kreditgeber den Eigentumsvorbehalt kraft Gesetzes einzuführen, habe ich nur angedeutet. Einzelausführungen darüber habe ich vorläufig unterlassen. Selbstverständlich würde zur Durchführung dieses Vorschlages auch eine Abänderung des § 950 BGB. gehören. Die Abänderung dieser Gesetzesbestimmung ist ja bekanntlich ohnedies schon im Zusammenhange mit den Fragen des Veredlungsverkehrs ernstlich erwogen worden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 762, 764 BGB.**

Unbegründeter Spieleinwand bei Geschäften über Wertpapiere.

Urteil des RG. vom 9. April 1927 I — 348/26.

Die klagende Bankfirma hatte im Auftrag des Bekl. Aktien gekauft. Die Papiere sind nicht geliefert. Auf Zahlung des restlichen Kaufpreises belangt, erhob der Bekl. den Spieleinwand. LG. und OLG. haben dem Einwand Folge gegeben und die Klage abgewiesen. Die Revision der Kl. hatte Erfolg.

„Das BerG. nimmt an, es habe sich bei dem Geschäft der Parteien der äußeren Form nach um ein Kaufgeschäft .... gehandelt, in Wahrheit sei aber die Absicht der Parteien dahin gegangen, um die Differenz zwischen dem Kaufpreis am Tage des Vertragsschlusses und einem in das Belieben des Bekl. gesetzten späteren Tage zu spielen. Diese Absicht erschließt es aus einzelnen Begleitumständen beim Abschluß und der Abwickelung des Geschäfts. Nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils hat einer der Inhaber der Kl. dem Bekl. in einem telephonischen Gespräch den Ankauf bestimmter Aktien empfohlen und auf die Erwiderung, Bekl. habe zur Zeit kein Geld liegen, erklärt, er brauche nur einen Einschuß von 1000—2000 RM zu leisten, Zinsen kämen wegen der zu erwartenden Kursgewinne gar nicht in Frage. Darauf hat der Bekl. den Kaufauftrag im Werte von 3753 RM erteilt.

Das BerG. nimmt an, aus der Erwiderung der Kl. auf seine Bedenken habe der Bekl., der wahrscheinlich zunächst an ein ernst gemeintes Kassageschäft gedacht habe, ersehen, daß es sich nur um ein Spiel um die Differenz handele und effektive Lieferung ausgeschlossen sein sollte. Für diese Schlußfolgerung zieht es den Gebrauch des Wortes „Einschuß" heran, das nach dem regelmäßigen Sprachgebrauch nur Sicherheitsleistung für künftige Differenzschulden, nicht Leistung zum Zweck der Erfüllung bedeute, die regelmäßig als Zahlung oder als Anschaffung bezeichnet werde. Eine Stütze seiner Auffassung findet es darin, daß in der Schlußnote nicht die Stücke der Aktien einzeln mit Nummern aufgeführt und nur als dem Stückekonto gutgeschrieben bezeichnet werden. Schließlich verwendet es noch im Sinne seiner Auffassung, daß der Bekl. auf eine mehrere Monate nach dem Geschäftsabschluß erfolgte Mahnung der Kl. wiederum nur von einem gewünschten Einschuß gesprochen und auf die Möglichkeit der Erhebung des Differenzeinwands hingewiesen habe.

Die vom BerG. herangezogenen Umstände sind nicht geeignet, einen schlüssigen Beweis für den Abschluß eines nur auf die Zahlung der Differenz gerichteten Geschäfts im Sinne des § 762 BGB. zu liefern. Nur ein Spielgeschäft im Sinn dieser Bestimmung kann vorliegendenfalls in Frage kommen, da von einer Vereinbarung der Lieferungszeit, wie sie § 764 BGB. voraussetzt, nicht die Rede ist.

Dem angefochtenen Urteil ist darin beizutreten, daß nach der Schlußnote es sich um ein Geschäft, das auf sofortige Lieferung und Zahlung gerichtet ist, handelt. Ein solches wird, wenn nicht eine Vermögensanlage in Frage steht, regelmäßig in Spekulationsabsicht, d. h. mit dem Willen eingegangen, durch Wiederverkauf in einem geeigneten Zeitpunkt einen Kursgewinn zu erzielen. Dadurch wird es noch nicht zu einem Spiel um die Differenz. Entscheidend ist hierfür vielmehr, ob, wenn auch unter abweichender äußerer Form versteckt, Einigkeit zwischen den Parteien besteht, es solle keinesfalls Lieferung verlangt werden können, sondern irgendein bestimmter oder von den Parteien zu bestimmender Umstand (z. B. der Tag des Wiederverkaufs) über die Person des Zahlungspflichtigen und die Höhe seiner Schuld entscheiden. Bei der Würdigung dessen, ob diese Voraussetzung erfüllt war, sind alle Umstände des Falles heranzuziehen. Es ist dabei allerdings zu berücksichtigen, daß bei einem auf Spekulation abgeschlossenen Kassageschäft gewissen Umständen (wie z. B. es bedürfe für das Geschäft keines Kapitals, der Absicht, lediglich einen Gewinn zu erzielen, und einem Mangel an Interesse am Besitz der Papiere), nicht dieselbe Beweiskraft wie bei einem Zeitgeschäft beigelegt werden kann, da sie auch bei einer ernstlichen Einigung über Lieferung der Papiere vorliegen können und solchenfalls nur einen Schluß auf die Spekulationsabsicht erlauben (RGZ. 91, 42, WarnE. 1919 Nr. 35, Bank-Archiv 10, 239). Prüft man nach diesen Gesichtspunkten die vom BerG. für erheblich erachteten Umstände, so kann schon der Erklärung der Kl., für das Geschäft werde nur ein Einschuß von 1—2000 RM benötigt, Schlüssigkeit im Sinn der Auffassung des angefochtenen Urteils nicht beigelegt werden. Die Ernstlichkeit eines Kassaabschlusses wird nicht dadurch berührt, daß der Kaufpreis ganz oder zum Teil gegen Zurückhaltung der Effekten gestundet wird (RGZ. 52, 250, Bank-Archiv 11, 273). Hieran wird auch dadurch nichts geändert, wenn die Anregung hierzu vom Verkäufer ausgegangen ist, da sich ein solches Verhalten aus dem Wunsche, ins Geschäft zu kommen, erklären läßt. Auch die Einforderung einer verhältnismäßig nur geringen Einzahlung läßt sich mit dem Vorliegen eines ernstgemeinten Lieferungsgeschäfts vereinbaren. Es entspricht der Bankübung, beim Kreditkassa- wie beim Termingeschäft Sicherheit einzufordern. Die Kl. konnte sich mit einer verhältnismäßig geringen Sicherheit begnügen, da sie es in der Hand hatte, auf Grund ihres Zurückbehaltungsrechts an den Stücken bis zur vollen Zahlung und eines entsprechenden Anschaffungsgeschäfts ihr Risiko in gewissen Grenzen zu halten. Bei dem Käufer kam — davon durfte die Kl. ausgehen —, ein Spekulationskauf mit der Absicht des Weiterverkaufs in Betracht. Bei Zugrundelegung der von ihr in Aussicht gestellten Kurssteigerung konnte die Kl. daher auch dem Bekl. versichern, er brauche wegen der geringen geforderten Sicherheit nur eine verhältnismäßig kleine Summe in das Geschäft zu stecken. Aus dem Gebrauch des Wortes „Einschuß" kann nichts Entscheidendes entnommen werden. Selbst wenn man mit dem BerG. unterstellen wollte, daß dieser Ausdruck regelmäßig nur auf Sicherheitsleistung bei künftigen Differenzschulden Anwendung findet, so besteht doch nach dem Wortsinn die Möglichkeit, den Ausdruck auch auf Leistungen bei Kassageschäften zu verwenden. Es ist daher nicht angängig, aus dem Gebrauch einer solchen Redewendung entscheidende

Digitized by Google

Schlüsse auf den Inhalt des Geschäfts zu ziehen. Auch daraus, daß die Kl. die Aktien in der Schlußnote nicht mit Nummern aufgeführt, sondern sie lediglich als auf Stückekonto gutgeschrieben bezeichnet hat, läßt sich nichts zu gunsten der Auffassung des BerG. entnehmen. Das angefochtene Urteil berücksichtigt nicht, daß die Kl. mit der Uebersendung des Stückeverzeichnisses bis zur Begleichung des kreditierten Kaufpreises zurückhalten konnte (Riesser Bankdepotgesetz 4. Aufl. S. 91). Zu einer Eigentumsübertragung war sie solange nicht verpflichtet*). Auch bei ernstlichen Lieferungsgeschäften ist die Gutschrift auf Stückekonto üblich (Riesser a. a. O.). Die vom BerG. aus dieser Bemerkung auf der Schlußnote gezogenen Folgerungen sind daher nicht stichhaltig. Daß endlich der Bekl. nachträglich sich auf den Standpunkt gestellt hat, er sei, weil er von der Gegenseite zu dem Geschäft animiert worden sei, zur Erhebung des Differenzeinwandes berechtigt, gestattet ebenfalls einen zwingenden Rückschluß auf den Inhalt der früheren Abmachungen nicht.

Nach den vorstehenden Darlegungen erlauben die Anhaltspunkte, die das BerG. als entscheidend für seine Auffassung herangezogen hat, es handle sich bei dem Geschäft der Parteien um ein unter der äußerlichen Form des Kassageschäfts verstecktes Differenzgeschäft, einen zwingenden Schluß in dieser Richtung nicht. Auch bei ihrem Zusammenhalt ergibt sich nichts anderes. Sonstige erhebliche Umstände, die gegen die Ernstlichkeit des Kassageschäfs sprechen könnten, sind nach dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Daß die Kl. die Papiere zum mindesten selbst im Besitz gehabt hat, wird vom Bekl. nicht bestritten. Sie war also zur jederzeitigen Lieferung imstande. . . . Die Abweisung des Klageanspruchs wird somit von den Gründen nicht getragen. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die weiteren Einwendungen des Bekl. an das BerG. zurückzuverweisen."

2. Zu § 929 BGB.

Sicherungsübereignung.

Urt. des RG. vom 11. Juni 1926 — VI 68. 26 — T.

Die beklagte Firma hat bei ihrem Schuldner P. Tabakwaren pfänden lassen. Einen Teil davon nimmt die klagende Firma als ihr Eigentum in Anspruch, gestützt auf einen am 3. April 1924 mit P. geschlossenem Sicherungsübereignungsvertrag. Mit der Klage verfolgt sie ihr Eigentum. Von den Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen worden. Die Revision war von Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision wendet sich zunächst dagegen, daß das Berufungsgericht den Uebereignungsvertrag vom 3. April 1924 als klagbegründend ausgeschieden hat. Zwar rechtfertigt sich die Stellungnahme des Vorderrichters, nachdem er festgestellt hat, die Klägerin habe selbst erklärt, daß die in jenem Vertrag niedergelegten Erklärungen nicht dem wahren Sachverhalt entsprächen, insoweit, als Abweichungen zwischen dem Inhalt der Beurkundung und dem tatsächlichen Hergang festgestellt sind. Im übrigen aber blieb der Vertragsschluß maßgebend. Namentlich würde, wenn dargetan wäre, daß an den ursprünglich nach der Urkunde vom 3. April 1924 zu übereignenden Tabakwaren im Werte von 592 000 GM der Klägerin das Eigentum rechtswirksam übertragen wurde, dessen Fortbestand an dem später verringerten Lager anzunehmen sein, vorausgesetzt, daß die zu diesem gehörigen Zigarren und Zigaretten in dem größeren Bestand, auf den sich die früheren Rechtshandlungen des P. mit der Klägerin bezogen haben, mit enthalten gewesen sind. Ob sich der Berufungsrichter dieser Rechtslage bewußt war, bleibt nach seinen Ausführungen im Unklaren. Insbesondere bestehen Zweifel über die Tragweite des . . . Satzes, es könne dahingestellt bleiben, ob durch den Uebereignungsvertrag vom 3. April 1924 das Eigentum übertragen werden konnte. Sollte der Ausspruch in dem Sinne gemeint sein, daß es auf die, im unmittelbaren Anschluß an den Vertragsschluß bezüglich des Warenlagers im Werte von 592 000 GM vorgenommenen Rechtshandlungen nicht ankomme, so würde eine solche Auffassung, wie dargelegt, von Rechtsirrtum, nämlich von irriger Anwendung der Vorschriften über den Eigentumserwerb beeinflußt sein. Daß sich das Berufungsgericht zu der Beiseitesetzung des Vertrags lediglich durch den Umstand veranlaßt gesehen hat, daß später ein neues Warenlager zusammengestellt wurde, spricht dafür, daß es tatsächlich die früheren Vorgänge für bedeutungslos gehalten hat.

Schon diese Unklarheit nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung der Sache in die Vorinstanz. Aber auch noch in weiterer Hinsicht ist das Urteil . . ., zu beanstanden. Es bleibt ungewiß, ob sich der Berufungsrichter bei der Würdigung der Schlüsselhingabe durchweg von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten hat leiten lassen. Uebergibt der Veräußerer dem Erwerber die Schlüssel zu den Räumlichkeiten, in denen sich die zu übereignenden Sachen befinden, unter solchen Umständen, daß der letztere dadurch in den Stand gesetzt wird, unter Ausschluß Anderer über die Sachen tatsächlich frei zu verfügen, so ist damit das Erfordernis der Uebergabe im Sinne des § 929 Satz 1 BGB. regelmäßig erfüllt; dies hat das RG. mehrfach ausgesprochen, vgl. RGZ. 66, 258, 103, 100; Gruchot 48, 955; JW. 1908 681; SeuffArch. 62 S. 101. Dabei ist ein etwaiger späterer Verlust des so begründeten Besitzes zu Gunsten des Veräußerers oder eines Dritten für die Frage des Eigentumserwerbs gemäß § 929 BGB. ohne Bedeutung, RGZ. 103 102. Das Berufungsgericht stellt fest, daß P. zunächst das Sicherungslager über 592 000 GM zusammengestellt und die Schlüssel zur Klägerin gebracht hat, daß ihm dann die Schlüssel kurzerhand zurückgegeben worden sind, er ein neues Lager zusammengestellt hat und die Schlüssel wiederum zur Klägerin hat gelangen lassen. In diesem Zusammenhang hebt der Vorderrichter hervor, die Klägerin habe lediglich den Nachweis geführt, daß sich die Schlüssel eine Zeit lang bei ihr befunden haben. Hiernach besteht die Möglichkeit, daß er die rechtsirrige Meinung unterhalten hat, zum Eigentumserwerb bedürfe es des fortdauernden Besitzes an den Schlüsseln und dadurch an den in den verschlossenen Räumen verwahrten Sachen.

Endlich begegnen auch die Ausführungen rechtlichen Bedenken, mit denen der BR. ablehnt, der Aushändigung der Schlüssel von seiten des für die Klägerin handelnden Zeugen S. an den Zeugen W. Bedeutung beizumessen. Wenn hierbei der Letztere von P. als der Treuhänder für die Klägerin bezeichnet wurde, und ihm S. die Schlüssel in einem versiegelten Umschlag mit den Worten übergab, W. solle die Schlüssel in Verwahrung nehmen und, falls die Zollbehörde Zutritt verlange oder Feuer- oder Wasserschaden eintrete, die Räume aufschließen, so würde das zur Schließung eines Verwahrungsvertrags über die Schlüssel und damit auch über die in den verschlossenen Räumen befindlichen Tabakwaren ausreichen, kraft dessen W. den Besitz an diesen für die Klägerin erlangte. Zu Unrecht fordert der Berufungsrichter noch, daß dem W. seine Stellung und Verantwortung weiterhin hätten klargemacht und er zur Innehaltung der Weisungen der Klägerin ausdrücklich hätte verpflichtet werden sollen. Dazu bestand nach den Umständen keine Veranlassung.

Sonach wird der Berufungsrichter in erster Linie zu prüfen haben, ob P. nach der Zusammenstellung des größeren Warenlagers im Werte von 592 000 GM der Klägerin mittels Schlüsselhingabe das Eigentum daran gemäß § 929 Satz 1 BGB. übertragen hat, ohne daß durch die spätere Zusammenstellung des kleineren Lagers im Werte von rund 250 000 GM an diesem Rechte etwas geändert wurde. Würde ein solcher Eigentumserwerb zu verneinen sein, so wäre zu untersuchen, ob die Vorgänge bei der Bildung des kleineren Lagers und der Ueberreichung der Schlüssel zu diesem die Annahme eines Eigentumsübergangs nach § 929 Satz 1 BGB. rechtfertigen. Wäre auch in diesem Punkt gegen die Klägerin zu entscheiden, so wäre schließlich zu prüfen, ob in der Uebergabe der Schlüssel an W. in Verbindung mit den zwischen der Klägerin und P. dabei getroffenen Abreden eine Eigentumsübertragung zu finden ist.

II. Handelsrecht.

Zu § 36 HGB.

Eine Sparkasse, welche Bankiergeschäfte betreibt, muß sich im Geschäftsverkehr nach kaufmännischen Grundsätzen behandeln lassen und kann sich nicht darauf berufen, daß für eine Uebernahme von Verpflichtungen durch sie besondere Formen durch Landgemeindeordnungen und Sparkassensatzungen vorgeschrieben sind.

Urteil des Oberlandesgerichts Köln v. 14. Oktober 1926 — 2 U 165/26 —.

Die Klägerin begehrt Zahlung von 16 000 RM, und zwar in erster Linie auf Grund eines von dem Sparkassenrendanten der Beklagten gegebenen Versprechens, die beiden Schecks vom 17. 4. 1924 über 10 000 RM und vom 30. 4. 1924 über 6000 RM einzulösen und diese Beträge der Klägerin zu zahlen oder gutzuschreiben. Sie macht also, wie sie auch in der

*) Anm. der Schriftleitung: Wir verweisen auf unsere übereinstimmende Stellungnahme im Bank-Archiv XXVI S. 185, die nunmehr durch das obige Urteil des RG. ihre Bestätigung gefunden hat.

Digitized by Google

letzten mündlichen Verhandlung ausdrücklich betont hat, in erster Linie einen Erfüllungsanspruch geltend. Wenn die Beklagte demgegenüber sich darauf beruft, daß es für eine vertragliche Haftung ihrerseits an der vorgeschriebenen Form sowohl nach der Landesgemeindeordnung wie nach den Satzungen der Sparkasse fehle, so kann sie damit keinen Erfolg haben. Sie hat nicht ernstlich bestreiten können, daß die Sparkasse von der ihr in § 24 ihrer Satzung gewährten Möglichkeit, den Scheck-, Giro- und Kontokorrentverkehr einzuführen, Gebrauch gemacht hat. Bezüglich des Scheckverkehrs ergibt sich dies schon aus dem vorliegenden Rechtsstreit. Auch mit Wechseln hat sie gearbeitet.

Dies alles genügt zur Feststellung, daß die Sparkasse, wie übrigens alle gemeindlichen Sparkassen in der Nachkriegszeit, Bankiergeschäfte betrieben hat. Sie bestreitet heute ja auch eigentlich nur, daß sie dies in besonders großem Umfange getan habe.

Unbestreitbar ist aber wohl, daß der Umfang der Kreditgeschäfte mit der Firma J. A. G. ein erheblicher war; das gleiche ergibt sich aus dem von ihr selbst angeführten Rechtsstreit, 2. U. 464/25, der vom erkennenden Senat entschieden worden ist. Es kann das Maß des Umfanges der Bankgeschäfte jedoch dahingestellt bleiben. Jedenfalls erachtet das Gericht als erwiesen, daß die Sparkasse der Beklagten solche Geschäfte gewerbsmäßig betrieben hat. Sie ist daher Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs und muß sich, wenn sie sich im Geschäftsverkehr als solcher gibt, bei diesen Geschäften auch nach den für kaufmännischen Verkehr geltenden Grundsätzen behandeln lassen und kann sich nicht darauf berufen, daß für eine Uebernahme von Verpflichtungen durch sie besondere Formen durch Landgemeindeordnung und Sparkassensatzungen vorgeschrieben seien (vgl. R. d. OLG. Kiel v. 15. 6. 1920, ROLG. Bd. 41 S. 189). Außerdem muß der Rendant als zur selbständigen und in banküblicher Weise geschehenden Vornahme der bankmäßigen Geschäfte vom Vorstand bevollmächtigt angesehen werden, da sie ihm von diesem nicht untersagt worden sind, obwohl sie demselben auf Grund seiner allgemeinen Aufsichtsführung über die Geschäftsführung der Sparkassenbeamten und auf Grund der durch die Satzung vorgeschriebenen, regelmäßigen Revisionen bekannt waren oder nur infolge Fahrlässigkeit unbekannt blieben (vgl. R. d. RG. v. 25. 6. 1925, Bank-Archiv XXV. Jahrg. S. 335).

Muß sich die Beklagte hiernach hinsichtlich Verpflichtungen, welche ihre Sparkassenbeamten für sie eingegangen sind, wie ein Kaufmann behandeln lassen, so bleibt noch zu erörtern, ob tatsächlich für einen solchen im vorliegenden Falle eine Verpflichtung zur Einlösung der beiden Schecks und Zahlung von 16000 RM auf Grund eines dahin gegebenen Versprechens entstanden wäre. Beklagte bestreitet auch dies, weil das, was durch die Beweisaufnahme dargetan sei, eine Verpflichtung nicht begründen könne. Durch die eidliche Aussage des Zeugen B., dem den Glauben zu versagen, keine Veranlassung gegeben ist, sieht das Gericht nun als erwiesen an, daß es bei der Klägerin allgemein üblich war, sofort nach Eingang eines Schecks bei der bezogenen Stelle anzufragen, ob der Scheck in Ordnung gehe, daß dies auch bei den zahlreichen von X. eingereichten Schecks auf die Sparkasse H. zu geschehen pflegte und endlich, daß es nach der bei den Bankangestellten eingezogenen Auskunft auch bei den hier fraglichen Schecks so gehandhabt worden ist; nach Bejahung der Anfragen sind dann die Scheckbeträge an X. ausbezahlt worden. Die Beklagte hält zwar eine solche nur auf Auskunft von unteren Angestellten beruhende Bekundung für keinen hinreichenden Beweis. Doch kann dem nicht zugestimmt werden, da der Zeuge die Allgemeinüblichkeit dieses Verfahrens aus eigener Wissenschaft bekundet und kein Anlaß gegeben ist, anzunehmen, daß bei den fraglichen beiden Schecks von dem üblichen Verfahren abgewichen worden ist und die Angestellten deshalb Grund gehabt hätten, sich herauszureden. Dazu hat auch die Beklagte eine solche Anfrage während des ersten Rechtszuges nicht, jedenfalls nicht ausdrücklich, bestritten. Durch die Aussage des Zeugen B. ist ferner erwiesen, daß er in der Folgezeit, als die Schecks von der Sparkasse H. trotz Hereinnahme nicht eingelöst wurden, mehrere Ferngespräche mit dem Rendanten E. der Sparkasse gehabt hat, von welchem ihm auf sein Fragen und Drängen wegen Einlösung des Schecks jedesmal erklärt wurde, es sei Deckung vorhanden, Zahlung könne aber zur Zeit nicht erfolgen, weil nicht hinreichend flüssige Mittel zur Verfügung stünden. Hierin liegt ohne jeden Zweifel die Zusage, die Sparkasse H. werde die Schecks sobald als möglich einlösen. Es bedarf bei dieser Sachlage gar nicht der Erörterung der Frage, ob die erste Anfrage wegen des Schecks von E. selbst beantwortet worden ist und ob diese Beantwortung dahin, daß der Scheck in Ordnung gehe, allein schon eine Verpflichtung zur Einlösung begründen könne. Denn es handelt sich hier jedenfalls zunächst nicht um einen Anspruch auf Ersatz des durch Auszahlung der Scheckbeträge an X. der Klägerin entstandenen Schadens, für den die bis zu dieser Auszahlung von der Beklagten abgegebenen Erklärung, weil allein ursächlich, maßgeblich waren, sondern um den Anspruch auf Erfüllung eines, in der Gesamtheit der Erklärungen des Vertreters der Beklagten zu findenden Einlösungsversprechens. Wenn ein Sparkassenrendant, der sich übrigens in seiner Eingabe vom 23. September 1924 Bl. 17 d. A. und in seiner Zeugenaussage selbst als Sparkassendirektor bezeichnet, dem Direktor der Klägerin solche Erklärungen abgibt, wie der Zeuge B. sie glaubwürdig bekundet, und der Rendant selbst sie als Zeuge nicht zu bestreiten wagt, so liegt darin unzweideutig die Gutsage, die der Sachverständige Dr. L. in seinem Gutachten vom 4. Dezember 1925 als Voraussetzung dafür verlangt, daß ein Bankunternehmen „nach übereinstimmender Auffassung der maßgebenden Bankkreise des Rheinlands und des Frankfurter Platzes auf Grund der im Bankverkehr herrschenden Anschauungen" den fraglichen Scheck einzulösen verpflichtet ist. Erst recht übernimmt das betreffende Unternehmen aber diese Verpflichtung dann, wenn es diese Gutsage abgibt, nachdem es den Scheck hereingenommen hat, und ihn auch weiterhin behält (vgl. auch E. d. RG. v. 11. 3. 1926, Bank-Archiv XXV. Jahrg. S. 335).

Diesem Ergebnis steht die Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. 11. 1922 Bd. 105 S. 361 nicht entgegen; denn diese bezeichnet lediglich eine auf den Scheck gesetzte Einlösungszusage als eine unzulässige Annahmeerklärung und will ausdrücklich die im Schrifttum vertretene Möglichkeit, daß durch eine neben dem Scheck hergehende Erklärung des Bezogenen eine bürgerlich-rechtliche Vertragspflicht gegenüber einer bestimmten Person übernommen werden kann, nicht widerlegen. Die Beklagte kann sich aber auch nicht mit Erfolg auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. 1. 1926 Bd. 112 S. 317 berufen. Dort handelte es sich um einen Scheck, der vor Vorlage bei der bezogenen Bank bereits seitens des Ausstellers gesperrt war, was im vorliegenden Rechtsstreit nicht in Frage kommt, und das Reichsgericht verneint die Maßgeblichkeit eines Handelsbrauchs als mit den das Scheckgesetz beherrschenden Grundsätzen in Widerspruch stehend, wonach eine Erklärung der bezogenen Bank, der Scheck gehe in Ordnung, zugleich eine Verpflichtungserklärung zur Einlösung enthalte. Hier hat aber die Sparkasse den Scheck hereingenommen, fortlaufend ohne Widerspruch behalten und nicht nur erklärt, der Scheck gehe in Ordnung, sondern außerdem durch ihren auf Grund mindestens stillschweigender Vollmachtserteilung seitens des Vorstandes ermächtigten Rendanten und Sparkassendirektor auf das Drängen nach Einlösung weiter erklärt, diese könne zur Zeit wegen Mangels an flüssigen Mitteln noch nicht erfolgen, d. h. nach Eingang dieser Mittel würden die Schecks eingelöst. Hierin lag deutlich die auch nach der zweiterwähnten Reichsgerichtsentscheidung zulässige Uebernahme einer neben dem Scheck hergehenden bürgerlich-rechtlichen Vertragspflicht zur Einlösung der Klägerin gegenüber ohne Rücksicht darauf, wie das Konto des Ausstellers stand. Eine solche Uebernahme bei der vorgeschilderten Sachlage steht mit den das Scheckgesetz beherrschenden Grundsätzen nicht in Widerspruch und verpflichtet die Beklagte zur unbedingten Einlösung, da sie der Schriftform nicht bedarf. Wenn die Beklagte heute diese Erklärung ihres Sparkassendirektors als bloße Vertröstungen und Entschuldigungen der Nichteinhaltung der Scheckverbindlichkeit eines andern angesehen wissen will, mit denen die Klägerin sich auf eigene Gefahr habe abspeisen lassen, so verkehrt eine solche Auslegung vollständig den Sinn der abgegebenen Erklärungen.

X. stand sowohl mit der Klägerin wie mit der Beklagten, wie beide wußten, in längerer Geschäftsverbindung. In deren Verlauf hatte er wiederholt der Klägerin Schecks auf die Beklagte hereingegeben und darauf von ihr Geld erhalten; auch dieses wußte Beklagte aus der langen Geschäftsverbindung. Wenn ihr dann wieder Schecks des X. von der Klägerin zur Einlösung vorgelegt werden, sie dieselben ohne Widerspruch annimmt und behält, und wenn sie dann auf die wiederholte Aufforderung zur Einlösung erklärt, es sei Deckung vorhanden, sie habe nur vorläufig keine flüssigen Mittel, so kann von einer Entschuldigung der Nichteinhaltung der Scheckverbindlichkeit des andern keine Rede sein; denn von diesem behauptete sie in der Erklärung, daß sein Konto den Scheckbetrag aufweise, er also seine Verbindlichkeit eingehalten habe, und eine Vertröstung lag in ihrem Warten nur hinsichtlich des Zeitpunktes der Einlösung, nicht aber hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Verpflichtung dazu.

Beklagte ist hiernach auf Grund ihres der Klägerin gegebenen Einlösungs- und Zahlungsversprechens zur Zahlung der Scheckbeträge von insgesamt 16000 RM verpflichtet, so daß eine Erörterung der Frage, ob eine solche Verpflichtung auch auf Grund der §§ 31, 89 und 831 BGB. besteht, sich erübrigt. Die Berufung der beklagten Bürgermeisterei Y. gegen das Urteil des Landgerichts war daher mit Kostenfolge aus § 97 ZPO. zurückzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Ziff 7, § 713 Ziff. 2 ZPO.

Digitized by Google

Bücherbesprechungen.

Louis Franck: „La Stabilisation Monétaire en Belgique". Payot, Paris 1927, 174 Seiten, Preis 15 Francs.

Der Verfasser, früher belgischer Staatsminister, jetzt Gouverneur der Belgischen Nationalbank, gibt in seinem Buche über die Stabilisierung der belgischen Währung einen weniger systematischen als geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung des belgischen Franc vom Ende des Weltkrieges bis zu der von ihm selbst im Oktober 1926 unternommenen und mit großem Erfolge durchgeführten Stabilisierung. Der Verfasser beschreibt aus seiner genauen Kenntnis der Ereignisse und Verhältnisse heraus anschaulich, überzeugend und stellenweise temperamentvoll, wie die durch die Folgen der Inflation zerrüttete Währung des Landes nach einem ersten schweren Fehlschlage auf gesunder und den Erfordernissen der Wirtschaft entsprechender Grundlage neu geordnet worden ist.

Seine belgische Einstellung tritt im Anfange des Buches hervor, wenn er die Schuld an dem Entstehen der Inflation in Belgien etwas einseitig der Ueberflutung des Landes mit deutschen Marknoten während der Besetzung im Kriege zuschreibt. Bekanntlich hatte schon vor dem Abschluß des Waffenstillstandes am 9. November 1918 die damals in Havre befindliche belgische Regierung beschlossen, die gesamten in Belgien befindlichen Marknoten zum Kurse von 1 Mark = Franc 1,25 in belgische Francs umzutauschen. Dieser plötzlich gefaßte und wenig durchdachte Beschluß führte dazu, daß im ganzen 6109 Millionen Mark umgetauscht und dafür 7635 Millionen belgische Francs als Umlaufsmittel in Belgien eingeführt wurden. Ein erheblicher Teil der umgetauschten Marknoten, der mindestens auf 1 Milliarde Mark zu schätzen ist, wurde erst nach der Bekanntgabe des Beschlusses nach Belgien hineingeschmuggelt, um an den Vorteilen des Umtausches teilzunehmen, die man ganz richtig davon erwartete, daß die Währung des belgischen Siegerstaates sich nicht so weit von der Goldparität — der Basis des Umtausches — entfernen würde, wie die Währung Deutschlands, das den Weltkrieg verloren hatte. Die riesige Masse neuen Geldes, die auf diese Weise mit einem Schlage in Belgien zum Umlauf kam, wirkte natürlich in hohem Maße inflatorisch. Aber wie fast überall in der Welt kümmerte man sich auch in Belgien in den ersten Jahren nach dem Kriege wenig oder gar nicht um die üblen Folgen der Inflation, weil das ganze Land mit einer raschen Zahlung ungeheurer Reparationen durch Deutschland rechnete.

Als wirkliche Ursache der Inflation in Belgien ist demnach der unbeschränkte Umtausch der deutschen Marknoten in belgische Francnoten anzusprechen. Rückblickend äußert auch Franck erhebliche Zweifel, ob es wirtschaftlich klug gewesen sei, den Umtausch der Mark mit 1,25 Franc zu einer Zeit vorzunehmen, wo in Deutschland schon eine beträchtliche Inflation herrschte, und wo die Mark im Weltverkehr auf etwa die Hälfte ihres früheren Goldwertes gefallen war. Er entschuldigt den Schritt der belgischen Regierung damit, daß ohne ihn die Markbesitzer in Belgien sehr starke Verluste erlitten haben würden, und die Wiederaufnahme der Arbeit im Lande sehr erschwert worden sei. Er betont aber auch, daß man mit diesem Schritt die Währung auf eine falsche Basis gestellt habe, und daß ein sofortiger großer Verlust damals besser gewesen wäre, als die späteren, viel schwereren Währungseinbußen mit all den verhängnisvollen Folgen, welche jede Inflation nach sich ziehen muß. Daß die belgische Regierung sich so leichtherzig zu dem weitgehenden Angebot des Umtausches der deutschen Marknoten entschloß, lag in der Hauptsache wohl darin begründet, daß sie erwartete, für die in Belgien umlaufenden Markscheine eine besondere Wiedergutmachung von Deutschland zu erhalten. Dies Verlangen wurde von Belgien schon bei den Verhandlungen zwischen den Alliierten im Frühjahr 1919 in Versailles vorgebracht, aber abgelehnt. Von 1920 ab fanden mehrfach Besprechungen zwischen Belgien und Deutschland statt, die auf eine Zurücknahme der Marknoten durch die deutsche Regierung abzielten. Franck spielt in seinem Buche nur nebenbei auf das im Jahre 1920 mit dem Reichsfinanzminister Erzberger getroffene vorläufige Abkommen an, das mangels Genehmigung durch den Reichstag nicht zur Ausführung kam. Die Bemühungen Belgiens um den Rückkauf der Marknoten wurden auch später fortgesetzt, verliefen aber im Sande. Hätten sie zum Ziele geführt, so wären die von Belgien für den Umtausch der Marknoten aufgebrachten Francsbeträge allmählich von Deutschland zurückgezahlt worden, und die belgische Inflation hätte sich theoretisch durch diese Ratenzahlungen vermindern lassen. Eine fühlbare Erleichterung für die Währung Belgiens wäre aber unter keinen Umständen daraus entstanden, weil, wie auch Franck offen zugibt, in den ersten Jahren nach dem Kriege in Belgien kein ernster Versuch gemacht wurde, der Inflation zu steuern, vielmehr im Vertrauen auf die schnelle Erholung der Mark und auf die baldige Einlösung der deutschen Reparationsschuld mit öffentlichen und privaten Ausgaben freigebig und sorglos gewirtschaftet wurde.

Die Finanzpolitk Belgiens änderte sich im Jahre 1921, als Theunis das Finanzministerium übernahm und tatkräftig an eine sparsame Wirtschaft und die Ordnung des Haushaltes heran ging. Aber auch seine Bemühungen konnten den dauernden Verfall der belgischen Währung nicht aufhalten. Um die Mittel für den Wiederaufbau des Landes zu beschaffen und das Defizit des außerordentlichen Haushaltes zu bestreiten, griff die Regierung nicht allein zu dem Mittel großer Auslandsanleihen, vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika, sondern auch zur Ausgabe von sechsmonatigen Schatzanweisungen in größtem Ausmaße. Im Budget von 1926 machte der Dienst der öffentlichen Schuld die gewaltige Summe von 2734 Millionen Francs aus, also ungefähr 50 pCt. der Gesamtausgaben des Staates.

Der belgische Franc sank unter einigen Schwankungen bis zum Mai 1925 immer weiter. Das englische Pfund, das noch einige Zeit nach dem Kriege nur 30 Francs gegolten hatte, war zu diesem Zeitpunkt auf 107 Francs gestiegen. Der Verfasser stellt fest, daß sich dieser unaufhaltsame Absturz vollzogen hat trotz aller Anstrengungen für den Wiederaufbau des Landes, trotz seiner Ausfuhr, trotz der deutschen Zahlungen auf die belgische Priorität und trotz der fremden Kapitalien, die Belgien zugeflossen sind. Eine tiefere Begründung dieses Phänomens gibt er nicht; er schließt daraus nur, daß eine Währungskrankheit, die falsch behandelt wird, sich immer mehr verschlimmern muß, und daß die Inflation eine verhängnisvolle Schule der Verschwendung ist. In der Tat ist gerade der Verfall der belgischen Währung nicht ohne weiteres verständlich, zumal wenn man ihn mit der Kursentwicklung des französischen Franc in derselben Zeitperiode vergleicht. Der belgische Franc war nach dem Kriege gegenüber dem französischen Franc fast ständig mit 5 bis 10 pCt. unterbewertet. Dabei hatte Frankreich auch im Verhältnis genommen sehr viel größere Kriegsschäden zu heilen als Belgien und erhielt aus den deutschen Reparationszahlungen nur soviel als nötig war, um die Kosten seiner Besatzungstruppen in Deutschland zu decken, während ihm für die Zwecke der Wiedergutmachung nichts übrig blieb. Belgien dagegen empfing fortlaufend auf Grund der ihm im Vertrage von Versailles zugestandenen Priorität von 2 Milliarden Goldmark sehr erhebliche Barzahlungen aus der Reparation, die sich bis Ende 1921 schon auf 1 Milliarde Goldmark beliefen und ständig weiter geleistet wurden, sogar noch lange nach der Ruhrbesetzung, nämlich bis zum 15. Juni 1923, wo der letzte der sogenannten „belgischen Schatzwechsel" von der Reichsbank eingelöst wurde.

Bei dem engen Zusammenhange zwischen der französischen und der belgischen Volks- und Geldwirtschaft ist es immerhin erklärlich, daß in all diesen kritischen Jahren die belgische Währung von dem Schicksal des sinkenden französischen Franc mitgerissen wurde, aber es wird auch aus dem Buche von Franck nicht verständlich, warum das belgische Geld trotz der großen Sondervorteile, die Belgien aus dem Vertrage von Versailles gezogen hat, im Weltverkehr weniger gelten mußte als das französische Geld.

Wenn alle diese Dinge von Franck nur als Einleitung gestreift und nicht eingehender behandelt werden, so setzt er seine kritische Sonde um so tiefer ein, wenn er über die erste Stabilisierungsaktion der belgischen Regierung spricht. Vom Mai 1925 bis zum März 1926 schien der belgische Franc auf dem Kurs von 107 im Verhältnis zum englischen Pfund fest verankert zu sein, um dann unerwartet mit einem Schlage einen

Digitized by Google

neuen Absturz zu erleiden. Schuld an dieser jähen Wendung war der Fehlschlag des Kabinetts Poullet mit seinem im September 1925 eingeleiteten Unternehmen, die belgische Währung auf dem zu jener Zeit geltenden Kurse von 107, d. h. Francs 4,25 für einen Goldfranc zu stabilisieren. Bisher hat man vielfach geglaubt, daß der genannte Kurs, der, wie gesagt, 10 Monate hindurch bis zum 15. März 1926 aufrecht erhalten wurde, sich aus dem freien Wechselmarkt entwickelt und natürlich ergeben hätte. Um so mehr mußte seinerzeit der plötzliche neue Einbruch in die belgische Währung befremden. Man erfährt nun aus dem Buche von Franck, daß die Wirklichkeit ganz anders lag. Der damalige belgische Finanzminister Janssen bereitete seine Stabilisierungsaktion damit vor, daß er schon vom 15. September 1920 ab ständig große Devisenbeträge zur Stützung des belgischen Franc und zur Loslösung von der weiter in Sinken geratenen französischen Währung aufwandte. Die Mittel dazu erhielt er durch Vorschüsse der belgischen Nationalbank und eines amerikanisch-englischen Bankenkonsortiums, mit dem er über die Ausgabe einer Stabilisierungsanleihe von 150 Millionen Dollars verhandelte. Von den so aufgenommenen Devisenkrediten waren für die Zwecke der Stützung bis zum 10. März 1926 bereits 67 Millionen Dollars verbraucht. Als dann die akute Währungskrise hereinbrach, wurden in drei Tagen nicht weniger als 20 Millionen Dollars nutzlos in den Markt geworfen, so daß, wie Franck im einzelnen nachweist, die gesamte verfehlte Stabilisierung 87 Millionen Dollars gekostet hat. Am 15. März 1926, einem schwarzen Montag, stieg das englische Pfund an der Brüsseler Börse innerhalb einer Stunde von 107 auf 122 Francs. Es wurde bekannt, daß auf Befehl der Regierung die Nationalbank die Stützungskäufe eingestellt habe, und daß die Anleiheverhandlungen mit den fremden Banken tatsächlich gescheitert seien. Der Zusammenbruch wurde von der belgischen Regierung und einem großen Teil der öffentlichen Meinung auf die übertrieben scharfen Bedingungen des fremden Bankenkonsortiums und auf den Widerstand der Börsen- und Finanzkreise im Lande gegen den Stabilisierungsplan der Regierung zurückgeführt, wobei auch die Baisse-Spekulation eine verderbliche Rolle gespielt habe. Franck dagegen mißt die Hauptschuld an dem Fehlschlage der mangelhaften Vorbereitung der Aktion durch die Regierung selbst zu. Er wirft ihr insbesondere vor, daß sie die Stabilisierung unternommen habe, ohne nach der Seite der schwebenden Schuld, die damals aus der gewaltigen Masse von 5½ Milliarden Francs kurzfristiger Schatzanweisungen bestand, sich irgendwie zu sichern. Er schildert eingehend, wie er schon bei Beginn der Aktion mündlich und schriftlich das Kabinett vor diesem schweren Fehler gewarnt habe, und er belegt mit Auszügen aus den Kammerreden, die er nach der Krise im März 1926 als Führer der liberalen Opposition gehalten hat, daß die Aktion der Regierung zum Scheitern verurteilt war, weil sie unternommen wurde, ehe ein bindender Anleihevertrag mit dem fremden Konsortium vorgelegen habe, weil ferner in den Stützungskäufen mehr als $^2/_3$ des gesamten Erlöses aus der erwarteten Anleihe von 150 Millionen Dollars vorweg verbraucht worden sei und vor allem, weil man keine Vorsorge dagegen getroffen habe, daß die vorsichtigen und mißtrauischen Kreise der Wirtschaft in kritischer Zeit ihren Besitz an kurzfristigen Schatzanweisungen des Staates zur Einlösung bringen würden, um damit ihren notwendigen oder vermeintlichen Devisenbedarf bei der belgischen Nationalbank zu decken. Der Finanzminister habe die Schlacht um die Devisen verloren, weil er mit den jederzeit einlösbaren Schatzanweisungen des Staates den Gegnern selbst die Waffen geliefert habe.

Die beiden Kapitel des Buches, welche dem ersten Stabilisierungsprojekt gewidmet sind, dienen vielleicht etwas zu sehr dem Nachweis, daß der Verfasser die Mängel des Projektes von Anfang an erkannt und bekämpft habe. Man vermißt beim Lesen ein näheres Eingehen auf die Grundzüge des Projektes selbst, von denen der Verfasser wohl zu vieles als bekannt voraussetzt. Es wird daher dem Leser, dem kein weiteres Material zur Verfügung steht, schwer, sich ein vollkommen klares Bild über die ganze Aktion und ein von der Stellungnahme des Verfassers unabhängiges Urteil zu bilden.

Der Hauptteil des Buches behandelt naturgemäß die endgültige Stabilisierung der belgischen Währung. Hier schöpft der Verfasser durchaus aus eigener Arbeit und eigener Erfahrung.

Als die Regierung Poullet-Janssen über ihren Stabilisierungsplan gefallen war, gelang es am 29. Mai 1926 unter der Führung von Jaspar, ein Kabinett aus allen Parteien zu bilden, dessen Hauptaufgabe die Sanierung der Finanzen und der Währung sein sollte. Finanzminister wurde der vielerfahrene Bankmann Francqui, dem der Verfasser als Gouverneur der Belgischen Nationalbank zur Seite trat. Das erste Ziel der neuen Regierung war die Beseitigung der schwebenden Schuld. Zu diesem Zweck wurde durch Gesetz vom 7. Juni 1926 ein Tilgungsfonds der öffentlichen Schuld als besondere juristische Person geschaffen, mit dessen Hilfe zunächst die Schuld des Staates bei der Nationalbank eingelöst und später die Staatsschulden selbst allmählich verringert werden sollten. Außer sonstigen Zuwendungen erhielt der Tilgungsfonds auf vier Jahre die Summe von mindestens 1500 Millionen Francs aus neu eingeführten, in der Hauptsache indirekten Steuern. Vor allem aber wurden die Vorzugsaktien der neu gegründeten belgischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Tilgung der schwebenden Schuld bestimmt. Da die Geldkrise trotz der Schnelligkeit, mit der diese ersten Maßnahmen durchgeführt wurden, eine immer größere Schärfe annahm — das englische Pfund, das noch am 30. Juni 173 Francs notierte, mußte nach wenigen Tagen mit 237 Francs bezahlt werden — ließ sich die neue Regierung durch ein besonderes Ermächtigungsgesetz weitgehende finanzielle Vollmachten auf die Dauer von sechs Monaten erteilen.

Das Kernstück der Francquischen Finanzreform bildet das Gesetz über die belgische Eisenbahngesellschaft vom 23. Juli 1926. Es ist in vielen Punkten dem Gesetz über die Deutsche Reichsbahngesellschaft nachgebildet, an dessen Grundlagen Francqui als Mitglied der Dawes-Kommission mitgearbeitet hatte. Wie das Reich, so ist auch der belgische Staat Eigentümer der gesamten Stammaktien der Eisenbahngesellschaft, während der Betrieb der Bahnlinien durch eine langjährige Konzession einer selbständigen Verwaltung übertragen ist. In Belgien hat nun der Staat auch das gesamte Kapital an Vorzugsaktien in Höhe von 10 Milliarden Francs erhalten. Sie sind dem Tilgungsfonds für die öffentliche Schuld zugeführt worden, dessen Verwaltung die Vorzugsaktien zur Bereinigung der schwebenden Schuld und zur Ablösung eines Teiles der konsolidierten Schuld verwenden soll. Die Inhaber der gesamten im Umlauf befindlichen Schatzanweisungen des Staates mit einer Verfallzeit von sechs Monaten und von 1500 Millionen Francs 5jähriger Schatzanweisungen, die am 1. Dezember 1926 fällig waren, wurden verpflichtet, ihre Schatzanweisungen in Vorzugsaktien der Eisenbahngesellschaft zum Nennwert umzutauschen. Wer sich diesem Zwang nicht fügte, erhielt Schatzbonds zu 5 pCt., die jedoch nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel des Tilgungsfonds eingelöst werden. Für die Banken wurde eine Ausnahme gemacht. Sie erhielten besondere Schatzbonds mit 7 pCt. Zinsen, die ebenfalls aus den Mitteln des Tilgungsfonds in 2 bis 3 Jahren bezahlt werden. Diese kühne Maßnahme hatte einen vollen Erfolg: von einem Gesamtbetrage von 5840 Millionen Schatzanweisungen wurden 4380 Millionen in Vorzugsaktien der Eisenbahngesellschaft umgewandelt. Der nicht konvertierte Restbetrag, für den neue Schatzbonds ausgestellt wurden, entfällt mit 75 pCt. auf die Banken. Franck bezeichnet die ganze Operation als eine Art Zwangsanleihe, die aber für die Besitzer der Schatzanweisungen sehr vorteilhaft geworden ist. Auf die Vorzugsaktien der Eisenbahngesellschaft garantiert der belgische Staat eine Dividende von 6 pCt. jährlich. Außerdem erhalten die Vorzugsaktien die Hälfte des Betriebsgewinnes, der nach Verteilung einer Dividende von 6 pCt. auf die Vorzugsaktien zur Ausschüttung gelangt. Schon im Projekt für die Emission der Vorzugsaktien wurde für das am 31. August 1927 ablaufende erste Geschäftsjahr eine Superdividende von 2,7 pCt. auf die Vorzugsaktien in Aussicht gestellt. Kapital und Zinsen der Vorzugsaktien sind auf der Basis des Stabilisierungskurses (1 Pfund Sterling = 175 belgische Francs) in Gold gesichert. Die Vorzugsaktien sind bis zum Jahre 1937 unkündbar. Im Falle der Auslosung ab 1937 erhält der Inhaber einen Genußschein, der ihm sein Anrecht auf die Superdividende sichert. Vom Jahre 1947 ab hat der Staat das Recht, die Eisenbahn

Digitized by Google

wieder in eigene Regie zu übernehmen. In diesem Fall muß er die ausstehenden Vorzugsaktien zu pari zurückzahlen und ihr Recht auf Superdividende durch eine hohe Prämie, die zunächst 50 pCt. beträgt, ablösen. Die Vorzugsaktien notieren zur Zeit an der Brüsseler Börse etwa 114 pCt.

Mit der Beseitigung der schwebenden Schuld besserte sich der Kredit des belgischen Staates zusehends: am 31. August 1926 war das englische Pfund wieder auf etwa 175 belgische Francs zurückgegangen. Diese Entwicklung ist freilich auch zum Teil der gleichzeitigen Besserung der französischen Währung und den günstigen Einwirkungen des englischen Kohlenstreikes auf die belgische Industrie zuzuschreiben.

Die Währungsreform, das eigentliche Werk des Verfassers, wird von ihm besonders eingehend geschildert und analysiert. Sie wurde in vorsichtiger Weise erst dann unternommen, als der Staatshaushalt wieder ins Gleichgewicht kam, die Steuereingänge reichlich flossen, und die schwebende Schuld konsolidiert war. Die steigende Tendenz der belgischen Währung hatte die Nationalbank in den Stand gesetzt, sich mit einem genügenden Vorrat an Devisen zu versehen und die internationale Geldlage erschien um so günstiger, als auch der französische Franc, dessen Schwankungen ständig auf Belgien zurückwirkten, eine kräftige Erholung zeigte. Trotz aller dieser guten Vorzeichen glaubte man auch diesmal, auf die Hilfe des Auslandes bei der Stabilisierung der Währung zurückgreifen zu müssen. Anfang Oktober 1926 fanden in London Verhandlungen mit der Bank von England und der Federal Reserve Bank von New York statt, an denen sich auch der Präsident der Reichsbank Dr. Schacht beteiligte. Hierbei wurden die Grundlagen der belgischen Währungsreform festgesetzt und es wurden der belgischen Nationalbank namhafte Kredite der fremden Notenbanken zugesagt, falls Belgien innerhalb 30 Tagen zur Stabilisierung schreiten und dafür eine Anleihe von mindestens 15 Millionen Pfund Sterling von privater Bankseite erlangen würde. Am 23. Oktober wurde die Währungsanleihe in der Höhe von 100 Millionen Dollars mit einer englischen Gruppe, bestehend aus Baring Brothers und der Westminster Bank, der Firma J. P. Morgan & Co. in New York, der Firma Hope & Co. in Amsterdam, dem Schweizer Bankverein und der Stockholms Enskilda Bank abgeschlossen. Der Uebernahmepreis dieser 7prozentigen Anleihe, die mit Hilfe eines Tilgungsfonds von 1 pCt. in 30 Jahren zu 105 pCt. zurückzuzahlen ist, stellte sich für Belgien auf 90 pCt., so daß der belgischen Nationalbank daraus 90 Millionen Dollars in Devisen zuflossen.

Nunmehr konnte Belgien zur Stabilisierung schreiten. Ihre Grundlagen sind in einem königlichen Dekret vom 25. Oktober 1926 festgelegt. Darin wurde bestimmt, daß die Schulden des belgischen Staates bei der Nationalbank von 6705 Millionen Francs auf 2000 Millionen Francs zurückgeführt werden müßten und auch in der Zukunft diesen Betrag nicht überschreiten dürften. Der Notenumlauf der Nationalbank ist mit 40 pCt. in Gold und Devisen zu decken, wovon ¾ Gold sein muß. Als neue Währungseinheit für den Wechselverkehr mit dem Ausland wurde der „Belga" eingeführt, der einem Werte von 5 belgischen Francs entspricht. Für den inneren Verkehr des Landes ist der Franc in vollem Umfange gesetzliches Zahlungsmittel geblieben. Die alten Francnoten der Nationalbank behalten ihren Kurs, und soweit die Bank neue Noten auf „Belgas" lautend ausstellt, muß darauf auch der Wert in Francs vermerkt sein. Die Francnoten sind gegen Belganoten jederzeit im Verhältnis 5 : 1 umtauschbar. Die Parität mit dem Ausland errechnet sich für den Belga auf Grund eines Gewichtes in Feingold von 0,209.211 Gramm. Das bedeutet eine Stabilisierung des belgischen Franc auf Goldparität zu einem Pfund Sterling = 175 Francs.

Der Verfasser unternimmt nach den verschiedensten Richtungen hin einen sehr genauen Nachweis, daß die Stabilisierung gerade auf dieser Basis für Belgien das einzig richtige gewesen sei. Er geht von dem Leitsatz aus, daß die Gesundung eines Notenumlaufs nur dann vollen Erfolg haben kann, wenn ihre technische Durchführung dem wirtschaftlichen Leben des Volkes und dem internationalen Markt angepaßt ist. Mit einem Seitenblick auf Deutschland bemerkt er, daß in einem Lande, wo die Inflation bis zum Ende getrieben worden ist und die Banknote zum Range eines nur in astronomischen Zahlen darstellbaren Assignats herabgedrückt hat, das Problem, rein technisch gesehen, in mancher Hinsicht vereinfacht sei. Man müsse Gold haben und eine neue Währung auf Goldwährung aufbauen, und dann könne der Umlauf an alten Noten, deren Wert minimal geworden sei, mit Leichtigkeit zurückgezogen werden. In Belgien aber, wie in Frankreich und Italien, habe die Banknote einen erheblichen Wert und das Vertrauen der Bevölkerung behalten; sie diene ohne Konkurrenz fremder Währungen als Mittel des inländischen Geldverkehrs und ihre innere Kaufkraft sei höher als ihre Wertgeltung auf dem Weltmarkt. Auch dürfe ein stark industrialisiertes Land sich nicht einer Währungskrise aussetzen, welche die Ausfuhr ruiniere und die Verhältnisse des Arbeitsmarktes umstürze, während ein Land, wo Ackerbau und Rentnertum maßgebend seien, diese Gefahren wohl laufen könne. — Franck meint dabei Frankreich. — So habe sich für Belgien das Problem besonders schwer und zweifelhaft gestaltet. Was der Verfasser in diesem Zusammenhange anführt, sind uns in Deutschland aus eigener Erfahrung vertraute Dinge: das Mißtrauen der Bankwelt gegen die Einführung einer neuen Goldwährung, die beinahe unlösbaren Fragen der Aufwertung, die Furcht des Handels und der Industrie vor einer Verwirrung aller Werte bei einer Preisbemessung in Gold, die Sorge der Arbeiter und Beamten um angemessene Entlohnung und vieles andere. Dem gegenüber führt Franck richtig aus, daß eine Währung die Werte nur messe und nicht schaffe, daß sie bestehende Verhältnisse und eingetretene Verluste nur konstatieren, aber nicht ändern könne, und daß es bei einer Währungsreform darauf ankomme, dem Verkehr wieder eine gesunde, feste Grundlage zu geben. Nur müsse sie sich sorgfältig den wirtschaftlichen und sozialen Elementen des Landes anpassen und schroffe Uebergänge zu vermeiden suchen.

Die Richtigkeit der Stabilisierung zu 175 Francs gleich einem englischen Pfund verficht der Verfasser mit folgenden Argumenten:

1. Für eine höhere Bewertung des belgischen Franc habe die Währungsanleihe von 100 Millionen Dollars als Notendeckung nicht ausgereicht, sie sei nur mit Mühe in dieser Höhe vom Ausland zu beschaffen gewesen, weil das Scheitern der voraufgegangenen Stabilisierungsaktion den belgischen Anleihekredit stark geschmälert habe.

2. Der Kurs von 175 habe sich auf den Wechselmärkten im Mittel der Monate Juli bis Oktober 1926 im freien Spiel der Kräfte eingestellt.

3. Der Kurs entspreche auch beinahe genau dem Notenumlauf auf den Kopf der Bevölkerung, wie er vor dem Kriege in Belgien bestanden habe.

Ein Vergleich der entsprechenden Zahlen für Frankreich führt den Verfasser zu dem Schlusse, daß auch bei einer Stabilisierung des französischen Franc im Verhältnis von 125 zu einem englischen Pfund in Frankreich erst ungefähr derselbe Umlauf pro Kopf erreicht werden würde, wie vor dem Kriege, während Belgien bei diesem letzteren Kurse auf einen viel höheren Umlauf pro Kopf komme. Den Freunden einer Aufwertung gibt Franck den Trost, daß nach der Stabilisierung die belgische Rentenschuld in wenigen Wochen um mehr als 30 pCt. im Kurse gestiegen sei, was die beste Art der Valorisierung bilde.

Das Schlußkapitel des Buches befaßt sich mit der Zahlungsbilanz und den inneren Preisen Belgiens, um zu prüfen, ob etwa von diesen Seiten her der neuen Währung ernstliche Gefahren drohen könnten. Der Verfasser kommt dabei zu befriedigenden Ergebnissen, insbesondere findet er, daß auch der Steigerung der Preise des Landes, wie sie durch die Inflation geschaffen worden sei, von dem gewählten Stabilisierungskurse voll Rechnung getragen werde.

Das Buch von Franck ist alles in allem ein wertvoller Beitrag zur Literatur über moderne Währungsreformen.

Carl Bergmann.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang. Berlin, 20. Juni 1927. Nummer 18.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Börsenkredite.
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. Main.

Vorzugsaktien und Kapitalserhöhungen.
Von Dr. Arnold Frese, Köln.

Die österreichischen Großbankbilanzen für 1926.
Von Dozent Dr. Richard Kerschagl, Wien.

Aufhebung und Herabsetzung von Währungsverbindlichkeiten durch das RWG.
Von Reichswirtschaftsgerichtsrat Neumann, Berlin.

Die Aufhöhung von Ausgleichsschulden infolge Freigabe beschlagnahmten Vorkriegseigentums des Schuldners (§ 26 Reichsausgleichsgesetz).
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald): Der Geldumlauf in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Börsenkredite[1]).

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. Main.

Hereinnahme und Verteilung der flüssigen Kapitalien gehören zu den vornehmsten und verantwortungsvollsten Obliegenheiten des Bankgewerbes. Diese Aufgabe steht durch die Ereignisse des 13. Mai im Brennpunkt des Interesses. Ehe zu den Tagesereignissen Stellung genommen wird, soll die Bedeutung der Börsenkredite für das Bankgewerbe und die Gesamtwirtschaft untersucht werden.

Börsenkredite bildeten auch in der Vorkriegszeit einen großen Bestandteil der Anlage von nationalen Kapitalien. Vorübergehend unbeschäftigte flüssige Mittel sowie gebildetes Sparkapital waren der Quell, aus dem in erster Linie die Gelder flossen. Bei hohem Zinssatz strömte auch aus dem Ausland Geld herein. Infolge des geringen Währungsrisikos konnte selbst bei Kalkulation einer Risikoprämie dem ausländischen Geldgeber ein Zinsfuß gewährt werden, der ausländisches freies Kapital nach Deutschland heranzog. Kapital wandert immer dahin, wo es seine höchste Verzinsung findet, wenn nicht Aus- oder Einfuhrverbote oder Mißtrauen das freie Spiel der Kräfte hindern.

Am Ende der Inflationszeit war in Deutschland naturgemäß nur ein äußerst geringfügiges flüssiges Kapital vorhanden. Markbestände hatten ja ihren Wert vollkommen verloren. Die aufgespeicherten Devisenvorräte reichten natürlich nicht zur Versorgung der deutschen Wirtschaft mit den notwendigen Betriebsmitteln aus. Das erste Einströmen ausländischen Kapitals vollzog sich in der Form der Wechselverpflichtung: Deutsche Aussteller zogen auf deutsche Akzeptanten Wechsel in fremdländischer Währung, zahlbar an einem ausländischen Orte. Mit einem erstklassigen Bankgiro versehen, fanden solche Tratten Aufnahme im Ausland. Ueber diese Epoche hat unter dem Titel „Die Finanzierung kurzfristigen Kreditbedarfs im Ausland" in Nr. 19 des XXIV. Jahrgangs des „Bank-Archiv" Herr Willy Dreyfus einen heute noch belehrenden Artikel geschrieben. Rückblickend dürfen wir sagen, daß, wenn auch diese Phase der Finanzierung schließlich ohne Schaden beendet wurde, die deutsche Wirtschaft und auch die Bankwelt damals ein enormes Risiko eingingen. Das Bankgewerbe hatte nicht nur die Garantie hoher Kredite übernommen, es mußte auch die Beschaffung der zur Abdeckung nötigen Valuten garantieren. Ein ähnliches Risiko trugen die damals vorübergehend erfolgten Pensionen von Marktratten in sich. In der Tat sind ja die Valuten nicht etwa dadurch beschafft worden, daß für die deutsche Wirtschaft auf dem Wege einer aktiven Handelsbilanz Guthaben im Ausland entstanden, sondern lediglich durch anderartige Ablösung der Verpflichtungen: von seiten des Auslandes erfolgten Anlagen in deutschen Obligationen und Aktien und in der Dawes-Anleihe. Ferner brachte das Hereinströmen ausländischer Guthaben Valuten an den Markt, welche zum größten Teil zuerst seitens der Banken in Krediten an die Wirtschaft angelegt wurden. Es erwies sich aber namentlich im Jahre 1925, daß Kredite an die Wirtschaft nicht liquid genug waren gegenüber der dem Ausland eingegangenen Verschuldung, sowohl dann, wenn die Debitoren gedeckt, als auch wenn sie ungedeckt waren. Es hat sich gezeigt, daß vorher hochbewertete Unterlagen in einer ungünstigen wirtschaftlichen Situation nicht liquidierbar sind: Kredite froren ein.

Die Kapitalknappheit führte ein Angebot aller Güter herbei. In jener Zeit wurde für etliche Monate eine Aktivität der Handelsbilanz erreicht, infolge der sich häufenden Zwangsliquidationen, die Waren unter ihrem Herstellungspreis nach dem Ausland trieben. Zu den äußerst niedrigen Preisen von Ende 1925 und Anfang 1926 mußten auch Effekten nach dem Ausland abgestoßen werden. Für diese gilt dasselbe Prinzip wie für die Handelsbilanz: niedriger Effektenpreis hat Effektenexport zur Folge. Mangels Kapitals konnte kein Kredit zum Durchhalten der Effektenbestände gewährt werden; dadurch war auch die Anlage in Reports eine äußerst geringfügige. Sie betrug am 31. Dezember 1925 bei 7 Großbanken insgesamt nur 132 Millionen Mark.

Trotz der dadurch entstehenden scharfen Börsenkrise gewann das Ausland Vertrauen zu Deutschlands Zukunft: Es bot Gelder an. In welcher Weise konnten diese Gelder angelegt werden? Hätte die Bankwelt dagegen Aktien und Obligationen für eigene Rechnung gekauft, so wäre sie eine den Rahmen des Statthaften übersteigende Spekulation eingegangen. Sie konnte also nur einen Teil zu diesem Zwecke verwenden. Auch die direkten Kredite an die Wirtschaft durften nicht erhöht werden. Anlage in Wechseln war nur solange möglich, als der Wechseldiskontsatz einen Nutzen gegenüber dem an das Ausland zu zahlenden Zinssatz bot. Infolge aller dieser Umstände war somit die Anlage in Reports und Lombards die gegebene, die aber erst mit Einführung des Terminmarktes in großem Maßstab in Frage kam.

Das Effektentermingeschäft hatte über ein Jahrzehnt lang geruht. Die Verhältnisse der zur Börse Zugelassenen hatten sich aber inzwischen grundlegend geändert und waren undurchsichtiger geworden. Ein Terminmarkt konnte sich infolgedessen erst bei Stellung dinglicher Sicherung wieder etablieren. Diese Sicherung erfolgte durch das Instrument der Liquidationskassen.

[1]) Schriftliche Darstellung nach dem Gedankengang eines in der Ausschußsitzung des Verbandes Deutscher Privatbankiers E. V., Dresden, erstatteten Referates.

Digitized by Google

Deren Aufbau hier zu schildern, ist überflüssig. Es genügt in diesem Zusammenhang zu sagen, daß deren Bedingungen zwar in einigen nicht unwesentlichen Punkten an den verschiedenen Börsenplätzen voneinander abweichen, daß alle jedoch den gemeinsamen Charakterzug haben, die Engagementsverpflichtungen, auch solche schwacher Elemente, nahezu zweifellos zu sichern. Dies ist gewährleistet durch die scharf kontrollierte Einschußpflicht von etwa 20 pCt.

Alle Termingeschäfte zwischen zwei zum Terminhandel an der Börse zugelassenen Firmen müssen durch Vermittlung der Liquidationskassen erfolgen. Eine Anlage in Reports an Börsenfirmen ist demnach nahezu risikofrei um so mehr als durch Einschaltung der Medioliquidation das Vertragsverhältnis auf die Hälfte der Zeit reduziert wurde, was den Liquidationswert erhöht. Die Banken konnten also die vom Ausland hereingenommenen Gelder nicht anders als in Reports und Lombards anlegen, wodurch diese bei den 7 Großbanken im Jahre 1926 von 132 Millionen auf 819 Millionen Mark stiegen.

Mit dieser Reportgeldgabe hat aber die Bankwelt auch die Wirtschaft erst in Gang gebracht. Dadurch allein konnten Aktien und Obligationen placiert werden. Handel und Industrie wurden durch deren Verkaufserlös mit den notwendigen Betriebsmitteln versorgt. Die Errichtung neuer Anlagen, ohne welche die Rationalisierung gar nicht durchzuführen war, konnte ermöglicht werden. Der Gegenwert der emittierten Aktien und Obligationen wurde ferner von Handel und Industrie zur Tilgung bestehender Schulden verwandt. Weil sich durch die Aktienkapitalerhöhung auch die Haftsumme vergrößert hatte, fanden später diese Gesellschaften im Bedarfsfalle bereitwilligen Kredit. Es wurde ferner verhindert, daß in größerem Ausmaß, als es der Fall war, Wertpapiere aller Art zu niedrigen Preisen in das Ausland abgeflossen sind.

In Deutschland fanden sich Effektenkäufer gegen Kreditnahme in Form von Reportgeld durch die infolge des englischen Bergarbeiterstreiks herbeigeführte Spezialkonjunktur. Der Aufstieg der Wirtschaft lockte immer mehr ausländisches Kapital an, das wieder zur Ausweitung des Reportgeldangebotes mit Wirkung steigender Nachfrage nach Effekten und infolgedessen zur Kurssteigerung führte.

Mit dem immer steigenden Kursniveau und mit der immer wachsenden kurzfristigen Verschuldung an das Ausland wurde die Nützlichkeit der Börsenkredite fraglich. Von Gegnern der Börse, deren es ja mannigfache, auch blinde gibt, wurde behauptet, das an die Börse geliehene Geld werde der Gesamtwirtschaft entzogen. Wie jedem Käufer aber ein Verkäufer, muß jedem Geldzahlenden ein Empfänger gegenüberstehen. Spielte sich der Vorgang in einer geschlossenen Wirtschaft ab, so fände nur eine Geldübertragung von dem deutschen Effektenkäufer an den inländischen Verkäufer statt. Entscheidend ist, was mit dem erzielten Verkaufserlös geschieht. Das Reich, die Länder, die Kommunen erhalten für ihre emittierten Obligationen bare Mittel, die zum weitaus größten Teil produktiv wiederverwandt, zum andern Teil in der Verwaltung, in der Reichswehr, in der Erwerbslosenfürsorge und ähnlichen Verwendungsarten zu notwendigem Konsum der Tätigen oder der Unterstützten gebraucht werden. Aktiengesellschaften, die zu dem hohen Kursstand Vorrats- oder junge Aktien verkaufen, erhalten Mittel, mit denen sie alte Verpflichtungen ablösen, oder mit denen sie irgendwelche produktive Zwecke finanzieren. In der geschlossenen Wirtschaft liegt also das Problem so einfach, daß ein Zweifel überhaupt kaum möglich erscheint. In der Frankfurter Zeitung haben vier autoritative Persönlichkeiten sich in dem geschilderten Sinne geäußert. Sie alle betonen jedoch mit Recht, daß von den aus Börsenkrediten der Börse zufließenden Mitteln ein Teil der Bewältigung des Börsenumsatzes dient, und ein anderer konsumiert wird. Ueber die Höhe dieser beiden Positionen kann man streiten. Zweifellos entzieht Umsatz in höheren Mengen und zu höheren Preisen trotz fortgeschrittener Organisation des Bankverkehrs größere Mittel, als kleiner Umsatz zu niedrigen Preisen. Es ist auch zu beachten, daß bei einer günstigen Börsenkonjunktur leider nicht nur durch realisierte Gewinne, sondern auch durch nur auf dem Papier stehende Gewinnchancen schädliche Konsumsteigerung herbeigeführt wird. Das trifft nicht zu für den soliden Bankier, der aus seiner Vermittlungstätigkeit Einnahmen hat, denn dieser wird, wie jeder Gewerbetreibende, in mühseliger Arbeit erzielte Gewinne zur Kapitalbildung zu verwenden suchen. Wohl aber ist der mühelos, jedoch risikovoll, Kursgewinne erzielende Spekulant zu erhöhtem Konsum, sogar im Ausland, geneigt. Selbst unter Berücksichtigung dieser Momente fließt aber der weitaus größte Teil der Börsenkredite in ihren drei Formen (Report, Lombard, durch Effektenunterlage gedeckte Debitoren) indirekt der Wirtschaft zu.

Daß der für Deutschland notwendige Zustrom an ausländischem Kapital gar nicht anders angelegt werden konnte als in Börsenkrediten, ist bereits gesagt worden. Auch für die anderen Gewerbe sind sie notwendig. Ihren Wert verneinen, hieße den indirekten Weg der Zufuhr von Kapital an die Gesamtwirtschaft ablehnen, obwohl es unerläßlich ist, ihn zu gehen. Nur über das Ausmaß dieser Börsenkredite kann Meinungsverschiedenheit herrschen. Was die Banken betrifft, so ist ihre Liquidität — soweit Börsenkredite in Betracht kommen — abhängig von deren Ausmaß. Sind diese höher, als es die Realisierbarkeit der Unterlagen gestattet, so verlieren sie praktisch an Liquiditätswert. Vor dem Enquete-Ausschuß haben erste Börsensachverständige darauf hingewiesen, daß nur etwa 10 pCt. des Gesamtwertes von an deutschen Börsen notierten Valoren unbezahlt geblieben und auf dem Wege des Börsenkredites finanziert seien. Es ist jedoch zu beachten, daß eine für diese 10 pCt. der Gesamtsumme vorliegende Verkaufsnotwendigkeit, wie die Erfahrung gerade jetzt gelehrt hat, einen zerstörenden Einfluß auf die Verwertungschancen auch der übrigen 90 pCt. zur Folge hat.

Dieses Verhältnis der bevorschußten Menge zu dem Gesamtbetrag der eingeführten Werte bietet nicht allein einen Maßstab für die richtige Einschätzung. In Betracht kommt als weiterer wesentlicher Faktor die Relation der Börsenkredite zur Kapitalbildung. Ist diese in der Volkswirtschaft so groß, daß neben den für Anlagen und Betriebsführung notwendigen Investitionen in absehbarer Zeit flüssige Mittel übrigbleiben, um Effekten zu absorbieren, so daß Börsenkredite getilgt werden können, dann ist gegen deren Höhe nichts einzuwenden; ist das Gegenteil der Fall, dann ist sie bedenklich.

Deutschland lebt aber nicht in einer geschlossenen Wirtschaft, sondern ist in die Weltwirtschaft eingegliedert. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die Probleme weiter zu beleuchten.

Im internationalen Verkehr führt eine Börsenhochkonjunktur zum Abfluß von Kapital an das Ausland: der hohe Kursstand veranlaßt das Ausland zur Abstoßung niedrig eingekaufter deutscher Werte, den deutschen Kapitalisten durch deren größere Chance zum Erwerb höher rentierender ausländischer Anlagewerte, und deutsche Börsen zur Zulassung ausländischer Emissionen. Hohes deutsches Kursniveau hat zwangsweise Effektenimport zur Folge. Der dadurch erfolgende Abfluß von Kapital ist die unerwünschte Konsequenz einer Börsenhochkonjunktur. Er hat allerdings auch eine positive Seite: Es bildet sich ein Aktivum, das in Krisenzeiten im Ausland leicht veräußerlich ist und gegenüber der bestehenden kurz- und langfristigen Verschuldung an das Ausland eine Devisenbeschaffungsmöglichkeit bietet.

Gerade die kurzfristige internationale Verschuldung Deutschlands hat die Bewegung gegen die Börsenkredite in Gang gebracht. Namentlich der Reichsbankpräsident bemängelt ihre Höhe. Diese kurzfristige Kontokorrentverschuldung hat aber die auf fremde Währung gestellten Finanztratten abgelöst. Das bedeutete zweifelsohne einen Fortschritt der Konsoli-

Digitized by Google

dierung, selbst dann, wenn das Ausmaß der Verschuldung inzwischen ein nicht erfreuliches geworden wäre. Unter Hinweis auf diese Verschuldung verlangt man eine Reduzierung der Börsenkredite. Da diese in Reichsmarkwährung zurückgezahlt werden, entstehen mit ihrem Eingang noch keine Valuten zur Deckung der Auslandsschulden. Diese Valuten müssen sich vielmehr durch Verbesserung der Zahlungsbilanz bilden. Entwickelt sich unsere Handelsbilanz weiter ohne Aktivität oder gar zu einer Passivität, reichen ferner die Eingänge der unsichtbaren Zahlungsbilanz: die Einnahmen aus Schiffahrt, Reiseverkehr und Dienstleistungen zusammen mit der Warenausfuhr nicht aus, um einen die Reparationsverpflichtungen übersteigenden Aktivsaldo zu schaffen, dann kann die kurzfristige Verschuldung an das Ausland Krisen hervorrufen. Gerade solche kurzfristige Guthaben werden nämlich in erregten Zeiten erfahrungsgemäß abgezogen. Dann blieben nur der unter vorangegangenem Kursdruck mögliche Export von Effekten und letzten Endes die Goldausfuhr, sowie die Schmälerung des Reichsbank-Devisenbestandes.

* * *

Man hat gegen die Börsenkredite eingewandt: Selbst wenn sie der Gesamtwirtschaft zugeführt werden, sei dennoch der Mißstand vorhanden, daß nicht die Bankwelt, sondern die Spekulation entscheide, welchem Geldnehmer letzten Endes die Kapitalien zufließen. Das ist nur bedingt richtig, denn vor allem wendet sich die Spekulation ja doch erfahrungsgemäß nur den Werten zu, die ihr von Bankseite empfohlen werden. Darüber hinausgehend fällt dieser dadurch, daß sie die Auswahl von Werten zur Unterlage des Börsenreports hat, in starkem Maße die Entscheidung zu.

Schließlich ist eingewendet worden, daß durch die Steigerung der Börsenwerte auch eine solche der Warenpreise erfolge. Auch das ist nur bedingt richtig. Selbstverständlich führen die den Obligationen- und Aktien-Emittenten zufließenden Kapitalien zur Nachfrage nach Gütern aller Art, auch nach solchen von Konsumgütern. Das ist aber die erwünschte, gesunde Wirkung des Umstandes, daß Kapital überhaupt in die Wirtschaft fließt. In Deutschland würden noch mehr Arbeitslosigkeit und Elend herrschen, wenn auf diesem Wege nicht die Wirtschaft mit Anlagekapital und Betriebsmitteln versorgt werden könnte. Eine spekulative Steigerung der Warenpreise wird aber gerade dadurch verhindert, daß die durch Auslandsverschuldung entstehende Kaufkrafterschöpfung sich auf dem Börsengebiete auswirkt: Der Spekulation auf anderen Märkten wird sie dadurch entzogen. Wie leicht hätte es beispielsweise sein können, daß hereinströmendes Kapital aus Anlaß der Mississippi-Katastrophe zur Finanzierung von Baumwollspekulationen verwandt worden wäre.

Hergabe von Börsenkrediten muß aber zwangsläufig zu einer Preissteigerung der Börsenwerte führen. Das Kursniveau, als Ganzes gesehen, wird, das hat ja die vergangene Epoche bewiesen, von der Menge des zur Börsenbetätigung verfügbaren Kapitals bestimmt. Hier zeigt sich an einem Teilausschnitt des Wirtschaftslebens die gleiche Erscheinung, die wir in der Gesamtwirtschaft während der Inflationszeit erlebt haben, und die mit der Quantitätstheorie treffend erklärt wird: Die Höhe und der Umlauf der zur Verfügung stehenden Summen im Verhältnis zu der Menge der zur Verfügung stehenden Güter sind entscheidend für die Preisbildung. Die Wirkung der zusätzlichen Kaufkraft auf die Kursentwicklung mußte um so stärker sein, als das Angebot in Aktien sich verringerte. Nach der Goldmarkumstellung waren im Vergleich zur Vorkriegszeit nur geringfügige Aktienbestände vorhanden. Von diesen wurde noch ein großer Teil dadurch thesauriert, daß durch Majoritätskäufe Aktienpakete in die Hände von Großerwerbern oder Dachgesellschaften kamen.

Den Beweis für die Richtigkeit der obigen Behauptung liefert die Tatsache, daß eine Restriktion der Reports den Kursstand entsprechend ermäßigte, obwohl ein Kursabschlag durch keinerlei inzwischen erfolgte ökonomische Vorgänge gerechtfertigt war.

Eine bedenkliche Folge haben die Börsenkredite allerdings in sozialer Beziehung: Sie begünstigen die Aktiengesellschaften, und zwar in der Hauptsache die Großbetriebe gegenüber den Unternehmungen in anderer Rechtsform. Alle Gesellschaften, deren Aktien an der Börse zugelassen sind, waren in der Lage, Vorrats- und junge Aktien zu günstigen Preisen zu realisieren. Nicht nur auf diesem Wege flossen ihnen neue Mittel zu, sondern große, in der Körperschaftsform betriebene Unternehmungen konnten 1926 durch Ausgabe von Obligationen auf lange Annuitäten sich Darlehen sichern, ihre Betriebsmittel also erweitern.

Die Zunahme der Spartätigkeit, die brachliegenden flüssigen Mittel, die vom Ausland an Deutschland ausgeliehenen Gelder, sie alle flossen also im wesentlichen auf dem Wege des Reports den großen Unternehmungen zu. Bei dem heute noch nicht behobenen Kapitalmangel haben diese Gesellschaften einen gewaltigen Vorsprung gegenüber den Mindergroßen. Daß sie auch im Kreditgeschäft einen Vorzug genießen, ist eine notorische Tatsache[2]). Vielleicht ist die Lage für die ganz kleinen Unternehmungen eine leichtere als für die mittleren, da jene bei den erstarkten Genossenschaften leichter Kredite erhalten.

* * *

Das Jahr 1927 brachte eine Verschärfung der Lage. Banktechnisch mußte die Situation auf dem Diskont- und Reportgeldmarkt zu einer Steigerung der Börsenkredite und infolgedessen auch zur Steigerung der Spekulationstätigkeit führen. Bei einem Diskontsatz von 5 pCt. rentierte es für das Bankgewerbe, Wechsel einzureichen, wenn der Erlös zu 8 pCt. auf dem Lombardwege auszuleihen war. Immer mehr Kredite wurden angeboten, und, bei der Bereitwilligkeit der Spekulation sie anzunehmen, mußte das zu einer immer stärkeren Steigerung der Börsenpreise führen. Andererseits wurde die Handelsbilanz in größerem Maße passiv. Verbunden mit dem Devisenabgang durch Anlage deutscher Kapitalien im Ausland, mit dem 26prozentigen Abzug auf Grund des Recovery-Actes, und namentlich durch die Devisenkäufe des Reparationsagenten stiegen die Devisen auf den oberen Goldpunkt. Auch in den Reparations-Sachlieferungen steckt mittelbarer Devisenabfluß, denn sie bedingen Import von Rohstoffen und Halbfabrikaten zu ihrer Fertigstellung.

Diese Lage hat zur Intervention des Reichsbankpräsidenten geführt. Ihr folgten das bekannte Communiqué der Stempelvereinigung und die schwarzen Börsentage. Zu diesen Ereignissen soll nunmehr Stellung genommen werden.

Der Reichsbankpräsident hat schon seit Oktober 1926 seine kritische Stimme erhoben, verschiedene Wirtschaftsführer waren gefolgt, und auch die Bankwelt selbst hatte gegenüber der Zunahme der Spekulationstätigkeit und gegenüber dem Auftrieb der Kurse Bedenken. Die starke Neuemission und die Tatsache, daß einzelne Gesellschaften vor Durchführung der Kapitalerhöhung ihre Aktien vorverkauft hatten, beweist, daß diese Kreise das Kursniveau als zu hoch eingeschätzt haben.

Zweifellos erscheint das Verhalten des Reichsbankpräsidenten, u. a. das Herabsetzen des Diskonts auf 5 pCt. und dessen Beibehaltung auch bei sonst steigendem Zinssatz, ferner die Aufhebung der Kapitalertragssteuerfreiheit für die im Ausland emittierten Obligationen, als widerspruchsvoll. Er ist scharf von der Finanzpresse kritisiert worden. Es muß jedoch betont werden, daß die Lage des Reichsbankleiters unter den Kapital- und Erwerbsverhältnissen des Landes eine äußerst schwierige ist. Dieses gleicht einem Unternehmer, der mit zu niedrigem verantwortlichen Kapital einen Betrieb zu leiten hat und zwischen zwei Gefahren ständig laborieren

[2]) Siehe darüber meine Ausführungen im „Bank-Archiv" vom 15. März 1927 unter dem Titel „Zur Lage des Geld- und Kreditmarktes".

Digitized by Google

muß: Sind die Umsätze klein, so besteht das Risiko, daß die Unkosten nicht herausgewirtschaftet werden können; wenn jedoch der Betrieb sich erweitert, ist sofort wieder die Gefahr vorhanden, daß die Mittel zur Betriebsbewältigung nicht ausreichen. Der Reichsbankpräsident, der nicht nur für die Währungslage, sondern auch für die gesamtwirtschaftliche verantwortlich gilt, wird leicht zu widerspruchsvollem Handeln kommen und begegnet immer mißbilligender Kritik seitens der Wirtschaftsgebiete, deren Interessen verletzt scheinen. Eines ist allerdings von ihm zu wünschen, daß er nur durch ökonomische Mittel, deren wirksamstes die Diskontpolitik ist, in die Wirtschaft eingreift.

Wenn seine Stellungnahme vermutlich entscheidend gewesen ist für die Einschränkung der Börsenkredite, die Vertretung nach außen für die ungewöhnliche Form, in der die Veröffentlichung erfolgte, hat die Berliner Stempelvereinigung. Sonst treffen gleichberechtigte Vertragskontrahenten — wie es Geldgeber und Geldnehmer sind — im Einzelfalle Vereinbarungen auf dem Verhandlungswege. In diesem Falle legten sich die wichtigsten Geldgeber bezüglich ihrer Gelddispositionen eine gegenseitige Bindung auf und gaben sie in ungewöhnlicher Art auf dem Wege eines öffentlichen Communiqués bekannt. Sie kündigten über die bis 15. Juni bereits fixierten Restriktionen hinausgehende Einschränkungen an, ließen aber die Partei der Geldnehmer darüber im Zweifel, an welchen Umfang dabei gedacht war. Welche sachlichen Erwägungen für dieses Vorgehen auch immer maßgebend gewesen sein mögen, so mußte es doch nicht nur bei den Betroffenen, sondern allenthalben Erregung und Unruhe hervorrufen. Dadurch entstand die Meinung, die Berliner Bankleiter betrachteten die Situation plötzlich als so gefährdet, daß eine ruhige Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten nicht mehr abzuwarten war.

Wenn die Verluste durch dieses Vorgehen ein ungeheures Ausmaß erreicht haben, so erhebt sich die Frage, wie das in Zukunft vermieden werden kann. Der Centralverband hat bereits insofern Stellung genommen, als er an den Reichsbankpräsidenten das Ersuchen gerichtet hat, zur Besprechung derartiger Fragen in Zukunft nicht nur die Berliner Stempelvereinigung, sondern auch den Centralverband als solchen, insbesondere die Leitung seines Provinzbankausschusses, sowie die Börsenvorstände der deutschen Börse und die in Betracht kommenden auswärtigen Organisationen zuzuziehen. Hätte ein größerer Kreis von Sachverständigen den Reichsbankpräsidenten schon im Herbst 1926 persönlich gehört, so wäre fraglos schwerer Schaden vermieden worden. Die Börsenkredite hätten alsdann überhaupt nicht dies Ausmaß, die Börsenkurse nicht diese Höhe erreicht. Bei dem starken Einfluß, der von der Persönlichkeit des Reichsbankpräsidenten ausgeht, bei der notorischen Kunst seiner Dialektik hätte eine persönliche Fühlungnahme mit einem weiteren Kreise ganz anders gewirkt als die Wiedergabe seiner Anschauungen durch die Presse. Dem kann durch Erfüllung des vom Centralverband geäußerten Wunsches in Zukunft vorgebeugt werden.

Die Bank-Organisationen ihrerseits haben für eine weitere Verfeinerung der Abwicklungsmöglichkeit zu sorgen. Vieles ist bereits geschehen. Die Wiedereinrichtung des Terminverkehrs in Verbindung mit den ausgezeichnet funktionierenden Liquidationskassen, das Effektenferngiro, das Sammeldepot, das drahtliche Geldgiro der Reichsbank haben dazu geführt, Reibungsverluste zu vermeiden und die für den Börsenumsatz erforderliche Kapitalinanspruchnahme zu vermindern. Da das Bankgewerbe bestrebt sein will und muß, einen möglichst geringen Prozentsatz des verfügbaren nationalen Kapitalfonds für seine eigenen Zwecke zu beanspruchen, liegt es ihm ob, die Organisation immer mehr zu verfeinern.

Es wurde oben ausgeführt, daß die kurzfristige Verschuldung dann zu Sorgen keinen Anlaß gibt, wenn ihre Begleichung bei Fälligkeit durch Aktivität der Zahlungsbilanz gesichert ist. Die Aktivität der Zahlungsbilanz ist demnach entscheidend, und sie findet ihre zuverlässigste Stütze in der Exportfähigkeit. Diese ist aber noch nicht gewährleistet. Die Rationalisierung der Anlagen ist zwar zweifellos in den letzten Jahren gerade durch die Gewährung von Börsenkrediten ermöglicht worden. Die Produktivkräfte Deutschlands sind also gestiegen, haben sich aber noch nicht in einer Verbilligung der Preise ausgewirkt. Selbst bei niedrigen Herstellungspreisen ist der Absatz nur dann verbürgt, wenn Käufer für die Güter zu finden sind. Export wird erschwert durch die protektionistische Politik aller Staaten. Einer unserer hervorragendsten Wirtschaftsführer hat vor kurzem betont, daß die Auswirkung der Rationalisierung erst in 5—10 Jahren zu erwarten ist. Demnach wäre in Kürze keine allzu große Preissenkung zu erwarten, die unsere Exportfähigkeit begünstigen könnte. Nach dieser Sachlage kann in allernächster Zeit die bestehende kurzfristige Verpflichtung an das Ausland nur durch Umwandlung in eine langfristige abgelöst werden.

Ein erster kleiner Schritt zu diesem aktuellen Programm ist dieser Tage nach langem Zögern erfolgt: Anträge auf Befreiung von der Kapitalertragssteuer sind nunmehr nach § 15 des Einkommensteuergesetzes wieder zulässig. Ueber solche wird aber nur in einem schleppenden Verfahren von Fall zu Fall entschieden. Soll wirklich etwas Wirksames in dieser Hinsicht geleistet werden, so muß, gemäß der vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes im Verein mit den anderen Spitzenverbänden erfolgten Eingabe an das Finanzministerium*), über den geschehenen Schritt hinaus die Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag in Ansehung inländischer festverzinslicher Anleihen schlechtweg gefordert werden. Hierdurch allein könnten in vereinfachtem Verfahren und in großem Maßstabe wieder langfristige Anleihen im Ausland placiert werden. Gelingt dies, so verliert die Situation an Gefahren: die Auslandsverschuldung wäre alsdann eine fundierte, und die nur den zehnten Teil der emittierten Werte umfassende Höhe der Börsenkredite wäre dann nicht bedenklich, wenn sie in einem gesunden Verhältnis zur Kapitalbildung steht.

Vorzugsaktien und Kapitalserhöhungen.

Von Dr. **Arnold Frese**, Köln.

Die unter dieser Ueberschrift in Nr. 16 des Bank-Archivs veröffentlichten Ausführungen Professor Dr. Flechtheims sind hinsichtlich der Rechtslage, die sich aus den Bestimmungen des HGB. in der jetzigen Fassung ergibt, so klar und überzeugend, daß man annehmen möchte, es sei damit insoweit eine endgültige Klärung dieser Frage erfolgt. Weniger überzeugend scheinen mir aber Flechtheims Ausführungen zu sein, wenn er dieses Ergebnis — gleiches Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre wie der Stammaktionäre und Wegfall desselben nur bei ensprechendem Mehrheitsbeschluß auch der ersteren — als „im höchsten Maße unbillig" bezeichnet. Gerade wenn die Vorzugsaktie „als Instrument der Finanzierung oder als Sanierungsaktie benutzt" worden und damit „auf den offenen Markt gelangt" ist, scheint mir eine solche grobe Unbilligkeit durchaus nicht ohne weiteres vorzuliegen. Wie liegt denn die Sache in diesen Fällen? Bei der Sanierung so, daß Zeichner auf junge Stammaktien — sei es zwecks Hergabe neuen Geldes, sei es zwecks Umwandlung von Forderungen — nicht zu finden sind und die Form der Vorzugsaktie gefunden werden muß, wenn die Gesellschaft überhaupt selbständig weiter existieren und ihr und den alten Aktionären die Möglichkeit einer besseren Zukunft gewahrt bleiben soll. Und wenn man sonst — d. h. ohne Sanierungsbedürfnis — lediglich zu Finanzierungszwecken den Weg der Ausgabe von Vorzugsaktien beschreitet, wird der Grund vielfach darin liegen, daß man sich von einer Emission neuer Stammaktien keinen sicheren Erfolg verspricht, sei es weil der Kurs der alten Stammaktien, sofern sie im freien Markt sind, nicht allzu hoch ist, sei es weil der Markt bzw. der

*) Abgedruckt in Nr. 17 des Bank-Archivs vom 1. Juni 1927.

Digitized by Google

Kreis der alten Aktionäre nicht aufnahmefähig genug erscheint. Zwar wird man infolgedessen auch nicht gut davon sprechen können, daß im Zeitpunkt der Ausgabe von Vorzugsaktien ein Stammaktienkurs von 200 pCt. „durchaus normal" sei. Dagegen mag es in einer aufwärts gehenden Wirtschaft allerdings normal sein, daß die Stammaktien später über kurz oder lang einen ähnlichen Kurs erreichen oder wieder erreichen. Und mir scheint, daß es dann durchaus billig ist, wenn die Vorzugsaktionäre, die dem Unternehmen in weniger günstigen Umständen geholfen haben und deren Hilfe die Stammaktionäre ihren Kurs- und Vermögenszuwachs insofern mitverdanken, andieser günstigen Entwicklung, von der sie im übrigen bei der normalen Ausstattung der Vorzugsaktien nichts profitieren, wenigstens dann teilnehmen, wenn die Gesellschaft ihren Aktionären, zu denen sie doch nun einmal auch gehören, in der Form eines Bezugsrechts auf nunmehr billig erscheinende Stammaktien eine besondere Zuwendung machen will. Werden doch in der Praxis anderer Länder Vorzugsaktien gar nicht selten mit dem Recht ausgestattet, daß der Besitzer die gelegentliche Umwandlung in Stammaktien verlangen kann!

Flechtheim spricht im Verlauf seiner Ausführungen von einem „Opfer", das die „Gesellschaften" in Gestalt der Einräumung des Bezugsrechtes auch an ihre Vorzugsaktionäre tatsächlich manchmal bringen müßten. Ein solches könnte aber nur dann vorliegen, wenn ausnahmsweise die neuen Aktien überhaupt nicht zum (billigen) Bezuge angeboten, sondern nur zu Umtauschzwecken (bei Fusionen pp.) verwandt werden sollen. Flechtheim meint aber offenbar den (gesetzlich und praktisch) regelmäßigen Fall, daß die auszugebenden neuen Stammaktien den alten Aktionären — direkt oder indirekt — zum Bezuge angeboten werden sollen. Mir scheint, daß dann überhaupt nicht von einem Opfer der Gesellschaft, sondern höchstens von einem solchen der Stammaktionäre, deren Bezugsrechtsquote verringert wird, gesprochen werden könnte, daß man aber eher — jedenfalls in den oben erörterten Normalfällen — von einem unbilligen Opfer der Vorzugsaktionäre sprechen müßte, von denen die Stammaktionäre nur im eigenen Interesse den Verzicht auf ein günstiges Bezugsrecht verlangen.

Flechtheim weist mit Recht darauf hin, daß Vorzugsaktien ein ausgezeichnetes Mittel der Finanzierung seien, auf das auch wir in Zukunft nicht verzichten könnten. Zur Zeit kommen sie als solches dem breiten Kapitalistenpublikum gegenüber allerdings wohl praktisch noch kaum in Betracht, weil ihr Zinsfuß sich nicht genügend über den guter festverzinslicher, obendrein meist mit Goldklausel versehener Papiere erheben kann — und weil sie unpopulär sind. Den Gründen dieser Unpopularität im einzelnen nachzugehen, würde hier zu weit führen. (Eine gewisse Rolle spielt dabei wohl die Rückzahlung einzelner Vorzugsaktien aus der Vorkriegszeit in Papiermark und die Goldumstellung, deren Vorschriften in Kreisen der Vorzugsaktionäre als etwas zu einseitig auf die Interessen der Stammaktionäre abgestellt beurteilt wurden.) Jedenfalls scheint mir, daß, wenn man von diesem Finanzierungsmittel in Zukunft mehr Gebrauch machen zu sollen glaubt, seine Anziehungskraft eher gesteigert als geschwächt werden müßte, wie letzteres die Folge von Vorschriften sein würde, welche die Vorzugsaktionäre von einem Aktienbezuge, der den Stammaktionären eröffnet wird, ausschließen sollen. Letzten Endes handelt es sich doch nur um die Frage des Ausgleichs der Interessen von Stamm- und Vorzugsaktionären, von denen nicht eine Kategorie allein, sondern die nur beide in ihrer Gesamtheit mit der Gesellschaft identisch sind — und ich glaube, daß es auf absehbare Zeit auch im wohlverstandenen Interesse der Stammaktionäre liegen würde, die Finanzierungsmöglichkeit mittels Ausgabe von Vorzugsaktien nicht dadurch zu beschränken, daß man die finanziellen Chancen künftiger Bezugsrechte sich allein vorbehält. Sieht man im Einzelfalle bei einer bestimmten Gesellschaft die Placierungsmöglichkeit von Vorzugsaktien auch ohne solche Chance als gegeben an, so steht ja, worauf Flechtheim schon hinweist, der Weg der Zertifikate (Reichsbahn!) ohne weiteres offen. — Gegensätze zwischen Stamm- und Vorzugs-Aktionären der gleichen Gesellschaft haben sich (von dem einmaligen und nicht wiederkehrenden Anlaß der Goldumstellung abgesehen) praktisch bisher wohl in der Regel nur dann bemerkbar gemacht, wenn es sich um Vorzugs-Aktien handelt, welche in der Inflationszeit „zur Sicherung gegen Ueberfremdung" geschaffen worden sind. Darüber, daß solche Vorzugs-Aktien, deren Zweck und Nutzen in der Sicherung einer Herrschaft ohne entsprechende Kapitalinvestition zu bestehen pflegt, billigerweise ein Bezugsrecht nicht zu beanspruchen haben, dürfte allgemein Uebereinstimmung bestehen — ebenso wie darüber, daß diese Vorzugs-Aktien in den weitaus meisten Fällen als überlebt zu betrachten sind und ihre baldige Beseitigung anzustreben ist. Solche anormalen Erzeugnisse einer anormalen Zeit sollten aber nicht nach Wiederkehr normaler Verhältnisse zum Anlaß genommen werden, um Aenderungen von Gesetzesvorschriften zu propagieren, welche in den langen früheren normalen Zeiten zu Beanstandungen niemals Anlaß gegeben haben und auch für die nun wiedergekehrten normalen Zeiten ihren guten Sinn und Zweck haben.

Die österreichischen Großbankbilanzen für 1926.

Von Dozent Dr. **Richard Kerschagl**, Wien.

Die Wiener Großbanken, welche mit einziger Ausnahme der Mercurbank nunmehr ihre Bilanzen über das Geschäftsjahr 1926 veröffentlicht haben, gliedern sich ganz deutlich heute schon in drei voneinander getrennte Gruppen.

Die erste Gruppe der österreichischen Banken umfaßt die Creditanstalt und die Boden-Credit-Anstalt. Diese beiden Institute weisen insofern typische und einander sehr ähnliche Züge auf, als sie beide bisnun die Fusionszentren der in Schwierigkeiten geratenen Mittel- und Großbanken gewesen sind. Die Creditanstalt hat die größte liquidierende Großbank, nämlich die Anglobank, in sich aufgenommen, während die Boden-Credit-Anstalt die Verkehrsbank und die Unionbank in sich aufgenommen hat, welche Banken für 1926 ihre letzte selbständige Bilanz veröffentlicht haben dürften. Dazu kommt noch, daß die Boden-Credit-Anstalt bei einer ganzen Reihe von Provinzbanken Fuß gefaßt hat und gewissermaßen die Führung derselben übernommen hat, so daß gerade ihr Machtbereich besonders stark gewachsen ist. Die Bilanzkonten der beiden Banken zeigen für die letzten drei Jahre nachstehendes Bild (siehe Tabelle 1).

Die durchgeführte Fusionierung mit den anderen Banken äußerte sich somit in einer Vermehrung der Bilanzsumme beider Banken auf nahezu das Doppelte, aber auch im besonderen Hervortreten einzelner Posten auf der Aktiv- und Passivseite. Während die Creditanstalt bereits ihre Kapitalsvermehrung durchgeführt hat und auf Grund derselben Aktienkapital und Reserven heute schon nahezu den doppelten Betrag aufweisen wie vor 2 Jahren, hat die Boden-Credit-Anstalt diesen Schritt noch nicht formell vollzogen, so daß er in der Bilanz pro 1926 noch nicht zum Ausdruck kommen kann. Unter den Passiven ist ferner bemerkenswert, daß es der Creditanstalt gelungen ist, ihren Einlagestand zu versiebenfachen und bei den Banken ihre Kreditoren um rund 50 pCt. zu erhöhen. Auf der Aktivseite wiederum ist es sehr erfreulich, daß die beiden Banken trotzdem eher eine erhöhte Liquidität aufweisen, indem sich die Kasse bei der Creditanstalt gegenüber dem Stand vor zwei Jahren rund verdreifacht, bei der Boden-Credit-Anstalt mehr als verdoppelt hat und daß von den leicht realisierbaren Aktiven sich bei der Creditanstalt das Portefeuille von 25 auf rund 83 Millionen Schilling, bei der Boden-Credit-Anstalt gar von rund 19 Millionen Schilling auf rund 77 Millionen erhöht hat. Bemerkenswert ist, daß die Effektenbestände in ihrer Bewertung bei keiner der beiden Banken eine besonders namhafte

Digitized by Google

Tabelle 1.

	Credit-Anstalt			Boden-Credit-Anstalt		
	1925	1925	1926	1925	1925	1926
	1. Januar	31. Dezember	31. Dezember	1. Januar	31. Dezember	31. Dezember
	in Schilling			in Schilling		
Aktiva.						
Kassa	6 665 147.—	11 360 618.—	19 101 351.—	4 791 388.—	8 279 974.—	10 241 528.—
Portefeuille	25 114 669.—	41 574 609.—	82 763 478.—	19 317 500.—	44 666 639.—	77 245 186.—
Darlehen	—	—	—	—	—	—
Report	77 388.—	—	—	—	—	—
Warenvorschuß	—	—	—	—	—	—
Debitoren	370 128 441.—	484 019 388.—	741 680 418.—	248 098 211.—	249 738 242.—	316 564 633.—
Effekten	35 682 369.—	38 588 287.—	43 215 720.—	35 274 924.—	36 173 173.—	41 674 876.—
Konsortialgeschäft	26 344 163.—	24 211 793.—	30 669 526.—	23 029 136.—	27 419 632.—	27 179 189.—
Diverse	—	—	—	—	—	—
Hypothekargeschäft	—	—	—	1 846 815.—	20 849 202.—	27 693 560.—
Immobilien (Real. u. Inv.)	8 400 000.—	8 313 100.—	9 679 450.—	5 000 000.—	5 467 715.—	5 467 716.—
Verlust per Saldo	—	—	—	—	—	—
Transitor. Budg.	—	—	—	—	—	—
Summe	472 412 177.—	608 067 795.—	927 109 943.—	337 357 974.—	392 594 577.—	506 066 688.—
Passiva.						
Aktienkapital	50 000 000.—	50 000 000.—	65 000 000.—	30 000 000.—	30 000 000.—	30 000 000.—
Reservefonds	20 000 000.—	20 000 000.—	24 207 120.—	20 000 000.—	20 000 000.—	20 800 000.—
Pensionsfonds	—	—	—	—	—	—
Akzepte u. Anweisg.	1 565 338.—	992 850.—	1 537 446.—	1 559 960.—	3 316 468.—	1 682 764.—
Kreditoren	380 875 232.—	484 358 169.—	696 308 221.—	284 496 766.—	314 924 903.—	421 649 189.—
Einlagen	19 621 573.—	45 843 593.—	131 858 984.—	—	—	—
Diverse	—	—	—	—	—	65.—
Hypothekargeschäft	—	—	—	1 301 248.—	18 349 443.—	25 249 519.—
Rückst. Divid.	350 034.—	305 883.—	342 848.—	—	—	—
Gewinn p. S.	—	6 567 300.—	7 855 324.—	—	6 003 763.—	6 685 151.—
Trans. Vortrpost.	—	—	—	—	—	—
Bilanzsumme	472 412 177.—	608 067 795.—	927 109 943.—	337 357 974.—	392 594 577.—	506 066 688.—

Steigerung erfahren haben, desgleichen die Konsortialgeschäfte, so daß man hier zweifellos bedeutende stille Reserven annehmen kann.

Auch das Gewinn- und Verlustkonto dieser beiden Banken bietet ein durchaus imponierendes Bild. Wenn man die letzten zwei Jahre vergleicht, so ergibt sich eine namhafte Steigerung auch hier gegenüber dem Vorjahre. Wenngleich beide Banken bei der Dividendenpolitik geblieben sind, die gleiche Dividende wie im Vorjahre auszuschütten, d. h. bei der Boden-Credit-Anstalt 1.2 S, bei der Creditanstalt 4 S (bei letzter schon für die zusammengelegten Aktien), so weisen doch einzelne Posten namhafte Erhöhungen aus — andere allerdings wieder gewisse Verminderungen —, in denen sich die Gesamtlage des österreichischen Bankwesens widerspiegelt (siehe Tabelle 2).

Besonders charakteristisch sind die einzelnen Gewinnposten. Die besonders starken Steigerungen der Einlagenstände und der Debitoren der Bank kommen in dem erhöhten Zinserträgnis zum Ausdruck, das sich trotz sinkenden Zinsfußes und der absoluten Zunahme der Kreditnehmer und der sich daraus ergebenden größeren Gesamtsumme der Zinsendifferenz erklärt. Auch die

Tabelle 2.

	Credit-Anstalt			Boden-Credit-Anstalt		
	1925	1925	1926	1925	1925	1926
	1. Januar	31. Dezember	31. Dezember	1. Januar	31. Dezember	31. Dezember
	in Schilling			in Schilling		
Lasten						
Gehalte	—	16 433 299.—	18 862 199.—	—	} 6 861 077.—	6 256 237.—
Spesen	—	2 465 924.—	3 168 502.—	—		
Pensionen	—	1 670 339.—	3 180 246.—	—		
Steuern	—	3 989 100.—	4 755 768.—	—	4 023 594.—	5 096 587.—
Abschreibung	—	300 507.—	374 479.—	—	—	—
Dubiosen	—	—	—	—	—	—
Darlehensgeschäft	—	—	—	—	958 675.—	2 108 614.—
Gewinn per Saldo	—	6 567 300.—	7 855 324.—	—	6 003 765.—	6 685 151.—
Summe	—	31 426 469.—	38 196 518.—	—	17 847 111.—	20 146 589.—
Erträgnisse						
Gew. in Eff. u. Konsort.	—	2 031 360.—	4 026 694.—	—	} 1 982 279.—	2 063 695.—
Gewinn in Devisen	—	2 431 290.—	2 848 106.—	—		
Zinsen	—	12 220 611.—	15 409 143.—	—	8 036 847.—	10 313 405.—
Provisionen	—	14 743 208.—	15 776 658.—	—	6 769 165.—	5 253 652.—
Darlehensgeschäft	—	—	—	—	1 058 820.—	2 372 298.—
Realitätenertrag	—	—	—	—	—	—
Diverse	—	—	—	—	—	—
Gewinnvortrag	—	—	135 917.—	—	—	143 539.—
Verlust per Saldo	—	—	—		—	—
Summe	—	31 426 469.—	38 196 518.—	—	17 847 111.—	20 146 589.—

Digitized by Google

Tabelle 3.

	N. Ö. Escompte-Gesellschaft			Wr. Bank-Verein		
	1925	1925	1926	1925	1925	1926
	1. Januar	31. Dezember	31. Dezember	1. Januar	31. Dezember	31. Dezember
	in Schilling			in Schilling		
Aktiva						
Kassa	13 840 680.—	15 824 847.—	16 297 252.—	8 763 662.—	11 069 023.—	15 317 927.—
Portefeuille	19 924 405.—	28 507 743.—	35 638 492.—	35 108 763.—	47 184 875.—	65 520 318.—
Darlehen	—	—	—	—	—	—
Report	—	—	—	103 631.—	—	—
Warenvorschüsse	—	—	—	—	—	—
Debitoren	265 805 925.—	279 086 804.—	293 938 126.—	207 151 108.—	238 669 429.—	294 322 120.—
Effekten	5 294 445.—	4 931 100.—	5 285 166.—	4 097 779.—	3 387 933.—	5 280 850.—
Verl. Effekten u. Kupons	—	—	—	—	—	—
Konsortialgeschäft	37 619 874.—	37 343 929.—	39 252 823.—	25 864 223.—	26 116 671.—	26 311 495.—
Kommanditeinlagen	—	—	380 000.—	—	—	—
Diverse	380 000.—	380 000.—	—	—	—	—
Hypothekargeschäft	—	—	—	—	—	—
Immobilien (Real. u. Inv.)	—	—	—	10 000 000.—	9 821 579.—	9 602 799.—
Trans. Budget	—	—	—	—	—	—
Summe	342 865 389.—	366 074 423.—	390 791 859.—	291 089 066.—	336 249 510.—	416 445 509.—
Passiva						
Aktienkapital	37 500 000.—	37 500 000.—	37 500 000.—	40 000 000.—	40 000 000.—	40 000 000.—
Reservefonds	23 607 000.—	23 607 000.—	22 807 898.—	20 500 000.—	20 500 000.—	20 500 000.—
Pensionsfonds	69 005.—	99 151.—	1 706 706.—	—	—	—
Akzepte u. Anweisungen	—	—	—	1 712 436.—	5 974.—	6 331.—
Kreditoren	272 934 351.—	282 886 231.—	298 156 024.—	216 953 946.—	239 500 475.—	304 162 540.—
Einlagen	8 732 311.—	15 781 401.—	24 417 724.—	11 606 327.—	31 445 952.—	46 893 823.—
Hypothekargeschäft	—	—	—	—	—	—
Rückst. Dividenden	22 722.—	42 676.—	66 124.—	316 357.—	308 539.—	266 944.—
Gewinn p. S.	—	6 157 964.—	6 137 383.—	—	4 488 570.—	4 615 871.—
Transitor. Vortrpst.	—	—	—	—	—	—
Bilanzsumme	342 865 389.—	366 074 423.—	390 791 859.—	291 089 066.—	336 249 510.—	416 445 509.—

Gewinne im Effekten- und Devisengeschäft weisen zufolge der etwas gebesserten Börsenlage eine schwache Steigerung auf. Unter den Aktiven sind zwei Posten besonders charakteristisch; die Steuerlasten sind bei beiden Lasten um rund ¼ gegenüber dem Vorjahre gestiegen. Die Personallasten weisen bei der Creditanstalt noch eine gewisse Steigerung auf, da sie zur Durchführung der Liquidation der Anglobank einen Teil des Personals derselben zumindest zeitweilig übernehmen mußte, während bei der Boden-Credit-Anstalt ein Rückstand auf diesem Gebiet zu verzeichnen ist, da ein Personalabbau durchgeführt wurde und die Gehaltsauslagen der beiden an sie angeschlossenen Banken, nämlich der Unionbank und der Verkehrsbank, noch in den selbständigen Bilanzen dieser beiden Institute fungieren.

Von dieser Gruppe hat sich die zweite Gruppe, umfassend die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft und den Wiener Bank-Verein, bereits etwas entfernt. Auch ihre Bilanzen weisen noch erhebliche Steigerungen auf und auch ihre Bilanz zeigt, daß hier Zentralen vorhanden sind, welche eventuell als neue Kristallisationspunkte für gewisse Fusionierungen in Betracht kommen. Aber nichtdestoweniger — und dies gilt besonders für die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft — haben doch

Tabelle 4.

	N. Ö. Escompte-Gesellschaft			Wr. Bank-Verein		
	1925	1925	1926	1925	1925	1926
	1. Januar	31. Dezember	31. Dezember	1. Januar	31. Dezember	31. Dezember
	in Schilling			in Schilling		
Lasten						
Gehalte	—	4 504 122.—	4 157 797.—	—	17 672 976.—	15 840 545.—
Spesen	—	979 489.—	778 214.—	—	3 572 149.—	3 221 672.—
Pensionen	—	818 869.—	873 359.—	—	1 219 940.—	1 295 459.—
Steuern	—	4 531 257.—	3 745 789.—	—	4 033 457.—	4 006 570.—
Abschreibung	—	—	—	—	121 000.—	121 000.—
Debitoren	—	—	—	—	—	—
Darlehensgeschäft	—	—	—	—	—	—
Gewinn per Saldo	—	6 157 964.—	6 137 383.—	—	4 488 571.—	4 615 871.—
Summe	—	16 991 701.—	15 692 542.—	—	31 108 093.—	29 101 117.—
Erträgnisse						
Gew. in Eff. u. Konsort.	—	1 731 966.—	1 796 343.—	—	3 488 670.—	3 971 108.—
Gew. in Devisen	—			—	2 592 308.—	2 820 189.—
Zinsen	—	7 603 467.—	5 624 026.—	—	12 131 590.—	11 030 372.—
Provisionen	—	7 649 775.—	7 948 192.—	—	12 895 525.—	11 163 777.—
Darlehensgeschäft	—	—	—	—	—	—
Realitätenertrag	—	6 493.—	8 822.—	—	—	—
Diverse	—	—	—	—	—	—
Gewinnvortrag	—	—	315 159.—	—	—	115 671.—
Summe	—	16 991 701.—	15 692 542.—	—	31 108 093.—	29 101 117.—

Digitized by Google

Tabelle 5.

	Unionbank			Verkehrsbank		
	1925	1925	1926	1925	1925	1926
	1. Januar	31. Dezember	31. Dezember	1. Januar	31. Dezember	31. Dezember
	in Schilling			in Schilling		
Aktiva						
Kassa	4 924 445.—	4 839 224.—	1 674 218.—	2 296 053.—	2 372 939.—	4 466 924.—
Portefeuille	16 611 942.—	16 876 682.—	9 744 147.—	2 735 029.—	7 895 356.—	14 767 117.—
Darlehen	—	—	—	—	—	—
Report	—	—	—	—	—	—
Warenvorschüsse	—	—	—	—	—	—
Debitoren	130 574 253.—	135 877 521.—	131 719 606.—	112 558 533.—	84 045 528.—	105 326 096.—
Effekten	11 613 570.—	9 445 976.—	29 733 646.—	6 971 137.—	7 954 171.—	9 149 388.—
Konsortialgeschäft	18 597 822.—	18 458 652.—		2 974 562.—	2 974 562.—	2 968 905.—
Diverse	—	—	—	—	—	—
Hypothekargeschäft	—	—	—	—	—	—
Immobilien (Real. u. Inventar)	5 000 000.—	5 340 957.—	5 451 332.—	2 000 001.—	2 000 001.—	2 000 002.—
Verlust per Saldo	—	—	156 179.—	—	—	—
Transitor. Budg.	—	—	—	—	—	—
Summe	187 322 032.—	190 839 212.—	178 479 128.—	129 535 315.—	107 242 557.—	138 678 432.—
Passiva						
Aktienkapital	28 000 000.—	28 000 000.—	28 000 000.—	8 750 000.—	8 750 000.—	8 750 000.—
Reservefonds	8 000 000.—	8 000 000.—	8 000 000.—	5 250 000.—	5 250 000.—	5 250 000.—
Pensionsfonds	—	—	—	—	—	—
Akzepte u. Anweisg.	89 200.—	63 854.—	185 967.—	—	—	—
Kreditoren	147 360 588.—	146 525 016.—	131 017 499.—	108 876 522.—	82 782 846.—	111 580 172.—
Einlagen	3 841 105.—	5 984 327.—	11 240 418.—	2 733 030.—	5 982 311.—	7 222 777.—
Hypothekargeschäft	—	—	—	—	—	—
Rückst. Divid.	31 139.—	33 392.—	35 244.—	38 010.—	43 605.—	23 753.—
Gewinn p. S.	—	—	—	—	181 947.—	243 084.—
Trans. Vortrpst.	—	2 232 623.—	—	3 887 753.—	4 251 848.—	5 608 646.—
Bilanzsumme	187 322 032.—	190 839 212.—	178 479 128.—	129 535 315.—	107 242 557.—	138 678 432.—

die Bilanzen von 1926 erwiesen, daß, wer nicht wagt nicht gewinnt, und daß jene Großbanken, welche sich nicht zur Aufnahme schwächerer Institute entschlossen haben, gegenüber jenen, welche eine solche Aufnahme durchgeführt und die fremden Institute anscheinend recht gut verdaut haben, zweifellos bis zu einem gewissen Grad in den Hintergrund getreten sind. Dies gilt auch hier sogar für die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft, die doch als Bankier der Gemeinde Wien eine gewisse ekzeptionelle und kapitalskräftige Stellung einnimmt (siehe Tabelle 3).

Die Bilanz der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft weist durch die ganzen Jahre ein unverändertes Aktienkapital und im großen und ganzen nicht nennenswerte veränderte Reserven auf. Die Kreditoren haben eine etwa 10prozentige Steigerung erfahren, die Einlagen haben sich allerdings nahezu verdreifacht. Auf der Aktivseite hat sich sowohl die Kassa um etwa 20 pCt. erhöht, das Portefeuille um etwa 60 pCt. Auch die Debitoren sind um etwa 25 pCt. gestiegen. Alles in allem das Bild einer sehr vorsichtigen und zurückhaltenden Geschäftsgebarung mit allen ihren Vorteilen und Mängeln. Ganz ähnliches gilt für den Wiener Bank-Verein. Er hat allerdings auf der Passivseite die Kreditoren um nahezu 50 pCt. erhöhen und seinen Einlagestand nahezu vervierfachen können. Auf der Aktivseite hat sich die Kassa um etwa $^2/_3$, das Porte-

Tabelle 6.

	Unionbank			Verkehrsbank		
	1925	1925	1926	1925	1925	1926
	1. Januar	31. Dezember	31. Dezember	1. Januar	31. Dezember	31. Dezember
	in Schilling			in Schilling		
Lasten						
Gehalte	—	5 943 512.—	6 091 119.—	—	5 744 167.—	4 778 274.—
Spesen	—	1 099 705.—	1 309 369.—	—	879 152.—	858 439.—
Pensionen	—	787 712.—	752 787.—	—	659 260.—	797 407.—
Steuern	—	1 969 975.—	1 235 429.—	—	801 505.—	684 525.—
Abschreibung	—	—	—	—	—	—
Dubiosen	—	—	—	—	—	—
Darlehensgeschäft	—	—	—	—	—	—
Gewinn per Saldo	—	2 232 623.—	—	—	181 947.—	243 084.—
Summe	—	12 033 527.—	9 388 704.—	—	8 266 031.—	7 361 729.—
Erträgnisse						
Gew. in Effekten u. Konsort.	—	1 278 912.—	3 577 271.—	—	1 637 668.—	1 993 907.—
Gewinn in Devisen						
Zinsen	—	5 837 492.—	3 031 890.—	—	2 747 775.—	2 809 943.—
Provisionen	—	4 917 123.—	2 564 002.—	—	3 880 588.—	2 375 931.—
Darlehensgeschäft	—	—	—	—	—	—
Realitätenertrag	—	—	—	—	—	—
Diverse	—	—	—	—	—	—
Gewinnvortrag	—	—	59 362.—	—	—	181 948.—
Verlust per Saldo	—	—	156 179.—	—	—	—
Summe	—	12 033 527.—	9 388 704.—	—	8 266 031.—	7 361 729.—

Digitized by Google

feuille um etwa 80 pCt. erhöht. Die Debitoren sind um rund 40 pCt. gestiegen.

Wenn man als Ergänzung dazu das Gewinn- und Verlustkonto der beiden Banken betrachtet, so erhält man nachstehendes Bild (siehe Tabelle 4).

Besonders in die Augen springend ist, daß sich der Gewinn beider Banken gegenüber dem Vorjahre zwar nicht bedeutend, aber doch sichtbar vermindert hat. Sie zahlen allerdings beide die gleiche Dividende wie im Vorjahre, die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft 1.50 S, der Bank-Verein 1.80 S. Bei beiden Banken ist das Zinserträgnis zurückgegangen und als eine Folge der typischen Geschäfte der Bank kann angesehen werden, daß beim Bank-Verein sich gerade das Erträgnis aus dem Effekten- und Devisengeschäft nennenswert erhöht hat, während bei der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft die Provisionen eine Steigerung aufweisen. Auf der Aktivseite weisen beide Banken Rückgänge in Personallasten auf, die durch einen besonders beim Bank-Verein ziemlich scharf durchgeführten Personalabbau erklärt werden. Beide Banken weisen zufolge des Personalabbaues auf der anderen Seite wieder eine gewisse Steigerung der Pensionen auf. Während die Spesen einen gewissen Rückgang aufweisen, sind die Steuern ebenfalls, und zwar: beim Wiener Bank-Verein schwächer, bei der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft etwas stärker zurückgegangen. Der ausgewiesene Reingewinn ist beim Wiener Bank-Verein um etwa 5 pCt. größer, bei der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft um etwa 3 pCt. kleiner als im Vorjahre. Den Schluß bildet die Gruppe derjenigen Banken, welche zwar noch selbständig bilanzieren, aber von der Boden-Credit-Anstalt bereits faktisch übernommen sind, nämlich die Union-Bank und die Verkehrsbank.

Beide weisen trotz gewisser Aehnlichkeiten doch deutlich die Kennzeichen der verschiedenen Behandlung auf, die sie anläßlich ihrer Aufnahme erfahren haben. Während die Verkehrsbank gewissermaßen als Filiale benutzt und in vielen Dingen ausgebaut und mit flüssigen Mitteln von der Boden-Credit-Anstalt versorgt wurde, sieht man bei der Union-Bank ganz deutlich, daß seit der Uebernahme derselben erst ganz kurze Zeit verflossen ist, daß nennenswerte Maßnahmen dort selbst noch nicht getroffen werden konnten und daß sie eben gegenwärtig eine Bank ist, die sich von schwierigen Schlägen, die sie getroffen haben, zu erholen hat, deren Spuren sich nicht so ohne weiteres beseitigen lassen. Wir sehen bei der Verkehrsbank eine Verdoppelung der Kassa gegenüber dem Stand vom Vorjahre, eine Verfünffachung des Portefeuilles und eine Erhöhung der Debitoren um nahezu 50 pCt. Auch der Einlagenstand konnte von rund 2.7 Mill. auf mehr als 7.2 Mill. S gehoben werden. Bei der Union-Bank wiederum sind die Kassabestände von rund 4.9 auf rund 1.67 Mill. S zurückgegangen, das Portefeuille von 16.6 auf 9.7. Auch die Kreditoren haben sich vermindert. Nur das Einlagegeschäft konnte, nachdem die Sicherheit der Bank durch die Uebernahme der Boden-Credit-Anstalt völlig einwandfrei feststand, von rund 3.8 auf rund 11.2 erhöht werden. Charakteristische Züge weist auch das Gewinn- und Verlustkonto aus (siehe Tabelle 5). Von den beiden Banken weist die Verkehrsbank nur einen nominellen, die Union-Bank überhaupt keinen Gewinn aus. Das Roherträgnis beider Banken hat sich gegenüber dem Vorjahre weiterhin verschlechtert; allerdings bei der Verkehrsbank nur um rund 10 pCt., bei der Union-Bank aber um mehr als 20 pCt. Besonders zurückgegangen ist, wie sich aus der Post-Provision zeigt, bei beiden Banken das Kundengeschäft, bei der Union-Bank auch das Zinserträgnis. Während bei der Verkehrsbank der Personalabbau zum größten Teil durchgeführt ist, was in einer sehr namhaften Verminderung des Gehaltsetats und einer Steigerung des Pensionsetats zum Ausdruck kommt, ist bei der Union-Bank ein solcher Abbau noch nicht durchgeführt, das Gehaltsetat schwach erhöht und das Pensionsetat durch Tod sogar vermindert. Die Steuern sind bei beiden Banken sehr erheblich zurückgegangen, bei der Verkehrsbank allerdings nur um etwa 15, bei der Union-Bank allerdings um etwa 40 pCt., was durch den Rückgang des Roh- und Reinerträgnisses hinlänglich erklärt wird (siehe Tabelle 6).

So bildet denn das österreichische Bankwesen, soweit es die Großbanken anbelangt, heute ein Bild, das zwar alle Züge der Konsolidierung aufweist und sich tatsächlich in seinem gesunden Teil nicht nur über alle Schwierigkeiten hinaus bewährt hat, sondern auch wieder im Aufblühen begriffen ist. Man darf allerdings nicht vergessen, daß es vor dem Kriege 12 Wiener Großbanken gab, von denen heute nur mehr die Hälfte ein völlig selbständiges Dasein führt, und wovon man als wirkliche Großbanken eigentlich neben der Creditanstalt und Boden-Credit-Anstalt nur mehr die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft bezeichnen kann. Es kann auch nicht übersehen werden, daß das ausgewiesene Vorkriegseigenkapital der 10 inländischen Großbanken von den erwähnten 12 nahezu 1800 Mill. S betrug, während das der verbliebenen inländischen Großbanken heute nurmehr rund 350 Mill. S beträgt. Man muß bedenken, daß die Kapitalskraft der Wiener Banken als Maß betrachtet, heute nurmehr rund ¼ der Vorkriegszeit beträgt. Das ist allerdings noch immer eine sehr anständige Quote, wenn man bedenkt, daß diese Quote weit über die sonstige Wirtschaftskraft, die Bevölkerungszahl, den Anteil am Volksvermögen des neuen Deutschösterreichs gegenüber Altösterreichs hinausgeht. Es beweist auch zweifellos, daß die natürliche und traditionelle Stellung Wiens als Schnittpunkt des Geld- und Kapitalverkehrs noch immer ein bedeutendes Aktivum in der österreichischen Wirtschaft darstellt. Aber es darf dabei doch nicht übersehen werden, daß hier ein Anpassungsprozeß vor sich gegangen ist, der zweifellos gewisse einschneidende Veränderungen in den Macht- und Einflußverhältnissen der Vorkriegszeit geschaffen hat.

Aufhebung und Herabsetzung von Währungsverbindlichkeiten durch das RWG.

Von Reichswirtschaftsgerichtsrat **Neumann**, Berlin.

Die Abwicklung der deutschen Vorkriegsforderungen und -schulden im zwischenstaatlichen Zwangsclearing auf Grund von Art. 296 des Versailler Vertrages ist — nicht zuletzt — durch die Vereinbarung summarischer Gutschriften bei kleinen Forderungen (Gesamtausgleich) so weit gefördert, daß in absehbarer Zeit mit der Beendigung des Ausgleichsverfahrens gerechnet werden kann. Die für die innerdeutsche Abrechnung bedeutsamen Zweifelsfragen haben auch im großen und ganzen eine abschließende Klärung durch die Rechtsprechung erfahren. Nach Fortfall des sogen. Währungsschadenverfahrens (III. Abschnitt des RAusglGes. i. F. v. 24. April 1920) spielen daher nur noch die Streitfälle eine besondere Rolle, welche die Aufhebung oder Abänderung aus der Vorkriegszeit herrührender, unerledigt gebliebener Valutaverbindlichkeiten zwischen Deutschen nach Maßgabe von § 54 RAusglGes. zum Gegenstande haben. Die späte Auseinandersetzung zwischen den deutschen Vertragsparteien ist vornehmlich bedingt durch die lange Dauer des Ausgleichs- und Liquidationsschadenverfahrens sowie durch die noch immer nicht völlig übersichtliche Lage des im Auslande, namentlich in Amerika beschlagnahmten deutschen Vermögens.

I.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 54.

Die Anwendbarkeit des § 54 setzt zunächst in persönlicher Beziehung voraus, daß die Vertragsparteien Deutsche sind und der Schuldner in der Zeit von Kriegsbeginn bis zum Inkrafttreten des Reichsausgleichsgesetzes im Reichsgebiet ansässig war oder infolge Entwurzelung im Sinne des § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 S. 1 des Liquidationsschädengesetzes v. 20. Nov. 1923 (RGBl. I S. 1148) im Deutschen Reiche ansässig ist.

Digitized by Google

Die Reichsangehörigkeit von natürlichen Personen richtet sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583). Juristische Personen und Handelsgesellschaften anderer Art haben nach der das RAusglGes. beherrschenden Kontrolltheorie (§ 24 Abs. 5) nur dann als Deutsche zu gelten, wenn ihr Sitz sich im Reichsgebiet befindet, ihre Rechtsbeständigkeit auf Reichsrecht oder dem Recht eines deutschen Landes beruht und ihr Kapital seit dem 1. Januar 1920 bis 1. Januar 1922 überwiegend Reichsangehörigen zustand (Entsch. v. 19. VIII. 21, XVI 5/21, v. 14. II. 24, XVI 108/23, v. 12. II. 25, XVI 85/24).

Die Ansässigkeit wird bei natürlichen Personen durch ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung, bei juristischen Personen durch ihren Sitz bestimmt (§ 55 Abs. 1). Der deutsche Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, das in Deutschland nur eine Zweigniederlassung unterhält, gilt insoweit als auch im Reichsgebiet ansässig, als es sich um Valutaverbindlichkeiten handelt, die im Betriebe der deutschen Zweigniederlassung entstanden sind (§ 55 Abs. 2).

Die Forderung, daß der deutsche Schuldner während der Zeit vom Kriegsbeginn bis zum Inkrafttreten des RAusglGes. i. F. v. 24. IV. 20 (vgl. Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur ersten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes S. 64) im Deutschen Reiche ansässig gewesen sein muß, bedeutet nicht, daß er während dieses ganzen Zeitraumes ohne Unterbrechung dort seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung gehabt hat. Es genügt vielmehr, wenn er innerhalb dieser Zeit im Reichsgebiet ansässig war (Entsch. v. 19. III. 25, XVI 46/24). Bei den „Entwurzelten", also denjenigen deutschen Schuldnern, die infolge der Beschlagnahme und Entziehung ihres Vermögens eine wirtschaftliche Lebensgrundlage nicht mehr besitzen oder zur Aufgabe ihres Wohnsitzes oder ihres ständigen Aufenthaltes im abgetretenen Gebiet, in den ehemaligen Schutzgebieten oder dem vormals feindlichen Ausland infolge der Kriegsereignisse gezwungen waren und an der Rückkehr dorthin gehindert sind, kommt es dagegen nur auf ihre Ansässigkeit im Deutschen Reiche z. Zt. der Entscheidung über den Herabsetzungsantrag an.

Der Aufhebung oder Abänderung nach Maßgabe von § 54 sind ausschließlich Währungsschulden unterworfen, die auf einem vor Eintritt des Kriegszustandes oder während seiner Dauer begründeten Rechtsverhältnis beruhen. Der Umfang der von der gesetzlichen Regelung betroffenen Verbindlichkeiten ist sonach hinsichtlich ihres Währungscharakters wie auch hinsichtlich der Zeit ihrer Entstehung begrenzt. Es muß sich um Geldschulden handeln, die in einer ausländischen Währung ausgedrückt, vor oder während der Kriegszeit begründet, aber unerledigt geblieben sind. Die Währungsverbindlichkeit muß noch bestehen, sie darf also nicht durch Bezahlung oder auf andere Weise zum Erlöschen gebracht sein (Entsch. v. 12. III. 23, XVI 23/22, v. 18. V. 23, XVI 36/22, v. 19. III. 25, XVI 49/24).

Der Schuldgrund ist an sich ohne Bedeutung. Der Aufhebung und Herabsetzung im Rahmen des § 54 unterliegen somit Verbindlichkeiten jeder Art, mögen sie auf Geschäftskrediten, Wechselverpflichtungen, Dienstvertrag oder Freundschaftsdarlehen beruhen, sofern sie nur vor dem Kriege oder während seiner Dauer begründet sind und den Schuldner zu einer Zahlung in ausländischer Währung oder zur Lieferung ausländischer Zahlungsmittel verpflichten (Entsch. v. 18. III. 21, XVI 5/20, v. 15. I. 25, XVI 23/21, v. 12. II. 25, XVI 141/23, v. 17. II. 27, XVI 170/23).

Valutaschulden sind auch dann nach § 54 zu beurteilen, wenn die Zahlung in ausländischer Währung nicht ausdrücklich bedungen ist. Denn die dem Schuldner durch § 244 BGB. in einem solchen Fall vorbehaltene Befugnis, in Reichswährung zu zahlen, berührt lediglich die Art der Zahlung, ist aber auf den Währungscharakter der Verbindlichkeit ohne Einfluß (Entsch. v. 1. V. 24, XVI 42/24).

§ 54 fordert weiterhin den unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang der Währungsverbindlichkeit des deutschen Schuldners mit einer durch die Reichsausgleichsgesetzgebung geregelten Forderung oder Schuld bzw. mit einem Gegenstande oder einer Vermögensmasse, die auf Grund von Kriegsmaßnahmen gegen das deutsche Vermögen liquidiert, einbehalten oder sonst der Verfügungsbefugnis des Berechtigten entzogen ist.

Der wirtschaftliche Zweck des RAusglGes. verbietet eine allzuenge Auslegung des Begriffes „unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang". Der gesetzliche Tatbestand ist vielmehr auch dann erfüllt, wenn es sich bei der Währungsverbindlichkeit des deutschen Schuldners und der konnexen Ausgleichsforderung oder -schuld um eine fortlaufende Verbindung wirtschaftlicher Vorgänge handelt, die lückenlose Glieder der regelmäßigen Kette des Geschäftsverlaufs bilden (Entsch. v. 8. I. 21, GS. 8/20, v. 19. V. 22, XVI 40/21). Ein solcher Zusammenhang liegt ferner auch dann vor, wenn der Schuldner gerade infolge der Liquidation oder Einbehaltung seines Vermögens zur Kontrahierung der Schuld, deren Herabsetzung er verlangt, gezwungen (Entsch. v. 17. II. 27, XVI 170/23), oder wenn er durch die Entziehung von Vermögenswerten, deren ungestörter Besitz die Tilgung seiner Verbindlichkeit ermöglicht hätte, hieran gehindert worden ist (12. II. 25, XVI 185/24). — Bei Banken stehen insbesondere die Währungsschulden mit den zu ihrer Deckung bestimmten Devisenpositionen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang (Entsch. v. 19. III. 25, XVI 99/24).

Das Verlangen nach Aufhebung oder Herabsetzung der Valutaverbindlichkeit ist nach der gesetzlichen Vorschrift schließlich nur gerechtfertigt, wenn ihre Aufrechterhaltung dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder wenn die Voraussetzungen, die eine Partei zur Begründung des Rechtsverhältnisses geführt haben, durch die Vorschriften des VV., des RAusglGes., durch die Liquidation, Einbehaltung oder sonstige Entziehung von Vermögen und das Liquidationsschädengesetz ganz oder teilweise beseitigt worden sind.

Die im letzteren Falle vorgesehene Abänderung des Schuldverhältnisses hatte das RWG. nur in vereinzelten Entscheidungen zu behandeln Gelegenheit, in denen es den gestellten Anträgen entsprochen hat (Entsch. v. 21. XII. 21, XVI 31/21, v. 19. III. 25, XVI 99/24). Die Schuldner haben ihre Ansprüche aus § 54 fast ausschließlich damit begründet, daß ihnen die Leistung angesichts der veränderten Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse billigerweise nicht mehr zugemutet werden könne. Dies hat das RWG. immer dann bejaht, wenn im Hinblick auf die gesamte Wirtschaftslage und bei Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners angenommen werden muß, daß er seine Schuld aus eigner Kraft nicht ohne schwere Einbuße abtragen könne.

Für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Schuldners ist sonach nicht allein die zahlenmäßige Höhe der Schuld sowie der Kurs ihrer Währung maßgebend. Es ist vielmehr seine gesamte Vermögenslage zur Zeit der Entscheidung und hierbei besonders in Betracht zu ziehen, ob die streitige Verbindlichkeit seine einzige Valutaschuld, oder ob er noch mit weiteren gleichartigen Verpflichtungen belastet ist (Entsch. v. 19. III. 25, XVI 71/24, v. 23. IV. 25, XVI 96/24, v. 28. V. 25, XVI 94/24). Bei offensichtlicher Geringfügigkeit des Schuldbetrages im Verhältnis zur Finanzkraft des Schuldners ist diesem die Rechtswohltat aus § 54 zu versagen (Entsch. v. 10. XII. 23, XVI 70/23, v. 14. II. 24, XVI 108/23, v. 6. III. 24, XVI 128/23).

II.

Verfahren und Entscheidung.

Der Rechtsbehelf aus § 54 ist öffentlich-rechtlicher Natur. Er erstrebt die Sicherung der deutschen Volkswirtschaft und des deutschen Außenhandels gegen die ruinösen Auswirkungen, welche bei der Entwertung der

Digitized by Google

Mark von der Aufrechterhaltung aller in der Zeit vor dem Kriege und während seiner Dauer begründeten Valutaverbindlichkeiten für den Schuldner befürchtet wurden (Begründung zum RAusglGes. S. 53, Entsch. v. 18. III. 21, XVI 5/20).

Beim Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen kann gemäß § 54 eine Herabsetzung oder Aufhebung der Währungsschuld durch das RWG. erfolgen. Zur Stellung des Abänderungsantrages ist allein der Schuldner befugt. Ein Feststellungsanspruch des Gläubigers, daß eine Herabsetzung der Verbindlichkeit nicht zu erfolgen habe, ist angesichts der ausschließlichen Regelung durch § 54 nicht anzuerkennen.

Ueber den Antrag des Schuldners entscheidet das RWG. in der Besetzung von 3 rechtskundigen und 4 sachkundigen, den Handels- und Bankierkreisen angehörenden Beisitzern in einem Rechtszuge. Seine Urteile unterliegen daher nur dem Wiederaufnahmeverfahren nach Maßgabe von §§ 42b ff. der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht. Das Verfahren dieses Gerichtes wird durch seine Stellung als Verwaltungsgericht bestimmt. Es hat den Streitfall von Amts wegen zu betreiben (Offizialmaxime) und ohne Bindung an das Vorbringen der Streitteile nachzuprüfen (Entsch. v. 17. III. 22, XVI 37/21). Es kann infolgedessen von den Parteien jede für die Entscheidung wichtige Erklärung verlangen, ihnen die Beibringung von Beweisunterlagen innerhalb bestimmter Frist aufgeben und sie gegebenenfalls mit ihrem verspäteten Vorbringen ausschließen (§ 33 RWGVO.). —

Die erste Voraussetzung für die Entscheidung des RWG. ist, wie bereits erwähnt, das Bestehen der Währungsverbindlichkeit. Ist aus dem Vorbringen der Parteien ohne weiteres zu entnehmen, daß dies nicht der Fall ist, so muß der gestellte Antrag schon aus diesem Grunde abgewiesen werden (Entsch. v. 17. III. 22, XVI 37/21, v. 12. II. 25, XVI 126/23, v. 19. III. 25, XVI 49/24). Herrscht über das Rechtsverhältnis insbesondere bzgl. seines Währungscharakters oder nach Grund und Höhe Streit, so kann die Entscheidung bis zur rechtskräftigen Feststellung durch die zuständigen Gerichte vom RWG. ausgesetzt oder der gestellte Antrag als zur Zeit unbegründet abgewiesen werden. Denn das RAusglGes. greift mit seinem § 54 nicht in die Zuständigkeit anderer Gerichte ein, sondern überträgt dem RWG. lediglich die Aufgabe, Währungsverbindlichkeiten beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aufzuheben oder herabzusetzen. Zwar ist das RWG. bei einer solchen Entscheidung nicht gehindert, einzelne Streitpunkte nebensächlicher Art, die das Bestehen der Valutaschuld an sich nicht berühren, nachzuprüfen und zu klären. Die Beurteilung der streitigen Grundfrage, ob und in welcher Höhe der Antragsteller dem Antragsgegner gegenüber zu einer Zahlung in ausländischer Währung verpflichtet ist, geht über die dem RWG. zugewiesene Aufgabe hinaus und ist schon im Interesse der Beteiligten an der Nachprüfung des Streitfalles durch mehrere Instanzen den zuständigen Gerichten zu überlassen (Entsch. v. 15. IV. 26, XVI 2/25, v. 4. IX. 26, XVI 1/25, v. 13. V. 27, XVI 1/27).

Nach rechtskräftiger Feststellung der Valutaverbindlichkeit kann der Schuldner seinen Abänderungsantrag einer erneuten Entscheidung des RWG. unterbreiten, das hierbei die Valutaverbindlichkeit in dem Umfange als bestehend anzunehmen hat, als der Streit über sie durch die Rechtskraftwirkung des vorangegangenen zivilrechtlichen Urteils erledigt ist (Entsch. v. 21. XII. 21, XVI 22/21, v. 14. XI. 23, XVI 54/23).

Die Entscheidung über den Antrag des Valutaschuldners erfolgt durch das RWG. nach billigem Ermessen. Sie betrifft die gesamte Verpflichtung zur Zahlung der Hauptschuld und der Zinsen, deren Höhe beim Fehlen besonderer Vereinbarungen unter analoger Anwendung von § 22 der Anlage zu Art. 296 VV. auf 5 pCt., durchgerechnet seit Fälligkeit der Schuld, zu bemessen ist (Entsch. v. 11. XII. 24, XVI 65/24, v. 5. XI. 25, XVI 17/25, v. 13. V. 27, XVI 1/27).

Die Entscheidung erstreckt sich gem. § 57 auch auf die Währungsschulden, die sich an eine auf Grund von § 54 aufgehobene oder abgeänderte Verbindlichkeit anschließen.

Schon vor der Entscheidung ist das RWG. oder sein Vorsitzender nach § 56 berechtigt, zur Vermeidung von Nachteilen einstweilige Anordnungen zu erlassen, insbesondere dahin, daß die Erfüllung der Verbindlichkeit vorläufig auszusetzen ist.

Die Richtlinien für die Ermessensentscheidung des RWG. aus § 54 bietet der zweite Absatz dieser Vorschrift: Bei der Entscheidung sind die Interessen der Vertragsteile zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Diese Prüfung und Abwägung hat davon auszugehen, daß die Vorschrift des § 54 darauf abzielt, den durch den unglücklichen Ausgang des Weltkrieges und den Zusammenbruch der Mark verursachten Währungsschaden unmittelbar unter den zunächst Beteiligten in angemessener Weise auszugleichen. Ein solcher Ausgleich setzt die Kenntnis der Vermögenslage der Beteiligten voraus, deren Klarlegung für den Schuldner selbst schon um deswillen erforderlich ist, weil er zur Begründung seines Abänderungsantrages darzutun hat, daß die Aufrechterhaltung der Schuld einen unverhältnismäßigen Nachteil für ihn bedeuten würde. Auch der Gläubiger wird sich über seine Vermögenslage eingehend erklären müssen, da andernfalls das Vorbringen seines Gegners hierüber nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen als zugestanden angesehen werden kann (Entsch. v. 14. XI. 23, XVI 115/23, v. 15. I. 25, XVI 24/21). Die Erklärungspflicht der Parteien wird auch nicht dadurch eingeschränkt, daß nach dem Vorhergesagten für das Verfahren vor dem RWG. die Offizialmaxime gilt, das Gericht also verpflichtet ist, die Unterlagen für seine Entscheidung von Amts wegen zu ermitteln. Einer Nachprüfung der hier in Betracht kommenden finanziellen Verhältnisse stellen sich vielfach unübersteigbare Schranken entgegen, zumal genaue Auskünfte, z. B. von Steuerbehörden, regelmäßig nur mit Zustimmung der Beteiligten zu erlangen sind. Es ist schließlich auch für die Parteien von Wert, das Verfahren dadurch zu beschleunigen, daß sie von sich aus dem Gericht die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Für die Berücksichtigung und Abwägung der beiderseitigen Interessen sind die Vermögensverhältnisse der Streitteile z. Zt. der Entscheidung ausschlaggebend, wobei aber auch ihren Verlusten, die sie durch den Krieg, durch die Entziehung von Vermögenswerten und den Währungsverfall erlitten haben — ähnlich wie nach § 15 Aufwertungsgesetz —, entsprechend Rechnung zu tragen ist. Bei kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen bietet die Goldumstellung des Betriebskapitals, bei Aktiengesellschaften auch die Bewertung der Aktien einen Anhalt (Entsch. v. 19. X. 23, XVI 92/23, v. 23. IV. 25, XVI 96/24, v. 10. IX. 25, XVI 5/25, v. 19. II. 26, XVI 20/25).

Beachtlich ist auch, inwieweit ein Beteiligter von seinen früheren Valutaschulden etwa durch erfolgreiche Inanspruchnahme des Rechtsbehelfs aus § 54 entlastet worden ist (Entsch. v. 23. IV. 25, XVI 96/24, v. 10. IX. 25, XVI 3/25, v. 17. II. 27, XVI 69/24).

Die Prüfung der persönlichen Belange der Streitteile hat naturgemäß im Rahmen der gesamten Wirtschaftsverhältnisse zu erfolgen. Es ist für das Interesse des Gläubigers an der Leistung der allgemeine Verarmungsfaktor in dem gleichen Maße zu berücksichtigen wie auf seiten des Schuldners die Besserung seiner Erwerbs- und Vermögenslage unter dem Einfluß der Festigung des deutschen Wirtschaftslebens nach Stabilisierung der Währung (Entsch. v. 18. II. 24, XVI 48/23, v. 23. IV. 25, XVI 96/25, v. 18. XII. 25, XVI 21/25).

In diesem Zusammenhange ist weiter von Bedeutung, ob und welche Leistungen der Schuldner aus Anlaß seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger bereits bewirkt hat, und in welchem Umfange diese Leistungen auf die Valutaschuld in Anrechnung zu bringen sind. Zu dieser Frage hat das RWG. insbesondere bei Schuldverhältnissen Stellung genommen, die auf der Inanspruch-

Digitized by Google

nahme von Rembourskrediten bei ausländischen Zweigniederlassungen und Korrespondenten deutscher Banken beruhten. Seitens der deutschen Schuldner, die zwecks Abdeckung der zu Beginn oder während des Krieges fällig gewordenen Tratten Anschaffungen in Valuta bei der Rembourssstelle zu bewirken hatten, hierzu aber infolge des Kriegszustandes und der gesetzlichen Zahlungsverbote außerstande waren, sind in diesen Fällen vielfach an ihren deutschen Kreditgeber bei Verfall Zahlungen in Reichswährung geleistet worden. Diese Zahlungen wurden regelmäßig unter Vorbehalt endgültiger Verrechnung nach Kriegsende entgegengenommen und dem Markkonto des Schuldners gutgebracht, während er auf dem für ihn geführten Valuta-Konto belastet blieb. Eine Anrechnung dieser Leistungen hat sich erst allmählich durchgesetzt. Zu diesem Ergebnis ist das RWG., das in seinen ersten Entscheidungen nach Inkrafttreten des Reichsausgleichsgesetzes die Anrechnung der Markzahlungen nach ihrem inneren Goldwert noch ablehnte (Entsch. v. 18. V. 21, XVI 5/20), immerhin verhältnismäßig früh gelangt. Denn schon in dem Urteile vom 18. Mai 1923, XVI 5/23, wurden die Markanschaffungen zu Gunsten des Schuldners in voller Höhe berücksichtigt, was im übrigen auch der bereits früher im Währungsschadenverfahren vertretenen Stellungnahme des RWG. entsprach (Entsch. v. 2. II. 23, XVI 769/22). Das RWG. hatte sich also bereits damals, soweit es die Gesetzeslage ermöglichte, von dem Grundsatze „Mark = Mark" freigemacht.

Die Frage des Leistungsverzuges ist für die Entscheidung aus § 54 an sich bedeutungslos, da die Anwendbarkeit dieser Vorschrift im Gegensatz zu §§ 44 ff. RAusglGes. a. F. (Währungsschadenverfahren) nicht davon abhängt, daß der Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben hat. Indessen ist zu Lasten des säumigen Schuldners in Betracht zu ziehen, in welchem Maße er den fälligen Betrag für eigene Zwecke verwendet und genutzt hat (Entsch. v. 21. XII. 21, XVI 22/21).

Die vertragliche Hinausschiebung des Abrechnungstermins bei den während des Krieges fällig gewordenen Verpflichtungen bleibt für beide Teile verbindlich und läßt den Schluß zu, daß die in Aussicht genommene Regelung einer späteren Entwicklung und Gestaltung der Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse Rechnung tragen sollte. Haben die Vertragsteile für ihre Auseinandersetzung die erste Kursnotiz nach Kriegsende vorgesehen, so hat in dieser Beziehung der Zeitpunkt von der Beendigung der Feindseligkeiten, also der 11. Nov. 1918 als vereinbart zu gelten (Entsch. v. 8. I. 21, GS. 8/20, v. 18. III. 21, XVI 5/20, v. 17. III. 22, XVI 17/21).

III.

Das Ausmaß der Herabsetzung.

Das Ausmaß der Herabsetzung wird in erster Linie durch den Zweck der in § 54 getroffenen Regelung bedingt. Soll der durch die Kriegsfolgen verursachte Währungsschaden unmittelbar unter den zunächst Beteiligten angemessen ausgeglichen werden, so wird dieses Ziel bei wirtschaftlich gleich starken Parteien dadurch erreicht, daß die Währungsschuld, deren Abänderung beantragt ist, zwecks gleichmäßiger Verteilung jenes Schadens auf die Hälfte herabgesetzt wird (Entsch. v. 14. II. 24, XVI 108/23, v. 12. II. 25, XVI 85/24). Diese mittlere Basis erhöht oder ermäßigt sich, je nachdem auf der Schuldner- oder Gläubigerseite der wirtschaftlich stärkere Teil steht, so daß letzten Endes einem Schuldner, der dem Gläubiger finanziell bei weitem überlegen ist, der Rechtsbehelf aus § 54 versagt, die Verbindlichkeit des verarmten Valutaschuldners gegenüber dem in seiner Finanzkraft ungeschwächten und darum an der Leistung nicht interessierten Gläubiger gänzlich aufgehoben werden müßte.

Die völlige Aufhebung der Valutaschuld als notwendige Folge angemessener Abwägung der beiderseitigen Interessen kann lediglich bei ganz besonders dazu angetaner Sachlage Platz greifen. Sie ist nur zweimal seitens des RWG. ausgesprochen worden (Entsch. v. 21. XII. 21, XVI 31/21, v. 7. XII. 23, XVI 59/23), die Abweisung des Ermäßigungsantrages aus demselben Grunde gleichfalls nur in vereinzelten Fällen erfolgt (Entsch. v. 11. III. 21, XVI 3/21, v. 15. VIII. 23, XVI 51/23, v. 10. XII. 23 XVI 70/23, v. 12. II. 25, XVI 1/20, v. 5. XI. 25, XVI 95/24).

Eine Herabsetzung der Valutaschuld auf die in der neuen Reichsausgleichsgesetzgebung vorgesehene Abrechnungsquote oder die Entschädigungssätze des Liquidationsschädengesetzes hat das RWG. grundsätzlich abgelehnt, weil es sich bei der Abrechnung und Vergütung von Ausgleichsforderungen und Liquidationsverlusten nur um eine vorläufige Abgeltung handelt, das Reich sich vielmehr eine anderweite Regelung nach Wiederherstellung seiner Leistungsfähigkeit vorbehalten hat (§ 1 Reichsentlastungsgesetz v. 4. VI. 1923), während der § 54 die endgültige Auseinandersetzung zwischen den deutschen Parteien bezweckt (Entsch. v. 28. IX. 23, XVI 2/22, v. 15. VIII. 23, XVI 11/23, v. 23. XI. 23, XVI 44/23, v. 19. III. 25, XVI 46/24).

Die Abänderung der Valutaverbindlichkeit erfolgt durch Feststellung der neuen, die vertraglich bedungene Leistung ersetzenden Zahlungspflicht, bzgl. deren im einzelnen besondere Bestimmungen über Währung und Zahlungszeit (Ratenzahlung) getroffen werden können.

Befinden sich beide Parteien in so mißlichen Verhältnissen, daß die Aufrechterhaltung des Vertrages zu einer schweren wirtschaftlichen Schädigung des Schuldners führen, eine Beseitigung dieser Schädigung im Wege der Aufhebung oder Abänderung der Verbindlichkeit jedoch nicht ohne schwere wirtschaftliche Schädigung des Gläubigers möglich sein würde, so kann das RWG. vor oder zugleich mit seiner Entscheidung gem. § 56 Abs. 2 RAusglGes. die Unterstützung eines Vertragsteils aus dem in § 6 ebenda oder § 45 LiquidSchädenGes. bezeichneten Härtefonds der zuständigen Verwaltungsstelle in Vorschlag bringen.

Bestimmte, allgemein gültige Sätze konnten sich für das Ausmaß der Herabsetzung naturgemäß nicht herausbilden, da die Interessen der Streitteile nur eine individuelle Behandlung — von Fall zu Fall — zulassen und der jeweilige Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen ist.

Dem trägt die Rechtsprechung des RWG. Rechnung. Setzte sie Valutaverbindlichkeiten in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Reichsausgleichsgesetzes v. 24. April 1920 auf den einfachen, späterhin etwa auf den doppelten Vorkriegskurs herab, so näherte sich die Kurve allmählich dem Satz von 15 pCt., ging aber bald darüber hinaus, um schließlich in der letzten Zeit zu einer der heutigen Geld- und Wirtschaftslage entsprechenden, freieren Beurteilung zu führen. Daß diese Kurve nicht gleichmäßig, vielmehr nur mit zahlreichen und tiefen Unterbrechungen ansteigt, ergibt sich aus der Verschiedenheit der Streitfälle ohne weiteres.

Die Aufhöhung von Ausgleichsschulden infolge Freigabe beschlagnahmten Vorkriegseigentums des Schuldners (§ 26 Reichsausgleichsgesetz).

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

Der § 26 des Reichsausgleichsgesetzes in seiner auf der Verordnung zur zweiten Abänderung des RAG. beruhenden Fassung (RGBl. I 1923 S. 1135) lautet wie folgt:

> „Ist einem Schuldner einer nach § 25 abzurechnenden Verbindlichkeit Vermögen in einem ehemals feindlichen Staate freigegeben worden oder ist mit einer Freigabe solchen Vermögens zu rechnen, so erhöht sich der vom Schuldner auf Grund der Abrechnung zu zahlende Betrag bis zum Goldwert dieses Vermögens; er darf jedoch den Tageskurswert des Betrages der Gutschrift nicht übersteigen. Die Erhöhung hat insoweit zu unterbleiben, als sie, insbesondere mit Rücksicht auf Einbußen, die der

Digitized by Google

Schuldner bei der Abrechnung über eine ihm etwa zustehende, unter § 25 fallende Forderung oder bei der Liquidationsentschädigung für ihm entzogene Gegenstände erleidet, der Billigkeit widersprechen würde.

Als freigegebenes Vermögen im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. dem Schuldner gehörige, vor Inkrafttreten des Vertrages von Versailles im Gebiete eines ehemals feindlichen Staates befindliche Vermögensgegenstände, die einer Liquidation oder Einbehaltung durch den ehemals feindlichen Staat nicht unterworfen werden;
2. Erlös aus der Liquidation von in einem ehemals feindlichen Staate befindlichen Vermögensgegenständen, die dem Schuldner gehört haben, sofern diese Erlöse von einem allierten oder assoziierten Staate zur Verfügung gestellt werden.

Vermögensgegenstände der im Abs. 2 bezeichneten Art, die nach dem 31. Dezember 1919 von dem Schuldner auf eine andere Person übergegangen sind, gelten im Sinne dieser Vorschriften als Vermögensgegenstände des Schuldners.

Das Deutsche Reich hat für seine Forderung gegen den Schuldner (§ 14 Abs. 1) ein Pfandrecht an den freigegebenen Vermögensgegenständen; im Falle des Abs. 2 Nr. 2 erstreckt sich das Pfandrecht auch auf einen dem Schuldner zustehenden Anspruch auf Auszahlung des Liquidationserlöses."

Der gesunde Grundgedanke dieser Bestimmung bezweckt die Ausschaltung einer ungerechtfertigten Bereicherung von Ausgleichsschuldnern, die auf der einen Seite ihre Ausgleichsschulden zu dem niedrigen Satze von 0,5 pCt. des Vorkriegswertes (§ 25 RAG.) bezahlt haben und auf der anderen Seite ihr im ehemals feindlichen Auslande beschlagnahmtes Vermögen — sei es in Natur, sei es in Form des Liquidationserlöses — zurückerhalten.

Ueber die Auslegung des § 26 RAG. haben sich im Schrifttum Horn (Bank-Archiv XXIII, 263), Boesebeck (Bank-Archiv XXIV, 278) und Fuchs (JW. 1924, 623 u. „Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande" II. Teil, Carl Heymanns Verlag 1927) verbreitet, während die Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts (RWG.) sich bisher auf den von Boesebeck berichteten, von dem RWG. aber selbst nicht als grundsätzlich aufgefaßten Fall beschränkte. Inzwischen ist von einer Berliner Großbank ein neuer Rechtsstreit ausgetragen worden, in dem das RWG. zu mehreren grundsätzlichen Fragen des § 26 RAG. Stellung nimmt. Der von dem RWG. zu entscheidende Fragenkomplex war von der beschwerdeführenden Bank in folgende „Thesen" gefaßt:

„1. Bei der Aufhöhung von Ausgleichsverbindlichkeiten nach § 26 RAG. dürfen nur die nach dem 30. Oktober 1923 abgerechneten Verbindlichkeiten herangezogen werden.
2. Maßgebend ist nicht der Vorkriegsgoldwert der im äußeren Clearing vom Reich geleisteten Zahlungen, sondern nur die Aufwendungen, denen sich das Reich bei der Beschaffung der für die Schuldtilgung in Frage kommenden Währungsbeträge tatsächlich unterzogen hat.
3. Gegenüber dem sich für die Zeit nach dem 30. Oktober 1923 ergebenden Schuldenüberschuß sind die Liquidationsschäden und sonstigen Kriegsschäden des Schuldners voll zur Anrechnung zu bringen.
4. Soweit der Schuldenüberschuß sich aus Markverbindlichkeiten ergibt, entfällt die Anwendung des § 26 RAG., insofern eine Aufwertung nach dem deutschen Aufwertungsgesetz ausgeschlossen ist.
5. Posten für fremde Rechnung sind auszuscheiden."

Das RWG. hat die Thesen 2. und 5. sowie 3. teilweise anerkannt, die Thesen 1. und 4. dagegen abgelehnt.

Zu 1. Diese These hatte einen doppelten Sinn, indem sie auf eine Ausschaltung der bis zum 30. Oktober 1923 (die zweite Verordnung zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes ist am 31. Oktober 1923 in Kraft getreten) abgerechneten Verbindlichkeiten abzielte, sowohl bei Auswahl der einzelnen nach § 26 RAG. aufzuhöhenden Ausgleichsschuld als bei Berechnung des Gesamt-Ausgleichssaldos des Schuldners. Das RWG. läßt die erste Frage offen, da die von dem Reichsausgleichsamt zur Aufhöhung herausgegriffenen Ausgleichsschulden im vorliegenden Falle tatsächlich erst nach dem 30. Oktober 1923 abgerechnet worden sind. In der zweiten Frage verhält sich das RWG. ablehnend; zur Begründung wird ausgeführt, die Billigkeit erfordere es, daß die Aufwendungen des Reiches für den Schuldner ebenso wie dessen Leistungen in ihrem gesamten Umfange ohne zeitliche Begrenzung Berücksichtigung finden müßten.

Zu 2. Das RWG. hat hier anerkannt, daß nur die tatsächlichen Aufwendungen, die das Reich bei Beschaffung der für die von ihm im Clearing vorgenommenen Schuldtilgung in Frage kommenden Währungsbeträge gemacht hat, zu berücksichtigen sind. Das Reichsausgleichsamt hatte nämlich versucht, schlechthin den Vorkriegsgoldwert der im äußeren Clearing vom Reich geleisteten Zahlungen zu Grunde zu legen. Demgegenüber bedeutet die Entscheidung des RWG. eine Besserstellung des Schuldners, insofern die Aufhöhung einer Währungsverbindlichkeit hiermit praktisch auf den Tageskurswert der Gutschrift im äußeren Chearing beschränkt wird, was dem Wortlaut des § 26 RAG. entspricht und bei allen unterwertigen Währungen, z. B. bei französischen Francs, einen bedeutenden Unterschied ausmacht. Ferner wird hierdurch auch die Verpflichtung des Reichsausgleichsamtes festgestellt, die von dem Schuldner bereits geleisteten Zahlungen, mithin also in erster Linie bei den nach dem 30. Oktober 1923 erteilten Abrechnungen, die nach § 25 RAG. zu entrichtenden 0,5 pCt. des Vorkriegskurses (Goldwert!) bei der Aufhöhung in Anrechnung zu bringen. Das Reichsausgleichsamt ist in seiner Praxis auch früher schon stets so verfahren.

Zu 3. Die Entscheidung des RWG. zu diesem Punkte läuft darauf hinaus, daß die Verluste im Ausgleichsverfahren sowie die Liquidationsschäden, die zu einer Gutschrift für das Reich geführt haben, gegenüber den Aufwendungen des Reiches in voller Höhe des Friedenswertes, die übrigen Kriegsschäden (z. B. Russenschäden, Kosten der Liquidation einer ausländischen Zweigniederlassung usw.) nur zu einem angemessenen, der Besonderheit des Einzelfalles entsprechenden Teile anzurechnen sind.

Was das Ausgleichsverfahren betrifft, so ist auch das Reichsausgleichsamt stets davon ausgegangen, daß nur ein etwaiger Schuldenüberschuß im Ausgleichsverfahren des betreffenden Schuldners und nicht eine einzelne Schuld ohne Rücksicht auf die Ausgleichsforderungen die Unterlage für eine Aufhöhung nach § 26 RAG. bilden kann. Bei den eigentlichen Liquidationsschäden war streitig, ob der Friedenswert oder der in den meisten Fällen erheblich hinter diesem zurückbleibende Liquidationserlös in Anrechnung zu bringen sei. Das RWG. hat sich zutreffend für den Friedenswert entschieden, denn der § 26 RAG. spricht ja von den „Einbußen", die der Schuldner erlitten hat. Ein näheres Eingehen auf den Begriff der „Einbuße" führt aber ganz von selbst zu dem — ja auch in § 8 des Liquidationsschädengesetzes in erster Linie für die Entschädigung maßgebenden — Friedenswert, der dem Berechtigten entzogen worden ist. Gerade in diesem Zusammenhang erscheint die von dem RWG. nur in beschränktem Umfange zugestandene Anrechnung sonstiger Kriegsschäden, die nicht zu einer Gutschrift für das Reich geführt haben, höchst anfechtbar. Denn die Einbußen des Schuldners bei Ausgleichsforderungen und Liquidationsschäden sind vom Gesetz nur beispielsweise erwähnt, ohne sie gegenüber den für eine Ermäßigung sprechenden allgemeinen Billigkeitsgründen besonders zu klassifizieren.

Zu 4. Die Behandlung der Markschulden bei Anwendung des § 26 RAG. bildete den für das Bankgewerbe

Digitized by Google

wichtigsten Streitpunkt. Die beschwerdeführende Bank hatte ihre These, daß eine Aufhöhung nach § 26 RAG. bei Markschulden insoweit entfallen müsse, als eine Aufwertung nach dem deutschen Aufwertungsgesetz ausgeschlossen sei, wie folgt begründet: Wenngleich der neue § 25 RAG. auf den § 26 RAG. hinsichtlich der einer Aufhöhung unterliegenden Ausgleichsverbindlichkeiten verweist, keinen Unterschied mehr zwischen Mark- und Valutaverbindlichkeiten mache, so sei gleichwohl eine besondere Behandlung der Markschulden im Rahmen der nach § 26 RAG. vorgesehenen allgemeinen Billigkeit erforderlich. Der § 26 RAG. sei eine Ausnahmevorschrift zugunsten des Fiskus, die von vornherein eine enge Auslegung erheische und jedenfalls im Zweifel gegen den Fiskus auszulegen sei; dies um so mehr, wenn man sich das Zustandekommen der 2. Verordnung zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes, durch die erst die formelle Gleichstellung von Mark- und Valutaschulden im internen Ausgleichsverfahren eingeführt worden sei, vergegenwärtige. Die Neuregelung sei nicht im Wege der ordentlichen Gesetzgebung, sondern mit einem Federstrich im Verordnungswege auf Grund des für ganz andere Fragenkomplexe gedachten Ermächtigungsgesetzes erfolgt. Von gewisser Seite habe man daher sogar die Rechtsgültigkeit der Verordnung bezweifelt. Wenn man auch nicht so weit gehe, so verdiene immerhin bei der Auslegung der neuen Bestimmungen die Erwägung Berücksichtigung, daß hier einseitig im Wege der Verordnung den am Ausgleichsverfahren beteiligten Staatsbürgern neue Lasten auferlegt seien, ohne daß zuvor — wie dies im Gange der ordentlichen Gesetzgebung üblich — der Wirtschaft Gelegenheit gegeben worden sei, zu der Vorlage Stellung zu nehmen, und ohne daß die Möglichkeit einer Aussprache und Nachprüfung im Parlament gegeben gewesen sei.

Nach § 26 RAG. habe eine Aufhöhung von Ausgleichsschulden ganz allgemein zu unterbleiben, soweit sie der Billigkeit widerspreche. Es widerspreche aber der Billigkeit, auf dem Umwege über das freigegebene Eigentum dem deutschen Markschuldner eine Valorisierung von Markschulden aufzuerlegen, die nicht allein zu der innerdeutschen Gesetzgebung, sondern auch zu der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe und amerikanischen Landesgerichte im schärfsten Widerspruch stehe. Die deutsche Gesetzgebung habe in den §§ 65 und 66 des Aufwertungsgesetzes mit Vorbedacht die Aufwertung von Bankguthaben ausgeschlossen. Der wohlerwogene Grund hierfür liege darin, daß die Banken als Träger der Währung an erster Stelle das Opfer der Inflation geworden seien, da ihre Mark-Debitoren, die die Gegenposition für die Mark-Kreditoren bildeten, in gleicher Weise durch den Verfall der Währung entwertet wurden. Bereits seit Jahrzehnten vor dem Kriege sei es oberster Grundsatz jedes soliden Bankiers gewesen, für Konten einer bestimmten Währung die Gegendeckung in der gleichen Währung zu unterhalten.

Es sei durchaus in der Ordnung, wenn nunmehr vom ehemals feindlichen Auslande einem Ausgleichsschuldner freigegebene Valutenwerte im Rahmen des § 26 RAG. zur Deckung der vom Reich im externen Clearing aufgebrachten Differenz von 99,5 pCt. bei Valutaschulden herangezogen würden, nicht dagegen bei Markschulden, zu deren Deckung die Valutenwerte bilanzmäßig niemals bestimmt gewesen seien.

Das RWG. habe bei Prüfung der Billigkeitsfrage in anderem Zusammenhange in seiner Entscheidung vom 15. Oktober 1925 in der Beschwerdesache der Firma L. Behrens & Söhne, Hamburg (3. S. XV. 84/24; Bank-Archiv XXV, 60), selbst folgendes ausgeführt:

> „Bei Beurteilung der hier interessierenden Billigkeitsfrage darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß die Notwendigkeit, Markverbindlichkeiten nach außen hin in einer fremden Währung abzudecken, nicht auf den Inhalt der Schuldverhältnisse selbst, sondern auf der Bestimmung des Art. 296 lit d. VV. beruht, und daß es mit den Grundsätzen der Billigkeit unvereinbar ist, den einzelnen deutschen Markschuldnern die Lasten aus dieser Aenderung, die ohne ihren Willen und ohne ihr Verschulden durch den Versailler Vertrag erfolgt ist, aufzubürden (Begründung zum Reichsentlastungsgesetz S. 31)."

Gleichwohl hat das RWG. im vorliegenden Falle unter Berufung auf den Charakter des Reichsausgleichsgesetzes als Sondergesetz grundsätzlich die Zulässigkeit einer Heranziehung von Markverbindlichkeiten, deren Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz ausgeschlossen ist, zu einer Aufhöhung nach § 26 RAG. bejaht. Zur weiteren Begründung führt das RWG — offenbar in Anlehnung an Fuchs (Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande S. 299) — noch aus, es müßten die Ersparnisse (!) des Schuldners berücksichtigt werden, der bei einer Regelung außerhalb des Clearing, die wahrscheinlich im Laufe des Jahres 1920 erfolgt wäre, für seine Markschulden hätte Beträge aufwenden müssen, die bei dem damaligen Stande der deutschen Währung noch einen erheblichen Wert bedeutet hätten. Dieselben Leistungen hätte der Schuldner machen müssen, wenn das Reichsausgleichsamt mit ihm noch während des Jahres 1920 abgerechnet hätte; die Verzögerung des Clearing in Verbindung mit der Markentwertung könne nicht zu einer völligen Entschuldung des Markschuldners führen.

Die Anfechtbarkeit dieser Argumentierung liegt auf der Hand; es wird hier völlig übersehen, daß die fortschreitende Entwertung der Mark ja auch in gleicher Weise die oben bereits erwähnten Mark-Debitoren und sonstige Markdeckung getroffen hat. Von Ersparnissen kann also keine Rede sein.

Wenn man an der Entscheidung des RWG. in diesem Punkte Kritik übt, so darf man andererseits an der bereits früher von Boesebeck gewürdigten Tatsache nicht vorübergehen, daß der III. Senat in seiner jahrelangen Rechtsprechung großes Verständnis für die äußerst verwickelten Vorkriegsverhältnisse auch nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin gezeigt und sich um einen gerechten Ausgleich der widerstrebenden Interessen redlich bemüht hat. Wenn er im vorliegenden Falle sich nicht hat dazu verstehen können, im Rahmen der allgemeinen Billigkeit die nach dem deutschen Aufwertungsgesetz von der Aufwertung ausgeschlossenen Markverbindlichkeiten von der Aufhöhung des § 26 RAG. ganz auszunehmen, so ist der wirklich tragfähige Grund hierfür die Formulierung der beiden neuen §§ 25, 26 RAG. mit ihrer formellen Gleichstellung von Mark- und Valutaschulden. Ob hier seitens der beteiligten Wirtschaftskreise eine Korrektur im Wege der Gesetzgebung angestrebt werden muß, bleibt zu erwägen. Bezogen sich die bisherigen vom Reichausgleichsamt erteilten Zusatzabrechnungen nach § 26 RAG. überwiegend nur auf südafrikanische (Union Bonds) oder amerikanische Kleinfreigaben (Winslow Act, bis 10 000 $), so wird die Frage im Falle der immer noch hoffnungsvoll beurteilten amerikanischen Restfreigabe von neuem und in erhöhtem Maße aktuell. Falls bis dahin nicht eine Aenderung des Gesetzes oder der Verwaltungspraxis des Reichsausgleichsamtes zu erreichen ist, muß der deutsche Bankier, auch wenn er im Clearing in Valuta aktiv und per saldo nur in Mark passiv ist, mit der Abgabe eines immerhin beachtlichen Prozentsatzes seiner amerikanischen Freigaben rechnen. Das RWG. hat in der hier besprochenen Entscheidung unter Betonung der Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles keinen Prozentsatz der (südafrikanischen) Freigabe als Zusatzabrechnungsbetrag nach § 26 RAG. festgesetzt, sondern eine runde Summe, die etwa 18½ pCt. der Freigabe ausmacht.

Zu 5. Hier hat das RWG. anerkannt, daß Posten für fremde Rechnung auszuscheiden sind, und zwar nicht nur bei der der Abrechnung zugrunde liegenden Freigabe, sondern auch bei den Ausgleichsverbindlichkeiten des Schuldners.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 437 BGB.

Nach holländischem Recht erlangt der gutgläubige Erwerber eines gestohlenen holländischen Wertpapiers an demselben kein Eigentum, wenn zur Zeit des Erwerbs noch nicht 3 Jahre seit der Entwendung verstrichen waren. Ein deutscher Erwerber kann in solchem Falle Regreß gegen den deutschen Veräußerer nehmen.

Urteil des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 1. Februar 1927 — Bf. III 310/26.

Die Klägerin hat am 27. August 1925 von der Beklagten 1000 hfl. 6 % holländische Anleihe von 1923 für 1717 RM gekauft und am gleichen Tage bezahlt. Klägerin sandte das Wertpapier an die Firma D. in Amsterdam; dort ist es als gestohlen von der Polizei beschlagnahmt worden.

Die Klägerin hat vorgetragen, die Beschlagnahme sei nach holländischem Rechte begründet gewesen, da der bestohlene Eigentümer von Inhaberpapieren diese noch innerhalb drei Jahren auch vom gutgläubigen Erwerber vindizieren könne. Sie könne daher von der Beklagten, da sie ihr nicht die Rechte aus dem Papier verschafft hat, Rückzahlung des Kaufpreises verlangen.

Beklagte hat nicht bestritten, daß das Wertpapier als gestohlen von der holländischen Polizei beschlagnahmt sei, aber ausgeführt, daß sie hierfür nicht aufzukommen brauche. Sie habe der Klägerin das Papier zu Eigentum und frei von fremden Rechten verschafft, da jene gutgläubig gewesen sei. Damit habe sie ihre Pflichten erfüllt.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage entsprochen. Die Berufung war erfolglos.

Gründe.

Es ist unbestritten, daß das fragliche Inhaberpapier in Holland einem früheren Eigentümer gestohlen worden ist, daß nach holländischem Rechte dieser frühere Eigentümer das Papier innerhalb von drei Jahren nach dem Verlust — die noch nicht abgelaufen sind —, auch von einem gutgläubigen Erwerber herausverlangen konnte, und daß die holländische Polizei im Auftrage des Bestohlenen das Papier beschlagnahmt hat.

Der Verkauf von Inhaberpapieren trägt doppelten Charakter: er ist einmal Verkauf einer beweglichen Sache, des das Recht verkörpernden Papiers, aber auch Verkauf eines Forderungsrechts. Der Verkäufer ist daher verpflichtet, dem Käufer Eigentum am Papier (§ 433 BGB.) frei von fremden Rechten (§ 434 BGB.) zu verschaffen; er haftet aber auch für den rechtlichen Bestand der Forderung (§ 437 BGB.). Die Beklagte macht nun geltend, daß sie insoweit ihre Pflichten erfüllt habe, indem sie der Klägerin nach dem deutschen Rechte freies Eigentum verschafft habe, und auch die Forderung als solche nach holländischem Recht unzweifelhaft rechtsbeständig sei. Allein die Verpflichtungen des Verkäufers eines Inhaberpapiers sind damit noch nicht erschöpft. Er muß auch dafür einstehen, daß der Käufer nach dem die Forderung beherrschenden Rechte die Befugnis zur Geltendmachung derselben erhält. Dieser Satz folgt „mit innerer Notwendigkeit" aus den Grundsätzen über den Kauf in Verbindung mit der besonderen Rechtsnatur der Inhaberpapiere (RG. 10, S. 171); denn wollte man ihn nicht anerkennen, so müßte sich der Käufer mit einem bloß formalen, inhaltlich leeren Rechte begnügen, was aber der Sinn des Kaufs nicht sein kann. Konstruktiv kann man dies Ergebnis entweder aus gebotener analoger Ausdehnung der Regel des § 437 Abs. 1 BGB., oder aus der Auslegung des Vertrages gemäß §§ 133, 157 BGB. gewinnen.

Da die Beklagten unstreitig der Klägerin die Legitimation zur Geltendmachung der Forderung, die nur in Holland erfolgen konnte und daher nach holländischem Rechte zu beurteilen ist, nicht verschafft hat, auch eine künftige Verschaffung nicht in Frage kommt, so hat das Landgericht zutreffend angenommen, daß die Erfüllung des Kaufvertrages unmöglich ist und Beklagte daher den Kaufpreis zurückerstatten muß.

II. Steuerrecht.

Zu § 132 RAO.

Keine Verzinsung der nach § 102 Abs. 3 EinkStG. und § 24 KörpStG. zu erstattenden Vorauszahlungsbeträge.

Gutachten d. RFH. v. 25. 10. 1926 — Gr S D 1. 26 —; abgedr. RAnz. Nr. 283.

§ 132 der Reichsabgaben-Ordnung sieht eine Verzinsung der zu erstattenden Beträge für die Fälle einer Erstattung nach §§ 128 und 129 der Reichsabgabenordnung vor. Es sind dies sämtliche Fälle, in denen sich die Erstattung aus dem Abschnitt „Erstattungs- und Vergütungsansprüche" der Reichsabgabenordnung selbst ergibt. Für die sich aus den einzelnen Steuergesetzen und aus Vorschriften anderer Abschnitte der Reichsabgabenordnung, z. B. § 5 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung ergebenden Erstattungsansprüche, hat sich die Reichsabgabenordnung auf die Regelung anderer Fragen beschränkt (vgl. z. B. § 130 der Reichsabgabenordnung). Sie hat für diese Fälle weder ausgesprochen, daß die zu erstattenden Beträge zu verzinsen, noch daß sie nicht zu verzinsen sind. Die Auffassung, daß die Reichsabgabenordnung, indem sie für die von ihr aufgestellten Erstattungsfälle die Verzinsungspflicht einführt, damit den Grundsatz einer allgemeinen Verzinsung zu erstattender Beträge einführen wollte, läßt sich um so weniger rechtfertigen, als nach dem früheren Rechte eine Verpflichtung des Steuerfiskus zur Verzinsung zu erstattender Beträge grundsätzlich verneint wurde. Anderseits ist aber auch nicht ersichtlich, daß die Reichsabgabenordnung etwa für die nicht unter §§ 128 und 129 der Reichsabgabenordnung fallenden Erstattungsansprüche den früheren Grundsatz der Nichtverzinsung festlegen wollte. Vielmehr ist der einzelnen, eine Erstattung einführenden Vorschrift, ihrer Bedeutung, ihrem Zwecke, vielleicht auch ihrer Entstehungsgeschichte zu entnehmen, ob eine Verzinsung als gewollt anzusehen ist. Insbesondere wird eine Verzinsung dann in Frage kommen, wenn der in dem besonderen Steuergesetze geregelte Erstattungsfall einem der in §§ 128, 129 der Reichsabgabenordnung geregelten in wesentlichen Beziehungen ähnlich ist. Bei der Erstattung der den endgültigen Steuerbetrag überschreitenden Vorauszahlungen liegt ein Fall der §§ 128 und 129 der Reichsabgabenordnung nicht vor. Dies folgt nicht etwa schon daraus, daß die Erstattung im § 102 des Einkommensteuergesetzes besonders angeordnet ist. Denn die Anwendung der §§ 128 und 129 der Reichsabgabenordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß in einem Steuergesetz überflüssigerweise ein bereits aus den genannten Vorschriften folgender Erstattungsanspruch gewährt wird. Dagegen ist nicht anzuerkennen, ein Fall des § 128 der Reichsabgabenordnung sei immer dann gegeben, wenn ein Erstattungsanspruch auch ohne das Vorhandensein einer ausdrücklichen Vorschrift in dem betreffenden Steuergesetz anzuerkennen wäre. Denn die Reichsabgabenordnung bestimmt nicht, daß nur Erstattungsansprüche aus §§ 128 und 129 der Reichsabgabenordnung und ausdrücklich in Steuergesetzen zugelassene anzuerkennen seien. Sie spricht vielmehr im § 130 lediglich von den außer in §§ 128 und 129 zugelassenen Erstattungsansprüchen, ohne irgendwie anzudeuten, daß sie ausdrücklich zugelassen sein müßten. Folglich sind die aus dem gesamten Inhalt eines Steuergesetzes abzuleitenden Erstattungsansprüche als bestehend anzusehen, ohne daß es eines Nachweises bedarf, daß sie unter § 128 oder § 129 der Reichsabgabenordnung fallen, und es ist deshalb nicht erforderlich, diese Vorschriften weit über den Wortlaut hinaus auszulegen, um eine angebliche Lücke zwischen den nach dem Wortlaut unter § 128 oder § 129 fallenden und den ausdrücklich zugelassenen Erstattungsansprüchen auszufüllen. Fallen aber die nur aus dem Inhalt eines Steuergesetzes abzuleitenden Erstattungsansprüche nicht unter die §§ 128, 129 der Reichsabgabenordnung, so fallen noch weniger darunter die ausdrücklich zugelassenen, die im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen Zulassung aus dem Inhalt des Steuergesetzes zu folgern wären. Es ist deshalb unerheblich, daß die Erstattung der den endgültigen Steuerbetrag übersteigenden Vorauszahlungen auch dann gegeben wäre, wenn die Vorschrift des § 102 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nicht bestände. Denn die Erstattung würde dann einfacher daraus zu folgern sein, daß eben Vorauszahlungen auf die später festzustellende Einkommensteuer vorlägen, als daraus, daß § 128 oder § 129 so auszulegen wäre, daß der Fall darunter fiele. Es mag zugegeben werden, daß der Wortlaut der §§ 128 und 129 der Reichsabgabenordnung nicht entscheidend ist. Der Reichsfinanzhof kann aber aus ihnen lediglich den Grundsatz ableiten, daß eine Erstattung mit Zinsen dann gerechtfertigt ist, wenn die Erstattung infolge fehlerhafter Behandlung der Angelegenheit durch die Steuerbehörden erforderlich geworden ist. Der Steuerpflichtige soll darunter auch dann nicht leiden, wenn den Steuerbehörden ein Vorwurf nicht zu machen ist. Die Gefahr einer unrichtigen Behandlung einer Angelegenheit soll in jedem Falle die Steuerverwaltung tragen. Um eine durch unrichtige Behandlung erforderlich gewordene Erstattung handelt es sich aber bei der Erstattung der Vorauszahlungen nicht. Es ist nunmehr zu prüfen, ob, obwohl §§ 128 und 129 der Reichsabgabenordnung nicht anwendbar sind, eine Verzinsung der zu erstattenden Beträge gerechtfertigt erscheint. Es mag zugegeben werden, daß eine Verzinsung dann in Frage kommt, wenn der Fall eine gewisse Aehnlichkeit mit einem der in § 128 oder § 129 der Reichsabgabenordnung behandelten hat. Eine solche Aehnlichkeit mag bei den vorläufigen Zahlungen auf die Körperschaftsteuer anzuerkennen sein. Die vorläufigen Zahlungen waren nach Entstehung der Steuerschuld ohne weiteres zu leisten. Es hätte bestimmt werden können, daß ein vorläufiger Steuerbescheid zu erlassen sei, und es hätte der Inhalt dieses vorläufigen Steuerbescheids bindend

Digitized by Google

vorgeschrieben werden können. Man könnte ausführen, dadurch, daß das Gesetz von dem Erlaß eines vorläufigen Steuerbescheids absah und allgemein die Verpflichtung zu einer Zahlung aussprach, deren Höhe die Steuerpflichtigen ohne weiteres feststellen konnten, sollten sie nicht schlechter gestellt werden, als wenn ihnen vorläufige Steuerbescheide zugegangen wären. Die vorläufigen Zahlungen waren auch so bemessen, daß sie regelmäßig hinter der endgültigen Körperschaftsteuer zurückblieben. Der Fall der Vorauszahlungen nach dem geltenden Einkommensteuergesetz liegt aber wesentlich anders. Die Vorauszahlungen sind zu einer Zeit zu leisten, in der die Voraussetzungen für einen vorläufigen Steuerbescheid bezüglich der betreffenden endgültigen Steuerschuld nicht gegeben sind. Der Gesetzgeber kann nicht übersehen haben, daß die Bemessung der Vorauszahlungen nach dem Ergebnis des vergangenen Jahres in ungemein zahlreichen Fällen, wie insbesondere bei Gewerbetreibenden und Landwirten, zu beträchtlichen Unstimmigkeiten zwischen ihnen und der später festgestellten Steuerschuld führen würde, und daß daran die in den §§ 99 und 100 des Einkommensteuergesetzes gegebenen Möglichkeiten der Erhöhung und der Stundung der Vorauszahlungen nicht viel ändern würden. Wenn er trotzdem derartig bemessene Vorauszahlungen eingeführt hat, so muß er von dem Gedanken ausgegangen sein, daß demjenigen, dessen Einkommensteuerschuld für ein Jahr auf z. B. 100 000 RM festgesetzt wird, regelmäßig zugemutet werden kann, bis zur Festsetzung der Einkommensteuer für das nächste Jahr vierteljährlich 25 000 RM — nicht mehr und nicht weniger — vorschußweise zu zahlen und daß damit eine verhältnismäßig befriedigende Vereinigung der beiden Grundsätze der Feststellung der Einkommensteuer nach Beendigung des Jahres und der Zahlung möglichst im Laufe des Jahres erzielt würde. Der Einkommensteuerbescheid hat danach zwei Wirkungen, eine für die Vergangenheit (Festsetzung der endgültigen Steuerschuld für das vergangene Jahr) und eine für die Zukunft (Festsetzung der bis zum Erlasse des nächsten Einkommensteuerbescheids zu leistenden Vorauszahlungen). Die Annahme, daß er bezüglich der zweiten Wirkung nur als vorläufiger Bescheid anzusehen sei und durch den nächsten und übernächsten Einkommensteuerbescheid abgeändert würde, trifft nicht zu. Aus der Verpflichtung zur Zahlung von Vorschüssen folgt aber an sich keineswegs, daß das Zuvielgezahlte mit Zinsen zu erstatten ist. Bei einem Vertrage zwischen Privatpersonen würde mangels einer besonderen Vereinbarung eine Verzinsung des überzahlten Betrags nicht in Frage kommen. Im Verkehre zwischen Kaufleuten würden zwar Zinsen berechnet, aber in der Weise, daß jede Vorauszahlung nebst Zinsen vom Tage der Zahlung bis zum Tage der Verrechnung auf die endgültige Schuld anzurechnen wäre. Bei den Vorauszahlungen käme an sich in Frage, einerseits beim Uebersteigen der Vorauszahlungen gegenüber der endgültigen Steuerschuld eine Erstattung mit Zinsen anzuordnen, anderseits aber beim Zurückbleiben der Vorauszahlungen die Leistung des Mehrbetrags mit Zinsen zu verlangen. Der Gesetzgeber kann jedoch von jeder Zinsberechnung aus der Erwägung absehen, daß demjenigen, der ein bestimmtes Einkommen hat, nicht nur die entsprechende Einkommensteuer, sondern auch ein dieser Einkommensteuer entsprechender Zinsverlust zugemutet werden kann. Danach erscheint es nicht gerechtfertigt, § 102 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes dahin auszulegen, daß die zu erstattenden Beträge mit Zinsen zu zahlen sind, um so weniger, als die im Wege des Steuerabzugs geleisteten Zahlungen überhaupt nicht erstattet werden. Würden nur im Erstattungsfalle Zinsen berechnet, so würde z. B. eine Körperschaft, die abwechselnd jedes Jahr 100 000 und 200 000 RM Steuer zu zahlen hätte, gegenüber einer, die jedes Jahr 150 000 RM zu zahlen hätte, begünstigt werden, während die Ablehnung jeder Zinsberechnung die Folge hat, daß die beiden Körperschaften in gleicher Weise belastet werden. Bei der Einkommensteuer würden wegen ihrer Staffelung die Folgen nicht ganz die gleichen sein. Hinsichtlich der Streitfrage müssen Einkommen- und Körperschaftsteuer gleichmäßg behandelt werden. Für die Ablehnung der Verzinsung spricht auch die Entstehungsgeschichte. § 42 des Einkommensteuergesetzes 1920 in der Fassung von 1921 sah bei dem Zurückbleiben der endgültigen Steuerschuld gegenüber der vorläufigen eine Erstattung mit Zinsen vor. Er bestimmte übrigens auch eine entsprechende Verzinsung für den umgekehrten Fall. Wenn trotzdem im § 102 Abs. 3 des neuen Einkommensteuergesetzes keine Zinspflicht ausgesprochen ist, so muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber eine Zinsberechnung für unangebracht gehalten hat. Es ist anzunehmen, daß er sich dazu in der Erwägung entschlossen hat, daß die Berechnung von Zinsen für die Verwaltung eine Mehrarbeit mit sich bringt, die in keinem Verhältnis zu dem Gewinne steht, der dadurch an Gleichmäßigkeit der Steuerbelastung erzielt wird.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Der Geldumlauf in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Als im Jahre 1913 die Zahlungsmittelverfassung der Vereinigten Staaten durch den Federal Reserve Act eine straffere Regelung erfuhr, wurde der Bestand der neugeschaffenen zwölf Federal Reserve-Banken zunächst auf 20 Jahre festgesetzt. Der Ablauf dieser Zeit wurde jedoch nicht abgewartet; bereits im Februar 1927 wurde durch die Annahme der Mc. Fadden-Pepper-Bill für die Bestandsdauer der Federal Reserve-Banken die zeitliche Begrenzung aufgehoben und damit zum Ausdruck gebracht, daß das System sich bewährt habe und Dauergeltung erhalten solle. Auch den Pflichtmitgliedern des Systems, den durch das Bundesgesetz von 1863 geschaffenen Nationalbanken, wurde ihre im Jahre 1922 um 99 Jahre verlängerte Charter neben einigen anderen Zugeständnissen in ein Privileg für unbegrenzte Zeit umgewandelt. Es dürfte daher nicht ohne Interesse sein, zu untersuchen, wie unter der Herrschaft des Federal Reserve-Systems der Geldumlauf und seine Struktur sich in den letzten Jahren gestaltet hat.

Man kann die Zahlungsmittel rein äußerlich in Hartgeld und Papiergeld teilen. Bei dem Hartgeld interessieren besonders die Goldmünzen. Es erscheint bei dem Goldreichtum der Vereinigten Staaten verständlich, daß von einer Entgoldung des Geldumlaufs nicht gesprochen werden kann. Beachtenswert ist aber, daß trotz des Goldüberflusses der Umlauf an Goldmünzen eine merkliche Einschränkung erfahren hat. Während Mitte 1914 bei einem Geldumlauf von 3,4 Milliarden $ noch 611 Millionen $ Gold umliefen, schwankte diese Summe bei dem jetzigen viel größeren Umlauf von 4,3—5,0 Milliarden $ zwischen 390 und 470 Millionen $. Relativ bedeutet dies, daß die Goldmünzen am gesamten Geldumlauf vor dem Kriege 18 %, in den letzten 5½ Jahren aber nur 8,3—9,7 % ausmachten. Von dem Wachstum des Goldbestandes machte man aber in anderer Weise Gebrauch. Statt des Goldes in Münzform wurden — gegen Hinterlegung von Gold in gleicher Höhe — Goldzertifikate ausgegeben, die seit 1919 zum lawful money, zum gesetzlichen Geld gerechnet werden. Diese natürlich in Gold einlösbaren Goldzertifikate, die man, im Gegensatz zu den notalen Zahlungsmitteln, als uneigentliches Papiergeld bezeichnen kann, bildeten 1914 mit etwas über 1 Milliarde $ einen recht erheblichen Anteil (30 %) am Gesamtumlauf. Zu jener Zeit betrug der gesamte Goldbestand[1]) ungefähr 1,9 Milliarden $. Zu Anfang unserer Berichtszeit waren bei einem fast doppelt so großen Goldbestand (3,7 Milliarden $) nur gegen 180 Millionen Goldzertifikate (= weniger als 4 % des Gesamtumlaufs) im Verkehr. Die Goldbestände nahmen nun folgende Entwicklung:

1. 1. 1922	3657
1. 1. 1923	3933
1. 1. 1924	4247
1. 1. 1925	4547
1. 1. 1926	4409
1. 1. 1927	4502
1. 4. 1927	4599

Der Goldbestand erreichte also gegen Ende 1924 einen Höhepunkt, ging 1925 etwas zurück, um dann, wenn auch langsamer, wieder zuzunehmen. Dieser Entwicklungslinie fast parallel — mit kleinen Verschiebungen — läuft die Entwicklung des Umlaufs der Goldzertifikate, der bereits im vorigen Jahr wieder die Höhe der Vorkriegszeit erreicht und sogar übertroffen hat (vgl. Tab. 1), wenn auch der prozentuale Anteil am Gesamtumlauf nur auf 22 % gestiegen ist. Der größte Teil des Goldzuwachses hat sich also beim Geldumlauf in der vermehrten Ausgabe von Goldzertifikaten ausgewirkt; der Umlauf an Federal Reserve-Noten verringerte sich dementsprechend.

An Hartgeld gibt es weiterhin Silberdollars und Silberscheidemünzen. Der unbare Ersatz der Silberdollars sind die gegen Hinterlegung von Silberdollars ausgegebenen Silberzertifikate, die zwar nicht — wie die Silberdollars — gesetzliche Zahlungsmittel sind, aber der gesetzlichen Reserve zugerechnet werden dürfen. Silberdollars und Silberzertifikate waren vor dem Kriege absolut und relativ stärker am Geldumlauf beteiligt (vgl. Tab. 1 und 2). Durch das

[1]) Einschließlich der im Umlauf befindlichen Goldmünzen.

Digitized by Google

Pittman-Gesetz vom 23. April 1918 hierzu ermächtigt, zog jedoch die Regierung — u. a. um ohne Goldabfluß den Wechselkurs regulieren zu können — einen großen Teil der im Verkehr befindlichen oder hinterlegten Silberdollars ein und verkaufte das so gewonnene Silber im freien Handel. Ihre Stelle im Zahlungsmittelverkehr nahmen die Federal Reserve-Banknoten ein (s. u.), deren höchster Umlauf Ende 1919 259 Millionen $ betrug. Im Februar 1921 wurde mit der Ausprägung von Silberdollars wieder begonnen und in gleichem Ausmaß die Federal Reserve-Banknoten zurückgezogen. Auch hier zeigt es sich, daß für den Umlauf den Silberzertifikaten der Vorzug vor dem Hartgeld gegeben wurde. Während innerhalb der Berichtszeit der Umlauf an Silberdollars nur von 37 bis maximal 58 Millionen $ wuchs, nahm er bei den Silberzertifikaten von 239 bis maximal 397 Millionen $ zu.

Die silbernen Scheidemünzen („subsidiary silver") hatten vor dem Kriege einen Umlauf von etwa 160 Millionen $ und in den letzten Jahren zwischen 227 und 282 Millionen $; der prozentuale Anteil ist nur geringfügig von 4,7 % auf ungefähr 5,5 % gestiegen.

Betrachtet man die Gruppe Hartgeld für sich, so haben wir 1914 einen relativen Umlauf von 25 %, jetzt nur von etwa 15—16 % des Gesamtumlaufs. Hartgeld und Zertifikate zusammen machten 1914 69 % aus; Anfang 1922 waren es 25 %, doch wuchs dieser Anteil bis auf 45 % Anfang d. J. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Federal Reserve-Noten 1914 im Umlauf noch nicht in die Erscheinung getreten sind.

Von dem notalen Gelde stehen die Vereinigte Staaten-Noten an erster Stelle. Sie sind gesetzliches Zahlungsmittel; ihr Ursprung geht auf den Bürgerkrieg zurück, die erste Ausgabe erfolgte am 25. Februar 1862. Diese ihrer Rückseite wegen „Greenbacks" genannten Noten waren als staatliches Papiergeld beim Schatzamt ursprünglich nur in „Münzen" einlösbar, seit 1900 erfolgt aber ihre Einlösung auf Verlangen in Gold; als Deckung wird eine Goldreserve von 150 Millionen $ gehalten, ihr Maximalumlauf ist auf 346 Mil-

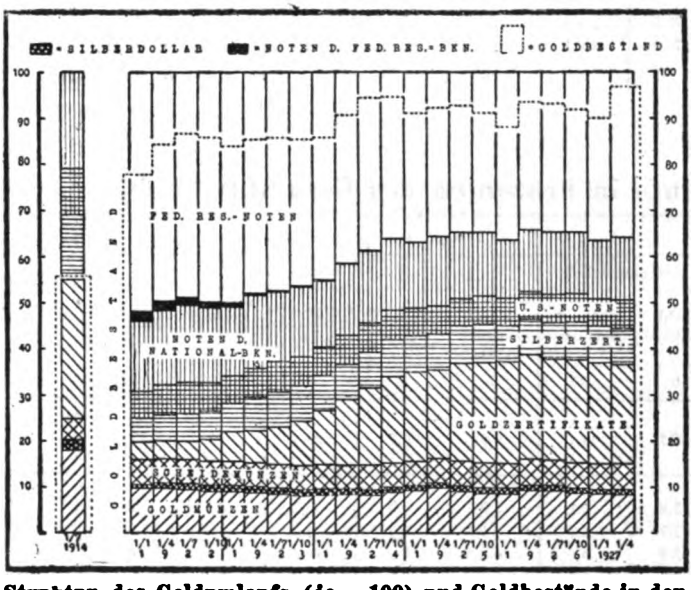

Struktur des Geldumlaufs (je = 100) und Goldbestände in den Vereinigten Staaten.

lionen $ begrenzt. Ihr absoluter Umlauf ist gegenüber der Vorkriegszeit nur geringfügig zurückgegangen, jedoch ist ihr prozentualer Anteil an dem — vergrößerten — Geldumlauf von 10 auf etwa 6 % gesunken.

Die Schatzamtsnoten (Treasury Notes) von 1890 spielen nur noch eine historische Rolle im jetzigen Geldwesen. Sie verdanken ihr Dasein dem Shermangesetz vom 14. Juli 1890. Aehnlich wie bei der oben erwähnten Pittman-Bill gab das Schatzamt sie gegen Silberankäufe der Regierung aus, um bei dem damaligen bedenklichen Rückgang der Nationalbanknoten dem starken Bedürfnis nach papierenen Zahlungsmitteln nachzukommen. Die für die U. S.-Noten vorgesehene Goldreserve von 150 Millionen $ dient gleichzeitig auch für sie als Deckung. Sie laufen nur noch in minimaler Menge um und werden bald gänzlich verschwunden sein.

Die Noten der Nationalbanken waren vor 1914 die einzigen Banknoten (die durch das Aldrich-Vreeland-Gesetz vom 30. Mai 1908 beschlossene Ausgabe von Notstandsnoten erfolgte erst im Jahre 1914 und war nur vorübergehender Natur). Das Nationalbankwesen gründet sich auf das inzwischen jedoch mehrfach abgeänderte Nationalbankgesetz von 1863/64. Diese Nationalbanken — 1912 waren es 7372 — geben bis zur Höhe des eingezahlten Aktienkapitals Noten aus, die zu 5 % durch beim Schatzamt hinterlegtes „Bargeld" und zu 95 % durch Anleihen der Vereinigten Staaten gedeckt sind, die gleichfalls dort hinterlegt sein müssen. Sie bilden eine Verpflichtung der ausgebenden Bank und sind nicht gesetzliches Zahlungsmittel, werden jedoch von den Staatskassen in Zahlung genommen und vom Schatzamt und von jeder Nationalbank in gesetzlichem Gelde eingelöst.

Bei der Einführung des Federal Reserve-Systems war beabsichtigt, die Nationalbanknoten durch die neugeschaffenen Federal Reserve-Noten allmählich zu ersetzen. Man erwartete auch allgemein, „daß die alten Noten so schnell verschwinden werden, als das Gesetz es irgend gestattet"[2]). Die weitere Entwicklung hat dieser Auffassung nicht Recht gegeben. Der Umlauf von etwa 750 Millionen $ hat nach dem Kriege zeitweise sogar noch eine kleine Ausdehnung erfahren, wenn auch der prozentuale Anteil bei dem vermehrten Gesamtumlauf von 21 % auf 13—16 % gesunken ist. Infolge Aufrufs der mit Notenprivileg ausgestatteten 4 % Bundesanleihe (von 1925) ist allerdings eine dauernde Verminderung der Umlaufsmenge dieser Noten zu erwarten.

Die letzten beiden notalen Zahlungsmittel gehören dem Federal Reserve-System an. Da dieses erst kurz vor dem Kriege geschaffen wurde, waren jene am 1. Juli 1914 noch nicht am Umlauf beteiligt.

Die jetzt noch umlaufenden Noten der Federal Reserve-Banken sind die letzten geringfügigen Ueberreste einer Notenausgabe, die, wie bereits gestreift wurde, hauptsächlich auf das Pittman-Gesetz von 1918 zurückgeht. Diese Noten stellen Verpflichtungen der einzelnen sie ausgebenden Federal Reserve-Bank dar. Ihre Fundierung erfolgte durch Hinterlegung von 2 % Bundesanleihen oder einjährigen Goldbonds. Die größte Umlaufsmenge wurde, wie erwähnt, Ende 1919 mit 259 Millionen $ ausgewiesen; jetzt machen sie mit knapp 5 Millionen nur 0,1 % des Gesamtumlaufs aus.

Die wichtigsten Banknoten sind die Federal Reserve-Noten. Mit ihrer Schaffung wollte man eine organische Verbindung mit dem Wirtschaftsleben dadurch herstellen — und so den bisherigen Elastizitätsmangel des Zahlungsmittelumlaufs beseitigen —, daß sie durch Wechsel 100prozentig gedeckt sein mußten. Daneben war eine Goldreserve von 40 % vorgeschrieben. Bereits 1917 wurde diese Vorschrift jedoch gemildert; es genügt seit dieser Zeit eine Deckung von 40 % Gold und 60 % Wechseln. Die Noten sind Verpflichtungen des Bundes sowohl wie derjenigen Federal Reserve-Bank, durch die sie zur Ausgabe gelangen; wenn auch nicht gesetzliches Zahlungsmittel, müssen sie von jeder Mitgliedsbank des Federal Reserve-Systems, vor allem also den Nationalbanken, sowie bei Zahlung von öffentlichen Abgaben jeder Art angenommen und von der Regierung in Gold, von den Federal Reserve-Banken in bar (Gold oder gesetzlichem Gelde) eingelöst werden. Der größte Umlauf betrug 3405 Millionen $ Ende 1920 bei einem Gesamtumlauf von rund 5,6 Milliarden $; ihr Anteil am Gesamtumlauf war also 60 %. Zu Beginn unserer Berichtszeit stellten sie mit 2,4 Milliarden 52 % des Gesamtumlaufs dar und gingen dann sowohl der Menge als auch dem prozentualen Anteil nach — wie oben gezeigt zugunsten vor allem der Goldzertifikate — nicht unerheblich zurück (vgl. Tabelle 1 und 2).

Der Gesamtumlauf hat gegenüber der Vorkriegszeit natürlich wesentlich zugenommen, und zwar über das Maß der Bevölkerungszunahme hinaus. Denn während am 1. 7. 1914 auf den Kopf der Bevölkerung 34 $ Zahlungsmittel entfielen, waren es Anfang 1921 52 $. Dann ging der Geldumlauf auf durchschnittlich 41 $ im Jahre 1922 zurück und schwankte in den folgenden Jahren zwischen 42 und 43 $. Vergleichsweise entfielen 1926 auf den Kopf der Bevölkerung in Deutschland 79 RM und in Großbritannien 8⅓ £; bei diesem Vergleich dürfen allerdings die Unterschiede dieser Länder in den Formen des Zahlungsverkehrs nicht außer acht gelassen werden.

Ueber die Entwicklung der Goldbestände ist bereits berichtet worden. In dem beigefügten Schaubild wird durch die gestrichelte Linie auch das Verhältnis zwischen Goldbestand und Geldumlauf angedeutet; es ergibt sich hieraus, daß das Goldvolumen dem gesamten Geldumlauf schon recht nahegekommen ist. Selbstverständlich ist bei dieser Gegenüberstellung nicht von der Golddeckung des Geldumlaufes die Rede.

[2]) Edgar Jaffé in „Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung", Bank-Archiv XIII S. 180 (Nr. 11 vom 1. März 1914).

Digitized by Google

Tabelle 1. Der Geldumlauf in den Vereinigten Staaten von Amerika.

(Sp. 2—12 in Millionen Dollars.)

	Hartgeld			Papiergeld							Gesamtumlauf	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen von Sp. 12 $
				Uneigentliches		Notales						
	Gold in Münzen und Barren	Silberdollar	Silberne Scheidemünzen	Goldzertifikate	Silberzertifikate	Noten der Vereinigten Staaten	Schatzamtsnoten von 1890	Noten der Nationalbanken	Noten der Federal Reserve-Banken	Federal Reserve Noten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Juli 1914	611,5	70,3	160,0	1026,1	478,6	337,8	2,4	715,2	—	—	3402,0	34,35
1. Januar 1922	457,0	36,7	260,3	178,7	238,6	279,0	1,5	712,8	99,0	2443,7	4707,4	43,22
1. April 1922	429,4	59,1	227,4	173,0	253,5	284,1	1,5	721,0	84,1	2215,5	4448,6	40,69
1. Juli 1922	417,1	58,1	229,6	173,3	265,3	292,3	1,5	727,7	71,9	2138,7	4375,6	39,87
1. Oktober 1922	412,9	60,6	236,4	215,0	277,8	281,5	1,5	730,0	55,5	2249,8	4520,9	41,04
1. Januar 1923	429,2	61,5	246,0	302,7	288,6	286,2	1,5	707,6	36,7	2372,9	4732,9	42,81
1. April 1923	410,1	59,1	242,0	319,1	338,9	294,3	1,5	732,5	25,9	2232,4	4655,7	41,98
1. Juli 1923	403,9	57,3	247,3	386,5	364,3	302,7	1,5	711,1	20,0	2235,3	4729,8	42,51
1. Oktober 1923	398,0	57,9	252,5	465,3	375,7	306,3	1,5	730,7	16,5	2245,5	4849,9	43,45
1. Januar 1924	415,3	58,7	260,6	582,0	375,4	306,8	1,4	713,5	13,6	2223,7	4951,1	44,22
1. April 1924	408,1	55,2	251,6	687,3	367,1	304,8	1,4	737,1	11,6	1988,6	4812,9	42,85
1. Juli 1924	396,4	54,0	253,0	801,4	364,4	297,8	1,4	733,8	10,1	1843,1	4755,4	42,20
1. Oktober 1924	428,0	54,6	256,5	898,2	388,6	304,3	1,4	736,5	9,0	1729,3	4806,4	42,52
1. Januar 1925	458,2	57,4	266,3	970,6	388,5	295,2	1,4	705,4	8,2	1841,6	4992,9	44,03
1. April 1925	469,4	54,7	257,6	915,0	371,2	285,8	1,4	711,4	7,5	1702,2	4776,2	41,99
1. Juli 1925	428,1	54,3	262,6	1003,3	379,8	279,9	1,4	681,7	6,9	1636,2	4734,2	41,49
1. Oktober 1925	414,0	54,7	267,8	1050,1	394,1	303,6	1,4	664,4	6,5	1670,7	4827,0	42,17
1. Januar 1926	424,0	54,9	274,9	1114,3	387,5	293,0	1,4	636,4	6,1	1815,7	5008,1	43,62
1. April 1926	450,8	52,1	267,2	1089,0	365,1	289,0	1,4	646,2	5,7	1639,2	4805,9	41,73
1. Juli 1926	445,1	51,9	270,0	1057,4	377,7	294,9	1,4	651,5	5,5	1679,4	4834,7	41,85
1. Oktober 1926	422,1	51,8	275,3	1100,9	391,5	302,0	1,3	646,9	5,1	1709,1	4906,2	42,34
1. Januar 1927	422,9	51,6	281,6	1092,1	396,8	296,8	1,3	628,9	5,0	1824,4	5001,3	43,03
1. April 1927	392,3	49,0	271,9	1019,5	372,9	290,8	1,3	648,4	4,8	1706,7	4757,6	40,81

Tabelle 2. Die Struktur des Geldumlaufs in Prozenten des Gesamtumlaufs.

	Hartgeld			Papiergeld							Gesamtumlauf
				Uneigentliches		Notales					
	Gold in Münzen und Barren	Silberdollar	Silberne Scheidemünzen	Goldzertifikate	Silberzertifikate	Noten der Vereinigten Staaten	Schatzamtsnoten von 1890	Noten der Nationalbanken	Noten der Federal Reserve-Banken	Federal Reserve Noten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Juli 1914	18,0	2,1	4,7	30,2	14,1	9,9	0,1	21,0	—	—	100
1. Januar 1922	9,7	0,8	5,5	3,8	5,1	5,9	0,0	15,2	2,1	51,9	100
1. April 1922	9,7	1,3	5,1	3,9	5,7	6,4	0,0	16,2	1,9	49,8	100
1. Juli 1922	9,5	1,3	5,2	3,9	6,1	6,8	0,0	16,7	1,6	48,9	100
1. Oktober 1922	9,1	1,3	5,2	4,8	6,1	6,2	0,0	16,2	1,2	49,9	100
1. Januar 1923	9,1	1,3	5,2	6,4	6,1	6,0	0,0	15,0	0,8	50,1	100
1. April 1923	8,8	1,3	5,2	6,9	7,3	6,3	0,0	15,7	0,6	47,9	100
1. Juli 1923	8,5	1,2	5,2	8,2	7,7	6,4	0,0	15,1	0,4	47,3	100
1. Oktober 1923	8,3	1,2	5,2	9,6	7,7	6,3	0,0	15,1	0,3	46,3	100
1. Januar 1924	8,4	1,2	5,2	11,8	7,6	6,2	0,0	14,4	0,3	44,9	100
1. April 1924	8,5	1,1	5,2	14,3	7,6	6,3	0,0	15,4	0,2	41,4	100
1. Juli 1924	8,3	1,1	5,3	16,9	7,7	6,3	0,0	15,4	0,2	38,8	100
1. Oktober 1924	8,9	1,1	5,3	18,7	8,1	6,3	0,0	15,3	0,2	36,0	100
1. Januar 1925	9,2	1,1	5,3	19,4	7,9	5,9	0,0	14,1	0,2	36,9	100
1. April 1925	9,8	1,1	5,4	19,2	7,8	6,0	0,0	14,9	0,2	35,6	100
1. Juli 1925	9,0	1,1	5,5	21,3	8,0	5,9	0,0	14,4	0,1	34,7	100
1. Oktober 1925	8,6	1,1	5,5	21,8	8,2	6,3	0,0	13,8	0,1	34,6	100
1. Januar 1926	8,5	1,1	5,5	22,2	7,7	5,9	0,0	12,7	0,1	36,3	100
1. April 1926	9,4	1,1	5,6	22,7	7,6	6,0	0,0	13,4	0,1	34,1	100
1. Juli 1926	9,2	1,1	5,6	21,9	7,8	6,1	0,0	13,5	0,1	34,7	100
1. Oktober 1926	8,6	1,1	5,6	22,4	8,0	6,2	0,0	13,2	0,1	34,8	100
1. Januar 1927	8,5	1,0	5,6	21,9	7,9	5,9	0,0	12,6	0,1	36,5	100
1. April 1927	8,4	1,0	5,7	21,4	7,8	6,1	0,0	13,6	0,1	35,9	100

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang. Berlin, 1. Juli 1927. Nummer 19.

Inhalts-Verzeichnis.

Unkostenkalkulation im Bankbetriebe.
Von Dr. Ernst Sand, Blankenese a. d. Elbe.

Zur Technik des überseeischen Dokument-Tratten-Kredites der Banken.
Von Dr. Fritz Schwabe, Hamburg.

Mitteleuropäische Konjunkturforschung.
Von Dr. Louise Sommer, Privatdozent an der Universität Genf.

Effektenkommission und Konkursanfechtung.
Von Gerichtsassessor Dr. H. W. Welgert, Berlin.

Die neue griechische Schuldenpolitik.
Von Dr. R. Fr. Koenning, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Unkostenkalkulation im Bankbetriebe.

Von Dr. **Ernst Sand**, Blankenese a. d. Elbe.

Bei der Anhörung von Bankvertretern durch den Enqueteausschuß hat seinerzeit auch im Zusammenhang mit den die Spesensätze der Banken betreffenden Fragen eine Erörterung über die Unkosten der Banken und ihren Einfluß auf die Spesensätze derselben stattgefunden. Es ist kein Geheimnis, daß auch die größten Bankinstitute seit dem Eintritt der Währungsstabilisierung in hohem Maße ihr Augenmerk auf Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebseinrichtungen und damit auf Ursachen, Wirkung und Notwendigkeit der entstehenden Kosten, sowie die Möglichkeit der Herabsetzung derselben gerichtet haben. Der von allen Banken durchgeführte Abbau von Beamten legt hier beredtes Zeugnis ab. Es war natürlich, daß bei in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen in besonderem Maße dem Umstande Beobachtung geschenkt wurde, daß bei den Banken im Gegensatz zur Industrie jegliche Kalkulation, die als Grundlage für die Preisbildung, also für den Zinssatz, hätte dienen können, fehlt.

Es soll nun im Nachstehenden nicht zu der Frage Stellung genommen werden, wie sich ohne solche Kalkulation die Spesensätze der Banken — im weitesten Sinne gesprochen — bilden. Diese Frage hat in erster Linie bezüglich des Bankwesens den Enqueteausschuß beschäftigt. Sondern es soll grundsätzlich untersucht werden, inwieweit eine Betriebskalkulation für die Banken notwendig, zweckmäßig oder überflüssig ist.

Vorher muß natürlich die Frage beantwortet werden, ob eine solche Kalkulation im Bankgewerbe überhaupt möglich ist. Die Tatsache, daß vor dem Kriege und während desselben weder der Leiter einer Bank noch auch die Wirtschaftstheoretiker an eine solche gedacht, geschweige sie denn versucht haben, läßt die Verneinung dieser Frage wahrscheinlich erscheinen. Denn daß die Tatsache der gänzlichen Vernachlässigung der Unkostenkalkulation im Bankgewerbe auf ein Versäumnis der Leiter der Banken zurückzuführen sei, wird im Ernst niemand behaupten wollen. — Und doch ist dem nicht so! Eine Unkostenkalkulation ist auch im Bankgewerbe sehr wohl möglich, aber bei der Eigenart des Bankbetriebes nur in sehr komplizierter Weise und, wie noch zu zeigen sein wird, nicht mit dem Erfolg, den jede Kalkulation letzten Endes bringen soll, daß sie als Unterlage für die Preisbildung verwertbar wäre. Ist hierin ein Grund für die Vernachlässigung jeglicher Kalkulation bei den Banken in der Vergangenheit zu sehen, so kam als weiterer noch folgender Umstand hinzu: Bislang waren die Banken durch ihre glänzende Position und durch ihre Gesamtgewinne durchaus in der Lage, ihren Unkostenetat zu vernachlässigen und in einzelnen Sparten des Bankgeschäftes auch Arbeiten im Interesse ihrer Kunden zu erledigen, die, nur für sich allein betrachtet, nicht nur keinen Nutzen für die Bank, sondern sogar Verluste erbrachten. Diese — durch die auf den einzelnen Leistungen der Bank ruhenden Kosten hervorgerufenen — Verluste traten nicht in die Erscheinung, weil sie reichlich gedeckt waren durch Gewinne anderer Transaktionen und zudem im Verhältnis zu diesen Gewinnen so geringfügig waren, daß sie gar nicht ins Gewicht fielen. Mit anderen Worten: etwa vorhandene betriebspolitische Fehler wurden verdeckt durch geschäftspolitische Erfolge.

Daß dem heute nicht mehr so ist, zeigen die Bilanzen der Banken aufs Deutlichste. Der Prozentsatz der Unkosten, gemessen am Rohgewinn der Banken, ist noch derart hoch, soviel höher als vor dem Kriege, daß die Unkostenfrage auch heute noch Gegenstand gespannter Aufmerksamkeit der Bankleiter ist.

Inwieweit kann diesem Uebelstande nun eine durchgeführte Betriebskalkulation dienlich sein?

Es ist bereits erwähnt, daß eine solche Kalkulation an sich möglich, aber außerordentlich schwierig ist. In den letzten Jahren sind zwei grundlegende Arbeiten hierüber erschienen:

Wilhelm Hasenack: Betriebskalkulation im Bankgewerbe,

der seinerseits die erste Arbeit auf diesem Gebiete:

Alfred Isaak: Ueber das Selbstkostenproblem im Bankbetriebe,

in grundlegender und eingehender Weise weiter geführt hat. Es kann jedem Bankmann, dessen Aufgabe Organisation und Betriebsüberwachung ist, also jedem Revisionsbeamten vor allem, nur dringend empfohlen werden, beiden Büchern Beachtung zu schenken. Denn sie geben eine Fülle von Anregungen, deren Kenntnis in jedem Falle, auch wenn grundsätzlich eine eingehende Betriebskalkulation durchzuführen nicht beabsichtigt ist, nutzbringend in vielerlei Hinsicht sein wird.

Sie zeigen aber auch, mit welchen Schwierigkeiten eine Betriebskalkulation im Bankgewerbe verbunden ist. Bis in die kleinsten Details hinein ist Hasenack dem Weg und den Möglichkeiten einer solchen nachgegangen. Man kann sich beim Lesen seines Buches aber nicht des Eindruckes erwehren, daß auch ihm bei der theoretischen Durcharbeitung der Materie die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung nur immer klarer geworden sind. Er selbst läßt denn auch die Frage letzten Endes offen, ob tatsächlich die von ihm gezeigten Wege einer Betriebskalkulation für den Bankbetrieb gangbar sein werden. Unbestritten kann man ihm zugeben, daß vom theoretischen und betriebswissenschaftlichen Standpunkt aus eine Kalkulation auch des Bankbetriebes von nicht zu unterschätzendem Wert ist.

Digitized by Google

Wenn aber der Leiter einer Bank vor die Frage gestellt ist, soll er eine Einrichtung schaffen oder nicht, so hat er nicht von theoretisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkten sich leiten zu lassen, sondern er hat nur zu folgenden zwei praktischen Punkten Stellung zu nehmen, von denen schließlich seine Entscheidung abhängt:

1. welchen Nutzen bringt die neue Einrichtung, und
2. steht der Nutzen auch in einem angemessenen Verhältnis zu der durch sie entstehenden Arbeit und den erwachsenden Kosten?

Auf die Einrichtung einer Betriebskalkulation angewandt heißt das:

1. Schafft die Kalkulation den Vorteil der Erkenntnis, wie die Spesensätze gegenüber der Kundschaft festzusetzen sind?
2. Ist die Kalkulation geeignet, Wege zu zeigen, die die Herabsetzung der Unkosten ermöglichen?
3. Wird der Betrieb durch die für eine Betriebskalkulation zu treffenden Einrichtungen nicht noch höher belastet in seinem Unkostenetat, so daß gerade das Gegenteil von dem erwünschten Ziel erreicht wird?

Die Eigenart des Bankbetriebes bringt es mit sich, daß die Preisgestaltung bei den Banken von ganz anderen Momenten abhängig ist als von den Selbstkosten. Die Sätze, die sie ihren Kunden in Anrechnung bringen können, sind in weitestem Maße beeinflußt durch Verhältnisse, die außerhalb ihres Machtbereiches liegen, die in der allgemeinen Wirtschaftslage, die im Geldmarkt im weitesten Sinne ihren Ausdruck finden. Die Verhältnisse an der Börse sprechen in größtem Maße mit. Es fehlt im Bankgewerbe eben an eigentlichen „Gestehungskosten", die in der Industrie vor allem die Grundlage einer jeden Kalkulation bilden. Die Industrie muß bei jedem einzelnen Geschäft „kalkulieren", um zu wissen, ob sie mit Nutzen in die Konkurrenzpreise eintreten kann. Die Kosten der einzelnen Arbeit sind für die Preisfestsetzung bei jedem Geschäft ausschlaggebend. Anders im Bankbetriebe: Hier spielen die entstehenden Kosten bei der Entscheidung für das einzelne Geschäft (Kreditgewährung, Wechseldiskontierung, Remboursеröffnung etc.) gar keine Rolle. Ausschlaggebend sind ganz andere Gesichtspunkte: Güte des Kunden, eigene Flüssigkeit, Geldmarktverhältnisse usw. An die durch das betreffende Geschäft entstehenden Kosten wird überhaupt nicht gedacht und kann auch nicht gedacht werden. Die Bedingungen aber für das Geschäft werden auch wieder vollkommen ohne Rücksicht auf die Selbstkosten festgesetzt. Auch sie sind ausschließlich beeinflußt durch die oben angeführten Umstände. Klar ersichtlich zeigt sich dies beim Kreditgeschäft. Die Abhängigkeit hierbei von dem Diskont- und Lombardsatz der Reichsbank liegt klar zutage. Die Reichsbank selbst läßt sich aber bei der Festsetzung ihrer Zinssätze niemals durch ihren Unkostenetat bestimmen. Für sie ist neben anderen Gesichtspunkten vor allem maßgebend die Regulierung des Geldverkehrs, Stabilisierungs- und Valutafragen, kurz, nur volkswirtschaftliche Gesichtspunkte überhaupt. Der Reichsbankpräsident hat sich hierüber seinerzeit ausführlich vor dem Enqueteausschuß ausgelassen. Von der Reichsbank sind die Privatbanken in jeder Beziehung abhängig, sie müssen ihr folgen, ob sie wollen oder nicht. Unnötig, noch zu sagen, wie sie hierzu auch die öffentliche Meinung drängt, die immer mehr — fälschlich — dazu neigt, in den Großbanken nicht Erwerbsinstitute, sondern öffentliche Anstalten zu sehen, die in ihren Maßnahmen vor allem auf das Interesse der Allgemeinheit zu achten haben.

Es kann demnach als feststehend angenommen werden, daß eine Betriebskalkulation zum Zwecke der Preisbestimmung im Bankgewerbe nicht erforderlich, also von diesem Gesichtspunkt aus unnötig ist. Allerdings mit einer Einschränkung: Bei gewissen Geschäften der Bank, die sich in ihrer Art auch sehr rein kaufmännischen Geschäften in engerem Sinne nähern, findet tatsächlich eine Art Kalkulation statt. Gedacht ist hierbei an das Arbitragegeschäft, Gold-An- und -Verkauf, wie überhaupt den Edelmetallhandel und ähnliche Transaktionen, bei denen aber auch von Gestehungskosten gesprochen werden kann.

Mit Vorstehendem ist aber noch nicht die Frage ohne weiteres beantwortet, ob eine Betriebskalkulation für eine Bank überhaupt unnötig ist. Sie wird fraglos erforderlich, wenn sich herausstellen sollte, daß sie geeignet wäre, Mittel und Wege zu zeigen, die Unkosten — d. h. die eigentlichen Betriebskosten — zu verringern. Allerdings würde es sich dann weniger um eine eigentliche Kalkulation in dem gewöhnlichen Sinne, wie sie der Kaufmann versteht, handeln, als vielmehr um eine systematische Erforschung, worin eigentlich der Unkostenetat besteht, bzw. welche Kosten die einzelne Abteilung, und in dieser die einzelne Geschäftshandlung, etwa Führung eines Kontos, oder auch nur Verbuchung eines einzelnen Postens auf dem Konto, verursachen. Mit anderen Worten: Das Unkostenkonto, welches bei den Banken heute ja schon in die verschiedensten Unterkonten zerfällt, muß noch weiter analysiert werden und, soweit aus der Art der Unkosten die Abteilung, die sie zu tragen hat, nicht ohne weiteres ersichtlich ist (z. B. bei der Börsenumsatzsteuer), muß eine Verteilung der Unkosten auf die einzelnen Abteilungen stattfinden. Dabei ist die größte Schwierigkeit, einen für die Verteilung geeigneten Schlüssel zu finden. Wie man sich in dieser Beziehung auch entscheidet, ein genaues Bild der in den einzelnen Abteilungen entstandenen Kosten wird sich nicht erreichen lassen. Ob man nun nach der von der Abteilung in Anspruch genommenen Raummenge — etwa bei der Verteilung der Grundsteuern, Licht-, Heizungs- und Reinigungskosten — ausgeht, oder — bei anderen Kosten — von der Angestelltenzahl, oder der Arbeitsstundenzahl, immer wird das Ergebnis nur roh und annähernd sein können.

Aber doch dürfte eine solche Kostenerrechnung, einmal systematisch durchgeführt, für die Bank von wesentlichem Nutzen sein. Zwar weniger direkt, als vielmehr indirekt. Man wird nicht soweit gehen dürfen, die Rentabilität einer Abteilung auf diesem Wege durch den naheliegenden Vergleich der gefundenen Unkosten mit dem erzielten Nutzen der Abteilung feststellen zu wollen. Dafür ist der Betrieb der einzelnen Abteilungen zu sehr ineinander überfließend. Es gibt wohl keinen Geschäftsvorgang, der nicht gleichzeitig mehrere Abteilungen in Bewegung setzt, wobei der Nutzen des einzelnen Geschäftes dann bei einer ganz anderen Stelle in die Erscheinung treten kann, als an der, bei welcher zunächst die Kosten entstehen. Aber von anderen Gesichtspunkten aus werden sich sofort nützliche Folgen einer Unkostenanalyse zeigen.

Zunächst ist es klar, daß bei sorgsamstem Durchdenken des Betriebsorganismus an Hand der Unkosten, oder vielmehr der Tatsachen, auf denen die Unkosten beruhen, mancherlei Schäden aufgedeckt würden, die sonst aus allerlei Gründen nicht ans Tageslicht gekommen wären. Nur um ein Beispiel zu zeigen: Zur Betriebskalkulation gehört auch die Feststellung, welches Arbeitsquantum im Durchschnitt ein Beamter bewältigen kann und muß. Bei einer ganzen Reihe von Beamtenkategorien, deren Tätigkeit im wesentlichen ganz gleichförmiger Art ist, wird sich ein derartiges Arbeitsdurchschnittspensum ohne große Schwierigkeit feststellen lassen. Stellt sich nun heraus, daß in einer Abteilung etwa dauernd oder jedenfalls häufiger Ueberstunden gemacht werden, ohne daß dabei das Arbeitsquantum, welches als Durchschnitt festgestellt ist, überschritten wird, so wird man feststellen müssen, ob hier Fehler in der Organisation — etwa Leerlaufen von Beamten zu gewissen Zeiten — vorliegen, oder aber ob das Personal den an es zu stellenden Anforderungen nicht genügt. Entsprechend wäre Abhilfe zu schaffen.

Wäre das ein Vorteil, der auf betriebspolitischem Gebiete liegt, so kann aber eine Betriebskalkulation in einem gewissen Grade doch auch maßgeblich und wichtig für die Geschäftspolitik einer Bank sein. Es ist schon

Digitized by Google

betont worden, wie ganz ohne Zweifel zu allen Zeiten seitens der Großbanken Leistungen für ihre Kundschaft vollbracht werden, die für die Bank selbst keinen Nutzen, sondern sogar Verlust bedeuteten. Einen solchen Luxus können sich heute jedenfalls die Banken nur soweit leisten, als es mit Rücksicht auf die Geschäftspolitik der Bank notwendig oder einfach nicht zu vermeiden ist. Bei der Eigenart des Bankgeschäftes ist es nun aber durchaus nicht möglich, bei jedem einzelnen Geschäft zu wissen, bzw. bei der Eingehung einer Verbindung mit einem Kunden vorauszusehen, ob dieses Geschäft bzw. diese Verbindung für die Bank Nutzen lassen wird. Und doch müssen die Banken, soweit irgend möglich, hierauf sehen. Das erfordert vor allem, daß sie entlastet werden von solchen Kunden, bzw. Konten, die die Bank lediglich als Arbeitsinstitut in bezug auf die Zahlungsvermittlung benutzen, vielleicht ein Konto bei einer Großbank auch nur aus Prestigegründen unterhalten, ohne der Bank gewinnbringende Geschäfte zuzuführen, oder auch nur ein einigermaßen der Beanspruchung der Bank entsprechendes Guthaben bei ihr zu unterhalten. Hier kann die Betriebskalkulation jedenfalls für die Erkennung solcher Kunden außerordentlich dienlich sein. Es ist möglich — wegen der Wege verweise ich hier auf H a s e n a c k — die Kosten einer Kontoführung, ja einer einzelnen Buchung, bzw. Scheckziehung — wenigstens roh, für den angedeuteten Zweck aber durchaus ausreichend — festzustellen. Wenn man dann unter Zugrundelegung dieser festgestellten Kosten tabellenmäßig festlegte, wann unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Haben- und Sollzinssätze, d. h. bei welchem Guthaben bei so oder so vielen Buchungsposten ein Kontobeginn für die Bank nutzbringend sein würde, würde es ein Leichtes sein, den Wert eines bestimmten Kontos für die Bank ohne weiteres an Hand einer solchen Tabelle zu bestimmen. Selbstverständlich würde für die Beurteilung des Nutzens einer Kundenverbindung nicht das eine Konto, etwa die Girorechnung, allein ausschlaggebend sein können, sofern der betreffende Kunde sonst noch Geschäfte mit der Bank tätigt. Aber immerhin wäre doch Material gewonnen, dem Kunden handgreiflich die Kosten, die durch seine Inanspruchnahme der Bank erwachsen, nachzuweisen, und ihm die Billigkeit der Forderung der Unterhaltung eines höheren Durchschnittsguthabens bzw. aufzuerlegender höherer Gebühren nachzuweisen. Bei Kunden, die aber lediglich und dauernd derartige verlustbringende Konten unterhielten, würde die Bank ernstlich die Aufhebung der Verbindung zu erwägen haben.

Die „Kontenkalkulation" würde also nur ein Weg zur Erkennung solcher unrentabler Kunden sein. Für die zu treffenden Maßnahmen selbst wären ganz andere Gesichtspunkte entscheidend. Diese spielen in die heute für die Banken brennend gewordene Frage des Zahlungsverkehrs hinein. Dieses ganz große Betätigungsfeld der Banken verursacht enorme Kosten, es ist ganz ohne Zweifel unrentabel, muß aber durchgehalten werden, da die Girokundschaft schließlich den Grundstock der Bank bildet, aus dem die anderen Geschäfte bislang resultieren. Es ist noch nicht zu sehen, wie hier eine Trennung möglich wäre. Immerhin darf aber der Vorteil nicht unterschätzt werden, der in einer Aufdeckung der Kosten des Zahlungsverkehrs an sich, gleich ob es sich um Ueberweisungen oder Scheckziehungen handelt, und zwar jeder einzelnen Zahlungsvermittlung liegt. Zu sehr ist noch in der Geschäftswelt die Ansicht verbreitet, als ob die durch eine Ueberweisung oder Scheckziehung verursachten Kosten vollkommen unbeachtlich sein könnten. Hierin Wandel zu schaffen, dürfte einmal das Verhältnis der Bank zu ihrer Kundschaft nur bessern, insofern als dieser schlechthin einmal die Augen darüber geöffnet werden, was die Bank für sie leistet. Ferner aber dürfte bei wachsender Erkenntnis dieser Kosten auch die Notwendigkeit der Berechnung von „Stückkosten" oder erhöhter Umsatzprovision allgemein mehr anerkannt werden. Damit würde der Bank die Möglichkeit gegeben sein, ohne Verärgerung der Kundschaft durch Belastung solcher Kosten wenigstens einen Teil ihrer tatsächlichen Spesen wieder einzubringen. Ihre natürliche Grenze würde die Belastung derartiger Gebühren schon darin finden, daß für den Kunden trotz der ihm erwachsenden Kosten genügend Anreiz für den bargeldlosen Verkehr verbleiben muß, so daß unbillige Härten gegenüber der Kundschaft ohnehin von der Bank vermieden werden würden.

Es sei hier bemerkt, daß in Amerika derartige Errechnungen bereits tatsächlich durchgeführt sind, wie überhaupt drüben der Frage der Betriebskalkulation auch seitens der Banken von jeher größere Aufmerksamkeit zugewandt ist. So ist auch in Amerika die erste Literatur über dieses Problem zu finden, über welche H a s e n a c k eingangs der erwähnten Schrift einen kurzen, aber klaren Ueberblick gibt, so daß ich mich auf diesen Hinweis beschränken darf.

Durch die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte ist m. E. aber auch die Beschränkung einer laufenden Betriebskalkulation bei einer Großbank gegeben. Da die Hauptbuchhaltung nicht die für sie erforderlichen Details der Unkosten gibt, wäre für die Durchführung die Einrichtung einer nebenher laufenden buchhalterischen Kontrolle und Analysierung der Unkosten erforderlich, deren Kosten und Arbeit m. E. in keinem Verhältnis zu dem erwachsenden Nutzen stehen würden. Für die Preiskalkulation (Festsetzung der Gebühren, Zinsen und Provision) scheidet, wie gezeigt, die Betriebskalkulation aus. Damit fällt das wesentlichste Moment. Die durch die Kalkulation erreichbaren Ziele beschränken sich aber in der angedeuteten Weise auf einzelne Abteilungen, etwa Giro, Kontokorrent, Buchhaltung. Der Erfolg wird aber auch immer nur ein beschränkter, kein durchgreifender sein. Die Frage der Unkostenherabsetzung wird nun viel mehr eine Frage der Betriebs o r g a n i s a t i o n und der Personalpolitik sein, als einer Betriebs k a l k u l a t i o n. Die Organisationsfragen werden in erster Linie die Aufmerksamkeit der dafür bestellten Beamten (Revisoren) erfordern, wobei sie allerdings mit tatkräftiger Unterstützung der Abteilungsleiter rechnen müssen. Jedenfalls wird jegliche Kalkulation im Bankbetriebe immer an zweiter, nicht unbedingt wichtiger Stelle stehen, dagegen die Frage der Organisation schlechthin eine Lebensfrage der Banken sein und bleiben. Eine Erklärung hierfür gibt die Erkenntnis, daß überall dort eine K a l k u l a t i o n wichtig und erforderlich ist, wo die Kosten der e i n z e l n e n Leistung ü b e r r a g e n d sind gegenüber den allgemeinen, ohnehin ständig vorhandenen Generalunkosten, und daß die Frage der Kalkulation immer mehr verdrängt wird durch die Frage der Organisation, wo die allgemeinen Unkosten s o überragend sind, daß die Kosten des Einzelgeschäftes vernachlässigt werden können. Dies ist, wie gesagt, zweifellos der Fall beim Bankgewerbe.

Zur Technik des überseeischen Dokument-Tratten-Kredites der Banken.

Von Dr. **Fritz Schwabe**, Hamburg.

Der Dokument-Tratten-Kredit ist seiner Natur nach ein Kredit zur Finanzierung von Waren, welche in Dokumenten verbrieft sind. Seine Hauptanwendung findet er im Ueberseeverkehr und zwar in der Form, daß mit einem jederzeit diskontierbaren Bankakzept Zug um Zug gegen Uebergabe der Dokumente bezahlt wird. Diese Kreditform bildet die finanzielle Basis für das Im- und Export-Geschäft; sie ermöglicht dem Verkäufer (Exporteur), bereits im Zeitpunkt der Verschiffung in den Besitz des Kaufpreises zu kommen, während sie andererseits dem Käufer (Importeur) gestattet, mit der Zahlung des Kaufpreises bis zur Ankunft der Ware oder sogar noch länger zu warten. Die akzeptgebende Bank greift

Digitized by Google

über eine bloße Zahlungsvermittlung hinaus; sie wird Finanzier des Geschäftes, indem sie ihren Kredit in Form ihres Akzeptes (also nicht durch Hergabe baren Geldes) dem Käufer oder Verkäufer zur Verfügung stellt. Die Bank nimmt schließlich dem Exporteur, sofern der Importeur sich ihres Kredites bedient, das Risiko ab, welches er sonst in bezug auf die Solvenz seines Käufers laufen würde. Kurzum, die hier skizzierte Funktion der Bank bildet die Grundlage und den Antrieb für das Ueberseegeschäft überhaupt.

Der Dokument-Tratten-Kredit ist ein zeitweilig oder dauernd gedeckter Kredit (covered credit). Ausnahmsweise kann auch ein offener Kredit (clean credit) in die Form des Dokument-Tratten-Kredites gekleidet werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn aus Gründen, die später erörtert werden, zur Erleichterung der Diskontierung der Nachweis erbracht werden soll, daß es sich um Wechsel zur Finanzierung von Waren (Gegensatz: Finanzwechsel), also um sogenannte mercantile transactions handelt.

Der Schwerpunkt des überseeischen Dokument-Tratten-Geschäftes der Banken liegt heute wie vor dem Kriege in London. Aus diesem Grunde wird bei den nachfolgenden Ausführungen die Uebung der englischen Banken zugrunde gelegt.

I. Die Geschäftstypen des Dokument-Tratten-Kredites.

Zu unterscheiden sind, wenn man schematisch vereinfacht, zwei Typen, nämlich

1. Tratten-Kredite zur Finanzierung von Exporten (Export-Kredite),
2. solche zur Finanzierung von Importen (eigentliche Rembours-Geschäfte).

Zu 1. Das Gerippe des Export-Kredites hat folgendes Aussehen:

Kreditnehmer ist der Exporteur (Verkäufer). Den Kreditbedingungen liegen die Zahlungsmodalitäten mit dem überseeischen Käufer zugrunde. Die Ziehung erfolgt regelmäßig durch den Kreditnehmer auf die kreditgebende Bank. Die Ziehungen sind von den Dokumenten begleitet, eventuell auch von Tratten auf die Käufer. Die in den Dokumenten verbrieften Waren haften dem Akzeptanten. Die Manipulierung der Dokumente (Einziehung der Kaufpreiserlöse usw.) erfolgt, wenn es sich um einen dauernd gedeckten Kredit handeln soll, durch die Akzept-Bank oder ihren überseeischen Agenten, anderenfalls durch den Kreditnehmer oder seinen Agenten. Der Kreditnehmer (Verkäufer) gewährt durch einen letter of hypothecation dem Akzeptanten ein ausdrückliches Pfandrecht an der Ware (nach deutschem Recht überflüssig, weil selbstverständlich). — Die hier geschilderte Kreditform wird auch dann benutzt, wenn Konsignationen nach Uebersee gelegt werden sollen, also wenn ein Verkauf der zu finanzierenden Waren noch nicht erfolgt ist.

Zu 2. Die Finanzierung von Waren-Import-Geschäften durch Tratten wird als Rembours-Geschäft bezeichnet. Hier ist Kreditnehmer der Käufer (Importeur). Die Ziehung erfolgt durch den Exporteur (Verkäufer), seltener durch den Käufer. Die zu erwartende Ziehung des Exporteurs wird durch den Kreditnehmer der Akzept-Bank avisiert. Gegen das Bank-Akzept werden die Dokumente der kreditgebenden Bank bzw. ihren Agenten ausgehändigt, die sie entweder dem Kreditnehmer frei aushändigen (zeitweilig gedeckter Kredit) oder die Waren auf ihren eigenen Namen einlagern lassen (dauernd gedeckter Kredit). Letzterenfalls pflegen dem Kreditnehmer gewisse Facilitäten bezüglich einer Verfügungsmöglichkeit über die Waren eingeräumt zu werden. Werden die Waren der Verfügungsgewalt des Kreditnehmers überantwortet, so wird oft ein letter of lien ausgestellt, welcher das Eigentum der kreditgebenden Bank vorbehält und Vereinbarungen über die Abführung der Kaufpreiserlöse usw. stipuliert.

In den Fällen zu 1 und 2 handelt es sich regelmäßig um Revolving-Kredite, also solche, bei denen Abdeckungen von Einzel-Tratten zu neuen Ziehungen bis zur Kredithöchstgrenze berechtigen. Hin und wieder kommt auch die Finanzierung von Einzelgeschäften vor; dann entfällt die Form des Revolving-Kredites. Sowohl beim Export- wie beim Rembours-Kredit muß einige Tage vor Fälligkeit des Bankakzeptes der entsprechende Betrag vom Kreditnehmer der Akzept-Bank angeschafft oder (wenn dies vereinbart ist) eine Prolongations-Tratte eingereicht werden. Fließen der Bank während der Laufzeit der Tratte die Kaufpreiserlöse zu, so ist bei Fälligkeit nur noch die Spitze vom Kreditnehmer zur Verfügung zu stellen.

II. Die Stellung der Akzept-Bank.

Die Akzept-Banken in London betreiben die Akzeptierung von Tratten als ihre Spezialität; sie leihen also ihren Kredit aus. Auf Diskontierungen ihrer eigenen Akzepte lassen sie sich grundsätzlich nicht ein. Die Diskontierung erfolgt vielmehr durch einen bill broker oder eine andere Bank. Bei umfangreichen Krediten pflegen sich Konsortien zu bilden, wobei entweder nur der Konsortialführer oder jeder der Konsorten pro parte sein Akzept zur Verfügung stellt.

Die durch den Dokument-Tratten-Kredit bewirkte finanzielle Verbindung zweier Länder bringt es häufig mit sich, daß der Kunde der Akzept-Bank — die wir einmal als Inlandsbank bezeichnen wollen — von einer befreundeten Auslands- (continentalen) Bank zugeführt wird. Dies bedingt eine Zusammenarbeit beider Banken. Für die Zusammenarbeit kommen 2 Formen in Frage:

a) Die Inlandsbank gibt das Akzept. Die Auslandsbank partizipiert am Risiko. Für die Hingabe des Akzeptes bringt die Akzept-Bank von der Gesamtprovision eine Gebühr vorweg in Abzug (overriding commission). Der Rest wird zwischen den beiden Banken im Verhältnis des von jeder Seite zu übernehmenden Risikos geteilt.

Nicht selten finanziert die Auslands- (continentale) Bank die Herstellung des exportfähigen Artikels, der in ihrem Land produziert wird, während die Akzept-Bank den Export finanziert. Praktisch handelt es sich dann um eine Kombination von Industrie- und Export-Kredit.

b) Im Falle zu a) sind die Banken als Konsorten, also nebeneinander tätig. Bisweilen ist das Verhältnis der Auslands-Bank zur Inlands-Bank jedoch auch subordiniert und zwar folgendermaßen:

Die Inlands- (Akzept-) Bank A vereinbart mit der Auslands- (continentalen) Bank B, daß Kreditnehmer der Bank B auf die Bank A ziehen dürfen. Die B-Bank empfängt demzufolge von ihren Kunden Dokumente und Tratten, die sie der A-Bank behändigt. Wirtschaftlich gesehen hat dann die Bank B ihre Kunden mit dem Kredit der Bank A finanziert. B ist Kreditnehmerin von A und haftet ihr in voller Höhe; anders ausgedrückt, die Akzept-Bank stellt ihren Kredit unter Garantie der B-Bank dem Kunden zur Verfügung.

In den Fällen zu a) und b) sind die Banken mittelbar oder unmittelbar Kreditgeber. Ganz anders ist die Stellung des Uebersee-Korrespondenten der Akzept-Bank, der in ihrem Auftrag und ihrem Interesse tätig wird.

Beim Rembours-Kredit nimmt der Korrespondent die Tratte nebst den Dokumenten von dem in Uebersee wohnenden Trassenten entgegen und zahlt den Gegenwert für die Tratte aus. Bei dem Export-Kredit händigt er — je nach den ihm von der Akzept-Bank erteilten Weisungen — die übersandten Dokumente entweder gegen Zahlung oder Kunden-Akzept dem Käufer aus.

Die Akzept-Bank instruiert ihren Agenten ganz genau über die Einzelheiten des Geschäftes. Nicht selten müssen die Instruktionen, weil der Trassant bzw. der Käufer in entlegenen Ländern wohnt, telegraphisch erteilt werden. Dies ist deswegen auch möglich, weil es sich um ganz bestimmte Geschäftstypen handelt, die stichwortartig angegeben werden können.

Im Falle des Rembours-Kredites kann der Agent sich wegen seiner geleisteten Zahlung, wenn sie instruktions-

Digitized by Google

gemäß erfolgt ist, an die Akzept-Bank halten; ein eigenes Risiko läuft er bei der Transaktion nicht, abgesehen davon, daß er natürlich für sorgfältige Ausführung des ihm gewordenen Auftrages haftet. Ist also beispielsweise der Agent nicht rechtzeitig von der etwa in Frage kommenden Aufhebung des Kreditverhältnisses (cancellation) informiert worden, so kann er, wenn er den Wechsel im Rahmen des ihm gewordenen Auftrages angekauft hat, von der Akzept-Bank die gezahlte Summe verlangen. — Eine interessante Modifikation der beim Rembours-Kredit in Frage kommenden Tätigkeit des Agenten ergibt sich, wenn — z. B. bei dem Wollgeschäft in Australien — die sogenannte red clause vereinbart ist. (Der Name rührt daher, daß die Bedingungen auf einem roten Formular niedergeschrieben werden.) Dieser Klausel liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Der überseeische Lieferant hat mit dem Importeur vereinbart, daß er schon vor Anlieferung der Dokumente Vorschüsse auf die Waren erhält. Die Höhe der Vorschüsse ist meistens limitiert. Mit dem Vorschuß bezahlt der Lieferant seine Unterlieferanten, kommt dann in den Besitz der Ware und händigt die nunmehr auszustellenden Dokumente der als Agent dienenden Bank aus. Der Lieferant zieht in voller Höhe. Die Ziehung wird von dem Agenten angekauft. Von dem Ankaufspreis behält der Agent einen Betrag in Höhe des Vorschusses ein und kehrt nur den Rest an den Lieferanten aus. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich also darum, daß der Importeur bzw. die Akzept-Bank auch die Hintermänner des Exporteurs mit finanzieren helfen muß.

Bisweilen verlangt der kreditnehmende Importeur, daß die Negotiierung der Tratte bei einer ihm befreundeten überseeischen Bank, die mit der überseeischen Korrespondenz-Bank des Akzeptanten nicht identisch ist, erfolgen soll. Dies geschieht häufig, weil der Kreditnehmer bessere Konditionen bei seiner Ueberseee-Bank als bei der Korrespondenz-Bank des Akzeptanten zu erzielen glaubt. Maßgebend jedoch kann auch der Wunsch sein, das Geschäft gegenüber der Korrespondenz-Bank geheim zu halten. — In solchen Fällen pflegt die akzeptgebende Bank ihre Haftung für die Prüfung der Dokumente usw. auszuschließen. Praktisch bedeutet dies, daß der Akzeptgeber vom Kreditnehmer nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn die Zahlung an den Lieferanten trotz etwaiger Mängel der Dokumente erfolgt ist.

III. Kreditbedingungen.

Durch das Krediteröffnungsschreiben verpflichtet sich die Akzept-Bank, die Tratten, welche die vereinbarten Bedingungen erfüllen, zu akzeptieren. Eine sachlich erhebliche Abweichung des Kreditnehmers von den Bedingungen gibt dem Bankier das Recht, sein Akzept zu verweigern. Aus diesem Grunde pflegen die Akzept-Banken und die Kreditnehmer auf die präzise Aufführung der Kreditbedingungen den größten Wert zu legen; die Verhandlungen über die Formulierung ziehen sich nicht selten lange Zeit hin.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a) Höhe des Kredites.

Die Trassierung erfolgt entweder in voller Höhe des Fakturenwertes der zu finanzierenden Waren — dies ist in der Regel der Fall bei dem sogenannten Rembours-Kredit — oder bis zu einem gewissen Prozentsatz des Fakturenwertes. Letzteres ist der Fall bei dem Export-Kredit. Hier wird die Höhe des Beleihungssatzes einmal von der Frage abhängig sein, ob die zu finanzierende Ware verkauft ist (Konsignationssendungen!), von der Marktfähigkeit der beliehenen Artikel, von den Zahlungsbedingungen, die mit dem ausländischen Abnehmer ausgemacht sind (z. B. 90 pCt. bei der Zahlungsbedingung documents against payment, 80 pCt. bei der Bedingung documents against acceptance), letzten Endes von der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers.

b) Kreditdauer.

Bei Revolving-Krediten wird eine Kreditdauer regelmäßig nicht vereinbart. Deshalb müssen Kredite dieser Art jederzeit widerruflich sein, was auch ausdrücklich ausbedungen zu werden pflegt. Selbstverständlich wird die Laufdauer der bereits vom Kreditnehmer gezogenen Tratten durch eine solche Kündigung nicht berührt; vielmehr laufen die einmal gezogenen Tratten bis zu Ende. — Eine feste Kreditdauer wird dagegen dann stipuliert, wenn es sich um die Finanzierung eines einzelnen Geschäftes handelt. Ob die jeweils zu ziehenden Tratten solche auf 3, auf 6 oder gar auf 9 Monate sein sollen, wird von der Art des zu finanzierenden Geschäftes, insbesondere auch davon, wann der Kreditnehmer seinerseits zu seinem Geld kommt, abhängig gemacht. In dieser Beziehung wie auch sonst muß sich der Akzept-Bankier elastisch an den Charakter des vom Kreditnehmer abgeschlossenen Geschäftes anpassen; überhaupt ist die genaueste Kenntnis des Uebersee-Geschäftes für ihn unbedingt erforderlich. Nicht mit Unrecht bezeichnen deshalb die Engländer den Bankier, der das Akzept-Geschäft vorzugsweise pflegt, als merchant banker.

Schwierigkeiten können dadurch entstehen, daß der Kreditnehmer geraume Zeit vor dem Verfall der Tratten sein Geld vom Käufer bzw. aus dem Wiederverkauf der Ware erhält, jedoch den genauen Zeitpunkt nicht bestimmen kann. In derartigen Fällen muß er, um sicher zu gehen, die Laufdauer der Tratten hinreichend lang wählen, hat dann aber den Nachteil, daß er nach Empfang seines Geldes die teueren Bankzinsen bezahlen muß, ohne das empfangene Geld entsprechend verwerten zu können. Dann hilft der Akzept-Bankier dadurch, daß er Tratten mit verschiedener Laufzeit, also z. B. 2-, 3- und 6-Monats-Tratten ziehen läßt, die nacheinander für die einzelnen Sendungen verwandt werden. Aus den Eingängen werden dann die jeweils fälligen Tratten bezahlt. Auf diese Weise werden die für den Kreditnehmer etwa möglichen Schäden auf ein Minimum reduziert.

c) Dokumente.

Der Kreditnehmer gibt dem Bankier bekannt, welche Dokumente vorgelegt werden müssen und teilt ihm (mindestens) die Grundzüge der mit den Gegenkontrahenten vereinbarten Konditionen mit. Regelmäßig ist der volle Satz von Dokumenten, Versicherungspolice bzw. Zertifikat sowie Fakturenkopie vorzulegen; ob daneben auch noch andere Urkunden in Frage kommen, hängt von den Bestimmungen des Einfuhrlandes ab.

Die Vorlegung der Dokumente ist aus technischen Gründen oft erschwert.

Nicht selten befindet sich die Ware, die finanziert werden soll, bereits unterwegs oder lagert im Ausland. In solchen Fällen pflegt der Akzept-Bankier die Ware formell auf einen Treuhänder übertragen zu lassen. Bisweilen (wenn ein gedeckter Kredit nicht vereinbart ist) begnügt er sich auch mit der Vorlegung von Rechnungskopien. — Auch die Vorlegung der Rechnungskopien ist nicht selten unmöglich. So z. B. wenn, wie beim Tabakhandel, der Importeur direkt von der Plantage gegen Kasse kauft und nur eine Quittung erhält. Wenn in derartigen Fällen der Exporteur den Tabak selbst nach Qualitäten sortieren läßt und das Packen und Verschiffen übernimmt, kann es vorkommen, daß der Bankier Dokumente über Waren erhält, die ein anderer Bankier finanziert hat.

Bisweilen werden der beschleunigten Abwicklung wegen die Dokumente getrennt, z. B. so, daß die Kopien der Rechnungen und der Konnossemente an den Kreditgeber gehen, während die Original-Dokumente dem Käufer unmittelbar zugeleitet werden. Selbstverständlich wird sich der Akzept-Bankier hierauf nur einlassen, wenn es sich um Kreditnehmer ersten Ranges handelt.

Dem Bankier liegt beim Rembours-Kredit im Interesse des Kreditnehmers die Prüfung der Dokumente ob, sofern nicht der Kreditnehmer (was vorkommt) die Dokumente durch seinen Vertrauensmann vor Akzeptierung prüfen läßt. Für die Prüfung gelten einmal die im Kredit-Eröffnungsschreiben gemachten Angaben über die Zahl, die Art und den Inhalt der Dokumente. Hiernach richtet sich der Bankier zunächst; werden unwesentliche Abweichungen festgestellt, so hilft man sich

Digitized by Google

bisweilen mit der Garantie einer dem Remittenten nahestehenden Bank. Abgesehen von den vom Kreditnehmer gegebenen Instruktionen hat die Akzept-Bank weiterhin die Dokumente nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen. Als Hauptmängel, die der Bankier ohne weiteres beanstanden muß, kommen in Frage: Fehlen der Unterschrift unter dem Konnossement oder — bei Verfrachtung durch die Eisenbahn — die fehlende Unterschrift des railroad agent, Fehlen des Indossos auf einem oder mehreren Exemplaren der Konnossemente, Fehlen des Schiffsnamens, Fehlen der Versicherungspolice oder eines Zertifikates, Nichtübereinstimmung der Qualitätsbezeichnungen mit den Instruktionen usw. Die Ware selbst braucht der Bankier keinesfalls zu untersuchen.

d) Deckung.

Die Frage, ob ein Kredit während der Laufzeit gedeckt sein soll, hat mit dem Nachweis dafür, daß es sich um einen Kredit zur Finanzierung von Waren handelt, nichts zu tun. Dieser Nachweis wird regelmäßig deswegen verlangt, weil die Zentralbanken in Deutschland, England und Amerika den Rediskont davon abhängig zu machen pflegen, daß es sich um Wechsel zur Finanzierung von Waren handelt. Die Ratio dieser Bestimmung ist, daß der zwangsläufige Zahlungsausgleich durch den Veräußerungserlös für die Ware sichergestellt werden soll.

Soll der Kredit für seine ganze Laufdauer ein gedeckter sein, so muß die Bank die Ware, sofern sie nicht bei Abnahme bezahlt wird, auch weiterhin betreuen. Die hiernach in Frage kommenden Sicherungsformen können an dieser Stelle nicht behandelt werden. — Bisweilen besteht die Deckung des Bankiers in dem aus den Erlösen sich ansammelnden, bei ihm befindlichen Depot. Jedenfalls ist in diesem Depot dann eine Deckung zu erblicken, wenn eine Verfügung des Kreditnehmers über das Depot ausgeschlossen ist. In solchen Fällen verwandelt sich die Warensicherheit allmählich in eine Geldsicherheit.

Interessant und wichtig ist bei dem Vorschuß-Geschäft der Fall, daß der Kreditnehmer in einem Land mit schwankender (fallender) Valuta lebt und er aus diesem Grunde vorsichtshalber beim Ziehen seiner Tratten ein Sicherungstermin-Geschäft in der Valuta des Landes machen muß, dessen Land ihm das Akzept gegeben hat (forward contract). Vielfach wird der Abschluß des Sicherungsgeschäftes zur Kreditbedingung erhoben. Voraussetzung für ein solches Sicherungstermin-Geschäft ist der Umstand, daß der Kreditnehmer auf einen Verkauf der Ware bzw. auf einen Eingang des Erlöses in einer fest bestimmten Zeit rechnen kann. Ist dies nicht der Fall, ist also die Vornahme des Sicherungsgeschäftes ausgeschlossen, so läuft der Kreditgeber ein erhöhtes Risiko, gegen das er sich durch Einfordern einer Marge zu sichern pflegt.

e) Ausnutzung des Kredites, Abdeckung, Gebühren.

Ueber die Form der Trassierung werden im Kredit-Eröffnungsschreiben regelmäßig detaillierte Vorschriften gegeben. Hiernach ist unter anderem in den Tratten die Art des zu finanzierenden Geschäftes kurz anzugeben. Die Höhe der einzelnen durch die Tratten ausgeschriebenen Summen wird nach oben hin der leichteren Diskontierbarkeit wegen limitiert (in England z. B. mit £ 5000.—, in Amerika mit ca. $ 25 000.—). Hat der Kreditnehmer etwa £ 12 000.— zu ziehen, so muß er hiernach 2 Tratten à £ 5000.— und eine über £ 2 000.— ausschreiben.

Regelmäßig einige Tage vor Fälligkeit muß dem Akzeptgeber die Valuta angeschafft werden (falls nicht Prolongation in Frage kommt). Dies wird schriftlich ausbedungen unter genauer Angabe, wieviel Tage vor Fälligkeit die Beträge zur Verfügung gestellt sein müssen.

Ob die vor Fälligkeit der Tratten bei der Bank eingehenden Kaufpreiserlöse als festes Sicherheitsdepot an Stelle der verkauften Waren dienen sollen, zur vorzeitigen Teilabdeckung der Tratten verwandt oder zwischenzeitlich abgerufen werden können, hängt von den Vereinbarungen ab.

Die Gebühren für die Akzeptierung hängen (innerhalb des Rahmens der bestehenden Bank-Konditionen) von der Qualität des Kreditnehmers sowie von der Tatsache ab, ob der Kredit zeitweilig oder dauernd gedeckt oder ungedeckt gegeben wird. In Fällen, in denen der eröffnete Rembours-Kredit dem überseeischen Verschiffer als unwiderruflich gültig oder bis zu einem gewissen Termin gültig von der Akzept-Bank zu bestätigen ist, tritt neben die Akzeptprovision eine sogenannte Bestätigungsprovision und zwar deswegen, weil in diesem Falle der Akzept-Bankier dem Verschiffer für die Dauer der Gültigkeit des Kredites haftet.

Mitteleuropäische Konjunkturforschung.

Von Dr. **Louise Sommer**, Privatdozent an der Universität Genf.

Das kürzlich ins Leben gerufene österreichische Institut für Konjunkturforschung ist gleich bei seiner Entstehung mit einem schweren Geburtsfehler behaftet. Er liegt in der Beschränkung auf Oesterreich als territoriale Basis der konjunkturtheoretischen Forschung. Daß man dem Grundsatz des Friedensvertrages von Saint Germain, die Zerschlagung der österreichisch-ungarischen Monarchie in „historisch-politische Individualitäten", auch auf konjunkturtheoretischem Gebiete zur Anerkennung verhelfen will, läßt sich nach keiner Richtung hin rechtfertigen. Um die spezifische, einzelstaatlich bedingte Eigenart der Konjunkturkurven scharf herauszuarbeiten, um die Wellenbewegungen des Wirtschaftslebens graphisch anschaulich über einen längeren Zeitraum hin zu erfassen, bedarf es einer zeitlich und räumlich breiten Exemplifikationsbasis. Um diesen Kurven zeitlich und räumlich ein besseres Relief zu geben, sollen nach Absicht des Instituts die Forschungen rückwirkend bis 1873, bis auf das Krachjahr geführt und räumlich auf die Gesamtmonarchie bezogen werden. Erst mit dem Weltkrieg setzt die Gabelung in Einzelstaaten ein. Von diesem Zeitpunkt angefangen werden die Kurven für Oesterreich allein fortgeführt.

Immense statistische Schwierigkeiten stellen sich erfahrungsgemäß ein, wenn es sich darum handelt, von den heutigen gegebenen Bevölkerungsziffern, den gegebenen Produktionskapazitäten rückwirkend eine Einheit zu rekonstruieren, die heute in Geltung stehenden Dimensionen „Innerösterreichs" nach irgend einem Schlüssel in die Vergangenheit zu projizieren. Welches Interesse kann es aber vom konjunkturtheoretischen Standpunkt haben, das heutige Oesterreich, dieses ehemals administrativ-organisatorische Zentrum der Monarchie, dieses industriell im Vergleich zu den anderen Sukzessionsstaaten so schwach entwickelte, vor allem aber industriell so schwach differenzierte Residuum des ehemaligen Gesamtstaates herauszugreifen und zur Unterlage konjunkturtheoretischer Forschung zu machen? Politisch auseinandergerissen stellen die sich um Oesterreich gruppierenden Sukzessionsstaaten wirtschaftlich immer noch eine Einheit dar, die durch die jahrhundertelange Tradition der Gemeinsamkeit gegeben ist. Würde es in den Vereinigten Staaten jemandem einfallen, für Illinois, Pensylvanien, Massachusets oder Ohio spezielle konjunkturtheoretische Forschungsinstitute zu errichten?

Aber abgesehen von dem schwerwiegenden Einwand der Unzulänglichkeit der statistischen Basis in bezug auf Territorium, Bevölkerungszahl und Industriedichte, abgesehen auch von dem Mangel an historischer Kontinuität, lassen sich gegen die „innerösterreichische" Orientierung des Konjunkturinstituts noch schwererwiegende Einwendungen rein theoretischer Natur vorbringen.

Nach dem richtunggebenden Beispiele des Havard-Institutes sollen sich die Kurven auf 3 Gebiete erstrecken: Effektenmarkt, Warenmarkt und Geldmarkt. Diese 3 Kurven weisen in Hausse und Baisse gewisse übereinstimmende Merkmale auf. Die Preisbildung auf dem in

Digitized by Google

Frage stehenden Gebiete des Effekten-, Waren- und Geldmarktes bewegt sich in annähernd paralleler Richtung. Aus einer sinnreichen Kombination dieser 3 Kurven will man dann einen Schluß auf die momentane Geschäftslage ziehen und vor allem — und darin liegt die praktische Bedeutung dieser Konjunkturforschung — auch für die Zukunft eine Konjunkturprognose stellen, Direktiven für das zukünftige wirtschaftliche Handeln geben. Nun ist es doch ganz selbstverständlich, daß im österreichischen Aktienindex die an der Wiener Börse kotierten sukzessionsstaatlichen Aktien mit berücksichtigt werden müssen; die dort herrschende Konjunktur, die sich im Aktienkurs äußernde günstige Geschäftslage übt demnach auf den österreichen Aktienindex eine haussiernde Wirkung. Da aber die Produktpreise etwa der Prager Eisen, Skoda, der ungarischen Montanwerke, der jugoslawischen Holzunternehmungen von der österreischen Produktionsstatistik nicht erfaßt werden, so ist der Parallelismus der Kurvenbildung sehr empfindlich gestört.

Noch andere wichtige konjunkturtheoretische Argumente lassen sich gegen diese rein österreichische Orientierung des Konjunkturinstituts ins Treffen führen. Bis vor kurzem noch wurde die Preisbewegung durch einen Generalindex zu erfassen gesucht, der als wichtiges Symptom für Auf und Ab der Konjunktur gewertet wurde. Die modernste Phase konjunkturtheoretischer Forschung ersetzt den Generalindex durch Spezialindices besonders reagibler Preise, das sind Preise von hohem Elastizitätsgrad, die der Preisbewegung nach oben oder unten leicht folgen, die bei relativ stationärer Nachfrage auf geringe Schwankungen des Angebotes mit heftigem Ausschlag antworten. Welche Warenkategorien als besonders reagibel zu bezeichnen sind, das ist noch eine strittige Frage der Forschung. Outsider des Marktes, Güter, die in geringer und schwach betonter Nachfrage stehen, werden sich kaum zur Index- und Kurvenbildung eignen. Sicher wird es sich hier um Preiskategorien handeln müssen, welche durch Quantität und Intensität der Nachfrage in das Zentrum des Marktgetriebes gestellt werden, demnach um Güter, die als Produktionsfaktoren oder als Produktionselemente im Fabrikationsprozeß einer ganzen Reihe von Gütern eine hervorragende Rolle spielen. Das sind vor allem die großen Standard-Gruppen des Produktionsprozesses, Eisen und Kohle, das ist weiter die ihnen produktiv verbundene Großindustrie, die ihren Sitz bekanntlich nicht in Oesterreich, sondern in der Tschechoslowakei hat. Sie sind es aber vor allem, die speziell in Krisenzeiten für die Preisbildung sehr charakteristisch sind.

Die österreichische Industrie ist ihrer Kapazität nach zweifellos Großindustrie. Durch die handelspolitische Absperrung ist sie jedoch in ihrem Absatz stark beeinträchtigt, zwangsweise wird ihr der Charakter der Mittel- und Kleinindustrie aufoktroiert, die eine abgeleitete und keine originäre Preisbildung aufweist, deren Indixes und Kurven daher flach und uninteressant verlaufen.

Wenn man den Versuch macht, die Industriezweige im allgemeinen in kapitalintensive und arbeitsintensive zu gruppieren — wobei für den Grad der Arbeits- resp. Kapitalsintensität ausschlaggebend ist das Verhältnis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeiter zur Anzahl der im gleichen Betrieb zur Verwendung gelangenden motorischen Kräfte — so ist die österreichische Industrie überwiegend als arbeitsintensiv zu bezeichnen. Das wichtigste Produktions- und Kostenelement ist der Arbeitslohn, der trotz seiner heutigen durch die Lohnpolitik der Gewerkschaften erreichten relativen Beweglichkeit immerhin noch zu den kontraktlich auf längere Zeit hinaus fixierten, demnach keineswegs zu den reagiblen Preisen gehört. Setzt man aber als besonders reagible Preise die Konsumgüter ein, so kann sich eine interessante, den Konjunkturverlauf wiederspiegelnde Kurvenbildung doch nur dort ergeben, wo das Realeinkommen der Bevölkerung gewohnheits- und budgetmäßig reich abgestuft und differenziert ist. Voraussetzung einer wissenschaftlich aufschlußreichen Kurvenbildung ist das Vorhandensein reichgegliederter Einkommensklassen, eine vielfach gestaffelte Schichtung der Realeinkommen, ein quantitativ und qualitativ klassenmäßig reich differenziertes Haushaltungsbudget. Konsumverschiebungen innerhalb des Budgets, reichlichere oder spärlichere Bedarfsdeckung je nach dem Verlauf von Krise oder Konjunktur liegen in Oesterreich nahezu außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Die Realeinkommen sind unelastisch, weil nicht mehr kompressibel. Worauf sollen denn diese armselig uniformen, mit Einzelposten so schwach besetzten Budgets, diese um das physische Existenzminimum oszillierenden Realeinkommen denn eigentlich „reagieren"?

Geht man aber im Sinne moderner konjunkturtheoretischer Forschung daran, die reagiblen Preise mit anderen Symptomen zu kombinieren, so ergeben sich bei Beschränkung auf Oesterreich als Forschungsgebiet erst recht neue Schwierigkeiten. Um ein deutliches Bild des Konjunkturverlaufs zu gewinnen, sollen die besonders reagiblen Preise mit anderen Indices, vor allem mit Börsenumsätzen, Zinsfuß und Umlaufsmittelmenge in Zusammenhang gebracht werden. Soll die Konjunkturforschung mehr sein als bloß mathematische Spielerei, so obliegt ihr die Aufgabe, die modernste und einschneidendste Errungenschaft nationalökonomischer Forschung, das zwischen Bankzinsfuß, Umlaufsmittelmenge und Preisbildung bestehende Abhängigkeitsverhältnis in der Praxis irgenwie zum Ausdruck zu bringen. Der Bankzins als Regulator der Güterpreise, das ist das Ziel, dessen Erreichung die konjunkturstatistischen Daten ermöglichen sollen. Der Parallelismus zwischen Güterstrom und Umlaufsmittelmenge wird im modernen Notenbankwesen durch die sinnreiche Mechanik des bankmäßigen Wechselportefeuilles aufrechterhalten. Aber vor kurzem noch hat das Wechselportefeuille der österreichischen Nationalbank den Tiefstand von 37 Millionen Schilling erreicht! Wohl der sprechendste Beweis, daß dieser Mechanismus, daß die spontane Inbeziehungsetzung von Gütererzeugung, Geldbedarf und Umlaufsmittelmenge hier nicht normal funktioniert und die Wirtschaft Oesterreichs sich noch immer im Zustande schwerer Stagnation befindet.

Oesterreich in seiner Isolierung ist als Versuchsobjekt der Konjunkturforschung vollkommen untauglich. Die territoriale Basis muß erweitert werden, damit das Material sich differenzierter gestalte, damit wirtschaftliche Abnormitäten, wie etwa der Tiefstand des Wechselportefeuilles, paralysiert werden, damit das seit altersher aufeinander eingespielte Wirtschaftsleben der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie auch in der Indices- und Kurvenbildung ihr Gegenbild finde.

Es ist auch nicht recht einzusehen, warum die finanzielle Last für die Erhaltung des Konjunkturinstitutes der mit anderen Lasten so reich bedachten österreichischen Industrie und dem österreichischen Bankwesen allein aufgebürdet werden soll. Auch aus diesem Grunde wäre die Einbeziehung der Sukzessionsstaaten nur wünschenswert. Deshalb muß mit Nachdruck verlangt werden, daß der Gedanke der wirtschaftlichen Vereinigung Mitteleuropas auch offensichtlich in der Errichtung eines mitteleuropäischen Konjunkturinstitutes in Erscheinung trete. In enger Fühlungnahme mit den musterhaft ausgebauten reichsdeutschen Forschungsinstituten sollten die noch embryonalen sukzessionsstaatlichen Anstalten eine wissenschaftliche Vereinheitlichung anstreben und sich zu einem gemeinsamen mitteleuropäischen Konjunkturinstitut zusammenschließen.

Digitized by Google

Effektenkommission und Konkursanfechtung.

Von Gerichtsassessor Dr. **H. W. Weigert**, Berlin.

Ein Bankier erhält von seinem Kunden den Auftrag, Effekten für ihn zu kaufen. Nach Erteilung des Auftrags stellt der Bankier seine Zahlungen ein; der Auftrag wird indessen noch abgewickelt. Nunmehr wird das Konkursverfahren eröffnet und der Eigentumserwerb des Kunden vom Konkursverwalter gemäß § 30 KO. angefochten.

Um den Sachverhalt nicht unnötig zu komplizieren, soll davon ausgegangen werden, daß eine Ermächtigung zur Hinterlegung in das Sammeldepot nicht erteilt ist. Es mag jedoch vorweg bemerkt werden, daß der Fall des Sammeldepots rechtlich keine Besonderheiten bietet.

Die Anfechtung kann nur praktisch werden, wenn festgestellt wird, daß die Uebereignung der vom Bankier angeschafften Effekten nach Zahlungseinstellung erfolgt ist. Diese Feststellung ist einfach, wenn die Eigentumsübertragung sich nach § 7 DepGes. durch Absendung des Stückeverzeichnisses vollzogen hat. Verwickelter liegen die Dinge, wenn der Uebergang des Eigentums nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vorgenommen wurde. Da die Uebereignung durch Uebergabe ohne praktische Bedeutung ist, ist nur auf die Eigentumsübertragung durch Besitzkonstitut (§ 930 in Verbindung mit § 181 BGB.) abzustellen.

Die vom Reichsgericht in einer vielzitierten Entscheidung aus dem Jahre 1903 (Gruch. 47, 987) vertretene Ansicht, daß der Bankier und sein Kunde (Kommissionär und Kommittent) im voraus ein constitutum possessorium vereinbarten und der Kommissionär in Erfüllung dieses Verhältnisses das Eigentum für den Kommittenten schon in dem Augenblick erwerbe, in dem es ihm von dem Dritten übertragen wird, ist in der Rechtsprechung vereinzelt geblieben. Die Auffassung Petri's[1]), der den unmittelbaren Eigentumsübergang auf den Kommittenten mit der Begründung vertritt, daß der Veräußerer sich seines Eigentums zugunsten des Kommissionärs oder eines Dritten, den es angeht, begeben will, beruht auf einer Verkennung der rechtstatsächlichen Grundlagen der Effektenkommission, bei der die Banken ein Rechtsgeschäft, bei dem es gleichgültig ist, wer Eigentum erwirbt, nicht abschließen, sondern auch im Hinblick auf die dinglichen Wirkungen nur unter sich Rechtsbeziehungen schaffen wollen[2]). Die vom Reichsgericht für „Kaufgeschäfte des täglichen Lebens" bei verdeckter Stellvertretung entwickelten Grundsätze[3]) sind daher auf das Kommissionsverhältnis nicht anwendbar.

Die Praxis hat vielmehr ständig erfordert, daß die Uebertragung des Besitzes an den neu erworbenen Sachen „in die äußere Erscheinung trete. Der Kommissionär muß in irgendeiner nach außen erkennbaren Weise seine Absicht zu erkennen geben, daß die Effekten als in die Verfügungsmacht des Kunden übergegangen gelten sollen. Hierzu genügt eine besondere Verwahrung, z. B. durch Einlegung in einen mit dem Namen des Kunden versehenen Streifen oder Briefumschlag oder ein für ihn bestimmtes Behältnis; es genügt auch Buchung auf dem Depotkonto des Kunden. Da diese Kundgebung des Uebereignungswillens nicht in dem Augenblick erfolgen kann, in dem der Bankier Wertpapiere kauft, sondern erst, wenn diese bei ihm eingehen, wird der Kunde nicht schon im Zeitpunkt des Erwerbs der Stücke bei der Zentralbank Eigentümer, wie es beim antizipierten Konstitut der Fall wäre. Das Eigentum erwirbt er erst durch die nach außen erkennbare Besitzübergabe gemäß § 930, die der Kommissionär auf Grund der Kommission als Selbstkontrahent nach § 181 vollzieht. Hierüber besteht in Rechtsprechung und Rechtslehre Einverständnis[4]).

Läßt sich, bei Beachtung dieser Erfordernisse, feststellen, daß die Uebereignung durch Uebersendung eines Stückeverzeichnisses oder durch Besitzkonstitut zwar vor Konkurseröffnung, jedoch nach Zahlungseinstellung, erfolgt ist, so kann untersucht werden, ob ein nach § 30 Nr. 1 KO. anfechtbares Rechtsgeschäft oder eine solche Rechtshandlung gegeben ist, m. a. W., ob die Anfechtung sich gegen ein unmittelbar benachteiligendes Rechtsgeschäft des Gemeinschuldners (§ 30 Nr. 1 Halbs. 1) oder gegen die kongruente Deckung einer Konkursforderung (§ 30 Nr. 1 Halbs. 2) richtet. Dabei ist es notwendig, das übliche Effektenkommissionsgeschäft als einheitliches Ganzes zu betrachten und besonders der regelmäßig, ausdrücklich oder stillschweigend, erfolgenden Weisung des Kunden, den Gegenwert der anzuschaffenden Papiere von seinem Guthaben abzuschreiben, Beachtung zu schenken.

Die „Abschreibung" bedeutet, daß die Zahlung des Kaufpreises und der Provision nicht in bar, sondern durch Vornahme einer Buchung erfolgt ist. Diese selbst ist ein innerer Akt des kaufmännischen Betriebes; ihr kommt keine selbständige rechtliche Bedeutung — etwa nach Art eines Literalkontraktes — zu[5]). Rechtlich ist der Vorgang vielmehr so zu erklären, daß durch die Weisung, die Valuta abzuschreiben, der Bankier ermächtigt wird, seine Forderung durch Aufrechnung gegen die Forderung des Kunden aus seinem Guthaben zu tilgen. Zu einer solchen Aufrechnung ist der Kommissionär befugt[6]).

Einer ausdrücklichen Erklärung der Aufrechnung (§ 388 BGB.) durch den Bankier bedarf es nicht, da bei dem regelmäßig bestehenden Einverständnis der Vertragsparteien, daß das Konto des Kunden in Höhe des Kaufpreis- und Provisionsanspruchs belastet wird, die zulässige Vereinbarung[7]) anzunehmen ist, daß die künftig erst entstehende Forderung der Bank ohne besondere Aufrechnungserklärung als aufgerechnet gelten soll. Die beiderseitigen Forderungen erlöschen dann in dem Zeitpunkt, in dem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenüber getreten sind (§ 387 BGB.). Dieser Zeitpunkt fällt mit der Entstehung der Forderung des Bankiers auf Ersatz seiner Aufwendungen zusammen. Der Anspruch ist mit der Erledigung des Deckungsgeschäfts, d. h. mit dem Eingang der Stücke beim Bankier, erwachsen und ist vom Kunden Zug um Zug gegen die Uebereignung der Stücke zu erfüllen.

Es handelt sich bei der Abschreibung demnach nicht um eine Vorleistung des Kunden. Ein Verlangen des Bankiers, daß die Ausführung der Kommission von der Vorleistung des Kunden abhängig sein soll, wodurch die Abschreibung schon in den Zeitpunkt des Abschlusses des Kommissionsvertrages verlegt wird, ist nicht üblich. Abgesehen davon, daß der vorzuleistende Betrag vor Anschaffung der Wertpapiere noch gar nicht feststeht, würde ein solches Verlangen sich auch mit der tatsächlichen Handhabung im Bankgewerbe in Widerspruch setzen, nach der der Kunde, der ein Guthaben hat, nicht vor Ausführung des Geschäfts belastet wird.

Um zu entscheiden, ob in den soeben behandelten Vorgängen ein die Voraussetzungen des § 30 KO. erfüllender Tatbestand zu erblicken ist, bedarf es der Prüfung, ob sie unter dem Begriff der Rechtshandlung (§ 30 Nr. 1 Halbs. 2) oder des Rechtsgeschäfts, durch dessen Eingehung die Konkursgläubiger benachteiligt werden (Halbs. 1) fallen.

Bei der Unterscheidung des Begriffs des Rechtsgeschäfts von dem der Rechtshandlung in § 30 Nr. 1 KO. ist davon auszugehen, daß im Sinne der Anfechtungsvorschriften (§ 29 mit § 30 Nr. 1 und 2 KO.) „Rechts-

---

[1]) ArchZivPr. 111, 374 ff.

[2]) Vgl. auch Düringer-Hachenburg § 384 Anm. 74.

[3]) Vgl. RG. 99, 208; 100, 192; 109, 169; JW. 26, 247 — in Wahrheit Uebereignung an, wen es angeht; vgl. Hoeniger in Anm. zu JW. 26, 247.

[4]) Vgl. besonders RGZ. 63, 16, 405; RGZ. 11, 60; 52, 132; 73, 415; Gruch. 53, 1049; BA. 08, 208, 3; JuRu 27 Nr. 1041; Warn. 08 Nr. 160, 19, 40; SeuffA. 26, 127; 30, 291; OLG. 18, 134 (Kiel); v. Staudinger § 390, 4b; Planck-Brodmann § 930, 5, 6; Düringer-Hachenburg § 384 Anm. 77; Staub § 383 Anm. 33; Litthauer-Mosse § 383 Anm. 6; Breit BörsG. S. 365 f.; Riesser DepGes. S. 94 Anm. 2, 84 Anm. 1; Kohler ArchZivPr. 18, 83 ff.

[5]) Vgl. Staub Anh. zu § 363 Anm. 2; Wahle JW. 26, 1948.

[6]) RG. DJZ. 07, 247; vgl. auch Staub § 384 Anm. 12.

[7]) Vgl. RG. Recht 1913 Nr. 2983.

Digitized by Google

handlung" der weitere, „Rechtsgeschäft" der engere Begriff ist[8]).

Als Rechtsgeschäft sind nur die zweiseitigen Rechtshandlungen anzusehen, da das Gesetz von Geschäften spricht, die von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Teil eingegangen worden sind[9]). Zu diesen Rechtsgeschäften sind jedoch nicht die Erfüllungshandlungen zugunsten von Konkursgläubigern zu rechnen, obwohl auch sie die Mitwirkung zweier Personen erfordern. Die Erfüllungshandlungen bilden vielmehr den Hauptfall der einem Konkursgläubiger Befriedigung oder Deckung gewährenden Rechtshandlungen[10]). Es liegt nahe, in den Vorgängen, gegen die sich die Anfechtung in dem hier behandelten Falle richtet, eine solche Erfüllungshandlung zu sehen und anzunehmen, daß die Uebereignung an den Kunden sich als Befriedigung eines Konkursgläubigers im Sinne des 2. Halbsatzes des § 30 Nr. 1 KO. darstellt. Man würde davon auszugehen haben, daß die in der dargelegten Weise erfolgte Eigentumsübertragung nur die Erfüllungshandlung bedeutet, die den zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens begründeten Anspruch des Kommittenten auf Ausführung der Kommission zum Erlöschen bringt. Die Befriedigung des Kommittenten würde dann für die Konkursgläubiger eine Benachteiligung bedeuten, da sie die angeschafften Stücke der Konkursmasse entzieht. Diese Konstruktion wäre jedenfalls zutreffend, wenn es sich um eine Vorleistung handeln würde. In diesem Falle würde allerdings die Eigentumsverschaffung nichts anderes als eine bloße Erfüllungshandlung bedeuten, die infolge der besonderen Regelung dieser Tatbestände in § 30 Nr. 1 Halbs. 2 nicht schon deshalb zum „Rechtsgeschäft" wird, weil die Uebereignung nach § 181, § 930 BGB. durch Vertrag erfolgt ist.

Für den vorliegenden Fall ist diese Konstruktion jedoch m. E. abzulehnen. Gegen sie spricht zunächst, daß das Ergebnis unbefriedigend wäre. Es würde zur Folge haben, daß jede gemäß § 181, § 930 BGB. von einer Bank in zulässiger Weise (§ 7, I DepG.) nach ihrer Zahlungseinstellung vorgenommene Uebereignung der von ihr gekauften Stücke wirkungslos und die Bank so praktisch an der Vornahme von Ausführungsgeschäften gehindert wäre. Ein Aussonderungsanspruch des Kunden könnte gegenüber der Anfechtungseinrede nie durchdringen, da der Anfechtende in diesem Fall den ihm an sich nach § 30 Nr. 1 KO. obliegenden Beweis, daß der Anfechtungsgegner von der Zahlungseinstellung Kenntnis hatte, nicht zu führen braucht. Das ergibt sich daraus, daß die benachteiligende Rechtshandlung der Eigentums- und Besitzverschaffung gemäß §§ 181, 930 BGB von dem Bankier als Vertreter des Kunden vorgenommen wird. In diesem Falle kommt für die Frage der Kenntnis der Zahlungseinstellung grundsätzlich die Person des Vertreters, nicht die des Vertretenen in Betracht (§ 166, I BGB.)[11]). Die Vorschrift des § 166 BGB. gilt auch für den Fall des § 181 BGB. Ein Grund, hiervon bei der Konkursanfechtung eine Ausnahme zu machen, besteht nicht. Soweit der Vertretene ein Selbstkontrahieren seines Vertreters gestattet, muß er auch die nachteiligen Folgen in Kauf nehmen. Hat also der spätere Gemeinschuldner selbst als Vertreter die angefochtene Rechtshandlung vorgenommen, so liegt seine Kenntnis der Zahlungseinstellung auf der Hand und bedarf keines Beweises.

Während nach § 392, II HGB. der Aussonderungsanspruch zu Recht bestände, solange die Forderung des Kommissionärs gegen den Dritten noch aussteht, würde sonach der Kommittent rechtlos gestellt sein, sobald der Kommissionär die Stücke erworben hat. § 392 II versagt, wenn die Ware bereits vor der Konkurseröffnung geliefert ist.

Daran wird auch nichts dadurch geändert, daß die Ware in Wertpapieren besteht. Verbriefen diese auch Forderungen, so sind es doch nicht die Forderungen aus dem vom Kommissionär abgeschlossenen Geschäft. § 392 trifft die Forderung auf Uebertragung des eingekauften Wertpapiers, nicht die Forderung aus dem Papier[12]). Eine ausdehnende Auslegung des § 392, II HGB. etwa aus dem Gedanken heraus, daß die Rechtsstellung des Geschäftsbesorgers eine bloß fiduziarische ist, verbietet sich durch den Ausnahmecharakter der Vorschrift und ihren klaren Wortlaut[13]). Obwohl der Erwerb praktisch nur ein Durchgangserwerb ist, weil der Kommissionär das Eigentum alsbald auf dem Kommittenten zu übertragen hat, wäre er für die Rechtsstellung des Kommittenten entscheidend. Diese Unterscheidung zwischen ausstehenden Forderungen und dem Kommissionär bereits geliefertem Gut ist wirtschaftlich ungerechtfertigt[14]).

Ebensowenig wird durch das Konkursvorrecht des § 7a DepG. Abhilfe geschaffen, da dieses voraussetzt, daß die einzukaufenden Wertpapiere zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht in das Eigentum des Kommittenten übergegangen sind.

Man muß daher bestrebt sein, nach Möglichkeit das unbefriedigende Ergebnis zu vermeiden.

Zu diesem Zweck ist auf das Verhältnis der Anfechtungsvorschriften zu Zug um Zug erfüllten Geschäften einzugehen. Bei solchen Rechtsgeschäften, bei denen nach Zahlungseinstellung eine Forderung neu begründet und alsbald befriedigt wird, insbesondere Bargeschäften, ist die Anfechtung bei unmittelbarer Benachteiligung auf § 30 Nr. 1 Halbs. 1 niemals aber auf Halbs. 2 zu stützen. Die Erfüllungshandlung ist nur im Zusammenhang mit der Schuldbegründung und demzufolge nur unter der strengeren Voraussetzung des ersten Halbsatzes der Nr. 1 anfechtbar, daß schon durch die Eingehung des Rechtsgeschäfts die Konkursgläubiger benachteiligt werden. Hierüber besteht in Rechtslehre und Rechtsprechung Einverständnis[15]).

Ist also derjenige, dem eine Befriedigung gewährt worden ist, in diesem Zeitpunkt nicht „Konkursgläubiger" gewesen, so sind die Voraussetzungen für die Anfechtung aus § 30 Nr. 1 KO. nur erfüllt, wenn eine unmittelbare Benachteiligung der Konkursgläubiger erfolgt ist. Hat dagegen beispielsweise der spätere Gemeinschuldner eine Sache zum üblichen Preise bar verkauft, so ist dieses Rechtsgeschäft der Anfechtung entzogen[16]).

Darüber, welche Vorgänge als neue Zug um Zug erfüllte Geschäfte zu gelten haben, entscheidet der Wille der Beteiligten und die Anschauung des Verkehrs[17]). Um ein solches nach der Verkehrsauffassung wie ein Bargeschäft zu behandelndes Geschäft handelt es sich m. E. auch im vorliegenden Falle.

Wenn der Bankier, wie es die Regel ist, die Kommission durch Selbsteintritt ausführt, so werden dadurch die bisher zwischen den Vertragschließenden auf Grund des Kommissionsvertrages bestehenden Beziehungen in eine Rechtsform verwandelt, die zunächst nicht für sie bestimmt war. Macht der Kommissionär von seinem Recht Gebrauch, den vom Kommittenten beabsichtigten Erfolg dadurch herbeizuführen, daß er, die Rolle des Dritten übernehmend, das umgekehrte Geschäft mit dem Kommittenten, ein Deckungsgeschäft, schließt, so wird ein Kaufgeschäft geschaffen[18]). Diesem Kaufverhältnis ist eigentümlich, daß es in Ausführung der Kommission erfolgt[19]). Wird es durch Uebersendung eines Stückeverzeichnisses oder durch Uebereignung nach

[8]) Jaeger KO. § 29 Anm. 30, § 20 Anm. 24.
[9]) Jaeger KO. § 30 Anm. 24; RGZ. 92, 7.
[10]) Mentzel KO. § 30 Anm. 5; RG. a. a. O.
[11]) Jaeger § 30 Anm. 20; Mentzel 29, 1 f.

[12]) Jaeger § 43 Anm. 49, 50; 20 (S. 667 oben); Müller-Erzbach, Dtsch. Handelsrecht S. 175; OLG. Nürnberg, Recht 19 Nr. 135.
[13]) Jaeger § 43 Anm. 49.
[14]) Strohal, Verhandl. d. 22. Dt. Juristentages 4, 204 f; Regelsberger, JherJhb. 44, 408; Jaeger § 43 Anm. 49; a. M. v. Gierke, Handelsrecht S. 396, ohne Begründung.
[15]) Jaeger § 30 Anm. 37, 26; Mentzel § 30 Anm. 5; v. Wilmowski-Kurlbaum KO. § 30 Anm. 19; RG. 9, 50; LZ. 1910, 477; 1911, 855; 1912, 935; neuerdings RGZ. 100, 64, vgl. auch JW. 21, 238[10]; 1917, 659[13].
[16]) RGZ. 100, 64.
[17]) Jaeger § 30 Anm. 37.
[18]) Staub § 400 Anm. 1, 16, 20; Breit Komm. z. BörsG. S. 387 Anm. 1; 389 Anm. 9; RGZ. 25, 71.
[19]) Staub, Breit a. a. O. RGZ. 1, 286; 4, 92; 25, 7; über abweichende Konstruktionen vgl. Breit S. 389 Anm. 10 f.

Digitized by Google

§§ 930, 181 BGB erfüllt, so handelt es sich in seinem wirtschaftlichen Erfolge um ein Bargeschäft. Wenn auch in ihm gleichzeitig ein Ausführungsgeschäft der Kommission zu erblicken ist, so bedeutet es doch nicht eine bloße Erfüllungshandlung, die als „Rechtshandlung" im Sinne des § 30 Nr. 1 Halbs. 2 KO. zu behandeln wäre. Das Kaufgeschäft ist vielmehr, wenn auch im Rahmen des Kommissionsverhältnisses liegend, als ein neues, selbständiges Rechtsverhältnis zu behandeln. Soweit dem Kunden aus ihm Gläubigerrechte erwachsen, stehen sie ihm, wenn sie erst nach Zahlungseinstellung durch die Selbsteintrittserklärung zur Entstehung gelangt sind, nicht als Konkursgläubiger, sondern als Neugläubiger zu. Während dem Gläubiger des Kommissionsvertrages unbestimmte Ansprüche auf Ausführung der Kommission, Rechenschaftsablegung und Herausgabe des Erlangten zustehen, sind dem Gläubiger des Kaufverhältnisses ganz bestimmte Ansprüche auf Lieferung bestimmter Wertpapiere erwachsen.

Die Rechtslage ist keine andere, wenn die Kommission nicht durch Selbsteintritt des Kommissionärs ausgeführt worden ist. Darüber, ob ein neues, Zug um Zug erfülltes Geschäft vorliegt, entscheidet, wie schon ausgeführt, die Anschauung des Verkehrs. Wirtschaftlich liegen die Verhältnisse aber nicht anders, wenn der Selbsteintritt nicht erfolgt. Ausführung durch Selbsteintritt und reguläre Kommissionsausführung gehen im Effektenhandel vollständig ineinander über. Ob der Bankier dem Kunden als Selbstkontrahent oder ob er ihm auf Grund der Kommission selbst haftet, macht praktisch nur im Hinblick auf die Erleichterung der Rechenschaftspflicht beim Selbsteintritt (§ 400 Abs. II HGB.) einen Unterschied. Abgesehen davon ist die Rechtslage in beiden Fällen regelmäßig die gleiche[20]). Daraus ergibt sich aber für die Frage der Anfechtung nach § 30 KO., daß eine unterschiedliche Behandlung des Kaufgeschäfts in Ausführung der Kommission beim Selbsteintritt und des Ausführungsgeschäfts ohne einen solchen der inneren Berechtigung entbehren würde. Vielmehr ist auch dieses Ausführungsgeschäft im Sinne der Anfechtungsvorschriften als selbständiges, wenn auch im Rahmen des Kommissionsverhältnisses liegendes, Rechtsgeschäft zu behandeln, das sich in der Uebereignung der Aktien und der Befriedigung des Bankiers durch Aufrechnung erschöpft. Diese Rechtshandlung stellt sich demnach als ein nach Zahlungseinstellung eingegangenes und Zug um Zug erfülltes Rechtsgeschäft dar.

Seine Anfechtung kann nach dem Angeführten nur gemäß § 30 Nr. 1 Halbs. 1 erfolgen, also dann, wenn schon durch seine Eingehung die Konkursgläubiger benachteiligt werden. Das würde zweifellos zu verneinen sein, wenn der Gegenwert der Aktien in bar beglichen wäre. Es ist aber auch nicht anders zu entscheiden, wenn die Tilgung der Forderung der Bank nicht in bar sondern durch Aufrechnung mit der Forderung des Kunden aus seinem Guthaben erfolgt ist.

Das Uebereignungsgeschäft als solches kann der Anfechtung nicht unterliegen, weil die Veräußerung infolge der Aufrechnung Zug um Zug zum vollen Wert erfolgt ist[21]).

Die Aufrechnung ist zulässig, insbesondere ist § 55 Nr. 3 KO. nicht anzuwenden, wonach die Aufrechnung unzulässig ist, wenn der Schuldner des Gemeinschuldners beim Erwerb der Gegenforderung gewußt hat, daß die Krisis bereits eingetreten war. Hier ist der entgegengesetzte Fall gegeben, daß gegen den Gläubiger des späteren Gemeinschuldners eine zur Aufrechnung geeignete Forderung entstanden ist. Die Aufrechnung selbst unterliegt somit nicht der Anfechtung. Andernfalls würde der Zweck des § 53 KO., daß der durch die Möglichkeit der Aufrechnung ähnlich wie durch ein Absonderungsrecht gedeckte Gläubiger[22]) sich am Konkurs nicht beteiligen soll, vereitelt werden[23]). Daraus ergibt sich gleichzeitig, daß eine Benachteiligung der Konkursgläubiger ebensowenig wie bei einem Bargeschäft erfolgt ist, da diese, soweit die Aufrechnungslage besteht, nicht beanspruchen können, daß der Kunde mit seiner Guthabenforderung am Konkursverfahren teilnimmt.

Die Anfechtung könnte sich nur gegen ein Rechtsgeschäft richten, das zur Herbeiführung der Aufrechnung abgeschlossen ist, das also die Aufrechenbarkeit erst schafft[24]). Ein solcher Aufrechnungsvertrag ist im Normalfall nicht anzunehmen und liegt insbesondere nicht im Selbstkontrahieren des Bankiers, weil dieses nicht die Herbeiführung der Aufrechnung, sondern die ordnungsmäßige Uebereignung der Aktien bezweckt.

Die Anfechtung kann bei dem hier angenommenen Tatbestand auch nicht auf § 30 Nr. 2 KO. (inkongruente Deckung) gestützt werden. Der Fall des § 30 Nr. 2 kann gegeben sein, wenn ein Konkursgläubiger sich vom Schuldner nach dessen Zahlungseinstellung Waren verkaufen läßt und vereinbart, daß seine Kaufpreisschuld durch Aufrechnung gegen die Konkursforderung getilgt werden soll. Ist ein solcher Vertrag zu dem Zweck geschlossen worden, daß der Gläubiger, der damit erst in die Aufrechnungslage versetzt wird, für seine Konkursforderung durch Lieferung der Ware eine Leistung an Erfüllungsstatt erhalten und dadurch vor den übrigen Gläubigern begünstigt werden soll, so kann man allerdings annehmen, daß sich diese Leistung an Erfüllungsstatt als eine „Befriedigung" darstellt, die der Gläubiger „nicht in der Art zu beanspruchen hatte"[25]). So verhält es sich indessen in dem hier behandelten Fall nicht. Die Uebereignung der Wertpapiere an den Kunden erfolgt nicht, um diesem für eine Guthabenforderung eine Leistung an Erfüllungsstatt zu gewähren. Einen solchen Rechtserfolg wollen die Vertragsparteien nicht herbeiführen. Die Eigentumsübertragung vollzieht sich vielmehr in der im Bankgeschäft üblichen Weise in Ausführung der Kommission; die Uebereignung der Stücke wird nicht zwecks Befriedigung der Guthabenforderung des Kunden vorgenommen.

Die Rechtslage ist die gleiche, wenn dem Bankier die Ermächtigung zur Hinterlegung der Wertpapiere in ein Sammeldepot erteilt ist. Auch in diesem Falle erwirbt der Depotkunde Eigentum durch das vom Bankier gemäß §§ 181, 930 BGB. vorgenommenen constitutum possessorium. Nur erhält er an Stelle des Sondereigentums Miteigentum, das durch Vermengung entsteht (§§ 948, 947 BGB.). Die zur Uebertragung des Eigentums erforderliche Willenseinigung bezieht sich beim Sammeldepot auf das Bruchteilseigentum; der Besitzübergang vollzieht sich durch die Vereinbarung eines mehrfach gestaffelten, mittelbaren Mitbesitzes[26]). Wird das Konkursverfahren über das Vermögen des Bankiers eröffnet, so steht dem Kunden, da der Verwahrer der Stücke Eigentum an ihnen nicht erlangt, gegen die Konkursmasse das Aussonderungsrecht wegen seines Anteils zu. Der Konkursverwalter hat deshalb die Bestände, die Kundendepots sind, auszusondern und den Depotinhabern nach Maßgabe ihre Quote zur Verfügung zu stellen[27]). Wird vom Konkursverwalter gegenüber dem Aussonderungsanspruch die Anfechtungseinrede erhoben oder der Anfechtungsanspruch selbständig geltend gemacht, so bietet der Sachverhalt gegenüber dem bei Nichtvorliegen des Sammeldepots gegebenen rechtlich keine Besonderheiten.

Es wird demnach auch in diesem Falle das wirtschaftlich allein angemessene Ergebnis erzielt, daß beim regulären, vor Zahlungseinstellung des Bankiers eingegangenen Effektenkommissionsgeschäft eine Anfechtung nicht möglich ist, wenn die Uebereignung der Stücke in dem Zeitraum zwischen Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung in ordnungsmäßiger Weise erfolgt.

---

[20]) Vgl. besonders Breit S. 387 Anm. 4.
[21]) Jaeger § 53 Anm. 27 (S. 797).
[22]) Jaeger § 53 Anm. 1; Wolff § 53 Anm. 1.
[23]) Vgl. RG. 26, 83 f.; JW. 95, 82 Nr. 4; vgl. auch für den Fall der Absonderung RG. Gruch. 46, 1111.
[24]) Jaeger S. 796 Anm. 27.
[25]) Jaeger § 53 Anm. 27.
[26]) Vgl. Opitz, Bank-Archiv XXVI S. 240; Breit, XXV, 421 ff.
[27]) Vgl. Schultz-Opitz, Bank-Archiv XXIV, Sonderbeilage, S. 3.

Digitized by Google

Die neue griechische Schuldenpolitik.

Von Dr. **R. Fr. Koenning**, Berlin.

Der Abschluß der Verhandlungen zwischen Großbritannien und der hellenischen Republik, die am 9. April dieses Jahres zu einem Abkommen geführt haben, das eine endgültige Fundierung der hellenischen Kriegsschulden an Großbritannien bewirken soll, bedeutet den ersten wichtigen Schritt der Republik zur finanziellen Gesundung. Das Abkommen wurde von dem griechischen Beauftragten, Minister Kaklamanos, in London unterzeichnet. Die Regulierung der finanziellen Verpflichtungen Griechenlands an Großbritannien wurde bereits durch das Abkommen vom 31. August 1925 mit dem Zusatzabkommen vom 8. Oktober 1925 eingeleitet. Die inzwischen in Griechenland ausgebrochenen politischen Wirren, die in erster Linie die Finanzpolitik in Mitleidenschaft zogen, hinderten das Land, im Sinne der begonnenen Fundierungspolitik fortzufahren und so die für den Zutritt zum internationalen Anleihemarkt unbedingt erforderliche Staatsschuldenregelung herbeizuführen. Nachdem nunmehr die finanziellen Beziehungen zu Großbritannien unter Voraussetzung der gegenseitigen Ratifizierung des Vertrages geregelt erscheinen, dürften wenigstens die Schwierigkeiten, die der Auflegung einer neuen hellenischen Anleihe auf dem englischen Markte entgegenstehen, erheblich vermindert sein; jedoch ist hierbei zu bedenken, daß Griechenland nicht allein an Großbritannien, sondern ferner auch an die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Frankreich nicht unbeträchtlich verschuldet ist.

Neben der politischen Schuld Griechenlands steht noch eine umfangreiche Verschuldung an den privaten ausländischen Markt. Der Bericht des Sachverständigenausschusses zur Untersuchung der Finanzlage der hellenischen Republik hat den Stand der griechischen öffentlichen Schuld in fremder und eigener Währung am 31. Dezember 1926 wie folgt angegeben:

I. Konsolidierte Anleihen:	51 790 640	£
	25 993 479	$
	168 939 008	frs.
	4 506 175 180	Drachmen
II. Schwebende Schuld:	1 100	£
	5 331	$
	3 342 348 495	Drachmen
III. Uebrige Verpflichtungen:	525 059	£
	14 703 258	frs.
insgesamt:	7,8 Milliarden Drachmen und 60 Millionen £,	

wobei die Umrechnung zum Kurse von 1 £ = 4,8 $ = 150 frs. erfolgte. Es ist nicht ersichtlich, ob in dieser Schuldenaufstellung die politischen Schulden Griechenlands, d. h. die Verschuldung Griechenlands an ausländische Staatsregierungen enthalten ist. Die in englischen £ emittierten Anleihen Griechenlands, die zur Zeit noch ausstehen, sind in der folgenden Tabelle enthalten:

An der Londoner Börse gehandelte griechische Anleihen und Renten:

Ausstehender Betrag	Zinsfuß	Bezeichnung	Nominalbetrag
£ 3 089 300	5%	Anleihe von 1881	£ 3 800 000
„ 2 688 740	5%	Anleihe von 1884	„ 4 238 600
„ 4 150 800	4%	Monopol Anl. von 1887	„ 5 400 000
„ 4 629 920	4%	Rente von 1889	„ 6 200 000
„ 1 766 920	5%	Piräus-Larissa-Eisenbahnanl. von 1890	„ 2 400 000
„ 284 780	5%	Fundierungsanl. von 1893	„ 389 500
„ 3 558 100	2½%	Garantierte Goldanl. von 1898	„ 6 023 700
„ 2 185 580	4%	Eisenbahnanl. von 1902	„ 2 250 000
„ 629 800	5%	National Anl. von 1907	„ 800 000
„ 3 925 520	4%	Anleihe von 1911	„ 4 367 000
„ 12 603 500	5%	Anleihe von 1914	„ 13 402 960
„ 12 300 000	7%	Flüchtlingsanl. von 1924	„ 12 300 000
£ 51 814 960			

Der Stand der Verschuldung Griechenlands an ausländische Regierungen ist in der folgenden Graphik gegeben. Es wird hieraus ersichtlich, daß die politische

Die politischen Schulden Griechenlands.
31,68 Mill £

Schuld Griechenlands an Großbritannien mit 21,5 Millionen £ bei weitem die größte ist. Darauf folgen Frankreich mit 4,9 Millionen £, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 3,8 Millionen £ und Kanada mit 1,6 Millionen £. Die Verschuldung Griechenlands an Großbritannien setzt sich in der Hauptsache aus Kriegsvorschüssen zusammen.

Erstmalig weisen die englischen Finanzabrechnungen am 31. März 1916 1,095 Millionen £ aus. Diese Summe stieg bis zum 31. März 1920 auf 21,655 Millionen £, um sich bis 1925 durch nicht gezahlte, aufgelaufene Zinsen auf 24,358 Millionen £ zu erhöhen.

Das bereits erwähnte Abkommen zwischen Großbritannien und Griechenland vom Jahre 1925 setzt die Verschuldung Griechenlands nach dem Stande vom Datum des Abkommens einschließlich aufgelaufener Zinsen unter Berücksichtigung der Entstehung der einzelnen Schuldposten wie folgt fest:

a) an Materialschulden auf Grund des Abkommens von 1918	8 941 708 £
b) an Barvorschüssen in der Zeit von 1916—1917	1 296 250 „
c) an Materialschulden auf Grund des Abkommens von 1919	1 712 940 „
d) an Barvorschüssen gegen Schatzwechsel	8 759 414 „
insgesamt:	20 710 312 £

Neben dieser Forderung Großbritanniens besteht ein weiteres Guthaben, das sich aus Materiallieferungen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1919 ergibt und nach Abzug von Gegenforderungen Griechenlands aus der Charterung von Schiffen und Lieferungen an englische Truppen 108 489 £ 1 s 7 d beträgt. Die Rückzahlung dieses kleineren Postens wurde durch das Zusatzabkommen vom 8. Oktober 1925 auf 10 gleiche Jahresraten, die in Höhe von $^1/_{10}$ des Gesamtbetrages am 30. April eines jeden Jahres von 1926—1935 fällig werden, vorgesehen.

Das neue Abkommen vom 9. April 1927 erstreckt sich auf die Tilgung der oben detaillierten Kriegsvorschüsse, die in Form von Barzahlungen und Materiallieferungen geleistet werden. Wie die meisten Abkommen Großbritanniens mit seinen Schuldnern ist der neufestgesetzte Schuldbetrag (21,44 Millionen £) durch 62 Annuitäten zu tilgen, und zwar handelt es sich zunächst um progressive Pauschannuitäten, die unter Zusammenfassung der Tilgung und Verzinsung in den ersten Geltungsjahren des Fundierungsabkommens dem Schuldner eine gewisse Atempause gönnen, um dann auf einer konstanten Annuität für die restliche Laufzeit zu verbleiben. Der neufestgesetzte Schuldbetrag von 21,44 Millionen £ entspricht ungefähr dem Gesamtbetrage der oben gegebenen detaillierten Aufstellung der Verpflichtungen Griechenlands an Großbritannien aus Kriegsvorschüssen. Der Betrag hat sich im Laufe der Jahre nicht verändert, da Griechenland auf diesen Betrag keine Tilgungen, sondern

Digitized by Google

lediglich Zinszahlungen von etwa 0,5 Millionen £ geleistet hat.

Die griechische Regierung hat sich in dem unterzeichneten Fundierungsabkommen bereit erklärt, folgende Zahlungen zu leisten:

im Jahre	1926	50 000 £
„ „	1927	200 000 „
„ „	1928	200 000 „
„ „	1929	250 000 „
„ „	1930	300 000 „
in den Jahren	1931—1935 je . .	350 000 „
„ „ „	1936—1987 „ . .	400 000 „

In dem Fundierungsabkommen findet sich analog zu den übrigen von der englischen Regierung abgeschlossenen Fundierungsabkommen die sog. Balfourklausel. Diese besagt, daß Großbritannien bereit ist, im Falle, daß die Einnahmen, die es selber auf Reparationskonto und interalliiertes Schuldenkonto insgesamt hereinbekommt, seine eigenen Zahlungsverpflichtungen an die Vereinigten Staaten von Amerika übersteigen, einen den gesamten Verpflichtungen und den bisher geleisteten Zahlungen entsprechenden Anteil der Schuldverpflichtungen Griechenlands zu kreditieren, d. h. zu streichen.

Neben dieser Verschuldung Griechenlands an Großbritannien besteht eine Verschuldung an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die am 15. November 1926 mit 18 750 000 $ amtlich von den Vereinigten Staaten ausgewiesen wird. Davon sind 3,75 Millionen $ aufgelaufene Zinsen. Die zur Zeit in Amerika laufenden Unterhandlungen über Fundierung dieser Schuld haben Differenzen gezeitigt, die sich aus der Verhandlungsführung Griechenlands ergeben haben. Der ursprünglich Griechenland eingeräumte Kredit betrug nämlich 48 Millionen $, doch sind von diesem Betrage nur 15 Millionen $ zur Ausschüttung gelangt. Griechenland ist nun bereit, ein Fundierungsabkommen über die ausgezahlte Summe abzuschließen, wenn die restlichen votierten 33 Millionen $ ebenfalls ausgeschüttet werden. Diese Argumentierung fand jedoch in Amerika kein Verständnis, so daß die Unterhandlungen vor der Hand abgebrochen werden mußten und eine endgültige Regelung zur Zeit noch aussteht.

Die Dollar-Schuld Griechenlands wird durch Verpflichtungen an die kanadische Regierung, die Ende 1926 7,57 Millionen $ betrugen, weiter erhöht. Auf diese Schuld hin wurden von Griechenland jährlich regelmäßig Tilgungen gezahlt, so im Laufe des Jahres 1926 180 000 $.

Die Schuld Griechenlands an die französische Regierung beträgt am 30. April 1926 810 093 000 frs., von denen 330 000 000 frs. als Buchschuld, die als Deckung von Notenemissionen verwandt wurde, anzusprechen sind. Gegen diese Verpflichtungen Griechenlands ist eine Gegenforderung in Höhe von 278 092 937 Drachmen aufzurechnen, die bei dem Kurse, mit dem das griechische Sachverständigengutachten arbeitet (1 frs. = 3 Drachmen), 92 697 646 frs. entsprechen. Somit beträgt die Nettoschuld Griechenlands an die französische Regierung 717 395 354 frs. Die gesamte politische Verschuldung Griechenlands ist wie folgt anzugeben:

1. an Großbritannien:
   21,44 Millionen £ Schuldsumme des Fundierungsabkommens,
   0,108 „ „ Materiallieferungen 1919;
2. an die Vereinigten Staaten von Amerika:
   18,75 Millionen $;
3. an Kanada:
   7,57 Millionen $;
4. an Frankreich:
   717,4 Millionen frs.

Die gesamte Staatsschuld Griechenlands (politische und kommerzielle) beträgt pro Kopf der Bevölkerung (6,5 Millionen) nach den Angaben des neuen Werkes von Gouju und Hargreaves Parkinson: „Home, colonial and foreign borrowing" in £ ausgedrückt 21,2 £ bei einem Nationalvermögen von 87 £ pro Kopf, so daß sich die erhebliche Belastung von etwa 24,4 % des Volksvermögens durch Staatsschulden ergibt.

Neben dieser Belastung des griechischen Volksvermögens durch die Staatsschulden sind als Aktivposten für die griechische Zahlungsbilanz die Einnahmen Griechenlands auf Grund der Friedensverträge anzuführen. Griechenland bezieht eine Kriegsentschädigung von Bulgarien und daneben Einnahmen aus den deutschen Dawes-Leistungen. In dem Abkommen von Spaa wurde der auf Griechenland entfallende Prozentsatz mit 0,4 % der Annuität nach Abzug der Vorbelastungen festgesetzt. Die Einnahmen Griechenlands aus den deutschen Dawes-Leistungen bis zum ersten Normaljahre einschließlich ohne Berücksichtigung der möglichen Aenderungen durch die Auswirkung des Besserungsscheines läßt die folgende Uebersicht erkennen:

Einnahmen Griechenlands aus deutschen Dawesleistungen.

Aus der Annuität nach Absetzung der Vorbelastungen (10%).

Annuität	Prozentsatz	Betrag in Goldmark
1. 9. 1924 — 31. 8. 1925	0,4%	3 600 000
1. 9. 1925 — 31. 8. 1926	0,4%	4 392 000
1. 9. 1926 — 31. 8. 1927	0,4%	5 400 000
1. 9. 1927 — 31. 8. 1928	0,4%	6 300 000
1. 9. 1928 — 31. 8. 1929 (Normaljahr)	0,4%	9 000 000

Wenn man diese Einnahmen Griechenlands mit den Schuldentilgungen an Großbritannien, die ja die umfangreichsten für Griechenland sein dürften, zusammenbringt, so ergibt sich für Griechenland ein laufender Ueberschuß, der während der Normaljahre ca. 40 530 £ ausmacht.

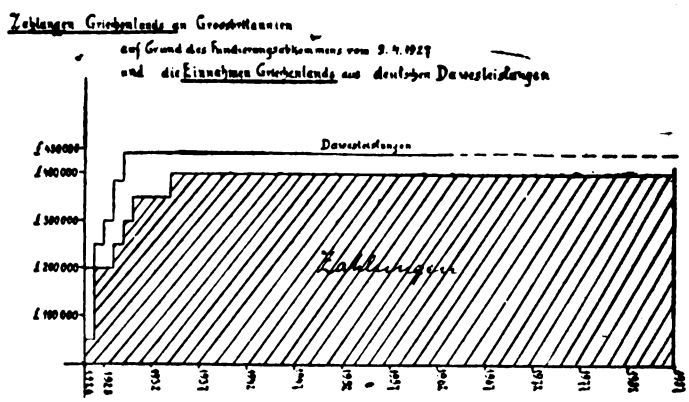

Griechenland ist somit in der Lage, aus den deutschen Zahlungen nicht nur seine Verpflichtungen an Großbritannien laufend abzudecken, sondern darüber hinaus den Ueberschuß zur Tilgung seiner übrigen Auslandsverpflichtungen zu verwenden. Die Regelung der Kriegsschulden Griechenlands an Großbritannien bedeutet einen wichtigen Schritt zur Wiederherstellung der stabilen Finanzverhältnisse Griechenlands, die 1919 in Unordnung geraten sind. Es bleibt aber noch vieles andere zu tun. Das griechische Budget hat Jahr für Jahr auf Grund der Kriege und der innerpolitischen Wirren mit einem Defizit abgeschlossen, so daß die Drachme immer weiter entwertet wurde trotz der in Angriff genommenen drastischen Stabilisierungspläne mit Hilfe einer inneren Zwangsanleihe in Höhe von 1,25 Milliarden Drachmen mit 20jähriger Laufzeit und 6proz. Verzinsung, aus deren Ertrag die schwebende Schuld getilgt werden sollte. Ohne ausländische Hilfe wird es Griechenland nicht möglich sein, eine Stabilisierung durchzuführen, jedenfalls ist aber durch die Fundierung der Kriegsschuld an Großbritannien ein Hindernis, das den Weg zum internationalen Anleihemarkt versperrte, aus dem Wege geräumt worden.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 826 BGB.

Bei der Erteilung einer Auskunft dürfen die Einzelheiten einer früheren Bestrafung nicht mitgeteilt werden, wenn der Auskunfterteilende erkennen kann, daß eine allgemeine Redewendung für die geschäftlichen Zwecke des Anfragenden genügt.

Urteil des RG. vom 13. 1. 1927 — IV 489. 26 — abgedr. RGZ. — 115, 416.

Der im Jahre 1883 geborene Kläger wurde 1907 wegen Verleitung zum Meineid, Beihilfe zur Untreue, versuchten Betrugs und Unterschlagung zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurteilt; auch wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt. Er hat die Strafe bis auf 8 Monate, die ihm im Gnadenweg erlassen wurden, verbüßt. Die beklagte Auskunftei hat in Auskünfte, die sie in den letzten Jahren ihren Kunden über den Kläger erteilt hat, diese Tatsachen aufgenommen und beabsichtigt es auch fernerhin zu tun. Der Kläger beantragte mit der Klage, der Beklagten das zu untersagen, und stellte, nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, vor dem Berufungsgericht bei Wiederholung des Hauptantrags den Hilfsantrag, der Beklagten zu verbieten, die Verurteilung anders zu erwähnen als in der Form, daß er in den Jahren 1905/06 sich in Geschäfte habe verwickeln lassen, die ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt gebracht hätten. Das Berufungsgericht erkannte nach dem Hilfsantrag, setzte jedoch an Stelle der Worte „in den Jahren 1905/1906" die Worte „in jungen Jahren". Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg aus folgenden

Gründen:

Die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende vorbeugende Unterlassungsklage setzt voraus, daß gegenständlich ein widerrechtlicher Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut vorliegt und daß die — hier einwandfrei festgestellte — Gefahr der Wiederholung begründet ist (RGE. vom 21. Februar 1925 IV 466/24; RGZ. Bd. 95 S. 339). Als Rechtsgut kommt das Vermögen des Klägers in Frage, soweit es durch § 826 BGB. geschützt ist. Ob in solchem Falle der gegenständliche Tatbestand von dem persönlichen zu lösen ist (vgl. RGR.-Komm. § 826 IIIb a. E.), bedarf nicht der Erörterung, da das Berufungsgericht auch den persönlichen Tatbestand für nachgewiesen erachtet hat. Es fragt sich nur, ob die Beklagte im Sinne des § 826 BGB. gegen die guten Sitten verstoßen hat, indem sie sich bei Mitteilung der vom Kläger erlittenen Strafe nicht einer milderen Form — wie im angefochtenen Urteil angegeben — bediente, sondern Art und Dauer der Strafe und der Nebenstrafe, sowie die den Gegenstand der Verurteilung bildenden Straftaten genau bezeichnete. Da die mitgeteilten Tatsachen der Wahrheit entsprachen, so kann die Sittenwidrigkeit ihrer Mitteilung nur beim Vorliegen besonderer Umstände angenommen und aus ihnen hergeleitet werden (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 112; WarnRspr. 1914 Nr. 186). Diese Umstände müssen so geartet sein, daß das Anstandsgefühl des gerecht und billig denkenden Durchschnittsmenschen die Mitteilung in der gewählten schroffen Form ablehnt.

Die Meinung des Berufungsgerichts, daß diese Voraussetzungen erfüllt seien, ist bei dem festgestellten Sachverhalt rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings kommen für die Beklagte bei Erteilung einer Auskunft in erster Reihe die berechtigten Belange des Kunden in Betracht, der die Auskunft einholt, um für seine Entscheidung über Eingehung oder Fortsetzung geschäftlicher Beziehungen die nötigen Unterlagen zu gewinnen. Als solche kann eine Bestrafung dessen, über den die Auskunft verlangt wird, von Bedeutung sein. Es ist aber nicht zu billigen, wenn eine Auskunftei die Beurteilung der Frage, ob die Kenntnis von der Strafe für den Kunden eine geschäftliche Bedeutung hat, lediglich dem Kunden überläßt. Sie ist vielmehr verpflichtet, in dieser Hinsicht selbst eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen. Denn es entspricht in der Tat den zur sittlichen Norm gewordenen heutigen Anschauungen, wie sie insbesondere in dem Gesetz vom 9. April 1920 (RGBl. S. 507) zum Ausdruck gelangt sind (vgl. RGU. vom 8. Dezember 1926 III 92/26), daß eine, wenn auch schwere Bestrafung, vor allem eine einmalige in jungen Jahren erlittene, dem Verurteilten nicht lebenslang nachgetragen werden darf, daß ihm vielmehr dazu verholfen werden muß, die Verfehlung durch einwandfreies soziales Verhalten wieder gutzumachen, sich ein neues wirtschaftliches Leben aufzubauen und sein gesellschaftliches Ansehen wieder zu erwerben. An dieser Auffasssung darf auch eine Auskunftei nicht vorübergehen. Sie muß sich ihrer allgemeinen Menschenpflicht gegenüber denen, über die sie Auskunft gibt, bewußt bleiben und mit Sorgfalt prüfen, ob es der einer Wiedergewinnung des Ansehens hinderlichen Mitteilung der Vorstrafe bedarf, um den Belangen des Kunden gerecht zu werden. Kann ihre Erwähnung unter diesem Gesichtspunkt nicht gänzlich unterbleiben, so fragt es sich, ob die Mitteilung aller Einzelheiten von Strafe und Tat nötig ist und nicht vielmehr zur Schonung des Betroffenen eine mildere Form genügt. Handelt die Auskunftei diesen Grundsätzen zuwider, mit denen im wesentlichen auch die Ausführungen in Schimmelpfengs Handbuch des deutschen Auskunftswesens S. 220 flg. übereinstimmen, so setzt sie sich mit der sittlichen Auffassung aller gerecht und billig Denkenden in Widerspruch.

Das Berufungsgericht hat nun mit eingehender Begründung angenommen, daß den berechtigten Belangen der Kunden der Beklagten nach der gegenwärtigen Lage der Sache genügend gedient sei, wenn die Auskunft in der aus der Urteilsformel ersichtlichen milderen Form erteilt werde. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt ferner als Meinung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte bei sorgfältiger Prüfung sich von der Entbehrlichkeit weiterer Mitteilungen über die Bestrafung hätte überzeugen müssen. Beide Annahmen sind im wesentlichen tatsächlicher Art und unterliegen insoweit nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Sie ergeben, daß die Beklagte die nach dem Erörterten gebotene Rücksichtnahme auf den in der Auskunft Behandelten außer acht gelassen und damit gegen die guten Sitten verstoßen hat.

Der Revision kann auch nicht zugestanden werden, daß durch das Berufungsurteil der Beklagten die Erteilung einer unrichtigen Auskunft angesonnen werde. Eine Auskunft dieses Inhalts steht mit den verübten Straftaten nicht in Widerspruch. Ebensowenig ist der Revision darin recht zu geben, daß die Beklagte nur die Wahl zwischen der Mitteilung der uneingeschränkten Wahrheit und dem völligen Verschweigen der Strafe gehabt habe, weil die vom Berufungsgericht vorgeschlagenen „dunklen Andeutungen" erfahrungsgemäß eine weit schlimmere Wirkung zeitigten als die reine Wahrheit und über das Maß des Geschehens hinaus „dem bösen Verdacht Spielraum ließen". Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Erwägung festgestellt, daß im vorliegenden Falle die von ihm gewählte Form, die mit der Auskunft einer anderen Auskunftei übereinstimmt, für den Kläger eine wesentliche Erleichterung bedeute, insbesondere deshalb, weil es eine Sensation sei, daß ein wohlhabender und geachteter Geschäftsmann im Zuchthaus gesessen habe, und die Weiterverbreitung einer derartigen Nachricht sich kaum werde verhindern lassen, während man sonst über eine in der Jugend vor langen Jahren erlittene Strafe leichter hinwegsehe. Auf die Bedeutung der Form, in der die Mitteilung einer Bestrafung erfolgt, ist auch in Schimmelpfengs Handbuch a. a. O. hingewiesen. . . .

2. Zum bürgerlichen Recht der Vereinigten Staaten.

Außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika zu erfüllende Geldverpflichtungen in fremder (nicht nordamerikanischer) Währung sind in Dollars umzurechnen, aber nicht zum Wechselkurse des Tages, an dem der ausländische Schuldner in Verzug geraten ist, sondern dem des Tages der Entscheidung der amerikanischen Gerichte (Annahme der sogenannten Judgment-date-theory für ausländische Valutaschulden).

Urteil des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. 11. 1926 in Sachen Deutsche Bank Filiale Nürnberg gegen Charles Franklin Humphrey, Nr. 224[1]).

Zweck dieser Klage ist, zur Erfüllung einer Geldschuld, die von der Deutschen Bank, Filiale, an Humphrey geschuldet wird, Geld zu verwenden, welches vom Alien Property Custodian beschlagnahmt und an das Schatzamt der Vereinigten Staaten gezahlt ist. Humphrey, ein amerikanischer Bürger, hat Geld, zahlbar auf Anfordern, bei einer deutschen Bank in Deutschland eingezahlt und hat es, wie die Gerichte festgestellt haben, am

[1]) Dieses Urteil ist ergangen, obwohl der Oberste Gerichtshof darüber im Bilde war, daß die Entscheidung erster Instanz erst im April 1924, d. h. zu einer Zeit ergangen ist, wo bereits eine völlige Entwertung der geschuldeten Papiermark eingetreten war und somit der privatrechtliche Anspruch des amerikanischen Klägers völlig vernichtet wurde. Die vier Richter der überstimmten Minderheit im Obersten Gerichtshof haben ihre abweichende Auffassung schriftlich niedergelegt. Ihre Ausführungen sind von geringem Interesse, da sie den durch die Entscheidung festgelegten Rechtsgrundsatz nicht beseitigen.

Digitized by Google

oder um den 12. Juni 1915 anverlangt. Das Geld ist nicht gezahlt, und die vorliegende Klage ist am 9. Juli 1921 auf Grund des Trading with the Enemy Act vom 6. Oktober 1917 (Cap. 106, 40 St. 411) erhoben worden. Die Schuld war eine solche in deutscher Mark. Die unteren Gerichte haben erkannt, daß sie in Dollars umzuwandeln sei zu dem Wechselkurs des Tages, an dem die Anforderung gestellt wurde (7. Bundesentsch. (2d) 330). Der Wert der Mark ist nach jenem Datum gesunken, und der erkennende Gerichtshof hat den Antrag auf rechtliche Ueberprüfung zugelassen, um festzustellen, ob der Zeitpunkt, der für die Umwandlung in Dollars bestimmt worden ist, richtig war. — V. St. —

Im Gegensatz zu Hicks w. Guinness, 269 V. St. 71, war in diesem Falle die deutsche Bank am Tage der Anforderung dem Kläger nicht auf Grund unseres Rechts verpflichtet. Sie war unserer Gesetzgebungsgewalt nicht unterworfen, und die einzige Verbindlichkeit, die sie durch ihr Unterlassen der Zahlung auf sich nahm, war die, welche das deutsche Recht ihr etwa auferlegt. Sie hat auch seitdem keine weitergehende oder andere Verbindlichkeit auf sich genommen. Eine in unserem Lande erhobene Klage wird gestützt auf eine Verbindlichkeit, die nach ausländischem Recht zur Zeit der Klageerhebung besteht, und die Verbindlichkeit wird nicht vergrößert durch den Umstand, daß der Gläubiger zufällig in der Lage ist, den Schuldner hier zu fassen. Davis w. Mills, 194 V. St. 451, vgl. Western Union Telegraph Co. w. Brown, 234 V. St. 542. Wir können annehmen, daß, als die Bank Zahlung auf Anfordern unterließ, ihre Verbindlichkeit auf einen bestimmten Markbetrag festgestellt war, und zwar sowohl nach den Vertragsbestimmungen, als auch nach dem deutschen Recht, aber wir nehmen ebenso an, daß sie nur in Mark festgestellt war, nicht etwa nach dem äußeren Werte, den diese Mark damals in Waren oder in der Währung eines anderen Landes hatte. Im Gegenteil, wir wiederholen es, es war und blieb eine Verbindlichkeit ausschließlich in Mark, und sie konnte zu irgendeiner Zeit erfüllt werden durch die Zahlung dieser Anzahl Mark zuzüglich etwa aufgelaufener Zinsen, wie sehr indes die Mark im Werte verglichen zu anderen Gegenständen gefallen sein mochte. Vgl. Société des Hôtels le Touquet Paris Plage w. Cummings (1922) 1 (engl.) Kings Bench 451. Eine Verpflichtung in der Währung eines Landes trägt die Gefahr von Währungsschwankungen in sich, und das Recht nimmt keine Rücksicht darauf, ob der Gläubiger oder der Schuldner von der Veränderung Vorteil hat. Währungsentscheidungen, 12 Wall, 457, 548, 549. Ganz offenbar werden ein Dollar oder eine Mark zu verschiedenen Zeiten verschiedene Werte haben, aber für das Recht, das sie schafft, sind sie immer dieselben. Wäre die Geldverbindlichkeit hier zu erfüllen gewesen und der Wert der Dollars vor Klageerhebung gesunken, so könnte der Kläger deswegen nicht mehr Dollars erhalten. Ein ausländischer Schuldner darf nicht schlechter daran sein.

Darüber, was wir als die Grundsätze ansehen, welche diese Frage beherrschen sollten, hat so geringe Meinungsverschiedenheit bestanden, daß wir davon absehen, die vielen Entscheidungen zu zitieren, welche sie berührt haben, und uns damit begnügen, festzustellen, was uns der richtige Rechtsgrundsatz zu sein scheint, indem wir nur einige Worte beifügen aus Sutherland w. Mayer, 24. Mai 1926. Diese Entscheidung betraf die Auseinandersetzung einer deutschen offenen Handelsgesellschaft, deren einer Teilhaber in Amerika war, und behandelte dessen Anspruch auf Vermögen, das sich in Amerika in den Händen der Bostoner Zweigniederlassung befunden hatte, bis es durch die Vereinigten Staaten beschlagnahmt wurde. Mit Rücksicht auf das Pfandrecht des Bostoner Teilhabers an diesem Vermögen konnte es berechtigterweise so angesehen werden, daß der Gesellschaftsvertrag die deutschen Teilhaber dem amerikanischen Recht unterwarf und eine Auseinandersetzung zu dem Tage, an dem sie nach dem Kriege zum ersten Male rechtlich zulässig war, gewährleistete unter Annahme der Mark zu ihrem Werte in jenem Zeitpunkt. Hicks w. Guinness, 269 V. St. 71. Es wurde dahin erkannt, daß in einem Billigkeitsverfahren, wo man mit der reinen Logik nicht vorwärts kommen kann, Treu und Glauben dieses Ergebnis rechtfertigen, im Anschluß an Fälle, die nach dem Bürgerkrieg sich ergeben hatten. In der vorliegenden Sache stellen wir unsere Gerichte zur Verfügung, um eine Verbindlichkeit durchzusetzen (wir möchten sagen, Schadensersatz zu zahlen), die ausschließlich auf deutschem Recht beruht, und wir sollten keine größere Verbindlichkeit durchsetzen, als sie nach jenem Rechte zu dem Zeitpunkt besteht, wo die Klage erhoben wird.

Vorentscheidung aufgehoben.

II. Steuerrecht.

Zu § 58 Abs. 4 Satz 1 KapVerStG., § 69e AusfBest. zum KapVerkStG. § 187, Abs. 2, 3.

Die Abwicklung eines Metageschäfts ist ihrer rechtlichen Natur nach kein Anschaffungsgeschäft. Die die Abwicklung von Metageschäften betreffende Vorschrift des § 58 Abs. 4 Satz 1 KapVerkStG. stellt deshalb nicht eine Befreiungsvorschrift dar, deren Anwendbarkeit von der Innehaltung gewisser Förmlichkeiten abhängig gemacht werden kann.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 24. Mai 1927 — II A 135/27 —.[1])

Nach § 58 Abs. 4 Satz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes sind, wenn zwischen mehreren Händlern eine Metageschäftsverbindung besteht, die Abrechnungen zwischen den Metisten über die von einem von ihnen auf eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossenen Geschäfte nicht als Abwicklungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommittenten im Sinne des Abs. 1 anzusehen. Hierzu hat § 187 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben, daß die Abrechnungen steuerfrei sind, falls die im Abs. 3 bezeichneten Förmlichkeiten innegehalten werden. Sie bestehen nach dem Abs. 3 darin, daß Abrechner die Abrechnungen über die für die Meta abgeschlossenen Geschäfte mit dem Vermerke „Metageschäfte" zu versehen und den gleichen Vermerk im Geschäftsbuch anzubringen haben. Letzteres hat die Beschwerdeführerin bei den im Berufungsurteile namentlich aufgeführten Metageschäften unterlassen, und das Finanzamt hat für die Abwicklung der Geschäfte den nochmaligen Händlerstempel nachgefordert. Das Finanzgericht hat die Nachforderung als berechtigt anerkannt.

Die Rechtsbeschwerde bestreitet eine Steuerpflicht der Abwicklung der Metageschäfte. Sie macht geltend, daß die Abwicklung des Metageschäfts kein Anschaffungsgeschäft darstelle, die Vorschrift des § 58 Abs. 4 Satz 1 daher keine Befreiung von einer an sich bestehenden Steuerpflicht enthalte, ihre Anwendung somit auch nicht von der Einhaltung von Förmlichkeiten abhängig gemacht werden könne; denn nur die Anwendbarkeit von Befreiungsvorschriften könne nach § 69e von der Innehaltung gewisser Förmlichkeiten abhängig gemacht werden.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Von einer Befreiungsvorschrift kann nur dann die Rede sein, wenn ohne die Vorschrift eine Steuerpflicht gegeben wäre. Daß dies bei der Abwicklung des Metageschäfts der Fall sei, hat die Vorinstanz zwar behauptet, eine Begründung dafür aber nicht gegeben. Es trifft auch nicht zu.

Worum es sich handelt, wird deutlich, wenn man das Kommissionsgeschäft und das Metageschäft, von denen beiden § 58 handelt, nebeneinander betrachtet. Für die Abwicklung des Kommissionsgeschäfts ist in § 58 Abs. 1 ausdrücklich eine Steuerpflicht normiert und von der Steuerpflicht in Abs. 2 eine ausdrückliche Ausnahme für den Sonderfall des Doppelkommissionsgeschäfts gemacht, bei dem der Provinzialbankier den kommissionsweise erhaltenen Auftrag an den hauptstädtischen Bankier weitergibt. Mit Recht hat daher § 186 Abs. 2 ff. der Ausführungsbestimmungen die in dem Sonderfall ausgesprochene Steuerfreiheit für die Abwicklung des Kommissionsgeschäfts zwischen Provinzialbankier und Kunden von der Innehaltung gewisser Förmlichkeiten abhängig machen dürfen. Hinsichtlich der Abwicklung des Metageschäfts sieht das Gesetz eine ausdrückliche Steuerpflicht nicht vor. Es sagt im Gegenteil in § 58 Abs. 4 Satz 1, daß die Abrechnungen zwischen den Metisten nicht als Abwicklungsgeschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten im Sinne des Abs. 1 anzusehen seien, daß für sie also grundsätzlich nicht eine Steuerpflicht wie beim Abwicklungsgeschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten besteht. Abs. 4 Satz 1 spricht also nicht eine Ausnahme von der in Abs. 1 normierten Steuerpflicht, sondern die Verneinung des Bestehens einer solchen Steuerpflicht für die Abwicklung des Metageschäfts aus. Eine Steuerpflicht könnte für diese also nur in Frage kommen, wenn sie, obwohl sie nicht als Abwicklungsgeschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten anzusehen ist, doch nach ihrer rechtlichen Natur sich als Anschaffungsgeschäft darstellte. Ist dies nicht der Fall, erfüllt die Abrechnung zwischen den Metisten nicht den steuerrechtlichen Tatbestand des Anschaffungsgeschäfts, so kann ihr

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

auch die Nichteinhaltung von Förmlichkeiten nicht einen steuerrechtlichen Charakter aufdrücken, den sie an und für sich nicht hat.

Daß diese verschiedene Behandlung der Abwicklung des Kommissionsgeschäfts und des Metageschäfts auch innerlich ihren Grund hat, ergibt sich aus folgendem.

Das Kommissionsgeschäft kann wenigstens unter Umständen, nämlich beim Selbsteintritt des Kommissionärs (§ 400 des Handelsgesetzbuchs), sich auch im Innenverhältnisse von Kommissionär und Kommittenten als Anschaffungsgeschäft rechtlich darstellen, während es im übrigen ein solches Anschaffungsgeschäft nicht ist, da der Kommissionär dem Kommittenten unter Rechnungslegung lediglich dasjenige herausgegeben hat, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat (§ 384 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs). Da mithin die Steuerpflicht an sich vom Entschlusse des Kommissionärs abhängt und damit in einer für die Praxis der Steuererhebung unzuträglichen Weise ins Ungewisse gestellt ist, anderseits im Effektenhandel der Selbsteintritt des Kommissionärs die Regel bildet, hat es der Gesetzgeber nach den Ausführungen des Berichts der Reichstagskommission zum Entwurfe des Reichsstempelgesetzes von 1885 (Drucksachen des Reichstags Bd. 4 Nr. 286 S. 31) als der Sachlage entsprechend und zugleich als wirtschaftlich unbedenklich, im Interesse der Steuersicherheit aber notwendig befunden, das Geschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten ohne weitere Unterscheidung der Steuerpflicht zu unterwerfen. So ist die jetzt in § 58 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes stehende Vorschrift bereits 1885 ins Gesetz gekommen.

Beim Metageschäft liegt die Sache umgekehrt. Die Abwicklung des Metageschäfts ist ihrer Rechtsnatur nach nie, auch nicht unter Umständen, ein Anschaffungsgeschäft. Die Geschäftsverbindung à conto meta ist eine Gelegenheitsgesellschaft, deren Mitglieder sich zum Zwecke gemeinsamen Ankaufs und Verkaufs von Wertpapieren zusammengeschlossen haben. Die Abwicklung ist lediglich eine zum Zwecke der Erfüllung des Gesellschaftsvertrags vorgenommene Abwicklung des aus diesem sich ergebenden Rechtsverhältnisses. Was jeder Metist in die Gesellschaft einzuschießen, der geschäftsführende Metist aus seiner Geschäftsbesorgung an die einzelnen Metisten herauszugeben hat, steht sich nicht wie Leistung und Gegenleistung des einen Metisten an den anderen gegenüber. So auch Entscheidung des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 30. Mai 1890 (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 26 S. 46). Für den Gesetzgeber lag daher keinerlei Grund vor, die Abwicklung des Metageschäfts zu etwas zu erklären, was es seiner rechtlichen Natur nach nicht ist. Es ist daher ins Reichsstempelgesetz vom 1885 eine der Steuerpflichtigkeit der Abwicklung des Kommissionsgeschäfts entsprechende Vorschrift für die Abwicklung des Metageschäfts nicht aufgenommen, im Gegenteil in die gleichzeitig mit dem Gesetze herausgegebenen Auslegungsgrundsätze des Bundesrats (vom 25. September 1885; vgl. Preußisches Zentralblatt 1885 S. 306) unter Nr. 10 der die Steuerpflicht verneinende, jetzt in § 58 Abs. 4 Satz 1 stehende Grundsatz als Rechtsgrundsatz aufgenommen und so auch noch unter II, 8 der vom Bundesrat unterm 23. Mai 1912 beschlossenen, besonders herausgegebenen Grundsätze beibehalten worden. Die Neugestaltung der Rechtsmaterie im Kapitalverkehrsteuergesetze hat eine andere Rechtslage, die eine veränderte Beurteilung erforderte, nicht herbeigeführt. Auch aus der Entscheidung des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1925 (Entsch. des Reichsfinanzhofs Bd. 18 S. 27), die von der Abwicklung der Konsortialgeschäfte handelt, ergibt sich nichts anderes, da, wie sich aus S. 32 unter Nr. 2 a. a. O. ergibt, die dort gemachten Ausführungen nur für den Fall gemacht sind, daß es sich dabei nicht um die Abwicklung von Metageschäftsverbindungen handelt. Der Bestimmung in § 187 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze kann hiernach verbindliche Kraft nicht beigemessen werden.

Die Vorentscheidung und der Einspruchsbescheid des Finanzamts Börse (für Stempelsteuer) in Berlin vom 21. August 1926 waren daher aufzuheben, und es war die Beschwerdeführerin von der nachgeforderten Börsenumsatzsteuer freizustellen.

III. Ausgleichsgesetz.

Zu § 26 RAO.

Erhöhte Abrechnung von Ausgleichsverbindlichkeiten.

Urteil des Reichswirtschaftsgerichts vom 4. 11. 1926 — 3 S XV 53. 26 —[1]).

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen von H. A. Simon im Bank-Archiv XXVI S. 414.

Die Freigabe des Erlöses aus der Liquidation von Vermögenswerten, die der Beschwerdeführerin gehörten und ihr seitens der südafrikanischen Unionsregierung entzogen waren, berechtigt das Reichsausgleichsamt zur erneuten Abrechnung über ihre im zwischenstaatlichen Zwangsausgleich geregelten und am 31. Mai 1924 bzw. 2 Mai 1925 gemäß § 25 des Reichsausgleichsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. November 1923 zum 200. Teile des Vorkriegskurses abgerechneten Verbindlichkeiten. Denn nach der zwingenden Vorschrift des § 26 a. a. O. erhöht sich der auf Grund einer Abrechnung zu zahlende Betrag grundsätzlich bis zum Goldwert des Vermögens, das dem Schuldner einer nach § 25 abzurechnenden Verbindlichkeit in einem vormals feindlichen Staate freigegeben worden ist.

Ob zur Erhöhung von Abrechnungsbeträgen nach Maßgabe von § 26 a. a. O. nur die nach dem 30. Oktober 1923 abgerechneten Verbindlichkeiten herangezogen werden dürfen, oder ob die Auffassung des Reichsausgleichsamtes zutrifft, daß die Erhöhung auch bereits bezüglich der seit dem 9. Juni 1923 vorgenommenen Abrechnungen zulässig ist, bedarf hier schon deshalb keiner weiteren Erörterung, weil der angefochtene Bescheid die Abrechnungen vom 31. Mai 1924 und 2. Mai 1925 zum Gegenstande hat, die zeitlich nach den vorgenannten Terminen liegen.

Für die Erhöhung der in Frage stehenden Abrechnungen ist auch ohne Belang, daß sie Markverbindlichkeiten betreffen. Denn aus der Bezugnahme auf § 25 läßt § 26 den unzweideutigen Schluß zu, daß er sich sowohl auf Mark- wie auf Valutaverbindlichkeiten erstreckt.

Bei der Auslegung der weiteren Bestimmungen in § 26 des Reichsausgleichsgesetzes muß davon ausgegangen werden, daß diese Vorschrift den in § 30 des Reichsausgleichsgesetzes in der alten Fassung vom 24. April 1920 enthaltenen Grundsatz der Verrechnung von Währungsgewinnen insoweit fortsetzt, als sie den deutschen Ausgleichsschuldner verpflichtet, mit seinen Vermögenswerten in ausländischer Währung an den Aufwendungen teilzunehmen, die dem Reiche im Rahmen des durch Art. 296, insbesondere lit. d. VV., geordneten zwischenstaatlichen Verfahrens obliegen. Zwar fand gemäß § 30 a. a. O. die Erhöhung des Abrechnungsbetrages durch Verrechnung des vom Schuldner hinsichtlich seiner Valutenwerte erzielten Währungsgewinnes nur bei Währungsschulden und nicht auch bei Markverbindlichkeiten statt. Die Vorschrift des § 26 des Reichsausgleichsgesetzes in der neuen Fassung, das eine solche Unterscheidung nach dem Währungscharakter der Ausgleichsschulden nicht mehr kennt, sucht hingegen übermäßige Belastungen, die mit der Erhöhung verbunden sein könnten, durch eine Härteklausel auszuschließen, indem sie bestimmt, daß die Erhöhung insoweit zu unterbleiben hat, als sie, insbesondere mit Rücksicht auf Einbußen, die der Schuldner bei der Abrechnung über eine ihm zustehende Ausgleichsforderung oder bei der Liquidationsentschädigung erleidet, der Billigkeit widersprechen würde.

Die Billigkeitsfrage des § 26 Absatz 1 Satz 2 ist nicht wie in § 6 Abs. 4 des Reichsentlastungsgesetzes Art. V, Abs. 2 der Not-Verordnung vom 28. Oktober 1923 und § 41 Absatz 4 des Reichsausgleichsgesetzes in der neuen Fassung auf den Tatbestand der „groben Unbilligkeit" oder „wirtschaftlich nicht erträglicher Härten" beschränkt. Der Entscheidung des Senates vom 15. Oktober 1925 in Sachen Behrens Söhne — 3. S. XV. 84/24 —, die das Anwendungsgebiet des Art. V Abs. 2 der Not-Verordnung vom 28. Oktober 1923 betraf, kann daher entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin im vorliegenden Falle präjudizielle Bedeutung nicht beigemessen werden.

Im Falle des § 26 RAusglG. in der neuen Fassung ist vielmehr nur zu prüfen, in welchem Maße dem Abrechnungsschuldner nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung seiner jetzigen Wirtschaftslage sowie seiner Verluste im Ausgleichs- und Liquidationsschadensverfahren billigerweise zugemutet werden darf, mit seinem freigegebenen Vermögen zu den Lasten beizutragen, die dem Reiche nach dem Vorhergesagten obliegen.

Um zu einem solchen Ergebnis zu gelangen, sind im Rahmen des § 26 a. a. O. und unter Berücksichtigung seines Zwecks die Interessen des Schuldners und die des Reiches als der beiden an der Erlangung des freigegebenen Vermögens unmittelbar Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Abwägung ist vornehmlich der Vermögensstand des Schuldners vor und nach dem Kriege zu vergleichen und festzustellen, wieviel er selbst für die Tilgung seiner Vorkriegsverbindlichkeiten aufgewendet hat, wobei naturgemäß die Schulden für fremde Rechnung (Loroposten) aus dem Vermögensstande des Schuldners auszuscheiden sind. Andererseits ist der Lage des Reiches durch seine aus § 26 folgende grundsätzliche Befugnis, das freigegebene Vermögen zu seiner Entlastung heranzuziehen, bereits Rechnung getragen, so daß auf seiner Seite

Digitized by Google

nur die von ihm zu Gunsten des Schuldners gemachten tatsächlichen Aufwendungen in Betracht zu ziehen sind. Bei der Prüfung des Vermögensstandes des Abrechnungsschuldners ist zu erwägen, daß er seine Markverbindlichkeiten gemäß § 25 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1920 bzw. 6. Juni 1923 nur in Reichswährung zum Nennwerte, seine Währungsverbindlichkeiten nach §§ 27 bzw. 26 a. a. O. nur zum einfachen bzw. zehnfachen Vorkriegskurse bezahlt hat. Nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom 20. November 1923 sind seine Ausgleichsschulden zum 200. Teile des Vorkriegskurses abgerechnet worden. Die Regelung seiner Clearingschulden hat also im Hinblick auf Art. 296 lit. d. VV. in der Hauptsache das Reich belastet.

Die Einwendung, daß bei Gegenüberstellung der beiderseitigen Leistungen die vor dem 30. Oktober 1923 abgerechneten Verbindlichkeiten außer Ansatz bleiben müßten, weil die Erhöhung des Abrechnungsbetrages nach Maßgabe von § 30 RAusglG. a. F. nur bei Valuta-Verbindlichkeiten zulässig gewesen, die Währungsgewinnverrechnung aber nach dem Reichsausgleichsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1923 völlig in Fortfall gekommen sei, greift für die Entscheidung aus § 26 RAusglG. in der Fassung vom 20. November 1923 nicht durch, da die Billigkeit es erfordert, daß die Aufwendungen des Reichs für den Schuldner ebenso wie dessen Leistungen in ihrem gesamten Umfange ohne zeitliche Begrenzung Berücksichtigung finden müssen.

Unbegründet ist auch der weitere Einwand, daß eine Bank als Ausgleichsschuldner weder nach internationaler Rechtsauffassung noch nach dem bürgerlichen Recht zur Aufwertung der in §§ 65, 66 des Aufwertungsgesetzes bezeichneten Markverbindlichkeiten verpflichtet sei und ihre im zwischenstaatlichen Clearing geregelten Markschulden daher außer Betracht bleiben müßten. Bei der Prüfung und Abwägung der beiderseitigen Vermögensinteressen sind vielmehr in erster Linie die Sondervorschriften der Ausgleichsgesetzgebung heranzuziehen, die, wie aus § 87 AufwGes. (vgl. Mügel zu § 87 Anm. 3, Schlegelberger-Harmening Anm. 2) folgt, der allgemeinen Schuldenregelung des Aufwertungsrechtes vorgehen und daher nicht hindern, Markverbindlichkeiten bei der Entscheidung aus § 26 grundsätzlich in Ansatz zu bringen, auch wenn das Aufwertungsgesetz aus allgemeinen wirtschaftlichen Rücksichten es für geboten erachtet hat, eine Aufwertung von Kontokorrentschulden und Bankguthaben nicht zuzulassen.

Hinzukommt, daß die Reichsausgleichsgesetzgebung, die angesichts der Lage der deutschen Wirtschaft unmittelbar nach dem Kriege zwar zunächst darauf bedacht war, die Belastung des deutschen Ausgleichsschuldners im weitesten Maße zu mildern, nicht darauf abzielte, ihn von seinen Vorkriegsverbindlichkeiten völlig zu befreien. Hätten die Markverbindlichkeiten des Ausgleichsschuldners am zwischenstaatlichen Clearing nicht teilgenommen, so hätte er für deren Tilgung nach dem Kriege, insbesondere nach der Aufhebung der deutschen Zahlungsverbote, also, wie der Senat annimmt, etwa im Laufe des Jahres 1920 Sorge tragen und hierfür Beträge aufwenden müssen, die bei dem damaligen Stande der deutschen Währung noch einen erheblichen Wert bedeutet hätten. Dieselben Leistungen des Schuldners wären erforderlich gewesen, wenn seine sämtlichen Markverbindlichkeiten nach Feststellung im externen Clearing bereits während des Jahres 1920 seitens des Reichsausgleichsamtes mit ihm abgerechnet worden wären. Die lange Dauer des zwischenstaatlichen Verrechnungsverfahrens, welche die Abrechnung über diese Schulden bis in die Zeit der völligen Markentwertung und bis zum Erlaß der Aufwertungsgesetzgebung verzögerte, kann nicht zu einer völligen Entschuldung von den Markverbindlichkeiten führen.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 sind zu Gunsten des Abrechnungsschuldners alle Verluste zu berücksichtigen, die er bei der Abrechnung über Ausgleichsforderungen und im Liquidationsschadensverfahren erlitten hat. Und zwar sind nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Verluste im Ausgleichsverfahren sowie die Liquidationsschäden, die zu einer Gutschrift für das Reich geführt haben, gegenüber den erwähnten Aufwendungen des Reiches in voller Höhe des Friedenswertes zur Anrechnung zu bringen.

Auf eine gleich hohe Berücksichtigung der übrigen Kriegsschäden, die auf keiner Liquidation beruhen und für welche das Reich keine Gutschrift erhält, hat der Abrechnungsschuldner keinen Anspruch. Diese Einbußen sind unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die finanziellen Interessen des Reiches vielmehr nur zu einem angemessenen, der Besonderheit des Einzelfalles entsprechenden Teile anzurechnen, wobei dem Umfange und dem jeweiligen Grad ihrer wirtschaftlichen Auswirkung bei dem Schuldner Rechnung zu tragen ist. Von diesen Erwägungen ausgehend, hat der Senat berücksichtigt, daß die Beschwerdeführerin, eine der führenden deutschen Großbanken, deren internationaler Geschäftsverkehr eine besonders starke Beteiligung am zwischenstaatlichen Zwangsausgleich mit sich brachte, an dem allgemeinen, durch den Krieg und die Nachkriegsverhältnisse bedingten Niedergang der deutschen Wirtschaft mit schweren Vermögensverlusten teilgenommen hat. Die Folgen dieses allgemeinen Niederganges fallen jedoch im Rahmen des § 26 um deswillen nicht so sehr ins Gewicht, weil die Beschwerdeführerin diese Einbußen in der Folgezeit zum größten Teil überwunden und ihre frühere Vormachtstellung wiedergewonnen hat. Aus gleichem Grunde können ihr auch die Vorteile, die sich insbesondere hinsichtlich der Markverbindlichkeiten aus der früheren, durch den Druck der damaligen Wirtschaftslage veranlaßten Ausgleichsgesetzgebung für sie ergaben, nicht in vollem Umfange zugute kommen; dies um so weniger, als § 26 der Stabilisierung der deutschen Währung Rechnung trägt, die letzten Endes die Grundlage für die Wiedererstarkung des deutschen Bankgewerbes gebildet hat.

Der Beschwerdeführerin kann also billigerweise zugemutet werden mit einem Teil ihres freigegebenen Vermögens die Aufwendungen zu ersetzen, die das Reich bei der Regelung ihrer Vorkriegsschulden tatsächlich gemacht hat. Bei ihren besonders schweren Einbußen im Ausgleichs- und Liquidationsschadensverfahren sowie ihren sonstigen Kriegsverlusten entspricht es jedoch nicht der Billigkeit, die Erhöhung nach § 26 auf den vollen Goldwert des freigegebenen Vermögens oder auch nur auf den vom Reichsausgleichsamt festgesetzten Betrag eintreten zu lassen.

Bücherbesprechungen.

Untersuchungen über die Möglichkeit einer Relation zwischen Einkommen- und Realsteuern mit Rücksicht auf das geplante Reichsrahmengesetz über die Realsteuern; Bericht an den Deutschen Industrie- und Handelstag von Dr. Trumpler, Frankfurt a. Main.

Eine einigermaßen zuverlässige Uebersicht über die wirkliche Belastung der Wirtschaft ist infolge der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der verschiedenen Gewerbesteuern zur Zeit kaum möglich. Die bisher vorliegenden Schätzungen, welche in der unteren Grenze eine gesamtsteuerliche Belastung des Ertrages wirtschaftlicher Unternehmungen auf 70 pCt. annehmen, dürfte zu niedrig gegriffen sein. Infolge dieser starken Verschiedenheit der örtlichen Gewerbesteuern haben auch alle Durchschnittsberechnungen über die durchschnittliche Belastung vor dem Kriege und jetzt einen nur außerordentlich geringen praktischen Wert. Sobald durch das beabsichtigte Reichsrahmengesetz eine materielle Vereinheitlichung der Gewerbesteuern vorgenommen sein wird, wird eine solche Berechnung wesentlich leichter sein. Natürlich wird diese Vereinheitlichung nicht dazu führen, daß die Höhe der Gewerbesteuern in allen Gemeinden die gleiche ist; sie wird aber eine wesentliche Erleichterung für die zutreffende Berechnung der verschiedenen Belastungsgrößen ergeben können. Diese überhohe Besteuerung ist die schärfste Vorausbelastung der deutschen Ausfuhr, die den Wettbewerb mit dem steuerlich besser gestellten Ausland aufs äußerste erschwert; sie bedeutet eine allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung, verhindert die Kapitalbildung, ist eine Gefahr für die wirtschaftliche Struktur der erwerbstätigen Bevölkerung, weil es allen Unternehmungen immer schwerer wird, die Last zu tragen, und sie verengert schließlich den Spielraum der privaten Unternehmungen gegenüber der immer mehr überhand nehmenden wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand, welche durch die steuerliche Begünstigung einen ungeheuren Vorsprung vor den privaten Betrieben erhalten hat. Sobald diese einheitlichen Normen gegeben sind, wird man entscheiden können, ob die Gemeinden nunmehr wirklich dazu übergehen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Ausgaben wesentliche Ersparnisse zu machen, oder ob es notwendig sein wird, daß der Reichstag in einem Steuerhöchstlastengesetz, welches von der Demokratischen Partei wiederholt wohl mit Recht gefordert worden ist, absoluten Ersparniszwang einführt.

Eine wesentliche Herabsetzung der Realsteuern wird nur möglich sein, wenn den Gemeinden Ersatz durch das Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer gegeben wird. Für diesen Fall muß die Sicherheit gegeben sein, daß diese neue Steuerquelle von den Gemeinden auch wirklich zur Senkung der Real-

Digitized by Google

steuern benutzt wird. Als das wichtigste Sicherungsmittel zu diesem Zweck wird allgemein die Festlegung einer Relation zwischen Einkommen- und Realsteuern angesehen. Es ist ein besonderes Verdienst des vorliegenden Gutachtens, darauf hingewiesen zu haben, daß gerade die Anhänger des gemeindlichen Zuschlagsrechts großes Interesse daran haben müssen, das bevorstehende Reichsrahmengesetz so zu gestalten, daß eine Relation zwischen Einkommen- und Gewerbesteuer ohne weiteres möglich ist (Seite 12 ff.).

Bekanntlich will der bisher ausgearbeitete Entwurf des Reichsrahmengesetzes, welcher nach neueren Mitteilungen dem Reichstag vor den Sommerferien nicht mehr zugeleitet werden soll, davon absehen, bereits jetzt eine derartige Relation gesetzlich festzulegen, sondern er will sich auf die materielle Vereinheitlichung der gewerbesteuerlichen Normen beschränken. Man muß sich aber bereits jetzt darüber klar werden, in welcher Form später eine derartige Relation gesetzlich vorgeschrieben werden soll, weil dies auf die Ausgestaltung der materiellen gewerbesteuerlichen Bestimmungen von entscheidendem Einfluß ist.

Eine solche Relation zwischen Gewerbesteuer und Einkommensteuer kann nach zweierlei verschiedenen Systemen vorgeschrieben werden. Man kann entweder das Gesamtaufkommen oder die Leistung des einzelnen Steuerzahlers aus den betreffenden Steuern in Beziehung setzen: also entweder eine Steueraufkommen-Relation oder eine Steuerleistungs-Relation. Im Gutachten wird entwickelt, daß beide Relationen entweder direkt oder indirekt sein können, d. h. es können entweder die Steuern selbst oder die Zuschläge zu den Steuern in Beziehung zueinander gesetzt werden.

Die direkte Steueraufkommen-Relation, die z. B. Friedinghaus in seiner Schrift „Staat und Wirtschaft" vertritt, ist die einfachste Form der Relation. Man vergleicht die Einkommensteueranteile der Gemeinden mit der Gewerbesteuer und berechnet darnach den Verhältnissatz der Zuschläge der Gemeinden zu diesen beiden Steuern. Ein solches Verfahren berücksichtigt zunächst nicht, daß ein durchschnittliches Verhältnis zwischen dem Aufkommen aus Einkommen- und Gewerbesteuer für das Reich nicht festgestellt werden könnte; darüber hinaus macht aber auch die Feststellung für die einzelnen Länder erhebliche Schwierigkeiten, weil ein solcher Durchschnitt für die eigentlichen Industriestädte niemals zutreffend sein wird. Vor allem aber sprechen bei der Höhe der heutigen Steuern gegen eine landesgesetzliche Relation, wie der Verfasser mit Recht Seite 16 ausführt, folgende Erwägungen: „Zweck der Relation ist, eine Ueberspannung der Gewerbesteuer und damit eine Ueberlastung der Gewerbesteuerpflichtigen zu verhindern. Wird die Relation aber nach Landesteilen oder Gemeinden verschieden festgesetzt, so wird der Schutz der Gewerbesteuerpflichtigen in dem einen Landesteil z. B. schon einsetzen, wenn 10 pCt. des Einkommens durch die Gewerbesteuer in Anspruch genommen werden, in einem anderen Landesteil aber erst bei einer 20prozentigen Besteuerung des gewerblichen Einkommens. Auch Hensel kommt in seinem Gutachten (S. 88) zu dem Schluß, daß die Aufstellung der Relationen Sache des Reichs sein müsse."

Auch eine indirekte Steueraufkommen-Relation, bei welcher nicht die Steueraufkommen selbst, sondern die Zuschläge zu den Steuern miteinander in Beziehung gesetzt werden, ist keine glückliche Lösung: „Auch die indirekte Steueraufkommen-Relation kann immer nur bewirken, daß das Aufkommen der betreffenden Steuerarten in ein bestimmtes Verhältnis gebracht wird, dagegen kann sie keine Sicherheit gewähren dafür, daß der einzelne Steuerpflichtige seiner Leistungsfähigkeit entsprechend herangezogen wird. Wenn z. B. ein Steuerpflichtiger nur Einkommen aus Grundvermögen hat, so kann ein Zuschlag von 100 pCt. zur Grundvermögensteuer unter Umständen sein ganzes Einkommen wegsteuern, und diesem Steuerpflichtigen ist daher nicht damit gedient, daß auch zur Einkommensteuer 100 pCt. Zuschlag erhoben werden müssen. Die prozentuale Steueraufkommen-Relation wird daher im wesentlichen nur anwendbar sein für das Verhältnis der Realsteuern untereinander. Nur Preußen kannte früher eine Relation von Einkommensteuern und Realsteuern. Aber damals betrug die Höchstbelastung durch die staatliche Einkommensteuer 5 pCt. bei einem Einkommen von 100 000 M, und die Realsteuerbelastung war gleichfalls sehr gering. Unter solchen Umständen konnte eine Steueraufkommen-Relation zwischen Einkommen- und Realsteuern wohl genügen. Heutzutage würde sie nicht ausreichen, weil alle Steuern auf das äußerste angespannt sind und weil daher die steuerliche Belastung, wie sie sich in dem Gesamteinkommen des Zensiten ausdrückt, der Maßstab und die Grenze für die Belastung durch die hauptsächlichsten Steuerarten sein muß."

Der Verfasser setzt Seite 19 ff. eingehend auseinander, weshalb nur eine Steuerleistungs-Relation zu richtigen Ergebnissen führen kann. Voraussetzung hierfür ist, daß die Steuern auf gleicher Grundlage beruhen. Eine Steuerleistungs-Relation zwischen Einkommen- und Grundvermögensteuer ist unmöglich, weil beide Steuern auf verschiedenen Bemessungsgrundlagen basieren. Eine Vergleichbarkeit ist nur möglich, wenn beide Steuern nicht nur in den Bemessungsgrundlagen, sondern auch in den Bestimmungen über die Veranlagung vollständig übereinstimmen. „Da die Gewerbesteuer in den deutschen Ländern zum Teil auf subjektiver Grundlage (Ertrag), zum Teil auf objektiver Grundlage (Kapital oder Lohnsumme) beruht, so ergibt sich als notwendige Forderung für das bevorstehende Reichsrahmengesetz im Hinblick auf eine später zu schaffende Relation, daß die objektive Grundlage entweder ganz verlassen oder daß sie in eine Beziehung zum Ertrag gebracht wird." Infolgedessen wird schon in dem Reichsrahmengesetz vorgesehen werden müssen, daß die Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen veranlagt wird wie die Einkommensteuer. Würde man z. B. bei der Gewerbeertragsteuer die Miete und Pachtzinsen wie auch die Schuldzinsen dem Ertrag hinzurechnen, so würde sich die Grundlage zu der in Vergleich zu setzenden Einkommensteuer verschieben und die Möglichkeit einer Steuerleistungs-Relation entfallen. Da die Relation auf das Reich nicht ausgedehnt werden kann, ihre Feststellung vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen werden muß, so würden voraussichtlich die Gemeinden sehr starke Bedenken dagegen haben, die Gewerbesteuer schlechthin in Relation zu dem Aufkommen des einzelnen Steuerpflichtigen an Einkommensteuer zu setzen. Infolgedessen sucht der Verfasser eine indirekte Steuerleistungs-Relation herzustellen. Er nimmt an, daß nur die Gemeinden das Zuschlagsrecht werden ausüben können. Er geht ferner davon aus, daß von den 100 Teilen (Steuereinheiten) des Einkommensteuertarifes 25 Einheiten dem Reich, 75 den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zufallen. Von diesen 75 Einheiten erhalten die Gemeinden durchschnittlich 35 Einheiten. Als feste Größe für eine zu schaffende Relation nimmt er, soweit die Einkommensteuer in Betracht kommt, einen Satz von 35 Steuereinheiten an. Bei der Gewerbesteuer geht er von einem Grundbetrag von 2 pCt. des tatsächlichen oder fingierten Ertrages aus und nimmt als normal einen Zuschlag von 250 pCt. zu diesem Grundbetrage an. Auf dieser Grundlage kommt er zu der Gleichung: 35 Steuereinheiten = 250 pCt. Zuschlag zur Gewerbesteuer oder: 1 Steuereinheit entspricht einem Zuschlag von etwa 7 pCt. zur Gewerbesteuer. Auf dieser Grundlage wird ein ausführlicher Steuertarif (Seite 24 ff.) aufgebaut, und daran anschließend werden auch Vorschläge über die Mitwirkung der Wirtschaftsvertretungen gemacht. Will nun eine Gemeinde die Gewerbesteuer über einen bestimmten Satz hinaus anspannen, so darf sie dies nur tun, wenn sie vorher ihr Aufkommen an Einkommensteuer in Höhe von 35 Steuereinheiten voll ausgenutzt hat. Infolgedessen kommt der Verfasser zu folgendem Vorschlag: „Wird in einer Gemeinde ein Zuschlag von mehr als 400 pCt. zur Gewerbesteuer, dagegen weniger als 35 Steuereinheiten von der Einkommen- und Körperschaftssteuer erhoben, so darf die Gewerbesteuer über 400 pCt. erst erhöht werden, wenn 35 Steuereinheiten erhoben werden. Werden 35 Steuereinheiten erhoben, so muß für je 7 pCt. Mehrzuschlag zur Gewerbesteuer ein Zuschlag von einer Steuereinheit erhoben werden."

Sobald nun nicht nur die Gemeinden (wie in Preußen), sondern auch das Land an der Gewerbesteuer beteiligt ist (wie z. B. in Bayern und Baden), entsteht eine Komplikation durch das doppelte Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer. Die Relation muß auch für das Land gelten, um zu verhindern, daß dieses seinen eventuellen Mehrbedarf ausschließlich durch Zuschläge zur Gewerbesteuer deckt. Bei der Feststellung der Relation müssen die beiderseitigen Zuschläge zusammengerechnet werden. Der Verfasser nimmt die durchschnittliche Beteiligung der Gemeinden mit 35 Steuereinheiten an und die des Landes mit 40 Steuereinheiten. Die Gleichung für die Länder lautet alsdann: 250 pCt. Zuschlag = 40 Steuereinheiten, eine Steuereinheit also gleich 6¼ pCt. Zuschlag zur Gewerbesteuer. Um die Berechnung zu vereinfachen, soll es auch für die Länder bei dem Zuschlag von 7 pCt. verbleiben, so daß die Bestimmung lauten müßte: „Werden in einem Land und in einer Gemeinde zusammengenommen mehr als 400 pCt. Zuschlag zur Gewerbesteuer, dagegen weniger als 40 bzw. 35 Steuereinheiten erhoben, so darf die Gewerbesteuer über 400 pCt. erst erhöht werden, wenn 40 bzw. 35 Steuereinheiten erhoben werden. Werden 40 bzw. 35 Steuereinheiten erhoben, so müssen sowohl das Land wie die Gemeinden für je 7 pCt. Zuschlag zur Gewerbesteuer einen Zuschlag von einer Steuereinheit erheben."

Der Verfasser versucht auf dieser Basis die praktische Auswirkung dieser vorgeschlagenen Relation auf den Haushaltsplan der Stadt Frankfurt a. M. (S. 26 ff.) darzustellen.

Am Schlusse des Gutachtens befinden sich einige Ausführungen über die Notwendigkeit der Einbeziehung der ein-

Digitized by Google

kommensteuerfreien Einkommensteile für den gemeindlichen Zuschlag.

Diese Schrift ist außerordentlich verdienstlich und gerade zur rechten Zeit erschienen, weil sie besonders eindringlich und in ausgezeichneter Weise klarlegt, daß man auch dann schon über die spätere Festlegung der Relationen sich jetzt klar sein muß, wenn man an die Vereinheitlichung der materiellen Grundsätze der Gewerbesteuern geht.

Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

„Die Strukturwandlungen der Wirtschaft und das Aktienrecht" von Prof. Dr. Flechtheim.

Der unter vorstehendem Titel bei Mittler & Sohn, Berlin, erschienene Bericht Flechtheims an den Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquete-Ausschuß) bringt in seinem einleitenden Teil, der „Grundlegung", einen gedrängten Ueberblick über die wesentlichsten inhaltlichen Aenderungen des auf der Novelle vom 18. Juli 1884 beruhenden deutschen Aktienrechts und ihre wirtschaftlichen Ursachen. Im zweiten Teil werden speziell die auf die Entwicklung der Großunternehmungen und die Konzernbildung zurückzuführenden Wandlungen des Aktienrechts eingehender behandelt. In fesselnder Weise wird an zahlreichen Beispielen dargelegt, wie die dem Gesetzgeber von 1884 fernliegenden Erscheinungsformen der modernen „Komplexunternehmung" die auf die Einzelunternehmung zugeschnittenen Bestimmungen des Aktienrechts im Laufe der Entwicklung ihrer Tragweite und Bedeutung entkleiden, ja vielfach geradezu aushöhlen und wieder mit neuem Inhalt erfüllen. Dabei werden alle gegenwärtig im Vordergrund des Interesses stehenden aktienrechtlichen Probleme gestreift, die einschlägigen Erkenntnisse des Reichsgerichts aus dem letzten Jahrzehnt in gedrängter Kürze kritisch gewürdigt und zahlreiche Anregungen zur Ausmerzung und Anpassung wirklichkeitsfremder Bestimmungen an die tatsächlichen Verhältnisse gegeben. So bietet die nur 39 Druckseiten umfassende Schrift Flechtheims in konzentriertestem Extrakt eine Fülle wertvollen Materials für die Reform des Aktienrechts, an der die zur Mitarbeit berufenen Praktiker und Wissenschaftler ebensowenig vorübergehen dürfen wie an den zeitlich folgenden umfangreichen Werken Rosendorffs und Friedländers über das Konzernrecht.

Dr. W. Hartmann, Berlin.

Reichsfinanzrat Siegfried Ott, Das Grunderwerbsteuergesetz in der neuen Fassung vom 11. März 1927 mit den einschlägigen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes, des Steuermilderungsgesetzes und des Steuerstrafrechts. Dritte, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart 1927. XXXII und 594 S. S.

Das Werk, dessen Inhalt aus dem Titel ersichtlich ist — ein Anhang bringt noch das Gesetz zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927, soweit es zu § 10 GrunderwerbStG. den Höchstbetrag der Zuschläge festlegt —, bezeichnet sich mit Recht als Neubearbeitung und Erweiterung der bisherigen Auflagen, wobei „vielleicht manchmal die Grenzen eines Kommentars überschritten" seien und man sich „mehr einem Lehrbuch genähert" habe. Tatsächlich ist die Art der süddeutschen Erläuterung, wie sie in der Dollmannschen Sammlung und insbesondere dem Kommentar von Anschütz und von Voelderndorff zum ADHGB. als Muster aufgestellt wurde und wobei die Erläuterung sich in großen Gruppen und nicht vorzugsweise im Anschluß an das einzelne Gesetzeswort vollzog, zum großen Vorteile der Sache beibehalten und so ist stets der große Zusammenhang gewahrt worden. Daß bei einem Gesetze, das so tief in alle wirtschaftlichen Verhältnisse des krisendurchrüttelten deutschen Vaterlands eingreift, nun auch die Erläuterung das ganze wirtschaftliche Leben zu durchschreiten hat und daß das durch einen Erläuterer wie Ott, der zudem über 600 Entscheidungen des RFH. zu verarbeiten hatte, nicht in gedrängter Kürze erfolgen konnte, liegt auf der Hand. Seien wir ihm dafür dankbar! Uebersichten sind leichter zu schaffen als ein solches Werk.

Zunächst handelte es sich darum, das Wesen der Grunderwerbsteuer festzulegen. In eingehender Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Rechtsanwendung geht Ott (S. XXIX von dem „Mehr an persönlichem Gebrauchswert" aus, das für jeden der Austauschenden (nach dessen Annahme) herauskommen muß, wenn der Umsatz zustande kommen soll und das der Staat als Grundlage für seine Steuerforderung nimmt. Der Umsatz erfolgt gerade durch den Eigentumsübergang und so hat Ott Gelegenheit, die vom RFH. so sehr betonte Frage des wirtschaftlichen Eigentums eingehend zu erörtern und sie mit Recht dahin zu entscheiden, daß die Grunderwerbsteuer an den „Eigentumsübergang de jure" geknüpft ist (S. 10 f.), während die Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht nur in den Fällen der §§ 3 und 6 steuerpflichtig ist. Es freut mich, daß Ott dabei in der von manchen Seiten etwas übersteigerten Frage der Selbsfändigkeit steuerrechtlicher Auffassung zu der Entscheidung gelangt, daß die wirtschaftliche Betrachtungsweise, „aus dem Bestreben geboren, über Formen und Formeln hinweg der Wirklichkeit möglichst nahezukommen", auch dem bürgerlichen Rechte nicht fremd ist (S. 8) oder, wie ich es — „Die juristische Person und das Steuerrecht" in LZ. 1926, 3 f. — ausgedrückt habe: Der Zweckgedanke hat zu entscheiden, jedes Recht hat es mit einem „Sein sollen" zu tun, das bürgerliche Recht mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Machtverhältnissen, wie sie vom Standpunkte des Privatrechts, das Steuerrecht mit denen, wie sie vom Standpunkte des Steuerrechts aus sein sollen, wobei ich gerade auf § 1 des GrunderwerbStG. Bezug genommen habe. Ott weist in geistreicher Weise (S. 13) darauf hin, daß eine gewisse Zwiespältigkeit in der Behandlung der Eigentums bewegung, gewissermaßen im Zustande der Ruhe, im Aufbau des Gesetzes liege und führt das insbesondere für den Fall des Treuhand-Eigentums (S. 14 f.) mit Beachtung des wirtschaftlichen Zweckes durch. Die Betrachtung der verschiedenen Arten des Eigentums in ihrer „Bedeutung für die GrunderwerbSt." führt zur Erörterung über Miteigentum nach Bruchteilen und Gesamteigentum, das Wesen des letzteren, Wechsel im Personenbestand, insbesondere der Gesellschaft, wobei aber Eigentümer die Gesamtheit der in der Gesellschaft jeweils vereinigten Gesellschafter bleiben soll (S. 30). Dabei behandelt Ott (S. 35) auch die offene Handelsgesellschaft ganz allgemein als Einheit und steuerpflichtig mit Gegenüberstellung der Vermögenssteuer und Einkommensteuer — vgl. meinen angeführten Aufsatz — und besonderer Betonung der Einheit für die GrunderwerbSt. Sehr ergiebig gestaltet sich die Erörterung „der Verschiedenheit der Rechtsträger als Voraussetzung der Steuerpflicht" (S. 37 f.), insbesondere bei Gesamthandgemeinschaften, Einbringungen (Notwendigkeit der Auflassung), Grundstückverkehr zwischen personengleichen Gesamthandgemeinschaften (ebenso Notwendigkeit der Auflassung gegen RG. in JW. 1899, 320 und RFH. 6, 27 und 17, 298 für die offenen Handelsgesellschaften und gegen OLG. 35, 323 bei der bürgerlichen Gesellschaft, Zurückverwandlung von Abwicklungsgesellschaften ohne Auflassung S. 44 f.), Umwandlungen von Gesellschaften (stets mit Notwendigkeit der Auflassung, S. 46). Dagegen besteht bei Vorgesellschaft einfache Fortsetzung, wie übrigens ebenso bei der Nachgesellschaft (Liquidationsgesellschaft). Vom Inhalte des § 2, grundstückgleicher Berechtigungen (S. 68 f.), sei die Behandlung der Bahneinheiten (S. 78 f.) hervorgehoben.

Hinsichtlich der Erlangung wirtschaftlicher Verfügungsmacht kommen, wie schon hervorgehoben wurde, §§ 3, Vereinigung aller Anteile von Personenvereinigungen in einer Hand gleich dem Uebergange des Eigentums, und 6, Rechtsvorgänge, die ohne Uebertragung des Eigentums einem andern die wirtschaftliche Verfügungsmacht einräumen, in Betracht. Diese Bestimmungen und die Erläuterungen Otts dazu sind für die Leser des „Bank-Archivs" von besonderer Bedeutung. Was die Einhandgesellschaft betrifft, so hat Ott mit Recht seinen früheren Widerspruch gegen RFH. 15, 223, wonach § 3 Unterfall von § 1 und doppelte Bestimmung des Eigentumsübergangs auszuschließen ist, aufgegeben. Die einzelnen Formen der Einhandsgesellschaft werden S. 82—88 durchgesprochen. Wie dieser Fall des § 3 ermöglicht der Fall des § 6 „die Einräumung der eigentümerähnlichen Verfügungsmacht, die Besteuerung des Grundstücks ohne Eigentumsübergang". S. 158 f. werden Anwendungsfälle und Zweifelsfragen besprochen. Ebenso zu § 7 S. 165 Verdeckungsgeschäfte, wobei das durch das Scheingeschäft verdeckte Rechtsgeschäft besteuert bleibt (S. 167). Im Anschluß an § 5 AO. wird S. 168 f. die Steuerumgehung und die Behandlung der Ersatzgeschäfte eingehend erörtert. Selbstverständlich kann bei einem solchen Werke nicht auf den gesamten Inhalt eingegangen werden. Es sei aber noch auf die Besprechung von § 20 verwiesen, wo Erwerber und Veräußerer als Gesamtschuldner der Steuer erklärt werden. Ott bespricht auch hier besonders eingehend S. 417 die Mehrheit von Veräußerern oder Erwerbern sowie die Haftung Dritter neben Steuerschuldnern und an ihrer Stelle (S. 418).

So haben wir es hier mit einem grundlegenden Werke zu tun, das in viele, oft recht entfernte, Gebiete hineinleuchtet und wir müssen dafür dem Verfasser herzlich dankbar sein. Die Ausstattung erinnert noch etwas an die schwere, hinter uns liegende Zeit, aber wir können auch die Verlegerbedenken gegenüber einem solchen Werke wohl ahnen, wenn wir sie auch für unbegründet halten.

ObLGR. Prof. Dr. Silberschmidt, München.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang. Berlin, 15. Juli 1927. Nummer 20.

Inhalts-Verzeichnis.

Fort mit der Kapitalertragsteuer!
Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung). Vom 5 Juli 1927.
Von Rechtsanwalt Bernhard Wolff, Berlin.

Gattungsschuld oder alternative Währungsklausel bei Anleiheschuldverschreibungen.
Von Rechtsanwalt Heinrich Richter, Berlin-Wilmersdorf.

Die Behandlung der Ablösungsanleihen in der Einkommensteuerbilanz.
Von Regierungsrat Dr. Wolffheim, Frankfurt am Main.

Gerichtliche Entscheidungen.

Fort mit der Kapitalertragsteuer!

Von Dr. **Gustav Sintenis**,
Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Es darf nicht der Glaube aufkommen, daß in dem Kampfe um die Beseitigung der Kapitalertragsteuer jetzt eine Ruhepause eingetreten wäre. Die Eroberung einiger Außenforts, die glücklich durchgeführt werden konnte, muß den Ansporn zu verdoppelter Anstrengung geben, um die Festung vollends zu erstürmen.

Ende Mai unterbreiteten die vereinigten Spitzenverbände dem Reichsfinanzministerium einen eingehend begründeten Antrag auf Aufhebung der Kapitalertragsteuer. In der richtigen Erkenntnis, daß dieses Ziel nicht mit einem Schlage zu erreichen wäre, waren am Schlusse der Eingabe als dringlichste Forderungen bezeichnet:

1. Wiederherstellung der seit Dezember 1926 aufgehobenen fakultativen Befreiung der Auslandsanleihen von der Kapitalertragsteuer (Ausdehnung des § 115 EStG.),
2. Vorlegung eines Gesetzes, welches für inländische festverzinsliche Wertpapiere den Steuerabzug vom Kapitalertrag sowie die objektive Besteuerung der Erträgnisse aus solchen Wertpapieren bei subjektiv in Deutschland nicht steuerpflichtigen Personen und Körperschaften außer Hebung setzt.

Hieran war die Bitte geknüpft, dem Reichsfinanzministerium noch mündlich über die in der Eingabe behandelten Fragen Vortrag halten zu dürfen.

Bekanntlich hat das Reichsfinanzministerium den in der Eingabe erhobenen Forderungen in einem Punkte Rechnung getragen: Die erweiterte Anwendung des § 115 EStG. ist wieder in Lauf gesetzt, so daß für Auslandsanleihen der status quo ante Dezember 1926 wiederhergestellt ist. Im übrigen hat das Reichsfinanzministerium einen ablehnenden Bescheid erteilt. Zu mündlichem Vortrag wurde den Spitzenverbänden keine Gelegenheit gegeben.

Es muß klar und deutlich ausgesprochen werden, daß die gegenwärtige Regelung von einer wirklichen Lösung weit entfernt ist. Die Regierung hat mit sich selbst und mit den Regierungsparteien ein Kompromiß geschlossen, das niemanden zufriedenstellt und das überdies mit einer Fülle von Mängeln behaftet ist, die sich bei der praktischen Anwendung teils schon gezeigt haben, teils noch zeigen werden[1]).

Weshalb scheut die Regierung vor der völligen Aufhebung der Kapitalertragsteuer zurück? Die Gründe, die für die völlige Beseitigung in der Eingabe der Spitzenverbände in klarster und überzeugendster Weise angeführt wurden, sind bisher nirgends widerlegt worden. Das, was wir jetzt als Kapitalertragsteuer bezeichnen (richtiger: Steuerabzug vom Kapitalertrag), hat mit der durch Gesetz vom 29. März 1920 erstmalig in das deutsche Steuerrecht eingeführten Kapitalertragsteuer fast nichts mehr gemein. Damals handelte es sich um eine neue Objektsteuer, die dem Reiche bestimmte Erträge bringen sollte. Die Kapitalertragsteuer trat neben die anderen Realsteuern: Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer. Das jetzt geltende Einkommensteuergesetz hat den Steuerabzug vom Kapitalertrag wesentlich nur als technisches Mittel zur bequemen Erfassung eines Teiles der Einkommensteuer vom Kapitaleinkommen beibehalten. Der Inländer kann den einbehaltenen Abzug von der von ihm zu zahlenden Einkommensteuer in Abzug bringen. Für ihn ist also der Steuerabzug materiell belanglos[2]). Anders wirkt der Steuerabzug gegenüber den Ausländern und den nicht subjektiv steuerpflichtigen öffentlichen Körperschaften. Für diese bedeutet der Abzug eine Sondersteuer, um die sich der Kapitalertrag vermindert. Wenn nunmehr durch die erneute Ausdehnung der Anwendung des § 115 EStG. die im Auslande aufgenommenen Anleihen wieder von der Steuer befreit werden — soweit im Einzelfalle die Befreiung versagt werden sollte, wird die Anleihe regelmäßig nicht zustandekommen —, so wird der materielle Ertrag, der dem Reiche aus dem Steuerabzug zufließt, nahezu gleich Null sein.

In der öffentlichen Erörterung der hier in Rede stehenden Fragen sind die Darlegungen der Spitzenverbände, denen übrigens bereits entsprechende Eingaben des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes sowie des Verbandes deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten E. V. vorangegangen waren, von vielen Seiten unterstützt und erweitert worden. Es sei beispielsweise verwiesen auf die überzeugenden Ausführungen von Gustav Stolper im Deutschen Volkswirt vom 1. Juli 1927 sowie von Dr. L. Albert Hahn in dem Aufsatz „Kapitalzoll" im Berliner Tageblatt vom 26. Juni 1927. Stimmen, die eine abweichende Auffassung vertreten, sind nicht laut geworden. Es gibt in diesen Fragen keinen Unterschied des politischen Bekenntnisses. Einmütig spricht sich die öffentliche Meinung für Aufhebung der Kapitalertragsteuer aus.

[1]) Vgl. die interessanten Ausführungen von Dr. Julius Lehmann in der Frankfurter Zeitung 470 vom 28. Juni 1927.

[2]) Wegen einiger Ausnahmefälle, in denen übrigens der Steuerabzug sich in besonders unbilliger Weise auswirkt, vgl. die Eingabe der Spitzenverbände, Bank-Archiv XXVI S. 387 unter Nr. 5.

Digitized by Google

Welches sind demgegenüber die Gesichtspunkte, die etwa für die Beibehaltung des Steuerabzuges angeführt werden könnten? Da ist zunächst das moralische Motiv: die Kapitalertragsteuer sei das Gegenstück zum Lohnabzug, und es ginge nicht an, die eine dieser Einrichtungen aufzuheben, die andere aber beizubehalten. Die Hohlheit dieses Argumentes ist häufig, zuletzt in besonders treffender Weise in dem erwähnten Aufsatz von Stolper, dargelegt worden. Es ist auch kaum anzunehmen, daß das Schlagwort von der Untrennbarkeit des Kapital- und des Lohnsteuerabzuges von irgend jemand ernst genommen wird. Schließlich aber handelt es sich bei der jetzigen ganzen Erörterung in erster Linie um die Frage der Anleihen. Für Aktien besteht vielleicht nicht die gleiche wirtschaftliche Notwendigkeit zur Aufhebung des Abzuges, wenngleich es bei der gegenwärtigen Lage der deutschen Wirtschaft uns nicht unerwünscht sein kann, wenn das Ausland auch am deutschen Aktienmarkte ein starkes Interesse nimmt. Ich möchte hier nicht einem neuen Kompromiß das Wort reden; sollte es indessen zur Beruhigung zärtlicher Gewissen unvermeidlich sein, wenigstens einen Teil des Steuerabzuges vom Kapitalertrag beizubehalten, um das Institut als solches zu retten, so wäre es äußerstenfalls erträglich, den Abzug bei Aktiendividenden bestehen zu lassen. Um so schärfer und dringlicher aber muß die gänzliche Beseitigung des Abzuges bei den Anleihezinsen gefordert werden.

Neben dem theoretischen Bedenken gegen die Aufhebung des Steuerabzuges könnte ein praktisches Motiv angeführt werden: die Gefahr der Hinterziehung der auf die Kapitalerträge zu entrichtenden Einkommensteuer, falls nicht die Erhebung an der Quelle erfolgt. In der Tat hat Staatssekretär Popitz in einem Aufsatz über die Kapitalrentensteuer[3]) auf die Mängel hingewiesen, die die Deklarationsmethode für den zuverlässigen Eingang der Steuern mit sich bringe. Das Vertrauen auf die Stärke des Staatsgedankens und die Steuermoral wird als hinfällig bezeichnet. Wörtlich heißt es: „Nach dem Kriege bei hohen Sätzen aller Besitzsteuern wäre jedes Vertrauen auf die Steuerehrlichkeit eine Selbsttäuschung." Das ist ein vernichtendes Urteil, doch wird man nicht außer acht lassen dürfen, daß es im Jahre 1923 gefällt wurde. Im vierten Jahre nach der Stabilisierung und Neuordnung der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgrundlagen wird man vielleicht selbst im Reichsfinanzministerium freundlicher denken. Dem Außenstehenden vollends wird der Gedanke unfaßbar sein, daß in großem Umfange Kapitaleinkommen einfach verschwiegen werden könnte. Im übrigen erfaßt ja der Abzug nur 10 pCt. des Kapitalertrages. Die weit überwiegende Mehrzahl der Anleihebesitzer wird aber den höheren Steuerstufen angehören, so daß insoweit der Schutz des Abzuges ohnehin versagt. Mit Recht ist ferner darauf hingewiesen worden, daß der Steuertechnik andere Mittel zur Verfügung stehen würden, als der unzureichende Abzug vom Kapitalertrag[4]). Vor allem aber sollte man sich einmal die Frage vorlegen, um welche Summen es sich denn handeln kann, die dem Fiskus bei dem Verzicht auf die Kapitalertragsteuer etwa entgehen könnten. Nach angestellten zuverlässigen Berechnungen beläuft sich der gesamte steuerabzugspflichtige Zinsendienst aus alten und neuen Anleihen aller Art sowie Pfandbriefen nach dem Stande vom 31. März 1927 auf rund 550 Mill. RM. Der Kapitalsteuerabzug würde sich demnach auf 55 Mill. RM stellen. Nehmen wir selbst an, daß der zehnte Teil hiervon durch Verschweigung des betreffenden Einkommens in den Steuererklärungen hinterzogen würde — eine Ziffer, die sehr hoch gegriffen sein dürfte —, so betrüge der jährliche Ausfall ganze 5½ Mill. RM. Diese Summe würde sich allerdings in dem Umfange steigern, in welchem neue Anleihen zur Ausgabe gelangen. Hier aber setzt nun der springende Punkt ein: Ist es vorzuziehen, durch Aufrechterhaltung der Kapitalertragsteuer die Ausgabe neuer Inlandsanleihen zu erschweren oder gar zu unterbinden, um jährlich einige wenige Millionen Steuern für den Fiskus sicherzustellen, oder besteht nicht vielmehr die Verpflichtung, dieses Opfer in Kauf zu nehmen, um die inländischen Anleiheaufnahmen zu beleben und zu begünstigen?

Denn es ist eine unbestreitbare und wohl auch unbestrittene Tatsache, daß der Abzug vom Kapitalertrag zum mindesten eine Verteuerung des Zinsfußes für inländische Anleihen im Gefolge hat. Der Steuerabzug wirkt wie ein Kapitalzoll, und wenn auch zuzugeben ist, daß die Zinssätze für Inlands- und Auslandsanleihen auch noch aus anderen Gründen als dem hier vorliegenden Abweichungen aufweisen, so wird doch die überaus wünschenswerte Angleichung des Zinssatzes für inländische Anleihen an den für die ausländischen durch den Abzug erheblich erschwert. Weiterhin aber kann sich die Erhebung der Kapitalertragsteuer leicht dahin auswirken, daß im Inlande überhaupt keine Anleihen mehr aufgelegt werden können. Sind wir doch auch bei diesen Anleihen weitgehend auf die Mitwirkung des Auslandes angewiesen; der Ausländer wird aber regelmäßig nicht daran denken, die vom Steuerabzug nicht befreite Inlandsanleihe zu erwerben. Abgesehen von dem ausländischen Publikum kommen für den Erwerb festverzinslicher Werte in der gegenwärtigen Zeit vornehmlich Körperschaften des öffentlichen Rechts in Betracht. Da diese von der Einkommensteuer befreit sind, so werden auch sie von dem Kapitalabzug materiell betroffen, und sie werden daher solche Vermögensanlagen vorziehen, bei denen sie nicht dem Abzug unterworfen sind. — Man wende nicht ein, daß es doch im Verlaufe der letzten Jahre tatsächlich gelungen sei, Pfandbriefe und Anleihen aller Art in einem Gesamtbetrage von reichlich 5 Milliarden im Inlande auszugeben. Denn diese Tatsache erklärt sich ausschließlich aus der ganz außerordentlichen Verbilligung des inländischen Zinssatzes während der vergangenen Epoche. Der Reichsbankdiskont ist in der Zeit vom Februar 1925 bis Januar 1927 nach und nach von 10 pCt. auf 5 pCt. gesenkt worden. Es ist selbstverständlich, daß die anfangs spärlich ausgegebenen 10proz. Anleihen bei einem Diskontsatze von 8 pCt., die 8proz. bei einem solchen von 6 pCt., die 7proz. bei einem Satze von 5 pCt. vorteilhaft erschienen und massenhaft gekauft wurden. Die Senkung des Zinsfußes war eben so beträchtlich, daß der Einfluß der 10proz. Kapitalertragsteuer dadurch ausgeschaltet wurde. Jetzt aber hat der inländische Zinssatz wieder die Richtung nach oben eingeschlagen, und es ist in irgendeiner absehbaren Zeit nicht wieder mit einer derartig sprunghaften Herabsetzung zu rechnen, wie wir sie in den beiden vergangenen Jahren erlebt haben. Um so schärfer wird sich die emissionshindernde Wirkung des Kapitalzolles fühlbar machen.

Wenn die gemeinsame Aktion der Spitzenverbände insofern erfolgreich war, als die Befreiung der Auslandsanleihen vom Kapitalsteuerabzug wieder für zulässig erklärt wurde, so soll dieser Erfolg nicht verkleinert werden. Immerhin ist hierdurch jetzt die groteske Lage entstanden, daß der deutsche Kapitalbedarf langfristige Befriedigung nur im Auslande finden kann, während der Inlandsmarkt durch die hemmende Kapitalertragsteuer verschlossen bleibt. Ueberhaupt läßt sich die praktische Bedeutung, die dem Steuerabzug nach Wiederherstellung der Befreiung der Auslandsanleihen gegenwärtig im wesentlichen noch zukommt, auf folgende kurze Formel bringen:

a) Die Aufnahme von Inlandsanleihen wird durch den Steuerabzug verhindert oder zum mindesten sehr erschwert.
b) Die Aufnahme von Auslandsanleihen wird infolge der für die Befreiung vorgeschriebenen Förmlichkeiten tatsächlich an die Genehmigung einer behördlichen Organisation geknüpft, die nach ihrem

[3]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 5. Bd. 4. Aufl. S. 605.
[4]) Stolper im Deutschen Volkswirt vom 1. Juli 1927.

Digitized by Google

Ermessen das Zustandekommen der Anleihe fördern oder verhindern kann.

Die erstgenannte Wirkung ist unzweifelhaft nicht beabsichtigt; sie ist auch volkswirtschaftlich im höchsten Maße schädlich. Die zweite Wirkung ist zwar beabsichtigt, aber sie muß als illegitim bezeichnet werden. Es ist nicht angängig, steuerrechtliche Bestimmungen zu benutzen, um über das Ausmaß und die Bedingungen von Auslandsanleihen zu entscheiden. Wollte man die Kapitaleinfuhr einem Genehmigungszwange unterwerfen, so müßte man hierfür die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, wie dies im Falle der öffentlichen Anleihen durch die Einführung der sogenannten Beratungsstelle geschehen ist. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß eine solche Bevormundung der Privatwirtschaft den schwersten Bedenken unterliegt. In jedem Falle ist es unzulässig, eine derartige Genehmigung durch die Hintertür der fakultativen Befreiung von der Kapitalertragsteuer einzuführen.

Sprechen sonach alle Vernunftgründe für die Aufhebung der Kapitalertragsteuer, so kommt es nur noch darauf an, den Willen aufzubringen, um die Konsequenzen aus den Erwägungen des Verstandes zu ziehen. An alle zuständigen Stellen in Regierung, Parlament und Presse sei daher erneut der dringliche Appell gerichtet, den Abzug vom Kapitalertrag, zum mindesten soweit er sich auf festverzinsliche Werte bezieht, gänzlich zu beseitigen. Es handelt sich um eine Forderung des pulsierenden Wirtschaftslebens, durch deren baldige Erfüllung der Wiederaufbau des deutschen Kapitalmarktes eine höchst erwünschte und notwendige Belebung erfahren würde.

Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung). Vom 5. Juli 1927.

Von Rechtsanwalt **Bernhard Wolff**, Berlin.

Bereits in Heft 11 des 25. Jahrgangs dieser Zeitschrift vom 1. März 1926 ist auf die Mängel der Geschäftsaufsichtsverordnung erneut hingewiesen und beschleunigte Abhilfe verlangt worden. Trotzdem ist mehr als 1 Jahr vergangen, bis die an Stelle der Geschäftsaufsichtsverordnung tretende Vergleichordnung verkündet worden ist, und nach § 101 VO. tritt das Gesetz erst mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit einem nassen und einem heiteren Auge muß man feststellen, daß während der Wirtschaftskrise, für welche die Abstellung der bisherigen Mängel von besonderer Bedeutung gewesen wäre, die bereits als schädlich erkannte Geschäftsaufsichtsverordnung weiter gegolten hat, während man heute hoffen darf, daß bei zunehmender Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Zahl der gerichtlichen Vergleichsverfahren ständig abnehmen wird. Immerhin ist es auch jetzt noch erfreulich, festzustellen, daß die VO. gegenüber dem bisherigen Zustande eine wesentliche Besserung bringt. Die Beschwerden der Wirtschaft gingen nach folgender Richtung: Durch die verhältnismäßig leicht erreichbare Eröffnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens verschaffe sich der Schuldner Schutz vor dem Zugriff seiner Gläubiger, ohne andererseits die Verfügung über sein Vermögen zu verlieren und ohne bei Fehlschlagen des Sanierungsversuches zum Konkursantrag genötigt zu sein. Einem Teil dieser Uebelstände hat die VO. abgeholfen.

1. Ein gerichtliches Verfahren wird immer dann erforderlich sein, wenn einzelne Gläubiger aus bösem Willen, aus Eigensinn oder aus volkswirtschaftlicher Einsichtslosigkeit einem sachgemäßen Ausgleich widerstreben und den Schuldner in den Konkurs treiben. Der Einfluß solcher Vergleichsstörer muß beseitigt, der Mehrheit der vergleichsbereiten Gläubiger ihnen gegenüber das Uebergewicht verschafft werden. Das Gesetz läßt dieses Gerichtsverfahren aber erst eintreten, wenn die Unterlage für einen Vergleich wenigstens im großen und ganzen von dem Schuldner bereits außergerichtlich beschafft worden ist (vgl. Begründung S. 14). Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist nämlich nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 beizufügen die schriftliche Erklärung der Mehrheit der an dem Verfahren beteiligten Gläubiger, die zugleich mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der von dem Vergleich betroffenen Forderungen darstellen müssen, daß sie mit der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens einverstanden sind.

Ferner wird die Wohltat des Vergleichsverfahrens, wie schon bisher, einem Schuldner, der seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit oder Leichtsinn herbeigeführt hat, versagt, aber jetzt auch einem solchen, der den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens böswillig verzögert hat, der flüchtig ist oder sich verborgen hält oder auf eine an ihn ergehende Ladung des Gerichts ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, gegen den wegen betrügerischen Bankerotts eine gerichtliche Untersuchung oder ein wieder aufgenommenes Verfahren anhängig oder der wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt ist.

Schon durch die Novelle vom 14. 6. 1924 war die Oeffentlichkeit eingeführt. Jetzt ist an Stelle der bloßen Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens einmalige Einrückung in das gerichtliche Verkündungsblatt und auszugsweise Bekanntmachung im Reichsanzeiger erforderlich (§ 12). Auf diese Weise sind öffentlich bekanntzumachen: der Eröffnungsbeschluß und der Vergleichstermin (§ 27 Abs. 1), der Name der Vertrauensperson (§ 42), ein allgemeines Veräußerungsverbot (§ 52 Abs. 2), die Aufhebung des Verfahrens (§ 69 Abs. 1), die Verwerfung des Vergleichs (§ 72 Abs. 1) sowie die Einstellung des Verfahrens (§ 81). Ist der Schuldner Kaufmann, so hat er nach § 37 von der Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur Bekanntmachung des Beschlusses über die Beendigung des Verfahrens seiner Firma den ausgeschriebenen Zusatz „im Vergleichsverfahren" beizufügen. Auch ist die Eröffnung im Handelsregister, ein allgemeines Veräußerungsverbot, die Beschränkung einer Verfügung über ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte im Grundbuch einzutragen (§§ 53, 55 Abs. 2).

Endlich wird der Schuldner, der sich unter den Schutz des Vergleichsverfahrens stellen will, sich vergegenwärtigen müssen, daß das Gericht von Amts wegen über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden hat, wenn es die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ablehnt (§ 24 Abs. 1 Satz 1), den Vergleich verwirft (§ 71 Abs. 1 Satz 1) oder das Verfahren einstellt (§ 80 Abs. 1 Satz 1).

2. Weniger befriedigend als die bisher besprochenen Bestimmungen, nämlich die Vorbereitung des Eröffnungsantrages durch außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern, die Beschränkung des Verfahrens auf vergleichswürdige Schuldner, die weitgehende Oeffentlichkeit des Verfahrens und endlich die Bestimmung, daß der Eröffnungsantrag zugleich als Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gilt, über den beim Mißlingen des Vergleichs von Amts wegen zu entscheiden ist, sind die Bestimmungen, die sich mit der Verfügungsbefugnis des Schuldners beschäftigen. Hier war gefordert worden, der Schuldner solle ebenso wie im Konkurse mit der Eröffnung des Verfahrens automatisch seine Verfügungsbefugnis verlieren. Das Gesetz ist dem nicht gefolgt, es hat vielmehr dem Gericht nur die Pflicht auferlegt, bei der Eröffnung des Verfahrens zu prüfen, ob und welche Verfügungsbeschränkungen dem Schuldner aufzuerlegen sind, und ferner bestimmt, daß das Gericht jederzeit während des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag der Vertrauensperson, eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses oder eines an dem Verfahren beteiligten Gläubigers Verfügungsbeschränkungen anordnen kann. Das Gesetz ist nicht einmal so weit gegangen, was mindestens wünschenswert gewesen wäre, gegen die Ab-

Digitized by Google

lehnung eines Antrages auf Erlaß einer Verfügungsbeschränkung dem Antragsberechtigten die Beschwerde zu gewähren. Es ist zu hoffen, daß die Gerichte mehr als unter der Herrschaft der Geschäftsaufsichtsverordnung von dem Rechte der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen, da, wo sie sich als notwendig erweisen, Gebrauch machen werden. Es wird Pflicht der Vertrauensperson sein, welche, anders als nach dem bisherigen Gesetz, die Führung der Geschäfte nicht selbst übernehmen kann, in geeigneten Fällen unter entsprechender Begründung auf den Erlaß von Verfügungsbeschränkungen anzutragen.

3. Zu begrüßen ist es, daß das Gesetz nicht bereits die Vergleichsvorbereitung unter richterlichen Schutz stellt und den Schuldner nicht schon während dieses Vorverfahrens schlechthin vor den Zugriffen seiner Gläubiger sichert. Erst nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens sind die an ihm beteiligten Gläubiger gehindert, Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner vorzunehmen (§ 32). Erst in diesem Augenblick werden die anhängigen Zwangsvollstreckungen für die Dauer des Vergleichsverfahrens eingestellt. Allerdings wird gemäß § 70 eine innerhalb der letzten 30 Tage vor der Stellung des Antrages durch Zwangsvollstreckung erlangte Sicherung oder Befriedigung schlechthin unwirksam, ohne daß es einer Anfechtung bedürfte, und das zur Befriedigung Erlangte ist nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben.

4. Die Ansprüche an den Schuldner sind auch durch Einführung der Mindestquote verschärft. Wenn der Vergleich auf einen ziffernmäßig bestimmten teilweisen Erlaß der Forderungen lautet, muß er den Gläubigern mindestens 30 pCt. gewähren (§ 6). Erfüllt der mit dem Eröffnungsantrag einzureichende Vergleichsvorschlag diese Bedingung nicht, so ist die Eröffnung nach §§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 22 Ziffer 1 abzulehnen. Ebenso kann ein gegen diese Bestimmung verstoßender Vergleich nicht bestätigt werden. Wenn der Vergleich zwar 30, aber nicht 50 pCt. bietet, so kann die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt werden, wenn die stets zu hörende amtliche Berufungsvertretung das Angebot als unzureichend bezeichnet (§ 23 Ziff. 1). Außerdem bedarf ein solcher Vorschlag zu seiner Annahme einer Mehrheit von mindestens $^4/_5$ der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger.

Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, eine auch nur annähernd vollständige Darstellung des neuen Gesetzes zu bringen oder gar auf die Zweifel einzugehen, die sich bezüglich der Auslegung zahlreicher Bestimmungen ergeben werden. Ein Problem möge kurz erörtert werden, welches unter der Geltung der Geschäftsaufsichtsverordnung bestand und unter der des neuen Gesetzes fortbesteht.

Am Vergleichsverfahren nehmen diejenigen Gläubiger nicht teil, welche abgesonderte Befriedigung verlangen können, also u. a. auch nicht diejenigen, deren Forderungen durch eine Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück des Vergleichsschuldners gesichert sind. Derartige Gläubiger sind am Verfahren nur insoweit beteiligt, als ihr Ausfall feststeht oder sie auf das Recht auf abgesonderte Befriedigung verzichtet haben. Nur in dieser Höhe können sie also auch Anspruch auf die Vergleichsquote erheben. Nun ist folgender Fall in der Praxis häufig und gerade für Banken und Bankiers von besonderem Interesse: Ein Gläubiger, z. B. eine Bank, ist durch eine Grundschuld auf dem Geschäftsgrundstücke des Vergleichsschuldners gesichert. Der gewährte Kredit ist fällig. Die Bank befindet sich nun, wenn sich nicht jemand findet, der die Grundschuld abzulösen bereit ist, in einer schwierigen Lage. Will sie aus der Grundschuld die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreiben, so wird dadurch der Zweck des Vergleichsverfahrens, nämlich die Erhaltung des Geschäfts des Vergleichsschuldners, häufig vereitelt. Betreibt sie aber die Zwangsversteigerung nicht und verzichtet sie, wie das ja selbstverständlich ist, auch nicht auf ihre Grundschuld, so nimmt sie an der Ausschüttung der Vergleichsquoten nicht teil. Der Kredit ist also solange „eingefroren", bis der Vergleichsschuldner in der Lage und bereit ist, ihn zurückzuzahlen oder bis sich ein Interessent für die Grundschuld findet. Das ist ein höchst unerfreuliches Ergebnis. Man wird annehmen dürfen, daß auch ein solcher Vergleich zulässig ist, der die Beteiligung der Bank an den Vergleichsquoten vorsieht, trotzdem weder die Bank auf die Grundschuld verzichtet hat, noch ihr Ausfall feststeht. Nach § 5 muß der Vergleich allen von ihm betroffenen Gläubigern gleiche Rechte gewähren, und eine ungleiche Behandlung ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der zurückgesetzten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens ¾ der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt. Es kann zweifelhaft sein, ob diese Vorschrift auf den hier besprochenen Fall Anwendung findet, da die Bank zu den betroffenen Gläubigern nicht gehört. Jedenfalls aber wird mit Zustimmung der in § 5 genannten Mehrheit die Beteiligung des absonderungsberechtigten Gläubigers an den Ausschüttungen als zulässig gelten dürfen. Ein solcher Gläubiger würde sonst zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück und dadurch zur Vereitelung des Vergleichs und Schädigung des Vergleichsschuldners und der anderen Gläubiger gezwungen sein.

Gattungsschuld oder alternative Währungsklausel bei Anleiheschuldverschreibungen.

Von Rechtsanwalt **Heinrich Richter**, Berlin-Wilmersdorf.

Auf Seite 391 ff. dieses Jahrgangs des Bank-Archivs hat Sippell das Rechtsgutachten von Pinner und Apt zur Frage der Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen kritisiert. Unter anderem weist er dort die Behauptung, es sei deswegen keine Wahlschuld, sondern eine Gattungschuld gegeben, weil dem Anleihegläubiger die Währung der Zahlung gleichgültig gewesen sei — S. 28 ff. des Gutachtens —, mit der von Springer entnommenen Erwägung zurück, diese Gleichgültigkeit habe wegen der intervalutarischen Arbitrage keineswegs bestanden. Diese Argumentation ex facto ist in Begründung und Ergebnis richtig; eine rein juristische und logische Ueberlegung führt zu dem gleichen Ziel.

Nach Kisch, dem sich Pinner-Apt anschließen und den sie zitieren, ist der Unterschied zwischen Gattungsschuld und Wahlschuld folgender: „Wenn die mehreren Objekte nicht gleichwertig in dem Sinne sind, daß es für die Interessen der wahlberechtigten Partei gleichgültig wäre, was sie verlangt oder als Schuldnerin zu leisten hat, so liege eine alternative Schuld vor. Bei der Gattungsschuld aber liege es anders. Hier komme es der Partei nicht auf das Individuum an, sondern auf den Träger bestimmter Eigenschaften. Für die Idee der Gattungsschuld sei wesentlich, daß die Interessen der Partei keine Auswahl unter den Bestandteilen des Gesamtkomplexes nach Maßgabe der individuellen Eigenschaften der Erfüllungsobjekte erheischen, daß vielmehr dem Prinzip nach jedes zugehörige Stück die Eigenschaften hat, auf die es der Partei ankommt. Demgegenüber ist bei der Alternativschuld die Auswahl eine individuelle, nicht aber bei der Gattungsschuld." (S. 29 des Gutachtens; die Unterstreichungen rühren von mir her.) M. E. mit Recht weist Staudinger darauf hin, daß die von Kisch angegebenen Merkmale keine begrifflichen Kriterien, sondern nur Indizien für die Entscheidung der Tatfrage seien (9. Aufl., Anm. I, 4 zu § 243 BGB.). Unterstellt man nun aber einmal die Regel als richtig, so erscheint es zwingend, vor der Entscheidung der materiellen Interessenfrage, die als Tatfrage von Erfahrung, Lebenskenntnis und Geschmack des einzelnen abhängt, zunächst zu prüfen, ob die An-

Digitized by Google

wendung der Regel auf den konkreten Fall nicht überhaupt logisch ausgeschlossen ist. Denn ist es denktechnisch nicht möglich, die Regel anzuwenden, dann erübrigt es sich überhaupt, zu prüfen, ob sie vielleicht Tatbestandsmomente mit dem zu beurteilenden Sachverhalt gemeinsam hat: die logische Auslegung vermag zwar als solche keine Rechtsfindung zu sein; umgekehrt kann aber selbst die im äußersten Maße den mutmaßlichen Parteiwillen, Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse in sich einbeziehende Interpretation doch nicht anders als logisch richtig zu sein, wenn sie nicht schon aus formalen Gründen auch in der Sache falsch sein will.

Die Auffassung von Pinner-Apt scheint mir nun insofern fehlzugehen. Einmal folgern sie aus der Annahme einer Gattungsschuld, es handle sich um eine Gattungsschuld in deutscher Währung (S. 30 des Gutachtens). Nun ist zwar fraglos jede Geldschuld — wenigstens jede Geldsummenschuld — eine Gattungsschuld. Hier aber handelt es sich darum, ob bei Benennung von 2 Währungen in der Anleiheurkunde Gattungsschuld oder Alternativobligation vorliegt. Nimmt man eine Gattungsschuld an, so kann es sich begrifflich immer nur um eine solche Gattung handeln, welche die Schuldobjekte mit umfaßt; um eine Gattungsschuld zu beweisen, müßte also zunächst die Obergattung zu den Untergattungen deutscher und Schweizer Landeswährung aufgesucht und als vereinbarter Leistungsgegenstand bewiesen werden. Statt dessen behaupten Pinner-Apt auf Grund tatsächlicher Feststellungen, es liege eine Gattungsschuld vor, und folgern in einem Zirkelschluß, daß nur das eine der beiden Schuldobjekte als Gattung geschuldet würde, während eben beide in die geschuldete Gattung einbegriffen sein müßten.

Nimmt man mit Pinner-Apt eine Gattungsschuld an, so kann der geschuldete Gegenstand, der zwei Währungen umfaßt, allein „Geld" sein. Geld als solches kann aber nicht geschuldet werden. Es ist gleichgültig, wie immer man Geld definiert, ob als Rechnungseinheit mit der herrschenden Meinung oder als ideelle Einheit mit Nußbaum, ob man Nominalist oder Metallist ist, Anhänger der Quantitätstheorie oder der Zahlungsbilanztheorie: Das Geld als solches ist immer nur ein Begriff, ein reines Abstraktum, das ohne Beziehung zu bestimmten Geldzeichen nicht einmal gedacht werden kann.

Nun steht fest, daß ein Abstraktum auch als Gattungsschuld niemals geschuldet werden kann, sondern daß auch eine Gattungsschuld stets einen konkreten Leistungsgegenstand zum Inhalt haben muß. Diejenige Form nun, in der allein sich im Verkehr der Begriff des Geldes konkretisiert, ist die Landeswährung. Auch das sogenannte Giralgeld drückt sich in der ganzen Welt nur in Währungsgeld aus. Geld als Gattung ist also immer nur die Gattung „Landeswährung", und andererseits kann eine Geldsummenschuld niemals etwas anderes als eine Währungsschuld sein. Das heißt aber, daß es bei Währungsschulden eine Obergattung, die ihrerseits geschuldet und Leistungsgegenstand ist, niemals geben kann.

Die von Pinner-Apt angenommene Gattungsschuld könnte nun auch als sog. begrenzte Gattungsschuld angenommen sein; daran denken wohl auch Pinner-Apt selbst. Auch dann aber liegt die Sache nicht anders. Folgt man der m. E. richtigen Unterscheidung Staudingers (a. a. O. I, 3), dann wären bei der Wahlschuld die zur Wahl gestellten Gegenstände einzeln gedacht, dagegen bei der Gattungsschuld als Menge vorgestellt. Die als Menge gedachten Gegenstände müssen nun aber notwendigerweise zur gleichen Gattung gehören; d. h. also hier: deutsche und Schweizer Währung würden als auf sie beide begrenzte Gattungsschuld der Gattung Geld geschuldet.

Das ist schon praktisch nicht möglich. Nach § 243 BGB. hat der Schuldner einer der Gattung nach bestimmten Sache Sachen mittlerer Art und Güte zu leisten. Die Anleiheschuldnerin könnte nun aber nur entweder Schweizer Währung oder deutsche Währung leisten, die beide niemals durchaus wertgleich und jetzt völlig wertverschieden sind. Sie könnte diese Wertverschiedenheit zwar durch ein Agio oder Disagio bei Zahlung in der einen oder in der anderen Währung ausgleichen; damit wäre aber nicht erreicht, daß nun Sachen geleistet werden, die selbst in sich mittlerer Art und Güte sind. Dies beruht aber eben wiederum darauf, daß zwei verschiedene Landeswährungen zwar dem Begriff Geld zugeordnet sind, aber nicht in einer konkreten, vorstellbaren Gattung zusammengefaßt sind, die auf sie begrenzt werden könnte. Auch begrifflich ist also eine begrenzte Gattungsschuld nicht denkbar.

Aus Vorstehendem ergibt sich: Bei der Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen kann die Frage niemals lauten: Gattungsschuld oder Wahlschuld, sondern immer nur: Wahlschuld oder Einzelschuld. Erst bei dieser Fragestellung können dann unter Umständen der mutmaßliche Parteiwille, die Verkehrsübung u. ä. von Belang sein.

Die Behandlung der Ablösungsanleihen in der Einkommensteuerbilanz.

Von Regierungsrat Dr. **Wolffheim**, Frankfurt am Main.

Auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 sind die Markanleihen des Reiches, der Länder und Gemeinden, die vor Stabilisierung der Währung ausgegeben worden sind, durch eine neue Anleihe des Schuldners „abgelöst" worden. Die Ablösung ist in der Weise erfolgt, daß für je 1000 M Nennwert einer Vorkriegsanleihe 25 M „Anleiheablösungsschuld" gegeben worden sind. Soweit es sich um anerkannten „Altbesitz" handelt, hat der Gläubiger ein „Auslosungsrecht" erhalten: die Auslosung wird durch Ziehung innerhalb 30 Jahren zum fünffachen Nennwert zuzüglich 4½ % Jahreszinsen vorgenommen. Der Umtausch der Altanleihen gegen Aushändigung der Ablösungsschuld bzw. der Auslosungsrechte ist im Laufe des Steuerabschnittes 1926 erfolgt; die erste Ziehung und die Auszahlung der gezogenen Rechte hat im Herbst 1926 stattgefunden. Im Folgenden sei untersucht, welche Wirkungen hinsichtlich der Einkommenbesteuerung durch die Aufwertung der alten Anleihen ausgelöst werden.

I. Soweit „Neubesitz" im Sinne des Anleihe-Ablösungsgesetzes in Betracht kommt, hat der Umtausch in Ablösungsanleihe zunächst praktisch keine erhebliche Bedeutung; denn mit Rückzahlung und Verzinsung ist auf absehbare Zeit hinaus nicht zu rechnen. Soweit ein Börsenkurs dauernd zu Stande kommt, kann er naturgemäß nur niedrig sein; Schwankungen erheblichen Umfanges werden kaum eintreten. Anders der „Altbesitz" mit dem gewährten Auslosungsrecht. Hier wird per 31. 12. 1926 bereits ein Börsenkurs von 320 % notiert; in einer Reihe von Fällen sind Auslosungsrechte mit dem 5fachen Nennwert ausgezahlt worden.

II. 1. Für den Kapitalbesitzer, der nicht Kaufmann ist, kann der Umtausch und die Auslosung einkommensteuer-rechtliche Wirkungen niemals haben. Sofern er mit Steigerung der Börsenkurse seinen Besitz an Auslosungsrechten veräußert, kommt ein Gewinn steuerlich nicht in Frage, da die veräußerten Werte nicht in Spekulationsabsicht erworben sind; sie sind ja bereits, wenn „Altbesitz" vorliegt, vor dem 1. 7. 1920 in seinem Besitz gewesen (§ 8 des Ablösungsgesetzes). Werden Auslosungsrechte ausgelost, fließt also dem Besitzer das 5fache des Nennwertes mit Zinsen zu, so liegt die Zurückzahlung des Kapitals vor, sodaß zur steuerlichen Behandlung als „Einkommen" keine Möglichkeit besteht; nur der auf die Zinsen entfallende Betrag der Auszahlung kann gemäß § 37 des Einkommensteuergesetzes vom 10. 8. 1925 zur Einkommensteuer herangezogen werden.

2. Ganz anders ist die Rechtslage zu beurteilen, sofern die Altbesitzanleihen und damit die Auslosungsrechte zu einem Betriebsvermögen gehören. Bei buchführenden Kaufleuten ist der Gewinn der Ueberschuß des

Digitized by Google

Betriebsvermögens am Ende des Steuerabschnitts über das Betriebsvermögen des Schlusses des vorhergehenden Steuerabschnitts (§ 13 des EinkStGes.), wie er sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Es kommt also darauf an, wie die Anleihen bzw. die Auslosungsrechte in die Bilanz nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder den etwa ergangenen steuerlichen Sonderbestimmungen einzusetzen sind.

Ausgangspunkt für die der Einkommenbesteuerung zu Grunde zu legenden Bilanzen ist die nach den Vorschriften der §§ 106 ff. EStG. aufgestellte steuerliche „Anfangsbilanz" per 1. 1. 1925. Soweit am 1. 1. 1925 in einem Betriebsvermögen alte Markanleihen vorhanden waren, mußten sie mit $^1/_5$ des Steuer-Kurswertes am Stichtage eingesetzt werden; denn dieser war für die Veranlagung der Vermögenssteuer 1925 maßgebend; (§ 42 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögenssteuergesetz für die Veranlagung 1925 und 1926); eine höhere Bewertung in der Einkommensteuerbilanz per 1. 1. 1925 war ausgeschlossen (§ 108 Abs. 2 EStG.). Für den Schluß des Steuerabschnitts — 31. 12. 1925 — erscheinen die — noch vorhandenen — Anleihen in der Bilanz mit dem gleichen Wert: auch dies ist im Einkommensteuergesetz — § 20 — ausdrücklich vorgeschrieben. Der Betrieb, der alte Markanleihen besaß, hatte sie also zwangsläufig in der Bilanz per 1. 1. 1926 außerordentlich niedrig — $^1/_5$ des Kurswertes vom 31. 12. 1925 — zu Buche stehen. Nun werden im Laufe des Jahres 1926 die Anleihen gegen Ablösungsschuld und Auslosungsrechte umgetauscht: wie sind diese in der Bilanz zu bewerten? Nimmt man an, daß die neu ausgegebenen Stücke nur äußerlich neue Wertpapiere darstellen, in Wahrheit aber nichts anderes sind als in anderer Form die alten Forderungsrechte gegen das Reich und die sonstigen öfentlichen Schuldner, so ist die Bewertung nach § 20 EStG. vorgeschrieben: „bei Gegenständen, die bereits am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, ist der für den Schluß eines Steuerabschnitts angesetzte Wert eines Gegenstands bei der Veranlagung auch weiterhin für die folgenden Steuerabschnitte anzusetzen". Eine Ausnahme besteht nur, insoweit der gemeine Wert am Stichtage, was bei den Auslosungsrechten praktisch ausgeschlossen ist — ein niedrigerer ist. Verneint man jedoch — was wohl das Zutreffendere ist — die Identität der Ablösungsschuld mit der Altanleihe, so handelt es sich nach der Begebung der neuen Stücke um Wertpapiere, die dem Betriebe neu gewidmet sind. Für diese ist der gemeine Wert zu Grunde zu legen (§ 19 EStG.). Der gemeine Wert am Stichtage ist der Kurswert, der am 31. 12. 1926 = 320 % betrug. Es versteht sich ohne Weiteres, daß diese Bewertung bereits für das erste Jahr einen erheblichen Buchgewinn bedeutet, dessen Steuerpflicht nicht zweifelhaft sein kann. Der Kaufmann kann diesen Buchgewinn zunächst vermeiden, indem er von dem Recht des Abs. 2 des § 19 EStG. Gebrauch macht: Danach darf er an Stelle des gemeinen Wertes den Anschaffungspreis wählen. Der Anschaffungspreis ist gleich demjenigen, was aus dem Betriebsvermögen zum Erwerb hat aufgewendet werden müssen; dies sind, da eine Geldzahlung nicht erfolgt ist, beim Umtausch der Altanleihen die hingegebenen Anleihestücke.

Es ist also nichts dagegen einzuwenden, daß die Ablösungsschuld mit Auslosungsrechten mit den gleichen Beträgen aktiviert wird, mit denen die Altanleihen zu Buch gestanden haben. Diese Methode der Bilanzierung hat den Vorteil, daß sich durch den Umtausch der Stücke ein Gewinn nicht ergeben kann, solange die Stücke nicht veräußert und nicht — ausgelost werden. Erfolgt die Veräußerung, so muß sich, da die Ablösungsanleihe mit Auslosungsrechten immer einen höheren Kurs haben werden, als sich für die Altanleihe unter Zugrundelegung von $^1/_5$ des Steuerkurswertes von 1925 ergibt, ein erheblicher Buchgewinn ausweisen. Diesen Gewinn von der Besteuerung auszuschließen, bietet das Gesetz keine Möglichkeit. Wird nun gar ein Auslosungsrecht gezogen und mit dem 5fachen Nennwert ausbezahlt, so tritt der volle Mehrwert gegenüber dem auf Grund der alten Bestimmungen zwangsläufig niedrigen Buchwert als steuerpflichtiger Gewinn in Erscheinung. Wir haben hier das merkwürdige Ergebnis, daß die Zurückzahlung einer Aufwertungsschuld, die in vollem Umfange bereits im 1. Steuerabschnitt der Veranlagung nach dem neuen EStG. feststand, sich fast in voller Höhe als steuerpflichtiger Gewinn des Jahres auswirkt, in dem die Rückzahlung erfolgt. Es liegt auf der Hand, daß die gezahlten Beträge wirtschaftlich niemals als Betriebsgewinn — noch dazu eines bestimmten Steuerabschnitts — angesprochen werden können. Dieses unerfreuliche Ergebnis wäre vermieden worden, wenn man bei der steuerlichen Anfangsbilanz, d. h. der Bilanz des 1. 1. 1925 oder spätestens im Wege der Berichtigung für den 1. 1. 1926 die Bewertung der Ablösungsanleihe und der Auslosungsrechte mit dem Werte vorgenommen hätte, der sich unter Zugrundelegung des — doch sicher auszuzahlenden — 5fachen Nennwertes unter Abzug eines nach der Dauer des Auslosungszeitraumes errechneten Zwischenzinses ergibt. — Ergänzend sei bemerkt, daß bei anderen Vermögensanlagen die Steuergesetzgebung der Aufwertung mehr Rechnung getragen hat: Hypotheken sind zur Vermögensteuer 1925 als Forderungen beim Gläubiger nur mit 15 % des Papiermarkbetrages herangezogen worden. Bestände auch für sie der Zwang der gleichen Bewertung in der steuerlichen Anfangsbilanz per 1. 1. 1925, so würde sich im Falle der Auszahlung mit dem gesetzlichen Satz von 25 % ebenfalls ein Gewinn ergeben. Dem beugt das Gesetz vor: § 108 des Einkommensteuergesetzes bestimmt in Abs. 1 ausdrücklich, daß für Forderungen — für Schulden versteht es sich von selbst —, die der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 unterliegen, der sich aus diesem Gesetz ergebende Wert einzusetzen ist. Das Erscheinen eines „Aufwertungsgewinnes" wird also vermieden. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für den Bereich des Aufwertungsgesetzes, kann mithin nicht — auch nicht im Wege der Analogie auf Anleihen angewendet werden, deren Aufwertung im Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 geregelt ist. Bezüglich der Anleihen fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 1280, 930 BGB.

Hat eine Bank in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen sich eine Verpfändungserklärung auch für Forderungen geben lassen, so hat sie ein Pfandrecht auch an ihrer eigenen Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren aus Stückekonto. Ueberträgt sie das Eigentum an bestimmten Stücken auf den Kunden, so geht das Pfandrecht auf die betreffenden Stücke über.

Urteil des RG. vom 22. 2. 1927 — II 324. 26 —; abgedruckt JW. 1927, 1356.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist Inhaberin eines vom Justizrat X. in seiner Eigenschaft als Vorsitzendem des Aufsichtsrats der Königsberger Bank auf diese gezogenen und von der Bezogenen angenommenen Wechsels an eigne Order vom 18. April 1924 über den Betrag von 268 029.35 RM. Fällig gewesen ist der Wechsel am 15. Mai 1924. Neben dem Justizrat X. hat unter anderem auch der Bekl. W., der damals zugleich Bankdirektor bei der Kl. war, den Wechsel indossiert. Der Wechsel ist ordnungsmäßig protestiert. Mit der gegen drei andre Indossanten und gegen W. am 10. Februar 1925 erhobenen Klage verlangte die Klägerin zunächst im Wechselprozesse Zahlung, nahm dann vom Wechselprozeß Abstand und stellte gegen den Bekl. W. noch den Hilfsantrag, ihn zu verurteilen, wegen der mit dem Hauptantrage verlangten 25 000 RM die Zwangsvollstreckung in gewisse Wertpapiere zu dulden. Zur Begründung dieses Hilfsantrags führte sie aus, sie habe für W. eine Reihe von Wertpapieren teils in Königsberg, teils bei auswärtigen Banken in dessen Auftrage gekauft und verwahre dieselben teils bei sich, teils bei auswärtigen Banken; nach ihren Geschäftsbedingungen habe sie an

Digitized by Google

den Wertpapieren ein Pfandrecht erlangt, und zwar schon zu einer Zeit, wo die Wechselklage jedenfalls noch nicht verjährt gewesen sei. Für die bei der Kl. liegenden Wertpapiere wird ausgeführt, daß auch ohne Uebersendung des Stückeverzeichnisses das Eigentum auf den Beklagten gemäß § 930 BGB. übergegangen sein könne und dann fortgefahren. Allein es kann dieses alles dahingestellt bleiben, da man auf einem anderen Wege dazu gelangen muß, im Gegensatz zu der Entsch. des BR. ein Pfandrecht der Klägerin an den von auswärtigen Banken gekauften und im Depot B derselben verwahrten Wertpapieren zuzusprechen und ein solches Pfandrecht auch an den von der Klägerin selbst angeschafften Wertpapieren für den Fall anzuerkennen, daß die Vereinbarung der Parteien über den Verwahrungsvertrag hinsichtlich der gekauften Wertpapiere nicht bewiesen werden kann. Nr. 8 ihrer Bedingungen für den Geschäftsverkehr mit dem Beklagten räumt der Klägerin in ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegen den Beklagten aus irgendeinem Anlaß begründeten Ansprüche jeder Art, also auch zur Sicherung des hier fraglichen Wechselanspruchs ein. Als verpfändet sollen unter anderen — und das übersieht der BR. — alle Forderungen gelten, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs... in die Verfügungsgewalt der Klägerin oder ihrer Zweigstellen gelangt sind. Aus seinen, von der Klägerin, sei es selbst oder durch die von ihr beauftragten auswärtigen Banken ausgeführten Einkaufskommissionsaufträgen, hat der Beklagte gegen die Klägerin eine Forderung auf Lieferung, also auf Eigentums- und Besitzübertragung der gekauften und von ihr verwahrten oder in ihrem Depot B bei den auswärtigen Banken lagernden Wertpapiere erlangt. Diese gegen die Klägerin begründete Forderung ist in deren Verfügungsgewalt gelangt. Die Ausdrucksweise der Nr. 8 der Geschäftsbedingungen ist zwar in dem hier fraglichen Teile nicht besonders klar, und die Klägerin mußte, da sie selbst die Geschäftsbedingungen verfaßt hat, es sich gefallen lassen, daß eine strenge Auslegung Platz greift, da sie ihrerseits es an der nötigen Klarheit hat fehlen lassen. Dieser Auslegungsgrundsatz kann aber im vorliegenden Falle deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil der Beklagte Bankdirektor der Klägerin ist und deshalb von dem Bestreben der Banken, möglichst weitgehende und umfassende Sicherheiten ihren Kunden gegenüber zu erlangen, unterrichtet ist und seinerseits über den wirklichen Sinn der Bestimmung nicht im Zweifel sein konnte. Durch Nr. 8 hat nämlich nur ausgedrückt werden sollen, daß auf irgendeine Weise die als Sicherheit dienende Forderung ihres Kunden in den Machtbereich der Klägerin gelangt sein muß. Dieser Machtbereich braucht kein rechtlicher zu sein, er kann auch rein tatsächlicher Natur sein, und das trifft hier insofern zu, als die Klägerin die Leistung zu bewirken hat, und daß ihr die Verfügungsbefugnis über die den Gegenstand der Forderung bildenden Wertpapiere zusteht. Daß der Schuldner (Beklagte) zur Sicherung seiner Schuld (Ansprüche der Klägerin gegen ihn) eine ihm gegen seinen Gläubiger zustehende Gegenforderung verpfänden kann (pignus debiti), ist anerkannten Rechtens. In einem solchen Falle bedarf es nicht der sonst nach § 1280 BGB. zur Verpfändung erforderlichen Anzeige des Gläubigers der verpfändeten Forderung (Beklagter) an deren Schuldner (Klägerin). Die dem Pfandrecht der Klägerin unterworfene Forderung des Beklagten gegen die Klägerin richtete sich zunächst auf nur der Gattung nach bestimmte Wertpapiere. Soweit diese Schuld auf Lieferung von Wertpapieren der fraglichen Gattung, also auf Eigentumsübertragung gerichtet war, kam die Klägerin ihrer Leistungspflicht dadurch nach, daß sie im März 1925 dem Bekl. das Nummernverzeichnis übersandte, wodurch das Eigentum an den durch die Nummern kenntlich gemachten Wertpapieren auf den Beklagten überging. Durch diese nach § 1228 BGB. erfolgende Leistung trat auf Grund dinglicher Surrogation an die Stelle des Pfandrechts der Klägerin an der gegen sie gerichteten Forderung auf Leistung der nur der Gattung nach bestimmten Wertpapiere ein Pfandrecht an den von der Klägerin dem Beklagten zu Eigentum übertragenen, nach Nummern individualisierten Wertpapieren (§ 1287 BGB.). Da es sich um eine kraft Gesetzes eintretende dingliche Surrogation handelt, in dem nicht etwa eine Neubestellung eines Pfandrechts in Frage kommt, sondern an Stelle des Pfandrechts an der Forderung ohne weiteres und kraft Gesetzes ein Pfandrecht an der auf Grund der Forderung geleisteten Sache eintritt, das frühere Pfandrecht sich also an der geleisteten Sache von selbst fortsetzt, ist es bedeutungslos, ob zur Zeit dieser Umwandlung die Wechselforderung bereits verjährt war. Dasselbe aber muß hinsichtlich der von der Klägerin durch Vermittlung auswärtiger Banken gekauften Wertpapiere gelten, die sich die Klägerin nach der Inflation kommen ließ und in Depot nahm. Die der Klägerin verpfändete Forderung des Beklagten gegen die Klägerin auf Ausantwortung bestimmter Wertpapiere wurde in dem Augenblick, in dem der Beklagte das Eigentum an dem individuell bestimmten Wertpapier erlangte, durch Leistung getilgt, und es ging nunmehr kraft des Gesetzes (§ 1287 BGB.) das Pfandrecht der Klägerin auf die betreffenden Wertpapiere über, gleichgültig, ob sich dieser Uebergang vor oder nach der Verjährung der Wechselforderung vollzog. Soweit also nicht bereits vorher ein Eigentumsübergang auf den Beklagten eingetreten und dementsprechend ein Pfandrecht der Klägerin entstanden war, ist dies spätestens, und zwar in rechtswirksamer Weise trotz Verjährung der Wechselforderung mit der Uebersendung des Nummerverzeichnis im März 1925 geschehen.

II. Handelsrecht.

Zu § 8 DepotG., § 812 BGB.

Sind während des Krieges Zahlungen auf Shares einer in Liquidation getretenen Gesellschaft zur Abdeckung eines infolge des Krieges entstandenen Debetsaldos der deponierenden Bank verwendet worden, so haftet diese Bank ihrem Kunden nur auf den Betrag, den sie nach dem Ausgleichsgesetz zur Tilgung dieses Debets aufzuwenden gehabt hätte.

Urteil des OLG. Karlsruhe vom 9. 2. 1927 — 2 B. R. 209. 26 —.

Am 23. März 1912 kaufte der Kläger — der infolge des Friedensvertrages Staatsangehöriger des Freistaats Danzig wurde — von der Bank für H. Filiale M., der Rechtsvorgängerin der Beklagten, 250 Stück New Aerated Candy shares. Die Wertpapiere wurden bezahlt. Sie wurden aber dem Käufer nicht übereignet, sondern die Verkäuferin ließ sie, ohne dem Käufer ein Nummernverzeichnis zu erteilen, für ihre eigene Rechnung in London verwahren und zwar 225 Stück bei der London-Liverpool Bank, 25 Stück bei der Firma Guthbertson Hood & Cie. Die 225 Stück waren auf den Namen der London-Liverpool Bank, die 25 Stück auf den Namen J. H. eingetragen. 1916 trat die Aerated Candy in Liquidation. Aus dem Liquidationserlös wurden dem Kläger für die letzterwähnten 25 Stück am 5. Dezember 1922 vom Public Trustee in London £ 31.12.4 ausbezahlt. Auf die weiteren 225 shares dagegen konnte der Kläger eine Auszahlung bis jetzt nicht erlangen. Dies ist unbestritten.

Der Kläger verlangt nun von der Beklagten als Schadensersatz für die 225 shares den entsprechend gleichen Betrag wie er ihn für die 25 shares erhalten hat, und beantragte mit der beim Landgericht M. erhobenen Klage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von £ 284.1.3 oder des dieser Summe entsprechenden Reichsmarkbetrags zum Kurse am Zahlungstage nebst 1½ pCt. Monatszins seit 1 Januar 1923.

Das Landgericht wies durch Urteil vom 4. Juni 1926, auf dessen Tatbestand und Gründe im übrigen verwiesen wird, die Klage kostenpflichtig ab. Es nahm an, der Anspruch aus unerlaubter Handlung sei verjährt, eine Haftung der Beklagten aus Vertrag aber sei nicht begründet. Unberührt bleibe der von der Beklagten anerkannte Anspruch auf Gutschrift über Reparationskonto in Höhe von 2 v. T.

Der Kläger legte Berufung ein und ermäßigte den Zinsanspruch auf „den üblichen Betrag". Er erklärte, daß er die Klage auf Vertragsverletzung und ungerechtfertigte Bereicherung stütze.

Gründe.

I. Der Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung scheidet aus der Erörterung aus, nachdem der Kläger diesen Klagegrund im II. Rechtszug ausdrücklich aufgegeben hat. Ebenso fallen alle Folgerungen weg, die im ersten Rechtszug aus der irrtümlichen Annahme gezogen wurden, die Shares seinen Eigentum des Klägers gewesen und sie seien seitens der englischen Regierung beschlagnahmt worden.

II. Auf die Rechtsbeziehungen der Parteien ist zweifellos durchweg deutsches Recht anzuwenden.

III. Am Schluß des Bestätigungsschreibens der Bank f. H. vom 23. März 1912 befindet sich der Stempelaufdruck: „Bei allen Geschäften in nicht notierten Werten sind wir nicht Kommissionäre, sondern stets Selbstkäufer bzw. Selbstverkäufer." Die Rechtsvorgängerin der Beklagten ist also gemäß § 400 HGB. als Selbstverkäuferin eingetreten. Als solche hatte sie nach § 433 BGB. die Verpflichtung, dem Kläger Besitz und Eigentum an den gekauften Shares zu verschaffen. Es fragt sich aber, wann sie diese Vertragspflicht zu erfüllen hatte. Der Kläger behauptet, dies hätte sofort, spätestens aber bei Ausbruch des Krieges geschehen und die Beklagte (womit der Einfachheit halber im Folgenden auch deren Rechtsvorgängerin gemeint sein soll), hätte dann der englischen Bank vom Eigentum des Klägers an den Shares Mitteilung machen müssen. Der Kläger meint, ein solches durch die Vertragspflicht gebotenes Verhalten hätte die Folge gehabt, daß ihm

Digitized by Google

der Liquidationserlös der 225 Shares ausbezahlt worden wäre, und gründet seinen Schadensersatzanspruch auf die Nichterfüllung dieser vertraglichen Obliegenheit der Beklagten. Diese dagegen bestreitet eine Verletzung ihrer Vertragspflichten. Sie macht geltend, sie sei zur alsbaldigen Uebereignung der Effekten nicht verpflichtet gewesen, zumal da der Kläger durch die Unterschrift einer Erklärung auf Nummernaufgabe ausdrücklich verzichtet habe. § 8 des Depotgesetzes finde überdies hier nicht Anwendung, weil die Beklagte Selbstverkäuferin gewesen sei. Auch wenn aber dem Kläger das Eigentum an den Shares übertragen und der englischen Bank davon Mitteilung gemacht worden wäre, so sei nicht anzunehmen, daß der Public Trustee den auf die 225 Shares entfallenden Liquidationserlös an den Kläger ausbezahlt hätte.

Aus dem Schlußsatze des obenerwähnten Bestätigungsschreibens vom 23. März 1912 geht hervor, daß diesem Schreiben eine Anlage zur Unterschrift durch den Kläger beigefügt war. Wahrscheinlich war dies ein Verzicht auf Uebersendung eines Nummernverzeichnisses. Die Beklagte besitzt aber diese angebliche Erklärung des Klägers nicht mehr, und dieser bestreitet, eine solche Urkunde unterschrieben zu haben. Es ist somit nicht bewiesen, daß der Kläger auf alsbaldige Uebereignung der Shares ausdrücklich verzichtet hat. Ebenso fehlt es an einem Nachweis, daß der Kläger die Geschäftsbedingungen der Beklagten, welche die Unterschrift des Klägers vom 4. Dezember 1921 tragen, schon 1912 vor dem Kauf der fraglichen Wertpapiere anerkannt hat, und es ist auch nicht unzweifelhaft, ob das Anerkenntnis der Bedingung 4 als Verzicht auf alsbaldige Uebereignung der Wertpapiere ausgelegt werden dürfte.

Aber trotzdem kann nicht angenommen werden, daß die Beklagte verpflichtet war, dem Kläger sofort Besitz und Eigentum an den verkauften Shares zu übertragen. Es ist gerichtskundig, daß beim Kauf ausländischer Wertpapiere fast regelmäßig die Uebung bestand, sie zwecks Stempelersparnis im Sammeldepot der ausländischen Bank zu belassen. Uebereinstimmend mit dem Urteil des Oberlandesgerichts H. vom 3. April 1925 (Bank-Archiv XXIV, 400) ist der Senat der Auffassung, daß in einem solchen Falle — wie er hier vorliegt — die deutsche Bank nicht verpflichtet war, dem Käufer das Eigentum an bestimmten Stücken zu verschaffen, solange er dies nicht ausdrücklich verlangte. Daß er ein solches Verlangen jemals gestellt, etwa von der Beklagten ein Nummernverzeichnis gefordert hätte, kann der Kläger nicht behaupten. Die Beklagte hat somit in dieser Beziehung keine Vertragspflicht verletzt. Nach Kriegsbeginn aber hätte sie infolge höherer Gewalt die Stücke dem Kläger nicht mehr übereignen können.

War hiernach die Beklagte vorerst noch nicht zur Uebereignung der Shares an den Kläger verpflichtet, so entfiel damit die Voraussetzung für eine Nachricht der Beklagten an die englische Bank. Unterstellt man aber auch eine Vertragspflicht der Beklagten zur alsbaldigen Uebereignung der Shares, so wäre die Beklagte trotzdem nicht zu einer Mitteilung an die englische Bank verpflichtet gewesen, daß die Papiere Eigentum des Klägers seien. Denn § 8 des Depotgesetzes ist nach herrschender und richtiger Meinung nicht anwendbar, wenn — wie hier — der Kommissionär als Selbstverkäufer eingetreten ist. Vgl. RG. 107, 38 und das Urteil des RG. vom 9. X. 1926 i. S. Scherer gegen Danat, II. 93 (Bank-Archiv XXVI, 124). Auch sind keine besonderen Umstände ersichtlich, welche die Pflicht zur Mitteilung an die englische Bank etwa unter dem Gesichtspunkte des § 242 BGB. begründen könnten. An die Möglichkeit einer Gefährdung des Klägers durch Ausbruch eines Krieges brauchte die Beklagte 1912 und 1913 noch nicht denken. Beim Auftauchen der Kriegsgefahr wäre es in erster Reihe Sache des Klägers gewesen, selbst für Wahrung seiner Rechte zu sorgen. Nach Kriegsausbruch aber war der Beklagten ein Verkehr mit der London-Liverpool-Bank nicht mehr möglich. Das vom Kläger angezogene Urteil des Reichsgerichts vom 27. X. 1926 (Bank-Archiv XXVI, 184) betrifft einen ganz abweichenden Tatbestand und eine andere Rechtsfrage.

Wollte man aber selbst annehmen, der Beklagten wäre eine Benachrichtigung der Londoner Bank obgelegen, daß die 225 Shares Eigentum des Klägers seien, so hätte die Beklagte zwar durch das Unterlassen dieser Mitteilung eine Vertragspflicht verletzt; aber es würde dann der Nachweis fehlen, daß dieses Verhalten mit dem Schaden des Klägers in ursächlichem Zusammenhang steht. Denn es ist nicht erwiesen oder auch nur mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß, wenn der englischen Bank das Eigentum des Klägers an den Shares bekannt gewesen wäre, dieser Umstand die Auszahlung des entsprechenden Liquidationserlöses an den Kläger zur Folge gehabt hätte. Es kann in dieser Hinsicht auf die Ausführungen des Landgerichts Bezug genommen werden. Die Auszahlung des Erlöses der 25 bei der Firma Guthbertson Hood & Cie. verwahrten Shares an den Kläger beweist keineswegs, daß auch der Erlös jener 225 Stück unter der erwähnten Voraussetzung ebenso behandelt worden wäre. Denn es kommen hier Kriegsmaßnahmen einer englischen Behörde in Betracht, der zweifellos für ihre Entschließungen in weitem Umfang freies Ermessen zustand und die gewiß nicht durchweg nach ganz einheitlichen Grundsätzen verfuhr.

Die Klage kann hiernach auf eine Verletzung von Vertragspflichten nicht gestützt werden.

IV. Der Kläger leitet aber seinen Anspruch noch in anderer Richtung aus dem Vertragsverhältnis ab. Er geht nämlich davon aus, daß die London-Liverpool Bank den ihr im Juni 1916 und Januar 1917 zugeflossenen Liquidationserlös der 225 Shares aufrechnend zur Tilgung von Schulden der Bank f. H. verwendet habe. Im Wege der Aufrechnung habe also die Beklagte diesen Erlös empfangen und müsse ihn gemäß § 667 BGB. und § 384 HGB. dem Kläger herauszahlen, ohne daß auf diese Vertragspflicht der Grundsatz des § 818 Abs. 3 BGB. anwendbar sei.

Aus dem Umstande, daß die Beklagte den Kläger für die gekauften Shares auf Stückekonto erkannt hatte, erwuchsen ihr vertragliche Verpflichtungen, auf welche die gesetzlichen Vorschriften über den Auftrag — mindestens entsprechend — anwendbar sind. Gemäß § 667 BGB. war also die Beklagte gehalten, dem Kläger alles herauszugeben, was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangte. Soweit man annehmen kann, die Beklagte habe den Liquidationserlös „erlangt", muß sie ihn somit dem Kläger erstatten. Diese Pflicht ergibt sich übrigens auch aus §§ 275, 281 BGB.: Die der Beklagten obliegende Leistung (Uebereignung der Shares) wurde unmöglich, nachdem die Aerated Candy Company in Liquidation getreten war. An die Stelle der Leistung trat daher die Pflicht zur Herausgabe des Ersatzes. Dies wird übrigens von der Beklagten grundsätzlich anerkannt. Bestritten wird aber von ihr, daß sie solchen Ersatz empfangen, daß sie den Liquidationserlös der 225 Shares erlangt hat. Die Prüfung dieser Frage ergibt folgendes:

Unbestritten ist der Liquidationserlös der für Rechnung der Bank f. H. . . . bei der London-Liverpool-Bank verwahrten Aerated Candy shares dieser englischen Bank in Höhe von £ 1340 am 6. Juni 1916 und in Höhe von £ 301.10 am 18. Januar 1917 ausbezahlt und von ihr der Bank f. H. . . . gutgeschrieben worden. Im Juni 1926 bestand eine Schuld dieser Bank bei der London-Liverpool-Bank, deren Entstehung die Beklagte ohne Widerspruch des Klägers eingehend dargestellt hat. Durch die Gutschrift der ersten Auszahlung verminderte sich diese Schuld. Nachdem sie später durch weitere Gutschriften ausgeglichen war, erwirkte die London-Liverpool-Bank von der englischen Behörde die Genehmigung, von den weiteren Eingängen für Rechnung der Bank f. H. . . . den Betrag von £ 12000 als Sicherheit für ein Markguthaben in Höhe von etwa 240000 M einzubehalten, d. h. nicht an den Public Trustee abzuführen. In diesem Betrag von £ 12000 ist die zweite Auszahlung von £ 301.10 enthalten.

Der Kläger behauptet nun, dieses Verfahren der englischen Bank stelle eine Aufrechnung dar, durch welche die Rechtsvorgängerin der Beklagten von einer Schuld befreit worden sei. Diese Auffassung trifft nicht zu. Zunächst ist es nach dem oben dargestellten Sachverhalt zweifelhaft, ob zur Zeit der zweiten Liquidationsausschüttung (18. Jan. 1917) überhaupt eine Schuld der deutschen bei der englischen Bank bestand. Namentlich aber fehlt es am Nachweis einer Aufrechnungserklärung (§ 388 BGB.). Der Anwalt des Klägers konnte auf richterliches Befragen in der Schlußverhandlung nicht einmal eine bestimmte Behauptung darüber aufstellen, daß eine solche Erklärung der London-Liverpool Bank gegenüber der Bank f. H. . . . abgegeben worden sei. Der Senat ist auch überzeugt, daß dies nicht der Fall ist, da ja durch den Krieg der Verkehr zwischen beiden Banken unterbrochen war. Fehlt es aber an einer ausdrücklichen Aufrechnungserklärung, dann kann keine Rede davon sein, daß durch die bloße Gutschrift der Liquidationseingänge auf dem englischen Konto die Beklagte von einer ebenso hohen Schuld befreit wurde. Diese während des Krieges erfolgten Gutschriften waren ebenso wie die Belastungen rein buchmäßige Einzelvorgänge, die sich ohne Wissen der Beklagten vollzogen. Es konnte ihr nicht einmal bekannt sein, ob sie Gläubigerin oder Schuldnerin der englischen Bank sei; irgend eine Verfügung dieser gegenüber war ihr unmöglich. Bei dieser Sachlage geht es nicht an, das willkürliche Verfahren der englischen Bank rechtlich und wirtschaftlich in Einzelakte zu zerlegen; es ist vielmehr als ein einheitlicher Vorgang zu bewerten. Andernfalls würde man, wie die Beklagte mit Recht betont, zu praktisch ganz unhaltbaren Folgerungen gelangen. Der Senat schließt sich in dieser Hinsicht den Aus-

Digitized by Google

führungen in den Urteilen des OLG. Frankfurt und des RG. i. S. Scherer gegen Danat, II 85 und 95 an. Das Urteil des Reichsgerichts vom 7. November 1925 (RG. 112, 81), das einen wesentlich verschiedenen Tatbestand betrifft, steht damit nicht in Widerspruch. Aus dieser Auffassung ergibt sich, daß die beiden erwähnten Gutschriften der englischen Bank nicht die Wirkung hatten, die Beklagte von einer Schuld zu befreien; daß sie also die gutgeschriebenen Beträge damals nicht „erlangt" hat. Sie ist somit nicht vertragsmäßig zur Herauszahlung des Liquidationserlöses an den Kläger verpflichtet.

Wenn der Kläger der Beklagten etwa vorwerfen sollte, daß sie eine Schuld bei der englischen Bank habe auflaufen lassen und ihr dadurch zum Schaden des Klägers die Möglichkeit einer Verrechnung verschafft habe, so wäre dieser Vorwurf nach dem eben Ausgeführten gegenstandslos. Er wäre aber auch unbegründet. Denn nach ihrer unbestrittenen Darstellung hatte die Beklagte bis zum Kriegsausbruch bei der London-Liverpool-Bank ein Guthaben und kam erst infolge der durch den Krieg bedingten Verkehrsbehinderungen und Regierungsmaßnahmen in Schuld. Für diese nicht voraussehbaren Verhältnisse kann sie nicht verantwortlich gemacht werden.

V. Aus dem unter IV. Dargelegten ergibt sich ohne weiteres, daß der Klaganspruch auch nicht auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt werden kann, weil eben die Beklagte den Liquidationserlös nicht „erlangt" hat. Gegenüber diesem Klagegrund schlägt aber außerdem noch folgendes Bedenken durch: Nach § 818 Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Herausgabe oder zum Wertersatz, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Unterstellt man nun, die Beklagte sei durch die Gutschriften des Liquidationserlöses von einer Schuld befreit und so zum Nachteil des Klägers bereichert worden, so wäre diese Bereicherung in dem Zeitpunkte weggefallen, in dem aus einem anderen, selbständigen Grunde eine Befreiung von dieser Schuld eintrat. Ein solcher selbständiger Befreiungsgrund wurde durch Artikel 296 des Versailler Vertrags in Verbindung mit dem Reichsausgleichsgesetz geschaffen. Wäre nämlich die Schuld der Beklagten an die englische Bank im Ausgleichsverfahren geregelt worden, so hätte die Beklagte dem deutschen Reich nur 5 v. T. des Vorkriegswertes ihrer £-Schuld zu ersetzen gehabt (§ 25 RAG.). Auf diesen Bruchteil würde sich also die jetzt noch bestehende Bereicherung der Beklagten beschränken (vgl. die unter IV. aufgeführten Urteile in Sachen Scherer gegen Danat). Die Parteien haben aber ausdrücklich erklärt, daß die Frage einer Ersatzpflicht der Beklagten im Rahmen des im Ausgleichsverfahren Erlangten aus diesem Rechtsstreit ausgeschieden werden soll.

VI. Der Kläger hebt auch noch darauf ab, die Beklagte habe, als sie die Forderung auf Herausgabe des Liquidationserlöses beim Reichsausgleichsamt am 17. Juni 1920 anmeldete, die Mitteilung unterlassen, daß dieser Anspruch dem Kläger als Angehörigen des Freistaates Danzig zustehe. Die Tatsache ist richtig. Ob aber diese Mitteilung zu einem Erfolg für den Kläger geführt hätte, ist zweifelhaft. Jedenfalls aber kann in jener Unterlassung die Verletzung einer Vertragspflicht nicht erblickt werden.

VII. Hiernach haftet die Beklagte dem Kläger für den beanspruchten Liquidationserlös unter keinem rechtlichen Gesichtspunkte. Seine Berufung ist also unbegründet.

III. Aufwertungsrecht.

1. Zu § 39 AufwG.

Die Monatsfrist zur Beibringung der Beweismittel für den Nachweis des Altbesitzes an Industrieobligationen ist keine Ausschlußfrist.

Urteil des OLG. Hamm vom 22. 2. 1927 — 12 U. 4. 27 —.

Am 21. September 1925 forderte die Beklagte durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger (Nr. 221/25) gem. § 39 AufwG. die Altbesitzer ihrer Schuldverschreibungen zur Anmeldung der Altbesitzrechte binnen Monatsfrist auf. Die Bank der Kläger in Brüssel beauftragte daraufhin die D-Bank in Berlin mit der Anmeldung für die Kläger. Diese meldete mit einem vom 19. Oktober 1925 datierten, am 20. Oktober bei der Beklagten eingegangenen Briefe „78 000 M = 4½ pCt. Schuldverschreibungen von 1911" bei der Beklagten als Altbesitz an. Beweismittel und eine nähere Aufstellung über die Zusammensetzung dieser Summe lagen dem Briefe nicht bei. Mit einem Nachschreiben vom 24. Oktober, eingegangen am 26. Oktober 1925, übersandte die D-Bank der Beklagten eine Nummern-Aufstellung. Beweismittel waren nicht beigefügt. Die Beklagte bestätigte in einem Brief vom 30. Oktober 1925 der D-Bank den Empfang dieser Anmeldung „für unbekannte Kunden der Bank . . . wegen der Stücke Nr. — wie angegeben — der Anleihe von 1911" und ersuchte gleichzeitig um Einreichung der Beweismittel. Diese übersandte die D-Bank der Beklagten mit einem Schreiben vom 21. November 1925, das am 24. November einging. Die Beklagte lehnte jetzt die Anerkennung der Altbesitzrechte der Kläger unter dem 27. November 1925 wegen verspäteter Beibringung der Beweismittel ab.

Die Kläger haben daraufhin gegen die Beklagte Klage auf Feststellung ihrer Altbesitzrechte an den genannten Stücken erhoben. Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages ausgeführt, die Kläger seien des Genußrechtes des Altbesitzes einmal deswegen verlustig, weil schon die Anmeldung vom 19. Oktober 1925 wegen Nichtangabe der Namen der Kläger unwirksam sei, zum anderen und vor allem, weil die Beweismittel erst nach Ablauf der im Gesetz vorgeschriebenen Monatsfrist beigebracht seien. Das Landgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten. Zur Begründung ihrer Anträge wiederholen die Parteien ihr Vorbringen aus dem 1. Rechtszuge. Die Beklagte hält die Anmeldung vom 19. Oktober auch deswegen für unwirksam, weil in ihr die genaue Stückangabe gefehlt habe.

Entscheidungsgründe.

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt, aber unbegründet.

Der Streit dreht sich um die Auslegung des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925. Zu entscheiden ist einmal die Frage, ob durch das Schreiben vom 19. Oktober 1925 den Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Anmeldung im Sinne von § 39 a. a. O. genügt ist, und zum anderen, ob wegen Nichtinnehaltung der Monatsfrist, die in § 39 Satz 2 für die Beibringung der Beweismittel bestimmt ist, die Kläger ihr Altbesitzrecht verloren haben.

§ 39 des Aufwertungsgesetzes schreibt nur allgemein vor, daß die „Schuldverschreibungen, für die die Vorrechte des Altbesitzes in Anspruch genommen werden", zur Vermeidung des Verlustes des Genußrechtes spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat . . . anzumelden seien. Eine bestimmte Form und ein bestimmter Inhalt ist für das Anmeldungsschreiben nirgends genannt. Welchen Inhalt es haben muß, ist daher aus dem Zwecke der Anmeldung zu entnehmen. Erwägt man, daß der Obligationenschuldner erst dann in die Lage versetzt ist, die Berechtigung der Anmeldung nachzuprüfen, wenn ihm die Beweismittel mitgeteilt oder angegeben sind, und weiter: daß laut besonderer Vorschrift in § 39 Satz 2 a. a. O. diese Mitteilung noch nicht bei der Anmeldung oder in der Anmeldungsfrist gemacht zu werden braucht, so ergibt sich, daß Zweck des Anmeldungsschreibens noch nicht sein kann, dem Schuldner die Berechtigungsprüfung zu ermöglichen; vielmehr kann nur beabsichtigt gewesen sein, dem Schuldner einen allgemeinen Ueberblick über Höhe und Menge derjenigen Schuldverpflichtungen, für die Altbesitzerrechte beansprucht werden, zu verschaffen, ihm zu ermöglichen, die Höhe seiner Gesamtschulden danach zu errechnen und demgemäß zu disponieren. Dieser Zweckbestimmung genügt aber das Anmeldungsschreiben vom 19. Oktober 1925; denn darin war die Wertsumme der angemeldeten Papiere genau bezeichnet und angegeben, um was für Obligationen es sich handelte, indem Zinssatz und Ausgabejahr mitgeteilt waren; aus der Angabe der anmeldenden Bank schließlich, daß die Stücke bei ihr „hinterlegt" seien, ersah die Beklagte, daß die Bank nicht für sich, sondern als Vertreterin Dritter die Anmeldung vornahm. Damit erhielt die Beklagte alle Angaben, die sie vorläufig brauchte. Wollte sie nähere Angaben haben — sie mußte aus der Bezugnahme in dem Anmeldungsschreiben auf „anbei Aufstellung" und aus dem Fehlen dieser Anlage ersehen, daß ein Versehen der anmeldenden Bank vorlag —, so wäre es ihre Pflicht nach Treu und Glauben gewesen, diese Angaben sogleich nachzufordern. Sie hat aber früher selbst keine Bedenken gegen die Ordnungmäßigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung gehabt; zu vgl. ihr Antwortschreiben vom 30. Oktober 1925. — Daß die Angabe des Namens der Gläubiger und die genaue Nummernbezeichnung der Stücke kein notwendiges Erfordernis der Anmeldung sind, erhellt übrigens auch aus der zu § 35 des Aufwertungsgesetzes ergangenen Ausführungsvorschrift: Art. 43 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925: dort ist nur als „Sollvorschrift", nicht als „Mußvorschrift" die Mitteilung von Name, Wohnort und Wohnung des Einreichenden und ausführliches Stückeverzeichnis vorgeschrieben.

Hat also das Schreiben der D-Bank an die Beklagte vom 19. Oktober 1925 zur Wahrung der Ausschlußfrist für die Anmeldung der Altbesitzrechte der Kläger genügt, so fragt es

Digitized by Google

sich weiter, ob die Kläger ihre Rechte durch verspätete Beibringung der Beweismittel für ihren Altbesitz wieder verloren haben. Denn unstreitig ist die Beweismittelnachweisung nicht mehr innerhalb 2 Monaten seit der Veröffentlichung der Anmeldungsaufforderung durch die Beklagte im Reichsanzeiger (21. September 1925 — 21. November 1925), sondern erst am 24. November 1925 der Beklagten zugegangen. Mit Recht sieht jedoch das Landgericht in der Fristfestsetzung des Satz 2 § 39 a. a. O., wonach die Beibringung der Beweismittel binnen eines weiteren Monats, also binnen zweier Monate seit der oben genannten Veröffentlichung zu erfolgen hat, nur eine Ordnungsvorschrift, getroffen, um den Gläubiger zur Eile anzutreiben, aber eine lex imperfecta, deren Nichtbefolgung Nachteile für den Gläubiger in der Sache selbst nicht zur Folge hat. Zwar scheint dem der Wortlaut zunächst entgegenzustehen, weil nicht gesagt ist: die erforderlichen Beweismittel „sollen", sondern: „sind" . . binnen einer weiteren Frist von einem Monat nachzureichen. Doch handelt es sich hier nur um eine Ungenauigkeit in der Redaktion des Gesetzes, wie schon der Vergleich mit dem Wortlaut des ersten Satzes in § 39 a. a. O. zeigt: der dortige entscheidende Zusatz: „zur Vermeidung des Verlustes des Genußrechtes" fehlt hier. Sodann, und dies spricht entscheidend gegen die Annahme, daß der Gesetzgeber eine Ausschlußfrist hat setzen wollen: die Vorschrift zur Nachreichung von Beweismitteln kann sich nur auf Urkunden beziehen; es ist aber nirgends ein Zwang für den Gläubiger festgesetzt — und ein solcher konnte nicht geübt werden —, den Beweis gerade durch Urkunden zu führen. Außerdem läßt sich oft anfangs gar nicht übersehen, was alles die „erforderlichen Beweismittel" sind; erst die Erwiderung des Schuldners, für die eine Frist nicht vorgeschrieben ist, zeigt in vielen Fällen, in welchem Umfang und welcher Art (z. B. Zeugen und Eid) noch Beweismittel nachfristlich nachgebracht werden müssen. Hiernach kann die Frist des Satz 2 § 39 a. a. O. nicht als Ausschlußfrist gemeint gewesen sein. —

Gleicher Ansicht: sämtliche Kommentare zum Aufwertungsgesetz, außer Karger, der für seine abweichende, irrige Meinung keine Begründung gibt.

Mithin ist die Entscheidung des Landgerichts zutreffend. Die Berufung der Beklagten war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO. zurückzuweisen.

2. Zu §§ 65, 63 AufwG.

Arbeitnehmer im Sinne des § 65 AufwG. kann auch der auf Dienstvertrag angestellte Leiter eines Unternehmens sein. — Seine Einlagen bei seinem Arbeitgeber sind Vermögensanlagen, also nicht über 25 pCt. aufzuwerten.

Urteil des RG. vom 13. 4. 1927 — I 371. 26 —. T.

Der Kläger war langjähriger Angestellter, und zwar Leiter des Hamburger Hauses der bekl. Firma, gegen Gehalt und Gewinnbeteiligung. Entsprechend der in dem Hause eingeführten Uebung hat Kl. Teile seines Gehalts und Gewinnanteils gegen 5prozentige Verzinsung bei der Beklagten stehenlassen, gelegentlich auch Beträge abgehoben. Im Jahr 1923 ist Kläger ausgeschieden. Der Saldo zu seinen Gunsten stellte sich Ende Dezember 1923 auf 20,45 Billionen M. Kläger verlangt Aufwertung. Er hat sein Guthaben für die Zeit vom Juli 1919 an in Gold umgerechnet und will dies mit 70 v. H. aufgewertet haben. Mit der Klage beansprucht er einen Teilbetrag von 14 337,60 RM nebst Zinsen. Das LG. hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das OLG. hat 4765,08 RM zugesprochen, zu dem Mehrbetrag die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil, soweit es die Klage abgewiesen hat, aufgehoben und in diesem Umfang die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Zwischenurteil zurückgewiesen, und die Sache zur weiteren Verhandlung über den Betrag des Anspruchs an das LG. zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen.

1. Uebereinstimmend mit dem LG. nimmt das OLG. an, daß es sich bei dem Rechtsverhältnis der Parteien . . . um eine laufende Rechnung und um die Einlage eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber handele.

a) Es weist darauf hin, daß das AufwG. vom 16. Juli 1925 im § 65 von „Ansprüchen aus einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung" spricht. . . . Nach der allgemeinen Gesetzesregel wären Ansprüche des Kl. aus dieser laufenden Rechnung nicht aufzuwerten.

b) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet jedoch statt, wenn es sich um Einlagen des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber handelt, § 65 AufwG. Das LG. nimmt, auch hier unter Zustimmung des OLG., an, dieser Fall sei unter den Parteien gegeben. Unbegründet sei der Einwand der Bekl., daß der Kl. nach Stellung und Bezügen nicht zu den Arbeitnehmern gehört habe. Zwar bezeichne man in einem engeren, allerdings gebräuchlicheren Sinne als Arbeitnehmer den, welchen der Arbeitgeber gegen Lohn in vorwiegend körperlicher Tätigkeit beschäftige. Das sei aber nicht der Sinn, den das Aufwertungsgesetz mit dem Worte verbinde. Wie in mehreren anderen Gesetzen der neuesten Zeit (Einkommensteuerges. vom 10. Aug. 1925, §§ 69 ff., Betriebsräteges. vom 4. Febr. 1920, §§ 1 ff.) müsse die Grenze weiter gezogen werden; danach unter die Arbeitnehmer seien sogar die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen zu rechnen, sofern mit ihnen ein wirklicher Dienstvertrag abgeschlossen sei. Auf Grund solcher Verträge sei aber der Kl. bei der bekl. Firma über dreißig Jahre tätig gewesen. Die gesetzliche Rechtswohltat (AufwG. § 65) und somit der Aufwertungsanspruch des Arbeitnehmers könne ihm sonach nicht versagt werden. Auf wessen Veranlassung er die Einlagen gemacht habe, sei rechtlich gleichgültig. — Diese Ausführungen lassen keinen Verstoß gegen Rechtsregeln erkennen.

c) LG. und OLG. sehen in der Einlage des Kl. bei der Bekl. eine Vermögensanlage im Sinne des AufwGes. Sie gehen davon aus, daß nach Grundsätzen der Rechtsprechung „Vermögensanlage" jede auf eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögensstücken umfaßt, die zum Zwecke der Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolgt (RG. JW. 1925, 936, Nr. 5; 1926, 149, Nr. 4; 2357, Nr. 18; RGZ. 113, 201, insbesondere 204/205). Das Berufungsgericht erwägt auch, ob nicht aus der Befugnis des Kl., jederzeit über die eingelegten Gelder zu verfügen, ein Bedenken wider die Auffassung als Dauer- und damit als Vermögensanlage zu entnehmen sei. Das verneint es. Im allgemeinen, führt es aus, werde freilich eine Einlage, bei der tägliche Entnahme gestattet sei, ebensowenig als Vermögensanlage betrachtet werden dürfen, wie ein Girokonto bei einer Bank. Hier jedoch habe der Kl. eine über den üblichen Banksatz für Girokonten in der Zeit vor dem Kriege beträchtlich hinausgehende Verzinsung von 5 pCt. erhalten. Das habe ihn veranlaßt, erhebliche Kapitalien, im Jahre 1911 z. B. fast 150 000 M, im Geschäfte stehenzulassen. Und als (wie der Kl. selbst vorbringe) die Bekl. ihm die 5 pCt. nicht weiter zu zahlen willens gewesen sei, habe er seine Einlage herausgezogen. Also habe er für die bedeutenden Werte nach anderer Anlage gesucht. Aber in den nächsten Jahren seien dann doch wieder große Beträge stehengeblieben. Alles dies rechtfertige die Annahme, daß es sich hier um eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 Abs. 1 AufwGes. handle. — Auch diese Darlegungen entsprechen anerkannten Rechtsgrundsätzen. Die Auffassung der Vorinstanzen, daß die Einlage des Kl. bei der Bekl. als Vermögensanlage im Sinn des AufwG. zu behandeln sei, läßt sich also nicht beanstanden.

2. Der mit der Revision verfochtenen Meinung des Kl., daß eine der gesetzlichen Ausnahmen von dem Tatbestand der Vermögensanlage gegeben sei, § 63 Abs. 2 und 3 AufwG., ist nicht beizustimmen.

a) Daß kein Guthaben bei einer Fabrik- oder Werksparkasse vorliegt, braucht nicht näher dargelegt zu werden, § 63 Abs. 2 Nr. 6; § 64 AufwG.; DurchführgsVO. vom 8. Juli 1926; RGBl. I S. 403, Art. 1.

b) Der Kl. könnte sich auch nicht darauf berufen, daß Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen nicht als Vermögensanlagen im Sinne des § 63 Abs. 1 gelten, § 63 Abs. 3. Zwar gehörte der Dienstvertrag, auf Grund dessen der Kl. gegen Gehalt und Gewinnanteil bei der Bekl. angestellt war und das Hamburger Haus leitete, zu den gegenseitigen Verträgen, §§ 611 ff., 320 ff. BGB., §§ 48 ff. HGB. Das Vertragsverhältnis ist aber beendigt. Der Kl. hat unstreitig die vertragliche Gegenleistung erhalten. Jetzt handelt es sich nur noch um die Ausgleichung des Verlustes, den der Kl. infolge der Geldentwertung an seinem bei der Bekl. angelegten Vertragsentgelt erlitten hat. Kl. macht im Rechtsstreit keinen Anspruch aus dem Dienstvertrag, etwa auf Gewährung rückständiger Vergütung, geltend. Grundlage seines Anspruchs ist das durch vereinbarte und demgemäß durchgeführte laufende Rechnung gekennzeichnete Rechtsverhältnis. Und zwar verlangt er billigen Ausgleich dafür, daß infolge des Währungsverfalls die buchmäßigen Abschlüsse für ihn einen unverhältnismäßig viel geringeren Wert ergeben haben, als er ihm nach Treu und Glauben bei gerechter Abwägung der Belange beider Teile gebühre, § 242 BGB.

c) Aus ganz entsprechenden Gründen trifft auch die Ausführung der Revision nicht zu, daß der Kl. mit der gegenwärtigen Klage einen Anspruch aus einem Beteiligungsverhältnis verfolge, § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. Welche Grenzen diesem gesetzlichen Begriff zu ziehen sind, bedarf hier keiner Erörterung. Es mag zugegeben werden, daß ein Anteil von 10 pCt. am Gewinne des Hamburger und von ½ pCt. am Gewinne des Bremer Geschäfts im Vergleich zu den sonstigen

Digitized by Google

Bezügen recht bedeutend war. Als möglich mag sogar unterstellt werden, daß sich mit Rücksicht auf diesen Gewinnanteil das ganze Dienstverhältnis des Kl. als Beteiligung des Kl. am Geschäft der Bekl. gekennzeichnet habe. Darauf kommt es aber hier nicht mehr an. Denn der Kl. macht keinen Anspruch aus dem Beteiligungsverhältnisse geltend, etwa dergestalt, daß er Auszahlung des Gewinnanteils im aufgewerteten Betrage forderte. Der Anteil ist nach herkömmlichen Grundsätzen der vereinbarten laufenden Rechnung festgestellt und, soweit der Kl. nicht bares Geld entnommen hat, der Bekl. als verzinsliche Einlage in laufender Rechnung belassen worden. Ein Anspruch des Kl. auf Ausgleichung der durch die Geldentwertung herbeigeführten Vermögenseinbuße gründet sich sonach nicht auf jenes Beteiligungsverhältnis, ebensowenig wie auf den handelsrechtlichen Dienstvertrag. Schließt die laufende Rechnung, weil es sich um eine Einlage des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber handelt, die Aufwertung nicht aus, § 65 AufwG., so gibt sie den rechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander doch eine neue Grundlage. Denn auch bei uneigentlicher laufender Rechnung bildet das — keiner Form bedürftige — Anerkenntnis des Abschlusses einen selbständigen Verpflichtungsgrund, §§ 781, 782 BGB.; die Einzelposten werden rechtlich bedeutungslos, sind bloß noch unselbständige Größen als Posten der laufenden Rechnung, und nur das Guthaben besteht fortan als einzige Forderung, RGZ. 2, 336; 71, 102; 101, 122; 105, 233; JW. 1899 S. 49 Nr. 50; WarnE. 1908 Nr. 501. Jenes dem Saldo zugrunde liegende Anerkenntnis kann aber unter den Voraussetzungen des § 812 BGB. als sachlich unrichtig und rechtlich grundlos widerrufen (kondiziert) werden, RGZ. 105, 125. Dies ist im gegenwärtigen Falle spätestens durch das mit der Klage geltend gemachte Verlangen der Aufwertung geschehen; und da es sich, wie bemerkt, um eine Einlage des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber handelt, ist der Widerruf auch gesetzlich begründet, § 65 AufwG.

3. Aus der von beiden Vorinstanzen zutreffend angenommenen Eigenschaft der Einlagen als Vermögensanlagen folgt:

a) Die Aufwertung darf 25 pCt. des Goldmarkbetrags nicht übersteigen, § 63 Abs. 1 Satz 1, verbunden mit §§ 2, 3 AufwG.

b) Dagegen ist dem Berufungsgericht nicht beizustimmen, insofern es aus entsprechender Anwendung von Aufwertungsvorschriften (§ 63 Abs. 1 Satz 2, verbunden mit §§ 14, 15, 17—19) folgert: der Kl. könne Saldoziehung in alter Währung auf den 15. Juni 1922 verlangen; nur dieser Saldo und die späteren Posten der laufenden Rechnung seien nach den Meßzahlen des Gesetzes mit 25 pCt. aufzuwerten; auf eine frühere Zeit dürfe nicht zurückgegriffen werden. — Mit dem durch § 65, verbunden mit § 63 Abs. 1 AufwG. gerechtfertigten Widerruf wegen Unrichtigkeit, § 812 BGB., hat der Kl. das ihm buchmäßig entgegenstehende Anerkenntnis des Abschlusses aus der laufenden Rechnung rechtlich wirkungslos gemacht. Es bedarf nunmehr der Prüfung, wie weit die . . . Unrichtigkeit reicht. Sachlich zutreffend bemerkt das landgerichtliche Urteil: in der laufenden Rechnung müsse bis zu einem Saldo zurückgegangen werden, der für die Parteien durch wirksames Anerkenntnis verbindlich geworden sei; die diesem Saldo folgenden Posten will es, nach allgemeinen Grundsätzen unter billiger Beachtung der Belange beider Teile, aufwerten, RGZ. 107, 78 (87); 108, 83 und 173; 110, 377. Damit stellt es für die Ermittlung des Anspruchsbetrags grundsätzlich richtig die Frage: Welches ist der letzte Abschluß der laufenden Rechnung, den der Kl. als verbindlich gegen sich gelten lassen muß, weil ihm nach Treu und Glauben zuzumuten war, daß er trotz der schon begonnenen Geldentwertung die Berechnung auf Papiermarkgrundlage als eine der Billigkeit noch entsprechende hinnehme? Es ist nicht zu beanstanden, daß das LG. den Saldo, welchen der Kl. hiernach gelten lassen muß, im Streit über den Grund noch unbestimmt gelassen und seine Feststellung dem Verfahren über die Höhe des Klageanspruchs aufgespart hat. (Wird ausgeführt.)

Daß der Abschluß vom 31. Dezember 1923 nicht als bindend anerkannt in Frage kommt, bedarf keiner Ausführung. Mit Recht hebt das Berufungsurteil hervor: Dieser Abschluß werde frühestens im Januar 1924 gezogen worden sein. Damals habe man in Goldmark gerechnet. Bilanzen und andere Abschlüsse in Papiermark aufzustellen sei damals eine rein förmliche Maßnahme gewesen, ein Behelf, die Bücher auf herkömmliche Weise äußerlich ordnungsmäßig abzuschließen, jedoch in dem Bewußtsein, solche Abrechnung habe keinen vernünftigen wirtschaftlichen Sinn.

Schon am Schlusse des Jahres 1922 war die Geldentwertung so weit vorgeschritten, daß der Satz „Mark ist gleich Mark" sich als unhaltbar herausgestellt habe. Zwar entschloß sich erst im Laufe des Jahres 1923, nachdem alle Hoffnungen auf Besserung der Währung hatten aufgegeben werden müssen, die Rechtsprechung, einen Aufwertungsanspruch anzuerkennen. Aber schon während des Jahres 1922 entbehrte die in PM geführte laufende Rechnung unter den Parteien nach den bisher schon ersichtlichen Umständen jeder tatsächlichen Richtigkeit. Das durch den Währungsverfall hervorgerufene grobe Mißverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Werten, die in der laufenden Rechnung zu buchen waren, und dem für sie verwendeten Ausdrucksmittel der schwindenden Mark war offensichtlich. Es bedarf, um dies näher zu begründen, nicht der — rechtlich bedenklichen — Darlegung des Berufungsgerichts, die in der Saldierung eine „Leistung" der Bekl. an den Kl. findet, welche dieser vorbehaltlos (aber nach § 15 AufwG. ohne Rechtsnachteil) angenommen habe. Den Begriff der Leistung über die — im vorliegenden Fall außer Frage stehende — Rückzahlung hinaus zu erstrecken, erscheint weder nötig noch angebracht.

Es besteht kein grundsätzliches Rechtsbedenken, die laufende Rechnung auch über den Abschluß vom 31. Dez. 1921 hinaus, wie das LG. sagt, rückwärtshin aufzurollen. Schon im Laufe des damals abgeschlossenen Jahres war der Wert der Mark so beträchtlich gesunken, daß er nur noch etwa $^1/_{20}$ der Zeit vor dem Kriege betrug. Zu entscheiden, ob gegen Ende des Jahres 1920 bereits durch Entwertung ein grobes Mißverhältnis bestand und damit die Notwendigkeit billigen Ausgleichs erwächst, wird erst möglich sein, nachdem in dem bevorstehenden Verfahren die wesentlichen tatsächlichen Umstände festgestellt wurden, auf Grund deren die Belange der Parteien gegeneinander abzuwägen sind.

c) Fälligkeit und Verzinsung sind nach billigem Ermessen zu bestimmen, § 63 Abs. 4, verbunden mit Abs. 1 AufwG. Die Grundlagen dafür werden ebenfalls im Streit über den Betrag des Anspruchs zu ermitteln sein.

(Es folgt die ziffermäßige Berechnung des Klageanspruchs, mit dem Ergebnis, daß das OLG. die Klage zum Betrag von 9572,52 RM zu Unrecht abgewiesen habe.) Das Berufungsgericht nimmt an, daß, von einem auf den 15. Juni 1922 gezogenen Verbleib auszugehen, Berichtigung der laufenden Rechnung für die frühere Zeit abzulehnen sei. Das ist nicht zu billigen. Auch für die Zeit vor dem 15. Juni 1922 ist der Anspruch begründet. . . .

3. Zu § 79 AufwG.

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegebene Ermächtigung, fällige Obligationen für den Kunden zur Einlösung zu bringen, schloß die Befugnis zur vorzeitigen Einlösung in sich.

Urteil des RG. vom 2. 4. 1927 — I 297, 26 —. T.

Die klagenden Testamentsvollstrecker hatten im Jahre 1922 verschiedene zu dem von ihnen verwaltenden Nachlaß gehörige Wertpapiere, u. a. L.-B. Obligationen, der beklagten Bank zur offenen Verwaltung übergeben. Die ausgebende Gesellschaft hatte diese Obligationen auf den 31. Dezember 1923 gekündigt, aber frühere Einlösung angeboten. Die Bekl. hat die Papiere im Juli 1923 zur Einlösung gebracht. Die Kl. halten die Einlösung für rechtswidrig, sind aber mit den dieserhalb erhobenen Ansprüchen vom LG. und OLG. abgewiesen worden. Auch ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe des Rev.-Urteils.

Das BerG. hat die Abweisung damit begründet, daß die Bekl. nach ihren Bedingungen unter 2 f die Obligationen, nachdem sie gekündigt waren, für die Kl. am Fälligkeitstage habe einziehen müssen. Die Frage, ob sie berechtigt gewesen sei, die Obligationen ohne Zustimmung der Kl. auch schon vorher einzulösen, sei zu bejahen. Es sei der Bekl. kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie bei der Einlösung der Obligationen im Sommer 1923 nicht mit einer Aufwertung gerechnet habe; das werde durch § 79 AufwG. bindend vorgeschrieben. Aber auch davon abgesehen falle der Bekl. kein Verschulden zur Last. Sie habe als ordentlicher Kaufmann im Rahmen und im Sinne des Verwahrungsvertrags gehandelt. Ein weiterer Rückgang der deutschen Währung habe im Sommer 1923 gedroht, wie ja ein solcher auch später eingetreten sei. Aus diesen Gründen habe die Bekl. nach Maßgabe der damaligen Zeitverhältnisse nicht fahrlässig gehandelt.

Die Rev. wendet ein: Der Erlös der frühzeitigen Einlösung habe, in Gold umgerechnet, den Wert von 1 GM. dargestellt; mit Rücksicht auf diese Summe habe die Bekl. nicht eine vorzeitige Einlösung vornehmen dürfen, ohne vorher die Entschließung ihres Kunden einzuholen. Damals habe eine Bewegung bereits bestanden, die der Aufwertung immer breitere Anerkennung verschaffte. Daß das Verhalten der beklagten Bank im Interesse ihres Kunden gelegen haben solle, diese Annahme des BerG. entbehre jeder Grundlage. Die Entscheidung des BerG. widerspreche auch dem Urteil RGZ. 112, 345.

Digitized by Google

Diese Ausführungen der Rev. vermögen das BerUrteil nicht zu erschüttern. Man darf bei der Beurteilung, ob das damalige Verhalten der Bank ihr zum Verschulden gereicht, nicht die heutige, aus der Weiterentwicklung der Dinge hervorgegangene Auffassung zugrunde legen. Heute ergibt sich, daß die vorzeitige Einlösung der Obligationen dem Bankkunden nicht zum Vorteil gereicht hat. Die hauptsächliche Grundlage eines gegen die Bank zu erhebenden Vorwurfs könnte sein, daß sie damals bei ihrer Handlungsweise die später eingetretene Entwicklung der Dinge nicht als immerhin möglich in Rücksicht gezogen hat. Aber dieser Gesichtspunkt muß nach dem Gesetze gänzlich ausscheiden. Denn § 79 AufwG. bestimmt, daß dem Verwalter eines fremden Vermögens ein Verschulden nicht zur Last fällt, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei seinen Verfügungen mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. Die Bank konnte also ohne Verschulden annehmen, daß ein größerer Wert, als dem damaligen Papiermarkwert der Obligationen entsprach, dem klagenden Nachlaß auch später nicht zufließen würde. Dann lag irgendein Grund, die Einlösung zu unterlassen, für die Bank damals in der Tat nicht vor. Formell war sie nach ihren Verwahrungs- und Verwaltungsbedingungen befugt, die Einlösung für den klagenden Nachlaß vorzunehmen, wie nicht streitig ist. Das einzige, was noch in Frage stehen kann, ist danach, ob sie vorher die Einwilligung ihres Kunden hätte einholen müssen. Einige Banken haben das allerdings getan, RGZ. 111, 346. Aber die Unterlassung schließt kein Verschulden ein. Denn wenn die Bekl., wie das Gesetz nun einmal bestimmt, annehmen dürfte, daß eine Aufwertung der Obligationen nicht stattfinden werde, so war es für ihren Kunden gleichgültig, ob er den Wert in Papiermarkscheinen oder in Papiermarkobligationen besaß. Höchstens könnte man — immer vom Standpunkt des § 79 ausgehend — annehmen, daß der Nachlaß bei späterer Einlösung einen noch geringeren Goldwert erhalten werde. Mit Recht hat also das BerG. angenommen, daß der Bekl. ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann.

IV. Steuerrecht.

Zu § 6 EinkStG.

Geschenke an Arbeitnehmer zu nicht regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten sind nicht lohnsteuer- und einkommensteuerpflichtig.

Urteil des RFH. vom 16. 2. 1927 — VI A 504. 26 —; abgedr. DeutschRAnz. Nr. 100.

Die Beschwerdeführerin, eine gewerbetreibende Firma, hat anläßlich des 50jährigen Bestehens der ihrer Fabrik eingegliederten Bleichanstalt den daselbst beschäftigten Angestellten und Arbeitern sogenannte Jubiläumsgaben gewährt. Diese betrugen für Angestellte und Meister je die Hälfte des Monatsgehalts, für die Arbeiter als Grundbetrag je 5 RM zuzüglich 1 RM für jedes Jahr, das die Arbeiter in der Firma tätig waren. Daneben erhielten diejenigen Arbeitnehmer, die 25 und mehr Jahre im Dienste der Beschwerdeführerin waren, soweit es sich um Angestellte handelte, ein volles Monatsgehalt, die Arbeiter je 2 RM für jedes Dienstjahr. Streitig ist, ob diese Bezüge dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Finanzamt und Finanzgericht haben diese Frage bejaht mit der Begründung, daß nach den Umständen des Falles anzunehmen sei, die fraglichen Beträge seien den Empfängern gerade auf Grund ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu der Beschwerdeführerin ausgezahlt worden; es liege daher eine nachträgliche Abgeltung der von den Empfängern geleisteten Dienste vor. Demgemäß gehörten die Bezüge zum Arbeitslohn im Sinne des § 36 des Einkommensteuergesetzes, der bestimme, daß hierunter auch „Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen der in öffentlichen oder privaten Diensten angestellten oder beschäftigten Personen" fallen sollten. Die Beschwerdeführerin wendet ein, es habe ihr völlig ferngelegen, mit den Zuwendungen irgendwelche Leistungen belohnen zu wollen. Es sei ihr nur darauf angekommen, ihren Arbeitnehmern eine Freude zu bereiten, und sie habe diese Absicht zunächst durch Veranstaltung eines gemeinschaftlichen Ausflugs verwirklichen wollen. Aus sozialen Beweggründen habe sie es aber dann vorgezogen, den Arbeitnehmern ein Geldgeschenk zu machen. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Das Finanzgericht geht davon aus, daß für die Frage der Steuerpflicht der Zuwendungen entscheidend ist, ob sie nach dem Willen der Beteiligten bzw. der Beschwerdeführerin nachträgliche Vergütungen für geleistete Dienste (und damit Arbeitslohn) oder freiwillige Zuwendungen (Schenkungen im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes) darstellen sollten. Es kam zu einer Bejahung der Steuerpflicht auf Grund der von ihm vorgenommenen, aus den Umständen des Falles geschöpften Auslegung der den Zuwendungen zugrunde liegenden Willenserklärungen der Beteiligten. Ist eine solche Auslegung ohne Verstoß gegen gesetzliche Auslegungsregeln und ohne erkennbaren Rechtsirrtum gewonnen, so ist sie im allgemeinen für die Rechtsbeschwerde unangreifbar, da es sich insoweit um tatsächliche Feststellungen des Vorderrichters handelt. Eine andere Auffassung hat aber in ständiger Rechtsprechung das Reichsgericht (vgl. Stein, 12. und 13. Auflage III, 4 zu § 549 der Zivilprozeßordnung; Sydow-Busch-Krantz, 19. Auflage, Anm. 2 zu § 550 der Zivilprozeßordnung; Reichsgericht in Zivilsachen Bd. 81 S. 117; Bd. 83 S. 319; Bd. 103 S. 414; Juristische Wochenschrift 1919 S. 189[11]) vertreten, sobald es sich um die Auslegung typischer Verträge handelte. Für diese Fälle erschien dem Reichsgericht im Interesse der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit eine Bindung der Revisionsgerichte an die von verschiedenen Berufungsgerichten dem gleichen Vertragstyp unter Umständen gegebene verschiedenartige Auslegung nicht tragbar, es bejahte daher die Möglichkeit, die Auslegung der einzelnen Verträge auch in der Revisionsinstanz nachzuprüfen und dadurch ihre gleichmäßige Anwendung zu gewährleisten. Diesen vom Reichsgericht im Interesse der Beteiligten an der gleichmäßigen vertragsmäßigen Wirkung typischer Verträge eingenommenen Standpunkt glaubt aber der Reichsfinanzhof ebenso für die Rechtsbeschwerde vor dem Reichsfinanzhof vertreten zu müssen, wenn die von den Beteiligten zu tragenden steuerrechtlichen Wirkungen typischer Verträge oder Willenserklärungen in Frage stehen. Der Reichsfinanzhof ist daher bei Zuwendungen anläßlich des Geschäftsjubiläums eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, da es sich dabei regelmäßig um typische Vorgänge handelt, die je nach der Auslegung der zugrunde liegenden Willenserklärungen eine verschiedene steuerliche Wirkung auslösen, in der Lage, die ihnen von den Vorbehörden im Wege der Auslegung beigelegte Bedeutung nachzuprüfen. Die Vorentscheidung hat offenbar dem Umstand besonderes Gewicht beigelegt, daß die Empfänger der Zuwendungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu der Beschwerdeführerin standen. Dem kann aber keine große Bedeutung zugemessen werden, da es sich bei Jubiläumsgaben regelmäßig um Zuwendungen an Arbeitnehmer handelt, die immer ihren Beweggrund in dem Dienstverhältnisse haben, ohne daß daraus ein Schluß auf ihren Rechtsgrund als nachträgliche Vergütungen für die geleisteten Dienste gezogen werden kann. Nach § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt sich in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Regelung nach der Verkehrsauffassung, welche Einkünfte den einzelnen in § 6 Abs. 1 aufgeführten Einkommensarten zuzurechnen sind, und nach ihr wird auch in erster Linie zu entscheiden sein, welche einmaligen Vermögensanfälle nach § 6 Abs. 3 der Besteuerung des Einkommens nicht unterliegen. In noch höherem Maße müssen aber bei der Auslegung typischer Verträge und Willenserklärungen die konkreten Umstände des Einzelfalls zurücktreten hinter der Auffassung, die der Verkehr diesen Rechtsvorgängen beilegt. Danach werden aber die Jubiläumsgaben, die nicht bei verhältnismäßig häufig und regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten, wie z. B. die Weihnachts- und Abschlußgratifikationen, sondern nur in vereinzelten Fällen aus besonderem Anlaß gewährt werden, grundsätzlich als freiwillige Zuwendungen, als Gelegenheitsgeschenke im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes anzusehen sein, die weder nach dem Willen des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers eine nachträgliche Vergütung für geleistete Dienste darstellen sollen. Die Vorentscheidung mußte daher wegen irrtümlicher Rechtsauffassung aufgehoben und die Beschwerdeführerin von der Lohnsteuer bezüglich der Jubiläumsgaben freigestellt werden. Dabei soll noch bemerkt werden, daß die im Rahmen des Geschäftsbetriebs vorgenommenen Zuwendungen dem Geschäftsgewinne bei der Ermittelung des Einkommens der Beschwerdeführerin nicht etwa deshalb wieder zugesetzt werden dürfen, weil sie rechtlich Schenkungen und keine Arbeitslöhne darstellen. Es handelt sich bei diesen Aufwendungen um Betriebsausgaben, die ebenso wie Löhne als Geschäftsunkosten anzusehen sind und wie diese den nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnden Geschäftsgewinn mindern.

Auf Ersuchen der Sächsischen Regierung hat die Deutsche Nothilfe eine Hilfsaktion für die notleidenden Geschädigten der Unwetterkatastrophe in Sachsen eingeleitet. Spenden werden erbeten auf die Konten „Deutsche Nothilfe, Hochwasserschäden" bei der Darmstädter und Nationalbank K. a. A., Deutschen Bank, Direction der Disconto-Gesellschaft und Dresdner Bank nebst ihren Filialen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang. **Berlin, 1. August 1927.** **Nummer 21.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Verwendbarkeit der Reparationszahlungen.
Von Regierungsrat Dr. Spangenberg, Dresden.
Die Vorlegungserklärung des Scheckbezogenen bei Nichteinlösung des Schecks.
Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.
Die 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 7. Juli 1927.
Von Dr. K. E. Sippell, Berlin-Grunewald.
Die Abänderung des Aufwertungsgesetzes.
Von Rechtsanwalt Dr. E. Reiling, Berlin.
Estlands Finanzsanierung und Währungsreform.
Von Dr. Ewald Kulschewski, Königsberg i. Pr.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Zur Verwendbarkeit der Reparationszahlungen.

Von Regierungsrat Dr. **Spangenberg**, Dresden.

Seit der Annahme des Dawes-Plans steht das Transfer-Problem, die Frage der Uebertragung unserer Reparationszahlungen an die Gläubigerländer, im Mittelpunkt der Erörterungen über die Reparationsfrage. Dies liegt wohl nicht nur an seiner Neuartigkeit, sondern auch daran, daß schon die Sachverständigen selbst ihm eine besondere Bedeutung beimaßen und daß man von dieser Seite im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung am ehesten den Anstoß zu einer Revision des Dawes-Plans erhoffte. Bisher fehlte es aber allen diesen Erörterungen an praktischen Anhaltspunkten, weil der Schleier der Auslandskredite die Schwierigkeiten des Transfers der — in den ersten Jahren überdies nur allmählich ansteigenden — Reparationen verdeckte. Die letzten Monate haben hierin eine unverkennbare Wendung gebracht, die nun auch gewisse Schlüsse auf die künftige Entwicklung des Transfer-Problems zuläßt.

Die ersten praktischen Anhaltspunkte hierfür liefern die Verschiebungen, die bei der Verwendung unserer in Reichsmark geleisteten Zahlungen durch den Reparationsagenten festzustellen sind. Abgesehen von den Besatzungs- und Verwaltungskosten und ähnlichen in diesem Zusammenhange nicht interessierenden Posten hat der Reparationsagent ausgegeben (in Mill. RM)

	im 1. Jahre	im 2. Jahre	in 8 Monaten des 3. Jahres
für den Dienst der Auslandsanleihe	82	97	60
für Zahlungen auf Grund des Reparation Recovery Act	180	242	186
für Sachleistungen . . .	421	655	360
für Barzahlungen in Devisen	—	65	130

Für die Frage, wie die steigenden Reparationszahlungen (im 3. Jahre 280, im 4. Jahre 530, vom 5. Jahre ab mindestens 1280 Millionen mehr als im 2. Jahre) übertragen werden können, ist zunächst von Bedeutung, daß der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der internationalen Dawes-Anleihe ebenso wie die Kosten für die Besatzung, für die Kommissionen und dergl. in Zukunft eher sinken als steigen werden. Weiter aber läßt die vorstehende Zusammenstellung den Schluß zu, daß auch die Beträge, die für Recovery-Zahlungen an England und Frankreich und für die Bezahlung von Sachleistungen gebraucht werden, nicht wesentlich wachsen werden. Die monatlichen Durchschnittsausgaben für Sachleistungen sind sogar von 54 Millionen im 2. auf 45 Millionen im 3. Jahre gesunken. Die Gründe hierfür sind wohl in erster Linie in dem Widerstande der konkurrierenden Industrieen der Gläubigerländer zu suchen. Auch die Erwartungen, die man an die „Kommerzialisierung" der Sachleistungen für die bessere Ausschöpfung dieses Zweiges der Reparationen knüpfte, haben sich bisher nicht erfüllt. Daß die namentlich von Frankreich ausgehenden Bemühungen zur Erschließung neuer Sachlieferungsmöglichkeiten (z. B. öffentliche Arbeiten in den Kolonien) hieran viel ändern werden, ist nicht sehr wahrscheinlich. Einer für uns allzu ungünstigen Ausweitung der Sachlieferungen steht übrigens in einer Beziehung das Verbot der Weiterausfuhr (Teil III Anl. 6 Ziff. V des Dawes-Plans) entgegen[1]).

Soweit sich aber die Sachleistungen aller Art nicht mehr steigern lassen, können die wachsenden Reparationen nur zu Barzahlungen in Devisen oder zu Anlagen in Deutschland verwendet werden. Hierfür ist nun immerhin die weitere Tatsache bemerkenswert, daß der unverwendete Kassenbestand des Agenten von

94 Millionen im August 1926,
auf 130 Millionen im März 1927,
auf 140 Millionen im April 1927,
und 152 Millionen im Mai 1927

gestiegen ist und im April (wegen der Halbjahrszahlung von 125 Millionen für die Industriebelastung) noch viel stärker gestiegen wäre, wenn der Agent nicht einen Bar-Transfer von 108 Millionen vorgenommen hätte. Allerdings ist dies erst der erste Anfang einer Entwicklung. Bei dem schnellen Ansteigen der Reparations-Annuitäten einerseits und den für alle anderen Verwendungsmöglichkeiten gezogenen Grenzen anderseits kann diese Entwicklung aber doch bald einmal den Bestimmungen in Teil I Abschn. XIII und Teil III Anlage 6 des Dawes-Plans über die Anlegung der Reparationen in Deutschland zu praktischer Bedeutung verhelfen, die bekanntlich vor allem den Höchstbetrag der kurzfristigen Geldanlagen des Agenten bei der Reichsbank auf 2 Milliarden und der Anlagen in Deutschland überhaupt auf 5 Milliarden Mark festgesetzt haben. Die hieraus zu erwartenden Wirkungen zu erörtern, würde hier zu weit führen.

Denn auch der Verwendung der Reparationen zum Ankauf von Devisen sind Schranken gesetzt. In den ersten 2 Jahren durfte der Agent Devisen

[1]) Auf diese Zusammenhänge hat kürzlich auch ein Aufsatz von Dr. A. Wolff „Krise des Sachlieferungsgedankens" in Nr. 240 des Berliner Tageblatts hingewiesen.

Digitized by Google

zum Zwecke der Zuführung der Reparationen an die Gläubiger — also abgesehen vom Dienst der Dawes-Anleihe, den Ausgaben für Kommissionen u. dergl. — überhaupt nicht kaufen. Deshalb sind erst am Ende des 2. Jahres erstmals 65 Millionen in Devisen transferiert worden. Jetzt besteht dieses Verbot nur noch auf Grund besonderer Vereinbarung für die 300 Millionen, die wir im 3. Jahre zur Ablösung des „Kleinen Besserungsscheins" zahlen.

Im 3. Jahre hat der Agent bisher 130 Millionen in bar als reine Reparationen an die Gläubiger transferiert. Hierin ist die Aprilzahlung von 108 Millionen mitenthalten, die besonders deshalb Aufsehen erregt hat, weil sie mit einem Sinken der Devisenbestände der Reichsbank — von 513 Millionen Anfang Januar auf 75 Millionen Mitte Juni — und einem Steigen des Dollarkurses bis nahe an den Goldausfuhrpunkt zusammenfiel. Dieser Devisenschwund ist ja nun zwar zu einem wesentlichen Teile auf andere Ursachen (Einschränkung der Auslandskredite, verstärkte Rohstoffimporte bei dauernd passiver Handelsbilanz) zurückzuführen. Immerhin läßt sich nicht bestreiten, daß der Agent durch seinen Bar-Transfer zur weiteren Verschlechterung unserer Devisenlage mit dem hohen Betrage von 130 Millionen beigetragen und zum ersten Male die Reichsbank zu währungspolitischen Maßnahmen (Goldverkäufe, Einschränkung der Börsenkredite) genötigt hat. Jedenfalls aber hat das Zusammentreffen dieser Umstände endlich einmal erkennen lassen, daß die Voraussetzungen für den Reparationstransfer, wie sie die Sachverständigen selbst aufgestellt hatten, bis jetzt noch gar nicht gegeben sind.

Zwar hat der Agent bisher dem Wortlaut nach die Vorschrift in Teil III Anl. 6 Ziff. V des Dawes-Plans, daß der Transfer niemals die Stabilität der deutschen Währung bedrohen darf, beobachtet. Der bisherige Transfer von rund 2,5 Milliarden Reparationsleistungen (1450 Millionen Sachleistungen und 1050 Millionen Devisenzahlungen aller Art) widerspricht aber der ausdrücklichen Feststellung in Teil I Abschn. VIII d des Dawes-Plans, daß „die Reparationen ans Ausland nur aus einem wirtschaftlichen Ueberschuß der Arbeitsleistung des Landes bezahlt werden können". Dieser Ueberschuß hat dem Agenten bisher niemals zur Verfügung gestanden; im Gegenteil, unsere Handelsbilanz ist seit 1924 überwiegend stark passiv gewesen und hat bekanntlich in diesem Jahre schon wieder eine Passivität von 1,5 Milliarden erreicht. Daß trotzdem diese hohen Uebertragungen unserer Währung bisher nicht geschadet haben, ist zweifellos auf die Erleichterung unserer Zahlungsbilanz durch die 4—5 Milliarden Auslandsanleihen zurückzuführen. Auf diese Zusammenhänge zwischen Reparationen und Auslandskrediten hat ja namentlich der Reichsbankpräsident wiederholt hingewiesen[2]). Besonders ist der Bar-Transfer dadurch erleichtert worden, daß die entliehenen Devisen, soweit sie im Inlande verwendet werden, im Umtauschwege den Devisenbestand der Reichsbank über das zur Deckung unserer Währung erforderliche Maß erhöht haben. Diese Entwicklung ließ zunächst nicht erkennen, ob die Konvertierung unsere Reparationszahlungen in fremde Valuta aus Ueberschüssen unserer Handelsbilanz oder aus geborgten Devisen erfolgte. Jetzt aber, wo den sonstigen Devisenabflüssen nur geringe Zugänge aus Auslandskrediten gegenüberstehen, lüftet sich der Schleier.

Das ist für uns sehr wichtig, da die Bezahlung der Reparationen aus Auslandskrediten nicht nur widersinnig, sondern auch gefährlich ist. So notwendig die bewußte Finanzierung der ersten Annuität durch die internationale Anleihe war, so sehr verschiebt die Verewigung dieses Ausnahmezustandes die Entwirrung des Reparationsproblems zum Nachteil aller Beteiligten. Sie widerspricht der Erkenntnis der Sachverständigen, die schon selbst (Teil I Abschn. VIII a) darauf hinwiesen, daß Anleiheoperationen die wahre Sachlage höchstens verschleiern oder ihre praktischen Auswirkungen hinausschieben können. Die Folge dieser Verschiebung wäre für uns, daß sich die Revision des Plans, die sich aus der normalen wirtschaftlichen Entwicklung von selbst ergeben sollte, mehr und mehr verzögert, während inzwischen die Last der Reparationen im Innern immer drückender wird. Die weitere Folge wäre, daß neben die politischen Schulden an das Ausland immer größere Jahreszahlungen für die private Verschuldung treten. Um alle diese Zahlungen ans Ausland überleiten zu können, müßten wir im Gegensatz zu heute einen sehr starken Ueberschuß unserer Handelsbilanz herauswirtschaften. Bei einer solchen Entwicklung wird also der Gesamtkomplex der internationalen Verschuldung immer verwickelter. Die künftigen Schwierigkeiten erscheinen um so größer, wenn man bedenkt, daß nach dem oben Gesagten der Transfer der Reparationen an sich in steigendem Maße in Devisen erfolgen müßte, solange sich unsere Gläubiger nicht mit erheblich niedrigeren Annuitäten begnügen.

Alle diese Dinge sind heute noch im Fluß, und Gang und Zeitmaß der Entwicklung sind noch nicht genau vorauszusehen. Im Vorstehenden sollte aber gezeigt werden, daß ein Versuch zur Endlösung der Reparationsfrage sich jetzt doch schon an gewisse Tatsachen halten könnte, die die theoretischen Erwägungen bestätigen und ergänzen.

[2]) Vgl. z. B. Dr. Hjalmar Schacht, Die Stabilisierung der Mark (Stuttgart 1927) S. 179 flg.

Die Vorlegungserklärung des Scheckbezogenen bei Nichteinlösung des Schecks.

Von Reichsgerichtsrat a. D. **Simonson**, Leipzig.

Gemäß § 16 Scheckgesetzes ist die Ausübung des Rückgriffrechts von dem Nachweis abhängig, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Als allein für diesen Nachweis zulässig stellt das Gesetz drei Wege zur Verfügung, nämlich eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung, ferner eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist, und endlich den Protest. Die beiden ersten Wege sind, wie aus der Begründung des Entwurfs hervorgeht, gewählt worden, weil der Nachweis dem Wesen des Schecks entsprechend so sehr als möglich erleichtert werden muß, die Vorlegung des Schecks durch den Protestbeamten, die innerhalb der kurzen, nicht durch die Respekttage der Wechselordnung verlängerten Vorlegungsfrist geschehen müßte, häufig nicht möglich sein werde. Tatsächlich hat sich denn auch eine Protesterhebung beim Scheck überhaupt nicht eingebürgert. Da aber die überwiegende Mehrzahl der Schecks durch die Abrechnungsstellen geht, von denen z. Z. über 60 vorhanden sind, so sollte man meinen, daß die Erklärung durch den Bezogenen kaum eine Rolle spielt und durchaus vorwiegend nur die Bescheinigung durch die Abrechnungsstelle im Geschäftsverkehr in die Erscheinung tritt. Tatsächlich ist aber das Umgekehrte der Fall. Ergibt sich nämlich bei dem von dem Einlieferer bei der ersten Zusammenkunft in der Abrechnungsstelle dem Beamten des Bezogenen ausgehändigten Scheck nach Prüfung bei dem Bezogenen, daß er, sei es infolge Sperrung durch den Aussteller, sei es wegen mangelnden oder unzureichenden Guthabens, sei es wegen Ablaufs der Vorlegungsfrist, nicht einzulösen ist, so wird von dem Bezogenen die zuerst erwähnte Erklärung auf den bei der zweiten Zusammenkunft in der Abrechnungsstelle dorthin wieder mitgebrachten Scheck gesetzt. Die mehrfach in Bankkreisen gehegte Meinung, daß dies auf einer Uebung beruhe, die sich an einzelnen Plätzen eingebürgert habe, ist irrig. Das Verfahren beruht vielmehr auf den Bestimmungen, die auf Grund eines für die zuerst errichtete Berliner Abrechnungsstelle am 14. Februar 1883 getroffenen Abkommens von

Digitized by Google

der Reichsbank ergangen sind. Dort ist unter B. 2. bestimmt, daß bei Nichteinlösung eines in die Abrechnungsstelle eingelieferten Schecks der Bezogene auf Antrag des Einlieferers die oben erwähnte Erklärung abzugeben hat. Sollte sie nicht zu erlangen sein — die Erwägung, daß eine Verpflichtung des Bezogenen hierzu nicht besteht, ist wohl die hauptsächliche Veranlassung für die Aufnahme jenes zweiten Weges in das Gesetz gewesen —, so soll die Abrechnungsstelle nach Führung des erforderlichen Nachweises jene Bescheinigung ausstellen. Da aber der Bezogene kaum je Veranlassung haben wird, die Abgabe der Erklärung zu verweigern, so ist die Erklärung des Bezogenen das fast ausschließliche Mittel geworden, den für die Ausübung des Rückgriffrechts erforderlichen Nachweis zu erbringen. Immerhin hat sich — wenigstens am Berliner Platze — eine gewisse, hier der Erwähnung werte Uebung entwickelt. Es kommt nämlich vor, daß derartige Erklärungen, wenn auch nur unter besonderen Umständen, nicht von den regelmäßigen Vertretern der bezogenen Bank, sondern von deren Vertreter bei der Abrechnungsstelle mit allgemeiner Ermächtigung der bezogenen Bank (ein Verfahren, das von Großbanken nur von der Disconto-Gesellschaft und von der Commerz- & Privatbank nicht geübt wird) an der Abrechnungsstelle auf den Scheck gesetzt werden. Der häufigste Anwendungsfall für diese Uebung ist folgender. Erweist sich bei einem vom Abrechnungsvertreter mit nach Hause gebrachtem Scheck, daß dieser zwar augenblicklich mangels ausreichenden Guthabens nicht eingelöst werden kann, dies aber für den folgenden Tag vielleicht zu erwarten ist, so geht der Scheck häufig mit einem daran befestigten Zettel: „Bitte noch einmal vorzulegen." durch die Abrechnungsstelle an den Abrechnungsvertreter der einliefernden Stelle zurück. Lehnt diese, hauptsächlich weil durch die mit neuer Vorlegung verursachte Verzögerung die Protestfrist verabsäumt werden möchte, dies ab, so pflegt dann auf Erfordern der Abrechnungsvertreter der bezogenen Bank bei der nächsten Abrechnungszusammenkunft die in § 16 Nr. 1 vorgeschriebene Erklärung auf den Scheck zu setzen. Nur wenn dies nicht geschieht, insbesondere wenn eine der beiden erwähnten Großbanken die Bezogene ist, erteilt der Vorsteher der Abrechnungsstelle die in § 16 Nr. 2 vorgesehene Bescheinigung. Auch hieraus erhellt, daß die Erklärung, die der Bezogene oder ein von ihm dazu Ermächtigter abgibt, den Regelfall bildet.

Deshalb, und da die Erfahrung gezeigt hat, daß die betr. Vorschriften noch immer nicht stets beobachtet werden, was dann den Verlust des Rückgriffrechts zur Folge haben kann, rechtfertigt sich eine kurze Darstellung der Rechtslage, wie sie anläßlich der Vorlegung, bei ihr und durch sie entsteht.

Wenn auch nach dem Wortlaute des § 16 diese drei Mittel auch für den Nachweis gewährt sind, daß die Vorlegung rechtzeitig, aber vergeblich versucht worden ist, so wird dafür, von ganz besonders gearteten Fällen abgesehen, nur der Protest zu Gebote stehen. Eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle kann überhaupt nicht in Frage kommen, da nach § 12 die Einlieferung bereits als Vorlegung zur Zahlung gilt. Aber auch eine Erklärung des Bezogenen, die doch auf eigener Wahrnehmung von ihm selber oder eines seiner Vertretungsberechtigten beruhen muß, wird kaum je in Frage kommen, zumal die Erklärung ja „den Tag der Vorlegung" enthalten muß.

Ist der Bezogene auch, wie bereits erwähnt, zur Ausstellung der Erklärung nicht verpflichtet, so muß er doch, wenn er sie ausstellt, die gesetzlichen Bestimmungen und deren Auslegung beachten, will er sich nicht einem Ersatzanspruche eines durch die Nichtbeachtung Geschädigten aussetzen. Voraussetzung ist daher die ordnungsmäßige Vorlegung des Schecks. Ordnungsmäßig ist sie nur, wenn sie an den Bezogenen oder einen seiner zur Einlösung ermächtigten Angestellten, und zwar rechtzeitig, und, abgesehen vom beiderseitigen Einverständnis, im Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in der Wohnung des Bezogenen erfolgt. Als rechtzeitig wird man wohl, obschon auch strengere Auffassungen vertreten werden, eine Vorlegung ansehen müssen, die so erfolgt, daß der Bezogene bis Mitternacht des letzten Tages der Vorlegungsfrist wenigstens die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhielt, mag auch die Kenntnisnahme erst später erfolgt sein. Findet sich ein einen Scheck enthaltender Brief in einem am Geschäftslokal oder der Wohnung angebrachten und am Morgen nach Ablauf der Frist entleerten Briefkasten des Bezogenen, so wird dieser kaum die Vorlegung als am vorhergehenden Tage erfolgt bescheinigen dürfen. Es ist daher, wie Michaelis (Komm. z. Scheckgesetz § 16 Anm. 9 a. E) mit Recht bemerkt, ratsam, briefliche Vorlegungen nicht so spät vorzunehmen, daß sie erst am letzten Tage der Frist bei dem Bezogenen eingehen.

Die Erklärung muß auf den Scheck selbst (auf dessen Vorder- oder Rückseite) oder auch auf eine dem Scheck angefügte Allonge geschrieben sein, den Tag der Vorlegung enthalten und vom Bezogenen oder jemanden unterschrieben sein, der als Bevollmächtigter als zur Abgabe einer derartigen Erklärung für ihn als ermächtigt anzusehen ist. Dazu wird auch der Kassenbeamte gehören, der zur Einlösung des Schecks befugt wäre. Je nach der ihm erteilten Ermächtigung wird ein solcher Vertreter seinem Namen die Kenntnismachung des Vertretungsverhältnisses hinzufügen oder mit dem Namen oder der Firma des Vertretenen zu unterzeichnen haben (Michaelis a. o. O. Anm. 6). Mangels entgegenstehender Bestimmung im Gesetz wird allgemein — auch vom Reichsgericht (RGZ. 100 S. 139) — angenommen, daß die Erklärung selber nicht datiert zu sein braucht, weshalb auch eine etwaige unrichtige Datierung nicht schadet, wie die Erklärung auch nicht innerhalb der Vorlegungsfrist abgegeben sein muß. Es muß eine wirkliche Unterschrift sein, ein bloßer Stempelabdruck genügt nicht.

Obwohl das Gesetz die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt, hat doch das Reichsgericht durch Urteil v. 19. Oktober 1921 (RGZ. 103 S. 44) entschieden, daß es einer ausdrücklichen Angabe des Tages dann nicht bedarf, wenn sich aus dem Inhalte der Erklärung, insbesondere im Falle ihrer Datierung aus ihrem noch in die Vorlegungsfrist fallenden Datum, klar ergibt, daß die Vorlegung innerhalb der Frist erfolgt sein muß. Es hat daher eine auf einen am 28. Dezember 1920 gezogenen und nicht eingelösten Scheck gesetzte Erklärung des Bezogenen: „Auf Veranlassung des Ausstellers nicht bezahlt. Frankfurt a. M., den 4. Januar 1921" mit Unterschrift für ausreichend erklärt, indem es in einem derartigen Falle das strenge Festhalten an dem Wortlaute des Gesetzes als eine Ueberspannung der Formerfordernisse bezeichnet. Diese von mir (Komm. S. 98) und jetzt auch von Lessing (Komm. II. Aufl. S. 195) gebilligte Auffassung wird von Bernstein (JW. 1922 S. 165, 1924 S. 1153) sowie von Michaelis (§ 16 Anm. 7) mit an sich durchaus beachtlichen Gründen bekämpft. Insbesondere weist Bernstein darauf hin, daß die Gerichte nicht befugt seien, Ersatzmittel zuzulassen, wenn das Gesetz bestimmte Mittel vorschreibt, durch die es seinen Zweck erreichen will. Das Gesetz will aber doch nur verhüten, daß der Bezogene an Stelle der Angabe einer Tatsache etwa sein eigenes Urteil über die Rechtzeitigkeit der Vorlegung in seine Erklärung aufnimmt. Dies ist aber im vorliegenden Falle auch nicht geschehen. Vielmehr hat der Bezogene durch seine Erklärung die Tatsache der rechtzeitigen Vorlegung zur Feststellung gebracht. Sollte daher nicht das Reichsgericht mit seiner Auffassung dem Sinne des Gesetzes gerecht geworden sein?

Die streitig gewesene Frage, ob bei einem auf eine Depositenkasse einer Großbank gezogenen Scheck die bei der Hauptstelle erfolgte Vorlegung als ordnungsmäßig anzuerkennen sei, ist vom Reichsgericht durch Urteil v. 20. Juli 1925 (RGZ. 111 S. 266), entgegen dem Kammergericht, bejaht worden. Depositenkassen einer Bank, so sagt das Reichsgericht, seien nichts anderes als deren Geschäftsstellen, nur örtlich getrennte Verkehrseinrichtungen einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit. Bezogene sei daher immer nur die Bank selbst. Habe auch an sich die Einlösung und daher auch die Vorlegung an der im Scheck bezeichneten Einlösungsstelle zu erfolgen, so schließe dies die Wirksamkeit der Vorlegung bei einer anderen Geschäftsstelle der bezogenen Bank dann nicht aus, wenn Scheckinhaber und bezogene Bank darüber ein-

Digitized by Google

verstanden sind. Daher bestehe kein rechtliches Hindernis gegen die von den Berliner Großbanken zum Zwecke der besseren Uebersicht und schnelleren Abwicklung untereinander und mit der Reichsbank getroffene Einrichtung, daß Schecks nicht bei den einzelnen Kassen, sondern bei einer Abteilung der Zentrale zur Einlösung vorzulegen sind. Das Einverständnis des Scheckinhabers sieht das Urteil zutreffend darin, daß er in Kenntnis dieser Einrichtung sich sofort an die auf diese Weise bestimmte Stelle wendet. Man wird aber sein Einverständnis doch wohl auch dann anzunehmen haben, wenn er auch ohne diese Kenntnis einen auf eine Depositenkasse lautenden Scheck der Hauptstelle vorlegt.

An letzter Stelle möchte ich noch auf einen anscheinend nicht gar zu selten vorkommenden, in zwei Urteilen des Reichsgerichts behandelten Fall eingehen. Es handelt sich darum, daß die Erklärung des Bezogenen zwar den Tag der Vorlegung, aber unrichtig, enthält und dies dann später richtiggestellt wird. In dem dem ersteren Urteile (v. 16. Oktober 1920, RGZ. 100 S. 138) zu Grunde liegenden Falle handelte es sich um einen am 22. April 1919 ausgestellten Scheck, der folgenden Vermerk enthielt: „Dieser Scheck ist uns heute vorgelegt und von uns nicht eingelöst worden". Darunter befand sich das Datum „Berlin, den 9. Mai 1919". Tag und Monat sind dann ausgestrichen und durch die Angabe „28. April" ersetzt worden. Unter dem Datum ist die Firma der bezogenen Bank aufgedruckt und darunter befinden sich zwei Unterschriften, deren eine lautet: „H." mit dem Zusatze „ppa.". Neben dem Vorlegungsvermerk steht das Wort „geändert" und darunter die Unterschrift „H.". Der Rückgriffbeklagte hatte u. a. eingewendet, dem „H." habe die Befugnis zur Vertretung der Bezogenen gefehlt. Das Reichsgericht billigte die Abweisung der Klage als sachlich ungerechtfertigt. Es geht davon aus, daß das abgeänderte Vorlegungszeugnis, soweit die für den Nachweis der Rechtzeitigkeit erhebliche Aenderung des Datums in Betracht kommt, nur von dem zur Alleinvertretung der bezogenen Bank nicht ermächtigten Prokuristen H. unterschrieben ist. Wenn es sich auch nur, worauf die Revision hingewiesen hatte, um eine Wissens-, nicht um eine Willenserklärung gehandelt habe, nämlich nur um die Beurkundung von Tatsachen, so könne doch diese Erklärung nur von Personen ausgestellt werden, die kraft Gesetzes oder Vollmacht zur Vertretung des Bezogenen ermächtigt sind, d. h. im Falle der Gesamtvertretung von sämtlichen diese bildenden Personen. Sei auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Wirksamkeit von Wechsel- und Scheckprotesten ausreichend, wenn das Zahlungsbegehren nur an einen der Vertreter gerichtet wird, so liege hier die Sache doch insofern anders, als es sich hier um die Abgabe und nicht um die bloße Entgegennahme einer Erklärung handele. Diese in den Kommentaren von Lessing, Michaelis und von mir (§ 16 S. 193, S. 155, S. 99) gebilligte Auffassung wird auch von Bernstein (JW. 1921 S. 29) vertreten und, soweit ersichtlich, nur von Breit (JW. 1921 S. 518) bekämpft. Wenn Breit sagt, das „Präsentationsattest" sei aber nichts anderes als nur die schriftliche Wiederholung der Nichteinlösungserklärung, so will er nicht sehen, daß es sich nicht um die schriftliche Wiederholung der Erklärung, sondern um deren Beurkundung handelt. Der die Erklärung Abgebende tritt eben an die Stelle der Urkundsperson des Protestes.

Eine andere Frage ist es jedoch, ob ein anderes von Breit an der gleichen Stelle gegen das Urteil geäußertes Bedenken nicht eine gewisse Berechtigung hat. Das Urteil hat als Folge der erwähnten berechtigten Auffassung die endgültige Abweisung der Klage ausgesprochen. Erwägt man, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Abgabe der Erklärung an keine Zeit, insbesondere nicht an die der gesetzlichen Vorlegungsfrist, gebunden ist, also nachgeholt werden kann, so wird man auch mit Breit annehmen müssen, daß der Bezogene befugt sein muß, seine aus irgendeinem Grunde unwirksame Erklärung durch eine richtige und wirksame zu ersetzen. Da der Inhaber des Schecks daher von dem Bezogenen jederzeit eine derartige Berichtigung verlangen könne und der Bezogene sich einem solchen Verlangen kaum entziehen werde, so hätte das Reichsgericht, wie Breit bemerkt, dem Scheckinhaber durch Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht Gelegenheit geben können und sollen, eine derartig berichtigte Erklärung sich noch zu beschaffen und nachzubringen. Ob allerdings über den dann zu erwartenden Einwand der unzulässigen Klageänderung so leicht hinwegzukommen wäre, wie Breit annimmt, dürfte nicht so unbedenklich erscheinen.

Das andere Urteil (v. 3. Mai 1927, II. 479/26) behandelt einen teilweise ähnlichen Fall. Die bezogene Bank hatte auf einen am 23. April 1924 auf sie gezogenen Scheck den mit ordnungsmäßiger Unterschrift versehenen Vermerk gesetzt: „Vorgelegt und nicht bezahlt. Essen, den 10. Mai 1924". Hingewiesen auf das verspätete Datum, änderte die Bezogene auf dem ihr wieder zugesandten Scheck durch Radieren die Zahl „10" in „1" um. Das Berufungsgericht hatte die Rückgriffklage aus mehrfachen Gründen abgewiesen. Das Reichsgericht billigt zwar die Abweisung der Klage, aber nicht den Grund, den das Berufungsgericht aus der erwähnten Erklärung der bezogenen Bank entnommen hatte. Das Berufungsgericht, das der bezogenen Bank die Befugnis zubilligt, den Vermerk der tatsächlichen Vorlegung entsprechend richtig zu stellen, was durch Aenderung des Datums hätte geschehen können, verlangt, daß die Aenderung hätte vermerkt und unterschrieben werden müssen. Daraus, daß die Erklärung unterschrieben sein muß, folge, daß auch jede Abänderung der Unterschrift bedürfe, die Unterschrift solle die Gewähr bieten für die Abänderung durch einen dazu Befugten. Das Reichsgericht erklärt, diesen Ausführungen nicht beitreten zu können. Das Datum des 1. Mai sei durch die Unterschrift des Bezogenen gedeckt. Es gehöre nicht zum Begriffe der Unterschrift, daß sie erst nach Vorliegen des fertigen Textes der Erklärung, auf die sie sich beziehen soll, beigefügt wird. Daher habe der Umstand, daß das ursprüngliche Datum durch ein anderes ersetzt wurde, nicht zur Folge, daß der Vermerk in seiner jetzigen Gestalt und mit seinem jetzigen Inhalte von dem Bezogenen nicht mehr unterschrieben ist.

Mir will die vom Berufungsgericht gegebene Begründung natürlicher und bedenkenfreier erscheinen als die des Reichsgerichts. Gewiß sind Blankounterschriften denkbar und zulässig. Der Unterschreibende hat damit zu erkennen gegeben, daß er mit einer Ausfüllung auch durch einen anderen, mit dem er sich regelmäßig über Art und Sinn der Ausfüllung verständigt haben wird, einverstanden sein wird. Und er wird einem gutgläubigen Dritten gegenüber für sein durch die Blankounterschrift vielleicht leichtfertig bekundetes Vertrauen einzustehen haben. Findet sich aber in einem fertig abgeschlossenen Schriftstück, nachdem es die Hand des Schreibers verlassen hat, eine den bisherigen Inhalt wesentlich verändernde Abänderung, und handelt es sich insbesondere um ein der Formstrenge des Wechsel- oder Scheckrechts unterworfenes Schriftstück, so möchten starke Zweifel bestehen, ob diese allgemein gegebene Begründung des Reichsgerichts auf allgemeine Billigung zu rechnen haben dürfte. Auch wird man an sich einen gewissen Widerspruch zwischen dieser Begründung und dem — allerdings von einem anderen Senat ergangenen — ersterwähnten Urteile kaum in Abrede stellen können. Denn wenn die Berichtigung des Datums durch die erste Unterschrift gedeckt wird, dann wird kaum einzusehen sein, warum die Hinzufügung einer neuen Unterschrift schädlich wirken können sollte.

Trotzdem tritt hier m. E. der eigenartige Fall ein, daß die an sich zu billigende Begründung des Berufungsgerichts zu einem unrichtigen, und die nicht zu billigende des Reichsgerichts zu einem richtigen Ergebnis führt. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß, wie das Urteil zudem auch feststellt, gar nicht streitig war, daß die Berichtigung von befugter Stelle herrührt, während bei dem Falle des ersteren Urteils das Gegenteil festgestellt worden war, weshalb auch zwischen beiden Urteilen des Reichsgerichts ein Widerspruch tatsächlich nicht besteht. War aber hier nicht streitig, daß die Aenderung von befugter Seite vorgenommen war, so lag die an sich richtige Begründung des Berufungsgerichts abseits vom Wege.

Digitized by Google

Die 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 7. Juli 1927.

Von Dr. **K. E. Sippell**, Berlin-Grunewald.

Das Reichsgesetzblatt vom 15. Juli 1927 hat uns die 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen gebracht. Ihr Inhalt ist in erster Linie technischer Art: Sie bezweckt die Vereinfachung und Vereinheitlichung unserer durch Inflation und Stabilisation äußerst vielfältig und daher schwerfällig gewordenen Aktienstückelung. Das Handelsgesetzbuch hatte uns die Eintausend-Mark-Aktie als Regel gebracht (§ 180 Abs. 1 HGB.). Was vor 1923 noch an kleineren Aktienstückelungen vorhanden war, führte im wesentlichen auf die Zeit vor Erlaß des HGB. zurück; so insbesondere die 100-Taler- und 200-Taler-Aktien. Von der Möglichkeit der Schaffung von kleinen Aktien, wie sie das Handelsgesetzbuch im § 180 Abs. 2/3 für besondere Fälle zugelassen hatte, war nur in ganz bescheidenem Umfange Gebrauch gemacht worden.

Als mit dem Ende der Inflation und der Schaffung einer neuen Währung die Umstellung der Aktienkapitalien auf Goldmark angeordnet wurde, zeigte es sich, wie hohl in sehr vielen Fällen der Inhalt der Aktien geworden war. Trotzdem scheute man sich damals, als weiteste Kreise infolge der Flucht aus der Papiermark und der dadurch großgezogenen Neigung zur Spekulation Interesse an Aktien genommen hatten, die letzten Schlußfolgerungen zu ziehen und den Aktienmarkt durch alleinige Wiederzulassung der Eintausend-Mark-Aktien zu bereinigen. Unter dem Schlagwort: „Schutz dem Kleinaktionär" wurde die alte, gesunde Bahn verlassen und ein buntes Gemisch von Aktien geschaffen, welches nicht nur zu einer großen Belastung der Banken und Bankiers führte, sondern auch zu einer erheblichen Gefahr für den Effektenhandel und das Publikum wurde. Immerhin mag zugegeben werden, daß damals, als mit den Sorgen um die neue Währung und der starken wirtschaftlichen Depression die Kräfte mehr auf andere Dinge gerichtet waren, die Rückkehr zu den altbewährten Verhältnissen in der Einteilung der Aktienkapitalien ganz außerordentliche Schwierigkeiten bereitet hätte. Denn es hätte erneut eine starke Umschichtung des Aktienbesitzes stattfinden müssen, weil in der übergroßen Zahl der Fälle der weit verstreute Besitz an Aktien nicht ausgereicht hätte, auch nur eine Eintausend-Mark-Aktie herzustellen. Es ist daher wohl psychologisch richtig gewesen, die schon damals geäußerten starken Bedenken gegen die Zulassung kleiner und kleinster Aktienstückelungen zurückzustellen und die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen einer späteren Zeit zu überlassen, welche günstigere Voraussetzungen dafür bot.

Man darf ohne Uebertreibung sagen, daß sich in der Zeit seit Ende November 1923, als uns die Rentenmark aus dem Inflationssumpf rettete, eine sehr starke Umwälzung im Aktienbesitz vollzogen hat. Damals waren weiteste Volkskreise, die dem Aktienmarkt besser ferngeblieben wären, Besitzer von Aktien: das Dienstmädchen, der Droschkenkutscher, jeder war zu Ende der Inflation „aus der Papiermark heraus- und in die Aktien als Sachwerte hineingegangen". Jetzt vollzog sich sehr bald und stetig die Rückbildung dieser ungesunden Verhältnisse. Sobald erkannt war, welchen minimalen Wert die kleinen und kleinsten Aktien in den meisten Fällen besaßen, und sobald mit der Stabilisierung die Wirtschaftskrisis einsetzte und infolgedessen die Aktienkurse immer mehr ins Wanken gerieten, wechselte insbesondere der Kleinbesitz an Aktien die Hände. Dieser Prozeß ist jetzt sehr stark fortgeschritten, obwohl inzwischen, seit mit dem Aufstieg der Wirtschaftskurve auch die Aktienkurse beträchtlich in die Höhe gingen, die Spekulation wieder weite Kreise erfaßte. Das Niveau hat sich aber doch in jeder Beziehung verschoben: Spekulationen in kleinsten Beträgen, namentlich in Aktien unter 100 RM, sind so gut wie nicht vorgekommen, und es hat sich nach wie vor gezeigt, daß die über solche Beträge lautenden Orders vorwiegend Verkaufsorders waren. Damit wurde der Boden für die von berufenen Kreisen immer dringender geforderte Revision unserer Aktienstückelungsverhältnisse bereitet. In einer Zeit, wo der Rationalisierungsgedanke sich überall Bahn gebrochen hatte, wo Sparsamkeit und Vereinfachung der Betriebe einem jeden verantwortungsvollen Leiter eines Unternehmens zur Selbstverständlichkeit geworden waren, mußte sich die Erkenntnis durchsetzen, daß wir uns den Luxus der unwirtschaftlichen und in den Verhältnissen nicht mehr begründeten Kleinaktien nicht mehr leisten konnten: nicht nur bei den Banken, die sich bekanntlich durch die Einrichtung des Giro-Effekten-Verkehrs schon ein gewisses wirksames Ventil gegen die Papierflut der Inflationszeit geschaffen hatten, sondern vornehmlich auch bei den Gesellschaften selbst, bei denen die Einlösung der kleinsten Dividendenscheine und die Führung von Aktienregistern über eine ganz unnötig große Zahl kleiner Aktien nur unfruchtbare Arbeit verursachte.

So kam es zu Anträgen des Bankgewerbes und Erörterungen derselben im Reichsjustizministerium. An Bedenken fehlte es natürlich nicht. Sie erwiesen sich immerhin so stark, daß das vom Bankgewerbe erstrebte Ideal: die Rückkehr zur Eintausend-Mark-Aktie, daneben während einer Uebergangszeit nur die Zulassung der Einhundert-Mark-Aktie, nicht erreicht werden konnte. Immerhin bedeutet die 7. DVO. — das muß anerkannt werden — einen Fortschritt. Trotzdem steht zu hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo die Bahn für eine Rückkehr zu den altbewährten Verhältnissen der Vorkriegszeit frei sein wird. Ein Gutes hat die jetzige Lösung vielleicht, nämlich, daß sich der nun erforderlich werdende Neudruck zahlreicher Kapitalien nicht auf einmal vollzieht. Einer alle Wünsche befriedigenden Regelung wären wohl die wenigen für den Druck von Wertpapieren in Frage kommenden Druckereien gar nicht gewachsen gewesen.

Welche Neuerungen hat uns nun die 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen (7. DVO.) gebracht?

Bisher hatten wir 20-, 40-, 50-, 60-, 80-, 100-RM-Aktien, und zwischen 100 RM und 250 RM jeden durch 20 und 50 teilbaren Nennbetrag. Ich sehe dabei vorläufig ganz von den nach den Vorschriften der §§ 28—30 der 2. DVO. umgestellten Aktien ab, die gemäß § 29a sogar auf 1 RM oder ein Vielfaches davon umgestellt werden durften.

Die Tendenz der 7. DVO. geht davon aus, grundsätzlich alle Kleinaktien unter 100 RM zu beseitigen, während bereits die 5. DVO. die Abschaffung der zwischen 100 und 250 RM liegenden krummen Beträge vorgesehen hatte.

Von dem Grundsatz der Beseitigung der Kleinaktien unter 100 RM hat die 7. DVO. leider aber eine sehr wesentliche Ausnahme bestehen lassen: die 20-RM-Aktie. Denn es wird nur der Aufruf zum Umtausch der auf 40, 50, 60 oder 80 RM lautenden Kleinaktien zugelassen und dem Vorstande (persönlich haftenden Gesellschafter) zur Pflicht gemacht.

Die 7. DVO. hat also zur Folge, daß Aktiengesellschaften, welche neben runden, durch 100 teilbaren Aktiennennbeträgen nur solche über 20 RM oder überhaupt nur Aktien über 20 RM haben — und deren gibt es eine große Anzahl —, im Augenblick gar nichts tun können. Natürlich steht es ihnen frei, einen freiwilligen Umtausch der 20-RM-Aktien in Abschnitte, die durch 100 teilbar sind, in die Wege zu leiten. Solange kein Zwang zur Beseitigung der 20-RM-Aktien besteht, hat dies jedoch keinen rechten Sinn, weil es dann nur zu einer durchbrochenen Nummernfolge des Kapitals führt, was die Kontrolle erschwert und die Gefahr von Fälschungen erhöht. Es ist daher in diesen Fällen anzuraten, abzuwarten, ob die Entwicklung nicht allmählich dahin geht, daß ein Zwang zur Beseitigung der für die deutschen Wirtschaftsverhältnisse nicht geeigneten 20-RM-Aktien geschaffen wird.

Die 7. DVO. unterscheidet nun zwischen Aktiengesellschaften, bei welchen neben anderen Kleinaktien solche über 20 RM bestehen, und Gesellschaften, bei denen dies

Digitized by Google

nicht der Fall ist. Für erstere bestimmt die Verordnung, daß der Umtausch in der Weise erfolgt, daß der Aktionär zur Vermeidung des gänzlichen oder teilweisen Verlustes seines Aktienrechtes für rechtzeitig eingereichte Aktien die Gewährung von Aktien im Nennbetrage von 20 RM verlangen kann. Dieses Recht des Aktionärs ist demnach nicht schlechthin gegeben, sondern nur insoweit, als der gänzliche oder teilweise Verlust des Aktienrechtes dadurch vermieden werden kann. Hat z. B. eine Gesellschaft, welche neben 40-RM-Aktien solche über 20 RM hat, zum Umtausch der 40-RM-Aktien in 200-RM-Abschnitte aufgefordert, und ein Aktionär 6 Aktien über 40 RM zum Umtausch eingereicht, so kann er nicht etwa 12 Aktien zu 20 RM verlangen. Er muß sich gefallen lassen, daß 5 Aktien zu 40 RM in eine Aktie über 200 RM umgetauscht werden. Lediglich für die restliche eine Aktie zu 40 RM, die bei dem Umtausch in 200 RM als Spitze verbleibt und daher für kraftlos erklärt werden könnte, kann er 2 Aktien zu 20 RM beanspruchen. Anders liegen die Dinge, wenn beispielsweise Kleinaktien über 40 RM in Abschnitte über 100 RM umgetauscht werden sollen und ein Aktionär drei Aktien zu 40 RM einreicht. Er kann in diesem Falle verlangen, daß ihm dafür eine Aktie über 100 RM und eine solche über 20 RM ausgereicht werden. Er kann dazu aber nicht gezwungen werden. Stellt er dieses Verlangen nicht, so kann ihn die Gesellschaft nicht damit abfinden, daß sie ihm eine Aktie über 100 RM gibt und die verbleibende Spitze für kraftlos erklärt. Denn die Kraftloserklärung eines Teils einer Aktie ist nicht denkbar. Wird aber eine der drei 40-RM-Aktien der Kraftloserklärung unterworfen, so reichen die übrigbleibenden zwei Aktien nicht aus, um eine 100-RM-Aktie darzustellen. Es müssen dann eben alle drei Aktien gemäß § 290 HGB. für kraftlos erklärt werden. Natürlich ist das nur theoretisch. Denn in der Praxis wird ein Aktionär ohne weiteres darauf eingehen, eine Aktie zu 100 RM und eine zu 20 RM anzunehmen, wenn ihm das nahegelegt wird.

Bleibt der Gesamtbesitz eines Aktionärs unter der neuen, durch 100 teilbaren Einheit, z. B. wenn er 2 Aktien über 40 RM vorlegt in einem Falle, wo die 40-RM-Aktien in solche zu 100 RM umgetauscht werden sollen, so wird der Aktionär vier Aktien zu 20 RM verlangen. Tut er dies nicht, macht er also von dem ihm durch Art. II § 3 der 7. DVO. gegebenen Rechte keinen Gebrauch, so muß er sich die Kraftloserklärung seiner Aktien gefallen lassen. Denn § 3 gibt ihm nur ein Recht, zur Vermeidung des Verlustes seines Aktienrechtes Aktien im Nennbetrag von 20 RM zu fordern. Wer es versäumt, dieses Recht wahrzunehmen, dem geschieht mit der Kraftloserklärung kein Unrecht.

Lauten Aktien einer Gesellschaft nicht auf 20 RM, so kann der Inhaber anderer Kleinaktien, wenn er seines Aktienrechtes nicht durch Kraftloserklärung verlustig gehen will, innerhalb der Umtauschfrist die Gewährung von Aktien im Nennbetrage von 100 RM oder einem Vielfachen von 100 RM verlangen. Das ist nicht so zu verstehen, daß ihm nun die Wahl der Stückelung zusteht. Die Gesellschaft hat vielmehr ihrerseits das Bestimmungsrecht, ob sie die Kleinaktien über 40, 50, 60 oder 80 RM in solche über 100 RM oder ein Vielfaches von 100 RM umtauschen will. Legt sie sich beispielsweise auf 500-RM-Abschnitte fest, so ist der Aktionär nicht in der Lage, fünf Stücke zu 100 RM zu fordern, wenn er die erforderliche Anzahl von Kleinaktien zum Umtausch einreicht. Allerdings ist ihm in diesen Fällen das weitere Recht gegeben, innerhalb von drei Monaten nach der ersten Bekanntmachung, jedoch noch bis zum Ablauf eines Monates nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung zum Umtausch durch schriftliche Erklärung bei der Gesellschaft Widerspruch zu erheben. Ein einzelner Widerspruch bleibt freilich wirkungslos. Es ist vielmehr erforderlich, daß wenigstens 10 pCt. des Gesamtbetrages der auf denselben Nennbetrag lautenden Aktien gegen den von der Gesellschaft vorgesehenen Umtausch widersprechen, wenn der Widerspruch die Folge haben soll, daß der Umtausch in Aktien im Nennbetrage von 100 RM oder ein Vielfaches von 100 RM unterbleiben muß (Art. II § 7). Da die Gesellschaften ein großes Interesse daran haben, möglichst bald zu wissen, ob wirksam Widerspruch erhoben wird, weil sie vorher den Neudruck der Aktien nicht abschließen können, so empfiehlt es sich, die Frist so kurz wie möglich zu bemessen.

Da die Widerspruchsfrist mindestens drei Monate von der ersten Bekanntmachung ab läuft, aber noch bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung zum Umtausch reicht, so wird man die dritte Aufforderung zum Umtausch keinesfalls später als einen Monat vor Ablauf der Widerspruchsfrist veröffentlichen. Die Umtauschfrist muß in diesem Falle gemäß Art. II § 2 Abs. 2 der 7. DVO. so anberaumt werden, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung über das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens (vgl. hierüber unten) und dem Ende der Umtauschfrist ein Zeitraum von einem Monat liegt. Praktisch wird also in diesem Falle die Umtauschfrist um etwa 1½ Monate auf ca. 4½ Monate verlängert.

Hat eine Gesellschaft neben 40-RM-Aktien noch solche über 50, 60 oder 80 RM, so ist die Frage von Bedeutung, ob etwa gültig Widerspruch erhoben ist, wenn die Summe der widersprechenden Aktienbeträge zwar 10 pCt. der verschiedenen Aktiengattungen erreicht, andererseits aber bei der einen oder anderen Gattung ein Widerspruchsbetrag von 10 pCt. nicht vorliegt. Wenn beispielsweise bei ein und derselben Gesellschaft je nom. 200 000 RM Aktien über 40 und 50 RM bestehen und nom. 120 000 RM Aktien der 40-RM-Gattung, aber nur nom. 10 000 RM Aktien der 50-RM-Gattung Widerspruch erheben, so ist zusammen für nom. 130 000 RM Kleinaktien, also für mehr als 10 pCt. beider Aktiengattungen, Widerspruch erhoben. Die widersprechenden Aktionäre der 50-RM-Gattung stellen jedoch keine 10 pCt. der Aktien dieser Gattung dar. Es wirkt in diesem Falle selbstverständlich die wirksame Widerspruchserhebung der 40-RM-Aktionäre nicht auch zu Gunsten der 50-RM-Aktionäre. Wirksam Widerspruch erhoben ist also nur seitens der 40-RM-Aktionäre.

In formaler Hinsicht ist zu beachten, daß die wirksame Erhebung des Widerspruches an die Bedingung geknüpft ist, daß der widersprechende Aktionär seine Aktien oder die über sie von einem Notar, der Reichsbank oder einer Effekten-Giro-Bank ausgestellten Hinterlegungsscheine bei der Gesellschaft hinterlegt und dort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beläßt. Die Hinterlegung kann auch bei den von der Gesellschaft bezeichneten Stellen erfolgen (§ 5). Die Gesellschaft könnte sich hierfür also insbesondere ihrer Banken, die sie als Umtauschstellen ohnedies zur Mitwirkung heranziehen muß, bedienen. Gleichwohl hat sie kein Interesse daran, die Widerspruchsmöglichkeit zu erleichtern. Für die Gesellschaft ist es vielmehr bequemer, fortlaufend über den Eingang von Widersprüchen unterrichtet zu sein, um beiAblauf der Widerspruchsfrist sofort feststellen zu können, ob der Umtausch zu unterbleiben hat, oder ob die Aktien der widersprechenden Aktionäre alsbald für kraftlos erklärt werden können. Auf eine mit der Widerspruchseinlegung verbundene bedingte Umtauscherklärung wird die Gesellschaft sich nicht einzulassen brauchen, wird indessen zweckmäßigerweise im Interesse des beschleunigten Umtausches von einer solchen bedingten Umtauschbereitschaft Vormerkung nehmen. Man wird sich also in der Regel darauf beschränken, die Hinterlegung bei der Gesellschaft selbst zu fordern.

Die vorzeitige Zurückforderung der hinterlegten Aktien oder der darüber lautenden Hinterlegungsscheine hat zur Folge, daß der erhobene Widerspruch seine Wirkung verliert. „Vorzeitig" heißt vor Ablauf der Widerspruchsfrist, weil bis dahin die Verpflichtung zur Hinterlegung besteht.

Die Aufforderung zum Umtausch hat in den Fällen des § 3 Abs. 2, also bei Nichtvorhandensein von 20-RM-Aktien, einen Hinweis auf das Recht zum Widerspruch und die Erfordernisse wirksamer Erhebung des

Digitized by Google

Widerspruches zu enthalten (§ 4 Abs. 2). Der Wortlaut der Umtauschbekanntmachung muß sonach verschieden sein, je nachdem, ob der Fall des § 3 Abs. 2 vorliegt oder nicht. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 ist zwingend. Wird daher in der Aufforderung zum Umtausch der Hinweis auf das Widerspruchsrecht und die Erfordernisse wirksamer Erhebung des Widerspruchs unterlassen, so wird man den erfolgten Umtausch zwar nicht ohne weiteres als nichtig anzusehen haben, da ja nach § 7 auch bei wirksamer Widerspruchserhebung ein freiwilliger Umtausch zulässig bleibt; aber die Frist für die Widerspruchserhebung wird durch die mangelhafte Bekanntmachung nicht in Lauf gesetzt, und es könnte daher — sofern nicht im Einzelfall durch konkludente Handlungen eine freiwillige Zustimmung zum Umtausch anzunehmen ist — noch nachträglich mit Erfolg Widerspruch gegen den Umtausch geltend gemacht werden. Andererseits ist die Kaduzierung der nicht eingereichten Aktien auf Grund einer solchen ungenügenden Bekanntmachung unzulässig, und die trotzdem erfolgte Kaduzierung ist nichtig (vgl. hierzu Staub 1926 HGB. § 219 Anmerkung 5).

Bemerkenswert ist noch, daß ein freiwilliger Umtausch immer zulässig bleibt, also auch dann, wenn wirksam Widerspruch erhoben worden ist (§ 7). Man wird hierauf in den Bekanntmachungen und Formularen ganz besonders hinweisen müssen. Die Umtauschstellen werden auch gut tun, sich in ihren Formularen von ihren Depotkunden in den in Betracht kommenden Fällen eine Erklärung abgeben zu lassen, wonach der Depotkunde selbst im Falle wirksamer Widerspruchserhebung einem freiwilligen Umtausche zustimmt.

Für die Sammeldepots entstehen in keinem Falle Schwierigkeiten. Denn hier gibt es keinerlei Anspruch auf bestimmte Stückelungen, weil nur ein Bruchteilsmiteigentum an dem Gesamtbestande besteht. Die Sammeldepotstelle hat also keinerlei Veranlassung, erst bei den Anteilsberechtigten rückzufragen, ob diese mit dem Umtausch einverstanden sind, und kann auch von sich aus die Erklärung abgeben, daß sie auf die Erhebung eines Widerspruches verzichtet. Daß eine Sammeldepotstelle Widerspruch gegen den Umtausch erheben könnte, ist ausgeschlossen, weil sie selbst das größte Interesse an einer Beseitigung der kleinen Stücke und an der dadurch bedingten vereinfachten Verwaltung und Verwahrung hat.

Für den Vorstand (persönlich haftenden Gesellschafter) ist noch zu berücksichtigen, daß der Eingang von Widerspruchserklärungen, d. h. natürlich nur solchen, die nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist zurückgezogen werden, zwei Wochen nach Ablauf der Frist in den Gesellschaftsblättern bekanntzugeben ist, selbst dann, wenn nicht einmal wirksam Widerspruch erhoben ist. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung läßt sich streiten. Die durch die Verordnung vorgesehene Kautel, daß bei nicht-wirksamem Widerspruch die eingegangenen Erklärungen in Urschrift dem zuständigen Registergericht einzureichen sind, hätte in der Tat genügt. Die Bekanntmachung muß ergeben, ob der erhobene Widerspruch wirksam ist oder nicht. Ein solche Bekanntmachung könnte etwa wie folgt lauten:

„Bekanntmachung gemäß Art. II § 6 der 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen.

Durch Bekanntmachung vom . . . . (Reichsanzeiger vom . . . . .) haben wir zum Umtausch unserer 40-RM-Aktien in Aktien über 100 RM aufgefordert. Hiergegen ist von Inhabern unserer 40-RM-Aktien, deren Aktien zusammen einen Nennbetrag von . . . . RM ergeben, innerhalb der durch die 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vorgeschriebenen Frist ordnungsgemäß Widerspruch erhoben worden. Da der Gesamtnennbetrag unserer 40-RM-Aktien . . . . RM ausmacht, so ist der erhobene Widerspruch nicht wirksam."

oder „so ist der erhobene Widerspruch wirksam. Die Wirksamkeit des Widerspruches hat zur Folge, daß der Zwang zum Umtausch unserer 40-RM-Aktien in Abschnitte über 100 RM entfällt. Ein freiwilliger Umtausch bleibt aber gleichwohl zulässig. Diejenigen Umtauscheinreichungen, welche unter der ausdrücklichen Erklärung erfolgt sind, daß sie selbst für den Fall der Erhebung eines wirksamen Widerspruchs Gültigkeit haben sollen, werden hiernach durch den wirksam eingelegten Widerspruch nicht berührt.

. . . . . Gesellschaft
(Name des Vorstandes.)"

In Art. IV § 8 der 7. DVO. wird noch ein weiterer wesentlicher Schritt zur Beseitigung der Kleinaktien getan, insofern bestimmt wird, daß die Vorschriften des § 35a der 2. DVO. sowie des Art. II der 7. DVO. auch auf die in den §§ 28, 29, 30 der 2. DVO. bezeichneten Aktien Anwendung finden. Soweit diese Aktien auf 40, 50, 60 oder 80 RM oder auf krumme, zwischen 100 und 250 RM liegende Nennbeträge lauten, hätte es meines Erachtens der Sondervorschrift des § 8 gar nicht bedurft, weil ein Zwang zum Umtausch für diese Aktien bereits durch § 35a der 5. DVO. und Art. II der 7. DVO. gegeben ist. Die Bedeutung des § 8 liegt daher in anderer Richtung, nämlich in der Beseitigung der Zwergaktien, welche über 1 RM oder ein Vielfaches hiervon lauten. Eine Inkongruenz bedeutet es freilich, daß demnach die 20-RM-Aktien bestehen bleiben, während krumme Nennbeträge, die über 20 RM liegen, also beispielsweise Vorzugsaktien über 28 RM oder 32 RM, beseitigt werden müssen. Denn der Vorstand ist zur Durchführung des Umtausches verpflichtet und kann, wie auch in anderen Fällen, von dem Registergericht durch Ordnungsstrafen dazu angehalten werden.

Die Bedeutung der Vorzugsaktien, insbesondere der Mehrstimmrechts- und Schutzaktien, lag hauptsächlich in der Sicherung der Verwaltung gegen Ueberfremdungsgefahr durch Stimmrechtssicherung. Dem trägt § 9 der 7. DVO. dadurch Rechnung, daß er bestimmt, daß das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander durch den Umtausch nicht berührt wird. Diese Bestimmung bezieht sich vorwiegend auf das Stimmrecht. Die z. B. in 100-RM-Abschnitte umgetauschten 1-RM-Aktien werden sonach das hundertfache Stimmrecht der 1-RM-Aktien zu erhalten haben. Sofern diese Aktien gemäß § 32 Abs. 2 der 2. DVO. keine besondere Aktiengattung bildeten, wird hieran natürlich durch den Umtausch nichts geändert.

In ziemlich beträchtlichem Umfange gibt es neben den gewöhnlichen Aktien noch Globalaktien, d. h. Aktienurkunden, welche mehrere Aktienrechte verbriefen, z. B. eine Globalaktie über 5 Aktien zu je 40 RM. Da der Inhaber einer Globalaktie das Recht hat, von der Gesellschaft jederzeit an Stelle der Globalaktie Einzelaktien zu fordern, so muß für die Globalaktien grundsätzlich das gleiche gelten, was für die in ihnen verkörperten Einzelaktien rechtens ist, mit anderen Worten: es müssen Globalaktien, selbst wenn die Summe der darin verbrieften Einzelaktien durch hundert teilbar ist, gemäß der 7. Durchführungsverordnung zum Umtausch aufgerufen werden, sofern die global zusammengefaßten Einzelaktien über 40, 50, 60 oder 80 RM lauten. Diese Konsequenz ergibt sich zwangsläufig daraus, daß sonst auf dem Umwege über die Globalaktien die durch die 7. Durchführungsverordnung zu beseitigenden Kleinaktien aufrechterhalten werden könnten. Die Möglichkeit eines Widerspruchs in den oben behandelten Fällen steht dem nicht entgegen. Selbstverständlich ist auch für die Inhaber von Globalaktien ein Widerspruchsrecht gegen den Zwangsumtausch in derselben Weise gegeben, wie es den Inhabern der Einzelaktien zusteht.

Die Frist für den Umtausch der unter 100 RM liegenden Kleinaktien beginnt mit dem 1. Januar 1928 zu laufen und endet am 31. Dezember 1929. Fällt das Geschäftsjahr einer Gesellschaft nicht mit dem Kalenderjahr überein, so endet für sie die Frist erst mit dem Schluß des am 31. Dezember 1929 laufenden Geschäftsjahres. Theo-

Digitized by Google

retisch würde also eine Gesellschaft, die erst zum 1. Dezember Bilanz zieht, Zeit haben, ihre Umtauschbekanntmachung am 31. August 1930 zu veröffentlichen, weil der letzte Tag der dreimonatigen Umtauschfrist am 30. November 1930 ablaufen muß. Die Frist für den Umtausch der krummen Aktiennennbeträge zwischen 100 und 250 RM ist nach § 1 entsprechend erstreckt worden. Sofern sie aber bereits läuft, was durchweg der Fall sein wird, kann der Umtausch selbstverständlich alsbald in die Wege geleitet werden*).

Gesellschaften, welche keine Kleinaktien unter 100 RM, dagegen nicht durch 100 teilbare Aktien über 100 RM haben, kann nur empfohlen werden, den Umtausch möglichst ungesäumt zu veranlassen, weil nach dem 1. Januar 1928 mit einem starken Umtauschgeschäft zu rechnen ist und es dann Schwierigkeiten machen wird, von den wenigen für den Druck von Wertpapieren in Betracht kommenden Druckereien angemessene Liefertermine für die neuen Aktien zu erhalten. Daß neu gedruckt werden muß, versteht sich — wie übrigens bei jeder Zusammenlegung — von selbst. Eine Abstempelung der Kleinaktien auf den neuen Nennwert kommt grundsätzlich nicht in Frage. Es möge bei dieser Gelegenheit besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin die Richtlinien für den Neudruck von Wertpapieren erst vor kurzem neu gefaßt hat und es unbedingt geboten ist, beim Neudruck der Aktien die Richtlinien genauestens zu befolgen. Bereits in verschiedenen Fällen sind von der Zulassungsstelle mangelhafte, den Richtlinien nicht genau entsprechende Aktien zurückgewiesen worden.

Es versteht sich im übrigen von selbst, daß Gesellschaften, die zum Umtausch nicht nur von Aktiennennbeträgen zwischen 100 und 250 RM, sondern auch von kleinen und kleinsten Aktien aufzufordern haben, diesen Umtausch in einem Zuge vornehmen, damit also am besten bis zum Beginn des Jahres 1928 warten.

Der Umtausch muß von den Börsenvorständen und Zulassungsstellen natürlich weitgehendst gefördert werden. Es ist deshalb zu fordern, daß gegen lieferbare Aktien nun nicht erst unlieferbare Stücke eingetauscht werden. Ebenso wie im Interesse der technischen Vereinfachung des Umtausches nach Möglichkeit darauf gehalten werden muß, daß nicht erst Kassenquittungen gegen die eingereichten Aktien ausgehändigt werden.

Schwierigkeiten für einen Zug-um-Zug-Umtausch in fertige neue Aktien ergeben sich allerdings daraus, daß in den Fällen, wo Spitzen in 20-RM-Aktien gefordert werden können, und wo die Erhebung eines Widerspruches möglich ist, die endgültige Stückelung des Aktienkapitals nicht vorauszusehen und daher die sofortige abschließende Erteilung des Druckauftrages nicht denkbar ist.

Die Börsenvorstände werden jedenfalls gemeinsam mit den Zulassungsstellen Bekanntmachungen über die Lieferbarkeit der gemäß der 5. und 7. DVO. umgetauschten Aktien und Anteilscheine erlassen. Dabei sollte Bedacht darauf genommen werden, daß ganz generell die im Tauschwege ausgereichten Aktien sofort lieferbar sind, vorausgesetzt, daß auch die eingereichten Aktien zugelassen waren. Das bedingt, daß zunächst während des Umtausches die alten, auf krumme Nennbeträge lautenden Aktien wie die neuen, über durch 100 teilbare Nennbeträge lautenden Aktien nebeneinander lieferbar bleiben. Erst mit dem Ablauf der Umtauschfrist müßte die Lieferbarkeit der unter Androhung der Kraftloserklärung umzutauschenden Aktien in Wegfall kommen. Der Börsenvorstand und die Zulassungsstelle in Berlin werden hierbei im wesentlichen an die Bekanntmachung vom 27. November 1924 anknüpfen können, die allerdings noch in einzelnen Punkten, die sich aus den Besonderheiten der 7. DVO. ergeben, ergänzt werden müßten. So wird ein Unterschied gemacht werden müssen zwischen den Fällen, in welchen die Einlegung eines Widerspruches zulässig und solchen, wo dies nicht angängig ist. In den letzteren wird die Einstellung der Lieferbarkeit der alten Aktien nur veranlaßt werden können, wenn feststeht, daß kein wirksamer Widerspruch gegen den zwangsweisen Umtausch erhoben ist. Man wird hier wohl einen besonderen Antrag der betreffenden Gesellschaft erwarten müssen, weil den Börsenorganen nicht zugemutet werden kann, daß sie von sich aus bei den Gesellschaften feststellen, ob etwa wirksamer Widerspruch gegen den Umtausch erhoben worden ist.

*) Nach § 35a der 5. DVO. hat der Umtausch dieser Aktien frühestens zum Ablauf des zweiten, auf die Eintragung der erfolgten Reichsmarkumstellung folgenden Geschäftsjahres und spätestens zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung dieses Geschäftsjahres zu erfolgen. Da die überwiegende Mehrzahl aller Umstellungen im Laufe des Jahres 1924 in das Handelsregister eingetragen ist, konnte der Umtausch der Aktien mit krummen Nennbeträgen zwischen 100 und 250 RM frühestens zum Ablauf des Geschäftsjahres 1926 erfolgen und mußte bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 1927 erledigt sein. Die letztere Frist ist also jetzt bis zum 31. Dezember 1929 verlängert worden.

Die Abänderung des Aufwertungsgesetzes.

Von Rechtsanwalt Dr. E. Reiling, Berlin.

Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925, das man damals als eine abschließende Regelung betrachten durfte, ist nach nunmehr zweijähriger Dauer durch das am 13. Juli d. J. in Kraft getretene „Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten" abgeändert worden. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien dieser Novelle ergibt und auch ihr Name besagt, sollte sie nur bestimmte Teilgebiete des Aufwertungsgesetzes betreffen, namentlich das Aufwertungsrecht vereinfachen, von Härten befreien und gewisse Zweifelsfragen klären, ohne jedoch an grundsätzliche Dinge zu rühren. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die gesetzgebenden Körperschaften namentlich in den letzten Teil der Novelle Bestimmungen eingefügt haben, die, weit über den ursprünglich gesteckten Rahmen hinausgehend, tief in das materielle Recht des AufwG. eingreifen und durchweg die Rechte der Gläubiger erheblich verstärken. Auf letztere Vorschriften, die hier am meisten interessieren, soll in den folgenden Betrachtungen näher eingegangen werden, während die §§ 1—13 der Novelle kürzer abgetan werden können, da sie zum Teil ohne große praktische Bedeutung, andererseits aber so kompliziert gestaltet sind, daß dieser Aufsatz mit einem Ballast eingehender Rechtsausführungen beschwert werden müßte.

I.

Die Frage des Zinsbeginnes gelöschter Rückwirkungshypotheken hat im wesentlichen den Anstoß zu der Neuregelung gegeben. Daß diese Materie vom Gesetzgeber erledigt worden ist, dürfte zu begrüßen sein. Es wird nunmehr in Artikel I bestimmt, daß derartige Hypotheken sowie die persönlichen Forderungen, gleichviel ob und wann die Hypothek wieder eingetragen wird, spätestens für die Zeit vom 1. April 1926 ab zu verzinsen sind. Damit ist ein Streit, der sich an § 28 Abs. 2 AufwG. knüpfte, beseitigt. Nach letzterer Vorschrift sollte die Verzinsung solcher Hypotheken erst mit Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen. Zunächst war zweifelhaft, ob das auch für die persönliche Forderung galt. Außerdem ergaben sich insofern Härten, als die Verzinsung je nach der mehr oder weniger beschleunigten Tätigkeit der Gerichte früher oder später in Lauf kam, manchmal auch durch die Böswilligkeit des Schuldners verzögert wurde. Die Verzinsung beginnt also spätestens am 1. April 1926, unter Umständen auch früher, d. h. wenn z. B. eine Rückwirkungshypothek bereits am 1. September 1925 eingetragen war, so ist sie schon ab 1. Oktober 1925 zu verzinsen. Dabei sei bemerkt, daß bei den kraft Vorbehalts wieder auflebenden Hypotheken die Verzinsung nach wie vor ab 1. Januar 1925 einsetzt. Die nach Art. I der Novelle rückständigen Zinsen können von dem Schuldner je zur

Digitized by Google

Hälfte an den beiden nächsten auf den 13. Juli 1927 folgenden Zinsterminen mit abgetragen werden. Auch tritt der etwa nach den Hypothekenbedingungen für den Fall säumiger Zinszahlung geltende Verfall des Kapitals nicht wegen der hier behandelten Zinsen ein, soweit sie für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 1. April 1927 zu zahlen sind. Zinsen von Rückwirkungshypotheken, die hiernach erst ab 1. April 1926 fällig waren, von dem Schuldner aber vorsorglich unter Vorbehalt bereits von einem früheren Zeitpunkt an entrichtet sind, können nicht zurückgefordert werden, eine Vorschrift, die deshalb nicht bedenkenfrei ist, weil dadurch der vorsichtige und gutwillige Schuldner gegenüber dem leichtfertigen und böswilligen unbillig benachteiligt wird. Die Begründung des Gesetzgebers, daß der Schuldner mit der früheren Zinszahlung nur einer sittlichen Pflicht genügt hätte, scheint nicht durchschlaggebend.

II.

Hypotheken können nach dem AufwG. nicht höher aufgewertet werden als die durch sie gesicherten Forderungen. Wenn es also dem persönlichen Schuldner gelingt, eine Abwertung seiner Schuld im Wege der §§ 9, 15 AufwG. durchzusetzen, so mindert sich entsprechend auch die Hypothek. Hierin glaubte man eine Unbilligkeit gegenüber dem Gläubiger erblicken zu müssen und hat diesem deshalb in Art. II des Gesetzes die Möglichkeit gegeben, seine Hypothek durch Antrag beim Grundbuchamt in eine Grundschuld umzuwandeln. Die Grundschuld ist von der persönlichen Forderung unabhängig und wird also von der etwaigen Herabsetzung der persönlichen Forderung nicht betroffen. Ein Beispiel möge den Sinn der nicht einfachen Bestimmungen veranschaulichen: A hat sich im Frieden von C auf sein Grundstück eine Hypothek von M 40 000 geben lassen und das Grundstück im Jahre 1922 für einen verhältnismäßig geringen Preis an B veräußert, der die Hypothek, nicht aber die persönliche Schuld übernommen hat. C hat einen Aufwertungsanspruch von GM 10 000 gegen A und B erhoben. A hat, gestützt auf §§ 9, 15 AufwG., Abwertung seiner Schuld auf GM 5000 beantragt. Infolge dieses Abwertungsantrages hat auch B die entsprechende Minderung seiner Hypothek gefordert. Der Gläubiger C kann nunmehr statt der Hypothek auf B's Grundstück eine Grundschuld von GM 10 000 eintragen lassen. Seine persönliche Forderung gegen A erlischt damit. War die Hypothek bereits nach dem Abwertungsantrage des B auf nur GM 5000 aufgewertet und eingetragen, so kann der Gläubiger gleichwohl jetzt noch eine Umwandlung dieser Hypothek in eine Grundschuld von GM 10 000 verlangen. Sein Anspruch muß jedoch den Rechten gutgläubiger Dritter weichen. Hat z. B. in unserem Falle nach Eintragung der Aufwertungshypothek von GM 5000 ein Dritter das Grundstück gutgläubig erworben, so kann gegen seinen Willen eine Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld und auch eine Erhöhung des Aufwertungsbetrages auf 25 pCt. nicht erfolgen. Unlauteren Machenschaften, die der Eigentümer etwa in Erwartung dieses Gesetzes vorgenommen haben könnte, wird im Gesetz dadurch vorgebeugt, daß Rechtserwerbe Dritter, die nach dem 15. 3. 1927 erfolgt sind, diesen Schutz nicht genießen. Hat nach Eintragung der Hypothek von GM 5000 das Grundstück zwar nicht den Eigentümer gewechselt, ist aber danach ein anderer Hypothekengläubiger an 2. Stelle eingetragen worden, so kann die ihm vorgehende Hypothek von GM 5000 nicht ohne seine Zustimmung erhöht, wohl aber in dieser Höhe in eine Grundschuld umgewandelt und der Restbetrag von GM 5000 als zusätzliche Grundschuld nach der Post 2 eingetragen werden. Auch nach Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld kann der Eigentümer sich noch auf die für ihn selbst gegebenen Härtevorschriften des AufwG. berufen, d. h. gegebenenfalls eine Abwertung der Grundschuld erreichen. — Falls etwa in unserem Beispiele der persönliche Schuldner A dem B gegenüber sich verpflichtet hatte, die Hypothek zur Löschung zu bringen, so ist dieser berechtigt, von ihm auch die Beseitigung der Grundschuld zu verlangen; doch kann andererseits der Schuldner A das verweigern, wenn es ihm nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, wobei er dem Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen darf, die er gegen den Gläubiger hatte, solange dessen persönliche Forderung bestand.

Der Weg, den der Gesetzgeber gegangen ist, um die hier behandelten Streitfragen zu lösen, scheint im übrigen wenig glücklich und wird kaum dazu dienen, das Aufwertungsverfahren zu vereinfachen und der weiteren Verwirrung im Grundbuch Einhalt zu tun.

III.

Der Artikel III will in den §§ 10—13 die Eintragung mehrerer aufeinanderfolgender Aufwertungshypotheken als einheitliches Recht ermöglichen, ferner die Härten beseitigen, welche für den nachfolgenden Hypothekengläubiger daraus erwachsen können, daß nach einer aufgewerteten Gesamthypothek Eigentümerrangvorbehalte folgen. — Von einer näheren Besprechung kann abgesehen werden, da es sich um Sonderfälle handelt, die kein allgemeines Interesse haben.

IV.

Wesentlich wichtiger scheinen die weiteren Vorschriften des Art. III.

Der § 14 dieses Artikels hat folgenden Fall im Auge: Häufig hatte in der Inflationszeit der Erwerber eines Grundstücks im Kaufvertrage zwar Hypotheken übernommen, aber vor seiner Eintragung dafür gesorgt, daß die Grundstückslasten von ihm selbst durch unmittelbare Zahlung oder für seine Rechnung durch den Vorbesitzer abgelöst und vor Umschreibung gelöscht wurden. Darüber, ob der Erwerber auch bei dieser Sachlage den Schutz des guten Glaubens genieße und gemäß § 20 AufwG. vor dem Wiederaufleben der gelöschten Hypothek gesichert sein sollte, war ein heftiger Streit entbrannt und von der herrschenden Lehre zugunsten des Erwerbers, d. h. des Schuldners, entschieden worden (vgl. KG. vom 23. 12. 1926 — 1. X. 880/1926 — i. „Recht" 1927 S. 116 ff. und vom 6. 1. 1927 i. Rechtspr. i. AufwS. 1927 S. 202). Mit guten Gründen hatten sich die Gerichte auf den Standpunkt gestellt, daß auch in diesen Fällen der Eigentümer ebensogut von der Aufwertung befreit sein müsse, als wenn der Vorbesitzer mit eigenen Mitteln die Hypotheken zurückgezahlt hätte. Diese Rechtsfolge hat der Gesetzgeber als unbillig erachtet und dem Grundstückserwerber nunmehr in den genannten Fällen den Schutz des guten Glaubens versagt. Seine Tendenz: „in dubio pro creditore" macht sich auch hierin bemerkbar.

Ebenso hat der Reichstag mit der folgenden Bestimmung, § 15 der Novelle, einem seit langem von den Aufwertungsparteien vertretenen Wunsch nachgegeben und die Aufwertung von Restkaufgeldern (auch Forderungen aus Gutsüberlassungsverträgen), wenn der Anspruch in den ersten 3 Quartalen 1921 begründet ist, bis zum Satze von 400 pCt. des Goldmarkbetrages und für das letzte Quartal sogar bis zu 600 pCt. des Goldmarkbetrages zugelassen. Der Antrag ist bis zum 1. Oktober 1927 zu stellen. So ist denn auch der wichtige und mit am stärksten umstrittene § 10 AufwG. in wesentlichen Punkten abgeändert worden. Bekanntlich war nach dieser Vorschrift die freie Aufwertung, d. h. die Aufwertung über 100 pCt. des nach Meßzahlen errechneten Goldmarkbetrages nur für Restkaufgeldforderungen zugelassen worden, die nach dem 1. 1. 1922 entstanden waren. Zuzugeben ist, daß auch bei derartigen Ansprüchen aus dem Jahre 1921 die Aufwertung nach Meßzahlen bis zu 100 pCt. häufig ein für den Gläubiger nicht befriedigendes Ergebnis zeitigte. Trotzdem ist es zu bedauern, daß eine solche weittragende Bestimmung nach 2jähriger Geltung wieder umgewandelt wird, obwohl sich auf diese Rechtslage zahllose Geschäfte und Dispositionen der Schuldner gegründet haben und nunmehr oft sehr unbillige Folgen für diese eintreten werden. Eine Quelle neuer Streitigkeiten ist damit zugleich erschlossen worden.

Digitized by Google

Der § 16 der Novelle gewährt dem Gläubiger einer Aufwertungshypothek, der die (in den Fällen der Aufwertung getilgter Hypotheken kraft Rückwirkung und Vorbehalts) im § 16 AufwG. vorgeschriebene Anmeldung bis zum 1. 1. 1926 versäumt hatte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, falls seine Säumnis ohne Verschulden geschah, d. h. der Gläubiger kann nunmehr die entsprechenden Aufwertungsanträge nachholen, jedoch nur bis zum 1. 10. 1927. Man wird anerkennen müssen, daß die kurzen Fristen des AufwG. in manchen Fällen, namentlich gegenüber geschäftsungewandten Personen, gewisse Härten mit sich gebracht haben. Gleichwohl kann es sehr fraglich erscheinen, ob die Rücksicht auf diese Gläubiger eine Neuregelung rechtfertigt, die sicherlich ebenfalls dazu beitragen wird, alte Streitigkeiten neu zu beleben und neue Streitigkeiten hervorzurufen, wobei die Frage der unverschuldeten Fristversäumnis erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird. Zu beachten ist, daß in den Fällen des § 16 der Novelle der Gläubiger nur eine Aufwertung der persönlichen Forderung, nicht der Hypothek verlangen kann. Damit ist wenigstens verhindert, daß diese Vorschrift neue grundbuchliche Veränderungen nach sich zieht. Hat der Gläubiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erreicht, kann er innerhalb eines weiteren Monats, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, z. B. Restkaufgeld vorliegt, eine Erhöhung der Aufwertung über 25 pCt. fordern.

V.

Wenn der Gesetzgeber, wie es hier geschieht, Rechtsnormen nach längerer Geltungsdauer wieder abzuändern unternimmt, so dürfte es einem allgemeinen Rechtsgrundsatz entsprechen, daß diese Neuregelung nicht die auf der bisherigen Rechtslage fußenden Geschäfte berühren, namentlich nicht abgeschlossene Vergleiche und womöglich rechtskräftige Entscheidungen rückwirkend aufheben darf. Gleichwohl ist in dem § 17 der Novelle die höchst bedenkliche Bestimmung getroffen worden, daß „Vergleiche aus der Zeit nach dem 14. Juli 1925, die lediglich den Streit oder die Ungewißheit über den Beginn der Verzinsung oder über eines der im Artikel II und III bezeichneten Rechtsverhältnisse betreffen, der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt für rechtskräftige Entscheidungen, die auf Grund des Aufwertungsgesetzes ergangen sind." Dabei ist wohl die Erwägung maßgebend gewesen, daß es unbillig sei, d e n Aufwertungsgläubiger, der sich mit seinem Schuldner geeinigt hat, schlechter zu stellen als den anderen, der bis zum Inkrafttreten der Novelle unnachgiebig geblieben ist. Man kann dem jedoch nicht beipflichten und muß das Ergebnis bedauern. Mit Recht hat denn auch gerade diese Vorschrift schon bei Erscheinen des Entwurfes scharfe Kritik in der Oeffentlichkeit hervorgerufen. Wenn auch das AufwG. selbst z. B. mit den Bestimmungen der §§ 67 und 68 in durch Vergleich oder Urteil erledigte Angelegenheiten eingriff, so ist das immerhin noch zu rechtfertigen, da diese privaten Vereinbarungen und ergangenen Entscheidungen in die Zeit völliger Währungsverwirrung fielen. Sehr befremdlich scheint es dagegen, wenn auch noch lange nach Stabilisierung der Mark derartige Rechtsgeschäfte und Urteile, die sich auf das seit 16. Juli 1925 geltende AufwG. gründeten, mit rückwirkender Kraft wieder beseitigt werden. Es bedarf keiner Erörterung, daß hierdurch eine starke Rechtsunsicherheit hervorgerufen und das Vertrauen zu dem Bestand der Gesetze schwer erschüttert, auch die Rechtspflege diskreditiert wird. Der Wunsch aufwertungsfreundlicher Kreise, einigen Hypothekengläubigern nachträglich trotz ergangener Urteile und geschlossener Vergleiche noch eine höhere Aufwertung zuzubilligen, hätte hinter der Notwendigkeit, auf diesem Gebiete Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu erhalten, zurücktreten sollen. — Abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen muß auch darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmung eine ganz unbillige Beschwerung für den Schuldner bedeutet, der unter Bemühungen und Aufwendungen Vergleiche geschlossen bzw. Entscheidungen erwirkt und im Vertrauen auf den Bestand der so geschaffenen Rechtslage Verfügungen getroffen, seine Bilanzen aufgestellt, Gewinne verteilt, entsprechende Mietverträge geschlossen hat usw. Man vermißt hier völlig Vorschriften zur Milderung dieser sich für den Schuldner ergebenden Härten und fragt sich, ob die Folgen dieser Vorschrift genügend bedacht und gewollt sein können. Weit entfernt, der Vereinfachung und Verminderung der Streitigkeiten zu dienen, wird dieser Paragraph geradezu einen Anreiz zur Wiederaufnahme erledigter Streitigkeiten bieten und in vielen Fällen Aenderungen des Grundbuchs hervorrufen. Es werden sich ferner weitere Zweifelsfragen daran knüpfen, z. B. wegen der Rechte, die von Dritten mit Rücksicht auf den bisherigen Rechtszustand begründet worden sind. Auch die Vergleichsfreudigkeit der Parteien wird durch solche Bestimmungen sicherlich nicht gefördert werden, wie Richter und Anwälte aus ihrer Praxis bestätigen können: Der Gläubiger hofft nach allen bisher gemachten Erfahrungen auf eine immer neue Aufrollung des Aufwertungsproblems zu seinen Gunsten; der Schuldner verliert die Lust zu Vergleichen, wenn er damit rechnen muß, daß neue Gesetze derartige Rechtsgeschäfte zu annullieren pflegen. So wird denn der § 17 als ein unrühmliches Beispiel moderner Gesetzgebungskunst gelten müssen. Nur nebenbei sei erwähnt, daß seine Rechtswirksamkeit deshalb fraglich erscheint, weil derartige gesetzliche Eingriffe in wohlerworbene auf Vertrag und rechtskräftigen Entscheidungen beruhende Rechte des Eigentümers Enteignungscharakter tragen und deshalb mangels der erforderlichen Voraussetzungen im Widerspruch mit Artikel 153 der Reichsverfassung stehen dürften.

Wesentlich ist ferner, daß von der Wirkung dieser Bestimmung nur solche Vergleiche betroffen werden, die den Streit und die Ungewißheit über die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen. Wenn also beispielsweise durch den Vergleich auch der Streit oder die Ungewißheit über andere wesentliche Punkte behoben werden sollte, so bleibt der Vergleich aufrechterhalten. Man denke z. B. an den Fall, daß die Parteien nicht nur über den Beginn der Verzinsung der Rückwirkungshypothek oder über die Frage, ob der Eigentümer sich auf die Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens (§§ 20 ff. AufwG.) berufen könne, sondern auch darüber gestritten haben, ob und wie die Aufwertung mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Schuldners und die Rentabilität des Grundstücks bemessen werden müsse. Sind letztere, die Abwertung betreffenden Fragen mit Gegenstand des Streites bzw. der Vergleichsverhandlungen gewesen, so kann die Wirksamkeit des Vergleichs nicht in Frage gestellt werden.

Werden schwebende Rechtsstreitigkeiten durch die Novelle erledigt, so fallen die Gerichtskosten weg und jede Partei trägt ihre entstandenen außergerichtlichen Kosten.

VI.

Das Anleiheablösungsgesetz ist durch § 19 des neuen Gesetzes in seinen Bestimmungen über die Wohlfahrtsrenten dahin geändert worden, daß als bedürftig eine Person gilt, deren Jahreseinkommen RM 1000.— nicht übersteigt; früher war die Grenze RM 800.—.

VII.

Durch § 20 der Novelle wird die Reichsregierung „ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Anpassung seiner Bestimmungen an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Aufwertungsgesetzes die erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstages Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit sie es zur Vereinfachung und Beschleunigung der Aufwertung oder zur

Digitized by Google

Verhütung unvorhergesehener Härten für notwendig erachtet".

Nach den Erfahrungen, die früher bereits mit den Durchführungsbestimmungen zur 3. StNVO. gemacht worden sind — bekanntlich hielten sich diese Vorschriften vielfach nicht in dem ihnen gezogenen Rahmen und wurden hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit angezweifelt —, kann man die Befürchtung nicht unterdrücken, daß diese sehr dehnbare Bestimmung dazu verführen wird, weitere dem Gläubiger günstige Eingriffe in das Aufwertungsrecht vorzunehmen. Davor muß im voraus gewarnt werden.

VIII.

Möchte sich die Ueberzeugung durchsetzen, daß nach der jetzigen Neuregelung eine weitere Abänderung des AufwG. völlig unerträglich wäre. Die Vorteile, die durch immer neue Verbesserungsversuche einzelnen Gläubigern zuteil werden, stehen in keinem Verhältnis zu dem unermeßlichen Schaden, den die gesamte Wirtschaft durch die heillose Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Grundstücksrechts und die Verwirrung und Unübersichtlichkeit der Grundbücher erlitten hat. Wenn der deutsche Grundbesitz, der heute dringender als je des Kredits bedarf, in Kreisen der Geldgeber größter Zuückhaltung begegnet, so ist das nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß der Darlehnsgeber bei Prüfung der Objekte auf die schwierigen und zweifelhaften Fragen des Aufwertungsrechts stößt und außerdem mit Recht an dem Bestand und der Verläßlichkeit der geltenden Vorschriften zweifelt. Endlich ist zu bedenken, daß die sich hier erhebenden Fragen und Probleme in ganz besonderem Maße bei jeder weiteren Erörterung die Parteileidenschaften entfesseln und regelmäßig aus der Sphäre sachlicher Prüfungen und unparteiischer Erwägungen in die Arena des politischen Kampfes gezogen werden. Das Ergebnis sind jedesmal Kompromißbestimmungen, die neue Zweifel, neuen Streit und weitere Verwirrung hervorrufen, den Schuldnern vermehrte Lasten aufbürden, ohne die Gläubiger zu befriedigen. So begrüßt man denn das jüngste Aufwertungsgesetz ohne sonderliche Genugtuung, aber in der Hoffnung, es möge endlich den Schlußstein bilden in dem der Aufwertung gewidmeten Gesetzeswerk.

Estlands Finanzsanierung und Währungsreform.

Von Dr. **Ewald Kulschewski,** Königsberg i. Pr.

In seiner finanzpolitischen Entwicklung unterscheidet sich Estland nicht unwesentlich von den übrigen Nachfolgestaaten des ehemaligen Zarenreiches. Der Umstand, daß die Territorien der estnischen Republik während des Weltkrieges wenigstens nicht unmittelbar großen Kampfhandlungen ausgesetzt waren, das Land und seine Wirtschaft also nur in geringem Umfange devastiert worden ist, trug in hohem Maße dazu bei, den Produktionsapparat in verhältnismäßig kurzer Zeit in Gang zu bringen bzw. die Erzeugung auf normale Friedenswirtschaft umzustellen. Zwar wurde dieser Prozeß zeitweilig durch den Krieg gegen Sowjetrußland unterbrochen, indessen hat sein defensiver Charakter den Entwicklungsgang der estnischen Volkswirtschaft nicht mehr bestimmend beeinträchtigt. So konnte sich denn auch die Währung im gegebenen Rahmen des ökonomischen Wiederaufbaus viel natürlicher entwickeln, obwohl es auch hier einer längeren Zeitspanne bedurfte, bis sich aus der notorischen „Währungsverwirrung" eine selbständige Landeswährung herauszubilden vermochte. Gleichsam als Begleiterscheinung einer planmäßigen und zielbewußten Sanierungspolitik in Verbindung mit der inneren Konsolidierung des Wirtschaftsorganismus läßt sich das Bestreben nicht verkennen, daß der junge Staat, der am Vorabend einer grundsätzlichen Reform steht, seine Währung auf der breiten Basis des Goldes aufbaut, und damit den estnischen Wirtschaftsapparat der gesamten Weltwirtschaft näherbringt, ein Grundsatz, wie er im Interesse der Erleichterung des internationalen Zahlungsverkehrs fast allen europäischen Staaten eigentümlich ist.

Ausgangspunkt der estnischen Geldentwicklung ist die russische Rubelwährung, die bis zur großen Revolution im Jahre 1917 die Zahlungsmittelfunktionen auch in Estland erfüllte. Infolge des deutschen Vormarsches konnte der, während der Revolution emittierte „Kerenskirubel" nicht weit genug vordringen, um den Umlauf des Zarenrubels abzulösen. Dagegen schuf die deutsche Okkupationsverwaltung die in den anderen besetzten Gouvernements bereits eingebürgerte „Ostmark" bzw. den „Ostrubel", und da diese Zahlungsmittel mit der Reichsmarkwährung im unmittelbaren Verhältnis standen, fand auch die Reichsmark in das Land Eingang, ohne in der Bevölkerung einen besonderen Widerstand auszulösen. Diese auf so verschiedenartige Umlaufsmittel gestützte Geldverfassung wurde dadurch noch komplizierter gestaltet, daß Estland im Dezember 1918 in Finnland eine 20-Millionen-Fmk-Anleihe emittierte und die Fmk zum ordentlichen Umlaufsmittel erhob, nachdem noch kurz zuvor die Konstituante eine neue Geldeinheit, nämlich die „Eestimark" sanktioniert hatte, deren Parität der finnischen Mark entsprach und im Verhältnis zur Reichs- bzw. Ostmark wie 81 : 100 gesetzt wurde.

Naturgemäß machte der, wenn auch nur kurze Krieg gegen Sowjetrußland die Bereitstellung von außerordentlichen Mitteln notwendig, die angesichts der ausgesprochenen Armut des Landes nur auf dem Wege der Notenemission beschafft werden konnten. Die Staatseinkünfte erreichten 1918/19 kaum 22 pCt. des durch den Krieg beeinflußten Aufwandes und die Tatsache, daß noch die Finanzperiode 1920/21 trotz der angespannten Steuerschraube mit einem beträchtlichen Defizit abschloß, spricht dafür, in wie hohem Grade der Krieg die Finanzkraft des jungen Staates in Anspruch nahm. Durch die nun einsetzende und aus der finanziellen Notlage des Staates resultierende Emissionspolitik mußte von vornherein auf die Aufrechterhaltung eines bestimmten, stabilen Währungskurses verzichtet werden; dies um so mehr, als die politische und wirtschaftliche Lage Estlands durchaus keine Gewähr bot für die ruhige Entfaltung einer gesetzlich fixierten Währungsparität. Daß überdies an eine ausreichende Deckung der zu emittierenden Noten schlechterdings nicht gedacht werden konnte, liegt ziemlich nahe, handelte es sich doch in erster Linie darum, den Geldmarkt möglichst flüssig zu gestalten, was über den Ernst der wirtschaftlichen Lage und die Sorgen aufbauender Staatstätigkeit unzweifelhaft hinwegtäuschte. So wurde, man kann sagen planmäßig, der Boden für die Inflation vorbereitet und die später einsetzende Emission „nach Bedarf" hatte mehr nur formelle Bedeutung, nämlich die Quote der Umlaufsmittelmenge dem jeweiligen Preisniveau anzupassen.

Bis zum 31. Mai 1921 hatte die Menge der Zirkulationsmittel, soweit sie sich allein auf Kassenscheine bezog, deren Emission durch ein Dekret vom 9. November 1918 begonnen wurde, mit 2911 Mill. Emk die Maximalgrenze des damals fixierten Kontingents nahezu erreicht. Indessen gelang es Mitte 1921 durch eine erhebliche Reduktion der Ausgaben bei gleichzeitiger Steigerung der Staatseinkünfte das Gleichgewicht im Budget wieder herzustellen und die Notenpresse zum Stillstand zu bringen. So ernsthaft dieser Eingriff in den Wirtschaftsapprat auch schien, er war die notwendige Voraussetzung der Währungspolitik, zu der sich die Regierung nunmehr entschlossen hatte und die in der Sanierung der Staatsfinanzen sowie in der Stabilisierung der Emk gipfelte. Im schnellen Tempo paßten sich die Einkünfte dem Aufwande an und beide Positionen zeigen seit 1923 eine durchaus normale Entwicklung. In Mill. Emk. belief sich der estnische Staatshaushalt auf folgende Ziffern, die gleichzeitig das Mißverhältnis der Einnahmen

Digitized by Google

zu den Ausgaben in den ersten Finanzperioden kennzeichnen:

		Ausgaben	Einnahmen	+ oder —
1918/19	(ausgeführt)	1050	227	— 823
1921	„	6582	5476	— 1106
1922	„	5517	7084	+ 1567
1923	„	7097	7435	+ 338
1924	„	7408	7476	+ 68
1925	(Budget)	7422	7749	+ 327
1926	„	7350	7735	+ 385

Die Staatsausgaben der ersten Emanzipationsjahre, d. h. bis 1921, standen unter dem Zeichen des Freiheitskrieges, erreichte doch der Aufwand allein für das Heeresressort in der Finanzperiode 1918/19 weit mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben, die sich 1920 noch auf etwa 42 pCt. bezifferten und sich seitdem auf der Grenze von etwa 20 pCt. bewegen. Für die Steuerkraft des Landes ist überdies der Charakter der Einkünfte bezeichnend: den größten Teil der Einnahmen bildete in den ersten Jahren die Neuemission von Noten, während ein Drittel aus staatlichen Unternehmungen (Erwerbseinkünften) resultierte. Noch 1920 bringen die Monopole und staatlichen Unternehmungen rund 80 pCt. der ordentlichen Einnahmen auf!

Der Besserung der Staatsfinanzen gingen Maßnahmen parallel, die eine Konsolidierung auf währungspolitischem Gebiete bezweckten. Im Laufe von zwei Jahren hatte die Regierung nahezu die Hälfte der in Umlauf gesetzten Darlehnskassenscheine wieder eingezogen. Dabei aber vermied sie grundsätzlich eine absolute Deflationspolitik, was auch daraus spricht, daß sie zunächst an Stelle der eingezogenen Staatsnoten neue Banknoten in Umlauf setzte, deren Emission sich auf Kredite stützte, die der Land- und Forstwirtschaft in Form von Diskontwechseln gewährt wurden. Mit der Durchführung dieser Banknotenemission ist die „Eesti-Pank" beauftragt worden. Sie ist eine Notenbank in der Form einer Aktiengesellschaft, deren Aktien sich ausschließlich im Besitze des Staates befinden. Und zwar wurde sie schon durch ein Dekret vom Jahre 1919 ins Leben gerufen, konnte aber angesichts der, von Staat wegen geförderten Inflation keine eigenen Noten ausgeben, vielmehr beschränkte sie sich auf die Funktionen einer Handelsbank. Erst nachdem die Regierung die Ausgabe eigener Zettel eingestellt hatte, begann sie ihre Banknoten in Umlauf zu setzen, die jedoch nicht Zahlungsmittel im rechtlichen Sinne waren, da ja diese Eigenschaft den staatlichen Kassenscheinen vorbehalten blieb. Die Maximalgrenze der von der Notenbank in Umlauf gesetzten Geldzeichen wurde auf 2,4 Milliarden Emk festgesetzt. Hinsichtlich des Deckungsfonds wichen die estnischen Deckungsvorschriften von den Bestimmungen anderer Notenbanken insoweit ab, als die Deckungsreserve mindestens 50 pCt. inländische Handelskredite, 10 pCt. Kassenscheine sowie 40 pCt. Valuten und Devisen bzw. Staatsobligationen betragen sollte.

Auf diese Bestimmungen gestützt, konnte die estnische Emissionsbank ihre Noten auf Kosten der eingezogenen Staatskassenscheine vermehren und wie sich aus folgender Uebersicht ergibt, hat der Geldumlauf seit 1923 seinen Charakter völlig geändert, so daß der Notenumlauf die Menge zirkulierender Kassenscheine weit übertraf:

	In Mill. Emk betrug der Umlauf an		
	Kassenscheinen	Banknoten	Zirkulationsmenge
31. 12. 1919	591,0	—	591,0
31. 12. 1921	2757,2	350,0	3107,2
31. 12. 1922	2516,9	1209,5	3726,4
31. 12. 1923	1656,5	1785,2	3441,7
31. 12. 1924	1747,5	1815,3	3562,8
30. 11. 1925	1659,8	1909,5	3569,3
31. 10. 1926	1572,8	1926,2	3499,0

In diesen Ziffern sind nicht enthalten die Scheidemünzen, mit deren Ausgabe 1922 begonnen wurde; ihre Gesamtmenge erreichte am 1. November 1924 etwa 127 Mill. Emk, was 3 pCt. der gesamten Umlaufsmenge entspricht. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß die Geldwirtschaft Estlands etwa seit Mitte 1921 in ziemlich normale Bahnen gelenkt und die Geldzeichenemission nicht mehr der Abdeckung des Defizits im Staatshaushalt, sondern in erster Linie Produktivzwecken dienstbar gemacht worden ist. Zieht man die Etatsziffern hier nochmals heran, so weist der konstante Ueberschuß, der wirtschaftlich zwar nicht erwünscht erscheinen kann, da er zumeist auf eine Ueberspannung des Steuersystems und Ueberlastung der Privatwirtschaften schließen läßt, darauf hin, daß der estnischen Währung seitens des Staatshaushaltes wenigstens in den letzten Jahren keine primäre Gefahr mehr drohte. Wenn die dennoch, insbesondere zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 1924 zeitweilig recht erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt war, so erklärt sich das einmal aus der ökonomischen Struktur Estlands als Agrarstaat, andererseits aber ist neben politischen Faktoren auch die Gestaltung der Handelsbilanz von bestimmendem Einfluß gewesen. Von 1925 abgesehen, wo sich ein kaum nennenswerter Ausfuhrüberschuß ergab, überstieg in den Vorjahren die Einfuhr Estlands die Exportkraft des Landes in beträchtlichem Maße, was mit der von der Regierung eifrig geförderten Investierungspolitik im Zusammenhang stand. Durch das zunehmende Passivum der Handelsbilanz entstand im Devisenfonds der Notenbank eine Lücke, die bei gleichbleibendem Geldumlauf um so mehr auf das Kursniveau drücken mußte, als die Eestibank nicht über ausreichende Devisen verfügte und somit von vornherein auf eine Erfolg versprechende Interventionspolitik verzichtet werden mußte. Schon im Jahre 1923 hatte nämlich die Regierung den Versuch unternommen, die Eestimark in ein bestimmtes Verhältnis zum Goldfrank zu bringen, d. h. es wurde von dem Gedanken ausgegangen, die Emk auf einer Parität von 100 Emk = 1,5 Goldfr. zu stabilisieren. Dieser Versuch scheiterte an dem Mangel hinreichender Devisenvorräte und so konnte sich der Dollar etwa Mitte 1923 auf einem Niveau von 388 Emk bewegen. Ein weiterer Devisenabfluß hatte sein Emporschnellen zur Folge, so daß er am 27. August 1924 mit 460 Emk die Maximalgrenze erreichte. Die spätere Senkung der Devisenkurse war eine Folge der verbesserten Handelsbilanz, die mit dazu beitrug, seit Dezember 1924 die Emk auf einem mittleren Niveau von 375 = 1 U. S. A. $ zu stabilisieren.

Nachdem es gelang, das Staatsbudget ins Gleichgewicht zu bringen und andererseits auch die von der Handelsbilanz der Währung drohenden Gefahren zu beseitigen, waren die grundlegenden Voraussetzungen für eine Währungsreform gegeben. Zudem legte die Notenbank das Schwergewicht ihrer Geldpolitik auf die Bereitstellung eines Valuten- und Devisenfonds, um auch so die Reform vorzubereiten. Da schließlich auch das Wirtschaftsleben einen einheitlichen Wertmesser anstrebte, wurde durch das, am 20. Juni 1924 emanierte Valorisierungsgesetz die estnische Goldkrone als neue Rechnungseinheit sanktioniert, die an das skandinavische Münzsystem angelehnt, 0,403226 g Feingold enthält. Die Einführung der Goldkrone hatte aber mehr nur theoretische Bedeutung und obgleich ihre Notierung an der Revaler Börse den jeweiligen Kurs der Emk bestimmte, blieb die Emk gesetzliches Zahlungsmittel, wofür in erster Linie auch Gründe ökonomischer Natur gesprochen haben dürften, erforderten doch Rücksichten auf die relativ geringe Kaufkraft des Binnenmarktes die Zirkulation möglichst geringwertiger Geldeinheiten. Immerhin ist durch das Valorisierungsgesetz wenigstens soviel erreicht worden, daß die Papiernoten von dem ursprünglich fixierten Kursniveau: 1 Kr. = 100 Emk bzw. 1 U. S. A. $ = 375 Emk nicht mehr abgewichen sind.

Diese Maßnahme ließ von vornherein ihren provisorischen Charakter nicht verkennen, denn einmal hielt Estland, wenigstens geldtheoretisch betrachtet, als letzter unter den Europastaaten an der Papierwährung fest, während andererseits sein steigender Güteraustausch und die zunehmende Verbundenheit mit dem Weltmarkte den Uebergang zur Goldwährung erheischte, letztlich aber auch

Digitized by Google

die Bestrebungen der Regierung in diesem Währungssystem gipfelten. Zwei Momente sind es nun, die miteinander amalgamiert, die Währungs- und Finanzpolitik der estnischen Staatsmänner in der letzten Zeit kennzeichnen und die in der Völkerbundanleihe sowie in dem Währungsreformentwurf des Finanzministers S e p p ihren Niederschlag finden.

Dieser, dem Finanzexperten des Völkerbundes bereits vorliegende Reformentwurf, auf den bei Betrachtung der Einzelheiten der Völkerbundanleihe noch zurückzukommen sein wird, geht davon aus, eine neue, an das Gold gebundene Währung zu schaffen. Dabei wird die Frage, welche Rechnungseinheit dem neuen Münzsystem zugrunde liegen soll, zunächst noch offen gelassen. Ein weiteres Projekt sieht die Reorganisation der Eestibank in der Weise vor, daß ihr als dem künftigen Emissionsinstitut das Notenmonopol eingeräumt wird, und zwar soll ihr Charakter prinzipiell auch dadurch gewahrt bleiben, daß die von ihr ausgegebenen Noten gesetzliche Zahlungskraft erhalten, während die Staatskassenscheine aus dem Umlauf zu ziehen bzw. von der Notenbank für eigene Rechnung zu übernehmen und durch eigene Noten abzulösen sind. Die Abdeckung dieser Schuld hat das später zu erörternde Genfer Protokoll geregelt. Zwar wird nach dem Projekt der Eestibank die Einlösungsverpflichtung auferlegt, indessen behält sich die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen vor. Demnach handelt es sich um eine nach oben gebundene Währung, denn die Notenbank hat wohl die Verpflichtung, Gold bzw. Valuten und Devisen zu bestimmt fixierten Kursen anzukaufen, dagegen aber wird ihre Pflicht, die von ihr emittierten und ihr präsentierten Noten gegen Gold einzulösen, ad libitum suspendiert.

Das Gefahrenmoment, das sich für die Stabilität der Währung aus diesen Bestimmungen ergeben und namentlich dann akut werden könnte, wenn die Notenbank die Nachfrage nach Devisen nicht mehr abzudecken in der Lage ist, versucht der Entwurf durch die Deckungsbestimmungen zu paralysieren. Diese gehen nämlich dahin, daß die von der Eestibank emittierten Noten in den ersten fünf Jahren mit 25 pCt., alsdann mit 30 pCt. in Gold bzw. Auslandsforderungen zu decken sind, wobei das Gold mindestens zwei Drittel der Deckungsreserve erreichen muß. Im übrigen sind die Banknoten, deren Gesamtkontingent auf 2750 Millionen Emk festgesetzt wird, mit 75 pCt. (d. h. nach fünf Jahren mit 70 pCt.) durch handelsmäßige Kreditpapiere zu decken, wovon wiederum mindestens zwei Drittel auf Akzepte entfallen müssen. Für die, über dieses Notenkontingent hinaus emittierten Umlaufsmittel sieht der Entwurf neben der Notensteuer eine 100prozentige Golddecke vor. Abgesehen von den Banknoten gehen die Deckungsvorschriften hinsichtlich der anderen Verpflichtungen der Zettelbank dahin, daß ihre Girolasten durch das nicht wahrgenommene Emissionsrecht, und zwar in Höhe von 20 pCt., der sofort realisierbaren Verpflichtungen zu decken sind. Offenbar hat diese Bestimmung den Zweck, der Notenbank die Möglichkeit einzuschränken, ihren Notenumlauf bis zur Maximalgrenze des Kontingents beliebig zu vermehren, da sie ja stets eine Reserve zur Abdeckung der sofort fälligen Verpflichtungen bereit halten muß.

Damit ist der Gedankengang des großen Gesetzgebungswerkes kurz skizziert und es tritt nun die Frage in den Vordergrund, ob nicht die Absicht der Durchführung der estnischen Währungsreform den gegebenen Verhältnissen vorauseilt. Ganz abgesehen davon, daß der Völkerbund die Anleihe an diese Voraussetzungen knüpft, Estland also gleichsam auf Initiative des Genfer Gremiums diesen legislatorischen Bedingungen Rechnung tragen muß, hat es auch auf wirtschafts- und finanzpolitischem Gebiete die Wege für die künftige Reform geebnet. Seine Handelsbilanz ist auch im verflossenen Wirtschaftsjahr 1926 ausgeglichen worden und die Zahlungsbilanz hat ausgesprochen aktiven Charakter. Ebenso ist das Staatsbudget für die Finanzperiode 1926/27 ins Gleichgewicht gebracht und die Deckungsreserve der zirkulierenden Noten schließt die Gefahr einer Abwärtsbewegung des Kurses der Eestimark ziemlich aus. Der estnische Geldumlauf, der am 31. Januar 1926 insgesamt 3430,6 Tsd. Emk betrug, erreichte am 31. Oktober etwa 3499,0 Tsd. Emk, ist demnach im Verlaufe dieser Zeit ziemlich konstant geblieben. Unter Berücksichtigung der Deckungsreserven, die gegen das Vorjahr allerdings eine Verminderung erkennen lassen, ergibt sich die Struktur des estnischen Geldumlaufs aus folgender Zusammenstellung:

	Banknoten	Darlehnskassenscheine	Gesamtumlauf	Deckungsreserve bei der Eestibank	Deckungsreserve bei der Staatsbank	Insgesamt
31. 10. 1925	1909,5	1659,8	3569,3	744,7	539,1	1283,8
31. 10. 1926	1926,2	1572,8	3499,0	641,2	537,0	1178,2

Die Deckungsgrenze der Umlaufsmittel betrug sonach etwa 35,97 pCt. im Oktober 1925 und ist im Jahre 1926 auf 33,67 pCt. gesunken. Stellt man diesen Ziffern die Ausweise der Eestibank vom 20. Dezember 1926 und vom 30. November 1925 gegenüber, dann wird die Entwicklung durch folgende Ziffern charakterisiert:

	20. 12. 1926.	30. 11. 1925.
I. Aktiva:		
1. Gold in Barren etc. . . .	504,9	458,8
2. Valuten	195,6	290,2
3. Devisen	91,4	225,7
4. Inlandsakzepte	1743,4	1726,2
5. Darlehen u. Vorschüsse . .	4323,7	4021,2
6. Handelskredite u. Bürgsch. .	482,3	548,8
II. Passiva:		
1. Voll eingez. Kapital . . .	250,0	250,0
2. Reservefonds	256,8	212,3
3. Depositen	4355,2	4496,8
4. Zirkulierende Banknoten .	1968,0	1836,9

Bei Zunahme der Goldvorräte trat also eine Verminderung der Valuten- und Devisenvorräte ein, die indessen nicht ins Gewicht fällt, da die Grenze der Drittelldeckung gewahrt ist und sich der Posten „Darlehen und Vorschüsse" erheblich vergrößerte, die Eestibank demnach gegen das Vorjahr weit größere Bereitwilligkeit hinsichtlich der Lombardkredite zeigte, während das Wechselgeschäft nicht so stark forciert wurde. Auf der Passivseite ist noch bemerkenswert, daß bei relativ größerem Geldumlauf die Depositen einen Rückgang aufweisen, was man indessen auch mit dem Zeitunterschied in Zusammenhang bringen kann, zumal dieser Posten namentlich in der zweiten Dezemberdekade ganz allgemein zu sinken tendiert. Immerhin ergibt sich soviel, daß die estnische Währung sich auch im letzten Jahre auf einer verhältnismäßig gesunden Basis bewegte und bei umsichtiger Diskontpolitik Anlaß zu ernsthaften Sorgen nicht gab.

Wenn Estland trotzdem für seine neue Währung eine viel breitere, auf der Basis des Völkerbundes aufgebaute Garantie suchte, so wird es sich unzweifelhaft die Erschütterung der polnischen Zlotywährung und nicht zuletzt auch die Entwicklung des sowjetrussischen Tscherwonez zum Schulbeispiel genommen haben. Andererseits wiederum spricht der Umstand, daß man in Völkerbundkreisen das Prestige des jungen Staates nicht verkennend ihm so ergiebige Kreditquellen erschlossen hat und dadurch den Entwicklungsperspektiven der estnischen Volkswirtschaft wohl unstreitig einen weit größeren Radius steckte, für das Zielbewußtsein der estnischen Wirtschaftspolitik, dem gegenüber die anderen osteuropäischen Neustaaten, insbesondere Polen, mit ihrem unverkennbaren Anleiheeifer bislang scheiterten.

Was nun die Völkerbundanleihe Estlands im einzelnen betrifft, so bringt die Präambel des am 8. Dezember 1926 in Genf abgeschlossenen Protokolls in Verbindung mit Art. 4 desselben den Verwendungszweck der Anleihe dahingehend zum Ausdruck, daß die mit Unterstützung des Völkerbundes dem estnischen Staate gewährte Anleihe im Höchstbetrage von 1 350 000 Pfund ausschließlich der Ueberführung der estnischen Währung auf die Gold- oder Goldkursbasis, ferner der Befreiung

Digitized by Google

der Eestibank von bestimmten Aktiven und schließlich der Gründung einer Hypothekenbank dienen soll. Der Art. 4 sieht die Zahlung der estnischen Regierung an die Emissionsbank in Höhe von 1 Million Pfund als Entgelt für die übernommenen langfristigen Aktiven vor und bestimmt den Rest der Anleihe als Grundkapital des Hypothekeninstituts, das sich die Betriebsmittel selbst beschafft (also etwa auf dem Wege der Pfandbriefemission). Die Bedingungen der Anleihe, Emissionskurs, Zinssatz, Amortisation sowie Höhe der Annuitäten bedürfen der Bestätigung einer eigens zu diesem Zwecke vom Völkerbundrate ernannten Person, deren Funktionen der Art. 3 des Protokolls präzisiert. Der Finanzkontrolleur des Völkerbundes, den die estnische Regierung akzeptiert und ihm alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen erteilt, wird für die Dauer der Tilgung der Anleihe sowie ihrer Teilverpflichtungen eingesetzt, d. h. er übt seine Kontrollmaßnahmen so lange aus, bis die Anleihe völlig getilgt ist. Ihm allein bzw. von ihm bestimmten Personen steht auch die Verfügung über die Spezialkonti, zu deren Gunsten die Anleihesumme eingezahlt worden ist, zu. Seine Aufwandsentschädigung bestimmt er im Einvernehmen mit der estnischen Regierung oder sie wird bei Meinungsverschiedenheiten vom Völkerbundrat festgesetzt, der auch alle aus der Interpretation des Protokolls sich ergebenden Differenzen beilegt. Darüber hinaus bestellt die estnische Regierung für die Dauer von drei Jahren einen, vom Völkerbundrat empfohlenen Ratgeber für die Emissionsbank, dessen Rechte legislatorisch im Bankstatut stipuliert werden. Das Protokoll legt der Regierung Estlands die Verpflichtung auf, im Laufe von drei Monaten nach Ratifizierung des Protokolls dem Landtagsplenum Gesetzentwürfe über die Reorganisation der Emissionsbank, über die Uebergabe der Staatskassenscheine an die Emissionsbank und über die neue Währung bzw. das neue Münzsystem einzubringen, die mit den Grundsätzen des dem Expertenausschuß des Völkerbundes vorgelegten Berichts im Einklang stehen. Inzwischen hat, wie oben schon betont wurde, die Regierung Estlands die Gesetzprojekte dem Finanzexperten Janssen zugestellt.

Zur Sicherung der Anleihe sowie zum Zwecke ihrer Verzinsung und Amortisation verpfändet Estland in erster Linie die Einkünfte aus dem Tabak-, Bier- und Zündholzmonopol; erforderlichenfalls bleiben aber auch andere Quellen dieser Zweckbestimmung vorbehalten. Ohne Einverständnis des Finanzkontrolleurs dürfen diese Einnahmen nicht anderen Kreditoperationen verpfändet oder dienstbar gemacht werden, ebenso sind ipso iure alle Verfügungen der estnischen Regierung unwirksam, die nach Ansicht des Finanzkontrolleurs die verpfändeten Einnahmequellen in einem Maße verringern, daß dadurch den Besitzern von Anleiheobligationen die Sicherheit beeinträchtigt oder gefährdet scheinen könnte.

Von vornherein lassen sich also bei der estnischen Anleihe gewisse Parallelen zu Oesterreich ziehen, dem der Völkerbund bereits im Jahre 1923 eine ähnliche Sanierungsanleihe vermittelte. Hier wie dort trägt die Transaktion einen rein finanziellen Charakter und kommt der Wirtschaft wenigstens nicht unmittelbar zugute. Aehnlich lagen bekanntlich die Dinge bei Ungarn, während die im Jahre 1924 aufgelegte griechische Anleihe in erster Linie Charitativzwecken diente. Neuerdings ist auf dem internationalen Kapitalmarkte mit Unterstützung des Völkerbundes auch für Bulgarien eine Anleihe aufgelegt worden, deren Bedingungen für den estnischen Kredit gewisse Schlüsse zulassen dürften. Immerhin weichen Zweckbestimmung und Bedingungen der einzelnen Operationen nicht unwesentlich von einander ab, was wohl mit der Konstellation auf dem Kapitalmarkte zusammenhängt. Was z. B. die österreichische 25-Millionen-Dollar-Anleihe betrifft, so bezog sie sich auf 7prozentige Bons mit einer Laufzeit von 20 Jahren, deren Unterbringung u. a. das Bankhaus S. O. Morgan & Co. sowie die National City Bank zum Emissionskurs von 90 übernahm, wovon Oesterreich effektiv 82 pCt. erhielt. Sonach errechnet sich ein Zinssatz von rund 8,9 pCt. Wie bei Estland, so war auch die österreichische Anleihe der Durchführung der Währungsreform bestimmt. Die bulgarische Anleihe wiederum hat ihrer Zweckbestimmung nach einen anderen Charakter und dient vorwiegend Organisations- und Siedlungszwecken der Flüchtlinge, da dieses fluktuierende Element, dessen Gesamtziffer 200 000 weit übersteigen soll, eine große staatspolitische und soziale Gefahr darstellt. Zunächst ist ein Teil der Anleihe, nämlich 1 750 000 engl. Pfund in London aufgelegt und vor Weihnachten überzeichnet worden. Der Rest wird in Holland, Italien, der Schweiz und in den Vereinigten Staaten placiert. Der Zinsfuß der in London aufgelegten Anleihe beträgt 7 pCt. bei einem Emissionskurs von 92. Die Amortisation ist auf ½ pCt. und der Rückkauf der Obligationen bis zum 1. Januar 1967 festgesetzt. Auch hier ist an die Bedingung der Reorganisation der bulgarischen Nationalbank sowie an die Einrichtung einer Kontrolle durch den Völkerbund geknüpft, ebenso dienen in Bulgarien die Akziseeinkünfte der Besicherung der Anleihe. Nach alledem kann also auch für Estland mit einem 7prozentigen Zinsfuß und einem Emissionskurs von 92 gerechnet werden, was bei Berücksichtigung der Emissionskosten, Finanzkrontrolle usw., also Kosten, die dem estnischen Staate zur Last fallen, kaum einen niedrigeren Zinssatz ergeben dürfte als 8 pCt., was nach Lage des gegenwärtigen Kreditmarktes nicht sonderlich günstig erscheinen möchte. Zudem fragt es sich, inwieweit die Anleihe den Impuls der Wirtschaft beschleunigen und zur Entspannung des unverändert großen Kreditbedarfs beitragen wird. Zunächst läßt sich nur soviel übersehen, daß ein Teil der Völkerbundanleihe, nämlich 350 000 Pfund zur Begründung einer Hypothekenbank verwendet werden sollen, der die Aufgabe zufallen würde, die Eestibank von den Krediten zu entlasten, die diese bisher kurzfristig den Produktionsgewerben, insbesondere der Industrie eingeräumt hat. Dabei handelt es sich aber nur um eine Umwandlung kurzfristiger Darlehne in langfristige Anlage- bzw. Investitionskredite, wobei zweifelhaft ist, ob die Mittel zur Neuschaffung von Krediten ausreichen werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 138 BGB.

Eine Sicherungsübereignung in einem Umfange, der die kreditnehmende Firma „aushöhlt", ist sittenwidrig.

Urteil des RG. vom 17. 2. 1927 — IV 522. 26 —. T.

Eine Zweigstelle der beklagten Bank hatte dem Fabrikanten M. übermäßigen Kredit gewährt. Um ihr beträchtliches Guthaben zu retten, schloß die Bekl. am 16. April 1924 mit M. einen schriftlichen Vertrag, wodurch er der Bank, neben den ihr bereits eingeräumten Hypotheken, seine sämtlichen Fertig- und Halbfabrikate, Rohstoffe, Vorräte, Maschinen und Zubehörstücke zur Sicherung übertrug, ihr gleichermaßen alle Kaufpreisforderungen für die künftig zu veräußernden, der Bank übereigneten Gegenstände im voraus abtrat, und ihr weitgehende Kontrollrechte einräumte. Die Bank sollte berechtigt sein, die Erwerber von Fabrikaten von der Forderungsabtretung in Kenntnis zu setzen, doch sollte sie hiervon nur aus zwingenden Gründen Gebrauch machen dürfen. Unter diesen Bedingungen hat die Beklagte dem M., unter ausdrücklicher Ablehnung der Diskontierung weiterer Wechsel, die bisherige Schuld gestundet. — In Unkenntnis dieses Vertrages hat die klagende Firma auf Grund einer Bestellung vom 24. März 1924 dem M. am 30. April Ware geliefert. Zahlungshalber gab M. ein Wechselakzept. Er hat dieses jedoch nicht eingelöst, vielmehr wurde am 18. Juni 1924 das Konkursverfahren über das Vermögen des M. eröffnet. Die Wechselforderung der Kl. ist im Konkurs angemeldet und festgestellt. Für ihren Ausfall macht die Kl. die Bekl. wegen unerlaubter Handlung, § 826 BGB., verantwortlich. Sie beantragt, die Bekl. Zug um Zug gegen Abtretung der Wechselforderung zur Bezahlung des Wechselbetrags (der restlichen Kaufpreisschuld des M.) zu verurteilen. Das OLG. hat die Bekl. nach dem Klageantrag verurteilt. Die Revision der Bekl. blieb ohne Erfolg.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Wenn ein Fabrikant seiner Bank als Sicherung ihres Guthabens seine vorhandenen und zukünftigen Waren, Rohstoffe, Maschinen, Vorräte und Forderungen übereignet und sich dadurch seiner geschäftlichen Selbständigkeit und damit seiner Kreditwürdigkeit entäußert, während er nach außen trotzdem als selbständiger Geschäftsinhaber unter dem Schein einer in Wahrheit nicht vorhandenen Kreditwürdigkeit auftritt, so bedeutet das einen sittlich verwerflichen Mißbrauch des kaufmännischen Kredits. Die Bank, die einen solchen Sicherungsvertrag mit dem Schuldner unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Geheimhaltung und in Kenntnis der ungünstigen Vermögenslage des Schuldners abschließt, macht sich nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts der Teilnahme an der von diesem begangenen sittenwidrigen Schädigung anderer Kreditgeber und auch selbständig einer nach § 826 BGB. zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung schuldig; jedenfalls dann, wenn die Bank gleichzeitig dem Schuldner weiteren Kredit verweigert, also nicht die Rettung des Schuldners aus seiner Bedrängnis, sondern nur ihren eigenen Vorteil bezweckt. (RGZ. 85 344; JW. 1911 324, 1914 83, 1921 1363, 1924 176; Warneyer 1912 Nr. 129, ferner IV 338/1910, Urt. vom 18. Mai 1911.)

Diese Voraussetzungen sind hier . . . nach der objektiven wie nach der subjektiven Seite gegeben. Die Revision muß zugeben, daß sie diese Feststellungen in diesem Rechtszug nicht angreifen kann. Auch die von ihr nach anderer Richtung erhobenen Angriffe vermögen dem Rechtsmittel nicht zum Erfolge zu verhelfen.

Den Lieferungsvertrag zwischen der Kl. und M. brauchte die Bekl. nicht zu kennen. Der beanstandete Vertrag vom 16. April 1924 gefährdete jeden Dritten, der, in der irrigen Meinung, in M. den selbständigen Inhaber eines normalen Fabrikbetriebs vor sich zu haben, diesem Ware auf Kredit abgab. Es genügt, daß die Bekl. mit dieser allgemeinen Gefährdung dritter Kreditgeber des M. gerechnet und gleichwohl den Sicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Auch darauf kommt es nicht an, daß der Lieferungsvertrag zwischen der Kl. und M. schon am 24. März 1924 abgeschlossen worden war; es handelt sich hier nur um die Restlieferung vom 30. April, die unter den Voraussetzungen des § 321 BGB. verweigert werden konnte.

Dem . . . Aufsatz im Bank-Archiv 1915/16 S. 113 ff. und 134 ff. ist nichts zu entnehmen, was die Revision stützen könnte. Daß sich die Kl. von ihrem Standpunkt aus nur unter Berufung auf § 138 BGB. an die der Bekl. von M. zur Sicherung übereigneten Gegenstände und Forderungen hätte halten können (a. a. O. S. 136), ist von der Bekl. im vorigen Rechtszug nicht geltend gemacht; deshalb hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, sich über die Unrichtigkeit einer solchen Auffassung auszusprechen.

Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs der unerlaubten Handlung mit dem von der Kl. behaupteten Schaden hat das Berufungsgericht geprüft und bejaht. Daran ist das Revisionsgericht gebunden. Das freie Ermessen, das § 287 ZPO. dem Gericht bei der Beurteilung der Entstehung und der Höhe eines Schadens einräumt, erstreckt sich . . . auf den ursächlichen Zusammenhang des Schadens mit der die Grundlage des Anspruchs bildenden schädigenden Tatsache oder Handlung (RGKomm. 5. Aufl. § 823 Anm. 13; RGZ. 6 357, 95 104). Die Ausübung dieses Ermessens unterliegt nicht der Revision. Aber auch sonst kann dieses Rechtsmittel zur Zeit nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß § 287 ZPO. verletzt sei (EntlGes. vom 21. Dezember 1925 Art. I, RGBl. 1925 S. 475 und 1926 S. 503).

Danach hat es bei der Annahme des Berufungsgerichts, daß der Schaden . . . durch die Maßnahmen der Bekl. entstanden sei, zu verbleiben. Ihre Schädigung erblickt die Kl. nicht darin, daß durch das Verhalten der Bekl. der Tag der Konkurseröffnung verschoben oder die Konkursmasse gemindert sei, sondern darin, daß sie am 30. April ihre Ware aus der Hand gab, was sie nicht getan hätte, wenn sie nicht durch die Verheimlichung des Vertrags und die damit verbundene Verschleierung der Lage des M. über dessen Kreditwürdigkeit getäuscht worden wäre.

Dem kann die Revision nicht damit entgegentreten, daß sich eine „Mitteilungspflicht" der Bekl. gegenüber der Kl. oder andern Kreditgebern des M. nicht begründen lasse. Die Unterlassung der Mitteilung, die fortgesetzte Verheimlichung des Vertrags, bedeutete nichts anderes, als die gegen die guten Sitten verstoßende Aufrechterhaltung des durch den Vertrag geschaffenen, für dritte Kreditgeber gefährlichen Zustands, der nach außen hinter der Firma des M. Gebäude und Lagerplätze mit Maschinen, Vorräten, Erzeugnissen und Angestellten sehen ließ, während in Wirklichkeit eine ausgehöhlte Firma ohne eigene Maschinen, ohne eigene Vorräte und Erzeugnisse, ohne Selbständigkeit und ohne ausreichende eigene Mittel zur Bezahlung der Angestellten vorhanden war.

Die Verweisung der Bekl. auf das Urteil des RG. VI 215/17 (Bank-Archiv 1917 S. 66) geht fehl. Dort hatte das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kl. das Darlehn . . . auch dann gegeben hätte, wenn die ihm verborgen gebliebene Sicherungsübereignung . . . nicht vorausgegangen wäre, daß also der Kl. auch ohne die Sicherungsübereignung im Konkurse des Darlehnsnehmers . . . nur die Konkursquote bekommen hätte. Im vorliegenden Fall ist keineswegs festgestellt, daß die Kl. auch ohne die verheimlichte Sicherungsübereignung am 30. April geliefert und infolge der späteren Konkurseröffnung von ihrem Kaufpreisrecht . . . nie mehr als die Konkursquote bekommen hätte. Vielmehr ist vom Berufungsgericht ersichtlich angenommen worden, daß die Kl. ohne die „Maßnahmen" der Bekl. am 30. April überhaupt nicht mehr geliefert hätte, also auch dann nicht, wenn die Sicherungsübereignung am 16. April nicht erfolgt wäre, sondern die Bekl. der Einziehung ihres außergewöhnlich großen, ungedeckten Guthabens gegen M. den normalen Lauf gelassen hätte. Das steht nicht in dem unangefochtenen Urteil, ist aber dem Zusammenhang der Urteilsgründe . . . zu entnehmen. Denn die einzige Gegenleistung der Bekl. für das außerordentliche Entgegenkommen des M. bestand darin, daß sie nicht sofort gegen ihn vorging. Dieses Vorgehen muß M., da „er sich zu einem derartigen Uebereignungsvertrag überhaupt herbeiließ", sehr gefürchtet haben. Wäre aber die Bekl. gegen M., so wie er es fürchtete, vorgegangen, so hätte das nach der Erfahrung des täglichen Lebens, auf die das BerUrt. Bezug nimmt, der an der damaligen Kreditwürdigkeit des M. sehr interessierten Kl. nicht verborgen bleiben können. Ja vielleicht hätte M., wie er das im vorigen Rechtszug hatte behaupten lassen, von sich aus mit dem Antrag auf Konkurseröffnung erwidert. Jedenfalls war der Zeitraum vom 16. bis zum 30. April groß genug, daß die Kl. schon durch ein normales Schuldeneinziehungsverfahren der Bekl. gegen M. auf dessen mißliche Lage aufmerksam werden und ihre Entschließungen über die Ausführung der Restlieferung danach einrichten konnte. . . . .

Nach § 249 BGB. war der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Schadenersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Danach müßte die Kl. so gestellt werden, wie wenn sie am 30. April 1924 ihre Ware behalten hätte. Da die Ware nicht mehr vorhanden ist, kann die Kl. Entschädigung in Geld verlangen, § 251 BGB. (RGZ. 101 420, 98 56). Das Berufungsgericht hat den Schaden dem Betrag des vereinbarten Kaufpreises gleichgesetzt. Das war nur richtig, wenn die Ware seit der Vereinbarung des Kaufpreises, die den Gewinn der Verkäuferin einschloß, im Werte gestiegen war. Ob dies zutrifft, ist nicht zu erörtern (§ 287 ZPO).

II. Konkursrecht.

Zu § 30 Nr. 2 KO.

Begünstigungsabsicht bei Bestellung einer Sicherungsübereignung.

Urteil des RG. vom 24. 9. 1926 — VI 185. 26 —. T.

Am 25. Januar 1925 ist die Firma S. in Konkurs geraten. Am 15. Januar 1925 hatte sie der Klägerin, ihrer Gläubigerin, eine Partie Rohgummi übereignet. Der beklagte Konkursverwalter hat die Uebereignung zunächst deshalb angefochten, weil die Gemeinschuldnerin schon längere Zeit vor dem 15. Januar 1925 ihre Zahlungen eingestellt und die Klägerin das gewußt habe. Auf Herausgabe der übereigneten Waren belangt, wandte der Beklagte weiter ein, die Gemeinschuldnerin habe beabsichtigt, die Klägerin vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, und die Klägerin habe das gewußt. — Das OLG. hat zu Gunsten der Klägerin erkannt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Die Gründe führen aus:

„Das BerG. erachtet es als festgestellt, daß die Gemeinschuldnerin spätestens am 24. Januar 1925 . . . ihre Zahlungen eingestellt hat, hält aber die Anfechtung der Sicherungsübereignung deshalb für unbegründet, weil diese immerhin noch vor der Zahlungseinstellung stattgefunden, und die Gemeinschuldnerin die Absicht, die Klägerin durch sie zu begünstigen, nicht gehabt habe. Sowohl die eine wie die andere Annahme gibt zu Bedenken Anlaß.

Daß die Gemeinschuldnerin sich nicht bereits am 15. Januar im Zustand der Zahlungseinstellung befunden habe, folgert das BerG. zunächst daraus, daß sie in der Zeit vom 15. De-

Digitized by Google

zember 1924 bis 15. Januar 1925 rund 15000 GM Schulden bezahlt habe. Der Betrag der geleisteten Zahlungen kann aber für sich allein über diese Frage nicht entscheiden, vielmehr kommt es auf das Verhältnis dieses Betrages zu dem der fälligen Forderungen und auf die Art der befriedigten Forderungen an. . . .

Wäre auf Grund der vorliegenden und etwa noch zu bewirkenden Feststellungen die Zahlungseinstellung schon vor der Sicherungsübereignung vom 15. Januar 1925 anzusetzen, so würde sich gemäß § 30 Nr. 2 KO. die Frage ergeben, ob die Klägerin den Beweis zu führen vermag, daß ihr bei der Uebereignung weder die Zahlungseinstellung noch eine Absicht der Gemeinschuldnerin, sie vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war. Sollte Zahlungseinstellung vor der Sicherungsübereignung nicht festzustellen sein, so würde die Uebereignung immerhin, da die Zahlungseinstellung schon nach den Feststellungen des BerG. spätestens am 24. Januar 1925, also weniger als 10 Tage nach diesem Geschäft, erfolgt ist, der Anfechtung nach § 30 Nr. 2 KO. unterliegen, sofern die Klägerin nicht den Beweis führt, daß ihr eine Begünstigungsabsicht der Gemeinschuldnerin nicht bekannt war. Das BerG. hat die Frage der Kenntnis der Klägerin von der Zahlungseinstellung nicht erörtert. Bei Prüfung der Frage ihrer Kenntnis von der Begünstigungsabsicht ist es mit Recht davon ausgegangen, die Klägerin genüge ihrer Beweispflicht schon durch den Nachweis, daß eine Begünstigungsabsicht bei der Gemeinschuldnerin nicht obwaltete. Die Erwägungen, aus denen es das Bestehen dieser Absicht auf Grund seiner Feststellungen verneinen zu müssen glaubte, sind aber von Rechtsirrtum beeinflußt. Es erklärt, die Sicherungsübereignung sei nach seiner Ueberzeugung „lediglich in der Absicht geschehen, von der Klägerin Kredit zu erlangen und hierdurch den ungestörten Fortgang des Unternehmens sowie die Befriedigung aller Gläubiger zu sichern". Es begründet diese Ueberzeugung aber damit, daß die Gemeinschuldnerin „geglaubt habe, durch Aufnahme einer Hypothek bares Geld zu erhalten" und damit ihre Hauptgläubigerin, die die Rückübertragung des Fabrikgrundstücks verlangte, zu befriedigen, daß sie deshalb „unmöglich gleichzeitig die Absicht hegen konnte, die Klägerin durch die Sicherungsübereignung vor den andern Gläubigern zu begünstigen". Danach geht das BerG. von der Auffassung aus, der „Glaube" des Gemeinschuldners, er werde Mittel zur Beseitigung der Zahlungsstockung erhalten, schließe die Absicht aus, einen Gläubiger vor den übrigen zu begünstigen. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Ausgeschlossen wird die Begünstigungsabsicht allerdings, wenn der Schuldner die volle Ueberzeugung hat, daß er in absehbarer Zeit aus seinem Vermögen oder anderweit Mittel erhalten werde, die ihm die volle Befriedigung seiner Gläubiger gestatten (RG. LZ. 1911 S. 859). Aber der bloße „Glaube", daß die Beschaffung eines diese Befriedigung ermöglichenden Darlehns gelingen werde, schließt begrifflich nicht aus, daß der Schuldner mit der Möglichkeit rechnet, daß das Darlehn nicht zustande kommt. Die Befriedigung der Gläubiger mithin unmöglich bleibt, der Konkurs daher unvermeidlich wird. Mit dem Bewußtsein, daß es zum Konkurs kommen könne, ist aber das Bewußtsein notwendigerweise verbunden, daß der Gläubiger, dem eine von ihm nicht zu beanspruchende Sicherung gewährt wird, in diesem Falle vor den andern Gläubigern begünstigt sein werde, und schon dieses Bewußtsein genügt zur Begünstigungsabsicht, deren Nichtvorhandensein oder Nichtkenntnis zu beweisen dem Anfechtungsgegner im Falle des § 30 Nr. 2 KO. obliegt (RGZ. VII 386/12 vom 31 Januar 1913, VII 74/04 vom 8. Juli 1904). Es wird eine weitere Erörterung vorzunehmen sein, ob etwa auf Grund sonstiger Umstände das Nichtbestehen einer Begünstigungsabsicht als festgestellt anzusehen ist, und wenn dies nicht zutreffen sollte, ob als bewiesen zu erachten ist, daß die Klägerin bei Annahme der Uebereignung von dieser Absicht keine Kenntnis hatte.

III. Wechselordnung.

Zu Artikel 55 WO.

Der Wechselinhaber, welcher einen nichtprotestierten Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, ist nicht gezwungen, sein Indossament und die späteren Indossamente durchzustreichen.

Urteil des RG. vom 8. 10. 1926 — II 163. 26 —. T.[1])

Die klägerische Firma klagt auf Grund zweier in ihrem Besitz befindlichen Wechsel, die sie auf den Beklagten gezogen, und die der Beklagte angenommen hat. Die Wechsel sind an eigene Order gestellt und tragen auf der Rückseite je ein Vollindossament der Klägerin an die K. Bank und der K. Bank an ihre Depositenkasse O. P. Ein Protest der Wechsel hat nicht stattgefunden. Gleichwohl hat die Beklagte im Wechselprozeß, ohne die Indossamente zu durchstreichen, als durch den Besitz der Wechsel legitimiert die Klage erhoben. Vom LG. verurteilt, hat der Beklagte Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin auf Verlangen des Vorsitzenden die Wechselurschriften vorgelegt; auf ein vom Vorsitzenden wegen ihrer Legitimation geäußertes Bedenken hat die Klägerin die Indossamente durchstrichen und nunmehr die Klage darauf gestützt, daß sie als Ausstellerin der im Rücklauf eingelösten Wechsel vom Beklagten als Akzeptanten die Bezahlung verlange. Der Beklagte erhob die Einrede der Klageänderung und die Rüge aus § 593 ZPO. Der BR. hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das BerG. Die Gründe gehen dahin:

„Die vom BR. bejahte Frage der Klageänderung ist bereits in der Sache II 140/26 vom Feriensenat des RGs. am 22. Juli 1926 im gleichen Sinne entschieden worden. Der jetzt erkennende Senat vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Um davon abzugehen, bedarf es nach § 136 Abs. 1 GVG. keiner Anrufung der vereinigten Zivilsenate; denn der Feriensenat wird nur an Stelle des ordentlichen Senats tätig und hört nach Beendigung der Gerichtsferien auf zu bestehen.

I. In der Sache selbst ist . . . davon auszugehen, daß es sich um zwei, im Wechselrücklauf befindliche Wechsel handelt; die Klägerin (als Remittentin) hatte ihrer Wechselklage gegen den Beklagten (als Akzeptanten) Wechselabschriften beigefügt, die zwei nicht durchstrichene, nicht auf die Klägerin lautende Vollindossamente aufwiesen. In beiden Wechselklagen bildete den Klagegrund die Behauptung, der Beklagte als Bezogener habe die Wechsel akzeptiert und sei dadurch verpflichtet worden, der Remittentin und den Indossataren die Wechselsummen zu bezahlen. Da die Klägerin nach dem Inhalt der Klage ihre Klagberechtigung nicht auf Indossamente zu stützen vermochte — das letzte Indossament war ein Vollindossament, das auf den Namen eines andern lautete —, konnte die Erklärung in der Klagschrift, daß der Beklagte als Akzeptant der Klägerin „als legitimierter Wechselinhaberin" die Wechselsummen schulde, verständigerweise nicht dahin aufgefaßt werden, daß die Klägerin als letzte Inhaberin der Wechsel die Rechte aus ihnen geltend mache, sondern bedeutete vielmehr, daß die Wechsel durch Einlösung, also im Wege des Rücklaufs an die Remittentin wieder zurückgelangt seien und daß sie deshalb wieder in ihr altes Recht aus den Wechseln wieder eingetreten sei. — Dieser nämliche Klagegrund war auch der Entscheidung des BR. unterbreitet. Hätten die Wechsel mit einem Blankoindossament abgeschlossen, so wäre die Klägerin ohne weiteres zur Erhebung der Klage auch gegen den Akzeptanten ohne Protesterhebung legitimiert gewesen; da dies nicht der Fall war, so fehlte ihr vorläufig allerdings, solange die nachfolgenden Indossamente noch nicht durchstrichen waren, die Legitimation, d. h. der aus der Wechselurkunde selbst hervorgehende Ausweis als Berechtigter. Da in der ersten Instanz die Sachbefugnis der Klägerin vom Beklagten nicht beanstandet war, spielte die Legitimation dort keine Rolle. Dieser fehlende Ausweis der Berechtigung ist in der Berufungsinstanz dadurch nachgeholt worden, daß die Klägerin in Uebereinstimmung mit Art. 55 WO. die nachfolgenden Indossamente durchstrichen hat.

An sich fällt diese Handlung der Klägerin unter die Berichtigungen und Ergänzungen der tatsächlichen Anführungen, für die § 268 Nr. 1 ZPO. Anwendung findet, sofern darin nicht eine Aenderung des Klagegrundes zu erblicken ist. Letzteres hängt davon ab, ob die Durchstreichung der Indossamente nur dem Beweis der Berechtigung der Klägerin zur Klagerhebung dient, einem Beweise, der, wie unten ausgeführt wird, auch auf andere Weise als durch Durchstreichung geführt werden könnte, oder ob die Durchstreichung erst die formale Grundlage zur Klagberechtigung erzeugt, also einen wesentlichen Bestandteil des zur Geltendmachung des Wechselanspruchs erforderlichen Tatsachenkomplexes bildet. Letzterer Standpunkt wird von dem BR. und vom Feriensenat vertreten; ersterem tritt der erkennende Senat unter Hinweis auf den Aufsatz LZ. 1912 S. 586 ff. bei. Maßgebend für seine Auffassung sind insbesondere folgende Gründe.

[1]) Anmerkung der Schriftleitung: Die in der Begründung des vorstehenden Urteils erwähnte Entscheidung des Feriensenats v. 22. 7. 1926 hatte in den Kreisen der Wirtschaft erhebliche Beunruhigung hervorgerufen. Der Feriensenat hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Wechselinhaber nicht legitimiert sei, wenn die Kette der Indossanten über ihn hinaus reichte, und daß die Durchstreichung der späteren Indossamente nach Erhebung der Klage eine Klageänderung sei. Es ist überaus zu begrüßen, daß der 2. Senat mit dem vorliegenden Urteil jene Entscheidung des Feriensenats sogleich richtiggestellt und dem Akzeptanten Einwendungen abgeschnitten hat, die nur auf einer Uebertreibung der Formstrenge beruhen könnten.

Digitized by Google

Die Bedeutung der Durchstreichung der nachfolgenden Indossamente für die Herbeiführung der Legitimation des Berechtigten ist eine ganz verschiedene, je nachdem ob es sich um die Begebung des Wechsels und um die Protesterhebung mangels Zahlung, oder um die Einklagung des Wechsels handelt. Bei der Begebung des Wechsels durch Indossament bildet eine, bis auf den Indossanten fortlaufende ununterbrochene Kette (Art. 36) ein unbedingtes Erfordernis für die Legitimation des Indossanten. Der eine schnelle, einfache und leicht übersichtliche Abwicklung erheischende Wechselverkehr wäre aufs schwerste gehindert und gelähmt, wenn die Berechtigung des Indossanten zur Begebung erst noch umständlich geprüft werden müßte. Daher ist das Indossament eines nicht gemäß Art. 36 Legitimierten formungültig, auch wenn bewiesen werden könnte, daß er trotz äußerlich fehlenden Ausweises zur Indossierung berechtigt war, ebenso wie umgekehrt der im Augenblick des Erwerbs gutgläubige Indossatar ein selbständiges Wechselrecht erlangt, auch wenn seinem äußerlich legitimierten Indossanten an sich keine Wechselrechte zustanden (Art. 74). Bei dem Protest mangels Zahlung muß aus ähnlichen Gesichtspunkten der gleiche Grundsatz gelten. Die wechselmäßige Mahnung, das außergerichtliche Zahlungsverlangen kann wirksam nur von demjenigen ausgehen, dessen Berechtigung sich aus dem Wechsel selbst ergibt, wie aus ähnlichen Gründen im bürgerlichen Recht der Schuldner eine vom Vertreter des Gläubigers ausgehende Mahnung zurückweisen kann, falls die Vertretungsmacht nicht dargetan wird. In der Praxis ist stets daran festgehalten worden, daß Regreßansprüche nicht in Kraft gehalten werden durch einen Protest mangels Zahlung, falls die Protesturkunde eine nicht legitimierte Person als Protesterhebenden bezeichnet; aus diesem Grunde muß der Inhaber, bevor er Protest erheben läßt, die legitimationsschädlichen Indossamente durchstreichen. Für die Wirksamkeit des Protestes kommt es deshalb ausschließlich auf die Legitimation und nicht auf das Recht des Protestanten an. Insoweit kann den Ausführungen des Feriensenats beigetreten werden, wo mit Recht auf die Entscheidungen RGZ. 1, 32, 27, 43, 69, 101 hingewiesen wird; vgl. auch ROHG. 1, 249; 18, 138; RGZ. 32, 78; JW. 1906, 467.

Anders liegt die Sache bei der Geltendmachung des Wechsels gegen den Schuldner. Hier spielen weder Formvorschriften noch die besonderen Erfordernisse für die Gültigkeit einseitiger Rechtshandlungen des materiellen Rechts eine Rolle. Ob ein Anspruch desjenigen, der den Wechsel im Rücklauf eingelöst hat und dadurch wieder in seine alten Rechte eingetreten ist, gegen den Akzeptanten begründet ist, richtet sich nach den Vorschriften des materiellen Rechts. Bestehen solche Rechte nicht, so kann das Durchstreichen der Nachindossamente solche Rechte niemals begründen. Ergibt sich sonach die Berechtigung gegen den Akzeptanten aus den Vorschriften des materiellen Rechts, so ist ein verständiger Zweck nicht einzusehen, der den Gesetzgeber zu dem Verlangen veranlaßt haben könnte, daß zu der an sich erforderlichen Berechtigung kumulativ noch die äußere Legitimation hinzutreten müßte. Folgerichtig führt dies zu der Annahme, daß der Legitimationsmangel die Klageberechtigung des Gläubigers keineswegs ausschließt, sondern für ihn nur die nachteilige Folge hat, daß er sein Recht beweisen muß. Kann er das oder ist das geschehen, so kommt der Mangel nicht weiter in Betracht.

Gegen die Auffassung, die in der Durchstreichung der Nachindossamente eine Tatsache erblickt, die erforderlich ist, um den Schluß auf das Begründetsein des Klageantrags zu rechtfertigen, und die dartun soll, daß der Anspruch gerade in der Person des Klägers entstanden ist, spricht die hiernach wenig befriedigende Tatsache, daß es der Berechtigte jederzeit in der Hand hat, durch einen einzigen Federstrich die vermißte, eine Klagabweisung hindernde Legitimation zu beschaffen; ebenso steht sie nicht im Einklang mit einer vernünftigen Prozeßökonomie, wonach eine unnötige Verdoppelung von Prozessen vermieden werden muß. Wenn der Feriensenat die Bedeutung der Herstellung der Legitimation mit dem Fall vergleicht, wo ein Kläger seine ursprünglich nicht vorhandene Anspruchsberechtigung nachträglich auf eine, im Lauf des Rechtsstreits vorgenommene Abtretung der Forderung an ihn gründen will (in welchem Fall allerdings Klageänderung unbedenklich anzunehmen wäre, weil die Entstehungstatsachen des geltend gemachten Rechtes in wesentlichen Teilen umgestaltet werden), so liegt doch die Sache im vorliegenden Fall insofern anders, als die materielle Berechtigung der Klägerin bereits aus der Einlösung des Wechsels im Rücklauf herrührt.

Für die gegenteilige Ansicht kann man sich auch nicht auf Art. 55 in Verbindung mit Art. 36 WO. berufen. Die WO. regelt nur den Fall, wo der Indossant, der den rechtzeitig protestierten Wechsel im Wechselregreß eingelöst hat, seinerseits seine Vormänner in Anspruch nimmt. In diesem Falle bedarf es zur Geltendmachung seiner Ansprüche nicht der Durchstreichung seiner Nachmänner zu seiner Legitimation, vielmehr genügt nach Art. 54 hierzu bereits der Besitz des Wechsels und der Protesturkunde; allerdings ist er berechtigt, sein und seiner Nachmänner Indossament zu durchstreichen.

Der Fall der Einlösung des Wechsels durch einen Vormann ohne Protesterhebung ist in der WO. überhaupt nicht geregelt. Gegen die herrschende Meinung, welche den Nachweis der Berechtigung bei nicht protestierten Wechseln nur durch Durchstreichen der Nachindossamente zuläßt, ist jedoch das Bedenken zu erheben (vgl. auch Bernstein Art. 36 § 26 Abs. 5), warum die aus dem Besitz des Wechsels und der Protesturkunde entstehende Vermutung (Art. 55), im Falle mangelnden Protestes nicht durch den besonderen Nachweis der Wechseleinlösung sollte ersetzt werden können. Mit Recht weist Bernstein a. a. O. darauf hin, daß Art. 36 deshalb nicht entgegensteht, weil er nur bezweckt, das Recht zur Empfangnahme der Zahlung seitens des Erwerbers im Wechselverlauf zu regeln. Eine auf den, den Wechsel innehabenden Vormann lautende quittierte Retourrechnung ist ein wechselmäßiger und somit ausreichender Nachweis, da er nach den Gepflogenheiten des Wechselverkehrs (Art. 54) nur die Deutung zuläßt, daß der Zahler den rückläufig gewordenen Wechsel im Regreßweg eingelöst hat.

Ist hiernach der Nachweis der Berechtigung auf andere Weise als durch Durchstreichung der nachfolgenden Indossamente zu erbringen, so ist nicht zu verstehen, warum gerade die Durchstreichung ein wesentlicher Teil des Klagfundaments sein soll und warum man gegebenenfalls sich nicht auch im Wechselprozeß damit begnügen sollte, diesen Nachweis durch Vorlegung des Wechsels ohne durchstrichene nachfolgende Indossamente und Vorlegung der auf den Kläger lautenden quittierten Retourrechnung als erbracht anzusehen.

Schließlich mag auch noch hervorgehoben werden, daß in der Verneinung der Klagänderung keinerlei Härte oder Unbilligkeit gegen den in Anspruch genommenen Akzeptanten liegt; denn er mußte von vornherein damit rechnen, daß die Klägerin diese nur von ihrem Willen abhängige Beseitigung des äußeren Mangels ihrer Legitimation, sobald diese Frage angeregt wurde, herbeiführen werde.

II. Liegt hiernach Klageänderung nicht vor, so ist weiter auf die Frage . . . . . einzugehen, ob die Klage, wie der Beklagte verneint, wegen Verstoßes gegen § 593 ZPO. abzuweisen war. Auch hier vermag der erkennende Senat die Auffassung des Feriensenats nicht zu teilen. Allerdings verlangt § 593 Abs. 2 ZPO., daß im Urkundenprozeß die Urkunden in Urschrift oder in Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz beigefügt sein müssen und daß im letzteren Fall zwischen der Zustellung des Schriftsatzes und dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liegen muß. Auch das ist zuzugeben, daß die der Klagschrift beigefügten Wechsel, da die Indossamente noch nicht durchstrichen waren, nicht die Wechselabschriften ersetzen konnten, die die Klägerin als Berechtigte ausweisen, so daß es, nachdem die Frage der Legitimation der Klägerin in der Berufungsinstanz streitig geworden war und es des urkundlichen Beweises seitens der Klägerin bedurfte, nach dem Wortlaut des § 593 einer erneuten Zustellung des Wechsels mit durchstrichenen Indossamenten bedurft hätte. Allein im vorliegenden Fall hat das Durchstreichen der Indossamente in Gegenwart des Beklagten vor Gericht stattgefunden und es sind dann die so abgeänderten Wechsel vorgelegt worden. Durch die Vorlegung in der mündlichen Verhandlung wurde, wie das RG. bereits mehrfach anerkannt hat (RGZ. 56, 306; 97, 165; 104, 37), die vorgeschriebene Zustellung ersetzt. Das will auch der Feriensenat gelten lassen; er erblickt jedoch einen wesentlichen Verstoß gegen § 593 Abs. 2 ZPO. darin, daß die Einlassungsfrist nicht gewahrt sei. Für den gegenwärtigen Prozeß kommt das deshalb nicht in Betracht, da die Klägerin, nachdem sich dieser Beweisantritt, für sie überraschend, auf die Anregung des BG. hin nötig gemacht hatte, um Verlegung des Termins nachgesucht hat, eine Bitte, der der BR. unter Würdigung der besonderen Umstände des Falles hätte entsprechen sollen. Abgesehen aber hiervon, steht der Anwendbarkeit der Bestimmung, obwohl sie sich äußerlich als eine Mußvorschrift darstellt, deren völlige Zwecklosigkeit im vorliegenden Falle entgegen. Denn die Frist soll dem Gegner die Möglichkeit geben, die neuvorgebrachte Urkunde hinsichtlich Echtheit, Inhalt und Beweiserheblichkeit sorgfältig zu prüfen. Eine solche Prüfung kam gegenüber den nunmehr vorgelegten Wechseln nicht in Frage, da der Beklagte, abgesehen von den Durchstreichungen der Indossamente, den genauen Inhalt der Wechsel kannte und die Durchstreichungen, die in seiner Gegenwart vorgenommen worden waren, in keiner Weise beanstandet werden konnten. Unter solchen Umständen wäre die Einhaltung der Vorschrift des § 593 Abs. 2 ZPO. auf eine ganz zwecklose, leere Form hinausgelaufen, auf deren Einhaltung der Beklagte nicht hätte bestehen können. Der Mangel dieser Formvorschrift ist zudem vom Beklagten nicht ausdrücklich gerügt und deshalb gemäß § 295 ZPO. als geheilt anzusehen.

Digitized by Google

Bücherbesprechungen.

Auswärtige Anleihen. Von Rechtsanwalt Dr. jr. Hermann Görtz, Verlag N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, G. Braun, Marburg 1927, Ladenpreis broschiert M 8,—.

In 24 Kapiteln auf 228 Seiten gibt der Verf. eine Darstellung der Voraussetzungen und heute üblichen Methoden für auswärtige Anleihen. Die auftauchenden Rechtsfragen werden beleuchtet und meist im Sinne der zur Zeit herrschenden Praxis beantwortet. Die Schrift bringt interessante Zusammenstellungen über die Emissions-Methoden in den anglo-amerikanischen Ländern. (Eine Berücksichtigung der nicht unwichtigen Emissionsländer Holland, Schweiz, Schweden, die viele abweichende Nuancen kennen, wäre nicht unerwünscht gewesen.) Die angeführten Zahlen und eine Reihe von Beispielen lassen erkennen, daß die Arbeit im wesentlichen auf den Erfahrungen bis Ende 1925 basiert. Wenn z. B. auf Seite 60 die Spanne zwischen Uebernahme- und Emissionskurs für deutsche Anleihen mit 5 bis 8 pCt. angegeben wird, so kann heute erfreulicherweise festgestellt werden, daß diese Spanne nur noch mit 3½ bis 6 pCt. angenommen zu werden braucht. Auch sollte diese Spanne nicht als „Emissions-Gewinn" bezeichnet werden, weil sie nicht von dem Emissions-Konsortium verdient wird. In der Regel beträgt der Gewinn des Emissions-Konsortiums wohl kaum mehr als ¾ bis 1½ pCt.; der Rest der Spanne wird für Courtage, Guichet-Provision, Inserate und sonstige Spesen verbraucht. Trotzdem ist zu hoffen, daß es gelingt, die Spanne für die deutschen Anleihen allmählich noch weiter zu verringern. In den ersten Jahren war es verständlich, daß der Verkäufer, der salesman, viel schwierige Aufklärungsarbeit bei den Kapitalisten zu leisten hatte, und deshalb für die Placierung deutscher Anleihen eine erhöhte Verkaufs-Provision verlangte. Jetzt erfreuen sich die deutschen Anleihen, soweit der ausländische Markt jeweilig überhaupt aufnahmefähig ist, schon großer Beliebtheit, nachdem die Besitzer der Anleihen fast durchgehends neben den hohen Zinsen gute Kursgewinne erzielt haben. Der deutsche Schuldner und der deutsche vermittelnde Bankier müssen jetzt noch stärker auf Verminderung der Spanne hinarbeiten.

Mit Recht weist der Verf. mehrfach auf die Gefahren einer zu starken auswärtigen Verschuldung eines Landes hin, aber die Befürchtung, daß das anleihegewährende Land Macht und Einfluß auf die Wirtschafts-Sphäre zu gewinnen suche, sollte in dem Verhältnis Amerika zu Deutschland, das überall in der Schrift vorwiegend berücksichtigt ist, nicht überschätzt werden. Die Vereinigten Staaten — Regierung wie Volk — sind eigentlich erfüllt von Angst, in europäische Verwicklungen verstrickt zu werden, und Amerika ist innerlich widerwillig der große Geldgeber Europas geworden. Nur die ungeheure Kapital- und Geldfülle, die in den letzten 15 Jahren jenseits des Ozeans entstanden ist, hat die Finanz-Zentren gezwungen, außerhalb des Landes Anlagen zu suchen, und einstweilen sind unzweifelhaft der Wunsch nach sicherer Kapitalanlage und guter Verzinsung die einzige Triebfeder der Amerikaner zu deutschen Anleihen. Es sind wohl kaum Fälle bekanntgeworden, in denen Amerika die Rolle des Geldgebers zu Kontrollzwecken oder zur Sicherung maßgebenden Einflusses, der leicht den Keim zu Konflikten in sich trägt, übernommen hat. Vielleicht liegt es anders bei Anleihen in südamerikanischen Staaten, bei denen schon eher politische Gesichtspunkte mitspielen mögen.

Soweit sich der Verf. mit der Frage der convertible bonds und stock purchase warrants etc. auseinandersetzt, ist kein ablehnender Standpunkt eingenommen, aber das ganze Problem ist nur unter dem Gesichtspunkt des ausländischen Geldgebers beleuchtet. Daran kranken auch die verschiedenen Aeußerungen Solmssens, der ja allerdings seit seinem positiven Gesetzesänderungsvorschlag auf dem vorjährigen Deutschen Juristentag nicht mehr als Gegner des convertible bond gelten kann. Solmssen ist allen Befürwortern des convertible bond immer mit nationalwirtschaftlichen Interessen entgegengetreten und eigentlich nur mit diesem einen Argument. Unzweifelhaft sind in den letzten Jahren auch ohne die von Hachenburg, Flechtheim und von vielen anderen empfohlenen Gesetzesänderungen in reichlichem Maße convertible bonds und titres mit gleichem Erfolg geschaffen und nirgends ist das eigentlich nationale Interesse berührt worden; die Konversion hat vielfach längst stattgefunden und die Entwicklung ging wohl überall dahin, daß die Aktien jetzt wieder in deutschem Besitz sind; in Wirklichkeit hat der ausländische Besitzer schon bei verhältnismäßig geringer Kurs-Chance die aus den Obligationen resultierenden Aktien optiert und auf dem deutschen Markt verkauft. In keinem Falle ist bisher bekanntgeworden, daß der Ausländer mit den ihm eingeräumten Aktienrechten Mißbrauch getrieben oder auch nur von ihm einen anderen Gebrauch gemacht hätte als sie zu verkaufen. Dem Auslande gegenüber könnte auch dieser Gefahr unschwer dadurch begegnet werden, daß man das Stimmrecht der aus convertible bonds hervorgehenden Aktien begrenzt. Der Ausländer legt auf das Stimmrecht in der Regel keinen Wert. Die Gegner des convertible bond oder des stock purchase warrant machen vor allen Dingen immer noch den großen Fehler, das ganze Problem unter dem Gesichtspunkt der Auslands-Finanzierung anzusehen. Die ausländischen Märkte können erfahrungsgemäß nur von den größten und großen Gesellschaften in Anspruch genommen werden, und diesen gelingt heute die Aufnahme von Anleihen entweder schon ohne Aktien-Chance, oder sie finden genügend Mittel und Wege, das Ziel des convertible bond auch bei dem gegenwärtigen Stande der deutschen Gesetzgebung zu erreichen. Viel wichtiger ist das Problem für unsere mittlere und kleinere Industrie, die die Auslandsmärkte nicht erreichen und im Inlande sich mit einfachen Obligationen in Konkurrenz mit den Staats- und Stadt-Anleihen und Pfandbriefen nicht finanzieren kann. Dieser Kategorie von Aktien-Unternehmungen, die für unsere ganze Wirtschaft von fundamentaler Bedeutung ist, müssen die Wege zu einer leichteren Deckung ihres Kapitalbedarfs geöffnet werden. Der convertible bond wird neben dem profit sharing bond, für den eine gesetzliche Klärung nicht notwendig ist, ein wichtiges Kapital-Beschaffungs-Instrument auf dem Inlandsmarkt werden können. Die ausdrückliche gesetzliche Zulassung des convertible bond ist wünschenswert, weil alle Umwege, die ein gleiches Resultat herbeiführen wollen, für den Schuldner erheblich kostspieliger sind als der direkte Weg. Jeder Umweg verteuert.

Sehr klar entwickelt der Verf. die Stellung, Aufgaben und Machtbefugnisse des Trustee. Noch mehr als bisher sollte darauf hingewirkt werden, daß überall, wo ein Auslands-Trustee nicht zu entbehren ist, gleichzeitig ein deutscher Treuhänder zwischen den ausländischen Trustee und den deutschen Schuldner gestellt wird. Die Befugnisse, die dem ausländischen Trustee im Vertrage eingeräumt werden müssen, sind so weitgehend und dehnbar, daß im Ernstfalle die Handhabung der Trustee-Rechte durch den mit den inländischen Verhältnissen vertrauteren deutschen Treuhänder wünschenswert ist.

Besonders interessant sind die Ausführungen des Verf. (Seite 146 ff.), daß die Volksgenossen zur Haftung für die Schulden ihres Staates herangezogen werden können, wenngleich auch grundsätzlich das Individuum nicht für die Anleihen seines Staates haftet. Nach Görtz Ansicht widerspricht es nicht vernünftigem Rechtsempfinden, wenn ein Gläubigerstaat geeignete Vermögensobjekte von Angehörigen des Schuldnerstaates zur Befriedigung oder zur Sicherung beansprucht. Die Folgerungen, die sich an diesen Satz leicht anschließen und die im deutschen Rechtsempfinden tief verankerte Unverletzlichkeit des Privateigentums antasten, lehnt der Verf. allerdings ab, indem er dem fremden Staat das unmittelbare Zugriffsrecht versagt, und die Durchführung durch den eigenen Staat verlangt. Aber die These bleibt gefährlich und hat, wenngleich auch Görtz sich hiergegen verteidigt, eine etwas bedenkliche Aehnlichkeit mit der spitzfindigen Konstruktion, die die Juristen der Kriegs-Entente für den Vertrag von Versailles gefunden haben. Zuzugeben ist, daß der Dawes-Plan gewisse Ansätze zu diesem gefährlichen Wege enthält. Soweit die Reichsbahn A. G. in Frage kommt, ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Reichsbahn, wenngleich sie auch die Form einer privaten Aktiengesellschaft bekommen hat, Reichseigentum geblieben ist, und vor allen Dingen in dem Augenblick, als der Dawes-Plan geschaffen wurde, reinstes Reichseigentum war, dessen Mithaftung für die Verbindlichkeiten des Reiches selbstverständlich ist. Die auf Grund des Dawes-Planes geschaffenen Industrie-Hypothek-Obligationen haben zwar sehr stark das Aussehen und zum Teil auch typische Momente von Obligationsschulden, wirken sich aber im Effekt eigentlich nur als Steuern aus und werden auch heute von der Finanz- und Industrie-Welt des In- und Auslandes nur als Steuern gewertet. (Wäre dieses nicht der Fall, so gäbe es heute praktisch in Deutschland kaum Industrie-Unternehmungen, für die sich erste Hypothekar-Anleihen oder erste Hypotheken rechtfertigten.)

Das Kapitel XI bringt eine interessante Zusammenstellung der verschiedenen Arten von Finanz-Kontrollen, denen sich im Laufe des letzten Jahrhunderts verschiedene Länder haben unterwerfen müssen. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, auf dieses für Mittel- und Osteuropa so wichtig gewordene Kapitel näher einzugehen.

Die Schrift wird für Bankiers wie Juristen wertvoll sein.

Dr. Ernst Spiegelberg, Hamburg.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang. Berlin, 15. August 1927. Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

Kreditversorgung der mittleren Industrie.
Von Bankdirektor Robert Pferdmenges, Vorsitzender der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen, E. V., Köln a. Rh.
Die neuen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz.
Von Oberregierungsrat Raps, Berlin.
Der Entwurf des Kriegsschäden-Schlußgesetzes.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.
Widerrechtliche Veräußerung von Sperrstücken.
Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald): Aktienkapitalien und Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften.

Kreditversorgung der mittleren Industrie.

Von Bankdirektor **Robert Pferdmenges**, Vorsitzender der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen, E. V., Köln a. Rh.

Die Frage der Kreditversorgung der mittleren Industrie hat in den letzten Jahren die Oeffentlichkeit stark beschäftigt. Man hat den Banken den Vorwurf gemacht, daß sie unter einseitiger und ungerechtfertigter Bevorzugung großindustrieller Kreise die Belange der für Deutschlands wirtschaftliche Stellung so bedeutsamen mittleren Industrie vollständig vernachlässigt hätten. Soweit es sich um die Gewährung laufender, normalerweise kurzfristiger Betriebskredite handelt, sind diese Vorwürfe allerdings heute im wesentlichen verstummt. Einfach deshalb, weil heute nicht nur die Großbetriebe, sondern auch die mittleren Betriebe im allgemeinen in ausreichender Weise mit Bankkredit versorgt sind, wobei man zu den mittleren Betrieben, gemessen an ihren Kreditbedürfnissen, die Betriebe wird zählen müssen, die Kredit in Höhe von etwa 10 000 bis 100 000 RM benötigen*). Diejenigen mittleren Betriebe, die sich auch heute noch über ungenügende Gewährung von Bankkrediten zu beklagen haben, werden in der weitaus größten Zahl nicht kreditwürdig sein, sei es, daß diese mangelnde Kreditwürdigkeit auf die persönliche Untüchtigkeit der Geschäftsführung, oder auf die ungünstigen Aussichten des Unternehmens infolge der allgemeinen Wirtschafts- oder der besonderen Konjunkturlage des speziellen Geschäftszweiges, die selbst bei ausreichender Kreditversorgung nur eine mangelhafte Rentabilität gewährleisten könnte, zurückzuführen ist.

Die heute im wesentlichen wieder ausreichende Versorgung der kreditwürdigen mittleren Industrie mit kurzfristigem Betriebskredit — mag er nun als Wechselkredit oder als offener Buchkredit gewährt werden — wird denn auch im allgemeinen anerkannt, wenn zwar auch immer noch über angeblich zu hohe Sicherheitsforderungen der Banken Klage geführt wird. Daß diese Klagen zum größten Teil unberechtigt sind, zeigen die Ziffern der Jahresbilanzen der Großbanken, aus denen hervorgeht, daß heute das Verhältnis der gedeckten zu den ungedeckten Krediten noch geringer ist als vor dem Kriege. So wurden ausweislich der Jahresbilanzen der sechs Berliner Großbanken (ohne Berliner Handelsgesellschaft) bei diesen Banken von den gesamten Aktiven in Prozent umgerechnet verwandt für:

	ungedeckte Kredite	gedeckte Kredite	gedeckte plus Börsenkredite
Ende 1912	9,4 %	29,5 %	41,0 %
Ende 1913	9,8 %	28,0 %	37,7 %
Ende 1925	15,4 %	26,8 %	29,1 %
Ende 1926	10,4 %	29,6 %	39,9 %

Aehnlich dürften die Verhältnisse auch bei der Mehrzahl der übrigen Banken liegen, ein Beweis dafür, daß die Banken keineswegs — im Gegensatz zu früher — übersteigerte Ansprüche hinsichtlich der Deckung der von ihnen gewährten Kredite stellen. —

Sind nun zwar die Klagen, was die Versorgung der mittleren Industrie mit eigentlichem Bankkredit anbelangt, wie gesagt im wesentlichen verstummt, so werden sie doch weiterhin nachdrücklichst laut, soweit es sich um die Beschaffung langfristigen Anlagenkredites handelt. Dieser Frage wird auch nach wie vor in der Presse, wie in den Fachzeitschriften größte Aufmerksamkeit zugewandt. Es sei hier nur kurz auf folgende, besonders bemerkenswert erscheinende Aufsätze verwiesen, die in der letzten Zeit veröffentlicht worden sind:

Aufsatz im Magazin der Wirtschaft v. 5. 5. 27. Nr. 18. — „Mammutkredite" von Georg Bernhard,

Aufsatz in der Frankfurter Zeitung v. 20. 3. 27. Nr. 210. — „Das Kreditproblem der Mittel- und Kleinindustrie",

Aufsatz in der Deutschen Bergwerkszeitung v. 13. 5. 27. Nr. 111. — „Versäumnisse der Privatwirtschaft".

Diese fortdauernde und — wie noch auszuführen sein wird — teilweise durchaus abwegige Behandlung der Angelegenheit in der Oeffentlichkeit dürfte den Banken die Pflicht auferlegen, sich auch ihrerseits mehr mit der Frage zu befassen, als dies bislang geschehen ist, umsomehr, als die Entwicklung, die die bisherigen praktischen Versuche zur Lösung des Problems genommen haben, zu mancherlei Bedenken Anlaß geben müssen.

Im nachstehenden sei diese Entwicklung und die sich daran knüpfenden Bedenken in kurzen Strichen gezeichnet.

Anscheinend der erste Versuch besonderer Art zur Lösung des Problems war die Gründung der Sächsischen Landespfandbriefanstalt, die am 1. Oktober 1925 ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen hat. Das Gründungskapital in Höhe von RM 1 Million ist durch den sächsischen Staat aufgebracht worden, der auch die volle Garantie über die ausgestellten Pfandbriefe übernommen hat. Das Unternehmen arbeitet in Personalunion mit der Sächsischen Staatsbank und steht unter der Aufsicht des Sächsischen Finanzministeriums. Zweck der Gründung ist die Ge-

*) Der Begriff des mittleren Industriebetriebs im Sinne der obigen Ausführungen darf mit dem Begriff des Mittelstands im volkswirtschaftlichen Sinne nicht verwechselt werden. Zum gewerblichen Mittelstand, bei welchem vornehmlich an Handwerk, Kleinhandel und Kleingewerbe zu denken ist und wo der Kreditbedarf des einzelnen Betriebs den Betrag von 10 000 M regelmäßig nicht erreicht, geschweige denn übersteigt, sind Unternehmungen der hier in Rede stehenden Art zweifellos nicht zu rechnen.

Digitized by Google

währung langfristiger hypothekarisch gesicherter Realkredite durch Ausgabe von Pfandbriefen an Industrie, Handel und Gewerbe im Freistaate Sachsen. Die Kreditnehmer haften, ehe die Staatskasse in Anspruch genommen werden kann, zunächst selbst solidarisch für etwa eingetretene Verluste, soweit deren Deckung nicht aus den gebildeten Rücklagen erfolgen kann. Trotzdem stellt sich das Unternehmen seiner ganzen Natur nach als eine reine Staatsintervention zugunsten der Wirtschaft dar.

Eine Gründung anderer, aber immerhin ähnlicher Art ist die Pfälzische Wirtschaftsbank, die ebenfalls in erster Linie auf öffentlichen Mitteln basiert. Finanziell beteiligt sind die pfälzische Kreisgemeinde und die kreisunmittelbaren pfälzischen Städte. Zweck des Institutes ist, der pfälzischen Industrie, Handel und Gewerbe eine gemeinsame Kreditaufnahme zu ermöglichen. Die Absicht des Institutes, Auslandsanleihen aufzunehmen, hat sich allerdings als nicht durchführbar erwiesen. Dagegen ist ein Kredit von insgesamt 15 Millionen RM, der mit Rücksicht auf die Sonderstellung der Pfalz vom Reich unter Garantie des preußischen Staates gewährt wurde, zur Ausleihung gelangt. Auch hier also eine reine Staatsintervention. —

Ebenfalls als eine reine Staatsintervention stellt sich ein Verfahren dar, das unter Vermeidung besonderer Neugründungen die Ausleihung von Krediten durch Dazwischenschiebung bestehender öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute bewerkstelligt. Dieser Weg wurde eingeschlagen auf Grund einer von der preußischen Staatsregierung ausgehenden Anregung, die in den einzelnen Landesteilen vorhandenen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zwecks Pflege des Realkredites für die mittlere und kleinere Industrie in geeigneter Weise auszubauen, wobei staatliche Unterstützung in geeigneten Fällen in Aussicht gestellt wurde. In Verfolg dieser Anregung hat der Kommunallandtag von Kassel Ende März d. J. den Entschluß gefaßt, den Landesausschuß zu ermächtigen, die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu 5 Millionen RM der Kasseler Landeskreditkasse gegenüber zu übernehmen, damit diese vorzugsweise der Schmalkaldener Industrie Darlehen gegen geringen Zins verschafft. Aehnliches ist auch im Wiesbadener Regierungsbezirk geschaffen worden, wo nach dem Vorbilde der Industrieschaften die Nassauische Landesbank die Finanzierungen übernimmt. Der Kredit wird hier durch Ausgabe von Pfandbriefen bewirkt, die durch Bürgschaft einer öffentlichen Körperschaft, des Bezirksverbandes oder dergleichen gedeckt sind.

Landesbanken, die ebenfalls für die Industrie ihres Bezirks Mittel in ähnlicher Weise zur Verfügung stellen, sind die Landesbanken von Schlesien, Schleswig-Holstein, Sachsen und Ostpreußen. Die Subventionierung der Ostpreußischen Landesbank erfolgt durch Preußen und Reich, die je einen Betrag von 1,5 Millionen RM zur Verfügung gestellt haben.

Ein anderer Weg, unter Intervenierung des Staates, jedoch unter Vermeidung besonderer Neugründungen die Kreditversorgung vorzunehmen, hat sich besonders in Bayern herausgebildet. In Bayern hat der Staat die bestehenden Hypothekenbanken veranlaßt, Hypotheken auf Industriegrundstücke zu gewähren und entsprechend mündelsichere Pfandbriefe auszugeben, als deren Käufer zunächst der Staat auftritt. An anderen Stellen haben sich die Hypothekenbanken, so insbesondere die Hamburger und Frankfurter, sowie die Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken dazu entschlossen, auch ohne staatliche Intervenierung Industriegrundstücke zu beleihen, wenn nach Art und Lage der Grundstücke auch bei Versagen des besonderen Einzelbetriebes die bleibende Verwertbarkeit der Anlage gesichert erscheint.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wird neben der dinglichen Sicherheit eine wirksame persönliche Haftung verlangt. Bezeichnenderweise wird in dem Geschäftsbericht der Gemeinschaftsgruppe deutscher Hypothekenbanken für das Jahr 1926 darauf hingewiesen, daß vereinzelt Gemeinden diese Haftung übernommen, und damit die Darlehensgewährung in Form eines Kommunaldarlehens ermöglicht hätten. In gleicher Weise könnten aber auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wie Staaten und Provinzen, mit ihrer Bürgschaft eintreten. Ausweislich ihres Geschäftsberichtes hat die Gemeinschaftsgruppe deutscher Hypothekenbanken im Jahre 1926 = RM 17 400 000.— Darlehen für werbende Zwecke unter Bürgschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften ausgeliehen. Auch hier also eine weitgehende Kreditintervenierung der öffentlichen Hand.

Wieder ein anderer Weg der Kreditbeschaffung ist der des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Kreditnehmer zum Zwecke der gemeinsamen Aufnahme von Anleihen im Wege der Solidarhaftung unter Mitwirkung der öffentlichen Hand. Am bekanntesten dürfte hier sein die vom Verband der Mitteldeutschen Industrie gegründete Kreditgenossenschaft der Mitteldeutschen Industrie e. G. m. b. H., in Weimar. Die Genossen haften solidarisch mit der Maßgabe, daß jeder neben der Haftung für das von ihm selbst in Anspruch genommene und hypothekarisch gesicherte Darlehen auch noch entsprechend der Zahl seiner Anteile für die Verpflichtungen der übrigen Genossen mit haftet. Die Finanzierung erfolgt zwar nicht direkt, aber doch mittelbar durch die Thüringische Staatsbank, nämlich durch die von ihr gegründete Thüringische Landeshypothekenbank, die die Mittel der Genossenschaft zur Verfügung stellt, von der sie dann unter weitgehenden Kontrollrechten der Geldgeberin an die Genossen weitergeleitet werden. —

Das hervorstechendste Merkmal aller im Vorstehenden gekennzeichneten Versuche, eine ausreichende Kreditversorgung des mittelständischen Gewerbes, vor allen Dingen der mittleren Industrie sicherzustellen, ist die starke, in den meisten Fällen überwiegende Beteiligung der öffentlichen Hand. Man kann teilweise von einer unmittelbaren Staatsintervention reden. Die Gefahren derartiger öffentlicher Kreditaktionen für die Privatwirtschaft liegen auf der Hand. Eine der größten Gefahren liegt darin, daß durch solche, von der Wirtschaft selbst geforderte Hilfsaktionen der öffentlichen Hand das sonst von den gleichen Wirtschaftskreisen mit Recht so bekämpfte Eindringen dieser öffentlichen Hand in die Privatwirtschaft wesentlich gefördert wird.

Abgesehen von den besonderen sich hieraus für die freie Entwicklung der Privatwirtschaft ergebenden Gefahren zeigt sich auch hier, wie in allen anderen Fällen der Beteiligung der öffentlichen Hand an der Privatwirtschaft, der ungesunde Zustand, daß der Steuerzahler für Verluste, die sich aus dieser Betätigung ergeben, zwar mit seiner vollen Steuerkraft aufzukommen hat, während er an dem Gewinn in keiner Weise beteiligt ist. Daß die Möglichkeit von Verlusten tatsächlich nicht gering eingeschätzt werden darf, wird keineswegs dadurch widerlegt, daß anscheinend bis heute noch Verluste, oder doch wenigstens größere Verluste vermieden werden konnten. Die Zeit, während welcher die einzelnen Unternehmungen erst arbeiten, ist noch zu kurz, als daß man heute schon irgendwelche Schlüsse wird ziehen können. Man wird, ehe man ein sicheres Urteil wird abgeben können, erst abwarten müssen, wie sich die Einrichtungen in ausgesprochenen Krisenzeiten bewähren. Und da ist doch die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß es ohne schwerwiegende Verluste nicht abgehen wird. Die bekannten und daher hier nicht näher zu entwickelnden Gefahren, die sich gerade aus der Beleihung industrieller Grundstücke ergeben, sind so groß, daß sie selbst bei vorsichtigster Beleihungsart nie ganz werden ausgeschlossen werden können. Die Gefahr von Verlusten liegt um so näher, als bei der überall eingeführten solidarischen Haftung der Kreditnehmer wirklich gute Unternehmungen, denen die Kreditaufbringung in der Regel auch anderweitig möglich sein wird, auf die Inanspruchnahme von Krediten durch die in Frage kommenden Unternehmungen verzichten werden, so daß also die Ausleihung der Kredite in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur an mehr oder weniger schwächere Unternehmungen erfolgen wird. Wenn zwar auch in allen Fällen zunächst die solidarische Haftung der Kreditnehmer Platz greift und dann erst die Garantie des Staates praktisch zur Auswirkung gelangt, so liegt es doch außerordentlich nahe, daß in kritischen Zeiten, wo infolge der Inanspruchnahme aus der Solidar-

Digitized by Google

haftung eine große Zahl wirtschaftlicher Existenzen vom Ruine bedroht sein würde, der Staat gar nicht anders kann, noch ehe er an sich hierzu verpflichtet sein würde, unter Bereitstellung weiterer öffentlicher Mittel helfend einzuspringen. Daß dies geschieht, dafür wird der dringende Ruf derer schon sorgen, derem beständigen Drängen auch die Schaffung der betreffenden Unternehmungen zu danken ist. —

Nicht zu vergessen ist hierbei auch, daß diese auf Kosten der Allgemeinheit von Staats wegen ausgehende Förderung der Wirtschaft nur einseitig ganz bestimmten Kreisen zugute kommt, wobei es überhaupt zweifelhaft sein muß, ob diese Förderung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Schon die Frage, ob der Nachweis eines wirklich dringenden Kreditbedürfnisses der in Frage kommenden Kreise in allen Fällen wirklich erbracht worden ist, ehe sich die öffentliche Hand dazu entschloß, ihre Unterstützung zu leihen, muß als außerordentlich zweifelhaft angesehen werden. Im übrigen braucht die Befriedigung eines vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus zwar vorhandenen, noch so dringenden Bedürfnisses volkswirtschaftlich noch lange nicht gerechtfertigt zu sein. Und gerade nach dieser Richtung hin besteht die nicht zu unterschätzende Gefahr, daß in Verkennung wirklich volkswirtschaftlicher Notwendigkeiten Betriebe und vielleicht ganze Gewerbezweige unter Belastung der Gesamtwirtschaft künstlich am Leben gehalten werden, die möglicherweise längst zum Absterben reif sind. In gleicher Weise aber, wie die Gesamtwirtschaft verlangt, daß die öffentliche Hand ihrem Wirkungskreise durch eigene Betätigung fernbleibt, kann sie aber auch und muß sie verlangen, daß der Staat, unter zweckloser Aufopferung von Mitteln der Allgemeinheit, Teile der Wirtschaft über Wasser hält, die längst dem Untergange geweiht sind, und daher auf die Dauer auch vor dem Untergange nicht bewahrt werden können. Je eher aber unsere Wirtschaft eine vollständige Reinigung von allen lebensunfähigen Elementen erfährt, um so besser ist es.

In Erkenntnis und richtiger Würdigung der mit einer — gleichgültig ob in unmittelbarer oder mittelbarer Weise erfolgten — Staatsintervention verbundenen Gefahr machen sich daher neuerdings Bestrebungen bemerkbar, die Kreditversorgung der in Frage kommenden Kreise ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und ohne Garantie der öffentlichen Hand in die Wege zu leiten. Ein Versuch nach dieser Richtung hin bedeutet die von dem Westfälischen Provinziallandtag bzw. Provinzialausschuß genehmigte Absicht der Landesbank von Westfalen, für die Märkische Kleineisenindustrie im Zusammenwirken mit den beteiligten Kammern und Verbänden eine Spezialanleihe vorzubereiten. Die hierfür auszugebenden Pfandbriefe sollen in der Hauptsache durch Hypotheken, daneben aber noch durch Solidarhaftung der Kreditnehmer bis voraussichtlich 10 pCt. der Darlehenssumme gedeckt werden. Soweit bekannt, wird eine öffentliche Bürgschaft nicht verlangt. Voraussichtlich wird es möglich sein, für die Pfandbriefe eine besondere Aussonderungsmasse im Zusammenhange mit den Pfandbriefunterlagen zu schaffen. Dem Vernehmen nach soll das Reichsjustizministerium bereits allgemein eine entsprechende Aussonderungsgesetzgebung für Landesbanken bezüglich der als Sicherheit für die Pfandbriefe derartiger Industrie-Anleihen dienenden Vermögensstücke vorbereiten.

Auch im Rheinland haben sich in letzter Zeit ähnliche, von der mittleren und kleineren Industrie ausgehende Bestrebungen geltend gemacht, mit dem Ziele, die Landesbank der Rheinprovinz zu einem Vorgehen gleich dem der Landesbank von Westfalen zu bewegen. Diese Bemühungen haben jedoch bisher noch zu keinem Erfolg geführt. Ohne sich zunächst grundsätzlich ablehnend zu verhalten, hat doch mit Recht die Landesbank der Rheinprovinz in der zentralen Verteilung der Gelder durch eine einzige Stelle, also der Landesbank selbst, der es zudem an der notwendigen Erfahrung auf dem in Frage kommenden Gebiete fehlt, eine große Gefahr erblickt und eine Dezentralisation in der Verteilung als das richtige gehalten. Die Absicht der Landesbank der Rheinprovinz ging daher auch dahin, eine aufzunehmende Spezialanleihe nicht unmittelbar an die in Betracht kommenden Kreise zur Auszahlung zu bringen, sondern sie den einzelnen örtlichen Sparkassen zuzuleiten, die dann unter ihrer eigenen Verantwortung und unter ihrer Haftung gegenüber der Landesbank auf Grund ihrer lokalen Kenntnisse und ihrer Erfahrungen die weitere Verteilung in die Hand nehmen sollten. Das Projekt hat sich jedoch zerschlagen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Bedürfnisfrage als nicht in genügender Weise geklärt erschien und man von der Voraussetzung ausging, daß auch ohne Einleitung einer besonderen Aktion die örtlichen Kreditinstitute, Privatbanken und öffentlichen Sparkassen, wie auch die Hypothekenbanken in ausreichender Weise in der Lage seien, zu helfen. Ein, wenn zwar nicht ausschlaggebender, so doch immerhin bedeutsamer Hinderungsgrund scheint aber auch die Tatsache gewesen zu sein, daß von Sparkassenseite die Forderung erhoben wurde, daß, wenn sie bei der ganzen Kreditaktion das Hauptrisiko zu tragen hätten, sie auch die Möglichkeit besitzen müßten, die Wirtschaftslage der Kreditnehmer dauernd kontrollieren zu können, und daß ihnen daher auch gestattet sein müsse, grundsätzlich die laufende Rechnung der Kreditnehmer zu sich herüberzuziehen.

Hierdurch rückt die Frage des an sich durchaus vernünftigen Gedankens einer Dezentralisation der Geldverteilung auf dem Umwege über die Sparkassen in ein ganz neues Licht. Es ist wiederholt in der Vergangenheit kritisiert worden, daß die Sparkassen häufig den Versuch machen, die Gewährung langfristiger, durch Hypothekenunterlagen gesicherter Kredite zu benutzen, auch die laufende Rechnung des betreffenden Schuldners an sich zu ziehen unter dem Vorwande der Notwendigkeit der ständigen Einsichtnahme in die sonstigen Geldgeschäfte des Schuldners. Da jedoch bei der Hergabe einer Hypothek durch die Sparkassen die Sicherheit hauptsächlich in dem Werte des Pfandgrundstückes besteht, so ist für die Sparkassen auch kein Grund vorhanden, sich fortlaufend über die persönliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Schuldners überzeugen zu müssen. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist auch von dem maßgebenden Spitzenverband der Sparkassen wiederholt anerkannt worden. Es muß jedoch immer wieder die Feststellung gemacht werden, daß diese Einsicht bei den Sparkassen selbst noch keineswegs in der wünschenswerten Weise durchgedrungen ist. Hier handelt es sich nun um einen neuen Versuch nach dieser Richtung, der um so beachtlicher ist, als er, wenn er Erfolg haben würde, den Sparkassen auf einem bisher durchaus bestrittenen Gebiete neue Freiheiten, und zwar auf so breiter Basis einräumen würde, daß diese an sich nur als Ausnahme gedachte Freiheit ganz von selbst zu einer Verallgemeinerung führen würde. Ein Erfolg würde den Sparkassen, wenn die Frage einmal ernsthaft zur Diskussion steht, um so eher beschieden sein, als man auch bei den über die Sparkassen zur Verteilung gelangenden, jedoch von ihrer zuständigen Landesbank als Sammelanleihen herausgebrachten Pfandbriefemissionen keineswegs auf die solidarische Bürgschaft der Kreditnehmer verzichten wird, hier also neben die hypothekarische Sicherheit noch die persönliche Bürgschaft tritt, die Forderung nach einer Kontrolle der laufenden Geschäfte des Schuldners also den Anschein einer größeren Berechtigung erhält, als bei den sonstigen hauptsächlich durch Hypotheken gesicherten Realkrediten.

Im rheinischen Bezirk hat zwar — wie oben ausgeführt — diese Frage einstweilen ihre aktuelle Bedeutung verloren. Es ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß sie bei nächster Gelegenheit wieder ins Rollen kommt und sich dann in der vorbezeichneten Richtung bewegen wird. Im übrigen ist nicht außer acht zu lassen, daß im Verfolg der von der preußischen Staatsregierung ausgegangenen Anregung voraussichtlich in noch einer ganzen Reihe von Ländern oder Landesteilen die Landesbanken sich der Frage der Kreditversorgung der mittleren Industrie annehmen werden und daß man dann dort möglicherweise den gekennzeichneten Weg beschreiten wird. Die Folge hieraus würde sein, daß die Sparkassen mehr und mehr unter Abwendung von ihrem eigentlichen Aufgabenkreis sich der Pflege des größeren Kontokorrent-

Digitized by Google

kredites zuwenden, und sich auf diese Weise allmählich zu vollständigen Bankinstituten für die mittlere Industrie entwickeln, wobei entsprechend den bisherigen Erfahrungen die Begriffsauslegung der „mittleren Industrie" sich immer extensiver gestalten wird. Die Sparkassen würden also eine Fortbildung nehmen, die mit Recht heute von weiten Kreisen der Wirtschaft als durchaus verfehlt, da mit dem eigentlichen Sinn und Zweck der Sparkassen unvereinbar, bekämpft wird.

Eine ähnliche Gefahr liegt übrigens selbst dann vor, wenn nicht nur die Kreditbeschaffung, sondern auch die Kreditverteilung unmittelbar durch die Landesbank, also ohne Dazwischenschiebung der Sparkassen erfolgt. Auch die Landesbanken pflegen mehr oder weniger den kurzfristigen Kontokorrentkredit. Es liegt daher nahe, daß auch bei ihnen unter Vernachlässigung wichtigerer, ihnen in erster Linie obliegenden Aufgaben dieser Zweig unter Berufung auf die Notwendigkeit der laufenden Einsichtnahme in die Verhältnisse der für die Anleihe solidarisch haftenden Schuldner eine im Interesse der Gesamtwirtschaft unerwünschte Ausdehnung erfährt. Diese Befürchtung wird man um so eher hegen müssen, wenn man an die Worte von Geheimrat Kleiner, dem Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, denkt, der noch vor kurzem gelegentlich der Bilanzlegung des Spitzeninstituts — hiermit gewissermaßen ein Programm für die Zukunft aufstellend — als Hauptaufgabe der Girozentralen bezeichnet hat, die angebliche Lücke auszufüllen, die die Großbanken nach Aufsaugung der Privatbanken in der Kreditversorgung der mittleren und kleineren Institute gelassen haben.

Nicht unerwähnt sei an dieser Stelle, daß Bedenken ähnlicher Art auch bei den sogenannten Industrieschaften auftauchen müssen. In einem Aufsatze: „Solidarischer Real-Kredit für Industrie, Handel und Gewerbe" im Berliner Tageblatt Nr. 524 vom 5. November 1925 von Dr. Hans Heymann, Berlin — einem Fachmanne auf diesem Gebiete, wie es in der redaktionellen Vermerkung zu dem Artikel ausdrücklich heißt — wird bei Besprechung der Sächsischen Landes-Pfandbriefanstalt ausdrücklich hervorgehoben, daß die von ihr vermittelten Kredite in Zukunft möglicherweise auch städtischem Grundbesitz zugute kommen würden, also einem Kreise von Kreditnehmern, dessen ausreichende Versorgung mit den benötigten Mitteln durch die bestehenden Hypothekenbanken als sichergestellt angesehen werden muß. Diese kurze Bemerkung des Verfassers des Aufsatzes beleuchtet blitzartig die Gefahr, die überhaupt darin liegt, daß in einer Uebergangszeit, wie der jetzigen, die notgedrungen manche Unvollkommenheiten mit sich bringen muß, neue Einrichtungen zur Beseitigung augenblicklicher, voraussichtlich vorübergehender Mängel geschaffen werden. Die Gefahr besteht, daß alle derartige Einrichtungen, selbst wenn sie zunächst — was noch bezweifelt werden muß — ihren Zweck erfüllen, über kurz oder lang ihren eigentlichen Sinn verlieren und unter Abwendung von ihrem ursprünglichen Ziele sich Aufgaben zuwenden, die ganz bestimmt auch ohne sie gelöst werden können. Sie werden also letzten Endes nur dazu beitragen, unseren sowieso schon im Verhältnis zu dem vorhandenen Kreditvolumen viel zu großen und daher zu kostspieligen Kreditverteilungsapparat weiter aufzublähen. Die sich hieraus zwangsläufig ergebenden Nachteile der Kreditversteuerung und Zersplitterung der Geldverteilung werden also nur vergrößert. —

Sollten vorstehende Ausführungen die Bedenken aufzeigen, die den bisherigen Versuchen zur Lösung des Problems der Kreditversorgung der mittleren Industrie entgegenstehen, so wird man sich nunmehr die Frage vorlegen müssen, was in Zukunft geschehen soll, um die weitere Entwicklung in eine Bahn zu lenken, die die gekennzeichneten Gefahren vermeidet, ohne jedoch berechtigten Interessen der in Frage kommenden Kreditsuchenden abträglich zu sein. An Vorschlägen zur Lösung hat es in Fachzeitschriften und in der Presse in letzter Zeit nicht gefehlt. Wir haben bereits oben verschiedene Aufsätze zitiert, auf die wir hier näher zurückkommen möchten.

So wird von Georg Bernhard in dem Artikel „Mammutkredite" im Magazin der Wirtschaft vom 5. Mai 1927 auf Seite 697 der Errichtung von Branchen-Kreditbanken das Wort geredet, deren Gründung im Wege des Zusammenschlusses der Kreditbedürftigen erfolgen soll. Ihre Rückendeckung sollen die Branchen-Kreditbanken in einer Zentralbank finden, deren Aufgabe statutenmäßig die Weiterleitung von Geldern an solche Institute (?) sein soll, die die individuelle Kreditwürdigkeit der Kreditsuchenden prüfen und je nach der Charakterbürgschaft des Geschäftsinhabers die Gelder verteilen. Um die hierzu benötigten Gelder zu beschaffen, müßten die Banken angehalten werden, einen bestimmten Prozentsatz ihrer fremden Gelder in irgend einer Form dem für solche Zwecke zu gründenden Zentralinstitute zuzuführen. Sollte sich dieser Weg nicht beschreiten lassen, so müßten Handel und Industrie in viel stärkerem Maße als bisher mit der Gründung eigener, branchemäßig organisierter Banken vorgehen, die dazu dienen sollen, die Betriebsreserven mittlerer Geschäftsleute zu verwalten und die Kredite an mittlere Geschäftsleute weiterzuleiten.

Der Vorschlag ist nicht ganz klar. Im übrigen muß er als abwegig abgelehnt werden. Die Forderung, die Banken müßten angehalten werden — d. h. doch wohl unter Umständen durch gesetzlichen Zwang — einen bestimmten Prozentsatz ihrer fremden Gelder dem in Vorschlag gebrachten Zentralinstitut zuzuführen, mutet nahezu grotesk an. Sie läuft auf eine glatte Zwangswirtschaft hinaus, über deren Zweckmäßigkeit gerade auf einem so empfindlichen Gebiete wie dem des Geldwesens man sich nicht mehr zu unterhalten braucht, nachdem sie sich auf allen übrigen Gebieten, und nachdem sie lange Jahre in das deutsche Wirtschaftsleben eine unheilvolle Unsicherheit getragen hatte, glücklicherweise heute von selbst so gut wie totgelaufen hat. Im übrigen sind die Banken schließlich auch noch Erwerbsunternehmungen und zwar private Erwerbsunternehmungen, die einzig und allein selbst ihren Aktionären gegenüber die Verantwortung tragen, und denen auch durch gesetzlichen Zwang diese Verantwortung nicht abgenommen werden kann, vor allen Dingen wenn sie dahin läuft, eine bisher lediglich von der Sorge um die Sicherheit der anvertrauten Gelder diktierte Geschäftspraxis in eine viel risikoreichere Betätigung schematisch hineinzudrängen. Man darf nicht vergessen, wie sehr gerade die privaten Banken angesichts des Umfanges ihrer steuerlichen Belastung gehindert sind, Risiken zu übernehmen, wie es ihnen von zahlreichen Kritikern im Interesse erhöhter Befriedigung des Kreditbedarfs der kleinen und mittleren Industrie zugemutet wird. Die steuerlichen Bevorzugungen der öffentlichen Hand machen es dieser natürlich leichter, entstehende Verluste bei Krediten der hier fraglichen Art zu verschmerzen.

Was weiter den Vorschlag Bernhards zur Gründung von Branchenbanken anbelangt, so muß dieser in einer Zeit, die wohl die meisten der in den Inflationstagen in so großer Zahl gegründeten Branchenfinanzierungsinstitute nacheinander zur Strecke gebracht hat, als recht wenig diskutabel bezeichnet werden. Den neuen Gründungen wird ein ähnliches alsbaldiges Schicksal nicht erspart werden können. Woher sollen sie übrigens die Gelder nehmen zur Weiterleitung der Kredite? Die Gründer der Banken sollen doch nur Kreditbedürftige sein (andere werden sich sowieso nicht finden!). Die Kreditreserven von Kreditbedürftigen werden aber naturgemäß nicht so groß sein, um auch nur den kleinsten Teil der in Frage kommenden Kreditsuchenden mit den von ihnen benötigten Mitteln zu versorgen. Sollten also die Branchenbanken wirklich existenzfähig sein, so könnten sie das wiederum nur unter Zuführung öffentlicher Mittel, also unter Intervention des Staates.

Wenn vorstehender Vorschlag in dieser Breite hier erörtert worden ist, so hauptsächlich um zu zeigen, zu welchen Irrwegen die öffentliche Behandlung der Angelegenheit bereits gelangt ist und wie notwendig es ist, der weiteren Entwicklung ein sorgsames Auge zu schenken. Auf die Erörterung anderer mehr oder weniger

Digitized by Google

ähnlicher Vorschläge kann wohl an dieser Stelle verzichtet werden. Es sei nur noch kurz auf zwei in der Frankfurter Zeitung und der Deutschen Bergwerkszeitung in den oben bereits zitierten Aufsätzen enthaltene Vorschläge hingewiesen, die auf jeden Fall den Vorzug haben, daß sie an sich gesunde Gedanken enthalten, wenn ihnen auch noch manche Bedenken grundsätzlicher Art, oder doch praktische Schwierigkeiten in der Ausführung entgegenstehen.

Die Deutsche Bergwerkszeitung empfiehlt in Nr. 111 vom 13. Mai 1927 in einem Artikel „Versäumnisse der Privatwirtschaft" ein Zusammengehen der Landesbanken mit den Privatbanken, insbesondere den Großbanken und den provinziellen Großinstituten, und zwar in der Weise, daß die Gelder der Landesbanken, die für die Wirtschaft flüssig gemacht werden können, den vorbezeichneten Stellen zugeleitet werden, denen dann auf Grund ihrer Geschäftskenntnisse und Erfahrungen die weitere Verteilung obliegt. Damit eine Gewähr geboten wird, daß die Banken die ihnen anvertrauten Gelder nun auch tatsächlich dem eigentlichen Bestimmungszweck, also der mittleren und kleineren Industrie zugute kommen lassen, wird die Bildung eines Ausschusses aus Vertretern der Privat- und Landesbanken und eventuell auch noch des Mittelstandes selbst in Erwägung gezogen, dem die Ueberwachung der Kreditversorgung an den Mittelstand obliegen soll.

Zwar liegt auch in dieser Idee — wie die Deutsche Bergwerkszeitung selbst zugibt — eine Konzession an den Verstaatlichungsgedanken, so daß auch ihr starke Bedenken entgegenstehen müssen, immerhin erscheint doch der darinliegende Kern beachtenswürdig, bei der Verteilung öffentlicher Gelder an die kreditbedürftige Wirtschaft sich die Erfahrungen und Kenntnisse der Privatbanken zunutze zu machen, so daß es doch wert sein dürfte, insoweit dem Vorschlage ernsthafte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Frankfurter Zeitung legt in Nr. 210 vom 20. März 1927 in einem Artikel „Das Kreditproblem der Mittel- und Kleinindustrie" den Banken nahe, sich wieder stärker dem Kredit an mittlere und kleinere Unternehmungen zuzuwenden, d. h. nicht nur im kurzfristigen Kreditgeschäft wieder eine bessere Fühlung mit der Industrie zu suchen, sondern auch im langfristigen, dem Emissionsgeschäft. Sie sollten diese Aufgabe recht ernsthaft nehmen und dem Industriegeschäft auch durch Hineinwachsen in die Rolle des beratenden Bankingenieurs eine neue Chance abzugewinnen suchen.

Dieser Vorschlag deckt sich mit der Mahnung des Vorsitzenden des Verbandes deutscher Privatbankiers, des Bankiers Alfred Maron, auf der diesjährigen Tagung des Verbandes an die Mitglieder, jeder zu seinem Teil an der Erschließung eines Emissionsmarktes für die kleine und mittlere Industrie zu arbeiten. Diese Arbeit sei freilich mühselig, wirtschaftlich aber segensreich und für den einzelnen interessant. Sie habe Jahrzehnte lang die Bedeutung des Bankiers getragen. Hier sei der Privatbankier am Platze, der wieder Zeit und Einzelarbeit lohnend darauf verwenden könne, durch die seinem Beruf anhaftende Eigenart ersprießliches zu leisten. Hier könne er seine Fähigkeiten beweisen. Die traditionellen Erfahrungen, die in der Inflationszeit leider nicht von Nutzen gewesen seien, würden hier wieder zu Ehren kommen.

Diese Mahnung erscheint sehr beachtenswert und man wird auch sagen dürfen, daß sie nicht nur die Privatbankiers, sondern auch die Filialen der Großbanken beherzigen sollten, die — wenn auch einer zentralen Leitung unterstehend — an ihrem Platze doch eine ähnliche Stellung einnehmen, wie die Privatbankiers, und ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben wie diese, und denen daher ebenfalls die Erschließung eines Emissionsmarktes für die mittlere und kleinere Industrie, soweit sie in Form von Aktiengesellschaften auftritt, nicht nahe genug gelegt werden kann. Wenn derartige Emissionen selbstverständlich niemals einen großen Markt haben werden, so werden sie sich doch bei zielbewußter Tätigkeit und bei entsprechender Zinsausstattung, sowie entsprechendem Einführungskurs in lokal begrenzten Bezirken unter Ausnutzung des Vertrauens, das auch gute mittlere und kleinere Unternehmungen regelmäßig in weiteren Kreisen ihres Platzes und der näheren und weiteren Umgebung genießen, ohne allzu große Schwierigkeiten unterbringen lassen.

Je mehr das private Bankgewerbe, sei es nun Großbank oder Bankier, in der Lage ist, helfend einzuspringen, um so mehr und um so rascher wird das ganze Problem an Schärfe verlieren. Daß dies jedoch nicht von heute auf morgen geschehen kann, versteht sich von selbst. Inzwischen werden die Versuche der Wirtschaft weitergehen, auf andere Weise Abhilfe zu schaffen. Hier scheint es nun dringendste Pflicht des privaten Bankgewerbes zu sein, dafür Sorge zu tragen, daß weitere Versuche nicht ohne ihre, wenn auch nur beratende Mitwirkung in Angriff genommen werden. Die Banken werden die Forderung aufstellen müssen, daß in allen Fällen, in denen Gremien gebildet werden, um zu der Frage der Kreditversorgung der mittleren und kleinen Industrie Stellung zu nehmen und Erhebungen in dieser Richtung zu veranstalten, auch Vertreter des Bankgewerbes hinzugezogen werden oder daß sie, wenn solche Gremien nicht gebildet werden, wenigstens von der maßgebenden, die Entscheidung treffenden öffentlichen Stelle vor dieser Entscheidung gehört werden. Diese Forderung wird nicht nur von der zentralen Vertretung des Bankgewerbes erhoben werden müssen, sondern vor allen Dingen auch von den örtlichen Vertretungen, soweit es sich — wie meist — um Angelegenheiten von zunächst nur lokaler Bedeutung handelt.

Sache der Bankvertreter wird es vor allen Dingen sein, darauf hinzuwirken, daß, ehe an die Realisierung irgendwelcher Pläne und Absichten herangegangen wird, zunächst aufs Gründlichste die Bedürfnisfrage geprüft wird, die man bislang allem Anschein nach regelmäßig ohne weiteres vorausgesetzt hat. Bei der Erörterung hierüber wird das Urteil der Bankvertreter insbesondere nach der Richtung hin wichtig sein können, ob Kreditmangel häufig nicht mit Kreditunwürdigkeit zusammenfallen wird. Die Kreditwürdigkeit wird hierbei nicht nur vom rein privatwirtschaftlichen, sondern vor allen Dingen auch vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit geprüft werden müssen. Im übrigen werden die Bemühungen der Vertreter des Bankgewerbes dahin gehen müssen, daß Lösungen vermieden werden, die Gefahren mit sich bringen, wie sie in obigen Ausführungen dargelegt worden sind.

Man wird dieser, sich letzten Endes zu der Frage: Privatwirtschaft oder Wirtschaft der öffentlichen Hand? zuspitzenden, und daher nicht nur die Interessen des Bankgewerbes, sondern weit darüber hinausreichend die Interessen der Gesamtwirtschaft berührenden Angelegenheit kaum Bedeutung genug beimessen können. Man sollte daher auch versuchen, die Dinge in die Hand zu nehmen, ehe es zu spät ist, oder ehe noch die Behandlung der Angelegenheit zu Schärfen führen muß, die bei rechtzeitiger Inangriffnahme sich sicherlich noch werden vermeiden lassen.

Die neuen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz.

Von Oberregierungsrat **Raps**, Berlin.

Allgemeiner Teil.

I. Unter dem 22. Juli 1927 werden im Reichsministerialblatt (S. 233 ff.) die neuen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz (im folgenden AuDB.) veröffentlicht. Sie treten zum größten Teil — mit Ausnahme der unter II behandelten Vorschriften — am 1. Januar 1928 in Kraft. Dieser ziemlich weit hinausgeschobene Zeitpunkt ist gewählt worden, um allen an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Kreisen, Finanzbehörden und Steuerpflichtigen, wie den sonstigen durch Mitteilungspflichten usw. be-

Digitized by Google

teiligten Behörden und Personen Zeit zu lassen, sich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen. Insbesondere war bei der Börsenumsatzsteuer eine längere Zwischenzeit geboten, weil die Banken ihre Geschäftseinrichtungen (Bücher usw.) auf die neuen Vorschriften umstellen müssen. Daß dies zu Beginn eines Kalenderjahres geschehen kann, wird als zweckmäßig angesehen werden.

Die alten Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1922 (Zentralbl. f. d. Dt. Reich S. 1043) neu zu fassen, entsprach einem dringenden Bedürfnis. Ihnen lag noch das Kapitalverkehrsteuergesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 8. April 1922 zugrunde. Das Gesetz ist seitdem sehr häufig geändert worden, ebenso wie die Ausführungsbestimmungen, die auch im übrigen zum Teil nicht mehr der veränderten Rechtslage entsprachen. Eine Reihe von Bestimmungen ist durch die Gesetzgebung der Zwischenzeit und durch zahlreiche Einzelverordnungen überholt. Die Ausführungsbestimmungen waren also recht unübersichtlich geworden. Ihre Neufassung dient einer reibungsloseren Durchführung des Gesetzes durch die Finanzbehörden und der Schaffung klarerer Anweisungen für die Steuerpflichtigen.

Zunächst fällt die neue Ueberschrift der Bestimmungen auf. Sie heißen jetzt „Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen". Bei der Ausführung der Gesetze sind zwei Arten von Bestimmungen zu unterscheiden. Einmal gibt es rein formelle Verwaltungsanordnungen für die Finanzämter und die Steuerpflichtigen, „Ausführungsbestimmungen" im eigentlichen Sinne, zweitens Rechtsnormen zur Ergänzung des Gesetzes, zu deren Erlaß das Gesetz selbst den Reichsminister der Finanzen entweder allein oder mit Zustimmung des Reichsrats ermächtigt, „Durchführungsbestimmungen". Bei anderen Gesetzen, z. B. Körperschaftsteuergesetz, Umsatzsteuergesetz hat man für jede Art dieser Bestimmungen besondere Verordnungen erlassen. Diese Trennung in selbständige Durchführungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen ist für das Kapitalverkehrsteuergesetz nicht übernommen worden. Bei der Ausführung des KapV.-Gesetzes greifen beide Arten von Bestimmungen zu sehr ineinander über. Schon das Gesetz selbst weist auf die Verknüpfung von Form der Ausführung und materieller Auswirkung hin, indem es in § 69 zu e bestimmt, daß der Reichsminister der Finanzen die Anwendbarkeit von Befreiungs- und Ermäßigungsvorschriften von der Innehaltung gewisser Förmlichkeiten abhängig machen kann. Eine Wiederholung derartiger Formvorschriften und einer großen Zahl anderer Bestimmungen in beiden Arten von Verordnungen wäre zum Verständnis unerläßlich gewesen. Daher war es wohl am besten, eine einzige, beide Arten von Bestimmungen umfassende Verordnung zu erlassen, die entsprechend ihrem Inhalt die Ueberschrift „Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen" erhalten mußte.

Bei der Abfassung der neuen Vorschriften hat der Gedanke an Vereinfachung des Verfahrens erheblich mitgesprochen. Schon an Umfang haben sie nicht zu ihrem Nachteil beträchtlich eingebüßt. Die AuDB. kommen mit 121 Paragraphen aus, während die AusfBest. 1922 noch 265 Paragraphen zählen. Bei Inkrafttreten des KapV.-Gesetzes und der AusfBest. 1922 war nämlich die Reichsfinanzverwaltung noch im Aufbau begriffen. Die Kapitalverkehrsteuern wurden von sämtlichen Finanzämtern verwaltet. Daher war es naheliegend, den Finanzämtern, denen die schwierige Materie neu war, und die noch keine genügende Verwaltungserfahrung hatten, eine Reihe von Auslegungsgrundsätzen und eine übersichtliche Darlegung einer Anzahl von Gesetzesvorschriften zu geben. Damit war ihnen die Handhabung des Gesetzes in den nicht allzu zahlreichen, aber zumeist desto schwierigeren Fällen aus ihrem Geschäftsbereich erleichtert. Seit dem 1. Januar 1925 ist die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern auf eine bestimmte Zahl größerer Finanzämter beschränkt. Bei diesen kommen häufiger kapitalverkehrsteuerpflichtige Vorgänge vor. Daher werden dort Beamte vorhanden sein, die mit der Auslegung des Gesetzes vertraut sind. Zudem hat der Reichsfinanzhof durch zahlreiche Entscheidungen vielfach bestehende Zweifelsfragen beseitigt, manchmal gegen die in den AusfBest. 1922 niedergelegte Ansicht. Die AuDB. sehen von der Aufnahme von Auslegungsgrundsätzen überhaupt ab, zumal sie für die Rechtsmittelbehörden, insbesondere den Reichsfinanzhof, keine verbindliche Kraft haben. Auch die Wiederholung von Gesetzesvorschriften ist in den AuDB. vermieden. Wenn der Reichsminister der Finanzen den Finanzbehörden bei der Auslegung des Gesetzes einen bestimmten Weg weisen will, so wird dies am zweckmäßigsten durch interne Dienstanweisungen, allenfalls durch eine Vollzugsanweisung, geschehen, deren Unverbindlichkeit für die Reichssteuergerichte ohne weiteres ersichtlich ist.

Die äußere Einteilung ist unverändert geblieben. Auf eine Einleitung folgen als besondere Teile die Vorschriften, die zu den einzelnen im Kapitalverkehrsteuergesetz enthaltenen Steuern (Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer) erlassen sind. Den Schlußteil bilden die gemeinsamen Bestimmungen. Die Aufsichtsratsteuer ist seit 1. Januar 1925 in die Körperschaftsteuer eingearbeitet und damit aus dem Bereich der Kapitalverkehrsteuern ausgeschieden. In den Ausführungen, die im besonderen Teil die Abänderungen gegenüber dem seitherigen Rechtszustand darlegen sollen, ist der Einteilung der neuen AuDB. gefolgt. Zuvor ist es zweckmäßig, auf die am 1. Juli 1927 schon in Kraft getretenen Bestimmungen einzugehen.

II. Der größte Teil der neuen AuDB. tritt am 1. Januar 1928 in Kraft. Nun enthalten die AuDB. in den §§ 14, 24, 36 Vorschriften — erlassen auf Grund des § 108 der Reichsabgabenordnung —, durch die Härten ausgeglichen werden sollen, die sich in der Praxis herausgestellt haben. Es soll ein Rechtsanspruch auf Erlaß oder Erstattung der Steuer gewährt werden, wo seither ein Antrag im einzelnen Falle im Verwaltungswege gestellt werden mußte. Künftighin wird also für diese Vorgänge im Rechtsmittelzuge entschieden werden, ob Befreiung von der Steuer oder Erlaß gerechtfertigt ist. Um die Steuerpflichtigen möglichst bald in den Genuß der Vergünstigungen zu setzen, wurde das Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits zum 1. Juli 1927 vorgesehen. Es handelt sich um folgende Fälle:

1. Für das Bankgewerbe — insbesondere die Hypothekenbanken — ist am wichtigsten der Fall des § 36 AuDB. Nach der Entscheidung des RFH. vom 27. Februar 1925 (Bd. 15, 317) entsteht bei der Wertpapiersteuer die Steuerschuld nicht erst, sobald die Wertpapiere erstmalig zum Gegenstand eines Geschäfts unter Lebenden gemacht (ausgegeben, veräußert, verpfändet usw.) werden, sondern bereits, sobald die Wertpapiere nach der Abstempelung dem Steuerpflichtigen ausgehändigt und damit zur Ausgabe freigegeben werden. Diese Entscheidung, die in Zeiten gleichbleibenden Zinsfußes ohne besondere Bedeutung ist, kann in einzelnen Fällen, zumal wenn der Zinsfuß für langfristige Anlagen stark schwankt, zu einer unbilligen Belastung führen. Die Hypothekenbanken lassen sich von ihren Aufsichtsbehörden größere Pfandbriefemissionen im voraus genehmigen. Alsdann melden sie dem Finanzamt unter Zahlung des Steuerbetrages einen solchen Teilbetrag der Gesamtemission an, dessen Absatz sie in der nächsten Zeit erwarten und legen die Stücke zur Abstempelung vor. (Dabei ist vorausgesetzt, daß die Steuerschuld nicht für die ganze Emission bereits entstanden ist, z. B. durch Auflegen der ganzen Emission zur Zeichnung usw.) Wenn sich der Zinsfuß für Hypotheken ändert und damit die für die Ausgabe der Pfandbriefe dieses Zinsfußes notwendigen Deckungshypotheken nicht mehr beschafft werden können, wird die tatsächliche Ausgabe eines Restes der versteuerten Pfandbriefe unterbleiben. Die Einbehaltung der Steuerbeträge für diese Wertpapiere, die überhaupt nicht in den Kapitalverkehr treten, wäre eine unbillige Härte (§ 108 AO.). Einen Erstattungsanspruch für die Steuerbeträge gibt § 36 AuDB., wenn die Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen dem Finanzamt zur Vernichtung der Steuerzeichen vorgelegt werden, bevor sie erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines Geschäfts unter Lebenden gemacht oder Zahlungen auf sie geleistet worden sind.

2. § 14 Nr. 1 AuDB. gewährt eine Befreiung von der Gesellschaftsteuer verfassungsmäßig und tatsächlich ausschließlich gemeinnützigen A.G.'s, KommGes. a. A. und G. m. b. H's. auch dann, wenn sie nicht wesentlich der Förderung minderbemittelter Volkskreise dienen, was nach dem § 4 Abs. 1 zu c KVG. seither erforderlich war. Außerdem sind auch die ausschließlich mildtätigen A.G.'s usw. steuerfrei gestellt. Damit ist eine Angleichung des Gesellschaftsteuerrechts auf diesem Gebiete an die Körperschaftsteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 KörpStG.) und die Vermögensteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 VermStG.) erfolgt. Die übrigen Bedingungen für die Steuerfreiheit (5 pCt. Höchstverzinsung, Rückzahlung nicht über den Nennbetrag der Kapitaleinlage, Bestimmung des Liquidationsüberschusses für gemeinnützige Zwecke) gelten auch hier.
3. § 14 Nr. 2 der AuDB. dehnt die in § 4 Abs. 1 zu b KVG. für gemischtwirtschaftliche Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgungsbetriebe vorgesehene Befreiung auf die der Versorgung mit Wärme dienenden gemischtwirtschaftlichen Betriebe, „Fernheizwerke", aus.
4. § 14 Nr. 3, 4 AuDB. befreien von der Gesellschaftsteuer die in der Form von Kapitalgesellschaften gebildeten Berufsverbände ohne öffentlichen Charakter und ihre Vermögensverwaltungsgesellschaften, entsprechend den Vorschriften im Körperschaftsteuergesetz (§ 9 Abs. 1 Nr. 8, 9) und Vermögensteuergesetz (§ 4 Abs. 1 Nr. 7, 8).
5. § 14 KVG. sieht bei Kapitalgesellschaften eine Erstattung der Steuer vor für eine solche Zahlung oder Leistung, die zurückgewährt worden ist, weil das ihr zugrunde liegende Geschäft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur Ausführung gebracht werden konnte oder vor der vollständigen Ausführung rückgängig gemacht worden ist. Diesen lediglich für die Kapitalgesellschaften bestehenden Rechtsanspruch auf Erstattung auch auf die übrigen der Gesellschaftsteuer unterliegenden Gesellschaften usw. auszudehnen, entspricht der Billigkeit. § 24 AuDB. schreibt diese Erstattung vor.

Besonderer Teil.

Einleitung.

§ 1 AuDB. faßt die sachliche Zuständigkeit für alle im KVG. geregelten Steuern (Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer) zusammen, während die örtliche Zuständigkeit bei den einzelnen Steuern geregelt bleibt. Wie bereits erwähnt, kommen seit dem 1. Januar 1925 für die Verwaltung dieser Steuern nur bestimmte größere Finanzämter in Frage, deren Bezirk nach dem jeweiligen Bedürfnis abgegrenzt wird. Im § 2 ist entsprechend seiner Wichtigkeit für die Praxis der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Anwendbarkeit von Befreiungs- und Ermäßigungsvorschriften von der Innehaltung derjenigen Förmlichkeiten abhängig ist, die in den AuDB. bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen vorgeschrieben sind. In den AusfBest. 1922 war bei den einzelnen in Frage kommenden Vorschriften regelmäßig noch besonders auf die Einhaltung dieser Förmlichkeiten und die Wirkung der Nichtbeachtung hingewiesen. Mit der scharfen Herausstellung des Grundsatzes ist die Wiederholung bei den einzelnen Bestimmungen vermieden worden.

I. Teil. Gesellschaftsteuer.

A. Oertliche Zuständigkeit.

Für die örtliche Zuständigkeit soll künftighin für das ganze Gebiet der Gesellschaftsteuer der Ort der Leitung der Gesellschaft maßgebend sein (§ 3 AuDB.). Diese Regelung entspricht für die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften usw.) dem § 2 Abs. 1 der AusfBest. 1922. Für andere Erwerbsgesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und stille Gesellschaften usw.) weicht diese Bestimmung vom bisherigen Verfahren ab (§ 47 AusfBest. 1922), nach dem das Finanzamt zuständig ist, das zuerst mit der Besteuerung befaßt wird. Die einheitliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die gesamte Gesellschaftsteuer erscheint zweckmäßig. Dies gilt besonders deswegen, weil für die Entrichtung der Gesellschaftsteuer bei „anderen Erwerbsgesellschaften" die Verwendung von Steuermarken fortfällt und die Steuer einheitlich in allen Landesfinanzamtsbezirken nur noch nach Festsetzung durch das Finanzamt an die Kasse des Finanzamts entrichtet werden soll.

B. Kapitalgesellschaften.

Aeußerlich gesehen sind die Abweichungen der neuen Bestimmungen von den alten sehr erheblich, sachlich nicht allzu umfangreich. Sie dienen meist der Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens. Die Auslegungsgrundsätze sind weggelassen, die Wiederholung der gesetzlichen Vorschriften sowohl des KVG. wie der AO. fällt fort. Außerdem ist eine Umordnung der Bestimmungen eingetreten. Die Vorschriften über die Beistandspflicht der Urkundspersonen (§ 4), die sachlich mit dem seitherigen Rechtszustand übereinstimmen, sind vorangestellt. Die im § 16 AusfBest. 1922 enthaltene Verpflichtung der Urkundspersonen ist weggefallen, über den Wert des Gegenstands und über nichtbeurkundete Zahlungen und Leistungen oder Darlehen eine Erklärung der Beteiligten in die Urkunde aufzunehmen. Durch die Beseitigung dieser in ihrer Wirkung ohnehin etwas problematischen Verpflichtung werden die Notare von Obliegenheiten entlastet, die mit der Beurkundung nicht unmittelbar zusammenhängen. Die Finanzämter aber werden nicht stärker als seither belastet, da ihnen ohnehin nichts übrig blieb, als über diese Vorgänge Ermittlungen anzustellen. Es ist also wie seither von den Urkundspersonen (Notaren, Behörden usw.), die eine Urkunde über einen unter § 6 KVG. fallenden Rechtsvorgang oder über die Errichtung einer Kapitalgesellschaft, die Erhöhung ihres Kapitals, Beschlüsse über die Einforderung von Zahlungen und Leistungen im Sinne des § 6 des Ges. aufgenommen oder entworfen und beglaubigt haben, binnen einer Woche dem zuständigen Finanzamt (Gesellschaftsteuer-Finanzamt) eine für das Finanzamt bestimmte Abschrift zu übersenden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Urkunde bei einem nicht zuständigen Finanzamt eingereicht wird. Den Beteiligten darf vor dem Eingang der Empfangsbestätigung des Finanzamts die Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde nicht ausgehändigt werden.

Auch die Anmeldung und ihr Inhalt (§§ 5, 6 AuDB.) entsprechen im großen ganzen den seitherigen Vorschriften. Nach § 13 Abs. 5 AusfBest. 1922 sind die Beteiligten verpflichtet, die Einforderung steuerpflichtiger Zahlungen und Leistungen in dem Fall des § 6 zu a KVG. dem Finanzamt auch dann anzumelden, wenn die Urkundspersonen zur Uebersendung einer beglaubigten Abschrift verpflichtet sind. In den übrigen Fällen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung durch die Beteiligten nicht, soweit eine Urkundsperson zur Uebersendung einer Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang verpflichtet ist (§ 14 Abs. 3 AusfBest. 1922). Die Verschiedenbehandlung solcher gleichartigen Vorgänge ist beseitigt worden. Nach § 5 Abs. 4 AuDB. bedarf es keiner Anmeldung durch die Beteiligten mehr, wenn eine Urkundsperson bereits verpflichtet ist, dem Finanzamt Abschrift der Urkunde zu übersenden, die über den Rechtsvorgang oder über die Einforderung aufgenommen worden ist.

Bei der Festsetzung der Steuer (§§ 7, 8) wird, was in der Praxis bereits üblich war, den Finanzämtern die vorläufige Festsetzung der Steuer zur Pflicht gemacht, wenn bei der Bewertung von Sacheinlagen die Steuer zunächst nach den Wertangaben der Beteiligten festgesetzt wird. Dies hat zur Folge, daß das Finanzamt bei der Bekanntgabe der vorläufigen Steuerfestsetzung auf die

Digitized by Google

Möglichkeit einer weiteren Steuerfestsetzung hinweisen muß. Eine mündliche Bekanntgabe der Steuerfestsetzung (§ 22 Abs. 4 AusfBest. 1922) gibt es mangels praktischen Bedürfnisses nicht mehr.

Neu ist im § 8 Abs. 3 AuDB. die Bestimmung, daß der Zinsenlauf in den Fällen, in denen von den Beteiligten die rechtzeitige Anmeldung des steuerpflichtigen Rechtsvorgangs beim Finanzamt unterlassen worden ist, nicht wie in den übrigen Fällen mit Ablauf der in der Festsetzung bezeichneten, gewöhnlich 2 Wochen betragenden Zahlungsfrist beginnt, sondern eine Woche nach Entstehung der Steuerschuld. Ist eine Anmeldung durch die Beteiligten nicht erforderlich, weil eine Behörde die Urkunde, die den steuerpflichtigen Rechtsvorgang enthält, übersenden muß, so beginnt der Zinsenlauf auch bei verspäteter Uebersendung nach den regelmäßigen Vorschriften.

Wie seither können noch nicht fällige Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital oder noch nicht fällige Nachschüsse oder Zubußen im voraus versteuert werden (§ 9 AuDB.).

§ 24 AusfBest. 1922 enthielt einen besonderen Versteuerungsvermerk auf Aktien, Kuxen, Genußscheinen usw. Dieser Vermerk ist zur Vereinfachung des Verfahrens in die AuDB. nicht übernommen worden. Er hatte nur mehr formale Bedeutung, seitdem auf dem Gesellschaftsteuergebiet aus der Urkundenbesteuerung allmählich eine Besteuerung der Zahlungen und Leistungen geworden ist.

Die Beibringung der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts ist vor der Eintragung von Kapitalgesellschaften oder Kapitalerhöhungen ins Handelsregister (§ 11 AuDB.) wie seither erforderlich. Bei den Mitteilungspflichten der Registerbehörden (Handelsregister usw.) — §§ 12, 13 AuDB. — ist hinzugefügt worden, daß die Grundbuchämter ebenso wie die Bergbehörden die Veräußerung eines Bergwerks oder eines Anteils an einem Bergwerk dem Finanzamt mitzuteilen haben (falls es ihnen amtlich zur Kenntnis kommt).

Auf die Bestimmungen über die Steuerbefreiung (§ 14 AuDB.) ist bereits im allgemeinen Teil hingewiesen worden. Das Verfahren (§ 15 AuDB.) bei den nach § 4 des Ges. und § 14 AuDB. steuerbefreiten Gesellschaften mußte deshalb geändert werden, weil seit dem 1. Januar 1924 das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Gesellschaftsteuer nicht mehr im Verwaltungswege durch das Landesfinanzamt im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde, sondern im ordentlichen Rechtsmittelwege entschieden wird.

Die Bestimmungen, die für obligationsähnliche Aktien (§ 28 AB. 1922) und Mehrstimmrechtsaktien (§§ 40—44 der AB. 1922) vorgesehen waren, sind durch die Aufhebung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (2. StNVO. v. 19. 12. 1923, Art. V Nr. 3, 4) gegenstandslos geworden.

C. Andere Erwerbsgesellschaften und Personenvereinigungen.

Nach § 90b des KVG. in Verbindung mit der VO. über die Gesellschaftsteuer bei stillen Gesellschaften vom 27. April 1925 (RGBl. I S. 60) werden bis auf weiteres von der Gesellschaftsteuer des Teil I B, C KVG. nur die Steuern erhoben, die die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, die den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften entsprechen, und stillen Gesellschaften betreffen. Für die übrigen Gesellschaften und Personenvereinigungen, z. B. Genossenschaften, finden die Bestimmungen insolange keine Anwendung, als die Steuer bei ihnen nicht erhoben wird (§ 25 AuDB.). Die AuDB. gelten also nur für die Vorgänge, die der Steuer unterliegende Gesellschaften angehen.

Die AB. 1922 kannten noch zwei Arten der Entrichtung der Gesellschaftsteuer bei „anderen Erwerbsgesellschaften", nämlich die Einzahlung der Steuer beim Finanzamt nach vorheriger Festsetzung durch das Finanzamt (§§ 58—72) und die Entrichtung der Steuer durch Verwendung von Steuermarken ohne Festsetzung der Steuer durch das Finanzamt (§§ 73—79). Den Präsidenten der Landesfinanzämter war es überlassen, welche Art der Entrichtung der Steuer sie wählen wollten. Insbesondere konnten sie für ihren Bezirk die Entrichtung der Steuer durch Verwendung von Steuermarken vorschreiben. Die Markenverwendung ist nur von fünf Landesfinanzämtern, darunter allerdings Berlin, durchgeführt worden. Im übrigen wird bereits seither die Steuer durch Einzahlung beim Finanzamt nach vorheriger Steuerfestsetzung entrichtet. Die Vereinheitlichung des Verfahrens unter Ausschaltung des Markensystems lag sehr nahe. Die AuDB. kennen nur noch die Entrichtung der Steuer beim Finanzamt nach vorheriger Festsetzung durch das Finanzamt, wobei für die Versteuerung nicht mehr jedes Finanzamt zuständig ist, das zuerst mit der Besteuerung befaßt ist, sondern, wie bei den Kapitalgesellschaften auch nach dem seitherigen Recht, das Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Erwerbsgesellschaft oder Personenvereinigung die Geschäftsleitung hat. Ist die Geschäftsleitung nicht im Inlande, so entscheidet der Sitz.

Hinsichtlich der Beistandspflicht der Urkundspersonen (§ 16 AuDB.) ist eine Anpassung an die für Kapitalgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen vorgenommen worden. Wenn also ein die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder stille Gesellschaft betreffender Rechtsvorgang von einer Urkundsperson (Notar usw.) aufgenommen oder entworfen und beglaubigt worden ist, ist binnen einer Woche dem zuständigen Finanzamt eine Abschrift der Urkunde zu übersenden. Wie bei den Kapitalgesellschaften brauchen Angaben über den Wert des für die Steuerberechnung maßgebenden Gegenstands oder die Ablehnung von Angaben der Beteiligten über diesen Wert (§ 59 AB. 1922) nicht mehr in die Urkunde durch den Notar usw. aufgenommen zu werden. Weggelassen ist ferner die Vorschrift des § 67 Abs. 1 AB. 1922, daß das Finanzamt den Urkundspersonen Mitteilung über die Höhe der festgesetzten Steuer machen müsse. Wenn die Urkunde dem Finanzamt übersandt wird, bedarf es nur einer Bestätigung des Eingangs der Abschrift der Urkunde (§ 16 Abs. 5 AuDB.). Die Urkundspersonen dürfen nach § 16 Abs. 6 AuDB. den Beteiligten die Urkunde bereits aushändigen, wenn das Finanzamt den Eingang der Abschrift der Urkunde bestätigt hat oder seine Zustimmung zur Aushändigung gegeben hat.

Die Anmeldungspflicht der Beteiligten (§ 17 AuDB.) bei der Errichtung einer privatschriftlichen Urkunde über einen unter die §§ 17, 18, 24 des Ges. fallenden — z. Z. nur offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und stille Gesellschaft betreffenden — Rechtsvorgang ist dem seitherigen Zustande entsprechend geregelt; also ist keine Anmeldung durch die Beteiligten nötig, wenn ein Notar usw. die Urkunde über den Rechtsvorgang aufgenommen oder entworfen und beglaubigt hat.

Die Bestimmungen über die Festsetzung der Steuer entspricht auch bei den anderen Erwerbsgesellschaften im allgemeinen dem früheren Verfahren, soweit die Steuer vom Finanzamt selbst festgesetzt wurde. Hinzugekommen ist, wie bei Kapitalgesellschaften, die vorläufige Festsetzung der Steuer bei Sacheinlagen, wo die Steuer zunächst nach den Wertangaben der Beteiligten berechnet wird. Der Inhalt und die Bekanntgabe der Steuerfestsetzung (§ 19 AuDB.) haben sich wesentlich nicht geändert, nur muß bei vorläufiger Steuerfestsetzung vom Finanzamt auf die Möglichkeit einer weiteren Steuerfestsetzung hingewiesen werden. Wie für Kapitalgesellschaften ist auch bei anderen Erwerbsgesellschaften vorgesehen, daß der Zinsenlauf eine Woche, nachdem die Steuerschuld entstanden ist, beginnt, wenn die Urkunde von den Beteiligten — nicht auch, wenn von der Behörde — dem Finanzamt nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist. Im übrigen beginnt, wie seither, der Zinsenlauf mit Ablauf der Zahlungsfrist, die regelmäßig zwei Wochen nicht übersteigen soll. Das Finanzamt hat die

Digitized by Google

Urkunden, die ihm von Urkundspersonen in Urschrift oder in Ausfertigung oder von den Beteiligten in Urschrift vorgelegt werden, wie seither vor der Rückgabe mit einem Vermerk zu versehen (§ 20 AuDB.). Dieser ist vereinfacht worden. Angabe der Höhe der Steuer ist nicht nötig, vielmehr genügt Abdruck des Dienststempels unter Angabe der Nummer des Anmeldungsbuchs und des Datums. Der gleiche vereinfachte Vermerk ist vorgesehen für die Urkunden über einen nach § 18 KVG. befreiten Rechtsvorgang (Fortsetzung der Gesellschaft unter Erben, Ueberlassung der Ges.-Rechte an nahe Verwandte usw., schenkungssteuerpflichtige Ueberlassungen), sowie dann, wenn mehrere Urkunden desselben Inhalts errichtet werden, von denen eine versteuert ist, ferner, wenn über den Rechtsvorgang bereits eine Urkunde errichtet und versteuert ist und daraufhin die Anmeldung des gleichen Rechtsvorgangs zu einem öffenlichen Register erfolgt oder wenn nach der Anmeldung zu einem öffentlichen Register über den gleichen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet wird (§ 22 AuDB.).

Die Vorschriften bei der Registereintragung, daß nämlich in das Handelsregister (Genossenschafts- oder Vereinsregister sind z. Z. bedeutungslos) Eintragungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn die finanzamtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt, sind sachlich dem § 72 AB. 1922 gleich.

II. Teil. Wertpapiersteuer.

Die Wertpapiersteuer umfaßt in den neuen AuDB. die §§ 26—54, in den AB. 1922 die §§ 82—128. Die Aenderungen gegenüber dem seitherigen Rechtszustande sind nicht allzu erheblich, soweit sie nicht durch die veränderte gesetzliche Rechtslage bedingt sind. Vor allem wird auf die Aenderungen hingewiesen, die bei der steuerfreien Einfuhr ausländischer Wertpapiere vorgenommen worden sind.

A. Oertliche Zuständigkeit.

Die Wertpapiersteuer wird nur von bestimmten Finanzämtern verwaltet, von denen wiederum nur ein Teil zur Versteuerung ausländischer Wertpapiere befugt ist. Bei dem besonderen Verfahren ist wie bisher die Zuständigkeit meist auf das Finanzamt beschränkt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schuldner den Ort der Geschäftsleitung hat. Im übrigen kann jedes sachlich zuständige Finanzamt frei gewählt werden.

B. Regelmäßiges Verfahren.

Bei dem Verfahren anläßlich der Anmeldung der Wertpapiere (§ 27 AuDB.) sind die Aenderungen berücksichtigt, die § 27 Abs. 1 KVG. durch das Aenderungsgesetz vom 10. August 1925 erfahren hat. Demgemäß unterscheidet das neue Verfahren bei der Verpflichtung zur Anmeldung:

1. Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die im Inland oder im Ausland ausgegeben werden. Sie sind vor ihrer Ausgabe bei dem Finanzamt anzumelden. Die im Inland auszugebenden Schuldverschreibungen sind regelmäßig, die im Ausland auszugebenden nur dann nicht abzustempeln, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland zahlbar und an einer deutschen Börse nicht zugelassen sind.
2. ausländische Wertpapiere, die im Inland ausgegeben werden. Bei derartigen inländischen Emissionen von ausländischen Werten ist ebenfalls vor der Ausgabe die Anmeldung und Abstempelung (auf Steuerausweisen) erforderlich.
3. ausländische Wertpapiere, die im Ausland ausgegeben sind und im Inland in Verkehr gesetzt werden. Bei diesen ausländischen Papieren entsteht regelmäßig die Steuerschuld erst durch den ersten inländischen Umsatz. Sie müssen vor dem ersten im Inland vorgenommenen Geschäft angemeldet und (auf Steuerausweisen) abgestempelt werden.

Form und Inhalt der Anmeldung (§ 28 AuDB.) und Vorlegung der Wertpapiere (§ 29 AuDB.) sind ähnlich wie seither geregelt. Für die Fälle, in denen die Steuerpflicht dadurch entsteht, daß vor der Ausgabe Einzahlungen auf die Wertpapiere gemacht werden, sind die Papiere binnen zwei Wochen seit der Zahlung anzumelden, die Stücke selbst alsbald nach der Fertigstellung dem Finanzamt zur Abstempelung vorzulegen.

Die Abstempelung (§§ 31—34) erfolgt regelmäßig erst nach Zahlung der Steuer. Bei inländischen Wertpapieren wird diese Abstempelung auf den Stücken selbst vorgenommen. Um zu vermeiden, daß die Wertpapiere durch den Aufdruck des Stempels in ihrer Erkennbarkeit geschmälert werden, ist der Stempelaufdruck verkleinert worden. Der neue Stempel zur Abstempelung inländischer Wertpapiere erhält lediglich die Umschrift „Wertpapiersteuer". Die Unterscheidung der Stempel nach „steuerpflichtig" oder „steuerfrei" ist nicht mehr erforderlich, da die Abstempelung steuerfreier Wertpapiere künftighin wegfällt. In dem Prägestempel für ausländische Wertpapiere soll die Angabe des Abstempelungsdatums fortfallen. Der in vielen Kreisen bestehende Wunsch auch die inländischen Wertpapiere mit einem Prägestempel zu versehen, konnte nicht erfüllt werden, weil sich das Abstempelungsgeschäft sonst zu sehr verzögert hätte.

Nach dem dem Reichsrat vorgelegten Entwurf der AuDB. sollte auch bei ausländischen Wertpapieren entsprechend der Regelung vor 1918 der Prägestempel auf dem Wertpapier selbst angebracht werden. Es waren Fälschungen von Steuerausweisen vorgekommen, die zu Bestrafungen geführt haben. Die Steuerausweise waren häufig nicht ordnungsmäßig ausgestellt, daher die Zugehörigkeit des Steuerausweises zum Wertpapier nicht einwandfrei erwiesen und die Lieferbarkeit des Wertpapiers in Frage gestellt. Die Banken haben mit der Ausstellung und der Kontrolle der Steuerausweise eine erhebliche Mehrarbeit. Für die Finanzämter hätte der Wegfall der Steuerausweise eine starke Erleichterung gebracht. Man hat sich schließlich trotz dieser Bedenken zur Beibehaltung des Verfahrens entschlossen, einen Steuerausweis abzustempeln, der an dem Umlauf des Papiers teilnehmen soll, und nicht das Wertpapier selbst. Die Schwierigkeiten beim Absatz mit dem deutschen Stempel versehener ausländischer Wertpapiere im Ausland während des Krieges sind noch in frischer Erinnerung. Bis in die jüngste Zeit ergeben sich bei den Verhandlungen mit verschiedenen Ländern erhebliche Unzuträglichkeiten, wenn es gilt, den Anspruch aus den mit deutschem Stempel versehenen Papieren gegenüber den ausländischen Schuldnern durchzusetzen. Zur Sicherung gegen Fälschungen ist vorgesehen, daß auf dem für den Aufdruck des Stempels bestimmten Raum des Steuerausweises die Stückelungsbezeichnung wiederholt werden und der Stempel auf diese Wiederholung gedrückt werden muß.

Ueber die Erstattungsmöglichkeit der Steuer bei bereits versteuerten, nicht zur Ausgabe gelangten inländischen Wertpapieren ist im allgemeinen Teil (II Nr. 1) gesprochen worden.

C. Abweichungen (vom Regelverfahren) für besondere Fälle.

Bei den für besondere Fälle vorgesehenen Bestimmungen sind die für die Zwischenscheine und die nicht vollbezahlten Aktien sowie für die Schuldbuchforderungen (§§ 37 bis 41 AuDB. = §§ 99 bis 106, 114 der AB. 1922) inhaltlich geblieben. Bei den Schuldverschreibungen, für die Steuerermäßigungen vorgesehen sind (§§ 42—45 AuDB.), ist das Verfahren ebenfalls unverändert. Die Schuldverschreibungen von gemeinnützigen Kleinwohnungsbaugenossenschaften und -gesellschaften sind auch weiter den Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken steuerlich gleichgestellt.

Durch das Aenderungsgesetz vom 10. August 1925 ist im § 29 Abs. 5 KVG. eine Steuerermäßigungsmöglichkeit für solche Auslandsanleihen inländischer Schuldner geschaffen worden, die im Ausland zahlbar und zum Handel an einer deutschen Börse nicht zugelassen sind. Zur Versteuerung derartiger Obligationen ist das zur Abstempelung inländischer Wert-

Digitized by Google

papiere befugte Finanzamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schuldner die Geschäftsleitung hat (§ 44 AuDB.). Die Schuldverschreibungen brauchen nicht vorgelegt oder abgestempelt zu werden. Der Antrag auf Steuerermäßigung ist beim Reichsminister der Finanzen einzureichen. Er kann mit dem Antrag auf Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 115 des EinkStG. verbunden werden. Ist ein Antrag gestellt, so wird vorläufig die Steuer nach dem ermäßigten Steuersatz festgesetzt. Werden derartige Auslandsanleihen inländischer Schuldner an einer deutschen Börse zugelassen, so muß der Börsenvorstand dem Finanzamt die Zulassung mitteilen. Fallen die Voraussetzungen für den ermäßigten Steuersatz nachträglich fort, so sind die Wertpapiere erneut anzumelden.

Alle von der Steuer befreiten inländischen Schuldverschreibungen brauchen künftighin nicht mehr abgestempelt zu werden. Da jedoch bei den Schuldverschreibungen von Kreditanstalten inländischer Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Anstalten und Gesellschaften, deren Erträge ausschließlich der öffentlichen Hand zufließen, häufig nicht unterscheidbar ist, ob es sich nicht um voll steuerpflichtige Wertpapiere handelt, ist (§ 48 AuDB.) ein Vermerk vorgeschrieben, der auf Grund einer Bescheinigung des Finanzamts vom Schuldner selbst — auf mechanischem Wege oder bereits beim Druck — auf den Wertpapieren angebracht wird. Die Beibehaltung eines solchen Vermerks schien zweckmäßig mit Rücksicht auf die Haftung des Erwerbers des Wertpapiers für die Steuer.

Die Bestimmungen über die sogen. steuerfreie Einfuhr ausländischer Wertpapiere (§§ 50—53 AuDB., §§ 120—126 AB. 1922) sind bedeutend umgestaltet. Wenn jemand bereits versteuerte ausländische Wertpapiere ins Ausland versendet, hat er ein Interesse daran, sich die bereits gezahlte Steuer in irgend einer Weise gutrechnen zu lassen. Daher ist die Möglichkeit vorgesehen, daß an Stelle versteuerter in das Ausland versandter Wertpapiere gleiche Wertpapiere im gleichen Nennbetrag in das Inland steuerfrei eingeführt werden können. Ueber dieses Recht wird von einem zur Versteuerung ausländischer Wertpapiere befugten Finanzamt (nicht mehr vom Landesfinanzamt) nach Vernichtung der zu den auszuführenden Stücken gehörigen Steuerzeichen eine Bescheinigung erteilt. Die Steuerfreiheit kann nur innerhalb 6 Monaten (seither 2 Jahre) seit Ausstellung der Bescheinigung in Anspruch genommen werden. Die Bescheinigung wird auch nur erteilt, wenn der Gesamtnennwert der auszuführenden Wertpapiere, deren Steuerzeichen ungültig gemacht werden sollen, mindestens 5000 RM (seither 100 000 PapM) beträgt. Eine teilweise Inanspruchnahme der Bescheinigung ist nur bei einem Teilbetrage von mindestens 500 RM möglich (bisher ohne Mindestbetrag). Statt einer Gesamtbescheinigung kann der Antragsteller sich auch Teilbescheinigungen ausstellen lassen. Der Mindestbetrag einer Teilbescheinigung muß aber 1000 RM (statt 20 000 PapM) betragen, ein Betrag, der gegenüber den AB. zum RStG. 1918, wo noch mindestens 20 000 M vorgesehen waren, erheblich herabgesetzt ist. Bei teilweiser Inanspruchnahme der Bescheinigung wird über den Restbetrag keine neue Bescheinigung mehr ausgestellt, sondern auf der Rückseite der Bescheinigung wird der in Anspruch genommene Betrag einfach abgeschrieben. Die Wertpapiere müssen innerhalb 2 Wochen seit der Rückgabe ins Ausland versandt werden. Bei der Regelung der steuerfreien Einfuhr haben nicht sämtliche Wünsche der Bankwelt Berücksichtigung gefunden. Das Reichsfinanzministerium hat die Belastung der Finanzämter durch die Ausstellung von zahlreichen Bescheinigungen über die kleinsten Beträge, wie sie seither vorgekommen ist, für die Zukunft nicht für tragbar gehalten. Es erschien ihm bei dem Zweck der Vorschrift, hauptsächlich der Arbitrage von ausländischen Wertpapieren zu dienen, genügend, die Mindestbeträge und die Zeit für die Inanspruchnahme in der geschilderten Weise festzusetzen.

Das Verfahren beim steuerfreien Umtausch von Wertpapieren, bei denen eine neue Urkunde ohne Veränderung des Rechts das alte Wertpapier ersetzt (§ 54 AuDB.), ist etwas erleichtert worden. (Schluß folgt.)

Der Entwurf des Kriegsschäden-Schlußgesetzes.

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

I. Vor einigen Tagen hat der Reichsfinanzminister Dr. Köhler persönlich in einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern der wirtschaftlichen Spitzenverbände — darunter auch des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes — sowie der Geschädigtenverbände, den „Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden" (Kriegsschäden-Schlußgesetz) der Oeffentlichkeit übergeben, nachdem der Werdegang des Entwurfes, sowie dessen einzelne Bestimmungen monatelang in das Dunkel des Staatsgeheimnisses gehüllt waren. Ob diese Methode der Allgemeinheit zum Segen gereicht, erscheint gerade bei der vorliegenden Materie besonders zweifelhaft. Besteht auch kein verfassungsmäßiger Anspruch der neuen „Stände", als welche sich die wirtschaftlichen Spitzenverbände in der Praxis immer mehr entwickeln, auf vorheriges Gehör und Mitarbeit an Gesetzentwürfen von wirtschaftlich tief einschneidender Bedeutung, so würde die Zuziehung der Verbände in einem früheren Stadium von Nutzen gewesen sein und hätte an Kritik und Kampf in der Oeffentlichkeit vielleicht manches ersparen können.

Für den Reichsfinanzminister handelt es sich bei der Vorlage naturgemäß in erster Linie um eine Finanzfrage. Den Ausgangspunkt bildet ein auf 10,4 Milliarden geschätzter Gesamtschaden (Liquidationsschäden + Gewaltschäden bei rund 400 000 Schadensfällen) für den auf Grund der bisherigen Gesetzgebung zwar insgesamt nicht ganz 1 Milliarde RM aufgewendet waren, die aber außer ihrer prozentualen Geringfügigkeit und der Beschränkung durch Höchstsätze mehr eine Verzettelung von Reichsmitteln, als eine wirkliche Hilfe bedeutet hatte.

Der Entwurf sieht die Aufwendung von rund einer weiteren Milliarde RM vor und will die Deckung durch Veräußerung von Vermögenswerten des Reiches — in erster Linie der dem Reiche gehörigen Reichsbahn-Vorzugsaktien (insgesamt 731 000 000 RM) — beschaffen. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird hervorgehoben, eine Erhöhung der Entschädigungssätze sei unmöglich, da laufende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, der Weg einer Anleihe im Auslande durch Währungs- und reparationspolitische Hemmungen verschlossen und an eine Inlandsanleihe bei der Lage des Emissionsmarktes nicht zu denken sei.

Es wird natürlich eine Gewissensfrage sein, in wiefern der Schuldner, d. h. in diesem Falle das Deutsche Reich — namentlich im Hinblick auf die ihm gegenüber den Liquidationsgeschädigten in Artikel 297i VV auferlegte Entschädigungspflicht —, weitere Mittel, und zwar weitere Vermögensgegenstände und verantwortbare Ersparnisse bei anderen Etatstiteln zur Erfüllung seiner Verpflichtungen locker zu machen im Stande sein wird. Dies dürfte die Kernfrage bei der weiteren Behandlung der Vorlage, insbesondere im Parlament sein. Die vom Reichsfinanzminister geübte Zurückhaltung hinsichtlich der Verwendung von laufenden Haushaltsmitteln ist durchaus verständlich; denn die Anspannung des Etats ist unverkennbar und gewaltige Mehrbelastungen aus den in den nächsten Jahren noch anwachsenden Reparationsverpflichtungen stehen bevor. Daneben erfordert die Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt eine Milderung des Steuerdruckes, weshalb sich eine Hemmung des eingeleiteten Steuerabbaues verbietet.

Der Entwurf stellt gesetzestechnisch eine Ergänzung und einen Ausbau der bisherigen Entschädigungsnormen, insbesondere des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (RGBl. I, 1148), der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (RGBl. I, 1018, 1158) sowie der Nachentschädigungsrichtlinien vom 25. März 1925 (RMinBl S. 245) dar.

Digitized by Google

II. Während die Finanzfrage sich auf den äußeren Rahmen, nämlich die Gesamtsumme der zur Schlußentschädigung aufzuwendenden Mittel bezieht, ist das zweite, in seinen Auswirkungen auf die Geschädigten vielleicht noch wichtigere Problem die Verteilung der gesamten Entschädgungsmittel auf die einzelnen Gruppen von Geschädigten. Die gelegentlich im früheren Stadium der Entschädigungsfrage erhobene Forderung „Gleiches Recht für alle" hat praktisch nur noch eine begrenzte Bedeutung. Die Notwendigkeit einer degressiven Staffelung der Entschädigungssätze für die größeren Schäden wird man im Hinblick auf die Reichsfinanzen grundsätzlich nicht zurückweisen können. Eine große Rolle spielen die Fälle der „Entwurzelung" und des „Wiederaufbaues". Beide Begriffe sind der bisherigen Praxis des Reichsentschädigungsamtes angepaßt. Eine Entwurzelung (vgl. § 4 des Liquidationsschädengesetzes) liegt dann vor, „wenn der Geschädigte infolge des Schadens eine wirtschaftliche Lebensgrundlage nicht mehr besitzt". Bei der Entscheidung hierüber soll berücksichtigt werden, welchen Ersatz der Geschädigte etwa außerhalb des neuen Gesetzes und früherer Entschädigungsbestimmungen bereits erhalten hat oder noch erhält, sowie welche Gegenstände der Geschädigte zurückerhalten hat und welche Beträge er durch unmittelbare Auszahlung des Liquidationserlöses oder des festgestellten Wertes erlangt hat oder noch erlangt. Die Begründung bemerkt, daß die Wiederaufrichtung einer neuen wirtschaftlichen Lebensgrundlage nach ihrem durch den Schaden eingetretenen Verlust die Annahme einer Entwurzelung nicht ausschließt. Es empfiehlt sich, diesen Gedanken im Gesetzestext selbst zum Ausdruck zu bringen.

„Wiederaufbau" liegt dann vor, wenn ein Geschädigter, der bei Eintritt des Schadens eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt oder einem wirtschaftlichen Unternehmen unter wesentlicher Kapitalbeteiligung in leitender Stelle angehört hat, eine wirtschaftliche Tätigkeit wieder aufnimmt, die der infolge des Schadens verlorenen Tätigkeit entspricht. Ein Wiederaufbau im Auslande ist hiernach nicht unbedingtes Erfordernis. Aufrechterhaltung der infolge des Schadens gefährdeten wirtschaftlichen Tätigkeit oder der notwendige Ausbau der infolge des Schadens eingeschränkten wirtschaftlichen Tätigkeit gilt als Wiederaufbau. Wiederaufbau, Aufrechterhaltung und Ausbau der wirtschaftlichen Tätigkeit müssen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen. Daß diese Bestimmungen sich in gleicher Weise auf juristische wie physische Personen beziehen, kann nicht bezweifelt werden. Ob die Formulierung des Tatbestandes, sowohl des Wiederaufbaues, als auch der Entwurzelung, als besonders glücklich gelten kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird sich gegen die besondere Berücksichtigung der „Entwurzelung" und des „Wiederaufbaues" nichts einwenden lassen. Der Entwurf fordert aber hinsichtlich der in ihm vorgesehenen Verteilung der Entschädigungsmittel zur schärfsten Kritik heraus. Die Verteilung kann nicht als gerecht angesehen werden. Ergeben sich schon grundsätzliche Bedenken gegen die Deklassierung der Wertpapiergeschädigten gegenüber den Sachgeschädigten, worauf im einzelnen noch zurückzukommen sein wird, so entbehrt das ganze Zahlensystem des Entwurfs auch einer gewissen Aufrichtigkeit. Für die Sachschäden — hierunter fallen auch die liquidierten Barforderungen — sind im § 3 (durchgestaffelt) folgende Sätze für die Stammentschädigungen vorgesehen:

a)	für die ersten	2 000 M	des Grundbetrags		100 pCt.
b)	„ „ weiteren	18 000 „	„	„	50 pCt.
c)	„ „ „	80 000 „	„	„	23 pCt.
d)	„ „ „	100 000 „	„	„	18 pCt.
e)	„ „ „	800 000 „	„	„	12 pCt.
f)	darüber hinaus		„	„	10 pCt.

Erweckt schon diese Staffelung angesichts der scharfen Reduzierung der Sätze in den letzten drei Staffeln einen kapitalfeindlichen Eindruck und läßt bereits hier die Forderung nach einer Verbesserung aufkommen, so muß die in § 4 Abs. 2 vorgesehene Herabminderung der geringeren Entschädigungssätze in den höheren Schadensstufen um volle 5 pCt. (verminderte Stammentschädigung), d. h. also bei Schäden von 200 000 bis 1 000 000 M von 12 auf 7 pCt., bei Schäden von über 1 000 000 M von 10 auf 5 pCt. als unannehmbar bezeichnet werden. Die Herabminderung soll nach § 4 Abs. 2 bei Sachschäden über 200 000 M eintreten, wenn nicht die Voraussetzungen der Entwurzelung in Verbindung mit Wiederaufbau vorliegen, wobei die Beweislast dem Geschädigten zufällt. Da diese Verbindung von Entwurzelung und Wiederaufbau nur in einer beschränkten Zahl der Fälle in Frage kommt, so muß diese Bestimmung als systematische Entrechtung der Schwergeschädigten bezeichnet werden. Es sollte genügen, daß als Voraussetzung für die unverkürzte Gewährung der Stammentschädigung der Nachweis entweder der Entwurzelung, oder des Wiederaufbaues gefordert wird; das ist die allermindeste Verbesserung, die verlangt werden muß.

Weit günstiger gestellt sind erfreulicherweise die Sachgeschädigten mit einem Grundbetrag bis zu 200 000 M. Hier wird nach § 4 Abs. 1 grundsätzlich eine Entwurzelung vermutet und daher diesen Geschädigten regelmäßig die normale Stammentschädigung gewährt. Eine Herabminderung ist nur dann vorgesehen, wenn sich bei der Festsetzung der Schlußentschädigung auf Grund der vom Reichsentschädigungsamt getroffenen Feststellungen ergibt, daß die Voraussetzungen der Entwurzelung oder sonstige Billigkeitsgründe, die die Gewährung der unverkürzten Entschädigung als gerechtfertigt erscheinen lassen, offenbar nicht vorliegen. Es ist nicht zu verkennen, daß bei entgegenkommender Handhabung der Billigkeitsklausel die ganz überwiegende Mehrheit der Geschädigten mit Sachschaden bis zu 200 000 M die unverminderte Stammentschädigung erhalten werden. Von besonderem Interesse ist, daß als Billigkeitsgrund in der Begründung des Gesetzentwurfes der Wiederaufbau ausdrücklich genannt ist.

§ 5 des Entwurfes sieht für Sachschäden über 200 000 M einen besonderen Wiederaufbauzuschlag von 3 pCt. vor. Die praktische Auswirkung würde nach dem Entwurf folgende sein:

> Im Falle der Entwurzelung in Verbindung mit Wiederaufbau würde die Gesamtentschädigung für die den Betrag von 200 000 M übersteigenden ersten 800 000 M 12 + 3 = 15 pCt.,
> für darüber hinausgehende Schäden 10 + 3 = 13 pCt. ausmachen.

Bei Annahme des oben angedeuteten Verbesserungsvorschlages hinsichtlich § 4 Abs. 2 des Entwurfes würde ein besonderer Wiederaufbauzuschlag entbehrlich erscheinen; er könnte aber sehr wohl in einen besonderen Entwurzelungszuschlag verwandelt werden, um auf diese Weise dem wiederaufbauenden Entwurzelten eine Besserstellung zu gewährleisten.

Das Bild der im Einzelfalle zu gewährenden tatsächlichen Entschädigungssätze wird noch durch die Einführung von absoluten Höchstsätzen der Entschädigungsbeträge einschließlich des Zuschlages verdunkelt. Die Höchstsätze auf Sachschäden betragen:

> im Falle der Entwurzelung in Verbindung mit Wiederaufbau 7 000 000 M,
> im Falle der Entwurzelung allein 5 000 000 M,
> im Falle des Wiederaufbaues allein 3 000 000 M,
> schließlich, wenn weder Entwurzelung noch Wiederaufbau gegeben sind, 2 000 000 M.

Diese absoluten Höchstsätze sind höchst anfechtbar und bedürfen einer gründlichen Revidierung. Sie verstärken die im § 4 Abs. 2 zutage tretende Tendenz einer bewußten Entrechtung der Schwergeschädigten.

Auf die Schlußentschädigungen (Stammentschädigung, verminderte Stammentschädigung, Zuschlag) sind alle früheren Zuwendungen, die im Nachentschädigungsbescheid als anrechnungspflichtig festgestellt worden sind, die Nachentschädigung selbst sowie alle nach Fest-

Digitized by Google

setzungen der Nachentschädigungen aus Entschädigungsmitteln gewährte Zuwendungen einschließlich der Darlehen (!), anzurechnen. Wenn ein Nachentschädigungsbescheid nicht ergangen ist — z. B. bei Barforderungen, die von der Nachentschädigung ausdrücklich ausgeschlossen waren —, so sind die früheren Zuwendungen nach den eingehenden Bestimmungen der §§ 4 bis 6 der Nachentschädigungsrichtlinien anzurechnen.

Die Schlußentschädigung wird auf den Grundbetrag berechnet, der in dem Nachentschädigungsbescheid des Reichsentschädigungsamtes zugrunde gelegt worden ist, oder, falls ein solcher Bescheid noch nicht vorliegt, noch zugrunde gelegt wird. Was nach Anrechnung der Vorleistungen übrig bleibt, heißt Zahlungsbetrag und wird bei Schäden bis zu 20 000 M alsbald in bar gezahlt. Der hierfür erforderliche Betrag beträgt 150 000 000 RM, die sofort nach Festsetzung der Schlußentschädigung bar ausgeschüttet werden sollen. Auf diese Weise wird die ganz überwiegende Zahl der Geschädigten in absehbarer Zeit endgültig befriedigt werden. Die Bemerkung der Begründung, daß es sich hierbei um 353 750 Fälle von insgesamt 391 000 Schadensfällen handele, ist insofern nicht zutreffend, als die Sachschäden bis 2000 M, die auf insgesamt 234 450 Geschädigte entfallen, bereits auf Grund der bisherigen Bestimmungen abgefunden sein dürften. Bei Schäden über 20 000 M soll die Entschädigung für den gesamten Zahlungsbetrag in Form einer mit 6 pCt. verzinslichen Reichsschuldbucheintragung, deren Abrundung nach oben auf einen durch fünfzig teilbaren Betrag vorgesehen ist — eine Abrundung auf mindestens volle 100 RM scheint aus technischen Gründen wünschenswert — erfolgen. Die Schuldbuchforderungen sind entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Reichsschuldbuchgesetzes übertragbar und verpfändbar. Sie kommen daher auch als Kredit-Unterlage in Betracht. Ihre Amortisierung wird im Zusammenhang mit der sukzessiven Veräußerung der erwähnten Vermögenswerte des Reichs schätzungsweise in etwa 8 bis 9 Jahren erfolgen. Sollte die Verwertung schneller gelingen, so wird dies den Geschädigten zugute kommen.

Der bisher vorgesehene Wiederaufbauzuschlag wird als besondere, ebenfalls mit 6 pCt. jährlich verzinsliche Schuldbuchforderung in das Reichsschuldbuch eingetragen. Eine Tilgung erfolgt aber vorerst nicht, vielmehr müssen zunächst die für die Stammentschädigungen gewährten Schuldbucheintragungen getilgt sein und außerdem müssen für die Amortisation der Zuschlagsschuldbucheintragungen entweder dem Reich auf Grund einer Anrechnung von Liquidationserlösen auf die Jahresleistungen des Dawes-Planes Mittel hierfür zur Verfügung stehen — ein Schiedsverfahren, das die Anrechnung der nach dem 1. 9. 1924 gutgeschriebenen Liquidationserlöse zum Gegenstand hat, ist in Vorbereitung —, oder es müssen infolge einer Besserung der Finanzlage des Reichs sonstige Mittel durch ein besonderes Reichsgesetz zu diesem Zweck bereit gestellt werden.

Eine Umwandlung der Reichsschuldbucheintragungen in Reichsschuldverschreibungen, deren Amortisation nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Schuldbucheintragungen erfolgen würde, soll zur Vermeidung einer Ueberschwemmung des Anleihemarktes mit Entschädigungsobligationen nur nach einem vom Reichsfinanzminister jeweils aufzustellenden Plan erfolgen. Die für den Wiederaufbauzuschlag vorgesehenen besonderen Schuldbuchforderungen sind von dieser Umwandlung überhaupt ausgeschlossen.

Die Einführung von zwei verschiedenen Klassen von Schuldbuchforderungen erscheint höchst unerwünscht. Im übrigen würde ja nach dem diesseitigen Vorschlage zu § 4 Abs. 2 des Entwurfs der besondere Wiederaufbauzuschlag entbehrlich erscheinen und höchstens in Form eines besonderen Entwurzelungszuschlages in Betracht kommen. Jedenfalls sind die Schuldbuchforderungen der Klasse II als illiquide Werte gänzlich ungeeignet, die Funktion eines Wiederaufbauzuschlages zu erfüllen.

Der Ausgang des vorerwähnten Dawes-Schiedsverfahrens soll übrigens ganz allgemein für die Einführung eines „Besserungsscheins" für die Liquidationsgeschädigten — also nicht für die Gewaltgeschädigten — maßgebend sein, insofern bei günstigem Ausgang die dem Reich durch Anrechnung von Liquidationserlösen zur Verfügung stehende Mittel, soweit sie nicht zur Tilgung der Zuschlagsschuldbuchforderungen dienen, zur Erhöhung der Entschädigung für Liquidationsgeschädigte Verwendung finden sollen. Die nähere Regelung ist in Form eines besonderen Reichsgesetzes gedacht.

Als glücklich kann diese Lösung keinesfalls gelten. Wenn auch die Aussichten des Schiedsverfahrens als günstig betrachtet werden dürfen und der Gedanke, gerade der Gesamtheit der Liquidationsgeschädigten, die durch die Verrechnung der Erlöse ihres Liquidationseigentums auf dem Konto der deutschen Regierung zu den Reparationslasten in hervorragendem Maße beigetragen haben, eine bessere Stellung zu gewähren, zweifellos der besten Absicht der Regierung entspricht, so kann die vorgeschlagene Lösung doch nicht als befriedigend betrachtet werden. Die Hauptschwierigkeit liegt hier vielleicht nicht einmal in der Gefahr von Sonderansprüchen gerade der Geschädigten, deren Liquidationserlöse erst nach dem 1. 9. 1924 gutgeschrieben worden sind, da eine Verteilung der hiernach dem Reiche erwachsenden Vorteile auf alle Liquidationsgeschädigte als eine Art Notgemeinschaft zweifellos der Gerechtigkeit entspricht und im Wege eines Reichsgesetzes auch ohne weiteres statuiert werden könnte. Gefährlich erscheint vielmehr die Verquickung der Einlösung dieses Besserungsscheins für die Liquidationsgeschädigten mit der Amortisierung der Zuschlagsschuldbucheintragungen. Es ist nicht ersichtlich, was die letzteren mit den Liquidationserlösen zu tun haben.

Schließlich verstößt die Einführung eines neuen Besserungscheins gegen den in § 1 des Entwurfs an die Spitze gestellten Grundsatz einer endgültigen Regelung und gewährt den Geschädigten von neuem einen Titel, dessen Gegenwartswert unbestimmbar und infolgedessen zu einer Beleihung völlig ungeeignet ist.

Angesichts dieser Schwierigkeiten dürfte der Gedanke einer sofortigen Verbesserung der Lage der Liquidationsgeschädigten in Form eines allgemeinen prozentualen Zuschlags unter Ueberlassung der etwaigen Vorteile im Falle eines günstigen Ausganges des neuen Schiedsverfahrens an das Reich gegenüber der vorgeschlagenen Lösung den Vorzug verdienen.

Die Geltendmachung eines Verzuges, Entwertungs- oder sonstigen Schadens wegen nicht rechtzeitiger Festsetzung oder Auszahlung von Entschädigungen für Liquidations- oder Gewaltgeschädigte wird ausdrücklich ausgeschlossen, eine Bestimmung, gegen die sich auch manches sagen ließe.

Der Anspruch auf die Schlußentschädigung wird grundsätzlich demjenigen gewährt, auf dessen Namen die Nachentschädigung festgestzt worden ist oder noch festgesetzt wird. Die Entschädigungssätze

von 12 pCt. für Sachschäden von 200 000 bis 1 000 000 M

und von 10 pCt. für Sachschäden über 1 000 000 M

werden nur solchen Geschädigten gewährt, die die Reichsangehörigkeit auch zur Zeit der Festsetzung der Schlußentschädigung besitzen. Voraussetzung nach dem System des Entwurfes ist natürich auch hier die oben bekämpfte Kombination von Entwurzelung und Wiederaufbau. Selbst wenn sie vorliegt, soll ein Abzug von 5 pCt. des Schadensbetrages erfolgen, falls der Geschädigte zur Zeit der Festsetzung der Schlußentschädigung die Reichsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen erhalten überhaupt keine Schlußentschädigung, wenn sie zur Zeit der Festsetzung der Schlußentschädigung offenbar nicht mehr als Deutsche anzusehen sind.

Uebertragbar und vererblich sind nicht allein die vorher besprochenen Schuldbuchforderungen der Klasse I, sondern auch vor deren Eintragung der Anspruch der Geschädigten auf die Schlußentschädigung gegen das Reichs-

Digitized by Google

entschädigungsamt, jedoch sind hier in § 14 folgende Beschränkungen vorgesehen: Bei Schäden über 200 000 M werden die vorgesehenen Sätze von 12 bzw. 10 pCt. sowie der Zuschlag im Falle des Wiederaufbaues nur dem Erwerber von Todes wegen gewährt und nur dann, wenn auch er die Reichsangehörigkeit besitzt und Wiederaufbau in Frage kommt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so werden von den genannten Entschädigungssätzen fünf Einheiten abgezogen.

Diese Einschränkung erscheint unberechtigt. Bei dem langsamen Geschäftsgang des Reichsentschädigungsamtes muß für die Geschädigten die Möglichkeit geboten werden, ihre unverkürzten Ansprüche noch vor Eintragung einer Schuldbuchforderung zum Gegenstand der Beleihung zu machen.

Entschädigungsansprüche sollen insoweit unpfändbar sein, als der Zahlungsbetrag 1000 M nicht übersteigt.

Wertpapierschäden.

III. Der Entwurf sieht für die Wertpapiergeschädigten erheblich niedrigere Entschädigungssätze vor, als für die Sachgeschädigten, nämlich

a) für die ersten 200 000 M 12 pCt.,
b) für die weiteren 800 000 M 11 pCt.,
c) darüber hinaus 9 pCt.

Die Sätze der beiden letzten Gruppen vermindern sich unter Anwendung des bereits mehrfach kritisierten § 4 Abs. 2 um 5 pCt. auf 6 pCt. und 4 pCt., wenn nicht Entwurzelung in Verbindung mit Wiederaufbau nachgewiesen wird.

Die 12prozentige Entschädigung für die erste Gruppe wird ohne Rücksicht auf Entwurzelung und Wiederaufbau gewährt, ein Wiederaufbauzuschlag ist für keine Gruppe vorgesehen. Die absolute Höchstentschädigung beträgt 5 Millionen RM; eine weitere Kürzung auf 2 Millionen RM, von der die Begründung spricht, ist durch den Wortlaut des § 16 nicht gerechtfertigt. Es heißt hier lediglich: „Auf die Hundertsätze zu b) und c) findet § 4 Abs. 2 entsprechende Anwendung." Von einer weiteren Heruntersetzung des Höchstbetrages ist nicht die Rede. Von Vorleistungen wird nur die Nachentschädigung (2 pCt. — Maximum 16 000 RM) angerechnet; das hierin liegende geringe Entgegenkommen eines Verzichts auf die Anrechnung der 2 ‰ betragende Endentschädigung ist der Rede nicht wert. Andere Vorleistungen, wie Beihilfen aus den Härtefonds und Vorentschädigungen, kommen bei Wertpapierschäden praktisch nur in ganz unbedeutendem Umfange in Betracht.

Die Deklassierung der Wertpapiergeschädigten trifft in erster Linie die Banken und Bankiers sowie ihre Kunden. Schon das hierin liegende Prinzip verdient schärfste Bekämpfung. Da eine „Entwurzelung" in Bankkreisen so gut wie gar nicht, in den Kreisen der Kundschaft nur in den wenigsten Fällen gegeben ist, so bedeutet die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung praktisch eine Entschädigung von 6 pCt. für die Schäden von 200 000 bis 800 000 M und von 4 pCt. für die darüberhinausgehenden Schäden. Dazu kommt noch die ungünstige Bemessung des Höchstbetrages.

Will es schon nicht einleuchten, warum eine in einem Wertpapier verbriefte und mit dessen verstärktem Rechtsschutz ausgestattete Geldforderung grundsätzlich schlechter behandelt werden soll als eine einfache, der Liquidation anheimgefallene Barforderung, so scheitert vollends der in der Begründung unternommene schüchterne Versuch einer Rechtfertigung unter Hinweis auf die Lage der Altbesitzer öffentlicher Anleihen. Die Parallele hätte vielleicht gegenüber der Gesamtheit der Liquidationsgeschädigten gezogen werden können, ein Gedanke, der in Wort und Schrift namentlich von den Geschädigten-Verbänden wiederholt energisch mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß eher ein Vergleich mit den Reparations-Sachlieferungen am Platze sei. Jedenfalls ist es unzulässig, jetzt nur eine Gruppe der Liquidationsgeschädigten herauszugreifen und ihr vorzuhalten, sie könne nicht verlangen, besser gestellt zu werden, als die Altbesitzer öffentlicher Anleihen. Dabei ist dieses Argument, selbst wenn man sich einmal auf diesen Standpunkt stellen würde, in sich unlogisch. Denn in Wirklichkeit werden wesentliche Gruppen der Wertpapiergeschädigten erheblich schlechter gestellt, als die Anleihealtbesitzer. Insbesondere ist unter diesem Gesichtspunkt namentlich gegenüber den juristischen Personen und Gesellschaften die degressive Staffelung, die Verminderung der Stammentschädigung durch § 4 Abs. 2 und die Festsetzung eines absoluten Höchstbetrages durch nichts zu rechtfertigen.

Die Forderung des Bankgewerbes als Sachwalters der Wertpapiergeschädigten müssen auf eine gründliche Um-

Tatsächliche Entschädigungssätze der Schlußentschädigung.

Lfd. Nr.	Schäden mit einem Friedenswert im Einzelfall	Höhe der Entschädigungen in Hundertsätzen vom Friedenswert für: A. Wiederaufbauende a) entwurzelte Geschädigte	A. Wiederaufbauende b) nicht entwurzelte Geschädigte	B. Nichtwiederaufbauende a) entwurzelte Geschädigte	B. Nichtwiederaufbauende b) nicht entwurzelte Geschädigte	Zahl der Schadensfälle in den einzelnen Gruppen	Verlorene Friedenswerte in den einzelnen Gruppen (MillionenMark)
1	2	3	4	5	6	7	8
	A. Sachschäden						
I	bis 2 000 M	100	100	100	100	234 450	106,2
II	„ 10 000 „	mindestens 60	mindestens 60 *)	mindestens 60	56	52 000	244,5
III	„ 20 000 „	„ 55	„ 55 *)	„ 55	50,5	15 700	228,1
IV	„ 50 000 „	„ 35,8	„ 35,8*)	„ 35,8	31	16 100	496,8
V	„ 100 000 „	„ 29,4	„ 29,4*)	„ 29,4	24,5	5 470	388,8
VI	„ 200 000 „	„ 23,7	„ 23,7*)	„ 23,7	18,75	2 980	414,6
VII	„ 500 000 „	„ 18,48	„ 15,48	13,68		1 832	593,5
VIII	„ 1 000 000 „	„ 16,74	„ 12,74	10,34		721	510,5
IX	„ 5 000 000 „	„ 13,75	„ 8,95	6,07		578	1 213,2
X	„ 10 000 000 „	„ 13,37	„ 8,47	5,53		85	594,0
XI	„ 20 000 000 „	„ 13,19	„ 8,24	5,27		44	596,4
XII	„ 50 000 000 „	„ 13,08	„ 6	4		21	679,4
XIII	„ 100 000 000 „	„ 7	„ 3	2		6	419,0
XIV	über 100 000 000 „	unter 7	unter 3	unter 2		13	2 287,0
	B. Wertpapierschäden						
I	bis 200 000 M	12	12	12	12	59 890	685,9
II	„ 500 000 „	mindestens 11,4	mindestens 8,4	mindestens 8,4	mindestens 8,4	726	219,5
III	„ 1 000 000 „	„ 11,2	„ 7,2	„ 7,2	„ 7,2	233	169,9
IV	„ 10 000 000 „	„ 9,22	„ 4,32	„ 4,32	„ 4,32	142	376,5
V	über 10 000 000 „	unter 9,22	unter 4,32	unter 4,32	unter 4,32	9	147,8

*) Die im § 4 Abs. 1 vorgesehene Minderung ist nicht vorgenommen worden, da der Wiederaufbau als einer der Billigkeitsgründe anzusehen ist, die trotz Fehlens der Entwurzelung die Anwendung der Normalsätze rechtfertigen.

Digitized by Google

gestaltung des § 16 des Entwurfs in Richtung auf die Gewährung eines angemessenen Einheitssatzes an alle Wertpapiergeschädigten gehen; die degressive Staffelung, die Anwendung des § 4 Abs. 2 und der Höchstbetrag müssen verschwinden.

Nur so ist auch eine glatte technische Abwickelung des Entschädigungsverfahrens möglich; jedenfalls müßten die Banken die Einführung eines Einheitssatzes für Wertpapierschäden zur Vorbedingung für ihre im Entwurf (§ 20 Abs. 2) in Eventualform vorgesehene Mitwirkung bei der Festsetzung und Auszahlung der Schlußentschädigung für Wertpapiere machen.

Die praktische Auswirkung der Entschädigungssätze des neuen Gesetzentwurfs auf die einzelnen Gruppen unter Berücksichtigung der Durchstaffelung sowie der absoluten Höchstbeträge ist aus der Tabelle auf S. 481 ersichtlich.

IV. Der im Entwurf vorgesehene Härtefonds (§ 19) von 10 Millionen RM soll dazu dienen, bei Schäden im Sinne des Liquidationsschädengesetzes oder der Gewaltschädenverordnung, auf deren Ersatz aus einem in der Person des Geschädigten liegenden Grunde ein Anspruch nach diesen Gesetzen nicht besteht, aus Gründen der Billigkeit im Verwaltungswege eine einmalige Beihilfe in bar zu gewähren.

In dieser Form ist der Härtefonds unbrauchbar. Sein Zweck wird nur dahingehen können, die Lücken auch des neuen Gesetzes auszufüllen, er muß daher nicht allein der Höhe nach ganz anders ausgestattet, sondern auch einem viel weiteren Kreis von Geschädigten zugänglich gemacht werden; die vorliegende Formulierung ist viel zu eng und trifft in der Hauptsache nur die Schadensfälle von Nichtdeutschen.

Die Setzung einer Frist für die Stellung eines Antrages auf Beihilfe, ebenso der Ausschluß der Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruches auf die Auszahlung der bewilligten Beihilfe wird nicht zu beanstanden sein. Vielleicht empfiehlt sich aber die Frist auf wenigstens (statt 3) 6 Monate vom Inkratftreten des neuen Gesetzes an gerechnet zu bemessen.

Schließlich wird noch die Frage zu untersuchen sein, ob nicht für die im Entwurf bisher überhaupt noch nicht berücksichtigten Ausgleichsgläubiger, die für ihre Forderungen nach dem Reichsausgleichsgesetz in seiner letzten Fassung den geringfügigen Satz von 0,5 pCt. erhalten haben, ein besonderer Ausgleichsfond geschaffen werden muß, der eine durchgreifende Verbesserung der Lage der Ausgleichsgläubiger, etwa in Form der Gewährung einer Einheitsquote, gestattet. Auch für dieses Verfahren würde wahlweise Verwaltungsvergleich und Spruchverfahren mit Rechtsmittelzug in Betracht kommen.

Verfahrens- und Uebergangsbestimmungen.

V. Das Verfahren kennzeichnet sich überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich als Abrechnungsverfahren unter Anwendung der neuen Entschädigungssätze, aber auf der Grundlage der bisherigen Nachentschädigung. Liegt eine solche noch nicht vor, so wird sie zugleich mit der Schlußentschädigung festgesetzt. Wenn dagegen noch nicht einmal eine Endentschädigung gewährt worden ist — was namentlich bei den großen, infolge Ueberlastung des Reichsentschädigungsamtes immer wieder zurückgestellten Entschädigungsansprüchen der Fall sein dürfte —, so muß zunächst einmal die Endentschädigung auf Grund des Liquidationsschädengesetzes festgesetzt werden, d. h. also entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung im Spruchverfahren, oder durch Abschluß eines Verwaltungsvergleichs.

Der Entwurf will das Abrechnungsverfahren der Schlußentschädigung ausschließlich im Verwaltungswege durch Bescheid des Reichsentschädigungsamtes regeln, gegen den binnen einem Monat lediglich die Beschwerde an den Präsidenten des Reichsentschädigungsamtes zugelassen wird.

Diese Regelung erscheint nicht als annehmbar. Die Auslegung des neuen Gesetzes, das neben Abrechnungsnormen auch wesentliche materielle Bestimmungen enthält, darf dem im Liquidationsschädengesetz vorgesehenen Rechtsmittelverfahren (Spruchkammer, Reichswirtschaftsgericht) nicht entzogen werden. Im Interesse der Beschleunigung mag man hier ebenfalls daneben wahlweise den Verwaltungsvergleich zulassen.

Aus dem gleichen Grunde muß der in § 22 vorgesehenen Beschränkung des Rechtsmittelzuges gegenüber dem Nachentschädigungsbescheid widersprochen werden. Da die Schlußentschädigung sich auf der Nachentschädigung aufbaut, wird man vielmehr beide gemeinsam dem Rechtsmittelzuge unterwerfen müssen. Man muß sich in diesem Zusammenhang vor Augen führen, daß die Gewährung der Nachentschädigung — da auf sie kein Rechtsanspruch bestand — im Verwaltungsverfahren erfolgte. Diese Grundlage hat sich aber durch die Gewährung eines Rechtsanspruches auf Schlußentschädigung durch den neuen Gesetzentwurf geändert.

Für die Fälle, in denen bisher überhaupt noch keine Endentschädigung festgesetzt worden ist, empfiehlt es sich im Interesse der Vereinfachung, eine kombinierte End-, Nach- und Schlußentschädigung vorzusehen, die im Rechtsmittelzug als eine einheitliche Entscheidung zu gelten hat.

Steuerliche Bestimmungen.

VI. Wegen der Steuerbefreiung der durch das neue Gesetz begründeten Ansprüche und der auf diese Ansprüche gezahlten Entschädigungsbeträge und Beihilfen läßt es der Entwurf bei den bisherigen Bestimmungen des Reichsentlastungsgesetzes in Verbindung mit dem Reichsbewertungsgesetz bewenden.

Die Begründung bemerkt hierzu:

„Obwohl durch die in dem Entwurf vorgesehenen Schlußentschädigungen die Entschädigungen für Kriegsschäden nicht unerheblich erhöht werden sollen, dürfte für sie doch die Einräumung der gleichen Steuervergünstigungen als billig erscheinen, die nach dem Reichsentlastungsgesetz, nach der Verordnung vom 2. Juli 1923 und nach dem Reichsbewertungsgesetz für die bisherigen Entschädigungen gegolten haben. Andererseits dürfte aber die Zubilligung noch weitergehender Steuerbefreiungen, wie sie von den Interessentenkreisen angestrebt werden, abzulehnen sein. Um die Gleichmäßigkeit der steuerlichen Behandlung der Schlußentschädigungen mit der der bisherigen Entschädigungen zum deutlichen Ausdruck zu bringen und weitläufige Debatten zu vermeiden, erschien es zweckmäßig, die Steuerbefreiungen in dem Entwurf nicht neu zu fassen, sondern die entsprechende Geltung der für die bisherigen Entschädigungen vorgesehenen Steuerbefreiungen auszusprechen.

An Befreiungsvorschriften kommen in Betracht:

§ 14 Abs. 1, 2 Nr. 1 des Reichsentlastungsgesetzes:

Freistellung der Schlußentschädigungen von der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer in dem Kalenderjahr oder Rechnungsjahr, in dem sie fällig werden (die auf die Verhältnisse der Inflationszeit zugeschnittene Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 2 a. a. O. ist überholt). Durch diese Freistellung wird auch die Befreiung von der Gewerbesteuer erreicht, soweit diese nach dem Ertrag bemessen wird, da die Ermittlung des Gewerbeertrags nach den Gewerbesteuergesetzen der Länder in der Regel an die bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuerveranlagung festgestellten Reineinkünfte aus Gewerbebetrieb anknüpft.

§ 16 des Reichsentlastungsgesetzes:

Freistellung der Entschädigungen von der Vermögenszuwachssteuer.

Digitized by Google

§ 17 Abs. 1 des Reichsentlastungsgesetzes:

Freistellung der Entschädigungsansprüche von der Erbschaftssteuer, soweit sie den Abkömmlingen, den Eltern oder dem Ehegatten des Erblassers anfallen.

§ 17 Abs. 2 des Reichsentlastungsgesetzes:

Freistellung der Entschädigungen von der Erbschaftssteuer, soweit sie den Abkömmlingen, den Eltern oder den Ehegatten des Erblassers anfallen, unter der Voraussetzung, daß

a) der Anspruch in der Person des Erblassers entstanden ist,
b) der Erbfall nicht später als 5 Jahre nach Auszahlung der Entschädigung eingetreten ist, und
c) der Unterhalt des Erben bis zum Eintritt des Erbfalls im wesentlichen aus den Erträgen des Nachlaßvermögens bestritten worden ist.

§ 16 Abs. 4, § 39 Nr. 9 des Reichsbewertungsgesetzes:

Die Entschädigungsansprüche sowie die Entschädigungen, die in dem vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt endenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind, zählen weder zum Betriebsvermögen noch zum sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen. Hierdurch wird die Freistellung der Entschädigungsansprüche und der auf sie in dem vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt endenden Kalenderjahr ausgezahlten Entschädigungsbeträge von der Vermögenssteuer und von der nach dem Gewerbekapital bemessenen Gewerbesteuer erreicht. Die Freistellung von der Vermögenssteuer bringt weiter auch die Befreiung von der Industriebelastung und von den Lasten nach dem Aufbringungsgesetz mit sich.

Die besondere Aufführung der Vorschriften der Verordnung vom 2. Juli 1923, die die Entschädigungsansprüche und die Entschädigungen für Gewaltschäden betreffen, erscheint überflüssig, da diese Vorschriften mit denen des Reichsentlastungsgesetzes übereinstimmen und bei der Regelung des anliegenden Entwurfes die Entschädigungen für Liquidationsschäden und für Gewaltschäden zusammengefaßt sind."

Der Entwurf wird in der Oeffentlichkeit noch einem Trommelfeuer der Kritik ausgesetzt sein; wie schon eingangs angedeutet, hätte sich der Reichsfinanzminister die Arbeit durch eine zeitigere Fühlungnahme mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft und den Geschädigten-Verbänden erheblich leichter machen können. Der Entwurf ist inzwischen dem Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat zugegangen. Die Regierung ist daher in diesem Stadium sehr wohl in der Lage, ihren eigenen Entwurf einer Verbesserung zu unterziehen.

Widerrechtliche Veräußerung von Sperrstücken.

Von Dr. jur. **Herbert v. Breska**, Berlin.

Nach der langen Stagnation auf dem Emissionsmarkt in den Jahren 1923—1925 brachte das Haussejahr 1926 eine große Zahl von Anleihen, die sämtlich flott abgesetzt wurden. Auch in das erste Vierteljahr 1927 reichte diese günstige Konjunktur hinein, die erst durch die Ausgabe der 5proz. Reichsanleihe im Betrage von 500 Millionen Reichsmark sowie die allgemein ungünstig werdende Entwicklung des Geldmarktes beendigt wurde. Die in diesem Jahre ausgegebenen Anleihen, welche für die Darlehnsnehmer durchweg relativ günstige Bedingungen enthielten, weisen nun seit längerer Zeit eine rückläufige Tendenz auf, die trotz der Bemühungen und Regulierungen der Emissionshäuser zu nicht unerheblichen Kursabschlägen geführt hat. Diese hätten vielleicht ein noch stärkeres Ausmaß angenommen, wenn nicht während der Zeit des leichten Absatzes das Publikum in weitem Umfange sich einer Sperrverpflichtung unterworfen hätte, die das An-den-Markt-kommen erheblicher Posten zunächst verhinderte. In letzter Zeit ist nun die Beobachtung zu machen, daß vielfach die Sperrverpflichteten ihre Stücke trotz Nichtablaufes der Sperrzeit verkaufen. Da Anlagesuchende zurzeit nur in bescheidenem Umfange vorhanden sind, müssen vielfach die Emissionshäuser (besonders wenn, wie bei der Reichsanleihe, eine dahingehende Verpflichtung vorgesehen ist) die an den Markt kommenden Stücke aufnehmen. Die Frage, die hier besprochen werden soll, ist nun, ob und in welchen Fällen das Emissionshaus berechtigt ist, die aufgenommenen Stücke dem Sperrverpflichteten wieder gegen Ueberlassung der Wertpapiere zurückzuberechnen. Maßgebend ist hier naturgemäß der Inhalt der vertraglich übernommenen Sperrverpflichtung, der aber, soweit mir bekannt ist, in den wenigsten Fällen eine besondere Ausgestaltung gefunden hat. Durchweg heißt es vielmehr in den Anleihebedingungen lediglich, daß der Zeichner sich einer beispielsweise sechsmonatigen Sperre unterwirft[1]). Liegt eine derartige Abrede vor, so begeht der Sperrverpflichtete, wenn er trotz der Abrede die Stücke wieder an den Markt bringt, eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung. Nach den Vorschriften des BGB. § 249 besteht der Grundsatz der sog. Naturalrestitution, d. h. wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Vor dem zum Schadensersatz verpflichtenden Umstande, nämlich dem An-den-Markt-bringen der Stücke, bestand der Zustand, daß der Sperrverpflichtete die Stücke in seinem Besitz hatte. Diesen Zustand muß er gemäß der erwähnten Vorschrift in Erfüllung der ihm obliegenden Schadensersatzverpflichtung wiederherstellen. Das bedeutet nichts anderes, als daß er dem Emissionshause die aufgenommenen Stücke zum Aufnahmekurs zuzüglich entstandener Spesen wieder abnehmen muß. Dabei ist hervorzuheben, daß, wenn beispielsweise der Provinzbankier von dem Berliner Emissionshause die Stücke im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden erwarb, das Emissionshaus sich stets zunächst an den Lokalbankier halten kann und muß und es Sache des letzteren ist, die Schadensersatzforderung an seinen Kunden weiterzugeben.

Die Zurückberechnung von aufgenommenen Sperrstücken gegenüber dem Sperrverpflichteten war in der Vorkriegszeit durchaus üblich und gründet sich insbesondere auch auf das Urteil des Reichsgerichts Bd. 72 S. 224. In dem dort besprochenen Falle hatte die Klägerin dem Beklagten 30 Kuxe zum Preise von 180 M verkauft, wobei bedungen wurde, daß die Kuxe vor dem 1. April 1906 nicht unter 300 M pro Stück an den Markt gebracht werden durften. Die Klägerin hatte die Papiere mit gleicher Sperrverpflichtung von einem Bankier K. gekauft, während der Beklagte sie weiter an einen Bankier Sy. veräußert hatte. Durch letzteren bzw. seinen Abnehmer gerieten sie an die Börse, wo sie zum Kurse von 245 M aufgekauft wurden. Die Klägerin hatte dann auf Verlangen des Bankiers K. die Papiere wieder übernommen und erhob Klage auf Ersatz. Das Reichsgericht hat in den interessanten Gründen zunächst, was ja selbstverständlich ist, kurz festgestellt, daß etwas Anstößiges in der Vereinbarung einer Sperrverpflichtung nicht läge. Zu der Hauptfrage hatte das Oberlandesgericht in Uebereinstimmung mit einem Sachverständigengutachten angenommen, daß, wer ein Papier mit Sperrpflicht kaufe, unbedingt dafür aufkommen müsse, wenn es durch seinen Abkäufer oder durch einen ferneren Nachmann an den offenen Markt gebracht werde. Es genüge nicht, so führt das Oberlandesgericht aus, daß der Käufer beim Weiterverkaufe die Sperrklausel stipuliere, vielmehr geschehe der Weiterverkauf auf seine Gefahr. Demgegenüber

[1]) So z. B. 5proz. Reichsanleihe, 6proz. Krupp-Obligationen, 6proz. Daimler-Benz-Obligationen, Aktien der Svenska Tändsticks Aktiebolaget.

Digitized by Google

behauptete in dem erwähnten Rechtsstreit die Revision, daß, wenn ein Käufer gesperrter Papiere sich das Recht des Weiterverkaufs ausbedungen habe, seine Verpflichtung erfüllt sei, wenn er den Weiterverkauf unter der Hand vollzogen und dem Abnehmer die Sperrpflicht auferlegt habe. Wolle man dies nicht zugeben, so entbehre das bedungene Recht des Weiterverkaufs jeder Bedeutung. Die Auffassung der Revision ist von dem Reichsgericht zutreffenderweise indessen nicht gebilligt worden. Unser höchster Gerichtshof führt in der zitierten Entscheidung aus, daß, wer mit der Sperrklausel kaufe, sich verpflichte, die Papiere während der festgesetzten Zeit von der Börse fernzuhalten. Ein Recht zum Weiterverkauf bestehe nicht. Ob die Papiere im Eigentum des Käufers oder eines Dritten ständen, sei für den Verkäufer ebensowenig von Interesse, wie es Interesse für ihn habe, ob der eine oder der andere die Papiere besitze. Nur daran läge ihm, daß sie nicht an den Markt gelangten, und es sei Aufgabe des Käufers, hiergegen die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Das Reichsgericht führt dann weiter aus, daß der Käufer u. U. entschuldigt sein würde, wenn ein Dieb ihm die Papiere entwendet und an den Markt gebracht hätte. Diesem Fall sei aber der vorliegende, daß ein Abkäufer des Käufers oder ein späterer Nachmann die Papiere an die Börse bringe, nicht gleichzustellen. Indem der Käufer weiterveräußere, sei es auch unter Stipulierung der Sperrklausel, verringere er selbst die Wahrscheinlichkeit, mit der auf die Durchführung der Sperre gerechnet werden könne. Daher habe es der Käufer zu entgelten, wenn ein Nachmann durch unterlassene Weiterstipulierung der Sperrverpflichtung oder durch eigenes An-den-Markt-bringen den für ihn maßgebenden Vertrag verletze.

Interessant ist, daß in dem besprochenen Falle für das An-den-Markt-bringen sogar eine Vertragsstrafe vereinbart war. Das Reichsgericht hat aber angenommen, daß diese Vertragsstrafe nicht als Reugeld (§ 359 BGB.) aufzufassen sei.

Dadurch, daß der Bankier Sy. oder sein Abkäufer die Papiere an die Börse brachte, sei die von K. zu beanspruchende Herstellung im Sinne des § 251 BGB. Abs. 2 nicht unmöglich geworden. Der Anspruch des Klägers ginge also nicht bloß auf Ersatz des Geldinteresses, sondern entsprechend dem § 249 BGB. auf die Naturalrestitution.

Wie bereits oben dargelegt wurde, hängt die Frage, ob das Emissionshaus die Stücke dem Sperrverpflichteten zurückberechnen kann, von dem Inhalt der Sperrverpflichtung ab. Ist diese nicht näher präzisiert, so wird man entsprechend dem angeführten Urteil die Zurückbelastung zu bejahen haben.

Von der Uebernahme einer eigentlichen Sperrverpflichtung ist dagegen streng zu unterscheiden die Gewährung einer Bonifikation für ein Dauerplacement, wie sie insbesondere bei dem Verkauf von Goldpfandbriefen, vielfach auch Stadtanleihen, üblich ist. Hier wird regelmäßig lediglich vereinbart, daß ein Teil der gewährten Bonifikation dann von der verkaufenden Bank zurückzuzahlen ist, wenn die Stücke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, meistens sechs Monate, an den Markt kommen. Die Bonifikation wird eigentlich erst fällig mit Ablauf der Karenzfrist, jedoch mit Rücksicht auf die Vertrauenswürdigkeit der in Frage stehenden Banken durchweg bereits durch Minderung des Kaufpreises sofort gewährt. Werden die Stücke vor dem vereinbarten Stichtage von der Hypothekenbank aufgenommen, so fordert diese von dem placierenden Institut lediglich die für die Daueranlage gegebene Bonifikation ganz oder anteilig zurück. Die vorstehenden Fälle sind also ganz unterschiedlich von der Uebernahme einer eigentlichen Sperrverpflichtung zu betrachten und haben einen vollständig anderen Charakter.

Infolge der Tatsache, daß gerade in letzter Zeit ziemlich häufig die Sperrverpflichtung nicht eingehalten worden ist, hat man den Vorschlag gemacht, die Stücke dem Sperrverpflichteten bis zum Ablauf der Sperre vorzuenthalten. Eine solche Maßnahme, die immerhin erwägenswert erscheint, stößt indessen auf das Bedenken, daß der Sperrverpflichtete ja die Stücke bezahlt und damit grundsätzlich auch einen Anspruch auf Auslieferung derselben erworben hat. Außerdem wird er für die Zeit der Sperre der zweifellos zulässigen Lombardierungsmöglichkeit beraubt. Ferner steht der Inhalt der Abrede keineswegs einem Abverkauf überhaupt entgegen. Der Sperrverpflichtete macht sich keiner Vertragsverletzung schuldig, wenn er an eine dritte Person die Stücke veräußert, diese aber während der Sperrzeit nicht an den Markt kommen. Schließlich spricht noch — wenigstens theoretisch — gegen die Vorenthaltung der Stücke, daß der Kunde hierdurch gezwungen wird, dem betreffenden Emissionshaus Vermögenswerte im Gewahrsam zu belassen, obgleich er möglicherweise nicht in einem Kundenverhältnis zu ihm steht.

Da wegen der Frage der Zurückbelastung der aufgenommenen Sperrstücke immerhin in der letzten Zeit einige Kontroversen entstanden sind, würde es sich vielleicht, um dem Anlagesuchenden gegenüber jeden subjektiven Zweifel auszuschließen, empfehlen, wenn man in die Zeichnungsscheine in Zukunft eine Klausel einfügt, nach welcher der Zeichner ausdrücklich die Verpflichtung übernimmt, die zuzuteilenden Stücke, wenn sie vor Ablauf der Sperrfrist an den Markt kommen sollten, zum Aufnahmekurs zurückzuerwerben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Depotgesetz.

1. Zu § 8 Bankdepotgesetz.

An den eingelieferten Wertpapieren erwirbt die Bank ein Pfandrecht, auch wenn sie weiß, daß die Stücke nicht Eigentum des Einlieferers sind, sofern sie bezüglich dessen Verfügungsbefugnis gutgläubig ist.

Urteil des RG. I 327/26 vom 18. Mai 1927 —. T.

In der Absicht, in geschäftliche Beziehungen zu der Firma O. H. & Söhne zu treten, übergab der Kläger gewisse ihm gehörige Aktien dem Mitinhaber der Firma O. H. Dieser hat die Aktien bei der Depositenkasse O. der zu 1 beklagten Bank eingeliefert; der Beklagte zu 2 war Vorsteher der Depositenkasse. Die Firma O. H. & Söhne geriet bei der Beklagten zu 1 ins Debet, und schließlich hat die beklagte Bank zu ihrer Deckung die Aktien verkauft. Der Kläger als Eigentümer der Aktien will das nicht gegen sich gelten lassen; mit der Klage verlangt er von beiden Beklagten die Lieferung entsprechender Aktien. — Bei der Depositenkasse O. hatte Kläger kein Konto, wohl aber die Firma O. H. & Söhne. Die Aktien waren daher auf deren Konto verbucht worden. Der Kläger hat unstreitig später einmal dem H. gestattet, 3000 RM Lohngelder auf die Aktien zu entnehmen; davon abgesehen will Kläger dem H. nicht gestattet haben, die Aktien für eigene Zwecke zu verwenden. H. habe bei der Einlieferung ausdrücklich der Beklagten erklärt, daß die Aktien Eigentum des Klägers seien. Darum habe, so meint Kläger, die Beklagte für ihre Forderungen an H. kein Pfandrecht an den Aktien erwerben können. Die Beklagten haben die Sachdarstellung des Klägers bestritten. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das OLG. abändernd auf einen richterlichen Eid des Beklagten zu 2 erkannt: der Eid bezog sich auf die Erklärungen, die H. bei der Einlieferung der Papiere abgegeben haben sollte. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das BerG. hat . . . dargelegt, daß . . . davon auszugehen sei, die Aktien hätten zur Zeit des Zwangsverkaufs im Eigentum des Klägers gestanden. Kläger müsse nun beweisen, daß der Verkauf der Aktien widerrechtlich erfolgt sei. Dieser Beweis laufe darauf hinaus, daß das Pfandrecht nicht entstanden und den Beklagten dies bewußt gewesen sei. Die . . . Genehmigung zur Verpfändung der Aktien für 3000 RM Lohngelder spiele dabei keine Rolle, weil nur ein Teilbetrag eingeklagt sei. Das

Digitized by Google

BerG. stellt sodann tatsächlich fest, daß H. bei Einlieferung der Aktien Mitteilung davon gemacht hat, daß sie fremdes Eigentum seien. Diese Mitteilung habe zur Folge gehabt, daß ein Pfandrecht der Beklagten zu 1 an den Papieren für solche Forderungen, die nicht in Bezug auf die Papiere entstanden seien, gemäß § 8 Depotges. nur dann habe entstehen können, wenn die Beklagte in gutem Glauben eine Verpfändungsbefugnis H.s als gegeben habe annehmen können und wenn sie ihrerseits das Vorhandensein ihres guten Glaubens nachweise. Nun möge es sein, daß gegenüber einem Lokalbankier — auf solchen Fall beziehe sich der genannte § 8 in erster Linie — der Zentralbankier, wenn jener ihm fremde Wertpapiere überliefere, ein gewisses Mißtrauen hinsichtlich einer Verpfändungsbefugnis desselben hegen müsse. Diese Auffassung könne aber auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen. Die Firma O. H. & Söhne habe mit der beklagten Bank seit langen Jahren in Geschäftsverbindung gestanden, auch hätten über ihre Solvenz bis dahin Zweifel nicht bestanden. Deshalb hätten die Beklagten keinen Argwohn zu hegen brauchen, wenn H. ihnen mitgeteilt habe, daß er zur Verfügung über die Aktien berechtigt sei. Die Entscheidung des Rechtstreits hänge deshalb davon ab, ob H. die Papiere nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung übergeben, vielmehr erklärt habe, sie gehörten dem Kläger und sollten für den Kläger deponiert werden, der daran denke, sie beleihen zu lassen. Habe H. eine derartige Erklärung abgegeben, so habe die beklagte Bank ein Pfandrecht wegen der später entstandenen Schuld H. nicht erwerben können. Das BerG. würdigt sodann eingehend das Ergebnis der Beweisaufnahme und gelangt so zu der Auferlegung des richterlichen Eides an den Beklagten zu 2.

Mit Recht hat das BerG. angenommen, daß für die Entscheidung des Streitfalls zunächst § 8 Bankdepotges. in Betracht komme. (Es folgt die wörtliche Wiedergabe dieser Vorschrift.) Diese Bestimmung spricht zwar nicht von einer Verpfändung der fremden Wertpapiere; sie ist aber auch auf diesen Fall zu erstrecken, wie jetzt allgemein angenommen wird, vgl. z. B. Riesser BankdepG. 4. Aufl. S. 122 Note 2. Daß sie auch für den Fall gilt, daß der Verpfänder nicht ein Bankier, sondern ein Kaufmann ist, ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung und ist RGZ 87 329 dargelegt. Inhaltlich geht die Bestimmung dahin, daß, wenn die Anzeige, daß die Papiere fremde seien, erfolgt ist, (nur) Forderungen, die mit Bezug auf die eingelieferten Wertpapiere entstanden sind, durch die Effekten gedeckt werden. Vorliegendenfalls handelt es sich nicht um Forderungen, die mit Bezug auf die Wertpapiere entstanden sind, vielmehr um Darlehen oder Vorschüsse, die dem H. auf Grund des Depots gewährt sind. Derartige Kredite werden von der Vorschrift des § 8 nicht umfaßt. § 8 kann also nicht zur Begründung dafür herangezogen werden, daß die beklagte Bank das behauptete Pfandrecht an den Papieren erworben hat.

Andererseits schließt § 8 aber auch die Möglichkeit der Entstehung des Pfandrechts nicht aus. Nach feststehender Rechtsprechung (RGZ. 68 134, 71 339) sind neben der Vorschrift des Depotgesetzes die Bestimmungen über den gutgläubigen Pfanderwerb, besonders § 366 HGB. zu beachten. Weiß der Pfandnehmer, daß die Effekten dem verpfändenden Kaufmann nicht gehören, so kann er doch auf Grund seines guten Glaubens an dessen Berechtigung zur Verfügung über die Effekten ein Pfandrecht erwerben. Dabei tritt eine Besonderheit ein. Nach der herrschenden Rechtsprechung, vgl. RGZ. 87 332, muß der Pfandnehmer entgegen der allgemeinen Regel des § 366 seinen guten Glauben seinerseits nachweisen. Diesen Beweis hat das BerG. soweit als geführt erachtet, daß es dem Beklagten zu 2 den . . . Eid auferlegt hat. Das BerG. hat ausdrücklich festgestellt, daß die Bekl. nach Lage des Falles der Firma O. H. & Söhne gegenüber keinen Anlaß zu näherer Nachforschung und zu Mißtrauen gehabt habe. (Wird ausgeführt.) An diese tatsächliche Feststellung ist das RevG. gebunden. Allerdings scheint es, als ob das BerG. angenommen hätte, daß Anlaß zu näherer Erkundigung und Nachforschung nur oder wenigstens in erster Reihe für einen Zentralbankier gegenüber einem Lokalbankier bestehe. Dem würde in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden können. Auch wenn der Verpfänder nicht Bankier, sondern Warenkaufmann ist, kann nach Lage des Falles Anlaß gegeben sein, seiner bloßen Versicherung, er dürfe über die fremden Papiere verfügen, nicht ohne Weiteres Glauben zu schenken. Aber das BerG. hat genügend festgestellt, daß der zur Entscheidung stehende Fall nicht in dieser Weise gelagert war. Wenn es sich um einen alten Kunden handelte, gegen dessen Zahlungsfähigkeit Bedenken nicht bestanden, so war in der Tat kein Anlaß gegeben, seinen Versicherungen zu mißtrauen und sich von ihm seine Verfügungsberechtigung bescheinigen zu lassen.

Die Revision wendet weiter ein, bei solcher Auffassung würde der § 9 Depotges. inhaltsleer sein. Das ist nicht der Fall. § 9 stellt unter Strafe, wenn ein Kaufmann über Wertpapiere, die ihm als Pfand übergeben sind, zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt, oder wenn ein Kaufmann der Vorschrift des § 8 zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt. Die Strafbestimmung will also u. a. denjenigen treffen, der fremde Wertpapiere einliefert, ohne dabei die vorherige Anzeige zu machen. Diese Bestimmung steht offenbar in keiner Verbindung mit der Frage, ob und unter welchen Umständen der Pfandnehmer, wenn ihm die Anzeige gemacht ist, ein Pfandrecht rechtswirksam erwerben kann.

(Es folgt die Zurückweisung von Angriffen, die die Rev. gegen die Beweiswürdigung des BerG. erhoben hatte.)

2. Zu § 9 Abs. 1 DepotG.

Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 9 Abs. 1 des Depotgesetzes gehört nicht, daß die Wertpapiere im Eigentum des Kommittenten stehen. Der Besitz für den Kommittenten erfüllt den Tatbestand auch dann, wenn eine Eigentumsübertragung des Kommissionärs auf den Kommittenten noch nicht erfolgt ist.

Urteil des II. Strafsenats des Reichsgerichts v. 16. Juni 1927 — 2 D 91/27 —[1]).

Das Landgericht geht ohne ersichtlichen Rechtsirrtum davon aus, daß das Bankgeschäft M. im Jahre 1924 für die im Urteil genannten Kunden als deren Kommissionär die dort bezeichneten Wertpapiere angeschafft und sie in Besitz genommen, den Kunden aber trotz ihres Verlangens kein Stückeverzeichnis übersandt und sie auch nicht auf andere Weise zu Eigentümern der Papiere gemacht hat, sondern deren Eigentümer verblieben ist. Diese Papiere sind von dem Angeklagten als „Teilhaber" — und zwar, wie aus dem Urteil zu entnehmen ist, als offenem Gesellschafter — des Bankgeschäfts zu seinem und dessen Nutzen lombardiert worden. Infolgedessen haben die Kunden erheblichen Schaden erlitten, da sie beim nachher eintretenden Zusammenbruch der Bank die Herausgabe der von ihnen bereits bezahlten Papiere nicht erlangen konnten.

Bei diesem Sachverhalt ist die Anwendung des § 9 des DepotG., auf Grund dessen der Angeklagte verurteilt worden ist, zunächst insoweit nicht zu beanstanden, als das Landgericht den Angeklagten als Kommissionär ansieht. Denn mit seinem Eintritt in das Bankgeschäft wurde der Angeklagte den Dritten gegenüber zum persönlich haftenden Schuldner der schwebenden Verbindlichkeiten dieser offenen Handelsgesellschaft, so daß er bei Führung ihrer Geschäfte für die Beachtung der ihm selbst aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis obliegenden Pflichten verantwortlich war.

Weiter durfte im vorliegenden Falle davon abgesehen werden, das Verhältnis des § 9 DepotG. zu § 95 Abs. 1 Nr. 2 des BörsenG. zu erörtern. Denn die letztere Strafvorschrift setzt voraus, daß der Kommissionär „bei der Ausführung eines Auftrags oder bei der Abwickelung eines Geschäfts" zum Nachteil des Kommittenten handelt. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Da ferner, wie festgestellt ist, der Angeklagte durch die Lombardierung über die Wertpapiere, die für die Kunden angeschafft waren und die er als Kommissionsgut im Besitz hatte, zu eigenem Nutzen und zum Nutzen seiner Gesellschaft rechtswidrig verfügt hat, so bleibt für die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 DepotG. fraglich, ob sie auch dann gegeben ist, wenn die Wertpapiere für den Kommissionär keine „fremden" Sachen sind, sondern in seinem Eigentum stehen.

Das ist allerdings in einem Urteil des IV. Strafsenats vom 11. Februar 1913 (RGSt. Bd. 47 S. 38) verneint worden. In dieser Entscheidung wird vielmehr (S. 42 ff.), wie auch in einem großen Teile des Schrifttums, der § 9 DepotG. dahin ausgelegt, daß er sich nur auf fremde, nicht im Eigentum des Kommissionärs stehende Wertpapiere beziehe.

Wenn dort zunächst auf die Ueberschrift des Depotgesetzes, als „die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere" betreffend, hingewiesen wird, so läßt sich dem entgegenhalten, daß die Ueberschrift eines Gesetzes nur dessen wesentlichen Inhalt kennzeichnen soll und kann, ohne ihn irgendwie erschöpfend zu umschreiben. Ausschlaggebend ist vielmehr nur der Gesetzesinhalt selbst.

Ebensowenig ist aus der Entstehungsgeschichte des DepotG. eine eindeutige Stellungnahme des Gesetzgebers zu der hier

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsanwalt Dr. Feisenberger, Leipzig.

Digitized by Google

zu entscheidenden Frage ersichtlich. Neben der RGSt. Bd. 47 S. 43 aus den Reichstags-Drucksachen in bezug genommenen gelegentlichen Hervorhebung der Absicht, einen wirksameren Schutz gegen rechtswidrige Verfügungen über „fremde" Wertpapiere zu schaffen, wird dort an anderer Stelle (S. 66 der genannten Drucksachen), und zwar gerade dem § 246 StGB. gegenüber, darauf hingewiesen, daß er nicht ausreiche, weil er eine im Sinne des bürgerlichen Rechts fremde Sache voraussetze und nicht selten zu einer Freisprechung aus § 246 StGB. nötigende Zweifel darüber bestünden, ob in diesem Sinne die Wertpapiere als fremde anzusehen seien.

Im Hinblick auf die Unbestimmtheit jener Erörterungen ist bei der Auslegung des § 9 DepotG. um so mehr auf seinen Wortlaut, sowie auf den Sinn und den Zweck des Gesetzes Gewicht zu legen.

Auszugehen ist hierbei davon, daß in § 9 von „fremden" Wertpapieren nicht die Rede ist, obwohl es bei der Absicht, dem Kommittenten „außer dem Falle des § 246 StGB." Strafschutz zu gewähren, nicht leicht erklärlich ist, weshalb die Einfügung gerade dieses im § 246 StGB. vorgesehenen Tatbestandsmerkmals unterblieb, wenn es wirklich auch in § 9 DepotG. eine Voraussetzung seiner Anwendbarkeit sein sollte. Um das Eigentum des Kommittenten an den im Besitz des Kommissionärs befindlichen Wertpapieren strafrechtlich zu schützen, hätte es der auf den Kommissionär bezüglichen Bestimmungen des § 9 kaum bedurft. Denn wenn die Anwendung des § 246 StGB. — etwa im Falle der Verpfändung wegen fehlender Zueignungsabsicht — versagte, so fiel doch ein ungetreues Verfügen über im Eigentum des Kommittenten stehende Wertpapiere, — die zu seinen „Vermögensstücken" gehörten, — schon unter die Strafvorschrift des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB., der überdies bei eigennützigem Handeln des Kommissionärs zum Nachteil des Kommittenten, wie es in § 9 DepotG. vorausgesetzt wird, in § 79 des zugleich mit dem DepotG. entworfenen und beratenen und unmittelbar vor Erlaß des DepotG. verkündeten BörsenG. vom 22. Juni 1896 (= § 95 BörsenG. vom 8. Mai 1908) eine weitgehende Ergänzung gefunden hatte. Eben darin weicht jedoch die auf den Kommissionär bezügliche Strafvorschrift des § 9 DepotG. ihrem Wortlaut nach von der ihm gegenübergestellten allgemeineren Bestimmung des § 246 StGB. ab, daß sie es unterläßt, Eigentum des Kommittenten an den Wertpapieren zur Voraussetzung der Strafbarkeit des Kommissionärs zu machen; es soll vielmehr genügen, daß rechtswidrig über Wertpapiere verfügt wird, die der Kommissionär „für den Kommittenten in Besitz genommen hat".

Schon dieser Besitz von Wertpapieren als Kommissionsgut und insofern „für" den Kommittenten ist aber für diesen rechtserheblich, selbst wenn der Kommittent dadurch, daß der Kommissionär die Papiere „für" ihn in Besitz nimmt, weder ihr Eigentümer, noch ihr Besitzer wird. Denn sobald der Kommissionär in Ausführung des ihm erteilten Auftrags „für" den Komittenten, d. h. für dessen Rechnung, Papiere erworben und in Besitz genommen hat, gelangt dessen Anspruch auf Herausgabe der Papiere zur Entstehung (§ 667 BGB.; § 384 Abs. 2 HGB.). Der Kommissionär ist daher, auch wenn die Papiere zunächst sein Eigentum geworden sind und nur er ihr Besitzer ist, nicht mehr befugt, nach Belieben über sie zu verfügen; er hat sie, vorbehaltlich seines Zurückbehaltungsrechts (§ 273 BGB.) und der Möglichkeit, sich aus ihnen, auch wenn er ihr Eigentümer ist, wie ein Pfandgläubiger für seine Forderungen aus dem Kommissionsgeschäft zu befriedigen (§ 398 HGB.), zur Verfügung des Kommittenten zu halten und sie ihm herauszugeben. Er handelt rechtswidrig, wenn er über die für Rechnung des Kommittenten erworbenen und „für" ihn in Besitz genommenen Papiere auftragswidrig „verfügt", sie insbesondere verpfändet oder wieder veräußert. Auch wenn er Eigentümer und nur er Besitzer der Papiere ist, unterliegt seine Verfügungsmacht über sie als Kommissionsgut einer schuldrechtlichen Gebundenheit zugunsten des Kommittenten.

Gerade dieses Rechtsverhältnis des Kommittenten in bezug auf die für seine Rechnung erworbenen Papiere, für die er vielfach bereits Vorschüsse geleistet haben wird, will § 9 Abs. 1 DepotG. in seinen den Kommissionär betreffenden Bestimmungen hiernach ersichtlich auch dann schützen, wenn der Kommittent noch nicht Eigentümer der Papiere geworden ist, und zwar bereits von dem Zeitpunkt an, in dem der Kommissionär sie „für" den Kommittenten, d. h. für dessen Rechnung, „in Besitz genommen hat".

Wie sehr das DepotG. auch sonst darauf ausgeht, dem Kommittenten schon vor dem Eigentumserwerb Schutz gegen ungetreue Verfügungen über die für ihn angeschafften Papiere zu gewähren, zeigt u. a. § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 DepotG., wonach ein im Betriebe seines Handelsgewerbes mit der Anschaffung von Wertpapieren beauftragter Kaufmann im Falle der Weitergabe des Auftrags an einen Dritten diesem bei Vermeidung der in § 9 Abs. 2 angedrohten Strafe mitzuteilen hat, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe, damit der Auftraggeber schon in diesem Zeitpunkt, — also noch bevor sein Kommissionär die Papiere „für ihn in Besitz genommen" hat, — bezüglich ihrer der sich aus § 8 Abs. 2 DepotG. ergebenden bevorzugten Rechtsstellung teilhaftig werde. — Dieser dem DepotG. zugrunde liegende gesetzgeberische Gedanke macht es ohne weiteres erklärlich, weshalb § 9 Abs. 1 DepotG. das Merkmal fremder Wertpapiere zu erfordern unterlassen hat, vielmehr dem Kommittenten weitgehenden strafrechtlichen Schutz gegen Untreue des Kommissionärs schon unter der Voraussetzung zu gewähren sucht, daß dieser in Ausführung des Kommissionsgeschäfts „für" den Kommittenten Papiere „in Besitz genommen hat". Dem entspricht es, daß der § 9 nach seinem Wortlaut eine Uebertragung des Besitzes auf den Kommittenten nicht erfordert.

Dieser sich aus dem Wortlaut ergebenden Auslegung des § 9 DepotG. kann nicht entgegengehalten werden, daß von einem ausdrücklichen Erfordernis „fremder" Wertpapiere in § 9 abgesehen worden sei, weil man es als selbstverständlich unterstellt habe. Denn sowohl in § 8, wie in § 11 DepotG. wird es für nötig gehalten, die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ausdrücklich von dem Merkmal „fremder" Wertpapiere abhängig zu machen. Insbesondere droht § 11 dem Gemeinschuldner Zuchthausstrafe nur dann an, wenn er, sei es als Verwahrer oder Pfandgläubiger, sei es als Kommissionär, „fremde Wertpapiere", die er in Gewahrsam genommen, „sich rechtswidrig zugeeignet hat". Er will also ersichtlich den Fall des § 9 nicht treffen, sondern es bei den dort angedrohten weit geringeren Strafen belassen, wenn der Kommissionär, ohne daß die weitergehenden Erfordernisse des § 11 vorliegen, nur über „Wertpapiere" rechtswidrig „verfügt", die er für den Kommittenten als Kommissionsgut — und daher in der Regel vorerst ohne Uebertragung des Eigentums auf ihn — „in Besitz genommen hat".

Die hier vertretene Auslegung des § 9 Abs. 1 DepotG. entspricht somit nicht nur dem Wortlaut dieser Vorschrift, die — im Gegensatz zu anderen Bestimmungen des DepotG. — von dem Erfordernis fremder Wertpapiere absieht, sondern wird namentlich auch dem Zweck des Gesetzes gerecht, das ausgesprochenermaßen gerade mit Rücksicht auf die besonders bei der Einkaufskommission oft wenig durchsichtigen Eigentumsverhältnisse am Kommissionsgut eine wesentliche Erweiterung des bis dahin bestehenden strafrechtlichen Schutzes gegen mißbräuchliche Verfügungen des Kommissionärs über die für den Kommittenten angeschafften Papiere herbeiführen wollte und augenscheinlich aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 nicht auf „fremde" Wertpapiere beschränkt hat.

Hiernach erscheint es geboten, von der in RGSt. Bd. 47 S. 38 vertretenen Rechtsansicht abzuweichen.

Eine Anrufung der Vereinigten Strafsenate (§ 136 GVG.) ist nicht erforderlich, da der IV. Strafsenat für das Revisionsverfahren nicht mehr in Betracht kommt (RGSt. Bd. 60 S. 171, 178).

Im Ergebnis erweist sich somit die Anwendung des § 9 Abs. 1 DepotG. durch das Berufungsgericht als zutreffend.

Die Revision des Angeklagten, die nur allgemein, ohne nähere Ausführungen, die Anwendung des Strafgesetzes bemängelt hat, kann daher keinen Erfolg haben[2]).

Nachschrift der Schriftleitung.

Die vorstehend angezogene Entscheidung unterliegt erheblichen rechtlichen Bedenken.

In der in Bezug genommenen Entscheidung des IV. Strafsenats des Reichsgerichts vom 11. Februar 1913 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 47 S. 39) war zu der streitigen Rechtsfrage wörtlich, wie folgt, Stellung genommen worden:

> „Auf alle Fälle fehlt es weiterhin auch an dem Nachweise, daß die — zweifellos unter § 1 DepotG fallenden — Wertpapiere, über die er — durch den Verkauf zu seinem oder V.'s Nutzen — rechtswidrig verfügt hat, der Privatbank anvertraute fremde Wertpapiere waren. Nur unter dieser Voraussetzung kann von einer Anwendung des § 12 das. die Rede sein. Zwar verlangt § 12 selbst nur, daß die rechtswidrige Verfügung Wert-

[2]) Vgl. zu vorstehendem Urteil Feisenberger in Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, 5. Aufl., Bd. II Anm. 5 zu § 9 Depotgesetz.

Digitized by Google

papiere betrifft, die sich im Besitze der Aktiengesellschaft usw. befinden oder von ihr einem Dritten ausgeantwortet sind. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß dabei die in ihrem Eigenbesitz befindlichen Wertpapiere ausgeschieden werden müssen. Schon nach seiner Ueberschrift betrifft das Gesetz vom 5. Juli 1896 (das sog. Depotgesetz) die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere und die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs bezeichnet durchweg als dessen Zweck, einen wirksameren Schutz des Publikums gegen die Veruntreuung anvertrauter Wertpapiere durch Kaufleute zu schaffen, insbesondere aber als Zweck der strafrechtlichen Bestimmungen, die Lücken des Strafgesetzbuchs in betreff rechtswidriger Verfügungen eines Kaufmanns über fremde, in seine Verwahrung gelangte Wertpapiere zu schaffen (Drucks. des RT.'s a. a. O. S. 63, 75, 83, 89). Sodann verlangt § 12, daß der Täter die in § 9 mit Strafe bedrohte Handlung begangen, also rechtswidrig über Wertpapiere (der in § 1 bezeichneten Art) verfügt hat, die sich unter den in § 9 bezeichneten Umständen im Besitz der von ihm vertretenen Gesellschaft usw. befinden. In allen diesen Fällen handelt es sich aber um Wertpapiere, die die Gesellschaft usw. für einen anderen besitzt. Das erhellt für den Fall der Hinterlegung oder Verpfändung ohne weiteres, kann aber auch für den Fall nicht zweifelhaft sein, daß die Gesellschaft die Papiere „als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen" hat. Der Kommissionär, der für Rechnung eines anderen, aber im eigenen Namen kauft oder verkauft (§ 383 HGB.), wird Eigentümer der von ihm gekauften Wertpapiere; der Kommittent hat zunächst nur einen Forderungsanspruch auf deren Ausantwortung. Zum Uebergang des Eigentums bedarf es noch einer besonderen Uebertragungshandlung. Nach der Sondervorschrift des § 9 Abs. 1 DepotG. kommt als solche vornehmlich die Absendung des Stückeverzeichnisses in Betracht, die dem Kommissionär, falls nicht Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten erfolgt, durch § 3 des Ges. zur Pflicht gemacht wird. Es bleiben jedoch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach denen der Uebergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkt eintritt, unberührt und kann deshalb, außer durch Uebergabe nach § 929, auch durch sog. Besitzkonstitut nach § 930 oder durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen einen im Besitz befindlichen Dritten nach § 931 BGB. das Eigentum übertragen werden. Solange dies nicht geschehen ist, ist der Rechtsgrund, auf Grund dessen der Kommissionär die Wertpapiere besitzt, sein Eigentumsrecht. Er besitzt sie deshalb nicht für den Kommittenten, sondern für sich. Erst vom Augenblick der Eigentumsübertragung an hat er, falls die Papiere darüber hinaus in seinem Besitz verbleiben, sie für den Kommittenten im Besitz. Dementsprechend legt ihm auch § 7 Abs. 2 DepotG. erst von diesem Zeitpunkt ab die im § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers auf."

Die Gründe, welche der I. Strafsenat des Reichsgerichts gegen die vorstehend wiedergegebenen, u. E. überzeugenden Ausführungen des IV. Strafsenats anführt, sind nicht durchschlagend:

1. Daß in allen Fällen die Ueberschrift eines Gesetzes als erschöpfende Umschreibung des Gesetzesinhalts anzusehen sei, hat wohl auch der IV. Strafsenat des Reichsgerichts bei seiner Bezugnahme auf die Gesetzesüberschrift nicht zum Ausdruck bringen, sondern nur sagen wollen, daß, wenn der Gesetzesinhalt selbst zu Zweifeln über die Auslegung Veranlassung gibt, als nicht unwesentliches Moment für die Auslegung auch der in der Ueberschrift des Gesetzes zum Ausdruck kommende Gesetzeszweck heranzuziehen ist. In der Ueberschrift des Gesetzes ist aber nicht bloß das Wort „fremder", sondern auch das Wort „Aufbewahrung" von Bedeutung. Es muß ein Verwahrungsverhältnis gegeben sein, wie es entweder durch eine Uebergabe zur Verwahrung oder als Pfand oder nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 des Ges. dadurch begründet wird, daß im Gewahrsam des Kommissionärs befindliche Wertpapiere ins Eigentum des Kommittenten übergehen und dadurch von Gesetzes wegen der Kommissionär in die Rechtsstellung eines Verwahrers eintritt.

2. Wenn der I. Strafsenat des Reichsgerichts darauf hinweist, daß das Depotgesetz laut Begründung die Strafandrohung des § 246 StGB. u. a. auch um deswillen nicht für ausreichend erachtet habe, weil § 246 eine im Sinne des bürgerlichen Rechts fremde Sache voraussetze und nicht selten Zweifel darüber bestünden, ob in diesem Sinne die Wertpapiere als fremde anzusehen sind, so zwingt diese Erwägung weder noch genügt sie zu der Folgerung, daß § 9 DepotG. schlechthin auf alle Wertpapiere anwendbar sei, welche auf Grund der Ausführung einer Einkaufskommission in das Eigentum des Kommissionärs gelangt sind. Jene Erwägung der Gesetzesbegründung behält vielmehr ihren guten Sinn, wenn man sich erinnert, daß bei bestimmten unter § 1 des Bankdepotgesetzes fallenden Wertpapierarten, wie insbesondere von Kuxen oder auf Namen lautenden ausländischen Shares — vgl. Riesser, Bankdepotgesetz 4. Aufl. Seite 93 —, weder die Uebersendung des Nummernverzeichnisses noch die Vornahme eines Besitzkonstituts zur Uebertragung des zivilrechtlichen Eigentums auf den Kommittenten genügt. Gleichwohl würden Nummernaufgabe und Besitzkonstitut in solchen Fällen als Inbesitznahme für den Kommittenten im Sinne des § 9 DepotG. angesehen werden können; es würde also insoweit eine Ausdehnung des § 9 auf solche Wertpapiere stattfinden, die zwar im formaljuristischen Sinne Eigentum des Kommissionärs geblieben sind, bei denen jedoch eine Uebertragung des mittelbaren Besitzes auf den Kommittenten mit dem Willen der Eigentumsübertragung mindestens im wirtschaftlichen Sinne stattgefunden hat.

3. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß § 9 DepotG. bei der engeren Auslegung des IV. Strafsenats gegenüber dem § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. keine selbständige Daseinsberechtigung besitzen würde. Ganz abgesehen davon, daß es zweifelhaft ist, ob der Kommissionär ohne weiteres als Bevollmächtigter im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 2 angesehen werden kann, bestehen auch Zweifel nach der Richtung, ob sich die subjektiven Tatbestände des § 9 Abs. 1 und des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. decken; § 9 Abs. 1 dürfte im Gegensatz zu dem Untreueparagraphen des Strafgesetzbuchs bereits Anwendung finden, wenn die Verfügung zu eigenem Nutzen keineswegs mit dem Bewußtsein einer Schädigung des Kommittenten verbunden ist. § 95 BörsG. trifft den vorliegenden Tatbestand überhaupt nicht.

4. Die Ausführungen des I. Strafsenats über den Begriff der „Inbesitznahme für den Kommittenten" laufen darauf hinaus, daß hier nicht ein mittelbares Besitzverhältnis des Kommittenten begründet zu werden brauche, sondern daß ein „Besitzerwerb für Rechnung des Kommittenten" genüge. Nun vollzieht sich die Kommissionsausführung im Wertpapierverkehr bekanntlich regelmäßig im Wege des Selbsteintritts. Der I. Strafsenat des Reichsgerichts sagt nichts darüber, ob er seine Entscheidung auch auf den Fall des Selbsteintritts bezogen sehen will; im vorliegend entschiedenen Falle hat es sich nach einer Auskunft des Herrn Einsenders nicht um einen Fall des Selbsteintritts gehandelt und bestand deshalb auch für das Reichsgericht kein Anlaß, den Fall des Selbsteintritts zu erörtern. Die ausdehnende Auslegung des Begriffes der Inbesitznahme durch den I. Strafsenat des Reichsgerichts könnte zum Ursprung weiterer ausdehnenden Auslegungen werden, welche auf eine Verfügungssperre gegenüber dem selbsteintretenden Kommissionär hinsichtlich sämtlicher in seinen Beständen befindlicher oder von ihm angeschaffter Wertpapiere einer Gattung hinauslaufen würden, in denen dem Bankier von seiner Kundschaft Kommissionsaufträge erteilt sind. Angesichts solcher unhaltbarer und unmöglicher Konsequenzen wird man, solange das Reichsgericht nicht ausdrücklich die Grundsätze dieser seiner Entscheidung auf den Fall des Selbsteintritts bezieht, die Ausdehnung auf diesen Fall nicht als gewollt anzusehen haben. Dies um so weniger, als nach herrschender Ansicht (vgl. Breit im C. V. Kommentar zum Börsengesetz S. 330 Anm. 29, 30, Düringer-Hachenburg HGB. Anm. 8 zu § 383, Anm. 40 zu § 400 HGB.) das Deckungsgeschäft des selbsteintretenden Kommissionärs im Gegensatz zu dem Ausführungsgeschäft des gewöhnlichen Kommissionärs kein Geschäft für Rechnung des Kommittenten, sondern ein Geschäft

Digitized by Google

für Rechnung des Kommissionärs ist. Demgemäß wird auch die von dem Dritten auf Grund des Deckungsgeschäfts bewirkte Leistung nicht für Rechnung des Kommittenten, sondern für eigene Rechnung des Kommissionärs entgegengenommen und eine Inbesitznahme für den Kommittenten kann demnach hier praktisch erst auf dem Wege der regelmäßig mit der Rechtsfolge des Eigentumsübergangs verbundenen Nummernaufgabe oder des in gleicher Weise wirkenden Besitzkonstituts vollzogen werden.

So begrenzt, vermindert sich die praktische Bedeutung der oben mitgeteilten Entscheidung des Reichsgerichts und damit dann freilich auch die praktiche Tragweite der von unserem Standpunkt gegen die Entscheidung geltend zu machenden Bedenken. Da aus den vom Reichsgericht angedeuteten formalrechtlichen Gründen eine Anrufung der vereinigten Strafsenate nicht in Frage kam, wird man im übrigen die ältere Entscheidung des IV. Strafsenats nicht als erledigt betrachten können, sondern die vorliegende Frage als eine derjenigen ansehen müssen, in denen wegen Vorliegens widersprechender Entscheidungen verschiedener Senate eine einheitliche Stellungnahme des Reichsgerichts nicht als vorliegend angesehen werden kann.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifstelle 15 PreußStempStGes.

Die Stempelsteuer für die Sicherstellung eines nur der Höhe nach bestimmten Kredits ist unabhängig davon, mit welchem Betrag der Kredit zur Zeit der Sicherstellung in Anspruch genommen war.

Urteil des RG. vom 5. 7. 1927 — VI 163. 27 —.

Tatbestand.

Die Klägerin hat der Firma G. W. in Berlin einen offenen Kredit eingeräumt. Am 24. Februar 1926 betrug die Forderung der Klägerin daraus 5000 RM. An diesem Tage stellte die Firma G. L. in Berlin der Klägerin eine Urkunde aus, in welcher es heißt:

> „Für alle Forderungen, welche Ihnen . . . . aus der Gewährung von Krediten irgendwelcher Form oder Art . . . . jetzt oder künftig zustehen mögen, übernehmen wir hierdurch die Bürgschaft als Selbstschuldner, und zwar bis zu einem Kapitalbetrage von Reichsmark 5000 zuzüglich Zinsen, Schäden, Provisionen und Kosten, auch soweit solche durch Saldofeststellung im Kontokorrent Kapitalschuld geworden sind."

Diese Urkunde ist mit 5 RM versteuert worden, und zwar nach T.-Nr. 15 Abs. 1 des preußischen Stempelgesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) — LStG. —. Die Klägerin hat die 5 RM bezahlt. Sie fordert davon mit der gegenwärtigen Klage 2 RM zurück. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision beantragt die Klägerin, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Der Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen. Der Sachverhalt ist nach den Urteilen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist begründet.

Die Urkunde vom 24. Februar 1926 enthält die Beurkundung einer Sicherstellung von Rechten und unterfällt deshalb der T.-Nr. 15 LStG. Der Stempel beträgt nach Abs. 1 daselbst regelmäßig $^1/_{10}$ v. H. des Werts der sichergestellten Rechte. Er würde sich also, wenn der Höchstbetrag der Bürgschaft zugrunde gelegt und der Stempel gemäß § 6 Abs. 2 LStG. nach diesem Höchstbetrage berechnet würde, auf 5 RM belaufen. Hier greift indessen Abs. 3 der T.-Nr. 15 ein. Es heißt dort:

> „Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen."

Danach muß eine Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes als geschehen angenommen und es muß untersucht werden, wie diese Urkunde zu verstempeln gewesen wäre. Der so ermittelte Stempelbetrag bildet die Höchstgrenze, welche der Stempel für die Sicherstellung nicht überschreiten darf.

Die Urkunde über das sicherzustellende Recht würde die Schuldurkunde der Firma G. W. über den künftig zurückzuzahlenden Betrag gewesen sein und dahin gelautet haben, daß die Firma sich verpflichte, einen ihr von der Klägerin bis zur Höhe von 5000 RM eingeräumten Kredit zurückzuzahlen. Das wäre eine Schuldverschreibung, die an sich unter T.-Nr. 14 Abs. 1 LStG. fiele, die aber gemäß Satz 2 daselbst als Urkunde, in welcher „der Betrag der verschriebenen Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist", dem Stempel dieser T.-Stelle nicht unterworfen wäre. Sie würde also nur mit dem allgemeinen Vertragsstempel der T.-Nr. 18[2] zu belegen sein, d. h. mit einem Stempel von 3 RM. Deshalb darf auch für die Urkunde über die Sicherstellung der Schuld kein höherer Stempel erfordert werden.

Der Beklagte und das Kammergericht kommen zu einem abweichenden Ergebnis lediglich deshalb, weil die Schuld der Firma G. W. sich am Tage der Bürgschaftserklärung bereits auf 5000 RM belief. Diese Tatsache darf vorliegend indessen nicht berücksichtigt werden, denn die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 LStG. nach ihrem Inhalt und nur nach ihrem Inhalt; Ausnahmen müssen besonders zugelassen sein; vgl. die zum Abdruck bestimmte Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Mai 1927 VI 65/27. Eine Ausnahmevorschrift ist für den hier zu entscheidenden Fall nicht gegeben, deshalb behält es bei dem Inhalt der Urkunde und bei dem daraus sich ergebenden Wortlaut der als ausgestellt anzusehenden Schuldverschreibung sein Bewenden.

Der Beklagte beruft sich für die von ihm vertretene Ansicht auf die Verfügung des Preußischen Finanzministers vom 25. September 1925 (JMBl. S. 367). Es ist richtig, daß auch hier entscheidender Wert auf die tatsächliche Höhe der gesicherten Schuld z. Zt. ihrer Sicherstellung gelegt wird, die Verfügung des Finanzministers steht aber insoweit mit § 3 Abs. 1 LStG. in Widerspruch, ihr kann deshalb nicht gefolgt werden.

Wie der zweite Satz der T.-Nr. 14 Abs. 1 LStG., an welchem das Verlangen des Beklagten nach einer höheren Besteuerung der Sicherstellungsurkunde recht eigentlich scheitert, in das Gesetz hineingekommen ist, ergibt sich aus der Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. November 1926 (RGZ. Bd. 115 S. 240). Es wird hier darauf verwiesen.

Bücherbesprechungen.

Die Vorzugsrente nach dem Anleiheablösungsgesetz. Von Staatsfinanzrat Dr. Schultzenstein und Finanzrat Dr. Dieben. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927. 181 Seiten.

Kürzlich sind im Rechtsausschuß des Reichstags (vgl. Sitzungsbericht vom 17. Mai 1927) von den Vertretern des Reichsfinanzministeriums ziffernmäßige Angaben über die Auswirkung des Anleiheablösungsgesetzes bezüglich der Vorzugsrente gemacht worden. Danach waren bis zum 13. Mai 1927 rund 675000 Vorzugsrentenanträge bei der Reichsschuldenverwaltung gestellt, von denen rund 600 000 bereits erledigt waren. Da inzwischen eine Erweiterung des Kreises der Rentenberechtigten infolge der Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenze durch das Gesetz vom 9. Juli 1927 (RGBl. Teil 1 1927 S. 171) eingetreten ist, so muß mit einem weiteren Steigen der Zahl der Rentengläubiger gerechnet werden. In den Etats von 1926 und 1927 sind als Mittel für Vorzugsrenten je 64 000 000 RM eingesetzt worden. Bei der aus diesen Zahlen sich ergebenden großen volkswirtschaftlichen Bedeutung ist es sehr zu begrüßen, daß endlich eine systematische Darstellung des Rechts der Vorzugsrenten erschienen ist; denn wie die ganze Gestaltung der Anleiheablösung, so ist auch die Behandlung der Vorzugsrenten in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung reichlich kompliziert, so daß es schwer ist, lediglich an Hand des Gesetzes und der zahlreichen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen sowie der Erlasse des Reichsfinanzministers ein klares Verständnis des Vorzugsrentenrechts zu erlangen.

Daß aber die Kenntnis dieser Materie, insbesondere auch für Bankiers erforderlich ist, ergibt sich schon aus der Ueberlegung, daß die Kreise, aus denen sich die Vorzugsrentengläubiger zusammensetzen, fast ausschließlich dem früheren Mittelstande angehören, die zum großen Teil Kunden der Banken sind und daher den Rat der Banken in Anspruch nehmen werden.

Digitized by Google

In Berücksichtigung der Tatsache, daß Banken als Treuhänder und Testamentsvollstrecker sowie als Verwalter von Stiftungen über große Posten in Anleiheablösungsschuld und Auslosungsrechten umgewandelten Altbesitz verfügen, erscheint die Vertrautheit mit den zum Anleiheablösungsgesetz ergangenen und in dem Buch von Schultzenstein und Dieben verarbeiteten Erlassen des Reichsfinanzministers erforderlich. Besteht z. B. an solchen der Verwaltung der Banken unterliegenden Auslosungsrechten ein Nießbrauch und treffen für den Nießbrauchsberechtigten die Voraussetzungen für den Bezug von Vorzugsrente mit Ausnahme derjenigen, daß der Nießbraucher nicht Gläubiger des Auslosungsrechts ist, zu, so kommt für ihn ebenfalls der Bezug der Vorzugsrente in Frage.

Aber nicht nur für Fälle, in denen die Bank in Wahrnehmung von Rechten Dritter, sondern zur Verfolgung eigener Interessen handelt, ist eine Bekanntschaft mit den die Vorzugsrente betreffenden Vorschriften erforderlich. In dem Buch von Schultzenstein-Dieben sind z. B. eingehend die Möglichkeiten sowohl der Pfändung wie der Verpfändung von solchen Auslosungsrechten, auf Grund deren Vorzugsrente bezogen wird, dargestellt. Insbesondere werden die Verschiedenheiten, die sich daraus ergeben, ob die Eintragung der Auslosungsrechte im Schuldbuch erfolgt ist oder ob die Stücke für die Dauer des Bezuges der Vorzugsrente hinterlegt sind, erläutert.

Ein besonderer Vorzug des Buches ist es, daß wohl für alle in der Praxis vorkommenden Fälle Antragsmuster im Anhang zum Abdruck gebracht sind, die auch ohne eingehendes Studium des Buches den Gebrauch, bei Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes erforderliche Schritte mühelos vorzunehmen, ermöglichen.

Mehr für den Theoretiker sind die eingehenden für verschiedene Jahre unter Zugrundelegung eines Zinseszinssatzes von 4,5 und 6 pCt. angestellten Berechnungen des Kapitalwertes der einfachen, der 100- und 120prozentigen erhöhten Vorzugsrente. Auffallend ist hierbei der Schluß, zu dem die Zahlen der Tabelle führen, daß der Bezug der erhöhten Vorzugsrente, der doch offenbar nach dem Plan des Gesetzgebers einen Vorteil für den Bezieher bieten sollte, rein rechnerisch meist unvorteilhafter für den Berechtigten ist als der Bezug der einfachen, so daß von dem Bezuge der erhöhten Vorzugsrente wohl stets abgeraten werden muß.

Von besonderem Interesse sind die in verschiedenen größeren Tabellen enthaltenen Berechnungen über den rechnerischen Wert der Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten unter Berücksichtigung des wahrscheinlichen Termins der Auslosung. Diese Berechnungen sind für verschiedene Jahre unter Zugrundelegung verschiedener Zinssätze aufgestellt. Der rechnerische Gegenwartswert eines Auslosungsrechts nebst Anleiheablösungsschuld von 100 RM Nennbetrag, z. B. für das Jahr 1926 berechnet, würde demnach unter Annahme einer wahrscheinlichen Auslosung in der Hälfte der 30jährigen Auslosungsperiode, also nach 15 Jahren, bei 4 pCt. Zinseszins 649 RM, bei 5 pCt. 565 RM, bei 6 pCt. 490 RM, bei 9 pCt. 320 RM sein. Der augenblickliche Kurs der Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten ist etwa 300 pCt., gewährt also eine 9 pCt. übersteigende Verzinsung.

Dr. Koeppel, Berlin.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kreszewski, Berlin-Grunewald.

Aktienkapitalien und Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften.

Da sich jetzt einigermaßen überblicken läßt, welche Ergebnisse das Geschäftsjahr 1926 bei den Aktiengesellschaften gezeitigt hat, dürfte es berechtigt erscheinen zu versuchen, an Hand der Veränderungen des Kapitalvolumens sowie der Dividendenausschüttungen ein Bild von der Entwicklung der deutschen Wirtschaft im dritten Jahre wiederhergestellter Währungsstabilität zu gewinnen. Damit wird der Versuch fortgeführt, der an dieser Stelle vor einem Jahre[1]) unternommen wurde. Da Methode und Grundlagen der Untersuchung die gleichen geblieben sind, sei wegen der Einzelheiten, Vorbehalte und Einschränkungen auf die damaligen Ausführungen verwiesen; hier sei nur auf folgendes aufmerksam gemacht. Im Interesse der Reinheit des Ergebnisses wurden nur diejenigen Gesellschaften berücksichtigt, die über die gleiche Konjunkturperiode berichten, d. h. in diesem Falle, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Daß infolgedessen einige große Unternehmungen nicht in die Untersuchung einbezogen werden konnten, ist an sich bedauerlich, jedoch unvermeidlich; ein Betriebsgewinn z. B. aus der Zeit vom 1. 7. 1925 bis 30. 6. 1926 kann nicht in vergleichende Beziehungen gesetzt werden zu einem solchen aus der mit dem Kalenderjahr abschließenden Betriebsperiode. So hat denn bei sämtlichen 431 Gesellschaften der Gruppen I—XXII das Geschäftsjahr am 31. Dezember geschlossen. Um jedoch die nicht unbedeutenden Gruppen der Brauereien und der Zuckerfabriken, bei denen fast durchweg Geschäfts- und Kalenderjahr auseinanderfallen, nicht gänzlich unerfaßt zu lassen, wurden sie hinter der Summe der I. bis XXII. Gruppe als XXIII. und XXIV. Gruppe angefügt und dann nochmal von sämtlichen 24 Gruppen die Summe gebildet.

Während vor einem Jahre 520 Gesellschaften betrachtet werden konnten, standen diesmal nur 474 Gesellschaften, also 46 weniger, zur Verfügung. Die Differenz erklärt sich daraus, daß 15 Unternehmungen Mitte Juli noch keine Dividende ausgeschüttet hatten, 13 durch Fusion ihre Selbständigkeit verloren haben und 17 im Juli nicht mehr an der Berliner Börse notiert wurden. Da in der ohnehin nur mit 2 Gesellschaften besetzt gewesenen Gruppe „Hotelgesellschaften" von einer die Dividende noch nicht bekannt war, wäre nur eine Gesellschaft übriggeblieben; so mußte denn die ganze Gruppe ausfallen. — Die Gruppe „Versicherung" blieb wegen ihrer Besonderheit (u. a. meist nur z. T. eingezahltes Aktienkapital) nach wie vor unberücksichtigt. Es ist bereits angedeutet worden, daß die Zahl, die Aktienkapitalien und die Dividenden von Gesellschaften, die von einer andern bereits bestehenden Unternehmung aufgenommen wurden, bei dieser Untersuchung außer Ansatz blieben. Schlossen sich jedoch Unternehmungen zu einem neuen Gebilde mit neuem Namen zusammen — wie z. B. 1925 die bekannten 6 Farbenfirmen zur „J.G. Farbenindustrie" —, so sind ihre Daten voll ausgewertet worden. Durch derartige Zusammenschlüsse erklärt sich in der Tabelle der Rückgang der Zahl der untersuchten Gesellschaften in einigen Gruppen.

Als Ergebnis dieser Betrachtungen kann folgendes festgestellt werden: Prüft man die Veränderung im Aktienkapital, soweit es Ende 1926 bestand, bei Erhöhungen also bereits zur Einzahlung gelangt war und an den Dividendenausschüttungen — wenn auch evtl. nur für einen Teil des Jahres — teil hatte, so ist während des letzten Jahres im Durchschnitt eine etwa 3prozentige Zunahme zu verzeichnen, der Stand von 1913 jedoch noch nicht erreicht. Hierbei ist M = RM gesetzt und die verminderte Kaufkraft der Reichsmark gegenüber der Mark von 1913 nicht berücksichtigt. Spätere Kapitalerhöhungen beobachten wir bei der Schiffahrt, den Brauereien und auch in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Bei der Mehrzahl der Gruppen ist das Aktienkapital unverändert geblieben, wie auch das der Tabelle beigegebene Schaubild leicht erkennen läßt.

Die Rationalisierungsbestrebungen scheinen bereits einen Erfolg gezeitigt zu haben: es konnte für 1926 im Durchschnitt eine etwas höhere Dividende als 1925 oder gar 1924 ausgeschüttet werden; die nominelle Verzinsung stieg von 6,5 % auf 7,1 % (I—XXII) bzw. von 6,6 % auf 7,3 % (I—XXIV). Im einzelnen ist die Dividendenentwicklung natürlich recht unterschiedlich. So hat die Schiffahrt nach fast ertraglosen Jahren ihren Aktionären wieder eine beachtliche Dividende gewähren können, wenn diese auch die Vorkriegshöhe noch bei weitem nicht erreicht hat. Auch die Zuckerfabriken haben das schlechte Vorjahr überwunden, sind aber über die Dividendenhöhe von 1924 kaum hinausgelangt, die auch nur $^2/_3$ des letzten Vorkriegsjahres betrug.

Aber auch Rückgänge sind nicht ausgeblieben, deren Ursachen hier nicht nachgegangen werden kann. Besonders auffallend ist die Entwicklung in der Gruppe XI „Gummi, Asbest, Linoleum". Der hohen Lukrativität vor dem Kriege (1913 = 23 %) steht eine rückläufige Dividendenentwicklung in den letzten drei Jahren gegenüber; von 9 % ist die Dividende auf 3,3 % gesunken. Eine gleiche Rückläufigkeit läßt sich auch in Gruppe XVII „Polygraphisches Gewerbe" feststellen.

Auch für die schnelle Information über die Entwicklung der nominellen Verzinsung dürfte das Schaubild ein geeignetes Hilfsmittel sein.

---

[1]) Bank-Archiv XXV Nr. 21 S. 417—420 und Nr. 22 S. 441—444.

Digitized by Google

Aktienkapitalien und Dividenden deutscher Aktien –

Zahl der untersuchten Gesellschaften[1])	1913: 37 1924—1926: 35				21				14				27				8				3			
	I. Kreditbanken				II. Hypothekenbanken				III. Bau-, Terrain- und Immobiliengesellschaften				IV. Eisenbahnen				V. Schiffahrt				VI. Sonstige Transportunternehmungen			
	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926
Summe des dividendenberechtigten Aktienkapitals[2]) der Gruppe in Mill. M bzw. RM	1939,30	645,86	658,36	719,46	546,10	120,48	132,41	139,91	69,49	44,27	46,39	47,89	262,91	392,00	394,38	398,43	354,62	144,83	154,33	189,51	24,60	17,64	19,84	20,34
Verglichen mit 1913 (= 100)	*100*	*33,3*	*33,9*	*37,1*	*100*	*22,1*	*24,2*	*25,6*	*100*	*63,7*	*66,7*	*69,0*	*100*	*149,1*	*150,0*	*151,5*	*100*	*40,8*	*43,5*	*53,4*	*100*	*71,7*	*80,7*	*82,7*
Summe der Dividenden[2]) der Gruppe in Mill. M bzw. RM .	162,87	57,65	58,83	70,87	48,72	5,60	10,66	12,67	2,58	1,24	1,51	1,80	14,85	19,75	25,95	22,53	34,61	1,94	2,26	11,51	2,63	1,48	1,74	1,89
Verglichen mit 1913 (= 100)	*100*	*35,4*	*36,1*	*43,5*	*100*	*11,5*	*21,9*	*26,0*	*100*	*48,1*	*58,5*	*69,8*	*100*	*133,0*	*174,7*	*151,7*	*100*	*5,6*	*6,5*	*33,3*	*100*	*56,1*	*66,1*	*71,9*
Durchschnittliche Dividende der Gruppe in % des Aktienkapitals . .	8,4	8,9	8,9	9,9	8,9	4,6	8,0	9,1	3,7	2,8	3,4	4,1	5,6	5,0	6,6	5,7	9,8	1,3	1,5	7,5	10,7	8,4	8,8	9,3
Verglichen mit 1913 (= 100)	*100*	*105,9*	*105,9*	*117,9*	*100*	*51,7*	*89,9*	*102,2*	*100*	*75,7*	*91,9*	*110,8*	*100*	*89,3*	*117,9*	*101,8*	*100*	*13,3*	*15,3*	*76,5*	*100*	*78,5*	*82,2*	*86,9*

Zahl der untersuchten Gesellschaften[1])	2				4				1913: 54 1924—1926: 53				4				7				3			
	XIV. Leder				XV. Holz				XVI. Textil- und Bekleidungsindustrie				XVII. Polygraphisches Gewerbe				XVIII. Gas				XIX. Wasser- und Elwerke			
	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926
Summe des dividendenberechtigten Aktienkapitals[2]) der Gruppe in Mill. M bzw. RM	6,00	11,06	11,06	11,06	11,56	11,39	11,39	11,39	178,56	266,76	271,88	286,95	6,56	8,57	8,57	8,57	65,10	126,18	126,18	126,14	37,90	40,08	40,08	40,08
Verglichen mit 1913 (= 100)	*100*	*184,3*	*184,3*	*184,3*	*100*	*98,5*	*98,5*	*98,5*	*100*	*149,3*	*152,2*	*160,5*	*100*	*130,6*	*130,6*	*130,6*	*100*	*193,8*	*193,8*	*193,8*	*100*	*105,8*	*105,8*	*105,8*
Summe der Dividenden[2]) der Gruppe in Mill. M bzw. RM .	0,62	0,48	0,48	0,63	0,79	0,29	0,44	0,40	16,51	18,17	17,74	21,54	0,73	0,82	0,66	0,43	5,89	2,09	7,94	9,22	3,25	3,02	3,13	3,41
Verglichen mit 1913 (= 100)	*100*	*77,4*	*77,4*	*101,6*	*100*	*36,6*	*56,3*	*50,6*	*100*	*110,0*	*107,5*	*130,5*	*100*	*111,8*	*90,2*	*58,9*	*100*	*35,5*	*134,7*	*156,5*	*100*	*92,9*	*96,3*	*104,9*
Durchschnittliche Dividende der Gruppe in % des Aktienkapitals . .	10,3	4,3	4,3	5,7	6,8	2,5	3,9	3,5	9,2	6,8	6,5	7,5	11,2	9,5	7,7	5,0	9,0	1,7	6,3	7,3	8,6	7,5	7,8	8,5
Verglichen mit 1913 (= 100)	*100*	*41,7*	*41,7*	*55,3*	*100*	*36,8*	*57,4*	*51,5*	*100*	*73,9*	*70,7*	*81,5*	*100*	*84,8*	*68,8*	*44,6*	*100*	*18,9*	*70,0*	*81,1*	*100*	*87,2*	*90,7*	*98,8*

[1]) Ueber die Auswahl der Gesellschaften vergleiche den Text. — [2]) In den vier Berichtsjahren sind die gleichen Gesellschaften untersucht; ein Rückgang der Zahl untersuchten Unternehmung aufgenommen sind, blieben unberücksichtigt. — [3]) Kapitalerhöhungen im Jahre 1926 wurden soweit berücksichtigt, als Kapitaleinzahlungen stattfanden

Digitized by Google

gesellschaften[1]) am Ende der Jahre 1913, 1924, 1925 und 1926.

33				87				22				1913 und 1924 : 31 1925 und 1926 : 26				7				14				49			
VII. Bergwerke und Hütten				VIII. Metall, Maschinen, Feinmechanik				IX. Elektrizität				X. Chemische Industrie				XI. Gummi, Asbest, Linoleum				XII. Papier und Zellulose				XIII. Steine und Erden			
1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926
366,37	687,19	688,87	689,67	354,74	485,28	486,09	490,09	305,49	330,03	330,65	334,93	286,15	874,18	906,16	911,16	37,50	66,69	66,69	66,69	96,78	83,24	83,64	86,56	164,13	209,86	211,56	211,21
100	*187,8*	*188,0*	*188,3*	*100*	*136,8*	*137,0*	*138,0*	*100*	*108,0*	*108,2*	*109,6*	*100*	*305,4*	*316,6*	*318,3*	*100*	*177,8*	*177,8*	*177,8*	*100*	*86,0*	*86,4*	*89,4*	*100*	*127,8*	*129,0*	*128,7*
40,34	22,63	33,57	45,55	37,75	17,70	14,19	16,12	26,67	20,74	25,73	26,54	56,55	55,48	68,33	70,48	8,63	6,01	5,97	2,23	7,09	4,10	6,92	8,21	15,54	11,74	14,99	14,34
100	*56,1*	*83,2*	*112,9*	*100*	*46,9*	*37,6*	*42,7*	*100*	*77,8*	*96,5*	*99,5*	*100*	*98,1*	*120,8*	*124,6*	*100*	*69,6*	*69,2*	*25,8*	*100*	*57,9*	*97,7*	*118,8*	*100*	*75,5*	*96,5*	*92,5*
11,0	3,3	4,9	6,6	10,6	3,6	2,9	3,3	8,7	6,3	7,8	7,9	19,8	6,3	7,5	7,7	23,0	9,0	8,9	3,3	7,3	4,9	8,3	9,5	9,5	5,6	7,1	6,8
100	*30,0*	*44,6*	*60,0*	*100*	*34,0*	*27,4*	*31,1*	*100*	*72,4*	*89,7*	*90,8*	*100*	*31,8*	*37,9*	*38,9*	*100*	*39,1*	*38,7*	*14,3*	*100*	*67,1*	*113,7*	*130,1*	*100*	*58,9*	*74,7*	*71,6*

2				7				3				1913 : 439; 1924 : 436 1925 : 431; 1926 : 431				1913 : 40 1924—1926 : 35				1913—1925 : 12 1926 : 8				1913 : 491; 1924 : 483 1925 : 478; 1926 : 474			
XX. Handelsgesellschaften und Warenhäuser				XXI. Nahrungs- und Genußmittel und Mühlen				XXII. Sprit- und Getränkeindustrie				Summe I—XXII				XXIII. Brauereien				XXIV. Zuckerfabriken				Summe I—XXIV			
1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926
20,30	31,63	30,23	30,23	15,90	21,00	21,00	21,00	5,10	5,83	5,83	5,83	5155,16	4624,85	4785,59	4847,82	124,45	174,76	174,76	188,26	39,40	47,98	47,98	46,21	5319,01	4846,79	4928,33	5081,49
100	*155,8*	*148,9*	*148,9*	*100*	*132,1*	*132,1*	*132,1*	*100*	*114,1*	*114,1*	*114,1*	*100*	*89,7*	*91,3*	*94,0*	*100*	*140,2*	*140,2*	*151,1*	*100*	*121,8*	*121,8*	*117,3*	*100*	*91,1*	*92,7*	*95,5*
1,48	2,00	1,51	1,51	0,78	1,71	1,08	1,25	0,46	0,35	0,46	0,62	409,34	254,99	304,09	343,79	10,66	12,03	19,03	23,16	4,14	2,02	0,30	1,96	504,14	269,04	323,42	368,93
100	*135,3*	*102,4*	*102,4*	*100*	*221,0*	*139,5*	*160,3*	*100*	*76,1*	*100,0*	*134,8*	*100*	*52,1*	*62,1*	*70,3*	*100*	*112,9*	*178,5*	*217,3*	*100*	*48,8*	*7,2*	*47,8*	*100*	*53,4*	*64,2*	*73,2*
7,3	6,3	5,0	5,0	4,9	8,2	5,1	6,0	9,0	6,0	7,9	10,6	9,5	5,5	6,5	7,1	8,6	6,9	10,9	12,3	10,5	4,2	0,6	4,3	9,5	5,6	6,6	7,3
100	*86,3*	*68,5*	*68,5*	*100*	*167,3*	*104,1*	*122,4*	*100*	*66,7*	*87,8*	*117,8*	*100*	*57,9*	*68,4*	*74,7*	*100*	*80,2*	*126,7*	*143,0*	*100*	*40,0*	*5,7*	*41,0*	*100*	*58,9*	*59,5*	*76,8*

der Gesellschaften ist bedingt durch den Zusammenschluß von (untersuchten) Unternehmungen zu einem neuen Gebilde mit anderer Firma. Gesellschaften, die durch Fusion von einer und diese bereits dividendenberechtigt waren; unterjährige Dividendenberechtigungen wurden bei der „Summe der Dividenden" als ganzjährige gerechnet.

Digitized by Google

Aktienkapitalien und Dividenden deutscher Aktiengesellschaften am Ende der Jahre 1913, 1924, 1925 und 1926.

I. Kreditbanken
II. Hypothekenbanken
III. Bau-, Terrain- u. Immobiliengesellschaften
IV. Eisenbahnen
V. Schiffahrt
VI. Sonstige Transportunternehmungen
VII. Bergbau und Hütten
VIII. Metall, Maschinen, Feinmechanik
IX. Elektrizität
X. Chemische Industrie
XI. Gummi, Asbest, Linoleum
XII. Papier und Zellulose
XIII. Steine und Erden
XIV. Leder
XV. Holz
XVI. Textil- und Bekleidungsindustrie
XVII. Polygraphisches Gewerbe
XVIII. Gas
XIX. Wasser- und Elektrizität
XX. Handelsges. u. Warenhäuser
XXI. Nahrungs- und Genußmittel und Mühlen
XXII. Sprit- und Getränkeindustrie
XXIII. Brauereien
XXIV. Zuckerfabriken

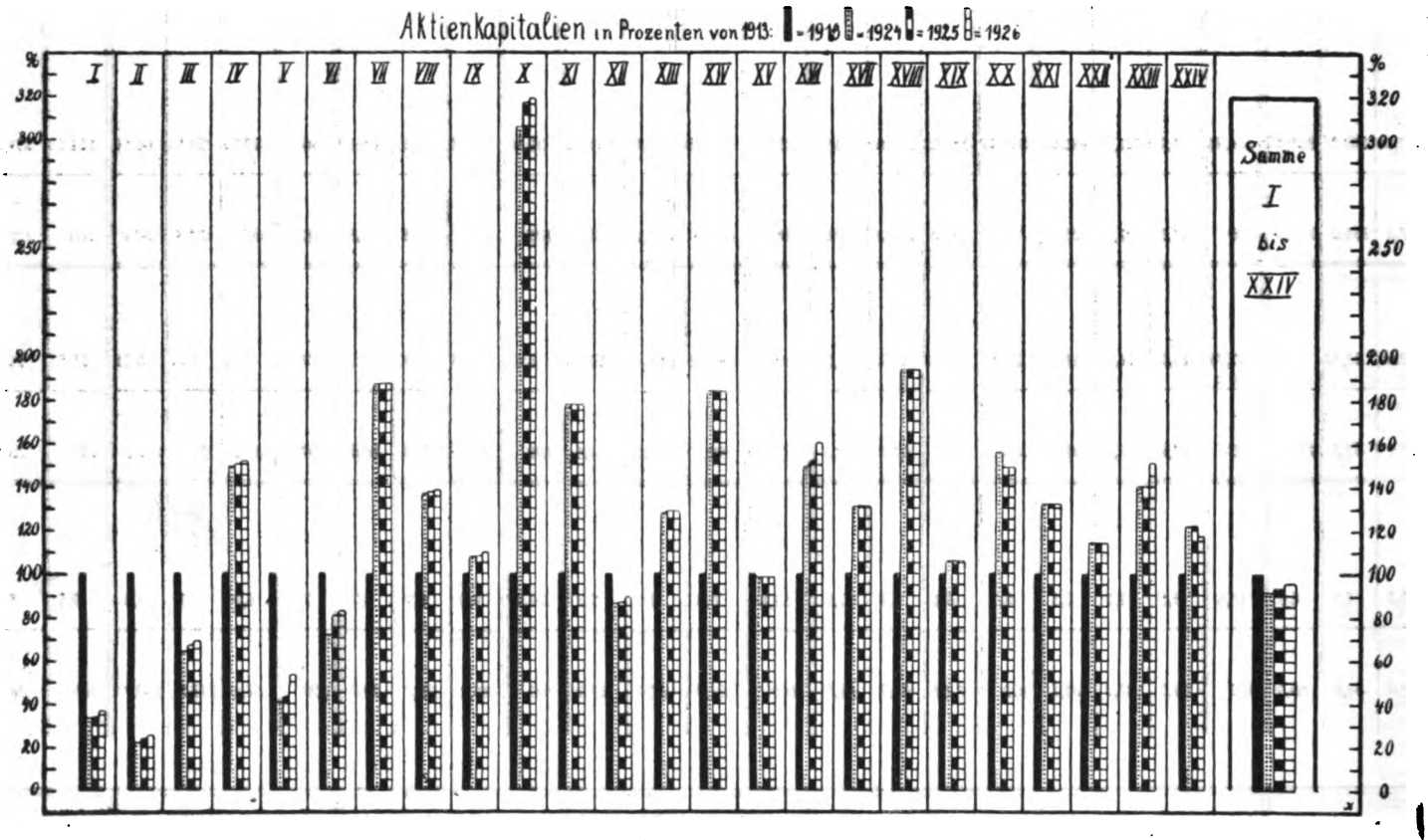

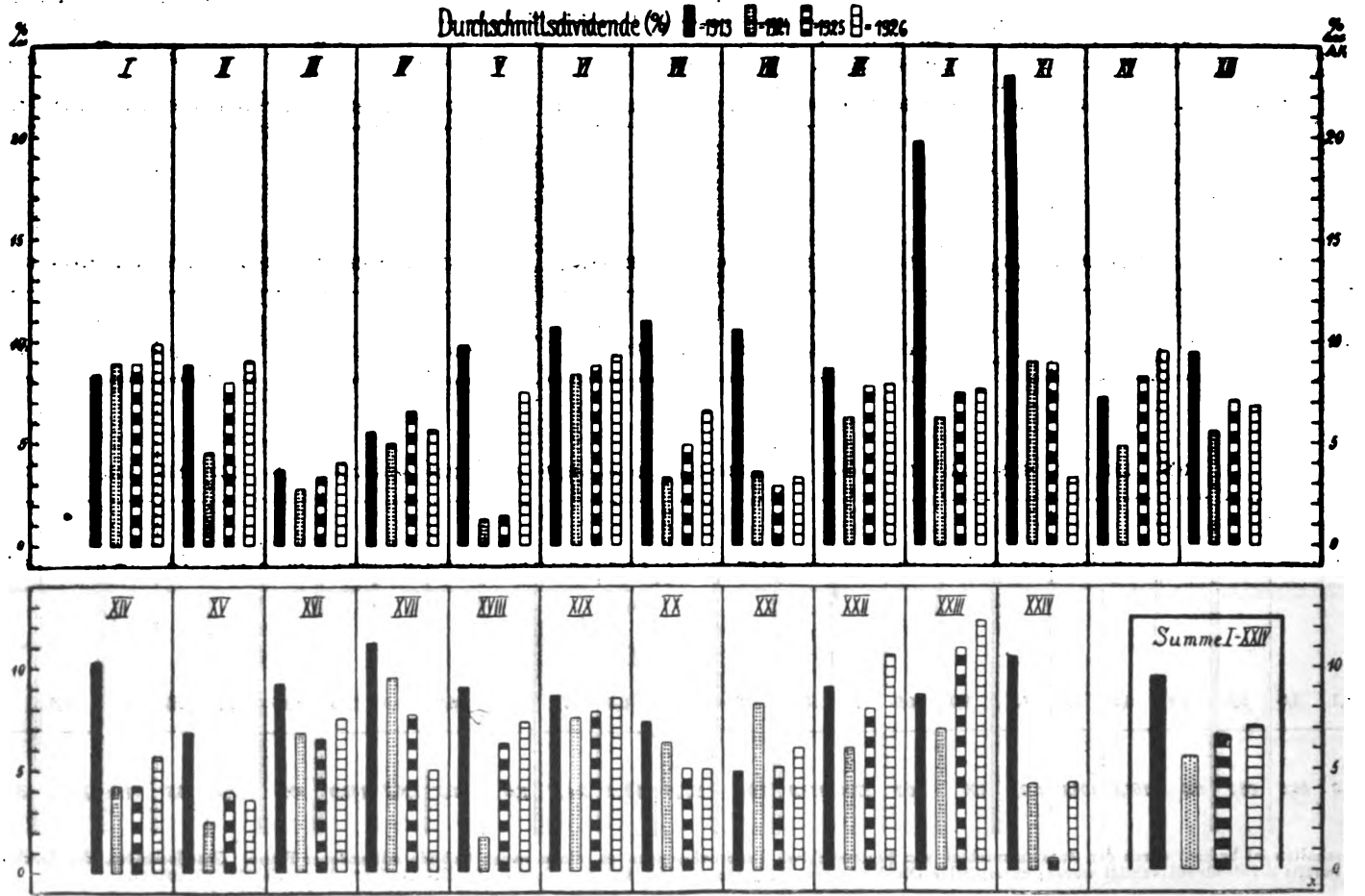

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang. Berlin, 1. September 1927. Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

Strukturveränderungen des Zahlungsverkehrs.
Von F. Dreyse, Vizepräsident des Reichsbank-Direktoriums.

Die neuen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz.
Von Oberregierungsrat Raps, Berlin. (Schluß.)

Zum Streit um die „alternative Währungsklausel".
Von Rechtsanwalt Dr. F. Fick, Zürich.

Jubiläums- und Festschriften deutscher Banken und Bankfirmen.
Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin.

Für Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte.

Gerichtliche Entscheidungen.

Strukturveränderungen des Zahlungsverkehrs.

Von **F. Dreyse**, Vizepräsident des Reichsbank-Direktoriums.

Die auf dem Gebiete des deutschen Geld- und Kreditwesens gegenüber der Vorkriegszeit eingetretenen Veränderungen sind teilweise Ergebnisse der Kriegs- und Inflationsperiode, teilweise handelt es sich um Veränderungen, deren Anfänge bereits in die Vorkriegszeit zurückreichen, die aber erst in späterer Zeit stärker in Erscheinung getreten sind. Da diese Veränderungen zum Teil den Schlüssel zum Verständnis der eingeschlagenen und einzuschlagenden Währungs- und Kreditpolitik der Reichsbank bilden, ist es von Interesse, ihnen in großen Zügen nachzugehen.

I.

Die gegenwärtige Währung Deutschlands unterscheidet sich von derjenigen der Vorkriegszeit grundsätzlich dadurch, daß sie eine Goldkern- und keine Goldumlaufswährung ist. Der bare Geldumlauf setzte sich im Jahre 1913 und in neuerer Zeit wie folgt zusammen:

In Mill. M resp. in Mill. RM.

Datum	Ges. Zahlungsmittelumlauf	Reichsbk.-Noten	Umlauf an Noten der Privatnotenbanken	Umlauf an Goldmünzen	Umlauf an Scheidemünzen	Umlauf an Reichskassenscheinen
Durchschnitt 1913 .	5767,1	1958,2	148,9	2750,0	750,0	160,0
Ende 1913	6420,0	2600,0	160,0	2750,0	750,0	160,0

	Ges. Zahlungsmittelumlauf	Reichsbk.-Noten	Umlauf an Noten der Privatnotenbanken	Rentenbankscheine	Scheidemünzen	—
Durchschnitt 1925 .	4493,2	2316,4	166,2	1536,4	474,2	—
Ende 1925	5208,5	2960,4	190,4	1475,7	582,0	—
Durchschnitt 1926 .	4938,7	2885,8	175,6	1233,0	644,3	—
Ende 1926	5829,7	3735,5	180,6	1164,0	749,6	—
Durchschnitt I. Halbjahr 1927 . . .	5287,3	3344,9	175,0	1035,5	731,9	—
Ende Juni 1927 . .	5784,1	3815,2	188,8	1017,1	763,0	—

Der Goldumlauf, der für 1913 mit 2¾ Milliarden Mark angenommen werden kann, ist vollkommen weggefallen. An seiner Stelle verwendet der Verkehr — wenn man von den Scheidemünzen und den Privatbanknoten absieht — zurzeit Reichsbanknoten und Rentenbankscheine. Somit sind, obwohl der Goldbestand der Reichsbank am 30. Juni 1927 mit 1803 Millionen Reichsmark um mehr als zwei Drittel höher ist als 1913 mit 1068 Millionen Mark, die metallischen Grundlagen der Währung im ganzen heute ungleich geringer als 1913. Sie betrugen Ende 1913 rund 4 Milliarden Mark, wenn man zu dem damaligen Goldumlauf von 2¾ Milliarden und dem Goldbestand der Reichsbank von 1068 Millionen ihren Devisenbestand mit 208 Millionen hinzurechnet. Ende Juni 1927 stellten sich die entsprechenden Währungsreserven auf noch nicht ganz 2 Milliarden Reichsmark; hierbei sind zu dem Goldbestand der Reichsbank in Höhe von 1803 Millionen nicht nur die sogenannten deckungsfähigen Devisen in Höhe von 67 Millionen, sondern auch die sonstigen Devisenvorräte der Reichsbank hinzugeschlagen. Die deutschen metallischen Währungsreserven sind mithin gegenwärtig nur halb so groß wie 1913, wobei man sich noch zu vergegenwärtigen hat, daß der übrige Besitz Deutschlands an leicht realisierbaren bankmäßigen Auslandsaktiven (ausländischen Wertpapiere, Devisen usw.) jetzt gegenüber der Vorkriegszeit unvergleichlich gering ist. Das deutsche Auslandsvermögen, das kurz vor dem Kriege auf 20 Milliarden Mark geschätzt wurde, ist inzwischen unter der Wirkung des Krieges und seiner Folgen fast völlig verlorengegangen. Den übriggebliebenen oder wieder erworbenen Werten steht eine größere Verschuldung Deutschlands an das Ausland gegenüber.

Die Erfahrung beweist, daß eine Währung an sich zeitweilig ohne große metallische Währungsreserven aufrechterhalten werden kann. Andererseits ist aber die Währungspolitik bei geringen Währungsreserven natürlich viel weniger elastisch als bei höheren. In der Vorkriegszeit war vor der Reichsbank durch die freie Goldreserve des Verkehrs wie auch durch den erheblichen Bestand an leicht flüssig zu machenden Auslandsaktiven ein Puffer etabliert, und ein Stoß, wie er in einer plötzlichen Verschlechterung der Zahlungsbilanz z. B. durch Zurückzahlung kurzfristiger Auslandskredite gegeben war, traf die Reichsbank daher nicht so hart, wie es gegenwärtig bei Geltung der Goldkernwährung der Fall sein würde. Diese der Goldkernwährung anhaftende Schwäche ist übrigens nicht auf die deutsche Währung beschränkt, wenn sie auch bei ihr wegen des Mangels an fremden Effekten usw. fühlbarer ist als beispielsweise bei der englischen Goldkernwährung. Namentlich im Interesse eines sparsamen Wirtschaftens mit Gold wird man diese Unvollkommenheit durch eine Rückkehr zur Goldumlaufswährung nicht beheben können, und bei fortdauernder Passivität unserer Handels- und Zahlungsbilanz wie angesichts der Notwendigkeit, Devisen für Reparationszwecke zur Verfügung zu stellen, besteht für

Digitized by Google

Deutschland auch keine Aussicht, die Devisenreserven ohne weitere Auslandsverschuldung erhöhen zu können.

Darüber hinaus bedeutete die Tatsache, daß annähernd die Hälfte des Vorkriegsgeldumlaufs aus Goldmünzen bestand, weiterhin, daß eine geringere Quote des gesamten Geldumlaufs als heute auf Wechseldeckung basiert war. Dies wird man sich vor Augen halten müssen, wenn man z. B. den Wechselbestand der Reichsbank von heute mit demjenigen von 1913 vergleichen will, wie es jetzt vielfach geschieht. Die Wirtschaft braucht jeweils einen bestimmten Zahlungsmittelumlauf. Will man deflationistische Krisenerscheinungen verhindern, so muß man diesen Zahlungsmittelumlauf zur Verfügung stellen. Schon die fortschreitende Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen wird also voraussichtlich dazu führen, daß der Wechselbestand bei der Reichsbank bis zur endgültigen Amortisierung der Rentenbankscheine zunimmt. Unter solchen Umständen ist es nicht besonders auffällig, wenn die Reichsbank von dem gesamten Wechselumlauf einen höheren Prozentsatz in ihrem Portefeuille hat als in der Vorkriegszeit. Wie nachstehende Tabelle zeigt, ist diese Tendenz bereits jetzt vorhanden, allerdings wird sie durch konjunkturelle und andere Einflüsse (Zustrom von Devisen) zeitweilig verschleiert.

Zeitpunkt der Ermittlung		1910	1913	1925 Juli	1926 April	1926 Okt.	1927 April
Betrag der in Umlauf gesetzten Wechsel (auf das ganze Jahr gerechnet) . . .	Milld. RM	31,0	34,4	40,3	34,4	32,3	37,4
Durchschnittlicher Wechselumlauf	Milld. RM	7,8	8,6	9,2	7,95	7,33	8,98
Durchschnittliche Laufzeit .	Tage	91	90	78,6	84,3	82,8	86,4
Vom Wechselumlauf befanden sich bei der Reichsbank . .	%	12,7	13,2	19,4	15,3	19,3	23,0

II.

Wenn auch der Uebergang zur Goldkernwährung der Reichsbank zweifellos einen größeren Einfluß auf die Höhe des Zahlungsmittelumlaufs gebracht hat, so hat aber auf der anderen Seite das Vordringen des bargeldlosen Verkehrs diesen vermehrten Einfluß der Reichsbank wieder weitgehend illusorisch gemacht.

Der Gesamtumlauf an barem Geld ist heute niedriger als 1913, obwohl das Handelsvolumen den Stand von 1913 erreicht, wenn nicht überschritten haben dürfte, und obwohl die Preisbildung international auf einer um etwa 30 bis 40 pCt. höheren Ebene stattfindet. Danach müßte also die Zahlungsleistung des baren Geldes erheblich zugenommen haben und/oder eine Veränderung der Zahlungssitten in der Weise eingetreten sein, daß der bare Zahlungsverkehr gegenüber dem bargeldlosen Zahlungsverkehr weiter zurückgedrängt worden ist. Letzteres ist in der Tat in Deutschland der Fall. Die Postscheckumsätze haben von 41 571,5 Millionen im Jahre 1913 auf 114 809,7 Millionen im Jahre 1926, also um annähernd 200 pCt. zugenommen; die Zahl der Postscheckkonten ist im gleichen Zeitraum von 102 511 auf 893 352 gestiegen. Der genossenschaftliche Giroverkehr ist weiter ausgebaut worden, z. B. haben die Gesamtumsätze des Giroverbandes der Dresdner Bank von 1840,8 Millionen im Jahre 1913 auf 2156,4 Millionen im Jahre 1925 und auf 2803,7 Millionen im Jahre 1926 zugenommen. Zu einem großen und geschlossenen System hat sich ferner inzwischen die kommunale Giroorganisation (Sparkassen, Girozentralen, Landesbanken) entwickelt, zu der vor Kriegsausbruch nur geringe Ansätze vorhanden waren. Allein im interlokalen kommunalen Giroverkehr wurden 1926 insgesamt 9,84 Millionen Ueberweisungsaufträge im Betrage von 17,98 Milliarden (gegen 8,71 Millionen Aufträge im Betrage von 14,87 Milliarden im Jahre 1925) erledigt. Der Giroverkehr der Reichsbank ist trotz der starken Konkurrenz der anderen Gironetze gleichfalls weiter in der Zunahme begriffen. Einnahmen und Ausgaben auf Girokonto zusammen (ohne Barein- und -auszahlung) stellten sich 1913 auf 337,0 Milliarden RM, 1926 auf 496,7 Milliarden RM. Unter dem Einfluß der Propaganda für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im Krieg dürfte auch bei den Privatbanken die bargeldlose Zahlungsmethode weitere Fortschritte gemacht haben. Dagegen zeigt der Abrechnungsverkehr der Reichsbank im Jahre 1926 mit 58 876,9 Millionen RM einen geringeren Umfang als im Jahre 1913 mit 73 634,1 Millionen RM, ein Zeichen dafür, daß innerhalb des bargeldlosen Zahlungsverkehrs selbst Veränderungen, und zwar wohl in der Richtung des Uebergangs vom Scheck- zum Ueberweisungsverkehr vor sich gegangen sind.

Das erstaunlich schnelle Vordringen des bargeldlosen Verkehrs in Deutschland ist für das Kreditsystem von größter Bedeutung. Denn auf diese Weise erhalten die Kreditinstitute in immer größerem Umfang die Möglichkeit, Kreditexpansion zu treiben, weil durch den zunehmenden bargeldlosen Verkehr die Schranken, die ihnen in ihrer Kreditgewährung dadurch gesetzt sind, daß erfahrungsgemäß ein gewisser Teil der gewährten Kredite den Banken in bar entzogen wird, immer weiter hinausgeschoben werden. „Die Schnur, an der der Kreditballon hängt", sagt Sombart, „ist sehr erheblich verlängert worden". Dadurch, daß die Bindung der Kreditgewährung der Privatbanken an den Bargeldumlauf gelockert ist, wird aber die Währungs- und Kreditpolitik der Reichsbank erschwert. Die Nichtnotenbanken sind durch die Milderung dieser Fesseln in die Lage versetzt worden, das Kreditvolumen und damit das Preisniveau und die Wechselkurse unabhängiger als bisher von der Höhe des durch die Notenbank geregelten Zahlungsmittelumlaufs zu beeinflussen. Sie wachsen also immer mehr über die privatwirtschaftliche Sphäre hinaus und in eine Stellung hinein, die auch volkswirtschaftlich außerordentlich bedeutungsvoll ist. Schon früh hat die Staatsgewalt, wie Notenbank- und Münzgesetzgebung in allen Ländern zeigt, die Notwendigkeit erkannt, die Ausgabe von baren Zahlungsmitteln zu kontrollieren und zu regulieren. Das Vordringen des bargeldlosen Verkehrs macht diese Gesetzgebung des Staates in ihrer ursprünglich beabsichtigten Wirkung zum Teil wieder illusorisch. Die Notenbanken verdanken ihre Entstehung einem Staatshoheitsakt; ihr Privileg, Noten auszugeben, ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere ist ihr Geschäftskreis beschränkt, und die ausgegebenen Noten müssen nach bestimmten strengen Grundsätzen gedeckt werden. Dagegen sind die „schreibgeldschaffenden" Nichtnotenbanken in Deutschland entsprechenden gesetzlichen Beschränkungen nicht unterworfen. Die einzige tatsächliche Beschränkung in ihrer Tätigkeit ist ihnen in ihrer eigenen geschäftlichen Liquidität gezogen. Diese tendiert aber dahin, mit der Ausdehnung des bargeldlosen Verkehrs schlechter zu werden. Die Barliquidität (d. h. die Deckung der Kreditoren durch Kasse und Notenbankguthaben) der Berliner Großbanken betrug beispielsweise im Jahre 1900 12,5 pCt., 1905 9,5 pCt., 1908 8,0 pCt., 1911 7,2 pCt., 1913 7,4 pCt., 1924 6,1 pCt., 1925 5,5 pCt., 1926 4,4 pCt. (die Berechnungen beziehen sich auf die Jahresschlußbilanzen, nach den Zweimonatsbilanzen ist die Barliquidität noch erheblich schlechter). Will die Reichsbank als diejenige Stelle, die den Zahlungsmittelumlauf zu regeln und die Währung aufrechtzuerhalten hat, ihren Aufgaben gerecht werden, so ist sie angesichts dieser Sachlage mehr als je darauf angewiesen, daß die Nichtnotenbanken in ihrer Kreditgewährung auf die Kreditpolitik der Zentralnotenbank entsprechend dem wohlverstandenen Gesamtbedürfnis der Wirtschaft Rücksicht nehmen, um das gesamte Kreditsystem und die Währung vor Krisen und Erschütterung zu bewahren. Dazu gehört insbesondere Rücksichtnahme in ihrer Barreservehaltung, auf die besonders eingegangen werden wird.

Digitized by Google

III.

Nicht nur in seiner Zusammensetzung weist der Zahlungsmittelumlauf heute Veränderungen gegenüber der Vorkriegszeit auf, auch die periodische Nachfrage nach Zahlungsmitteln zu den Terminen (Monats-, Quartals-, Jahresultimo) hat sich wesentlich verändert, wie dies die nachstehende Graphik zeigt:

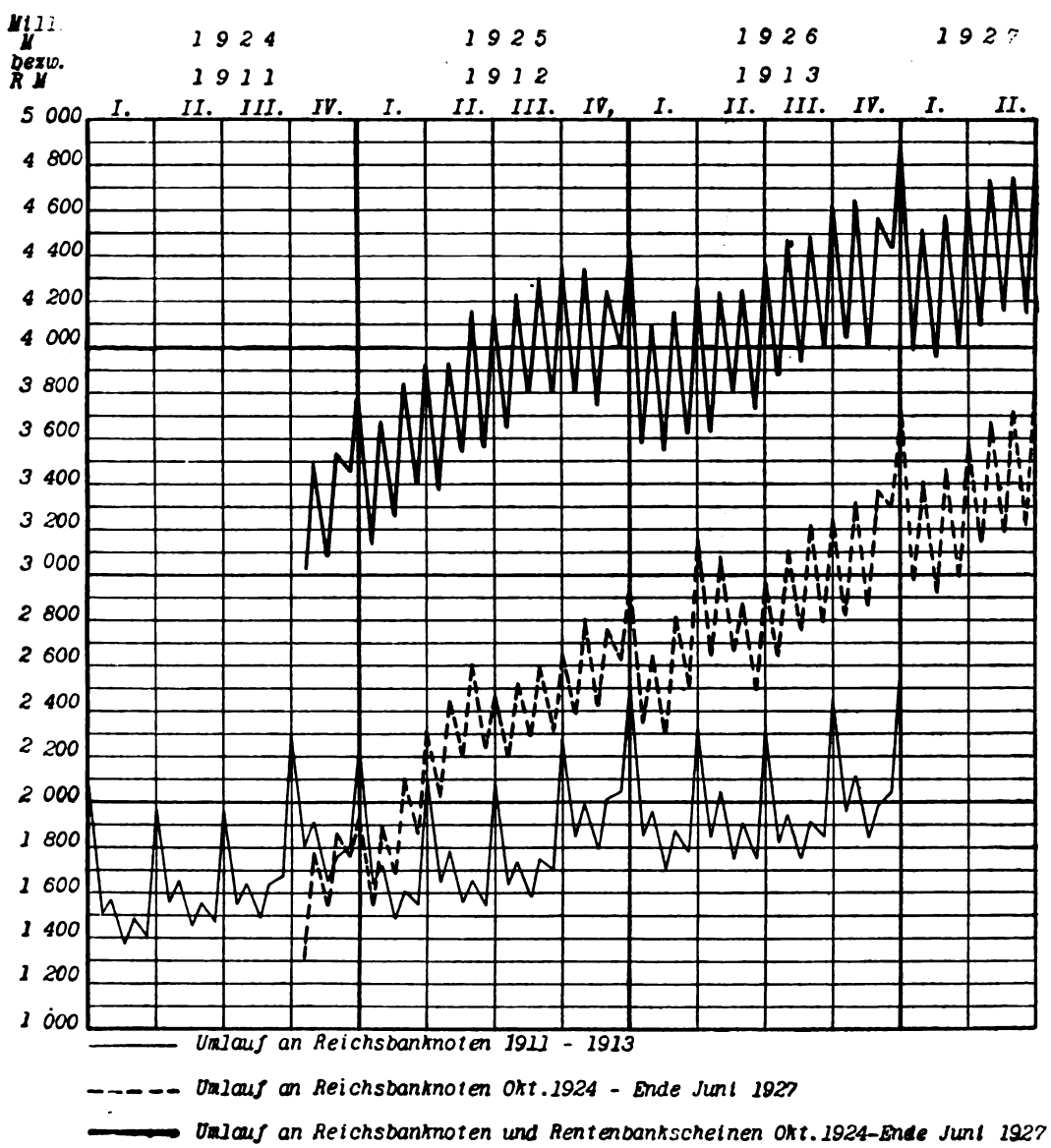

Zwischen den baren und unbaren Zahlungsmethoden hat sich ein bestimmtes, ziffernmäßig nicht exakt feststellbares Verhältnis herausgebildet. Dieses Verhältnis ist jedoch kein konstantes; es hängt, wie oben erwähnt, ab von den Zahlungssitten, ferner von der jeweiligen Höhe des Kreditvolumens, und schließlich schwankt es regelmäßig an den sogenannten Terminen.

Der periodische Mehrbedarf an Zahlungsmitteln wird dadurch verursacht, daß die Kontoinhaber bei den Banken einschließlich der Reichsbank zu diesen Terminen bares Geld zur Bezahlung von Löhnen, Gehältern, Mieten pp. abheben, weil die Empfänger dieses Geldes Schreibgeld nicht haben wollen oder nicht gebrauchen können. Die Kreditinstitute verschaffen sich das nötige Bargeld nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten durch Rediskontierung von Wechseln bzw. durch Lombardentnahme bei der Reichsbank, wenn sie die Bargeldnachfrage aus ihren eigenen Kassenvorräten nicht mehr befriedigen können. Nach dem Termin tritt im Laufe des Monats regelmäßig die Entlastung der Reichsbank ein, d. h. das aus der Reichsbank zum Ultimo entnommene bare Geld fließt auf dem Wege der Rückzahlung von Lombarddarlehen bzw. der Einlösung fälliger Wechsel oder zur Gutschrift auf Reichsbankgirokonto in die Kassen der Reichsbank zurück. Diese Bargeldfluktuationen sind an sich nichts Ungewöhnliches und nichts Gefährliches. Sie finden ihre Erklärung einfach darin, daß sich diejenigen Zahlungen, die nur mittels Bargeld geleistet werden können, an bestimmten Terminen häufen. Währungspolitisch relevant sind die periodischen Bargeldnachfragen nur dann, wenn sie übermäßig groß sind und die Deckungsbestimmungen der Notenbank in die Gefahr kommen, unterschritten zu werden, oder wenn sie auf eine zu große Ausdehnung des Kreditvolumens schließen lassen. Geldmarkttechnisch sind sie dann unerwünscht, wenn sie zu Pressungen am Geldmarkt führen, d. h. wenn die Zinssätze an den Terminen im Verhältnis zu der übrigen Zeit übertrieben anziehen.

Wenn es möglich wäre, daß alle Verkehrsschichten einschließlich der Landwirte, des Kleingewerbes, der Handwerker, der Hausbesitzer, der Beamten und Angestellten sowie der Hausfrauen bargeldlos durch Scheck oder Ueberweisung zahlen könnten oder sich zahlen ließen, gäbe es offenbar keinen periodischen Mehrbedarf an Zahlungsmitteln. Die Gefahren einer übermäßigen Ausweitung des Kreditvolumens würden aber in erhöhtem Maße vorhanden sein. An Stelle der Entnahme von barem Geld bei der Reichsbank würden an den Terminen, an denen sich bestimmte Zahlungsleistungen häufen, Schecks ausgeschrieben oder Ueberweisungsaufträge ausgefertigt, die am gleichen oder nächsten Tage verrechnet bzw. belastet würden. Die Banken in ihrer Gesamtheit hätten auf Grund dieser Schecks resp. dieser Ueberweisungsaufträge ebensoviel zu erhalten wie zu fordern, und die gesamten Zahlungen würden im Wege des Ueberweisungs- resp. des Abrechnungsverkehrs vollständig erledigt werden. An den Terminen würde also nur eine stärkere Strapazierung der Scheckkonten eintreten. Praktisch ist es freilich so, daß die deutsche Zahlungsorganisation von der vollkommen bargeldlosen Wirtschaft ziemlich weit entfernt ist und niemals ganz zu ihr kommen kann und wird. Es betrugen beispielsweise die Bareinund -auszahlungen im Giroverkehr der Reichsbank in Prozenten der gesamten Einnahmen und Ausgaben auf Girokonto im Jahre 1881: 38,1, 1886: 18,5, 1911: 12,0, 1913: 11,2, 1926: 8,0 pCt.

Wie die graphische Darstellung zeigt, stieg der Papiergeldumlauf im Jahre 1913 an den Monatsenden regelmäßig um etwa 100—150 Millionen Mark an. An den Quartalsterminen war die Steigerung jedoch erheblich stärker, und zwar betrug sie ca. 600 Millionen Mark. Am stärksten war die Steigerung in der Regel zum Jahresende. Inzwischen ist ein grundlegender Wandel eingetreten. Die Ausschläge an den Monatsenden sind wesentlich stärker geworden, während ein Unterschied zwischen Monats- und Quartalsenden (mit Ausnahme des Jahresendes) kaum

Digitized by Google

mehr ersichtlich ist. Die Steigerung in der letzten Bankwoche des Monats betrug im Jahre 1926 500—600 Millionen RM; im Jahre 1927 stellte sie sich an den einzelnen Monatsenden wie folgt: Januar 530 Millionen, Februar 635 Millionen, März 671 Millionen, April 643 Millionen, Mai 587 Millionen, Juni 684 Millionen. Der Grund für diese Entwicklung liegt in folgendem:

In der Vorkriegszeit wurden Mieten, Beamten- und zum Teil auch Angestelltengehälter, Sozialversicherungsbeiträge sowie viele andere Zahlungen, wie Arztrechnungen, Schulgeld, Vertreterprovisionen, Hypothekenzinsen und -auszahlungen, Zinsscheinfälligkeiten usw. überwiegend zu den Quartalsterminen geleistet, während die Regulierung heute monatlich erfolgt. Die gleichmäßigere Verteilung dieser Zahlungen auf die einzelnen Monatsenden hat dazu geführt, daß die Bargeldabforderungen bei der Reichsbank an den einzelnen Monatsenden größer, an den Quartalsenden aber geringer geworden sind. Die Tatsache, daß die Ausschläge im Durchschnitt stärker sind als in der Vorkriegszeit, hängt außer mit dem Umstand, daß die Kaufkraft des Geldes heute geringer ist als 1913, auch damit zusammen, daß die Banken und sonstigen Geldinstitute in ihrer Barreservehaltung bis an die untere Grenze gehen. Hinzu kommt ferner ein weiteres Moment, das in diesem Zusammenhange nur angedeutet werden soll: Das Problem der sogenannten öffentlichen Gelder. Die im Laufe des Monats bei den Staatskassen eingehenden Gelder werden in erheblichem Umfange in den Kreditverkehr geleitet und dann am Monatsende abgezogen, wodurch eine in den Verhältnissen an sich nicht gerechtfertigte Erweiterung des Kreditvolumens erfolgt, die letzten Endes die Notenbank belastet und zu den sprunghaften Ausweitungen ihrer Inanspruchnahme an den Monatsenden erheblich beiträgt.

Die neuen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz.

Von Oberregierungsrat **Raps**, Berlin.

(Schluß.)

III. Teil. Börsenumsatzsteuer.

Von allen Vorschriften der AB. 1922 haben die zur Börsenumsatzsteuer erlassenen die erheblichsten Aenderungen erfahren. An ihnen ist auch das Bankgewerbe am meisten interessiert, da der größte Teil der Geschäfte sich im Rahmen des Bankbetriebes abspielt. Zum Teil hängen die Neuerungen damit zusammen, daß die Devisenumsatzsteuer seit dem 1. Januar 1926, die Börsenumsatzsteuer für die Einräumung von Bezugsrechten (Bezugsrechtsteuer) durch die 14. VO. über die Börsenumsatzsteuer vom 29. 4. 1926 (RGBl. I, 215) aufgehoben worden sind. Auslegungsgrundsätze und Gesetzeswiederholungen sind, wie in den übrigen Teilen, weggeblieben. An dem allgemeinen Aufbau der Vorschriften ist festgehalten. Bei dem Verfahren über die Entrichtung der Steuer ist entsprechend der Wichtigkeit das Abrechnungsverfahren dem Markenverwendungsverfahren vorangestellt. Im einzelnen wird folgendes hervorgehoben:

A. Oertliche Zuständigkeit.

Mit der Verwaltung der Börsenumsatzsteuer sind, entsprechend den übrigen Kapitalverkehrsteuern, seit dem 1. Januar 1925 nur bestimmte größere Finanzämter befaßt. Die örtliche Zuständigkeit verbleibt für das Abrechnungsverfahren bei dem für die Niederlassung des Abrechners zuständigen Finanzamt. Die Besteuerung der Anschaffungsgeschäfte, die öffentlich beurkundet werden, ist sowohl aus dem Abrechnungsverfahren wie aus dem Markenverwendungsverfahren herausgenommen (§§ 92, 93 AuDB.). Bei öffentlich beurkundeten Anschaffungsgeschäften wird die Steuer stets zur einzelnen Urkunde durch das Finanzamt festgesetzt und durch Zahlung des festgesetzten Steuerbetrags an die Kasse des Finanzamts entrichtet. Handelt es sich um die Abtretung von Geschäftsanteilen an inländische G. m. b. H.'s, so ist das Finanzamt ausschließlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die G. m. b. H. ihre Geschäftsleitung hat, während bisher (§ 130 Nr. 2 AB. 1922) das Finanzamt zuständig war, das zuerst mit der Besteuerung befaßt war. Damit wird die Abtretung der G. m. b. H.-Anteile durch dieselben Finanzämter behandelt, die mit der Gesellschaftsteuer der G. m. b. H. befaßt sind. Die Regelung schien zweckmäßig, weil gerade dieses Finanzamt über den der Besteuerung zugrunde zu legenden Wert am besten unterrichtet ist. Rückfragen und Ermittlungen über den Wert werden dadurch vermieden. Laufen öffentlich beurkundete Geschäfte durch die Bücher der Banken, so wird am einfachsten auf die öffentliche Urkunde hingewiesen.

B. Händler bei Wertpapiergeschäften.

I. Händlereigenschaft.

In dem Abschnitt über die Händlereigenschaft (§§ 56 bis 63 AuDB.) ist der Begriff der Händlereigenschaft (der unbeschränkten und der beschränkten) an die Spitze gestellt. Die unbeschränkte Händlereigenschaft ist die Berechtigung, als Händler Anschaffungsgeschäfte über die der Börsenumsatzsteuer unterliegenden Werte abzuschließen. Die beschränkte Händlereigenschaft besteht in der Berechtigung der der Körperschaftsteuer nicht unterliegenden Sparkassen und Girozentralen, als Händler Geschäfte über Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand und privilegierte Schuldverschreibungen (§ 52 Abs. 1 zu a, b KVG.) abzuschließen. Die Besucher einer inländischen Wertpapierbörse (Börsenbesucher — § 57 AuDB.) müssen, wie seither, um die unbeschränkte Händlereigenschaft zu erlangen, in die Händlerliste eingetragen sein. Im § 57 Abs. 5 AuDB. ist klargestellt, daß die vereidigten Kursmakler nicht bloß beim Handel der Papiere die unbeschränkte Händlereigenschaft besitzen, bei deren amtlicher Kursfeststellung sie zur Mitwirkung bestellt sind.

Bei Banken und Bankiers (§ 58) ist für Banken an Börsenplätzen zwar auch ferner noch Voraussetzung für die Erlangung der Händlereigenschaft der Börsenbesuch oder die Bewilligung der Händlereigenschaft durch das Handelsorgan sowie Eintragung in die Händlerliste. Aber die harten Folgen der seitherigen Bestimmungen sind beseitigt. Gegen Winkelbankiers gedacht, haben sie sich gegen durchaus solide Bankgeschäfte ausgewirkt. Es handelt sich um zwei Fälle: a) Wenn ein Provinzbankier, dem unzweifelhaft die Händlereigenschaft zusteht, an einem Börsenplatz eine Zweigniederlassung errichtet, deren Eintragung in die Händlerliste sich aus irgendwelchen Gründen verzögert, so erlangt einmal diese Zweigniederlassung die Händlereigenschaft nicht, zweitens verlieren auch die Hauptniederlassung und alle übrigen Niederlassungen, die sich an einem Börsenplatz oder an einem Nichtbörsenplatz befinden, ihre Händlereigenschaft (RFH. Bd. 17, 254). Dieser Verlust dauert solange, bis die Eintragung der Niederlassung in die Händlerliste erfolgt, obgleich weder Zweigniederlassung noch Hauptniederlassung auf den Gang der Eintragungsformalitäten Einfluß haben. § 58 Abs. 3 AuDB. schreibt daher vor, daß für die Händlereigenschaft jede Niederlassung für sich beurteilt wird und daß eine nicht im Ortsgebiet einer Börse sich befindende Niederlassung die Händlereigenschaft wegen der Errichtung einer Niederlassung im Ortsgebiet einer Börse nur dann verliert, wenn die Eintragung der Börsenplatzfiliale in die Händlerliste abgelehnt oder nicht binnen einer Woche nach der Errichtung beantragt ist. Die Beschwerde gegen den Ablehnungsbescheid hat dabei keine aufschiebende Wirkung. b) Eine Anzahl von Großbanken, insbesondere in Süddeutschland, unterhält an kleineren Orten sog. unselbständige Zweigniederlassungen. Diese sind nicht mit besonderem Geschäftsvermögen ausgestattet, ihre Geschäftsführung erfolgt nach Anweisungen der Hauptniederlassung. Zum Teil werden sogar die Bücher

Digitized by Google

bei der übergeordneten Niederlassung geführt. Die Gerichte lehnen die Eintragung derartiger Zweigniederlassungen in das Handelsregister häufig ab. Für die durch solche Filialen abgeschlossenen Geschäfte sind die Banken nach der Entscheidung des RFH. vom 6. Oktober 1925 (Bd. 17, 204) nicht als Händler anzusehen. Ein in das Handelsregister eingetragener Bankier, dessen Geschäftsbetrieb u. U. einen viel geringeren Umfang wie die unselbständige Zweigniederlassung hat, besitzt dagegen die Händlereigenschaft. Zur Beseitigung dieser Unbilligkeit bestimmt § 58 Abs. 4 AuDB., daß derartige außerhalb des Ortsgebiets einer Wertpapierbörse unterhaltene, nicht im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen von solchen Banken oder Bankiers, die die unbeschränkte Händlereigenschaft besitzen, ebenfalls die Händlereigenschaft besitzen.

Banken und Bankiers an Börsenplätzen, die die Börse nicht besuchen, kann weiterhin die Händlereigenschaft durch das Börsenaufsichtsorgan (Handelskammer, kaufmännische Korporation) bewilligt werden. Daß die Händlereigenschaft für solche Nichtbörsenbesucher erst mit der Eintragung in die Händlerliste erreicht wird, ist ausdrücklich festgestellt. Nach § 67 Abs. 5 AuDB. braucht aber ein besonderer Antrag auf Eintragung in die Händlerliste nicht mehr gestellt zu werden. Dieser Antrag ist häufig aus Unkenntnis unterblieben. Die Unterlassung hatte den Verlust oder das Nichterreichen der Händlereigenschaft zur Folge. Künftig erfolgt die Eintragung ohne weiteres auf Grund der Mitteilung der die Händlereigenschaft bewilligenden Handelskammer an das Börsenorgan. Die Händlereigenschaft für Nichtbörsenbesucher wird in jedem Falle durch die für die Börse zuständige Handelskammer bewilligt, und zwar — anders wie in § 147 Abs. 3 AB. 1922 — auch dann, wenn sich das Ortsgebiet der Börse über verschiedene Länder erstreckt und die Händlereigenschaft für eine Niederlassung gewährt wird, die außerhalb des Landes liegt, in dem die Börse ihren Sitz hat. Die für die einzutragende Niederlassung zuständige Handelskammer ist jedoch vor der Entscheidung zu hören.

Die Händlereigenschaft der Auslandsbanken (§ 60 AuDB.) hat eine Ergänzung erfahren. Um unzuverlässigen inländischen Bankgeschäften, denen im Inland die Händlereigenschaft nicht zugestanden worden ist, nicht die Möglichkeit zu geben, über eine ausländische Niederlassung die Händlereigenschaft zu erwerben, soll den ausländischen Niederlassungen inländischer Banken die unbeschränkte Händlereigenschaft nur dann zustehen, wenn die inländische Hauptniederlassung die unbeschränkte Händlereigenschaft besitzt. Die inländischen Niederlassungen ausländischer Banken können auch fernerhin ohne Börsenbesuch die Händlereigenschaft erlangen.

Bei den im einzelnen als unbeschränkte Händler aufgeführten öffentlichen Banken usw. (§ 61 AuDB.) sind folgende hinzugekommen: die Deutsche Golddiskontbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank), die Bank für deutsche Industrieobligationen, die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, weggefallen ist die Devisenbeschaffungsstelle. Die Reichskreditgesellschaft brauchte nicht mehr aufgeführt zu werden.

Für Kreditgenossenschaften (§ 62 AuDB.) ist neu vorgeschrieben, daß der Verbandsvorstand jedes Revisionsverbandes außer den Mitteilungen an das Finanzamt über den Bestand der angeschlossenen Genossenschaften und dessen Veränderungen auch den Börsenvorständen, die die Händlerliste führen, den Bestand und die Veränderungen im Bestand derjenigen Kreditgenossenschaften seines Verbandes mitzuteilen hat, die im Ortsgebiet der betreffenden Börse ihren Geschäftsbetrieb haben. Die Händlereigenschaft der Sparkassen (§ 63 AuDB.) ist, wie früher, unbeschränkt bei körperschaftsteuerpflichtigen Sparkassen, beschränkt bei den übrigen.

Auch bei den Vorschriften über das

II. Ortsgebiet der Wertpapierbörsen. (§§ 64, 65 AuDB.)

hat sich sachlich nichts geändert.

III. Händlerliste.

Die Händlerliste, in die alle Händler einzutragen sind, die im Ortsgebiet einer Börse einen Geschäftsbetrieb haben, wird wegen des Wegfalls der Devisenumsatzsteuer künftig nur noch in zwei Abteilungen geführt. Die eine für die Personen mit unbeschränkter Händlereigenschaft, die andere für die Sparkassen und Girozentralen, deren Händlereigenschaft beschränkt ist. Das seitherige Eintragungsverfahren ist im allgemeinen beibehalten: Antrag an den Börsenvorstand, endgültige Entscheidung durch die oberste Landesbehörde. Das Finanzamt hat das Recht erhalten die Löschung von Personen in der Händlerliste zu beantragen.

Neu ist die im § 69 AuDB. enthaltene Verpflichtung der Finanzämter, bei vorsätzlichen Steuerzuwiderhandlungen der Personen, die als Händler ihren Geschäftsbetrieb im Ortsgebiet einer inländischen Wertpapierbörse haben, dem Börsenvorstand von dem rechtskräftigen Straferkenntnis (Urteil, Strafbescheid, Niederschrift über eine Unterwerfungsverhandlung) Mitteilung zu machen. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß die unbeschränkte Händlereigenschaft steuerlich eine Vorzugstellung von großem finanziellem Ausmaße gewährt. Diese Vergünstigung legt auch Pflichten auf. Die Händlereigenschaft ist innerhalb des Ortsgebiets der Wertpapierbörse von der Eintragung in die Händlerliste abhängig. Die Führung der Händlerliste obliegt dem Börsenvorstand. Er erfüllt damit steuerliche Funktionen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Börsenvorstand als den Führer der Händlerliste von steuerlichen Zuwiderhandlungen schwererer Art auf dem Gebiete der Börsenumsatzsteuer in Kenntnis zu setzen.

C. Entrichtung der Steuer.

I. Gemeinsame Bestimmungen.

Hier wird geregelt, wer in erster Linie zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist (§ 70). Wie bisher, ist dies bei Kundengeschäften der Bankier, bei Privatgeschäften der Veräußerer, dagegen bei Händlergeschäften künftig stets jeder Händler je zur Hälfte. Bei Händlergeschäften ist die Abführung der Börsenumsatzsteuer bisher nicht einheitlich gewesen. Mit Inkrafttreten der 2. StNVO. (Art. V § 1 Nr. 9) sind nämlich die Makler als Steuerschuldner für die von ihnen vermittelten Geschäfte ausgeschieden. Nach § 154 AB. 1922 wäre daher grundsätzlich der Veräußerer zur Entrichtung der vollen Steuer zunächst verpflichtet gewesen. Dieses Verfahren hat in der Bankpraxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Daher wurde auf Wunsch der Bankkreise durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. März 1924 eine Reihe von Ausnahmen zugelassen. Je nachdem, ob die Vertragsbeteiligten am gleichen Platz oder an verschiedenen Plätzen wohnten, hatte danach entweder jeder Händler die Steuer je zur Hälfte oder der die Abrechnung über das Geschäft erteilende Händler die volle Steuer zu entrichten. Für Emissions- und Devisengeschäfte galten besondere Bestimmungen. Da es im Belieben des Steuerpflichtigen stand, welche Abführungsart er wählen wollte, ergaben sich bei der Steuerentrichtung untragbare Zustände noch dadurch, daß viele Händler das gewählte Verfahren nicht beibehielten, sondern, je nachdem es ihnen günstig schien, bald nach der einen, bald nach der anderen Methode verfuhren. Ueberdies konnte Händlern die Abführung der Steuer durch Markenverwendung genehmigt werden. Dieses Durcheinandergehen von verschiedenen Entrichtungsarten hat die Nachprüfung der Steuerentrichtung sehr erschwert, nicht selten ganz unmöglich gemacht und zu einer unerträglichen Unsicherheit geführt. Es war notwendig, eine für alle Fälle der Händlergeschäfte einheitliche Steuerabführungsmethode zu wählen. Die AuDB. haben sich für das Verfahren entschieden, bei dem jeder Händler die Steuer je zur Hälfte abführt. Dieses entspricht dem Gesetz (§ 45 Abs. 1 zu a KVG.) und hat zur Folge, daß die Förmlichkeiten bei der Abführung der Steuer vereinfacht werden konnten. Bei Beibehaltung des seitherigen Verfahrens wäre zu erwarten gewesen, daß ein Teil der Vergünstigungen des Erlasses vom 12. März 1924 wegen der

Digitized by Google

Schwierigkeiten bei der Nachprüfung aufgehoben worden wäre. Auch beim Kommissionsgeschäft hätten sich nach den gemachten Erfahrungen neue Formalitäten nicht umgehen lassen, während künftig auch hier Erleichterungen eintreten sollen.

II. Abrechnungsverfahren.

Nach § 164 Abs. 2 AB. 1922 konnte zugelassen werden, daß von Händlern, für die das Abrechnungsverfahren das übliche war, die Steuer durch Markenverwendung entrichtet wird. Künftig müssen Händler die Steuer stets im Abrechnungsverfahren entrichten. Die Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken ist für sie ausgeschlossen worden. Dies war notwendig, um die wesentlich vereinfachten Verfahrensvorschriften für Händlergeschäfte insbesondere beim Kommissionsgeschäft durchführen zu können. Neu ist den Abrechnern die Verpflichtung auferlegt, dem mit der Verwaltung der Börsenumsatzsteuer befaßten Finanzamt jede wesentliche Aenderung des Geschäftsbetriebs, insbesondere die Aenderung der Firma, die Verlegung der Geschäftsräume und ähnliche Dinge, die für die Ueberwachung der Steuerentrichtung wichtig sind, mitzuteilen.

Die Vorschriften für die Führung der Geschäftsbücher (§ 74 AuDB.) sind gegenüber dem seitherigen Verfahren wesentlich vereinfacht und den modernen Buchführungsmethoden im Bankgewerbe angepaßt. Die Loseblattbuchführung ist bei genügender Sicherheit gegen eine Beseitigung von Buchungseinrichtungen allgemein zugelassen.

Die Frist für die Buchung des Geschäfts (§ 75 AuDB.), die bisher zwei Wochen betrug (§ 165 Abs. 5 AB. 1922) ist auf eine Woche seit Geschäftsabschluß herabgesetzt. Die besonderen Verhältnisse der Inflationszeit hatten es dem Bankgewerbe unmöglich gemacht, stets innerhalb zwei Wochen die Buchung vorzunehmen. Die Frist von einer Woche dürfte jetzt den Erfordernissen des Bankbetriebs im allgemeinen genügen, wenn man berücksichtigt, daß sie nach dem Reichsstempelgesetz nur drei Tage betrug. Dabei wird noch auf § 90 Abs. 3 AuDB. hingewiesen, wonach der Beginn der Fristen für die Eintragung hinausgeschoben wird, wenn die Abrechnung über ein Anschaffungsgeschäft nach den allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten der Banken zur Zeit des Geschäftsabschlusses deshalb nicht erteilt wird, weil die Wertpapiere erst später geliefert werden, z. B. bei Termingeschäften. Der Name und der Wohnort des Geschäftsgegners braucht nicht mehr aus der Buchung des Geschäfts selbst hervorzugehen, wenn diese Angaben aus dem Verzeichnis der Börsenbesucher oder einem eigens geführten Kundenregister ersichtlich sind. Es genügt in diesem Falle die Angabe des Namens oder, wie es im Bankbetriebe zur Zeit üblich ist, der Kontonummer des Kunden. Im übrigen sind die seitherigen für die Beurteilung der Steuerpflicht erforderlichen Angaben bei der Buchung zu machen. Bei der Berichtigung von Eintragungen (§ 76 AuDB.) bedarf es nicht mehr der Verwendung von roter Tinte. Die zurückgebuchten Beträge müssen nur in irgendeiner Weise, z. B. durch Eintragung in besonderer Spalte, kenntlich gemacht werden.

Die Zahlung der Steuer (§ 77 AuDB.) erfolgt durch den Abrechner für jeden Kalendermonat bis zum 10. des nächsten Monats an die Kasse des Finanzamts gleichzeitig mit der Anmeldung beim Finanzamt. Bei kleinen Geschäftsbetrieben besteht die Möglichkeit, den Abrechnungszeitraum auf 6 Monate zu verlängern. Die Erweiterung dieser Frist hängt damit zusammen, daß durch den Abrechnungszwang Händler mit sehr kleinen Umsätzen dem Abrechnungsverfahren angeschlossen sind. Die Steuerabführung bis zum 25. des Monats hinauszuschieben, ist nicht mehr zulässig. Neu aufgenommen ist die Verpflichtung des Abrechners, die zurückgegebenen Stücke der Anmeldung, zeitlich geordnet, 10 Jahre lang aufzubewahren, ferner die Verpflichtung, eine Fehlanzeige zu erstatten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Geschäfte abgeschlossen worden sind.

III. Verwendung von Steuermarken zu Schlußnoten (§§ 79 bis 85).

Das Verfahren über die Steuerentrichtung durch Verwendung von Marken zu Schlußnoten ist nach den neuen Bestimmungen für das Bankgewerbe fast bedeutungslos. Es hat sich überdies sachlich kaum etwas geändert.

IV. Verfahren bei den einzelnen Arten von Geschäften.

Aus Gründen der Uebersichtlichkeit sind die Bestimmungen für die einzelnen Arten von Geschäften: Händlergeschäfte (§ 86), Kundengeschäfte (§ 87), Privatgeschäfte (§ 88), Auslandsgeschäfte (§ 89) nach Paragraphen getrennt behandelt. Bei den Händlergeschäften ist außer der Verrechnung der Steuerhälfte binnen 1 Woche lediglich nötig, daß der Händler, der die im Bankverkehr übliche Abrechnung erteilt, auf die Abrechnung und das bei ihm verbleibende Doppel (Durchschlag) der Abrechnung den Vermerk „Händlergeschäft" setzt. Wird eine Schlußnote ausgestellt, so ist der Vermerk in die Schlußnote aufzunehmen. Der Aufrundungsbetrag bei dem auf jeden Händler entfallenden Steuerteil beträgt 5 Reichspfennige, wie zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich festgestellt ist. Bei Kundengeschäften muß der Händler spätestens binnen einer Woche seit dem Geschäftsabschluß dem andern Vertragsteil den Betrag der Steuer mitteilen und dabei anzeigen, daß er die Steuer in seinen Geschäftsbüchern mit dem Finanzamt verrechnet habe (Verrechnungsanzeige). Es genügt der Wortlaut „. . . . . RM . . . RPf Börsenumsatzsteuer verrechnet". Dieser Wortlaut ist in die Abrechnung oder Schlußnote aufzunehmen. Eine weitere Verpflichtung formeller Art gegenüber dem Bankkunden besteht nicht. Auch bei den Privatgeschäften ist die Frist für die Verrechnung der Steuer oder die Ausstellung der Verrechnungsanzeige (Schlußnote) auf eine Woche festgesetzt.

Auf die wichtige Neuerung des § 90 Abs. 3 AuDB. ist bereits oben hingewiesen worden. Bei einer Anzahl von Geschäften, insbesondere bei Termingeschäften, wird die Abrechnung nicht bei dem Geschäftsabschluß, sondern erst bei Erfüllung (Lieferung der Stücke) erteilt. Zu diesem Zeitpunkt wird das Geschäft meist erst gebucht. Da für den Beginn der steuerlichen Fristen im allgemeinen der Abschluß des Geschäfts als Entstehung der Steuerschuld maßgebend ist, müssen die Banken zur Zeit zwei Buchungen vornehmen; die Steuerbuchung und die Buchung des Geschäfts bei Erteilung der Abrechnung. Dieses Verfahren, das in die modernen Buchungsmethoden nicht hineinpaßt und eine Arbeitsvermehrung für die Banken mit sich bringt, wird künftig dadurch vermieden, daß in diesem Fall die Buchungs-, Eintragungs- und Verrechnungsfristen mit der Stückelieferung oder mit der etwaigen früheren Abrechnung beginnen.

Die Aufbewahrungsfrist für Schlußnoten (§ 91 AuDB.) ist bei Privatpersonen auf fünf Jahre verlängert worden. Um den Banken die Möglichkeit zu geben, die Schlußnoten als Belege zu den Akten des Bankkunden zu nehmen, ist nur noch vorgeschrieben, daß die Verrechnungsanzeigen vom Händler so aufbewahrt werden müssen, daß sie bei einer Nachprüfung ohne Verzögerung vorgelegt werden können.

V. Oeffentliche Urkunden über Anschaffungsgeschäfte (§§ 92, 93 AuDB.)

Wie bereits erwähnt, werden öffentlich beurkundete Anschaffungsgeschäfte steuerlich entsprechend dem Verfahren bei der sog. kleinen Gesellschaftsteuer (für andere Erwerbsgesellschaften) behandelt. Für sie gilt weder das Abrechnungsverfahren, noch das Markenverwendungsverfahren, sondern Abführung der im einzelnen Falle festzusetzenden Steuer an das Finanzamt.

D. Steuerbefreiungen.

1. Tauschgeschäfte.

Die Bestimmungen über Tauschgeschäfte (§ 94) haben sich gegenüber dem seitherigen Verfahren (§ 180 AB. 1922) nicht geändert.

Digitized by Google

2. Geschäfte „an Aufgabe".

Die neue Regelung des Verfahrens bei Aufgabegeschäften (§ 95 AuDB.) schließt sich dem an der Börse seither allgemein üblichen Verfahren an. Dabei gilt als Grundsatz, daß der Makler nur dann zur Abführung eines Teils der Steuer verpflichtet werden soll, wenn sich zu seinen Gunsten eine Plusdifferenz ergibt. In den übrigen Fällen, also, wenn die Aufgabe zum gleichen oder zu einem für den Makler ungünstigeren Kurs erfolgt, liegt dem Makler, abgesehen davon, daß er die Geschäfte gemäß § 75 AuDB. in seine Bücher einzutragen hat, lediglich die Ausstellung der Schlußnoten in der vorgeschriebenen Form ob. Demnach sind bei den Aufgabegeschäften vier Fälle zu unterscheiden: a) Der Kurs des vorbehaltlich der Aufgabe geschlossenen Geschäfts und der Benennung der Aufgabe sind gleich. Der Makler stellt jedem der beiden Vertragsteile eine mit dem Vermerk „Händlergeschäft" versehene Schlußnotenhälfte zu. Jeder Auftraggeber verrechnet die Hälfte der Steuer in seinen Büchern; b) Ebenso ist es bei den Geschäften mit Minusdifferenz. Jeder Vertragsteil (Auftraggeber, „Aufgabe") verrechnet die Hälfte der Steuer nach dem für ihn maßgebenden Kurse. In der Schlußnotenhälfte für den Vertragsteil, für den der höhere Kurs maßgebend ist, ist auch der höhere Kurs und der Wert des Gegenstandes nach diesem Kurs anzugeben. Bei diesem Verfahren entsteht ein Steuerfehlbetrag in der Höhe der halben Steuer für die Differenz zwischen den beiden Kursen. Dieser Fehlbetrag wird nicht erhoben. c) Geschäfte mit Plusdifferenzen, bei denen die Steuer, die auf den Makler fallen würde, gleich oder kleiner ist als die Plusdifferenz. Hier ist das Geschäft vorbehaltlich der Aufgabe und die Benennung der Aufgabe je für sich zu versteuern. Für das vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossene Geschäft ist die Hälfte der Steuer vom Makler und die andere vom Auftraggeber abzuführen, für die Benennung der Aufgabe die eine Hälfte vom Makler, die andere von der als „Aufgabe" benannten Partei. Der Makler muß zwei Schlußnoten ausstellen. Die eine für das vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossene Geschäft, „an" oder „von Aufgabe" gestellte, versieht er mit dem Vermerk „Händlergeschäft", übersendet die eine Hälfte seinem Auftraggeber und behält die andere selbst. Die zweite Schlußnote muß der Makler bei der Benennung der Aufgabe (ebenfalls mit dem Vermerk „Händlergeschäft" versehen) zum Benennungskurs ausstellen und dem Auftraggeber und der Aufgabe je eine Hälfte übermitteln. Der Auftraggeber bekommt also zwei Schlußnotenhälften: eine „an" oder „von Aufgabe" und eine mit der Benennung der Aufgabe. Zum Zeichen dafür, daß er zur Benennung der Aufgabe eine Steuer nicht mehr zu entrichten hat, ist vom Makler der Vermerk „Lieferung" und ein Zusatz über die Höhe der vom Makler verrechneten Steuer beizufügen. d) Aufgabegeschäften mit Plusdifferenzen, bei denen die auf den Makler entfallenden Steuerhälften (für das vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossene Geschäft und für die Benennung der Aufgabe) die Plusdifferenzen übersteigen. Hier ist das gleiche Verfahren wie zu c anzuwenden. Nur ist in der Lieferungsschlußnote lediglich der vom Makler zu verrechnende Differenzbetrag zu vermerken, auf den sich die Steuer für den Makler ermäßigt.

3. Kommissionsgeschäfte.

Grundlegend sind die Bestimmungen über die Kommissionsgeschäfte geändert worden. Künftighin soll entsprechend der Regelung bei den Händlergeschäften auch bei den Kommissionsgeschäften der Hauptkommissionär stets ohne Rücksicht auf die Art des Abwicklungsgeschäfts die Hälfte der Steuer für Händlergeschäfte entrichten. Dadurch ist vermieden, daß der Zwischenkommissionär dem Hauptkommissionär in jedem einzelnen Falle die Art seines Abwicklungsgeschäfts — ob Händler- oder Kundenkommission, ob Inlands- oder Auslandskommission — mitteilen muß. Seither hatte der Zwischenkommissionär gewisse Geschäftsbeziehungen offen zu legen. Dies hat mit den übrigen Formalitäten zusammen dazu geführt, daß eine erhebliche Zahl von Zwischenkommissionären auf die Vergünstigung, die für Kommissionsgeschäfte gesetzlich vorgesehen ist, überhaupt verzichtet hat. Es kann nicht Zweck von Ausführungsbestimmungen sein, den Steuerpflichtigen Steuervergünstigungen zu versagen. Daher wurde ein Weg gesucht, der ohne Schaden für die Sicherheit der Steuerentrichtung allen die Möglichkeit gibt, die Gunst des Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen. Da seither, wie es der wörtlichen Auslegung des Gesetzes entsprach, die Steuer von dem Hauptkommissionär im vollen Betrage entrichtet wurde, mußte auch dafür gesorgt sein, daß beim Hauptkommissionär die Unterlagen für die Nachprüfung vorlagen. Dadurch, daß nunmehr das Schwergewicht der Steuerentrichtung auf den Zwischenkommissionär verlegt wird, der ebenfalls steuerpflichtig ist und bei dem die Unterlagen für das Vorliegen des Kommissionsgeschäfts ohne weiteres zu finden sind, kann von den seitherigen Formalitäten zwischen Zwischenkommissionär und Hauptkommissionär im großen ganzen abgesehen werden. Wegen des Wortlauts des Gesetzes kann allerdings nicht darauf verzichtet werden, daß der Zwischenkommissionär dem Hauptkommissionär bei der Weitergabe des Auftrags erklärt, daß er als Kommissionär eines anderen handele. Dies ist erleichtert. Der Zwischenkommissionär kann dem Hauptkommissionär ein für allemal erklären, daß er mangels einer anderen Erklärung im einzelnen Falle stets als Zwischenkommissionär handele. Es wird zweckmäßig sein, daß beim Beginn von Geschäftsbeziehungen zwischen Provinzbank und Börsenbank eine solche Erklärung formularmäßig abgegeben wird. Auch von der Trennung der Geschäfte nach Kommittenten bei Auftragserteilung durch den Zwischenkommissionär und bei der Abrechnungserteilung durch den Hauptkommissionär kann nicht abgesehen werden, da nach dem Gesetz (§ 58 Abs. 2) das Geschäft zwischen Haupt- und Zwischenkommissionär der für das Kommissionsgeschäft, also das zwischen Provinzbankier und seinem Kunden abgeschlossene Geschäft, vorgeschriebenen Steuer unterliegt. Die getrennten Auftragserteilungen und Abrechnungen können jedoch in einem Schreiben aufgeführt werden.

Der Zwischenkommissionär hat künftighin den Unterschiedsbetrag zwischen der für das Kommissionsgeschäft geschuldeten (vollen) Steuer und der von dem Hauptkommissionär verrechneten Hälfte der Steuer für Händlergeschäfte in seinen Büchern zu verrechnen. Nun wird häufig entsprechend den Buchführungsmethoden bei der Ausstellung der Rechnung für den Bankkunden die volle Steuer eingesetzt, die alsdann dem Finanzamtskonto gutgeschrieben wird. In diesem Falle kann beim Zwischenkommissionär die vom Hauptkommissionär bereits verrechnete halbe Steuer dem Finanzamtskonto wieder belastet werden. Die vorgeschriebene Kenntlichmachung dieser zurückgebuchten Beträge kann in der Weise vor sich gehen, daß eine Spalte in den Geschäftsbüchern des Zwischenkommissionärs für derartige Rückbuchungsbeträge eingerichtet wird und am Ende des Abrechnungszeitraums die Summe der Rückbuchungsposten von der Summe der Kreditposten abgesetzt wird. Die Buchung erfolgt zweckmäßig dann in der Weise, daß bei der Buchung des Geschäfts mit dem Bankkunden (Kommittenten) die volle Steuer dem Finanzamt gutgeschrieben, bei der Buchung des Geschäfts mit dem Hauptkommissionär die halbe Steuer dem Finanzamt belastet wird. Der Zwischenkommissionär muß allerdings dem Finanzamt Mitteilung machen, ob er lediglich den Unterschiedsbetrag dem Finanzamt gutschreibt oder den vollen Betrag der Steuer unter Rückbuchung des bereits vom Hauptkommissionär entrichteten Teils. Vom Uebergang aus einer zur anderen Verrechnungsart hat er das Finanzamt jeweils zu benachrichtigen.

Die vom Hauptkommissionär dem Zwischenkommissionär zu erteilende Abrechnung oder Schlußnote sowie deren Durchschlag braucht künftig nur noch den Vermerk „Händlergeschäft" und die Bezeichnung der verrechneten Börsenumsatzsteuer unter Angabe der Höhe zu enthalten.

Digitized by Google

Die dem Kunden zu erteilende Abrechnung (Schlußnote) hat außer dem Betrag der verrechneten Steuer nur noch den Vermerk „Abwicklungsgeschäft" zu tragen.

Die gegenseitige Verweisung bei der Buchung des Geschäfts mit dem Hauptkommissionär und des Abwicklungsgeschäfts kann mit Genehmigung des Finanzamts unterbleiben, wenn die Gegengeschäfte in den Geschäftsbüchern des Zwischenkommissionärs ohne Schwierigkeiten festgestellt werden können. Da es bei vielen Kommissionären üblich ist, im Memorial die beiden Gegengeschäfte hintereinander zu buchen, wird diese Vergünstigung von den Finanzämtern regelmäßig bewilligt werden.

Eine gewisse Schwierigkeit ergibt das neue Verfahren wegen der im Gesetz vorgesehenen Haftung der Vertragsteile für die Steuer. Der Hauptkommissionär haftet dafür, daß die Steuer für das Kommissionsgeschäft entrichtet wird. Diese gesetzliche Haftung kann durch AuDB. nicht aufgehoben werden. Der Hauptkommissionär wird wohl regelmäßig damit rechnen können, daß der Zwischenkommissionär die Abführung der Steuer rechtzeitig vornimmt. Auf der andern Seite hofft er auch auf die Achtsamkeit der Finanzämter, daß die Zwischenkommissionäre ihren Entrichtungsverpflichtungen nachkommen. Wenn seit dem Abschluß des Geschäfts eine solche Zeit vergangen ist, daß er nicht mehr mit der Inanspruchnahme für den Rest der Steuer rechnen konnte, dürfte im einzelnen Falle meist ein Grund vorliegen, den Hauptkommissionär von der Haftung nach § 108 AO. zu befreien.

4. Metageschäfte.

Der RFH. hat in der Entscheidung vom 24. Mai 1927 die Formalvorschriften des § 187 AB. 1922 für unverbindlich erklärt. Er hat die Abrechnungen zwischen den Metisten über die auf gemeinschaftliche Rechnung abgeschlossenen Geschäfte nicht als Anschaffungsgeschäfte angesehen. Daher sind Formvorschriften für Metageschäfte sowie für Geschäfte durch Beauftragte (§ 58 Abs. 4, 5 d. Ges.) nicht mehr in die AuDB. aufgenommen.

E. Steuerermäßigungen.

Bei der Verbuchung der Report-, Deport- und Kostgeschäfte (§ 97 AuDB.), für die die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden, ist auf der Abrechnung, Verrechnungsanzeige oder Schlußnote ein Vermerk je nach der betreffenden Geschäftsart anzubringen. In den Geschäftsbüchern sind die Geschäfte als Report-, Deport-, Kostgeschäfte kenntlich zu machen. Es genügt, wenn für diese Prolongationsgeschäfte ein besonderes Konto geführt wird.

Bei den Arbitragegeschäften (§ 98 AuDB.) konnte eine Erleichterung gegenüber den seitherigen Bestimmungen (§ 191 AB. 1922) infolge der Aenderung des § 45 KVG. durch Art. V § 1 Nr. 9 der 2. StNVO. eintreten. Danach ist von der auf den Arbitrageur entfallenden Hälfte der Steuer von vornherein nur der ermäßigte Steuersatz zu entrichten. Das seitherige Erstattungsverfahren ist daher entbehrlich. Es ist zwar noch nach besonderem Muster ein Arbitragebuch vorgesehen, jedoch können die Finanzämter Abweichungen zulassen. Wird ein Konto vom Arbitrageur geführt, aus dem hervorgeht, daß die Voraussetzungen für die steuerlichen Vergünstigungen zutreffen, so wird das Finanzamt regelmäßig dieses Konto als Grundlage der Vergünstigung genehmigen.

F. Zusatzsteuer.

Die Zusatzsteuern für Kompensations- und Filialeigengeschäfte (§§ 99, 100 AuDB.) werden nach § 90b des KVG. bis auf weiteres nicht erhoben. Die in den AuDB. vorgesehenen Formvorschriften (Zusatz des Vermerks „Kompensation, Filialeigengeschäft") sind nicht zu erfüllen, solange die Steuern nicht zu erheben sind.

IV. Teil. Gemeinsame Bestimmungen.

Bei den gemeinsamen Bestimmungen sind für das Bankgewerbe bedeutungsvolle Aenderungen nicht eingetreten. Hinzuweisen ist auf § 117 Abs. 4 AuDB. Wenn nämlich bei einer Prüfung festgestellt wird, daß für eine größere Anzahl von steuerpflichtigen Geschäften keine oder eine zu niedrige Börsenumsatzsteuer entrichtet ist, so ist die geprüfte Stelle auf Ersuchen des Prüfenden verpflichtet, dem Finanzamt eine Aufstellung dieser Geschäfte einzureichen. Dieses Verfahren ist seither bereits in der Praxis üblich gewesen. Es erleichtert das Prüfungsgeschäft. Für den Fall, daß zu große Arbeitsbelastungen für den Bankier eintreten, besteht immer noch die Pauschalierungsmöglichkeit.

Schluß.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, haben die AuDB. dem Bankgewerbe im großen und ganzen keine Neubelastungen, sondern eine große Zahl von Erleichterungen gebracht. Wenn auch nicht alle Wünsche der Beteiligten erfüllt wurden, so wird doch nicht verkannt werden können, daß die neuen AuDB. von dem Bestreben geleitet sind, auch auf ihrem Gebiete zur Rationalisierung der Wirtschaft beizutragen.

Zum Streit um die „alternative Währungsklausel".

Von Rechtsanwalt Dr. **F. Fick**, Zürich.

Das Urteil des Reichsgerichts (IV. Zivilsenat) i. S. Lenders g. Bergwerksgesellschaft Diergardt m. b. H. vom 21. Dezember 1925 (abgedruckt B.-A. XXV, 284 — JW. 1926, 1320/21), in welchem den Zeichnern von Teilschuldverschreibungen bei reichsdeutschen Banken die Zahlung in Schweizer Franken versagt, den Zeichnern bei Schweizer Banken zugebilligt wurde, hat lebhafter Kritik gerufen (vgl. die Fußnote in B.-A. XXV, 284; die Aufsätze von Springer, B.-A. XXV, 291 ff.; Nußbaum, JW. 1926, 1320; Sippell, B.-A. XXVI, 391 f. und Richter, B.-A. XXVI, 392 ff. — teilweise auch in einem im Verlage von Otto Liebmann erschienenen Rechtsgutachten Pinner/Apt). Die Kritik von Springer und Nußbaum führte dazu, daß der gleiche Senat des Reichsgerichts schon in seinem Urteil i. S. Diergardt g. Beckerath vom 20. Mai 1926 (abgedruckt B.-A. XXV, 437 und JW. 1926, 2675) über die gleichen Schuldverschreibungen völlig anders entschied, und allen Gläubigern aus denselben Zahlung in Schweizer Franken zubilligte. Dieses letztere Urteil fand in seinem einen Teile Widerspruch in dem bereits erwähnten Rechtsgutachten Pinner/Apt, welches allen Gläubigern aus den Teilschuldverschreibungen Diergardt nur das Recht auf Zahlung in deutscher Markwährung gewähren möchte. Da im Bank-Archiv bisher nur Kritiker des ersten Urteils und Befürworter des zweiten Urteils zu Worte kamen, möchte ich mir erlauben, nun auch für die Kritik am zweiten Urteil in dieser Zeitschrift eine Lanze einzulegen.

Der Grundsatz, „daß die Besitzer von Inhaberschuldverschreibungen niemals aus außerhalb der Urkunde liegenden Gründen, wie insbesondere Staatsangehörigkeit, Zeitpunkt des Erwerbs usw. eine unterschiedliche Behandlung erfahren dürfen" (B.-A. XXV, 284), ist zwar ein schönes Postulat, aber in der Kriegsgesetzgebung durchbrochen worden. Auch das Aufwertungsrecht — besser Abwertungsrecht — kann ihn durchbrechen und hat ihn schon durchbrochen.

Obwohl für den ersten reichsgerichtlichen Entscheid Rücksichten vernünftiger Kreditpolitik geltend gemacht werden können, will ich auf einer Verteidigung der unterschiedlichen Behandlung zwischen Zeichnern in Deutschland und Zeichnern in der Schweiz nicht beharren, da diese Rücksichten nur von der Partei berücksichtigt werden dürfen und im vorliegenden Falle berücksichtigt wurden, nicht aber vom Richter und vom Gutachter, der nur nach Recht und Gesetz entscheiden soll. Auch der Hinweis Springers (B.-A. XXV, 293) auf

Digitized by Google

die „Neue Zürcher Zeitung" und die „Finanzrevue" kann mich darin nicht irremachen. Die Aufgabe des Handelsteils einer Tageszeitung ist eben nationale Finanzpolitik, nicht Rechtsfindung. Die „Finanzrevue" aber kann vollends nicht als klassischer Zeuge für die schweizerische Rechtsüberzeugung aufgerufen werden, vertrat ihr Schriftleiter doch während des Krieges noch die englischen Handelsinteressen.

In der Tat sind aber die Einwendungen Springers (B.-A. XXV, 291 ff.) und Nußbaums (JW. 1926, 1320 Abs. 2) gegen ungleiche Behandlung der zwei Gläubigergruppen, die sich im wesentlichen auf HGB. § 364 stützen, überzeugend. Sie werden auch von Pinner/Apt (S. 22/23) mit Recht anerkannt.

Ich wende mich daher der zweiten Frage zu, ob alle Gläubiger in Franken (so Springer, Nußbaum, Reichsgericht vom 20. Mai 1926, Sippell, Richter) oder alle Gläubiger in Mark (so Pinner/Apt) zu befriedigen seien.

Diese Frage ist abhängig von der Vorfrage, ob im Falle Diergardt eine „alternative Währungsklausel" im Sinne Nußbaums (Das Geld, 1925, S. 203 ff.) mit Wahlrecht des Gläubigers zwischen den beiden Währungen und somit Währungsgarantie eingegangen worden war, oder aber „darin bloß eine der Bequemlichkeit der Schweizer Gläubiger dienende Regelung zu erblicken" sei (so Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Mai 1925 i. S. Lenders g. Diergardt — abgedruckt bei Pinner/Abt S. 67/71 — zustimmend Pinner/Apt S. 40/45) — eine „Bequemlichkeitsklausel" möchte ich sie nennen.

Der Wortlaut der Teilschuldverschreibungen („M 1000.— = Fr. 1240.—") und der Zinsscheine („zahlbar mit 25 M = 31 Frs. in Währung des Zahlungsortes") gibt m. E. keine volle Klarheit. Es geht natürlich ebensowenig an — unzweideutige Vereinbarung vorbehalten (vgl. das Beispiel in Goldschmidts Zeitschrift 27, 565/569) —, Kapital und Zins ungleich zu behandeln, wie deutsche Zeichner und schweizerische Zeichner. Wenn sich also aus den Haupturkunden die „alternative Währungsklausel" nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit herauslesen läßt, so kann auch die Fassung der akzessorischen Urkunde, des Zinsscheines, nur ein Indiz unter anderen Indizien sein — nicht für sich allein den Ausschlag geben.

Zunächst sei untersucht, ob die Klausel („Mark = Franken") wirklich unter allen Umständen „als eine Garantie" aufzufassen sei (so Nußbaum, Das Geld, S. 204), und ob „der Aussteller die Uebernahme des vollen Währungsrisikos gewollt" habe (so Nußbaum, Das Geld, S. 204). Dabei kommen wir — zum Teil gerade an Hand der Zitate Nußbaums — zur Verneinung der Eindeutigkeit dieser Klausel.

Nußbaum selbst (Das Geld, S. 159 Anm. 2) stellt fest, daß „die österreichischen Gerichte" „durchweg gegenteilig entschieden" „haben", und daß „die österreichische Literatur gespalten" war. Schon damit werden seine kategorischen Sätze: „Daß die alternative Währungsklausel ein Wahlrecht gewährt, war bisher nie bezweifelt worden" (JW. 1926, 1320 Abs. 2) und „mit Recht haben die Gerichte das Wahlrecht dem Gläubiger zugebilligt" widerlegt. Sie beziehen sich allerdings auf die Praxis nach dem Weltkriege, aber auch diese war nicht einheitlich. Die von Nußbaum als „unrichtig" bezeichnete „Theorie" wurde vertreten durch den „Appellhof Brüssel" mit Urteil vom 11. März 1921 (Nußbaum, Das Geld, Seite 205 bei Anm. 2), später auch durch das „dänische Reichsgericht" mit Urteil vom 17. Dezember 1925 (JW. 1926, 2030 ff.) und durch das „Trib. civ. Seine" mit Urteil vom 30. Dezember 1925 (Journal du droit international 1926, 659).

Kehren wir zurück zur österreichischen Praxis.

In der Tat legte der Oberste Gerichtshof in Wien in seinem Urteil vom 2. April 1878 die Redewendungen „gleich" und „oder" dahin aus, daß die genannten Beträge in süddeutscher Währung, Talerwährung und Franken, lediglich als Aequivalent des Nominalbetrages der Schuldverschreibung zu betrachten seien, während die Schuld in fl. Silber zurückzuzahlen sei (Goldschmidts Zeitschrift 27, 558/565, insbesondere 562).

Aehnlich stellte das Oberlandesgericht in Wien in seinem Urteil vom 9. Juni 1880 (Goldschmidts Zeitschrift 27, 575 ff.) fest, daß „die Silbermünze, und zwar der österreichische Silbergulden, die Grundlage für das Maß der Zahlungsverpflichtung" bilde, „die übrigen Währungsbeträge von Ländern, welche zur Zeit der Ausstellung der Obligationen die Silberwährung teils ausschließlich, teils zugleich mit Goldwährung hatten, eben nur das damals dem Silbergulden entsprechende Aequivalent bedeuten" (a. a. O. S. 583/584 und S. 586).

Wir möchten diese Auffassung der „Währungsklausel" als „Aequivalenzklausel" bezeichnen.

Sie steht der „Bequemlichkeitsklausel" nahe, wie ein Urteil des Appellationsgerichtes Kassel vom 12. April 1881 zeigt, welches diese Klausel „als eine zu mehrerer Bequemlichkeit der Empfangsberechtigten gegebene" „lediglich den Vollzug der Zahlung lokalisierende Zusage" bezeichnet (Goldschmidts Zeitschrift 27, 554).

Da, wo Zahlung in „französischen Franken effektiv" versprochen, und das „Wahlrecht des Darleihers" ausdrücklich in der Urkunde zugesichert worden war, entschied übrigens der Oberste Gerichtshof in Wien mit Urteil vom 12. Februar 1879 im Sinne des abgegebenen Versprechens auf Zahlung im Werte des Goldfrankens (Goldschmidts Zeitschrift 27, 565/569), umgekehrt bei Gebrauch der Ausdrücke in „effektiver Silbermünze" oder „in effektiver Vereinssilbermünze" auf Zahlung im Silber-Werte (Goldschmidts Zeitschrift 27, 569/575 — 27, 589/597).

Fälle mit ausdrücklicher Zusicherung des Wahlrechts des Besitzers der Urkunden finden sich auch in Entscheiden des Reichsgerichts vom 11. und 12. Dezember 1879 (abgedruckt in Goldschmidts Zeitschrift 27, 536 ff. und 542 ff.).

Die reichsdeutschen Gerichte urteilten allerdings im Sinne der Währungsgarantie, indem sie zur Zahlung in süddeutschen Gulden oder in Talerwährung verpflichteten — übrigens auch nicht einhellig, wie das bereits zitierte Kasseler Urteil beweist.

Sie kamen zu diesem Schlusse aber nicht so sehr auf Grund der Annahme eines eindeutigen Wortlautes der Urkunden, sondern lediglich unter Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Umstände (ROHG. 23, 205 ff. — 25, 41 ff. — Goldschmidts Zeitschrift 27, 514/551 — RG. 6, 125 ff. — 19, 47 ff.), also auf Grund der Erforschung des wahren Parteiwillens neben der Urkunde.

Die Erwägung, daß zur Zeit der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen „die Variation der kritischen Münzwerte in sicherer Aussicht stand, ja teilweise ein erhebliches Disagio für das österreichische Silber gegenüber den deutschen Münzwerten bestand", wurde ausschlaggebend (Goldschmidts Zeitschrift 27, 517, vgl. auch Seite 518).

Aehnliche Erwägungen kehren in den Urteilen des ROHG. (23, 205 ff. und 25, 41 ff.) sowie des RG. (6, 125 ff. und 19, 58) wieder.

Ueberhaupt war es vorwiegend die Feststellung des Mißtrauens gegen die österreichische Silberwährung, die zur Auslegung im Sinne der Währungsgarantie führte (vgl. ROHG. 23, 206 — RG. 6, 129 — und die Verweisung auf diese Urteile in RG. 19, 52).

Die zeitlichen und örtlichen Umstände des Falles Diergardt lagen aber gerade umgekehrt, als in den österreichisch-ungarischen Fällen. Die Währungsverhältnisse beider Länder (Deutsches Reich—Schweiz) waren 1913 aufs beste geordnet.

An ein Mißtrauen des Schweizer Geldmarktes gegen die deutsche Währung war

Digitized by Google

1913 gar nicht zu denken — noch weniger an ein solches Mißtrauen des deutschen Geldmarktes.

Auch die von Nußbaum (Das Geld, S. 204, und JW. 1926, 1320 Abs. 2) als Kronzeuge für seine Theorie herangezogene französische Praxis war weder konstant (vgl. das bereits zitierte gegenteilige Urteil — abgedruckt in J. d. dr. int. 1926, 659) noch schlüssig im Sinne einer allgemeinen Verkehrsanschauung. Das gesteht auch Richter (B.-A. XXVI, 395) resigniert zu mit den Worten:

> „Auf jeden Fall zeigen die drei auch unter sich einander widersprechenden Entscheidungen, wie sehr in Frankreich, dem klassischen Land der internationalen Anleihen, die Rechtsprechung nicht nur im Fluß, sondern auch in Unruhe und Verwirrung ist."

Aber auch diejenigen französischen Gerichtsentscheide, die ein Wahlrecht des Gläubigers und damit praktisch eine Währungsgarantie annehmen, begründen das weder ausschließlich mit dem Wortlaut noch mit allgemeinen Gründen, sondern schöpfen ihre Gründe jeweils aus den Umständen.

Der Prospekt wird geprüft (Annales de droit commercial, 1921, 333 f. — J. d. dr. int. 1924, 128 ff.; 1924, 704 ff.; 1925, 1021; 1927, 92 ff.) zwecks Feststellung des wahren Parteiwillens.

Tun wir dasselbe im Falle Diergardt, so zeigt sich deutlich, daß niemand an eine Währungsgarantie dachte. Von einer solchen ist weder in den „Bedingungen der Anleihe" (abgedruckt bei Pinner/Apt S. 51/57) noch im Prospekt (a. a. O. S. 58/66) auch nur mit einem Worte die Rede. Dadurch wird das aus dem Zinsschein geschöpfte Indiz völlig entkräftet.

Das Mißtrauen gegen die eine der zur Auswahl gestellten Währungen wird ausschlaggebend herangezogen zur Auslegung des Parteiwillens (Annales 1921, 334 f. — J. d. dr. int. 1924, 704 ff.).

Im Falle Diergardt kann 1913 von einem solchen Mißtrauen keine Rede sein.

Billigkeitserwägungen — Vermeidung der Bereicherung des Schuldners durch das Sinken der fremden Währung — werden erörtert (Annales 1921, 334 ff. — J. d. dr. int. 1924, 128 ff., insbesondere 131; 1924, 704 ff.).

Die Billigkeits- bzw. Bereicherungs-Erwägungen müßten im Falle Diergardt zu Gunsten des verarmten Schuldners ausfallen. Der Käufer der Teilschuldverschreibungen würde in unbilligster Weise bereichert, da er sie in der Inflationszeit um wenig Geld erworben hatte.

Aus der Handhabung des Vertrages — Zahlung des Zinses in der wertvolleren Währung während 6 Jahren — wird ein Rückschluß gezogen (J. d. dr. int. 1924, 130/131; 1925, 1019; 1925, 1021) auf den ursprünglichen Parteiwillen — ein Gesichtspunkt, den das schweizerische Bundesgericht in einem entsprechenden Falle ablehnte (BG. 46², 379 f.).

In dem Falle der „Société du Credit franco-canadien" spielt aber die ausschlaggebende Rolle „que jamais les parties n'ont pensé à déroger à la règle suivant laquelle le lieu du paiement détermine la monnaie" (J. d. dr. int. 1924, 228; 1925, 1019 f.; 1926, 659; 1927, 91 f.) — eine Regel des französischen Rechts, die der Regel des reichsdeutschen Rechts — maßgebend ist der Erfüllungsort — dann widerspricht, wenn Zahlungsort und Erfüllungsort auseinanderfallen.

Nach französischem Recht ist nämlich „lieu du payement" und Erfüllungsort gleichbedeutend (C. C. fr. Art. 1234 — Art. 1247). Im Falle des „Crédit franco-canadien" nahm das Gericht an, es seien eine Anzahl Erfüllungsorte (Paris, Genf, Zürich, Montréal, London) vereinbart (J. d. dr. int. 1924, 129 f.), woraus von den einen Gerichten auch ein Wahlrecht zwischen den Währungen gefolgert wurde (J. d. dr. int. 1924, 128 ff.; 1925, 1018; 1927, 91 f.), von einem Pariser Gericht jedoch nicht (1926, 659 f).

Im Falle Diergardt waren nur verschiedene Zahlstellen vereinbart. Erfüllungsort war und blieb der Sitz der schuldnerischen Gesellschaft.

In dem Falle des „Banco el Hogar Argentino" spielte eine ausschlaggebende Rolle für den Entscheid, daß die französischen Gläubiger auch Gold-Pesos fordern dürfen, der Sitz der schuldnerischen Bank in Argentinien, die Tatsache, daß sie in argentinischem Geld arbeitete, und daß die Titel in Argentinien grundversichert waren (Annales 1921, 334), also lauter Indizien, die im Falle Diergardt für die Markwährung sprechen.

Ein grundlegender Unterschied der französischen Praxis zum Diergardt-Falle wird besonders hervorgehoben in dem Urteil des „Trib. comm. Seine" vom 21. Juli 1926 (J. d. dr. int. 1927, 92 ff.), nämlich „que les autres Sociétés internationales condamnées par les Tribunaux français ou étrangers avaient spécifié que leurs coupons seraient payables en or, ou encore leur émission avait été faite hors France".

Diergardt hatte nie Zahlung in Gold versprochen und die Anleihen nie in der Schweiz kotiert.

Zuletzt nicht zumindest spielt nämlich die Tatsache der Kotierung der Anleihen bei den Börsen der verschiedenen Länder eine maßgebliche Rolle (J. d. dr. int. 1925, 1018/1019 — ähnlich 1927, 91 ff. — vgl. das „argumentum e contrario" in 1927, 92). Die „Cour de Paris" nennt solche in der Schweiz und in Frankreich kotierte Papiere „des titres véritables internationaux" (a. a. O. 1925, 1020).

Also war die Diergardt-Anleihe, die nirgends zum börsenmäßigen Handel zugelassen war, keine „wirklich internationale", sondern eine deutsche Anleihe.

Daß bei Kotierung an ausländischen Börsen ein Wahlrecht eingeräumt ist, geht aus den Bestimmungen der verschiedenen Staaten „über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel" hervor (vgl. Nußbaum, Das Geld, S. 203 Anm. 1), wo solche bestehen. Basel und Zürich kennen weder gesetzlich noch übungsgemäß eine solche Regel. Also selbst bei Kotierung an diesen Börsen würde der Schluß der französischen Gerichte versagen.

Alle Argumente der französischen Praxis müßten also auf den Fall Diergardt angewendet zur Verneinung der Währungsgarantie führen.

Zur Verneinung führt aber auch das einzig anwendbare Gesetz — das deutsche Reichsrecht (Pinner/Apt S. 26/28 — auch Sippell, B.-A. XXVI, 391, kann sich mit der „Anwendung deutschen Rechts" „abfinden" — über allen Zweifel erhebt aber der stetige Hinweis in den „Bedingungen der Anleihe" — abgedruckt bei Pinner/Apt S. 51/57 — auf das BGB.), welches laut § 244 im Zweifel für die Markschuld, und laut § 262 im Zweifel für das Wahlrecht des Schuldners entscheidet.

Daß die gewählte Klausel (Mark = Franken) nicht eindeutig ist, haben wir bereits an Hand der österreichisch-deutschen Praxis der 1870/1880er Jahre nachgewiesen.

Daß eine internationale Verkehrssitte im Sinne der Währungsgarantie nicht besteht, geht aus der österreichischen Praxis sowohl, als aus der französischen (ebenso aus der belgischen und dänischen) Praxis der Nachkriegsjahre hervor.

Daß allerhand Ausdrücke, um die Zweifel zu beheben, zu Gebote gestanden hätten, sahen wir schon bei Besprechung der Praxis. Geläufig ist der Ausdruck „effektiv". Er war auch der Bergwerksgesellschaft Diergardt geläufig, die ihn in ihrem Rundschreiben vom 23. Dezember 1923 an ihre Schweizer Gläubiger verwendet. Gebräuchlich war und ist die Beifügung „nach der Wahl des Gläubigers" —

Digitized by Google

„des Titelinhabers" usw. Ich verweise zurück auf die anläßlich der österreichisch-deutschen Praxis erwähnten Fälle. Pinner/Apt (S. 31) haben auf die Bagdad-Anleihe verwiesen. Um nicht allzu breit zu werden, nenne ich daneben nur noch eine Zeichnungsaufforderung, die mir gerade während des Schreibens dieser Zeilen auf den Tisch fliegt, nämlich der „ersten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft Wien", welche im Titel und im Prospekt betont, „die Zahlung der Zinsen und die Einlösung der erfolgten Obligationen" erfolge „nach Wahl des Inhabers in Oesterreich in Schilling, in Deutschland in Reichsmark und in der Schweiz in Schweizer Franken".

Daneben hätten, wenn Valutagarantie beabsichtigt gewesen wäre, noch eine Reihe anderer klarer Formeln zur Verfügung gestanden — so die Goldwertklausel und die verschiedenen Kursklauseln, letztere namentlich üblich bei den Basler Hypothekenbanken —, so auch die Einteilung der Anleihe in Abschnitte mit verschiedenen Währungen.

Da die Diergardt-Anleihe keine dieser deutlichen Ausdrucksmöglichkeiten verwendete, bestehen die Zweifel fort und kommen daher die Regeln des § 244 BGB. und des § 262 BGB. zur Geltung.

Im Zweifel ist eben für die „Bequemlichkeitsklausel" — oder „Aequivalenzklausel" — und gegen die harte „Währungsgarantieklausel" zu entscheiden.

Daß aber auch aus dem „Prospekt" und aus den Umständen — nach Ort (Deutschland-Schweiz) und Zeit (1913) — weder der Garantiewille der Anleiheschuldnerin (Diergardt) noch der Wille der Anleihe-Zeichner, sich eine solche Garantie auszubedingen, gefolgert werden kann, haben wir bereits bei der Besprechung der österreichisch-deutschen und der französischen Praxis eingehend ausgeführt.

Bei Betrachtung des „Prospektes" und der „Umstände" des Einzelfalles weichen die Zweifel völlig im Sinne der Verneinung der Währungsgarantie.

Jubiläums- und Festschriften deutscher Banken und Bankfirmen.

Von Geh. Finanzrat Dr. **Ewald Moll**, Berlin.

Seit dem Jahre 1900 hat in der deutschen volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Literatur[1]) eine in vielfacher Hinsicht interessante, in der Oeffentlichkeit aber viel zu wenig beachtete Sonderart stark zugenommen: die Jubiläums- und Festschriften industrieller, bergbaulicher und anderer Unternehmungen. Aus der Zeit vor 1890 sind von solchen Druckschriften nur wenige nachweisbar, wohl höchstens 20—30. Die älteste, dem Verfasser bekannte Jubiläumsschrift ist das (96 Seiten umfassende) „Gedenkbuch zur 50jährigen Jubelfeier der Papiergroßhandlung Ferdinand Flinsch in Frankfurt a. M. am 20. April 1869". In der Zeit von 1900 bis Ende 1926 — die Kriegsjahre eingeschlossen — dürften in Deutschland etwa 1400 Jubiläums- und Festschriften wirtschaftlicher Unternehmungen herausgegeben worden sein.

Aus dem Bankwesen sind wohl folgende Jubiläumsschriften die ersten gewesen: aus dem Jahre 1885 die Jubiläumsschrift der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München für die Jahre 1835—1885 als erste Jubiläumsschrift einer Hypothekenbank, aus dem Jahre 1896 die Jubiläumsschriften der Badischen Bank in Mannheim für die Jahre 1870—1895 und der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld für die Jahre 1871—1896 als erste Jubiläumsschriften von Kreditbanken, schließlich aus dem Jahre 1903 das großangelegte Werk von Kurt Moriz-Eichborn „Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 175 Jahren. Ein schlesischer Beitrag zur vaterländischen Wirtschaftsgeschichte" als erste Jubiläums- oder Festschrift eines privaten Bankhauses, das 1728 in Breslau gegründet wurde.

Die Jubiläums- und Festschriften von Banken und Bankfirmen bieten, wie in dieser Zeitschrift wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht, eine außerordentliche Fülle wichtigsten Tatsachenmaterials über die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft sowie des Bankwesens im besonderen. Von den Schriften der Aktienbanken reicht die oben schon genannte der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München bis zum Jahre 1835, die der Disconto-Gesellschaft in Berlin bis zum Jahre 1851. Erst um das Jahr 1860 begann bekanntlich die Aktiengesellschaft, zuerst bei den Hypothekenbanken, ihren Siegeslauf im Bankwesen. Von den privaten Bankhäusern, von denen Jubiläumsschriften vorliegen, reicht eines sogar bis ins 17. Jahrhundert zurück, nämlich das Bankhaus Metzler in Frankfurt a. M., dessen Jubiläumswerk „Die Familie und das Bankhaus Metzler in Frankfurt a. M. 1674 bis 1924" von Regierungsrat a. D. Professor Dr. H. Voelcker verfasst worden ist.

Von den Aktienkreditbanken liegen etwa 20 Jubiläumsschriften vor, von den Hypothekenaktienbanken 7 und von den Bankfirmen etwa 15. Im vorliegenden Bericht sollen zunächst Jubiläums- und Festschriften von Aktienkreditbanken behandelt werden, sodann derartige Schriften von Hypothekenbanken, während der Schluß Jubiläums- und Festschriften von privaten Bankhäusern würdigen wird. Der Bericht soll in gewisser Weise eine Ergänzung bilden zu dem Standard-Werk von Geh. Justizrat Professor Dr. Riesser über das deutsche Bankwesen „Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhang mit der Entwickelung der Gesamtwirtschaft in Deutschland", dessen 4. (768 Seiten umfassende) Auflage zu allseitigem Bedauern leider vergriffen ist. Der Bericht soll jene Schriften, die bei den Herausgebern meistens vergriffen sind und durchweg im Buchhandel überhaupt nicht zu erhalten waren, zugleich vor der Vergessenheit schützen[2]).

Daß von den deutschen Aktienkreditbanken bisher nur etwa 20 Jubiläumsschriften vorliegen, obwohl zahlreiche große und größte Banken bereits über 50 Jahre bestehen, mag seinen Grund darin haben, daß die Aktienbanken in ihren Geschäftsberichten über das 25. und 50. Geschäftsjahr Gelegenheit haben, mehr oder weniger umfangreiche Rückblicke auf den vergangenen Zeitraum zu geben. Von dieser Möglichkeit ist seitens vieler Aktienbanken Gebrauch gemacht worden. Erwähnt sei die Hannoversche Bank in Hannover (bis 1889 Notenbank, seit 1897 mit der Deutschen Bank in Interessengemeinschaft, 1920 von ihr aufgenommen), die ihren 50. Geschäftsbericht als eine Art Jubiläumsdenkschrift herausgab. Die Mitteldeutsche Creditbank, die 1856 auf Grund einer Konzession der Sachsen-Meiningischen Staatsregierung in Meiningen als Notenbank errichtet wurde, 1886 ihren Sitz nach Frankfurt a. M. verlegte und bereits seit 1873 eine Niederlassung in Berlin unterhielt, benutzte ihren

---

[1]) Unter Literatur sind hier Druckschriften im weiteren Sinne verstanden.

[2]) Interessenten seien darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Herausgebern nicht mehr erhältliche Jubiläums- und Festschriften — außer in der Bibliothek des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes — in großer Anzahl vorhanden sind in der Bibliothek der Industrie- und Handelskammer in Berlin (Hauptbibliothek NW 7, Dorotheenstraße 8; Bibliothek im Börsengebäude C 2, St.-Wolfgang-Straße 2), sowie in der jetzt von Dr. Kuske, Professor an der Universität Köln, geleiteten Bibliothek des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchivs in Köln, Gereonshaus.

Digitized by Google

Bericht für 1905 dazu, ihre Entwickelung in den Jahren 1856—1906 darzulegen. Die Rheinische Creditbank in Mannheim gestaltete ihren Bericht für ihr 50. Geschäftsjahr 1919 zu einer kleinen Jubiläumsschrift, indem sie — eingehender als die beiden obengenannten Banken — die Gründung und Entwickelung der Bank in den Jahren 1870—1920 schilderte, das Niederlassungsnetz und die Angliederungen sowie die Beziehungen zu andern Banken, insbesondere zur Deutschen Bank, behandelte.

Wenn wir jetzt zu den eigentlichen Jubiläumswerken von deutschen Aktienkreditbanken übergehen, so soll dies grundsätzlich in der historischen Folge der Veröffentlichungen geschehen, und zwar sollen zunächst 7 Jubiläumsschriften großen und größten Umfanges aufgeführt werden.

Im Jahre 1872 war mit einem Aktienkapital von 8 Millionen Talern die Dresdner Bank in Dresden gegründet worden; sie hatte 1881 durch Begründung einer Filiale in Berlin damit begonnen, ihren Schwerpunkt nach der Reichshauptstadt zu verlegen. Die große Entwickelung, die die aus der nahezu 100 Jahre bestandenen Bankfirma Michael Kaskel hervorgegangene Dresdner Bank bereits in den ersten 25 Jahren unter der genialen Führung des späteren Geheimen Kommerzienrats Eugen Gutmann nehmen konnte, gab Veranlassung, zum 25jährigen Jubiläum der Bank im Jahre 1897 ein großes Werk herauszugeben, in dem im textlichen Teil berichtet wurde über die Bank selbst sowie über die zahlreichen ihr nahestehenden Unternehmungen und in dessen Anhang in für die damalige Zeit vorzüglichen Lichtdruckbildern die Gebäude der Bank in Dresden, Berlin, Hamburg, Bremen, Nürnberg, Fürth und London sowie über 50 Gebäude und Werksansichten von der Bank nahestehenden Unternehmungen dargestellt wurden.

Zum 50jährigen Bestehen der Dresdner Bank 1922 ist eine Jubiläumsschrift nicht herausgegeben worden; wohl aber hatte die Bank aus Anlaß ihres 40jährigen Bestehens 1912 eine Schrift „Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands" herausgegeben und in 4 Sprachen verbreiten lassen, die im In- und Auslande große Beachtung gefunden hat. In übersichtlichen, mit kurzen textlichen Erläuterungen versehenen statistischen Tabellen wurde auf 40 Seiten ein Bild von der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands in den letzten Jahrzehnten gegeben, wie es auf einem so kleinen Raum kaum mit gleicher Vollständigkeit gegeben werden konnte. In der im Januar 1914 herausgegebenen 2. Auflage der Schrift, als deren geistiger Vater wohl der jetzige Reichsbankpräsident Dr. Hjalmar Schacht anzusprechen ist, sind aus ungefähr 30 führenden in- und namentlich auch ausländischen Zeitungen und Zeitschriften die lobenden Kritiken grade dieser Festgabe einer deutschen Bank wiedergegeben.

Die Bedeutung der Bank des Berliner Kassen-Vereins für den bisherigen und zukünftig stark erweiterten Effekten-Giroverkehr ist den Lesern des Bank-Archivs bekannt. Um so wertvoller ist die 1900 herausgegebene Jubiläumsschrift für die Jahre 1850—1900 seines Bestehens als Aktiengesellschaft, in der natürlich auch der alte, von 1823—1850 in der Form der Sozietät bestandene Kassen-Verein eingehend behandelt worden ist. Wie bei dem alten Kassen-Verein das Bankhaus Mendelssohn & Co. Pate gestanden hatte, so entsandte es auch 1850 2 seiner Inhaber, Alexander Mendelssohn und Paul Mendelssohn-Bartholdy, in den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft. Dem jetzigen Direktor des Berliner Kassen-Vereins Regierungsrat a. D. Beseler ist es zu danken, daß der Geschäftsbericht der Bank für das Jahr 1923 als eine Art Jubiläumsbericht „100 Jahre Cassen-Verein 1823—1923" erschienen ist, in dem im ersten Teil dem 100jährigen Bestehen des für die ganze Welt wohl vorbildlichen Unternehmens Rechnung getragen worden ist. Den großen Verdiensten des Bankhauses Mendelssohn & Co. um die Bank wird heute noch dadurch Ausdruck verliehen, daß 2 seiner jetzigen Inhaber, Robert von Mendelssohn und Paul von Mendelssohn-Bartholdy, dem Aufsichtsrat angehören.

Die Disconto-Gesellschaft zu Berlin, von David Hansemann 1851 zunächst nur als „Kreditgesellschaft auf Gegenseitigkeit" gegründet und 1856 in die heute noch bestehende Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt, gab 1901 jenes damals viel bewunderte Jubiläumswerk „Die Disconto-Gesellschaft 1851—1901" heraus, das im Wesentlichen den als historischen Schriftsteller bewährten Archivar der Bank, Dr. Alexander Bergengrün, zum Verfasser hat, der sich durch seine Biographien über David Hansemann und August Freiherrn von der Heydt einen guten Namen geschaffen hat. Schon in seiner äußeren Aufmachung ist das 277 Seiten umfassende Jubiläumswerk, in der Reichsdruckerei hergestellt, der Großbank würdig, die sein Inhalt beschreibt. Am interessantesten ist für den Juristen der Abschnitt I, in dem die Entstehung der Disconto-Gesellschaft geschildert wird und wo namentlich die juristische Konstruktion der mit Hilfe des Justizrats Geppert errichteten zivilrechtlichen Kreditgesellschaft behandelt wird. Daß das Jubiläumswerk in seinen weiteren Abschnitten nicht nach der historischen Zeitfolge, sondern nach Arbeitsgebieten gegliedert wurde, hat ihm keinen Abbruch getan. Im Gegenteil kann es als Vorzug des Werkes gelten, daß die einzelnen Abschnitte möglichst von denjenigen Mitgliedern der Direktion und des Aufsichtsrats bearbeitet worden sind, die den betreffenden Geschäften am nächsten gestanden haben. Wer Aufschluß suchen will über die Entstehung des „Preußen-Konsortiums" oder des „Rothschild-Konsortiums", wird ebenso zur Jubiläumsschrift der Disconto-Gesellschaft greifen müssen wie bei der Feststellung der Gründung der Deutsch-Asiatischen Bank und der Schantungbahn-Gesellschaft. In persönlicher Hinsicht sei registriert, daß bekanntlich der spätere Preußische Finanzminister Dr. Johannes Miquel von 1869—1873 Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft war. Geheimer Kommerzienrat Adolph von Hansemann, von seinem Vater 1857 als Geschäftsinhaber mitaufgenommen, hat 46 Jahre lang wirken können, ehe er als 77jähriger Dezember 1903 „in den Sielen" starb. Wir gehen in der Annahme wohl nicht fehl, daß die Jubiläums-Denkschrift der Bank zugleich eine eindrucksvolle Festgabe zum 75. Geburtstag des Letztgenannten sein sollte.

Erst im Jahre 1913 begegnen wir wieder einer größeren Festschrift einer Kreditbank. Die der Deutschen Bank nahestehende, 1886 aus dem Bankgeschäft M. Davidson in Hildesheim hervorgegangene Hildesheimer Bank gab für die vergangenen 25 Jahre eine Jubiläumsschrift heraus, die die Entwickelung der weit über den Hildesheimer Bezirk hinaus sich betätigenden angesehenen Provinzbank schildert, deren Aufblühen wohl im Wesentlichen dem Geheimen Kommerzienrat Leeser als Gründer und langjährigem Vorstandsmitglied zu danken ist.

Die im Jahre 1918 zum 50jährigen Bestehen einer großen Provinzbank herausgegebene Jubiläumsschrift „Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp. in Barmen, 1867—1917" ist eine besonders beachtenswerte, reich illustrierte, 229 Seiten umfassende Veröffentlichung, die auf Anregung des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchivs in Köln schon im Jahre 1912 in Angriff genommen und unter der Aegide seines bewährten damaligen Leiters Dr. Mathieu Schwann als erste große Jubiläumsschrift einer Aktienbank nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeitet worden ist. Die Verfasser sind die Mitarbeiter von Dr. Schwann Dr. Richard Poppelreuter, der leider im März 1916 im Kriege fiel, und Dr. Georg Witzel. Das genannte Wirtschaftsarchiv, das vor un-

Digitized by Google

gefähr 25 Jahren von der Kölner Handelskammer, der Stadt Köln und fast allen Handelskammern von Rheinland und Westfalen gegründet worden ist und seit 1919 von Professor Dr. Kuske von der Universität Köln geleitet wird, hat es sich in dankenswerter Weise zur Aufgabe gesetzt, wirtschaftswissenschaftliche Publikationen aller Art durch Bereitstellung seines eigenen Archivmaterials sowie durch besondere Maßnahmen zu fördern. Es wäre freudig zu begrüßen, wenn von ihm aus weitere Anregungen zu ebenso bedeutsamen Jubiläums- und Festschriften ergingen, als welche sich die des Barmer Bank-Vereins erwiesen hat.

In das industriereiche Sachsen führt uns die 1921 vom Chemnitzer Bank-Verein in Chemnitz aus Anlaß seines 50jährigen Bestehens herausgegebene, 126 Seiten umfassende Denkschrift für die Jahre 1871—1921. Sie ist verfasst worden von dem Vorstandsmitglied Dr. Gustav Schwenn. Die ebenfalls mit zahlreichen Bildern geschmückte Jubiläumsschrift zerfällt in 3 Teile; der erste Teil schildert die Anfänge des Chemnitzer Bankwesens von etwa 1810 ab; der zweite Teil (Seite 17—69) ist der Entwickelung des Chemnitzer Bank-Vereins selbst gewidmet. Für andere Jubiläumsschriften nachahmenswert ist der dritte Teil (Seite 71—126), der die Entwickelung der Industrie in Chemnitz und seiner weiteren Umgebung schildert und uns einen interessanten Einblick gewährt in den Chemnitzer Industriebezirk mit seiner weltberühmten Industrie zur Herstellung von Textilmaschinen jeder Art.

Die bedeutendste aller bisher herausgegebenen Jubiläums- und Festschriften von deutschen Kreditaktienbanken ist wohl die 1922 zum 50jährigen Bestehen der Essener Credit-Anstalt in Essen herausgegebene, von Dr. W. Däbritz verfaßte, 318 Seiten umfassende Denkschrift für die Jahre 1872 bis 1922. Die 1872 gegründete, aus dem Bankhaus Ludwig von Born in Essen hervorgegangene, bald zur ersten Bank des Ruhrgebiets gewordene Bank hatte schon 1897 aus Anlaß ihres 25jährigen Bestehens eine kleine, 25 Seiten umfassende Festschrift herausgegeben. Die Jubiläumsschrift von 1922 ist ein wissenschaftliches Werk ersten Ranges, das nicht nur die Entwickelung der Essener Credit-Anstalt als der großen Bank des rheinisch-westfälischen Industriereviers schildert, sondern die Jubiläumsschrift kann überhaupt als eine geschichtliche Darstellung der Entwickelung des rheinisch-westfälischen Bergbaus und der dortigen Eisen- und Stahlindustrie gelten. Besonders hervorgehoben seien aus der Einleitung des Werkes noch die beiden Kapital „Crédit mobilier" und „Finanzprobleme der Anfangszeit" (Seite 3—17, 32—44), die bank- und börsenwissenschaftliche Darstellungen von hohem Werte sind.

Die April 1870 gegründete Deutsche Bank, die die soeben genannte Essener Credit-Anstalt bald nach ihrem 50jährigen Bestehen in sich aufgenommen hat, hat bisher keine Jubiläumsschrift (weder 1895 noch 1920) herausgegeben, sondern sich — wie zahlreiche andere größte und große Unternehmungen — darauf beschränkt, im 25. und 50. Geschäftsbericht einen Rückblick auf die vergangenen Jahre des Bestehens zu werfen. Die Deutsche Bank hat aber in ihrem, in erster Linie für den inneren Dienst bestimmt gewesenen „Nachrichtenblatt der Deutschen Bank" einen Jubiläumsbericht „Zum 50jährigen Bestehen der Deutschen Bank. Ein Gedenkblatt zum 9. April 1920" bekannt gegeben, der in großen Zügen die Entwickelung der Deutschen Bank schildert. Als eine Geschichte der Deutschen Bank in den ersten 3 Jahrzehnten ihrer Wirksamkeit kann man auch die in 3 Bänden vorliegende Biographie von Karl Helfferich „Georg von Siemens. Ein Lebensbild aus Deutschlands großer Zeit" (Verlag Julius Springer, Berlin, 1921—23) ansehen. In Band I S. 191—336 ist die Gründung und Entwickelung der Deutschen Bank bis 1900 behandelt worden. Band II schildert die Wirksamkeit von Georg von Siemens in der finanziellen Organisation der deutschen Wirtschaft im Innern und ihre auswärtigen Beziehungen. In Band III sind die großen Orientgeschäfte der Deutschen Bank, insbesondere das Unternehmen der Bagdadbahn, behandelt worden. Karl Helfferich war wohl in erster Linie dazu berufen, diese finanzpolitisch hochbedeutsame Biographie über den am 23. Oktober 1901 verstorbenen Mitbegründer und langjährigen Leiter der Deutschen Bank zu schreiben, war er doch selbst von 1906—1908 Vertreter der Deutschen Bank und Leiter der Anatolischen und Bagdadbahn in Konstantinopel und von 1908 bis zu seiner Ernennung zum Staatssekretär des Reichsschatzamts Januar 1915 Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bank in Berlin, seit Ende 1920 auch mit einer Tochter von Georg von Siemens verheiratet. —

Nachstehend sollen einige Festschriften geringeren Umfanges erwähnt werden. Hierher gehören die bereits im Eingang unseres Berichts genannten Schriften der Badischen Bank in Mannheim für 1870—1895 und der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld für 1871—1896, ferner die Jubiläumsschrift des Dortmunder Bankvereins in Dortmund für 1878—1903; die beiden letztgenannten Banken sind seit 1914 bzw. 1904 mit der Deutschen Bank bzw. dem Barmer Bankverein fusioniert worden. Die mit der Disconto-Gesellschaft bekanntlich in engsten Beziehungen stehende Norddeutsche Bank in Hamburg trat 1906 aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens mit einer beachtenswerten Jubiläumsschrift für 1856—1906 hervor und der ebenfalls 1856 gegründete, 1917 in die Deutsche Bank aufgegangene Schlesische Bankverein in Breslau veröffentlichte 1906 eine Jubiläumsschrift für 1856—1906. Wieder nach Hamburg führt die Jubiläumsschrift der ebenfalls der Disconto-Gesellschaft nahestehenden Brasilianischen Bank für Deutschland in Hamburg für 1887—1912 mit ihren 5 Zweigniederlassungen in Brasilien. Hervorzuheben ist auch die Jubiläumsschrift der Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg für 1870—1920, der jetzigen Commerz- und Privat-Bank in Hamburg-Berlin. Nicht unerwähnt bleibe schließlich an dieser Stelle die kleine Jubiläumsschrift der aus der Central-Viehmarktsbank in Dresden hervorgegangenen Dresdner Handelsbank in Dresden für 1873 bis 1923, der wohl ersten Viehmarktsbank in Deutschland.

Bisher nicht besprochen sind 2 im Jahre 1907 herausgegebene Jubiläumsschriften von Banken, die 1857 in jetzt abgetretenen Gebietsteilen des Deutschen Reichs gegründet waren; wehmütige Erinnerungen werden bei ihrer Durchsicht wach. Die Danziger Privat-Aktien-Bank in Danzig gab aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens eine besonders geschmackvoll ausgestattete Jubiläumsschrift für 1857—1907 heraus, die einige Zeit nach der Jubiläumsfeier vom 15. Juni 1907 erschien und außer der in erweiterter Form wiedergegebenen Festrede des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Bank, des Kommerzienrats Otto Münsterberg, eine finanzpolitisch interessante Abhandlung des damaligen Privatdozenten an der Technischen Hochschule Danzig und späteren Geschäftsführers des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes Professor Dr. Carl Mollwo über die Gründung der Danziger Privat-Aktien-Bank und ihr Zettelbankprivileg enthielt. Die zweite, bisher nicht behandelte Jubiläumsschrift des Jahres 1907 ist die der Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen (jetzt in Berlin) für 1857—1907. Die aus der Privat-Aktien-Bank für das Großherzogtum Posen hervorgegangene Bank, die seit 1891 ihren jetzigen Namen führt, nahm 1905 die Ostdeutsche Bank Aktiengesellschaft vormals J Simon Wwe. & Söhne in Königsberg in sich auf, die ihrerseits aus dem 1839 gegründeten Bankgeschäft J. Simon Wwe. & Söhne in Königsberg hervorgegangen war; auch die Entwickelung dieser Bankfirma ist anschaulich geschildert worden. —

Zu den Kreditbanken im weiteren Sinne kann man auch die Finanzierungsunternehmungen

Digitized by Google

rechnen, wie wir sie in Deutschland in Anlehnung an Banken in nicht geringer Anzahl besitzen. Auch von solchen Unternehmungen liegt bereits eine Jubiläumsschrift vor. Es sei gestattet, auf diese Schrift hier hinzuweisen, nämlich auf die Jubiläumsschrift der Bergisch-Märkischen Industrie-Gesellschaft in Barmen für die Jahre 1871—1921, einer Tochtergründung des oben schon genannten Barmer Bank-Vereins. Verfasser des Jubiläumswerkes ist der langjährige verdienstvolle Leiter des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchivs in Köln Dr. Mathieu Schwann, der bereits Gelegenheit hatte, die oben erwähnte Jubiläumsschrift des Barmer Bankvereins für die Jahre 1867—1907 zu fördern und zu betreuen. Die Jubiläumsschrift der Bergisch-Märkischen Industrie-Gesellschaft ist von einem durch zahlreiche eigene Veröffentlichungen hervorgetretenen Wirtschaftshistoriker verfaßt, der seine Aufgabe mustergültig gelöst hat, galt es doch, aus einem umfangreichen zerstreuten Aktenmaterial das Wichtigste herauszusuchen und zu einer gedrängten, weitere Kreise interessierenden Darstellung zu verarbeiten, die ihrerseits wiederum einen Beitrag zur geschichtlichen Darstellung westdeutscher Bankentwickelung liefern sollte. —

(Schluß folgt.)

Für Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und der Reichsverband der Deutschen Industrie haben dem Ersuchen des Reichswirtschaftsministeriums um gutachtliche Aeußerung zur Frage des Bedürfnisses einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte durch ein gemeinsames Schreiben vom 3. August 1927 entsprochen, in welchem sie für die Verlängerung des erwähnten Gesetzes eintreten. Die Eingabe der genannten Spitzenverbände weist darauf hin, daß die in dem Gesetz in bezug auf die Gewerbefreiheit im Bankbetriebe enthaltenen Beschränkungen nach Umfang und Bedeutung wesentlich überschätzt worden sind. Insbesondere sei es gänzlich abwegig, von einem numerus clausus im Bankgewerbe zu sprechen. Das Gesetz zieht weder der Errichtung neuer Aktienbanken noch der Begründung neuer Privatbankfirmen, neuer Genossenschaftsbanken und neuer öffentlich-rechtlicher Banken starre Grenzen. Die Errichtung neuer Privatbankfirmen ist Personen, welche 5 Jahre lang als Angestellte oder in sonstiger Eigenschaft in einer inländischen Bank oder Bankfirma tätig gewesen sind, völlig freigegeben; zu Gunsten von Personen, bezüglich deren diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann eine Gleichstellung durch behördlichen Akt erfolgen. Für neue Aktienbanken ist eine Zulassung zum Betriebe der fraglichen Geschäfte vorgesehen, wenn dem Unternehmen die erforderlichen Mittel im Inland zur Verfügung stehen, wenn die Vorstandsmitglieder die erforderliche Zuverlässigkeit und die genügende fachliche Vorbildung für den Betrieb besitzen und die Zulassung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Bei eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, bestehen im Falle der Zugehörigkeit zu einem anerkannten Revisionsverband überhaupt keine Beschränkungen. Bei Sparkassen und öffentlichen Banken ist im Falle der Neuerrichtung die Befugnis zur Vornahme von Depot- und Depositengeschäften von einer Zulassung durch die oberste Landesbehörde abhängig. Klagen über eine engherzige Anwendung der gedachten Bestimmungen durch die zuständigen Behörden sind bei keinem der genannten Spitzenverbände laut geworden; im Gegenteil war die Praxis der zuständigen Stellen durchgängig eine sehr liberale; die Ablehnung der Zulassung ist auf Fälle beschränkt geblieben, in denen Grund zu der Annahme bestand, daß eine Zulassung den Interessen der Volkswirtschaft oder der Allgemeinheit nachteilig sein werde. Vor allem hat das Gesetz den Bestrebungen zur Fernhaltung unzuverlässiger oder nicht hinlänglich vorgebildeter Personen vom Betriebe des Bankgeschäfts eine wertvolle Förderung zuteil werden lassen und so das Publikum vor vielfachen Schädigungen bewahrt. Der früher häufig vorgekommene Mißbrauch der genossenschaftlichen Form zur Errichtung von Winkelbanken ist nahezu unmöglich gemacht durch den in dem Gesetze eingeführten Zwang für neue Kreditgenossenschaften, sich einem anerkannten Revisionsverband zu unterstellen. Die in dem Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer Entziehung der Befugnis zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften, wenn ein Unternehmen keine Gewähr für die ordnungsmäßige Führung derartiger Geschäfte bietet, stellt sich als ein wirksames Abwehrmittel gegenüber dem insbesondere an Nebenplätzen in letzter Zeit nicht vereinzelt aufgetretenen Mißbrauch der Verschleppung der Einlösung von Schecks oder der Ausführung von Ueberweisungsaufträgen trotz vorhandener ordnungsmäßiger Deckung dar. Der Umstand, daß das Gesetz die Errichtung neuer Kommunalbanken von der Zustimmung der obersten Landeszentralbehörde abhängig macht und die Anhörung von Handelskammern, Handwerkskammern etc. über das volkswirtschaftliche Bedürfnis vorschreibt, ermöglicht einen Einspruch der Länderregierungen gegen wirtschaftlich bedenkliche und lediglich zu kommunalfiskalischen Zwecken erfolgende Neugründungen derartiger Banken. Endlich würde mit dem Wegfall des vorliegenden Gesetzes im Verhältnis zum Ausland der unerträgliche Zustand geschaffen werden, daß ein ausländischer Staat die Errichtung neuer oder sogar die Weiterführung bestehender deutscher Bankfilialen in seinem Gebiet untersagen könnte, gleichzeitig aber das Recht behielte, in Deutschland Bankfilialen zu Zwecken wirtschaftlicher, politischer oder nationaler Propaganda zu unterhalten. Die Spitzenverbände haben in ihrer gemeinsamen Eingabe endlich dringend von allen Versuchen abgeraten, die berechtigten Zwecke des geltenden Gesetzes ganz oder teilweise auf anderen, neuen Wegen der Gesetzgebung zu erreichen. Der Verkehr und die Wirtschaft haben sich an das Gesetz, so wie es jetzt besteht, gewöhnt, derart, daß Erörterungen über seinen Wert oder Nichtwert eigentlich immer nur dann stattfinden, wenn hierzu durch das Herannahen des Termins seines Ablaufs ein äußerer Anlaß gegeben ist. Versuche einer Neuregelung auf geänderter Grundlage würden im allergünstigsten Falle ohne zwingende Notwendigkeit dasjenige Mehr an unproduktiver Arbeit aller beteiligten Stellen hervorrufen, welches mit der Vorbereitung und der Durchführung neuer gesetzlicher Bestimmungen nun einmal untrennbar verbunden ist; darüber hinaus könnten solche Versuche indessen auch dazu führen, daß an Stelle der verhältnismäßig unbeträchtlichen und höchstens vom theoretischen Standpunkte aus hier und dort bekämpften Beschränkungen der Gewerbefreiheit, wie sie das geltende Gesetz enthält, Beschränkungen der Gewerbefreiheit von einschneidender praktischer Bedeutung treten. Die vorgenannten Spitzenverbände haben deshalb das Reichswirtschaftsministerium gebeten, den Gedanken gesetzgeberischer Ersatzmöglichkeiten irgendwelcher Art von vornherein aus den Erörterungen auszuscheiden, dieselben vielmehr lediglich auf die Frage der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, so wie es jetzt besteht, abzustellen, und dabei der Tatsache, daß diese Verlängerung von den vorgenannten großen Verbänden befürwortet wird, entsprechende Beachtung zu verschaffen.

Auch die im Freien Ausschuß der Deutschen Genossenschaftsverbände vertretenen genossenschaftlichen Organisationen haben die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes übereinstimmend befürwortet.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 170 BGB.

Die in Gesetz oder Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung, daß ein Bankkunde der Bank Aenderungen in seinen Vertretungsverhältnissen mitzuteilen hat, widrigenfalls die Bank sie nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, begründet noch keine Verpflichtung des Kunden zum Ersatz des sonstigen der Bank aus der unterlassenen Mitteilung entstandenen Schadens.

Urteil des OLG. Düsseldorf vom 8. Juli 1927 — 7 U 298a/26 —.

Tatbestand.

Die Klägerin stand mit dem beklagten Bankverein bis Ende 1923 in Bankverbindung. Sie klagt auf Auszahlung eines Kreditsaldos von 1500 RM. Der Beklagte wendet ein, er habe das Geld bereits bezahlt, und zwar gegen eine Quittung, die mit B. & M., der damaligen Firma der Klägerin, unterzeichnet gewesen sei. Die Klägerin bestreitet, das Geld erhalten und die Quittung ausgestellt zu haben. Diese sei zwar dem äußeren Anschein nach von dem früheren Mitinhaber der Firma, namens M., ausgestellt, in Wirklichkeit rühre sie aber nicht von diesem her, sondern sei gefälscht.

Die Unterschrift des M. müsse aber die Klägerin nach § 16 der von ihr anerkannten Bankbedingungen gegen sich gelten lassen, weil sie der Bank das Ausscheiden des M. aus der Gesellschaft nicht angezeigt habe. Rühre die Quittung nicht von ihm her, so hafte die Klägerin gleichfalls wegen der Nichtanzeige, da es nur hierdurch ermöglicht worden sei, daß die Angestellten der Bank das Geld auf eine dem Augenschein nach von M. ausgestellte Quittung ausgezahlt hätten. Sie (die Klägerin) sei deshalb schadensersatzpflichtig.

Die Klägerin macht dagegen geltend, daß es banküblich sei, vor Auszahlung von Geldern an einen der Personen nach unbekannten, auch wenn dieser eine Quittung vorlege, bei der betreffenden Firma nach der Legitimation des Ueberbringers der Quittung zu erkundigen. Indem die Bank das im vorliegenden Fall unterlassen habe, habe sie selbst den Schaden verursacht. Der Beklagte bestreitet dies.

Der Vorderrichter hat die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat wegen der Echtheit der Quittungen vom 21. Dezember 1923 eine Beweisaufnahme stattgefunden. Der Beklagte hat den Inhabern der klägerischen Firma den Eid darüber zugeschoben, daß sie selbst das Geld erhalten hätten. Die Klägerin hat den Eid angenommen. Das Berufungsgericht hat auf diesen Eid erkannt.

Entscheidungsgründe.

Da die Entstehung der klägerischen Forderung unbestritten ist, und der Beklagte hiergegen den Einwand der Zahlung erhebt, ist er für die Echtheit der Urkunde beweispflichtig. Wäre sie echt, so müßte die Klägerin die Zahlung an ihren früheren Teilhaber gegen sich gelten lassen (vgl. § 16 der Bankbedingungen). Der Beweis ist aber nicht erbracht. Im Gegenteil hat der Senat auf Grund der eidlichen Aussage des Zeugen M. den Eindruck gewonnen, daß die Urkunde nicht echt ist, daß aber ein dritter Unbefugter das Geld bei der Bank abgehoben haben muß, falls nicht einer der beiden noch vorhandenen Gesellschafter die Quittung ausgestellt und die Zahlung angenommen hat. Auf den der Klägerin zugeschobenen Eid kommt es demnach an, es sei denn, daß der Einwand des Beklagten, die Klägerin habe sich durch das Unterlassen der Anzeige von dem Ausscheiden des M. schadensersatzpflichtig gemacht, durchgreift. Eine Schadensersatzpflicht der Klägerin kommt nur aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, der zu vertretenden Unmöglichkeit oder der positiven Vertragsverletzung in Frage für den Fall, daß die Klägerin eine ihr obliegende Vertragspflicht verletzt hat. Es fragt sich also, ob der Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der Anzeige von dem Ausscheiden eines Gesellschafters hatte, m. a. W. ob er auf Einhaltung der Bankbedingung Nr. 16 hätte klagen können. Diese Frage ist zu verneinen. Allerdings will § 16 der Bank Schutz gewähren gegen die gänzliche oder teilweise Abhebung des Kontos durch einen früher Berechtigten, jetzt aber Unberechtigten. Dieser Schutz besteht aber nicht darin, daß der Bank ein Anspruch auf Anzeige des Erlöschens der Zeichnungsberechtigung gegeben würde, sondern darin, daß bestimmt wird, daß die Zahlungsberechtigung solange fortbestehe, bis die Bank schriftliche Anzeige von dem Erlöschen der Zeichnungsberechtigung erhalten habe. Die Bestimmung des § 16 der Bankbedingungen entspricht derjenigen des § 170 BGB., wo gleichfalls eine Verpflichtung des Vollmachtgebers zur Anzeige des Erlöchens der Vollmacht nicht anerkannt wird (vgl. hierzu RGKO. § 170 BGB. Bem. 1). Der Kontoinhaber kann sich nun seinerseits gegen das Fortbestehen der Vertretungsmacht in seinem eigenen Interesse dadurch schützen, daß er der Bank unverzüglich das Erlöschen der Zeichnungsberechtigung anzeigt. Tut er dies nicht, so muß er es in Kauf nehmen, daß Zahlungen an den bisherigen Zeichnungsberechtigten von seinem Konto abgeschrieben werden. Darüber hinaus reichen aber die Folgen des Unterlassens der Anzeige nicht. Insbesondere braucht der Kontoinhaber Zahlungen an irgendwelche Dritte nicht gegen sich gelten zu lassen, selbst wenn, wie der Beklagte hier behauptet, die Nichtanzeige für die Zahlung an den Urkundenfälscher kausal gewesen ist, und zwar deshalb nicht, weil § 16 der Bankbedingungen über Zahlungen an Personen, die niemals zeichnungsberechtigt gewesen sind, nichts enthält, und sodann nicht, weil auch hier ebenso, wie im Fall des § 170 BGB. eine Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige von dem Erlöschen der Zeichnungsberechtigung nicht anerkannt werden kann. Demnach kommt es auf den der Klägerin zugeschobenen Eid an.

2. Zu § 675 BGB.

Ein Vertrauensauftrag zum Abschluß von Wertpapiergeschäften entbindet nicht davon, bei besonders riskanten und umfangreichen Geschäften den Kunden jeweils besonders zu befragen.

RG. vom 20. 11. 26 — I 91. 26 — abgedr. JW. 1927, 1098.

Anfang 1924 war die Kl. auf Grund einer Empfehlung des persönlich haftenden Gesellschafters der Bekl., M., mit dieser in Geschäftsverbindung getreten. Die Bekl. tätigte für die Kl. mehrfach den An- und Verkauf von Wertpapieren. Gegenüber dem Verlangen der Kl. auf Herausgabe ihrer Wertpapiere, hat die Bekl. auf den Debetsaldo der Kl. verwiesen. Der Debetsaldo rührt daher, daß auf dem Konto der Kl. am 18. Sept. 1924 als Schuld 8000 RM als Kaufpreis für 1 Milliarde 1923er KSchätze zum Kurse von 800 Millionen gebucht sind. Zur Begründung dieser Buchung hat die Bekl. geltend gemacht: Am 17. Sept. 1924 habe ihr Angestellter R., an den M. die Kl. für ihre Börsengeschäfte verwiesen habe, auf Grund einer ihm von der Kl. erteilten Vertrauensermächtigung die 1 Milliarde KSchätze zu den angegebenen Bedingungen an der Börse gekauft. Die Kl. habe auch dadurch, daß sie auf die entsprechende Mitteilung v. 17. Sept. geschwiegen habe, und durch die beiden Schreiben v. 28. Sept. und 6. Okt. den Kauf genehmigt. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt, wie die Vorderurteile mit Recht annehmen und wovon auch die Parteien ausgehen, davon ab, ob die Kl. den Ankauf der KSchätze gegen sich gelten lassen muß, bejahendenfalls, ob die Kl. deswegen einen Schadensersatzanspruch gegen die Bekl. hat und diese die Kl. deshalb so stellen muß, als ob der Ankauf nicht erfolgt wäre. Das BG. hat die erste Frage verneint und die zweite bejaht. Das BG. legt seiner Entsch. die Bekundung des Zeugen R. zugrunde und führt aus: Diese Aussage ergebe nicht, daß die Kl. dem R. die Vertrauensermächtigung zum Ankauf von Spekulationspapieren erteilt habe, zum mindesten nicht, daß sie ihn dazu ohne Rückfrage bei ihr ermächtigt habe. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. (Wird ausgeführt.) Ob den Ausführungen des BG. darin beizutreten ist, daß in dem Verhalten der Kl. eine Genehmigung des Ankaufs der KSchätze nicht zu finden sei, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls die Ansicht des BG., daß die Bekl. der Kl. aus dem Ankauf der KSchätze schadensersatzpflichtig geworden sei, einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt. Zuzugeben ist der Rev. allerdings, daß die Ausführungen des BG., es liege der Tatbestand des § 94 BörsG. vor, schon insofern rechtsirrtümlich sind, als sie annehmen, es sei rechtlich ohne Bedeutung, ob die Verleitung zum Börsenspiel gewohnheitsmäßig erfolgt sei. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es jedoch nicht, da die Schadensersatzpflicht der Bekl. sich aus den zutreffenden Darlegungen des BG. über das fahrlässige Verhalten des R. ergibt. Mit Recht legt das BG. Wert darauf, daß der Umfang des Ankaufes weit über das hinausging, was R. bei vernünftiger Abwägung unternehmen durfte. Eine besonders strenge Prüfung war um so mehr geboten, als der angelegte Betrag fast die Hälfte des Vermögens der Kl. darstellte und als Darlehn aufgenommen werden mußte. Wenn die Kl. vorher ihren Effektenbestand auf Rat des R. erheblich verstärkte, so folgt daraus noch nicht, daß R. nun eine fast dem Wert des ganzen Bestandes gleiche Summe in einem, wie ihm nicht entgehen konnte, sehr gefährlichen Geschäft anlegen durfte. Er mußte um so vorsichtiger vorgehen, als er für eine in gewagten Geschäften unerfahrene Frau handelte, welche nicht in der Lage war, die Bedeutung und Gefahr des Ankaufs zu überblicken. Mit Recht hebt das BG. hervor, daß es unter solchen Umständen seine Pflicht gewesen wäre, vorher die Kl. auf diese Bedeutung und Gefahr hinzuweisen und ihre Entschließung einzuholen,

Digitized by Google

3. **Zu § 764 BGB.**

Wann sind Devisen-Usance-Geschäfte unklagbare Differenzgeschäfte?

Urteil des RG. vom 15. 6. 1927 — I 336. 27. — T.

Laut Schlußnote vom 11. März 1924 verkaufte die H.-Bank A. G. dem ins Handelsregister eingetragenen Beklagten 1000 £ Auszahlung London gegen Franken zum Kurse 143½ Pariser Usance per ultimo Mai. Am 23. April 1924 kaufte der Beklagte von der Bank laut Schlußnote vom gleichen Tage 143 000 Franken Auszahlung Paris zum Kurse von 64½ Londoner Usance per ultimo Mai. Der Kläger als Verwalter in dem später über das Vermögen der Bank eröffneten Konkurse behauptet, dieser stehe aus dem Geschäfte eine auch in einem Vergleich anerkannte Forderung auf 1317,15 £ zu. Er hat hiervon einen Teilbetrag von 250 £ eingeklagt.

Der Beklagte hat geltend gemacht, es habe sich um ein Differenzgeschäft im Sinne des § 764 BGB gehandelt.

Nachdem die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hamburg die Klage abgewiesen hatte, hat das Oberlandesgericht Hamburg durch Urteil vom 19. Oktober 1926 die Klagforderung zugesprochen.

Der Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt.

Das Berufungsgericht hat mit der Entscheidung des Reichsgerichts RGZ. Bd. 112 S. 8 angenommen, weder § 1 der Verordnung vom 7. März 1925 über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, noch § 1 der Verordnung vom 3. Juli 1923 über Termingeschäfte usw. hätten auf das im Frühjahr 1924 abgeschlossene Franken-Pfund-Geschäft der Parteien Anwendung zu finden. Diese Darlegungen des Berufungsgerichts geben zu Beanstandungen keinen Anlaß. Hinzuzufügen ist lediglich, daß entsprechend dem in der angeführten Entscheidung vertretenen Rechtsstandpunkt auch eine Nichtigkeit des Geschäfts auf Grund des § 2 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 nicht in Frage kommt.

Es handelt sich somit, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, allein darum, ob das vorliegende zwischen börsengeschäftsfähigen Personen abgeschlossene Börsentermingeschäft in zum Börsenterminhandel nicht zugelassenen Werten nach § 764 BGB nichtig ist.

Das angefochtene Urteil hat dies verneint. In seinen Darlegungen hat es indes für die rechtliche Beurteilung des Geschäfts maßgebende Umstände nicht beachtet. Das von ihm gefundene Ergebnis ist daher von Rechtsirrtum beeinflußt.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß ein Termingeschäft, welches in ausdrücklicher Abrede die in § 764 BGB aufgestellten Merkmale des Differenzgeschäftes enthalte, in der Börsenübung kaum jemals vorkomme, daß diese vielmehr dem Verkaufsgeschäft ein entsprechendes Kaufgeschäft auf denselben Termin zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt entgegenzustellen und aus dem Vergleich beider Geschäfte Gewinn und Verlust zu entnehmen pflege. Es wiederholt die im Schrifttum häufig geäußerten Zweifel, ob ein derartiges Gebaren den Merkmalen des § 764 BGB entspreche, ohne indes dieser Stellungnahme eine neue Gesichtspunkte bringende Begründung hinzuzufügen. Es besteht kein Anlaß, von der in ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 34 S. 82, Bd. 79 S. 234, JW. 1899 S. 373 Nr. 29) vertretenen Ansicht abzugehen, daß auch bei einem entsprechend jener Börsenübung abgewickelten Geschäft ein nicht auf Lieferung, sondern auf Zahlung des Unterschiedes im Sinne des § 764 BGB gerichteter Abschluß vorliegen kann.

Das Berufungsgericht hat weiter den Standpunkt vertreten, auch wenn man sich auf den Boden der angeführten Rechtsprechung stelle, ergäben sich aus dem Vorbringen des Beklagten nicht genügende Anhaltspunkte für den Charakter des in Rede stehenden Geschäftes als Differenzgeschäftes. Es legt seinen Darlegungen in dieser Richtung zu Grunde, dem Beklagten sei die Börsenübung eines Gegengeschäftes bereits bei Abschluß des ersten Geschäftes bekannt gewesen. Hierauf fußend nimmt es an, die nach Behauptung des Beklagten beim Geschäftsabschluß gefallenen Aeußerungen der Gegenseite, der Beklagte bekomme am 31. Mai den Gewinn heraus, es komme lediglich auf die Differenz an, hätten sich nur auf die praktisch in solchen Fällen geübte Abwickelung des Geschäftes durch ein Gegengeschäft bezogen, aus ihnen könne aber nicht auf eine Absicht auch nur eines Teiles, eine Lieferung solle nicht verlangt werden können, geschlossen werden. Zur Unterstützung seiner Auffassung zieht es heran, daß es sich nur um ein einziges, zu jener Zeit in seiner Art nicht ungewöhnliches Termingeschäft gehandelt habe, dessen Risiko zum Vermögen des in Börsengeschäften nicht unbewanderten Beklagten auch nicht außer Verhältnis gestanden habe.

Das angefochtene Urteil hat bei seiner Beurteilung der vom Beklagten beim Abschluß des ersten Geschäftes verfolgten Absichten aber einen maßgeblichen Umstand gänzlich unberücksichtigt gelassen.

Die Bestimmung des § 764 BGB will nicht wirtschaftlich berechtigte Geschäfte treffen, bei denen die Gegendeckung nur zum Zwecke einer Sicherung gegen Verluste aus nicht voraussehbaren Schwankungen der Marktlage erfolgt. Sie ist nur gegen solche Geschäfte gerichtet, die ohne Beziehung zum Güterumsatz des Wirtschaftslebens und der mit ihm verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeit aus den Schwankungen des Marktes Gewinn zu erzielen suchen. Bei der Beurteilung dessen, ob es sich um ein ernstlich gemeintes Lieferungsgeschäft handelt, das aus irgendwelchen wirtschaftlichen Gründen mit einem Gegengeschäft verbunden ist, oder um ein Differenzgeschäft, ist daher die Frage, ob das Geschäft zu dem Berufskreise des Käufers in Beziehung steht, von wesentlicher Bedeutung. Ergibt sich aus der Sachlage, daß das Geschäft diesem Kreise fernlag, so wird darin eine erhebliche Anzeige für die Annahme einer auf ein Spiel um die Differenz gerichteten Absicht erblickt werden können.

In dieser Hinsicht fehlt es in dem angefochtenen Urteil an einer ausreichenden Würdigung des Sachverhalts.

Der Beklagte ist Hypotheken- und Assekuranzmakler. Es ist nicht ersichtlich, welches Interesse er als solcher an der Lieferung der gekauften Devisen oder der Verfügung über solche gehabt haben sollte. Es sind auch von der Klägerin Behauptungen, die das Gegenteil darzutun geeignet wären, nicht aufgestellt worden. Die Sachlage spricht unter diesen Umständen dafür, daß der Beklagte lediglich die Form des Börsengeschäftes benutzt hat, um in Ausnutzung des von ihm erhofften weiteren Fallens des Frankens den Kursunterschied in dem der äußeren Form nach als Lieferungstag bezeichneten Zeitpunkt zu gewinnen. Mit solcher Absicht steht auch eine Absicht des Beklagten, die Pfund-Franken-Geschäfte „auch einmal mitzumachen", von der das Berufungsurteil auf Grund einer persönlichen Aeußerung des Beklagten spricht, in völligem Einklang. Der Bank, der die geschäftliche Tätigkeit des Beklagten bekannt war, konnten solche Schlüsse ebenfalls nicht fernliegen.

Die vom Berufungsgericht für seine Auffassung unterstützend herangezogenen Gesichtspunkte sind als solche nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Daß der Beklagte mit der Bank bereits Effekten- und — für Kunden — auch Termingeschäfte getätigt hatte, spricht nicht entscheidend gegen seine Spielabsicht im vorliegenden Falle. Das gleiche gilt von den Darlegungen des angefochtenen Urteils, daß der Beklagte bei dem Geschäft ein übermäßiges Risiko nicht eingegangen sei. Die vom Beklagten behaupteten Aeußerungen der Beteiligten beim Abschluß sind mit der Absicht eines Spieles um die Differenz sehr viel zwangloser zu vereinigen als mit der Auslegung, welche sie durch das Berufungsgericht gefunden haben.

Die Schlußfolgerungen des Berufungsgerichts über die vom Beklagten mit dem Geschäft verfolgten Absichten sind also infolge Nichtberücksichtigung eines erheblichen Umstandes von Rechtsirrtum beeinflußt. Es ist somit eine erneute Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der vorstehend erörterten Gesichtspunkte notwendig. Bei dieser wird auch der Kläger gegebenenfalls zu veranlassen sein, die Einzelumstände näher darzulegen, auf denen seine unter Beweis gestellte Behauptung (Schriftsatz vom 27. Juli 1926), das Geschäft habe durch effektive Lieferung abgedeckt werden sollen, beruht.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 384, 400 HGB.

Ein Kunde kann wegen der Liquidation von amerikanischen Shares, die für seine Rechnung in London ruhten, nicht deswegen Ersatz von der Bank verlangen, weil die Londoner Filiale es übungsgemäß unterlassen hat, die Zertifikate auf den Namen eines Deutschen umschreiben zu lassen. Diese Unterlassung war nicht ursächlich für die Nichtfreigabe als „Winslowstücke".

Urteil d. Kammergerichts v. 24. 6. 1927 — 8 U 859. 27 —.

Der Kläger stand mit der W.er Zweigstelle der Beklagten (in folgendem kurz als die Beklagte bezeichnet) in Geschäftsverkehr an der Hand der Geschäftsverbindungen vom 1. März 1909 und 1. Juli 1914. Er beauftragte die Beklagte in der Zeit vom 4. November 1910 bis 9. Februar 1914 ihm im ganzen 750 Stück United states Corporation Common Shares anzuschaffen. Der Kläger hatte auf Uebersendung eines Stückeverzeichnisses verzichtet. In den dem Kläger von dem Beklagten mitgeteilten Depotauszügen wurden eine entsprechende Anzahl Stücke als in London befindlich aufgeführt, d. i. dem Orte, an dem sie üblicherweise eingehandelt werden mußten und eingehandelt wurden.

Hinsichtlich der tatsächlichen Erledigung der Aufträge ist jetzt auf Grund der von dem Beklagten beigebrachten Urkunden und der in erster Instanz erfolgten Beweisaufnahme folgendes unstreitig geworden.

Die Steel Common Shares wurden in London in Zertifikaten, die über die Shares ausgestellt waren und an letzter

Digitized by Google

Stelle eine Person als Blankozedenten nannten, gehandelt. Die Beklagte gab die ihr in W. erteilten Aufträge zum Kauf oder Verkauf der Shares an die Londoner Filiale der beklagten Bank weiter. Diese hatte einen Bestand an Shares in ungehinderter Verwahrung, die nur nach Kunden- und Nostrobeständen gesichert waren. Innerhalb dieser beiden Gattungen war keinerlei Scheidung, insbesondere nicht nach Kunden, unter den Papieren erfolgt. Den aus W. einlaufenden Kauf- und Verkaufsaufträgen wurde in der Weise Rechnung getragen, daß durch Zubringung oder Entnahme der erforderlichen Zertifikate zu oder aus dem Kundendepotgesamtbestand dieser stets in Uebereinstimmung mit der Gesamtheit der jeweils gegen die Beklagte in W. bestehenden Kundenansprüche gesetzt wurde. Dagegen hatte kein Kunde (von hier nicht in Betracht kommenden Sonderabreden abgesehen) ein Anrecht oder auch nur einen Anspruch auf Lieferung bestimmter Nummern aus dem Depotbestande. Die Ausführung von Anschaffungsaufträgen führte vielmehr für ihn immer nur dazu, daß er bei der Beklagten mit der in Frage kommenden Anzahl von Stücken auf Stückekonto erkannt wurde. Die so ins Depot genommenen über die Shares ausgegebenen Zertifikate sind Namenspapiere. Sie werden, wenn sie veräußert werden, zediert. Ueblich ist eine Herstellung eines Zessionsvermerks in blanko, und es kommt dann tatsächlich vor, daß das Zertifikat, auch wenn es weiter veräußert wird, ohne Ausfüllung der Lücke auf den Erwerber bleibt. Darüber, ob eine so urkundlich nicht auf dem Zertifikat kenntlich gemachte Anschaffung als ordnungsmäßige Erledigung eines Kaufauftrages gelten kann, den ein Kunde, wie hier der Kläger der Beklagten erteilt, besteht zwischen den Parteien der späterhin noch näher darzulegende Streit. Jedenfalls hatte die Londoner Filiale der beklagten Bank am 31. Juli 1914 1175 Stück Steel Common Shares (Zertifikate) in dem Kundengesamtdepot; sie verteilten sich, abgesehen von gleich zu erwähnenden 216 Stücken, rechnerisch auf die einzelnen W. Kunden in der Weise, wie es die Aussage des Zeugen M. ersichtlich macht. Es hätten davon also insbesondere dem Kläger 750 Stücke, für die er auf Stückekonto erkannt war, ausgereicht werden können. Mit den sonstigen Wertpapierdepots der beklagten Bank in London unterlagen unmittelbar nach Kriegsausbruch am 5. August 1914 auch die 1175 Common Steel Shares der behördlichen Sperre. Am 28. Dezember 1916 wurden davon auf Antrag eines neutralen Kunden 210 Stück durch den englischen Zwangsverwalter, auf den inzwischen nach der bekannten Kriegsmaßnahme die Verwaltung auch dieses Kundengesamtdepots übergegangen war, ausgeliefert. Es verblieben somit 965 Stücke im Depot. Als letzte benannte Inhaber in dem oben erwähnten Sinne standen auf 5 die English Association etc., auf 40 die Dresdner Bank und auf 920 Robt Neilly. Diese 965 Stücke wurden am 10. Mai 1918 für Rechnung des Public Trustee wegen der Filiale W. an die Bank von England gemäß der einschlägigen Beschlagnahmeorder abgeliefert.

Im Sommer 1924 wandte sich der Kläger an die Beklagte und bat um ein Nummernverzeichnis der 750 Stücke, die für ihn auf Stückekonto laut „Depotauszügen" erkannt waren. Nunmehr erhielt er das Nummernverzeichnis vom 5. August 1924. Der Kläger hat sich, wie die Beklagte behauptet und wie nicht von ihm bestritten ist, um Freigabe der Stücke von der englischen Beschlagnahme erfolglos bemüht.

Er erhob nunmehr Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5 Stück gesetzmäßig übertragener United States Steel Corporation Common Shares zu liefern. Durch das jetzt angefochtene Urteil wurde seine Klage sachlich abgewiesen. Hiergegen hat er form- und fristgerecht Berufung eingelegt und begründet und hat in Erweiterung des Klageantrages beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10 Stück Shares zu liefern.

Der Kläger macht zur Begründung seines Anspruchs folgende An- und Ausführungen:

Es handele sich um eine reine Gattungsschuld der Beklagten, die selbstverständlich nicht dadurch erfüllt worden sei, daß ihm die Beklagte im August 1924 gewisse Nummern aus dem beschlagnahmten Gesamtdepot mitgeteilt habe. Sie müsse und könne also noch von der beklagten Bank erfüllt werden. Nehme man aber an, es handele sich um eine auf den Bestand des beschlagnahmten Gesamtdepots beschränkte Lieferungspflicht der die beklagte Bank infolge der englischen Beschlagnahme nachzukommen nicht mehr in der Lage sei, so sei ihr letzteres zum Verschulden anzurechnen; deswegen sei sie zum Schadensersatze verpflichtet und müsse ihn in Gestalt der Lieferung anderer Shares derselben Art, die sie jederzeit erwerben könne, leisten. Das Verschulden begründet er wie folgt:

Die Beklagte stehe inhalts des ihm zugegangenen Nummernverzeichnisses auf dem Standpunkt, daß ihm 750 Stücke der Gruppe zugekommen seien, die sie mit der auf Robt. Neilly lautenden und von ihm in blanko gezeichneten Zessionsvermerks erworben und in dieser urkundlichen Beschaffenheit belassen habe. Das habe gegen den maßgebenden Londoner Börsengebrauch verstoßen. Sie hätte die Zertifikate nicht auf den Namen Neillys, der auch keine vertrauenswürdige Persönlichkeit sei, stehen lassen dürfen, sondern sie auf einen neuen eigenen Treuhänder, üblicherweise einen oder mehrerer ihrer Direktoren umschreiben müssen, die sie dann mit Uebertragungsvermerk in blanko versehen hätten. In dieser Gestalt hätten sie sich dann bei Kriegsausbruch im Depot befunden. Diese Unterlassung habe aber den Verlust der Stücke für ihn zur Folge gehabt. Denn in jener Gestalt hätten sie als in England befindliches Feindesgut von England beschlagnahmt werden können. Sie seien aber auch nur von England beschlagnahmt worden. Wären sie dagegen, wie es hätte geschehen sollen, auf einen Deutschen als Trustee umgeschrieben worden, so seien sie als deutsches Eigentum auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika kenntlich gewesen. Das hätte dann zur selbstverständlichen Folge gehabt, daß sie auch von Amerika beschlagnahmt worden wären. Nach der Rechtsübung, wie sie sich in dem Verhältnis zwischen England und Amerika herausgestellt habe, hätte bei solcher Sachlage die amerikanische Beschlagnahme den Vorrang gehabt. Das hätte dann aber dazu geführt, daß infolge der Winslow-Bill die Stücke freigegeben worden wären. Statt zu solchen sog. „Winslow-Shares" zu werden, seien nun aber die 750 Stück sog. „Kiesselbach-Shares"[1]) geblieben, d. h. nicht von Amerika greifbare und beschlagnahmte, sondern nur von England beschlagnahmte, die aber deswegen endgültig der Beschlagnahme verfallen seien.

Die Beklagte hat bestritten, daß es sich um eine reine Gattungsschuld handele und daß sie in der Erledigung der Anschaffungsaufträge ein Verschulden begangen, auch daß ihr Verhalten für den Verlust der Stücke als Ursache gelten könne.

Entscheidungsgründe.

Dem Rechtsmittel muß der Erfolg versagt bleiben. Die Parteien sind darüber einig, und das ist auch rechtlich unbedenklich zutreffend, daß der Kläger gegenüber der beklagten Bank bei Ausbruch des Krieges nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Beschaffung der 750 Shares in Gestalt der üblicherweise gehandelten darüber ausgestellten Zertifikate hatte. Die Mitteilung des Nummernverzeichnisses hatte in dieser Hinsicht keine rechtliche Bedeutung.

Die Rechtslage ist nun im Anschluß an die einschlägige Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. 108, 192, 104, 223 — JW. 1922, 1721; vgl. auch RGZ. 82, 179, 89, 225, 112, 29[2])) wie folgt zu beurteilen.

Der erwähnte Verschaffungsanspruch kann mit dem ersten Richter nicht als eine reine Gattungsschuld betrachtet werden. Es war ebenso wie in dem RGZ. 104, 223 entschiedenen Falle aus dem und nur aus dem in London lagernden jederzeit verfügbaren Gesamtkundendepot zu liefern. Es kommt in dieser Hinsicht auch nicht darauf an, daß hier nicht ein Sammeldepot in dem jetzt üblich gewordenen Sinne geschaffen war, sondern nur eine in ihrem Bestande wechselnde nur der beklagten Bank gehörende Gesamtheit von Stücken, die sich immer entsprechend der Gesamtheit der W. Kundenansprüche bezifferte. Der Kläger mißversteht die Entscheidung des Reichsgerichts wenn er meint, diese treffe für solch ein Gesamtdepot nicht zu. Das Reichsgericht sagt nicht, daß das in Betracht kommende Depot stets in seinem Bestand unverändert sein müsse. Auch die Angriffe Nußbaums in JW. 1922, 1721 Anm., gegen das reichsgerichtliche Urteil können nicht als durchschlagend angesehen werden. Er betrachtet die ganze Sachlage zu einseitig unter der Berücksichtigung der späteren Erfahrungen, während es doch nur darauf ankommen kann, wie man die Sachlage in der Friedenszeit ansah.

Die beklagte Bank ist demnach von ihrer Lieferungspflicht dadurch an sich freigeworden, daß die zu liefernden Stücke von England beschlagnahmt wurden. Denn diese Beschlagnahme ist, wie die Parteien auch selbst annehmen, wirksam erfolgt, obwohl die Gesellschaft, um deren Shares es sich handelt, an sich in Amerika domiziliert ist, die volle Mitgliedschaft bei ihr, ähnlich wie bei den deutschen Namensaktien und Kuxen, von der Eintragung in das Gesellschaftsbuch abhängt und die Zertifikate nur unvollkommene Berechtigungspapiere darstellen (vgl. RGZ. 110, 381). Der Kläger behauptet indessen, die Beschlagnahme sei nur deswegen rechtszerstörend endgültig wirksam geworden, weil die Londoner Filiale der beklagten Bank schuldhafterweise gegen das handelsübliche Verfahren verstoßen und dadurch die Shares in dem früher dargelegten Sinne zu Kiesselbachstücken gemacht hätte. Zu folgen ist dem Kläger darin, daß die beklagte Bank selbst für dies Verhalten ihrer Filiale nach BGB. § 278 einzustehen hat; dieser Folgerung kann sich die Beklagte

[1]) Anm. d. Schriftl.: Die Stücke sind so genannt, weil Rechtsanwalt Dr. Kiesselbach als erster die Rechtsverhältnisse dieser so beschlagnahmten Shares erörterte: vgl. JW. 1923 S. 151.

[2]) Abgedr. Bank-Archiv XXV, S. 243.

Digitized by Google

nicht durch Berufung auf die Bestimmung in den Geschäftsbedingungen zu § 8 Abs. 2 entziehen. Aber zunächst muß ein Verschulden der Filiale verneint werden. Zu beurteilen ist diese Frage in Hinblick auf das Verfahren, wie es in dem bezüglichen Londoner Handel betätigt wurde, als niemand an die Folgen eines zwischen Deutschland und England ausbrechenden Krieges im allgemeinen und an den jedenfalls vom deutschen Rechtsstandpunkte aus dem Völkerrechte widerstreitenden Wirtschaftskrieg im besonderen dachte. Es kann nun nicht anerkannt werden, daß es bei dieser Betrachtungsweise ein Verschulden darstellt, wenn die Londoner Filiale die Blankozession des Neilly beibehielt und nicht statt dessen eine Umschreibung auf einen oder mehrere Direktoren als Treuhänder herbeigeführt hat, die dann selbst noch eine Blankozession auf die Zertifikate zu setzen hatten. Aus der Auskunft der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 18. Dezember 1925 ergibt sich die Notwendigkeit der Umschreibung gerade auf Direktoren der Beklagten n i c h t. Im übrigen hätte es sich, wenn man überhaupt an die Folgen eines Krieges gedacht hätte, gewiß mehr empfohlen, die Umschreibung gerade nicht auf die deutschen Direktoren zu bewirken. Auch hier wird die Sachlage wieder nach den später gemachten ganz unvorhersehbaren Erfahrungen beurteilt. Inwiefern die Direktoren der beklagten Bank als vollständig neutrale Personen gegenüber dem amerikanischen Staatsbürger Neilly zu gelten gehabt hätten, ist nicht erfindlich. Die vom Kläger in Zweifel gezogene Vertrauenswürdigkeit Neillys ist nicht von Belang. Denn ein Schaden ist durch seine etwaige Vertrauensunwürdigkeit ja nicht entstanden, insbesondere auch nicht daraus, daß Neilly, was ihm der Kläger vorwirft, sich der englischen Regierung wahrheitsgemäß als bloßer Platzhalter bezeichnete.

Will man aber selbst darin eine schuldhafte Vertragsverletzung erblicken, daß die Londoner Filiale nicht die Ueberschreibung der Zertifikate auf die Direktoren herbeiführte, so vermag auch diese Annahme dem Schadensersatzanspruch des Klägers keinen Eingang zu verschaffen. Daß in dieser Klagebegründung, wie die Beklagte rechtzeitig geltend gemacht hat, eine Klageänderung zu erblicken sei, kann, wie der Kläger zutreffend ausführt, nicht anerkannt werden. Es bedarf also der sachlichen Prüfung seines Vorbringens. Auch sie muß zu seinen Ungunsten ausfallen. Der Kläger selbst trägt — offenbar durchaus zutreffend — gegenüber sonstigem, nicht ganz deutlichem Vorbringen beider Parteien vor, und damit stimmt auch die Abhandlung des Bergassessors S i e b e n, die zu den Akten gebracht ist, überein, daß Winslow-Stücke solche in England gehandelte Stücke waren, die auf einen deutschen Staatsangehörigen namentlich umgeschrieben waren, der daraufhin (als vollberechtigter Gesellschafter) i n d a s i n A m e r i k a v o n d e r G e s e l l s c h a f t g e f ü h r t e G e s e l l s c h a f t s b u c h e i n g e t r a g e n war und dessen Anteilsrecht eben d e s w e g e n auch der amerikanischen Beschlagnahme unterlag. Eine solche Eintragung in das amerikanische Register, sei es des Treuhänders, sei es des Kunden, auf den dann das Zertifikat namentlich hätte zediert werden müssen, war aber, wie auch auf der Hand liegt, nach der Auskunft der Industrie- und Handelskammer keinesfalls bei den in London gehandelten Stücken üblich. Eine Umschreibung bloß des Zessionsvermerks auf die Direktoren der Bank selbst hätte also die von dem Kläger angenommene Folge überhaupt nicht haben können und ihre Unterlassung ist also unschädlich geblieben, kann also schon deswegen nicht zur Grundlage eines Schadensersatzanspruchs dienen. Auch in tatsächlicher Hinsicht ist übrigens der Beklagten beizutreten, wenn sie hervorhebt, die Umschreibung auf die Direktoren hätte durchaus nicht sicher dazu geführt, daß die Stücke in Amerika dem Custodian als deutsches Eigentum gemeldet worden wären. Die Gesellschafter konnten ja überhaupt nicht wissen und wußten auch nicht, wo die Zertifikate jeweils untergebracht waren. Erst die Anmeldung zur Registrierung schuf hier, wenn nicht, wie zuvor angenommen, die rechtliche, so doch die tatsächliche Möglichkeit der amerikanischen Beschlagnahme. Auch aus diesem Gesichtspunkte ist der Aufbau des Ersatzanspruchs des Klägers hinfällig.

Aber selbst wenn man zugunsten des Klägers unterstellen wollte, daß die Londoner Filiale der Beklagten sowohl die Umschreibung der Shares auf ihre Direktoren und weiterhin deren oder — nach weiterer Zession durch sie auf den Kläger — dessen Registrierung in dem amerikanischen Gesellschaftsbuche hätte herbeiführen müssen, ist der Ersatzanspruch nicht haltbar. Daß die eigenartige Rechtslage, wie sie hier eintrat, nicht voraussehbar war, ist schon oben betont worden. Aber man muß noch weiter gehen. Damit das vom Kläger der beklagten Bank zum Vorwurf gemachte Verhalten schließlich einen Schaden herbeiführte, war notwendig: die nach deutscher Auffassung dem Völkerrecht widerstreitende Beschlagnahme in England; der Umstand, daß gleichfalls gegen die Regel Shares der hier in Betracht kommenden Art sowohl in Gestalt der eingetragenen Rechte in Amerika und außerdem in Gestalt der in den Zertifikaten verbrieften Rechte in jedem Falle doppelt beschlagnahmt wurden; daß die zweifelhaften Rechtsfolgen der doppelten Beschlagnahme dann dahin entschieden wurden, daß die amerikanische Beschlagnahme vorgehe; daß endlich die Winslow-Bill nun gerade wieder diese vorgehende Beschlagnahme unschädlich machte; daß aus dem Zusammenhalt aller dieser Umstände schließlich die Unterlassung, die der Kläger der Beklagten vorwirft, die endgültige Aufrechterhaltung der Beschlagnahme mit sich brachte. Hier muß zwar nicht in logisch-philosophischem, aber doch in praktisch rechtlichem Sinne (vgl. JW 1927, 389; 1292[3]) der ursächliche Zusammenhang zwischen dem angeblich schuldhaften Verhalten auf Seiten der Beklagten und dem schließlich für den Kläger infolge des Nichteingreifens der Winslow-Bill eingetretenen Verluste der Stücke verneint werden. Auch deswegen besteht kein Ersatzanspruch.

Schließlich bleibt noch zu prüfen, ob sich etwa daraus etwas zugunsten des Klägers ergibt, daß unter den 965 beschlagnahmten Stücken auch 40 den Namen der Dresdner Bank oder ihrer Direktoren tragende Stücke befanden, von denen jetzt, wie die Beklagte angibt, der Kläger nicht bestreitet, nur noch 10 vorhanden sind. Auch dies muß indessen verneint werden. Zunächst hätte der Kläger von den 40 nicht schlechthin 10 verlangen können und kann er auch jetzt nicht etwa die verbliebenen 10 beanspruchen, sondern nur einen Bruchteil (RGZ. 84, 125). Ferner waren die betreffenden Zertifikate ja nicht Urkunden über solche Berechtigungen, die nach dem früher Ausgeführten rechtlich oder doch praktisch der amerikanischen Beschlagnahme unterfallen waren. Die Beklagte bezeichnet sie nun allerdings selbst als „Winslow-Stücke". Aber selbst wenn sie diese Eigenschaft besäßen, könnte der Kläger daraus Rechte auf die eingeklagte Lieferung nicht herleiten. Als die Beklagte die 30 Stück bereits vor mehreren Jahren einem Kunden zuteilte, war das die Eigenart der Winslow-Stücke klarstellende Urteil noch nicht ergangen und die Zuteilung gerade dieser Stücke an den Kunden gereichte der Beklagten in ihrem Verhältnisse zum Kläger nicht zum Verschulden. Hinsichtlich der restlichen 10 Stücke hat aber der Kläger nach dem unbestritten gebliebenen Vortrage der Beklagten eine Einigung abgelehnt. Er begründet auch folgerichtig seinen Anspruch in wesentlich anderer Weise und macht der Beklagten in dieser Hinsicht aus ihrem Verfahren keinen Vorwurf, der nach dem eben Gesagten auch ungerechtfertigt wäre.

Demnach erweisen sich sämtliche Stützen des Anspruchs des Klägers, sei es auf unmittelbare Vertragslieferung, sei es auf Lieferung als Gegenstand eines Schadensersatzanspruchs als hinfällig. Der Klageanspruch ist deswegen mit dem Vorderrichter sachlich zu verneinen.

Gemäß Beschluß der Reichsregierung und der Regierungen der deutschen Länder gelangen am 26. September 1927 H i n d e n b u r g - W o h l f a h r t s b r i e f m a r k e n zur Ausgabe. Während die H i n d e n b u r g s p e n d e dem Herrn Reichspräsidenten zu Gunsten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen übergeben werden wird, soll der Ertrag der H i n d e n b u r g - W o h l f a h r t s b r i e f m a r k e n, die weitesten Kreisen die Möglichkeit einer Beteiligung an dem Geburtstagsgeschenk für den Herrn Reichspräsidenten geben, durch den Herrn Reichspräsidenten vorzugsweise für schwernotleidende Mittelstandsangehörige und Sozialrentner usw. verwendet werden.

Die Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken gelangen in folgenden Werten zur Ausgabe:

eine 8 Pf.-Marke (Postkarten- und Ortsbriefwert) zum Verkaufspreis von 0,15 RM
„ 15 „ „ (Inlandsbriefwert) zum Verkaufspreis . . . . . „ 0,30 „
„ 25 „ „ (Auslandsbriefwert) zum Verkaufspreis . . . . . „ 0,50 „
„ 50 „ „ zum Verkaufspreis . . . . . „ 1,00 „

Ferner wird eine künstlerisch ausgestattete amtliche P o s t k a r t e mit eingedruckter Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarke zum Verkaufspreise von 15 Pf. ausgegeben. Außerdem gelangen Markenheftchen, enthaltend vier 8 Pf.-Marken und drei 15 Pf.-Marken, zum Verkaufspreise von 1,50 RM zur Ausgabe.

Die Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken sind ebenso wie die früher zu Gunsten der Deutschen Nothilfe ausgegebenen Wohlfahrtsbriefmarken v o l l g ü l t i g e P o s t w e r t z e i c h e n, gültig zur Frankierung sämtlicher Postsendungen nach dem In- und Auslande. Die Auflage der Marken ist beschränkt; etwaige Restbestände werden vernichtet werden.

Die Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken gelangen in der Zeit vom 26. September d. J. bis 31. Januar 1928 sowohl bei den Postämtern und Postagenturen wie auch außerpostalisch zum Verkauf. Mit der Durchführung des außerpostalischen Vertriebes ist die Deutsche Nothilfe von der Reichsregierung beauftragt worden. Die Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken werden außerpostalisch bei den Wohlfahrtsämtern und den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege erhältlich sein. Die postalische Gültigkeit der Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken dauert bis zum 30. April 1928.

Die Beteiligung der deutschen Wirtschaft an der Verwendung der in den letzten drei Jahren zu Gunsten der Deutschen Nothilfe herausgegebenen Wohlfahrtsbriefmarken hat wesentlich dazu beigetragen, daß der Absatz dieser Wohlfahrtsbriefmarken jährlich gestiegen ist. Es darf ganz besonders erwartet werden, daß die Firmen der deutschen Wirtschaft die Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken, die nicht nur Mittel zur ergänzenden Fürsorge für die hauptsächlich notleidenden Schichten der deutschen Bevölkerung aufbringen sollen, sondern in erster Linie eine Ehrung des Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg bedeuten, gern kaufen und zur Frankierung ihrer Geschäftspost verwenden werden. Die verschiedenartigen Zwecke, denen die H i n d e n b u r g s p e n d e und der Ertrag der H i n d e n b u r g - W o h l f a h r t s b r i e f m a r k e n dienen soll, dürften die meisten Firmen veranlassen, sich nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Kräfte an den beiden Ehrungen des Herrn Reichspräsidenten zu beteiligen. Die Verwendung der Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken und -Postkarten ermöglicht es, auch kleine Beträge zu spenden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse größere Spenden nicht gestatten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang. Berlin, 15. September 1927. Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Barreserven der Banken.
Von Dr. Curt Victorius, Berlin.

Die rechtliche Stellung der Bank nach den Reichs-Exportkredit-Versicherungsbedingungen.
Von Rechtsanwalt Dr. Moschel, Berlin.

Jubiläums- und Festschriften deutscher Banken und Bankfirmen. (Schluß.)
Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin.

Papiermarkanleihen und Einkommensteuer.
Von Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München.

Rechtsunsicherheit bei Uebernahme eines Unternehmens.
Von Dr. jur. Alexander Elster, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Zur Frage der Barreserven der Banken.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

I.

Schon im Jahre 1908 hat sich die Bankenquete eingehend mit der Frage der unverzinslichen Mindestguthaben der Banken auf Reichsbankgirokonto befaßt. Damals hat sich bei weitem die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen gegen Zwangsmaßnahmen bzw. gegen eine Erhöhung der damals üblichen Mindestguthaben ausgesprochen. Wie der hervorragende Sachverständige Fischel wohl als Meinung der Majorität hervorhob, wäre eine Erhöhung der Mindestguthaben bei der Reichsbank nicht geeignet, „Gold in die Bank zu bringen". Fischel betonte, daß das, was auf der einen Seite der Reichsbank zufließe, ihr auf der anderen Seite im Wege des Lombard- oder Wechselkredits wieder entzogen werden müsse. Unter Umständen könne zwar durch eine Erhöhung der Mindestguthaben eine vermehrte Rentabilität der Reichsbank erzielt werden, ein volkswirtschaftlicher Nutzen könne aber dadurch nicht entstehen.

Dieser sogenannnten „Liquiditätsaktion" hat der Krieg ein frühzeitiges Ende bereitet. Sie ist dadurch vor dem Mißerfolg bewahrt worden, der ihr von währungspolitischen Kapazitäten prophezeit worden war[1]).

Mit umso größerer Aufmerksamkeit müssen die Bestrebungen verfolgt werden, die auf eine Wiederaufnahme der „Liquiditätsaktion" hinauslaufen, und die Gründe geprüft werden, die für eine Erhöhung der Barreserven der Banken neuerdings vorgebracht werden.

Es ist richtig, daß sich die Kassenliquidität der Banken in ständig wachsendem Maße vermindert hat. Sie ist schon vor dem Kriege von 26 % im Jahre 1890 auf 7,4 % im Jahre 1913 gesunken. Sie betrug im Jahre 1926 4,4 %.

Welche Bedeutung besitzen nun diese Zahlen? Geben sie irgend ein Urteil ab über die Kreditpolitik der Banken? Oder gelangt in ihnen lediglich zum Ausdruck, daß die Struktur der Zahlungsmethoden eine Veränderung erfahren hat?

Die Ansicht, daß sich in der verminderten Kassenliquidität der Banken die strukturelle Veränderung der Zahlungstechnik widerspiegelt, wird von allen Beurteilern dieser Erscheinung übereinstimmend geteilt. Die außerordentliche Entwicklung des giralen Zahlungsverkehrs entlastet natürlich die Kassenhaltung der Banken in entsprechendem Ausmaße. Die Banken würden im höchsten Grade unrationell handeln, wenn sie ihre Mittel über ihre Kassenbedürfnisse hinaus in Barreserven festlegen würden.

Bedenklich wäre eine verringerte Kassenliquidität nur dann, wenn sie gleichzeitig Symptom einer verschlechterten betriebswirtschaftlichen Liquidität wäre. Dies anzunehmen, fehlt es jeglicher Begründung. Die betriebswirtschaftliche Liquidität, das Verhältnis der leicht realisierbaren Aktiven zu den Kreditoren steht auf einem völlig anderen Blatte und hat mit der verringerten Kassenliquidität der Banken nicht das geringste zu tun. Und zwar solange nicht das geringste zu tun, als die Reichsbank einwandfreie Dreimonatswechsel diskontiert und so dem Verkehr die Mittel zur Verfügung stellt, deren er bedarf. Wie Friedrich Bendixen mit Recht betont, kann eine Bank „ihre gesamten Mittel in den Dienst der Kreditgewährung gestellt haben, ohne daß sie ein einziges Mal die Grenzen vorsichtiger und gewissenhafter Geschäftsführung überschritten zu haben brauchte. Auf der andern Seite kann ein Kreditinstitut der Reichsbank durch die Höhe der bei ihr dauernd unterhaltenen Girogelder vorteilhaft auffallen, während sie im übrigen als Kreditgeberin eine arge Mißwirtschaft treibt"[2]).

Ein Urteil über die Kreditgebarung der Banken wird somit durch die Tatsache, daß sich die Kassenliquidität der Banken vermindert hat, nicht gefällt. Ausschließlich die Tatsache — noch einmal sei es betont —, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr die übrigens von der Reichsbank stets geförderte rasche Entwicklung genommen hat, gelangt in den Liquiditätszahlen zum Ausdruck.

Daß die formale Aenderung der Struktur des Zahlungsverkehrs von sich aus die Banken in die Lage versetzen kann, ihr Kreditvolumen über das betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich zulässige Maß hinaus zu erhöhen, ist jedoch die theoretische Grundansicht, auf der die neue Liquiditätsaktion basiert. Diese Ansicht kann und braucht hier nicht ihre theoretische Widerlegung zu finden. Es genügt, in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß in jedem einzelnen konkreten Falle das Verhältnis von „Debitoren" zu „Kreditoren" in den Bilanzen hinsichtlich der angeblichen Macht der Banken „zusätzliche Kaufkraft" zu schaffen, keine hinreichenden Aufschlüsse gibt. Welcher Methoden auch immer sich der Zahlungsverkehr bedient, sei es bargeldlicher, sei es giraler, immer bestimmt sich die Krediteinräumungsmöglichkeit der Banken durch das

[1]) Vgl. Friedrich Bendixen: Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges, München und Leipzig 1919, Seite 54.

[2]) a. a. O. S. 51.

Digitized by Google

Gesamtvolumen der bei ihnen periodisch konzentrierten effektiven Verfügungsmacht.

II.

Liegt somit für eine Erhöhung der Barreserven vom grundsätzlich-kreditpolitischen Standpunkt aus keine Notwendigkeit vor, so ist überdies die augenblickliche Verfassung der Kreditmärkte sowie des Bankgeschäfts wenig geeignet, die verfügbaren Mittel der Banken in unnötiger Weise und über Gebühr zu binden. Das Bankgeschäft ist noch weit davon entfernt, sich in normalen Bahnen zu bewegen, und der Wiederaufbau der Kreditoren hat sich von Grund auf gegenüber der Vorkriegszeit gewandelt. Die Einwirkungen des Krieges und der Inflation haben zur Folge gehabt, daß die Kreditoren sich nicht mehr — wie in der Vorkriegszeit — aus echtem Spar- und Rentenkapital oder Scheck-Guthabenkonten der Kundschaft zusammensetzen. Trotz der Stabilisierung der Währung ist das Publikum, das früher stets größere Barguthaben bei den Banken unterhielt, immer noch nicht zu seinem alten Brauch zurückgekehrt. Soweit es noch überhaupt über Mittel verfügt, ist es bestrebt, Anlagewerte zu kaufen. Es mag auch mitsprechen, daß die teilweise Aufhebung des Bankgeheimnisses gegenüber der Steuerbehörde zahlreiche Leute veranlaßt, sich keine Bankkonten zu errichten.

Somit bestehen die Kreditoren hauptsächlich einesteils aus transitorischen Mitteln industrieller und kommerzieller Unternehmungen — zum Teil aus solchen, die vorübergehend im Produktionsprozeß oder beim Warenverkehr nicht benötigt werden —, andernteils sind sie vielfach kurzfristige Auslandsguthaben. Soweit Spar- und Rentenkapital überhaupt in Frage kommt, wandert es vielfach alsbald zum Zwecke des Effektenkaufs ab und kommt infolgedessen den Banken nur äußerst kurzfristig zugute.

Ein Moment, das das Geschäft der Privatbanken weiterhin empfindlich beeinträchtigt und ihre Position bedeutend erschwert, besteht in der scharfen Konkurrenz der öffentlichen und halböffentlichen Bankinstitute. Die Reichskreditgesellschaft, die Girozentralen, die zahlreichen kommunalen Bankinstitute haben erhebliche Mittel von den Großbanken abgezogen, und zwar vielfach gerade solche Mittel, die als wirkliches Sparkapital gewertet werden können.

Die Erschwerung der Lage der Banken geht auch daraus hervor, daß in der Vorkriegszeit Deutschland allgemein über große Guthaben im Auslande verfügte, während nunmehr das Gegenteil der Fall ist. Die im Durchschnitt der letzten Friedensjahre auf etwa 1 bis 1½ Milliarden Goldmark zu veranschlagenden Zinserträgnisse aus den Auslandsguthaben kamen den deutschen Banken mehr oder weniger zugute und gaben ihnen einen ständigen starken Rückhalt auf dem Devisenmarkt.

Bei der gegenwärtigen Lage der Banken ist auch nicht zu übersehen, daß weite Gebiete des Bankgeschäfts, die in der Vorkriegszeit blühten, in den letzten Jahren nur geringe Möglichkeiten boten. Das Börsengeschäft hat zwar zeitlich einen größeren Aufschwung erfahren; andererseits aber ist das Emissions- und Konsortialgeschäft nach vorübergehender Belebung sehr gering. Das in der Vorkriegszeit so einträgliche Auslandsgeschäft befindet sich jetzt erst wieder in den Anfängen. Das Kreditgeschäft im ganzen bleibt weit hinter der Vorkriegszeit zurück. Somit kann von einer wirklichen, normalen Prosperität des Bankgeschäfts keine Rede sein. Wie auch allgemein in den Geschäftsberichten der Banken für das Jahr 1926 deutlich hervorgehoben wurde, kann das Jahr 1926 mit seiner Börsenprosperität nicht als Maßstab genommen werden.

Schließlich ist auch noch in Betracht zu ziehen, daß in der letzten Zeit mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Hereinnahme von Auslandskrediten und im Interesse des Wiederaufbaues des Auslandsgeschäfts bei einer großen Anzahl von Auslandsbanken Guthaben geschaffen werden mußten, die nicht ohne Minderung der Kreditwürdigkeit abgebaut werden können. Zum Teil ist auch hieraus die Steigerung der Nostro-Guthaben bei den Banken zu erklären. In dieser Entwicklung liegt jedenfalls ein nicht zu unterschätzendes Moment, das sich aus der Gestaltung der Lage Deutschlands im internationalen Geschäft ableitet.

Die geschilderte Sachlage zeigt deutlich, daß die in den Banken investierten Kapitalien nur dann in angemessener Weise verzinst werden können und eine Ansammlung der unbedingt notwendigen Reserven nur dann zu erfolgen vermag, wenn alle gegebenen Möglichkeiten auf das rationellste ausgenutzt werden. In der gegenwärtigen Lage würde es für das Bankgeschäft ein Ding der Unmöglichkeit sein, einen größeren Prozentsatz ihrer Einlagen unverzinslich auf Girokonto stehen zu lassen. Es ist auch hierbei noch zu bedenken, daß eine Abziehung eines größeren Prozentsatzes der vorhandenen Barmittel zugunsten des unverzinslichen Reichsbankgirokontos die Banken zwingen müßte, die ihrerseits der Wirtschaft zur Verfügung gestellten Kredite entsprechend zu reduzieren, also die Wirtschaftskonjunktur abzudrosseln, wenn nicht die Reichsbank in gleichem Maße im Wege des Wechsel- und Lombardkredits in Anspruch genommen werden soll. In diesem Zusammenhang ist auf die eingangs erwähnten Ausführungen von Fischel zu verweisen.

Die rechtliche Stellung der Bank nach den Reichs-Exportkredit-Versicherungsbedingungen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Moschel**, Berlin.

Die Exportkredit-Versicherung mit staatlicher Hilfe, die in verschiedenen europäischen Ländern teils geplant, teils schon zur Ausführung gelangt ist, stellt eins der Mittel dar, mit staatlicher Hilfe den Export zu steigern. In Deutschland stehen für diesen Zweck zwei Formen zur Verfügung, die im Zusammenwirken von Reichsverband der deutschen Industrie, Banken, Versicherungsgesellschaften und Reich geschaffene sogenannte Versicherung A, und die im wesentlichen auf Grund der Initiative der Hamburger Exporteure in Verbindung mit Banken, Versicherungsgesellschaften und Reich zustande gekommene Exportversicherung, sogenannte Versicherung B. Bezüglich der wirtschaftlichen Grundlagen der hier besprochenen Exportkredit-Versicherung und der damit verfolgten Zwecke wird einerseits auf die Veröffentlichung des Reichsverbandes der deutschen Industrie über die Exportkredit-Versicherung, andererseits auf die Denkschrift des Vereins Hamburger Exporteure verwiesen. Letztere definiert den Unterschied im Aufbau beider Versicherungen sehr richtig dahin, daß Exportkredit-Versicherung A den Exporteur in der Höhe des von der Versicherung gedeckten Betrages von dem durch die Kreditgewährung an den ausländischen Kunden eingegangenen Risiko entlastet, während die Exportkreditversicherung B dem Exporteur, der an sich voll im Risiko bleibt, eine Finanzierungsmöglichkeit des geplanten Exportgeschäftes schafft.

In folgendem soll die rechtliche Stellung der Bank, die das den Gegenstand der Versicherung bildende Exportgeschäft finanziert hat, näher betrachtet werden. Begonnen soll mit der Betrachtung der Exportkredit-Versicherung B werden, weil bei dieser die Bank die größere und rechtlich interessantere Rolle spielt. Bei meinen Ausführungen setze ich den Aufbau der Kreditversicherung, sowohl des Schemas A wie B, als im wesentlichen bekannt, voraus.

Kreditversicherung B.

In folgendem soll zunächst das Wesen des Anspruchs der Bank und der Inhalt desselben, sodann die Voraus-

Digitized by Google

setzung der Entstehung und des Fortfalls des Anspruchs erläutert werden.

1. Wesen und Inhalt des Anspruchs der Bank.

Der Anspruch der Bank gegen die Versicherungsgesellschaft hat seine rechtliche Grundlage in dem zwischen dem Exporteur, dem sie einen Kredit gewährt hat, mit der Versicherungsgesellschaft zu ihren Gunsten geschlossenen Versicherungsvertrage. Nach diesem hat sie einen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft auf Rückzahlung des von ihr gewährten Vorschusses in Höhe von zwei Dritteln für den Fall, daß bei Ausbleiben der Zahlung des ausländischen Warenschuldners der Exporteur den nach dem Vorschußvertrage fällig gewordenen Anspruch der Bank nicht befriedigt, und in seiner Person ein Fall von Uneinbringlichkeit vorliegt (§ 7 der Bed.)[1]). Durch diesen Versicherungsvertrag kann stets nur ein auf bestimmt bezeichnete Warenforderungen für bestimmt bezeichnete Kunden bewilligter Vorschuß gesichert werden, nicht also etwa ein allgemein für Exportzwecke gegebener Kredit, auch nicht, wenn die Kredite nur für den Export in bestimmte Länder und für eine bestimmte Zahl von Importeuren gegeben sind. Es herrscht also der Grundsatz der strengsten Individualisierung der zu sichernden Kredite, anders als nach den englischen staatlichen Kreditversicherungsbedingungen (cfr. Bedingungen 1926 Classes of Guarantee). Dieser Kredit darf auch später nicht bei Gefahr des Verlustes jeglichen Anspruches gegen die Versicherungsgesellschaft über das Kontokorrentkonto des Kunden genommen werden, jedenfalls dann nicht, wenn die Saldierungsperiode länger ist als die Versicherungszeit. Denn die Aufnahme in das Kontokorrent bedeutet die Stundung der einzelnen Posten bis zum Ablauf der Kontokorrentperiode (cfr. Staub, 11. Auflage, Anm. 4 zu § 356 HGB.). Infolgedessen kann bis zum Ablauf dieser Periode auch niemals die Fälligkeit des Vorschusses eintreten und damit auch nicht Verzug des Bankierschuldners. Wenn auch der Verzug desselben noch nicht den Versicherungsfall darstellt, so gibt er aber immerhin der Bank gemäß § 6, 2 der Bedingungen das Recht, die Verlängerung des Versicherungsvertrages zu verlangen. Dieses Rechts würde sich die Bank begeben, wenn sie in der eben angegebenen Weise die Forderung gegen den Exporteur buchmäßig behandeln würde. Verliert die Bank so das Verlängerungsrecht bezüglich des Versicherungsvertrages, dann wird dadurch der Eintritt des Versicherungsfalls während des Vertrages ausgeschlossen, und damit entfällt die Haftung der Versicherungsgesellschaft. Ist die Saldierungsperiode kürzer als die Laufzeit des Versicherungsvertrages, dann besteht zufolge des neu in das Handelsgesetzbuch aufgenommenen § 356 HGB. keine Gefahr für die Bank aus der Aufnahme des Vorschusses in das Kontokorrent.

Der Versicherungsvertrag wird lediglich zwischen dem Exporteur und der Gesellschaft abgeschlossen. Die Bank ist an diesem als Vertragsgegner jedenfalls nicht beteiligt. Es handelt sich bei dem Vertrage um einen echten Versicherungsvertrag für fremde Rechnung im Sinne der §§ 74 bis 80 VVG. (Versicherungsvertragsgesetzes). Ganz allgemein sei hier bemerkt, daß die Reichsexportkredit-Versicherungen ergänzt werden durch die Bestimmungen des VVG. (cfr. Denkschrift des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Seite 10 und Seite 18). Versicherungsnehmer ist bei diesem Vertrage der Exporteur, Versicherer die Versicherungsgesellschaft und Versicherter die Bank. Gegenstand des versicherten Interesses ist das Interesse, das die Bank an der Rückzahlung des Vorschusses hat. Die Bank erwirbt diesen Anspruch durch die Mitteilung des Exporteurs, daß die Gesellschaft die Haftung übernommen habe. Dieser Mitteilung muß eine Abschrift des dem Exporteur erteilten Versicherungsscheins beigefügt werden (§ 2, 3). Der Versicherungsschein ist an sich bekanntlich nur ein Beweis für den Abschluß des Versicherungsvertrages zwischen der Versicherungsgesellschaft und demjenigen, auf den der Schein lautet. Hier wird aber durch Mitteilung und Uebergabe des Scheins wie die Versicherungsgesellschaft in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich anerkennt, ein unmittelbarer Anspruch gegen sie begründet. Die Kopie des Scheins hat also in Verbindung mit der Mitteilung der Gesellschaft konstitutive Funktion. Der zugunsten der Bank zwischen Exporteur und der Gesellschaft geschlossene Vertrag weicht allerdings in manchen Punkten erheblich von den Bestimmungen des VVG. betreffend Versicherung für fremde Rechnung ab. Dies schließt aber nicht aus, in dem vorliegenden Vertrag eine Versicherung für fremde Rechnung zu sehen; denn die entsprechenden Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sind nachgiebiger Natur. Abweichungen von dem gesetzlichen Schema des Versicherungsvertrages für fremde Rechnung kommen auch bei anderen Versicherungsverträgen häufiger vor, z. B. in der Feuerversicherung (cfr. Bruck, Vorbemerkung 5 zu § 72 ff. VVG.).

Die Abweichungen sind folgende:

Nach dem Schema des Gesetzes berechtigt nur der Besitz des Versicherungsscheins selbst den Versicherten, über seine Rechte zu verfügen (§ 75 VVG.). Hier legitimiert schon eine Abschrift des Versicherungsscheins die Bank gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Dann muß auch vor allen Dingen der § 76 VVG. hier als abgeändert angesehen werden. Das Versicherungsgesetz ebenso wie die allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen geben bekanntlich dem Versicherungsnehmer weitgehende Befugnisse zur Verfügung über die Rechte aus dem Versicherungsvertrage, obwohl diese an sich (§ 75 VVG.) dem Versicherten zustehen. Gemäß § 76 VVG. kann der Versicherungsnehmer über die Rechte aus dem Versicherungsvertrage, die dem Versicherten zustehen, im eigenen Namen verfügen. Ausnahmen sind nur für die Annahme der Zahlung und für die Uebertragung der Rechte des Versicherten durch den Absatz 2 gemacht. Der Versicherungsnehmer kann also Vereinbarungen über die Aenderung, Verlängerung oder Verkürzung des Vertrages treffen, die Versicherungssumme herabsetzen lassen, den Anspruch auf die Leistung des Versicherers gerichtlich geltend machen usw. (cfr. Bruck, Anmerkung 1 zu § 76 VVG.). Dies dem Versicherungsnehmer nach dem VVG. zustehende Recht muß hier als beseitigt angesehen werden; denn dieses Recht widerspricht dem mit der Schaffung der Bedingungen B erstrebten Zweck, nämlich der Bank Sicherheit für den von ihr gewährten Kredit zu schaffen und sie möglichst unabhängig von dem Verhalten des Exporteurs zu stellen. Es bedarf weiter keiner Ausführung, daß solche Rechte in der Hand des Versicherungsnehmers außerordentlich nachteilige Folgen für die Sicherheit des Anspruchs der Bank haben können. Ich möchte auch aus dem Wortlaut der Bedingungen den Ausschluß dieses Verfügungsrechtes des Exporteurs ersehen. Einmal steht das im § 2 Absatz 3 enthaltene Anerkenntnis eines unmittelbaren Anspruchs für die Bank seitens der Gesellschaft der Konstruktion des Gesetzes, wonach der Versicherungsnehmer ein Verfügungsrecht über den Anspruch der Bank hat, entgegen; zum anderen spricht auch die Bestimmung des § 6, wonach die Vertragschließenden, also Gesellschaft und Exporteur, eine spätere Verlängerung vereinbaren können, also die alleinige Hervorhebung des Rechts auf Verlängerung des Versicherungsvertrages aus allen an sich dem Versicherungsnehmer nach VVG. zustehenden Befugnissen an dem Recht des Versicherten dafür, daß sein gesetzliches Gestaltungsrecht an den Ansprüchen des Versicherten durch die Bedingungen auf diesen Punkt beschränkt ist.

Die Lauffrist des Kredits gemäß § 7 muß von der tatsächlichen Zurverfügungsstellung des Kredits, also von der Verfügung hierüber seitens des Exporteurs ab berechnet werden. Dies ist offenbar auch die Ansicht des Vereins Hamburger Exporteure, wie das Beispiel in seiner Denkschrift auf Seite 2 letzter Absatz ergibt. In dem dort gewählten Beispiel setzt sich die versicherte Laufzeit des Kredits aus der Dauer der Verschiffung, der

[1]) Alle Paragraphen ohne näheren Zusatz bezeichnen solche der Bedingungen B.

Digitized by Google

Laufzeit des Akzepts und einigen Respekttagen. Mit dem Beginn der Verschiffung wird die Verfügung über den Kredit durch den Exporteur ziemlich zusammenfallen, während die Kreditzusage regelmäßig nicht unerheblich früher liegen wird. Die in § 6 gewählten Worte „zur Verfügung gestellt hat" gibt m. E. den Beginn der Frist nicht mit voller Deutlichkeit wieder.

Der Versicherungsfall, d. h. das Ereignis, das der Bank einen Anspruch auf Schadloshaltung in Höhe von zwei Dritteln des dem Exporteur auf die Warenforderung gewährten Vorschusses gibt, setzt sich aus 3 Faktoren zusammen:

1. Ausbleiben der Zahlung des ausländischen Warenschuldners,
2. Nichtbefriedigung der Bank durch den Exporteur bezüglich dieses Vorschusses, und
3. Uneinbringlichkeit dieser Forderung an den Exporteur.

Diese drei Faktoren brauchen untereinander in keinem Zusammenhang zu stehen. Ein solcher Zusammenhang ist nur wichtig für das evtl. Rückgriffsrecht der Gesellschaft gegen das Reich (§ 4).

Für das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Gesellschaft wird man mit der Denkschrift der Hamburger Exporteure Seite 1 neben den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes die Grundsätze der Ausfallbürgschaft als maßgebend ansehen können. Hierbei ist aber die Ausfallsbürgschaft nicht in dem Sinne von Kosack, 7. Aufl. I, 635 III, der darin einen Garantievertrag sieht, sondern mit der herrschenden Meinung als eine Bürgschaft, bei der der Bürge nicht anders und strenger haftet als der Hauptschuldner (cfr. Warneyer, Anm. IV zu § 795), anzusehen. Die Gesellschaft haftet also nur insoweit, als ein Anspruch der Bank gegen den Schuldner besteht. Insoweit dieser also etwa durch Aufrechnung sich von dem Anspruch befreien kann, tritt eine Haftung der Versicherungsgesellschaft nicht ein. Dies ergibt sich auch insbesondere aus § 16 der Allgemeinen Bedingungen B. Der Versicherungsvertrag wird immer mit einer längeren Laufzeit geschlossen werden müssen als der Kreditvertrag (cfr. das Beispiel, das in der Denkschrift des Vereins Hamburger Exporteure angeführt ist). Denn fällt Ende des Versicherungsscheins und Ende der Laufzeit des Kredits zusammen, dann verliert die Bank das ihr im § 6 Absatz 2 der Bedingungen zugebilligte Verlängerungsrecht; denn dieses muß vor Ablauf der Versicherung beantragt werden und setzt Verzug des Schuldners voraus. Außer dem im § 6 vorgesehenen Fall des Verzuges des Exporteurs mit der Rückzahlung des Kredits hat die Bank keinen Anspruch auf Verlängerung der Versicherung. Einen solchen hat nur der Exporteur. Dies ergibt der § 6 Abs. 2, welcher genau unterscheidet zwischen dem Vertragschließenden und der Bank. Vertragschließende sind nur Exporteure und Versicherer und nur der letztere hat ein allgemeines Verlängerungsrecht bezüglich der Laufzeit der Versicherung.

2. Voraussetzung der Entstehung des Anspruchs.

Das Recht der Bank auf Schadloshaltung wird in seinen Voraussetzungen wesentlich dadurch bestimmt, daß es auf einem Versicherungsvertrage beruht, der zwischen anderen Parteien geschlossen wird. Mit Rücksicht auf den durch die Schaffung dieser Bedingungen erstrebten Zweck hat man allerdings davon Abstand genommen, die sich aus dieser Konstruktion des Anspruchs der Bank nach dem Versicherungsvertrage ergebenden gesetzlichen Folgerungen voll zu ziehen. Man hat vielmehr diese Folgerungen zugunsten der Bank wesentlich abgemildert, immerhin aber nicht in dem Maße, wie es nach dem letzten Absatz 3 des § 2 zunächst den Anschein hat. Dieser bestimmt, daß dem Anspruch der Bank gegenüber Einwendungen aus dem vertragswidrigen Verhalten des Exporteurs nicht erhoben werden können. Diese Bestimmung bezweckt offenbar, wie bereits oben hervorgehoben, das vertragswidrige Verhalten des Exporteurs für den Anspruch der Bank unschädlich zu machen. Die Bedingungen sprechen nur von vertragswidrigem Verhalten des Exporteurs, gemeint ist aber offenbar auch das vorvertragswidrige Verhalten des Exporteurs als Versicherungsnehmer. Beim Versicherungsvertrage spielt gerade dieses, insbesondere die vorvertragliche Anzeigepflicht, eine außerordentliche große Rolle (cfr. § 16 VVG.).

An sich unterscheidet man im Versicherungsvertragsgesetze zwischen Vorvertragspflichten und Vertragspflichten (cfr. Bruck, Anm. 2 zu § 16). Mit Rücksicht aber auf den aus dieser Bestimmung hervorgehenden Zweck des Vertrages muß ohne Weiteres angenommen werden, daß auch ein vorvertragswidriges Verhalten des Exporteurs dem Anspruch der Bank unschädlich ist und sogar selbst dann, wenn das vorvertragswidrige Verhalten auf arglistiger Täuschung der Versicherungsgesellschaften etwa über die Bonität des Empfängers der Waren oder über die eigenen finanziellen Verhältnisse des Exporteurs beruht. Hier dürfte es allerdings auch schon zweifelhaft sein, ob nicht die Bank als Dritter im Sinne des § 123 Absatz 2 BGB. anzusehen ist. Mit dieser Bestimmung der allgemeinen Bedingungen sind die entgegengesetzten Bestimmungen des § 79 VVG. beseitigt, soweit diese die Kenntnis des Versicherungsnehmers von der Unrichtigkeit der Anzeige eines Gefahrumstandes für bedeutungsvoll erklären. § 79 VVG. bestimmt aber weiter, daß auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherten im Falle der Verschweigung oder der unrichtigen Anzeige eines Gefahrumstandes den Versicherungsvertrag unwirksam machen. Diese Bestimmung ist durch den § 2 Absatz 3 der allgemeinen Bedingungen nicht aufgehoben worden. Er läßt nur das vertragswidrige Verhalten des Exporteurs bedeutungslos sein, nicht aber das vertragswidrige Verhalten der Bank. Wenn also die Bank weiß, daß in dem von dem Versicherungsnehmer zunächst auszufüllenden Fragebogen unrichtige Angaben enthalten sind oder sie die Unrichtigkeit nachträglich bis zum Abschluß des Versicherungsvertrages (cfr. Gerhard-Hagen, Anm. 2 zu § 79 VVG.), also bis zum Empfang des Versicherungsscheins durch den Exporteur erfährt, so ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Rechte aus § 16 ff. VVG. geltend zu machen, also durch Rücktritt vom Vertrage leistungsfrei zu werden. Interessieren wird nun vor allen Dingen die Frage, wessen Kenntnis der Versicherte von den unrichtigen Angaben des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen muß, ob nur seine eigene, also bei Banken, die in Form von Aktiengesellschaften ihr Geschäft betreiben, nur die Kenntnis der Vorstandsmitglieder, oder auch die Kenntnis ihrer Angestellten. Die Anzeigepflicht ist eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers. Die Unrichtigkeit der Anzeige schadet diesem dann, wenn er sie selbst oder sein Bevollmächtigter, sein Repräsentant, sie kannte (§ 19 VVG.). Dementsprechend wird man eine Kenntnis des Versicherten von der unrichtigen Anzeige, die der Versicherungsnehmer erstattet, nur dann als vorliegend ansehen, wenn er selbst oder sein Repräsentant sie kennt, also im vorliegenden Falle wird nur die Kenntnis derjenigen Angestellten der Bank als Kenntnis des Versicherten, der Bank, anzusehen sein, der Leiter der Abteilung ist, welche den Kreditvertrag abschließt. Das Reichsgericht versteht unter Repräsentant denjenigen, der in dem Betriebe, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertretungs- oder anderen Verhältnisses an Stelle eines Versicherten steht (cfr. RGZ. Band 37 Seite 149, Band 83 Seite 44). Darauf, ob dieser höhere Angestellte noch im Innen- oder Außenverhältnis zur Zusage des Kredits einer besonderen Genehmigung einer anderen Stelle bedarf, wird es allerdings nicht ankommen. Die Folge der Kenntnis der Unrichtigkeit von Angaben in dem Antrag seitens des Versicherten oder seines Repräsentanten richten sich nach dem Gesetz (§ 16 ff. VVG.), sie wird also nicht von der weitergehenden Kassationsklausel des § 17, 1 bestimmt; denn diese bezieht sich nur auf die Verletzung der nach dem Vertrage der Bank obliegenden Verpflichtung. Hier handelt es sich aber um die Verletzung einer nach dem Gesetz ihr obliegenden

Digitized by Google

Verpflichtung. Dies ist aus dem Grunde wichtig, weil, wie noch später aufzuzeigen sein wird, eine Verletzung der vertraglichen Verpflichtung der Bank die Leistungsfreiheit der Gesellschaft zur Folge hat, auch wenn die Verletzung dieser Verpflichtung nicht auf einem Verschulden beruht. Dies wäre praktisch z. B. bedeutsam, wenn etwa bei den Verhandlungen der Agent der Gesellschaft den Versicherungsnehmer in Gegenwart der Bank dahin informieren würde, daß aus irgendeinem Grunde gewisse Ereignisse, nach denen die Versicherungsgesellschaft gefragt hat, nicht in dem Fragebogen beantwortet zu werden brauchen. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen setzen folgende Voraussetzungen für den Eintritt der Haftung der Gesellschaft fest:

1. Leistung der Prämie durch den Versicherungsnehmer bzw. die Bank (§ 7, 3),
2. Uebertragung des fiduziarischen Eigentums an der auszuführenden Ware bzw. an Dokumenten auf die Bank,
3. Uebertragung dieses Eigentums seitens der Bank nur gegen Bezahlung des Betrages der Tratte oder Faktura oder Akzept auf den ausländischen Schuldner (§ 8).

Dies sind Voraussetzungen, d. h. Bedingungen, für den Eintritt der Haftung der Gesellschaft. Sie müssen unter allen Umständen erfüllt worden sein. Die Gesellschaft ist auch dann haftfrei, wenn ohne ein Verschulden des Versicherungsnehmers die Voraussetzung nicht erfüllt ist, sogar dann, wenn es überhaupt nicht in seiner Macht lag, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Das letztere trifft insbesondere bei der Voraussetzung in § 8, 3 der Bedingungen, nämlich Uebertragung des Eigentums gegen Zahlung der Tratte, oder gegen Akzept des ausländischen Schuldners zu. Auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Bank regelmäßig nur insoweit Einfluß haben, als sie eine Stelle mit der Einziehung der Tratte bzw. dem Einholen des Akzeptes seitens des auswärtigen Schuldners beauftragt. Ob es geschieht, hängt lediglich von der beauftragten Stelle ab. Auch dann, wenn diese Stelle bzw. eine weitere Stelle, die wiederum von dem Beauftragten der Bank beauftragt ist, etwa ein Zwischenspediteur, diesen Vorschriften zuwider die Aushändigung der Ware vornimmt (cfr. den im Reichsgericht Jur. Woch. von 1925 Seite 2014 behandelten Fall), ist die Gesellschaft haftfrei.

Befremdlicherweise sehen die Bedingungen die Versicherung der auszuführenden Ware nicht vor, im Gegensatz zu den englischen Exportkreditversicherungen, die ausdrücklich die Versicherung der Güter gegen alle Risiken bei einer erstklassigen Gesellschaft vorschreiben (cfr. die Bedingungen vom Juli 1926 B 12).

Selbstverständlich kann durch besondere Bedingungen der Bank die Versicherung dieser Güter aufgegeben werden. Ob dies in Form einer besonderen Bedingung geschieht oder der Abschluß der Versicherung zu einer Voraussetzung der Haftpflicht der Gesellschaft gemacht wird, ist den Vereinbarungen zwischen Exporteur und Gesellschaft überlassen. Der Unterschied würde meines Erachtens in folgendem bestehen: Ist der Abschluß der Versicherung eine reine Voraussetzung, also eine Bedingung der Haftung der Gesellschaft, dann ist es nicht nur ganz gleichgültig, ob der Versicherungsnehmer oder die Bank mit oder ohne Verschulden die Versicherung nicht vorgenommen hat, sondern auch, ob die Versicherung dieser Güter überhaupt bei einer seriösen Gesellschaft untergebracht werden konnte oder nicht. Sieht man in der Versicherung eine Obliegenheit, d. h. die Vorschrift eines bestimmten Verhaltens des Versicherungsnehmers (cfr. Hager-Bruck, § 6 Nr. 4); dann kommt es allerdings auch nicht darauf an, ob mit oder ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Versicherung unterblieben ist, insbesondere würde ihm auch das Verschulden eines anderen Angestellten zur Last fallen, wohl aber darauf, ob der Abschluß der Versicherung überhaupt möglich war. War das von dem Versicherungsnehmer geforderte Verhalten unmöglich, dann liegt keine Verletzung einer vertraglich übernommenen Verpflichtung vor und infolgedessen tritt auch nicht die Leistungsfreiheit der Gesellschaft ein. Diese Unterscheidung, ob durch die Bedingungen die Versicherung zu einer reinen Voraussetzung oder zu einer Obliegenheit gemacht ist, spielt auch aus dem Grunde eine Rolle, weil im zweiten Falle eine Gesellschaft nur dann leistungsfrei ist, wenn die Verletzung der vertraglich festgelegten Pflichten seitens der Bank für den Eintritt des Versicherungsfalles ursächlich gewesen ist (§ 17). Es genügt selbstverständlich die Ursächlichkeit für einen der Faktoren des Versicherungsfalles und es ist z. B. nicht nötig, daß für die Nichtzahlung seitens des Importeurs der Nichtabschluß der Versicherung ursächlich gewesen ist, obwohl dies durchaus an sich der Fall sein kann, vor allen Dingen dann, wenn nach dem Kaufvertrag dem Exporteur die Versicherungspflicht oblag, die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird regelmäßig der ausländische Schuldner zum Anlaß der Nichtzahlung der Wechselschuld machen, ob er mit dem Einwand durchdringt, ist eine nicht weiter zu erörternde Frage.

3. Fortfall des Anspruchs.

Durch die Versicherungsbedingungen wird der Bank ein bestimmtes Verhalten in gewissen Fällen vorgeschrieben. Die Unterlassung des vorgesehenen Verhaltens hat die Haftungsfreiheit der Gesellschaft zur Folge (§ 17, 1 der allgemeinen Bedingungen). Dieser lautet: „Verletzt die Bank bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine der nach diesem Vertrage für sie festgesetzten Pflichten, und war diese Verletzung ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei". Es scheint, als ob bei Abfassung dieser Bestimmungen übersehen ist, daß der Vertrag an sich nur zwischen dem Exporteur und der Versicherungsgesellschaft geschlossen ist und daß die Bank nur als Versicherter an dem Vertrag beteiligt ist. Sie hat also die gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers als Versicherter nicht ohne Weiteres zu erfüllen. Das Reichsgericht hat erst jüngstens in seiner Entscheidung vom 28. Juni 1927, veröffentlicht in der Praxis des Versicherungsrechts Nr. 32 Seite 125 ff., ausgesprochen, daß bei Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherten diesem nicht der Einwand aus § 61 VVG. entgegengehalten werden kann, höchstens der aus § 242 BGB. Für ihn besteht keinerlei Obliegenheit, den Versicherungsfall nicht herbeizuführen. Die Bank hat als Versicherter also von den gesetzlichen Obliegenheiten gemäß § 79 VVG. nur die Anzeigepflicht bezüglich der ursprünglichen Gefahrumstände. Die in dem Versicherungsvertrage vorgesehenen Obliegenheiten wird man allerdings damit, daß sie den Versicherungsschein zugleich mit der Mitteilung des Exporteurs von der Uebernahme der Haftung durch die Gesellschaft übernimmt, als von ihr übernommen ansehen. Es hätte sich aber vielleicht empfohlen, diese Rechtsfolge der Annahme der Abschrift des Scheins durch die Bank noch besonders zum Ausdruck zu bringen, dies umsomehr, als, wie bereits oben hervorgehoben, die Rechtsfolgen der Verletzung der im Vertrage festgelegten Pflichten außerordentlich schwer sind. Eine Verletzung dieser Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles, d. h. vor Eintritt sämtlicher Faktoren des Versicherungsfalles, führt, sofern diese Verletzung ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles war, zu einem vollkommenen Verlust der Ansprüche des Versicherten. Wenn auch in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, daß eine schuldlose Verletzung den Verlust des Anspruchs herbeiführt, so ergibt sich doch dieser Sinn des § 17 durch einen Vergleich mit dem § 6 des VVG. Der Nachsatz im ersten Absatz des § 6 VVG. „wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist", ergibt, daß unter Verletzung einer Obliegenheit an sich nach dem Gesetz auch eine objektive, d. h. schuldlose Zuwiderhandlung gegen eine Obliegenheit zu verstehen ist. Denn wenn das Wort Verletzung den Begriff des Verschuldens schon in sich schlösse, dann wäre der eben zitierte Halbsatz des § 6 überflüssig. Es muß nun ohne Weiteres angenommen werden, daß sich die allgemeinen Bedingungen der Ausdrucksweise

Digitized by Google

des Gesetzes angeschlossen haben. Sonach verliert die Bank ihre Ansprüche, wenn sie die Anzeige, daß die Warenforderung oder das über diese erteilte Akzept notleidend geworden ist, nicht erstattet hat oder wenn sie die sonstigen von ihr oder dem Exporteur getroffenen Maßnahmen nicht angezeigt hat. Eine Ausnahme muß nur dann gelten, wenn die Erfüllung dieser Obliegenheiten ohne Verschulden der Bank unmöglich geworden ist, etwa wenn der Postwagen, in dem sich die Anzeige befand, unterwegs verbrannt ist. Diese Einschränkung der Folge der Nichterfüllung einer Obliegenheit zugunsten der Versicherungsnehmer ist notwendig, weil sonst die im § 17 enthaltene Erweiterung der Folgen der Nichterfüllung der Obliegenheiten über die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes hinaus die Rechtstellung der Banken schwer gefährden würde und damit der Zweck, ihnen Sicherheit für die von ihnen gewährten Kredite zu geben, nicht erreicht würde. Eine andere Auslegung würde sich auch mit einem der fundamentalsten Bestimmungen des Rechts der Schuldverhältnisse, nämlich § 275 BGB. in Widerspruch setzen. Wie bereits oben hervorgehoben, ist diese rigorose Bestimmung des § 17, 1 dadurch eingeschränkt, daß eine Verletzung der Vertragspflichten seitens der Bank nur dann die Haftungsfreiheit der Gesellschaft herbeiführt, wenn die Verletzung kausal für den Eintritt des Versicherungsfalls gewesen ist. Diese Rechtsfolge tritt also dann nicht ein, wenn die Verletzung nur kausal für den Umfang des eingetretenen Schadens gewesen ist, also z. B. wenn bei rechtzeitiger Anzeige der Verlust der Gesellschaft sich reduziert hätte. Im einzelnen ist hierzu noch folgendes zu bemerken: Die Bank hat, soweit die Verhältnisse des ausländischen Warenschuldners in Frage kommen, nur Anzeige zu erstatten, wenn das Akzept nicht eingelöst ist. Sie braucht also keine Anzeige zu erstatten, wenn sie erfährt, daß die Verhältnisse des ausländischen Schuldners sich verschlechtert haben oder daß im Lande des auswärtigen Schuldners etwa ein Moratorium vorbereitet wird. Diese beiden Tatsachen sind zwar als eine Gefahrerhöhung im Sinne des § 27 VVG. anzusehen, die dort vorgesehene Anzeigepflicht ist aber eine gesetzliche Anzeigepflicht, die nach den obigen Ausführungen dem Versicherten nicht obliegt. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer ist andererseits nach den Bestimmungen des § 2 der Bedingungen für den Versicherten unschädlich. Die im § 9 Absatz 1 Satz 2 der Bedingungen der Bank und dem Exporteur auferlegte Verpflichtung wird nicht durch § 17 betroffen, aus folgendem Grunde: Alle hier dem Versicherten auferlegten Verpflichtungen sind im eigentlichen Sinne überhaupt keine Verpflichtungen, d. h. erzwingbare Leistungen, sondern nur Obliegenheiten. Nach der ganzen Konstruktion des Versicherungsvertrages im deutschen Recht gibt es echte Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers, d. h. erzwingbare Leistungen, nur in einem Falle, nämlich der Zahlung der Prämie. Alles übrige sind Obliegenheiten, d. h. auf ein bestimmtes Verhalten des Versicherungsnehmers abgestellte Voraussetzungen (cfr. Bruck, § 6 Anm. 3 VVG.). Es ist keinesfalls anzunehmen, daß bei dem Aufbau der Exportkreditversicherung von diesem Grundsatz des Deutschen Rechtes abgewichen werden sollte. Bei allen den durch die allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrages festgesetzten Pflichten handelt es sich demgemäß um Obliegenheiten. Unter Obliegenheiten ist aber nun wiederum nur ein gewisses durch Gesetz oder Vertrag näher umgrenztes Verhalten zu verstehen (Reichsgericht 12. 10. 17, Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 17 Seite 464). Infolgedessen wird die sogenannte Assekuranztreue nicht als Obliegenheit angesehen (cfr. Gottschalk, Hanseatische Rechtszeitschrift 25 Seite 577). Aus demselben Grunde kann auch daher die ganz allgemein gehaltene Bestimmung des § 9 Satz 2 nicht als Obliegenheit angesehen werden; denn ihr fehlt, wie bereits hervorgehoben, ein genau umschriebener Inhalt. Infolgedessen kann auch die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift nicht mit dem Verlust des Anspruchs gegen die Versicherungsgesellschaft belegt werden, es kommt allenfalls eine Aufrechnungsbefugnis der Gesellschaft gemäß Absatz 3 des § 17 in Betracht. Zu den Obliegenheiten der Bank gehört schließlich auch noch die Nichtabdeckung des Selbstbehalts (§ 4, 3). Eine Verletzung dieser Obliegenheit hat aber keine Rechtsfolge, weil dieselbe niemals kausal für den Eintritt des Versicherungsfalles sein kann. Es besteht hier ein wesentlicher Unterschied zu den Bedingungen, in welchen die Einschränkung der Voraussetzung der Leistungsfreiheit durch die Notwendigkeit der Kausalität zwischen Verletzung und Versicherungsfall nicht enthalten ist (§ 11 dieser Bedingungen). Die englischen staatlichen Kreditversicherungsbedingungen gestatten dem Exporteur ausdrücklich die anderweitige Abdeckung des Selbstbehalts, er muß sie aber anzeigen (cfr. Notes f der Bedingungen).

Der Anspruch der Bank gegen die Gesellschaft entfällt auch dann, wenn sie selbst keinen Anspruch mehr aus dem gewährten Kredit gegen die Exporteure hat, insbesondere dann, wenn der Exporteur mit irgendwelchen Forderungen aufrechnen kann. Es genügt, daß das Aufrechnungsrecht, wie im Falle des § 383 BGB., lediglich dem Exporteur zusteht. Auch dann kann die Gesellschaft gemäß § 16 der Bedingungen und § 771 BGB. Zahlung gegenüber der Bank verweigern.

Der Einfluß der staatlichen Kreditversicherung auf das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Exporteur gibt zu besonderen Erörterungen rechtlicher Natur keine Gelegenheit. Erhält der Exporteur die nach dem Kreditvertrage vorausgesetzte Versicherung nicht, so kann die Bank die Erfüllung des Kreditversprechens wegen Fortfalls der Geschäftsgrundlage verweigern, ohne daß es etwa einer Anfechtung wegen Irrtums bedarf.

Die Modalitäten der Regulierung nach Eintritt des Versicherungsfalls bieten ebenfalls keine rechtlichen Besonderheiten.

Jubiläums- und Festschriften deutscher Banken und Bankfirmen.

Von Geh. Finanzrat Dr. **Ewald Moll**, Berlin.

(Schluß.)

In dem bisher veröffentlichten Teil dieses Berichts (Bank-Archiv Nr. 23 vom 1. Sept. d. J.) sind die Jubiläumsschriften und Festschriften von 20 Kreditbanken besprochen und gewürdigt worden.

Von 7 Hypothekenbanken liegen Jubiläums- und Festschriften vor, die eine überaus wertvolle Ergänzung der bereits vorhandenen allgemeinen Literatur über Hypothekenbanken darstellen, insbesondere des 1903 erschienenen Werkes von Dr. Felix Hecht (des langjährigen verdienstvollen Leiters der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim): „Die deutschen Hypothekenbanken", Band I „Die Statistik der deutschen Hypothekenbanken", ferner des großangelegten Werkes von Dr. Fritz Schulte (des langjährigen Mitarbeiters von Hecht): „Die Hypothekenbanken", 1918 in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik erschienen, schließlich des bereits 1911 erschienenen Werkes von Dr. Fritz Dannenbaum „Die deutschen Hypothekenbanken. Wirtschaftliche Darstellung nebst Kommentar des Hypothekenbank-Gesetzes vom 13. 7. 1899". Erwähnt seien auch die eingehenden Berichte über das deutsche und ausländische Hypothekenbankenwesen, die Dr. Fritz Schulte für die letzten Auflagen des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" lieferte.

Die älteste Hypothekenbank, von der eine Jubiläumsschrift vorliegt, ist die als gemischte Hypothekenbank geltende Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank in München, die 1835 gegründet wurde, aber erst 1864 das Pfandbriefsystem übernahm, nachdem in Deutschland 1862 die ersten reinen Hypothekenbanken in Meiningen und Frankfurt a. M. und 1863 in Leipzig gegründet waren. In der Jubiläumsschrift des Münchener Instituts für 1835—1885 wird die Entwickelung des Unternehmens auf nur

Digitized by Google

30 Seiten geschildert; aber auch der Anhang bietet in einer namentlichen Liste interessante Aufschlüsse über die Aufbringung des für 1835 bedeutenden Aktienkapitals von 10 Millionen Gulden; den Schluß bilden, wie in allen Jubiläumsschriften von Hypothekenbanken, statistische Uebersichten, für die bekanntlich später gesetzlich die Veröffentlichung vorgeschrieben wurde und die den Hypothekenbanken auch selbst nur erwünscht waren, weil sie zur Festigung ihres Emissionskredits dienten. Leider hat die führende deutsche Hypothekenbank später eine Jubiläumsschrift nicht mehr herausgegeben; sie hat aber in ihrem 75. und 90. Geschäftsbericht für die Jahre 1910 und 1925 die Gelegenheit wahrgenommen, ihre seit 1885 genommene gewaltige Ausdehnung eingehend zu schildern und durch statistische Uebersichten zu veranschaulichen.

Die 1862 als Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von dem bekannten Volkswirt und Statistiker Dr. Otto Hübner in Berlin gegründete Bank, die den Realkredit zunächst auf dem Wege der Hypothekenversicherung zu pflegen unternahm und 1895 von dessen Nachfolger, dem genialen Geheimen Kommerzienrat Dannenbaum unter dem Namen Preußische Pfandbriefbank in eine Hypothekenbank umgewandelt wurde (nachdem sie schon längere Jahre vorher zur Ausgabe von Zertifikaten auf Grund ihres Hypothekenbestandes übergegangen war), gab im Jahre 1912 eine Jubiläumsschrift für 1862—1912 heraus, die in Ecksteins Biographischem Verlag in Berlin in einem Umfange von 74 Seiten in vornehmem Gewande erschien und als eine nach Inhalt und Ausstattung vorbildliche Jubiläumsschrift hervorgehoben werden darf.

Zwei im Jahre 1862 sofort als reine Hypothekenbanken gegründete Banken, die Deutsche Hypothekenbank in Meiningen und die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M. konnten 1912 ebenfalls auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Die erstere hatte bereits 1887 eine kleine Festschrift für die ersten 25 Jahre herausgegeben und ließ 1912 zum 50 jährigen Bestehen eine umfangreichere Jubiläumsschrift folgen. Die Frankfurter Hypothekenbank beschränkte sich darauf, in dem Geschäftsbericht für 1912 einen Rückblick auf die vergangenen 50 Jahre 1863—1912 zu geben, der außer durch statistische Uebersichten durch vorzügliche graphische Darstellungen veranschaulicht wurde.

Als zweite gemischte Hypothekenbank gab 1919 die Württembergische Vereinsbank in Stuttgart eine Jubiläumsschrift für die Jahre 1869—1919 heraus, die in einem Umfang von 96 Seiten in vorzüglicher Stoffanordnung die Entwickelung des ganzen Unternehmens schildert und in einem kleinen Unterabschnitt auch das Pfandbriefgeschäft behandelt, das 1878 von der in Liquidation getretenen Stuttgarter Bank übernommen worden war. Auch in dieser Jubiläumsschrift sind die graphischen Darstellungen zu loben, die eigentlich in keiner Jubiläumsschrift einer Bank mehr fehlen sollten, weil mit einem Blick die historische Entwickelung erkannt werden kann. Bereits zu seinem 25jährigen Bestehen 1894 hatte jenes älteste und bedeutendste Bankkreditinstitut Württembergs, das bekanntlich 1925 in die Deutsche Bank aufgenommen worden ist, eine viel beachtete Jubiläumsschrift für 1869—1894 herausgegeben.

Am 21. März 1920 waren 50 Jahre verflossen, seit die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin, die in mehrfacher Beziehung unter den deutschen Hypothekenbanken hervortritt, gegründet worden war. Auch diesem Unternehmen erschien es als zwingende Pflicht, über die 50 Jahre seines Bestehens öffentlich zu berichten und eine Jubiläumsschrift herauszugeben. Es hat seinen besonderen Reiz, diese, 95 Seiten umfassende Jubiläumsschrift, die von dem Präsidenten des Unternehmens, Geheimen Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz mit besonderer Sachkenntnis, Liebe und Sorgfalt verfaßt worden ist, zu studieren, sind zu ihr doch nicht nur die eigenen Akten des Unternehmens und die der ihm nahestehenden Disconto-Gesellschaft herangezogen, sondern auch Akten der zuständigen preußischen Ministerien sowie des Staatsministeriums und auch des ehemaligen Geheimen Zivilkabinetts, die im Anhange zum Teil wortgetreu wiedergegeben worden sind. Interessant ist ein Randvermerk Bismarcks aus Mitte März 1870, in dem er zum Ausdruck bringt, daß der Verhandlungen zur Erteilung des erbetenen Privilegs nun genug geschehen seien und der Bericht an den König in 3 Tagen vorliegen müsse, worauf denn auch das Privilegium unter dem 21. März 1870 erteilt wurde, das in mehrfacher Hinsicht Abweichungen vom geltenden Normalstatut genehmigte.

Last not least sei die Jubiläumsschrift der Rheinischen Hypotheken-Bank in Mannheim für die 25 Jahre 1871—1896 erwähnt, welche von dem oben schon genannten, späteren Geheimen Hofrat Dr. Felix Hecht, der dem Unternehmen seit seiner Gründung angehörte und es zu seiner Höhe führte, verfaßt worden ist. Felix Hecht, der sich durch zahlreiche Schriften einen angesehenen Namen in der aktienrechtlichen und bankwissenschaftlichen Literatur gemacht hat, hat sich auch hier als ein gewandter Schriftsteller erwiesen,, der einem an sich spröden Gebiet Leben und Wärme einzuhauchen verstanden hat. Aus Anlaß des 40jährigen Bestehens gab die Bank ein die Jahre 1871—1911 behandelndes Heft mit statistischen Uebersichten und graphischen Darstellungen heraus. Im Jahre 1921 verband die Bank mit ihrem Geschäftsbericht eine eingehende Darstellung ihrer Entwickelung in den vergangenen 50 Jahren.

Wenn wir jetzt dazu übergehen, die dem Verfasser bekannten Jubiläums- und Festschriften von 13 deutschen Bankfirmen zu würdigen, so sei zunächst gesagt, daß derartige Schriften stets ein besonderes Interesse beanspruchen werden, weil hier ganz erheblich mehr als bei den Aktienunternehmungen die Persönlichkeiten hervortreten, namentlich dann, wenn der Beruf des Bankherrn sich bereits durch Generationen vererbt hat und zur ehrwürdigen Tradition der Familie geworden ist mit ihrem — wie bei jedem privaten Unternehmen — besonders stark ausgeprägten Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl des Inhabers.

Am weitesten zeitlich zurück greift die von dem Professor an der Universität Frankfurt a. M., Regierungsrat a. D. Dr. H. Voelcker verfaßte „Geschichte der Familie und des Bankhauses B. Metzler seel. Sohn & Co. zu Frankfurt am Main 1674—1924", die in vornehmster Ausstattung (leider nur in einer Auflage von 405 Stück) durch die jetzigen Inhaber des Bankhauses Hugo, Moritz und Albert von Metzler zum 30. August 1924 veranlaßt worden ist und in Professor Dr. Voelcker einen ganz besonders befähigten und kenntnisreichen Verfasser erhalten hat. In den einleitenden Worten sagt er mit Recht, daß in der Geschichte der deutschen Wirtschaft die über einige Jahrhunderte sich erstreckende Lebensdauer einer Handlung kein allzu häufiges Vorkommnis sei und daß es sich noch seltener ereigne, daß eine solche Handlung in den Händen einer einzigen Familie verbleibt und sich von Geschlecht zu Geschlecht forterbt. Auf Einzelheiten dieses (339 Seiten großen Formats umfassenden) Werkes einzugehen, verbietet leider der zur Verfügung stehende Raum, wenngleich es reizvoll wäre, der Entwickelung des Bankhauses in den vergangenen 250 Jahren nachzugehen, der starken Kunstinteressen der Familie Metzler und auch ihrer nahen Beziehungen zu Goethes Mutter und zu Goethe selbst sowie zu zahlreichen anderen bedeutenden Persönlichkeiten, auch der freundschaftlichen Beziehungen der geistvollen Frau Wilhelm Metzler zu Bismarck, zu gedenken.

Digitized by Google

Bis 1712 reicht das Bankhaus Gebrüder Schickler in Berlin zurück, dessen 200-jähriges Bestehen der jetzige Professor an der Universität Gießen Dr. Friedrich Lenz und mit ihm Otto Unholtz in einem, 1912 erschienenen großen Werke (XXIV und 354 Seiten) dargestellt haben. Bekanntlich sind die früheren Bankhäuser Delbrück, Leo & Co. und Gebrüder Schickler seit 1910 zu der Firma Delbrück, Schickler & Co. vereinigt worden, nachdem bereits die letzten männlichen Inhaber der Firma Gebrüder Schickler, die Freiherrn Arthur und Fernand Schickler, seit vielen Jahren in Paris gelebt und sich von der Führung des Bankhauses zurückgezogen hatten. Das Jubiläumswerk des Bankhauses Gebrüder Schickler ist für den Forscher eine Fundgrube für archivalische Studien und auch nach der Richtung darf das Werk erhöhtes Interesse beanspruchen, als zwei Generationen hindurch Gebrüder Schickler — nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach — die Privatbankiers der preußischen Könige waren und außer zahlreichen Staatsaufträgen auch die Beziehungen des Bank- und Handlungshauses Gebrüder Schickler zur Seehandlung, zur General-Tabaks-Pacht und zu verschiedenen andern staatlichen und privaten Unternehmungen den Leser fesseln. Die Ausstattung des Jubiläumswerkes mit seinen zahlreichen Gravüren usw., seinen vielen faksimilierten Wiedergaben kann als bibliophil bezeichnet werden. Das Werk verdient einen hervorragenden Platz unter den hier behandelten Schriften von Bankfirmen.

Die „Geschichte des Bankhauses J. A. Krebs in Freiburg im Breisgau 1721—1921", die 1921 aus Anlaß des 200jährigen Bestehens des angesehenen badischen Bankhauses von den Professoren der Universität Freiburg Engelbert Krebs und Goetz Briefs[1]) verfaßt worden ist, darf nicht nur wegen seines bedeutsamen Inhalts, sondern auch deshalb hervorgehoben werden, weil es dankbar zu begrüßen ist, daß dieses Jubiläumswerk herausgegeben worden ist, nachdem das Bankhaus bereits seit 1912 in engste Beziehungen zur Rheinischen Creditbank in Mannheim und damit in den Konzern der Deutschen Bank getreten ist, ohne seine Selbständigkeit aufzugeben. Wie der bereits erwähnte Jubiläumsbericht der Rheinischen Creditbank anführt, hat die Firma J. A. Krebs zu den Mitbegründern der Mannheimer Bank gehört; so sind die alten Beziehungen wieder zu neuem Leben erwacht.

Nach Schlesien führt uns das große Geschichtswerk „Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 175 Jahren", das 1903 der Mitinhaber dieses Breslauer Bankhauses Dr. Kurt von Eichborn weniger als eine Jubiläumsschrift seines Hauses, als eine der „Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur" zu ihrem 100jährigen Bestehen gewidmete Festschrift verfaßte und herausgeben ließ; das 150jährige Jubiläum der Firma konnte seiner Zeit wegen Familientrauer festlich nicht begangen werden. Die Entwickelung des 1728 von Johann Ludwig Eichborn (aus Landau in der Pfalz gebürtig) gegründeten Speditions-, Kommissions- und Wechselgeschäfts in Breslau zu dem großen, 1903 von dem Geheimen Kommerzienrat Philipp von Eichborn geleiteten Bankhaus ist so eindringlich mit den allgemeinen geschichtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ereignissen der (zu Anfang noch in die österreichische Zeit fallenden) 175 Jahre verknüpft, daß in dem 371 Seiten starken Werk nicht nur die wechselreiche Geschichte der Firma, sondern gleichzeitig die Geschichte der engeren und weiteren Heimat behandelt worden ist. Eingehende archivalische Studien liegen dem Werk zu Grunde. Die vorzügliche schriftstellerische Begabung hatte der fein empfindende Verfasser bereits in einer früheren Veröffentlichung[2]) bewiesen. Auch in seiner äußeren Ausstattung ist das mit zahlreichen Gravüren und Faksimiles aus alten Familien- und Geschäftsbüchern geschmückte Werk lobend hervorzuheben. Da das große schlesische Bankhaus 1928 auf ein 200jähriges Bestehen zurückblicken kann, so dürfen wir einem weiteren Jubiläumswerk entgegensehen.

Die fünfte Jubiläums- oder Festschrift eines bis in das 18. Jahrhundert zurückreichenden Bankhauses ist die, von dem Landrat a. D. und Geheimen Regierungsrat Bernhard Freiherr von der Heydt verfaßte Schrift „Zum 150jährigen Bestehen des Bankhauses von der Heydt-Kersten & Söhne zu Elberfeld am 1. Oktober 1904", das 1754 als Firma Gebr. Kersten gegründet und, nach Aufnahme eines von der Heydt als Sozius und Schwiegersohn 1798, erst 1827 die jetzige Bezeichnung annahm. Aus dieser Jubiläumsschrift verdient hervorgehoben zu werden, daß die Familie von der Heydt bekanntlich dem preußischen Staate den Firmenmitinhaber August Freiherrn von der Heydt zur Verfügung stellte, der von Ende 1848 bis 1862 Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten war, auch von März bis September 1862 und später noch von Beginn des Krieges 1866 bis Oktober 1869 das Finanzministerium als ihm eigentlich zunächst liegendes Arbeitsgebiet übernahm. Als Ergänzung dieser Jubiläumsschrift erschien nach dem Tode ihres Verfassers aus der bewährten Feder des bereits als Verfasser des Werkes über David Hansemann genannten Dr. Alexander Bergengrün die nahezu 400 Seiten umfassende Biographie „Staatsminister August Freiherr von der Heydt"[3]), wozu der Verfasser außer dem handschriftlichen Nachlaß des Ministers auch andere Quellen, namentlich Akten des Geheimen Staatsarchivs und der Ministerien, benutzen konnte. Finanzpolitisch interessant ist in diesem Werke Seite 366 ff. heute zu lesen, wie stark der parlamentarische Ansturm gegen die mit Unterstützung des Ministeriums des Auswärtigen sowie des Handels- und Finanzministeriums zum Zwecke der Ermöglichung großer Eisenbahnneubauten geplante 100 Millionen Taler Prämienanleihe der 4 bedeutendsten und größten Eisenbahngesellschaften war und wie leicht der Plan des Reichsfinanzministers Erzberger zur Spar-Prämienanleihe des Jahres 1920 zur Wirklichkeit wurde, ohne daß die moralischen und ethischen Bedenken gegen eine solche Anleihe geltend gemacht wurden, die den verdienten Finanzminister von der Heydt, der den (freilich kurzen) Krieg 1866 ohne Anleihebegebung zu finanzieren gewußt hat, zu stürzen vermochten.

In die Zeit von 1800—1870 fallen die Gründungsjahre von 6 Bankfirmen, von denen Jubiläumsschriften vorliegen bzw. dem Verfasser dieses Berichts bekannt sind. Im Jahre 1805 erfolgte die Gründung der Firma Jacob Stern in Frankfurt am Main, die sich bald Jacob S. H. Stern nannte, bereits 1831 eine Niederlassung in Paris und 1836 eine solche in London besaß, um insbesondere das internationale Arbitragegeschäft zu pflegen. Eine von Heinr. Emden verfaßte Jubiläumsschrift des Jahres 1905 zum 100jährigen Bestehen des Bankhauses und ein eingehender historischer Bericht der Frankfurter Zeitung vom 5. Juni 1905 sind dem Unternehmen gewidmet.

Im Jahre 1819 wurde in Breslau die Firma E. Heimann gegründet, die im Jahre 1919 auf

[1]) Krebs, Professor der katholischen Theologie, ein Angehöriger der Familie, verfaßte den familiengeschichtlichen Teil, Briefs, jetzt Professor der Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, den wirtschaftsgeschichtlichen und finanzwissenschaftlichen Teil des Jubiläumswerkes, das gleichwohl als eine Schrift „aus einem Guß" vorteilhaft hervortritt.

[2]) 1899 „Der Skulpturenzyklus in der Vorhalle des Freiburger Münsters und seine Stellung in der Plastik des Oberrheins". Bekannt geworden ist der Verfasser übrigens auch durch seine, 1909 veröffentlichte Schrift „Vorschlag einer Reichs-Gewinnzuwachssteuer", die später eine wertvolle Grundlage zu dem Helfferichschen Entwurf der Kriegsgewinnsteuer wurde. Vgl. auch Bank-Archiv III. S. 50.

[3]) Leipzig, 1908, Verlag S. Hirzel.

Digitized by Google

ein 100jähriges Bestehen zurückblicken konnte und aus diesem Anlaß durch Dr. Hans Schneider ein über 200 Seiten umfassendes Jubiläumswerk verfassen ließ, das die Entwickelung der ursprünglichen Waren- und Speditionsfirma zur Effektenkommissionsfirma und dann zum großen Bankhaus schildert, dessen Senior, Kommerzienrat Dr. Georg Heimann, Ende 1926 starb; er hatte — entsprechend dem Vorgehen der Großbanken — bereits 1910 die Breslauer Bankfirma Dobersch & Bielschowski in sein Unternehmen aufgenommen und damit eine erhebliche Erweiterung seiner alten Firma eingeleitet.

Das 1820 in Bautzen gegründete Warengeschäft G. E. Heydemann, das ebenfalls in günstiger Zeit den Uebergang zum Bankgeschäft vollzogen hatte und seit 1905 von der Deutschen Bank kommanditiert wird, bestand 1920 100 Jahre, beabsichtigte, in einer größeren Festschrift die gesamte wirtschaftsgeschichtliche Entwickelung der sächsischen Niederlausitz mitbehandeln zu lassen, sah dann aber leider von diesem Vorhaben ab und gab nur eine kleine, 43 Seiten umfassende „Chronik" heraus, die aber gleichwohl in vieler Hinsicht Interesse bietet. Wir sehen hier schon seit 1857 das Filialsystem angewandt und später zu 5 Filialen ausgebaut. Ferner enthält die Schrift bemerkenswerte Ausführungen über das Verhältnis zur dortigen Sparkasse und zur dortigen Landständischen Bank.

Im Jahre 1855 hatte Reinhold Steckner in Halle a. d. Saale das heute dort blühende Bankgeschäft begründet, nachdem er sich vorher mit jungen Jahren in Lützen mit einem Warengeschäft versucht und hierbei auch bankgeschäftliche Aufträge übernommen hatte. Der Umstand, daß die Thüringische Eisenbahn von Halle bis Eisenach bei ihrer Weiterführung nach Leipzig Lützen nicht berühren sollte, ließ den Entschluß reifen, nach Halle überzusiedeln, hier ein Bankgeschäft zu eröffnen und an der Entwickelung der dortigen Maschinenindustrie, dem beginnenden Braunkohlenbergbau mit seinen Nebenindustrien und seiner Zuckerindustrie teilzunehmen. Kommerzienrat Reinhold Steckner starb 1894. Zum 50jährigen Bestehen des Bankhauses 1905 gaben seine Söhne, der spätere Geheime Kommerzienrat Dr. med. h. c. Emil Steckner und der jetzige Handelskammerpräsident Kurt Steckner eine dem Andenken ihres Vaters gewidmete Gedenkschrift heraus, in der in großen Zügen die Entwickelung des Unternehmens geschildert wurde.

In das industriereiche Sachsen führt uns die 1914 aus Anlaß seines 50jährigen Bestehens herausgegebene Jubiläumsschrift des 1864 in Dresden gegründeten Bankhauses Gebr. Arnhold, das mit seiner Niederlassung in Berlin jetzt mehr als früher nach der Reichshauptstadt hinneigt. Die führende Stellung des Bankhauses auf dem Gebiete der Brauindustrie und des Hotelwesens tritt bereits in dieser kurz vor dem Kriege herausgegebenen Jubiläumsschrift hervor.

Das Bank- und Wechselgeschäft, das 1867 in Gera unter der Firma Gebr. Oberländer gegründet wurde, gab zu seinem 50jährigen Bestehen 1917 eine geschmackvolle Jubiläumsschrift[4]) heraus, in der der Versuch unternommen wurde, die Kriegsfinanzierung 1870/71 mit der des Weltkrieges zu vergleichen, ein Versuch, der das weiteste Interesse beanspruchen kann, wie oben schon bei der Besprechung der Biographie von Bergengrün über den Minister August von der Heydt angedeutet worden ist.

Zum Schluß des Berichts seien noch 2 Jubiläumsschriften von Bankfirmen erwähnt, die erst innerhalb der letzten 50 Jahre gegründet worden sind. Das Bankhaus Ruederer & Lang in München gab 1923 zur 40. Wiederkehr des Gründungstages der Firma eine kleine, von dem jetzigen Rechtsanwalt Dr. Richard Schneider verfaßte Schrift heraus, in der auch der bereits seit 1872 bestandenen Firma Ruederer & Co. gedacht wurde, die gleichsam fortgesetzt wurde. Aeußerer Anlaß der Schrift war das Beziehen neuer großer Geschäftsräume im bekannten Pichlerhaus in München. Das am 2. Januar 1900 in Stuttgart begründete Privat-Bankhaus Pick & Cie., das also Anfang 1925 25 Jahre bestand, erhielt von einem Freunde der Firma eine kleine Schrift überreicht, welche nähere Angaben über die Entwickelung des Unternehmens macht.

Es mag bei dieser Gelegenheit der Wunsch ausgesprochen werden, daß sich noch manche Bank und manche Bankfirma zur Herausgabe einer Jubiläumsschrift entschließen möge, wenn sich ein Jubiläums- oder Festtag nähert. Wie aus dem vorliegenden Bericht zu ersehen ist, liegen bereits zahlreiche wertvolle Schriften dieser Art von Banken und Bankfirmen vor, die zeigen, wie wichtige Glieder der Volkswirtschaft die großen Aktienbanken und neben und mit ihnen die Bankfirmen mit ihren ehrwürdigen Familientraditionen und ihrem besonderen Aufgabenkreis sind[5]).

[4]) Ecksteins Biographischer Verlag, Berlin, wo auch die Jubiläumsschrift des Bankhauses Gebr. Arnhold erschienen ist.

Papiermarkanleihen und Einkommensteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. **Fürnrohr**, München.

In Nr. 9 und Nr. 20 des XXVI. Jahrganges dieser Zeitschrift vertreten Eckstein und Dr. Wolffheim den Standpunkt, daß mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des § 108 Abs. 2 EinkStG. Papiermarkanleihen in der Steuereröffnungsbilanz nur mit dem niedrigen Vermögensteuerwert (= 1/5 des Tageswertes) vom 1. 1. 1925 eingesetzt werden durften, bei einer späteren Veräußerung also zwangsläufig ein Scheingewinn versteuert werden müsse, wogegen nur eventuell Abhilfemöglichkeiten aus § 108 AO. (Erlaß der Steuer aus Billigkeitsgründen) bestünden. Ich halte diesen Standpunkt für falsch und stimme im Ergebnis dem gegenteiligen Standpunkt der Schriftleitung (a. a. O. S. 232) zu und zwar aus folgenden Gründen:

Als der Gesetzgeber des EinkStG. dessen § 108 Abs. 2 Halbsatz 2 schuf, (Vermögensteuerwert als Höchstgrenze für Einkommensteuer-Eröffnungsbilanz gilt nicht für die bei der Vermögensteuer nur zum halben Wert anzusetzenden inländischen Gesellschaftsanteile) gab es ein derartiges Vermögensteuerprivileg nur für diese Gesellschaftsanteile (§ 43 RBewG.). Der Gesetzgeber, der vernünftigerweise unmöglich einen kleinen Vorteil bei der Vermögensteuer durch einen vielfach

[5]) In den letzten Tagen ging dem Verfasser dieses Berichts noch die Jubiläumsschrift „Die Schleswig-Holsteinische Bank (Hauptsitz Husum) und ihr Arbeitsfeld im Lichte geschichtlicher Entwicklung" zu. Die zum 50jährigen Bestehen der Bank (1876—1926) vom Hofbesitzer Dr. A. Geerkens, Schlapphörn bei Tönning, im Auftrage der Bank verfaßte, 1926 in 1., 1927 in 2. Auflage herausgegebene, 135 Seiten umfassende Festschrift behandelt in Teil I die Grundlagen der schleswig-holsteinischen Volkswirtschaft (S. 7—31), in Teil II die Wirtschaft des schleswig-holsteinischen Westens und Nordens seit den napoleonischen Kriegen (S. 32—95) und n Teil III endlich d·e vergangenen 50 Jahre Entwicklung der genannten Bank, die von 1876—1890 als Tönninger Darlehnsbank Aktiengesellschaft bestanden hat. Die Bank ist aus den Bedürfnissen der Weidemast und Viehexport nach England betreibenden Hofbesitzer entstanden, hat sich im Laufe der Jahrzehnte stark ausgedehnt und verfügt heute, nachdem sie durch Abtretung an Dänemark eine Anzahl Niederlassungen verloren hat, immerhin noch über 12 Filialen, 12 Geschäftsstellen und etwa 60 Zahlstellen, so daß ihr Wirkungskreis ein recht ausgedehnter geworden ist. Die mit großer Sachkenntnis verfaßte, vornehm ausgestattete Jubiläumsschrift der großen Bank unserer Nordmark enthält außer 5 Kunstbeilagen und einer Karte 86 Textabbildungen, welche Viehzucht und Viehmast, Viehmarktsverhältnisse, Verkehrsverhältnisse und schließlich Deich- und Schleusenbauten betreffen. Die genannte Jubiläumsschrift ist wohl die einzige Schrift dieser Art, deren Herausgabe in einer 2. Auflage erfolgt ist.

Digitized by Google

größeren Nachteil bei der Einkommensteuer überkompensieren lassen will oder kann, konnte deshalb seinen dahingehenden Willen in § 108 Abs. 2 Halbsatz 2 nicht gut anders fassen, als es geschehen ist. Nun schufen aber die unterm 31. 3. 1926 herausgekommenen Vermögensteuerdurchführungsbestimmungen in § 42 neu ein ähnliches, nur noch viel weitergehendes Vermögensteuerprivileg für die Papiermarkanleihen. Dieses Privileg konnte also der § 108 Abs. 2 EinkStG. noch gar nicht kennen und berücksichtigen. Aber die Auslegung dieser Bestimmung muß im Sinne von § 4 AO. deren Zweck und die inzwischen eingetretene Entwicklung der Verhältnisse berücksichtigen. Daß sich der Ausdruck „Entwicklung der Verhältnisse" auch auf die Entwicklung der Normen des Steuerrechts, also der steuerrechtlichen Verhältnisse bezieht, hat der RFH. schon klar ausgesprochen (RFH. Bd. 9 S. 163).

Eine vernunftgemäße, nicht am Wortlaut klebende Gesetzesauslegung muß deshalb zu dem Ergebnis führen, daß auch bei den Papiermarkanleihen der auf 1/5 reduzierte Vermögensteuerwert vom 1. 1. 1925 nicht Höchstgrenze für die Einkommensteuereröffnungsbilanz bildet, hierfür vielmehr wie bei den inländischen Gesellschaftsanteilen die Vorschriften der §§ 106 f gelten. Damit entfällt auch jede Versteuerung sinnloser Scheingewinne.

Rechtsunsicherheit bei Uebernahme eines Unternehmens.

Von Dr. jur. **Alexander Elster**, Berlin.

Die enge Abhängigkeit alltäglicher praktischer Rechtsfragen von den theoretisch-wissenschaftlichen Grundlehren macht sich bei dem Uebergang eines Erwerbsgeschäfts (eines Unternehmens, eines Betriebes) ganz besonders geltend. Ja man kann fast sagen, daß sich solche Abhängigkeit gerade auf diesem Gebiet sehr unangenehm bemerkbar macht. Denn die herrschende Lehre bietet hier offensichtlich einer praktisch richtigen Behandlung der Rechtslage beim Uebergang eines Geschäftes ganz erhebliche Schwierigkeiten. Dies bedarf im Interesse der kaufmännischen Praxis, wie namentlich auch zum Zweck der Wahrung lauteren Geschäftsgebarens einer Darlegung, die vielleicht ein wenig zu einer Revision geltender Rechtsansichten beitragen mag.

Man streitet bekanntlich schon über die Grundlagen dieser Rechtsfragen: was ein Unternehmen sei, ob oder wieweit es als Sondervermögen zu betrachten sei oder nur als Inbegriff, ob ein das hauptsächliche Vermögen eines Kaufmanns bildendes Geschäft rechtlich als sein ganzes Vermögen im Sinne der §§ 311 und 419 BGB. anzusehen sei, ob mithin notarielle Beurkundung des Uebergangs notwendig und Uebernahme der Passiva durch den Rechtsnachfolger die Regel sei, wieweit die §§ 25 HGB. hier modifizierend einwirken usw. In der wichtigsten Rechtsfolge aber: nämlich ob Zwangsvollstreckung in das auf einen anderen übertragene Erwerbsgeschäft möglich sei, hängt von der richtigen Ansicht geradezu entweder Begünstigung oder Verhinderung von unlauteren Machenschaften und Schiebungen ab. Denn heute gilt nach herrschender Ansicht für das deutsche Recht die Zwangsvollstreckung in das Sondervermögen, das sich in einem Unternehmen als Ganzes verkörpert, als ausgeschlossen, und mithin kann der Inhaber sein Geschäft verkaufen und es dadurch dem Zugriff der Gläubiger entziehen, da die Veräußerung nicht von den Gläubigern angefochten werden könne und in die einzelnen Gegenstände (Waren) wegen des Wechselns ihres Bestandes nach dem Geschäftsübergang die Zwangsvollstreckung versagt werden müsse, wie wir noch bei der Besprechung eines die herrschende Meinung wiedergebenden Reichsgerichtsurteils sehen werden.

Daß dieses Ergebnis, das u. a. in der RG.-Entscheidung in RGZ. Bd. 70 S. 226 in voller Deutlichkeit zutage tritt und bisher noch als maßgebend gilt, für das praktische Rechts- und Geschäftsleben höchst bedenklich ist, liegt auf der Hand. Es ist um so bedenklicher, als diesem Ergebnis eine tiefbegründete Stellungnahme des BGB. zu Grunde zu liegen scheint, auf die sich die Vertreter der Ansicht, daß ein Erwerbsgeschäft zwar uno actu verkauft, aber nicht uno actu auf den Käufer übertragen werden kann, stützen; denn sie entnehmen daraus zugleich die Ablehnung, daß es sich um ein einheitliches Sondervermögen handele, für das eine Universalsukzession gegeben sein könne. Man will darin nur einen Sachinbegriff (universitas facti) statt eines Vermögensinbegriffs (universitas iuris) erblicken und bereitet dadurch der Rechtspraxis ungeheure Schwierigkeiten.

Diese Ansicht dürfte mithin auf die Dauer sich als unhaltbar erweisen, ebenso wie die enge Auslegung des § 419 BGB. und § 25 HGB. bezüglich des grundsätzlichen Uebergangs der Passiva, wie ich mit näherer wissenschaftlicher Begründung im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (von Stier-Somlo und Elster, Art. Geschäftsübernahme) dargelegt habe. Sicherlich bleibt es den Vertragschließenden unbenommen, über den Uebergang der Aktiva und Passiva Abmachungen nach ihrem Belieben zu treffen, aber die genannten Bestimmungen des BGB. und HGB. bezwecken einen gewissen Schutz des gutgläubigen Dritten, des Gläubigers, und sollten mithin nicht unnötigerweise zu eng ausgelegt werden.

Es pflegt bei dem Uebergang eines kaufmännischen Geschäfts nach verkehrsüblichen Anschauungen festzustehen, was übergeht, d. h. dies richtet sich nach der Zugehörigkeit zu dem ökonomisch einheitlichen Unternehmen; nur über die Frage der Aktiva und Passiva pflegt besondere Bestimmung getroffen zu werden, im übrigen gilt als übergehend, was zur ordnungsmäßigen Fortführung des Unternehmens durch den Rechtsnachfolger gehört. Daß man Teile dieses „Sondervermögens" ausschalten kann, spricht nicht gegen die Einheit oder etwa für den Inbegriffcharakter; gerade weil man ausdrücklich ausschalten müßte, was man aus der Einheit etwa herausnehmen wollte, ergibt sich die starke rechtliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Gegenstände zu dem Sondervermögen — was durch die Annahme eines bloßen Inbegriffs dinglich getrennt zu behandelnder Sachen wohl kaum deutlich genug gemacht ist. Es spricht meiner Ansicht nach auch nicht gegen die Auffassung des bei einer Geschäftsübernahme übergehenden Sondervermögens, daß der Einzelkaufmann im Konkurs mit seinem ganzen (auch privaten) Vermögen haftet; das muß ja auch der persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, die in normalen Zeiten trotzdem als Sondergut getrennt ist von dem Einzelgut der Gesellschafter. Aber gerade beim Geschäftsübergang — und das ist hier das Hauptmoment — wird ja das Geschäftliche vom Privaten gesondert und wird spätestens im Augenblick des Uebernahmevertrags zu einem Sondervermögen (Sondergut, abgegrenzte juristische Realität!). Das OLG. Dresden (LZ. 1910 S. 332) wies auf den Unterschied zwischen Erwerbstätigkeit und Erwerbsgeschäft hin und sagte mit Recht, das Erwerbsgeschäft sei ein selbständiger Organismus und trotz seines „immateriellen" Charakters ein reales Ding, welches, da es veräußert werden kann, Gegenstand eines absoluten subjektiven Rechts sein könne. Bei Konkurs und Liquidation löst sich das Sondervermögen von dem alten Rechtssubjekt los und wird ein Sondervermögen eigner Art (Konkursmasse, Geschäft in Liquidation, Gründung einer Liquidationsgesellschaft); als solches wird es alsdann entweder in seine Teile aufgelöst und einzeln verwertet (durch Kauf usw.) oder es geht als Ganzes in andere Hände über, so daß insoweit trotzdem eine wirkliche Geschäftsübernahme vorliegt (z. B. Konkurs des Ehemanns und Uebergang des Geschäftes an die Ehefrau).

Hat also hierfür die Annahme eines Sondervermögens nichts Widersinniges, sondern zum mindesten etwas

Digitized by Google

recht Plausibles, so erscheint es wirklich nicht so abwegig, die hie und da im BGB. vorgeschriebene Universalsukzession über die Fälle hinaus auszudehnen, in denen sie ausdrücklich anerkannt ist. Da jene Paragraphen durchaus nicht zu ausschließender Interpretation zwingen, so sollte man den vernünftigen Gedanken einer dinglichen Gesamtübertragung, wie sie z. B. im oesterreichischen und im französischen Recht unbestritten anerkannt ist, auch im deutschen Recht zulassen. Das BGB. zeigt sich hier den praktischen Bedürfnissen nicht gewachsen, wenn man zu stark seinen römischrechtlichen Positivismus betont und durch ängstliche Buchstabeninterpretation päpstlicher als der Papst sich erweist. Sollen wirklich für die einzelnen Teile, die das einheitlich durch Vertrag übergehende Unternehmen enthält, jeweils verschiedene dingliche Uebertragungsakte gefordert werden müssen? Daß die Formvorschriften und besondere dingliche Kautelen gewahrt werden müssen, ist selbstverständlich, also Auflassung im Grundbuch für das Grundstück, Eintragung des neuen Inhabers im Handelsregister, Umschreibung der Hypotheken usw. Aber darüber hinaus könnte in der Praxis bei der Uebereignung der Geschäftsbücher, des Inventars, der Verträge und Materialien aller Art doch leicht vergessen werden, Einiges — etwa was bei Fremden lagert oder noch im Gewahrsam des Verkäufers bleibt — mitzuübereignen. Die Theorie, die das dingliche Einheitsrecht am Unternehmen verwirft, schafft hier viele Klippen für Streitfälle, Zwangsvollstreckung, Aussonderungsrechte u. dgl. Folgt man der herrschenden Meinung, dann bedarf es der dinglichen Uebertragungsakte an allen Einzelheiten des Geschäfts, also Uebergabe der Einrichtung, Vorräte, Bücher Listen, Uebertragung absoluter Rechte, wie Namen-, Firmen-, Patent-, Warenzeichenrechte, Einweisung in die Mietsache, Besitzübertragung verwahrten fremden Eigentums u. dgl., ja namentlich auch der „Uebertragung" von Imponderabilien, die garnicht übertragen werden können (Kundschaft). Auch schuldrechtliche Uebergänge, wie Abtretung der Forderungen und Schuldübernahme, würden dann noch neben dem obligatorischen Rechtsgeschäft der Geschäftsübernahme hergehen.

Typisch dafür ist der vom Reichsgericht entschiedene Fall RGZ. 70, 226, wo der Inhaber das Geschäft an seine Frau und seinen Schwiegervater veräußert hatte und ein Gläubiger diese Veräußerung anfocht. Die Vorinstanzen gaben der Anfechtungsklage statt, das Reichsgericht aber sprach sich dahin aus, daß „das Handelsgeschäft als Ganzes der Zwangsvollstreckung nicht zugänglich ist und mithin seine Veräußerung von den Gläubigern des bisherigen Inhabers auf Grund des Anfechtungsgesetzes nicht angefochten werden kann". Die Firma sei persönlicher Natur und bilde keinen Bestandteil des Geschäfts, die immateriellen Elemente des Geschäfts (Kundschaft u. dgl.) lassen eine Zwangsvollstreckung nicht zu, nur die einzelnen Gegenstände, aber diese wechseln ja in einem laufenden Geschäft. Aber gerade wenn diese einzelnen Elemente nicht einzeln übertragbar sind und trotzdem täglich solche Uebertragungen in praxi stattfinden, so sollte man doch im Gegenteil die dingliche Uebertragbarkeit des Ganzen uno actu annehmen, wenn man nicht die Rechtsfolge der Unlauterkeit großziehen will! Bedenklich stimmt auch der Satz des Urteils: „Auf das Motiv, aus dem der Schuldner gehandelt hat, kann es nicht ankommen. Auch wenn er in der offen ausgesprochenen Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, den Wechsel seiner Erwerbstätigkeit vorgenommen hat, vermag dies eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen". Selbst wenn man davon ausgeht, daß eine Zwangsvollstreckung nur in bestimmte Sachen oder Rechte zulässig ist, so darf doch darauf hingewiesen werden, daß der Gerichtsvollzieher z. B. bei der Pfändung für Steuerschulden sich auch beliebige Gegenstände heraussucht, die mit der Steuerschuld unmittelbar nichts zu tun haben; so sollte auch bei dem Uebergang eines Unternehmens die Zwangsvollstreckung in beliebige zu dem Unternehmen gehörige Sachen zulässig sein, auch wenn diese erst unter dem neuen Erwerber zu dem Gesamtvermögen gekommen sind. In der schon erwähnten Entscheidung des OLG. Dresden (LZ. 1910 S. 332) heißt es denn auch zutreffend u. a.: „Ist das Erwerbsgeschäft ein selbständiger, veräußerlicher, unkörperlicher Vermögensgegenstand, so kann es ebensogut wie eine körperliche Sache der Pfändung und Zwangsvollstreckung im Wege der Zivilprozeßordnung unterworfen werden, denn es besteht die Möglichkeit einer selbständigen ökonomischen Verwertung zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger". „Wäre die Auffassung des RG. richtig, so würde ein Erwerbsgeschäft auch nicht zur Konkursmasse gezogen werden dürfen", was doch unstreitig der Fall ist.

Mit alledem hängt eng die Frage des Uebergangs der Aktiva und Passiva zusammen. Ueber die Bedeutung der §§ 25 ff. HGB. sagt Pisko in Ehrenbergs Handbuch zusammenfassend: „An die Tatsache der Fortführung eines erworbenen Geschäfts ist von Gesetzes wegen keine Haftung für die Geschäftsverbindlichkeiten des früheren Inhabers geknüpft. Es hängt stets vom Willen des Erwerbers ab, ob er diese Haftung übernimmt oder nicht. In manchen Fällen bedarf es zu der Begründung dieser Haftung, in manchen Fällen (Teilerwerb des Geschäfts oder Beibehaltung der alten Firma) zu deren Vermeidung einer besonderen Erklärung des Geschäftserwerbers. In dieser Erklärungspflicht und darin, daß die zur Begründung der Haftung notwendige Willenserklärung nicht den zivilrechtlichen Erfordernissen einer Verpflichtungserklärung entsprechen muß — die in handelsüblicher Weise erfolgte Kundmachung der Uebernahme der Verbindlichkeiten genügt — liegen die einzigen Konzessionen, die die Verfasser des HGB. den zahlreichen Strömungen gemacht haben, die auf Einführung einer gesetzlichen Haftung des Geschäftserwerbers für die Geschäftsverbindlichkeiten des Vorgängers gerichtet waren. Der Sache nach hat die Regelung des Gegenstandes im HGB. zu keinem anderen Ergebnis geführt als zu dem, daß der Erwerber eines Handelsgeschäftes für die Geschäftsverbindlichkeiten des Vorgängers nur dann haftet, wenn er diese Haftung übernehmen will". Das ist gewiß an sich richtig; indessen erscheint hier doch, zumal die beiden genannten Gesetzesbestimmungen in erster Linie den Schutz des Gläubigers im Auge haben, trotz der Mithaftung des bisherigen Schuldners ganz deutlich die Uebertragung der Passiva (und Aktiva) als Regel angenommen. Im Zweifel dürfen also Aktiva und Passiva bei der Geschäftsübernahme als mit übergegangen gelten, abgesehen von dem Fall des Ueberganges eines Handelsgeschäfts ohne Uebergang der Firma (so auch Isay, Das Recht am Unternehmen, S. 146).

Ueber den engeren Fall des § 25 HGB. hinaus kommt nun aber noch sehr wohl die Frage der Anwendbarkeit des § 419 BGB. in Betracht: „Uebernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines Anderen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrages an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen" (weiter: Beschränkung der Haftung des Uebernehmers auf den übernommenen Bestand und die ihm daraus zustehenden Ansprüche; der Ausschluß der Haftung durch Vertrag mit dem Vorgänger ist wirkungslos). Auch hier krankt die Anwendung dieser Bestimmung bisher wiederum an der engen Auslegung des Begriffs „Vermögen", worunter man nur das ganze oder nach Bruchteilen geteilte Vermögen einer Person verstanden wissen will. Soll der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 419 aber wirklich im Wege stehen, daß neben dem Geschäft der Inhaber noch etwas Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände besitzt? Und wie, wenn diese in der Hauptsache seiner Frau gehören, er aber Rechte daran hat? Planck-Siber (Komm. zum BGB. zu § 419) lehrt mit Recht, daß es nichts ausmacht, wenn Gegenstände vorbehalten sind, die im Verhältnis zum Ganzen keinen erheblichen Wert bedeuten, und daß der Haftungsübergang auf dem Gedanken beruht, die Schulden als Last des Vermögens und mithin als an diesem haftend anzusehen. Ansätze zur Revidierung der herrschenden Ansicht sind also gegeben, es bedarf nur der mutigen Anerkennung, daß sich der § 419 auf solche Sondervermögen zu beziehen hat, die den ganz überwiegenden und wesentlichen Teil des Vermögens

Digitized by Google

des Inhabers ausmachen und insofern wirtschaftlich dem „gesamten Vermögen" gleichstehen. Denn es gilt, solches, wenn es auf einen Anderen übertragen wird, nicht nur mit formalen Kautelen (§ 311 BGB.), sondern auch mit festen Rechtsfolgen für den Schutz der Gläubiger (§ 419) zu versehen. Dann ist es nur ein kleiner Schritt zur Anerkennung der Universalsukzession für solche Vermögen, d. h. des dinglichen Uebergangs uno actu und damit der Möglichkeit der Zwangsvollstreckung in das übergegangene Handelsgeschäft, wie es als Einheit steht und liegt, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen — materiellen und immateriellen — Bestandteile dinglich übertragen worden sind oder überhaupt dinglich übertragen werden können und ob die Waren noch dieselben sind, die dem früheren Inhaber gehörten.

Es wird nicht leicht sein, diese neuere Konstruktion durchzusetzen, aber erstlich sind darin, wie wir sahen, gute Gewährsmänner vorangegangen, u. a. das OLG. Dresden, zweitens aber ist die Revidierung der herrschenden Meinung eine Notwendigkeit im Interesse lauteren Geschäftsgebarens, sowie für die Verhinderung von Schiebungen und für den Schutz der Gläubiger.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 242 BGB.

Es bedeutet keinen Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn die Verkäuferin von Papiermarkpfandbriefen zu einer Zeit, wo für Vorkriegs- und Nachkriegspfandbriefe noch eine einheitliche Notiz bestand, dem Käufer Nachkriegspfandbriefe lieferte.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 9. März 1927 — I 138. 1926.

Tatbestand.

Der Kläger gab durch Fernsprecher am 11. und 12. September 1924 der Depositenkasse A der Beklagten in Breslau je einen Auftrag zum Ankauf vierprozentiger Westfälischer landschaftlicher Pfandbriefe an der Berliner Börse. Laut Mitteilungen vom 13. und 15. September 1924 „überließ" sie ihm auf Grund des ersten Auftrags Pfandbriefe im Nennbetrage von 65 000 M, auf Grund des zweiten solche im Nennbetrage von 300 000 M und belastete ihn mit 780 RM und 3600 RM nach einem Kurse von 1,2 Billionen pCt., ferner mit 11,50 RM und 46,50 RM Spesen. Bald darauf — der Zeitpunkt steht nicht fest — sprach der Kläger bei der genannten Depositenkasse vor. Dabei wurden ihm von dem Angestellten der Beklagten, K., die inzwischen eingetroffenen Pfandbriefe vorgelegt. Es stellte sich heraus, daß ein Stück über 50 000 M das Ausgabedatum vom 28. Februar 1923, 18 Stück über insgesamt 270 000 M das Ausgabedatum vom 10. August 1923 und 9 Stück über insgesamt 45 000 M das Ausgabedatum vom 27. August 1923 trugen. Der Kläger will K. sofort zu erkennen gegeben haben, daß er wegen des niedrigen Goldmarkwerts der Papiere die Ausführung der Aufträge nicht billige, und behauptet, daß K. gesagt habe, er sei selbst über die jungen Ausgabedaten verwundert gewesen. Die Beklagte bestreitet das und behauptet, K. habe bei dieser Gelegenheit dem Kläger die schriftliche Bestätigung seiner Aufträge zur unterschriftlichen Vollziehung vorgelegt, die der Kläger „ohne Beanstandung" geleistet habe. Die unterschriftliche Vollziehung gesteht der Kläger zu. Am 22. Oktober 1924 erschien er wiederum und ließ sich die Pfandbriefe herausgeben, um sie seinem Anwalt zur Begutachtung vorzulegen. Der Anwalt stellte der Beklagten die Stücke am 28. Oktober 1924 wieder zu und verlangte Wiedergutschrift der Belastungen. Da die Beklagte sich weigerte, erhob der Kläger Klage auf Feststellung des Nichtbestehens seiner Schuld, hilfsweise auf Herauszahlung der Beträge. Er nimmt an, daß die Beklagte ihr Recht zum Selbsteintritt ausgeübt habe, behandelt demgemäß beide Geschäfte als Käufe und stützt die Klage darauf, daß die Beklagte nicht vertragsgemäß geliefert, überdies ihre Sorgfaltspflicht verletzt habe.

Das Landgericht hat eine amtliche Auskunft des Staatskommissars an der Berliner Börse eingeholt und demnächst dem Hauptantrage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers war ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe.

In Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen ist anzunehmen, daß die Beklagte die beiden Kommissionen durch Selbsteintritt ausgeführt hat. Denn in ihren Geschäftsbedingungen ist ein für allemal bestimmt, daß sie Kauf- oder Verkaufsaufträge über amtlich notierte Papiere durch Selbsteintritt ausführt, und ihre Ausführungsanzeigen lauteten dahin, daß sie dem Kläger die Papiere „überlasse". Die Beklagte ist ferner darin im Unrecht, daß sie in der nachträglichen Vollziehung der Auftragsbestätigungen eine Genehmigung der Art der Ausführung finden will. Der Kläger hatte die Aufträge am Fernsprecher erteilt, eine schriftliche Bestätigung war üblich und hatte mit der Frage, ob die Aufträge ordnungsmäßig ausgeführt waren, nichts zu tun. Das hat auch das Berufungsgericht angenommen. Ob sich aus der Darstellung des Klägers eine ordnungsmäßige und rechtzeitige Rüge ergibt, die nach den Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht nur, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, im Falle eines Sachmangels, sondern bei jeder Beanstandung der Ausführung erforderlich war, kann dahingestellt bleiben, weil die Klage überhaupt der Grundlage entbehrt.

Was der Kläger geltend macht, läßt sich weder unter den Begriff des Sachmangels noch unter den des Rechtsmangels bringen. Beide Arten von Mängeln sind an sich bei Wertpapieren denkbar (RGZ. Bd. 108 S. 316, 279; Bd. 109 S. 295). Aber den gelieferten Pfandbriefen fehlte weder die Echtheit noch eine andere Sacheigenschaft. Auch berührte die Geringfügigkeit ihres Goldmarkwertes nicht den Bestand des in ihnen verbrieften Forderungsrechts, sondern nur die Höhe der Forderung. Die Papiere nehmen nach Verhältnis ihres — freilich sehr geringen — Goldmarkwertes an der Verteilung der bei der Landschaft zu bildenden Teilungsmasse teil (§§ 47, 50 des Aufwertungsgesetzes, Art. 94 der Durchführungsverordnung, Preußische Verordnung vom 10. Dezember 1925, Gesetzsamml. S. 169).

Das Landgericht hat jedoch in der Art, in welcher die Beklagte die Leistung bewirkt hat, einen Verstoß gegen § 242 BGB. erblickt. Das Berufungsgericht hat diese Auffassung abgelehnt. Der Ansicht des Berufungsgerichts ist beizutreten.

Für die Ausführung der beiden Kommissionen galten die Bedingungen der Berliner Fondsbörse. Das ergibt sich aus den Geschäftsbedingungen der Beklagten und den erteilten Aufträgen. Die Börsenbedingungen verweisen aber wiederum auf die Börsenusancen (vgl. Saling, Börsenpapiere 1926/27 I. 740), also waren auch diese entgegen der Ansicht des Klägers maßgebend. Nun kann nach der Auskunft des Staatskommissars nicht zweifelhaft sein und ist vom Berufungsgericht festgestellt worden, daß noch im September 1924 für landschaftliche Papiermarkpfandbriefe ohne Unterschied ihres Ausgabedatums ein einheitlicher Kurs notiert wurde, und daß auch Stücke aus dem Jahre 1923 zu diesem Kurse börsenmäßig lieferbar waren. Es ist anzunehmen, daß der niedrige Stand des Kurses damit zusammenhing. Bei dieser Sachlage mußte die Beklagte nehmen, was ihr an solchen Papieren auf Grund eines Börsenabschlusses geliefert wurde, ohne daß sie einwenden konnte, die Lieferung von Pfandbriefen lediglich mit Ausgabedaten von 1923 verstoße gegen Treu und Glauben. War das aber der Fall, so kann auch ihr ein Verstoß gegen Treu und Glauben nicht zur Last gelegt werden, wenn sie dieselben Papiere dem Kläger lieferte. Denn wenn sie infolge ihres Selbsteintritts dem Kläger auch als Verkäuferin gegenüberstand, so geschah das doch in Ausführung der Kommissionsaufträge, die vereinbarungsgemäß an der Börse und zu Börsenbedingungen ausgeführt werden sollten. Dabei kann es keine Rolle spielen, daß sie 70 000 M der gelieferten Papiere nicht an der Börse gekauft, sondern von anderen Kunden zum Verkauf erhalten hatte. Fiele ihr Arglist zur Last, so wäre der Sachverhalt allerdings anders zu beurteilen, allein dafür ist vom Kläger nichts angeführt. Ebensowenig hat er etwas dafür anführen können, daß es der Beklagten möglich gewesen wäre, die ihm gelieferten Papiere zu einem günstigeren Kurse anzuschaffen (§ 401 HGB.).

Die Frage, ob die Beklagte bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt den Kläger vor dem Ankauf hätte warnen können und müssen, ist vom Berufungsgericht verneint worden, weil nach der Auskunft des Staatskommissars damals noch nicht bekannt war, in welcher Zahl Westfälische landschaftliche Pfandbriefe aus dem Jahre 1923 sich im Umlauf befanden. Das ist eine tatsächliche Erwägung, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, insbesondere ist der Begriff der Fahrlässigkeit dabei nicht verkannt. Wenn die Revision endlich meint, die Beklagte habe dem Kläger zum sofortigen Weiterverkauf der Papiere raten müssen, so kann das nicht als zutreffend anerkannt werden. Wie der Kläger die Papiere verwerten wollte, konnte sie ihm überlassen, die Aufträge waren erledigt.

Digitized by Google

2. Zu § 930 BGB.

Die Abrede, daß von den bei der Schuldnerin verbleibenden Holzbeständen eine Menge im jeweiligen Wert von 3000 RM übereignet sein soll, ist keine genügend individuelle Bestimmung des übereigneten Holzes. Die Abrede ist unwirksam.

Urteil d. RG. v. 16. 2. 1926 — IV 495. 25 —; abgedr. LpzZ. 1926 S. 485.

Am 9. Juli 1924 schloß der Kläger mit der Firma S. einen Vertrag, in welchem es heißt: „Herr K. hat der Firma S. ein Darlehen von 2000 RM gewährt. Zur Sicherstellung dieses Darlehns nebst Zinsen und Kosten übereignet die Firma Herrn K. aus ihren Beständen das auf dem Lagerplatz Sch. Nr. 16 lagernde Schnittmaterial im jeweiligen Wert von 3000 RM." Die Firma S. ist in Konkurs verfallen. Der Kläger verlangt vom beklagten Konkursverwalter die Herausgabe des auf dem Lagerplatz lagernden Schnittmaterials im Werte von 3000 RM. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen, vom RG. aus folgenden Gründen: Mit Recht hat das OLG. angenommen, daß es an einer genügenden individuellen Bestimmtheit des angeblich übereigneten Holzes fehlt. Gegenstand des Besitz- und Eigentumserwerbs sind auch bei einem Inbegriff nur die dazugehörigen körperlichen Gegenstände, nicht deren Werte. Besitz oder Eigentum an Bestandteilen einer Sachgesamtheit, welche nur nach ihrem mehr oder minder schwankenden Werte bezeichnet sind, kann nicht erworben werden. Deshalb hat es das RG. für ausgeschlossen erachtet, daß ein auf 10 000 RM geschätztes Warenlager im Umfang von 5000 RM ohne Bezeichnung der diesen Wert darstellenden Gegenstände auf einen anderen übertragen wird (Gruchot 51, 615), oder daß aus einem größeren Warenlager „für 2000 RM Gummiband für Hosenträger, für 2000 RM seidene Bänder und für 3000 RM fertige Hosenträger" übereignet werden (Gruchot 58, 1030). Wegen desselben Mangels an individueller Bestimmtheit des Gegenstandes ist es auch für unmöglich erachtet worden, aus einer größeren Menge von Kisten mit Sardinen 50 nicht näher bezeichnete Kisten zu übereignen (RG. 103, 153). Nicht anders steht es mit der Entsch. des RG. (JW. 1912, 797[15]), auf welche die Revision sich beruft. In jenem Falle waren aus einer Menge von 600 000 bis 700 000 Ziegeln, die ungeschieden um den Ziegelofen lagerten, 500 000 Stück verkauft und angeblich auch übereignet worden. Dazu bemerkt das RG., daß es für die verkauften Ziegel zunächst an einer individuellen Bestimmtheit gefehlt habe; es sei nicht möglich gewesen, insoweit ein von dem Besitz an der Gesamtmenge verschiedenes Besitzverhältnis zu begründen; wenn aber, wie behauptet, alle Ziegel, die über 500 000 Stück vorhanden gewesen, abgefahren worden seien, dann habe nach Aussonderung der verkauften Stückzahl aus der größeren Menge ein Besitzverhältnis an jener Stückzahl beginnen können. Im gegenwärtigen Falle ist niemals die verkaufte Menge aus dem ganzen Lager ausgesondert und für den Kläger in Besitz genommen worden. Auf diese Weise ist der Kläger niemals in die Lage gekommen, auch nur von einem einzigen Stück Schnittholz sagen zu können, daß gerade dieses Stück ihm gehöre. Das war auch nicht der Fall, als bei Konkursausbruch zufällig noch ein Holzbestand im Werte von „mindestens 3000 RM auf dem Lager vorhanden war. Von einem auch nur für die Vertragsparteien erkennbaren Besitz des Klägers an bestimmte Holzmengen ist also nie die Rede gewesen. Damit erledigt sich der Hinweis der Revision auf die Entsch. in JW. 1917, 217[6].

II. Scheckrecht.

Zu § 11 Abs. 2 Scheckges.

Schecks auf New York sind binnen 1 Monat nach Ausstellung der bezogenen Bank zur Zahlung vorzulegen.

Urteil des RG. vom 4. 1. 1927 — II 237. 26 —. T.

Die Beklagte hat am 19. April 1923 einen Scheck über 1320 Dollar auf das Bankhaus K., N. und K. in New York ausgestellt und darin als Zahlungsempfänger „die Firma Jakob M. in Kr. oder Ueberbringer" genannt. Nach der Behauptung der Klägerin hat ihr Gesellschafter H. K. der Beklagten an jenem Tage 20 000 frcs. in Noten einbezahlt und hierfür von dieser durch Vermittlung der Firma M. als Gegenwert 328 frcs. und den Scheck über 1320 Dollar erhalten. Diesen Scheck hat die Klägerin am 27. Juli 1923 der bezogenen Bank in New York zur Zahlung vorlegen lassen. Die Bank war jedoch Ende Mai oder Anfang Juni 1923 in Konkurs geraten und der Scheck wurde daher nicht eingelöst.

Die Klägerin ist, zugleich aus abgetretenem Recht der Firma M., gegen die Beklagte klagbar geworden mit dem Antrage, ihr 1320 Dollar nebst 6 pCt. Zinsen seit dem 27. Juli 1923 zu zahlen. Sie behauptet, der Scheck sei rechtzeitig vorgelegt, eventuell müsse die Beklagte die Bereicherung herausgeben, da sie den Gegenwert empfangen habe. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Sie hat eingewendet, daß sie im Regreßwege als Ausstellerin nicht haftbar gemacht werden könne, weil die Vorlegefrist nicht innegehalten sei.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren Antrag um 10 pCt. Konkursdividende = 132 Dollar, die ihr von der Beklagten ausgekehrt sind, ermäßigt. Der mit Antrag auf Abweisung der Klage erhobenen Berufung der Beklagten hat sich die Klägerin angeschlossen, indem sie ihren Zinsanspruch erhöht und hilfsweise Zahlung von 5544 RM nebst 14 pCt. Zinsen seit 19. April 1923 verlangt hat. Durch Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 28. April 1926 ist die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen worden. Mit der Revision beantragt die Klägerin nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Scheckgesetzes bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist für Schecks, die im Inlande ausgestellt und im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält. Diese Frist ist durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 19. März 1908 (RGBl. S. 85) auf 2 Monate bestimmt, wenn der Scheck dem Bezogenen in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Zahlung vorzulegen ist. Sie kommt indessen nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht zur Anwendung, weil § 322 Art. 17 des New Yorker Scheckgesetzes vorschreibe, daß ein Scheck „within a reasonable time" vorzulegen sei, die angemessene Frist jedoch nach den Anschauungen des New Yorker Verkehrs nicht auf einen längeren Zeitraum als einen Monat zu erstrecken sei.

Diese Darlegung unterliegt insofern der Nachprüfung des Revisionsgerichts, als nach deutschem Recht zu beurteilen ist, ob das New Yorker Scheckgesetz „keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält." Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts bindet das Revisionsgericht nur dann, wenn das nicht revisible Recht nach Maßgabe des revisiblen anzuwenden war.

Die rechtliche Nachprüfung konnte jedoch zu keinem anderen Ergebnis führen, als dem des Berufungsgerichts. Wenn auch das New Yorker Scheckgesetz eine zeitlich fest umgrenzte Vorlegungsfrist nicht enthält, so ist die Frist doch bestimmbar und soll nach amerikanischer Anschauung nach den Verkehrsbedürfnissen bestimmt werden. Für die deutsche Rechtsauffassung läßt sich aber nicht sagen, daß ein Gesetz, daß eine angemessen zu berechnende Frist bestimmt, keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthalte. Dem steht der § 186 BGB. nicht entgegen, denn er besagt nur, daß, wenn in Gesetzen . . . bestimmte Fristen enthalten sind, für diese die Auslegungsvorschriften der §§ 187 ff. BGB. maßgebend sind. Dem § 186 BGB. ist daher nicht zu entnehmen, jedenfalls nicht für das Scheckrecht, daß nur solche Fristen für die deutsche Rechtsauffassung Anerkennung finden sollen, die zeitlich fest begrenzt sind, und die Fassung des § 11 des Scheckgesetzes bringt zu hinreichend klarem Ausdruck, daß nur dann, wenn es im ausländischen Recht an Bestimmungen über die Zeit der Vorlegung gänzlich fehlt, deutsches Recht anzuwenden ist. (Zustimmend: Lessing, Scheckgesetz, 2. Aufl. S. 153, 154; Niemeyer, Bank-Archiv XXIV S. 76; Bernstein, JW. 1924 S. 1552 Anm.; Lion, HansRZ. 8 S. 153 ff.).

Dies ist auch der gesetzgeberische Gedanke bei Erlaß des deutschen Scheckgesetzes gewesen. Wie die Begründung zum Entwurf des Scheckgesetzes von 1892 zu § 8 und von 1908 zu § 11 ergibt, ist von den deutschen Handelskreisen für Deutschland, entgegen der dehnbaren Fristbestimmung des englisch-amerikanischen Rechts eine festbegrenzte Vorlegungsfrist gefordert worden und dementsprechend ist für im Inlande ausgestellte und zahlbare Schecks im deutschen Scheckgesetz von 1908 eine Vorlegungsfrist von 10 Tagen bestimmt worden.

Liegt dagegen der Ausstellungsort außerhalb des Reichsgebietes, so ist nach dem Entwurf von 1892 (§ 8 Abs. 2) der Scheck spätestens am fünften Tage nach Ablauf desjenigen Zeitraums zur Zahlung zu präsentieren, welcher erforderlich ist, um ihn von dem Ausstellungsort mit den gewöhnlichen Transportmitteln nach dem Zahlungsort zu senden, und das

Digitized by Google

gleiche soll gelten für den im Reichsgebiet ausgestellten, außerhalb des Reichsgebiets zahlbaren Scheck, sofern das ausländische Recht keine Präsentationsfrist vorschreibt. Dieser Gesetzesvorschlag ging also gleichfalls von einer dehnbaren Frist aus, an deren Stelle nach dem Entwurf von 1908, welcher Gesetz geworden ist, die von dem Bundesrat zu erlassenden Vorschriften treten sollen, und zwar mit der gleichen Maßgabe, daß auch diese Vorschriften für Schecks, die im Inlande ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, nur gelten sollen, wenn das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält. Ueber die Bedeutung dieser Einschränkung der Anwendbarkeit deutschen Rechts hat aber, wie die Begründung beider Entwürfe ergibt, gar kein Zweifel geherrscht, da zu § 8 des ersten und zu § 11 des zweiten Entwurfs ausdrücklich bemerkt worden ist, daß deutsches Recht nur maßgebend sein solle, wenn das ausländische Recht Vorschriften über eine Vorlegungsfrist überhaupt nicht kenne.

Ist sonach amerikanisches Recht anzuwenden, so ist die Feststellung des Berufungsgerichts, daß nach diesem Recht unter Zugrundelegung der New Yorker Verkehrsauffassung der von der Beklagten ausgestellte Scheck spätestens innerhalb Monatsfrist, also bis zum 19. Mai 1923, vorzulegen gewesen sei, wenn seine Vorlegung als rechtzeitig im Sinne des § 16 des Scheckgesetzes gelten solle, für das Revisionsgericht bindend (§ 562 ZPO.).

Das Berufungsgericht geht sonach ohne Rechtsirrtum davon aus, daß die Klägerin ihren Regreßanspruch gegen die Beklagte als Ausstellerin des Schecks verloren habe, da dieser der bezogenen Bank in New York erst am 27. Juli 1923 zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst worden sei.

Bücherbesprechungen.

A.-N. Sack, Les effets des transformations des états sur leurs dettes publiques et autres obligations financières. Band I, Dettes publiques. Paris, Recueil Sirey, 1927, XVI u. 608 S.

Der Verfasser, vormals Dozent an der Petersburger Universität, hat sich nach der russischen Umwälzung 1917 mit dem Einfluß einer politischen Aenderung eines Staates auf dessen Schulden beschäftigt. Die weiteren Ereignisse, die Abtrennung Polens und der Randstaaten, die Zerschlagung der öst.-ung. Monarchie und der Türkei und die zahlreichen anderen Veränderungen im Gebietsstand der kriegführenden Staaten gaben ihm Veranlassung, zu untersuchen, wie diese Gebietsveränderungen auf die Verbindlichkeiten der betroffenen Staaten einwirken. Der vorliegende erste Band bietet das Ergebnis seiner Untersuchungen über das Schicksal der öffentlichen Anleihen der Staaten; eine Darstellung über die sonstigen Geldverpflichtungen der Staaten soll folgen. Er hat für Deutschland ein besonderes Interesse, weniger weil das Reich selbst Gebiete verloren hat, bezüglich deren sich eine Untersuchung lohnen würde, ob die Regelung der Schuldenübernahme der allgemeinen Gerechtigkeit entspricht (Elsaß-Lothringen S. 149, Schleswig S. 458, Schutzgebietsanleihe S. 161). Vielmehr ist das Werk wertvoll für die weitere Erforschung der Anleihen jener Schuldner, deren Gebietsstand so völlig verändert worden ist, und gerade deren Anleihen waren zu einem erheblichen Teil in Deutschland untergebracht. — Der Verfasser hat sich das Ziel gesetzt, systematisch alle bei einer Aenderung des schuldnerischen Staates praktisch möglichen Fälle der Nachfolge in die Schulden zu untersuchen und neben das Gebäude seiner mit den bisher veröffentlichten Meinungen verglichenen Theorien alle Regelungen zu stellen, die im 19. und 20. Jahrhundert bei den entsprechenden oder ähnlich liegenden tatsächlich vorgekommenen Fällen wirklich angewandt worden sind. Daß bei diesen Vergleichen die Regelung der Staatsschulden der vormaligen österr.-ungarischen Monarchie sowie die versuchte (Vertrag von Sèvres) und die endgültige Regelung (Vertrag von Lausanne) der Schulden der alten Türkei den breitesten Raum einnehmen, ist selbstverständlich. Für die Findung der Lehrsätze spielen außerdem die Verträge zwischen den deutschen Bundesstaaten 1866 und die verschiedenen Uebernahme- und Auseinandersetzungsverträge mittel- und südamerikanischer Länder eine größere Rolle.

Das Werk ist in drei Bücher gegliedert. Das erste ist der Ermittlung der allgemein anwendbaren Grundsätze gewidmet. Es untersucht die rechtliche Natur der Staatschulden, sodann die rechtlichen Unterlagen für den Grundsatz der Nachfolge in Staatsschulden. Der Verfasser gelangt dazu, den Uebergang von Staatsschulden als einen Vorgang überstaatlichen Rechtes eigener Art anzusehen, auf den die Grundsätze des öffentlichen und des Privatrechts ebensowenig ohne weiteres passen wie die des Völkerrechts (S. 84). Der Grundeinstellung des Verfassers wird man nur zustimmen können, daß nämlich nach Rechtlichkeitsgrundsätzen die Gläubiger, die gutes Geld gegeben haben, ihre Ansprüche jedenfalls weder durch eine Aenderung der Staatsform noch durch Aenderung des Staatsgebietes verlieren dürfen. Daraus folgt, daß die Frage, was die Staaten bei einer Gebietsveränderung schulden, erst in zweiter Reihe zu stellen ist; die Hauptfrage soll sein, was und von wem die Gläubiger zu fordern berechtigt sind, und sie läßt sich mit Hilfe der These beantworten, daß eine Anleihe das Territorium des Staates — in einem von Fall zu Fall zu prüfenden Umfange — belastet. Die Richtlinien für letztere Prüfung werden im zweiten Teil des ersten Buches behandelt. Im zweiten Buch wird die Anwendung der gefundenen Lehren auf die praktischen Fälle versucht, was zu eingehender Ausgestaltung der Grundsätze führt. Namentlich die Einführung des Begriffs der nicht anerkannten Schulden (dettes odieuses) bietet die Handhabe, um in manchen streitig gebliebenen oder zwangsweise geregelten Fällen zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen (z. B. preußische Siedlungsaufwendungen S. 163); dasselbe gilt von dem Satz, daß derjenige die Last des Anleihedienstes für einen streitigen Zeitraum zu tragen hat, der in dieser Zeit die Nutzung des betreffenden Territoriums gehabt hat (S. 343). — Das dritte Buch ist der technischen Seite gewidmet, nämlich der Feststellung, in welchem Umfange die Nachfolgestaaten als belastet anzusehen sind. Sie muß nach Ansicht des Verfassers von der „Beitragskraft" des von dem ursprünglichen Schuldner getrennten Gebietes abhängen (S. 535). Die Untersuchung gibt ihm im einzelnen Anlaß zur Kritik an der Aufteilung, die die Verträge von Trianon und St. Germain bezüglich der nichtsichergestellten österr.-ungarischen Staatsanleihen vorgeschrieben haben (S. 500, S. 503).

Das Werk gibt die Möglichkeit, zu den vom Verfasser erwähnten Lehren Stellung zu nehmen, durch wörtliche Zitate aus der deutschen, englischen und französischen Literatur. Nicht minder bedeutsam ist der wörtliche Teilabdruck der bei den einzelnen Kapiteln interessierenden Verträge und sonstigen Urkunden. Für den täglichen Gebrauch ist die Verwendbarkeit leider durch das Fehlen eines eingehenden Stichwortverzeichnisses beeinträchtigt; denn die einzelnen Fälle sind in zahlreichen Teilabhandlungen dort besprochen, wo es die Systematik erfordert; sie ohne Register in dem Werk zusammen zu finden, setzt bereits eine eingehende Kenntnis der Besonderheiten des zu untersuchenden Falles voraus. — Für die systematische Bearbeitung der Nachfolge in Staatsschulden ist das Werk, wohl das einzige seiner Art und alles Einschlägige zusammenfassend, überaus wertvoll.

Dr. Trost, Berlin.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Bank. Herausgegeben von der Deutschen Bank, Berlin 1927, 53 Seiten (als Manuskript gedruckt).

Als Ende August d. J. das Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, Herr Direktor Carl Michalowsky, aus dem aktiven Dienst der Bank ausschied, wußten Berliner Zeitungen von einer harmonischen und eindrucksvollen Abschiedskundgebung der Beamten- und Angestelltenschaft auf dem Krähenberg bei Caputh, nahe Potsdam, zu berichten, die den Dank darstellte für die vielfachen sozialen Verdienste, die sich der Scheidende um den Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Bank erworben hat.

Um auch einem weiteren Kreise einen Einblick in die soziale Fürsorge der Deutschen Bank zu geben, hat das Institut ein mit zahlreichen Abbildungen versehenes und in der Form sehr geschmackvoll ausgestattetes Heft erscheinen lassen. Wie die Deutsche Bank um das leibliche und seelische Wohl, um allgemeinbildende und berufliche Ausbildung und Geselligkeit ihrer Beamtenschaft besorgt ist, in wie großem Umfange der Sportbetätigung Rechnung getragen wird, welche Hilfe bei Krankheit und Unfällen geleistet wird, welche Pensionen gewährt werden und wie erfolgreich das Institut die durch die Inflation verlorengegangenen Werte, die diesem Zwecke gewidmet gewesen waren, in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder aufzufüllen gewußt hat, alles das führt das vorliegende Heft dem Leser in eindrucksvoller Weise vor Augen; seine Lektüre kann insbesondere denen dringend empfohlen werden, die sich über die soziale Einstellung und Betätigung unserer Bankleitungen einseitigen und unrichtigen Vorstellungen hingeben.

Dr. Paesler, Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google